Kanton Bern
Canton de Berne
Der Grosse Rat
Le Grand Conseil

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Beilagen zur Wintersession vom 24. November bis 3. Dezember 2025

Jahrgang 2025 / Heft 4

www.be.ch/online-tagblatt

ISSN 1662-9272

Impressum: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Beilagen zur Wintersession vom 24. November bis 3. Dezember 2025, Jahrgang 2025, Heft 4, ISSN 1662-9272.
Hrsg.: Parlamentsdienste des Grossen Rates des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8.

Kanton Bern
Canton de Berne

Sessionsprogramm

Wintersession 2025
24.11.2025 - 04.12.2025

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren
RL	Richtlinienmotion

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	2+3
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	3-5
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	5+6
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	6+7
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	7-9
Sicherheitsdirektion SID	9-11
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	11+12
Finanzdirektion FIN (Traktanden 71, 72 und 73 fix traktandiert auf Montag, 1. Dezember 2025)	12+13
Wahlen	13-15
Interpellationen	15-21
Anfragen	21

Erstellt von: Parlamentsdienste / 13. November 2025

13|00|D|v01

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat									
1	2025.STA.1313	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Stephanie-Marion Gartenmann (SVP)		Ernennung / Wahl					
2	2025.STA.1503	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Markus Gerber (SVP)		Ernennung / Wahl					
3	2025.STA.1278	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Fabian Zulliger (SVP)		Ernennung / Wahl					
4	2025.STA.1281	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Peter Gasser (SP)		Ernennung / Wahl					
5	2025.STA.1502	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Madeleine Deckert (FDP)		Ernennung / Wahl					
6	2025.GRPARL.582	Ordnungsanträge Wintersession 2025		Übrige Geschäfte					
7	2025.GRPARL.115	048-2025 Hiltpold (Thun, GRÜNE) Neue Sitzordnung – mehr fraktionsübergreifenden Dialog ermöglichen		Postulat			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Ablehnung	Speiser-Niess
Staatskanzlei									
8	2021.STA.2046	Evaluation der Regulierungscheckliste		Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Schori
9	2025.GRPARL.87	027-2025 Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Für die Rehabilitierung der Bauernkrieger und die Einrichtung eines Gedenkortes in Bern (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
10	2025.GRPARL.102	037-2025 Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Chancengleichheit sowie bessere soziale und politische Teilhabe für gehörlose und hörbehinderte Menschen (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme als Postulat	RD		
11	2025.GRPARL.138	062-2025 Kullmann (Thun, EDU) Endlich Proporzwahlen für den Regierungsrat		Motion		Ablehnung	FD		
12	2025.GRPARL.206	076-2025 Heyer (Perrefitte, FDP) Regierungsstatthalterwahlen – Regelung einer absurden Situation		Motion		Annahme als Postulat	FD		
13	2025.GRPARL.105	039-2025 Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Wie resilient ist die Demokratie im Kanton Bern?		Postulat		Ablehnung	FD		

Bau- und Verkehrsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
14	2025.BVD.2061	Langenthal, Weststrasse 22 und 24, Bildungscampus Langenthal (2. Etappe), Sanierung und Erweiterung Berufsfachschule, Verpflichtungskredit für die Ausführung		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rothenbühler
15	2024.BVD.2131	Konzessionsstrategie Wasserkraft des Kantons Bern; Bericht an den Grossen Rat		Bericht RR	BaK	Kenntnisnahme	FD		Kohler
16	2025.GRPARL.396	183-2025 Dringlich Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) Erarbeitung einer kantonalen Heimfallstrategie für alle bestehenden Wasserkraftwerke im Kanton Bern		Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
17	2025.GRPARL.473	208-2025 Dringlich Esseiva (Bern, FDP) Tramlinie 6 (Worb-Bern-Fischermätteli) im Angebotsbeschluss ÖV 2027–2030 belassen, wenn keine Mehrkosten für den Kanton entstehen		Motion		Annahme als Postulat	FD		
18	2025.GRPARL.301	109-2025 Fischer (Bätterkinden, SVP) Keine zusätzliche Verteuerung der Trinkwasserversorgung (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme	RD		
19	2025.GRPARL.326	131-2025 Pauli (Nidau, FDP) Umfahrung Biel/Bienne West: langfristige Netzlückenschliessung sichern! (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	FD	Antrag des Büros des Grossen Rates (Art. 30 Abs. 3 GO): Ziffer 2 + Ziffer 3: keine Richtlinienmotion, sondern Motion mit Weisungscharakter	
20	2025.GRPARL.376	178-2025 Graber (La Neuveville, SVP) Reaktivierung des Alternativvorschlags für die A5-Westumfahrung von Biel		Motion		Ablehnung	FD		
21	2025.GRPARL.330	135-2025 Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Universal-Toiletten in kantonalen Neu- und Umbauten		Motion		Ablehnung	FD		
22	2025.GRPARL.350	154-2025 Lerch (Langenthal, SVP) Die Baubewilligungsverfahren straffen – vor allem durch Kürzung der Einsprache-, Auflage-, Behandlungs- und Beschwerdefristen		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
23	2025.GRPARL.363	165-2025 Müller (Adelboden, EVP) Einführung eines Depotprinzips bei Einsprachen im Baubewilligungsverfahren zur Entlastung der Amtsstellen		Motion		Ablehnung	FD		
24	2025.GRPARL.364	166-2025 Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Materialnachweis für Gebäude		Motion		Ablehnung	FD		

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
25	2024.WEU.4192	Swiss Football Home in Thun; Investitionsbeitrag an den Schweizerischen Fussballverband. Objektkredit 2028–2030		Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Vögeli
26	2025.GRPARL.321	126-2025 Dringlich Widmer (Bern, GRÜNE) Meinungs- und Wirtschaftsfreiheit stärken (Trump regiert nur in den USA, nicht im Kanton Bern)		Postulat		Ablehnung	FD		
27	2025.GRPARL.68	015-2025 Schlup (Schüpfen, SVP) Mindestdistanz von Windrädern zu bewohntem Gebiet		Motion		Ablehnung	FD		
28	2025.GRPARL.109	042-2025 Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Temporäre Nasslager als Vorsichtsmassnahme		Motion		Annahme als Postulat	FD		
29	2025.GRPARL.113	046-2025 Lerch (Langenthal, SVP) Den Jungwald durch geeignete Massnahmen nachhaltig schützen – dort wo nötig, auch durch die gezielte Reduktion der Schalenwildbestände auf ein waldverträgliches Mass (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 6: Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
30	2024.GRPARL.107	288-2024 de Meuron (Thun, GRÜNE) Dank Pilotprojekt «Asphaltknacken» zu mehr entsiegelten Flächen im Kanton Bern!		Postulat		Annahme	FD	Verschoben aus der Herbstsession	
31	2024.GRPARL.111	291-2024 Widmer (Bern, GRÜNE) Nicht erst reagieren, wenn es zu spät ist: jetzt die Problematik «Trifluoressigsäure (TFA)» im Grund- und Trinkwasser anpassen		Motion		Ablehnung	FD	Verschoben aus der Herbstsession	
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion									
32	2025.GRPARL.436	187-2025 Dringlich GPK (Müller, Innerberg) Zwischenbilanz zum Umbau des bernischen Spitalwesens – Forderung nach zweitem Bericht		Motion		Annahme	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 32+33)	
33	2025.GRPARL.414	185-2025 Dringlich Lerch (Langenthal, SVP) Gesamtstrategie zur Spitallandschaft im Kanton Bern: Möglichst rasch Ist und Soll aufzeigen (Richtlinienmotion: Ziffer 4-6)		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 6: Ablehnung	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 32+33)	
34	2025.GRPARL.332	137-2025 Clauss (Biel/Bienne, SP) Geburtshilfe ist Grundversorgung (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
35	2025.GRPARL.465	200-2025 Dringlich von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern: die Wahl der Software muss offenbleiben (Richtlinienmotion: Ziffer 1)		Motion		Annahme	FD		
36	2025.GRPARL.352	156-2025 Widmer (Bern, GRÜNE) Nachhaltiges Handeln auch in der Medizin: Sterilisation von medizinischen Utensilien vereinfachen und Anreize schaffen, auf Einweginstrumente zu verzichten		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
37	2025.GRPARL.357	159-2025 Jordi (Bern, SP) Korrekte Restkosten für Unternehmen, die pflegende Angehörige beschäftigen (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme	RD		
38	2025.GRPARL.351	155-2025 de Meuron (Thun, GRÜNE) Kinderarmut wirksam bekämpfen – Familien gezielt unterstützen! (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	FD		

Bildungs- und Kulturdirektion

39	2025.BKD.5638	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB), Volksschule und schulergänzende Angebote (PG 4481000001); Nachkredit 2025		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Freudiger
40	2025.BKD.5845	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), Mittelschulen und Berufsbildung (PG 4481348210); Nachkredit 2025		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Freudiger
41	2025.BKD.1730	Interregionales Fortbildungszentrum Tramelan: Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2024. Kenntnisnahme durch den Regierungsrat und Antrag an den Grossen Rat		Bericht GR	BiK	Kenntnisnahme	RD		von Wattenwyl

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
42	2025.GRPARL.337	142-2025 Dringlich Arn (Muri b. Bern, FDP) Ergänzende Förderung von Lesekompetenz und Medienmündigkeit im Kanton Bern (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme	RD		
43	2025.GRPARL.460	195-2025 Dringlich Ruch (Bern, GRÜNE) Lehrpersonen stärken: Kleinere Klassen und Team-Teaching überall einführen (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Ablehnung	RD		
44	2025.GRPARL.470	205-2025 Dringlich Pauli (Nidau, FDP) Die Ecole cantonale de langue française (ECLF) soll ihr Angebot einer französischen Volksschule mit einer bilingualen Volksschule ergänzen.		Motion		Ablehnung	FD		
45	2025.GRPARL.472	207-2025 Dringlich Kohli (Wabern, Die Mitte) Übergangslösung des zweisprachigen Schulangebots im Raum Bern sicherstellen (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
46	2025.GRPARL.459	194-2025 Dringlich Bühlmann (Bern, GRÜNE) Verzicht auf Studiengebühren an der PH Bern		Motion		Ablehnung	FD		
47	2025.GRPARL.143	067-2025 FiKo (Freudiger, Langenthal) BeLEARN – eine kantonale Finanzierung benötigt eine solide rechtliche Basis		Motion		Ablehnung	FD		
48	2025.GRPARL.461	196-2025 Dringlich Patzen (Bern, GRÜNE) Lehrstellenangebot erhalten und ausbauen (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme als Postulat	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
49	2025.GRPARL.462	197-2025 Dringlich Patzen (Bern, GRÜNE) Gleiche Bildungschancen für alle!		Motion		Ablehnung	FD		
50	2025.GRPARL.93	033-2025 Gerber (Reconvilier, EVP) Fördermöglichkeit der künstlerischen und musikalischen Bildung in der dualen Berufsbildung prüfen		Postulat		Annahme	FD		
Sicherheitsdirektion									
51	2023.SIDGS.558	Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)		Gesetz	SiK		FD	1. Lesung	Kommissions-mehrheit: Weber Hadorn Kommissions-minderheit: Roggli
52	2025.SIDSVSA.620	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Lieferung Rohlinge für die Herstellung bernischer Kontrollschilder für die Periode März 2026 bis Februar 2031, Objektkredit, Verpflichtungskredit 2026 - 2031		Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Gerber
53	2025.SIDABEV.3	Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV): Rückkehr- und Perspektivenberatung des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK; Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2026–2028, Objektkredit		Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Berger-Sturm
54	2025.SIDKAPO.961	Kantonspolizei Bern; Erstausrüstung, Unterhalt, Ersatz und Ergänzung Uniform und Ausrüstungsteile; Zusatzkredit 2025 zu Verpflichtungskredit GRB 2023.SIDKAPO.935 vom 11.6.2024		Kreditgeschäft GR	SiK		RD		Roggli
55	2025.GRPARL.338	143-2025 Schild (Bern, GLP) Sicherheitskosten von Grossanlässen – eine faire Lösung für alle Beteiligten		Postulat		Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
56	2025.GRPARL.256	083-2025 Plüss-Zürcher (Boll, FDP) Mehr Sicherheit für junge Verkehrsteilnehmende – Kluge Köpfe schützen sich!		Motion		Ablehnung	FD		
57	2025.GRPARL.353	157-2025 Dunning (Biel/Bienne, SP) Prävention von häuslicher Gewalt in Apotheken (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme	RD		
58	2025.GRPARL.112	045-2025 Saïd (Biel/Bienne, SP) Bekämpfung von Missbrauch und sexueller Belästigung in Berner Taxis (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme	RD		
59	2025.GRPARL.60	011-2025 Fuchs (Bern, SVP) Überprüfung der Fahreignung im Kanton Bern kritisch hinterfragen und anpassen		Motion		Ablehnung	FD		
60	2025.GRPARL.373	175-2025 Amstutz (Sigriswil, Parteilos) Die kostenpflichtige Frist sowie den Betrag für die Abmeldung einer Fahrzeugprüfung senken (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Ablehnung	RD		
61	2025.GRPARL.128	052-2025 Bühlmann (Bern, GRÜNE) Unterbringung von Kindern in Rückkehrzentren befristen		Motion		Ablehnung	FD		
62	2025.GRPARL.372	174-2025 Amstutz (Sigriswil, Parteilos) Gleichberechtigte Förderung im Nachwuchsleistungssport ermöglichen (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
63	2025.GRPARL.343	148-2025 Berger (Burgdorf, SP) Sportförderungsprojekt «Olympiateam Kanton Bern» lancieren		Motion		Annahme als Postulat	FD		
64	2025.GRPARL.333	138-2025 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Gelder aus dem Lotteriefonds nur fürs Inland (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Ablehnung	RD		

Direktion für Inneres und Justiz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
65	2019.JGK.647	Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) (Änderung)		Gesetz	SAK		FD	2. Lesung	Schori
66	2024.DIJ.21683	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) (Änderung)		Dekret	SAK		FD		Schori
67	2025.GRPARL.468	203-2025 Dringlich Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) Stufengerechte Umsetzung der Gewässerräume		Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
68	2025.GRPARL.481	215-2025 Dringlich FDP (Reinhard, Thun) Modernisierung touristischer Infrastrukturen erleichtern – Verfahren vereinfachen (Tourismusstrategie)		Motion		Punktweise beschlossen Ziff. 1. Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2. Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3. Ablehnung Ziff. 4. Ablehnung Ziff. 5. Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 6. Annahme als Postulat Ziff. 7. Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
69	2025.GRPARL.89	029-2025 DEPU (Saïd, Biel/Bienne) Aufrechterhaltung und gerechte Finanzierung der AHV-Zweigstellen in den bernischen Gemeinden (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Ablehnung	RD		Pauli
70	2025.GRPARL.132	056-2025 Ruch (Bern, GRÜNE) Sensibilisierungskampagne zur Bekämpfung des Nichtbezugs von Sozialleistungen (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Ablehnung	RD		

Finanzdirektion

71	2024.FINGS.251	Budget 2026 (Gesamtstaat und Justiz) des Kantons Bern		Finanzhaushalt	FiKo JuKo	Genehmigung	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 71-73)	FiKo: Freudiger JuKo: Kocher Hirt
72	2024.FINGS.251	Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029 (Gesamtstaat und Justiz) Kanton Bern		Finanzhaushalt	FiKo JuKo	Genehmigung	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 71-73)	FiKo: Freudiger JuKo: Kocher Hirt
73	2025.GRPARL.20	Bericht der Justizkommission zum Budget 2026 und des Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft		Bericht GR	JuKo		FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 71-73) Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Kocher Hirt
74	2024.FINGS.275	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) (Änderung)		Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Freudiger
75	2025.KAIO.97	Amt für Informatik und Organisation (KAIO): Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung. Rahmenkredit 2026		Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Lindegger
76	2025.GRPARL.99	035-2025 Bauer (Wabern, SP) Nachhaltigkeitsfonds: SNB-Gelder für nachhaltige Investitionen in Bildung und Klimaschutz im Kanton Bern		Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
77	2025.GRPARL.133	057-2025 Eigenmann (Bern, Die Mitte) Anerkennung der Betreuungspflichten auch bei der Treueprämie (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Ablehnung	RD	Kocher Hirt (Worben, SP) (Mitvorstösserin)	
78	2025.GRPARL.312	120-2025 Ochsenbein (Bévilard, SVP) Für die Wahrung der Lebensmittelfreiheit und die Unterstützung der Schweizer Landwirtschaft		Motion		Ablehnung	FD		
79	2025.GRPARL.131	055-2025 Ruch (Bern, GRÜNE) Bücher bei lokalen Buchhandlungen beschaffen (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Ablehnung	RD		
80	2025.GRPARL.150	068-2025 Reinhard (Thun, FDP) Unabhängige Beurteilung von Steuereinsprachen sicherstellen (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Ablehnung	FD		
Wahlen									
81	2025.GRPARL.983	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied FiKo per 06.12.2025		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 81-84)	
82	2025.GRPARL.1161	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied FiKo per 01.01.2026		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 81-84)	
83	2025.GRPARL.581	Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Ersatzmitglied SAK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 81-84)	
84	2025.GRPARL.984	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied SiK per 01.01.2026		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 81-84)	
85	2025.GRPARL.552	Wahl eines Präsidenten für das Verwaltungsgericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2026 bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-96)	Riem

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
86	2025.GRPARL.553	Wiederwahl der Präsidentin der Steuerrekurskommission, mit Beschäftigungsgrad 100%, für die Amtsdauer 01.01.2026 bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-96)	Riem
87	2025.GRPARL.554	Wiederwahl der Vizepräsidentin der Steuerrekurskommission, mit Beschäftigungsgrad 80%, für die Amtsdauer vom 01.01.2026 bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-96)	Riem
88	2025.GRPARL.555	Wiederwahl des Präsidenten der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2026 bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-96)	Riem
89	2025.GRPARL.556	Wiederwahl der Vizepräsidentin der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2026 bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-96)	Riem
90	2025.GRPARL.557	Wiederwahl der Präsidentin der Enteignungsschätzungskommission (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2026 bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-96)	Riem
91	2025.GRPARL.558	Wahl eines Vizepräsidenten der Enteignungsschätzungskommission (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2026 bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-96)	Riem
92	2025.GRPARL.559	Wiederwahl des Präsidenten der Bodenverbesserungskommission (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2026 bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-96)	Riem
93	2025.GRPARL.561	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-96)	Riem
94	2025.GRPARL.562	Wahl von zwei deutschsprachigen Fachrichterinnen oder Fachrichter in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-96)	Riem

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
95	2025.GRPARL.563	Wahl einer deutschsprachigen Fachrichterin oder eines deutschsprachigen Fachrichters in mietrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-96)	Riem
96	2025.GRPARL.564	Wahl einer französischsprachigen Fachrichterin oder eines französischsprachigen Fachrichters in mietrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-96)	Riem

Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion

97	2025.GRPARL.384	181-2025 Dringlich Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) Wie steht es um die Arbeiten zur Motion 029-2022?		Interpellation			SV		
98	2025.GRPARL.195	072-2025 Lüthi (Moosseedorf, GLP) EPS-Recycling		Interpellation			SV		
99	2025.GRPARL.234	080-2025 Graber (La Neuveville, SVP) Haltung des Regierungsrates nach der Veröffentlichung der Gesamtmobilitätsstudie Biel/Bienne West		Interpellation			SV		
100	2025.GRPARL.252	081-2025 Widmer (Bern, GRÜNE) «Burger-King-Spargel» – Bau, Bewilligung und Mitnutzniesserschaft auf Nationalstrassenarealen: Transparenz, Interessenkonflikte und Schutz des Landschaftsbildes		Interpellation			SV		
101	2025.GRPARL.296	104-2025 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Nach wie vor belastetes Trinkwasser im Kanton Bern		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
102	2025.GRPARL.297	105-2025 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Kantonale Strategien zur Trinkwasserversorgung und zur Reduktion der Pestizide im Trinkwasser, auch im Rahmen der Überarbeitung der Wasserstrategie 2010		Interpellation			SV		
103	2025.GRPARL.316	122-2025 Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Biodiversitätsfreundliche Pflege von Strassenrändern und Verkehrsbegleitflächen		Interpellation			SV		
104	2025.GRPARL.320	125-2025 Reinhard (Thun, FDP) Verkehrspolitik gegen das Gewerbe? Erreichbarkeit von Innenstädten für Handwerker, Lieferanten, Dienstleister und Betreuungsdienste sicherstellen!		Interpellation			SV		
105	2025.GRPARL.328	133-2025 Schilt (Utzigen, SVP) Warum und aus welchen Gründen ist eine jährlich wiederkehrende Tunnelreinigung nötig?		Interpellation			SV		
106	2025.GRPARL.335	140-2025 Widmer (Bern, GRÜNE) Das Ausbauprojekt Autobahnanschluss Wankdorf redimensionieren?		Interpellation			SV		

Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
107	2025.GRPARL.435	186-2025 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP) Zölle von 39 Prozent für die Einfuhr von Schweizer Produkten in die USA und Auswirkungen auf die Wirtschaft des Kantons Bern		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
108	2025.GRPARL.463	198-2025 Dringlich Ruch (Bern, GRÜNE) Konflikt bei der Wander AG – Gefahr für den Wirtschaftsstandort Bern?		Interpellation			SV		
109	2025.GRPARL.464	199-2025 Dringlich Daphinoff (Bern, Die Mitte) Unvollendeter Versuch: Offene Fragen zum Ladenöffnungszeit-Pilotversuch in der Berner Altstadt		Interpellation			SV		
110	2025.GRPARL.134	058-2025 Eigenmann (Bern, Die Mitte) Wohnbauförderung in den Berggebieten – Welche Verbesserung der Wohnverhältnisse für Einheimische und Tourismusangestellte bietet der Kanton?		Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
111	2025.GRPARL.323	128-2025 Dringlich de Meuron (Thun, GRÜNE) Zukunft der Geburtshilfe im Kanton Bern: Handlungsspielräume zur Förderung frauengerechter, bedarfsgerechter Versorgungsmodelle		Interpellation			SV		
112	2025.GRPARL.370	172-2025 Dringlich Walpoth (Bern, SP) «Hospital at Home» im Kanton Bern fördern		Interpellation			SV		
113	2025.GRPARL.409	184-2025 Dringlich Reinhard (Thun, FDP) Auswirkungen des geplanten Gesundheitsabkommens Schweiz–EU auf die Zuständigkeiten des Kantons Bern		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
114	2025.GRPARL.466	201-2025 Dringlich von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Fragen zu Epic in der Insel-Gruppe und den Epic-Plänen des Regierungsrates		Interpellation			SV		
115	2025.GRPARL.469	204-2025 Dringlich Esseiva (Bern, FDP) Kantonales Aktionsprogramm psychische Gesundheit, Bewegung und Ernährung bei Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und älteren Menschen (KAP) 2026–2029: Fehlende Transparenz bei der Bewilligung und Ablehnung von Gesuchen		Interpellation			SV		
116	2025.GRPARL.258	085-2025 Lüthi (Moosseedorf, GLP) Erstgespräche gemäss kantonalem Integrationsgesetz		Interpellation			SV		
117	2025.GRPARL.310	118-2025 Roulet Romy (Malleray, SP) Für eine gute Koordination bei der Platzierung von Menschen mit Behinderungen		Interpellation			SV		
118	2025.GRPARL.317	123-2025 Lerch (Langenthal, SVP) Förderung qualifizierter Peer-Arbeit im Gesundheitswesen		Interpellation			SV		
119	2025.GRPARL.366	168-2025 Patzen (Bern, GRÜNE) Gratis-Kitas: Grundlagen für eine faktische Diskussion bereitstellen		Interpellation			SV		
120	2025.GRPARL.368	170-2025 Patzen (Bern, GRÜNE) Abbau der Sozialberatung – wohin steuert der Kanton die integrierte Versorgung bzw. steuert er überhaupt?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
121	2025.GRPARL.374	176-2025 Amstutz (Sigriswil, Parteilos) Wie kann durch die demografische Entwicklung die ältere Wohnbevölkerung besser unterstützt werden?		Interpellation		Verabschiedet	SV		

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
122	2025.GRPARL.474	209-2025 Dringlich Gasser (Ostermundigen, GLP) Wann stärkt der Kanton Bern endlich die Schulsozialarbeit?		Interpellation			SV		
123	2025.GRPARL.477	211-2025 Dringlich Martini (Herzogenbuchsee, SP) Sind die Kleidervorschriften für Lehrerinnen noch zeitgemäss?		Interpellation			SV		
124	2025.GRPARL.90	030-2025 Saïd (Biel/Bienne, SP) Arbeitsbedingungen von Lernenden im Kanton Bern		Interpellation			SV		
125	2025.GRPARL.178	069-2025 Arn (Muri b. Bern, FDP) Soll die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur alleinigen Staatsaufgabe werden?		Interpellation			SV		

Interpellationen Sicherheitsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
126	2025.GRPARL.457	192-2025 Dringlich SP-JUSO (Weber Hadorn, Ostermundigen) Nevo/Rialto – Wie weiter?		Interpellation			SV		
127	2025.GRPARL.530	258-2025 GRÜNE (Dubler, Bern) Wie weiter bei NeVo/Rialto?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
128	2025.GRPARL.98	034-2025 Ammann (Bern, AL) Fremdenpolizei - Stand Personalakten 2025		Interpellation			SV		
129	2025.GRPARL.139	063-2025 Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Schutz vor Gewalt und Zugang zu Unterstützung und Polizei für Sexarbeitende		Interpellation			SV		
130	2025.GRPARL.302	110-2025 Riesen (La Neuveville, SP) Verhältnismässigkeit von polizeilicher Gewaltanwendung bei Demonstrationen		Interpellation			SV		

Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
131	2025.GRPARL.339	144-2025 Dringlich von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Sanfter Tourismus im kantonalen Richtplan am Beispiel der Region Grand Chasseral		Interpellation			SV		
132	2025.GRPARL.28	003-2025 Lüthi (Moosseedorf, GLP) Bauverordnung Artikel 92 Mass der Nutzung		Interpellation			SV		
133	2025.GRPARL.342	147-2025 Esseiva (Bern, FDP) Missbrauch in der katholischen Kirche		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Finanzdirektion									
134	2025.GRPARL.137	061-2025 Kullmann (Thun, EDU) Ein «Department of Government Efficiency (DOGE)» für den Kanton Bern?		Interpellation			SV		
135	2025.GRPARL.362	164-2025 Blatti (Oberwil i. S., EDU) Systemwechsel Individualbesteuerung		Interpellation			SV		
136	2025.GRPARL.365	167-2025 Ruch (Bern, GRÜNE) Einschätzung Entwicklungen Steuerpolitik		Interpellation			SV		
Anfragen									
137	2025.GRPARL.551	Anfragen Wintersession 2025		Anfrage			SV		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	853/2025
Datum RR-Sitzung:	20. August 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.1313
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Peter Zumbrunn, Brienz, per 30. September 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau Stephanie-Marion Gartenmann, 2002, Lauterbrunnen, auf der Liste 5: «Schweizerische Volkspartei Liste Interlaken-Oberhasli» im Wahlkreis Oberland,

per 1. Oktober 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1059/2025
Datum RR-Sitzung:	15. Oktober 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.1503
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Marc Tobler, Moutier, per 30. September 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Markus Gerber, 1972, Bellelay, auf der Liste 6: «Union démocratique du centre» im Wahlkreis Berner Jura,

per 15. Oktober 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	891/2025
Datum RR-Sitzung:	27. August 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.1278
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Ueli Augstburger, Gerzensee, per 30. September 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Fabian Zulliger, 1971, Gerzensee, auf der Liste 1: «Schweizerische Volkspartei» im Wahlkreis Mittelland-Süd,

per 1. Oktober 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1060/2025
Datum RR-Sitzung:	15. Oktober 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.1281
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Marina Zuber, Moutier, per 30. September 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 91 Abs. 2 PRG) und den Wahlvorschlag der Parti socialiste autonome (PSA) erklärt der Regierungsrat

Herr Peter Gasser, 1959, Bévilard, im Wahlkreis Berner Jura,

per 15. Oktober 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	953/2025
Datum RR-Sitzung:	10. September 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.1502
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Peter Bohnenblust, Biel/Bienne, per 15. November 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau Madeleine Deckert, 1967, Evilard, auf der Liste 14: «FDP. Die Liberalen Biel/Bienne+» im Wahlkreis Biel-Bienne - Seeland,

per 16. November 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	048-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.115
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hiltpold (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Ali-Oesch (Thun, SP) Esseiva (Bern, FDP) Messerli (Nidau, EVP) Müller (Orvin, SVP) Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
Sitzung Büro Grosser Rat:	18.08.2025
Grosser Rat:	Büro Grosser Rat
Antrag Büro Grosser Rat:	**Ablehnung**

Neue Sitzordnung – mehr fraktionsübergreifenden Dialog ermöglichen

Dem Büro des Grossen Rates wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Es sei versuchsweise, beispielsweise für zwei Sessionen, die Sitzordnung im Grossen Rat nicht nach Fraktionen, sondern per Los nach Zufall zu bilden.

2. Dabei sind persönliche Bedürfnisse (z. B. körperliche Einschränkungen) zu berücksichtigen und Ausnahmen von der zufälligen Sitzplatzzuweisung vorzusehen.

Begründung:

Es entspricht einer ungeschriebenen Regel, dass das Büro des Grossen Rates im Zusammenspiel mit den Parlamentsdiensten die Sitzordnung jeweils nach erfolgten Wahlen neu festlegt und den Saal entsprechend nach Grösse der Fraktionen einteilt. Die Fraktionen selbst organisieren sich anschliessend autonom innerhalb des ihnen zugewiesenen Platzkontingents.

Eine solche oder ähnliche Regelung findet sich praktisch in allen Parlamenten (Ausnahmen: Basel-Stadt, Appenzell-Ausserrhoden und -Innerrhoden sowie Nid- und Obwalden). Sie orientiert sich an der Fraktions- oder Parteizugehörigkeit und führt zwangsläufig zu einer räumlichen Lagerbildung. Die politische Grenzziehung zwischen den Fraktionen erfolgt sichtbar innerhalb des Parlamentssaales und ist leicht ablesbar auf dem Abstimmungsbildschirm mit der visualisierten Sitzordnung. Die Blockbildung und das Einigeln in der gleichgesinnten Gruppe sind damit räumlich vorgegeben. Die politische Polarisierung wird damit begünstigt und kann weiter intensiviert werden.

12|00|D|v02

Ob mit dieser starren Sitzordnung innerhalb der aktuell acht Fraktionen des bernischen Grossen Rates der ungleich grösseren Meinungs- und Ideenvielfalt unter den 160 Ratsmitgliedern wirklich optimal Rechnung getragen wird, kann bezweifelt werden. Für das innerparlamentarische Klima und das Finden von tragfähigeren und besseren Lösungen ist diese Lagerbildung jedenfalls nicht dienlich. Mehr überparteilicher Dialog statt Fraktionsgeschlossenheit könnte eine Chance sein, dem Grossen Rat und damit dem Kanton Bern ein bisschen mehr Innovation, Lösungsorientiertheit und Gestaltungskraft zu verleihen.

Auch wenn die Sitzordnung nach Fraktionen erkennbare organisatorische Vorteile bietet, wäre es zumindest für eine Pilotphase einen Versuch wert, mehr auf Austausch, Kreativität und Vorurteilsfreiheit über die Fraktionsgrenzen hinweg zu setzen. Dieser Ansatz ist teilweise in der Kommissionsarbeit (kleines Gremium, nähere Beziehungen, keine fixe Sitzordnung) positiv spürbar und führt hin und wieder zu fraktionsübergreifenden und breiter akzeptierten Vorstössen. Der gleiche Ansatz könnte auch im Plenum Früchte tragen. Eine nach dem Zufallsprinzip gemischte Sitzordnung würde Ratsmitglieder verschiedener Fraktionen vermehrt in persönlichen Kontakt miteinander bringen und zu direkten Gesprächen über die Partei- und Sprachgrenzen hinweg führen, was der Polarisierungsproblematik entgegenwirken könnte.

Für die (rasche) Kommunikation innerhalb der Fraktionen stehen schon heute genutzte digitale Kanäle (SMS, Chat-Kanäle) zur Verfügung, deren Gebrauch im Ratssaal ohnehin weniger störend ist als mündlicher Austausch.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Mitglieder des Grossen Rates sitzen traditionsgemäss *nach Fraktionen getrennt* in Sektoren, so beispielsweise die Ratsmitglieder der SVP-Fraktion vis-à-vis den Sitzplätzen des Grossratspräsidiums, die Mitglieder der SP-Fraktion bei Blick auf das Grossratspräsidium auf der linken Seite und die Mitglieder der FDP-Fraktion auf der rechten.[1] Innerhalb der Fraktionen hat sich noch die eine oder andere Praxis entwickelt (z. B. teilweise privilegierter Sitzplatz für Fraktionspräsidiumsmitglieder, Aufsichtskommissionspräsidenten/-in, Sitzplatz neben «gleichsprachigen» Ratsmitgliedern [d./frz.] oder neben Ratsmitgliedern derselben Region [Stadt Bern, Berner Oberland, Seeland, Oberaargau usw.]). Nach jeder Gesamterneuerungswahl des Grossen Rates erarbeitet die Rathausverwaltung einen Vorschlag zu den «Fraktionssektoren» und übermittelt diesen in Rücksprache mit den Parlamentsdiensten den Fraktionen; dabei gibt es infolge der Verkleinerung des Grossen Rates von 200 auf 160 Mitgliedern seit 2006 mehr Spielraum. Nach der Mitteilung an die Fraktionen kommt es bei Bedarf noch zu Bereinigungen sowie Berücksichtigung von Sondersituationen wie beispielsweise bezüglich Rollstuhltauglichkeit eines Sitzplatzes. Die *genaue Zuteilung des Sitzplatzes* jedes Ratsmitglieds *erfolgt* anschliessend *durch die Fraktionen*. Sie befinden zudem auch über Änderungen während laufender Legislatur.

Die Grossratsgesetzgebung äussert sich nicht zur Sitzordnung im Rat. Das Büro des Grossen Rates musste sodann bislang nicht darüber befinden, es könnte allerdings entsprechende Beschlüsse fassen, auch für einen Versuch mit Losziehung für eine gewisse Zeit (Art. 23 Abs. 1 GRG, Art. 27 Abs. 5 GO). Die Losziehung müsste allerdings beizeiten erfolgen (bis spätestens einen Monat vor der Konstituierung), damit der Rathausverwaltung für die Umsetzung genug Zeit verbliebe. Auch wäre frühzeitig festzulegen, wie die Losziehung genau vonstattenzugehen

[1] Wie sich die Sitzordnung früher präsentierte, ist nicht überliefert (zur generellen Geschichte der Sitzordnung in Parlamenten: vgl. Parlamentsdienste Bund, Historische Bestände, «Sitzungsörtlichkeiten des schweizerischen Parlamentes, […] und Sitzordnung im Nationalrat und im Ständerat», Bern 2024: https://www.parlament.ch/centers/documents/de/Sitzordnungen_d.pdf).

hätte (z. B. Losziehung durch Grossratspräsident/-in während Bürositzung im Beisein der Fraktionspräsidenten/-innen).

Sitzordnungen nach Fraktionen sind in kantonalen Parlamenten die Regel (z. B. ZH, LU, AG, SG, VS), mitunter in Berücksichtigung regionaler Aspekte. Anders hingegen ist die Sitzordnung z. B. im Kanton Nidwalden (Unterteilung nach Wohngemeinden) oder Basel-Stadt (Berücksichtigung von Wahlkreisen, Parteistärken und persönlichen Wahlergebnissen). Im Nationalrat weist sein Büro jeder Fraktion einen Sektor zu, anschliessend verteilen die Fraktionen die Sitze unter ihren Mitgliedern. Im Ständerat wird grösstenteils ebenfalls fraktionsmässig gesessen, aber auch nach Anciennität; Neugewählten werden die Sitzplätze durch das Büro des Ständerates zugewiesen.[2]

Eine Sitzordnung mit Losziehung hätte gewisse Vorteile, aber auch Nachteile. *Vorteil* könnte sein, dass es bei Losziehung zu spontaneren Kontakten über die Fraktionen und Sprachgrenzen hinaus käme, was den überparteilichen Austausch förderte und möglicherweise Lösungsorientiertheit, Kompromissbereitschaft und Akzeptanz im Rat erhöhen könnte. *Nachteil* wäre aber, dass die Fraktionen bezüglich ihrer Sektoren keine volle Handlungsfreiheit mehr hätten und sie bei der Sitzzuteilung insbesondere sprachlichen, regionalen oder sonstigen spezifischen Aspekten keine Rechnung mehr tragen könnten. Auch käme es unter Umständen zu «Zwangssitzen» neben nicht genehmen Kolleginnen oder Kollegen. Zudem würde ein unkomplizierter Austausch innerhalb der Fraktionen erschwert. Auch wäre mit einem erhöhten Geräuschpegel im Rat und einer Störung des Ratsbetriebs zu rechnen, wenn es zu mehr sitzreihenübergreifenden mündlichen Absprachen mit den Fraktionskolleginnen und -kollegen käme. Im Übrigen wäre mit Losziehung die Sitzordnung für Aussenstehende und die Öffentlichkeit nicht sofort nachvollziehbar, insbesondere, wenn dann doch noch Ausnahmen von der Losziehung erfolgen würden.

Zusammenfassend hat sich die jetzige Sitzordnung nach Ansicht des Büros des Grossen Rates bewährt und brächte ein Wechsel hin zu einem Lossystem zu viele Nachteile. Das Büro beantragt folglich **Ablehnung** des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Für die Zuteilungen stützen sich die Büros von National- und Ständerat auf ihre Befugnis, gemäss Geschäftsreglement Fragen der Organisation des Rates behandeln zu können (vgl. Parlamentswörterbuch mit Verweis auf Art. 9 Abs. 1 Bst. j GRN bzw. Art. 6 Abs. 1 Bst. j GRS).

Kanton Bern
Canton de Berne

Evaluation der Regulierungscheckliste

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	20. August 2025
Geschäftsnummer:	2021.STA.2046
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Ausgangslage 3

2. Evaluation der Regulierungscheckliste 3
2.1 Postulat 183-2015 und Bericht des Regierungsrates vom 15. November 2017 3
2.2 Ziele der neuen Regulierungscheckliste 4
2.3 Einführung der Regulierungscheckliste per 1. Januar 2022 4
2.4 Laufende Auswertung der Regulierungscheckliste in den Jahren 2022 bis 2024 6
2.4.1 Vorgehen 6
2.4.2 Ergebnis der Auswertung 6

3. Würdigung der Auswertungsergebnisse 12
3.1 Regulierungscheckliste 12
3.2 Hinweise zur Umsetzung der Motion 137-2024 13
3.2.1 Ziffer 1 14
3.2.2 Ziffer 2 14
3.2.3 Ziffer 3 15
3.2.4 Ziffer 4 15
3.2.5 Fazit 16

4. Anhang: Auswertungstabelle der Jahre 2022 bis 2024 17

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat nahm am 5. Juni 2018 Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» und beauftragte den Regierungsrat mittels Planungserklärung, die Anwendung der Regulierungscheckliste nach Ablauf von drei Jahren seit deren Inkraftsetzung zu evaluieren und dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat hat die Regulierungscheckliste per 1. Januar 2022 eingeführt.

Am 6. Juni 2024 – und damit während der laufenden Evaluierung – wurde die Motion 137-2024 Zbinden (Mittelhäusern, SVP) «Abbau der Regulierungsdichte im Kanton Bern» eingereicht, die der Grosse Rat in der Frühlingssession 2025 überwies.[1] Während der Debatte im Grossen Rat wurde auf den vorliegenden Bericht zur Regulierungscheckliste verwiesen und angeregt, eine Diskussion zu diesen Themen zu verbinden.[2] Da die Aufträge der Motion 137-2024 Zbinden teilweise im Rahmen der Evaluation der Regulierungscheckliste geprüft wurden, thematisiert der vorliegende Bericht neben der Anwendung der Regulierungscheckliste (vgl. unten Ziff. 2) auch die Umsetzung der Motion 137-2024 Zbinden (vgl. unten Ziff. 3.2).

2. Evaluation der Regulierungscheckliste

2.1 Postulat 183-2015 und Bericht des Regierungsrates vom 15. November 2017

Am 16. November 2015 überwies der Grosse Rat das Postulat 183-2015 Lanz (Thun, SVP), «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» (Ja: 78; Nein: 66; Enthalten: 2)[3]. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, die Einführung einer Regulierungsbremse zu prüfen. Dieser Prüfauftrag wurde mit Bericht vom 15. November 2017 «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene, Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 183-2015 Lanz (Thun, SVP)» erfüllt (vgl. auch RRB 1200/2017)[4]. Der Regierungsrat kam im Bericht zum Schluss, das Kapitel «3.1.12 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» des verbindlichen Moduls 8 der Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern (RSR)[5] sei mit einer Regulierungscheckliste zu ergänzen (vgl. dazu unten Ziff. 2.2 und 2.3). Der Grosse Rat nahm am 5. Juni 2018 Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates und verabschiedete die folgenden Planungserklärungen:

Nr. 1	SAK (Bauen, Grüne)	Der Regierungsrat berichtet in seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel «Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.
Nr. 2	Luginbühl (BDP) Reinhard (FDP)	Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.

[1] Ziffer 3 der Motion wurde als Postulat überwiesen.
[2] Tagblatt des Grossen Rates, Frühlingssession 2025, Geschäft 010, Sitzung vom 3. März 2025, Voten Jan Remund (GRÜNE) 15:48, Melanie Beutler-Hohenberger (EVP) 15:57, Staatsschreiber Christoph Auer 16:12.
[3] Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene.
[4] Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene. Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 183-2015 Lanz (Thun, SVP).
[5] Rechtsetzungsrichtlinien (RSR).

Die Urheberin der Planungserklärung Nr. 2, Grossrätin Anita Luginbühl-Bachmann (BDP), hielt in der Debatte im Grossen Rat fest, dass vom Regierungsrat eine kurze und knappe Evaluation erwartet werde, frei nach dem Motto: Bringt es etwas, ist es gut; bringt es nichts, haben wir den Mut, die Lücke wieder zu öffnen.[6] Grossrat Carlos Reinhard (FDP), ergänzte, dass mit der Evaluation überprüft werden solle, ob die Regulierungscheckliste noch notwendig sei und tatsächlich eine Wirkung erziele.[7] Grossrat Raphael Lanz (SVP) äusserte sich als Urheber des Postulats dahingehend, dass es richtig sei, das Instrument nach drei Jahren zu evaluieren und zu beurteilen, ob allenfalls Anpassungen vorgenommen werden müssen oder ob es die Erwartungen tatsächlich erfüllt habe. Dann könne der Grosse Rat wieder darüber diskutieren, ob zusätzliche Massnahmen allenfalls notwendig seien oder ob etwas an der Checkliste geändert werden solle.[8]

Mit dem vorliegenden Bericht wird die Planungserklärung Nr. 2 erfüllt. Die Planungserklärung Nr. 1 wurde bereits mit Einführung der Regulierungscheckliste per 1. Januar 2022 erfüllt (vgl. unten Ziff. 2.3).[9]

2.2 Ziele der neuen Regulierungscheckliste

Bereits vor der Einführung der Regulierungscheckliste mussten die volkswirtschaftlichen Auswirkungen jeder Vorlage geprüft und entsprechende Ausführungen im Vortrag berücksichtigt werden (vgl. «Modul 8: Vorträge» der RSR). Die oft wenig aussagekräftigen Informationen in Vorträgen zeigten, dass Standards für die entsprechenden Abklärungen insbesondere zu möglichen administrativen Belastungen für Unternehmungen fehlten.

In Umsetzung des Postulats 183-2015 und zur Optimierung bestehender Vorgaben wurde daher eine Regulierungscheckliste erarbeitet. Damit sollten Abklärungen im Gesetzgebungsverfahren verstärkt werden, die darauf abzielen, eine Regulierung möglichst unternehmensfreundlich zu gestalten. Anhand der neuen Regulierungscheckliste sollen die federführenden Direktionen und Ämter bereits zu Beginn jedes Rechtsetzungsprojektes Überlegungen im Sinne der Regulierungsbremse berücksichtigen. Die Regulierungscheckliste soll die in Politik und Wissenschaft diskutierten Regulierungsinstrumente thematisieren (wie Kostenschätzung, Sunset-Regelung, Opting-out-Klausel etc.), womit deren Prüfung und Anwendung zu einem festen Bestandteil jedes Gesetzgebungsprozesses werden.

Die neue Checkliste soll eine nützliche und schematische Arbeitshilfe für Direktionen und Ämter sein, ohne jedoch übermässigen Zusatzaufwand in der Verwaltung zu verursachen. Es wäre kontraproduktiv, wenn die Regulierungscheckliste zu mehr Bürokratie bei der Rechtsetzung führen würde, zumal die kantonale Gesetzgebung in vielen Bereichen – anders als beim Bund – oftmals keinen Bezug zur Privatwirtschaft aufweist.[10]

2.3 Einführung der Regulierungscheckliste per 1. Januar 2022

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1464 vom 15. Dezember 2021 änderte der Regierungsrat das Kapitel «3.1.12 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» der RSR, Modul 8 Vorträge, und führte die Regulierungscheckliste per 1. Januar 2022 ein.

[6] Votum Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP), Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Junisession 2018, S. 595.
[7] Votum Carlos Reinhard, Thun (FDP), Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Junisession 2018, S. 596.
[8] Votum Raphael Lanz, Thun (SVP), Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Junisession 2018, S. 597.
[9] Entsprechend wurde die Planungserklärung Nr. 1 zur «Regulierungs-Checkliste» bei der «Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022» als abgeschlossen erklärt (vgl. Ziff. 5, S. 41; Geschäfts-Nr. 2022.STA.417).
[10] Bericht des Regierungsrates vom 15. November 2017 Ziff. 6.6.

Evaluation der Regulierungscheckliste

Mithilfe der Regulierungscheckliste können relevante Auswirkungen einer Vorlage bzw. einzelner Regelungen in den Wirkungsbereichen «administrative oder finanzielle Belastung von Branchen oder (einzelnen) Unternehmen im Kanton Bern» und «spezifische Auswirkungen auf die Berner Volkswirtschaft» identifiziert und geschätzt werden.[11] Die Regulierungscheckliste umfasst für den ersten Wirkungsbereich zehn und für den zweiten Wirkungsbereich sieben Fragen. Hervorzuheben ist, dass – wie im Prüfbericht vorgeschlagen – die Regulierungsinstrumente «Opting-Out-Klausel», «Kostenschätzung» und «Sunset-Klausel» in die Regulierungscheckliste aufgenommen wurden (vgl. 6./7. und 10. Aufzählungszeichen) und Teil des Prüfprogramms sind. Konkret lautet die Regulierungscheckliste wie folgt:

Administrative oder finanzielle Belastung von Branchen oder (einzelnen) Unternehmen im Kanton Bern

- Durch welche vorgesehenen Regelungen ergeben sich administrative Belastungen für Unternehmen (z. B. zusätzliche Dokumentationspflicht, zusätzliche Behördenkontakte)?
- Durch welche vorgesehenen Regelungen ergeben sich finanzielle Belastungen für Unternehmen (z. B. Kosten für Personal, Energie, Entsorgung, notwendige Investitionen zur Erfüllung behördlicher Vorschriften oder Auflagen)?
- Wie sind die Belastungen im interkantonalen Vergleich zu beurteilen?
- Ist die Belastung einmalig oder wiederkehrend?
- Welche Branchen bzw. wie viele Unternehmen sind betroffen?
- Könnten einzelne Unternehmen (z. B. KMU oder Start-ups) von der Regelung ganz oder teilweise ausgenommen werden („Opting-Out"-Klausel)?
- Wie hoch ist der geschätzte Aufwand bzw. sind die geschätzten Kosten (in Stunden oder Franken, für ein Unternehmen, für alle betroffenen Unternehmen insgesamt)?
- Gibt es administrative oder finanzielle Entlastungen? Wenn ja, in welchem Verhältnis stehen diese zu den allfälligen Belastungen?
- Wurden weniger belastende Regelungsinstrumente geprüft, die die gleichen Wirkungen haben? Und wenn ja, welche? (z. B. Information, Anreize oder Selbstregulierung)
- Ist eine zeitliche Befristung der Regelung sinnvoll („Sunset"-Klausel)?

Auswirkungen auf die Berner Volkswirtschaft

- Was sind die kurz- und längerfristigen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze (direkt und indirekt, z. B. durch Anreize, Arbeit durch Kapital zu substituieren)?
- Gibt es Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (z. B. Anreize mehr zu arbeiten bzw. eine Arbeit aufzunehmen)?
- Nimmt die Belastung der natürlichen und/oder juristischen Personen durch Steuern, Gebühren oder andere Abgaben insgesamt zu oder ab?
- Was sind die kurz- und längerfristigen Auswirkungen auf die Standortentscheide von Unternehmen (international und vor allem auch interkantonal, z. B. bei Anpassungen der Steuerbelastung oder der Verschärfung nationaler Vorgaben)?
- Ist mit (finanziellen) Umverteilungswirkungen zu rechnen (z. B. regional, zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen)?
- Wird ein laufender bzw. absehbarer Strukturwandel begünstigt oder behindert?
- Gibt es weitere Auswirkungen auf die Attraktivität des Kantons als Wirtschafts- oder Wohnstandort, insbesondere im interkantonalen Vergleich (z. B. bei Veränderungen staatlicher Leistungen und Infrastrukturen)?

[11] Zur Definition der Begriffe «Unternehmen», «Administrative Belastung» und «Volkswirtschaft» vgl. RRB 1464/2021, S. 2.

Gesamtbetrachtung (Regulierungsbilanz)

> Wie wird das Ausmass der identifizierten administrativen und finanziellen Belastungen der Unternehmen sowie der volkswirtschaftlichen Auswirkungen im Verhältnis zum angestrebten Zweck der Regulierung beurteilt?

Wie detailliert die Prüfung umgesetzt wird, ist anhand der konkreten Vorlage zu bestimmen. Wichtig sind die Identifikation von Auswirkungen sowie die Einschätzung deren Grössenordnung. Grundsätzlich soll die Prüfung von der zuständigen Verwaltungsstelle selbst und ohne grösseren Aufwand vorgenommen werden. Da die Beantwortung einzelner Fragen der Regulierungscheckliste vertiefte Kenntnisse bzw. Daten zu Unternehmen, Branchen und zur Volkswirtschaft insgesamt erfordern, unterstützt das Amt für Wirtschaft (Abteilung Führungsunterstützung, Fachbereich Wirtschaftspolitik) die Verwaltungsstellen bei Bedarf. Eine umfassende Analyse, unter Umständen unter Beizug externer Stellen, dürfte sich nur in sehr seltenen Fällen rechtfertigen.

Bei Vorlagen, die den Vollzug von Bundesrecht regeln, ist eine allgemeine Zweck-Nutzen-Betrachtung nicht notwendig, da die Auswirkungen bereits im Rechtsetzungsverfahren auf Bundesebene beurteilt worden sind. Stattdessen ist darzulegen, worin die Vorteile des kantonal zu bestimmenden Vollzugs liegen.

Im Vortrag zum jeweiligen Erlass wird das Ergebnis der angewandten Regulierungscheckliste festgehalten. Sofern keine relevanten Auswirkungen auf Unternehmen oder die Volkswirtschaft identifiziert werden, ist ein Standardsatz in den Vortrag aufzunehmen.

2.4 Laufende Auswertung der Regulierungscheckliste in den Jahren 2022 bis 2024

2.4.1 Vorgehen

Seit Einführung der Regulierungscheckliste wertete die Staatskanzlei die Angaben der Direktionen zu den «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» in Vorträgen zu Erlassen laufend aus.[12] Dabei wurde geprüft, ob der Vortrag spezifische Ausführungen auf Basis der Regulierungscheckliste bzw. den Standardsatz enthält.

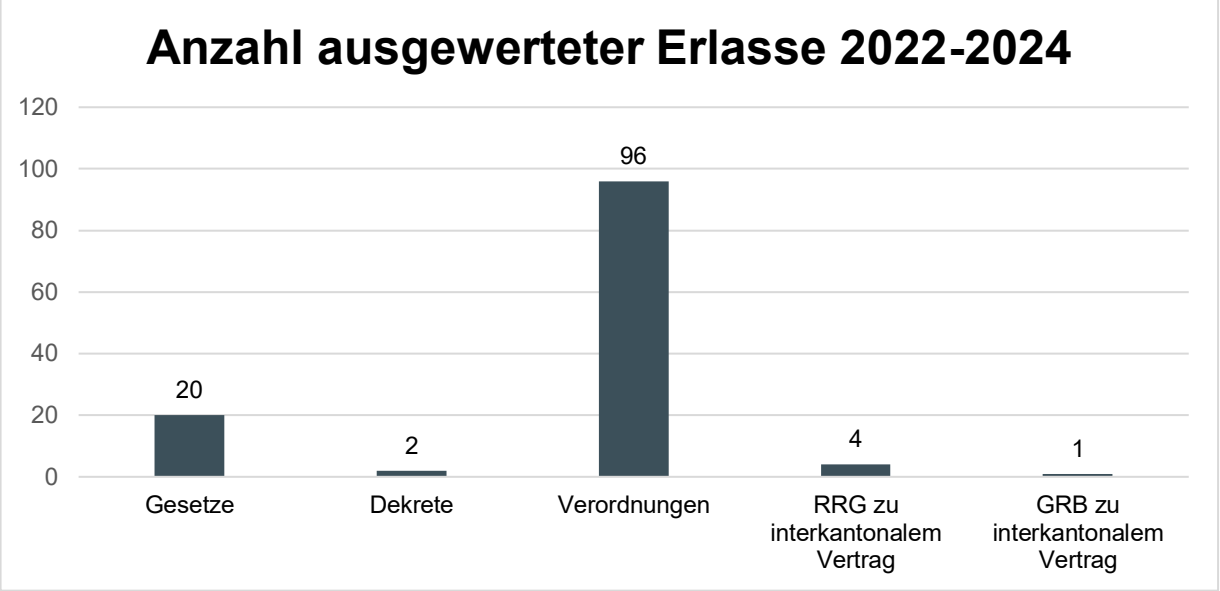
Die Staatskanzlei hätte die Regulierungscheckliste gestützt auf den RRB Nr. 1464 vom 15. Dezember 2021 (Ziff. 2) jeweils auf Anfang der Jahre 2023 oder 2024 anpassen können, hat jedoch gestützt auf eine erste Zwischenauswertung darauf verzichtet.

2.4.2 Ergebnis der Auswertung

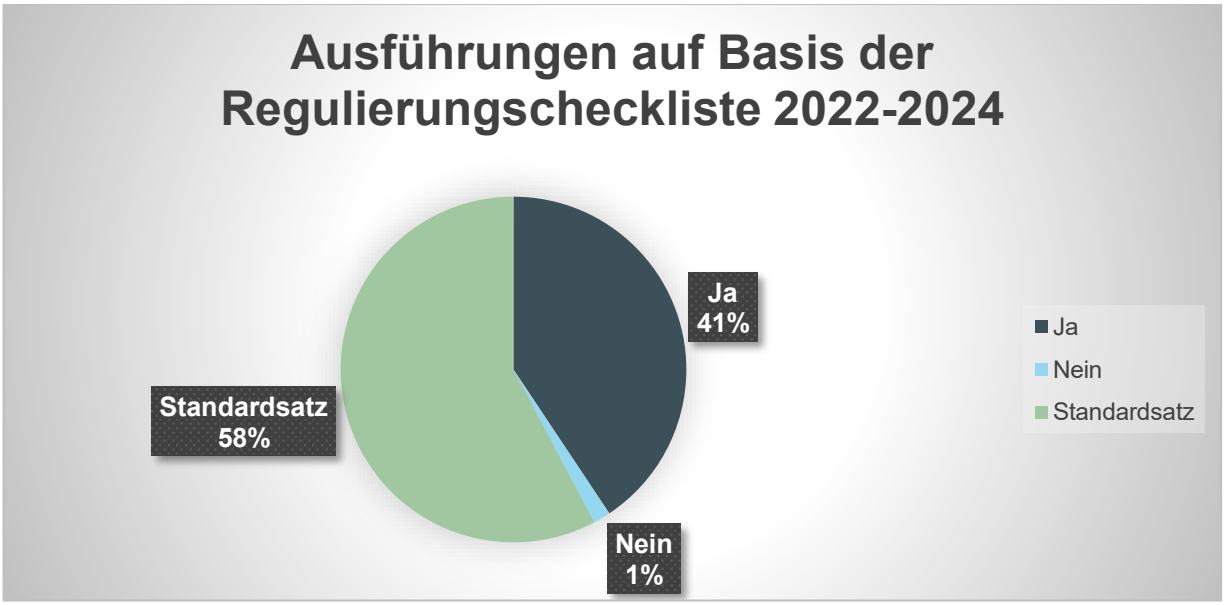
Die nachfolgende Auswertung umfasst – wie vom Grossen Rat gefordert – die ersten drei Jahre seit der Einführung der Regulierungscheckliste. Die Zahlen beziehen sich auf die Ausführungen in den entsprechenden Vorträgen (Kapitel «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft»), die durch den Regierungsrat verabschiedet wurden. Berücksichtigt wurden alle bis spätestens am 30. April 2025 verabschiedeten Vorlagen bzw. Vorträge.[13]

[12] Die STA wird in der Regel bei Erlassänderungen der Direktionen im Mitberichts- und im anschliessenden Vernehmlassungsverfahren begrüsst, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie nahezu alle Erlassänderungen der Direktionen der Jahre 2022-2024 prüfen konnte.
[13] D.h. es wurden Erlassänderungen berücksichtigt, die in den Jahren 2022 bis 2024 der STA im Mitberichts- oder Vernehmlassungsverfahren unterbreitet und bis spätestens am 30. April 2025 vom Regierungsrat verabschiedet wurden. Nicht in die Auswertung eingeflossen sind Vorlagen, die noch nicht definitiv vom Regierungsrat verabschiedet wurden (z.B. Änderung des VRPG Teil «Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs») oder die überhaupt

Evaluation der Regulierungscheckliste



Die Auswertung zeigt, dass von den insgesamt 123 untersuchten Erlassen 81.3 Prozent in der Zuständigkeit des Regierungsrates liegen (Verordnungen und Regierungsratsgeschäfte [RRG] zu interkantonalem Vertrag: 100) und nur 18.7 Prozent in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Gesetze, Dekrete und Grossratsbeschlüsse [GRB] zu interkantonalem Vertrag: 23). Bei der überwiegenden Mehrheit der Erlasse handelt es sich um Verordnungen (78 %), gefolgt von Gesetzen (16.3%).



Die obenstehende Auswertung zeigt, dass die Regulierungscheckliste seit ihrer Einführung durch den Regierungsrat praktisch ausnahmslos angewandt wird. So fehlen nur in einem Prozent bzw. bei insgesamt zwei der 123 untersuchten Vorlagen entsprechende Ausführungen («Nein»).

nicht mehr vom Regierungsrat verabschiedet werden sollen (z.B. die Änderungen des NSchG und des KWaG , wo der Regierungsrat nach durchgeführten Vernehmlassungsverfahren auf eine Revision verzichtet hat; vgl. Medienmitteilung vom 13. März 2025 «Vorerst keine Revision des kantonalen Naturschutzgesetzes» und KWaG: Verzicht auf Revision mit RRB Nr. 606 vom 31. Mai 2023 (vgl. Geschäfts-Nr. 2022.WEU.3860).

Bei **71 Erlassen** wurde der **Standardsatz** verwendet (**58 %**), d.h. dass bei diesen Vorlagen keine relevanten Auswirkungen auf die Unternehmen oder die Volkswirtschaft identifiziert wurden.[14] Mit anderen Worten hat die Mehrheit der kantonalen Erlasse kaum Auswirkungen auf die Berner Unternehmen und die Berner Volkswirtschaft. In diesen Bereich fallen insbesondere folgende Erlasse:

1) *Organisationserlasse, die nur Wirkung für die Behörden haben.* Darunter fallen z.B. alle Personalrechtsbestimmungen. Beispiele:
   - Änderung der Personalverordnung (PV)*:* U.a. Vereinheitlichung Ferienanspruch, Topsharing.[15]
   - Änderung der Verordnung über die Universität (UniV) betreffend den Personalrechtsbereich in Ausführung einer Änderung des Gesetzes über die Universität. Regelungsgegenstände sind u.a. Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individueller Gehaltsaufstieg, Arbeitszeitmodell, Nebenbeschäftigungen.[16]
   - Änderung der Verordnung über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz (OSDV): Organisation des kantonalen Grundbuchamtes (GBA) und der regionalen Grundbuchämter.[17]
   - Totalrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten (PAV): Die Praktikumsverhältnisse auf Tertiärstufe, auf Sekundarstufe II, das Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger und das Sprachpraktikum werden einheitlich in die PAV integriert und präzisiert.[18]
   - Änderung der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU): U.a. Zuständigkeit der WEU zum Vollzug der neuen Tabakproduktegesetzgebung des Bundes, Präzisierungen und Ergänzungen bei einzelnen Aufgaben/Zuständigkeiten des Generalsekretariats (GS WEU) sowie des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN).[19]
   - Änderung der Spitalversorgungsverordnung (SpVV): Mit der Vorlage wurden drei Fachkommissionen aufgehoben (Gesundheitskommission, Kommission Psychiatrie und Kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen).[20]
   - Änderung der Kantonalen Luftfahrtverordnung (KLFV): Mit der Vorlage wurde die Kantonale Luftfahrtkommission (KLFK) aufgehoben.[21]
   - Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV). U.a. Bezeichnung der Einrichtungen und der Organisation (Kommissionen).[22]
   - Beitritt zum Verein «Standardisierung der Vorgangsbearbeitung» (Verein VB): Ermöglichung des Datenaustauschs im Straf- und Justizvollzugsverfahren zwischen den Akteuren der Strafjustizkette (innerkantonal, interkantonal und mit Bundesbehörden).[23]
   - Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL); Genehmigung der Änderung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).[24]

[14] Vgl. die Tabelle im Anhang Ziff. 4.
[15] PV-Revision 01.01.2024.
[16] Verordnung über die Universität (UniV) (Änderung). Grundsätzlich darf es für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleichartigem Aufgabengebiet und Arbeitsumfeld personalrechtlich keinen Unterschied machen, ob ihr Arbeitsvertrag von einer Hochschule oder dem Kanton ausgestellt wurde.
[17] Verordnung über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz (OSDV) (Änderung).
[18] Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenverordnung, PAV) (Totalrevision 2025).
[19] Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Organisationsverordnung WEU, OrV WEU) (Änderung).
[20] Spitalversorgungsverordnung (SpVV) (Änderung).
[21] Kantonale Luftfahrtverordnung (KLFV).
[22] Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV) neu).
[23] Beitritt zum Verein «Standardisierung der Vorgangsbearbeitung» (Verein VB).
[24] Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) / Genehmigung der Änderung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 12. April 2024.

- Änderung der Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV): Die Vorlage betrifft die Gemeinden.[25]

2) *Erlasse aus dem Bildungsbereich*, Beispiele:
   - Änderung der Mittelschulverordnung (MiSV): U.a. Anpassung des Standortes einer Mittelschule und ein Namenswechsel.[26]
   - Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Förderungskonzepts zum Programm «Junge Talente Musik» (JTMV): Das Bundesrecht regelt die Vergabe der Finanzhilfe an die Kantone und die zweckbestimmte Verwendung. Darauf aufbauend erlässt der Kanton Bern Ausführungsbestimmungen, die nur im Zusammenhang mit dem Bundesrecht und den gesprochenen Finanzhilfen Bestand haben.[27]
   - Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie. Anpassung der universitären Zulassungsbedingungen im Bereich Erziehungswissenschaften.[28]
   - Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH); Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH).[29]

3) *Erlasse betreffend die Finanzhaushaltsgesetzgebung des Kantons Bern,* Beispiel:
   - Änderung der Finanzhaushaltsverordnung (FHaV): Ausführungsbestimmungen zum neuen Finanzhaushaltsgesetz (FHG). Die Rechnungslegung richtet sich inskünftig einzig nach HRM2.[30]

4) *Weitere Beispiele:*
   - Kantonales Zivilschutzgesetz vom 11. September 2024 (KZSG): Das Gesetz umfasst insbesondere die zwingend erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts an das revidierte Bundesrecht. Geregelt werden die Organisation, die Zuständigkeiten (Kanton, Gemeinden, Zusammenarbeit) und die Finanzierung.[31]

Bei **50** von insgesamt 123 Erlassen finden sich im Vortrag **Ausführungen auf Basis der Regulierungscheckliste**. D.h., dass in **41 Prozent** der Vorlagen potentielle Auswirkungen auf die Berner Unternehmen oder die Berner Volkswirtschaft festgestellt wurden. Dies bedeutet freilich nicht, dass diese Erlasse administrative oder finanzielle Belastungen für die Unternehmen mit sich bringen (erster Wirkungsbereich der Regulierungscheckliste). Ein bedeutender Teil der Vorlagen hatte lediglich Einfluss auf die Berner Volkswirtschaft (zweiter Wirkungsbereich der Regulierungscheckliste) und dies oftmals in einem positiven Sinne. Einzelne Fälle führten zudem zu einer administrativen oder finanziellen Entlastung von Unternehmen. Entsprechend wurde in etlichen Fällen der Standardsatz mit spezifischen Ausführungen ergänzt.

Zur Veranschaulichung werden nachfolgend Beispiele von Erlassen erwähnt, bei denen in der Evaluationsperiode gestützt auf die Regulierungscheckliste die volkswirtschaftlichen Auswirkungen in einem positiven Sinne benannt wurden:

[25] Kostenbeitragsverordnung KBV.
[26] Mittelschulverordnung (MiSV). (Änderung).
[27] Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Förderungskonzepts zum Programm «Junge Talente Musik» (JTMV).
[28] Verordnung über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie Änderung.
[29] Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) (Änderung).
[30] Finanzhaushaltsverordnung (FHaV).
[31] Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG).

1) Kantonale Sportförderungsverordnung (KSpoFöV) vom 22. Juni 2022[32]: Ausführungsverordnung zum neuen Kantonalen Sportförderungsgesetz (KSpoFöG): Standardsatz und spezifische Ausführungen zum Sport als wichtiger Wirtschaftsfaktor (vgl. Vortrag Ziff. 9).
2) Änderung der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) vom 29. Juni 2022[33]*:* Anpassungen im Bereich der Prämienverbilligungen. Standardsatz und spezifische Ausführungen:
«Mit der Änderung der KKVV steigen die Ausgaben für die Prämienverbilligungen im 2023 um schätzungsweise rund CHF 1 Mio. Dieser Betrag kommt direkt quellenbesteuerten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zugute. Prämienverbilligungen wirken konjunkturpolitisch als automatische Stabilisatoren. Sie stützen unmittelbar den Konsum.»
3) Änderung der Kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV) vom 23. November 2022[34]: U.a. zur Unterstützung der Kulturinstitutionen durch den Kanton: Spezifische Ausführungen und Standardsatz:
«(…) Ein attraktives Kultur- und Bildungsangebot sowie Institutionen mit weitreichender Ausstrahlung sind für die Wettbewerbsfähigkeit eines Standortes ein wichtiges Element. Die Unterstützung der Kulturinstitutionen durch den Kanton fügt sich in die Wirtschaftsstrategie 2025 des Regierungsrates (RRB 1063/2011) ein. Die regionale Mitfinanzierung der Kulturinstitutionen (inkl. Regionalbibliotheken) mit in der Regel vierjährigen Leistungsverträgen ermöglicht ein nachhaltigeres und breit abgestütztes Kulturangebot.»
4) Änderung der Bauverordnung (BauV) vom 1. März 2023[35]. Standardsatz und spezifische Ausführungen:
«Die Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren im Hinblick auf den Nichtbeizug der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) in Planungs- und Baubewilligungsverfahren schafft indessen für die Planungs- und Baubewilligungsbehörden Rechtssicherheit und trägt zur Investitionssicherheit bei, was sich positiv auf die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung auswirkt.»
5) Einführungsverordnung vom 17. Mai 2023 zum eidgenössischen Energiegesetz und zur eidgenössischen Energieverordnung betreffend Photovoltaik Grossanlagen (EV Photovoltaik-Grossanlagen).[36] Spezifische Ausführungen:
«(…) Die Einführungsverordnung sorgt dafür, dass Projekte mit Standorten im Kantonsgebiet von Bern eine faire Chance auf Teilhabe am Förderprogramm des Bundes haben. Die damit zu erwartende Ausweitung der Solarenergienutzung kommt der wirtschaftlichen Entwicklung zugute, indem namentlich die Abhängigkeit von Stromimporten reduziert wird.»
6) Änderung der Verordnung über das Prostitutionsgewerbe (PGV) vom 21. Juni 2023[37]: Gemäss Vortrag sollen mit der Vorlage die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht erweitert werden. Damit soll die Sexarbeit in Kleinstbetrieben entbürokratisiert werden.[38] Standardsatz und spezifische Ausführungen:
«(…) Für Kleinstbetriebe im Sexgewerbe führt die Verordnungsänderung zu einer administrativen und wegen des Wegfalls der Gebühren auch zu einer leichten finanziellen Entlastung.»
7) Änderung der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) vom 23. August 2023[39]. Standardsatz sowie spezifische Ausführungen zur Steigerung der Kaufkraft der begünstigten Haushalte aufgrund der höheren Prämienverbilligungen:

[32] Kantonale Sportförderungsverordnung (KSpoFöV).
[33] Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV) (Änderung).
[34] Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV) (Änderung).
[35] Änderung Bauverordnung 2022 (BauV) mit indirekter Änderung OLKV.
[36] Einführungsverordnung zum eidgenössischen Energiegesetz und zur eidgenössischen Energieverordnung betreffend Photovoltaik Grossanlagen (EV Photovoltaik-Grossanlagen).
[37] Vgl. Geschäft Teilrevision der Verordnung über das Prostitutionsgewerbe (PGV).
[38] Vgl. Vortrag, S. 3, Ziff. 2 «Grundzüge der Neuregelung».
[39] Vgl. Geschäft Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV) (Änderung).

«(…) Mit der Änderung der KKVV steigen die IPV-Ausgaben im Jahr 2023 um rund CHF 31 Mio. Dieser Betrag entlastet schätzungsweise rund 17'300 Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Dadurch findet eine Umverteilung von Steuergeldern zu den begünstigten Haushalten statt. Gemäss Berechnungsmodellen steigern die höheren Prämienverbilligungen die Kaufkraft der begünstigten Haushalte im Jahr 2023 um durchschnittlich rund CHF 1'788. Der Effekt der erhöhten Kaufkraft wirkt sich auch auf die Folgejahre aus. Dieser Betrag kann für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen eingesetzt werden. Dies wirkt sich konjunkturpolitisch stabilisierend aus und kommt dem Berner Wirtschaftsstandort zugute. Die Attraktivität des Kantons Bern als Wohnkanton für Familien und Alleinerziehende wird mit den vorgesehenen Massnahmen gesteigert.»

8) Änderung der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) vom 22. November 2023[40]: Spezifische Ausführungen und Standardsatz:
«Die vorliegenden Massnahmen tragen dazu bei, dass Schulen im Kanton Bern genügend Lehrkräfte mit den erforderlichen Qualifikationen und der notwendigen Motivation rekrutieren bzw. halten können. Dies ist sowohl Voraussetzung für eine qualifizierte Ausbildung der Kinder und Jugendlichen als auch Bedingung für eine weiterhin gut funktionierende und prosperierende Volkswirtschaft im Kanton Bern. (…)».
9) Änderung des Wasserbaugesetzes (WBG) vom 9. September 2024[41]. Der Kantonsbeitrag an Unterhaltsarbeiten, die auch vom Bund unterstützt werden, beträgt neu insgesamt zwei Drittel (davon Bund 35 Prozent). Damit verbleibt den Gemeinden bzw. den Wasserbaupflichtigen noch ein Drittel der Kosten. Spezifische Ausführungen zu den positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft:
«Die Erhöhung des Beitragssatzes des Kantons auf neu 66 Prozent ist für die wasserbaupflichtigen Gemeinden, Wasserbauverbände und Schwellenkorporationen ein deutlicher Anreiz, die erforderlichen Unterhaltsarbeiten fach- und zeitgerecht auszuführen. Dies führt tendenziell zu einer Erhöhung des Volumens der Unterhaltsarbeiten. Die Vorlage hat dadurch eine positive Auswirkung auf die Volkswirtschaft.»
10) Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) vom 11. September 2024 (1. und einzige Lesung)[42]:
«Die Vorlage wirkt sich positiv auf die Wirtschaft aus. Dank der zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel können – über das ordentliche Investitionsvolumen hinaus – zusätzliche Investitionsvorhaben ausgelöst und damit die Wirtschaft stimuliert werden (vgl. Vortrag zur Vorlage vom 10. November 2021).»
11) Änderung des Innovationsförderungsgesetzes (IFG)[43]. Mit der vorliegenden Vorlage sollen neu auch wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gewährt werden können, wobei auch bei Erfüllung der Kriterien kein Rechtsanspruch besteht (Kann-Formulierung). Ergänzend zur bereits geregelten Anschubfinanzierung haben solche Vorhaben und Aktivitäten erhöhte Anforderungen zu erfüllen. Standardsatz sowie spezifische Ausführungen:
«(…) Die vorliegende Revision des IFG hat vorerst keine direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen, da damit weder Förderbeiträge gesprochen werden noch ein Rechtsanspruch darauf entsteht. Allfällige (wiederkehrende) Beiträge werden innerhalb der vorgesehenen vierjährigen Rahmenkredite gesprochen (vgl. Artikel 13a Absatz 1) und führen zu einer Stärkung der innovationsorientierten Forschung und damit einer Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bern. Die mit den erwähnten Ausgabenbeschlüssen verbundenen konkreten volkswirtschaftlichen Auswirkungen werden in diesem Zusammenhang dargelegt werden.»

[40] Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV); Änderung.
[41] Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) (Änderung).
[42] Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) (Änderung).
[43] Innovationsförderungsgesetz (IFG) (Änderung). Stand: Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung 12.2.2025. 1. Lesung Frühlingssession 2025, 2. Lesung Sommersession 2025.

Bei einer Vorlage wurden gleichzeitig Belastungen und Entlastungen festgestellt:

Änderung des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) vom 5. September 2023[44]. Spezifische Ausführungen und Standardsatz:
«Mit der digitalen Ummeldung können Behördengänge vermieden werden. Absenzen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der zwingenden persönlichen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle bei einem Umzug in eine andere Gemeinde fallen weg. Dies kann für die betroffenen Arbeitgeber sowohl in administrativer als auch in finanzieller Hinsicht eine Entlastung darstellen. Indem die Gemeinden die Einführung der Drittmeldepflicht für Vermietende, Logisgebende und Liegenschaftsverwaltungen beschliessen können, entsteht für die Pflichtigen ein zusätzlicher administrativer Aufwand. Dieser erscheint aber im Verhältnis mit dem Nutzen für die, insbesondere grösseren, Gemeinden verhältnismässig. Für diese stellt die Drittmeldepflicht eine Entlastung, insbesondere bezüglich Führung EGID/EWID dar. Auch für die Kollektivhaushalte, die meldepflichtig erklärt werden, entsteht ein administrativer Mehraufwand. Die dadurch verbesserten Angaben für die Bundesstatistik wiegen diesen Mehraufwand aus volkswirtschaftlicher Sicht aber auf. (…).»

3. Würdigung der Auswertungsergebnisse

3.1 Regulierungscheckliste

Die Staatskanzlei hat die Anwendung der Regulierungscheckliste während drei Jahren systematisch überprüft. Falls aus Vortragsentwürfen nicht ersichtlich war, ob die Direktionen die Regulierungscheckliste angewandt hatten, wies die Staatskanzlei in ihren Mitberichten darauf hin. In der Folge wurde die Regulierungscheckliste praktisch ausnahmslos angewandt. Lediglich in einem Prozent der Fälle wurden keine Ausführungen auf Basis der Regulierungscheckliste gemacht. Entsprechend kann festgestellt werden, dass die am 1. Januar 2022 eingeführte Regulierungscheckliste bei den betroffenen Stellen in der kantonalen Verwaltung bekannt ist und auch angewandt wird.

Ganz grundsätzlich dürfte die Regulierungscheckliste das Bewusstsein in der Verwaltung hinsichtlich möglicher administrativer oder finanzieller Belastungen von Unternehmen und Branchen geschärft haben. Nach Einschätzung des Regierungsrates ist die Regulierungscheckliste für die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ein hilfreiches Instrument, dessen Anwendung mit einem vertretbaren Aufwand verbunden ist. Die in der Checkliste enthaltenen Regulierungsinstrumente (wie Kostenschätzung, Sunset-Regelung, Opting-out-Klausel etc.) wurden zu einem festen Bestandteil der Überlegungen im Gesetzgebungsprozess.

Festgestellt werden kann weiter, dass das Amt für Wirtschaft (AWI) der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) in den letzten drei Jahren nie von den Direktionen beigezogen wurde und dass bei keiner Vorlage eine umfangreichere Analyse bzw. Kostenschätzung vorgenommen wurde. Ob in den Jahren 2022 bis 2024 tatsächlich keine Erlassvorlagen ausgearbeitet wurden, die vertiefte Abklärungen zu Unternehmen, Branchen und zur Volkswirtschaft erfordert hätten, muss an dieser Stelle offenbleiben. Wie nachfolgend ausgeführt wird, deuten aber die konkreten kantonalen Erlasse der letzten Jahre auf geringe volkswirtschaftliche Auswirkungen hin.

[44] Neu: Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG; BSG 122.11). Vgl. Geschäft Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) (Änderung) und Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA) (Änderung). Inkrafttreten: 1. Februar 2024 (BAG 24-008).

Auch wenn die Ausführungen in den Vorträgen zu den «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» tendenziell präziser ausfielen, ist nicht ersichtlich, dass der Regierungsrat oder insbesondere der Grossen Rat aufgrund dieser Ausführungen auf eine Erlassänderung verzichtet hätte oder dass eine politische Idee grundsätzlich anders ausgestaltet worden wäre. Es zeigt sich, dass nicht die Unternehmensentlastung, sondern konkrete politische Anliegen bei der Gesetzgebung im Vordergrund stehen. Insgesamt wurden daher nicht weniger Erlasse verabschiedet.

Im Grossen Rat wurde u.a. bei der Beratung der Motion 137-2024 mehrmals auf Regulierungen (Gesetze, Verordnungen etc.) verwiesen, welche Unternehmen belasten[45]. Daraus wurde gefolgert, dass Unternehmen von unnötiger Bürokratie entlastet würden, wenn weniger Erlasse verabschiedet würden. Die Auswertung der Ausführungen gestützt auf die Regulierungscheckliste zeigt jedoch, dass die grosse Mehrheit der kantonalen Erlasse keine administrativen oder finanziellen Belastungen für die Unternehmen mit sich bringt. Bei Bestimmungen, die die Berner Unternehmen belasten, dürfte es sich vorwiegend um Bundesregelungen handeln.[46] Zu beachten ist zudem, dass die Wirtschaft keine Einheit darstellt und ein Erlass für die einen Wirtschaftsteilnehmenden belastend und für die anderen entlastend bzw. begünstigend sein kann (vgl. wiederum als Beispiel die Änderung des GNA unter Ziff. 2.4.2).

Aufgabe der Verwaltung ist es, dem Grossen Rat (18.7 % der betroffenen Vorlagen) und dem Regierungsrat (81.3 % der betroffenen Vorlagen) qualitativ gute Erlass- und Vortragsentwürfe zu unterbreiten, damit diese Beschlüsse in Kenntnis aller relevanten Tatsachen fällen können. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die geltenden Bestimmungen im Bereich Rechtsetzung grundsätzlich sicherstellen, dass den zuständigen Behörden qualitativ gute Erlassvorlagen – und damit auch Vorträge – unterbreitet werden. Dazu trägt die seit dem 1. Januar 2022 geltende Regulierungscheckliste bei. Zudem werden insbesondere die Gesetzesentwürfe in den vorgeschriebenen Verfahren von unterschiedlichen Stellen (z.T. mehrmals) geprüft, bevor sie dem Grossen Rat unterbreitet werden (1. Mitberichts-, Vernehmlassungs- und 2. Mitberichtsverfahren).

Die dreijährige Evaluation der Regulierungscheckliste ergibt somit, dass die Ausführungen in den Vorträgen zu den «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» tendenziell präziser ausfielen, was im Sinne der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit ist. Die Regulierungscheckliste unterstützte die Sensibilisierung der verantwortlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, potentielle Auswirkungen einer Vorlage einzuschätzen. Sie hat jedoch nicht dazu geführt, dass insgesamt weniger Erlasse verabschiedet wurden. Trotz dieser etwas durchzogenen Bilanz ist der Regierungsrat der Ansicht, dass an der Regulierungscheckliste festgehalten werden soll, zumal sich die Anwendung des Instruments etabliert hat und der Aufwand für die Verwaltung überschaubar ist. Zudem soll das Modul «Vorträge» in Umsetzung der Motion 137-2024 angepasst werden (vgl. unten Ziff. 3.2.1, 3.2.2, 3.2.4 und 3.2.5).

3.2 Hinweise zur Umsetzung der Motion 137-2024

Am 6. Juni 2024 wurde die Motion 137-2024 Zbinden (Mittelhäusern, SVP) «Abbau der Regulierungsdichte im Kanton Bern» eingereicht. Der Regierungsrat beantragte die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 1 und die Ablehnung der Ziffern 2 bis 4. Der Grosse Rat folgte diesen Anträgen nicht und nahm in der Frühlingssession 2025 die Ziffern 1, 2 und 4 an. Ziffer 3 wurde als Postulat überwiesen.[47]

[45] Vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Frühlingssession 2025, Geschäft 010, Sitzung vom 3. März 2025, z.B. Voten Reto Zbinden (SVP) 15:44, Philip Kohli (Die Mitte) 15:54, Pauline Pauli (PLR) 15:58, Kurt Zimmermann (SVP) 16:02.
[46] So auch Tagblatt des Grossen Rates, Frühlingssession 2025, Geschäft 010, Sitzung vom 3. März 2025, Votum Staatsschreiber Christoph Auer 16:12.
[47] Vgl. Abbau der Regulierungsdichte im Kanton Bern.

3.2.1 Ziffer 1

Ziffer 1 der Motion verlangt, dass im Gesetzgebungsprozess und bei der Überarbeitung von Gesetzen jeweils eine Befristung der Vorschriften zu prüfen ist. Der Grosse Rat sei im Vortrag unter einer separaten Ziffer über diese Prüfung zu orientieren. Anlässlich der Beratung dieser Ziffer im Grossen Rat hielt der Motionär fest, dass dieser Punkt noch nicht erfüllt sei. Die Evaluation der Checkliste stehe noch aus und ausserdem werde eine separate Ziffer im Vortrag gefordert.[48]

Die seit dem 1. Januar 2022 geltende Regulierungscheckliste setzt die Forderung nach Prüfung sog. «Sunset»-Klauseln teilweise um. Unter dem Wirkungsbereich «administrative oder finanzielle Belastung von Branchen oder (einzelnen) Unternehmen im Kanton Bern» ist folgende Prüffrage aufgeführt:

Administrative oder finanzielle Belastung von Branchen oder (einzelnen) Unternehmen im Kanton Bern

- (…)
- Ist eine zeitliche Befristung der Regelung sinnvoll („Sunset"-Klausel)?

Das Ergebnis der allenfalls durchgeführten Prüfung würde somit bereits heute im Vortrag unter dem Kapitel «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» aufgeführt. Soweit ersichtlich, haben die während der Evaluationsphase geprüften Vorträge keine Ausführungen zu einer möglichen Befristung des Gesetzes oder der jeweiligen Gesetzesänderung enthalten. Einzig beim Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG) schlug der Regierungsrat eine Befristung einzelner Vorschriften vor, die vom Grossen Rat auch verabschiedet wurde.[49] Wenn, wie vom Grossen Rat verlangt, eine separate Ziffer zur Befristung des Gesetzes in den Vortrag aufgenommen wird, hat sich die Verwaltung bzw. der Regierungsrat bei jeder Vorlage ausdrücklich zu diesem Punkt zu äussern. Die Befristung eines Gesetzes oder einer Gesetzesänderung dürfte in der überwiegenden Mehrzahl der Vorlagen nicht sinnvoll sein, da formellgesetzliche Regelungen i.d.R. nicht für einen begrenzten Zeitraum gelten sollen. Das in der geforderten separaten Ziffer darzustellende Ergebnis der Abklärungen zum Thema Befristung dürfte daher in den meisten Fällen negativ sein.

Da die Ziffer 1 der Motion vom Grossen Rat jedoch überwiesen wurde, wird die Staatskanzlei das verbindliche Modul 8 «Vorträge» der RSR wie folgt anpassen: Im Kapitel «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» des Vortrags sind neu jeweils in einer separaten (Unter-)Ziffer bzw. unter einem entsprechenden Untertitel Ausführungen zur Befristung von Bestimmungen aufzunehmen. Zu beachten ist, dass Ausführungen nur bei denjenigen Gesetzesvorlagen aufzunehmen sind, die belastende Auswirkungen auf die Unternehmen oder Private haben. Demnach müssen insbesondere bei Verordnungsänderungen oder Gesetzesvorlagen, die keine Auswirkungen auf die Unternehmen oder die Volkswirtschaft haben, keine entsprechenden Ausführungen gemacht werden.

3.2.2 Ziffer 2

Ziffer 2 der Motion verlangt, dass bei Vorlagen für Gesetze, die mit Pflichten, Lasten oder erheblichen Einschränkungen für Private oder Unternehmen verbunden sind, jeweils Vorschläge zu

[48] Tagblatt des Grossen Rates, Frühlingssession 2025, Geschäft 010, Sitzung vom 3. März 2025, Votum Reto Zbinden 15:44.
[49] Die Artikel 50 bis 54 KBSG, welche die Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung bezwecken, wurden befristet bis zum 31. Dezember 2033 eingeführt. Vgl. Art. 86 Abs. 2 KBSG, wonach die Artikel 50 bis 54 am 31. Dezember 2033 ausser Kraft treten; vgl. Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG).

machen sind, wie an anderer Stelle eine gleichwertige Entlastung erzielt werden kann («one in, one out»). Der Motionär betonte, dass es nicht so scharf geschrieben sei wie in der Debatte dargelegt und nur eine «gleichwertige Entlastung» vorzuschlagen sei.[50]

Soweit ersichtlich, enthielten die Vorträge zu den Gesetzen in den letzten drei Jahren keine Ausführungen im Sinne von «one in, one out». Da sich die Regulierungscheckliste zu dieser Frage nicht äussert, ist davon auszugehen, dass keine entsprechenden Prüfungen durchgeführt wurden.

Auch zu dieser überwiesenen Forderung wird die Staatskanzlei das verbindliche Modul 8 «Vorträge» der RSR anpassen und festhalten, dass in einer separaten (Unter-)Ziffer bzw. unter einem entsprechenden Untertitel des Kapitels «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» Ausführungen zu «one in, one out» zu machen sind. Ausführungen sind auch hier nur bei denjenigen Gesetzesvorlagen aufzunehmen, die belastende Auswirkungen auf die Unternehmen oder Private haben.

3.2.3 Ziffer 3

Ziffer 3 der Motion verlangt die Erarbeitung eines kantonalen Unternehmensentlastungsgesetzes analog zum «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)»[51]. Diese Ziffer wurde als Postulat überwiesen, da u.a. der Motionär erklärte, dass man die Auswirkungen des UEG auf Bundesebene zuerst evaluieren könne.

Das UEG trat am 1. April 2024 in Kraft. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 UEG unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten. Zudem überprüft der Bundesrat spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des UEG, ob das Gesetz und sein Vollzug notwendig, zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich sind. Er erstattet der Bundesversammlung Bericht und unterbreitet ihr nötigenfalls Änderungsanträge (Art. 19 Abs. 1 und 2 UEG). Der Regierungsrat wird entsprechend der Debatte im Grossen Rat die erste Evaluation des UEG abwarten und anschliessend prüfen, ob im Kanton Bern ein analoges Gesetz geschaffen werden soll.

3.2.4 Ziffer 4

Ziffer 4 der Motion verlangt die Schätzung und transparente Ausweisung der einmaligen und wiederkehrenden Kosten, die den Unternehmen durch einen neuen rechtssetzenden Erlass des Kantons entstehen als Folge der Auferlegung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten analog Artikel 5 des eidgenössischen Unternehmensentlastungsgesetzes.

Die Evaluation der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass das AWI in den letzten drei Jahren von keiner Direktion beigezogen wurde und bei keiner Vorlage eine umfangreichere Analyse bzw. Kostenschätzung vorgenommen wurde. Dies war offenbar nicht notwendig, da die meisten kantonalen Vorlagen die Unternehmen nicht belasten.
Da die Ziffer 4 der Motion vom Grossen Rat überwiesen wurde, wird die Staatskanzlei das verbindliche Modul 8 «Vorträge» der RSR beim Kapitel «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» im Sinne der überwiesenen Ziffer der Motion anpassen. Ausführungen im genannten Kapitel sind

[50] Votum Reto Zbinden (SVP), Tagblatt des Grossen Rates, Frühlingssession 2025, Geschäft 010, Sitzung vom 3. März 2025, 16:17.
[51] Bundesgesetz vom 29. September 2023 über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG; SR 930.31).

nur bei denjenigen Gesetzesvorlagen aufzunehmen, die belastende Auswirkungen auf die Unternehmen haben.

3.2.5 Fazit

Die Umsetzung der Ziffern 1, 2 und 4 der Motion 137-2024 erfolgt durch eine Anpassung des Kapitels «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» des verbindlichen Moduls 8 «Vorträge» der RSR, die durch den Regierungsrat erlassen werden. Da die Anpassungen innerhalb des bestehenden RSR-Kapitels und ohne dessen Umbenennung erfolgen, kann in der Einschätzung des Regierungsrates auf eine Änderung von Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe i Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211) verzichtet werden.

4. Anhang: Auswertungstabelle der Jahre 2022 bis 2024

Stand: Erlasse, die bis Ende April 2025 definitiv vom Regierungsrat verabschiedet wurden.

	Anzahl ausgewerteter Erlasse	Gesetze	Dekrete	Verordnungen	RRG zu interkantonalem Vertrag	GRB zu interkantonalem Vertrag	Ausführungen auf Basis der Regulierungscheckliste: Ja	Nein	Standardsatz
2022	45	7	0	35	3	0	15	1	29
2023	42	5	1	36	0	0	23	0	19
2024	36	8	1	25	1	1	12	1	23
Gesamte 3 Jahre	123	20	2	96	4	1	50	2	71

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	854/2025
Datum RR-Sitzung:	20. August 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2021.STA.2046
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Evaluation der Regulierungscheckliste

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Bericht «Evaluation der Regulierungscheckliste» wird genehmigt.

2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, das Kapitel «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» des Moduls 8 «Vorträge» der Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern (RSR) entsprechend den Ausführungen in der Ziffer 3.2 des Berichts «Hinweise zur Umsetzung der Motion 137-2024» anzupassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

3. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Beilagen
– Bericht des Regierungsrates «Evaluation der Regulierungscheckliste»

02|08|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	027-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.87
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in) Kullmann (Thun, EDU) Ochsenbein (Bévilard, SVP) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	882/2025 vom 27. August 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Für die Rehabilitierung der Bauernkrieger und die Einrichtung eines Gedenkortes in Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die bedeutende Rolle der Bauernkrieger von 1653 in ihrem Einsatz für mehr politische Mitsprache und Demokratie anzuerkennen, indem eine historische und symbolische Rehabilitierung durch den Kanton Bern erfolgt;
2. einen den Bauernkriegern gewidmeten Gedenkort in Bern an einem symbolischen öffentlichen Ort zu schaffen, um ihr Opfer zu würdigen und ihre Geschichte an zukünftige Generationen weiterzugeben;
3. in Zusammenarbeit mit Historikern, Landwirtschaftsorganisationen und anderen Interessengruppen ein Gedenkprogramm zum 375. Jahrestag des Bauernkriegs im Jahr 2028 zu organisieren, um die Öffentlichkeit für die Bedeutung dieses Kapitels der Schweizer Geschichte zu sensibilisieren;
4. das Ereignis des Bauernkriegs durch Lehrmaterialien, Ausstellungen und Bildungsaktivitäten für Schulen und die breite Öffentlichkeit wo möglich in die Bildungs- und Kulturlandschaft zu integrieren.

Begründung:

Im Bauernkrieg von 1653 erhob sich die ländliche Bevölkerung gegen die städtischen Obrigkeiten.

12|00|D|v02

Diese behandelten die Landbevölkerung als ihre Untertanen; als Bürger zweiter Klasse hatten sie deutlich weniger Rechte. Dem Bauernkrieg vorausgehend wurden der ländlichen Bevölkerung zudem immer neue zusätzliche Abgaben und Gesetze auferlegt.

Während dem zwölftägigen Martinimarkt im November 1652 beschlossen die städtischen Obrigkeiten eine Abwertung der Berner Batzen. Die bald entwerteten Batzen stiess die Stadtbevölkerung am Markt ab, und die Landbevölkerung zog mit viel «Münz» zurück auf das Land – erst am Sonntag nach dem Markt wurde die Abwertung der Münzen von der Kanzel verkündet. Nur für die Nachzahlung der Steuerschulden wurden die Münzen von da an noch zu ihrem bisherigen Wert akzeptiert.

Die Landbevölkerung verlor so einen Grossteil ihres Vermögens. Zehntenstreik, Steuerverweigerung und Proteste waren die Konsequenz. Im Mai 1653 belagerte die Landbevölkerung die Städte Bern und Luzern. Die unvorbereitete Berner Obrigkeit bot sofort Verhandlungen an und im Friedensvertrag vom Murifeld versprach der Rat von Bern den Aufständischen, die fiskalische Forderung der Landbevölkerung zu erfüllen.

Doch während sich die Aufständischen vertragsgemäss und ohne jegliches Blutvergiessen zurückzogen, starteten die Söldnerheere der Obrigkeiten einen brutalen Unterdrückungsfeldzug gegen ihre Untertanen. Entgegen den Bestimmungen im Friedensvertrag wurden viele von ihnen zu Galeerenstrafen und fremdem Kriegsdienst verurteilt. Die meisten Anführer wurden im Sommer 1653 auf dem Galgenfeld in Bern hingerichtet. Weitere Hinrichtungen fanden in Luzern und Basel statt.

Der Murifeldvertrag von 1653 mit dem unterzeichneten Forderungskatalog zur Ankurbelung der Wirtschaft stellten Meilensteine einer friedlichen, demokratischen Evolution dar – ohne die Obrigkeit in Frage zu stellen. Die Erinnerung an den Bauernkrieg von 1653 (z. B. durch Martin Disteli) vor der Abstimmung zur Bundesverfassung von 1848 trug wesentlich zur Annahme der freiheitlichen Schweizer Verfassung bei.

In der Stadt Bern erinnert heute nichts an jene Zeit, eine Aufarbeitung hat nie stattgefunden. In den Schulen wird die Geschichte wenig vermittelt.

Die Motionäre stellen fest,

a) dass die 1653 hingerichteten Aufständischen, darunter Niklaus Leuenberger, Ueli Galli, Hans Konrad Brenner, Lienhart Glanzmann, Daniel Küpfer, Daniel Schlup, Christen Wynistorf, Hans Emmenegger, Christen Schybi, Bendicht Spring und andere, ihren Einsatz für mehr Mitsprache und Demokratie in der Schweiz mit dem Leben bezahlt haben,

b) dass sich Historiker heute einig sind, dass die Bauernkrieger einen wichtigen Beitrag geleistet haben, um unser Land vor dem Abgleiten in den Absolutismus zu bewahren und die Grundlagen für die heutige Form unseres Staates zu schaffen,

c) dass der Ort der Hinrichtung der Bauernkrieger, der historisch als «Berner Galgenfeld» bekannt war, im Jahr 2009 in «Schönberg (Ost)» umbenannt wurde, ohne Erwähnung oder Erinnerung an die Opfer der Bauernkrieger,

d) dass der 375. Jahrestag der Niederschlagung des Bauernkriegs im Jahr 2028 eine historische Gelegenheit bietet, diese wichtigen Persönlichkeiten zu rehabilitieren und ihr Andenken zu ehren.

Aus diesen Gründen sowie zur Erreichung des übergeordneten Ziels – der Verbesserung der Stadt-Land-Beziehungen – ist die vorliegende Motion entstanden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV).

Beim Schweizerischen Bauernkrieg handelte es sich gemäss Definition des Historischen Lexikons der Schweiz um einen «Aufstand ländlicher Untertanen der eidgenössischen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Basel im Entlebuch, Emmental, in Teilen der Solothurner und Basler Landschaft im Jahr 1653»[1]. Die nach dem Dreissigjährigen Krieg verfügte Abwertung des Berner Batzens im Dezember 1652 löste bei den ländlichen Untertanen verschiedener eidgenössischer Städteorte Widerspruch und Klagen aus. Die Landbevölkerung forderte von der städtischen Obrigkeit insbesondere eine steuerliche Entlastung. Als die Forderungen zurückgewiesen wurden, drohten die Untertanen mit einer Blockade der Städte. Nachdem zunächst durch andere eidgenössische Orte ausgehandelte Kompromisse gescheitert waren, schlossen sich Vertreter der ländlichen Regionen in Huttwil zu einem Bauernbund zusammen. Die Bewegung radikalisierte sich, und die Aufständischen belagerten schliesslich Bern und Luzern, woraufhin die Städte mit dem Berner Bauernführer Niklaus Leuenberger einen Friedensvertrag («Murifeldvertrag») abschlossen. Als das Bauernheer sich zurückzog, entsandte die Tagsatzung von Zürich her eine Armee, um den Aufstand endgültig niederzuschlagen. Nach der Schlacht von Wohlenschwil am 3. Juni 1653 wurde der Huttwiler Bauernbund aufgelöst. Die siegreichen Städte gingen mit harter Hand gegen die Aufständischen vor, und Bern erklärte den Murifeldvertrag für ungültig. Die eidgenössischen Obrigkeiten liessen verschiedene Anführer des Aufstandes gefangen nehmen und hinrichten.

Obwohl die herrschenden städtischen Eliten einen vollständigen militärischen Erfolg errungen hatten, kam die bernische Obrigkeit den ursprünglichen Forderungen der Aufständischen in gewissen Fragen schon bald entgegen, und es wurde eine Reihe von Reformen sowie Steuersenkungen eingeführt. Die historische Wissenschaft ist sich heute einig, dass der Bauernkrieg nicht unwesentlich dazu beigetragen hat, dass sich der Absolutismus in der Schweiz weniger ausgeprägt entwickelte als in den umliegenden Ländern Europas.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat zu den einzelnen Forderungen wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1:

Gemäss Ziffer 1 soll der Regierungsrat die bedeutende Rolle der Bauernkrieger von 1653 in ihrem Einsatz für mehr politische Mitsprache und Demokratie anerkennen, indem eine historische und symbolische Rehabilitierung durch den Kanton Bern erfolgt.

Für den Regierungsrat steht ausser Frage, dass es sich beim Schweizerischen Bauernkrieg um ein überregional wichtiges, historisches Ereignis handelte. Er anerkennt zudem, dass der Einsatz der damaligen Anführer des Bauernkriegs einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Staatsordnungen in der Schweiz hin zur Demokratie hatte. Insofern teilt der Regierungsrat nach wie vor die anerkennende Haltung, wie sie bereits die damalige Regierungsratspräsidentin Elisabeth Zölch in ihrer Grussbotschaft im Gedenkjahr 2003 zum Ausdruck gebracht hatte.[2] Die bernische Regierung war auch im Jubiläumsjahr 1953 mit den Regierungsräten Dewet Buri und

[1] Suter, Andreas, Bauernkrieg (2010), in: Historisches Lexikon der Schweiz online, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008909/2010-05-07/ (Zugriff 06.05.2025). Vgl. auch Wikipedia, Schweizer Bauernkrieg (Zugriff 09.05.2025)
[2] Burgdorfer Tagblatt 173/44, 15. April 2003

Rudolf Gnägi an den Feierlichkeiten vertreten, was deutlich macht, dass der Regierungsrat den Ereignissen des Bauernkriegs stets einen hohen Stellenwert beimass.[3]

Hingegen erachtet der Regierungsrat die von den Motionären geforderte «historische und symbolische Rehabilitierung durch den Kanton Bern» als nicht sachgerecht. Ohne zu vertiefen, wie eine solche Rehabilitierung im Einzelnen erfolgen müsste, hält der Regierungsrat die isolierte Aufhebung von – aus heutiger Sicht zu Unrecht erfolgten – ereignisspezifischen Staatsakten für problematisch, würde doch mit einem solchen Vorgehen Tür und Tor für weitere Rehabilitierungen geöffnet. Wohl trifft es zu, dass die damalige Obrigkeit «…die Landbevölkerung als ihre Untertanen [behandelte und diese] als Bürger zweiter Klasse ... deutlich weniger Rechte [hatten], …». Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass vor der Aufklärung in ganz Europa Untertanenverhältnisse zwischen der Bevölkerung und dem städtischen Patriziat (oder der Aristokratie) bestanden. Dass die Menschen in einem Abhängigkeitsverhältnis von einem Fürsten oder einer städtischen Obrigkeit standen, wurde damals als normal angesehen und nicht in Frage gestellt. Demokratien in ihrer heutigen Form existierten noch nicht. Schon aus diesem Grund lassen sich die gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse von 1653 nur bedingt mit heutigen Massstäben messen.

Dazu kommt, dass die Mitte des 17. Jahrhunderts praktizierte Strafjustiz, welche aus heutiger Sicht barbarisch wirkt, dem damals geltenden Recht entsprach. Auf Mord und Totschlag ebenso wie auf die Teilnahme an Aufständen stand die Todesstrafe. Die Stadt Bern hatte einen eigenen «Nachrichter» (= Henker), welcher die Angeklagten «befragte» (= folterte) und anschliessend je nach Schweregrad des Verbrechens auf unterschiedliche Art hinrichtete. So wurden bis ins Jahr 1861, als im Kanton Bern die Todesstrafe abgeschafft wurde, Hunderte von Menschen hingerichtet. Diese hatten entweder einen Mord begangen, waren als Hexen identifiziert worden, hatten sich der Täuferbewegung angeschlossen oder an einem Aufstand teilgenommen. Im letzteren Fall ging die Obrigkeit jeweils ohne Gnade gegen die Anführer vor. So wurden 1445 im «Bösen Bund» im Berner Oberland, aber auch 1513 im «Könizer Aufstand» oder 1641 im «Thuner Handel» die Rädelsführer ohne Skrupel bestraft. Auch Hans im Sand aus dem Haslital, der sich 1528 geweigert hatte, dem neuen Glauben beizutreten, wurde wegen der Schwere seines Vergehens zum Tod durch Vierteilen verurteilt, aufgrund seines hohen Alters aber schliesslich zum Tod durch das Schwert begnadigt. Das gleiche Schicksal erlitten 1723 auch noch Major Davel in Lausanne oder 1749 in Bern Samuel Henzi und seine Gefährten, als sie versuchten, die absolute Macht des Patriziats zu brechen.

All diese Verurteilungen und Hinrichtungen stellen aus heutiger Sicht «Unrecht» dar. Dessen ungeachtet hält der Regierungsrat es nicht für opportun, deswegen Rehabilitierungsmassnahmen zu ergreifen oder einzuleiten. Mit der Rehabilitierung einzelner Anführer des Bauernkrieges würde sich unweigerlich die Frage stellen, ob nicht auch andere von der aristokratischen Berner Obrigkeit des Ancien Régime verurteilte Personen wie die soeben Genannten rehabilitiert werden müssten. Eine ausufernde Rehabilitationspraxis würde jedoch die Bedeutung des Instruments schmälern. Aus Sicht des Regierungsrates sollten Rehabilitierungen zurückhaltend und mit Bedacht vorgenommen werden. Schliesslich könnte auch in Frage gestellt werden, ob der demokratische Kanton Bern, welcher in seiner heutigen Form erst seit 1831 existiert, überhaupt legitimiert wäre, Akte des alten Bernischen Stadtstaates aufzuheben und neu zu beurteilen.

Zu Ziffer 2:

In Ziffer 2 wird der Regierungsrat aufgefordert, einen den Bauernkriegern gewidmeten Gedenkort in Bern an einem symbolischen öffentlichen Ort zu schaffen, um ihr Opfer zu würdigen und ihre Geschichte an zukünftige Generationen weiterzugeben.

[3] Vgl. RRB 2499/1953

Der Regierungsrat erinnert daran, dass bereits für zahlreiche Anführer des Bauernkrieges ein Gedenkort existiert (dies ganz im Gegensatz zu den vielen anderen vom damaligen Staat hingerichteten Personen, an die keine öffentliche Gedenkstätte erinnert). Diese Gedenkorte wurden vornehmlich im 20. Jahrhundert (insbesondere 1903 und 1953) errichtet, wenn auch nicht am Hinrichtungsort, sondern traditionellerweise am Geburtsort der Anführer: So wurden 1903 Niklaus Leuenberger in Rüderswil, Huttwil und Sumiswald geehrt und Christian Schybi sowie Hans Emmenegger in Escholzmatt. 1953 wurden Denkmäler für Christian Schybi in Sursee, Kaspar Steiner in Emmen und Hans Emmenegger in Schüpfheim errichtet. Diese Denkmäler sind nach wie vor gut sichtbar und zugänglich.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt (s. Ziff. 3) – nicht als angezeigt, mit öffentlichen Geldern eine weitere Gedenkstätte zu errichten.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 fordert den Regierungsrat auf, in Zusammenarbeit mit Historikern, Landwirtschaftsorganisationen und anderen Interessengruppen ein Gedenkprogramm zum 375. Jahrestag des Bauernkriegs im Jahr 2028 zu organisieren, um die Öffentlichkeit für die Bedeutung dieses Kapitels der Schweizer Geschichte zu sensibilisieren.

Wie bereits aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, erinnerte die Berner Regierung in den Jahren 1903 und 1953 an die Opfer des Bauernkrieges. Auch im Jahre 2003, als sich die Ereignisse zum 350. Mal jährten, wurde der Ereignisse gedacht. Dabei wurde etwa in Eggiwil ein Freilichttheater inszeniert. Es gab Gedenkanlässe in allen vier betroffenen Kantonen, und auch wissenschaftlich wurden die Ereignisse zu diesem Zeitpunkt aufgearbeitet: Mit «Bauern, Untertanen und «Rebellen». Eine Kulturgeschichte des Schweizerischen Bauernkriegs von 1653» von Jonas Römer erschien 2004 ein bis heute gültiges Standardwerk, an dem auch der renommierte Historiker André Holenstein, damals Professor für Schweizergeschichte und vergleichende Regionalgeschichte an der Universität Bern, mitwirkte.

An historische Ereignisse wird üblicherweise in Zentenarien erinnert. Vor diesem Hintergrund wäre es ungewöhnlich und nicht den bisherigen Gepflogenheiten entsprechend, wenn der Kanton Bern 375 Jahre nach den kriegerischen Ereignissen von 1653 für das Jahr 2028 ein Gedenkprogramm für die Opfer des Bauernkriegs planen und organisieren würde. Der Regierungsrat möchte an der bewährten Tradition des Gedenkens in Abständen von 50 bzw. 100 Jahren festhalten. Er sieht daher davon ab, im Jahre 2028 einen staatlichen Anlass durchzuführen. Dabei ist für den Regierungsrat auch von Bedeutung, dass sich im Jahre 2028 die Berner Reformation zum 500. Mal jähren wird. Für entsprechende Feierlichkeiten laufen bereits erste Vorbereitungsarbeiten. Bei einem parallel dazu durchgeführten Programm zum Gedenken des Bauernkriegs liefe dieses Gefahr, in den Hintergrund gedrängt zu werden.

Zu Ziffer 4:

Ziffer 4 verlangt, das Ereignis des Bauernkriegs durch Lehrmaterialien, Ausstellungen und Bildungsaktivitäten für Schulen und die breite Öffentlichkeit wo möglich in die Bildungs- und Kulturlandschaft zu integrieren.

Aus Sicht des Regierungsrats sind die Zielsetzungen des Lehrplans 21 offen genug, damit Lehrerinnen und Lehrer Themen aus der Schweizer Geschichte, wie den Bauernkrieg von 1653, behandeln und – bei Bedarf – zu einem Schwerpunkt machen können. Die Ereignisse sind wissenschaftlichen gut aufgearbeitet, und es existieren zahlreiche Materialien und Dokumentationen.

Zusätzliche staatliche Aktivitäten hält der Regierungsrat auch in dieser Hinsicht nicht für notwendig.

Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	037-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.102
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) (Sprecher/in) Leuenberger (Uettligen, EVP) Ritter (Burgdorf, GLP) de Quervain (Bern, GRÜNE) Hügli (Münchenbuchsee, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	813/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Chancengleichheit sowie bessere soziale und politische Teilhabe für gehörlose und hörbehinderte Menschen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton Bern schafft Voraussetzungen, damit gehörlose und hörbehinderte Menschen politisch partizipieren können. Damit eine wichtige Voraussetzung zur Partizipation erfüllt ist, stellt der Kanton Bern einen Gebärdensprachdolmetscherdienst zur Verfügung.
2. Der Kanton Bern stellt sicher, dass die Kommunikation mit kantonalen Stellen auch in Gebärdensprache möglich ist.
3. Der Kanton Bern stellt barrierefreie Informationen und Lösungen für digitale Dienstleistungen, wie beispielsweise die Beantragung von neuen Identitätsdokumenten, auf den Websites und den Socialmedia-Kanälen des Kantons Bern sicher. Die kantonalen Websites entsprechen mindestens den Vorgaben nach WCAG (Web Content Accessibility Guidelines) Level AA. Diese umfassen auch Anforderungen für die Zugänglichkeit von audiovisuellen Inhalten für Menschen mit einer Sehbehinderung. Daneben werden zu vermittelnde Informationen auch in Form von Gebärdensprachvideos mit Untertiteln zugänglich gemacht.
4. Der Kanton Bern stellt sicher, dass bei öffentlichen Veranstaltungen (wie zum Beispiel Grossratssessionen, Medienkonferenzen o. ä.) ein Gebärdensprachdolmetscherdienst bereitgestellt wird, damit gehörlose und hörbehinderte Menschen teilnehmen können. Die Bevölkerung ist über das Angebot zu informieren.
5. Veranstaltungsorte für öffentliche Veranstaltungen des Kantons Bern sind mindestens mit einer induktiven Höranlage auszurüsten.

12|00|D|v02

Begründung:

Gehörlose und hörbehinderte Menschen – gemeint sind auch Menschen mit einer (altersbedingten) Schwerhörigkeit und hörgerättragende Menschen – stossen in verschiedenen Lebensbereichen auf Barrieren und Hindernisse, die ihre sozialen und politischen Teilhabemöglichkeiten eklatant einschränken.

Es zeigt sich, dass die Bedürfnisse von gehörlosen und hörbehinderten Menschen bislang zu wenig berücksichtigt werden. Die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK), die in der Schweiz seit Mai 2014 in Kraft ist, postuliert klar, dass die Barrieren, die Menschen mit Behinderungen daran hindern, politische und soziale Teilhabe leben zu können, zu beseitigen sind. Im Ausland gehört das Dolmetschen in Gebärdensprache bei Regierungsinformationen zum Alltag.

In Bezug auf die Bedürfnisse von gehörlosen und hörbehinderten Menschen bedeutet dies:

1. Anerkennung der Gebärdensprache: Bestrebungen, die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anzuerkennen, laufen auf Bundesebene bereits. Zusätzlich muss die Gebärdensprache hinsichtlich ihrer Verwendung in der Kommunikation von Behördenseite und im öffentlichen Leben gefördert werden.

2. Recht auf Zugang zu Informationen und Kommunikation: Das beinhaltet die Bereitstellung von bedürfnisgerechten Informationen durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie anderen geeigneten Kommunikationshilfen.

3. Recht auf barrierefreie Umgebungen: Das beinhaltet die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern bei öffentlichen Veranstaltungen, um sicherzustellen, dass gehörlose Menschen gleichberechtigt teilnehmen können.

4. Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben: Der Kanton Bern fördert aktiv ein Umfeld, in dem gehörlose und hörbehinderte Menschen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten begünstigt wird.

Der Kanton Bern tut schon einiges für Menschen mit einer Behinderung, jedoch ist zu kritisieren, dass die Bedürfnisse von gehörlosen und hörbehinderten Menschen bislang nur marginal berücksichtig werden. Wir nehmen Bezug auf die Interpellation 157-2024 «Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen»: Es wird in der Antwort zur Frage 1 ausführlich beschrieben, über welche Instrumente der Kanton Bern für die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verfügt. Dabei wird auf das Behindertenleistungsgesetz (BLG) verwiesen, das personelle Leistungen zur politischen Teilhabe decke. Menschen mit einer Hörbehinderung haben keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und auch nur in Ausnahmefällen Anspruch auf eine IV-Rente. Sie sind deshalb nicht vom BLG erfasst und haben im Moment keinen Anspruch auf BLG-Leistungen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art.90 Abs.1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, im Rahmen der kantonalen Behindertenpolitik auf Gleichstellung, Autonomie und Eigenverantwortung, Wahlfreiheit sowie Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben hinzuwirken. Er tut dies im Rahmen des kantonalen Behindertenkonzepts[1] und auf Basis der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung, welche die Kantone u.a. verpflichten, Informationen so anzubieten, dass niemand benachteiligt oder diskriminiert wird. Entsprechend setzt der Kanton Bern laufend zahlreiche Massnahmen um, damit eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu kantonalen Informationen soweit möglich und verhältnismässig beseitigt wird.

Mit dem Gesetz über die digitale Verwaltung[2] sowie der letzten Revision des Gesetzes über die Information und die Medienförderung[3] ist die Zugänglichkeit und Verständlichkeit von Informationen zusätzlich in der Gesetzgebung des Kantons Bern verankert. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Information und die Medienförderung hält zudem fest: «Sie [die Behörden] bieten für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen, soweit möglich und geboten, zusätzliche Hilfsmittel und Übersetzungen an, insbesondere wenn die Informationen oder Kommunikationsangebote:

– sich primär an diese Personen richten,
– wesentlich sind für ihre Sicherheit oder Gesundheit,
– erforderlich sind für die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten oder
– ihnen ermöglichen, ihr Recht auf politische Teilhabe auszuüben.»

Die Gebärdensprache respektive ihre drei in der Schweiz existierenden Idiome sind auf Bundesebene nicht als offizielle Sprache anerkannt. Aktuell wird die Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes, die u.a. auch die Anerkennung der Gebärdensprachen fordert, im nationalen Parlament behandelt. Findet diese Revision in der Bundesversammlung eine Mehrheit, werden Bund und Kantone voraussichtlich den Auftrag erhalten, die Verwendung der Gebärdensprache im Alltag mit geeigneten Massnahmen zu fördern. Darüber hinaus hat der Bundesrat Ende Juni 2025 die Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» eröffnet. Der Bundesrat teilt dabei die Anliegen der Initiative, will ihnen aber mit einem Gegenvorschlag rascher und konkreter Rechnung tragen. Der Gegenvorschlag besteht aus einem neuen Inklusionsrahmengesetz und einer Teilrevision des Gesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Die Vernehmlassung dauert bis Mitte Oktober 2025.

Vor diesem Hintergrund äussert sich der Regierungsrat wie folgt zu den Forderungen des vorliegenden parlamentarischen Vorstosses:

1. *Der Kanton Bern schafft Voraussetzungen, damit gehörlose und hörbehinderte Menschen politisch partizipieren können. Damit eine wichtige Voraussetzung zur Partizipation erfüllt ist, stellt der Kanton Bern einen Gebärdensprachdolmetscherdienst zur Verfügung.*

Aus Sicht des Regierungsrates sind diese Voraussetzungen in Bezug auf jene Bereiche der politischen Partizipation, für welche die kantonale Verwaltung zuständig ist, bereits heute weitgehend gegeben. Bei Wahlen und Abstimmungen beispielsweise stellt der Kanton umfassende schriftliche Unterlagen wie zum Beispiel die Abstimmungsbotschaft oder Medienmitteilungen zur Verfügung, auf welche gehörlose oder hörbehinderte Menschen zugreifen können. Zu den Wahlen und zu allen kantonalen Abstimmungsvorlagen produziert der Kanton zudem Erklärvideos,

[1] Kantonales Behindertenkonzept: https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/soziales/behinderung/behindertenpolitik-berner-modell/behindertenkonzept-de-fr-V5-2.pdf.
[2] Vgl. Art. 10 des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG).
[3] Vgl. Art. 14 des Gesetzes über die Information und die Medienförderung (IMG).

die vertont (u.a. für Sehbehinderte) und untertitelt (u.a. für gehörlose oder hörbehinderte Menschen) werden. Dadurch ist eine möglichst breite politische Partizipation im Bereich der Behörden- und Regierungskommunikation bereits heute sichergestellt. Dem Regierungsrat ist aber bewusst, dass Lesen bzw. Lesenlernen für gehörlose Menschen schwieriger ist, da ihre Erstsprache die Gebärdensprache ist. Die Schriftsprache ist für sie eine Fremdsprache und daher schwer verständlich. Dies gilt vor allem für Menschen, die seit Geburt gehörlos und mit Gebärdensprache aufgewachsen sind[4]. Vor diesem Hintergrund prüft das Amt für Kommunikation des Kantons Bern derzeit auf der Basis der Erfahrung einzelner anderer Kantone, ob diese Erklärvideos in Zukunft auch in Gebärdensprache produziert werden sollen, um damit die politische Partizipation weiter zu fördern.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) evaluiert darüber hinaus weitere Möglichkeiten, die politische Partizipation spezifisch für gehörlose Menschen oder Menschen mit Hörbehinderung weiter zu verbessern (siehe dazu Ziff. 2).

2. *Der Kanton Bern stellt sicher, dass die Kommunikation mit kantonalen Stellen auch in Gebärdensprache möglich ist.*

In Bezug auf die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass bei Bedarf auch die Kommunikation in Gebärdensprache mit kantonalen Stellen möglich ist, laufen zurzeit Abklärungen der GSI. Hintergrund ist eine Planungserklärung des Grossen Rates, die aus dem Bericht zur Motion 161-2019 Hamdaoui («Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache») hervorgegangen ist[5] und den Regierungsrat beauftragt, den Zugang von gehörlosen und hörbehinderten Menschen zu kantonalen Stellen zu verbessern. Das Amt für Integration und Soziales (AIS) der GSI hat Anfang 2024 die Unterstützungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Teilhabe von gehörlosen Menschen und Menschen mit einer Hörbehinderung im Kanton Bern erfasst und analysiert. Es hat sich dazu anschliessend mit dem Schweizerischen Gehörlosenbund SGB-FSS und der Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte IGGH ausgetauscht. Auf dieser Basis hat das AIS mögliche Handlungsschritte und Massnahmen zur weiteren Förderung der Inklusion von gehörlosen Menschen und Menschen mit Hörbehinderungen im Kanton Bern erarbeitet und die Vorschläge Ende 2024 an die entsprechenden kantonalen Stellen gerichtet mit der Bitte, deren Umsetzung zu prüfen. Dabei geht es nicht ausschliesslich um das Ermöglichen von Kommunikation in Gebärdensprache, sondern um Massnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern zur Verbesserung der Inklusion. Daraus hat sich beispielsweise ergeben, dass die Berufsberatungs- und Informationszentren BIZ seit Januar 2025 in Berufsberatungssituationen unter wenigen Vorbehalten die allfälligen Kosten für Gebärden-Dolmetschen für betroffene Menschen oder gehörlose Eltern übernehmen. Anfang 2026 wird das AIS eine Standortbestimmung betreffend Umsetzung der besagten Handlungsvorschläge vornehmen. Weiter hat das AIS Anfang 2025 diverse Merkblätter der Stiftung Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte (Procom), die themenbezogene Hilfestellungen für den Umgang und die Zusammenarbeit mit gehörlosen und schwerhörigen Menschen geben, kantonalen Stellen und weiteren Akteuren zugänglich gemacht.

3. *Der Kanton Bern stellt barrierefreie Informationen und Lösungen für digitale Dienstleistungen, wie beispielsweise die Beantragung von neuen Identitätsdokumenten, auf den Websites und den Socialmedia-Kanälen des Kantons Bern sicher. Die kantonalen Websites entsprechen mindestens den Vorgaben nach WCAG (Web Content Accessibility Guidelines) Level AA. Diese umfassen auch Anforderungen für die Zugänglichkeit von audiovisuellen*

[4] Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB: Gebärdensprache, Leitfaden für Verwaltung zur Erstellung von Informationen in Gebärdensprache, Version 1.0; Juli 2023, S. 1.
[5] Amtliche Anerkennung der Gebärdensprache. Bericht zur Motion 161-2019 Hamdaoui.

Inhalten für Menschen mit einer Sehbehinderung. Daneben werden zu vermittelnde Informationen auch in Form von Gebärdensprachvideos mit Untertiteln zugänglich gemacht.

Der Kanton bietet seine Informationen weitestgehend schriftlich an. Dementsprechend kann ein Grossteil der Kommunikation mit den Behörden über den Schriftweg erfolgen. Die Informationen der Kantonsverwaltung, der Regierung und des Grossen Rates sowie die Kommunikation mit Verwaltungsstellen sind somit bereits heute in vielen Fällen für gehörlose Menschen und Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich. Damit ist die Kommunikation mit kantonalen Stellen weitgehend gewährleistet, auch wenn der Umstand, dass die Schriftsprache für gehörlose Menschen eine Fremdsprache und damit schwer verständlich ist, hier einschränkend wirkt.

Seit 2024 bietet der Kanton Bern relevante Inhalte in Leichter Sprache an[6]. Dazu gehören beispielsweise auch die wichtigsten Informationen über den Grossen Rat oder Erläuterungen zu Wahlen und Abstimmungen. Dieses Angebot richtet sich gezielt auch an gehörlose Menschen mit einer angeborenen Hörbehinderung[7]. Bisher bietet der Kanton noch keine Inhalte in Gebärdensprache an. Eine Vielzahl der audiovisuellen Inhalte der Kantonsverwaltung wie beispielsweise Videos im Internet oder Social-Media-Beiträge verfügen jedoch über Untertitel, die gehörlosen oder hörbehinderten Menschen einen Zugang zu diesen Informationen ermöglichen. Das entsprechende Angebot wird nach Möglichkeit laufend erweitert. Dabei spricht sich der Regierungsrat dafür aus, dass die Kantonsverwaltung verstärkt dafür sensibilisiert wird, auch bei der Untertitelung standardmässig einfache Sprache und, sofern die inhaltlichen Kriterien erfüllt sind, auch die Leichte Sprache einzusetzen[8].

Die Webseite des Grossen Rates wird parallel und in enger Zusammenarbeit mit der übrigen Kantonsverwaltung fortlaufend weiterentwickelt. Mittelfristig wird zusätzlich zum Audio- und Videostream eine automatisierte Untertitelung der Grossratsdebatten angestrebt (siehe Antwort Ziff. 4).

Im Bezug auf das in der Motion geäusserte Anliegen, wonach die kantonalen Websites mindestens den Vorgaben gemäss Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) Level AA entsprechen müssen, kann festgehalten werden, dass dies für einen Grossteil der kantonalen Websites bereits zutrifft. Die kantonalen ICT-Standards[9] schreiben vor, dass Websites und Webapplikationen sowie darin publizierte PDF gemäss Standard eCH 0059 bzw. WCAG 2.2 Stufe AA barrierefrei umgesetzt werden müssen. Der Kanton hat zwischen 2020 und 2022 im Rahmen des Projekts «newweb@BE» eine umfassende Revision seiner Webseiten vollzogen. In diesem Zusammenhang wurden alle Websites der kantonalen Verwaltung, welche mit dem kantonalen Content Management System (CMS AEM) erstellt wurden, weitgehend mit dem WCAG-Standard, Level AA erstellt.

4. *Der Kanton Bern stellt sicher, dass bei öffentlichen Veranstaltungen (wie zum Beispiel Grossratssessionen, Medienkonferenzen o. ä.) ein Gebärdensprachdolmetscherdienst bereitgestellt wird, damit gehörlose und hörbehinderte Menschen teilnehmen können. Die Bevölkerung ist über das Angebot zu informieren.*

In einzelnen Fällen wurde für die Behandlung von Geschäften des Grossen Rates, die gehörlose oder hörbehinderte Menschen besonders betreffen (z.B. Beratung des BLG oder des Berichts zur amtlichen Anerkennung der Gebärdensprache), ein Gebärdensprach-Dolmetschdienst zur Verfügung gestellt. Das wollen die Parlamentsdienste auch in zukünftigen Fällen so handhaben.

[6] Website des Kantons Bern in Leichter Sprache: Leichte Sprache.
[7] Vgl. Leichte Sprache im Kanton Bern -Bericht zur Umsetzung der Motion 242-218 Sancar Grüne, Bern vom 17. März 2021, S. 11.
[8] Vgl. Leichte Sprache im Kanton Bern -Bericht zur Umsetzung der Motion 242-218 Sancar Grüne, Bern vom 17. März 2021, S. 27ff.
[9] Webseite des Kantons Bern ICT-Standards - Einheitliche Vorgaben für die Verwaltung und Behörden.

Die Einführung einer permanenten Gebärdendolmetschung für die Grossratsdebatten ist mit der vorhandenen Infrastruktur im Grossratssaal zurzeit nicht umsetzbar. Die Erfahrung hat ausserdem gezeigt, dass es schwierig ist, genügend Personen während den vier zweiwöchigen Sessionen pro Jahr zu finden, um die Gebärdendolmetschung in Deutsch und Französisch sicherstellen zu können. Bereits heute werden aber alle Parlamentsdebatten transkribiert und die entsprechenden Texte zeitnah zur Untertitelung der öffentlich verfügbaren Videoaufzeichnung verwendet. Zudem ist vorgesehen, in Zukunft neben dem Audio- und Videostream eine automatisierte Untertitelung der Grossratsdebatten in Deutsch und Französisch einzuführen, womit gehörlose oder hörbehinderte Menschen die Debatten in Echtzeit mitverfolgen können. Eine durchgehende Übersetzung der Grossratsdebatten in Gebärdensprache ist unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Instrumente und künftig geplanten Instrumente aktuell nicht verhältnismässig.

Bei Medienkonferenzen des Regierungsrates und der Kantonsverwaltung findet gemäss aktueller Praxis keine Art von Übersetzung statt. Die Teilnehmenden sprechen auf Deutsch oder Französisch. Für eine Simultanübersetzung in Gebärdensprache müsste bei Medienkonferenzen in einem ersten Schritt Simultanübersetzungen auf Deutsch respektive Französisch eingeführt werden, die dann wiederum in Gebärdensprache übersetzt werden müssten. Die standardmässige Einführung einer Übersetzung in Gebärdensprache ist für Medienkonferenzen deshalb aktuell nicht verhältnismässig. Die entsprechenden schriftlichen Unterlagen (z.B. Medienmitteilung, Präsentation, Redetexte, Videostatements mit Untertitel) sind jeweils zu Beginn der Medienkonferenzen für die Öffentlichkeit über die Internetseite des Kantons frei zugänglich.

Aus Sicht des Regierungsrats ist es jedoch prüfenswert, ob die Inhalte von Medienkonferenzen in spezifischen Fällen wie einem ausserordentlichen Ereignis (z.B. Not- und Krisensituation) in Gebärdensprache übersetzt werden oder deren Livestream unter Zuhilfenahme Künstlicher Intelligenz automatisiert in Untertitel für den Livestream übersetzt werden können.

5. *Veranstaltungsorte für öffentliche Veranstaltungen des Kantons Bern sind mindestens mit einer induktiven Höranlage auszurüsten.*

Der Grossratssaal im Rathaus Bern, wo nebst den Sessionen regelmässig auch anderweitige Veranstaltungen durchgeführt werden, ist bereits seit 2013 mit einer induktiven Höranlage ausgestattet. Das Audiosignal kann dabei wahlweise per Induktionsschlinge, Kopfhörer oder Anschlusskabel auf die Hörsysteme übertragen werden.

Für weitere Räumlichkeiten im Besitz des Kantons, in denen öffentliche Veranstaltungen stattfinden, fehlt eine Übersicht über deren spezifische Ausgestaltung im Hinblick auf gehörlose oder hörbehinderte Teilnehmende. Eine Ausstattung sämtlicher Veranstaltungsorte, die der Kanton für seine zahlreichen Anlässe nutzt, mit entsprechender technischer Infrastruktur ist aus Sicht des Regierungsrats weder möglich (nicht immer gehören die Räumlichkeiten auch dem Kanton) noch sinnvoll oder verhältnismässig.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest:

Der Kanton Bern setzt bereits heute zahlreiche Massnahmen um, die gehörlosen oder hörbehinderten Menschen den Zugang zu den Informationen der Kantonsbehörden oder des Regierungsrats erleichtern und damit sie kantonale Dienstleistungen bzw. E-Services nutzen oder an Anlässen des Kantons partizipieren können.

Die in der Motion geforderten Massnahmen sind somit teilweise bereits erfüllt. Alle geforderten Massnahmen zu erfüllen, ginge aus Sicht des Regierungsrats jedoch zu weit und widerspräche

dem Gebot der Verhältnismässigkeit. Dies nicht zuletzt aufgrund der Zweisprachigkeit des Kantons, die die Notwendigkeit einer Übersetzung sowohl in die deutschschweizerische als auch in die französische Gebärdensprache nach sich zieht. Neben den erheblichen Kosten z.B. für personelle Ressourcen, technische Infrastruktur und zusätzliche Kommunikationsmassnahmen zur Bekanntmachung des Angebots kommt, wie in Ziff. 4 beispielhaft erwähnt, hinzu, dass es aktuell kaum ausreichend qualifizierte Fachpersonen geben würde, die der Kanton für ein zweisprachiges Dolmetschen anstellen oder als externe Auftragnehmende verpflichten könnte.

Wie ausgeführt ist der Regierungsrat bereit, im Sinne seiner auf Gleichstellung, Autonomie und Eigenverantwortung sowie Teilhabe und Mitwirkung ausgerichteten Behindertenpolitik Massnahmen für den gezielten Ausbau des kantonalen Informations- und Dienstleistungsangebotes in Gebärdensprache zu prüfen und ggf. die dazu nötigen finanziellen und personellen Ressourcen in die kommenden Budgetprozesse zu Handen des Grossen Rats aufzunehmen.

Vor dem Beschluss weiterer Massnahmen und der Aufnahme von Mitteln für deren Umsetzung in der Finanzplanung sollten jedoch die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene insbesondere die eingangs erwähnten Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes abgewartet werden.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion in der Form des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	062-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.138
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Graber (La Neuveville, SVP) Freudiger (Langenthal, SVP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Messerli (Nidau, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	856/2025 vom 20. August 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Endlich Proporzwahlen für den Regierungsrat

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat so rasch wie möglich eine Änderung der Kantonsverfassung und eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vorzulegen, damit die Regierungsratswahlen im Jahr 2030 nach dem Proporzverfahren durchgeführt werden können. Zu den relevanten Umsetzungsfragen, insbesondere

- dem verfassungsmässig garantierten Sitz des Berner Juras,
- dem konkreten Sitzzuteilungsverfahren,
- der Möglichkeit von Listen- und Unterlistenverbindungen,
- dem Vorgehen bei Rücktritten einzelner Regierungsmitglieder während der Legislatur (Nachrücken oder Ersatzwahl?),

sind dem Grossen Rat verschiedene Modelle vorzulegen.

Begründung:

Seit über 100 Jahren wird der Nationalrat im Proporzverfahren gewählt – und dies aus guten Gründen: Proporzwahlen ermöglichen eine bessere Abbildung der Bevölkerung in einem politischen Gremium und eine gerechtere Sitzverteilung im Sinne einer konsequenteren Abbildung des Wähleranteils einer Partei. Dies ist der grösste Vorteil des Verhältniswahlrechts. Weitere Vorteile sind:

- Die Wählerinnen und Wähler haben eine grössere Auswahl an Kandidierenden.

12|00|D|v02

- Die Wählerinnen und Wähler haben einen grösseren Einfluss darauf, wer gewählt wird. Parteien, die z. B. einen Sitz erringen wollen, können dafür mehrere Kandidierende ins Rennen schicken. Wer letztlich gewählt wird, ist durch das Verfahren der Proporzwahl demokratisch besser legitimiert als durch ein parteiinternes Auswahlverfahren.
- Ein zweiter Wahlgang – und je nach Ausgestaltung – Ersatzwahlen bei Rücktritten während der Legislatur entfallen. Dies bedeutet eine Kostenersparnis für den Kanton.

Als Argument für Majorzwahlen wird oft angeführt, dass es sich um Personenwahlen handelt, was bei der Wahl einer Regierung wichtig sei. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine einfache Unterscheidung zwischen Majorz- und Proporzwahlrecht oft zu kurz greift. Die Politikwissenschaftler Rein Taagepera und Matthew Shugart nennen stattdessen die Grösse der Wahlkreise als wichtigstes Unterscheidungsmerkmal von Wahlsystemen (vgl. Taagepera und Shugart, 1989, 112ff.). Die Wahl eines Siebnergremiums wie des Regierungsrates wird daher auch im Proporzwahlsystem noch starke Züge einer Personenwahl aufweisen.

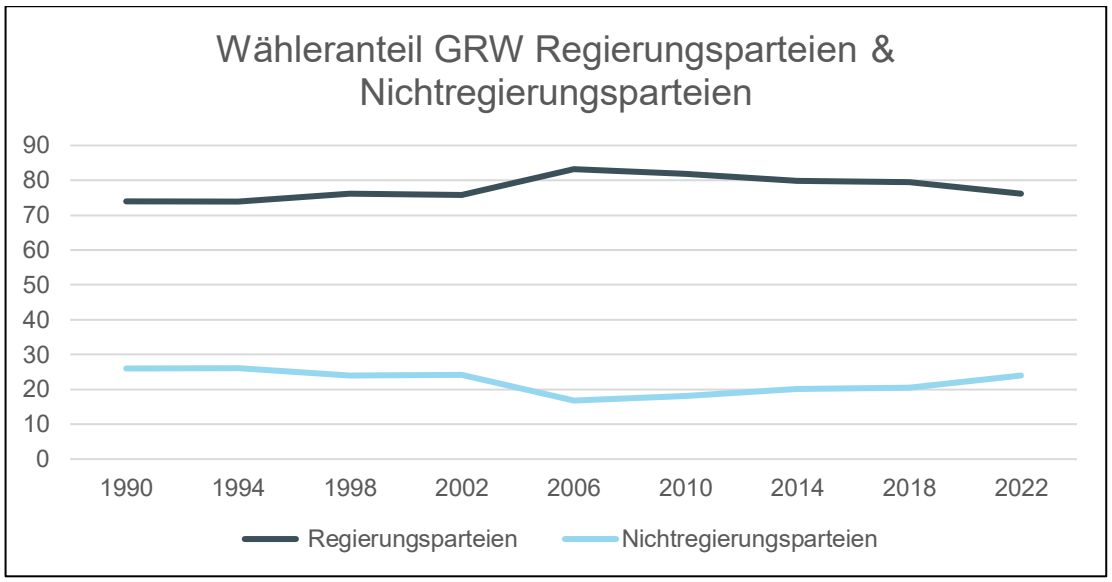


Abbildung 1: Addierte Wähleranteile (Grossratswahlen) der Regierungsparteien

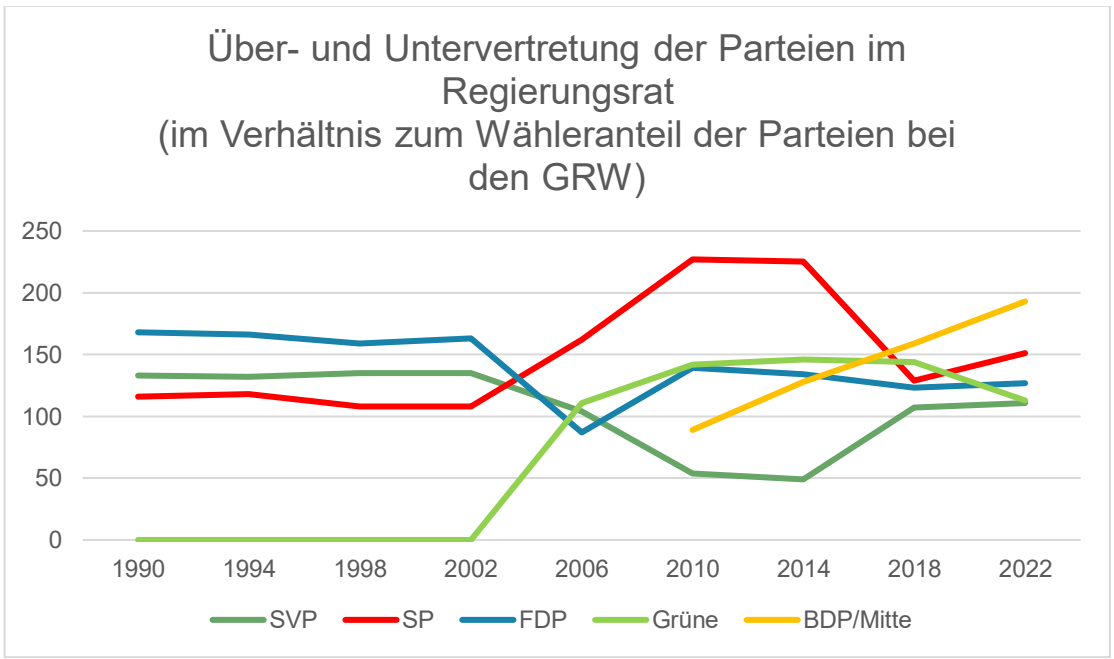


Abbildung 2: Erfolgswert der Stimmen für eine Partei. Ein Wert von 100 bedeutet, dass der Sitzanteil im Regierungsrat dem Wähleranteil der Partei bei den Grossratswahlen entspricht.

Das entscheidende Argument für die Einführung von Proporzwahlen bleibt jedoch das Gerechtigkeitsargument, wenn die Stimme für eine Partei einen möglichst ähnlichen Erfolgswert hat wie die Stimme für eine andere Partei. Abbildung 1 zeigt, dass in den 1990er-Jahren ein Viertel der Wählerinnen und Wähler nicht im Regierungsrat vertreten war. Mit dem Einzug der Grünen in den Regierungsrat ist dieser Anteil 2006 deutlich gesunken, in den letzten Jahren aber wieder angestiegen.

Abbildung 2 zeigt die Über- und Untervertretung der Parteien im Regierungsrat zwischen 1990 und 2022. Bei einem Wahlkreis mit nur sieben Sitzen ist es unvermeidlich, dass einige Parteien relativ stark über- und andere untervertreten sind. Ein proportionales Sitzzuteilungsverfahren ermöglicht es jedoch, die gröbsten Verzerrungen zu vermeiden und kann auch mehr politische Stabilität fördern.

Der Trend ist klar: Im geschichtlichen Verlauf haben Proporzwahlen zunehmend Majorzwahlen abgelöst. Inzwischen werden in den meisten mittleren und grösseren Gemeinden des Kantons die Gemeindeexekutiven im Proporz gewählt. Im Kanton Tessin wird der Regierungsrat sogar bereits seit 1892 im Proporzverfahren gewählt, was eine Reaktion auf grössere politische Spannungen war.[1] Aus dem Beispiel Tessin wird exemplarisch klar, dass Proporzwahlen zu mehr politischer Fairness und Stabilität führen.

Aus all diesen Gründen sollten die Regierungsratswahlen im Jahr 2030 im Proporzverfahren stattfinden.

Im Übrigen soll mit diesem Vorstoss der in Artikel 84 der Kantonsverfassung garantierte Sitz für den Berner Jura nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr soll im Rahmen der Debatte über die Ausgestaltung des Proporzwahlsystems verschiedene Optionen ausführlich geprüft werden, um eine optimale Lösung zu finden. Auch im gegenwärtigen Majorzwahlverfahren gibt es für den Sitz des Berner Juras mit der Berechnung des geometrischen Mittels eine Spezialbestimmung.

Quellenverweis:

Taagepera, Rein und Matthew S. Shugart. 1989. Seats and Votes: The Effects and Determinants of Electoral Systems. New Haven, Connecticut: Yale University Press.

Antwort des Regierungsrates

Die Kantonsverfassung bestimmt, dass die Mitglieder des Regierungsrats im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt werden (Art. 85 Abs. 1 der Kantonsverfassung; KV).

Eine Änderung des Systems für die Regierungsratswahlen wurde und wird regelmässig diskutiert. 1988 wurde über die Volksinitiative «für Verhältniswahlen in den Regierungsrat» abgestimmt, wobei die Initiative mit 62,9 Prozent Nein-Stimmen klar abgelehnt wurde. Anfang der 1990er-Jahre wurde das Anliegen bei der Totalrevision der Kantonsverfassung erneut aufgegriffen und verworfen. Später folgten verschiedene parlamentarische Vorstösse (M 097-2002 Rytz, M 131-2006 SP/JUSO/Bernasconi und M 150-2006 Dätwyler) sowie ein Bericht des Regierungsrates vom 13. August 2008 zuhanden des Grossen Rates «betreffend Wahl der Mitglieder des Regierungsrates im Verhältnisverfahren [Proporzwahl des Regierungsrates]». Anlässlich

[1] https://napoleonsnightmare.ch/2014/12/23/wie-das-tessin-zum-schweizer-proporzpionier-wurde

der Beratung des Berichts lehnte der Grossen Rat am 17. November 2008 Planungserklärungen ab, die einen Wechsel zum Proporzwahlsystem forderten. Auch die Motion Messerli/Gsteiger (M 183-2014) und die Motion glp/EVP (M 153-2021), die dasselbe Ziel verfolgten, wurden im Grossen Rat mit 118 Nein- zu 23 Ja-Stimmen bei 10 Enthaltungen (M 183-2014) resp. 76 Nein- zu 65 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen (M 153-2021) verworfen.

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen frei, wie sie die Wahl der Kantonsregierungen gestalten wollen. In 25 Kantonen wird die Kantonsregierung heute im Majorzwahlsystem gewählt. Zuletzt wechselte im Jahr 2013 der Kanton Zug aufgrund einer deutlich angenommenen Volksinitiative vom Proporz- zum Majorzverfahren. Einzig im Kanton Tessin gilt das Proporzsystem. Hingegen werden in zahlreichen bernischen Gemeinden die Exekutiven im Proporzwahlverfahren gewählt.

Der Regierungsrat anerkennt – wie schon in seiner Antwort auf die Motion Messerli/Gsteiger und die Motion glp/EVP –, dass es sowohl für die Majorz- wie für die Proporzwahl der Kantonsregierung gute Argumente gibt. Beide Systeme ermöglichen die Wahl einer demokratisch legitimierten Regierung. Bei der Majorzwahl stehen die kandidierenden Personen im Vordergrund, sie gilt als Persönlichkeitswahl. Bei der Proporzwahl liegt der Fokus hingegen in erster Linie auf der Verteilung der Sitze auf die Listen der Parteien gemäss ihrem Wähleranteil.

Parlament und Regierung kommen unterschiedliche Funktionen zu. Der Grosse Rat trifft die wichtigsten Entscheide. Er soll möglichst viele gesellschaftliche Gruppierungen repräsentieren, weshalb das Verhältniswahlsystem das geeignete Wahlverfahren darstellt. Demgegenüber ist der Regierungsrat die oberste leitende und vollziehende Behörde, welche – unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates – die Ziele des staatlichen Handelns bestimmt. Im Fokus von Majorzwahlen steht weniger die exakte Abbildung der Bevölkerung als vielmehr eine handlungsfähige Regierung. Hier hat das Majorzwahlsystem Vorteile: Die Bevölkerung wählt jene Personen direkt in die Regierung, denen sie das Regierungsamt anvertrauen will, unabhängig von Parteien und Listen. Wer durch das Majorzverfahren in die Exekutive gewählt wird, muss über die eigene Partei hinaus akzeptiert sein und im Volk breite Unterstützung finden. Dieser Umstand begünstigt eine unabhängigere, weniger parteiengebundene Meinungsbildung im Regierungskollegium.

In der Begründung der Motion wird erwähnt, dass die Wählenden bei einem Proporzwahlsystem eine grössere Auswahl an Kandidierenden haben und durch das Verfahren der Proporzwahl die Gewählten demokratisch besser legitimiert seien. Festzuhalten ist allerdings, dass auch in einem Proporzwahlsystem Parteigremien eine Vorauswahl der Kandidierenden treffen und es keine Garantie gibt, dass dadurch den Wählenden bei Exekutivwahlen innerhalb einer Partei bzw. eines Parteienbündnisses eine bedeutend breitere Auswahl geboten würde. Im Übrigen steht es auch bei Majorzwahlen den politischen Gruppierungen offen, nicht nur eine Kandidatur einzureichen, sondern mehrere Kandidierende zu portieren.

Wer im Majorzsystem gewählt werden will, muss im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreichen, im zweiten Wahlgang genügt die Mehrheit der Stimmen. Diese Hürden verschaffen den Gewählten eine hohe demokratische Legitimation. Im Proporzwahlsystem hingegen rücken bei vorzeitigen Rücktritten Personen nach, die am Wahltag keinen Sitz erringen konnten und auf einem Ersatzplatz geführt werden. Diese (als Parteivertreterinnen und -vertreter) Nachrückenden wären als Regierungsmitglieder demokratisch schwächer legitimiert. Es ist zwar möglich, dass bei einer Vakanz auch in einem Proporzwahlsystem – wie etwa in der Stadt Bern – Ersatzwahlen durchgeführt werden. Dadurch entfällt jedoch der von den Motionären erwähnte Kostenvorteil.

Im Jahre 2018 wurde eine Hürde zur Verhinderung von unnötigen, durch aussichtslose Kandidierende verursachten, zweiten Wahlgängen von Majorzwahlen eingeführt. Wählbar sind nur noch Kandidierende, die im ersten Wahlgang mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Die Wahrscheinlichkeit eines (kostentreibenden) zweiten Wahlgangs, der bei Regierungsratswahlen ohnehin schon gering ist, konnte damit weiter gesenkt werden.

Im Kanton Tessin kandidierten bei den Regierungsratswahlen 2023 im Proporzwahlverfahren 49 Personen auf zehn Listen. Im Kanton Bern kandierten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen im Majorzwahlverfahren 18 Personen. Die Zahl der Kandidierenden war im Kanton Tessin mit lediglich fünf Mandaten damit deutlich höher als im Kanton Bern mit deren sieben. Der Vergleich mit dem Kanton Tessin zeigt, dass das an Listen gebundene Proporzwahlsystem die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten deutlich in die Höhe treiben kann. Bei 49 und mehr Kandidierenden würde ein Proporzwahlsystem keine starken Züge einer Personenwahl mehr aufweisen.

Gemäss den Motionären und der Motionärin ist das entscheidende Argument für die Einführung von Proporzwahlen der Gerechtigkeitsgedanke. Tatsächlich gehen bei Majorzwahlen alle Stimmen für Kandidierende, die nicht gewählt werden, verloren. Bei einer Proporzwahl tragen hingegen auch jene Stimmen zum Ergebnis bei, die für nicht gewählte Kandidierende abgegeben werden. Als Listenstimmen können sie den Ausgang der Wahl trotzdem beeinflussen. Für Listen, die keine gewählte Person hervorbringen, gehen diese Stimmen dagegen genauso verloren (es sei denn, es werden Listenverbindungen zugelassen). Nichtsdestotrotz ist der sogenannte Erfolgswert einer Stimme bei Proporzwahlen deutlich höher, da der für einen Sitz notwendige Stimmenanteil deutlich tiefer liegt als bei Majorzwahlen. Bei sieben Sitzen läge er bei 12,15 Prozent.

Die Folge einer möglichen Über- bzw. Untervertretung gewisser Parteien bei Majorzwahlen ist sowohl gewollt wie auch unausweichlich. Wie erwähnt, müssen Kandidierende über die eigene Partei hinweg unterstützt werden, um überhaupt Wahlchancen zu haben. Die Parteibindung ist somit bei Mehrheitswahlen weniger zentral. Im Übrigen wären auch bei einer Proporzwahl in einem Gremium von sieben Personen gewisse Parteien zwangsläufig über- und andere untervertreten.

Wie der Regierungsrat seinerseits in seinen Ausführungen zur Motion Messerli/Gsteiger resp. zur Motion glp/EVP festgehalten hat, steht der Einführung der Proporzwahl für den Regierungsrat zusätzlich entgegen, dass für die Besetzung des dem Berner Jura nach Artikel 84 Absatz 2 KV garantierten Sitzes kein überzeugendes Verfahren zur Verfügung steht. Ein 2017 erarbeitetes Gutachten von Pierre Tschannen und Beatrice Herrmann[2] untersuchte mehrere Modelle eingehend. Alle erwiesen sich als mit mehr oder weniger grossen Nachteilen behaftet. Als «allenfalls empfehlenswert» wurde im Gutachten ein Modell bezeichnet, bei dem die Stimmberechtigten des ganzen Kantons mit zwei verschiedenen Wahlzetteln sechs Regierungsmitglieder des alten Kantonsteils im Proporz und die Vertretung des Berner Juras im Majorz (nach dem System des geometrischen Mittels) wählen würden. Das Gutachten will allerdings nicht ausschliessen, dass ein solches Mischsystem gegen Artikel 8 BV (Rechtsgleichheit) und Artikel 34 BV (Wahl- und Abstimmungsfreiheit) verstossen könnte. Das Prädikat «bedingt empfehlenswert» erhielt im Gutachten ein Modell, laut dem alle sieben Regierungsmitglieder im Proporz provisorisch gewählt würden. Wäre die nach dem Verfahren des geometrischen Mittels bestimmte Vertretung des Berner Juras nicht unter den provisorisch Gewählten, so müsste eine provisorisch gewählte Person als überzählig ausscheiden, zunächst eine Person derselben Parteiliste. Hätte die Liste der nach dem Verfahren des geometrischen Mittels ermittelten Vertretung des Berner

[2] Pierre Tschannen / Beatrice Herrmann, Gutachten vom 12. September 2007 betreffend die «Wahl des Berner Regierungsrates im Proporzverfahren»

Juras aber keinen Sitz errungen, müsste eine proporzverzerrende parteiübergreifende Umverteilung vorgenommen werden. Der Regierungsrat sieht auch in diesen beiden Modellen, die im Gutachten – wenn auch mit Vorbehalten – noch am besten bewertet wurden, keine tauglichen Wahlverfahren für den Garantiesitz.[3]

Aus den dargelegten Gründen spricht sich der Regierungsrat wie bereits in den vergangenen Jahren dafür aus, das Majorzwahlsystem für die Wahl der Kantonsregierung beizubehalten.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Vgl. analoge Ausführungen in der Motion glp/EVP (M 153-2021)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	076-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.206
Eingereicht am:	24.04.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/in) Gagnebin (Tramelan, SP) Ochsenbein (Bévilard, SVP) Jeanneret (St-Imier, FDP) Saïd (Biel/Bienne, SP) Pauli (Nidau, FDP) Graber (La Neuveville, SVP) Gerber (Reconvilier, EVP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Tobler (Moutier, SVP) Hess (Nidau, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1045/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Regierungsstatthalterwahlen – Regelung einer absurden Situation

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Artikel 2 des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG, BSG 152.321) dahingehend zu ändern, dass als Wählbarkeitsvoraussetzung verlangt wird, dass die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für die Wahl in das Regierungsstatthalteramt zur Verfügung stellen, ihren Wohnsitz im Verwaltungskreis haben, in dem sie sich zur Wahl stellen.
2. Artikel 2 Absatz 1 RStG dahingehend zu ändern, dass die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.
3. zu prüfen, ob die Anzahl Unterschriften, die für die Einreichung einer Kandidatur erforderlich sind, erhöht werden kann, und entsprechend Artikel 116 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) zu ändern.

12|00|D|v02

Begründung:

Der geltende Wortlaut von Artikel 2 RStG lautet:

Art. 2 *Wählbarkeitsvoraussetzungen*

[1] Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person, die das ordentliche Pensionierungsalter bei Amtsantritt noch nicht erreicht hat.

Bei der Einreichung der Listen (17. März 2025) für die Erneuerungswahlen des Regierungsstatthalteramtes des Verwaltungskreises Berner Jura kam es zu einer Absurdität. Ein in Lausanne lebender Kandidat der Partei «Rassemblement romand patriote» (RRP) kandidierte gegen die amtierende und erneut kandidierende Regierungsstatthalterin des Berner Juras. Das Berner Gesetz ermöglicht derzeit diese abenteuerliche Situation, die es jemandem aus einem anderen Kanton erlaubt, für das Regierungsstatthalteramt im Kanton Bern zu kandidieren. Nur bei einer Wahl zum Regierungsstatthalter oder zur Regierungsstatthalterin ist es erforderlich, den Wohnsitz danach in den betreffenden Verwaltungskreis zu verlegen (Art. 3 RStG).

Diese unpassende Situation hat ihren Preis, da die Stimmberechtigten des Verwaltungskreises Berner Jura am 18. Mai 2025 an die Urne gerufen werden, obwohl an diesem Tag keine anderen Wahlen auf Bundes- oder Kantonsebene stattfinden. Schätzungen zufolge kostet die Durchführung dieser Wahl im Berner Jura etwa 50 000 Franken, eine Summe, die von den Gemeinden und vom Kanton getragen werden muss. Hinzu kommen die indirekten Kosten (Versand, Betrieb der Stimm- und Auszählungslokale usw.).

Für die Berner Stimmberechtigten ist schwer nachvollziehbar, dass ein Kandidat aus dem Kanton Waadt, der Mitglied einer unbekannten Partei ist und den Berner Jura offensichtlich nicht kennt, kandidieren kann und so ein unnötiges Aufbieten der Stimmberechtigten provoziert. Unter dem geltenden Gesetz könnte es auch in jedem anderen Verwaltungskreis des Kantons Bern zu einer solchen Situation wie im Berner Jura kommen.

Um zweckbedingte Umzüge zu vermeiden und um sicherzustellen, dass die Kandidierenden ein Minimum an Verankerung im Verwaltungskreis haben, in dem sie sich zur Wahl stellen, sollten die Kandidierenden in kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein. Dies würde bedeuten, dass sie seit mindestens drei Monaten in einer Gemeinde des Verwaltungskreises, in dem sie kandidieren, wohnhaft sein müssen, bevor sie als Kandidatin oder Kandidat aufgestellt werden können.

Schliesslich wäre es angebracht, dass der Regierungsrat die Möglichkeit prüft, die Anzahl der Unterschriften, die für die Einreichung einer Kandidatur erforderlich sind, zu erhöhen. Nach Artikel 116 Absatz 1 PRG muss jeder Wahlvorschlag von mindestens zehn im Verwaltungskreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Diese Zahl ist zu niedrig und könnte leicht erhöht werden, ohne dass dies ein Hindernis für eine Kandidatur wäre, aber auch, um den Kandidierenden mehr Legitimität zu verleihen.

Wir fordern, dass der Regierungsrat die Wählbarkeitsvoraussetzungen in Artikel 2 RStG dahingehend präzisiert, dass von Personen, die für das Regierungsstatthalteramt kandidieren, verlangt wird, dass sie im Verwaltungskreis, in dem sie kandidieren, wohnhaft sind (neu zu formulierende Wählbarkeitsvoraussetzung) und dies seit mindestens drei Monaten (Hinzufügen der Stimmberechtigung in kommunalen und kantonalen Angelegenheiten, zusätzlich zur bereits vorgesehenen Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten). Wir fordern den Regierungsrat zudem auf zu prüfen, ob die Anzahl Unterschriften, die für eine Kandidatur erforderlich sind (Art. 116 PRG), erhöht werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Mitglieder kantonaler Behörden werden im Wesentlichen in Artikel 67 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) geregelt. Wählbar in den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in den Ständerat und in die kantonalen richterlichen Behörden sind alle Stimmberechtigten des Kantons. Nicht erwähnt werden in der KV die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Deren Wählbarkeitsvoraussetzung ist in Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG) festgelegt. Wie bereits von den Motionärinnen und Motionären erläutert, wird für die Kandidatur als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter einzig das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten verlangt. Damit verfügen auch ausserkantonale Kandidierende mit eidgenössischem Stimmrecht über das passive Wahlrecht bei den bernischen Regierungsstatthalterwahlen.

Gemäss dem Vortrag zum heutigen RStG hat der Gesetzgeber bewusst auf weitere zwingende Wahlvoraussetzungen – insbesondere eine juristische Ausbildung – verzichtet, da es sich angesichts des breiten Aufgabenfeldes als praktisch unmöglich erwies, geeignete Wählbarkeitsvoraussetzungen zu definieren.[1] Ob der Gesetzgeber damit bewusst einzig das eidgenössische Stimmrecht voraussetzen wollte, um eine breitere Auswahl an Kandidierenden zu ermöglichen, und ob es Überlegungen gab, das passive Wahlrecht auf die Stimmberechtigten des Kantons oder des Verwaltungskreises zu beschränken, geht aus den Unterlagen zur damaligen Debatte bzw. aus dem zugehörigen Vortrag nicht hervor.

Das alte Gesetz vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter sah in Artikel 3 als spezifische Wählbarkeitsvoraussetzung das Kantons- und das Schweizerbürgerrecht vor.[2] Im Gegensatz dazu verlangte das nachfolgende Gesetz vom 16. März 1995 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter nur noch das eidgenössische Stimmrecht als Voraussetzung. Aus dem Vortrag zur Gesetzesrevision von 1995 geht einzig hervor, dass der bisherige Zusatz «Kantons- und Schweizerbürger» gestrichen wurde, da er als überflüssig erachtet wurde. In den Ratsdebatten vom November 1994[3] bzw. März 1995[4] wurde jedoch in einzelnen Voten hervorgehoben, dass die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter mit der Bevölkerung und der Region vertraut sein sollten. Denkbar ist, dass damals schlicht nicht mit ausserkantonalen Kandidaturen gerechnet wurde.

Während für die Kandidatur von Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter nur geringe Anforderungen gelten, schreibt Artikel 3 Absatz 2 RStG vor, dass die Gewählten spätestens mit Amtsantritt im Verwaltungskreis wohnen müssen. Die Wohnsitzpflicht wird mit den spezifischen Funktionen und Aufgaben der Magistratsperson begründet. Sie ist unter anderem in Krisensituationen von Bedeutung, damit Führungs- und Koordinationsaufgaben optimal wahrgenommen werden können.

Bei sämtlichen Majorzwahlen im Kanton Bern wird bei der Einreichung von Kandidaturen die Unterschrift von Unterstützerinnen und Unterstützern verlangt. Bei Regierungsstatthalterwahlen müssen gemäss Artikel 116 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) zehn im Verwaltungskreis wohnhafte Stimmberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Für die Wahl des Regierungsrates und der bernischen Mitglieder des Ständerates sind 30 Unterschriften notwendig (Art. 97 Abs. 1 PRG). Welche Überlegungen zur Einführung der tieferen Hürde bei den Regierungsstatthalterwahlen geführt haben, ist aus den vorhandenen Unterlagen und Materialien nicht ersichtlich.

[1] Vgl. Vortrag auf Seite 437 des Tagblatts des Grossen Rates des Kantons Bern, Januarsession vom 23. Januar bis 2. Februar 2006
[2] Siehe Seite 73 in Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Band 39 (E-Periodica)
[3] Vgl. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Novembersession 1994, S 829 ff. inkl. Erlassentwurf
[4] Vgl. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Märzsession 1995, S. 231 ff.

Ohne unverhältnismässig grossen Aufwand zu betreiben, können die Kosten für die Durchführung von Regierungsstatthalterwahlen nicht exakt bestimmt werden, da sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden Kosten tragen. Der Kanton ist für den Druck der Wahlzettel zuständig. Die Gemeinden übernehmen die Verpackung- und Versandkosten. Gemäss Schätzung der Staatskanzlei beliefen sich die Kosten für die Regierungsstatthalterwahlen 2025 im Wahlkreis Berner Jura auf knapp 24 000 Franken, wobei der grösste Teil der Kosten auf das Porto entfiel (~22 000 Franken). Bei der Schätzung nicht berücksichtigt sind sämtliche beim Kanton und den Gemeinden anfallenden Personalkosten.

Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich die Stossrichtung der Motion. Die Hürden für eine Kandidatur als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter – Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten und zehn Unterschriften – sind tief. Dadurch kann eine nicht im Kanton Bern wohnhafte und steuerpflichtige Person mit wenig Aufwand und allenfalls ohne effektives Interesse am Amt eine kantonale Wahl erwirken. Eine Einschränkung der Wählbarkeit auf die im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten erachtet der Regierungsrat jedoch als eine zu strenge Anforderung. Potenziell fähige Kandidaturen werden dadurch ausgeschlossen. So könnte beispielsweise eine im Berner Jura aufgewachsene Person, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Biel wohnt, nicht als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter kandidieren, obwohl sie sich bestens in der Region auskennt und gut vernetzt ist.

Ebenfalls kritisch beurteilt der Regierungsrat den Vorschlag, für eine Kandidatur das kommunale Stimmrecht vorauszusetzen. Eine solche Regelung hätte zur Folge, dass selbst bei einem Umzug innerhalb des Verwaltungskreises eine stimmberechtigte Person für drei Monate die Wählbarkeitsanforderungen nicht mehr erfüllen würde. Stattdessen schlägt der Regierungsrat vor, das passive Wahlrecht auf die kantonalen Stimmberechtigten einzuschränken. Bei den Regierungsstatthalterwahlen sollen – mit Ausnahme der Altersbeschränkung – die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie bei den Wahlen in den Grossen Rat, den Regierungsrat, den Ständerat und die kantonalen richterlichen Behörden gelten (vgl. Art. 67 Abs. 1 KV).

Offen zeigt sich der Regierungsrat hinsichtlich einer Erhöhung der notwendigen Anzahl Unterschriften. Artikel 116 Absatz 1 PRG kann dahingehend angepasst werden, dass zukünftig mindestens 30 im Verwaltungskreis wohnhafte Personen einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen. 30 Unterschriften stellen weiterhin keine übermässig hohe Hürde dar. Es würde jedoch verhindert, dass für eine Kandidatur lediglich in der unmittelbaren Nachbarschaft Unterschriften gesammelt werden müssen und allenfalls wenig ernsthafte Wahlvorschläge eingereicht werden.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat bereit, die Forderungen der Motion in differenzierter Form umzusetzen. Er beantragt deshalb, die Motion in der Form des Postulates anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	039-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.105
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in) de Quervain (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	915/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Wie resilient ist die Demokratie im Kanton Bern?

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht über den Zustand und die Resilienz der Demokratie im Kanton Bern vorzulegen.

Begründung:

«Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit. Sie ist eine künstliche Errungenschaft, die grossen Aufwand benötigt» (Brooks, NY Times, 2022[1]).

Seit einigen Jahrzehnten ist die Demokratie unter Druck geraten und befindet sich auf dem Rückzug.[2][3] Auch in Westeuropa werden Demokratien ausgehöhlt – vorab durch rechts-extremistische und rechts-populistische Bewegungen.[4] Während in Polen ein Regierungswechsel zurück zu einer liberalen Demokratie gelang, herrscht in Ungarn eine illiberale Demokratie. Der Abbau beginnt oft im Bereich der Justiz und der Medien und geht weiter in den Bereich der gesellschaftlichen Organisationen (NGO) oder mit Angriffen auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Im Moment steht sogar die älteste Demokratie der Welt – die USA – auf der Kippe. Die demokratischen Länder werden auch immer mehr auf der Informationsebene angegriffen (Stichwort «Informationskrieg»).

Politik besteht auch aus feinstofflichen, ungeschriebenen Regeln. In einem Rechtsstaat gilt es z. B., die Gewaltenteilung zu akzeptieren. Verstösse dagegen unterminieren die regelbasierte

[1] https://www.nytimes.com/2022/02/17/opinion/liberalism-democracy-russia-ukraine.html
[2] https://doi.org/10.1080/13510347.2021.1928081
[3] https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/demokratie-in-gefahr-2024/549906/wie-resilient-ist-unsere-demokratie/
[4] https://www.derbund.ch/adrian-vatter-rahel-freiburghaus-uni-bern-rechtspopulisten-und-demokratie-563653516745

Demokratie. Zudem hat sich die Sprache deutlich verhärtet, der Grundanstand gegenüber Andersgesinnten geht zunehmend verloren, und viele politische Themen werden als Kulturkampf geführt anstatt mit faktenbasierten Argumenten.

Gemäss der «Republik»[5] gibt es auch in der Schweiz Demokratiedefizite.

Gerade in stabilen, alten Demokratien wie in der Schweiz bzw. im Kanton Bern – mit Konkordanzregierungen und Verhältniswahlrecht – könnten wir in Versuchung kommen, uns selbstsicher zurückzulehnen und alle Gefährdungen zu negieren. Dies wäre aber kurzsichtig und überheblich. Um die Resilienz zu stärken und unsere Demokratie zu schützen, müssen wir die Eckpfeiler und möglichen Schwachpunkte kennen.

Die Gründe der Krise der Demokratie sind mannigfaltig und sollen hier und im Postulatsbericht nicht im Vordergrund stehen. Mit diesem Vorstoss fordern wir vielmehr eine Auslegeordnung zum Zustand der Demokratie im Kanton Bern. Wie resilient ist diese gegen Angriffe von innen und aussen? Und wie könnte die Resilienz gestärkt werden?

Diese Auslegeordnung soll auch mögliche Angriffspunkte umfassen und wie diesen vorgebeugt werden könnte. Um hier einige Themenfelder als Beispiel aufzuzählen:

- Wie ist der Stand der Medien? Die Vielfalt und die Berichterstattung aus der Politik haben stark abgenommen.
- Ist die Justiz gefährdet?[6] Ist die Verteilung der Sitze ausgewogen, wie werden diese wiedergewählt, ist das Wahlverfahren unparteiisch und der Einfluss der anderen Gewalten eingeschränkt? Was würde geschehen, wenn sich Regierende nicht an Gerichtsentscheide halten?
- Wie gut wird die Bevölkerung repräsentiert? Wie ist das Problem am zu kleinen Interesse an politischen Mandaten zu lindern?
- Wird der Diskurs gehässiger? Stellen sich Politiker/-innen und Nichtpolitiker/-innen online wie auch offline noch anderen Meinungen, können sie diese aushalten und auf sachlicher Ebene diskutieren?
- Demokratiefeinde arbeiten oft «mit dem Recht, nicht gegen das Recht». Müssen unsere Institutionen geschützt werden? Welche Sicherheitsventile wären denkbar und sinnvoll?
- Wird steht es um die Forschungsfreiheit? Ist diese inhaltlich und finanziell sichergestellt?

Antwort des Regierungsrates

In Anlehnung an eine Definition des Politikwissenschaftlers Wolfgang Merkel ist eine Demokratie resilient, wenn sie in der Lage ist, Krisen zu überstehen und sich an neue Bedingungen anzupassen, ohne ihre grundlegenden Werte oder Strukturen zu verlieren.[7] Die Demokratie im Kanton Bern war in ihrer Geschichte immer wieder Herausforderungen ausgesetzt. Zugleich wurden die demokratischen Rechte seit der Verfassung von 1846 im Laufe der Zeit angepasst und ausgebaut. Die Fähigkeit, in der Vergangenheit Herausforderungen überstanden zu haben, ist jedoch kein Garant, um zukünftigen Krisen gewachsen zu sein. Gesellschaftliche Entwicklungen im Kanton sowie im In- und Ausland können und werden die demokratischen Institutionen auch zukünftig herausfordern.

[5] https://www.republik.ch/2025/02/27/demokratie-unter-druck-schweizer-dreiviertel-demokratie
[6] https://www.zeit.de/politik/deutschland/2025-03/justiz-gerichte-autoritaere-regierung-recht
[7] https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/demokratie-in-gefahr-2024/549906/wie-resilient-ist-unsere-demokratie/#footnote-target-8

Welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit von einer stabilen und widerstandsfähigen Demokratie gesprochen werden kann, ist in der wissenschaftlichen Literatur umstritten. Einen allgemein akzeptierten Kriterienkatalog gibt es nicht. Zur Beurteilung des Zustands und der Resilienz der Demokratie bietet sich jedoch die Messung der Demokratiequalität und deren Veränderung über die Zeit an.

In den Jahren 2008 bis 2010 stellte das Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern im Rahmen eines Nationalfondsprojekts unter der Leitung von Prof. Dr. Adrian Vatter und Prof. Dr. Marc Bühlmann Forschungen an zur Demokratiequalität in den Schweizer Kantonen. Auslöser des Projekts waren die damaligen Debatten zur Globalisierung und Internationalisierung der Politik sowie die zunehmende Legitimationskrise des demokratischen Staates. Im Zuge des Forschungsprojekts wurden ein Instrument zur Messung der Demokratiequalität in den Kantonen entwickelt und entsprechende Daten erhoben.[8] Als Ergebnis konnte mit den Daten u.a. die Veränderung der Demokratiequalität in allen Kantonen für die Jahre 1979 bis 2009 aufgezeigt werden. Diese Daten des Projekts sind weiterhin vorhanden, wenn auch nicht mehr auf ganz aktuellem Stand.

Grundsätzlich wäre es denkbar, einen Bericht über den Zustand der Demokratie im Kanton Bern auf den damaligen Forschungsergebnissen aufzubauen und mindestens in Teilen auch die im Postulat beispielhaft aufgeführten Kriterien zur Beurteilung der Resilienz (z.B. Konkordanzgrad, Mediensystem, Rule of Law, Repräsentation) zu berücksichtigen. Dank der vorhandenen Forschungsergebnisse wäre eine entsprechend ergänzende Studie von der Universität Bern verhältnismässig einfach und kostengünstig zu erstellen (rund 10 000 Franken).

Der Regierungsrat bezweifelt jedoch, dass ein Bericht über den Zustand und die Resilienz der Demokratie im Kanton Bern den erwartenden Nutzen bringen würde. Zum einen ist unklar, inwieweit eine solche Studie als Grundlage für konkret zu prüfende Massnahmen zur qualitativen Verbesserung der Demokratie im Kanton Bern dienen könnte, da sie lediglich den Ist-Zustand erfassen würde. Zum anderen wurden in den vergangenen Jahren – angestossen auch durch parlamentarische Vorstösse – wiederholt konkrete Massnahmen zur Förderung der politischen Rechte eingehend geprüft (z.B. zur politischen Teilhabe oder zur Medienförderung).

Der Regierungsrat beantragt aus den genannten Gründen die Ablehnung des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[8] Eine Übersicht über die Dimensionen, Komponenten und Subkomponenten zur Messung der Demokratiequalität findet sich im englischsprachigen Artikel von Bühlmann, Marc; Vatter, Adrian; Dlabac, Oliver; Schaub, Hans-Peter (2014). Liberal and Radical Democracies: The Swiss Cantons Compared. World Political Science Review, 10(2):385-423.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	749/2025
Datum RR-Sitzung:	2. Juli 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.2061
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Langenthal, Weststrasse 22 und 24, Bildungscampus Langenthal (2. Etappe), Sanierung und Erweiterung Berufsfachschule, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Zum Bildungszentrum Langenthal gehören die Berufsfachschule Langenthal (bfsl) und das Gymnasium Oberaargau Langenthal. In einer ersten Etappe werden die Innenbereiche des Gymnasiums saniert, nun soll die zweite Etappe realisiert werden, die eine Sanierung und Erweiterung der Gebäude der Berufsfachschule an der Weststrasse 22 und 24 vorsieht.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 95 417 000 (Gesamtkosten CHF 104 195 000, abzüglich bereits bewilligter Kosten für die Projektierung von CHF 7 878 000 und für den Wettbewerb von CHF 900 000) sollen die Ausführungsarbeiten aller geplanten Massnahmen zur Instandsetzung und Erweiterung bis und mit Inbetriebnahme finanziert werden.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 6, 33, 59, 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51 Abs. 3
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand Oktober 2024, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 142.9 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten (inkl. Reserven 13 %)	CHF	104 195 000
bestehend aus		
– Gebäude 22 Neubau	CHF	36 432 000
– Gebäude 24 Bestand	CHF	47 511 000

02|16|D|v02

– Gebäude 24 Aufstockung		CHF	7 061 000
– Provisorien		CHF	6 876 000
– Ausstattung, Umzug (zu Lasten BKD)		CHF	5 415 000
– Wettbewerb		CHF	900 000
Total		CHF	104 195 000
abzüglich bereits bewilligte Wettbewerbskosten (RRB vom 30.6.2021; 2025.BVD.2061)	–	CHF	900 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**103 295 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 6. Juli 2021; 2021.BVD.1736)	–	CHF	7 878 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**95 417 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion weitgehend eingestellt sind bzw. (soweit nicht eingestellt) zur Aufnahme in die GKIP beantragt werden. Die Ausstattungs- und Umzugskosten der Bildungs- und Kulturdirektion sind in der gesamtkantonalen Investitionsplanung nicht eingestellt. Sie können voraussichtlich im Rahmen der verfügbaren Mittel kompensiert werden.

4.1 Sanierung und Erweiterung (zu Lasten BVD)

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion weitgehend eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
314400000	Baulicher Unterhalt Hochbauten Gebäude (VV)	2027	CHF	221 000
		2028	CHF	443 000
316100000	Mieten / Benützungskosten Anlagen	2028	CHF	1 247 000
		2029	CHF	1 247 000
		2030	CHF	1 247 000
504000000	Erwerb und Erstellung Liegenschaften VV (Erweiterung Neubau)	2024	CHF	2 205 000
		2025	CHF	1 750 000
		2026	CHF	1 600 000
		2027	CHF	3 960 000
		2028	CHF	17 290 000
		2029	CHF	18 050 000
		2030	CHF	760 000

504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2024	CHF	2 205 000
		2025	CHF	1 750 000
		2026	CHF	1 600 000
		2027	CHF	13 512 000
		2028	CHF	14 393 000
		2029	CHF	14 400 000
Total			CHF	97 880 000

4.2 Ausstattung und Umzug (zu Lasten BKD)

Produktgruppe: Bildung Mittelschulen

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311000000	Büromöbel, Geräte und IT	2026	CHF	420 000
		2027	CHF	480 000
		2028	CHF	170 000
		2029	CHF	255 000
		2030	CHF	4 090 000
Total			CHF	5 415 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	2. Juli 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.2061
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Langenthal, Weststrasse 22 und 24, Bildungscampus Langenthal (2. Etappe), Sanierung und Erweiterung Berufsfachschule, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Vorgehen 4
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts 7

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 8
4.1 Kostenübersicht 8
4.2 Finanzierung 8
4.3 Angaben zu den Investitionen 9

5. Termine 9

6. Antrag 10

1. Zusammenfassung

Das Bildungszentrum Langenthal vereint unter einem Dach die berufliche und gymnasiale Bildung. Mit über 260 Lehrpersonen und über 3000 Lernenden ist es die grösste Schulorganisation im Oberaargau. Durch die im Kanton Bern einmalige Verbindung von beruflicher und akademischer Laufbahn auf Sekundarstufe II können wertvolle Synergien genutzt werden.

In einer ersten Phase werden die Innenbereiche des Gymnasiums an der Weststrasse 17-23 saniert. Der Grosse Rat stimmte dem entsprechenden Ausführungskredit im November 2024 zu (2023.BVD.5454). Das vorliegende Projekt betrifft die zweite Etappe, die eine Sanierung und Erweiterung der Gebäude der Berufsfachschule an der Weststrasse 22 und 24 vorsieht.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 95 417 000 (Gesamtkosten CHF 104 195 000, abzüglich bereits bewilligter Kosten für die Projektierung von CHF 7 878 000 und für den Wettbewerb von CHF 900 000) sollen die Ausführungsarbeiten aller geplanten Massnahmen zur Instandsetzung und Erweiterung bis und mit Inbetriebnahme finanziert werden.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 6, 33, 59, 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51 Abs. 3
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Bildungszentrum Langenthal liegt an der Weststrasse in Langenthal, ca. 850 m nordwestlich des Bahnhofs Langenthal. Es besteht aus dem Areal der Berufsfachschule Langenthal (bfsl) und des Gymnasiums Oberaargau (gymo). Die darauf stehenden Gebäude sind in kantonalem Eigentum. Im Rahmen des Projekts «Bildungscampus Langenthal» sollen die beiden Areale an der Weststrasse unter Nutzung von Synergien saniert, verdichtet, optimiert und ausgebaut werden. In einem ersten Schritt werden die Gebäude des Gymnasiums an der Weststrasse 17, 19, 21 und 23 zeitgemäss instandgesetzt. Dem Ausführungskredit für die erste Etappe stimmte der Grosse Rat im November 2024 einstimmig zu (2023.BVD.5414). Nun sollen in einem zweiten Schritt die dringend notwendige Sanierung und der Ausbau sowie die Verdichtung des Schulraums der Berufsfachschule bfsl (Weststrasse 22 und 24) erfolgen.

Die Berufsfachschule bfsl führt die Berufsmaturitätsschule der Region Oberaargau / Emmental. Im Kanton Bern haben die Berufsmaturitätsabschlüsse stark zugenommen. Der bfsl sind zudem auch die Gesundheitsberufe zugewiesen, die in den letzten Jahren ein starkes Wachstum verzeichnet haben.

Insgesamt werden heute an der bfsl rund 2500 Lernende unterrichtet, dreimal mehr als zur Bauzeit der Schulanlage. In den nächsten 10 Jahren wird aufgrund der Demographie eine Zunahme der Lernenden prognostiziert. Gemäss Bundesamt für Statistik werden die Lernenden in der beruflichen Grundbildung im Kanton Bern bis 2031 um 14 % zunehmen. Damit würden 2031 an der Berufsfachschule Langenthal ca. 200 Lernende mehr unterrichtet. Bis 2040 werden gemäss aktuellster Studie vom Mai 2025 in der Region Emmental-Oberaargau +340 Lernende erwartet. Gleichzeitig steht inzwischen fest, dass die Lernenden des ÜK-Zentrums für die Schreiner entgegen der Annahme in Zeitpunkt der Projektierung nicht in der bfsl untergebracht werden. Unter dem Strich stimmen somit die bei der Projektierung verwendeten Annahmen zum Schülerwachstum mit den aktuellsten Prognosen überein, so dass keine Anpassungen am Projekt notwendig sind.

Die Berufsfachschule, die heute auf zwei rund zwei Kilometer voneinander entfernte Standorte aufgeteilt ist, soll zentral auf dem Bildungscampus, in direkter Nachbarschaft zum Gymnasium, zentralisiert werden (2021.BVD.1736). Der Aussenstandort Waldhof wird aufgehoben, um einen effizienten Schulbetrieb sicherzustellen und den Austausch zu fördern. Für die Integration des Waldhofs auf dem Bildungscampus Langenthal ist an der Weststrasse ein Flächenmehrbedarf von rund 3300 m^2 ausgewiesen (vgl. Projektierungskredit 2025.BVD.2061).

Exkurs: Waldhof

Das Areal Waldhof in Langenthal befindet sich im Eigentum des Kantons. Es liegt nordöstlich des Siedlungsgebietes am Waldrand, in der Zone für öffentliche Nutzung ZöN «B10 Waldhof». Die ursprünglich als Schul-, Verwaltungs- und Lehrgebäude genutzten Bauten auf dem Areal sind teilweise denkmalgeschützt.

Der Waldhof wird heute von der Berufsfachschule bfsl gemeinsam mit dem INFORAMA genutzt. Für die bfsl entspricht die Infrastruktur des Waldhofs nicht mehr den heutigen Bedürfnissen, die Raumflächen sind zu klein und die Raumhöhen zu niedrig, um den geforderten Unterricht in der angestrebten Qualität abhalten zu können. Zudem erschwert die Verteilung der bfsl auf zwei Standorte den Schulbetrieb deutlich und führt namentlich zu Einschränkungen im Bildungsangebot, Nachteilen bei der Berufszuteilung, einem höheren Ressourcenbedarf, einer komplexeren Stundenplangestaltung und generell zu nicht optimalen Betriebsabläufen. Der Grosse Rat hat deshalb am 29. November 2021 eine Konzentration der bfsl auf dem Bildungscampus Langenthal beschlossen (2021.BVD.1736). Der Standort Waldhof der bfsl wird aufgegeben. Gestützt auf diesen Beschluss wurde die Instandsetzung und Erweiterung des Bildungscampus Langenthal projektiert. Unabhängig davon hat der Grosse Rat im Frühling 2025 die Nutzerstrategie Inforama beschlossen (2022.WUE.834). Gemäss dieser wird das Inforama seine Beratungsleistungen wie auch die Bildungsangebote 1. und 2. Lehrjahr Landwirt/in EFZ auch künftig im Waldhof anbieten. Die hauswirtschaftliche Grundbildung (Bildungsjahr Hauswirtschaft) soll demgegenüber ab ca. 2032 neu am INFORAMA Rütti unterrichtet werden.

Ab 2030 werden im Waldhof aufgrund des Wegzugs der bfsl rund 62% der heutigen Hauptnutzfläche frei, ab 2033 zudem durch den Teilwegzug des INFORAMA (hauswirtschaftliche Bildung) weitere rund 10%. Ende 2024 wurden deshalb Gesprächen zu möglichen Nachnutzungen zwischen dem Kanton der Standortgemeinde und der Region gestartet. Unter angemessener Berücksichtigung von Bestimmungen aus Denkmal-, Ortsbild- und Landschaftsschutz wird im Waldhof lediglich eine bescheidene bauliche Entwicklung für die Nachnutzung der leerstehenden Flächen möglich sein. Eine Nachnutzung muss sich zudem an die bestehenden baulichen Gegebenheiten und die historisch bedeutende Bestandesstruktur (denkmalpflegerische Klassierung, Baugruppe im ISOS) anpassen können. Eine allfällige Devestition eines Teils des Standorts (z.B. Abgabe im Baurecht) ist deshalb nicht auszuschliessen.

3.2 Vorgehen

Das gemäss Bauinventar als erhaltenswert eingestufte Bildungsgebäude an der Weststrasse 24, das vom Langenthaler Architekten Fritz Hünig gebaut und 1978 eingeweiht wurde, wird umfassend instandgesetzt. Geplant sind die Verstärkung der Tragstruktur, die Erneuerung der Gebäudetechnik, der inneren Oberflächen und Massnahmen zum Brandschutz sowie der Einbau eines Lifts für die Aula. Die Gebäudehülle wird saniert und die Gestaltung der Umgebung angepasst. Das Hauptgebäude wird ausserdem um ein Stockwerk mit zusätzlichen Unterrichtsräumen erhöht.

Das Gebäude an der Weststrasse 22 wird komplett ersetzt. Der Neubau ist im bewährten Raster des Bestandsgebäudes als dreigeschossiger Holzbau mit einem Untergeschoss geplant. Im Erdgeschoss befindet sich die Mensa für den gesamten Bildungscampus, also auch für das Gymnasium. In den beiden Obergeschossen sind weitere Unterrichtsräume vorgesehen.

Die kantonalen Baustandards zur nachhaltigen und energieeffizienten Nutzung sowie die Systemtrennung mit Bauteiltrennung werden eingehalten. Beide Gebäude (Neubau und Bestand) sollen nach den Standards Minergie-P-ECO und Minergie ECO zertifiziert werden (Art. 40 KEnV). Für den Neubau wird zudem die Zertifizierung nach SNBS (Gold) erfolgen. Ebenfalls grundsätzlich eingehalten werden die Flächenstandards gemäss der Schulraumstrategie 2030 – upgrade 2020.

Während der Bauzeit werden auf dem Areal Provisorien für eine etappenweise Auslagerung der Schulnutzung bereitgestellt. Diese werden teilweise bereits für die Sanierung des Gymnasiums verwendet und können weiter benutzt werden.

Die vorhandene Bausubstanz muss aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben und Richtlinien angepasst werden. Dabei wird die Denkmaleigenschaft des Gebäudes berücksichtigt. Der Erhalt der Bausubstanz hat hohe Priorität. Das Architekturkonzept für den Neubau an der Weststrasse 22 lehnt sich an die konzeptionellen Aspekte des bestehenden Gebäudes an. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf nachhaltigen Materialien, deren Struktur, Materialität und Farbgebung. Ziel ist es, helle und einladende Räume zu schaffen, die gleichzeitig die erforderliche Robustheit für eine Berufsfachschule vermitteln.

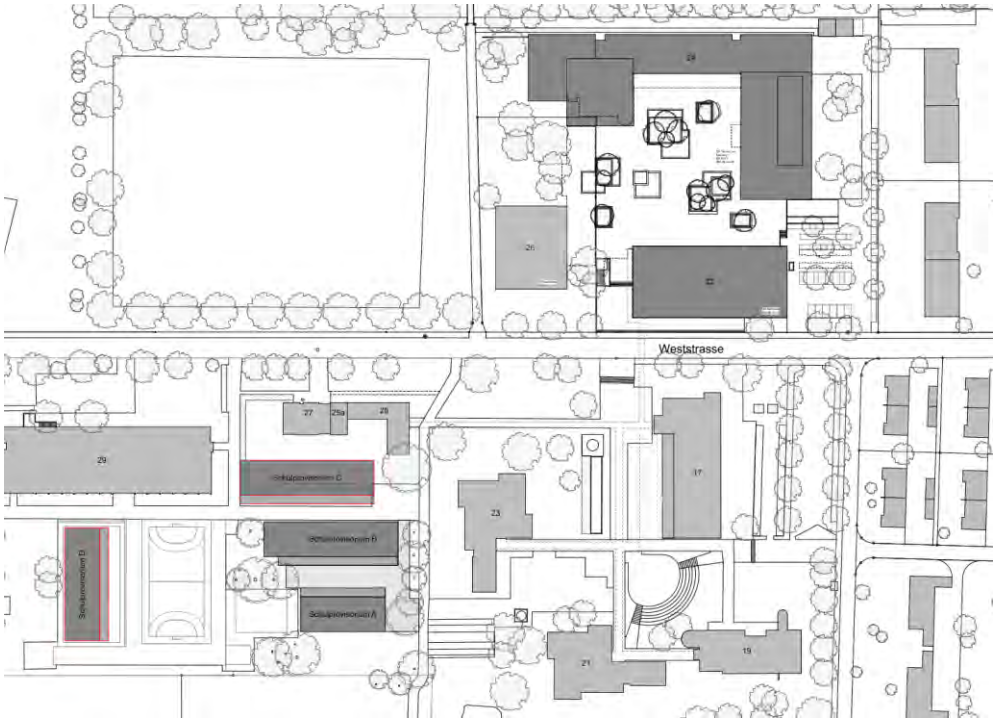


Abbildung 1: Bildungscampus Langenthal; Projektperimter bestehend aus Gebäuden Weststrasse 22 und 24, sowie Provisorien.

3.2.1 Fassade

Die bestehende Fassade ist von hoher Qualität. Die energetische Sanierung hat deshalb zum Ziel, einen möglichst grossen Anteil zu erhalten. Notwendig ist nur der Ersatz der Verglasungen und Fensterdichtungen, während die Fensterbeschläge so weit wie möglich instandgesetzt werden. Die Mechanik der Fensterprofile ist in gutem Zustand und kann weiterhin verwendet werden. Die Lamellenstoren mit Elektroantrieb werden ersetzt, da sie das Ende ihres Nutzungszyklus erreicht haben. Auch die Aussentüren werden ausgetauscht.

Im Erdgeschoss des Neubaus befindet sich die schulübergreifende Mensa. Sie bildet die Verbindung zwischen dem Gymnasium und dem Pausenplatz der Berufsfachschule. Die Fassade besteht aus raumhohen Pfosten-Riegel-Fensterelementen aus Holz und Aluminium. Windfänge mit automatischen Schiebetüranlagen fungieren als Haupteingänge zum Gebäude. In den beiden Obergeschossen des Neubaus bilden Holzständerkonstruktionen die Brüstungen und Stirnwände aus. Fensterelemente ebenfalls in Holzmetall werden zwischen der Brüstung und Decke eingesetzt. Sämtliche Fenster sind für Lüftungs- bzw. Reinigungszwecke öffenbar.

Auf den Brüstungsbändern der Längsfassaden und auf den Stirnfassaden der Obergeschosse des Neubaus sind Photovoltaik-Fassadenmodule angeordnet und alle Hauptdächer werden mit PV-Elementen belegt.



Abbildung 2: Visualisierung Fassade Neubau und bestehendes Gebäude.

3.2.2 Statik und Brandschutz

Um die Stabilität bei Erdbeben zu erhöhen, sind beim bestehenden Gebäude Verstärkungsmassnahmen erforderlich. Zudem werden zur Erfüllung der aktuellen Brandschutzanforderungen neue Aussentreppen erstellt, wodurch keine grösseren Eingriffe im Gebäudeinneren nötig sind. Auf jedem zweiten Geschoss ist bei der Haupttreppe eine Brandabschottung. Dadurch kann mit sinnvollen Brandabschnitten und kurzen Fluchtwege die Sicherheit der Menschen im Gebäude gewährleistet werden.

3.2.3 Gebäudetechnik

Das bestehende Bildungsgebäude weist eine unzureichende Dämmung auf. Die Gebäudehülle und die Haustechnik werden nach den Prinzipien der Energieversorgung modernisiert: Reduzierung des Energieverbrauchs durch erhöhte Energieeffizienz und Nutzung von 100% erneuerbaren Energieträgern. Die Wärmeerzeugung erfolgt in allen Gebäuden über den bestehenden Anschluss an den Wärmeverbund Hard. Dieser ist für die Gebäude des Kantons bereits vorhanden und auch die Fernleitung zu den kantonseigenen Gebäuden befindet sich im Besitz des Kantons. Im Neubau wird zusätzlich die Abwärme der gewerblichen Kälte zur Beheizung genutzt.

Die Versorgungsleitungen in allen Gebäudetrakten, einschliesslich der Hausanschlüsse, werden erneuert. Die zugänglichen Entwässerungsleitungen werden ebenfalls ersetzt und an die bestehenden Grundleitungsanschlüsse angeschlossen. Im Neubau wird das Warmwasser, mit der gewerblichen Abwärme und der Fernwärme erzeugt. Andere Gebäudebereiche erhalten Warmwasser über dezentrale Wärmepumpen und Warmwasserspeicher. Regenwasser von den Dachflächen wird über aussenliegende Fallleitungen in die Versickerungsanlagen geleitet.

Da mit einer passiven Kühlung die Grenzwerte nicht eingehalten werden können, ist für die Kühlung der Lüftungsanlagen und der Elektroräume eine Kälteanlage notwendig. Sie wird in einer Haustechnikzentrale auf dem Dach platziert.

3.2.4 Elektrizität

Im Rahmen der Energieversorgung wird für die Berufsfachschule eine neue werkseigene Trafostation vorgesehen. Für die Kommunikationsanbindung wird der Serverraum neu angeordnet. Ab diesen beiden Knotenpunkten erfolgt die Erschliessung auf alle Gebäudeteile. Die Elektroanlagen werden normenkonform erstellt und wenn immer möglich der Bestand wiederverwendet.

Für die Beleuchtung werden energieeffiziente LED-Leuchten eingesetzt, die sich durch eine lange Lebensdauer und geringe Wartungskosten auszeichnen. Die Lichtsteuerung erfolgt über Präsenz- und Tageslichtsensoren. Zusätzlich ist das Gebäude mit modernen Schwachstromanlagen ausgestattet, die umfassende Netzwerkinfrastrukturen sowie Sicherheits- und Kommunikationssysteme umfassen.
Die Gebäude werden mit einer neuen Schliessanlage ausgestattet.

3.2.5 Innenausbau und Ausstattung

Für den Innenausbau sind gesamthaft Materialien vorgesehen, die für den Schulbetrieb ein angenehmes Raumklima schaffen. Alle bestehenden, festen und mobilen Einbauten im Gebäude sollen weiterverwendet werden. Die Schrankeinbauten werden sanft saniert und wo nötig neue technische Ausstattungen integriert. Die Raumaufteilung wird neu festgelegt, um eine verdichtete Nutzung zu ermöglichen. In den bestehenden Geschossen werden dafür die Trennwände teilweise angepasst. Die Nasszellen werden aufgrund vergrösserter Steigzonen und dem Einbau eines zweiten Personenlifts angepasst. Die Wandfliesen werden ersetzt. Bestehende Sanitärapparate und WC-Trennwände werden, soweit sinnvoll, wiederverwendet.



Abbildung 3: Visualisierung Mensa mit Blick zur Essensausgabe, Neubau.

3.2.6 Umgebung

Die Schulanlage ist von Grünflächen umgeben, die von grossen Bäumen geprägt sind. Der Hartplatz ist heute mit einer rötlichen Pflästerung gestaltet und mit Betonelementen lose möbliert. Um die Aufenthaltsqualität im Sommer zu verbessern, werden die Grünflächen auf dem Platz erhöht und mit Sitzgelegenheiten ausgestattet. Die mehrstämmigen Bäume tragen dazu bei, an heissen Tagen ein angenehmes Mikroklima zu schaffen. Der bestehende Heckenstreifen im Norden der Parzelle wird im Rahmen der Sanierung durch die Pflanzung von einheimischen Beeren- und Dornensträuchern ökologisch aufgewertet.

3.2.7 Ausstattung (zu Lasten BKD)

Zu Lasten der Bildungs- und Kulturdirektion werden Kosten von CHF 5.415 Mio. anfallen. Die Aufwände setzen sich zusammen aus den Umzugskosten (Schulgebäude-Provisorium-Schulgebäude), der Ausstattung der neuen Mensa, ergänzendes Mobiliar für die Unterrichtsräume, Ausstattung der zusätzlichen und neuen Unterrichtsräume, Vorbereitungszimmer und Lagerräume, der Ersatz von IT- und Präsentationsinfrastruktur in den Unterrichträumen, Entsorgungskosten usw. Soweit intakt und bedürfnisgerecht, wird das Mobiliar in den Unterrichtsräumen und Verwaltungsräumlichkeiten erhalten und wiederverwendet.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Sanierung der bestehenden Liegenschaft der bfsl an der Weststrasse 24 ist aus bautechnischen, ökologischen und ökologischen/energetischen Gesichtspunkten unabdingbar, damit das Gebäude durch die Schule weiter genutzt werden kann. Sollte der beantragte Ausführungskredit abgelehnt werden, könnten die Sanierung der kantonalen Liegenschaft bzw. die notwendigen Unterhaltsmassnahmen nicht ausgeführt werden. Es würden zunehmend ungeplante Notmassnahmen anfallen. Gesamthaft wäre dabei mit höheren Kosten zu rechnen.

Ohne die Flächenerweiterung könnte die vom Grossen Rat beschlossene Standortkonzentration der bfsl auf dem Bildungscampus nicht realisiert werden. Der Schulbetrieb bliebe erschwert und die Einschränkungen in zeitgemässen handlungskompetenzorientierten Unterrichtsformen, Nachteile bei der Berufszuteilung, der höhere Ressourcenbedarf, die komplexere Stundenplangestaltung und die generell nicht optimalen Betriebsabläufe blieben bestehen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2024, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 142.9 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten (inkl. Reserven 13 %)		CHF	104 195 000
bestehend aus			
– Gebäude 22 Neubau		CHF	36 432 000
– Gebäude 24 Bestand		CHF	47 511 000
– Gebäude 24 Aufstockung		CHF	7 061 000
– Provisorien		CHF	6 876 000
– Ausstattung, Umzug (zu Lasten BKD)		CHF	5 415 000
– Wettbewerb		CHF	900 000
Total		CHF	104 195 000
abzüglich bereits bewilligte Wettbewerbskosten (RRB vom 30.6.2021; 2025.BVD.2061)	–	CHF	900 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**103 295 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 6. Juli 2021; 2021.BVD.1736)	–	CHF	7 878 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**95 417 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion weitgehend eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
93 475 000	46 561 000	46 914 000	13

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Nettoinvestitionen aktuell	93.475	4.41	3.5	3.2	17.472	31.683	32.45	0.76
In der GKIP 2025 eingestellt	89.02	4.6	2.3	2.6	18.9	22.2	22.0	5.4

CHF 4.405 Mio. der beantragten Kosten (Altlasten und Miete Bauzeitprovisorien) gehen zu Lasten der Erfolgsrechnung. Somit betragen die Investitionskosten CHF 93.475 Mio. Die Differenz von rund CHF 4.5 Mio. zu GKIP 2025 ist durch die Teuerung und die Erhöhung der Mehrwertsteuer per 1.1.2025 sowie dem notwendigen zeitlichen Vorlauf der Finanzplanung begründet.

Die gesamten Investitionskosten für Erweiterung, Sanierung und Instandsetzung des Bildungscampus Langenthal (1. und 2. Etappe) werden sich voraussichtlich auf rund CHF 135.3 Mio. belaufen. Davon entfallen rund CHF 32 Mio. auf die 1. Etappe (Sanierung Gymnasium) und CHF 103.3 Mio. auf die 2. Etappe (Erweiterung, Sanierung und Neubau der Berufsschule).

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	16 404 000	80	205 050
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	77 071 000	25	3 082 840

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Die Investitionen verursachen keine Folgekosten. Die personellen Ressourcen im Hausdienst vom Standort Waldhof werden ins Bildungszentrum verschoben.

5. Termine

Ausführungsprojekt	Juli 2026 bis Dezember 2027
Ausführung	Januar 2027 bis September 2030
Inbetriebnahme	September 2030

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag

Konzessionsstrategie Wasserkraft des Kantons Bern

Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	20. August 2025
Geschäftsnummer:	2024.BVD.2131
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1

1. Das Wichtigste in Kürze 2

2. Einleitung 3

3. Ausgangslage 4
3.1 Bedeutung Berner Wasserkraft 4
3.2 Konzessionsstrategien anderer Kantone 5
3.2.1 Kanton Wallis 5
3.2.2 Kanton Graubünden 6
3.2.3 Kanton Tessin 6
3.2.4 Kanton Uri 6
3.3 Vergleich der Strategien 7

4. Strategische Ziele des Kantons Bern im Hinblick auf auslaufende Wasserkraft- konzessionen 8
4.1 Energiepolitische Ziele 8
4.2 Volkswirtschaftliche Ziele 8
4.3 Ordnungspolitische Ziele 8
4.4 Finanzielle Ziele 9
4.5 Ziele in Bezug auf die Kantonsbeteiligung an der BKW 9

5. Beurteilung der Handlungsoptionen im Hinblick auf den Ablauf einer Konzession 9
5.1 Grundsätzliche Handlungsoptionen des Kantons 9
5.2 Soll der Kanton den Heimfall ausüben? 11
5.3 Soll im Falle eines Heimfallverzichts eine Entschädigung gefordert werden? 12
5.4 Soll bei der KWO der Berner Anteil gestärkt werden? 13
5.5 Soll der Kanton künftig die Wasserkraftanlagen selbst betreiben? 15

6. Schlussfolgerung des Regierungsrats 16

1. Das Wichtigste in Kürze

Die bernische Wasserkraft charakterisiert sich durch folgende Merkmale:

Merkmal 1
Die Wasserkraft ist im Kanton Bern von grosser energiepolitischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Merkmal 2
Die Ausgangslage bei der Konzessionsfrage ist im Kanton Bern anders als in anderen Wasserkraftkantonen. Die Wasserkraft ist im Kanton Bern bereits heute mehrheitlich im Besitz von Berner Stromunternehmen. Der Kanton ist mit seiner Beteiligung an der BKW indirekt an zahlreichen Anlagen beteiligt. Die Hauptzielsetzung anderer Kantone, nämlich die Wasserkraft durch im Kanton ansässige oder eigene Unternehmen zu nutzen, ist im Kanton Bern bereits weitgehend erfüllt.

Im Hinblick auf auslaufende Wasserkraftkonzessionen verfolgt der Regierungsrat mit der Wasserkraftnutzung folgende **Ziele**:

- Die Wasserkraft erhalten und mit Fokus auf die strategischen Projekte ausbauen.
- Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraft und der Berner Energieunternehmen erhalten und stärken.
- Die Wasserkraftnutzung auch künftig als Aufgabe der Berner Energiewirtschaft betrachten.
- Die Finanzmittel des Kantons aus der Wasserkraft erhalten und ausbauen.
- Die BKW als massgebendes Energieunternehmen des Kantons stärken und den Wert der kantonalen Beteiligung nicht schwächen.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung gelten für die sich dem Kanton bei auslaufenden Wasserkraftkonzessionen bietenden Handlungsoptionen folgende Leitsätze:

Leitsatz 1
Der Kanton strebt beim Auslaufen von Konzessionen einen Heimfall grundsätzlich erst in zweiter Priorität an.

Leitsatz 2
Der Kanton Bern verlangt künftig beim Verzicht auf den Heimfall vom Konzessionär grundsätzlich eine Heimfallverzichtsentschädigung.

Leitsatz 3
Der Regierungsrat ordnet an, dass bei der KWO die Anteile von BKW und ewb auf insgesamt mindestens 80 % zu erhöhen sind. Im Einzelnen wünscht der Regierungsrat folgende Aufteilung des Aktionariats: BKW mindestens 60 %, ewb mindestens 20 %, ewz und iwb je höchstens 10 %.
Die Ermittlung der Entschädigungen unter den Aktionären orientiert sich an der Methodik, wie sie bei einem Heimfall zur Anwendung käme (Restwert-Methode).
Sollten die Verhandlungen unter den Aktionären scheitern, behält sich der Regierungsrat zwecks Durchsetzung der angestrebten Beteiligungsverhältnisse die Ausübung des Heimfallrechts explizit vor.

Leitsatz 4
Der Kanton wird auch künftig darauf verzichten, selbst als Betreiber von Wasserkraftwerken aufzutreten und überlässt diese Aufgabe wie bisher den spezialisierten bernischen Unternehmen.

2. Einleitung

In den nächsten zwei Jahrzehnten laufen im Kanton Bern mehrere Konzessionen für grösser Wasserkraftwerke aus. Anfang 2042 endet mit der Gesamtkonzession der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) die energiepolitisch wichtigste Konzession im Kanton Bern.

Mit Ablauf einer Konzession fällt das verliehene Wassernutzungsrecht an den Kanton zurück und er kann wieder frei über die Wasserkraft verfügen. Damit das Schicksal der Wasserkraftanlagen und das Wassernutzungsrecht nicht auseinanderfallen, steht das Instrument des Heimfalls zur Verfügung. Übt der Kanton das Heimfallrecht aus, ist er befugt, die hydraulischen Teile der Werkanlagen einschliesslich der Turbinen unentgeltlich und die elektrischen Teile gegen eine Entschädigung nach Zeit- und Zustandswert zu übernehmen. In der Regel erfolgt dann eine Neukonzessionierung an einen neuen Konzessionär, wobei dem Kanton grundsätzlich zwei Optionen zur Verfügung stehen:

– Neukonzessionierung und Verkauf der bestehenden Anlagen an einen neuen Konzessionär;
– Selbstnutzung der Anlagen mittels kantonaler Kraftwerksgesellschaft.

Verzichtet der Kanton auf die Ausübung seines Heimfallrechts, wird in der Regel mit dem bisherigen Konzessionär über eine Konzessionserneuerung und eine Heimfallverzichtsentschädigung verhandelt. Bislang übte der Kanton das Heimfallrecht noch nie aus. Nach bisheriger Praxis verzichtete er auch auf die Aushandlung einer Heimfallverzichtsentschädigung.

Am 8. September 2022 überwies der Grosse Rat die Motion Riem «Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend» (M 029-2022)[1]. Er beauftragte den Regierungsrat

1. eine klare Strategie zu erarbeiten, die umfassend aufzeigt, wie er zukünftig Konzessionen bzw. Rekonzessionen bei Wasserkraftwerken erteilen will;
2. aufzuzeigen, was ein Heimfall der Konzession der KWO AG für den Kanton Bern bedeuten würde;
3. aufzuzeigen, wie der Kanton Bern mit den verschiedenen Rollen als Konzessionsgeber, als Hauptaktionär der BKW und als Begünstigter im Heimfall umgehen will;
4. aufzuzeigen, ob der Kanton selbst oder andere Gesellschaften die Beteiligung der BKW, der ewb, der ewz oder der iwb an der KWO AG übernehmen oder ergänzen könnte;
5. aufzuzeigen, wie er die KWO AG bzw. ihre Eigner veranlassen will, die Kraftwerke innert einer vereinbarten Frist dann tatsächlich zu bauen und in Betrieb zu nehmen;
6. aufzuzeigen, ob in der Vergangenheit erteilte Konzessionen oder Konzessionserweiterungen nicht oder nur teilweise genutzt wurden und warum.

Der Kanton Bern nahm bereits 2016 im Hinblick auf das Konzessionsverfahren für das Kraftwerk Trift Abklärungen zum künftigen Umgang mit auslaufenden Konzessionen vor. Aufgrund der damals nicht absehbaren Entwicklung in Bezug auf das künftige Strommarktdesign und das zu erwartende Strompreisniveau sind die Arbeiten für eine Konzessionsstrategie sistiert worden. Obwohl das Umfeld der Wasserkraft nach wie vor durch unsichere Rahmenbedingungen geprägt ist, wurde die Motion Riem zum Anlass genommen, die Arbeiten für eine Konzessionsstrategie wiederaufzunehmen. Ausserdem hat die KWO mit Schreiben vom 29. März 2023 den Regierungsrat um eine Zusicherung für eine Konzessionserneuerung und um eine Vereinbarung betreffend den Umgang mit dem Heimfallrecht des Kantons an den Kraftwerksanlagen der KWO im Oberhasli gebeten. Die vorliegende Konzessionsstrategie zeigt auf, wie der Kanton Bern künftig mit auslaufenden Konzessionen umgehen will. Sie basiert auf dem Grundlagenbericht von Ecoplan vom 15. November 2023.[2] Die übrigen

[1] M 029-2022
[2] Ecoplan, Konzessionsstrategie Wasserkraft des Kantons Bern, Grundlagenbericht vom 15.11.2023.

strategischen Themen der Wasserkraftnutzung bleiben Gegenstand der Wasserstrategie des Kantons Bern.

3. Ausgangslage

3.1 Bedeutung Berner Wasserkraft

Als einheimische Energiequelle bildet die Wasserkraft das Rückgrat der schweizerischen Stromproduktion. Die Wasserkraftanlagen im Kanton Bern produzieren eine Strommenge von rund 3400 GWh[3], was 9 %[4] der schweizerischen Wasserkraftproduktion und knapp 50 % des im Kanton Bern verbrauchten Stroms entspricht.

Die grösste Wasserkraftproduzentin im Kanton Bern ist die KWO. Die KWO produziert mit ihren Wasserkraftwerken im Grimsel- und Sustengebiet etwas mehr als die Hälfte des im Kanton produzierten Stroms aus Wasserkraft. Der Kraftwerkpark der KWO wird künftig noch an Bedeutung gewinnen, da sich dort drei der energetisch meistversprechenden Wasserkraftprojekte der Schweiz befinden[5]: Kraftwerk Trift, Staumauererhöhungen Grimselsee und Oberaarsee. Mit diesen Vorhaben könnte die bernische Stromproduktion aus Wasserkraft um 157.5 GWh gesteigert werden. Dies entspricht einer Steigerung von fast 5 % im Vergleich zur bereits vorhandenen Produktion. Zudem leisten die Vorhaben einen relevanten Beitrag zur Erhöhung der knappen und stark nachgefragten Winterstromproduktion. Durch die Erhöhung der Speicherkapazitäten bzw. die saisonale Umlagerung von Wasser kann die Winterproduktion um insgesamt 523 GWh bzw. fast 50 % gesteigert werden.

50 % der KWO gehört der BKW AG (BKW), je rund 16.7 % Energie Wasser Bern (ewb; selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Besitz der Stadt Bern) sowie den ausserkantonalen Energieversorgungsunternehmen Industrielle Werke Basel (iwb; selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Alleinbesitz des Kantons Basel-Stadt) und dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz; Dienstabteilung des Departements der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich).

Als Hauptaktionärin der KWO und (Mit-)Eignerin diverser weiterer Wasserkraftwerke ist die BKW die grösste Eigentümerin an den Berner Wasserkraftanlagen. Mit ihren direkten und indirekten Beteiligungen hat die BKW Anspruch auf rund 52 % der Berner Wasserkraft-Produktion.
52.5 % der BKW-Aktien gehören dem Kanton Bern, 10 % der Groupe E AG, rund 3 % der BlackRock Inc. Bei den restlichen Aktien handelt es sich um Publikumsaktien.

Neben den Anlagen der KWO finden sich im Kanton Bern zahlreiche weitere Wasserkraftwerke: Für die Nutzung der Berner Wasserkraft gibt es insgesamt 60 grössere und über 250 kleine Konzessionen. Diese Anlagen sind grösstenteils in «Berner Hand». Die Konzessionen für die grösseren Wasserkraftwerke sind zu über 99 % an Energieversorgungsunternehmen mit Sitz im Kanton Bern vergeben. Berücksichtigt man die ausserkantonale Beteiligung an der KWO, so wird die Berner Wasserkraft zu rund 80 % von Energieversorgungsunternehmen mit Sitz im Kanton Bern genutzt. Der Kanton Bern ist über seine BKW-Beteiligung zu rund 27 % an der Berner Wasserkraft-Produktion beteiligt.

Die Wasserkraftnutzung ist von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung. Sie schafft zahlreiche Arbeitsplätze. So beschäftigte beispielsweise allein die KWO im Jahr 2024 451 Mitarbeitende[6]. Aber auch indirekt hängen zahlreiche Arbeitsplätze von der Wasserkraftnutzung ab. Zum einen schaffen

[3] Entspricht der Stromproduktion der 78 grössten Wasserkraftanlagen im Kanton Bern (Quelle: Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz, Stand 1.1.2025).
[4] Wasserkraft Schweiz: Statistik 2024, Medienmitteilung vom 5. Mai 2025
[5] Gemeinsame Erklärung des Runden Tisches Wasserkraft vom 13.12.2021
[6] Vgl. Geschäftsbericht 2024 der KWO, S. 26.

jährliche Unterhaltsarbeiten sowie Erneuerungs- und Neubauinvestitionen erhebliche Auftragsvolumen für Unternehmen. Zum anderen werden auch mit touristischen Attraktionen, wie sie beispielsweise die KWO mit ihrem Geschäftsbereich 'Grimselwelt' anbietet, Arbeitsplätze geschaffen. Die Bedeutung dieser Aspekte ist umso grösser, wenn man sich vor Augen führt, dass sich diese teilweise auf eher periphere und wirtschaftlich weniger starke Gebiete des Kantons Bern auswirken.

Einen Einfluss auf die Volkswirtschaft haben auch die jährlichen Leistungen der Konzessionäre in Form von Wasserzinsen oder Steuern. 2024 nahm der Kanton beispielsweise rund 43 Millionen Franken an Wasserzinsen aus der Wasserkraftnutzung ein.

Merkmal 1
Die Wasserkraft ist im Kanton Bern von grosser energiepolitischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung.

3.2 Konzessionsstrategien anderer Kantone

Der Wasserkraftwerkspark der Schweiz produziert pro Jahr durchschnittlich rund 37'350 GWh Strom (Stand 31.12.2024), wobei rund 62 % dieser Energie aus den Kantonen Graubünden, Wallis, Tessin und Uri stammt.[7] Im Folgenden werden die Strategien dieser Wasserkraftkantone zusammengefasst.

3.2.1 Kanton Wallis[8]

Der Kanton Wallis ist mit einer jährlichen Produktion aus Wasserkraft von gut 10'000 GWh der grösste Wasserkraftkanton in der Schweiz. Bislang gehörten rund 80 % der Walliser Wasserkraftanlagen ausserkantonalen Energieversorgern. Das Ziel der Wasserkraftstrategie ist es, dem Walliser Gemeinwesen die Möglichkeit zu verschaffen, die Wasserkraft verstärkt unter seine Kontrolle zu bringen und gleichzeitig einen Mehrwert für den gesamten Kanton zu schaffen. Im Kanton Wallis nehmen neben dem Kanton auch die Gemeinden die Rolle der Konzedenten ein, was verteilungspolitische Herausforderungen nach sich zieht. Der Kanton Wallis zielt darauf ab (insbesondere durch Ausübung des Heimfallrechts), dass mindestens 60 % der Produktionskapazitäten in die öffentliche Hand des Kantons Wallis gelangen.

Dabei spielt die Forces Motrices Valaisannes SA (FMV) eine zentrale Rolle. Die Aktien der FMV befinden sich im Besitz des Kantons (Mehrheitsaktionär), der Mehrheit der Gemeinden sowie einigen Verteilnetzbetreibern. Die FMV hat zum Ziel, zur Verwertung der Wasserkraft der öffentlichen Gemeinwesen im Wallis beizutragen und die Elektrizitätsversorgung des Kantons mit Blick auf eine harmonische Entwicklung seiner Wirtschaft sicherzustellen. Basierend auf dieser Zielsetzung soll künftig die Vertretung des Walliser Gemeinwesens in allen Wasserkraftgesellschaften durch die FMV wahrgenommen werden.[9]

[7] Bundesamt für Energie, Informationen zur Wasserkraft
[8] Botschaft des Staatsrates an den Grossen Rat vom 3.12.2015 zur Strategie Wasserkraft Kanton Wallis
[9] Vgl. Botschaft des Staatsrates an den Grossen Rat vom 3.12.2015 zur Strategie Wasserkraft Kanton Wallis, S. 5.

3.2.2 Kanton Graubünden[10]

Mit einer jährlichen Produktion aus Wasserkraft von rund 8'000 GWh ist der Kanton Graubünden der zweitgrösste Wasserkraftkanton in der Schweiz. Im Kanton Graubünden nehmen die einzelnen Gemeinden die Rolle der Konzedenten ein. Die Konzessionsgemeinden und der Kanton sind heute mit Minderheitsbeteiligungen (z.B. an Axpo oder Repower) an rund 20 % der Wasserkraftstromproduktion beteiligt (der Anteil des Kantons liegt bei gut 10 %). Mehrheitlich gehören die Kraftwerke ausserkantonalen Energieversorgungsunternehmen. Mit der kantonalen Wasserkraftstrategie verfolgt der Kanton Graubünden das Ziel, die mit der Bündner Stromproduktion aus der Wasserkraft verbundene Wertschöpfung im Kanton Graubünden zu erhöhen. Der Kanton soll sich hierzu zusammen mit den Konzessionsgemeinden im Rahmen der anstehenden Heimfälle im Vergleich zu heute deutlich stärker an der Bündner Wasserkraft beteiligen (Ziel ist 60 bis 80 %) und dabei das Modell der Partnerwerke in optimierter Kooperation mit Branchenpartnern weiterpflegen. Die aus der Beteiligung erworbene Energie soll dabei marktnäher als bisher und über eine oder mehrere Gesellschaften mit Sitz im Kanton Graubünden verwertet werden. Geplant ist zudem die Gründung einer speziellen Betriebsgesellschaft sowie Verwertungsgesellschaft, die den Strom verkauft.

3.2.3 Kanton Tessin[11]

Der Kanton Tessin ist der drittgrösste Kanton bei der Energieproduktion aus Wasserkraft, mit einer Jahresproduktion von rund 3'600 GWh. Im Jahr 2009 war der Kanton Tessin an der Energieproduktion aus Wasserkraft von ca. 1'550 GWh (etwas über 40 %) beteiligt. Dies über seine (100%ige) Beteiligung an der Azienda Elettrica Ticinese (AET) sowie weiteren Beteiligungen an der Verzasca SA oder der Centrale Elettrica Ticinese (CET). Der Kanton Tessin will 100 % Eigentum an den Kraftwerksanlagen in seinem Kantonsgebiet erreichen. Er übt deswegen den Heimfall aus, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Abwicklung erfolgt über die AET. Die AET ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Rechts.

3.2.4 Kanton Uri

Die Urner Wasserkraft liefert pro Jahr rund 1'600 GWh Strom. Im Kanton Uri gibt es drei Gewässereigentümer: der Kanton Uri sowie die Korporationen Uri und Ursern. Der Kanton und die Konzessionsgemeinden waren 2013 zu 18 % an den Wasserkraftanlagen beteiligt.[12] Der Kanton Uri will sich künftig so positionieren, dass die Urner Wasserkraft gestärkt wird und für das Allgemeinwohl genutzt werden kann. 2015 unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat seine überarbeitete Eignerstrategie mit folgenden Hauptpunkten: (i) bei Heimfällen bestehender Kraftwerksanlagen und neuen Kraftwerksanlagen strebt der Kanton Uri mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an, sofern die Umsetzung des Projekts aus Sicht des Kantons Uri wirtschaftlich ist. (ii) Vorläufiger Verzicht auf die Gründung einer kantonalen Energiegesellschaft aufgrund der damit verbundenen Risiken und Aufwände. Als langfristige Option beim Heimfall der grossen Wasserrechtskonzessionen soll sie aber offenbleiben. 2023 hat der Kanton Uri seinen Anteil an der EWA-energieUri AG (EWA) von 29 % auf 37.3 % erhöht. Die Korporation Uri hält neu 16 % statt 6 %. Zusammen kommt die Beteiligung der öffentlichen Hand an der EWA auf 53.3 %. Der Anteil der CKW AG (früher Centralschweizerische Kraftwerke AG), eine Tochtergesellschaft der Axpo, an der EWA wurde von 62 % auf 10 % reduziert. Zusätzlich ist ein privater Investor mit über einem Drittel in die EWA eingestiegen.

[10] Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden 2022-2050; Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 9/2021-2022, Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden 2022-2050
[11] Piano Energetico Cantonale, Schede settoriali, Rapporto per la consultazione, luglio 2010
[12] Heimfall Wasserkonzessionen, Bericht im Auftrag des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich vom 25.10.2023

3.3 Vergleich der Strategien

Bezüglich der Eigentumsverhältnisse an den bestehenden Wasserkraftanlagen ist die Ausgangslage in den näher betrachteten Wasserkraftkantonen ungefähr dieselbe: lediglich ein Anteil von rund 20 % der vorhandenen Produktionskapazitäten befindet sich im Besitz des Kantons und/oder der Gemeinden, während sich ein Anteil von rund 80 % im Eigentum von ausserkantonalen Akteuren befindet. Jeder der vier Kantone möchte künftig seine Beteiligung an der Wasserkraft erhöhen, wobei das Heimfallrecht eine wesentliche Rolle zur Zielerreichung spielt. Über die Ausübung des Heimfallrechts soll im Wesentlichen dafür gesorgt werden, dass die Wasserkraft künftig durch Unternehmen mit Sitz im jeweiligen Kanton genutzt werden bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an bestehenden regionalen Versorgern erreicht wird. Die angestrebten Zielzustände unterscheiden sich dann jedoch von Kanton zu Kanton. Der Kanton Uri strebt primär eine Mehrheitsbeteiligung an der regionalen EWA an. Während im Kanton Wallis künftig mindestens 60 % der Wasserkraftanlagen in Walliser Händen liegen soll, strebt der Kanton Graubünden gemeinsam mit den Gemeinden eine Mehrheitsbeteiligung in der Grössenordnung von zusammen 60 % bis 80 % des Aktienkapitals an neuen Partnerwerken an. Am weitesten geht der Kanton Tessin, der eine 100%ige Eigentumsbeteiligung an den Kraftwerksanlagen in seinem Kantonsgebiet erreichen will.

Im Vergleich mit den anderen Wasserkraftkantonen ist die Ausgangslage im Kanton Bern eine andere: Im Kanton Bern wird bereits heute über 80 % der Berner Wasserkraft durch bernische Energieversorgungsunternehmen genutzt. Zudem besitzt der Kanton 52.5 % der BKW, was ihm bereits heute ermöglicht, von den Erträgen der Wasserkraft zu profitieren. Ein Spezialfall bildet die KWO, welche zwar mehrheitlich im Besitz der BKW und der ewb ist, allerdings auch namhafte Beteiligungen der iwb und des ewz aufweist.

Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage im Kanton Bern können kaum Parallelen zu den anderen Wasserkraftkantonen gezogen werden. Die hauptsächliche Motivation der anderen Kantone ist es, den Einfluss des Gemeinwesens auf die Wasserkraft zu stärken und das Eigentum an den Kraftwerksanlagen von ausserkantonalen zu innerkantonalen Akteuren zu übertragen. Das mit dem Ziel, die Wasserkraft künftig selbst besser zu steuern und die Beteiligung des innerkantonalen Gemeinwesens an den Erträgen aus der Wasserkraft (primär Steuererträge) zu erhöhen. Diese Notwendigkeit ist im Kanton Bern nicht vorhanden, weil bereits heute die Wasserkraft im Kanton Bern durch bernische Unternehmen genutzt wird und der Kanton direkt und indirekt stark mit der Wasserkraft verbunden ist und von deren Erträgen profitiert.

Merkmal 2
Die Ausgangslage bei der Konzessionsfrage ist im Kanton Bern anders als in anderen Wasserkraftkantonen. Die Wasserkraft ist im Kanton Bern bereits heute mehrheitlich im Besitz von Berner Stromunternehmen. Der Kanton ist mit seiner Beteiligung an der BKW indirekt an zahlreichen Anlagen beteiligt. Die Hauptzielsetzung anderer Kantone, nämlich die Wasserkraft durch im Kanton ansässige oder eigene Unternehmen zu nutzen, ist im Kanton Bern bereits weitgehend erfüllt.

4. Strategische Ziele des Kantons Bern im Hinblick auf auslaufende Wasserkraft-konzessionen

Im Hinblick auf auslaufende Wasserkraftkonzessionen will der Regierungsrat mit der Wasserkraftnutzung folgende Ziele verfolgen:

4.1 Energiepolitische Ziele

Es soll sichergestellt werden, dass die erneuerbare und vergleichsweise umweltfreundliche Wasserkraft im Kanton Bern auch künftig einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung der Schweiz beitragen kann. Die Wasserkraft soll deshalb erhalten und strategisch ausgebaut werden. Das insbesondere mit den vom Bund als strategisch wichtig bezeichneten Projekten Kraftwerk Trift, Staumauererhöhungen Grimsel- und Oberaarsee.

Die rasche Realisierung dieser drei Schlüsselprojekte ist energiepolitisch von grosser Bedeutung. Mit der vorliegenden Strategie will der Regierungsrat frühzeitig klare Rahmenbedingungen schaffen für rasche Investitionsentscheide für den Bau dieser Vorhaben.

4.2 Volkswirtschaftliche Ziele

Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Strom ist eine wichtige Voraussetzung für die gedeihliche Entwicklung der Berner Volkswirtschaft.

Der Regierungsrat will die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraft erhalten und auch steigern. Das insbesondere mit dem Zubau von weiteren Kraftwerken an geeigneten Standorten, namentlich den bereits genannten Projekten Trift und Vergrösserung Grimsel- sowie Oberaasee.

Weiter soll die vorliegende Strategie die Berner Stromunternehmen stärken und klare Rahmenbedingungen schaffen.

Schliesslich will der Regierungsrat sicherstellen, dass die Wasserkraft weiterhin zu einer regional ausgeglichenen wirtschaftlichen Entwicklung beitragen kann. Das insbesondere über die Sicherstellung von Arbeitsplätzen.

4.3 Ordnungspolitische Ziele

Die Energieversorgung umfasst die Gewinnung, Umwandlung, Lagerung und Speicherung, die Bereitstellung, den Transport, die Übertragung sowie die Verteilung von Energieträgern und Energie bis zur Endverbraucherin und zum Endverbraucher. Es handelt es sich dabei um Aufgaben der Energiewirtschaft. Bund und Kantone haben lediglich eine subsidiäre Rolle und sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann.[13] Bei der Umsetzung seiner energiepolitischen Ziele ist der Regierungsrat deshalb bestrebt, so viel wie nötig und so wenig wie möglich in den Energiemarkt und die Energienutzung einzugreifen.[14]

[13] Vgl. Art. 6 EnG.
[14] Vgl. Energiestrategie 2006, Grundsatz Nr. 5, S. 12.

4.4 Finanzielle Ziele

Die Erträge aus der Wasserkraft sind eine bedeutende Finanzquelle für den Finanzhaushalt des Kantons. Sie umfassen insbesondere einmalige Konzessionsabgaben und die jährlichen Wasserzinse. Hinzu kommen Unternehmenssteuern und die Dividenden des Kantons aus seiner Beteiligung an der BKW.

Der Kanton will seine Einnahmen aus der Wasserkraft auf dem heutigen Niveau erhalten und wenn möglich sogar ausbauen.

4.5 Ziele in Bezug auf die Kantonsbeteiligung an der BKW

Die BKW ist wie bereits erwähnt ein bedeutender Produzent von Wasserkraft im Kanton Bern und ist in zahlreichen Aufgaben der Energieversorgung, namentlich der Produktion, dem Handel und der Verteilung aktiv. Das Unternehmen ist zentral für die Energieversorgung des Kantonsgebiets und soll mit der vorliegenden Strategie zumindest nicht schlechter-, sondern wenn immer möglich bessergestellt werden. Dieselbe Zielsetzung gilt im übertragenen Sinn auch für die anderen Berner Energieunternehmen.

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär bei der BKW und der Wert der Unternehmung beträgt mehrere Milliarden Franken. Der Regierungsrat will mit der Konzessionsstrategie sicherstellen, dass sich der Wert der Unternehmung erhalten und wenn möglich sogar erhöhen lässt.

Der Kanton verfolgt im Hinblick auf auslaufende Wasserkraftkonzessionen folgende Ziele:
- **Die Wasserkraft erhalten und mit Fokus auf die strategischen Projekte ausbauen.**
- **Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraft und der Berner Energieunternehmen erhalten und stärken.**
- **Die Wasserkraftnutzung auch künftig als Aufgabe der Berner Energiewirtschaft betrachten.**
- **Die Finanzmittel des Kantons aus der Wasserkraft erhalten und ausbauen.**
- **Die BKW als massgebendes Energieunternehmen des Kantons stärken und den Wert der kantonalen Beteiligung nicht schwächen.**

5. Beurteilung der Handlungsoptionen im Hinblick auf den Ablauf einer Konzession

5.1 Grundsätzliche Handlungsoptionen des Kantons

Im Zusammenhang mit dem Auslaufen von bestehenden Konzessionen ergeben sich für den Kanton als Konzessionsgeber folgende Handlungsoptionen:

– **Heimfall ausüben und Konzession einem neuen Konzessionär erteilen**: Durch die Ausübung des Heimfalls gehen die Kraftwerkanlagen in das Eigentum des Kantons über. Der Kanton muss den bisherigen Konzessionsnehmer entsprechend entschädigen. Anschliessend verkauft er die Anlagen einem neuen Konzessionär.

– **Heimfall ausüben und Anlagen mit einer eigenen Kraftwerksgesellschaft betreiben**: Statt die Anlagen einem neuen Konzessionär zu verkaufen, kann der Kanton die Anlagen durch eine eigene Kraftwerksgesellschaft selbst betreiben.

– **Auf Heimfall verzichten und Konzession dem bisherigen Konzessionär erneuern**.

– **Beim Verzicht auf den Heimfall eine Heimfallverzichtsentschädigung einfordern**: Verzichtet der Kanton auf die Ausübung des Heimfalls und vergibt er eine neue Konzession an den bisherigen Konzessionär, kann er sich den Verzicht auf den Heimfall vom Konzessionär entschädigen lassen oder er kann auf diese Entschädigung verzichten.

– **Berner Anteil stärken**: Dort wo die heutige Konzession nicht bereits im alleinigen Besitz von Berner Firmen ist, kann das Auslaufen der Konzession genutzt werden, um den Beteiligungsanteil der Berner Unternehmen zu erhöhen. Wie im Kapitel 2 erläutert, befinden sich die Wasserkraftanlagen im Kanton bereits heute weitgehend in der Hand von Berner Unternehmen. Mit der KWO besteht aber beim wichtigsten Betreiber eine gewichtige Ausnahme.

Angesichts dieser Handlungsoptionen stellen sich für den Kanton Bern folgende strategischen Fragen, welche mit der vorliegenden Strategie geklärt werden:

– Soll der Heimfall ausgeübt werden oder soll auf den Heimfall verzichtet werden?
=> vgl. Ziffer 5.2

– Soll bei einem Verzicht auf einen Heimfall eine Verzichtsentschädigung gefordert werden?
=> vgl. Ziffer 5.3

– Soll bei der Konzession der KWO im Rahmen der Neukonzessionierung der Beteiligungsanteil der Berner Firmen erhöht werden?
=> vgl. Ziffer 5.4

– Soll der Kanton im Falle eines Heimfalls die Anlagen mit einer eigenen, neu zu schaffenden Gesellschaft betreiben?
=> vgl. Ziffer 5.5

Exkurs: Rechtliche Situation bei der Vergabe von Konzessionen
Läuft eine Konzession aus, kann der Kanton frei über die Wasserkraft verfügen. Er kann insbesondere auch frei entscheiden, wem er eine neue Konzession erteilen will. Es besteht keine Ausschreibungspflicht.[15]

Längerfristig ist jedoch nicht auszuschliessen, dass multi- oder bilaterale Freihandelsabkommen oder Abkommen mit der EU den Kanton Bern verpflichten könnten, Wasserkraftkonzessionen künftig auszuschreiben. Eine solche Entwicklung ist zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Strategie nicht absehbar. Die vorliegende Strategie geht deshalb von einer freien Vergabe der Konzessionen aus. Sollte sich das regulatorische Umfeld zu einem späteren Zeitpunkt ändern, müsste die Konzessionsstrategie überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

[15] Vgl. Art. 60 Abs. 3bis WRG.

5.2 Soll der Kanton den Heimfall ausüben?

Ausgangslage:
Die Zusammenarbeit mit den heutigen Konzessionären ist sehr gut. Es handelt sich weitgehend um Berner Firmen, welche über die erforderlichen Erfahrungen und die Professionalität verfügen, um die bestehenden Anlagen zu betreiben, zu unterhalten und zweckmässig auszubauen. Zentrale Akteure sind die KWO und die BKW. Bei den weiteren Akteuren der mittleren und grossen Wasserkraftwerke handelt es sich um städtische oder kommunale Elektrizitätswerke. Es kann davon ausgegangen werden, dass die heutigen Betreiber ihre Konzessionen erneuern möchten. Es gibt grundsätzlich keinen Anlass und auch keine Notwendigkeit für einen Wechsel bei den heutigen Konzessionären.

Chancen/Risiken Heimfall:
Die Ausübung des Heimfalls würde die Chance bieten, die Nutzung der Wasserkraft im Kanton Bern neu zu organisieren. Der Kanton würde durch die Ausübung des Heimfallrechts die grösstmögliche Flexibilität in Bezug auf die Auswahl der Betreiber erlangen. Er könnte sogar selbst als Betreiber von Wasserkraftanlagen und Produzent von Strom auftreten.

Allerdings gibt es aufgrund der guten Erfahrungen mit der heutigen Situation und mit den heutigen Betreibern keinen Anlass für einen grundlegenden Systemwechsel. Ein solcher wäre ein Misstrauensvotum gegenüber der Berner Stromwirtschaft, welche die Wasserkraft heute betreibt und würde insbesondere den Unternehmenswert der BKW erheblich mindern. Zudem wäre auch der Wert der kantonalen Beteiligung an der BKW negativ betroffen.

Es kommt hinzu, dass die Ausübung des Heimfalls für den Kanton mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden wäre. Der Kanton müsste den heutigen Konzessionären sämtliche elektrischen Teile der Wasserkraftanlagen abkaufen und auch die mit Amortisationsvereinbarungen eingegangen Verpflichtungen entschädigen. Amortisationsvereinbarungen wurden ausschliesslich mit der KWO abgeschlossen. Sie verpflichten den Kanton, getätigte Investitionen der KWO, welche über die Laufzeit der Konzessionsdauer hinausgehen, der KWO zu vergüten, sofern sie keine neue Konzession erhält. Die Höhe der Vergütung beläuft sich auf rund 300 Millionen Franken.

Gegen den Heimfall spricht auch, dass er ein langwieriges Verfahren mit erheblichem Konfliktpotenzial zwischen dem Kanton und dem bisherigen Konzessionär auslöst. Die gute Zusammenarbeit bis zum Auslaufen der alten Konzession wäre gefährdet. Von solchen Konflikten wären auch die Weiterentwicklung und der strategische Ausbau der Wasserkraft tangiert. Insbesondere wäre die rasche Realisierung der strategisch wichtigen Projekte im Kanton Bern, namentlich das Kraftwerk Trift und die Vergrösserung des Grimselsees, nicht möglich. Bei einer Verzögerung dieser Projekte wären die fristgerechte Erreichung der kantonalen und eidgenössischen Energieziele unrealistisch, was negative Auswirkungen auf die Stromversorgung des Landes haben könnte.

Fazit:
Aufgrund der heutigen Ausgangslage mit mehrheitlich Berner Energieunternehmen und gut funktionierender Zusammenarbeit sowie der erheblichen Risiken und Nachteile eines Systemwechsels, steht die Ausübung des Heimfalls nicht im Vordergrund. Ein Heimfall soll grundsätzlich erst in zweiter Priorität verfolgt werden. Das entspricht der langjährigen bewährten Praxis im Kanton Bern, welche mit dieser Strategie fortgeführt wird. Die strategische Option eines Heimfalls wird für den Regierungsrat nur dann relevant, wenn die Konditionen eines Heimfallverzichts als unbefriedigend eingeschätzt werden (vgl. dazu auch die Leitsätze 2 und 3).

Leitsatz 1
Der Kanton strebt beim Auslaufen von Konzessionen einen Heimfall grundsätzlich erst in zweiter Priorität an.

5.3 Soll im Falle eines Heimfallverzichts eine Entschädigung gefordert werden?

Ausgangslage:
Der Kanton hat bisher bei Konzessionserneuerungen auf die Einforderung einer Heimfallverzichtsentschädigung (HVE) verzichtet. Allerdings ist es so, dass sich die Heimfallverzichtsentschädigungsfrage bisher bei grossen Konzessionen noch kaum gestellt hat, da die meisten grossen Konzessionen erst in den nächsten Jahrzehnten auslaufen werden.
Die HVE wird weder im WRG[16] noch im WNG[17] erwähnt. Nach heute herrschender Lehre gilt sie jedoch als zulässige Leistung des Konzessionärs im Sinn von Art. 48 WRG. Es werden im Wesentlichen drei HVE-Modelle[18] unterschieden, wobei sich die Modelle auch kombinieren lassen:

Einmalzahlung
Bei Konzessions- bzw. Baubeginn leistet der Konzessionär eine einmalige Zahlung für die gesamte Konzessionsdauer.

Ratenmodell
Der Konzessionär leistet bei Konzessions- bzw. Baubeginn eine Teilzahlung und anschliessend Ratenzahlungen.

Marktmodell (dynamische HVE)
Der Konzessionär leistet während der Konzessionsdauer jährliche Zahlungen. Die Höhe der HVE basiert auf dem tatsächlichen Geschäftsergebnis des Konzessionärs, indem bspw. ein Anteil des jährlichen Gewinns als HVE entrichtet wird.

Chancen/Risiken Heimfallverzichtsentschädigung:
Grundsätzlich gibt es keine nennenswerten Risiken, welche für einen Verzicht auf die Aushandlung einer HVE sprechen. In den grossen Wasserkraftkantonen ist es heute gängige Praxis, dass beim Verzicht auf den Heimfall eine Entschädigung ausgehandelt wird.
Mit dem Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichtet der Kanton auch auf die unentgeltliche Übernahme der «nassen» Anlageteile. Mit einer HVE lässt sich der Kanton bezahlen, was er einem Dritten nach dem Heimfall der Anlage bei einer Neukonzessionierung quasi «verkaufen» könnte.
Investitionen werden mit einer HVE nicht verhindert, insbesondere wenn das Marktmodell angewendet wird. Die Aussicht auf hohe Erträge, welche die Handlungsoption «Heimfall und Gründung einer kantonalen Kraftwerksgesellschaft» bei guten Ertragsbedingungen verspricht, kann durch den Abschluss einer HVE nach dem Marktmodell erheblich kompensiert werden.

Fazit:
Der Regierungsrat will, dass der Kanton Bern künftig beim Verzicht auf die Ausübung des Heimfalls eine Heimfallverzichtsentschädigung einfordert, wobei für Kleinstwasserkraftwerke die Aushandlung einer HVE regelmässig nicht zweckmässig sein dürfte. Für welche Anlagen bzw. Anlagegrössen eine HVE auszuhandeln ist und nach welchen Grundsätzen sie auszugestalten sind, lässt der Regierungsrat noch offen. Die entsprechenden Grundsätze wird er zu gegebener Zeit im Rahmen eines pragmatischen Konzepts zuhanden der Konzessionsbehörden festlegen.

Leitsatz 2
Der Kanton Bern verlangt künftig beim Verzicht auf den Heimfall vom Konzessionär grundsätzlich eine Heimfallverzichtsentschädigung.

[16] Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80).
[17] Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 751.41).
[18] Wasser-Agenda 21, Erfahrungsaustausch Konzessionserneuerungsverfahren Wasserkraft vom 22.8.2023, Präsentation Heimfallverzichtsentschädigung

5.4 Soll bei der KWO der Berner Anteil gestärkt werden?

Ausgangslage:
Die KWO betreibt im Grimselgebiet das komplexeste und wichtigste System von Wasserkraftwerken im Kanton Bern. Das Unternehmen gehört zu 33 % ausserkantonalen Energieversorgungsunternehmen (ewz und iwb). Die BKW ist mit einem Aktienanteil von 50 % an der KWO beteiligt, ewb (im Besitz der Stadt Bern) gehören rund 16.7 %. Die KWO ist mit Bezug auf den Berner Anteil eine Ausnahme. Es ist das einzige Stromproduktionsunternehmen im Kanton Bern mit massgebender Beteiligung von ausserkantonalen Energieversorgungsunternehmen. Das erklärt sich vermutlich aus historischen Gründen, aber noch viel mehr aus der Grösse und dem enormen Kapitaleinsatz, den der Aufbau und Betrieb der gigantischen Kraftwerksanlagen notwendig machte.

Die heutige Zusammenarbeit von kantonalen und ausserkantonalen Partnern hat sich bei der KWO bewährt. Die Zusammenarbeit soll fortgeführt werden. Das ist wichtig, weil bei der KWO die grossen, strategisch wichtigen Projekte für den Ausbau der Wasserkraft liegen. Konkret sind das die Projekte Trift sowie die Vergrösserungen des Grimsel- und Oberaarsees.

Die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse birgt Herausforderungen. Zunächst ist der Wert der zu verschiebenden Beteiligungspakete zu ermitteln, wobei es hierfür keine allgemein gültige bzw. richtige Methode gibt. Anschliessend folgen Preisverhandlungen, wobei naturgemäss die abgebende und die übernehmende Partei die finanzielle Seite aus einem unterschiedlichen Blickwinkel betrachten. Die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an Wasserkraft-Unternehmen ist regelmässig mit langwierigen Verhandlungen verbunden.

Es ist für den Kanton Bern wichtig, dass die rasche Realisierung der oben erwähnten KWO-Projekte von nationaler Bedeutung nicht durch Beteiligungsfragen und Fragen im Zusammenhang mit der Neukonzessionierung verzögert oder gar gefährdet werden.

Chancen/Risiken Berner Anteil stärken:
Mit einer Erhöhung des BKW-Anteils an der KWO liessen sich zum einen die Erträge des Kantons aus der Wasserkraft durch höhere Steuereinnahmen und höhere Dividenden steigern. Allerdings wäre dies gleichzeitig auch mit einer Erhöhung des Ertragspotenzials für die privaten Finanzinvestoren der BKW (Anteil von nicht ganz 40 %) verbunden, und zwar zulasten von zwei ausserkantonalen Gemeinwesen.

Zum anderen könnte der Kanton auf diesem Weg die Rahmenbedingungen für die BKW zur Ausschöpfung der Energieproduktionspotenziale im Kanton Bern verbessern.[19] Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die BKW aufgrund der Heimfallstrategien anderer Wasserkraftkantone Produktionsanteile verlieren wird. Mit einer Erhöhung des Berner Anteils liesse sich schliesslich sicherstellen, dass im Kanton Bern künftig vermehrt einheimischer Strom aus Wasserkraft verwendet werden kann. Das gilt insbesondere für die Anteile der ewb, welche diese direkt für ihre Konsumentinnen und Konsumenten in der Stadt Bern einsetzt.

Aus ordnungspolitischer Sicht könnten die Forderung nach einer Stärkung des Berner Anteils sowie Vorgaben des Kantons zum Prozess für die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse als Eingriff des Staates in die Marktstruktur ausgelegte werden. Um die mit der Wasserkraftnutzung verfolgten energiepolitischen Ziele des Kantons Bern zu erreichen, ist es aber notwendig, den KWO-Aktionären mit der vorliegenden Konzessionsstrategie klare Vorgaben für die Anpassung der Beteiligungsverhältnisse zu machen.

[19] Vgl. Eignerstrategie BKW AG vom 21.12.2022, Ziff. 3.1.3.

Fazit:
Der Regierungsrat strebt an, dass bei der KWO die Anteile der BKW und der ewb gestärkt werden. Zum einen kann die BKW die sich aufgrund von Heimfällen in den Kantonen Tessin, Graubünden und Wallis abzeichnenden Verluste an Stromproduktion aus Wasserkraft teilweise kompensieren. Zum anderen kann damit auch der Einfluss der BKW auf die KWO und somit auch der Einfluss des Kantons auf die KWO gestärkt werden. Überdies stärkt die Erhöhung der Berner Anteile die Beiträge der BKW und der ewb zur Versorgungssicherheit.

Gleichzeitig will der Regierungsrat aber auch die bisherige langjährige und gut funktionierende Zusammenarbeit mit den ausserkantonalen Partnern, also ewz und iwb fortsetzen. Der Regierungsrat strebt an, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse mit einer Verhandlungslösung zu erreichen. Er hat deshalb mit den Aktionären der KWO bereits bilaterale Gespräche geführt. Auf Basis dieser Gespräche legt der Regierungsrat fest, dass die künftige Beteiligung der bernischen Aktionäre insgesamt bei mindestens 80 Prozent liegen muss, wobei folgende Beteiligungen anzustreben sind:

– BKW: mindestens 60 Prozent
– ewb: mindestens 20 Prozent
– ewz und iwb je höchstens 10 Prozent

Der Regierungsrat wird die Konditionen der Anteilsverschiebungen im Vergleich zur strategisch «zweitbesten» Option – dem Heimfall – beurteilen: Würde der Kanton am Ende der KWO-Gesamtkonzession von seinem Heimfallrecht Gebrauch machen, wäre er befugt, die hydraulischen Teile der Werkanlagen einschliesslich der Turbinen unentgeltlich und die elektrischen Teile gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen.[20] Ausnahmen bei den hydraulischen Teilen bilden vom Kanton anerkannte Modernisierungsinvestitionen, welche gestützt auf die mit der KWO abgeschlossenen Amortisationsvereinbarungen ebenfalls entschädigt werden müssten.

Um langwierigen Verhandlungen zwischen den Aktionären über die Verschiebung der Beteiligungspakete vorzubeugen, legt der Regierungsrat in der vorliegenden Strategie fest, dass sich die Aktionäre für die Ermittlung der Entschädigungen unter den Aktionären an der Methodik, wie sie bei einem Heimfall zum Einsatz käme (Restwert-Methode), orientieren. Konkretisierungen zur Methodik sollen nach dem Strategiebeschluss im Rahmen eines Memorandum of Understanding (MoU) zwischen den Aktionären und dem Kanton geregelt werden.

Sobald das MoU abgeschlossen ist, gibt der Regierungsrat den Aktionären der KWO ein Jahr Zeit für die weiteren erforderlichen Verhandlungen unter sich. Er erwartet von der KWO und ihren Aktionären, dass die strategischen Projekte der KWO verzugslos weiterverfolgt und rasch möglichst umgesetzt werden. Sofern die Aktionäre die vom Regierungsrat anvisierten Änderungen bei der Beteiligung nicht umsetzen, wird der Regierungsrat nach Abschluss der Verhandlungsphase von einem Jahr eine neue Lagebeurteilung vornehmen. Als Ausnahme zur vorliegenden Strategie lässt der Regierungsrat bei der KWO zwecks Durchsetzung der angestrebten Beteiligungsverhältnisse die Option eines Heimfalls explizit offen.

Aus diesen Gründen will der Regierungsrat mit den heutigen Aktionären der KWO rasch den begonnenen Dialog fort- und die anvisierten neuen Beteiligungsverhältnisse durchsetzen. Es ist im Interesse aller Beteiligten, zeitnah klare Verhältnisse zu schaffen. Sofern der Grosse Rat der vorliegenden Konzessionsstrategie folgt und der Berner Anteil an der KWO erhöht werden kann, ist der Regierungsrat bereit, den Aktionären der KWO zu gegebener Zeit ein Erneuerungsversprechen im Sinn von Art. 58a WRG abzugeben.

[20] Nach Ziffer 27 des Kapitels V der KWO-Gesamtkonzession sind für den Heimfall die Bestimmungen der Art. 67, 68 und 69 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 sowie Art. 27 des bernischen Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers massgebend.

Leitsatz 3
Der Regierungsrat ordnet an, dass bei der KWO die Anteile von BKW und ewb auf insgesamt mindestens 80 % zu erhöhen sind. Im Einzelnen wünscht der Regierungsrat folgende Aufteilung des Aktionariats: BKW mindestens 60 %, ewb mindestens 20 %, ewz und iwb je höchstens 10 %.
Die Ermittlung der Entschädigungen unter den Aktionären orientiert sich an der Methodik, wie sie bei einem Heimfall zur Anwendung käme (Restwert-Methode).
Sollten die Verhandlungen unter den Aktionären scheitern, behält sich der Regierungsrat zwecks Durchsetzung der angestrebten Beteiligungsverhältnisse die Ausübung des Heimfallrechts explizit vor.

5.5 Soll der Kanton künftig die Wasserkraftanlagen selbst betreiben?

Ausgangslage:
Der Kanton Bern betreibt heute selbst keine Wasserkraftanlagen. Er ist aber als Hauptaktionär der BKW indirekt an verschiedenen Anlagen beteiligt. Die heutige Lösung ist sach- und ordnungspolitisch sinnvoll, weil es keine Grundaufgabe des Kantons ist, selbst Wasserkraftanlagen zu betreiben. Die heutige Aufgaben- und Risikoverteilung zwischen dem Kanton als Konzessionsgeber und den Konzessionären hat sich bewährt. Die Wasserkraftwerke werden durch bernische Unternehmen mit den notwendigen Kompetenzen und dem erforderlichen Fachwissen betrieben.

Chancen/Risiken kantonale Kraftwerksgesellschaft:
Rein theoretisch könnte der Kanton durch den eigenen Betrieb von Wasserkraftwerken ein grosses Gewinnpotenzial erschliessen. Denn bei hohen Strommarktpreisen kann mit der Produktion von Strom gutes Geld verdient werden. Gleichzeitig wäre dies aber auch mit erheblichen Risiken verbunden. Wenn die Strommarktpreise tief sind, beinhaltet das Stromgeschäfte ein erhebliches Verlustpotenzial, wie die lange Phase der tiefen Strompreise bis zum Ausbruch des Ukraine-Kriegs gezeigt hat. Die langfristige Entwicklung der Ertragslage ist ungewiss. Bei allen Unsicherheiten ist heute dennoch in der Tendenz mittel- bis langfristig eher mit stabilen bis fallenden Strommarktpreisen zu rechnen. Zudem hätte eine kantonale Kraftwerksgesellschaft keine Möglichkeit, allfällige Verluste über andere Tätigkeiten (Betrieb eines Verteilnetzes oder Versorgung von Kunden in der Grundversorgung) abzufedern. Diese fehlende Abfederungsmöglichkeit würde die finanziellen Risiken zusätzlich verstärken und wäre auch für das Gesamtsystem wesentlich schlechter als die heutige Lösung, bei der die BKW mit der Produktion, dem Handel, der Übertragung und der Verteilung aus einer Hand zahlreiche Synergievorteile aufweist.

Eine kantonale Kraftwerksgesellschaft würde es dem Kanton ermöglichen, künftig maximal auf den Kraftwerksbetrieb Einfluss nehmen zu können. Er könnte also die Produktionsmöglichkeiten seinen Zielen entsprechend ausschöpfen, würde die technischen Risiken eines Kraftwerkbetriebs maximal kontrollieren können und hätte die Möglichkeit, volkswirtschaftlich motivierte Ziele wie bspw. Standortentscheide zu verfolgen. Diese Möglichkeiten haben aber auch eine Kehrseite: Sie sind mit erheblichen operativen Risiken verbunden. Es kommt hinzu, dass dem Kanton das Know-how für den Betrieb und den Unterhalt von Wasserkraftwerken fehlt und ein solches zuerst aufgebaut werden müsste.

Die Schaffung einer kantonalen Kraftwerksgesellschaft wäre ein starker Eingriff des Staates (Verstaatlichung) in einen zunehmend liberalisierten Strommarkt. Die BKW würde geschwächt und würde voraussichtlich ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Regionen ausserhalb des Kantons Bern verlagern. Im Falle einer Reduktion der kantonalen Beteiligung unter die Sperrminorität könnte auch der Hauptsitz in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlagert werden. Schliesslich wäre eine eigene

kantonale Kraftwerksgesellschaft eine unnötige und kaum akzeptierte Konkurrenzierung der heutigen Berner Strombranche. Insbesondere der BKW und damit dem eigenen Unternehmen würde erheblicher Schaden erwachsen.

Fazit:
Eine Gegenüberstellung der Chancen und Risiken zeigt klar, dass die heutige Lösung mit spezialisierten Unternehmen der Energiewirtschaft gegenüber einer staatlichen Lösung vorzuziehen ist.

Leitsatz 4
Der Kanton wird auch künftig darauf verzichten, selbst als Betreiber von Wasserkraftwerken aufzutreten und überlässt diese Aufgabe wie bisher den spezialisierten bernischen Unternehmen.

6. Schlussfolgerung des Regierungsrats

Im Hinblick auf die in den nächsten zwei Jahrzehnten auslaufenden Wasserkraftkonzessionen sieht der Regierungsrat zurzeit keinen Grund, von der bisherigen Praxis, auslaufende Konzessionen dem bisherigen Konzessionär zu erneuern, abzuweichen. Er sieht ebenfalls keinen Anlass, künftig selbst als Betreiber von Wasserkraftwerken aufzutreten.

Handlungsbedarf ortet der Regierungsrat beim Umgang mit dem Heimfallverzicht. Künftig soll beim Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts mit dem Konzessionär grundsätzlich eine Heimfallverzichtsentschädigung ausgehandelt werden. Die konkreten Modalitäten wird der Regierungsrat nach der Strategie-Verabschiedung im Rahmen eines Konzepts zuhanden der Konzessionsbehörden festlegen.

Bei der energiepolitisch wichtigsten Wasserkraftkonzession im Kanton Bern, der Gesamtkonzession der KWO, strebt der Regierungsrat an, dass die bestehenden Beteiligungen der BKW und ewb zulasten des ewz und der iwb erhöht werden. Der Regierungsrat präferiert dabei eine Verhandlungslösung. Er schliesst jedoch eine zwangsweise Durchsetzung des anvisierten höheren Berner Anteils an der KWO durch die Ausübung des Heimfalls nicht aus.

Die vorliegende Strategie umfasst einen sehr langfristigen Zeithorizont. Zahlreiche Konzessionen für grössere Wasserkraftwerke werden erst in knapp 20 Jahren auslaufen. Bis dahin können internationale und nationale Rahmenbedingungen und politische Entwicklungen den Umgang mit auslaufenden Konzessionen beeinflussen. Ausserdem hängt die Frage nach der künftigen Bedeutung und Entwicklung der Wasserkraft von technologischen Entwicklungen und der Entwicklung der Strompreise ab. Die Konzessionsstrategie Wasserkraft muss deshalb künftig regelmässig auf neue Entwicklungen überprüft und soweit notwendig angepasst werden.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	862/2025
Datum RR-Sitzung:	20. August 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.2131
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Konzessionsstrategie Wasserkraft des Kantons Bern; Bericht an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Bau- und Verkehrsdirektion wird beschlossen:

1. Die Konzessionsstrategie Wasserkraft wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Konzessionsstrategie Wasserkraft

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	20. August 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.2131
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Konzessionsstrategie Wasserkraft des Kantons Bern; Bericht an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 4
3.3 Erfüllung Motion Riem M 029-2022 ... 5
3.4 Weitere parlamentarische Vorstösse ... 7
3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 7
3.5.1 Umsetzung Heimfallverzichtsentschädigung ... 7
3.5.2 Vorgehen bei der KWO ... 8

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 8

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 8

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 9

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 9

8. Antrag ... 9

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

In den nächsten zwei Jahrzehnten laufen im Kanton Bern einige Konzessionen für grössere Wasserkraftwerke aus. Darunter auch die energiepolitisch wichtigste Konzession der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO). Da kein Rechtsanspruch auf die Erneuerung einer Konzession besteht, sind die letzten Jahre einer Konzession für den Konzessionär mit Unsicherheiten verbunden.

Mit der vorliegenden Konzessionsstrategie Wasserkraft zeigt der Kanton Bern auf, wie er künftig mit auslaufenden Konzessionen umgehen will. Im Unterschied zu anderen Wasserkraftkantonen soll die Option Heimfall im Kanton Bern aufgrund der besonderen Ausgangslage nach wie vor ein Ausnahmefall bleiben. Namentlich möchten andere Wasserkraftkantone ihre Beteiligung an der Wasserkraft erhöhen, wobei das Heimfallrecht dabei eine wesentliche Rolle spielt. Im Kanton Bern jedoch wird bereits heute über 80 % der Berner Wasserkraft durch bernische Energieversorgungsunternehmen genutzt. Zudem besitzt der Kanton 52.5 % der BKW, womit er von den Erträgen der Wasserkraft bereits heute profitiert. Die Hauptzielsetzung anderer Kantone, nämlich die Wasserkraft durch im Kanton ansässige oder eigene Unternehmen zu nutzen, ist im Kanton Bern somit bereits weitgehend erfüllt.

Den Heimfallverzicht hingegen will sich der Kanton künftig vom Konzessionär grundsätzlich entschädigen lassen. Die Details hierzu wird der Regierungsrat nach der Kenntnisnahme der Strategie durch den Grossen Rat im Rahmen eines pragmatischen Konzepts näher regeln.

Die KWO betreiben im Grimselgebiet das komplexeste und wichtigste System von Wasserkraftwerken im Kanton Bern. Das Unternehmen gehört zu 33 % ausserkantonalen Energieversorgungsunternehmen. Im Hinblick auf die auslaufende KWO-Konzession verlangt die Strategie zulasten der ausserkantonalen Aktionäre eine Erhöhung der Anteile der beiden bernischen Aktionäre. Sollten die entsprechenden Verhandlungen scheitern, behält sich der Kanton Bern die Ausübung des Heimfallrechts explizit vor.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), Art. 76 Abs. 4
- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80), Art. 3
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 52
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
- Dekret vom 11. November 1996 über die Wassernutzungsabgaben (WAD; BSG 752.461)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01), Art. 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im Kanton Bern steht das Recht zur Nutzung von öffentlichem Wasser allein dem Kanton zu. Er kann dieses Recht per Konzession an Gemeinden oder Private übertragen. Im Hinblick auf das Konzessionsende hat der Kanton im Wesentlichen zwei Optionen:

1. **Heimfall**: Der Kanton übernimmt die hydraulischen Anlageteile unentgeltlich und die elektrischen gegen eine Entschädigung. Meist folgt eine Neukonzessionierung an einen neuen Konzessionär.

2. **Verzicht auf Heimfall**: Der bisherige Konzessionär bleibt Betreiber, und der Kanton kann im Gegenzug eine Heimfallverzichtsentschädigung aushandeln.

In der bisherigen Praxis des Kantons Bern wurde auf einen Heimfall und eine Heimfallverzichtsentschädigung verzichtet.

In den Jahren 2037 bis 2041 laufen im Kanton Bern acht Konzessionen für grössere Wasserkraftwerke ab, deren Jahresproduktion zusammen rund 86 GWh beträgt[1]. Anfang 2042 endet die Gesamtkonzession der KWO. Die KWO produziert jährlich rund 1770 GWh Strom aus Wasserkraft. Die Anlagen der KWO sind demnach aus energiepolitischer Sicht von grosser Bedeutung.

Angesichts des fehlenden Rechtsanspruchs auf eine Erneuerung von Konzessionen sind die letzten Jahre einer Konzessionsdauer für Konzessionäre mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Diese Unsicherheiten erschweren nicht nur eine langfristige Investitions- und Unterhaltsplanung, sondern wirken auch hemmend auf strategisch wichtige Modernisierungs- und Ausbauprojekte. Solange die Frage der Konzessionserneuerung nicht geklärt ist, fehlt die notwendige Investitionssicherheit. Mit Blick auf das bevorstehende Ende der Gesamtkonzession der KWO ist es daher von zentraler Bedeutung, zeitnah klare, verlässliche und zukunftsgerichtete Rahmenbedingungen zu schaffen. Nur so kann sichergestellt werden, dass energiepolitisch wichtige Vorhaben wie der Ausbau der Trift und die Vergrösserung des Grimselsees nicht durch regulatorische Unklarheiten blockiert werden.

Andere Wasserkraftkantone haben in den letzten Jahren ebenfalls Strategien für den zukünftigen Umgang mit auslaufenden Wasserkraftkonzessionen erarbeitet. Dabei haben sich insbesondere die Kantone Wallis, Graubünden und Tessin für eine Heimfallstrategie entschieden. Dies mit dem Ziel, über die Ausübung von Heimfällen den Einfluss des Gemeinwesens auf die Wasserkraft zu stärken und das Eigentum an den Kraftwerksanlagen von ausserkantonalen zu innerkantonalen Akteuren zu übertragen. Eine entsprechende Zielsetzung ist im Kanton Bern nicht erforderlich: Bereits heute wird über 80 % der Berner Wasserkraft durch bernische Energieversorgungsunternehmen genutzt. Zudem ist der Kanton Bern mit 52,5 % an der grössten Eignerin von Berner Wasserkraftanlagen, der BKW AG (BKW), beteiligt.

[1] Vgl. Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz. Stand 1.1.2025.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Für die Erarbeitung der vorliegenden Strategie setzte der Regierungsrat am 1. November 2023 eine Delegation ein, bestehend aus den Regierungsmitgliedern Christoph Neuhaus (Vorsitz), Evi Allemann und Christoph Ammann.

Die Konzessionsstrategie Wasserkraft
– beschreibt die spezifischen Merkmale der Wasserkraft im Kanton Bern,
– erläutert die Zielsetzungen, welche der Regierungsrat im Hinblick auf die auslaufenden Wasserkraftkonzessionen verfolgt, und
– legt die Leitsätze für die Handlungsoptionen des Kantons im Zusammenhang mit auslaufenden Konzessionen fest.

Die übrigen strategischen Themen der Wasserkraftnutzung bleiben Gegenstand der Wasserstrategie des Kantons Bern.

Die Konzessionsstrategie gilt für alle auslaufenden Wasserkraftkonzessionen. Der Regierungsrat sieht zurzeit keinen Grund, von der bisherigen Praxis, auslaufende Konzessionen dem bisherigen Konzessionär zu erneuern, abzuweichen. Aufgrund der heutigen Ausgangslage mit mehrheitlich Berner Konzessionären und der gut funktionierenden Zusammenarbeit soll die Ausübung des Heimfalls nach wie vor nur in Ausnahmefällen angestrebt werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen zum Heimfall und die Konzessionsbestimmungen Raum für unterschiedliche Auslegungen lassen. Zwar stehen inzwischen zahlreiche Hilfsmittel zum Thema Heimfall zur Verfügung, doch bleiben die Ermittlung des Heimfallsubstrats und die Festlegung einer angemessenen Entschädigung komplex und zeitintensiv.

In diesen Verhandlungen ist zunächst zu klären, welche Anlageteile für die künftige Weiternutzung betrieblich notwendig sind. Anschliessend sind die betrieblich notwendigen hydraulischen Teile von den betrieblich notwendigen elektrischen Teilen abzugrenzen. Erst danach kann die Entschädigung für die Übernahme der betrieblich notwendigen elektrischen Anlageteile festgesetzt werden – ein Schritt, der regelmässig komplexe Bewertungsfragen aufwirft.[2]

Erschwerend kommt hinzu, dass der bisherige Konzessionär seine Wasserkraftanlage aufgeben muss und daher ein wirtschaftliches Interesse an einer möglichst hohen Entschädigung hat. Dies kann sowohl die Gespräche verzögern als auch negative Auswirkungen auf die verbleibende Konzessionslaufzeit haben, da der Konzessionär kaum noch Anreize hat, in Ausbau, Modernisierung oder umfassenden Unterhalt zu investieren.
Im Streitfall sind sowohl die Festsetzung der angemessenen Entschädigung als auch die Anordnung von Unterhaltsmassnahmen anfechtbar; ein Verfahren bis vor Bundesgericht kann weitere erhebliche Verzögerungen nach sich ziehen.

Für den Konzessionsgeber beschränken sich die Verhandlungen nicht auf den bisherigen Konzessionär. Parallel muss er sich auch mit dem zukünftigen Konzessionär über die Rahmenbedingungen der neuen Konzession einigen – ein Prozess, der insbesondere in finanzieller Hinsicht von den Ergebnissen der Verhandlungen mit dem bisherigen Konzessionär abhängig ist. Schliesslich müssen bei einem Heimfall auch die Modalitäten aus den Amortisationsvereinbarungen geklärt werden. Der Kanton würde diese Zahlungen nicht selbst leisten, sondern den neuen Konzessionären übertragen, was eine weitere Komplexität darstellt und eine zusätzliche Hürde für die Übernahme von Anlagen sein kann.

[2] Vgl. Michael Merker / Nadine Seiler, Heimfall von Wasserkraftanlagen, Eine wissenschaftliche Analyse mit Zusammenstellung der Rechtsprechung und schematischen Darstellungen, Zürich/Genf 2025, Rz. 271 ff.

Angesichts der mit der Ausübung des Heimfallrechts verbundenen Risiken strebt der Regierungsrat beim Auslaufen von Konzessionen einen Heimfall grundsätzlich erst in zweiter Priorität an. Ein Heimfall kommt für ihn nur in Betracht, wenn die Konditionen eines Heimfallverzichts als unbefriedigend beurteilt werden.

Der Regierungsrat möchte den Ausbau der Wasserkraft, namentlich die strategischen Projekte Trift-, Vergrösserung Grimsel- und Oberaarsee mit oberster Priorität realisieren und dabei nicht unnötigerweise Verzögerungen und Risiken im Zusammenhang mit Heimfällen in Kauf nehmen.

Eine prioritäre Heimfallstrategie erscheint sodann auch deshalb nicht angezeigt, weil die Zusammenarbeit mit den bisherigen, regionalverankerten Stromerzeugungsunternehmen immer sehr gut war und es keinen Grund gibt, diese Zusammenarbeit nicht so fortzusetzen.

Dies gilt auch für die energiepolitisch wichtigste Wasserkraftkonzession im Kanton Bern, der Gesamtkonzession der KWO. Im Hinblick auf deren Auslaufen fordert der Regierungsrat eine Erhöhung der BKW- und der ewb-Anteile. Sollte die angeordnete Erhöhung nicht umgesetzt werden, behält sich der Regierungsrat die Ausübung des Heimfallrechts explizit vor. Die Forderung des Regierungsrates nach einer Erhöhung der Berner Anteile an der KWO stützt sich einerseits auf die Risikoabwägung, die die regierungsrätliche Delegation nach intensiven Gesprächen mit den KWO-Aktionären vorgenommen hat. Andererseits basiert sie auf dem in den vergangenen Jahren mehrfach bekräftigten politischen Willen, wonach der Kanton zur Erreichung seiner energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele eine Mehrheitsbeteiligung an der BKW haben soll.[3]

Handlungsbedarf ortet der Regierungsrat beim Umgang mit dem Heimfallverzicht. Künftig soll beim Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts mit dem Konzessionär grundsätzlich eine Heimfallverzichtsentschädigung ausgehandelt werden, wobei für 80 % der über 300 Konzessionen die Aushandlung einer Heimfallverzichtsentschädigung regelmässig nicht zweckmässig sein wird. Für welche Anlagen bzw. Anlagegrössen eine Heimfallverzichtsentschädigung auszuhandeln und nach welchen Grundsätzen sie auszugestalten ist, lässt der Regierungsrat noch offen. Er wird die Grundsätze nach der Strategie-Verabschiedung im Rahmen eines pragmatischen Konzepts zuhanden der Konzessionsbehörden festlegen.

3.3 Erfüllung Motion Riem M 029-2022

Die Motion Riem M 029-2022 verlangt eine Strategie für den künftigen Umgang mit auslaufenden Wasserkraftkonzessionen. Konkret beauftragt sie den Regierungsrat:
– eine klare Strategie zu erarbeiten, die umfassend aufzeigt, wie er zukünftig Konzessionen bzw. Rekonzessionen bei Wasserkraftwerken erteilen will;
– aufzuzeigen, was ein Heimfall der Konzessionen der KWO AG für den Kanton Bern bedeuten würde;
– aufzuzeigen, wie der Kanton Bern mit den verschiedenen Rollen als Konzessionsgeber, als Hauptaktionär der BKW und als Begünstigter im Heimfall umgehen will;
– aufzuzeigen, ob der Kanton selbst oder andere Gesellschaften die Beteiligung der BKW, der ewb, der ewz oder der iwb an der KWO AG übernehmen oder ergänzen könnte;
– aufzuzeigen, wie er die KWO AG bzw. ihre Eigner veranlassen will, die Kraftwerke innert einer vereinbarten Frist dann tatsächlich zu bauen und in Betrieb zu nehmen;
– aufzuzeigen, ob in der Vergangenheit erteilte Konzessionen oder Konzessionserweiterungen nicht oder nur teilweise genutzt wurden und warum;

[3] Vgl. Art. 6 ff. des Gesetzes vom 21.03.2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG; BSG 41.3); Debatte zum Bericht betreffend die Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Debatte zu Punkt 7 der Motion 029-2022 'Konzessionen für Wasserkraftwerke - eine Strategie ist dringend'.

– die Mittel für Investitionen oder Darlehen des Kantons für die Abwicklung des Heimfalls von Konzessionen, die Beteiligung an Kraftwerken und für weitere Fördermassnahmen im Energiebereich mit dem Verkauf von BKW-Aktien bis zur Sperrminorität zu finanzieren.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort vom 17. August 2022 bereit erklärt, die strategischen Fragen aufzuarbeiten und eine entsprechende Grundlage zu erarbeiten. Der Grosse Rat nahm am 8. September 2022 die Punkte 1 bis 6 an und lehnte den Punkt 7 ab. Die Punkte 1 bis 6 sind mit der vorliegenden Strategie sowie dem Grundlagenbericht von Ecoplan vom 15. November 2023 erfüllt. Der Regierungsrat hat basierend auf der heutigen Bedeutung der Berner Wasserkraft, einer Analyse der Entwicklung des Umfelds der Wasserkraft und seinen Zielen der Wasserkraftnutzung verschiedene mögliche Eckstrategien aus finanzieller, energie- und umweltpolitischer sowie volkswirtschaftlicher Perspektive beurteilt und eine Abwägung von Chancen und Risiken vorgenommen.

Die einzelnen Aufträge der Motion werden in der Strategie wie folgt umgesetzt:

Motionspunkt	**Thema**	**Umsetzung in Strategie**
1	Strategie für künftige Konzessionen und Rekonzessionen	Die Strategie sieht grundsätzlich Rekonzessionen an heutige Betreiber vor; bei der KWO soll zusätzlich der Berner Anteil erhöht werden. Die Ausübung des Heimfalls steht nicht im Vordergrund. Mit der Entschädigung des Heimfallverzichts können namhafte zusätzliche Erträge für den Kanton generiert werden.
2	Auswirkungen Heimfall KWO-Konzession aufzeigen	Ein Heimfall hat zweite Priorität: Risiko von Verzögerungen bei den strategischen Ausbauprojekten, Kostenfolgen für den Kanton durch Erwerb der Anlagen und Begleichung von vereinbarten Amortisationszahlungen, schwierige und aufwändige Restwertbewertung der Anlagen, konfliktträchtige Restlaufzeit der Konzession.
3	Rollen des Kantons aufzeigen	Kanton ist Konzessionsgeber und hat die Aufgabe, verschiedene Interessen abzuwägen und bestmögliche Entscheide zu treffen. Als Mehrheitsaktionär bei der BKW ist er bestrebt, die Unternehmung zu stärken und den Wert der kantonalen Beteiligung nicht zu schwächen. Dementsprechend soll der Anteil bei der KWO erhöht werden. Die Rolle des Kraftwerkbetreibers ist für den Kanton nicht opportun.
4	Aufzeigen, ob sich der Kanton oder andere Gesellschaften an der KWO beteiligen sollen	Aus ordnungspolitischen Gründen und zur Vermeidung von wirtschaftlichen Risiken soll der Kanton selbst keine Kraftwerke betreiben. Eine Änderung bei den heutigen Beteiligungspartnern der KWO würde zwingend einen Heimfall voraussetzen, was die rasche Realisierung der wichtigen Ausbauprojekte verzögern und gefährden würde.
5	Aufzeigen wie KWO bzw. Aktionäre veranlasst werden, die wichtigen Ausbauprojekte zu realisieren	Begonnener Dialog mit den Aktionären fortsetzen und rasch klare Verhältnisse schaffen.

6	Wurden frühere Konzessionen umgesetzt	Insbesondere zwei erteilte Konzessionen wurden nicht umgesetzt: Grimsel 3, Handeck 4. Diese Umsetzungsverzichte sind auf die teilweise schlechte Ertragslage der Wasserkraft zurückzuführen. Ob ein konzessioniertes Projekt umgesetzt wird, hängt denn auch primär von den ökonomischen Rahmenbedingungen und nicht von der Einflussnahme durch den Kanton ab.

3.4 Weitere parlamentarische Vorstösse

Am 19. bzw. 28. Juni 2025 wurden die Interpellation 181-2025 und die Motion 183-2025 eingereicht. Für beide Vorstösse liegt ein Antrag auf «Dringlichkeit» vor.

Die Interpellation 181-2025 verlangt im Wesentlichen Auskunft über den Stand der Arbeiten zur Motion 029-2022 (vgl. oben Ziffer 3.3). Die Motion 183-2025 fordert vom Regierungsrat
– die Erhebung von Kenndaten zu allen relevanten Wasserkraftanlagen im Kanton Bern;
– Auskünfte zu rechtlichen Rahmenbedingungen beim Heimfall;
– einen Vergleich der Heimfallstrategien anderer Kantone;
– die Klärung der Rollen und Beteiligungsrechte der Standortgemeinden sowie der Energieversorger im Kanton Bern, welche an Wasserkraftwerken beteiligt sind, am Heimfallprozess;
– strategische Ziele der Wasserkraftnutzung im Kanton Bern und
– ein Konzept betreffend den Umgang mit den in naher Zukunft auslaufenden Wasserkraftkonzessionen.

Die Anliegen der Vorstösse sind mit der vorliegenden Strategie weitgehend abgedeckt. Das gilt insbesondere für den Vergleich mit anderen Kantonen, die Klärung der Rollen, die strategischen Ziele der Wasserkraftnutzung und das Konzept für den Umgang mit auslaufenden Konzessionen. Die von den Motionären geforderten Kenndaten zu allen relevanten Wasserkraftanlagen im Kanton Bern und die Auskünfte zu den rechtlichen Rahmenbedingungen beim Heimfall wird der Regierungsrat im Rahmen seiner Vorstossantwort bereitstellen. Er beabsichtigt, beide Vorstösse gleichzeitig mit der Beratung der vorliegenden Strategie in der Wintersession 2025 zu beantworten.

3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

3.5.1 Umsetzung Heimfallverzichtsentschädigung

Der Regierungsrat wird zunächst zuhanden der Konzessionsbehörden ein pragmatisches Konzept für die auszuhandelnden Heimfallverzichtsentschädigungen erarbeiten. Diesen Vorgaben entsprechend wird die Bau- und Verkehrsdirektion bzw. das zuständige Amt für Wasser und Abfall bei auslaufenden Wasserkraftkonzessionen frühzeitig mit den bestehenden Konzessionären eine Heimfallverzichtsentschädigung aushandeln. Diese wird dann im Rahmen der Konzessionserneuerung durch die zuständige Konzessionsbehörde verbindlich festgelegt.

3.5.2 Vorgehen bei der KWO

Soweit die KWO betreffend ist die Umsetzung der Strategie nach deren Kenntnisnahme durch den Grossen Rat wie folgt geplant:

Schritt	Zuständigkeit	Termin
1. Konkretisierung der in der Strategie festgelegten Grundsätze im Rahmen eines Memorandum of Understanding (insb. Methodik für die Ermittlung der Entschädigungen unter den Aktionären, Modell Heimfallverzichtsentschädigung, Behandlung der Ausbauprojekte unter den Aktionären, Konzessionsauflagen mit massgeblicher Kostenfolge, zeitlicher Rahmen für die Einigung unter den Aktionären)	RR KWO-Aktionäre	August 2026
2. Verhandlung unter den KWO-Aktionären (Ziel: Einigungserklärung z. H. RR)	KWO-Aktionäre	August 2027
3. Prüfen der Einigungserklärung (Ziel: Konzessionserneuerungsversprechen im Sinn von Art. 58a WRG[4])	RR	Ende 2027
4. Konzessionsverfahren vorbereiten (Untersuchungsumfang festlegen, Untersuchungen durchführen und Gesuchsunterlagen erstellen)	KWO Fachstellen Umweltverbände	2028-2032
5. Konzessionsverfahren für die Erneuerung der KWO-Gesamtkonzession durchführen (Ziel: Erneuerung der KWO-Gesamtkonzession)	GR	2033-2036

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Konzessionsstrategie Wasserkraft trägt zur Umsetzung des strategischen Zieles «Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung» gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 bei. Sie steht zudem im Einklang mit der «Energiestrategie 2006» und der «Eignerstrategie BKW AG».

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Erträge aus der Wasserkraft (insbesondere in Form von Wasserzinsen) sind eine bedeutende Finanzquelle für den Finanzhaushalt des Kantons. 2024 nahm der Kanton beispielsweise rund 43 Millionen Franken an Wasserzinsen aus der Wasserkraftnutzung ein. Indem der Kanton künftig beim Verzicht auf die Ausübung des Heimfalls teilweise eine Entschädigung einfordern wird, können diese Erträge ausgebaut werden.

Machte der Kanton von seinem Heimfallrecht Gebrauch, könnte er die hydraulischen Teile der Wasserkraftwerke unentgeltlich und die elektrischen Teile gegen eine Entschädigung nach Zeit- und Zustandswert übernehmen. Ausnahmen bei den hydraulischen Teilen bilden vom Kanton anerkannte Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen, welche ebenfalls entschädigt werden müssten. Der Kanton hat diesbezüglich bisher Amortisationsvereinbarungen mit der KWO im Umfang von knapp 300 Mio. CHF per Konzessionsende im Jahr 2042 ausgehandelt. Dies Kosten müssten zwar vom Kanton bezahlt werden, würden aber dann dem neuen Konzessionär überbunden.

[4] Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Konzessionsstrategie Wasserkraft hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Auswirkungen auf die Energiewirtschaft sind insgesamt positiv. Die Konzessionsstrategie stärkt die Berner Stromunternehmen und sorgt im Hinblick auf auslaufende Wasserkraftkonzessionen für klare Rahmenbedingungen. Damit werden weitsichtige Unterhaltsmassnahmen an bestehenden Anlagen gefördert und Entscheide für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen erleichtert. Mit der vorliegenden Strategie greift der Regierungsrat so viel wie nötig und so wenig wie möglich in den Energiemarkt ein. Die Strategie trägt zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei, indem sie zum einen eine rasche Umsetzung der energiepolitisch wichtigen Vorhaben Trift und Grimselsee ermöglicht und zum anderen dazu beiträgt, dass die BKW und ewb Produktionsanteile, welche sie aufgrund der Heimfallstrategien anderer Kantone verlieren werden, im Kanton Bern kompensieren können.

Die verbleibenden Unsicherheiten betreffend die Modalitäten von Heimfallverzichtsentschädigungen sind für vier Fünftel der Konzessionäre nicht relevant, da die Aushandlung einer Heimfallverzichtsentschädigung für diese Konzessionen kein Thema sein wird. Für die 20 % der Konzessionen, die für eine Heimfallverzichtsentschädigung in Frage kommen, wird der Regierungsrat nach der Verabschiedung der Strategie die offenen Fragen zeitnah klären.

Die Konzessionsstrategie Wasserkraft hat keine direkt erkennbaren Auswirkungen auf die Umwelt.

Im Bericht, der als Grundlage für die Strategie dient, werden anhand des Kraftwerkparks der KWO auch die finanziellen Konsequenzen der Strategie für die Berner Stromkunden in der Grundversorgung der BKW und des ewb grob abgeschätzt.[5] Dabei zeigt sich, dass die Stromkunden in der Grundversorgung profitieren, sofern der Strommarktpreis über den Gestehungskosten der KWO liegt. Die illustrativen Berechnungen zeigen auch, dass das Aushandeln einer Heimfallverzichtsentschädigung zu einem gewissen Ausmass zu Lasten der Berner Stromkunden in der Grundversorgung geht.

8. Antrag

Die BVD beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
– Beschlussentwurf mit Beilage Konzessionsstrategie Wasserkraft

Zusätzliche Beilage für die BaK
– Grundlagenbericht Ecoplan vom 15. November 2023

[5] Vgl. Ziffer 7.3 im Grundlagenbericht

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	183-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.396
Eingereicht am:	28.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) (Sprecher/in) Ryser (Seftigen, GLP) Flück (Interlaken, FDP) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Graber (La Neuveville, SVP) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Arnold (Oberhofen am Thunersee, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1136/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Erarbeitung einer kantonalen Heimfallstrategie für alle bestehenden Wasserkraftwerke im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine umfassende kantonale Heimfallstrategie für alle Wasserkraftwerke im Kanton Bern auszuarbeiten. Diese Strategie soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

1. **Bestandsaufnahme:** Erhebung aller relevanten Wasserkraftanlagen im Kanton Bern (Leistung, Standort, Eigentümerin/Konzessionärin und Eigentümer/Konzessionär, Konzessionslaufzeiten und -termine) unter der Angabe, ob die zugrundeliegende Konzession eine abweichende Regelung zu Artikel 67 Absatz 1 Wasserrechtsgesetz (WRG; SR 721.80) vorsieht (also der Heimfall nicht bereits in der Konzession definiert ist) bzw. die Formulierung gemäss Artikel 54 Buchstaben i und k WRG fehlt.

2. **Rechtliche Rahmenbedingungen beim Heimfall:** Die Regierung erläutert, wie sie die Anwendung von Artikel 31 Absatz 3 Wassernutzungsgesetz (WNG; BSG 752.41) vorsieht bzw. im terminlichen Ablauf interpretiert, dies unter Heranziehen der Fristen gemäss Artikel 58 WRG. Sie legt unter anderem dar, wie sie den aktuellen Betreibern Rechtssicherheit zu gewähren gedenkt.

3. **Vergleich mit anderen Kantonen:** Analyse bestehender Heimfallstrategien der Bergkantone (Wallis, Graubünden, Uri u. a.) und Übernahme bewährter Elemente.

4. **Stakeholder-Einbindung:** Klärung der Rollen und Beteiligungsrechte der Standortgemeinden (inkl. Flurgenossenschaften/Talgemeinschaften) sowie der Energieversorgerinnen und Energieversorger im Kanton Bern, welche an Wasserkraftwerken beteiligt sind, am Heimfallprozess.

5. **Strategische Ziele:** Definition klarer Ziele des Heimfalls aus kantonaler Sicht (z. B. Sicherstellung der ökologischen Stromversorgung mit Wasserkraft in der Grundversorgung im Kanton Bern, Erhöhung der regionalen Wertschöpfung, langfristige Koordination von Wasserressourcen und Umweltbelangen).

6. **Handlungskonzept:** Die Regierung zeigt auf Basis der Bestandesaufnahme auf, wie sie mit den in naher Zukunft auslaufenden Konzessionen und den damit einhergehenden Heimfällen und Konzessionserneuerungen zu verfahren gedenkt, insbesondere in Anbetracht von Artikel 67 Absatz 5 WRG und Artikel 31 WNG. Der Regierungsrat soll dem Grossen Rat über die Ergebnisse Bericht erstatten und einen Entwurf für die kantonale Heimfallstrategie unterbreiten.

Begründung:

Die Motion 029-2022 (Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend), Ziffern 2, 4 und 5 regeln «nur» die Konzessionen für Wasserkraftwerke, insbesondere am Beispiel der KWO. Ziffern 1 und 3 beziehen sich auch auf andere Kraftwerke, jedoch fehlen darin u.a. wichtige weitere Stakeholderinnen und Stakeholder. Mit dieser Motion soll eine eindeutige kantonale Heimfallstrategie verlangt werden, welche für alle Wasserkraftwerke > 10 MW im Kanton Bern gilt, mehr Stakeholderinnen und Stakeholder integriert und auch die Investitionen bei noch laufenden Konzessionen berücksichtigt.

Voraussichtlich in den Jahren 2035 bis 2045 laufen viele Wasserrechtskonzessionen grosser Wasserkraftanlagen zur Stromproduktion im Kanton Bern aus und es entsteht ein Heimfall (nicht nur KWO). Die Inhaberinnen und Inhaber der Gewässerhoheit haben beim Auslaufen dieser Konzessionen daher folgende Möglichkeiten:

a) Die Wassernutzungsrechte wiederum an sich zu ziehen oder selbst auszuüben
b) Die Wassernutzungsrechte an die bestehenden Wasserkraftwerksbetreiberinnen und Wasserkraftwerksbetreiber zu vergeben
c) Die Wassernutzungsrechte an neue Wasserkraftwerksbetreiberinnen und Wasserkraftwerksbetreiber zu vergeben

Unabhängig davon, ob der Heimfall durch das Gemeinwesen genutzt werden soll, stellen sich für die heutigen Wasserkraftwerksbetreiberinnen und Wasserkraftwerksbetreiber im Zusammenhang mit dem Heimfall nachstehende Fragen:

a) Rechtliche Fragen
b) Ökonomische Fragen
c) Technische Fragen
d) Ökologische Fragen
e) Gesellschaftliche Fragen

Da viele Wasserkraftwerke im Kanton Bern heute in gemischten Gesellschaften als sogenannte Partnerwerke betrieben werden (siehe z. B. Bielersee Kraftwerke AG für die Kraftwerke Bözingen, Brügg, Hagneck; Kraftwerke Kander Alp AG; Simmentaler Kraftwerke AG; EW Wynau AG,

Kraftwerke Sanetsch AG, Kraftwerke Oberhasli AG [KWO] usw.), muss der Kanton nicht nur für die KWO, sondern insbesondere auch für die anderen Partnerwerke eine Heimfallstrategie vorgeben, welche die Stakeholderinnen und Stakeholder rechtzeitig integriert und Investitionen in Unterhalt und Erneuerung dieser Wasserkraftwerke für die Heimfallstrategie berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme ist notwendig, damit keine Fristen verpasst werden und Rechtsverfahren verhindert werden können. Auf Bundesebene muss gemäss Artikel 58a Absatz 2 WRG die zuständige Behörde mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession der Konzessionärin und dem Konzessionär mitteilen, ob sie bereit ist, die Wassernutzungskonzession zu erneuern. Die Konzessionärin und der Konzessionär seinerseits muss gemäss Artikel 58a Absatz 2 WRG das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Wasserrechtskonzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf stellen. Wird diese Frist durch die bestehende Konzessionärin und den bestehenden Konzessionär eingehalten, muss die zuständige kantonale Behörde mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Wasserrechtskonzession entscheiden, ob sie grundsätzlich zur Erneuerung der Wasserrechtskonzession bereit ist (vgl. Art. 58a Abs. 2 WRG). Im Kanton Bern ist der Kanton heimfallberechtigt. Will der Kanton Bern sein Heimfallrecht ausüben, so hat dies die Konzessionsbehörde der Konzessionärin und dem Konzessionär gegenüber mindestens fünf Jahre vor Ablauf der Wasserrechtskonzession mitzuteilen (gemäss Art. 10 Abs 1 Bst. h OrV BVD)

Der Grosse Rat hat teilweise bereits 2022 mit der Motion 029-2022 beschlossen, dass der Regierungsrat eine Konzessions- und Heimfallstrategie erarbeiten soll. Inzwischen haben andere Bergkantone konkrete Regelungen erlassen (z. B. Wallis, Graubünden, Uri) – es ist daher dringend, auch für Bern ein systematisches Vorgehen vorzubereiten und sich interkantonal sowie mit dem Bund dazu abzustimmen.

Der Bund legt gemäss dem Wasserrechtsgesetz (WRG) die Grundsätze über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung fest. Viele detaillierte Regelungen sind jedoch den Kantonen mit der Konzessionserteilung vorbehalten. Der Wasserzins wird von den Kantonen innerhalb der bundesrechtlichen Schranken festgelegt (Art. 76 Abs. 4 der Bundesverfassung). Einzig bei der Höhe des Wasserzinses hat der Bund im WRG eine Höchstgrenze für die Wasserzinse festgelegt. Die Höchstgrenze für die Wasserzinse der Wasserkraftwerke ist abhängig von diversen Faktoren, u.a. von der produzierten Leistung der Kraftwerke. Sie gilt bis 2030. Der Bund muss rechtzeitig neue Regelungen für die Wasserzinsen ab 2031 festlegen. Die Motionärin und Motionäre empfehlen daher dem Kanton, sich rechtzeitig mit dem Bund über die Höchstgrenzen der Wasserzinse und Fördermöglichkeiten für Wasserkraftwerke abzustimmen.

Die Wasserkraft spielt eine zentrale Rolle für die Energieversorgung – in Bern und darüber hinaus. In Graubünden allein liefert die einheimische Wasserkraft jährlich rund 8000 GWh (davon 2 000 GWh für den Kanton selbst) und sichert etwa 500 Arbeitsplätze sowie über 150 Millionen Franken an Steuern und Abgaben. Ähnliche Zahlen gelten für den Kanton Bern. Die lange Nutzungsdauer von Wasserkraftwerken (Konzessionen werden typischerweise für 80 Jahre gewährt) erlaubt nur langfristige Planung. Da nun viele dieser Konzessionen auslaufen – spätestens nach Ablauf der im WRG festgelegten maximalen Frist kommt der Heimfall zum Zug – müssen die Folgen frühzeitig abgeklärt werden.

Andere Bergkantone haben bereits reagiert: So sieht das Walliser Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG) vor, dass die Gemeinden gemeinsam mit dem Kanton über den Heimfall entscheiden und bei Ausübung des Heimfalls den künftigen Anlagegesellschaften gemeinsam Mehrheiten gehören. Kantonalrechtlich werden dort 60 Prozent der Anteile in Walliser Händen (Gemeinden und Kanton) gehalten. Die Bündner Strategie 2022–2050 verfolgt das Ziel, Kanton und Gemeinden am neuen Kraftwerksunternehmen gemeinsam mehrheitlich zu beteiligen (inkl. Vorkaufsrecht des Kantons an Gemeindeanteilen). In Uri wurden Mindestbeteiligungen der Bevölkerung verankert (20 Prozent bestehende, 30 Prozent neue Konzessionen).

Solche Regelungen sichern, dass ein möglichst grosser Anteil der Wertschöpfung (Einnahmen, Arbeitsplätze) in der Region bleibt.

Ein Heimfall bietet Chancen und Risiken: Die Gemeinden und der Kanton könnten künftig weiterhin direkt von den Erträgen der Wasserkraft profitieren und/oder die Anlagen in regional gesteuerten Gesellschaften betreiben. Damit liesse sich die regionale Wertschöpfung steigern – etwa durch zusätzliche Arbeitsplätze und Steuereinnahmen vor Ort. Zudem trägt der Verbleib heimischer ökologischer Wasserkraftwerke im öffentlichen Einfluss zur nationalen Versorgungssicherheit bei. Gleichzeitig ist zu beachten, dass der Heimfall mit Investitionsverpflichtungen verbunden ist. Beim Heimfall sind zuerst die zur Gewinnung der Wasserkraft betrieblich erforderlichen Anlageteile und die nicht notwendigen Anlageteile auszuscheiden. Gemäss Gesetz (Art. 67 Abs. 1 Bst. a WRG) gehen die betrieblich notwendigen hydraulischen Anlageteile («nasse Teile» wie beispielsweise Stauteile, Turbinen, Druckrohre) unentgeltlich an die Konzessionsgeberin und den Konzessionsgeber. Für die elektrischen Anlageteile (Art. 67 Abs. 1 Bst. b WRG) («trockene Teile» wie z.B. Generatoren, Transformatoren) wird von der Konzessionsgeberin und vom Konzessionsgeber eine «gerechte und angemessene Entschädigung» verlangt. Die übrigen Anlageteile sind nicht heimfallbelastet. Für die betrieblich nicht notwendigen Anlageteile besteht keine Heimfallregelung. Im Kanton Bern ist die Entschädigung beim Heimfall in Artikel 31 WNG geregelt. Das heisst, bei Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Kanton berechtigt: a) die hydraulischen Teile (nasse Teile) der Werkanlagen einschliesslich der Turbinen unentgeltlich zu übernehmen und b) die elektrischen Teile (trockene Teile) der Werkanlagen gegen eine Entschädigung nach Zeit- und Zustandswert zu übernehmen. T-Zeit- und Zustandswert sind im bernischen Recht unter Einschränkungen noch ungenügend geregelt, auch deshalb braucht es eine klare kantonale Heimfallstrategie mit Entschädigungsregelungen.

Ohne eine klare kantonale Strategie könnten auch langfristig Anreize für Unterhalt und Ausbau verloren gehen. Die Rollen von Flurgenossenschaften und Talgemeinschaften – traditionelle Nutzungsberechtigte in den Alpen – sowie jener der Standortgemeinden und lokalen Energieversorgerinnen und Energieversorger müssen deshalb sorgfältig geregelt werden. Die Strategie soll sicherstellen, dass Fachwissen und Investitionskraft effizient genutzt werden, z.B. durch ein partnerschaftliches Modell mit privater Unterstützung für Betrieb und Vermarktung.

Gemäss Artikel 67 Absatz 3 WRG ist die Konzessionärin und der Konzessionär verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten, ohne dass der Konzessionärin und dem Konzessionär daraus zum Zeitpunkt des Heimfalles ein Entschädigungsanspruch zustehen würde. Mit dieser Unterhaltspflicht soll verhindert werden, dass die Konzessionärin und der Konzessionär die heimfallbelasteten Anlagen und Einrichtungen in den letzten Jahren vor dem Heimfall unzureichend unterhält. Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen, die in Absprache mit dem heimfallberechtigten Gemeinwesen getätigt werden, müssen beim Heimfall vergütet werden (Restwertvereinbarung). Damit genügend Anreize für diese Unterhaltspflicht und Neuinvestitionen, bzw. Innovationen bestehen, sind dafür in der kantonalen Heimfallstrategie Grundsätze für die finanziellen Bewertungen bei Ausübung vom Heimfall aufzuzeigen.

Als eindrückliches Beispiel, warum es eine kantonale bernische Heimfallstrategie unter Einbezug der Gemeinden und lokalen Energieversorgerinnen und Energieversorger braucht, zeigt das Beispiel Heimfall beim Wasserkraftwerk Pintrun in Trin, Graubünden.[1] Das «Heimfallresultat» in Pintrun lautet: Gründung einer neuen Gesellschaft mit Hauptaktionär Gemeinde (70 Prozent), Kanton Graubünden (10 Prozent) und Axpo Hydro Surselva AG (20 Prozent). Die Axpo Hydro Surselva AG wird das Kraftwerk im Auftrag der neuen Gesellschaft betreiben.

[1] https://www.srf.ch/audio/trend/heimfall-die-schweizer-wasserkraft-kommt-in-neue-haende?id=008b4254-caaa-4502-b44b-d6f6c07b98bf

Die Erarbeitung einer kantonalen Heimfallstrategie wird es erlauben, sämtliche Optionen (Verlängerung, neue Konzession mit Beteiligung der Gemeinden/Kanton, Eigenbetrieb usw.) zu prüfen und die für Bern wirtschaftlich beste Variante auszuwählen. Nur so können Versorgungssicherheit, regionale Wertschöpfung, nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen und Rechtssicherheit langfristig gewährleistet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Ab 2035 laufen die ersten Konzessionen von Wasserkraftwerken im Kanton Bern ab. Verhandlungen und Reinvestitionen für eine Verlängerung einer Konzession beginnen idealerweise 10 bis 15 Jahre vor Ablauf einer Konzession. Allfällige juristische Verfahren sind oft langwierig.

Antwort des Regierungsrates

Grundsätzlich soll der Regierungsrat mit der vorliegenden Motion beauftragt werden, eine umfassende Heimfallstrategie auszuarbeiten. Denselben Auftrag nahm der Regierungsrat bereits mit der Überweisung der Motion 029-2022 entgegen. Am 20. August 2025 hat der Regierungsrat in Erfüllung des Auftrags die Konzessionsstrategie Wasserkraft verabschiedet (vgl. RRB 862/2025). Sie wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2025 zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Strategie beschreibt die spezifischen Merkmale der Wasserkraft im Kanton Bern und vergleicht sie mit Strategien anderer Wasserkraftkantone. Ebenfalls erläutert die Strategie die Zielsetzungen, welche der Regierungsrat im Hinblick auf die in den nächsten rund zwanzig Jahre auslaufenden Wasserkraftkonzessionen verfolgt und legt Leitsätze für die Handlungsoptionen des Kantons im Zusammenhang mit auslaufenden Konzessionen fest.

Die mit Ziffer 1 der Motion geforderte Bestandsaufnahme ist mit der Konzessionsstrategie im Grundsatz bereits zusammenfassend wiedergegeben: Die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) produziert etwas mehr als die Hälfte des im Kanton Bern aus Wasserkraft gewonnen Stroms und ist damit die grösste Wasserkraftproduzentin des Kantons. Nebst den Anlagen der KWO befinden sich im Kanton Bern zahlreiche weitere Wasserkraftwerke. Insgesamt wurden rund 60 grössere und über 250 kleinere Konzessionen für die Wasserkraftnutzung vergeben. Ob in all diesen Konzessionen der Heimfall ausdrücklich geregelt ist, lässt sich in der vorhandenen elektronischen Datenbank nicht automatisch ermitteln. Aufgrund des damit verbundenen Aufwands und da der Regierungsrat – anders als andere Kantone – keinen Heimfall anstrebt, wurde von einer manuellen Erhebung dieser Angaben abgesehen. Die Kenndaten zu allen relevanten, wasserzinspflichtigen Wasserkraftanlagen im Kanton Bern sind allerdings in nachfolgender Tabelle, wie in Ziffer 1 der Motion gefordert, aufgeführt:

Kraftwerk	Rechteinhaber	Erteilung des Nutzungsrechts [Datum]	Ende des Nutzungsrechts [Datum]	Mittlere mech. Bruttoleistung* [kW]
KW Kallnach	BKW Energie AG	21.10.1960	29.09.2043	9'182
KW Niederried-Radelfingen	BKW Energie AG	28.04.1959	29.09.2043	10'685
KW Aarberg	BKW Energie AG	05.10.1962	29.09.2048	11'365
KW Hagneck	Bielersee Kraftwerke AG	20.01.2010	31.01.2097	13'325
KW Brügg	Bielersee Kraftwerke AG	15.02.1990	31.12.2075	3'817
KW Innertkirchen 3	Kraftwerke Oberhasli AG	12.11.2014	07.11.2096	1'695
KW Tannalpbäche/Hengli-bach	Elektrizitätswerk Obwalden	01.11.1957	31.12.2037	4'537
Grimselwerke	Kraftwerke Oberhasli AG	01.01.1962	01.01.2042	238'446

KW Schattenhalb 3	BKW Energie AG	29.03.2006	16.09.2090	6'400
KW Lütschental	Jungfraubahn AG	09.06.2009	14.06.2080	8'198
KW Stechelberg	EWL Genossenschaft	07.09.2009	27.12.2045	2'730
KW Sousbach	Kraftwerk Sousbach AG	19.11.2018	Festlegung nach Werkabnahme	3'950
EW Interlaken	Industrielle Betriebe Interlaken AG	09.12.1992	22.05.2077	1'125
EW Thun	Energie Thun AG	15.02.1990	14.11.2074	5'271
KW Alpbach	Kraftwerke Kander Alp AG	05.07.2006	02.10.2089	1'590
KW Zilfuri & Dorf	Licht- und Wasserwerk AG	23.11.1989	31.12.2075	1'862
EW Kandergrund	BKW Energie AG	10.02.1986	31.05.2071	11'933
KW Spiggebach	Kraftwerk Spiggebach AG	05.02.2015	20.08.2097	1'291
KW Augand	Kraftwerk Augand AG	13.03.2019	31.10.2103	4'633
EW Spiez/Wimmis	BKW Energie AG	04.02.1982	10.08.2067	14'662
KW Färmel- und Albristbach	Kraftwerke Fermelbach AG	31.08.2016	30.08.2096	1'524
KW Laubegg	Simmentaler Kraftwerke AG	01.12.2010	30.05.2096	1'715
KW Simmenfluh	Simmentaler Kraftwerke AG	10.02.1959	22.09.2043	7'123
KW Erlenbach	Simmentaler Kraftwerke AG	04.10.1963	22.09.2043	9'261
EW Bern Felsenau	Energie Wasser Bern	12.03.1996	08.09.2076	10'179
KW Mühleberg	BKW Energie AG	06.09.2017	29.12.2097	23'120
Lac d'Arnon	Romande Energie SA	02.11.1954	31.12.2001	1'880
KW Innergsteig	BKW Energie AG	13.09.1966	31.12.2046	5'024
KW Turbach	Kraftwerk Turbach AG	04.06.2021	Festlegung nach Werkabnahme	1'020
KW Schiffenen	Groupe E SA	10.01.1961	18.09.2044	16'941
KW Flumenthal (Kt. Bern)	Alpiq Hydro Aare AG	11.05.1965	05.05.2052	18'984
KW Bannwil	BKW Energie AG	18.12.1964	29.10.2050	20'591
KW Wynau/Schwarzhäusern	BKW Energie AG	13.09.1988	09.06.2096	12'223
KW Rondchâtel	Ciments Vigier SA	30.03.2011	11.10.2090	1'993
KW Bözingen	Bielersee Kraftwerke AG	04.03.1998	25.05.2037	1'997
			Summe	**490'272**

* Datenbasis: Wasserzinsberechnung 2025

Im Gegensatz zu den in der Motion erwähnten Kantone wird die Berner Wasserkraft insgesamt bereits heute zu rund 80 Prozent von Energieversorgungsunternehmen mit Sitz im Kanton Bern genutzt. Dies steht im Gegensatz zu den in der Motion erwähnten Kantone, die – wie in Ziffer 3 der Motion gefordert – bereits im Rahmen der Konzessionsstrategie verglichen wurden. In den Wasserkraftkantonen Wallis, Graubünden, Tessin und Uri befinden sich rund 80 Prozent der Produktionskapazitäten im Eigentum von ausserkantonalen Akteuren. Die genannten Kantone haben deshalb ein Interesse, diesen ausserkantonalen Anteil deutlich zu reduzieren – auf ein Niveau, das im Kanton Bern bereits erreicht ist.

Unter anderem aufgrund dieser Ausgangslage strebt der Kanton Bern bei auslaufenden Konzessionen grundsätzlich keinen Heimfall an. Bei der KWO will der Kanton Bern jedoch die Beteiligung der BKW und ewb anheben. Um die gewünschten Anteilsverhältnisse durchzusetzen, behält sich der Regierungsrat im Falle der Konzession der KWO deshalb das Heimfallrecht explizit

vor. Der Kanton Bern verfolgt damit als strategische Zielsetzung, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraft mit Fokus auf die strategischen Projekte sowie die Wichtigkeit der Berner Energieunternehmen zu erhalten und weiter zu stärken (vgl. Ziffer 5 und 6). Hinsichtlich der Konzessionserneuerungen haben erste Gespräche mit relevanten Parteien stattgefunden und sollen zeitnah weitergeführt werden (vgl. Ziffer 4).

Würde der Kanton im Hinblick auf das Auslaufen einer Wasserkraftkonzession sein Heimfallrecht doch geltend machen wollen (vgl. Ziffer 2), hätte dies die Konzessionsbehörde gestützt auf Artikel 31 des bernischen Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41) mindestens fünf Jahre vor Ablauf der Konzession anzukündigen. Wie zuvor erwähnt, strebt der Kanton Bern jedoch keinen Heimfall an. Ungeachtet der in der Wasserkraftgesetzgebung vorgesehenen Fristen misst der Regierungsrat deshalb dem frühzeitigen Schaffen klarer Rahmenbedingungen im Hinblick auf das Auslaufen einer Wasserkraftkonzession auch besondere Bedeutung bei. Er wird daher im Zuge der Erarbeitung des Konzepts zur Heimfallverzichtsentschädigung (vgl. Ziffer 5.3 der Konzessionsstrategie Wasserkraft) unter anderem Grundsätze für den zeitlichen Ablauf der Verhandlungen festlegen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass er mit der am 20. August 2025 genehmigten Konzessionsstrategie Wasserkraft und den obenstehenden Ausführungen die Anliegen der Motion bereits erfüllt hat. Er beantragt deshalb, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	208-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.473
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Esseiva (Bern, FDP) (Sprecher/in) Kohli (Wabern, Die Mitte) Steiner (Boll, EVP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Freudiger (Langenthal, SVP) Ritter (Burgdorf, GLP) Hess (Nidau, FDP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Daphinoff (Bern, Die Mitte) Berger (Burgdorf, SP) Müller (Innerberg, SP) Marti (Mittelhäusern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1180/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Tramlinie 6 (Worb–Bern–Fischermätteli) im Angebotsbeschluss ÖV 2027–2030 belassen, wenn keine Mehrkosten für den Kanton entstehen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Tramlinie 6 (Worb–Bern–Fischermätteli) im Angebotsbeschluss ÖV 2027–2030 zu belassen. Dies mit der Auflage verbunden, dass zusätzliche Investitionskosten gegenüber einer Umstellung auf Busbetrieb nicht durch den Kanton getragen werden.

Begründung:

Die Stadt Bern hat sich im September 2024 in einer Volksabstimmung mit über 76 Prozent Ja-Stimmen für die Sanierung der Tramlinie 6 ausgesprochen.

Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2025 mit einer Planungserklärung zur Aufgaben- und Finanzplanung festgehalten, dass sich der Kanton nicht an den Sanierungskosten beteiligen soll.

12|00|D|v02

Ein Tram hat mit Blick auf das gesamte ÖV-Netz (insbesondere Problematik Wendeschlaufe Hirschengraben, die nach Umsetzung ZBB alle Pendlerinnen und Pendler im Kanton treffen würde), die Effizienz und den Fahrkomfort zweifellos Vorteile gegenüber einem Bus. Unbestrittenermassen entstehen durch die Sanierung der Traminfrastruktur Mehrkosten gegenüber einer Umstellung auf einen Busbetrieb. Gemäss Unterlagen der Stadt Bern fallen die Investitionskosten für den Weiterbetrieb des Trams rund acht Millionen Franken höher aus als bei einer Umstellung auf einen Busbetrieb. Unberücksichtigt bleiben dabei die Betriebskosten, die voraussichtlich bei einer Tram- oder Bus-Lösung in einem vergleichbaren Rahmen ausfallen.

Werden die Mehrkosten für Investitionen nicht vom Kanton, sondern durch Dritte (beispielsweise die Stadt Bern) getragen, wird damit dem Grossratsbeschluss der Wintersession 2025 Rechnung getragen, womit die Tramlinie 6 (Worb–Bern–Fischermätteli) im Angebotsbeschluss zu belassen ist.

Begründung der Dringlichkeit: Der Angebotsbeschluss 2027 bis 2030 muss im kommenden Frühjahr dem Grossen Rat vorgelegt werden. Eine spätere Behandlung des vorliegenden Vorstosses wäre sinnlos.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion beauftragt den Regierungsrat, die Tramlinie 6 (Worb–Bern–Fischermätteli) im Angebotsbeschluss ÖV 2027–2030 zu belassen. Dies verbunden mit der Auflage, dass zusätzliche Investitionskosten gegenüber einer Umstellung auf einen Busbetrieb nicht durch den Kanton getragen werden. Aus Sicht des Regierungsrates ist die Wirtschaftlichkeit des bestellten Angebots ein wichtiges Kriterium. Er ist aber auch der Ansicht, dass eine einzelne Tramlinie nicht ohne Blick auf die Qualität des Gesamtverkehrssystem diskutiert werden kann. Sodann gilt es, das etablierte Finanzierungssystem angemessen zu berücksichtigen. Grundsätzlich beteiligen sich die Gemeinden bereits mit einem Drittel an den ordentlichen Investitionen des Ortsverkehrs.

Im Anschluss an die von den Motionären erwähnte Planungserklärung wurden verschiedene Optionen zur Erschliessung des Fischermätteliquartiers untersucht. Die Erschliessung des Fischermätteliquartiers wird in jedem Fall Investitionen zu Lasten des Kantons auslösen: Entweder für die Sanierung der bestehenden Strecke oder für deren Rückbau bei einer allfälligen Umstellung auf einen Busbetrieb, wobei bei einer Sanierung mit höheren Kosten zu rechnen ist.

Mit einer Fachstudie (Studien und Berichte) wurden weitere Entscheidgrundlagen erarbeitet, namentlich wurden die Angebotsqualität, die Auswirkungen auf übrige Verkehrsträger, die Umwelt und den Städtebau, die Wirtschaftlichkeit sowie die Umsetzungsrisiken analysiert. Die Studienresultate deuten darauf hin, dass aus einer verkehrspolitischen Gesamtsicht die bestehende Tramlösung zu bevorzugen wäre.

Die Studie bildet die Grundlage für den Entwurf des Angebotsbeschluss ÖV 2027 – 2030, den der Grosse Rat in der Frühjahrssession beraten wird. Der Angebotsbeschluss ist nach Ansicht des Regierungsrats das richtige Gefäss, um über die zukünftige Erschliessung des Fischermätteliquartiers und die zusätzliche Kostenbeteiligung der Stadt zu diskutieren.

Im Rahmen des Angebotsbeschlusses wird sich der Regierungsrat zu den zu erwartenden Investitions- und Betriebskosten der Erschliessungslösungen äussern. Er ist zudem bereit, die Frage einer Drittbeteiligung zu prüfen, sollte sich der Grosse Rat im Rahmen der Angebotsdefinition mit einer entsprechenden Auflage entsprechend äussern.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	109-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.301
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Fischer (Bätterkinden, SVP) (Sprecher/in) Gfeller (Schangnau, SVP) Josi (Wimmis, SVP) Marti (Scheunen, Die Mitte) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Ritter (Burgdorf, GLP) Berger (Burgdorf, SP) Kocher Hirt (Worben, SP) Müller (Langenthal, SP)
Weitere Unterschriften:	6
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1179/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Keine zusätzliche Verteuerung der Trinkwasserversorgung

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 40a der Strassenverordnung (SV) dahingehen anzupassen, dass Leitungen für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung von Nutzungsgebühren ausgenommen werden.

Begründung

Ein grosser Teil der Trinkwasserleitungen und der Abwasserleitungen im Kanton Bern wird unterhalb der Strassen verlegt. Werden diese erneuert, geschieht dies oft in Kombination mit Sanierungsarbeiten an der Strasse oder anderen Werken, die unterhalb der entsprechenden Strasse verlaufen. Die anfallenden Kosten zur Wiederherstellung der Strasse werden anteilsmässig auf die einzelnen Verursacher verteilt. Der Kanton erlässt zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung Bau- und ausführungstechnische Auflagen, die zwingend einzuhalten sind und kontrolliert werden. Allfällige Mängel nach Ausführung hat der Verursacher zu tragen. Ebenfalls haben die jeweiligen Werke eine Garantiefrist von 5 Jahren zu gewähren, wenn es zu Problemen bei den entsprechenden Strassenabschnitten kommt. Diese Praxis hat sich etabliert

und bewährt. Damit ist sichergestellt, dass dem Kanton durch den Leitungsbau keine Mehrkosten entstehen.

Basierend auf dem 2022 revidierten Strassengesetz und der entsprechenden Strassenverordnung erhebt der Kanton neu ergänzend dazu eine einmalige Nutzungsgebühr für das Verlegen von unterirdischen Leitungen. Diese führt zu einer Verteuerung des Leitungsbaus.

Trinkwasserversorgerinnen und Trinkwasserversorger im Kanton Bern sind meistens Gemeindebetriebe oder Körperschaften im Besitz der Gemeinden und haben den Grundauftrag, die Berner Haushalte mit sauberem Trinkwasser zu versorgen. Sie arbeiten nicht gewinnorientiert und haben damit – im Gegensatz zu kommerziell arbeitenden Unternehmen – keine Reserve oder dergleichen, aus der sie die zusätzlichen Gebühren zahlen können. Zusätzliche Kosten müssen deshalb über den Wasserpreis finanziert werden, was zu höheren Preisen führt und direkt die Haushalte belastet. In Zeiten von steigenden Lebenshaltungskosten ist es nicht zielführend, dass der Kanton zusätzliche Gebühren auf das Trinkwasser erhebt, zumal es sich um ein lebensnotwendiges Gut handelt. Die Entsorgung von Abwasser ist eine öffentliche Aufgabe, die durch die Gemeinden sichergestellt wird und gebührenfinanziert ist. Mehrkosten werden auch hier direkt auf die Bürgerinnen und Bürger übertragen.

Gemäss Artikel 71 des Strassengesetzes (SG) hat der Kanton die Möglichkeit, Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorzusehen. Es wäre sachgerecht, Erschliessungen sowie Erneuerungen von Trinkwasserleitungen sowie von Abwasserleitungen von den entsprechenden Abgaben zu befreien.

Begründung der Dringlichkeit: Es sind bereits verschiedene Verfahren mit entsprechenden Beschwerden zu diesen Gebühren hängig, eine rasche Entscheidung ist daher notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Den Trinkwasserversorgungen im Kanton Bern kommt eine wichtige Rolle zu. Sie stellen die zuverlässige Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser sicher und leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur öffentlichen Gesundheit und Lebensqualität. Der Kanton leistet gestützt auf das Wasserversorgungsgesetz (BSG 752.32) Beiträge an die Wasserversorgungen.

Mit der Revision des Strassengesetzes und der Strassenverordnung per 1. Februar 2024 wurden die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der thematisierten Nutzungsgebühren geschaffen. Grundlage bildet Artikel 71a Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), wonach die Gebühr sowohl die Nachteile für das öffentliche Eigentum als auch den wirtschaftlichen Nutzen und das Interesse der Gesuchstellenden berücksichtigt.

Währenddem der ÖV von der genannten Nutzungsgebühr befreit wurde, soll diese im Bereich der Trinkwasserversorgung grundsätzlich den Wertverlust abdecken, der an Kantonsstrassen durch Leitungsarbeiten entsteht.

Jeder Strassenaufbruch hinterlässt Spuren und birgt selbst bei fachgerechter Wiederherstellung das Risiko, die langfristige Stabilität des Strassenkörpers zu beeinträchtigen. Solche Schäden sind somit auch nicht durch die bestehende, fünfjährige Garantiefrist abgedeckt. Oft sind neue Beläge von Leitungsaufbrüchen betroffen, deren Lebensdauer ohne Eingriffe deutlich länger wäre; die Investitionen verlieren so frühzeitig an Wert. Die dabei entstehenden Fugen bedeuten Unebenheiten, die zusätzliche Lärmquellen schaffen. Bei lärmmindernden Belägen ist dies besonders kontraproduktiv, da sie zum Schutz der Bevölkerung eingebaut werden und ihre Wirkung durch Fugen erheblich reduziert wird.

Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht für Private ebenso wie für Trägerschaften öffentlicher Aufgaben. Gemäss dem Verursacherprinzip soll derjenige die Kosten tragen, der durch Leitungen oder Anlagen zusätzliche Belastungen und Verschleiss an der Strasse verursacht.

Aus ordnungspolitischer Sicht kann indes durchaus diskutiert werden, inwiefern die Trägerschaften des öffentlichen Verkehrs und der Abwasser- und Trinkwasserversorgungsanlagen unterschiedlich zu behandeln sind, da sie beide öffentliche Aufgaben erfüllen. Die Abwasserentsorgung ist zudem gebührenfinanziert. Mehrkosten aufgrund von Nutzungsgebühren werden voraussichtlich von den Wasserversorgern auf die Bevölkerung übertragen.

Der Regierungsrat ist deshalb ausnahmsweise bereit, in Anwendung von Artikel 71 Absatz 3 SG bei der nächsten Revision der Strassenverordnung Artikel 40a dahingehend anzupassen, dass auch Leitungen für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung von Nutzungsgebühren ausgenommen werden. Damit sind Einnahmenausfälle von jährlich rund CHF 0.2 Mio. verbunden. Nutzungsgebühren für übrige Leitungsarbeiten wird der Regierungsrat beibehalten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	131-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.326
Eingereicht am:	04.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Pauli (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Hess (Nidau, FDP) Martin (Täuffelen, EDU) Cattaruzza (Nidau, GLP) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Messerli (Nidau, EVP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Heyer (Perrefitte, FDP) Ochsenbein (Bévilard, SVP) Schlup (Schüpfen, SVP) Jeanneret (St-Imier, FDP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Tobler (Moutier, SVP) Günthör (Erlach, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1049/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise:** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffer 2: Annahme als Postulat** **Ziffer 3: Annahme**

Umfahrung Biel/Bienne West: langfristige Netzlückenschliessung sichern!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die Schliessung der Netzlücke Biel Westumfahrung im Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss) erhalten bleibt;

2. die kantonale Rückstellung von 300 Mio. Franken für die Netzlückenschliessung beizubehalten;

12|00|D|v02

3. der BaK periodisch über die Ergebnisse des Verkehrsmonitorings und Controllings Bericht zu erstatten.

Begründung:

Nach der Abschreibung des Projekts A5-Westumfahrung steht die Region Biel-Seeland weiterhin vor grossen verkehrspolitischen Herausforderungen. Das Projekt A5-Westumfahrung wurde zwar formell abgeschrieben, jedoch wird von der Dialoggruppe empfohlen, an der langfristigen strategischen Option einer Netzlückenschliessung im Westen von Biel festzuhalten. Die Verkehrssituation rund um Biel ist und bleibt angespannt, täglich kommt es zu langen Staus und Engpässen auf der Achse Lyss-Biel-Neuenburg sowie in der ganzen Agglomeration Biel. Öffentlicher Verkehr, Wirtschafts- und Individualverkehr stecken fest. Eine übergeordnete Strategie für eine nachhaltige Verkehrslösung wird derzeit von Kanton und Gemeinden erarbeitet. Ob sich diese positiv auf die Verkehrssituation rund um Biel auswirkt, werden das Verkehrsmonitoring und das Controlling zeigen. Der Regierungsrat wird gebeten, die BaK periodisch über die Ergebnisse des Verkehrsmonitorings und des Controllings zu informieren.

Die vom Kanton für die Netzfertigstellung zweckgebunden gesicherten Mittel in der Höhe von 300 Mio. Franken dürfen nicht aufgelöst werden. Sie stellen eine notwendige Vorsorge dar, um bei Bedarf rasch handeln zu können. An der Netzlückenschliessung als strategische Option soll festgehalten werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Jahr 2018 hat der Kanton zur Lösung der Situation rund um die geplante Westumfahrung von Biel eine Dialoggruppe eingesetzt, bestehend aus Vertretungen der betroffenen Gemeinden, der Region, des Kantons sowie der befürwortenden und gegnerischen Organisationen. Diese empfahl Ende 2020 mehrheitlich, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel nicht weiterzuverfolgen. Stattdessen sollten vielfältige kurz- und mittelfristige Massnahmen im Bereich öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr sowie im städtischen Strassenraum umgesetzt werden. Zugleich betonte die Dialoggruppe, dass die Schliessung der Lücke im Nationalstrassennetz im Raum Biel eine strategisch wichtige Option bleibt. Sie könnte langfristig zur wirksamen Entlastung der Stadt und Region vom Transit- und Binnenverkehr beitragen. Empfohlen wurden zudem ein systematisches Monitoring der Verkehrsentwicklung und die Einrichtung einer gemeinsamen Projektorganisation von Bund, Kanton und betroffenen Städten zur Umsetzung der Massnahmen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) schrieb in der Folge das konkrete Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel anfangs 2021 auf Antrag des Kantons ab.

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Region Biel/Seeland weiterhin vor grossen verkehrspolitischen Herausforderungen steht. Der Kanton Bern engagiert sich daher seit 2021 stark in der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» (EBBN), die als Koordinatorin für die Umsetzung der Empfehlungen im Schlussbericht der Dialoggruppe fungiert und dabei auf eine breite Beteiligung aller relevanten Akteure setzt. EBBN umfasst Vertretungen des Kantons, der Städte Biel und Nidau, der Gemeinden

Brügg, Port und Ipsach sowie der Planungsregion seeland.biel/bienne. Ergänzend wurde ein Forum eingerichtet, das die am Dialog beteiligten Organisationen regelmässig informiert und zu spezifischen Fragestellungen einbezieht.

EBBN hat im Rahmen einer Gesamtmobilitätsstudie «Biel/Bienne West» auch untersucht, welchen Beitrag eine mögliche langfristige Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel mittels Tunnelumfahrungen zur Erreichung der gesamtverkehrlichen Ziele im Raum Biel leisten oder was alternative Lösungsansätze zur Erreichung dieser Ziele beitragen könnten. Die Studienautoren kommen zum Schluss, dass der Nutzen solcher kostspieligen Tunnelumfahrungen für die Erreichung der gesamtverkehrlichen Ziele in der Agglomeration Biel gering ist, nicht zuletzt wegen dem vergleichsweise tiefen Anteil Transitverkehr. Da der Handlungsbedarf aber ausgewiesen ist, empfehlen die Studienautoren zur Entschärfung der Verkehrsprobleme in der Agglomeration Biel prioritär auf einen Mix von Massnahmen in den Bereichen Fuss- und Veloverkehr, öffentlicher Verkehr, Verkehrsmanagement, kombinierte Mobilität und punktuelle Massnahmen für den motorisierten Individualverkehr zu setzen. Die Behördendelegation von EBBN hat die Empfehlungen aus der Gesamtmobilitätsstudie übernommen, dabei aber festgehalten, dass die langfristige Schliessung der Netzlücke im Nationalstrassennetz in Biel als strategische Option beizubehalten ist. Im September 2025 wurden die Arbeiten von EBBN mit entsprechenden Handlungsempfehlungen an Bund, Kanton, Region und Gemeinden abgeschlossen.

1. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass die langfristige Schliessung der Netzlücke im Nationalstrassennetz in Biel als strategische Option bestehen bleiben soll, falls die oben erwähnten Gesamtverkehrsmassnahmen nicht genügen sollten. Er wird sich gegenüber dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) dafür einsetzen, dass die Netzlücke im Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz erhalten bleibt.

2. Grundsätzlich kann der Regierungsrat das Anliegen nachvollziehen, dass die kantonale Rückstellung von CHF 300 Mio. für die Fertigstellung der Nationalstrasse im Raum Biel beibehalten werden soll. Ob dies unter Beachtung der rechnungslegerischen Vorgaben des Finanzhaushaltgesetzes möglich sein wird, ist derzeit noch unklar. Insbesondere gilt es zu prüfen, ob die Bedingungen gemäss Artikel 64 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (BSG 621.1) für eine langfristige Rückstellung noch gegeben sind oder die Rückstellung aufzulösen ist.

3. Der Regierungsrat wird, die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission regelmässig über die Ergebnisse des Verkehrsmonitorings im Raum Biel informieren. Diese Resultate bilden die Grundlage für einen allfälligen späteren Entscheid zur Wiederaufnahme der Arbeiten zur Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	178-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.376
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP) Josi (Wimmis, SVP) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Schlup (Schüpfen, SVP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Martin (Täuffelen, EDU) Ochsenbein (Bévilard, SVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Tobler (Moutier, SVP) Cattaruzza (Nidau, GLP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Amstutz (Parteilos) Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1052/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Reaktivierung des Alternativvorschlags für die A5-Westumfahrung von Biel

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, um den Alternativvorschlag für die A5-Westumfahrung von Biel mit Gegenverkehr (eine einzige Fahrspur pro Fahrtrichtung) zu reaktivieren.

Begründung:

Im Januar 2021 hat das Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Ausführungsprojekt der A5-Westumfahrung von Biel definitiv abgeschrieben. Mit diesem Entscheid reagierte das UVEK auf das formelle Ersuchen des Regierungsrates, die Realisierung dieses wichtigen Abschnitts der Autobahn A5 einzustellen. Und dies, obwohl der Bund 2014 diesem Vorhaben endgültig grünes Licht gegeben hatte.

12|00|D|v02

Dieser unglückliche Entscheid, die A5-Westumfahrung von Biel fallenzulassen, gründete auf einer falschen Vorstellung von vermeintlichen Machtverhältnissen und widersprach gleichzeitig dem Auftrag der Dialoggruppe unter dem Vorsitz von Hans Werder, dem ehemaligen Generalsekretär des UVEK, die Linienführung der A5 zu verbessern.

Ab diesem Zeitpunkt verliess die unerlässliche Schliessung dieser Autobahnlücke den institutionellen und politischen Rahmen, der für die Realisierung des Nationalstrassennetzes immer Vorrang gehabt hatte. Wir erinnern daran, dass in diesem Bereich in erster Linie der Bund zuständig ist. Subsidiär sind die Kantone verantwortlich, die Gemeinden dagegen gar nicht. Artikel 83 Absatz 2 der Bundesverfassung präzisiert, dass der Bund die Benutzbarkeit des Nationalstrassennetzes sicherstellt. Bei der Realisierung der A9 im Oberwallis käme man nie und nimmer auf die Idee, dass beispielsweise die Gemeinde Raron über den Kanton Wallis den Verzicht auf den Autobahnabschnitt zwischen Steg-Gampel und Visp-West erreichen könnte.

Die Antwort des Regierungsrates auf meine Interpellation (165-2023) «Reaktivierung des Alternativvorschlags für die A5-Westumfahrung von Biel» macht deutlich, dass der Regierungsrat seine Überlegungen im Zusammenhang mit der Schliessung der Autobahnlücke der A5 einer neuen Logik unterwirft, die nicht den Verantwortlichkeiten für das Nationalstrassennetz entspricht. Nachfolgend ein Auszug aus seiner Antwort: *«Nach der Abschreibung des Ausführungsprojekts «*A5 Westumfahrung Biel*», welche staatspolitisch und rechtlich korrekt erfolgte (vgl. Antwort des Regierungsrates zur Interpellation I 012-2022), haben der Kanton, die Städte Biel/Bienne und Nidau, die Gemeinden Brügg, Port und Ipsach sowie die Planungsregion seeland.biel/bienne die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» (EBBN) eingesetzt. EBBN hat unter anderem zum Ziel, die offenen Fragen zur langfristigen Schliessung der Nationalstrassennetzlücke in Biel und zu einem Porttunnel in einer Gesamtmobilitätsstudie zu klären. Im Rahmen dieser Studie wird somit auch dem genannten Alternativvorschlag Rechnung getragen. Die Ergebnisse der Studie sollen voraussichtlich Mitte 2025 vorliegen. Die Resultate werden dannzumal zeigen, ob und – falls ja – wie ein Nationalstrassenprojekt zur Schliessung der Netzlücke in Biel/Bienne weiterverfolgt werden soll.»*

Die Autorinnen und Autoren der vom Regierungsrat – der seine Meinung grundsätzlich mit den Resultaten der Studie abstimmen will, wie dies der Auszug oben zeigt – erwähnten Studie empfehlen jetzt den Verzicht auf die A5-Westumfahrung von Biel. Dies liegt nicht nur deutlich ausserhalb ihrer Kompetenzen, sondern beruht auch auf einer Einschätzung des Durchgangsverkehrs, die sich aus einer offensichtlichen, bewussten oder unbewussten, Unterlassung ergibt. Die dort erwähnten neun Prozent Durchgangsverkehr sind falsch, denn in Wirklichkeit will man die Autobahnlücke nicht schliessen, was eine Verlagerung von drei Arten Durchgangsverkehr auslöst. Wegen dieser absurden Autobahnlücke

1. fahren Hunderte von Neuenburgerinnen und Neuenburgern, die im Osten von Biel und in Grenchen arbeiten, für ihren Arbeitsweg über Orvin;

2. verschlimmern Tausende von Auto- und Lastwagenfahrerinnen und -fahrern aus Richtung Genf und Waadt, die nördlich und östlich von Luterbach SO in die Deutschschweiz fahren – insbesondere nach Basel, Zürich, Luzern, Winterthur, St. Gallen oder auch ins Tessin – täglich die Staus zwischen Bern und Oensingen auf der A1 zwischen Yverdon-Süd und Luterbach und fahren über Bern, anstatt die sieben Kilometer kürzere A5-Strecke zu benutzen (99 km statt 106 km), natürlich in beiden Richtungen;

3. wenden Hunderte von Neuenburgerinnen und Neuenburgern zur Vermeidung von Biel täglich die gleiche Strategie an und verlängern ihre Fahrtwege in die oben erwähnten Teile der Deutschschweiz via Bern um 21 Kilometer, und zwar sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Rückweg.

Die genannten Beispiele zeigen, dass die Autorinnen und Autoren und die fanatischen Gegnerinnen und Gegner des Autoverkehrs die Bedeutung der A5 für das gesamte Autobahnnetz der Schweiz und für die Bevölkerungsteile, die sie erschliesst, überhaupt nicht berücksichtigen. Ausserdem suggeriert ihre Argumentation implizit, dass Biel für die Autobahn zuständig sei, obwohl der Bund vorrangig und die Kantone nur sehr subsidiär zuständig sind!

Auch wenn die Autorinnen und Autoren ihr Vorgehen als wissenschaftlich bezeichnen, ist die erwähnte Studie stark von ideologischen Überlegungen geprägt und schliesst jegliche Logik der Solidarität mit den umliegenden Regionen, dem Kanton und dem Rest der Schweiz vollständig aus. Ausserdem steht sie im absoluten Widerspruch mit dem institutionellen Rahmen der Problematik des Nationalstrassennetzes. So versichern die Autorinnen und Autoren explizit, man müsse den motorisierten Individualverkehr in der Bieler Agglomeration reduzieren, verschweigen dabei aber die offensichtliche Tatsache, dass die Bieler Agglomeration in der Schweiz die einzige mit über 100 000 Einwohnern ist, die weder von einer Autobahn durchquert noch umfahren wird, was die Attraktivität von Biel selbst herabmindert und gleichzeitig, wie oben erwähnt, schwerwiegende Nebenwirkungen insbesondere für den Kanton Bern zur Folge hat.

Was auch immer die Autorinnen und Autoren der Studie, auf die der Regierungsrat offenbar seine endgültige Entscheidung bezüglich der Umfahrung von Biel abstützen will, sagen, die aktuelle Situation ist für niemanden von Vorteil, nicht einmal für die Stadt Biel selbst, die trotz einer Verlagerung des Durchgangsverkehrs (wie hier ausführlich erläutert) mit ernsthaften Verkehrsproblemen zu kämpfen hat.

Nur Vertreterinnen und Vertreter einer äusserst ideologischen Haltung, die sich allen Verbesserungen des Nationalstrassennetzes und der Entlastung der überlasteten Verkehrsachsen entgegenstellen, können an einem Status quo festhalten, der sämtlichen klassischen Institutionen und dem gesunden Menschenverstand widerspricht.

Wie kommen wir aus dieser Sackgasse heraus – einer Sackgasse, die im Kanton Bern und wohl auch in der Schweiz einzigartig ist?

Unserer Meinung nach nur durch die rasche Reaktivierung des Alternativvorschlags für die Bieler Westumfahrung. Dieser wurde von den Gegnerinnen und Gegnern des Ausführungsprojekts des Bundes für die Westumfahrung von Biel ausgearbeitet und sah eine vollständig untertunnelte Autobahn mit Gegenverkehr zwischen dem Brüggmoos und Vingelz vor, ohne Verzweigung Biel-Zentrum. In den Jahren 2017 und 2018 hatten die Gegnerinnen und Gegner des Ausführungsprojekts selbst zu Recht behauptet, ihr Alternativvorschlag sei billiger als das Ausführungsprojekt mit vier Fahrspuren, schneller realisierbar und umweltfreundlicher.

Diese neue Autobahnachse würde den gesamten Verkehr in beiden Richtungen zwischen dem nördlichen Waadtland, dem Kanton Neuenburg, dem Plateau de Diesse und den Ortschaften am nördlichen Bielerseeufer in Richtung Nord- und Ostschweiz mit fast fünf Millionen Einwohnern aufnehmen. Dieser gesamte Verkehr würde die Strassen von Biel nicht mehr wie heute verstopfen. Der intensive Verkehr zwischen dem Kanton Jura, dem Berner Jura und dem Osten der Agglomeration Biel in Richtung von fast drei Vierteln der Ortschaften in der Westschweiz würde ebenfalls diese neue Autobahnachse benutzen, ohne durch die Seevorstadt zu fahren.

In Anlehnung an das schöne Sprichwort «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach» halten wir es für äusserst sinnvoll, den Alternativvorschlag für die Bieler Westumfahrung zu reaktivieren. Man könnte natürlich auch eine Nordumfahrung in Betracht ziehen. Aber da wir die Langsamkeit unserer Verfahren und politischen Prozesse kennen, könnte diese bestenfalls erst bis 2050 realisiert werden.

Der Alternativvorschlag für eine Westumfahrung von Biel wäre in einem viel vernünftigeren Zeitrahmen realisierbar und wäre im Interesse der Stadt Biel und der umliegenden Regionen, aber auch des Kantons Bern und der Effizienz des Schweizer Nationalstrassennetzes.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass zur Lösung der Verkehrsprobleme in Biel/Bienne Massnahmen nötig sind. Die Handlungsansätze dazu sind bereits im verabschiedeten Agglomerationsprogramm Biel/Lyss (5. Generation) verankert, nämlich die Plafonierung des motorisierten Verkehrs im städtischen Gebiet und die Förderung multimodaler Massnahmen wie die Verbesserung der Veloinfrastruktur, der ÖV-Attraktivität, des Verkehrsmanagements sowie der punktuellen Steigerung der Leistungsfähigkeit neuralgischer Knoten. Von diesen Massnahmen werden auch der lokale und der regionale Wirtschaftsverkehr profitieren. Denn Verkehrserhebungen belegen, dass ein Grossteil des Verkehrs in Biel/Bienne hausgemacht ist; der Durchgangsverkehr macht in der gesamten westlichen Agglomeration von Biel/Bienne lediglich ca. 9 % aus.

Der Regierungsrat hält zudem fest, dass ihm die verkehrliche Anbindung des Berner Juras an die Westschweiz wichtig ist. Er weist jedoch darauf hin, dass bereits heute über das kantonale und kommunale Strassennetz mehrere gute Strassenverbindungen zwischen diesen beiden Regionen bestehen. Diese Verbindungen werden nochmals verbessert, wenn die Ostumfahrung von La-Chaux-de-Fonds in Betrieb genommen wurde. Dadurch ist die direkte Anbindung des Berner Juras über das Vallon de St. Imier nach Neuenburg und von dort via A5 in die Westschweiz gewährleistet.

Nach einer jahrelangen Kontroverse und als Ergebnis eines breit abgestützten Dialogprozesses wurde das Projekt «A5 Westumfahrung Biel» zur Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke 2021 auf Antrag des Kantons Bern vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) abgeschrieben. Zur Rechtmässigkeit der Abschreibung des Projekts hat sich der Regierungsrat bereits mehrfach geäussert, er verweist dazu auf seine in der Motion zitierten Antwort auf die Interpellation I 165-2023.

Die Nationalstrassennetzlücke in Biel/Bienne besteht jedoch weiterhin und es ist gemäss der nationalstrassenrechtlichen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton Sache des Kantons, das Vorgehen in Bezug auf deren Schliessung festzulegen. Entsprechende Kosten-/Nutzen-Überlegungen spielen dabei eine zentrale Rolle und werden auch vom Bund eingefordert.

Die Klärung der Frage der Schliessung der Nationalstrassennetzlücke in Biel erfolgte im Rahmen der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» (EBBN), an welcher der Kanton massgeblich beteiligt war. EBBN liess dazu von renommierten Fachexpertinnen und -experten eine Gesamtmobilitätsstudie (GMS) erstellen. Diese zeigt, dass Tunnelumfahrungen angesichts hoher Kosten und geringem Transitanteil nur begrenzten verkehrlichen Nutzen bringen – insbesondere ohne mehrheitsfähige innerstädtische Anschlüsse. Stattdessen empfiehlt die GMS, sich auf gesamtverkehrliche Ansätze zu konzentrieren, so wie sie auch in der Stossrichtung des verabschiedeten Agglomerationsprogramms festgesetzt wurden (vgl. oben).

Die Behördendelegation von EBBN hat im September 2025 verschiedene Handlungsempfehlungen verabschiedet und den EBBN-Prozess abgeschlossen. Die Handlungsempfehlungen sehen vor, dass an der Option einer langfristigen Schliessung der Nationalstrassennetzlücke als strategische Massnahme festgehalten werden soll.

Die Planungen zur Schliessung der Netzlücke sollen frühestens im Jahr 2040 wieder aufgenommen werden und nur dann, wenn sich zeigen sollte, dass die verkehrlichen Ziele mit den kurz- und mittelfristig umgesetzten Massnahmen aus der GMS nicht erreicht werden können. Die Ausgestaltung eines Projekts zur Schliessung der Netzlücke ist heute noch offen, wobei im Rahmen der GMS ein Juratunnel und der Alternativvorschlag «Westast so besser» des Komitees «Westast so nicht» geprüft wurden.

Der Alternativvorschlag sieht einen bidirektionalen Tunnel in Tieflage zwischen Brüggmoos und Vingelz ohne innerstädtische Anschlüsse vor. Im Jahr 2018 erarbeitete der Kanton Bern mit externer fachlicher Unterstützung einen technischen Vergleich zwischen diesem Vorschlag und dem damaligen Ausführungsprojekt «A5 Westumfahrung Biel». Dabei zeigte sich, dass der Alternativvorschlag erst auf einer groben Machbarkeitsstudie basiert und umfassende technische Abklärungen erforderlich wären, bevor ein Projekt eingeleitet werden könnte. Entgegen der Darstellung der Motionärinnen und Motionäre liesse sich der Alternativvorschlag daher nicht schneller umsetzen als andere Varianten zur Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke. Die Gesamtkosten des Alternativvorschlags wären zudem vergleichbar mit jenen des inzwischen abgeschriebenen Projekts.

Es ist zum heutigen Zeitpunkt somit unsicher, ob genannter Alternativvorschlag die beste Lösung zur Schliessung der Nationalstrassennetzlücke wäre und ein ausreichendes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen würde oder ob nicht andere Lösungen, allenfalls sich auch erst später ergebende, vorteilhafter wären. Der Regierungsrat kann und will sich deshalb noch nicht auf eine Umsetzungsvariante festlegen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	135-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.330
Eingereicht am:	05.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) (Sprecher/in) Dubler (Bern, GRÜNE) Buri (Konolfingen, GLP) Bühlmann (Bern, GRÜNE) Lüthi (Moosseedorf, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1092/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Universal-Toiletten in kantonalen Neu- und Umbauten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Bei kantonalen Neu- und Umbauten sind, wo immer möglich, Universal-Toiletten zu erstellen, die über genügend Privatsphäre (geschlossene Einzelkabinen) verfügen.
2. Wenn aus Nutzendensicht der Bau von ausschliesslich Universal-Toiletten nicht optimal ist, sind bei kantonalen Neu- und Umbauten neben Damen- und Herrentoiletten auch Universal-Toiletten zu erstellen. Alle verfügen über genügend Privatsphäre (geschlossene Einzelkabinen).
3. In der kantonalen Bauverordnung ist unter Artikel 69 (Sanitäre Einrichtungen) eine neue Ziffer einzufügen: In Betrieben und öffentlich zugänglichen Gebäuden sind, wenn immer möglich, Universal-Toiletten vorzusehen.

Begründung:

In vielen öffentlichen Institutionen wie Museen, Bibliotheken, Gastrobetrieben, an Messen, in Bahnen, Flugzeugen oder in Kurbädern existieren bereits Universal-Toiletten. In skandinavischen Ländern, in Australien, Japan und Neuseeland, in Berlin oder auch in New York sind geschlechter-unabhängige und hindernisfreie Einpersonen-Toiletten (sogenannte Universal-Toiletten) weit verbreitet. Diese Einzelkabinen sind nicht nur mit Abtrennungen und Wänden von der Decke bis zum Boden, sondern auch blickdicht und optimal gestaltet und verfügen bestenfalls innerhalb der Kabine auch über ein Waschbecken und einen Spiegel.

12|00|D|v02

Die Umsetzung von Universal-Toiletten in kantonalen Neu- und Umbauten fördert die Gerechtigkeit, die Inklusion und Barrierefreiheit für alle. Allen Menschen soll im Sinne der Inklusion Rechnung getragen werden: Es gibt so einen diskriminierungsfreien Zugang zu Sanitäreinrichtungen.

Geschlechtergetrennte Anlagen benachteiligen Menschen und sind nicht mehr zeitgemäss. Universelle Anlagen mit Einzelkabinen bieten mehr Privatsphäre und ermöglichen Personen, die beispielsweise aus Scham, kulturellen, gesundheitlichen oder anderen Gründen Gemeinschaftsräumlichkeiten meiden, eine diskriminierungsfreie Nutzung. Dem Sicherheitsempfinden der Nutzenden muss mit baulichen Massnahmen gross Rechnung getragen werden.

Es gibt diverse Vorteile für alle Benutzerinnen und Benutzern von Universal-Toiletten:
- Effizientere Raumnutzung
- Betrieblich gut umsetzbar mit Einbezug von baulichen Sicherheitsaspekten
- Reduktion von baulicher Fläche, bei geschickter Anordnung
- Reduktion von Baukosten
- Alle Eltern/Erziehungsberechtigte können ihre Kinder problemlos zur Toilette bringen
- Mit Einzelkabinen entstehen nötige Privaträume
- Vermeidung von Warteschlagen vor Frauentoiletten
- Das Einrichten von Wickeltischen in allen Toiletten ist baulich umsetzbar
- Assistenzpersonen haben problemlosen Zugang

Antwort des Regierungsrates

Der Zugang zu sanitären Einrichtungen soll für alle Personen grundsätzlich diskriminierungsfrei, inklusiv und nutzerfreundlich möglich sein. Dabei soll eine sorgfältige Abwägung von gesellschaftlichen Bedürfnissen, baulichen Rahmenbedingungen, Nutzungsrealitäten und finanziellen Voraussetzungen erfolgen.

Der Vorstoss nimmt kein neues Anliegen auf. Bei kantonalen Neu- und Umbauten wird bereits heute der Einsatz von Universal-Toiletten mittels geschlossener Einzelkabinen geprüft und nach Möglichkeit und Verhältnismässigkeit umgesetzt. Der Regierungsrat ist bereit, die Praxis auch in Zukunft anzuwenden und jeweils zu prüfen, ob und wie dem Bedürfnis nach Universal-Toiletten im Einzelfall nachgekommen werden kann. Dabei sind neben baulichen auch betriebliche Massnahmen einzubeziehen.

Die Umsetzung von Universal-Toiletten muss aber stets unter Einbezug der baulichen Gegebenheiten und der Wirtschaftlichkeit erfolgen, da insbesondere der durchgängige Einsatz von geschlechterneutralen Einzelkabinen zu erhöhten Kosten im Bau (stabile Wände, Lüftungen, Brandschutz) und im Betrieb (Unterhalt und Reinigung) führt sowie in der Regel einen stärkeren Flächenverbrauch bedingt.

Eine Realisierung ist meist nur mit einer Reduktion der Anzahl Toiletten oder einer Reduktion der nutzbaren Hauptflächen (z.B. weniger Schulzimmer) möglich. Bei kantonalen Bauprojekten ist somit die Umsetzung stets situativ zu beurteilen. Dabei sind mehr als nur die räumlichen Gegebenheiten einzubeziehen, weshalb der Regierungsrat die Motion trotz dem grundsätzlichen Verständnis für das Anliegen ablehnt.

Eine Verankerung in der kantonalen Bauverordnung, um sämtliche Betreiber öffentlich zugänglicher Gebäude zu verpflichten, soweit möglich Universal-Toiletten vorzusehen, erachtet der Regierungsrat sodann als schwierig umsetzbar. Es ist unklar, ob eine ausreichende Gesetzesgrundlage bestünde, um die geforderte Verordnungsänderung vorzunehmen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auf kantonaler Seite der Forderung bereits hinreichend nachgekommen

wird und eine Änderung der Bauverordnung zu weit ginge. Er beantragt daher die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	154-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.350
Eingereicht am:	11.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Arn (Muri b. Bern, FDP) Freudiger (Langenthal, SVP) Müller (Adelboden, EVP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Fuchs (Bern, SVP) Bösiger (Niederbipp, SVP) Egger (Frutigen, GLP) Schüpbach (Huttwil, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1093/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punkt 1: Annahme als Postulat** **Punkt 2: Annahme und Abschreibung** **Punkt 3. Ablehnung**

Die Baubewilligungsverfahren straffen – vor allem durch Kürzung der Einsprache-, Auflage-, Behandlungs- und Beschwerdefristen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Einsprache-, Auflage-, Beschwerde- und Behandlungsfristen der Baugesetzgebung (inklusive Koordinationsgesetz) von heute 30 auf 20 Tage zu reduzieren;

2. den Katalog der baubewilligungsfreien Bauvorhaben zu erweitern und dabei die Praxis in anderen Kantonen zu berücksichtigen;

3. die baurechtlichen Gesetzesgrundlagen so anzupassen, dass Amtsberichte als erteilt gelten, falls sie nicht innert Frist ausgestellt werden. Aus wichtigen Gründen soll dabei eine einmalige Fristerstreckung von maximal 14 Tagen ermöglicht werden.

12|00|D|v02

Begründung:

Die Baubewilligungsverfahren dauern im Kanton Bern oft (zu) lange. Dies ist für Bauherren und Investoren nicht nur ärgerlich, sondern in der Regel mit hohen (auch volkswirtschaftlichen) Kosten verbunden. Darunter leidet die Standortattraktivität unseres Kantons. Zusätzlich wird die vielerorts herrschende Wohnungsnot verschärft. Wie das Beispiel anderer Kantone zeigt, ist es durchaus möglich, mit der Verkürzung der Einsprache-, Auflage-, Behandlungs- und Beschwerdefristen zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen.

Weiter ist es angezeigt, sporadisch den Katalog der baubewilligungsfreien Bauvorhaben einer kritischen Prüfung zu unterziehen, mit dem Ziel, diesen zu erweitern. Dabei geht es auch darum, die Praxis in anderen Kantonen zu berücksichtigen.

Amtsberichte lassen oft (zu) lange auf sich warten, was die Baubewilligungsverfahren verzögert. Deshalb dient es der Verfahrensbeschleunigung und ist im Sinne der Bauwilligen, dass die Amtsberichte als erteilt gelten, wenn sie nicht innert Frist vorliegen (analog der Praxis im Kanton Wallis).

Zu Ziffer 1: Andere Kantone machen es vor: So betragen die Einsprache- und Auflagefristen in den Kantonen Zürich und Luzern je 20, im Kanton St. Gallen 14 und im Kanton Solothurn 10 Tage.

Zu Ziffer 2: Die sporadische Überprüfung und Erweiterung der baubewilligungsfreien Vorhaben ist zweckmässig; sie dient der Verwesentlichung. In anderen Kantonen ist dieser Katalog umfangreicher, was im Sinne der interkantonalen Einheitlichkeit berücksichtigt werden sollte.

Zu Ziffer 3: Verfahrensbeschleunigend wirkt die Bestimmung, wonach Amtsberichte als erteilt gelten, falls sie nicht innert der gesetzlichen Frist sachlich begründet vorliegen. Zwingend ist dabei, dass auch die Fristerstreckung limitiert wird (nur aus wichtigen Gründen, einmalig und maximal auf 14 Tage).

Antwort des Regierungsrates

Die Motion greift Anliegen auf, die bereits Gegenstand von früheren politischen Vorstössen waren. So hat der Regierungsrat beispielsweise mit Bericht vom 15. Mai 2019 (nachfolgend: Bericht 2019[1]) die Motion 083-2015 Lanz (SVP, Thun) beantwortet, welche das Ziel verfolgte, die durchschnittliche Dauer von Verwaltungs-, Verwaltungsjustiz- und Gerichtsverfahren zu verkürzen. Er hat sich überlegt, welche Massnahmen sich positiv auf die Verfahrensdauer auswirken könnten und diese Massnahmen ausführlich beleuchtet. Dabei hat er geprüft, ob Bearbeitungsfristen für die verfügenden und entscheidenden Behörden eingeführt, kürzere behördliche Fristen bzw. weniger Fristverlängerungen gewährt oder die Sprungbeschwerde gesetzlich verankert werden könnten. Mit Blick auf das Bau- und Planungsrecht hat er untersucht, ob die Verfahrensdauer gesenkt werden könnte, wenn das Einspracheverfahren kostenpflichtig wäre, mehr Bauten für baubewilligungsfrei erklärt würden, sich Dritte erst im Baubeschwerdeverfahren beteiligen dürften oder im Planungsrecht kein Mitwirkungsverfahren durchgeführt würde. In seiner Antwort zum Postulat 255-2019 Dütschler (FDP, Hünibach) «Baugesuchsverfahren beschleunigen» hat sich der Regierungsrat zudem bereits zur Frage geäussert, ob Amtsberichte, die nicht innert 30 Tagen bei der Bewilligungsbehörde eingehen, als Zustimmung zum Vorhaben gelten können. Schliesslich hat sich der Regierungsrat jüngst im Rahmen der Beantwortung der Interpellation 054-2025 Reinhard (Thun, FDP) «Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren durch

[1] Vgl. https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/ae8817e0d50d488885f07c0738db4c53-332/10/Beilage-Bericht-15.05.2019-de.pdf

Meldepflichten statt Bewilligungen» zur Frage geäussert, ob und inwieweit der Katalog der baubewilligungsfreien Vorhaben erweitert werden kann und er hat dabei die Praxis der anderen Kantone beleuchtet. Zu den im Vorstoss geforderten Massnahmen ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

1. Der Regierungsrat ist bereit im Rahmen der nächsten Gesetzesrevision zu prüfen, ob eine Verkürzung der genannten Fristen um 10 Tage geeignet ist, um die entsprechenden Verfahren zu beschleunigen. Grundsätzlich müsste hierbei auch die Ressourcensituation der Behörden einbezogen werden, da der Regierungsrat davon ausgeht, dass in erster Linie die Ressourcen der Behörden erhöht werden müssten, um eine spürbare Verfahrensbeschleunigung zu erzielen. Ferner weist der Regierungsrat darauf hin, dass das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) bereits viele kurze Fristen vorsieht (Art. 17 BewD: vorläufige Prüfung innert sieben Arbeitstagen; Art. 18 Abs. 3 BewD: Rückweisung zur Verbesserung innert zehn Arbeitstagen; Art. 33 Abs. 1 BewD: Zustellung der Einsprachen innert sieben Arbeitstagen; Art. 33 Abs. 2: Frist von 10 Tagen zur Stellungnahme).

   Der Regierungsrat wird in seiner Prüfung zudem angemessen berücksichtigen müssen, dass eine Beschwerdefrist von 30 Tagen im öffentlichen Recht für ordentliche Rechtsmittel allgemein üblich ist. Deswegen hatte der Grosse Rat zum Zwecke der Vereinheitlichung per 1. Januar 2009 gewisse kürzere Rechtsmittelfristen im Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) durch die 30-tägige Frist ersetzt (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 2008, Debatte S. 452 ff, 453, 454). Schliesslich ist zu bedenken, dass eine Verkürzung der Beschwerdefrist und der Beschwerdeantwortfrist auch die Bauherrschaft in negativer Weise betreffen könnte.

2. Die Kantone sind in der Bestimmung der baubewilligungsfreien Vorhaben nicht frei. Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts bestimmen, welche Bauten und Anlagen baubewilligungspflichtig sind. Artikel 22 RPG ist eine zwingende Minimalvorschrift. Die Kantone dürfen daher keine Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreien, wenn diese nach Bundesrecht eine Bewilligung benötigen. Im Rahmen der grossen Baugesetzrevision 2009 wurden im Kanton Bern die baubewilligungsfreien Tatbestände so weit wie möglich ausgedehnt. Mit dem Baubewilligungsdekret definierten Katalog von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen hat der Kanton Bern den zulässigen Spielraum ausgeschöpft.

   Es wird aber regelmässig geprüft, ob Änderungen auf Bundesebene oder technische Entwicklungen es zulassen, den Katalog der baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen zu erweitern. So können die Kantone aufgrund einer Änderung des RPG, die voraussichtlich 2026 in Kraft treten wird, künftig auch energetische Sanierungen baubewilligungsfrei erklären. Der Regierungsrat beabsichtigt, diese bundesrechtlich neu vorgesehene Möglichkeit durch eine Änderung des Baubewilligungsdekrets umzusetzen. Weiter werden auch Erleichterungen bei aussen aufgestellten Wärmepumpen umgesetzt: Aktuell dürfen Luftwärmepumpen im Gebäudeinnern ohne Baubewilligung erstellt werden. Luftwärmepumpen ausserhalb von Gebäuden gelten demgegenüber als baubewilligungspflichtig. Grund für die unterschiedliche Behandlung sind die Lärmemissionen, die durch den Betrieb von Anlageteilen ausserhalb von Gebäuden entstehen und die Umwelt beeinträchtigen können. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in Urteilen aus den Jahren 2015 und 2017 die Baubewilligungspflicht von aussen aufgestellten Wärmepumpen bestätigt. Seit diesen Urteilen hat sich die Technik aber rasch weiterentwickelt. Inzwischen sind leisere Geräte auf dem Markt erhältlich, deren Auswirkungen auf die Umwelt geringer sind. Es scheint daher

möglich, auch Luftwärmepumpen im Aussenbereich unter gewissen Voraussetzungen als grundsätzlich baubewilligungsfrei zu erklären (z.B. je nach Grösse und Leistung der Anlage, Schallleistungspegel, etc., sofern sie in der Bauzone erstellt werden und nicht ein Schutzgebiet oder -objekt betreffen). Die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften müsste aber in einem Meldeverfahren überprüft werden (vgl. zum Thema die Motionen 205-2023 und 041-2024). Die Arbeiten im Kanton zur Einführung des Meldeverfahrens für Luftwärmepumpen im Aussenbereich sind im Gange.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen, den Katalog der baubewilligungsfreien Bauvorhaben zu erweitern und dabei die Praxis in anderen Kantonen zu berücksichtigen entsprechend als umgesetzt.

3. Auf den ersten Blick mag dieser Vorschlag bauherrenfreundlich erscheinen, da er die Hoffnung auf eine gewisse Verfahrensbeschleunigung weckt. Der Regierungsrat erachtet eine solche Anpassung jedoch nicht als empfehlenswert, da sie bei näherer Betrachtung eher das Gegenteil bewirken wird.

In den koordinierten Baubewilligungsverfahren, welche nach dem KoG durch die grossen Gemeinden und die Regierungsstatthalterämter abgewickelt werden, treten die Amtsberichte an die Stelle der Verfügungen der zuständigen Amtsstellen und Behörden über die Gesuche um besondere Bewilligungen (z.B. Gewässerschutzbewilligung, Strassenanschlussbewilligung etc.). Gemäss Artikel 2 des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1) haben die Behörden und Fachstellen Amtsberichte innert 30 Tagen zu erstatten. Die Leitbehörde kann andere Fristen setzen oder die Fristen ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin verlängern. Die Motion fordert, diese gesetzlichen Grundlagen seien so anzupassen, dass Amtsberichte als erteilt gelten, falls sie nicht innert Frist ausgestellt werden. Aus wichtigen Gründen solle dabei eine einmalige Fristerstreckung von maximal 14 Tagen ermöglicht werden.

Der Regierungsrat lehnt diese Anpassungen ab. Die geforderte Massnahme wurde bereits im oben erwähnten Bericht 2019 geprüft und verworfen (vgl. Ziffer 2.1 Bearbeitungsfristen für Entscheidbehörden). Es kann auf die dort enthaltenen Ausführungen verwiesen werden. Ergänzend gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass durch die geforderte Regelung für die Verfahrensdauer insgesamt wenig gewonnen wäre. Fehlt es an einer Äusserung einer zuständigen Amts- oder Fachstelle, wird die Rechtmässigkeit eines Vorhabens unter Umständen nicht abschliessend beurteilt.

Die dadurch im Baubewilligungsverfahren allenfalls erlangte Beschleunigung kann sich im Rechtsmittelverfahren zeitlich nachteilig auswirken. Dies weil in diesem Verfahrensschritt die Beurteilung der Amts- oder Fachstelle nachgeholt wird oder das Verfahren zur weiteren Abklärung an die Baubewilligungsbehörde zurückgewiesen wird. Schliesslich kann eine negative Stellungnahme im Beschwerdeverfahren gar zur Aufhebung der Bewilligung führen.

Die geforderte Massnahme erachtet der Regierungsrat zudem rechtlich als überaus problematisch. Ergeht innerhalb der gesetzlichen Ordnungsfrist kein Amtsbericht der zuständigen Behörde, kann dies nicht als zustimmende Bewilligung ausgelegt werden. Und ohne das Vorliegen der Nebenbewilligungen darf die Baubewilligung nicht erteilt werden. Würde die Baubewilligungsbehörde die erforderliche Nebenbewilligung selbst erteilen, wäre dies nicht mit der gesetzliche Zuständigkeitsordnung vereinbar und würde wohl auch gegen Artikel 25a RPG verstossen. Und falls ein solches Vorgehen überhaupt zulässig wäre, würde nur der Aufwand für die fachliche Prüfung auf die Baubewilligungsbehörde verlagert.

Dies könnte sogar zu einer Verlängerung der Verfahren führen, da die fachliche Prüfung für die Baubewilligungsbehörde meist aufwändiger sein dürfte als für die zuständige Fachbehörde. Im Ergebnis führt die vorgeschlagene Massnahme zu keiner Verfahrensbeschleunigung.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	165-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.363
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Adelboden, EVP) (Sprecher/in) Hurni (Frutigen, SP) Zimmermann (Frutigen, SVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Egger (Frutigen, GLP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1050/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Einführung eines Depotprinzips bei Einsprachen im Baubewilligungsverfahren zur Entlastung der Amtsstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass

1. Gemeinden die Möglichkeit erhalten, dass im Baubewilligungsverfahren Einsprachen nur noch mit einem angemessenen Depot eingereicht werden können;
2. das Depot bei berechtigten Einsprachen vollständig zurückerstattet wird;
3. das Depot bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen ganz oder teilweise verfallen kann;
4. gleichzeitig sichergestellt wird, dass das Einspracherecht als Grundrecht weiterhin gewahrt bleibt.

Begründung:

Im heutigen Baubewilligungsverfahren können Einsprachen ohne konkrete Begründung und ohne jegliche finanzielle Konsequenz eingereicht werden. Dies führt in der Praxis oft zu erheblichen Verzögerungen von Bauvorhaben – teilweise über Jahre hinweg – ohne dass der Einsprecher ernsthafte, sachlich fundierte Anliegen vorbringt. Diese Situation belastet nicht nur die Bauwilligen, sondern insbesondere auch die zuständigen Amtsstellen, die durch eine Vielzahl nichtsubstanziierter Einsprachen in ihrer Arbeit stark beansprucht werden.

12|00|D|v02

Um dem entgegenzuwirken und dennoch das grundsätzliche Recht auf Einsprache zu wahren, wird der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass im Baubewilligungsverfahren künftig nur noch Einsprachen zugelassen werden, die mit einem angemessenen finanziellen Depot eingereicht werden. Dieses Depot soll bei berechtigten Einsprachen vollumfänglich zurückerstattet werden. Bei offensichtlich unbegründeten oder rein verzögerungsorientierten Einsprachen kann das Depot ganz oder teilweise einbehalten werden.

Ein solches System stärkt die Qualität der Einsprachen, reduziert mutwillige oder taktisch motivierte Eingaben und führt zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltungsstellen. Gleichzeitig bleibt das Einspracherecht für jene Personen gewahrt, die berechtigte und nachvollziehbare Anliegen vorbringen.

Es soll den Gemeinden freigestellt sein, ob sie diese Regelung übernehmen wollen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionäre. Einsprachen haben zwar eine wichtige Funktion. Sie werden aber teilweise auch unbegründet oder zum Zwecke der Verfahrensverzögerung eingereicht. Der Wunsch, die Hürden für Einsprachen zu erhöhen, ist daher nachvollziehbar. Allerdings sind dem Kanton aufgrund des Bundesrechts hier weitgehend «die Hände gebunden». Massnahmen müssten auf Bundesebene ergriffen werden. Entsprechende Bestrebungen auf Bundesebene sind bereits im Gange (vgl. dazu unten).

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen den Einsprechenden in Baubewilligungsverfahren grundsätzlich keine Kosten auferlegt werden (BGE 143 II 467 E. 2.5 - 2.6). Hätten die Einsprechenden im Baubewilligungsverfahren ein Kostenrisiko, würde ihnen damit laut Bundesgericht die Rechtsausübung erschwert und damit der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Den Einsprechenden dürfen nur ausnahmsweise Kosten auferlegt werden, nämlich dann, wenn sie offensichtlich rechtsmissbräuchlich Einsprache erhoben haben. Dieser Fall ist im bernischen Baurecht bereits geregelt: Laut Art. 52 Abs. 3 BewD[1] können den Einsprechenden die amtlichen Kosten auferlegt werden, die sie durch eine offensichtlich unbegründete Einsprache verursacht haben.

Hinsichtlich der Kostenauferlegung bei rechtsmissbräuchlichen Einsprachen besteht somit kein Regelungsbedarf. Eine weitergehende Kostenpflicht für Einsprechende in den Baubewilligungsverfahren wäre dagegen nicht vereinbar mit Bundesrecht. Das gleiche gilt für ein «Depot», also einen Kostenvorschuss: Das Bundesgericht hielt in BGE 143 II 467 fest, dass das Recht auf Teilnahme und Anhörung der Einsprechenden nicht durch eine abschreckende Wirkung mittels Kostenrisiko beeinträchtigt werden darf. Die Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses hätte die gleiche abschreckende Wirkung, die laut Bundesgericht nicht zulässig ist. Der Kanton darf somit aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum RPG[2] im Baubewilligungsverfahren keine Kostenvorschusspflicht für Einsprechende einführen. Die Grundlagen für eine Kostenpflicht für Einsprechende müssten auf Bundesebene gelegt werden. Entsprechende Abklärungen und Bestrebungen sind denn auch bereits im Gange. So haben beispielsweise Nationalrat und Ständerat in der Herbstsession 2023 zwei Postulate (23.3640 Gmür-Schönenberger und 23.3918 Müller) überwiesen, die vom Bundesrat die Prüfung verlangen, ob durch eine Anpassung von Art. 33 RPG eine gesetzliche Grundlage für ein Kostenrisiko bei Einsprachen geschaffen werden kann. Die Möglichkeiten der Einschränkung von Einsprachen werden zudem auch im Rahmen des «Aktionsplans Wohnungsknappheit» des Bundes geprüft.

[1] Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)
[2] Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Dauer von Baubewilligungsverfahren nur geringfügig durch Einsprachen beeinflusst wird. Im Baubewilligungsverfahren muss die Baubewilligungsbehörde unabhängig von Einsprachen von Amtes wegen prüfen, ob ein Bauvorhaben mit der gesetzlichen Ordnung übereinstimmt. Der Zeitaufwand für die entsprechenden Abklärungen entsteht unabhängig davon, ob Einsprachen erhoben wurden oder nicht. Die im Motionstext erwähnten Einsprachen «ohne konkrete Begründung» führen deshalb nicht zu Verzögerungen, zumal sie ja nichts Substantielles vorbringen. Enthält eine Einsprache überhaupt keine Begründung, muss die Behörde gar nicht darauf eintreten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	166-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.364
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) (Sprecher/in) Dubler (Bern, GRÜNE) Bühler (Liebefeld, GRÜNE) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	1051/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Materialnachweis für Gebäude

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für jedes neu erstellte Gebäude einen Nachweis der Menge und Qualität der verwendeten Materialien zu erstellen (insbesondere Beton, Glas, Kupfer, Stahl und Aluminium);
2. eine geeignete Form zu finden, damit die Daten das erstellte Gebäude überdauern.

Begründung:

Gebäude zu bauen, ist eine riesige Materialschlacht. 75 Prozent von allen abgebauten Materialien werden für den konventionellen Hausbau genutzt. Jährlich werden weltweit 13,824 km^3 Gestein bewegt, um 0,216 km^3 aller Art von Metallen zu ernten. Die Arbeit in den Steinbrüchen und Minen verschlingt unvorstellbar viel Energie und Menschenkraft. Zudem ist die Weiterverarbeitung nochmals sehr energieintensiv. Einmal gewonnene und verarbeitete Materialien wie Beton, Glas, Kupfer, Stahl und Aluminium sollten nach erster Verwendung nicht einfach deponiert und entsorgt werden. Diese wertvollen Materialien sollen im Einsatz bleiben und immer wieder neu verwendet werden. Um genau zu wissen, welche Rohstoffe und Materialien in welcher Menge und Qualität in einem Gebäude stecken, müssen die entsprechenden Angaben zusammengetragen und dokumentiert werden. So kann auch noch in 50 bis 100 Jahren genau beurteilt werden, welchen Materialverschleiss der Abbruch eines Gebäudes zur Folge hätte und welche Rohstoffe dabei zur Wieder- und Weiterverwendung anfallen könnten.

12|00|D|v02

In der Antwort auf die Interpellation 087-2024 gibt der Regierungsrat Folgendes an: «Die Wiederverwendung von Bauteilen und v. a. das Recycling von Materialien nimmt in diesem Zusammenhang einen immer höheren Stellenwert ein, auch im Kanton Bern. (…) Zirkuläres Bauen basiert auf der Idee, dass der Bestand das Materiallager darstellt und künftig erstellte Gebäude dieses Lager alimentieren. Aktuell fehlen die Daten, um ein Bauteil-Inventar Bauten zu errichten». Umso wichtiger ist es, bei Neubauten die verwendeten Materialien zu erfassen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet die Verwendung von recycliertem Baumaterial sowie die Stärkung der Kreislauffähigkeit von Baumaterialien als wichtiges Element auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft. Die Themen «Baustoffrecycling» und «Schliessung der Materialkreisläufe» sind in der Nachhaltigkeitsstrategie des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) enthalten und werden laufend weiterentwickelt. Bei kantonalen Bauten haben sich dadurch bereits heute Standards hinsichtlich nachhaltigen Bauens verankert. Die Umsetzung erfolgt u.a. im Rahmen von Ausschreibungen durch die Vorgabe zur Verwendung von recycliertem Beton oder Asphalt. Schliesslich schreibt der Kanton bei seinen Hochbauten seit bald 30 Jahren die Systemtrennung vor: Tragende Bauteile in Gebäuden müssen somit von den technischen Installationen getrennt sein, damit sowohl der Umbau wie auch der Rückbau einfacher zu bewerkstelligen ist. Weiter werden beispielsweise Provisorien möglichst modular erstellt, wodurch sich der Rückbau und die Wiederverwendung von Materialien und Bauteilen einfacher gestaltet. Zusammengefasst kann der Regierungsrat festhalten, dass das Thema bereits in die täglichen Prozesse des Amtes für Grundstücke und Gebäude integriert werden konnte.

Die Motion geht jedoch weiter und fordert die Erfassung der verwendeten Materialien (insbesondere Beton, Glas, Kupfer, Stahl und Aluminium) über sämtliche Neubauten, folglich nicht nur der Bauten des Kantons.

Zirkuläres Bauen basiert auf der Idee, dass der Bestand selbst ein Materiallager darstellt. Die Erhebung der benötigten Daten ist jedoch hoch komplex. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Sammlung und Bereitstellung dieser Daten und Informationen für die Privatwirtschaft eine Kantonsaufgabe darstellt oder durch den Markt im Eigeninteresse selbst organisiert werden müsste. Ebenfalls unklar ist, wie die Verantwortung für die Datenerfassung und -pflege definiert werden müsste und wie und wo die Daten gelagert werden dürften.

Durch die Digitalisierung z.B. der Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (e-Bau) ergäben sich hinsichtlich der Datenerhebung allenfalls Möglichkeiten, da die verwendeten Materialen annäherungsweise im Rahmen von Baugesuchen durch die Gemeinden erfasst werden könnten. Dies wäre aber mit einem hohen Aufwand für die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger verbunden. Neben der den Kosten sprechen auch die vielen offenen Fragen im Vollzug gegen eine solche Lösung, insbesondere in der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden sowie der Bauwirtschaft. Eine Datenerhebung dürfte unter dem Strich zu einem Mehraufwand und damit zu einer Kostenerhöhung im Planungs- und Bauprozess führen.

Die Kosten dürften auf die Bauherrschaften überwälzt werden. Ebenfalls personelle und finanzielle Ressourcen würden für die Bereitstellung und den Betrieb einer (zentralen) Datenbank benötigt. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Regierung nicht um eine Kantonsaufgabe. Trotz seinem klaren Bekenntnis zum nachhaltigen Bauen lehnt der Regierungsrat die geforderte Materialnachweispflicht ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1

AO / 31. Oktober 2025

WEU 25 2024.WEU.4192 Swiss Football Home in Thun; Investitionsbeitrag an den Schweizerischen Fussballverband. Objektkredit 2028–2030

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
FiKo (Vögeli)	1.	**Zustimmung mit folgender Auflage:** Der Kantonsbeitrag von CHF 7’500’000 versteht sich als Maximalbeitrag. Ein nachträglicher Beitrag aus dem Sportfonds muss unabhängig von der Höhe dem Grossen Rat unterbreitet werden. Nicht erfasst vom Maximalbeitrag und separat abgerechnet wird ein ev. zusätzliches NRP-Darlehen.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	822/2025
Datum RR-Sitzung:	13. August 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.4192
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Swiss Football Home in Thun; Investitionsbeitrag an den Schweizerischen Fussballverband; Objektkredit 2028–2030

1. Gegenstand

Investitionsbeitrag in der Höhe von 7,5 Millionen Franken an den Schweizerischen Fussballverband (SFV) für die Erstellung des Swiss Football Home in Thun.

2. Rechtsgrundlagen

– Die Rechtsgrundlage für den Beitrag des Kantons an den SFV wird gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b FHG mit dem vorliegenden referendumsfähigen Beschluss geschaffen.
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0): Art. 21 ff
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1): Art. 21 ff

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine einmalige und neue Ausgabe (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG).

Die Rechtsgrundlage wird mit dem vorliegenden referendumsfähigen Beschluss geschaffen, da der Investitionsbeitrag nur teilweise der Zielsetzung und der Vollzugspraxis gemäss Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG, BSG 901.1) entspricht.

4. Massgebende Kreditsumme

Investitionsbeitrag	CHF 7 500 000
Zinsloses NRP-Darlehen (noch nicht zugesichert, abschliessende Kompetenz des Regierungsrates)	CHF 7 500 000
Kantonaler Beitrag insgesamt	CHF 15 000 000
Zu bewilligender Kredit / massgebende Kreditsumme	**CHF 7 500 000**

02|16|D|v03

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits (Art. 33 FHG) in der Produktegruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Der Objektkredit gelangt voraussichtlich wie folgt zur Auszahlung:

Jahr	2028	2029	2030
Konto 565000000	CHF 3 000 000	CHF 3 000 000	CHF 1 500 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.2 des Vortrags.

6. Auflagen und Bedingungen

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Die Unterstützung ist an folgende Auflagen geknüpft:

- Die Gesamtfinanzierung für das Swiss Football Home ist sichergestellt und für den SFV finanziell tragbar.
- Die Stadt Thun leistet ihrerseits einen Investitionsbeitrag von 4 Millionen Franken.
- Der Beitrag stellt einen Maximalbeitrag dar. Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden.
- Die Mittel sind zweckbestimmt zu verwenden. Andernfalls können sie zurückgefordert werden.
- Die Beitragszusicherung ist auf fünf Jahre befristet. Wird das Swiss Football Home aus Gründen, welche der SFV nicht selbst zu verantworten hat (z.B. Einsprachen, Beschwerden, welche auf dem Gerichtsweg geklärt werden müssen) verzögert, wird die gesetzte Frist von fünf Jahren entsprechend unterbrochen.
- Sollte der Bau des Swiss Football Home nur teilweise ausgeführt werden, wird der Kantonsbeitrag anteilsmässig gekürzt. Ebenfalls erfolgt eine anteilsmässige Kürzung, wenn die Gesamtkosten für den Bau des Swiss Football Home unterschritten werden.
- Teilzahlungen sind anteilsmässig im Ausmass der effektiv getätigten Investitionen bis zu 80 Prozent des abgerechneten Beitrags möglich. 20 Prozent des Investitionsbeitrags werden bis zum Bauabschluss zurückbehalten bzw. erst nach der Prüfung und Freigabe der definitiven Bauabrechnung durch einen unabhängigen Bautreuhänder ausbezahlt.
- Der SFV wird Flächen auf dem Campus exklusiv nutzen. Auf der restlichen Fläche wird eine möglichst multifunktionale und öffentliche Nutzung des Raums angestrebt. Die Sportplätze sollen der Öffentlichkeit bzw. den lokalen Vereinen zur Verfügung stehen, wenn diese nicht vom SFV beansprucht werden. Die für den SFV insbesondere bei Anwesenheit der A-Nationalteams der Männer und Frauen teilweise notwendigen Schliessungen des Areals sind räumlich und zeitlich soweit möglich zu reduzieren. Eine Durchwegung des Gesamtareals (via «Boulevard») muss jederzeit möglich sein.
- Der SFV verpflichtet sich, seinen Sitz während mindestens 20 Jahren am Swiss Football Home in Thun zu belassen.
- Der Kantonsbeitrag wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn innert 20 Jahren die Anlage veräussert, dem Zweck entfremdet oder die Auflagen nicht eingehalten werden.
- Das Amt für Wirtschaft ist umgehend über geplante, wesentliche Änderungen bei der Nutzung des Swiss Football Home zu informieren.
- Dem Amt für Wirtschaft sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

– Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann weitere Auflagen und Bedingungen verfügen.

Die Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Beiträge werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und dem SFV festgelegt.

7. Begründung

Das Projekt Swiss Football Home in Thun hat ein geplantes Investitionsvolumen von 45 Millionen Franken (ohne Hotel) und bedeutet den Erhalt von rund 150 Arbeitsplätzen des SFV im Kanton Bern. Zusätzlich zu den direkten und indirekten Wertschöpfungseffekten ist damit ein grosser positiver Reputationsgewinn für den Standort Thun bzw. den Kanton Bern auf nationaler und internationaler Ebene verbunden.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. August 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.4192
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Swiss Football Home in Thun; Investitionsbeitrag an den Schweizerischen Fussballverband; Objektkredit 2028–2030

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Schweizerischer Fussballverband ... 3
3.3 Projekt Swiss Football Home ... 3
3.3.1 Übersicht ... 3
3.3.2 Kosten und Finanzierung ... 5
3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 6

4. Leistungen des Kantons ... 7
4.1 Investitionsbeitrag ... 7
4.2 Angaben zu den Investitionen ... 8
4.2.1 Art der Investitionsausgabe ... 8
4.2.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 8
4.2.3 Abschreibungsaufwand ... 9
4.2.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten ... 9
4.3 Zinsloses Darlehen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik ... 9
4.4 Auflagen ... 9
4.5 Geprüfte Alternativen ... 10

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 11

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 11

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 11

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 12

9. Antrag ... 12

1. Zusammenfassung

Der Schweizerische Fussballverband (SFV) mit Sitz in Muri bei Bern will einen Fussballcampus nach internationalem Vorbild realisieren. Das Projekt «Swiss Football Home» soll neben mehreren Spielfeldern für die A-Nationalteams der Männer und Frauen und für Junioren- und Juniorinnennationalteams auch den künftigen Sitz des SFV beinhalten.

Nach einer umfangreichen Standortevaluation in der Schweiz hat der Zentralvorstand des SFV am 23. Mai 2025 beschlossen, das Projekt am Standort Thun prioritär weiterzuverfolgen und eine entsprechende Planungsvereinbarung zu unterzeichnen. Der Standort Thun hat sich damit gegen mehrere Konkurrenzstandorte in anderen Kantonen durchsetzen können.

Aufgrund der standortpolitischen Bedeutung ist der Kanton bereit, die Realisierung des Swiss Football Home in Thun mit einem Investitionsbeitrag von 7,5 Millionen Franken zu unterstützen. Die Stadt Thun leistet ebenfalls einen Investitionsbeitrag in der Höhe von 4 Millionen Franken und beteiligt sich massgeblich an den Planungs- und späteren Betriebs- und Unterhaltskosten des öffentlichen Raums.

Zusätzlich zum Investitionsbeitrag sieht der Regierungsrat vor, für das Swiss Football Home in Thun ein zinsloses rückzahlbares Darlehen der Neuen Regionalpolitik (NRP) in der Höhe von voraussichtlich 7,5 Millionen Franken zu gewähren. Das NRP-Darlehen ist nicht Teil des vorliegenden Geschäfts, wird aber aus Transparenzgründen und aufgrund der Zusammenrechnungspflicht gemäss Artikel 29 FHG erwähnt.

Der Investitionsbeitrag des Kantons über 7,5 Millionen Franken, gestützt auf einen Beschluss des Grossen Rates, untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) wird mit dem Vollzug beauftragt. Auflagen und Bedingungen zur Gewährung des Investitionsbeitrags werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der WEU und dem SFV festgelegt.

2. Rechtsgrundlagen

– Die Rechtsgrundlage für die Beiträge des Kantons an den SFV wird gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b FHG mit dem vorliegenden referendumsfähigen Beschluss geschaffen.
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0): Art. 21 ff
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1): Art. 21 ff

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Schweizerische Fussballverband (SFV) mit derzeitigem Sitz in Muri bei Bern will einen Fussballcampus nach internationalem Vorbild realisieren. Das Projekt mit dem Arbeitstitel «Swiss Football Home» soll neben mehreren Spielfeldern für die A-Nationalteams der Männer und Frauen und für Junioren- und Juniorinnennationalteams auch ein Konferenzzentrum, ein Hotel und den künftigen Sitz des SFV beinhalten.

Im Frühsommer 2024 haben die Stadt Thun und das Bauunternehmen Frutiger AG Kontakt mit dem SFV und der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) aufgenommen, um eine mögliche Kandidatur von Thun in unmittelbarer Nähe der Stockhorn Arena und angrenzend an den geplanten «Sportcluster Thun Süd»[1] anzuregen. Ende Oktober 2024 hat der Regierungsrat dem SFV nach einer regierungsrätlichen Aussprache bestätigt, dass er die Thuner Kandidatur

[1] Weitere Infos zum Sportcluster Thun Süd.

unterstützt und bereit ist, dafür beim Grossen Rat des Kantons Bern eine finanzielle Unterstützung zu beantragen. Zudem könne das Projekt mit einem zinslosen, rückzahlbaren Darlehen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik unterstützt werden.

Zwischen November 2024 und Mai 2025 hat eine Projektgruppe die Ausgestaltung des Swiss Football Home einschliesslich der planerisch vorzunehmenden Vorbereitungsarbeiten ausgearbeitet. Per 21. Mai 2025 lagen die Entwürfe für eine entsprechende Planungsvereinbarung zwischen den Partnern und die Visualisierung des künftigen Swiss Football Home sowie die entsprechenden Absichtserklärungen des Kantons Bern, der Stadt Thun, der Burgergemeinde Thun (Landeigentümerin) und der Frutiger AG vor.

Am 23. Mai 2025 hat der Zentralvorstand des SFV beschlossen, das Projekt am Standort Thun weiterzuverfolgen und die entsprechende Planungsvereinbarung zu unterzeichnen. Der Standort Thun hat damit gegenüber Konkurrenzstandorten in den Kantonen Freiburg und Waadt Priorität erhalten.

3.2 Schweizerischer Fussballverband

Der Schweizerische Fussballverband ist die Dachorganisation des nationalen Fussballs. Er wurde 1895 gegründet und gehörte 1904 zu den sieben Landesverbänden, welche den Weltfussballverband FIFA ins Leben riefen. Heute ist der SFV einer der bedeutendsten Sportverbände des Landes; er zählt 1336 Vereine, über 17 500 Teams sowie rund 343 000 lizenzierte Spielerinnen und Spieler (Stand 2024). Der Sitz des SFV ist derzeit das Haus des Schweizer Fussballs in Muri bei Bern. Der SFV beschäftigt rund 150 Mitarbeitende (ca. 130 Vollzeitstellen).

3.3 Projekt Swiss Football Home

3.3.1 Übersicht

Das Swiss Football Home stellt ein nationales Leuchtturmprojekt nach internationalem Vorbild dar. Es handelt sich dabei nicht nur um eine Trainings- und Ausbildungsstätte für alle 15 Nationalteams des Verbandes sowie für Trainerinnen und Trainer und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, sondern auch um den neuen Sitz des SFV, als zentrale Organisation des Schweizer Fussballs auf nationaler und internationaler Ebene. Aktuell verfügen von 55 nationalen Fussballverbänden in Europa deren 48 über ein derartiges Zentrum.

Der vorgesehene Standort für das Swiss Football Home liegt mitten im Sport- und Freizeitcluster Thun Süd[2] mit unmittelbarem Anschluss an die Autobahn. Landeigentümerin ist die Burgergemeinde Thun, die dem SFV das Land im Baurecht abgeben wird. Auf den Nachbarparzellen des Swiss Football Home sollen – nebst den bereits bestehenden Nutzungen wie die Stockhornarena und mehrere Rasenspielfelder – in den kommenden Jahren weitere Sportnutzungen (Halle für Wacker Thun, Tennis, Klettern, Skill-Sporthalle, u.a.m.) realisiert werden. Der Sport- und Freizeitcluster Thun Süd ist für den Sport, für die Stadt Thun und den Kanton Bern von nationaler Bedeutung.
Auf dem Areal des Swiss Football Home ist ein zentrales, vierstöckiges Gebäude zwischen zwei Fussballplätzen vorgesehen (siehe Visualisierung nachfolgend, Planungsstand: Mai 2025). Im

[2] Der Sport- und Freizeitcluster Thun Süd umfasst das bestehende Areal der Stockhorn-Arena, den geplanten Sportcluster Thun Süd sowie das Swiss Football Home.

Erdgeschoss und Mezzanin sollen die Flächen für die Sportnutzung untergebracht werden, u.a. Garderoben, Fitness-, Behandlungs- und Physiotherapieräume, Materiallager, VAR-Raum. Ebenfalls finden sich dort die repräsentativen Flächen, wie Konferenzräume, Tribünen, Lounge und das neue Besucherzentrum des SFV. In den oberen Geschossen sind die (Büro-)Flächen für die Mitarbeitenden des SFV angeordnet. Dies ermöglicht eine kompakte Organisation, kurze Wege zwischen den Funktionen und eine starke Zusammengehörigkeit zwischen sportlichen und administrativen Bereichen.

Abgesehen vom Gebäude umfasst das Swiss Football Home drei vollständige Fussballplätze und etliche kleinere Trainingsfelder.[3] Die Durchwegung und Nutzung des Areals durch die Öffentlichkeit wird im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens und des Betriebskonzepts des SFV festzulegen sein. Nördlich des Gebäudes wird ein öffentlicher Durchgang als Boulevard ausgebildet, welcher vom Langsamverkehr genutzt werden kann. Auf dem südlichen Arealteil wird die geschützte Baumallee erhalten bleiben und der Bach wird renaturiert.

Das Hotel ist im angrenzenden Siegenthalergut geplant, auf dem die Frutiger AG in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Thun in den kommenden Jahren ein neues, nachhaltiges Wohngebiet entwickelt.[4] Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Hotellerie Suisse aus der Region hat die Frutiger AG ein Hotelkonzept erarbeitet und mit dem SFV vorbesprochen. Es besteht ein grosses Interesse von Hotelbetreibenden am Standort und an einer Partnerschaft mit dem SFV, der das Hotel zu rund einem Drittel auslasten soll. Die Frutiger AG garantiert die Realisierung eines Hotels, welches sämtliche Anforderungen des SFV und die Vorgaben der UEFA vollumfänglich erfüllt. Die Finanzierung des Hotels erfolgt getrennt vom Projekt Swiss Football Home auf privater Basis. Die Investitionskosten von rund 25 Millionen Franken werden durch die Frutiger AG und weitere Investoren sichergestellt und sind nicht Teil des vorliegenden Geschäfts.

Mögliche Umsetzung des Swiss Football Home mit angrenzendem Sportcluster Thun Süd



[3] Im Nordosten befindet sich ein weiterer Fussballplatz. Dieser gehört dem FC Rot-Schwarz Thun und befindet sich nicht auf dem Areal des Swiss Football Home.
[4] Weitere Infos zum Projekt Siegenthalergut: Stadt Thun - Siegenthalergut bzw. Siegenthalergut – Ein Stadtquartier, das verbindet

3.3.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Realisierung des Swiss Football Home belaufen sich voraussichtlich auf etwas mehr als 45 Millionen Franken (exkl. Hotel und exkl. Sportcluster Thun Süd). Die Investitionskosten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Kosten für das Gebäude und die Aussenanlagen (inkl. Beleuchtung, Ballfänge, Abschrankungen, Umgebung etc.) sowie den Projektierungskosten.

Das Projekt soll mit dem Verkaufserlös des heutigen Gebäudes des SFV in Muri bei Bern, zusätzlichen Eigenmitteln des SFV, über Fremdkapital und über Investitionsbeiträge der Stadt Thun und des Kantons Bern sowie allenfalls einem zinslosen NRP-Darlehen finanziert werden.

In Prüfung ist überdies ein Antrag um einen Finanzierungsbeitrag des Bundes via das Nationale Sportanlagenkonzept NASAK. Wie hoch ein allfälliger NASAK-Beitrag ausfallen würde, ist noch nicht geklärt (Stand: 31. Juli 2025). Auch ein Beitrag des kantonalen Sportfonds wird noch geprüft, derzeit ist jedoch noch nicht klar, ob und wie hoch dieser Beitrag ausfallen könnte (Stand: 31. Juli 2025). Weder ein allfälliger NASAK-Beitrag noch ein allfälliger Beitrag des kantonalen Sportfonds hätten jedoch einen Einfluss auf die Höhe des vorliegenden Investitionsbeitrags des Kantons Bern.

Kosten

Gebäude	CHF	22 300 000
Aussenanlagen	CHF	5 200 000
Honorare	CHF	9 000 000
Bauherrenkosten / Nebenkosten	CHF	4 500 000
Reserve	CHF	4 500 000
Total	**CHF**	**45 500 000**

Finanzierung

Eigenfinanzierung SFV	CHF	20 000 000
Drittfinanzierung	CHF	6 500 000
Investitionsbeitrag Stadt Thun	CHF	4 000 000
Investitionsbeitrag Kanton Bern	CHF	7 500 000
NRP-Darlehen	CHF	7 500 000
Total	**CHF**	**45 500 000**

Der SFV und die Burgergemeinde Thun haben sich, gestützt auf ein Gutachten eines Schätzungsexperten, auf einen Baurechtszins für das Grundstück mit einer Fläche von 57 473 m^2 und für die Dauer von voraussichtlich sechzig Jahren geeinigt.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Das für die Realisierung des Swiss Football Home vorgesehene Grundstück liegt aktuell in der Landwirtschaftszone und soll eingezont werden. Basis für die Einzonung stellt eine Gesamtbetrachtung über den ganzen Sport- und Freizeitcluster Thun Süd im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens dar.

Die für die Einzonung vorgesehenen Flächen sind seit mehreren Generationen im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Thun Oberland West (RGSK TOW) als Vorranggebiet für eine Siedlungserweiterung mit dem Schwerpunkt Sport und Freizeit festgelegt. Die Weiterentwicklung des Sport- und Freizeitclusters, inklusive der noch einzuzonenden Flächen, ist darüber hinaus im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Thun STEK 2035 verankert. Die geplante Einzonung entspricht somit den städtischen und übergeordneten strategischen Grundlagen. Die kantonale Bedeutung des Entwicklungsvorhabens wird zudem durch den bestehenden kantonalen Richtplaneintrag zum verkehrsintensiven Standort Thun Süd unterstrichen (Massnahme B_02). Im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens werden die Anforderungen an den Umgang mit Kulturland berücksichtigt und damit eine fundierte Basis für die geplante Einzonung geschaffen.

Unter Federführung der Stadt Thun werden dazu mittels Studienauftrag nach SIA 143 nebst der Thematik Kulturland insbesondere die Themen Aussenräume, Verkehrsanbindung, Vernetzung und öffentliche Nutzungen vertieft. Das gewählte Vorgehen ermöglicht die aktive Einbindung der Thuner Bevölkerung und erhöht die Akzeptanz im Gesamtprozess. Es dient zudem der Klärung der Schnittstellen zu den angrenzenden Planungen im Sportcluster Thun Süd. Im Anschluss erfolgt die weitere Entwicklung des Swiss Football Home getrennt vom Sportcluster Thun Süd mittels Gutachterverfahren unter Begleitung eines Expertengremiums zur fortlaufenden Sicherung der Qualität. Die Stadt Thun wird mit dem SFV den genauen Prozess der Verfahren noch definieren und den bestmöglichen Ablauf festlegen.

Zu diesem Zweck wurde ein gemeinsamer Planungsvertrag in Zusammenarbeit mit dem SFV, der Burgergemeinde Thun und den Vertretenden der weiteren geplanten Sportnutzungen im Sport- und Freizeitcluster Thun Süd ausgearbeitet. Der Vertrag ist ausverhandelt und unterschriftsbereit (Stand: 31. Juli 2025). Die Gesamtbetrachtung wird finanziell massgeblich durch die Stadt Thun mitgetragen, ebenso beteiligt sie sich an der individuellen Weiterentwicklung der verschiedenen Teile des Sport- und Freizeitclusters Thun Süd.

Der Regierungsrat des Kantons Bern bestätigt mit Blick auf den Planungsprozess, dass er im Grundsatz für die Umzonung und Überbauung und für die weiteren Planungsarbeiten ein prioritäres Verfahren gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG, BSG 724.1) vorsieht.[5] Für die Gewährung des koordinierten Verfahrens ist die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) zuständig; sie wird auf entsprechenden Antrag der Stadt Thun und der Burgergemeinde Thun tätig. Damit werden die entsprechenden Verfahren maximal beschleunigt und es ist für das Nutzungsplanungsverfahren mit einer Verfahrensdauer von rund einem Jahr zu rechnen.

Um die gesetzlichen Vorgaben für verkehrsintensive Vorhaben (ViV) am Standort Sport- und Freizeitcluster Thun Süd einhalten zu können, ist eine Anpassung des kantonalen Richtplans nötig. Hierzu hat der Regierungsrat gegenüber der Stadt Thun bestätigt, die Anpassung bereits im Rahmen des laufenden Richtplancontrollings 2026 zu ermöglichen, falls die entsprechenden Grundlagen hierzu bis Ende 2025 vorliegen. Damit die Wahrscheinlichkeit für eine erfolgreiche

[5] Gestützt auf Art. 2a Koordinationsgesetz (KoG) kann der Regierungsrat ein Verfahren für prioritär erklären, wenn dessen Gegenstand im übergeordneten Interesse des Kantons, insbesondere im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung oder der öffentlichen Sicherheit liegt.

Anpassung 2026 weiter erhöht werden kann, wird das Verfahren zusätzlich beschleunigt, indem die Planung innerhalb des derzeit bewilligten Fahrtenkontingents der beiden benachbarten ViV-Standorte Migros Zentrum Oberland (vis-à-vis des künftigen Swiss Football Home) und Panorama Center (bei der Stockhornarena) vorgesehen wird.

Der Grobterminplan gemäss aktuellem Kenntnisstand sieht wie folgt aus:

– Qualitätssichernde Verfahren

Vorbereitung	Juli bis Dezember 2025
Studienauftrag SIA 143	Januar bis September 2026
Gutachterverfahren	September 2026 bis Januar 2027
Projektierung	April bis Dezember 2027
Realisierung	ab 2028

– Planungsinstrument (prioritäres Verfahren für die Einzonung)

Entwurf	September 2026 bis Januar 2027
öffentliche Mitwirkung	Februar 2027
kantonale Vorprüfung	März bis Mai 2027
öffentliche Planauflage	Juni bis Juli 2027
kantonale Genehmigung	bis Dezember 2027

Das Vorhaben wird seitens der Stadt Thun im Sinne eines Entwicklungsschwerpunktes mit hoher Priorität vorangetrieben und die Planung wird mit weiteren zentralen Vorhaben wie der angrenzenden Entwicklung des neuen Quartiers Siegenthalergut eng koordiniert und abgestimmt.

4. Leistungen des Kantons

4.1 Investitionsbeitrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat zugunsten des Swiss Football Home einen Investitionsbeitrag von 7,5 Millionen Franken für die Erstellung des Swiss Football Home in Thun (exkl. Hotel und exkl. Sportcluster Thun Süd). Der Beitrag soll unter der Voraussetzung gesprochen werden, dass der SFV das Swiss Football Home effektiv im geplanten Ausmass am Standort Thun umsetzt und die Finanzierung insgesamt sichergestellt ist.[6] Die Auszahlung ist vom Baufortschritt abhängig und erfolgt voraussichtlich in den Jahren 2028 bis 2030.

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine einmalige Ausgabe mittels einem dem Referendum unterstehenden Grossratsbeschluss nach Artikel 24 FHG ist für diejenigen Fälle vorgesehen, bei denen eine ungewollte Lücke in den bestehenden Normen besteht. Aufgrund der Einmaligkeit des Projekts Swiss Football Home an der Schnittstelle von Wirtschaft, Tourismus und Sport ist es nachvollziehbar, dass dafür keine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen wurde.

Ein Entscheid auf Grundlage von Artikel 24 FHG ist deshalb möglich und sinnvoll.

Alternativ wurde ein Investitionsbeitrag gestützt auf die Neue Regionalpolitik geprüft und verworfen. Für einen Investitionsbeitrag im Rahmen der Neuen Regionalpolitik besteht für das Swiss Football Home jedoch keine rechtliche Grundlage, da à fonds perdu Beiträge lediglich für

[6] Zusammen mit dem von der Stadt Thun in Aussicht gestellten Investitionsbeitrag von 4 Millionen Franken beläuft sich der Beitrag der öffentlichen Hand damit auf 11,5 Millionen Franken. Dieser Gesamtbetrag liegt damit in der Grössenordnung der Angebote von konkurrierenden Standorten, wenngleich mindestens ein anderer Konkurrenzstandort höhere finanzielle Beiträge in Aussicht gestellt hat.

Infrastrukturvorhaben mit einem Gesamtbudget von höchstens 700 000 Franken gesprochen werden können.[7] Auch eine Finanzierung im Rahmen des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG, BSG 901.1) – und damit in abschliessender Zuständigkeit des Regierungsrates – wurde geprüft und letztlich verworfen. Die kantonale Unterstützung des Swiss Football Home soll weniger aus wirtschaftlichen Gründen, sondern vielmehr aus standortpolitischer Sicht erfolgen. Die Einmaligkeit des Vorhabens des SFV und die geringe Vergleichbarkeit mit der heutigen Vollzugspraxis[8] der Standortförderung Kanton Bern machen zudem eine Abstützung auf das WFG schwierig. Entsprechend erachtet es der Regierungsrat als sachgerecht, den Entscheid über den Investitionsbeitrag zugunsten des Swiss Football Home gestützt auf das FHG auf der Stufe des Grossen Rats zu fällen.

Verbindliche Abklärungen bezüglich einer Mitfinanzierung des Sportfonds sind aufgrund der noch nicht abschliessend bekannten Ausgestaltung des Projekts zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Der SFV ist als Verband bzw. zivilrechtlicher Verein grundsätzlich beitragsberechtigt: Sportanlagen können im Umfang der nicht professionellen Nutzung (Breitensport, Juniorinnen und Junioren, Frauen) durch den Sportfonds unterstützt werden. Die vom SFV exklusiv verwendeten Lokalitäten (Büros etc.) können nicht mitfinanziert werden. Die WEU wird die Abklärungen gemeinsam mit den weiteren betroffenen Verwaltungsstellen vertiefen.

4.2 Angaben zu den Investitionen

4.2.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
7 500 000	7 500 000	0	0

Da es sich um einen Maximalbeitrag handelt, liegt keine Reserve vor.

4.2.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2028	2029	2030	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	7.5	3.0	3.0	1.5	0.0
In der GKIP 2025 eingestellt	4.0	2.0	1.0	1.0	0.0

Die Investitionsbeiträge können innerhalb der Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht teilweise kompensiert werden. Die nichtkompensierten Ausgaben in der Höhe von gesamthaft 3,5 Millionen Franken sind im Budget 2026 bzw. im Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 nicht eingestellt. Diese Beiträge (2028: 1 Million, 2029: 2 Millionen, 2030: 0,5 Millionen) werden im Rahmen des Planungsprozesses 2026 als Auslöser für das Budget 2027 bzw. den Aufgaben-/Finanzplan 2028–2030 beantragt.

[7] Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung über Regionalpolitik (VRP; SR 901.021)
[8] Gemäss heutiger Praxis der Standortförderung Kanton Bern werden v.a. Innovations- und Ausbauvorhaben der produzierenden Industrie gefördert. Entsprechend würde das Vorhaben des SFV den Kriterien nur bedingt entsprechen, auch wenn ein wichtiges Argument (Erhalt der Arbeitsplätze) vorhanden ist.

4.2.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Investitionsbeiträge an private Unternehmen	7 500 000	20	375 000

4.2.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Keine.

4.3 Zinsloses Darlehen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik

Zusätzlich zum Investitionsbeitrag sieht der Regierungsrat vor, für das Swiss Football Home in Thun ein zinsloses rückzahlbares Darlehen in der Höhe von 7,5 Millionen Franken zu gewähren. Das Darlehen kann über das bewährte Verfahren der Neuen Regionalpolitik (NRP) abgewickelt werden. Für die Programmperiode 2024–2027 stehen noch Bundesdarlehen im Umfang von 32,75 Millionen Franken zur Verfügung. Gestützt auf die Erfahrungen der Vorperiode ist davon auszugehen, dass unter Einbezug der übrigen künftigen Projekte aus Sicht der verfügbaren Mittel ein zinsloses Bundesdarlehen von 7,5 Millionen Franken zugunsten des SFV möglich sein sollte. Mit dem Kantonsbeitrag von 7,5 Millionen Franken ist die gleichwertige kantonale Leistung gewährleistet.

Die Zuständigkeit für die Gewährung von NRP-Darlehen liegt gemäss Artikel 5 des kantonalen Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG, BSG 902.1) abschliessend beim Regierungsrat. Der Regierungsrat wird, gestützt auf einen entsprechenden Antrag der Regionalkonferenz, über das NRP-Darlehen entscheiden und damit die Höhe des effektiv gewährten Darlehens festlegen.

Das mögliche NRP-Darlehen ist nicht Teil des vorliegenden Geschäfts, wird aber aus Transparenzgründen und aufgrund der Zusammenrechnungspflicht gemäss Artikel 29 FHG erwähnt, auch wenn zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 31. Juli 2025) noch nicht klar ist, ob der SFV überhaupt ein NRP-Darlehen in dieser Höhe in Anspruch nehmen wird.

4.4 Auflagen

Der Investitionsbeitrag ist an die Vorgaben des Staatsbeitragsgesetzes geknüpft. Die Auflagen werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der WEU und dem SFV festgelegt. Insbesondere gelten die folgenden Bedingungen:

– Die Gesamtfinanzierung für das Swiss Football Home ist sichergestellt und für den SFV finanziell tragbar.
– Die Stadt Thun leistet ihrerseits einen Investitionsbeitrag von 4 Millionen Franken.
– Der Beitrag stellt einen Maximalbeitrag dar. Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden.
– Die Mittel sind zweckbestimmt zu verwenden. Andernfalls können sie zurückgefordert werden.
– Die Beitragszusicherung ist auf fünf Jahre befristet. Wird das Swiss Football Home aus Gründen, welche der SFV nicht selbst zu verantworten hat (z. B. Einsprachen, Beschwerden,

welche auf dem Gerichtsweg geklärt werden müssen) verzögert, wird die gesetzte Frist von fünf Jahren entsprechend unterbrochen.
– Sollte der Bau des Swiss Football Home nur teilweise ausgeführt werden, wird der Kantonsbeitrag anteilsmässig gekürzt. Ebenfalls erfolgt eine anteilsmässige Kürzung, wenn die Gesamtkosten für den Bau des Swiss Football Home unterschritten werden.
– Teilzahlungen sind anteilsmässig im Ausmass der effektiv getätigten Investitionen bis zu 80 Prozent des abgerechneten Beitrags möglich. 20 Prozent des Investitionsbeitrags werden bis zum Bauabschluss zurückbehalten bzw. erst nach der Prüfung und Freigabe der definitiven Bauabrechnung durch einen unabhängigen Bautreuhänder ausbezahlt.
– Der SFV wird Flächen auf dem Campus exklusiv nutzen. Auf der restlichen Fläche wird eine möglichst multifunktionale und öffentliche Nutzung des Raums angestrebt. Die Sportplätze sollen der Öffentlichkeit bzw. den lokalen Vereinen zur Verfügung stehen, wenn diese nicht vom SFV beansprucht werden. Die für den SFV insbesondere bei Anwesenheit der A-Nationalteams der Männer und Frauen teilweise notwendigen Schliessungen des Areals sind räumlich und zeitlich soweit möglich zu reduzieren. Eine Durchwegung des Gesamtareals (via «Boulevard») muss jederzeit möglich sein.
– Der SFV verpflichtet sich, seinen Sitz während mindestens 20 Jahren am Swiss Football Home in Thun zu belassen.
– Der Kantonsbeitrag wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn innert 20 Jahren die Anlage veräussert, dem Zweck entfremdet oder die Auflagen nicht eingehalten werden.
– Das Amt für Wirtschaft ist umgehend über geplante, wesentliche Änderungen bei der Nutzung des Swiss Football Home zu informieren.
– Dem Amt für Wirtschaft sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
– Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann weitere Auflagen und Bedingungen verfügen.

4.5 Geprüfte Alternativen

Um sportlich international konkurrenzfähig bleiben zu können und aufgrund der anstehenden Sanierung des heutigen Gebäudes in Muri bei Bern hat der SFV bereits entschieden, seinen derzeitigen Standort aufzugeben und einen Fussball-Campus bzw. ein Swiss Football Home zu realisieren. Ohne eine finanzielle Unterstützung des Kantons Bern und der Stadt Thun wird der SFV das Swiss Football Home nicht in Thun realisieren, sondern das Projekt an Alternativstandorten weiterverfolgen. Auch bei einer kantonalen Beteiligung am Swiss Football Home ausschliesslich mittels (höherem) NRP-Darlehen (d. h. ohne à fonds perdu Beitrag) wäre der SFV nicht bereit, das Projekt am Standort Thun umzusetzen. Aufgrund der Rückzahlbarkeit des Darlehens und der vom Bundesrecht vorgegebenen, auf maximal 25 Jahre beschränkten Laufzeit ist eine Darlehenslösung für die Finanzierung des Swiss Football Home aus finanzieller Sicht nicht vergleichbar mit einem à fonds perdu Beitrag.[9]

Entsprechend würde der SFV ohne den vorliegend beantragten Investitionsbeitrag auch seinen künftigen Sitz aus dem Kanton Bern weg verlagern. Damit würde der Kanton Bern die heutigen Arbeitsplätze verlieren und die Region und der Kanton könnten nicht länger von den direkten und indirekten volkswirtschaftlichen Effekten und auch nicht länger von der Reputation als Standort profitieren.

[9] Es ist bekannt, dass insbesondere ein konkurrierender Standort gesamthaft betrachtet (Investitionsbeitrag, zinslose Darlehen, Baurechtszins, Betriebsbeihilfen) ein höheres finanzielles Angebot abgegeben hat. Trotzdem favorisiert der SFV den Standort Thun.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Swiss Football Home entspricht dem ersten Ziel der Regierungsrichtlinien 2023–2026: «Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort». Der Hauptsitz des SFV und das Swiss Football Home im Berner Oberland würden sich ideal in den von der Stadt Thun propagierten Sport- und Freizeitcluster Thun Süd rund um die Stockhorn Arena einfügen, was von hohem standortpolitischem Interesse für die Region und für den Kanton Bern ist.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Ausgaben für den Investitionsbeitrag in der Höhe von 7,5 Millionen Franken können im Budget 2026 bzw. im Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 der Investitionsrechnung bzw. der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) nur teilweise kompensiert werden (siehe Ziff. 4.2.2). Die nichtkompensierten Ausgaben in der Höhe von gesamthaft 3,5 Millionen Franken sind im Budget 2026 bzw. im Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 nicht eingestellt. Diese Beiträge (2028: 1 Million, 2029: 2 Millionen, 2030: 0,5 Millionen) werden im Rahmen des Planungsprozesses 2026 als Auslöser für das Budget 2027 bzw. den Aufgaben-/Finanzplan 2028–2030 beantragt

Da der SFV erst Ende Mai 2025 mit Grundsatzbeschluss des Zentralvorstands entschieden hat, das Swiss Football Home am Standort Thun weiterzuverfolgen, wurde das vorliegende Vorhaben in der GKIP noch nicht als separates Projekt ausgewiesen. Die im Vortrag unter Ziffer 4.2.3 aufgeführten Abschreibungen werden im Rahmen des nächsten Budgetprozesses für das Planjahr 2030 im Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigt.

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist für den Vollzug zuständig. Die Bearbeitung erfolgt vollumfänglich im Rahmen der bestehenden Ressourcen und hat keine Auswirkungen auf das Personal, die IT oder den Raum.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Auf Stufe Gemeinde ist einzig die Stadt Thun betroffen. Mit dem Swiss Football Home, das den Sport- und Freizeitcluster Thun Süd wesentlich aufwertet, kann sich Thun national und international als Sportstandort positionieren und profitiert damit nicht nur von einem wesentlichen Reputationsgewinn, sondern auch von den damit verbundenen touristischen und wirtschaftlichen Effekten.

Der Gemeinderat der Stadt Thun ist vom Swiss Football Home in Thun überzeugt und setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten stark für die Realisierung ein. Am 3. Juli 2025 hat der Stadtrat der Stadt Thun dem Planungskredit zur Entwicklung des Sport- und Freizeitclusters Thun Süd in der Höhe von 1,05 Millionen Franken mit grosser Mehrheit zugestimmt und damit ebenfalls seine Unterstützung für das Projekt deutlich gemacht.[10]

[10] Stadt Thun - 06/2025

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Gesamtaktivitäten der Fussball-Clubs (Spiele, Produktionen, Konsum, Verkäufe, Löhne, etc.) lösen in der Schweiz einen geschätzten Umsatz von mehr als 800 Millionen Franken pro Saison aus. Die Clubs der Super League (höchste Liga der Männer mit 12 Teams) und ihr ökonomisches Umfeld erreichen dabei eine geschätzte Bruttowertschöpfung von rund 450 Millionen Franken. Dies entspricht knapp der Hälfte der durch die UEFA EURO 2008 in der Schweiz ausgelösten Wertschöpfung, jedoch ein Vielfaches der Wertschöpfung der vor kurzem durchgeführten UEFA Women's EURO 2025 (Annahme: rund 90 Millionen Franken).

Gleichzeitig schaffen die Aktivitäten der Clubs in der gesamten Schweiz ein Arbeitsvolumen von rund dreieinhalbtausend Vollzeitäquivalenten (je rund zur Hälfte durch direkte und indirekte Effekte) und führen zu jährlichen Steuereinnahmen von etwa 40 Millionen Franken. Auch wenn für den Kanton Bern keine entsprechenden Detailzahlen verfügbar sind, darf grob geschätzt davon ausgegangen werden, dass im Minimum ein Zehntel oder mehr dieser Arbeitsplätze und dieser Wertschöpfung im Kanton Bern anfallen. Der SFV selbst beschäftigt gesamthaft rund 150 Mitarbeitende (130 Vollzeitäquivalente). Der Grossteil davon arbeitet regelmässig am heutigen Sitz in Muri bei Bern.

Das Swiss Football Home in Thun mit Hotel- und Gastronomieangeboten würde sich in jedem Fall steuerlich positiv auf die Stadt Thun und die Region auswirken; auch darf dadurch von der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in der Region ausgegangen werden.

Neben den wirtschaftlichen Auswirkungen ist vor allem die Reputation des Standorts und ein Verbleib des SFV im Kanton Bern stark zu gewichten. Im Falle eines Zuschlags für Thun würde damit der künftige Sitz des SFV und das Swiss Football Home im Berner Oberland zu liegen kommen und sich ideal in den von der Stadt Thun propagierten Sport- und Freizeitcluster Thun Süd rund um die Stockhorn Arena einfügen, was von hohem standortpolitischem Interesse für die Region und für den Kanton Bern ist. Vergleichbare Fussball-Zentren im Ausland haben sich aufgrund der regelmässigen Aktivitäten, insbesondere der A-Nationalteams mit entsprechender Medienberichterstattung, zu international bekannten «Marken» entwickelt (z.B. Coverciano in Italien oder Clairefontaine in Frankreich).

Das Areal des Swiss Football Home soll (mindestens teilweise) auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, das heisst es wird nicht exklusiv durch den SFV genutzt. Somit profitiert auch die Öffentlichkeit vom Swiss Football Home, da mindestens mit dem geplanten Boulevard eine Aufwertung des bestehenden Sport- und Freizeitcluster Thun Süd verbunden ist.

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind gering. Aufgrund der Nähe zur Autobahn kann die Verkehrsbelastung minimiert werden. Die geschützte Baumreihe auf dem Areal des Swiss Football Home bleibt erhalten und eine zusätzliche Begrünung des Areals ist vorgesehen.

9. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zum Investitionsbeitrag des Kantons Bern zugunsten des Swiss Football Home in Thun zuzustimmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	126-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.321
Eingereicht am:	04.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) de Quervain (Bern, GRÜNE) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Bühler (Liebefeld, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1139/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Meinungs- und Wirtschaftsfreiheit stärken (Trump regiert nur in den USA, nicht im Kanton Bern)

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

- Der Kanton prüft, wie er Firmen im Kanton Bern unterstützen kann, die ihre Handelsbeziehung zur amerikanischen Botschaft verlieren, weil sie an ihren Werten und Firmen-Philosophien und den gesetzlichen und verfassungsmässigen Vorgaben festhalten.
- Gleichzeitig soll geprüft werden, wie er in dieser Angelegenheit mit kantonalen Wirtschafts- und Gewerbeverbänden zusammenarbeiten kann.

Begründung:

Anfang April wurde öffentlich, dass die amerikanische Botschaft Druck auf Firmen ausübt, die sie bis anhin belieferten. Lokale Lieferanten der US-Botschaft in Bern müssten einen Fragebogen ausfüllen, mit dem sie versichern, dass sie Massnahmen für Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion fallenlassen.

Es ist mehr als störend, dass Donald Trump und seine Administration versuchen, ihre ausgrenzende, frauenverachtende und diskriminierende Politik der ganzen Welt aufzuzwingen. Der 47. Präsident der USA gebärdet sich als Weltpräsident und lässt andere Meinungen und Weltansichten nicht mehr gelten.

12|00|D|v02

Es darf und kann nicht sein, dass im Kanton Bern Firmen genötigt werden, Massnahmen für Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion fallenzulassen – vor allem dann, wenn das Festhalten an diesen Werten zu wirtschaftlichen Problemen führen würde. Gleichberechtigung, Diskriminierungsverbote und Inklusion sind verfassungsmässige Grundwerte im Kanton und in der ganzen Schweiz. Der Kanton muss mithelfen, dass diese Grundwerte erhalten bleiben und nicht wirtschaftlich wegbedungen werden können oder dürfen.

Deshalb soll der Kanton prüfen, wie er Firmen, die, weil sie dem Druck der amerikanischen Botschaft nicht nachgeben, in wirtschaftliche Probleme rutschen könnten, unterstützen und ihnen einen Weg aus diesem rechtlichen Dilemma aufzeigen kann. Gleichzeitig soll abgeklärt werden, wie der Kanton dies in Kooperation mit kantonalen und lokalen Wirtschafts- und Gewerbeorganisationen bewerkstelligen könnte.

Begründung der Dringlichkeit: Die Massnahme kann für Berner Firmen und Handelspartner der US-Botschaft kurzfristig einschneidende Folgen haben.

Antwort des Regierungsrates

Im Frühling 2025 wurden weltweit Lieferanten von US-Botschaften und -Konsulaten aufgefordert, schriftlich zu bestätigen, dass sie keine Programme für Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion betreiben, die gegen geltende US-Anti-Diskriminierungsgesetze verstossen.[1] Anfangs April 2025 berichteten verschiedene Medien[2] über entsprechende Fragebögen, die die US-Botschaft in Bern an ihre lokalen Lieferanten verschickt hat. Dabei handelt es sich um eine Selbstdeklaration, die aber anscheinend zwingend ist, um eine Auszahlung durch die US-Regierung zu erhalten; eine Weigerung bzw. Nicht-Abgabe könnte zu einem Auszahlungsstopp führen.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es üblich ist – und in vielen Branchen sogar Standard –, dass grössere Auftraggeber ihre Lieferanten sorgfältig prüfen. Dabei sind Fragebögen und Selbstdeklarationen ein häufiges Mittel. Auch der Kanton Bern verlangt von seinen Geschäftspartnern und Lieferanten eine Vielzahl von Nachweisen, sogar für im Ausland zu erbringende Leistungen, damit ein Vertrag abgeschlossen werden kann (vgl. Anhang zur Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöBV).[3] Auch hier geht es um Nachweise der Einhaltung der Gesetzgebung.

Dem Regierungsrat sind keine Unternehmen bekannt, die aufgrund der neuen Selbstdeklaration ihre Geschäftsbeziehungen zur US-Botschaft in Bern aufgeben mussten und deswegen einen signifikanten Umsatzeinbruch erlitten haben. Unabhängig davon sieht er auch keinen Anlass, Unternehmen zu unterstützen, die nicht (mehr) mit der US-Botschaft zusammenarbeiten wollen oder können. Da das schweizerische Obligationenrecht (OR, SR 220) das Prinzip der Vertragsfreiheit vorsieht, kann niemand verpflichtet werden – abgesehen von bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen – mit einem bestimmten Unternehmen eine Geschäftsbeziehung einzugehen.

Der Regierungsrat beantragt, das vorliegende Postulat abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Die Verpflichtung basiert auf der Executive Order 14173 von Präsident Trump.
[2] U.a. der Tagesanzeiger Trump: Schweizer Firmen erhalten Post von US-Botschaft | Tages-Anzeiger oder die NZZ: US-Botschaft in Bern prüft Lieferanten auf unerwünschte political Correctness (kostenpflichtige Artikel)
[3] Vgl. dazu die Informationen auf der Webseite Öffentliches Beschaffungswesen bzw. die Ausführungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Bern.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	015-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.68
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schlup (Schüpfen, SVP) (Sprecher/in) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Zimmermann (Frutigen, SVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Brügger (Höfen bei Thun, SVP) Spahr (Lengnau BE, SVP) Günthör (Erlach, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.03.2025
RRB-Nr.:	926/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mindestdistanz von Windrädern zu bewohntem Gebiet

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass

1. Windräder mit einer Nabenhöhe von 30 bis 150 m Höhe nicht näher als die Distanz der fünffachen Nabenhöhe (Distanz Boden-Nabenmitte) zu bewohntem Gebiet erstellt werden dürfen

2. Windräder mit Nabenhöhe über 150 m nicht näher als 1000 m zu bewohntem Gebiet erstellt werden dürfen

Begründung:

Die Energiewende ist ein zentrales Anliegen unserer Gesellschaft, und der Ausbau erneuerbarer Energien spielt eine entscheidende Rolle. Windkraftanlagen tragen zur Reduktion von CO_2-Emissionen bei und unterstützen die Erreichung der Klimaziele. Dennoch ist es wichtig, die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner zu wahren und mögliche negative Auswirkungen auf die Lebensqualität zu minimieren.

12|00|D|v02

1. Lärmschutz: Windkraftanlagen erzeugen Geräusche, die je nach Windverhältnissen und Betriebsbedingungen variieren können. Ein Mindestabstand trägt dazu bei, die Lärmbelastung für Anwohner zu reduzieren und die Einhaltung von Lärmschutzvorschriften zu gewährleisten.

2. Sicht- und Schattenwurf: Die visuelle Beeinträchtigung und der Schattenwurf durch die Rotorblätter können die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinflussen. Ein grösserer Abstand minimiert diese Effekte und trägt zu einer besseren Akzeptanz von Windkraftprojekten in der Bevölkerung bei.

3. Gesundheitliche Aspekte: Studien haben gezeigt, dass eine zu nahe Platzierung von Windkraftanlagen zu gesundheitlichen Beschwerden bei Anwohnern führen kann, darunter Schlafstörungen und Stress. Ein Mindestabstand kann dazu beitragen, solche gesundheitlichen Risiken zu verringern.

4. Soziale Akzeptanz: Die Akzeptanz von grossen Windkraftprojekten ist entscheidend für deren Erfolg. Durch die Festlegung einer Mindestdistanz von 1000 Metern können Bedenken der Bevölkerung ernst genommen werden, was zu einer höheren Bereitschaft führt, Windkraftprojekte zu unterstützen.

5. Erfahrungen aus anderen Regionen: In vielen anderen Regionen und anderen Ländern, die bereits Mindestabstände für Windkraftanlagen festgelegt haben, hat sich gezeigt, dass diese Regelungen sowohl den Ausbau der Windenergie fördern als auch die Lebensqualität der Anwohner schützen.

Schlussfolgerung: Die Einführung einer Mindestdistanz zwischen grossen Windrädern und bewohntem Gebiet ist ein wichtiger Schritt, um die Interessen der Bevölkerung zu wahren und gleichzeitig den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben.

Begründung der Dringlichkeit: Im Kanton Bern sind einige Windparkprojekte in Planung. Daher ist es wichtig, die Vorgaben möglichst früh festzulegen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion will eine gesetzliche Grundlage für eine Mindestdistanz zwischen Windrädern und bewohntem Gebiet einführen. Damit sollen negative Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf Anwohnerinnen und Anwohner verhindert werden. Der Regierungsrat hat bereits im Jahr 2013 eine ähnlich lautende Motion (262-2012) zur Ablehnung empfohlen. Die darin festgehaltenen ablehnenden Argumente behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Motion damals wurde durch den Initianten vor der parlamentarischen Diskussion zurückgezogen. Auch auf nationaler Ebene wurden parlamentarische Vorstösse zu Mindestabständen nicht weiterverfolgt.

Bereits mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen ist es derzeit unmöglich, Windturbinen beliebig nahe an besiedeltes Gebiet zu bauen. Eine schrittweise Planung stellt bereits derzeit die Wahrung der Schutzinteressen sicher. In der übergeordneten Richtplanung werden unter Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung geeignete regionale Windenergiegebiete identifiziert, wobei die Gemeinden eine grosse Mitsprache haben und Siedlungsgebiete zum Vornherein vermieden werden. Für ein konkretes Projekt innerhalb dieser Gebiete verlangt die Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere die Lärmschutzvorschriften, bereits heute bei der Projektierung einer WEA ein detailliertes Lärmgutachten. Darin ist aufzuzeigen, dass die Grenzwerte, mit denen die Gesundheit der Bevölkerung geschützt sind, eingehalten werden. Vergleichbar gilt dies nicht nur für Windenergieanlagen, sondern auch für andere Industrie- und Gewerbeanlagen. Dem Lärmschutz der Bevölkerung wurde seit 2013 grundsätzlich mit erweiterten nationalen

Vorschriften verbessert. Der Regierungsrat sieht daher keinen Handlungsbedarf, um die Bevölkerung zusätzlich vor Lärmemissionen durch WEA zu schützen.

Auch bezüglich Schattenwurfs werden bereits heute international anerkannte Richtlinien und Grenzwerte zum Bau von WEA herangezogen. Diese Vorschriften haben sich in der Praxis bewährt. Mit technischen Vorrichtungen an den Windenergieanlagen wird sichergestellt, dass diese Grenzwerte eingehalten werden.

Generell sind starre Abstandsvorschriften kein geeignetes Instrument, um die Interessen der Bevölkerung beim Bau von WEA sicherzustellen. Nur durch eine situationsbezogene Betrachtung der totografischen und räumlichen Gegebenheiten kann der Schutz der Bevölkerung vor allfälligen negativen Auswirkungen sichergestellt werden. Im Gegensatz zu den Motionären ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass starre Abstandsregelungen die soziale Akzeptanz einer WEA erhöhen. Im Gegenteil können nicht den örtlichen Umständen angepasste Distanzen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen oder andererseits Anlagen, die aus Sicht der betroffenen Bevölkerung unproblematisch wären, zum Vornherein ausschliessen. Weiter ist zu beachten, dass es aus Sicht des Natur-, Landschafts- und Vogelschutzes sinnvoller ist, WEA in bereits vorbelasteten Landschaftskammern zu bauen. Schliesslich verweist der Regierungsrat auf ein Rechtsgutachten des Bundesamts für Energie aus dem Jahr 2019, das zum Schluss kommt, dass die Einführung einer starren Mindestdistanz von WEA zu bewohnten Gebäuden durch die Kantone der bundesrechtlich gewollten Abwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen widersprechen und somit nicht bundesrechtskonform wäre.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	042-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.109
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) (Sprecher/in) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Dubler (Bern, GRÜNE) Egger (Hünibach, SP) Lerch (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	916/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Temporäre Nasslager als Vorsichtsmassnahme

Der Regierungsrat wird beauftragt, Vorbereitungen zu treffen, damit nach einem Sturmereignis mit übermässigem Holzanfall (wie Lothar und Burglind) schnell und unkompliziert temporäre Nasslager bereitgestellt werden können.

Begründung:

Trifft ein Sturm wie Lothar oder Burglind auf den Kanton Bern, besteht die Gefahr, dass grosse Mengen an Holz umgeworfen werden. Das hat zur Folge, dass nicht alles Holz rechtzeitig aus dem Wald abgeführt werden kann, da die Verarbeitungs- und Lagermöglichkeiten bei den Sägereien begrenzt sind.

Bleibt aber viel Holz im Wald liegen, ist die Gefahr gross, dass sich darin der Borkenkäfer explosionsartig vermehrt und massive Schäden am verbleibenden Bestand entstehen. Dadurch werden die Waldleistungen, insbesondere auch die Schutzfunktion, in nadelholzreichen Beständen gefährdet. Zudem verliert vom Borkenkäfer befallenes Holz massiv an Wert.

Nasslager können nicht kurzfristig errichtet werden, da diese ein langwieriges Bewilligungsverfahren bedingen. Daher sollten im Kanton Bern verschiedene Standorte evaluiert und vorbereitet werden, damit im Ereignisfall rasch gehandelt werden kann, um die Holzressourcen zu sichern und die Schäden durch Schädlinge zu minimieren. Dabei sollen insbesondere temporäre Ausnahmen bezüglich Zonenkonformität möglich sein.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Risiken bewusst, die bei einem Sturm mit einem übermässigen Anfall von Schadholz für den Wald entstehen können. In Anwendung von Artikel 12 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG, BSG 921.11) fokussiert der Kanton seine Massnahmen nach Ereignissen darauf, einer Massenvermehrung insbesondere des Buchdruckers vorzubeugen und dadurch noch intakte Wälder mit Schutzfunktion bestmöglich zu schützen. Diese Fokussierung ist risikogerecht und berücksichtigt, dass die Mittel beschränkt sind.

Neben dem Erhalt der Schutzfunktion sind dem Regierungsrat auch die weiteren Waldleistungen sehr wichtig. Die nachhaltige Nutzung der einheimischen Ressource Holz spielt dabei auch aus klimapolitischer und regionalwirtschaftlicher Sicht eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund hat die zuständige Direktion bereits weitreichende Vorbereitungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen. Der Kanton fördert die Entwicklung der Waldwirtschaft, damit diese die gesellschaftlich nachgefragten Bedürfnisse nach Gütern und Dienstleistungen selbstinitiativ, nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich erfüllen kann (Art. 2 KWaG). Betriebe, die professionell grössere Rohholzmengen produzieren und vermarkten, sind am ehesten in der Lage, gemeinsam mit der Holzindustrie Logistikkonzepte zu entwickeln und zu betreiben, die eine werterhaltende Lieferung des Holzes in normalen Zeiten und nach Schadenereignissen ermöglichen. Auch wenn die Bedeutung für den Waldschutz unbestritten ist, handelt es sich dabei um betriebliche Aufgaben, die nach Art. 8 und Art. 38 ff KWaG nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) unterstützt jedoch Forstbetriebe und Waldunternehmen bei Bedarf auch bei der Evaluation und Planung von möglichen Nasslagerplätzen. Bereits 2009 wurde ein entsprechendes Projekt des Bernischen Waldbesitzerverbandes finanziell unterstützt. Nach dem Sturm Burglind 2018 wurde eine Richtlinienmotion (2018.RRGR.352) überwiesen, die forderte, «zusätzliche neue Nasslager für Käferholz in einem einfachen Verfahren unkompliziert zu ermöglichen». In der Folge wurde ein Leitfaden für die Einrichtung von Nasslagern erstellt. Es wurde befristet ein Beitrag an die Planungskosten eingeführt, und die Verfahren zur Genehmigung von Nasslagern wurden durch das Amt begleitet.

Durch das Bewilligungsverfahren von Nassholzlagern werden sowohl die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als auch die Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und weiterer Betroffener sichergestellt. Die Anforderungen sind hoch, können aber – wie die Vergangenheit gezeigt hat – in geeigneten Fällen erfüllt werden. Der Regierungsrat hat die Verwaltung bereits mit der Beantwortung der oben erwähnten Motion angewiesen, Gesuche für die Bewilligung von Nasslagern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wohlwollend und rasch zu prüfen. Weitergehende Vorgaben sind nicht möglich.

Weil sich die Situation seit 2018 in verschiedenen Bereichen verändert hat, ist es sinnvoll, die Bedürfnisse und die Handlungsmöglichkeiten der verschiedenen Akteure erneut zu analysieren, und die Grundlagen gemeinsam mit den Verbänden allenfalls zu aktualisieren.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	046-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.113
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Brügger (Höfen bei Thun, SVP) Zumbrunn (Brienz BE, SVP) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Schilt (Utzigen, SVP) Aebi (Hellsau, SVP) Fischer (Bätterkinden, SVP) Salzmann (Mülchi, SVP) Bösiger (Niederbipp, SVP) Schüpbach (Huttwil, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	917/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 4: Ablehnung** **Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 6: Ablehnung**

Den Jungwald durch geeignete Massnahmen nachhaltig schützen – dort wo nötig, auch durch die gezielte Reduktion der Schalenwildbestände auf ein waldverträgliches Mass

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. durch geeignete Massnahmen den Jungwald nachhaltig zu schützen; dort wo regional nötig auch durch die gezielte Reduktion der Schalenwildbestände (Rehe, Gämsen und Hirsche) auf ein waldverträgliches Mass;

2. die Forschung zum Jungwaldschutz zu fördern;

3. die vorhandenen Schäden beim Jungwald aufzuzeigen;

12|00|D|v02

4. nötigenfalls die Jagdgebühren gezielt zu senken und so einen Anreiz zur Erreichung der Zielsetzung gemäss Ziffer 1 zu setzen;

5. die Massnahmen gemäss Ziffer 1 bis 4 in enger Kooperation mit den betroffenen Akteuren (Waldbesitzer, Berner Bauern, Jägerschaft, Outdoor-Verbände, Umweltverbände, Tourismusorganisationen usw.) zu koordinieren, umzusetzen und nötigenfalls Gesetzesänderungen vorzunehmen;

6. bis die Bestrebungen gemäss Ziffer 1 bis 5 die gewünschten Resultate erbringen, die Waldbesitzenden für ihre passiven Wildschadensverhütungsmassnahmen im Interesse der Allgemeinheit schadlos zu halten und zudem die entstandenen Schäden, inklusive der fehlenden Verjüngung, bei Bedarf fair abzugelten.

Begründung:

Die zahlreichen unverzichtbaren Waldfunktionen (Ökosystemleistung, Holzproduktion, Trinkwassersicherheit, Klimaregulierung, Erhalt der Biodiversität, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Schutz vor Naturgefahren, Erholungsraum usw.) sind bekannt, und es braucht keine weiteren Begründungen, um dem Wald bestmöglich zu schützen und seine Verjüngung aktiv zu fördern.

Durch den Klimawandel ist der Stellenwert des Waldes für unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden nochmals deutlich angestiegen (vgl. unter anderen das NCCS-Schwerpunktthema «Waldfunktionen und Klimawandel»). Auch unter diesem Aspekt sind die Stärkung und möglichst natürliche Verjüngung des Waldes von grösster Bedeutung.

Gemäss dem letzten Wildschadengutachten (neues «Wording» offenbar: «Wildeinflussgutachten») des Amtes für Wald und Naturgefahren, leidet der Jungwald zunehmend unter Rehen, Hirschen und Gämsen, die sich an jungen, aufwachsenden Tännchen und Laubbäumen gütlich tun. Dazu kommt, dass die Böcke an den Bäumchen so lange ihr Geweih und damit die Rinde abfegen, bis die Pflanzen absterben. Die Situation wird in einer zunehmenden Zahl von Gebieten als kritisch beurteilt. Es drohen Schäden in dreistelliger Millionenhöhe, vor allem auch durch die abnehmenden Schutzfunktionen des Waldes.

Die beantragten Massnahmen zielen deshalb situativ und wo nötig auch darauf ab, dass die Schalenwildbestände ein waldverträgliches Mass nicht überschreiten. Es geht darum, dort wo nötig, rasch und unkompliziert Massnahmen (nebst diversen Schutzmassnahmen, Optimierung des Jagdregimes usw.) umzusetzen, damit der Jungwald besser und nachhaltig geschützt wird.

Zu Ziffer 1:
Es sind grundsätzlich alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, die dem Jungwaldschutz nützen. Die Situation der Schalenwild-Populationen (Rehe, Hirsche, Gämsen) präsentiert sich im Kanton Bern sehr unterschiedlich. Entsprechend haben sich die Bestände des Schalenwildes in letzter Zeit in den Regionen unterschiedlich entwickelt. In gewissen Gebieten wie dem Berner Oberland machen Rudelbildungen bei den Hirschen die Situation für den Jungwald schwierig und beeinträchtigen damit die Schutzfunktion des Waldes. In Teilen des Mittellandes sind es je nach Region die Rehe und zunehmend auch Hirsche, die dem Jungwuchs stark zusetzen. Die Reduktion der Schalenwildbestände auf ein waldverträgliches Mass– kombiniert mit anderen Massnahmen – ermöglicht es unseren Wäldern, sich auf natürliche Art und Weise zu verjüngen.

Zu Ziffer 2:
Wichtig ist, dass die Forschung zum Jungwaldschutz weitergeführt und nötigenfalls intensiviert wird mit dem Ziel, die bekannten Methoden und Massnahmen zu ergänzen und zu optimieren.

Zu Ziffer 3:
Bisher fehlt ein verlässlich quantifiziertes Schadensbild. Ein solches ist nötig und kann ohne übertriebenen bürokratischen Aufwand erstellt werden (beispielsweise durch Evaluation diverser kleinerer Flächen und entsprechender Extrapolation auf die Gesamtfläche).

Zu Ziffer 4:
Heute übersteigen die Jagdgebühren teilweise die realisierbaren Erlöse. Mit einer gezielten Gebührenoptimierung können wertvolle Anreize geschaffen werden. Wenn es gelingt, die für den Kanton Bern wichtigen Waldfunktionen durch Stärkung des Jungwaldes zu fördern, übersteigt der so erzielte Mehrwert einen Rückgang bei den (Jagd-)Gebühren um ein Mehrfaches.

Zu Ziffer 5:
Eine enge Kooperation aller beteiligten und betroffenen Akteure ist zur Zielerreichung zentral. Der Regierungsrat hat die Umsetzung mit den betroffenen Akteuren (Waldbesitzer, Jäger, Berner Bauern, Outdoor-Sportverbände, Umwelt- und Tourismus-Organisationen usw.) bestmöglich zu koordinieren und umzusetzen. Nötige Gesetzesanpassen zur Umsetzung von Ziffer 1 bis 5 dürfen keinen Hinderungsgrund darstellen.

Zu Ziffer 6:
Bis die Bestrebungen gemäss Ziffer 1 bis 5 die gewünschten Resultate erbringen, sind die Waldbesitzenden im Interesse der Allgemeinheit für ihre passiven Wildschadenverhütungsmassnahmen schadlos zu halten. Ebenfalls sollen die entstandenen Schäden, inklusive der fehlenden Verjüngung, bei Bedarf fair abgegolten werden. Bisher werden die finanziellen Auswirkungen der zu hohen Schalenwildbestände mehrheitlich durch die Waldeigentümer getragen. Die passive Wildschadensverhütung wird gegenwärtig einzig im Rahmen der Schutzwaldpflege annähernd adäquat abgegolten. Im übrigen Wald wird einzig ein Teil des eingesetzten Schutzmaterials zur Verfügung gestellt. Die Arbeiten gehen zu Lasten der Waldeigentümer. Die Schäden am Jungwald werden aufgrund der zu tiefen Wertansätze ungenügend abgegolten. Nicht berücksichtigt werden zudem die fehlende Verjüngung und der Aufwand der Waldbesitzer. Mit der sich abzeichnenden Zunahme der Schalenwildbestände – vor allem bei der Hirschpopulation – dürften die Waldbesitzer in Zukunft finanziell noch stärker belastet werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages; die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Bedeutung des Waldes und seiner Leistungen für die Gesellschaft ist unabhängig von der Klimaveränderung gross. Er schützt vor Naturgefahren, filtert Trinkwasser, speichert CO_2 und bietet Raum für Freizeit und Erholung. Daneben ist der Wald ein wichtiger Lebensraum für viele verschiedene Pflanzen und Tiere – auch für das Schalenwild.

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) befasst sich intensiv mit dem ökologischen Gleichgewicht von Wald und Schalenwild. Aktuell befindet sich die kantonale Wald-Wild-Lebensraum-Strategie (Beantwortung der Motion 023-2023 Riem «Strategie Wald-Wild-Lebens-

raum») kurz vor dem Abschluss. Im Rahmen dieses Prozesses wurden unter anderem Forderungen wie in der vorliegenden Motion besprochen und bearbeitet. Im Folgenden wird pro Ziffer aufgezeigt, wie sich der Kanton vor diesem Hintergrund positioniert.

Zu Ziffer 1
Das kantonale Waldgesetz (KWaG Art. 13 Abs. 1) bezeichnet jagdliche, forstliche und technische Massnahmen, die zu ergreifen sind, um den Wald vor Wildschäden zu schützen. Der Kanton unterstützt inner- und ausserhalb des Schutzwaldes sowohl forstliche als auch technische Massnahmen der Waldbesitzenden finanziell.
Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer (KWaG Art. 8). Die Anordnung von forstlichen Massnahmen ist deshalb durch den gesetzlichen Rahmen eng beschränkt. Grundsätzlich wirken sich forstliche bzw. waldbauliche Eingriffe positiv auf die Lebensraumqualität für Wildtiere und insbesondere für Schalenwildarten aus, da damit gleichzeitig Strukturen, Deckungs-, Austritts- und Äsungsflächen geschaffen werden. Allerdings sind waldbauliche Massnahmen nur dann wirkungsvoll, wenn gleichzeitig die Basisregulierung erfüllt ist und die Schalenwildbestände effektiv reguliert werden.
Der Kanton setzt sich dafür ein, diesem gesetzlichen Auftrag zusammen mit der Jägerschaft nachzukommen. Die Jagdplanung pro Wildraum wird jährlich anhand der Ergebnisse der Zählungen, der Jagdstatistik und des Wildeinflussgutachtens (WEG) sowie der Erkenntnisse aus Forschung und Praxis im Sinne einer rollenden Planung angepasst. Neue Massnahmen müssen sowohl der Erreichung der jagdplanerischen Zielsetzungen dienen als auch die Attraktivität der Jagd gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein gesetzlicher Auftrag und notwendig, damit im Milizsystem der Patentjagd die Jagenden ihren Regulationsauftrag auch tatsächlich wahrnehmen.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Ziffer 1 bei gleichzeitiger Abschreibung.

Zu Ziffer 2
Der Kanton erachtet die bestehenden Massnahmen als ausreichend und sieht angesichts beschränkter finanzieller Mittel keinen besonderen Handlungsbedarf im Bereich der Forschung zum Jungwaldschutz. Durch die Ausgestaltung seiner Förderung ermöglicht der Kanton zudem innovative Ansätze und stellt sein Know-how entsprechend bereit.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Ziffer 2.

Zu Ziffer 3
Der Einfluss der Wildtiere auf die Waldverjüngung wird bereits alle zwei Jahre im Rahmen des kantonalen WEG erhoben. Dabei wird anhand von Stichprobenflächen die Situation auf die Gesamtfläche extrapoliert. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen, z.B. durch die Klimaveränderung, ist vorgesehen, die Erhebungsmethode weiterzuentwickeln. Zudem ist es im Bedarfsfall möglich, lokal auch quantitative Erhebungen durchzuführen.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Ziffer 3 bei gleichzeitiger Abschreibung.

Zu Ziffer 4
Der Kanton hat bereits in der Vergangenheit den Versuch unternommen, mit tieferen Regalabgaben für das Jagdpatent die Abschusszahlen zu erhöhen. Dieser Versuch hat allerdings nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Somit sieht der Regierungsrat keinen Mehrwert in einem erneuten Versuch, mit der Senkung der Regalabgaben höhere Abschusszahlen zu erreichen.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Ziffer 4.

Zu Ziffer 5
Die Waldfunktionen sicherzustellen, ist – insbesondere im Umgang mit Schalenwild – eine Verbundaufgabe zahlreicher Akteurinnen und Akteure. Im Rahmen der Erarbeitung der erwähnten Wald-Wild-Lebensraum-Strategie sind diese Akteurinnen und Akteure einbezogen sowie ihre Rollen und Verantwortlichkeiten geklärt worden.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Ziffer 5 bei gleichzeitiger Abschreibung.

Zu Ziffer 6
Aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen hat der Kanton bereits heute die Möglichkeit und auch die Pflicht, angemessene Abgeltungen für Schäden zu leisten, welche die im Bundesrecht verzeichneten Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, sowie für Massnahmen zur Vorbeugung gegen Wildschäden (Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.11]).
Voraussetzung für die Abgeltung von Wildschäden ist, dass vorgängig die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen worden sind (Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz, JSG; SR 922.0]; Art. 3 Abs. 1 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JaV; BSG 922.111]).

Zugunsten standortheimischer Baumarten können kostenlos Schutzmittel an Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschafter abgegeben werden (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung vom 22. November 1995 über die Vergütung und Entschädigung von Wildschäden [Wildschadenverordnung, WSV; BSG 922.51]). Ausserdem integriert der Kanton den Wildschutz bereits in diverse Förderprogramme. Eine weitergehende Abgeltung für passive Wildschadenverhütungsmassnahmen sieht die Gesetzgebung ebenso wenig vor, wie eine Abgeltung für mittelbare Schäden z.B. in Form einer fehlenden Verjüngung. Weitergehende Massnahmen werden im Rahmen der bereits zuvor erwähnten Wald-Wild-Lebensraum-Strategie vorgeschlagen.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Ziffer 6.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	288-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.107
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Müller (Innerberg, SP) Widmer (Bern, GRÜNE) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	529/2025 vom 21. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Dank Pilotprojekt «Asphaltknacken» zu mehr entsiegelten Flächen im Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Pilotprojekt zur Entsiegelung unnötig versiegelter Flächen im Kanton Bern zu prüfen. Diese Massnahme soll zur Klimaanpassung, zur Förderung der Biodiversität sowie zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit beitragen. Als Vorbild kann das Projekt «Asphaltknacker»[1] des Kantons Aargau dienen, das in Zusammenarbeit mit einer Fachinstitution umgesetzt wird und sich gezielt an interessierte Gemeinden sowie andere relevante Institutionen richtet.

Begründung:

Der Kanton Bern steht, wie viele andere Regionen, vor grossen Herausforderungen im Bereich der Siedlungsentwicklung. In der Schweiz werden täglich über vier Fussballfelder an Fläche versiegelt, meist durch Asphalt, Beton oder andere Befestigungen in Siedlungsgebieten. Diese Entwicklung hat gravierende ökologische und infrastrukturelle Folgen: Regenwasser kann nicht mehr versickern, das Grundwasser wird nicht ausreichend angereichert, und die Abwasserreinigungsanlagen werden durch das eingeleitete Oberflächenwasser stark belastet. Zudem führt die Versiegelung zu einer Aufheizung des Mikroklimas, was die Aufenthaltsqualität in Sommermonaten deutlich mindert.

12|00|D|v02

[1] https://www.naturama.ch/natur/fuer-gemeinden/asphaltknacker

Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit der Entsiegelung angezeigt. Die Entsiegelung solcher Flächen – das Aufbrechen von Asphalt oder Beton und die anschliessende Begrünung – bietet zahlreiche Vorteile:

- Regenwasser kann vor Ort versickern und das Grundwasser anreichern.
- Die lokalen Temperaturen sinken, insbesondere in städtischen Gebieten, wodurch das Mikroklima im Sommer angenehmer wird.
- Die Abwasserreinigungsanlagen werden entlastet, da weniger Oberflächenwasser abgeleitet wird.
- Es entstehen neue Lebensräume für einheimische Pflanzen und Tiere, wodurch die Biodiversität gefördert wird.
- Die ökologische Vernetzung durch den Siedlungsraum wird verbessert, was positive Effekte auf die Natur hat.
- Begrünte Flächen verbessern die Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung.

Ein Pilotprojekt zur Entsiegelung kann als Beispielprojekt für Gemeinden im Kanton Bern dienen. Dabei sollten interessierte Gemeinden angesprochen und geeignete Flächen identifiziert, entsiegelt und durch ökologisch wertvolle Begrünung umgestaltet werden. Solche Massnahmen tragen direkt zu den Zielen der Klimaanpassung, Biodiversitätsförderung und nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Prüfenswert wäre, im kantonalen Richtplan[2] ein solches Projekt als konkrete Umsetzung der neuen Massnahme D_11 vorzusehen.

Andere Kantone sind aktiv, so zum Beispiel der Kanton Aargau, der mit dem Projekt «Asphaltknacker» zeigt, wie die Entsiegelung erfolgreich umgesetzt werden kann. Es hat nicht nur die ökologischen Vorteile der Massnahme aufgezeigt, sondern auch Wege gefunden, Gemeinden aktiv einzubinden und die Bevölkerung für das Thema zu sensibilisieren.

Der Kanton Bern könnte ein Pilotprojekt nach dem Vorbild von «Asphaltknacker» initiieren. Ein solches Projekt kann Gemeinden bei der Umsetzung von Entsiegelungsmassnahmen unterstützen. Es geht dabei nicht um eine Pflicht, sondern primär darum, interessierte Institutionen (Gemeinden, Kirchgemeinden, Genossenschaften, Schulen, Vereine usw.) bei Entsiegelungsmassnahmen ab einer relevanten Fläche vor allem auch mit fachlicher Beratung zu unterstützen. Dank Best-Practice-Beispielen können zudem Vorbildflächen gestaltet und Wissen vermittelt werden.

Solch ein Pilotprojekt ist ein Schritt hin zu einer nachhaltigeren und lebenswerteren Zukunft im Kanton Bern.

Antwort des Regierungsrates

Die positive Wirkung unversiegelter, allenfalls sogar begrünter Flächen im Siedlungsgebiet auf Lokalklima, Entwässerung und Biodiversität, aber auch auf die Lebensqualität der Menschen sind bekannt und unbestritten. Dem Erhalt bestehender, unversiegelter Flächen innerhalb der Siedlungen kommt deshalb nach Ansicht des Regierungsrats eine grosse Bedeutung zu. Durch die baulichen Entwicklungen, beispielsweise im Rahmen der inneren Verdichtung, werden zwangsläufig weiterhin Flächen überbaut und damit versiegelt. Der Regierungsrat geht deshalb mit den Postulantinnen und Postulanten einig, dass es wichtig ist, auch das Entsiegelungspotenzial zu kennen und zu nutzen.

Die Zuständigkeit für diese raumplanerische und siedlungsökologische Aufgabe obliegt primär den Gemeinden. Der Kanton kann sie aber unterstützen, indem er die entsprechenden Grundlagen schafft: Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) überarbeitet gegenwärtig das

[2] Kantonaler Richtplan

kantonale Musterbaureglement. Ein Grund für die Überarbeitung sind mehrere vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse zur Siedlungsökologie und Sensibilisierung der Gemeinden und der Bevölkerung für dieses Thema (Biodiversität – alle müssen ihren Beitrag leisten [2019.RRGR.207]; Grau statt grün: Steinwüsten erobern unsere Vorgärten – die Artenvielfalt und das Klima leiden darunter [2021.RRGR.396]; Versiegelte Flächen bei Neubauten reduzieren [2023.RRGR.267]). Bei dieser Überarbeitung werden die Themen Versiegelung sowie Stein- und Schottergärten klar adressiert. Durch die Übernahme der neuen Bestimmungen in ihre baurechtliche Grundordnung können die Gemeinden die Entwicklung direkt steuern. Ob und in welcher Form das Thema der Entsiegelung ins Musterbaureglement aufgenommen werden kann, muss noch näher geprüft werden.

Wie bereits oben ausgeführt, anerkennt der Regierungsrat die positive Wirkung von entsiegelten Flächen im Siedlungsgebiet bezüglich der Entwässerung (Prinzip «Schwammstadt»), der Biodiversität und des Lokalklimas. Deshalb wird das AGR in Kürze eine Arbeitshilfe für die Förderung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung herausgegeben, welche die Umsetzung des Massnahmenblattes D_11 des kantonalen Richtplans konkretisiert. Dabei kommt der Vermeidung von versiegelten Flächen als auch der Entsiegelung bestehender Flächen im Siedlungsgebiet eine zentrale Bedeutung zu. Weil die im kantonalen Massnahmenblatt und in der Arbeitshilfe präzisierten raumplanerischen Instrumente erst mittel- und längerfristig wirken, sind konkrete und kurzfristig umsetzbare Massnahmen wie das Pilotprojekt «Asphaltknacker» zu begrüssen.

Weiter überarbeitet der Kanton Bern zurzeit seine Wasserstrategie. Der Entwurf der Wasserstrategie 2040 enthält eine Massnahme explizit zum Thema «Schwammstadt». Neben der bereits erwähnten Überarbeitung des erwähnten Musterbaureglements geht es dabei darum, weitere gesetzliche und vollzugstechnische Hürden für die Umsetzung von Schwammstadtmassnahmen zu beseitigen und finanzielle Förderanreize zu prüfen. Schliesslich unterstützt das Amt für Wasser und Abfall die Stadt Bern bei der Erarbeitung einer «Arbeitshilfe zum Niederschlagsmanagement im öffentlichen Raum». Damit soll sichergestellt werden, dass das Thema Niederschlagswasserbewirtschaftung bei allen Projekten von Beginn an und im Sinne von blaugrünen Infrastrukturen berücksichtigt wird. Die erarbeiteten Grundlagen können sodann auf weitere (städtische) Gemeinden übertragen werden.

Im Rahmen der Umsetzung der oben aufgeführten Massnahmen und der erwähnten politischen Vorstösse kann damit ein Pilotprojekt «Asphaltknacker» geprüft werden, zumal dieses auf der Linie bereits laufender oder geplanter kommunaler und kantonaler Massnahmen liegt. Entsprechend ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	291-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.111
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.03.2025
RRB-Nr.:	514/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Nicht erst reagieren, wenn es zu spät ist: jetzt die Problematik «Trifluoressigsäure (TFA)» im Grund- und Trinkwasser anpassen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gesetzlichen Grundlagen vorzulegen für
   - eine aktive Reduktion des Einsatzes von TFA im Kanton Bern
   - die Schaffung von Anreizen zum Ersatz von TFA-haltigen Produkten und zum Einsatz von TFA-freien Alternativprodukten
   - ein mögliches späteres, rechtzeitiges Verbot von TFAs,
2. eine grundsätzliche Regelung für PFAS in die gesetzliche Grundlage miteinzubeziehen.

Begründung:

Trifluoressigsäure (TFA) ist eine chemische Substanz, die sich in der Umwelt nur schwer abbaut und sich leicht verbreiten kann. Sie gehört zu den sogenannten PFAS, einer Gruppe von Chemikalien, die vollständig oder teilweise fluoriert sind. TFA entsteht, wenn andere PFAS, die eine Trifluormethyl-Gruppe (CF3) enthalten, in der Umwelt abgebaut werden. Solche PFAS kommen vor allem in Pflanzenschutzmitteln sowie in Kälte- und Treibmitteln vor. Darüber hinaus kann TFA auch aus Bioziden, Arzneimitteln und verschiedenen Industriechemikalien freigesetzt werden.

Das Problem bei Trifluoressigsäure ist, dass sie sich in der Umwelt nicht zersetzt. Sie gehört zur Gruppe der sogenannten PFAS, die auch als «Ewigkeitschemikalien» bekannt sind, weil sie extrem langlebig sind. Die Menge dieser Chemikalien im Trinkwasser nimmt immer weiter zu. Deshalb ist es wichtig, dass möglichst keine zusätzliche TFA in die Umwelt gelangt.

Trifluoressigsäure ist in der ganzen Schweiz im Grundwasser nachweisbar. Ihre Konzentrationen sind dabei 100- bis 1000-mal höher als die anderer PFAS, die bisher im Grundwasser festgestellt wurden. TFA ist ein künstlicher Stoff, der sich kaum abbaut und das Grundwasser landesweit belastet. Nach aktuellem Wissen ist TFA die am weitesten verbreitete künstliche Chemikalie im Grundwasser der Schweiz.

In einer grossen europäischen Studie wurden bei fast einem Viertel der 6- bis 19-Jährigen eine so grosse Menge PFAS im Blut gefunden, dass laut dem deutschen Umweltbundesamt (UBA) «gesundheitliche Wirkungen nicht mehr mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.»

In der Schweiz gibt es bisher keine Grenzwerte für Trifluoressigsäure. Tierversuche zeigen, dass Schäden erst bei deutlich höheren TFA-Konzentrationen auftreten als denjenigen, die derzeit im Trinkwasser gemessen werden. In der EU wird geprüft, ob die Chemikalie die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen könnte, jedoch basieren solche Vermutungen bisher auf schwachen Hinweisen aus Tierversuchen.

Trotzdem besteht kein Anlass zur Entwarnung. Fachleute betonen, dass es keine gute Situation sei, einen solchen Fremdstoff flächendeckend im Wasser zu finden und ihn langfristig mit dem Trinkwasser aufzunehmen. Sie fordern verstärkte Aufmerksamkeit und Massnahmen, um die Belastung zu reduzieren.

Obwohl die derzeitige Belastung des Grundwassers noch keine grösseren Probleme verursacht, könnte sich dies schnell ändern, wenn nicht rechtzeitig gehandelt wird. Insbesondere bei Kältemitteln und Pflanzenschutzmitteln gibt es bereits Produkte, die ohne Trifluoressigsäure auskommen. Solche Alternativen könnten genutzt werden, um die Belastung zu minimieren.

Der Kanton soll sich jetzt Gedanken machen, wie er derzeit reagieren will und kann, wenn die Konzentration von TFA ein Niveau erreicht, das ein Handeln erfordert.

Auch wenn aktuell noch kein Grenzwert für PFAS und TFA besteht – sowohl auf europäischer wie auf nationaler Ebene sind Bestrebungen im Gange. Sollte dereinst ein nationaler Grenzwert definiert werden, so muss der Kanton schnell handeln. Schon heute erreichen aber die TFA-Konzentrationen im Regenwasser Werte, die übliche Grenzwerte für gefährliche Stoffe in Pflanzenschutzmitteln übersteigen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Gesetzgebungsprozess dauert seine Zeit. Will man als Kanton Bern mit der Entwicklung der PFAS-Konzentration mithalten und rechtzeitig reagieren können, sollten die Konzentrationen derzeit eine Marke erreichen, bei der reagiert werden muss.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärin und der Motionäre, dass bei der Umweltbelastung durch Trifluoracetat (TFA), einer Ewigkeitschemikalie der Gruppe der sogenannten per- und polyfluorierten Verbindungen (PFAS), Handlungsbedarf besteht. TFA tritt im Schweizer Grundwasser und demzufolge auch im Kanton Bern flächendeckend und im Vergleich zu anderen organischen Spurenstoffen in hohen Konzentrationen auf. Dies vor allem aufgrund des grossflächigen Einsatzes von TFA-bildenden Substanzen als Kälte- oder Pflanzenschutzmittel und deren atmosphärischer Verbreitung. So werden z. B. auch im Regenwasser Konzentrationen von 500 ng/L nachgewiesen. Ähnliche Konzentrationen werden auch im Grundwasser ausserhalb von Ackerbaugebieten gemessen. Kommt der Abbau aus Pflanzenschutzmitteln hinzu, reichen die Konzentrationen im Grundwasser bis 4’500 ng/L. Auch wenn nach heutigem Wissensstand TFA nicht als gesundheitsgefährdend eingestuft ist, sind solch hohe Konzentrationen von künstlichen, langlebigen Stoffen im Gewässer im Sinne des Vorsorgeprinzips gemäss Anhang 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) unerwünscht.

Unter Punkt 1 wird der Regierungsrat aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen vorzulegen für eine aktive Reduktion des Einsatzes von TFA im Kanton Bern, die Schaffung von Anreizen zum Ersatz von TFA-haltigen Produkten sowie für ein mögliches späteres, rechtzeitiges Verbot von TFA.

Diverse Vorläuferverbindungen können in der Umwelt zu TFA abgebaut werden. Darunter fallen teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW, HFO), welche heute als Kältemittel, Treibgase, Lösungs-, Schäumungs- und Löschmittel eingesetzt werden, sowie verschiedene Wirkstoffe von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln.

Das Inverkehrbringen von ersteren wird in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) reguliert. Verwendungseinschränkungen und -verbote PFAS-haltiger Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände sind mit EU-Vorgaben harmonisiert.

Die Einschränkung von TFA-bildenden Bioziden und Pflanzenschutzmitteln oder ein generelles Verbot kann gemäss Art. 9 Abs. 3 und 4 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) durch den Bundesrat erfolgen, wenn Grenzwerte im Gewässer wiederholt und verbreitet überschritten werden. Der Kanton kann in den Zuströmbereichen von ober- und unterirdischen Gewässern die Nutzung von TFA-bildenden Pflanzenschutzmitteln einschränken, wenn eine Verunreinigung vorliegt (Anhang 4, Ziffer 212, GSchV). Eine Verunreinigung liegt vor, wenn die Trinkwasserqualität gemäss Anhang 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) oder die Anforderungen gemäss Anhang 2 GschV nicht eingehalten werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gelten für TFA keine Grenzwerte bzw. nur die Obergrenze gemäss Anhang 2 TBDV für organische chemische Verbindungen mit unbekannter Toxizität von 10'000 ng/L. Somit ist die Herleitung und die schweizweite Einführung von Grenzwerten für TFA zentral, damit Massnahmen erlassen werden können.

Die Schaffung von Anreizen zum Ersatz von TFA-haltigen Produkten und zum Einsatz von TFA-freien Alternativprodukten erachtet der Regierungsrat als sinnvoll. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nicht Ersatzwirkstoffe verwendet werden, die zwar TFA-frei sind, hingegen andere Risiken für Mensch, Tier und Umwelt darstellen könnten. Er ist jedoch bereit, die Möglichkeiten zur Schaffung von Anreizen zum Ersatz von TFA-haltigen Produkten und zum Einsatz von TFA-freien Alternativprodukten zu prüfen.

Für die in Punkt 2 geforderte grundsätzliche Regelung generell für PFAS verweist der Regierungsrat auf die im vorgehenden Abschnitt beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen auf Bundesebene. Aktuell existieren für drei PFAS Höchstwerte in der TBDV (PFOS, PFHxS und PFOA), per 1. Januar 2026 wird diese Liste um 17 weitere PFAS in Analogie zum EU-Recht erweitert. Werden diese Höchstwerte im Trinkwasser überschritten, müssen seitens Trinkwasserversorgung Massnahmen ergriffen werden.

Die in den Punkten 1 und 2 geforderten gesetzlichen Grundlagen und Regelungen sind auf Bundesebene ausreichend vorhanden. Es gilt die schweizweite Einführung der Grenzwerte sowohl für TFA als auch für PFAS abzuwarten. Deshalb lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	187-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.436
Eingereicht am:	14.08.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Ja
Eingereicht von:	GPK (Müller, Innerberg) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1164/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Zwischenbilanz zum Umbau des bernischen Spitalwesens – Forderung nach zweitem Bericht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat nach 2021 erneut einen Bericht zur Situation der Berner Spitallandschaft und legt darin Rechenschaft darüber ab:

1. wie der Regierungsrat das Zielbild, das im ersten Spitalbericht noch sehr grob skizziert war, inzwischen konkretisiert hat

2. wo die bernische Spitallandschaft auf dem Weg zum Zielbild heute steht; er äussert sich dabei namentlich zum Stand der Umsetzung des Hub-and-Spoke-Modells, der Integrierten Versorgung und des Versorgungsmodells 4+

3. wie die Spitallandschaft des Kantons Bern 2035 aussieht

4. was der Regierungsrat konkret unternommen hat, damit sich die Spitallandschaft in den letzten vier Jahren in Richtung dieses Zielbilds bewegt hat, und was er beabsichtigt, in Zukunft zu tun (z. B. in Bezug auf die Beteiligungshöhe an den Aktiengesellschaften der Regionalspitäler, Kooperationen oder Fusionen zwischen Spitälern, Zusammensetzung von strategischen Führungsorganen, Anpassung von Eignerstrategien und Versorgungsplanung usw.)

5. wie sich die bereits vorgenommenen Veränderungen ausgewirkt haben und welche konkreten Effekte sich der Regierungsrat von künftigen Anpassungen verspricht (insbesondere bezüglich der Kosten für den Kanton und die öffentlichen und privaten Spitäler, bezüglich der Versorgungssicherheit und -qualität sowie bezüglich der Rolle der weiteren Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister wie Hausärztinnen und Hausärzte, Spitex-Organisationen, Rettungsdienste usw.)

12|00|D|v02

6. ob und ab wann die Spitäler die nötigen EBITDA-Margen erreichen, um Investitionen gemäss den seit 2012 geltenden Zuständigkeiten selbst finanzieren zu können bzw. was der Regierungsrat zu tun gedenkt, wenn er dieses Ziel mittel- und längerfristig als nicht erreichbar einstuft

Begründung:

Ausgelöst durch die GPK-Motion 192-2019 «Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat» erarbeitete der Regierungsrat einen Bericht über die Situation der bernischen Spitäler, den der Grosse Rat in der Herbstsession 2021 einstimmig mit verschiedenen Planungserklärungen zur Kenntnis nahm. Gestützt auf eine Analyse von PwC hatte der Regierungsrat in diesem Bericht ein Zielbild festgelegt, wie die künftige Spitallandschaft im Kanton aussehen soll. Ein zentrales Element dieses Zielbilds war das Hub-and-Spoke-Modell. Medizinisch komplexe Behandlungen werden in einem Zentrum (Hub) angeboten, mehrere Spokes (Speichen) stellen die Grundversorgung in der Fläche sicher, wobei sich die Grösse und die thematischen Schwerpunkte der Spokes unterscheiden können. Das Hub-and-Spoke-Modell soll zu einer integrierten Versorgung führen, bei der die einzelnen Gesundheitsdienstleistungen eng vernetzt sind und die Patientin bzw. der Patient eine ganzheitliche Betreuung und Behandlung erhalten soll. Ein weiteres wichtiges Element des Zielbilds war die Reduktion der Anzahl Versorgungsregionen.

Dieser erste Spitalbericht blieb auf einer relativ abstrakten Ebene und liess im Detail vieles offen, namentlich, welche Standorte künftig welche Rolle spielen und welche Leistungen wo angeboten werden sollen. Mit der überwiesenen Planungserklärung 6a «Zweiter Bericht zuhanden des Grossen Rates» drückte der Grosse Rat darum seine Erwartung aus, dass das Parlament vor der Inkraftsetzung eines konkret entwickelten Modells und vor der Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes einbezogen wird und nochmals Stellung nehmen kann. Bis heute wartet der Grosse Rat vergeblich auf einen solchen Bericht. Die GSI stellt sich auf den Standpunkt, dass der Regierungsrat seit der Überweisung dieser Planungserklärung kein Modell verabschiedet und keine entsprechende Änderung des Spitalversorgungsgesetzes in Auftrag gegeben habe.

Tatsache ist aber, dass der Umbruch im Spitalwesen in vollem Gang ist, damit sich die Spitallandschaft dem 2021 skizzierten Zielbild annähert. In den Spitälern von Frutigen und Langenthal wurden in den letzten Monaten die Geburtenabteilungen geschlossen. Im Spital Zweisimmen finden keine Operationen mehr statt. In Riggisberg wird nur noch an vier statt an fünf Tagen operiert. Trotz all dieser Veränderungen haben noch nie, seit das System mit den Fallpauschalen 2012 eingeführt worden war, sämtliche öffentlichen Spitäler über längere Zeit eine EBITDA-Marge von 10 Prozent erreicht. Dies wäre aber nötig, damit sie ihre Investitionen aus eigenem Antrieb finanzieren können und die Spitäler nicht unterfinanziert sind.

Nach mehr als vier Jahren ist es höchste Zeit, dass der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat Rechenschaft über die Veränderung in der Spitallandschaft ablegt und drängende Fragen beantwortet: Wo steht der Kanton Bern mit seinem Umbau gemäss dem Zielbild des ersten Spitalberichts? Inwieweit ist das Zielbild gegenüber dem ersten Spitalbericht konkreter geworden, inwieweit musste es allenfalls auch korrigiert werden? Gibt es Entwicklungen, die dem Zielbild widersprechen oder die Erreichung des Zielbilds erschweren? Wenn ja, was tut der Regierungsrat dagegen? Was bedeutet die laufende Transformation für die Versorgungssituation? Wo ist diese allenfalls gefährdet und was unternimmt der Regierungsrat dagegen? Inwieweit ist absehbar, dass die Umsetzung des Zielbilds dazu führt, dass die Spitäler die nötige EBITDA-Marge für eine künftige eingeständige Finanzierung erreichen?

Es geht um eine Bestandesaufnahme und Erfolgskontrolle der bisher getroffenen Massnahmen. Der Bericht soll den Fokus auf die Spitäler – sowohl die öffentlichen als auch die privaten – legen. Es liegt dabei nahe, die weiteren Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Gesundheitswesen ebenfalls zu beleuchten. Das Zielbild der Integrierten Versorgung schliesst explizit auch Hausärztinnen und Hausärzte, Rettungsdienste, Spitex-Organisationen und weitere Institutionen im Gesundheitsbereich ein.

Die Tatsache, dass der Regierungsrat gegenwärtig daran ist, die Teilstrategien der Gesundheitsstrategie anzupassen, ist ebenso wenig ein Argument gegen eine umfassende Rechenschaftsablage wie der Umstand, dass auch auf nationaler Ebene vieles im Fluss ist. Dass die Ablösung des veralteten Tarifs für ambulante Behandlungen im Januar 2026 oder die Einführung der «Einheitlichen Finanzierung von Ambulant und Stationär (EFAS)» im Januar 2028 massive Auswirkungen auf die bernische Spitallandschaft haben werden, ist unbestritten. Solche Entwicklungen sind aber kein Argument, um mit einer Bestandesaufnahme zu warten – im Gegenteil: Eine Berichterstattung durch den Regierungsrat bietet die Chance zu prüfen, inwieweit das 2021 skizzierte Zielbild mit diesen Veränderungen kompatibel ist und inwieweit sie die Erreichung des Zielbilds beschleunigen oder bremsen. Auch reichen Antworten auf Interpellationen (z. B. 285-2024 «4+Regionen-Modell – Umsetzung zügig vorantreiben») nicht aus. Angesichts der Tragweite der Veränderungen ist es wichtig, dass der Grosse Rat seine Haltung zum Ausdruck bringen kann.

Begründung der Dringlichkeit: Die Spitallandschaft im Kanton wurde in den letzten vier Jahren regelrecht umgepflügt. Zuletzt haben sich die einschneidenden Massnahmen der Spitäler gehäuft (Aufgabe von Abteilungen und Angeboten). Es wurden dazu verschiedene Vorstösse eingereicht, die zum Teil aber spezifische Einzelthemen in den Fokus nahmen. Darum ist es wichtig, zeitnah über eine übergeordnete Rechenschaftsablage zu diskutieren. Zudem überschneidet sich das Anliegen dieser Motion teilweise mit den Forderungen der dringlich eingereichten Motion 185-2025. Es wäre sinnvoll, diese Motion gemeinsam mit der vorliegenden Motion zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates

Das Zielbild für die Spitalversorgung ist mit den 4+-Versorgungsregionen und dem Hub-and-Spoke-Modell hinreichend definiert und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regierungsrat. Er hat sich bereits im Spitalbericht dazu positioniert und die weiteren Arbeiten an den Teilstrategien der Gesundheitsstrategie oder aber auch den Eignerstrategien für die Spitäler mit kantonaler Beteiligung, welche 2022 verabschiedet wurden, darauf ausgerichtet. Die Eignerstrategie enthält Eignerziele und fordert die Leistungserbringer auf, verstärkt Kooperationen einzugehen. Der Regierungsrat hat u.a. mit der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» aufgezeigt, wie er sich die Integrierte Versorgung vorstellt und welche Massnahmen durch den Kanton und die Leistungserbringer zur Umsetzung dieses Zielbildes getroffen werden sollen. Mit der Umsetzung der 4+-Versorgungsregionen werden auch nicht wie suggeriert Kostensparziele verfolgt. Ziel ist die Aufrechterhaltung von spezialisierteren Angeboten in den nun grösseren 4+-Versorgungsregionen. Damit soll also verhindert werden, dass spezialisiertere Angebote nur noch in der Agglomeration Bern zur Verfügung stehen. Durch die Angebotskoordination und den Abbau von Doppelspurigkeiten werden die Chancen erhöht, die Anforderungen an die Leistungsaufträge wie zum Beispiel Mindestfallzahlen auch künftig zu erfüllen. Eine qualitativ gute Versorgung soll so in allen 4+-Versorgungsregionen sichergestellt werden.

Die Koordination der Leistungsangebote innerhalb einer Versorgungsregion ist Sache der Leistungserbringer und wird laufend und schrittweise umgesetzt, in jeder Region nach unterschiedlichen Zeitplänen. Welche Leistungsangebote der Spitäler heute bestehen, ist aus den aktuellen Spitallisten ersichtlich, die auch publiziert werden. Bei den von Seiten des Kantons unterstützten Initiativen für eine integrierte Versorgung handelt es sich um Gesundheitsnetzwerke, welche durch die Spital Emmental AG, die SRO AG, die Réseau de l'Arc SA und die STS AG entwickelt

werden. Aktuell beschäftigt den Regierungsrat weiterhin die geplante Fusion zwischen der UPD AG und der PZM AG und die Annäherung zwischen der SRO AG und der SE AG. Weiter wird die Psychiatrieversorgung in Biel-Seeland-Berner Jura Entscheide des Regierungsrates erforderlich machen. Die konkrete Ausgestaltung der neuen Versorgung ist aber hier noch offen. Generell gilt, dass der Regierungsrat jeweils Möglichkeiten prüft, wie Vorhaben, die auf die Umsetzung des 4+-Versorgungsregionenmodells ausgerichtet sind, unterstützt werden können. Dazu nutzt er auch die Wahl der Verwaltungsräte der Spitäler in Kantonseigentum.

Der Regierungsrat engagiert sich überdies seit Jahren gegen den Fachkräftemangel und hat Massnahmen ergriffen, um die Rahmenbedingungen für die Listenspitäler zu verbessern. Dazu hat er die Abgeltung der ärztlichen Weiterbildung und die Beiträge für die ambulanten Kinderkliniken erhöht.

Der Regierungsrat geht allerdings davon aus, dass sich die Berner Spitallandschaft mit der Ambulantisierung, dem Fachkräftemangel, einer noch stärkeren Digitalisierung und einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern weiterentwickeln wird. Auch nationale Entscheide wie z.B. die Einführung der neuen ambulanten Tarifstrukturen (TARDOC und ambulante Pauschalen), die Anpassung der Finanzierung mit EFAS und die verstärkte interkantonale Spitalplanung werden grosse Auswirkungen haben. Den künftigen Bedarf der Kantonsbevölkerung und mit welchen Angeboten dieser gedeckt werden soll, wird die nächste Versorgungsplanung sowie die darauf basierende Gesamterneuerung der Spitallisten aufzeigen. Die Versorgungsplanung enthält die Bedarfsanalyse zukünftiger medizinischer Leistungen und bildet den Rahmen zur Erstellung der Liste der benötigten Spitäler (Spitalliste). Die Spitalliste umfasst die Leistungsaufträge für die Spitäler sowie die Definition von Mindestanforderungen für deren Betrieb und Qualität, um eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit spitalgebunden Angeboten sicherzustellen. Die Versorgungsplanung soll bis zum Jahr 2030 vorliegen. Sie wird dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

Nach einem sehr schwierigen Jahr 2023 haben sich die Ergebnisse der meisten Spitalgesellschaften im Kanton Bern für 2024 verbessert. Soweit bekannt, setzt sich der positive Trend mehrheitlich fort. Ob und wann die Ziel-EBITDA-Margen erreicht werden können, hängt stark von der aktuellen Situation der einzelnen Spitalgesellschaften ab, aber auch von oben erwähnten übergeordneten Entwicklungen. Die GSI und der Gesundheitsdirektor engagieren sich auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Gremien wie den Tariforganisationen, aber auch in der GDK für die Weiterentwicklung des Tarifsystems. Es liegt jedoch in der Verantwortung der Führung der Spitäler, die nötige Produktivität zu erreichen. Der Kanton Bern kennt keine rechtliche Grundlage dafür, längerfristig eine ungenügende Produktivität zu stützen oder aber Defizite der Spitäler zu finanzieren und der Regierungsrat will dies auch nicht ändern. Einzig die Liquiditätssicherung von unverzichtbaren Listenspitälern soll künftig kurzfristig, aber vorübergehend, gestützt werden können. Eine entsprechende Revision der gesetzlichen Grundlagen ist zurzeit in Vernehmlassung.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung, die sich in der Spitallandschaft zeigt, kann der Regierungsrat die Forderung nach einem neuen Bericht zur Situation der Berner Spitallandschaft unterstützen. Er beantragt daher die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	185-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.414
Eingereicht am:	14.07.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Müller (Langenthal, SP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Schär (Schönried, FDP) Weber-Grunder (Aarwangen, Die Mitte) Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Hurni (Frutigen, SP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Müller (Adelboden, EVP) Freudiger (Langenthal, SVP) Schüpbach (Huttwil, SVP) Zimmermann (Frutigen, SVP) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Martini (Herzogenbuchsee, SP) Bösiger (Niederbipp, SVP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Leuenberger (Bannwil, SVP) Schranz (Adelboden) Maeder (Kandersteg) Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1163/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffern 1-3: Annahme** **Ziffer 4: Ablehnung** **Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 6: Ablehnung**

Gesamtstrategie zur Spitallandschaft im Kanton Bern: Möglichst rasch Ist und Soll aufzeigen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

12|00|D|v02

1. Dem Grossen Rat ist unverzüglich eine Gesamtstrategie zu den Listenspitälern mit besonderem Fokus auf die Geburtenabteilungen vorzulegen.

2. In dieser Gesamtstrategie sind einerseits der IST-Zustand der Spitallandschaft und anderseits die SOLL-Situation (Gesamtstrategie der Zukunft) mit Spitalstandorten und den dort anzubietenden Leistungen (Spitalplanungsleistungsgruppen, Basispaket usw.) darzulegen.

3. In der Gesamtstrategie sind namentlich auch die Situation der Geburtenabteilungen an den Listenspitälern und die Situation für Gebärende in allen Regionen darzustellen; dies mit dem Fokus auf versorgungs- und regionalpolitische sowie betriebs- und gemeinwirtschaftliche Aspekte. Dabei ist die Bedeutung der Geburtenabteilungen für die Bevölkerung, die Region und für die Attraktivität eines Spitals darzustellen und zu gewichten.

4. Auf geeignete Weise ist sicherzustellen, dass bei der Schliessung von Spitälern bzw. von einzelnen relevanten Abteilungen (insb. auch Geburtenabteilungen) in Zukunft die Standortgemeinden und soweit zweckmässig auch die Regionen frühzeitig einbezogen werden («Betroffene zu Beteiligten machen»).

5. In den Verwaltungsräten der staatlichen, öffentlichen Spitäler ist künftig auf eine angemessene Vertretung aus den Regionen und auf einen angemessenen Einbezug der verschiedenen Fachrichtungen (gesundheitspolitisches Know-how, Wirtschaft usw.) und der Geschlechter zu achten.

6. Der Regierungsrat sorgt dafür, die Schliessung von Abteilungen regionaler Spitalzentren (namentlich auch von Geburtenabteilungen) zu sistieren, und sistiert damit zusammenhängende Anpassungen der Spitalliste (die Sistierungen betreffen Änderungen der IST-Situation im Zeitpunkt der Einreichung der Motion); dies bis zum Zeitpunkt, in dem der Grosse Rat von der Gesamtstrategie gemäss den obigen Ziffern Kenntnis genommen hat.

Begründung:

Angesichts der grossen Herausforderungen im Bereich der Spitallandschaft erscheint es als nötig und wichtig, dass der Regierungsrat in einem Bericht die aktuelle Situation (IST-Zustand) darlegt. Ebenso wichtig ist es, eine Gesamtstrategie zur Zukunft der Listenspitäler darzulegen (SOLL-Zustand). Dabei ist eine Konkretisierung unabdingbar, die deutlich über die Ziele und Thesen, wie sie im 4+-Regionen-Modell umschrieben werden, hinausgehen. Es müssen insbesondere Fragen beantwortet werden, wo in den Spitalregionen inskünftig noch welche Leistungsaufträge erteilt bzw. welche Leistungen angeboten werden und wo diese gebündelt werden sollen.

Nachdem die erfolgte oder angekündigte Schliessung von Geburtenabteilungen in letzter Zeit viel zu reden gegeben und Frustrationen ausgelöst hat, ist es erforderlich, auf diesen Bereich ein besonderes Augenmerk zu richten.

Grössere Diskussionen ausgelöst hat in letzter Zeit zudem die Tatsache, dass die Verwaltungsräte von staatlich getragenen, öffentlichen Listenspitälern teilweise kaum noch mit der Region, für die sie verantwortlich zeichnen, verbunden sind. Kaum zeitgemäss ist zudem, dass den Verwaltungsräten teilweise kaum Frauen angehören.

Aus all diesen Gründen ist es an der Zeit, die aktuellen Herausforderungen in einem koordinierten Gesamtkontext anzugehen. Dies im Sinne eines vorübergehenden Marschhalts, bis die in dieser Motion verlangten Dokumente (Bericht zur Spitallandschaft im Kanton Bern und Ge-

samtstrategie zur Zukunft der Listenspitäler) vorliegen. Bis dies der Fall ist, soll die Spitallandschaft im Kanton Bern so belassen werden, wie sich diese im Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Motion präsentiert.

Zu Ziffer 1: Angesicht der Herausforderungen im Gesundheitsbereich und insbesondere im Bereich der Listenspitäler erscheint die rasche Erarbeitung einer Gesamtstrategie als nötig, richtig und wichtig.

Zu Ziffer 2: Eine Gesamtstrategie hat selbstredend sowohl die aktuelle Situation (Ist-Zustand) als auch die strategischen Vorgaben der Zukunft (künftige Soll-Situation) konkret darzulegen. Dabei ist von besonderem Interesse, ob und wie das Basispaket Medizin/Chirurgie in Zukunft ausgestaltet sein wird.

Zu Ziffer 3: Nachdem durch die jeweils kurzfristig erfolgte bzw. angekündigte Schliessung von Geburtenabteilungen in letzter Zeit im Kanton Bern viel Goodwill verloren gegangen ist und sich grosse Verunsicherung breitgemacht hat, muss dieser Bereich in der Gesamtstrategie mit all seinen Aspekten besonders in den Fokus gerückt werden. Aufgrund der Schliessungen von mehreren Geburtenabteilungen im ländlichen Raum stellt sich die Frage: Welcher Strategie folgt der Kanton bei der Versorgung der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen in den Regionen?

Zu Ziffer 4: Schliessungen von Abteilungen sind für die Standortgemeinden und für die Regionen von eminenter Bedeutung. Ihr frühzeitiger, permanenter und partnerschaftlicher Einbezug ist daher nach dem Motto: «Betroffene zu Beteiligten machen» unabdingbar.

Zu Ziffer 5: Unverständnis ausgelöst hat die teilweise einseitige Zusammensetzung der Verwaltungsräte der staatlich getragenen, öffentlichen Listenspitäler. Der Kanton soll deshalb als Eigner gewisse Mindeststandards setzen und durchsetzen. Dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung der Regionen und die Berücksichtigung von Frauen in den Verwaltungsräten.

Zu Ziffer 6: Aufgrund der Ausführungen ist ein Marschhalt indiziert, bis die Gesamtstrategie zu den öffentlichen Listenspitälern vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen worden ist. Es ist zur Gewährleistung einer sachbezogenen, gesamtheitlichen politischen Debatte ohne vorgezogene «pflästerlihafte» Einzelaktionen notwendig, die Spitalliste so zu belassen, wie sie sich im Zeitpunkt der Einreichung dieser Motion präsentiert. Konkret heisst dies, dass nicht vollzogene Schliessungen von Geburten- und anderen Abteilungen bis zur Kenntnisnahme der Gesamtstrategie durch den Grossen Rat ausgesetzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Mit sehr kurzfristig angekündigten Schliessungen von Geburten- und andern Spitalabteilungen soll offenbar ein *fait accompli* geschaffen werden. Dies jüngst unmittelbar vor den Sommerferien und offenbar so kurzfristig, dass nicht einmal alle Kündigungsfristen eingehalten werden können. Mit dieser unnötigen Hektik werden die Bevölkerung und die Regionen überrumpelt. Zudem wird nach der Salamitaktik eine Schwächung der betroffenen Spitäler erzwungen, ohne dass in den Spitalregionen nach dem 4+-Regionen-Modell eine Gesamtstrategie vorgelegt wird. Darauf haben die betroffene Bevölkerung, die Standortgemeinden und die Regionen einen Anspruch nach dem Motto: «Betroffene zu Beteiligten» machen. Angesichts der sich rasch zuspitzenden Situation ist die Dringlichkeit gegeben.

Antwort des Regierungsrates

Bei den Ziffern 4 bis 6 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1

Bst. d, f und h KV[1]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Die Planung von Versorgungsleistungen (Artikel 6 SpVG[2]), die Sicherstellung der Versorgung (Artikel 12 SpVG) sowie die Wahl des Verwaltungsrates eines regionalen Spitalzentrums (Artikel 22 SpVG) liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrates.

Im Jahr 2012 trat das revidierte Krankenversicherungsgesetz (KVG)[3] in Kraft. Seither betreiben die Kantone für die stationäre Versorgung keine Investitions- und Strukturplanung mehr. Die KVG-Revision löste auch die bisherige Bewilligung, respektive Finanzierung der Investitionen der Spitäler im Kanton Bern, ab. Stattdessen stellt der Regierungsrat durch die Vergabe von Leistungsaufträgen auf den kantonalen Spitallisten auf Basis der Versorgungsplanung die stationäre Versorgung sicher (Artikel 6 SpVG).

Die Definition und Umsetzung der Unternehmens-, Angebots- und Standortstrategie liegt in der Verantwortung der Spitäler. Es ist die Aufgabe der Verwaltungsräte der Spitalunternehmen, zu entscheiden, welche Leistungen an welchen Standorten angeboten werden sollen. Diese unternehmerische Freiheit der Spitäler ist vom KVG gewollt. Gleichzeitig sind die Spitäler in den Regionen verankert. Sie kennen die betrieblichen Verhältnisse und die lokalen Begebenheiten.

Der Regierungsrat kann die Angebote indirekt beeinflussen, beispielsweise über die Erteilung oder den Entzug von Leistungsaufträgen auf den kantonalen Spitallisten sowie über Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Darüber hinaus kann der Regierungsrat im Rahmen der Eignerstrategien Einfluss auf die regionalen Spitalzentren (RSZ) nehmen. Die Betriebsführung der RSZ ist gemäss Artikel 25 SpVG allerdings ebenfalls in deren Eigenverantwortung.

Zu den Ziffern 1 bis 3

Der Regierungsrat nimmt die Anliegen der Motionäre zur Kenntnis, lehnt jedoch die unverzügliche Vorlage einer Gesamtstrategie zu den Listenspitälern mit dem spezifischen Fokus auf Geburtenabteilungen in der beantragten Form ab. Die Erarbeitung einer umfassenden Gesamtstrategie erfordert sorgfältige Vorbereitung, Konsultationen und Abstimmungen mit den betroffenen Akteuren sowie eine detaillierte Ressourcenplanung. Eine hastige Vorlage kann zu unklaren Zielen, unvollständigen Daten und fragwürdigen Priorisierungen führen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Spitallandschaft, ist der Regierungsrat bereit einen neuen Bericht zur Situation der Berner Spitallandschaft zu erstellen. Dies wurde so auch in der Antwort des Regierungsrates auf die Motion 187-2025 GPK (Müller, Innerberg), «Zwischenbilanz zum Umbau des bernischen Spitalwesens – Forderung nach zweitem Bericht» festgehalten. Der Bericht wird dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Der Bericht wird dabei einen anderen Fokus als die Versorgungsplanung gemäss Artikel 58b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)[4] verfolgen:

– Ziel des Spitalberichts wird die Analyse der aktuellen Entwicklungen und die Darstellung der der bestehenden Strukturen und Angebote sein. Weiter soll diegeplante künftige Entwicklung im Hub-and-Spoke-Modell in den 4+ Versorgungsregionen umrissen werden.

[1] Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
[2] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[3] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[4] Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)

– Ziel der Versorgungsplanung ist es hingegen, den künftigen Versorgungsbedarf der Bevölkerung abzuschätzen und passende Versorgungskonzepte abzuleiten. Hier stehen Demografie, Epidemiologie, Präventionsbedarf, ambulante versus stationäre Versorgung sowie die geografische Verteilung der Angebote im Mittelpunkt. Der Fokus liegt auf der Bedarfsprognose und den zukünftigen Bedürfnissen der Bevölkerung.

Insofern werden sich die Berichte ergänzen. Der eine wird die Strukturen der Spitallandschaft dokumentieren, der andere wird auf Basis von Bedarfsprognosen die Grundlage für eine bedarfsgerechte Versorgung mittels Spitallisten legen.

Der Regierungsrat schlägt vor diesem Hintergrund vor, die geburtshilfliche Versorgung als Schwerpunkt in die nächste ordentliche Versorgungsplanung aufzunehmen. Nicht Teil einer Versorgungsplanung sind jedoch Analysen zu regionalpolitischen und/oder betriebs- und gemeinwirtschaftlichen Aspekten (siehe hierzu die Einleitung).
Die Bedarfsprognosen der derzeit gültigen Versorgungsplanung wurden im Jahr 2020 aktualisiert und veröffentlicht[5]. Sie gelten bis zum Jahr 2030. Die aktuellen Spitallisten Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation sind ebenfalls öffentlich einsehbar, sie bilden das bestehende stationäre Versorgungsangebot im Kanton Bern und somit den IST-Zustand ab[6].

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 SpVG wird die kantonale Versorgungsplanung periodisch überarbeitet, frühestens alle vier und spätestens alle zehn Jahre. Die Erarbeitung der nächsten Versorgungsplanung ist daher bis 2030 geplant. Sie wird dem Grossen Rat anschliessend zur Kenntnis gebracht (Artikel 7 Abs. 1 SpVG). Die Entscheide über die Spitallisten und deren Anpassung obliegen dem Regierungsrat.

Auf Basis dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Annahme der Ziffern 1 bis 3, dahingehend, dass die geburtshilfliche Versorgung bei der nächsten ordentlichen Versorgungsplanung einen Schwerpunkt darstellen soll.

Zu Ziffer 4

Die Planung einer bedarfsgerechten Spitalversorgung und deren Umsetzung auf der Ebene der Spitalliste gliedert sich gemäss Artikel 58b KVV in folgende Stufen:

- Ermittlung des Angebots und des Bedarfs an stationärer medizinischer Versorgung;
- Evaluation der Angebote der in Frage kommenden Spitäler;
- Zuweisung und Sicherung der benötigten Kapazitäten durch Leistungsaufträge an die in der Liste aufgenommenen Spitäler.

Die Versorgungsplanung und die Spitallisten stellen eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Gesundheitsversorgung der kantonalen Bevölkerung sicher. Sie ist kein Instrument der Standort- und Regionalförderung. Den Gemeinden und Regionen kommt gemäss KVG keine Rolle zu.

Der Regierungsrat wird sich aber bei den Leistungserbringern dafür einsetzen, dass die Standortgemeinden bei zukünftigen Angebotszusammenlegungen, respektive -schliessungen auf geeignete Weise informiert werden.

[5] Weitere Informationen zur Spitalplanung sowie die 2020 aktualisierten Bedarfsprognosen stehen auf der Internetseite des GSI zur Verfügung: https://www.gsi.be.ch/ > Themen > Gesundheit > Gesundheitsversorger > Spitäler, Psychiatrie und Rehabilitation > Spitalplanung
[6] Einsehbar auf der Internetseite der GSI: https://www.gsi.be.ch/ > Themen > Gesundheit > Gesundheitsversorger > Spitäler, Psychiatrie und Rehabilitation > Spitallisten

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Ziffer 4.

Zu Ziffer 5

Die regionale Vertretung ist bereits heute in den Eignerstrategien für die Spitäler im (Mit-)Eigentum des Kantons Bern, aber auch im publizierten Dokument *Anforderungsprofil für die Wahl der strategischen Führungsorgane. Insel Gruppe, Regionale Spitalzentren (RSZ), Regionale Psychiatrische Dienste (RPD), Réseau de l'Arc SA (ehemals Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA))* (nachfolgend *Anforderungsprofil*), verankert[7]. Das genannte Anforderungsprofil macht Vorgaben, welche die einzelnen Mitglieder, das Gesamtgremium und das Präsidium erfüllen müssen. Auch Fachkompetenzen sowie die angemessene Geschlechtervertretung werden darin aufgeführt. Die Erfüllung der Anforderungen wird jeweils im Hinblick auf anstehende Verwaltungsratswahlen geprüft, dies jeweils in erster Linie auf Basis von Informationen, welche die Verwaltungsräte für neue Kandidierende liefern sowie auf Basis von Recherchen der GSI.

Bezüglich der letzten Neu- resp. Ersatzwahlen in der SRO AG, ist hervorzuheben, dass die Kandidierenden der Longlist mittels einer Ausschreibung ermittelt wurden. Auch wurde anlässlich der Wahlen an der Generalversammlung 2025 aufgrund der aktuellen finanziellen Situation und der laufenden Angebotskoordination mit der SE AG auf die Besetzung eines vakanten Sitzes verzichtet. Der Regierungsrat wird sich bei der nächsten Wahl des Verwaltungsrats der SRO AG für die vollständige Erfüllung des Anforderungsprofils einsetzen.

Die Überprüfung der Instrumente der GSI für das Beteiligungscontrolling und damit auch des Anforderungsprofils ist für 2026 geplant. Aktuell ist jedoch keine grundsätzliche Anpassung der entsprechenden Anforderungen vorgesehen.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 5.

Zu Ziffer 6

Die Erteilung eines Leistungsauftrags auf der kantonale Spitalliste im Sinne von Artikel 39 KVG steht unter dem Vorbehalt der Anpassung; sei es, weil der Bedarf an diesen stationären Leistungen nicht mehr besteht, sei es, weil gewisse qualitative Mindestanforderungen nicht mehr erfüllt werden. Der Regierungsrat hat daher die Spitalliste von Amtes wegen oder auf Begehren hin zu überprüfen und anzupassen, wenn sie nicht mehr KVG-konform ist. Derzeit sind keine Spitallistenanpassungen aufgrund von geplanten Schliessungen pendent.

Der Regierungsrat lehnt daher die Ziffer 6 ab. Die rückwirkende Umsetzung von Vorstössen ist überdies nicht vorgesehen.

Sollten die Spitäler wie vorgeschlagen durch neue kantonale Vorgaben zur Sistierung bzw. Fortführung eines Angebots aus regionalpolitischen Gründen verpflichtet werden, wären die finanziellen Auswirkungen enorm. Dabei handelt es sich pro Jahr und Spitalstandort gemäss dem Beispiel der SRO AG schätzungsweise um rund zwei Millionen Franken für den Bereich der Geburtshilfe. Diese Zusatzkosten gingen einerseits zu Lasten anderer kantonaler Aufgaben und müssten andererseits durch den Grossen Rat genehmigt werden. Es handelt sich um regionalpolitische Subventionen bzw. gemeinwirtschaftliche Leistungen, die der Kanton Bern allein tragen müsste. Vor dem Hintergrund der knappen finanziellen Mittel und des Fachkräftemangels

[7] Das Dokument *Anforderungsprofil* der GSI vom Dezember 2022 ist auf der Internetseite der GSI einsehbar: https://www.gsi.be.ch/ > Themen > Gesundheit > Gesundheitsversorger > Spitäler, Psychiatrie und Rehabilitation > Spitalstrategie > Aufsichts- und Steuerungsinstrumente, Vorgaben, Weisungen > Anforderungsprofil (PDF)

sollen zusätzliche Unterstützungsleistungen in Bereichen eingesetzt werden, in denen tatsächlich eine Unterversorgung besteht.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Schliessung der Spitalstandorte Tiefenau und Münsingen sowie der stationären Geburtshilfeabteilungen an den Standorten Frutigen und Langenthal kontrovers und teils emotional diskutiert wurden. Sie haben jedoch zu keiner Versorgungslücke geführt. In allen 4+ Versorgungsregionen ist weiterhin ein ausreichendes Angebot vorhanden.[8]

Verteiler
– Grosser Rat

[8] Vgl. Spitalliste Aktusomatik (Stand 1.01.2025), einsehbar auf der Internetseite der GSI, siehe Fussnote Nr. 5

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	137-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.332
Eingereicht am:	05.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Clauss (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Schär (Schönried, FDP) Hurni (Frutigen, SP) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1089/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1 + 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 4: Annahme als Postulat** **Ziffer 5: Ablehnung** **Ziffer 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Geburtshilfe ist Grundversorgung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. In der Versorgungsplanung und im Spitalversorgungsgesetz wird die hebammengeleitete Geburtshilfe in die Grundversorgung aufgenommen und für Spitäler auf der Spitalliste in das Basispaket integriert.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, dies so in der GDK zu vertreten.

3. Die geburtshilflichen Versorgungsmodelle mit Leistungsaufträgen GEBH oder GEB1 bzw. NEOG oder NEO1 sind dezentral nach Regionen und zusammen mit der lokalen Bevölkerung zu planen.

4. Eine Wegzeit von rund 30 Minuten zu geburtshilflichen Angeboten ist sicherzustellen und bei Versorgungslücken sind zweckdienliche Rahmenbedingungen sowie finanzielle Unterstützung für Hebammeneinrichtungen zu schaffen.

5. Die Geburtshilfe ist als integrierte, interdisziplinäre Versorgung über Schwangerschaft, Geburt sowie internes und externes Wochenbett hinweg auszubauen. Sie soll als Modell für

12|00|D|v02

eine integrierte, interdisziplinäre und interprofessionelle Versorgung im Bereich Geburtshilfe aufgebaut werden, wie das z. B. heute bereits Geburtshäuser leisten.

6. Es ist sicherzustellen, dass jede geburtshilfliche Einrichtung, die auch Geburten anbietet, den Wöchnerinnen weiterhin einen stationären Aufenthalt ermöglicht.

Begründung:

Erneut hat im April 2025 eine frauenzentrierte Geburtshilfe (Frutigen) geschlossen, die dank dem Beleghebammensystem ein individualisiertes Versorgungsmodell für die Region angeboten hat. Durch diese erneute Schliessung zeigt sich immer mehr, dass in Randregionen eine geburtshilfliche Unterversorgung droht.

Die Geburtshilfe in der Schweiz steckt in einer tiefen Krise, die primär durch ökonomische Zwänge und nicht durch bedarfsorientierte Planung verursacht wird. Dies führt zur Schliessung und Zentralisierung von Geburtsstationen, obwohl der grösste Teil der Geburten ein natürlicher Prozess ohne die Notwendigkeit einer spezialisierten klinischen Versorgung ist.

Da die gesamte Geburtshilfe regulatorisch als «spezialisierte Versorgung» eingestuft wird, sind damit hohe Kosten für Vorhalteleistungen verbunden, die oft unnötig sind.

Leidtragende dieser Entwicklung sind vor allem Schwangere und Familien in ländlichen Regionen. Ihnen fehlt die wohnortsnahe Versorgung. Internationale Studien belegen, dass hebammengeleitete Versorgungsmodelle für gesunde Schwangere ebenso gute oder sogar bessere Ergebnisse liefern als ärztlich geleitete klinische Einrichtungen, insbesondere durch weniger medizinische Interventionen.[1] Zudem ist bekannt, dass eine fehlende wohnortsnahe geburtshilfliche Versorgung zu höheren Risiken und schlechteren Ergebnissen für Mutter und Kind führen kann.[2]

Ein zentrales Problem ist der Verlust von Fachpersonal: Wenn stationäre Angebote (Spitäler, Geburtshäuser) wegfallen, fehlen auch Hebammen und Gynäkologinnen und Gynäkologen für die ambulante Versorgung, da ein wichtiges Berufsfeld schwindet. Das Beispiel Bern zeigt dies deutlich: Während es in der Agglomeration rund 144 freipraktizierende Hebammen gibt, sind es in ländlichen Regionen wie dem Simmental-Saanenland nur gerade 3.

Die Distanz zur nächsten geburtshilflichen Einrichtung ist ein kritischer Faktor für die Geburtssicherheit. Frauen, die weit entfernt wohnen, nehmen seltener Vorsorgeuntersuchungen wahr, was dazu führen kann, dass Risikoschwangerschaften oder Komplikationen spät oder gar nicht erkannt werden. Eine kanadische Studie unterstreicht die Relevanz dieser Distanz.[3]

Die Geburt ist mehr als ein rational zu organisierender medizinischer Akt. Es ist ein natürlicher Prozess, der empfindlich auf Störungen reagiert und damit langfristige gesundheitliche Folgen haben kann. Der Schutz und die Unterstützung dieser Vorgänge sind nicht nur *nice to have*, sondern eine lohnende Prävention und Investition in die Zukunft der Gesellschaft. Zudem ist eine wohnortsnahe Geburtshilfe ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor für ländliche Regionen, die ohne sie an Attraktivität für Familien und Fachkräfte verlieren.

[1] Sandall J, Soltani H, Gates S, Shennan A, Devane D. Midwife-led continuity models versus other models of care for childbearing women. Cochrane Database of Systematic Reviews 2016, Issue 4. Art. No.: CD004667. DOI: 10.1002/14651858.CD004667.pub5. Accessed 04 April 2025.

[2] Grzybowski S, Stoll K, Kornelsen J. Distance matters: a population based study examining access to maternity services for rural women. BMC Health Serv Res. 2011 Jun 10;11:147. doi: 10.1186/1472-6963-11-147. PMID: 21663676; PMCID: PMC3126704.

[3] The University of British Columbia: the Applied Policy Research Unit at the Centre for Rural Health Research (2015) System Enablers of Distributed Maternity Care for Aboriginal Communities in British Columbia: Verfügbar unter https://med-fom-crhr.sites.olt.ubc.ca/files/2015/11/apru_the-safety-of-rural-maternity-services-without-local-access-to-c-section_2015.pdf

Das Argument der Mindestfallzahlen, das oft zur Begründung von Schliessungen herangezogen wird, ist für die geburtshilfliche Grundversorgung von Low-Risk-Schwangeren nicht evidenzbasiert belegt. Es gibt keine zuverlässigen Nachweise, dass Mindestfallzahlen in der Geburtshilfe einen qualitätssichernden oder steigernden Effekt auf Mortalität, Morbidität oder andere relevante Parameter haben.

In den letzten 25 Jahren sind im Kanton Bern viele kleinere, beliebte und familiäre Geburtsstationen verschwunden, begründet mit Kosten- und Sparargumenten oder unbewiesenen Qualitätsbehauptungen. Der Protest der Bevölkerung war jeweils gross, aber weder die betroffenen Frauen/Paare noch die Hebammen und Fachärztinnen und Fachärzte wurden in die Entwicklung neuer Strategien für eine flächendeckende, dezentrale geburtshilfliche Grundversorgung einbezogen oder ernst genommen.

Die Auswirkungen dieser Schliessungen auf die Versorgung von Frauen, Kindern und Familien, die Attraktivität von Standorten und den Exodus von Fachkräften wurden nie systematisch untersucht. Wir kritisieren scharf, dass die Geburt als gesellschaftliches Fundament aus rein ökonomischen Gesichtspunkten aufs Spiel gesetzt wird.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV[4]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Die Planung von Versorgungsleistungen (Art. 6 SpVG[5]) und die Sicherstellung der Versorgung liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrates (Art. 12 SpVG).

Der Kanton Bern verfügt heute über ein ausreichendes und gut erreichbares Angebot:

- Es stehen an neun inner- und an drei ausserkantonalen Spitalstandorten Leistungsangebote für die stationäre Geburtshilfe zur Verfügung.[6]
- In jeder der 4+ Versorgungsregionen des Kantons Bern befindet sich mindestens ein Listenspital mit einem solchen Angebot.
- Zusätzlich zu den 12 Listenspitälern führt der Kanton Bern auf der Spitalliste Akutsomatik die beiden Geburtshäuser Luna und Maternité Alpine, die ausschliesslich hebammengeleitete Geburten anbieten (siehe dazu auch Ziffer 3). In Steffisburg hat mit dem Geburtshaus am Mülibach ein drittes Geburtshaus eröffnet. Die Anträge zur Aufnahme auf die kantonale Spitalliste wurden beim Kanton Bern eingereicht.

Die Anzahl der Geburten ist im Kanton Bern rückläufig. Im Jahr 2024 wurden 8727 Kinder geboren. Im Vergleich zu 2014 ging die Anzahl Geburten stark zurück, damals wurden noch 9731 Kinder geboren. Das entspricht einem Rückgang von -11,5 Prozent.[7]

Werdende Eltern können zwischen einer Geburt im Spital oder in einem Geburtshaus wählen. Spitäler bieten eine breitere medizinische Infrastruktur, während Geburtshäuser eine hebammengeleitete, natürliche Geburt in einer familiären Atmosphäre ermöglichen. Geburtshäuser richten sich primär an gesunde Frauen mit unauffälligen Schwangerschaften und bieten eine engere, 1:1-Betreuung durch Hebammen. Im Kanton Bern kommen pro Jahr etwa 200 Kinder in

[4] Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
[5] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[6] Vgl. Fussnote 7
[7] Bundesamt für Statistik, STATPOP (2024)

einem Geburtshaus zur Welt. Der Anteil ist im Vergleich zu Spitalgeburten gering, nur etwa 2,4 Prozent der Geburten werden in einem hebammengeleiteten Geburtshaus betreut, während 97,6 Prozent in einem Spital betreut werden.

Für das Führen von Geburtshäusern gelten schweizweit einheitliche Standards (siehe dazu auch die Ziffern 1 und 2). In Geburtshäusern dürfen einzig voraussichtlich komplikationslose Spontangeburten durchgeführt werden. Die Versorgung der Frauen ist während 365 Tagen über 24 Stunden von den diensthabenden Hebammen zu garantieren. Die personelle Sicherstellung erfolgt durch mindestens drei Hebammen mit Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung. Eine Hebamme ist für die Frauen ab der 36. Schwangerschaftswoche bis Ende des Wochenbettes immer erreichbar. Auch muss eine Hebamme jederzeit innert 30 Minuten im Geburtshaus sein. Befindet sich eine Frau im Geburtshaus, ist immer eine Fachperson im Geburtshaus anwesend.

Für das Führen einer Geburtsabteilung im Spital gelten schweizweit höhere Standards (siehe dazu auch die Ziffern 1 und 2). Eine Geburtsabteilung im Spital eignet sich für alle Geburten, auch für Risikoschwangerschaften und Geburten mit möglichen Komplikationen, da ärztliche und operative Unterstützung jederzeit verfügbar ist. Die Versorgung der Frau ist während 365 Tagen über 24 Stunden zu gewährleisten. Eine Ärztin oder ein Arzt mit Facharztqualifikation Gynäkologie und Geburtshilfe steht der Geburtsabteilung vor Ort während 365 Tagen über 24 Stunden zur Verfügung. Wenn notwendig, erfolgt die Notfallsectio in weniger als 15 Minuten vom Entscheid bis zur Entbindung, was entsprechende Ressourcenverfügbarkeiten voraussetzt.

Die Herausforderungen für die Geburtshilfe sind aus verschiedenen Gründen gestiegen: Die tieferen Geburtenzahlen gehen für die Spitäler mit tieferer Rentabilität einher, der Mangel an qualifiziertem Personal erschwert den Betrieb und die Fallpauschalen decken für Kliniken mit geringer Patientenfrequenz die Betriebskosten und die Vorhalteleistungen nicht. Im laufenden Jahr haben im Kanton Bern zwei Spitäler ihre Geburtsabteilungen zusammengeführt. Das Spital Frutigen, dessen Geburtsabteilung mit derjenigen des Spital Interlaken zusammengelegt wurde, und das Spital Langenthal, das eng mit dem Spital Burgdorf zusammenarbeiten wird. Die Zusammenlegung der jeweiligen Geburtsabteilungen zielt darauf ab, die Geburtshilfe – nicht jedoch die Voruntersuchung und die Nachsorge - regional zu zentralisieren und die Qualität und Sicherheit für die Frauen durch gebündelte Expertise und höhere Fallzahlen zu verbessern. Gemäss der SRO AG verursachte die Geburtsabteilung in Langenthal etwa zwei Millionen Franken Defizit pro Jahr. Die SRO AG hatte in Langenthal rund 430 Geburten und hätte nach eigenen Angaben etwa doppelt so viele Geburten benötigt, um dieses Angebot kostendeckend zu führen. Gemäss der fmi AG verfügte die Geburtshilfe in Frutigen über zu wenige Fachkräfte, um den Betrieb während 365 Tagen über 24 Stunden sicherzustellen. Die Vorhalteleistungen waren zu hoch angesichts von nur etwa 260 Geburten pro Jahr.

Zu den Ziffern 1 und 2

Im Bereich der stationären Geburtshilfe gibt es schweizweit gleichlautende Leistungsaufträge (Leistungsaufträge «GEB1 + NEO1», «GEB1.1 + NEO1.1», «GEB1.1.1 + NEO1.1.1.» und «GEB1.1.1 + NEO1.1.1.1»).[8] Die Unterteilung der Leistungsaufträge erlaubt eine Abstufung der Versorgung nach Spezialisierungsgrad. Die Mehrheit der Einrichtungen auf der Spitalliste Akutsomatik des Kantons Bern[9] bietet eine Basisversorgung in der Versorgung von Schwangeren und Neugeborenen an (Leistungsaufträge «GEB1 + NEO1»).

[8] GDK: Spitalplanungs-Leistungsgruppenkonzept für die Akutsomatik
[9] Die Berner Spitallisten sind einsehbar auf der Internetseite der GSI: https://www.gsi.be.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitsversorger > Spitäler, Psychiatrie und Rehabilitation > Spitallisten (Link)

Für die Versorgung durch Hebammen bestehen die zusätzlichen Leistungsaufträge «GEBH + NEOG». Mit diesen Leistungsaufträgen wird die stationäre hebammengeleitete Geburtshilfe geregelt. Im Fokus steht die Durchführung von voraussichtlich komplikationslosen Spontangeburten. Die stationäre hebammengeleitete Geburtshilfe ist eine Ergänzung – und kein Ersatz – für die konventionelle stationäre Geburtshilfe. Spitäler mit den Leistungsaufträgen «GEB1 + NEO1» können bereits heute im Rahmen ihres Leistungsauftrags eine hebammengeleitete Geburtshilfe ergänzend zur konventionellen Geburtshilfe anbieten. Darüber hinaus ist es möglich, dass auch ein Spital die Leistungsaufträge «GEBH + NEOG» beantragt und analog zu Geburtshäusern ausschliesslich hebammengeleitete Geburten anbietet.

Ein Teil der Forderung unter Ziffer 1 ist folglich bereits erfüllt.

Die Integration der stationären hebammengeleiteten Geburtshilfe (Leistungsaufträge «GEBH + NEOG») in die stationäre Grund- und Notfallversorgung der Akutspitäler ist aus Sicht des Regierungsrates jedoch nicht zielführend. Die Integration würde sämtliche Akutspitäler mit dem Leistungsauftrag «Basispaket (BP)» dazu verpflichten, eine hebammengeleitete Geburtshilfe anzubieten. Dies unabhängig davon, ob sie bereits eine konventionelle stationäre Geburtshilfe (Leistungsaufträge «GEB1 + NEO1») anbieten oder nicht, und unabhängig davon, wie umfangreich die Nachfrage ist.

Vielmehr unterstützt der Regierungsrat die bisherigen Regelungen mit der stationären hebammengeleiteten Geburtshilfe als eigenständige Leistungsaufträge auf der kantonalen Spitalliste, für welche der Kanton Bern mit der schweizweit einheitlichen SPLG-Systematik[10] einen Rahmen für die Ausübung und Genehmigung bietet.

Bei einer Integration der stationären hebammengeleiteten Geburtshilfe in die stationäre Grund- und Notfallversorgung ist fraglich, ob das notwendige Fachpersonal überhaupt rekrutiert werden könnte. Schliesslich wären auch die finanziellen Auswirkungen finanzpolitisch beachtlich. Die Vorhaltungskosten einer Geburtsabteilung eines Spitals variieren stark je nach Spital, Region und der Art der erbrachten Leistungen. Diese Kosten umfassen Personal, apparative Ausstattung, Infrastruktur und vieles mehr. Sollte der Regierungsrat mit dem Leistungsauftrag «Basispaket (BP)» zu einem geburtshilflichen Angebot verpflichten, müsste er die Vorhaltekosten auch vollumfänglich finanzieren. Dabei handelt es sich pro Jahr und Spitalstandort gemäss dem Beispiel der SRO AG schätzungsweise um rund zwei Millionen Franken. Gesamthaft würde dies für alle 22 Berner Spitäler mit dem Leistungsauftrag «Basispaket (BP)» einen jährlichen Betrag von 44 Millionen Franken ausmachen. Diese Zusatzkosten gingen einerseits zu Lasten anderer kantonaler Aufgaben und müssten andererseits durch den Grossen Rat genehmigt werden. Der Grosse Rat müsste die Zusatzkosten durch eine entsprechende Erhöhung der Rahmenkredite gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG bei gleichzeitiger Erhöhung der Budgetkredite genehmigen. Es handelt sich um regionalpolitische Subventionen bzw. gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche der Kanton Bern allein tragen müsste.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Ziffern 1 und 2.

Zu Ziffer 3

[10] Für die stationäre Versorgung empfiehlt die Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) den kantonalen Gesundheitsdepartementen seit 2011 die Anwendung der vom Kanton Zürich entwickelten Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG)-Systematik, einschliesslich der damit verbundenen Anforderungen an die einzelnen Leistungsgruppen (z. B. verfügbare Facharzttitel, Ein- und Ausschlusskriterien für die Geburt). Der Mehrheit der Kantone setzt diese Empfehlung heute um. Für Kantone, Spitäler und Geburtshäuser bedeutet dies, dass die Leistungsaufträge schweizweit harmonisiert ausgestaltet sind.

Der Kanton Bern verfügt heute über ein ausreichendes und gut erreichbares Angebot. In Abbildung 1 werden die 12 Listenspitäler und die beiden Listengeburtshäuser nach Versorgungsniveau und Anzahl Lebendgeburten dargestellt.

Abbildung 1: Berner Listenspitäler und Listengeburtshäuser mit stationärer Geburtshilfe



Nr.	4+ Region	Spitalunternehmen	Spitalstandort	Versorgungsniveau	Anzahl Lebendgeburten 2023
1	Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura	Spitalzentrum Biel AG	Spitalzentrum Biel	GEB1.1 + NEO1.1 - Geburtshilfe (≥ 32 0/7 SSW und GG 1250g)	732
2	Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura	Réseau de l'Arc SA	Hôpital de St-Imier	GEB1 + NEO1 - Geburtshilfe (≥ 35 0/7 SSW und GG 2000g)	141
3	Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura	Hirslanden Klinik Linde AG	Klinik Linde	GEB1 + NEO1 - Geburtshilfe (≥ 35 0/7 SSW und GG 2000g)	529
4	Bern-Mittelland	Insel Gruppe AG	Inselspital	GEB 1.1.1 + NEO1.1.1 - Spezialisierte Geburtshilfe	1714
5	Bern-Mittelland	Hirslanden Bern AG	Salem-Spital	GEB1 + NEO1 - Geburtshilfe (≥ 35 0/7 SSW und GG 2000g)	804
6	Bern-Mittelland	Lindenhofgruppe AG	Lindenhofspital	GEB1 + NEO1 - Geburtshilfe (≥ 35 0/7 SSW und GG 2000g)	1494
7	Bern-Mittelland	Geburtshaus Luna AG	Geburtshaus Luna Bern	GEBH + NEOG - Geburtshäuser (≥ 36 0/7 SSW)	167
8	Emmental-Oberaargau	Spital Emmental AG	Spital Burgdorf	GEB1 + NEO 1 - Geburtshilfe (≥ 35 0/7 SSW und GG 2000g)	796
9	Berner Oberland	Spital STS AG	Spital Thun	GEB1 + NEO1 - Geburtshilfe (≥ 35 0/7 SSW und GG 2000g)	1042
10	Berner Oberland	Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG	Spital Interlaken	GEB1 + NEO1 - Geburtshilfe (≥ 35 0/7 SSW und GG 2000g)	310
11	Berner Oberland	Genossenschaft Geburtshaus	Geburtshaus Maternité Alpine	GEBH + NEOG- Geburtshäuser (≥ 36 0/7 SSW)	38
12	Kanton Jura	Hôpital du Jura SA	Standort Delémont	GEB1 + NEO1 - Geburtshilfe (≥ 35 0/7 SSW und GG 2000g)	k. A.
13	Kanton Neuenburg	Réseau hospitalier neuchâtelois	Pourtalès	GEB 1.1.1 + NEO1.1.1 - Spezialisierte Geburtshilfe	k. A.
14	Kanton Solothurn	Solothurner Spitäler AG	Bürgerspital Solothurn	GEB1 + NEO1 - Geburtshilfe (≥ 35 0/7 SSW und GG 2000g)	k. A.

Quelle: Darstellung der GSI (Stand 30.10.2025). SSW = Schwangerschaftswoche, GG = Geburtsgewicht, k. A. = keine Angabe.

Neben abnehmenden Geburtenzahlen und anhaltendem Kostendruck finden Spitäler heute nicht immer ausreichend Fachpersonal (Hebammen, Ärztinnen und Ärzte), um ein geburtshilfliches Angebot an jedem Standort sicherzustellen. Diese Herausforderungen führen zu einer Konzentration von geburtshilflichen Angeboten an wenigen Standorten. Dies ist notwendig, um auch in Zukunft eine umfassende und sichere Versorgung von Mutter und Kind zu gewährleisten.

Die Spitalplanung und die daraus resultierende Erstellung einer Spitalliste ist in Artikel 39 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)[11] als kantonale Aufgabe festgelegt. Die medizinische, wie auch die betriebswirtschaftliche Standortentwicklung liegt bei den Spitalunternehmen und ihren Verwaltungsräten. Den Gemeinden kommt bei der Spitalplanung, Spitalliste und Standortentwicklung keine Aufgabe zu. Die lokale Bevölkerung kann sich im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zur Spitalplanung einbringen. Die entsprechenden Stellungnahmen werden im Rahmen des Entscheidprozesses mitberücksichtigt. Ausserdem werden die Anliegen der lokalen Bevölkerung über ihre politischen Vertretungen im Grossen Rat berücksichtigt. Schliesslich wenden sich regelmässig Personen an die GSI und deren Anliegen werden geprüft.

Angesichts des gut erreichbaren heutigen Angebots beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 3.

Zu Ziffer 4

Zur gezielten Sicherstellung stationärer geburtshilflicher Angebote im ländlichen Raum ist der Regierungsrat bereit, die Zugangs-Richtwerte von Artikel 11d der Spitalversorgungsverordnung (SpVV)[12] zu prüfen und ggf. auf die Leistungsaufträge «GEB1+ NEO1» auszudehnen. Versorgungsnotwendige Spitäler mit einem entsprechenden stationären geburtshilflichen Angebot hätten dann die Möglichkeit, eine Zusatzfinanzierung gemäss Artikel 67ff SpVG zu beantragen.

Einen Leistungserbringer zum Angebot der stationären Geburtshilfe zu verpflichten, kann der Regierungsrat damit jedoch nicht. Stellt ein Spital die stationäre Geburtshilfe aufgrund des Fachkräftemangels respektive aufgrund von Personalengpässen ein, wird auch eine Zusatzfinanzierung das Angebot nicht weiter gewährleisten. Mit einer Zusatzfinanzierung gemäss Artikel 67ff SpVG können lediglich finanzielle Defizite aufgrund eines geringen Versorgungsbedarfs ausgeglichen werden.

Der Regierungsrat beantragt, die Ziffer 4 als Postulat anzunehmen.

[11] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; BSG 832.10)
[12] Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

Zu Ziffer 5

Der Regierungsrat hat mit der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» aufgezeigt, wie er sich die Integrierte Versorgung vorstellt und welche Massnahmen durch den Kanton und die Leistungserbringer zur Umsetzung dieses Zielbildes getroffen werden sollen.

Um eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu ermöglichen, benötigt es Zusammenarbeitsmodelle zwischen der ambulanten und der stationären Versorgung sowie zwischen hebammengeleiteter und konventioneller stationärer Geburtshilfe. Es ist Aufgabe der verschiedenen Leistungserbringer im Bereich der Geburtshilfe, entsprechende Zusammenarbeitsmodelle voranzutreiben. Dies auch, weil die Kantone heute keinen Einfluss auf das ambulante geburtshilfliche Angebot haben; dazu gehören die Schwangerschaftsvorsorge (regelmässige Kontrollen von Mutter und Kind, Ultraschall, CTG), die Geburtsbegleitung zu Hause oder als ambulante Geburt im Spital oder Geburtshaus, die Nachsorge im Wochenbett (Hausbesuche durch eine Hebamme für Mutter und Kind, Unterstützung beim Stillen und der Pflege) sowie weiterführende Kurse und Beratungen (z. B. Stillberatung, Babymassage, Rückbildungskurse).

Ein Beispiel dafür ist das Versorgungsmodell «Schwangerschaftsweg Emmental-Oberaargau», das die Spital Emmental AG (SE AG) und die Spital Region Oberaargau AG (SRO AG) ab dem 1. Oktober 2025 einführen wird. Anstelle von fachärztlichem Personal übernehmen qualifizierte Hebammen der Spitäler SE AG und SRO AG die Koordination des integrierten Betreuungspfads für die Schwangeren. Die Hebammen stellen den Erstkontakt sicher, Erheben den Gesundheitszustand und die Bedürfnisse der Schwangeren und organisieren die weitere Betreuung. Bei physiologischen Situationen und Verläufen erfolgt neben den regelmässigen ärztlichen Untersuchungen die Weiterbetreuung und Koordination durch die Hebamme. Bei Bedarf oder Risiken werden durch die Hebamme weitere medizinische Massnahmen oder Konsultationen organisiert und koordiniert. Handelt es sich um eine Risikoschwangerschaft, erfolgt die Betreuung durch fachärztliches Personal. Mit diesem Versorgungsmodell wird die Kompetenzverteilung zwischen ärztlichem und geburtshilflichem Personal neu organisiert und für jeden Bereich gestärkt.

Die abnehmende Anzahl Geburten spricht gegen einen Ausbau der stationären Geburtshilfe. Der Kanton Bern hat darüber hinaus keinen Einfluss auf das ambulante geburtshilfliche Angebot.

Es sind daher keine Massnahmen durch den Regierungsrat vorgesehen. Folglich wird die Ablehnung der Ziffer 5 beantragt.

Zu Ziffer 6

Dem Regierungsrat ist kein Leistungserbringer mit einem Leistungsauftrag auf der kantonalen Spitalliste (Spital oder Geburtshaus) bekannt, bei dem nach erfolgter Geburt kein Wochenbett angeboten wird.

Auf Wunsch der Mutter kann bei einer guten gesundheitlichen Verfassung dieser und des Kindes sowie geeigneter Nachbetreuung einige Stunden nach der Geburt eine Entlassung aus dem Spital oder dem Geburtshaus erfolgen. Diese Möglichkeit wird heute von einem Teil der Mütter genutzt.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 6.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	200-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.465
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Kocher Hirt (Worben, SP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Michel (Schattenhalb, SVP) Kullmann (Hünibach, EDU) Elsaesser (Kirchberg BE, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1167/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern: die Wahl der Software muss offenbleiben

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er ergreift die ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen, damit keine weiteren vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die den Grossen Rat als Gesetzgeber de facto dabei einschränken würden, eine digitale Gesundheitsplattform für den Kanton Bern einführen zu lassen, die auf einem anderen Produkt als Epic basiert bzw. die die Wahl des Produkts für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer offenlässt.

2. Er legt dem Grossen Rat zusammen mit der Revision des Spitalversorgungsgesetzes eine belastbare Kostenschätzung der direkten und indirekten Kosten für die Einführung einer auf Epic basierenden digitalen Gesundheitsplattform bei den Listenspitälern (getrennt nach solchen mit und ohne Mehrheitsbeteiligung des Kantons) sowie für die Anbindung der ambulanten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer (z. B. Heime, Spitex-Organisationen und Arztpraxen) vor.

3. Er legt dem Grossen Rat zusammen mit der Revision des Spitalversorgungsgesetzes genau dar, welche Rolle die Insel-Gruppe im Berner Gesundheitssystem einnehmen würde,

12|00|D|v02

wenn eine digitale Gesundheitsplattform auf Basis von Epic von der Insel-Gruppe geschaffen würde. Die Darstellung beinhaltet auch die Kostenflüsse zwischen der Insel-Gruppe und den anderen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern.

Begründung:

Bis am 19. September 2025 läuft die Vernehmlassung für die Revision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG).[1] Der Regierungsrat möchte mit der SpVG-Revision insbesondere die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer kantonalen Gesundheitsplattform schaffen. Damit möchte der Regierungsrat – richtigerweise – den Datenaustausch und die Vernetzung zwischen den Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens stärken.

Zu diesem Zweck möchte der Regierungsrat in einem ersten Schritt für die Listenspitäler mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern ein einheitliches Klinikinformationssystem (KIS) festlegen können. Das festgelegte KIS soll von allen Listenspitälern im Kanton Bern eingeführt werden. In einem zweiten Schritt sollen auch die ambulanten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer an die digitale Gesundheitsplattform angeschlossen werden. Der Kanton soll den Aufbau der digitalen Gesundheitsplattform und der Betreiberorganisation sowie die Einführung des festgelegten KIS in den Listenspitälern finanziell in noch unbestimmter Höhe unterstützen.

Aus dem Vortrag zur Vernehmlassungsvorlage geht hervor, dass der Regierungsrat das von der Insel-Gruppe eingeführte KIS des amerikanischen Software-Anbieters Epic Systems («Epic») als Grundlage für die digitale Gesundheitsplattform festlegen möchte.[2]

In den theoretischen Ausführungen im Vortrag klingt dies alles hervorragend, beinahe wie in einem Werbeprospekt für Epic. Diese Darstellungen kontrastieren indes markant mit Erfahrungen mit Epic ausserhalb und teilweise auch innerhalb der USA.[3]

Eine Studie basierend auf den praktischen Erfahrungen von 1933 Ärztinnen und Ärzten in der Schweiz kommt zum Ergebnis, dass Epic in Bezug auf Ladezeiten, unnötige Warnungen, Verhinderung fehlerhafter Dateneingaben und Leichtigkeit der internen Zusammenarbeit sowie Unterstützung bei der effizienten Arbeit schlecht abschneidet, insbesondere deutlich schlechter als die Schweizer Software KISIM.[4] Bemerkenswert dabei ist, dass Epic in der Schweiz zurzeit nur in der Insel-Gruppe und am Luzerner Kantonsspital genutzt wird, wo Epic gemäss den Darstellungen im Vortrag jeweils ein Erfolg war.

Epic ist ein Produkt aus den USA und grundsätzlich auf die Prozesse im amerikanischen Gesundheitswesen ausgerichtet. Diese Prozesse unterscheiden sich teils erheblich von den Prozessen in der Schweiz.[5] Um ein KIS effizient nutzen zu können, müssen Prozesse und Software aufeinander abgestimmt sein. Ist dies nicht der Fall, werden sehr aufwändige Anpassungen der Software und/oder der Prozesse nötig, und die Arbeit mit der Software bleibt dennoch ein

[1] Unterlagen s. https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=3a6d4cf0c89643bd805c870b51e5135d.
[2] Dies geht auch daraus hervor, dass das Projekt «Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern» zunächst «Epic as a Service» hiess und somit den Produktnamen schon im Titel trug.
[3] Den Motionären und Motionärinnen ist bewusst, dass neben Epic noch weitere, aber durchaus nicht alle der verfügbaren Klinikinformationssysteme aus den USA stammen. Dies schmälert aber keineswegs die im Folgenden aufgeführten Vorbehalte.
[4] Siehe die Studie «EMR usability and patient safety: a national survey of physicians» von David Schwappach und weiteren, npj Digital Medicine 8, Artikelnummer 282 (2025), https://www.nature.com/articles/s41746-025-01657-4. Der Vergleich zwischen den Klinikinformationssystemen Epic, KISIM und Phoenix ist in Fig. 3 und dem darauffolgenden Text ausgeführt. Über die Studie wird im vsao Journal berichtet: «KIS-Usability und Patientensicherheit – 1000 Klicks entfernt?», https://www.vsao-journal.ch/de/artikel/kis-usability-und-patientensicherheit-1000-klicks-entfernt.
[5] Beispielsweise kann die Pflege in der Schweiz oft in Teil-Autonomie arbeiten, und ein/-e Assistenzärzt/-in kann auch ohne Visum einer vorgesetzten Person gewisse Tätigkeiten und Verordnungen durchführen. Die Berufsgruppen im Gesundheitswesen der USA sind zum Teil andere als in der Schweiz. Für Leistungserbringer im Schweizer Gesundheitssystem ist zudem wichtig, dass die von ihnen genutzte Software die hiesigen Tarifsysteme (z. B. TARDOC) einbezieht und das Konzept der integrierten Versorgung unterstützt.

Murks.[6] Dies führt zu grösserem Zeitaufwand, damit zu tendenziell unsorgfältigem Arbeiten und kann so die Patientensicherheit gefährden.

Ein KIS verwaltet persönliche Gesundheitsdaten und damit sehr sensible Informationen. Bekanntlich weichen das Verständnis von Datenschutz in der Schweiz (und in Europa) einerseits sowie in den USA andererseits bedeutend voneinander ab. Der Quellcode von Epic ist proprietär und nicht offengelegt, die genaue Nutzung der Daten kann daher von Seiten der Berner Spitäler nicht überprüft werden. Die amerikanische Gesetzgebung ermöglicht den US-Behörden unter bestimmten Umständen den Zugriff auf Daten, die von amerikanischen Softwareanbieterinnen und Softwareanbietern gespeichert werden.

Mit der Nutzung eines amerikanischen KIS gehen aus diesen Gründen erhöhte Datenschutzrisiken in einem sehr sensiblen Bereich und generell eine grosse Abhängigkeit von den USA einher. Der Plan, mittelfristig sämtliche Gesundheitsdaten des Kantons Bern einem amerikanischen Anbieter anzuvertrauen, ist daher zu hinterfragen. Im Vortrag zur Vernehmlassungsvorlage delegiert der Regierungsrat die Zuständigkeit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben schlicht an die Insel-Gruppe.

Aus diesen Gründen verlangt die vorliegende Motion vom Regierungsrat, dass er den Systementscheid vorderhand offenhält – und dies nicht nur theoretisch, sondern de facto. Es kann nicht sein, dass der (finanzpolitische und organisatorische) «Point of no Return» bereits vor den Entscheiden des Grossen Rates überschritten ist. Die Erfahrung – auch im Kanton Bern – zeigt, dass bei grossen Informatikvorhaben die Gefahr von Fehlinvestitionen, Sackgassen, massiv ausufernden Kosten[7] bei letztlich doch unbefriedigendem Ergebnis, Klumpenrisiken sowie Vendor-Lock-in- und Too-big-to-fail-Problemen[8] gross ist. Aus dem Umstand, dass die Insel-Gruppe sich für Epic entschieden hat, folgt nicht, dass Epic die geeignetste Grundlage für die digitale Gesundheitsplattform im Kanton Bern ist. Ebenso wenig folgt daraus, dass alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer dieselbe Software benutzen müssen. Eine digitale Gesundheitsplattform kann auch nur (offene) Datenformate und Schnittstellen für den Datenaustausch festlegen.

Im Weiteren fehlen in der Vernehmlassungsversion des Vortrags zur Revision des Spitalversorgungsgesetzes genaue Ausführungen dazu, welche Folgen die Pläne des Regierungsrates zur Einführung einer auf Epic basierenden, von der Insel-Gruppe geschaffenen digitalen Gesundheitsplattform auf die anderen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Kanton Bern hätte.

Begründung der Dringlichkeit: Die Einführung einer digitalen Gesundheitsplattform im Kanton Bern ist ein Projekt mit grossen Chancen, aber auch mit immensen Kostenfolgen und Konsequenzen für das Gesundheitswesen im Kanton Bern und seine Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer. Die Vorgaben hinsichtlich der zugrundeliegenden Software spielen dabei eine zentrale Rolle. Der Grosse Rat als finanzkompetentes Organ für die kantonalen Mittel zur Umsetzung des Projekts «Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern» darf daher in Bezug auf die Software nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden – dies unabhängig davon, ob die Software bzw. die Datenformate und Schnittstellen auf Gesetzes-, auf Verordnungsebene oder durch einen einfachen Regierungsbeschluss festgelegt werden.

[6] Vgl. dazu auch die Studie «Implementing Large-Scale Electronic Health Records: Experiences from implementations of Epic in Denmark and Finland» von Morten Hertzum und weiteren, International Journal of Medical Informatics, Volume 167, November 2022, https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1386505622001824?via%3Dihub.
[7] Vgl. dazu auch den Medinside-Artikel «Epic für alle öffentlichen Berner Spitäler: ‹Ungeahnte Kosten›», https://www.medinside.ch/epic-fuer-alle-oeffentlichen-berner-spitaeler-%C2%ABungeahnte-kosten%C2%BB-20250813.
[8] Vgl. dazu den Politico-Artikel «Lost in translation: Epic goes to Denmark», https://www.politico.com/story/2019/06/06/epic-denmark-health-1510223.

Antwort des Regierungsrates

Bei Ziffer 1 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Artikel 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Insel Gruppe AG hat EPIC, nachdem dieses Tool sich in einem Ausschreibungsverfahren durchgesetzt hatte, im Frühjahr 2024 erfolgreich eingeführt und dabei die Termine, das Budget und die Qualitätsanforderungen eingehalten. Der Entscheid über die Einführung von EPIC wurde von der Spitalführung getroffen nicht vom Regierungsrat. Auch hat sich der Kanton Bern nicht an den Kosten der EPIC-Einführung beteiligt. EPIC ist nach Meinung des Regierungsrates aber ein bewährtes Produkt, das den Patientenpfad ins Zentrum stellt und einen Motor der Transformation hin zu einer digital vernetzten, patientenzentrierten und zukunftsorientierten Gesundheitsversorgung darstellt.

Vor der Insel Gruppe AG hatte bereits die LUKS-Gruppe das System EPIC eingeführt. Gleiches planen die Spitäler im Kanton Waadt, das Zürcher KiSpi und das USZ. Die Verbreitung von EPIC schreitet also auch in der Schweiz voran.

EPIC ist aber nicht nur ein Klinikinformationssystem. Hervorzuheben ist auch seine Eignung als Public Health-Instrument: Die Spitäler in Europa stehen unter wachsendem Druck. Eine alternde Bevölkerung führt zu einem steigenden Bedarf an medizinischer und pflegerischer Versorgung. Gleichzeitig schränkt der zunehmende Fachkräftemangel die verfügbaren personellen Ressourcen stark ein. In diesem Spannungsfeld zwischen wachsenden Anforderungen und begrenzten Kapazitäten sind auch die Berner Listenspitäler gezwungen, Effizienzpotenziale systematisch zu identifizieren und zu nutzen.

Die Medizin befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Fortschritte in der Diagnostik (Genomik, Proteomik, Metabolomik, Bildgebung etc.), zunehmend gestützt durch künstliche Intelligenz, eröffnen neue Einblicke in die molekularen Mechanismen von Krankheiten. Die damit gewonnenen komplexen Patientendaten eröffnen zunehmend den Zugang zu einer präzisen und personalisierten Medizin und damit besserer Versorgung. Gleichzeitig rücken Prädiktion und Prävention ins Zentrum: Krankheiten sollen nicht erst behandelt, sondern möglichst verhindert werden – ein Paradigmenwechsel, der entscheidend dazu beitragen kann, die wachsende Belastung des Gesundheitssystems nachhaltig zu mindern. Roboterassistierte und minimalinvasive Verfahren verkürzen Klinikaufenthalte, während Telechirurgie neue Möglichkeiten schafft. Damit und mit der einfacheren Vermeidung von Doppeluntersuchungen werden auch die volkswirtschaftlichen Kosten reduziert.

Angesichts der exponentiellen Wissenszunahme gewinnen Spezialisierung und digitale Entscheidungshilfen (Clinical Decision Support Systems) zunehmend an Bedeutung mit Vorteilen für Patienten, Forschung und Medizin. Hierfür würde die Digitale Gesundheitsplattform mit EPIC als Herzstück für die Spitäler im Kanton Bern ein entscheidendes Puzzlestück bilden.

Die ambulante Medizin wird in der Zukunft weiter zunehmen. Die Digitale Gesundheitsplattform ermöglicht eine enge Verzahnung von ambulanten und stationären Behandlungsprozessen sowie fördert eine nahtlose Patientenversorgung. Integrierte Versorgungsnetzwerke ermöglichen eine effizientere und koordinierte Behandlung, wobei digitale Lösungen wie Telemedizin auch

die Verlagerung der Versorgung ins häusliche Umfeld (Care at Home) ermöglichen – so können Patientinnen und Patienten in ihrer gewohnten Umgebung behandelt werden, was den Komfort erhöht und Spitalaufenthalte reduziert resp. verkürzt.

Konnektivität und digitale Interoperabilität sind Megatrends: Sie bieten die Chance, die fragmentierte Struktur des Gesundheitswesens zu überwinden, alle Akteure miteinander zu vernetzen und einen reibungslosen Datenaustausch zu gewährleisten.

Die Digitalisierung eröffnet für all diese Herausforderungen und Trends neue Perspektiven. Sie beschleunigt einen unausweichlichen strukturellen und kulturellen Wandel des Gesundheitswesens und macht koordinierte, strategische Veränderungen unausweichlich.

Die Implementierung einer Digitalen Gesundheitsplattform würde somit den Medizinalstandort Bern stärken und den Kanton Bern als Unterstützer in der digitalen Transformation im Gesundheitswesen positionieren. Mit einem Rollout des in der Insel Gruppe AG eingeführten Tools auf weitere Spitäler im Kanton würden sich diese Vorteile vervielfachen.

Über die Einführung einer digitalen Gesundheitsplattform entscheidet in jedem Fall der Grosse Rat – sowohl über die Rechtsgrundlage wie auch über die Finanzierung (Pilotprojekt, Rahmenkredit).

Zu Ziffer 1:

Mit der geplanten SpVG-Revision soll die digitale Gesundheitsplattform gesetzlich verankert werden. Die Vorlage, die aktuell in Vernehmlassung ist, nennt kein bestimmtes Produkt. Klar ist aber, dass die Digitale Gesundheitsplattform auf dem Tool aufbauen muss, das in der Insel Gruppe AG im Einsatz ist resp. mit diesem vollständig integriert werden kann. Nur so können die oben beschriebenen Potenziale der Digitalen Gesundheitsplattform und Ziele, nämlich die erleichterte Zusammenarbeit zwischen den Listenspitälern, die Nutzung von Synergien und die Steigerung der Effizienz erreicht werden und der Datenaustausch unter den Spitälern (mit Einwilligung der Patientinnen und Patienten) erreicht werden. Die Insel Gruppe AG ist der grösste Leistungserbringer im Kanton Bern und das Universitätsspital ist der Endversorger. Eine Digitale Gesundheitsplattform macht daher im Kanton Bern aus Versorgungs- und aus Public Health-Sicht nur Sinn, wenn die Insel Gruppe AG Teil davon ist. D.h. für die Digitale Gesundheitsplattform des Kantons Bern kommt nur EPIC als Basis in Frage oder aber ein System, welches mit EPIC vollständig integriert werden kann. Die Eignung der Angebote auf dem Markt wird aktuell mittels einer Marktanalyse überprüft. Die Resultate fliessen in den Vortrag zur geplanten SpVG-Revision ein.

Die aktuelle Vernehmlassungsvorlage sieht überdies die Möglichkeit vor, dass - basierend auf einer neuen Gesetzesgrundlage - der Regierungsrat mittels Verordnung für Listenspitäler mit einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons eine Anschlusspflicht begründet. Die Vorlage sieht jedoch keine generelle Verpflichtung der Leistungserbringer zur Nutzung der Digitalen Gesundheitsplattform vor, auch wenn die Teilnahme aller Listenspitäler grundsätzlich zu begrüssen wäre. Es bestünde für die einzelnen Leistungserbringer also immer noch die Wahlfreiheit, welche Tools sie zum Einsatz bringen wollen.

Zu Ziffer 2:

Die in der Vernehmlassung befindliche SpVG-Revision würde vorerst die gesetzliche Grundlage für die Digitale Gesundheitsplattform schaffen.

Die Vorlage selbst hat noch keine finanziellen Auswirkungen. Dennoch sollen aus Transparenzgründen im Vortrag die Kosten für den Aufbau der Plattform und des Service Providers sowie die Kosten für die Migration der Spitäler bis zur Befassung des Grossen Rats geschätzt und der Nutzen konkreter dargestellt werden. Dabei wird sich die GSI namentlich auf Informationen der Insel Gruppe AG und der LUKS abstützen. Zu beachten ist dabei, dass die Kosten für die Einführung eines neuen Klinikinformationssystems, von verschiedenen Faktoren bei den Leistungserbringern abhängt. Insbesondere die Grösse und Komplexität des IT-Ökosystems, in das ein neues System eingebunden werden soll, sowie die Fähigkeit des neuen Systems, Teile dieses Ökosystems zu ersetzen, spielen eine zentrale Rolle der Kostenbetrachtung.

Durch die Funktionalität von EPIC konnten bei der Insel Gruppe AG mehr als 50 Umsysteme abgelöst werden, was sich auf die Kosten auswirkt.

Insgesamt wird mit dem Aufbau einer Digitalen Gesundheitsplattform auf Basis von EPIC davon ausgegangen, dass die System- und Betriebsgrenzkosten über die Anzahl angeschlossener Leistungserbringer und über die Zeit, deutlich gesenkt werden können. Im Weiteren würden für die spätere Anbindung von ambulanten Leistungserbringern über entsprechend vorhandene Portale die Prozesskosten gesamter Behandlungsketten reduziert. Die Einführung des Tools EPIC als Praxisinformationssystem im ambulanten Bereich oder im Langzeitbereich ist hingegen nicht vorgesehen.

Zudem gilt es Folgendes festzuhalten: Ziel des Regierungsrates wäre es, finanzielle Anreize für den Aufbau einer Digitalen Gesundheitsplattform zu setzen und die Migration der Leistungserbringer trägerschaftsneutral zu fördern. Eine vollständige Kostenübernahme (für die Einführung eines neuen Klinikinformationssystems bei allen Listenspitälern) durch den Kanton würde hingegen nicht angestrebt.
Für die finanzielle Unterstützung des Aufbaus der Digitalen Gesundheitsplattform und der Migration der Leistungserbringer hin zur Digitalen Gesundheitsplattform wird der Grosse Rat später zusätzlich mit einem Kreditgeschäft befasst werden. Auf diesen Zeitpunkt hin sollen die Angaben zu Kosten und Nutzen weiter verfeinert werden mit Informationen aus dem Piloten der Spital Emmental AG, der zurzeit geplant wird.

Zu Ziffer 3:

Die Insel Gruppe AG nimmt aktuell aufgrund ihrer Grösse und weil das Universitätsspital als Endversorger gilt, eine zentrale Rolle im Berner Gesundheitssystem ein. Im vom Regierungsrat unterstützten Hub-and-Spoke-Modell nimmt das Inselspital die Rolle des zentralen Hubs wahr. In dieser Funktion ist das Inselspital das Spital, welches die meisten Schnittstellen zu den anderen Spitälern im Kanton Bern aufweist.

Mit der Einführung von EPIC als eines der ersten Spitäler in der Schweiz treibt die Insel Gruppe AG die Digitalisierung voran. Ihre Erfahrung bei der Systemimplementierung von EPIC wird zentral sein für die weitere Verbreitung der Digitalen Gesundheitsplattform. Die Digitale Gesundheitsplattform unterstützt die Umsetzung des Hub-and-Spoke-Modells technisch und ermöglicht es den anderen Spitälern im Kanton, von diesem Quantensprung in der Digitalisierung ebenfalls zu profitieren.

Für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Plattform selbst, wäre jedoch zu evaluieren, ob die Listenspitäler eine neue Gesellschaft als Provider gründen oder aber einen bestehenden Provider mit diesen Tätigkeiten beauftragen. Die Geldflüsse für die Nutzung der Digitalen Ge-

sundheitsplattform würden somit über diesen Provider und nicht über die Insel Gruppe AG laufen. Der Vortrag zur SpVG-Revision wird im Hinblick auf die Befassung des Grossen Rats mit den aktuellen Erkenntnissen zur geplanten Organisation des Providers ergänzt.

Parallel dazu werden zurzeit vertiefte Abklärungen zu Fragen des Datenschutzes vorgenommen.
Für das geplante Pilotprojekt mit der Spital Emmental AG würde die Insel Gruppe AG jedoch noch als Provider auftreten.

In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	156-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.352
Eingereicht am:	11.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Dubler (Bern, GRÜNE) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Kocher Hirt (Worben, SP) Gasser (Ostermundigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1095/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Nachhaltiges Handeln auch in der Medizin: Sterilisation von medizinischen Utensilien vereinfachen und Anreize schaffen, auf Einweginstrumente zu verzichten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat erlässt gesetzliche Grundlagen, die das Sterilisieren und Wiederverwenden von medizinischen Utensilien erleichtern, und schafft Anreize, dass in Spitälern und Arztpraxen weniger Einwegmaterialien und mehr Mehrwegmaterialien verwendet werden.

2. Er weist kantonale Stellen, die auf eine Vereinfachung der Regulatorien und Verfahren zur Sterilisation von medizinischen Utensilien Einfluss haben, an, ihren Ermessenspielraum und Einfluss im Sinne dieser Motion geltend zu machen.

Begründung:

Ausgangspunkt der aktuellen Diskussion sind neue Vorgaben zur Aufbereitung von Medizinprodukten in ambulanten Arztpraxen. Diese Richtlinien wurden ursprünglich von Swissmedic formuliert und später von der Kantonsapothekervereinigung – also einem Zusammenschluss kantonaler Stellen – weiterentwickelt. Sie sehen u. a. vor, dass für die Sterilisation von medizinischen Instrumenten ein abgetrennter Raum vorhanden sein muss. Dieser Raum soll in verschiedene Zonen unterteilt sein – für infektiöse, vorgereinigte und sterile Instrumente. Zudem muss der gesamte Sterilisationsprozess dokumentiert werden. Solche Vorgaben sind ursprünglich für den

12|00|D|v02

Spitalbetrieb gedacht, wo aufgrund der Problematik mit Spitalkeimen besonders hohe Anforderungen gelten. Neu sollen diese jedoch auch auf ambulante Praxen angewendet werden. Dies führt zu Unmut bei vielen Ärztinnen und Ärzten.

In den Praxen war es bisher üblich, gebrauchte Instrumente in ein Desinfektionsbad zu legen und anschliessend in einem kleinen Dampfsterilisator – häufig in einem Gang oder einem Raumteil – aufzubereiten. Durch die neuen Vorschriften entstehen zusätzliche bauliche, technische und administrative Anforderungen. Diese führen dazu, dass die Wiederaufbereitung eines Instruments in der Praxis teurer wird als dessen Ersatz durch ein neues Instrument.

Viele Praxen und kleinere Spitäler sehen sich genötigt, zukünftig vermehrt Einwegutensilien zu verwenden. Das führt zu grosser Materialverschwendung. In Arztpraxen kommen häufig vorverpackte Wundversorgungssets zum Einsatz, die u. a. Scheren, Pinzetten, Kompressen, Tupfer und Tücher enthalten. Wird nur ein Teil des Inhalts benötigt, muss der unbenutzte Rest aus hygienischen Gründen entsorgt werden. Einweggeräte wie Endoskope, die bei Darmspiegelungen sowie bei Untersuchungen im Hals-, Nasen- und Ohren-Bereich zum Einsatz kommen, werden nach einmaliger Nutzung entsorgt. Die Entsorgung erfolgt in stichfesten Plastikbehältern. Diese gelangen als medizinischer Sondermüll in die Kehrichtverbrennungsanlage.

Das Recycling von Einweg-Endoskopen steht noch ganz am Anfang. Ein grosser Teil dieser Instrumente wird verbrannt. Obwohl Einweginstrumente zum Teil aus wertvollen Materialien wie Titan, Aluminium, Stahl oder Chromstahl bestehen, steht deren Wiederverwertung noch ganz am Anfang. Hinzu kommt, dass Einwegutensilien von der Industrie gepusht und als vermeintlich praktischer und billiger angeboten werden. Nicht zuletzt fördert wohl auch der Umstand, dass Einwegmaterial bei den Krankenkassen abgerechnet werden kann, Mehrwegmaterial aber nicht.

Eine Untersuchung des Inselspitals zur Umweltbilanz von Einweg- und Mehrwegscheren ergab deutliche Unterschiede: Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus – von der Produktion über den Gebrauch bis zur Entsorgung – fällt die Umweltbelastung einer Einwegverbandsschere rund neunmal höher aus als die einer Mehrwegschere, die etwa 40 Mal verwendet werden kann. Weiter gilt es, die graue Energie bei der Herstellung der Einwegprodukte, die Transportwege und den massiven Abfallberg bei der Betrachtung mitzuberücksichtigen.

Zusätzlich zur ökologischen Belastung birgt die Abhängigkeit von Einwegmaterialien ein Versorgungsrisiko. Ein grosser Teil dieser Instrumente wird in Ländern wie Pakistan oder Indien produziert. Ein Unterbruch dieser Lieferketten könnte zu Engpässen führen, die den Praxisbetrieb erheblich beeinträchtigen würden.

Mit dem steigenden Verbrauch von Einwegmaterialien zu Ungunsten der Sterilisation geht zudem das wertvolle Know-how um die Sterilisationstechniken verloren. Das muss verhindert werden.

Antwort des Regierungsrates

In der Motion werden neue Vorgaben zur Aufbereitung von Medizinprodukten in ambulanten Arztpraxen genannt, die ursprünglich von Swissmedic formuliert und später von der Kantonsapothekervereinigung (KAV) weiterentwickelt worden seien. Sie sollten vorsehen, dass für die Sterilisation von medizinischen Instrumenten ein abgetrennter Raum vorhanden sein müsse. Die derzeit existierende «Gute Praxis zur Aufbereitung von Medizinprodukten in Arzt- und Zahnarztpraxen sowie bei weiteren Anwendern von Dampf-Klein-Sterilisatoren» wurde im April 2010 von Swissmedic publiziert. Im Jahr 2013 hat die KAV verschiedene Leitlinien zu Dokumentation, Betrieb und Betriebliche Voraussetzungen an Aufbereitungsbereich sowie Checklisten zu Kontrolle und Inspektion herausgegeben. In Leitlinie 003/V01D «Betriebliche Voraussetzungen an

den Aufbereitungsbereich für Medizinprodukte in Arzt- und Zahnarztpraxen sowie bei weiteren Anwendern» ist festgehalten, dass bei mehr als zwei Sterilisationszyklen pro Woche ein separater Raum für die Aufbereitung vorzusehen ist. Folglich wird bereits seit vielen Jahren unter den genannten Voraussetzungen ein separater Raum für die Sterilisation gefordert[1].

Am 26. Mai 2021 trat die neue Medizinprodukteverordnung (MepV)[2] in Kraft. In Artikel 72 ist geregelt, dass die Aufbereitung dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen muss. In Artikel 76 sind die Zuständigkeiten geregelt, d. h. Swissmedic ist zuständig für die Überwachung von Produkten und deren Konformität, der Vigilance, der Instandhaltung und der Aufbereitung von Produkten in Spitälern und die für die Verwendung in Spitälern bestimmt sind. Die Kantone sind zuständig für die Überwachung der Instandhaltung und Aufbereitung von Produkten bei den anwendenden Fachpersonen und in den Gesundheitseinrichtungen, mit Ausnahme der Spitäler.
Im Jahr 2022 wurde von Swissmedic die komplett überarbeitete „Schweizerische Gute Praxis zur Aufbereitung von Medizinprodukten für die Gesundheitseinrichtungen“ (GPA) publiziert (ersetzt die Version von 2016). Sie ist als Richtlinie für die Aufbereitung von Medizinprodukten in Gesundheitseinrichtungen, vornehmlich in Spitälern, zu betrachten. Sie betrifft nicht nur die Zentralsterilisationen, sondern gleichermassen alle Bereiche (OP-Bereiche, Endoskopieabteilungen, Pflegedienste, etc.), in denen Medizinprodukte aufbereitet werden[3]. Die GPA wurde in Zusammenarbeit von der Schweizerischen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (SGSV), der Schweizerischen Gesellschaft für Spitalhygiene (SGSH) und Swissmedic, dem Schweizerischen Heilmittelinstitut, erarbeitet.

Derzeit wird das Dokument «Gute Praxis zur Aufbereitung von Medizinprodukten in Arzt- und Zahnarztpraxen sowie bei weiteren Anwendern von Dampf-Klein-Sterilisatoren» durch die KAV, die Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS), die Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKSZ), Swissmedic, die Foederatio Medicorum Helveticorum (FMH), die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), die Schweizerischen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (SGSV) und die Interessengemeinschaft für Wiederaufbereitung im Gesundheitswesen (IGWiG) gemeinsam überarbeitet, um so für die Aufbereitung in Arztpraxen und Zahnarztpraxen eine patientensicherheitsorientierte, praxisgerechte und konsensbasierte Handhabung sicherzustellen, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Ein gemeinsames Communiqué der Involvierten wurde Anfang Juli 2025 publiziert[4].

Die Aufbereitung flexibler Endoskope durch Spitäler und ambulante Einrichtungen wird in einer separaten Leitlinie geregelt werden, die momentan durch Swissmedic in Zusammenarbeit mit verschiedenen Stakeholdern ausgearbeitet wird. Die Publikation ist im dritten Quartal 2025 geplant.

Der Regierungsrat begrüsst es, wenn Leistungserbringende Mehrwegprodukte einsetzen. Betreffend die Nachhaltigkeit ist zu bedenken, dass die Aufbereitung von Medizinprodukten (auch bei semikritischen Produkten) ressourcenintensiv ist, ein mögliches Gesundheitsrisiko für das Aufbereitungspersonal birgt und besondere Anforderungen an die Infrastruktur bestehen (Arbeitsgesetz, Chemikaliengesetz). Wenn mit der Infrastruktur für die Aufbereitung eine konforme Aufbereitung nicht gewährleistet werden kann, ist in manchen Situationen zu empfehlen, Ein-

[1] Die erwähnten Dokumente sind auf der Internetseite der KAV einsehbar: https://www.kantonsapotheker.ch > Leitlinien / Positionspapiere / Listen > Wiederaufbereitung Medizinprodukte (Link)
[2] Medizinprodukteverordnung vom 1. Juli 2020 (MepV; SR 812.213)
[3] Auch dieses Dokument ist auf der Internetseite der KAV einsehbar (siehe Fussnote 1) sowie auf der Internetseite von Swissmedic: https://www.swissmedic.ch > Medizinprodukte > Überwachung Gesundheitseinrichtungen > Aufbereitung (Link), unter «Spitäler» (PDF)
[4] Mitteilung von Swissmedic vom 8. Juli 2025, «Schweizerische Gute Praxis zur Aufbereitung von Medizinprodukten in ambulanten Gesundheitseinrichtungen (GPA-ambulant)», Link: https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/mitteilungen/gute-praxis-zur-aufbereitung-mep-gpa-ambulant.html

weg-Medizinprodukte zu verwenden. Im Gesundheitswesen steht die Patienten- und Produktsicherheit an erster Stelle. Für Spitäler und Arztpraxen besteht auch die Möglichkeit, Dienstleister zu beauftragen. Im Kanton Bern gibt es einige ISO-13485-zertifizierte Dienstleister mit Aufbereitungseinheiten für Medizinprodukte (AEMP).

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich nachhaltiges Handeln. Wie aus den vorangehenden Ausführungen hervorgeht, erlässt der Regierungsrat keine Regularien im Bereich Medizinprodukte. Der Kanton setzt Bundesrecht und damit einhergehende Regularien um, mit dem Ziel, die Patientensicherheit zu gewährleisten. Da das Gesundheitssystem generell sehr stark reguliert ist, unterstützt der Regierungsrat den schweizweit einheitlichen Vollzug. Eine zusätzliche Regulierung wie im Antrag gefordert, wird vom Regierungsrat daher nicht befürwortet.

Auf den Umstand, dass Einwegmaterial durch die Krankenkassen vergütet wird und Mehrwegmaterial nicht, hat der Kanton keinen Einfluss. Kosten- und Vergütungsfragen sind im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)[5] und den dazugehörenden Verordnungen (Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)[6]; Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)[7]) geregelt.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Ziffer 1.

Zu Ziffer 2

Der Kanton Bern ist in der Kantonsapothekervereinigung (KAV), der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) und der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKSZ) vertreten. Diese Vereinigungen wirken neben Swissmedic, FMH, SSO und der SGSV aktiv bei der Ausarbeitung des oben erwähnten Dokumentes «Gute Praxis zur Aufbereitung von Medizinprodukten in Arzt- und Zahnarztpraxen sowie bei weiteren Anwendern von Dampf-Klein-Sterilisatoren» mit. Somit können die Vertreter und Vertreterinnen des Kantons Bern in der KAV, VKS und VKSZ das Anliegen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei diesen Arbeiten einbringen. Die Patienten- und Produktsicherheit hat dabei oberste Priorität.

Der Regierungsrat beantragt somit die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 2.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[6] Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
[7] Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	159-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.357
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Jordi (Bern, SP) (Sprecher/in) Leuenberger (Uettligen, EVP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Michel (Schattenhalb, SVP) Eigenmann (Bern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1096/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Korrekte Restkosten für Unternehmen, die pflegende Angehörige beschäftigen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit die Restkosten für Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen, so rasch wie möglich eine Gesetzesgrundlage haben, die effektiven Kosten decken und finanzielle Fehlanreize beseitigt werden.

Begründung:

Pflegende und betreuende Angehörige sind für die Gesundheitsversorgung enorm wichtig. Der Bund schätzte 2020, dass das freiwillige Engagement der schätzungsweise 600 000 betreuenden Angehörigen die öffentliche Hand im Wert von rund 3,71 Milliarden Franken pro Jahr entlastet. Seit einem Bundesgerichtsurteil von 2019 werden immer mehr pflegende Angehörige durch Firmen mit Spitex-Bewilligung angestellt. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet dazu pro Stunde sogenannter Grundpflege einen Beitrag von 52.60 Franken, hinzu kommen noch die Restkosten durch den Kanton. Diese betragen im Kanton Bern 42.50 Franken für Organisationen mit Leistungsvertrag bzw. 40.50 Franken für Organisationen ohne Leistungsvertrag (exkl. separat nach Aufwand abgerechnete Mobilitätsentschädigung). Die Tarife gemäss Antwort der GSI auf die Anfrage «Missbrauch bei der Angehörigenpflege» sind so weder in der SLV (siehe Art. 29 und 30 SLV) noch in einer anderen Gesetzesgrundlage geregelt, und es fehlt eine transparente Darlegung, welche Kostenelemente im Vergleich zu den klassischen Tarifen für Organisationen ohne Leistungsvertrag abgezogen werden. Die Firma hat daher, wenn sie es rechtlich durchsetzen will, Anspruch auf eine Abgeltung pro abgerechnete Stunde Grundpflege

12|00|D|v02

von 93.10 bis maximal 95.10 Franken. Die pflegenden Angehörigen erhalten davon lediglich 30 bis 35 Franken ausbezahlt, das heisst rund einen Drittel. Die Differenz geht an die Firma. Wobei zu beachten ist, dass es für pflegende Angehörige weder Wegzeiten noch ein Fahrzeug braucht, und auch andere Kostenelemente rund um Produktivität und Einsatzplanung unterscheiden sich von klassischen Spitex-Leistungen.

Daraus ist in den letzten Jahren eine regelrechte, teilweise ausschliesslich auf die Anstellung pflegender Angehöriger spezialisierte «Industrie» entstanden mit hochprofitablen Marktteilnehmern, die pro Monat teilweise weit über 2 Millionen Franken abrechnen. Diese Anbieter akquirieren mit aufwändigen Werbemassnahmen pflegende Angehörige, die sie dann anstellen. Damit hier nicht eine komplett neue Branche entsteht, die auf Kosten der Prämien- und Steuerzahlerinnen und -zahler Übergewinne erzielt, muss eine sachgerechte und wirtschaftliche Abgeltung geschaffen werden. Auf Bundesebene wurden bereits seit längerem entsprechende Massnahmen gefordert. Der Bundesrat hat zum Thema pflegende Angehörige einen Bericht in Aussicht gestellt, der voraussichtlich Mitte 2025 vorliegen wird (vgl. insbesondere Stellungnahmen zu den Interpellationen 23.3191 Roduit «Schadet die Abgeltung der Grundpflege, die durch Angehörige ohne spezifische Ausbildung erbracht wird, der Qualität?» und 24.4058 Hegglin «Ist sich der Bundesrat des Ernstes der Lage wirklich bewusst?»). Und der Bundesrat hat zudem festgehalten, dass *«Kantone auf Basis der ihnen zugänglichen Leistungs- und Kostendaten der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause eine differenzierte Restfinanzierung vorsehen und damit grundsätzlich eine sachgerechte Entschädigung sicherstellen können. Sie können das Leistungsgeschehen zudem im Rahmen der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP beeinflussen.»* Damit sollen weiterhin die wichtige ergänzende Pflegeleistung der Angehörigen ermöglicht und die Qualität der Leistungen sichergestellt, aber die lukrative Bewirtschaftung des neuen Marktes «pflegende Angehörige» verhindert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV[1]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Die Finanzierung der Pflegekosten respektive die Festsetzung der Restkosten (Pauschalen oder Normkosten) ist nach Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[2] an den Regierungsrat delegiert.

Seit einem Bundesgerichtsentscheid vom 18. April 2019 können sich pflegende Angehörige bei einer Spitex-Organisation anstellen lassen und auch ohne fachliche Ausbildung grundpflegerischen Leistungen bei Angehörigen erbringen. Die Spitex-Organisation rechnet die erbrachten Pflegeleistungen mit der Krankenkasse ab und stellt der gepflegten Person je nach Regelung im jeweiligen Kanton eine Patientenbeteiligung von maximal 15.35 Franken pro Tag in Rechnung. Die öffentliche Hand übernimmt die restlichen Kosten. Die oder der pflegende Angehörige erhält von der Spitex-Organisation einen Lohn ausbezahlt.

Im Kanton Bern arbeiten viele Spitex-Organisationen mit pflegenden Angehörigen. Dies unabhängig davon, ob es sich um eine Spitex-Organisation mit einem Leistungsvertrag bzw. einem kantonalen Leistungsauftrag oder um eine Spitex-Organisation ohne einen solchen handelt.

[1] Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
[2] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) beobachtet im Kanton Bern eine starke Zunahme von Spitex-Organisationen, die gezielt auf das Geschäftsmodell «Pflegende Angehörige» setzen.

Pflegende Angehörige können ohne entsprechende Ausbildung einzig KLV-C-Leistungen (Massnahmen der Grundpflege) erbringen. Für die Erbringung und Abrechnung von Leistungen der KLV-Kategorien A und B sind Ausbildungen auf Sekundär- und Tertiärstufe erforderlich. Zusammen mit dem Beitrag der Krankenversicherer (CHF 52.60 für eine KLV-C-Leistung) erhalten die Spitex-Organisationen für die erbrachten Leistungen der pflegenden Angehörigen aktuell eine Abgeltung von 78.70 Franken. Der Lohn, den die Spitex-Organisationen schlussendlich auszahlen, variiert von Organisation zu Organisation. Eine aktuelle Rekrutierungskampagne eines Anbieters bietet Anstellungen mit einer Entschädigung von 35.50 Franken pro Stunde an, womit der Organisation 43.20 Franken pro Stunde verblieben.

Die Entschädigung des Einsatzes von pflegenden Angehörigen wird vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst. Doch stimmt er mit den Motionärinnen und Motionären überein, dass mit diesem Vergütungsmodell Situationen entstanden sind, die Handlungsbedarf auf Stufe Verordnung auslösen. Diesbezüglich steht die GSI auch im Austausch mit anderen Kantonen. Es ist geplant, zeitnah eine Lösung zu finden und die Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21) entsprechend anzupassen. Neue Tarife werden frühestens auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	155-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.351
Eingereicht am:	11.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Riesen (La Neuveville, SP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Ammann (Bern, AL) Patzen (Bern, GRÜNE) Esseiva (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1094/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffer 1: Annahme und Abschreibung** **Ziffer 2: Ablehnung**

Kinderarmut wirksam bekämpfen – Familien gezielt unterstützen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit einkommensschwache Familien situative Leistungen (Ergänzungsleistungen oder situationsspezifische Familienpauschalen) beziehen können. Die bereits bestehenden Leistungen, wie beispielsweise familienergänzende Betreuungsmassnahmen sollen dabei berücksichtigt und negative Erwerbsanreize vermieden werden.

2. Im Rahmen der geplanten Totalrevision der Sozialhilfeverordnung sind die von der SODK im Frühjahr 2025 vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Begründung:

Rund 103 000 Kinder leben in der Schweiz in Armut. Weitere 103 000 Kinder sind von Armut bedroht. Kinder, die in armutsbetroffenen Familien aufwachsen, haben ein erhöhtes Risiko, später auch in Armut zu leben. Kinder können nicht selbstständig für ihren Lebensunterhalt aufkom-

12|00|D|v02

men und sind somit von der Einkommenssituation ihrer Eltern abhängig. Besonders oft sind Kinder von Einelternfamilien oder Familien mit vielen Kindern betroffen, die aufgrund ihres betreuungsbedingten Teilzeitpensums, einem Arbeitsumfeld im Niedriglohnsektor oder aufgrund ihrer Bildung, nicht ein existenzsicherndes Einkommen generieren können und als Working Poor gelten. Kinder, die in Armut leben, können nicht wie andere Kinder am gesellschaftlichen Leben teilhaben und erfahren dadurch u. a. einen Nachteil in der persönlichen Entwicklung.[1] Die Motion richtet sich gezielt an diese Familien: Sie soll mit einem zeitlich und finanziell klar begrenzten Instrument – etwa einer situationsspezifischen Familienpauschale oder kantonalen Ergänzungsleistungen – verhindern, dass diese Haushalte auf Sozialhilfe angewiesen sind. Eine solche Unterstützung hilft, soziale Stigmatisierung zu vermeiden, senkt den administrativen Aufwand und fördert die Selbstständigkeit betroffener Familien.

Auch wenn die Politik, sowohl auf nationaler und auch auf kantonaler Ebene, grundsätzlich erkannt hat, dass familienentlastende Massnahmen notwendig sind, haben bisher einzig die Kantone Tessin (1997),[2] Solothurn (2010),[3] Waadt (2011)[4] und Genf (2012)[5] Ergänzungsleistungen für Familien eingeführt. 2024 hat der Kanton Freiburg über die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien abgestimmt. Die Vorlage wurde mit fast 70 Prozent Ja-Stimmen deutlich angenommen. Das Gesetz wird per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Die kantonalen Modelle sind unterschiedlich ausgestaltet. Jedoch lehnen sich alle Systeme an die Berechnung der Ergänzungsleistungen für AHV- und IV-Bezüger. Unterschiede gibt es vor allem bei der Altersgrenze der Kinder und beim Einbezug des Erwerbseinkommens. Einige Kantone setzen ein Mindesterwerbseinkommen voraus, andere berechnen das effektiv erzielte Erwerbseinkommen. Der Kanton Tessin wiederum entrichtet für Kinder bis 15-jährig eine ergänzende Familienbeihilfe und für Kinder bis zu Beginn der Schulpflicht eine frühkindliche Zulage.[6] Die Finanzierung erfolgt durch die Kantone und Gemeinden und/oder durch Beiträge von AN, AG, SE, juristische Personen und NE. In allen Kantonen ist die Anzahl von Sozialhilfebeziehenden zurückgegangen. Das System gilt in diesen Kantonen als etabliert und wirksam. Trotzdem tun sich der Bund und die anderen Kantone schwer, Bedarfsleistungen für Familien, welche die Kinderarmut verringern würden, einzuführen. Begründet wird dies meist mit der aktuellen finanzpolitischen Lage oder aus Sicht des Bundes, dass Familienpolitik Sache der Kantone sei.

Auch im Kanton Bern wurde bislang auf die Einführung von Familienergänzungsleistungen aus finanzpolitischen Gründen verzichtet.[7] Eine frühere Motion 136-2018 «Einkommensschwache Familien vor der Sozialhilfe bewahren und Ergänzungsleistungen ermöglichen» mit vergleichbarer Zielsetzung wurde im Jahr 2019 zurückgezogen. Hintergrund dafür war die Absicht, die Thematik im Rahmen des angekündigten Familienberichts 2021 weiterzuverfolgen. Zudem war die Entwicklung einer «situationsspezifischen Familienpauschale» vorgesehen, die als Alternative zu klassischen Ergänzungsleistungen geprüft werden sollte. Im Familienbericht 2021 wird anstelle einer Ergänzungsleistung für einkommensschwache Familien eine «situationsspezifische Familienpauschale» (SFP) vorgeschlagen.[8] Diese soll, nach Genehmigung des Berichts als Pilotprojekt umgesetzt werden. Stand heute wurde kein Pilotprojekt «Situationsspezifische Familienpauschale» aufbereitet. Mehr wurde aufgrund von Vorstössen für die familienexterne Kinderbetreuung getan. Es wurden u. a. Betreuungsgutscheine mit angepassten Einkommensgrenzen eingeführt, die auch einkommensschwachen Familien zugutekommen. Auch die SKOS hat die

[1] Caritas, Positionspapier, 2019
[2] www.denknetz.ch
[3] Evaluation der EL für Familien im Kanton Solothurn, Schlussbericht von März 2014
[4] www.guidesocial.ch
[5] www.familles-geneve.ch
[6] www.4.ti.ch
[7] www.rrgr-service.apps.be.ch
[8] Familienbericht 2021 des Kantons Bern

Wichtigkeit von Ergänzungsleistungen für Familien erkannt und ein entsprechendes, ausführliches Grundlagenpapier erstellt. Die SKOS empfiehlt den Kantonen, die Einführung von FamEL zu prüfen und voranzutreiben.[9]

Rund ein Drittel der sozialhilfebeziehenden Personen sind Kinder und Jugendliche. In den Kantonen, in denen es Familienergänzungsleistungen gibt, sind es bedeutend weniger. Die der Sozialhilfe vorgelagerte Hilfe ist auch deshalb wichtig, weil sie Stigmatisierung und Chronifizierungseffekte verhindert, Familien mehr Autonomie für die so wichtige Integration in die Gesellschaft belässt und in ihrer Wirkung volkswirtschaftlich Sinn macht.

Aus fachlicher Sicht stellen kantonale Familienergänzungsleistungen ein wirksames Instrument dar, um bestehende Familienarmut zu bekämpfen und Sozialhilfebezüge präventiv zu vermeiden. Besonders in Kombination mit weiteren gezielten Massnahmen – wie erschwinglicher familienergänzender Kinderbetreuung, individuell ausgestalteter Prämienverbilligung, günstigem Wohnraum und niederschwelliger Beratung – kann eine nachhaltige Wirkung erzielt werden. Diese Massnahmen entfalten ihre volle Wirkung dann, wenn sie gut koordiniert und systematisch aufeinander abgestimmt sind. Erfahrungen aus Kantonen mit bereits eingeführten Modellen zeigen, dass sich Investitionen in frühzeitige, bedarfsgerechte Unterstützung sowohl sozial als auch volkswirtschaftlich lohnen. Kinder sollen kein Armutsrisiko darstellen, sondern in ihrem Potenzial gefördert werden – denn sie sind das künftige gesellschaftliche und wirtschaftliche Fundament.

Vor diesem Hintergrund sollte auch der Kanton Bern gezielte Massnahmen ergreifen, um Kinder wirksam vor Armut und vor dem Abgleiten in die Sozialhilfe zu schützen. Investitionen in frühe und präventive Unterstützung lohnen sich – sozial wie auch volkswirtschaftlich: Sie senken langfristig Folgekosten in der Sozialhilfe, im Bildungs- und Gesundheitswesen und fördern die Chancengerechtigkeit von Anfang an. Für eine wirkungsorientierte Lösung bieten sich erprobte Modelle aus anderen Kantonen als Orientierung an. Als möglicher nächster Schritt könnte das im Familienbericht angekündigte, aber bisher nicht umgesetzte Pilotprojekt dienen, um Kriterien zu erarbeiten und Erkenntnisse zu gewinnen, die eine solide Grundlage für eine gesetzliche Regelung schaffen. Ziel ist ein wirksames, unbürokratisches und präventives Instrument, das Kinderarmut reduziert, Sozialhilfe vermeidet und die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern stärkt.

Der zweite Auftrag betrifft jene Kinder und Jugendlichen, die in der Sozialhilfe verbleiben: Die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) beschlossen im Rahmen ihrer Jahresversammlung im Mai 2025 Massnahmen, um die Entwicklung von armutsbetroffenen Kindern zu fördern, was dazu beitragen dürfte, dass sie später wirtschaftlich auf eigenen Beinen stehen und sich aus der Armut befreien können. Konkret entschieden die Sozialdirektorinnen und -direktoren, dass die SKOS-Richtlinien künftig für Familien einen Zuschlag von 50 Franken monatlich für jedes Kind vorsehen – bis zu einer Obergrenze von 200 Franken pro Familie. Dieses Geld soll den Familien etwas mehr Spielraum geben.[10] Der Kanton Bern soll im Rahmen der Totalrevision der Sozialhilfeverordnung dafür sorgen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen der SODK, falls sie in den SKOS-Richtlinien umgesetzt werden, auch im Kanton Bern bei Einführung der totalrevidierten Sozialhilfeverordnung zum Tragen kommen. Das wird den Familien helfen, solange noch keine Familienergänzungsleistungen eingeführt sind, und danach wird es jenen Kindern und Jugendlichen helfen, die in der Sozialhilfe verbleiben. Es ist zu erwarten, dass diese von der SODK-Plenarversammlung beschlossene Massnahme breit umgesetzt wird – der Kanton Bern sollte – weil es um die Zukunft der Kinder geht – aktiv mitwirken. Das Parlament kann mit der vorliegenden Motion der Regierung ein klares und richtungsweisendes Signal dafür geben.

[9] 2025_05_SKOS-Grundlagenapier_Ergaenzungsleistungen_fuer_Familien.pdf
[10] Medienmitteilungen - SODK vom 16. Mai 2025

Antwort des Regierungsrates

Bei Ziffer 2 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion. Die Umsetzung liegt in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates (Art. 88 Abs. 2 KV). Dieser hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe besondere Beachtung geschenkt werden muss. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen tragen ihren verfassungsmässigen Ansprüchen denn auch vollumfänglich Rechnung.

Die Umsetzung der Ziffern 1 und 2 der Motion würde in beiden Fällen zu einer generellen Erhöhung des Haushaltsbudgets führen. Ob diese zusätzlichen Mittel zugunsten der betroffenen Kinder eingesetzt würden, könnte nicht sichergestellt werden. Aus Sicht des Regierungsrats bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes zur nachhaltigen Armutsbekämpfung mit gezielten Massnahmen in verschiedenen Lebensbereichen. Es bestehen im Kanton Bern bereits zahlreiche Instrumente, die dazu beitragen, dass Armut möglichst nicht weitervererbt wird.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Förderangebote für Kinder und Jugendliche, die im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) verankert sind (Frühförderung, die Betreuungsgutscheine für Kinder mit sozialer und/oder sprachlicher Indikation etc.), die Kindesschutzmassnahmen nach dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie diverse schulische und berufsvorbereitende Förderangebote der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD). In den vergangenen Jahren wurden die Leistungen in diesen Bereichen verschiedentlich ausgebaut (z. B. die Schulsozialarbeit).

In der Direktionsverordnung über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) ist im Weiteren die Möglichkeit statuiert, Freizeitaktivitäten von Minderjährigen in der Sozialhilfe über die Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen (SIL) zu unterstützen. Mit dieser wichtigen Massnahme der Armutsbekämpfung können bis zu CHF 600.- pro Jahr und Person (CHF 50.-/Monat/Person) zusätzlich zum Grundbedarf ausgerichtet werden. Schliesslich wird auch den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) besondere Aufmerksamkeit geschenkt. So ist für diese Personengruppe ein kindergerechtes Betreuungs- und Wohnsetting durch eine spezialisierte Organisation gewährleistet. Die schulische und berufliche Integration der UMA hat zudem unabhängig von ihrem Status oberste Priorität.

Zu Ziffer 1:

Massnahmen wie Familienergänzungsleistungen oder situationsspezifische Familienpauschalen wurden vom Grossen Rat mehrfach abgelehnt. Zwar wurde die parlamentarische Initiative 147-2012 (Steiner-Brütsch, EVP) «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL)» in der Septembersession 2012 angenommen. Auf die in der Folge erarbeitete entsprechende Gesetzesvorlage trat der Grosse Rat in der Juni-Session 2014 dagegen nicht ein. Dies einerseits aufgrund der angespannten Finanzlage des Kantons Bern und der geschätzten Mehrkosten in der Höhe von CHF 37 – 120 Mio. Franken (je nach Umsetzungsvariante) und andererseits aufgrund des oben bereits erwähnten Umstands, dass nicht garantiert wäre, dass diese Mittel zugunsten der Kinder verwendet würden.

In der Herbstsession 2021 wurde dem Grossen Rat der Familienbericht zur Kenntnis gebracht, der eine Übersicht zu laufenden Massnahmen und zur geplanten Weiterentwicklung der Familienpolitik im Kanton Bern bietet. Parallel dazu hat der Grosse Rat damals verschiedene Planungserklärungen überwiesen, die in der Frühlingssession 2023 als «erledigt» abgeschrieben wurden. Das von den Motionärinnen und Motionären erwähnte Pilotprojekt «Situationsspezifische Familienpauschale» wurde im Familienbericht als mögliche Massnahme zur Armutsbekämpfung bei Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe aufgeführt. Eine der Planungserklärungen verlangte dann aber explizit, dass auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen zu verzichten sei. Aus diesem Grund wurde auch kein Pilotprojekt durchgeführt.

Eine weitere Planungserklärung wies den Regierungsrat an, dass aktuell keine neuen Optionen zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien erarbeitet werden sollen. Es sei mit neuen Strategien zuzuwarten, bis eine Auslegeordnung zu den Gesamtausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit vorliege.

Der Regierungsrat anerkennt die Anliegen der Motionäre bezüglich der einkommensschwachen Familien grundsätzlich. Aufgrund der oben dargelegten sachlichen Erwägungen betrachtet er diese jedoch als bereits erfüllt. Er empfiehlt deshalb Ziffer 1 der Motion zur Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung.

Zu Ziffer 2:

Im Grundsatz begrüsst der Regierungsrat die durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung von armutsbetroffenen Kindern. Die beabsichtigte Umsetzung in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), wonach für Familien auf dem Grundbedarf ein Zuschlag von CHF 50.- pro Kind und Monat ausgerichtet werden soll, wird jedoch aus den bereits dargelegten Gründen kritisch gesehen.

Der vom Regierungsrat verfolgte ganzheitliche Ansatz eröffnet verschiedene Wege, Armut wirksam zu bekämpfen. Deutlich vielversprechender als eine generelle Erhöhung des Grundbedarfs erscheint vorliegend eine Ausweitung der bestens bewährten, gezielten situationsbedingten Leistungen, die in Artikel 15 der SILDV bereits heute verankert sind. Diese Form der Unterstützung hätte gegenüber dem Vorschlag der Motionäre nicht nur den Vorteil, dass einer Zweckentfremdung vorgebeugt würde, sondern auch, dass eine rasche(re) Reaktion bei festgestelltem Handlungsbedarf möglich wäre. Letzteres, da lediglich eine Direktionsverordnung in Direktionszuständigkeit anzupassen und nicht zuerst noch eine gesetzliche Grundlage vom Regierungsrat (Ziffer 2) oder gar vom Grossen Rat (im Falle von Ziffer 1) zu schaffen wäre, wie von den Motionären gefordert.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird in nächster Zeit prüfen, ob und in welcher Form im Rahmen dieser bestehenden Unterstützungsleistungen allenfalls mehr finanzielle Mittel eingesetzt werden können.

Der Regierungsrat empfiehlt Ziffer 2 der Motion zur Ablehnung.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1104/2025
Datum RR-Sitzung:	22. Oktober 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BKD.5638
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB), Volksschule und schulergänzende Angebote (PG 4481000001); Nachkredit 2025

1. Gegenstand

Nachkredit 2025 von CHF 116’100’000 in der Produktgruppe 4481000001 Volksschule und schulergänzende Angebote. Es handelt sich um eine Kreditüberschreitung bzw. nachkreditpflichtige Abweichung ohne Entscheidungsspielraum (Art. 11 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 [FHG; BSG 620.0]). Kreditüberschreitungen werden durch den Regierungsrat bewilligt und der Finanzkommission zur Kenntnis gebracht. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat vorliegend einen Nachkredit (Art. 9 FHG), damit das Geschäft – gemäss Rücksprache mit der Finanzkommission – dem Grossen Rat in der Wintersession 2025 vorgelegt werden kann.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9 und 11 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 24 f. des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
– Art. 5, 17 und 21a ff. des Volksschulgesetzes vom 19.03.1992 (VSG; BSG 432.210)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Der Budgetsaldo der Erfolgsrechnung wird voraussichtlich um rund CHF 116.1 Mio. überschritten. Auf die Investitionsrechnung hat die Budgetüberschreitung keine Auswirkung.

Produktgruppe Nr. 4481000001, Volkschule und schulergänzende Angebote	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2025	1’274’295’248.71
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2025	1’383’995’248.71
Reserve 2025 (0.5% Saldo Budget Produktgruppe)	6’400’000.00
Nachkredit 2025	116’100’000.00

02|15|D|v04

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Der Nachkredit kann nicht innerhalb der Bildungs- und Kulturdirektion kompensiert werden.

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Es gibt keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

5. Begründung

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe PG 4481000001, Volksschule und schulergänzende Angebote, fällt im Vergleich zum Budget um voraussichtlich rund CHF 116.1 Mio. schlechter aus, was einer prozentualen Abweichung von rund 9.1% entspricht. Aufgrund des ausstehenden Jahresabschlusses und möglichen Abweichungen wird eine Reserve von 0.5% (CHF 6.40 Mio.) auf dem Saldo der Produktgruppe eingerechnet.

In CHF	Budget	Erwartete Rechnung	Erwartete Abweichung
Betrieblicher Aufwand	1’895’115’576.68	2’086’815’576.68	-191'700’000.00
30 Personalaufwand	1’541’887’462.17	1’617’887’462.17	-76’000’000.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	8’117’177.59	11’117’177.59	-3’000’000.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	34’299.89	34’299.89	0.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand	329’749’655.03	439’749’655.03	-110’000’000.00
37 Durchlaufende Beiträge			
39 Interne Verrechnungen	15’326’982.00	18’026’982.00	-2’700’000.00
Betrieblicher Ertrag	-620’815’727.98	-702’815’727.98	82’000’000.00
40 Fiskalertrag	00.00	0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	00.00	0.00	0.00
42 Entgelte	-777’026.01	-777’026.01	0.00
43 Verschiedene Erträge	00.00	0.00	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	00.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	-617’447’962.97	-699’447’962.97	82’000’000.00
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen	-2’590’739.00	-2’590’739.00	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'274'299’848.70	1’383’999’848.70	-109’700’000.00
34 Finanzaufwand	21’400.00	21’400.00	0.00
44 Finanzertrag	-25’999.99	-25’999.99	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	-4’599.99	-4’599.99	0.00

Operatives Ergebnis	1'274’295'248.71	1’383’995’248.71	-109'700'000.00
38 Ausserordentlicher Aufwand	00.00	00.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	00.00	00.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	**0.00**	**0.00**	**0.00**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung	1'274'295’248.71	1’383’995’248.71	-109'700’000.00

Kommentierung:

Sachgruppe 30 (Personalaufwand, CHF 76 Mio.)

Im Schuljahr 2025/26 ist es im Bereich des Regelunterrichts zu 70 Klasseneröffnungen gekommen. Die Klasseneröffnungen konnten im Planungsprozess aufgrund der restriktiven Budgetplanung nicht berücksichtigt werden. Die Budgetabweichung im Zusammenhang mit den Klasseneröffnungen beträgt rund CHF 18 Mio. Weitere Personalkosten in der Höhe von rund CHF 24 Mio. sind auf zusätzliche Unterstützungslektionen sowie auf höhere Stellvertretungskosten zurückzuführen.

Besonders ins Gewicht fällt zum einen der Fachkräftemangel, der die Belastbarkeit der Volksschule zunehmend herausfordert – ein Phänomen, das auch in anderen Kantonen zu beobachten ist. Der Mangel an adäquat ausgebildetem Lehrpersonal machte es notwendig, zusätzliche Unterstützungslektionen zu sprechen. Zum anderen sind aufgrund der Zunahme der Anstellungen auch eine höhere Anzahl Krankheitsfälle und entsprechend anfallende Aufwendungen zu verzeichnen.

Parallel zur demografischen Entwicklung stellt die zunehmende gesellschaftliche Heterogenität die Schulen vor die Herausforderung, Lernumgebungen so zu gestalten, dass unterschiedliche Lernstände und Potenziale adäquat berücksichtigt werden können. Dies erfordert den gezielten Einsatz von einfachen sonderpädagogischen Massnahmen. Der daraus resultierende Bedarf an Fachpersonal in den Bereichen Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik wird durch den bestehenden Fachkräftemangel zusätzlich verschärft. Für die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen ergibt sich voraussichtlich eine Budgetabweichung in der Höhe von rund CHF 14 Mio. Die Budgetabweichung ist auf die planerischen Kürzungen resp. die nicht ausreichend aufgenommen Budgetmittel im Rahmen der Planung zurückzuführen.

Für Schülerinnen und Schüler im besonderen Volkschulangebot (Schülerinnen und Schüler mit «verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen») gelten die Bestimmungen ab Artikel 21a VSG. Der Unterricht findet entweder integrativ in einer Regelklasse oder separativ in einer besonderen Volksschule statt. Im Bereich der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ergibt sich voraussichtlich eine Budgetabweichung von rund CHF 20 Mio. Die aktuelle Budgetabweichung ist auf fehlende Budgetmittel zurückzuführen.

Sachgruppe 31 (Sachaufwand, CHF 3.0 Mio.)

Im Planungsprozess im Jahre 2015 fand im AKVB eine budgettechnische Kürzung im Umfang von CHF 2 Mio. statt (für die Planjahre 2016 ff). In der Folge verzeichnete das AKVB wiederholt Budgetüberschreitungen in der Sachgruppe 31. Zudem führte die laufende Entwicklung der Digitalisierung, für welche in den vorhergehenden Jahren keine zusätzlichen finanziellen Mittel eingestellt werden konnten, zu höheren Ausgaben (rund CHF 1 Mio.).

Sachgruppe 36 (Transferaufwand, CHF 110 Mio.)

Die Budgetabweichung beim Transferaufwand ist hauptsächlich – wie bereits im Kalenderjahr 2024 – durch die Mehrkosten im Bereich des besonderen Volksschulangebots zurückzuführen. Ab dem Kalenderjahr 2022 ist es in den besonderen Volksschulen zu 185 Klasseneröffnungen gekommen. Die Mehrkosten in Bezug auf die Klasseneröffnungen belaufen sich auf rund CHF 96 Mio. In der derselben Zeitperiode wurden nur zusätzliche Budgetmittel in der Höhe von CHF 19 Mio. aufgenommen. Daraus ergibt sich eine Differenz von CHF 77 Mio. In den Kalenderjahren 2022 und 2023 konnten die Klasseneröffnungen jeweils mit den nicht ausgeschöpften Budgetmitteln kompensiert werden (z.B. Budgetmittel im Zusammenhang mit der Ukrainekrise).

Die BKD konnte mit den zusätzlich eröffneten Klassen im besonderen Volksschulangebot die bedarfsgerechte Beschulung sicherstellen und das Recht auf eine angemessene Bildung gewährleisten. Mit der Erarbeitung der Strategie zur Angebotsplanung wurden Massnahmen zur Stabilisierung eingeleitet. Mit der Orientierung an der schweizerischen Durchschnittsquote bezüglich des Anteils von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen geht die BKD davon aus, dass der Nachholbedarf weitgehend abgeschlossen ist.

In begründeten Fällen wird das AKVB im Kalenderjahr 2025 voraussichtlich zusätzliche Leistungen von rund CHF 8 Mio. zu den ordentlichen Infrastruktur- und Betriebskostenpauschalen leisten, damit der Bildungsauftrag sichergestellt werden kann. Die Kostenstruktur der Institutionen ist historisch gewachsen. Die BKD ist daran, die Kostenstrukturen der besonderen Volksschulen sorgfältig zu analysieren. Eine Budgetierung dieser ausserordentlichen Zahlungen ist nicht erfolgt.

Im Produkt Schulergänzende Angebote sind die Bereiche Ferienbetreuung, Schulsozialarbeit, Gesundheitsförderung und Tagesschulen zusammengefasst. In diesen Bereichen kommt es voraussichtlich gegenüber dem Budget zu Mehrkosten in der Höhe von gesamthaft CHF 12.5 Mio. Die Zunahme lässt sich durch die steigende Nachfrage nach Betreuungs- und Unterstützungsangeboten erklären. Gründe dafür sind insbesondere gesellschaftliche Entwicklungen wie die zunehmende Erwerbstätigkeit beider Elternteile, veränderte Familienstrukturen sowie ein wachsender Bedarf an niederschwelliger Unterstützung für Kinder und Jugendliche. Das bedeutet insbesondere, dass die frühe Prävention und Begleitung durch Fachpersonen, etwa in der Schulsozialarbeit, zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die zusätzlichen Aufwendungen spiegeln damit die wachsenden Erwartungen und Bedürfnisse der Gesellschaft an ein umfassendes Bildungs- und Betreuungsangebot wider.

Weiter fallen bei den Beiträgen an Privatschulen sowie Transportkosten voraussichtlich Mehrkosten von rund CHF 3 Mio. an.

Im Rahmen des Transfers der besonderen Volkschulen von der GSI zur BKD wurden die altrechtlichen Investitionsbeiträge per 01.01.2022 übertragen. Es handelt sich hierbei um nicht abgeschlossen Investitionsbeiträge, welche bei der GSI in der Investitionsrechnung geführt wurden. Gestützt auf Art. T4-4 der Änderung des VSG vom 10.06.2021 sind altrechtliche Investitionsbeiträge für die Liegenschaften rückerstattungspflichtig. Die Christophorus Schule Bern hat ein Gesuch auf Befreiung der Rückerstattungspflicht eingereicht. Ein Härtefall wird nur dann angenommen, wenn aus den Umständen insgesamt zu schliessen ist, dass die Rückzahlung finanziell für eine versorgungsnotwendige Einrichtung nicht tragbar ist. Gestützt auf die Beurteilung aufgrund der definitiven Jahresrechnungen 2023 und 2024 entsteht ein Ungleichgewicht der Erträge aus der Infrastrukturpauschale im Verhältnis zur Rückerstattungssumme bei der betreffenden Schule. Gemäss Abschlussbilanz per 31. Dezember 2024 beträgt das Gesamtvermögen der Christophorus-Schule CHF 13.3 Mio. Das frei verfügbare Organisationskapital (ohne zweckgebundene

Fonds) wird mit CHF 0.6 Mio. ausgewiesen. Die ausgewiesene Eigenkapitalquote[1] beträgt 4.5 Prozent. Dies ist als sehr niedrig zu beurteilen. Aufgrund dieser Ausgangslage und der Systemrelevanz dieser Institution, geht das AKVB davon aus, dass die Investition nicht mehr als werterhaltend einzustufen ist und folglich im Rahmen der Überprüfung der Investitionen voraussichtlich eine erfolgswirksame Wertberichtigung in der Höhe von CHF 8.8 Mio. erforderlich sein wird. Der abschliessende Entscheid des Regierungsrates über diese Wertberichtigung steht noch aus.

Sachgruppe 39 (interne Verrechnung, CHF 2.7 Mio.)

Die Budgetabweichung ist auf die kantonalen besonderen Volksschulen zurückzuführen. Die in der SG 36 aufgeführten Begründungen in Zusammenhang mit den besonderen Volksschulen treffen auch hier zu.

Sachgruppe 46 (Transferertrag, CHF 82 Mio.)

Die voraussichtlichen Mehrerträge beim Transferertrag resultieren zum einen aus den höheren Rückerstattungen aus dem Lastenausgleich Soziales (CHF 55 Mio.) und zum anderen aus jenen aus dem Lastenausgleich Gehälter Lehrpersonen (CHF 27 Mio.).

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Die Eigenkapitalquote ist eine wichtige betriebswirtschaftliche Kennzahl. Sie gibt das Verhältnis in Prozent zwischen dem Eigenkapital eines Vereins und dessen Gesamtkapital wieder.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1103/2025
Datum RR-Sitzung:	22. Oktober 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BKD.5845
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), Mittelschulen und Berufsbildung (PG 4481348210); Nachkredit 2025

1. Gegenstand

Nachkredit 2025 von CHF 50’500’000 in der Produktgruppe 4481348210 Mittelschulen und Berufsbildung. Es handelt sich um eine Kreditüberschreitung bzw. nachkreditpflichtige Abweichung ohne Entscheidungsspielraum (Art. 11 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 [FHG; BSG 620.0]). Kreditüberschreitungen werden durch den Regierungsrat bewilligt und der Finanzkommission zur Kenntnis gebracht. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat vorliegend einen Nachkredit (Art. 9 FHG), damit das Geschäft – gemäss Rücksprache mit der Finanzkommission – dem Grossen Rat in der Wintersession 2025 vorgelegt werden kann.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9 und 11 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 38 des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14. Juni 2005 (BerG; BSG 435.11)
– Art. 57 und 59 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Der Budgetsaldo der Erfolgsrechnung wird voraussichtlich um rund CHF 50’500’000 überschritten. Auf die Investitionsrechnung hat die Budgetüberschreitung keine Auswirkung.

Produktgruppe Nr. 4481348210, Mittelschulen und Berufsbildung	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2025	646’635’128
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2025	693’935’128
Reserve 2025 (0.5% Saldo Budget Produktgruppe)	3’200’000
Nachkredit 2025	50’500’000

02|15|D|v04

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Der Nachkredit kann nicht innerhalb der Bildungs- und Kulturdirektion kompensiert werden.

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Es gibt keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

5. Begründung

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe PG 4481348210, Mittelschulen und Berufsbildung, fällt im Vergleich zum Budget um voraussichtlich rund CHF 50.5 Mio. schlechter aus, was einer prozentualen Abweichung von rund 7.8 Prozent entspricht.
Aufgrund des ausstehenden Jahresabschlusses und möglichen Abweichungen wird eine Reserve von 0.5% (CHF 3.2 Mio.) auf dem Saldo der Produktgruppe eingerechnet.
Die negative Abweichung im betrieblichen Aufwand beträgt CHF 50.9 Mio. Sie wird teilweise mit der positiven Abweichung im betrieblichen Ertrag von CHF 3.6 Mio. ausgeglichen, sodass das betriebliche Ergebnis das Budget um CHF 47.3 Mio. (respektive inklusive Reserve um CHF 50.5 Mio.) überschreitet.

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**839’678’505**	**890’578’505**	**50’900’000**
30 Personalaufwand	497’762’104	531’162’104	33’400’000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	77’329’917	91’929’917	14’600’000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4’910’843	4’910’843	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
36 Transferaufwand	222’674’565	225’574’565	2’900’000
37 Durchlaufende Beiträge	9’041’000	9’041’000	0
39 Interne Verrechnungen	27’960’076	27’960’076	0
Betrieblicher Ertrag	**-192’341’667**	**-195’941’667**	**-3’600’000**
40 Fiskalertrag	0		0
41 Regalien und Konzessionen	0		0
42 Entgelte	-41’369’565	-44’969’565	-3’600’000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0
46 Transferertrag	-131’138’502	-131’138’502	0
47 Durchlaufende Beiträge	-9’041’000	-9’041’000	0
49 Interne Verrechnungen	-10’792’600	-10’792’600	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**647’336’838**	**694’636’838**	**47’300’000**

34 Finanzaufwand	377’089	377’089	0
44 Finanzertrag	-1’078’799	-1’078’799	0
Ergebnis aus Finanzierung	**-701’710**	**-701’710**	**0**
Operatives Ergebnis	**646’635’128**	**693’935’128**	**47’300’000**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0		0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0		0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**		**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**646’635’128**	**693’935’128**	**47’300’000**

Kommentierung:

Sachgruppe 30 (Personalaufwand; negative Abweichung CHF 33.4 Mio.)

Im Rahmen des Planungsprozesses 2024 (Budget 2025) wurde bei den zusätzlich beantragten Mitteln zur Bewältigung der demografischen Entwicklung eine planerische Kürzung vorgenommen. Infolgedessen konnten die aus der demografischen Entwicklung entstehenden Mehrkosten nur teilweise innerhalb des bestehenden Budgetrahmens kompensiert werden.

Die demografische Entwicklung führt insbesondere bei den Gehältern der Lehrpersonen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) zu einem Mehraufwand. Die Eröffnung zusätzlicher Klassen an Berufsfachschulen und Mittelschulen sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Klassenlehrpersonen verursachen einen Mehraufwand von rund CHF 29.5 Mio.

Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals in der Höhe von CHF 3.9 Mio. wurden in der Vorjahresplanung nicht vollständig berücksichtigt. Die korrekte Abbildung erfolgte erst im Budget 2026.

Sachgruppe 31 (Sach- und übriger Betriebsaufwand; negative Abweichung CHF 14.6 Mio.)

Die demografisch bedingte Zunahme der Klassen- und Schülerinnen-/Schülerzahlen sowie die planerische Kürzung führen zu einer negativen Abweichung beim Sach- und Betriebsaufwand. Der Mehraufwand beträgt insgesamt rund CHF 6.9 Mio.

Die restriktive Planung der allgemeinen Sach- und Betriebsmittel bei den Schulen, der zusätzliche Mittelbedarf für die Qualifikationsverfahren (QV) in der beruflichen Bildung sowie das Case Management in der Berufs- und Laufbahnberatung führen zu einer Anpassung auf Grundlage der Abschlusswerte der Rechnung 2024. Der Mehraufwand beträgt rund CHF 7.7 Mio.

Sachgruppe 36 (Transferaufwand; negative Abweichung CHF 2.9 Mio.)

Im Rahmen des Planungsprozesses 2024 (Budget 2025) wurde bei den zusätzlich beantragten Mitteln zur Bewältigung der demografischen Entwicklung bei den subventionierten Berufsfachschulen eine planerische Kürzung vorgenommen. Infolgedessen konnten die daraus entstehenden Mehrkosten nur teilweise innerhalb des bestehenden Budgetrahmens kompensiert werden. Die Beiträge an die subventionierten Berufsfachschulen erhöhen sich infolge der demografisch bedingten Klassenentwicklung um rund CHF 1.8 Mio.

Der Beitrag an das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung (SDDB) erhöht sich um CHF 0.6 Mio., jener an das Centre interrégional de perfectionnement (CIP) um CHF 0.5 Mio.

Sachgruppe 42 (Entgelte; positive Abweichung CHF 3.6 Mio.)

Im Zusammenhang mit den Klassenkonten der Schulen ergibt sich ein Mehrertrag aus Weiterverrechnungen an Schülerinnen und Schüler in der Höhe von rund CHF 3.6 Mio.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Finanzkontrolle
Contrôle des finances

Interregionales Fortbildungszentrum – Jahresrechnung per 31.12.2024

Bericht der Finanzkontrolle vom 04.04.2025

an

– Verwaltungsrat des Interregionalen Fortbildungszentrum (IFZ)



Bericht der Finanzkontrolle

an den Verwaltungsrat des Interregionalen Fortbildungszentrums

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Interregionalen Fortbildungszentrums – bestehend aus der Bilanz per 31. Dezember 2024 und der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung dem Gesetz über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) und dem Finanzreglement des Interregionalen Fortbildungszentrums.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Interregionalen Fortbildungszentrum unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Informationen, welche im Geschäftsbericht offengelegt werden. Die Jahresrechnung wird nur teilweise im Geschäftsbericht wiedergegeben und unser Vermerk wird nicht publiziert.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, welche in Übereinstimmung mit dem IFZG und dem Finanzreglement des Interregionalen Fortbildungszentrums ist. Er ist zudem zuständig für die internen Kontrollen, welche er als notwendig erachtet, damit die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Verwaltungsrat hat die Verpflichtung die Jahresrechnung der Bildungs- und Kulturdirektion abzugeben, damit der Grosse Rat gemäss Art. 15 IFZG davon Kenntnis nehmen kann.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem KFKG und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Interregionalen Fortbildungszentrums abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Interregionalen Fortbildungszentrums zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang

der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Interregionalen Fortbildungszentrums von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung unter anderem den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

R. Studer
Mandatsleiter

S. Di Fabio
Revisionsleiter

Bern, 04.04.2025

Beilage:

Jahresrechnung per 31.12.2024 des Interregionalen Fortbildungszentrums bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang

Jahresrechnung 2024

Bilanz

in TCHF	2024	2023	
AKTIVEN			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	1‘266	775	1
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	204	269	2
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	50	46	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	509	805	3
Total Umlaufvermögen	**2‘029**	**1’895**	
Anlagevermögen			
Sachanlagen	883	1'006	4
Total Anlagevermögen	**883**	**1'006**	
Total AKTIVEN	**2'912**	**2'901**	
PASSIVEN			
Kurzfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen	425	630	
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	123	111	5
Passive Rechnungsabgrenzungen	636	304	6
Rückstellungen	156	141	7
Total kurzfristiges Fremdkapital	**1'340**	**1'186**	
Eigenkapital			
Dotationskapital	1'100	1'100	
Freiwillige Gewinnreserve	460	460	
Gewinnvortrag	155	50	
Jahresgewinn (+) / -verlust (-)	-143	105	
Total Eigenkapital	**1'572**	**1'715**	8
Total PASSIVEN	**2'912**	**2'901**	

Erfolgsrechnung

in TCHF	2024	2023	
Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	-6’354	-6’439	9
Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen	-4	11	
Materialaufwand	1’144	1’184	10
Personalaufwand	7‘157	6'917	11
Übriger betrieblicher Aufwand	2'126	2'114	
Abschreibungen	246	240	
Betriebserfolg vor Zinsen	**4’315**	**4’026**	
Finanzertrag/-aufwand	25	25	
Betriebserfolg vor Kantonsbeitrag	**4'340**	**4'051**	
Kantonsbeitrag	-4'128	-4'093	
Gemeindebeitrag	-2	0	
Betriebsfremde, ausserordentliche, einmalige und periodenfremde Aufwände und Erträge	-67	-63	12
Jahresgewinn (-) / -verlust (+)	***143***	***-105***	

Jahresrechnung 2024

Anhang

Grundlagen der Rechnungslegung

Allgemeines
Das IFZ wendet die Rechnungslegungsgrundsätze gemäss den Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts (OR) Artikel 957 ff. an. Einige Bestimmungen sind auch im IFZ-Gesetz (IFZG) und Finanzreglement des IFZ enthalten.

Grundsätze der Bilanzerstellung und der Bewertung
Die Bilanz wird nach dem Prinzip der individuellen Bewertung von Aktiven und Passiven erstellt, die auf historischen Werten beruhen. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und die Passiven zum Nominalwert. Die Grundsätze, die auf die wichtigsten Posten der Jahresabschlüsse angewendet werden, sind nachstehend erläutert.

Flüssige Mittel
Die Liquidität umfasst Bar-, Post- und Bankguthaben. Sie werden zu ihrem Nominalwert bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für Forderungen, die offensichtlich gefährdet erscheinen, wird eine Wertberichtigung auf Basis des individuellen Risikos vorgenommen. Nicht genau quantifizierbare Zahlungsausfall- und Verlustrisiken werden durch eine pauschale Wertberichtigung abgedeckt, deren Höhe am Ende des analysierten Zeitraums berechnet wird.

Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
Der Warenbestand wird zu Anschaffungskosten oder zum Nettomarktwert bewertet, falls dieser niedriger ist.

Aktive Rechnungsabgrenzungen
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen dazu, Erträge und Aufwände dem betreffenden Zeitraum zuzuordnen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Sachanlagen
Sachanlagen werden in der Bilanz zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und möglichen Wertminderungen ausgewiesen. Die Abschreibungen erfolgen linear entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögenswerts wie folgt:

Beschreibung	Nutzungsdauer
Maschinen, Mobiliar, Apparate	10 Jahre
Büromaschinen, Kommunikation	5 Jahre
Fahrzeuge	10 Jahre
Aktive Informatikmittel (Server, Netapp, Switchs)	5 Jahre
Weitere Informatikmittel	4 Jahre
Kunstwerke	10 Jahre

Die zerstörten, verkauften, verlorenen, gestohlenen oder anderweitig an Wert verminderten Sachanlagen, die nicht durch reguläre Abschreibungen erfasst werden, werden in einer separaten Liste «Désinvestitions» erfasst und im Konto für reguläre Abschreibungen verbucht.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Dies sind kurzfristige Verpflichtungen aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, deren Fälligkeit innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag liegt.

Verzinsliche Verbindlichkeiten
Es handelt sich um Schulden gegenüber Dritten, insbesondere um zum Bilanzstichtag noch ausstehende Kredite bei einer Bank. Sie werden in der Bilanz zum Nominalwert ausgewiesen.

Übrige Verbindlichkeiten
Dies sind Forderungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen verbunden sind. Sie werden in der Bilanz zum Nominalwert ausgewiesen.

Passive Rechnungsabgrenzungen
Diese Rechnungsabgrenzungsposten dienen dazu, Erträge und Aufwendungen dem entsprechenden Zeitraum zuzuordnen. Die entsprechende Erfassung erfolgt zum Nominalwert.

Steuern
Das IFZ ist von direkten Steuern befreit.

Beträge in TCHF

Jahresrechnung 2024

1 Flüssige Mittel	2024	2023
Kassen	12	24
PostFinance CIP und CIP-ceff	127	166
BKBE c/c	213	301
Raiffeisen	914	284
Total Flüssige Mittel	**1'266**	**775**

Die Liquiditätslage hat sich per Jahresende verbessert.

2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2024	2023
Debitoren Schweiz	147	233
Debitoren Hotel	91	62
Zahlungen Hotel	4	2
Delkredere	-38	-30
Vorschüsse Gehälter	0	3
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**204**	**269**

Das Delkredere wurde dem Risiko entsprechend erhöht.

3 Aktive Rechnungsbegrenzungen	2024	2023
Bezahlter Aufwand des Folgejahres	135	444
Noch nicht erhaltener Ertrag	374	361
Total Aktive Rechnungsbegrenzungen	**509**	**805**

Die bereits für 2024 bezahlten Aufwände betreffen folgende Posten: Unfallversicherung TCHF 61, Informatikunterhalt und Support TCHF 24, Pensionskasse TCHF 13, Verschiedene Versicherungen und Zeitungsabos.

Die noch nicht erhaltenen Erträge betreffen folgende Posten: Lesen und Schreiben elektronische Bibliothek TCHF 30, Subventionen für verschiedene Schulungen TCHF 267, Subvention für Digitalisierung der Schulungen TCHF 40, und verschiedene Guthaben.

4 Sachanlagen	2024	2023
Total Sachanlagen	**883**	**1'006**

Centre interrégional de perfectionnement — 2024 — Tableau des immobilisations - Annexes

Résultats exprimés en kCHF

	Machines et outillage	Mobilier et installations	Machines de bureau systèmes de communication	Infrastructures informatiques	Véhicules	Oeuvres d'art	Equipements et constructions mobilières	Vaisselle et linge	Mobilier et équipement de gymnastique	Total
	15000	15100	15200	15210	15300	15600	15700	15800	15900	
Valeurs comptables nettes au 01.01.2024	211	288	219	196	27		17	48		1006
Valeurs brutes d'acquisition										
Situation au 01.01.2024	758	1069	801	1648	68	7	85	125	13	4572
Subventions / dons										
Investissements	9	11	31	30	28			13		123
Désinvestissements										
Situation au 31.12.2024	767	1081	832	1678	96	7	85	138	13	4695
Amortissements cumulés										
Situation au 01.01.2024	547	781	582	1452	40	7	68	78	13	3567
Amortissements planifiés	34	43	62	89	7		3	9		246
Amortissements non planifiés										
Situation au 31.12.2024	581	824	644	1540	47	7	71	87	13	3813
Valeurs comptables nettes au 31.12.2024	186	257	188	138	49		14	51		883

Jahresrechnung 2024

Die getätigten Investitionen umfassen insbesondere den Kauf von Werkbänken für Uhrmacherkurse, Vitrine und Küchenutensilien für Restaurant, interaktive Bildschirme für Seminarräume, PC, Bildschirme und IT-Switch und Maschinen für Hauswartung.

5 Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	2024	2023
MwSt.	64	28
Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen	59	84
Total übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	**123**	**111**

Enthält verschiedene Schlussabrechnungen der Sozialversicherungen TCHF 59, und MwSt. TCHF 64.

6 Passive Rechnungsabgrenzungen	2024	2023
Noch nicht bezahlte Rechnungen	33	40
Erhaltener Ertrag für das Folgejahr	507	254
Geschenkgutscheine	14	11
Rechnungsabgrenzungen	82	-2
Total Passive Rechnungsabgrenzungen	**636**	**304**

Die noch nicht bezahlten Rechnungen sind: QSt. BE April bis Dezember TCHF 15 und Gehälter der Dozenten. Die erhaltenen Erträge für das Folgejahr betreffen langfristige Schulungen, die über mehrere Geschäftsjahre verteilt sind, insbesondere im Bereich Uhrenmacher und Mechanik.

7 Rückstellungen	2024	2023
Rückstellung für Überstunden und Ferien	156	141
Total Rückstellungen	**156**	**141**

8 Eigenkapital

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 6. März 2025 den Verlust von 143 TCHF genehmigt.

	Dotationskapital	Freiwillige Reserven	Gewinn-/Verlust Vortrag	TOTAL
01.01.2023	**1'100**	**460**	**50**	**1'610**
Jahresgewinn Reservezuweisung			105	105
31.12.2023	**1'100**	**460**	**155**	**1'715**
Jahresverlust Reserveentnahme			-143	-143
31.12.2024	**1'100**	**460**	**12**	**1'572**

9 Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	2024	2023
Weiterbildung :	-3'660	-3'747
-Weiterbildung ohne Subventionen	*-2'720*	*-2'646*
-Subventionen für Weiterbildung	*-712*	*-933*
-Mandate	*-228*	*-168*
Kultur	-155	-178
HRS	-2'217	-2'202
Andere	-322	-312
Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	**-6'354**	**-6'439**

Jahresrechnung 2024

10 Materialaufwand	2024	2023
Weiterbildung	290	299
HRS	770	789
Kultur	84	96
Materialaufwand	**1’144**	**1’184**

11 Personalaufwand	2024	2023
Löhne	5’494	5’342
Sozialleistungen	996	982
Übrigen Personalaufwand	83	94
Mitarbeitende im Auftragsverhältnis	584	499
Personalaufwand	**7’157**	**6'917**

12 Betriebsfremde, ausserordentliche, einmalige und periodenfremde Aufwände und Erträge	2024	2023
Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag	-71	-68
Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand	4	5
Total betriebsfremde, ausserordentliche, einmalige und periodenfremde Aufwände und Erträge	**-67**	**-63**

Die betriebsfremden Erträge enthalten den Verkauf von Uhrmacherwerkzeugsets, sowie den Verkauf von gebrauchten Büchern, CDs und DVDs.

Weitere Offenlegungen

Beziehungen zu nahestehenden Personen gemäss OR Art. 959a Abs. 4

Zwischen dem IFZ und dem Kanton Bern, genauer gesagt der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), wurde ein Leistungsvertrag für 4 Jahre (2021-2024) unterzeichnet. Dieser definiert grob die Politik, die Produkte und Dienstleistungen, die vom IFZ angeboten werden sowie den Betrag des Kantonsbeitrags.

Wie geplant wurde der Kantonsbeitrag ab 2022 auf TCHF 3'050 erhöht, dies bis 2024.

Die Anhänge zum Vertrag legen auch die anderen finanziellen Verpflichtungen des Kantons, gemäss dem Leistungsvertrag und dem IFZ fest. Insbesondere die Rückzahlung der Miete des IFZ sowie für DEFI, einer vom IFZ für Schulungen im Bereich der Mechanik und Uhrmacherei angemietete Fläche.

Miete und Instandhaltungskosten gemäss dem Amt für Gebäude und Grundstücke des Kantons Bern (AGG)

Das IFZ hat einen Mietvertrag mit dem AGG über einen Betrag von TCHF 820/Jahr sowie einen Nachtrag zum Vertrag für die im Jahr 2009 durchgeführten Arbeiten, welche zu einer zusätzlichen Miete von TCHF 80/Jahr führten.

Das AGG hat für das Gebäude des IFZ im Jahr 2024 einen Mietertrag in der Höhe von TCHF 1'520 verbucht.

Die Differenz zur bezahlten Miete beträgt TCHF 647, und stellt gemäss AGG eine zusätzliche Subvention zu Gunsten des IFZ dar.

Das IFZ möchte darauf hinweisen, dass das AGG nur formale Erklärungen zur Berechnungsmethode abgegeben hat, ohne diese angegebenen Zahlen oder die berücksichtigten Flächen genau belegen zu können.

Finanzielle Verpflichtungen (Verträge, Kredite, usw.) *

Kreditor	Vertrags-Nr.	Von:	Bis:	Anfangsbetrag	Bezahlter Betrag	Saldobetrag
Red'X SA	1223086	01/02/2021	31/01/2026	112'697.30	88'279.55	24'417.75
Red'X SA	1259032	01/06/2022	01/06/2027	11'520.00	5'952.00	5'568.00
						29'985.75

Miete und Unterhalt der Drucker und Fotokopierer

* Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können.

Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten

Es bestehen keine solchen Verbindlichkeiten.

Jahresrechnung 2024

Eventualverbindlichkeiten (rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann)

Es bestehen keine Eventualverbindlichkeiten.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gab keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Risikobeurteilung

Wie Ende 2023 angekündigt, haben wir die Investitionen und Aufwände auf das absolut Wesentlichste reduziert. In den kommenden Monaten werden wir die Liquiditätslage weiter überwachen. Das Budget 2025 sieht einen leichten Gewinn vor. Dieses ist vor allem auf erhöhte Subventionen für die modularen Weiterbildungen zurückzuführen.

Zusammenfassend bestehen aufgrund der Einschätzung des IFZ für 2025 keine grösseren finanziellen Risiken.

Informationen gemäss OR Art. 959c Abs. 2:

Handelsregister	**Register-Nr.: CHE-113.175.477**	**Datum: 20.09.2006**
Öffentlich-rechtliche Anstalt des Kanton Berns mit eigener Rechtspersönlichkeit		
Organisation **:** Öffentlich-rechtliche Anstalt		
Gesetzbasis : Gesetz über das IFZ vom 9. April 2003 (IFZG) Organisation : Der Verwaltungsrat stellt sich zusammen aus einem Präsident oder Präsidentin und aus 4 bis 8 weiteren Mitgliedern. Der VR wird vom Regierungsrat und der Direktion ernannt. Präsident vom Verwaltungsrat :…….. Marc Labbé – Doppelunterschrift Direktion :…… Didier Juillerat – Doppelunterschrift Finanzen ad interim : ……Christian Greder – Doppelunterschrift		
Aufsichtsbehörde : Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern		
Letzte Aktualisierung des Registers : 20.11.2024		

Personal des IFZ per 31.12.24	**2024**	**2023**
Anzahl Personen im Angestelltenverhältnis	77	74
Anzahl Lehrlinge	4	6
Total Personal	81	80
…davon vor der Statusänderung des IFZ im Jahr 2005	7	12
Total VZÄ Frauen	32.72	32.73
Total VZÄ Männer	25.12	23.94
Total VZÄ	57.84	56.67

Tramelan, den 4. April 2025

Interregionales Fortbildungszentrum

……..	……	……
Me Marc Labbé	Didier Juillerat	Christian Greder
Präsident Verwaltungsrat	Direktor	Leiter Finanzen ad interim

Interregionales Fortbildungszentrum (IFZ/CIP)

Geschäftsbericht 2024

Vorwort

Beim Verfassen des Jahresberichts wird einem erst richtig bewusst, welcher Weg im vergangenen Jahr zurückgelegt und was alles geleistet wurde.

Welchen Bereich man dabei auch immer betrachtet: Die Konsumgewohnheiten haben sich seit der Covid-Pandemie verändert. Im Bildungsbereich zum Beispiel müssen wir den Modus Fernunterricht inzwischen in die meisten unserer Leuchtturmangebote integrieren. Diese Option wird heute als normal vorausgesetzt und erwartet, obwohl sie vor 2020 noch kaum bekannt war! Das IFZ/CIP kann so jedoch seine Positionierung als Spezialist für szenariobasierte Fernlehrgänge festigen, für die es in der ganzen Westschweiz anerkannt ist. Auch die Unternehmen spüren das sich wandelnde Umfeld, wie sich an ihren spezifischen Anfragen zeigt. Auf unserer Seite sind entsprechend zunehmend Flexibilität und Reaktionsschnelligkeit gefragt. Unsere Lehrgänge sind generell nach wie vor sehr erfolgreich: von den Grundkompetenzen über spezifische Fortbildungen, die EBA und die EFZ für Erwachsene bis zu den Fachausweisen. 2024 markierte übrigens das 30-jährige Bestehen unserer Abteilung Technologie. Dieses Jubiläum haben wir anlässlich des «Rendez-vous du décolletage» gebührend gefeiert. Die Veranstaltung war sehr gut frequentiert, was vor Augen führte, wie sehr wir in der Welt der Industrie anerkannt sind.

Der Hotelbereich hat ein äusserst positives Jahr hinter sich, obwohl das Wetter nicht selten zu wünschen übrigliess. Die Führung des Bereichs erfordert Tag für Tag ein hohes Ausmass an Flexibilität und Einsatzbereitschaft, gilt es doch die naturgemäss schwierige Aufgabe zu meistern, ein Hotel an sieben Tagen die Woche, zwei Restaurants während sechs Tagen die Woche und daneben zahlreiche Seminarräume zu managen – und das ohne Pause von Anfang Januar bis Weihnachten.

Auch der Kulturbereich muss neue Aufhänger und Wege finden, ein zunehmend versiertes und bezüglich der Qualität des Gebotenen anspruchsvolles Publikum anzusprechen. Mit konstanten Anstrengungen – sei es bei den Räumlichkeiten, den Konferenzthemen oder auch der Aktualität der Sammlungen – wird versucht, dem gerecht zu werden. 2024 war das IFZ/CIP Veranstaltungsort des Schweizer Landschaftskongresses. In diesem Kontext konnte eine ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen dem Kultur- und dem Hotelbereich einerseits und dem Verein Regionalpark Chasseral andererseits umgesetzt werden. Gemeinsam wurde eine externe Ausstellung auf die Beine gestellt, die den Einfluss menschlicher Aktivitäten auf die Entwicklung der Landschaften in der Region veranschaulichte.

Finanziell gesehen hat das IFZ/CIP das Jahr mit einem Verlust abgeschlossen. Dieser fiel jedoch knapp zwei Drittel tiefer aus als budgetiert. Zurückzuführen ist dies vor allem auf Aufträge, die zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht bekannt waren, und auf die konstanten Bemühungen in allen Bereichen, die Ausgaben zu senken.

Unseren treuen Auftraggebern und Sponsoren und natürlich auch der Bildungs- und Kulturdirektion möchten wir herzlich danken. Sie alle machen es möglich, dass wir weiterhin hochwertige Leistungen erbringen können.

Voller Tatendrang schauen wir auf das Jahr 2025 und freuen uns, zahlreiche Besucherinnen und Besucher in unseren verschiedenen Abteilungen willkommen zu heissen und zu verwöhnen.

Didier Juillerat
Geschäftsführer IFZ/CIP

BILDUNG

Der Arbeitsmarkt verändert sich – und wir uns mit ihm. 2024 konnten wir so unsere Rolle als Schlüsselakteur in der Fortbildung stärken. In einem Umfeld im konstanten Wandel, in dem der Bedarf an Kompetenzen ständig neu definiert wird, haben wir unsere regionale Verankerung gefestigt und unser Engagement bei Unternehmen und Institutionen intensiviert.

Gesteigert haben wir dieses Jahr auch die Fähigkeit, unsere Angebote den wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen anzupassen. Pädagogische Innovation und Flexibilität waren die Zauberworte. Indem wir unsere proaktive Strategie und die Nähe zu unseren Partnern stärken, bereiten wir die Zukunft vor: mit Ausbildungslösungen, die wir kontinuierlich noch besser auf die Realität in der Praxis ausrichten.

MEILENSTEINE 2024

Engagement für die sprachliche Integration

Im Projekt «Bellelay» konnten wir 28 Kurse mit insgesamt 1700 Unterrichtsstunden vor Ort durchführen. Unser Auftrag im Projekt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion hat das gesteckte Ziel, die Teilnehmenden zum Niveau A1 hinzuführen, erreicht. Ein anspruchsvolles und gleichzeitig flexibles Ziel, das mit höchster Sorgfalt angegangen werden muss. Parallel dazu erfreuen sich auch die traditionellen Sprachkurse des IFZ/CIP einer hohen Nachfrage. Das Team der Lehr- und Betreuungspersonen war also an zwei Standorten gefordert.

Revision des eidgenössischen Fachausweises Ausbilderin/Ausbilder

Die Revision des eidgenössischen Fachausweises Ausbilderin/Ausbilder wurde von den Auditorinnen und Auditoren gewürdigt und genehmigt. Die Revision bezweckte, den Fachausweis stärker auf die Anforderungen der Praxis auszurichten. Die Weiterentwicklung des seit mehr als zwanzig Jahren in der ganzen Westschweiz anerkannten Lehrgangs sichert dessen Fortbestand und kommt nun den künftigen Generationen von Ausbilderinnen und Ausbildern zugute.

Ausbildungszentrum für Uhrmacherei mit gutem Leistungsausweis

Das Ausbildungszentrum für Uhrmacherei führte 17 Kurse mit insgesamt 5196 Unterrichtseinheiten durch. Der Zufriedenheitsgrad erreichte 94,83 Prozent. Seit über 25 Jahren zieht dieser Lehrgang ein bunt durchmischtes erwachsenes Publikum an. Sein Erfolg beruht vor allem auf dem grossen Engagement der Ausbilderinnen und Ausbilder, die sowohl bei den Tages- als auch den Abendkursen für eine Qualität sorgen, die ihresgleichen sucht.

Stabilität bei Fortbildungen zur Organisationsentwicklung und für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Bei den Fortbildungen in Bereichen der Organisationsentwicklung, die Schlüsselthemen wie etwa Teamführung umfassen, zeigt sich eine bemerkenswerte Stabilität. Dies verdeutlicht deren strategische Bedeutung für die Unternehmen.

Ein Bedürfnis, das auch bei den Fortbildungen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben spürbar ist, die weiterhin viele Teilnehmende ansprechen. Das Engagement der Unternehmen für die Lernendenausbildung widerspiegelt sich in dieser aktiven Unterstützung und der hohen Bereitschaft, in die Ausbildung des Nachwuchses zu investieren, um gewährleisten zu können, dass Wissen und bewährte Praktiken erfolgreich weitervermittelt werden.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2025

In einer angespannten wirtschaftlichen Lage ist Fortbildung für Unternehmen ein strategischer Hebel. In die Kompetenzen der eigenen Mitarbeitenden zu investieren, erlaubt, Veränderungen auf dem Markt zu antizipieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Diese Phase des Wandels muss als Chance für Anpassung und Innovation aufgefasst werden.

Das Projekt «Bellelay» wurde um ein Jahr verlängert, damit seine Wirksamkeit präzis gemessen werden kann. Uns verschafft diese Verlängerung Gelegenheit, das Modell zu konsolidieren und den pädagogischen Ansatz, gestützt auf die Rückmeldungen aus der Praxis, zu verfeinern.

Um den Erwartungen der Unternehmen besser gerecht zu werden, intensivieren wir unsere Anstrengungen, damit wir auf die Besonderheiten eines jeden Sektors zugeschnittene Ausbildungen anbieten können. Durch die Entwicklung eines stärker zielgerichteten Ansatzes und die Festigung unserer Beziehungen zu den Wirtschaftsakteuren wollen wir die Unternehmen in ihrer Weiterentwicklung begleiten und ihnen der Transformation des Arbeitsmarkts angepasste Lösungen bieten. Gleichzeitig verbessern wir unsere Fähigkeit, aufkommende Bedürfnisse zu antizipieren.

Fazit

2024 haben wir unsere Beziehungen zu den Unternehmen gestärkt und so unsere zentrale Rolle bei der Kompetenzentwicklung bestätigt. Diese Dynamik ist mehr als eine einfache Konsolidierung. Sie erlaubt es uns, unser Angebot den sich konstant wandelnden Bedürfnissen anzupassen. Das kommende Jahr wird im Zeichen des gemeinsamen Handelns und des vereinten Engagements stehen: Zusammen wollen wir eine Zukunft gestalten, in der Fortbildung ein wesentlicher Wachstums- und Innovationstreiber bleibt.

Wie der Philosoph Henri Bergson schon treffend erkannte: «Die Zukunft ist nicht, was passiert, sondern das, was wir aus ihr machen.» Dieses Zitat bringt perfekt zum Ausdruck, wofür wir einstehen: Wir wollen Markttransformationen nicht erleiden, sondern antizipieren und die Zukunft der Erwachsenenbildung aktiv gestalten. Indem wir ein offenes Ohr für aufkommende Bedürfnisse haben und das Erreichte konsolidieren, haben wir uns einem langfristigen Ansatz verschrieben, der die Relevanz und die Qualität unserer Angebote in den kommenden Jahren sichern wird.

Christian Greder
Leiter Abteilung Bildung

TECHNOLOGIE

RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2024

2024 war nicht einfach ein Copy-Paste von 2023, hat aber gleichwohl die sehr gute Dynamik bewahrt: zum einen mit einem generationsübergreifenden Team, bestehend aus Jüngeren und nicht mehr so Jungen; zum anderen mit massgeschneiderten Fortbildungen, ob in Programmiertechnik, an den Maschinen oder in der Décolletage-Welt.

Unsere Ausstattung an Décolletage-Maschinen, die bereits erweitert worden war, hat noch einmal Zuwachs von einer Maschine der neusten Generation erhalten. So ist die Ausstattung nun noch näher an dem, was man in Werkstätten vorfindet.

Im Bildungsbereich erwies sich 2024 als sehr gutes Jahr für die Kurse nach Mass: Es gab weniger Kurse (23) als letztes Jahr, aber viel mehr Teilnehmende (140 gegenüber 100). Dies ist vor allem auf die grössere Anzahl an Theoriekursen zurückzuführen. Die öffentlichen Kurse haben ihren Trend fortgesetzt. 14 Kurse mit insgesamt 66 Personen wurden durchgeführt. 2023 waren es 13 Kurse mit 70 Personen.

Die Abendkurse für Mechanikpraktikerinnen und Mechanikpraktiker (EBA) sind mit 13 Personen gestartet. Die Gruppe bestand aus 7 Mechanikerinnen und Mechanikern sowie 6 Décolleteuren. Im August begann, mit 15 Teilnehmenden, ein neuer Grundlagenkurs Mechanik, der die erste Stufe vor dem EBA darstellt.

Das Amt für Arbeitslosenversicherung liess einen Lehrgang für Hilfs-Décolleteure mit 6 Teilnehmenden sowie einen Lehrgang für Hilfsmechaniker mit 6 Teilnehmenden starten. Diese Lehrgänge ermöglichen es jenen, die die Prüfungen bestehen, eine Theorie-Passerelle zu absolvieren, die mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) abgeschlossen wird. Acht Personen haben diese parallel zum allgemeinbildenden Unterricht absolviert.

Bei den überbetrieblichen Kursen haben wir das zweite Jahr in Folge eine deutliche Zunahme verzeichnet, mit 68 Lernenden verteilt auf 22 Kurse – im Schnitt 3,09 Teilnehmende pro Kurs. Es ist stets unser Anspruch, pro Ausbilderin oder Ausbilder und Maschine nur wenige Lernende zu haben, um eine hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

Im Bereich der Lernendenausbildung waren ausserdem die theoretischen Décolletage-Kurse wiederum sehr gefragt, mit nicht weniger als 30 Lernenden auf die Berufsschulen CEFF und CPNE verteilt. Nebst einem vertieften Einblick in ihr Fachgebiet werden die Lernenden vom Branchenverband «Association des fabricants de décolletage et de taillage» (AFDT) ein Zertifikat als Décolleteurin oder Décolleteur erhalten.

Insgesamt wurden 69 Kurse mit 372 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

Unsere Zusammenarbeit mit der «Association suisse pour la recherche horlogère» (ASRH), der Schweizerischen Vereinigung für Uhrenforschung, die vor mittlerweile bereits sechs Jahren begann, geht mit neuen Herausforderungen weiter, worüber wir uns sehr freuen.

Viel Energie haben wir in die Konsolidierung des «AtelierDéfi» gesteckt, unserer in der Schweiz einzigartigen vernetzten Mikrowerkstatt für Décolletage, damit wir Fachpersonen und all jenen, die sich für unsere Berufe interessieren, bei ihrem Besuch weiterhin herausragende Qualität bieten können.

In Zusammenarbeit mit dem Bereich Uhrmacherei der Abteilung Bildung haben wir zum zweiten Mal an der «Technical Watchmaker Show» (TWS) teilgenommen, der Messe der technischen Zweige der Uhrmacherbranche – auch dieses Jahr eine spannende und bereichernde Erfahrung.

Das «Rendez-vous du décolletage», thematisch der Technik, der Praxis und einer ökologischen Vision gewidmet, fand mit über 150 Gästen statt. Dieses grosse Interesse zeugt von unseren engen Beziehungen zur Décolletage-Welt.

Highlight

30 Jahre IFZ/CIP Technologie – ein Meilenstein! 30 Jahre mit Partnern und Sponsoren, die unsere Entwicklung und Infrastruktur unterstützen. Mit Unternehmen, die uns ihr Personal zur Ausbildung anvertrauen. Mit dem IFZ/CIP-Technologie-Rat und der AFDT immer an unserer Seite. Mit Expertinnen und Experten, den Berufsschulen und Berufsbildungsämtern, die an den Prüfungen mitwirken und teilnehmen. Mit Personen, die nicht Teil des internen Teams sind, aber die zur Anerkennung des IFZ/CIP Technologie als Kom-

petenzzentrum beitragen: rund fünfzehn externe Ausbilderinnen und Ausbilder, die uns unterstützen und ihr Wissen teilen.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2025

Wir müssen weitere Lösungen finden, um unseren Maschinenpark zu verbessern, insbesondere im Bereich Mechanik.

Bei den überbetrieblichen Kursen zeichnet sich jetzt schon ab, dass sie wieder gut besucht sein werden. Das ist sehr erfreulich für den Nachwuchs an qualifiziertem Personal.

Mehrere Unternehmen sind willens, uns künftig noch stärker als bevorzugten Partner zu betrachten statt als ein Bildungszentrum, in dem man von Zeit zu Zeit einen Kurs absolviert. Dies zeigt, dass wir mit dem Bestreben, uns im Zentrum unserer Industrie zu positionieren, genau auf dem richtigen Weg sind.

Laurent Martinerie
Leiter Abteilung Technologie

HOTEL

RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2024

Unser Ziel für 2024 war ein Grand Cru, wir mussten uns aber schliesslich mit einer guten Cuvée zufriedengeben. Der Gesamtumsatz war im Vergleich zum Vorjahr stabil, wenn auch grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Tätigkeitsbereichen zu beobachten waren. Das Jahr war von einem starken Rückgang im Freizeittourismus geprägt, der insbesondere den ungünstigen Wetterbedingungen im Frühling und Anfang Sommer geschuldet war. Diese sorgten dafür, dass der Touristenstrom fast gänzlich versiegte.

Übernachtungen

Der Bereich Übernachtungen hatte dieses Jahr mehrere Herausforderungen zu bewältigen. Die Eröffnung neuer Betriebe in der Region und das launische Wetter liessen bei der Belegung der Hotelzimmer keine Verbesserung zu. Im Vergleich zum Vorjahr blieben die Zahlen jedoch stabil. Der durchschnittliche Preis pro Übernachtung stieg leicht, wodurch die Situation ausgeglichen werden konnte. Aus diesem Grund haben wir das Jahr mit einem um 2 Prozent höheren Umsatz als letztes Jahr abgeschlossen.

Gastronomie

Unsere beiden Restaurants, das Galileo und das CIP Self, haben das Jahr mit ähnlichen Resultaten wie im Vorjahr abgeschlossen, und dies trotz des Rückgangs beim Freizeittourismus. Dieses Ergebnis bestätigt, wie wichtig die lokale Kundschaft für diese beiden Verkaufsstellen ist, die zentrale Säulen unserer Tätigkeit bleiben.

Seminare

Die Seminare und Konferenzen, die immer noch den Kern unserer Tätigkeit ausmachen, haben über 8 Prozent eingebüsst. Mehrere Faktoren erklären diesen Rückgang: der wirtschaftliche Abschwung in der Region, die gestiegene Konkurrenz durch neue Leistungserbringer und der Digital-Learning-Boom. Der Rückgang wirkte sich unmittelbar auf die Bereiche Übernachtungen und Gastronomie aus.

Bankette und Veranstaltungen

Der Bereich Bankette und Veranstaltungen hat unsere Ziele bei Weitem übertroffen. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr beträgt über 20 Prozent. Diese Leistung ist einer gelungenen Werbestrategie zu verdanken, die unser Auditorium und unsere flexibel anpassbaren Räumlichkeiten sowie unseren kürzlich neugestalten Garten mit Terrasse in den Vordergrund rückte. Die Abendveranstaltungen «Jeudredi» auf der Terrasse, mit Musik, Cocktails und Häppchen zum Teilen, waren ein grosser Erfolg – sowohl bei der lokalen Kundschaft als auch bei den Hotelgästen – und brachten unserem Betrieb erfreulichen Schwung.

Eine der grössten Veranstaltungen des Jahres war der vierte Schweizer Landschaftskongress, der vom Parc Chasseral organisiert wurde. Der Kongress zählte über 300 Teilnehmende, die wir von unseren hochwertigen Dienstleistungen überzeugen durften.

Kundenzufriedenheit

Bei der Kundenzufriedenheit haben wir in der Gesamtbeurteilung 87 Prozent erreicht. Besonders hoch wurden mit 96 Prozent die Qualität der Dienstleistungen und die Freundlichkeit unseres Personals beurteilt. Diese Anerkennung durch unsere Kundinnen und Kunden ist ein wichtiger Indikator der Qualität unseres Service und eine veritable Motivationsspritze für unsere Teams.

Nachhaltige Entwicklung

Im Bereich der nachhaltigen Entwicklung hat die freiwillige Teilnahme am Programm «Cause We Care» der Stiftung «My Climate» für klimaneutrale Übernachtungen gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen: 1820 Übernachtungen beziehungsweise 63,1 Tonnen CO_2 wurden kompensiert. Daneben haben wir in der Klassifizierung im «Swisstainable»-Programm das zweite Level erreicht: Das Label «Engaged» ist eine schöne Anerkennung unseres Engagements für die Nachhaltigkeit.

Highlight

Unser Highlight des vergangenen Jahres ist die Zusammenarbeit mit der Abteilung Kultur.

Mit vereinten Kräften haben wir mehrere erfolggekrönte Veranstaltungen gestemmt. Darunter der «Brunch musical» in Zusammenarbeit mit dem TOBS-Orchester, die ausverkauften «Krimidinner», die «Future Days» sowie das 27. Comicfestival «Tramlabulle».

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2025

2025 wollen wir den Fokus auf den Bereich Seminare und Kongresse legen, um unsere Positionierung als spezialisiertes Hotel landesweit zu festigen. Der Tourismussektor bleibt ebenfalls eine Priorität. Dabei wollen wir uns vor allem auf unsere verschiedenen Partnerschaften in der ganzen Schweiz konzentrieren. Bei der Gastronomie werden wir unsere Strategie weiter stärken, insbesondere hinsichtlich Bankette, und gleichzeitig unsere verschiedenen Verkaufsstellen konsolidieren.

Roger Neuenschwander
Leiter Abteilung Hotel

KULTUR

RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2024

Zahlreiche Veränderungen und Herausforderungen prägten das Jahr 2024 für die Abteilung Kultur. Aufgrund einer internen Umstrukturierung mussten die Mitarbeitenden sowohl der Mediathek als auch der Sektion Kultur sich neu zurechtfinden. Aber das Publikum war da, sowohl für die Ausleihe von Dokumenten als auch an den Veranstaltungen.

Mediathek

Das gesamte Team hat sich mit grossem Elan eingebracht, um die Aktivitäten in der Mediathek fortzusetzen. Ein hochwertiges Leistungsangebot und die Bindung der Leserschaft waren das Ziel. Die Website wurde optimiert, um die Suche nach Informationen zu erleichtern und unsere Dienstleistungen sichtbarer zu machen. Zu diesem Zweck wurden zwei neue Unterseiten zu den beliebten «Coups de cœur» des Teams und den thematischen Ausstellungen sowie ein Reiter mit den regelmässigen Veranstaltungen erstellt.

Auf besonderen Anklang stiessen 2024 die Veranstaltungen «Né pour lire» («Zum Lesen geboren») mit 230 Teilnehmenden und die Scrabble-Abende mit 167 Teilnehmenden.

Parallel dazu verstärkte die Mediathek ihr Engagement bei schulischen Zielgruppen durch Klassenbesuche, die sich jeweils mit im Voraus von der Lehrperson ausgewählten Themen befassten. Dank dieser pädagogischen Aktivitäten konnte die Neugier der Schülerinnen und Schüler geweckt werden, und sie konnten die reichhaltigen Medienbestände erkunden.

Eine begeisterte Leserschaft und steigende Besucherzahlen zeugen vom positiven Effekt dieser Initiativen, was wiederum das Team beflügelt, das engagiert daran arbeitet, neue Aktivitäten anzubieten und das Kultur- und Medienangebot kontinuierlich zu erweitern.

Kultur

Unsere Veranstaltungen stiessen beim Publikum auf grosses Interesse und ermöglichten jeweils einen spannenden Austausch zwischen Teilnehmenden und Veranstaltenden in geselliger Atmosphäre.

- Im Rahmen des vierten Schweizer Landschaftskongresses, organisiert vom Parc Chasseral, wurde die «Kunstallee» aufgebaut. Die Ausstellung war den Herausforderungen des Wandels der Landschaft im Zusammenspiel von Mensch und Umwelt gewidmet. Während des ganzen Sommers waren entlang des Zugangswegs zum IFZ/CIP grossformatige Fotografien ausgestellt.
- Die «Journée CIP-Solidaire» war sehr gelungen. Im Vorfeld fand ausserdem eine Konferenz zum Thema «Konflikte und Migration: gegenwärtige Herausforderungen» statt, die ebenfalls sehr erfolgreich war.
- Die Modellbaubörse verzeichnete einen neuen Rekord bei den Ständen. Sie ist im Laufe der Zeit zu einem anerkannten Fixpunkt für Sammlerinnen und Sammler geworden, und dies weit über die Region hinaus.
- Die fünf traditionellen Ausstellungen boten vom Stil her viel Abwechslung: von Radierungen über Skulpturen bis hin zu Gemälden. Das künstlerische Niveau war wiederum hoch, wenn die Verkäufe auch hinter dem letzten Jahr zurückblieben.
- «Il faut qu'on en parle» («Wir müssen reden») hiess das Thema der 14. Ausgabe des Konferenzzyklus, der gemeinsam mit der Gemeinde Tramelan und der «Société jurassienne d'émulation» organisiert wurde. Die Konferenzen waren den Flurnamen von Tramelan, der Sprachgeschichte oder auch typischen Ausdrücken und Redewendungen aus dem Jurabogen gewidmet und fanden ein grosses Echo, das vom regen Interesse der Bevölkerung für unsere Region zeugt.
- Trotz der Ungewissheiten in Bezug auf die Zukunft von «Télébilingue» wurden zwei «Apéricip» organisiert – zu Themen, die uns alle angehen, nämlich die Mobilität und die Zukunft unserer Skipisten.

We love …

Das Comicfestival «Tramlabulle» fand zum 27. Mal statt. Ein Wechsel im Präsidium und im Vorstand sorgte für frischen Wind. Der Tradition blieb man trotzdem treu. Das Festival, dem es mit bescheidenem Budget und alles anderem als üppigen Ressourcen eine gesellige und familiäre Atmosphäre zu schaffen gelingt, zog das Publikum in Scharen an. Besonders geschätzt wurden dieses Jahr die Füh-

rungen durch die Ausstellungen. Ein voller Erfolg waren auch die Aufführungen für Kinder, die in der Mediathek stattfanden.

Highlight

Anklang fand auch die Ausstellung «Patrimoine: l'éloquence des murs?», die vom Berner Heimatschutz organisiert wurde – und ursprünglich im Programm gar nicht vorgesehen war. Durch die Augen des Fotografen François Vermot konnten Bauten unserer Region (neu) entdeckt werden. Dabei liess sich bestens über den Wert unseres architektonischen Erbes sinnieren. Die Poesie der Bilder bot einen neuen, positiven Blick auf ein von der Öffentlichkeit oftmals übersehenes Architekturerbe.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2025

Im Wunsch, ihr Angebot zu bewahren, ist die Ludothek Tramelan mit der Idee einer Fusion auf die Mediathek zugekommen. Eine Einigung wurde gefunden, und so wird 2025 eine Art «Mega-Mediathek» im IFZ/CIP entstehen, die die 800 Gesellschaftsspiele und Spielzeuge der Ludothek in ihren Bestand aufnimmt. Im ersten Halbjahr wird eine Umgestaltung der Räumlichkeiten in Angriff genommen, die im September konkretisiert werden soll. Die offizielle Eröffnung ist im Januar 2026 vorgesehen.

Die «Kunstallee» wird erneut aufleben, mit einer originellen Kreation namens «Flower Power», eine Ausstellung, die die Besucherinnen und Besucher des IFZ/CIP verzaubern und inspirieren soll.

Das Jahr 2025 wird vielversprechend, mit unzähligen Projekten, die das Kulturangebot bereichern und die Beziehungen zum Publikum stärken sollen.

Lucie Etienne, Leiterin Abteilung Kultur

FINANZEN

KOMMENTAR ZUM GESCHÄFTSJAHR 2024

Gesamtergebnis

Budgetiert war ein Verlust von rund 364 000 Franken. Letztlich haben wir das Jahr aber mit einem Verlust von 143 000 Franken und damit um 220 000 Franken besser als prognostiziert abgeschlossen.

Diese positive Performance beruht vor allem auf Sparmassnahmen sowohl bei den Investitionen als auch bei den Betriebskosten.

Ertrag

Den veranschlagten Umsatz haben wir erreicht (+0,17 %, 11 000 Franken), allerdings sind wir nicht ganz an jenen des Vorjahres herangekommen (–1,33 %, –85 000 Franken). Das ausgezeichnete Ergebnis der Abteilung Bildung wurde teilweise durch den Rückgang in den Bereichen Hotel und Gastronomie wieder aufgehoben.

Die Abteilung Hotel litt stark unter dem schlechten Tourismusjahr. In der Hauptsaison des Freizeittourismus war das Wetter miserabel (–9,33 %, –217 000 Franken). Trotz Inflation sanken die Warenkosten von 44 % im Jahr 2023 auf 40,4 % im Jahr 2024. Obwohl die Anzahl Übernachtungen leicht gesunken ist (–1,0 %), hat der durchschnittliche Ertrag pro verfügbarem Zimmer um 3,3 % zugenommen.

In der Gastronomie konnten wir die Anzahl Mahlzeiten deutlich steigern, insbesondere am Mittag (+6,9 %). Das Restaurant Galileo, das auch mittags geöffnet ist, hat eine Zunahme von 5,9 % registriert.

Der Umsatz der Abteilung Kultur liegt unter den Erwartungen (–10,52 %, 18 000 Franken). Diese Schwankungen sind eng mit dem finanziellen Ergebnis der einzelnen Veranstaltungen und den Besucherzahlen verbunden.

Aufwand

Aufgrund einer Ausgabenbremse und einer sehr strikten Ausgabenkontrolle ist der Aufwand kaum gestiegen. Der Personalaufwand hat im Vergleich zum Vorjahr zugenommen (+3,47 %, 240 000 Franken), entspricht aber fast dem Budget (eine Erhöhung der Löhne um 1,5 % war darin vorgesehen). Die zusätzlichen Fortbildungen bringen auch zusätzliche Kosten mit sich.

Bilanz

Die Bilanz zeigt eine Zunahme des Umlaufvermögens um 134 000 Franken, die hauptsächlich die flüssigen Mittel betrifft, die um 491 000 Franken gestiegen sind. Das Anlagevermögen hat um 123 000 Franken abgenommen, da kaum Investitionen getätigt wurden.

Bei den Passiven zeigt sich beim kurzfristigen Fremdkapital eine Erhöhung um 154 000 Franken, mit einer deutlichen Differenz bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen, die um205 000 Franken gesunken sind.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2025

Für 2025 wird ein Gewinn in Höhe von 31 000 Franken veranschlagt. Eine Anpassung der Direktsubventionen für die modulare Ausbildung beeinflusst dieses Ergebnis direkt. Der Vertrag mit dem Kanton über die Erteilung von Sprachunterricht an Migrantinnen und Migranten wird ebenfalls aufrechterhalten.

Um die Qualität der Betreuung und der Dienstleistungen des IFZ/CIP noch weiter zu stärken, sehen wir einige Investitionen vor. Dem Verwaltungsrat wird im April ein Antrag unterbreitet.

Didier Juillerat
Leiter Finanzen ad interim

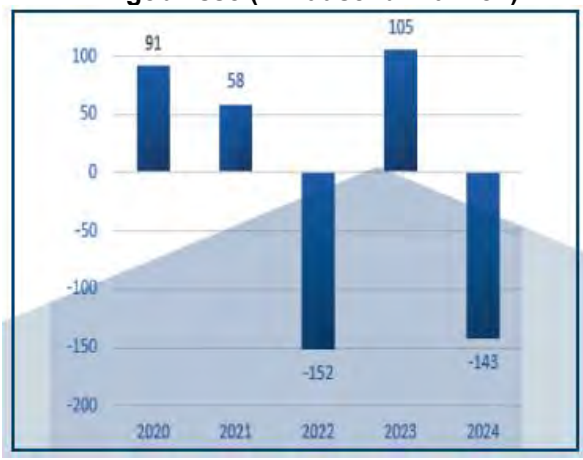
FINANZEN

Kennzahlen 2024 (in Tausend Franken)

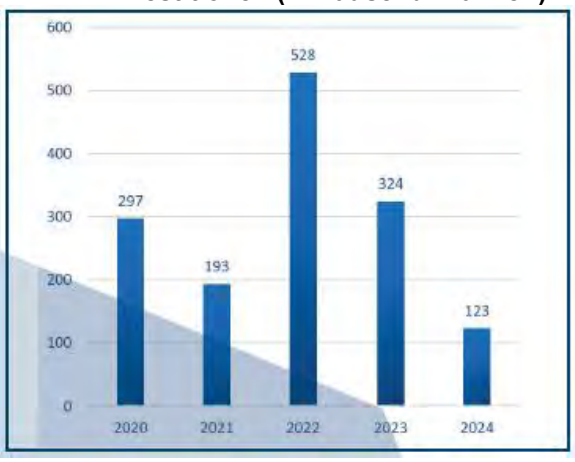
Gesamtumsatz IFZ		Umsatz Bildung		Umsatz Hotel		Umsatz Kultur	
6354 (ohne Kantonsbeitrag)		3640		2106		150	
Im Vergleich zum Budget							
+11	+0,17 %	+252	+7,44 %	–217	–9,33 %	–18	–10,52 %
Im Vergleich zu 2023							
–85	–1,31 %	–84	–2,26 %	+14	+0,65 %	–22	–12,99 %

Ergebnis IFZ 2024		Budget 2024		Ergebnis 2023	
–143	Verlust	–364	Verlust	+105	Gewinn
Kantonsbeitrag		**Abschreibungen**		**Deckungsgrad**	
3050	3050 (2023)	246	240 (2023)	59,42 %	61,38 % (2023)
Deckungsgrad Anlagen		**Mittelfristige Liquiditätsquote**		**Langfristige Liquiditätsquote**	
30,33 %	34,67 % (2023)	1,09	0,88 (2023)	1,51	1,60 (2023)
Beschäftigte		**Beschäftigte VZÄ**		**Lernende**	
77	74 (2023)	57,85	56,67 (2023)	4	6 (2023)

Ergebnisse (in Tausend Franken)



Investitionen (in Tausend Franken)



FINANZEN

BILANZ	in TCHF	2024	2023
AKTIVEN			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel		1266	775
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		204	269
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen		50	46
Aktive Rechnungsabgrenzungen		509	805
Total Umlaufvermögen		**2029**	**1895**
Anlagevermögen			
Sachanlagen		883	1006
Total Anlagevermögen		**883**	**1006**
	Total AKTIVEN	**2912**	**2901**
PASSIVEN			
Kurzfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		425	630
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		123	111
Passive Rechnungsabgrenzungen		636	304
Rückstellungen		156	141
Total kurzfristiges Fremdkapital		**1340**	**1186**
Eigenkapital			
Dotationskapital		1100	1100
Freiwillige Reserven		460	460
Gewinn-/Verlustvortrag		155	50
Jahresgewinn/-verlust		–143	105
Total Eigenkapital		**1572**	**1715**
	Total PASSIVEN	**2912**	**2901**

FINANZEN

ERFOLGSRECHNUNG in Tausend Franken	**2024**	**2023**
Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	–6354	–6439
Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen	–4	11
Materialaufwand	1144	1184
Personalaufwand	7157	6917
Übriger betrieblicher Aufwand	2126	2114
Abschreibungen	246	240
Betriebserfolg vor Zinsen	**4315**	**4026**
Finanzertrag/-aufwand	25	25
Betriebserfolg vor Kantonsbeitrag	**4340**	**4051**
Kantonsbeitrag	–4128	–4093
Gemeindebeitrag	–2	0
Betriebsfremde, ausserordentliche, einmalige und periodenfremde Aufwände und Erträge	–67	–63
Jahresgewinn (–) / -verlust	**143**	**–105**

KENNZAHLEN

	2024	2023
BILDUNG UND TECHNOLOGIE		
Anzahl Unterrichtseinheiten	18 426	17 602
Anzahl durchgeführter Kurse	320	312
Anzahl Teilnehmer/-innen	2087	2468
Anteil Absagen geplanter Kurse	16,23 %	15 %
Anteil bestandene Modulbewertungen	89 %	89 %
HOTEL		
Anzahl Seminarteilnehmer/-innen	3635	3977
Anzahl Übernachtungen	6033	6096
Zimmerbelegung	36,4 %	36,59 %
Anzahl Mahlzeiten	44 395	41 568
KULTUR		
Anzahl aktive Mediatheksabonnemente	1118	1091
Erneuerungsquote Mediatheksbestand	5,66 %	5,83 %
Anzahl Kulturanlässe	28	33
Anzahl Teilnehmer/-innen an Kulturanlässen	5244	7879

Centre interrégional de perfectionnement
Interregionales Fortbildungszentrum
Ch. des Lovières 13
2720 Tramelan

032 486 06 06
cip@cip-tramelan.ch

cip-tramelan.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	824/2025
Datum RR-Sitzung:	13. August 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BKD.1730
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interregionales Fortbildungszentrum Tramelan: Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2024.
Kenntnisnahme durch den Regierungsrat und Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat, auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,

beschliesst:

1) Der Regierungsrat nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2024 des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan (IFZ) zur Kenntnis.

2) Gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Geschäftsbericht und der Jahresrechnung 2024 des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. August 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BKD.1730
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interregionales Fortbildungszentrum Tramelan: Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2024.
Kenntnisnahme durch den Regierungsrat und Antrag an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlage ... 1

3. Beschreibung des Geschäfts ... 1
3.1 Ausgangslage ... 1
3.2 Geschäftsbericht 2024 ... 4
3.3 Jahresrechnung 2024 ... 5

1. Zusammenfassung

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für das *Centre Interrégional de Perfectionnement (CIP)* – das Interregionale Fortbildungszentrum Tramelan (nachstehend: IFZ) – sind im Gesetz vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) festgelegt. Das IFZ ist eine Institution, die für den französischsprachigen Teil des Kantons Bern und die angrenzenden Regionen von Bedeutung ist, und gehört seit dem 1. Januar 2025 zum Kreis 2 des durch die PCG-Richtlinien eingeführten Dreikreisemodells. Da das IFZG eine Aufsicht vorsieht, die in einigen Aspekten jener einer grossen Institution des ersten Kreises gleichkommt, nimmt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats Kenntnis vom Geschäftsbericht des IFZ und seiner Jahresrechnung. Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass das IFZ im Jahr 2024 im Rahmen seiner vorgegebenen Aufgaben und Ziele erfolgreich tätig war.

2. Rechtsgrundlage

– Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG, BSG 435.311)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ) in Tramelan wurde 1991 im Herzen des Berner Juras eröffnet. Seither kommt dem IFZ im französischsprachigen Teil des Kantons Bern sowie in

den angrenzenden Regionen eine zentrale Rolle zu. Es bietet Weiterbildungen für Erwachsene sowie ein breites Spektrum an Ausbildungsangeboten an, die von der Vermittlung von Grundkompetenzen über Berufsbrevets bis hin zu anerkannten Abschlüssen für Erwachsene (EBA/EFZ) sowie diversen nichtformalen Bildungsformaten reichen. Mit seinen zahlreichen Räumlichkeiten unterschiedlicher Grösse sowie dem integrierten Hotel- und Gastronomiebetrieb ist das IFZ ein attraktiver Standort für die Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren. Darüber hinaus ist das IFZ dank seiner Mediathek und der Durchführung von mehr als 20 kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen pro Jahr ein kultureller Treffpunkt für die Bevölkerung. Die Leitung des IFZ obliegt einer siebenköpfigen Direktionskonferenz, welcher seit März 2006 der amtierende Direktor Didier Juillerat vorsteht. Im Jahr 2024 wurde die Direktionskonferenz um zwei weitere Mitglieder erweitert, sodass heute sämtliche Bereiche des IFZ in diesem Gremium vertreten sind. Das Gesamtgehalt der Direktionskonferenz belief sich im Jahr 2024 auf CHF 1 050 688 (2023: CHF 881 889); das höchste Einkommen entfiel mit CHF 214 053 (2023: CHF 212 665) auf den Direktor.

Per 31. Dezember 2024 beschäftigte das IFZ 77 Mitarbeitende, was 57,85 VZE entspricht (2023: 74 Mitarbeitende, bzw. 56,68 VZE). Dies entspricht einer Zunahme von 1,17 VZE im Vergleich zum Vorjahr. Seitens der Direktion sind für die kommenden Jahre keine wesentlichen Veränderungen im Personalbestand vorgesehen.

Gemäss Artikel 5 IFZG besteht der Verwaltungsrat aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie vier bis acht weiteren Mitgliedern. Dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu achten. Der Bernjurassische Rat und die Standortgemeinde haben das Recht, je ein Mitglied vorzuschlagen. Der Verwaltungsrat ist derzeit mit acht Mitgliedern vollständig besetzt und wird von Marc Labbé, Rechtsanwalt in Biel, präsidiert. Die übrigen Mitglieder wurden ebenfalls vom Regierungsrat ernannt und vertreten wirtschaftliche Kreise, die von der Weiterbildungstätigkeit des IFZ betroffen sind. Die Sitzgemeinde Tramelan wird durch ihren Gemeindepräsidenten, Hervé Gulotti, vertreten. Moussia von Wattenwyl war bis zum 30. September 2024 Delegierte des Bernjurassischen Rates; ihre Nachfolge hat Elisabeth Beck angetreten. Im Jahr 2024 belief sich die Gesamtentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats auf CHF 14 023 (2023: CHF 15 475). Davon entfielen CHF 2820 (2023: CHF 2950) als Aufwandentschädigung auf den Präsidenten. Die durchschnittliche Entschädigung pro Mitglied mit Ausnahme des Präsidenten lag im Jahr 2024 bei CHF 1400, während sie im Jahr 2023 CHF 1565 betrug. Der Rückgang ist nicht auf eine Anpassung der Entschädigungssätze zurückzuführen, die unverändert blieben, sondern auf eine geringere Anzahl an Verwaltungsratssitzungen im Jahr 2024. Der stellvertretende Generalsekretär der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) für den französischsprachigen Kantonsteil sowie ein Projektleiter der Standortförderung des Kantons Bern nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Für ihre Mitwirkung wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Das Dotationskapital des IFZ beträgt CHF 1.1 Millionen. Der Kantonsbeitrag belief sich auf CHF 4.128 Millionen (inklusive Mietkosten) und blieb damit gegenüber dem Vorjahr (CHF 4.092 Mio.) nahezu unverändert. Die leichte Erhöhung um 0,9 % ist im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen für die Periode 2021–2024. Die Differenz von CHF 36 000 ist auf die einzigen Posten zurückzuführen, die Marktpreisschwankungen unterworfen sind, namentlich die Miete der Werkstätte CIP-DEFI und die Zinsen auf das Dotationskapital. Zur Erinnerung: Das IFZ wurde im Dreikreisemodell der Richtlinien des Regierungsrates vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public Corporate Governance-Richtlinien; PCG-Richtlinien) in Kreis 3 eingeteilt. Im Zuge der Überprüfung der PCG-Richtlinien wurde das IFZ per 1. Januar 2025 neu in Kreis 2 des Dreikreisemodells eingeteilt. Die entsprechenden Vorgaben zur Führung, Steuerung und Aufsicht betreffen das hier geprüfte Geschäftsjahr 2024 noch nicht.

Im Verlaufe des Geschäftsjahres 2024 wurde die Leistungsvereinbarung 2025–2028 zwischen der BKD und dem IFZ, vertreten durch seine Direktion und den Verwaltungsrat, ausgehandelt. Die unter Punkt 4 der Leistungsvereinbarung festgelegten Aufgaben des IFZ stützen sich auf die Aufgabenliste gemäss Art. 3 IFZG. Da sich das Gesetz nicht geändert hat, bleiben die Aufgaben des IFZ in dieser neuen Leistungsperiode grundsätzlich gleich, mit Ausnahme des vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) erteilten Auftrag an das IFZ zur modularen Erwachsenenbildung, der inhaltlich präzisiert und neu formuliert wurde (neuer Anhang Nr. 10 der IFZ-Leistungsvereinbarung 2025–2028). Diese neuen Bedingungen beruhen auf Art. 33 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) und Art. 31 der Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101). Die Beitragssätze für die Weiterbildungstätigkeit des IFZ, aus denen sich die massgebenden Aufwendungen ergeben, beruhen auf den vom Grossen Rat genehmigten Gesetzen oder den vom Regierungsrat genehmigten Verordnungen.

Im Rahmen der Kompetenzen der BKD wurden die Einzelheiten der Finanzierung in der Leistungsvereinbarung festgelegt (Art. 12 Abs. 4 und Art. 13 IFZG). Der jährliche Defizitbeitrag zur Abgeltung der vereinbarten Dienstleistungen wurde für die Periode 2025–2028 auf CHF 3 100 000 pro Jahr festgelegt, was einer Erhöhung von 1,6 % gegenüber dem Betrag der Periode 2021–2024 (CHF 3 050 000) entspricht. Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf deutlich gestiegene Aufwendungen für Strom und andere Ressourcen sowie auf notwendige Investitionen in die Informatik zurückzuführen. Infolge dieser Entwicklungen besteht für das IFZ das Risiko, dass die Geschäftsjahre der neuen Leistungsperiode mit erheblichen Defiziten abschliessen könnten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Defizitbeitrag zur Abgeltung der vereinbarten Leistungen durch zwei weitere Beiträge ergänzt wird: zum einen durch die Mietkostensubvention der BKD für die Gebäude des IFZ (2025: CHF 1.081 Mio., 2024: CHF 1.078 Mio.), zum anderen durch die Entschädigung für die vom IFZ erbrachten Dienstleistungen an die BKD (ab 2025: CHF 425 000, bis 2024: CHF 465 000). Diese Leistungen stehen in Zusammenhang mit der Unterbringung verschiedener französischsprachiger Verwaltungseinheiten im IFZ (FRAKO, AKVB, MBA, Berufsberatungs- und Informationszentrum BIZ, Abteilung Ausbildungsbeiträge des AZD). In Anbetracht dieser verschiedenen Elemente ist der Gesamtbetrag der Beiträge der BKD an das IFZ für die neue Vereinbarungsperiode stabil (0,07 % Zunahme).

Was die vorgesehenen Bauinvestitionen betrifft, hat die zuständige Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) der IFZ-Direktion am 21. Januar 2025 mitgeteilt, dass das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) zwischen 2025 und 2027 jährlich rund CHF 2 Millionen in Unterhaltsarbeiten des Gebäudes investieren werde. Ein vergleichbarer Betrag sollte in den Folgejahren gesprochen werden, um den reibungslosen Betrieb des Standorts zu gewährleisten.

Das IFZG beauftragt die BKD mit der «Aufsicht über das IFZ» (Art. 17 Abs. 1 IFZG). Diese Aufsicht wird insbesondere mittels einer jährlichen Reporting-/Controlling-Sitzung ausgeübt, an der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrats des IFZ sowie eine Delegation der BKD teilnehmen. Das Reporting/Controlling stützt sich hauptsächlich auf die Rechnungsprüfung der Finanzkontrolle des Kantons Bern. Aufgrund der Bemerkung der Finanzkontrolle vom 9. Januar 2022, wonach «der Regierungsrat gemäss Artikel 15 IFZG dafür zuständig ist, dass der Grosse Rat die Jahresrechnung und den Jahresbericht des IFZ zur Kenntnis nimmt», werden der jährliche Geschäftsbericht und die Jahresrechnung seit 2022 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Das IFZ-Geschäftsjahr 2024 zeichnet sich durch eine weitgehende Stabilität im Umfang der Aktivitäten im Vergleich zum Vorjahr aus. Der Tätigkeitsumfang liegt auf dem Niveau der Zeit vor der Covid-19-Pandemie und übertrifft dieses in gewissen Bereichen sogar. So wurde der im IFZG (Art. 12 Abs. 2) festgelegte Mindestselbstfinanzierungsgrad von 50 % mit einem Wert von 59,42 % im Jahr 2024 (2023: 61,38 %) für das gesamte Aktivitäts- und Aufwandsspektrum erreicht. Im Folgenden wird auf die Punkte eingegangen, die besonders erwähnenswert scheinen.

3.2 Geschäftsbericht 2024

Das IFZ in Tramelan ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit, die den Auftrag hat, als Kompetenzzentrum für die Erwachsenenbildung zur Stärkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Raums Berner Jura, Biel und angrenzende Regionen beizutragen (Art. 1 und 2 IFZG). Zu diesem Zweck entwickelt das IFZ Aktivitäten in verschiedenen Bereichen und erstellt darüber regelmässig einen Bericht, der von der BKD im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht überprüft wird (Art. 17 Abs. 1 IFZG). Die Reporting-/Controlling-Sitzung, an der Vertreterinnen und Vertreter der BKD, der IFZ-Direktion sowie des IFZ-Verwaltungsrats teilnahmen, fand am 24. April 2025 in Tramelan statt. Im Allgemeinen war das Jahr 2024 für das IFZ von einer weitgehenden Stabilität der Aktivitäten und der Erträge geprägt. Die zentrale Tätigkeit des IFZ ist die Aus- und Weiterbildung in enger Verbindung mit der regionalen Wirtschaft. Dazu zählen modulare Kurse, die mit unterschiedlichen Zertifikaten in den Bereichen Décolletage, Uhrmacherei, IT und Feinmechanik abschliessen. Das IFZ ist zudem bekannt für die betriebliche Ausbildung und die Erwachsenenbildung. Darüber hinaus bietet es aber auch Grundkompetenzkurse an, die auf die Bedürfnisse bestimmter Bevölkerungsgruppen im Erwachsenenalter zugeschnitten sind. Die Zahl der Weiterbildungskurse stieg von 312 im Jahr 2023 auf 320 im Jahr 2024 an und setzte damit die stetige Zunahme seit 2021 fort. Die Infrastruktur des IFZ wurde auch im Jahr 2024 durch Unternehmen genutzt, wenngleich die Zahlen in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig waren: So nahmen 3635 Personen an Seminaren teil, gegenüber 3977 im Vorjahr. Mit einem Umsatz von über CHF 3.64 Millionen (2023: CHF 3.72 Mio.) deckte der Bereich Aus- und Weiterbildungen rund 83,2 % (2023: 87,7 %) seiner Aufwendungen. Der Kulturbereich (Mediathek, Ausstellungen, Konferenzen, Veranstaltungen) verzeichnet einen gewissen Rückgang seiner Aktivitäten, behielt aber mit 28 organisierten kulturellen Veranstaltungen (2023: 33) die wichtigsten Anlässe bei. Die Zahl der aktiven Abonnentinnen und Abonnenten des Dokumentationszentrums hat die Schwelle von 1100 überschritten und erreichte 1118 im Jahr 2024 gegenüber 1091 im Vorjahr. Dies bestätigt die Relevanz des Angebots der IFZ-Mediathek für die regionalen Bedürfnisse. Die Reduktion der Anzahl durchgeführter Kulturveranstaltungen im Jahr 2024 trug dazu bei, das im Kulturbereich ausgewiesene Defizit verhältnismässig zu senken, ohne dass das IFZ seine gesetzlich vorgesehene kulturelle Rolle in der Region vernachlässigte. Der IFZ-Bereich für Hotel, Restaurants und Seminarorganisation konnte eine geringe Steigerung des Gesamtumsatzes verzeichnen. Die Zahl der servierten Mahlzeiten stieg an, aber die Zahl der Seminargäste ging etwas zurück, ebenso wie die Gesamtrentabilität dieses Bereichs. Während die Übernachtungen leicht zurückgingen, nahm die Aktivität im Gastronomiebereich vor allem im Zusammenhang mit dem Self-Service-Restaurant zu. Um den Betrieb des Hotel-Restaurants den Marktbedingungen anzugleichen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. h IFZG), hatte das IFZ für den Hotelbereich im Jahr 2024 einen Deckungsgrad von 84,96 % vorgesehen. Der effektive Selbstfinanzierungsgrad belief sich auf 78,14 % (2023: 79,7 %), also etwas geringer als erwartet, der Umsatz lag aber leicht über dem von 2023. Die einzige Möglichkeit, den Umsatz zu steigern und die Nettorentabilität zu verbessern, besteht darin, sich an den Marktbedingungen zu orientieren. Entsprechend werden die Preise regelmässig an die Materialkosten angepasst, die Zimmerpreise saisonal abgestuft und die Menüpreise mit jenen der lokalen Konkurrenz verglichen. Ausserdem ist das für die Aufgaben dieser Abteilung eingesetzte Personal dem GAV der Branche angeschlossen. Durch die Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit bei Schweiz Tourismus, Jura bernois Tourisme sowie Jura & Drei-Seen-Land findet eine ständige Marktbeobachtung statt. Die ehemalige Qualitätszertifizierung wurde durch eine Mitgliedschaft bei HotellerieSuisse ersetzt. Das IFZ-Hotel ist als 3-Sterne-Hotel klassifiziert, mit einer Spezialisierung für Seminare und Kongresse, was dem Hotel in diesem Segment landesweit Sichtbarkeit verleiht.

3.3 Jahresrechnung 2024

Auf finanzieller Ebene erzielte das IFZ insgesamt einen Umsatz von über CHF 6.3 Millionen, was einem Rückgang um CHF 85 000 gegenüber dem Vorjahr entspricht. Den grössten Beitrag zum Umsatz leistete der Bereich Aus- und Weiterbildung, gefolgt vom Hotel- und Gastronomiebereich; der Kulturbereich trug nur in bescheidenem Umfang zum Gesamtertrag bei. Sämtliche dieser Tätigkeiten und Aufgaben sind im IFZG (Art. 3) festgelegt. Besonders hervorzuheben ist, dass der Selbstfinanzierungsgrad im Jahr 2024 über dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwert (50 %) lag. Hinsichtlich der Defizitabdeckung entsprach der Kantonsbeitrag den budgetierten Vorgaben. Die Jahresrechnung schliesst mit einem negativen Ergebnis von CHF -143 000, was dennoch besser ist als budgetiert (Verlust von CHF 363 532). Die positive Abweichung gegenüber dem Budget 2024 ist in erster Linie auf ein besseres Ergebnis des Bereichs Aus- und Weiterbildungen zurückzuführen. Da einige mehrjährige Kurse im Jahr 2024 nicht durchgeführt wurden, war das Budget von einer deutlichen Reduktion des Umsatzes in diesem Bereich ausgegangen. Andere Tätigkeiten, etwa im Zusammenhang mit dem Projekt «Bellelay» konnten jedoch kompensierend wirken, und auch der Bereich IFZ Technologie erzielte einen höheren Umsatz als erwartet.

Die im Rahmen der Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung 2025–2028 erarbeitete Finanzplanung sieht eine mittelfristige Stabilisierung der Jahresrechnungen vor. Der durch die Vereinbarung festgelegte Rahmen ermöglicht es dem IFZ, mit Zuversicht in die Zukunft zu blicken, ohne dass der Pauschalbeitrag des Kantons stark erhöht werden muss. Darüber hinaus hat sich der Verwaltungsrat im Verlauf des Jahres 2024 intensiv mit der Rentabilität einzelner Tätigkeitsbereiche befasst, ausgelöst insbesondere durch die beunruhigenden finanziellen Prognosen für 2023 und 2024 (Anstieg von Energiekosten, Nebenkosten, Mehrwertsteuer) sowie die Empfehlungen der Finanzkontrolle. In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2024 gewisse Aktivitäten eingestellt, andere einer vertieften Prüfung unterzogen und mit gezielten Massnahmen begleitet. Die Rechnungsprüfung wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern durchgeführt, die in ihrem Bericht vom 4. April 2025 bescheinigt, dass die Jahresrechnung den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 957 ff. OR), dem Gesetz über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) und dem Finanzreglement des Interregionalen Fortbildungszentrums entspricht. Der IFZ-Verwaltungsrat hat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2024 an seiner Sitzung vom 10. April 2025 genehmigt.

Beilagen
– IFZ: Geschäftsbericht 2024
– Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2024 des IFZ

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	142-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.337
Eingereicht am:	10.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Arn (Muri b. Bern, FDP) (Sprecher/in) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1125/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Ergänzende Förderung von Lesekompetenz und Medienmündigkeit im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Lesekompetenz und der Medienmündigkeit in der digitalen Gesellschaft zu prüfen und umzusetzen, da die bisherigen Vorgaben des Lehrplans 21 in der Praxis nicht ausreichen, um dem veränderten Leseverhalten und den Konzentrationsproblemen junger Menschen wirksam entgegenzuwirken;

2. ein ergänzendes kantonales Förderprogramm für Lesekompetenz in Schulen zu lancieren, das speziell auf die Stärkung der Konzentrationsfähigkeit für längere Texte und die kritische Verarbeitung von Informationen aus digitalen und traditionellen Medien ausgerichtet ist;

3. die Zusammenarbeit mit Bibliotheken, Bildungsinstitutionen und der Wirtschaft zu verstärken, um nachhaltige Lesegewohnheiten zu fördern und die Fähigkeit zur kritischen Informationsverarbeitung gezielt zu verbessern.

Begründung:

Der Lehrplan 21 enthält bereits Inhalte zur Lesekompetenz und zur Medienmündigkeit. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Massnahmen nicht ausreichen, um die Auswirkungen des veränderten Medienkonsums auf das Leseverhalten zu kompensieren.

Die aktuelle Studie des Lesebarometers zeigt, dass 40 Prozent der jungen Erwachsenen Schwierigkeiten haben, sich auf längere Texte zu konzentrieren. Dies hat direkte Auswirkungen auf die schulische und berufliche Entwicklung, das politische Verständnis sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu erfassen.

12|00|D|v02

Ein reines Verweisen auf den LP 21 genügt daher nicht – es braucht gezielte, ergänzende Massnahmen, um den veränderten Herausforderungen gerecht zu werden. Dies betrifft insbesondere die Förderung von längerer Konzentration, tieferem Textverständnis und kritischem Denken im Umgang mit digitalen Inhalten.

Begründung der Dringlichkeit: Der Einfluss sozialer Medien und digitaler Inhalte verändert das Leseverhalten rasant. Wenn wir nicht rasch handeln, droht ein langfristiger Kompetenzverlust, der die Bildungs- und Berufschancen einer ganzen Generation beeinträchtigt. Der LP 21 allein reicht nicht aus – der Kanton Bern muss gezielt handeln.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, sowie Art. 12 und Art 12a VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass die Förderung der Lesekompetenz und der Medienmündigkeit zentrale Voraussetzungen für schulischen Erfolg, berufliche Integration und eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft sind. Das Thema hat für den Regierungsrat hohe Priorität.

Der gesellschaftliche und digitale Wandel führt zu veränderten Lesegewohnheiten und zu Veränderungen bei der Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Es gehört zu den schulischen Schlüsselkompetenzen, sich über längere Zeit auf Texte zu konzentrieren, Texte sinnerfassend zu lesen und (digitale) Inhalte kritisch prüfen zu können. In der Schule werden deshalb gezielte Lesestrategien eingeübt und Wortschatz aufgebaut. In Zusammenarbeit mit den Eltern werden die Kinder im Aufbau von Lesekompetenzen unterstützt.
In den vergangenen Jahren wurden im Kanton Bern bereits umfassende und gezielte Massnahmen zur Leseförderung umgesetzt. Einige dieser Massnahmen beruhen auf dem in der Septembersession 2017 punktweise beschlossenen Vorstoss «Alle Jugendliche verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache». Allen unten aufgeführten Massnahmen gemein ist, dass sie wirkungsbasiert, in Zusammenarbeit mit Fachexpertinnen und Fachexperten, entwickelt wurden. Über das Controlling der Abteilung Schulaufsicht des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) können die Angebote überprüft und mit neuen Erkenntnissen weiterentwickelt werden.

- **Lehrplan 21:** Leseförderung ist im Fachbereich Deutsch und in den überfachlichen Kompetenzen abgebildet. Mit den Modulen Medien und Informatik wird insbesondere die Medienmündigkeit aufgebaut. Somit haben die Schulen die Aufgabe, sowohl die Lesekompetenz als auch den reflektierten Umgang mit digitalen Medien über alle drei Zyklen zu fördern. Für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache stehen für die Leseförderung zusätzliche Materialien und Unterstützungsmassnahmen bereit.
- **Umsetzungshilfen:** Die Plattform «Fächernet» des AKVB stellt umfangreiche Materialien, Links und Konzepte zur Leseförderung bereit. Das Angebot wird derzeit erweitert, u.a. mit Instrumenten zur sprachsensiblen Anpassung von Lernmaterialien. Eine Planungshilfe unterstützt die Umsetzung der Anwendungskompetenzen Medien und Informatik gemäss Lehrplan 21 in allen Fachbereichen.
- **Verankerung im Controlling:** Im aktuellen kantonalen Controllingzyklus 2022–2026 der Abteilung Schulaufsicht des AKVB ist die Entwicklung eines schulweiten Leseförderkonzepts verbindlich für alle Schulen vorgesehen.

- **Ausbildung Lehrpersonen:** In der Ausbildung auf den Stufen Zyklus 1 und 2 absolvieren die Studierende der PHBern verschiedene Vorlesungen und Seminare zum Kompetenzbereich Lesen mit verschiedenen Schwerpunkten, wie Schriftspracherwerb und Literatur. Im Zyklus 3 werden die angehenden Lehrpersonen bezüglich Leseförderung und Leseförderkonzepten ausgebildet. Im Institut für Heilpädagogik liegt der Fokus der Angebote auf Kindern, die Schwierigkeiten haben mit dem Lesen bzw. erschwerende Voraussetzungen mitbringen.
- **Weiterbildung und Beratung:** Das Institut für Weiterbildung und Dienstleistung (IWD) der PHBern bietet spezifische Kurse und Beratungsangebote für Schulleitungen, Steuergruppen und Lehrpersonen aller Zyklen zu den Themen Leseförderung und Medienbildung an.
- **Kooperationen:** Nationale Akteure wie das Schweizerische Institut für Kinder- und Jugendmedien (SIKJM) oder das Schweizerische Jugendschriftenwerk (SJW) ergänzen das kantonale Angebot und unterstützen Schulen bei der Literaturauswahl und Lesemotivation, z.B. mit dem Magazin «querlesen».
- **Schulbibliotheken:** Sie bieten einen niederschwelligen Zugang zu Büchern am Ort des Lernens und fördern die Leselust, zum Beispiel mit Lesetandems.
- **Lehrmittel und digitale Werkzeuge:** Viele neue Lehrmittel setzen auf eine Verbindung von Sprachförderung und medialen Kompetenzen. Den Lehrpersonen stehen auch vermehrt digitale Werkzeuge zur Verfügung, etwa KI-gestützte Lesecoaches oder Hilfsmittel für adaptives oder barrierefreies Lernen. Diese können punktuell im Unterricht eingesetzt werden.
- **Frühförderung:** Auch im Vorschulbereich gibt es zahlreiche Massnahmen, die einen Beitrag leisten, um die Voraussetzungen für den Erwerb der Lesekompetenz zu schaffen. Die BKD unterstützt konkret das Angebot «Schenk mir eine Geschichte – family literacy» des Schweizerischen Institutes für Kinder- und Jugendmedien (SIKJM). Das Projekt rückt die Bedeutung der Erstsprache ins Zentrum. Eltern und ihre Kinder hören Geschichten in ihrer Erstsprache oder in Deutsch. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gibt es in der Frühförderung verschiedene Angebote, eines davon ist «Sprich mit mir». In diesem Kurs erhalten Eltern Informationen über die Sprachentwicklung und Hilfen für die Sprachförderung ihrer Kinder. Das Angebot wird von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern unterstützt. Für Kinder mit einer schweren Sprachentwicklungsstörung im Vorschulalter bietet die GSI umfangreiche Leistungen im Bereich Logopädie an.

Der Regierungsrat misst der Förderung von Lesekompetenz und Medienmündigkeit grosse Bedeutung bei. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat bereit, die bestehenden Massnahmen zu prüfen sowie punktuell bedarfsgerecht, zielgerichtet und effektiv zu erweitern. Er wird dazu mit den Bildungsinstitutionen, der PHBern und weiteren Anspruchsgruppen zusammenarbeiten, diese miteinander vernetzen, gesamtcurricular planen und dabei insbesondere, resp. weiterhin, auf die Wirkung der Massnahmen zur Steigerung der Lese- und Medienkompetenz hinweisen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aus den dargelegten Gründen, die Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	195-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.460
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Patzen (Bern, GRÜNE) Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1126/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Lehrpersonen stärken: Kleinere Klassen und Team-Teaching überall einführen

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Schlüssel Lehrpersonen/Schülerinnen und Schüler zu verbessern und dabei konkret folgende Massnahmen zu ergreifen:

- Festsetzung der Obergrenze bei den Klassengrössen auf 15 Schülerinnen und Schüler für alle Stufen; vorbehalten bleiben begründete Ausnahmen
- Co-Teaching in allen Klassen auf allen Stufen

Begründung:

In den letzten Jahren wurden im Kanton Bern diverse wichtige Massnahmen gegen den Lehrpersonenmangel umgesetzt, insbesondere für Klassenlehrpersonen, Schulleitungen und Klassenhilfen. Wie die BKD Mitte August eindrücklich aufgezeigt hat, wirken diese Anpassungen und erleichtern den Alltag der Schulen im Kanton Bern bereits. Dennoch sind Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler weiterhin sehr stark unter Druck. Zwar konnten die unbefristeten Lehrerinnen- und Lehrerstellen auf Anfang Schuljahr besetzt werden, doch es sind bereits wieder unbefristete Stellen für nach den Herbstferien ausgeschrieben, und nach wie vor sind zahlreiche befristete Stellen offen. Auch 22 Speziallehrkräfte werden noch gesucht.

Damit der Lehrerinnen- und Lehrerberuf wieder attraktiver wird und die Bildungsqualität in der Volksschule beibehalten oder verbessert werden kann, braucht es neben den gezielten, bereits erfolgten Anpassungen auch grössere Schritte. Das Verhältnis Schülerinnen/Schüler und Lehrpersonen ist gemäss zahlreichen Studien und Umfragen bei Lehrpersonen ein wichtiger Faktor sowohl für die Attraktivität des Berufs als auch für die Leistung der Kinder und für die Chancengerechtigkeit. Kleinere Klassen oder Co-Teaching ermöglichen eine individuelle Begleitung der

12|00|D|v02

Schülerinnen/Schüler, mehr Flexibilität in den Unterrichtsformen und ein besseres soziales Klima, was sich positiv auf die psychische Gesundheit der Kinder auswirkt. Lehrpersonen verbringen bei kleineren Klassen weniger Zeit mit Routineaufgaben und Administration und können sich damit vermehrt den einzelnen Kindern widmen und sie nach ihren Bedürfnissen fordern und fördern. Eine aufschlussreiche Zusammenstellung der verschiedenen Studien zu diesem Thema findet sich im entsprechenden Faktenblatt von Lehrerinnen und Lehrer Schweiz: https://www.lch.ch/aktuell/detail/klassengroesse-faktenblatt-2020

Die zwei vorgeschlagenen Massnahmen, also die Begrenzung der Klassengrösse und die flächendeckende Einführung von Co-Teaching, sind begleitend zu den bisherigen Massnahmen zu sehen. Sie führen zwar am Anfang zu einem höheren Bedarf an Lehrpersonen, tragen jedoch dazu bei, diese mittel- und längerfristig im Beruf zu behalten. Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung strukturelle Verbesserungen im Lehrerinnen- und Lehrerberuf.

Begründung der Dringlichkeit: Der Lehrpersonenmangel duldet keinen Aufschub. Damit die Massnahmen im nächsten Schuljahr bereits wirken können, braucht es eine dringliche Behandlung.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV; Art. 12 und 12a Abs. 2 VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat nimmt mit Dank zur Kenntnis, dass die Motionärinnen die positiven Auswirkungen der ergriffenen Massnahmen zur Minderung des Lehrpersonenmangels und zur Stärkung der Attraktivität des Lehrberufs anerkennen.

In den Regelschulen lag die durchschnittliche Klassengrösse in den letzten Jahren konstant bei 19.6 Schülerinnen und Schülern, was den schweizerischen Durchschnitt nur leicht übersteigt. Diese Klassengrösse konnte auch in Zeiten des Lehrpersonenmangels gehalten werden. Sie unterstreicht die Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen. Damit wird gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler weiterhin in einem konstanten Klassenumfeld unterrichtet werden können.

Trotz der erfreulichen Zunahme an Studierenden an der PHBern, dem PH-Institut NMS und der HEP-BEJUNE gehört der Lehrpersonenmangel noch nicht der Vergangenheit an. Die steigende Zahl der Studierenden führt – wegen der geringeren Studienintensität und der damit verlängerten Studiendauer – nicht zwangsläufig zu mehr Abschlüssen. Der Lehrpersonenmangel bleibt eine Herausforderung, der weiterhin mit gezielten und nachhaltigen Massnahmen zu begegnen ist, um die Qualität des Unterrichts auch langfristig sicherzustellen.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt zu den Anliegen der Motionärinnen Stellung:

Zu Ziffer 1:
Bei den derzeit rund 112’700 Schülerinnen und Schülern an den Regelschulen im Kanton Bern ergibt sich bei einer durchschnittlichen Klassengrösse von 19.6 ein Bedarf von 5’750 Klassen.

Wird die durchschnittliche Klassengrösse auf 15 reduziert, steigt der Bedarf auf rund 7’513 Klassen. Das entspricht 1’763 zusätzlichen Klassen. Diese führen zu zusätzlichen Gehaltskosten von zirka CHF 460 Mio. und bei den Gemeinden zu zusätzlichen Betriebs- und Infrastrukturkosten von etwa CHF 150 Mio.

Der Regierungsrat hält fest, dass eine Reduktion der Klassengrösse den Lehrpersonenmangel verschärfen und erhebliche Mehrkosten auslösen würde. Was die potenziellen finanziellen Auswirkungen einer Annahme des Vorstosses auf den Kantonshaushalt betrifft, weist der Regierungsrat darauf hin, dass sich der kantonale Finanzhaushalt derzeit grundsätzlich im Gleichgewicht befindet, wobei im Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029 sowohl Risiken wie auch Chancen bestehen. Damit bleibt der finanzpolitische Handlungsspielraum des Kantons begrenzt.

Zudem würde die Massnahme zusätzliche Klassenräume, Zusatzräume und Turnhallen erfordern, was die Gemeinden, die für die Schulinfrastruktur zuständig sind, angesichts des bereits knappen Schulraums vor zusätzliche Herausforderungen stellen würde.

In Anbetracht der genannten Konsequenzen erachtet der Regierungsrat diese Massnahme nicht als zielführend.

Zu Ziffer 2:
Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Motionärinnen sich mit ihrem Anliegen auf Team-Teaching beziehen, das das Unterrichten einer Klasse bei durchgehender Präsenz von zwei Lehrpersonen gleichzeitig meint.

In Abgrenzung zu allen anderen Formen der Unterstützung im Unterricht, wie beispielsweise diejenige durch eine Heilpädagogin/einen Heilpädagogen, würde die Einführung einer zweiten Lehrperson in allen Klassen auf allen Stufen bereits bei einer Klassengrösse von 19.6 zu einer signifikanten Steigerung der Gehaltskosten führen (schätzungsweise CHF 1.5 Mrd., was einer Verdoppelung der aktuellen Gehaltskosten entsprechen würde). Eine Reduktion der Klassengrösse auf 15 Schülerinnen und Schüler würde zu weiteren Kosten von ungefähr CHF 1.06 Mrd. führen (Gehaltskosten sowie Betriebs- und Infrastrukturkosten für die zusätzlich erforderlichen Räume).

Für den Regierungsrat ist eine flächendeckende Einführung von Team-Teaching nicht zielführend.

Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) bereits heute auf Antrag und nach sorgfältiger Prüfung die Möglichkeit hat, im Einzelfall zusätzliche personelle Ressourcen zu bewilligen.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	205-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.470
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Pauli (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Esseiva (Bern, FDP) Saïd (Biel/Bienne, SP) Widmer (Bern, GRÜNE) Grosjean (Bern, GLP) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Heyer (Perrefitte, FDP) Jeanneret (St-Imier, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1128/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Die Ecole cantonale de langue française (ECLF) soll ihr Angebot einer französischen Volksschule mit einer bilingualen Volksschule ergänzen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Volkschulgesetz anzupassen, damit die ECLF ihr Angebot um einen bilingualen Unterricht ergänzt (Ergänzung von Art. 49d und 49e VSG).

Begründung:

Die kantonale Schule französischer Sprache (ECLF) hat einen Sonderstatus. Sie wird nicht wie die anderen Volksschulen in Bern von der Gemeinde geführt, sondern vom Kanton. Wie die Schulen im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtet sie nach dem Westschweizer Lehrplan. Seit 1982 ist die Schule öffentlich. Sie wurde in den 1940er-Jahren von frankophonen Bernerinnen und Bernern gegründet, damit der Bund als Arbeitgeber auch französischsprachige Angestellte gewinnen kann, die ihre Kinder in eine französische Schule schicken wollen.

Dieser Ansatz hat heute nicht mehr die gleiche Dringlichkeit, da Bundesangestellte nicht mehr in Bern wohnen müssen und ein grosser Teil pendelt.

Weiter droht der Bundesbeitrag an die ECLF von 1 Million Franken im Rahmen des Sparprogramms wegzufallen. Der Kanton äussert sich in der Richtung, dass er diesen Beitrag übernehmen wird.

12|00|D|v02

Bei dieser Neuaufstellung macht es Sinn, die Artikel des VSG, welche die ECLF betreffen, anzupassen, damit die ECLF ihr Angebot modernisieren und erweitern kann. Dabei ist wichtig zu unterstreichen: Die ECLF soll zwingend ein rein französisches Angebot weiterführen. Das bilinguale Angebot ist eine Ergänzung.

Gerade im Raum Bern ist die Nachfrage nach bilingualem Unterricht gross. Die Nachfrage nach der Clabi in der Stadt Bern überstieg bei weitem das Angebot (120 Anfragen für 24 Plätze). Der Entscheid der Stadt Bern, die Classe Bilingue in der Stadt Bern nicht weiterzuführen, schlug hohe Wellen und zeigte, dass eine hohe Nachfrage besteht.

Die Immersion in Form eines bilingualen Unterrichts ist der erfolgreiche Ansatz, damit Schülerinnen und Schüler die zweite Landessprache erlernen. Als Brückenkanton zwischen der Deutschschweiz und der Romandie gehört die Förderung des Bilinguismus zu den Regierungsrichtlinien. Damit dieses Bekenntnis nicht nur ein Lippenbekenntnis ist, sondern auch gelebt wird, soll die ECLF ihr Angebot entsprechend erweitern. Die Erkenntnisse der Fillière Bilingue von Biel und der Classe Bilingue der Stadt Bern sollen in das Konzept einfliessen und bestmöglich übernommen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Stadt Bern will Ende Schuljahr 2026 die Classe Bilingue nicht weiterführen. Damit das Personal und die Aufbauarbeit nicht verloren gehen, soll die ECLF rasch ihr Angebot erweitern und die rund 91 Schülerinnen und Schüler sowie die Lehr- und Betreuungspersonen übernehmen können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das der Motion zugrunde liegende Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, ein zweisprachiges Angebot in der Stadt Bern beibehalten zu wollen, nachvollziehen und stimmt zu, dass die Immersion vielseitige Chancen beim Spracherwerb bietet.

Die Aufgabe des Kantons besteht darin, ein Grundangebot in der Volksschule bereitzustellen, das allen Schülerinnen und Schülern im Kanton offensteht. Zweisprachiger Unterricht geht über dieses gesetzlich definierte Grundangebot hinaus und kann daher zurzeit nur im Rahmen eines Schulversuchs auf Initiative einer Gemeinde angeboten werden. Eine Erweiterung des Grundangebots einer Volksschule mit zweisprachigem Unterricht kann mit organisatorischen, personellen und finanziellen Herausforderungen verbunden sein.

Die École cantonale de langue française (ECLF) ist eine monolinguale Schule mit französischer Unterrichtssprache und entsprechenden verbindlichen Aufnahmekriterien. Sie wurde auf Initiative des Bundes mit dem Zweck errichtet, ein ausschliesslich französischsprachiges Schulangebot in der Stadt Bern bereitzustellen. Die ECLF mit einem zweisprachigen Unterrichtsangebot zu erweitern, würde darüber hinaus die Frage aufwerfen, wie eine beschränkte Anzahl an verfügbaren Plätzen bei hoher Nachfrage vergeben werden würde. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Entlastungspaket 2027 hat sich der Regierungsrat zur Absicht des Bundes, auf die Unterstützung der ECLF zu verzichten, geäussert. Der Regierungsrat setzt sich weiterhin für den Erhalt der Bundesmittel an die ECLF ein und wird das weitere Vorgehen prüfen, sollte sich der Bund aus der Finanzierung der ECLF zurückziehen.

Das monolinguale Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler mit französischer Muttersprache in der Bundesstadt ist wichtig und soll in dieser Form bestehen bleiben. Der Regierungsrat erachtet es aus diesem Grund als nicht zielführend, die ECLF mit einem bilingualen Angebot zu ergänzen und die ECLF als zweisprachige, vom Kanton geführte Volksschule neu auszurichten.

Die kantonale Zweisprachigkeit ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen. Er unternimmt zahlreiche Bemühungen, um die Förderung der Zweisprachigkeit voranzutreiben und insbesondere die Weiterentwicklung zweisprachiger Unterrichtsmodelle zu unterstützen. Darüber hinaus beabsichtigt der Regierungsrat zu prüfen, ob und wie die Förderung der Zweisprachigkeit im Bildungsbereich mit einem neuen Sprachengesetz gestärkt werden kann.

Der Regierungsrat empfiehlt aus den dargelegten Gründen, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	207-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.472
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kohli (Wabern, Die Mitte) (Sprecher/in) Esseiva (Bern, FDP) Saïd (Biel/Bienne, SP) Widmer (Bern, GRÜNE) Grosjean (Bern, GLP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1129/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Übergangslösung des zweisprachigen Schulangebots im Raum Bern sicherstellen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Der Kanton Bern soll gemäss seinen Regierungsrichtlinien Verantwortung für den zweisprachigen Unterricht im Raum Bern übernehmen. Er soll mit der Stadt Bern, mit allen Bildungsanbietern, auch den privaten, im Raum Bern im Sinne einer Übergangslösung Alternativen suchen und wenn nötig, gesetzliche Anpassungen vorschlagen.

Begründung**:**

Die Förderung der Zweisprachigkeit ist in den Regierungsrichtlinien 2030 festgehalten. Hier ein Auszug:

Zweisprachigkeit
Als Brückenkanton zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz fördert der Kanton die Zweisprachigkeit und nutzt sie verstärkt als Chance. Er ***unterstützt Projekte namentlich im Bildungsbereich*** *und setzt sich verstärkt für wirtschaftliche und kulturelle Kooperationen ein.*[1]

12|00|D|v02

[1] Vielfalt und Zweisprachigkeit

Im Mai 2025 kommunizierte die Stadt Bern, dass der Schulversuch der Classe Bilingue per Sommer 2026 nicht weitergeführt wird. Damit verliert die Hauptstadt des zweisprachigen Kantons sein zweisprachiges Aushängeschild. Der Entscheid ist staatspolitisch ungeschickt, die Stadt Bern ist Bundesstadt und auch Hauptstadt unseres zweisprachigen Kantons. Als Brückenkanton zwischen der Deutschschweiz und der Romandie gehört die Förderung des Bilinguismus wie oben ausgeführt zu den Regierungsrichtlinien des Regierungsrates des Kantons Bern.

Verschiedene politische Vorstösse sind hängig, jedoch wie es das politische System der Schweiz bedingt, braucht alles seine Zeit. Die Gefahr besteht, dass die ganze Aufbauarbeit der letzten sechs Jahre verlorengeht. Es wurde in den letzten sechs Jahren viel Wissen und Erfahrung gesammelt, und es stehen 16 motivierte Lehrpersonen wie auch bilinguale Betreuungspersonen zur Verfügung. Dieses Potential muss genutzt werden und darf auf keinen Fall verlorengehen.

Die Zeit drängt, da der Schulversuch per Sommer 26 eingestellt wird. Die Förderung des zweisprachigen Unterrichts ist in den kantonalen Regierungsrichtlinien formuliert. Bis man kantonsweit Lösungen findet, die verschiedenen politischen Vorstösse behandelt werden und eine gesetzliche Grundlage geschafft wird, ist es absolut zentral, dass der Kanton seine Verantwortung übernimmt, gemäss seinen Regierungsrichtlinien gemeinsam mit allen Bildungsakteuren im Raum Bern Übergangslösungen zu finden und das zweisprachige Bildungsangebot zu unterstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Stadt Bern will Ende Schuljahr 2026 die Classe Bilingue nicht weiterführen. Damit das Personal und die Aufbauarbeit nicht zunichte gemacht werden, muss rasch eine Übergangslösung gesucht werden, damit die rund 91 Schülerinnen und Schüler und die Lehr- und Betreuungspersonen übernommen werden können und das aufgebaute Wissen und die Erfahrungen nicht verlorengehen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 KV, Art. 9a Abs. 3 VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat unter Berücksichtigung der Autonomie der Gemeinden.

Der Regierungsrat anerkennt das Bedürfnis der Motionärinnen und Motionäre, eine Übergangslösung für das zweisprachige Schulangebot im Raum Bern zu definieren, wenn die Classes bilingues de la ville de Berne (Clabi) im Sommer 2026 beendet werden.

Der Kanton Bern übernimmt den Regierungsrichtlinien folgend Verantwortung in der Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit. Der Kanton verteilt die vom Bund für mehrsprachige Kantone bereitgestellten Finanzhilfen. Es können so Projekte unterstützt werden, die insbesondere in den Bereichen Bildung und Kultur zur Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit beitragen. Darüber hinaus stellt der Kanton auf Grundlage des Sonderstatutsgesetzes (Art. 50) eigene finanzielle Mittel bereit und kann jedes Jahr Projekte und Institutionen mit einem Bezug zur Zweisprachigkeit unterstützen. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) hat bereits ein vielfältiges Angebot zur Förderung der Zweisprachigkeit im Bildungsbereich aufgebaut und engagiert sich für eine gelebte Zweisprachigkeit im Klassenzimmer. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung der Projekte «VABENE», «Immersion autrement» oder «En Route für den zweisprachigen Unterricht». Diese Projekte stehen interessierten Schulen zur Verfügung und unterstützen Schulen in ihrer Schulentwicklung zum zweisprachigen Unterricht dauerhaft.

Als Übergangslösungen für die Clabi können die Gemeinden jederzeit ein Gesuch für einen Schulversuch bei der BKD einreichen. Eine weitergehende Verantwortung kann der Kanton nicht übernehmen. Sowohl ein Gesuch für die Verlängerung des Schulversuchs Clabi als auch Gesuche für neue Schulversuche hätte die BKD unterstützt bzw. unterstützt die BKD weiterhin.

Die Voraussetzungen für Übergangslösungen sind gegeben. Der Kanton ist offen und baut Brücken, um mit den Schulen und Gemeinden Lösungen zu finden und sie im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu unterstützen. Darüber hinaus beabsichtigt der Regierungsrat zu prüfen, ob und wie die Förderung der Zweisprachigkeit im Bildungsbereich mit einem neuen Sprachengesetz gestärkt werden kann.

Der Regierungsrat beantragt aus den dargelegten Gründen, die Motion anzunehmen und abzuschreiben.

Verteiler
- Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	194-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.459
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Patzen (Bern, GRÜNE) Ruch (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1106/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Verzicht auf Studiengebühren an der PH Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Das Gesetz über die deutschsprachige pädagogische Hochschule (PHG) ist so anzupassen, dass auf die Erhebung von Gebühren für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung an der pädagogischen Hochschule verzichtet wird, solange im Kanton Bern Lehrkräftemangel herrscht, also freie Stellen an den öffentlichen Schulen nicht mit ausreichend qualifizierten Lehrpersonen besetzt werden können.

Begründung:

Der akute Lehrermangel im Kanton Bern stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Qualität und Kontinuität des Bildungsangebots dar. Trotz verschiedenster Bemühungen und punktuellen Verbesserungen herrscht im Kanton Bern ein deutlicher Mangel an qualifizierten Lehrpersonen: Anfang Sommerferien waren gemäss einem Artikel von nau.ch noch 55 offene Stellen für Lehrpersonen unbesetzt. Über die letzten Jahre ist ausserdem der Anteil an Lehrkräften, die ohne passendes Diplom unterrichten, kontinuierlich angestiegen. Dies kann nicht nur eine Belastung für ihre Schülerinnen und Schüler darstellen, sondern auch für die ungenügend qualifizierten Lehrkräfte selbst sowie für ihre Kolleginnen und Kollegen.

Der Wettbewerb mit Nachbarkantonen wie Solothurn, die teils bessere finanzielle Rahmenbedingungen bieten, verschärft die Situation im Kanton Bern zusätzlich. Die Gebühren für die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule im Kanton Bern wirken als weitere Hürde für poten-

12|00|D|v02

zielle Lehrkräfte und erschweren Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern und jüngeren Interessierten den Zugang zum Beruf. Es ist davon auszugehen, dass sich Interessierte dadurch von der Ausbildung zur Lehrperson abhalten lassen.

Der Verzicht auf die Erhebung der Studiengebühren wäre deshalb eine wirksame Massnahme, um gezielt dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken. Die Ausbildung zur Lehrperson darf nicht an finanziellen Hürden scheitern, zumal jeder zusätzliche Abschluss zur Entspannung der Versorgungslage beiträgt. Eine kostenfreie Ausbildung signalisiert zudem Wertschätzung gegenüber künftigen Lehrpersonen, was wiederum zu mehr Ausbildungen an der PH führen kann.

Begründung der Dringlichkeit: Der Lehrkräftemangel ist akut. Jahr für Jahr können die Stellen an den Volksschulen nicht mit ausreichend qualifizierten Lehrpersonen besetzt werden. Es muss deshalb rasch gehandelt werden, um die Qualität der Schulbildung im Kanton Bern aufrechtzuerhalten und zu stärken.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen, dass die Knappheit an qualifizierten Lehrpersonen nach wie vor eine grosse Herausforderung für die Schulen im Kanton Bern darstellt. Diese Situation ist namentlich zwei gegenläufigen demografischen Entwicklungen geschuldet. Die Volksschulen im Kanton Bern sind mit grossen Jahrgängen von Schülerinnen und Schülern konfrontiert, während gleichzeitig überproportional viele Lehrpersonen aus den grossen Jahrgängen der «Baby Boomer» das Pensionsalter erreichen und den Schuldienst verlassen. Es ist daher zweifellos wichtig, dass an den pädagogischen Hochschulen genügend Nachwuchs an Lehrpersonen ausgebildet wird. Schweizweit hat die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen der pädagogischen Hochschulen seit Jahren konstant zugenommen, das Interesse an der Ausbildung ist vorhanden. Zu dieser Entwicklung leistet die PHBern einen erheblichen Beitrag: Während sie vor 10 Jahren (Studienjahr 2014/2015) 410 Diplome für Lehrpersonen für die obligatorische Schule (Primarstufe und Sekundarstufe I) ausstellte, nahmen diese Abschlüsse auf 528 im akademischen Jahr 2023/2024 und sogar 610 im akademischen Jahr 2024/2025 zu. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es in der Schweiz und im Kanton Bern ein grosses Reservoir an Personen gibt, welche eigentlich gerne die Ausbildung zur Lehrperson absolvieren würden, sich aber allein wegen der Studiengebühren an der PHBern dagegen entscheiden.

Studiengebühren sind eine im Schweizer Hochschulsystem etablierte Form der Eigenbeteiligung, welche die Studierenden oder ihre für die Finanzierung von Erstausbildungen verantwortlichen Eltern zu übernehmen haben. Daher erheben sämtliche pädagogischen Hochschulen der Schweiz Semestergebühren, die mit denjenigen der PHBern (CHF 750) vergleichbar sind und in der Regel zwischen 650 und 800 Franken liegen. Diese Gebühren decken nur einen geringen Teil der effektiven Ausbildungskosten. Der grösste Teil dieser Kosten wird durch die öffentliche Hand getragen, was einem breit abgestützten politischen Konsens entspricht, weil von hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen die gesamte Gesellschaft und Wirtschaft profitieren. Daher sind die Studiengebühren an Schweizer Hochschulen auch bei Weitem nicht der gewichtigste Kostenfaktor für die Studierenden; deutlich grössere Positionen stellen die Lebenshaltungskosten (Unterkunft und Ernährung, Krankenversicherung und Sozialabgaben usw.) dar. Diese können oft infolge der zeitlichen Beanspruchung durch das Studium nicht oder nicht vollständig mittels eines Erwerbseinkommens finanziert werden. Gemäss Art. 45 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) erleichtert der Kanton die Ausbildung durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit. Er setzt diese Aufgabe mit dem Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) um. Dieses regelt die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Auszubildende bei anerkanntem Bedarf, wenn die

Ausbildungsfinanzierung nicht durch Eltern, andere Verpflichtete oder die Auszubildenden selber sichergestellt werden kann. Alle anderen Kantone verfügen ebenfalls über vergleichbare Rechtsgrundlagen und Instrumente, die mittels eines Konkordats koordiniert werden. Im Vergleich zu dieser gezielten und bedarfsgerechten Unterstützung von Ausbildungen wäre ein Verzicht auf Studiengebühren an der PHBern und die Übernahme dieser Kosten durch den Kanton eine «Giesskannen-Subvention», welche auch Personen zugutekäme, die ohne Weiteres in der Lage sind, die Studiengebühren selbst zu finanzieren. Bei einem Wegfall oder einer Reduktion der Studiengebühren wäre sodann zu prüfen, ob diese bei der PHBern entfallenden Mittel vollumfänglich vom Kanton kompensiert werden müssten, um die Bildungsqualität nicht zu gefährden. Der kantonale Finanzhaushalt befindet sich derzeit zwar grundsätzlich im Gleichgewicht, wobei im Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029 sowohl Risiken wie auch Chancen bestehen. Damit bleibt der finanzpolitische Handlungsspielraum des Kantons aber begrenzt. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der Kanton Bern keinen Anspruch und keine Gewähr hat, dass Absolventinnen und Absolventen der PHBern anschliessend an Schulen im Kanton unterrichten werden.

Abgesehen davon, dass die Wirksamkeit eines Verzichts auf Studiengebühren an der PHBern als Massnahme gegen den Lehrpersonenmangel demnach höchst zweifelhaft wäre, ist der Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu beachten. Es ist bekannt, dass aus demografischen Gründen viele Bereiche von der Knappheit an qualifizierten Fachpersonen betroffen sind; dies ist beispielsweise bei vielen Aufgaben im Gesundheitswesen und auch in zahlreichen Branchen der Wirtschaft der Fall. Ein Verzicht auf Studiengebühren bei den jeweiligen Hochschulausbildungen wäre auch bei diesen kaum ein wirksames Mittel zur Gewinnung von Fachkräften. Eine Annahme der vorliegenden Motion würde jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit entsprechende Forderungen nach sich ziehen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	067-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.143
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Ja
Eingereicht von:	FiKo (Freudiger, Langenthal) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	927/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

BeLEARN – Eine kantonale Finanzierung benötigt eine solide rechtliche Basis

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat eine genügende gesetzliche Grundlage zu unterbreiten für die finanzielle Unterstützung des Vereins BeLEARN, die Festlegung der Rahmenbedingungen (z. B. Controlling) sowie die Aufgabenübertragung an den Verein.

2. Bis zur allfälligen Inkraftsetzung der gesetzlichen Grundlagen gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen: Die Unterstützung des Vereins BeLEARN mit Kantonsfinanzen (auch wenn indirekt über die Hochschulen fliessend) ist daher vom Grossen Rat zu genehmigen. Dazu unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat zeitverzugslos entsprechende Beschlüsse zur Beratung und Beschlussfassung.

3. Wenn der Grosse Rat die nötige Grundlage für die Aufgabenübertragung und Finanzierung des Vereins BeLEARN mit kantonalen Mitteln ablehnt, hat der Regierungsrat die Unterstützung des Vereins auf den nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen.

Begründung:

2021 wurde von den drei Berner Hochschulen (Unibe, BFH, PHBern) zusammen mit der EPF Lausanne (EPFL) und der Eidg. Hochschule für Berufsbildung (EHB) der Verein BeLEARN gegründet. BeLEARN hat zum Ziel, am Standort Bern ein neues Kompetenzzentrum für die Digitalisierung in der Bildung auf allen Stufen zu werden. Die aktuellen Themenfelder lauten «Digital Skills», «Digital Tools» und «Data Science in Education», «Digital Ethics» sowie KI. Dabei stehen gemäss Homepage die Nähe zur Bildungspraxis, Innovation und die Vernetzung zwischen beteiligten Akteurinnen und Akteuren im Zentrum. Die Zusammenarbeit ist mit verschiedenen

12|00|D|v02

Verträgen zwischen den Hochschulen und BeLEARN vereinbart. Der Kanton selbst hat nur mit der EPFL und der EHB je eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgt jedoch zum überwiegenden Teil durch den Kanton, indem dieser Mittel in der Höhe von jährlich drei Millionen Franken via die drei Berner Hochschulen an BeLEARN überweist.

Für die Aufgabenerfüllung durch BeLEARN und die Unterstützung mit drei Millionen Franken Steuergeldern pro Jahr fehlen nach Auffassung der FiKo die notwendigen rechtlichen Grundlagen. Gemäss Artikel 22 FHG (BSG 620.0) setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus. Aktuell besteht kein Ausgabenbeschluss des Grossen Rates für die mehrjährige Unterstützung von BeLEARN. Zwar können die Hochschulen Vereinbarungen mit Dritten abschliessen und sich an Organisationen beteiligen (vgl. für die Universität, z. B. Art. 6 und Art. 51 UniG; BSG 436.11). Damit allein können jedoch keine Finanzkompetenzen delegiert werden, ebenso wenig durch Bestimmungen in der Volksschul- oder Mittelschulgesetzgebung (vgl. Art. 5 VSG [BSG 432.210]; Art. 5 und 50 ff. MiSG [BSG 433.12]). Die erheblichen finanziellen Mittel zur Unterstützung von BeLEARN stammen nicht aus Eigenmitteln der Hochschulen, sondern die kantonale Verwaltung überweist die Steuergelder den Hochschulen zwecks Weiterleitung an den Verein BeLEARN. Die heutigen Finanzierungsartikel der Hochschulgesetze (vgl. z. B. für die Universität Art. 62 UniG) decken eine solche beabsichtigte indirekte Finanzierung Dritter (Verein BeLEARN) durch den Kanton via Hochschulen nicht ab. Im Ergebnis fliessen heute also Steuermittel ohne konkrete Gesetzesgrundlage und ohne gültige Ausgabenbewilligung an BeLEARN als Träger öffentlicher Aufgaben ausserhalb der Verwaltung. Diese Umgehung der Finanzkompetenzen ist unzulässig. Das gilt umso mehr, als aufgrund der eigentümlichen vertraglichen Konstruktion der Kanton nicht Vertragspartner von BeLEARN ist und damit die Einhaltung der subventionsrechtlichen Vorgaben nicht sicherstellen kann.

Da die Ausrichtung der finanziellen Unterstützung über mehrere Jahre vorgesehen ist, muss – wenn der Grosse Rat eine Unterstützung als sinnvoll erachtet – die Finanzierung in Form einer konkreten gesetzlichen Grundlage sichergestellt werden. Damit kann auch die eigentliche Aufgabenübertragung an BeLEARN auf eine solide rechtliche Basis gestellt werden. Bis dahin sind zumindest Ausgabenbeschlüsse für BeLEARN durch den Grossen Rat als finanzkompetentes Organ zu erwirken. Ohne die nötigen Rechtsgrundlagen kann eine andauernde Unterstützung von BeLEARN nicht gerechtfertigt werden.

Es geht mit der vorliegenden Motion nicht darum, sich in der Sache für oder gegen den Verein BeLEARN oder einzelne seiner Vorhaben auszusprechen. Es geht vielmehr darum zu ermöglichen, dass die politische Beurteilung im Grossen Rat mit der nötigen Tiefe überhaupt erfolgen kann. Eine solche Beurteilung kann – nach Überweisung der Motion – erst im Rahmen des Ausgabenbeschlusses (Ziff. 2) und danach im Rahmen des Erlasses (Ziff. 1) erfolgen. Soll der Verein unterstützt werden, bietet die Beratung im Grossen Rat auch die Möglichkeit, solide Rahmenbedingungen für eine Unterstützung (z. B. betreffend Controlling) zu formulieren.

Die FiKo wurde im Jahr 2023 durch die Berichterstattung der Finanzkontrolle auf den Sachverhalt aufmerksam und steht seither im intensiven Austausch mit der BKD und der Finanzkontrolle in der Sache. Während die BKD kleinere Anpassungen am Konstrukt vorgenommen hat, bleibt das entscheidende Problem der fehlenden Rechts- und Beschlussgrundlagen unverändert bestehen. Weil die FiKo den Eindruck gewonnen hat, in der Sache auf dem bisherigen Verhandlungsweg nicht weiterzukommen, reicht sie die vorliegende Motion ein.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung des Vereins BeLEARN, die Festlegung der Rahmenbedingungen sowie die Aufgabenübertragung an den Verein zu unterbreiten. Zudem seien bis zur Inkraftsetzung der gesetzlichen Grundlagen die notwendigen Ausgabenbeschlüsse dem Grossen Rat vorzulegen.

Die Forderung der Motion basiert auf der Einschätzung, dass für das Kompetenzzentrum BeLEARN keine konkrete Gesetzesgrundlage vorhanden sei und die finanziellen Mittel zur Unterstützung des Vorhabens vom Kanton den Hochschulen zwecks Weiterleitung an den Verein BeLEARN überwiesen werden. Aus Sicht des Regierungsrates sind jedoch die Hochschulen mit dem Aufbau des Kompetenzzentrums BeLEARN beauftragt. In den drei kantonalen Hochschulgesetzen ist als Auftrag «der Wissens- und Innovationstransfer» (Gesetz über die Universität UniG, Art. 2), die «Verbindung von Wissenschaft und Praxis» (Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule PHG, Art. 5) sowie «durch anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten die Verbindung zu Wissenschaft und Praxis zu sichern» (Gesetz über die Berner Fachhochschule FaG, Art. 4) explizit verankert. Auch für Vereinbarungen und Kooperationen mit Bundeshochschulen enthalten die Hochschulgesetze die Grundlagen (Art. 6 und 51 UniG, Art. 1 und 5 FaG, Art. 1b und Art 6 PHG). Gestützt auf die drei Hochschulgesetze präzisiert der Regierungsrat die Aufgaben der Hochschulen mittels eines vierjährigen Leistungsauftrags, in welchem auch die finanziellen Rahmenbedingungen festgelegt sind.

Das Kompetenzzentrum BeLEARN basiert auf einer Konzeptidee aus dem Jahr 2018. Auf Einladung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) erarbeiteten die drei kantonalen Hochschulen (UniBE, BFH und PHBern) mit den beiden Bundeshochschulen EPFL und EHB einen Umsetzungsbericht für ein gemeinsames Kompetenzzentrum, welches die komplementären Kompetenzen der vertretenen Hochschultypen bündelt, um mit Forschungs-, Innovations- und Translationsprojekten die digitale Transformation der Bildung auf allen Stufen in den Themenfeldern «Digital Skills», «Digital Tools» und «Data Science in Education» voranzutreiben.

Gestützt auf dieses Konzept beauftragte der Regierungsrat die drei kantonalen Hochschulen im Rahmen ihrer regulären Leistungsaufträge mit dem Aufbau dieses hochschulübergreifenden Kompetenzzentrums. Dabei schlossen sie gestützt auf ihre diesbezüglichen Kompetenzen (Art. 6 und 51 UniG, Art. 1 und 5 FaG, Art. 1b und Art 6 PHG) im Jahr 2020 gemeinsam mit der EPFL und der EHB einen Konsortiumsvertrag ab. Nach dem Beginn des Aufbaus des Vorhabens BeLEARN im Rahmen einer einfachen Gesellschaft gelangten sie zum Schluss, dass für ihre Zusammenarbeit beim Betrieb des gemeinsamen Kompetenzzentrums die Rechtsform eines Vereins geeigneter ist. Die BKD pflichtete den Hochschulen auf Verwaltungsebene bei, dass die Vereinsstruktur eine klare Governance und Rechenschaftsablegung beim Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums BeLEARN besser gewährleistet. Die Vereinsgründung erfolgte durch die fünf Hochschulen im Rahmen ihrer diesbezüglichen Autonomie.

Die Gesamtzahl der im Rahmen von BeLEARN gestarteten, laufenden und abgeschlossenen Forschungs-, Entwicklungs- und Translationsprojekte ist inzwischen auf über 70 angestiegen. Sämtliche BeLEARN-Kooperationsprojekte der Hochschulen sind auf der Webseite https://belearn.swiss/projekte-belearn/ einsehbar. Ein grosser Teil der Finanzierung all dieser Vorhaben stammt nicht aus den Anschubmitteln des Kantons Bern an die Hochschulen, sondern aus Projekt-Drittmitteln und aus Eigenleistungen der Projektpartner. Damit erzielt das Kompetenzzentrum BeLEARN beobachtbar und messbar jene Hebelwirkung, welche der Kanton Bern mit seinem Auftrag und Beitragszusatz an die Hochschulen anstrebt. Manche Projekte

wie beispielsweise die Entwicklung und Erprobung von Virtual-Reality-Simulationen in der Berufsbildung (Projekt GardenVR) haben mittlerweile bereits den Weg in die reguläre Anwendung im Unterricht gefunden.

Die finanzielle Unterstützung zum Aufbau des Kompetenzzentrums durch den Kanton wird ausschliesslich gestützt auf die drei kantonalen Hochschulgesetze mittels der Regierungsratsbeschlüsse zu den drei Leistungsaufträgen und den entsprechenden Ausgabenbeschlüssen an die drei kantonalen Hochschulen gewährt. Diese haben sich bei der Bildung des Konsortiums BeLEARN bereiterklärt, die EHB und die EPFL über den BeLEARN-Fonds an den Aufbaumitteln partizipieren zu lassen. Die Bundeshochschulen bringen im Gegenzug Eigenleistungen ein. Der Regierungsrat hat den Verein BeLEARN zu keinem Zeitpunkt als Empfänger von Staatsbeiträgen eingesetzt. Bei der Gründung des Kompetenzzentrums BeLEARN entschieden die fünf Hochschulen, der PHBern die Rolle als «Host Institution» zuzuteilen. Als solche agiert sie als «Gastgeberin» des gemeinsamen Hub-Standorts in Bern und verwaltet die für den Projektstartfonds von BeLEARN und die zentralen Leistungen der Geschäftsstelle eingesetzten Finanzmittel. Dafür erhält die PHBern einen in ihrem Leistungsauftrag separat ausgewiesenen Zusatz von CHF 1.5 Mio. «*für die gemeinsame Geschäftsstelle BeLEARN, Erstausstattung und Alimentierung des BeLEARN-Projektstartfonds für den Betrieb des gemeinsamen Hubs von BeLEARN in Bern.*» Die Hochschulen sind frei, wie sie die Schnittstelle zwischen der «Host Institution» und dem Betrieb der Geschäftsstelle handhaben. Sie haben sich für die Form eines Vereins entschieden und steuern diesen Mitteleinsatz gemeinsam im Leitungsgremium bestehend aus Delegierten der fünf Hochschulleitungen (dieses ist zudem deckungsgleich mit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins). Gestützt auf die Entscheide des Leitungsgremiums überweist die PHBern Mittel in Verbindung mit der Auftragserteilung an den Verein. Der Ablauf dieser Auftragserteilung durch die Hochschulen an ihren Verein wurde 2023 aufgrund der Bemerkungen der Finanzkontrolle angepasst, so dass noch eindeutiger ist, dass es sich nicht um eine pauschale Weiterleitung kantonaler Gelder an den Verein handelt.

Für das Kompetenzzentrum BeLEARN führt das Amt für Hochschulen auf der Grundlage der kantonalen Hochschulgesetze bereits seit dem Start des operativen Aufbaus von BeLEARN im Jahr 2021 einen eigenen jährlichen Controlling-Zyklus durch, zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Controlling-Zyklen der drei kantonalen Hochschulen. Die drei kantonalen Hochschulen sind aufgrund der Hochschulgesetze und der Leistungsaufträge verpflichtet, sämtliche Informationen für das Controlling zur Verfügung zu stellen. Die beiden Bundeshochschulen EPFL und EHB haben sich ihrerseits gegenüber der BKD vertraglich verpflichtet, sämtliche Informationen zu ihrer Beteiligung an BeLEARN für das Controlling zur Verfügung zu stellen. Dies ist erforderlich, weil diese am gemeinsamen Projektstartfonds von BeLEARN partizipieren können. Teil des Controlling-Zyklus ist die Vorlage eines jährlichen, detaillierten Ausweises der Mittelverwendung. Das Amt für Hochschulen hat demnach regelmässig die Möglichkeit, den zweckbestimmten Einsatz der Zusätze zu den Staatsbeiträgen zu überprüfen. Teil des Controllings sind spezifische Leistungsindikatoren, welche über die Wirkung und die Zielerreichung des Kompetenzzentrums BeLEARN Auskunft geben. Somit werden bereits heute die Rahmenbedingungen ausreichend festgelegt und die Einhaltung subventionsrechtlicher Vorgaben sind beim Kompetenzzentrum BeLEARN vollumfänglich gewährleistet.

Da die drei kantonalen Hochschulen im Rahmen ihrer Leistungsaufträge des Regierungsrats mit dem Aufbau von BeLEARN beauftragt werden, ist dieser für die Ausgabenbeschlüsse das finanzkompetente Organ gemäss Artikel 73 Absatz 2 UniG, Artikel 57 Absatz 1 FaG und Artikel 74c Absatz 1 Buchstabe b PHG. Es gelten somit die spezialgesetzlichen Finanzkompetenzen. Für den Abschluss von Vereinbarungen der BKD mit Bundeshochschulen findet sich die Grundlage dazu bereits heute in der kantonalen Volksschul- und Mittelschulgesetzgebung (Art. 57 VSG; Art. 5 MiSG).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen nimmt der Regierungsrat zu den einzelnen Punkten der Motion wie folgt Stellung:

Punkt 1:
Wie ausgeführt genügen aus Sicht des Regierungsrats die zitierten Bestimmungen der drei Hochschulgesetze für die Beauftragung der Berner Hochschulen mittels Leistungsauftrag. Möglicher Vorteil einer separaten Gesetzesgrundlage wäre der vereinfachte Einbezug weiterer Institutionen wie der Bundeshochschulen im Sinne der im Konzept von BeLEARN angelegten nationalen Ausstrahlung und Erweiterbarkeit. Am Grundsatz, dass der Betrieb von BeLEARN nach dem Abschluss des Aufbaus durch die beteiligten Hochschulen getragen werden soll, würde der Regierungsrat aber auch in diesem Fall festhalten. Auch die Verantwortung für den Mitteleinsatz und die Zielerreichung von BeLEARN würde der Regierungsrat bei den Hochschulen belassen. Er sieht keinen Nutzen, dies an einen Verein zu übertragen und entsprechend keinen Mehrwert in einer separaten spezialgesetzlichen Grundlage.

Punkt 2:
Der Regierungsrat hat nicht die Absicht, den Verein BeLEARN finanziell zu unterstützen. Die Finanzierung des Vorhabens BeLEARN erfolgt ausschliesslich an die Hochschulen im Rahmen von Zusätzen zu ihren Kantonsbeiträgen, die für die Aufbauphase bis 2028 gewährt werden und in der Produktgruppe «Hochschulbildung» in Budget und Finanzplan des Kantons eingestellt sind.

Punkt 3:
Der Regierungsrat hat wie ausgeführt weder kantonale Aufgaben an den Verein BeLEARN übertragen noch leistet der Kanton eine finanzielle Unterstützung an diesen. Der zweckgebundene Staatsbeitrag für den Aufbau des Kompetenzzentrums BeLEARN erfolgt an die Hochschulen als Teil ihrer aktuellen Leistungsaufträge noch bis 2028. Da die Hochschulen gemäss Hochschulgesetzen die Möglichkeit haben, Vereine zu gründen oder solchen beizutreten, obliegt es nicht dem Kanton zu entscheiden, ob sie ihrem Verein BeLEARN Mittel für definierte Leistungen zur Verfügung stellen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

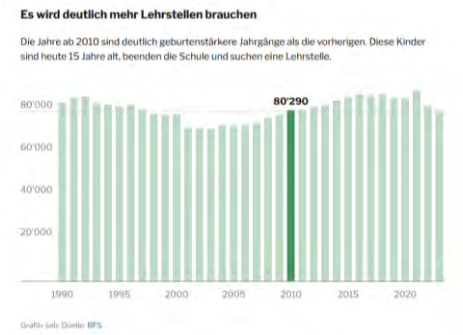
Vorstoss-Nr.:	196-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.461
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Bühlmann (Bern, GRÜNE) Ruch (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1142/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Lehrstellenangebot erhalten und ausbauen

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Programm zur Lehrstellenförderung analog zum «Projekt Lehrstellenförderung» des Kanton Zürichs zu starten.

Begründung:

Prognosen gehen davon aus, dass die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger in den kommenden Jahren um rund ein Fünftel zunehmen wird. Damit werden in Kürze zu wenig Lehrstellen zur Verfügung stehen. Der Kanton Zürich hat daher bereits reagiert und das Projekt Lehrstellenförderung ins Leben gerufen.[1] Dieses soll sicherstellen, dass in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnerinnen und Verbundpartnern die Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe erhalten und neue Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden können. Damit sollen den Ju-



[1] https://www.zh.ch/de/bildung/berufslehre/lehrstellenfoerderung.html

12|00|D|v02

gendlichen auch weiterhin ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Auch im Kanton Bern müsste man vorwärtsmachen, damit es in den nächsten fünf bis zehn Jahren genügend Lehrstellen gibt.[2]

Begründung der Dringlichkeit: Aktuell gibt es noch ausreichend Lehrstellen. In den kommenden zehn Jahren wird die Zahl der Jugendlichen, die eine Lehrstelle suchen, aber stetig und massiv steigen. Der Ausbau muss deshalb jetzt aufgegleist werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d und h KV, Art. 2 Abs. 2 Bst. a BerG, Art. 11 Abs. 1 Bst. f BerV)[3]. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen beträchtlichen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages.

Die Motionärinnen möchten den Regierungsrat beauftragen, ein Programm zur Lehrstellenförderung analog zum Projekt Lehrstellenförderung des Kanton Zürichs zu lancieren. Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionärinnen und kann deren Besorgnis betreffend Lehrstellensituation nachvollziehen.

In den Jahren 2023-2033 geht der Kanton Zürich, basierend auf der prognostizierten Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger der Volksschule, von einer prozentualen Zunahme von 14% zusätzlicher Jugendlicher auf Sekundarstufe II aus. Diese Zunahme kann potenziell dazu führen, dass sich die Problematik eines Lehrstellenmangels in gewissen Branchen verschärft oder auf andere Branchen ausweitet. Der Kanton Zürich reagiert auf diese Entwicklung mit einer finanziell gestützten Lehrstellenförderung. Die zentralen Inhalte der Lehrstellenförderung Zürich sind Kampagnen zur Attraktivität der Berufsbildung, Stärkung regionaler Lehrstellenförderung, Unterstützung von Lehrbetrieben durch Beratung und Begleitung, die neu ausbilden, sowie Fördermittel für Projekte von Organisationen der Arbeitswelt (OdA), z.B. zur stärkeren Zusammenarbeit mit Lehrstellenförderern oder branchengruppenspezifischen Marketingmassnahmen. Unter anderem soll mit dem Projekt Lehrstellenförderung die berufliche Grundbildung gestärkt und möglichst vielen Jugendlichen der Einstieg in eine Berufslehre ermöglicht werden. Im Rahmen dieses Projekts stellt der Kanton Zürich über zwei Jahre (2025 und 2026) zwei Millionen Franken bereit. Davon wird eine Million Franken eingesetzt, um gezielt Einzelprojekte zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zu fördern. Dabei werden Vorhaben auf Antrag mit einem einmaligen Projektbeitrag von maximal 50’000 Franken unterstützt. Zuzüglich zu den Projektkosten dürften erhebliche Kosten für die Projektinitiierung und die Projektleitung anfallen.

Die Szenarien für das Bildungssystem des Bundesamts für Statistik BFS fallen in den nächsten zehn Jahren je nach Kanton anders aus. Dies weil sie von teilweise sehr unterschiedlichen Bevölkerungsdynamiken abhängen. Die demografische Situation im Kanton Bern verändert sich moderater als im Kanton Zürich.

[2] https://www.derbund.ch/kanton-bern-1400-offene-lehrstellen-detailhandel-stark-betroffen-392964802478, Auch Quelle der Grafik.
[3] Kantonsverfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

Der Zeitraum des Referenzszenarios ist für die Abstimmung zwischen Angebot und Nachfrage von Lehrstellen für alle Kantone unverzichtbar. Allerdings ist zu beachten, dass viele Faktoren in der Dynamik bei der Nachfrage der Jugendlichen nach einer Lehrstelle und den Entwicklungen in den Branchen und Betrieben unsicher sind. Es ist unklar, ob die prozentualen Übertritte den gleichen Trends wie bis anhin folgen. Auch ist im Zusammenhang mit den Zahlen der jeweils offengebliebenen Lehrstellen bekannt, dass nicht nur ihre Anzahl relevant ist, sondern das Angebot gemäss Region und die Passung zum Berufswunsch. Schliesslich beeinflussen auch konjunkturelle Entwicklungen das Angebot an Lehrstellen und die Entwicklung des Lehrstellenangebots ist nicht in allen Branchen oder Berufen gleich.

Der Kanton Bern verfügt über eine sehr starke, verlässliche Berufsbildung. Gemeinsam mit den OdA setzt sich der Kanton Bern für die Stärkung der regionalen Strukturen und Vernetzung ein, wobei die OdA in der Gestaltung von Inhalten und der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen die Schlüsselrolle innehaben. Gemeinsam mit den Verbänden beobachtet der Kanton Bern die Lehrstellensituation und kann bei Bedarf rasch reagieren.

Während der Kanton Zürich geprägt ist von (oftmals ausländisch gesteuerten) Grossbetrieben, verfügt der Kanton Bern mit seiner vielfältigen KMU-Struktur über eine breite Basis an kleinen und mittleren Unternehmen, die fest in ihrer Region verankert sind. Sie sehen es als gesellschaftliche Verantwortung, Jugendlichen eine berufliche Perspektive zu bieten. Für sie ist das Ausbilden nicht nur eine Investition in Fachkräfte, sondern auch ein Beitrag zur lokalen Gemeinschaft. Diese regionale Verankerung schafft einen entscheidenden Vorteil für die Flexibilität und Nachhaltigkeit in der Lehrstellenförderung. Aus Studien der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) geht hervor, dass die lokale Verankerung entscheidend ist für die Entstehung von Nachhaltigkeit in der Berufsbildung. Die Evaluation zeigt, dass bestehende regionale Netzwerke und Kooperationen zwischen Schulen, Berufsberatung und Betrieben eine höhere Wirkung entfalten als punktuelle Einzelprojekte. Der Kanton Bern investiert viel in die Stärkung und gezielte Unterstützung bewährter regionaler Netzwerke, wie beispielsweise das Netzwerk Berufsbildung Oberland[4] oder die Berufsbildung Biel-Seeland[5]. Dies ist eine zentrale Voraussetzung, um die Lehrstellenförderung wirksam und effizient weiterzuentwickeln.

An der Schwelle zum Einstieg in die Berufsbildung unterstützt und berät der Kanton Bern Lehrbetriebe gezielt. Insbesondere bei der Schaffung neuer Lehrstellen, der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, dem frühzeitigen Umgang mit Konflikten sowie dem Abbau administrativer Hürden. Der Kanton Bern finanziert zielgruppenspezifische Marketingmassnahmen (beispielsweise TikTok-Kampagne) und subventioniert Marketingmassnahmen wie Ausbildungsmessen (beispielsweise die BAM.LIVE, tunBern.ch oder die SwissSkills). Unter anderem engagiert sich der Kanton Bern für die SwissSkills und hat diese jeweils mit rund 1.5 Mio. Franken unterstützt. Auch Lernende in schwierigen Situationen finden beim Kanton Bern direkt Unterstützung, damit Lehrvertragsauflösungen vorgebeugt werden kann. So zum Beispiel durch das Angebot des «Chummerchaste»[6], bei dem sie sich mit ihren Anliegen direkt melden können, oder durch das Case Management Berufsbildung (CMBB)[7] der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons Bern. Lernende mit Schwierigkeiten in der Berufsfachschule werden zudem in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben individuell begleitet.

Aus Sicht des Regierungsrates rechtfertigt die erwartete Entwicklung der Anzahl Schulabgängerinnen und -abgänger keine kurzfristige, intensive Förderoffensive von Einzelprojekten. Der Regierungsrat erachtet die bestehenden Massnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Lehrstellenangebots als wirksam und aus heutiger Sicht genügend. Gleichzeitig ist ihm bewusst, dass diese Aufgabe nie endgültig abgeschlossen ist. In enger Zusammenarbeit mit den

[4] Ländliche Familienberatung im Berner Oberland - Netzwerk-Beo.ch
[5] Stärkung der Berufsbildung - seeland.biel/bienne
[6] Chummerchaschte
[7] Case Management Berufsbildung

OdA prüft er daher laufend weitere Ansätze zur Stärkung der Berufsbildung. Der Regierungsrat ist deshalb bereit zu prüfen, ob zusätzliche Massnahmen angezeigt sind.

Aus den obgenannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	197-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.462
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Ruch (Bern, GRÜNE) Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1127/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gleiche Bildungschancen für alle!

Der Regierungsrat wird beauftragt, Schul- und Materialkosten an den nachobligatorischen Schulen wie Berufsschulen, Berufsmaturitätsschulen, FMS, Gymnasien oder berufsvorbereitendes Schuljahr durch den Kanton zu finanzieren, anstatt sie den Schülerinnen und Schülern in Rechnung zu stellen, und so die Chancengerechtigkeit für alle Jugendlichen zu verbessern.

Begründung:

An den nachobligatorischen Schulen entstehen den Schülerinnen und Schülern Kosten: Dazu gehören einerseits Schulgelder (bspw. für das berufsvorbereitende Schuljahr sind das 1000 Franken im Jahr) oder Materialkosten (bspw. für einen Laptop). Diese Kosten sind für Familien mit tiefen Einkommen eine Herausforderung und können im Extremfall dazu führen, dass Jugendliche einen anderen Bildungsweg einschlagen müssen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Kosten stellen jetzt schon für viele Jugendliche eine Hürde zur nachobligatorischen Schule dar. Je länger diese nicht durch die öffentliche Hand finanziert sind, desto mehr Jugendliche verzichten auf den Besuch einer nachobligatorischen Schule.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen, dass die Ausbildungskosten auf der Sekundarstufe II auch für wirtschaftlich schwächer gestellte Personen tragbar sein sollen. An den

12|00|D|v02

nachobligatorischen Schulen der Sekundarstufe II können finanziell schlechter gestellte Jugendliche und ihre Familien deshalb bereits heute um finanzielle Unterstützung und damit Entlastung der Schul- und Materialkosten ersuchen.

Der grösste Teil der Ausbildungskosten auf der Sekundarstufe II geht zu Lasten der öffentlichen Hand. Dem Anliegen, wirtschaftlich schlechter gestellte Bevölkerungsteile zu entlasten, wird überdies mit verschiedenen bedarfsabhängigen staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten Rechnung getragen. Zum einen bestehen Unterstützungsmöglichkeiten über Ausbildungsbeiträge, die für die Mittelschulbildung, für die berufliche Grundbildung und die Berufsmaturität in Anspruch genommen werden können. Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist die Erfüllung der Kriterien gemäss Gesetz und Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (BSG 438.31 sowie BSG 438.312). Für diese Beiträge besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Kriterien erfüllt sind. Weiter können Schul- und Materialkosten gegebenenfalls über sogenannte situationsbedingte Leistungen (SIL) von der Sozialhilfe übernommen werden.

Unterstützungsmöglichkeiten bestehen auch bei den Schulen der Sekundarstufe II. Die Schulleitungen der Mittelschulen können gemäss Artikel 78 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Auch verfügen praktisch alle Mittelschulen über einen Schulfonds, dessen Mittel unter anderem für die Unterstützung von darauf angewiesenen Schülerinnen und Schülern verwendet werden können. Es besteht somit die Möglichkeit, Familien mit tiefen Einkommen zu entlasten, so dass die Schülerinnen und Schüler die gewünschte Ausbildung absolvieren können. Die Berufsfachschulen verfügen teilweise ebenfalls über Schulfonds, deren Mittel unter anderem für die Unterstützung von Lernenden verwendet werden können.

Würde dem Anliegen der Motionärinnen entsprochen und würden die Material- und Schulkosten für sämtliche Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden durch den Kanton übernommen, hätte dies folgende finanzielle Auswirkungen:

Gemäss Mittelschulgesetzgebung müssen die Schülerinnen und Schüler die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien wie auch die Kosten für besondere Veranstaltungen selbst tragen (Artikel 62 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes vom 27.3.2007). Je nach Bildungsgang und Schulstufe (FMS, GMY1 bzw. GYM2-4) betragen diese Kosten für Schulmaterialien und besondere Veranstaltungen (Lager, Exkursionen etc.) ungefähr zwischen CHF 1'000 und CHF 1'500 pro Schüler/Schülerin und Schuljahr. Hinzu kommen einmalige Kosten für die Anschaffung eines Laptops in der Höhe von ca. CHF 1'000. Bei den aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahlen würde dies für den Kanton Bern jährlich zusätzliche Kosten in der Höhe von rund CHF 14 Mio. zuzüglich ca. CHF 3 Mio. für einen Laptop für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung beginnen (GYM1 und FMS1), ausmachen.

In der beruflichen Grundbildung kommen auf die Lernenden je nach beruflicher Grundbildung unterschiedlich hohe Kosten zu. Die Anschaffungskosten für Arbeitsmittel variieren je nach Grundbildung und können nach Abschluss der Ausbildung im Berufsalltag weiterverwendet werden. Teilweise müssen technische Geräte für die Absolvierung einer beruflichen Grundbildung höhere Anforderungen erfüllen, als dies bei einer allgemeinbildenden Ausbildung notwendig ist. Oftmals werden Lernende bei der Beschaffung der oben genannten Arbeitsmittel durch die Betriebe unterstützt. Die Kosten für Lehrmittel und Lizenzen zur Nutzung von Lehr- und Lernplattformen der Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen können deshalb nicht einheitlich und für alle Bildungsgänge dargestellt werden. Durchschnittlich kann jedoch bei einer beruflichen Grundbildung mit Kosten von rund CHF 1'500 für die Ausbildungsdurchführung gerechnet werden. Falls die Kosten für technische Geräte nicht vom Betrieb übernommen werden, müssen diese zusätzlich miteinberechnet werden. Jährlich treten rund 10’500 Jugendliche (EFZ und

EBA) in die berufliche Grundbildung ein. Bei den aktuellen Lernendenzahlen würde dies für den Kanton Bern jährlich zusätzliche Kosten in der Höhe von mindestens CHF 17-20 Mio. bedeuten.

Zwar befindet sich der kantonale Finanzhaushalt derzeit grundsätzlich im Gleichgewicht, wobei im Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029 sowohl Risiken wie auch Chancen bestehen. Damit bleibt der finanzpolitische Handlungsspielraum des Kantons begrenzt. Da aus Sicht des Regierungsrates zum heutigen Zeitpunkt bereits ausreichend Möglichkeiten bestehen, Familien mit tiefen Einkommen finanziell zu unterstützen, beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	033-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.93
Eingereicht am:	04.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in) Widmer (Bern, GRÜNE) Fisli (Meikirch, SP) Müller (Innerberg, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	858/2025 vom 20. August 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Fördermöglichkeit der künstlerischen und musikalischen Bildung in der dualen Berufsbildung prüfen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Möglichkeit zu prüfen,

1. ob die künstlerische und vor allem die musikalische Bildung im Rahmen der dualen Berufsbildung gefördert werden kann,

2. ob die künstlerische oder musikalische Praxis bzw. Bildung im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichts eingeführt werden kann,

3. ob Berufsschulen ermutigt werden können, ein künstlerisches oder musikalisches Angebot als Wahlfach anzubieten (z. B. Chor, Band, Orchester, Theater, Tanz usw.),

4. ob bestimmte Angebote der Gymnasien für Lernende in der dualen Berufsbildung geöffnet oder die Zusammenarbeit in diesem Bereich zwischen Gymnasien und Berufsschulen gefördert werden können.

Begründung:

Junge Menschen in der dualen Berufsbildung verfügen eindeutig über weniger Möglichkeiten im künstlerischen und musikalischen Bereich im Vergleich zum Überangebot an den Gymnasien. Natürlich verbringen die Lernenden der dualen Berufsbildung viel weniger Zeit in der Schule, aber künstlerische und musikalische Aktivitäten wären vielleicht nicht weniger wichtig für sie als für Gymnasiastinnen und Gymnasiasten. Sport hat z. B. seinen festen Platz im allgemeinbildenden Unterricht, während musikalische und künstlerische Aktivitäten darin nicht vorkommen. Das

12|00|D|v02

Postulat fordert die Kantonsregierung auf, eine Bestandsaufnahme zu machen und zu analysieren, inwieweit die künstlerische oder musikalische Bildung und Praxis im Rahmen der dualen Berufsbildung gefördert und entwickelt werden könnte.

Wenn die künstlerischen Fächer am Gymnasium wichtig sind, so sind sie es nicht unbedingt weniger in der Berufslehre, auch wenn nicht die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Postulantinnen und Postulanten, dass junge Menschen in der dualen Berufsbildung über weniger Möglichkeiten im musikalischen und künstlerischen Bereich verfügen als Schülerinnen und Schüler an den Mittelschulen.

Heute wird die Förderung im musikalischen und künstlerischen Bereich vorwiegend über die Talentförderung abgedeckt. Weitere Möglichkeiten im Bereich von Freikursen oder eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Mittelschulen können wie im Postulat vorgeschlagen geprüft werden.

Schwieriger wird die Umsetzung im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichts, da der Rahmenlehrplan vom Bund vorgegeben und von den Kantonen umzusetzen ist. Im Lernbereich Gesellschaft wird dem Aspekt der Kultur und der Kunst im Rahmenlehrplan unter Ziffer 5.3 Rechnung getragen. Allerdings gilt es, die Lernenden auf das Qualifikationsverfahren in allen Aspekten des Rahmenlehrplans vorzubereiten, weshalb es bei der beschränkten Lektionenzahl kaum möglich sein wird, in der künstlerischen oder musikalischen Praxis die nötige Tiefe zu erreichen.

Dem Regierungsrat ist aber wichtig, dass auch in der dualen Berufsbildung musikalische und künstlerische Angebote vorhanden sind. Er ist deshalb bereit zu prüfen, wo solche Angebote geschaffen oder bestehende Angebote in Mittelschulen für die Berufsbildung geöffnet oder erweitert werden könnten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. August 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2023.SIDGS.558
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Entstehung und Entwicklung der heutigen Rechtsgrundlagen im Kanton Bern ... 2
2.2 Übergeordnetes Recht ... 3
2.3 Überwiesene Motion 141-2022 «Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen» ... 5
2.4 Anliegen der Gemeinden ... 5

3. Grundzüge der Neuregelung ... 6

4. Erlassform ... 6

5. Rechtsvergleich ... 7
5.1 Kanton Zürich ... 7
5.2 Kanton Genf ... 7
5.3 Kanton Basel-Stadt ... 9
5.4 Kanton Basel-Land ... 9
5.5 Stadt St. Gallen ... 9

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 10

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 11

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 19

9. Finanzielle Auswirkungen ... 19

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 19

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 19

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 19

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 20

14. Antrag ... 23

06|02|D|v02

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird die vom Grossen Rat überwiesene Motion 141-2022 «Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen» umgesetzt. Die Vorlage basiert bezogen auf das Taxigewerbe mehrheitlich auf den bisherigen Regelungen im Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (HGG; BSG 930.1) sowie der Taxiverordnung vom 11. Januar 2012 (TaxiV; BSG 935.976.1) und nimmt punktuell Regelungsansätze aus dem Gesetz über die Personenbeförderung mit Taxis und Limousinen des Kantons Zürich vom 25. März 2019 (PTLG; LS 935.51) auf. Das Gesetz unterscheidet neu zwischen (bewilligungspflichtigen) Taxis und (meldepflichtigen) Limousinendiensten. Die Anforderungen an Taxis werden zudem reduziert, insbesondere durch den Verzicht auf die theoretische und praktische Eignungsprüfung.

2. Ausgangslage

2.1 Entstehung und Entwicklung der heutigen Rechtsgrundlagen im Kanton Bern

Bereits die Verordnung vom 4. Oktober 1957 über das Halten und Führen von Taxis (Motordroschken) in den Gemeinden ermächtigte die Gemeinden, innerhalb der Handels- und Gewerbefreiheit gewerbepolizeiliche Vorschriften über das Halten und Führen von Taxis zu erlassen. Die Verordnung stützte sich auf das alte Gewerbegesetz von 1849. Im Jahre 1969 wurde das Gewerbegesetz revidiert und dabei eine Bewilligungspflicht für Taxihalterinnen und -halter eingeführt. Regelung und Vollzug des Taxigewerbes war jedoch traditionell grundsätzlich immer noch Aufgabe der Gemeinden.

Im noch heute gültigen HGG wird die im Jahr 1969 eingeführte Bewilligungspflicht im Taxiwesen beibehalten. Artikel 2 HGG statuiert zwar, dass gewerbliche Tätigkeiten grundsätzlich ohne Bewilligung ausgeübt werden können. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b HGG führt jedoch namentlich das Halten und Führen von Taxis als bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit auf. Artikel 3 Absatz 2 HGG erlaubt für das Halten und Führen von Taxis nur Einheitsbewilligungen. Die früher vielerorts praktizierte Unterscheidung zwischen A- und B-Konzessionen (solche mit und ohne öffentliche Standplatzbenutzung) ist damit seit 1993 hinfällig. Artikel 8 HGG räumt sodann dem Regierungsrat die Kompetenz ein, ergänzende Bestimmungen auf Verordnungsstufe zu erlassen. Diese Kompetenz ist mit der Verordnung vom 3. November 1993 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV) wahrgenommen worden. Die Verordnung wurde seither mehrfach revidiert. Am 11. Januar 2012 wurde vom Regierungsrat eine Totalrevision und am 8. September 2021 eine Teilrevision beschlossen. Da das Taxiwesen auf kantonaler Ebene nicht abschliessend geregelt ist, bleibt es den Gemeinden nach wie vor möglich, eigene Bestimmungen zu erlassen. Artikel 11 Absatz 2 TaxiV zählt einzelne kommunale Regelungskompetenzen in nicht abschliessender Weise auf. Unter anderem sind die Gemeinden ermächtigt, verbindliche Höchsttarife aufzustellen und weitere gewerbepolizeiliche Anforderungen an die Taxihalterinnen bzw. Taxihalter und Taxiführerinnen bzw. Taxiführer aufzustellen. Zahlreiche wesentliche materielle Bestimmungen zum Taxiwesen finden sich somit weiterhin im Gemeinderecht. Die bernischen Gemeinden haben in sehr unterschiedlicher Weise von ihrer Regelungskompetenz Gebrauch gemacht. Ausführlich legiferiert haben beispielsweise die Städte Bern, Biel, Langenthal und Thun sowie die Gemeinde Interlaken. Zahlreiche Gemeinden haben mangels Bedarfs gar kein Reglement erlassen. Am 1. April 2023 trat sodann die befristet bis am 31. März 2025 gültige Versuchsverordnung vom 8. März 2023 über die provisorische Taxiführerbewilligung (Taxi VV; BSG 935.976.2) – gültig auf dem Gebiet der Stadt Bern – in Kraft.

2.2 Übergeordnetes Recht

Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) und Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11)

Wer Personen regelmässig und gewerbsmässig befördert, braucht eine (vom Bund erteilte) Konzession (Art. 4 i.V.m. Art. 6 PBG und Art. 6 VPB) oder eine kantonale Bewilligung (Art. 7 PBG und Art. 7 VPB). Als regelmässig gilt die Personenbeförderung, wenn zwischen den gleichen Orten innerhalb von höchstens 15 Tagen mehr als zwei Fahrten durchgeführt werden, wobei Hin- und Rückfahrt als zwei Fahrten gelten (Art. 2 Abs. 1 Bst. a PBG und Art. 2 Abs. 1 VPB). Gewerbsmässig ist die Personenbeförderung, wenn eine Person entweder Reisende gegen Entgelt befördert, unabhängig davon, ob das Entgelt von den Reisenden oder Dritten bezahlt wird, oder Reisende kostenlos befördert, um damit einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b PBG). Als Entgelt gilt jede Art der Gegenleistung, insbesondere eine Geld- oder eine Naturalleistung (Art. 3 Abs. 1 VPB). Vom Personenbeförderungsregal ausgenommen sind gemäss Artikel 8 VPB insbesondere Fahrten mit nicht spurgeführten Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung nicht dazu bestimmt und geeignet sind, mehr als neun Personen, einschliesslich der Fahrerin oder des Fahrers, zu befördern (Bst. a), die ausschliessliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen (Bst. c) und alle übrigen Fahrten, die nicht unter Artikel 6 oder 7 VPB fallen (Bst. g). Eine Konzession (des Bundes) ist grundsätzlich für den Linienverkehr notwendig (Art. 6 VPB). Eine kantonale Bewilligung ist gemäss Artikel 7 VPB erforderlich für den Linienverkehr, den Bedarfsverkehr und linienverkehrsähnliche Fahrten, sofern keine Konzessionspflicht nach Artikel 6 besteht (Bst. a), Schülertransporte (Bst. b), Arbeitertransporte (Bst. c) und Fahrten, die von einem Nichttransportunternehmen oder auf dessen Rechnung oder Veranlassung ausschliesslich für seine Kundschaft, Mitglieder oder Besucherinnen und Besucher durchgeführt werden (Bst. d).

Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG; SR 744.10)

Jedes Unternehmen, das eine der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen angebotene gewerbsmässige Personenbeförderung mit Motorfahrzeugen ausführt, die nach ihrem Bau und ihrer Ausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, ausser dem Lenker oder der Lenkerin mehr als acht Personen zu befördern, benötigt gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe a STUG eine vom Bund ausgestellte Zulassungsbewilligung (Lizenz). Vorbehalten bleibt das Recht, Reisende regelmässig und gewerbsmässig zu befördern, das nach den Artikeln 6–8 PBG erteilt wird (Art. 1 Abs. 2 STUG).

Verordnung vom 15. Juni 2007 über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV; SR 741.521)

Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 gewerbsmässige Personentransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport (Art. 2 Abs. 1 CZV).

Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51)

Nach Artikel 25 VZV benötigt eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, wer mit Fahrzeugen der Kategorie B oder C, der Unterkategorie B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will. Berufsmässige Personentransporte mit Elektro-Rikschas bedürfen auch dann keiner Bewilligung, wenn die Elektro-Rikschas mit einem Führerausweis der Kategorie B oder F geführt werden. Fahrzeuge nach Artikel 3 ARV 2 dürfen nur dann

für berufsmässige Personentransporte verwendet werden, wenn dies im Fahrzeugausweis vermerkt ist (Art. 80 VZV).

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221)

Die ARV 1 gilt gemäss Artikel 3 Absatz 1 für die Führer und Führerinnen von Motorwagen und Fahrzeugkombinationen zum Sachentransport, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 t übersteigt (Bst. a) und zum Personentransport, die ausser dem Führersitz für eine Platzzahl von mehr als acht Personen zugelassen sind (Bst. b). In Artikel 4 ARV 1 werden diverse Ausnahmen aufgelistet. So gilt die ARV 1 im Binnenverkehr nicht für Führer und Führerinnen, die ausschliesslich Fahrten mit Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz ausführen (Abs. 2 Bst. a ARV 1).

Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2; SR 822.222)

Die ARV 2 gilt für die Führer von leichten Motorwagen, schweren Personenwagen, Gesellschaftswagen mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz und von Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen, die für berufsmässige Personentransporte verwendet werden (Art. 3 Abs. 1 ARV 2). Gemäss Artikel 4 ARV 2 gilt sie nicht für Führer, die berufsmässige Personentransporte durchführen mit Fahrzeugen, die für ärztliche Aufgaben nach der Norm SN EN 1789 ausgerüstet sind (Krankenwagen; Bst. a), mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h (Bst. b), von Behinderten, Schülern oder Arbeitern (Bst. c), bei denen der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet ist und die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km beträgt (Bst. d). Als berufsmässig gelten Fahrten, die regelmässig von einem Führer oder mit einem Fahrzeug durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll. Regelmässig sind Fahrten, wenn sie in Zeitabständen von weniger als 16 Tagen mindestens zweimal durchgeführt werden. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt ein Fahrpreis zu entrichten ist, der die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt (Art. 3 Abs. 1bis ARV 2).

Die vom Geltungsbereich der ARV 1 und 2 erfassten Führer müssen die darin enthaltenen Vorschriften über Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit (Art. 5-12 ARV 2) einhalten. Zur Kontrolle dieser Vorschriften bzw. zur Abklärung von Unfällen müssen Fahrzeuge, deren Führer und Führerinnen der ARV 1 bzw. 2 unterstehen, mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein (Art. 100 Abs. 1 Bst. a und b Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS; SR 741.41]; vgl. auch Art. 13 ff. ARV 1 und Art. 14 Bst. a ARV 2).

Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Vollzug der ARV 2 (Chauffeurverordnung; BSG 832.521)

Im Kanton Bern sind die Kantonspolizei und die Stadt Bern zuständig für den Vollzug der meisten Bestimmungen der ARV 2 (Art. 2 und 4 f. Chauffeurverordnung). Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) ist für die Kontrolle des Einbaus der Fahrtschreiber und für Administrativmassnahmen zuständig (Art. 3 Chauffeurverordnung). Zu den Aufgaben der Kantonspolizei gehört insbesondere die Erstellung eines Verzeichnisses gemäss Art. 31 Abs. 4 ARV 2 (Betriebe, die im Kanton ihren Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung haben und Fahrzeuge gemäss Art. 3 ARV 2 einsetzen) (Art. 4 Abs. 2 Bst. a Chauffeurverordnung).

2.3 Überwiesene Motion 141-2022 «Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen»

Die überparteiliche Motion 141-2022 «Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen» wurde mit 96 zu 51 Stimmen bei 2 Enthaltungen am 8. März 2023 vom Grossen Rat überwiesen. Es handelt sich somit um einen verbindlichen Umsetzungsauftrag an den Regierungsrat. Die Motion verlangt Folgendes:

1. Nebst den heute von der Taxiverordnung erfassten Fahrzeugen/Dienstleistungen bzw. Taxiführern sind auch andere Anbieter zur gewerbsmässigen Personenbeförderung zuzulassen, soweit sie sämtliche bundesrechtlichen Anforderungen an den gewerbsmässigen Personentransport erfüllen (z. B. Limousinen).
2. Die Schutzbedürfnisse und Interessen der Öffentlichkeit sind durch geeignete und erforderliche, marktverträgliche Massnahmen für die neu zugelassenen Anbieter zu gewährleisten (Meldepflicht).
3. Den Gemeinden steht es frei, die geltenden, über die Marktzulassung hinausgehenden Privilegien wie Taxistandplätze auf öffentlichem Grund oder spezielle Fahrspuren auch weiterhin den «traditionellen» Taxis gemäss heutiger Taxiverordnung vorzubehalten.

Der Wortlaut der Motion erweckt den Eindruck, dass Limousinendienste heute nicht zugelassen sind. Dies trifft allerdings nicht zu. Limousinendienste werden vom Markt nicht ausgeschlossen, sie werden aber gleich behandelt wie klassische Taxis, d.h. sie sind bewilligungspflichtig und es wird eine Halter- und Führerbewilligung verlangt. Aus der Begründung der Motion ergibt sich, dass die Motionäre dies nicht verkannt haben. Sie führten aus, der Kanton Bern habe eine der restriktivsten Taxiregulierungen der Schweiz und sicherlich die strengsten Rahmenbedingungen aller Deutschschweizer Kantone. Die Taxiverordnung gelte für alle gewerblichen Beförderungen einschliesslich Limousinen und nicht nur für «traditionelle» Taxis, die von bestimmten Privilegien profitierten. Damit seien traditionelle Limousinen-Anbieter, die beispielsweise mit Hotels, Restaurants oder Eventfirmen zusammenarbeiten, im Kanton Bern mit einigen sehr restriktiv geregelten Ausnahmen nicht vorgesehen. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen wie beispielsweise Basel-Stadt, Baselland, Zürich oder Luzern zeigten, dass ein Mix aus Limousinen und Taxis – gerade auch seit dem Aufkommen digitaler Mobilitätsplattformen – den besten Mobilitätsmix ermögliche. Damit dies auch in Bern möglich sei, bedürfe die anwendbare rechtliche Grundlage zum Taxiwesen einer Klarstellung, dass sie nur für Fahrzeuge gelte, die als Taxis gekennzeichnet seien, oder für Beförderungsleistungen, die spontan erfolgten (z. B. durch Handzeichen oder indem jemand in ein Auto einsteigt, das an einem speziellen Taxistandplatz geparkt ist). Für die anderen Anbieter, welche die nationalen Anforderungen an den gewerbsmässigen Personentransport erfüllten, liessen sich separat gezielte Anforderungen definieren. Beispielsweise könne für Halter von Limousinen eine Meldepflicht bei den örtlichen oder kantonalen Polizeibehörden eingeführt werden. Vermieden werden sollten hingegen nicht mehr zeitgemässe Anforderungen aus der geltenden Taxiverordnung, die u. a. aufgrund der Nutzung moderner digitaler Technologien (zur Navigation, Buchung und Bezahlung) nicht mehr notwendig seien bzw. der reinen Marktabschottung dienten. Im Kanton Zürich werde in den kommenden Monaten ein neues kantonales Taxi- und Limousinen-Gesetz (PTLG) in diesem Sinn eingeführt.

2.4 Anliegen der Gemeinden

Mehrere kommunale Vollzugsbehörden befürchten, dass ein Entfallen der Bewilligungspflicht für Limousinendienste zu einem Zusammenbruch des Taximarktes und zu Qualitätseinbussen bei

diesen Dienstleistungen führen könnte. Es gäbe keine Behörden mehr, welche bei Reklamationen Massnahmen gegen Führerinnen und Führer von Limousinen ergreifen könnten. Die Bernische Ortspolizeivereinigung (BOV) und der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) befürworten eine Beibehaltung der Bewilligungspflicht auch für Limousinendienste bzw. zumindest vergleichbare Vorgaben. Sie sind sich jedoch bewusst, dass es um eine Motion geht, die vom Regierungsrat umzusetzen ist. In Bezug auf das Taxigewerbe befürworten sie insoweit eine Liberalisierung, als für die Erteilung einer Taxiführerbewilligung keine theoretischen und praktischen Eignungsprüfungen mehr verlangt werden. Sie begrüssen ausserdem die Pflicht der Taxihaltenden zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung und die Voraussetzung, wonach Taxihaltende und -führende nachweisen müssen, dass sie bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen sind oder über eine entsprechende Meldebescheinigung verfügen. BOV und VBG sprechen sich ausserdem für eine Wiedereinführung des «Provisoriums» bzw. des abgestuften Bewilligungsentzugs gemäss den früheren Regelungen der Stadt Bern aus.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die überwiesene Motion 141-2022 umgesetzt. Limousinendienste können damit inskünftig bewilligungsfrei erbracht werden. Die Regelungen zu den klassischen Taxis werden inhaltlich im Kern beibehalten. Die Bewilligungspflicht für das Halten und Führen von klassischen Taxis (Taxis mit Taxilampe) wird entsprechend beibehalten. Die geltenden Bestimmungen der TaxiV werden grösstenteils in das neue Gesetz überführt. Vereinzelt werden Anpassungen vorgenommen. So werden insbesondere die Eignungsprüfungen abgeschafft und neu von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern verlangt, dass sie bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen sind bzw. über eine Meldebescheinigung einer Ausgleichskasse verfügen. Aufgrund des Wegfalls der Eignungsprüfungen ist auch die Frage obsolet, ob die Bestimmungen der Taxi VV ins ordentliche Recht überführt werden sollen. Der berufsmässige Personentransport durch Limousinendienste soll keiner Bewilligungspflicht mehr unterliegen, sondern nur noch einer Meldepflicht. Fahrzeuge, mit welchen Limousinendienste erbracht werden, sollen mit einer kantonal einheitlichen Plakette gekennzeichnet sein. Mit ihnen dürfen nur Fahrten auf Bestellung ausgeführt werden. Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf/Handzeichen hin sind den Taxis vorbehalten. Dasselbe gilt für das Befahren von Busfahrbahnen und Bus-Streifen. Der Vollzug der Taxigesetzgebung soll weiterhin den Gemeinden obliegen. Dies hat sich bewährt.

4. Erlassform

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die überwiesene Motion ausgeführt hat, würde die Umsetzung der Motion eine bedeutende Änderung in der behördlichen Handhabung des Taxiwesens und auch im Taxigewerbe mit sich bringen. Das HGG unterschied bislang nicht zwischen Taxis und Limousinendiensten, sondern umfasste global den berufsmässigen Personentransport. Die Neuerung ist daher zwingend mit einer Gesetzesänderung umzusetzen. Verschiedene Kantone haben die Unterscheidung zwischen Taxis und Limousinendiensten in den vergangenen Jahren gesetzlich eingeführt (z.B. Kantone Genf und Zürich).

5. Rechtsvergleich

5.1 Kanton Zürich

Am 25. März 2019 beschloss der Zürcher Kantonsrat das Gesetz über die Personenbeförderung mit Taxis und Limousinen (PTLG). Nachdem dagegen das Referendum ergriffen worden war, nahm das Zürcher Stimmvolk das Gesetz in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 knapp (52.6%) an. Das Bundesgericht wies sodann eine gegen diverse Bestimmungen dieses neuen Gesetzes erhobene Beschwerde mit Urteil 2C_230/2020 vom 25. März 2021 ab. Seit dem 1. Januar 2024 ist das PTLG sowie die dazugehörige Ausführungsgesetzgebung in Kraft. Neu ist der Kanton für die Erteilung von Taxiausweisen und Taxifahrzeugbewilligungen zuständig. Davor war das Taxigewerbe kommunal geregelt. Nach der Definition in §2 sind Taxis Personenwagen für den berufsmässigen Personentransport, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind. Eine Taxifachprüfung muss für die Erteilung des Taxiausweises nicht abgelegt werden (auch für die Erteilung einer kommunalen Standplatzbewilligung dürfen keine Ortskundekenntnisse verlangt werden; §5 Abs. 2). Erforderlich ist hingegen der Besitz einer Bewilligung bzw. des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport sowie Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1. Zudem dürfen keine wiederholten Verfehlungen in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe (Verzeigungen/Verurteilungen) und keine Einträge im Strafregister vorliegen (§3). Limousinendienste unterstehen einer Meldepflicht (§15). Als Limousinen gelten Personenwagen zum Personentransport gegen Bezahlung, die der Direktion gemeldet (neben dem Fahrzeug müssen auch Anbieter und Fahrer gemeldet werden) und mit einer Plakette gekennzeichnet sind (§13). Vom Gesetz ausgenommen werden gemäss §1 Abs. 2 Behinderten-, Schüler-, Arbeiter- und Ambulanztransporte (Bst. a), Personentransporte mit Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (Bst. b), Personentransporte, bei denen der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet ist und wenn die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km beträgt (Bst. c), Mitfahrgelegenheiten, bei denen mitfahrende Personen höchstens den auf sie entfallenden Anteil an den Fahrzeugkosten decken (Bst. d). Die Vermittlung von Fahraufträgen mit Taxis oder Limousinen ist gemäss §16 nur erlaubt, wenn die Fahrerinnen oder Fahrer zum berufsmässigen Personentransport befugt sind. Es gibt ein kantonales Taxi- bzw. Limousinen-Register (§24) sowie eine Pflicht für Fahrerinnen und Fahrer zur Führung eines Fahrtenbuchs, sofern von Bundesrechts wegen keine Pflicht zum Einbau eines Fahrtschreibers besteht (§18).

5.2 Kanton Genf

Im Kanton Genf gilt seit dem 1. November 2022 das « loi sur les taxis et les voitures de transport avec chauffeur » (LTVTC) vom 28. Januar 2022. Für dessen Vollzug ist der Kanton zuständig (Art. 3 Abs. 1). Dem Gesetz unterstellt sind gemäss Art. 2 Abs. 1 Taxifahrer, Limousinenfahrer (chauffeurs de voiture de transport avec chauffeur), Transportunternehmen und Unternehmen, welche Fahrten vermitteln. Für alle diese Tätigkeiten ist eine Bewilligung erforderlich. Das Gesetz findet keine Anwendung auf berufsmässige Personentransporte von Behinderten, Schülern, Gefangenen, Kranken und Verletzten gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a ARV 2, Arbeitnehmer, Hilfskräfte oder Kunden eines Unternehmens, wenn die Beförderung von einem Fahrer erbracht wird, der bei dem genannten Unternehmen beschäftigt ist (Art. 2 Abs. 2). Als Taxi gilt gemäss Art. 5 Bst. a ein Motorwagen der Kategorien M1 oder M2 bis zu 3,5 Tonnen im Sinne des Bundesrechts, dessen Fahrer sich der Allgemeinheit zur Verfügung stellt, um den professionellen Transport von Personen und deren persönlichen Gegenständen gegen Entgelt innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen durchzuführen, das eine Ergänzung im Bereich des öffentlichen Verkehrs bietet und von einer erhöhten Nutzung des öffentlichen Raums sowie dem exklusiven

Recht profitiert, die Bezeichnung «Taxi» zu verwenden, insbesondere im Rahmen seiner Werbung. Als VTC (voiture de transport avec chauffeur) bzw. Limousine gilt gemäss Art. 5 Bst. b ein Motorwagen der Kategorien M1 oder M2 bis zu 3,5 Tonnen im Sinne des Bundesrechts, dessen Fahrer sich der Allgemeinheit zur Verfügung stellt, um den professionellen Transport von Personen und deren persönlichen Gegenständen ausschliesslich auf Bestellung oder mit vorheriger Reservierung durchzuführen, gegen eine im Einvernehmen mit dem Kunden vereinbarte Vergütung, ohne von einer erhöhten Nutzung des öffentlichen Raums oder dem Recht zu profitieren, die Bezeichnung «Taxi» zu verwenden. Als Transportunternehmen gilt gemäss Art. 5 Bst. c jede natürliche oder juristische Person, die (1) mit einem oder mehreren Fahrern durch einen Arbeitsvertrag im Sinne von Artikel 319 des Obligationenrechts oder Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts verbunden ist, oder (2) einem Unternehmen bzw. einem oder mehreren angestellten oder selbständigen Fahrern einen oder mehrere VTC bzw. Limousinen zur Verfügung stellt oder (3) im Besitz von mehr als einem Nummernschild im Sinne der Artikel 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Gesetzes ist. Als Unternehmen, welche Fahrten vermitteln, gilt gemäss Art. 5 Bst. d jede natürliche oder juristische Person, die als Vermittler zwischen dem Kunden und dem Transporteur fungiert, indem sie telefonische, computerbasierte oder andere Übertragungsmittel nutzt, um dem Kunden den Zugang zum Transporteur zu ermöglichen und dem Transporteur ein Angebot für eine Fahrt zu übermitteln. Eine Berufsausübungsbewilligung erhalten Fahrer, die insbesondere das Diplom eines professionellen Taxifahrers oder eines Limousinenfahrers besitzen und bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen sind oder über eine Meldebescheinigung verfügen, die von einer Ausgleichskasse ausgestellt wurde (Art. 7). Für den Erhalt eines Diploms muss eine theoretische und praktische Prüfung absolviert werden. Es werden insbesondere Ortskenntnisse sowie ausreichende Kenntnisse in Französisch und Englisch verlangt (Art. 8). Transportunternehmen erhalten eine Bewilligung, wenn der Antragsteller insbesondere eine Berufsausübungsbewilligung besitzt und die Voraussetzungen für dessen Ausstellung stets erfüllt. Zudem muss er einer Ausgleichskasse angeschlossen sein oder über eine von einer Ausgleichskasse ausgestellte Meldebescheinigung verfügen, sein gesamtes Personal muss gemeldet sein und der Antragsteller muss mit der Zahlung der ihm obliegenden Sozialversicherungsbeiträge auf dem Laufenden sein (Art. 10). Auch für die Erteilung einer Bewilligung als Unternehmen, welches Fahrten vermittelt, ist (neben weiteren Voraussetzungen) erforderlich, dass die Unternehmung einer Ausgleichskasse angeschlossen ist oder über eine von einer Ausgleichskasse ausgestellte Meldebescheinigung verfügt, ihr gesamtes Personal gemeldet hat und mit der Zahlung der ihr obliegenden Sozialversicherungsbeiträge auf dem Laufenden ist. Es werden eine begrenzte Anzahl an Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch ausgestellt (Art. 13). Taxis werden mit speziellen Nummernschildern immatrikuliert, die ihnen gewidmet sind. Solche werden nur an Inhaber von Bewilligungen im Sinne von Art. 13 ausgegeben (Art. 12). Auch Limousinen erhalten spezielle Nummernschilder. Diese werden auf Antrag an einen Fahrer ausgegeben, wenn dieser im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung ist, oder an ein bewilligtes Transportunternehmen (Art. 14). Fahrzeuge zum gewerbsmässigen Personentransport (Taxi-, Fahr- oder Limousinendienste) müssen sodann schrittweise bestimmte Energieeffizienz-Standards erfüllen (ab 1. Juli 2030 keine CO_2-Emissionen mehr; Art. 18 Abs. 2). Diese Bestimmung ist gemäss BGer 2C_79/2023 vom 23. Februar 2024 rechtens. Gutgeheissen hat das Bundesgericht die Beschwerde im soeben erwähnten Verfahren jedoch namentlich in Bezug auf eine Bestimmung (Art. 26), welche dem Genfer Staatsrat die Kompetenz einräumen sollte, für Limousinendienste in als missbräuchlich erachteten Situationen Maximalpreise festlegen zu dürfen. Taxis müssen mit einer Taxilampe ausgerüstet sein (Art. 21). Limousinen bzw. Taxifahrzeuge, welche als Limousinen benutzt werden, dürfen keine solche Lampe haben und auch nicht als Taxi beschriftet sein (Art. 18 Abs. 3). Art. 4 hält unter dem Titel «Amtshilfe» fest, dass die Vollzugsbehörden und weitere Behörden wie die Ausgleichskassen sowie der Flughafen Genf zusammenarbeiten. Sie übermitteln einander Informationen und Dokumente, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

5.3 Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt gilt seit dem 1. Mai 2017 das Gesetz vom 3. Juni 2015 betreffend das Erbringen von Taxidienstleistungen (Taxigesetz). Als Taxi gilt ein Personenwagen mit einer Taxikennlampe, der zum gewerbsmässigen Transport von Personen und Gütern ohne feste Linienführung und Fahrplan gegen ein in einer Tarifordnung festgelegtes Entgelt verwendet wird. Limousinendienste fallen somit nicht in den Anwendungsbereich des Taxigesetzes.

Fahrer, Taxihalter und Einsatzzentralen müssen über eine Bewilligung verfügen. Taxifahrer müssen im Kanton Basel-Stadt über Ortskenntnisse und Sprachkenntnisse verfügen. Das Taxigesetz wird von der Kantonspolizei vollzogen. Neben einer ausführlichen Taxiverordnung wurde zusätzlich ein Prüfungsreglement zum Taxigesetz erlassen.

5.4 Kanton Basel-Land

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über ein Gesetz vom 20. September 2012 über den Betrieb von Taxis und anderen gewerbsmässigen Personentransporten (GTaP). Gemäss §2 Abs. 1 ist der gewerbsmässige Transport von Personen und/oder Gepäck bewilligungspflichtig, wenn diese aufgenommen werden (a) gegen Entgelt, (b) ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung, (c) von Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz und (d) ohne vorangegangene Bestellung, insbesondere an öffentlich zugänglichen Stellen (Strassen, Plätze, Standplätze). Keine Bewilligungspflicht besteht gemäss §2 Abs. 2, wenn (a) die Transporte ausschliesslich auf eine dem direkten Kontakt vorangehende Bestellung erfolgen und (b) die Kundschaft sich vorgängig ausreichend über die Unternehmung, die Fahrerin oder den Fahrer, das verwendete Fahrzeug und die Konditionen der Fahrt informieren kann.

Die Bewilligungspflicht gilt entsprechend nicht für Limousinendienste. Es gibt nur eine „Taxihalterbewilligung“, jedoch keine Bewilligung für Taxifahrer. Es sind weder Ortskenntnisse noch Sprachkenntnisse erforderlich. Gemäss §6 Abs. 3 muss jedes Taxi mit einer Taxilampe versehen sein. Zudem besteht eine Pflicht zur Führung einer Fahrtenkontrolle (§11). Der Vollzug des Taxigesetzes obliegt dem Kanton.

5.5 Stadt St. Gallen

Am 25. Juni 2024 beschloss das Stadtparlament von St. Gallen die Totalrevision des Taxireglements, welches neu Personenbeförderungsreglement heisst. Ein Referendum scheiterte an der Unterschriftensammlung. Im März 2025 wies das Departement des Innern des Kantons St. Gallen eine Abstimmungsbeschwerde in diesem Zusammenhang rechtskräftig ab. Mit dem Inkrafttreten ist im Sommer 2025 zu rechnen.

Das Reglement gilt für den gewerbsmässigen Personentransport ohne festen Fahrplan oder feste Spurführung mit Personenwagen bis neun Sitzplätzen einschliesslich Fahrerin oder Fahrer auf dem Gebiet der Stadt St. Gallen (Art. 2 Abs. 1). Ausgenommen sind Personentransporte von Personen mit Behinderungen, Schülerinnen und Schülern oder Arbeitnehmenden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c ARV 2, die berufsmässige Beförderung von Personen mit einer Verletzung, Krankheit oder Behinderung in dazu eingerichteten und mit den besonderen Warnvorrichtungen ausgerüsteten Fahrzeugen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a VZV sowie Personentransporte von Hotelgästen durch Hotellangestellte mit hoteleigenen Fahrzeugen (Art. 2 Abs. 2). Als Taxidienst gilt der Transport von Fahrgästen, wenn der Fahrpreis mit

einem Taxameter während der Fahrt fortlaufend berechnet wird (Art. 3 Abs. 1 Bst. a). Ein Pauschalpreis ist zulässig, wenn er am Ende der Fahrt unter dem nach Taxameter ausgewiesenen Preis liegt (Art. 10 Abs. 2). Als App-basierter Personenbeförderungsdienst gilt der Transport von Fahrgästen, wenn dieser ausschliesslich auf deren Bestellung über eine Online-Plattform erfolgt und dem Fahrgast vor Bestätigung der Bestellung ein Pauschalpreis für die gesamte Fahrt elektronisch übermittelt wird (Art. 3 Abs. 1 Bst. b). Als Limousinendienst gilt der Transport von Fahrgästen auf deren Bestellung, wenn im Fahrpreis die Fahrzeugmiete und das Honorar für die Fahrerin oder den Fahrer separat ausgewiesen werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. c). Sie sind verpflichtet, nach Beendigung eines Fahrauftrags an ihren Betriebssitz zurückzukehren (Art. 9 Abs. 3). Wer Personentransporte anbietet oder durchführt, braucht eine städtische Fahrbewilligung (Art. 4 Abs. 1). Eine solche wird gemäss Absatz 2 erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber (a) einen gültigen Schweizer Führerausweis oder einen gültigen Führerausweis von einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA sowie eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport besitzt, (b) keine Straftat begangen hat, die mit der Beförderung von Fahrgästen unvereinbar ist, (c) in den letzten drei Jahren keine mittelschwere oder schwere Widerhandlung gemäss Art. 16b oder Art. 16c SVG begangen hat, (d) in den letzten drei Jahren nicht in schwerwiegender Weise gegen die Personenbeförderungs- oder Taxivorschriften von Gemeinden oder Kantonen verstossen hat, (e) zum Zeitpunkt des Bewilligungsgesuchs nicht aufgrund eines Entzugs einer Bewilligung oder eines Tätigkeitsverbots von der Ausübung des Personenbeförderungsberufs inner- oder ausserhalb der Stadt St. Gallen gesperrt ist und (f) den Nachweis über Deutschkenntnisse Niveau B1 erbringt. Personentransporte dürfen nur mit städtisch bewilligten Fahrzeugen angeboten und durchgeführt werden (Art. 5 Abs. 1). Die städtische Fahrzeugbewilligung wird gemäss Absatz 2 erteilt, wenn (a) das Fahrzeug den bundesrechtlichen Vorschriften für den berufsmässigen Personentransport entspricht, (b) das Fahrzeug mit einem digitalen, analogen oder einem bundesrechtlich als gleichwertig anerkannten Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, (c) im Fahrzeug ein Navigationssystem gemäss Art. 11 Abs. 2 installiert ist, (d) das Fahrzeug die vom Stadtrat festgelegten Mindestanforderungen hinsichtlich der Energieeffizienz erfüllt, (e) das Fahrzeug die allenfalls im Zusammenhang mit einer Taxistandplatzbewilligung erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllt. Für den Taxidienst eingesetzte Fahrzeuge müssen zusätzlich mit einem Taxameter gemäss der Verordnung des EJPD über Taxameter vom 5. November 2013 ausgerüstet sein. Der Stadtrat kann andere Technologien zulassen (Abs. 3). Für den Taxidienst zugelassene Fahrzeuge sind auch für den App-basierten Personenbeförderungsdienst zugelassen (Abs. 4). Fahrzeuge müssen zur gewerbsmässigen Personenbeförderung in der Stadt St. Gallen gekennzeichnet sein (Art. 12 Abs. 3). Der Stadtrat kann Limousinendienste von einzelnen Verhaltenspflichten befreien (Art. 14). Die städtische Fahrbewilligung kann gemäss Artikel 28 bis zum Abschluss eines Strafverfahrens vorsorglich sistiert werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Eignung einer Person zur Berufsausübung bestehen und die vorsorgliche Sistierung aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung und Anwendung des neuen Gesetzes bleibt grösstenteils wie bisher Sache der Gemeinden. Deren Zuständigkeit hat sich seit Jahrzehnten etabliert und bewährt und wird von keiner Seite in Frage gestellt. Die Evaluation findet durch verschiedene Mittel und auf verschiedenen Ebenen statt. Beispielsweise haben gewisse Gemeinden einen sog. Taxi-Rat eingesetzt, in welchem sich die Gewerbepolizei sowie das Taxigewerbe austauschen und Lösungen für konkrete Probleme suchen. Auch Rückmeldungsmöglichkeiten von Kundinnen und Kunden («Kummerbriefkasten» und Beschwerdetelefon) dienen der Evaluation. Kanton und Gemeindeverbände stehen zudem in einem regelmässigen Austausch.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich und Zweck

Der Geltungsbereich wird im Vergleich zur bisherigen TaxiV nicht wesentlich verändert. Die Kriterien «ohne feste Route und Fahrplan» gemäss Artikel 1 Absatz 2 TaxiV wurden nicht übernommen, weil der gewerbsmässige Personentransport mit fester Route und Fahrplan (Linienverkehr) bereits von Bundesrechts wegen eine Konzession bzw. Bewilligung erfordert (vgl. Art. 6 und 7 VPB), der Kanton in diesem Bereich somit gar keine Kompetenz zum Erlass von Vorschriften hat. Der Begriff «gewerbsmässiger Personentransport» wurde in der Praxis im Sinne des «berufsmässigen Personentransports» gemäss Artikel 3 Absatz 1bis ARV 2 verstanden. Der Geltungsbereich wird deshalb an die Anwendbarkeit der ARV 2 geknüpft. Da die Melde- und Plakettenpflicht für Limousinendienste gemäss Artikel 20 und 21 dazu dienen soll, dass die Einhaltung der Bestimmungen der ARV 2 besser kontrolliert werden kann, ist die Verknüpfung des Geltungsbereichs mit der Anwendbarkeit der ARV 2 die logische Folge. Entsprechend werden auch keine zusätzlichen Ausnahmen definiert. Die bisherigen Ausnahmen gemäss Artikel 1 Absätze 3 und 4 TaxiV werden grundsätzlich von den Ausnahmen gemäss Artikel 4 ARV 2 abgedeckt. Hoteltaxis fallen wohl fast immer unter die Ausnahme gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d ARV 2. Im Unterschied zur Regelung im Kanton Zürich werden Mitfahrgelegenheiten nicht als Ausnahme ins Gesetz aufgenommen, da diese in der Regel vom Geltungsbereich der ARV 2 gar nicht erfasst werden, weil sie keine berufsmässigen Fahrten darstellen. Vom Geltungsbereich nicht mehr erfasst werden Pferdekutschen und je nach technischer Ausstattung auch Fahrradrikschas. Sollten Gemeinden diesbezüglich eine Bewilligungspflicht oder andere Bestimmungen einführen wollen, so steht ihnen dies frei (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. b). In Absatz 2 wird der primäre Zweck des Gesetzes umschrieben.

Artikel 2 Zuständigkeit

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 2 der TaxiV. Neu ist der Vorbehalt betreffend die Zuständigkeit der kantonalen Stelle gemäss Artikel 20. Aufgrund des Wegfalls der Bewilligungspflicht für Limousinendienste entfallen diesbezüglich die Vollzugsaufgaben der Gemeinden. Diese sind somit nur noch für den Vollzug der Vorschriften betreffend Taxis zuständig, soweit gewisse Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fallen.

Artikel 3 Vorbehalt des Bundesrechts

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 3 der TaxiV und ist rein deklaratorischer Natur.

Abschnitt 2 Taxis

Unterabschnitt 2.1 Begriff und Befugnisse

Artikel 4

In diesem Artikel wird festgehalten, dass nur Motorfahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport, die mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind, als Taxis gelten. Da die Taxihalterinnen und -halter sowie und Taxiführerinnen und -führer die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen und für die Bewilligung Gebühren bezahlen müssen (vgl. Art. 5 und 22), sollen nur sie – und nicht

auch die Limousinendienste – von gewissen Privilegien profitieren können (vgl. Abs. 2). Mit anderen Worten unterstellen sich Taxis freiwillig zusätzlichen Regeln und einer staatlichen Kontrolle, dafür kommen sie – im Gegensatz zu Limousinendiensten – in den Genuss verschiedener Privilegien. Sie dürfen gemäss Absatz 2 von den Gemeinden bezeichnete Standplätze benutzen, um auf Kundschaft zu warten (Taxistandplätze), entsprechend gekennzeichnete Durchfahrtsrechte wahrnehmen (Ausnahmen für Taxis von Durchfahrtsverboten) sowie Busfahrbahnen und Bus-Streifen befahren, sofern die Signalisation oder eine Markierung dies vorsieht. Auch die Aufnahme und der Transport von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin, ist den Taxis vorbehalten. Selbstverständlich können mit Taxis auch Auftragsfahrten auf Bestellung (Limousinendienste) ausgeführt werden. Die Art der Bestellung (per E-Mail, Telefon, App, etc.) spielt keine Rolle. Die in diesem Artikel beschriebenen Taxis entsprechen den in diesem Dokument mehrmals erwähnten «klassischen Taxis».

Unterabschnitt 2.2 Bewilligung

Artikel 5 Bewilligungspflicht

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b HGG. Die Bewilligungspflicht soll für die klassischen Taxis (vgl. Art. 4) weiterbestehen.

Artikel 6 Taxihalterbewilligung

Dieser Artikel entspricht grösstenteils Artikel 4 TaxiV. Einzig die bisherige Voraussetzung, dass die gesuchstellende Person in geordneten finanziellen Verhältnissen leben muss (Art. 4 Abs. 2 Bst. e TaxiV), wurde nicht ins Gesetz übernommen. Neu ist hingegen, dass die gesuchstellende Person bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen sein oder über eine Meldebescheinigung verfügen muss, die von einer Ausgleichskasse ausgestellt worden ist (Abs. 2 Bst. e). Diese Regelung bezweckt die Bekämpfung von Schwarzarbeit. Eine identische Norm kennt die Gesetzgebung im Kanton Genf (vgl. vorne Ziff. 5.2). Auf die besondere Situation von über das Rentenalter hinaus im Taxigewerbe tätigen Personen ist Rücksicht zu nehmen. Das bisherige Kriterium, wonach eine natürliche Person für die Erteilung bzw. Erneuerung der Taxihalterbewilligung «ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt» sein muss (Abs. 2 Bst. b), gilt logischerweise nur für Ausländerinnen und Ausländer.

Artikel 7 Taxiführerbewilligung

Dieser Artikel entspricht weitestgehend Artikel 5 TaxiV. Neu ist Buchstabe e in Absatz 2. Dazu kann auf die Ausführungen zu Artikel 6 hiervor verwiesen werden. Dasselbe gilt in Bezug auf Buchstabe b in Absatz 2, welcher identisch ist mit Buchstabe b in Absatz 2 von Artikel 6. Buchstabe f in Absatz 2 (bisher Art. 5 Abs. 2 Bst. e TaxiV) wurde insoweit leicht angepasst, als nun klarer ist, dass die von Bundesrechts wegen erforderliche Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport vorliegen muss. Abgeschafft wird das Erfordernis einer theoretischen und praktischen Eignungsprüfung. Das PTLG/ZH, an welchem sich das vorliegende Gesetzt orientiert, verlangt auch keine solche Prüfung. Im Zeitalter von Navigationsgeräten ist es abgesehen davon nicht mehr zeitgemäss, Ortskenntnisse zu verlangen.

Artikel 8 Bewilligungsgesuch

Dieser Artikel entspricht Artikel 6 TaxiV. Buchstabe c von Absatz 1 wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst: Das ADMAS-Register heisst heute IVZ-Register. Neu müssen auch Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e eingereicht werden (vgl. Abs. 1 Bst. d). Aufgrund des Wortlauts

«namentlich» wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufzählung in Absatz 1 nicht abschliessend ist. Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d werden nicht erwähnt, weil Artikel 9 Absatz 3 eine Ausnahme vorsieht.

Artikel 9 Persönliche Anforderungen

Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 7 TaxiV, wurde jedoch teilweise abgeändert. In Absatz 1 heisst es nun nicht mehr «bietet in der Regel nicht», sondern «bietet namentlich nicht». Damit soll verdeutlicht werden, dass es sich nicht um einen abschliessenden Katalog handelt. Buchstabe a wurde insoweit angepasst, als nun klargestellt wird, dass Verstösse gegen Personenbeförderungs- und Taxivorschriften von Kantonen und Gemeinden sowie gegen die Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer dazu führen können, dass die Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c nicht (mehr) gegeben ist. Ein schwerwiegender Verstoss dürfte beispielsweise vorliegen, wenn die vorgeschriebene Fahrtenkontrolle systematisch nicht geführt oder ein Taxameter vorsätzlich systematisch falsch bedient oder nicht eingeschaltet wurde. Dasselbe dürfte gelten, wenn ein Bewilligungsentzug nicht verfügt werden konnte, weil die betroffene Person ihre Meldepflicht gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d bzw. Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e verletzt hat. Wer diese Meldepflicht verletzt, soll im Ergebnis nicht bessergestellt werden als Personen, welche sich an diese Pflicht halten. Es wäre stossend, wenn eine Bewilligungsinhaberin oder ein -inhaber durch nicht rechtzeitige Meldung eines Führerausweisentzugs und infolge Zeitablaufs einen Entzug umgehen könnte. Buchstabe b wurde aufgrund der Motion 045-2025 und der Forderung von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden angepasst bzw. verschärft. Verurteilungen wegen eines Verbrechens (darunter fällt insbesondere der Betrug), zu einer Freiheitsstrafe (unabhängig davon, ob diese bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde), wegen eines Delikts betreffend die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Integrität (darunter fallen namentlich Körperverletzungsdelikte, aber auch eine sexuelle Belästigung) sowie wegen eines Delikts zum Nachteil eines Fahrgastes sollen dazu führen, dass keine Gewähr (mehr) für eine rechtkonforme Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit gegeben ist. Die nicht abschliessende Aufzählung in Absatz 1 ermöglicht, dass eine Verurteilung zu einer hohen Geldstrafe wegen eines Vergehens, welches nicht von den Ziffern 1-4 abgedeckt wird (z.B. Missbrauch von Lohnabzügen gemäss Art. 159 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0] oder in Umlaufsetzen falschen Geldes gemäss Art. 242 StGB), unter Umständen ebenfalls dazu führen kann, dass jemand keine Gewähr (mehr) für eine rechtskonforme Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c bietet. Bei den strafrechtlichen Verurteilungen ist nicht relevant, ob sie im Strafregisterauszug erscheinen oder nicht. Es können auch Verurteilungen berücksichtigt werden, welche gar nicht zu einem Eintrag im Strafregister geführt haben (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und 4). Ist im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ein Strafverfahren gegen die betroffene Person hängig, so kann die Bewilligungsbehörde das Verfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens sistieren, sofern bei einer Verurteilung die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt wären. Wird gegen eine Bewilligungsinhaberin oder einen Bewilligungsinhaber ein Strafverfahren eröffnet, kommt unter Umständen ein vorsorglicher Bewilligungsentzug in Frage (vgl. dazu hinten die Ausführungen zu Art. 15 Abs. 3).

Artikel 10 Persönliche Geltung und Geltungsdauer

Dieser Artikel entspricht Artikel 8 TaxiV.

Unterabschnitt 2.3 Pflichten

Artikel 11 Taxihalterinnen und Taxihalter

Absatz 1 entspricht grundsätzlich den Absätzen 3-4 von Artikel 10 TaxiV. Die Tarifbekanntgabe am Fahrzeugäusseren (Bst. a) erfährt keine Einschränkung mehr, da davon auszugehen ist, dass Taxis nicht nur Fahrten auf Bestellung hin ausführen, ansonsten würde es sich um Limousinendienste handeln. Die Pflicht zur Bekanntgabe des Fahrpreises ergibt sich bereits aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211). In Buchstabe b ist neu die Pflicht zur Ausstattung des Taxis mit einem gut lesbaren und den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Taxameter festgehalten. Damit der Fahrpreis fair berechnet werden kann, ist ein Taxameter (oder eine gleichwertige Technologie [vgl. Abs. 2]) erforderlich. Die Taxameterpflicht korrespondiert ausserdem mit der Preisbekanntgabe am Fahrzeugäussern. In der Praxis ist ein Taxi ohne Taxameter nicht denkbar, auch wenn es den Taxifahrerinnen und -fahrern erlaubt ist, mit den Fahrgästen einen Pauschalpreis für die Fahrt zu vereinbaren. Die Regelung wurde wörtlich von § 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 PTLG/ZH übernommen. Buchstabe d wurde im Vergleich zum gelten Recht (vgl. Art. 10 Abs. 3 Bst. c TaxiV) erweitert, indem neu auch die Eröffnung von Strafverfahren bekannt gegeben werden müssen. Je nach Art und Schwere der Anschuldigung ist ein vorsorglicher Entzug der Bewilligung möglich (vgl. Art. 15 Abs. 3). Buchstabe e soll für die Fahrgäste von Taxis insofern eine gewisse Sicherheit bieten, als sie gegen Schäden versichert sind, welche sie im Zusammenhang mit einer Taxifahrt erleiden. So sind beispielsweise auch ausländische Fahrgäste, welche möglicherweise in ihrem Heimat- oder Wohnsitzstaat über keine (obligatorische) Unfallversicherung verfügen, als Insassen des Taxis bei einem Unfall versichert. Gedeckt wäre auch ein vom Taxiführer oder von der Taxiführerin herbeigeführter Schaden am mittransportierten Gepäck durch unsorgfältige Behandlung.

Artikel 12 Taxiführerinnen und Taxiführer

Dieser Artikel entspricht weitestgehend den Absätzen 1-2 und 4 von Artikel 10 TaxiV. Es wurden lediglich geringfügige Anpassungen vorgenommen. Buchstabe b von Absatz 2 dient dazu, dass einerseits bei einer Kontrolle die Taxiführerbewilligung vorgewiesen werden und andererseits die Kundschaft den Fahrer bzw. die Fahrerin aufgrund der im Fahrzeug angebrachten Personalien (Vorname und Name) sowie eines Fotos identifizieren kann. Letzteres ist beispielsweise erforderlich, damit bei der Vollzugsbehörde bei Bedarf eine Reklamation eingereicht werden kann. Betreffend Absatz 2 Buchstabe e kann auf die vorangehenden Ausführungen zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d verwiesen werden.

Artikel 13 Transportpflicht und freie Taxiwahl

Diese Regelungen gelten bereits in den meisten Gemeinden gestützt auf ihr kommunales Recht. Es macht Sinn, diese ins kantonale Recht zu überführen, damit diese im ganzen Kanton einheitlich gelten. Die Regelung stimmt mit § 9 PTLG/ZH überein. Eine Transportbereitschaft 24/7 lässt sich aus daraus nicht ableiten.

Als Ergänzung des öffentlichen Verkehrs sollen Taxis eine Fahrt nicht ablehnen dürfen, ausser in den im Gesetz aufgeführten Fällen. Unzumutbar ist eine Fahrt beispielsweise, wenn der Fahrgast stark alkoholisiert ist und eine Verunreinigung des Fahrzeugs droht. Das Taxi muss ausserdem für den vom Fahrgast gewünschten Transport geeignet sein (Anzahl Personen, Gepäck,

etc.). Es ist selbstverständlich, dass eine Fahrt auch abgelehnt werden kann, wenn sich der Fahrer ansonsten strafbar machen würde (z.B. durch Nichteinhaltung der Ruhezeit).

Die Regelung in Absatz 2 ist eine Selbstverständlichkeit und soll verhindern, dass Fahrgäste einen unnötig höheren Preis bezahlen. Der günstigste Weg ist in der Regel der kürzeste Weg. Dies ist jedoch nicht zwingend (beispielsweise bei blockierten Strassen oder Staus).

Die Wahlfreiheit korrespondiert mit der in der Schweiz geltenden Vertragsfreiheit. Den Fahrgästen soll beispielsweise nicht vorgeschrieben werden, dass sie am Bahnhof nur das in der Kolonne zuvorderst stehende Taxi benützen dürfen.

Unterabschnitt 2.4 Verwaltungsmassnahmen und Beendigung

Artikel 14 Widerruf der Bewilligung

Dieser Artikel entspricht Artikel 5 HGG. Weil das HGG für das Taxigewerbe keine Gültigkeit mehr haben wird, muss im vorliegenden Gesetz eine entsprechende Norm enthalten sein.

Artikel 15 Entzug der Bewilligung

Absatz 1 dieses Artikels entspricht in angepasster Form Artikel 6 HGG. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen zu Artikel 14 verwiesen werden. In Absatz 2 wird die Möglichkeit einer Verwarnung und eines befristeten Bewilligungsentzugs kodifiziert für den Fall, dass ein dauerhafter Bewilligungsentzug aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalls nicht verhältnismässig sein sollte. Die Bestimmung erweitert den Ermessenspielraum der Bewilligungsbehörde und ermöglicht ihr eine im Einzelfall verhältnismässige Handhabe. Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, dass ein Bewilligungsentzug bis zum Abschluss eines Strafverfahrens vorsorglich erfolgen kann, wenn ernsthafte Zweifel an der Eignung einer Person zur Berufsausübung bestehen. Eine solche Massnahme muss jedoch immer verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Dies dürfte nur selten der Fall sein, nämlich dann, wenn es um besonders gravierende strafrechtliche Vorwürfe geht (z.B. schwere Körperverletzung, Vergewaltigung) und die öffentlichen Interessen deshalb besonders gewichtig sind.

Artikel 16 Erlöschen der Bewilligung

Dieser Artikel entspricht Artikel 7 HGG. Im Übrigen kann auf die Ausführungen zu Artikel 14 verwiesen werden.

Unterabschnitt 2.5 Ergänzendes Gemeinderecht

Artikel 17

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 11 TaxiV. Wie zu Artikel 1 bereits ausgeführt, soll den Gemeinden die Möglichkeit verbleiben, für Pferdekutschen und Fahrradrikschas, welche grundsätzlich nicht unter das vorliegende Gesetz fallen, selbständig Bestimmungen einzuführen.

Unterabschnitt 2.6 Ausserkantonale Taxis

Artikel 18

Diese Bestimmung stützt sich auf Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02) und übernimmt die Empfehlung der Wettbewerbskommission (WEKO) vom 27. Februar 2012 betreffend Marktzugang für ortsfremde Taxidienste am Beispiel der Marktzugangsordnungen der Kantone Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft sowie der Städte Zürich und Winterthur.

Abschnitt 3 Limousinendienste

Artikel 19 Begriff

Limousinendienste führen berufsmässige Personentransporte im Anwendungsbereich der ARV 2 mit Fahrzeugen aus, die nicht unter Abschnitt 2 fallen, d.h. keine Taxis sind, sprich über keine Taxilampe verfügen. Sobald ein Fahrzeug über eine Taxilampe verfügt, gilt es als Taxi und kommen die Bestimmungen des zweiten Abschnitts zur Anwendung. Im Unterschied zur Regelung im Kanton Zürich soll die Melde- und Plakettenpflicht nicht bereits gelten, wenn für die Fahrt eine Bezahlung erfolgt (vgl. vorne Ziff. 5.1). Je nach Höhe der Bezahlung findet die ARV 2 und damit das vorliegende Gesetz gar keine Anwendung. Ausserdem müsste vor der Fahrt eine Meldung erfolgen und eine Plakette am Fahrzeug angebracht werden, was jedoch für eine einmalige, kurzfristig vereinbarte Fahrt nicht möglich erscheint. Die Regelung im Kanton Zürich wurde so formuliert, damit Fahrten des Anbieters UBER erfasst werden. Sind für einen UBER-Fahrer die Bestimmungen der ARV 2 nicht anwendbar, so ist es aus Sicht des Regierungsrates nicht erforderlich, für diesen Pflichten einzuführen, damit er bei einer allfälligen Kontrolle belegen kann, dass er nicht den Bestimmungen der ARV 2 unterliegt (wenn keine Aufzeichnungen vorliegen, kann der betroffenen Person in der Regel auch keine Verletzung dieser Bestimmungen nachgewiesen werden). Die Schranke, damit die Bestimmungen der ARV 2 zur Anwendung kommen, dürfte jedoch bei praktisch allen UBER-Fahrern erreicht werden (ab zwei Fahrten innerhalb von 15 Tagen). Ab diesem Zeitpunkt wird von einem Limousinendienst gesprochen und es gelten die Melde- und Plakettenpflicht (vgl. Art. 20 und 21). Limousinendienste dürfen nur Fahrten auf Bestellung ausführen. Die Art der Bestellung (per E-Mail, Telefon, App, etc.) spielt keine Rolle. Die Verwendung der Bezeichnung «Taxi» (physisch auf dem Fahrzeug noch sonst wo) ist ihnen untersagt (Abs. 2). Damit soll eine Irreführung der Kundinnen und Kunden vermieden werden. Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und die Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin ist den Taxis vorbehalten (Abs. 3).

Artikel 20 Meldepflicht

Es ist vorgesehen, in der Ausführungsverordnung die Kantonspolizei (Fachstelle ARV) als zuständige Stelle des Kantons zu bezeichnen. Diese ist nämlich als ARV 2-Vollzugsstelle des Kantons auf die Meldungen bzw. die gemeldeten Informationen angewiesen, damit sie ihrer Aufgabe gemäss Artikel 31 Absatz 4 ARV 2 bzw. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Chauffeurverordnung nachkommen kann. Es wurde bewusst auf eine Regelung von ausserkantonalen Limousinendiensten verzichtet. Eine solche Regelung würde nicht mehr in Einklang mit Artikel 31 Absatz 4 ARV 2 stehen. Ausserdem müsste die Kompatibilität mit dem Binnenmarktgesetz sichergestellt sein.

Artikel 21 Plakette

Dieser Artikel orientiert sich an § 14 PTLG/ZH. Durch die Plakette soll es der Kantonspolizei Bern einfacher fallen, Fahrzeuge, welche den Bestimmungen der ARV 2 unterliegen, als solche zu erkennen und zu kontrollieren. Um Missbrauch zu verhindern, wird eine Plakette für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt, lautet auf den Halter bzw. die Halterin und hat eine befristete

Gültigkeit. Die begrenzte Gültigkeitsdauer soll dazu beitragen, dass die Anzahl der ausgestellten Plaketten ungefähr der Anzahl der aktiven Limousinen entspricht. Die Plakette ist vom jeweiligen Fahrzeug nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zu entfernen oder bei dauerhafter Verwendung des Fahrzeugs für andere Zwecke (z.B. definitive Aufgabe der Tätigkeit als Limousinendienst).

Abschnitt 4 Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Artikel 22 Gebühren

Dieser Artikel stellt die Grundlage für die Gebührenerhebung dar. Die Höhe der Gebühren für die unterschiedlichen Leistungen müssen in separaten Erlassen festgelegt werden. Für die Leistungen der kantonalen Behörden erfolgt dies in der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21). Es ist davon auszugehen, dass die kantonalen Gebühren maximal so hoch sein werden wie für die Ausstellung eines (Führer-)Ausweises bzw. die Bearbeitung einer Mutation durch das SVSA (vgl. Ziff. 3.1 Anhang 5B GebV). Im Kanton Zürich betragen die Gebühren für die Ausstellung der Plakette Fr. 40.00, für Registereinträge Fr. 30.00 und für die Ausstellung einer neuen Plakette bei Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Änderung während laufender Gültigkeitsdauer Fr. 20.00.». Die Gemeinden legen die Gebühren für die Handlungen ihrer Behörden eigenständig fest.

Artikel 23 Amtshilfe und Datenbekanntgabe

Die Bekämpfung von Missbrauch und Schwarzarbeit ist zentral für einen fairen Wettbewerb unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Wirtschaftsleben. Absatz 2 schafft die Möglichkeit für eine aktive Datenbekanntgabe der Vollzugsbehörden gemäss TLG an die zuständigen Behörden, insbesondere die Arbeitsmarkt- und Steuerbehörden sowie die Sozialversicherungsstellen. Für die drei letztgenannten Behörden bzw. Stellen wird zudem in Absatz 3 die Möglichkeit geschaffen, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten im Abrufverfahren erhältlich zu machen. Im Abrufverfahren nicht zugänglich gemacht werden dürfen besonders schützenswerte Personendaten (z.B. Angaben über strafrechtliche Verurteilungen). Die Bekämpfung von Missbrauch und Schwarzarbeit wird damit erleichtert.

Die zum Vollzug des TLG erforderliche Datenbearbeitung stützt sich im Übrigen auf das Kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04), insbesondere Artikel 5 f. und 10 KDSG[1].

Artikel 24 Ausführungsbestimmungen

Wie in einem Gesetz üblich, wird festgehalten, dass der Regierungsrat die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen erlässt.

Artikel 25 Rechtspflege

Absatz 1 entzieht Beschwerden gegen Verfügungen gestützt auf Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 1 und 3 von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung. Fehlbare Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sollen das Taxigewerbe ab dem Verfügungszeitpunkt in der Regel nicht weiter betreiben dürfen. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Schutz der Fahrgäste werden

[1] Im totalrevidierten KDSG werden es voraussichtlich Art. 5 und Art. 14 sein (Stand Ergebnis erste Lesung vom 11. Juni 2025)

höher gewichtet als die privaten Interessen der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber. Im Übrigen richten sich Verfahren und Rechtsschutz nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) (vgl. Abs. 2).

Artikel 26 Strafbestimmungen

Wer eine bewilligungspflichtige Tätigkeit (Halten und Führen von Taxis; Art. 5) ausübt, obwohl er nicht im Besitz einer entsprechenden Bewilligung (Art. 6 bzw. 7) ist, macht sich strafbar. Zu denken ist nicht nur an Personen, welche ein Taxi ohne Taxiführerbewilligung führen, sondern auch an Personen, welche den Taxis vorbehaltene Tätigkeiten ausüben (vgl. Art. 19 Abs. 3). Die unbefugte Verwendung des Begriffs «Taxi» (vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. b) wird ebenfalls unter Strafe gestellt (vgl. Art. 26 Abs. 2). Zu denken ist etwa an den Fall, wenn jemand nur Limousinendienste ausführt, jedoch auf seiner Webseite schreibt «Ihr Taxi in der Region X». Absatz 1 entspricht in Bezug auf die maximale Strafhöhe zwar nicht mehr Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a HGG (Busse von 50 bis 20'000 Franken). Der allgemeine Bussenrahmen gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB von bis zu 10'000 Franken erscheint jedoch genügend.

In Absatz 2 wird bewusst von einer Ordnungsbusse gesprochen, da solche Bussen im Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden können sollen. Dazu wird die kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 18. September 2002 (KOBV; BSG 324.111) angepasst werden.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 27 Hängige Gesuche und bestehende Bewilligungen

Gemäss Absatz 1 sollen hängige Gesuche nach Inkrafttreten des Gesetzes nach neuem Recht beurteilt werden. Dies insbesondere mit Blick auf den Wegfall der Eignungsprüfungen. In Bezug auf die neue Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e macht es Sinn, dass diese sofort zur Anwendung kommen. Die hängigen Gesuche müssen entsprechend ergänzt werden. Die bestehenden Bewilligungen sollen gemäss Absatz 2 Buchstabe a bis zu deren Widerruf, Entzug oder Erlöschen gültig bleiben. Sie richten sich aufgrund des gewichtigen öffentlichen Interesses an der umfassenden und sofortigen Geltung der verschärften Regeln in Bezug auf den strafrechtlichen Leumund nach neuem Recht. Die in Unterabschnitt 2.2 f. geregelten Entzugsgründe und Pflichten gelten unmittelbar ab Inkrafttreten des Gesetzes. Hängige Strafverfahren und rechtskräftige Erledigungen von Strafverfahren sind der Bewilligungsbehörde entsprechend innert 14 Tagen seit Inkrafttreten des TLG zu melden.

Artikel 28 Änderung eines Erlasses

Wie bereits erwähnt, bedarf das HGG einer Anpassung. Die für Taxis und Limousinendienste massgeblichen gewerblichen Bestimmungen werden neu im TLG geregelt und nicht mehr im HGG.

Artikel 29 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt praxisgemäss den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das Gesetz steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen. Mit der Liberalisierung im Taxigewerbe trägt der Kanton zur Vision «Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft» bei.

9. Finanzielle Auswirkungen

Das neue Gesetz hat nur geringfügige finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Meldungen von Limousinendiensten werden digital entgegengenommen und verarbeitet. Das soll mit einer einfachen technischen Lösung bewerkstelligt werden. Der Kanton wird zudem eine Plakette für Limousinendienste zur Verfügung stellen. Die Kosten dafür lassen sich heute noch nicht verlässlich beziffern. Sie werden jedoch über entsprechende Gebühren grundsätzlich gegenfinanziert sein (vgl. Art. 22).

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Das neue Gesetz hat nur sehr geringe personelle oder organisatorische Auswirkungen. Schon heute führt die Kantonspolizei ein Verzeichnis der Betriebe, die im Kanton ihren Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung haben und Fahrzeuge nach Artikel 3 ARV 2 einsetzen. Sie führt eine Liste der jedem Betrieb abgegebenen Arbeitsbücher. Die Entgegennahme der Meldungen von Limousinendiensten gemäss Artikel 20 und die Abgabe bzw. Versendung der Plaketten gemäss Artikel 21 verursacht schätzungsweise einen Zusatzaufwand von 0.1 bis 0.2 FTE. Es ist vor allem mit einem gewissen Initialaufwand bei der Einführung des neuen Rechts zu rechnen. Mit der Zeit sollte sich der Aufwand in Grenzen halten.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die von diesem Gesetz hauptsächlich betroffenen Gemeinden, d.h. vor allem die Städte, gehen teilweise aufgrund von Gesprächen mit Taxiunternehmen davon aus, dass unter der Geltung des neuen Gesetzes weniger Personen eine Taxihalter- und Taxiführerbewilligung beantragen werden, weil sie zukünftig (insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen) nur noch Fahrten auf Bestellung (Limousinendienste) oder nur noch mit einer reduzierten Anzahl Taxis Dienstleistungen anbieten wollen. Sollte diese Annahme eintreffen und die Anzahl Taxis sowie Taxiführerinnen und -führer zurückgehen, würde dies bei den Gemeinden zu einer Reduktion des verwaltungsrechtlichen Aufwandes führen. Aufgrund des Wegfalls der Eignungsprüfungen wird sich der Aufwand bei den Gemeinden bereits spürbar reduzieren. In vielen kleinen und mittleren Gemeinden werden heute keine ortsbasierten Taxidienstleistungen angeboten. Für die Bevölkerung dieser Gemeinden ist das neue Gesetz eine Chance, dass künftig zusätzliche Mobilitätsdienstleistungen in ihrer Nähe erbracht werden.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat. Im Gegenteil bringt der Erlass eine starke Deregulierung im Bereich der Limousinendienste mit sich. Es anzunehmen, dass das Angebot

an Limousinendiensten zunehmen wird. Einige kommunale Vollzugsbehörden befürchten, dass unter dem neuen Gesetz das «klassische» Taxi – jedenfalls ausserhalb der grossen Städte – früher oder später verschwinden wird. Ob dies eintreten wird oder nicht, ist nicht einfach abzuschätzen. Mit Blick auf andere Kantone ist eher nicht davon auszugehen, dass das Erbringen von klassischen Taxidienstleistungen in absehbarer Zeit vollständig verschwinden wird; dies jedenfalls in den grösseren Städten wie Bern, Biel und Thun nicht.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Gesetzesvorlage befand sich bis am 21. März 2025 in der dreimonatigen Vernehmlassung. Es reichten acht politische Parteien, dreizehn Vereinigungen und Organisationen, vier kantonale Stellen, neun Gemeinden und eine Privatperson eine Stellungnahme ein.

Die Vorlage wird von den politischen Parteien mehrheitlich begrüsst (EDU, EVP, FDP.Die Liberalen, GLP, SVP, Die Mitte). Ausdrücklich dagegen ist die SP. Die Grünen unterstützen nur den ersten Teil des Gesetzesentwurfs, der die Taxis betrifft. Die Mitte regt an, angesichts der Bewertungsmöglichkeiten im digitalen Raum die gesetzlichen Vorgaben minimal zu halten und in diesem Sinne die Notwendigkeit der Melde- und Plakettenpflicht für Limousinendienste zu überprüfen. Zudem soll geprüft werden, ob die Bewilligungspflicht für Taxis in eine Meldepflicht umgewandelt oder aufgehoben werden kann. Unterstützt wird die Vorlage zudem von diversen Vereinigungen und Organisationen (Gewerbeverband Berner KMU, Bolt Support CH Sàrl, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Interessengemeinschaft [IG] ländlicher Raum, Swiss Alliance for Collaborative Mobility [CHACOMO], Uber Switzerland GmbH) sowie im Grundsatz von der Gemeinde Biel. Explizit abgelehnt wird die Gesetzesvorlage von der Berner Taxiverein Gruppe, der Gewerkschaft des Verkehrspersonals SEV, vom Gewerkschaftsbund des Kantons Bern und der Gewerkschaft Unia. Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband (ASTAG), Sektion Bern und Fachgruppe Taxi, beurteilt die vorgesehenen Regelungen in diversen Punkten unterschiedlich, lehnt die Vorlage jedoch nicht ausdrücklich ab. Die Bernische Ortspolizeivereinigung (BOV) sowie mehrere Gemeinden (Interlaken, Lyss, Bern, Münsingen, Thun, Spiez, Burgdorf und Langenthal) sind sich bewusst, dass es sich um eine umzusetzende Motion handelt, sie halten jedoch an ihren allgemeinen Bedenken zu den neuen Regelungen fest. Sie legen dar, dass Anbieter wie z.B. Uber schon unter geltendem Recht in den Berner Taximarkt einsteigen konnten.

Der Geltungsbereich und die Vollzugszuständigkeiten werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden nicht in Frage gestellt. Vereinzelt wird verlangt, dass Betreiber von Vermittlungsplattformen bzw. Fahrdienstvermittler explizit im Gesetz erwähnt und geregelt werden (Bernjurassischer Rat [BJR]) sowie kantonale Vorgaben zu On-Demand Angeboten ins Gesetz aufgenommen werden (SP). Der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern und die Gewerkschaft Unia fordern die Aufnahme eines dritten Absatzes in Artikel 2, wonach die Gemeinden über die Kompetenz verfügen sollen, zusätzlich zu den in Artikel 20 definierten Kompetenzen der kantonalen Stelle weitere Regulierungen im Bereich der Limousinendienste zu erlassen. Diese Anregungen konnten nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht als erforderlich betrachtet werden oder nicht mit der umzusetzenden Motion vereinbar sind.

Vom Unternehmen Bolt Support CH Sàrl wird beantragt, dass auch Limousinendienste die Privilegien von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und d in Anspruch nehmen dürfen. Zur Diskussion gestellt wird weiter, ob Busfahrbahnen bei hohen Verkehrsaufkommen nicht für alle Limousinendienste geöffnet werden sollen. Gegebenenfalls könnten elektrische Fahrzeuge bevorzugt wer-

den (CHACOMO). Diese Anliegen fanden keine Berücksichtigung, weil dies dem Ausnahmecharakter der Regelung zuwiderlaufen und einen Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeuten würde.

Die Bewilligungspflicht in Artikel 5 möchten einzelne Vernehmlassungsteilnehmende abschaffen oder in eine Meldepflicht umwandeln. Grossmehrheitlich wird die Bewilligungspflicht für das Halten und Führen von Taxis jedoch unterstützt, weshalb sie beibehalten wird. Die Mehrheit der Gemeinden, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, befürchten wie die BOV durch die Einführung der Kategorie der bewilligungsfreien Limousinendienste das Aussterben des traditionellen Taxigewerbes sowie Qualitäts- und Sicherheitseinbussen. Es werde zudem Tür und Tor für Schwarzarbeit oder ausbeuterische Arbeitskonstrukte (sog. Scheinselbständigkeiten) geöffnet. Solche möglichen Folgen lassen sich mit der Umsetzung der Motion aus Sicht des Regierungsrates nicht verhindern. Denn müssten Anbieter von Limousinendiensten ebenfalls gewisse Voraussetzungen erfüllen, um diese Tätigkeit ausüben zu dürfen (z.B. keine Einträge im Strafregister oder Voraussetzung gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. e bzw. Art. 7 Abs. 2 Bst. e), so würde dies zu einer (von der Motion nicht gewollten) Bewilligungspflicht führen. Weiter sind die Mehrheit der Gemeinden und die BOV der Ansicht, dass das Gleichbehandlungsgebot verletzt und der unlautere Wettbewerb gefördert werde, was der Regierungsrat nicht nachvollziehen kann, unterscheiden sich doch die verschiedenen Dienstleistungen «Taxi» und «Limousinendienst». Verschiedentlich wird verlangt, dass bei Taxidienstleistungen auf den Nachweis von Sprachkenntnissen zu verzichten sei, da dies aufgrund von Vermittlungsplattformen oder Übersetzungsapps nicht mehr erforderlich sei. Es ist jedoch zu beachten, dass Übersetzungsapplikationen von der Kundschaft aktuell weniger akzeptiert werden als die Verwendung eines Navigationsgeräts. Mit anderen Worten wird derzeit die Bedeutung des Sprachniveaus im Vergleich zu den Ortskenntnissen höher beurteilt (vgl. S. 8 des Abschlussberichts «Evaluation der Taxiversuchsverordnung in der Stadt Bern» von Renée Favre, Hadrien Bersier und Andreas Sonderegger). Entsprechend wird an dieser Voraussetzung festgehalten.

Die Abschaffung der Eignungsprüfung wird mehrheitlich unterstützt. Beibehalten möchten sie insbesondere die Berner Taxi Gruppe, der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, die Gewerkschaft Unia und die Gemeinde Langenthal. Die SP verlangt in Bezug auf Artikel 8 zusätzlich die Einreichung eines Sonderprivatauszugs aus dem Strafregister. Der Nutzen eines solchen Auszugs ist nicht ersichtlich, da Tätigkeitsverbote auch im Privatauszug ersichtlich sind. Gerichtlich angeordnete Fahrverbote gemäss Artikel 67*e* StGB werden zudem an die zuständige Strassenverkehrsbehörde gemeldet (Art. 60 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA [Strafregistergesetz, StReG; SR 330]). Der Regierungsrat verzichtet daher auf eine Anpassung.

Verschiedene Kreise verlangen, dass Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b (strafrechtlicher Leumund) strenger formuliert wird, damit einem verurteilten Straftäter auch dann die Bewilligung entzogen werden kann, wenn das Strafmass unter den in der Vernehmlassungsfassung festgelegten Werten (Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen) liegt (z.B. Verurteilung wegen Gewaltdelikt, Sexualdelikt oder Betrug). Diese Forderung wird umgesetzt. Damit wird auch Ziffer 1 und 4 der Motion 045-2025 Rechnung getragen.

Dem Wunsch von mehreren Teilnehmenden (Bolt, CHACOMO, EDU, Uber) nach einer Verlängerung der Bewilligungsdauer von drei auf (mindestens) fünf Jahren, wird nicht nachgekommen. Eine Frist von fünf Jahren wird als zu lang betrachtet, um kontrollieren zu können, ob die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind oder nicht.

Bezüglich der Pflichten der Taxiführerinnen und -führer wird teilweise eine Vereinfachung durch Aufhebung gewisser Buchstaben von Artikel 12 Absatz 2 verlangt (ASTAG: Bst. a und c-e; Berner KMU: Bst. c und d; Handels- und Industrieverein des Kantons Bern: Bst. c). Die Bestimmungen seien nicht mehr zeitgemäss oder unnötig bzw. nicht kontrollierbar. Buchstabe d sei an eine Frist zu binden, innert welcher Fundgegenstände im Fundbüro abgegeben werden müssen (SP). Der Regierungsrat hat diesbezüglich keine Änderung vorgenommen, da die Regelung an das bestehende Recht anlehnt und sich laut den rechtsanwendenden Gemeinden bewährt hat.

In einigen Stellungnahmen (BOV, Gemeinden Bern, Burgdorf, Münsingen, Thun, Spiez) wird betreffend Artikel 13 Absatz 2 angemerkt, dass der günstigste Weg je nach Tageszeit, Verkehrsaufkommen und anderen Einflüssen jeweils eine andere Route sein könne. Bei Reklamationen durch Fahrgäste, werde eine Ahndung durch die Kontrollbehörden schwierig, weil die konkrete Situation vor Ort selten noch zurückverfolgt werden könne, ohne dass man sich lediglich auf Aussagen der Fahrerinnen und Fahrer oder Fahrgäste stützen könne. Dieser Absatz sei daher allenfalls abzuändern (der kürzeste Weg wird offenbar bevorzugt). Die Gemeinde Langenthal begrüsst die neue Regelung. Damit könne auf Verkehrsverhältnisse reagiert und allfälliger Stau umfahren werden. Sie weist jedoch ebenfalls auf die Schwierigkeit bei der Ahndung einer reklamierten Verletzung der Vorschrift hin. Der Regierungsrat hält trotz der geschilderten Vollzugsschwierigkeiten an der vorgeschlagenen Regelung fest, da sie seines Erachtens klar im Interesse der Kundschaft liegt.

Die BOV sowie die Gemeinden Bern, Burgdorf, Münsingen, Thun und Spiez fordern die Festlegung einer Entzugsdauer der Bewilligung. Sie wünschen sich zudem anstelle der Verwarnung die Möglichkeit eines abgestuften Bewilligungsentzugs für weniger schwerwiegende Fälle (nur ein Jahr Entzug anstatt drei Jahre etc.) oder eines sogenannten «Provisoriums» im Sinne einer Bewährungsfrist, wie dies die Stadt Bern in ihrer früheren Gesetzgebung kannte (vgl. vorne Ziff. 2.1). Die Regelung zur Verwarnung sei schwammig und es sei weder aus dem Gesetz noch aus dem Vortrag ersichtlich, in welchen Fällen ein Entzug nicht verhältnismässig sei. Eine Präzisierung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a verlangt auch die SP. Artikel 15 wurde teilweise überarbeitet.

Der ASTAG verlangt die Streichung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a, weil er die Idee der kantonalen Vereinfachung untergrabe. Diesem Wunsch kommt der Regierungsrat nicht nach.

Von verschiedener Seite wird verlangt, dass auch Limousinenführerinnen und -führer die Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e erfüllen müssen und eine Regelung betreffend ausserkantonale Limousinendienste eingeführt wird (BOV und Gemeinden Bern, Burgdorf, Münsingen, Thun, Spiez). Zudem wird vorgebracht, dass Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigten, dass die Kontrolltätigkeit der Polizei weder durch eine Meldepflicht noch durch eine Plakette erleichtert oder verbessert werde (CHACOMO, Uber). Bolt schlägt einen zusätzlichen Absatz vor, wonach die zuständige kantonale Stelle ein digitales Register aller gemeldeten Limousinenchauffeure des Kantons führt, auf das kantonale Behörden und Limousendienstvermittlungen mittels digitaler Schnittstelle Zugriff haben, um den Meldestatus der Führerinnen und -führer abgleichen zu können. Auch diese Vorbringen werden nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat kann die erwähnten Erfahrungen von anderen Kantonen nicht bestätigen.

Nach Ansicht von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden soll die Plakette nur für eine bestimmte Zeitdauer Gültigkeit haben, damit sichergestellt werde, dass die Anzahl der ausgestellten Plaketten ungefähr der Anzahl der aktiven Limousinen entspricht (ASTAG, Gemeinde Langenthal). Andere fordern den Verzicht auf die Plakettenpflicht. Damit die von der Vollzugsstelle der ARV 2 geführte Liste aktuell bleibt, wurde die betreffende Bestimmung angepasst.

Schliesslich wird verlangt, dass Verstösse gegen Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 18 ebenfalls unter Strafe gestellt werden (BOV, Gemeinden Bern, Burgdorf, Münsingen, Thun, Spiez). Dies wird umgesetzt.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 1153
2024_08_SID_Taxi- und Limousinengesetz (TLG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: **???.???**
Geändert: 930.1
Aufgehoben: –

Blau markierte Anträge sind als Konzept zu verstehen

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	~~Gesetz über Taxis und Limousinendienste~~Taxigesetz (~~TLG~~TG)	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 37 der Kantonsverfassung (KV)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Geltungsbereich und Zweck			

[1)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Dieses Gesetz regelt den berufsmässigen Personentransport durch Taxis und Limousinendienste im Anwendungsbereich der eidgenössischen Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2)[2)].	[1] Dieses Gesetz regelt den berufsmässigen Personentransport durch Taxis ~~und Limousinendienste~~ im Anwendungsbereich der eidgenössischen Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2)[3)].	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
			Rückweisung von Artikel 1 mit der Auflage, dass auch die Unternehmen, die Fahrtenvermittlung anbieten im Gesetz vorgesehen werden und dass diese eine Bewilligung für ihre Dienstleistungen beantragen müssen.	*Ablehnung*

[2)] SR 822.222
[3)] SR 822.222

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Es bezweckt insbesondere den Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Fahrgäste von Taxis.	[2] Es bezweckt insbesondere den Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Fahrgäste ~~von Taxis~~.	*Minderheit 1* *Antrag Regierungsrat I* *Minderheit 2* [2] Es bezweckt insbesondere den Schutz der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit der Fahrgäste von Taxis, den Schutz vor unlauterem Geschäftsgebaren und die Sicherstellung der Rechtsgleichheit.	*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Regierungsrat I*
	Art. 2 Zuständigkeit [1] Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz und überwachen dessen Einhaltung. [2] Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kantonspolizei und der kantonalen Stelle gemäss Artikel 20.	[2] Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kantonspolizei ~~und der kantonalen Stelle gemäss Artikel 20~~.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 3 Vorbehalt des Bundesrechts [1] Die Vorschriften des Bundesrechts gelten für			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die Zulassung zum Verkehr von berufsmässigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, b Bau und Ausrüstung der für den berufsmässigen Personentransport eingesetzten Fahrzeuge.			
	2 Taxis			
	2.1 Begriff und Befugnisse			
	Art. 4 [1] Taxis sind Motorfahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport, die mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind.	[1] Taxis sind Motorfahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport~~, die mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind~~ ohne feste Route und Fahrplan, die mit einer Taxilampe oder einer Vignette der Standortgemeinde gekennzeichnet sind.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	2 Sie dürfen	2 ~~Sie dürfen~~ Fahrzeuge, mit denen ausschliesslich Fahrten auf Bestellung durchgeführt werden und die über keine Taxilampe verfügen, sind mit einer Vignette der Standortgemeinde zu kennzeichnen.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	a auf Bestellung, Zuruf oder Handzeichen der Kundschaft hin Auftragsfahrten ausführen,	a *Streichen*.		
	b von den Gemeinden bezeichnete Standplätze benutzen,	b *Streichen*.		
	c entsprechend gekennzeichnete Durchfahrtsrechte wahrnehmen,	c *Streichen*.		
	d Busfahrbahnen und Bus-Streifen befahren, sofern die Signalisation oder eine Markierung dies vorsieht.	d *Streichen.*		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		[3] Ausschliesslich Fahrzeuge mit Taxilampe dürfen a ~~auf Bestellung~~, auf Zuruf oder Handzeichen der Kundschaft hin Auftragsfahrten ausführen, b von den Gemeinden bezeichnete Standplätze benutzen, c entsprechend gekennzeichnete Durchfahrtsrechte wahrnehmen, d Busfahrbahnen und Bus-Streifen befahren, sofern die Signalisation oder eine Markierung dies vorsieht.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	2.2 Bewilligung			
	Art. 5 Bewilligungspflicht [1] Das Halten und Führen von Taxis ist bewilligungspflichtig.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 6 Taxihalterbewilligung [1] Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, vom Gebiet der Gemeinde aus, bei der das Gesuch gestellt worden ist (Standortgemeinde), a das Taxigewerbe zu betreiben, b Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen, c zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen. [2] Sie wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die a handlungsfähig ist, b ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist, c durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet, d über gute Kenntnisse der Amtssprache bzw. der Amtssprachen der Standortgemeinde verfügt,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen ist oder über eine Meldebescheinigung verfügt, die von einer Ausgleichskasse ausgestellt worden ist. 3 Einer juristischen Person wird die Taxihalterbewilligung auf schriftliches Gesuch hin erteilt oder erneuert, wenn sie die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Buchstabe e und eine natürliche Person als zeichnungsberechtigtes Mitglied eines Organs die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a bis d erfüllt.			
	Art. 7 Taxiführerbewilligung 1 Zuständig zur Erteilung und Erneuerung der Bewilligung zum Führen von Taxis (Taxiführerbewilligung) ist die Standortgemeinde des Taxis. 2 Die Taxiführerbewilligung wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die a handlungsfähig ist, b ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist, c durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d über genügende Kenntnisse der Amtssprache bzw. der Amtssprachen der Standortgemeinde verfügt, e bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen ist oder über eine Meldebescheinigung verfügt, die von einer Ausgleichskasse ausgestellt worden ist, f zum berufsmässigen Personentransport mit der entsprechenden Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht befugt ist und in den vergangenen drei Jahren weder einen Führerausweisentzug gestützt auf Artikel 16c, 16c^{bis} und 16d des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)[4)] noch mehrfach einen Führerausweisentzug gestützt auf Artikel 16a und 16b SVG verzeichnet hat.			
	Art. 8 Bewilligungsgesuch [1] Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat dem Bewilligungsgesuch die notwendigen Unterlagen beizulegen, namentlich a einen Strafregisterauszug, b ein Handlungsfähigkeitszeugnis,			

4) SR 741.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c einen Auszug über Administrativmassnahmen aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ), d Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e. 2 Die einzureichenden Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. 3 Hängige Strafverfahren und hängige Administrativverfahren im Strassenverkehrsbereich sind zu melden.			
	Art. 9 Persönliche Anforderungen 1 Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c bietet namentlich nicht, a wer in den vergangenen drei Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Personenbeförderungs- oder Taxivorschriften von Kantonen oder Gemeinden oder die Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Art. 56 SVG) verstossen hat, b wer in den vergangenen fünf Jahren im In- oder Ausland verurteilt worden ist			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1. wegen eines Verbrechens, 2. zu einer Freiheitsstrafe, 3. wegen eines Delikts betreffend die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Integrität, 4. wegen eines Delikts zum Nachteil eines Fahrgasts, c wer in den vergangenen drei Jahren als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Arbeits- oder Ausländerrechts verstossen hat.	c wer in den vergangenen drei Jahren als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- oder Ausländerrechts verstossen hat.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[2] Die Sprachkenntnisse können wie folgt belegt werden: a gute Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durch Sprachdiplome der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates[5)] oder gleichwertige oder höhere Sprachausbildungen,			

[5)] http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/cadre1_EN.asp?

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b genügende Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d durch Sprachdiplome der Stufe A2 oder gleichwertige oder höhere Sprachausbildungen. [3] Erfüllt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Sprachanforderungen offensichtlich, kann die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis verzichten.			
	Art. 10 Persönliche Geltung und Geltungsdauer [1] Die Taxihalterbewilligung und die Taxiführerbewilligung sind persönlich und nicht übertragbar. [2] Eine Bewilligung gilt für die Dauer von drei Jahren. [3] Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber schriftlich um Erneuerung zu ersuchen.			
	2.3 Pflichten			
	Art. 11 Taxihalterinnen und Taxihalter [1] Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet,	[1] Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet,	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die Tarife gut sicht- und lesbar aussen am Fahrzeug bekannt zu geben,	a die Tarife gut sicht- und lesbar aussen am Fahrzeug bekannt zu geben, sofern mit dem Fahrzeug nicht ausschliesslich Fahrten auf Bestellung durchgeführt werden,		
	b ihre Fahrzeuge mit einem gut lesbaren und den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Taxameter auszustatten,			
	c die schriftliche Fahrtenkontrolle gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren,			
	d der Bewilligungsbehörde während der Dauer der Bewilligung die Eröffnung sowie die rechtskräftige Erledigung von Strafverfahren innert 14 Tagen schriftlich zu melden,			
	e eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken abzuschliessen,			
	f die kantonalen und kommunalen Behörden bei Kontrollen zu unterstützen sowie die notwendigen Unterlagen vorzulegen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Andere Technologien werden zugelassen, wenn sie einem Taxameter mindestens gleichwertig sind. Die Bestimmungen zum Taxameter gelten sinngemäss.			
	Art. 12 Taxiführerinnen und Taxiführer [1] Den Taxiführerinnen und Taxiführern ist es untersagt, sich dem Publikum an Ort und Stelle durch Zurufe oder in sonstiger Weise anzubieten oder durch Drittpersonen anbieten zu lassen, insbesondere die Strassen ohne bestimmtes Fahrziel lediglich zur Kundenwerbung zu befahren. [2] Sie sind verpflichtet, a eine schriftliche Fahrtenkontrolle zuhanden der Taxihalterin oder des Taxihalters zu führen, b die Taxiführerbewilligung jederzeit im Fahrzeug mitzuführen sowie Personalien und Foto von sich gut sicht- und lesbar im Taxi anzubringen, c das Fahrzeug innen und aussen sauber zu halten,	c *Streichen.*		*Antrag Kommissionsminderheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d das Fahrzeug täglich auf liegengelassene Gegenstände zu kontrollieren und diese im öffentlichen Fundbüro abzugeben, falls sie dem Fahrgast nicht unmittelbar zurückgegeben werden können, e der Bewilligungsbehörde während der Dauer der Bewilligung die Eröffnung und die rechtskräftige Erledigung von Strafverfahren sowie rechtskräftige Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsbereich gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f innert 14 Tagen schriftlich zu melden, f die kantonalen und kommunalen Behörden bei Kontrollen zu unterstützen sowie die notwendigen Unterlagen vorzulegen.			
	Art. 13 Transportpflicht und freie Taxiwahl [1] Eine Taxifahrt darf nur verweigert werden, wenn a sie aus einem in der Person des Fahrgasts liegenden Grund unzumutbar ist oder b das Taxi nicht für den vom Fahrgast gewünschten Transport geeignet ist. [2] Das Fahrtziel ist ohne anderslautende Anweisung auf dem für den Fahrgast günstigsten Weg anzufahren.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Der Fahrgast ist in der Wahl des Taxis frei.			
	2.4 Verwaltungsmassnahmen und Beendigung			
	Art. 14 Widerruf der Bewilligung [1] Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Bewilligung, wenn sich nachträglich erweist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorhanden gewesen sind.			
	Art. 15 Entzug der Bewilligung [1] Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind. [2] Ist ein Grund zum Bewilligungsentzug gegeben, der dauerhafte Entzug jedoch nicht verhältnismässig, so kann a die betroffene Person verwarnt oder b der Entzug befristet werden. [3] Eine Bewilligung kann bis zum Abschluss eines Strafverfahrens vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Eignung einer Person zur Berufsausübung bestehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 16 Erlöschen der Bewilligung 1 Die Bewilligung erlischt mit a der Aufgabe der bewilligten Tätigkeit, b dem Ablauf der Bewilligungsdauer, c dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.			
	2.5 Ergänzendes Gemeinderecht			
	Art. 17 1 Die Gemeinden werden ermächtigt, innerhalb der Schranken der Wirtschaftsfreiheit ergänzende gewerbepolizeiliche Vorschriften in einem Reglement zu erlassen, namentlich a weitere oder weitergehende gewerbepolizeiliche Anforderungen an die Taxihalterinnen und Taxihalter, die Taxiführerinnen und Taxiführer sowie die Ausrüstung der Taxifahrzeuge vorzuschreiben, b spezielle Auflagen und Bedingungen für Pferdekutschen, Fahrradrikschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung) und ähnliche Fahrzeuge festzulegen.			
	2.6 Ausserkantonale Taxis			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 18 [1] Ausserkantonale Taxis dürfen im Kanton folgende Dienstleistungen erbringen: a Fahrgäste absetzen und auf der direkten Rückfahrt neue Fahrgäste mit Zielort ausserhalb des Kantons aufnehmen, b auf Bestellung hin Fahrten zu einem beliebigen Zielort ausführen. [2] Auf Verlangen der Vollzugsbehörden ist die Erfüllung dieser Vorgaben mit einer Quittungskopie mit Zeitangabe nachzuweisen.			
	3 Limousinendienste	*3 ~~Limousinendienste~~...*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 19 Begriff [1] Limousinendienste werden mit Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport ausgeführt, die nicht unter Abschnitt 2 fallen. [2] Sie dürfen a nur auf Bestellung ausgeführt werden, b den Begriff «Taxi» nicht verwenden.	*Streichen.*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und die Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin ist den Taxis vorbehalten.			
	Art. 20 Meldepflicht [1] Wer Limousinendienste ausführt und seinen Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton hat, meldet der zuständigen kantonalen Stelle a die Personen, die diese Fahrten ausführen, b die Fahrzeuge, mit denen diese Fahrten ausgeführt werden, c die Halterinnen und Halter dieser Fahrzeuge. [2] Änderungen sind innert 30 Tagen zu melden.	*Streichen.*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 21 Plakette [1] Fahrzeuge, mit denen Limousinendienste ausgeführt werden, sind mit einer vom Kanton zur Verfügung gestellten Plakette zu kennzeichnen.	*Streichen.*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Plakette wird für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt, lautet auf die Halterin oder den Halter und hat eine befristete Gültigkeit. [3] Sie ist vom Fahrzeug zu entfernen a nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, b bei dauerhafter Verwendung des Fahrzeugs für andere Zwecke.	[4] (neu) Die Plakette ist gemäss Vorschrift der Meldestelle anzubringen.		*Antrag Regierungsrat I*
	4 Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen			
	Art. 22 Gebühren [1] Wer behördliche Leistungen gemäss diesem Gesetz verursacht oder in Anspruch nimmt, hat dafür Gebühren zu entrichten.			
	Art. 23 Amtshilfe und Datenbekanntgabe [1] Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden arbeiten zur Bekämpfung von Missbrauch und Schwarzarbeit mit anderen Behörden zusammen und leisten ihnen Amtshilfe.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie können anderen Behörden bekanntgeben: a Personendaten, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, b besonders schützenswerte Personendaten, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist. [3] Sie können, soweit für deren Aufgabenerfüllung erforderlich, Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie solche gemäss Artikel 20 Absatz 1 im Abrufverfahren den Arbeitsmarktbehörden, den Sozialversicherungsstellen und den Steuerbehörden zugänglich machen.	[3] Sie können, soweit für deren Aufgabenerfüllung erforderlich, Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber ~~sowie solche gemäss Artikel 20 Absatz 1~~ im Abrufverfahren den Arbeitsmarktbehörden, den Sozialversicherungsstellen und den Steuerbehörden zugänglich machen.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 24 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.			
	Art. 25 Rechtspflege			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Artikel 14 sowie Artikel 15 Absatz 1 und 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird. [2] Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[6)].			
	Art. 26 Strafbestimmungen [1] Wer unbefugt eine Tätigkeit ausübt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist, wird mit Busse bestraft.			

[6)] BSG 155.21

	[2] Wer gegen die Pflichten gemäss Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 und 2, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 20 sowie Artikel 21 Absatz 1 und 3 oder gegen die Verbote gemäss Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b verstösst, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.	[2] Wer gegen die Pflichten und Vorgaben gemäss Artikel 4, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 18 Absatz 1~~, Artikel 20 sowie Artikel 21 Absatz 1 und 3~~ oder gegen ~~die Verbote~~ das Verbot gemäss Artikel 12 Absatz 1~~ und Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b~~ verstösst, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
			Eventualantrag, falls Konzept RRI/ Minderheit beschlossen wird [3] Verstösse gegen die Meldepflichten gemäss Artikel 20 und 21 oder Verbote gemäss Artikel 19 sind im Melderegister der Kantonspolizei zu vermerken und bei Wiederholung ist die Plakette zu entziehen.	*Antrag Regierungsrat I*
			Eventualantrag, falls Konzept RRI/ Minderheit beschlossen wird [4] Verstösse gegen zu die zur Anwendung gelangenden bundesrechtlichen Vorschriften gemäss Artikel 3 Absatz 1 und 2 sind im Melderegister der Kantonspolizei zu vermerken. Bei	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
			Wiederholung ist die Plakette zu entziehen.	
	5 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	Art. 27 Hängige Gesuche und bestehende Bewilligungen 1 Hängige Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt. 2 Bestehende Bewilligungen zum Halten und Führen von Taxis a bleiben gültig bis zu deren Widerruf, Entzug oder Erlöschen, b richten sich im Übrigen nach neuem Recht.			
	Art. 28 Änderung eines Erlasses 1 Das Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)[7)] wird geändert.			
	Art. 29 Inkrafttreten 1 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			

7) BSG 930.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	II.			
	Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Bewilligungspflicht [1] Bewilligungspflichtig sind a … b das Halten und Führen von Taxis, c … d … e … f … g … h … i das Gewähren und Vermitteln von Konsumkrediten, soweit dies das KKG vorsieht, k der Betrieb des Pfandleihgewerbes. [2] Für das Halten und Führen von Taxis sind nur Einheitsbewilligungen zulässig.	b *Aufgehoben.* [2] *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 13. August 2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 27. Oktober 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Roggli		Bern, 5. November 2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	732/2025
Datum RR-Sitzung:	2. Juli 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDSVSA.620
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Lieferung Rohlinge für die Herstellung bernischer Kontrollschilder für die Periode März 2026 bis Februar 2031
Objektkredit, Verpflichtungskredit 2026 bis 2031

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Beschaffung von Rohlingen für die Kontrollschilder-Herstellung, die zur Immatrikulation von Strassenfahrzeugen benötigt werden.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) gibt jährlich rund 130 000 Kontrollschilder an Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter ab. Ab März 2026 werden die Kontrollschilder des Kantons Bern neu durch das Amt für Justizvollzug (AJV) in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg gefertigt.

Das AJV und das SVSA haben in den letzten Monaten einen Pilotversuch bei der Kontrollschilderproduktion durchgeführt. Dies einerseits, weil die Produktion neu ausgeschrieben werden muss und andererseits, weil die JVA Thorberg ihre Arbeitsbereiche neu ausrichtet. Die erfolgreiche Pilotphase zeigte, dass die Kontrollschilderherstellung eine sinnvolle Beschäftigung im Justizvollzug bietet. Die Prägearbeiten sind einfache, gut geeignete und attraktive Tätigkeiten für Personen im Strafvollzug. Die Abläufe und Rahmenbedingungen der Produktion wurden umfassend getestet. Es hat sich bestätigt, dass das Verfahren praxistauglich für die Massenproduktion ist.

Die Beschaffung erfolgt periodisch nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens. Im Gegensatz zu den früheren Beschaffungsverfahren werden neu nur noch Rohlinge beschafft. Die Ausschreibung richtet sich nach dem offenen Verfahren. Die aktuelle Vergabe umfasst die Lieferung von Kontrollschild-Rohlingen vom 1. März 2026 bis 28. Februar 2031 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal 3 Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2034. Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine wiederkehrende Kreditsumme von gerundet CHF 350 000 (Kostendach) für die Periode März 2026 bis Februar 2031 beantragt. Die Finanzkompetenz für neue wiederkehrende Ausgaben in dieser Höhe liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9 der Verordnung vom 18. Okt. 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141)
- Art. 21 Abs. 1, Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0)

02|16|D|v03

- Art. 21, Art. 25, Art. 27, Art. 29, Art. 30, Art. 36, Art. 39, der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1)
- Art. 10 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)
- Art. 82 ff. und Art. 94 Abs. 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51)
- Anhang 2 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31)
- Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1)
- Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21)
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender jährlicher Kredit (gerundet, inkl. MwSt und Reserve): **CHF 350‘000.00**

Die Kreditsumme ist als Kostendach für die Rohlinge zu verstehen. Die JVA Thorberg berechnet für jedes fertig gestellte Schild CHF 1.00. Bei einer jährlichen Richtmenge von 130'000 Schilder ergibt dies ein Aufwand von rund CHF 480'000.00, wodurch eine Kosteneinsparung von CHF 70'000.00 gegenüber der früheren Ausschreibung für die Jahre 2021 – 2026 erzielt wird (GRB 2020.SIDSVSA.293 vom 23.11.2020). Die Vergütung an die JVA Thorberg erfolgt per Interner Verrechnung und ist nicht Gegenstand dieses Verpflichtungskredits.

Die Preise basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 14. Mai 2025 gültigen Lohnkosten. Wenn deren Veränderung gemäss Statistik von Swissmem mehr als 8 % beträgt, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

Die Rohmaterialpreise (Metall, Folien, Farben) basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 14. Mai 2025 gültigen Rohstoffpreisen. Beträgt die Preisveränderung gesamthaft mehr als 15 %, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

In der Kreditsumme ist eine Reserve von 20 % eingerechnet, um allfällige Preisanpassungen auffangen zu können.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit vom 1. März 2026 bis 28. Februar 2031 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal drei Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2034 (Ausgabe pro Jahr).

Produktgruppe: «4462000001 Strassenverkehr und Schifffahrt»
FIBU-Konto: 310100000 Betriebs- / Verbrauchsmaterial (Kostenstelle 4462024200)

Die benötigten Mittel für die wiederkehrenden Ausgaben sind im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027 – 2029 enthalten.

6. Folgekosten

Keine.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer ausserordentlicher Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. Begründung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) gibt jährlich rund 130 000 Kontrollschilder an Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter ab. Ab März 2026 werden die Kontrollschilder des Kantons Bern neu durch das Amt für Justizvollzug (AJV) in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg gefertigt.

Die Abgabe von Kontrollschildern erfolgt verursachergerecht gegen Gebühr. Die Erlöse tragen massgeblich zur Kostendeckung des Dienstleistungsprozesses bei.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	2. Juli 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDSVSA.620
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Lieferung Rohlinge für die Herstellung bernischer Kontrollschilder für die Periode März 2026 bis Februar 2031
Objektkredit, Verpflichtungskredit 2026 bis 2031

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 3

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4
5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe ... 4
5.2 Finanzielle Auswirkungen ... 4
5.3 Teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten ... 4
5.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 5

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

8. Auswirkung bei einer Ablehnung ... 5

9. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) gibt jährlich rund 130’000 Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Anhänger an Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter ab. Die Beschaffung erfolgt periodisch nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Ausschreibung richtet sich nach dem offenen Verfahren. Im Gegensatz zu den früheren Beschaffungsverfahren werden nur noch Rohlinge für die Kontrollschilder-Herstellung beschafft. Ab März 2026 werden die Kontrollschilder des Kantons Bern neu durch das Amt für Justizvollzug (AJV) in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg gefertigt.

Die aktuelle Vergabe umfasst die Lieferung von Kontrollschild-Rohlingen vom 1. März 2026 bis 28. Februar 2031 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal 3 Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2034.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine wiederkehrende Kreditsumme von gerundet CHF 350‘000.00 (Kostendach) für die Periode März 2026 bis Februar 2031 beantragt. Die Finanzkompetenz für neue wiederkehrende Ausgaben in dieser Höhe liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9 der Verordnung vom 18. Okt. 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141)
- Art. 21 Abs. 1, Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0)
- Art. 21, Art. 25, Art. 27, Art. 29, Art. 30, Art. 36, Art. 39, der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1)
- Art. 10 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)
- Art. 82 ff. und Art. 94 Abs. 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51)
- Anhang 2 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31)
- Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1)
- Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21)
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die letzte vertraglich geregelte Vergabe, welche ebenfalls im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts ausgeschrieben wurde, läuft Ende Februar 2026 aus. Ein Handlungsspielraum besteht nicht, da die Abgabe von Kontrollschildern aufgrund eidgenössischer Vorschriften zwingend erforderlich ist.

Bei einer Ablehnung kann kurz- und mittelfristig die kostengünstige Herstellung von Kontrollschildern nicht gewährleistet werden. Das SVSA könnte sich gezwungen sehen, die Kontrollschilder-Rohlinge in kleineren vertraglichen Tranchen zu höheren Kosten zu beziehen, um eine unterbruchfreie Belieferung sicherzustellen.

3.1 Ausgangslage

Das SVSA benötigt jährlich eine grosse Anzahl Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Anhänger. Der Jahresbedarf ergibt sich aus der Immatrikulation von Strassenfahrzeugen sowie dem notwendigen Ersatz von Kontrollschildern im Kanton Bern.

Es besteht bezüglich der Modalitäten kein Handlungsspielraum, da Kontrollschilder zusammen mit den Fahrzeugausweisen durch die kantonalen Behörden bei der Fahrzeugzulassung zwingend abgegeben werden müssen (Art. 10 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 82 ff. VZV). Sind Kontrollschilder nicht mehr ausreichend lesbar, so sind diese zu ersetzen. Das SVSA ist als Zulassungsbehörde für die Immatrikula-

tion von Motorfahrzeugen im Kanton Bern zuständig. Jährlich fallen ca. 70'000 Mutationen im Zusammenhang mit Kontrollschildern an. Es handelt sich somit um Verbrauchsmaterial. Die Modalitäten der Abgabe an die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter sowie die technische und formale Ausgestaltung der Kontrollschilder sind im eidgenössischen Recht abschliessend geregelt.

Die Abgabe von Kontrollschildern erfolgt verursachergerecht gegen Gebühr. Die Erlöse tragen massgeblich zur Kostendeckung des Dienstleistungsprozesses bei.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Das SVSA hat am 28. März 2025 auf der Website www.simap.ch die Lieferung bernischer Kontrollschilder-Rohlinge für Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Anhänger öffentlich ausgeschrieben für die Periode vom 1. März 2026 bis 28. Februar 2031 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal 3 Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2034. Die Ausschreibung richtet sich nach dem offenen Verfahren. Aufgrund von Erfahrungswerten wurden Richtmengen für das jährliche Bestellvolumen festgelegt.

Das AJV und das SVSA haben ab Herbst 2024 einen Pilotversuch bei der Kontrollschilderproduktion durchgeführt. Dies einerseits, weil die Produktion neu ausgeschrieben werden muss und andererseits, weil die JVA Thorberg ihre Arbeitsbereiche neu ausrichtet. Sie werden einem zeitgemässen, arbeitsagogischen Strafvollzug entsprechend gestaltet. Die erfolgreiche Pilotphase zeigte, dass die Kontrollschilderherstellung eine sinnvolle Beschäftigung im Justizvollzug bietet. Die Prägearbeiten sind einfache, gut geeignete und attraktive Tätigkeiten für Personen im Strafvollzug. Die Abläufe und Rahmenbedingungen der Produktion wurden umfassend getestet. Es hat sich bestätigt, dass das Verfahren praxistauglich für die Massenproduktion ist.

Das Berner Wappen stellt aufgrund der Farben und der Komplexität mit dem Wappenbär besondere Anforderungen an die Produktion der Schilder-Rohlinge. Daher werden diese zukünftig mit vorgedruckten Wappen eingekauft. Im AJV werden die Kontrollschilder mit dem Kantonskürzel und der Zahlenkombination versehen.

Die Kontrollschilder des Kantons Bern wurden bisher vollständig durch einen privaten Anbieter produziert. Der Zuschlag für die Lieferung der Kontrollschilder-Rohlinge aus der aktuellen Ausschreibung geht an die Plaque Suisse AG, der bisherigen Lieferantin der Kontrollschilder.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Lieferung von Kontrollschildern ist bei Ablauf des geltenden Vertrags nahtlos sicherzustellen. Der Abschluss eines Liefervertrags für Kontrollschilder-Rohlinge muss somit zwingend bis Ende Februar 2026 erfolgen.

Entgegen der früheren Beschaffung von Kontrollschildern werden nur noch Kontrollschilder-Rohlinge mit vorgedrucktem CH- und BE-Wappen beschafft. Die Fertigstellung der Kontrollschilder erfolgt in der JVA Thorberg. Die Kosten für die Fertigstellung betragen pauschal CHF 1.00 pro Schild.

Den Zuschlag für die Lieferung des vom SVSA definierten Jahresbedarfs an Kontrollschilder-Rohlingen erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Auf die Ausschreibung gingen zwei Angebote ein. Der Zuschlag geht an die Plaque Suisse AG. Das Angebot der Plaque Suisse AG erfüllt sowohl die Eignungs- als auch die Zuschlagskriterien. Als Nachfolgerin der bisherigen Lieferkette und aktuelle Lieferantin der Kontrollschilder sind der Plaque Suisse AG die Prozesse bekannt. Die Erfahrungen zeigen, dass die Plaque Suisse AG die Prozesse beherrscht. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen ist sichergestellt.

Das zweite Angebot hat zwei Muss-Kriterien aus der Ausschreibung nicht erfüllt und wurde deshalb vom Verfahren ausgeschlossen. Da das Angebot des zweiten Anbietenden preislich höher war, wäre der Zuschlag auch bei Erfüllung aller Muss-Kriterien an die Plaque Suisse AG gegangen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 / Engagement 2030 ist als Entwicklungsschwerpunkt zu Ziel 3 festgehalten, dass der Kanton Bern die Sicherheit seiner Bevölkerung gewährleisten will.

Im Vordergrund bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags steht die Verkehrssicherheit. Durch das Anbringen der Kontrollschilder werden die Fahrzeuge nach aussen sichtbar identifiziert. Verkehren Fahrzeuge mit Kontrollschildern im Verkehr, kann davon ausgegangen werden, dass die obligatorische Haftpflichtversicherung besteht.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit in Form einer neuen wiederkehrenden Ausgabe gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG, welcher in die Kompetenz des Grossen Rates des Kantons Bern fällt und dem ausserordentlichen Referendum untersteht.

Die Ausgabe wird als neu qualifiziert, auch wenn bezüglich der Abgabe von Kontrollschildern kein grundsätzlicher Handlungsspielraum besteht, könnten die Kontrollschilder zukünftig auch mit kleineren, wöchentlichen oder monatlichen Einzelbestellungen zu höheren Kosten bezogen werden. Es besteht somit ein geringfügiger Entscheidungsspielraum.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Die jährliche Kreditsumme von CHF 350'000.00 (inkl. MwSt und 20 % Reserve, um allfällige Preisanpassungen auffangen zu können) ist als Kostendach für die Rohlinge zu verstehen. Die JVA Thorberg berechnet für jedes fertig gestellte Schild CHF 1.00. Bei einer jährlichen Richtmenge von 130'000 Schilder ergibt dies ein Aufwand von rund 480'000.00, wodurch eine Kosteneinsparung von CHF 70'000.00 gegenüber der früheren Ausschreibung für die Jahre 2021 – 2026 resultiert (GRB 2020.SIDSVSA.293 vom 23.11.2020). Die Vergütung an die JVA Thorberg erfolgt per Interner Verrechnung und ist nicht Gegenstand dieses Verpflichtungskredits.

Die benötigten Mittel sind im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027 bis 2029 enthalten.

5.3 Teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten

Die Nettopreise sind für 5 Jahre verbindlich und können während der Vertragszeit nur unter nachstehenden Bedingungen angepasst werden.

Die Preise basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 14. Mai 2025 gültigen Lohnkosten. Wenn deren Veränderung gemäss Statistik von Swissmem mehr als 8 % beträgt, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

Die Rohmaterialpreise (Metall, Folien, Farben) basieren ebenfalls auf den zur Zeit des Zuschlags vom 14. Mai 2025 gültigen Rohstoffpreisen. Beträgt die Preisveränderung gesamthaft mehr als 15 %, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

5.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Das vorliegende Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Kontrollschilder-Rohlinge werden durch Plaque Suisse AG geliefert. Die Fertigstellung erfolgt in der Justizvollzugsanstalt Thorberg. Dieser Verpflichtungskredit zieht keine weiteren Folgen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft nach sich. Die Beschaffung wird gestützt auf das öffentliche Beschaffungsrecht vergeben, womit ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

8. Auswirkung bei einer Ablehnung

Die letzte vertraglich geregelte Vergabe, welche ebenfalls im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts ausgeschrieben wurde, läuft Ende Februar 2026 aus. Ein Handlungsspielraum besteht nicht, da die Abgabe von Kontrollschildern aufgrund eidgenössischer Vorschriften zwingend erforderlich ist.

Bei einer Ablehnung kann kurz- und mittelfristig die kostengünstige Lieferung von Kontrollschildern nicht gewährleistet werden. Das SVSA könnte sich gezwungen sehen, die Kontrollschilder in kleineren vertraglichen Tranchen zu höheren Kosten zu beziehen, um eine unterbruchfreie Belieferung sicherzustellen. Die Beschaffung von Kontrollschild-Rohlingen und die anschliessenden Prägearbeiten in der JVA Thorberg könnten nicht wie geplant umgesetzt werden.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Verpflichtungskredit (neue wiederkehrende Ausgabe) in der Höhe von jährlich **CHF 350'000.00** für die Jahre 2026 bis 2031 zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussesentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	823/2025
Datum RR-Sitzung:	13. August 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDABEV.3
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV): Rückkehr- und Perspektivenberatung des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK; Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2026 – 2028, Objektkredit

1. Gegenstand

Die Zusammenarbeit zwischen dem SRK und dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) im Rahmen der Perspektiven- und Rückkehrberatung besteht seit 2008. Abgestützt auf Art. 28 des Einführungsgesetzes vom 09. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) soll mit dem Angebot für inhaftierte Ausreisepflichtige ein Anreiz geschaffen werden, die kontrollierte Rückkehr in ihr Heimatland mit Unterstützung des SRK zu planen und zu realisieren.

Übergeordnetes Ziel der Beratung ist es, die Ausreisequote von Personen in Administrativhaft oder im Strafvollzug nachhaltig zu steigern. Das Angebot des SRK kann sowohl von rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden wie auch von Personen, die in einem kantonalen Verwaltungsverfahren nach ausländerrechtlichen Bestimmungen rechtskräftig weggewiesen worden sind, in Anspruch genommen werden. Durch im Rahmen des Angebots realisierte freiwillige Rückreisen können kostenintensive begleitete Rück- und Sonderflüge vermieden sowie Strafvollzugs-, Administrativhaft- und Rückführungskosten gesenkt werden. Das Beratungsangebot beabsichtigt weiter eine grundsätzliche Reduktion der durch den Kanton zu tragenden Nothilfekosten zugunsten von ausreisepflichtigen, abgewiesenen Asylsuchenden und entlastet die Personalressourcen des Migrationsdienstes, des Amtes für Justizvollzug und der Kantonspolizei. Aufgrund der beschriebenen positiven Effekte soll das Programm verlängert und bis Ende 2028 weitergeführt werden.

In der aktuellen Vertragsperiode (2023 – 2025) vergütet das ABEV dem SRK jährlich CHF 350'000 zur Deckung der aus dem Auftrag resultierenden Aufwände. Da sich das Beratungsvolumen in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht hat und der Administrativaufwand stark schwankend ist, muss der Totalbetrag auf CHF 410'000[1] erhöht und inklusive einer Planungsreserve von CHF 50'000 in den Vertragsjahren 2026 bis 2028 als Kostendach definiert werden. Die Reserve trägt der beschriebenen Entwicklung der zurückliegenden Jahre und der typischen Volatilität Rechnung, um Liquidität und Handlungsfähigkeit seitens SRK sicherzustellen. Der jährlich zu bewilligende Betrag beläuft sich somit auf CHF 460'000. Im Vertrag mit dem

02|16|D|v02

[1] Annahme: jährlich 340 Klienten in Beratung, Aufwand pro Klient CHF 1'206 = CHF 410'000

SRK ist ein Kostendach von CHF 410'000 festgehalten. Ist absehbar, dass dieses überschritten wird, hat das SRK dies dem ABEV anzukündigen.

Nach Art. 59a und Art. 59a^{bis} der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (AsylV 2; SR 142.312), Art. 2b der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL; SR 142.281) und gemäss Weisung III Ziff. 2.8 des Staatssekretariats für Migration (SEM) kann sich der Bund an den Kosten der Perspektiven- und Rückkehrberatungsgespräche finanziell beteiligen. Die Kostenbeteiligung ist beschränkt auf ein Drittel der Kosten bei der Durchführung von Ausreisegesprächen mit abgewiesenen Asylsuchenden in Administrativhaft; für Personen des Ausländerbereichs werden vom Bund keine Kosten erstattet. Die Kostenbeteiligung unterliegt jährlichen Schwankungen. Hinzu kommt, dass der Bund die Kostenbeteiligung jährlich anpassen kann, dies jeweils zugunsten oder zuungunsten der Kantone. Aufgrund dieser Planungsunsicherheit werden im Kreditantrag die Bruttokosten ausgewiesen, obwohl sich die effektiven Aufwände erfahrungsgemäss verringern werden.

Nebst einem jährlichen Bericht mit einer Zusammenstellung der einzelnen Fälle reicht das SRK beim ABEV quartalsweise eine Rechnung zur Vorauszahlung ein. Gestützt auf den Jahresbericht berechnet das SEM die Kostenbeteiligung des Bundes. **Allfällige, aus einem Vertragsjahr resultierende Überschüsse werden mit der dritten Akontozahlung des Folgejahres verrechnet.**

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 46 und Artikel 80a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 59a und 59a^{bis} der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142. 312)
- Artikel 2b der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL; SR 142.281)
- Artikel 3, 4, 8 und 28 des Einführungsgesetzes vom 09. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 6 der Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 5 des Dekrets über die Aufgaben der Direktion und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11. September 2019 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (ADSD; BSG 152.010)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Artikel 28, 30 und 32 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 25, 27, 30, 32 und Art. 36 Abs. 4 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Artikel 118 Abs. 1 Bst. b der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211)
- Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Wiederkehrende Ausgaben 2026 – 2028

Zu bewilligender jährlicher Kredit inkl. Reserven **CHF 460‘000.00**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart:	Objektkredit, Verpflichtungskredit 2026 – 2028
Produktgruppe:	44640000000 Bevölkerungsdienste
Konto:	313000002 Beratung, Supervision, Coaching

Die benötigten Mittel sind – mit Ausnahme der Reserve von jährlich CHF 50'000 – im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027 bis 2028 in der Produktgruppe «Bevölkerungsdienste» enthalten.

6. Folgekosten

Keine.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. Begründung

Im Rahmen der Umsetzung eines konsequenten Wegweisungsvollzugs durch die Sicherheitsdirektion soll die freiwillige Ausreise gefördert werden (Art. 28, EG AIG und AsylG). Dadurch können hohe Kosten beispielsweise für Administrativhaft und Sonderflüge reduziert werden. Bei Weggewiesenen aus Ländern ohne Rückübernahmeabkommen, in welche keine zwangsweisen Ausschaffungen möglich sind, können durch die freiwillige Rückreise langjährige Nothilfekosten eingespart werden. Zudem besteht bei Haftentlassenen ohne Zukunftsperspektive in der Schweiz ein potentielles Rückfallrisiko.

Durch den Leistungsvertrag mit der SRK wird die freiwillige Rückreise von Haftentlassenen seit Jahren gefördert. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit soll auch in den nächsten Jahren weitergeführt werden.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Sicherheitsdirektion
– Finanzdirektion
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. August 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDABEV.3
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV): Rückkehr- und Perspektivenberatung des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK; Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2026 – 2028, Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe und Ausgabenbefugnis ... 4
3.3 Beschaffungsrechtliche Situation bei der Vergabe an Wohltätigkeitseinrichtungen ... 5

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 5

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 5

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

8. Konsequenzen bei einer Ablehnung / Nichtrealisierung des Vorhabens ... 6

9. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Der auf drei Jahre befristete Leistungsvertrag mit dem Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Bern (SRK) zur Rückkehr- und Perspektivenberatung läuft per Ende 2025 aus. Der vorliegende Kreditantrag in der Höhe von jährlich CHF 460'000 für die Jahre 2026 bis 2028 soll sicherstellen, dass die seit 2008 bestehende Förderung der pflichtgemässen Ausreise von ausreisepflichtigen, sich in Haft befindenden Personen durch das SRK weiter fortgesetzt werden kann. Dank des Unterstützungsangebots des SRK können in den Bereichen Nothilfe, Administrativhaft und Ausschaffung Effizienzgewinne geltend gemacht und die Zielsetzung eines konsequenten Wegweisungsvollzugs zusätzlich verankert werden: So würden ohne die Rückkehrberatung des SRK

mehr inhaftierte Ausreisepflichtige nicht per Haftende hin ausreisen, was ein potentielles Rückfallrisiko darstellen und – sofern keine Möglichkeit zur zwangsweisen Rückführung besteht – hohe Folgekosten im Bereich der Nothilfe nach sich ziehen würde.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 46 und Artikel 80a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 59a und 59a^{bis} der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142. 312)
- Artikel 2b der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL; SR 142.281)
- Artikel 3, 4, 8 und 28 des Einführungsgesetzes vom 09. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 6 der Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 5 des Dekrets über die Aufgaben der Direktion und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11. September 2019 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (ADSD; BSG 152.010)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Artikel 28, 30 und 32 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 25, 27, 30, 32 und Art. 36 Abs. 4 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Artikel 118 Abs. 1 Bst. b der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211)
- Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1)

3. Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Zusammenarbeit zwischen dem SRK und dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) im Rahmen der Perspektiven- und Rückkehrberatung besteht seit 2008. Abgestützt auf Art. 28 des Einführungsgesetzes vom 09. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) soll mit dem Angebot für inhaftierte Ausreisepflichtige ein Anreiz geschaffen werden, die kontrollierte Rückkehr in ihr Heimatland mit Unterstützung des SRK zu planen und zu realisieren.

Übergeordnetes Ziel der Beratung ist es, die Ausreisequote von Personen in Administrativhaft oder im Strafvollzug nachhaltig zu steigern. Das Angebot des SRK kann sowohl von rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden wie auch von Personen, die in einem kantonalen Verwaltungsverfahren nach ausländerrechtlichen Bestimmungen rechtskräftig weggewiesen worden sind, in Anspruch genommen werden. Durch im Rahmen des Angebots realisierte freiwillige Rückreisen können kostenintensive begleitete Rück- und Sonderflüge vermieden sowie Strafvollzugs-, Administrativhaft- und Rückführungskosten gesenkt werden. Das Beratungsangebot

beabsichtigt weiter eine grundsätzliche Reduktion der durch den Kanton zu tragenden Nothilfekosten zugunsten von ausreisepflichtigen, abgewiesenen Asylsuchenden und entlastet die Personalressourcen des Migrationsdienstes, des Amtes für Justizvollzug und der Kantonspolizei. Aufgrund der beschriebenen positiven Effekte soll das Programm verlängert und bis Ende 2028 weitergeführt werden.

Die zentralsten Indikatoren aus den zurückliegenden Jahren können wie folgt zusammengefasst werden:

Wirkungsindikator	2022	2023	2024
# Klienten (m/f)	259 (251/8)	281 (276/5)	349 (336/13)
# Beratungssitzungen	582	584	684
# unbegleitete Ausreisen	119	130	172

In der aktuellen Vertragsperiode (2023 – 2025) vergütet das ABEV dem SRK jährlich CHF 350'000 zur Deckung der aus dem Auftrag resultierenden Aufwände. Da sich das Beratungsvolumen in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht hat und der Administrativaufwand stark schwankend ist, muss der Totalbetrag auf CHF 410'000 erhöht und inklusive einer Planungsreserve von CHF 50'000 in den Vertragsjahren 2026 bis 2028 als Kostendach definiert werden. Die Reserve trägt der beschriebenen Entwicklung der zurückliegenden Jahre und der typischen Volatilität Rechnung, um Liquidität und Handlungsfähigkeit seitens SRK sicherzustellen. Der jährlich zu bewilligende Betrag beläuft sich somit auf CHF 460'000. Im Vertrag mit dem SRK ist ein Kostendach von CHF 410'000 festgehalten. Ist absehbar, dass dieses überschritten wird, hat das SRK dies dem ABEV anzukündigen. Allfällige aus einem Vertragsjahr resultierende Überschüsse werden mit der dritten Akontozahlung des Folgejahres verrechnet.

Der Betrag von CHF 410'000 ergibt sich aus folgender Berechnung:

Jahr	Kosten in CHF	Anzahl Klienten	Betrag in CHF pro Klient	Anzahl Gespräche	Anzahl Gespräche pro Klient	Anzahl Rückreisen	Betrag in CHF pro Rückreise	Anzahl Rückreisen in %
2020	277’611	197	1’409	464	2.4	100	2’776	50.8
2021	293’971	251	1’171	586	2.3	130	2’261	51.8
2022	335’199	259	1’294	582	2.2	119	2’817	45.9
2023	345’222	281	1’229	584	2.1	130	2’656	46.3
2024	360’889	349	1’034	684	2.0	172	2’098	49.3
Total	1’612’892	1’337	6’137	2’900	11	651	12’608	
Durchschnitt	**322’578**	**267**	**1’206**	**580**	**2.2**	**130**	**2’478**	**48.7**

Die SID geht von einem weiterhin hohen Bestand an Klienten und Bedarf an Ausreisegesprächen aus und rechnet für die Jahre 2026 bis 2028 mit rund 340 Klienten pro Jahr mit einem Durchschnittsaufwand von CHF 1'206[1] pro Klienten. Da sowohl die Anzahl Klienten wie auch

[1] Annahme: jährlich 340 Klienten in Beratung, Aufwand pro Klient CHF 1'206 = CHF 410'000

die Durchschnittskosten je nach Anzahl benötigter Gespräche stark schwankend sein können, wird in diesem Kredit erstmal eine Reserve einberechnet.

Nach Art. 59a und Art. 59a^{bis} der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (AsylV 2; SR 142.312), Art. 2b der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL; SR 142.281) und gemäss Weisung III Ziff. 2.8 des Staatssekretariats für Migration (SEM) kann sich der Bund an den Kosten der Perspektiven- und Rückkehrberatungsgespräche finanziell beteiligen. Die Kostenbeteiligung ist beschränkt auf ein Drittel der Kosten bei der Durchführung von Ausreisegesprächen mit abgewiesenen Asylsuchenden in Administrativhaft; für Personen des Ausländerbereichs werden vom Bund keine Kosten erstattet. Nebst einem jährlichen Bericht mit einer Zusammenstellung der einzelnen Fälle reicht das SRK beim ABEV quartalsweise eine Rechnung zur Vorauszahlung ein. Gestützt auf den Jahresbericht berechnet das SEM die Kostenbeteiligung des Bundes.

Position	2023 in CHF	2024 in CHF	2025 in CHF
Akonto Q1	87’500	87’500	87’500
Akonto Q2	87’500	87’500	87’500
Akonto Q3	87’500	87’500	87’500
Akonto Q4	87’500	87’500	87’500
Auszahlungstotal SRK	350’000	350’000	350’000
Aufwandstotal SRK (Brutto)	**345’222**	**360’889****	**375’000***
Kostenbeteiligung Bund	42’999	52’048	45’000*
Aufwandstotal SRK (Netto)	302’223	308’841	330’000

* Schätzwerte
** Brutto-Aufwandstotal gemäss Jahresbericht SRK 2024. Der Jahresbericht weist aus, dass die Überschreitung des Kostendachs mit Rückstellungen aus dem Vorjahr gedeckt werden konnten.

3.2 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe und Ausgabenbefugnis

Bei dem vorliegenden Kredit handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe gemäss den Art. 28 und 30 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) in Form eines Verpflichtungskredits (Objektkredits) gemäss den Art. 32 und 33 FHG. Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die Höhe der jährlich anfallenden Ausgaben massgebend. Mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit wird ein Kostendach von jährlich CHF 460'000 inkl. Reserven beantragt. Die Ausgabenbefugnis unterliegt dem Grossen Rat unter Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung.

Die Kostenbeteiligung des Bundes ist abhängig von der Anzahl Ausreisegespräche mit weggewiesenen Asylsuchenden in Administrativhaft. Da dieser Wert jährlichen Schwankungen unterliegt, variieren auch die Bundesbeiträge. Hinzu kommt, dass der Bund die Kostenbeteiligung jährlich anpassen kann, dies jeweils zugunsten oder zuungunsten der Kantone. Aufgrund dieser Planungsunsicherheit werden im Kreditantrag die Bruttokosten ausgewiesen, obwohl sich die effektiven Aufwände erfahrungsgemäss verringern werden.

3.3 Beschaffungsrechtliche Situation bei der Vergabe an Wohltätigkeitseinrichtungen

Das ABEV als Amt der öffentlichen Verwaltung und der Beschaffungswert des vorliegenden Kreditantrags fallen grundsätzlich unter die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Bestimmungen des Vergaberechts finden keine Anwendung auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, sofern diese unter Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1) fallen. Folgerichtig unterstehen Aufträge an Wohltätigkeitseinrichtungen gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. e IVöB nicht den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens. Dabei umfasst der Begriff der Wohltätigkeitseinrichtungen alle ideellen Zwecken verpflichteten Leistungserbringer, soweit sie Leistungen nicht auf kommerzieller Basis, sondern um die Förderung des Gemeinwohls willen anbieten. Wohltätigkeitseinrichtungen im Sinne des IVöB sind somit grundsätzlich Vereine und Stiftungen, welche mit ihren ideellen Zwecken und aufgrund fehlender kommerzieller Mittel nicht am Wirtschaftlichkeitswettbewerb teilnehmen. Da es sich beim SRK nach Art. 10 Abs. 1 Bst. e IVöB um eine Wohltätigkeitseinrichtung handelt, entfallen die Bestimmungen des Vergaberechts.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Kreditgeschäft steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 bis 2026. Indem mit der Dienstleistung des SRK falsche Anreize für einen weiteren Verbleib in der Schweiz vermieden werden und die Betroffenen ihrer Pflicht zur Ausreise nachkommen, gewährt der Kanton Sicherheit im Sinne des Ziels 3.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Vorliegend handelt es sich um einen Verpflichtungskredit in Form einer neuen, wiederkehrenden Ausgabe in der Kompetenz des Grossen Rats.

Eine Ablehnung des Antrags hätte erhöhte finanzielle Aufwände im Bereich der Nothilfe und der Vollzugsunterstützung zur Folge und würde sich negativ auf die defizitäre Gesamtbilanz im Bereich der Nothilfe auswirken. Ohne das Angebot der SRK würden mehr inhaftierte Ausreisepflichtige nicht per Haftende hin ausreisen und – sofern ein zwangsweiser Wegweisungsvollzug nicht möglich ist – Folgekosten verursachen. So verursacht eine ausreisepflichtige Person, die sich nach Ende des Strafvollzugs in Ausschaffungshaft befindet, tägliche Kosten von rund CHF 700.00 resp. CHF 500.00.[2] Mit einer erfolgreichen Rückkehrberatung und einer damit verbundenen selbständigen Ausreise kann zudem eine polizeilich begleitete Rückführung vermieden werden, welche Begleit-, Reise- und Übernachtungskosten von mehreren TCHF verursachen. Auch können durch Beratungen des SRK in gewissen Fällen Sonderflüge vermieden und Kosteneinsparungen von mehreren TCHF realisiert werden.

[2] Davon abzüglich CHF 200.00, die für Personen des Asylbereichs pro Hafttag und Person vom Bund übernommen werden.

Die Verbuchung der Aufwände wird wie folgt vorgenommen:

Kostenträger	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF
464100010007 Projekte AsylG	313000002 Beratung, Supervision, Coach	2026	460'000
464100010007 Projekte AsylG	313000002 Beratung, Supervision, Coach	2027	460'000
464100010007 Projekte AsylG	313000002 Beratung, Supervision, Coach	2028	460'000

Die benötigten Mittel sind - mit Ausnahme der jährlichen Reserve in Höhe von CHF 50'000 - im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027 bis 2028 in der Produktgruppe «Bevölkerungsdienste» enthalten.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kreditantrag hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kreditantrag hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8. Konsequenzen bei einer Ablehnung / Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Ablehnung des Geschäftes könnte der auf die Förderung der Ausreise von inhaftierten Weggewiesenen zielende Leistungsvertrag mit dem SRK nicht fortgeführt werden. Dies würde sich wie vorab beschrieben potenziell in mehreren Bereichen negativ auswirken: steigende Kosten für Nothilfe und Administrativhaft, kostenintensive Zwangsausschaffungen, höheres Rückfallrisiko bei nicht zurückführbaren Haftentlassenen. Diese Folgeeffekte würden den Kanton in seinem Ziel, einen effizienten Wegweisungsvollzug zu gewährleisten, unnötig einschränken.

9. Antrag

Mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit soll sichergestellt werden, dass der Leistungsvertrag mit dem SRK auch weiterhin uneingeschränkt fortgesetzt werden kann. Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorliegenden Verpflichtungskredit 2026 – 2028 (Objektkredit) in der Höhe von jährlich CHF 460'000 zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	734/2025
Datum RR-Sitzung:	2. Juli 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDKAPO.961
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Erstausrüstung, Unterhalt, Ersatz und Ergänzung Uniform und Ausrüstungsteile; Zusatzkredit 2025 zu Verpflichtungskredit GRB 2023.SIDKAPO.935 vom 11.6.2024

1. Gegenstand

Am 11. Juni 2024 bewilligte der Grosse Rat des Kantons Bern mit Beschluss GRB 2023.SIDKAPO.935 einen jährlich wiederkehrenden Verpflichtungskredit von CHF 5'481'630.00 für die Erstausrüstung, den Unterhalt sowie den Ersatz und Ergänzung der Uniform und Ausrüstung für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern (Kapo). Aufgrund von Schwierigkeiten in der Lieferkette muss die Kapo die Lagerbestände von Uniform- und Ausrüstungsbestandteilen erhöhen, damit die Versorgungssicherheit der Mitarbeitenden jederzeit gewährleistet ist. Aus diesem Grund sind zusätzliche Mittel notwendig. Dafür wird ein Zusatzkredit von CHF 1'950'000.00 zum bereits bewilligten Verpflichtungskredit beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9 Abs. 1, Art. 153 Abs. 2 und Art. 165 des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom 10. Februar 2019
- Art. 27, 30 Abs. 1, 35, 36 und 37 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; BSG 620.0) vom 15. Juni 2022
- Art. 30, 32 und 36 Abs. 4 der Finanzhaushaltsverordnung (FHaV; BSG 621.1) vom 16. November 2022
- Art. 118 ff. Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 4. Juni 2013
- Art. 10 Abs. 3 lit. a, Art. 18, 19, 20, und 21 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)
- Art. 8 ff. der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21) vom 17. November 2021
- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgaben (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

02|20|D|v03

4. Massgebende Kreditsumme

Bereits bewilligter Kredit (GRB 2023.SID-KAPO.935)	CHF	5'481'630.00
Zu bewilligender Zusatzkredit	CHF	**1'950'000.00**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Zusatzkredit 2025 zu Objektkredit 2025 - 2029

Produktgruppe: «4461000010 Kantonspolizei»

Konto: 310100000 Betriebs- + Verbrauchsmaterial
Konto: 311100000 Maschinen / Geräte / Fahrzeuge

Rechnungsjahr: 2025

Der Zusatzkredit ist im Budget 2025 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» nicht enthalten. Durch die höheren Lagerbestände und entsprechender Lagerkorrektur im Jahresabschluss 2025 können die Ausgaben voraussichtlich kompensiert werden.

6. Begründung

Aufgrund von Schwierigkeiten in den Lieferketten muss die Kapo höhere Lagerbestände im Bereich Uniform und Ausrüstung führen, damit die Versorgungssicherheit der Mitarbeitenden jederzeit gewährleistet ist. Diese höheren Lagerbestände waren in der ursprünglichen Kreditsumme nicht enthalten.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	2. Juli 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDKAPO.961
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Erstausrüstung, Unterhalt, Ersatz und Ergänzung Uniform und Ausrüstungsteile; Zusatzkredit 2025 zu Verpflichtungskredit GRB 2023.SIDKAPO.935 vom 11.6.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ursprüngliches Geschäft ... 2
3.2 Gründe für Zusatzkredit ... 3
3.3 Gründe für unaufschiebbare Ausgabe gemäss Art. 37 FHG ... 4
3.4 KEP – Korpsübergreifende Erneuerung der Polizeiuniform ... 4
3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 4

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 5
5.1 Auswirkungen auf Finanzen ... 5
5.2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 5
5.2.1 Gebundene oder neue Ausgabe ... 5
5.2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe ... 6
5.3 Kreditsumme und Ausgabebefugnis ... 6
5.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 6

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

8. Konsequenzen einer Ablehnung des Zusatzkredits ... 7

9. Antrag ... 7

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Die Kantonspolizei Bern (Kapo) verfügt über einen jährlich wiederkehrenden Verpflichtungskredit für die Beschaffung der notwendigen Uniform sowie der Grund- und Zusatzausrüstung für ihre Mitarbeitenden. Für die Jahre 2025 – 2029 wurde vom Grossen Rat des Kantons Bern ein entsprechender Verpflichtungskredit mit einer jährlichen Kreditsumme von CHF 5'481'630.00 mit Beschluss GRB 2023.SIDKAPO.935 vom 11.6.2024 bewilligt. Aufgrund von Schwierigkeiten in der Lieferkette mit teilweise äusserst langen Lieferfristen sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohmaterialien auf Seiten der Produzenten muss die Kapo Bern ein höheres Lager an Uniform- und Ausrüstungsgegenständen führen, als dies ursprünglich geplant war. Dies, damit die nötigen Artikel zeitgerecht und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Für die einmalige Aufstockung dieser zusätzlich benötigten Lagerbestände reicht der gesprochene Kreditbetrag für das Jahr 2025 nicht aus. Aus diesem Grund muss mit vorliegendem Geschäft ein Zusatzkredit für das Jahr 2025 im Umfang von CHF 1'950'000.00 beantragt werden. Es wird davon ausgegangen, dass nach erfolgter Inventur per Jahresende 2025 eine Lagerkorrektur vorgenommen werden kann, welche die Erfolgsrechnung 2025 entsprechend wieder entlasten wird. Damit wird das vorliegende Geschäft voraussichtlich einen untergeordneten Einfluss auf das Rechnungsergebnis sowie auf den Nachkredit 2025 der Kapo Bern haben. Die für die Jahre 2026 – 2029 gesprochenen wiederkehrenden Kredite von jährlich CHF 5'481'630.00 werden für die ordentlichen Beschaffungen ausreichen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9 Abs. 1, Art. 153 Abs. 2 und Art. 165 des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom 10. Februar 2019
- Art. 27, 30 Abs. 1, 35, 36 und 37 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; BSG 620.0) vom 15. Juni 2022
- Art. 30, 32 und 36 Abs. 4 der Finanzhaushaltsverordnung (FHaV; BSG 621.1) vom 16. November 2022
- Art. 118 ff. Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 4. Juni 2013
- Art. 10 Abs. 3 lit. a, Art. 18, 19, 20, und 21 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)
- Art. 8 ff. der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21) vom 17. November 2021
- Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. g der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ursprüngliches Geschäft

Gemäss kantonalem Polizeigesetz (PolG) erfolgt der Polizei- und Sicherheitsassistenzdienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Uniform wird auf Kosten des Kantons abgegeben. Die Beschaffung sowie die Abgabe von Uniformteilen liegt in der Kompetenz der Kapo. Die Kapo beschafft die notwendige Grund- und Zusatzausrüstung und gibt diese den neuen Mitarbeitenden leihweise ab. Weiter werden bei der Kapo sehr viele Fachspezialisten wie z.B. Hundeführer, Taucher, Brandermittler (BEX), Motorradfahrer, Gebirgsspezialisten, Sondereinheiten (Dezernat Enzian) etc. eingesetzt. Die Ausrüstungen für diese Spezialdienste müssen durch die

Kapo ebenfalls bereitgestellt werden. Innerhalb eines Kalenderjahres finden zudem Umstationierungen und Wechsel innerhalb der Abteilungen statt. Je nach Einsatzgebiet müssen die umstationierten Mitarbeitenden mit Spezialmaterial zu Lasten der Kapo ausgerüstet werden.

Für die Beschaffung der benötigten Uniform- und Ausrüstungsgegenstände wird beim Grossen Rat des Kantons Bern jeweils ein jährlich wiederkehrender Verpflichtungskredit beantragt. Für die Jahre 2025 bis 2029 wurde durch den Grossen Rat eine jährlich wiederkehrende Kreditsumme von CHF 5'481'630.00 mit Beschluss GRB 2023.SIDKAPO.935 bewilligt. Aus den im Anschluss dargelegten Gründen reicht die bewilligte Kreditsumme im Jahr 2025 nicht aus und es wird mit vorliegendem Geschäft ein Zusatzkredit im Umfang von CHF 1'950'000.00 für das Jahr 2025 beantragt. Die für die Jahre 2026 – 2029 gesprochenen wiederkehrenden Kredite von jährlich CHF 5'481'630.00 werden für die ordentlichen Beschaffungen ausreichen.

3.2 Gründe für Zusatzkredit

Der genehmigte Verpflichtungskredit (GRB 2023.SIDKAPO.935) ist finanziell für die Bereitstellung des erforderlichen Materials zur Ausrüstung der Mitarbeitenden grundsätzlich ausreichend bemessen. Allerdings sind aktuell die KEP-Lagerbestände (Schweizweiter Verbund von PTI zur Korpsübergreifenden Erneuerung der Polizeiuniform) nicht ausreichend, um die kontinuierliche Ausrüstung in den kommenden Jahren von neu eintretenden Mitarbeitenden sowie Ersatz von bestehendem Material zeitgerecht gewährleisten zu können. Im Rahmen des Projektes KEP wurden die benötigten Mengen (Lagerbestände) unterschätzt. Die Absicht war, die Lagerbestände eher tief zu halten und die Beschaffung des Materials «just in time» zu gewährleisten. Dies lässt sich aktuell in der Praxis nicht vollumfänglich umsetzen, da Lieferkettenprobleme bestehen (lange Lieferfristen bzw. teilweise nicht zuverlässige Einhaltung von Lieferterminen). Die Lieferkettenprobleme entstehen grösstenteils auf Seiten der Produzenten und sind auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Rohmaterialien zurückzuführen. Damit sind die verschiedenen Gewebe und Zubehör wie Reissverschlüsse, wasserdichtes Tape zur Abdichtung von Nähten sowie Knöpfe etc. gemeint. Unter anderem auch aufgrund der unberechenbaren Zollpolitik der USA haben einige Produzenten sehr viel Material aufgekauft, um mögliche Auswirkungen abzufedern. Das erschwert die Verfügbarkeit am Markt. Teile der betroffenen Artikel werden per Schiff aus dem asiatischen Raum nach Europa transportiert. In der Vergangenheit kam es vor, dass diese Transporte aufgrund der unsicheren Weltlage gravierende Verspätungen hatten. In der Vergangenheit war, abhängig vom Produkt bzw. des Produktionsstandortes, mit Lieferfristen von im besten Falle drei bis vier Monaten bis maximal sechs Monaten zu rechnen. Dies hat sich leider deutlich auf zurzeit vier bis zu acht oder in Extremfällen neun Monaten verschoben, wobei die in diesem GRB genannten Artikel am oberen Ende der Skala anzuordnen sind.

Um die Versorgung im Bereich der Uniform und Ausrüstung sicherstellen zu können, ist die Kapo gezwungen, kurzfristig ein höheres Lager mit einem Grundstock der Artikel aufzubauen. Ein solcher Wechsel von Beschaffungen «just in time» zu einem «Warehouse Management» benötigt Initialaufwand, schafft aber die nötige Versorgungssicherheit. Um dies umsetzen zu können, sind zusätzliche Mittel zum bereits bewilligten GRB notwendig.

Aktuell gehen wir davon aus, dass die Lagerbestände beim Jahresabschluss 2025 entsprechend höher ausfallen werden. Im Rahmen der Inventur 2025 kann folglich voraussichtlich eine Lagerkorrektur vorgenommen werden, welche die Erfolgsrechnung 2025 entsprechend wieder entlasten wird. Damit wird das vorliegende Geschäft voraussichtlich einen untergeordneten Einfluss auf das Rechnungsergebnis 2025 der Kapo Bern haben.

3.3 Gründe für unaufschiebbare Ausgabe gemäss Art. 37 FHG

Damit die kontinuierliche Ausrüstung der Mitarbeitenden mit Uniformen, Schutzbekleidung und weiterer Ausrüstung sichergestellt ist, müssen die zusätzlichen Lagerbestände sofort aufgebaut werden können. Bei einem Zuwarten bis zum Zeitpunkt, in welchem die Ausgabe durch das finanzkompetente Organ bewilligt wurde, besteht das erhöhte Risiko, dass die nötigen Artikel nicht vorhanden sind und die Mitarbeitenden ihre Aufgaben ohne entsprechende Schutzausrüstung und entsprechendes Material leisten müssten. Aufgrund bestehender Verträge und der aktuellen Situation bezüglich Lieferketten und Anbieter bestehen keine Alternativen zum Vorhaben.

3.4 KEP – Korpsübergreifende Erneuerung der Polizeiuniform

Unter dem Namen KEP (Korpsübergreifende Erneuerung der Polizeiuniform) haben sich im Jahr 2015 verschiedene kantonale und kommunale Polizeikorps aus der deutschsprachigen Schweiz zusammengeschlossen und gemeinsam eine neue, zeitgemässe und wirtschaftlich zu beschaffende Arbeitsuniform evaluiert. Seit der Einführung der neuen Uniform im Jahr 2019 und nach Abschluss des Projektes wird KEP als Produkt unter dem Dach von PTI (Polizeitechnik- und Informatik Schweiz) geführt. KEP ist in der Schweizer Polizeilandschaft ein grosser Erfolg. Mittlerweile haben sich bis Frühling 2025 mit Ausnahme der Stadtpolizei Zürich sämtliche Schweizer Polizeikorps, auch aus der Westschweiz und dem Tessin, dem Verbund angeschlossen und beschaffen somit ihre Arbeitsuniformen gemeinsam.

Während die zentrale Koordination von KEP über das Produktemanagement gesteuert wird, liegt die Abwicklung des Bestellwesens sowie die Ausführung der Zahlungen nach wie vor bei den einzelnen Korps. Mittelfristig wird die Realisierung einer zentralen Beschaffungsstelle angestrebt, was zurzeit jedoch noch nicht umgesetzt ist.

3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

- Die geplanten Beschaffungen müssen im Jahr 2025 realisiert werden.
- Die Beschaffungen erfolgen bei den bestehenden Lieferanten im Rahmen von gültigen Kauf- und Lieferverträgen.
- Die Zuständigkeit für die Beschaffungen liegt bei der Kantonspolizei Bern, Technik, Fachbereich Logistik.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 (Legislaturziele des Regierungsrates) ist u.a. als Ziel festgelegt, dass der Kanton die Sicherheit seiner Bevölkerung gewährleistet und sich auf die Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vorbereitet. Die Kapo setzt dies in ihrer täglichen Arbeit und punktuellen Schwerpunkttätigkeiten um. Gezielte Massnahmen gegen Gewalt im öffentlichen Raum umfassen unter anderem eine Verstärkung der präventiven Präsenz. Dabei ist das Tragen einer funktionellen und modernen Uniform sowie eine Ausrüstung mit modernen Schutzkleidern unabdingbar. Mit vorliegendem Beschluss wird sichergestellt, dass die Kapo auch im Jahr 2025 über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel verfügt.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Auswirkungen auf Finanzen

Die Ausgaben für die zusätzliche Ausrüstung der Kapo im Jahr 2025 setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF inkl. MWST
Grundausrüstung für neue Mitarbeitende *(ca. 100 neue MA à je CHF 9'900)*	2025	990'000.00
Ersatzmaterial für bestehende Mitarbeitende (Korps) *(Persönliche Ausrüstung, KEP Motorradausrüstung, KEP Bike-Police Bekleidung, KEP Ordnungsdienstbekleidung inklusive Oberkörperschlagschutz und ballistischer Schutz, Bekleidung Diensthundeführer, allgemeines Sicherheitsmaterial wie Rettungsmesser, Wurfsack (Wasserrettung) etc.)*	2025	960'000.00
Totalkosten Zusatzkredit	**2025**	**1'950'000.00**

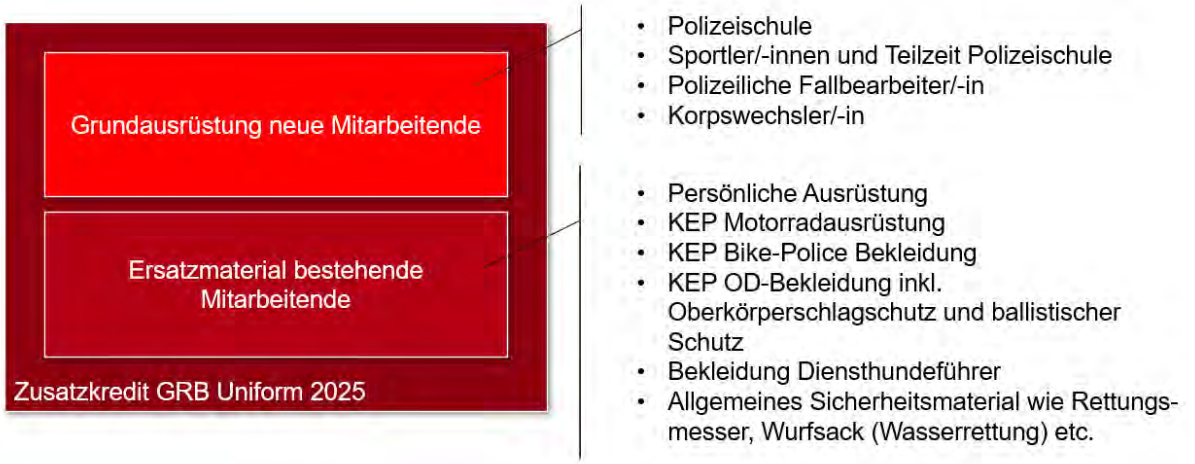


Abb. 1: Grafische Darstellung zum Finanzbedarf des Zusatzkredits

5.2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

5.2.1 Gebundene oder neue Ausgabe

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Die Kapo ist gemäss Art. 165 PolG verpflichtet, ihren Mitarbeitenden die Uniform (persönlich) sowie die übrige Ausrüstung und Bewaffnung (leihweise) zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmung von Umfang und Qualität der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung ist indes der Kapo selbst überlassen. Da sowohl bezüglich der Höhe als auch des in geringerem Masse des Zeitpunkts der Ausgaben für die Uniformierung und Ausrüstung Spielraum besteht, handelt es sich um eine neue Ausgabe.

5.2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft zu bei der jährlichen Erstausrüstung der neu in die Kapo eintretenden Mitarbeiten-den, da die Kapo laufend Neurekrutierungen tätigen muss, um die Fluktuation auszugleichen. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine einmalige Aufstockung des Lagers. Aus diesem Grund handelt es sich hier um eine einmalige Ausgabe.

5.3 Kreditsumme und Ausgabebefugnis

Bei der vorliegenden Ausgabe handelt es sich um einen Zusatzkredit, welcher als neue, einmalige Ausgabe vom Grossen Rat des Kantons Bern zu bewilligen ist. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung und wird wie folgt abgerufen:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungs-jahr	Kosten in CHF inkl. MWST
4461017010 LOG Pers. Ausrüstung 4461017020 LOG Spez. Ausrüstung	310100000 Betriebs- + Verbrauchsmaterial 311100000 Maschinen / Geräte / Fahrzeuge	2025	1'950’00.00

Der Zusatzkredit ist im Budget 2025 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» nicht enthalten. Durch die höheren Lagerbestände und entsprechender Lagerkorrektur im Jahresabschluss 2025 können die Ausgaben voraussichtlich kompensiert werden.[1]

5.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Das vorliegende Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf Organisation, IT und Raum. Auf das Personal hat das geplante Vorhaben jedoch einen grossen Einfluss. Für die Kapo sind die Mitarbeitenden das höchste Gut und derer Sicherheit von zentraler Bedeutung. Entsprechend müssen die Mitarbeitenden mit moderner und zeitgemässer Ausrüstung ausgestattet werden, damit bei der täglichen Arbeit ein möglichst hoher Schutz gewährleistet ist und eine effiziente Aufgabenerfüllung ermöglicht wird.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Beschluss hat keinen Einfluss auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft. Er hat insofern Auswirkungen auf die Wirtschaft, als die berücksichtigten Unternehmen von den Aufträgen der Kapo profitieren und entsprechende Umsätze generieren können. Sämtliche Beschaffungen werden gestützt auf das öffentliche Beschaffungsrecht vergeben, womit ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

[1] Lagerkorrektur: Im Rahmen der Inventur wird der Lagerwert per Stichtag (31.12.) erhoben. Die Bestandesveränderung stellt die Differenz zum gleichen Stichtag des Vorjahres dar. Ist der Bestand im aktuellen Jahr höher, wird mittels Korrekturbuchung im Jahresabschluss der Warenaufwand (Erfolgsrechnung) entlastet und so der effektive Verbrauch dargestellt.

8. Konsequenzen einer Ablehnung des Zusatzkredits

Aufgrund der dargelegten Gründe in Kapitel 3.3 mussten unaufschiebbare Beschaffung ausgelöst werden. Bei einer Ablehnung des Zusatzkredits wären die Beschaffungen ohne nachträglich gesprochene Ausgabenbewilligung erfolgt.

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	143-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.338
Eingereicht am:	10.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schild (Bern, GLP) (Sprecher/in) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Hegg (Lyss, FDP) Steiner (Boll, EVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1111/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Sicherheitskosten von Grossanlässen – eine faire Lösung für alle Beteiligten

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Es ist eine Auslegeordnung der aktuellen Finanzierung der Sicherheitskosten bei Grossanlässen zu erstellen.

2. Es sind Vorschläge zu erarbeiten, wie eine gerechte und transparente Kostenbeteiligung zwischen Kanton, Gemeinden und Veranstaltern gewährleistet und die Ressourcenverträge der Kantonspolizei besser an die tatsächlichen Sicherheitskosten angepasst werden können.

Begründung:

Die Gemeinden als Bewilligungsbehörden beteiligen sich an den Kosten der Kantonspolizei grundsätzlich über zwei Mechanismen:

- Die Interventionspauschale deckt das allgemeine Grundangebot der Polizeiarbeit ab und ist von bewilligten Veranstaltungen unabhängig.

12|00|D|v02

- Die Ressourcenverträge sind die Basis für die polizeiliche Begleitung von wiederkehrenden oder sporadischen Events wie Sportveranstaltungen, kulturellen Anlässen und Demonstrationen. Einzelne einmalige Grossereignisse, wie etwa die Tour de Suisse, können der Gemeinde durch die Kantonspolizei separat in Rechnung gestellt werden.

Grossanlässe erfordern erhebliche Sicherheitsmassnahmen und nicht selten ein erhebliches Polizeiaufgebot. Die Kosten für diese Polizeieinsätze werden teilweise von den Gemeinden an die Veranstalter überwälzt (Gemeindeautonomie).

Es besteht Unklarheit darüber, ob die bestehende Finanzierung sinnvoll und gerecht ausgestaltet ist. Während kommerzielle Veranstaltungen wie Fussballspiele hohe Sicherheitskosten verursachen, ist die Frage berechtigt, ob die heutige Kostenaufteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Veranstaltern fair ist. Gerade Fussballspiele ziehen grosse Menschenmengen an und erfordern aufwendige Polizeieinsätze – doch die Veranstalter sind wirtschaftlich erfolgreich und generieren hohe Einnahmen. Dies führt in der Bevölkerung zu der Diskussion, ob deren Beteiligung an den Sicherheitskosten erhöht werden sollte.

Gleichzeitig ist unbestritten, dass Sportvereine und Grossveranstalter einen wichtigen Beitrag zur Identifikation einer Stadt oder Region leisten. Sie bringen Menschen zusammen, schaffen Emotionen und stärken das Gemeinschaftsgefühl. Viele Veranstalter beteiligen sich bereits heute finanziell an Sicherheitsmassnahmen, und es wäre zielführend, eine partnerschaftliche Lösung zu finden, die sowohl die finanzielle Machbarkeit für Veranstalter als auch die gerechte Verteilung der Sicherheitskosten berücksichtigt.

Eine weitere Herausforderung liegt in der Flexibilität der Ressourcenverträge zwischen Gemeinden und Kanton. Diese Verträge sollen wiederkehrende und sporadische Veranstaltungen abdecken, werden jedoch weder an die Zahl der effektiv geplanten noch an die tatsächlich entstehenden Sicherheitskosten angepasst. Die Zahl der Einsätze und das Risikopotenzial eines Events können erheblich variieren, sodass es fraglich ist, ob die Ressourcenverträge diese realistischen Entwicklungen angemessen abbilden. Eine genauere Überprüfung könnte hier zu einer besseren und gerechteren Finanzierungsregelung führen.

Eine vertiefte Analyse sowie mögliche Anpassungen der bestehenden Modelle sind daher erforderlich, um sicherzustellen, dass Sicherheitskosten zwischen Kanton, Gemeinden und Veranstaltern transparent und fair verteilt werden und der Steuerzahler nicht übermässig belastet wird. Ziel ist es, eine Lösung zu erarbeiten, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt und langfristig tragbar ist.

Antwort des Regierungsrates

Vorliegender Vorstoss fordert die Überprüfung der aktuellen Kostenverteilung von Sicherheitskosten bei Grossanlässen. Dabei werden zwei Aspekte angesprochen: Einerseits interessiert die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Bezug auf sicherheitsrelevante Veranstaltungen und andererseits geht es um die Kostenteilung zwischen der öffentlichen Hand und den privaten Veranstaltern.

Bezugnehmend auf den ersten Aspekt stellen die Postulanten korrekterweise fest, dass der Kanton Bern den Gemeinden die Sicherheitskosten im Zusammenhang mit Veranstaltungen gestützt auf Art. 50 ff. des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 10.02.2019 (PolG; BSG 551.1)

in Rechnung stellen kann. Grundsätzlich erfolgt die Leistungsverrechnung des Kantons gegenüber den Gemeinden direkt. [1]

Bei Gemeinden, welche einen Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei Bern abgeschlossen haben, sind die Leistungen im Zusammenhang mit (wiederkehrenden) Veranstaltungen in der Regel Teil der Vereinbarung. Falls kein Ressourcenvertrag vorliegt oder Veranstaltungen in der Jahresplanung des Ressourcenvertrags nicht komplett berücksichtigt wurden und nicht durch die unterjährige Leistungssteuerung kompensiert werden, können die Kosten für einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter der zuständigen Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Erst bei grundlegenden und nachhaltigen Veränderungen der (wiederkehrenden) Veranstaltungen, wie sie sich beispielsweise durch einen Auf- oder Abstieg eines Sportklubs in eine andere Spielklasse ergeben können, werden vertragliche Leistungsanpassungen des Ressourceneinkaufs vorgenommen. Derartige Anpassungen orientieren sich an der Kündigungsfrist des Ressourcenvertrages und erfolgen in der Regel retrospektiv, da der Umfang der im Ressourcenvertrag vereinbarten Leistung dauerhaft über- oder unterschritten werden muss.

Bezugnehmend auf die Kostenteilung zwischen der öffentlichen Hand und privaten Veranstaltern sei darauf hingewiesen, dass die Gemeinden gestützt auf Art. 52 PolG dazu befugt sind, die Kosten an private Veranstalter weiter zu verrechnen. Es gilt die Gemeindeautonomie. Das bedeutet, dass jede Gemeinde, welche einen Anlass bewilligt, selbst entscheiden kann und muss, inwiefern sie die privaten Veranstalter an den Kosten beteiligen will. Der Kanton hat keinen Einfluss auf die Weiterverrechnung der ausgewiesenen Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen. Der Entscheid für (oder gegen) eine stärkere finanzielle Beteiligung der Veranstalter an den Sicherheitskosten obliegt einzig den zuständigen Gemeinden.

Der Regierungsrat verschliesst sich einer Überprüfung des aktuellen Systems nicht. Es wurde im Zuge der Einführung der Einheitspolizei 2008 etabliert und es besteht durchaus die Möglichkeit, dass eine tiefergehende Prüfung Optimierungspotenzial bei der Kostenaufteilung, insbesondere bei der Handhabung von Veranstaltungen aufzeigt. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die Annahme des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Gemäss Art. 53 PolG werden mobile oder gemeindeüberschreitende Veranstaltungen direkt dem Veranstalter verrechnet. Bei Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung kann das finanzkompetente kantonale Organ den Gemeinden die Kosten ganz oder teilweise erlassen (Art. 52 PolG).

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	083-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.256
Eingereicht am:	26.05.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Plüss-Zürcher (Boll, FDP) (Sprecher/in) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1063/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mehr Sicherheit für junge Verkehrsteilnehmende – Kluge Köpfe schützen sich!

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung vorzubereiten oder entsprechende rechtliche Grundlagen auf kantonaler Ebene zu schaffen, damit das Tragen eines Velohelms für Personen unter 16 Jahren beim Fahren eines Velos, eines E-Bikes bis 25 km/h sowie eines E-Trottinetts obligatorisch wird.

Begründung:

Die Verkehrssicherheit im Kanton Bern ist ein zentrales Anliegen der öffentlichen Gesundheit – speziell, wenn es um Kinder und Jugendliche geht. Sie sind im Strassenverkehr besonders gefährdet – die Zahl der verunfallten Velofahrenden in der Schweiz ist nach wie vor hoch: In der Schweiz erleiden gemäss polizeilich registrierten Unfallstatistiken des Bundesamts für Strassen (ASTRA) jährlich über 2500 Radfahrende leichte und rund 830 schwere Verletzungen. Viele davon könnten durch einfache Schutzmassnahmen wie das Tragen eines Helms verhindert oder in ihrer Schwere deutlich gemildert werden. Auch bei älteren Menschen nehmen Reaktionsfähigkeit und Gleichgewichtssinn altersbedingt ab – eine Tatsache, die das Unfallrisiko erhöht. Gerade sie profitieren besonders stark von einem Helm, der bei einem Sturz schwere Kopfverletzungen verhindern kann. Ein solcher Schutz trägt nicht nur zur Gesundheit der Betroffenen bei, sondern hilft auch mit, unsere Spitäler zu entlasten – insbesondere im Bereich der Notfallversorgung, wo Pflegepersonal und medizinische Ressourcen ohnehin stark beansprucht sind.

Während für schnelle E-Bikes (bis 45 km/h) bereits eine Helmpflicht besteht, ist das Tragen eines Helms auf herkömmlichen Velos, E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 km/h sowie E-Trottinetten nicht obligatorisch. Gerade bei Kindern und jugendlichen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern, deren Reaktionsfähigkeit noch in Entwicklung ist, wäre aber ein besserer

12|00|D|v02

Schutz besonders angezeigt. Dabei zeigen Studien und Erfahrungsberichte aus der Unfallforschung klar: Der Helm schützt zuverlässig vor lebensbedrohlichen Kopfverletzungen. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) betont die Schutzwirkung von Velohelmen. Laut aktuellen Metaanalysen reduzieren Helme das Risiko von Kopfverletzungen um etwa 50 Prozent und das Risiko schwerer Kopfverletzungen sogar um 60 bis 70 Prozent. BFU und weitere Akteure der Verkehrssicherheit empfehlen bereits heute das Helmtragen bei allen Velofahrten – unabhängig vom Alter. Wir sollten diesen Empfehlungen folgen und einen wichtigen Schritt für mehr Verkehrssicherheit im Alltag unserer Kinder und Jugendlichen tun.

Die Einführung einer Helmpflicht bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zielt auf mehrere zentrale Verbesserungen ab: Sie trägt wesentlich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche im Alltag bei und leistet damit einen konkreten Beitrag zur Prävention von Unfällen. Insbesondere schwere Kopfverletzungen lassen sich durch das Tragen eines Helms deutlich reduzieren – mit langfristig positiven Auswirkungen nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern auch für das Gesundheitssystem und die Gesellschaft insgesamt. Zudem schafft eine gesetzlich verankerte Helmpflicht klare und einheitliche Regeln auf kantonaler Ebene, die Eltern, Schulen und Behörden in ihrer Verantwortung entlasten und Orientierung bieten. Darüber hinaus setzt der Kanton Bern mit einer solchen Massnahme ein starkes politisches Zeichen für vorausschauende Prävention und gelebte Eigenverantwortung. Nicht zuletzt würde Bern mit der Einführung dieser Regelung seine Rolle als Vorbild und Impulsgeber innerhalb des föderalen Systems stärken.

Diese Massnahme ist kostengünstig, praktikabel und wirkungsvoll. Sie schränkt niemanden unnötig ein, sondern schützt jene, die am stärksten auf unsere Fürsorge angewiesen sind. Kinder und Jugendliche müssen geschützt werden. Eine obligatorische Helmpflicht bis 16 Jahre ist sinnvoll und verhältnismässig, da sie einen klaren Gesundheitsnutzen bringt und gleichzeitig Eltern und Schulen dabei unterstützt, einheitliche Regeln zu kommunizieren und umzusetzen. Von einer Helmpflicht für Erwachsene ist abzusehen. Dort soll eigenverantwortliches Handeln zum Zuge kommen. Gerade ältere Menschen sind eingeladen, ihre Erfahrung und Einsicht zu nutzen: Wer sein Leben lang Verantwortung getragen hat, sollte sich auch im Alter selbst schützen – nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch mit Blick auf Angehörige und das Gesundheitssystem. Der Appell an die Vernunft und die Selbstfürsorge älterer Velofahrender ist daher ein wichtiger Faktor für mehr Verkehrssicherheit.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion verdient eine dringliche Behandlung, da sie ein akutes sicherheitspolitisches Anliegen betrifft, das direkt die Gesundheit und den Schutz von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum betrifft. Gerade im Frühjahr und Sommer, wenn die Zahl der jungen Verkehrsteilnehmenden im Strassenverkehr stark ansteigt, steigt auch das Unfallrisiko deutlich. Die neuesten Erhebungen zeigen: Ein erheblicher Teil der verletzten jungen Velofahrenden erleidet Kopfverletzungen, die durch einen Helm vermeidbar gewesen wären. Ein rasches Handeln ist notwendig, um vor Beginn der nächsten intensiven Velosaison ein klares Signal zu setzen und präventive Wirkung zu entfalten. Die Einführung einer Helmpflicht ist eine einfache, aber wirkungsvolle Massnahme, die kurzfristig umsetzbar ist und sofort Leben schützen kann.

Antwort des Regierungsrates

Das Tragen von Schutzhelmen ist unumstritten im Sinn der Verkehrssicherheit. Bereits heute muss ein grosser Teil der Lenkenden von Zweirädern einen Schutzhelm tragen.[1] Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sind in Art. 3b der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) umschrieben. Es handelt sich hierbei um eine nationale Verordnung gestützt auf das nationale Strassenverkehrsgesetz. Die zur Diskussion stehende Gesetzesverschärfung kann folglich nicht

[1] Insbesondere ausgenommen von diesen Vorschriften sind die zur Diskussion stehenden Lenkenden von Fahrrädern und Leichtmotorfahrrädern bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h (bis 30.6.2025 20 km/h) und einer allfälligen Tretunterstützung bis ebenfalls 25 km/h.

auf kantonaler Ebene erfolgen, sondern müsste auf Bundesebene mittels einer Verordnungsänderung eingeführt werden. Ein ähnlicher Vorstoss (Helmtragpflicht auch für langsame E-Bikes) fand jüngst anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision von acht Verordnungen begleitend zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes jedoch keine Mehrheit und wurde nicht umgesetzt.

Das zuständige Bundesamt für Strassen ASTRA empfiehlt bereits heute das Tragen von Schutzhelmen auch bei den von der Bestimmung ausgenommenen Fahrzeugkategorien. Die Kantonspolizei Bern empfiehlt ebenfalls, in jedem Fall einen Schutzhelm zu tragen; dies unabhängig des Alters der Fahrzeuglenkenden.

Obschon der Regierungsrat das Anliegen ideell unterstützt, beantragt er dem Grossen Rat die Motion abzulehnen, da die Strassenverkehrsordnung eindeutig in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	157-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.353
Eingereicht am:	11.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Ammann (Bern, AL) Pauli (Nidau, FDP) Roulet Romy (Malleray, SP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Leuenberger (Uettligen, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1110/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Prävention von häuslicher Gewalt in Apotheken

Der Regierungsrat wird beauftragt, für das Apothekenpersonal mit Kundenkontakt eine Schulung anzubieten, um Opfer von häuslicher Gewalt korrekt informieren zu können.

Begründung:

Mehrere Westschweizer Kantone (Freiburg, Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis) haben mit ihren Gleichstellungsbüros für das Apothekenpersonal eine Online-Schulung zum Thema häusliche Gewalt eingerichtet. Diese Ausbildung wurde vom Kanton Waadt initiiert und soll dem Personal ermöglichen, die Mechanismen der häuslichen Gewalt zu verstehen, im Kanton vorhandene Unterstützungs- und Präventionsnetzwerke kennenzulernen und die nötigen Kompetenzen zu erlangen, um Opfer zu erkennen und korrekt an das Interventionsstellennetzwerk weiterzuleiten. Diese Ausbildung der Westschweizer Kantone wird von pharmaSuisse anerkannt. Die Massnahme erlaubt es, kostengünstig die Instrumente zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt zu stärken, da die Apotheken leicht zugängliche Orte sind und ein Vertrauensverhältnis zur Bevölkerung besteht. Im Kanton Waadt können die Apotheken, deren Personal die Ausbildung absolviert hat, das Label «Häusliche Gewalt – Hier können Sie darüber reden» («Violence domestique – Ici vous pouvez en parler») erlangen.

12|00|D|v02

Im Übrigen wird die Ausbildung im Kanton Freiburg auf Deutsch und Französisch angeboten. Der Kanton Bern könnte sich dem Vorgehen folglich leicht anschliessen und die Ausbildung im ganzen Kanton anbieten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV).

Apotheken sind im gesamten Kanton Bern flächendeckend präsent, niederschwellig zugänglich und geniessen in der Bevölkerung ein hohes Vertrauen. Betroffene von häuslicher Gewalt treten oftmals im Alltag mit Apothekenpersonal in Kontakt. Dieses kann daher eine wichtige Rolle bei der Früherkennung sowie bei der Vermittlung an geeignete Fachstellen wie beispielsweise die Opferhilfe übernehmen. Damit tragen Apotheken zur Stärkung des Netzes von Prävention und Intervention im Bereich häuslicher Gewalt bei. Aus diesem Grund sensibilisiert die Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt der Sicherheitsdirektion (SID) bereits heute Angehörige des Gesundheitswesens über verschiedene Kanäle zu häuslicher Gewalt.

Wie in der Motion dargelegt, haben mehrere Westschweizer Kantone sowie einzelne Deutschschweizer Kantone das entsprechende E-Learning für Apothekenpersonal bereits eingeführt oder stehen kurz vor dessen Umsetzung. Dies erfolgt jeweils in enger Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen für Gleichstellung zwischen Frau und Mann / Koordinationsstellen Häusliche Gewalt mit den Kantonsapothekerinnen und -apothekern sowie den kantonalen Apothekerverbänden. Die Erfahrungen sind positiv. Aktuell ist ein Aufbau des E-Learnings mit Fokus auf Gewalt im Alter in Erarbeitung und der Kanton Bern ist Teil der Begleitgruppe.

Der Kanton Bern erachtet das E-Learning als zweckmässiges Instrument, um das Apothekenpersonal im Umgang mit häuslicher Gewalt zu sensibilisieren und damit einen wirksamen Beitrag zur Unterstützung Betroffener zu leisten. Der Kanton prüft fortlaufend Verbesserungen des Angebots.

Der Regierungsrat empfiehlt die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	045-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.112
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Dunning (Biel/Bienne, SP) Spahr (Lengnau BE, SVP) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	820/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Bekämpfung von Missbrauch und sexueller Belästigung in Berner Taxis

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. strengere Kriterien bezüglich der Vorstrafen von Taxifahrerinnen und Taxifahrern und deren automatische Ausschliessung nach einer Verurteilung wegen Übergriff, Gewalt oder sexueller Belästigung einzuführen;

2. die Taxifahrerbewilligung von Taxifahrerinnen und Taxifahrern nach einer ersten Verurteilung wegen Gewalt oder sexueller Belästigung oder einer anderen schweren Straftat sowie für die Dauer des Verfahrens, wenn das Gerichtsurteil weitergezogen wird, präventiv auszusetzen;

3. die Vorlage eines Auszugs aus dem Register der hängigen Strafverfahren zu verlangen, um zu verhindern, dass Taxifahrerinnen und Taxifahrer, gegen die wegen einer schweren Straftat ermittelt wird, ihre Tätigkeit fortsetzen;

4. den Schweregrad der strafbaren Handlungen, die den Erhalt oder die Verlängerung der Taxifahrbewilligung verhindern und dessen Schwelle derzeit bei sechs Monaten Gefängnis oder 180 Tagessätzen liegt, zu senken und sämtliche Verurteilungen wegen Gewalt oder sexueller Übergriffe unabhängig von der Dauer der Strafe miteinzubeziehen;

5. ein System zur automatischen Meldung der Verurteilungen von Taxifahrerinnen und Taxifahrern an die Gemeindebehörden einzuführen.

12|00|D|v02

Begründung:

Ende Januar berichteten die Bieler Medien über zwei Taxifahrer, die vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland wegen Übergriffen verurteilt worden waren, ohne dass dies Auswirkungen auf ihre berufliche Tätigkeit hatte. Der erste Vorfall ereignete sich in einer Nacht im August 2021. Ein Bieler Taxiführer wurde zunächst von der Staatsanwaltschaft wegen Nötigung, einfacher Körperverletzung und sexueller Belästigung verurteilt. Dieser erhob Einsprache gegen den Strafbefehl, woraufhin der Fall am 12. Dezember 2024 vor dem Regionalgericht Biel-Seeland erneut verhandelt wurde. Das Gericht verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen à 110 Franken mit einer Bewährungsfrist von zwei Jahren. Das bedeutet, dass er die Geldstrafe nicht bezahlen muss, wenn er in diesen zwei Jahren nicht rückfällig wird. Da der Taxifahrer das Urteil weitergezogen hat, ist das Verfahren allerdings noch immer hängig. Auch wenn seine Schuld definitiv bestätigt werden sollte, würde seine Verurteilung gemäss geltendem Recht nicht ausreichen, um ihm seine Taxifahrbewilligung zu entziehen. Die Strafe liegt nämlich unter der in Artikel 7 der Taxiverordnung festgelegten Grenze, die einen Bewilligungsentzug nur vorsieht, wenn die Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wird. Dies zeigt, dass die geltenden Bestimmungen besorgniserregende Lücken aufweisen.

Im zweiten Fall befand die Staatsanwaltschaft einen Taxifahrer der «sexuellen Belästigung» für schuldig, was aus rechtlicher Sicht weniger schwerwiegend ist als «sexuelle Nötigung». Diese Verurteilung hatte jedoch keine Auswirkung auf seine Fahrbewilligung, denn diese Straftat wird als Übertretung und nicht als Vergehen eingestuft. Da Übertretungen nicht im Strafregister eingetragen werden, haben sie keinen Einfluss auf die Fahrbewilligung dieses Taxifahrers.

Im Kanton Basel-Stadt wird eine Taxifahrbewilligung nur Personen mit gutem Leumund erteilt, wobei Personen, die straf- oder verfahrensrechtlich wegen Handlungen verurteilt wurden, die als unvereinbar mit der Ausübung des Berufs angesehen werden, ausdrücklich ausgeschlossen werden. In ähnlicher Weise wendet der Kanton Zürich strenge Kriterien in Bezug auf Ethik und Professionalität an, indem er Personen, die in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchstellung wiederholt wegen berufsbezogener Verfehlungen angezeigt oder verurteilt wurden, keine Bewilligung zum Führen eines Taxis erteilt. Darüber hinaus ist ein leeres Strafregister erforderlich. Im Kanton Genf schliesslich wird der Berufsausweis nur dann ausgestellt, wenn der Fahrer in den drei Jahren vor der Antragstellung nicht Gegenstand von Verwaltungsentscheidungen oder Verurteilungen war, die mit der Ausübung des Berufs unvereinbar sind, wie vom Staatsrat festgelegt. Diese Unvereinbarkeiten umfassen strafrechtliche Verurteilungen und Verwaltungsentscheidungen, die wegen Verstössen gegen das schweizerische oder ausländische Strafrecht ausgesprochen wurden, insbesondere wegen Verstössen gegen Leib und Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Integrität.

Spät am Abend ist es oft empfehlenswert, aus Sicherheitsgründen ein Taxi zu nehmen. Deshalb ist es zutiefst schockierend und inakzeptabel, dass dies einige Kundinnen und Kunden gefährden kann, mit manchmal schwerwiegenden körperlichen und psychischen Folgen. Ausserdem ist anzunehmen, dass diese Vorfälle nur die Spitze des Eisbergs sind und andere Übergriffe nie zur Anzeige gebracht wurden. Wenn Taxifahrerinnen und Taxifahrer trotz einer Verurteilung weiterhin ihren Beruf ausüben können, kann dies das Vertrauen der Opfer in das Justizsystem untergraben und sie davon abhalten, Anzeige zu erstatten. Schliesslich ist eine weitere mögliche Folge der Rückgang an Taxifahrten, was die grosse Mehrheit der ehrlichen Taxifahrerinnen und Taxifahrer benachteiligen würde.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV[1] und Art. 8 Abs. 1 HGG[2]).

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Taxiwesen bezwecken insbesondere den Schutz der Fahrgäste. Die geltende TaxiV[3] gibt entsprechend vor, dass Taxiführerinnen und -führer – und solche die es werden möchten – durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bieten müssen.[4] Der Regierungsrat anerkennt – auch wenn es sich bei Artikel 7 TaxiV nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt –, dass die Anforderungen an den strafrechtlichen Leumund eher hoch angesetzt sind. Er ist entsprechend bereit, das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre umzusetzen.

Bei der Umsetzung der Motion sind verschiedene zentrale Aspekte zu beachten, namentlich die Beachtung des übergeordneten Rechts und des Verhältnismässigkeitsprinzips. Nicht in der gewünschten Form umgesetzt werden kann Ziffer 3 der Motion. Gemäss Bundesrecht erscheinen hängige Strafverfahren im Privatauszug des Strafregisters nicht und die Bewilligungsbehörden haben keine direkten Zugriffsrechte auf das Strafregister. Möglich sind hingegen gesetzliche Meldepflichten über hängige Strafverfahren und Verurteilungen für die betroffenen Personen selbst sowie gegebenenfalls für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft. Oft ist den Gerichten und der Staatsanwaltschaft jedoch gar nicht bekannt, dass die verurteilte Person Taxidienstleistungen erbringt. Zudem wäre eine umfassende und automatische Bekanntgabe von Verurteilungen vermutlich unverhältnismässig, so dass der Umsetzung von Ziffer 5 der Motion Grenzen gesetzt sind.

Der Regierungsrat ist derzeit daran, ein neues Gesetz über Taxis und Limousinendienste auszuarbeiten. In der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf wurden vergleichbare Forderungen gestellt, wie sie die Motion vorsieht. Der Regierungsrat wird die Anliegen soweit umsetzbar in die Gesetzesvorlage einfliessen lassen und dem Grossen Rat – voraussichtlich in der Wintersession 2025 – zur Beratung unterbreiten. Da das neue Gesetz nicht vor Anfang 2027 in Kraft treten dürfte, wird der Regierungsrat die Anliegen der Motion vorab in der TaxiV umsetzen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[2] Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)
[3] Taxiverordnung vom 11. Januar 2012 (TaxiV; BSG 935.976.1)
[4] Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. c TaxiV

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	011-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.60
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.03.2025
RRB-Nr.:	884/2025 vom 27. August 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Überprüfung der Fahreignung im Kanton Bern kritisch hinterfragen und anpassen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Multiple Wachhaltetest (MWT) ist bei der Überprüfung der Fahreignung (Stufe 2) durch ein praxisbezogenes Instrument zu ersetzen.

2. Bei den Tests auf Stufe 4 sind die Ergebnisse dieser Tests allein für die Beurteilung der Fahreignung heranzuziehen. Die Fristen bei der Zulassung zu den Abklärungen der Stufe 4 sowie die Bekanntgabe der Resultate müssen reduziert werden.

3. Das ganze Prozedere der Abklärung der Fahreignung muss in kürzerer Zeit, neutral und kostengünstiger ermöglicht werden.

Begründung:

Die Anordnung des MWT, viermal 40 Minuten bewegungslos in einem engen abgedunkelten Raum eine Wand anzustarren, ist derart weltfremd, dass er für die Abklärung der Fahreignung durch einen modernen, die Realität des Fahrens abbildenden Test ersetzt werden muss. Die Literatur ist klar: «Die Ergebnisse des MWT können in keinem Fall auf reale Situationen übertragen werden» (gilt wohl auch für den Strassenverkehr!). Zudem ist dieser Test extrem zeitaufwendig (ein ganzer Arbeitstag) und teuer (gegen 1000 Franken durch den Probanden zu bezahlen).

Es ist befremdend, wenn bei den abschliessend verordneten Abklärungen der Stufe 4 alle dort erzielten Ergebnisse positiv sind, aber dann die Fahrtüchtigkeit aufgrund des früher absolvierten

MWT in Frage gestellt wird, einem Test, der auf Stufe 4 nicht durchgeführt wird. Von der Anmeldung zu den Abklärungen der Stufe 4 bis zur Bekanntgabe der Resultate (nach einer zweistünd

igen Abklärung mit Kosten von gegen 1400 Franken zu Lasten des Probanden) können bis zu sechs Monate verstreichen! Das ist nicht zumutbar.

Die Abklärungen der Stufe 2 werden durch das Schlaf-, Wach-, Epilepsie-Zentrum (SWEZ) des Inselspitals und die Abklärungen der Stufe 4 durch die Abteilung für Verkehrsmedizin des Instituts für Rechtsmedizin vorgenommen. Beide Institute sind Teil der Medizinischen Fakultät der Universität und damit nur bedingt unabhängig. Diese enge Verbindung sollte vermieden werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Dauer der Abklärungen der Fahreignung ist zurzeit extrem lang. Ältere Menschen (ab 75 Jahren) mit dem Obligatorium für die Abklärung dieser Fahreignung alle zwei Jahre haben das Anrecht, raschmöglichst eine kostengünstigere und nachvollziehbare Abklärung zu erfahren.

Antwort des Regierungsrates

Im Zentrum der Forderungen des Motionärs stehen die Eignung des Multiple Wachhalte-Tests (MWT) als diagnostisches Instrument, die Ausgestaltung der verkehrsmedizinischen Abklärungen sowie deren Dauer und Kosten. Die rechtlichen Grundlagen für die Überprüfung der Fahreignung sind im nationalen Recht verankert (vgl. Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51).

Die im Vorstoss geäusserte Kritik an einer mangelnden Unabhängigkeit der involvierten Institutionen teilt der Regierungsrat nicht. Zwar bestehen zwischen dem Inselspital Bern und der Universität Bern Verbindungen im Bereich von Lehre und Forschung. Hinsichtlich der Erbringung medizinischer Dienstleistungen – insbesondere im Bereich der Verkehrsmedizin – operieren die beteiligten Einrichtungen jedoch organisatorisch eigenständig. Zudem besteht für die betroffenen Personen keinerlei Verpflichtung, den MWT an einer spezifischen Einrichtung durchführen zu lassen. Die Wahl einer beliebigen, akkreditierten schlafmedizinischen Untersuchungsstelle in der Schweiz ist jederzeit möglich. Der Vorwurf einer strukturellen Abhängigkeit oder Voreingenommenheit ist daher aus Sicht des Regierungsrates nicht zutreffend.

Es ist unbestritten, dass Tagesschläfrigkeit ein vielschichtiges Phänomen darstellt, für dessen Beurteilung kein Einzeltest allein eine abschliessende Aussagekraft beanspruchen kann. Der MWT hat sich jedoch – sowohl international als auch im schweizerischen Kontext – als zentraler Baustein in der objektivierten Erfassung von Tagesschläfrigkeit etabliert.

In Ländern wie Deutschland, Kanada, Australien und Neuseeland ist der MWT ein anerkannter Bestandteil der verkehrsmedizinischen Beurteilung. Auch in der Schweiz empfehlen die einschlägigen Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie (SGSSC) den Einsatz des MWT als wissenschaftlich fundiertes und validiertes Verfahren. Eine Ablösung dieses etablierten Testverfahrens ist aktuell fachlich nicht vertretbar. Der Regierungsrat erachtet es als unerlässlich, dass sich verkehrsmedizinische Untersuchungsstellen an evidenzbasierte Empfehlungen halten, um eine schweizweite Gleichbehandlung sicherzustellen und die medizinische Qualität der Gutachten zu gewährleisten.

Verkehrsmedizinische Beurteilungen basieren stets auf einer umfassenden Gesamtschau der relevanten medizinischen und psychologischen Befunde. Einzelne Testergebnisse – sei es auf Stufe 2 oder 4 – entfalten ihre Aussagekraft erst im Zusammenspiel mit anderen klinischen, anamnestischen und verhaltensbezogenen Informationen. Eine isolierte Interpretation einzelner

Befunde widerspricht dem Grundsatz einer integrativen, ganzheitlichen Begutachtung und wäre medizinisch nicht zu verantworten.

Die Komplexität verkehrsmedizinischer Fragestellungen erfordert eine sorgfältige Abklärung unter Berücksichtigung medizinischer, rechtlicher und verkehrssicherheitsrelevanter Aspekte. Die dabei entstehenden zeitlichen Aufwände sind dem Anspruch an eine rechtsstaatlich einwandfreie und medizinisch tragfähige Entscheidung geschuldet.

Die Dienstleistungen der Universität Bern, wie Fahreignungsabklärungen, erfolgen kostenbasiert und müssen eigenwirtschaftlich erbracht werden. Die Tarifstruktur des Instituts für Rechtsmedizin ist in einer universitären Verordnung festgelegt und öffentlich zugänglich[1]. Betroffenen Personen steht es frei, sich an eine andere akkreditierte Untersuchungsstelle zu wenden.

Die gegenwärtige Praxis der Fahreignungsabklärung im Zusammenhang mit Tagesschläfrigkeit entspricht dem Stand der Wissenschaft, berücksichtigt internationale Standards und garantiert eine rechtsgleiche sowie medizinisch fundierte Beurteilung. Die vom Vorstoss geforderten Änderungen lassen sich mit den geltenden Qualitätsanforderungen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht vereinbaren.

Der Regierungsrat unterstützt die kontinuierliche Weiterentwicklung medizinischer Diagnoseinstrumente. Sollten künftig neue, einfachere wissenschaftlich validierte Verfahren zur Beurteilung von Tagesschläfrigkeit zur Verfügung stehen, so wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass diese auch angewandt werden können. Es ist nicht nur im Interesse der betroffenen Personen, sondern auch des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts, dass die Abklärungen rasch durchgeführt werden können.

Aus den vorangehenden Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e152701/e332577/e332604/e371251/ul_gebr_irm_ger.pdf

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	175-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.373
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, Parteilos) (Sprecher/in) Schlup (Schüpfen, SVP) Müller (Orvin, SVP) Graber (La Neuveville, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP) Iseli (Rüschegg Heubach, SVP) Brunner (Landiswil, SVP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Spahr (Lengnau BE, SVP) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Ryser (Seftigen, GLP) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Fischer (Bätterkinden, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1046/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Die kostenpflichtige Frist sowie den Betrag für die Abmeldung einer Fahrzeugprüfung senken

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Bei der Abmeldung einer Fahrzeugprüfung ist die kostenpflichtige Frist auf maximal drei Arbeitstage zu senken.
2. Der Gebührenrahmen des Strassenverkehrs- und Schiffartsamts (SVSA) in Ziffer 1.13.2 «Eingang der Abmeldung später als auf der Prüfungseinladung ausdrücklich vermerkt» ist auf maximal 100 Franken festzulegen.

12|00|D|v02

Begründung:

Gemäss der aktuellen Regelung bezahlt, wer zum Beispiel am Dienstag für den Montag in der nächsten Woche eine Fahrzeugprüfung absagt, zwischen 30 und 150 Franken Gebühren. Ein Arzttermin kann 24 Stunden vor dem Termin kostenlos storniert werden. Angepasst ist beispielsweise die Regelung unseres Nachbarkantons Fribourg. Fahrzeugprüfungen können bis spätestens zwei Werktage vor dem Termin kostenlos verschoben werden. Bei einer verspäteten Abmeldung werden 60 Prozent verrechnet. Im Kanton Aargau ist die Verschiebung mindestens drei Arbeitstage vor dem Termin kostenlos.

Gemäss der Regelung des Gebührentarifes des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA), Ziffer 1.13.2 ist die Gebühr von 30 bis 150 Franken geschuldet, wenn der «Eingang der Abmeldung später als auf der Prüfungseinladung ausdrücklich vermerkt» erfolgt ist, was aktuell fünf Arbeitstage beinhaltet und somit jeweils über ein Wochenende von Total sieben Tagen führt.

Zum ersten soll die Gebühr der Fahrzeugprüfung bei einer Abmeldung von maximal drei Arbeitstagen fällig werden. Weiter soll der Gebührenrahmen zwischen 30 und maximal 100 Franken liegen. Es gibt keinen Grund, warum eine Abmeldung vor dem Termin für zum Beispiel einen Personenwagen mehr kosten kann als die Kosten für die Prüfung des Fahrzeugs.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat strebt zusammen mit dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) danach, die Fristen und Gebühren möglichst kundenfreundlich zu gestalten. Gleichzeitig müssen die betrieblichen Rahmenbedingungen des SVSA berücksichtigt werden.

Frist für Abmeldungen von Fahrzeugprüfungen
Seit dem 1. Oktober 2013 liegt die Frist für eine kostenfreie Abmeldung bei fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag). Diese Frist entspricht dem schweizweiten Durchschnitt. Bis September 2013 galt eine Frist von zwei Arbeitstagen. Die kürzere Frist hatte sich in der Praxis jedoch nicht bewährt. Es war für das SVSA nicht möglich, in dieser kurzen Zeitspanne sämtliche freiwerdenden Termine verlässlich aufzufüllen. Dies führte zu ineffizienten Auslastungen der Prüfprogramme und damit verbunden zu zunehmenden Leerlaufzeiten. Insbesondere mit Blick auf die aktuellen Prüfrückstände sind freibleibende Prüfzeiten dringlichst zu vermeiden.

Die aktuell geltende Frist von fünf Arbeitstagen erlaubt es dem SVSA, durch Nachdisposition und Öffnung der Termine – insbesondere für Garagenbetriebe oder freiwillige Prüfungen – einen geregelten und ressourcenschonenden Ablauf sicherzustellen.

Höhe der Gebühr bei verspäteter Abmeldung
Die erstmalige, fristgerechte Verschiebung von Terminen ist für sämtliche Fahrzeugkategorien kostenlos. Bei verspäteter Verschiebung oder Abmeldung eines Prüftermins wird eine Bearbei-

tungsgebühr von CHF 30.– erhoben. Diese Gebühr deckt den damit verbundenen administrativen Mehraufwand ab. Das SVSA erhebt somit bereits heute die tiefst mögliche Gebühr innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens. Eine Erhöhung ist nicht vorgesehen.

Aus betrieblichen Gründen und zur Gewährleistung einer stabilen Planung und Auslastung sieht der Regierungsrat zum aktuellen Zeitpunkt keinen Anlass, die Frist auf drei Arbeitstage zu verkürzen. Auch eine Anpassung des Gebührenrahmens drängt sich nicht auf. Die heutige Regelung hat sich in der Praxis bewährt und gewährleistet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kundenfreundlichkeit und betrieblicher Effizienz. Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Richtlinienmotion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	052-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.128
Eingereicht am:	11.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Steiner (Boll, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	821/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Unterbringung von Kindern in Rückkehrzentren befristen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Nothilfe beziehende Familien mit Kindern sind während höchstens sechs Monaten in Rückkehrzentren unterzubringen. Anschliessend ist mit entsprechender Begleitung ein Umzug in Privatunterbringung bzw. eine Wohnung zu ermöglichen.

2. Beim Umzug in eine Wohnung ist die soziale Integration der Kinder zu berücksichtigen: Schulwechsel sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder andernfalls auf das Schuljahr abzustimmen.

Begründung:

Aktuell leben im Kanton Bern über hundert minderjährige Kinder oder Jugendliche mit negativem Asylentscheid in der Nothilfe. Nicht wenige von ihnen haben einen Grossteil ihres Lebens im Nothilfesystem und damit in Rückkehrzentren verbracht. Denn im Kanton Bern werden Familien mit negativem Asylentscheid auch bei langjährigem Nothilfebezug normalerweise nicht in Wohnungen untergebracht, sondern in den Rückkehrzentren Bellelay, Aarwangen und Enggistein. Und dies, obwohl die gesetzlichen Grundlagen andere Lösungen erlauben würden.

Diese Unterbringungsform bringt für die Betroffenen grosse Risiken mit sich: Eine umfassende Analyse der Situation in der Schweiz durch das Marie-Meierhofer-Institut für das Kind (MMI)[1] zeigt deutlich, dass die Lebensumstände in der Nothilfe im Asylbereich die Gesundheit und die

[1] https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/89806.pdf

Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährden, und dass dies die Kinderrechte verletzt. Die Berner Zentren sind heute noch viel stärker belegt als zum Zeitpunkt, als die Grundlagen für die Studie des MMI erarbeitet wurden. Im RZB Enggistein lebten im Jahr 2022 30 Personen im Zentrum, heute 60 bis 70. Der fehlende Platz und die fehlende Privatsphäre sind eine grosse Belastung für die Kinder.

Wenn man Familien mit Kindern nur für begrenzte Zeit in Rückkehrzentren unterbringt, werden auch die Zentren entlastet und damit auch die Betreuungssituation dort verbessert. Dass dies möglich ist, zeigen Beispiele wie der Kanton Waadt, wo Familien, die schon länger hier leben, in der Regel in einer Wohnung leben und auch mit Nothilfe selten in einem Zentrum untergebracht sind.

Gemäss UNO-Kinderrechtskonvention, die die Schweiz 1997 ratifiziert hat, hat jedes Kind ein Recht darauf, gesund und sicher aufzuwachsen. Ein Rechtsgutachten[2] der Universität Neuenburg hält fest, dass die Lebensbedingungen der Kinder in der Nothilfe im Asylbereich nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung und der UNO-Kinderrechtskonvention vereinbar sind. Es kann und darf nicht Wille des Gesetzgebers sein, systematisch Kinderrechte zu verletzen. Eine zeitliche Befristung der Unterbringung von Familien mit Kindern in den Rückkehrzentren würde den Schutz der Kinder verbessern.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend weist der Regierungsrat darauf hin, dass die von der Motionärin erwähnte schweizweite Studie des Marie-Meierhofer-Instituts für das Kind (MMI) zwar bestimmte Aspekte der Unterbringung von Familien mit Kindern in Kollektivunterkünften kritisiert, qualifiziert dies jedoch nicht als kategorisch verfassungs- oder völkerrechtswidrig. Aus den allgemein formulierten Ergebnissen der Studie spezifische Massnahmen für den Kanton Bern abzuleiten, ist aus Sicht des Regierungsrats sachlich nicht ausreichend begründet. Nichtsdestotrotz misst er der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Nothilfe besonders hohe Relevanz bei, stellt sich diesbezüglich aber auf den Standpunkt, dass dieser mit dem Betrieb von gesonderten Familienzentren und weitreichenden Massnahmen bereits jetzt umfassend Rechnung getragen wird.

Der Grosse Rat hat bereits festgelegt, dass bei «anderen besonders verletzlichen Personen die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse festgelegt werden, namentlich im Bereich der Unterbringung und der Betreuung[3]». Im Hinblick auf die in Ziffer 1 erwähnte Forderung hält der Regierungsrat weiterhin an seiner Einschätzung fest, dass nicht jede Familie mit Kindern als besonders verletzlich zu gelten hat, sondern dass im Einzelfall den besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist. Dies trifft auch dann zu, wenn es sich um Personen handelt, die bereits länger als sechs Monate in einem Rückkehrzentrum (RZB) untergebracht sind. Für eine grundsätzliche Unterbringung von Familien mit Kindern in Privatwohnungen besteht indes keine gesetzliche Grundlage. Auch würde die Umsetzung der Forderung dazu führen, dass Personen mit Wegweisungsentscheid gegenüber Personen im hängigen Verfahren, deren Umzug in eine Wohnung an klare Integrationsfortschritte geknüpft wird, potenziell bevorteilt würden. Der Grosse Rat hat zudem letztmals in der Herbstsession 2022 eine Motion abgewiesen, die die generelle Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern in Wohnungen forderte[4]. Der hier vorliegende Vorstoss weicht lediglich mit einer sechsmonatigen Übergangsfrist in einem RZB davon ab. Dies würde zudem zu einem weiteren Unterkunftswechsel und bei schulpflichtigen Kindern mit höchster Wahrscheinlichkeit auch zu einem zusätzlichen Schulwechsel führen.

[2] https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/89808.pdf
[3] Vgl. Art. 17 Abs. 1 EG AIG und AsylG; BSG 122.20
[4] M 032-2022 «Familien mit Kindern gehören nicht in Rückkehrzentren – Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter jetzt umsetzen!»

Sofern die Voraussetzungen nach Art. 23a, EG AIG und AsylG, erfüllt sind, ist die freiwillige Unterbringung von Familien bei Privaten heute bereits möglich.

Wie in der Antwort auf Ziffer 1 ausgeführt, ist der Umzug von einem RZB in Privatwohnungen nicht vorgesehen, da die Nothilfe grundsätzlich in Kollektivunterkünften gewährt wird[5]. Somit steht der Regierungsrat auch dem Anliegen aus Ziffer 2 ablehnend gegenüber. Soweit es um den Umzug von einem RZB in ein anderes RZB geht, wird dieser bei Familien mit schulpflichtigen Kindern bereits heute mit den Schulferien abgestimmt.

Aus den vorangehenden Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. a EG AIG und AsylG (BSG 122.20)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	174-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.372
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, Parteilos) (Sprecher/in) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Schilt (Utzigen, SVP) Ali-Oesch (Thun, SP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Josi (Wimmis, SVP) Schär (Schönried, FDP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Egger (Frutigen, GLP) Michel (Schattenhalb, SVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Hurni (Frutigen, SP) Stampfli (Wabern, SP) Flück (Interlaken, FDP) Ritter (Burgdorf, GLP) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Graber (La Neuveville, SVP) Riem (Wichtrach, FDP) Fuchs (Bern, SVP) Bühler (Liebefeld, GRÜNE) Stampfli (Nidau, GLP) Iseli (Rüschegg Heubach, SVP) Dubler (Bern, GRÜNE) Widmer (Bern, GRÜNE) Kohler (Meiringen, GRÜNE) Wildhaber (Rubigen, SP) Spahr (Lengnau BE, SVP) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Ryser (Seftigen, GLP) Cattaruzza (Nidau, GLP) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Kullmann (Hünibach, EDU) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Bärtschi (Lützelflüh, SVP)

12|00|D|v02

	Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP)
	Gfeller (Schangnau, SVP)
	Fischer (Bätterkinden, SVP)
	Gasser (Ostermundigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1133/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Gleichberechtigte Förderung im Nachwuchsleistungssport ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Geldspielgesetz anzupassen. Für Berner Sporttalente wie zum Beispiel im Ski Alpin, im Alter zwischen 16 und 20 Jahren, mit Wohnsitz im Kanton Bern, unabhängig davon, ob sie in einem Berner Verband oder in einer ausserkantonalen Trägerschaft trainieren, sollen Förderbeiträge aus dem Sportfonds gewährt werden können.

Begründung:

Der vergangene Winter brachte dem Kanton Bern gleich zwei Doppelweltmeister und eine WM-Bronzemedaillengewinnerin. Diese Siege bewegen die Schweiz, und als Sympathieträgerinnen und -träger vertreten diese Athletinnen und Athleten unseren Kanton wie auch die touristischen Destinationen weltweit. In den Regionen wirken sie als Vorbild und motivieren sowohl die Klubs als auch auf breiter Front die Kinder.

Diese Erfolge sind nur dank einer zielorientierten, langfristigen Förderung im Nachwuchsleistungssport möglich. Dabei muss die Maxime gelten, dass die Besten mit den Besten trainieren. In etablierten Sportarten, in denen die Schweiz international an der Spitze steht, ist dies im Alter ab 16 Jahren nur mit interkantonalen Kooperationen möglich. Der Sitz dieser Institutionen kann dabei auch ausserhalb des Kantons liegen. Berner Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler, die in solchen Trägerschaften trainieren, sind heute benachteiligt: Sie bzw. die Trägerschaften werden vom Sportfonds nicht unterstützt. Dabei tragen gerade sie und damit auch die Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler mit Abstand die höchsten Trainings- und Wettkampfkosten im Bereich des Nachwuchsleistungssports.

Beispiel dazu ist das «Nationale Leistungszentrum Ski Alpin»: Der Verein nach Artikel 60 ZGB ist gemeinnützig, bezweckt die Förderung des Nachwuchses im alpinen Skirennsport sowie die Koordination von Beruf, Schule und Sport. Er wird ehrenamtlich geführt und ist nicht gewinnorientiert. Die besten Berner Skitalente im Alter zwischen 16 bis 20 Jahren werden dort von vier Regionalverbänden gemeinsam trainiert, bevor sie den Nachwuchsbereich verlassen und in ein Swiss-Ski-Kader (Leistungssport) übertreten. Von den aktuell 19 Nachwuchsfahrern und -fahrerinnen stammen 12 aus den beiden Berner Regionalverbänden BOSV und SSM. Da sich die Förderung nur auf interkantonale Verbände beschränkt (Art. 80 Abs. 2 lit. b KGSV), wird beispielsweise der Verein NLZ Mitte nicht unterstützt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 1 Bst. d KV sowie Art. 76 KGSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Wie die Motionärinnen und Motionäre erachtet der Regierungsrat die zielorientierte und langfristige Förderung im Nachwuchs-Leistungssport als wichtig, denn sie bildet die Grundlage für spätere Erfolge auf höchster Ebene.

In der Schweiz wird die Sportförderung auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Akteuren vorangetrieben und finanziert. Der Grundstein für erfolgreiche Athletinnen und Athleten wird im Breitensport, in den Vereinen und in den kantonalen Verbänden gelegt. Ab einem gewissen Leistungsniveau übernehmen die nationalen Verbände und Leistungszentren sowie Swiss Olympic die Verantwortung und sichern so eine national koordinierte und effiziente Förderung. Die vereinbarte Aufgabenteilung ist sachgerecht und sinnvoll. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe erhalten Swiss Olympic, Sportverbände und die Stiftung Schweizer Sporthilfe seit Jahren auch beträchtliche Summen aus Geldspielmittel über die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)[1]. Die dafür eingesetzten Geldspielmittel werden von den Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande vor Verteilung des Reingewinns an die Kantone ausgeschieden und verringern den Anteil der Kantone.[2] Die abgegebene Summe wuchs mit der neuen Geldspielgesetzgebung deutlich von CHF 51 Mio. auf nun CHF 75 Mio. Diese Mittel kommen unter anderem den Nationalen Leistungszentren zugute.

Geldspielmittel müssen gemeinnützig eingesetzt werden. Entsprechend werden die Mittel des Sportfonds im Kanton Bern insbesondere für den Breitensport und den Leistungssport eingesetzt, namentlich in den Bereichen Sportinfrastruktur, Sportmaterial, Nachwuchsförderung oder Sportwettkämpfe, Ausbildung von Funktionärinnen und Funktionären oder Förderung des Kadernachwuchses der kantonalen und interkantonalen Sportverbände. Damit schafft der Kanton gute Voraussetzungen für die Entwicklung der Sporttalente. Die direkt für den Kadernachwuchs-Leistungssport eingesetzten Mittel zugunsten der kantonalen Sportverbände und eigenständigen Regionalleistungszentren wurden seit 2021 verdoppelt und betragen heute bis zu CHF 4 Mio. pro Jahr. Die zugesicherten Beiträge können bis zu 75% der Gesamtausgaben im Bereich Nachwuchs Leistungssport der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ausmachen. Damit wird der Grundstein für künftige Erfolge der unterstützten knapp 3'000 Berner Nachwuchssportlerinnen und -sportler in 41 Sportarten gelegt.[3]

Es trifft zu, dass einzelnen kantonalen Verbänden für das Entsenden ihrer Talente an ausserkantonale Nationale Leistungszentren erhebliche Kosten anfallen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Praxis des Sportfonds anzupassen und die kantonalen und interkantonalen Verbände finanziell stärker zu unterstützen. Das Anliegen lässt sich auf Verordnungsstufe umsetzen.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Richtlinienmotion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Bis 2020 über die inzwischen aufgelöste Swiss Toto Gesellschaft. Die SFS ist die Nachfolgeorganisation.
[2] Grundlage bildet das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK; BGS 945.4-1)
[3] Stand 2024

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	148-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.343
Eingereicht am:	10.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger (Burgdorf, SP) (Sprecher/in) Ali-Oesch (Thun, SP) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Kohli (Wabern, Die Mitte) Stampfli (Wabern, SP) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Cattaruzza (Nidau, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1132/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Sportförderungsprojekt «Olympiateam Kanton Bern» lancieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, nach dem Vorbild des Kantons Luzern ein «Olympiateam Kanton Bern» zu schaffen und so im Hinblick auf sportliche Grossanlässe talentierte Athletinnen und Athletin finanziell und ideell zu unterstützen, die dem Kanton Bern im Gegenzug als Botschafterinnen und Botschafter für den Sport zur Verfügung stehen.

Begründung:

Die Teilnahme an Olympischen Spielen ist für jede Spitzensportlerin und jeden Spitzensportler ein grosses Karriereziel und ein grosser Traum. Um diesen Traum zu erreichen, soll der Kanton Bern Athletinnen und Athleten, die eine reelle Chance auf die Olympiaqualifikation haben, gezielt unterstützen. Die Aufnahme ins jeweilige Olympiateam soll nach Kriterien in Zusammenarbeit mit den nationalen Sportverbänden, Swiss Olympic, der Schweizer Sporthilfe sowie der Spitzensportförderung der Schweizer Armee erfolgen. Im Gegenzug treten Athletinnen und Athleten als Botschafterinnen und Botschafter des Kantons Bern auf.

Der Kanton Luzern unterstützt nach diesem Modell seit 2014 seine hoffnungsvollen Talente. Das Projekt ist exemplarisch für eine Win-Win-Situation: Die Athletinnen und Athleten erhalten

12|00|D|v02

finanzielle und ideelle Unterstützung auf ihrem Weg, ihr grosses Ziel zu erreichen. Die Sportlerinnen und Sportler stehen dem Kanton im Gegenzug als Botschafterinnen und Botschafter für den Sport zur Verfügung und nehmen repräsentative Aufgaben wahr. Diese Form der Spitzensportförderung soll auch im Kanton Bern Realität werden, zumal wir zahlreiche hoffnungsvolle Talente am Start haben, die sich derzeit auf die Olympischen Winterspiele 2026 in Mailand bzw. auf die Olympischen Sommerspiele 2028 in Los Angeles vorbereiten.

Der Kanton Luzern unterstützt im Rahmen des Projekts Olympiateam Kanton Luzern auch Schwinger auf ihrem Weg, sich für das ESAF zu qualifizieren, der Einbezug des Schwingsports soll auch im Kanton Bern geprüft werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Sportförderung findet in der Schweiz und im Kanton Bern auf vielfältige Weise statt. Hervorzuheben ist die Athletenförderung durch den Dachverband Swiss Olympic und die Stiftung Schweizer Sporthilfe. Sie wenden jährlich mehrere Millionen Franken auf, wovon auch zahlreiche bekannte Berner Spitzensportlerinnen und -sportler profitieren. Die für die Athletenförderung benötigten beträchtlichen Summen stammen zu grossen Teilen aus Geldspielmitteln. Derzeit fliessen jährlich CHF 75 Mio. des Reingewinns der Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie romande vor der Verteilung an die Kantone an Swiss Olympic, die Stiftung Schweizer Sporthilfe und ausgewählte nationale Sportverbände.

Der Kanton Bern unterstützt die Athletenförderung zusätzlich, indem er über den Sportfonds den Breitensport, Sportinfrastruktur, Material, Nachwuchs-Leistungssport und Sportwettkämpfe in bedeutendem Umfang unterstützt. Allein für den Nachwuchs-Leistungssport gehen jährlich bis zu CHF 4 Mio. an die Verbände. Diese Beiträge decken bis zu 75% ihrer diesbezüglichen Aufwände ab. Zudem leistet der Kanton bei der Talentförderung namentlich im schulischen Bereich sowie für Jugend und Sport (J+S) grosse Unterstützung, darunter auch finanzieller Natur. Die Berner Spitzensportlerinnen und -sportler wie auch der Kanton erhalten mediale Präsenz dank den jährlich vom Kanton organisierten Sportawards. Mit der Tourismus-, Standort- und Eventförderung wirbt der Kanton erfolgreich für sich und die vielfältigen Veranstaltungen und Attraktionen. Bereits heute verfügt der Kanton Bern über eine hohe Dichte an sehr erfolgreichen Athletinnen und Athleten (z.B. Leichtathletik, Ski, Biathlon, Schwingen), die für eine positive Ausstrahlung sorgen.

Der Kanton Luzern wendet derzeit jährlich CHF 240'000 für rund 20 Sporttalente auf, administriert mit einem Aufwand von ca. 20-30 Stellenprozenten. Die Athletinnen und Athleten treten dafür mit dem Regierungsrat und an einzelnen wenigen Veranstaltungen auf. Ziel ist die öffentliche Wahrnehmung. Es darf davon ausgegangen werden, dass der finanzielle und personelle Aufwand im Kanton Bern angesichts der hohen Anzahl Talente deutlich höher ausfallen würde.

Die Sicherheitsdirektion hat jüngst eine Überprüfung der Sportstrategie eingeleitet. Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen in diesem Rahmen zu prüfen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf das Verhältnis von Aufwand und Ertrag sowie den zu erwartenden Mehrwehrt für den Kanton Bern und den Sport im Kanton Bern zu legen sein. Der Regierungsrat beantragt entsprechend die Annahme des Vorstosses als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	138-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.333
Eingereicht am:	10.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Fuchs (Bern, SVP) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Schär (Schönried, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1109/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gelder aus dem Lotteriefonds nur fürs Inland

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Geldspielverordnung (KGSV) so anzupassen, dass die Ausgaben des Lotteriefonds auf Projekte bzw. Empfänger im Inland beschränkt werden.

Begründung:

Die kantonale Geldspielverordnung (KGSV) regelt u. a. die Modalitäten zur Durchführung von Kleinlotterien und die Verwendung der Mittel des Lotteriefonds. Dabei sind die Vorgaben für Veranstalter von Kleinlotterien strikt. Diese dürfen nur juristische Personen mit Sitz im Kanton Bern, die nach ihren Statuten gemeinnützige Zwecke verfolgen, sein. Die Lotterien selbst müssen ebenfalls gemeinnützigen Charakter haben und mindestens von regionaler Bedeutung sein.

Der Abschnitt «4.2.5 Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe» (Art. 55–61 KGSV) ermöglicht es, dass Finanzmittel aus dem kantonalen Lotteriefonds für Projekte auf der ganzen Welt eingesetzt werden können. Die Ausgaben für diesen Bereich haben sich seit 2021 verdoppelt.

Damit verkommt der kantonale Lotteriefonds zu einem staatlichen Hilfswerk. Diese Aufgabe übernimmt bereits auf Stufe Bund die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), die hierfür passend im Departement für auswärtige Angelegenheiten auch über das internationale Netzwerk verfügt. Aus Sicht der Motionärin haben sich die Mittel des kantonalen Lotteriefonds auf Projekte und Empfängerkreise im Inland bzw. mit einem direkten Bezug zum Kanton Bern zu beschränken. Namentlich für die Katastrophenhilfe sind die Bedürfnisse im Kanton

12|00|D|v02

Bern mit Blick auf die vielfältigen Naturgefahren genügend vorhanden, um auf die Mittelverwendung im Ausland zu verzichten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 1 Bst. d KV sowie Art. 76 KGSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärin und Motionäre fordern, dass Beiträge aus dem Lotteriefonds ausschliesslich für Projekte bzw. Empfängerinnen und Empfänger im Inland eingesetzt werden.

Die Kantone dürfen die Reingewinne aus Geldspielen gemäss Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwenden, darunter auch teilweise für interkantonale, nationale und internationale gemeinnützige Zwecke.[1]

Gemäss Artikel 54 Absatz 2 der Kantonsverfassung leistet der Kanton einen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufbau in benachteiligten Ländern und unterstützt die humanitäre Hilfe für notleidende Menschen und Völker. Im Rahmen dieses Verfassungsauftrags werden Lotteriefondsbeiträge für die Entwicklungszusammenarbeit und die Katastrophenhilfe gesprochen. Der Grosse Rat hat diese langjährige Berner Praxis erst vor wenigen Jahren mit dem Erlass des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG) bestätigt.

Die Bestimmungen der Kantonalen Geldspielverordnung (KGSV) setzen der Mittelverwendung für die Entwicklungszusammenarbeit enge Grenzen. Es werden Projekte unterstützt, die zur Sicherung der Grundbedürfnisse und zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den ärmsten Ländern gemäss Human Development Index (HDI) der UNO beitragen. Gesuchstellende Organisationen müssen ihren Sitz im Kanton Bern haben und ZEWO-zertifiziert sein oder eine Zusammenarbeit mit der DEZA belegen. Zudem sind die jährlichen Beiträge auf maximal CHF 3 Mio. begrenzt[2], die Ausgaben sind somit stabil. Andere Kantone wenden pro Kopf teils deutlich mehr Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit auf (Kanton Zürich CHF 11 Mio., Basel-Stadt CHF 4.4 Mio., Waadt CHF 3.8 Mio. oder Aargau CHF 2.3 Mio.).[3] Beiträge für die Katastrophenhilfe schwanken naturgemäss von Jahr zu Jahr beträchtlich. Sie betragen insgesamt zwischen wenigen hunderttausend Franken bis hin zu knapp CHF 1.5 Mio. pro Jahr, wie im Jahr 2022, als der Regierungsrat einen Beitrag von CHF 1 Mio. an die Nothilfe anlässlich des Krieges in der Ukraine gewährt hat.

Basierend auf den dargestellten Überlegungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Richtlinienmotion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Vgl. zum Ganzen Art. 125 Abs. 1 und 3 sowie Art. 127 Abs. 5 des Bundesgesetztes über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS; SR 935.51)
[2] Art. 59 Abs. 3 KGSV
[3] Stand 2023

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 1154
Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**
Geändert: 107.1 | 108.1 | 109.1 | 121.1 | 122.11 | 122.20 | 152.01 | 152.05 | 152.321 | 153.01 | 153.41 | 155.21 | 169.11 | 213.316 | 213.319 | 271.1 | 341.1 | 410.11 | 410.51 | 432.210 | 433.12 | 435.11 | 437.11 | 551.1 | 551.4 | 620.0 | 622.1 | 721.0 | 811.01 | 812.11 | 815.21 | 836.11 | 842.11 | 860.1 | 860.2 | 860.3 | 861.1 | 910.1 | 935.52 | 935.90
Aufgehoben: 152.04

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 18 der Kantonsverfassung (KV)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Zweck [1] Dieses Gesetz bezweckt den Schutz des Grundrechts auf Datenschutz von Personen, über die Behörden Personendaten bearbeiten.			

[1)] BSG 101.1

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Art. 2 Begriffe [1] In diesem Gesetz bedeuten: a Personendaten: Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person. b betroffene Person: Person, über die Personendaten bearbeitet werden. c besonders schützenswerte Personendaten natürlicher Personen: 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, 2. Daten über die ethnische Herkunft, 3. Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre, 4. genetische Daten, 5. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes, 7. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen. d besonders schützenswerte Personendaten juristischer Personen:			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	1. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, 2. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. e Datensammlung: Jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind. f Bearbeiten: Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, insbesondere deren Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten. g Bekanntgeben: Das Übermitteln und Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Auskunftgeben, Weitergeben oder Veröffentlichen. h Profiling mit hohem Risiko: Jede automatisierte Auswertung von Personendaten, um wesentliche persönliche Aspekte einer natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel. i Behörden:			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	1. Organe und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden einschliesslich ihrer Anstalten und Körperschaften, mit Ausnahme der Stimmberechtigten, 2. Private, soweit sie ihnen übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen, 3. Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten, mit Ausnahme der Stimmberechtigten. k Datenschutzbehörden: 1. kantonale Datenschutzbehörde (Art. 34 ff.), 2. gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörden (Art. 41).			
	Art. 3 Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz gilt für a die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch Behörden, b die Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen durch Behörden, mit Ausnahme der Abschnitte 3 und 5.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Bearbeitet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Behörde Personendaten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch, namentlich um über ein persönliches Arbeitsmittel zu verfügen, gilt dieses Gesetz nicht. [3] Nimmt eine Behörde am wirtschaftlichen Wettbewerb teil und handelt sie nicht hoheitlich, a ist das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)[2)] sinngemäss anwendbar, b richtet sich die Aufsicht der Datenschutzbehörden weiterhin nach diesem Gesetz. [4] Das anwendbare Verfahrensrecht regelt die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in Verfahren vor a Gerichtsbehörden, b der Staatsanwaltschaft, c verwaltungsinternen Verwaltungsjustizbehörden.			

[2)] SR 235.1

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Rückweisung an den Regierungsrat *Josi (SVP), Von Arx (GLP), Freudiger (SVP), Steiner (EVP), Gerber (Die Mitte), Grupp (GRÜNE), Kocher Hirt (SP-JUSO), Müller (SP-JUSO), Roggli (Die Mitte), Schüpbach (SVP), Zimmerli (FDP), Jordi (SP-JUSO), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Schwarz (EDU), Pauli (FDP), Dubler (GRÜNE)* *Art. 3 wird an den Regierungsrat zurückgewiesen, um eine Bestimmung auszuarbeiten, damit im Geschäftsverkehr der Verwaltung/Parlamentsdienste mit den Mitgliedern des Grossen Rates – soweit nicht zwingendes übergeordnetes Recht entgegensteht – auch die privaten Mailadressen der Grossratsmitglieder genutzt werden können und Mails, die an die Grossratsmailadresse gesendet werden, automatisch an die private Mailadresse weitergeleitet werden können. Sollte sich eine indirekte Änderung eines anderen Gesetzes, bspw. des ICSG, besser für dieses Anliegen eignen, soll die Rückweisung so erfüllt werden.*			
	2 Bearbeitung von Personendaten			
	2.1 Grundsätze			
	Art. 4 Rechtsgrundlage [1] Die Behörde darf Personendaten bearbeiten, soweit dies			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	a gesetzlich vorgesehen ist oder b der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.			
	[2] Sie darf besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten oder ein Profiling mit hohem Risiko betreiben, wenn zusätzlich a eine Grundlage im Gesetz dazu ermächtigt, b es für die Erfüllung einer im Gesetz festgelegten Aufgabe unentbehrlich ist oder c die betroffene Person ausdrücklich in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat. ***Rückweisung an die Kommission*** *Arn (FDP)* *Rückweisung von Absatz 2 an die Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob der Absatz auf schwere Grundrechtseingriffe beschränkt werden kann.*			
	Art. 5 Bearbeitung bei besonderer Gefahrenlage			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Die Behörde darf Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten bearbeiten, wenn die Bearbeitung notwendig ist, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.			
	Art. 6 Zweckbindung [1] Der Zweck der Bearbeitung muss bestimmt sein. [2] Personendaten dürfen a nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck vereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft worden sind, b zu einem anderen Zweck bearbeitet werden, wenn es dieses Gesetz erlaubt oder die betroffene Person in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen eingewilligt hat.			
	Art. 7 Verhältnismässigkeit [1] Die Bearbeitung von Personendaten muss für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe geeignet und erforderlich sowie für die betroffene Person zumutbar sein.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Art. 8 Richtigkeit und Vollständigkeit [1] Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck der Bearbeitung verlangt, vollständig sein.			
	Art. 9 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen [1] Die Bearbeitung ist technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden, was bereits ab der Planung zu berücksichtigen ist. [2] Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Bearbeitung sowie dem Risiko für die betroffenen Personen angemessen sein. [3] Durch geeignete Voreinstellungen ist sicherzustellen, dass die Bearbeitung auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt.			
	Art. 10 Datensicherheit			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Wer Personendaten bearbeitet, sorgt mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen für eine dem Risiko für die betroffenen Personen angemessene Datensicherheit. [2] Die Grundsätze der Informations- und Cybersicherheitsgesetzgebung gelten sinngemäss.			
	Art. 11 Verantwortung [1] Für den Datenschutz und die Datensicherheit ist jene Behörde verantwortlich, die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe bearbeitet oder bearbeiten lässt. [2] Sind mehrere Behörden an einer Bearbeitung beteiligt, a stellt jede sicher, dass ein Erlass, eine schriftliche Weisung oder eine schriftliche Vereinbarung regelt, welche Behörde für welchen Teil der Bearbeitung verantwortlich ist, b sind alle Behörden für die ganze Bearbeitung verantwortlich, wenn keine Regelung vorliegt. [3] Die Behörden veröffentlichen die Regelung gemäss Absatz 2 Buchstabe a oder teilen sie der betroffenen Person auf Anfrage mit.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Art. 12 Bearbeitung durch beauftragte Dritte [1] Die Behörde kann Dritte mit der Bearbeitung von Personendaten beauftragen, wenn a die Daten so bearbeitet werden, wie es die Behörde selbst tun dürfte, und b keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht entgegensteht. [2] Sie vergewissert sich insbesondere, dass die beauftragten Dritten die Datensicherheit gewährleisten. [3] Die beauftragten Dritten dürfen die Bearbeitung nur mit vorgängiger Zustimmung der Behörde an weitere Personen übertragen.			
	2.2 Besondere Bearbeitungsformen			
	Art. 13 Beschaffung [1] Die Behörde beschafft Personendaten in der Regel bei der betroffenen und nicht bei einer anderen privaten Person. [2] Die verwaltungsinterne Beschaffung ist zulässig, wenn dieses Gesetz nicht entgegensteht.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[3] Besteht keine gesetzliche Auskunftspflicht, weist die Behörde auf die Freiwilligkeit der Auskunft hin.			
	Art. 14 Bekanntgabe [1] Die Behörde darf Personendaten an andere Behörden oder Private bekanntgeben, wenn a eine Rechtsgrundlage gemäss Artikel 4 dazu ermächtigt, b die betroffene Person ausdrücklich in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat oder c es notwendig ist, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. [2] Sie darf Personendaten an andere Behörden ausserdem bekanntgeben, wenn diese begründet darlegen, dass sie zur Bearbeitung der verlangten Personendaten berechtigt sind.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[3] Sie verweigert die Bekanntgabe, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Bekanntgabe entgegenstehen.			
	Art. 15 Bekanntgabe ins Ausland [1] Die Behörde darf Personendaten ins Ausland bekanntgeben, wenn ein angemessener Datenschutz gewährleistet werden kann durch a einen völkerrechtlichen Vertrag, b einen Feststellungsbeschluss des Bundesrates nach der Datenschutzgesetzgebung des Bundes oder c andere hinreichende Garantien. [2] Abweichend von Absatz 1 darf die Behörde Personendaten ins Ausland bekanntgeben, wenn a die Bekanntgabe im Einzelfall für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interessens notwendig ist,			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	b die betroffene Person ausdrücklich in eine oder mehrere bestimmte Bekanntgaben eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht hat und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat oder c die Bekanntgabe notwendig ist, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.			
	Art. 16 Vernichtung, Aufbewahrung und Archivierung [1] Die Behörde vernichtet nicht mehr benötigte Personendaten. [2] Sie legt für jede Datensammlung fest, ob und wie lange die Personendaten aufzubewahren sind. Vorbehalten bleiben besondere Aufbewahrungsbestimmungen. [3] Sie darf Personendaten über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahren, soweit diese a weiterhin zu Sicherungs- und Beweiszwecken benötigt werden oder b für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[4] Für die Archivierung und den Zugang zu den archivierten Personendaten gilt die Archivgesetzgebung.			
	2.3 Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke			
	Art. 17 [1] Die Behörde darf Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bearbeiten, sofern a sie die Personendaten, anonymisiert oder pseudonymisiert, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, und b die betroffenen Personen im Fall einer Bekanntgabe der Ergebnisse nicht bestimmbar sind. [2] Sie darf Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekanntgeben, wenn Gewähr besteht, dass die Empfängerin oder der Empfänger a die in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen erfüllt, b die Personendaten Dritten nur mit vorgängiger Zustimmung der Behörde weitergibt, die ihr oder ihm die Daten bekanntgegeben hat und			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	c für die Datensicherheit sorgt.			
	3 Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten			
	3.1 Pflichten vor Inbetriebnahme			
	Art. 18 Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrenden Bearbeitungen [1] Die Behörde prüft für geplante, wiederkehrende Bearbeitungen von Personendaten mit einer Risikoanalyse, ob ein hohes Risiko für die betroffenen Personen besteht. [2] Ein hohes Risiko ergibt sich, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung, namentlich wenn			
	a besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden oder			
	b der öffentliche Raum systematisch und umfangreich überwacht wird.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission *Arn (FDP)* *Rückweisung von Buchstabe a an die Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob eine Beschränkung möglich ist auf eine umfangreiche Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten.*			
	[3] Besteht ein hohes Risiko, ist eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen.			
	Art. 19 Datenschutzfolgenabschätzung [1] Die Datenschutzfolgenabschätzung enthält mindestens a die Beschreibung der geplanten Bearbeitung, b die Bewertung der Risiken für die betroffenen Personen, c die Schutzmassnahmen.			
	Art. 20 Vorabkontrolle [1] Die Behörde unterbreitet der zuständigen Datenschutzbehörde geplante, wiederkehrende Bearbeitungen von Personendaten zur Stellungnahme, wenn			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	a sich aus der Risikoanalyse ein hohes Risiko für die betroffenen Personen ergibt und			
	b Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch bearbeitet werden.			
	Rückweisung an die Kommission *Arn (FDP)* *Rückweisung von Buchstabe a an Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob eine Ergänzung dahingehend möglich ist, dass eine formelle Kontrolle nur dann notwendig ist, wenn sich aus der Risikoanalyse trotz Massnahmen ein hohes Risiko für die betroffene Person ergibt.*			
	[2] Sie unterbreitet der Datenschutzbehörde auch wesentliche Änderungen solcher Bearbeitungen. [3] Die Datenschutzbehörde nimmt die Vorabkontrolle innert angemessener Frist vor.			
	3.2 Register- und Verzeichnispflicht			
	Art. 21 Registerpflicht [1] Die kantonale Datenschutzbehörde führt und veröffentlicht das Register der kantonalen Datensammlungen.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Die kantonalen Behörden melden ihr für die Aufnahme in diesem Register a ihre Datensammlungen mit Personendaten und deren Zweck, b Profiling mit hohem Risiko, c algorithmische Entscheidsysteme mit hohem Risiko für die betroffenen Personen. [3] Die gemeinderechtlichen und die landeskirchlichen Behörden führen ihre eigenen Register. [4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Angaben zu den Datensammlungen sowie Ausnahmen von der Melde- und Registerführungspflicht für Datensammlungen mit geringem Risiko für die betroffenen Personen.			
	Art. 22 Verzeichnispflicht für Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte [1] Die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte führen ein Verzeichnis aller Kategorien von Tätigkeiten und deren Zwecke, bei denen Personendaten bearbeitet werden. [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Verzeichnispflicht für Bearbeitungen ohne Risiko für die betroffenen Personen.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	3.3 Informationspflicht			
	Art. 23 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten [1] Die Behörde informiert die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten, auch wenn die Daten bei Dritten beschafft werden. [2] Die Information enthält mindestens Angaben über a die Behörde samt Kontaktdaten, b die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung, c den Einsatz von algorithmischen Entscheidsystemen mit hohem Risiko für die betroffene Person, d die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, e die Empfängerinnen und Empfänger von Personendaten oder die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden, f die Rechte der betroffenen Person.			
	Art. 24 Ausnahmen von der Informationspflicht			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Die Behörde verzichtet auf die Information, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Information entgegenstehen. [2] Sie kann auf die Information verzichten, wenn a die betroffene Person bereits über die Angaben verfügt oder b diese Angaben aus der Rechtsgrundlage hervorgehen.			
	Art. 24a Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung [1] Die Behörde informiert die betroffene Person über eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (automatisierte Einzelentscheidung), indem sie die Entscheidung entsprechend kennzeichnet. [2] Sie gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[3] Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird. [4] Die Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar, wenn die betroffene Person gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[3)] oder nach einem anderen Gesetz vor dem Entscheid nicht angehört werden muss.			
	3.4 Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit			
	Art. 25 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die Datenschutzbehörden [1] Die Behörde meldet der zuständigen Datenschutzbehörde möglichst innert 72 Stunden seit Bekanntwerden des Vorfalls eine Verletzung der Datensicherheit, die zu einem hohen Risiko für die betroffenen Personen führen kann. [2] Eine Verletzung der Datensicherheit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn Personendaten a verloren gehen,			

[3)] BSG 155.21

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	b unbeabsichtigt oder unberechtigt gelöscht, vernichtet oder verändert werden, c Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden. [3] Beauftragte Dritte melden der Behörde unverzüglich eine Verletzung der Datensicherheit.			
	Art. 26 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die betroffene Person [1] Die Behörde benachrichtigt die betroffene Person über die Verletzung der Datensicherheit, wenn die Umstände dies erfordern oder die zuständige Datenschutzbehörde es verlangt. [2] Die Benachrichtigung hat insbesondere zu erfolgen, wenn die betroffene Person zur Abwendung des Schadens Massnahmen ergreifen kann.			
	Art. 27 Ausnahmen von der Meldepflicht an die betroffene Person [1] Die Behörde verzichtet auf die Benachrichtigung der betroffenen Person, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Benachrichtigung entgegenstehen. [2] Sie kann auf die Benachrichtigung verzichten, wenn a sie technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, die einen Schaden bei der betroffenen Person verhindert haben, b durch Massnahmen sichergestellt werden konnte, dass kein hohes Risiko mehr für die betroffene Person besteht, oder c die Benachrichtigung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre und eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt.			
	4 Rechte der betroffenen Person			
	Art. 28 Auskunftsrecht [1] Jede Person kann von der Behörde Auskunft darüber verlangen, welche Personendaten über sie bearbeitet werden. [2] Sie kann nicht im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[3] Die Behörde, die Personendaten von beauftragten Dritten bearbeiten lässt, bleibt auskunftspflichtig.			
	Art. 29 Inhalt und Modalitäten der Auskunft [1] Die betroffene Person erhält die erforderliche Auskunft, damit sie ihre Rechte geltend machen kann, insbesondere a die bearbeiteten Personendaten als solche, b die von der Behörde bei der Beschaffung von Personendaten mitzuteilenden Angaben, c die Aufbewahrungsdauer von Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer, d die verfügbaren Angaben über die Herkunft von Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person beschafft worden sind. [2] Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Auskunft durch Verordnung.			
	Art. 30 Einschränkung des Auskunftsrechts [1] Die Behörde verweigert die Auskunft, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Auskunft entgegenstehen.			
	Art. 31 Rechte bei widerrechtlicher Bearbeitung [1] Die betroffene Person kann von der Behörde namentlich verlangen, dass sie a unrichtige Personendaten berichtigt, b widerrechtlich bearbeitete Personendaten vernichtet, c die Folgen der Widerrechtlichkeit auf andere Weise beseitigt oder d die Widerrechtlichkeit feststellt. [2] Bestreitet die Behörde die Unrichtigkeit von Personendaten, so hat sie deren Richtigkeit zu beweisen. [3] Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so kann die betroffene Person verlangen, dass ein Bestreitungsvermerk angebracht wird.			
	Art. 32 Recht auf Bekanntgabe des Entscheids			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, so ist der Entscheid, namentlich zur Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten und zum Bestreitungsvermerk, den von ihr bezeichneten Behörden und Dritten bekanntzugeben.			
	Art. 33 Recht auf Sperrung der Bekanntgabe an private Personen [1] Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, so kann sie die Bekanntgabe ihrer Personendaten an private Personen sperren lassen. [2] Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn a die Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder b die private Person glaubhaft macht, dass sie ohne die Personendaten Rechtsansprüche gegenüber der betroffenen Person nicht durchsetzen kann. [3] Verlangt eine private Person die Bekanntgabe gemäss Absatz 2 Buchstabe b, hört die Behörde die betroffene Person vor der Bekanntgabe an.			
	5 Datenschutzbehörden			
	5.1 Kantonale Datenschutzbehörde			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Art. 34 Stellung [1] Die kantonale Datenschutzbehörde ist eine selbstständige Organisationseinheit. [2] Sie ist fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. [3] Sie ist administrativ der Direktion für Inneres und Justiz zugeordnet.			
	Art. 35 Leitung [1] Die oder der Beauftragte für Datenschutz leitet die kantonale Datenschutzbehörde. [2] Sie oder er ist eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson mit guten Kenntnissen beider Amtssprachen. [3] Sie oder er hat die personalrechtliche Stellung einer Direktionsvorsteherin oder eines Direktionsvorstehers. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Personalgesetzgebung über das Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder sinngemäss Anwendung.			
	Art. 36 Wahl und Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Der Grosse Rat wählt auf Vorschlag der Findungskommission die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz für eine Amtsdauer von vier Jahren. [2] Die Wiederwahl ist möglich.	[1] Der Grosse Rat wählt auf Vorschlag der ~~Findungskommission~~ Justizkommission die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz für eine Amtsdauer von vier Jahren.		[1] Der Grosse Rat wählt ~~auf Vorschlag der Findungskommission Justizkommission~~ die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz für eine Amtsdauer von vier Jahren. [2] Die Findungskommission unterbreitet ihren Wahlvorschlag der Justizkommission zur Vorberatung. [3] Die Wiederwahl ist möglich.
	Art. 37 Findungskommission [1] Der Findungskommission gehören an: a eine Vertretung aus dem Präsidium der Justizkommission, b eine Vertretung aus dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission, c die Direktorin oder der Direktor für Inneres und Justiz, d ein weiteres Mitglied des Regierungsrates.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Die Findungskommission kann weitere Personen beratend beiziehen. [3] Die Vertretung aus dem Präsidium der Justizkommission führt den Vorsitz und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. [4] Die Sekretärin oder der Sekretär der Justizkommission führt das Sekretariat.			
	Art. 38 Aufsichtsbehörde über die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz [1] Die Geschäftsprüfungskommission übt die Aufsicht über die oder den Beauftragten für Datenschutz aus. [2] Sie trägt der Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für Datenschutz besonders Rechnung. ***Rückweisung an die Kommission*** *SAK* *Rückweisung des Artikels in die Kommission zur Überarbeitung, mit der Auflage, den Oberaufsichtsartikel zu präzisieren.*	[1] Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die oder den Beauftragten für Datenschutz aus.		*Antrag Kommission II*
	Art. 39 Budget, Aufgaben- und Finanzplan [1] Die kantonale Datenschutzbehörde erstellt ihr jährliches Budget sowie ihren Aufgaben- und Finanzplan.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Der Regierungsrat übernimmt diese unverändert in das Budget sowie in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons.			
	Art. 40 Haushaltsführung [1] Für die Haushaltsführung der kantonalen Datenschutzbehörde gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält. [2] Die kantonale Datenschutzbehörde a entscheidet im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel über die Anstellung von Personal, b bewilligt die laufenden Ausgaben im Rahmen des Budgets abschliessend, wobei für Investitionen die ordentlichen Ausgabenbefugnisse gelten, c führt eine besondere Rechnung. [3] In Abweichung von Artikel 55 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[4)] regelt der Grosse Rat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret.			

[4)] BSG 620.0

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	5.2 Gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörden			
	Art. 41 [1] Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften mit 25'000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Angehörigen sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Datenschutzbehörde. [2] Sie regeln die Wahl und Organisation ihrer Datenschutzbehörde in einem Reglement. [3] Die Datenschutzbehörde a ist fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet, b verfügt über das notwendige Fachwissen und über hinreichende Ausgabenbefugnisse.			
	5.3 Aufgaben			
	Art. 42 Aufgaben [1] Die Datenschutzbehörden			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	a überwachen die Anwendung der Datenschutzbestimmungen einschliesslich der Datensicherheit, b nehmen die Vorabkontrolle vor, c behandeln Eingaben von betroffenen Personen betreffend die Verletzung von Datenschutzbestimmungen als aufsichtsrechtliche Anzeige, d beraten die Behörden bei der Anwendung der Datenschutzbestimmungen sowie die betroffenen Personen zu ihren Rechten und vermitteln zwischen ihnen, e wahren die Interessen von Personen, denen keine oder nur eine beschränkte Auskunft über ihre Personendaten erteilt werden kann, f nehmen Stellung zu Erlassentwürfen und Massnahmen, soweit sie den Datenschutz betreffen, g reichen auf Ersuchen von Verfügungs- und Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein, h arbeiten mit den anderen Aufsichtsstellen im Kanton sowie mit denjenigen anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen,			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	i informieren die Öffentlichkeit periodisch und bei Bedarf über ihre Tätigkeit. 2 Die kantonale Datenschutzbehörde führt und veröffentlicht das Register der kantonalen Datensammlungen. 3 Sie nimmt zu Erlassentwürfen und Massnahmen von Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften ohne eigene Datenschutzbehörde nur Stellung, soweit sie den Datenschutz erheblich betreffen, namentlich weil sie Bearbeitungen zur Folge haben, aus denen sich ein hohes Risiko im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 ergibt.			
	Art. 43 Aufsicht im Allgemeinen 1 Die gemeinderechtliche Datenschutzbehörde und die landeskirchliche Datenschutzbehörde beaufsichtigen die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich. 2 Die kantonale Datenschutzbehörde beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten durch die übrigen Behörden und übt die Oberaufsicht aus.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		[3] Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden, die der Aufsicht der kantonalen Datenschutzbehörde unterstehen, beteiligen sich mit einem Betrag pro Einwohnerin oder Einwohner an den Kosten der kantonalen Datenschutzbehörde. [4] Der Regierungsrat legt den Betrag durch Verordnung fest.		*Antrag Kommission II* *Antrag Kommission II*
	Art. 44 Schweigepflicht [1] Die Datenschutzbehörden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Natur der Angelegenheit oder besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten es erfordern. [2] Sie sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die Behörde, die sie bearbeitet.			
	Art. 45 Überprüfung der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen [1] Die Datenschutzbehörden prüfen von sich aus oder gestützt auf eine aufsichtsrechtliche Anzeige die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen einschliesslich der Datensicherheit bei Behörden und beauftragten Dritten.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Sie können dabei a schriftliche oder mündliche Auskünfte oder Nachweise einholen, b Einsicht in alle Unterlagen von bestimmten Bearbeitungen nehmen, Besichtigungen und weitere Prüfungshandlungen durchführen sowie sich Bearbeitungen vorführen lassen. [3] Die Behörde und die beauftragten Dritten a unterstützen die Datenschutzbehörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, b können sich nicht auf besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen. [4] Erfolgt die Überprüfung gestützt auf eine aufsichtsrechtliche Anzeige, so ist die anzeigende Person über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen der Anzeige innerhalb von höchstens drei Monaten zu informieren.			
	Art. 46 Empfehlungen			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Stellen die Datenschutzbehörden eine drohende oder bestehende Verletzung von Datenschutzbestimmungen einschliesslich der Datensicherheit fest, so empfehlen sie, welche Massnahmen zu ergreifen sind. [2] Folgt die Behörde einer Empfehlung nicht, teilt sie dies der zuständigen Datenschutzbehörde innerhalb der ihr gesetzten Frist unter Angabe der Gründe mit.			
	Art. 47 Verwaltungsmassnahmen [1] Folgt die Behörde bei einer drohenden erheblichen oder bestehenden erheblichen Verletzung von Datenschutzbestimmungen einschliesslich der Datensicherheit einer Empfehlung nicht, kann die zuständige Datenschutzbehörde verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise vernichtet werden. [2] Im Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 kann die kantonale Datenschutzbehörde keine Verfügungen erlassen.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission *Bichsel (SVP)* *Rückweisung des Artikels an die Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob das heutige System (Art. 35 Abs. 4 KDSG) beim Nichtbefolgen einer Empfehlung der Datenschutzbehörde beibehalten werden kann. Demnach soll die Datenschutzbehörde – sofern eine Behörde einer empfohlenen Massnahme nicht oder nur zum Teil stattgeben will – eine anfechtbare Verfügung bei dieser zuständigen Behörde verlangen und nicht selbst verfügen können. Die Datenschutzbehörde könnte in der Folge die Verfügung anfechten und entsprechend den europäischen Anforderungen so ihre Einflussmöglichkeiten geltend machen.*			
	Art. 48 Zuständigkeit für Beschwerden [1] Verfügungen der gemeinderechtlichen Datenschutzbehörde sind bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter anfechtbar. [2] Verfügungen und Beschwerdeentscheide der folgenden Behörden sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar: a der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters, b der kantonalen Datenschutzbehörde,			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	c der landeskirchlichen Datenschutzbehörde. [3] Verfügungen der kantonalen Datenschutzbehörde gegenüber dem Verwaltungsgericht sind beim Obergericht anfechtbar.			
	Art. 49 Zusammenarbeit [1] Die Datenschutzbehörden a arbeiten soweit sinnvoll untereinander und mit anderen Aufsichtsstellen zusammen, b können insbesondere Stellungnahmen und Aufsichtshandlungen anderer Aufsichtsstellen berücksichtigen und ihre eigenen bekanntgeben. [2] Datenschutzaufsichtsstellen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften können im Kanton Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnehmen, soweit dies mit der kantonalen Datenschutzbehörde schriftlich vereinbart ist. [3] Die kantonale Datenschutzbehörde a kann in anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegen ein marktübliches Honorar Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnehmen, soweit es mit ihr schriftlich vereinbart ist,			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	b ist für die Aufsicht von kantonalen digitalen Leistungen zuständig, wenn Gemeinden diese Leistungen nutzen.			
	Art. 50 Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit [1] Die kantonale Datenschutzbehörde berichtet dem Grossen Rat jährlich und den beaufsichtigten Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften bei Bedarf über ihre Tätigkeit. [2] Die Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften mit einer eigenen Datenschutzbehörde sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten regeln die Berichterstattung ihrer Datenschutzbehörden selbst. [3] Die Datenschutzbehörden informieren die Öffentlichkeit bei Bedarf.			
	6 Verfahren und Rechtsschutz			
	Art. 51 Anwendbare Bestimmungen [1] Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung.			
	Art. 52 Prozessvertretung			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Zur Prozessvertretung im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680[5)] sind neben Anwältinnen und Anwälten gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Schweiz zugelassen, die sich nach ihren Statuten mit den Anliegen des Datenschutzes befassen und die Vertretung von Personen in Datenschutzfragen vorsehen.			
	Art. 53 Anfechtungsobjekte [1] Anfechtbar sind Verfügungen der Behörden, insbesondere Entscheide über Auskunftsgesuche und über Gesuche auf Berichtigung oder Vernichtung sowie Bekanntgabe von Personendaten. [2] Anfechtbar ist auch das Verweigern oder Verzögern solcher Verfügungen.			
	Art. 54 Behördenbeschwerde [1] Zur Beschwerde befugt sind auch Behörden, deren Begehren abgelehnt worden sind.			
	Art. 55 Gebühren [1] Übt die betroffene Person ihre Rechte gemäss Artikel 28 bis 33 aus, zahlt sie dafür keine Gebühren.			

[5)] CELEX Nr. 32016L0680

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Die Behörde kann Gebühren erheben, wenn die betroffene Person ihre Rechte mutwillig oder leichtfertig ausübt.			
	7 Ausführungsbestimmungen			
	Art. 56 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.			
	8 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	8.1 Übergangsbestimmungen			
	Art. 57 Laufende Bearbeitungen			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Die Artikel zum Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 9), zur Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrenden Bearbeitungen (Art. 18), zur Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 19) und zur Vorabkontrolle (Art. 20) sind nicht anwendbar auf Bearbeitungen, die bereits der zuständigen Datenschutzbehörde zur Stellungnahme unterbreitet worden sind oder die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, wenn die Behörde ihre Pflichten nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[6] und seinen Ausführungsbestimmungen erfüllt hat und sich die Bearbeitung nicht wesentlich ändert.			
	Art. 58 Laufende Verfahren [1] Dieses Gesetz gilt nicht a für Untersuchungen der Datenschutzbehörden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, b für hängige Beschwerden gegen Verfügungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind.			
	Art. 59 Lastenausgleich	**Art. 59** *Streichen.*		

[6] BSG 152.04

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Die Lastenverschiebung zwischen den Gemeinden und dem Kanton als Folge der Zentralisierung der Datenschutzbehörden wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[7)] angerechnet. ***Rückweisung an die Kommission*** *Bichsel (SVP), Bauer (SP)* *Rückweisung an Kommission mit dem Auftrag, eine sachgerechtere Finanzierung für die Teilzentralisierung der Datenschutzbehörden zu prüfen. Mit dem vorgeschlagenen System würden die Einwohnergemeinden Bern, Biel-Bienne, Thun und Köniz einerseits über den Lastenausgleich nach Art. 29b FILAG und andererseits infolge der selbst zu tragenden Kosten für ihre eigenen Datenschutzbehörden Aufwände zu verzeichnen haben und damit doppelt belastet. Es ist zu prüfen, ob die bezogenen Dienstleistungen von den übrigen Gemeinden nicht mittels pro Kopf-Beitrag jährlich fakturiert werden können, und damit die Gemeinden mit eigenen Datenschutzbehörden von unsachgerechten Kosten befreit werden können.*			
	Art. 60 Amtsdauer der oder des Beauftragten für Datenschutz			

[7)] BSG 631.1

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Die laufende Amtsdauer der oder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Beauftragten für Datenschutz dauert bis zu ihrem ordentlichen Ende. [2] Bei der Wahl oder Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wählt der Grosse Rat sie oder ihn bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode.			
	Art. 61 Evaluation [1] Der Regierungsrat evaluiert innerhalb von vier Jahren ab Inkrafttreten die Auswirkungen dieses Gesetzes, verabschiedet zuhanden des Grossen Rates einen entsprechenden Bericht und schlägt gegebenenfalls die nötigen Massnahmen vor.			
	8.2 Schlussbestimmungen			
	Art. 62 Änderung von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden geändert: 1. Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[8)],			

[8)] BSG 107.1

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	2. Archivierungsgesetz vom 31. März 2009 (ArchG)[9)], 3. Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[10)], 4. Gesetz vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)[11)], 5. Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG)[12)], 6. Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[13)], 7. Gesetz vom vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[14)],			

[9)] BSG 108.1
[10)] BSG 109.1
[11)] BSG 121.1
[12)] BSG 122.11
[13)] BSG 122.20
[14)] BSG 152.01

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	8. Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[15)], 9. Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)[16)], 10. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)[17)], 11. Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG)[18)], 12. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[19)], 13. Notariatsgesetz vom 22. November 2005 (NG)[20)], 14. Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[21)], 15. Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[22)],			

15) BSG 152.05
16) BSG 152.321
17) BSG 153.01
18) BSG 153.41
19) BSG 155.21
20) BSG 169.11
21) BSG 213.316
22) BSG 213.319

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	16. Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[23)], 17. Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[24)], 18. Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)[25)], 19. Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden[26)], 20. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)[27)], 21. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG)[28)], 22. Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)[29)], 23. Kantonales Sportförderungsgesetz vom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG)[30)],			

[23)] BSG 271.1
[24)] BSG 341.1
[25)] BSG 410.11
[26)] BSG 410.51
[27)] BSG 432.210
[28)] BSG 433.12
[29)] BSG 435.11
[30)] BSG 437.11

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	24. Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)[31)], 25. Gesetz vom 13. Juni 2018 über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG)[32)], 26. Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG)[33)], 27. Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 7. März 2022 (KFKG)[34)], 28. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)[35)], 29. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[36)], 30. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[37)], 31. Einführungsgesetz vom 6. September 2018 zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG)[38)], 32. Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG)[39)],			

[31)] BSG 551.1
[32)] BSG 551.4
[33)] BSG 620.0
[34)] BSG 622.1
[35)] BSG 721.0
[36)] BSG 811.01
[37)] BSG 812.11
[38)] BSG 815.21
[39)] BSG 836.11

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	33. Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)[40)], 34. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[41)], 35. Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[42)], 36. Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)[43)], 37. Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[44)], 38. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)[45)], 39. Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)[46)], 40. Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)[47)].			

[40)] BSG 842.11
[41)] BSG 860.1
[42)] BSG 860.2
[43)] BSG 860.3
[44)] BSG 861.1
[45)] BSG 910.1
[46)] BSG 935.52
[47)] BSG 935.90

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Art. 63 Aufhebung eines Erlasses [1] Das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[48)] wird aufgehoben.			
	Art. 64 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass 107.1 Gesetz über die Information und die Medienförderung vom 02.11.1993 (IMG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 28 Besonders schützenswerte Personendaten [1] Der Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 3 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[49)] erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.	*[FR: geändert]* [1] Der Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel ~~3~~ 2 Absatz 1 Buchstaben c und d des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom ~~19. Februar 1986~~... (KDSG)[50)] erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.			
Art. 29 Überwiegende Interessen				

[48)] BSG 152.04
[49)] BSG 152.04
[50)] BSG 152.04

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn				
a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde,				
b der Öffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,				
c bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.				
[2] Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere				
a der Schutz besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 3 KDSG,	a der Schutz besonders schützenswerter Personendaten ~~gemäss Artikel 3 KDSG~~,			
b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser der Zugang zu Informationen rechtfertigt sich nach Artikel 23 oder 24 oder ergibt sich aus der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung,				
c das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[3] Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil einer Information und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.				
	2. Der Erlass 108.1 Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
	Art. 9b Vorzeitige Ablieferung [1] Das Staatsarchiv kann Kopien von als archivwürdig bewerteten Unterlagen während laufender Aufbewahrungsfrist übernehmen. [2] Die Verantwortung für die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen sowie für die Wahrung der Rechte von betroffenen Personen nach den Artikeln 28 ff. des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom ... (KDSG)[51)] bleibt bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei der abliefernden Behörde. [3] Das Staatsarchiv sorgt für die Sicherheit der von ihm übernommenen Kopien.			
Art. 14 Archivierung von Personendaten				

[51)] BSG 152.04

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Im Sinne von Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[52)] nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.	[1] Im Sinne von Artikel ~~19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~ 16 KDSG nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem zuständigen Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.			
[2] Die abliefernde Stelle darf auf Personendaten zugreifen, die nach Artikel 19 KDSG zu Sicherungs- und Beweiszwecken aufbewahrt werden.	[2] *Aufgehoben.*			
[3] Auf die übrigen Personendaten darf die abliefernde Stelle nur noch zugreifen	[3] ~~Auf die übrigen Personendaten darf die~~ Die abliefernde Stelle darf auf archivierte Personendaten nur noch zugreifen			
a für die Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, oder	a ~~für die~~ zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, ~~oder~~			
b für die Bearbeitung der Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken nach Artikel 20.	b ~~für die~~ zur Bearbeitung der Daten ~~zu~~ für einen nicht personenbezogenen ~~Zwecken~~Zweck nach Artikel 20~~.~~ oder nach der besonderen Gesetzgebung,			
	c zu Beweiszwecken oder			
	d zum Nachvollzug der ursprünglichen Aufgabenerfüllung, wenn es im Einzelfall erforderlich ist.			

[52)] BSG 152.04

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[4] Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von Personendaten nach Absatz 1, kann sie den Unterlagen eine Gegendarstellung beilegen lassen. Das Archivgut selbst darf nicht verändert werden.	[4] Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von Personendaten nach Absatz 1, kann sie den Unterlagen ~~eine Gegendarstellung~~einen Bestreitungsvermerk anbringen lassen. Das Archivgut selbst darf nicht verändert werden.			
Art. 20 Einsichtnahme zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken [1] Ein Archiv kann Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 KDSG erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.	**Art. 20** ~~Einsichtnahme~~Bekanntgabe zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken [1] Ein Archiv kann Personendaten während laufender Schutzfrist für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach ~~Artikel 15 KDSG~~ der Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.			
	3. Der Erlass 109.1 Gesetz über die digitale Verwaltung vom 07.03.2022 (DVG) (Stand 01.03.2023) wird wie folgt geändert:			
5 Datenschutz	**5** ***Aufgehoben.***			
Art. 27 Geltungsbereich [1] Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bearbeitung von Personendaten mit ICT-Mitteln.	**Art. 27** *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[53)].				
Art. 28 Datenbearbeitung durch Dritte [1] Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung Dritten (Auftragsbearbeiterinnen und -bearbeitern) übertragen werden, wenn a die Daten so bearbeitet werden, wie die für den Datenschutz verantwortliche Behörde selbst es tun dürfte, b keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet. [2] Die verantwortliche Behörde muss sich insbesondere vergewissern, dass die Auftragsbearbeiterinnen und -bearbeiter die Datensicherheit gewährleisten. [3] Die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung der verantwortlichen Behörde an Dritte übertragen.	**Art. 28** *Aufgehoben.*			

[53)] BSG 152.04

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 29 Datenschutzverantwortung bei gemeinsamer Bearbeitung von Personendaten durch mehrere Behörden [1] Die Verantwortung für den Datenschutz trägt die Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen Behörden über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung entscheidet. [2] Entscheiden mehrere Behörden gemeinsam über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung, stellt jede von ihnen sicher, dass ein Erlass, eine Weisung oder eine Vereinbarung regelt, welche Behörde für welchen Teil der Datenbearbeitung verantwortlich ist. Fehlt eine solche Regelung, sind alle Behörden für die gesamte Datenbearbeitung verantwortlich. [3] Die verantwortlichen Behörden veröffentlichen die Regelung gemäss Absatz 2 oder teilen sie den von der Datenbearbeitung betroffenen Personen auf Anfrage bei einer der verantwortlichen Behörden hin mit.	**Art. 29** *Aufgehoben.*			
Art. 30 Datenschutzaufsicht bei der Zusammenarbeit unter Behörden	**Art. 30** *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Bei Datenbearbeitungen mit digitalen Leistungen, die von mehreren Behörden genutzt werden, stimmen die zuständigen Datenschutzaufsichtsstellen ihre Aufsichtstätigkeit soweit als möglich zeitlich und inhaltlich miteinander und mit den Datenschutzaufsichtsstellen der anderen beteiligten Kantone oder des Bundes ab. Sie berücksichtigen soweit als möglich Stellungnahmen oder Aufsichtshandlungen der anderen Aufsichtsstellen. [2] Für die Aufsicht über Datenbearbeitungen der Gemeinden ist die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle allein zuständig, soweit die Aufsicht kantonale digitale Leistungen betrifft.				
Art. 31 Grundsatz [1] Die Behörden setzen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der weiteren Gesetzgebung nötigen ICT-Mittel ein. [2] Die Behörden a bearbeiten die Personendaten, die für den Einsatz der ICT-Mittel erforderlich sind,				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
b bearbeiten auch die besonders schützenswerten Personendaten, die dafür zwingend erforderlich sind oder deren Bearbeitung die Betroffenen ausdrücklich zugestimmt haben, c können zur Authentifizierung von Personen biometrische Daten bearbeiten. [3] Für die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung von ICT-Mitteln anfallen, gelten die Bestimmungen von Artikel 12a bis 12e des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[54)].	*[FR: geändert]*			
	4. Der Erlass 121.1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 13.06.2017 (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 25 Datenbearbeitung				

[54)] BSG 153.01

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können im Einzelfall Personendaten der gesuchstellenden Person und von Personen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e BüG, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. [2] Sie geben im Einzelfall Personendaten nach Absatz 1 untereinander bekannt, sofern die Empfängerinnen und Empfänger diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Unter den gleichen Voraussetzungen können sie den zum Vollzug des BüG zuständigen Stellen des Bundes und anderer Kantone unaufgefordert Personendaten nach Absatz 1 bekannt geben. [3] Andere Stellen des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen auf deren begründete Anfrage hin Personendaten nach Absatz 1 unentgeltlich bekannt zu geben, sofern diese die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	5. Der Erlass 122.11 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer vom 12.09.1985 (NAG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 12 Bekanntgabe von Personendaten				
[1] Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz.	[1] Die ~~Herausgabe von Personendaten durch die~~ Einwohnerkontrolle ~~richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz~~gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzugs, neuen Wohnort sowie Jahrgang einer Einzelperson an eine private Person bekannt, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.			
[2] Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflicht bleiben vorbehalten.	[2] ~~Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflicht bleiben vorbehalten~~Das Gemeindereglement kann die Bekanntgabe weiterer Personendaten wie Titel und Sprache einer Einzelperson sowie die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Absatz 1 in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten. [3] Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten gemäss Absatz 2 sperren lassen, ohne dass sie ein schutzwürdiges Interesse nachweisen muss.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	6. Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 37 Bearbeitung von Personendaten [1] Die für den Vollzug der Aufgaben gemäss diesem Gesetz zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sowie die mit Aufgaben gemäss diesem Gesetz beauftragten Trägerschaften können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren gemäss diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			
Art. 38 Datenbekanntgabe				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sowie die mit Aufgaben gemäss diesem Gesetz beauftragten Trägerschaften können zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall untereinander und anderen Behörden bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind.	*[FR: geändert]*			
	[1a] Die Bekanntgabe von Personendaten ausländischer Personen durch die Einwohnerkontrollen richtet sich nach Artikel 12 des Gesetzes vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG)[55)].			
[2] Im Übrigen richtet sich die Bekanntgabe von Personendaten durch die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden nach den ausländer- und asylrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts und der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.				

[55)] BSG 122.11

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	7. Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
2a Finanzkontrolle	**2a Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzbehörde**			
Art. 40a [1] Die Finanzkontrolle ist eine selbstständige Organisationseinheit gemäss der Gesetzgebung über die Finanzkontrolle.	**Art. 40a** Finanzkontrolle			
	Art. 40b Kantonale Datenschutzbehörde [1] Die kantonale Datenschutzbehörde ist eine selbstständige Organisationseinheit gemäss der Datenschutzgesetzgebung.			
	8. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Geltungsbereich				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Dieses Gesetz gilt für die Behörden nach Artikel 2 Absatz 6 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[56].	[1] Dieses Gesetz gilt für die Behörden nach Artikel 2 Absatz ~~6~~ 1 Buchstabe i des kantonalen Datenschutzgesetzes vom ~~19. Februar 1986~~... (KDSG)[57].			
Art. 4 Begriffe [1] In diesem Gesetz bedeuten a Personendatensammlung: Eine Datensammlung nach Artikel 2 Absatz 2 des KDSG; b Zentrale Personendatensammlung: Eine elektronische Personendatensammlung, die das Bearbeiten der Personendaten durch mehrere Behörden ermöglicht und als zentrale Personendatensammlung bezeichnet wird; c Merkmal: Eigenschaft einer Person, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann (Art. 3 Bst. f RHG);	 a Personendatensammlung: Eine Datensammlung nach Artikel 2 Absatz ~~2 des~~1 Buchstabe e KDSG;			

[56] BSG 152.04
[57] BSG 152.04

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
d Basisprofil: Eine bezeichnete Gruppe von Merkmalen, die keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten, kein Profiling nach der einschlägigen Gesetzgebung ermöglichen und deren Bekanntgabe nicht nach Artikel 14 KDSG eingeschränkt ist, z. B. Name, Vornamen und Korrespondenzsprache;	*[FR: geändert]*			
e Standardprofil: Eine bezeichnete Gruppe von Merkmalen, die auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten können;	*[FR: geändert]*			
f Funktionalität: Eine besondere Art der Datenbearbeitung, die mit der Software der Datensammlung möglich ist, z. B. die Kombination von verschiedenen Personendaten, die Festlegung des örtlichen, zeitlichen oder sachlichen Umfangs der Datensammlung oder die Erteilung von Bearbeitungsrechten;				
g Benutzerkonto: Eine auf eine natürliche Person oder auf ein System lautende Berechtigung für den Zugriff auf eine Personendatensammlung;				
h Abrufverfahren: Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen mittels Internet-Zugriff;				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
i Meldeverfahren: Datenbekanntgabe mittels Meldung über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex).				
Art. 5 Grundsätze [1] Der Kanton führt zentrale Personendatensammlungen, die den Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. [2] Eine zentrale Personendatensammlung enthält diejenigen Merkmale, die von mehreren Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons benötigt werden und bearbeitet werden dürfen. [3] Die mit dem Vollzug der besonderen Gesetzgebung betrauten Behörden können in zentralen Personendatensammlungen im Abruf- oder Meldeverfahren diejenigen Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[4] Soweit für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich, können die Behörden in zentralen Personendatensammlungen auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Der Anhang 1 legt die einzelnen Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten fest und ordnet diese den betreffenden Gesetzen zu.	*[FR: geändert]*			
Art. 7 Organisation [1] Der Regierungsrat bezeichnet die zentralen Personendatensammlungen durch Verordnung und regelt dabei a den Zweck der Personendatensammlung; b die innerhalb einer Direktion, der Staatskanzlei oder der Justiz für die Personendatensammlung verantwortliche Behörde; c die in der Datensammlung enthaltenen Personendaten; d den örtlichen und zeitlichen Datenumfang; e die besonders schützenswerten Personendaten; f das Basisprofil;	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
g die Standardprofile;				
h die Funktionalitäten, die ein Profiling ermöglichen oder die in anderer Form besonders schützenswerte Personendaten erzeugen;	*[FR: geändert]*			
i die Behörden, die trotz Sperre der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG nach der besonderen Gesetzgebung zugriffsberechtig sind;[58)]	i die Behörden, die trotz Sperre der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 Absatz 3 KDSG nach der besonderen Gesetzgebung ~~zugriffsberechtig~~zugriffsberechtigt sind;[59)]			
k den Zeitpunkt und die weiteren Modalitäten der Vernichtung der Personendaten;				
l die besonderen Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz;				
m die weiteren technischen, organisatorischen und finanziellen Einzelheiten;				
n allfällige Einschränkungen für die Bearbeitung von Personendatensammlungen.				
Art. 11 Prüfung, Anwendung und Publikation der Berechtigungsregeln				

[58)] Durch die Redaktionskommission am 23. Oktober 2020 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.
[59)] Durch die Redaktionskommission am 23. Oktober 2020 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Wer Berechtigungsregeln nach Artikel 8 erlässt, legt sie vorgängig der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle zur Stellungnahme vor (Art. 34 Abs. 1 Bst. k KDSG). Die Stellungnahme kann in der Form eines begründeten Antrags erfolgen (Art. 35 Abs. 3 KDSG). [2] Die für eine zentrale Personendatensammlung verantwortliche Organisationseinheit stellt sicher, dass die Benutzerkonti gemäss den Berechtigungsregeln verwaltet werden. [3] Sie veröffentlicht die Verordnungen der Behörden nach GG und LKG im Internet, nachdem die Publikation nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung stattgefunden hat.	[1] Wer Berechtigungsregeln nach Artikel 8 erlässt, legt sie vorgängig der zuständigen ~~Datenschutzaufsichtsstelle~~Datenschutzbehörde zur Stellungnahme vor~~(Art. 34 Abs. 1 Bst. k KDSG). Die Stellungnahme kann in der Form eines begründeten Antrags erfolgen (Art. 35 Abs. 3 KDSG)~~. Diese empfiehlt, welche Massnahmen zu ergreifen sind.			
Art. 13 Datenverantwortung [1] Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung für die Erfassung und Aktualisierung von Personendaten zuständig ist, verantwortet die Richtigkeit und die Vollständigkeit der entsprechenden Merkmale in den zentralen Personendatensammlungen.				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat kann vorsehen, dass das Einsichtsrecht nach Artikel 21 Absatz 4 KDSG in zentrale Personendatensammlungen durch die betroffene Person direkt und auf elektronischem Weg ausgeübt werden kann.	[2] Der Regierungsrat kann vorsehen, dass ~~das Einsichtsrecht nach Artikel 21 Absatz 4 KDSG~~die Einsicht in zentrale Personendatensammlungen durch die betroffene Person direkt und auf elektronischem Weg ausgeübt werden kann.			
Art. 15 Sperren und Einschränkungen der Datenbekanntgabe [1] Auskunfts- und Adresssperren nach Artikel 13 KDSG sowie Einschränkungen der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG sind in den zentralen Personendatensammlungen umzusetzen. [2] Die betroffene Person kann Sperren oder Einschränkungen der Datenbekanntgabe bei der zuständigen Behörde vornehmen oder löschen lassen.	[1] Auskunfts- und Adresssperren ~~nach Artikel 13 KDSG~~ sowie Einschränkungen der Datenbekanntgabe~~ nach Artikel 14 KDSG~~ sind in den zentralen Personendatensammlungen umzusetzen.			
Art. 18 Elektronische Registerführung [1] Der Kanton betreibt eine zentrale Personendatensammlung zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dem RHG sowie dem Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (NAG)[60)].				

[60)] BSG 122.11

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Die zentrale Personendatensammlung enthält insbesondere auch diese besonders schützenswerten Personendaten: a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)[61)], d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. [3] Sie dient den Behörden auch für ihre weitere Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.	*[FR: geändert]*			
Art. 24 Konkurrenz- und Übergangsbestimmung				

[61)] SR 312.0

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Artikel 5 Absatz 4 inklusive Anhang 1 geht abweichenden Bestimmungen anderer Gesetze über die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in zentralen Personendatensammlungen vor. [2] Absatz 1 gilt, bis besondere Gesetze die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in ihrem Anwendungsbereich abschliessend regeln.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			
Art. A1-1 [1] Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt,				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. [2] Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG): *Tabelle 1*	[2] Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt ~~(Art. 5 Abs. 3 KDSG)~~:			
	9. Der Erlass 152.321 Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter vom 28.03.2006 (RStG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 11a Bekämpfung der häuslichen Gewalt [1] Im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter namentlich a die mutmasslich gewaltausübende Person zu einem Gespräch vorladen oder nötigenfalls polizeilich vorführen lassen,				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
b der mutmasslich gewaltausübenden Person den Besuch eines Programms oder andere Massnahmen zur Verhinderung von häuslicher Gewalt empfehlen, c die mutmasslich gewaltausübende Person an eine geeignete Fachstelle weiterverweisen. [2] Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter schliessen mit der Staatsanwaltschaft, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Migrationsbehörden sowie nötigenfalls mit weiteren Behörden, denen Aufgaben zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zugewiesen sind, Zusammenarbeitsvereinbarungen ab. Darin sind namentlich die Schnittstellenbereiche der Zusammenarbeit sowie der gegenseitige Informationsaustausch zu regeln.				
[3] Zwischen den Regierungsstatthalterinnen und den Regierungsstatthaltern und den in Absatz 2 genannten Behörden, der Kantonspolizei und den zuständigen Fachstellen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden und Fachstellen zwingend erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[4] Das Verfahren zur Vorladung und Vorführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)[62)].				
	10. Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 12a Grundsätze [1] Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur (Art. 12b) anfallen, dürfen von den nach Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[63)] verantwortlichen kantonalen Behörden a ausschliesslich zu bestimmten Zwecken aufgezeichnet (Art. 12c) und ausgewertet (Art. 12d) werden, b nur so lange wie nötig aufbewahrt werden.	[1] Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur (Art. 12b) anfallen, dürfen von den nach ~~Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~der Datenschutzgesetzgebung verantwortlichen kantonalen Behörden *[FR: unverändert]* *[FR: geändert]*			

[62)] SR 312.0
[63)] BSG 152.04

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Die Datenbearbeitung nach diesem Abschnitt kann auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten und ermöglichen, dass Persönlichkeitsprofile erstellt werden. [3] Die Bestimmungen dieses Abschnitts a gelten für die in Artikel 3 Absätze 5 bis 7 erwähnten Personen sinngemäss, b gelten nicht, wenn ein anderes Gesetz die Bearbeitung der bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallenden Personendaten regelt.	*[FR: geändert]*			
Art. 12f Personalinformationssystem [1] Die Finanzdirektion betreibt im Rahmen eines Enterprise Resource Planning Systems (ERP) ein Personalinformationssystem, in dem Daten über Personen bearbeitet werden, die zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz notwendig sind. [2] Im Personalinformationssystem wird die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[64)] bearbeitet.				

[64)] SR 831.10

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[3] Soweit es zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz zwingend notwendig ist, werden im Personalinformationssystem besonders schützenswerte Personendaten über Folgendes bearbeitet:	*[FR: geändert]*			
a die religiöse Zugehörigkeit,				
b die politischen Ansichten und Zugehörigkeiten,				
c die Leistungsbeurteilung,				
d die Gesundheit,				
e Massnahmen zur sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung,	e Massnahmen zur sozialen Hilfe oder <u>zum Kindes- und Erwachsenenschutz</u>~~fürsorgerischen Betreuung~~,			
f Strafverfahren sowie administrative und strafrechtliche Sanktionen.				
[4] Soweit es zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz zwingend notwendig ist,				
a können im Personalinformationssystem aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons besonders schützenswerte Daten nach Absatz 3 abgerufen werden, einschliesslich früherer Daten,	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
b darf im Personalinformationssystem ein Profiling nach der anwendbaren Gesetzgebung vorgenommen werden.				
Art. 12g Bekanntgabe von Personendaten [1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen, unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten, a können Personendaten anderen kantonalen Stellen bekanntgeben, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist, b dürfen besonders schützenswerte Daten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit es für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.	*[FR: geändert]*			
	11. Der Erlass 153.41 Gesetz über die kantonalen Pensionskassen vom 18.05.2014 (PKG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:			
Art. 35				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[65)]. [2] Soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge datenschutzrechtliche Regelungen trifft, sind diese anzuwenden [3] Die Arbeitgeber sind berechtigt, der Pensionskasse die erforderlichen Daten in elektronischer Form zu liefern.	[1] Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach ~~dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~der Datenschutzgesetzgebung.			
	12. Der Erlass 155.21 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.08.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 23 Akteneinsicht [1] Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern.				

65) BSG 152.04

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.				
[3] Auf Verwaltungsverfahren ist überdies das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG[66)]) anwendbar.	[3] Auf Verwaltungsverfahren ist überdies ~~das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~die Datenschutzgesetzgebung anwendbar.			
	13. Der Erlass 169.11 Notariatsgesetz vom 22.11.2005 (NG) (Stand 01.06.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 20a Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendatensammlungen [1] Zur Erfüllung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit gemäss Artikel 20 steht den Notarinnen und Notaren das Basisprofil gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[67)] im Abrufverfahren zu Verfügung.				

[66)] BSG 152.04
[67)] BSG 152.05

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Zur Feststellung der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit von Personen stehen den Notarinnen und Notaren zudem die besonders schützenswerten Angaben zu den Erwachsenenschutzmassnahmen im Abrufverfahren, jedoch ohne Funktionalitäten gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f PDSG, zur Verfügung. [3] Sofern eine Notarin oder ein Notar die Daten aus den zentralen Personendatensammlungen zu anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer oder seiner hauptberuflichen Tätigkeit verwendet, kann das Zugriffsrecht entzogen werden. Disziplinar- und strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.	*[FR: geändert]*			
	14. Der Erlass 213.316 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 55 Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten 1. Im Allgemeinen [1] In die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten fallen: a Abschreibungsverfügungen, b Nichteintretensverfügungen,				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
c Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB), d Vollstreckungsverfügungen, e Verfügungen in Anwendung des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[68)] und f sämtliche selbstständig anfechtbaren Zwischenverfügungen, einschliesslich solche betreffend die unentgeltliche Prozessführung.	e Verfügungen in Anwendung ~~des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~der Datenschutzgesetzgebung und			
	15. Der Erlass 213.319 Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 03.12.2020 (KFSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 38 Leistungsprüfung und Berichterstattung				

[68)] BSG 152.04

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann sämtliche leistungs- und betriebsbezogenen Daten, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten, bei den Anbieterinnen und Anbietern von bewilligungs- und meldepflichtigen Tätigkeiten erheben und bearbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist. [2] Soweit ein Leistungsvertrag gemäss Artikel 15 abgeschlossen wurde, können insbesondere Daten für die Prüfung der Qualität der vereinbarten Leistung und deren Kosten erhoben und bearbeitet werden. [3] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann die in Absatz 1 genannten Daten auch bei den Leistungsbestellerinnen und Leistungsbestellern erheben und diese bearbeiten, soweit dies im Rahmen der Angebotsplanung notwendig erscheint. [4] Die Daten sind von den angefragten Stellen kostenlos zur Verfügung zu stellen.	*[FR: geändert]*			
Art. 39 Datenbearbeitung durch Leistungsbestellerinnen und Leistungsbesteller				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Leistungsbestellerinnen und Leistungsbesteller bearbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten, von Kindern und ihren Familien. [2] Sie können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten bei anderen öffentlichen Organen oder Dritten beschaffen, wenn Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vermittelt oder angeordnet werden sollen. [3] Informationen zu den Steuerdaten der gemäss Artikel 34 und 35 beteiligungspflichtigen Personen können von den Leistungsbestellerinnen und Leistungsbestellern sowie der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bei den Steuerbehörden eingeholt werden, wenn die für die Berechnung der Kostenbeteiligung notwendigen Informationen nicht bei den Beitragspflichtigen selbst beschafft werden können. [4] Die Daten sind von den angefragten Stellen kostenlos zur Verfügung zu halten.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	16. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung				
[1] Die Akteneinsicht richtet sich	*[FR: geändert]*			
a bei hängigen Verfahren nach der ZPO bzw. der StPO,	a ~~bei hängigen Verfahren nach~~nach dem anwendbaren Verfahrensrecht der ZPO bzw. der StPO,			
b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[69], dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[70] sowie den nachfolgenden Bestimmungen.	b bei abgeschlossenen Verfahren nach ~~dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG), dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information~~ der Informations- und Medienförderungsgesetzgebung und der ~~die Medienförderung (IMG)~~Datenschutzgesetzgebung sowie den nachfolgenden Bestimmungen.			
[2] Über die Einsichtnahme in Akten von abgeschlossenen Verfahren entscheidet jene Behörde, die das Verfahren geführt hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[71].				

[69] BSG 152.04
[70] BSG 107.1
[71] BSG 155.21

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[3] Gegen Verfügungen gemäss Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden. [4] Die Aufbewahrung der Akten der Zivil- und Strafgerichte, des Jugendgerichts sowie der Staatsanwaltschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[72)].				
	17. Der Erlass 341.1 Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 23 Datenbearbeitung [1] Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und Profiling betreiben, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. [2] Sie können zur Datenbearbeitung technische Geräte einsetzen, insbesondere	*[FR: geändert]*			

[72)] BSG 108.1

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
a zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung in Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeugen, b zur elektronischen Überwachung nach dem StGB, c für den Vollzug des Kontakt- und Rayonverbots nach dem StGB, dem JStG und dem MStG, d zur Überwachung von Ersatzmassnahmen nach der StPO, e zur Überwachung von Weisungen und Auflagen der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion. 3 Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere die Auswertung und die Vernichtung, durch Verordnung.				
Art. 24 Datenaustausch unter Behörden 1 Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, unter dem Vorbehalt von besonderen Geheimhaltungspflichten untereinander und mit anderen Behörden austauschen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Andere Behörden sind namentlich: a die Strafbehörden, b die Migrationsbehörden, c die Opferhilfestellen, d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, e die IV-Stellen, f die regionalen Arbeitsvermittlungszentren, g die Ausgleichskassen, h die Sozialdienste der Gemeinden, i die Steuerbehörden, k die Betreibungs- und Konkursämter.				
[3] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann folgenden Behörden Personendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen:	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
a der Kantonspolizei, soweit dies zur Erfüllung von polizeilichen Aufgaben bei einer Anhaltung zur Identitätsfeststellung, bei einer Fahndung oder in Anwendung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015 zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen[73)] erforderlich ist, b den Strafbehörden, soweit sie dies zur Aufenthaltsnachforschung benötigen. [4] Im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben im Sinne des PolG, insbesondere um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, eingetretene Störungen zu beseitigen und die Begehung von unmittelbar bevorstehenden oder die Fortsetzung von bereits begonnenen Straftaten zu verhindern, ist die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion vorbehältlich besonderer Geheimhaltungspflichten ermächtigt, der Kantonspolizei Personendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu melden, soweit dies erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			
Art. 25 Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten				

[73)] SR 150.2

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Fachpersonen und beigezogene Private, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, können in Personendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Einsicht nehmen, wenn sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben benötigen. [2] Sie teilen der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit, soweit dies die besonderen Geheimhaltungspflichten zulassen. Artikel 27 bleibt vorbehalten. [3] Fachpersonen und beigezogene Private, die mit dem Vollzug einer strafrechtlichen Massnahme an Erwachsenen betraut sind oder die eine von der Vollzugsbehörde angeordnete Therapie durchführen, haben der Vollzugsbehörde, der Leitung der Vollzugseinrichtung und den Strafbehörden die Informationen mitzuteilen, die zur Beurteilung der Sozialisierungsbemühungen, der Entlassungsvorbereitungen sowie der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die eingewiesene Person relevant sind, ohne dass sie von den besonderen Geheimhaltungspflichten entbunden werden müssen.	*[FR: geändert]*			
Art. 26 Datenbekanntgabe an Dritte				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion sowie Fachpersonen und beigezogene Private können Dritten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekanntgeben, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben erforderlich ist und soweit dies das Berufsgeheimnis zulässt. [2] Das Informationsrecht der Opfer, ihrer Angehörigen oder Dritter nach dem StGB bleibt vorbehalten.	*[FR: geändert]*			
	18. Der Erlass 410.11 Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 21.03.2018 (Landeskirchengesetz, LKG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 19 Datenzugang für Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden [1] Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben, wie sie im landeskirchlichen Recht umschrieben sind, benötigen.				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötige Angaben unentgeltlich. [3] Der Datenzugang nach Absatz 1 und 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.	*[FR: geändert]*			
Art. 21 Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz [1] Die Landeskirchen können für ihre Bedürfnisse eigene Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, welche die kantonale Datenschutzgesetzgebung ergänzen oder präzisieren. [2] Sie können für die Zusammenarbeit innerhalb ihrer eigenen Organisationen oder mit anderen Landeskirchen besonders schützenswerte Daten ihrer Mitglieder austauschen, soweit diese zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigt werden.	*[FR: geändert]*			
	19. Der Erlass 410.51 Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28.01.1997 (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 6 Datenzugang				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die jüdischen Gemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. [1a] Der Datenzugang nach Absatz 1 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten. [2] …	*[FR: geändert]*			
Art. 7 Jugendunterricht [1] Die jüdischen Gemeinden können für den religiösen Jugendunterricht im Rahmen der Volksschulgesetzgebung Schulräumlichkeiten benützen. [2] Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des religiösen Jugendunterrichts nötige Angaben unentgeltlich. [3] Der Datenzugang nach Absatz 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenwerte Personendaten.	*[FR: geändert]*			
	20. Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 21d Zusammenarbeit [1] Bei der Ermittlung des Bedarfs des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot arbeitet die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion mit Personen aus dem schulischen, therapeutischen, medizinischen und sozialen Bereich, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, mit den Verwaltungsbehörden sowie mit allen Instanzen der Zivil- und Strafrechtspflege zusammen, soweit diese mit dem betreffenden Kind befasst sind. [2] Diese Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Informationen zu erteilen. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[3] Die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung. Zusätzlich können die Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen gemäss Absatz 1 und die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion einander im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, insbesondere über die Gesundheit sowie das familiäre, soziale und schulische Umfeld, bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.	*[FR: geändert]*			
Art. 73 Datenschutz [1] Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung. [2] Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[3] Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden oder aufnehmenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient. [4] Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung. [5] Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			
	21. Der Erlass 433.12 Mittelschulgesetz vom 27.03.2007 (MiSG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 67 Datenschutz [1] Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.	*[FR: geändert]*			
[3] Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient.	*[FR: geändert]*			
[4] Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.				
[5] Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	22. Der Erlass 435.11 Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14.06.2005 (BerG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 57a Datenschutz [1] Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Lernenden richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung. [2] Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Lernenden, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten. [3] Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Lernenden, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, an die Behörden der abgebenden Schulen, wenn die Information der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient, bekannt geben.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[4] Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.				
	23. Der Erlass 437.11 Kantonales Sportförderungsgesetz vom 07.12.2021 (KSpoFöG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 24 Datenbearbeitung [1] Die für den Sport zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sind berechtigt, Personendaten zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. [2] Sie sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich ist. [3] Im Rahmen von Absatz 1 und 2 sind sie berechtigt, Daten in zentralen Personendatensammlungen gemäss dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[74)] zu bearbeiten.	*[FR: geändert]*			

[74)] BSG 152.05

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	24. Der Erlass 551.1 Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 66 [1] Die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen können im Einvernehmen mit der Kantonspolizei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den nötigen Fachkenntnissen an die kantonale Alarm- und Einsatzzentrale gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d entsenden. [2] Die in der kantonalen Alarm- und Einsatzzentrale tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei und der Organisationen gemäss Absatz 1 können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall untereinander und an Dritte bekannt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung durch sie oder durch die Empfängerin oder den Empfänger erforderlich ist. [3] Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.	*[FR: geändert]*			
Art. 109f 7. Kontrolle				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Kantonspolizei protokolliert mindestens a die Betriebszeiten und Standorte der eingesetzten Geräte, b die Anzahl der automatisierten Erfassungen, c die Übereinstimmungen bei automatisierten Abgleichen, d die Auswertung, Bekanntgabe und Vernichtung von Daten. [2] Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle kontrolliert regelmässig, ob die Bestimmungen dieses Unterabschnitts eingehalten werden, und veröffentlicht ihre Feststellungen.	[2] Die kantonale ~~Datenschutzaufsichtsstelle~~Datenschutzbehörde kontrolliert regelmässig, ob die Bestimmungen dieses Unterabschnitts eingehalten werden, und veröffentlicht ihre Feststellungen.			
Art. 141 Datenbearbeitung [1] Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des KDSG, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.	[1] Die Datenbearbeitung richtet sich nach ~~den Bestimmungen des KDSG~~der Datenschutzgesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. [3] Die Kantonspolizei kann Profiling betreiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, begeht oder plant oder die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet oder in der Vergangenheit gefährdet hat.	*[FR: geändert]*			
Art. 144 Übermittlung von Personendaten 1. Durch die Kantonspolizei [1] Die Kantonspolizei kann im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Behörden des Bundes, anderer Kantone und anderen Behörden des Kantons und der Gemeinden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes durch sie oder durch die empfangende Behörde erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Vorbehalten bleiben im internationalen Verkehr die besonderen Rechtshilfebestimmungen des Bundesrechts, insbesondere der StPO und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG)[75)]. [3] Der direkte Informationsaustausch auf Ersuchen oder ohne Ersuchen mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen- Staaten), richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG)[76)] und Artikel 355c StGB.	[3] Der direkte Informationsaustausch auf Ersuchen oder ohne Ersuchen mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen--Staaten), richtet sich nach dem Bundesgesetz vom ~~12. Juni 2009~~ 21. März 2025 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden ~~des Bundes~~ der Schweiz und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustauschg ~~-Ge~~setz, SI~~a~~AG)[77)] und Artikel 355c StGB.			
Art. 145 2. Durch andere kantonale und durch kommunale Behörden				

[75)] SR 351.1
[76)] SR 362.2
[77)] SR 362.2

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b können im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes durch sie oder durch die empfangende Behörde erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			
Art. 146 3. Allgemeine Melderechte und -pflichten [1] Im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden des Kantons und der Gemeinden vorbehältlich besonderer Geheimhaltungspflichten ermächtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, der Kantonspolizei und den Polizeiorganen der Gemeinden zu melden. [2] Besteht oder droht eine ernsthafte Gefahr für hochwertige Rechtsgüter wie namentlich Leib und Leben, sind die Behörden des Kantons und der Gemeinden ohne Rücksicht auf Geheimhaltungspflichten verpflichtet, der Kantonspolizei sofort Meldung zu erstatten.	*[FR: geändert]*			
Art. 148 5. An Private				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Kantonspolizei kann Privaten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall und soweit notwendig bekannt geben, sofern a die betroffene Person oder deren gesetzlich ermächtigte Vertretung der Bekanntgabe der Daten ausdrücklich zugestimmt hat oder es in deren Interesse liegt, b es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Empfängerin oder den Empfänger erforderlich ist oder c es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kantonspolizei erforderlich ist. [2] Für Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b gelten die Bestimmungen von Absatz 1 sinngemäss.	*[FR: geändert]*			
Art. 150 Überwachung [1] Die oder der Datenschutzverantwortliche der Kantonspolizei überwacht die Organisation, das Verfahren und die technischen Einrichtungen der Datenbearbeitung und prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit.	[1] Die Datenschutzberaterin oder der ~~Datenschutzverantwortliche~~Datenschutzberater der Kantonspolizei überwacht die Organisation, das Verfahren und die technischen Einrichtungen der Datenbearbeitung und prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Sie oder er ist in Bezug auf diese Aufgabe weisungsungebunden.				
Art. 160 Voraussetzungen [1] Die Kantonspolizei kann zur Überprüfung des guten Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen, mit denen sie beabsichtigt, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, jederzeit einer Personensicherheitsprüfung unterziehen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit a Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte, oder b weitreichenden Einblick in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können. [2] Die zu prüfende Person muss der Durchführung der Prüfung zustimmen und ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	25. Der Erlass 551.4 Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private vom 13.06.2018 (SDPG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 Datenbearbeitung [1] Die Bewilligungsbehörde ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten. Insbesondere kann sie a Personendaten im Einzelfall Privaten bekannt geben, b Personendaten mit den Bewilligungsbehörden anderer Kantone austauschen und ihnen Angaben über erteilte und verweigerte Bewilligungen sowie Anerkennungen unaufgefordert zugänglich machen, c polizeiliche Informationsberichte einholen. [2] Sie führt und veröffentlicht ein Verzeichnis über die erteilten Bewilligungen und Anerkennungen.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	26. Der Erlass 620.0 Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2022 (FHG) (Stand 01.12.2023) wird wie folgt geändert:			
7.2 Besonders schützenswerte Personendaten und Datenbekanntgabe	*[FR: geändert]*			
Art. 66 [1] Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist, werden im Finanzinformationssystem besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet: a über den persönlichen Geheimbereich, b über Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorgerischen Betreuung, c zu Straftaten und den dafür verhängten Strafen und Massnahmen. [2] Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist,	*[FR: geändert]* b über Massnahmen der sozialen Hilfe oder des Kindes- oder Erwachsenenschutzes~~der fürsorgerischen Betreuung~~,			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
a können im Finanzinformationssystem aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons besonders schützenswerte Daten gemäss Absatz 1 abgerufen werden einschliesslich früherer Daten, b darf im Finanzinformationssystem ein Profiling nach der anwendbaren Gesetzgebung vorgenommen werden. [3] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen, unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten, a können Personendaten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist, b dürfen besonders schützenswerte Daten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit es für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			
	27. Der Erlass 622.1 Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 07.03.2022 (KFKG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 3 Leitung [1] Der Grosse Rat wählt auf Vorschlag des Finanzkontrollgremiums (Art. 34 bis 37) die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle für eine Amtsdauer von vier Jahren.		**Art. 3** Leitung [1] Der Grosse Rat wählt auf Vorschlag des Finanzkontrollgremiums (Art. 34 bis 37) die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle für eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese stimmt mit der Legislatur des Grossen Rates überein.		*Antrag Kommission II*
Art. 16 Prüfungsplan [1] Die Finanzkontrolle legt jährlich auf der Basis von Prüfungsschwerpunkten einen Prüfungsplan fest. [2] Sie koordiniert ihre Prüfungen mit den entsprechenden Aktivitäten der Aufsichtskommissionen des Grossen Rates sowie der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle. [3] Sie bringt den Prüfungsplan den Aufsichtskommissionen des Grossen Rates, dem Regierungsrat sowie der Justizverwaltungsleitung zur Kenntnis.	[2] Sie koordiniert ihre Prüfungen mit den entsprechenden Aktivitäten der Aufsichtskommissionen des Grossen Rates sowie der kantonalen ~~Datenschutzaufsichtsstelle~~Datenschutzbehörde.			
Art. 28 Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die geprüften Stellen haben die Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen. [2] Sie haben ihr die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung geeignet und zwingend erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen oder ihr zu diesem Zweck Zugriff auf Datensammlungen zu gewähren. [3] Sie können sich nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.	*[FR: geändert]*			
Art. 38 Geschäftsverkehr [1] Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat, der Justizverwaltungsleitung sowie bei Bedarf mit der Justizkommission. [2] Sie kann nach Orientierung der Finanzkommission direkt mit weiteren Organen des Grossen Rates verkehren.				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[3] Die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates können abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle direkt bei der Finanzkontrolle verlangen. Sie orientieren in diesen Fällen den Regierungsrat über die Einsicht in den Prüfungsbericht.				
[4] Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle kann direkt bei der Finanzkontrolle abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. Sie orientiert in diesen Fällen die zuständige Direktion, die Staatskanzlei, das betroffene oberste kantonale Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft über die Einsicht in den Prüfungsbericht.	[4] Die kantonale ~~Datenschutzaufsichtsstelle~~Datenschutzbehörde kann direkt bei der Finanzkontrolle abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. Sie orientiert in diesen Fällen die zuständige Direktion, die Staatskanzlei, das betroffene oberste kantonale Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft über die Einsicht in den Prüfungsbericht.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		Art. T1-1 Amtsdauer der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle [1] Die Amtsdauer der vom Grossen Rat am 4. Juni 2025 gewählten Vorsteherin der Finanzkontrolle dauert vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029. [2] Die Amtsdauer der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle nach der Wahl oder Wiederwahl während der Legislatur 2026–2030 endet am 31. Mai 2030.		*Antrag Kommission II* *Antrag Kommission II* *Antrag Kommission II*
	28. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 34a 2 Verfahren in elektronischer Form [1] Das Baugesuch und die weiteren Gesuche im Baubewilligungsverfahren sind zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form im kantonalen Übermittlungssystem einzugeben.				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bezeichnet das zu verwendende kantonale Übermittlungssystem und die darin auszufüllenden Formulare. [3] Die Gemeinde und die Baubewilligungsbehörde sind verpflichtet, die im kantonalen Übermittlungssystem eingegebenen Gesuche gemäss Absatz 1 zu behandeln. [4] Die Baubewilligungsbehörde gewährt den in das Baubewilligungsverfahren einbezogenen Stellen einzelfallweise Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. [5] Die einbezogenen Stellen sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.	*[FR: geändert]*			
	29. Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 17b1 3a Inspektionen und betriebliche Massnahmen				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit Inspektionen in ambulanten Gesundheitsbetrieben durchführen oder durchführen lassen, in denen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden, und die dafür erforderlichen Daten bearbeiten. [2] Die für die Führung des Gesundheitsbetriebs verantwortlichen Personen und die im Gesundheitsbetrieb mitwirkenden Personen sind verpflichtet, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist, a der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder den von ihr beauftragten Personen unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, b ihnen unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten, zu gewähren, c ihnen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen, d sie in allen Belangen zu unterstützen.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[3] Sie können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder den von ihr beauftragten Personen nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen. [4] Bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Benützung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen oder die Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbieten und in schwerwiegenden Fällen den Gesundheitsbetrieb schliessen.				
	30. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 130 Datenschutz [1] Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[78)] sind anwendbar auf a die Kommissionen nach Artikel 4, b die Ombudsstelle nach Artikel 5,	[1] Die Bestimmungen ~~des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~der Datenschutzgesetzgebung sind anwendbar auf			

[78)] BSG 152.04

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
c die Leistungserbringer, soweit ihnen kantonale Aufgaben übertragen sind.				
	31. Der Erlass 815.21 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung vom 06.09.2018 (EG KRG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 4 Aufsicht über die kantonale Krebsregistrierungsstelle [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beaufsichtigt die kantonale Krebsregistrierungsstelle. [2] Sie kann ihr Weisungen und Aufträge erteilen. [3] Die kantonale Krebsregistrierungsstelle a erteilt der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte, b gewährt ihr unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig und ungeachtet gesetzlicher Geheimhaltungspflichten auch in besonders schützenswerte Personendaten, c unterstützt sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	32. Der Erlass 836.11 Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.02.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 Datenbearbeitung und -bekanntgabe [1] Die folgenden Institutionen dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die sie im Einzelfall für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten lassen und einander bekannt geben: a die zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Stellen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote, c die Regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkassen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung,	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
d die Schulbehörden gemäss der Volksschul- und der Mittelschulgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, e die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, f die zuständigen Stellen gemäss der Gesetzgebung im Ausländerund Asylbereich, g die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, h die Versicherer gemäss der Gesetzgebung über die Unfallversicherung. [2] Koordination und Datenaustausch für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe gemäss Absatz 1 können über eine elektronische Plattform im Abrufverfahren erfolgen.	f die zuständigen Stellen gemäss der Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich,			
	33. Der Erlass 842.11 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 06.06.2000 (EG KUMV) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 4 Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen [1] Die zuständige Stelle der DIJ kann die für den Vollzug der Versicherungspflicht notwendigen Daten im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen Personendatensammlungen gemäss dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG[79)]) beziehen. [2] Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch folgende besonders schützenswerte Personendaten: a Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, b Funktionalitäten der jeweiligen zentralen Personendatensammlung.	[1] Die zuständige Stelle der DIJ kann die für den Vollzug der Versicherungspflicht notwendigen Daten im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen Personendatensammlungen gemäss dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[80)] beziehen. *[FR: geändert]*			
Art. 21a Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen [1] Die zuständige Stelle der DIJ kann die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen Personendatensammlungen beziehen.				

[79)] BSG 152.05
[80)] BSG 152.05

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch folgende besonders schützenswerte Personendaten: a Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, b Angaben zum Haushalt, c Funktionalitäten der jeweiligen zentralen Personendatensammlung.	*[FR: geändert]*			
	34. Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 57e Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte Dritter [1] Folgende Behörden und Personen sind unter Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen mündliche und schriftliche Auskünfte, auch betreffend besonders schützenswerte Personendaten, zu erteilen: a die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 VRPG, namentlich die Behörden der Einwohnerkontrolle, die Ausländerbehörden, die Steuerbehörden und Polizeiorgane,	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung kantonaler oder kommunaler öffentlicher Aufgaben betraut sind, c Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, d die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen, e Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen, f die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, die dem Kanton übertragene Aufgaben wahrnehmen. [2] Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung a der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen,				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
b der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten, c der Integration dieser Personen, d der Rückerstattungspflichten nach diesem Gesetz. [3] Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.				
Art. 57g Pflicht und Umfang der Datenlieferung [1] Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion fristgerecht alle wesentlichen Daten, die erforderlich sind für a die Erhebung und Analyse der erbrachten Leistungen, b die Erhebung und Analyse des Bedarfs an Leistungsangeboten,				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
c die Planung und Koordination der bedarfsgerechten Leistungsangebote, d die Überprüfung der Wirkung und der Qualität der Leistungsangebote, e die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten. [2] Die Daten sind so weit zu anonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Gemeinden und Leistungserbringer möglich sind. [3] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[81)]. [4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.	[3] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne ~~von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~der Datenschutzgesetzgebung.			
Art. 80g Datenlieferung der Gemeinden				

[81)] BSG 152.04

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können. [2] Im Bereich der individuellen Sozialhilfe liefern die Gemeinden die erforderlichen Daten, die eine auf das einzelne Sozialhilfedossier bezogene Auswertung durch die zuständige Stelle ermöglichen. [3] Die Daten sollen Auswertungen über Aufwand, Ertrag und Umfang der Leistungen der Gemeinden ermöglichen. [4] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein.				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[4a] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die AHV-Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[82)] systematisch zu verwenden. [5] Sie bearbeitet die Daten mit einer von ihr betriebenen Software. Diese dient a einer risikoorientierten Revision der Dossiers, b der Reihenauswertung der erhobenen Daten, c der Durchführung eines Benchmarkings, d … e der Berechnung der Besoldungsaufwendungen.				
[6] Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 KDSG trägt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion.	[6] Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne ~~von Artikel 8 Absatz 2 KDSG~~der Datenschutzgesetzgebung trägt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion.			
[7] …				

[82)] SR 831.10

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	35. Der Erlass 860.2 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 56 Datenbearbeitung [1] Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist berechtigt, die im Gesuch enthaltenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten. [2] Die Leistungserbringer sind berechtigt, die zur Bestätigung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Angaben aus dem Gesuch sowie die Verfügung, mit welcher der Betreuungsgutschein gewährt wird, einzusehen. [3] Die Datenbearbeitung erfolgt in Anwendung der von der GSI bereitgestellten Webapplikation in einem elektronischen Abrufverfahren.	*[FR: geändert]*			
Art. 102 Mitwirkungspflichten				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Aufsichtsbehörde Auskünfte und gewähren ihr Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten. [2] Sie verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. [3] Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.	*[FR: geändert]*			
Art. 111 Anwendbares Recht und besonders schützenswerte Daten [1] Für den Vollzug dieses Gesetzes ist die kantonale Datenschutzgesetzgebung massgebend.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, bearbeiten und mit anderen kantonalen und kommunalen Behörden sowie Leistungserbringern austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist. [3] Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist, können sie aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten: a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt, c Angaben zur Gesundheit.	[2] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder ~~fürsorgerischen Betreuung~~ des Kindes- und Erwachsenenschutzes, bearbeiten und mit anderen kantonalen und kommunalen Behörden sowie Leistungserbringern austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist. a Angaben zu Massnahmen der sozialen Hilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes ~~oder der sozialen Hilfe~~,			
	36. Der Erlass 860.3 Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen vom 13.06.2023 (BLG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 46 Grundsatz				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist.	[1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes~~- der fürsorgerischen Betreuung~~ bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist.			
Art. 47 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen [1] Die folgenden Stellen dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, die sie im Einzelfall für die Bedarfsermittlung, Prüfung, Berechnung und Gewährung von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten und einander bekanntgeben: a die zuständige Stelle der GSI sowie die von ihr beauftragten Dritten, b die Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen und die Bedarfsprüfungsstelle,	[1] Die folgenden Stellen dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes~~fürsorgerischen Betreuung~~, die sie im Einzelfall für die Bedarfsermittlung, Prüfung, Berechnung und Gewährung von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten und einander bekanntgeben:			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
c die Leistungserbringer nach diesem Gesetz mit Ausnahme von Assistenzpersonen, d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. [2] Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die IV-Stellen nach der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, die Abteilung Militärversicherung der Suva nach der Gesetzgebung über die Militärversicherung und die Unfallversicherer nach der Gesetzgebung über die Unfallversicherung beteiligen sich am Datenaustausch nach Absatz 1 a gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Einzelfall auf schriftliches und begründetes Gesuch hin, b gegenüber den anderen Stellen, wenn die Menschen mit Behinderungen im Einzelfall schriftlich eingewilligt haben oder wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist und diese nach den Umständen als im Interesse der Menschen mit Behinderungen gegeben erachtet wird. [3] Koordination und Datenaustausch nach Absatz 1 können im elektronischen Abrufverfahren erfolgen.				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[4] Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist, können die Stellen nach Absatz 1 aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten: a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt, c Angaben zur Gesundheit.	a Angaben zu Massnahmen <u>der sozialen Hilfe oder</u> des Kindes- und Erwachsenenschutzes ~~oder der sozialen Hilfe~~,			
Art. 49 Datenbearbeitung bei Intensivbetreuungsplätzen [1] Die Wohnheime, die Intensivbetreuungsplätze bereitstellen, die psychiatrischen Leistungserbringer, die Stelle nach Artikel 33 Absatz 3 und die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 15 sind im Rahmen des Case Managements berechtigt, untereinander auch besonders schützenswerte Personendaten insbesondere über den psychischen oder körperlichen Gesundheitszustand der Menschen mit Behinderungen weiterzugeben und zu bearbeiten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	37. Der Erlass 861.1 Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 03.12.2019 (SAFG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 45 Mitwirkungspflichten [1] Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht durch die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erforderlich ist, sind die Trägerschaften sowie die von diesen beauftragten Dritten verpflichtet, ihr a Auskünfte zu erteilen, b Einsicht in die Akten, insbesondere in die Buchführungsunterlagen und, wenn erforderlich, auch in besonders schützenswerte Personendaten, zu gewähren, c Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen, d die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern, e jede Unterstützung zu gewähren, die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.				
Art. 46 Bearbeitung von Personendaten [1] Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[83)], ergänzend gilt dieses Gesetz. [2] Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.	[1] Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen ~~des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~der Datenschutzgesetzgebung, ergänzend gilt dieses Gesetz. *[FR: geändert]*			
Art. 47 Datenbekanntgabe				

[83)] BSG 152.04

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Behörden des Bundes und anderer Kantone sowie anderen Behörden des Kantons und der Gemeinden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz, dem SHG oder dem Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[84)] durch sie oder durch die empfangenden Behörden erforderlich ist. [2] Beim Vollzug der Asylsozialhilfe gelten die Bestimmungen des SHG über die Schweigepflicht, über Mitteilungen an Behörden und Private sowie über die Auskunftspflichten.	*[FR: geändert]*			
Art. 48 Datenbearbeitungssystem				

[84)] BSG 122.20

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion betreibt gemeinsam mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und das zur Führung der Geschäftskontrolle notwendige Datenbearbeitungssystem, auf dem die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeitet werden. [2] Sie beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die massgeblichen kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz.	*[FR: geändert]*			
Art. 51 Datenschutzverantwortung [1] Jede für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Stelle trägt für ihren Bereich die Verantwortung für den Datenschutz. [2] Der Regierungsrat bezeichnet die nach Artikel 8 Absatz 2 KDSG insgesamt verantwortliche Behörde.	[2] Der Regierungsrat bezeichnet die ~~nach Artikel 8 Absatz 2 KDSG insgesamt~~ verantwortliche Behörde.			
	38. Der Erlass 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16.06.1997 (KLwG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 44a Daten aus zentralen Personendatensammlungen [1] Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erhält im Abrufverfahren die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons. [2] Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig, umfassen der Datenbezug und die Datenbearbeitung besonders schützenswerte Personendaten zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, zum Haushalt und zu Beziehungen, einschliesslich früherer Daten.	*[FR: geändert]*			
	39. Der Erlass 935.52 Kantonales Geldspielgesetz vom 10.06.2020 (KGSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 71 Datenbearbeitung [1] Die zum Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Besonders schützenswerte Personendaten über Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren und Strafen oder Massnahmen dürfen sie bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.	[2] Besonders schützenswerte Personendaten über Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe oder ~~fürsorgerischen Betreuung~~des Kindes- und Erwachsenenschutzes, polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren und Strafen oder Massnahmen dürfen sie bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.			
Art. 72 Datenbekanntgabe [1] Die zum Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 71 Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, untereinander austauschen und bekannt geben. [2] Die Bekanntgabe von Personendaten ist unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 71 zudem zulässig an a die zuständigen Behörden des Bundes, b die interkantonale Aufsichtsbehörde im Geldspielbereich, c die zuständigen Behörden anderer Kantone,	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
d die Steuerverwaltung, e die Kantonspolizei, f die zuständigen Stellen der Gemeinden, g Private.				
	40. Der Erlass 935.90 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe vom 07.06.2012 (PGG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 21 2. Durch übrige Behörden [1] Die Bekanntgabe von Personendaten durch die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden richten sich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz. [2] Die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen untereinander im Einzelfall zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[3] Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss SLG, die Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c SLG ausführen, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.	*[FR: geändert]*			
Art. 23 Elektronisches Abrufverfahren [1] Die Bewilligungsbehörde kann die von ihr nach diesem Gesetz bearbeiteten Daten durch ein elektronisches Abrufverfahren den folgenden Stellen zugänglich machen: a der Kantonspolizei, b der für den Bereich der Migration zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, c den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen der Gemeinden,				

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
d den Leistungserbringern gemäss SLG, die Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c SLG ausführen. [2] Die zum Abruf berechtigten Stellen dürfen die Daten zur Erfüllung der jeweiligen ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verwenden. Der Zugriff ist örtlich und sachlich auf diejenigen Daten zu beschränken, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. [3] Die Bewilligungsbehörde kann der kantonalen Steuerverwaltung zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie Angaben über die Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 bekannt geben und im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen, wenn die Daten für die kantonale Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind. [4] Besonders schützenswerte Personendaten dürfen im elektronischen Abrufverfahren nicht zugänglich gemacht werden.	*[FR: geändert]*			
	III.			

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Der Erlass 152.04 Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.02.2024) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 11. Juni 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Siegenthaler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 13. Oktober 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 5. November 2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

ID 2694

Tabelle 1

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (NAG; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	...	...
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	...	...
22.	...	...
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	...	...
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	...	...
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

= In erster Lesung an den Regierungsrat oder die Kommission zurückgewiesen

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. November 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2019.JGK.647
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Auswirkungen der europäischen Rechtsentwicklungen auf die Schweiz ... 3
2.2 Umsetzung auf Bundesebene ... 4
2.3 Umsetzung auf kantonaler Ebene ... 4

3. Grundzüge der Neuregelung ... 5
3.1 Grundsatz ... 5
3.2 Geltungsbereich ... 5
3.3 Aktualisierung des Katalogs der besonders schützenswerten Personendaten ... 6
3.4 Transparenzbestimmungen ... 6
3.5 Register der Datensammlungen und Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten ... 6
3.6 Aufsichtsbereich ... 7
3.7 Gesetzessystematik ... 7
3.8 Revision weiterer Gesetze ... 8
3.8.1 Revision Facherlasse ... 8
3.8.2 Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG) ... 8
3.8.3 Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG) und das Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) ... 9
3.8.4 Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) ... 9
3.9 Verworfene Bestimmungen ... 9
3.9.1 Versuchsverordnung ... 9
3.9.2 Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater ... 9
3.9.3 Haftungsbestimmung ... 10

4. Erlassform ... 10

5. Rechtsvergleich ... 11
5.1 Kanton Aargau ... 11
5.2 Kanton St. Gallen ... 11
5.3 Kanton Zürich ... 11
5.4 Kanton Luzern ... 12
5.5 Fazit ... 12

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 12

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 13
7.1 Allgemeine Bestimmungen ... 13
7.2 Bearbeiten von Personendaten ... 22
7.3 Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten ... 38
7.4 Rechte der betroffenen Person ... 45

7.5 Datenschutzbehörden 48
7.6 Verfahren und Rechtsschutz 59
7.7 Ausführungsbestimmungen 60
7.8 Übergangs- und Schlussbestimmungen 61
7.8.1 Übergangsbestimmungen 61
7.9 Änderungen anderer Erlasse 63
7.9.1 Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986 63
7.9.2 Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG); indirekte Änderung 63
7.9.3 Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG) und das Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG); indirekte Änderung 63
7.9.4 Gesetz vom 20. Juni 1985 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG); indirekte Änderung 64
7.9.5 Polizeigesetz (PolG) vom 10. Februar 2019; indirekte Änderung 64
7.9.6 Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG); indirekte Änderung 64
7.9.7 Anpassungen an den neuen Erlasstitel (indirekte Änderungen) 65
7.9.8 Anpassungen des französischen Begriffs für besonders schützenswerte Personendaten (indirekte Änderungen) 65

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 67

9. Finanzielle Auswirkungen 67

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen 68

11. Auswirkungen auf die Gemeinden 68

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 68

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 68
13.1 Geltungsbereich für juristische Personen 68
13.2 Begriffsdefinitionen 69
13.3 Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Personendaten 70
13.4 Bekanntgabe ins Ausland: Variantenvorschlag 71
13.5 Aufbewahrung, Vernichtung und Archivierung 72
13.6 Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrende Bearbeitungen 72
13.7 Datensammlungen bzw. Registerpflicht 72
13.8 Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit 72
13.9 Zentralisierung Datenschutzbehörden 73
13.10 Verwaltungsmassnahmen 73
13.10.1 Rechtsmittelweg 73
13.11 Verfügungskompetenz gegenüber Gerichten und der Staatsanwaltschaft 74

14. Antrag 75

1. Zusammenfassung

Das Recht auf Datenschutz ist ein Grundrecht. Die Verfassung des Kantons Bern (KV)[1] konkretisiert das in Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)[2] enthaltene Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Artikel 18 als Recht auf Datenschutz. Dies verdeutlicht seine Relevanz. Dessen Ursprung ist auf die Angst vor der Kontrolle des Individuums durch den Staat («gläserner Mensch») zurückzuführen. Das Grundrecht auf Datenschutz ist verfassungskonform umgesetzt, wenn Behörden Personendaten sachgerecht und transparent bearbeiten, die betroffenen Personen um deren Bearbeitung wissen und sie gegen widerrechtliche Bearbeitungen vorgehen können.

[1] BSG 101.1
[2] SR 101

Für Bundesbehörden und Private ist das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)[3] anwendbar; für kantonale und kommunale Behörden richtet sich die Bearbeitung von Personendaten nach deren Datenschutzgesetzen.

Beim Datenschutzrecht handelt es sich um eine Querschnittsmaterie. Folglich regelt das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[4] den Datenschutz im Allgemeinen (Bearbeitungsgrundsätze, Rechte der betroffenen Personen, Aufsicht usw.). Seine Grundsätze bedürfen der Umsetzung im Spezialgesetz (auch bereichsspezifisches Fachrecht oder materielles Datenschutzrecht genannt).

Bund und Kantone sind gestützt auf die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands verpflichtet, ihre Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes EU-konform auszugestalten. Die Vorlage passt die kantonalen Grundlagen ans europäische Recht und die Bundesgesetzgebung an: Der generelle Geltungsausschluss des kantonalen Datenschutzgesetzes für hängige Verfahren der Rechtspflege ist aufzuheben. Lediglich die konkrete Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen sind weiterhin vom Geltungsbereich ausgenommen. Infolgedessen ist in Gerichtsverfahren, Verfahren der Verwaltungsrechtspflege und in Verfahren nach einer besonderen Verfahrensordnung beispielsweise die Datensicherheit als Grundsatz des Datenschutzes zu gewährleisten. Ebenfalls unterstehen die administrativen Tätigkeiten der betroffenen Behörden der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Mit der Revision ergänzt wird der Katalog der besonders schützenswerten Personendaten um gewerkschaftliche, ethnische, genetische und biometrische Daten sowie um verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen. Die Informations- und Meldepflichten der Behörden werden erweitert und die Rechte der betroffenen Personen klarer definiert. Der Aufwand der Behörden wird verringert, indem das Register der Datensammlungen beschränkt wird.

Ein wichtiger Punkt der Revision ist ausserdem die Stellung und Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsstellen. Um den technischen Anforderungen gerecht zu werden und die Gemeinden zu entlasten, wird die bisher föderalistisch ausgestaltete Datenschutzaufsicht grösstenteils zentralisiert. In Übereinstimmung mit den erhöhten europäischen Standards werden den verbleibenden Datenschutzaufsichtsstellen Verfügungsbefugnisse eingeräumt. Ferner spricht das kantonale Datenschutzgesetz neu von Datenschutzbehörden statt von Aufsichtsstellen. Dies soll klarstellen, dass die Datenschutzbehörden vorwiegend beraten, anleiten und ausbilden und nicht kontrollieren und sanktionieren.

Die zahlreichen sowohl inhaltlichen als auch systematischen Änderungen bedingen eine Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes.

2. Ausgangslage

2.1 Auswirkungen der europäischen Rechtsentwicklungen auf die Schweiz

Am 27. April 2016 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Reform der Datenschutzgesetzgebung, die zwei Erlasse umfasst: Die Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend: Datenschutz-Grundverordnung)[5] und die Richtlinie (EU) 2016/680[6]. Am 10. Oktober 2018 beschloss der Europarat ausserdem das Zusatzprotokoll[7] zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend:

[3] SR 235.1
[4] BSG 152.04
[5] Vollständiger Name: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
[6] Vollständiger Name: Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.
[7] BBl 2020, S. 599

SEV Nr. 108+), das die Bundesversammlung am 19. Juni 2020 genehmigte.[8] Das Zusatzprotokoll entspricht inhaltlich weitgehend der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Datenschutz-Grundverordnung, ist jedoch weniger detailliert.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Deshalb ist sie verpflichtet, ihre innerstaatliche Rechtsordnung entsprechend anzupassen. Die Notifikation erfolgte am 1. August 2016; die zweijährige Frist für die Übernahme des Rechtsaktes dauerte bis zum 1. August 2018. Der Kanton Bern setzte die Anforderungen mit der Einführungsverordnung vom 4. Juli 2018 zur EU-Datenschutzrichtlinie (EV EDS)[9] um.

Ausserhalb der Schengen-Zusammenarbeit gilt die Schweiz als Drittstaat. Die Datenschutz-Grundverordnung gehört nicht zur Schengen-Acquis, weshalb sie grundsätzlich nicht zu übernehmen ist. Allerdings dürfen zwischen einem Drittstaat und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Personendaten nur ausgetauscht werden, wenn der Drittstaat ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Ein angemessenes Schutzniveau wird mittels Angemessenheitsbeschluss von der Europäischen Union bestätigt. Künftig erfolgt die Überprüfung der schweizerischen Gesetzgebung anhand der in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Anforderungen. Die Schweiz kann die Anforderungen erfüllen, indem sie das SEV Nr. 108+ umsetzt, da bei dessen Erarbeitung auf ein angemessenes Schutzniveau geachtet wurde.

2.2 Umsetzung auf Bundesebene

Die beiden Räte verabschiedeten am 25. September 2020 die Totalrevision des Datenschutzgesetzes des Bundes. Mit der Revision erfolgte die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an die Richtlinie (EU) 2016/680 und das SEV Nr. 108+. Das revidierte Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)[10] ist seit dem 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig wurde das Schengen-Datenschutzgesetz[11] aufgehoben, welches bis dahin die Schengen-Acquis gewährleistet hat.

2.3 Umsetzung auf kantonaler Ebene

Mit der vorliegenden Revision passt der Kanton Bern seine Datenschutzgesetzgebung mit folgendem Ziel an die europäischen Vorgaben an: Erfüllen der Datenschutzanforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 und des SEV Nr. 108+, womit die Voraussetzungen für den Angemessenheitsbeschluss geschaffen werden. Den Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene ermittelte die Arbeitsgruppe Datenschutz der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Die vorliegende Revision orientiert sich – wie in den übrigen Kantonen – am von der Arbeitsgruppe verfassten Leitfaden (KdK-Leitfaden).

Da die Richtlinie (EU) 2016/680 bereits bis August 2018 ins Landesrecht umgesetzt sein musste, und dieses Ziel im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nicht zu erreichen war, wurden vorerst mit einer Dringlichkeitsverordnung die von der Richtlinie (EU) 2016/680 und dem SEV Nr. 108+ zwingend umzusetzenden Bestimmungen ins kantonale Recht übernommen. Die befristete und um drei Jahre zu verlängernde EV EDS wird mit der Revision ins reguläre Recht überführt und folglich aufgehoben.

Gleichzeitig werden im Rahmen der Revision verschiedene weitere Änderungsbedürfnisse umgesetzt:

- Umsetzung der Motion 224-2016 (Vogt) «Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass»,

[8] BBl 2020, S. 5725
[9] BSG 152.043
[10] BBl 2020, S. 7639
[11] Vollständiger Name: Bundesgesetz über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen» (Schengen-Datenschutzgesetz, SDSG).

- Anliegen der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) betreffend die Bestimmungen zu Aufsicht und Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten und
- Zuständigkeitsfragen zwischen den kommunalen und kantonalen Datenschutzbehörden.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Grundsatz

Mit der Anpassung an das europäische Recht erfährt der Datenschutz eine Aufwertung. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Die datenschutzrechtlichen Grundsätze finden auf die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft Anwendung, mit Ausnahmen, soweit es das europäische Recht zulässt,
- Einführung des Profilings mit hohem Risiko,
- Zusätzliches Instrument der Datenschutzfolgenabschätzung als Ergänzung zur Vorabkontrolle und
- Erhöhte Transparenz durch erweiterte Informationspflichten bei der Beschaffung von Personendaten und Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen, mit Ausnahmen, soweit es das europäische Recht zulässt.

Zusätzlich zur Anpassung an das europäische Recht behandelt die Vorlage auch die Motion Vogt. Sie fordert eine Lockerung bzw. Vereinfachung der Datenschutzvorgaben für die kantonalen und kommunalen Behörden, insbesondere in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht sowie die Vornahme bzw. Einleitung der nötigen Rechtsänderungen. Aufgrund der europäischen Vorgaben ist der Kanton Bern gezwungen, gewisse Instrumente in das kantonale Recht zu überführen, was im Widerspruch zur Motionsforderung eines gelockerten Datenschutzes steht. Um der Motionsforderung dennoch gerecht zu werden, setzt der Kanton Bern das europäische Recht mit Augenmass um und sieht dort Ausnahmen vor, wo es das europäische Recht zulässt. Dennoch ist es unvermeidbar, dass insbesondere hinsichtlich der Transparenz strengere Regeln gelten.

Die kantonale Aufsichtsstelle nennt sich neu kantonale Datenschutzbehörde. Sie übernimmt diverse aufsichtsrechtliche Aufgaben der Gemeinden, die somit in organisatorischer und fachlicher Hinsicht entlastet werden.

3.2 Geltungsbereich

Das Datenschutzgesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen durch Behörden. Sofern die Behörde Daten juristischer Personen bearbeitet, gelten jedoch gewisse Ausnahmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-KDSG).

Eine grundsätzliche Ausnahme für die Anwendung des Datenschutzgesetzes in hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege wie nach bisherigem Recht ist wegen den europäischen Vorgaben nicht mehr zulässig. Das anwendbare Verfahrensrecht soll jedoch weiterhin die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen im konkreten Anwendungsfall regeln. Dennoch müssen die Behörden in diesen Bereichen die Grundsätze des Datenschutzes einhalten. So sind sie beispielsweise verpflichtet, die Datensicherheit zu gewährleisten, unabhängig von einer Bearbeitung von Personendaten in einem konkreten Verfahren. Soweit das Datenschutzgesetz für diese Behörden gilt, unterstehen sie zudem der Aufsicht der kantonalen Datenschutzbehörde. Die kantonale Datenschutzbehörde kann auch gegenüber den Gerichten und der Staatsanwaltschaft Verwaltungsmassnahmen ergreifen, soweit das Datenschutzgesetz auf sie anwendbar ist.

3.3 Aktualisierung des Katalogs der besonders schützenswerten Personendaten

Die Bearbeitung von bestimmten Daten führt von Gesetzes wegen zu einem schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz. Diese Personendaten werden als besonders schützenswerte Personendaten bezeichnet. Die besonders schützenswerten Personendaten sollen nicht mehr in einem separaten Artikel normiert, sondern bei den Begriffsbestimmungen definiert werden. Die neue Systematik orientiert sich am Bundesrecht. In Übereinstimmung mit dem europäischen Recht und dem revidierten Datenschutzgesetz des Bundes soll ausserdem der Katalog ergänzt werden. Explizit aufgenommen werden gewerkschaftliche Daten, die bisher unter die weltanschaulichen oder politischen Ansichten subsumiert worden sind. Weiter ergänzt wird der Katalog um die Ethnie, verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen und genetische und biometrische Daten.

3.4 Transparenzbestimmungen

Die Richtlinie (EU) 2016/680 bzw. das Übereinkommen SEV Nr. 108+ auferlegt der Behörde neue Pflichten, so

- die Pflicht zur Vornahme einer Datenschutzfolgenabschätzung,
- erweiterte Informationspflichten und
- in bestimmten Fällen die Pflicht, den betroffenen Personen Verletzungen der Datensicherheit mitzuteilen.

Diese Pflichten sind dem kantonalen Recht nicht völlig neu. Die Prüfung, ob eine Bearbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die betroffene Person birgt und folglich eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist, war zwar bis anhin im Datenschutzgesetz nicht verankert. Allerdings kennt das geltende Recht die Pflicht, gewisse Vorhaben mit besonderen Risiken der Datenschutzbehörde zur Stellungnahme zu unterbreiten (Vorabkontrolle; Art. 17a KDSG). Insofern ist die Datenschutzfolgenabschätzung in der Pflicht der Vorabkontrolle enthalten. Auf Stufe Kanton kennt das geltende Recht ausserdem die Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS)-Analyse für den Einsatz von Informations- und Telekommunikationstechnologien (ICT) durch die Kantonsverwaltung, die in wesentlichen Teilen der Datenschutzfolgenabschätzung entspricht.

Ferner besteht bereits heute eine Informationspflicht im Zeitpunkt der Beschaffung der Personendaten, sofern die betroffene Person dies verlangt oder Personendaten systematisch, namentlich mittels Fragebogen, erhoben werden (Art. 9 Abs. 4 KDSG). Die europäischen Vorgaben erlauben Ausnahmen von der Informationspflicht, wovon im Kanton Bern mit Blick auf die Motion Vogt Gebrauch gemacht werden soll.

Neu zu regeln ist die Meldepflicht an die Datenschutzbehörde bei einer Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem Risiko für die betroffenen Personen führt. Das kantonale Datenschutzrecht stellt mehrere Instrumente zur Verfügung, die solche Verletzungen verhindern sollen (Datenschutzfolgeabschätzung, Vorabkontrolle, Massnahmen der Informationssicherheit etc.). Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich solche Vorfälle nur selten ereignen. Kommt es zu einer Verletzung, kann aber im Einzelfall ein erheblicher Aufwand anfallen.

3.5 Register der Datensammlungen und Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Das Register der Datensammlungen soll in abgespeckter Form weitergeführt werden. Neu müssen nur noch Datensammlungen erfasst werden, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten, was gegenüber der geltenden Regelung eine Vereinfachung darstellt. Die Registerführung ist sehr aufwändig und stösst auf Kritik. Mit Blick auf die Motion Vogt ist die Registerführung deshalb zu beschränken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dies unerfreulich, da die Beschränkung der Registerführung auf Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten dem Anspruch an eine transparente Datenbearbeitung gegenübersteht. Nur wer weiss, welche Personendaten über sie oder ihn bearbeitet werden,

kann die aus dem Grundrecht auf Datenschutz fliessenden Rechte geltend machen. Personen können zwar weiterhin bei der Behörde Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden, eine zentrale Erfassung aller Datensammlungen fällt jedoch weg.

Zudem verlangt Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680, dass die im Justiz- und Polizeibereich tätigen Behörden ein Verzeichnis über ihre Bearbeitungstätigkeiten führen. Die Pflicht soll ins kantonale Datenschutzrecht aufgenommen werden. Der Inhalt des Verzeichnisses regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe.

3.6 Aufsichtsbereich

Die kantonale Aufsichtsstelle nennt sich neu kantonale Datenschutzbehörde. Sie ist vorwiegend beratend, anleitend und ausbildend tätig und nicht kotrollierend und sanktionierend, was sich auch im Namen widerspiegeln soll. Ziel ist es, den Missbrauch von Personendaten zu verhindern und nicht diesen später zu sanktionieren.

Als Ausfluss der Gemeindeautonomie führt heute jede Gemeinde und andere gemeinderechtliche Körperschaft für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle, die die Aufgaben der Datenschutzbehörde wahrnimmt. Im Rahmen der Revision sollen die Gemeinden entlastet werden. Die Qualität und Verfügbarkeit der kommunalen Datenschutzbehörden ist sehr unterschiedlich. Oft übernimmt die Aufgabe das Rechnungsprüfungsorgan oder die Geschäftsprüfungskommission, die mangels Expertise bzw. Fallhäufigkeit nicht über das notwendige Fachwissen verfügt. Die Datenschutzfragen sind komplex und werden immer anspruchsvoller. Besonders der technische Wandel (z.B. die vermehrte Nutzung von Cloud-Services) erfordert ein grosses und aktuelles Expertenwissen auch im Bereich der Informationssicherheit. Entsprechend erhält die kantonale Datenschutzbehörde schon heute regelmässig Anfragen von Gemeindebehörden, welche sie zuständigkeitshalber an die kommunalen Datenschutzbehörden verweisen muss. Ausserdem ist es wenig effizient, wenn jede kommunale Datenschutzbehörde die gleichen Rechtsabklärungen trifft und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen prüft. Vielerorts ist weder den Angestellten der Behörde noch den Bürgerinnen und Bürgern bekannt, dass eine kommunale Anlaufstelle für Datenschutzfragen besteht.

Zusammen mit der kantonalen Datenschutzbehörde, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG), der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie unter Einbezug verschiedener Gemeinden unterschiedlicher Grösse wurde ein neues Modell entwickelt. Grundsätzlich verschieben sich die bisherigen Aufgaben der kommunalen Datenschutzbehörden zur kantonalen Stelle, davon ausgenommen sind die vier bevölkerungsstärksten Gemeinden (Biel/Bienne, Bern, Köniz und Thun). Der Fokus der kantonalen Datenschutzbehörde liegt dabei auf der Beratung, Anleitung und Ausbildung der Gemeindebehörden. Das Datenschutzniveau in den Gemeinden soll dadurch gestärkt und die Ressourcen effizienter eingesetzt werden. Die Zentralisierung soll mittels Lastenausgleich abgegolten werden, wobei dank Synergieeffekten insgesamt spürbare Einsparungen erwartet werden können.

3.7 Gesetzessystematik

Die umfassenden inhaltlichen Änderungen des Gesetzes bedürfen auch einer Änderung der Systematik, welche die Verschiebung diverser Kapitel und Artikel zur Folge hat.

Der besseren Übersicht halber sollen die Kapitel zur Bearbeitung von Personendaten und zur Datenschutzbehörde jeweils in Abschnitte unterteilt werden. Wie auf Stufe Bund wird ein separates Kapitel geschaffen für die Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten, welches das bisherige Kapitel der Datensammlungen konsumiert. Ferner verschiebt sich das Kapitel Verfahren und Rechtsschutz – wie in der bernischen Gesetzgebung üblich – nach hinten und wird mit dem Kapitel über die Datenschutzbehörde getauscht. Im Vergleich ergibt sich folgende Gesetzessystematik:

KDSG		E-KDSG	
1	Allgemeine Bestimmungen	1	Allgemeine Bestimmungen
2	Bearbeiten von Personendaten	2	Bearbeitung von Personendaten
			2.1 Grundsätze 2.2 Besondere Bearbeitungsformen 2.3 Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke
3	Datensammlungen	3	Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten 3.1 Pflichten vor Inbetriebnahme 3.2 Register- und Verzeichnispflicht 3.3 Informationspflichten 3.4 Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit
4	Rechte der betroffenen Person	4	Rechte der betroffenen Person
6	Aufsicht	5	Datenschutzbehörden
			5.1 Kantonale Datenschutzbehörde 5.2 Gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörde 5.3 Aufgaben
5	Verfahren und Rechtsschutz	6	Verfahren und Rechtsschutz
		7	Ausführungsbestimmungen
7	Schlussbestimmungen	8	Übergangs- und Schlussbestimmungen 8.1 Übergangsbestimmungen 8.2 Schlussbestimmungen

3.8 Revision weiterer Gesetze

3.8.1 Revision Facherlasse

Indirekte Änderungen in anderen Erlassen werden nur vorgenommen, soweit die Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes zu Widersprüchen, Lücken oder Unklarheiten in Facherlassen führt. Eine indirekte Änderung ist ausserdem nur zulässig, wenn Erlasse der gleichen Erlassart betroffen sind. Demzufolge erfordert die Anpassung eines Dekrets oder einer Verordnung eine separate Vorlage[12].

Das kantonale Datenschutzgesetz ist ein sogenanntes Querschnittgesetz. Daraus folgt, dass die Grundsätze des Datenschutzes wie das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage, der Zweckbindungsgrundsatz, der Grundsatz von Treu und Glauben, die Verhältnismässigkeit, die Datenrichtigkeit oder Datensicherheit von sämtlichen Behörden zu beachten sind, für die das kantonale Datenschutzgesetz gilt. Es liefert jedoch nicht die gesetzliche Grundlage für eine konkrete Datenbearbeitung. Diese findet sich im Fachgesetz. Je nach Art der bearbeiteten Personendaten gelten hierfür unterschiedliche Anforderungen (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 E-KDSG). In folgenden Gesetzen hat die Revision inhaltliche Änderungen zur Folge:

3.8.2 Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[13]

Die als vorübergehend konzipierten datenschutzrechtlichen Bestimmungen im DVG werden in leicht geänderter Fassung ins kantonale Datenschutzgesetz überführt. Mehr dazu unter Ziff. 7.9.2.

[12] vgl. zum Ganzen Rechtsetzungstechnische Richtlinien, Modul 3, Ziff. 2.2.4.2.
[13] BSG 109.1

3.8.3 Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG)[14] und das Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[15]

Mit der Revision werden die Bestimmungen zur Bekanntgabe von Personendaten zusammengefasst und die Bekanntgabe durch die Einwohnergemeinde in das Spezialgesetz verschoben (vgl. Ziff. 7.9.3). Bei letzterer Bestimmung handelt es sich um materielles Datenschutzrecht, welches nicht im Datenschutzrecht als Querschnittsmaterie zu regeln ist und bisher einen Fremdkörper im Gesetz darstellt.

3.8.4 Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[16]

Die kantonale Datenschutzbehörde ist eine organisatorisch und institutionell unabhängige Aufsichtsstelle wie die Finanzkontrolle. In Angleichung an die Finanzkontrolle soll der Titel 2a mit «kantonale Datenschutzbehörde» ergänzt und ein zusätzlicher Artikel 40b analog zu demjenigen der Finanzkontrolle geschafften werden, der die kantonale Datenschutzbehörde als selbstständige Organisationseinheit bezeichnet. Aus der Systematik ergibt sich ausserdem, dass die kantonale Datenschutzbehörde zur Verwaltung gehört. Mehr dazu unter Ziff. 7.9.4.

3.9 Verworfene Bestimmungen

3.9.1 Versuchsverordnung

Eine Versuchsverordnung bietet die Möglichkeit, neue Formen des Verwaltungshandelns zu erproben. Die experimentelle Gesetzgebung dient der Abschätzung der Auswirkungen möglicher neuer Regelungen und damit der Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen des Gesetzgebers im ordentlichen Rechtsetzungsverfahren. Anlässlich der verwaltungsinternen Vorabkonsultation wurde die Prüfung beantragt, ob eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Versuchsverordnungen im kantonalen Datenschutzgesetz zu erlassen ist. Die Grundlage in Artikel 44 OrG ist hierfür ausreichend. Gestützt auf die ausdrückliche Ermächtigung in Absatz 3 können Versuchsverordnungen auch Bestimmungen enthalten, die von kantonalen Gesetzen abweichen. Zwingende Bestimmungen des Bundesrechts, des kantonalen Verfassungsrechts und von interkantonalen Vereinbarungen sind jedoch stets zu beachten. Folglich kann in Versuchsverordnungen unter Umständen auch die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten geregelt werden, sofern die Delegationsgrundsätze nach Artikel 69 Absatz 4 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV)[17] eingehalten sind. Insbesondere müsste die Aufgabe, die eine Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten erforderlich macht, im Gesetz geregelt sein.

3.9.2 Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater

Im Polizei- und Justizbereich sieht Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor, dass die Behörden sogenannte Datenschutzbeauftragte ernennen. Sie übernehmen die verwaltungsinterne Beratungsfunktion für den Datenschutz und sind nicht zu verwechseln mit den schweizerischen Datenschutzbeauftragten auf Bundes- und Kantonsebene, die eine unabhängige Aufsichtsfunktion ausüben. Die Aufgaben der oder

[14] BSG 122.11
[15] BSG 122.20
[16] BSG 152.01
[17] BSG 101.1

des Datenschutzbeauftragten nach der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprechen im Kanton Bern der internen Kontaktstelle für Datenschutz nach Artikel 15 der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV)[18], die mindestens jede Direktion und die Staatskanzlei bezeichnen müssen. Sofern vorhanden, sind zudem die Amtsjuristinnen und Amtsjuristen je für ihren Zuständigkeitsbereich Kontaktstelle. Zu ihren Aufgaben gehört die Überwachung, Beratung und Zusammenarbeit mit der kantonalen Datenschutzbehörde. Die Kontaktstellen sind das Äquivalent zu den Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern auf Bundesebene (Art. 10 Abs. 4 DSG) und sollen mit der Revision der kantonalen Datenschutzverordnung künftig gleich bezeichnet werden. Gemäss Artikel 150 des Polizeigesetzes (PolG) vom 10. Februar 2019[19] erfüllt die oder der Datenschutzverantwortliche diese Aufgabe. Mit einer indirekten Änderung des Polizeigesetzes ist auch diese Bezeichnung anzugleichen. Im Bereich des Justizvollzuges übernimmt die zuständige Amtsjuristin oder der zuständige Amtsjurist diese Funktion. Auf Initiative der kantonalen Datenschutzbehörde soll sich der Kontakt zwischen den beratenden Stellen verstärken und das Datenschutzniveau dadurch künftig verbessern.

Die verwaltungsinterne Pflicht, eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater zu bezeichnen, ist Ausfluss der Datenschutzverantwortung der zuständigen Behörde. Nach dem Grundsatz der Organisationsautonomie des Regierungsrates erfolgt die verwaltungsinterne Aufgabenzuweisung zur Bezeichnung der Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater durch Verordnung.

Die Gerichte und andere unabhängige Justizbehörden wie die Staatsanwaltschaft können jedoch im Rahmen der justiziellen Tätigkeit von dieser Pflicht befreit werden, weshalb auf die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung verzichtet wird. Ausserhalb der justiziellen Tätigkeit wird die Funktion von der Justizverwaltungsleitung als gemeinsames Selbstverwaltungsorgan des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft wahrgenommen.

3.9.3 Haftungsbestimmung

Das kantonale Datenschutzgesetz regelt bisher in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Verantwortlichkeits- bzw. Staatshaftungsrecht, dass bei widerrechtlicher Datenbearbeitung ein Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung besteht (Art. 25 KDSG). Es handelt sich dabei um eine spezialgesetzliche Norm, die grundsätzlich den allgemeinen Regeln vorgeht. Die Bestimmung stimmt inhaltlich jedoch mit dem allgemeinen Staatshaftungsrecht überein, weshalb ihr keine eigenständige Bedeutung zukommt.[20] Insbesondere haftet der Kanton gestützt auf Art. 100 des Personalgesetztes (PG)[21] auch für Schäden, die beauftragte Dritte verursacht haben. Das Verwaltungsgericht hat ausdrücklich entschieden, dass sich der Kanton das Handeln von Hilfspersonen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage anrechnen lassen muss.[22] Die Bestimmung ist daher nicht ins neue Recht zu überführen. Die allgemeinen Staatshaftungsbestimmungen nach PG sind sinngemäss anwendbar.

4. Erlassform

Beim Datenschutz handelt es sich um ein verfassungsmässiges Recht (Art. 18 KV). Die Grundzüge des Datenschutzes verlangen eine Grundlage in einem Gesetz. Dazu gehören die materiellen Grundregeln des Datenschutzes wie die Grundsätze der Bearbeitung oder die Rechte der betroffenen Person und die organisatorisch-institutionellen Regeln wie das Verfahren zur Durchsetzung der Rechte oder die Sicherstellung und Wirksamkeit der Datenschutzbehörden.

[18] BSG 152.040.1
[19] BSG 551.1
[20] BVR 2008 S. 49 E. 6.6.2; Schwegler, Ivo (2021): Informations- und Datenschutzrecht. In: Müller, Markus /Feller, Reto (Hrsg.), Kommentar zum bernischen Verwaltungsrecht. Bern: Stämpfli Verlag AG: S. 396.
[21] BSG 153.01
[22] BVR 2003 S. 241 E. 6e

Das Datenschutzrecht liefert aber auf weiten Strecken keine gesetzliche Grundlage für eine Grundrechtseinschränkung durch das Bearbeiten von Personendaten; vielmehr handelt es sich um ein Querschnittsrecht. Deshalb regelt es lediglich die Grundzüge für die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen. Die Sachgesetze regeln in ihrem Sachbereich die sachspezifischen Aspekte wie etwa besondere Rechte für die Bekanntgabe von Personendaten oder besondere Geheimhaltungspflichten. Für Einzelheiten und Modalitäten genügt es, wenn das Gesetz den Rahmen vorgibt und der Regierungsrat Weiteres durch Verordnung regelt.

5. Rechtsvergleich

Der Kanton Bern hat als Vorreiter bereits am 4. Juli 2018 die EV EDS erlassen, um die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 innert der kurzen Umsetzungsfrist provisorisch umzusetzen. In den Kantonen Aargau, Appenzell Innerhoden, Basel-Land, Freiburg, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Zug und Zürich sind die Anpassungen an die europäischen Grundlagen per Mitte 2022 ebenfalls vollzogen worden. Es folgt ein Überblick über die Rechtslage in den Kantonen Aargau, St. Gallen, Zürich und Luzern.

5.1 Kanton Aargau

Im Aargauer Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (SAR Nr. 150.700) beschränkt sich der Geltungsbereich neu in Angleichung an das übergeordneten Recht auf natürliche Personen. Neu explizit erwähnt ist das Recht auf Löschung der Daten und die Informationspflicht der öffentlichen Organe bei der Beschaffung von Personendaten. Ebenfalls aufgenommen hat der Kanton Aargau das Instrument der Datenschutzfolgenabschätzung und eine erweiterte Pflicht zur Vorabkonsultation bei der oder dem Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz, die Meldepflicht bei unbefugten Datenbearbeitungen und Datenverlusten, sofern diese zu einem Risiko für die betroffene Person führen. Die Stellung der oder des Beauftragten für Datenschutz wurde gestärkt, indem sie oder er gegenüber den Behörden nach Abschluss der Untersuchung eine Verfügung erlassen kann.

Aufgehoben wurde die Bestimmungen über Pilotprojekte und Evaluationen sowie das Register der Datensammlungen, ausgenommen die Register über die Datenbearbeitungstätigkeiten der Strafbehörden, die im Spezialerlass geregelt sind.

5.2 Kanton St. Gallen

Auch der Kanton St. Gallen nimmt in seinem geänderten Datenschutzgesetz (sGS Nr. 142.1) die juristischen Personen vom Geltungsbereich aus. Eingefügt hat er die Datenschutzfolgenabschätzung, die Vorabkonsultation und die Meldepflicht bei Verletzungen der Datensicherheit. Das Register für Datensammlungen bleibt bestehen. Zudem führen die Justizbehörden und die Polizei ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten. Die Leiterin oder der Leiter der kantonalen Fachstelle für Datenschutz erhält die Befugnis, Verfügungen zu erlassen, wenn absehbar ist, dass die Behörde eine Empfehlung ablehnt oder ihr nicht Folge leistet. Zudem wird sie oder er neu auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und erhält die Befugnis, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen.

5.3 Kanton Zürich

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDSG, LS Nr. 170.4) verzichtet darauf, den Geltungsbereich des Gesetzes auf natürliche Personen zu beschränken. Änderungen betreffen die Daten-

schutzfolgenabschätzung, die Vorabkontrolle sowie die Meldepflicht bei einer unbefugten Datenbearbeitung oder nach einem Datenverlust, wenn die Grundrechte der betroffenen Person gefährdet sind. Zudem werden die Informationspflichten der verantwortlichen öffentlichen Organe erweitert. In den Fachgesetzen wurden die Gerichts-, Straf- und Justizvollzugsorgane verpflichtet, eine für die Datenschutzberatung zuständige Person zu bezeichnen. Diese Person berät und unterstützt die entsprechende Behörde in Datenschutzbelangen, nimmt Datenschutzfolgenabschätzungen vor und ist Ansprechperson des oder der Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann bei Verletzungen von Datenschutzbestimmungen eine Verfügung erlassen und beispielsweise die Einstellung der Bearbeitung verlangen.

5.4 Kanton Luzern

Das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG, SL Nr. 38) verzichtet auf den Schutz der juristischen Personen, führt jedoch in den Fachgesetzen diverse Bestimmungen zu deren Schutz ein. Das Gesetz verstärkt die Informations- und Meldepflichten der öffentlichen Organe und die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft über die bearbeiteten Daten. Bei gewissen Bearbeitungen werden die dem Gesetz unterstellten öffentlichen Organe verpflichtet, Datenschutzfolgenabschätzungen zu erstellen. Des Weiteren haben die Gerichte, die Strafverfolgungs- und die Strafvollzugsbehörden innerhalb ihrer Organisationseinheiten einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin zu bezeichnen. Ein wichtiger Punkt der Revision ist die Stellung und Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden. In Übereinstimmung mit dem höheren europäischen Standard erhält der oder die Beauftragte für den Datenschutz Verfügungsbefugnisse. Im Gesetz sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen normiert und eine Wahl der oder des Beauftragten für den Datenschutz durch den Kantonsrat auf Amtsdauer vorgesehen.

5.5 Fazit

Die Kantone passen ihre Datenschutzgesetze an die neuen Instrumente wie die Datenschutzfolgenabschätzung an und erweitern die Informationspflichten im Sinne der europäischen Datenschutzreformen. Die Regelungsdichte ist kantonal sehr unterschiedlich. So normiert der Kanton Zürich häufig nur die Grundsätze und andere Kantone wie der Kanton St. Gallen normieren sehr detailliert, was sich beispielsweise bei der Vorabkontrolle zeigt. Ob die kantonalen Datenschutzgesetze weiterhin juristische Personen schützen, wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Sofern sie vom Schutzbereich ausgeschlossen werden, erlassen die Kantone analog zur Regelung des Bundes teilweise bereichsspezifische Schutzbestimmungen. Manche Kantone verringern teilweise den Administrativaufwand, indem sie namentlich die Pflicht zur Führung des Registers über die Datensammlungen abschaffen. Die Kompetenz der oder des Beauftragten für Datenschutz Verfügungen zu erlassen, findet sich bei allen konsultierten Kantonen. Eine grundsätzliche Aufteilung der Datenschutzgesetzgebung in Bestimmungen, die im Sinn der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Strafbehörden und die Justizvollzugsbehörden gilt, und in Bestimmungen, die für die übrige Verwaltung gilt, findet sich in keinem der betrachteten Kantone.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Erläuterungen, inwiefern der Ausführungserlass die Gesetzgebung konkretisiert, finden sich bei den jeweiligen Gesetzesbestimmungen. Um eine wirksame Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten, soll dessen Wirkung evaluiert werden. Die Evaluation erfolgt mittels Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Titel

Es besteht eine gewisse Verwechslungsgefahr zum neuen Bundesgesetz über den Datenschutz, welches künftig den Kurztitel «Datenschutzgesetz» aufweist. Der Gesetzestitel des kantonalen Gesetzes lautet deshalb neu Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG).

Artikel 1 – Zweck

Das kantonale Datenschutzgesetz konkretisiert die Grundrechtsgarantien aus Bundes- und Kantonsverfassung und setzt weitere internationale Verpflichtungen um. Primär handelt es sich um das in Artikel 13 Absatz 2 BV enthaltene Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Kantonsverfassung in Artikel 18 KV als Recht auf Datenschutz konkretisiert hat. Die Kantonsverfassung richtet sich an die Behörden und statuiert die wichtigsten Rechte der betroffenen Person (das Einsichtsrecht, als Teilgehalt des Rechts auf Auskunft, das Berichtigungsrecht bei falschen Personendaten sowie das Recht auf Vernichtung bei ungeeigneten oder unnötigen Personendaten).

Anders als das Bundesdatenschutzgesetz ist das kantonale Datenschutzgesetz nicht auf Private anwendbar, weshalb der Schutz der Persönlichkeitsrechte im Zweckartikel des kantonalen Datenschutzgesetzes nicht erwähnt wird. Vielmehr wird ausdrücklich festgehalten, dass der Zweck des Gesetzes der Schutz des Grundrechts auf Datenschutz von Personen ist, über die Behörden Personendaten bearbeiten.

Anders als die internationalen Vorgaben (und die meisten europäischen Staaten) schützen die schweizerischen Datenschutzgesetze bisher juristische und natürliche Personen, was sich auch im Zweckartikel widerspiegelt. Das vom Bund verabschiedete Datenschutzgesetz verzichtet nun auf den Einbezug der juristischen Personen (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 DSG), führt jedoch für die Bearbeitung von deren Personendaten eine Reihe von Bestimmungen im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)[23] ein. Ausserdem regelt eine Übergangsbestimmung, dass während fünf Jahren mögliche Rechtslücken geschlossen werden können, indem in den Spezialerlassen Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen geschaffen werden.

Die Kantone sind nicht verpflichtet, den Geltungsbereich ihrer Datenschutzgesetze ebenfalls auf natürliche Personen zu beschränken. Würde der Geltungsbereich auf sie beschränkt werden, hätte dies zur Folge, dass sämtliche Gesetzesgrundlagen, welche die Bearbeitung von Personendaten regeln, auf juristische Personen nicht mehr anwendbar wären und allenfalls angepasst werden müssten. Zudem müsste der Schutzbedarf für die Daten juristischer Personen festgelegt werden. Es ist wenig sinnvoll, den Geltungsbereich des bernischen Datenschutzgesetzes auf natürliche Personen zu begrenzen, nur um zugleich in etlichen Spezialgesetzen gesonderte Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen einzufügen. Das wäre zudem nur mit grossem Aufwand umsetzbar. Im kantonalen Recht gibt es keinen Erlass, der auf sämtliche Behörden anwendbar ist: Das Organisationsgesetz ist auf Gemeinden nicht anwendbar, das Gemeindegesetz nicht auf gewisse kirchliche Institutionen. Auch für Private, die öffentliche Aufgaben übernehmen, gibt es keinen einheitlichen Erlass. Die Bestimmungen zum Schutz juristischer Personen müssten deshalb in diversen Erlassen eingefügt werden, wobei das Risiko bestünde, dass nicht sämtliche einschlägigen Erlasse entsprechend ergänzt würden. Nach Artikel 5 der Bundesverfassung ist die Grundlage staatlichen Handelns das Recht. Erliesse der Kanton Bern also keine spezialgesetzlichen Regelungen, die den Behörden die Bearbeitung von Daten juristischer Personen erlaubt, so würde es an der verlangten gesetzlichen Grundlage fehlen. Dasselbe und noch mehr ergibt sich aus Art. 18 KV: Neben der gesetzlichen Grundlage und dem Verhältnismässigkeitsprinzip sta-

[23] SR 172.010

tuiert die Kantonsverfassung zudem Rechte (Berichtigung unrichtiger Daten und Vernichtung ungeeigneter und unnötiger Daten), auf die sich auch juristische Personen berufen können. Ebenfalls in der Kantonsverfassung verankert, ist der Grundsatz der Datenrichtigkeit. Müssten all diese Grundsätze auch für juristische Personen festgehalten und konkretisiert werden, ergäbe sich eine parallele, unübersichtliche Gesetzgebung, welche nicht anwenderfreundlich ist. Den Geltungsbereich auf natürliche Personen zu beschränkten ist nicht sinnvoll. Ebenso verzichten beispielsweise die Kantone Zürich, Freiburg oder Schwyz darauf. Andere Kantone, die den Geltungsbereich auf natürliche Personen beschränken, führen gesonderte Bestimmungen in den Spezialgesetzen ein, so beispielsweise der Kanton Luzern.

Artikel 2 – Begriffe

Die Begriffe stimmen grösstenteils mit der bisherigen Gesetzgebung überein, wobei einige Begriffe gestützt auf die Vernehmlassung an den Wortlaut des Bundesdatenschutzgesetzes angeglichen werden. Auf Ergänzungen und Abweichungen wird im Folgenden hingewiesen. Neu ist der Begriff des Profilings mit hohem Risiko. Ebenfalls eine Änderung erfährt der Behördenbegriff. Entgegen dem bisherigen Recht ist die Begriffsdefinition für die besonders schützenswerten Personendaten nicht mehr in einem separaten Artikel erfasst, sondern bei den Begriffen aufgeführt. Das entspricht der Systematik des Bundesdatenschutzgesetzes. Im Gegensatz zum bisherigen Recht und im Einklang mit den gesetzestechnischen Richtlinien sind die Begriffe nach Buchstaben und nicht nach Absätzen unterteilt.

Buchstabe a

Im Gegensatz zum Datenschutzgesetz des Bundes gelten auch Angaben zu bestimmten oder bestimmbaren juristischen Personen als Personendaten (vgl. Erläuterungen zu Art. 1 E-KDSG).

Buchstabe b

Spricht das kantonale Datenschutzgesetz von betroffenen Personen, meint es Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.

Buchstabe c

Das kantonale Datenschutzgesetz hält an der privilegierten Kategorie von Personendaten fest, bei deren Bearbeitung von einem schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz auszugehen ist und deshalb erhöhte Anforderungen gelten (vgl. Art. 4 Abs. 2 E-KDSG). Es ist durchaus umstritten, ob der Gesetzgeber gewisse Personendaten als besonders schützenswert definieren soll. Massgeblich soll stattdessen das Gefährdungspotential für das Grundrecht auf Datenschutz sein. Die europäischen Vorgaben und der Bundesgesetzgeber behalten die Kategorien aber bei. Für die Gesetzesanwendung ist es durchaus sinnvoll, eine Kategorie von besonders schützenswerten Personendaten festzulegen, bei der kraft Gesetzes erhöhte Anforderungen gelten, ohne dass bei jeder Bearbeitung das Gefährdungspotential einzeln geprüft werden muss. Die Aufzählung ist aus Gründen der Rechtssicherheit abschliessend.

Im französischen Text wird der Begriff «données particulièrement dignes de protection» durch den vom Bund verwendeten Begriff «données personelles sensibles (données sensibles)» ersetzt; auf Deutsch stimmt die verwendete Terminologie bereits jetzt überein. Daraus ergeben sich verschiedene indirekte Änderungen.

Ziffer 1

Bisher erwähnte das Gesetz die gewerkschaftliche Ansicht und Betätigung nicht explizit, weil sie zur politischen und weltanschaulichen Ansicht zählte. Im Einklang mit dem europäischen Recht und dem Bund wird die Gewerkschaftszugehörigkeit mit der Revision in die Aufzählung der besonders schützenswerten Personendaten aufgenommen. Damit wird auch ohne Auslegung ersichtlich, dass die Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation als besonders schützenswertes Personendatum gilt. Die Begriffe «Zugehörigkeit und Betätigung» werden in Angleichung an den Bundesgesetzestext mit «Tätigkeit» ersetzt.

Ziffer 2

Der Begriff «Rassenzugehörigkeit» wird mit ethnischer Herkunft ersetzt. Damit gemeint ist die Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen, die sich aufgrund ihrer Kultur, Geschichte, Sprache, Sitten, Traditionen und Gebräuche als untereinander verbunden und dadurch als von der übrigen Bevölkerung differente Gemeinschaft erleben und/oder von der übrigen Bevölkerung als differente Gruppe wahrgenommen werden.

Im Gegensatz zum Bund und zum geltenden Recht verzichtet das kantonale Datenschutzgesetz auf den Begriff der «Rassenzugehörigkeit». Bereits heute ist fraglich, was darunter zu verstehen ist. Im Vordergrund steht wohl weniger der (wissenschaftlich nicht haltbare) Versuch, Menschen nach äusseren Merkmalen in «Rassen» einzuteilen, als vielmehr der Schutz vor dem Rassenvorwurf.[24] Im kantonalen Datenschutzgesetz kann auf den Begriff verzichtet werden, da es im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten nicht darum geht, rassendiskriminierendes Verhalten an bestimmte Rechtsfolgen zu knüpfen. Ausserdem benötigen Behörden solche Daten nicht, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Besonders schützenswerte Personendaten sind vielmehr Daten über die ethnische Herkunft.

Der Begriff der «ethnischen Herkunft» hat nichts gemeinsam mit den Begriffen der «Gesundheit und Intimsphäre», weshalb er weiterhin in einer eigenen Ziffer erwähnt wird.

Ziffer 3

Im Einklang mit der bundesrechtlichen Gesetzgebung nennt das kantonale Datenschutzgesetz neu die Gesundheit und die Intimsphäre als besonders schützenswerte Personendaten statt den persönlichen Geheimbereich. Inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Angaben über die Gesundheit sind alle Informationen, die Rückschlüsse auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand einer Person erlauben. Erfasst sind sämtliche Daten, die im weitesten Sinn einen medizinischen Befund darstellen. Dabei ist nicht nur die klassische medizinische Diagnose gemeint. So stellen beispielsweise bereits die auf einer Patientenrechnung enthaltenen Daten wie die medizinischen Anamnese, Befunde und Therapiedaten besonders schützenswerte Personendaten dar, da sie Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand eines Patienten erlauben.[25]

Das Bundesgericht unterscheidet nach der «Drei-Säulen-Theorie»[26] zwischen der Intim- bzw. Geheimsphäre, der Privatsphäre sowie der Öffentlichkeitsphäre. Die Intimsphäre erfasst dabei alle auf die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Person bezogenen Informationen wie beispielsweise das Sexualleben, welches der Kenntnis Dritten grundsätzlich entzogen bleiben soll, ausser die betroffene Person informiert selbst darüber.

Ziffer 4

Neu gelten genetische Daten als besonders schützenswerte Personendaten. Genetische Daten sind Informationen über das Erbgut einer Person, die durch eine genetische Untersuchung gewonnen werden; darin eingeschlossen ist auch das DNA-Profil (Art. 3 Bst. l des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen [GUMG])[27].

Ziffer 5

Unter biometrischen Daten sind Personendaten zu verstehen, die durch ein spezifisches technisches Verfahren zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen eines Individuums gewonnen werden und die eine eindeutige Identifizierung der betreffenden Person ermöglichen oder bestätigen. Es handelt sich dabei beispielsweise um einen digitalen Fingerabdruck, Gesichtsbilder, Bilder der Iris, Angaben zur Motorik, Gangart oder Aufnahmen der Stimme. Diese Daten müssen zwingend auf

[24] vgl. Rudin, Beat (2014): Praxiskommentar zum IDG des Kanton Basel-Stadt. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG: § 3 N 37 Fn. 71.
[25] Blechta, Gabor P. (2014): Zweck, Geltungsbereich und Begriffe. In: Maurar-Lambrou, Urs/ Blechta, Gabor P. (Hrsg.), Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, Öffentlichkeitsgesetz, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag: Art. 3 N. 33.
[26] BGE 97 II 100 f., E. 3; 118 IV 45; 119 II 222 ff., E. 2b.
[27] SR 810.12

einem spezifischen technischen Verfahren beruhen, das die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer Person erlaubt. Dies ist beispielsweise grundsätzlich nicht der Fall bei gewöhnlichen Fotografien.[28]

Ziffer 6

Unverändert gelten als besonders schützenswerte Personendaten Massnahmen der sozialen Hilfe. Damit gemeint sind bedarfsabhängige Sozialleistungen, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Beratungsinstitutionen. Der Begriff bezieht sich nicht nur auf Massnahmen der Sozialhilfe oder der sozialen Leistungsangebote. Er ist weit gefasst: Zu nennen sind etwa auch Ergänzungsleistungen, Krankenkassenprämienverbilligungen, Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Ausbildungsbeiträge oder Leistungen der Opferhilfe.[29]

Im Gegensatz zum Bund nennt das kantonalen Datenschutzgesetz ausdrücklich Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Das geltende Recht nennt lediglich Massnahmen über die fürsorgerische Betreuung als besonders schützenswerte Personendaten, jedoch fielen bereits nach heutigem Verständnis grundsätzlich Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes darunter[30]. Dazu zählen etwa Angaben über eine fürsorgerische Unterbringung. Mit der Revision soll die fürsorgerische Betreuung auch in den übrigen Gesetzen mit Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes ersetzt werden (vgl. Ziff. 7.9.6).

Im Unterschied zu den Massnahmen der sozialen Hilfe werden Massnahmen des Kindes- und Erwachsenschutzes häufig gegen den Willen der betroffenen Personen angeordnet. Beiden Kategorien ist jedoch gemeinsam, dass die betroffenen Personen auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Ihnen ist es oft unangenehm solche Leistungen zu beziehen oder angeordnet zu bekommen, weshalb Angaben darüber als besonders schützenswert gelten.

Ziffer 7

Die Bestimmung wird an diejenige des Bundes angeglichen und um verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen ergänzt. Damit gelten neben Personendaten über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfolgungen und Sanktionen der Strafjustizbehörden auch Personendaten im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren (z.B. Berufsausübungsverbote) sowie Daten im Hinblick auf Strafvollzugsmassnahmen als besonders schützenswerte Personendaten. Weiter fallen beispielsweise administrative Führerausweisentzüge, Tierhalteverbote oder die Beschlagnahmung von Tieren darunter.

Buchstabe d

Bisher kennt das kantonale Datenschutz keine Definition für besonders schützenswerte Personendaten juristischer Personen. Hier wird die Definition des Bundesgesetzgebers übernommen. Inwiefern das kantonale Datenschutzgesetz auf juristische Personen anwendbar ist, ergibt sich aus dem Geltungsbereich (vgl. Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-KDSG).

Buchstabe e

Der Begriff der Datensammlung ist aus dem bisherigen Recht zu übernehmen. Die kantonalen Behörden melden ihre Datensammlungen der kantonalen Datenschutzbehörde, welche sie in einem Register veröffentlicht (Art. 42 Abs. 2 E-KDSG).

Buchstabe f

Der Begriff des «Bearbeitens» weicht in etlichen Punkten von demjenigen des Bundes ab. In Angleichung an das Bundesgesetz wird die Begriffsdefinition ergänzt mit «unabhängig von den angewendeten Mitteln» und mit weiteren Bearbeitungsformen wie das «Speichern», «Verwenden», «Archivieren» und

[28] BBl 2017, S. 7020 Ziff. 9.1.3.1
[29] vgl. Rudin, Beat (2015). In: Baeriswyl, Bruno/Pärli, Kurt (Hrsg.), Datenschutzgesetz (DSG). Bern: Stämpfli Verlag AG: Art. 3 N. 27.
[30] vgl. für den Kanton Basel-Stadt zum Begriff Massnahmen der sozialen Hilfe: Rudin, Beat (2014), s.o., § 3 N. 38.

«Löschen». Wie im aktuellen Recht ist die Liste der möglichen Bearbeitungsvorgänge nicht abschliessend, weitere, nicht ausdrücklich erwähnte Vorgänge sind denkbar wie z.B. Sortieren, Verändern, Auswerten von Daten.

Artikel 3 Ziffer 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 regelt neu das «Profiling» als besondere, «gefährliche» Art der Bearbeitung. Es handelt sich dabei nicht um ein spezielles Personendatum, sondern um eine Bearbeitungsart. Der Begriff des Profiling mit hohem Risiko wird in Buchstabe h definiert.

Der Begriff «Vernichten» ist stärker als der Begriff «Löschen» und impliziert, dass die Daten unwiederbringlich zerstört werden. Wenn die Daten auf Papier vorhanden sind, ist dieses zu verbrennen oder zu schreddern. Schwieriger gestaltet sich die Datenvernichtung bei elektronischen Daten. Übliche Löschbefehle oder eine reine Umformatierung stellen keine Vernichtung, sondern eine Löschung dar.[31]

Buchstabe g

Der Begriff des «Bekanntgebens» wird an den Bundesgesetzgeber angeglichen. Statt lediglich «Zugänglichmachen» wird neu das «Übermitteln» als Bekanntgabe aufgeführt. Die beispielhafte Aufzählung wird beibehalten, um die Tragweite des Begriffs zu verdeutlichen.

Das Bekanntgeben von Personendaten ist eine Unterkategorie des Bearbeitens. Mit dem Bekanntgeben verlassen die Personendaten den Verantwortungsbereich der bisher verantwortlichen Behörde. Damit verbunden ist allenfalls auch eine Zweckänderung. Es spielt keine Rolle, wie – ob absichtlich oder durch Nachlässigkeit – eine andere Behörde oder Drittperson Zugang zu den Personendaten erhält.

Buchstabe h

Das Profiling ist eine bestimmte Bearbeitungsart, mithin ein dynamischer Prozess, der auf einen bestimmten Zweck ausgerichtet ist. Auf Bundesebene werden zwei Profilingvarianten unterschieden: Das Profiling und das Profiling mit hohem Risiko. Ersteres übernimmt die Definition der Richtlinie (EU) 2016/680 bzw. der Datenschutz-Grundverordnung und letzteres ist eine Schöpfung der Räte. In der politischen Debatte hat sich nämlich herauskristallisiert, dass nicht jedes Profiling heikel ist.

Wird ein Profiling durch Behörden betrieben, bestehen nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf den ersten Blick für die beiden Profilingvarianten keine gesonderten Anforderungen. So verlangt es für ein Profiling eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn (Art. 34 Abs. 2 Bst. b DSG). Hingegen reicht eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn aus, wenn die Bearbeitung für eine in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegte Aufgabe unentbehrlich ist *und* der Bearbeitungszweck keine besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person birgt (Art. 34 Abs. 3 DSG). Auch der Kanton Bern anerkennt, dass nicht jedes Profiling mit einem hohen Risiko für die betroffene Person verbunden ist. Die Vernehmlassungsvorlage sah eine entsprechende Einschränkung analog der Bundeslösung bei der Rechtsgrundlage vor, insoweit als nur Profilings mit besonderen Risiken für die betroffene Person eine qualifizierte Gesetzesgrundlage erforderten (Art. 4 Abs. 2 E-KDSG). Eleganter ist es jedoch, nur das Profiling mit einem hohen Risiko analog des Bundesgesetzgebers zu definieren und nur für diese Profilingart qualifizierte Anforderungen an die Gesetzesgrundlage zu stellen (vgl. Art. 4 E-KDSG). So sieht es beispielsweise auch die Vorlage des Kantons Zürich vor (vgl. Art. 5 Abs. 4 Bst. c und Art. 25 Abs. 1 Bst. a E-IDG ZH). Damit wird auch der Kritik in der Vernehmlassung begegnet, dass unklar sei, wann hohe Risiken für ein Profiling vorlägen und wie diese im Verhältnis zum Profiling mit hohem Risiko des Bundes stünden. Fällt ein Profiling nicht unter die Begriffsdefinition des kantonalen Datenschutzgesetzes, so gelten die allgemeinen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage, da dabei Personendaten oder unter Umständen auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden (Art 4 E-KDSG). Dies widerspricht auch nicht den europäischen Grundlagen, da sie nur bei besonders schützenswerten Personendaten verlangen, dass deren Bearbeitung für die öffentliche Aufgabe unbedingt erforderlich sein muss und folglich nur dafür qualifizierte Anforderungen gelten (Art. 10 Richtlinie (EU) 2016/680).

Im Interesse einer einfachen Formulierung und Verständlichkeit weicht die Definition im kantonalen Datenschutzgesetz vom Begriff auf Bundesebene ab, enthält aber die Elemente des «Profilings», jedoch

[31] Zum Ganzen: BBl 2017, S. 7021

ergänzt um die «wesentlichen» Aspekte des «Profilings mit hohem Risiko». Massgeblich ist eine automatisierte Auswertung mit dem Ziel «wesentliche» Aspekte der betroffenen Person zu analysieren oder vorherzusagen. Von einem Profiling mit hohem Risiko ist beispielsweise auszugehen, wenn die Behörde ein Profil für den idealen Stellenbewerber definiert und anhand der eingereichten Lebensläufe, Zeugnisse, Qualifikationen, Assessments etc. automatisiert beurteilen lässt, wer diesem am besten entspricht.

Die Aufzählung der bestimmten Aspekte der Persönlichkeit übernimmt die Aufzählung des Bundes in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSG. Das Wort «insbesondere» stellt klar, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.

Buchstabe i

Der Behördenbegriff soll gegenüber dem geltenden Recht (Art. 2 Abs. 6 KDSG) angepasst werden. Der bisherige Wortlaut ist missverständlich, teilweise zu eng oder auch zu weit. Die Neufassung soll verdeutlichen, dass der Behördenbegriff im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes sehr weit zu verstehen ist. Er entspricht dem weiten, funktionalen Behördenbegriff der Kantonsverfassung.

Nach dem 5. Titel der Kantonsverfassung gehören zu den Organen bzw. zu den kantonalen Behörden der Grosse Rat, der Regierungsrat, die kantonale Verwaltung sowie die Gerichte und nach der Justizreform die Staatsanwaltschaft. Wegen den europäischen Vorgaben sind auch die Justizbehörden (Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft) vom kantonalen Datenschutzrecht erfasst, wobei das anwendbare Verfahrensrecht spezialgesetzliche Regelungen enthält (vgl. Art. 3 Abs. 3 E-KDSG).

Der Behördenbegriff bezieht sich folglich nicht nur auf oberste Exekutivorgane und auf die Verwaltung, sondern auch auf Parlamente, sowohl auf kantonaler (Grosser Rat) als auch auf kommunaler Ebene (Gemeindeparlamente). Dabei ist zu beachten, dass auch für sie oft spezialgesetzliche Datenschutzbestimmungen gelten, beispielsweise betreffend Informationsrechte, das Amtsgeheimnis oder die Auskunftspflicht (vgl. 4. Titel des Gesetzes über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013, [Grossratsgesetzgebung, GRG])[32].

Die kantonale Verwaltung besteht aus der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltung bzw. dezentralen Verwaltung (Art. 92-94 KV und Art. 20 OrG). Zur Zentralverwaltung zählen ihre Direktionen, die Staatskanzlei, die Generalsekretariate, Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten, Abteilungen etc. Die Verwaltungseinheiten sind explizit zu erwähnen, da sie für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verantwortlich sind.

Als Gemeinden gelten öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dazu zählen nach Kantonsverfassung Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, gemischte Gemeinden und Kirchgemeinden. Unterabteilungen und öffentlich-rechtliche Gemeindeverbände sind den Gemeinden gleichgestellt (Art. 107 Abs. 1 bis 3 KV). Kraft Gesetz sind weitere Körperschaften dem Gemeinderecht unterstellt. Es handelt sich dabei um die burgerlichen Kooperationen, die Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, die Schwellenkooperationen und Regionalkonferenzen (Art. 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG])[33]. Die Organe der Gemeinde sind in Artikel 10 GG aufgeführt. Für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderung sind auch auf kommunaler Ebene die Verwaltungseinheiten verantwortlich, d.h. in der Regel die einzelnen Direktionen, Ämter oder Abteilungen, je nach Organisation der Gemeinden. Ausgenommen vom Geltungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes sind selbstverständlich die Stimmberechtigten.

Die Mitarbeitenden werden bewusst nicht mehr erwähnt. Eine Verantwortung der einzelnen Mitarbeitenden widerspricht den Verantwortlichkeitsregeln im Kanton. Verantwortlich für den Datenschutz sind die Behörden. In der Praxis kommt die Verantwortung den Leitungsorganen zu; sie tragen die Verantwortung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Hierzu bekennen sie sich zum Datenschutz und zur Informationssicher-

[32] BSG 151.21
[33] BVR 2013 S. 251 E. 4.3

heit, sie führen eine zweckmässige Organisation, erlassen die notwendigen Vorschriften, ordnen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen an sowie wählen ihre Mitarbeitenden sorgfältig aus, instruieren und überwachen sie.

Zu den Verwaltungseinheiten des Kantons gehören auch die anderen Träger öffentlicher Aufgaben, beispielsweise die öffentlich-rechtlichen Anstalten wie die Universität Bern oder Körperschaften des Kantons. Private Träger öffentlicher Aufgaben sind jedoch nur erfasst, soweit sie ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Demzufolge ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft der Gesundheitsversorgung (Spital) Behörde, soweit sie Personendaten in Erfüllung einer ihr übertragenen öffentliche-rechtlichen Aufgabe bearbeitet. Dasselbe gilt für die Gemeinden. Zu nennen sind hier etwa die Verkehrsbetriebe Biel oder Energie Wasser Bern.[34]

Weiter ist das Datenschutzgesetz wie bisher auf Datenbearbeitungen von Organen der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten nach dem Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)[35] anwendbar. Ebenfalls ausgenommen sind die Stimmberechtigten.

Buchstabe k

Die kantonale Aufsichtsstelle nennt sich neu kantonale Datenschutzbehörde und übernimmt grundsätzlich die Aufgaben der bisherigen gemeinderechtlichen Aufsichtsstellen (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 3.6). Weiterhin über eigene Datenschutzbehörden verfügen die vier bevölkerungsstärksten Gemeinden (Biel/Bienne, Bern, Köniz und Thun) sowie die Landeskirchen. Die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes gelten für sämtliche Datenschutzbehörden, es sei denn das Gesetz sehe ausdrücklich vor, dass nur die kantonale Datenschutzbehörde betroffen ist.

Nicht übernommene Bestimmungen:

Es wird darauf verzichtet, den Begriff «verantwortliche Behörde» in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen, da dieser im materiellen Recht definiert und für eine Legaldefinition zu lang ist (vgl. Art. 11 E-KDSG). Ebenfalls nicht definiert wird der Begriff «Auftragsbearbeiter» wie ihn der Bund kennt, da er nicht geschlechterneutral ist. Das kantonale Gesetz spricht vom «beauftragten Dritten».

Artikel 3 – Geltungsbereich

Absatz 1

Buchstabe a

Wie bisher gilt das kantonale Datenschutzrecht grundsätzlich für jede Bearbeitung von Personendaten, und zwar unabhängig von den dabei angewendeten Mitteln und Verfahren. Für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen hält das Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a fest.

Buchstabe b

Das kantonale Datenschutzgesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen nur soweit es sich aus der bernischen Verfassung ergibt. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Berner Verfassung relativ weit geht. Artikel 18 KV statuiert neben den Betroffenenrechte (Abs. 1) auch, dass jede Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage voraussetzt und die Bearbeitung für die Aufgabenerfüllung (=festgelegter Zweck) geeignet und notwendig (=Verhältnismässig) sein muss (Abs. 2). Ferner verpflichtet der Verfassungsgeber die Behörden, dass sie sich vergewissern, dass die bearbeiteten Daten richtig sind, und sie diese vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen hat (Abs. 3). Im Übrigen ist auch der Bundesgesetzgeber der Meinung, dass auch juristische Personen Betroffenenrechte geltend machen können, auch wenn er dies nicht explizit im RVOG normiert.[36]

[34] Daum Michel (2020). In: Herzog, Ruth/Daum, Michel (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern. Bern: Stämpfli Verlag AG: Art. 2 N. 19.
[35] BSG 410.11
[36] BBl 2017, S. 7120

Das heisst, die im 2. Titel festgehaltenen Grundsätze des kantonalen Datenschutzgesetzes gelten qua Kantonsverfassung. Ebenfalls gelten die im 4. Kapitel aufgelisteten Rechte der betroffenen Personen. Ausnahmen sind möglich im 3. Titel (Pflichten der verantwortlichen Behörden und von beauftragten Dritten) und im 5 Titel (Datenschutzbehörde). Deshalb werden diese Titel vom Geltungsbereich für Personendaten juristischer Personen ausgenommen.

Absatz 2

Wie bisher unterstehen persönliche Notizen, die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch verwendet werden, nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes. Nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen Notizen, welche vorgesetzten, stellvertretenden oder nachfolgenden Personen dienen sollen.

Absatz 3

Bereits heute gilt das kantonale Datenschutzrecht nicht für das privatwirtschaftliche Handeln der Behörden. Soweit sie privatrechtlich handeln, sollen deshalb die Regeln des kantonalen Datenschutzgesetzes weiterhin nicht gelten, weshalb die Regelung des bisherigen Rechts (Art. 4 Abs. 2 Bst. a KDSG) inhaltlich unverändert zu übernehmen ist. Am wirtschaftlichen Wettbewerb nimmt eine Behörde teil, wenn sie ihre Leistungen auf dem Markt in Konkurrenz zu anderen anbietet und mit ihrem Handeln Gewinn erzielt. Das heisst, deren Vertragspartnerinnen und –partner müssen beim Vertragsabschluss frei sein und ihre Rechte und Pflichten dürfen sich nicht aus einer Verfügung oder einem verwaltungsrechtlichen Vertrag ergeben.[37] Allerdings müssen nach den neuen Vorgaben auch für sie – wie für Private, die dem Datenschutzgesetz des Bundes unterstehen – Datenschutzregeln gelten. Folglich ist das Datenschutzgesetz des Bundes für solche Datenbearbeitungen anwendbar, was nun explizit im kantonalen Datenschutzgesetz erwähnt wird. Es ist bloss sinngemäss anwendbar, weil das kantonale Recht den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes nicht erweitern kann.

Da solche Behörden aber nicht Private werden, sondern nur wie Private handeln, unterstehen sie auch für privates Handeln der kantonalen Aufsicht. Der EDÖB erachtet sich nämlich nur zuständig zur Aufsicht über Bundesorgane und Privatpersonen. Einen aufsichtsfreien Raum gibt es nicht.[38] Die Aufsicht richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Anzumerken ist, dass das kantonale Datenschutzgesetz für Private nur anwendbar ist, soweit sie ihnen übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen (Art. 2 Abs. 1 Bst. h Ziff. 2 E-KDSG). Die Bestimmung betrifft folglich öffentlich-rechtlich konstituierte Behörden (Art. 2 Abs. 1 Bst. h Ziff. 1 und 3 E-KDSG).

Absatz 4

Dieser Absatz regelt das Verhältnis des Verfahrensrechts zum Datenschutzrecht. Nach dem geltenden Recht sind auf hängige Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren ausschliesslich die entsprechenden Verfahrensgesetze anwendbar (Art. 4 Abs. 2 Bst. c KDSG). Diese regeln insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör, auf Akteneinsicht und die Begründungspflicht. Die generelle Ausnahme in dieser absoluten Form ist für hängige Gerichtsverfahren wegen den europäischen Vorgaben so nicht mehr erlaubt. Zulässig sind gemäss Artikel 14 Absatz 1 SEV Nr. 108+ lediglich Ausnahmen vom Grundsatz von Treu und Glauben, der Zweckbindung, Verhältnismässigkeit und der Richtigkeit der Daten sowie bei der Meldepflicht von Datensicherheitsverletzungen, bei der Informationspflicht und bei den Rechten der betroffen Person; bei ersteren handelt es sich indes um Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns nach der Verfassung, die das kantonale Recht beachten muss.

Beim kantonale Datenschutzgesetz handelt es sich um ein Querschnittsgesetz, welches durch Fachgesetze zu ergänzen ist oder deren Regeln als spezielleres Recht davon abweichen können. In diesem Sinne ergänzen die Verfahrensgesetze als bereichsspezifisches (oder materielles) Datenschutzrecht bereits heute das formelle Datenschutzrecht: Beispielsweise verlangt das Datenschutzrecht zur Bearbei-

[37] Rudin, Beat (2014), s.o.: § 2 N. 13.
[38] Rudin, Beat (2014), s.o.: § 2 N. 17.

tung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage, die das Fachrecht, also das anwendbare Verfahrensrecht, liefert. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit das Spezialgesetz die Regeln des kantonalen Datenschutzgesetzes derogiert.

Der neu gefasste Absatz soll eine klare Abgrenzung zwischen dem Datenschutzrecht und dem Verfahrensrecht als Fachrecht vornehmen und orientiert sich an der bundesrechtlichen Regelung. Demnach regelt das anwendbare Verfahrensrecht die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in sämtlichen Verfahren vor Gerichtsbehörden und verwaltungsinternen Verwaltungsjustizbehörden. Die Verfahren vor Gerichtsbehörden umfassen sämtliche Verfahren vor Gerichten im Kanton Bern: Zivilprozesse, Strafprozesse und Verwaltungsprozesse vor gerichtlichen Behörden, eingeschlossen Rekurskommissionen. Die Formulierung richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[39]. Zusätzlich aufzuführen ist die Staatsanwaltschaft. Für Verwaltungsprozesse reicht es aus, wenn die Ausnahme auch für verwaltungsinterne Verwaltungsjustizbehörden gilt, davon sind sowohl die internen Beschwerdeinstanzen als auch interne Klageinstanzen nach Art. 60-73 und 88 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[40] erfasst.

Anzumerken ist, dass auch allfällige spezialgesetzliche Bestimmungen ausserhalb der eigentlichen Verfahrensgesetze unter den Begriff «anwendbares Verfahrensrecht» fallen. Zu nennen sind etwa das Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[41] oder das Grossratsgesetz. So regelt Art. 23 VRPG oder Art. 53 KESG die Akteneinsicht und das Grossratsgesetz kennt einen eigenen Titel zu den Informationsrechten, zum Amtsgeheimnis und der Auskunftspflicht. Diese Verfahrensordnungen stellen ebenfalls den Schutz der Grundrechte aller Beteiligten sicher und gewährleisten damit einen dem Datenschutzrecht äquivalenten Schutz. Käme in diesem Bereich das kantonale Datenschutzgesetz zur Anwendung, bestünde die Gefahr von Normkollisionen und Widersprüchen, die das austarierte System der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung stören könnten.

Die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Person richtet sich in Verfahren vor den aufgeführten Behörden nach den anwendbaren Verfahrensordnungen, insbesondere nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[42], nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)[43] und nach dem VRPG. Das heisst, dass die Rechte der betroffenen Person (4. Titel E-KDSG) während dem Verfahren ruhen und für die Informationsansprüche beispielsweise Artikel 53 ZPO, Artikel 107 f. StPO und Artikel 23 VRPG gelten. Sowohl Bearbeitungen des Gerichts gegenüber den Verfahrensbeteiligten als auch solche, welche die Beteiligten gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten durchführen, richten sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Dies gilt insbesondere für die Rechte der Parteien zur Kenntnisnahme der ins Verfahren einfliessenden Personendaten und zur allfälligen Berichtigung derselben sowie für die Bearbeitung im Rahmen der gerichtlichen Verfahren im Allgemeinen. Das bedeutet namentlich, dass die verschiedenen Rechtsbehelfe nach dem kantonalen Datenschutzgesetz weder gegenüber Bearbeitungen des Gerichts im Rahmen des Verfahrens noch gegenüber Bearbeitungen der anderen Verfahrensbeteiligten zum Tragen kommen. So können die Verfahrensbeteiligten beispielsweise kein Auskunftsrecht nach dem kantonalen Datenschutzgesetz geltend machen, um beim Gericht Akteneinsicht zu erhalten oder bei anderen Verfahrensbeteiligten Beweismittel zu beschaffen. Es ist mit anderen Worten nicht möglich, auf dem Wege des kantonalen Datenschutzgesetzes verfahrensrelevante Handlungen gegenüber dem Gericht oder unter den Verfahrensbeteiligten vorzunehmen, welche nach dem fraglichen Verfahrensrecht ausgeschlossen wären oder aber umgekehrt, unter bestimmten Voraussetzungen nach bestimmten Regeln und Grundsätzen zu erfolgen haben.

Auf den Begriff «hängiges» Verfahren ist wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten zu verzichten, da lediglich im Zivilprozessrecht (Art. 62 ZPO) und in der Verwaltungsrechtspflege (Art. 16 VRPG) von Rechtshängigkeit die Rede ist. Massgebend ist, ob ein Verfahren von einer Verfahrensordnung geregelt ist. Für

[39] BSG 161.1
[40] 155.21
[41] BSG 213.316
[42] SR 272
[43] SR 312.0

die Abgrenzung ist wesentlich, ob ein unmittelbarer Zusammenhang zu einem Verfahren besteht oder nicht. Ein solcher liegt vor, wenn die fragliche Bearbeitung von Personendaten konkrete Auswirkungen auf das Verfahren, dessen Ausgang oder die Verfahrensrechte der Parteien haben kann.[44] Ein besonderes Augenmerk ist auf das polizeiliche Ermittlungsverfahren zu richten: Die Strafprozessordnung regelt das sogenannte Vorverfahren, welches das polizeiliche Ermittlungsverfahren und die staatsanwaltschaftliche Untersuchung umfasst (Art. 299 Abs. 1 StPO). Von diesem Vorverfahren abzugrenzen ist die sogenannte Vorermittlungstätigkeit der Polizei, bei der erst ein vager Verdacht besteht. Diese fällt noch nicht unter die Strafprozessordnung.[45] Im Vorermittlungsverfahren ist folglich das kantonale Datenschutzgesetz massgebend, sofern das Polizeigesetz keine abweichende Regelung aufstellt (Art. 141 Abs. 1 PolG).

Mit dem Begriff «betroffene Personen» werden auch Personen erfasst, die nicht unter Artikel 104 StPO (Parteien) oder Artikel 105 StPO (andere Verfahrensbeteiligte) fallen und trotzdem über Informationsrechte verfügen (z.B. Drittpersonen bei einer geheimen Überwachungsmassnahme nach Art. 279 StPO).

Weiterhin findet nach Abschluss des Verfahrens das kantonale Datenschutzgesetz Anwendung (Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 [EG ZSJ][46]). Dies gilt auch für Verwaltungsverfahren, auch wenn dies in Artikel 23 VRPG nicht explizit aufgeführt ist. Folglich darf die entscheidende Behörde einen Entscheid nur dann einer anderen Behörde mitteilen, wenn hierzu entweder im anwendbaren Verfahrensrecht (z.B. Art. 75 Abs. 1 StPO, Verordnung vom 10. November 2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide[47]) oder in einem anderen Facherlass eine genügende gesetzliche Grundlage besteht.

Im Umkehrschluss zu Absatz 4 ergibt sich, dass das kantonale Datenschutzrecht anwendbar ist auf Bearbeitungen durch die administrativen Dienste von Gerichten und Behörden, wie beispielsweise die Bearbeitung von Daten über das Personal. Ebenfalls müssen die Gerichte bei der Archivierung von Beweismitteln und Entscheiden die Datensicherheit gewährleisten.

In Verwaltungsverfahren (Verfahren auf Erlass einer Verfügung) gelten weiterhin die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes, weshalb die Verwaltungsbehörden nicht aufgeführt werden. Nach Buchstabe c gilt die Ausnahme vom kantonalen Datenschutzgesetz nur für Verfahren vor verwaltungsinternen Verwaltungsjustizbehörden.

7.2 Bearbeiten von Personendaten

Artikel 4 – Rechtsgrundlage

Dieser Artikel legt fest, welche Rechtsgrundlage für die Bearbeitung welcher Art von Personendaten erforderlich ist. Daher lautet der Titel der Bestimmung neu «Rechtgrundlage».

Jede Bearbeitung von Personendaten durch Behörden stellt einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person dar. Als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 BV, Art. 28 KV) verlangt auch die Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage. Dazu gehören im Kanton Bern Gesetze, Dekrete und Verordnungen. Die Rechtsgrundlagen der Gemeinden heissen i.d.R. Reglemente und Verordnungen. Schwerwiegende Einschränkungen eines Grundrechts müssen im Gesetz selbst vorgesehen werden. Gesetze (auf Gemeindeebene i.d.R. Reglemente) sind generell-abstrakte Normen, die im besonderen Verfahren der Gesetzgebung erlassen werden, wohingegen es sich bei Dekreten und Verordnungen um Erlasse einer niedrigeren Stufe handelt. Im kantonalen Datenschutzgesetz sind die Begriffe bisher uneinheitlich bzw. sogar falsch verwendet worden. Nun umfasst «Gesetz» sämtliche generell-abstrakte Normen, die im besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Auf Kantonsebene sind dies generell-abstrakte Normen, die vom Parlament

[44] Vgl. BBl 2017, S. 7013 Ziff. 9.1.2
[45] Vortrag des Regierungsrates zum Polizeigesetz (2017): S. 39 zu Art. 72.
[46] BSG 271.1
[47] SR 312.3

erlassen werden und dem fakultativen Referendum unterstehen (Art. 69 Abs. 4 i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. a KV). Gemeinden können diese Kompetenz auch abschliessend dem Parlament übertragen.[48] Zu beachten ist, dass die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling mit hohem Risiko eine Grundlage in einem Gesetz bzw. einem Reglement erfordert (vgl. Abs. 2).

Die gesetzliche Grundlage kann unmittelbar oder mittelbar ausgestaltet sein: Die unmittelbare gesetzliche Grundlage regelt die Bearbeitung explizit, d.h. sie verpflichtet oder ermächtigt die Behörde, bestimmte Personendaten zu bearbeiten.[49] So regelt beispielsweise Artikel 39 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[50], dass die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bei den Steuerbehörden die Informationen zu den Steuerdaten einholen kann.

Die mittelbare gesetzliche Grundlage weist der Behörde eine Aufgabe zu, welche sie nur durch das Bearbeiten von Personendaten erfüllen kann.[51] Nach Artikel 144 Absatz 1 des Polizeigesetzes kann die Kantonspolizei beispielsweise im Einzelfall Personendaten an Behörden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne des Polizeigesetzes durch sie oder durch die empfangende Behörde erforderlich ist.

Zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren gesetzlichen Grundlage kann nicht immer klar unterschieden werden. Je offener die gesetzliche Grundlage die Bearbeitung umschreibt, desto grösser ist der Beurteilungsspielraum der Behörde. Folglich muss sie bei der Rechtsanwendung die Verhältnismässigkeit umso mehr im Blick behalten.

Absatz 1

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Bearbeitung von Personendaten fest. Im Unterschied zum geltenden Recht und zugunsten der Lesefreundlichkeit sind die unmittelbare und mittelbare gesetzliche Grundlage in zwei separate Buchstaben unterteilt.

Personendaten dürfen nach Buchstabe a nur bearbeitet werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (unmittelbare gesetzliche Grundlage). Eine «ausdrückliche» Ermächtigung, wie sie das geltende Recht verlangt, ist nicht erforderlich. Aus den gesetzlichen Grundlagen muss aber mindestens hervorgehen, welche Behörde, zu welchem Zweck, welche Personendatenkategorien bearbeitet. Hingegen ist es nicht erforderlich, dass die gesetzliche Grundlage sämtliche Datenbearbeitungen aufführt.

Die mittelbare gesetzliche Grundlage in Buchstabe b entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht. Die Bestimmung legt fest, dass eine Behörde auch Personendaten bearbeiten darf, wenn es der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient (mittelbare gesetzliche Grundlage).

Absatz 2

Weiterhin gelten zusätzliche Anforderungen, wenn eine Behörde besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, da es sich bei solchen Bearbeitungen nach dem gesetzgeberischen Willen um einen schweren Grundrechtseingriff handelt. Die gleichen Anforderungen gelten auch für das Profiling mit hohem Risiko (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Bst. h E-KDSG). Falls die Behörde nicht Personendaten auswertet, um wesentliche Aspekte einer natürlich Person zu analysieren oder vorherzusagen, bearbeitet sie dennoch Personendaten und sie benötigt dazu eine unmittelbare oder mittelbare Rechtsgrundlage nach Absatz 1. Die Behörde hat dies im Einzelfall zu beurteilen.

Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 darf eine Behörde besonders schützenswerte Personendaten nur bearbeiten oder ein Profiling mit hohem Risiko nur betreiben, wenn dazu eine Grundlage im Gesetz ermächtigt. Die Regelung auf Gesetzesstufe darf sich auf die Grundsätze beschränken, d.h. daraus muss sich ergeben, welche Behörde zu welchem Zweck welche besonderen Datenkategorien bearbeitet bzw. ein Profiling mit hohem Risiko betreibt. Die Gesetzesbestimmung muss aber nicht jeden Datenbearbeitungszweck oder sämtliche Datenbearbeitungen einzeln aufführen. Das würde zu einer

[48] Wichtermann, Jürg (1999). In: Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern. Bern: Stämpfli Verlag AG: Vorbem. zu Art. 50-60 N. 12.
[49] Rudin, Beat (2014), s.o.: § 9 N. 16.
[50] BSG 213.319
[51] Rudin, Beat (2014), s.o.: § 9 N. 17.

enormen Regelungsdichte führen. So können auch andere Grundrechte beschränkt werden, ohne dass eine detaillierte Regelung bereits auf Gesetzesstufe notwendig wäre (vgl. Art. 28 Abs. 1 KV). Die Kategorien der bearbeiteten Personendaten ergeben sich in der Regel bereits aus dem Zweck der Datenbearbeitung, ohne dass dazu eine separate Regelung erforderlich ist. Andernfalls sind die Kategorien auf Verordnungsstufe aufzuführen, wozu es eine Delegationsnorm auf Gesetzesstufe benötigt. Andere Einzelheiten der Datenbearbeitung können auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Je höher das Risiko für die betroffene Person ist, desto höher sind die Anforderungen an die Konkretisierung in der Verordnung.

Beizubehalten ist auch der Fall, bei dem sich die Bearbeitung aus einer mittelbaren Grundlage im Gesetz ergibt (Bst. b). Das heisst, eine Behörde kann eine ihr im Gesetz zugewiesene Aufgabe nur erfüllen, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet oder ein Profiling mit einem hohen Risiko betreibt. Die Bearbeitung muss für die Aufgabenerfüllung «unentbehrlich» sein. Der Begriff «unentbehrlich wird aus dem Bundesrecht übernommen (vgl. Wortlaut nach Art. 34 Abs. 3 Bst. a DSG). Eine materielle Änderung zum bisherigen Begriff «zwingend erforderlich» ergibt sich dadurch nicht. Der Bund fordert in diesen Fällen zusätzlich, dass der Bearbeitungszweck für die Grundrechte der betroffenen Person «keine besonderen Risiken» birgt. Diesbezüglich ist die Bestimmung weniger streng als Art. 34 Abs. 3 DSG. Die betroffenen Personen müssen gestützt auf die Aufgabennormen und Zuständigkeitsvorschriften auf Gesetzesstufe abschätzen können, welche besonders schützenswerten Personendaten die Behörde zu welchem Zweck über sie bearbeitet oder zu welchem Zweck sie ein Profiling betriebt. Folglich muss die Aufgabennorm hinreichend bestimmt ausgestaltet sein. Müssen die betroffenen Personen nicht mit solchen Bearbeitungen rechnen, dann ist eine Grundlage im Gesetz zu schaffen (Bst. a). Zu beachten sind insbesondere Fälle, bei denen ein bestimmter Aufgabenbereich verlassen wird, womit eine Zweckänderung einhergeht. Beispielsweise, wenn eine Behörde einer anderen Behörde mit einem anderen Aufgabengebiet besonders schützenswerte Personendaten systematisch bekanntgibt (so genannte Abrufverfahren). Dies entspricht dem geltenden Recht, wobei die Anforderungen neu auch für das Profiling mit hohem Risiko gelten.

Ebenfalls beizubehalten ist, dass eine Grundlage auf niedrigerer Stufe (Dekret oder Verordnung) genügt, wenn die betroffene Person in eine oder mehrere bestimmte Datenbearbeitungen ausdrücklich eingewilligt hat (Bst. c). Der Umfang und Zweck der Datenbearbeitungen muss hinreichend bestimmt sein. Nur so ist es möglich in mehrere gleichgelagerte oder verschiedene Bearbeitungen einzuwilligen. Ebenso ist es möglich, dass ein Bearbeitungszweck verschiedene Bearbeitungen erfordert. Die betroffene Person muss aber die Risiken abschätzen können. Generelle Einwilligungserklärungen oder Blanko-Einwilligungen sind ausgeschlossen. In Angleichung an das Bundesrecht genügt nicht mehr nur die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person für den Verzicht auf eine gesetzliche Grundlage, sondern auch wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und die Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat. Im Gegensatz zum Bund entbehrt eine Einwilligung nicht von jeglicher gesetzlichen Grundlage, sondern lediglich von einer Grundlage auf Gesetzesstufe, was aus dem Einleitungssatz mit der Formulierung «zusätzlich» hervorgeht.

Nicht ins kantonale Recht zu übernehmen ist das Erfordernis einer Grundlage im Gesetz für Bearbeitungen, die zu einem schweren Eingriff in die Grundrechte führen können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c DSG). Diese Anforderung ergibt sich aus der eidgenössischen und kantonalen Verfassung (Art. 36 Abs. 1 BV und Art. 28 Abs. 1 KV).

Der bisherige allgemeine Vorbehalt des Amtsgeheimnisses oder besonderer Geheimhaltungspflichten (Art. 5 Abs. 5 KDSG) entfällt. Soweit eine Behörde nach Art. 14 Abs. 1 und 2 zur Datenbekanntgabe gesetzlich ermächtigt ist, stellt weder das Amtsgeheimnis nach Art. 58 PG noch jenes nach Art. 320 StGB ein Hindernis für die Datenbekanntgabe dar (vgl. Art. 58 Abs. 5 PG und Art. 14 StGB).

Die besonderen Geheimhaltungspflichten nach der Spezialgesetzgebung (z.B. Sozialhilfegeheimnis) inkl. Berufsgeheimnisse (z.B. Arztgeheimnis) werden neu in den einzelnen Bestimmungen adressiert, bei denen sie zu beachten sind, so beispielsweise bei der Datenbekanntgabe.

Artikel 5 – Bearbeiten bei besonderer Gefahrenlage

Absatz 1

In Abweichung von Artikel 4 ist eine Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerten Personendaten, auch zulässig, wenn die Bearbeitung wegen einer besonderen Gefahrenlage erforderlich ist. Dies entspricht Artikel 10 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung. Demnach ist die Bearbeitung ebenfalls zulässig, wenn sie notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, wenn es nicht möglich ist, die Einwilligung der betroffenen Person innert angemessener Frist einzuholen. Mit Artikel 5 wird eine Grundlage im Gesetz geschaffen, die bei einer solchen Gefahrenlage herangezogen werden kann. In Abstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 der Kantonsverfassung wird neben der körperlichen auch die geistige Unversehrtheit erwähnt.

Selbst besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten stehen einer solchen Bearbeitung nicht entgegen. Die betroffenen Interessen rechtfertigen eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht.

Verzichtet wird auf die Aufnahme der Einzelfallbewilligung durch den Regierungsrat (vgl. Art. 34 Abs. 4 Bst. a DSG). Die Einzelfallbewilligung einer Bearbeitung ohne gesetzliche Grundlage mittels Ermessensentscheid der Exekutivbehörde ist kaum mit dem Legalitätsprinzip vereinbar.

Artikel 6 und 7 – Zweckbindung und Verhältnismässigkeit

Diese Artikel verankern die weiteren Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns und entsprechen inhaltlich dem bisherigen Recht (Art. 5 Abs. 3 bis Abs. 5 KDSG).

Der Titel der Bestimmung lautet Zweckbindung. Daraus ergibt sich, dass es sich um einen Teilgehalt der Verhältnismässigkeit handelt. Wie bisher, muss der Zweck der Datenbearbeitung bestimmt sein (Artikel 6 Abs. 1 E-KDSG). Dieser ergibt sich aus den für die Aufgabenerfüllung anwendbaren Rechtgrundlagen.

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, für den sie ursprünglich beschafft worden sind. Die Bearbeitung zu einem anderen Zweck ist jedoch unter gewissen im Gesetz ausdrücklich erwähnten Voraussetzungen zulässig. Dies ist der Fall, wenn es eine Rechtsgrundlage nach Art. 4 E-KDSG oder eine ausdrückliche Einwilligung in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen erlaubt. Hinzuweisen ist auf das Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG[52]). Das PDSG regelt, welche Behörde auf welche Personendaten im Abrufverfahren zugreifen können.

Zulässig ist eine Bearbeitung zu einem anderen Zweck auch, wenn die betroffene Person in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen eingewilligt hat.

Vereinbar mit dem ursprünglichen Zweck ist auch die Aufbewahrung von Personendaten in der semi-aktiven Phase, während derer die Personendaten nicht mehr ständig zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, oder die Archivierung in der inaktiven Phase (vgl. Erläuterungen zu Art. 16).

Der in Artikel 6 Absatz 2 statuierte Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten zwischen den Behörden und den Privaten. Folglich dürfen Behörden Personendaten nur bekanntgegeben, wenn die betroffene Person damit rechnen muss, vorbehalten die abweichenden Bestimmungen im kantonalen Datenschutzgesetz. Im Unterschied zum bisherigen Recht ist Absatz 2 positiv formuliert.

Nach Artikel 7 muss die Bearbeitung von Personendaten verhältnismässig sein (bisher Art. 5 Abs. 3 KDSG). Das bedeutet, dass die Bearbeitung der Personendaten zur Zweckerreichung oder eben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich sein muss und der betroffenen Person zugemutet werden kann. Entsprechend wird der Wortlaut der Bestimmung angepasst. Hierfür muss der Zweck der Datenbearbeitung bestimmt sein (Artikel 6 E-KDSG).

[52] BSG 152.05

Artikel 8 – Richtigkeit und Vollständigkeit

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (Art. 7 KDSG). Natürliche Personen und Behörden haben gleichermassen ein Interesse daran, dass die bearbeiteten Personendaten richtig und vollständig sind. Die Qualität der Daten ist aber immer relativ. Daher kennt das kantonale Datenschutzgesetz wie bisher ein Berichtigungsverfahren (Art. 31 E-KDSG). Die vorliegende, allgemeine Vorschrift verpflichtet die bearbeitende Behörde, im Rahmen des Zumutbaren zu prüfen, ob die Daten richtig und vollständig sind. Je älter die Datenbestände sind, desto weniger streng kann das Prinzip gehandhabt werden.

Artikel 9 – Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Dieser Artikel führt die Pflicht zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch Technik sowie durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen ein. Die Norm setzt die Anforderungen von Artikel 10 Ziffer 3 SEV Nr. 108+ sowie Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und entspricht Artikel 7 DSG.

Absatz 1

Absatz 1 setzt die Pflicht zum Privacy by Design (Datenschutz durch Technik) um. Dementsprechend sollen technische und organisatorische Vorkehrungen den Verstoss gegen Datenschutzbestimmungen verunmöglichen oder zumindest die Gefahr erheblich verringern. Dieser Grundsatz ist bereits ab der Planung umzusetzen.

Mit den Datenschutzbestimmungen sind alle Vorschriften gemeint, die den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen einer konkreten Datenbearbeitung sicherstellen, insbesondere die Bearbeitungsgrundsätze, Vorgaben an die Auftragsbearbeitung, Regeln zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland, das Auskunftsrecht etc. Nicht erfasst sind die Pflicht zur Meldung der Datensammlungen an die Datenschutzbehörde oder die Pflicht zur Datenschutzfolgenabschätzung und der Vorabkontrolle.

Die zu treffenden technischen und organisatorischen Massnahmen werden selbst bestimmt. In einem ersten Schritt sind alle wesentlichen datenschutzrechtlichen Einflussfaktoren bezüglich der Datenbearbeitung zu definieren und in einem zweiten Schritt ist sicherzustellen, dass die Datenbearbeitung wie vorgesehen stattfindet und alle Datenschutzvorschriften eingehalten werden. Die Mittel dazu sind insbesondere interne Weisungen, Verschlüsselungen, Automatisierung von Löschungen, Zuständigkeitsregeln, Regelungen zur Aufbewahrungsdauer usw. In einem dritten Schritt sind die definierten Massnahmen umzusetzen.[53]

Absatz 2

Absatz 2 präzisiert die Anforderungen an die Vorkehren nach Absatz 1. Diese müssen insbesondere nach dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Bearbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken angemessen sein, welche die fragliche Bearbeitung für die betroffenen Personen mit sich bringt. Der Stand der Technik ist massgebend in Bezug auf den Informationsträger und die zu treffenden Massnahmen (bspw. auf Zugangsbeschränkungen). Der Kanton Bern erlässt ein neues Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSG)[54] mit entsprechender Verordnung, welches die Informationssicherheit datenschutzübergreifend regelt und sich dazu äussern wird. Das E-KDSG schützt gemäss dessen Zweckartikel das Grundrecht auf Datenschutz (Art. 1 E-KDSG). In den folgenden Bestimmungen weist das Gesetz mehrfach auf «das Risiko für die betroffene Person» hin, ohne das Grundrecht auf Datenschutz explizit zu nennen. «Das Risiko für die betroffene Person» bezieht sich jedoch auf den Zweckartikel und damit auf das Grundrecht auf Datenschutz.

Die Norm bringt den risikobasierten Ansatz zum Ausdruck. Das Risiko für die betroffenen Personen, das mit einer Bearbeitung einhergeht, muss zu den technischen Möglichkeiten in Beziehung gesetzt werden,

[53] vgl. Rosenthal David (2020): Das neue Datenschutzgesetz. In: Jusletter vom 16. November 2020, Rz. 44.
[54] BSG [noch zu bestimmen]

um dieses zu verringern. Je höher das Risiko für die betroffenen Personen, je grösser die Eintrittswahrscheinlichkeit und je umfangreicher die Bearbeitung ist, umso höher sind die Anforderungen an die technischen Vorkehren, damit sie im Sinne der vorliegenden Bestimmung als angemessen gelten können.[55]

Absatz 3

Dieser Absatz führt die Verpflichtung ein, durch geeigneter Voreinstellung sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt. Damit wird der Grundsatz Privacy by Default umgesetzt. Dieser Bearbeitungsgrundsatz spielt bei der Bearbeitung durch Behörden eine untergeordnete Rolle, da die Bearbeitung selten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht. Dennoch soll hier der Grundsatz festgehalten werden, dass bei Standardeinstellungen die am wenigsten weitgehende Einstellung vorgesehen werden soll, wenn die Behörde bei einem Service, einer Software oder einem Gerät mehre Möglichkeiten vorsieht, wie Personendaten bearbeitet werden können und die Benutzerin oder der Benutzer die Einstellungen selbst anpassen kann.

Auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass ist die Bearbeitung dann beschränkt, wenn der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz für die betroffenen Personen am geringsten ist, und nicht etwa, wenn volumenmässig am wenigsten Daten bearbeitet werden.

Anzumerken ist, dass mit der datenschutzfreundlichen Voreinstellung kein Koppelungsverbot einhergeht. Die Behörde kann also bestimmen, dass eine bestimmte Bearbeitung nur gewählt werden kann, wenn zugleich auch andere Bearbeitungen zugelassen werden. Eingeschränkt wird dies höchstens durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit oder der Freiwilligkeit der Einwilligung.[56]

Artikel 10 – Datensicherheit

Im Artikeltitel ersetzt der Begriff «Datensicherheit» den überholten Begriff der «Datensicherung».

Absatz 1

Der Wortlaut von Absatz 1 wird an das Datenschutzgesetz des Bundes angeglichen. Im Unterschied zum vorangehenden Artikel (Datenschutz durch Technik und datenschutzrechtliche Voreinstellungen) regelt dieser Artikel die Datensicherheit im engeren Sinn. Mit den technischen und organisatorischen Massnahmen sorgt die Behörde für den Schutz der Personendaten bezüglich ihrer Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. Vorkehrungen zur Verhinderung anderer Datenschutzverletzungen fallen dagegen unter den vorangehenden Artikel.

Typische Massnahmen zur Erreichung angemessener Datensicherheit sind Zugriffsbeschränkungen oder Zugangsbeschränkungen, aber auch Weisungen, Schulungen oder die sorgfältige Auswahl der beauftragten Dritten. Die Massnahmen müssen keinen absoluten Schutz bieten, sondern bei objektiver Betrachtung in einem vernünftigen Verhältnis zum Risiko einer Verletzung der Datensicherheit der betroffenen Person stehen. Es ist Aufgabe der Behörde, die notwendigen Massnahmen zu bestimmen. Auf Verordnungsstufe werden Leitlinien für die Bestimmung der zu ergreifenden Massnahmen erlassen (vgl. Absatz 2), welche die Vielfalt der Personendatenbearbeitungen berücksichtigen und die notwendige Flexibilität gewährleisten.

Absatz 2

Wie beschrieben, erlässt der Kanton Bern ein neues Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSG) mit entsprechender Verordnung, welches die Informationssicherheit datenschutzübergreifend regelt. Deshalb wird hier auf die entsprechende Gesetzgebung verwiesen. Die Grundsätze des ICSG (2. Abschnitt des Gesetzes) gelten für den Datenschutz sinngemäss. Die Behörden ergreifen entsprechend dem festgelegten Schutzbedarf Massnahmen bezüglich der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und

[55] BBl 2017, S. 7029 f. Ziff. 9.1.3.1
[56] vgl. Rosenthal, David (2020), s.o.: Rz. 50.

Nachvollziehbarkeit von Personendaten. Sie stellen sicher, dass auch beauftragte Dritte diese Anforderungen und Massnahmen beachten. Die Schutzstufen und Massnahmen werden über die jeweiligen Ausführungsbestimmungen synchronisiert.

Artikel – 11 Verantwortung

Nach dem übergeordneten Recht muss die Verantwortlichkeit für die Datenbearbeitung klar zugeordnet werden. Das gilt insbesondere bei gemeinsamen Bearbeitungen, wo die Verantwortlichkeiten transparent zu regeln sind. Die heutige Bestimmung zur Verantwortlichkeit genügt diesen Anforderungen nicht (Art. 8 KDSG). Der Grosse Rat verabschiedete am 7. März 2022 das DVG, welches eine den übergeordneten Vorgaben des europäischen Rechts adäquate Bestimmung zur Verantwortlichkeit enthält. Diese Regelung ist ins kantonale Datenschutzgesetz zu überführen und gleichzeitig ist die provisorische Regelung im DVG aufzuheben (vgl. Ziff. 7.9.2).

Absatz 1

Entgegen der im März 2022 verabschiedeten Regelung soll jedoch nicht massgebend sein, dass die Behörde über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet. Vielmehr muss im Grundsatz gelten, dass wer Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt, auch datenschutzrechtlich verantwortlich ist. Es trifft zwar zu, dass die Formulierung «wer über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet» sowohl in den europäischen Vorbildern als auch im Bundesdatenschutzgesetz verwendet wird und vorübergehend Eingang in die kantonale Gesetzgebung gefunden hat. Es ist aber zu beachten, dass die Formulierung sowohl auf europäischer als auch auf Bundesebene immer auch für Private gilt und deshalb generisch gefasst sein muss. Im ausschliesslich für behördliche Bearbeitungen geltenden kantonalen Datenschutzgesetz kann und muss die Verantwortung nach wie vor daran anknüpfen, wer Träger der öffentlichen Aufgabe ist und deshalb deren Erfüllung und die Verfassungsmässigkeit der dazu erforderlichen Bearbeitungen verantwortet. Mit der aus dem heutigen Recht übernommenen Formulierung wird dies – auch mit Blick auf die Unterscheidung, ob eine öffentliche Aufgabe übertragen wird (so, dass der Empfänger selbst zur verantwortlichen Behörde wird) oder ob eine Hilfsperson als beauftragte Dritte beigezogen wird (so, dass die Verantwortung bei der ursprünglichen Behörde verbleibt) – unmissverständlich festgehalten. Die Regelung erwähnt neben der Verantwortung für den Datenschutz auch die Datensicherheit. Letztere ist zwar in den Datenschutzbestimmungen enthalten, die Nennung soll jedoch ihre Wichtigkeit verdeutlichen.

Nicht als verantwortliche Behörde, sondern als beauftragter Dritter gilt, wer Datenbearbeitungen lediglich auf Weisung ausführt, selbst wenn dabei eine gewisse Entscheidungsfreiheit bleibt, wie beispielsweise über eingesetzte Abläufe, Auswahl der Programme oder Datensicherheitsmassnahmen.

Fragen der Verantwortlichkeit stellen sich beispielsweise, wenn die Konzernapplikation PERSISKA des Personalamts von vielen anderen Ämtern zur Personalverwaltung genutzt wird und die Daten über Netzwerke und Server laufen, die das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) als Teil der ICT-Grundversorgung zur Verfügung stellt (und damit Dritte beauftragt). In solchen Fällen ist die Verantwortlichkeit zu regeln (Abs. 2).

Absatz 2

Sind mehrere Behörden an einer Bearbeitung beteiligt, müssen sie einander ihre jeweilige Verantwortung transparent zuweisen. Das verhindert Verantwortungslücken.

Im oben erwähnten Beispiel wäre primär das Personalamt als Fachamt für den Datenschutz verantwortlich, aber auch die Behörden, die PERSISKA zur Verwaltung ihres Personals nutzen, müssen insoweit Mitverantwortung übernehmen, wie sie Daten ihrer Angestellten verwalten und dazu ihren Personalverantwortlichen Zugriffsberechtigungen erteilen. Das Personalamt muss daher mittels Nutzungsbestimmungen regeln, welche Datenschutzverantwortung die Nutzerämter tragen (regelmässige Überprüfung der Berechtigungen etc.). Das KAIO wirkt an der Bearbeitung ebenfalls mit, indem es mit der ICT-Grundversorgung technische Mittel dafür zur Verfügung stellt. Es regelt in seinen technischen Weisungen, wel-

ches Datenschutz- und Datensicherheitsniveau mit diesen Mitteln sichergestellt ist, so dass die nutzenden Behörden wissen, welche allfälligen Zusatzmassnahmen sie ergreifen müssen, um das von ihnen angestrebte Schutzniveau zu erreichen.

Absatz 3

Die Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen soll der Transparenz willen veröffentlicht werden. So kann sich die betroffene Person leicht darüber informieren, an welche Behörde sie sich wenden kann, wenn sie ihre Rechte geltend machen will. Kennt die betroffene Person eine Behörde, die an der Datenbearbeitung beteiligt ist, kann sie auch bei dieser anfragen, wie die Verantwortlichkeiten aufgeteilt sind.

Entsprechend der bundesrechtlichen Regelung (Art. 33 DSG) verzichtet das kantonale Datenschutzgesetz auf eine explizite Nachweispflicht über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, wie sie Artikel 12 SEV Nr. 108+ und Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 verlangen. Nichtsdestotrotz kann die Datenschutzbehörde entsprechende Nachweise zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen einholen (vgl. Art. 45 Abs. 2 Bst. a E-KDSG).

Artikel 12 – Bearbeitung durch beauftragte Dritte

Artikel 22 und Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten detaillierte Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen eine Bearbeitung durch Dritte zulässig ist. Die Richtlinie stellt insbesondere Anforderungen an die Auftragsnehmerin bzw. den Auftragsnehmer, enthält Formvorschriften und inhaltliche Anforderungen an die Auftragserteilung sowie Voraussetzungen für das Unterauftragsverhältnis. Der Bund hat den Begriff der Auftragsbearbeiterin bzw. des Auftragsbearbeiters übernommen und die europäischen Anforderungen inhaltlich in Artikel 9 DSG umgesetzt. Neu regelt das DSG insbesondere die Unterauftragsbearbeitung (Art. 9 Abs. 3 DSG). Der Kanton Bern kennt mit Artikel 28 DVG ebenfalls eine Bestimmung zur Datenbearbeitung durch Dritte, die sich – mit einer Ausnahme – am DSG orientiert. Die einzige Abweichung zum neuen DSG korrigiert ein vermutliches Versehen des DSG-Gesetzgebers: Das DSG hält in Absatz 2 abweichend von der Botschaft fest, dass der Auftragsbearbeiter nur «in der Lage» sein muss, die Datensicherheit zu gewährleisten. Dies wäre nicht sachgerecht: massgeblich ist die tatsächliche Sicherheit, nicht die potenzielle. Das DVG sieht deshalb vor, dass die Behörde sich vergewissern muss, dass die oder der Dritte die Datensicherheit gewährleistet. Diese Regelung ist in das kantonale Datenschutzgesetz zu übernehmen und gleichzeitig die provisorische Regelung im DVG aufzuheben (vgl. Ziff. 7.9.2).

Der Kanton Bern lässt im ICT-Bereich regelmässig Datenbearbeitungen durch Dritte durchführen. Dazu gehört namentlich der Betrieb staatlicher Applikationen in einem Rechenzentrum, beispielsweise der kantonseigenen Bedag Informatik AG. Die ICT-Strategie sieht die Auslagerung solcher Betriebsaufgaben als Grundsatz vor.

Die beauftragten Dritten führen eine Datenbearbeitung auf Weisung hin aus. Die Datenbearbeitung innerhalb einer Verwaltungseinheit stellt dagegen keine Auftragsbearbeitung dar. Werden Daten in einer sogenannten Cloud aufbewahrt, handelt es sich dabei grundsätzlich um einen Anwendungsfall der Auftragsbearbeitung, bei der die entsprechenden Voraussetzungen gelten. Die Datenherrschaft verbleibt bei der Behörde, weshalb sie die Personendaten nicht im Sinne des Datenschutzgesetzes bekanntgibt. Dennoch gelten die Bestimmungen zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland sinngemäss, wenn die Auftragsbearbeitung im Ausland stattfindet (vgl. Erläuterungen zu Art. 15 E-KDSG).

Absatz 1

Absatz 1 begründet eine Sorgfaltspflicht für die Behörde: Bei der Auftragsbearbeitung muss sie die Rechte der betroffenen Person wahren. Sie muss aktiv sicherstellen, dass die beauftragten Dritten das Gesetz im selben Umfang einhalten wie sie selbst (Bst. a). Das betrifft insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze, die Regeln zur Datensicherheit sowie diejenigen zur Bekanntgabe ins Ausland. Die Behörde muss Verstösse gegen die Datenschutzgesetzgebung verhindern. Infolgedessen ist sie verpflichtet, die beauftragten Dritten sorgfältig auszuwählen, sie angemessen zu instruieren und – soweit als

möglich – zu überwachen. Nicht mehr erwähnt ist, dass der Auftrag mittels Gesetz oder Vertrag zu erteilen ist. Sofern das Gesetz dazu ermächtigt, die Bearbeitung von Personendaten Dritten zu übertragen, werden die beauftragten Dritten regelmässig mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe betraut, womit sie selbst zur Behörde im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes werden.

Einer Auftragsbearbeitung können sowohl gesetzliche als auch vertragliche Geheimhaltungspflichten entgegenstehen (Bst. b). Nicht jede Geheimhaltungspflicht schliesst indes eine Auslagerung aus. Als gesetzliche Geheimhaltungspflichten gelten das Amtsgeheimnis, Spezialgeheimnisse wie spezielle Schweigepflichten und Berufsgeheimnisse. Beim Amtsgeheimnis ist die Auslagerung in der Regel möglich, wenn die Behörde die Verschwiegenheitspflicht vertraglich dem beauftragten Dritten überbindet. Bei der Auslagerung von Spezial- und Berufsgeheimnissen kommt es auf die technischen und organisatorischen Massnahmen an, die von der Behörde ergriffen werden. Dazu zählen beispielsweise die Pseudonymisierung oder Verschlüsselung.

Das kantonale Datenschutzgesetz spricht entgegen dem Bundesgesetzgeber von «entgegenstehen» statt «verbieten», da eine Auslagerung trotz Geheimhaltungspflichten mit entsprechenden organisatorischen und/oder technischen Massnahmen möglich ist. Inhaltlich entspricht die Regelung derjenigen auf Bundesebene.

Die Vernehmlassungsvorlage sprach die Geheimhaltungspflichten noch in einem separaten Absatz 2 an. Demnach sollte die Behörde den Zugang des Beauftragten Dritten bei Geheimhaltungspflichten auf das notwendige Minimum beschränken. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung war die Unterscheidung zu Absatz 1 Buchstabe b zu wenig klar bzw. kritisierten sie die rein deklaratorische Natur der Bestimmung. Es ist zuzustimmen, dass sich die Zugangsbeschränkung auf das Minimum bereits aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz ergibt, weshalb die Bestimmung gestrichen wird.

Absatz 2

Die Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt, dass die beauftragten Dritten mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen hinreichende Garantien für eine gesetzeskonforme Datenbearbeitung bieten müssen. Deshalb werden die Anforderungen an die Datensicherheit explizit erwähnt.

Absatz 3

Dieser Absatz sieht vor, dass die beauftragten Dritten die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung der Behörde an Dritte übertragen dürfen. Die Genehmigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, wobei in elektronischer Form genügt. Die Formvorschriften sind auf Verordnungsstufe zu konkretisieren.

Artikel 13 – Beschaffen

Im Anschluss an die allgemeinen Bearbeitungsgrundsätze enthalten die folgenden Bestimmungen weitergehende Regeln für besondere Bearbeitungsformen wie die Beschaffung oder die Bekanntgabe von Personendaten. Die besonderen Bestimmungen ändern nichts daran, dass die Grundsätze zur Bearbeitung von Personendaten immer einzuhalten sind (Art. 4 bis 12 E-KDSG).

Die Grundsätze für die Beschaffung von Personendaten sind aus dem bisherigen Recht (Art. 9 Abs. 1 bis 3 KDSG) zu übernehmen. Demnach sollen Personendaten grundsätzlich nicht bei anderen privaten Personen als der betroffenen erhoben werden. «In der Regel» bedeutet, dass auch Ausnahmen möglich sind. Eine Ausnahme ist insbesondere anzunehmen, wenn sonst der Zweck der Datenbeschaffung nicht erreicht werden könnte.

Vom Bürger wird es mitunter als lästig empfunden, wenn er immer wieder das Gleiche gefragt wird, weshalb Personendaten auch verwaltungsintern beschafft werden können, sofern dieses Gesetz nicht entgegensteht.

Die private Person kann davon ausgehen, dass Personendaten nur beschafft werden, wenn sie zur Auskunft verpflichtet ist. Ist das nicht der Fall, muss die Behörde auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinweisen.

Die Informationspflichten (Art. 9 Abs. 4 KDSG) sind neu unter dem 3. Titel «Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten» geregelt.

Artikel 14 – Bekanntgabe

Bisher regelt das kantonale Datenschutzgesetz die Bekanntgabe an Behörden (Art. 10 KDSG) und an Private (Art. 11 KDSG) separat, obwohl sich die Bestimmungen mehrheitlich überschneiden. Im Unterschied zum Kanton Bern kennen die meisten anderen Kantone keine separaten Bestimmungen. Mit der Revision werden die Bestimmungen zusammengefasst und die Bekanntgabe durch die Einwohnergemeinde in die Spezialgesetze verschoben (vgl. Ziff. 7.9.3). Bei letzterer Bestimmung handelt es sich um materielles Datenschutzrecht, welches nicht im Datenschutzrecht als Querschnittsmaterie zu regeln ist. Sie ist bisher ein Fremdkörper im Gesetz.

Die Bekanntgabe von Personendaten ist eine Unterkategorie der Bearbeitung von Personendaten. Deshalb unterscheiden sich die Anforderungen an die Datenbekanntgabe im Grundsatz auch nicht von den Voraussetzungen, unter welchen Personendaten bearbeitet werden dürfen. Hinzu kommt jedoch, dass die Bekanntgabe an eine andere Behörde zusätzlich erfolgen darf, wenn diese zur Bearbeitung der betreffenden Personendaten berechtigt ist und keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen (Abs. 2).

Absatz 1

Wie nach geltendem Recht benötigt die Bekanntgabe an eine andere Behörde oder an eine Privatperson eine unmittelbare oder eine mittelbare gesetzliche Grundlage, wobei generell-abstrakte Normen aller Rechtsetzungsstufen in Betracht fallen, wie auch z. B. Mitteilungspflichten in einer Vollzugsverordnung. «Dazu» drückt aus, dass sich die Rechtsgrundlage auf die Bekanntgabe beziehen muss. Bei besonders schützenswerten Personendaten sind die erhöhten Anforderungen an die gesetzliche Grundlage zu beachten, d.h. es braucht zusätzlich eine Grundlage im Gesetz oder die betroffene Person hat im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 2 E-KDSG).

Wie bereits ausgeführt, kann die Behörde Personendaten auch gestützt auf eine Einwilligung nicht ohne jegliche gesetzliche Grundlage bearbeiten (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 E-KDSG). Hingegen ist es möglich, dass die Behörde Personendaten bekanntgibt, die sie rechtmässig erhoben hat, wenn die betroffene Person in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen ausdrücklich eingewilligt hat oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat (Bst. b). Gibt die Behörde die rechtmässig erhobenen Personendaten bekannt, verstösst sie aber gegen den Grundsatz der Zweckbindung, da die Personendaten zu einem anderen Zweck bearbeitet werden, als denjenigen für den sie beschafft worden sind. Deshalb sieht Artikel 6 Absatz 2 E-KDSG einen entsprechenden Vorbehalt für die Bekanntgabe vor.

Die Behörde kann Personendaten ausserdem bei einer besonderen Gefahrenlage bekanntgeben (Bst. c). Auch hier werden die Personendaten nicht mehr zum ursprünglichen Zweck bearbeitet.

Absatz 2

Wie nach bisherigem Recht reicht es aus, dass die verlangende Behörde zur Datenbearbeitung befugt ist. In diesem Fall soll die bekanntgebende Behörde nicht nach den gesetzlichen Grundlagen suchen müssen, welche die empfangende Behörde zur Bearbeitung der Personendaten ermächtigt. Deshalb soll die verlangende Behörde die gesetzlichen Grundlagen darlegen und begründen, inwiefern sie dadurch zur Bearbeitung der fraglichen Personendaten ermächtigt ist. Bei besonders schützenswerten Personendaten sind jeweils die erhöhten Anforderungen an die gesetzliche Grundlage zu beachten, d.h. es braucht eine Grundlage im Gesetz.

Absatz 3

Der Bekanntgabe können besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten entgegenstehen. Es muss sich um eine gesetzlich verankerte Geheimhaltungspflicht handeln, beispielsweise ein gesetzlich verankertes Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis (Arzt- oder Steuergeheimnis).

Ob eine besondere Geheimhaltungspflicht der Bekanntgabe im konkreten Fall entgegensteht, muss die Behörde im Einzelfall mittels einer Gesetzesauslegung prüfen.[57] Daraus kann sich ergeben, dass Behörden zur Bekanntgabe von Personendaten trotz besonderer Geheimhaltungspflicht befugt sind.

Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: Die GSI beauftragt einen Leistungsvertragspartner 1 zur Durchführung eines Krebsscreening-Programms mit wiederkehrenden Untersuchungen der teilnehmenden Personen. Nach einiger Zeit beenden die Parteien diesen Vertrag und ein Leistungsvertragspartner 2 führt das Krebsscreening-Programm fort. Die Auslegung der gesetzlichen Normen zur Aufgabenerfüllung kann in diesem konkreten Fall (d.h. nach der Natur der Aufgabe) zum Ergebnis führen, dass der Leistungsvertragspartner 1 Personendaten an den Leistungsvertragspartner 2 bekannt geben darf, da ansonsten die Aufgabe nicht bestimmungsgemäss weitergeführt werden kann (vgl. etwa Art. 2 der Verordnung über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie; SR 832.102.4).

Die Bestimmung erfährt zudem gegenüber dem geltenden Recht (Art. 14 KDSG) eine redaktionelle Anpassung: «Überwiegende öffentliche Interessen oder besondere schützenswerte private Interessen» wird in Übereinstimmung mit den restlichen Bestimmungen ersetzt durch «überwiegende öffentliche oder private Interessen», da es sich um einen klassischen Anwendungsfall der Interessensabwägung handelt. Folglich wird eine Bekanntgabe von Personendaten immer verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Artikel 15 – Bekanntgabe ins Ausland

Nach Art. 15 E-KDSG muss ein Empfängerstaat das Grundrecht auf Datenschutz der betroffenen Person angemessen schützen. Dies gilt auch bei der Nutzung von Cloud-Dienstleistungen. Der Regierungsrat schickte bezüglich der Ausnahmetatbestände zwei Varianten in die Vernehmlassung, welche sich bezüglich der Ausnahmetatbestände unterscheiden. Die Variante 1 sah vor, dass die Behörde davon nur in klar definierten Einzelfällen davon abweichen kann. Die Variante 2 sah einen weiteren Ausnahmetatbestand vor, bei dem unabhängig vom Datenschutzniveau lediglich die Voraussetzungen der Auftragsbearbeitung nach Art. 12 erfüllt sein müssen (Art. 15 Abs. 3 Bst. d VE-KDSG).

Der Regierungsrat entschied, dass parallel zum Vernehmlassungsverfahren in einem Gutachten zu klären sei, ob die Variante 2 mit übergeordnetem Recht vereinbar bzw. rechtmässig ist. Dementsprechend hat das Rechtsamt der DIJ eine geeignete Gutachterin bzw. einen geeigneten Gutachter gesucht und schliesslich Frau Prof. Dr. Astrid Epiney beauftragt, zu dieser Frage ein Rechtsgutachten zu erstellen. Sie ist ordentliche Professorin für Völkerrecht, Europarecht und schweizerisches öffentliches Recht an der Universität Freiburg und verantwortet jeweils die Datenschutztagung der Universität Freiburg. Frau Prof. Dr. Epiney qualifiziert sich durch ihre Expertise in Datenschutzfragen, insbesondere auch im internationalen Kontext, und publiziert regelmässig zu diesen Themen.

Im auf Oktober 2023 datierten Gutachten kommt Frau Prof. Dr. Astrid Epiney gemeinsam mit Frau Dr. Nula Frei zum Ergebnis, dass die Variante sowohl völker- und verfassungsrechtlich unzulässig als auch «nutzlos» ist. Der Regierungsrat hat sich deshalb entschieden, Variante 2 nicht weiterzuverfolgen.

Absatz 1

Die verfassungsmässigen Garantien bei der Einschränkung von Grundrechten sind auch bei einer Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland zu gewährleisten. Als Grundregel gilt deshalb, dass die Übermittlung von Personendaten an Drittstaaten zulässig ist, wenn diese über ein angemessenes Schutzniveau verfügen (Art. 16 Abs. 1 und 2 DSG, Art. 17 SEV108+ und Art. 36 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680).

[57] Vgl. Ehrensperger, Jennifer (2024): Bekanntgabe von Personendaten. In: Blechta, Gabor P. / Vasella David (Hrsg.), Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, Öffentlichkeitsgesetz, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag: Art. 36 N. 62; u.a. mit Verweis auf BGE 124 III 170).

Es stellt sich also die Frage, ob das Drittland einen Datenschutz gewährleistet, der mit den schweizerischen und kantonalen Verfassungsgrundsätzen vereinbar ist. Als solche zu nennen sind:

- Legalitätsprinzip (Art. 5 und 164 BV, Art. 18 Abs. 2, 66 Abs. 2 und 69 Abs. 4 KV): Jede Bearbeitung von Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten und klaren Rechtgrundlage.
- Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 28 Abs. 3 KV): Die Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz müssen geeignet und erforderlich sein, um die gesetzlichen Zwecke zu erfüllen. Die Eingriffe müssen für die betroffenen Personen zumutbar sein.
- Wirksames Rechtsmittel (Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 18 Abs. 1 und 3 KV): Die betroffenen Personen müssen einen wirksamen, gesetzlich verankerten Rechtsbehelf für die Durchsetzung ihrer Rechte (z.B. Auskunftsrecht, Berichtigungs- und Löschungsrecht) haben.
- Rechtsweggarantie (Art. 29 ff. BV, Art. 18 Abs. 1 und 3 KV): Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz müssen von einem Gericht oder anderen unabhängigen Stellen überprüfbar sein.

Im Gegensatz zum bisherigen Artikel 14a KDSG wird die Bestimmung positiv formuliert und ans Bundesrecht angepasst.

Damit nicht bei jeder Auslandbekanntgabe das Datenschutzniveau erneut geprüft werden muss, sieht das kantonale Datenschutzgesetz (wie auch der Bund) vor, dass unter gewissen Voraussetzungen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet werden kann.

Ein angemessenes Schutzniveau kann gewährleistet werden durch einen völkerrechtlichen Vertrag (Bst. a), einen Feststellungsbeschluss des Bundesrats (Bst. b) oder andere hinreichende Garantien (Bst. c). So sieht es auch Artikel 16 Absatz 1 und 2 DSG vor.

Buchstabe a

«Völkerrechtlicher Vertrag» meint nicht nur ein internationales Datenschutzübereinkommen wie das Übereinkommen SEV Nr. 108+, dem der Empfängerstaat angehört und dessen Anforderungen von der Vertragspartei im innerstaatlichen Recht umgesetzt worden sind, sondern auch jedes andere internationale Abkommen, das materiell den Anforderungen des Übereinkommens SEV Nr. 108+ entspricht. Wenn die Daten in ein Land der Europäischen Union übermittelt werden, kann von einem angemessenen Datenschutzniveau ausgegangen werden, sofern eine weitere Übermittlung in ein Drittland ausgeschlossen ist.

Buchstabe b

Ein angemessener Schutz ist zudem gewährleistet, wenn ein Staat auf der Positivliste des Bundesrates zu finden ist (Bst. b). Gemäss Artikel 16 Absatz 1 DSG stellt der Bundesrat in einer Positivliste fest, welche Staaten ein angemessenes Datenschutzniveau haben. Die Liste ist als Anhang im Verordnungsrecht aufgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Inhalt dieser Liste, auch wenn sie regelmässig aktualisiert wird, nicht immer vollständig sein muss. Auch muss die Absenz eines Drittstaates auf dieser Liste nicht bedeuten, dass dieser nicht über ein angemessenes Schutzniveau verfügt, sondern allenfalls vom Bundesrat noch nicht beurteilt worden ist.[58] Hier handelt es sich um eine klare Erleichterung für die Behörden. Liegt nämlich ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss des Bundesrates vor, so ist es nicht mehr an der Behörde zu prüfen, ob ein Drittstaat ein angemessenes Datenschutzniveau bietet. Es handelt sich um eine Vereinfachung und trägt damit der Motion Vogt Rechnung.

In Bezug auf die USA gilt Folgendes: Der EuGH hat in seinem Urteil «Schrems II» vom 16. Juli 2020 festgestellt, dass die USA keinen dem europäischen Datenschutzrecht gleichwertigen Schutz gewährleisten. Der Gerichtshof führte u.a. aus, dass gestützt auf die innerstaatlichen Vorschriften der USA (Section 702 Foreign Intelligence Surveillance Act, FISA; Executive Order 12333) ihre Behörden auf dorthin übermittelte personenbezogene Daten zugreifen können. Dadurch werde unverhältnismässig in die Grundrechte der betroffenen Personen eingegriffen, da weder der Zugriff auf die Personendaten beschränkt sei noch ein wirksamer Rechtsschutz bestehe. Der Bundesrat ist dieser Einschätzung insofern gefolgt, als dass sich die USA bisher nicht auf der Positivliste des Bundesrates befand (Anhang 1 zur

[58] BBl 2017, S. 7039

Datenschutzverordnung, die am 23. September 2023 in Kraft getreten ist). Die Behörden mussten daher bei der Bekanntgabe von Personendaten in die USA – namentlich bei der Nutzung der Services von US-Cloud-Anbietern – mit anderen Garantien (wie z.B. den Standardvertragsklauseln) und zwingenden zusätzlichen Massnahmen (wie z.B. der Verschlüsselung der Personendaten, Bst. c) ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten oder sich auf einen Ausnahmetatbestand nach Absatz 2 stützen können. Es ist zulässig, wenn Bearbeitungen in der Schweiz oder der Europäischen Union durch Cloud-Anbieter erfolgen, welche zwar wirtschaftlich aus dem Ausland kontrolliert werden, wenn zusätzliche Massnahmen ergriffen werden (vertragliche Regelungen, Verschlüsselung etc.) und die Daten «physisch» in der Schweiz oder der Europäischen Union bleiben.

Nun ermöglicht das neue Swiss-U.S. Data Privacy Framework nach dem Bundesrat einen sicheren Austausch von Personendaten zwischen der Schweiz und zertifizierten US-Unternehmen. Der Bundesrat passt in der Folge die Datenschutzverordnung per 15. September 2024 an und setzt die USA in diesem Umfang auf die Liste der Länder mit einem angemessenen Datenschutzniveau. Sobald und solange zertifizierten Unternehmen der USA auf der Positivliste in Anhang 1 der Datenschutzverordnung sind, ist eine Bekanntgabe von Personendaten in diesem Rahmen auch nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b E-KDSG zulässig.

Buchstabe c

Ein angemessenes Schutzniveau kann auch mittels hinreichender Garantien erreicht werden (Bst. c). Wie im bisherigen Recht und im Gegensatz zum Bund (Art. 16 Abs. 2 Bst. b bis e DSG) verzichtet das kantonale Datenschutzgesetz darauf, die einzelnen Garantien aufzuführen. Solche Garantien sind beispielsweise die vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten genehmigten Standardvertragsklauseln. Die hinreichenden Garantien sind in den Ausführungsbestimmungen zu konkretisieren.

Artikel 17 SEV 108+ sieht für die Anpassung von 14 Absatz 5 SEV 108 eine Informationspflicht an die Datenschutzbehörde vor, sofern Daten gestützt auf Garantien ins Ausland bekanntgegeben werden. Eine entsprechende Informationspflicht sieht auch das geltende Recht vor (Art. 14a Abs. 3 KDSG). Der Bund hat jedoch auf diese Informationspflicht verzichtet bzw. das Parlament hat sie in der Beratung gestrichen. Geblieben ist lediglich die Information auf Anfrage, sofern die Bekanntgabe in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zugunsten der betroffenen Person steht, oder sofern sie aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen, im Zusammenhang mit Rechtsansprüchen notwendig ist oder sofern sie zum Schutz der betroffenen Person erfolgt. Da die Datenschutzbehörde sowieso gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 Bst. a E-KDSG Auskünfte einholen kann, muss dies hier nicht explizit geregelt werden. In Angleichung an das Bundesrecht wird auf die Informationspflicht verzichtet. Es handelt sich dabei um eine Erleichterung für die Behörde, weshalb die Nichtübernahme auch der Umsetzung der Motion Vogt dient.

Absatz 2

Personendaten dürfen auch ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn zwar kein angemessenes Schutzniveau vorliegt, aber eine Voraussetzung nach Absatz 2 gegeben ist. Gegenüber dem heutigen Recht wird die Bestimmung stark gestrafft, da die Regelungen auf private Personen zugeschnitten waren und Anwendungsfälle für Behörden fehlten.

Buchstabe a

Buchstabe a entspricht dem bisherigen 1. Satz des Buchstaben d. Das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses muss unter den konkreten Umständen nachgewiesen werden. Ein rein hypothetisches Interesse genügt nicht. Unter der «Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses» ist beispielsweise die innere Sicherheit der Schweiz oder eines Drittstaates zu verstehen. Aufgrund dieser Bestimmung dürfen Personendaten auch aus humanitären Gründen ins Ausland bekannt gegeben werden, beispielsweise wenn die Behörde sie bekannt gibt, um bei der Suche nach Personen zu helfen, die in

einem Konfliktgebiet vermisst werden oder in einer Region, in der eine Naturkatastrophe stattgefunden hat.

Buchstabe b

Beibehalten wird die Möglichkeit der Auslandsbekanntgabe im Falle der ausdrücklichen Einwilligung. Diese kann die betroffene Person für eine oder für mehrere bestimmte Bekanntgaben erteilen (vgl. auch Art. 4 Abs. 2 Bst. c E-KDSG). Die ausdrückliche Zustimmung ergibt sich aus Artikel 17 SEV 108+. Ausdrücklich bedeutet, dass aus der Einwilligung der Wille der betroffenen Person klar hervorgehen muss. Dies ist insbesondere möglich durch das Ankreuzen eines Kästchens, die aktive Auswahl bestimmter technischer Parameter oder anderweitige Erklärungen. Dasselbe gilt für die nonverbale Äusserung mittels eines im konkreten Kontext klaren Zeichens oder einer entsprechenden Bewegung. Wo eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich ist, kann diese nicht stillschweigend gegeben werden. Die betroffene Person muss insbesondere den Namen des Drittstaats kennen und über die Risiken der Bekanntgabe im Zusammenhang mit dem Datenschutzniveau im ausländischen Staat informiert werden. Weiter zu übernehmen ist Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e DSG. Dieser erlaubt die Bekanntgabe auch, wenn die betroffene Person die Daten der Allgemeinheit zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Bekanntgabe im Inland zulässig (Art. 14 Abs. 1 Bst. b E-KDSG).

Buchstabe c

Buchstabe c ermöglicht die Bekanntgabe ins Ausland, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen. Dies entspricht dem bisherigen Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe e KDSG, abgesehen vom Zusatz «und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen». Die Anpassung erfolgt gestützt auf das DSG. Eine Einwilligung ist beispielsweise nicht möglich, wenn die betroffene Person körperlich dazu nicht in der Lage ist oder sie mit Hilfe der üblichen Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist.

Artikel 16 – Vernichtung, Aufbewahrung und Archivierung

Dieser Artikel regelt die Berührungs- und Schnittpunkte zwischen der Datenschutz- und Archivgesetzgebung. Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt zur Aufgabenerfüllung, wobei der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gebietet, dass das Bearbeiten von Personendaten zeitlich befristet wird.

Die von der Behörde festgelegte Aufbewahrungsfrist in Absatz 2 ist eine pauschalisierte Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Ist sie abgelaufen, muss die Behörde die Daten vernichten oder im Einzelfall gemäss Absatz 3 begründen, (a) warum sie die Daten weiterhin zu Sicherungs- und Beweiszwecken (d.h. immer noch im Rahmen der primären Aufgabenerfüllung, zum ursprünglichen Zweck und gestützt auf die ursprüngliche Rechtsgrundlage) benötigt oder (b) dass jetzt eine neue Rechtsgrundlage / ein neuer Zweck die weitere Aufbewahrung rechtfertigt. Die vorliegende Regelung nimmt also Bezug auf den Lebenszyklus von Daten.

Geschäfte durchlaufen nach heutigem Verständnis der Archivwissenschaften grundsätzlich drei Lebenszyklen, bestehend aus einer aktiven, einer semiaktiven und einer inaktiven Phase. Die Geschäfte durchlaufen die Phasen jedoch nicht strikt nacheinander, sondern teilweise parallel. Die einzelnen Phasen sehen wie folgt aus:

- Aktive Phase: Sie beginnt mit der Eröffnung eines Geschäfts und endet mit dessen Abschluss. Während dieser Phase bearbeitet die Behörde die Personendaten zu einem bestimmten Zweck. Dieser Zweck verknüpft die Datenbearbeitung mit der gesetzlichen Aufgabe, zu deren Erfüllung die Datenbearbeitung erfolgt und sich dadurch rechtfertigt.
- Semiaktive Phase: Sie beginnt nach dem Abschluss eines Geschäfts und endet nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist des Dossiers. Das Geschäft und die im Dossier abgelegten Dokumente erfahren in dieser Phase keine Änderungen mehr. Die Rechtfertigung für die Datenbearbeitung ergibt sich immer

noch aus der ursprünglichen Aufgabenerfüllung, wobei sich der Zweck geändert hat. Die Datenbearbeitung beschränkt sich auf den Zweck, für den die Personendaten aufbewahrt werden.
- Inaktive Phase: Nicht mehr benötigte, archivwürdige Daten, werden dem Archiv übergeben. Durch die Archivierung erfahren die Daten eine Zweckänderung. Archivierte Daten dienen der Erfüllung der Wirkungsziele gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[59] und werden zu diesem Zweck weiterhin benötigt. Der Zugriff auf die Daten ist nur noch zu den in der Archivgesetzgebung vorgesehenen Zwecken zulässig.

Titel

Der Artikel regelt neben der Vernichtung und Archivierung auch die Aufbewahrung von Personendaten, weshalb dieser Tatbestand in den Titel aufzunehmen ist.

Absatz 1

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass Personendaten zu vernichten sind, die nicht mehr benötigt werden. Benötigt werden Daten, welche für einen gesetzlich erlaubten Zweck notwendig sind. Das kann sein für die Bearbeitung während der gesetzlichen Aufgabenerfüllung als primären Zweck (aktive Phase, Abs. 1), für die Aufbewahrung (semi-aktive Phase, Abs. 2 und 3) oder für die dauernde Aufbewahrung im Sinne der Archivgesetzgebung als sekundären Zweck (inaktive Phase, Abs. 4).

Personendaten gelten dann als vernichtet im Sinne dieser Bestimmung, wenn es ausserhalb des Wahrscheinlichen liegt, dass der Personenbezug wiederhergestellt werden kann. Dies kann bei einer Anonymisierung der Fall sein.

Absatz 2

In Absatz 2 verpflichtet der Gesetzgeber die Behörden eine Aufbewahrungsfrist festzulegen und zu definieren, ob und wie lange Personendaten aufzubewahren sind, wenn sie nicht mehr ständig für die Aufgabenerfüllung benötigt werden. In die semiaktive Phase (Aufbewahrungsphase) werden die Personendaten nur überführt, wenn sie weiterhin benötigt werden. Entweder, weil die verantwortliche Behörde eine Aufbewahrungsfrist festgelegt hat, oder weil die besondere Gesetzgebung eine solche vorsieht. Der Vorbehalt in Absatz 2 bezieht sich auf die behördlich festgelegte Aufbewahrungsfrist. Eine besondere Aufbewahrungsfrist findet sich beispielsweise in Artikel 26 Absatz 2 Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[60], wonach Behandlungsdokumentationen mindestens während zwanzig Jahren aufzubewahren sind.

Die Aufbewahrungsfristen schaffen vom Einzelfall unabhängig die Vermutung, dass die Personendaten weiterhin für einen gesetzlich erlaubten Zweck benötigt werden, sei es zu Sicherungs- und Beweiszwecken oder für die Nachvollziehbarkeit der Aufgabenerfüllung. Der Aufbewahrungszweck stützt sich weiterhin auf den primären Zweck der Aufgabenerfüllung. Aufbewahrungsfristen werden in vielen Fällen normativ durch die besondere Gesetzgebung festgelegt, weshalb das geltende Recht in Absatz 4 die besonderen Aufbewahrungsvorschriften vorbehält. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Verbesserung der systematischen Ordnung wird dieser Vorbehalt von Absatz 4 in Absatz 2 verschoben.

Absatz 3

In Absatz 3 werden die Voraussetzungen aufgeführt, welche die Aufbewahrung über den Zeitpunkt rechtfertigt, den die verantwortliche Behörde nach Absatz 2 festgelegt hat oder den die Aufbewahrungsfrist der besonderen Gesetzgebung verlangt (vgl. Abs. 2). Die Behörde kann also im Einzelfall darlegen, dass sie die Personendaten weiterhin benötigt und sie deshalb über die festgelegten Fristen hinaus aufbewahrt werden müssen.

Absatz 4

Gleichzeitig wird in Absatz 4 der Vorbehalt zugunsten der Archivgesetzgebung neu formuliert und ergänzt. Die Archivierung stellt einen vom Gesetz erlaubten Zweck dar, demzufolge die zur Archivierung

[59] BSG 108.1

bestimmten Daten nicht vernichtet werden dürfen (vgl. Abs. 1). Auf die Archivgesetzgebung wird sodann nicht mehr im Sinn eines Vorbehalts verwiesen, da dieser Absatz vielmehr ein Bindeglied zwischen der Datenschutzgesetzgebung und der Archivgesetzgebung darstellt. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Archivierung keine Ausnahme des Grundsatzes der Vernichtung von nicht mehr benötigten Daten (Abs. 1) darstellt, sondern ein weiterer gesetzlich erlaubter Bearbeitungszweck ist.

Artikel 17 – Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

Die Bearbeitung von Personendaten für Zwecke der Statistik, Planung oder wissenschaftlichen Forschung geniesst datenschutzrechtlich weitgehende Privilegien, weil hier die betroffene Person nicht als individuelle Persönlichkeit, sondern lediglich anonym, als statistische Einheit interessiert. Ausgangspunkt sind Personendaten, deren Personenbezug im Verlauf der Bearbeitung wegfällt, weshalb die Grundrechte nicht mehr betroffen sind.

Im Unterschied zum bisherigen Recht wird der Titel der Bestimmung neutraler formuliert und lautet neu «Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke».

Absatz 1

In Absatz 1 werden beispielhaft die nicht personenbezogenen Zwecke wie Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung aufgezählt. Die Voraussetzungen der Bearbeitung entsprechen dem bisherigen Recht, erfahren jedoch redaktionelle Anpassungen.

Personendaten müssen, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder pseudonymisiert werden (Bst. a). Der bisherige Wortlaut, wonach die Personendaten nur «ohne direkte Personenkennzeichnung» verwendet werden dürfen, wird durch «pseudonymisiert» ersetzt und nimmt damit den bekannten Begriff der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 auf und entspricht dazu dem Vorschlag des KdK-Leitfadens. Personendaten gelten demzufolge als pseudonymisiert, wenn sie ohne zusätzliche Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können. Die zusätzlichen Informationen müssen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer natürlichen Person zugeordnet werden können.

Im Vergleich zur bisherigen Bestimmung soll mit dem Zusatz «im Fall» verdeutlicht werden, dass die Behörde die Ergebnisse nicht bekanntgeben, sondern nur sicherstellen muss, dass die betroffenen Personen im Zeitpunkt der Bekanntgabe nicht bestimmbar sind.

Die Voraussetzungen in Buchstaben a und b sind kumulativ zu erfüllen.

Absatz 2

Die Behörde kann Personendaten zur Bearbeitung von nicht personenbezogenen Zwecken unter bestimmten Voraussetzungen auch Dritten bekanntgeben. Die zusätzlichen Anforderungen nach Absatz 2 sind mit einem Vertrag oder – wo angezeigt – mittels Verfügung sicherzustellen.[61]

In diesem Fall hat sie die Verpflichtung, die Daten zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren sowie die Anforderungen an die Publikation der Ergebnisse dem Dritten aufzuerlegen (Bst. a).

Im Unterschied zum bisherigen Recht ist die Weitergabe an Dritte mit Zustimmung der Behörde möglich (Bst. b), welche die Zustimmung nur insoweit erteilen darf, als sichergestellt ist, dass auch die Dritten die Daten nur gemäss den Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 2 bearbeiten.

Hingegen haben die Empfängerin oder der Empfänger wie nach bisherigem Recht für die Datensicherheit zu sorgen (Bst. c). Der veraltete Begriff der Datensicherung wird hier entsprechend dem Artikel 10 E-KDSG durch «Datensicherheit» ersetzt.

Die Voraussetzungen in Buchstaben a bis d sind kumulativ zu erfüllen.

[61] vgl. Art. 32 GERES-Verordnung (gegenüber Behörden mit eigener Rechtspersönlichkeit).

7.3 Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten

Artikel 18 – Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrende Bearbeitungen

Bei jeder geplanten, wiederkehrenden Bearbeitung schätzt die Behörde selbst die Risiken für die betroffenen Personen ab (Stufe 1, Art. 18 E-KDSG). Sofern ein hohes Risiko für sie besteht, führt die Behörde eine Datenschutzfolgenabschätzung durch (Stufe 2, Art. 18 Abs. 3 und Art. 19 E-KDSG). Gleich wie das Datenschutzgesetz des Bundes regelt die Bestimmung die Tatbestände, aus denen sich ein hohes Risiko für die betroffene Person ergibt, nicht abschliessend. Wenn zusätzlich eine grosse Anzahl Personen betroffen ist, legt die Behörde die Bearbeitung ihrer Datenschutzbehörde zur Stellungnahme vor (Stufe 3, Art. 20 E-KDSG).

Absatz 1

Abs. 1 regelt die Risikoanalyse. Das europäische Recht verlangt in Artikel 12 SEV 108+ zur Änderung des Artikels 10 Ziffer 2 SEV Nr. 108 und in Artikel 27 Richtlinie (EU) 2016/680 eine Datenschutzfolgenabschätzung von den Behörden und bei der Bearbeitung im Auftrag von den beauftragten Dritten. Im Kern handelt es sich um die datenschutzrechtliche Selbstbeurteilung von geplanten, systematischen Bearbeitungen von Personendaten durch die Behörde. Die Beurteilung erfolgt nicht für jede einzelne Bearbeitung, weshalb das kantonale Datenschutzgesetz in Abweichung vom Bund nicht von «Bearbeitung» und «Bearbeitungsvorgängen» spricht, sondern von «geplanten, wiederkehrenden Bearbeitungen». Der Zusatz «geplant» verdeutlicht, dass die Risikoanalyse vor der Inbetriebnahme erfolgt. «Wiederkehrend» stellt klar, dass einmalige Bearbeitungen nicht von der Risikoanalyse erfasst sind.

An die Risikobeurteilung werden keine hohen formellen Anforderungen gestellt. Eine Aktennotiz im Projekt reicht, sofern in diesem Projekt keine hohen Risiken für die betroffenen Personen bestehen und folglich keine formelle Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt werden muss. Im bisherigen Recht ist eine solche Risikoanalyse nicht explizit verankert. Gedanklich war sie aber bereits im Rahmen der Vorabkontrolle vorzunehmen. Zur Vorabkontrolle waren bereits bisher sämtliche Behörden verpflichtet.

Auf Kantonsebene gilt bisher zudem die Direktionsverordnung vom 3. Januar 2011 über die Informationssicherheit und Datenschutz, ISDS DV[62]). Diese soll durch die neue Gesetzgebung zur Informationssicherheit ausser Kraft gesetzt werden. Beim Einsatz von ICT durch die Kantonsverwaltung muss die kantonale Behörde bereits heute in der Phase «Voranalyse» mit einer Informations- und Datenschutzsicherheitsanalyse (ISDS-Analyse) prüfen, ob erhöhte ISDS-Anforderungen bestehen (Art. 5 Abs. 1 bis 4 ISDS DV und neu Art. 18 E-KDSG). Lagen solche vor, musste die Behörde in der Phase «Konzept» ein ISDS-Konzept erstellen, welches die zusätzlichen zu ergreifenden organisatorischen und technischen Massnahmen festlegte (Art. 5 Abs. 5 ISDS DV und neu Art. 19 E-KDSG). Insofern wird auf Gesetzesstufe nun festgehalten, was für Informatikprojekte der Kantonsverwaltung ohnehin galt. Die Bestimmung verlangt deshalb weder grundsätzlich Neues noch werden übermässige Anforderungen gestellt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sämtliche Behörden diese Anforderungen ohne erheblichen Mehraufwand erfüllen können.

Absatz 2

Absatz 2 definiert, wann ein hohes Risiko besteht und folglich eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Absatz 3 durchzuführen ist. Die Aufzählung ist gestützt auf die Vernehmlassung nicht mehr abschliessend formuliert. Massgeblich ist das Risiko, das ohne Massnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen besteht (sog. Brutto-Risiko). In der Datenschutzfolgenabschätzung ist darzulegen, wie das Risiko mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen (vgl. Art. 10 Abs. 1 E-KDSG) beseitigt oder auf ein tragbares Restrisiko (netto) gesenkt werden kann.

Nach europäischem Recht ergibt sich ein erhöhtes Risiko, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs der Umstände und dem Zweck der Bearbeitung. So auch

[62] BSG 152.040.2

Artikel 22 Absatz 2 DSG. Dieses Element ist ins kantonale Recht zu übernehmen. Die Aspekte Art, Umfang, Umstände und Zweck sind entsprechend insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien zu würdigen und können dort zu einem hohen Risiko führen.

Namentlich bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und bei systematisch umfangreicher Überwachung im öffentlichen Bereich besteht ein erhöhtes Risiko (Bst. a und b).

Absatz 3

Stellt die Behörde mittels Selbstkontrolle fest, dass bei einem Vorhaben ein hohes Risiko besteht, so nimmt sie formell eine Datenschutzfolgenabschätzung vor.

Artikel 19 – Datenschutzfolgenabschätzung

Entsprechend den europäischen Vorgaben und der Regulierung des Bundes muss die Datenschutzfolgenabschätzung mindestens eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung (Bst. a), eine Bewertung der Risiken für die betroffenen Personen (Bst. b) sowie die Schutzmassnahmen (Bst. c) enthalten.

Mit den aufgezeigten, getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen sollen die negativen Auswirkungen einer Bearbeitung verhindert oder zumindest eingeschränkt werden. Darunter fallen beispielsweise die Beschränkung des Zugangs zu den Daten und weitere Massnahmen zur die Gewährleistung der Datensicherheit.

Artikel 20 – Vorabkontrolle

Absatz 1

Ergibt die Risikoanalyse, dass die geplante Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die betroffenen Personen birgt und werden zudem Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch bearbeitet, so unterbreitet die Behörde die Bearbeitung vor deren Beginn der Datenschutzbehörde zur Stellungnahme. Die Bestimmung orientiert sich an der Vorabkontrolle wie sie im Entwurf zum DSG aufgeführt war. Denn aus Sicht des Kantons ist jede Bearbeitung von Personendaten der Datenschutzbehörde zur Vorabkontrolle zu unterbreiten, wenn gemäss der Risikoanalyse ein erhöhtes Risiko für die betroffenen Personen besteht und nicht nur, wenn trotz den von der Behörde ergriffenen Massnahmen ein erhöhtes Risiko für die betroffenen Personen besteht. In diesem Punkt weicht das kantonale Datenschutzgesetz von der Regelung in Artikel 23 DSG ab.

Die Risikoeinschätzung zur Datenschutzfolgenabschätzung orientiert sich am bisherigen Recht, wann eine Vorabkontrolle durchgeführt werden muss. Insofern sollten sich die Tatbestände, wann eine Vorabkontrolle durchzuführen ist, mit dem revidierten Recht nicht ändern. Im kantonalen Recht soll ausserdem das quantitative Element («Umfang», «umfangreich» gemäss Art. 22 Abs. 2 DSG) hervorgehoben werden. Demnach soll eine Vorabkontrolle nur durchgeführt werden müssen, wenn eine grössere Anzahl von Personendaten bearbeitet werden. Keine Vorabkontrollpflicht besteht jedenfalls nach der bisherigen Praxis, wenn i.d.R. Personendaten von weniger als 1000 Personen bearbeitet werden. Das Ausführungsrecht wird dies konkretisierend festhalten.

Die Vorabkontrolle erlaubt es der Datenschutzbehörde präventiv und beratend tätig zu sein. Dies ist nicht zuletzt auch für die Behörde effizienter, da mögliche datenschutzrechtliche Problemfelder bereits in einem frühen Stadium der Bearbeitung erkannt werden und behoben werden können.

Absatz 2

Wie nach bisherigem Recht, unterliegen auch wesentliche Änderungen der Vorabkontrolle. Ab wann, eine Änderung wesentlich ist, definiert das Verordnungsrecht.

Absatz 3

Artikel 23 Absatz 2 DSG enthält eine zweimonatige Frist, innert welcher die Datenschutzbehörde Einwände gegen die geplante Bearbeitung mitteilen kann. Aus Sicht des Kantons ist eine Frist nur beschränkt tauglich, da kleine Vorabkonsultationen viel rascher erledigt werden können und bei grösseren

Projekten in der Regel in verschiedenen Projektphasen Vorabkontrollen stattfinden. Im Gesetz wird deshalb – wie vom KdK-Leitfaden vorgeschlagen – keine fixe Frist festgelegt. Da sich eine Vorabkonsultation aber nicht auf unbestimmte Zeit hinziehen sollte, ist die Datenschutzbehörde verpflichtet, diese innert «angemessener Frist» durchzuführen.

Artikel 21 – Registerpflicht

Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680 verpflichtet die Behörde, ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten zu führen. Die Richtlinie gilt jedoch nur im Anwendungsbereich der Strafprävention, Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Dementsprechend könnte eine solche Pflicht auch nur bereichsspezifisch umgesetzt werden. Der Bund behält das Verzeichnis der Datensammlungen (neu: Bearbeitungstätigkeiten) bei und verpflichtet sämtliche Behörden ihr Verzeichnis der Datenschutzbehörde zu melden, die ein Register über alle Verzeichnisse führt (Art. 12 und 56 DSG).

Das Register der Datensammlungen will Transparenz schaffen: Einerseits soll die betroffene Person sich über vorhandene Datensammlungen informieren können, um ihre Rechte geltend zu machen, andererseits soll es die Arbeit der Datenschutzbehörde erleichtern. Deshalb soll das bisherige Register der Datensammlungen in abgeänderter Form auch im kantonalen Recht beibehalten werden. Mit Blick auf den bisherigen Aufwand soll es zukünftig aber auf Datensammlungen beschränkt werden, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten. Dadurch wird sich der Aufwand für Behörden verringern. Besonders heikel kann ausserdem sein, wenn die Behörden ein Profiling betreiben oder algorithmische Entscheidsysteme (AES oder s.g. Künstliche Intelligenz) nutzen. Wie bereits erläutert, ist nicht jedes Profiling für die betroffenen Personen heikel. Dasselbe gilt für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz, weshalb die Meldung auf Anwendungen mit einem hohen Risiko für die betroffene Person beschränkt wird.

Die Beschränkung des Registers gilt jedoch nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680, da hier eine Verzeichnispflicht besteht (vgl. Erläuterungen zur Verzeichnispflicht nach Art. 22 E-KDSG).

Die Ausführungsbestimmungen werden konkretisieren, inwieweit Behörden weitere Datensammlungen zur Aufnahme im Register melden können.

Absatz 1

Die kantonale Datenschutzbehörde führt und veröffentlicht ein Register der kantonalen Datensammlungen (vgl. auch Art. 42 Abs. 2 E-KDSG).

Absatz 2

Damit sie das Register führen kann, müssen die kantonalen Behörden ihre Datensammlungen anmelden. Die Pflicht wird in Absatz 1 statuiert. Mit der Meldepflicht einher geht auch die Pflicht, Mutationen zu melden. Neben Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten melden die Behörden auch, wenn sie ein Profiling mit hohem Risiko betreiben oder AES mit einem hohen Risiko für die betroffene Person nutzen. Künstliche Intelligenz, Algorithmen oder algorithmische Systeme werden oft synonym verwendet. Künstliche Intelligenz im Sinne einer eigenständig und «menschengleich» denkenden und handelnden Maschine gibt es bisher nicht und wird es auch in absehbarer Zeit nicht geben. Was es gibt, sind von Menschen entwickelte Entscheidsysteme, die Daten analysieren und Lösungen für bestimmte Probleme oder Bereiche entwickeln oder vorschlagen.[63] Besonders wenn AES ein Entscheidungsspielraum zusteht, und sie nicht lediglich nach festen Regeln handeln, dürfte das Risiko für die betroffenen Personen hoch sein. Dies ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden.

Die kantonale Datenschutzbehörde wird eine Eingabemaske gestalten, in welche die kantonalen Behörden ihre Datensammlungen bzw. die angewendeten Profiling und AES mit hohen Risiken eingeben können. Insofern melden sie die notwendigen Angaben nach den Vorgaben der Datenschutzbehörde. Nachdem sie diese geprüft hat, wird sie diesen Teil des Registers veröffentlichen. Das Register soll einer betroffenen Person ermöglichen, sich darüber zu informieren, wo über sie allenfalls entsprechende Daten

[63] Öktem Rosa (2021): Algorithmische Entscheidungssysteme, menschenrechtliche Vorgaben und Entwicklungen auf internationaler Ebene. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.)

bearbeitet werden. Die Informationsmöglichkeit stellt den Ausgangspunkt dar, dass eine betroffene Person ihre Rechte geltend machen kann, die ihr nach der Datenschutzgesetzgebung zustehen.

Absatz 3

Die gemeinderechtlichen und landeskirchlichen Behörden müssen ihre Register selber führen. Wie sie dies organisatorisch lösen, ist ihnen überlassen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass öffentlich zugängliche und umfangreiche Register in der Regel dazu führen, dass weniger Auskunftsbegehren gestellt werden.

Absatz 4

Die einzelnen Angaben zu den Datensammlungen werden auf Verordnungsstufe aufgelistet. Aus der Meldung ergibt sich jedoch bereits, wer die Datensammlung betreibt, die Kategorien der Personendaten (die Art der besonders schützenswerten Personendaten wie Religionszugehörigkeit). Deshalb wird explizit nur noch der Zweck im Gesetz erwähnt, woraus sich in der Regel auch der Empfängerkreis ergibt.

Der Zweck des Bearbeitens kann beispielsweise lauten «Prüfen des Anspruchs auf Prämienverbilligung», «Durchführen eines Profilings mit hohem Risiko» oder «Weiterentwicklung von algorithmischen Entscheidsystemen». Auf Verordnungsstufe werden die Inhalte analog dem Bundesdatenschutzgesetz einzeln aufgelistet werden. Damit handelt es sich um eine Vollzugsverordnung, weshalb keine explizite Gesetzesdelegation notwendig ist.

Dem bisherigen Recht entsprechend, sollen kurzfristig geführte und bereits anderweitig veröffentlichte Datensammlungen von der Registerführungspflicht ausgenommen werden. Erstere liegen vor, wenn sie auf höchstens zwei Jahre angelegt sind. Letztere sind Datensammlungen, die beispielsweise im Staats- oder Gemeindearchiv archiviert worden sind oder in Form von Jahresbüchern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme ist jedoch nur möglich, wenn für die betroffenen Personen keine Risiken bestehen.

Artikel 22 – Verzeichnispflicht für Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte

Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt, dass Behörden, die im Bereich der Strafverfolgung und Strafvollstreckung tätig sind ein Verzeichnis über alle Kategorien ihrer Datenbearbeitungstätigkeiten führen. Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte mit Befugnissen in Strafverfahren sind in Artikel 22 und Artikel 23 EG ZSJ aufgeführt. Als Strafverfolgungsbehörden gelten die Kantonspolizei und die anderen Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, soweit sie im Bereich der Strafverfolgung tätig sind, und andere Personen, denen in der besonderen Gesetzgebung hinsichtlich bestimmter Amtsverrichtungen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, sowie die Staatsanwaltschaft. Gerichtsbehörden mit gerichtlichen Befugnissen in Strafverfahren sind das Obergericht, das kantonale Zwangsmassnahmengericht, das Wirtschaftsstrafgericht, das Jugendgericht, die Regionalgerichte und die regionalen Zwangsmassnahmengerichte.

Das Verzeichnis knüpft an die Bearbeitungstätigkeiten an und umfasst Angaben zum Bearbeitungszweck, zu den Kategorien von Empfängern der Personendaten und den Kategorien der betroffenen Personen. Eine Kategorie einer Bearbeitungstätigkeit könnte beispielswiese «Videoüberwachung mit Aufzeichnung» sein. Auf Verordnungsstufe werden die Inhalte einzeln aufgelistet werden. Damit handelt es sich um eine Vollzugsverordnung, weshalb keine explizite Gesetzesdelegation notwendig ist. Die Ausnahmen des Verzeichnisses regelt der Regierungsrat ebenfalls durch Verordnung. Die Bestimmung ist mit Augenmass umzusetzen. Der Aufwand sollte sich dabei in Grenzen halten, da die Daten mit dem heutigen Register für Datensammlungen bereits erfasst sein sollten.

Die Erstellung eines solchen Verzeichnisses kann als Massnahme der Selbstregulierung im Datenschutz angesehen werden. Es dient den Behörden, sich selbst einen Gesamtüberblick über die von ihr bearbeiteten Personendaten zu verschaffen. Es soll jedoch auch der Datenschutzbehörde als Kontrollinstrument dienen.

Artikel 23 – Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

Die Regelung von Artikel 4 EV EDS (Grundsätze der Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten) ist ins kantonale Datenschutzgesetz zu überführen.

Absatz 1 und 2

Die Behörde ist bei der Beschaffung von Personendaten verpflichtet, den betroffenen Personen gewisse Informationen zu erteilen, die mit der Datenbearbeitung zusammenhängen. Bisher sah das KDSG in Artikel 9 Absatz 4 lediglich eine Informationspflicht für den Fall der Datenbearbeitung im Rahmen von systematischen Befragungen vor. Anzugeben waren der Zweck der Bearbeitung und die gesetzliche Grundlage. Artikel 13 Richtlinie (EU) 2016/680 enthält in Absatz 1 und 2 eine detaillierte Aufzählung der zu erteilenden Informationen sowie in Absatz 3 und 4 Ausnahmen, wann auf die Informationen verzichtet werden kann. Die Beschränkung auf systematische Befragungen in Artikel 9 Absatz 4 KDSG ist unter diesen Umständen zu eng und der Katalog der mitzuteilenden Informationen unvollständig. Im kantonalen Datenschutzrecht ist deshalb in Anlehnung an das europäische Recht und den KdK-Leitfaden Folgendes zu regeln:

- Die Feststellung, dass die Informationspflicht für sämtliche Arten von Personendatenbearbeitungen gilt,
- eine Erweiterung der Liste der zu erteilenden Informationen und
- die Ausnahmen von der Informationspflicht.

Zu beachten ist, dass die Behörde die Informationen neu stets unaufgefordert zur Verfügung stellen muss und nicht wie nach bisherigem Recht nur auf Verlangen der betroffenen Person. Die betroffene Person soll also die Informationen erhalten, ohne dass sie zuerst danach fragen muss. Ziel ist es, dass sie sämtliche Informationen erhält, die sie braucht, um ihre Rechte geltend zu machen. Absatz 2 enthält die Mindestinformationen, was durch den Zusatz «mindestens» ausgedrückt wird. Die Informationspflicht wird im Einklang mit der Registerpflicht und der Transparenz willen um algorithmische Entscheidsysteme mit einem hohen Risiko für die betroffene Person ergänzt. Das Profiling ergibt sich aus dem Bearbeitungszweck.

Zusätzliche Angaben können sich beispielsweise zur Speicherdauer aufdrängen, wenn die Behörde besonders schützenswerten Personendaten beschafft.

Die Informationspflicht gilt nur insoweit, als die Behörde Personendaten «beschafft». Gelangt sie ungewollt oder durch Zufall an Personendaten, muss sie nicht informieren. Für spätere Änderung wie beispielsweise andere Speicherorte besteht keine Informationspflicht, ausser die Personendaten werden einem zusätzlichen Zweck zugeführt; erst dann handelt es sich um eine erneute Beschaffung.

Es ist der Behörde überlassen, wie sie ihrer Informationspflicht nachkommt. Sofern sie besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, ein Profiling mit hohem Risiko betreibt oder algorithmische Entscheidsysteme mit einem hohen Risiko einsetzt, erfüllt sie die Pflicht, indem sie die Informationen im Register der Datensammlungen veröffentlicht. Werden andere Personendaten bei der betroffenen Person selbst beschafft, kann die Veröffentlichung im Internet genügen. Die Behörde muss sicherstellen, dass die betroffene Person die Information ohne grossen Aufwand tatsächlich zur Kenntnis nehmen kann, jedoch nicht, dass sich die betroffene Person im konkreten Fall wirklich informiert. Bei der Datenbeschaffung bei Dritten kann es sich aufdrängen, die betroffene Person direkt zu informieren.

Die Ausnahmen von der Informationspflicht sind im nachfolgenden Artikel geregelt.

Artikel 24 – Ausnahmen von der Informationspflicht

Absatz 1

Eine Einschränkung der Informationspflicht ist unter den gleichen Voraussetzungen möglich, wie das Auskunftsrecht eingeschränkt werden kann, d.h. wegen besonderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten sowie überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen.

In Artikel 20 DSG werden einzelne öffentlichen Interessen wie beispielsweise die öffentliche Sicherheit explizit genannt. In Übereinstimmung mit dem KdK-Leitfaden (Ziff. 5.6) verzichtet das KDSG darauf.

Absatz 2

In Übereinstimmung mit dem europäischen Recht kann auf die Information verzichtet werden, wenn

- die betroffene Person bereits über die Angaben verfügt (Bst. a) oder
- diese aus der Rechtsgrundlage nach Artikel 4 E-KDSG hervorgehen (Bst. b).

Andere Kantone verwenden die Wendung, dass die Informationspflicht entfällt, wenn die Bearbeitung gesetzlich «ausdrücklich» vorgesehen ist. Demgegenüber sieht Art. 24 Abs. 2 Bst. b E-KDSG vor, dass aus der Rechtsgrundlage mit hinreichender Präzision herausgelesen werden kann, welche Behörde, welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet. Die Rechtsgrundlage muss die Informationen enthalten, über die die Behörde sonst informieren müsste (Artikel 23 Absatz 2 E-KDSG). Dabei müssen sich die Informationen weder aus einem Artikel noch zwingend aus einem Gesetz ergeben.

Durch den Gesetzesvorbehalt wird beispielsweise sichergestellt, dass etwa die Kantonspolizei die Möglichkeit hat, Auskünfte an die betroffenen Personen für die Datenbearbeitung der Zwangsmassnahmen nach Polizeigesetz zu verweigern bzw. nicht mitzuteilen, wenn dies die polizeilichen Vorermittlungen (Observation, verdeckte Vorermittlung oder verdeckte Fahndung) gefährden könnte.

Nicht übernommene Bestimmung:

Nicht übernommen wird auf den nach europäischem Recht möglichen Ausnahmetatbestand, wonach auf die Information verzichtet werden kann, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Die Behörde kann die Informationen auch im Internet veröffentlichen. Daher ist kein Fall denkbar, in dem der Informationsaufwand unverhältnismässig wäre. Die Behörde kann sich nicht auf ein öffentliches Interesse stützen, wenn sie einen unverhältnismässigen Aufwand geltend macht.

Artikel 25 – Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die Datenschutzbehörden

Im Gegensatz zur EV EDS lautet der Titel Verletzung der Datensicherheit und nicht des Datenschutzes, da die Bestimmung nur den Teilaspekt der Datensicherheit betrifft.

Absatz 1

Nach europäischem Recht muss die Behörde der Datenschutzbehörde melden, wenn die Datensicherheit verletzt worden ist (Art. 9 SEV 108+ zur Änderung von Art. 7 Abs. 2 SEV Nr. 108 und Art. 30 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680). Der Begriff wird in Absatz 2 definiert. Die Meldung hat möglichst innert 72 Stunden seit Bekanntwerden des Datenschutzvorfalles zu erfolgen. Im Gegensatz zum revidierten Datenschutzgesetz des Bundes wird die 72-Stunden-Regel aus der Richtlinie übernommen. Die Behörde kann so vor einer allfälligen Meldung den Sachverhalt abklären und entscheiden, ob überhaupt eine Meldung erfolgen muss. Die Zeit, bis beauftragte Dritte die Datensicherheitsverletzung der Behörde melden, muss sie sich nicht anrechnen lassen.

Im Europäischen Recht sind die Meldepflichten unterschiedlich geregelt. Nach Art. 9 SEV 108+ zur Änderung von Art. 7 Abs. 2 SEV Nr. 108 besteht eine Meldepflicht erst bei einem schweren Eingriff bzw. hohen Risiko für die betroffenen Personen, nach Art. 30 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680 bereits bei einem gewöhnlichen Risiko. Das Datenschutzgesetz des Bundes verlangt ein hohes Risiko für die betroffene Person. Dies soll verhindern, dass selbst unbedeutende Verletzungen gemeldet werden müssen. Die Behörde muss dafür die Auswirkungen für die betroffenen Personen beurteilen.[64] Die Kantone regeln die Meldepflicht ebenfalls unterschiedlich: So verlangen beispielsweise der Kanton Zürich oder Luzern ebenfalls ein hohes bzw. grosses Risiko für die betroffene Person und im Kanton Basel-Land entfällt die Meldepflicht nur, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führt. Die Vernehmlassungsvorlage verlangte ebenfalls kein hohes Risiko für die betroffene Person, da die Meldepflicht die Regel und nicht die Ausnahme sein sollte. Ziel war es, dass die Datenschutzbehörde die Behörde möglichst frühzeitig und umfassend bei der Gewährleistung der Datensicherheit unterstützen kann.

[64] BBl 2017, S. 7064

Was die Meldung an die Datenschutzbehörde beinhalten muss, wird im Verordnungsrecht konkretisiert (vgl. Art. 24 Abs. 2 DSG).

Absatz 2

Absatz 2 definiert, wann eine Verletzung der Datensicherheit im Sinne dieser Bestimmung vorliegt. Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 5 Buchstabe h DSG. Im Gegensatz zum Datenschutzgesetz des Bundes spricht das KDSG in dieser Bestimmung nicht von «widerrechtlich», sondern verwendet den Begriff «unberechtigt». Damit wird die Definition an das zu erlassende kantonale Informations- und Cybergesetz angeglichen. Angeknüpft wird damit an Art 10 Abs. 2 E-KDSG, wonach bei der Bearbeitung von Personendaten eine dem Risiko für die betroffene Person angemessene Datensicherheit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen gewährleistet werden muss.

Die Datensicherheit ist verletzt, wenn bei einer Datenbearbeitung in unvorhergesehener Weise die Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von Personendaten beeinträchtigt wird, beispielweise wenn

- Datenträger (Laptop, Smartphone, Festplatte, USB-Stick usw.) verloren gehen oder gestohlen werden,
- unbefugte Dritte oder nicht berechtigte Mitarbeiter auf IT-Netzwerke zugreifen,
- wegen Stromausfällen, IT-Ausfällen oder Naturkatastrophen Personendaten gelöscht werden oder
- Personendaten an nicht Berechtigte bekanntgegeben werden, indem Personendaten an eine falsche E-Mailadresse gesendet werden.

Absatz 3

Liegt eine Auftragsbearbeitung vor, ist die Behörde von den beauftragten Dritten über die Verletzung zu orientieren. Die Behörde wird dies vertraglich absichern müssen.

Artikel 26 – Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die betroffene Person

Absatz 1

Von der Meldepflicht an die Datenschutzbehörde ist die Meldung an die betroffene Person zu unterscheiden: Grundsätzlich muss die betroffene Person nicht benachrichtigt werden. Eine Benachrichtigung ist nur notwendig, wenn es die Umstände erfordern oder die Datenschutzbehörde es verlangt. Dabei besteht ein gewisser Ermessensspielraum.

Absatz 2

Bedeutsam für die Meldepflicht ist, ob durch die Benachrichtigung die Risiken einer missbräuchlichen Datenbearbeitung reduziert werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffene Person entsprechende Vorkehren zu ihrem Schutz treffen kann, beispielsweise indem sie ihre Zugangsdaten oder Passwörter ändert.

Artikel 27 – Ausnahmen von der Meldepflicht an die betroffene Person

Absatz 1

Auf die Benachrichtigung der betroffenen Person ist zu verzichten, wenn besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen der Benachrichtigung entgegenstehen (vgl. auch Art. 24 Abs. 5 Bst. a DSG). Der Behörde obliegt hier jedoch kein Ermessen, weshalb die Bestimmung nicht als Kann-Vorschrift formuliert ist. Als milderes Mittel ist sie aufzuschieben oder einzuschränken.

Absatz 2

Es kann vorkommen, dass trotz eingetretener Verletzung der Datensicherheit im konkreten Fall die betroffene Person nicht geschädigt wird (Bst. a). Dies wäre etwa dann der Fall, wenn in Verletzung des Datenschutzes veröffentlichte Daten aufgrund von Sicherheitsvorkehrungen verschlüsselt sind.

Allenfalls können auch nachträgliche Massnahmen sicherstellen, dass für betroffenen Person aller Wahrscheinlichkeit nach kein hohes Risiko mehr besteht (Bst. b). Beispielsweise wenn die Person, die unbefugt Zugang zu den Daten erhalten hat, identifiziert werden kann und danach in einer schriftlichen Vereinbarung versichert, dass sie die Daten nicht weitergegeben und gelöscht hat.

Die Meldung an die betroffene Person ist nicht erforderlich, wenn sie mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist (Bst. c). Das kann sein, wenn bei einer grossen Anzahl betroffener Personen diese einzeln informiert werden müssten und die dadurch verursachten Kosten im Verhältnis zum Informationsgewinn für die betroffenen Personen unverhältnismässig erscheinen. Insbesondere in solchen Konstellationen können die betroffenen Personen durch eine öffentliche Bekanntmachung informiert werden, sofern eine individuelle Information ihre Position nicht substantiell verbessert. Die öffentliche Bekanntmachung kann etwa auf der Internetseite der Behörde erfolgen. Da die Meldung durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen kann, ist sie nie unmöglich, weshalb die Vorlage hier vom Bundesgesetz abweicht.

7.4 Rechte der betroffenen Person

Artikel 28 – Auskunftsrecht

Absatz 1

Das Auskunftsrecht darüber, welche Daten über eine Person von einer Behörde bearbeitet werden oder diese über sie bearbeiten lässt, ist einer der Kernpunkte des Datenschutzrechts und stellt den Ausgangspunkt für die weiteren Rechte und Ansprüche der betroffenen Person dar.

Das Auskunftsrecht ergänzt die Informationspflicht nach Artikel 23 bis 24 E-KDSG. Die betroffene Person kann auf Anfrage mehr erfahren, als die Behörde im Rahmen der Informationspflicht offenlegen muss.

Absatz 2

Das Auskunftsrecht ist ein subjektives höchstpersönliches Recht, das auch urteilsfähige handlungsunfähige Personen selbständig, ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, geltend machen können. Aus dem Charakter des höchstpersönlichen Rechts ergibt sich auch, dass niemand im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten kann.

Absatz 3

Die Behörde erteilt die Auskunft, selbst wenn die Bearbeitung im Auftrag erfolgt.

Artikel 29 – Inhalt und Modalitäten der Auskunft

Absatz 1

Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und damit eine transparente Bearbeitung gewährleistet ist.

Die Information umfasst einerseits die Personendaten als solche (Buchstabe a). Weiter umfasst die Information jene Informationen, über welche die Behörde nach Artikel 23 E-KDSG bei der Beschaffung orientieren muss (Buchstabe b), zuzüglich die Angaben über die Aufbewahrungsdauer (Buchstabe c) und die Herkunft der Personendaten (Buchstabe d). Die zusätzlichen Angaben ergeben sich gestützt auf Artikel 11 SEV Nr. 108+ zur Änderung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b SEV Nr. 108 und auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d und g Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Liste ist nicht abschliessend. Die Generalklausel im Einleitungssatz erlaubt der betroffenen Person gegebenenfalls weitere Informationen zu verlangen, wenn diese für die Geltendmachung ihrer Rechte erforderlich sind und eine transparente Bearbeitung nur so gewährleistet werden kann. Wenn die Behörde grosse Datenmengen über die betroffene Person bearbeitet, kann sie gegebenenfalls verlangen,

dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Informationen oder welche Bearbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsgesuch bezieht.

Absatz 2

Der Regierungsrat regelt die Modalitäten des Auskunftsrechts auf Verordnungsstufe. Zu regeln ist beispielsweise, dass die Behörde die Auskunft grundsätzlich schriftlich erteilt, auch in digitaler Form. Das bisherige Recht unterscheidet zwischen Auskunft und Einsicht, wobei das Einsichtsrecht eine Form des Auskunftsrechts darstellt. In Ausnahmefällen kann die Auskunft durch Einsicht in die Personendaten an Ort und Stelle erteilt werden. Weiter zu regeln ist beispielsweise die Frist, innert derer die Auskunft zu erteilen ist.

Nicht auf Gesetzesstufe geregelt wird die Auskunftserteilung durch eine Gesundheitsfachperson, wie sie der Bund kennt (Art. 25 Abs. 3 DSG). Die betroffene Person kann im Einzelfall einwilligen, dass die Behörde ihrer Auskunftspflicht über eine Drittperson wahrnimmt (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. b E-KDSG). Näheres dazu wird auf Verordnungsstufe geregelt.

Artikel 30 – Einschränkungen des Auskunftsrechts

Dieser Artikel regelt die Einschränkungen des Auskunftsrechts. Das allgemeine Amtsgeheimnis nach Personalrecht verpflichtet über Angelegenheiten zu schweigen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen (vgl. Art. 58 PG)[65]. Besteht jedoch eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe der Daten wie bei der Auskunft über eigene Personendaten, liegt keine Amtsgeheimnisverletzung vor.

Unter bisherigem Recht kann die Behörde die Auskunft nur verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ein Gesetz (gemeint sind besondere Geheimhaltungsvorschriften) es verlangt oder besonders schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern. Nicht erwähnt sind – anders als bei der Einschränkung für die Einsichtnahme – wichtige und überwiegende öffentliche Interessen. Der Vortrag von 1985 verwies jedoch auf ebensolche öffentliche Interessen. In Angleichung an Artikel 26 DSG verweigert die Behörde die Auskunft, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. In diesen Fällen ist die Behörde verpflichtet, die Auskunft einzuschränken.

Typische öffentliche Interessen sind die innere und äussere Sicherheit oder wenn die Auskunft Ermittlungen, Untersuchungen oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden könnte (vgl. auch Art. 26 Abs. 2 Bst. b DSG).

Angaben über eine bestimmte Person können unter Umständen mit Angaben über eine andere Person verknüpft sein, beispielsweise, wenn Dritte über eine bestimmte Person Aussagen treffen oder in Anzeigesituationen. In solchen Fällen ist eine Interessensabwägung im Einzelfall vorzunehmen.

Nicht übernommene Bestimmungen:

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht vor, dass die Behörde die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben kann, wenn das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt (Art. 26 Abs. 1 Bst. c DSG). Auf Verfahren nach dem kantonalen Datenschutzgesetz und insbesondere bei Gesuchen um Akteneinsicht ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) anwendbar. Demnach tritt die Behörde auf Eingaben nicht ein, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen (Art. 45 Abs. 1 VRPG). Folglich braucht es im kantonalen Datenschutzgesetz keine spezialgesetzliche Regelung, wie sie der Bund vorsieht.

Das Auskunftsrecht kann ohne Nachweis eines Partikularinteressens geltend gemacht werden. Daraus folgt, dass die Behörde grundsätzlich keine Begründung des Auskunftsbegehrens fordern darf. Das Bundesgericht hat jedoch entschieden, dass eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung des Auskunfts-

[65] BSG 153.01

rechts in Betracht kommt, wenn es datenschutzwidrige Zwecke verfolgt, etwa wenn das Auskunftsbegehren einzig zum Zweck gestellt wird, die (spätere) Gegenpartei auszuforschen und Beweise zu beschaffen, an die eine Partei sonst nicht gelangen könnte.[66]

Querulatorisch sind Auskunftsgesuche, die beispielsweise ohne plausible Begründung häufig wiederholt werden, oder die sich an eine Behörde richten, von der die gesuchstellende Person bereits weiss, dass sie keine Daten über sie bearbeitet. Auch von einem querulatorischen Gesuch darf die Behörde nicht leichthin ausgehen.

Artikel 31 – Rechte bei widerrechtlicher Bearbeitung

Absatz 1

Im Gegensatz zum Bund listet das kantonale Datenschutzrecht die drei traditionellen Verteidigungsrechte (Unterlassungsanspruch, Beseitigungsanspruch und Feststellungsanspruch) nicht auf, sondern nennt exemplarisch das Recht der betroffenen Person, unrichtige Personendaten zu berichtigen, widerrechtlich bearbeitete Personendaten zu vernichten oder auf andere Weise die Folgen der Widerrechtlichkeit zu beseitigen. Explizit genannt wird zusätzlich der Feststellungsanspruch.

Eine widerrechtliche Bearbeitung liegt beispielsweise vor, wenn für die Bearbeitung eine rechtliche Grundlage fehlt, die Bearbeitung unverhältnismässig ist oder sie zu einem Zweck erfolgt, der mit dem ursprünglichen Bearbeitungszweck unvereinbar ist. Die Bearbeitung von unrichtigen Personendaten ist ebenfalls widerrechtlich, da die Richtigkeit der Personendaten ein Grundsatz des Datenschutzrechts darstellt (Art. 8 E-KDSG). Die Folgen der Widerrechtlichkeit können unter anderem auch beseitigt werden durch Mitteilung an die Empfängerinnen oder den Empfänger der Personendaten, durch Veröffentlichung der Berichtigung oder mittels Schadenersatz und Genugtuung. Im Übrigen kann die betroffene Person die Bekanntgabe ihrer Personendaten sperren lassen, auch ohne dass deren Bearbeitung widerrechtlich sein muss (vgl. Art. 33 E-KDSG).

Die Rechte können von der betroffenen Person geltend gemacht werden. Dafür verzichtet das kantonale Datenschutzgesetz darauf, dass ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden muss. Es weicht somit von der Regelung in Artikel 41 Absatz 1 DSG ab. Schliesslich ist das schutzwürdige Interesse Ausfluss des Grundrechts auf Datenschutz und dürfte bei einer widerrechtlichen Bearbeitung immer gegeben sein.

Absatz 2

Die Behörde trägt die Beweislast für die Richtigkeit der Daten, nicht die betroffene Person diejenige für deren Unrichtigkeit. Die Beweislastregel folgt dem Grundsatz, wonach Personendaten richtig sein müssen (Art. 8 E-KDSG). Lässt sich die Richtigkeit der bisher bearbeiteten Daten nicht beweisen, hat die Behörde sie grundsätzlich zu berichtigen oder zu vernichten. Insoweit trifft die Behörde die Beweislast. Hingegen hat die betroffene Person die von ihr verlangten Berichtigungen zu beweisen. Unter Umständen kann sie die vorgeschlagene Berichtigung nicht einwandfrei beweisen, aber die Behörde kann ihre Aufgabe ohne die Datenbearbeitung nicht erfüllen. Für solche Fälle gibt es den Bestreitungsvermerk (Abs. 3).

Absatz 3

Dieser Absatz wurde an die Terminologie des Bundes angepasst (Art. 41 Abs. 4 DSG): Die Gegendarstellung heisst neu Bestreitungsvermerk. Demnach kann bei Personendaten ein entsprechender Vermerk angebracht werden, wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten endgültig festgestellt werden kann. Danach können die Personendaten nur noch zusammen mit dem Bestreitungsvermerk weitergegeben werden.

Artikel 32 – Recht auf Bekanntgabe des Entscheids

[66] BGE 138 III 425 E. 5.5.

Die Verteidigungsrechte enthalten wie nach geltendem Recht das Recht auf Bekanntgabe des Entscheids an von der betroffenen Person bezeichnete Behörden und Dritte, sofern dafür ein schutzwürdiges Interesse besteht.

Artikel 33 – Recht auf Sperrung der Bekanntgabe an Private

Die von einer Bearbeitung betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten an Private sperrt, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse nachweist (vgl. auch Art. 50 Abs. 2 VRPG). Zu denken ist etwa an politische Flüchtlinge, die sich durch ausländische Verfolger bedroht fühlen.

Die Sperre ist jedoch nicht zu gestatten, wenn die Behörde nach einer spezialgesetzlichen Regelung zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder wenn die Privatperson ohne die Personendaten Rechtsansprüche gegenüber der betroffenen Person nicht durchsetzen kann.

Die bisher in Artikel 13 Absatz 3 KDSG enthaltene Regelung, um die Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle zu sperren, findet sich im Spezialgesetz (vgl. Ziff. 7.9.3).

7.5 Datenschutzbehörden

Heute führt jede Gemeinde und andere gemeinderechtliche Körperschaft für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle, die die Aufgaben der Datenschutzbehörde wahrnimmt. Mit der Revision soll das Aufsichtswesen zentralisiert und die Gemeinden entlastet werden. Die kantonale Datenschutzbehörde hat zusammen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG), der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie unter Einbezug verschiedener Gemeinden ein neues Modell entwickelt. Grundsätzlich verschieben sich die bisherigen Aufgaben der kommunalen Datenschutzbehörden zur kantonalen Stelle, davon ausgenommen sind die vier bevölkerungsstärksten Gemeinden (Biel/Bienne, Bern, Köniz und Thun) und andere gemeinderechtlichen Körperschaften. Der Fokus der kantonalen Datenschutzbehörde liegt dabei auf der Beratung, Anleitung und Ausbildung der Behörden. Das Datenschutzniveau soll dadurch gestärkt und die Ressourcen effizienter eingesetzt werden.

Die Kantone organisieren die Datenschutzaufsicht sehr unterschiedlich, jedoch gibt es nur sehr wenige, die eine zwingende kommunale Datenschutzaufsicht kennen, so beispielsweise der Kanton St. Gallen. Die dezentralisierte Variante wird nicht weiterverfolgt, da damit weder ein erhöhtes Datenschutzniveau noch eine effizientere Ressourcennutzung erreicht wird. Die nun gewählte Teilzentralisierung hat den Vorteil, dass nicht hauptsächlich die grösseren Gemeinden die kantonale Datenschutzbehörde beanspruchen. Zudem verfügen die grösseren Gemeinden über gut etablierte und professionelle Aufsichtsstellen, die bereits heute ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten. Eine ähnliche Lösung kennt der Kanton Zürich, in dem lediglich die Städte Zürich und Winterthur über eine eigene Aufsichtsstelle verfügen. Die übrigen Gemeinden können im Gegensatz zur Vorlage des Kantons Bern wählen, ob sie eine eigene Aufsichtsstelle führen. Diese Wahlmöglichkeit wurde jedoch verworfen, da damit eine kantonal zersplitterte Lösung mit qualitativ unterschiedlicher Datenschutzpraxis riskiert würde. Die in die Vernehmlassung geschickte Variante stärkt das Datenschutzniveau und bleibt damit sachgerecht.

Artikel 34 – Stellung

Absatz 1

Die kantonale Datenschutzbehörde ist wie die Finanzkontrolle fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Dennoch hat sie nicht wie die Gerichte eine Stellung ausserhalb der Verwaltung. Ihre Unabhängigkeit darf nicht dazu führen, dass sie ihrerseits zu einer unkontrollierten «vierten Gewalt» oder gar zu einem «Staat im Staat» wird.[67] Sie ist damit eine

[67] Vortrag des Regierungsrates zur Änderung des KDSG (2008): S. 14.

der Verwaltung zugehörige, administrativ angelgliederte Verwaltungseinheit. Wenn die kantonale Datenschutzbehörde eine von der Verwaltung unabhängige Behörde sein soll, die aber nicht eine eigene vierte Gewalt im Staat bildet, muss sie einer der drei Gewalten «Legislative», «Judikative» und «Exekutive» zugeordnet werden, wobei sinnvollerweise nur Letztere in Frage kommt, also die Verwaltung (Exekutive). Am treffendsten ist die kantonale Datenschutzbehörde deshalb wie die Finanzkontrolle als eine selbstständige Organisationseinheit der kantonalen Verwaltung zu bezeichnen. Sie soll im Organisationsgesetz wie die Finanzkontrolle nun explizit erwähnt werden (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 7.9.4).

Absatz 2

Die heutige Stellung der Datenschutzbehörde bleibt unverändert. Mit dem neu geschaffenen Artikel soll jedoch deren Unabhängigkeit hervorgehoben werden. Zu übernehmen ist der bisher in Artikel 33a Absatz 1 KDSG festgehaltene Grundsatz der Unabhängigkeit. Die Bestimmung wird zudem redaktionell an Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. März 2022 über die Finanzkontrolle (kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)[68] angeglichen. Die selbstständige Aufgabenerfüllung ergibt sich aus der Unabhängigkeit, weshalb sie nicht mehr explizit erwähnt werden soll. Die Datenschutzbehörde ist nicht nur bei ihrer Aufgabenerfüllung unabhängig, sondern auch bei organisatorischen und institutionellen Fragen.

Auch die Ergänzung, dass die Datenschutzbehörde weisungsungebunden ist, ist Ausdruck ihrer Unabhängigkeit. Weisungsungebunden ist, wer seine Tätigkeit frei gestalten kann. Das heisst, die Datenschutzbehörde kann ihren Arbeitsinhalt frei wählen. Sie arbeitet somit frei von fachlichen Weisungen oder Verhaltensanweisungen. Ihr können keine Weisungen zum Arbeitsgegenstand oder zur Erledigungsart erteilt werden. So legt sie auch ihr eigenes Prüfprogramm fest. Die Datenschutzbehörde ist allerdings wie alle staatlichen Stellen der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet.

Absatz 3

Die Datenschutzbehörde ist bisher der Direktion für Inneres und Justiz administrativ zugeordnet. Die Zuordnung hat sich bewährt und bringt folgende Vorteile mit sich: Mit der Anbindung an eine Direktion wird der Kommunikationsfluss zur Regierung sichergestellt. Trotz ihrer unabhängigen Stellung können und sollen Anliegen der Datenschutzbehörde von der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher in den Regierungsrat eingebracht werden. Zudem wird sie von der Stabstelle der Direktion beim Personalmanagement, insbesondere bei der Zeiterfassung, bei Änderungen von Anstellungsbedingungen oder bei der Rechnungsadministration unterstützt. Die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde in Bezug auf ihre Ressourcen und ihre Tätigkeit bleibt bestehen.

Geprüft und wieder verworfen wurde die administrative Anbindung an das Büro des Grossen Rates, weil die Datenschutzbehörde keine parlamentarische Tätigkeit ausübt. Sie pflegt denn auch keinen ständigen Kontakt zum Grossen Rat, sondern ist nur zur jährlichen Berichterstattung an ihr Wahlorgan verpflichtet (Art. 50 E-KDSG). Sie gehört organisatorisch zur Verwaltung und nicht zur Legislative (vgl. Erläuterungen zu Abs. 1). Bei einer anderen Zuordnung würde sie zudem den niederschwelligen Informationsaustausch mit der Regierung verlieren.

Prinzipiell wäre die Anbindung an die Staatskanzlei möglich, womit die Verbindung zum Regierungsrat ebenfalls hergestellt werden könnte. Im Sinne einer pragmatischen Anpassung sieht der Entwurf aber die bisherige administrative Zuordnung an die Direktion für Inneres und Justiz vor und trägt damit auch der Motion Vogt Rechnung. Eine Neuzuordnung wäre mit administrativem und finanziellem Aufwand verbunden und brächte keinen ersichtlichen Mehrwert.

Artikel 35 – Leitung

Absatz 1 und 2

Nach europäischen Vorgaben muss die oder der Beauftragte für Datenschutz über die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Qualifikation, Fachkenntnis und Erfahrung im Bereich des Datenschutzes verfügen.

[68] BSG 622.1

Diese Anforderungen sind neu in Absatz 2 verankert. Die bisher statuierte Voraussetzung zu den Amtssprachen erfährt eine geringfügige redaktionelle Anpassung.

Absatz 3

Die oder der Beauftragte für Datenschutz wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Art. 36 Abs. 1 E-KDSG). Sie oder er ist damit nicht Angestellte, sondern hauptamtliches Behördenmitglied. Der Verweis auf die Personalgesetzgebung dient der erleichterten Auffindbarkeit.

Artikel 36 – Wahl und Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz

Absatz 1

Seit der Revision 2008 wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates und nicht mehr der Regierungsrat die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz.

In den Kantonen ist das Wahlverfahren unterschiedlich ausgestaltet: Bis heute wählt in den meisten Kantonen die Exekutive die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz, teilweise unter dem Zustimmungsvorbehalt der Legislative. Eine Wahl durch die Legislative stärkt demgegenüber die Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für Datenschutz, da die Wahl nicht durch die Beaufsichtigten erfolgt. Mit der Beteiligung beider Gewalten sind die unterschiedlichen Interessen ausgewogen vertreten, weshalb an der Wahlvorbereitung weiterhin beide Gewalten beteiligt sein sollen (vgl. Art. 37 E-KDSG).

Im Gegensatz zum Staatsschreiber bzw. zur Staatsschreiberin oder dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin des Grossen Rates handelt es sich bei der oder dem Beauftragten für Datenschutz nicht um ein politisches Amt, weshalb sich die Amtsdauer nicht zwingend an der Legislatur orientieren muss. So ist beispielsweise auch die Amtsdauer der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle nicht an die Legislatur geknüpft (Art. 3 KFKG). Anlässlich der Revision ist aus Praktikabilitätsgründen jedoch gewünscht worden, die Amtsdauer an die Legislatur anzubinden, was in den Übergangsbestimmungen umgesetzt worden ist (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 E-KDSG).

Absatz 2

Bereits heute ist die Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz möglich. Auf eine Amtszeitbeschränkung soll weiterhin verzichtet werden. Zum einen ist eine gewisse Erfahrung und ein Netzwerk innerhalb der Verwaltung für die Ausübung des Amtes unabdingbar und zum anderen muss sich die gewählte Person alle vier Jahre der Wiederwahl stellen.

Artikel 37 – Findungskommission

Auf Bundesebene wählt entgegen des bundesrätlichen Vorschlags die Vereinigte Bundesversammlung die Beauftragte oder den Beauftragten (Art. 43 Abs. 1 DSG). Die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung bereitet sowohl den Wahlvorschlag als auch Anträge betreffend Amtsenthebung vor (Art. 2 Entwurf zur Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten).[69]

Seit der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes 2008 ist die Geschäftsprüfungskommission (damals Oberaufsichtskommission) Aufsichtsbehörde über die kantonale Beauftragte oder den kantonalen Beauftragten für Datenschutz. Sie bereitete auch den Wahlvorschlag vor. 2013 anlässlich der Revision des Grossratsgesetzes und der dazugehörigen Geschäftsordnung hat der Gesetzgeber in Anlehnung an die Richterwahlen die Wahlvorbereitung der Justizkommission übertragen[70]. Weitere Ausführungen dazu finden sich nicht. Den Wahlvorschlag für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber nimmt das Büro des Grossen Rates entgegen (vgl. Art. 31 Abs. 2 GO GR)[71]. Die oder den Vorsteher der Finanzkontrolle wählt der Grosse Rat auf Vorschlag des Finanzkontrollgremiums, das für die Wahlvorberei-

[69] BBl 2022 348.
[70] Vortrag zum Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG), Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 3. Dezember 2012, zu Art. 38 GO, S. 47.
[71] BSG 151.211

tung aus folgenden Personen besteht: Präsidentin oder Präsident der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission, der Finanzdirektorin oder dem Finanzdirektor und einem weiteren Mitglied des Regierungsrats (Art. 34 Abs. 1 KFKG[72]). Also aus einem paritätischen Wahlvorbereitungsgremium aus Exekutive und Legislative. Die Stellung der oder des Beauftragten für Datenschutz ist vergleichbar mit derjenigen des Finanzkontrollorgans, was sich neu auch in der Organisationsgesetzgebung ersichtlich ist (vgl. Ziff. 7.9.4). Die Findungskommission wird analog ausgestaltet. Ein Einsitz der Gemeinden ist deshalb nicht vorgesehen. Eine überproportionale Besetzung der Exekutive wäre auch schwer mit der funktionellen Unabhängigkeit vereinbar.

Absatz 1 und 2

Der Wahlvorschlag des Regierungsrates zur Beauftragten oder zum Beauftragten für Datenschutz wird nach geltendem Recht von der Justizkommission vorberaten (Art. 38 Abs. 2 Bst. d der Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates [GO[73]]). Die Beteiligung der Legislative am Auswahlverfahren ist bisher nicht vorgesehen. Für einen reibungslosen Ablauf ist es indes wichtig, dass sich die Legislative bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten beteiligen und sich zu deren Befähigung äussern kann. Die Zusammensetzung der Findungskommission orientiert sich an derjenigen des Finanzkontrollgremiums, das die Wahl des Finanzkontrollorgans vorbereitet.

Der Wahlvorschlag wird heute von der Justizkommission für den Grossen Rat vorberaten. Eine solche Wahlvorberatung ist nicht mehr notwendig, zumal für die Wahlvorbereitung eigens eine Findungskommission eingerichtet werden soll, das aus Mitgliedern der Exekutive und Legislative besteht. Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe d GO, der die Wahlvorberatung durch die Justizkommission vorsieht, ist deshalb aufzuheben. Der Wahlvorschlag soll künftig direkt vom Büro des Grossen Rates entgegengenommen werden, entsprechend dem Vorschlag für die Wahl der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers oder auch des Finanzkontrollorgans (Art. 31 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 1 Bst. b GO). Ein untergeordneter Erlass kann nicht indirekt abgeändert werden (Parallelität von Erlassänderungen). Deshalb erfolgt die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates mit einer separaten Vorlage.

Auch die Wiederwahl schlägt die Findungskommission vor. Ist sie unbestritten, können die Mitglieder der Findungskommission schriftlich konsultiert werden.

Die Findungskommission kann weitere Personen beratend beiziehen. Denkbar ist etwa die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber beizuziehen oder bei einer Neuwahl auch den Verband der Bernischen Gemeinden (VBG) anzuhören.

Artikel 38 – Aufsichtsbehörde über die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz

Absatz 1

Absatz 1 wiederholt Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[74], wonach die Geschäftsprüfungskommission die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz beaufsichtigt. Damit soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass ein Erlass möglichst vollständig zu formulieren ist. Zudem wurde diskutiert, ob die Geschäftsprüfungskommission statt der Aufsicht die Oberaufsicht ausübt. Dies wäre jedoch nicht kongruent mit der Personalgesetzgebung, weshalb eine entsprechende Anpassung des Gesetzestextes wieder verworfen wurde. Ausserdem übt bereits die kantonale Datenschutzbehörde die Oberaufsicht über die gemeinderechtlichen und landeskirchlichen Datenschutzbehörden aus und eine zweifache Verwendung des Begriffs «Oberaufsicht» in einem unterschiedlichen Kontext ist zu vermeiden.

Absatz 2

Betont wird hier nochmals die Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für Datenschutz, d.h. die Geschäftsprüfungskommission ist nicht weisungsbefugt (vgl. Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 2 E-KDSG). Die Aufsicht gegenüber der bzw. dem Beauftragten für Datenschutz muss der Kontrolle über die Gerichte

[72] BSG 622.1
[73] BSG 151.211
[74] BSG 153.01

entsprechen. Dies bedeutet namentlich, dass eine inhaltliche Kontrolle der Tätigkeit ausgeschlossen ist, sei dies in Bezug auf die Zweckmässigkeit, die Rechtmässigkeit, auf die Art und Weise der Ausübung der Tätigkeit oder auf das Fachliche, insbesondere die Beurteilung von datenschutzrechtlicher Fragen. Die Rechte der Geschäftsprüfungskommission ergeben sich wie gegenüber den Gerichten sinngemäss aus der Grossratsgesetzgebung, insbesondere aus Kapitel 4 des Grossratsgesetzes. Die Aufsichtstätigkeit beschränkt sich auf die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Datenschutz und erstreckt sich keinesfalls auf das übrige Personal der Datenschutzbehörde.

Bei schweren Amtspflichtverletzungen kann die Geschäftsprüfungskommission das Abberufungsverfahren nach Artikel 41 Personalgesetz einleiten. Voraussetzungen hierfür sind Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Pflichtverletzung oder wenn ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar macht. Mit dieser Regelung ist dem Erfordernis der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde genügend Rechnung getragen.

Artikel 39 – Budget, Aufgaben- und Finanzplan

Wie bisher verfügt die kantonale Datenschutzbehörde über ein eigenes Budget, auf das Regierung und Verwaltung keinen Einfluss nehmen dürfen. Das Budget für die Datenschutzbehörde muss indes in das Gesamtbudget des Kantons integriert werden, was in administrativer Hinsicht durch die Verwaltung erfolgt. Es soll dem Regierungsrat weiterhin möglich sein, den Voranschlag zu kommentieren. Die Bestimmung ist redaktionell an Artikel 7 KFKG der Finanzkontrolle angeglichen worden.

Artikel 40 – Haushaltsführung

Die Bestimmungen zur Haushaltführung (Art. 33a Abs. 4 KDSG und Art. 33b KDSG) werden in einem Artikel zusammengefasst und an die Finanzkontrollgesetzgebung angeglichen. Wie bisher gilt für die Haushaltsführung die Finanzhaushaltsgesetzgebung.

Die kantonale Datenschutzbehörde verfügt selbst über die mit dem Budget bewilligten Mittel. Diese Mittel können sowohl zur Anstellung von Personal als auch für andere Zwecke, beispielsweise für den «Einkauf» von Leistungen spezialisierter Personen, verwendet werden. Explizit verzichtet wird in diesem Zusammenhang auf das Erfordernis der Leistungsvereinbarung. Eine solche Leistungsvereinbarung würde dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht widersprechen.

Wie bisher stellt das Gesetz klar, dass die kantonale Datenschutzbehörde eine besondere Rechnung führt und der Grosse Rat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret regelt, nämlich das Dekret vom 1. Februar 2011 über die Besondere Rechnung der kantonalen Aufsichtsstelle für Datenschutz (BRDD)[75].

Artikel 41 – gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörde

Die kantonale Aufsichtsstelle wird neu als kantonale Datenschutzbehörde bezeichnet und ihre Funktion gestärkt. Diverse Aufgaben im Aufsichtsbereich, die bisher von Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften erfüllt wurden, werden neu von der kantonalen Datenschutzbehörde wahrgenommen (Art. 43 Abs. 2 E-KDSG). Folglich bezeichnen nur noch Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften mit mehr als 25’000 Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Angehörigen sowie Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten eine eigene Datenschutzbehörde, welche die Aufgaben nach diesem Gesetz ausübt. Mehr als 25'000 Einwohnerinnen und Einwohner haben die Gemeinden Biel/Bienne, Bern, Köniz und Thun (vgl. auch Ziff. 3.6).

Das Gesetz schreibt vor, dass die Gemeinden die Wahl und Organisation ihrer Datenschutzbehörden in einem Reglement regeln müssen, da es sich hier um grundlegende organisationsrechtliche Normen handelt (Abs. 2).

Artikel 42 – Aufgaben

[75] BSG 620.03

Absatz 1

Dieser Artikel listet sämtliche Aufgaben der Datenschutzbehörden in konzentrierter Form auf. Dieser Artikel und die Aufgaben der folgenden Artikel gelten auch für die gemeinderechtlichen und landeskirchlichen Datenschutzbehörden.

Die Datenschutzbehörden unterstützen die Behörden bei der Anwendung des Datenschutzrechts. Die Hauptaufgaben der Datenschutzbehörden sind die Beratung und die Überwachung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datensicherheit. Mit der Beratung soll darauf hingewirkt werden, dass die Behörden mit Personendaten datenschutzkonform umgehen und mit der Überwachung soll überprüft werden, ob sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Im Vordergrund steht die Beratung. Der Aufgabenkatalog ist neu strukturiert; in Buchstabe a bis c sind Aufgaben aufgelistet, die thematisch zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen gehören, wobei die Vorabkontrolle einer tatsächlichen Datenbearbeitung vorangestellt ist. Die Buchstaben d bis h thematisieren die beratende Tätigkeit der Aufsichtsbehörden. Die weiteren Aufgaben betreffen die Öffentlichkeitsarbeit und die Veröffentlichung des Registers der Datensammlungen. Sämtliche Aufgaben in einem Katalog aufzulisten, führt zwar zu Wiederholungen im weiteren Gesetzestext, ist jedoch sinnvoll, da die Datenschutzbehörden i.d.R. über keine eigene Organisationsverordnung bzw. über kein eigenes Organisationsreglement verfügen. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Behörden dient der Aufgabenkatalog dazu, die Handlungsfelder der Datenschutzbehörde zu erläutern.

Buchstabe a

Die Datenschutzbehörde wird entweder von sich aus tätig und überprüft die Einhaltung des Gesetzes nach ihrem autonom festgelegten Prüfungsprogramm oder handelt auf Anzeige hin (vgl. Art. 45 E-KDSG). Ziel der Überwachung ist es, allfällige Missstände zu eruieren und aufzuzeigen, wo Massnahmen ergriffen werden müssen, damit ein rechtskonformer Zustand hergestellt werden kann. Die Überwachung der Datensicherheit gehört zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen, weshalb sie nicht mehr als eigenständige Aufgabe aufgeführt ist.

Buchstabe b

Die Vorabkontrolle ist eine weitere Hauptaufgabe der Datenschutzbehörden. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird der explizite Verweis auf den Artikel gestrichen, da sich dieser aus dem Gesetzestext ergibt. Die Vorabkontrolle bezieht sich auf eine geplante, systematische Bearbeitung von Personendaten, die wegen der bearbeiteten Personendaten oder der Art der Bearbeitung, ein hohes Risiko für die betroffenen Personen birgt und eine grössere Anzahl von Personen betrifft (vgl. Art. 20 E-KDSG). Im Gegensatz zur Überwachung bezieht sich die Vorabkontrolle nicht auf eine stattfindende oder bereits stattgefundene Bearbeitung von Personendaten, sondern auf eine zukünftige Bearbeitung.

Buchstabe c

Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt, dass jede betroffene Person (...) das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde hat, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bearbeitung der sie betreffenden Personendaten gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstösst. Es besteht kein Grund zur Annahme – und davon geht auch der KdK-Leitfaden aus –, dass letztere Vorschrift mehr verlangt als die im kantonalen Recht bereits geregelte aufsichtsrechtliche Anzeige (Art. 101 VRPG). Es besteht daher kein Anlass, einen neuen Rechtsbehelf einzuführen, der bei der Datenschutzbehörde erhoben werden kann. Insofern handelt es sich bei Buchstabe c um eine Handlungsanweisung an die Datenschutzbehörden. Über das Ergebnis der Abklärungen müssen die Datenschutzbehörden die anzeigende Person innerhalb von drei Monaten informieren (vgl. Art. 45 Abs. 4 E-KDSG).

Buchstabe d

Die Datenschutzbehörde versteht sich hauptsächlich als beratende Behörde. So berät sie die Behörden bei der Anwendung des Gesetzes sowie die betroffenen Personen über ihre Rechte. In diesem Sinn vermittelt sie auch zwischen den beiden Akteuren, weshalb die beiden Aufgaben zusammengefasst werden.

Buchstabe e

Das Auskunftsrecht der betroffenen Person kann in bestimmten Fällen, insbesondere wegen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden (vgl. Art. 30 E-KDSG). In solchen Fällen wahren die zuständigen Datenschutzbehörden die Rechte der betroffenen Personen.

Buchstabe f

Unter Erlassentwürfen sind Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zu verstehen sowie deren Änderungen. Wesentliche Massnahmen sind beispielsweise Vorkehrungen zur Sicherstellung der Informatiksicherheit, Umfragen, Aus- und Umgestaltung von Prozessen wie etwa die Ausstellung von elektronischen Zertifikaten. Für Erlassentwürfe und Massnahmen von Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften ohne eigene Datenschutzbehörden besteht eine Einschränkung (vgl. Abs. 3).

Buchstabe g

Auf Anfrage von Verfügungs- und Rechtmittelbehörden reichen die Datenschutzbehörden ausserdem Vernehmlassungen zu Datenschutzfragen ein.

Buchstabe h

Die Datenschutzbehörden sind zudem verpflichtet, mit anderen Aufsichtsstellen zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten (vgl. Art. 49 E-KDSG).

Buchstabe i

Die Datenschutzbehörden informieren die Öffentlichkeit einerseits periodisch mit dem öffentlichen Tätigkeitsbericht sowie bei Bedarf, nämlich in Fällen von allgemeinem Interesse (vgl. Art. 50 E-KDSG).

Absatz 2

Die kantonale Datenschutzbehörde führt und veröffentlicht zudem das kantonale Register der Datensammlungen (vgl. Art. 21 E-KDSG).

Absatz 3

Aus praktischen Gründen äussert sich die kantonale Datenschutzbehörde nur zu gewissen Erlassentwürfen und anderen Massnahmen von Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften ohne eigene Datenschutzbehörde. Das Organisationsreglement und teilweise auch andere kommunale Erlasse unterliegen der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, das sich zu untergeordneten datenschutzrechtlichen Fragen äussern kann. Es kann auf Wunsch die kantonale Datenschutzbehörde konsultieren.

Artikel 43 – Aufsicht im Allgemeinen

Die Datenschutzbehörde beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden, natürlich nur soweit die Datenbearbeitung in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Datenschutzbehörde fällt.

Artikel 44 – Schweigepflicht

Das Recht der Datenschutzbehörde, ungeachtet von Geheimhaltungspflichten, Auskünfte von Behörden zu verlangen, erfordert auf der anderen Seite die gleiche Verpflichtung zur Geheimhaltung, wie sie die Behörde zu beachten hat.

Artikel 45 – Überprüfung der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/680 und des Übereinkommens SEV Nr. 108+ erhält die oder der Beauftragte für den Datenschutz erweiterte Kontrollbefugnisse als bis anhin. Die erweiterten Kontrollbefugnisse sind ins kantonale Recht zu übernehmen. Der sehr ausführliche Artikel 35 des geltenden Rechts wird in drei Artikel unterteilt: Überwachung der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen (Art. 45 E-KDSG; bisher: Arbeitsweise und Verfahren), Empfehlungen (Art. 46 E-KDSG) und Verwaltungsmassnahmen (Art. 47 E-KDSG).

Absatz 1

Vor der Inbetriebnahme prüft die Datenschutzbehörde geplante Informatikvorhaben auf ihre Datenschutzkonformität einschliesslich der Datensicherheit. Das geschieht im Rahmen der Vorabkontrolle nach Artikel 20 E-KDSG. Im Unterschied zur Vorabkontrolle – bei der die Datenschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Behörde den Soll-Zustand in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen und die Datensicherheit festlegt – nimmt die Datenschutzbehörde auch Prüfungen in der Betriebsphase vor (Prüfung des Ist-Zustandes). Die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt gestützt auf das autonom festgelegte Prüfungsprogramm oder gestützt auf eine aufsichtsrechtliche Anzeige.

Absatz 2

Dieser Absatz beschreibt die Form der Überwachung. Das geltende Recht erwähnt lediglich die Auskunft, die Einsicht in Unterlagen und die Besichtigung, weshalb der Artikel mit «Nachweise einholen» und «weitere Prüfungshandlungen» ergänzt wird.

Sinnvollerweise werden die Anforderungen an den Nachweis bei bedeutenden Anwendungen mit grossen Auswirkungen höher sein als bei kleineren Anwendungen. Als Instrumente zum Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen kommen etwa Datenschutzmanagementsysteme (DSMS) oder datenschutzrechtliche Audits in Frage. DSMS basieren auf den ISO-Standards des Qualitätsmanagements (ISO 9001) und der Informationssicherheit (ISO 27001). Denkbar ist auch ein blosser Bericht, der sich zur Umsetzung von Massnahmen äussert. Die Vorabkontrolle durch die Datenschutzbehörde (Art. 20 E-KDSG) und das Verfahren zur Umsetzung von Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) sind jedoch kein genügender Nachweis. Sie kommen vielmehr zum Einsatz, bevor die Datenbearbeitung einsetzt (Feststellung des Soll-Zustandes). Hier muss jedoch nachgewiesen werden, dass die Bearbeitung der Personendaten dem bei der Vorabkontrolle festgelegten Soll-Zustand entspricht.

Typischerweise erfolgt die Prüfung mit einem Datenschutz-Audit. Dabei wird der Umgang mit den Personendaten standardisiert geprüft. Kontrolliert wird, ob bei den untersuchten Datenbearbeitungsprozessen, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden oder ob beispielsweise die Rechte der betroffenen Person gewährleistet sind. Ferner kann geprüft werden, ob die Personendaten mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen dem Risiko für die betroffene Person angemessen geschützt sind (vgl. Art. 10 E-KDSG).

Die weiteren Befugnisse der Datenschutzbehörde und das Verfahren bei festgestellten Mängeln ergeben sich aus den nachfolgenden Artikeln.

Absatz 3

Wie bisher ist die Behörde verpflichtet, bei den Prüfungshandlungen mitzuwirken.

Absatz 4

Es bestehen keine Vorschriften, innerhalb welcher Frist Anzeigen von der Datenschutzbehörde behandelt werden müssen. Der bisherige Artikel 34 Absatz 2 KDSG enthält bloss eine allgemeine Orientierungspflicht der Betroffenen durch die Datenschutzbehörde. Hingegen bestehen Richtlinien des Regierungsrats vom 14. November 2012 (RRB 1616) für die Behandlung aufsichtsrechtlicher Anzeigen. Nach deren Ziffer 3 sind solche Anzeigen – vorbehältlich besonders aufwendiger Abklärungen – in der Regel innert längstens sechs Monaten zu behandeln.

Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthält die Bestimmung, dass jede betroffene Person (...) das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, wenn die (...) Datenschutzbehörde sich nicht mit der Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat. Diese dreimonatige Frist ist in das kantonale Recht zu übernehmen. Sie gilt nicht für alle aufsichtsrechtlichen Anzeigen nach Artikel 101 VRPG, sondern nur für die an die Datenschutzbehörde gerichteten. Im Gegensatz zu der aufsichtsrechtlichen Anzeige nach Art. 101 VRPG informiert die Datenschutzbehörde nicht nur über die Erledigung der Anzeige, sondern auch über das Ergebnis der Abklärungen.

Artikel 46 – Empfehlungen

Das bisherige System, wonach die Datenschutzbehörde ihre Empfehlung lediglich in Form eines mit einer Begründung versehenen Antrags abgeben kann, ist gemäss den europäischen Vorgaben nicht mehr ausreichend. Die Datenschutzbehörde erhält die Kompetenz, zu verfügen (vgl. Art. 47 E-KDSG). Es soll aber weiterhin möglich sein, dass sie gegenüber der Behörde Empfehlungen aussprechen kann.

Mit der Begründungspflicht kann die Behörde zu den Empfehlungen Stellung nehmen, womit ihr das rechtliche Gehör gemäss Artikel 21 Absatz 1 VRPG gewährt wird, bevor allenfalls verfügt wird. Die Datenschutzbehörde setzt dazu eine angemessene Frist. Die Verfügungskompetenz der Behörde entfällt.

Artikel 47 – Verwaltungsmassnahmen

Absatz 1

Gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b und c der Richtlinie (EU) 2016/680 und Artikel 19 SEV Nr. 108+ zur Änderung von 15 Ziffer 2 Buchstabe c SEV Nr. 108 muss die Datenschutzbehörde bei Verstössen gegen das Datenschutzrecht verbindliche Anordnungen in Form einer Verfügung treffen können. Diese Verfügungsmöglichkeit ist ins kantonale Datenschutzrecht zu übernehmen. Die Verfügung könnte beispielsweise darauf lauten, eine widerrechtliche Datenbearbeitung einzustellen oder auf eine widerrechtliche Datenbearbeitung zu verzichten. Die Verfügungskompetenz ist jedoch auf Fälle zu beschränken, bei denen die Bestimmungen über den Datenschutz erheblich verletzt werden.

Der Vollständigkeit halber ist hier zu erwähnen, dass betroffene Personen, die sich gegen die Datenbearbeitung der Behörden zur Wehr setzen wollen, deren Handlungen direkt anfechten können. Dazu steht ihnen der normale Rechtsmittelweg offen. Die Datenschutzbehörde ist an diesem Verfahren nicht beteiligt. Ausnahmeweise reicht die Datenschutzbehörde auf Ersuchen von einer Verfügungs- oder Rechtsmittelbehörden im Rahmen der Zusammenarbeit eine Vernehmlassung zu Datenschutzfragen ein.

Absatz 2

Auf Bundesebene sind die eidgenössischen Gerichte von der Aufsicht insgesamt ausgenommen (Art. 4 Abs. 2 Bst. c DSG). Begründet wird die Ausnahme damit, dass die Aufsicht die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigen würde. Dazu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht Beschwerdeinstanzen für Verfügungen des Datenschutzbeauftragten sind. Um den europäischen Anforderungen gerecht zu werden, richtet jedes eidgenössische Gericht eine eigene unabhängige Datenschutzaufsicht mittels Verordnung ein.[76] Die Verwaltungskommission des Bundesgerichts übt die Datenschutzaufsicht über das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht aus (Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Bst. cbis Aufsichtsreglement des Bundesgerichts [AufRBGer])[77]. Die Gerichte müssen ihr einen Datenschutzbericht einreichen (Art. 6a AufRBGer). Sie kann Untersuchungen (Art. 7 AufRBGer) durchführen und Weisungen im Datenschutz erlassen (Art. 10 AufRBGer).

Die Kantone regeln die Aufsicht über die Gerichte sehr unterschiedlich. Teilweise werden die Gerichte von der Aufsicht ausgenommen und gleichzeitig eigene Aufsichtsorgane eingerichtet (z.B. Kanton Zürich), teilweise darf die Datenschutzbehörde gegenüber ihnen keine Verwaltungsmassnahmen verhängen (z.B. Kanton Basel-Land und Basel-Stadt) oder die Aufsicht gilt vollumfänglich (z.B. Kanton Luzern, wobei unklar ist, ob sich ein Gericht gegen eine Massnahme wehren kann, da Entscheide der Datenschutzbehörde ansonsten beim Kantonsgericht anfechtbar sind).

Die kantonale Datenschutzbehörde kann im Anwendungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes (vgl. Art. 3 Abs. 4 E-KDSG) auch gegenüber Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft Verfügungen erlassen (vgl. Art. 47 Abs. 2 E-KDSG). Damit ist die Verfügungskompetenz der kantonalen Datenschutzbehörde gegenüber den Behörden einheitlich geregelt.

[76] BBl 2017, S. 7018.
[77] SR 173.110.132

Massgebend ist, ob ein Verfahren von einer Verfahrensordnung geregelt ist. Die Bearbeitung von Personendaten in einem hängigen Verfahren der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft kann die Datenschutzbehörde nicht beaufsichtigen. Hingegen müssen Gerichtsbehörden geplante, systematische Bearbeitungen von Personendaten der Datenschutzbehörde zur Vorabkontrolle vorlegen; dabei werden die allgemeinen Fragen zur Datenbearbeitung thematisiert, etwa die Frage, wie mit Daten über andere als die Zielpersonen umgegangen wird. Insgesamt wird mit der Vorlage der Gewaltenteilung genügend Rechnung getragen.

Artikel 48 – Zuständigkeit für Beschwerden

Absatz 1

Verfügt eine gemeinderechtliche Datenschutzbehörde gegenüber einer Gemeinde oder einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft, könnte sowohl das zuständige Regierungsstatthalteramt als auch die kantonale Datenschutzbehörde Beschwerdeinstanz sein. Die kantonale Datenschutzbehörde übt die Oberaufsicht aus (Art. 43 Abs. 2 E-KDSG). Diese beinhaltet jedoch gerade nicht die Befugnis, anstelle der beaufsichtigten Stellen zu handeln, Entscheide abzuändern oder aufzuheben (vgl. auch Art. 4 GRG). Sie ist als Beschwerdeinstanz ungeeignet.

Nach dem geltenden Recht wäre für Verfügungen der Gemeinden oder der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften das zuständige Regierungsstatthalteramt Rechtmittelbehörde (Art. 26 KDSG und Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG). Sie üben die kantonale Aufsicht aus (Art. 87 GG). An diesem Instanzenzug wird auch für Verfügungen der gemeinderechtlichen Datenschutzbehörden festgehalten.

Absatz 2

Die kantonale Datenschutzbehörde ist keiner Direktion untergeordnet. Sie gilt wie die Finanzkontrolle als selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung (vgl. Ziff. 7.9.4). Unabhängig davon, ob die kantonale Datenschutzbehörde gegenüber einer Gemeinde, einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft (inkl. Kirchgemeinden) oder einer kantonalen Behörde verfügt, sind ihre Verfügungen direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Diese Lösung entspricht dem KdK-Leitfaden und dem bernischen Rechtsmittelsystem. So sind namentlich auch Verfügungen der kantonalen Finanzkontrolle beim Verwaltungsgericht anfechtbar.[78] Sofern die kantonale Datenschutzbehörde verfügt, wird an der Vorlage festgehalten.

Ebenfalls zu regeln ist die Beschwerde gegen Verfügungen der landeskirchlichen Datenschutzbehörde. Kirchgemeinden als gemeinderechtliche Körperschaften fallen nicht darunter. Bei letzteren übt die kantonale Datenschutzbehörde die Aufsicht aus. Verfügungen der landeskirchlichen Behörden, die ausschliesslich oder ergänzend zum landeskirchlichen Recht auch auf staatliches Recht ergangen sind, müssen direkt bei den staatlichen Rechtsmittelbehörden gemäss VRPG angefochten werden (Art. 23 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen [Landeskirchengesetz][79]). Erste Rechtsmittelinstanz gegen diese Verfügungen ist demzufolge das Verwaltungsgericht (Artikel 74 VRPG).

Nicht übernommene Bestimmungen:

Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680 und der KdK-Leitfaden verlangen eine Regelung für den Erlass vorsorglicher Massnahmen. Falls schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt werden, muss die Datenschutzbehörde die Befugnis haben, vorsorglich eine Datenbearbeitung einzuschränken oder zu untersagen. Eine explizite Regelung im kantonalen Datenschutzgesetz erübrigt sich jedoch, da auf das Verfahren die Bestimmungen des VRPG anwendbar sind und in Artikel 27 VRPG der Erlass von vorsorglichen Massnahmen bereits vorgesehen ist.

Auf die Unangemessenheitskontrolle durch das Verwaltungsgericht wird verzichtet. Geht es um vorwiegend technische Materien, wie bei Massnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit, sind Ge-

[78] BVR 2023 S, 201. E. 1.1.
[79] BSG 410.11

richte oft nicht in der Lage die Zweckmässigkeit zu prüfen, weshalb sie sich in der Regel auf die Fachkenntnisse der verfügenden Behörde abstützen. Mit der Sachverhalts- und Rechtskontrolle wird ein genügender Rechtsschutz gewährt.

Absatz 3

Verfügungen und Beschwerdeentscheide der kantonalen Datenschutzbehörde sind innert 30 Tagen grundsätzlich beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Dies ist nicht möglich, wenn das Verwaltungsgericht Verfügungsadressat ist, weshalb das Gesetz für diesen Fall ausdrücklich das Obergericht als Rechtsmittelbehörde bestimmt.

Artikel 49 – Zusammenarbeit

Absatz 1

Auch der Datenschutz ist vom Schweizer Föderalismus geprägt: Der Bund und die Kantone haben je eigene Datenschutzgesetze, und im Kanton Bern haben einige Gemeinden ihre eigene Datenschutzbehörde (Art. 41 E-KDSG). Dies kann ein Hindernis für die Zusammenarbeit darstellen. Wenn beispielsweise eine gemeinsame Plattform der Kantone, die auch von den Gemeinden genutzt werden soll, von Dutzenden unterschiedlichen Datenschutzbehörden nach unterschiedlichen Kriterien und in unterschiedlichen Verfahren geprüft wird, können die sich daraus ergebenden Differenzen und allfälligen Beschwerdeverfahren das Projekt für lange Zeit blockieren oder die Kantone zum Vornherein von der Zusammenarbeit abhalten – ganz abgesehen vom Mehraufwand für die vielen parallelen Prüfverfahren.

Um solche Friktionen möglichst zu vermeiden, äussert Absatz 1 den Grundsatz, dass die Datenschutzbehörden untereinander sowie mit anderen Aufsichtsstellen zusammenarbeiten sollen. Letztere können Aufsichtsstellen anderer Kantone, des Bundes oder ausländische Aufsichtsstellen sein, sowohl Datenschutzaufsichtsstellen als auch Behörden mit anderen Aufsichtsfunktionen wie beispielsweise Regierungsstatthalter oder die kantonale Finanzkontrolle. Besonders Vorabkontrollverfahren sind zeitlich und inhaltlich so zu koordinieren, dass sie das Zusammenarbeitsprojekt möglichst wenig behindern. Die Datenschutzbehörden sollen sich dazu miteinander austauschen, so dass sie nach Möglichkeit einen gemeinsamen oder gleichlautenden Prüfbericht abgeben oder auch Prüfungshandlungen anderer Datenschutzbehörden berücksichtigen können.

Absatz 2

Wie bisher können Datenschutzaufsichtsstellen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften Aufgaben der Datenschutzaufsicht im Kanton Bern wahrnehmen, soweit dies schriftlich vereinbart ist. So kann etwa die kantonale Datenschutzbehörde einer ausserkantonalen Datenschutzaufsichtsstelle das Recht einräumen, im Kanton Bern Kontrollaufgaben zu erledigen, wenn Behörden mehrerer Kantone gemeinsam Personendaten bearbeiten oder bei Befangenheit der Mitarbeitenden der kantonalen Datenschutzbehörde.

Absatz 3

Die kantonale Datenschutzbehörde übernimmt beispielsweise für das interkantonale Geldspielkonkordat Aufsichtshandlungen, für das sonst keine Datenschutzbehörde zuständig wäre. Denkbar sind beispielsweise auch die Übernahme von Prüfungshandlungen (Audits) oder Vorabkontrollen in Gemeinden oder anderen Kantonen auf deren Anfrage hin (Bst. a).

Für die Datenschutzaufsicht über Vorhaben, die die Nutzung kantonaler digitaler Leistungen betrifft (wie der Basisdienste), ist die kantonale Datenschutzbehörde allein zuständig. Dies gilt auch für Datenbearbeitungen von Gemeinden, die über eine eigene Datenschutzbehörde verfügen. Sie stellt so eine einheitliche und effiziente Beurteilung auf kantonaler Ebene sicher. Sonst bestünde das Risiko, dass voneinander abweichende Meinungen der kommunalen Datenschutzbehörden ein Projekt verzögern oder eine einheitliche Nutzung und Sicherung der digitalen Leistungen verhindern. Festzuhalten ist, dass der Kanton nur soweit verantwortlich ist, als er die Leistung auch tatsächlich zur Verfügung stellt. Für die Weiterverarbeitung bleibt die Gemeinde zuständig. Zudem sind nur Datenbearbeitungen mit den kantonalen

digitalen Leistungen betroffen, nicht aber die Datenbearbeitungen, die ausserhalb dieser Leistungen, beispielsweise mit einer Software der Gemeinden, vorgenommen werden (Bst. b).

Artikel 50 – Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Dieser Artikel regelt sowohl die jährliche Berichterstattung ans Wahlorgan und bei Bedarf an die beaufsichtigten Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften der kantonalen Datenschutzbehörde als auch die Information an die Öffentlichkeit. Im Tätigkeitsbericht soll sich die Datenschutzbehörde auf die für die Öffentlichkeit wichtigen Sachverhalte beschränken. Auf Verordnungsstufe wird dies ausdrücklich festgehalten.

Der Tätigkeitsbericht der kantonalen Datenschutzbehörde richtet sich formell ans Wahlorgan sowie bei Bedarf an die beaufsichtigten Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften.

Soweit Gemeinden, andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten über eine eigene Datenschutzbehörde verfügen, regeln sie die Berichterstattung selbst (Abs. 2). Ein Verzicht ist nicht zulässig.

Die kantonale Datenschutzbehörde publiziert den Tätigkeitsbericht bereits heute im Internet. Die Öffentlichkeit des Berichts ergibt sich aus der Pflicht der Datenschutzbehörde zur periodischen Information der Öffentlichkeit (Art. 42 Abs. 1 Bst. i E-KDSG) und der Informationsgesetzgebung, weshalb dazu keine explizite Regelung notwendig ist.

Bei Bedarf kann die Datenschutzbehörde die Öffentlichkeit informieren. Die Pflicht der kantonalen Datenschutzbehörde, vorgängig die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bzw. die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber zu informieren, findet bewusst keinen Eingang mehr im Gesetz. Damit soll der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde Rechnung getragen werden. Im Übrigen erfolgt ein Austausch zwischen den Behörden und der Datenschutzbehörde nach den Bestimmungen von Artikel 44-46 E-KDSG oder im Rahmen der informellen Zusammenarbeit. Vorfällen von öffentlichem Interesse geht in der Regel ein solches Verfahren voraus. Demnach kann sich die betroffene Behörde zu Empfehlungen der Datenschutzbehörde äussern, womit ihr das rechtliche Gehör gewährt wird.

7.6 Verfahren und Rechtsschutz

Artikel 51 – Anwendbare Bestimmungen

Der in diesem Artikel verankerte Grundsatz bedeutet, dass der ordentliche Rechtsmittelweg auch im Datenschutzrecht gilt. Rechtsmittelbehörde ist demnach wie bisher nicht die Datenschutzbehörde. Eine Ausnahme vom ordentlichen Rechtsmittelweg ist die Eskalation zwischen den Behörden und der Datenschutzbehörde, wenn die Datenschutzbehörde eine Verfügung erlässt. In diesen Fällen ist die kantonale Datenschutzbehörde, das Verwaltungsgericht oder das Obergericht zuständig (vgl. Art. 48 E-KDSG).

Artikel 52 – Prozessvertretung

Nach Artikel 15 Absatz 4 VRPG sind ausser auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung vor den Verwaltungsjustizbehörden zur Prozessvertretung nur Anwältinnen und Anwälte zugelassen. Sie müssen nach der Anwaltsgesetzgebung zur Parteivertretung im Kanton Bern berechtigt sein.

Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht eine Ausnahme vom Anwaltsmonopol für die Prozessvertretung vor, welche in Artikel 11 EV EDS abgebildet worden ist und nun ins ordentliche Recht überführt werden muss. Die Vertretung durch gemeinnützige Organisationen ist nur im Geltungsbereich der Richtlinie möglich. Zudem müssen die Organisationen Sitz in der Schweiz haben.

Die Richtlinie sieht vor, dass gegen eine aufsichtsrechtliche Anzeige, gegen Anordnungen der Datenschutzbehörde und gegen Anordnungen der Behörde ein Rechtmittel ergriffen werden kann. Zweck der Bestimmung ist, dass sich Betroffene bei der Ergreifung der genannten Rechtsmittel von gemeinnützigen

Organisationen vertreten lassen können. Weil nach dem VRPG in verwaltungsinternen und –externen Beschwerdeverfahren das Anwaltsmonopol besteht, ist die Ausnahme davon spezialgesetzlich im KDSG aufzunehmen (vgl. Art. 15 Abs. 4 VRPG). Voraussetzung für die Vertretungsbefugnis ist, dass die Organisation gemeinnützig, d.h. nicht gewinnorientiert ist. Ausserdem muss sie sich statutengemäss mit den Anliegen des Datenschutzes befassen. Zur Auslegung des letztgenannten Punktes kann auf die Rechtsprechung zum Verbandsbeschwerderecht verwiesen werden, wobei die Vertretung von Personen in Datenschutzfragen statutarisch vorgesehen sein muss.

Die Ausnahme vom Anwaltsmonopol gilt für sämtliche verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren und die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und den anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden im Sinne von Artikel 85 VRPG in Angelegenheiten des Datenschutzes, sofern sie von der Richtlinie erfasst sind. Betroffen sind in erster Linie die Verfahren in Anwendung der Artikel 28 ff. E-KDSG, d.h. Verfügungen der Behörde über Auskunftsgesuche sowie deren Verweigern und Verzögern. Weil das Anwaltsmonopol bei der aufsichtsrechtlichen Anzeige an die Datenschutzbehörde nicht gilt, braucht es hier keine Ausnahme.

Artikel 53 – Anfechtungsobjekt

Es ist fraglich, ob ein förmlicher Entscheid über ein Auskunftsgesuch oder über ein Gesuch bei widerrechtlicher Bearbeitung (vgl. Art. 28 und 31 E-KDSG) alle Merkmale einer Verfügung erfüllt. Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass sämtliche Entscheide über solche Gesuche inkl. deren Verweigerung, Einschränkung und Aufschub anfechtbar sind. Gleiches gilt für die Bekanntgabe von Personendaten.

Artikel 54 – Behördenbeschwerde

Verlangt eine Behörde von einer anderen Behörde die Bekanntgabe von Personendaten und lehnt diese die Auskunft ab, so muss sich die abgewiesene Behörde dagegen zur Wehr setzen können, wenn sie gestützt auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Anspruch auf die Bekanntgabe der Personendaten hat.

Artikel 55 – Gebühren

Das Recht auf Auskunft ist einer der wichtigsten Ausflüsse des Grundrechts auf Datenschutz, weshalb die Auskunftserteilung und die sich daraus ergebenden weiteren Rechte der betroffenen Person grundsätzlich kostenlos sind. Folglich können sämtliche Rechte, die eine betroffene Person nach dem 4. Titel dieses Gesetzes geltend machen kann, gebührenfrei ausgeübt werden. Hingegen kann die Behörde Gebühren erheben, wenn die betroffene Person ihre Rechte mutwillig oder leichtfertig ausübt. Die Ausnahme zielt hauptsächlich auf querulatorische Gesuche ab und übernimmt eine im bernischen Recht gängige Formulierung.

Die Gebührenfreiheit gilt nur für die Ansprüche gegenüber der verantwortlichen Behörde und nicht für das Rechtsmittelverfahren. Für das Verwaltungsjustizverfahren verweist Artikel 51 auf die anwendbare Verfahrensordnung.

7.7 Ausführungsbestimmungen

Artikel 56 – Ausführungsbestimmungen

Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat zum Erlass der erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Die Subdelegation für technische und untergeordnete Regelungsgegenstände ist nicht mehr erforderlich, da die Bestimmungen der Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz in die Verordnung zum künftigen Gesetz über Informations- und Cybersicherheit überführt werden.

7.8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.8.1 Übergangsbestimmungen

Artikel 57 – Laufende Bearbeitungen

Die Übergangsbestimmung betrifft Datenbearbeitungen, die bereits von der kommunalen oder kantonalen Datenschutzbehörde vorabkontrolliert oder die nach bisherigem Recht begonnen worden sind und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortdauern. Folgende Artikel finden für solche Bearbeitungen keine Anwendung, wenn sich die Bearbeitung nicht wesentlich ändert:

- Artikel 9: Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Artikel 18: Risikoanalyse
- Artikel 19: Datenschutzfolgenabschätzung
- Artikel 20: Vorabkontrolle

Diese Artikel betreffen die Pflichten der Behörden im Vorfeld einer Datenbearbeitung. Sie sollen nicht nachträglich und damit rückwirkend die Pflichten erfüllen müssen. Es kann sein, dass eine Bearbeitung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits von einer Datenschutzbehörde vorabkontrolliert worden ist, aber erst danach begonnen wird. Auch solche Bearbeitungen sollen nicht erneut geprüft werden müssen. Da eine Vorabkontrolle nicht für jede Bearbeitung Pflicht ist, muss die Ausnahme auch für andere Bearbeitungen gelten, die bereits begonnen worden sind.

Artikel 58 – Laufende Verfahren

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und Einhaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben schreibt diese Bestimmung vor, dass Untersuchungen der Datenschutzbehörde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des künftigen Datenschutzgesetzes hängig sind, sowie Beschwerden gegen Verfügungen dem bisherigen Recht unterstehen. Dies betrifft sowohl die materiellen Datenschutzvorschriften als auch die Befugnisse der Datenschutzbehörde und die weiteren anwendbaren Verfahrensvorschriften.

Artikel 59 – Lastenausgleich

Infolge der Zentralisierung der datenschutzrechtlichen Aufgaben der Gemeinden muss die Lastenneuverteilung geregelt werden. Die bisher von den Gemeinden geführten bzw. beauftragten Datenschutzbehörden werden neu grossenteils im Kanton zentralisiert und folglich auch finanziert. Die finanzielle Mehrbelastung des Kantons Bern infolge Übernahme der gemeinderechtlichen Aufsichtsfunktion wurde wie folgt ermittelt:

Das geltende Recht verlangt in Art. 33a Abs. 5 KDSG, dass die gemeinderechtlichen Datenschutzbehörden sowie die Datenschutzbehörden der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten über hinreichende Ausgabenbefugnisse verfügen müssen. Um diese Vorgaben zu konkretisieren, hält Artikel 14 der geltenden kantonalen Datenschutzverordnung die jährlichen Ausgabenbefugnisse fest, über welche die Datenschutzbehörden verfügen müssen. Die Ausgabenbefugnisse sind nach Grösse der Körperschaft abgestuft:

- Kleinstkörperschaften[80]: 1’000 Franken
- Andere Körperschaften: 5’000 Franken
- Gemeinden mit mehr als 10’000 Einwohnerinnen und Einwohnern: 10’000 Franken

Werden die Ausgabenbefugnisse auf die Anzahl der Gemeinden, anderen gemeinderechtlichen Körperschaften und Kleinstkörperschaften per Ende 2021 umgerechnet, ergeben sich folgende Ausgabenbefugnisse:

- Bei 530 Kleinstkörperschaften: 530’000 Franken

[80] Unterabteilungen, Burgergemeinden, burgerliche Korporationen, Gemeindeverbände und Schwellenkorporationen (Art. 64a Gemeindeverordnung [GV; BSG 170.111]).

- Bei 335 politische Gemeinden (abzgl. Gemeinden mit 25 000 Einwohnern): 1'740’000 Franken
- Bei 243 Kirchgemeinden: 1’215’000 Franken

Der zusätzliche Aufwand für den Kanton Bern entspricht jedoch nicht den normierten Beträgen in Artikel 14 DSV, die zusammengezählt rund 3.5 Millionen Franken ausmachen würden. In zahlreichen Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften nimmt die datenschutzrechtliche Aufsicht eine externe Revisionsstelle und in grösseren Gemeinden Kommissionen des Parlaments (Geschäftsprüfungskommission, Aufsichtskommission) wahr. Der tatsächliche Aufwand entspricht in der Regel nicht dem Aufwand gemäss kantonaler Datenschutzverordnung. In kleinen und mittleren Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften dürfte sich der Aufwand auf weniger als 1 000 Franken pro Jahr belaufen. Dazu kommt, dass die kantonale Datenschutzbehörde von Synergien aus dem zentralen Wissensaufbau und –erhalt profitieren kann. Dennoch wird die kantonale Aufsichtstätigkeit ihre Ressourcen wegen des Mehraufwands aufstocken müssen. Per 31. Dezember 2021 verfügt die kantonale Datenschutzbehörde über einen Personalbestand von 570 Stellenprozenten. Gemäss Geschäftsbericht 2021 beträgt der Personalaufwand für das Jahr 2021 1’067‘775 Franken und der Sach- und übrige Betriebsaufwand 174’048 Franken (recte gemäss Jahresbericht kantonalen Datenschutzbehörde 2021: 243’000 Franken). Die kantonale Datenschutzbehörde rechnet mit einer Mehrbelastung von ca. 400 Stellenprozenten. Die Zentralisierung der Aufgaben darf nicht dazu führen, dass der Kanton diese Mehrkosten ohne gleichzeitige Kompensation tragen muss. Die Mehrbelastung für den zusätzlichen Personalaufwand und erhöhten Betriebsaufwand dürfte rund 1 Million Franken betragen und ist über das Lastausgleichssystem auszugleichen.

Die Lastenverschiebung zwischen den Gemeinden und dem Kanton als Folge der Zentralisierung der Datenschutzbehörden wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[81] angerechnet.

Mit dem Lastenausgleich nach Art. 29b FILAG wurde ein Instrument geschaffen, welches es ermöglicht, Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zu kompensieren.[82] Gerade bei einer Lastenverschiebung im vorliegenden Ausmass bietet Art. 29b FILAG ein passendes Ausgleichsgefäss. Die entsprechenden Lastenverschiebungen sind von sämtlichen Gemeinden zu tragen. Einzelne Gemeinden aus dem Lastenausgleich nach Art. 29b FILAG auszunehmen ist mit der Bestimmung nicht vereinbar und auch nicht vollziehbar, weshalb die Lastenverschiebung von sämtlichen Gemeinden zu tragen ist.

Artikel 60 – Amtsdauer der oder des Beauftragten für Datenschutz

Die Übergangsbestimmung betrifft insbesondere die Wahlvorbereitung zur Wahl der oder des Beauftragten für Datenschutz und ihre bzw. seine Amtsdauer. Die Amtsdauer soll an die Legislatur angepasst werden. So wählt der Grosse Rat an seiner konstituierenden Sitzung ebenfalls die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber. Die Übergangsbestimmung bringt zum Ausdruck, dass die oder der gewählte Beauftragte für Datenschutz bis zum Ende ihrer bzw. seiner Amtsdauer gewählt bleibt. Bei der erstmaligen Wahl oder Wiederwahl nach Inkrafttreten des Gesetzes verkürzt sich die vierjährige Amtsdauer um neun Monate, da die oder der Beauftragte für Datenschutz nur bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode gewählt wird.

Daraus folgen Anpassungen in der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Ein untergeordneter Erlass kann nicht indirekt abgeändert werden (Parallelität von Erlassänderungen). Deshalb erfolgt die Änderung der Geschäftsordnung mit einer separaten Vorlage. Hierfür soll die Wahl der oder des Beauftragten für Datenschutz in Artikel 1 GO mit einem Buchstaben m1 (Wahl an der konstituierenden Sitzung des Grossen Rates) und in Artikel 109 Absatz 1 GO mit einem Buchstaben f (Zeitpunkt der Wahlen) ergänzt werden.

[81] BSG 631.1
[82] Lienhard, Andreas/ Engel Gerhard/ Schmutz Andreas (2021) Finanzrecht. In: Müller, Markus /Feller, Reto (Hrsg.), Kommentar zum bernischen Verwaltungsrecht. Bern: Stämpfli Verlag AG: S. 1002.

Artikel 61 – Evaluation

Um eine wirksame Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten, soll dessen Wirkung evaluiert werden. Die Evaluation erfolgt mittels Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vier Jahre nach Inkrafttreten.

7.9 Änderungen anderer Erlasse

7.9.1 Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986[83]

Da das kantonale Datenschutzgesetz totalrevidiert wird, muss das aktuelle Gesetz aufgehoben werden.

7.9.2 Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[84]; indirekte Änderung

Die Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch Dritte (Art. 28 DVG), zur Datenschutzverantwortung bei gemeinsamer Bearbeitung von Personendaten durch mehrere Behörden (Art. 29 DVG) und zur Datenschutzaufsicht bei der Zusammenarbeit unter Behörden (Art. 30 DVG) werden in leicht geänderter Fassung ins kantonale Datenschutzgesetz überführt (Art. 12 und Art. 49 E-KDSG). Somit kann der gesamte 5. Titel im DVG gestrichen werden. Der Verweis auf das kantonale Datenschutzgesetz ist nicht notwendig, da seine Bestimmungen ungeachtet des Verweises für sämtliche Bearbeitungen von Personendaten durch Behörden gelten.

7.9.3 Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG)[85] und das Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[86]; indirekte Änderung

Mit der Revision werden die Bestimmungen zur Bekanntgabe von Personendaten zusammengefasst und die Bekanntgabe durch die Einwohnergemeinde in die Spezialgesetze verschoben. Bei letzterer Bestimmung handelt es sich um materielles Datenschutzrecht, welches nicht im Datenschutzrecht als Querschnittsmaterie zu regeln ist und bisher ein Fremdkörper im Gesetz darstellte.

Im revidierten Artikel 12 ist nur die Bekanntgabe an private Personen zu regeln. Die Bekanntgabe an Behörden richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des kantonalen Datenschutzgesetzes, insbesondere nach Artikel 14 E-KDSG.

Gemäss der Aufzählung in Absatz 1 gibt die Einwohnerkontrolle neben dem Datum des Zu- und Wegzuges nun auch den neuen Wohnort bekannt, was der gängigen Praxis der Gemeinden entspricht. Die restlichen Angaben entsprechen dem bisherigen Artikel 12 Absatz 1 KDSG.

In Abweichung zu Artikel 33 E-KDSG kann die betroffene Person die Bekanntgabe von zusätzlichen Personendaten, die gestützt auf das Gemeindereglement zulässig wäre, ohne Nachweis eines schutzwürdigen Interessens sperren lassen.

Der Verweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Artikel 12 Absatz 1 NAG ist mit der Einführung der spezialgesetzlichen Regelung zu streichen.

[83] BSG 152.04
[84] BSG 109.1
[85] BSG 122.11
[86] BSG 122.20

Die Bestimmung soll ebenfalls für die Bekanntgabe von Personendaten ausländischer Personen gelten, weshalb im EG AIG und AsylG auf das NAG zu verweisen ist.

7.9.4 Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[87]; indirekte Änderung

Anlässlich der Revision stellte sich die Frage nach der organisationsrechtlichen Stellung der kantonalen Datenschutzbehörde. Ihre Stellung ist vergleichbar mit derjenigen der Finanzkontrolle: Beide Organisationseinheiten sind organisatorisch und institutionell unabhängig. Sie sind nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Ihre Angliederung an die Verwaltung ist lediglich administrativ, ihre Leitung wird durch den Grossen Rat gewählt und hat die personalrechtliche Stellung eines hauptamtlichen Behördenmitglieds. Die Leitung untersteht der Aufsicht des Grossen Rates und führt eine separate Rechnung. Die kantonale Datenschutzbehörde ist in fachlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht weisungsungebunden, was ihr eine von der Verwaltung unabhängige Stellung verleiht. Das könnte darauf hindeuten, dass ihr eine eigene Stellung ausserhalb der Verwaltung zukommt, ähnlich der Gerichte. Wie bereits der Vortrag zur Änderung des KDSG 2008 aber zu Recht festhält, soll die Unabhängigkeit der kantonalen Datenschutzbehörde nicht dazu führen, dass sie zu einer unkontrollierten «vierten Gewalt» oder gar zu einem «Staat im Staat» werde. Folgerichtig muss die kantonale Datenschutzbehörde einer der drei Gewalten Legislative, Judikative und Exekutive zugeordnet werden, wobei sinnvollerweise nur die Exekutive in Frage kommt. Demzufolge kann die kantonale Datenschutzbehörde als selbstständige Organisationseinheit der Verwaltung bezeichnet werden. Sie steht nicht ausserhalb der Verwaltung, sondern gehört als eigenständiger Teil zur Verwaltung.

In Angleichung an die Finanzkontrolle soll der Titel 2a mit «kantonale Datenschutzbehörde» ergänzt und ein zusätzlicher Artikel 40b analog zu demjenigen der Finanzkontrolle geschafft werden, der die kantonale Datenschutzbehörde als selbstständige Organisationseinheit bezeichnet. Aus der Systematik ergibt sich ausserdem, dass die kantonale Datenschutzbehörde zur Verwaltung gehört.

7.9.5 Polizeigesetz (PolG) vom 10. Februar 2019[88]; indirekte Änderung

In Angleichung an das übergeordnete Recht soll die oder der Datenschutzverantwortliche gemäss Artikel 150 Absatz 1 PolG neu als Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater bezeichnet werden.

In Artikel 141 PolG ist ausserdem der Verweis auf die kantonale Datenschutzgesetzgebung anzupassen.

7.9.6 Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[89] und Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)[90]; indirekte Änderung

Das geltende Recht nennt lediglich Massnahmen über die fürsorgerische Betreuung als besonders schützenswerte Personendaten, jedoch fielen bereits nach heutigem Verständnis grundsätzlich Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes darunter.[91] Dazu zählen etwa Angaben über eine fürsorgerische Unterbringung. In der bernischen Gesetzgebung ist der Begriff bereits teilweise angepasst worden, so beispielsweise in Artikel 57d Absatz 4 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[92]. Mit der Revision soll die fürsorgerische Betreuung auch in Artikel 71 des Kantonalen

[87] BSG 152.01
[88] BSG 555.1
[89] BSG 860.2
[90] BSG 935.52
[91] vgl. Rudin, Beat (2014), s.o. § 3 N. 38.
[92] BSG 860.1

Geldspielgesetzes (KGSG)[93] und in Artikel 111 Absatz 2 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[94] mit Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes ersetzt werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6 E-KDSG).

7.9.7 Anpassungen an den neuen Erlasstitel (indirekte Änderungen)

Folgende Gesetze verweisen pauschal auf das kantonale Datenschutzgesetz oder auf bestimmte Bestimmungen desselben. Mit der Änderung des Erlasstitels sind diese Verweise anzupassen. Soweit möglich, soll der Verweis mittels Sprache und dynamisch erfolgen, ohne sich auf den bestimmten Artikel zu beziehen. Dies vereinfacht spätere Gesetzesänderungen. Folgende indirekten Änderungen sind nötig:

- Artikel 29 des Informations- und Medienförderungsgesetzes vom 2. November 1993 (IMG)[95]
- Artikel 9a, Artikel 14 und Artikel 20 des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[96]
- Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7, Artikel 11, Artikel 13, Artikel 15 und Art. A1-1 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG)[97]
- Artikel 12a des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[98]
- Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die Pensionskassen (PKG)[99]
- Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[100]
- Artikel 55 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[101]
- Artikel 3 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[102]
- Artikel 38 des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG)[103]
- Artikel 130 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[104]
- Artikel 57g und Artikel 80g des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die Sozialhilfe (SHG)[105]
- Artikel 46 und Artikel 51 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[106]
- Artikel 71 des Kantonalen Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)[107]

Zu den indirekten Änderungen des DVG, NAG, EG AIG und AsylG, OrG, PolG, SLG und KGSG vgl. Ziff. 7.9.1 bis 7.9.6.

7.9.8 Anpassungen des französischen Begriffs für besonders schützenswerte Personendaten (indirekte Änderungen)

Im französischen Text wird der Begriff «données particulièrement dignes de protection» durch den vom Bund verwendeten Begriff «données personelles sensibles (données sensibles)» ersetzt. Dadurch ergeben sich folgende indirekte Änderungen:

[93] BSG 935.52
[94] BSG 860.2
[95] BSG 107.1
[96] BSG 108.1
[97] BSG 152.05
[98] BSG 153.01
[99] BSG 153.41
[100] BSG 155.21
[101] BSG 213.316
[102] BSG 271.1
[103] BSG 622.1
[104] BSG 812.11
[105] BSG 860.1
[106] BSG 861.1
[107] BSG 935.52

- Artikel 28 und Artikel 29 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[108]
- Artikel 31 des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[109]
- Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)[110]
- Artikel 37 und Artikel 38 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[111]
- Artikel 4, Artikel 5, Artikel 7, Artikel 18 und Artikel 24 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[112]
- Artikel 11a des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)[113]
- Artikel 12a, Artikel 12 f und Artikel 12g des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[114]
- Artikel 20a des Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 (NG)[115]
- Artikel 38 und Artikel 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[116]
- Artikel 23, Artikel 24, Artikel 25 und Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[117]
- Artikel 19 und Artikel 21 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)[118]
- Artikel 6, Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden[119]
- Artikel 21d und Artikel 73 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)[120]
- Artikel 67 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG)[121]
- Artikel 57a des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)[122]
- Artikel 24 des Kantonalen Sportförderungsgesetzes vom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG)[123]
- Artikel 66, Artikel 141, Artikel 144, Artikel 145, Artikel 146, Artikel 148 und Artikel 160 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[124]
- Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG)[125]
- Artikel 66 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[126]
- Artikel 28 des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG)[127]
- Artikel 34a des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)[128]
- Artikel 17b1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)[129]
- Artikel 4 des Einführungsgesetzes vom 6. September 2018 zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG)[130]
- Artikel 14 des Arbeitsmarktgesetzes vom 23. Juni 2003 (AMG)[131]

[108] BSG 107.1
[109] BSG 109.1
[110] BSG 121.1
[111] BSG 122.20
[112] BSG 152.05
[113] BSG 152.321
[114] BSG 153.01
[115] BSG 169.11
[116] BSG 213.319
[117] BSG 341.1
[118] BSG 410.11
[119] BSG 410.51
[120] BSG 432.210
[121] BSG 433.12
[122] BSG 435.11
[123] BSG 437.11
[124] BSG 551.1
[125] BSG 551.4
[126] BSG 620.0
[127] BSG 622.1
[128] BSG 721.0
[129] BSG 811.01
[130] BSG 815.21
[131] BSG 836.11

- Artikel 4 und Artikel 21a des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)[132]
- Artikel 57e des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[133]
- Artikel 56, Artikel 102 und Artikel 111 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[134]
- Artikel 46, Artikel 47 und Artikel 49 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)[135]
- Artikel 45, Artikel 46, Artikel 47 und Artikel 48 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[136]
- Artikel 44a des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG)[137]
- Artikel 71 und Artikel 72 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG)[138]
- Artikel 21 und Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)[139]

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Revision entspricht dem Ziel 2 der Richtlinien der Regierungspolitik, wonach der Kanton Bern die digitale Transformation nutzt, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Zu diesem Ziel trägt das kantonale Datenschutzgesetz bei, indem die kantonale Datenschutzbehörde die Aufgaben der kommunalen Datenschutzbehörden – mit Ausnahme der vier bevölkerungsstärksten Gemeinden – übernimmt. Dabei werden die Gemeinden von den heute bestehenden und künftigen Herausforderungen der Digitalisierung entlastet und die Aufsicht professionalisiert. Das gebündelte Know-how führt nicht nur zu mehr Effizienz, sondern auch zu einer professionellen Anlaufstelle für Gemeindebehörden und Bürger.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die zwingenden Anpassungen ans übergeordnete Recht ziehen Kosten nach sich. Insbesondere die Möglichkeit der Datenschutzbehörde Verfügungen zu erlassen und die überwiegende Zentralisierung der gemeinderechtlichen Aufsicht beim Kanton werden zu einem grösseren Mittelbedarf führen. Die zusätzlichen Aufwendungen beim Kanton werden jedoch durch den Lastenausgleich abgegolten (vgl. Erläuterungen zu Art. 59 E-KDSG).

Die eigeführte Datenschutzfolgenabschätzung entspricht grösstenteils der bereits heute durchzuführenden ISDS-Analyse und dem ISDS-Konzept, weshalb hier kein bedeutender Mehraufwand entstehen sollte. Zwar müssen gestützt auf die neue Regelung auch Behörden eine Datenschutzfolgeabschätzung durchführen, die bisher dazu nicht verpflichtet waren. Zusätzlicher Aufwand wird dadurch aber letztlich nicht verursacht, weil sie bereits heute eine Vorabkontrolle durchführen und die Risiken einer Bearbeitung abschätzen mussten. Mit der formalisierten Risikoanalyse und der Datenschutzfolgenabschätzung wird lediglich das Verfahren standardisiert und auf Gesetzesstufe verankert.

[132] BSG 842.11
[133] BSG 860.1
[134] BSG 860.2
[135] BSG 860.3
[136] BSG 861.1
[137] BSG 910.1
[138] BSG 935.52
[139] BSG 935.90

Die neuen Informations- und Meldepflichten können im Einzelfall zwar zusätzliche Aufwendungen bei den Behörden auslösen. Die Kosten sollten jedoch mit den bestehenden Mitteln abgedeckt werden können. Zudem ist es an den Behörden durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen Zwischenfälle zu verhindern.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Infolge der Zentralisierung der gemeinderechtlichen Aufsicht benötigt die kantonale Datenschutzbehörde ca. 400 zusätzliche Stellenprozente. Der Mehraufwand wird über das Lastenausgleichssystem abgerechnet (Erläuterungen zu Art. 59 E-KDSG).

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinden – mit Ausnahme der vier bevölkerungsstärkten Gemeinden – verringert sich der Aufwand mit der Zentralisierung der kantonalen Datenschutzbehörde. In finanzieller Hinsicht tragen sie die Mehraufwände des Kantons über das Lastenausgleichssystem mit. Der anfallende Betrag dürfte jedoch deutlich geringer sein als bisher.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Das kantonale Datenschutzgesetz richtet sich direkt nur an die Behörden des Kantons Bern. Dritte, insbesondere Unternehmen, werden nur indirekt vom Gesetz erfasst, wenn sie im Auftrag des Kantons handeln. In diesem Fall dürfen die beauftragten Dritten Personendaten nur so bearbeiten, wie es die Behörde tun dürfte. Insofern müssen sie sich ebenfalls an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen halten.

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte die Direktion für Inneres und Justiz am 21. Juni 2023, für die Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) eine Vernehmlassung durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 23. Juni 2023 bis zum 29. September 2023. Von den 65 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gingen teilweise sehr umfangreiche Rückmeldungen ein, die sich grundsätzlich auf wenige Kernthemen fokussierten.

13.1 Geltungsbereich für juristische Personen

Ob das KDSG weiterhin Personendaten juristischer Personen schützen soll, ist in der Vernehmlassung umstritten. Dabei sprechen sich die IG ländlicher Raum, die SVP, Thun und die Piratenpartei für deren Schutz aus und etwa die Inselgruppe sowie der BAV dagegen aus. Letztere verweisen in der Regel auf den Bundesgesetzgeber, der die Anwendbarkeit seines Gesetzes auf natürliche Personen beschränkt. Der Bundesgesetzgeber hält dazu in seiner Botschaft Folgendes fest[140]:

[140] BBl 2017, S. 6972

Im Bereich der Datenbearbeitung durch Bundesorgane hätte die Aufhebung des Schutzes von Daten juristischer Personen zur Folge, dass die bundesrechtlichen Gesetzesgrundlagen, mit denen die Bundesorgane zur Bearbeitung von Personendaten ermächtigt werden, nicht mehr anwendbar wären, wenn diese Daten juristischer Personen bearbeiten. Nach Artikel 5 BV ist die Grundlage staatlichen Handelns jedoch das Recht. Des Weiteren unterstehen auch juristische Personen dem Schutz der Privatsphäre, selbst wenn sie nicht Trägerinnen sämtlicher Schutzgehalte gemäss Artikel 13 BV sind. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, für Bundesorgane im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG) eine Reihe von Bestimmungen zu schaffen, die deren Umgang mit Daten juristischer Personen regeln (vgl. Ziff. 9.2.8). Ausserdem soll eine Übergangsbestimmung während fünf Jahren mögliche Rechtslücken verhindern (vgl. Art. 66 DSG sowie die Erläuterungen unter Ziff. 9.1.11).

Im Unterschied zur kantonalen Vorlage gilt das Bundesgesetz auch für Privatpersonen, wenn sie Personendaten bearbeiten. Soweit Bundesorgane Daten juristischer Personen bearbeiten, schafft der Bundesgesetzgeber **parallele Datenschutzbestimmungen**. Als Bundesbehörden gelten auch Private, denen Bundesaufgaben übertragen worden sind.

Es ist wenig sinnvoll, eine parallele Gesetzgebung zu schaffen. Daraus ergeben sich auch praktische Schwierigkeiten. Im kantonalen Recht gibt es keinen Erlass, der auf sämtliche Behörden anwendbar ist: Das Organisationsgesetz ist beispielsweise auf Gemeinden nicht anwendbar, das Gemeindegesetz nicht auf gewisse kirchliche Institutionen. Für Private, die öffentliche Aufgaben übernehmen, gibt es keinen einheitlichen Erlass. Somit fänden sich die Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen in diversen Erlassen verstreut. Es ist hingegen zuzustimmen, dass in der Vorlage bisher eine **Definition** fehlte, was **besonders schützenswerte Personendaten juristischer Personen** sind. Dies wird neu in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d E-KDSG definiert bzw. wird die Definition des Bundesgesetzgebers übernommen. Ausserdem werden einige **Ausnahmen vom Geltungsbereich** normiert, sofern die Bestimmungen des Datenschutzes nicht qua bernische Verfassung sowieso gelten. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Berner Verfassung relativ weit geht. Artikel 18 KV statuiert neben den Betroffenenrechten (Abs. 1), dass jede Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage voraussetzt (=Rechtsgrundlage) und die Bearbeitung für die Aufgabenerfüllung (=festgelegter Zweck) geeignet und notwendig (=Verhältnismässigkeit) sein muss (Abs. 2). Ferner verpflichtet der Verfassungsgeber die Behörde, dass sie sich vergewissern muss, dass die bearbeiteten Daten richtig sind, und sie diese vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen hat (Abs. 3). Im Übrigen ist auch der Bundesgesetzgeber der Meinung, dass auch juristische Personen Betroffenenrechte ausüben können, auch wenn er dies nicht explizit im RVOG normiert[141]. Das heisst, die im 2. Titel festgehaltenen Grundsätzen des KDSG gelten qua Kantonsverfassung. Ebenfalls gelten die im 4. Kapitel aufgelisteten Rechte der betroffenen Personen. Ausnahmen sind möglich im 3. Titel (Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten) und im 5 Titel (Datenschutzbehörde). Deshalb werden diese Titel vom Geltungsbereich für Daten juristischer Personen ausgenommen.

13.2 Begriffsdefinitionen

Im Gegensatz zur Vernehmlassung spricht das Gesetz nicht mehr von der «verantwortlichen Behörde», sondern verwendet lediglich den Begriff «Behörde». Inhaltlich regelt Artikel 11 weiterhin, wer für den Datenschutz verantwortlich ist. Ebenfalls spricht die Vorlage nun durchgehend von «Bearbeitung» und «Beschaffung» statt teilweise von «Bearbeiten» oder «Beschaffen».

Von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung wird gefordert, die Begriffsbestimmungen näher an diejenigen des **Bundes anzugleichen**. Soweit sinnvoll, wird dies umgesetzt (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 E-KDSG bei den einzelnen Begriffen). Ausgenommen sind folgende Begriffe:

Massnahmen der sozialen Hilfe: Hier muss sich die Vorlage an der kantonalen Gesetzgebung orientieren. Im Kanton Bern sind Massnahmen der sozialen Hilfe schlicht nicht dasselbe wie auf Bundesebene.

[141] BBl 2017, S. 7120

Bewusst verzichtet wird auf den Begriff der «Rassenzugehörigkeit», da dieser nicht mehr zeitgemäss ist. Der Begriff «Daten über die ethnische Herkunft» bleibt weiterhin in einer eigenen Ziffer normiert, da er nichts mit den Begriffen «Gesundheit und Intimsphäre» gemeinsam hat.

An der vereinfachten Definition des Profilings wird festgehalten, damit der Text verständlicher bleibt. Ausserdem ist für kantonale Behörden nur der Profiling-Begriff mit hohem Risiko massgebend.

Der Behördenbegriff muss zwingend anders lauten, da das Gesetz nicht auf die gleichen Behörden anwendbar ist.

Die Verletzung der Datensicherheit ist nicht mehr in den Begriffsbestimmungen normiert, sondern bei der materiellen Bestimmung (Art. 25 Abs. 2 E-KDSG).

13.3 Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Personendaten

Zur Rechtsgrundlage stellten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung sehr unterschiedliche und teilweise auseinanderfallende Anträge. Die FDP forderte für sämtliche Bearbeitungen von Personendaten eine Grundlage auf Gesetzesstufe. Etwa die Stadt Bern sprach sich für die bisherige Regelung aus. Die DJB und Grünen forderten, die Anforderungen aus Art. 18 Abs. 2 KV, wonach die Bearbeitung für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein muss, bereits bei der Rechtsgrundlage festzuhalten. Der VBG und die Stadt Thun beantragen hingegen, dass es bei der mittelbaren gesetzlichen Grundlage ausreichen soll, wenn die Bearbeitung der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient, da die gewählte Formulierung die Anforderung verschärfe.

Ausgangslage für das kantonale Datenschutzgesetz ist die Verfassung. Jede Bearbeitung von Personendaten durch Behörden stellt einen **Eingriff in die Grundrechte** der betroffenen Personen dar. Als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 BV, Art. 28 KV) verlangt auch die Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage. Artikel 18 Absatz 2 KV BE lautet wie folgt:

*Behörden dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn eine **gesetzliche Grundlage** besteht* (=Rechtsgrundlage) *und die Daten **für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und notwendig*** (=Verhältnismässigkeit) *sind.*

Schwerwiegende Einschränkungen eines Grundrechts müssen im Gesetz selbst vorgesehen werden. Das kantonale Datenschutzgesetz definierte die Begriffe bisher uneinheitlich bzw. sogar falsch. So verlangt heute Artikel 5 Absatz 1 KDSG, dass auch das Bearbeiten von gewöhnlichen Personendaten durch eine Grundlage **im Gesetz** ermächtigt sein muss. Das widerspricht dem oben aufgeführten Verfassungsartikel. Das geltende Recht ist deshalb zu revidieren.

Als **Grundsatz** gilt, was folgt: Ob die Bearbeitung von Personendaten eine Grundlage im Gesetz oder eine gesetzliche Grundlage verlangt, hängt von der Schwere des Grundrechtseingriffs ab. Der **Gesetzesgeber nimmt hier eine Wertung vor**. Demnach gilt die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten als schwerer Eingriff und verlangt nach einer Grundlage im Gesetz (vgl. Art. 4 Abs. 2 E-KDSG und Art. 34 Abs. 2 DSG). Diese kann **unmittelbar** oder **mittelbar** sein. Unmittelbar ist sie, wenn sich die Bearbeitung direkt daraus ergibt und mittelbar, wenn sich die Bearbeitung aus der Aufgabenerfüllung ergibt. Sofern eine Behörde Personendaten bearbeitet, muss sie ausserdem den Verhältnismässigkeitsgrundsatz beachten. Die Verhältnismässigkeit wird jedoch in Artikel 7 E-KDSG adressiert und nicht in der Rechtsgrundlage. Deshalb wird dem Antrag der Stadt Thun und dem VGB gefolgt und es reicht zur Bearbeitung von Personendaten wie bisher aus, wenn sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe dient. Die Bearbeitung muss aber weiterhin für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sowie für die betroffene Person zumutbar sein (=Verhältnismässigkeitsgrundsatz).

Die Inselgruppe und die UPD beantragen auf die unterschiedlichen Anforderungen an die Gesetzesstufe beim **Profiling** zu verzichten, da die Unterscheidung zu wenig klar sei. Die Vorlage definiert den Profilingbegriff gegenüber der Vernehmlassung neu und orientiert sich dabei am «Profiling mit hohem Risiko»

des Bundes. Für dieses Profiling ist immer eine Grundlage im Gesetz notwendig. Bei jedem Profiling bearbeitet die Behörde jedoch Personendaten, weshalb sie auch hierfür mindestens eine materiell-rechtliche Grundlage benötigt (vgl. Art. 4 E-KDSG). Das trägt der bereits zu Beginn angestellten Überlegung Rechnung, dass nicht jedes Profiling potentiell gefährlich ist. Die Lösung ist jedoch wesentlich eleganter als auf Bundesstufe, die übrigens erst in der parlamentarischen Debatte eingeflossen ist.

Die Stadt Langenthal fordert, dass bei einer **Einwilligung** gänzlich auf eine gesetzliche Grundlage verzichtet werden kann. Wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage dargelegt, sind die Behörden aus Sicht des Kantons bei der Bearbeitung von Personendaten an das Legalitätsprinzip gebunden. Deshalb kann eine Einwilligung nicht von jeglicher gesetzlichen Grundlage befreien. Die Piratenpartei verlangt, dass öffentlich zugänglich gemachte besonders schützenswerte Personendaten nur mit Zustimmung der betroffenen Person von einer Grundlage im Gesetz befreien soll. Der Antrag wird nicht umgesetzt, da die Bestimmung nicht von der Bundesbestimmung abweichen soll.

Dem Antrag der Stadt Thun und des VBG folgend, **verzichtet die Vorlage auf den Vorbehalt des Amtsgeheimnisses**, der sich bisher in Artikel 5 Absatz 5 KDSG fand. Das Amtsgeheimnis verpflichtet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen (Art. 58 PG)[142].

13.4 Bekanntgabe ins Ausland: Variantenvorschlag

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied im Urteil «Schrems II» vom 16. Juli 2020, dass die USA kein dem europäischen Datenschutzrecht gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet. Das führte zu Unsicherheiten, wie in der Schweiz Cloud-Lösungen wie Microsoft 365 eingesetzt werden können, bei denen unter Umständen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden. Der Regierungsrat schickte deshalb für die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland zwei Varianten in die Vernehmlassung. Grundsätzlich dürfen Behörden Personendaten ins Ausland bekanntgeben, wenn sie ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, ausser sie können sich auf einen Ausnahmetatbestand berufen (Variante 1). Ein weiterer Ausnahmetatbestand sah vor, dass unabhängig vom Datenschutzniveau lediglich die Voraussetzungen der Auftragsbearbeitung erfüllt sein mussten (Variante 2). Frau Prof. Dr. Astrid Epiney und Dr. Nula Frei schlussfolgerten in ihrem Gutachten vom Oktober 2023, dass die Variante 2 sowohl völker- und verfassungsrechtlich unzulässig als auch «nutzlos» ist. Wegen der Gesetzeslage in den USA kann eine beauftragte Dritte Personendaten unter Umständen nicht nur so bearbeiten, wie es die Behörde selbst tun dürfte. Für eine Risikoanalyse, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine andere Bearbeitung tatsächlich stattfinden könnte, bleibt kein Raum. Denn ob das Recht eingehalten wird oder nicht, ist keine Frage des Risikos, sondern eine Rechtsfrage, die bei staatlichen Behörden anders zu beantworten sein kann als bei Privaten. Für die Variante 2 gibt es keine überzeugenden rechtlichen Argumente, weshalb diese nicht weiterverfolgt wird. Anzufügen bleibt, dass sich die Ausgangslage hinsichtlich der USA aktuell ändert. Das neue Swiss-U.S. Data Privacy Framework ermöglicht nach dem Bundesrat einen sicheren Austausch von Personendaten zwischen der Schweiz und zertifizierten US-Unternehmen. Der Bundesrat passt in der Folge die Datenschutzverordnung per 15. September 2024 an und setzt die USA in diesem Umfang auf die Liste der Länder mit einem angemessenen Datenschutzniveau. Sobald und solange zertifizierten Unternehmen der USA auf der Positivliste in Anhang 1 der Datenschutzverordnung sind, ist eine Bekanntgabe von Personendaten in diesem Rahmen auch nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b E-KDSG zulässig.

[142] BSG 153.01

13.5 Aufbewahrung, Vernichtung und Archivierung

Die Vernehmlassung zeigte, dass der Unterschied zwischen der behördlich zum Voraus festgelegten Aufbewahrungsfrist und der darüber hinaus möglichen Aufbewahrung zu Sicherungs- und Beweiszwecken oder für die wissenschaftliche Forschung für einige Vernehmlassungsteilnehmende unklar ist. Es gilt: Die Aufbewahrung dient dem Nachweis, dass die Behörde ihre primäre Aufgabe ordnungsgemäss erfüllt hat; sie stützt sich auf die ursprüngliche Rechtsgrundlage und dient dem ursprünglichen Zweck. Die von der Behörde festgelegte Aufbewahrungsfrist ist eine pauschalisierte Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Ist sie abgelaufen, muss die Behörde die Daten vernichten *oder* sie kann im Einzelfall begründen, warum sie Daten weiterhin zu Sicherungs- und Beweiszwecken (d.h. immer noch im Zusammenhang mit der primären Aufgabenerfüllung und gestützt auf die ursprüngliche Rechtsgrundlage) benötigt. Oder aber die Daten werden jetzt einem neuen Zweck zugeführt, der sich auf eine neue Rechtsgrundlage stützt (Art. 17 E-KDSG für die Forschung oder Archivierungsgesetz) und zu dessen Erreichung die Daten wiederum benötigt werden.

13.6 Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrende Bearbeitungen

Bei jeder geplanten, wiederkehrenden Bearbeitung schätzt die Behörde selbst die Risiken für die betroffenen Personen ab (Stufe 1, Art. 18 E-KDSG). Sofern ein hohes Risiko für sie besteht, führt die Behörde eine Datenschutzfolgenabschätzung durch (Stufe 2, Art. 19 E-KDSG). In der Vernehmlassung forderten diverse Teilnehmerinnen und Teilnehmer (UPD, Grüne, DJB, Privatklinik Wyss), dass die Bestimmung ans Bundesrecht angeglichen wird und die Tatbestände nicht abschliessend formuliert werden, aus denen sich ein hohes Risiko für die betroffenen Personen ergibt. Die Bestimmung wird in dieser Hinsicht ans Bundesrecht angeglichen. Gleich wie das Datenschutzgesetz des Bundes regelt die Bestimmung die Tatbestände, aus denen sich ein hohes Risiko für die betroffene Person ergibt, nicht abschliessend. Wenn zusätzlich eine grosse Anzahl Personen betroffen ist, legt die Behörde die Bearbeitung ihrer Datenschutzbehörde zur Stellungnahme vor (Stufe 3, Art. 20 E-KDSG).

13.7 Datensammlungen bzw. Registerpflicht

In der Vernehmlassung war das Register sehr umstritten. Einige begrüssten die Beschränkung auf besonders schützenswerte Personendaten (VBG, IG ländlicher Raum, Worb, Bern), andere forderten, dass im Register auch das Betreiben eines Profilings ersichtlich sein sollte (DJB, Grüne). Wenige beantragten, das Register wie bisher umfassend beizubehalten (BAV, digitale Gesellschaft, Thun) oder ganz abzuschaffen (Langenthal, Inselgruppe). Verschiedene Kantone behalten das Register in umfassender Form bei (so etwa der Kanton Zürich oder Basel-Stadt), andere beschränken die Verzeichnispflicht auf Strafbehörden (so etwa Basel-Land oder Luzern). Kritisiert wurden etwa Aufwand und Schwierigkeit der Aktualität bei der Führung des Registers. Der Datenschutzbeauftragte kann jedoch die Behörden sensibilisieren und sowohl die Erfassung als auch die Nachführung einfach gestalten. Um den Aufwand zu reduzieren, werden die Register ausserdem auf besonders schützenswerte Personendaten beschränkt. Aus Transparenzgründen soll daran festgehalten werden. Besonders heikel kann ausserdem sein, wenn die Behörden **Profilings mit hohem Risiko** betreiben oder **algorithmische Entscheidsysteme** (AES oder s.g. Künstliche Intelligenz) mit einem hohen Risiko für die betroffene Person nutzen. Deshalb sollen diese Bearbeitungen ebenfalls von den Behörden offengelegt werden.

13.8 Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit

Eine Meldepflicht besteht nach europäischen Recht teilweise erst bei einem schweren Eingriff bzw. hohen Risiko für die betroffenen Personen und teilweise bereits bei einem Risiko. Das Datenschutzgesetz

des Bundes verlangt ein hohes Risiko für die betroffene Person. Dies soll verhindern, dass selbst unbedeutende Verletzungen gemeldet werden müssen. Die Behörde muss dafür die Auswirkungen für die betroffenen Personen beurteilen. Die Kantone regeln die Meldepflicht ebenfalls unterschiedlich: So verlangen beispielsweise die Kantone Zürich oder Luzern ebenfalls ein hohes bzw. grosses Risiko für die betroffene Person und im Kanton Basel-Land entfällt die Meldepflicht nur, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führt. Die Vernehmlassungsvorlage verlangte ebenfalls kein hohes Risiko für die betroffene Person, da die Meldepflicht die Regel und nicht die Ausnahme sein sollte. Ziel war es, dass die Datenschutzbehörde die Behörde möglichst frühzeitig und umfassend bei der Gewährleistung der Datensicherheit unterstützen kann. Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung verlangen jedoch, dass die Meldepflicht nur greifen soll, wenn durch den Vorfall «voraussichtlich ein **hohes** Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person» besteht. Da die Begriffsdefinition die meldepflichtigen Fälle offenbar zu wenig einschränkt, wird die Bestimmung ans Bundesrecht angeglichen.

13.9 Zentralisierung Datenschutzbehörden

In der Vernehmlassung bewerteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die vorgeschlagene Teilzentralisierung unterschiedlich. Neun begrüssten diese (FDP, Verein eGov, Thun, Worb, VBG, Lyss, DJB, Grüne, Bern), drei weitere sprachen sich für eine komplette Zentralisierung aus (Burgdorf, Langenthal und Köniz, jedoch mit Wahlfreiheit). Lediglich drei (IG ländlicher Raum, SVP, GPK Muri) befürworteten, dass sämtliche Gemeinden und gemeinderechtliche Körperschaften weiterhin eigene Datenschutzbehörden führen.

Die Kantone organisieren die Datenschutzaufsicht sehr unterschiedlich, jedoch gibt es nur sehr wenige, die eine zwingende kommunale Datenschutzaufsicht kennen, so beispielsweise der Kanton St. Gallen. Die dezentralisierte Variante wird nicht weiterverfolgt, da sich nur eine Minderheit dafür ausspricht und damit weder ein erhöhtes Datenschutzniveau noch eine effizientere Ressourcennutzung erreicht wird. Die im Entwurf gewählte Variante der **Teilzentralisierung** hat den Vorteil, dass nicht hauptsächlich die grösseren Gemeinden die kantonale Datenschutzbehörde beanspruchen. Zudem verfügen diese über gut etablierte und professionelle Aufsichtsstellen, die bereits heute ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten. Eine ähnliche Lösung kennt der Kanton Zürich, in dem lediglich die Städte Zürich und Winterthur über eine eigene Aufsichtsstelle verfügen. Die übrigen Gemeinden können im Gegensatz zur Vorlage des Kantons Bern wählen, ob sie eine eigene Aufsichtsstelle führen. Diese Wahlmöglichkeit wurde jedoch bereits zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses verworfen, da damit eine kantonal zersplitterte Lösung mit qualitativ unterschiedlicher Datenschutzpraxis riskiert würde. Die in die Vernehmlassung geschickte Variante stärkt das Datenschutzniveau und **bleibt** damit **sachgerecht**.

13.10 Verwaltungsmassnahmen

13.10.1 Rechtsmittelweg

In der Vernehmlassung war der Rechtsmittelweg an das Verwaltungsgericht umstritten. Da sowohl gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörden als auch die kantonale Datenschutzbehörde verfügen können, ist der Instanzenzug differenziert zu betrachten.

Verfügt eine gemeinderechtliche Datenschutzbehörde gegenüber einer Gemeinde oder einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft, könnte sowohl das zuständige Regierungsstatthalteramt als auch die kantonale Datenschutzbehörde Beschwerdeinstanz sein. Die kantonale Datenschutzbehörde übt die Oberaufsicht aus (Art. 43 Abs. 2 E-KDSG). Diese beinhaltet jedoch gerade nicht die Befugnis, anstelle der beaufsichtigten Stellen zu handeln, Entscheide abzuändern oder aufzuheben (vgl. auch Art. 4 GRG). Sie ist als Beschwerdeinstanz ungeeignet.

Nach dem geltenden Recht wäre für Verfügungen der Gemeinden oder der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften das zuständige Regierungsstatthalteramt Rechtmittelbehörde (Art. 26 KDSG und Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG). Sie üben die kantonale Aufsicht aus (Art. 87 GG). An diesem Instanzenzug sollte auch für Verfügungen der gemeinderechtlichen Datenschutzbehörden festgehalten werden. Zwei Gemeinden und der Verband Bernischer Gemeinden sprechen sich für diese Lösung aus, die umgesetzt wird.

Die kantonale Datenschutzbehörde ist keiner Direktion untergeordnet. Sie gilt wie die Finanzkontrolle als selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung (vgl. Ziff. 7.9.4). Entsprechend sah der Vernehmlassungsentwurf als Rechtsmittelinstanz unmittelbar das Verwaltungsgericht vor. Unabhängig davon, ob die kantonale Datenschutzbehörde gegenüber einer Gemeinde, einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft (inkl. Kirchgemeinden) oder einer kantonalen Behörde verfügt. Diese Lösung entspricht dem KdK-Leitfaden und dem bernischen Rechtsmittelsystem. So sind namentlich auch Verfügungen der kantonalen Finanzkontrolle beim Verwaltungsgericht anfechtbar.[143] Sofern die kantonale Datenschutzbehörde verfügt, wird an der Vorlage festgehalten.

Ebenfalls zu regeln ist die Beschwerde gegen Verfügungen der landeskirchlichen Datenschutzbehörde. Damit sind nicht die die Kirchgemeinden als gemeinderechtliche Körperschaft gemeint. Bei letzteren übt die kantonale Datenschutzbehörde die Aufsicht aus. Verfügungen der landeskirchlichen Behörden, die ausschliesslich oder ergänzend zum landeskirchlichen Recht auch auf staatliches Recht ergangen sind, müssen direkt bei den staatlichen Rechtsmittelbehörden gemäss VRPG angefochten werden (Art. 23 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen [Landeskirchengesetz][144]). Erste Rechtsmittelinstanz gegen diese Verfügungen ist demzufolge das Verwaltungsgericht (Art. 74 VRPG).

13.11 Verfügungskompetenz gegenüber Gerichten und der Staatsanwaltschaft

Mehrfach wurde im Vernehmlassungsverfahren die fehlende Verfügungskompetenz der kantonalen Datenschutzbehörde gegenüber den Gerichten und der Staatsanwaltschaft kritisiert (DJB, GLP, Grüne, Gewerbeverband Berner KMU, HIV).

Gestützt auf die Vernehmlassung sieht die Vorlage nun vor, dass die kantonale Datenschutzbehörde im Anwendungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes (vgl. Art. 3 Abs. 4 E-KDSG) auch gegenüber Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft Verfügungen erlassen kann (vgl. Art. 47 Abs. 2 E-KDSG). Dabei sind die Verfügungen und Beschwerdeentscheide der kantonalen Datenschutzbehörde innert 30 Tagen grundsätzlich beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Damit ist Verfügungskompetenz der kantonalen Datenschutzbehörde gegenüber den Behörden einheitlich geregelt.

Im Sinne einer Ausnahme des Instanzenzugs ist eine Verfügung beim Obergericht anfechtbar, für den Fall, dass die kantonale Datenschutzbehörde gegenüber dem Verwaltungsgericht verfügt.

Anzumerken ist, dass die Aufsicht nur dort greifen kann, wo das kantonale Datenschutzgesetz anwendbar ist (vgl. Art. 3 Abs. 3 E-KDSG). Massgebend ist, ob ein Verfahren von einer Verfahrensordnung geregelt ist. Die Bearbeitung von Personendaten in einem hängigen Verfahren der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft kann die Datenschutzbehörde nicht beaufsichtigen. Hingegen müssen sie geplante, systematische Bearbeitungen von Personendaten der Datenschutzbehörde zur Vorabkontrolle vorlegen; dabei werden die allgemeinen Fragen zur Datenbearbeitung thematisiert, etwa die Frage, wie mit Daten über andere als die Zielpersonen umgegangen wird.

Zu erwähnen bleibt, dass die kantonale Datenschutzbehörde bisher noch nie einen Entscheid provoziert hat und auch künftig nicht zu erwarten ist, dass sie viele Verfügungen erlässt. Ihr Ziel ist es, vorwiegend beratend tätig zu sein.

[143] BVR 2023 S, 201. E. 1.1.
[144] BSG 410.11

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Entwurf des Datenschutzgesetzes (KDSG) zu beschliessen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die Lesung
RRB Nr. 1155
Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: 151.211
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Keine Hauptänderung.			
	II.			
	Der Erlass 151.211 Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04.06.2013 (GO) (Stand 01.10.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Konstituierende Sitzung [1] Die Gegenstände der konstituierenden Sitzung sind, in nachfolgender Reihenfolge:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Eröffnung der Sitzung durch das älteste der anwesenden amtsältesten Ratsmitglieder (Alterspräsidentin oder Alterspräsident), b Feststellung der Anwesenheit der Ratsmitglieder, c Rede der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten, d Ernennung der provisorischen Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, e Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrates über die Gesamterneuerungswahlen und der erwahrten Ergebnisse der Regierungsratswahlen sowie Feststellung des Wahlergebnisses der Grossratswahlen, auf Antrag der Justizkommission, f Wahl, Vereidigung und Rede der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten, g Vereidigung der Ratsmitglieder, h Wahl der ersten Vizepräsidentin oder des ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten, i Vereidigung der Mitglieder des Regierungsrates,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
k Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Regierungsrates, l Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Grossen Rates, m Wahl der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers,	m1 Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten für Datenschutz,	m2 Wahl der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle,		*Antrag Kommissionsmehrheit*
n Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und deren Präsidentinnen und Präsidenten, o Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.				
Art. 38 Justizkommission (JuKo) [1] Die Justizkommission besteht aus 17 Mitgliedern. [2] Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung,				
b Beratung des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans, der Nachkredite, des Geschäftsberichts sowie von Finanzmotionen und übrigen Finanzgeschäften betreffend die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft,				
c Vorbereitung der Wahlen und Wiederwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts und der stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie Unterbreitung von Wahlempfehlungen,				
d Vorberatung des Wahlvorschlags des Regierungsrates hinsichtlich der oder des Beauftragten für Datenschutz,	d *Aufgehoben.*	d Vorberatung des Wahlvorschlags <u>der Findungskommission</u> ~~des Regierungsrates~~ hinsichtlich der oder des Beauftragten für Datenschutz,		*Antrag Kommissionsmehrheit*
e Bewilligung von Gesuchen der Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f Vorberatung der Gesuche um Straferlass, g Beschlüsse über die Bildung oder die Aufhebung von Gemeinden oder die Veränderung ihres Gebiets nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. [3] Sie behandelt ausserdem Petitionen und andere Eingaben an den Grossen Rat. [4] Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte.				
Art. 109 Zeitpunkt der Wahlen [1] Zu Beginn der neuen Amtsdauer werden gewählt: a die Ratsorgane, soweit eine Wahl durch den Grossen Rat nötig ist, b die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident, c die Regierungsvizepräsidentin oder der Regierungsvizepräsident,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Grossen Rates, e die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber. [2] Die übrigen Wahlen finden vor Beginn der neuen Amtsdauer statt. [3] Im Falle von Vakanzen vor Ablauf der Amtsdauer findet die Wahl für den Rest der Amtsdauer statt.	e die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber~~.~~, f die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz.	e die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber~~.~~, f die Beauftragte oder der Beauftragte für Datenschutz~~.~~, g die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle.		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Kommissionsmehrheit*
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt zusammen mit dem kantonalen Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.			
	Bern, 13. November 2024	Bern, 13. Oktober 2025		Bern, 5. November 2025

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

ID 3080

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. November 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2019.JGK.647
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Auswirkungen der europäischen Rechtsentwicklungen auf die Schweiz ... 3
2.2 Umsetzung auf Bundesebene ... 4
2.3 Umsetzung auf kantonaler Ebene ... 4

3. Grundzüge der Neuregelung ... 5
3.1 Grundsatz ... 5
3.2 Geltungsbereich ... 5
3.3 Aktualisierung des Katalogs der besonders schützenswerten Personendaten ... 6
3.4 Transparenzbestimmungen ... 6
3.5 Register der Datensammlungen und Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten ... 6
3.6 Aufsichtsbereich ... 7
3.7 Gesetzessystematik ... 7
3.8 Revision weiterer Gesetze ... 8
3.8.1 Revision Facherlasse ... 8
3.8.2 Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG) ... 8
3.8.3 Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG) und das Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) ... 9
3.8.4 Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) ... 9
3.9 Verworfene Bestimmungen ... 9
3.9.1 Versuchsverordnung ... 9
3.9.2 Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater ... 9
3.9.3 Haftungsbestimmung ... 10

4. Erlassform ... 10

5. Rechtsvergleich ... 11
5.1 Kanton Aargau ... 11
5.2 Kanton St. Gallen ... 11
5.3 Kanton Zürich ... 11
5.4 Kanton Luzern ... 12
5.5 Fazit ... 12

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 12

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 13
7.1 Allgemeine Bestimmungen ... 13
7.2 Bearbeiten von Personendaten ... 22
7.3 Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten ... 38
7.4 Rechte der betroffenen Person ... 45

7.5 Datenschutzbehörden 48
7.6 Verfahren und Rechtsschutz....59
7.7 Ausführungsbestimmungen 60
7.8 Übergangs- und Schlussbestimmungen 61
7.8.1 Übergangsbestimmungen 61
7.9 Änderungen anderer Erlasse 63
7.9.1 Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986 63
7.9.2 Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG); indirekte Änderung....63
7.9.3 Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG) und das Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG); indirekte Änderung....63
7.9.4 Gesetz vom 20. Juni 1985 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG); indirekte Änderung 64
7.9.5 Polizeigesetz (PolG) vom 10. Februar 2019; indirekte Änderung 64
7.9.6 Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG); indirekte Änderung 64
7.9.7 Anpassungen an den neuen Erlasstitel (indirekte Änderungen) 65
7.9.8 Anpassungen des französischen Begriffs für besonders schützenswerte Personendaten (indirekte Änderungen)....65

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 67

9. Finanzielle Auswirkungen....67

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen 68

11. Auswirkungen auf die Gemeinden 68

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft....68

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 68
13.1 Geltungsbereich für juristische Personen 68
13.2 Begriffsdefinitionen 69
13.3 Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Personendaten 70
13.4 Bekanntgabe ins Ausland: Variantenvorschlag 71
13.5 Aufbewahrung, Vernichtung und Archivierung 72
13.6 Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrende Bearbeitungen 72
13.7 Datensammlungen bzw. Registerpflicht....72
13.8 Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit 72
13.9 Zentralisierung Datenschutzbehörden 73
13.10 Verwaltungsmassnahmen....73
13.10.1 Rechtsmittelweg....73
13.11 Verfügungskompetenz gegenüber Gerichten und der Staatsanwaltschaft 74

14. Antrag....75

1. Zusammenfassung

Das Recht auf Datenschutz ist ein Grundrecht. Die Verfassung des Kantons Bern (KV)[1] konkretisiert das in Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)[2] enthaltene Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Artikel 18 als Recht auf Datenschutz. Dies verdeutlicht seine Relevanz. Dessen Ursprung ist auf die Angst vor der Kontrolle des Individuums durch den Staat («gläserner Mensch») zurückzuführen. Das Grundrecht auf Datenschutz ist verfassungskonform umgesetzt, wenn Behörden Personendaten sachgerecht und transparent bearbeiten, die betroffenen Personen um deren Bearbeitung wissen und sie gegen widerrechtliche Bearbeitungen vorgehen können.

[1] BSG 101.1
[2] SR 101

Für Bundesbehörden und Private ist das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)[3] anwendbar; für kantonale und kommunale Behörden richtet sich die Bearbeitung von Personendaten nach deren Datenschutzgesetzen.

Beim Datenschutzrecht handelt es sich um eine Querschnittsmaterie. Folglich regelt das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[4] den Datenschutz im Allgemeinen (Bearbeitungsgrundsätze, Rechte der betroffenen Personen, Aufsicht usw.). Seine Grundsätze bedürfen der Umsetzung im Spezialgesetz (auch bereichsspezifisches Fachrecht oder materielles Datenschutzrecht genannt).

Bund und Kantone sind gestützt auf die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands verpflichtet, ihre Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes EU-konform auszugestalten. Die Vorlage passt die kantonalen Grundlagen ans europäische Recht und die Bundesgesetzgebung an: Der generelle Geltungsausschluss des kantonalen Datenschutzgesetzes für hängige Verfahren der Rechtspflege ist aufzuheben. Lediglich die konkrete Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen sind weiterhin vom Geltungsbereich ausgenommen. Infolgedessen ist in Gerichtsverfahren, Verfahren der Verwaltungsrechtspflege und in Verfahren nach einer besonderen Verfahrensordnung beispielsweise die Datensicherheit als Grundsatz des Datenschutzes zu gewährleisten. Ebenfalls unterstehen die administrativen Tätigkeiten der betroffenen Behörden der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Mit der Revision ergänzt wird der Katalog der besonders schützenswerten Personendaten um gewerkschaftliche, ethnische, genetische und biometrische Daten sowie um verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen. Die Informations- und Meldepflichten der Behörden werden erweitert und die Rechte der betroffenen Personen klarer definiert. Der Aufwand der Behörden wird verringert, indem das Register der Datensammlungen beschränkt wird.

Ein wichtiger Punkt der Revision ist ausserdem die Stellung und Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsstellen. Um den technischen Anforderungen gerecht zu werden und die Gemeinden zu entlasten, wird die bisher föderalistisch ausgestaltete Datenschutzaufsicht grösstenteils zentralisiert. In Übereinstimmung mit den erhöhten europäischen Standards werden den verbleibenden Datenschutzaufsichtsstellen Verfügungsbefugnisse eingeräumt. Ferner spricht das kantonale Datenschutzgesetz neu von Datenschutzbehörden statt von Aufsichtsstellen. Dies soll klarstellen, dass die Datenschutzbehörden vorwiegend beraten, anleiten und ausbilden und nicht kontrollieren und sanktionieren.

Die zahlreichen sowohl inhaltlichen als auch systematischen Änderungen bedingen eine Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes.

2. Ausgangslage

2.1 Auswirkungen der europäischen Rechtsentwicklungen auf die Schweiz

Am 27. April 2016 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Reform der Datenschutzgesetzgebung, die zwei Erlasse umfasst: Die Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend: Datenschutz-Grundverordnung)[5] und die Richtlinie (EU) 2016/680[6]. Am 10. Oktober 2018 beschloss der Europarat ausserdem das Zusatzprotokoll[7] zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend:

[3] SR 235.1
[4] BSG 152.04
[5] Vollständiger Name: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
[6] Vollständiger Name: Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.
[7] BBl 2020, S. 599

SEV Nr. 108+), das die Bundesversammlung am 19. Juni 2020 genehmigte.[8] Das Zusatzprotokoll entspricht inhaltlich weitgehend der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Datenschutz-Grundverordnung, ist jedoch weniger detailliert.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Deshalb ist sie verpflichtet, ihre innerstaatliche Rechtsordnung entsprechend anzupassen. Die Notifikation erfolgte am 1. August 2016; die zweijährige Frist für die Übernahme des Rechtsaktes dauerte bis zum 1. August 2018. Der Kanton Bern setzte die Anforderungen mit der Einführungsverordnung vom 4. Juli 2018 zur EU-Datenschutzrichtlinie (EV EDS)[9] um.

Ausserhalb der Schengen-Zusammenarbeit gilt die Schweiz als Drittstaat. Die Datenschutz-Grundverordnung gehört nicht zur Schengen-Acquis, weshalb sie grundsätzlich nicht zu übernehmen ist. Allerdings dürfen zwischen einem Drittstaat und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Personendaten nur ausgetauscht werden, wenn der Drittstaat ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Ein angemessenes Schutzniveau wird mittels Angemessenheitsbeschluss von der Europäischen Union bestätigt. Künftig erfolgt die Überprüfung der schweizerischen Gesetzgebung anhand der in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Anforderungen. Die Schweiz kann die Anforderungen erfüllen, indem sie das SEV Nr. 108+ umsetzt, da bei dessen Erarbeitung auf ein angemessenes Schutzniveau geachtet wurde.

2.2 Umsetzung auf Bundesebene

Die beiden Räte verabschiedeten am 25. September 2020 die Totalrevision des Datenschutzgesetzes des Bundes. Mit der Revision erfolgte die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an die Richtlinie (EU) 2016/680 und das SEV Nr. 108+. Das revidierte Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)[10] ist seit dem 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig wurde das Schengen-Datenschutzgesetz[11] aufgehoben, welches bis dahin die Schengen-Acquis gewährleistet hat.

2.3 Umsetzung auf kantonaler Ebene

Mit der vorliegenden Revision passt der Kanton Bern seine Datenschutzgesetzgebung mit folgendem Ziel an die europäischen Vorgaben an: Erfüllen der Datenschutzanforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 und des SEV Nr. 108+, womit die Voraussetzungen für den Angemessenheitsbeschluss geschaffen werden. Den Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene ermittelte die Arbeitsgruppe Datenschutz der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Die vorliegende Revision orientiert sich – wie in den übrigen Kantonen – am von der Arbeitsgruppe verfassten Leitfaden (KdK-Leitfaden).

Da die Richtlinie (EU) 2016/680 bereits bis August 2018 ins Landesrecht umgesetzt sein musste, und dieses Ziel im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nicht zu erreichen war, wurden vorerst mit einer Dringlichkeitsverordnung die von der Richtlinie (EU) 2016/680 und dem SEV Nr. 108+ zwingend umzusetzenden Bestimmungen ins kantonale Recht übernommen. Die befristete und um drei Jahre zu verlängernde EV EDS wird mit der Revision ins reguläre Recht überführt und folglich aufgehoben.

Gleichzeitig werden im Rahmen der Revision verschiedene weitere Änderungsbedürfnisse umgesetzt:

- Umsetzung der Motion 224-2016 (Vogt) «Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass»,

[8] BBl 2020, S. 5725
[9] BSG 152.043
[10] BBl 2020, S. 7639
[11] Vollständiger Name: Bundesgesetz über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen» (Schengen-Datenschutzgesetz, SDSG).

- Anliegen der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) betreffend die Bestimmungen zu Aufsicht und Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten und
- Zuständigkeitsfragen zwischen den kommunalen und kantonalen Datenschutzbehörden.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Grundsatz

Mit der Anpassung an das europäische Recht erfährt der Datenschutz eine Aufwertung. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Die datenschutzrechtlichen Grundsätze finden auf die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft Anwendung, mit Ausnahmen, soweit es das europäische Recht zulässt,
- Einführung des Profilings mit hohem Risiko,
- Zusätzliches Instrument der Datenschutzfolgenabschätzung als Ergänzung zur Vorabkontrolle und
- Erhöhte Transparenz durch erweiterte Informationspflichten bei der Beschaffung von Personendaten und Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen, mit Ausnahmen, soweit es das europäische Recht zulässt.

Zusätzlich zur Anpassung an das europäische Recht behandelt die Vorlage auch die Motion Vogt. Sie fordert eine Lockerung bzw. Vereinfachung der Datenschutzvorgaben für die kantonalen und kommunalen Behörden, insbesondere in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht sowie die Vornahme bzw. Einleitung der nötigen Rechtsänderungen. Aufgrund der europäischen Vorgaben ist der Kanton Bern gezwungen, gewisse Instrumente in das kantonale Recht zu überführen, was im Widerspruch zur Motionsforderung eines gelockerten Datenschutzes steht. Um der Motionsforderung dennoch gerecht zu werden, setzt der Kanton Bern das europäische Recht mit Augenmass um und sieht dort Ausnahmen vor, wo es das europäische Recht zulässt. Dennoch ist es unvermeidbar, dass insbesondere hinsichtlich der Transparenz strengere Regeln gelten.

Die kantonale Aufsichtsstelle nennt sich neu kantonale Datenschutzbehörde. Sie übernimmt diverse aufsichtsrechtliche Aufgaben der Gemeinden, die somit in organisatorischer und fachlicher Hinsicht entlastet werden.

3.2 Geltungsbereich

Das Datenschutzgesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen durch Behörden. Sofern die Behörde Daten juristischer Personen bearbeitet, gelten jedoch gewisse Ausnahmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-KDSG).

Eine grundsätzliche Ausnahme für die Anwendung des Datenschutzgesetzes in hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege wie nach bisherigem Recht ist wegen den europäischen Vorgaben nicht mehr zulässig. Das anwendbare Verfahrensrecht soll jedoch weiterhin die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen im konkreten Anwendungsfall regeln. Dennoch müssen die Behörden in diesen Bereichen die Grundsätze des Datenschutzes einhalten. So sind sie beispielsweise verpflichtet, die Datensicherheit zu gewährleisten, unabhängig von einer Bearbeitung von Personendaten in einem konkreten Verfahren. Soweit das Datenschutzgesetz für diese Behörden gilt, unterstehen sie zudem der Aufsicht der kantonalen Datenschutzbehörde. Die kantonale Datenschutzbehörde kann auch gegenüber den Gerichten und der Staatsanwaltschaft Verwaltungsmassnahmen ergreifen, soweit das Datenschutzgesetz auf sie anwendbar ist.

3.3 Aktualisierung des Katalogs der besonders schützenswerten Personendaten

Die Bearbeitung von bestimmten Daten führt von Gesetzes wegen zu einem schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz. Diese Personendaten werden als besonders schützenswerte Personendaten bezeichnet. Die besonders schützenswerten Personendaten sollen nicht mehr in einem separaten Artikel normiert, sondern bei den Begriffsbestimmungen definiert werden. Die neue Systematik orientiert sich am Bundesrecht. In Übereinstimmung mit dem europäischen Recht und dem revidierten Datenschutzgesetz des Bundes soll ausserdem der Katalog ergänzt werden. Explizit aufgenommen werden gewerkschaftliche Daten, die bisher unter die weltanschaulichen oder politischen Ansichten subsumiert worden sind. Weiter ergänzt wird der Katalog um die Ethnie, verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen und genetische und biometrische Daten.

3.4 Transparenzbestimmungen

Die Richtlinie (EU) 2016/680 bzw. das Übereinkommen SEV Nr. 108+ auferlegt der Behörde neue Pflichten, so

- die Pflicht zur Vornahme einer Datenschutzfolgenabschätzung,
- erweiterte Informationspflichten und
- in bestimmten Fällen die Pflicht, den betroffenen Personen Verletzungen der Datensicherheit mitzuteilen.

Diese Pflichten sind dem kantonalen Recht nicht völlig neu. Die Prüfung, ob eine Bearbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die betroffene Person birgt und folglich eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist, war zwar bis anhin im Datenschutzgesetz nicht verankert. Allerdings kennt das geltende Recht die Pflicht, gewisse Vorhaben mit besonderen Risiken der Datenschutzbehörde zur Stellungnahme zu unterbreiten (Vorabkontrolle; Art. 17a KDSG). Insofern ist die Datenschutzfolgenabschätzung in der Pflicht der Vorabkontrolle enthalten. Auf Stufe Kanton kennt das geltende Recht ausserdem die Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS)-Analyse für den Einsatz von Informations- und Telekommunikationstechnologien (ICT) durch die Kantonsverwaltung, die in wesentlichen Teilen der Datenschutzfolgenabschätzung entspricht.

Ferner besteht bereits heute eine Informationspflicht im Zeitpunkt der Beschaffung der Personendaten, sofern die betroffene Person dies verlangt oder Personendaten systematisch, namentlich mittels Fragebogen, erhoben werden (Art. 9 Abs. 4 KDSG). Die europäischen Vorgaben erlauben Ausnahmen von der Informationspflicht, wovon im Kanton Bern mit Blick auf die Motion Vogt Gebrauch gemacht werden soll.

Neu zu regeln ist die Meldepflicht an die Datenschutzbehörde bei einer Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem Risiko für die betroffenen Personen führt. Das kantonale Datenschutzrecht stellt mehrere Instrumente zur Verfügung, die solche Verletzungen verhindern sollen (Datenschutzfolgeabschätzung, Vorabkontrolle, Massnahmen der Informationssicherheit etc.). Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich solche Vorfälle nur selten ereignen. Kommt es zu einer Verletzung, kann aber im Einzelfall ein erheblicher Aufwand anfallen.

3.5 Register der Datensammlungen und Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Das Register der Datensammlungen soll in abgespeckter Form weitergeführt werden. Neu müssen nur noch Datensammlungen erfasst werden, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten, was gegenüber der geltenden Regelung eine Vereinfachung darstellt. Die Registerführung ist sehr aufwändig und stösst auf Kritik. Mit Blick auf die Motion Vogt ist die Registerführung deshalb zu beschränken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dies unerfreulich, da die Beschränkung der Registerführung auf Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten dem Anspruch an eine transparente Datenbearbeitung gegenübersteht. Nur wer weiss, welche Personendaten über sie oder ihn bearbeitet werden,

kann die aus dem Grundrecht auf Datenschutz fliessenden Rechte geltend machen. Personen können zwar weiterhin bei der Behörde Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden, eine zentrale Erfassung aller Datensammlungen fällt jedoch weg.

Zudem verlangt Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680, dass die im Justiz- und Polizeibereich tätigen Behörden ein Verzeichnis über ihre Bearbeitungstätigkeiten führen. Die Pflicht soll ins kantonale Datenschutzrecht aufgenommen werden. Der Inhalt des Verzeichnisses regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe.

3.6 Aufsichtsbereich

Die kantonale Aufsichtsstelle nennt sich neu kantonale Datenschutzbehörde. Sie ist vorwiegend beratend, anleitend und ausbildend tätig und nicht kotrollierend und sanktionierend, was sich auch im Namen widerspiegeln soll. Ziel ist es, den Missbrauch von Personendaten zu verhindern und nicht diesen später zu sanktionieren.

Als Ausfluss der Gemeindeautonomie führt heute jede Gemeinde und andere gemeinderechtliche Körperschaft für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle, die die Aufgaben der Datenschutzbehörde wahrnimmt. Im Rahmen der Revision sollen die Gemeinden entlastet werden. Die Qualität und Verfügbarkeit der kommunalen Datenschutzbehörden ist sehr unterschiedlich. Oft übernimmt die Aufgabe das Rechnungsprüfungsorgan oder die Geschäftsprüfungskommission, die mangels Expertise bzw. Fallhäufigkeit nicht über das notwendige Fachwissen verfügt. Die Datenschutzfragen sind komplex und werden immer anspruchsvoller. Besonders der technische Wandel (z.B. die vermehrte Nutzung von Cloud-Services) erfordert ein grosses und aktuelles Expertenwissen auch im Bereich der Informationssicherheit. Entsprechend erhält die kantonale Datenschutzbehörde schon heute regelmässig Anfragen von Gemeindebehörden, welche sie zuständigkeitshalber an die kommunalen Datenschutzbehörden verweisen muss. Ausserdem ist es wenig effizient, wenn jede kommunale Datenschutzbehörde die gleichen Rechtsabklärungen trifft und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen prüft. Vielerorts ist weder den Angestellten der Behörde noch den Bürgerinnen und Bürgern bekannt, dass eine kommunale Anlaufstelle für Datenschutzfragen besteht.

Zusammen mit der kantonalen Datenschutzbehörde, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG), der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie unter Einbezug verschiedener Gemeinden unterschiedlicher Grösse wurde ein neues Modell entwickelt. Grundsätzlich verschieben sich die bisherigen Aufgaben der kommunalen Datenschutzbehörden zur kantonalen Stelle, davon ausgenommen sind die vier bevölkerungsstärksten Gemeinden (Biel/Bienne, Bern, Köniz und Thun). Der Fokus der kantonalen Datenschutzbehörde liegt dabei auf der Beratung, Anleitung und Ausbildung der Gemeindebehörden. Das Datenschutzniveau in den Gemeinden soll dadurch gestärkt und die Ressourcen effizienter eingesetzt werden. Die Zentralisierung soll mittels Lastenausgleich abgegolten werden, wobei dank Synergieeffekten insgesamt spürbare Einsparungen erwartet werden können.

3.7 Gesetzessystematik

Die umfassenden inhaltlichen Änderungen des Gesetzes bedürfen auch einer Änderung der Systematik, welche die Verschiebung diverser Kapitel und Artikel zur Folge hat.

Der besseren Übersicht halber sollen die Kapitel zur Bearbeitung von Personendaten und zur Datenschutzbehörde jeweils in Abschnitte unterteilt werden. Wie auf Stufe Bund wird ein separates Kapitel geschaffen für die Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten, welches das bisherige Kapitel der Datensammlungen konsumiert. Ferner verschiebt sich das Kapitel Verfahren und Rechtsschutz – wie in der bernischen Gesetzgebung üblich – nach hinten und wird mit dem Kapitel über die Datenschutzbehörde getauscht. Im Vergleich ergibt sich folgende Gesetzessystematik:

KDSG		E-KDSG	
1	Allgemeine Bestimmungen	1	Allgemeine Bestimmungen
2	Bearbeiten von Personendaten	2	Bearbeitung von Personendaten
			2.1 Grundsätze 2.2 Besondere Bearbeitungsformen 2.3 Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke
3	Datensammlungen	3	Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten 3.1 Pflichten vor Inbetriebnahme 3.2 Register- und Verzeichnispflicht 3.3 Informationspflichten 3.4 Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit
4	Rechte der betroffenen Person	4	Rechte der betroffenen Person
6	Aufsicht	5	Datenschutzbehörden
			5.1 Kantonale Datenschutzbehörde 5.2 Gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörde 5.3 Aufgaben
5	Verfahren und Rechtsschutz	6	Verfahren und Rechtsschutz
		7	Ausführungsbestimmungen
7	Schlussbestimmungen	8	Übergangs- und Schlussbestimmungen 8.1 Übergangsbestimmungen 8.2 Schlussbestimmungen

3.8 Revision weiterer Gesetze

3.8.1 Revision Facherlasse

Indirekte Änderungen in anderen Erlassen werden nur vorgenommen, soweit die Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes zu Widersprüchen, Lücken oder Unklarheiten in Facherlassen führt. Eine indirekte Änderung ist ausserdem nur zulässig, wenn Erlasse der gleichen Erlassart betroffen sind. Demzufolge erfordert die Anpassung eines Dekrets oder einer Verordnung eine separate Vorlage[12].

Das kantonale Datenschutzgesetz ist ein sogenanntes Querschnittgesetz. Daraus folgt, dass die Grundsätze des Datenschutzes wie das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage, der Zweckbindungsgrundsatz, der Grundsatz von Treu und Glauben, die Verhältnismässigkeit, die Datenrichtigkeit oder Datensicherheit von sämtlichen Behörden zu beachten sind, für die das kantonale Datenschutzgesetz gilt. Es liefert jedoch nicht die gesetzliche Grundlage für eine konkrete Datenbearbeitung. Diese findet sich im Fachgesetz. Je nach Art der bearbeiteten Personendaten gelten hierfür unterschiedliche Anforderungen (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 E-KDSG). In folgenden Gesetzen hat die Revision inhaltliche Änderungen zur Folge:

3.8.2 Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[13]

Die als vorübergehend konzipierten datenschutzrechtlichen Bestimmungen im DVG werden in leicht geänderter Fassung ins kantonale Datenschutzgesetz überführt. Mehr dazu unter Ziff. 7.9.2.

[12] vgl. zum Ganzen Rechtsetzungstechnische Richtlinien, Modul 3, Ziff. 2.2.4.2.
[13] BSG 109.1

3.8.3 Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG)[14] und das Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[15]

Mit der Revision werden die Bestimmungen zur Bekanntgabe von Personendaten zusammengefasst und die Bekanntgabe durch die Einwohnergemeinde in das Spezialgesetz verschoben (vgl. Ziff. 7.9.3). Bei letzterer Bestimmung handelt es sich um materielles Datenschutzrecht, welches nicht im Datenschutzrecht als Querschnittsmaterie zu regeln ist und bisher einen Fremdkörper im Gesetz darstellt.

3.8.4 Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[16]

Die kantonale Datenschutzbehörde ist eine organisatorisch und institutionell unabhängige Aufsichtsstelle wie die Finanzkontrolle. In Angleichung an die Finanzkontrolle soll der Titel 2a mit «kantonale Datenschutzbehörde» ergänzt und ein zusätzlicher Artikel 40b analog zu demjenigen der Finanzkontrolle geschafften werden, der die kantonale Datenschutzbehörde als selbstständige Organisationseinheit bezeichnet. Aus der Systematik ergibt sich ausserdem, dass die kantonale Datenschutzbehörde zur Verwaltung gehört. Mehr dazu unter Ziff. 7.9.4.

3.9 Verworfene Bestimmungen

3.9.1 Versuchsverordnung

Eine Versuchsverordnung bietet die Möglichkeit, neue Formen des Verwaltungshandelns zu erproben. Die experimentelle Gesetzgebung dient der Abschätzung der Auswirkungen möglicher neuer Regelungen und damit der Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen des Gesetzgebers im ordentlichen Rechtsetzungsverfahren. Anlässlich der verwaltungsinternen Vorabkonsultation wurde die Prüfung beantragt, ob eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Versuchsverordnungen im kantonalen Datenschutzgesetz zu erlassen ist. Die Grundlage in Artikel 44 OrG ist hierfür ausreichend. Gestützt auf die ausdrückliche Ermächtigung in Absatz 3 können Versuchsverordnungen auch Bestimmungen enthalten, die von kantonalen Gesetzen abweichen. Zwingende Bestimmungen des Bundesrechts, des kantonalen Verfassungsrechts und von interkantonalen Vereinbarungen sind jedoch stets zu beachten. Folglich kann in Versuchsverordnungen unter Umständen auch die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten geregelt werden, sofern die Delegationsgrundsätze nach Artikel 69 Absatz 4 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV)[17] eingehalten sind. Insbesondere müsste die Aufgabe, die eine Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten erforderlich macht, im Gesetz geregelt sein.

3.9.2 Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater

Im Polizei- und Justizbereich sieht Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor, dass die Behörden sogenannte Datenschutzbeauftragte ernennen. Sie übernehmen die verwaltungsinterne Beratungsfunktion für den Datenschutz und sind nicht zu verwechseln mit den schweizerischen Datenschutzbeauftragten auf Bundes- und Kantonsebene, die eine unabhängige Aufsichtsfunktion ausüben. Die Aufgaben der oder

[14] BSG 122.11
[15] BSG 122.20
[16] BSG 152.01
[17] BSG 101.1

des Datenschutzbeauftragten nach der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprechen im Kanton Bern der internen Kontaktstelle für Datenschutz nach Artikel 15 der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV)[18], die mindestens jede Direktion und die Staatskanzlei bezeichnen müssen. Sofern vorhanden, sind zudem die Amtsjuristinnen und Amtsjuristen je für ihren Zuständigkeitsbereich Kontaktstelle. Zu ihren Aufgaben gehört die Überwachung, Beratung und Zusammenarbeit mit der kantonalen Datenschutzbehörde. Die Kontaktstellen sind das Äquivalent zu den Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern auf Bundesebene (Art. 10 Abs. 4 DSG) und sollen mit der Revision der kantonalen Datenschutzverordnung künftig gleich bezeichnet werden. Gemäss Artikel 150 des Polizeigesetzes (PolG) vom 10. Februar 2019[19] erfüllt die oder der Datenschutzverantwortliche diese Aufgabe. Mit einer indirekten Änderung des Polizeigesetzes ist auch diese Bezeichnung anzugleichen. Im Bereich des Justizvollzuges übernimmt die zuständige Amtsjuristin oder der zuständige Amtsjurist diese Funktion. Auf Initiative der kantonalen Datenschutzbehörde soll sich der Kontakt zwischen den beratenden Stellen verstärken und das Datenschutzniveau dadurch künftig verbessern.

Die verwaltungsinterne Pflicht, eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater zu bezeichnen, ist Ausfluss der Datenschutzverantwortung der zuständigen Behörde. Nach dem Grundsatz der Organisationsautonomie des Regierungsrates erfolgt die verwaltungsinterne Aufgabenzuweisung zur Bezeichnung der Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater durch Verordnung.

Die Gerichte und andere unabhängige Justizbehörden wie die Staatsanwaltschaft können jedoch im Rahmen der justiziellen Tätigkeit von dieser Pflicht befreit werden, weshalb auf die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung verzichtet wird. Ausserhalb der justiziellen Tätigkeit wird die Funktion von der Justizverwaltungsleitung als gemeinsames Selbstverwaltungsorgan des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft wahrgenommen.

3.9.3 Haftungsbestimmung

Das kantonale Datenschutzgesetz regelt bisher in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Verantwortlichkeits- bzw. Staatshaftungsrecht, dass bei widerrechtlicher Datenbearbeitung ein Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung besteht (Art. 25 KDSG). Es handelt sich dabei um eine spezialgesetzliche Norm, die grundsätzlich den allgemeinen Regeln vorgeht. Die Bestimmung stimmt inhaltlich jedoch mit dem allgemeinen Staatshaftungsrecht überein, weshalb ihr keine eigenständige Bedeutung zukommt.[20] Insbesondere haftet der Kanton gestützt auf Art. 100 des Personalgesetztes (PG)[21] auch für Schäden, die beauftragte Dritte verursacht haben. Das Verwaltungsgericht hat ausdrücklich entschieden, dass sich der Kanton das Handeln von Hilfspersonen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage anrechnen lassen muss.[22] Die Bestimmung ist daher nicht ins neue Recht zu überführen. Die allgemeinen Staatshaftungsbestimmungen nach PG sind sinngemäss anwendbar.

4. Erlassform

Beim Datenschutz handelt es sich um ein verfassungsmässiges Recht (Art. 18 KV). Die Grundzüge des Datenschutzes verlangen eine Grundlage in einem Gesetz. Dazu gehören die materiellen Grundregeln des Datenschutzes wie die Grundsätze der Bearbeitung oder die Rechte der betroffenen Person und die organisatorisch-institutionellen Regeln wie das Verfahren zur Durchsetzung der Rechte oder die Sicherstellung und Wirksamkeit der Datenschutzbehörden.

[18] BSG 152.040.1
[19] BSG 551.1
[20] BVR 2008 S. 49 E. 6.6.2; Schwegler, Ivo (2021): Informations- und Datenschutzrecht. In: Müller, Markus /Feller, Reto (Hrsg.), Kommentar zum bernischen Verwaltungsrecht. Bern: Stämpfli Verlag AG: S. 396.
[21] BSG 153.01
[22] BVR 2003 S. 241 E. 6e

Das Datenschutzrecht liefert aber auf weiten Strecken keine gesetzliche Grundlage für eine Grundrechtseinschränkung durch das Bearbeiten von Personendaten; vielmehr handelt es sich um ein Querschnittsrecht. Deshalb regelt es lediglich die Grundzüge für die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen. Die Sachgesetze regeln in ihrem Sachbereich die sachspezifischen Aspekte wie etwa besondere Rechte für die Bekanntgabe von Personendaten oder besondere Geheimhaltungspflichten. Für Einzelheiten und Modalitäten genügt es, wenn das Gesetz den Rahmen vorgibt und der Regierungsrat Weiteres durch Verordnung regelt.

5. Rechtsvergleich

Der Kanton Bern hat als Vorreiter bereits am 4. Juli 2018 die EV EDS erlassen, um die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 innert der kurzen Umsetzungsfrist provisorisch umzusetzen. In den Kantonen Aargau, Appenzell Innerhoden, Basel-Land, Freiburg, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Zug und Zürich sind die Anpassungen an die europäischen Grundlagen per Mitte 2022 ebenfalls vollzogen worden. Es folgt ein Überblick über die Rechtslage in den Kantonen Aargau, St. Gallen, Zürich und Luzern.

5.1 Kanton Aargau

Im Aargauer Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (SAR Nr. 150.700) beschränkt sich der Geltungsbereich neu in Angleichung an das übergeordneten Recht auf natürliche Personen. Neu explizit erwähnt ist das Recht auf Löschung der Daten und die Informationspflicht der öffentlichen Organe bei der Beschaffung von Personendaten. Ebenfalls aufgenommen hat der Kanton Aargau das Instrument der Datenschutzfolgenabschätzung und eine erweiterte Pflicht zur Vorabkonsultation bei der oder dem Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz, die Meldepflicht bei unbefugten Datenbearbeitungen und Datenverlusten, sofern diese zu einem Risiko für die betroffene Person führen. Die Stellung der oder des Beauftragten für Datenschutz wurde gestärkt, indem sie oder er gegenüber den Behörden nach Abschluss der Untersuchung eine Verfügung erlassen kann.

Aufgehoben wurde die Bestimmungen über Pilotprojekte und Evaluationen sowie das Register der Datensammlungen, ausgenommen die Register über die Datenbearbeitungstätigkeiten der Strafbehörden, die im Spezialerlass geregelt sind.

5.2 Kanton St. Gallen

Auch der Kanton St. Gallen nimmt in seinem geänderten Datenschutzgesetz (sGS Nr. 142.1) die juristischen Personen vom Geltungsbereich aus. Eingefügt hat er die Datenschutzfolgenabschätzung, die Vorabkonsultation und die Meldepflicht bei Verletzungen der Datensicherheit. Das Register für Datensammlungen bleibt bestehen. Zudem führen die Justizbehörden und die Polizei ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten. Die Leiterin oder der Leiter der kantonalen Fachstelle für Datenschutz erhält die Befugnis, Verfügungen zu erlassen, wenn absehbar ist, dass die Behörde eine Empfehlung ablehnt oder ihr nicht Folge leistet. Zudem wird sie oder er neu auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und erhält die Befugnis, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen.

5.3 Kanton Zürich

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDSG, LS Nr. 170.4) verzichtet darauf, den Geltungsbereich des Gesetzes auf natürliche Personen zu beschränken. Änderungen betreffen die Daten-

schutzfolgenabschätzung, die Vorabkontrolle sowie die Meldepflicht bei einer unbefugten Datenbearbeitung oder nach einem Datenverlust, wenn die Grundrechte der betroffenen Person gefährdet sind. Zudem werden die Informationspflichten der verantwortlichen öffentlichen Organe erweitert. In den Fachgesetzen wurden die Gerichts-, Straf- und Justizvollzugsorgane verpflichtet, eine für die Datenschutzberatung zuständige Person zu bezeichnen. Diese Person berät und unterstützt die entsprechende Behörde in Datenschutzbelangen, nimmt Datenschutzfolgenabschätzungen vor und ist Ansprechperson des oder der Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann bei Verletzungen von Datenschutzbestimmungen eine Verfügung erlassen und beispielsweise die Einstellung der Bearbeitung verlangen.

5.4 Kanton Luzern

Das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG, SL Nr. 38) verzichtet auf den Schutz der juristischen Personen, führt jedoch in den Fachgesetzen diverse Bestimmungen zu deren Schutz ein. Das Gesetz verstärkt die Informations- und Meldepflichten der öffentlichen Organe und die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft über die bearbeiteten Daten. Bei gewissen Bearbeitungen werden die dem Gesetz unterstellten öffentlichen Organe verpflichtet, Datenschutzfolgenabschätzungen zu erstellen. Des Weiteren haben die Gerichte, die Strafverfolgungs- und die Strafvollzugsbehörden innerhalb ihrer Organisationseinheiten einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin zu bezeichnen. Ein wichtiger Punkt der Revision ist die Stellung und Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden. In Übereinstimmung mit dem höheren europäischen Standard erhält der oder die Beauftragte für den Datenschutz Verfügungsbefugnisse. Im Gesetz sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen normiert und eine Wahl der oder des Beauftragten für den Datenschutz durch den Kantonsrat auf Amtsdauer vorgesehen.

5.5 Fazit

Die Kantone passen ihre Datenschutzgesetze an die neuen Instrumente wie die Datenschutzfolgenabschätzung an und erweitern die Informationspflichten im Sinne der europäischen Datenschutzreformen. Die Regelungsdichte ist kantonal sehr unterschiedlich. So normiert der Kanton Zürich häufig nur die Grundsätze und andere Kantone wie der Kanton St. Gallen normieren sehr detailliert, was sich beispielsweise bei der Vorabkontrolle zeigt. Ob die kantonalen Datenschutzgesetze weiterhin juristische Personen schützen, wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Sofern sie vom Schutzbereich ausgeschlossen werden, erlassen die Kantone analog zur Regelung des Bundes teilweise bereichsspezifische Schutzbestimmungen. Manche Kantone verringern teilweise den Administrativaufwand, indem sie namentlich die Pflicht zur Führung des Registers über die Datensammlungen abschaffen. Die Kompetenz der oder des Beauftragten für Datenschutz Verfügungen zu erlassen, findet sich bei allen konsultierten Kantonen. Eine grundsätzliche Aufteilung der Datenschutzgesetzgebung in Bestimmungen, die im Sinn der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Strafbehörden und die Justizvollzugsbehörden gilt, und in Bestimmungen, die für die übrige Verwaltung gilt, findet sich in keinem der betrachteten Kantone.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Erläuterungen, inwiefern der Ausführungserlass die Gesetzgebung konkretisiert, finden sich bei den jeweiligen Gesetzesbestimmungen. Um eine wirksame Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten, soll dessen Wirkung evaluiert werden. Die Evaluation erfolgt mittels Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Titel

Es besteht eine gewisse Verwechslungsgefahr zum neuen Bundesgesetz über den Datenschutz, welches künftig den Kurztitel «Datenschutzgesetz» aufweist. Der Gesetzestitel des kantonalen Gesetzes lautet deshalb neu Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG).

Artikel 1 – Zweck

Das kantonale Datenschutzgesetz konkretisiert die Grundrechtsgarantien aus Bundes- und Kantonsverfassung und setzt weitere internationale Verpflichtungen um. Primär handelt es sich um das in Artikel 13 Absatz 2 BV enthaltene Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Kantonsverfassung in Artikel 18 KV als Recht auf Datenschutz konkretisiert hat. Die Kantonsverfassung richtet sich an die Behörden und statuiert die wichtigsten Rechte der betroffenen Person (das Einsichtsrecht, als Teilgehalt des Rechts auf Auskunft, das Berichtigungsrecht bei falschen Personendaten sowie das Recht auf Vernichtung bei ungeeigneten oder unnötigen Personendaten).

Anders als das Bundesdatenschutzgesetz ist das kantonale Datenschutzgesetz nicht auf Private anwendbar, weshalb der Schutz der Persönlichkeitsrechte im Zweckartikel des kantonalen Datenschutzgesetzes nicht erwähnt wird. Vielmehr wird ausdrücklich festgehalten, dass der Zweck des Gesetzes der Schutz des Grundrechts auf Datenschutz von Personen ist, über die Behörden Personendaten bearbeiten.

Anders als die internationalen Vorgaben (und die meisten europäischen Staaten) schützen die schweizerischen Datenschutzgesetze bisher juristische und natürliche Personen, was sich auch im Zweckartikel widerspiegelt. Das vom Bund verabschiedete Datenschutzgesetz verzichtet nun auf den Einbezug der juristischen Personen (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 DSG), führt jedoch für die Bearbeitung von deren Personendaten eine Reihe von Bestimmungen im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)[23] ein. Ausserdem regelt eine Übergangsbestimmung, dass während fünf Jahren mögliche Rechtslücken geschlossen werden können, indem in den Spezialerlassen Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen geschaffen werden.

Die Kantone sind nicht verpflichtet, den Geltungsbereich ihrer Datenschutzgesetze ebenfalls auf natürliche Personen zu beschränken. Würde der Geltungsbereich auf sie beschränkt werden, hätte dies zur Folge, dass sämtliche Gesetzesgrundlagen, welche die Bearbeitung von Personendaten regeln, auf juristische Personen nicht mehr anwendbar wären und allenfalls angepasst werden müssten. Zudem müsste der Schutzbedarf für die Daten juristischer Personen festgelegt werden. Es ist wenig sinnvoll, den Geltungsbereich des bernischen Datenschutzgesetzes auf natürliche Personen zu begrenzen, nur um zugleich in etlichen Spezialgesetzen gesonderte Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen einzufügen. Das wäre zudem nur mit grossem Aufwand umsetzbar. Im kantonalen Recht gibt es keinen Erlass, der auf sämtliche Behörden anwendbar ist: Das Organisationsgesetz ist auf Gemeinden nicht anwendbar, das Gemeindegesetz nicht auf gewisse kirchliche Institutionen. Auch für Private, die öffentliche Aufgaben übernehmen, gibt es keinen einheitlichen Erlass. Die Bestimmungen zum Schutz juristischer Personen müssten deshalb in diversen Erlassen eingefügt werden, wobei das Risiko bestünde, dass nicht sämtliche einschlägigen Erlasse entsprechend ergänzt würden. Nach Artikel 5 der Bundesverfassung ist die Grundlage staatlichen Handelns das Recht. Erliesse der Kanton Bern also keine spezialgesetzlichen Regelungen, die den Behörden die Bearbeitung von Daten juristischer Personen erlaubt, so würde es an der verlangten gesetzlichen Grundlage fehlen. Dasselbe und noch mehr ergibt sich aus Art. 18 KV: Neben der gesetzlichen Grundlage und dem Verhältnismässigkeitsprinzip sta-

[23] SR 172.010

tuiert die Kantonsverfassung zudem Rechte (Berichtigung unrichtiger Daten und Vernichtung ungeeigneter und unnötiger Daten), auf die sich auch juristische Personen berufen können. Ebenfalls in der Kantonsverfassung verankert, ist der Grundsatz der Datenrichtigkeit. Müssten all diese Grundsätze auch für juristische Personen festgehalten und konkretisiert werden, ergäbe sich eine parallele, unübersichtliche Gesetzgebung, welche nicht anwenderfreundlich ist. Den Geltungsbereich auf natürliche Personen zu beschränkten ist nicht sinnvoll. Ebenso verzichten beispielsweise die Kantone Zürich, Freiburg oder Schwyz darauf. Andere Kantone, die den Geltungsbereich auf natürliche Personen beschränken, führen gesonderte Bestimmungen in den Spezialgesetzen ein, so beispielsweise der Kanton Luzern.

Artikel 2 – Begriffe

Die Begriffe stimmen grösstenteils mit der bisherigen Gesetzgebung überein, wobei einige Begriffe gestützt auf die Vernehmlassung an den Wortlaut des Bundesdatenschutzgesetzes angeglichen werden. Auf Ergänzungen und Abweichungen wird im Folgenden hingewiesen. Neu ist der Begriff des Profilings mit hohem Risiko. Ebenfalls eine Änderung erfährt der Behördenbegriff. Entgegen dem bisherigen Recht ist die Begriffsdefinition für die besonders schützenswerten Personendaten nicht mehr in einem separaten Artikel erfasst, sondern bei den Begriffen aufgeführt. Das entspricht der Systematik des Bundesdatenschutzgesetzes. Im Gegensatz zum bisherigen Recht und im Einklang mit den gesetzestechnischen Richtlinien sind die Begriffe nach Buchstaben und nicht nach Absätzen unterteilt.

Buchstabe a

Im Gegensatz zum Datenschutzgesetz des Bundes gelten auch Angaben zu bestimmten oder bestimmbaren juristischen Personen als Personendaten (vgl. Erläuterungen zu Art. 1 E-KDSG).

Buchstabe b

Spricht das kantonale Datenschutzgesetz von betroffenen Personen, meint es Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.

Buchstabe c

Das kantonale Datenschutzgesetz hält an der privilegierten Kategorie von Personendaten fest, bei deren Bearbeitung von einem schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz auszugehen ist und deshalb erhöhte Anforderungen gelten (vgl. Art. 4 Abs. 2 E-KDSG). Es ist durchaus umstritten, ob der Gesetzgeber gewisse Personendaten als besonders schützenswert definieren soll. Massgeblich soll stattdessen das Gefährdungspotential für das Grundrecht auf Datenschutz sein. Die europäischen Vorgaben und der Bundesgesetzgeber behalten die Kategorien aber bei. Für die Gesetzesanwendung ist es durchaus sinnvoll, eine Kategorie von besonders schützenswerten Personendaten festzulegen, bei der kraft Gesetzes erhöhte Anforderungen gelten, ohne dass bei jeder Bearbeitung das Gefährdungspotential einzeln geprüft werden muss. Die Aufzählung ist aus Gründen der Rechtssicherheit abschliessend.

Im französischen Text wird der Begriff «données particulièrement dignes de protection» durch den vom Bund verwendeten Begriff «données personelles sensibles (données sensibles)» ersetzt; auf Deutsch stimmt die verwendete Terminologie bereits jetzt überein. Daraus ergeben sich verschiedene indirekte Änderungen.

Ziffer 1

Bisher erwähnte das Gesetz die gewerkschaftliche Ansicht und Betätigung nicht explizit, weil sie zur politischen und weltanschaulichen Ansicht zählte. Im Einklang mit dem europäischen Recht und dem Bund wird die Gewerkschaftszugehörigkeit mit der Revision in die Aufzählung der besonders schützenswerten Personendaten aufgenommen. Damit wird auch ohne Auslegung ersichtlich, dass die Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation als besonders schützenswertes Personendatum gilt. Die Begriffe «Zugehörigkeit und Betätigung» werden in Angleichung an den Bundesgesetzestext mit «Tätigkeit» ersetzt.

Ziffer 2

Der Begriff «Rassenzugehörigkeit» wird mit ethnischer Herkunft ersetzt. Damit gemeint ist die Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen, die sich aufgrund ihrer Kultur, Geschichte, Sprache, Sitten, Traditionen und Gebräuche als untereinander verbunden und dadurch als von der übrigen Bevölkerung differente Gemeinschaft erleben und/oder von der übrigen Bevölkerung als differente Gruppe wahrgenommen werden.

Im Gegensatz zum Bund und zum geltenden Recht verzichtet das kantonale Datenschutzgesetz auf den Begriff der «Rassenzugehörigkeit». Bereits heute ist fraglich, was darunter zu verstehen ist. Im Vordergrund steht wohl weniger der (wissenschaftlich nicht haltbare) Versuch, Menschen nach äusseren Merkmalen in «Rassen» einzuteilen, als vielmehr der Schutz vor dem Rassenvorwurf.[24] Im kantonalen Datenschutzgesetz kann auf den Begriff verzichtet werden, da es im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten nicht darum geht, rassendiskriminierendes Verhalten an bestimmte Rechtsfolgen zu knüpfen. Ausserdem benötigen Behörden solche Daten nicht, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Besonders schützenswerte Personendaten sind vielmehr Daten über die ethnische Herkunft.

Der Begriff der «ethnischen Herkunft» hat nichts gemeinsam mit den Begriffen der «Gesundheit und Intimsphäre», weshalb er weiterhin in einer eigenen Ziffer erwähnt wird.

Ziffer 3

Im Einklang mit der bundesrechtlichen Gesetzgebung nennt das kantonale Datenschutzgesetz neu die Gesundheit und die Intimsphäre als besonders schützenswerte Personendaten statt den persönlichen Geheimbereich. Inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Angaben über die Gesundheit sind alle Informationen, die Rückschlüsse auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand einer Person erlauben. Erfasst sind sämtliche Daten, die im weitesten Sinn einen medizinischen Befund darstellen. Dabei ist nicht nur die klassische medizinische Diagnose gemeint. So stellen beispielsweise bereits die auf einer Patientenrechnung enthaltenen Daten wie die medizinischen Anamnese, Befunde und Therapiedaten besonders schützenswerte Personendaten dar, da sie Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand eines Patienten erlauben.[25]

Das Bundesgericht unterscheidet nach der «Drei-Säulen-Theorie»[26] zwischen der Intim- bzw. Geheimsphäre, der Privatsphäre sowie der Öffentlichkeitsphäre. Die Intimsphäre erfasst dabei alle auf die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Person bezogenen Informationen wie beispielsweise das Sexualleben, welches der Kenntnis Dritten grundsätzlich entzogen bleiben soll, ausser die betroffene Person informiert selbst darüber.

Ziffer 4

Neu gelten genetische Daten als besonders schützenswerte Personendaten. Genetische Daten sind Informationen über das Erbgut einer Person, die durch eine genetische Untersuchung gewonnen werden; darin eingeschlossen ist auch das DNA-Profil (Art. 3 Bst. l des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen [GUMG])[27].

Ziffer 5

Unter biometrischen Daten sind Personendaten zu verstehen, die durch ein spezifisches technisches Verfahren zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen eines Individuums gewonnen werden und die eine eindeutige Identifizierung der betreffenden Person ermöglichen oder bestätigen. Es handelt sich dabei beispielsweise um einen digitalen Fingerabdruck, Gesichtsbilder, Bilder der Iris, Angaben zur Motorik, Gangart oder Aufnahmen der Stimme. Diese Daten müssen zwingend auf

[24] vgl. Rudin, Beat (2014): Praxiskommentar zum IDG des Kanton Basel-Stadt. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG: § 3 N 37 Fn. 71.
[25] Blechta, Gabor P. (2014): Zweck, Geltungsbereich und Begriffe. In: Maurar-Lambrou, Urs/ Blechta, Gabor P. (Hrsg.), Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, Öffentlichkeitsgesetz, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag: Art. 3 N. 33.
[26] BGE 97 II 100 f., E. 3; 118 IV 45; 119 II 222 ff., E. 2b.
[27] SR 810.12

einem spezifischen technischen Verfahren beruhen, das die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer Person erlaubt. Dies ist beispielsweise grundsätzlich nicht der Fall bei gewöhnlichen Fotografien.[28]

Ziffer 6

Unverändert gelten als besonders schützenswerte Personendaten Massnahmen der sozialen Hilfe. Damit gemeint sind bedarfsabhängige Sozialleistungen, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Beratungsinstitutionen. Der Begriff bezieht sich nicht nur auf Massnahmen der Sozialhilfe oder der sozialen Leistungsangebote. Er ist weit gefasst: Zu nennen sind etwa auch Ergänzungsleistungen, Krankenkassenprämienverbilligungen, Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Ausbildungsbeiträge oder Leistungen der Opferhilfe.[29]

Im Gegensatz zum Bund nennt das kantonalen Datenschutzgesetz ausdrücklich Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Das geltende Recht nennt lediglich Massnahmen über die fürsorgerische Betreuung als besonders schützenswerte Personendaten, jedoch fielen bereits nach heutigem Verständnis grundsätzlich Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes darunter[30]. Dazu zählen etwa Angaben über eine fürsorgerische Unterbringung. Mit der Revision soll die fürsorgerische Betreuung auch in den übrigen Gesetzen mit Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes ersetzt werden (vgl. Ziff. 7.9.6).

Im Unterschied zu den Massnahmen der sozialen Hilfe werden Massnahmen des Kindes- und Erwachsenschutzes häufig gegen den Willen der betroffenen Personen angeordnet. Beiden Kategorien ist jedoch gemeinsam, dass die betroffenen Personen auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Ihnen ist es oft unangenehm solche Leistungen zu beziehen oder angeordnet zu bekommen, weshalb Angaben darüber als besonders schützenswert gelten.

Ziffer 7

Die Bestimmung wird an diejenige des Bundes angeglichen und um verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen ergänzt. Damit gelten neben Personendaten über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfolgungen und Sanktionen der Strafjustizbehörden auch Personendaten im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren (z.B. Berufsausübungsverbote) sowie Daten im Hinblick auf Strafvollzugsmassnahmen als besonders schützenswerte Personendaten. Weiter fallen beispielsweise administrative Führerausweisentzüge, Tierhalteverbote oder die Beschlagnahmung von Tieren darunter.

Buchstabe d

Bisher kennt das kantonale Datenschutz keine Definition für besonders schützenswerte Personendaten juristischer Personen. Hier wird die Definition des Bundesgesetzgebers übernommen. Inwiefern das kantonale Datenschutzgesetz auf juristische Personen anwendbar ist, ergibt sich aus dem Geltungsbereich (vgl. Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-KDSG).

Buchstabe e

Der Begriff der Datensammlung ist aus dem bisherigen Recht zu übernehmen. Die kantonalen Behörden melden ihre Datensammlungen der kantonalen Datenschutzbehörde, welche sie in einem Register veröffentlicht (Art. 42 Abs. 2 E-KDSG).

Buchstabe f

Der Begriff des «Bearbeitens» weicht in etlichen Punkten von demjenigen des Bundes ab. In Angleichung an das Bundesgesetz wird die Begriffsdefinition ergänzt mit «unabhängig von den angewendeten Mitteln» und mit weiteren Bearbeitungsformen wie das «Speichern», «Verwenden», «Archivieren» und

[28] BBl 2017, S. 7020 Ziff. 9.1.3.1
[29] vgl. Rudin, Beat (2015). In: Baeriswyl, Bruno/Pärli, Kurt (Hrsg.), Datenschutzgesetz (DSG). Bern: Stämpfli Verlag AG: Art. 3 N. 27.
[30] vgl. für den Kanton Basel-Stadt zum Begriff Massnahmen der sozialen Hilfe: Rudin, Beat (2014), s.o., § 3 N. 38.

«Löschen». Wie im aktuellen Recht ist die Liste der möglichen Bearbeitungsvorgänge nicht abschliessend, weitere, nicht ausdrücklich erwähnte Vorgänge sind denkbar wie z.B. Sortieren, Verändern, Auswerten von Daten.

Artikel 3 Ziffer 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 regelt neu das «Profiling» als besondere, «gefährliche» Art der Bearbeitung. Es handelt sich dabei nicht um ein spezielles Personendatum, sondern um eine Bearbeitungsart. Der Begriff des Profiling mit hohem Risiko wird in Buchstabe h definiert.

Der Begriff «Vernichten» ist stärker als der Begriff «Löschen» und impliziert, dass die Daten unwiederbringlich zerstört werden. Wenn die Daten auf Papier vorhanden sind, ist dieses zu verbrennen oder zu schreddern. Schwieriger gestaltet sich die Datenvernichtung bei elektronischen Daten. Übliche Löschbefehle oder eine reine Umformatierung stellen keine Vernichtung, sondern eine Löschung dar.[31]

Buchstabe g

Der Begriff des «Bekanntgebens» wird an den Bundesgesetzgeber angeglichen. Statt lediglich «Zugänglichmachen» wird neu das «Übermitteln» als Bekanntgabe aufgeführt. Die beispielhafte Aufzählung wird beibehalten, um die Tragweite des Begriffs zu verdeutlichen.

Das Bekanntgeben von Personendaten ist eine Unterkategorie des Bearbeitens. Mit dem Bekanntgeben verlassen die Personendaten den Verantwortungsbereich der bisher verantwortlichen Behörde. Damit verbunden ist allenfalls auch eine Zweckänderung. Es spielt keine Rolle, wie – ob absichtlich oder durch Nachlässigkeit – eine andere Behörde oder Drittperson Zugang zu den Personendaten erhält.

Buchstabe h

Das Profiling ist eine bestimmte Bearbeitungsart, mithin ein dynamischer Prozess, der auf einen bestimmten Zweck ausgerichtet ist. Auf Bundesebene werden zwei Profilingvarianten unterschieden: Das Profiling und das Profiling mit hohem Risiko. Ersteres übernimmt die Definition der Richtlinie (EU) 2016/680 bzw. der Datenschutz-Grundverordnung und letzteres ist eine Schöpfung der Räte. In der politischen Debatte hat sich nämlich herauskristallisiert, dass nicht jedes Profiling heikel ist.

Wird ein Profiling durch Behörden betrieben, bestehen nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf den ersten Blick für die beiden Profilingvarianten keine gesonderten Anforderungen. So verlangt es für ein Profiling eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn (Art. 34 Abs. 2 Bst. b DSG). Hingegen reicht eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn aus, wenn die Bearbeitung für eine in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegte Aufgabe unentbehrlich ist *und* der Bearbeitungszweck keine besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person birgt (Art. 34 Abs. 3 DSG). Auch der Kanton Bern anerkennt, dass nicht jedes Profiling mit einem hohen Risiko für die betroffene Person verbunden ist. Die Vernehmlassungsvorlage sah eine entsprechende Einschränkung analog der Bundeslösung bei der Rechtsgrundlage vor, insoweit als nur Profilings mit besonderen Risiken für die betroffene Person eine qualifizierte Gesetzesgrundlage erforderten (Art. 4 Abs. 2 E-KDSG). Eleganter ist es jedoch, nur das Profiling mit einem hohen Risiko analog des Bundesgesetzgebers zu definieren und nur für diese Profilingart qualifizierte Anforderungen an die Gesetzesgrundlage zu stellen (vgl. Art. 4 E-KDSG). So sieht es beispielsweise auch die Vorlage des Kantons Zürich vor (vgl. Art. 5 Abs. 4 Bst. c und Art. 25 Abs. 1 Bst. a E-IDG ZH). Damit wird auch der Kritik in der Vernehmlassung begegnet, dass unklar sei, wann hohe Risiken für ein Profiling vorlägen und wie diese im Verhältnis zum Profiling mit hohem Risiko des Bundes stünden. Fällt ein Profiling nicht unter die Begriffsdefinition des kantonalen Datenschutzgesetzes, so gelten die allgemeinen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage, da dabei Personendaten oder unter Umständen auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden (Art 4 E-KDSG). Dies widerspricht auch nicht den europäischen Grundlagen, da sie nur bei besonders schützenswerten Personendaten verlangen, dass deren Bearbeitung für die öffentliche Aufgabe unbedingt erforderlich sein muss und folglich nur dafür qualifizierte Anforderungen gelten (Art. 10 Richtlinie (EU) 2016/680).

Im Interesse einer einfachen Formulierung und Verständlichkeit weicht die Definition im kantonalen Datenschutzgesetz vom Begriff auf Bundesebene ab, enthält aber die Elemente des «Profilings», jedoch

[31] Zum Ganzen: BBl 2017, S. 7021

ergänzt um die «wesentlichen» Aspekte des «Profilings mit hohem Risiko». Massgeblich ist eine automatisierte Auswertung mit dem Ziel «wesentliche» Aspekte der betroffenen Person zu analysieren oder vorherzusagen. Von einem Profiling mit hohem Risiko ist beispielsweise auszugehen, wenn die Behörde ein Profil für den idealen Stellenbewerber definiert und anhand der eingereichten Lebensläufe, Zeugnisse, Qualifikationen, Assessments etc. automatisiert beurteilen lässt, wer diesem am besten entspricht.

Die Aufzählung der bestimmten Aspekte der Persönlichkeit übernimmt die Aufzählung des Bundes in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSG. Das Wort «insbesondere» stellt klar, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.

Buchstabe i

Der Behördenbegriff soll gegenüber dem geltenden Recht (Art. 2 Abs. 6 KDSG) angepasst werden. Der bisherige Wortlaut ist missverständlich, teilweise zu eng oder auch zu weit. Die Neufassung soll verdeutlichen, dass der Behördenbegriff im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes sehr weit zu verstehen ist. Er entspricht dem weiten, funktionalen Behördenbegriff der Kantonsverfassung.

Nach dem 5. Titel der Kantonsverfassung gehören zu den Organen bzw. zu den kantonalen Behörden der Grosse Rat, der Regierungsrat, die kantonale Verwaltung sowie die Gerichte und nach der Justizreform die Staatsanwaltschaft. Wegen den europäischen Vorgaben sind auch die Justizbehörden (Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft) vom kantonalen Datenschutzrecht erfasst, wobei das anwendbare Verfahrensrecht spezialgesetzliche Regelungen enthält (vgl. Art. 3 Abs. 3 E-KDSG).

Der Behördenbegriff bezieht sich folglich nicht nur auf oberste Exekutivorgane und auf die Verwaltung, sondern auch auf Parlamente, sowohl auf kantonaler (Grosser Rat) als auch auf kommunaler Ebene (Gemeindeparlamente). Dabei ist zu beachten, dass auch für sie oft spezialgesetzliche Datenschutzbestimmungen gelten, beispielsweise betreffend Informationsrechte, das Amtsgeheimnis oder die Auskunftspflicht (vgl. 4. Titel des Gesetzes über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013, [Grossratsgesetzgebung, GRG])[32].

Die kantonale Verwaltung besteht aus der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltung bzw. dezentralen Verwaltung (Art. 92-94 KV und Art. 20 OrG). Zur Zentralverwaltung zählen ihre Direktionen, die Staatskanzlei, die Generalsekretariate, Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten, Abteilungen etc. Die Verwaltungseinheiten sind explizit zu erwähnen, da sie für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verantwortlich sind.

Als Gemeinden gelten öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dazu zählen nach Kantonsverfassung Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, gemischte Gemeinden und Kirchgemeinden. Unterabteilungen und öffentlich-rechtliche Gemeindeverbände sind den Gemeinden gleichgestellt (Art. 107 Abs. 1 bis 3 KV). Kraft Gesetz sind weitere Körperschaften dem Gemeinderecht unterstellt. Es handelt sich dabei um die burgerlichen Kooperationen, die Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, die Schwellenkooperationen und Regionalkonferenzen (Art. 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG])[33]. Die Organe der Gemeinde sind in Artikel 10 GG aufgeführt. Für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderung sind auch auf kommunaler Ebene die Verwaltungseinheiten verantwortlich, d.h. in der Regel die einzelnen Direktionen, Ämter oder Abteilungen, je nach Organisation der Gemeinden. Ausgenommen vom Geltungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes sind selbstverständlich die Stimmberechtigten.

Die Mitarbeitenden werden bewusst nicht mehr erwähnt. Eine Verantwortung der einzelnen Mitarbeitenden widerspricht den Verantwortlichkeitsregeln im Kanton. Verantwortlich für den Datenschutz sind die Behörden. In der Praxis kommt die Verantwortung den Leitungsorganen zu; sie tragen die Verantwortung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Hierzu bekennen sie sich zum Datenschutz und zur Informationssicher-

[32] BSG 151.21
[33] BVR 2013 S. 251 E. 4.3

heit, sie führen eine zweckmässige Organisation, erlassen die notwendigen Vorschriften, ordnen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen an sowie wählen ihre Mitarbeitenden sorgfältig aus, instruieren und überwachen sie.

Zu den Verwaltungseinheiten des Kantons gehören auch die anderen Träger öffentlicher Aufgaben, beispielsweise die öffentlich-rechtlichen Anstalten wie die Universität Bern oder Körperschaften des Kantons. Private Träger öffentlicher Aufgaben sind jedoch nur erfasst, soweit sie ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Demzufolge ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft der Gesundheitsversorgung (Spital) Behörde, soweit sie Personendaten in Erfüllung einer ihr übertragenen öffentliche-rechtlichen Aufgabe bearbeitet. Dasselbe gilt für die Gemeinden. Zu nennen sind hier etwa die Verkehrsbetriebe Biel oder Energie Wasser Bern.[34]

Weiter ist das Datenschutzgesetz wie bisher auf Datenbearbeitungen von Organen der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten nach dem Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)[35] anwendbar. Ebenfalls ausgenommen sind die Stimmberechtigten.

Buchstabe k

Die kantonale Aufsichtsstelle nennt sich neu kantonale Datenschutzbehörde und übernimmt grundsätzlich die Aufgaben der bisherigen gemeinderechtlichen Aufsichtsstellen (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 3.6). Weiterhin über eigene Datenschutzbehörden verfügen die vier bevölkerungsstärksten Gemeinden (Biel/Bienne, Bern, Köniz und Thun) sowie die Landeskirchen. Die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes gelten für sämtliche Datenschutzbehörden, es sei denn das Gesetz sehe ausdrücklich vor, dass nur die kantonale Datenschutzbehörde betroffen ist.

Nicht übernommene Bestimmungen:

Es wird darauf verzichtet, den Begriff «verantwortliche Behörde» in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen, da dieser im materiellen Recht definiert und für eine Legaldefinition zu lang ist (vgl. Art. 11 E-KDSG). Ebenfalls nicht definiert wird der Begriff «Auftragsbearbeiter» wie ihn der Bund kennt, da er nicht geschlechterneutral ist. Das kantonale Gesetz spricht vom «beauftragten Dritten».

Artikel 3 – Geltungsbereich

Absatz 1

Buchstabe a

Wie bisher gilt das kantonale Datenschutzrecht grundsätzlich für jede Bearbeitung von Personendaten, und zwar unabhängig von den dabei angewendeten Mitteln und Verfahren. Für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen hält das Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a fest.

Buchstabe b

Das kantonale Datenschutzgesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen nur soweit es sich aus der bernischen Verfassung ergibt. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Berner Verfassung relativ weit geht. Artikel 18 KV statuiert neben den Betroffenenrechte (Abs. 1) auch, dass jede Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage voraussetzt und die Bearbeitung für die Aufgabenerfüllung (=festgelegter Zweck) geeignet und notwendig (=Verhältnismässig) sein muss (Abs. 2). Ferner verpflichtet der Verfassungsgeber die Behörden, dass sie sich vergewissern, dass die bearbeiteten Daten richtig sind, und sie diese vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen hat (Abs. 3). Im Übrigen ist auch der Bundesgesetzgeber der Meinung, dass auch juristische Personen Betroffenenrechte geltend machen können, auch wenn er dies nicht explizit im RVOG normiert.[36]

[34] Daum Michel (2020). In: Herzog, Ruth/Daum, Michel (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern. Bern: Stämpfli Verlag AG: Art. 2 N. 19.
[35] BSG 410.11
[36] BBl 2017, S. 7120

Das heisst, die im 2. Titel festgehaltenen Grundsätze des kantonalen Datenschutzgesetzes gelten qua Kantonsverfassung. Ebenfalls gelten die im 4. Kapitel aufgelisteten Rechte der betroffenen Personen. Ausnahmen sind möglich im 3. Titel (Pflichten der verantwortlichen Behörden und von beauftragten Dritten) und im 5 Titel (Datenschutzbehörde). Deshalb werden diese Titel vom Geltungsbereich für Personendaten juristischer Personen ausgenommen.

Absatz 2

Wie bisher unterstehen persönliche Notizen, die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch verwendet werden, nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes. Nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen Notizen, welche vorgesetzten, stellvertretenden oder nachfolgenden Personen dienen sollen.

Absatz 3

Bereits heute gilt das kantonale Datenschutzrecht nicht für das privatwirtschaftliche Handeln der Behörden. Soweit sie privatrechtlich handeln, sollen deshalb die Regeln des kantonalen Datenschutzgesetzes weiterhin nicht gelten, weshalb die Regelung des bisherigen Rechts (Art. 4 Abs. 2 Bst. a KDSG) inhaltlich unverändert zu übernehmen ist. Am wirtschaftlichen Wettbewerb nimmt eine Behörde teil, wenn sie ihre Leistungen auf dem Markt in Konkurrenz zu anderen anbietet und mit ihrem Handeln Gewinn erzielt. Das heisst, deren Vertragspartnerinnen und –partner müssen beim Vertragsabschluss frei sein und ihre Rechte und Pflichten dürfen sich nicht aus einer Verfügung oder einem verwaltungsrechtlichen Vertrag ergeben.[37] Allerdings müssen nach den neuen Vorgaben auch für sie – wie für Private, die dem Datenschutzgesetz des Bundes unterstehen – Datenschutzregeln gelten. Folglich ist das Datenschutzgesetz des Bundes für solche Datenbearbeitungen anwendbar, was nun explizit im kantonalen Datenschutzgesetz erwähnt wird. Es ist bloss sinngemäss anwendbar, weil das kantonale Recht den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes nicht erweitern kann.

Da solche Behörden aber nicht Private werden, sondern nur wie Private handeln, unterstehen sie auch für privates Handeln der kantonalen Aufsicht. Der EDÖB erachtet sich nämlich nur zuständig zur Aufsicht über Bundesorgane und Privatpersonen. Einen aufsichtsfreien Raum gibt es nicht.[38] Die Aufsicht richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Anzumerken ist, dass das kantonale Datenschutzgesetz für Private nur anwendbar ist, soweit sie ihnen übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen (Art. 2 Abs. 1 Bst. h Ziff. 2 E-KDSG). Die Bestimmung betrifft folglich öffentlich-rechtlich konstituierte Behörden (Art. 2 Abs. 1 Bst. h Ziff. 1 und 3 E-KDSG).

Absatz 4

Dieser Absatz regelt das Verhältnis des Verfahrensrechts zum Datenschutzrecht. Nach dem geltenden Recht sind auf hängige Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren ausschliesslich die entsprechenden Verfahrensgesetze anwendbar (Art. 4 Abs. 2 Bst. c KDSG). Diese regeln insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör, auf Akteneinsicht und die Begründungspflicht. Die generelle Ausnahme in dieser absoluten Form ist für hängige Gerichtsverfahren wegen den europäischen Vorgaben so nicht mehr erlaubt. Zulässig sind gemäss Artikel 14 Absatz 1 SEV Nr. 108+ lediglich Ausnahmen vom Grundsatz von Treu und Glauben, der Zweckbindung, Verhältnismässigkeit und der Richtigkeit der Daten sowie bei der Meldepflicht von Datensicherheitsverletzungen, bei der Informationspflicht und bei den Rechten der betroffen Person; bei ersteren handelt es sich indes um Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns nach der Verfassung, die das kantonale Recht beachten muss.

Beim kantonale Datenschutzgesetz handelt es sich um ein Querschnittsgesetz, welches durch Fachgesetze zu ergänzen ist oder deren Regeln als spezielleres Recht davon abweichen können. In diesem Sinne ergänzen die Verfahrensgesetze als bereichsspezifisches (oder materielles) Datenschutzrecht bereits heute das formelle Datenschutzrecht: Beispielsweise verlangt das Datenschutzrecht zur Bearbei-

[37] Rudin, Beat (2014), s.o.: § 2 N. 13.
[38] Rudin, Beat (2014), s.o.: § 2 N. 17.

tung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage, die das Fachrecht, also das anwendbare Verfahrensrecht, liefert. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit das Spezialgesetz die Regeln des kantonalen Datenschutzgesetzes derogiert.

Der neu gefasste Absatz soll eine klare Abgrenzung zwischen dem Datenschutzrecht und dem Verfahrensrecht als Fachrecht vornehmen und orientiert sich an der bundesrechtlichen Regelung. Demnach regelt das anwendbare Verfahrensrecht die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in sämtlichen Verfahren vor Gerichtsbehörden und verwaltungsinternen Verwaltungsjustizbehörden. Die Verfahren vor Gerichtsbehörden umfassen sämtliche Verfahren vor Gerichten im Kanton Bern: Zivilprozesse, Strafprozesse und Verwaltungsprozesse vor gerichtlichen Behörden, eingeschlossen Rekurskommissionen. Die Formulierung richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[39]. Zusätzlich aufzuführen ist die Staatsanwaltschaft. Für Verwaltungsprozesse reicht es aus, wenn die Ausnahme auch für verwaltungsinterne Verwaltungsjustizbehörden gilt, davon sind sowohl die internen Beschwerdeinstanzen als auch interne Klageinstanzen nach Art. 60-73 und 88 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[40] erfasst.

Anzumerken ist, dass auch allfällige spezialgesetzliche Bestimmungen ausserhalb der eigentlichen Verfahrensgesetze unter den Begriff «anwendbares Verfahrensrecht» fallen. Zu nennen sind etwa das Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[41] oder das Grossratsgesetz. So regelt Art. 23 VRPG oder Art. 53 KESG die Akteneinsicht und das Grossratsgesetz kennt einen eigenen Titel zu den Informationsrechten, zum Amtsgeheimnis und der Auskunftspflicht. Diese Verfahrensordnungen stellen ebenfalls den Schutz der Grundrechte aller Beteiligten sicher und gewährleisten damit einen dem Datenschutzrecht äquivalenten Schutz. Käme in diesem Bereich das kantonale Datenschutzgesetz zur Anwendung, bestünde die Gefahr von Normkollisionen und Widersprüchen, die das austarierte System der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung stören könnten.

Die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Person richtet sich in Verfahren vor den aufgeführten Behörden nach den anwendbaren Verfahrensordnungen, insbesondere nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[42], nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)[43] und nach dem VRPG. Das heisst, dass die Rechte der betroffenen Person (4. Titel E-KDSG) während dem Verfahren ruhen und für die Informationsansprüche beispielsweise Artikel 53 ZPO, Artikel 107 f. StPO und Artikel 23 VRPG gelten. Sowohl Bearbeitungen des Gerichts gegenüber den Verfahrensbeteiligten als auch solche, welche die Beteiligten gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten durchführen, richten sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Dies gilt insbesondere für die Rechte der Parteien zur Kenntnisnahme der ins Verfahren einfliessenden Personendaten und zur allfälligen Berichtigung derselben sowie für die Bearbeitung im Rahmen der gerichtlichen Verfahren im Allgemeinen. Das bedeutet namentlich, dass die verschiedenen Rechtsbehelfe nach dem kantonalen Datenschutzgesetz weder gegenüber Bearbeitungen des Gerichts im Rahmen des Verfahrens noch gegenüber Bearbeitungen der anderen Verfahrensbeteiligten zum Tragen kommen. So können die Verfahrensbeteiligten beispielsweise kein Auskunftsrecht nach dem kantonalen Datenschutzgesetz geltend machen, um beim Gericht Akteneinsicht zu erhalten oder bei anderen Verfahrensbeteiligten Beweismittel zu beschaffen. Es ist mit anderen Worten nicht möglich, auf dem Wege des kantonalen Datenschutzgesetzes verfahrensrelevante Handlungen gegenüber dem Gericht oder unter den Verfahrensbeteiligten vorzunehmen, welche nach dem fraglichen Verfahrensrecht ausgeschlossen wären oder aber umgekehrt, unter bestimmten Voraussetzungen nach bestimmten Regeln und Grundsätzen zu erfolgen haben.

Auf den Begriff «hängiges» Verfahren ist wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten zu verzichten, da lediglich im Zivilprozessrecht (Art. 62 ZPO) und in der Verwaltungsrechtspflege (Art. 16 VRPG) von Rechtshängigkeit die Rede ist. Massgebend ist, ob ein Verfahren von einer Verfahrensordnung geregelt ist. Für

[39] BSG 161.1
[40] 155.21
[41] BSG 213.316
[42] SR 272
[43] SR 312.0

die Abgrenzung ist wesentlich, ob ein unmittelbarer Zusammenhang zu einem Verfahren besteht oder nicht. Ein solcher liegt vor, wenn die fragliche Bearbeitung von Personendaten konkrete Auswirkungen auf das Verfahren, dessen Ausgang oder die Verfahrensrechte der Parteien haben kann.[44] Ein besonderes Augenmerk ist auf das polizeiliche Ermittlungsverfahren zu richten: Die Strafprozessordnung regelt das sogenannte Vorverfahren, welches das polizeiliche Ermittlungsverfahren und die staatsanwaltschaftliche Untersuchung umfasst (Art. 299 Abs. 1 StPO). Von diesem Vorverfahren abzugrenzen ist die sogenannte Vorermittlungstätigkeit der Polizei, bei der erst ein vager Verdacht besteht. Diese fällt noch nicht unter die Strafprozessordnung.[45] Im Vorermittlungsverfahren ist folglich das kantonale Datenschutzgesetz massgebend, sofern das Polizeigesetz keine abweichende Regelung aufstellt (Art. 141 Abs. 1 PolG).

Mit dem Begriff «betroffene Personen» werden auch Personen erfasst, die nicht unter Artikel 104 StPO (Parteien) oder Artikel 105 StPO (andere Verfahrensbeteiligte) fallen und trotzdem über Informationsrechte verfügen (z.B. Drittpersonen bei einer geheimen Überwachungsmassnahme nach Art. 279 StPO).

Weiterhin findet nach Abschluss des Verfahrens das kantonale Datenschutzgesetz Anwendung (Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 [EG ZSJ][46]). Dies gilt auch für Verwaltungsverfahren, auch wenn dies in Artikel 23 VRPG nicht explizit aufgeführt ist. Folglich darf die entscheidende Behörde einen Entscheid nur dann einer anderen Behörde mitteilen, wenn hierzu entweder im anwendbaren Verfahrensrecht (z.B. Art. 75 Abs. 1 StPO, Verordnung vom 10. November 2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide[47]) oder in einem anderen Facherlass eine genügende gesetzliche Grundlage besteht.

Im Umkehrschluss zu Absatz 4 ergibt sich, dass das kantonale Datenschutzrecht anwendbar ist auf Bearbeitungen durch die administrativen Dienste von Gerichten und Behörden, wie beispielsweise die Bearbeitung von Daten über das Personal. Ebenfalls müssen die Gerichte bei der Archivierung von Beweismitteln und Entscheiden die Datensicherheit gewährleisten.

In Verwaltungsverfahren (Verfahren auf Erlass einer Verfügung) gelten weiterhin die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes, weshalb die Verwaltungsbehörden nicht aufgeführt werden. Nach Buchstabe c gilt die Ausnahme vom kantonalen Datenschutzgesetz nur für Verfahren vor verwaltungsinternen Verwaltungsjustizbehörden.

7.2 Bearbeiten von Personendaten

Artikel 4 – Rechtsgrundlage

Dieser Artikel legt fest, welche Rechtsgrundlage für die Bearbeitung welcher Art von Personendaten erforderlich ist. Daher lautet der Titel der Bestimmung neu «Rechtgrundlage».

Jede Bearbeitung von Personendaten durch Behörden stellt einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person dar. Als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 BV, Art. 28 KV) verlangt auch die Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage. Dazu gehören im Kanton Bern Gesetze, Dekrete und Verordnungen. Die Rechtsgrundlagen der Gemeinden heissen i.d.R. Reglemente und Verordnungen. Schwerwiegende Einschränkungen eines Grundrechts müssen im Gesetz selbst vorgesehen werden. Gesetze (auf Gemeindeebene i.d.R. Reglemente) sind generell-abstrakte Normen, die im besonderen Verfahren der Gesetzgebung erlassen werden, wohingegen es sich bei Dekreten und Verordnungen um Erlasse einer niedrigeren Stufe handelt. Im kantonalen Datenschutzgesetz sind die Begriffe bisher uneinheitlich bzw. sogar falsch verwendet worden. Nun umfasst «Gesetz» sämtliche generell-abstrakte Normen, die im besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Auf Kantonsebene sind dies generell-abstrakte Normen, die vom Parlament

[44] Vgl. BBl 2017, S. 7013 Ziff. 9.1.2
[45] Vortrag des Regierungsrates zum Polizeigesetz (2017): S. 39 zu Art. 72.
[46] BSG 271.1
[47] SR 312.3

erlassen werden und dem fakultativen Referendum unterstehen (Art. 69 Abs. 4 i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. a KV). Gemeinden können diese Kompetenz auch abschliessend dem Parlament übertragen.[48] Zu beachten ist, dass die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling mit hohem Risiko eine Grundlage in einem Gesetz bzw. einem Reglement erfordert (vgl. Abs. 2).

Die gesetzliche Grundlage kann unmittelbar oder mittelbar ausgestaltet sein: Die unmittelbare gesetzliche Grundlage regelt die Bearbeitung explizit, d.h. sie verpflichtet oder ermächtigt die Behörde, bestimmte Personendaten zu bearbeiten.[49] So regelt beispielsweise Artikel 39 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[50], dass die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bei den Steuerbehörden die Informationen zu den Steuerdaten einholen kann.

Die mittelbare gesetzliche Grundlage weist der Behörde eine Aufgabe zu, welche sie nur durch das Bearbeiten von Personendaten erfüllen kann.[51] Nach Artikel 144 Absatz 1 des Polizeigesetzes kann die Kantonspolizei beispielsweise im Einzelfall Personendaten an Behörden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne des Polizeigesetzes durch sie oder durch die empfangende Behörde erforderlich ist.

Zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren gesetzlichen Grundlage kann nicht immer klar unterschieden werden. Je offener die gesetzliche Grundlage die Bearbeitung umschreibt, desto grösser ist der Beurteilungsspielraum der Behörde. Folglich muss sie bei der Rechtsanwendung die Verhältnismässigkeit umso mehr im Blick behalten.

Absatz 1

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Bearbeitung von Personendaten fest. Im Unterschied zum geltenden Recht und zugunsten der Lesefreundlichkeit sind die unmittelbare und mittelbare gesetzliche Grundlage in zwei separate Buchstaben unterteilt.

Personendaten dürfen nach Buchstabe a nur bearbeitet werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (unmittelbare gesetzliche Grundlage). Eine «ausdrückliche» Ermächtigung, wie sie das geltende Recht verlangt, ist nicht erforderlich. Aus den gesetzlichen Grundlagen muss aber mindestens hervorgehen, welche Behörde, zu welchem Zweck, welche Personendatenkategorien bearbeitet. Hingegen ist es nicht erforderlich, dass die gesetzliche Grundlage sämtliche Datenbearbeitungen aufführt.

Die mittelbare gesetzliche Grundlage in Buchstabe b entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht. Die Bestimmung legt fest, dass eine Behörde auch Personendaten bearbeiten darf, wenn es der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient (mittelbare gesetzliche Grundlage).

Absatz 2

Weiterhin gelten zusätzliche Anforderungen, wenn eine Behörde besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, da es sich bei solchen Bearbeitungen nach dem gesetzgeberischen Willen um einen schweren Grundrechtseingriff handelt. Die gleichen Anforderungen gelten auch für das Profiling mit hohem Risiko (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Bst. h E-KDSG). Falls die Behörde nicht Personendaten auswertet, um wesentliche Aspekte einer natürlich Person zu analysieren oder vorherzusagen, bearbeitet sie dennoch Personendaten und sie benötigt dazu eine unmittelbare oder mittelbare Rechtsgrundlage nach Absatz 1. Die Behörde hat dies im Einzelfall zu beurteilen.

Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 darf eine Behörde besonders schützenswerte Personendaten nur bearbeiten oder ein Profiling mit hohem Risiko nur betreiben, wenn dazu eine Grundlage im Gesetz ermächtigt. Die Regelung auf Gesetzesstufe darf sich auf die Grundsätze beschränken, d.h. daraus muss sich ergeben, welche Behörde zu welchem Zweck welche besonderen Datenkategorien bearbeitet bzw. ein Profiling mit hohem Risiko betreibt. Die Gesetzesbestimmung muss aber nicht jeden Datenbearbeitungszweck oder sämtliche Datenbearbeitungen einzeln aufführen. Das würde zu einer

[48] Wichtermann, Jürg (1999). In: Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern. Bern: Stämpfli Verlag AG: Vorbem. zu Art. 50-60 N. 12.
[49] Rudin, Beat (2014), s.o.: § 9 N. 16.
[50] BSG 213.319
[51] Rudin, Beat (2014), s.o.: § 9 N. 17.

enormen Regelungsdichte führen. So können auch andere Grundrechte beschränkt werden, ohne dass eine detaillierte Regelung bereits auf Gesetzesstufe notwendig wäre (vgl. Art. 28 Abs. 1 KV). Die Kategorien der bearbeiteten Personendaten ergeben sich in der Regel bereits aus dem Zweck der Datenbearbeitung, ohne dass dazu eine separate Regelung erforderlich ist. Andernfalls sind die Kategorien auf Verordnungsstufe aufzuführen, wozu es eine Delegationsnorm auf Gesetzesstufe benötigt. Andere Einzelheiten der Datenbearbeitung können auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Je höher das Risiko für die betroffene Person ist, desto höher sind die Anforderungen an die Konkretisierung in der Verordnung.

Beizubehalten ist auch der Fall, bei dem sich die Bearbeitung aus einer mittelbaren Grundlage im Gesetz ergibt (Bst. b). Das heisst, eine Behörde kann eine ihr im Gesetz zugewiesene Aufgabe nur erfüllen, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet oder ein Profiling mit einem hohen Risiko betreibt. Die Bearbeitung muss für die Aufgabenerfüllung «unentbehrlich» sein. Der Begriff «unentbehrlich wird aus dem Bundesrecht übernommen (vgl. Wortlaut nach Art. 34 Abs. 3 Bst. a DSG). Eine materielle Änderung zum bisherigen Begriff «zwingend erforderlich» ergibt sich dadurch nicht. Der Bund fordert in diesen Fällen zusätzlich, dass der Bearbeitungszweck für die Grundrechte der betroffenen Person «keine besonderen Risiken» birgt. Diesbezüglich ist die Bestimmung weniger streng als Art. 34 Abs. 3 DSG. Die betroffenen Personen müssen gestützt auf die Aufgabennormen und Zuständigkeitsvorschriften auf Gesetzesstufe abschätzen können, welche besonders schützenswerten Personendaten die Behörde zu welchem Zweck über sie bearbeitet oder zu welchem Zweck sie ein Profiling betriebt. Folglich muss die Aufgabennorm hinreichend bestimmt ausgestaltet sein. Müssen die betroffenen Personen nicht mit solchen Bearbeitungen rechnen, dann ist eine Grundlage im Gesetz zu schaffen (Bst. a). Zu beachten sind insbesondere Fälle, bei denen ein bestimmter Aufgabenbereich verlassen wird, womit eine Zweckänderung einhergeht. Beispielsweise, wenn eine Behörde einer anderen Behörde mit einem anderen Aufgabengebiet besonders schützenswerte Personendaten systematisch bekanntgibt (so genannte Abrufverfahren). Dies entspricht dem geltenden Recht, wobei die Anforderungen neu auch für das Profiling mit hohem Risiko gelten.

Ebenfalls beizubehalten ist, dass eine Grundlage auf niedrigerer Stufe (Dekret oder Verordnung) genügt, wenn die betroffene Person in eine oder mehrere bestimmte Datenbearbeitungen ausdrücklich eingewilligt hat (Bst. c). Der Umfang und Zweck der Datenbearbeitungen muss hinreichend bestimmt sein. Nur so ist es möglich in mehrere gleichgelagerte oder verschiedene Bearbeitungen einzuwilligen. Ebenso ist es möglich, dass ein Bearbeitungszweck verschiedene Bearbeitungen erfordert. Die betroffene Person muss aber die Risiken abschätzen können. Generelle Einwilligungserklärungen oder Blanko-Einwilligungen sind ausgeschlossen. In Angleichung an das Bundesrecht genügt nicht mehr nur die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person für den Verzicht auf eine gesetzliche Grundlage, sondern auch wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und die Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat. Im Gegensatz zum Bund entbehrt eine Einwilligung nicht von jeglicher gesetzlichen Grundlage, sondern lediglich von einer Grundlage auf Gesetzesstufe, was aus dem Einleitungssatz mit der Formulierung «zusätzlich» hervorgeht.

Nicht ins kantonale Recht zu übernehmen ist das Erfordernis einer Grundlage im Gesetz für Bearbeitungen, die zu einem schweren Eingriff in die Grundrechte führen können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c DSG). Diese Anforderung ergibt sich aus der eidgenössischen und kantonalen Verfassung (Art. 36 Abs. 1 BV und Art. 28 Abs. 1 KV).

Der bisherige allgemeine Vorbehalt des Amtsgeheimnisses oder besonderer Geheimhaltungspflichten (Art. 5 Abs. 5 KDSG) entfällt. Soweit eine Behörde nach Art. 14 Abs. 1 und 2 zur Datenbekanntgabe gesetzlich ermächtigt ist, stellt weder das Amtsgeheimnis nach Art. 58 PG noch jenes nach Art. 320 StGB ein Hindernis für die Datenbekanntgabe dar (vgl. Art. 58 Abs. 5 PG und Art. 14 StGB).

Die besonderen Geheimhaltungspflichten nach der Spezialgesetzgebung (z.B. Sozialhilfegeheimnis) inkl. Berufsgeheimnisse (z.B. Arztgeheimnis) werden neu in den einzelnen Bestimmungen adressiert, bei denen sie zu beachten sind, so beispielsweise bei der Datenbekanntgabe.

Artikel 5 – Bearbeiten bei besonderer Gefahrenlage

Absatz 1

In Abweichung von Artikel 4 ist eine Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerten Personendaten, auch zulässig, wenn die Bearbeitung wegen einer besonderen Gefahrenlage erforderlich ist. Dies entspricht Artikel 10 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung. Demnach ist die Bearbeitung ebenfalls zulässig, wenn sie notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, wenn es nicht möglich ist, die Einwilligung der betroffenen Person innert angemessener Frist einzuholen. Mit Artikel 5 wird eine Grundlage im Gesetz geschaffen, die bei einer solchen Gefahrenlage herangezogen werden kann. In Abstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 der Kantonsverfassung wird neben der körperlichen auch die geistige Unversehrtheit erwähnt.

Selbst besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten stehen einer solchen Bearbeitung nicht entgegen. Die betroffenen Interessen rechtfertigen eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht.

Verzichtet wird auf die Aufnahme der Einzelfallbewilligung durch den Regierungsrat (vgl. Art. 34 Abs. 4 Bst. a DSG). Die Einzelfallbewilligung einer Bearbeitung ohne gesetzliche Grundlage mittels Ermessensentscheid der Exekutivbehörde ist kaum mit dem Legalitätsprinzip vereinbar.

Artikel 6 und 7 – Zweckbindung und Verhältnismässigkeit

Diese Artikel verankern die weiteren Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns und entsprechen inhaltlich dem bisherigen Recht (Art. 5 Abs. 3 bis Abs. 5 KDSG).

Der Titel der Bestimmung lautet Zweckbindung. Daraus ergibt sich, dass es sich um einen Teilgehalt der Verhältnismässigkeit handelt. Wie bisher, muss der Zweck der Datenbearbeitung bestimmt sein (Artikel 6 Abs. 1 E-KDSG). Dieser ergibt sich aus den für die Aufgabenerfüllung anwendbaren Rechtgrundlagen.

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, für den sie ursprünglich beschafft worden sind. Die Bearbeitung zu einem anderen Zweck ist jedoch unter gewissen im Gesetz ausdrücklich erwähnten Voraussetzungen zulässig. Dies ist der Fall, wenn es eine Rechtsgrundlage nach Art. 4 E-KDSG oder eine ausdrückliche Einwilligung in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen erlaubt. Hinzuweisen ist auf das Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG[52]). Das PDSG regelt, welche Behörde auf welche Personendaten im Abrufverfahren zugreifen können.

Zulässig ist eine Bearbeitung zu einem anderen Zweck auch, wenn die betroffene Person in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen eingewilligt hat.

Vereinbar mit dem ursprünglichen Zweck ist auch die Aufbewahrung von Personendaten in der semi-aktiven Phase, während derer die Personendaten nicht mehr ständig zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, oder die Archivierung in der inaktiven Phase (vgl. Erläuterungen zu Art. 16).

Der in Artikel 6 Absatz 2 statuierte Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten zwischen den Behörden und den Privaten. Folglich dürfen Behörden Personendaten nur bekanntgegeben, wenn die betroffene Person damit rechnen muss, vorbehalten die abweichenden Bestimmungen im kantonalen Datenschutzgesetz. Im Unterschied zum bisherigen Recht ist Absatz 2 positiv formuliert.

Nach Artikel 7 muss die Bearbeitung von Personendaten verhältnismässig sein (bisher Art. 5 Abs. 3 KDSG). Das bedeutet, dass die Bearbeitung der Personendaten zur Zweckerreichung oder eben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich sein muss und der betroffenen Person zugemutet werden kann. Entsprechend wird der Wortlaut der Bestimmung angepasst. Hierfür muss der Zweck der Datenbearbeitung bestimmt sein (Artikel 6 E-KDSG).

[52] BSG 152.05

Artikel 8 – Richtigkeit und Vollständigkeit

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (Art. 7 KDSG). Natürliche Personen und Behörden haben gleichermassen ein Interesse daran, dass die bearbeiteten Personendaten richtig und vollständig sind. Die Qualität der Daten ist aber immer relativ. Daher kennt das kantonale Datenschutzgesetz wie bisher ein Berichtigungsverfahren (Art. 31 E-KDSG). Die vorliegende, allgemeine Vorschrift verpflichtet die bearbeitende Behörde, im Rahmen des Zumutbaren zu prüfen, ob die Daten richtig und vollständig sind. Je älter die Datenbestände sind, desto weniger streng kann das Prinzip gehandhabt werden.

Artikel 9 – Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Dieser Artikel führt die Pflicht zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch Technik sowie durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen ein. Die Norm setzt die Anforderungen von Artikel 10 Ziffer 3 SEV Nr. 108+ sowie Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und entspricht Artikel 7 DSG.

Absatz 1

Absatz 1 setzt die Pflicht zum Privacy by Design (Datenschutz durch Technik) um. Dementsprechend sollen technische und organisatorische Vorkehrungen den Verstoss gegen Datenschutzbestimmungen verunmöglichen oder zumindest die Gefahr erheblich verringern. Dieser Grundsatz ist bereits ab der Planung umzusetzen.

Mit den Datenschutzbestimmungen sind alle Vorschriften gemeint, die den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen einer konkreten Datenbearbeitung sicherstellen, insbesondere die Bearbeitungsgrundsätze, Vorgaben an die Auftragsbearbeitung, Regeln zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland, das Auskunftsrecht etc. Nicht erfasst sind die Pflicht zur Meldung der Datensammlungen an die Datenschutzbehörde oder die Pflicht zur Datenschutzfolgenabschätzung und der Vorabkontrolle.

Die zu treffenden technischen und organisatorischen Massnahmen werden selbst bestimmt. In einem ersten Schritt sind alle wesentlichen datenschutzrechtlichen Einflussfaktoren bezüglich der Datenbearbeitung zu definieren und in einem zweiten Schritt ist sicherzustellen, dass die Datenbearbeitung wie vorgesehen stattfindet und alle Datenschutzvorschriften eingehalten werden. Die Mittel dazu sind insbesondere interne Weisungen, Verschlüsselungen, Automatisierung von Löschungen, Zuständigkeitsregeln, Regelungen zur Aufbewahrungsdauer usw. In einem dritten Schritt sind die definierten Massnahmen umzusetzen.[53]

Absatz 2

Absatz 2 präzisiert die Anforderungen an die Vorkehren nach Absatz 1. Diese müssen insbesondere nach dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Bearbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken angemessen sein, welche die fragliche Bearbeitung für die betroffenen Personen mit sich bringt. Der Stand der Technik ist massgebend in Bezug auf den Informationsträger und die zu treffenden Massnahmen (bspw. auf Zugangsbeschränkungen). Der Kanton Bern erlässt ein neues Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSG)[54] mit entsprechender Verordnung, welches die Informationssicherheit datenschutzübergreifend regelt und sich dazu äussern wird. Das E-KDSG schützt gemäss dessen Zweckartikel das Grundrecht auf Datenschutz (Art. 1 E-KDSG). In den folgenden Bestimmungen weist das Gesetz mehrfach auf «das Risiko für die betroffene Person» hin, ohne das Grundrecht auf Datenschutz explizit zu nennen. «Das Risiko für die betroffene Person» bezieht sich jedoch auf den Zweckartikel und damit auf das Grundrecht auf Datenschutz.

Die Norm bringt den risikobasierten Ansatz zum Ausdruck. Das Risiko für die betroffenen Personen, das mit einer Bearbeitung einhergeht, muss zu den technischen Möglichkeiten in Beziehung gesetzt werden,

[53] vgl. Rosenthal David (2020): Das neue Datenschutzgesetz. In: Jusletter vom 16. November 2020, Rz. 44.
[54] BSG [noch zu bestimmen]

um dieses zu verringern. Je höher das Risiko für die betroffenen Personen, je grösser die Eintrittswahrscheinlichkeit und je umfangreicher die Bearbeitung ist, umso höher sind die Anforderungen an die technischen Vorkehren, damit sie im Sinne der vorliegenden Bestimmung als angemessen gelten können.[55]

Absatz 3

Dieser Absatz führt die Verpflichtung ein, durch geeigneter Voreinstellung sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt. Damit wird der Grundsatz Privacy by Default umgesetzt. Dieser Bearbeitungsgrundsatz spielt bei der Bearbeitung durch Behörden eine untergeordnete Rolle, da die Bearbeitung selten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht. Dennoch soll hier der Grundsatz festgehalten werden, dass bei Standardeinstellungen die am wenigsten weitgehende Einstellung vorgesehen werden soll, wenn die Behörde bei einem Service, einer Software oder einem Gerät mehre Möglichkeiten vorsieht, wie Personendaten bearbeitet werden können und die Benutzerin oder der Benutzer die Einstellungen selbst anpassen kann.

Auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass ist die Bearbeitung dann beschränkt, wenn der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz für die betroffenen Personen am geringsten ist, und nicht etwa, wenn volumenmässig am wenigsten Daten bearbeitet werden.

Anzumerken ist, dass mit der datenschutzfreundlichen Voreinstellung kein Koppelungsverbot einhergeht. Die Behörde kann also bestimmen, dass eine bestimmte Bearbeitung nur gewählt werden kann, wenn zugleich auch andere Bearbeitungen zugelassen werden. Eingeschränkt wird dies höchstens durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit oder der Freiwilligkeit der Einwilligung.[56]

Artikel 10 – Datensicherheit

Im Artikeltitel ersetzt der Begriff «Datensicherheit» den überholten Begriff der «Datensicherung».

Absatz 1

Der Wortlaut von Absatz 1 wird an das Datenschutzgesetz des Bundes angeglichen. Im Unterschied zum vorangehenden Artikel (Datenschutz durch Technik und datenschutzrechtliche Voreinstellungen) regelt dieser Artikel die Datensicherheit im engeren Sinn. Mit den technischen und organisatorischen Massnahmen sorgt die Behörde für den Schutz der Personendaten bezüglich ihrer Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. Vorkehrungen zur Verhinderung anderer Datenschutzverletzungen fallen dagegen unter den vorangehenden Artikel.

Typische Massnahmen zur Erreichung angemessener Datensicherheit sind Zugriffsbeschränkungen oder Zugangsbeschränkungen, aber auch Weisungen, Schulungen oder die sorgfältige Auswahl der beauftragten Dritten. Die Massnahmen müssen keinen absoluten Schutz bieten, sondern bei objektiver Betrachtung in einem vernünftigen Verhältnis zum Risiko einer Verletzung der Datensicherheit der betroffenen Person stehen. Es ist Aufgabe der Behörde, die notwendigen Massnahmen zu bestimmen. Auf Verordnungsstufe werden Leitlinien für die Bestimmung der zu ergreifenden Massnahmen erlassen (vgl. Absatz 2), welche die Vielfalt der Personendatenbearbeitungen berücksichtigen und die notwendige Flexibilität gewährleisten.

Absatz 2

Wie beschrieben, erlässt der Kanton Bern ein neues Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSG) mit entsprechender Verordnung, welches die Informationssicherheit datenschutzübergreifend regelt. Deshalb wird hier auf die entsprechende Gesetzgebung verwiesen. Die Grundsätze des ICSG (2. Abschnitt des Gesetzes) gelten für den Datenschutz sinngemäss. Die Behörden ergreifen entsprechend dem festgelegten Schutzbedarf Massnahmen bezüglich der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und

[55] BBl 2017, S. 7029 f. Ziff. 9.1.3.1
[56] vgl. Rosenthal, David (2020), s.o.: Rz. 50.

Nachvollziehbarkeit von Personendaten. Sie stellen sicher, dass auch beauftragte Dritte diese Anforderungen und Massnahmen beachten. Die Schutzstufen und Massnahmen werden über die jeweiligen Ausführungsbestimmungen synchronisiert.

Artikel – 11 Verantwortung

Nach dem übergeordneten Recht muss die Verantwortlichkeit für die Datenbearbeitung klar zugeordnet werden. Das gilt insbesondere bei gemeinsamen Bearbeitungen, wo die Verantwortlichkeiten transparent zu regeln sind. Die heutige Bestimmung zur Verantwortlichkeit genügt diesen Anforderungen nicht (Art. 8 KDSG). Der Grosse Rat verabschiedete am 7. März 2022 das DVG, welches eine den übergeordneten Vorgaben des europäischen Rechts adäquate Bestimmung zur Verantwortlichkeit enthält. Diese Regelung ist ins kantonale Datenschutzgesetz zu überführen und gleichzeitig ist die provisorische Regelung im DVG aufzuheben (vgl. Ziff. 7.9.2).

Absatz 1

Entgegen der im März 2022 verabschiedeten Regelung soll jedoch nicht massgebend sein, dass die Behörde über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet. Vielmehr muss im Grundsatz gelten, dass wer Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt, auch datenschutzrechtlich verantwortlich ist. Es trifft zwar zu, dass die Formulierung «wer über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet» sowohl in den europäischen Vorbildern als auch im Bundesdatenschutzgesetz verwendet wird und vorübergehend Eingang in die kantonale Gesetzgebung gefunden hat. Es ist aber zu beachten, dass die Formulierung sowohl auf europäischer als auch auf Bundesebene immer auch für Private gilt und deshalb generisch gefasst sein muss. Im ausschliesslich für behördliche Bearbeitungen geltenden kantonalen Datenschutzgesetz kann und muss die Verantwortung nach wie vor daran anknüpfen, wer Träger der öffentlichen Aufgabe ist und deshalb deren Erfüllung und die Verfassungsmässigkeit der dazu erforderlichen Bearbeitungen verantwortet. Mit der aus dem heutigen Recht übernommenen Formulierung wird dies – auch mit Blick auf die Unterscheidung, ob eine öffentliche Aufgabe übertragen wird (so, dass der Empfänger selbst zur verantwortlichen Behörde wird) oder ob eine Hilfsperson als beauftragte Dritte beigezogen wird (so, dass die Verantwortung bei der ursprünglichen Behörde verbleibt) – unmissverständlich festgehalten. Die Regelung erwähnt neben der Verantwortung für den Datenschutz auch die Datensicherheit. Letztere ist zwar in den Datenschutzbestimmungen enthalten, die Nennung soll jedoch ihre Wichtigkeit verdeutlichen.

Nicht als verantwortliche Behörde, sondern als beauftragter Dritter gilt, wer Datenbearbeitungen lediglich auf Weisung ausführt, selbst wenn dabei eine gewisse Entscheidungsfreiheit bleibt, wie beispielsweise über eingesetzte Abläufe, Auswahl der Programme oder Datensicherheitsmassnahmen.

Fragen der Verantwortlichkeit stellen sich beispielsweise, wenn die Konzernapplikation PERSISKA des Personalamts von vielen anderen Ämtern zur Personalverwaltung genutzt wird und die Daten über Netzwerke und Server laufen, die das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) als Teil der ICT-Grundversorgung zur Verfügung stellt (und damit Dritte beauftragt). In solchen Fällen ist die Verantwortlichkeit zu regeln (Abs. 2).

Absatz 2

Sind mehrere Behörden an einer Bearbeitung beteiligt, müssen sie einander ihre jeweilige Verantwortung transparent zuweisen. Das verhindert Verantwortungslücken.

Im oben erwähnten Beispiel wäre primär das Personalamt als Fachamt für den Datenschutz verantwortlich, aber auch die Behörden, die PERSISKA zur Verwaltung ihres Personals nutzen, müssen insoweit Mitverantwortung übernehmen, wie sie Daten ihrer Angestellten verwalten und dazu ihren Personalverantwortlichen Zugriffsberechtigungen erteilen. Das Personalamt muss daher mittels Nutzungsbestimmungen regeln, welche Datenschutzverantwortung die Nutzerämter tragen (regelmässige Überprüfung der Berechtigungen etc.). Das KAIO wirkt an der Bearbeitung ebenfalls mit, indem es mit der ICT-Grundversorgung technische Mittel dafür zur Verfügung stellt. Es regelt in seinen technischen Weisungen, wel-

ches Datenschutz- und Datensicherheitsniveau mit diesen Mitteln sichergestellt ist, so dass die nutzenden Behörden wissen, welche allfälligen Zusatzmassnahmen sie ergreifen müssen, um das von ihnen angestrebte Schutzniveau zu erreichen.

Absatz 3

Die Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen soll der Transparenz willen veröffentlicht werden. So kann sich die betroffene Person leicht darüber informieren, an welche Behörde sie sich wenden kann, wenn sie ihre Rechte geltend machen will. Kennt die betroffene Person eine Behörde, die an der Datenbearbeitung beteiligt ist, kann sie auch bei dieser anfragen, wie die Verantwortlichkeiten aufgeteilt sind.

Entsprechend der bundesrechtlichen Regelung (Art. 33 DSG) verzichtet das kantonale Datenschutzgesetz auf eine explizite Nachweispflicht über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, wie sie Artikel 12 SEV Nr. 108+ und Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 verlangen. Nichtsdestotrotz kann die Datenschutzbehörde entsprechende Nachweise zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen einholen (vgl. Art. 45 Abs. 2 Bst. a E-KDSG).

Artikel 12 – Bearbeitung durch beauftragte Dritte

Artikel 22 und Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten detaillierte Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen eine Bearbeitung durch Dritte zulässig ist. Die Richtlinie stellt insbesondere Anforderungen an die Auftragsnehmerin bzw. den Auftragsnehmer, enthält Formvorschriften und inhaltliche Anforderungen an die Auftragserteilung sowie Voraussetzungen für das Unterauftragsverhältnis. Der Bund hat den Begriff der Auftragsbearbeiterin bzw. des Auftragsbearbeiters übernommen und die europäischen Anforderungen inhaltlich in Artikel 9 DSG umgesetzt. Neu regelt das DSG insbesondere die Unterauftragsbearbeitung (Art. 9 Abs. 3 DSG). Der Kanton Bern kennt mit Artikel 28 DVG ebenfalls eine Bestimmung zur Datenbearbeitung durch Dritte, die sich – mit einer Ausnahme – am DSG orientiert. Die einzige Abweichung zum neuen DSG korrigiert ein vermutliches Versehen des DSG-Gesetzgebers: Das DSG hält in Absatz 2 abweichend von der Botschaft fest, dass der Auftragsbearbeiter nur «in der Lage» sein muss, die Datensicherheit zu gewährleisten. Dies wäre nicht sachgerecht: massgeblich ist die tatsächliche Sicherheit, nicht die potenzielle. Das DVG sieht deshalb vor, dass die Behörde sich vergewissern muss, dass die oder der Dritte die Datensicherheit gewährleistet. Diese Regelung ist in das kantonale Datenschutzgesetz zu übernehmen und gleichzeitig die provisorische Regelung im DVG aufzuheben (vgl. Ziff. 7.9.2).

Der Kanton Bern lässt im ICT-Bereich regelmässig Datenbearbeitungen durch Dritte durchführen. Dazu gehört namentlich der Betrieb staatlicher Applikationen in einem Rechenzentrum, beispielsweise der kantonseigenen Bedag Informatik AG. Die ICT-Strategie sieht die Auslagerung solcher Betriebsaufgaben als Grundsatz vor.

Die beauftragten Dritten führen eine Datenbearbeitung auf Weisung hin aus. Die Datenbearbeitung innerhalb einer Verwaltungseinheit stellt dagegen keine Auftragsbearbeitung dar. Werden Daten in einer sogenannten Cloud aufbewahrt, handelt es sich dabei grundsätzlich um einen Anwendungsfall der Auftragsbearbeitung, bei der die entsprechenden Voraussetzungen gelten. Die Datenherrschaft verbleibt bei der Behörde, weshalb sie die Personendaten nicht im Sinne des Datenschutzgesetzes bekanntgibt. Dennoch gelten die Bestimmungen zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland sinngemäss, wenn die Auftragsbearbeitung im Ausland stattfindet (vgl. Erläuterungen zu Art. 15 E-KDSG).

Absatz 1

Absatz 1 begründet eine Sorgfaltspflicht für die Behörde: Bei der Auftragsbearbeitung muss sie die Rechte der betroffenen Person wahren. Sie muss aktiv sicherstellen, dass die beauftragten Dritten das Gesetz im selben Umfang einhalten wie sie selbst (Bst. a). Das betrifft insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze, die Regeln zur Datensicherheit sowie diejenigen zur Bekanntgabe ins Ausland. Die Behörde muss Verstösse gegen die Datenschutzgesetzgebung verhindern. Infolgedessen ist sie verpflichtet, die beauftragten Dritten sorgfältig auszuwählen, sie angemessen zu instruieren und – soweit als

möglich – zu überwachen. Nicht mehr erwähnt ist, dass der Auftrag mittels Gesetz oder Vertrag zu erteilen ist. Sofern das Gesetz dazu ermächtigt, die Bearbeitung von Personendaten Dritten zu übertragen, werden die beauftragten Dritten regelmässig mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe betraut, womit sie selbst zur Behörde im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes werden.

Einer Auftragsbearbeitung können sowohl gesetzliche als auch vertragliche Geheimhaltungspflichten entgegenstehen (Bst. b). Nicht jede Geheimhaltungspflicht schliesst indes eine Auslagerung aus. Als gesetzliche Geheimhaltungspflichten gelten das Amtsgeheimnis, Spezialgeheimnisse wie spezielle Schweigepflichten und Berufsgeheimnisse. Beim Amtsgeheimnis ist die Auslagerung in der Regel möglich, wenn die Behörde die Verschwiegenheitspflicht vertraglich dem beauftragten Dritten überbindet. Bei der Auslagerung von Spezial- und Berufsgeheimnissen kommt es auf die technischen und organisatorischen Massnahmen an, die von der Behörde ergriffen werden. Dazu zählen beispielsweise die Pseudonymisierung oder Verschlüsselung.

Das kantonale Datenschutzgesetz spricht entgegen dem Bundesgesetzgeber von «entgegenstehen» statt «verbieten», da eine Auslagerung trotz Geheimhaltungspflichten mit entsprechenden organisatorischen und/oder technischen Massnahmen möglich ist. Inhaltlich entspricht die Regelung derjenigen auf Bundesebene.

Die Vernehmlassungsvorlage sprach die Geheimhaltungspflichten noch in einem separaten Absatz 2 an. Demnach sollte die Behörde den Zugang des Beauftragten Dritten bei Geheimhaltungspflichten auf das notwendige Minimum beschränken. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung war die Unterscheidung zu Absatz 1 Buchstabe b zu wenig klar bzw. kritisierten sie die rein deklaratorische Natur der Bestimmung. Es ist zuzustimmen, dass sich die Zugangsbeschränkung auf das Minimum bereits aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz ergibt, weshalb die Bestimmung gestrichen wird.

Absatz 2

Die Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt, dass die beauftragten Dritten mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen hinreichende Garantien für eine gesetzeskonforme Datenbearbeitung bieten müssen. Deshalb werden die Anforderungen an die Datensicherheit explizit erwähnt.

Absatz 3

Dieser Absatz sieht vor, dass die beauftragten Dritten die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung der Behörde an Dritte übertragen dürfen. Die Genehmigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, wobei in elektronischer Form genügt. Die Formvorschriften sind auf Verordnungsstufe zu konkretisieren.

Artikel 13 – Beschaffen

Im Anschluss an die allgemeinen Bearbeitungsgrundsätze enthalten die folgenden Bestimmungen weitergehende Regeln für besondere Bearbeitungsformen wie die Beschaffung oder die Bekanntgabe von Personendaten. Die besonderen Bestimmungen ändern nichts daran, dass die Grundsätze zur Bearbeitung von Personendaten immer einzuhalten sind (Art. 4 bis 12 E-KDSG).

Die Grundsätze für die Beschaffung von Personendaten sind aus dem bisherigen Recht (Art. 9 Abs. 1 bis 3 KDSG) zu übernehmen. Demnach sollen Personendaten grundsätzlich nicht bei anderen privaten Personen als der betroffenen erhoben werden. «In der Regel» bedeutet, dass auch Ausnahmen möglich sind. Eine Ausnahme ist insbesondere anzunehmen, wenn sonst der Zweck der Datenbeschaffung nicht erreicht werden könnte.

Vom Bürger wird es mitunter als lästig empfunden, wenn er immer wieder das Gleiche gefragt wird, weshalb Personendaten auch verwaltungsintern beschafft werden können, sofern dieses Gesetz nicht entgegensteht.

Die private Person kann davon ausgehen, dass Personendaten nur beschafft werden, wenn sie zur Auskunft verpflichtet ist. Ist das nicht der Fall, muss die Behörde auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinweisen.

Die Informationspflichten (Art. 9 Abs. 4 KDSG) sind neu unter dem 3. Titel «Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten» geregelt.

Artikel 14 – Bekanntgabe

Bisher regelt das kantonale Datenschutzgesetz die Bekanntgabe an Behörden (Art. 10 KDSG) und an Private (Art. 11 KDSG) separat, obwohl sich die Bestimmungen mehrheitlich überschneiden. Im Unterschied zum Kanton Bern kennen die meisten anderen Kantone keine separaten Bestimmungen. Mit der Revision werden die Bestimmungen zusammengefasst und die Bekanntgabe durch die Einwohnergemeinde in die Spezialgesetze verschoben (vgl. Ziff. 7.9.3). Bei letzterer Bestimmung handelt es sich um materielles Datenschutzrecht, welches nicht im Datenschutzrecht als Querschnittsmaterie zu regeln ist. Sie ist bisher ein Fremdkörper im Gesetz.

Die Bekanntgabe von Personendaten ist eine Unterkategorie der Bearbeitung von Personendaten. Deshalb unterscheiden sich die Anforderungen an die Datenbekanntgabe im Grundsatz auch nicht von den Voraussetzungen, unter welchen Personendaten bearbeitet werden dürfen. Hinzu kommt jedoch, dass die Bekanntgabe an eine andere Behörde zusätzlich erfolgen darf, wenn diese zur Bearbeitung der betreffenden Personendaten berechtigt ist und keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen (Abs. 2).

Absatz 1

Wie nach geltendem Recht benötigt die Bekanntgabe an eine andere Behörde oder an eine Privatperson eine unmittelbare oder eine mittelbare gesetzliche Grundlage, wobei generell-abstrakte Normen aller Rechtsetzungsstufen in Betracht fallen, wie auch z. B. Mitteilungspflichten in einer Vollzugsverordnung. «Dazu» drückt aus, dass sich die Rechtsgrundlage auf die Bekanntgabe beziehen muss. Bei besonders schützenswerten Personendaten sind die erhöhten Anforderungen an die gesetzliche Grundlage zu beachten, d.h. es braucht zusätzlich eine Grundlage im Gesetz oder die betroffene Person hat im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 2 E-KDSG).

Wie bereits ausgeführt, kann die Behörde Personendaten auch gestützt auf eine Einwilligung nicht ohne jegliche gesetzliche Grundlage bearbeiten (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 E-KDSG). Hingegen ist es möglich, dass die Behörde Personendaten bekanntgibt, die sie rechtmässig erhoben hat, wenn die betroffene Person in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen ausdrücklich eingewilligt hat oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat (Bst. b). Gibt die Behörde die rechtmässig erhobenen Personendaten bekannt, verstösst sie aber gegen den Grundsatz der Zweckbindung, da die Personendaten zu einem anderen Zweck bearbeitet werden, als denjenigen für den sie beschafft worden sind. Deshalb sieht Artikel 6 Absatz 2 E-KDSG einen entsprechenden Vorbehalt für die Bekanntgabe vor.

Die Behörde kann Personendaten ausserdem bei einer besonderen Gefahrenlage bekanntgeben (Bst. c). Auch hier werden die Personendaten nicht mehr zum ursprünglichen Zweck bearbeitet.

Absatz 2

Wie nach bisherigem Recht reicht es aus, dass die verlangende Behörde zur Datenbearbeitung befugt ist. In diesem Fall soll die bekanntgebende Behörde nicht nach den gesetzlichen Grundlagen suchen müssen, welche die empfangende Behörde zur Bearbeitung der Personendaten ermächtigt. Deshalb soll die verlangende Behörde die gesetzlichen Grundlagen darlegen und begründen, inwiefern sie dadurch zur Bearbeitung der fraglichen Personendaten ermächtigt ist. Bei besonders schützenswerten Personendaten sind jeweils die erhöhten Anforderungen an die gesetzliche Grundlage zu beachten, d.h. es braucht eine Grundlage im Gesetz.

Absatz 3

Der Bekanntgabe können besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten entgegenstehen. Es muss sich um eine gesetzlich verankerte Geheimhaltungspflicht handeln, beispielsweise ein gesetzlich verankertes Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis (Arzt- oder Steuergeheimnis).

Ob eine besondere Geheimhaltungspflicht der Bekanntgabe im konkreten Fall entgegensteht, muss die Behörde im Einzelfall mittels einer Gesetzesauslegung prüfen.[57] Daraus kann sich ergeben, dass Behörden zur Bekanntgabe von Personendaten trotz besonderer Geheimhaltungspflicht befugt sind.

Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: Die GSI beauftragt einen Leistungsvertragspartner 1 zur Durchführung eines Krebsscreening-Programms mit wiederkehrenden Untersuchungen der teilnehmenden Personen. Nach einiger Zeit beenden die Parteien diesen Vertrag und ein Leistungsvertragspartner 2 führt das Krebsscreening-Programm fort. Die Auslegung der gesetzlichen Normen zur Aufgabenerfüllung kann in diesem konkreten Fall (d.h. nach der Natur der Aufgabe) zum Ergebnis führen, dass der Leistungsvertragspartner 1 Personendaten an den Leistungsvertragspartner 2 bekannt geben darf, da ansonsten die Aufgabe nicht bestimmungsgemäss weitergeführt werden kann (vgl. etwa Art. 2 der Verordnung über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie; SR 832.102.4).

Die Bestimmung erfährt zudem gegenüber dem geltenden Recht (Art. 14 KDSG) eine redaktionelle Anpassung: «Überwiegende öffentliche Interessen oder besondere schützenswerte private Interessen» wird in Übereinstimmung mit den restlichen Bestimmungen ersetzt durch «überwiegende öffentliche oder private Interessen», da es sich um einen klassischen Anwendungsfall der Interessensabwägung handelt. Folglich wird eine Bekanntgabe von Personendaten immer verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Artikel 15 – Bekanntgabe ins Ausland

Nach Art. 15 E-KDSG muss ein Empfängerstaat das Grundrecht auf Datenschutz der betroffenen Person angemessen schützen. Dies gilt auch bei der Nutzung von Cloud-Dienstleistungen. Der Regierungsrat schickte bezüglich der Ausnahmetatbestände zwei Varianten in die Vernehmlassung, welche sich bezüglich der Ausnahmetatbestände unterscheiden. Die Variante 1 sah vor, dass die Behörde davon nur in klar definierten Einzelfällen davon abweichen kann. Die Variante 2 sah einen weiteren Ausnahmetatbestand vor, bei dem unabhängig vom Datenschutzniveau lediglich die Voraussetzungen der Auftragsbearbeitung nach Art. 12 erfüllt sein müssen (Art. 15 Abs. 3 Bst. d VE-KDSG).

Der Regierungsrat entschied, dass parallel zum Vernehmlassungsverfahren in einem Gutachten zu klären sei, ob die Variante 2 mit übergeordnetem Recht vereinbar bzw. rechtmässig ist. Dementsprechend hat das Rechtsamt der DIJ eine geeignete Gutachterin bzw. einen geeigneten Gutachter gesucht und schliesslich Frau Prof. Dr. Astrid Epiney beauftragt, zu dieser Frage ein Rechtsgutachten zu erstellen. Sie ist ordentliche Professorin für Völkerrecht, Europarecht und schweizerisches öffentliches Recht an der Universität Freiburg und verantwortet jeweils die Datenschutztagung der Universität Freiburg. Frau Prof. Dr. Epiney qualifiziert sich durch ihre Expertise in Datenschutzfragen, insbesondere auch im internationalen Kontext, und publiziert regelmässig zu diesen Themen.

Im auf Oktober 2023 datierten Gutachten kommt Frau Prof. Dr. Astrid Epiney gemeinsam mit Frau Dr. Nula Frei zum Ergebnis, dass die Variante sowohl völker- und verfassungsrechtlich unzulässig als auch «nutzlos» ist. Der Regierungsrat hat sich deshalb entschieden, Variante 2 nicht weiterzuverfolgen.

Absatz 1

Die verfassungsmässigen Garantien bei der Einschränkung von Grundrechten sind auch bei einer Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland zu gewährleisten. Als Grundregel gilt deshalb, dass die Übermittlung von Personendaten an Drittstaaten zulässig ist, wenn diese über ein angemessenes Schutzniveau verfügen (Art. 16 Abs. 1 und 2 DSG, Art. 17 SEV108+ und Art. 36 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680).

[57] Vgl. Ehrensperger, Jennifer (2024): Bekanntgabe von Personendaten. In: Blechta, Gabor P. / Vasella David (Hrsg.), Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, Öffentlichkeitsgesetz, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag: Art. 36 N. 62; u.a. mit Verweis auf BGE 124 III 170).

Es stellt sich also die Frage, ob das Drittland einen Datenschutz gewährleistet, der mit den schweizerischen und kantonalen Verfassungsgrundsätzen vereinbar ist. Als solche zu nennen sind:

- Legalitätsprinzip (Art. 5 und 164 BV, Art. 18 Abs. 2, 66 Abs. 2 und 69 Abs. 4 KV): Jede Bearbeitung von Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten und klaren Rechtgrundlage.
- Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 28 Abs. 3 KV): Die Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz müssen geeignet und erforderlich sein, um die gesetzlichen Zwecke zu erfüllen. Die Eingriffe müssen für die betroffenen Personen zumutbar sein.
- Wirksames Rechtsmittel (Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 18 Abs. 1 und 3 KV): Die betroffenen Personen müssen einen wirksamen, gesetzlich verankerten Rechtsbehelf für die Durchsetzung ihrer Rechte (z.B. Auskunftsrecht, Berichtigungs- und Löschungsrecht) haben.
- Rechtsweggarantie (Art. 29 ff. BV, Art. 18 Abs. 1 und 3 KV): Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz müssen von einem Gericht oder anderen unabhängigen Stellen überprüfbar sein.

Im Gegensatz zum bisherigen Artikel 14a KDSG wird die Bestimmung positiv formuliert und ans Bundesrecht angepasst.

Damit nicht bei jeder Auslandbekanntgabe das Datenschutzniveau erneut geprüft werden muss, sieht das kantonale Datenschutzgesetz (wie auch der Bund) vor, dass unter gewissen Voraussetzungen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet werden kann.

Ein angemessenes Schutzniveau kann gewährleistet werden durch einen völkerrechtlichen Vertrag (Bst. a), einen Feststellungsbeschluss des Bundesrats (Bst. b) oder andere hinreichende Garantien (Bst. c). So sieht es auch Artikel 16 Absatz 1 und 2 DSG vor.

Buchstabe a

«Völkerrechtlicher Vertrag» meint nicht nur ein internationales Datenschutzübereinkommen wie das Übereinkommen SEV Nr. 108+, dem der Empfängerstaat angehört und dessen Anforderungen von der Vertragspartei im innerstaatlichen Recht umgesetzt worden sind, sondern auch jedes andere internationale Abkommen, das materiell den Anforderungen des Übereinkommens SEV Nr. 108+ entspricht. Wenn die Daten in ein Land der Europäischen Union übermittelt werden, kann von einem angemessenen Datenschutzniveau ausgegangen werden, sofern eine weitere Übermittlung in ein Drittland ausgeschlossen ist.

Buchstabe b

Ein angemessener Schutz ist zudem gewährleistet, wenn ein Staat auf der Positivliste des Bundesrates zu finden ist (Bst. b). Gemäss Artikel 16 Absatz 1 DSG stellt der Bundesrat in einer Positivliste fest, welche Staaten ein angemessenes Datenschutzniveau haben. Die Liste ist als Anhang im Verordnungsrecht aufgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Inhalt dieser Liste, auch wenn sie regelmässig aktualisiert wird, nicht immer vollständig sein muss. Auch muss die Absenz eines Drittstaates auf dieser Liste nicht bedeuten, dass dieser nicht über ein angemessenes Schutzniveau verfügt, sondern allenfalls vom Bundesrat noch nicht beurteilt worden ist.[58] Hier handelt es sich um eine klare Erleichterung für die Behörden. Liegt nämlich ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss des Bundesrates vor, so ist es nicht mehr an der Behörde zu prüfen, ob ein Drittstaat ein angemessenes Datenschutzniveau bietet. Es handelt sich um eine Vereinfachung und trägt damit der Motion Vogt Rechnung.

In Bezug auf die USA gilt Folgendes: Der EuGH hat in seinem Urteil «Schrems II» vom 16. Juli 2020 festgestellt, dass die USA keinen dem europäischen Datenschutzrecht gleichwertigen Schutz gewährleisten. Der Gerichtshof führte u.a. aus, dass gestützt auf die innerstaatlichen Vorschriften der USA (Section 702 Foreign Intelligence Surveillance Act, FISA; Executive Order 12333) ihre Behörden auf dorthin übermittelte personenbezogene Daten zugreifen können. Dadurch werde unverhältnismässig in die Grundrechte der betroffenen Personen eingegriffen, da weder der Zugriff auf die Personendaten beschränkt sei noch ein wirksamer Rechtsschutz bestehe. Der Bundesrat ist dieser Einschätzung insofern gefolgt, als dass sich die USA bisher nicht auf der Positivliste des Bundesrates befand (Anhang 1 zur

[58] BBl 2017, S. 7039

Datenschutzverordnung, die am 23. September 2023 in Kraft getreten ist). Die Behörden mussten daher bei der Bekanntgabe von Personendaten in die USA – namentlich bei der Nutzung der Services von US-Cloud-Anbietern – mit anderen Garantien (wie z.B. den Standardvertragsklauseln) und zwingenden zusätzlichen Massnahmen (wie z.B. der Verschlüsselung der Personendaten, Bst. c) ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten oder sich auf einen Ausnahmetatbestand nach Absatz 2 stützen können. Es ist zulässig, wenn Bearbeitungen in der Schweiz oder der Europäischen Union durch Cloud-Anbieter erfolgen, welche zwar wirtschaftlich aus dem Ausland kontrolliert werden, wenn zusätzliche Massnahmen ergriffen werden (vertragliche Regelungen, Verschlüsselung etc.) und die Daten «physisch» in der Schweiz oder der Europäischen Union bleiben.

Nun ermöglicht das neue Swiss-U.S. Data Privacy Framework nach dem Bundesrat einen sicheren Austausch von Personendaten zwischen der Schweiz und zertifizierten US-Unternehmen. Der Bundesrat passt in der Folge die Datenschutzverordnung per 15. September 2024 an und setzt die USA in diesem Umfang auf die Liste der Länder mit einem angemessenen Datenschutzniveau. Sobald und solange zertifizierten Unternehmen der USA auf der Positivliste in Anhang 1 der Datenschutzverordnung sind, ist eine Bekanntgabe von Personendaten in diesem Rahmen auch nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b E-KDSG zulässig.

Buchstabe c

Ein angemessenes Schutzniveau kann auch mittels hinreichender Garantien erreicht werden (Bst. c). Wie im bisherigen Recht und im Gegensatz zum Bund (Art. 16 Abs. 2 Bst. b bis e DSG) verzichtet das kantonale Datenschutzgesetz darauf, die einzelnen Garantien aufzuführen. Solche Garantien sind beispielsweise die vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten genehmigten Standardvertragsklauseln. Die hinreichenden Garantien sind in den Ausführungsbestimmungen zu konkretisieren.

Artikel 17 SEV 108+ sieht für die Anpassung von 14 Absatz 5 SEV 108 eine Informationspflicht an die Datenschutzbehörde vor, sofern Daten gestützt auf Garantien ins Ausland bekanntgegeben werden. Eine entsprechende Informationspflicht sieht auch das geltende Recht vor (Art. 14a Abs. 3 KDSG). Der Bund hat jedoch auf diese Informationspflicht verzichtet bzw. das Parlament hat sie in der Beratung gestrichen. Geblieben ist lediglich die Information auf Anfrage, sofern die Bekanntgabe in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zugunsten der betroffenen Person steht, oder sofern sie aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen, im Zusammenhang mit Rechtsansprüchen notwendig ist oder sofern sie zum Schutz der betroffenen Person erfolgt. Da die Datenschutzbehörde sowieso gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 Bst. a E-KDSG Auskünfte einholen kann, muss dies hier nicht explizit geregelt werden. In Angleichung an das Bundesrecht wird auf die Informationspflicht verzichtet. Es handelt sich dabei um eine Erleichterung für die Behörde, weshalb die Nichtübernahme auch der Umsetzung der Motion Vogt dient.

Absatz 2

Personendaten dürfen auch ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn zwar kein angemessenes Schutzniveau vorliegt, aber eine Voraussetzung nach Absatz 2 gegeben ist. Gegenüber dem heutigen Recht wird die Bestimmung stark gestrafft, da die Regelungen auf private Personen zugeschnitten waren und Anwendungsfälle für Behörden fehlten.

Buchstabe a

Buchstabe a entspricht dem bisherigen 1. Satz des Buchstaben d. Das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses muss unter den konkreten Umständen nachgewiesen werden. Ein rein hypothetisches Interesse genügt nicht. Unter der «Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses» ist beispielsweise die innere Sicherheit der Schweiz oder eines Drittstaates zu verstehen. Aufgrund dieser Bestimmung dürfen Personendaten auch aus humanitären Gründen ins Ausland bekannt gegeben werden, beispielsweise wenn die Behörde sie bekannt gibt, um bei der Suche nach Personen zu helfen, die in

einem Konfliktgebiet vermisst werden oder in einer Region, in der eine Naturkatastrophe stattgefunden hat.

Buchstabe b

Beibehalten wird die Möglichkeit der Auslandsbekanntgabe im Falle der ausdrücklichen Einwilligung. Diese kann die betroffene Person für eine oder für mehrere bestimmte Bekanntgaben erteilen (vgl. auch Art. 4 Abs. 2 Bst. c E-KDSG). Die ausdrückliche Zustimmung ergibt sich aus Artikel 17 SEV 108+. Ausdrücklich bedeutet, dass aus der Einwilligung der Wille der betroffenen Person klar hervorgehen muss. Dies ist insbesondere möglich durch das Ankreuzen eines Kästchens, die aktive Auswahl bestimmter technischer Parameter oder anderweitige Erklärungen. Dasselbe gilt für die nonverbale Äusserung mittels eines im konkreten Kontext klaren Zeichens oder einer entsprechenden Bewegung. Wo eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich ist, kann diese nicht stillschweigend gegeben werden. Die betroffene Person muss insbesondere den Namen des Drittstaats kennen und über die Risiken der Bekanntgabe im Zusammenhang mit dem Datenschutzniveau im ausländischen Staat informiert werden. Weiter zu übernehmen ist Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e DSG. Dieser erlaubt die Bekanntgabe auch, wenn die betroffene Person die Daten der Allgemeinheit zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Bekanntgabe im Inland zulässig (Art. 14 Abs. 1 Bst. b E-KDSG).

Buchstabe c

Buchstabe c ermöglicht die Bekanntgabe ins Ausland, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen. Dies entspricht dem bisherigen Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe e KDSG, abgesehen vom Zusatz «und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen». Die Anpassung erfolgt gestützt auf das DSG. Eine Einwilligung ist beispielsweise nicht möglich, wenn die betroffene Person körperlich dazu nicht in der Lage ist oder sie mit Hilfe der üblichen Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist.

Artikel 16 – Vernichtung, Aufbewahrung und Archivierung

Dieser Artikel regelt die Berührungs- und Schnittpunkte zwischen der Datenschutz- und Archivgesetzgebung. Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt zur Aufgabenerfüllung, wobei der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gebietet, dass das Bearbeiten von Personendaten zeitlich befristet wird.

Die von der Behörde festgelegte Aufbewahrungsfrist in Absatz 2 ist eine pauschalisierte Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Ist sie abgelaufen, muss die Behörde die Daten vernichten oder im Einzelfall gemäss Absatz 3 begründen, (a) warum sie die Daten weiterhin zu Sicherungs- und Beweiszwecken (d.h. immer noch im Rahmen der primären Aufgabenerfüllung, zum ursprünglichen Zweck und gestützt auf die ursprüngliche Rechtsgrundlage) benötigt oder (b) dass jetzt eine neue Rechtsgrundlage / ein neuer Zweck die weitere Aufbewahrung rechtfertigt. Die vorliegende Regelung nimmt also Bezug auf den Lebenszyklus von Daten.

Geschäfte durchlaufen nach heutigem Verständnis der Archivwissenschaften grundsätzlich drei Lebenszyklen, bestehend aus einer aktiven, einer semiaktiven und einer inaktiven Phase. Die Geschäfte durchlaufen die Phasen jedoch nicht strikt nacheinander, sondern teilweise parallel. Die einzelnen Phasen sehen wie folgt aus:

- Aktive Phase: Sie beginnt mit der Eröffnung eines Geschäfts und endet mit dessen Abschluss. Während dieser Phase bearbeitet die Behörde die Personendaten zu einem bestimmten Zweck. Dieser Zweck verknüpft die Datenbearbeitung mit der gesetzlichen Aufgabe, zu deren Erfüllung die Datenbearbeitung erfolgt und sich dadurch rechtfertigt.
- Semiaktive Phase: Sie beginnt nach dem Abschluss eines Geschäfts und endet nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist des Dossiers. Das Geschäft und die im Dossier abgelegten Dokumente erfahren in dieser Phase keine Änderungen mehr. Die Rechtfertigung für die Datenbearbeitung ergibt sich immer

noch aus der ursprünglichen Aufgabenerfüllung, wobei sich der Zweck geändert hat. Die Datenbearbeitung beschränkt sich auf den Zweck, für den die Personendaten aufbewahrt werden.
- Inaktive Phase: Nicht mehr benötigte, archivwürdige Daten, werden dem Archiv übergeben. Durch die Archivierung erfahren die Daten eine Zweckänderung. Archivierte Daten dienen der Erfüllung der Wirkungsziele gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[59] und werden zu diesem Zweck weiterhin benötigt. Der Zugriff auf die Daten ist nur noch zu den in der Archivgesetzgebung vorgesehenen Zwecken zulässig.

Titel

Der Artikel regelt neben der Vernichtung und Archivierung auch die Aufbewahrung von Personendaten, weshalb dieser Tatbestand in den Titel aufzunehmen ist.

Absatz 1

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass Personendaten zu vernichten sind, die nicht mehr benötigt werden. Benötigt werden Daten, welche für einen gesetzlich erlaubten Zweck notwendig sind. Das kann sein für die Bearbeitung während der gesetzlichen Aufgabenerfüllung als primären Zweck (aktive Phase, Abs. 1), für die Aufbewahrung (semi-aktive Phase, Abs. 2 und 3) oder für die dauernde Aufbewahrung im Sinne der Archivgesetzgebung als sekundären Zweck (inaktive Phase, Abs. 4).

Personendaten gelten dann als vernichtet im Sinne dieser Bestimmung, wenn es ausserhalb des Wahrscheinlichen liegt, dass der Personenbezug wiederhergestellt werden kann. Dies kann bei einer Anonymisierung der Fall sein.

Absatz 2

In Absatz 2 verpflichtet der Gesetzgeber die Behörden eine Aufbewahrungsfrist festzulegen und zu definieren, ob und wie lange Personendaten aufzubewahren sind, wenn sie nicht mehr ständig für die Aufgabenerfüllung benötigt werden. In die semiaktive Phase (Aufbewahrungsphase) werden die Personendaten nur überführt, wenn sie weiterhin benötigt werden. Entweder, weil die verantwortliche Behörde eine Aufbewahrungsfrist festgelegt hat, oder weil die besondere Gesetzgebung eine solche vorsieht. Der Vorbehalt in Absatz 2 bezieht sich auf die behördlich festgelegte Aufbewahrungsfrist. Eine besondere Aufbewahrungsfrist findet sich beispielsweise in Artikel 26 Absatz 2 Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[60], wonach Behandlungsdokumentationen mindestens während zwanzig Jahren aufzubewahren sind.

Die Aufbewahrungsfristen schaffen vom Einzelfall unabhängig die Vermutung, dass die Personendaten weiterhin für einen gesetzlich erlaubten Zweck benötigt werden, sei es zu Sicherungs- und Beweiszwecken oder für die Nachvollziehbarkeit der Aufgabenerfüllung. Der Aufbewahrungszweck stützt sich weiterhin auf den primären Zweck der Aufgabenerfüllung. Aufbewahrungsfristen werden in vielen Fällen normativ durch die besondere Gesetzgebung festgelegt, weshalb das geltende Recht in Absatz 4 die besonderen Aufbewahrungsvorschriften vorbehält. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Verbesserung der systematischen Ordnung wird dieser Vorbehalt von Absatz 4 in Absatz 2 verschoben.

Absatz 3

In Absatz 3 werden die Voraussetzungen aufgeführt, welche die Aufbewahrung über den Zeitpunkt rechtfertigt, den die verantwortliche Behörde nach Absatz 2 festgelegt hat oder den die Aufbewahrungsfrist der besonderen Gesetzgebung verlangt (vgl. Abs. 2). Die Behörde kann also im Einzelfall darlegen, dass sie die Personendaten weiterhin benötigt und sie deshalb über die festgelegten Fristen hinaus aufbewahrt werden müssen.

Absatz 4

Gleichzeitig wird in Absatz 4 der Vorbehalt zugunsten der Archivgesetzgebung neu formuliert und ergänzt. Die Archivierung stellt einen vom Gesetz erlaubten Zweck dar, demzufolge die zur Archivierung

[59] BSG 108.1

bestimmten Daten nicht vernichtet werden dürfen (vgl. Abs. 1). Auf die Archivgesetzgebung wird sodann nicht mehr im Sinn eines Vorbehalts verwiesen, da dieser Absatz vielmehr ein Bindeglied zwischen der Datenschutzgesetzgebung und der Archivgesetzgebung darstellt. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Archivierung keine Ausnahme des Grundsatzes der Vernichtung von nicht mehr benötigten Daten (Abs. 1) darstellt, sondern ein weiterer gesetzlich erlaubter Bearbeitungszweck ist.

Artikel 17 – Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

Die Bearbeitung von Personendaten für Zwecke der Statistik, Planung oder wissenschaftlichen Forschung geniesst datenschutzrechtlich weitgehende Privilegien, weil hier die betroffene Person nicht als individuelle Persönlichkeit, sondern lediglich anonym, als statistische Einheit interessiert. Ausgangspunkt sind Personendaten, deren Personenbezug im Verlauf der Bearbeitung wegfällt, weshalb die Grundrechte nicht mehr betroffen sind.

Im Unterschied zum bisherigen Recht wird der Titel der Bestimmung neutraler formuliert und lautet neu «Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke».

Absatz 1

In Absatz 1 werden beispielhaft die nicht personenbezogenen Zwecke wie Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung aufgezählt. Die Voraussetzungen der Bearbeitung entsprechen dem bisherigen Recht, erfahren jedoch redaktionelle Anpassungen.

Personendaten müssen, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder pseudonymisiert werden (Bst. a). Der bisherige Wortlaut, wonach die Personendaten nur «ohne direkte Personenkennzeichnung» verwendet werden dürfen, wird durch «pseudonymisiert» ersetzt und nimmt damit den bekannten Begriff der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 auf und entspricht dazu dem Vorschlag des KdK-Leitfadens. Personendaten gelten demzufolge als pseudonymisiert, wenn sie ohne zusätzliche Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können. Die zusätzlichen Informationen müssen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer natürlichen Person zugeordnet werden können.

Im Vergleich zur bisherigen Bestimmung soll mit dem Zusatz «im Fall» verdeutlicht werden, dass die Behörde die Ergebnisse nicht bekanntgeben, sondern nur sicherstellen muss, dass die betroffenen Personen im Zeitpunkt der Bekanntgabe nicht bestimmbar sind.

Die Voraussetzungen in Buchstaben a und b sind kumulativ zu erfüllen.

Absatz 2

Die Behörde kann Personendaten zur Bearbeitung von nicht personenbezogenen Zwecken unter bestimmten Voraussetzungen auch Dritten bekanntgeben. Die zusätzlichen Anforderungen nach Absatz 2 sind mit einem Vertrag oder – wo angezeigt – mittels Verfügung sicherzustellen.[61]

In diesem Fall hat sie die Verpflichtung, die Daten zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren sowie die Anforderungen an die Publikation der Ergebnisse dem Dritten aufzuerlegen (Bst. a).

Im Unterschied zum bisherigen Recht ist die Weitergabe an Dritte mit Zustimmung der Behörde möglich (Bst. b), welche die Zustimmung nur insoweit erteilen darf, als sichergestellt ist, dass auch die Dritten die Daten nur gemäss den Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 2 bearbeiten.

Hingegen haben die Empfängerin oder der Empfänger wie nach bisherigem Recht für die Datensicherheit zu sorgen (Bst. c). Der veraltete Begriff der Datensicherung wird hier entsprechend dem Artikel 10 E-KDSG durch «Datensicherheit» ersetzt.

Die Voraussetzungen in Buchstaben a bis d sind kumulativ zu erfüllen.

[61] vgl. Art. 32 GERES-Verordnung (gegenüber Behörden mit eigener Rechtspersönlichkeit).

7.3 Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten

Artikel 18 – Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrende Bearbeitungen

Bei jeder geplanten, wiederkehrenden Bearbeitung schätzt die Behörde selbst die Risiken für die betroffenen Personen ab (Stufe 1, Art. 18 E-KDSG). Sofern ein hohes Risiko für sie besteht, führt die Behörde eine Datenschutzfolgenabschätzung durch (Stufe 2, Art. 18 Abs. 3 und Art. 19 E-KDSG). Gleich wie das Datenschutzgesetz des Bundes regelt die Bestimmung die Tatbestände, aus denen sich ein hohes Risiko für die betroffene Person ergibt, nicht abschliessend. Wenn zusätzlich eine grosse Anzahl Personen betroffen ist, legt die Behörde die Bearbeitung ihrer Datenschutzbehörde zur Stellungnahme vor (Stufe 3, Art. 20 E-KDSG).

Absatz 1

Abs. 1 regelt die Risikoanalyse. Das europäische Recht verlangt in Artikel 12 SEV 108+ zur Änderung des Artikels 10 Ziffer 2 SEV Nr. 108 und in Artikel 27 Richtlinie (EU) 2016/680 eine Datenschutzfolgenabschätzung von den Behörden und bei der Bearbeitung im Auftrag von den beauftragten Dritten. Im Kern handelt es sich um die datenschutzrechtliche Selbstbeurteilung von geplanten, systematischen Bearbeitungen von Personendaten durch die Behörde. Die Beurteilung erfolgt nicht für jede einzelne Bearbeitung, weshalb das kantonale Datenschutzgesetz in Abweichung vom Bund nicht von «Bearbeitung» und «Bearbeitungsvorgängen» spricht, sondern von «geplanten, wiederkehrenden Bearbeitungen». Der Zusatz «geplant» verdeutlicht, dass die Risikoanalyse vor der Inbetriebnahme erfolgt. «Wiederkehrend» stellt klar, dass einmalige Bearbeitungen nicht von der Risikoanalyse erfasst sind.

An die Risikobeurteilung werden keine hohen formellen Anforderungen gestellt. Eine Aktennotiz im Projekt reicht, sofern in diesem Projekt keine hohen Risiken für die betroffenen Personen bestehen und folglich keine formelle Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt werden muss. Im bisherigen Recht ist eine solche Risikoanalyse nicht explizit verankert. Gedanklich war sie aber bereits im Rahmen der Vorabkontrolle vorzunehmen. Zur Vorabkontrolle waren bereits bisher sämtliche Behörden verpflichtet.

Auf Kantonsebene gilt bisher zudem die Direktionsverordnung vom 3. Januar 2011 über die Informationssicherheit und Datenschutz, ISDS DV[62]). Diese soll durch die neue Gesetzgebung zur Informationssicherheit ausser Kraft gesetzt werden. Beim Einsatz von ICT durch die Kantonsverwaltung muss die kantonale Behörde bereits heute in der Phase «Voranalyse» mit einer Informations- und Datenschutzsicherheitsanalyse (ISDS-Analyse) prüfen, ob erhöhte ISDS-Anforderungen bestehen (Art. 5 Abs. 1 bis 4 ISDS DV und neu Art. 18 E-KDSG). Lagen solche vor, musste die Behörde in der Phase «Konzept» ein ISDS-Konzept erstellen, welches die zusätzlichen zu ergreifenden organisatorischen und technischen Massnahmen festlegte (Art. 5 Abs. 5 ISDS DV und neu Art. 19 E-KDSG). Insofern wird auf Gesetzesstufe nun festgehalten, was für Informatikprojekte der Kantonsverwaltung ohnehin galt. Die Bestimmung verlangt deshalb weder grundsätzlich Neues noch werden übermässige Anforderungen gestellt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sämtliche Behörden diese Anforderungen ohne erheblichen Mehraufwand erfüllen können.

Absatz 2

Absatz 2 definiert, wann ein hohes Risiko besteht und folglich eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Absatz 3 durchzuführen ist. Die Aufzählung ist gestützt auf die Vernehmlassung nicht mehr abschliessend formuliert. Massgeblich ist das Risiko, das ohne Massnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen besteht (sog. Brutto-Risiko). In der Datenschutzfolgenabschätzung ist darzulegen, wie das Risiko mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen (vgl. Art. 10 Abs. 1 E-KDSG) beseitigt oder auf ein tragbares Restrisiko (netto) gesenkt werden kann.

Nach europäischem Recht ergibt sich ein erhöhtes Risiko, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs der Umstände und dem Zweck der Bearbeitung. So auch

[62] BSG 152.040.2

Artikel 22 Absatz 2 DSG. Dieses Element ist ins kantonale Recht zu übernehmen. Die Aspekte Art, Umfang, Umstände und Zweck sind entsprechend insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien zu würdigen und können dort zu einem hohen Risiko führen.

Namentlich bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und bei systematisch umfangreicher Überwachung im öffentlichen Bereich besteht ein erhöhtes Risiko (Bst. a und b).

Absatz 3

Stellt die Behörde mittels Selbstkontrolle fest, dass bei einem Vorhaben ein hohes Risiko besteht, so nimmt sie formell eine Datenschutzfolgenabschätzung vor.

Artikel 19 – Datenschutzfolgenabschätzung

Entsprechend den europäischen Vorgaben und der Regulierung des Bundes muss die Datenschutzfolgenabschätzung mindestens eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung (Bst. a), eine Bewertung der Risiken für die betroffenen Personen (Bst. b) sowie die Schutzmassnahmen (Bst. c) enthalten.

Mit den aufgezeigten, getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen sollen die negativen Auswirkungen einer Bearbeitung verhindert oder zumindest eingeschränkt werden. Darunter fallen beispielsweise die Beschränkung des Zugangs zu den Daten und weitere Massnahmen zur die Gewährleistung der Datensicherheit.

Artikel 20 – Vorabkontrolle

Absatz 1

Ergibt die Risikoanalyse, dass die geplante Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die betroffenen Personen birgt und werden zudem Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch bearbeitet, so unterbreitet die Behörde die Bearbeitung vor deren Beginn der Datenschutzbehörde zur Stellungnahme. Die Bestimmung orientiert sich an der Vorabkontrolle wie sie im Entwurf zum DSG aufgeführt war. Denn aus Sicht des Kantons ist jede Bearbeitung von Personendaten der Datenschutzbehörde zur Vorabkontrolle zu unterbreiten, wenn gemäss der Risikoanalyse ein erhöhtes Risiko für die betroffenen Personen besteht und nicht nur, wenn trotz den von der Behörde ergriffenen Massnahmen ein erhöhtes Risiko für die betroffenen Personen besteht. In diesem Punkt weicht das kantonale Datenschutzgesetz von der Regelung in Artikel 23 DSG ab.

Die Risikoeinschätzung zur Datenschutzfolgenabschätzung orientiert sich am bisherigen Recht, wann eine Vorabkontrolle durchgeführt werden muss. Insofern sollten sich die Tatbestände, wann eine Vorabkontrolle durchzuführen ist, mit dem revidierten Recht nicht ändern. Im kantonalen Recht soll ausserdem das quantitative Element («Umfang», «umfangreich» gemäss Art. 22 Abs. 2 DSG) hervorgehoben werden. Demnach soll eine Vorabkontrolle nur durchgeführt werden müssen, wenn eine grössere Anzahl von Personendaten bearbeitet werden. Keine Vorabkontrollpflicht besteht jedenfalls nach der bisherigen Praxis, wenn i.d.R. Personendaten von weniger als 1000 Personen bearbeitet werden. Das Ausführungsrecht wird dies konkretisierend festhalten.

Die Vorabkontrolle erlaubt es der Datenschutzbehörde präventiv und beratend tätig zu sein. Dies ist nicht zuletzt auch für die Behörde effizienter, da mögliche datenschutzrechtliche Problemfelder bereits in einem frühen Stadium der Bearbeitung erkannt werden und behoben werden können.

Absatz 2

Wie nach bisherigem Recht, unterliegen auch wesentliche Änderungen der Vorabkontrolle. Ab wann, eine Änderung wesentlich ist, definiert das Verordnungsrecht.

Absatz 3

Artikel 23 Absatz 2 DSG enthält eine zweimonatige Frist, innert welcher die Datenschutzbehörde Einwände gegen die geplante Bearbeitung mitteilen kann. Aus Sicht des Kantons ist eine Frist nur beschränkt tauglich, da kleine Vorabkonsultationen viel rascher erledigt werden können und bei grösseren

Projekten in der Regel in verschiedenen Projektphasen Vorabkontrollen stattfinden. Im Gesetz wird deshalb – wie vom KdK-Leitfaden vorgeschlagen – keine fixe Frist festgelegt. Da sich eine Vorabkonsultation aber nicht auf unbestimmte Zeit hinziehen sollte, ist die Datenschutzbehörde verpflichtet, diese innert «angemessener Frist» durchzuführen.

Artikel 21 – Registerpflicht

Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680 verpflichtet die Behörde, ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten zu führen. Die Richtlinie gilt jedoch nur im Anwendungsbereich der Strafprävention, Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Dementsprechend könnte eine solche Pflicht auch nur bereichsspezifisch umgesetzt werden. Der Bund behält das Verzeichnis der Datensammlungen (neu: Bearbeitungstätigkeiten) bei und verpflichtet sämtliche Behörden ihr Verzeichnis der Datenschutzbehörde zu melden, die ein Register über alle Verzeichnisse führt (Art. 12 und 56 DSG).

Das Register der Datensammlungen will Transparenz schaffen: Einerseits soll die betroffene Person sich über vorhandene Datensammlungen informieren können, um ihre Rechte geltend zu machen, andererseits soll es die Arbeit der Datenschutzbehörde erleichtern. Deshalb soll das bisherige Register der Datensammlungen in abgeänderter Form auch im kantonalen Recht beibehalten werden. Mit Blick auf den bisherigen Aufwand soll es zukünftig aber auf Datensammlungen beschränkt werden, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten. Dadurch wird sich der Aufwand für Behörden verringern. Besonders heikel kann ausserdem sein, wenn die Behörden ein Profiling betreiben oder algorithmische Entscheidsysteme (AES oder s.g. Künstliche Intelligenz) nutzen. Wie bereits erläutert, ist nicht jedes Profiling für die betroffenen Personen heikel. Dasselbe gilt für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz, weshalb die Meldung auf Anwendungen mit einem hohen Risiko für die betroffene Person beschränkt wird.

Die Beschränkung des Registers gilt jedoch nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680, da hier eine Verzeichnispflicht besteht (vgl. Erläuterungen zur Verzeichnispflicht nach Art. 22 E-KDSG).

Die Ausführungsbestimmungen werden konkretisieren, inwieweit Behörden weitere Datensammlungen zur Aufnahme im Register melden können.

Absatz 1

Die kantonale Datenschutzbehörde führt und veröffentlicht ein Register der kantonalen Datensammlungen (vgl. auch Art. 42 Abs. 2 E-KDSG).

Absatz 2

Damit sie das Register führen kann, müssen die kantonalen Behörden ihre Datensammlungen anmelden. Die Pflicht wird in Absatz 1 statuiert. Mit der Meldepflicht einher geht auch die Pflicht, Mutationen zu melden. Neben Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten melden die Behörden auch, wenn sie ein Profiling mit hohem Risiko betreiben oder AES mit einem hohen Risiko für die betroffene Person nutzen. Künstliche Intelligenz, Algorithmen oder algorithmische Systeme werden oft synonym verwendet. Künstliche Intelligenz im Sinne einer eigenständig und «menschengleich» denkenden und handelnden Maschine gibt es bisher nicht und wird es auch in absehbarer Zeit nicht geben. Was es gibt, sind von Menschen entwickelte Entscheidsysteme, die Daten analysieren und Lösungen für bestimmte Probleme oder Bereiche entwickeln oder vorschlagen.[63] Besonders wenn AES ein Entscheidungsspielraum zusteht, und sie nicht lediglich nach festen Regeln handeln, dürfte das Risiko für die betroffenen Personen hoch sein. Dies ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden.

Die kantonale Datenschutzbehörde wird eine Eingabemaske gestalten, in welche die kantonalen Behörden ihre Datensammlungen bzw. die angewendeten Profiling und AES mit hohen Risiken eingeben können. Insofern melden sie die notwendigen Angaben nach den Vorgaben der Datenschutzbehörde. Nachdem sie diese geprüft hat, wird sie diesen Teil des Registers veröffentlichen. Das Register soll einer betroffenen Person ermöglichen, sich darüber zu informieren, wo über sie allenfalls entsprechende Daten

[63] Öktem Rosa (2021): Algorithmische Entscheidungssysteme, menschenrechtliche Vorgaben und Entwicklungen auf internationaler Ebene. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.)

bearbeitet werden. Die Informationsmöglichkeit stellt den Ausgangspunkt dar, dass eine betroffene Person ihre Rechte geltend machen kann, die ihr nach der Datenschutzgesetzgebung zustehen.

Absatz 3

Die gemeinderechtlichen und landeskirchlichen Behörden müssen ihre Register selber führen. Wie sie dies organisatorisch lösen, ist ihnen überlassen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass öffentlich zugängliche und umfangreiche Register in der Regel dazu führen, dass weniger Auskunftsbegehren gestellt werden.

Absatz 4

Die einzelnen Angaben zu den Datensammlungen werden auf Verordnungsstufe aufgelistet. Aus der Meldung ergibt sich jedoch bereits, wer die Datensammlung betreibt, die Kategorien der Personendaten (die Art der besonders schützenswerten Personendaten wie Religionszugehörigkeit). Deshalb wird explizit nur noch der Zweck im Gesetz erwähnt, woraus sich in der Regel auch der Empfängerkreis ergibt.

Der Zweck des Bearbeitens kann beispielsweise lauten «Prüfen des Anspruchs auf Prämienverbilligung», «Durchführen eines Profilings mit hohem Risiko» oder «Weiterentwicklung von algorithmischen Entscheidsystemen». Auf Verordnungsstufe werden die Inhalte analog dem Bundesdatenschutzgesetz einzeln aufgelistet werden. Damit handelt es sich um eine Vollzugsverordnung, weshalb keine explizite Gesetzesdelegation notwendig ist.

Dem bisherigen Recht entsprechend, sollen kurzfristig geführte und bereits anderweitig veröffentlichte Datensammlungen von der Registerführungspflicht ausgenommen werden. Erstere liegen vor, wenn sie auf höchstens zwei Jahre angelegt sind. Letztere sind Datensammlungen, die beispielsweise im Staats- oder Gemeindearchiv archiviert worden sind oder in Form von Jahresbüchern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme ist jedoch nur möglich, wenn für die betroffenen Personen keine Risiken bestehen.

Artikel 22 – Verzeichnispflicht für Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte

Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt, dass Behörden, die im Bereich der Strafverfolgung und Strafvollstreckung tätig sind ein Verzeichnis über alle Kategorien ihrer Datenbearbeitungstätigkeiten führen. Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte mit Befugnissen in Strafverfahren sind in Artikel 22 und Artikel 23 EG ZSJ aufgeführt. Als Strafverfolgungsbehörden gelten die Kantonspolizei und die anderen Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, soweit sie im Bereich der Strafverfolgung tätig sind, und andere Personen, denen in der besonderen Gesetzgebung hinsichtlich bestimmter Amtsverrichtungen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, sowie die Staatsanwaltschaft. Gerichtsbehörden mit gerichtlichen Befugnissen in Strafverfahren sind das Obergericht, das kantonale Zwangsmassnahmengericht, das Wirtschaftsstrafgericht, das Jugendgericht, die Regionalgerichte und die regionalen Zwangsmassnahmengerichte.

Das Verzeichnis knüpft an die Bearbeitungstätigkeiten an und umfasst Angaben zum Bearbeitungszweck, zu den Kategorien von Empfängern der Personendaten und den Kategorien der betroffenen Personen. Eine Kategorie einer Bearbeitungstätigkeit könnte beispielswiese «Videoüberwachung mit Aufzeichnung» sein. Auf Verordnungsstufe werden die Inhalte einzeln aufgelistet werden. Damit handelt es sich um eine Vollzugsverordnung, weshalb keine explizite Gesetzesdelegation notwendig ist. Die Ausnahmen des Verzeichnisses regelt der Regierungsrat ebenfalls durch Verordnung. Die Bestimmung ist mit Augenmass umzusetzen. Der Aufwand sollte sich dabei in Grenzen halten, da die Daten mit dem heutigen Register für Datensammlungen bereits erfasst sein sollten.

Die Erstellung eines solchen Verzeichnisses kann als Massnahme der Selbstregulierung im Datenschutz angesehen werden. Es dient den Behörden, sich selbst einen Gesamtüberblick über die von ihr bearbeiteten Personendaten zu verschaffen. Es soll jedoch auch der Datenschutzbehörde als Kontrollinstrument dienen.

Artikel 23 – Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

Die Regelung von Artikel 4 EV EDS (Grundsätze der Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten) ist ins kantonale Datenschutzgesetz zu überführen.

Absatz 1 und 2

Die Behörde ist bei der Beschaffung von Personendaten verpflichtet, den betroffenen Personen gewisse Informationen zu erteilen, die mit der Datenbearbeitung zusammenhängen. Bisher sah das KDSG in Artikel 9 Absatz 4 lediglich eine Informationspflicht für den Fall der Datenbearbeitung im Rahmen von systematischen Befragungen vor. Anzugeben waren der Zweck der Bearbeitung und die gesetzliche Grundlage. Artikel 13 Richtlinie (EU) 2016/680 enthält in Absatz 1 und 2 eine detaillierte Aufzählung der zu erteilenden Informationen sowie in Absatz 3 und 4 Ausnahmen, wann auf die Informationen verzichtet werden kann. Die Beschränkung auf systematische Befragungen in Artikel 9 Absatz 4 KDSG ist unter diesen Umständen zu eng und der Katalog der mitzuteilenden Informationen unvollständig. Im kantonalen Datenschutzrecht ist deshalb in Anlehnung an das europäische Recht und den KdK-Leitfaden Folgendes zu regeln:

- Die Feststellung, dass die Informationspflicht für sämtliche Arten von Personendatenbearbeitungen gilt,
- eine Erweiterung der Liste der zu erteilenden Informationen und
- die Ausnahmen von der Informationspflicht.

Zu beachten ist, dass die Behörde die Informationen neu stets unaufgefordert zur Verfügung stellen muss und nicht wie nach bisherigem Recht nur auf Verlangen der betroffenen Person. Die betroffene Person soll also die Informationen erhalten, ohne dass sie zuerst danach fragen muss. Ziel ist es, dass sie sämtliche Informationen erhält, die sie braucht, um ihre Rechte geltend zu machen. Absatz 2 enthält die Mindestinformationen, was durch den Zusatz «mindestens» ausgedrückt wird. Die Informationspflicht wird im Einklang mit der Registerpflicht und der Transparenz willen um algorithmische Entscheidsysteme mit einem hohen Risiko für die betroffene Person ergänzt. Das Profiling ergibt sich aus dem Bearbeitungszweck.

Zusätzliche Angaben können sich beispielsweise zur Speicherdauer aufdrängen, wenn die Behörde besonders schützenswerten Personendaten beschafft.

Die Informationspflicht gilt nur insoweit, als die Behörde Personendaten «beschafft». Gelangt sie ungewollt oder durch Zufall an Personendaten, muss sie nicht informieren. Für spätere Änderung wie beispielsweise andere Speicherorte besteht keine Informationspflicht, ausser die Personendaten werden einem zusätzlichen Zweck zugeführt; erst dann handelt es sich um eine erneute Beschaffung.

Es ist der Behörde überlassen, wie sie ihrer Informationspflicht nachkommt. Sofern sie besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, ein Profiling mit hohem Risiko betreibt oder algorithmische Entscheidsysteme mit einem hohen Risiko einsetzt, erfüllt sie die Pflicht, indem sie die Informationen im Register der Datensammlungen veröffentlicht. Werden andere Personendaten bei der betroffenen Person selbst beschafft, kann die Veröffentlichung im Internet genügen. Die Behörde muss sicherstellen, dass die betroffene Person die Information ohne grossen Aufwand tatsächlich zur Kenntnis nehmen kann, jedoch nicht, dass sich die betroffene Person im konkreten Fall wirklich informiert. Bei der Datenbeschaffung bei Dritten kann es sich aufdrängen, die betroffene Person direkt zu informieren.

Die Ausnahmen von der Informationspflicht sind im nachfolgenden Artikel geregelt.

Artikel 24 – Ausnahmen von der Informationspflicht

Absatz 1

Eine Einschränkung der Informationspflicht ist unter den gleichen Voraussetzungen möglich, wie das Auskunftsrecht eingeschränkt werden kann, d.h. wegen besonderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten sowie überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen.

In Artikel 20 DSG werden einzelne öffentlichen Interessen wie beispielsweise die öffentliche Sicherheit explizit genannt. In Übereinstimmung mit dem KdK-Leitfaden (Ziff. 5.6) verzichtet das KDSG darauf.

Absatz 2

In Übereinstimmung mit dem europäischen Recht kann auf die Information verzichtet werden, wenn

- die betroffene Person bereits über die Angaben verfügt (Bst. a) oder
- diese aus der Rechtsgrundlage nach Artikel 4 E-KDSG hervorgehen (Bst. b).

Andere Kantone verwenden die Wendung, dass die Informationspflicht entfällt, wenn die Bearbeitung gesetzlich «ausdrücklich» vorgesehen ist. Demgegenüber sieht Art. 24 Abs. 2 Bst. b E-KDSG vor, dass aus der Rechtsgrundlage mit hinreichender Präzision herausgelesen werden kann, welche Behörde, welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet. Die Rechtsgrundlage muss die Informationen enthalten, über die die Behörde sonst informieren müsste (Artikel 23 Absatz 2 E-KDSG). Dabei müssen sich die Informationen weder aus einem Artikel noch zwingend aus einem Gesetz ergeben.

Durch den Gesetzesvorbehalt wird beispielsweise sichergestellt, dass etwa die Kantonspolizei die Möglichkeit hat, Auskünfte an die betroffenen Personen für die Datenbearbeitung der Zwangsmassnahmen nach Polizeigesetz zu verweigern bzw. nicht mitzuteilen, wenn dies die polizeilichen Vorermittlungen (Observation, verdeckte Vorermittlung oder verdeckte Fahndung) gefährden könnte.

Nicht übernommene Bestimmung:

Nicht übernommen wird auf den nach europäischem Recht möglichen Ausnahmetatbestand, wonach auf die Information verzichtet werden kann, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Die Behörde kann die Informationen auch im Internet veröffentlichen. Daher ist kein Fall denkbar, in dem der Informationsaufwand unverhältnismässig wäre. Die Behörde kann sich nicht auf ein öffentliches Interesse stützen, wenn sie einen unverhältnismässigen Aufwand geltend macht.

Artikel 25 – Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die Datenschutzbehörden

Im Gegensatz zur EV EDS lautet der Titel Verletzung der Datensicherheit und nicht des Datenschutzes, da die Bestimmung nur den Teilaspekt der Datensicherheit betrifft.

Absatz 1

Nach europäischem Recht muss die Behörde der Datenschutzbehörde melden, wenn die Datensicherheit verletzt worden ist (Art. 9 SEV 108+ zur Änderung von Art. 7 Abs. 2 SEV Nr. 108 und Art. 30 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680). Der Begriff wird in Absatz 2 definiert. Die Meldung hat möglichst innert 72 Stunden seit Bekanntwerden des Datenschutzvorfalles zu erfolgen. Im Gegensatz zum revidierten Datenschutzgesetz des Bundes wird die 72-Stunden-Regel aus der Richtlinie übernommen. Die Behörde kann so vor einer allfälligen Meldung den Sachverhalt abklären und entscheiden, ob überhaupt eine Meldung erfolgen muss. Die Zeit, bis beauftragte Dritte die Datensicherheitsverletzung der Behörde melden, muss sie sich nicht anrechnen lassen.

Im Europäischen Recht sind die Meldepflichten unterschiedlich geregelt. Nach Art. 9 SEV 108+ zur Änderung von Art. 7 Abs. 2 SEV Nr. 108 besteht eine Meldepflicht erst bei einem schweren Eingriff bzw. hohen Risiko für die betroffenen Personen, nach Art. 30 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680 bereits bei einem gewöhnlichen Risiko. Das Datenschutzgesetz des Bundes verlangt ein hohes Risiko für die betroffene Person. Dies soll verhindern, dass selbst unbedeutende Verletzungen gemeldet werden müssen. Die Behörde muss dafür die Auswirkungen für die betroffenen Personen beurteilen.[64] Die Kantone regeln die Meldepflicht ebenfalls unterschiedlich: So verlangen beispielsweise der Kanton Zürich oder Luzern ebenfalls ein hohes bzw. grosses Risiko für die betroffene Person und im Kanton Basel-Land entfällt die Meldepflicht nur, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führt. Die Vernehmlassungsvorlage verlangte ebenfalls kein hohes Risiko für die betroffene Person, da die Meldepflicht die Regel und nicht die Ausnahme sein sollte. Ziel war es, dass die Datenschutzbehörde die Behörde möglichst frühzeitig und umfassend bei der Gewährleistung der Datensicherheit unterstützen kann.

[64] BBl 2017, S. 7064

Was die Meldung an die Datenschutzbehörde beinhalten muss, wird im Verordnungsrecht konkretisiert (vgl. Art. 24 Abs. 2 DSG).

Absatz 2

Absatz 2 definiert, wann eine Verletzung der Datensicherheit im Sinne dieser Bestimmung vorliegt. Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 5 Buchstabe h DSG. Im Gegensatz zum Datenschutzgesetz des Bundes spricht das KDSG in dieser Bestimmung nicht von «widerrechtlich», sondern verwendet den Begriff «unberechtigt». Damit wird die Definition an das zu erlassende kantonale Informations- und Cybergesetz angeglichen. Angeknüpft wird damit an Art 10 Abs. 2 E-KDSG, wonach bei der Bearbeitung von Personendaten eine dem Risiko für die betroffene Person angemessene Datensicherheit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen gewährleistet werden muss.

Die Datensicherheit ist verletzt, wenn bei einer Datenbearbeitung in unvorhergesehener Weise die Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von Personendaten beeinträchtigt wird, beispielweise wenn

- Datenträger (Laptop, Smartphone, Festplatte, USB-Stick usw.) verloren gehen oder gestohlen werden,
- unbefugte Dritte oder nicht berechtigte Mitarbeiter auf IT-Netzwerke zugreifen,
- wegen Stromausfällen, IT-Ausfällen oder Naturkatastrophen Personendaten gelöscht werden oder
- Personendaten an nicht Berechtigte bekanntgegeben werden, indem Personendaten an eine falsche E-Mailadresse gesendet werden.

Absatz 3

Liegt eine Auftragsbearbeitung vor, ist die Behörde von den beauftragten Dritten über die Verletzung zu orientieren. Die Behörde wird dies vertraglich absichern müssen.

Artikel 26 – Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die betroffene Person

Absatz 1

Von der Meldepflicht an die Datenschutzbehörde ist die Meldung an die betroffene Person zu unterscheiden: Grundsätzlich muss die betroffene Person nicht benachrichtigt werden. Eine Benachrichtigung ist nur notwendig, wenn es die Umstände erfordern oder die Datenschutzbehörde es verlangt. Dabei besteht ein gewisser Ermessensspielraum.

Absatz 2

Bedeutsam für die Meldepflicht ist, ob durch die Benachrichtigung die Risiken einer missbräuchlichen Datenbearbeitung reduziert werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffene Person entsprechende Vorkehren zu ihrem Schutz treffen kann, beispielsweise indem sie ihre Zugangsdaten oder Passwörter ändert.

Artikel 27 – Ausnahmen von der Meldepflicht an die betroffene Person

Absatz 1

Auf die Benachrichtigung der betroffenen Person ist zu verzichten, wenn besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen der Benachrichtigung entgegenstehen (vgl. auch Art. 24 Abs. 5 Bst. a DSG). Der Behörde obliegt hier jedoch kein Ermessen, weshalb die Bestimmung nicht als Kann-Vorschrift formuliert ist. Als milderes Mittel ist sie aufzuschieben oder einzuschränken.

Absatz 2

Es kann vorkommen, dass trotz eingetretener Verletzung der Datensicherheit im konkreten Fall die betroffene Person nicht geschädigt wird (Bst. a). Dies wäre etwa dann der Fall, wenn in Verletzung des Datenschutzes veröffentlichte Daten aufgrund von Sicherheitsvorkehrungen verschlüsselt sind.

Allenfalls können auch nachträgliche Massnahmen sicherstellen, dass für betroffenen Person aller Wahrscheinlichkeit nach kein hohes Risiko mehr besteht (Bst. b). Beispielsweise wenn die Person, die unbefugt Zugang zu den Daten erhalten hat, identifiziert werden kann und danach in einer schriftlichen Vereinbarung versichert, dass sie die Daten nicht weitergegeben und gelöscht hat.

Die Meldung an die betroffene Person ist nicht erforderlich, wenn sie mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist (Bst. c). Das kann sein, wenn bei einer grossen Anzahl betroffener Personen diese einzeln informiert werden müssten und die dadurch verursachten Kosten im Verhältnis zum Informationsgewinn für die betroffenen Personen unverhältnismässig erscheinen. Insbesondere in solchen Konstellationen können die betroffenen Personen durch eine öffentliche Bekanntmachung informiert werden, sofern eine individuelle Information ihre Position nicht substantiell verbessert. Die öffentliche Bekanntmachung kann etwa auf der Internetseite der Behörde erfolgen. Da die Meldung durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen kann, ist sie nie unmöglich, weshalb die Vorlage hier vom Bundesgesetz abweicht.

7.4 Rechte der betroffenen Person

Artikel 28 – Auskunftsrecht

Absatz 1

Das Auskunftsrecht darüber, welche Daten über eine Person von einer Behörde bearbeitet werden oder diese über sie bearbeiten lässt, ist einer der Kernpunkte des Datenschutzrechts und stellt den Ausgangspunkt für die weiteren Rechte und Ansprüche der betroffenen Person dar.

Das Auskunftsrecht ergänzt die Informationspflicht nach Artikel 23 bis 24 E-KDSG. Die betroffene Person kann auf Anfrage mehr erfahren, als die Behörde im Rahmen der Informationspflicht offenlegen muss.

Absatz 2

Das Auskunftsrecht ist ein subjektives höchstpersönliches Recht, das auch urteilsfähige handlungsunfähige Personen selbständig, ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, geltend machen können. Aus dem Charakter des höchstpersönlichen Rechts ergibt sich auch, dass niemand im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten kann.

Absatz 3

Die Behörde erteilt die Auskunft, selbst wenn die Bearbeitung im Auftrag erfolgt.

Artikel 29 – Inhalt und Modalitäten der Auskunft

Absatz 1

Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und damit eine transparente Bearbeitung gewährleistet ist.

Die Information umfasst einerseits die Personendaten als solche (Buchstabe a). Weiter umfasst die Information jene Informationen, über welche die Behörde nach Artikel 23 E-KDSG bei der Beschaffung orientieren muss (Buchstabe b), zuzüglich die Angaben über die Aufbewahrungsdauer (Buchstabe c) und die Herkunft der Personendaten (Buchstabe d). Die zusätzlichen Angaben ergeben sich gestützt auf Artikel 11 SEV Nr. 108+ zur Änderung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b SEV Nr. 108 und auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d und g Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Liste ist nicht abschliessend. Die Generalklausel im Einleitungssatz erlaubt der betroffenen Person gegebenenfalls weitere Informationen zu verlangen, wenn diese für die Geltendmachung ihrer Rechte erforderlich sind und eine transparente Bearbeitung nur so gewährleistet werden kann. Wenn die Behörde grosse Datenmengen über die betroffene Person bearbeitet, kann sie gegebenenfalls verlangen,

dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Informationen oder welche Bearbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsgesuch bezieht.

Absatz 2

Der Regierungsrat regelt die Modalitäten des Auskunftsrechts auf Verordnungsstufe. Zu regeln ist beispielsweise, dass die Behörde die Auskunft grundsätzlich schriftlich erteilt, auch in digitaler Form. Das bisherige Recht unterscheidet zwischen Auskunft und Einsicht, wobei das Einsichtsrecht eine Form des Auskunftsrechts darstellt. In Ausnahmefällen kann die Auskunft durch Einsicht in die Personendaten an Ort und Stelle erteilt werden. Weiter zu regeln ist beispielsweise die Frist, innert derer die Auskunft zu erteilen ist.

Nicht auf Gesetzesstufe geregelt wird die Auskunftserteilung durch eine Gesundheitsfachperson, wie sie der Bund kennt (Art. 25 Abs. 3 DSG). Die betroffene Person kann im Einzelfall einwilligen, dass die Behörde ihrer Auskunftspflicht über eine Drittperson wahrnimmt (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. b E-KDSG). Näheres dazu wird auf Verordnungsstufe geregelt.

Artikel 30 – Einschränkungen des Auskunftsrechts

Dieser Artikel regelt die Einschränkungen des Auskunftsrechts. Das allgemeine Amtsgeheimnis nach Personalrecht verpflichtet über Angelegenheiten zu schweigen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen (vgl. Art. 58 PG)[65]. Besteht jedoch eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe der Daten wie bei der Auskunft über eigene Personendaten, liegt keine Amtsgeheimnisverletzung vor.

Unter bisherigem Recht kann die Behörde die Auskunft nur verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ein Gesetz (gemeint sind besondere Geheimhaltungsvorschriften) es verlangt oder besonders schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern. Nicht erwähnt sind – anders als bei der Einschränkung für die Einsichtnahme – wichtige und überwiegende öffentliche Interessen. Der Vortrag von 1985 verwies jedoch auf ebensolche öffentliche Interessen. In Angleichung an Artikel 26 DSG verweigert die Behörde die Auskunft, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. In diesen Fällen ist die Behörde verpflichtet, die Auskunft einzuschränken.

Typische öffentliche Interessen sind die innere und äussere Sicherheit oder wenn die Auskunft Ermittlungen, Untersuchungen oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden könnte (vgl. auch Art. 26 Abs. 2 Bst. b DSG).

Angaben über eine bestimmte Person können unter Umständen mit Angaben über eine andere Person verknüpft sein, beispielsweise, wenn Dritte über eine bestimmte Person Aussagen treffen oder in Anzeigesituationen. In solchen Fällen ist eine Interessensabwägung im Einzelfall vorzunehmen.

Nicht übernommene Bestimmungen:

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht vor, dass die Behörde die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben kann, wenn das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt (Art. 26 Abs. 1 Bst. c DSG). Auf Verfahren nach dem kantonalen Datenschutzgesetz und insbesondere bei Gesuchen um Akteneinsicht ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) anwendbar. Demnach tritt die Behörde auf Eingaben nicht ein, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen (Art. 45 Abs. 1 VRPG). Folglich braucht es im kantonalen Datenschutzgesetz keine spezialgesetzliche Regelung, wie sie der Bund vorsieht.

Das Auskunftsrecht kann ohne Nachweis eines Partikularinteressens geltend gemacht werden. Daraus folgt, dass die Behörde grundsätzlich keine Begründung des Auskunftsbegehrens fordern darf. Das Bundesgericht hat jedoch entschieden, dass eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung des Auskunfts-

[65] BSG 153.01

rechts in Betracht kommt, wenn es datenschutzwidrige Zwecke verfolgt, etwa wenn das Auskunftsbegehren einzig zum Zweck gestellt wird, die (spätere) Gegenpartei auszuforschen und Beweise zu beschaffen, an die eine Partei sonst nicht gelangen könnte.[66]

Querulatorisch sind Auskunftsgesuche, die beispielsweise ohne plausible Begründung häufig wiederholt werden, oder die sich an eine Behörde richten, von der die gesuchstellende Person bereits weiss, dass sie keine Daten über sie bearbeitet. Auch von einem querulatorischen Gesuch darf die Behörde nicht leichthin ausgehen.

Artikel 31 – Rechte bei widerrechtlicher Bearbeitung

Absatz 1

Im Gegensatz zum Bund listet das kantonale Datenschutzrecht die drei traditionellen Verteidigungsrechte (Unterlassungsanspruch, Beseitigungsanspruch und Feststellungsanspruch) nicht auf, sondern nennt exemplarisch das Recht der betroffenen Person, unrichtige Personendaten zu berichtigen, widerrechtlich bearbeitete Personendaten zu vernichten oder auf andere Weise die Folgen der Widerrechtlichkeit zu beseitigen. Explizit genannt wird zusätzlich der Feststellungsanspruch.

Eine widerrechtliche Bearbeitung liegt beispielsweise vor, wenn für die Bearbeitung eine rechtliche Grundlage fehlt, die Bearbeitung unverhältnismässig ist oder sie zu einem Zweck erfolgt, der mit dem ursprünglichen Bearbeitungszweck unvereinbar ist. Die Bearbeitung von unrichtigen Personendaten ist ebenfalls widerrechtlich, da die Richtigkeit der Personendaten ein Grundsatz des Datenschutzrechts darstellt (Art. 8 E-KDSG). Die Folgen der Widerrechtlichkeit können unter anderem auch beseitigt werden durch Mitteilung an die Empfängerinnen oder den Empfänger der Personendaten, durch Veröffentlichung der Berichtigung oder mittels Schadenersatz und Genugtuung. Im Übrigen kann die betroffene Person die Bekanntgabe ihrer Personendaten sperren lassen, auch ohne dass deren Bearbeitung widerrechtlich sein muss (vgl. Art. 33 E-KDSG).

Die Rechte können von der betroffenen Person geltend gemacht werden. Dafür verzichtet das kantonale Datenschutzgesetz darauf, dass ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden muss. Es weicht somit von der Regelung in Artikel 41 Absatz 1 DSG ab. Schliesslich ist das schutzwürdige Interesse Ausfluss des Grundrechts auf Datenschutz und dürfte bei einer widerrechtlichen Bearbeitung immer gegeben sein.

Absatz 2

Die Behörde trägt die Beweislast für die Richtigkeit der Daten, nicht die betroffene Person diejenige für deren Unrichtigkeit. Die Beweislastregel folgt dem Grundsatz, wonach Personendaten richtig sein müssen (Art. 8 E-KDSG). Lässt sich die Richtigkeit der bisher bearbeiteten Daten nicht beweisen, hat die Behörde sie grundsätzlich zu berichtigen oder zu vernichten. Insoweit trifft die Behörde die Beweislast. Hingegen hat die betroffene Person die von ihr verlangten Berichtigungen zu beweisen. Unter Umständen kann sie die vorgeschlagene Berichtigung nicht einwandfrei beweisen, aber die Behörde kann ihre Aufgabe ohne die Datenbearbeitung nicht erfüllen. Für solche Fälle gibt es den Bestreitungsvermerk (Abs. 3).

Absatz 3

Dieser Absatz wurde an die Terminologie des Bundes angepasst (Art. 41 Abs. 4 DSG): Die Gegendarstellung heisst neu Bestreitungsvermerk. Demnach kann bei Personendaten ein entsprechender Vermerk angebracht werden, wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten endgültig festgestellt werden kann. Danach können die Personendaten nur noch zusammen mit dem Bestreitungsvermerk weitergegeben werden.

Artikel 32 – Recht auf Bekanntgabe des Entscheids

[66] BGE 138 III 425 E. 5.5.

Die Verteidigungsrechte enthalten wie nach geltendem Recht das Recht auf Bekanntgabe des Entscheids an von der betroffenen Person bezeichnete Behörden und Dritte, sofern dafür ein schutzwürdiges Interesse besteht.

Artikel 33 – Recht auf Sperrung der Bekanntgabe an Private

Die von einer Bearbeitung betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten an Private sperrt, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse nachweist (vgl. auch Art. 50 Abs. 2 VRPG). Zu denken ist etwa an politische Flüchtlinge, die sich durch ausländische Verfolger bedroht fühlen.

Die Sperre ist jedoch nicht zu gestatten, wenn die Behörde nach einer spezialgesetzlichen Regelung zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder wenn die Privatperson ohne die Personendaten Rechtsansprüche gegenüber der betroffenen Person nicht durchsetzen kann.

Die bisher in Artikel 13 Absatz 3 KDSG enthaltene Regelung, um die Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle zu sperren, findet sich im Spezialgesetz (vgl. Ziff. 7.9.3).

7.5 Datenschutzbehörden

Heute führt jede Gemeinde und andere gemeinderechtliche Körperschaft für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle, die die Aufgaben der Datenschutzbehörde wahrnimmt. Mit der Revision soll das Aufsichtswesen zentralisiert und die Gemeinden entlastet werden. Die kantonale Datenschutzbehörde hat zusammen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG), der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie unter Einbezug verschiedener Gemeinden ein neues Modell entwickelt. Grundsätzlich verschieben sich die bisherigen Aufgaben der kommunalen Datenschutzbehörden zur kantonalen Stelle, davon ausgenommen sind die vier bevölkerungsstärksten Gemeinden (Biel/Bienne, Bern, Köniz und Thun) und andere gemeinderechtlichen Körperschaften. Der Fokus der kantonalen Datenschutzbehörde liegt dabei auf der Beratung, Anleitung und Ausbildung der Behörden. Das Datenschutzniveau soll dadurch gestärkt und die Ressourcen effizienter eingesetzt werden.

Die Kantone organisieren die Datenschutzaufsicht sehr unterschiedlich, jedoch gibt es nur sehr wenige, die eine zwingende kommunale Datenschutzaufsicht kennen, so beispielsweise der Kanton St. Gallen. Die dezentralisierte Variante wird nicht weiterverfolgt, da damit weder ein erhöhtes Datenschutzniveau noch eine effizientere Ressourcennutzung erreicht wird. Die nun gewählte Teilzentralisierung hat den Vorteil, dass nicht hauptsächlich die grösseren Gemeinden die kantonale Datenschutzbehörde beanspruchen. Zudem verfügen die grösseren Gemeinden über gut etablierte und professionelle Aufsichtsstellen, die bereits heute ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten. Eine ähnliche Lösung kennt der Kanton Zürich, in dem lediglich die Städte Zürich und Winterthur über eine eigene Aufsichtsstelle verfügen. Die übrigen Gemeinden können im Gegensatz zur Vorlage des Kantons Bern wählen, ob sie eine eigene Aufsichtsstelle führen. Diese Wahlmöglichkeit wurde jedoch verworfen, da damit eine kantonal zersplitterte Lösung mit qualitativ unterschiedlicher Datenschutzpraxis riskiert würde. Die in die Vernehmlassung geschickte Variante stärkt das Datenschutzniveau und bleibt damit sachgerecht.

Artikel 34 – Stellung

Absatz 1

Die kantonale Datenschutzbehörde ist wie die Finanzkontrolle fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Dennoch hat sie nicht wie die Gerichte eine Stellung ausserhalb der Verwaltung. Ihre Unabhängigkeit darf nicht dazu führen, dass sie ihrerseits zu einer unkontrollierten «vierten Gewalt» oder gar zu einem «Staat im Staat» wird.[67] Sie ist damit eine

[67] Vortrag des Regierungsrates zur Änderung des KDSG (2008): S. 14.

der Verwaltung zugehörige, administrativ angelgliederte Verwaltungseinheit. Wenn die kantonale Datenschutzbehörde eine von der Verwaltung unabhängige Behörde sein soll, die aber nicht eine eigene vierte Gewalt im Staat bildet, muss sie einer der drei Gewalten «Legislative», «Judikative» und «Exekutive» zugeordnet werden, wobei sinnvollerweise nur Letztere in Frage kommt, also die Verwaltung (Exekutive). Am treffendsten ist die kantonale Datenschutzbehörde deshalb wie die Finanzkontrolle als eine selbstständige Organisationseinheit der kantonalen Verwaltung zu bezeichnen. Sie soll im Organisationsgesetz wie die Finanzkontrolle nun explizit erwähnt werden (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 7.9.4).

Absatz 2

Die heutige Stellung der Datenschutzbehörde bleibt unverändert. Mit dem neu geschaffenen Artikel soll jedoch deren Unabhängigkeit hervorgehoben werden. Zu übernehmen ist der bisher in Artikel 33a Absatz 1 KDSG festgehaltene Grundsatz der Unabhängigkeit. Die Bestimmung wird zudem redaktionell an Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. März 2022 über die Finanzkontrolle (kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)[68] angeglichen. Die selbstständige Aufgabenerfüllung ergibt sich aus der Unabhängigkeit, weshalb sie nicht mehr explizit erwähnt werden soll. Die Datenschutzbehörde ist nicht nur bei ihrer Aufgabenerfüllung unabhängig, sondern auch bei organisatorischen und institutionellen Fragen.

Auch die Ergänzung, dass die Datenschutzbehörde weisungsungebunden ist, ist Ausdruck ihrer Unabhängigkeit. Weisungsungebunden ist, wer seine Tätigkeit frei gestalten kann. Das heisst, die Datenschutzbehörde kann ihren Arbeitsinhalt frei wählen. Sie arbeitet somit frei von fachlichen Weisungen oder Verhaltensanweisungen. Ihr können keine Weisungen zum Arbeitsgegenstand oder zur Erledigungsart erteilt werden. So legt sie auch ihr eigenes Prüfprogramm fest. Die Datenschutzbehörde ist allerdings wie alle staatlichen Stellen der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet.

Absatz 3

Die Datenschutzbehörde ist bisher der Direktion für Inneres und Justiz administrativ zugeordnet. Die Zuordnung hat sich bewährt und bringt folgende Vorteile mit sich: Mit der Anbindung an eine Direktion wird der Kommunikationsfluss zur Regierung sichergestellt. Trotz ihrer unabhängigen Stellung können und sollen Anliegen der Datenschutzbehörde von der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher in den Regierungsrat eingebracht werden. Zudem wird sie von der Stabstelle der Direktion beim Personalmanagement, insbesondere bei der Zeiterfassung, bei Änderungen von Anstellungsbedingungen oder bei der Rechnungsadministration unterstützt. Die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde in Bezug auf ihre Ressourcen und ihre Tätigkeit bleibt bestehen.

Geprüft und wieder verworfen wurde die administrative Anbindung an das Büro des Grossen Rates, weil die Datenschutzbehörde keine parlamentarische Tätigkeit ausübt. Sie pflegt denn auch keinen ständigen Kontakt zum Grossen Rat, sondern ist nur zur jährlichen Berichterstattung an ihr Wahlorgan verpflichtet (Art. 50 E-KDSG). Sie gehört organisatorisch zur Verwaltung und nicht zur Legislative (vgl. Erläuterungen zu Abs. 1). Bei einer anderen Zuordnung würde sie zudem den niederschwelligen Informationsaustausch mit der Regierung verlieren.

Prinzipiell wäre die Anbindung an die Staatskanzlei möglich, womit die Verbindung zum Regierungsrat ebenfalls hergestellt werden könnte. Im Sinne einer pragmatischen Anpassung sieht der Entwurf aber die bisherige administrative Zuordnung an die Direktion für Inneres und Justiz vor und trägt damit auch der Motion Vogt Rechnung. Eine Neuzuordnung wäre mit administrativem und finanziellem Aufwand verbunden und brächte keinen ersichtlichen Mehrwert.

Artikel 35 – Leitung

Absatz 1 und 2

Nach europäischen Vorgaben muss die oder der Beauftragte für Datenschutz über die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Qualifikation, Fachkenntnis und Erfahrung im Bereich des Datenschutzes verfügen.

[68] BSG 622.1

Diese Anforderungen sind neu in Absatz 2 verankert. Die bisher statuierte Voraussetzung zu den Amtssprachen erfährt eine geringfügige redaktionelle Anpassung.

Absatz 3

Die oder der Beauftragte für Datenschutz wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Art. 36 Abs. 1 E-KDSG). Sie oder er ist damit nicht Angestellte, sondern hauptamtliches Behördenmitglied. Der Verweis auf die Personalgesetzgebung dient der erleichterten Auffindbarkeit.

Artikel 36 – Wahl und Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz

Absatz 1

Seit der Revision 2008 wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates und nicht mehr der Regierungsrat die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz.

In den Kantonen ist das Wahlverfahren unterschiedlich ausgestaltet: Bis heute wählt in den meisten Kantonen die Exekutive die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz, teilweise unter dem Zustimmungsvorbehalt der Legislative. Eine Wahl durch die Legislative stärkt demgegenüber die Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für Datenschutz, da die Wahl nicht durch die Beaufsichtigten erfolgt. Mit der Beteiligung beider Gewalten sind die unterschiedlichen Interessen ausgewogen vertreten, weshalb an der Wahlvorbereitung weiterhin beide Gewalten beteiligt sein sollen (vgl. Art. 37 E-KDSG).

Im Gegensatz zum Staatsschreiber bzw. zur Staatsschreiberin oder dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin des Grossen Rates handelt es sich bei der oder dem Beauftragten für Datenschutz nicht um ein politisches Amt, weshalb sich die Amtsdauer nicht zwingend an der Legislatur orientieren muss. So ist beispielsweise auch die Amtsdauer der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle nicht an die Legislatur geknüpft (Art. 3 KFKG). Anlässlich der Revision ist aus Praktikabilitätsgründen jedoch gewünscht worden, die Amtsdauer an die Legislatur anzubinden, was in den Übergangsbestimmungen umgesetzt worden ist (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 E-KDSG).

Absatz 2

Bereits heute ist die Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz möglich. Auf eine Amtszeitbeschränkung soll weiterhin verzichtet werden. Zum einen ist eine gewisse Erfahrung und ein Netzwerk innerhalb der Verwaltung für die Ausübung des Amtes unabdingbar und zum anderen muss sich die gewählte Person alle vier Jahre der Wiederwahl stellen.

Artikel 37 – Findungskommission

Auf Bundesebene wählt entgegen des bundesrätlichen Vorschlags die Vereinigte Bundesversammlung die Beauftragte oder den Beauftragten (Art. 43 Abs. 1 DSG). Die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung bereitet sowohl den Wahlvorschlag als auch Anträge betreffend Amtsenthebung vor (Art. 2 Entwurf zur Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten).[69]

Seit der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes 2008 ist die Geschäftsprüfungskommission (damals Oberaufsichtskommission) Aufsichtsbehörde über die kantonale Beauftragte oder den kantonalen Beauftragten für Datenschutz. Sie bereitete auch den Wahlvorschlag vor. 2013 anlässlich der Revision des Grossratsgesetzes und der dazugehörigen Geschäftsordnung hat der Gesetzgeber in Anlehnung an die Richterwahlen die Wahlvorbereitung der Justizkommission übertragen[70]. Weitere Ausführungen dazu finden sich nicht. Den Wahlvorschlag für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber nimmt das Büro des Grossen Rates entgegen (vgl. Art. 31 Abs. 2 GO GR)[71]. Die oder den Vorsteher der Finanzkontrolle wählt der Grosse Rat auf Vorschlag des Finanzkontrollgremiums, das für die Wahlvorberei-

[69] BBl 2022 348.
[70] Vortrag zum Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG), Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 3. Dezember 2012, zu Art. 38 GO, S. 47.
[71] BSG 151.211

tung aus folgenden Personen besteht: Präsidentin oder Präsident der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission, der Finanzdirektorin oder dem Finanzdirektor und einem weiteren Mitglied des Regierungsrats (Art. 34 Abs. 1 KFKG[72]). Also aus einem paritätischen Wahlvorbereitungsgremium aus Exekutive und Legislative. Die Stellung der oder des Beauftragten für Datenschutz ist vergleichbar mit derjenigen des Finanzkontrollorgans, was sich neu auch in der Organisationsgesetzgebung ersichtlich ist (vgl. Ziff. 7.9.4). Die Findungskommission wird analog ausgestaltet. Ein Einsitz der Gemeinden ist deshalb nicht vorgesehen. Eine überproportionale Besetzung der Exekutive wäre auch schwer mit der funktionellen Unabhängigkeit vereinbar.

Absatz 1 und 2

Der Wahlvorschlag des Regierungsrates zur Beauftragten oder zum Beauftragten für Datenschutz wird nach geltendem Recht von der Justizkommission vorberaten (Art. 38 Abs. 2 Bst. d der Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates [GO[73]]). Die Beteiligung der Legislative am Auswahlverfahren ist bisher nicht vorgesehen. Für einen reibungslosen Ablauf ist es indes wichtig, dass sich die Legislative bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten beteiligen und sich zu deren Befähigung äussern kann. Die Zusammensetzung der Findungskommission orientiert sich an derjenigen des Finanzkontrollgremiums, das die Wahl des Finanzkontrollorgans vorbereitet.

Der Wahlvorschlag wird heute von der Justizkommission für den Grossen Rat vorberaten. Eine solche Wahlvorberatung ist nicht mehr notwendig, zumal für die Wahlvorbereitung eigens eine Findungskommission eingerichtet werden soll, das aus Mitgliedern der Exekutive und Legislative besteht. Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe d GO, der die Wahlvorberatung durch die Justizkommission vorsieht, ist deshalb aufzuheben. Der Wahlvorschlag soll künftig direkt vom Büro des Grossen Rates entgegengenommen werden, entsprechend dem Vorschlag für die Wahl der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers oder auch des Finanzkontrollorgans (Art. 31 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 1 Bst. b GO). Ein untergeordneter Erlass kann nicht indirekt abgeändert werden (Parallelität von Erlassänderungen). Deshalb erfolgt die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates mit einer separaten Vorlage.

Auch die Wiederwahl schlägt die Findungskommission vor. Ist sie unbestritten, können die Mitglieder der Findungskommission schriftlich konsultiert werden.

Die Findungskommission kann weitere Personen beratend beiziehen. Denkbar ist etwa die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber beizuziehen oder bei einer Neuwahl auch den Verband der Bernischen Gemeinden (VBG) anzuhören.

Artikel 38 – Aufsichtsbehörde über die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz

Absatz 1

Absatz 1 wiederholt Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[74], wonach die Geschäftsprüfungskommission die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz beaufsichtigt. Damit soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass ein Erlass möglichst vollständig zu formulieren ist. Zudem wurde diskutiert, ob die Geschäftsprüfungskommission statt der Aufsicht die Oberaufsicht ausübt. Dies wäre jedoch nicht kongruent mit der Personalgesetzgebung, weshalb eine entsprechende Anpassung des Gesetzestextes wieder verworfen wurde. Ausserdem übt bereits die kantonale Datenschutzbehörde die Oberaufsicht über die gemeinderechtlichen und landeskirchlichen Datenschutzbehörden aus und eine zweifache Verwendung des Begriffs «Oberaufsicht» in einem unterschiedlichen Kontext ist zu vermeiden.

Absatz 2

Betont wird hier nochmals die Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für Datenschutz, d.h. die Geschäftsprüfungskommission ist nicht weisungsbefugt (vgl. Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 2 E-KDSG). Die Aufsicht gegenüber der bzw. dem Beauftragten für Datenschutz muss der Kontrolle über die Gerichte

[72] BSG 622.1
[73] BSG 151.211
[74] BSG 153.01

entsprechen. Dies bedeutet namentlich, dass eine inhaltliche Kontrolle der Tätigkeit ausgeschlossen ist, sei dies in Bezug auf die Zweckmässigkeit, die Rechtmässigkeit, auf die Art und Weise der Ausübung der Tätigkeit oder auf das Fachliche, insbesondere die Beurteilung von datenschutzrechtlicher Fragen. Die Rechte der Geschäftsprüfungskommission ergeben sich wie gegenüber den Gerichten sinngemäss aus der Grossratsgesetzgebung, insbesondere aus Kapitel 4 des Grossratsgesetzes. Die Aufsichtstätigkeit beschränkt sich auf die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Datenschutz und erstreckt sich keinesfalls auf das übrige Personal der Datenschutzbehörde.

Bei schweren Amtspflichtverletzungen kann die Geschäftsprüfungskommission das Abberufungsverfahren nach Artikel 41 Personalgesetz einleiten. Voraussetzungen hierfür sind Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Pflichtverletzung oder wenn ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar macht. Mit dieser Regelung ist dem Erfordernis der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde genügend Rechnung getragen.

Artikel 39 – Budget, Aufgaben- und Finanzplan

Wie bisher verfügt die kantonale Datenschutzbehörde über ein eigenes Budget, auf das Regierung und Verwaltung keinen Einfluss nehmen dürfen. Das Budget für die Datenschutzbehörde muss indes in das Gesamtbudget des Kantons integriert werden, was in administrativer Hinsicht durch die Verwaltung erfolgt. Es soll dem Regierungsrat weiterhin möglich sein, den Voranschlag zu kommentieren. Die Bestimmung ist redaktionell an Artikel 7 KFKG der Finanzkontrolle angeglichen worden.

Artikel 40 – Haushaltsführung

Die Bestimmungen zur Haushaltführung (Art. 33a Abs. 4 KDSG und Art. 33b KDSG) werden in einem Artikel zusammengefasst und an die Finanzkontrollgesetzgebung angeglichen. Wie bisher gilt für die Haushaltsführung die Finanzhaushaltsgesetzgebung.

Die kantonale Datenschutzbehörde verfügt selbst über die mit dem Budget bewilligten Mittel. Diese Mittel können sowohl zur Anstellung von Personal als auch für andere Zwecke, beispielsweise für den «Einkauf» von Leistungen spezialisierter Personen, verwendet werden. Explizit verzichtet wird in diesem Zusammenhang auf das Erfordernis der Leistungsvereinbarung. Eine solche Leistungsvereinbarung würde dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht widersprechen.

Wie bisher stellt das Gesetz klar, dass die kantonale Datenschutzbehörde eine besondere Rechnung führt und der Grosse Rat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret regelt, nämlich das Dekret vom 1. Februar 2011 über die Besondere Rechnung der kantonalen Aufsichtsstelle für Datenschutz (BRDD)[75].

Artikel 41 – gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörde

Die kantonale Aufsichtsstelle wird neu als kantonale Datenschutzbehörde bezeichnet und ihre Funktion gestärkt. Diverse Aufgaben im Aufsichtsbereich, die bisher von Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften erfüllt wurden, werden neu von der kantonalen Datenschutzbehörde wahrgenommen (Art. 43 Abs. 2 E-KDSG). Folglich bezeichnen nur noch Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften mit mehr als 25’000 Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Angehörigen sowie Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten eine eigene Datenschutzbehörde, welche die Aufgaben nach diesem Gesetz ausübt. Mehr als 25'000 Einwohnerinnen und Einwohner haben die Gemeinden Biel/Bienne, Bern, Köniz und Thun (vgl. auch Ziff. 3.6).

Das Gesetz schreibt vor, dass die Gemeinden die Wahl und Organisation ihrer Datenschutzbehörden in einem Reglement regeln müssen, da es sich hier um grundlegende organisationsrechtliche Normen handelt (Abs. 2).

Artikel 42 – Aufgaben

[75] BSG 620.03

Absatz 1

Dieser Artikel listet sämtliche Aufgaben der Datenschutzbehörden in konzentrierter Form auf. Dieser Artikel und die Aufgaben der folgenden Artikel gelten auch für die gemeinderechtlichen und landeskirchlichen Datenschutzbehörden.

Die Datenschutzbehörden unterstützen die Behörden bei der Anwendung des Datenschutzrechts. Die Hauptaufgaben der Datenschutzbehörden sind die Beratung und die Überwachung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datensicherheit. Mit der Beratung soll darauf hingewirkt werden, dass die Behörden mit Personendaten datenschutzkonform umgehen und mit der Überwachung soll überprüft werden, ob sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Im Vordergrund steht die Beratung. Der Aufgabenkatalog ist neu strukturiert; in Buchstabe a bis c sind Aufgaben aufgelistet, die thematisch zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen gehören, wobei die Vorabkontrolle einer tatsächlichen Datenbearbeitung vorangestellt ist. Die Buchstaben d bis h thematisieren die beratende Tätigkeit der Aufsichtsbehörden. Die weiteren Aufgaben betreffen die Öffentlichkeitsarbeit und die Veröffentlichung des Registers der Datensammlungen. Sämtliche Aufgaben in einem Katalog aufzulisten, führt zwar zu Wiederholungen im weiteren Gesetzestext, ist jedoch sinnvoll, da die Datenschutzbehörden i.d.R. über keine eigene Organisationsverordnung bzw. über kein eigenes Organisationsreglement verfügen. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Behörden dient der Aufgabenkatalog dazu, die Handlungsfelder der Datenschutzbehörde zu erläutern.

Buchstabe a

Die Datenschutzbehörde wird entweder von sich aus tätig und überprüft die Einhaltung des Gesetzes nach ihrem autonom festgelegten Prüfungsprogramm oder handelt auf Anzeige hin (vgl. Art. 45 E-KDSG). Ziel der Überwachung ist es, allfällige Missstände zu eruieren und aufzuzeigen, wo Massnahmen ergriffen werden müssen, damit ein rechtskonformer Zustand hergestellt werden kann. Die Überwachung der Datensicherheit gehört zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen, weshalb sie nicht mehr als eigenständige Aufgabe aufgeführt ist.

Buchstabe b

Die Vorabkontrolle ist eine weitere Hauptaufgabe der Datenschutzbehörden. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird der explizite Verweis auf den Artikel gestrichen, da sich dieser aus dem Gesetzestext ergibt. Die Vorabkontrolle bezieht sich auf eine geplante, systematische Bearbeitung von Personendaten, die wegen der bearbeiteten Personendaten oder der Art der Bearbeitung, ein hohes Risiko für die betroffenen Personen birgt und eine grössere Anzahl von Personen betrifft (vgl. Art. 20 E-KDSG). Im Gegensatz zur Überwachung bezieht sich die Vorabkontrolle nicht auf eine stattfindende oder bereits stattgefundene Bearbeitung von Personendaten, sondern auf eine zukünftige Bearbeitung.

Buchstabe c

Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt, dass jede betroffene Person (...) das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde hat, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bearbeitung der sie betreffenden Personendaten gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstösst. Es besteht kein Grund zur Annahme – und davon geht auch der KdK-Leitfaden aus –, dass letztere Vorschrift mehr verlangt als die im kantonalen Recht bereits geregelte aufsichtsrechtliche Anzeige (Art. 101 VRPG). Es besteht daher kein Anlass, einen neuen Rechtsbehelf einzuführen, der bei der Datenschutzbehörde erhoben werden kann. Insofern handelt es sich bei Buchstabe c um eine Handlungsanweisung an die Datenschutzbehörden. Über das Ergebnis der Abklärungen müssen die Datenschutzbehörden die anzeigende Person innerhalb von drei Monaten informieren (vgl. Art. 45 Abs. 4 E-KDSG).

Buchstabe d

Die Datenschutzbehörde versteht sich hauptsächlich als beratende Behörde. So berät sie die Behörden bei der Anwendung des Gesetzes sowie die betroffenen Personen über ihre Rechte. In diesem Sinn vermittelt sie auch zwischen den beiden Akteuren, weshalb die beiden Aufgaben zusammengefasst werden.

Buchstabe e

Das Auskunftsrecht der betroffenen Person kann in bestimmten Fällen, insbesondere wegen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden (vgl. Art. 30 E-KDSG). In solchen Fällen wahren die zuständigen Datenschutzbehörden die Rechte der betroffenen Personen.

Buchstabe f

Unter Erlassentwürfen sind Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zu verstehen sowie deren Änderungen. Wesentliche Massnahmen sind beispielsweise Vorkehrungen zur Sicherstellung der Informatiksicherheit, Umfragen, Aus- und Umgestaltung von Prozessen wie etwa die Ausstellung von elektronischen Zertifikaten. Für Erlassentwürfe und Massnahmen von Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften ohne eigene Datenschutzbehörden besteht eine Einschränkung (vgl. Abs. 3).

Buchstabe g

Auf Anfrage von Verfügungs- und Rechtmittelbehörden reichen die Datenschutzbehörden ausserdem Vernehmlassungen zu Datenschutzfragen ein.

Buchstabe h

Die Datenschutzbehörden sind zudem verpflichtet, mit anderen Aufsichtsstellen zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten (vgl. Art. 49 E-KDSG).

Buchstabe i

Die Datenschutzbehörden informieren die Öffentlichkeit einerseits periodisch mit dem öffentlichen Tätigkeitsbericht sowie bei Bedarf, nämlich in Fällen von allgemeinem Interesse (vgl. Art. 50 E-KDSG).

Absatz 2

Die kantonale Datenschutzbehörde führt und veröffentlicht zudem das kantonale Register der Datensammlungen (vgl. Art. 21 E-KDSG).

Absatz 3

Aus praktischen Gründen äussert sich die kantonale Datenschutzbehörde nur zu gewissen Erlassentwürfen und anderen Massnahmen von Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften ohne eigene Datenschutzbehörde. Das Organisationsreglement und teilweise auch andere kommunale Erlasse unterliegen der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, das sich zu untergeordneten datenschutzrechtlichen Fragen äussern kann. Es kann auf Wunsch die kantonale Datenschutzbehörde konsultieren.

Artikel 43 – Aufsicht im Allgemeinen

Die Datenschutzbehörde beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden, natürlich nur soweit die Datenbearbeitung in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Datenschutzbehörde fällt.

Artikel 44 – Schweigepflicht

Das Recht der Datenschutzbehörde, ungeachtet von Geheimhaltungspflichten, Auskünfte von Behörden zu verlangen, erfordert auf der anderen Seite die gleiche Verpflichtung zur Geheimhaltung, wie sie die Behörde zu beachten hat.

Artikel 45 – Überprüfung der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/680 und des Übereinkommens SEV Nr. 108+ erhält die oder der Beauftragte für den Datenschutz erweiterte Kontrollbefugnisse als bis anhin. Die erweiterten Kontrollbefugnisse sind ins kantonale Recht zu übernehmen. Der sehr ausführliche Artikel 35 des geltenden Rechts wird in drei Artikel unterteilt: Überwachung der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen (Art. 45 E-KDSG; bisher: Arbeitsweise und Verfahren), Empfehlungen (Art. 46 E-KDSG) und Verwaltungsmassnahmen (Art. 47 E-KDSG).

Absatz 1

Vor der Inbetriebnahme prüft die Datenschutzbehörde geplante Informatikvorhaben auf ihre Datenschutzkonformität einschliesslich der Datensicherheit. Das geschieht im Rahmen der Vorabkontrolle nach Artikel 20 E-KDSG. Im Unterschied zur Vorabkontrolle – bei der die Datenschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Behörde den Soll-Zustand in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen und die Datensicherheit festlegt – nimmt die Datenschutzbehörde auch Prüfungen in der Betriebsphase vor (Prüfung des Ist-Zustandes). Die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt gestützt auf das autonom festgelegte Prüfungsprogramm oder gestützt auf eine aufsichtsrechtliche Anzeige.

Absatz 2

Dieser Absatz beschreibt die Form der Überwachung. Das geltende Recht erwähnt lediglich die Auskunft, die Einsicht in Unterlagen und die Besichtigung, weshalb der Artikel mit «Nachweise einholen» und «weitere Prüfungshandlungen» ergänzt wird.

Sinnvollerweise werden die Anforderungen an den Nachweis bei bedeutenden Anwendungen mit grossen Auswirkungen höher sein als bei kleineren Anwendungen. Als Instrumente zum Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen kommen etwa Datenschutzmanagementsysteme (DSMS) oder datenschutzrechtliche Audits in Frage. DSMS basieren auf den ISO-Standards des Qualitätsmanagements (ISO 9001) und der Informationssicherheit (ISO 27001). Denkbar ist auch ein blosser Bericht, der sich zur Umsetzung von Massnahmen äussert. Die Vorabkontrolle durch die Datenschutzbehörde (Art. 20 E-KDSG) und das Verfahren zur Umsetzung von Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) sind jedoch kein genügender Nachweis. Sie kommen vielmehr zum Einsatz, bevor die Datenbearbeitung einsetzt (Feststellung des Soll-Zustandes). Hier muss jedoch nachgewiesen werden, dass die Bearbeitung der Personendaten dem bei der Vorabkontrolle festgelegten Soll-Zustand entspricht.

Typischerweise erfolgt die Prüfung mit einem Datenschutz-Audit. Dabei wird der Umgang mit den Personendaten standardisiert geprüft. Kontrolliert wird, ob bei den untersuchten Datenbearbeitungsprozessen, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden oder ob beispielsweise die Rechte der betroffenen Person gewährleistet sind. Ferner kann geprüft werden, ob die Personendaten mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen dem Risiko für die betroffene Person angemessen geschützt sind (vgl. Art. 10 E-KDSG).

Die weiteren Befugnisse der Datenschutzbehörde und das Verfahren bei festgestellten Mängeln ergeben sich aus den nachfolgenden Artikeln.

Absatz 3

Wie bisher ist die Behörde verpflichtet, bei den Prüfungshandlungen mitzuwirken.

Absatz 4

Es bestehen keine Vorschriften, innerhalb welcher Frist Anzeigen von der Datenschutzbehörde behandelt werden müssen. Der bisherige Artikel 34 Absatz 2 KDSG enthält bloss eine allgemeine Orientierungspflicht der Betroffenen durch die Datenschutzbehörde. Hingegen bestehen Richtlinien des Regierungsrats vom 14. November 2012 (RRB 1616) für die Behandlung aufsichtsrechtlicher Anzeigen. Nach deren Ziffer 3 sind solche Anzeigen – vorbehältlich besonders aufwendiger Abklärungen – in der Regel innert längstens sechs Monaten zu behandeln.

Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthält die Bestimmung, dass jede betroffene Person (...) das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, wenn die (...) Datenschutzbehörde sich nicht mit der Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat. Diese dreimonatige Frist ist in das kantonale Recht zu übernehmen. Sie gilt nicht für alle aufsichtsrechtlichen Anzeigen nach Artikel 101 VRPG, sondern nur für die an die Datenschutzbehörde gerichteten. Im Gegensatz zu der aufsichtsrechtlichen Anzeige nach Art. 101 VRPG informiert die Datenschutzbehörde nicht nur über die Erledigung der Anzeige, sondern auch über das Ergebnis der Abklärungen.

Artikel 46 – Empfehlungen

Das bisherige System, wonach die Datenschutzbehörde ihre Empfehlung lediglich in Form eines mit einer Begründung versehenen Antrags abgeben kann, ist gemäss den europäischen Vorgaben nicht mehr ausreichend. Die Datenschutzbehörde erhält die Kompetenz, zu verfügen (vgl. Art. 47 E-KDSG). Es soll aber weiterhin möglich sein, dass sie gegenüber der Behörde Empfehlungen aussprechen kann.

Mit der Begründungspflicht kann die Behörde zu den Empfehlungen Stellung nehmen, womit ihr das rechtliche Gehör gemäss Artikel 21 Absatz 1 VRPG gewährt wird, bevor allenfalls verfügt wird. Die Datenschutzbehörde setzt dazu eine angemessene Frist. Die Verfügungskompetenz der Behörde entfällt.

Artikel 47 – Verwaltungsmassnahmen

Absatz 1

Gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b und c der Richtlinie (EU) 2016/680 und Artikel 19 SEV Nr. 108+ zur Änderung von 15 Ziffer 2 Buchstabe c SEV Nr. 108 muss die Datenschutzbehörde bei Verstössen gegen das Datenschutzrecht verbindliche Anordnungen in Form einer Verfügung treffen können. Diese Verfügungsmöglichkeit ist ins kantonale Datenschutzrecht zu übernehmen. Die Verfügung könnte beispielsweise darauf lauten, eine widerrechtliche Datenbearbeitung einzustellen oder auf eine widerrechtliche Datenbearbeitung zu verzichten. Die Verfügungskompetenz ist jedoch auf Fälle zu beschränken, bei denen die Bestimmungen über den Datenschutz erheblich verletzt werden.

Der Vollständigkeit halber ist hier zu erwähnen, dass betroffene Personen, die sich gegen die Datenbearbeitung der Behörden zur Wehr setzen wollen, deren Handlungen direkt anfechten können. Dazu steht ihnen der normale Rechtsmittelweg offen. Die Datenschutzbehörde ist an diesem Verfahren nicht beteiligt. Ausnahmeweise reicht die Datenschutzbehörde auf Ersuchen von einer Verfügungs- oder Rechtsmittelbehörden im Rahmen der Zusammenarbeit eine Vernehmlassung zu Datenschutzfragen ein.

Absatz 2

Auf Bundesebene sind die eidgenössischen Gerichte von der Aufsicht insgesamt ausgenommen (Art. 4 Abs. 2 Bst. c DSG). Begründet wird die Ausnahme damit, dass die Aufsicht die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigen würde. Dazu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht Beschwerdeinstanzen für Verfügungen des Datenschutzbeauftragten sind. Um den europäischen Anforderungen gerecht zu werden, richtet jedes eidgenössische Gericht eine eigene unabhängige Datenschutzaufsicht mittels Verordnung ein.[76] Die Verwaltungskommission des Bundesgerichts übt die Datenschutzaufsicht über das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht aus (Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Bst. cbis Aufsichtsreglement des Bundesgerichts [AufRBGer])[77]. Die Gerichte müssen ihr einen Datenschutzbericht einreichen (Art. 6a AufRBGer). Sie kann Untersuchungen (Art. 7 AufRBGer) durchführen und Weisungen im Datenschutz erlassen (Art. 10 AufRBGer).

Die Kantone regeln die Aufsicht über die Gerichte sehr unterschiedlich. Teilweise werden die Gerichte von der Aufsicht ausgenommen und gleichzeitig eigene Aufsichtsorgane eingerichtet (z.B. Kanton Zürich), teilweise darf die Datenschutzbehörde gegenüber ihnen keine Verwaltungsmassnahmen verhängen (z.B. Kanton Basel-Land und Basel-Stadt) oder die Aufsicht gilt vollumfänglich (z.B. Kanton Luzern, wobei unklar ist, ob sich ein Gericht gegen eine Massnahme wehren kann, da Entscheide der Datenschutzbehörde ansonsten beim Kantonsgericht anfechtbar sind).

Die kantonale Datenschutzbehörde kann im Anwendungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes (vgl. Art. 3 Abs. 4 E-KDSG) auch gegenüber Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft Verfügungen erlassen (vgl. Art. 47 Abs. 2 E-KDSG). Damit ist die Verfügungskompetenz der kantonalen Datenschutzbehörde gegenüber den Behörden einheitlich geregelt.

[76] BBl 2017, S. 7018.
[77] SR 173.110.132

Massgebend ist, ob ein Verfahren von einer Verfahrensordnung geregelt ist. Die Bearbeitung von Personendaten in einem hängigen Verfahren der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft kann die Datenschutzbehörde nicht beaufsichtigen. Hingegen müssen Gerichtsbehörden geplante, systematische Bearbeitungen von Personendaten der Datenschutzbehörde zur Vorabkontrolle vorlegen; dabei werden die allgemeinen Fragen zur Datenbearbeitung thematisiert, etwa die Frage, wie mit Daten über andere als die Zielpersonen umgegangen wird. Insgesamt wird mit der Vorlage der Gewaltenteilung genügend Rechnung getragen.

Artikel 48 – Zuständigkeit für Beschwerden

Absatz 1

Verfügt eine gemeinderechtliche Datenschutzbehörde gegenüber einer Gemeinde oder einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft, könnte sowohl das zuständige Regierungsstatthalteramt als auch die kantonale Datenschutzbehörde Beschwerdeinstanz sein. Die kantonale Datenschutzbehörde übt die Oberaufsicht aus (Art. 43 Abs. 2 E-KDSG). Diese beinhaltet jedoch gerade nicht die Befugnis, anstelle der beaufsichtigten Stellen zu handeln, Entscheide abzuändern oder aufzuheben (vgl. auch Art. 4 GRG). Sie ist als Beschwerdeinstanz ungeeignet.

Nach dem geltenden Recht wäre für Verfügungen der Gemeinden oder der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften das zuständige Regierungsstatthalteramt Rechtmittelbehörde (Art. 26 KDSG und Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG). Sie üben die kantonale Aufsicht aus (Art. 87 GG). An diesem Instanzenzug wird auch für Verfügungen der gemeinderechtlichen Datenschutzbehörden festgehalten.

Absatz 2

Die kantonale Datenschutzbehörde ist keiner Direktion untergeordnet. Sie gilt wie die Finanzkontrolle als selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung (vgl. Ziff. 7.9.4). Unabhängig davon, ob die kantonale Datenschutzbehörde gegenüber einer Gemeinde, einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft (inkl. Kirchgemeinden) oder einer kantonalen Behörde verfügt, sind ihre Verfügungen direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Diese Lösung entspricht dem KdK-Leitfaden und dem bernischen Rechtsmittelsystem. So sind namentlich auch Verfügungen der kantonalen Finanzkontrolle beim Verwaltungsgericht anfechtbar.[78] Sofern die kantonale Datenschutzbehörde verfügt, wird an der Vorlage festgehalten.

Ebenfalls zu regeln ist die Beschwerde gegen Verfügungen der landeskirchlichen Datenschutzbehörde. Kirchgemeinden als gemeinderechtliche Körperschaften fallen nicht darunter. Bei letzteren übt die kantonale Datenschutzbehörde die Aufsicht aus. Verfügungen der landeskirchlichen Behörden, die ausschliesslich oder ergänzend zum landeskirchlichen Recht auch auf staatliches Recht ergangen sind, müssen direkt bei den staatlichen Rechtsmittelbehörden gemäss VRPG angefochten werden (Art. 23 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen [Landeskirchengesetz][79]). Erste Rechtsmittelinstanz gegen diese Verfügungen ist demzufolge das Verwaltungsgericht (Artikel 74 VRPG).

Nicht übernommene Bestimmungen:

Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680 und der KdK-Leitfaden verlangen eine Regelung für den Erlass vorsorglicher Massnahmen. Falls schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt werden, muss die Datenschutzbehörde die Befugnis haben, vorsorglich eine Datenbearbeitung einzuschränken oder zu untersagen. Eine explizite Regelung im kantonalen Datenschutzgesetz erübrigt sich jedoch, da auf das Verfahren die Bestimmungen des VRPG anwendbar sind und in Artikel 27 VRPG der Erlass von vorsorglichen Massnahmen bereits vorgesehen ist.

Auf die Unangemessenheitskontrolle durch das Verwaltungsgericht wird verzichtet. Geht es um vorwiegend technische Materien, wie bei Massnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit, sind Ge-

[78] BVR 2023 S, 201. E. 1.1.
[79] BSG 410.11

richte oft nicht in der Lage die Zweckmässigkeit zu prüfen, weshalb sie sich in der Regel auf die Fachkenntnisse der verfügenden Behörde abstützen. Mit der Sachverhalts- und Rechtskontrolle wird ein genügender Rechtsschutz gewährt.

Absatz 3

Verfügungen und Beschwerdeentscheide der kantonalen Datenschutzbehörde sind innert 30 Tagen grundsätzlich beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Dies ist nicht möglich, wenn das Verwaltungsgericht Verfügungsadressat ist, weshalb das Gesetz für diesen Fall ausdrücklich das Obergericht als Rechtsmittelbehörde bestimmt.

Artikel 49 – Zusammenarbeit

Absatz 1

Auch der Datenschutz ist vom Schweizer Föderalismus geprägt: Der Bund und die Kantone haben je eigene Datenschutzgesetze, und im Kanton Bern haben einige Gemeinden ihre eigene Datenschutzbehörde (Art. 41 E-KDSG). Dies kann ein Hindernis für die Zusammenarbeit darstellen. Wenn beispielsweise eine gemeinsame Plattform der Kantone, die auch von den Gemeinden genutzt werden soll, von Dutzenden unterschiedlichen Datenschutzbehörden nach unterschiedlichen Kriterien und in unterschiedlichen Verfahren geprüft wird, können die sich daraus ergebenden Differenzen und allfälligen Beschwerdeverfahren das Projekt für lange Zeit blockieren oder die Kantone zum Vornherein von der Zusammenarbeit abhalten – ganz abgesehen vom Mehraufwand für die vielen parallelen Prüfverfahren.

Um solche Friktionen möglichst zu vermeiden, äussert Absatz 1 den Grundsatz, dass die Datenschutzbehörden untereinander sowie mit anderen Aufsichtsstellen zusammenarbeiten sollen. Letztere können Aufsichtsstellen anderer Kantone, des Bundes oder ausländische Aufsichtsstellen sein, sowohl Datenschutzaufsichtsstellen als auch Behörden mit anderen Aufsichtsfunktionen wie beispielsweise Regierungsstatthalter oder die kantonale Finanzkontrolle. Besonders Vorabkontrollverfahren sind zeitlich und inhaltlich so zu koordinieren, dass sie das Zusammenarbeitsprojekt möglichst wenig behindern. Die Datenschutzbehörden sollen sich dazu miteinander austauschen, so dass sie nach Möglichkeit einen gemeinsamen oder gleichlautenden Prüfbericht abgeben oder auch Prüfungshandlungen anderer Datenschutzbehörden berücksichtigen können.

Absatz 2

Wie bisher können Datenschutzaufsichtsstellen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften Aufgaben der Datenschutzaufsicht im Kanton Bern wahrnehmen, soweit dies schriftlich vereinbart ist. So kann etwa die kantonale Datenschutzbehörde einer ausserkantonalen Datenschutzaufsichtsstelle das Recht einräumen, im Kanton Bern Kontrollaufgaben zu erledigen, wenn Behörden mehrerer Kantone gemeinsam Personendaten bearbeiten oder bei Befangenheit der Mitarbeitenden der kantonalen Datenschutzbehörde.

Absatz 3

Die kantonale Datenschutzbehörde übernimmt beispielsweise für das interkantonale Geldspielkonkordat Aufsichtshandlungen, für das sonst keine Datenschutzbehörde zuständig wäre. Denkbar sind beispielsweise auch die Übernahme von Prüfungshandlungen (Audits) oder Vorabkontrollen in Gemeinden oder anderen Kantonen auf deren Anfrage hin (Bst. a).

Für die Datenschutzaufsicht über Vorhaben, die die Nutzung kantonaler digitaler Leistungen betrifft (wie der Basisdienste), ist die kantonale Datenschutzbehörde allein zuständig. Dies gilt auch für Datenbearbeitungen von Gemeinden, die über eine eigene Datenschutzbehörde verfügen. Sie stellt so eine einheitliche und effiziente Beurteilung auf kantonaler Ebene sicher. Sonst bestünde das Risiko, dass voneinander abweichende Meinungen der kommunalen Datenschutzbehörden ein Projekt verzögern oder eine einheitliche Nutzung und Sicherung der digitalen Leistungen verhindern. Festzuhalten ist, dass der Kanton nur soweit verantwortlich ist, als er die Leistung auch tatsächlich zur Verfügung stellt. Für die Weiterverarbeitung bleibt die Gemeinde zuständig. Zudem sind nur Datenbearbeitungen mit den kantonalen

digitalen Leistungen betroffen, nicht aber die Datenbearbeitungen, die ausserhalb dieser Leistungen, beispielsweise mit einer Software der Gemeinden, vorgenommen werden (Bst. b).

Artikel 50 – Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Dieser Artikel regelt sowohl die jährliche Berichterstattung ans Wahlorgan und bei Bedarf an die beaufsichtigten Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften der kantonalen Datenschutzbehörde als auch die Information an die Öffentlichkeit. Im Tätigkeitsbericht soll sich die Datenschutzbehörde auf die für die Öffentlichkeit wichtigen Sachverhalte beschränken. Auf Verordnungsstufe wird dies ausdrücklich festgehalten.

Der Tätigkeitsbericht der kantonalen Datenschutzbehörde richtet sich formell ans Wahlorgan sowie bei Bedarf an die beaufsichtigten Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften.

Soweit Gemeinden, andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten über eine eigene Datenschutzbehörde verfügen, regeln sie die Berichterstattung selbst (Abs. 2). Ein Verzicht ist nicht zulässig.

Die kantonale Datenschutzbehörde publiziert den Tätigkeitsbericht bereits heute im Internet. Die Öffentlichkeit des Berichts ergibt sich aus der Pflicht der Datenschutzbehörde zur periodischen Information der Öffentlichkeit (Art. 42 Abs. 1 Bst. i E-KDSG) und der Informationsgesetzgebung, weshalb dazu keine explizite Regelung notwendig ist.

Bei Bedarf kann die Datenschutzbehörde die Öffentlichkeit informieren. Die Pflicht der kantonalen Datenschutzbehörde, vorgängig die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bzw. die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber zu informieren, findet bewusst keinen Eingang mehr im Gesetz. Damit soll der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde Rechnung getragen werden. Im Übrigen erfolgt ein Austausch zwischen den Behörden und der Datenschutzbehörde nach den Bestimmungen von Artikel 44-46 E-KDSG oder im Rahmen der informellen Zusammenarbeit. Vorfällen von öffentlichem Interesse geht in der Regel ein solches Verfahren voraus. Demnach kann sich die betroffene Behörde zu Empfehlungen der Datenschutzbehörde äussern, womit ihr das rechtliche Gehör gewährt wird.

7.6 Verfahren und Rechtsschutz

Artikel 51 – Anwendbare Bestimmungen

Der in diesem Artikel verankerte Grundsatz bedeutet, dass der ordentliche Rechtsmittelweg auch im Datenschutzrecht gilt. Rechtsmittelbehörde ist demnach wie bisher nicht die Datenschutzbehörde. Eine Ausnahme vom ordentlichen Rechtsmittelweg ist die Eskalation zwischen den Behörden und der Datenschutzbehörde, wenn die Datenschutzbehörde eine Verfügung erlässt. In diesen Fällen ist die kantonale Datenschutzbehörde, das Verwaltungsgericht oder das Obergericht zuständig (vgl. Art. 48 E-KDSG).

Artikel 52 – Prozessvertretung

Nach Artikel 15 Absatz 4 VRPG sind ausser auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung vor den Verwaltungsjustizbehörden zur Prozessvertretung nur Anwältinnen und Anwälte zugelassen. Sie müssen nach der Anwaltsgesetzgebung zur Parteivertretung im Kanton Bern berechtigt sein.

Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht eine Ausnahme vom Anwaltsmonopol für die Prozessvertretung vor, welche in Artikel 11 EV EDS abgebildet worden ist und nun ins ordentliche Recht überführt werden muss. Die Vertretung durch gemeinnützige Organisationen ist nur im Geltungsbereich der Richtlinie möglich. Zudem müssen die Organisationen Sitz in der Schweiz haben.

Die Richtlinie sieht vor, dass gegen eine aufsichtsrechtliche Anzeige, gegen Anordnungen der Datenschutzbehörde und gegen Anordnungen der Behörde ein Rechtmittel ergriffen werden kann. Zweck der Bestimmung ist, dass sich Betroffene bei der Ergreifung der genannten Rechtsmittel von gemeinnützigen

Organisationen vertreten lassen können. Weil nach dem VRPG in verwaltungsinternen und –externen Beschwerdeverfahren das Anwaltsmonopol besteht, ist die Ausnahme davon spezialgesetzlich im KDSG aufzunehmen (vgl. Art. 15 Abs. 4 VRPG). Voraussetzung für die Vertretungsbefugnis ist, dass die Organisation gemeinnützig, d.h. nicht gewinnorientiert ist. Ausserdem muss sie sich statutengemäss mit den Anliegen des Datenschutzes befassen. Zur Auslegung des letztgenannten Punktes kann auf die Rechtsprechung zum Verbandsbeschwerderecht verwiesen werden, wobei die Vertretung von Personen in Datenschutzfragen statutarisch vorgesehen sein muss.

Die Ausnahme vom Anwaltsmonopol gilt für sämtliche verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren und die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und den anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden im Sinne von Artikel 85 VRPG in Angelegenheiten des Datenschutzes, sofern sie von der Richtlinie erfasst sind. Betroffen sind in erster Linie die Verfahren in Anwendung der Artikel 28 ff. E-KDSG, d.h. Verfügungen der Behörde über Auskunftsgesuche sowie deren Verweigern und Verzögern. Weil das Anwaltsmonopol bei der aufsichtsrechtlichen Anzeige an die Datenschutzbehörde nicht gilt, braucht es hier keine Ausnahme.

Artikel 53 – Anfechtungsobjekt

Es ist fraglich, ob ein förmlicher Entscheid über ein Auskunftsgesuch oder über ein Gesuch bei widerrechtlicher Bearbeitung (vgl. Art. 28 und 31 E-KDSG) alle Merkmale einer Verfügung erfüllt. Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass sämtliche Entscheide über solche Gesuche inkl. deren Verweigerung, Einschränkung und Aufschub anfechtbar sind. Gleiches gilt für die Bekanntgabe von Personendaten.

Artikel 54 – Behördenbeschwerde

Verlangt eine Behörde von einer anderen Behörde die Bekanntgabe von Personendaten und lehnt diese die Auskunft ab, so muss sich die abgewiesene Behörde dagegen zur Wehr setzen können, wenn sie gestützt auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Anspruch auf die Bekanntgabe der Personendaten hat.

Artikel 55 – Gebühren

Das Recht auf Auskunft ist einer der wichtigsten Ausflüsse des Grundrechts auf Datenschutz, weshalb die Auskunftserteilung und die sich daraus ergebenden weiteren Rechte der betroffenen Person grundsätzlich kostenlos sind. Folglich können sämtliche Rechte, die eine betroffene Person nach dem 4. Titel dieses Gesetzes geltend machen kann, gebührenfrei ausgeübt werden. Hingegen kann die Behörde Gebühren erheben, wenn die betroffene Person ihre Rechte mutwillig oder leichtfertig ausübt. Die Ausnahme zielt hauptsächlich auf querulatorische Gesuche ab und übernimmt eine im bernischen Recht gängige Formulierung.

Die Gebührenfreiheit gilt nur für die Ansprüche gegenüber der verantwortlichen Behörde und nicht für das Rechtsmittelverfahren. Für das Verwaltungsjustizverfahren verweist Artikel 51 auf die anwendbare Verfahrensordnung.

7.7 Ausführungsbestimmungen

Artikel 56 – Ausführungsbestimmungen

Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat zum Erlass der erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Die Subdelegation für technische und untergeordnete Regelungsgegenstände ist nicht mehr erforderlich, da die Bestimmungen der Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz in die Verordnung zum künftigen Gesetz über Informations- und Cybersicherheit überführt werden.

7.8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.8.1 Übergangsbestimmungen

Artikel 57 – Laufende Bearbeitungen

Die Übergangsbestimmung betrifft Datenbearbeitungen, die bereits von der kommunalen oder kantonalen Datenschutzbehörde vorabkontrolliert oder die nach bisherigem Recht begonnen worden sind und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortdauern. Folgende Artikel finden für solche Bearbeitungen keine Anwendung, wenn sich die Bearbeitung nicht wesentlich ändert:

- Artikel 9: Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Artikel 18: Risikoanalyse
- Artikel 19: Datenschutzfolgenabschätzung
- Artikel 20: Vorabkontrolle

Diese Artikel betreffen die Pflichten der Behörden im Vorfeld einer Datenbearbeitung. Sie sollen nicht nachträglich und damit rückwirkend die Pflichten erfüllen müssen. Es kann sein, dass eine Bearbeitung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits von einer Datenschutzbehörde vorabkontrolliert worden ist, aber erst danach begonnen wird. Auch solche Bearbeitungen sollen nicht erneut geprüft werden müssen. Da eine Vorabkontrolle nicht für jede Bearbeitung Pflicht ist, muss die Ausnahme auch für andere Bearbeitungen gelten, die bereits begonnen worden sind.

Artikel 58 – Laufende Verfahren

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und Einhaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben schreibt diese Bestimmung vor, dass Untersuchungen der Datenschutzbehörde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des künftigen Datenschutzgesetzes hängig sind, sowie Beschwerden gegen Verfügungen dem bisherigen Recht unterstehen. Dies betrifft sowohl die materiellen Datenschutzvorschriften als auch die Befugnisse der Datenschutzbehörde und die weiteren anwendbaren Verfahrensvorschriften.

Artikel 59 – Lastenausgleich

Infolge der Zentralisierung der datenschutzrechtlichen Aufgaben der Gemeinden muss die Lastenneuverteilung geregelt werden. Die bisher von den Gemeinden geführten bzw. beauftragten Datenschutzbehörden werden neu grossenteils im Kanton zentralisiert und folglich auch finanziert. Die finanzielle Mehrbelastung des Kantons Bern infolge Übernahme der gemeinderechtlichen Aufsichtsfunktion wurde wie folgt ermittelt:

Das geltende Recht verlangt in Art. 33a Abs. 5 KDSG, dass die gemeinderechtlichen Datenschutzbehörden sowie die Datenschutzbehörden der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten über hinreichende Ausgabenbefugnisse verfügen müssen. Um diese Vorgaben zu konkretisieren, hält Artikel 14 der geltenden kantonalen Datenschutzverordnung die jährlichen Ausgabenbefugnisse fest, über welche die Datenschutzbehörden verfügen müssen. Die Ausgabenbefugnisse sind nach Grösse der Körperschaft abgestuft:

- Kleinstkörperschaften[80]: 1’000 Franken
- Andere Körperschaften: 5’000 Franken
- Gemeinden mit mehr als 10’000 Einwohnerinnen und Einwohnern: 10’000 Franken

Werden die Ausgabenbefugnisse auf die Anzahl der Gemeinden, anderen gemeinderechtlichen Körperschaften und Kleinstkörperschaften per Ende 2021 umgerechnet, ergeben sich folgende Ausgabenbefugnisse:

- Bei 530 Kleinstkörperschaften: 530’000 Franken

[80] Unterabteilungen, Burgergemeinden, burgerliche Korporationen, Gemeindeverbände und Schwellenkorporationen (Art. 64a Gemeindeverordnung [GV; BSG 170.111]).

- Bei 335 politische Gemeinden (abzgl. Gemeinden mit 25 000 Einwohnern): 1'740’000 Franken
- Bei 243 Kirchgemeinden: 1’215’000 Franken

Der zusätzliche Aufwand für den Kanton Bern entspricht jedoch nicht den normierten Beträgen in Artikel 14 DSV, die zusammengezählt rund 3.5 Millionen Franken ausmachen würden. In zahlreichen Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften nimmt die datenschutzrechtliche Aufsicht eine externe Revisionsstelle und in grösseren Gemeinden Kommissionen des Parlaments (Geschäftsprüfungskommission, Aufsichtskommission) wahr. Der tatsächliche Aufwand entspricht in der Regel nicht dem Aufwand gemäss kantonaler Datenschutzverordnung. In kleinen und mittleren Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften dürfte sich der Aufwand auf weniger als 1 000 Franken pro Jahr belaufen. Dazu kommt, dass die kantonale Datenschutzbehörde von Synergien aus dem zentralen Wissensaufbau und –erhalt profitieren kann. Dennoch wird die kantonale Aufsichtstätigkeit ihre Ressourcen wegen des Mehraufwands aufstocken müssen. Per 31. Dezember 2021 verfügt die kantonale Datenschutzbehörde über einen Personalbestand von 570 Stellenprozenten. Gemäss Geschäftsbericht 2021 beträgt der Personalaufwand für das Jahr 2021 1’067‘775 Franken und der Sach- und übrige Betriebsaufwand 174’048 Franken (recte gemäss Jahresbericht kantonalen Datenschutzbehörde 2021: 243’000 Franken). Die kantonale Datenschutzbehörde rechnet mit einer Mehrbelastung von ca. 400 Stellenprozenten. Die Zentralisierung der Aufgaben darf nicht dazu führen, dass der Kanton diese Mehrkosten ohne gleichzeitige Kompensation tragen muss. Die Mehrbelastung für den zusätzlichen Personalaufwand und erhöhten Betriebsaufwand dürfte rund 1 Million Franken betragen und ist über das Lastausgleichssystem auszugleichen.

Die Lastenverschiebung zwischen den Gemeinden und dem Kanton als Folge der Zentralisierung der Datenschutzbehörden wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[81] angerechnet.

Mit dem Lastenausgleich nach Art. 29b FILAG wurde ein Instrument geschaffen, welches es ermöglicht, Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zu kompensieren.[82] Gerade bei einer Lastenverschiebung im vorliegenden Ausmass bietet Art. 29b FILAG ein passendes Ausgleichsgefäss. Die entsprechenden Lastenverschiebungen sind von sämtlichen Gemeinden zu tragen. Einzelne Gemeinden aus dem Lastenausgleich nach Art. 29b FILAG auszunehmen ist mit der Bestimmung nicht vereinbar und auch nicht vollziehbar, weshalb die Lastenverschiebung von sämtlichen Gemeinden zu tragen ist.

Artikel 60 – Amtsdauer der oder des Beauftragten für Datenschutz

Die Übergangsbestimmung betrifft insbesondere die Wahlvorbereitung zur Wahl der oder des Beauftragten für Datenschutz und ihre bzw. seine Amtsdauer. Die Amtsdauer soll an die Legislatur angepasst werden. So wählt der Grosse Rat an seiner konstituierenden Sitzung ebenfalls die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber. Die Übergangsbestimmung bringt zum Ausdruck, dass die oder der gewählte Beauftragte für Datenschutz bis zum Ende ihrer bzw. seiner Amtsdauer gewählt bleibt. Bei der erstmaligen Wahl oder Wiederwahl nach Inkrafttreten des Gesetzes verkürzt sich die vierjährige Amtsdauer um neun Monate, da die oder der Beauftragte für Datenschutz nur bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode gewählt wird.

Daraus folgen Anpassungen in der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Ein untergeordneter Erlass kann nicht indirekt abgeändert werden (Parallelität von Erlassänderungen). Deshalb erfolgt die Änderung der Geschäftsordnung mit einer separaten Vorlage. Hierfür soll die Wahl der oder des Beauftragten für Datenschutz in Artikel 1 GO mit einem Buchstaben m1 (Wahl an der konstituierenden Sitzung des Grossen Rates) und in Artikel 109 Absatz 1 GO mit einem Buchstaben f (Zeitpunkt der Wahlen) ergänzt werden.

[81] BSG 631.1
[82] Lienhard, Andreas/ Engel Gerhard/ Schmutz Andreas (2021) Finanzrecht. In: Müller, Markus /Feller, Reto (Hrsg.), Kommentar zum bernischen Verwaltungsrecht. Bern: Stämpfli Verlag AG: S. 1002.

Artikel 61 – Evaluation

Um eine wirksame Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten, soll dessen Wirkung evaluiert werden. Die Evaluation erfolgt mittels Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vier Jahre nach Inkrafttreten.

7.9 Änderungen anderer Erlasse

7.9.1 Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986[83]

Da das kantonale Datenschutzgesetz totalrevidiert wird, muss das aktuelle Gesetz aufgehoben werden.

7.9.2 Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[84]; indirekte Änderung

Die Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch Dritte (Art. 28 DVG), zur Datenschutzverantwortung bei gemeinsamer Bearbeitung von Personendaten durch mehrere Behörden (Art. 29 DVG) und zur Datenschutzaufsicht bei der Zusammenarbeit unter Behörden (Art. 30 DVG) werden in leicht geänderter Fassung ins kantonale Datenschutzgesetz überführt (Art. 12 und Art. 49 E-KDSG). Somit kann der gesamte 5. Titel im DVG gestrichen werden. Der Verweis auf das kantonale Datenschutzgesetz ist nicht notwendig, da seine Bestimmungen ungeachtet des Verweises für sämtliche Bearbeitungen von Personendaten durch Behörden gelten.

7.9.3 Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG)[85] und das Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[86]; indirekte Änderung

Mit der Revision werden die Bestimmungen zur Bekanntgabe von Personendaten zusammengefasst und die Bekanntgabe durch die Einwohnergemeinde in die Spezialgesetze verschoben. Bei letzterer Bestimmung handelt es sich um materielles Datenschutzrecht, welches nicht im Datenschutzrecht als Querschnittsmaterie zu regeln ist und bisher ein Fremdkörper im Gesetz darstellte.

Im revidierten Artikel 12 ist nur die Bekanntgabe an private Personen zu regeln. Die Bekanntgabe an Behörden richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des kantonalen Datenschutzgesetzes, insbesondere nach Artikel 14 E-KDSG.

Gemäss der Aufzählung in Absatz 1 gibt die Einwohnerkontrolle neben dem Datum des Zu- und Wegzuges nun auch den neuen Wohnort bekannt, was der gängigen Praxis der Gemeinden entspricht. Die restlichen Angaben entsprechen dem bisherigen Artikel 12 Absatz 1 KDSG.

In Abweichung zu Artikel 33 E-KDSG kann die betroffene Person die Bekanntgabe von zusätzlichen Personendaten, die gestützt auf das Gemeindereglement zulässig wäre, ohne Nachweis eines schutzwürdigen Interessens sperren lassen.

Der Verweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Artikel 12 Absatz 1 NAG ist mit der Einführung der spezialgesetzlichen Regelung zu streichen.

[83] BSG 152.04
[84] BSG 109.1
[85] BSG 122.11
[86] BSG 122.20

Die Bestimmung soll ebenfalls für die Bekanntgabe von Personendaten ausländischer Personen gelten, weshalb im EG AIG und AsylG auf das NAG zu verweisen ist.

7.9.4 Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[87]; indirekte Änderung

Anlässlich der Revision stellte sich die Frage nach der organisationsrechtlichen Stellung der kantonalen Datenschutzbehörde. Ihre Stellung ist vergleichbar mit derjenigen der Finanzkontrolle: Beide Organisationseinheiten sind organisatorisch und institutionell unabhängig. Sie sind nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Ihre Angliederung an die Verwaltung ist lediglich administrativ, ihre Leitung wird durch den Grossen Rat gewählt und hat die personalrechtliche Stellung eines hauptamtlichen Behördenmitglieds. Die Leitung untersteht der Aufsicht des Grossen Rates und führt eine separate Rechnung. Die kantonale Datenschutzbehörde ist in fachlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht weisungsungebunden, was ihr eine von der Verwaltung unabhängige Stellung verleiht. Das könnte darauf hindeuten, dass ihr eine eigene Stellung ausserhalb der Verwaltung zukommt, ähnlich der Gerichte. Wie bereits der Vortrag zur Änderung des KDSG 2008 aber zu Recht festhält, soll die Unabhängigkeit der kantonalen Datenschutzbehörde nicht dazu führen, dass sie zu einer unkontrollierten «vierten Gewalt» oder gar zu einem «Staat im Staat» werde. Folgerichtig muss die kantonale Datenschutzbehörde einer der drei Gewalten Legislative, Judikative und Exekutive zugeordnet werden, wobei sinnvollerweise nur die Exekutive in Frage kommt. Demzufolge kann die kantonale Datenschutzbehörde als selbstständige Organisationseinheit der Verwaltung bezeichnet werden. Sie steht nicht ausserhalb der Verwaltung, sondern gehört als eigenständiger Teil zur Verwaltung.

In Angleichung an die Finanzkontrolle soll der Titel 2a mit «kantonale Datenschutzbehörde» ergänzt und ein zusätzlicher Artikel 40b analog zu demjenigen der Finanzkontrolle geschafft werden, der die kantonale Datenschutzbehörde als selbstständige Organisationseinheit bezeichnet. Aus der Systematik ergibt sich ausserdem, dass die kantonale Datenschutzbehörde zur Verwaltung gehört.

7.9.5 Polizeigesetz (PolG) vom 10. Februar 2019[88]; indirekte Änderung

In Angleichung an das übergeordnete Recht soll die oder der Datenschutzverantwortliche gemäss Artikel 150 Absatz 1 PolG neu als Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater bezeichnet werden.

In Artikel 141 PolG ist ausserdem der Verweis auf die kantonale Datenschutzgesetzgebung anzupassen.

7.9.6 Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[89] und Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)[90]; indirekte Änderung

Das geltende Recht nennt lediglich Massnahmen über die fürsorgerische Betreuung als besonders schützenswerte Personendaten, jedoch fielen bereits nach heutigem Verständnis grundsätzlich Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes darunter.[91] Dazu zählen etwa Angaben über eine fürsorgerische Unterbringung. In der bernischen Gesetzgebung ist der Begriff bereits teilweise angepasst worden, so beispielsweise in Artikel 57d Absatz 4 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[92]. Mit der Revision soll die fürsorgerische Betreuung auch in Artikel 71 des Kantonalen

[87] BSG 152.01
[88] BSG 555.1
[89] BSG 860.2
[90] BSG 935.52
[91] vgl. Rudin, Beat (2014), s.o. § 3 N. 38.
[92] BSG 860.1

Geldspielgesetzes (KGSG)[93] und in Artikel 111 Absatz 2 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[94] mit Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes ersetzt werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6 E-KDSG).

7.9.7 Anpassungen an den neuen Erlasstitel (indirekte Änderungen)

Folgende Gesetze verweisen pauschal auf das kantonale Datenschutzgesetz oder auf bestimmte Bestimmungen desselben. Mit der Änderung des Erlasstitels sind diese Verweise anzupassen. Soweit möglich, soll der Verweis mittels Sprache und dynamisch erfolgen, ohne sich auf den bestimmten Artikel zu beziehen. Dies vereinfacht spätere Gesetzesänderungen. Folgende indirekten Änderungen sind nötig:

- Artikel 29 des Informations- und Medienförderungsgesetzes vom 2. November 1993 (IMG)[95]
- Artikel 9a, Artikel 14 und Artikel 20 des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[96]
- Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7, Artikel 11, Artikel 13, Artikel 15 und Art. A1-1 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG)[97]
- Artikel 12a des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[98]
- Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die Pensionskassen (PKG)[99]
- Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[100]
- Artikel 55 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[101]
- Artikel 3 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[102]
- Artikel 38 des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG)[103]
- Artikel 130 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[104]
- Artikel 57g und Artikel 80g des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die Sozialhilfe (SHG)[105]
- Artikel 46 und Artikel 51 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[106]
- Artikel 71 des Kantonalen Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)[107]

Zu den indirekten Änderungen des DVG, NAG, EG AIG und AsylG, OrG, PolG, SLG und KGSG vgl. Ziff. 7.9.1 bis 7.9.6.

7.9.8 Anpassungen des französischen Begriffs für besonders schützenswerte Personendaten (indirekte Änderungen)

Im französischen Text wird der Begriff «données particulièrement dignes de protection» durch den vom Bund verwendeten Begriff «données personelles sensibles (données sensibles)» ersetzt. Dadurch ergeben sich folgende indirekte Änderungen:

[93] BSG 935.52
[94] BSG 860.2
[95] BSG 107.1
[96] BSG 108.1
[97] BSG 152.05
[98] BSG 153.01
[99] BSG 153.41
[100] BSG 155.21
[101] BSG 213.316
[102] BSG 271.1
[103] BSG 622.1
[104] BSG 812.11
[105] BSG 860.1
[106] BSG 861.1
[107] BSG 935.52

- Artikel 28 und Artikel 29 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[108]
- Artikel 31 des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[109]
- Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)[110]
- Artikel 37 und Artikel 38 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[111]
- Artikel 4, Artikel 5, Artikel 7, Artikel 18 und Artikel 24 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[112]
- Artikel 11a des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)[113]
- Artikel 12a, Artikel 12 f und Artikel 12g des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[114]
- Artikel 20a des Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 (NG)[115]
- Artikel 38 und Artikel 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[116]
- Artikel 23, Artikel 24, Artikel 25 und Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[117]
- Artikel 19 und Artikel 21 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)[118]
- Artikel 6, Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden[119]
- Artikel 21d und Artikel 73 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)[120]
- Artikel 67 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG)[121]
- Artikel 57a des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)[122]
- Artikel 24 des Kantonalen Sportförderungsgesetzes vom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG)[123]
- Artikel 66, Artikel 141, Artikel 144, Artikel 145, Artikel 146, Artikel 148 und Artikel 160 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[124]
- Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG)[125]
- Artikel 66 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[126]
- Artikel 28 des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG)[127]
- Artikel 34a des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)[128]
- Artikel 17b1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)[129]
- Artikel 4 des Einführungsgesetzes vom 6. September 2018 zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG)[130]
- Artikel 14 des Arbeitsmarktgesetzes vom 23. Juni 2003 (AMG)[131]

[108] BSG 107.1
[109] BSG 109.1
[110] BSG 121.1
[111] BSG 122.20
[112] BSG 152.05
[113] BSG 152.321
[114] BSG 153.01
[115] BSG 169.11
[116] BSG 213.319
[117] BSG 341.1
[118] BSG 410.11
[119] BSG 410.51
[120] BSG 432.210
[121] BSG 433.12
[122] BSG 435.11
[123] BSG 437.11
[124] BSG 551.1
[125] BSG 551.4
[126] BSG 620.0
[127] BSG 622.1
[128] BSG 721.0
[129] BSG 811.01
[130] BSG 815.21
[131] BSG 836.11

- Artikel 4 und Artikel 21a des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)[132]
- Artikel 57e des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[133]
- Artikel 56, Artikel 102 und Artikel 111 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[134]
- Artikel 46, Artikel 47 und Artikel 49 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)[135]
- Artikel 45, Artikel 46, Artikel 47 und Artikel 48 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[136]
- Artikel 44a des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG)[137]
- Artikel 71 und Artikel 72 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG)[138]
- Artikel 21 und Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)[139]

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Revision entspricht dem Ziel 2 der Richtlinien der Regierungspolitik, wonach der Kanton Bern die digitale Transformation nutzt, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Zu diesem Ziel trägt das kantonale Datenschutzgesetz bei, indem die kantonale Datenschutzbehörde die Aufgaben der kommunalen Datenschutzbehörden – mit Ausnahme der vier bevölkerungsstärksten Gemeinden – übernimmt. Dabei werden die Gemeinden von den heute bestehenden und künftigen Herausforderungen der Digitalisierung entlastet und die Aufsicht professionalisiert. Das gebündelte Know-how führt nicht nur zu mehr Effizienz, sondern auch zu einer professionellen Anlaufstelle für Gemeindebehörden und Bürger.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die zwingenden Anpassungen ans übergeordnete Recht ziehen Kosten nach sich. Insbesondere die Möglichkeit der Datenschutzbehörde Verfügungen zu erlassen und die überwiegende Zentralisierung der gemeinderechtlichen Aufsicht beim Kanton werden zu einem grösseren Mittelbedarf führen. Die zusätzlichen Aufwendungen beim Kanton werden jedoch durch den Lastenausgleich abgegolten (vgl. Erläuterungen zu Art. 59 E-KDSG).

Die eigeführte Datenschutzfolgenabschätzung entspricht grösstenteils der bereits heute durchzuführenden ISDS-Analyse und dem ISDS-Konzept, weshalb hier kein bedeutender Mehraufwand entstehen sollte. Zwar müssen gestützt auf die neue Regelung auch Behörden eine Datenschutzfolgeabschätzung durchführen, die bisher dazu nicht verpflichtet waren. Zusätzlicher Aufwand wird dadurch aber letztlich nicht verursacht, weil sie bereits heute eine Vorabkontrolle durchführen und die Risiken einer Bearbeitung abschätzen mussten. Mit der formalisierten Risikoanalyse und der Datenschutzfolgenabschätzung wird lediglich das Verfahren standardisiert und auf Gesetzesstufe verankert.

[132] BSG 842.11
[133] BSG 860.1
[134] BSG 860.2
[135] BSG 860.3
[136] BSG 861.1
[137] BSG 910.1
[138] BSG 935.52
[139] BSG 935.90

Die neuen Informations- und Meldepflichten können im Einzelfall zwar zusätzliche Aufwendungen bei den Behörden auslösen. Die Kosten sollten jedoch mit den bestehenden Mitteln abgedeckt werden können. Zudem ist es an den Behörden durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen Zwischenfälle zu verhindern.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Infolge der Zentralisierung der gemeinderechtlichen Aufsicht benötigt die kantonale Datenschutzbehörde ca. 400 zusätzliche Stellenprozente. Der Mehraufwand wird über das Lastenausgleichssystem abgerechnet (Erläuterungen zu Art. 59 E-KDSG).

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinden – mit Ausnahme der vier bevölkerungsstärkten Gemeinden – verringert sich der Aufwand mit der Zentralisierung der kantonalen Datenschutzbehörde. In finanzieller Hinsicht tragen sie die Mehraufwände des Kantons über das Lastenausgleichssystem mit. Der anfallende Betrag dürfte jedoch deutlich geringer sein als bisher.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Das kantonale Datenschutzgesetz richtet sich direkt nur an die Behörden des Kantons Bern. Dritte, insbesondere Unternehmen, werden nur indirekt vom Gesetz erfasst, wenn sie im Auftrag des Kantons handeln. In diesem Fall dürfen die beauftragten Dritten Personendaten nur so bearbeiten, wie es die Behörde tun dürfte. Insofern müssen sie sich ebenfalls an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen halten.

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte die Direktion für Inneres und Justiz am 21. Juni 2023, für die Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) eine Vernehmlassung durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 23. Juni 2023 bis zum 29. September 2023. Von den 65 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gingen teilweise sehr umfangreiche Rückmeldungen ein, die sich grundsätzlich auf wenige Kernthemen fokussierten.

13.1 Geltungsbereich für juristische Personen

Ob das KDSG weiterhin Personendaten juristischer Personen schützen soll, ist in der Vernehmlassung umstritten. Dabei sprechen sich die IG ländlicher Raum, die SVP, Thun und die Piratenpartei für deren Schutz aus und etwa die Inselgruppe sowie der BAV dagegen aus. Letztere verweisen in der Regel auf den Bundesgesetzgeber, der die Anwendbarkeit seines Gesetzes auf natürliche Personen beschränkt. Der Bundesgesetzgeber hält dazu in seiner Botschaft Folgendes fest[140]:

[140] BBl 2017, S. 6972

Im Bereich der Datenbearbeitung durch Bundesorgane hätte die Aufhebung des Schutzes von Daten juristischer Personen zur Folge, dass die bundesrechtlichen Gesetzesgrundlagen, mit denen die Bundesorgane zur Bearbeitung von Personendaten ermächtigt werden, nicht mehr anwendbar wären, wenn diese Daten juristischer Personen bearbeiten. Nach Artikel 5 BV ist die Grundlage staatlichen Handelns jedoch das Recht. Des Weiteren unterstehen auch juristische Personen dem Schutz der Privatsphäre, selbst wenn sie nicht Trägerinnen sämtlicher Schutzgehalte gemäss Artikel 13 BV sind. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, für Bundesorgane im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG) eine Reihe von Bestimmungen zu schaffen, die deren Umgang mit Daten juristischer Personen regeln (vgl. Ziff. 9.2.8). Ausserdem soll eine Übergangsbestimmung während fünf Jahren mögliche Rechtslücken verhindern (vgl. Art. 66 DSG sowie die Erläuterungen unter Ziff. 9.1.11).

Im Unterschied zur kantonalen Vorlage gilt das Bundesgesetz auch für Privatpersonen, wenn sie Personendaten bearbeiten. Soweit Bundesorgane Daten juristischer Personen bearbeiten, schafft der Bundesgesetzgeber **parallele Datenschutzbestimmungen**. Als Bundesbehörden gelten auch Private, denen Bundesaufgaben übertragen worden sind.

Es ist wenig sinnvoll, eine parallele Gesetzgebung zu schaffen. Daraus ergeben sich auch praktische Schwierigkeiten. Im kantonalen Recht gibt es keinen Erlass, der auf sämtliche Behörden anwendbar ist: Das Organisationsgesetz ist beispielsweise auf Gemeinden nicht anwendbar, das Gemeindegesetz nicht auf gewisse kirchliche Institutionen. Für Private, die öffentliche Aufgaben übernehmen, gibt es keinen einheitlichen Erlass. Somit fänden sich die Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen in diversen Erlassen verstreut. Es ist hingegen zuzustimmen, dass in der Vorlage bisher eine **Definition** fehlte, was **besonders schützenswerte Personendaten juristischer Personen** sind. Dies wird neu in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d E-KDSG definiert bzw. wird die Definition des Bundesgesetzgebers übernommen. Ausserdem werden einige **Ausnahmen vom Geltungsbereich** normiert, sofern die Bestimmungen des Datenschutzes nicht qua bernische Verfassung sowieso gelten. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Berner Verfassung relativ weit geht. Artikel 18 KV statuiert neben den Betroffenenrechten (Abs. 1), dass jede Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage voraussetzt (=Rechtsgrundlage) und die Bearbeitung für die Aufgabenerfüllung (=festgelegter Zweck) geeignet und notwendig (=Verhältnismässigkeit) sein muss (Abs. 2). Ferner verpflichtet der Verfassungsgeber die Behörde, dass sie sich vergewissern muss, dass die bearbeiteten Daten richtig sind, und sie diese vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen hat (Abs. 3). Im Übrigen ist auch der Bundesgesetzgeber der Meinung, dass auch juristische Personen Betroffenenrechte ausüben können, auch wenn er dies nicht explizit im RVOG normiert[141]. Das heisst, die im 2. Titel festgehaltenen Grundsätzen des KDSG gelten qua Kantonsverfassung. Ebenfalls gelten die im 4. Kapitel aufgelisteten Rechte der betroffenen Personen. Ausnahmen sind möglich im 3. Titel (Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten) und im 5 Titel (Datenschutzbehörde). Deshalb werden diese Titel vom Geltungsbereich für Daten juristischer Personen ausgenommen.

13.2 Begriffsdefinitionen

Im Gegensatz zur Vernehmlassung spricht das Gesetz nicht mehr von der «verantwortlichen Behörde», sondern verwendet lediglich den Begriff «Behörde». Inhaltlich regelt Artikel 11 weiterhin, wer für den Datenschutz verantwortlich ist. Ebenfalls spricht die Vorlage nun durchgehend von «Bearbeitung» und «Beschaffung» statt teilweise von «Bearbeiten» oder «Beschaffen».

Von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung wird gefordert, die Begriffsbestimmungen näher an diejenigen des **Bundes anzugleichen**. Soweit sinnvoll, wird dies umgesetzt (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 E-KDSG bei den einzelnen Begriffen). Ausgenommen sind folgende Begriffe:

Massnahmen der sozialen Hilfe: Hier muss sich die Vorlage an der kantonalen Gesetzgebung orientieren. Im Kanton Bern sind Massnahmen der sozialen Hilfe schlicht nicht dasselbe wie auf Bundesebene.

[141] BBl 2017, S. 7120

Bewusst verzichtet wird auf den Begriff der «Rassenzugehörigkeit», da dieser nicht mehr zeitgemäss ist. Der Begriff «Daten über die ethnische Herkunft» bleibt weiterhin in einer eigenen Ziffer normiert, da er nichts mit den Begriffen «Gesundheit und Intimsphäre» gemeinsam hat.

An der vereinfachten Definition des Profilings wird festgehalten, damit der Text verständlicher bleibt. Ausserdem ist für kantonale Behörden nur der Profiling-Begriff mit hohem Risiko massgebend.

Der Behördenbegriff muss zwingend anders lauten, da das Gesetz nicht auf die gleichen Behörden anwendbar ist.

Die Verletzung der Datensicherheit ist nicht mehr in den Begriffsbestimmungen normiert, sondern bei der materiellen Bestimmung (Art. 25 Abs. 2 E-KDSG).

13.3 Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Personendaten

Zur Rechtsgrundlage stellten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung sehr unterschiedliche und teilweise auseinanderfallende Anträge. Die FDP forderte für sämtliche Bearbeitungen von Personendaten eine Grundlage auf Gesetzesstufe. Etwa die Stadt Bern sprach sich für die bisherige Regelung aus. Die DJB und Grünen forderten, die Anforderungen aus Art. 18 Abs. 2 KV, wonach die Bearbeitung für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein muss, bereits bei der Rechtsgrundlage festzuhalten. Der VBG und die Stadt Thun beantragen hingegen, dass es bei der mittelbaren gesetzlichen Grundlage ausreichen soll, wenn die Bearbeitung der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient, da die gewählte Formulierung die Anforderung verschärfe.

Ausgangslage für das kantonale Datenschutzgesetz ist die Verfassung. Jede Bearbeitung von Personendaten durch Behörden stellt einen **Eingriff in die Grundrechte** der betroffenen Personen dar. Als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 BV, Art. 28 KV) verlangt auch die Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage. Artikel 18 Absatz 2 KV BE lautet wie folgt:

*Behörden dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn eine **gesetzliche Grundlage** besteht* (=Rechtsgrundlage) *und die Daten **für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und notwendig*** (=Verhältnismässigkeit) *sind.*

Schwerwiegende Einschränkungen eines Grundrechts müssen im Gesetz selbst vorgesehen werden. Das kantonale Datenschutzgesetz definierte die Begriffe bisher uneinheitlich bzw. sogar falsch. So verlangt heute Artikel 5 Absatz 1 KDSG, dass auch das Bearbeiten von gewöhnlichen Personendaten durch eine Grundlage **im Gesetz** ermächtigt sein muss. Das widerspricht dem oben aufgeführten Verfassungsartikel. Das geltende Recht ist deshalb zu revidieren.

Als **Grundsatz** gilt, was folgt: Ob die Bearbeitung von Personendaten eine Grundlage im Gesetz oder eine gesetzliche Grundlage verlangt, hängt von der Schwere des Grundrechtseingriffs ab. Der **Gesetzesgeber nimmt hier eine Wertung vor**. Demnach gilt die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten als schwerer Eingriff und verlangt nach einer Grundlage im Gesetz (vgl. Art. 4 Abs. 2 E-KDSG und Art. 34 Abs. 2 DSG). Diese kann **unmittelbar** oder **mittelbar** sein. Unmittelbar ist sie, wenn sich die Bearbeitung direkt daraus ergibt und mittelbar, wenn sich die Bearbeitung aus der Aufgabenerfüllung ergibt. Sofern eine Behörde Personendaten bearbeitet, muss sie ausserdem den Verhältnismässigkeitsgrundsatz beachten. Die Verhältnismässigkeit wird jedoch in Artikel 7 E-KDSG adressiert und nicht in der Rechtsgrundlage. Deshalb wird dem Antrag der Stadt Thun und dem VGB gefolgt und es reicht zur Bearbeitung von Personendaten wie bisher aus, wenn sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe dient. Die Bearbeitung muss aber weiterhin für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sowie für die betroffene Person zumutbar sein (=Verhältnismässigkeitsgrundsatz).

Die Inselgruppe und die UPD beantragen auf die unterschiedlichen Anforderungen an die Gesetzesstufe beim **Profiling** zu verzichten, da die Unterscheidung zu wenig klar sei. Die Vorlage definiert den Profilingbegriff gegenüber der Vernehmlassung neu und orientiert sich dabei am «Profiling mit hohem Risiko»

des Bundes. Für dieses Profiling ist immer eine Grundlage im Gesetz notwendig. Bei jedem Profiling bearbeitet die Behörde jedoch Personendaten, weshalb sie auch hierfür mindestens eine materiell-rechtliche Grundlage benötigt (vgl. Art. 4 E-KDSG). Das trägt der bereits zu Beginn angestellten Überlegung Rechnung, dass nicht jedes Profiling potentiell gefährlich ist. Die Lösung ist jedoch wesentlich eleganter als auf Bundesstufe, die übrigens erst in der parlamentarischen Debatte eingeflossen ist.

Die Stadt Langenthal fordert, dass bei einer **Einwilligung** gänzlich auf eine gesetzliche Grundlage verzichtet werden kann. Wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage dargelegt, sind die Behörden aus Sicht des Kantons bei der Bearbeitung von Personendaten an das Legalitätsprinzip gebunden. Deshalb kann eine Einwilligung nicht von jeglicher gesetzlichen Grundlage befreien. Die Piratenpartei verlangt, dass öffentlich zugänglich gemachte besonders schützenswerte Personendaten nur mit Zustimmung der betroffenen Person von einer Grundlage im Gesetz befreien soll. Der Antrag wird nicht umgesetzt, da die Bestimmung nicht von der Bundesbestimmung abweichen soll.

Dem Antrag der Stadt Thun und des VBG folgend, **verzichtet die Vorlage auf den Vorbehalt des Amtsgeheimnisses**, der sich bisher in Artikel 5 Absatz 5 KDSG fand. Das Amtsgeheimnis verpflichtet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen (Art. 58 PG)[142].

13.4 Bekanntgabe ins Ausland: Variantenvorschlag

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied im Urteil «Schrems II» vom 16. Juli 2020, dass die USA kein dem europäischen Datenschutzrecht gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet. Das führte zu Unsicherheiten, wie in der Schweiz Cloud-Lösungen wie Microsoft 365 eingesetzt werden können, bei denen unter Umständen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden. Der Regierungsrat schickte deshalb für die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland zwei Varianten in die Vernehmlassung. Grundsätzlich dürfen Behörden Personendaten ins Ausland bekanntgeben, wenn sie ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, ausser sie können sich auf einen Ausnahmetatbestand berufen (Variante 1). Ein weiterer Ausnahmetatbestand sah vor, dass unabhängig vom Datenschutzniveau lediglich die Voraussetzungen der Auftragsbearbeitung erfüllt sein mussten (Variante 2). Frau Prof. Dr. Astrid Epiney und Dr. Nula Frei schlussfolgerten in ihrem Gutachten vom Oktober 2023, dass die Variante 2 sowohl völker- und verfassungsrechtlich unzulässig als auch «nutzlos» ist. Wegen der Gesetzeslage in den USA kann eine beauftragte Dritte Personendaten unter Umständen nicht nur so bearbeiten, wie es die Behörde selbst tun dürfte. Für eine Risikoanalyse, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine andere Bearbeitung tatsächlich stattfinden könnte, bleibt kein Raum. Denn ob das Recht eingehalten wird oder nicht, ist keine Frage des Risikos, sondern eine Rechtsfrage, die bei staatlichen Behörden anders zu beantworten sein kann als bei Privaten. Für die Variante 2 gibt es keine überzeugenden rechtlichen Argumente, weshalb diese nicht weiterverfolgt wird. Anzufügen bleibt, dass sich die Ausgangslage hinsichtlich der USA aktuell ändert. Das neue Swiss-U.S. Data Privacy Framework ermöglicht nach dem Bundesrat einen sicheren Austausch von Personendaten zwischen der Schweiz und zertifizierten US-Unternehmen. Der Bundesrat passt in der Folge die Datenschutzverordnung per 15. September 2024 an und setzt die USA in diesem Umfang auf die Liste der Länder mit einem angemessenen Datenschutzniveau. Sobald und solange zertifizierten Unternehmen der USA auf der Positivliste in Anhang 1 der Datenschutzverordnung sind, ist eine Bekanntgabe von Personendaten in diesem Rahmen auch nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b E-KDSG zulässig.

[142] BSG 153.01

13.5 Aufbewahrung, Vernichtung und Archivierung

Die Vernehmlassung zeigte, dass der Unterschied zwischen der behördlich zum Voraus festgelegten Aufbewahrungsfrist und der darüber hinaus möglichen Aufbewahrung zu Sicherungs- und Beweiszwecken oder für die wissenschaftliche Forschung für einige Vernehmlassungsteilnehmende unklar ist. Es gilt: Die Aufbewahrung dient dem Nachweis, dass die Behörde ihre primäre Aufgabe ordnungsgemäss erfüllt hat; sie stützt sich auf die ursprüngliche Rechtsgrundlage und dient dem ursprünglichen Zweck. Die von der Behörde festgelegte Aufbewahrungsfrist ist eine pauschalisierte Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Ist sie abgelaufen, muss die Behörde die Daten vernichten *oder* sie kann im Einzelfall begründen, warum sie Daten weiterhin zu Sicherungs- und Beweiszwecken (d.h. immer noch im Zusammenhang mit der primären Aufgabenerfüllung und gestützt auf die ursprüngliche Rechtsgrundlage) benötigt. Oder aber die Daten werden jetzt einem neuen Zweck zugeführt, der sich auf eine neue Rechtsgrundlage stützt (Art. 17 E-KDSG für die Forschung oder Archivierungsgesetz) und zu dessen Erreichung die Daten wiederum benötigt werden.

13.6 Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrende Bearbeitungen

Bei jeder geplanten, wiederkehrenden Bearbeitung schätzt die Behörde selbst die Risiken für die betroffenen Personen ab (Stufe 1, Art. 18 E-KDSG). Sofern ein hohes Risiko für sie besteht, führt die Behörde eine Datenschutzfolgenabschätzung durch (Stufe 2, Art. 19 E-KDSG). In der Vernehmlassung forderten diverse Teilnehmerinnen und Teilnehmer (UPD, Grüne, DJB, Privatklinik Wyss), dass die Bestimmung ans Bundesrecht angeglichen wird und die Tatbestände nicht abschliessend formuliert werden, aus denen sich ein hohes Risiko für die betroffenen Personen ergibt. Die Bestimmung wird in dieser Hinsicht ans Bundesrecht angeglichen. Gleich wie das Datenschutzgesetz des Bundes regelt die Bestimmung die Tatbestände, aus denen sich ein hohes Risiko für die betroffene Person ergibt, nicht abschliessend. Wenn zusätzlich eine grosse Anzahl Personen betroffen ist, legt die Behörde die Bearbeitung ihrer Datenschutzbehörde zur Stellungnahme vor (Stufe 3, Art. 20 E-KDSG).

13.7 Datensammlungen bzw. Registerpflicht

In der Vernehmlassung war das Register sehr umstritten. Einige begrüssten die Beschränkung auf besonders schützenswerte Personendaten (VBG, IG ländlicher Raum, Worb, Bern), andere forderten, dass im Register auch das Betreiben eines Profilings ersichtlich sein sollte (DJB, Grüne). Wenige beantragten, das Register wie bisher umfassend beizubehalten (BAV, digitale Gesellschaft, Thun) oder ganz abzuschaffen (Langenthal, Inselgruppe). Verschiedene Kantone behalten das Register in umfassender Form bei (so etwa der Kanton Zürich oder Basel-Stadt), andere beschränken die Verzeichnispflicht auf Strafbehörden (so etwa Basel-Land oder Luzern). Kritisiert wurden etwa Aufwand und Schwierigkeit der Aktualität bei der Führung des Registers. Der Datenschutzbeauftragte kann jedoch die Behörden sensibilisieren und sowohl die Erfassung als auch die Nachführung einfach gestalten. Um den Aufwand zu reduzieren, werden die Register ausserdem auf besonders schützenswerte Personendaten beschränkt. Aus Transparenzgründen soll daran festgehalten werden. Besonders heikel kann ausserdem sein, wenn die Behörden **Profilings mit hohem Risiko** betreiben oder **algorithmische Entscheidsysteme** (AES oder s.g. Künstliche Intelligenz) mit einem hohen Risiko für die betroffene Person nutzen. Deshalb sollen diese Bearbeitungen ebenfalls von den Behörden offengelegt werden.

13.8 Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit

Eine Meldepflicht besteht nach europäischen Recht teilweise erst bei einem schweren Eingriff bzw. hohen Risiko für die betroffenen Personen und teilweise bereits bei einem Risiko. Das Datenschutzgesetz

des Bundes verlangt ein hohes Risiko für die betroffene Person. Dies soll verhindern, dass selbst unbedeutende Verletzungen gemeldet werden müssen. Die Behörde muss dafür die Auswirkungen für die betroffenen Personen beurteilen. Die Kantone regeln die Meldepflicht ebenfalls unterschiedlich: So verlangen beispielsweise die Kantone Zürich oder Luzern ebenfalls ein hohes bzw. grosses Risiko für die betroffene Person und im Kanton Basel-Land entfällt die Meldepflicht nur, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führt. Die Vernehmlassungsvorlage verlangte ebenfalls kein hohes Risiko für die betroffene Person, da die Meldepflicht die Regel und nicht die Ausnahme sein sollte. Ziel war es, dass die Datenschutzbehörde die Behörde möglichst frühzeitig und umfassend bei der Gewährleistung der Datensicherheit unterstützen kann. Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung verlangen jedoch, dass die Meldepflicht nur greifen soll, wenn durch den Vorfall «voraussichtlich ein **hohes** Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person» besteht. Da die Begriffsdefinition die meldepflichtigen Fälle offenbar zu wenig einschränkt, wird die Bestimmung ans Bundesrecht angeglichen.

13.9 Zentralisierung Datenschutzbehörden

In der Vernehmlassung bewerteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die vorgeschlagene Teilzentralisierung unterschiedlich. Neun begrüssten diese (FDP, Verein eGov, Thun, Worb, VBG, Lyss, DJB, Grüne, Bern), drei weitere sprachen sich für eine komplette Zentralisierung aus (Burgdorf, Langenthal und Köniz, jedoch mit Wahlfreiheit). Lediglich drei (IG ländlicher Raum, SVP, GPK Muri) befürworteten, dass sämtliche Gemeinden und gemeinderechtliche Körperschaften weiterhin eigene Datenschutzbehörden führen.

Die Kantone organisieren die Datenschutzaufsicht sehr unterschiedlich, jedoch gibt es nur sehr wenige, die eine zwingende kommunale Datenschutzaufsicht kennen, so beispielsweise der Kanton St. Gallen. Die dezentralisierte Variante wird nicht weiterverfolgt, da sich nur eine Minderheit dafür ausspricht und damit weder ein erhöhtes Datenschutzniveau noch eine effizientere Ressourcennutzung erreicht wird. Die im Entwurf gewählte Variante der **Teilzentralisierung** hat den Vorteil, dass nicht hauptsächlich die grösseren Gemeinden die kantonale Datenschutzbehörde beanspruchen. Zudem verfügen diese über gut etablierte und professionelle Aufsichtsstellen, die bereits heute ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten. Eine ähnliche Lösung kennt der Kanton Zürich, in dem lediglich die Städte Zürich und Winterthur über eine eigene Aufsichtsstelle verfügen. Die übrigen Gemeinden können im Gegensatz zur Vorlage des Kantons Bern wählen, ob sie eine eigene Aufsichtsstelle führen. Diese Wahlmöglichkeit wurde jedoch bereits zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses verworfen, da damit eine kantonal zersplitterte Lösung mit qualitativ unterschiedlicher Datenschutzpraxis riskiert würde. Die in die Vernehmlassung geschickte Variante stärkt das Datenschutzniveau und **bleibt** damit **sachgerecht**.

13.10 Verwaltungsmassnahmen

13.10.1 Rechtsmittelweg

In der Vernehmlassung war der Rechtsmittelweg an das Verwaltungsgericht umstritten. Da sowohl gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörden als auch die kantonale Datenschutzbehörde verfügen können, ist der Instanzenzug differenziert zu betrachten.

Verfügt eine gemeinderechtliche Datenschutzbehörde gegenüber einer Gemeinde oder einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft, könnte sowohl das zuständige Regierungsstatthalteramt als auch die kantonale Datenschutzbehörde Beschwerdeinstanz sein. Die kantonale Datenschutzbehörde übt die Oberaufsicht aus (Art. 43 Abs. 2 E-KDSG). Diese beinhaltet jedoch gerade nicht die Befugnis, anstelle der beaufsichtigten Stellen zu handeln, Entscheide abzuändern oder aufzuheben (vgl. auch Art. 4 GRG). Sie ist als Beschwerdeinstanz ungeeignet.

Nach dem geltenden Recht wäre für Verfügungen der Gemeinden oder der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften das zuständige Regierungsstatthalteramt Rechtmittelbehörde (Art. 26 KDSG und Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG). Sie üben die kantonale Aufsicht aus (Art. 87 GG). An diesem Instanzenzug sollte auch für Verfügungen der gemeinderechtlichen Datenschutzbehörden festgehalten werden. Zwei Gemeinden und der Verband Bernischer Gemeinden sprechen sich für diese Lösung aus, die umgesetzt wird.

Die kantonale Datenschutzbehörde ist keiner Direktion untergeordnet. Sie gilt wie die Finanzkontrolle als selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung (vgl. Ziff. 7.9.4). Entsprechend sah der Vernehmlassungsentwurf als Rechtsmittelinstanz unmittelbar das Verwaltungsgericht vor. Unabhängig davon, ob die kantonale Datenschutzbehörde gegenüber einer Gemeinde, einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft (inkl. Kirchgemeinden) oder einer kantonalen Behörde verfügt. Diese Lösung entspricht dem KdK-Leitfaden und dem bernischen Rechtsmittelsystem. So sind namentlich auch Verfügungen der kantonalen Finanzkontrolle beim Verwaltungsgericht anfechtbar.[143] Sofern die kantonale Datenschutzbehörde verfügt, wird an der Vorlage festgehalten.

Ebenfalls zu regeln ist die Beschwerde gegen Verfügungen der landeskirchlichen Datenschutzbehörde. Damit sind nicht die die Kirchgemeinden als gemeinderechtliche Körperschaft gemeint. Bei letzteren übt die kantonale Datenschutzbehörde die Aufsicht aus. Verfügungen der landeskirchlichen Behörden, die ausschliesslich oder ergänzend zum landeskirchlichen Recht auch auf staatliches Recht ergangen sind, müssen direkt bei den staatlichen Rechtsmittelbehörden gemäss VRPG angefochten werden (Art. 23 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen [Landeskirchengesetz][144]). Erste Rechtsmittelinstanz gegen diese Verfügungen ist demzufolge das Verwaltungsgericht (Art. 74 VRPG).

13.11 Verfügungskompetenz gegenüber Gerichten und der Staatsanwaltschaft

Mehrfach wurde im Vernehmlassungsverfahren die fehlende Verfügungskompetenz der kantonalen Datenschutzbehörde gegenüber den Gerichten und der Staatsanwaltschaft kritisiert (DJB, GLP, Grüne, Gewerbeverband Berner KMU, HIV).

Gestützt auf die Vernehmlassung sieht die Vorlage nun vor, dass die kantonale Datenschutzbehörde im Anwendungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes (vgl. Art. 3 Abs. 4 E-KDSG) auch gegenüber Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft Verfügungen erlassen kann (vgl. Art. 47 Abs. 2 E-KDSG). Dabei sind die Verfügungen und Beschwerdeentscheide der kantonalen Datenschutzbehörde innert 30 Tagen grundsätzlich beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Damit ist Verfügungskompetenz der kantonalen Datenschutzbehörde gegenüber den Behörden einheitlich geregelt.

Im Sinne einer Ausnahme des Instanzenzugs ist eine Verfügung beim Obergericht anfechtbar, für den Fall, dass die kantonale Datenschutzbehörde gegenüber dem Verwaltungsgericht verfügt.

Anzumerken ist, dass die Aufsicht nur dort greifen kann, wo das kantonale Datenschutzgesetz anwendbar ist (vgl. Art. 3 Abs. 3 E-KDSG). Massgebend ist, ob ein Verfahren von einer Verfahrensordnung geregelt ist. Die Bearbeitung von Personendaten in einem hängigen Verfahren der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft kann die Datenschutzbehörde nicht beaufsichtigen. Hingegen müssen sie geplante, systematische Bearbeitungen von Personendaten der Datenschutzbehörde zur Vorabkontrolle vorlegen; dabei werden die allgemeinen Fragen zur Datenbearbeitung thematisiert, etwa die Frage, wie mit Daten über andere als die Zielpersonen umgegangen wird.

Zu erwähnen bleibt, dass die kantonale Datenschutzbehörde bisher noch nie einen Entscheid provoziert hat und auch künftig nicht zu erwarten ist, dass sie viele Verfügungen erlässt. Ihr Ziel ist es, vorwiegend beratend tätig zu sein.

[143] BVR 2023 S, 201. E. 1.1.
[144] BSG 410.11

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Entwurf des Datenschutzgesetzes (KDSG) zu beschliessen.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	203-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.468
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) (Sprecher/in) Schlup (Schüpfen, SVP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1178/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Stufengerechte Umsetzung der Gewässerräume

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Artikel 104a BV höher zu gewichten und Flächen von Gewässerräumen zu befreien, die zur Ernährungssicherheit unabdingbar sind;
2. die Wahrung der Gemeindeautonomie bei Gewässerraumkonzepten zu fördern;
3. die Koordination zwischen den Ämtern und den zuständigen Direktionen bei Renaturierungsprojekten zu verbessern;
4. den maximalen Spielraum bei der Festlegung von Gewässerräumen in Bauzonen zu nutzen.

Begründung:

Die Ressourcen von Fruchtfolgeflächen (FFF) für die Ernährungssicherheit sind rar und knapp. Bei einer fachgerechten Beurteilung aller noch verfügbaren Fruchtfolgeflächen, die nicht durch Gewässerräume blockiert sind, wird die gesetzlich vorgeschriebene Fläche im Kanton Bern wahrscheinlich zu klein ausfallen.

Die Festlegung oder die Bestimmung von Gewässerräumen lässt Ausnahmen zu. Die Gemeinden sind sich meist nicht bewusst, ihre Kompetenzen und Möglichkeiten mitzubestimmen oder per Gemeindereglement Ausnahmen zu bestimmen. Häufig werden Ingenieurbüros beauftragt, die Gewässerräume zu planen und beim AGR bewilligen zu lassen. Der Vorstoss ist ein Begehren der Bevölkerung, die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, der Bürgerinnen und Bürger, der Gemeinden und der produzierenden Landwirtschaft vernünftig anzuwenden. Die

Praxis der beauftragten Fachbüros, entspricht einseitig immer mehr der Zielsetzung der Ämter und Direktionen.

Die Abwägung für einen Gewässerraum darf die Gemeindeautonomie nicht mehr tiefer bewerten, vor allem eine bewilligte Bauzone nicht mehr beschränken, wenn eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass das besagte Gewässer nicht vernünftig wieder renaturiert werden kann. Die Beispiele in der Gemeinde Aarberg von eingedolten Gewässern, mit bis zu neun Metern unter dem Terrain, sind ein Beispiel für Vernunft und Realität.

Bei Renaturierungsprojekten an Fliessgewässern werden oft die Interessen und die Zusammenhänge der Auswirkungen ungenügend koordiniert und abgestimmt. Z. B. ist eine Erweiterung eines Fliessgewässers für Hochwasserschutz gegensätzlich zu den Interessen des Fischereiinspektorats.

Die Folgen bei der Festlegung von Gewässerräumen für die Produktion von Nahrungsmitteln, die privaten Grundstücke an Gewässern und die Rechte in bewilligten Bauzonen dürfen nicht länger tiefer gewichtet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Kantonsweit sind mehrere Revisionen von Ortsplanungen aufgrund von Gewässerraumfestlegungen teils über Jahre hängig.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes sind FFF als die besten Landwirtschaftsböden der Schweiz langfristig in ihrer Qualität und Quantität zu sichern. Die entsprechende Umsetzung ist Aufgabe der Kantone. Der Kanton Bern sichert den kantonalen Mindestumfang in einem Inventar und verfolgt basierend auf dem kantonalen Baugesetz eine strenge Praxis, um diesen kantonalen Mindestanteil zu halten.

Gleichzeitig haben die Kantone gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) auch die Aufgabe, an allen Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Dies mit dem Ziel, den Hochwasserschutz zu verbessern, die natürlichen Funktionen der Gewässer als natürliche Lebens- und Erholungsräume und die Gewässernutzung zu gewährleisten, sowie stoffliche Einträge (Dünger, Pflanzenschutzmittel) in die Gewässer zu verhindern. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Gewässerräume bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Da die Nutzungsplanung in der Hoheit der Gemeinden liegt, ist es eine kommunale Aufgabe, die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzusetzen.

Zu den einzelnen Forderungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Der Regierungsrat wird beauftragt, die Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Artikel 104a BV höher zu gewichten und Flächen von Gewässerräumen zu befreien, die zur Ernährungssicherheit unabdingbar sind.*

Die Motionäre gehen von der falschen Annahme aus, dass Fruchtfolgeflächen durch Gewässerräume blockiert werden. Dem ist nicht so. Einerseits hat der Bund in den Erläuterungen zum Sachplan FFF ausdrücklich präzisiert, dass die Kantone die FFF in Gewässerräumen an den kantonalen Mindestanteil anrechnen können, diese aber separat ausweisen müssen. Dies wird im Kanton Bern so gehandhabt. Andererseits gilt bezüglich Bewirtschaftung, dass in Gewässerräumen auch die FFF den Einschränkungen gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV) unterliegen. Art. 41c^{bis} Abs. 1 GschV präzisiert aber, dass in Notlagen diese Flächen mit einem entsprechenden Bundesratsbeschluss intensiv bewirtschaftet werden können. Das Anliegen der Motionäre ist also bereits durch Bundesrecht erfüllt.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Wahrung der Gemeindeautonomie bei Gewässerraumkonzepten zu fördern.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit «Gewässerraumkonzepten» die Festlegung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung angesprochen wird. Gerade weil die Gemeindeautonomie gewahrt werden soll, ist es Aufgabe der Gemeinden, die Sicherung der Gewässerräume gemäss den Vorgaben des Bundes umzusetzen. Dies kommt einer maximalen Wahrung der Gemeindeautonomie gleich.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Koordination zwischen den Ämtern und den zuständigen Direktionen bei Renaturierungsprojekten zu verbessern.

Im Kanton Bern wurden in den letzten Jahren mehrere Renaturierungsprojekte umgesetzt. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ämtern erfolgt nach bewährten Verfahren gemäss Wasserbaugesetz (WBG). Wie von den Motionären erwähnt, bestehen dabei gegensätzliche Interessen. Auch bei Hochwasserschutzprojekten kommen die Grundsätze gemäss Art. 4 WBG und Art. 37 Gewässerschutzgesetz (GschG) zur Anwendung, wonach bei Eingriffen in ein Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden muss. Das heisst, dass neben dem Interesse des Hochwasserschutzes immer auch eine naturnahe Gestaltung umzusetzen ist. Die bestehenden Verfahren bilden einen idealen Rahmen, um die Interessen der verschiedensten Amtsstellen zu bereinigen und ein bewilligungsfähiges Projekt zu erarbeiten. Die dazu erforderliche Koordination kann bereits heute optimal geleistet werden.

4. Der Regierungsrat wird beauftragt, den maximalen Spielraum bei der Festlegung von Gewässerräumen in Bauzonen zu nutzen.

Wie bereits ausgeführt, ist es Aufgabe der Gemeinden, die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzulegen, auch innerhalb der Bauzone. Um nach wie vor eine nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung, verdichtetes Bauen und das Schliessen von Baulücken zu ermöglichen, kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Dies kann durch eine Reduktion des Gewässerraumes oder durch die Bezeichnung von sogenannten dicht überbauten Gebieten erfolgen. Innerhalb dieser dicht überbauten Gebiete können für zonenkonforme Bauten gemäss Art. 41c Abs. 1 (GSchV) Ausnahmen gewährt werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der geforderte Spielraum besteht und es Aufgabe der Gemeinden ist, diesen zu nutzen.

Zusammengefasst anerkennt der Regierungsrat die hohe Bedeutung der Fruchtfolgeflächen. Er erachtet die Praxis zur Umsetzung der Gewässerräume als stufengerecht. Er beurteilt die Forderungen als erfüllt und beantragt, die Motion anzunehmen und abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	215-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.481
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Reinhard, Thun) (Sprecher/in) FDP (Hess, Nidau)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1174/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	
Antrag Regierungsrat:	**Punkteweise** **Ziff. 1. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziff. 2. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziff. 3. Ablehnung** **Ziff. 4. Ablehnung** **Ziff. 5. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziff. 6. Annahme als Postulat** **Ziff. 7. Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Modernisierung touristischer Infrastrukturen erleichtern – Verfahren vereinfachen (Tourismusstrategie)

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine gesamtheitliche kantonale touristische Gesamtstrategie zu erarbeiten, um die Tourismuswirtschaft im Kanton Bern weiter zu stärken und zu fördern. Darin gilt es mitunter, den Handlungsspielraum für Regierungsrat und Verwaltung unter Einbezug der touristischen Akteurinnen und Akteure vertieft festzulegen.
2. Es sind touristische Kerngebiete und Perimeter festzulegen, in denen Modernisierungen und Ersatzbauten bestehender touristischer Anlagen in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden.
3. Auf erneute raumplanerische Grundsatzverfahren ist zu verzichten, wenn Modernisierungen oder Ersatzbauten im bestehenden Perimeter erfolgen.
4. Es ist eine vereinfachte Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen, sofern Projekte eine klare ökologische Verbesserung bewirken.
5. Es sind klare Zuständigkeiten zwischen Kanton und Bund verbindlich zu regeln, um Verzögerungen durch gegenseitiges Zuwarten zu verhindern.

12|00|D|v02

6. Es sind verbindliche Abläufe und Fristen für die Verfahren festzulegen, damit Projekte zeitnah realisiert werden können.
7. Dem Grossen Rat ist periodisch aufzuzeigen, welche Massnahmen umgesetzt wurden und welche Verfahren weiterhin blockieren.

Begründung:

Der Tourismus ist eine der wichtigsten Branchen im Kanton Bern. Er sichert Arbeitsplätze, trägt wesentlich zur regionalen Wertschöpfung bei und ist für die Attraktivität unseres Kantons von zentraler Bedeutung. Viele Betreiberinnen und Betreiber bestehender Anlagen möchten ihre Angebote modernisieren, nachhaltiger gestalten oder erneuern. Was eigentlich begrüsst werden sollte, wird heute jedoch oft durch langwierige und komplizierte Verfahren blockiert.

Wir Motionäre erhalten immer wieder Anrufe und Rückmeldungen von Betreiberinnen und Betreibern touristischer Anlagen, die sich darüber beklagen, dass der Kanton Bern mehr verhindert und bürokratisiert und weniger lösungsorientiert arbeitet. Anstatt dass Projekte im bestehenden Perimeter mit klaren Verbesserungen rasch bewilligt werden, beginnt das Verfahren oft so, als ob eine komplett neue Anlage geplant würde. Das bedeutet lange Bewilligungsverfahren, umfangreiche Gutachten und teilweise sogar vollständige Umweltverträglichkeitsprüfungen – auch dann, wenn die Anlage schon seit Jahrzehnten besteht. Bei vielen Betreiberinnen und Betreibern von touristischen Anlagen besteht der weit verbreitete Eindruck, dass die Verwaltung den gesetzlichen Spielraum zu strickt und vorsichtig anwendet, anstatt ihn zugunsten der Vorhaben zu nutzen.

Zusätzlich kommt es immer wieder vor, dass Kanton und Bund die Zuständigkeit gegenseitig hin- und herschieben. Dies führt zu endlosen Abklärungen, die die Projekte über Jahre, teilweise gar über Jahrzehnte verzögern. Das hemmt Investitionen, gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit und belastet sowohl die Betreiberinnen und Betreiber als auch die Verwaltung.

Mit dieser Motion wollen wir erreichen, dass Modernisierungen und ökologische Verbesserungen nicht verhindert, sondern erleichtert werden. Der Kanton Bern soll Planungssicherheit schaffen, Verfahren zwischen Ämtern und Direktionen vereinfachen und klare Zuständigkeiten und kurze Fristen regeln. So werden fristgerechte Investitionen möglich, nachhaltige Entwicklungen gefördert und gleichzeitig die Verwaltung entlastet.

Im Kanton Bern stocken zahlreiche Projekte zur Modernisierung touristischer Infrastrukturen. Lange und komplexe Verfahren hemmen Investitionen, gefährden die Wettbewerbsfähigkeit und blockieren ökologische Verbesserungen. Mit klaren Vereinfachungen, Zuständigkeitsregelungen und verbindlichen Abläufen schafft der Kanton Planungssicherheit, stärkt die regionale Wertschöpfung und entlastet gleichzeitig die Verwaltung. Mittels einer kantonalen Tourismusstrategie soll der Kanton Bern seine vielfältigen Angebote gezielt positionieren, nachhaltiges Wachstum fördern und Wertschöpfung für Bevölkerung und Wirtschaft langfristig sichern. Durch Festlegen von touristischen Kerngebieten sollen der Handlungsspielraum für Regierungsrat und Verwaltung erhöht und Planungssicherheit für Betreiberinnen und Betreiber touristischer Anlagen geschaffen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Im Kanton Bern sind derzeit Investitionen in dreistelliger Millionenhöhe blockiert, weil Projekte zur Modernisierung bestehender touristischer Infrastrukturen nicht vorankommen. Betreiberinnen und Betreiber haben die Mittel bereitgestellt, können aber nicht investieren, solange die Verfahren jahrelang blockieren. Damit geht dem Kanton wertvolle Wertschöpfung verloren. Hinzu kommt, dass viele dieser Projekte einen klaren Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten würden – sei es durch energieeffizientere Anlagen, eine Reduktion des Ressourcenverbrauchs oder ökologische Verbesserungen. Je länger diese Investitionen verzögert werden, desto grösser ist der Schaden für die Wettbewerbsfähigkeit, die Umwelt und die betroffenen Regionen. Aus diesen Gründen ist eine rasche Klärung und Vereinfachung dringend notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Die touristische Entwicklung hat im Kanton Bern einen hohen Stellenwert und soll aus Sicht des Regierungsrates gefördert werden. Diesem Grundsatz wird im kantonalen Richtplan Rechnung getragen. Im Strategieteil, Kapitel C3 Tourismus, wird der Tourismus als tragende Säule der Volkswirtschaft bezeichnet und in der Zielsetzung C31 wird die Schaffung von Intensiverholungsgebieten (IEG) erwähnt. Zudem werden basierend auf der Tourismusstrategie des Kantons Bern und dem Umsetzungsprogramm zur Neuen Regionalpolitik namhafte Beträge für die Unterstützung von Tourismusprojekten eingesetzt.

Die bestehenden Instrumente und Verfahren haben sich aus Sicht des Regierungsrates bewährt, um touristische Vorhaben zu beurteilen und zu bewilligen.

Zu den Forderungen der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Es ist eine gesamtheitliche kantonale touristische Gesamtstrategie zu erarbeiten, um die Tourismuswirtschaft im Kanton Bern weiter zu stärken und zu fördern. Darin gilt es mitunter, den Handlungsspielraum für Regierungsrat und Verwaltung unter Einbezug der touristischen Akteurinnen und Akteure vertieft festzulegen.*

Es besteht bereits eine Strategie zur kantonalen Tourismuspolitik. Diese Strategie ist integriert in das Umsetzungsprogramm 2024-2027 des Kantons Bern zur Neuen Regionalpolitik des Bundes. Darin geniesst der Tourismus als Förderschwerpunkt eine zentrale Bedeutung. Es bestehen fünf Teilstrategien (1. Rahmenbedingungen verbessern, 2. Zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, 3. Attraktivität des Angebots und Effizienz des Marktauftrittes steigern, 4. Zu einer «Good Governance» verhelfen, 5. Unternehmertum fördern und Digitalisierung unterstützen). Insbesondere die Verbesserung der Rahmenbedingungen trägt dem Anliegen der Motion Rechnung, indem das Regulierungsumfeld tourismusfreundlicher gestaltet werden soll. Ebenso bedeutsam ist das Ziel, die Entwicklung und Realisierung von wettbewerbsfähigen touristischen Angeboten zu fördern und finanziell zu unterstützen. Dabei bilden die Bergbahnen einen wichtigen Schwerpunkt, da sie angesichts des Klimawandels vor besonderen Herausforderungen stehen.
Dieses Anliegen der Motion wird erfüllt, weshalb der Regierungsrat Ziff. 1 zur Annahme und gleichzeitigen Abschreibung beantragt.

2. *Es sind touristische Kerngebiete und Perimeter festzulegen, in denen Modernisierungen und Ersatzbauten bestehender touristischer Anlagen in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden.*

Im kantonalen Richtplan sind basierend auf dem Massnahmenblatt C_23 «Touristische Entwicklung räumlich steuern» Intensiverholungsgebiete (IEG) festgesetzt. In diesen ist trotz der Lage ausserhalb der Bauzone die Erstellung von touristischen Bauten und Anlagen möglich. Innerhalb dieser Gebiete ist es Aufgabe der Gemeinden, die Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich zu präzisieren. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen einer Überbauungsordnung (UeO), welche den speziellen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone Rechnung trägt. Es handelt sich also nicht um eine Regelbauzone wie im Siedlungsgebiet gemäss Art. 15 Raumplanungsgesetz (RPG), sondern um eine massgeschneiderte Planung für standortgebundene, planungspflichtige Vorhaben gemäss Art. 18 RPG ausserhalb der Bauzone. Die notwendigen Baubewilligungsverfahren können mit der UeO koordiniert werden, um einen Verfahrensschritt einzusparen. Sind allerdings zusätzlich Seilbahnen betroffen, ist für das entsprechende Planerlassverfahren (PGV) der Bund zuständig.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die bestehenden IEG einen guten Rahmen bilden, um den Planungsaufwand einzugrenzen. Auf kantonaler und kommunaler Stufe bestehen unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung eingespielte Verfahren, um den

erforderlichen Abstimmungs- und Koordinationsbedarf effizient sicherzustellen.
Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in diesem Punkt anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

3. Auf erneute raumplanerische Grundsatzverfahren ist zu verzichten, wenn Modernisierungen oder Ersatzbauten im bestehenden Perimeter erfolgen.

Generell zu den Verfahren siehe auch Antwort zu Ziffer 2.Wenn Modernisierungen und Ersatzbauten mit zusätzlichem Flächenbedarf verbunden sind, bedingen auch diese von Bundesrechts wegen die üblichen Verfahrensschritte. Der Kanton hat keinen Spielraum, um davon abzuweichen. Erfolgen neue Vorhaben im bestehenden Perimeter, sind auch diese bezüglich Gesetzeskonformität zu prüfen.
Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziff. 3. abzulehnen.

4. Es ist eine vereinfachte Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen, sofern Projekte eine klare ökologische Verbesserung bewirken.

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft, ob ein Bauvorhaben das Umweltrecht einhält. Welche Vorhaben dies sind, hat der Bund in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) im Anhang abschliessend geregelt. Bezüglich Tourismus handelt es sich um die Anlagetypen Seilbahnen, Skilifte, Terrainveränderungen und Beschneiungsanlagen, welche auch der Kanton im Anhang zur kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV, BSG 820.111) auflistet. Ökologische Verbesserungen ergeben sich vor allem infolge von Rückbauten oder Ersatzmassnahmen. Aber erst im Rahmen der UVP ist feststellbar, welche Auswirkungen ein Vorhaben auf die Umwelt hat und es können Projektanpassungen und Ersatzmassnahmen definiert werden, welche zu einer ökologischen Verbesserung führen. Eine Vereinfachung der UVP, welche als bewährtes Koordinations- und Optimierungsinstrument den Anforderungen des Umweltschutzes frühzeitig Rechnung trägt und allfällige kostenträchtige Änderungen und Fehlinvestitionen verhindert, erscheint weder angezeigt, noch ist sie wegen der Bundeszuständigkeit auf Kantonsebene machbar.
Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziff. 4. abzulehnen.

5. Es sind klare Zuständigkeiten zwischen Kanton und Bund verbindlich zu regeln, um Verzögerungen durch gegenseitiges Zuwarten zu verhindern.

Die Zuständigkeiten für alle jeweils erforderlichen Massnahmen zwischen Kanton und Bund sind klar geregelt. Jedes Vorhaben bringt aber spezifische Fragestellungen mit sich und damit auch einen jeweils spezifischen Abstimmungsbedarf. Daher ist eine massgeschneiderte inhaltliche und zeitliche Koordination für jedes Vorhaben unerlässlich. Gerade bei grösseren touristischen Vorhaben wie Seilbahnen ist es heute Praxis, dass zu Beginn der Planungsverfahren alle Beteiligten zusammen anhand des vorgesehenen Vorhabens die erforderlichen Verfahren festlegen und koordinieren. Nur so ist eine effiziente Zusammenarbeit möglich. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass nicht weitere gesetzliche Regelungen zu effizienten Verfahren beitragen, sondern vielmehr eine gute projektspezifische Koordination.
Der Regierungsrat beantragt, Ziff. 5 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

6. Es sind verbindliche Abläufe und Fristen für die Verfahren festzulegen, damit Projekte zeitnah realisiert werden können.

Für alle jeweils erforderlichen Verfahren, welche im Zusammenhang mit touristischen Bauten und Anlagen von Bedeutung sind, geben die gesetzlichen Grundlagen Fristen vor. Es handelt sich dabei gemäss der geltenden Rechtsprechung um Ordnungsfristen, welche den geordneten Verfahrensablauf gewährleisten und von den Behörden zu beachten sind. Sie haben, im Gegensatz zu den sogenannten Verwirkungsfristen, bei Nichteinhaltung keine Folgen. Über diesen allgemein geltenden rechtlichen Grundsatz kann sich der Kanton Bern nicht hinwegsetzen. Die kantonale Verwaltung ist aber immer bestrebt, trotz begrenzter bzw. teilweise fehlender Ressourcen die vorgegebenen Fristen einzuhalten. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die Abläufe und Prozesse zu überprüfen und zu optimieren. Es soll erreicht werden, dass die verschiedenen involvierten kantonalen Stellen ihre Fachberichte mit grösserer Verbindlichkeit und möglichst innert Frist erstellen, um damit der Leitbehörde einen rascheren Verfahrensabschluss zu ermöglichen. Der Regierungsrat beantragt Ziff. 6. Annahme als Postulat.

7. Dem Grossen Rat ist periodisch aufzuzeigen, welche Massnahmen umgesetzt wurden und welche Verfahren weiterhin blockieren.

Der Grosser Rat wird vom Regierungsrat mit dem Raumplanungsbericht alle vier Jahre generell über den Stand der Raumplanung im Kanton informiert. Auch die Entwicklung des Tourismus ist Thema dieser Berichterstattung. Daher wird in diesem Punkt dem Anliegen der Motion bereits Rechnung getragen.
Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziff. 7. anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Intervention parlementaire

Réponse du Conseil-exécutif

N° de l'intervention :	215-2025
Type d'intervention :	Motion
Motion ayant valeur de directive :	☐
N° d'affaire :	2025.GRPARL.481
Déposée le :	01.09.2025
Motion de groupe :	Oui
Intervention de l'organe du GC :	Non
Déposée par :	PLR (Reinhard, Thun) (porte-parole) PLR (Hess, Nidau)
Cosignataires :	0
Urgence demandée :	Oui
Urgence accordée :	Oui 04.09.2025
N° d'ACE :	1174/2025 du 5 novembre 2025
Direction :	Direction de l'intérieur et de la justice
Classification :	Non classifié
Proposition du Conseil-exécutif :	**Vote point par point** **Point 1 : adoption et classement** **Point 2 : adoption et classement** **Point 3 : rejet** **Point 4 : rejet** **Point 5 : adoption et classement** **Point 6 : adoption sous forme de postulat** **Point 7 : adoption et classement**

Facilitons la modernisation des infrastructures en simplifiant la procédure (stratégie touristique)

Le Conseil-exécutif est chargé des mandats suivants :

1. Élaborer une stratégie touristique globale pour le canton afin de poursuivre le développement et la promotion du secteur touristique dans le canton de Berne. Ce faisant, définir plus précisément la marge de manœuvre dont disposent le Conseil-exécutif et l'administration, tout en impliquant les actrices et acteurs touristiques.
2. Définir les principales régions et périmètres touristiques au sein desquels la modernisation et le remplacement d'installations touristiques bénéficieront d'une procédure d'autorisation simplifiée.
3. Renoncer à réitérer les procédures de principe en matière d'aménagement du territoire lorsque la modernisation et le remplacement d'infrastructures ont lieu dans un périmètre déjà existant.
4. Introduire une étude d'impact sur l'environnement simplifiée lorsque les projets présentent une nette amélioration sur le plan écologique.
5. Régler en termes contraignants et clairs les compétences entre le canton et la Confédération, afin d'éviter les renvois de balle et les retards qui en découlent.

6. Définir des marches à suivre et des délais contraignants pour les procédures, afin de réaliser les projets rapidement.
7. Présenter périodiquement au Grand Conseil les mesures mises en œuvre et les procédures qui demeurent en suspens.

Développement :

Le tourisme constitue l'une des branches économiques les plus importantes du canton de Berne. Il garantit des places de travail, contribue fortement à la création de valeur régionale et revêt une importance centrale pour l'attractivité de notre canton. Beaucoup d'exploitantes et d'exploitants d'installations existantes souhaitent moderniser leurs offres, les agencer de façon plus écologique ou les revoir. Ces projets qui mériteraient un accueil favorable sont aujourd'hui trop souvent bloqués par des procédures complexes et chronophages.

Nous autres, motionnaires, recevons fréquemment des appels et des retours d'exploitantes et d'exploitants d'installations touristiques qui se plaignent que le canton de Berne s'emploie davantage à leur mettre des bâtons dans les roues et à les embêter avec la bureaucratie qu'à se consacrer à la recherche de solutions. Au lieu de faire en sorte que les projets qui s'inscrivent dans un périmètre déjà établi et qui présentent de claires améliorations bénéficient d'une autorisation rapide, il faut tout recommencer depuis le début, comme s'il s'agissait de la planification d'une installation complètement nouvelle. Résultat : des longues procédures d'autorisation, des expertises volumineuses, parfois même assorties d'études d'impact sur l'environnement complètes, même lorsque les installations en question existent depuis des décennies. Beaucoup d'exploitantes et d'exploitants d'installations touristiques ont l'impression, par ailleurs largement répandue, que l'administration exploite la marge de manœuvre juridique dont elle dispose de manière trop stricte et trop prudente plutôt que de la mettre au service des projets.

Par ailleurs, le canton et la Confédération se renvoient fréquemment la balle en matière de compétences, ce qui mène à des discussions sans fin qui retardent les projets de plusieurs années, voire durant des décennies. Cet état de fait freine les investissements, menace la compétitivité et a un impact négatif aussi bien sur les exploitantes et exploitants que sur l'administration.

Par la présente motion, nous voulons que les modernisations et améliorations écologiques soient facilitées et non pas empêchées. Le canton de Berne doit veiller à la sécurité de la planification, faciliter les procédures entre les offices et Directions et définir des compétences claires et des délais raisonnables. Ce n'est qu'ainsi que les investissements pourront être faits dans les temps, que le développement durable progressera et que le travail de l'administration sera allégé.

Dans le canton de Berne, de nombreux projets de modernisation des infrastructures touristiques sont au point mort. Les procédures longues et complexes empêchent les investissements, menacent la compétitivité et bloquent les améliorations écologiques. Par des simplifications claires, la définition des compétences et des marches à suivre contraignantes, le canton veille à la sécurité de la planification, renforce la création de valeur régionale et soulage dans le même temps l'administration. Le canton de Berne doit cibler ses nombreuses offres grâce à une stratégie touristique cantonale, encourager la croissance durable et assurer à long terme la création de valeur pour la population et l'économie. L'idée derrière la définition de régions touristiques clés est d'augmenter la marge de manœuvre du Conseil-exécutif et de l'administration et de veiller à la sécurité de la planification pour les exploitantes et exploitants d'installations touristiques.

Motivation de l’urgence : dans le canton de Berne, des investissements de plusieurs centaines de millions de francs sont en suspens car les projets de modernisation d’infrastructures touristiques existantes sont enlisés. Les exploitantes et exploitants ont les fonds nécessaires, mais ne peuvent pas investir tant que les procédures restent bloquées des années durant. Conséquence : le canton perd une plus-value précieuse. À cela s’ajoute le fait que plusieurs de ces projets apporteraient une contribution évidente à la durabilité, que ce soit grâce à des installations moins énergivores, une réduction des ressources nécessaires ou des améliorations sur le plan écologique. Plus ces investissements sont retardés, plus grands sont les torts causés à la compétitivité, à l’environnement et aux régions concernées. Pour toutes ces raisons, il faut d’urgence une clarification et une simplification rapides.

Le développement du secteur touristique revêt une grande importance pour le canton de Berne, raison pour laquelle le Conseil-exécutif en encourage la promotion. Le plan directeur cantonal reflète cette volonté. Dans la stratégie C3 qui lui est consacrée, le tourisme est désigné comme l’un des piliers de l’économie bernoise, et l’objectif C31 mentionne le soutien apporté à la création de zones destinées à la pratique intensive d’activités de détente. En outre, des montants substantiels sont déjà mobilisés en faveur de projets touristiques, en conformité avec la Stratégie touristique du canton de Berne ainsi que le Programme cantonal de mise en œuvre de la Nouvelle politique régionale (NPR).

Le Conseil-exécutif considère que les instruments et les procédures existants servant à l’évaluation et à l’autorisation de projets touristiques ont fait leurs preuves.

Le Conseil-exécutif prend position comme suit sur les points de la motion.

1. *Élaborer une stratégie touristique globale pour le canton afin de poursuivre le développement et la promotion du secteur touristique dans le canton de Berne. Ce faisant, définir plus précisément la marge de manœuvre dont disposent le Conseil-exécutif et l’administration, tout en impliquant les actrices et acteurs touristiques.*

Il existe déjà une stratégie concernant la politique touristique du canton. Elle fait partie intégrante du programme cantonal de mise en œuvre de la Nouvelle politique régionale, pilotée par la Confédération, pour la période de 2024 à 2027. Le tourisme, en tant que priorité thématique, y joue un rôle essentiel. La stratégie se décline en cinq points : 1. améliorer les conditions-cadres, 2. contribuer au développement durable, 3. contribuer à l’attrait de l’offre et à la présence sur le marché, 4. soutenir l’émergence d’une bonne gouvernance, 5. promouvoir l’entrepreneuriat et la transition numérique. L’objectif d’améliorer les conditions-cadres répond tout particulièrement à la demande formulée dans la motion, puisqu’il vise l’élaboration d’un cadre réglementaire favorable. Tout aussi important est l’objectif de promouvoir et soutenir financièrement le développement et la réalisation d’offres touristiques compétitives. Les remontées mécaniques, que le changement climatique place devant un important défi, sont particulièrement concernées.
Le point 1 de la motion est déjà réalisé. Pour cette raison, le Conseil-exécutif en propose l’adoption et le classement.

2. *Définir les principales régions et périmètres touristiques au sein desquels la modernisation et le remplacement d’installations touristiques bénéficieront d’une procédure d’autorisation simplifiée.*

La fiche de mesure C_23 du plan directeur cantonal « Piloter le développement touristique du point de vue spatial » définit des zones destinées à la pratique intensive d’activités de détente. L’implantation de constructions et d’installations destinées au tourisme y est permise, malgré le fait que de tels périmètres ne sont pas situés dans la zone à bâtir. Au sein des zones destinées à la pratique intensive d’activités de détente, il incombe aux communes de définir les

affectations de manière contraignante pour les propriétaires foncières et fonciers, en règle générale à l'aide d'un plan de quartier (PQ) prenant en compte les constructions et installations particulières situées en dehors de la zone à bâtir. Il ne s'agit donc pas d'un classement en zone à bâtir ordinaire destinée à la construction telle que la définit l'article 15 de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT), mais d'une réglementation sur mesure, applicable à des projets dont l'implantation est imposée par la destination, qui exigent une inscription dans les plans au sens de l'article 18 LAT et qui sont situés en dehors de la zone à bâtir. Les procédures d'octroi du permis de construire peuvent être coordonnées avec l'édiction du PQ, ce qui permet de faire l'économie d'une étape de procédure. Il convient de noter que la Confédération est compétente pour la procédure d'approbation des plans (PAP) lorsque des remontées mécaniques sont concernées.

Pour résumer, les zones destinées à la pratique intensive d'activités de détente fournissent une bonne solution pour limiter la bureaucratie. Aux niveaux cantonal et communal, il existe des procédures bien établies permettant d'assurer la coordination nécessaire de manière efficace en conformité avec le droit supérieur.
Le Conseil-exécutif propose par conséquent d'adopter et de classer le point 2 de la motion.

3. Renoncer à réitérer les procédures de principe en matière d'aménagement du territoire lorsque la modernisation et le remplacement d'infrastructures ont lieu dans un périmètre déjà existant.

Nous renvoyons à notre réponse au point 2 en ce qui concerne les procédures en général. Lorsque la modernisation ou le remplacement d'infrastructures implique une extension des surfaces utilisées, le droit fédéral exige que le projet soit soumis aux procédures habituelles d'aménagement du territoire. Le canton ne dispose d'aucune marge de manœuvre pour s'en écarter. Lorsque de nouveaux projets sont envisagés dans le périmètre, leur conformité aux dispositions légales doit également être examinée.
Le Conseil-exécutif propose par conséquent le rejet du point 3.

4. Introduire une étude d'impact sur l'environnement simplifiée lorsque les projets présentent une nette amélioration sur le plan écologique.

La réalisation d'une étude d'impact sur l'environnement (EIE) dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire permet d'examiner si un projet respecte la législation relative à la protection de l'environnement. La Confédération énumère de manière exhaustive les projets soumis à une EIE dans l'annexe de l'ordonnance fédérale relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE ; RS 814.011). Dans le domaine du tourisme, il s'agit des installations à câbles, des téléskis, des modifications de terrain et des canons à neige. Ces types d'installation sont également mentionnés dans l'annexe de l'ordonnance cantonale relative à l'étude d'impact sur l'environnement (OCEIE ; RSB 820.111). Les améliorations sur le plan écologique découlent avant tout des démantèlements et des mesures de compensation écologiques. Il n'est cependant possible de déterminer quels sont les effets d'un projet sur l'environnement que dans le cadre de l'EIE. Grâce à cette dernière, des adaptations ou des mesures de compensation donnant lieu à des améliorations sur le plan écologique peuvent être décidées. Une simplification de l'EIE ne serait pas pertinente : en effet, ce type d'étude a fait ses preuves en tant qu'instrument de coordination et d'optimisation permettant de prendre en compte précocement les exigences de la protection de l'environnement et d'éviter d'éventuelles modifications coûteuses ou des investissements à mauvais escient. De plus, une telle simplification ne saurait être réalisée par décision cantonale, étant donné les dispositions fédérales en la matière.
Pour ces raisons, le Conseil-exécutif propose le rejet du point 4.

5. Régler en termes contraignants et clairs les compétences entre le canton et la Confédération, afin d'éviter les renvois de balle et les retards qui en découlent.

Les compétences cantonales et fédérales sont réglées clairement pour toutes les mesures requises. Chaque projet soulève toutefois des questions qui lui sont propres et exige une collaboration sur mesure, tant sur le fond que du point de vue chronologique. Il relève aujourd'hui de la pratique courante que tous les protagonistes définissent et coordonnent ensemble les procédures nécessaires lorsque l'aménagement d'un grand projet touristique, tel qu'une remontée mécanique, est entrepris. Une collaboration efficace n'est possible qu'à cette condition. Le Conseil-exécutif est convaincu que ce ne sont pas des réglementations supplémentaires qui déboucheront sur des procédures efficaces, mais bien plutôt une bonne coordination au cas par cas.
Le Conseil-exécutif propose l'adoption et le classement du point 5.

6. Définir des marches à suivre et des délais contraignants pour les procédures, afin de réaliser les projets rapidement.

Les bases légales fixent des délais pour toutes les procédures obligatoires liées à des constructions et installations de nature touristique. La jurisprudence a établi qu'il s'agissait de délais d'ordre, qui garantissent le déroulement ordonné des procédures et doivent être respectés par les autorités. Ils restent toutefois sans conséquences s'ils ne sont pas observés, contrairement aux délais dits de péremption. Le canton de Berne ne peut passer outre ce principe juridique de portée générale. L'administration cantonale s'efforce toujours de respecter les délais impartis malgré les ressources limitées voire, parfois, manquantes. Le Conseil-exécutif est toutefois disposé à examiner et optimiser les marches à suivre et les processus. L'objectif est que les différents services cantonaux impliqués élaborent leurs rapports spécialisés selon des critères plus contraignants et si possible dans les délais impartis afin de permettre à l'autorité directrice de conclure les procédures plus rapidement
Le Conseil-exécutif propose d'adopter le point 6 sous forme de postulat.

7. Présenter périodiquement au Grand Conseil les mesures mises en œuvre et les procédures qui demeurent en suspens.

Le Grand Conseil est informé tous les quatre ans par le Conseil-exécutif de l'état de l'aménagement du territoire au moyen du rapport sur l'aménagement du territoire. Ce dernier porte également sur le développement du tourisme. La demande présentée au point 7 de la présente motion est par conséquent déjà réalisée.
Le Conseil-exécutif propose donc l'adoption et le classement du point 7.

Destinataire
– Grand Conseil

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	029-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.89
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Ja
Eingereicht von:	DEPU (Saïd, Biel/Bienne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	920/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Aufrechterhaltung und gerechte Finanzierung der AHV-Zweigstellen in den bernischen Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zu ändern, um darin zusätzlich zur Entschädigung für die Verwaltungskosten den Grundsatz einer obligatorischen Vergütung für die Ausgaben der AHV-Zweigstellen für Infrastruktur (Mobiliar, Gebrauchsmaterial, Internetabonnement, Arbeitsplätze usw.) zu verankern

2. in der Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) einen übergangsrechtlichen Grundsatz einzuführen, der eine rückwirkende Übernahme dieser Kosten ermöglichen würde

3. Sofortmassnahmen zu ergreifen, um die Schliessung oder den Zusammenschluss der AHV-Zweigstellen in den Randgebieten zu verhindern, wobei die spezifischen Bedürfnisse der Ortsbevölkerung, insbesondere von Senioren oder Personen mit eingeschränkter Mobilität, zu berücksichtigen sind

4. eine kantonale Strategie zu entwickeln, um den bürgernahen Zugang zu wesentlichen öffentlichen Dienstleistungen, einschliesslich der AHV-Zweigstellen, in den Gemeinden des Kantons aufrechtzuerhalten.

12|00|D|v02

Begründung:

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) sorgt für einen effizienten und kundenorientierten Vollzug der Sozialversicherungen der AHV sowie der Familienzulagen und Ergänzungsleistungen. Als eine der grössten Ausgleichskassen der Schweiz betreut sie 141 000 Beitragspflichtige, 320 000 Arbeitnehmende, 159 500 AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner sowie 50 000 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.

Die AHV-Zweigstellen haben die Aufgabe, die Bevölkerung zu informieren und zu beraten, Sachverhalte zu den persönlichen Verhältnissen der versicherten Personen zu erheben und zu melden, die Erfassung aller Beitragspflichtigen zu überwachen und Bezügerinnen und Bezüger über ihre Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen zu informieren. Im Berner Jura gibt es 17 Zweigstellen, die eine beachtliche Arbeit leisten müssen. In einer Gemeinde wie Valbirse, die 1033 Personen im AHV-Alter zuzüglich 70 IV-Bezügerinnen und -Bezüger zählt, ist die Zweigstelle mit der Digitalisierung der Belege beauftragt, die von den Personen verlangt werden, die auf einem Portal der AKB, die über die Gesuche entscheidet, ein Rentengesuch gestellt haben. Zusätzlich zur Verwaltung der Renten muss die AHV-Zweigstelle 316 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnbeiträge an die Sozialversicherungen, 66 erwerbslose Personen, 136 selbstständig Erwerbende und 240 Dossiers für Ergänzungsleistungen registrieren und betreuen. Ungefähr ein Drittel der Bevölkerung muss somit mindestens einmal pro Jahr eine AHV-Zweigstelle aufsuchen. Die AHV-Zweigstellen spielen ausserdem eine entscheidende Rolle, da sie insbesondere den Senioren oder Personen mit eingeschränkter Mobilität einen leicht erreichbaren Zugang zu den grundlegenden Sozialleistungen gewährleisten. Die Generation der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger ist nicht an Computer gewöhnt, und nicht immer sind betreuende Angehörige vorhanden, um sie bei ihren Behördengängen zu unterstützen. Um beispielsweise Ergänzungsleistungen zu beantragen, muss ein vierzehnseitiges Formular ausgefüllt werden, das oft mit komplizierten Zusatzformularen versehen ist, die eher für Juristen als für Rentner geeignet sind. Diese Schwierigkeiten führen dazu, dass viele Personen die Hilfe der AHV-Zweigstellen beanspruchen, um diese wichtigen Behördengänge zu erledigen, und zeigen, dass diese AHV-Zweigstellen unverzichtbar sind.

Artikel 17 Absatz 2 der AKBV sieht vor, dass die AKB die Zweigstellen mit besonderen Einrichtungen zur Verbesserung der Geschäftserledigung unterstützen kann, aber eine Vergütung wird nicht explizit erwähnt. Ausserdem wird die den Gemeinden gewährte Entschädigung aufgrund der geleisteten Beiträge der «Kundschaft» der Zweigstelle berechnet, was besonders die Gemeinden der kantonalen Randgebiete benachteiligt, obwohl sie die gleiche Arbeit wie Zweigstellen zentralerer Regionen ausführen. Im November 2024 wurde mehreren Gemeinden in einem Schreiben mitgeteilt, dass die Entschädigung für Gemeinden, die für mehr als 5000 Einwohnerzuständig sind und die für den gesamten Kanton 550 000 Franken ausmacht, 2025 nicht mehr ausbezahlt werde. Für eine Gemeinde wie Valbirse bedeutet dies den Verlust einer Vergütung, die sich 2024 auf 11 000 Franken belief, eine Summe, die in keinem Verhältnis zu den eingesetzten Ressourcen (ca. 0,7 VZÄ) steht. Es ist inakzeptabel, dass die Gemeinden ohne Vorrechte oder Entscheidungsbefugnisse allein für diese Leistungen aufkommen müssen.

Der Kanton rechtfertigt die Reduktion der Anzahl AHV-Zweigstellen mit deren Unrentabilität, dem Mangel an klaren gesetzlichen Grundlagen für ein regelmässiges Entgelt und gefährdet damit diesen Zugang zur Verwaltung. Diese Stossrichtung widerspricht der unverzichtbaren Rolle kleiner Strukturen, die einen bürgernahen Service mit hohem Qualitätsanspruch bieten und so für die AKB und die Ortsbevölkerung vorteilhaft sind. Die vom Kanton geplante Zentralisierung der öffentlichen Dienstleistungen erhöht immer mehr die Distanzen, die für grundlegende Dienstleistungen zurückgelegt werden müssen. Dieser Ansatz ist angesichts der zunehmenden Mobilitätsschwierigkeiten von Senioren und der Komplexität von Onlinebehördengängen unangemessen. Im Berner Jura ist es unmöglich, zentralisierte Dienstleistungen zu schaffen, ohne

die Wege erheblich zu verlängern. Es ist daher unerlässlich, diese Zweigstellen zu erhalten und ihre Bedeutung durch einen klaren gesetzlichen Rahmen und eine gerechte Finanzierung anzuerkennen. Die Verankerung dieser Grundsätze in der AKBV ist für die Wahrung der territorialen Gleichheit und die Erfüllung der Bedürfnisse der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung.

Antwort des Regierungsrates

Bei den Ziffern 1 und 2 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 11 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. [EG AHVG], BG 841.11). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion verlangt eine Vergütung für die Infrastrukturkosten der AHV-Zweigstellen, Sofortmassnahmen, um die Schliessung oder den Zusammenschluss der AHV-Zweigstellen in den Randgebieten zu verhindern und eine kantonale Strategie, um den bürgernahen Zugang zu wesentlichen öffentlichen Dienstleistungen, einschliesslich der AHV-Zweigstellen, in den Gemeinden des Kantons aufrechtzuerhalten.

Das Bundesparlament hat am 17. Juni 2022 eine Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht über die 1. Säule verabschiedet. Ziel war es, die Risikoorientierung in der Aufsicht über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), über die Ergänzungsleistungen (EL), die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FamZL) zu verstärken, die Governance zu verbessern und die Steuerung der Informationssysteme in der 1. Säule zweckmässig zu gestalten. Gleichzeitig hat das Bundesparlament die Pflicht aufgehoben, in der Regel in jeder Gemeinde eine Zweigstelle zu führen. Aus seiner Sicht haben die Zweigstellen ihren Nutzen wegen der fortschreitenden technologischen und strukturellen Entwicklungen zum grossen Teil verloren. Neu ist es an den Kantonen zu entscheiden, ob sie Gemeindezweigstellen betreiben wollen, welche Aufgaben sie ihnen übertragen und wie sie diese finanzieren.

Diese Änderungen nahm die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 2023 zum Anlass, eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Verbands der bernischen AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter (BAZ), der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) sowie des Amts für Sozialversicherungen (ASV) einzusetzen, um das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) sowie die Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) an die neuen Bestimmungen anzupassen. Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) wurde regelmässig über das Projekt und die Zwischenergebnisse informiert und eingeladen, sich dazu zu äussern. Im Dezember 2024 wurden sämtliche Gemeinden und Zweigstellen des Kantons Bern über das Projekt in Kenntnis gesetzt.

Zu Ziffer 1 und 2

Bis 2014 erhielten Trägergemeinden von AHV-Zweigstellen mit 5’000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern eine zweckbezogene Abgeltung im Gesamtumfang von CHF 550’000 pro Jahr von der AKB wegen Mehraufwänden für die Installation der damaligen Fachapplikation sowie für deren aufwändige Benutzung. Die in der Motion genannte Gemeinde Valbirse fällt nicht in diese Kategorie. Mit der Einführung und Nutzung der neuen Fachapplikation im Jahr 2014 entfiel die Notwendigkeit für ICT-Installationen und die Arbeit mit der neuen Fachapplikation vereinfachte sich bedeutend. Die entsprechenden Verträge wurden aufgehoben, die Zahlungen in fixierter

Höhe jedoch weitergeführt, was im Rahmen der Revision der AKB beanstandet wurde. Verwaltungskostenbeiträge dürfen nur für die Zwecke der AHV eingesetzt werden. Der in der Motion erwähnte Artikel 17 Absatz 2 der AKBV, wonach die AKB «geeignete Zweigstellen zusätzlich mit besonderen Einrichtungen zur Verbesserung der Geschäftserledigung unterstützen kann», ist gemäss Vortrag für besondere, befristete Betriebsmittel gedacht, wie z.B. Informatik-Mittel. Aus diesen Gründen wurden diese Sonderzahlungen im November 2024 von der AKB endgültig eingestellt. Die AKB hat die Gemeinden dementsprechend informiert.

Der Bund hat die Aufgaben der Gemeindezweigstellen im Bereich der AHV mit dem Inkrafttreten der Revision des AHVG per 1. Januar 2024 gestrichen: Aufgaben, wie beispielsweise die Mitwirkung bei der Neufestsetzung, Eröffnung und Inrechnungstellung der sozialversicherungsrechtlichen Beiträge (inkl. Beschaffen von Unterlagen), erlaubt das neue Bundesrecht nicht mehr. Die Verwaltungskostenbeiträge der AHV wurden lediglich für die bundesrechtlichen Aufgaben ausgerichtet, die weggefallen sind. Im Rahmen des Projekts der Totalrevision der aktuellen Gesetzgebung ist somit die mögliche künftige Finanzierung der Zweigstellen für die verbleibenden Aufgaben zu prüfen.

Der Regierungsrat erachtet deshalb eine Anpassung der Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend und verfrüht, da die neuen Regelungen zur Finanzierung noch in Erarbeitung sind. Gemäss Planung wird im zweiten Quartal des Jahres 2026 das Vernehmlassungsverfahren des totalrevidierten Gesetzes eröffnet. Ab 2027 wird das EG AHVG im Grossen Rat behandelt und 2029 zusammen mit der revidierten AKBV in Kraft treten.

Zu Ziffer 3

Gemäss Artikel 7 Abs. 1 und 2 EG AHVG errichten die Einwohnergemeinden Zweigstellen. Zudem können mehrere Einwohnergemeinden eine Zweigstelle gemeinsam führen. Heute haben bereits 120 Gemeinden ihre Zweigstellen freiwillig zusammengelegt. Der Regierungsrat anerkennt den Nutzen der Zweigstellen für die Bevölkerung: Sie sind bürgernah, die erste Anlaufstelle bei Fragen rund um die Sozialversicherungen und helfen Personen mit dem Bedürfnis nach physischer Beratung (z.B. Personen mit eingeschränkter Mobilität, mit geringer digitaler Kompetenz oder mit sprachlichen Barrieren). Zudem unterstützen sie Personen beim Ausfüllen von Leistungsanträgen (z.B. EL-Anmeldungen). Es gibt heute 215 AHV-Zweigstellen für 335 Gemeinden, die sich betreffend die Grösse des Einzugsgebiets (160 bis 150'000 Personen) und die Anzahl Vollzeitäquivalente (VZÄ) in den Zweigstellen (0,1 bis 21,5 VZÄ) stark unterscheiden. Gut die Hälfte aller Zweigstellen setzt weniger als 0,5 VZÄ für die Aufgabenerfüllung ein und bei gut der Hälfte aller Zweigstellen umfasst das Einzugsgebiet weniger als 2'500 Personen. Rund 40 Prozent aller Zweigstellen haben lediglich eine/n Mitarbeitende/n. Die Öffnungszeiten sind bei kleinen Zweigstellen oft verkürzt und deren Erreichbarkeit ist beschränkt. Angesichts des breiten und vermehrt komplexen Aufgabenbereichs stellt gerade bei Zweigstellen mit geringen Personalkapazitäten die Sicherstellung einer einwandfreien und effizienten Aufgabenerfüllung eine Herausforderung dar. Zudem sehen sich auch die Gemeinden und Zweigstellen mit dem Thema Fachkräftemangel konfrontiert.

Um diesen Herausforderungen und Entwicklungen entgegentreten zu können, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass den Gemeinden die Möglichkeit zum Zusammenschluss von Zweigstellen nicht verwehrt werden darf. Dies ermöglicht den Gemeinden, ihre Ressourcen zu bündeln, damit die Zweigstellen ihre Dienstleistungen in der erforderlichen Qualität und Effizienz für die Einwohnerinnen und Einwohner anbieten können. Massnahmen, die diese Möglichkeiten für die Gemeinden einschränken, lehnt der Regierungsrat ab.

Zu Ziffer 4

Der Kanton Bern verfolgt u.a. auf Antrag des Grossen Rates[1] eine Strategie zur digitalen Verwaltung[2]. Mit der «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern» treibt der Regierungsrat die digitale Transformation der Verwaltung gezielt voran. In absehbarer Zukunft sollen die Bevölkerung und die Wirtschaft sämtliche Geschäfte mit der Kantonsverwaltung komplett elektronisch abwickeln können. Dies soll den administrativen Aufwand reduzieren und die Attraktivität des Kantons Bern als Wirtschafts- und Wohnstandort fördern[3]. Dabei sollen wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen erbracht werden. Durch die Digitalisierung kann die chancengleiche und selbstständige Teilhabe aller Menschen unabhängig von Bildung, Herkunft und Alter ermöglicht werden[4]. Digitale Technologien und Verfahren sind bereits heute ein fester Bestandteil des Alltags. Sie prägen die Gesellschaft und Wirtschaft. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft weiter verstärken. Auch die Zweigstellenlandschaft im Kanton Bern ist von diesen Entwicklungen betroffen. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung werden immer mehr Informationen direkt zwischen Kundinnen und Kunden und der AKB ausgetauscht (z.B. 80% der Rentenanmeldungen erfolgen heute digital). Die AKB ist daran, ihre digitalen Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden auszubauen.

Wie bereits erwähnt, erachtet der Regierungsrat die Gemeindezweigstellen als wichtige Anlaufstellen für die Bevölkerung, insbesondere für jene Bürgerinnen und Bürger mit geringer digitaler Kompetenz oder mit sprachlichen Barrieren. Diese sollen den Bürgerinnen und Bürgern auch künftig zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat wird weiterhin die beschlossene «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern» verfolgen und lehnt eine neue, im Grundsatz gegenteilige Strategie ab.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Motion 192-2016 EVP (Streit-Stettler, Bern) E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern. https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=49caab7ccc624d6189809599567e49d0
[2] Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern. https://www.sta.be.ch/content/dam/sta/dokumente/de/themen/digitale-verwaltung/strategie-digitale-verwaltung-20190626.pdf
[3] Strategie Digitale Verwaltung. S 4. https://www.sta.be.ch/de/start/themen/digitale-verwaltung/strategie.html
[4] Strategie Digitale Verwaltung. S 9. https://www.sta.be.ch/de/start/themen/digitale-verwaltung/strategie.html

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	056-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.132
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Riesen (La Neuveville, SP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Patzen (Bern, GRÜNE) Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	921/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Sensibilisierungskampagne zur Bekämpfung des Nichtbezugs von Sozialleistungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Kampagne nach dem Vorbild des Kantons Jura durchzuführen, um die Bevölkerung über das Recht auf Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen zu AHV/IV zu informieren. Ziel ist es, den Nichtbezug zu senken.

Begründung:

Im Kanton Bern liegt die Quote derjenigen Personen, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten, diese aber nicht beziehen, gemäss einer Schätzung der renommierten Armutsforscherinnen und -forscher der Berner Fachhochschule für das Jahr 2015 bei 36,8 Prozent. Bei der EL gemäss Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 230-2024 bei 12,1 Prozent.

Die Gründe für den Nichtbezug sind vielfältig, sie reichen von gesellschaftlicher Stigmatisierung, administrativen Hürden oder Nichtwissen bis zu Angst vor Verlust der Aufenthaltsbewilligung. Dieser hohe Anteil an Menschen, die ihnen zustehende Leistungen nicht beziehen, bedeutet ein Versagen unseres Sozialstaates. Unsere Instrumente erreichen offenbar ihr Ziel nicht, und die Armut kann nicht verhindert werden.

Der Regierungsrat zeigt sich in der Antwort auf die Interpellation 230-2024 nicht bereit, Massnahmen gegen diesen Missstand zu ergreifen. Anders sieht es in anderen Kantonen aus, sie haben das Problem erkannt.

12|00|D|v02

Der Kanton Jura hat im Sommer 2024 die Kampagne «JU-lien» gegen den Nichtbezug von Sozialleistungen durchgeführt: Dabei wurden während sechs Wochen Inserate in Zeitungen und Plakate an öffentlichen Orten angebracht, um Menschen in finanziell prekärer Lage zu erreichen. Auch Hilfswerke und Kirchen machten bei der Kampagne mit. Hilfesuchende Personen konnten sich per SMS oder auf der eigens dafür eingerichteten Website melden und wurden innerhalb von drei Tagen von Sozialarbeitenden kontaktiert. Diese berieten die Betroffenen unverbindlich und vertraulich betreffend Anspruch auf Sozialhilfe, IPV oder EL und konnten sie an die zuständige Stelle verweisen. Im Zentrum der Kampagne stand die Niederschwelligkeit. Die Ziele wurden schliesslich übertroffen: 145 Personen haben ein Gesuch für eine Sozialleistung gestellt (ursprüngliches Ziel: 100 Personen), 117 davon haben vorher noch gar keine Leistung bezogen. Im Kanton Genf wurde eine ähnliche Kampagne, die sich aber nur auf den Nichtbezug der Sozialhilfe bezogen hatte, im Oktober 2024 durchgeführt. Der Bund erwähnt das Problem des Nichtbezugs auch in seinem «Konzept für eine nationale Struktur zur Prävention und Bekämpfung von Armut» als Schwerpunktthema für sein Arbeitsprogramm 2025–2027 und ruft zu Pilotprojekten auf.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV[1], Art. 13 EG ELG[2]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) dienen dazu, den Existenzbedarf von Personen mit einer Alters-, Hinterlassenen- oder IV-Rente oder IV-Taggeldern zu decken, wenn die eigenen finanziellen Mittel dafür nicht ausreichen. Die Sozialhilfe richtet sich an Personen, deren Bedarf weder durch Sozialversicherungsleistungen noch durch andere Einnahmen oder Vermögen gedeckt werden kann. Ziel beider Sozialleistungen ist es, die Existenzgrundlage der Betroffenen zu sichern und soziale Notlagen zu vermeiden.

<u>Sozialhilfe</u>
Bei der Nichtbezugsquote gemäss der von den Motionärinnen erwähnten Studie der Berner Fachhochschule für das Jahr 2015 handelt es sich um Schätzwerte. Weil über diese Personengruppe keine administrativen Daten vorliegen, musste mit indirekten Verfahren wie Mikrosimulationsmodellen oder Haushaltsbefragungen gearbeitet werden. Diese Methoden sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, insbesondere bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung, die von individuellen Faktoren wie Einkommen, Vermögen oder Haushaltskonstellation abhängt.

Die Sozialhilfequote ist im Kanton Bern trotz der im schweizweiten Vergleich tiefen Arbeitslosenquote vergleichsweise hoch. Dies kann ein Indiz dafür sein, dass die Zugangshürden zur Sozialhilfe angemessen tief sind.

Die Studie „Die Mobilisierung des Sozialhilferechts im interkantonalen Vergleich“[3] geht davon aus, dass das kantonale Recht die Inanspruchnahme sozialhilferechtlicher Leistungen fördern oder behindern kann und somit Einfluss auf den Nichtbezug von Sozialhilfe hat. In der Studie sind zehn Hauptindikatoren mit rund 30 Teilindikatoren entwickelt worden, die einen Vergleich der

[1] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[2] Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)
[3] Coullery, Pascal / Gerber, Jan /Grob, Dominik / Hänggeli, Alissa / Studer, Melanie: Die Mobilisierung des Sozialhilferechts im interkantonalen Vergleich, in: LeGes 36 (2025) 1

mobilisierungsrelevanten Faktoren in den 26 kantonalen Gesetzgebungen ermöglichen. Gemäss dieser Studie verfügt der Kanton Bern bereits heute über eine Gesetzgebung, welche die Inanspruchnahme von Sozialhilfe besonders stark fördert. Zusammen mit den Kantonen Glarus und Jura bildet der Kanton Bern die Spitze und führt die Vergleichsgruppe an.

Die Sozialhilfe ist im Kanton Bern eine Verbundaufgabe, bei der sowohl der Kanton als auch die Gemeinden eine Verantwortung tragen (Art. 11 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe; SHG). Der Vollzug der Sozialhilfe obliegt den Gemeinden.

Die Gemeinden stellen sicher, dass in allen Regionen ein niederschwelliges Angebot an Beratung und materieller Unterstützung vorhanden ist und dass sich hilfesuchende Personen einfach informieren können, wo sie Unterstützung erhalten. Sie können eigenständig Massnahmen zur Information und Sensibilisierung ergreifen, falls sie dies für notwendig erachten. Diese Aufgaben werden von den Gemeinden wahrgenommen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) führt auf ihrer Website die gut frequentierte Rubrik «Sozialhilfe kurz erklärt», welche in einfacher Sprache über den Zugang zur Sozialhilfe informiert und Betroffenen gezielt aufzeigt, wo sie Hilfe erhalten können.

Die bestehenden Strukturen stellen sicher, dass Personen, die sich melden, rasch, kompetent und diskret beraten sowie bei Bedarf unterstützt werden. Es ist Aufgabe der betroffenen Personen, ihren Anspruch geltend zu machen. Sie entscheiden sich jedoch zum Teil bewusst gegen einen Leistungsbezug, weil sie ihre finanzielle Selbstständigkeit wahren und auf staatliche Unterstützung verzichten möchten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die vorhandenen Informations- und Unterstützungsangebote ausreichen, um den Zugang zur Sozialhilfe zu gewährleisten, sofern die betroffene Person die Unterstützung in Anspruch nehmen will.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Der Kanton Bern hatte im Jahr 2022 mit rund 12,1% die sechst tiefste EL-Nichtbezugsquote bei den Seniorinnen und Senioren in der Schweiz. Er befand sich damals zusammen mit den bevölkerungsreichen Kantonen Aargau und Zürich unter den Kantonen mit vergleichsweise tiefen Quoten (Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften [ZHAW], Altersmonitor 2022, S. 11 Ziff. 3.1, S. 20 Ziff. 3.7.2). Die EL-Nichtbezugsquote von Seniorinnen und Senioren im Kanton Jura lag im Jahr 2022 – und damit vor der Kampagne «JU-lien» – bei 23,1%. Sie war folglich beinahe doppelt so hoch wie jene im Kanton Bern (ZHAW, a.a.O., S. 20f., Abbildung 11 und 12).

Die EL-Durchführungsstellen sind gestützt auf Bundesrecht verpflichtet, interessierte Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Jede Person hat Anspruch auf grundsätzlich unentgeltliche Beratung (Art. 27 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG).

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) setzt als EL-Durchführungsstelle bereits heute diverse Massnahmen um, um Interessierte oder potenzielle Bezügerinnen und Bezüger von EL über unterschiedliche Kanäle anzusprechen. Sie informiert beispielsweise in den Verfügungen, mit denen den Bezügerinnen und Bezügern von AHV- oder IV-Renten oder IV-Taggelder der konkrete Anspruch auf Renten oder Taggelder mitgeteilt wird, mit folgendem Hinweis über die EL:

«*Falls Ihre Mittel für die Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, können Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes eine Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) einreichen. Die Merkblätter über die EL sowie das Anmeldeformular erhalten Sie auf der AHV-Zweigstelle oder sind online abrufbar (https://www.akbern.ch/).*»

Weitere Informationen zur EL stehen auch auf der Homepage der AKB zur Verfügung. Die AKB lädt zudem jedes Jahr Arbeitgebende, welche ihre AHV-Beiträge über die AKB entrichten, zu Informationsveranstaltungen ein. Mitarbeitende dieser Arbeitgebenden im Alter zwischen 50 und 55 Jahren können sich für diese Veranstaltungen anmelden. Sie finden bis zu zwölfmal pro Jahr statt und behandeln unterschiedliche Themen zum Sozialversicherungssystem der Schweiz und insbesondere auch das Thema Ergänzungsleistungen.

Die Bevölkerung des Kantons Bern wird ausserdem von den Gemeinden bzw. den AHV-Zweigstellen als EL-Durchführungsstellen, den Sozialdiensten sowie weiteren Organisationen (sogenannte «Pro Werke», wie z.B. die Pro Senectute, Pro Infirmis, Pro Juventute) über die EL beraten (z.B. Ergänzungsleistungen – Stadt Bern).

Die AKB ist bereit, die Bevölkerung des Kantons Bern im Bereich der EL mit folgenden Massnahmen noch stärker zu sensibilisieren:

- Informationen zur EL an Personen, welche AHV- oder IV-Renten oder IV-Taggelder von der AKB beziehen, zusammen mit dem einmal pro Jahr zugestellten Ausweis über die im Kalenderjahr bezogenen AHV- oder IV-Leistungen (sog. Leistungsausweis)
- Einbindung der AHV-Zweigstellen über den Verband der bernischen AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter (BAZ) in eine aktivere Rolle bezüglich der Information über die EL (z.B. Durchführung von Informationsveranstaltungen in den Gemeinden durch die AHV-Zweigstellen)
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Informationsveranstaltungen der Gemeinden, AHV-Zweigstellen und ggf. Sozialdiensten durch die AKB mittels zur Verfügungstellung eines Informationsveranstaltungspakets

Aus Sicht des Regierungsrates sind die bestehenden und die geplanten Informations- und Unterstützungsangebote für die EL ausreichend, um den Zugang zu den EL zu gewährleisten, sofern die betroffene Person die Unterstützung in Anspruch nehmen will. Er lehnt deshalb eine Sensibilisierungskampagne ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge und Planungserklärungen BU 2026 / AFP 2027-2029

Version 1

12. November 2025

FIN 71+72 2024.FINGS.251 Budget 2026 (Gesamtstaat und Justiz) des Kantons Bern

Hinweis zum Vorgehen: Kapitel 6 Anstelle von Einzelanträgen bei den betroffenen Produktgruppen schlägt die FiKo vor, die Zahl der neuen, nicht refinanzierten Stellen auf einen einzigen Antrag inkl. entsprechender Planungserklärung zu beschränken. Falls der Antrag im Grossen Rat eine Mehrheit findet, wäre es Sache des Regierungsrates zu entscheiden, auf welche der beantragten, nicht refinanzierten Stellen er verzichten will. Für den Fall, dass der Grosse Rat den Vorgehensvorschlag der FiKo nicht mitträgt, reicht die FiKo Eventual-Anträge zur Kürzung von Stellen bei einzelnen Produktgruppen ein (6.5 bis 6.11).

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	+ ++	- --	Sprecher/in
0. Grundsatzdebatte					
1. Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) – Stellenschaffungen					
FiKo	**1.1.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Mit den 49,3 VZE ist der Stellenbedarf der JUS vorderhand gedeckt, ausser der 3. Etappe der Staatsanwaltschaft (max. 5 VZE). Die Justizverwaltungs-leitung (JUS) wird daher angehalten und hat dafür zu sorgen, dass vorbehältlich ausserordentlicher Umstände in der Planperiode 2027-2029 in der JUS keine weiteren Stellenbegehren mehr gestellt werden. Zudem sind die befristeten Stellen und Stellenanteile betr. BUI und Justitia 4.0 nach Erledigung des entsprechenden Arbeitsanfalls zurückzuführen (Total 12,4 VZE).			GR Freudiger
FiKo	**1.2.**	**Planungserklärungen Budget 2026 und AFP 2027-2029** Die Justizverwaltungsleitung und der Regierungsrat unternehmen zusätzliche und angemessene Anstrengungen, um auf eidgenössischer Ebene bei Gesetzgebungsprojekten die zuständigen Gremien auf Kostenfolgen für die Kantone hinzuweisen.			GR Freudiger

2. Gesamtstaat – Lohnmassnahmen					
FiKo-Mehrheit	**2.1.**	**Antrag Budget 2026** Beim Teuerungsausgleich ist die effektive Realteuerung gemäss SECO auszugleichen (Annahme 0.2%). Der Saldo Gesamtstaat wird um CHF 14,25 Mio. verbessert.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Stotzer-Wyss (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**2.2.**	**Planungserklärung Budget 2026 / AFP 2027-2029 – Lohnmassnahmen subventionierte Betriebe** Der Regierungsrat prüft Massnahmen, die es ermöglichen, dem Personal der subventionierten Betriebe einen höheren Teuerungsausgleich zu gewähren und stellt die dafür notwendigen Mittel in Budget und AFP ein.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Stotzer-Wyss (Minderheit)
3. Gesamtstaat – Steuern					
FiKo-Minderheit	**3.1.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Auf die Steueranlagesenkungen 2027 und 2028 bei natürlichen und juristischen Personen ist zu verzichten. Saldoverbesserung von CHF 80 Mio. ab 2027 und CHF 120 Mio. ab 2028 bei den natürlichen Personen und bei den juristischen Personen CHF 60 Mio. 2029.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Ruch (Minderheit)
4. Gesamtstaat – Investitionen					
FiKo-Minderheit	**4.1.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Regierungsrat wird mit der Definition des Investitionsbedarfs in den verschiedenen Bereichen und Entwicklung von Zielen beauftragt sowie eine Strategie auszuarbeiten, um die Investitionsanstrengungen mittel- und langfristig zu erhöhen und den gegenwärtigen und zukünftigen Investitionsbedarf in den verschiedenen Bereichen zu decken.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Riesen (Minderheit)
5. Gesamtstaat – Dienstleistungen Dritter					
FiKo-Mehrheit	**5.1.**	**Antrag Budget 2026** Reduktion der Gesamtsumme der Konten 31320 (ext. Berater, Gutachter, Fachexperten), 31322 (Planungs- und Projektarbeiten Dritte) und 31321 (Informatikdienstleistungen Dritte) auf CHF 50 Mio. Kürzung Saldo Erfolgsrechnung auf Stufe Gesamtstaat um CHF 4'749'538 [8.7%].			GR Freudiger (Mehrheit) GR Bauer (Minderheit)

FiKo	**5.2.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Reduktion der Gesamtsumme der Konten 31320 (Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexperten), 31322 (Planungs- und Projektarbeiten Dritte) und 31321 (Informatikdienstleistungen Dritte) um 15 Prozent.			GR Freudiger
6. Direktionen/Staatskanzlei (DIR/STA) – Stellenschaffungen (siehe Erklärung auf Seite 1)					
FiKo	**6.1.**	**Antrag Budget 2026** Streichung von total 14,6 der von Regierungsrat beantragten, nicht refinanzierten 58,6 VZE bei den DIR/STA. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Stufe Gesamtkanton) wird um CHF 1'971'000 verbessert.			GR Freudiger
FiKo	**6.2.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Streichung von total 14,6 der vom Regierungsrat beantragten, nicht refinanzierten 58,6 VZE bei den DIR/STA. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Stufe Gesamtkanton) wird um CHF 1'971'000 verbessert.			GR Freudiger
FiKo	**6.3.**	**Planungserklärung Budget 2026** Auf Stufe Erfolgsrechnung Gesamtkanton sind von den nicht refinanzierten neuen 58.6 VZE (errechnet gemäss Bericht FiKo, Kap. 3.5.3) insgesamt 14.6 VZE in den DIR/STA zu streichen, wobei diese Kürzung nicht durch befristete Stellen umgangen werden darf. Der Regierungsrat bestimmt, in welcher DIR/STA konkret neue VZE gestrichen werden.			GR Freudiger
FiKo	**6.4.**	**Planungserklärung Budget 2026** Kürzung des Stellenplans der SID um 4 VZE. (Sicherheitsveranstaltungen)			GR Freudiger
FiKo-Mehrheit	**6.5.**	**Eventual-Antrag Budget 2026 – STA, Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (Produktgruppe 3.7.1)** Streichung einer beantragten VZE bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Zuständigkeiten im Bereich der digitalen Transformation Kürzung Saldo STA um CHF 135´000.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Bauer (Minderheit)

FiKo-Mehrheit	**6.6.**	**Eventual-Planungserklärung AFP 2027-2029 – STA, Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (Produktgruppe 3.7.1)** Streichung einer beantragten VZE bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Zuständigkeiten im Bereich der digitalen Transformation			GR Freudiger (Mehrheit) GR Bauer (Minderheit)
FiKo-Mehrheit	**6.7.**	**Eventual-Antrag Budget 2026 – WEU, Natur (Produktgruppe 4.7.6)** Auf die Schaffung der drei beantragten Stellen beim Jagdinspektorat wird verzichtet. Der Saldo wird um CHF 405’000 gekürzt.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Stotzer-Wyss (Minderheit)
FiKo-Mehrheit	**6.8.**	**Eventual-Planungserklärung Budget 2026 und AFP 2027-2029 – WEU, Natur (Produktgruppe 4.7.6)** - Die verbleibenden zusätzlichen Stellenprozente sind für die Regulation und die Verbesserung der Verfahrenseffizienz einzusetzen. - Die Jagdaufsicht ist gehalten, die Jäger besser einzubeziehen, namentlich die freiwilligen Jagdaufseher in Bezug auf eine wirkungsvollere Regulation des Grossraubtierbestands. - Bei der Wildnachsuche sind die Nachsucheorganisation des Berner Jägerverbands (Nasu) oder andere geeignete private Organisationen besser einzubeziehen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Stotzer-Wyss (Minderheit)
FiKo	**6.9.**	**Eventual-Antrag Budget 2026 – SID, Strassenverkehr und Schifffahrt (Produktgruppe 7.7.2)** Auf die Schaffung von 1,5 VZE (Verkehrsexperten) wird verzichtet. Der Saldo wird um CHF 202’500 gekürzt.			GR Freudiger
FiKo-Mehrheit	**6.10.**	**Eventual-Antrag Budget 2026 – BKD, Zentrale Dienstleistungen (Produktgruppe 9.7.6)** Auf die Schaffung von fünf neu unbefristeten Stellen wird verzichtet. Der Saldo wird um CHF 675’000 Franken gekürzt.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Bauer (Minderheit)

FiKo-Mehrheit	**6.11.**	**Eventual-Planungserklärung AFP 2027-2029 – BKD, Zentrale Dienstleistungen (Produktgruppe 9.7.6)** Die neuen nicht refinanzierten Stellen im AZD werden für 2026 weiterhin nur befristet erteilt. Der Regierungsrat ergreift für das AZD, namentlich die Abteilung Personaldienstleistungen, die nötigen Schritte für eine Optimierung der Organisation und Prozesse (insb. bei der Digitalisierung) und eine Verbesserung in der Aufgabenerfüllung, so dass der Überhang an befristeten Stellen ab 2027 nachhaltig gesenkt werden kann.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Bauer (Minderheit)
7. Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) – Stellenschaffungen					
FiKo	**7.1.**	**Planungserklärung Budget 2026** Die neu beantragten 4 VZE dürfen erst und lediglich zeitanteilig geschaffen werden, sobald die Revision des KDSG in Rechtskraft getreten ist.			GR Freudiger
FiKo	**7.2.**	**Planungserklärung Budget 2026 und AFP 2027-29** Der neu beantragte Anteil an VZE (80%-Stelle) in der DSA für eine Kommunikationsfachperson wird als auf ein Jahr befristete Stelle bewilligt.			GR Freudiger
8. WEU – Landwirtschaft (Produktgruppe 4.7.5)					
FiKo-Minderheit	**8.1.**	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 1.0 Mio. sind im Budget 26 einzustellen. Der Saldo wird um CHF 1 Mio. erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
9. WEU – Natur (Produktgruppe 4.7.6)					
FiKo-Minderheit	**9.1.**	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung von CHF 1,0 Mio. in der Abteilung Naturförderung ist zu verzichten. Der Saldo wird um CHF 1 Mio. erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Ruch (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**9.2.**	**Planungserklärung Budget 2026 und AFP 2027-2029** Umsetzung Biodiversitätskonzept: Die notwendigen Mittel für die Umsetzung des Biodiversitätskonzeptes sowie für die damit gemäss Konzept notwendigen Massnahmen sind im Budget 2026 und Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 einzustellen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)

10. WEU – Energie und Umwelt (Produktgruppe 4.7.7)					
FiKo	**10.1.**	**Antrag Budget 2026** Um das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz unverändert weiterzuführen, sind im Budget 2026 wiederum 31 Mio. einzustellen. Der Saldo wird um CHF 1 Mio. erhöht.			GR Freudiger
FiKo-Minder-heit	**10.2.**	**Antrag Budget 2026** Es werden 3 zusätzliche Stellen geschaffen, um die Klimastrategie wirkungsvoll umzusetzen. Der Saldo im Budget 2026 wird um 405‘000 Franken erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo-Minder-heit	**10.3.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Es werden 3 zusätzliche Stellen geschaffen, um die Klimastrategie wirkungsvoll umzusetzen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
11. GSI – Gesundheitsförderung (Produktgruppe 5.7.2)					
FiKo-Minder-heit	**11.1.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Kanton erhöht seinen Beitrag für die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsleistungen für nichtuniversitären Gesundheitsberufe (z.B. Hebammen, Pflege)			GR Freudiger (Mehrheit) GR Riesen (Minderheit)
12. GSI – Integration und Soziales (Produktgruppe 5.7.3)					
FiKo-Minder-heit	**12.1.**	**Antrag Budget 2026** Es sind 7 Prozent mehr Mittel einzustellen, um die Höhe der Betreuungsgutscheine für Kitas und Tagesfamilienorganisationen an die Teuerung anzupassen. Der Saldo der Produktgruppe wird um CHF 2.78 Mio. (nach Lastenausgleich) erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)

FiKo-Minderheit	**12.2.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Es sind 7 Prozent mehr Mittel einzustellen, um die Höhe der Betreuungsgutscheine für Kitas und Tagesfamilienorganisationen an die Teuerung anzupassen. Die eingestellten Mittel sind in den Planjahren somit um folgende Beträge (nach Lastenausgleich) zu erhöhen: 2027: CHF 3.14 Mio. / 2028: CHF 3.19 Mio. / 2029: CHF 3.19 Mio.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo	**12.3.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Regierungsrat hat die durchschnittliche Kitatarifsteigerung im Kanton Bern im Zeitraum von 2019 bis 2025 zu ermitteln und die Kita-Gutscheine allfällig um diesen Prozentsatz anzupassen, damit sie die Wirkung entfalten, wie vom Grossen Rat ursprünglich angedacht.			GR Freudiger
FiKo-Minderheit	**12.4.**	**Antrag Budget 2026** Für die Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus in Zusammenarbeit mit Fachstellen und Gemeinden insbesondere in der Volksschule ist CHF 500'000 einzustellen. Der Saldo wird um CHF 500’000 erhöht. Der Saldo wird um CHF 0.5 Mio. erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Ruch (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**12.5.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Für die Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus in Zusammenarbeit mit Fachstellen und Gemeinden ist jährlich CHF 1,0 Mio. einzustellen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Ruch (Minderheit)
13. DIJ – Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (Produktgruppe 6.7.5)					
FiKo-Minderheit	**13.1.**	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 2.5 Mio. sind im Budget 26 einzustellen. Der Saldo der Produktgruppe wird um CHF 2.5 Mio. erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**13.2.**	**Planungserklärung AFP 2027–2029** Im AFP 2027-2029 sind zusätzliche Mittel von CHF 2.7 Mio. (2027), CHF 2.5 Mio. (2028) und CHF 3.1 Mio. (2029) einzustellen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)

14. DIJ – Vollzug der Sozialversicherungen (Produktgruppe 6.7.7)					
FiKo-Minderheit	**14.1.**	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 20.9 Mio. sind im Budget 26 einzustellen. Der Saldo der Produktgruppe wird um CHF 20.9 Mio. erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**14.2.**	**Planungserklärung AFP 2027–2029** Im AFP 2027-2029 sind zusätzliche Mittel von CHF 20 Mio. (2027), CHF 24 Mio. (2028) und CHF 27 Mio. (2029) einzustellen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**14.3.**	**Antrag Budget 2026** Der Gegenvorschlag zur Prämieninitiative ist bereits ab 2026 umzusetzen. Dafür werden die Ausgaben 2026 auf das Niveau von 2028 auf CHF 95'536'988 (Saldo Produkt Prämienverbilligung KK) erhöht. Der Saldo im Budget 2026 wird um CHF 69'068'800 Franken erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Ruch (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**14.4.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Gegenvorschlag zur Prämieninitiative ist bereits ab 2026 umzusetzen. Dafür werden die Ausgaben 2027 auf das Niveau von 2028, auf CHF 95'536'988 erhöht. Der Saldo im AFP 2027 ist um 77'018'112 Franken zu erhöhen**.**			GR Freudiger (Mehrheit) GR Ruch (Minderheit)
15. DIJ – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) (Produktgruppe 6.7.12)					
FiKo-Minderheit	**15.1.**	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 16.9 Mio. sind im Budget 26 einzustellen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Stotzer-Wyss (Minderheit)

FiKo-Minderheit	**15.2.**	**Planungserklärung AFP 2027-29** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel sind einzustellen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Stotzer-Wyss (Minderheit)
16. BKD – Volksschule und schulergänzende Betreuung (Produktgruppe 9.7.2)					
FiKo-Mehrheit	**16.1.**	**Antrag Budget 2026** Der Saldo wird um CHF 30 Mio. gekürzt.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Riesen (Minderheit)
FiKo-Mehrheit	**16.2.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Die erweiterte Unterstützung in der Volksschule wie auch das Besondere Volksschulangebot integrativ und separativ sind wie folgt zu gestalten: Die erweiterte Unterstützung in der Volksschule wird wie früher der IBEM-Pool gedeckelt. Förderlektionen für das besondere Volksschulangebot (integrativ wie separativ) werden nur noch auf Einzelantrag und anschliessende fachliche Prüfung bewilligt (analog frühere GEF-Lektionen).			GR Freudiger (Mehrheit) GR Riesen (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**16.3.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Reduzierung der Anzahl Schüler pro Klasse durch Anpassung der Obergrenzen und der Standards nach dem Vorbild des Kantons Waadt. Dies führt zu zusätzlichen Kosten von ca. CHF 28 Mio. pro Jahr.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Riesen (Minderheit)
17. BKD – Hochschulen (Produktgruppe 9.7.4)					
FiKo-Minderheit	**17.1.**	**Antrag Budget 2026** Der Saldo im Budget 2026 wird um CHF 30 Mio. erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**17.2.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Die Erhöhung der Mittel wird in den AFP-Jahren fortgeführt. Saldi neu: CHF -766.2 Mio. (2028), CHF -770.1 Mio. (2028, CHF -758 Mio. (2029)			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)

18. Schlussabstimmung Budget 2026					
FiKo	**18.1.**	**Budget 2026 – Annahme mit folgenden Eckwerten** • Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung 415,1 Mio. CHF • Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) 705,8 Mio. CHF • Finanzierungssaldo 59,5 Mio. CHF • Steueranlage natürliche Personen 2,975 • Steueranlage juristische Personen 2,620 • Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite) 890,0 Mio. CHF • Übertrag aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1). 1,0 Mio. CHF			GR Freudiger
19. Aufgaben-/Finanzplan					
FiKo	**19.1.**	**Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029 – Genehmigung**			GR Freudiger

Gesamtkantonale Investitionsplanung 2026-2035

Direktion	Amt	Projekt-Nr.	Projekt	Planung	Projektstart	Projektende	Investitionsart	Finanzierung	Projektstatus	Gesamtkosten	Bis Ende Vorjahr	2025 benötigte Mittel	Budget 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029	Plan 2030	Plan 2031	Plan 2032	Plan 2033	Plan 2034	Plan 2035	Drittfinanzierung	Bemerkung	Begründung
										CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		
Gesamtkanton		**Ergebnis**		**2025**									**897'116'235**	**885'994'306**	**814'523'586**	**637'712'370**	**602'257'190**	**627'106'546**	**657'541'949**	**639'713'291**	**726'276'457**	**813'900'330**			
				2024									**917'776'875**	**869'777'587**	**732'926'559**	**701'433'115**	**591'901'906**	**638'865'968**	**639'148'512**	**580'723'606**	**645'261'139**				
				Abweichung									**-20'660'640**	**16'216'718**	**81'597'028**	**-63'720'745**	**10'355'284**	**-11'759'422**	**18'393'437**	**58'989'685**	**81'015'318**	**813'900'330**			
Staatskanzlei		**Ergebnis**		**2025**									**1'888'000**	**1'000'000**	**400'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**			
				2024									**1'749'000**	**720'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**				
				Abweichung									**139'000**	**280'000**	**300'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**100'000**			
	Staatskanzlei	42-00-001	Anschaffungen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'079'000	163'354	100'000	79'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'100'000	140'613	100'000	79'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0		
				Abweichung						-21'000	22'741	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100'000	0		
		42-02-014	eArchiv Gemeinden (dLZA-DGK)	2025	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	2'677'372	227'372	600'000	1'500'000	350'000									0		
				2024	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	2'290'000	238'537	600'000	1'270'000	320'000									0		
				Abweichung						387'372	-11'165	0	230'000	30'000									0		
		42-02-015	digitaler Lesesaal	2025	2025	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	359'000		150'000	209'000										0		
				2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	300'000	150'000	150'000											0		
				Abweichung						59'000	-150'000	0	209'000										0		
		42-02-016	Ablösung scopeArchiv	2025	2027	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	600'000			0	300'000	300'000								0		
				2024	2026	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	600'000		0	300'000	300'000									0		
				Abweichung						0		0	-300'000	0	300'000								0		
		42-04-018	E-Voting	2025	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung																
				2024	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	400'000	100'000	168'500	100'000										0		
				Abweichung						-400'000	-100'000	-168'500	-100'000										0		
		42-04-021	Stimmregister	2025	2026	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	350'000			100'000	250'000									0		
				2024																					
				Abweichung						350'000			100'000	250'000									0		
		Ergebnis		**2025**									**1'888'000**	**1'000'000**	**400'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**			
				2024									**1'749'000**	**720'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**				
				Abweichung									**139'000**	**280'000**	**300'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**100'000**			
Finanzkontrolle		**Ergebnis**		**2025**									**17'800**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**			
				2024									**17'800**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**20'000**			
	Abschluss- u. Finanzaufsichtsprüfungen	42-30-002	Ersatz Büromobiliar / Lampen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	215'600		17'800	17'800	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	193'400	34'006	17'800	17'800	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000		0		
				Abweichung						22'200	-34'006	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**17'800**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**			
				2024									**17'800**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**20'000**			
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion		**Ergebnis**		**2025**									**14'580'642**	**15'263'213**	**15'000'642**	**15'151'916**	**14'601'916**	**15'101'916**	**14'601'916**	**15'101'916**	**14'601'916**	**15'101'916**			
				2024									**14'761'549**	**14'897'213**	**14'909'213**	**14'991'916**	**14'491'916**	**14'991'916**	**14'491'916**	**14'991'916**	**14'991'916**				
				Abweichung									**-180'907**	**366'000**	**91'429**	**160'000**	**110'000**	**110'000**	**110'000**	**110'000**	**-390'000**	**15'101'916**			
	WEU Generalsekretariat	43-00-001	Informatik und übrige Sachanlagen	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	990'000		90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	0		
				2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	990'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000		0		
				Abweichung						0	-90'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	90'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**			
				2024									**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**90'000**			
	Amt für Landwirtschaft und Natur	43-10-001	GELAN Informatik, produktives Agrarinformationssystem	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	19'170'852	164'585	1'795'033	1'795'033	1'701'604	1'795'033	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	5'320'365	Sammelprojekt Gesamtkosten 2025 - 2035 (*bis 2024* Nettoinvestitionen 2024)	
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	15'713'832	294'070	586'493	1'683'231	1'306'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307		6'734'499		
				Abweichung						3'457'020	-129'485	1'208'540	111'802	395'297	68'726	0	0	0	0	0	0	1'726'307	-1'414'134		
		43-10-003	GELAN Informatik, Neuntwicklung Agrarinformationssystem	2025																					
				2024	2021	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'257'078	4'576'464	2'455'311	542'709	395'297	287'297								1'392'547		
				Abweichung						-8'257'078	-4'576'464	-2'455'311	-542'709	-395'297	-287'297								-1'392'547		
		43-10-005	Diverse Projekte der Produktgruppen Landwirtschaft und Natur	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	10'749'486	484'115	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	0	Sammelprojekt Gesamtkosten 2025 - 2035	
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	10'749'486	1'231'068	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226		0		
				Abweichung						0	-746'953	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	977'226	0		
		Ergebnis		**2025**									**2'772'259**	**2'678'830**	**2'772'259**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**			
				2024									**3'203'166**	**2'678'830**	**2'990'830**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**				
				Abweichung									**-430'907**	**0**	**-218'571**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2'703'533**			
	Amt für Veterinärwesen	43-20-001	Diverse	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'100'000		100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'100'000	155'163	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0		
				Abweichung						0	-155'163	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**			
				2024									**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**100'000**			
	Amt für Wald und Naturgefahren	43-35-001	NGA: Steinschlagschutz Harder Unterseen	2025	2023	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	379'615	250'385	64'615	64'615										385'000		
				2024	2023	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	379'615	250'385	64'615	64'615										385'000		
				Abweichung						0	0	0	0										0		
		43-35-002	NGA: Div. Projekte Schutz vor Naturgefahren	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	14'109'154		986'923	1'062'231	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000	14'000'000		
				2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'095'160	998'268	1'176'923	1'252'231	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000		14'565'576		
				Abweichung						-986'006	-998'268	-190'000	-190'000	-190'000	-190'000	-190'000	-190'000	-190'000	-190'000	-190'000	-565'576		
		43-35-003	SFB: Anschaffung von Forstspezialmaschinen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	4'027'000	1'527'000		0	500'000		500'000		500'000		500'000		500'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	3'000'000	527'000	500'000		500'000		500'000		500'000		500'000	500'000		0		
				Abweichung						1'027'000	1'000'000	-500'000	0	0		0		0		0	-500'000	500'000	0		
		43-35-006	SFB: Anschaffung von Mobilien / Maschinen / Fahrzeugen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'861'000		315'000	100'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'800'000	516'000	195'000	100'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000		0		
				Abweichung						61'000	-516'000	120'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150'000	0		
		43-35-007	NGA: BLS Damminstandsetzung Krattigbalde Ost	2025	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	507'692		169'231	84'615										500'000		
				2024	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	507'692	253'846	169'231	84'615										585'000		
				Abweichung						0	-253'846	0	0										-85'000		
		43-35-008	NGA: Steinschlagschutz Zweisimmen	2025	2022	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	585'792	377'407	99'231	109'154										580'000		
				2024	2022	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	585'792	377'408	99'231	109'154										612'500		
				Abweichung						0	-1	0	0										-32'500		
		43-35-011	Wald: Diverse Erschliessungsprojekte in Projektierung	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'260'000	380'000	380'000	500'000										630'000		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'260'000	380'000	380'000	500'000										630'000		
				Abweichung						0	0	0	0										0		
		43-35-012	Wald: Diverse Erschliessungsprojekte in Planung	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'560'000		260'000	380'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	3'270'000		

			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'420'000		0	380'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000		3'270'000		
			Abweichung						1'140'000		260'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	880'000	0		
	43-35-016	NGA: Steinschlagschutz St.-Imier D	2025	2023	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	325'523	247'292	58'846	19'385										320'000		
			2024	2023	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	325'523	247'292	58'846	19'385										285'250		
			Abweichung						0	0	0	0										34'750		
	43-35-017	Wald: Sachanlagen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	880'000		80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	0		
			2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Planung	960'000	160'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000		0		
			Abweichung						-80'000	-160'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	80'000	0		
	43-35-018	Wald: Diverse Digitalisierungsprojekte	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	2'420'000		100'000	610'000	410'000	200'000	200'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	0		
			2024	2023	2028	Andere	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'440'000	420'000	460'000	360'000	200'000									0		
			Abweichung						980'000	-420'000	-360'000	250'000	210'000	200'000	200'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	0		
	43-35-019	SFB: Digitalisierungsprojekt Ablösung GeoMail	2025	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung															Verschiebung von IR zu ER (50k pro Jahr)	
			2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	480'000	100'000	100'000			40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000		0		
			Abweichung						-480'000	-100'000	-100'000			-40'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000		0		
	43-35-020	NGA: Planfahrzeuge	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	550'000		50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	0		
			2024																					
			Abweichung						550'000		50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	0		
	43-35-021	NGA: Planmaschinen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'540'000		140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	0		
			2024																					
			Abweichung						1'540'000		140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	0		
	Ergebnis		**2025**									**3'200'000**	**3'550'000**	**2'840'000**	**3'340'000**	**2'790'000**	**3'290'000**	**2'790'000**	**3'290'000**	**2'790'000**	**3'290'000**			
			2024									**2'950'000**	**3'340'000**	**2'680'000**	**3'180'000**	**2'680'000**	**3'180'000**	**2'680'000**	**3'180'000**	**3'180'000**				
			Abweichung									**250'000**	**210'000**	**160'000**	**160'000**	**110'000**	**110'000**	**110'000**	**110'000**	**-390'000**	**3'290'000**			
Amt für Wirtschaft	43-70-001	Div. Darlehen und Investitionsbeiträge (zu 100%)	2025			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	Grobschätzung	55'000'000		5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	55'000'000		
			2024			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	Grobschätzung	55'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000		55'000'000		
			Abweichung						0	-5'000'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5'000'000	0		
	43-70-002	Sachanlagen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	467'500		42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	467'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500		0		
			Abweichung						0	-42'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	42'500	0		
	43-70-005	Aktualisierung / Ersatz Geschäftsverwaltungssystem ioeko	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'650'000		150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'650'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000		0		
			Abweichung						0	-150'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150'000	0		
	43-70-007	Div. Darlehen, Investitionsbeiträge und übrige Sachanlagen	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	23'144'713		85'883	1'585'883	1'585'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	0		
			2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'844'713	185'883	85'883	1'585'883	1'585'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883		0		
			Abweichung						2'300'000	-185'883	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2'485'883	0		
	Ergebnis		**2025**									**6'778'383**	**6'778'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**			
			2024									**6'778'383**	**6'778'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**				
			Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**7'678'383**			
Amt für Umwelt und Energie	43-80-001	Informatik und übrige Sachanlagen Immissionsschutz	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	2'486'000		220'000	210'000	376'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	2'400'000	54'000	376'000	210'000	220'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000		0		
			Abweichung						86'000	-54'000	-156'000	0	156'000	0	0	0	0	0	0	0	210'000	0		
	43-80-002	Informatik SW Anpassung bestehender FEKO (Liberalisierung)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'850'000		310'000	310'000	700'000	180'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'975'000	175'000	310'000	310'000	700'000	180'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000		0		
			Abweichung						-125'000	-175'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50'000	0		
	43-80-003	ENERGIS Energie- und Klimadatenplattform	2025			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'360'000		230'000	230'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0		
			2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'410'000	150'000	230'000	230'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0		
			Abweichung						-50'000	-150'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100'000	0		
	43-80-004	Diverse Digitalisierungsprojekte	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	470'000		50'000	50'000	50'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	0		
			2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Planung	700'000	200'000	50'000	50'000	50'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000		0		
			Abweichung						-230'000	-200'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40'000	0		
	Ergebnis		**2025**									**800'000**	**1'226'000**	**530'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**			
			2024									**800'000**	**1'070'000**	**530'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**				
			Abweichung									**0**	**156'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**400'000**			
	Kantonales Laboratorium	43-85-001	Informatik und übrige Sachanlagen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	9'240'000	740'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	9'220'000	1'392'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000		0		
			Abweichung						20'000	-652'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	840'000	0		
	43-85-002	Umzug nach Bernapark, Stettlen. RRB 1350/2023	2025	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	150'000			0		150'000								0		
			2024																					
			Abweichung						150'000			0		150'000								0		
	Ergebnis		**2025**									**840'000**	**840'000**	**990'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**			
			2024									**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**				
			Abweichung									**0**	**0**	**150'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**840'000**			
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	**Ergebnis**		**2025**									**48'867'000**	**43'603'000**	**5'203'000**	**5'550'000**	**4'585'000**	**5'135'000**	**4'840'000**	**5'840'000**	**4'840'000**	**4'840'000**			
			2024									**48'420'000**	**45'846'000**	**5'956'000**	**5'550'000**	**4'585'000**	**5'135'000**	**4'840'000**	**5'840'000**	**4'840'000**				
			Abweichung									**447'000**	**-2'243'000**	**-753'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**4'840'000**			
	Generalsekretariat	44-01-001	ICT-Investitionskosten GSI	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	50'795'000		4'627'000	3'942'000	4'063'000	3'063'000	5'250'000	4'550'000	5'100'000	4'800'000	5'800'000	4'800'000	4'800'000	0		
			2024	2022	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	47'449'300	9'021'290	4'627'000	3'942'000	4'063'000	3'063'000	5'250'000	4'550'000	5'100'000	4'800'000	5'800'000	4'800'000		0		
			Abweichung						3'345'700	-9'021'290	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4'800'000	0		
		44-01-002	Neues Fallführungssystem Kanton Bern NFFS	2025	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. NI ohne Sachplanungsüberhang	In Realisierung	23'619'580	3'919'580	8'200'000	6'500'000	3'200'000	1'800'000								0	Gegenüber Vorjahresplanung 2026 höhere Kosten, 2027/28 tiefere; insgesamt liegen Projektkosten unter bewilligtem Kredit (zudem Reduktion ER gegenüber Vorjahresplanung)	
			2024	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. NI ohne Sachplanungsüberhang	In Realisierung	20'920'000	7'052'000	3'819'000	4'053'000	3'443'000	2'553'000								0		
			Abweichung						2'699'580	-3'132'420	4'381'000	2'447'000	-243'000	-753'000								0		
	Ergebnis		**2025**									**10'442'000**	**7'263'000**	**4'863'000**	**5'250'000**	**4'550'000**	**5'100'000**	**4'800'000**	**5'800'000**	**4'800'000**	**4'800'000**			
			2024									**7'995'000**	**7'506'000**	**5'616'000**	**5'250'000**	**4'550'000**	**5'100'000**	**4'800'000**	**5'800'000**	**4'800'000**				
			Abweichung									**2'447'000**	**-243'000**	**-753'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**4'800'000**			
	Gesundheitsamt	44-02-001	Investitionen Pharmazeutisches Kontroll-Labor	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	690'000		215'000	125'000	40'000	40'000	40'000	35'000	35'000	40'000	40'000	40'000	40'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'165'408	268'408	215'000	125'000	40'000	40'000	40'000	35'000	35'000	40'000	40'000	40'000		40'000		
			Abweichung						-475'408	-268'408	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40'000	-40'000		
		44-02-002	Spitalzentrum Biel (SZB)	2025	2026	2027	Neuvorhaben	Ord. NI ohne Sachplanungsüberhang	In Projektierung	78'000'000			40'000'000	38'000'000									0		
			2024	2026	2027	Neuvorhaben	Ord. NI ohne Sachplanungsüberhang	In Projektierung	78'000'000		0	40'000'000	38'000'000									0		
			Abweichung						0		0	0	0									0		
		44-02-003	Ersatz Material Vorhalteleistungen Grossereignisse (KATA)	2025	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'460'000		300'000	300'000	300'000	300'000	260'000							0		
			2024	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'313'200		300'000	300'000	300'000	300'000	260'000							0		

			Abweichung						146'800		0	0	0	0	0						0	
	44-02-004	Darlehen UPD (Liquiditätssicherung)	2025	2024	2027	Andere	Ord. NI ohne Sachplanungsüberhang	In Realisierung	0	25'000'000	25'000'000	2'000'000	-52'000'000								0	Darlehen gestützt auf GRB Liquiditätssicherung
			2024																			
			Abweichung						0	25'000'000	25'000'000	2'000'000	-52'000'000								0	
	44-02-005	Darlehen SRO (Liquiditätssicherung)	2025	2025	2026	Andere	Ord. NI ohne Sachplanungsüberhang	In Realisierung	0		4'000'000	-4'000'000									0	Darlehen gestützt auf GRB Liquiditätssicherung
			2024																			
			Abweichung						0		4'000'000	-4'000'000									0	
	44-02-007	Kapitalerhöhung Psychiatrie	2025	2027	2027	Neuvorhaben	Ord. NI ohne Sachplanungsüberhang	In Planung	50'000'000			0	50'000'000								0	
			2024																			
			Abweichung						50'000'000			0	50'000'000								0	
	Ergebnis		**2025**									**38'425'000**	**36'340'000**	**340'000**	**300'000**	**35'000**	**35'000**	**40'000**	**40'000**	**40'000**	**40'000**	
			2024									**40'425'000**	**38'340'000**	**340'000**	**300'000**	**35'000**	**35'000**	**40'000**	**40'000**	**40'000**		
			Abweichung									**-2'000'000**	**-2'000'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**40'000**	
Direktion für Inneres und Justiz	**Ergebnis**		**2025**									**3'929'207**	**4'074'663**	**5'061'663**	**4'573'700**	**3'475'700**	**4'142'700**	**3'851'000**	**3'551'000**	**3'551'000**	**3'551'000**	
			2024									**3'059'207**	**2'394'663**	**2'901'663**	**3'188'700**	**3'475'700**	**4'142'700**	**3'851'000**	**3'551'000**	**3'265'000**		
			Abweichung									**870'000**	**1'680'000**	**2'160'000**	**1'385'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**286'000**	**3'551'000**	
Generalsekretariat	45-30-011	Anpassungen Elektronisches Grundbuch (Capitastra)	2025	2012	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	4'638'230	1'018'230	920'000	830'000	730'000	730'000							0	
			2024	2012	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	4'638'230	1'428'230	920'000	830'000	730'000	730'000							0	
			Abweichung						0	-410'000	0	0	0	0							0	
	45-30-038	Beschaffung Sitzungszimmerinfrastruktur	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	611'718		39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	0	
			2024	2018	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	611'718	221'718	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000			0	
			Abweichung						0	-221'718	0	0	0	0	0	0	0	0	0	39'000	0	
	45-30-047	Lifecycle Konzern- und Fachapplikationen	2025	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	18'152'000			0	-101'000	-124'000	2'862'000	2'399'000	2'916'000	2'700'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	0	Nicht ausgeschöpfte Investitionen von 180'000 aus dem Jahr 2024 und 500'000 Verschiebung aus dem Jahr 2029 aus Investitionen eGov-Lösungen wie folgt eingesetzt: 2029: 680'000
			2024	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	14'972'000		0		-101'000	-124'000	2'182'000	2'399'000	2'916'000	2'700'000	2'500'000	2'500'000		0	
			Abweichung						3'180'000		0	0	0	0	680'000	0	0	0	0	0	2'500'000	0	
	45-30-048	Investitionen eGov-Lösungen	2025	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'290'000			0				550'000	660'000	580'000	500'000	500'000	500'000	0	Verschiebung von 500'000 aus dem Jahr 2029 nach "Lifecycle Konzern- und Fachapplikationen" Jahr 2029
			2024	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'290'000		0				500'000	550'000	660'000	580'000	500'000	500'000		0	
			Abweichung						0		0	0			-500'000	0	0	0	0	0	500'000	0	
	45-30-049	ICT-Transformation	2025	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'590'000			200'000	200'000	730'000	200'000	200'000	240'000	220'000	200'000	200'000	200'000	0	Nicht ausgeschöpfte Investitionen 2024 wie folgt eingesetzt: 2026: 200'000, 2027: 200'000, 2028:200'000, 2029: 20'000
			2024	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'770'000		0			530'000	180'000	200'000	240'000	220'000	200'000	200'000		0	
			Abweichung						820'000		0	200'000	200'000	200'000	20'000	0	0	0	0	0	200'000	0	
	45-30-050	Weiterentwicklung im Rahmen des laufenden Betriebes von Evid	2025	2021	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	2'144'600	644'600	300'000	300'000	300'000	300'000							0	
			2024	2021	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	2'144'600	944'600	300'000	300'000	300'000	300'000							0	
			Abweichung						0	-300'000	0	0	0	0							0	
	45-30-052	Weiterentwicklung im Rahmen des laufenden Betriebes von SAKA	2025	2022	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	300'000		100'000	50'000									0	
			2024	2022	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	300'000	150'000	100'000	50'000									0	
			Abweichung						0	-150'000	0	0									0	
	45-30-053	Weiterentwicklung im Rahmen des laufenden Betriebes von dNPL	2025	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	201'923	76'923	25'000	25'000	25'000	25'000							0	
			2024	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	201'923	101'923	25'000	25'000	25'000	25'000							0	
			Abweichung						0	-25'000	0	0	0	0							0	
	45-30-057	Beschaffung der Ablösung der Software BSIG für AGR	2025	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	907'966	907'966	118'000	118'000	118'000	118'000							0	
			2024	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'379'752	907'752	118'000	118'000	118'000	118'000							0	
			Abweichung						-471'786	214	0	0	0	0							0	
	45-30-060	Digitalisierung Bewilligungsverfahren RSTA	2025	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	421'923	171'923	50'000	50'000	50'000	50'000							0	
			2024	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	421'923	221'923	50'000	50'000	50'000	50'000							0	
			Abweichung						0	-50'000	0	0	0	0							0	
	45-30-061	Ablösung Officeatwork	2025	2024	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	640'000	588'862	50'000	50'000	50'000	50'000							0	
			2024	2024	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	640'000	440'000	50'000	50'000	50'000	50'000							0	
			Abweichung						0	148'862	0	0	0	0							0	
	45-30-069	Prozessplattform PPF	2025	2022	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'680'417	23'274	327'488	327'488	313'888	313'888							0	
			2024	2022	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'680'417	397'962	327'488	327'488	313'888	313'888							0	
			Abweichung						0	-374'688	0	0	0	0							0	
	45-30-070	RPA - Robotic Processs Automation	2025	2022	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'102'807		246'219	246'219	182'075	182'075							0	
			2024	2022	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'102'807	246'219	246'219	246'219	182'075	182'075							0	
			Abweichung						0	-246'219	0	0	0	0							0	
	45-30-071	SAP DIJ spezifische Anpassung Umsysteme u. Bedürfnisse F+C	2025	2023	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	500'000		100'000	100'000	100'000	100'000							0	
			2024	2023	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	500'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000							0	
			Abweichung						0	-100'000	0	0	0	0							0	
	45-30-072	Elektronischer Rechtsverkehr	2025	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'340'000		300'000	410'000	210'000	210'000	210'000						0	Nicht ausgeschöpfte Investitionen 2024 wie folgt eingesetzt: 2026: 210'000, 2027: 210'000, 2028:210'000, 2029: 210'000
			2024	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	800'000	300'000	300'000	200'000									0	
			Abweichung						540'000	-300'000	0	210'000	210'000	210'000	210'000						0	
	45-30-073	KGDI Aus- und Umbau (z.B. BIM)	2025	2024	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'140'000		240'000	200'000	300'000	300'000							0	
			2024	2024	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'140'000	100'000	240'000	200'000	300'000	300'000							0	
			Abweichung						0	-100'000	0	0	0	0							0	
	45-30-074	Amtsmandanten KOS	2025	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	900'000		300'000	150'000									0	
			2024	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	900'000	450'000	300'000	150'000									0	
			Abweichung						0	-450'000	0	0									0	
	45-30-077	GS Zentraler Einkauf DIJ	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	572'000		52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	0	
			2024	2025	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	468'000		52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000			0	
			Abweichung						104'000		0	0	0	0	0	0	0	0	52'000	52'000	0	
	Ergebnis		**2025**									**3'147'707**	**2'568'963**	**3'075'963**	**3'363'000**	**3'240'000**	**3'907'000**	**3'591'000**	**3'291'000**	**3'291'000**	**3'291'000**	
			2024									**2'737'707**	**2'158'963**	**2'665'963**	**2'953'000**	**3'240'000**	**3'907'000**	**3'591'000**	**3'291'000**	**3'239'000**		
			Abweichung									**410'000**	**410'000**	**410'000**	**410'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**52'000**	**3'291'000**	
Betreibungs- und Konkursämter	45-55-019	Neuanschaffungen Büromaschinen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	685'000		65'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	65'000	65'000	65'000	65'000	0	
			2024	2017	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	325'000	130'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	65'000	65'000			0	
			Abweichung						360'000	-130'000	5'000	0	0	0	0	0	0	0	0	65'000	65'000	0	

		45-55-025	Neuanschaffung Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	685'000		65'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	65'000	65'000	65'000	65'000	0		
				2024	2010	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	325'000	130'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	65'000	65'000			0		
				Abweichung						360'000	-130'000	5'000	0	0	0	0	0	0	0	0	65'000	65'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**130'000**	**130'000**	**130'000**	**130'000**			
				2024									**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**130'000**	**130'000**					
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**130'000**	**130'000**			
	Kantonales Jugendamt	45-65-065	Ersatz Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	858'000		78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	0		
				2024	2020	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	486'200	252'200	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000			0		
				Abweichung						371'800	-252'200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	78'000	78'000	0		
		45-65-066	Ersatz Mobilien/Maschinen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	286'000		26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	0		
				2024	2022	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	390'000	156'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000			0		
				Abweichung						-104'000	-156'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26'000	26'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**			
				2024									**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**					
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**104'000**	**104'000**			
	Amt für Sozialversicherungen	45-75-001	Ersatz Fachapplikation EVOK	2025	2026	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	4'455'000			460'000	1'270'000	1'750'000	975'000							0		
				2024																					
				Abweichung						4'455'000			460'000	1'270'000	1'750'000	975'000							0		
		Ergebnis		**2025**									**460'000**	**1'270'000**	**1'750'000**	**975'000**									
				2024																					
				Abweichung									**460'000**	**1'270'000**	**1'750'000**	**975'000**									
	Amt für Geoinformation	45-82-042	Neuanschaffung Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	357'500		97'500	97'500	11'700	11'700	11'700	11'700	11'700	26'000	26'000	26'000	26'000	0		
				2024	2020	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	305'862	87'462	97'500	97'500	11'700	11'700	11'700	11'700	11'700	26'000	26'000	26'000		0		
				Abweichung						51'638	-87'462	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**97'500**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**26'000**	**26'000**	**26'000**	**26'000**			
				2024									**97'500**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**26'000**	**26'000**	**26'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**26'000**			
Sicherheitsdirektion		**Ergebnis**		**2025**									**39'681'772**	**64'001'322**	**45'392'222**	**28'201'272**	**51'538'722**	**46'386'293**	**62'499'150**	**41'839'950**	**29'268'150**	**35'535'650**			
				2024									**37'571'771**	**63'241'321**	**42'294'721**	**30'500'721**	**44'040'721**	**46'140'721**	**66'777'150**	**41'082'150**	**31'020'150**				
				Abweichung									**2'110'001**	**760'001**	**3'097'501**	**-2'299'449**	**7'498'001**	**245'572**	**-4'278'000**	**757'800**	**-1'752'000**	**35'535'650**			
	Generalsekretariat SID	460-00-001	Digitalisierung DIR SID / LifeCycle-Ersatz GS SID	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	670'000		50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	680'000	187'940	70'000	50'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000		0		
				Abweichung						-10'000	-187'940	-20'000	0	-20'000	-20'000	-20'000	0	0	0	0	0	70'000	0		
		460-00-002	Ersatzbeschaffung Fahrzeuge RR	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	605'000		55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	550'000	169'834	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000		0		
				Abweichung						55'000	-169'834	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	55'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**105'000**	**105'000**	**105'000**	**105'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**			
				2024									**105'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**				
				Abweichung									**0**	**-20'000**	**-20'000**	**-20'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**125'000**			
	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	460-20-002	Dienstfahrzeuge	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'159'933	299'933	480'000	260'000	160'000	280'000		280'000	280'000	280'000	280'000	280'000	280'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'070'000	293'024	480'000	260'000	160'000	280'000	280'000	280'000	280'000	280'000	280'000	280'000		0		
				Abweichung						89'933	6'909	0	0	0	0	-280'000	0	0	0	0	0	280'000	0		
		460-20-003	Entwicklung SUSA	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	9'979'270	1'329'270	900'000	875'000	875'000	875'000	875'000	675'000	675'000	725'000	725'000	725'000	725'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'425'000	2'060'000	900'000	875'000	875'000	675'000	675'000	675'000	675'000	725'000	725'000	725'000		0		
				Abweichung						1'554'270	-730'730	0	0	0	200'000	200'000	0	0	0	0	0	725'000	0		
		460-20-004	SW-Fachapplikationen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	7'454'547	104'547	1'000'000	675'000	475'000	475'000	475'000	675'000	675'000	725'000	725'000	725'000	725'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'525'000	1'400'000	1'000'000	775'000	475'000	675'000	675'000	675'000	675'000	725'000	725'000	725'000	725'000	0		
				Abweichung						-1'070'453	-1'295'453	0	-100'000	0	-200'000	-200'000	0	0	0	0	0	725'000	0		
		460-20-005	Div. Geräte/Fahrzeuge Logistik	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	972'521	35'521	85'000	57'000	55'000	70'000	70'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	982'000	187'123	85'000	57'000	55'000	70'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000			0		
				Abweichung						-9'479	-151'602	0	0	0	0	-30'000	0	0	0	0	0	100'000	0		
		460-20-006	IT-Projekte	2025			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'360'758	60'758	200'000	300'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	0		
				2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'200'000	427'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000		0		
				Abweichung						160'758	-366'242	0	100'000	0	0	0	0	0	0	0	0	200'000	0		
		460-20-007	Debitorenmanagement iERP	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'791'355	291'355	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'500'000	1'127'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000		0		
				Abweichung						291'355	-835'645	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	500'000	0		
		460-20-008	Prüfinfrastruktur	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'018'628	275'628	580'000	560'000	725'750	527'500	749'750	350'000	450'000	450'000	450'000	450'000	450'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	4'960'500	902'064	580'000	500'000	695'750	350'000	350'000	350'000	350'000	500'000	450'000	450'000		0		
				Abweichung						1'058'128	-626'436	0	60'000	30'000	177'500	399'750	0	100'000	-50'000	0	0	450'000	0		
		460-20-009	Prüfinfrastruktur/nutzerspezifische Kosten Standortverlegung	2025	2030	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	4'000'000			0				4'000'000						0		
				2024	2029	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'000'000		0				3'000'000							0		
				Abweichung						1'000'000		0	0			-3'000'000	4'000'000						0		
		460-20-010	Möblierung Standortverlegung	2025	2030	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'700'000			0				1'500'000	200'000					0		
				2024	2029	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'550'000		0				1'500'000	50'000						0		
				Abweichung						150'000		0	0			-1'500'000	1'450'000	200'000					0		
		460-20-011	Sanierung Schiffsliegeplätze	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'996'000		124'000	124'000	124'000	74'000	250'000	150'000	150'000	250'000	250'000	250'000	250'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'770'000	188'217	124'000	124'000	124'000	74'000	150'000	150'000	150'000	250'000	250'000	250'000		0		
				Abweichung						226'000	-188'217	0	0	0	0	100'000	0	0	0	0	0	250'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**3'351'000**	**3'114'750**	**3'001'500**	**3'119'750**	**8'430'000**	**3'230'000**	**3'230'000**	**3'230'000**	**3'230'000**	**3'230'000**			
				2024									**3'291'000**	**3'084'750**	**2'824'000**	**7'430'000**	**2'980'000**	**2'930'000**	**3'280'000**	**3'230'000**	**3'230'000**				
				Abweichung									**60'000**	**30'000**	**177'500**	**-4'310'250**	**5'450'000**	**300'000**	**-50'000**	**0**	**0**	**3'230'000**			
Amt für Justizvollzug		460-30-001	Neu- und Ersatzinvestitionen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	22'000'000	1'322'845	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	0		Ersatzinvestitionen 2026-2035
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	22'000'000	3'650'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000		0		
				Abweichung						0	-2'327'155	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2'200'000	0		
		460-30-002	Umsetzung Masterplan AJV	2025	2023	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	53'667'000		150'000	1'200'000	700'000	880'000		7'000'000	2'650'000	19'000'000	2'650'000		9'650'000	0		Rollierende Neuplanung der Jahre 2035-2037
				2024	2023	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	29'300'000		150'000	500'000				7'000'000	2'650'000	19'000'000				0		
				Abweichung						24'367'000		0	700'000	700'000	880'000		0	0	0	2'650'000		9'650'000	0		
		460-30-003	Beschaffung Bodyscanner	2025	2026	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'260'000			1'260'000										0		Investition im 2026
				2024																					
				Abweichung						1'260'000			1'260'000										0		
		Ergebnis		**2025**									**4'660'000**	**2'900'000**	**3'080'000**	**2'200'000**	**9'200'000**	**4'850'000**	**21'200'000**	**4'850'000**	**2'200'000**	**11'850'000**			
				2024									**2'700'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**9'200'000**	**4'850'000**	**21'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**				
				Abweichung									**1'960'000**	**700'000**	**880'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2'650'000**	**0**	**11'850'000**			
Amt für Bevölkerungsdienste		460-40-001	Ersatz Biometrie IT-Infrastruktur (Ablösung Systemplattform)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	517'000		17'000	17'000	182'000	17'000	17'000	17'000	17'000	182'000	17'000	17'000	17'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	517'000	34'000	17'000	17'000	182'000	17'000	17'000	17'000	17'000	182'000	17'000			0		
				Abweichung						0	-34'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17'000	17'000	0		
		460-40-002	Ersatz Notpassdrucker Pass- und Identitätskartendienst (PID)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	54'600		13'000	0			20'800				20'800			0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	60'000		13'000		20'000	10'000	10'000				20'000			0		
				Abweichung						-5'400		0	0	-20'000	-10'000	10'800				800			0		
		460-40-004	KOFAX-Scanner	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	275'000		25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	250'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000			0		
				Abweichung						25'000	-25'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25'000	25'000	0		

	460-40-005	Digitalisierung Fachapplikationen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	520'000			130'000	130'000	130'000	130'000							0		
			2024																					
			Abweichung						520'000			130'000	130'000	130'000	130'000							0		
	464-40-006	QMATIC (Ticketsystem/Kundenleitsystem PID/ZBD)	2025	2026	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	20'000			20'000										0		
			2024																					
			Abweichung						20'000			20'000										0		
	Ergebnis		**2025**									**192'000**	**337'000**	**172'000**	**192'800**	**42'000**	**42'000**	**207'000**	**62'800**	**42'000**	**42'000**			
			2024									**42'000**	**227'000**	**52'000**	**52'000**	**42'000**	**42'000**	**207'000**	**62'000**					
			Abweichung									**150'000**	**110'000**	**120'000**	**140'800**	**0**	**0**	**0**	**800**	**42'000**	**42'000**			
Amt Bevölkerungsschutz, Sport, Militär	460-55-001	Ersatz und Neuanschaffungen von Material	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'260'000		260'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	0	Grundstock BSM (jährlich)	
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'600'000	427'974	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000		0		
			Abweichung						-340'000	-427'974	0	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000	200'000	0		
	Ergebnis		**2025**									**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**			
			2024									**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**				
			Abweichung									**-60'000**	**-60'000**	**-60'000**	**-60'000**	**-60'000**	**-60'000**	**-60'000**	**-60'000**	**-60'000**	**200'000**			
Kantonspolizei	461-10-001	Einsatzmittel	2025																					
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'624'950	543'200	425'000	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650		0		
			Abweichung						-5'624'950	-543'200	-425'000	-587'650	-587'650	-587'650	-587'650	-587'650	-587'650	-587'650	-587'650	-587'650		0		
	461-10-002	Informatiksysteme	2025																					
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	42'725'000	4'230'000	4'087'143	4'152'143	6'152'143	4'152'143	4'152'143	4'152'143	4'152'143	5'295'000	4'295'000	4'295'000		0		
			Abweichung						-42'725'000	-4'230'000	-4'087'143	-4'152'143	-6'152'143	-4'152'143	-4'152'143	-4'152'143	-4'152'143	-5'295'000	-4'295'000	-4'295'000		0		
	461-10-003	Kommunikation	2025																					
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	24'272'500	1'782'969	0		3'750'179	2'250'179	2'250'179	2'250'179	2'250'179	2'878'750	2'878'750	2'878'750		0		
			Abweichung						-24'272'500	-1'782'969	0		-3'750'179	-2'250'179	-2'250'179	-2'250'179	-2'250'179	-2'878'750	-2'878'750	-2'878'750		0		
	461-10-004	Mobilität	2025																					
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	63'047'500	6'560'000	6'207'000	6'222'500	6'522'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500		0		
			Abweichung						-63'047'500	-6'560'000	-6'207'000	-6'222'500	-6'522'500	-6'222'500	-6'222'500	-6'222'500	-6'222'500	-6'222'500	-6'222'500	-6'222'500		0		
	461-10-005	Sachanlagen	2025																					
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	49'630'310	6'230'031	5'414'888	3'429'988	4'716'500	4'716'500	4'716'500	4'716'500	4'716'500	9'116'500	4'716'500	4'716'500		0		
			Abweichung						-49'630'310	-6'230'031	-5'414'888	-3'429'988	-4'716'500	-4'716'500	-4'716'500	-4'716'500	-4'716'500	-9'116'500	-4'716'500	-4'716'500		0		
	461-10-006	Software	2025																					
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'233'250	700'000	700'000	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750		0		
			Abweichung						-7'233'250	-700'000	-700'000	-704'750	-704'750	-704'750	-704'750	-704'750	-704'750	-704'750	-704'750	-704'750		0		
	461-10-007	Sonstige Anlagen	2025																					
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'000'000	600'000	237'741	576'741	110'850	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0		
			Abweichung						-1'000'000	-600'000	-237'741	-576'741	-110'850	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000		0		
	461-10-008	Bilanz PZB Anlage im Bau bis 01.01.2028	2025																					
			2024	2022	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	55'000'000	2'500'000	2'300'000	11'100'000	31'000'000	8'100'000								0		
			Abweichung						-55'000'000	-2'500'000	-2'300'000	-11'100'000	-31'000'000	-8'100'000								0		
	461-10-009	Mobiles Sicherheitskommunikationssystem (MSK)	2025																					
			2024	2025	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	84'000'000		0	4'400'000	3'800'000	10'000'000	1'700'000	12'700'000	19'200'000	16'800'000	15'700'000	5'700'000		0		
			Abweichung						-84'000'000		0	-4'400'000	-3'800'000	-10'000'000	-1'700'000	-12'700'000	-19'200'000	-16'800'000	-15'700'000	-5'700'000		0		
	461-10-010	Anlageklasse 211* Mobilien VV	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		0			621'429	4'021'429	6'610'579	5'910'579	6'810'579	4'539'150	4'939'150	4'539'150	4'539'150	4'539'150	0	Mobilien VV	
			2024																					
			Abweichung						0			621'429	4'021'429	6'610'579	5'910'579	6'810'579	4'539'150	4'939'150	4'539'150	4'539'150	4'539'150	0		
	461-10-011	Anlageklasse 212* Fahrzeuge VV	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		0			7'850'000	9'940'000	7'090'000	7'190'000	7'330'000	7'430'000	7'560'000	7'730'000	7'830'000	7'970'000	0	Fahrzeuge VV	
			2024																					
			Abweichung						0			7'850'000	9'940'000	7'090'000	7'190'000	7'330'000	7'430'000	7'560'000	7'730'000	7'830'000	7'970'000	0		
	461-10-012	Anlageklasse 213* Maschinen und Apparate VV	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		0			3'288'000	2'446'000	1'821'000	2'200'000	2'951'000	2'986'000	951'000	1'061'000	975'000	2'311'000	0	Maschinen und Apparate VV	
			2024																					
			Abweichung						0			3'288'000	2'446'000	1'821'000	2'200'000	2'951'000	2'986'000	951'000	1'061'000	975'000	2'311'000	0		
	461-10-013	Anlageklasse 214* Übrige Sachanlagen verm. VV	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		0			376'200	372'000	215'000	295'000	241'000	425'000	465'000	525'000	525'000	561'500	0	Übrige Sachanlagen verm. VV	
			2024																					
			Abweichung						0			376'200	372'000	215'000	295'000	241'000	425'000	465'000	525'000	525'000	561'500	0		
	461-10-014	Anlageklasse 215* Informatik VV	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		0			1'947'143	2'152'143	3'227'143	1'847'143	2'077'143	2'027'143	5'390'000	2'485'000	2'470'000	2'525'000	0	Informatik VV	
			2024																					
			Abweichung						0			1'947'143	2'152'143	3'227'143	1'847'143	2'077'143	2'027'143	5'390'000	2'485'000	2'470'000	2'525'000	0		
	461-10-015	Anlageklasse 222* Tiefbauten VV Projekt MSK	2025	2026	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	90'600'000			4'400'000	3'800'000	10'000'000	1'750'000	12'700'000	19'100'000	16'800'000	15'600'000	5'700'000	750'000	0	Tiefbauten VV	
			2024																					
			Abweichung						90'600'000			4'400'000	3'800'000	10'000'000	1'750'000	12'700'000	19'100'000	16'800'000	15'600'000	5'700'000	750'000	0		
	461-10-016	Anlageklasse 303* Immaterielle Anl. VV	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		0			32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	0	Immaterielle Anl. VV	
			2024																					
			Abweichung						0			32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	0		
	461-10-017	Anlageklasse 315* Anlagen im Bau VV	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		0			1'559'000	3'581'000	1'738'000	3'159'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	0	Anlagen im Bau VV	
			2024																					
			Abweichung						0			1'559'000	3'581'000	1'738'000	3'159'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	0		
	461-10-018	Anlageklasse 211* Mobilien VV Projekt PZB	2025	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	55'000'000	2'500'000	2'300'000	11'100'000	31'000'000	8'100'000								0	Mobilien VV	
			2024																					
			Abweichung						55'000'000	2'500'000	2'300'000	11'100'000	31'000'000	8'100'000								0		
	Ergebnis		**2025**									**31'173'772**	**57'344'572**	**38'833'722**	**22'383'722**	**33'541'722**	**37'939'293**	**37'537'150**	**33'372'150**	**23'471'150**	**20'088'650**			
			2024									**31'173'771**	**57'344'571**	**36'833'721**	**20'433'721**	**31'433'721**	**37'933'721**	**41'705'150**	**35'205'150**	**25'205'150**				
			Abweichung									**1**	**1**	**2'000'001**	**1'950'001**	**2'108'001**	**5'572**	**-4'168'000**	**-1'833'000**	**-1'734'000**	**20'088'650**			
Finanzdirektion	**Ergebnis**		**2025**									**11'400'000**	**9'438'000**	**7'310'000**	**6'870'000**	**6'720'000**	**5'720'000**	**5'580'000**	**5'580'000**	**5'580'000**	**5'580'000**			
			2024									**11'400'000**	**8'980'000**	**7'310'000**	**6'870'000**	**6'720'000**	**5'720'000**	**5'580'000**	**5'580'000**	**5'580'000**				
			Abweichung									**0**	**458'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**5'580'000**			
Finanzverwaltung	47-10-001	ERP (Etappe 1)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'680'000		500'000	1'500'000	2'000'000	3'000'000	2'560'000	2'560'000	2'060'000	1'750'000	1'750'000	1'750'000	1'750'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'200'000	500'000	500'000	500'000	1'000'000	1'000'000	810'000	810'000	810'000	750'000	750'000	750'000		0		
			Abweichung						12'480'000	-500'000	0	1'000'000	1'000'000	2'000'000	1'750'000	1'750'000	1'250'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'750'000	0		
	47-10-003	ERP (Etappe 2)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung																
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'750'000		0	1'000'000	1'000'000	1'000'000	750'000	750'000	750'000	500'000	500'000	500'000		0		
			Abweichung						-6'750'000		0	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-750'000	-750'000	-750'000	-500'000	-500'000	-500'000		0		
	47-10-004	Projekt ERP (Etappe 3)	2025	2025	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	11'208'000		5'000'000	4'750'000	1'458'000											
			2024	2025	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'750'000		5'000'000	4'750'000										0		
			Abweichung						1'458'000		0	0	1'458'000									0		
	47-10-005	ERP (Etappe 3)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung																
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000		0		1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000		0		
			Abweichung						-6'000'000		0		-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-500'000	-500'000	-500'000	-500'000		0		
	47-10-006	Ausbau SAP / Ablösung BPC durch SAC	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000			0	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000		0		1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000		0		
			Abweichung						0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	500'000	0		
	47-10-007	Time	2025	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	900'000		150'000	150'000	150'000	150'000	150'000									
			2024	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	900'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000							0		
			Abweichung						0	-150'000	0	0	0	0	0							0		
	Ergebnis		**2025**									**6'400'000**	**4'608'000**	**4'150'000**	**3'710'000**	**3'560'000**	**2'560'000**	**2'250'000**	**2'250'000**	**2'250'000**	**2'250'000**			
			2024									**6'400'000**	**4'150'000**	**4'150'000**	**3'710'000**	**3'560'000**	**2'560'000**	**2'250'000**	**2'250'000**	**2'250'000**				
			Abweichung									**0**	**458'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2'250'000**			

	Steuerverwaltung	47-20-008	Ablösung Basissysteme und NESKO-Applikationen (Lifecycles)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	40'790'000	3'430'000	5'000'000	5'000'000	4'830'000	3'160'000	3'160'000	3'160'000	3'160'000	3'330'000	3'330'000	3'330'000	3'330'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	42'500'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	4'830'000	3'160'000	3'160'000	3'160'000	3'160'000	3'330'000	3'330'000	3'330'000		0		
				Abweichung						-1'710'000	-1'570'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3'330'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**5'000'000**	**4'830'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'330'000**	**3'330'000**	**3'330'000**	**3'330'000**			
				2024									**5'000'000**	**4'830'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'330'000**	**3'330'000**	**3'330'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**3'330'000**			
Bildungs- und Kulturdirektion		**Ergebnis**		**2025**									**22'728'500**	**31'442'500**	**22'552'500**	**28'279'500**	**29'412'500**	**21'705'500**	**18'312'500**	**11'320'000**	**5'740'000**	**5'240'000**			
				2024									**18'183'500**	**25'862'500**	**20'117'500**	**27'414'500**	**31'192'500**	**25'160'500**	**15'799'500**	**11'320'000**	**5'240'000**				
				Abweichung									**4'545'000**	**5'580'000**	**2'435'000**	**865'000**	**-1'780'000**	**-3'455'000**	**2'513'000**	**0**	**500'000**	**5'240'000**			
	Amt für Kindergarten, Volksschule, Beratung	48-10-001	Substanzerhalt / Ersatz	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'298'000		198'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'848'000	760'000	198'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000		0		
				Abweichung						-550'000	-760'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	210'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**			
				2024									**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**210'000**			
	MBA Sekundarstufe II	48-13-001	Ersatzbeschaffungen Mobiliar (GYM/BFS)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	27'500'000		2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	30'000'000	5'000'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000		0		
				Abweichung						-2'500'000	-5'000'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2'500'000	0		
		48-13-002	Ersatzbeschaffungen Schulinformatik (GYM/BFS)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	16'530'000		1'700'000	1'600'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'230'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	18'430'000	3'400'000	1'700'000	1'600'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'230'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	0		
				Abweichung						-1'900'000	-3'400'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1'500'000	0		
		48-13-004	Einrichtungen aufgrund Gesamtsanierungen Schulgebäude BFS	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'000'000		300'000	400'000	400'000	300'000	200'000	200'000	400'000	700'000	700'000	700'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	4'800'000	500'000	300'000	400'000	400'000	300'000	200'000	200'000	400'000	700'000	700'000	700'000	0		
				Abweichung						200'000	-500'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	700'000	0		
		48-13-007	Umzug und Erstausstattung CEFF Artisanat in Biel	2025	2025	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'100'000			1'100'000									0		
				2024	2025	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'100'000		1'100'000										0		
				Abweichung						0		-1'100'000	1'100'000									0		
		48-13-008	BBZ Biel Gesamtsanierung	2025	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	500'000			0								500'000	0		
				2024	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'320'000		400'000	320'000	300'000	300'000							0		
				Abweichung						-820'000		-400'000	-320'000	-300'000	-300'000						500'000	0		
		48-13-009	BFSL Westr. 24 Sanierung und Erweiterung	2025	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	400'000			0				400'000					0		
				2024	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	800'000		200'000	200'000	200'000	200'000							0		
				Abweichung						-400'000		-200'000	-200'000	-200'000	-200'000		400'000					0		
		48-13-010	Einrichtungen aufgrund Gesamtsanierungen Schulgebäude GYM	2025	2024	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'510'000	200'000	830'000	1'950'000	1'700'000			830'000		670'000	2'330'000		0		
				2024	2024	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'260'000		830'000	1'570'000	1'700'000				2'330'000	670'000	2'330'000		0		
				Abweichung						-1'750'000	200'000	0	380'000	0			830'000	-2'330'000	0	0		0		
		48-13-011	GIBB Teilumzug und Ausstattungen	2025	2026	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	500'000			500'000									0		
				2024																				
				Abweichung						500'000			500'000									0		
		Ergebnis		**2025**									**8'050'000**	**6'100'000**	**4'300'000**	**4'200'000**	**5'430'000**	**4'130'000**	**5'370'000**	**7'030'000**	**5'200'000**	**4'700'000**			
				2024									**6'590'000**	**6'600'000**	**4'800'000**	**4'200'000**	**4'200'000**	**6'460'000**	**5'370'000**	**7'030'000**	**4'700'000**				
				Abweichung									**1'460'000**	**-500'000**	**-500'000**	**0**	**1'230'000**	**-2'330'000**	**0**	**0**	**500'000**	**4'700'000**			
	Amt für Kultur	48-70-001	Kantonale Kunstsammlung	2025			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	880'000		80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	0		
				2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'260'000	460'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000		0		
				Abweichung						-380'000	-460'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	80'000	0		
		48-70-002	Archäologischer Dienst: Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2025			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'100'000		100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0		
				2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'000'000	200'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0		
				Abweichung						100'000	-200'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100'000	0		
		48-70-003	Bernisches Historisches Museum	2025	2021	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	30'350'000	2'350'000	500'000	0	4'500'000	9'350'000	9'350'000	2'200'000	2'100'000				10'000'000	Die Drittfinanzierung entspricht dem geschätzen Lotteriefondsbeitrag.	
				2024	2021	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	30'350'000	2'350'000	0	500'000	4'500'000	9'350'000	9'350'000	2'200'000	2'100'000				10'000'000		
				Abweichung						0	0	500'000	-500'000	0	0	0	0	0				0		
		48-70-004	Kunstmuseum Bern	2025	2019	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	81'300'000	1'350'000	100'000	6'700'000	7'200'000	1'800'000	13'000'000	20'000'000	15'000'000	12'400'000	3'750'000		14'000'000	Die Drittfinanzierung entspricht dem geschätzen Lotteriefondsbeitrag.	
				2024	2019	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	81'057'000	1'200'000	1'910'000	4'875'000	5'060'000	625'000	13'375'000	24'250'000	16'125'000	9'887'000	3'750'000		14'000'000		
				Abweichung						243'000	150'000	-1'810'000	1'825'000	2'140'000	1'175'000	-375'000	-4'250'000	-1'125'000	2'513'000	0		0		
		48-70-005	Zentrum Paul Klee	2025	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	7'000'000	4'500'000	1'600'000	800'000	100'000								0		
				2024	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	7'000'000	4'600'000	1'600'000	800'000									0		
				Abweichung						0	-100'000	0	0	100'000								0		
		48-70-006	Freilichtmuseum Ballenberg	2025	2023	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	26'960'000	920'000		6'510'000	13'020'000	6'510'000							3'000'000	Die Drittfinanzierung entspricht dem geschätzen Lotteriefondsbeitrag.	Im Vorjahr konnte nicht die volle Summe in die IR eingestellt werden (Priorisierung), nun wird der fehlende Betrag beantragt. Siehe dazu die Planungserklärung 1.12 zur Haushaltsdebatte 2024
				2024	2023	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	20'000'000	920'000	400'000	4'750'000	9'180'000	4'750'000							3'000'000		
				Abweichung						6'960'000	0	-400'000	1'760'000	3'840'000	1'760'000							0		
		48-70-007	Bühnen Bern	2025	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	2'480'000			0			1'240'000	1'240'000					0		
				2024																				
				Abweichung						2'480'000			0			1'240'000	1'240'000					0		
		Ergebnis		**2025**									**14'190'000**	**25'000'000**	**17'840'000**	**23'770'000**	**23'620'000**	**17'280'000**	**12'580'000**	**3'930'000**	**180'000**	**180'000**			
				2024									**11'105'000**	**18'920'000**	**14'905'000**	**22'905'000**	**26'630'000**	**18'405'000**	**10'067'000**	**3'930'000**	**180'000**				
				Abweichung									**3'085'000**	**6'080'000**	**2'935'000**	**865'000**	**-3'010'000**	**-1'125'000**	**2'513'000**	**0**	**0**	**180'000**			
	Amt für zentrale Dienste	48-90-001	Substanzerhalt / Ersatz	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'734'500	605'500	181'000	278'500	132'500	202'500	99'500	152'500	85'500	152'500	150'000	150'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'190'000	605'500	181'000	278'500	132'500	202'500	99'500	152'500	85'500	152'500	150'000	150'000	0		
				Abweichung						-455'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**278'500**	**132'500**	**202'500**	**99'500**	**152'500**	**85'500**	**152'500**	**150'000**	**150'000**	**150'000**			
				2024									**278'500**	**132'500**	**202'500**	**99'500**	**152'500**	**85'500**	**152'500**	**150'000**	**150'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**150'000**			
Bau- und Verkehrsdirektion		**Ergebnis**		**2025**									**751'063'529**	**716'657'608**	**713'089'559**	**548'471'982**	**491'309'352**	**528'301'137**	**547'243'383**	**555'866'425**	**662'081'391**	**743'637'764**			
				2024									**781'243'381**	**707'321'890**	**638'823'461**	**612'303'277**	**486'782'068**	**536'961'130**	**527'194'946**	**497'744'540**	**579'710'073**				
				Abweichung									**-30'179'852**	**9'335'718**	**74'266'098**	**-63'831'295**	**4'527'284**	**-8'659'993**	**20'048'437**	**58'121'885**	**82'371'318**	**743'637'764**			
	Generalsekretariat BVD	490-30-139	Informatikprojekte der Direktion	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	12'860'000		1'300'000	1'300'000	1'140'000	1'140'000	940'000	1'140'000	1'140'000	1'340'000	1'140'000	1'140'000	1'140'000	0		
				2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'020'000	1'300'000	1'300'000	1'300'000	1'140'000	1'140'000	940'000	1'140'000	1'140'000	1'340'000	1'140'000	1'140'000	0		
				Abweichung						-160'000	-1'300'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1'140'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**1'300'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**940'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**1'340'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**1'140'000**			
				2024									**1'300'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**940'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**1'340'000**	**1'140'000**	**1'140'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1'140'000**			
	Amt für Wasser und Abfall	490-40-141	Sanierung Kanäle Juragewässerkorrektion, inkl. Brücken	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'150'000			150'000	300'000		400'000	400'000	200'000	200'000	200'000	150'000	150'000	0	u. a. Instandstellung Kanalsystem (Wassebau), Schwemmholzrechen an Zuflüssen	
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'850'000		0	150'000	300'000	250'000	400'000	400'000	600'000	800'000	800'000	800'000	0		

			Abweichung						-1'700'000		0	0	0	-250'000	0	0	-400'000	-600'000	-600'000	-650'000	150'000	0		
	490-40-143	Revitalisierungen Uferparkanlage Brüggmoos	2025	2025	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000		250'000	250'000	2'000'000	2'000'000	1'500'000							0	2027-2029: Revitalisierung NBK-Brüggmoos, Drittfinanzierung Renaturierungsfonds und Bund sind noch offen, jedoch möglich	
			2024																					
			Abweichung						6'000'000		250'000	250'000	2'000'000	2'000'000	1'500'000							0		
	490-40-144	Regulieranlagen + Steuerungen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	14'000'000		1'440'000	1'270'000	820'000	1'430'000	1'380'000	1'280'000	1'170'000	1'280'000	1'390'000	1'270'000	1'270'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'530'000	1'640'000	1'440'000	1'270'000	820'000	1'430'000	1'480'000	1'480'000	1'170'000	1'080'000	1'070'000	1'070'000		0		
			Abweichung						470'000	-1'640'000	0	0	0	0	-100'000	-200'000	0	200'000	320'000	200'000	1'270'000	0		
	490-40-145	Ersatz Geräte,Apparate,Messinstrumente,Maschinen/FZ	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'220'000		861'000	811'000	1'111'000	801'000	451'000	551'000	861'000	1'061'000	952'000	880'000	880'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'920'000	730'000	861'000	811'000	1'111'000	551'000	351'000	351'000	461'000	661'000	672'000	430'000		0		
			Abweichung						1'300'000	-730'000	0	0	0	250'000	100'000	200'000	400'000	400'000	280'000	450'000	880'000	0		
	490-40-146	Investitionsbeiträge aus Wasser- und Abwasserfonds	2025			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	Grobschätzung	130'010'000		17'280'000	19'510'000	16'850'000	14'400'000	12'510'000	11'760'000	9'190'000	5'860'000	6'700'000	8'890'000	7'060'000	0		
			2024			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	Grobschätzung	138'030'000	20'000'000	22'300'000	18'300'000	15'800'000	10'200'000	11'800'000	10'490'000	5'920'000	6'460'000	7'310'000	7'310'000		0		
			Abweichung						-8'020'000	-20'000'000	-5'020'000	1'210'000	1'050'000	4'200'000	710'000	1'270'000	3'270'000	-600'000	-610'000	1'580'000	7'060'000	0		
	Ergebnis		**2025**									**21'991'000**	**21'081'000**	**18'631'000**	**16'241'000**	**13'991'000**	**11'421'000**	**8'401'000**	**9'242'000**	**11'190'000**	**9'360'000**			
			2024									**20'531'000**	**18'031'000**	**12'431'000**	**14'031'000**	**12'721'000**	**8'151'000**	**9'001'000**	**9'852'000**	**9'610'000**				
			Abweichung									**1'460'000**	**3'050'000**	**6'200'000**	**2'210'000**	**1'270'000**	**3'270'000**	**-600'000**	**-610'000**	**1'580'000**	**9'360'000**			
Amt für öff. Verkehr und -koordination	490-20-1	Bern, Entflechtung Wylerfeld	2025	2016	2023	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	42'199'027	42'099'027	100'000	0										0		
			2024	2016	2023	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	42'099'027	42'099'027	0											14'033'009		
			Abweichung						100'000	0	100'000	0										-14'033'009		
	490-20-10	Bern, Sanierung Gleisanlagen Fischermätteli	2025	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition																Die Sanierung des Tramastes ist aktuell offen. Der Grosse Rat wird voraussichtlich im März 2026 über die Betriebsart befinden.	
			2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	4'620'000		0	2'126'667	2'493'333									1'540'000		
			Abweichung						-4'620'000		0	-2'126'667	-2'493'333									-1'540'000		
	490-20-11	Ortsverkehr und weitere Projekte (rund 30 Geschäfte)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	68'577'167	2'637'934	11'364'333	4'524'000	7'459'367	3'226'033	4'692'467	4'333'333	5'000'000	5'866'667	7'000'000	7'000'000	8'110'967	22'859'056		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	68'577'167	2'637'934	16'837'367	4'524'000	7'459'367	3'226'033	4'692'467	4'333'333	5'000'000	5'866'667	7'000'000	7'000'000		22'859'056		
			Abweichung						0	0	-5'473'034	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8'110'967	0		
	490-20-12	Darlehensrückzahlungen (netto Kanton)	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	-30'553'263			-4'615'033	-3'564'242	-3'465'986	-3'353'228	-2'907'123	-2'907'120	-2'439'501	-2'439'501	-2'439'505	-2'422'024	0		Darlehensrückzahlungen in den kommenden Jahren sind aufgrund verschiedener als rückzahlbare Darlehen geleisteter Investitionsbeiträge höher als gemäss letzter Planung.
			2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	-22'958'785	-4'852'686	-3'376'846	-2'988'351	-1'937'560	-1'839'304	-1'726'546	-1'280'441	-1'280'441	-1'225'535	-1'225'535	-1'225'538		-8'103'139		
			Abweichung						-7'594'478	4'852'686	3'376'846	-1'626'682	-1'626'682	-1'626'682	-1'626'682	-1'626'682	-1'626'679	-1'213'966	-1'213'966	-1'213'967	-2'422'024	8'103'139		
	490-20-13	Bern, Zweite Tramachse West Stadt Bern	2025	2033	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000			0							2'000'000	5'000'000	5'000'000	0		
			2024	2033	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000		0								2'000'000	5'000'000		6'666'667		
			Abweichung						0		0	0							0	0	5'000'000	-6'666'667		
	490-20-14	Mürren, Erneuerung Adhäsionsbahn Grütschalp - Mürren	2025	2018	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	23'566'000	23'566'000		0										0		
			2024	2018	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	23'566'000	23'566'000	0											7'855'333		
			Abweichung						0	0	0	0										-7'855'333		
	490-20-15	Bern, ZBB (Publikumsanlagen SBB)	2025	2017	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	158'531'792	71'382'808	18'646'579	17'619'889	18'902'713	11'935'859	8'313'505	2'945'545	8'784'894					0		Die Kostenschätzungen werden erst mit zunehmendem Baufortschritt präziser. Ein Teil der höheren Endkostenprognose ist mit der Neubeurteilung der Risiken zu begründen.
			2024	2017	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	141'762'890	61'919'557	12'542'000	15'078'000	16'101'333	15'547'333	9'066'000	4'518'000	6'990'667					47'254'297		
			Abweichung						16'768'902	9'463'251	6'104'579	2'541'889	2'801'380	-3'611'474	-752'495	-1'572'455	1'794'227					-47'254'297		
	490-20-17	Bern, Gleisersatz Seftigenstrasse (Monbijoustrasse-Sandrain)	2025	2027	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'586'667			0		1'333'333	6'666'667	586'667						0		
			2024	2027	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'586'667		0			4'293'333	4'293'333							2'862'222		
			Abweichung						0		0	0		-2'960'000	2'373'334	586'667						-2'862'222		
	490-20-2	Köniz, Tramverlängerung nach Kleinwabern	2025	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	12'088'000			666'666	3'748'667	4'414'667	3'258'000							0		
			2024	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	12'088'000		0	1'924'667	3'748'667	6'414'667								4'029'333		
			Abweichung						0		0	-1'258'001	0	-2'000'000	3'258'000							-4'029'333		
	490-20-20	Mürren, Neubau Luftseilbahn Stechelberg – Mürren	2025	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	12'000'000	11'945'975		0										0		
			2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	12'000'000	12'000'000	0											4'000'000		
			Abweichung						0	-54'025	0	0										-4'000'000		
	490-20-3	Bern, RBS neuer Tiefbahnhof	2025	2017	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	141'696'216	86'016'159	8'330'959	10'753'180	12'432'347	6'667'434	7'358'700	4'397'948	2'046'852	3'692'637				0		Aktualisierung Endkostenprognose unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung und Aktualisierung der notwendigen Zahlungstranchen in den kommenden Jahren
			2024	2017	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	129'923'112	70'061'082	14'173'764	10'558'992	8'086'581	5'608'902	7'548'892	4'951'688	2'993'665	5'939'547				43'307'704		
			Abweichung						11'773'104	15'955'077	-5'842'805	194'188	4'345'766	1'058'532	-190'192	-553'740	-946'813	-2'246'910				-43'307'704		
	490-20-4	Bern, Zugang Bubenberg Bahnhof Bern	2025	2020	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	31'493'836	17'283'896	4'260'000	4'260'000	4'070'667	1'230'667	255'600	94'667	38'340					0		Die Kostenschätzungen werden erst mit zunehmendem Baufortschritt präziser. Die höhere Endkostenprognose ist auch aufgrund der Neubeurteilung der Risiken entstanden.
			2024	2020	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	21'870'669	14'178'003	3'298'667	2'996'667	884'667	436'667	46'667	29'333						7'290'223		
			Abweichung						9'623'167	3'105'893	961'333	1'263'333	3'186'000	794'000	208'933	65'334	38'340					-7'290'223		
	490-20-5	Ostermundigen, Tram Bern - Ostermundigen	2025	2024	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	28'938'000			3'333'333	4'133'333	8'000'000	6'133'333	6'133'333	1'204'667					0		
			2024	2024	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	30'558'667		0	5'533'333	6'133'333	6'625'333	6'133'333	6'133'333						10'186'222		
			Abweichung						-1'620'667		0	-2'200'000	-2'000'000	1'374'667	0	0	1'204'667					-10'186'222		
	490-20-7	Bern, Depoterweiterung Bolligenstrasse	2025	2022	2023	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	19'900'800	19'711'467	189'333	0										0		
			2024	2022	2023	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	18'389'333	18'389'333	0											6'129'778		
			Abweichung						1'511'467	1'322'134	189'333	0										-6'129'778		
	490-20-9	Bern, Sanierung Gleisanlagen Breitenrain inkl. Viktoriaplatz	2025	2021	2022	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	13'372'000	11'565'333	1'333'333	473'256										0		
			2024	2021	2022	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	13'372'000	13'372'000	0											4'457'333		
			Abweichung						0	-1'806'667	1'333'333	473'256										-4'457'333		
	Ergebnis		**2025**									**37'015'291**	**47'182'852**	**33'342'007**	**33'325'044**	**15'584'370**	**14'167'633**	**7'119'803**	**6'560'499**	**9'560'495**	**10'688'943**			
			2024									**39'753'974**	**42'969'721**	**40'312'964**	**30'054'146**	**18'685'247**	**13'703'891**	**10'580'679**	**7'774'465**	**10'774'462**				
			Abweichung									**-2'738'683**	**4'213'131**	**-6'970'957**	**3'270'898**	**-3'100'876**	**463'742**	**-3'460'876**	**-1'213'966**	**-1'213'967**	**10'688'943**			

Tiefbauamt	496-117	HWS-Projekte entlang der Aare (Sammelobjekt)	2025	2025	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	15'711'005		3'286'500	2'042'500	2'290'000	1'030'750	1'899'000	1'303'080	1'353'000	1'239'675	293'500	-184'000	1'157'000	120'000'000		Korrektur, da die Gemeindebeiträge an die Hochwasserschutz Projekten entlang der Aare bisher in der Planung nicht abgezogen wurden.
			2024	2023	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	34'462'342	4'425'600	4'806'250	6'057'000	4'671'000	1'325'250	2'086'500	4'255'255	2'149'000	2'753'500	1'280'600	2'152'987		120'000'000		
			Abweichung						-18'751'337	-4'425'600	-1'519'750	-4'014'500	-2'381'000	-294'500	-187'500	-2'952'175	-796'000	-1'513'825	-987'100	-2'336'987	1'157'000	0		
	496-118	Sammelvorhaben Neu- und Ausbau KS	2025	2025	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	402'150'489		34'615'020	38'868'417	43'953'115	40'291'885	28'677'348	25'078'898	26'765'361	35'352'813	41'923'613	44'459'500	42'164'520	0		Höhere Ausgaben für vom Bund subventionierte Projekte in den Agglomerationen und Umgestaltung von Bushaltestellen. Abbau der Bugwelle, die sich aufgebaut hatte.
			2024	2024	2034	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	347'798'613	86'103'435	38'233'319	34'514'019	29'907'213	26'981'601	17'853'815	21'810'472	27'313'854	34'633'379	39'254'950	44'220'125		0		
			Abweichung						54'351'876	-86'103'435	-3'618'299	4'354'398	14'045'903	13'310'284	10'823'533	3'268'425	-548'493	719'434	2'668'663	239'375	42'164'520	0		
	496-123	Sammelvorhaben Substanzerhaltung KS	2025	2025	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	678'113'185		58'415'502	62'803'774	46'930'267	49'143'962	49'121'860	52'260'021	59'456'325	73'463'978	72'072'813	74'752'183	79'692'500	0		Mit der rollenden «Priorisierung Investitionen Tiefbau» wird sichergestellt, dass der Plafond für die Investitionen in den Tiefbau eingehalten wird.
			2024	2024	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	731'902'785	127'321'238	66'400'259	61'876'378	61'425'915	56'976'163	59'979'464	56'999'675	66'731'639	77'645'800	77'490'000	81'836'000		0		
			Abweichung						-53'789'600	-127'321'238	-7'984'758	927'396	-14'495'649	-7'832'201	-10'857'603	-4'739'653	-7'275'314	-4'181'822	-5'417'187	-7'083'817	79'692'500	0		
	496-124	Globalbeitrag Bund an CH-Hauptstrassen/PV Lärm	2025			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	-27'500'000		-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	0		Zunehmend werden lärmarme Beläge eingebaut, was höhere Bundesbeiträge auslöst.
			2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	-18'900'000	-2'500'000	-2'000'000	-2'000'000	-1'700'000	-1'700'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000		0		
			Abweichung						-8'600'000	2'500'000	-500'000	-500'000	-800'000	-800'000	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-2'500'000	0		
	496-125	Ersatzbeschaffungen für Strassenunterhalt	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	78'400'000		7'000'000	7'000'000	7'100'000	7'100'000	7'100'000	7'200'000	7'200'000	7'200'000	7'300'000	7'100'000	7'100'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	80'500'000	6'700'000	7'000'000	7'000'000	7'500'000	7'200'000	7'100'000	8'100'000	7'500'000	7'600'000	7'400'000	7'400'000		0		
			Abweichung						-2'100'000	-6'700'000	0	0	-400'000	-100'000	0	-900'000	-300'000	-400'000	-100'000	-300'000	7'100'000	0		
	496-128	See- und Flussuferfonds	2025			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	In Realisierung	13'400'000		1'500'000	1'000'000	1'200'000	1'300'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	0		
			2024			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	In Realisierung	16'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000		0		
			Abweichung						-3'100'000	-1'500'000	0	-500'000	-300'000	-200'000	-300'000	-300'000	-300'000	-300'000	-300'000	1'200'000	0		
	496-129	Beiträge an Hochwasserschutzprojekt, im Bau	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	82'000'000		9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'000'000	8'500'000	7'000'000	5'000'000	3'500'000	1'500'000	0		Ausgabenneutral, da Verschiebung innerhalb 129 und 130 (Bau, Planung)
			2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	18'500'000	4'500'000	3'500'000	3'500'000	3'000'000	1'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000		0		
			Abweichung						63'500'000	-4'500'000	6'000'000	6'000'000	6'500'000	8'500'000	9'000'000	8'500'000	8'000'000	6'500'000	4'500'000	3'000'000	1'500'000	0		
	496-130	Beiträge an Hochwasserschutzprojekt, in Planung	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	28'000'000		500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	1'000'000	1'500'000	3'000'000	5'000'000	6'500'000	8'500'000	0		Ausgabenneutral, da Verschiebung innerhalb 129 und 130 (Bau, Planung)
			2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	91'500'000	5'500'000	6'500'000	6'500'000	7'000'000	9'000'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000		0		
			Abweichung						-63'500'000	-5'500'000	-6'000'000	-6'000'000	-6'500'000	-8'500'000	-9'000'000	-8'500'000	-8'000'000	-6'500'000	-4'500'000	-3'000'000	8'500'000	0		
	496-410.01014	Wilderswil, Umfahrung	2025	2019	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	69'799'101	69'469'101	230'000	100'000										10'700		
			2024	2019	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	69'457'596	69'137'596	220'000	100'000										10'700		
			Abweichung						341'505	331'505	10'000	0										0		
	496-410.02077	Frutigen, Sanierung Ortsdurchfahrt	2025	2018	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	13'549'088	12'119'815	959'273	470'000										73'000		
			2024	2018	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	11'883'483	11'383'483	375'000	125'000										73'000		
			Abweichung						1'665'606	736'333	584'273	345'000										0		
	496-410.10149	Wilderswil, Korrektion Strasse Chrummeney-Zweilütschinen	2025	2028	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'049'624	121'624		0			10'000	100'000	140'000	2'500'000	2'500'000	2'000'000	678'000	0		
			2024	2028	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'049'624	121'624	0					2'000'000	750'000	2'000'000	678'000			0		
			Abweichung						0	0	0	0			10'000	-1'900'000	-610'000	500'000	1'822'000	2'000'000	678'000	0		
	496-410.10403	Lauterbrunnen, Ausbau Ortsdurchfahrt EWL-Hotel Staubbach	2025	2032	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'676'126	392'126	150'000	200'000	200'000	3'300'000	3'400'000	634'000	400'000					0		
			2024	2032	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'700'236	475'236	200'000	260'000	315'000	3'000'000	3'400'000	650'000	400'000					0		
			Abweichung						-24'110	-83'110	-50'000	-60'000	-115'000	300'000	0	-16'000	0					0		
	496-410.10412	Brienz, Erneuerung + Sanierung Ortsdurchfahrt	2025	2025	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	9'092'035	812'035	80'000	150'000	2'300'000	3'100'000	2'450'000	200'000						0		
			2024	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'167'477	894'477	100'000	2'250'000	3'950'000	2'800'000	173'000							0		
			Abweichung						-1'075'441	-82'441	-20'000	-2'100'000	-1'650'000	300'000	2'277'000	200'000						0		
	496-410.10459	Reichenbach, Erneuerung Bütschi - Stinkhaltiwald	2025	2027	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'205'000	196'280	100'000	2'000'000	1'800'000	1'108'720								0		
			2024	2027	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'155'000	196'280	50'000	50'000	50'000	1'500'000	1'500'000	1'808'720						0		
			Abweichung						50'000	0	50'000	1'950'000	1'750'000	-391'280	-1'500'000	-1'808'720						0		
	496-410.10491	Zweisimmen, Erneuerung Saanenmöserstrasse 2. Priorität	2025	2020	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'856'445	8'846'445	10'000	0										0		
			2024	2020	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'963'744	8'863'744	100'000											0		
			Abweichung						-107'298	-17'298	-90'000	0										0		
	496-410.10507	Schattenhalb, Neubau Radstreifen Chirchet	2025	2020	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'424'950	537'950	100'000	750'000	2'000'000	2'000'000	1'200'000	335'000	502'000					0		
			2024	2020	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'309'418	627'418	80'000	1'900'000	1'900'000	1'900'000	400'000	502'000						0		
			Abweichung						115'532	-89'468	20'000	-1'150'000	100'000	100'000	800'000	-167'000	502'000					0		
	496-410.20061	Saanen, Sanierung Ortsdurchfahrt Schönried	2025																					Das Projekt wurde aufgrund des Widerstandes der Gemeinde Schönried sistiert.
			2024	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'056'472	466'472	200'000	3'500'000	2'000'000	890'000								70'000		
			Abweichung						-7'056'472	-466'472	-200'000	-3'500'000	-2'000'000	-890'000								-70'000		
	496-410.20142	Beatenberg, Instandsetzung Brücke Sundgraben	2025	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	16'223'120	12'392'350	2'798'000	800'000	200'000	32'770								55'000		
			2024	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	16'234'315	11'679'315	3'105'000	900'000	200'000	350'000								55'000		
			Abweichung						-11'195	713'035	-307'000	-100'000	0	-317'230								0		
	496-410.20155	Lütschental, Ersatzneubau Zaunbrücke u. Strassenausbau	2025	2023	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'676'773	2'391'773	3'270'000	900'000	100'000	15'000								0		
			2024	2023	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'996'136	2'976'136	2'400'000	2'200'000	400'000	20'000								0		
			Abweichung						-1'319'364	-584'364	870'000	-1'300'000	-300'000	-5'000								0		
	496-410.20174	Meiringen, Erneuerung Lässli - Niwfuren	2025	2022	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'013'260	7'933'260	80'000	0										0		
			2024	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'896'000	6'802'125	93'875											0		
			Abweichung						1'117'260	1'131'135	-13'875	0										0		
	496-410.20176	Thun, Erneuerung Gwattstrasse	2025	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	15'700'000		50'000	100'000	200'000	200'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	150'000				0		
			2024	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	15'700'000		50'000	100'000	200'000	200'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	150'000				0		
			Abweichung						0		0	0	0	0	0	0	0	0				0		
	496-410.20257	Meiringen, Ersatz Balmbrücke	2025	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'755'714	5'755'714		0										0		
			2024	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'702'000	5'702'000	0											0		
			Abweichung						53'714	53'714	0	0										0		
	496-410.20300	Steffisburg Ersatz Zulgbrücke	2025	2025	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'990'008	554'276	100'000	1'000'000	3'000'000	3'000'000	335'732							0		
			2024	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'100'000	544'268	100'000	100'000	3'000'000	1'300'000	55'732							0		
			Abweichung						2'890'008	10'008	0	900'000	0	1'700'000	280'000							0		
	496-410.20301	Hasliberg, Ersatz Alpbachbrücke	2025	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'858'354	1'018'354	2'000'000	5'186'000	4'000'000	1'500'000	154'000							0		
			2024	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'855'161	1'201'161	2'000'000	5'000'000	3'000'000	1'554'000	1'100'000							0		
			Abweichung						3'192	-182'808	0	186'000	1'000'000	-54'000	-946'000							0		
	496-410.20337	Därligen, Neubau Radweg Därligen - Interlaken	2025	2026	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	14'700'000			500'000	500'000	500'000	500'000	3'800'000	3'800'000	3'100'000	2'000'000			6'300'000		

		2024	2026	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	14'700'000		0	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	3'800'000	3'800'000	3'100'000				6'300'000		
		Abweichung						0		0	-500'000	-500'000	-500'000	-500'000	0	0	0	2'000'000			0		
496-410.20338	Leissigen - Därligen, Neubau Radweg	2025	2029	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'800'000			0			500'000	500'000	500'000	500'000	2'500'000	2'500'000	2'000'000	4'200'000		
		2024	2029	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'800'000		0				700'000	700'000	700'000	700'000	2'500'000	2'500'000		4'200'000		
		Abweichung						0		0	0			-200'000	-200'000	-200'000	-200'000	0	0	2'000'000	0		
496-410.20379	Unterseen, Ersatz Lombachbrücke	2025	2026	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	14'943'095	381'961	80'000	100'000	100'000	100'000	6'000'000	6'000'000	2'181'133					0		
		2024	2026	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'000'000	428'867	100'000	100'000	100'000	100'000	6'000'000	6'000'000	2'171'133					0		
		Abweichung						-56'905	-46'905	-20'000	0	0	0	0	0	10'000					0		
496-410.20387	Frutigen, Erneuerung Rote Bleike-Sackgrabenbrücke	2025	2026	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	12'600'000		250'000	800'000	1'800'000	1'800'000	1'750'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	200'000		0		
		2024	2026	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	13'089'526	689'526	250'000	800'000	1'800'000	1'800'000	1'750'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000			0		
		Abweichung						-489'526	-689'526	0	0	0	0	0	0	0	0	0	200'000		0		
496-410.20514	Ringgenberg-Oberried, Neubau Velomassnahmen	2025	2027	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'520'000			0	50'000	70'000	150'000	150'000	2'500'000	2'500'000	100'000			0		
		2024	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'520'000		100'000	170'000	150'000	2'500'000	2'500'000	100'000						0		
		Abweichung						0		-100'000	-170'000	-100'000	-2'430'000	-2'350'000	50'000	2'500'000	2'500'000	100'000			0		
496-410.20589	Guttannen, Sicherung Lawinengalerie Spreitgraben	2025	2024	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'206'030	106'030		300'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'000'000	300'000					0		Ohne entsprechende Massnahmen können innerhalb weniger Jahre durch Murgänge im Bereich des Spreitgrabens die Kantonsstrasse Nr. 6 (Grimselpassstrasse) und die Lawinenschutzgalerie zerstört werden.
		2024																					
		Abweichung						10'206'030	106'030		300'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'000'000	300'000					0		
496-410.20600	Guttannen, Strassenverlegung Rotlouwi	2025	2025	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'675'000		90'000	200'000	230'000	2'800'000	2'900'000	205'000	250'000					0		
		2024	2025	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'800'000	70'000	200'000	200'000	230'000	3'100'000	3'000'000							0		
		Abweichung						-125'000	-70'000	-110'000	0	0	-300'000	-100'000	205'000	250'000					0		
496-410.20624	Ringgenberg, Instandsetzung Lehnenbrücke Sagistutz	2025	2026	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'190'200			50'000	250'000	300'000	1'800'000	1'900'000	1'800'000	90'200				0		Das Projekt wird auf der Grundlage der aktualisierten Kostenschätzung aus dem Sammelposten entfernt und als Einzelprojekt verwaltet.
		2024																					
		Abweichung						6'190'200			50'000	250'000	300'000	1'800'000	1'900'000	1'800'000	90'200				0		
496-410.20631	Guttannen, Verlängerung Lawinengalerie Spreitgraben	2025	2025	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'000'000		250'000	250'000	200'000	300'000	200'000	3'300'000	3'300'000	3'200'000	3'000'000	1'000'000		0		Ohne entsprechende Massnahmen können innerhalb weniger Jahre durch Murgänge im Bereich des Spreitgrabens die Kantonsstrasse Nr. 6 (Grimselpassstrasse) und die Lawinenschutzgalerie zerstört werden.
		2024																					
		Abweichung						15'000'000		250'000	250'000	200'000	300'000	200'000	3'300'000	3'300'000	3'200'000	3'000'000	1'000'000		0		
496-420.02030	Ostermundigen, Neubau Überführung Bolligenstrasse Nord	2025	2024	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'491'381	3'087'381	1'240'000	744'000	370'000	50'000								155'000		
		2024	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'526'976	3'122'976	1'240'000	744'000	370'000	50'000								155'000		
		Abweichung						-35'595	-35'595	0	0	0	0								0		
496-420.07073	Münsingen, Ortsdurchfahrt	2025	2020	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	15'915'388	14'113'388	1'996'000	-839'000	645'000									3'785'000		
		2024	2020	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	18'318'331	13'226'331	4'131'000	116'000	845'000									3'785'000		
		Abweichung						-2'402'944	887'056	-2'135'000	-955'000	-200'000									0		
496-420.07087	Muri, Korrektion Thunstrasse	2025	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	9'944'485	9'859'485	85'000	0										0		
		2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	11'598'247	11'578'247	20'000											0		
		Abweichung						-1'653'762	-1'718'762	65'000	0										0		
496-420.10261	Laupen, Verkehrssanierung	2025	2020	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	27'321'129	11'821'129	4'800'000	3'900'000	4'600'000	1'700'000	500'000							405'000		
		2024	2020	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	26'630'285	11'130'285	4'800'000	3'900'000	4'600'000	1'700'000	500'000							405'000		
		Abweichung						690'844	690'844	0	0	0	0	0							0		
496-420.10434	Deisswil, Sanierung Bernstrasse	2025	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'471'952	4'525'452	2'066'500	-1'120'000										2'065'000		
		2024	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'401'765	3'070'765	2'490'000	578'000	263'000									2'065'000		
		Abweichung						-929'813	1'454'687	-423'500	-1'698'000	-263'000									0		
496-420.10461	Rubigen, Korrektion Belpstrasse	2025	2024	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'498'551	260'189	150'000	100'000	100'000	150'000	100'000	2'500'000	2'500'000	638'362				0		Das Projekt wird auf der Grundlage der aktualisierten Kostenschätzung aus dem Sammelposten entfernt und als Einzelprojekt verwaltet.
		2024																					
		Abweichung						6'498'551	260'189	150'000	100'000	100'000	150'000	100'000	2'500'000	2'500'000	638'362				0		
496-420.20019	Wabern, Sanierung Seftigenstrasse	2025	2025	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'907'723	880'250	250'000	550'000	550'000	4'067'473	610'000							0		
		2024	2025	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'641'001	873'840	225'000	520'000	1'500'000	2'758'708	763'452							0		
		Abweichung						266'722	6'410	25'000	30'000	-950'000	1'308'765	-153'452							0		
496-420.2009	Bern, Neubau Radstreifen Seftigenstrasse	2025	2025	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	17'960'879	1'180'879	300'000	330'000	320'000	500'000	6'900'000	6'655'000	1'775'000					3'000'000		
		2024	2025	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	17'965'959	1'135'846	200'000	330'000	320'000	3'500'000	4'500'000	4'500'000	3'480'113					3'000'000		
		Abweichung						-5'080	45'033	100'000	0	0	-3'000'000	2'400'000	2'155'000	-1'705'113					0		
496-420.20095	Oberwangen, Sanierung Freiburgstrasse	2025	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'342'555	682'555	1'180'000	3'920'000	3'400'000	1'160'000								2'580'000		
		2024	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	9'449'018	1'059'018	2'750'000	3'850'000	1'530'000	260'000								2'580'000		
		Abweichung						893'537	-376'463	-1'570'000	70'000	1'870'000	900'000								0		
496-420.20105	Schattenhalb, Hochwasserschutz Hasliaare	2025	2032	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	16'500'000	1'645'724		550'000	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000	49'500'000		
		2024	2032	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	16'500'000	1'543'979	300'000	500'000	400'000	300'000	100'000	100'000	200'000	2'600'000	2'600'000	2'600'000		49'500'000		
		Abweichung						0	101'745	-300'000	50'000	200'000	300'000	500'000	500'000	400'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	600'000	0		
496-420.20151	Uettligen, Sanierung innerorts	2025	2026	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'226'000	40'742		43'258	51'000	70'000	70'000	66'000	150'000	1'653'000	2'153'000	929'000		0		Das Projekt wird auf der Grundlage der aktualisierten Kostenschätzung aus dem Sammelposten entfernt und als Einzelprojekt verwaltet.
		2024																					
		Abweichung						5'226'000	40'742		43'258	51'000	70'000	70'000	66'000	150'000	1'653'000	2'153'000	929'000		0		
496-420.20234	Kehrsatz, Verlegung Zimmerwaldstrasse	2025	2027	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'314'921	424'921	160'000	120'000	260'000	230'000	2'400'000	2'000'000	1'200'000	520'000				3'500'000		
		2024	2027	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'369'187	569'187	120'000	40'000	460'000	1'860'000	1'820'000	500'000						3'500'000		
		Abweichung						1'945'734	-144'266	40'000	80'000	-200'000	-1'630'000	580'000	1'500'000	1'200'000	520'000				0		
496-420.20272	Seftigen, Verlegung Thunstrasse Ost	2025	2022	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000			0	170'000	130'000	130'000	240'000	250'000	450'000	450'000	3'500'000	3'500'000	0		
		2024	2022	2034	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'820'000		0		170'000	130'000	130'000	240'000	250'000	900'000	3'500'000	3'500'000		0		
		Abweichung						1'180'000		0	0	0	0	0	0	0	-450'000	-3'050'000	0	3'500'000	0		
496-420.20343	Kirchlindach, Velosicherheit Halenbrücke	2025																					Auf der Grundlage der verringerten aktualisierten Kostenschätzung wird das Projekt nicht mehr als Einzelprojekt, sondern in dem Sammelposition verwaltet.
		2024	2027	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'450'000		170'000	240'000	260'000	150'000	1'300'000	2'307'500	2'307'500	1'235'000	480'000			4'550'000		
		Abweichung						-8'450'000		-170'000	-240'000	-260'000	-150'000	-1'300'000	-2'307'500	-2'307'500	-1'235'000	-480'000			-4'550'000		

496-430.02615	Tramelan, Correction front. JU - Les Reussilles	2025	2022	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'049'607	3'446'179	1'410'000	1'150'000	1'110'000	1'099'393	1'000'000	760'000	50'000	23'821		213		10'000		
		2024	2022	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'650'000	3'131'476	1'150'000	1'150'000	1'150'000	1'150'000	1'150'000	1'150'000	590'000	28'000	525			10'000		
		Abweichung						-600'393	314'704	260'000	0	-40'000	-50'607	-150'000	-390'000	-540'000	-4'179	-525	213		0		
496-430.03035	Biel, Gehweg Reuchenettestrasse	2025	2023	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'536'362	597'672	500'000	100'000	500'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	238'690				54'000		
		2024	2023	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'353'310	443'310	10'000	10'000	50'000	1'200'000	700'000	1'700'000	1'200'000	1'200'000	650'000	190'000		54'000		
		Abweichung						183'052	154'362	490'000	90'000	450'000	200'000	700'000	-300'000	200'000	-961'310	-650'000	-190'000		0		
496-430.10564	Münchenbuchsee, Zentrumsbereich bei Bärenkreuzung	2025	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'043'813	677'369	100'000	470'000	1'500'000	1'700'000	596'444							0		
		2024	2026	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'090'331	683'556	100'000	1'100'000	1'800'000	1'406'775								0		
		Abweichung						-46'518	-6'187	0	-630'000	-300'000	293'225	596'444							0		
496-430.10588	Münchenbuchsee, Sanierung Fahrbahn Zürich-/Bernstrasse	2025	2020	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'427'988	6'200'988	202'000	18'000	7'000									0		
		2024	2020	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'194'403	6'194'403	0											0		
		Abweichung						233'585	6'585	202'000	18'000	7'000									0		
496-430.10645	Hermigen - Bellmund, Radverbindung	2025	2020	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'724'044	238'407	30'000	500'000	700'000	1'500'000	2'200'000	555'637						0		
		2024	2020	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'342'007	394'363	70'000	800'000	700'000	1'500'000	2'377'643	500'000						0		
		Abweichung						-617'963	-155'956	-40'000	-300'000	0	0	-177'643	55'637						0		
496-430.20210	Münchenbuchsee, Damm Obermoos	2025	2031	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'488'258	88'258		0					50'000	350'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	0		Das Projekt wird auf der Grundlage der aktualisierten Kostenschätzung aus dem Sammelposten entfernt und als Einzelprojekt verwaltet.
		2024																					
		Abweichung						6'488'258	88'258		0					50'000	350'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	0		
496-430.20403	Biel - Lyss, Velovorrangroute	2025	2023	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	9'900'000	65'959	50'000	100'000	100'000	100'000	1'000'000	3'000'000	2'000'000	3'484'042				0		
		2024	2023	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	11'963'546	115'959	50'000	80'000	100'000	150'000	2'000'000	3'000'000	3'000'000	3'467'587				0		
		Abweichung						-2'063'546	-50'000	0	20'000	0	-50'000	-1'000'000	0	-1'000'000	16'454				0		
496-430.20508	Valbirse, Sporvilier, Brückeninstandstzg: Sorvilier-Bévilard	2025	2024	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'500'000	168'316	50'000	1'630'000	2'500'000	2'350'000	1'750'000	50'000	1'684					0		Das Projekt wird auf der Grundlage der aktualisierten Kostenschätzung aus dem Sammelposten entfernt und als Einzelprojekt verwaltet.
		2024																					
		Abweichung						8'500'000	168'316	50'000	1'630'000	2'500'000	2'350'000	1'750'000	50'000	1'684					0		
496-430.20561	Pieterlen, Instandsetzung Brücke über SBB	2025	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'535'009	79'596	10'000	50'000	1'000'000	3'000'000	2'395'414							0		Das Projekt wird auf der Grundlage der aktualisierten Kostenschätzung aus dem Sammelposten entfernt und als Einzelprojekt verwaltet.
		2024																					
		Abweichung						6'535'009	79'596	10'000	50'000	1'000'000	3'000'000	2'395'414							0		
496-430.20773	Brügg, Neubau Rad-/Gehweg über Brücke T6	2025	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'223'853	216'813	112'000	28'000	340'000	1'000'000	527'040							0		
		2024	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'572'960	163'960	112'000	28'000	840'000	4'684'000	729'000	16'000						0		
		Abweichung						-4'349'106	52'853	0	0	-500'000	-3'684'000	-201'960	-16'000						0		
496-440.01007	Aarwangen, Verkehrssanierung Aarwangen - Langenthal	2025	2027	2039	Neuvorhaben	ISF-finanzierte Projekte	In Projektierung	104'675'000	8'097'196	50'000	50'000	50'000	120'000	170'000	830'000	2'460'000	6'770'000	8'375'000	13'435'000	19'255'000	47'620'000		
		2024	2027	2036	Neuvorhaben	ISF-finanzierte Projekte	In Projektierung	104'675'000	8'119'093	100'000	100'000	100'000	950'000	2'460'000	6'770'000	8'375'000	13'435'000	19'255'000	19'175'000		47'620'000		
		Abweichung						0	-21'898	-50'000	-50'000	-50'000	-830'000	-2'290'000	-5'940'000	-5'915'000	-6'665'000	-10'880'000	-5'740'000	19'255'000	0		
496-440.10252	Trubschachen, Sanierung Ortsdurchfahrt	2025	2022	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	7'246'211	6'891'211	325'000	20'000	10'000									0		
		2024	2022	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'629'937	6'409'937	200'000	20'000										0		
		Abweichung						616'274	481'274	125'000	0	10'000									0		
496-440.10273	Burgdorf, Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle	2025	2027	2041	Neuvorhaben	ISF-finanzierte Projekte	In Projektierung	330'272'000	14'203'561	100'000	100'000	100'000	50'000	600'000	1'350'000	2'250'000	4'052'000	11'870'000	41'560'000	56'967'800	92'200'000		
		2024	2027	2037	Neuvorhaben	ISF-finanzierte Projekte	In Projektierung	330'272'000	14'277'237	100'000	100'000	100'000	350'000	1'350'000	2'250'000	4'052'000	11'870'000	41'560'000	56'967'800		92'200'000		
		Abweichung						0	-73'676	0	0	0	-300'000	-750'000	-900'000	-1'802'000	-7'818'000	-29'690'000	-15'407'800	56'967'800	0		
496-440.10339	Eggiwil, Sanierung Gärbi - Zihlmatt	2025	2022	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'921'153	4'031'153	1'500'000	390'000										0		
		2024	2022	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'198'769	5'098'769	900'000	200'000										0		
		Abweichung						-277'616	-1'067'616	600'000	190'000										0		
496-440.10379	Niederbipp, Umgestaltung Ortsdurchfahrt	2025	2030	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'737'501	197'501	10'000	40'000			30'000	1'700'000	1'700'000	1'300'000	700'000	50'000	10'000	0		
		2024	2030	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'779'672	219'672	40'000	40'000			30'000	1'700'000	1'700'000	1'300'000	700'000	50'000		0		
		Abweichung						-42'170	-22'170	-30'000	0			0	0	0	0	0	0	10'000	0		
496-440.10431	Lotzwil, Sanierung Ortsdurchfahrt	2025	2022	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'603'462	4'053'462	1'400'000	150'000										0		
		2024	2022	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'615'970	5'065'970	550'000											0		
		Abweichung						-12'508	-1'012'508	850'000	150'000										0		
496-440.10434	Utzenstorf - Koppigen, Neubau Radweg	2025	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'000'795	4'515'795	485'000	0										0		
		2024	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'190'366	5'080'366	110'000											0		
		Abweichung						-189'571	-564'571	375'000	0										0		
496-440.20039	Thörigen - Bleienbach, Verbreiterung Fahrbahn	2025	2028	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'440'656	240'656	50'000	50'000	100'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	1'000'000					0		
		2024	2028	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'856'569	258'569	50'000	50'000	100'000	1'700'000	1'700'000	1'500'000	498'000					0		
		Abweichung						1'584'087	-17'913	0	0	0	300'000	300'000	500'000	502'000					0		
496-440.20052	Niederbipp - Schürhof, Neubau Radweg	2025	2029	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'218'000	157'706	30'000	30'000						30'000	2'000'000	2'000'000	1'800'000	0		
		2024	2029	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'287'706	197'706	30'000	30'000						30'000	2'000'000	2'000'000		0		
		Abweichung						930'294	-40'000	0	0						0	0	0	1'800'000	0		
496-440.20091	Lyssach, Verkehrssanierung Lyssachschachen	2025	2026	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'168'952	354'606	70'000	50'000	1'250'000	1'300'000	1'130'000	1'014'346						950'000		
		2024	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'174'654	395'654	250'000	1'200'000	1'200'000	1'130'000	999'000							950'000		
		Abweichung						-5'702	-41'048	-180'000	-1'150'000	50'000	170'000	131'000	1'014'346						0		
496-440.20094	Oberburg-Hasle, Neubau Radweg	2025																					Auf der Grundlage der verringerten aktualisierten Kostenschätzung wird das Projekt nicht mehr als Einzelprojekt, sondern in dem Sammelposition verwaltet.
		2024	2026	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'345'340	405'340	20'000	20'000	700'000	2'100'000	1'400'000	700'000						2'100'000		
		Abweichung						-5'345'340	-405'340	-20'000	-20'000	-700'000	-2'100'000	-1'400'000	-700'000						-2'100'000		
496-440.20116	Langenthal, Sanierung Ringstrasse	2025	2026	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'300'139	350'139	50'000	3'200'000	3'200'000	500'000								1'395'000		
		2024	2026	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'099'560	294'560	100'000	2'105'000	2'100'000	500'000								1'395'000		
		Abweichung						2'200'579	55'579	-50'000	1'095'000	1'100'000	0								0		
496-440.20118	Langenthal, Verkehrsmanagement Dreilinden	2025	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'092'580	422'580	140'000	4'000'000	530'000									980'000		Das Projekt wird auf der Grundlage der aktualisierten Kostenschätzung aus dem Sammelposten entfernt und als Einzelprojekt verwaltet.
		2024																					
		Abweichung						5'092'580	422'580	140'000	4'000'000	530'000									980'000		
496-440.20164	Zollbrück, Sanierung Ortsdurchfahrt	2025	2028	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'088'848	218'848	50'000	100'000	100'000	100'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	1'300'000	220'000			620'000		

			2024	2028	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'059'468	289'468	50'000	100'000	100'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	1'300'000	220'000				620'000		
			Abweichung						29'381	-70'619	0	0	0	-1'900'000	0	0	700'000	1'080'000	220'000			0		
	496-450.10214	Verkehrsmanagement Köniz - Bern Südwest	2025	2025	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'165'438	65'438	700'000	2'450'000	1'600'000	350'000								0		Bei den Verkehrsmanagement-Projekten steht die Entlastung der Ortszentren vom Stau im Fokus.
			2024																					
			Abweichung						5'165'438	65'438	700'000	2'450'000	1'600'000	350'000								0		
	496-450.10216	Verkehrsmanagement Wabern Bern-Süd	2025	2025	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'150'000		300'000	1'100'000	2'300'000	1'200'000	250'000							0		Bei den Verkehrsmanagement-Projekten steht die Entlastung der Ortszentren vom Stau im Fokus.
			2024																					
			Abweichung						5'150'000		300'000	1'100'000	2'300'000	1'200'000	250'000							0		
	496-450.10258	Verkehrsmanagement Region Thun	2025	2024	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'500'000	230'000	1'800'000	800'000	170'000	1'300'000	2'100'000	1'100'000						0		Bei den Verkehrsmanagement-Projekten steht die Entlastung der Ortszentren vom Stau im Fokus.
			2024																					
			Abweichung						7'500'000	230'000	1'800'000	800'000	170'000	1'300'000	2'100'000	1'100'000						0		
	496-450.10259	Verkehrsmanagement Region Biel	2025	2024	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'610'000			640'000	1'470'000	1'600'000	1'300'000	300'000	300'000					0		Bei den Verkehrsmanagement-Projekten steht die Entlastung der Ortszentren vom Stau im Fokus.
			2024																					
			Abweichung						5'610'000			640'000	1'470'000	1'600'000	1'300'000	300'000	300'000					0		
	Ergebnis		**2025**									**158'584'948**	**158'106'382**	**158'319'952**	**156'106'839**	**148'286'982**	**145'334'504**	**160'906'580**	**170'257'926**	**204'601'896**	**225'624'820**			
			2024									**155'653'396**	**151'357'128**	**153'826'497**	**149'607'607**	**152'159'622**	**154'968'240**	**176'368'267**	**210'849'075**	**232'591'912**				
			Abweichung									**2'931'552**	**6'749'254**	**4'493'455**	**6'499'232**	**-3'872'640**	**-9'633'736**	**-15'461'687**	**-40'591'149**	**-27'990'015**	**225'624'820**			
Amt für Grundstücke und Gebäude	498-13.0435	Bern,SFGB,Schänzlihalde 31,Gesamtsani.	2025	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	70'880'000	8'770'000	16'700'000	20'700'000	13'500'000	300'000								0		
			2024	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	70'880'000	9'425'000	21'000'000	21'000'000	11'300'000									0		
			Abweichung						0	-655'000	-4'300'000	-300'000	2'200'000	300'000								0		
	498-13.0437	JVS: Hindelbank,JVA,Gesamterneuerung	2025	2030	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	116'500'000		350'000	1'150'000	1'200'000	3'000'000	7'300'000	9'000'000	21'000'000	16'000'000	11'000'000	7'000'000	4'500'000	-25'500'000		
			2024	2030	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	116'500'000		0	400'000	1'300'000	4'000'000	7'300'000	9'000'000	21'000'000	16'000'000	11'000'000	7'000'000		-25'500'000		
			Abweichung						0		350'000	750'000	-100'000	-1'000'000	0	0	0	0	0	0	4'500'000	0		
	498-13.0440	JVS: Bern,RG,Sanierung	2025	2034	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'000'000			0								130'000	518'000	0		
			2024	2034	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'000'000		0									450'000		0		
			Abweichung						0		0	0								-320'000	518'000	0		
	498-13.0447	Bern,Uni-PH,vonRoll,2.Etappe	2025	2036	2042	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	70'000'000			0						160'000	800'000	756'000	1'260'000	-17'500'000		
			2024	2036	2042	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	70'000'000		0							160'000	800'000	756'000		-17'500'000		
			Abweichung						0		0	0						0	0	0	1'260'000	0		
	498-13.0448	Biel,Schulanlage Linde,Instandsetzung	2025	2033	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	100'000'000			0	100'000	1'400'000	1'460'000	3'400'000	400'000	4'210'000	12'630'000	25'536'000	29'790'000	0		Die definierten Nutzeranforderungen, die energetischen Anforderungen (Minergie ECO, Fotovoltaik), sowie die Teuerung erhöhten den Gesamtbetrag.
			2024	2033	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	81'000'000		0		100'000	1'400'000	1'460'000	3'400'000	400'000	4'210'000	12'630'000	22'670'000		0		
			Abweichung						19'000'000		0	0	0	0	0	0	0	0	0	2'866'000	29'790'000	0		
	498-13.0452	Biel,BBZ,Wasenstr. 1-11,Gesamtsanierung	2025	2027	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	84'000'000	2'790'000	1'600'000	1'800'000	11'000'000	20'350'000	20'350'000	15'800'000	500'000	150'000				0		
			2024	2027	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	84'000'000	2'390'000	1'350'000	1'340'000	12'500'000	23'300'000	23'300'000	11'500'000	350'000	20'000				0		
			Abweichung						0	400'000	250'000	460'000	-1'500'000	-2'950'000	-2'950'000	4'300'000	150'000	130'000				0		
	498-13.0454	Interlaken,Gym,Neubau Dreifachturnhalle	2025	2023	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'423'700	5'555'000	5'639'200	5'300'000										0		
			2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	13'710'000	12'672'000	0											0		
			Abweichung						3'713'700	-7'117'000	5'639'200	5'300'000										0		
	498-13.0455	Biel,BFH,Campus,Neubau	2025	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	337'400'000	78'400'000	50'300'000	109'400'000	52'900'000	34'903'000								-75'000'000		
			2024	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	336'055'000	71'805'000	97'000'000	106'800'000	21'955'000									-75'000'000		
			Abweichung						1'345'000	6'595'000	-46'700'000	2'600'000	30'945'000	34'903'000								0		
	498-13.0457	Langenthal,Gymo,Weststr.,Umbau+Sanierung	2025	2026	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	30'000'000	1'970'900	613'000	7'274'000	6'962'000	7'107'000	2'073'100							0		
			2024	2026	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	30'000'000	1'357'701	3'175'768	5'400'000	5'400'000	5'400'000	5'266'531							0		
			Abweichung						0	613'199	-2'562'768	1'874'000	1'562'000	1'707'000	-3'193'431							0		
	498-13.0498	JVS: St.Johannsen,Massnahmenplanung	2025	2034	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	74'000'000			0			500'000	1'000'000	1'500'000	2'000'000	2'000'000	8'250'000	18'500'000	-17'220'000		
			2024	2033	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	74'000'000		0			500'000	1'000'000	1'500'000	2'000'000	2'000'000	8'250'000	18'500'000		-17'220'000		
			Abweichung						0		0	0		-500'000	-500'000	-500'000	-500'000	0	-6'250'000	-10'250'000	18'500'000	0		
	498-13.0511	Münchenbuchsee,Gym.Hofwil,Erweiterung	2025	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	67'010'000	7'997'000	16'500'000	12'000'000	15'000'000	9'907'600								0		
			2024	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	65'180'000	7'335'000	33'500'000	11'000'000	6'214'000									0		
			Abweichung						1'830'000	662'000	-17'000'000	1'000'000	8'786'000	9'907'600								0		
	498-134	Investitionsvorhaben/Instandsetzungen zwischen 0-5 Mio. GK	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	52'724'259	7'726'984	17'045'016	12'141'243	7'235'000	6'273'000	4'769'000	3'675'000	1'586'000					-1'300'000		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	54'894'000	13'826'000	12'898'400	14'835'400	4'334'200	6'800'000	1'800'000					100'000	300'000		-1'540'000		
			Abweichung						-2'169'741	-6'099'016	4'146'616	-2'694'157	2'900'800	-527'000	2'969'000	3'675'000	1'586'000			-100'000	-300'000		240'000		
	498-135	JUP (als Pauschale berücksichtigt)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	770'000'000	43'450'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	0		Gesamtkosten basieren auf den durchschnittlichen Investitionen von jährlich rund CHF 70 Mio. für den baulichen Unterhalt. Ausgewiesen ist der Zeitraum 2025-2035.
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	730'000'000	30'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000		0		
			Abweichung						40'000'000	13'450'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	70'000'000	0		
	498-136	Aktivierung Baurechte	2025			Andere	Baurechte	Grobschätzung	5'800'000			0		5'800'000								0		Die Position bildet nur noch die in Zukunft kommenden Aktivierungen von Baurechten ab. Die erfolgten Aktivierungen sind in den Gesamtkosten nicht mehr enthalten.
			2024			Andere	Baurechte	Grobschätzung	41'591'000	41'591'000	0											0		
			Abweichung						-35'791'000	-41'591'000	0	0		5'800'000								0		
	498-14.0274	Koppigen,GSO,Bern-Zürichstr. 14,div. IS	2025	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'800'000	4'085'000	11'001'700	1'500'000										0		
			2024	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'500'000	10'850'000	5'470'000											0		
			Abweichung						300'000	-6'765'000	5'531'700	1'500'000										0		
	498-14.0287	Bern,Uni,Tierspital,L122,San.+Erweit.	2025	2033	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	127'500'000			0		340'000	850'000	2'125'000	2'975'000	3'825'000	5'950'000	21'250'000	34'000'000	-22'500'000		
			2024	2033	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	127'500'000		0			340'000	850'000	2'125'000	2'975'000	3'825'000	5'950'000	21'250'000		-22'500'000		
			Abweichung						0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	34'000'000	0		
	498-14.0289	Bern,Uni,BoGa IPW,Altenbergrain 21N	2025	2030	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'625'000	157'500	50'000	210'000	443'000	332'000	1'327'000	2'478'000	4'035'000	2'916'000	1'695'500			0		
			2024	2027	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	15'000'000	200'000	500'000	200'000	3'000'000	3'000'000	3'000'000	3'000'000	2'100'000					0		
			Abweichung						625'000	-42'500	-450'000	10'000	-2'557'000	-2'668'000	-1'673'000	-522'000	1'935'000	2'916'000	1'695'500			0		
	498-14.0299	Bolligen,BEO,Ersatzfläche	2025	2028	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	19'000'000			0	6'000'000	10'000'000	3'000'000							0		
			2024	2028	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	19'000'000		500'000	1'700'000		9'000'000	7'800'000							0		
			Abweichung						0		-500'000	-1'700'000	6'000'000	1'000'000	-4'800'000							0		
	498-14.0307	Bern,Amthaus,Hodlerstrasse 7	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
			2024	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	28'793'000	28'793'000	0											0		
			Abweichung						-28'793'000	-28'793'000	0											0		
	498-14.0309	Bern,BSM,Guisankaserne,Instands.	2025	2034	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'575'000			0				50'000	177'000	173'000	893'000	2'775'000	1'507'000	0		

		2024	2034	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'500'000		0							300'000	500'000	2'400'000		0		
		Abweichung						75'000		0	0				50'000	177'000	-127'000	393'000	375'000	1'507'000	0		
498-14.0313	Witzwil,Anstalten,WH Eschenhof,Instand	2025	2037	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'000'000			0								98'000	318'000	0		
		2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'000'000		0									300'000		0		
		Abweichung						0		0	0								-202'000	318'000	0		
498-14.0457	Bern,Uni,Hochschulstr.4, Instandsetzung	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
		2024	2020	2023	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'519'975	4'875'975	0											0		
		Abweichung						-5'519'975	-4'875'975	0											0		
498-14.0460	Bern,BFH,WGS/HKB,Standortkonzentration	2025	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	347'100'000	42'610'000	38'900'000	74'100'000	95'700'000	65'890'000								-81'000'000		Die Gesamtkosten zu Lasten des Kantons Bern verringern sich, da mit höheren Bundessubventionen als bisher angenommen gerechnet werden kann.
		2024	2024	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	371'260'000	47'810'000	45'900'000	76'100'000	81'300'000	63'700'000	22'270'000							-58'340'000		
		Abweichung						-24'160'000	-5'200'000	-7'000'000	-2'000'000	14'400'000	2'190'000	-22'270'000							-22'660'000		
498-14.0472	Bern,GIBB,Campus Lorraine,Instandsetz.	2025	2035	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	30'080'000			0					165'000	515'000	1'081'000	841'000	4'910'000	0		
		2024	2032	2040	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	31'000'000		0							750'000	1'200'000	4'000'000		0		
		Abweichung						-920'000		0	0					165'000	-235'000	-119'000	-3'159'000	4'910'000	0		
498-14.0478	Bern,Gym.Kirchenfeld,Instandsetzung	2025	2033	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	46'000'000			0			227'000	788'000	1'654'000	1'287'000	7'513'000	15'186'000	13'613'000	0		
		2024	2031	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	46'000'000		0		200'000	800'000	1'500'000	1'500'000	13'000'000	13'000'000	10'000'000			0		
		Abweichung						0		0	0	-200'000	-800'000	-1'273'000	-712'000	-11'346'000	-11'713'000	-2'487'000	15'186'000	13'613'000	0		
498-14.0479	Köniz,Gym.Lerbermatt,Instandsetzung	2025	2035	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	30'000'000			0				50'000	402'000	849'000	637'000	3'020'000	7'648'000	0		
		2024	2033	2041	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	30'000'000		0							200'000	800'000	1'500'000		0		
		Abweichung						0		0	0				50'000	402'000	649'000	-163'000	1'520'000	7'648'000	0		
498-14.0480	Biel,Seevorstadt 49/49A,Instandsetzung	2025	2033	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'450'000			0				112'000	416'000	322'000	2'450'000	5'313'000	1'837'000	0		
		2024	2034	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'400'000		0								190'000	430'000		0		
		Abweichung						50'000		0	0				112'000	416'000	322'000	2'260'000	4'883'000	1'837'000	0		
498-14.0544	Niederwangen,PZB,Neubau Juch-Hallmatt	2025	2023	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	318'760'000	73'500'000	93'000'000	71'000'000	29'100'000	28'800'000								0		
		2024	2023	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	318'760'000	111'400'000	85'000'000	67'000'000	30'000'000	2'000'000								0		
		Abweichung						0	-37'900'000	8'000'000	4'000'000	-900'000	26'800'000								0		
498-15.0503	Witzwil,Anstalten,Lindenhof,Instands.	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
		2024	2019	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	38'839'900	37'839'900	0											-19'130'100		
		Abweichung						-38'839'900	-37'839'900	0											19'130'100		
498-16.0028	Bern,Uni,Unitobler,L49,Oblicht/Dach	2025				Ord. Nettoinvestition																	Aktuell soll die Ausführung im Rahmen des Jahresunterhalts stattfinden.
		2024	2028	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	6'893'000		0	488'000	122'000	4'270'000	1'220'000							0		
		Abweichung						-6'893'000		0	-488'000	-122'000	-4'270'000	-1'220'000							0		
498-16.0225	Bern,Uni,1. Etappe Uni Muesmatt	2025	2034	2038	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	214'000'000	1'590'000		0			1'930'000	3'400'000	7'500'000	4'700'000	3'200'000	39'400'000	48'700'000	-41'000'000		
		2024	2034	2038	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	214'000'000	1'530'000	0				1'930'000	3'400'000	7'500'000	4'700'000	3'200'000	39'400'000		-41'000'000		
		Abweichung						0	60'000	0	0			0	0	0	0	0	0	48'700'000	0		
498-16.0226	Bern,Uni,2. Etappe Uni Muesmatt	2025	2040	2044	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	85'200'000			0										-21'100'000		
		2024	2033	2044	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	85'200'000		0											-21'100'000		
		Abweichung						0		0	0										0		
498-16.0227	Bern,Uni,Insel,BB07,med.Forschung	2025	2025	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	379'700'000	41'505'000	21'700'000	32'100'000	57'000'000	88'425'000	73'500'000	10'270'000						-55'400'000		
		2024	2026	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	381'800'000	49'654'450	31'200'000	40'350'000	81'820'000	63'680'000	56'330'000	3'003'000						-51'000'000		
		Abweichung						-2'100'000	-8'149'450	-9'500'000	-8'250'000	-24'820'000	24'745'000	17'170'000	7'267'000						-4'400'000		
498-16.0237	Bern,BSM,Kaserne,Papiermühlestr.13,Vers.	2025	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	19'400'000	11'062'800	1'600'000	0										0		
		2024	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	19'400'000	10'699'800	4'550'200											0		
		Abweichung						0	363'000	-2'950'200	0										0		
498-16.0249	Langenthal,BFSL,Weststr.,Sanierung+Erw.	2025	2027	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	89'017'000	4'603'000	2'329'000	2'619'000	18'894'000	22'203'000	22'012'000	5'357'000						0		
		2024	2026	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	85'000'000	3'691'806	2'003'000	17'000'000	17'000'000	17'000'000	17'305'194							0		
		Abweichung						4'017'000	911'194	326'000	-14'381'000	1'894'000	5'203'000	4'706'806	5'357'000						0		
498-16.0628	Köniz,ZSH Landorf,Landorfstrasse 94	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
		2024	2021	2023	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'539'052	5'345'933	0											0		
		Abweichung						-5'539'052	-5'345'933	0											0		
498-16.0636	Ittigen,Polizeischule,Sanierung	2025	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	17'000'000			0					152'000	678'000	526'000	3'992'000	8'661'000	0		
		2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	17'000'000		0						500'000	500'000	500'000	6'500'000		0		
		Abweichung						0		0	0					-348'000	178'000	26'000	-2'508'000	8'661'000	0		
498-17.0504	JVS: Thun,RG,Sanierung	2025	2035	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'935'000			0						205'000	1'035'000	802'000	6'095'000	0		
		2024	2034	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'935'000		0						500'000	500'000	100'000	11'100'000		0		
		Abweichung						0		0	0					-500'000	-295'000	935'000	-10'298'000	6'095'000	0		
498-17.0552	Burgdorf,BFH,TecLab,Jlcoweg 1	2025	2027	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	29'800'000	5'000	1'030'000	1'130'000	1'245'000	10'493'000	10'493'000	1'530'000						0		
		2024	2028	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	29'800'000	20'000	1'130'000	1'130'000	1'130'000	10'493'000	10'493'000	1'530'000						0		
		Abweichung						0	-15'000	-100'000	0	115'000	0	0	0						0		
498-18.0163	Thun,Gym,Instands. Altbau+Neubau Erw.	2025	2023	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	76'780'000	28'710'000	22'000'000	13'500'000	2'500'000									0		
		2024	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	76'780'000	35'550'000	22'500'000	13'000'000										0		
		Abweichung						0	-6'840'000	-500'000	500'000	2'500'000									0		
498-18.0164	Thun,Gymnasium,Neubau Turnhalle	2025	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	20'600'000	14'180'000	5'800'000	0										0		
		2024	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	20'600'000	16'650'000	3'950'000											0		
		Abweichung						0	-2'470'000	1'850'000	0										0		
498-18.0254	Bern,Uni,Insel,BB03,Ausbildung Medizin	2025	2033	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	245'900'000		120'000	1'081'000			2'000'000	1'775'000	7'971'000	5'984'000	23'885'000	44'602'000	72'639'000	-61'100'000		
		2024	2031	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	245'000'000	200'000	0		800'000	3'200'000	8'000'000	8'000'000	32'000'000	40'000'000	44'000'000	44'000'000		-62'000'000		
		Abweichung						900'000	-200'000	120'000	1'081'000	-800'000	-3'200'000	-6'000'000	-6'225'000	-24'029'000	-34'016'000	-20'115'000	602'000	72'639'000	900'000		
498-18.0256	Bern,Uni,Insel,Forschung (Path.)	2025	2036	2040	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	200'400'000			0					255'000	2'557'000	4'438'000	6'195'000	7'854'000	-35'100'000		
		2024	2031	2043	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	200'000'000		0						900'000	3'100'000	5'000'000	5'000'000		-50'000'000		
		Abweichung						400'000		0	0					-645'000	-543'000	-562'000	1'195'000	7'854'000	14'900'000		
498-18.0259	Bern,Uni Anat.,Ba2+Bü26,Instand.+Umbau	2025	2031	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	25'010'000			0	26'000	303'000	685'000	594'000	1'633'000	6'362'000	9'747'000	5'233'000	427'000	-6'240'000		
		2024	2031	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	25'000'000		0		240'000	1'000'000	1'900'800	2'323'200	6'160'000	6'160'000	6'160'000	1'056'000		-6'250'000		
		Abweichung						10'000		0	0	-214'000	-697'000	-1'215'800	-1'729'200	-4'527'000	202'000	3'587'000	4'177'000	427'000	10'000		
498-18.0260	Bern,Uni Biologie,Baltzer.4,Instands.	2025	2031	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'010'000			0	26'000	303'000	685'000	594'000	1'633'000	6'362'000	9'747'000	5'233'000	427'000	-6'240'000		
		2024	2031	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'000'000		0					160'000	740'000	640'000	280'000	380'000		-6'250'000		
		Abweichung						10'000		0	0	26'000	303'000	685'000	434'000	893'000	5'722'000	9'467'000	4'853'000	427'000	10'000		
498-18.0266	Bern,Uni Engehalde,Entw.+Unterhalt	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
		2024	2021	2023	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	9'590'000	8'343'000	0											0		
		Abweichung						-9'590'000	-8'343'000	0											0		
498-18.0269	Witzwil,JVA,Lindenhof 25-25a,Adminhaft	2025	2025	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'370'000	825'000	4'845'000	0										-1'765'000		
		2024	2025	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'470'000	825'000	2'550'000	1'500'000										-1'780'000		
		Abweichung						900'000	0	2'295'000	-1'500'000										15'000		
498-18.0273	JVS: Witzwil,JVA,div. Instandsetzungen	2025	2029	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	24'330'000			564'000	972'000	754'000	5'721'000	12'413'000	3'906'000					-7'670'000		
		2024	2028	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	24'000'000		0	750'000	750'000	10'000'000	9'500'000							-8'000'000		
		Abweichung						330'000		0	-186'000	222'000	-9'246'000	-3'779'000	12'413'000	3'906'000					330'000		

498-18.0321	Bern,Gym,Bremgartenstr.131,San.+Neubau	2025	2026	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	172'500'000	9'225'000	4'200'000	10'000'000	23'000'000	28'500'000	28'700'000	24'000'000	21'000'000	4'075'000				0		Aufgelaufene Teuerung, notwendige Provisorien während Bauphase der Turnhallen, erhöhte Anforderungen an naturwissenschaftliche Labore, neue Vorgaben zur Gebäudesicherheit
		2024	2026	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	148'000'000	6'222'000	2'800'000	8'000'000	21'000'000	22'000'000	23'000'000	24'000'000	28'978'000					0		
		Abweichung						24'500'000	3'003'000	1'400'000	2'000'000	2'000'000	6'500'000	5'700'000	0	-7'978'000	4'075'000				0		
498-18.0345	Bern,HKB,Fellerstr.11,Überbrückungsmass.	2025	2026	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'500'000	1'005'000	650'000	4'000'000	2'845'000									0		
		2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'350'000	3'177'000	3'323'000											0		
		Abweichung						1'150'000	-2'172'000	-2'673'000	4'000'000	2'845'000									0		
498-18.0467	Biel,Spitalstr.20,Gesamtsanierung,Erw.	2025	2036	2040	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	42'500'000			0						300'000	1'500'000	900'000	1'300'000	0		
		2024	2036	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	41'000'000		0							500'000	1'000'000	1'000'000		0		
		Abweichung						1'500'000		0	0						-200'000	500'000	-100'000	1'300'000	0		
498-18.0470	Biel,GS,Solothurnstrasse,Sanierung	2025	2036	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	36'050'000			0						189'000	617'000	1'296'000	1'008'000	0		
		2024	2030	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	36'000'000		0					500'000	650'000	1'500'000	180'000	1'870'000		0		
		Abweichung						50'000		0	0				-500'000	-650'000	-1'311'000	437'000	-574'000	1'008'000	0		
498-18.0471	Bern,Gym,Lindenauweg 1,Sanier. Turnhalle	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
		2024	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'400'000	4'497'588	0											0		
		Abweichung						-5'400'000	-4'497'588	0											0		
498-18.0472	Vauffelin,BFH,Route Princip.127,Div. IS	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
		2024	2023	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	9'587'500	7'221'500	0											-862'500		
		Abweichung						-9'587'500	-7'221'500	0											862'500		
498-18.0474	Biel,BFH,Quellgasse 10/12/21,San.+Umb.	2025	2030	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	47'000'000	690'000	1'050'000	300'000	1'000'000	700'000	300'000	4'260'000	16'000'000	16'000'000	1'300'000			0		Im Laufe der Projektbearbeitung zeigte sich, dass im Zuge der Instandsetzung und des Umbaus weitere Massnahmen notwendig sind, etwa in den Bereichen Schadstoffsanierung, Erdbebenertüchtigung und im energetischen Sektor.
		2024	2029	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	33'000'000		200'000	1'000'000	700'000	300'000	2'200'000	12'000'000	12'000'000	800'000				0		
		Abweichung						14'000'000	690'000	850'000	-700'000	300'000	400'000	-1'900'000	-7'740'000	4'000'000	15'200'000	1'300'000			0		
498-18.0475	Biel,GS,Erweit. Solothurnstr.102-108	2025	2036	2039	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	26'550'000			0						152'000	454'000	954'000	742'000	0		
		2024	2034	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	26'500'000		0				500'000	1'000'000	480'000	1'110'000	130'000	1'380'000		0		
		Abweichung						50'000		0	0			-500'000	-1'000'000	-480'000	-958'000	324'000	-426'000	742'000	0		
498-19.0298	JVS: Thorberg,JVA,Gesamtsanierung	2025	2035	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	117'100'000			0					241'000	1'857'000	2'583'000	3'605'000	4'572'000	-28'900'000		
		2024	2035	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	117'000'000		0	100'000	1'100'000	700'000	5'400'000	6'400'000	9'800'000	6'200'000	1'700'000	1'700'000		-39'000'000		
		Abweichung						100'000		0	-100'000	-1'100'000	-700'000	-5'400'000	-6'400'000	-9'559'000	-4'343'000	883'000	1'905'000	4'572'000	10'100'000		
498-19.0299	Witzwil, Neubau RG+JVA	2025	2029	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	222'000'000		820'000	1'230'000	1'850'000	4'920'000	12'300'000	37'700'000	57'400'000	61'500'000	26'520'000			-49'000'000		
		2024	2029	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	222'000'000		900'000	1'150'000	2'550'000	6'300'000	20'000'000	27'000'000	57'000'000	65'000'000	25'400'000			-49'000'000		
		Abweichung						0		-80'000	80'000	-700'000	-1'380'000	-7'700'000	10'700'000	400'000	-3'500'000	1'120'000			0		
498-19.0549	Bern,Murtenstr.46 (Lobhaus),Inst.setz.	2025	2034	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000			0			32'000	132'000	273'000	237'000	651'000	2'535'000	3'884'000	0		
		2024	2030	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000		0		300'000	300'000	200'000	4'000'000	4'000'000	1'200'000				0		
		Abweichung						0		0	0	-300'000	-300'000	-168'000	-3'868'000	-3'727'000	-963'000	651'000	2'535'000	3'884'000	0		
498-19.0555	Bern,Uni,Wechselstellung Tierspital	2025	2030	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	32'340'000			171'000	554'000	1'163'000	904'000	5'280'000	10'674'000	9'568'000	4'029'000			0		
		2024	2026	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	32'000'000		200'000	12'000'000	12'000'000	6'050'000	1'400'000	350'000						0		
		Abweichung						340'000		-200'000	-11'829'000	-11'446'000	-4'887'000	-496'000	4'930'000	10'674'000	9'568'000	4'029'000			0		
498-19.0558	Bern,Uni,Hochschulstr.4,IS Hörsäle+Cafe.	2025	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	10'100'000	6'790'000	1'650'000	0										0		
		2024	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	10'100'000	6'790'000	1'650'000											0		
		Abweichung						0	0	0	0										0		
498-20.0108	Oberaargau,SVSA,Ersatzneubau VPZ	2025	2036	2040	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000			0						3'000'000	200'000	400'000	500'000	0		
		2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000		0					4'000'000	200'000	600'000	700'000	4'500'000		0		
		Abweichung						0		0	0				-4'000'000	-200'000	2'400'000	-500'000	-4'100'000	500'000	0		
498-20.0123	Bern,Uni,Altenbergrain 21b,Laborersatz	2025	2027	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'842'000	18'000	423'000	414'000	4'239'000	1'728'000								-758'000		
		2024	2026	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	6'840'000	135'000	270'000	1'350'000	4'050'000	855'000	180'000							-760'000		
		Abweichung						2'002'000	-117'000	153'000	-936'000	189'000	873'000	-180'000							2'000		
498-20.0155	Ins,Inforama,Herrenhalde 80a,Sanierung	2025	2030	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'800'000			0	100'000	400'000	800'000	3'600'000	4'800'000					0		
		2024	2027	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'800'000	100'000	400'000	800'000	3'600'000	4'800'000								0		
		Abweichung						0	-100'000	-400'000	-800'000	-3'500'000	-4'400'000	800'000	3'600'000	4'800'000					0		
498-20.0157	Uetendorf,Werkhof TBA,Ersatzneubau	2025	2027	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	12'100'000	200'000	400'000	650'000	5'500'000	4'600'000								0		
		2024	2027	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	12'100'000	200'000	400'000	650'000	5'500'000	4'600'000								0		
		Abweichung						0	0	0	0	0	0								0		
498-20.0175	Bern,Uni Salvisbergbau,Instandsetzung	2025				Ord. Nettoinvestition																	Ist neu integriert in das Projekt P24.0284.
		2024	2028	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	66'000'000	1'008'800	251'000	1'655'000	1'800'000	7'730'000	11'770'000	11'135'000	11'135'000	11'135'000	380'200			-5'000'000		
		Abweichung						-66'000'000	-1'008'800	-251'000	-1'655'000	-1'800'000	-7'730'000	-11'770'000	-11'135'000	-11'135'000	-11'135'000	-380'200			5'000'000		
498-20.0207	Bern,Uni,Bühlplatz 5,IS + Umbau	2025	2041	2044	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'500'000			0										0		
		2024	2031	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'500'000		0	90'000	170'000	120'000	110'000	90'000	3'450'000	3'420'000	50'000			0		
		Abweichung						0		0	-90'000	-170'000	-120'000	-110'000	-90'000	-3'450'000	-3'420'000	-50'000			0		
498-20.0215	Zollikofen,BFH,Länggasse,Einb.Labore	2025	2027	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	16'750'000	15'000	525'000	510'000	3'490'000	5'610'000	2'980'000							-2'950'000		
		2024	2027	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	14'250'000	360'000	1'000'000	600'000	4'180'000	4'840'000	1'070'000							-2'500'000		
		Abweichung						2'500'000	-345'000	-475'000	-90'000	-690'000	770'000	1'910'000							-450'000		
498-20.0216	Biel,Bildungsareale,Wechselst.Sanier.	2025	2026	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	43'130'000	2'000'000	2'000'000	30'130'000	5'860'000									0		
		2024	2026	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	39'900'000	2'000'000	2'000'000	19'200'000	16'200'000									0		
		Abweichung						3'230'000		0	10'930'000	-10'340'000									0		
498-20.0236	Bern,PH,Fabrikstr.2,Kauf Liegens.+ IS	2025	2021	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'850'000	17'620'000	100'000	0										0		
		2024	2021	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'850'000	17'220'000	0											0		
		Abweichung						0	400'000	100'000	0										0		
498-20.0238	Krauchtal,JVA Thorberg,Vollzug nach Mass	2025	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	7'500'000	5'318'000	2'639'000	0										-3'400'000		
		2024	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'990'000	5'814'000	476'000											-2'960'000		
		Abweichung						510'000	-496'000	2'163'000	0										-440'000		
498-P21.0298	Bern,Uni/PH,Aebimatte,Standortentwick.	2025	2037	2045	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	232'500'000			0						250'000	960'000	3'020'000	6'370'000	-45'000'000		
		2024	2034	2042	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	232'500'000		0				250'000	960'000	3'020'000	6'370'000	9'010'000	11'390'000		-45'000'000		
		Abweichung						0		0	0			-250'000	-960'000	-3'020'000	-6'120'000	-8'050'000	-8'370'000	6'370'000	0		
498-P21.0313	Bern,UNI VETs,mittelfristige ISO	2025	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	18'000'000	1'020'000	230'000	4'240'000	6'220'000	4'050'000	200'000							-1'200'000		
		2024	2026	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'650'000	1'280'000	940'000	3'760'000	6'580'000	1'120'000								-1'050'000		
		Abweichung						2'350'000	-260'000	-710'000	480'000	-360'000	2'930'000	200'000							-150'000		
498-P21.0398	Bern,Umzug kant.Labor,Mieterausbau	2025				Ord. Nettoinvestition																	Läuft neu unter Projekt P23.0380.
		2024	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	34'000'000	1'950'000	1'650'000	4'400'000	6'400'000	6'480'000	6'320'000							0		
		Abweichung						-34'000'000	-1'950'000	-1'650'000	-4'400'000	-6'400'000	-6'480'000	-6'320'000							0		
498-P21.0438	Bern,KAPO,Hodlerstr.6+6a,Mieterausbau	2025	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'000'000			0		500'000	4'500'000	5'000'000						0		
		2024	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000		0			500'000	4'500'000	5'000'000						0		
		Abweichung						0		0	0		0	0	0						0		

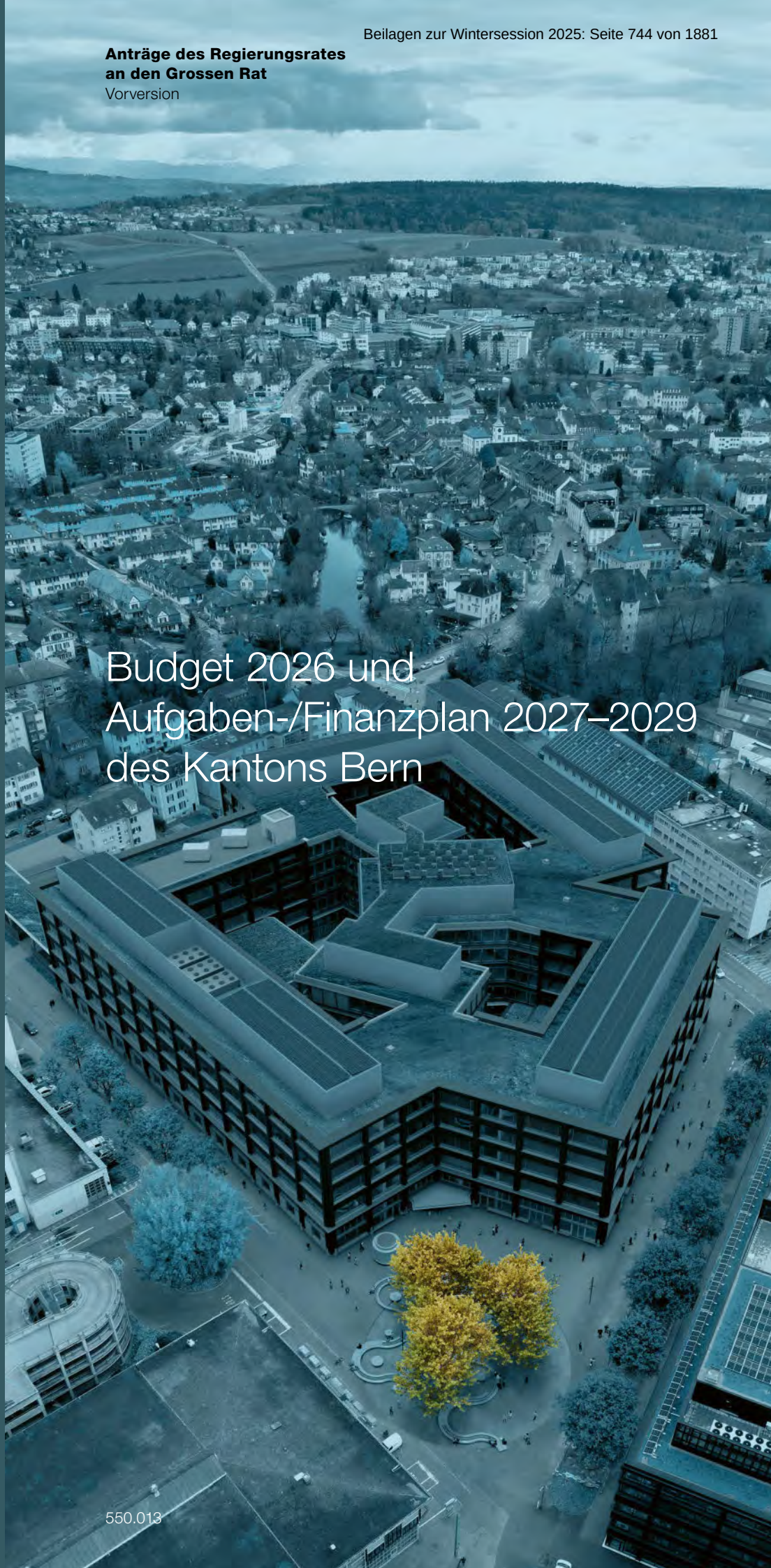
498-P21.0442	Bern,KAPO,Bahnhofpl. 10,Mieterausbau	2025	2027	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'625'000	15'000	205'000	360'000	3'200'000	1'198'000								0		Das Projekt war bisher Teil der Position 498-134. Die Umsetzung ist mit mehr Aufwand als bisher geschätzt verbunden, neu Einzelprojekt.
		2024																				
		Abweichung						5'625'000	15'000	205'000	360'000	3'200'000	1'198'000								0		
498-P21.0446	ABR,Tavannes,Kauf+San .Tav.Machines	2025	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	56'850'000	14'814'845	7'444'023	8'496'701	2'438'841									0		Mehrkosten für die notwendige statische Ertüchtigung des Gebäudes.
		2024	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	50'000'000	16'721'773	7'444'023	6'589'773	2'438'841									0		
		Abweichung						6'850'000	-1'906'928	0	1'906'928	0									0		
498-P21.0453	Bern,Uni,Friedbühlstr.51, Nachn.IFIK	2025	2033	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	12'010'000			0			86'000	205'000	431'000	336'000	1'957'000	3'956'000	3'546'000	-2'990'000		
		2024	2030	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	12'000'000		0		200'000	500'000	640'000	1'280'000	4'560'000	4'480'000	340'000			-3'000'000		
		Abweichung						10'000		0	0	-200'000	-500'000	-554'000	-1'075'000	-4'129'000	-4'144'000	1'617'000	3'956'000	3'546'000	10'000		
498-P21.0459	Bern,Uni,Insel,Grundeigentum Kanton	2025				Ord. Nettoinvestition																	Abgeltung ausbezahlt, nicht mehr relevant.
		2024	2024	2024	Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'450'000	17'450'000	0											0		
		Abweichung						-17'450'000	-17'450'000	0											0		
498-P22.0281	Münchenbuchsee,Buechlimatt,Neubau SVSA	2025	2027	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	137'250'000	3'950'000	3'000'000	3'600'000	3'000'000	24'650'000	29'850'000	32'700'000	22'300'000	4'000'000				0		
		2024	2027	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	137'250'000	4'300'000	3'000'000	3'000'000	28'000'000	29'750'000	32'700'000	22'300'000	4'000'000					0		
		Abweichung						0	-350'000	0	600'000	-25'000'000	-5'100'000	-2'850'000	10'400'000	18'300'000	4'000'000				0		
498-P22.0339	Liebefeld,Waldeggstr.51, Businesspark	2025	2023	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	26'700'000	14'487'152	932'000	4'633'000	3'033'349									-1'500'000		
		2024	2023	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	26'700'000	13'968'500	358'000	4'371'500	4'780'000									-1'500'000		
		Abweichung						0	518'652	574'000	261'500	-1'746'651									0		
498-P22.0361	Spiez,KAPO,Industriestr. 9,Mieterausbau	2025	2028	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	11'000'000		25'000	250'000	750'000	650'000	600'000	3'000'000	5'725'000					0		
		2024	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'000'000		0			1'000'000	3'000'000	3'000'000						0		
		Abweichung						4'000'000		25'000	250'000	750'000	-350'000	-2'400'000	0	5'725'000					0		
498-P22.0365	Unb.Standort,KAPO,Aus-Weiterbild.Infra	2025	2034	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	41'297'000			0						700'000	1'300'000	7'000'000	11'000'000	0		
		2024	2029	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	40'000'000		0		700'000	1'300'000	7'000'000	11'000'000	10'000'000	10'000'000				0		
		Abweichung						1'297'000		0	0	-700'000	-1'300'000	-7'000'000	-11'000'000	-10'000'000	-9'300'000	1'300'000	7'000'000	11'000'000	0		
498-P22.0386	Worblaufen,WH,A.Tiefenaustr.11/13,IS	2025	2033	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'100'000			0				100'000	250'000	200'000	2'350'000	2'800'000	400'000	0		
		2024	2034	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'100'000		0									100'000		0		
		Abweichung						0		0	0				100'000	250'000	200'000	2'350'000	2'700'000	400'000	0		
498-P22.0398	Lyss/Kappelen,Werkhof, Grenzstr.1&ff,IS	2025	2034	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'300'000			0				50'000	150'000	350'000	250'000	1'600'000	3'500'000	0		
		2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'300'000		0						200'000	500'000	800'000	2'800'000		0		
		Abweichung						0		0	0				50'000	-50'000	-150'000	-550'000	-1'200'000	3'500'000	0		
498-P22.0399	Grünenmatt,WH,Pfaffenboden 1281h&ff,IS	2025	2033	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'800'000			0			50'000	120'000	250'000	180'000	1'800'000	3'200'000	2'200'000	0		
		2024	2033	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'800'000		0						200'000	500'000	600'000	2'000'000		0		
		Abweichung						0		0	0			50'000	120'000	50'000	-320'000	1'200'000	1'200'000	2'200'000	0		
498-P22.0400	Bern,Uni,Murtenstr. 31,Umbau Zytologie	2025	2026	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'200'000	10'000	490'000	2'000'000	1'680'000	500'000								0		
		2024	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'200'000	325'000	2'000'000	2'000'000	875'000									0		
		Abweichung						0	-315'000	-1'510'000	0	805'000	500'000								0		
498-P22.0401	Bern,Uni,Freiestr.3,DCBP ,Unterhalt	2025	2031	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	40'000'000			0	204'000	685'000	1'438'000	1'119'000	6'532'000	13'203'000	11'836'000	4'983'000		0		
		2024	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	40'000'000			0	1'600'000	5'700'000	10'500'000	12'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	1'500'000	700'000	0		
		Abweichung						0			0	-1'600'000	-5'496'000	-9'815'000	-11'062'000	-1'381'000	4'032'000	10'703'000	10'336'000	4'283'000	0		
498-P22.0402	Bern,Uni,Sidlerstr.5,ExWi,Unterhalt	2025	2033	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	47'501'000			0			50'000	732'000	1'546'000	1'160'000	4'632'000	8'649'000	14'086'000	0		
		2024	2033	2040	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	47'200'000			0		50'000	850'000	1'200'000	720'000	1'500'000	3'600'000	5'350'000	5'350'000	0		
		Abweichung						301'000			0	0	-50'000	-850'000	-1'150'000	12'000	46'000	-2'440'000	-718'000	3'299'000	14'086'000	0	
498-P22.0405	Bern,Uni,Freiburgstr.7 ZMK,Unterhalt	2025	2034	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000			0				33'000	247'000	550'000	474'000	1'213'000	3'707'000	0		
		2024	2030	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	20'000'000		0	50'000	500'000	500'000	500'000	2'000'000	5'000'000	4'000'000	4'000'000	3'000'000		0		
		Abweichung						0		0	-50'000	-500'000	-500'000	-500'000	-1'967'000	-4'753'000	-3'450'000	-3'526'000	-1'787'000	3'707'000	0		
498-P22.0408	Loveresse,KAPO,Beau-Site 9,Provisorium	2025	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	11'050'000	2'138'000	1'840'000	0										0		Die Projektnummer P22.0408 entsprach der gruppierten ABR Projekte. Die Nummer wurde für das Einzelprojekt in Loveresse behalten, welches daher geringere Gesamtkosten aufweist.
		2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	23'000'000	4'850'780	1'070'320											0		
		Abweichung						-11'950'000	-2'712'780	769'680	0										0		
498-P22.0411	ABR, Reconvilier, Neubau CJP	2025	2038	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung															Verzicht aufgrund GR-Entscheid zur Priorisierung in Wintersession 2024	
		2024	2039	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	60'000'000	25'000	0									675'000		0		
		Abweichung						-60'000'000	-25'000	0									-675'000		0		
498-P22.0413	Bern,BKD,Neuer Hauptstandort BKD	2025	2030	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	54'600'000			33'000	648'000	1'498'000	1'298'000	3'570'000	13'910'000	21'313'000	11'440'000	890'000		0		
		2024	2025	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	53'500'000		300'000	4'000'000	4'000'000	1'700'000	15'000'000	15'000'000	13'500'000					0		
		Abweichung						1'100'000		-300'000	-3'967'000	-3'352'000	-202'000	-13'702'000	-11'430'000	410'000	21'313'000	11'440'000	890'000		0		
498-P22.0416	La Neuveville,ESC,R.d.Neuchatel 7,GIS	2025	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'030'000			0				17'000	105'000	287'000	195'000	2'071'000	2'752'000	0		
		2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000		0								90'000	43'500		0		
		Abweichung						30'000		0	0				17'000	105'000	287'000	105'000	2'027'500	2'752'000	0		
498-P22.0418	Stettlen,SfGB,Bernapark, Mieterausbau	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
		2024	2024	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	13'075'000	13'075'000	0											0		
		Abweichung						-13'075'000	-13'075'000	0											0		
498-P22.0419	ABR,Biel,CEFF,Salzhausstr.18,Umzug	2025	2026	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	28'424'338	730'000	220'000	16'588'346	5'744'684									0		
		2024	2026	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	28'424'338	730'000	220'000	27'474'338										0		
		Abweichung						0	0	0	-10'885'992	5'744'684									0		
498-P23.0323	Bern,TFB,Lorrainestr. 1a,Shedhalle	2025	2032	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	15'950'000			0		50'000	550'000	573'000	410'000	355'000	978'000	3'809'000	5'836'000	0		
		2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	15'000'000		0							225'000	108'800	3'363'200		0		
		Abweichung						950'000		0	0		50'000	550'000	573'000	410'000	130'000	869'200	445'800	5'836'000	0		
498-P23.0334	Kirchenthu.,WH,Bernstr. 32a-d,Ers.Neub.	2025	2044	2047	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'000'000			0										0		
		2024	2034	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'000'000		0						100'000	300'000	400'000	800'000		0		
		Abweichung						0		0	0					-100'000	-300'000	-400'000	-800'000		0		
498-P23.0336	Schwarzenburg,WH,LW 10,Hauptstützp.	2025	2033	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	21'000'000			0			200'000	1'000'000	500'000	600'000	1'800'000	4'200'000	6'300'000	0		
		2024	2032	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000		0					500'000	800'000	1'000'000	2'200'000	3'500'000		0		
		Abweichung						1'000'000		0	0			200'000	500'000	-300'000	-400'000	-400'000	700'000	6'300'000	0		
498-P23.0337	Diesse,WH,R.de Lamboing 34,Ers.stando.	2025	2030	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	11'000'000			0	50'000	2'150'000	600'000	1'000'000	2'600'000	4'000'000	600'000			0		
		2024	2028	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	9'000'000		0	1'500'000	400'000	600'000	1'500'000	2'400'000	2'600'000					0		
		Abweichung						2'000'000		0	-1'500'000	-350'000	1'550'000	-900'000	-1'400'000	0	4'000'000	600'000			0		
498-P23.0340	Aarwangen,WH,Wynaustr.113,Ern.Admintr.	2025	2030	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	6'000'000		30'000	90'000	160'000	140'000	400'000	1'500'000	2'300'000	1'280'000	100'000			0		
		2024	2028	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	6'000'000		100'000	200'000	500'000	2'200'000	2'000'000	1'000'000						0		
		Abweichung						0		-70'000	-110'000	-340'000	-2'060'000	-1'600'000	500'000	2'300'000	1'280'000	100'000			0		
498-P23.0354	Münsingen,JH,Thunstr.,Ums. Nutzerstrat	2025	2032	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'176'000			0	21'000	118'000	250'000	218'000	556'000	1'699'000	2'428'000	2'284'000	1'478'000	-4'914'000		Umsetzung der Nutzerstrategie für das Jugendheim "Lory Münsingen". Gleichzeitig sollen an den betroffenen Gebäuden auch notwendige Unterhaltsmassnahmen realisiert werden.

		2024																				
		Abweichung						9'176'000			0	21'000	118'000	250'000	218'000	556'000	1'699'000	2'428'000	2'284'000	1'478'000	-4'914'000		
498-P23.0356	Bern,WESUPRO,Standort konzentration	2025				Ord. Nettoinvestition																		Die aktualisierte Kostenschätzung fällt wesentlich geringer aus, weswegen das Projekt in die gruppierte Position integriert wurde.
		2024	2027	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000		64'000	506'000	760'000	7'870'000								0		
		Abweichung						-10'000'000		-64'000	-506'000	-760'000	-7'870'000								0		
498-P23.0358	SID,AJV,Netzwerkausbau RG + JVA	2025	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'260'000			2'260'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000								0		
		2024	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'260'000		0	2'065'000	2'065'000	2'065'000	2'065'000								0		
		Abweichung						0		0	195'000	-65'000	-65'000	-65'000								0		
498-P23.0373	Bern,KAPO,Neubau Polizeischule	2025	2038	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	34'000'000			0						1'500'000	530'000	930'000	1'011'000	0		
		2024	2038	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	34'000'000		0							1'500'000	530'000	930'000		0		
		Abweichung						0		0	0						0	0	0	1'011'000	0		
498-P23.0374	Bern,Gym,Bremgartenstr .137,TH-Provis.	2025				Ord. Nettoinvestition																		Integriert in Gesamtsanierung, Projekt 18.0321.
		2024	2026	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'000'000		1'000'000	5'200'000										0		
		Abweichung						-7'000'000		-1'000'000	-5'200'000										0		
498-P23.0376	Bern,GIBB,Lorrainestr.1, Instandsetzung	2025	2034	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	40'000'000			0				200'000	1'101'000	869'000	1'213'000	1'538'000	8'116'000	0		Diverse Bauteile des Gebäudes erreichen das Lebensdauerende, daher wird eine grosszyklische Erneuerung oder die Erstellung eines Ersatzneubaus notwendig.
		2024																					
		Abweichung						40'000'000			0				200'000	1'101'000	869'000	1'213'000	1'538'000	8'116'000	0		
498-P23.0377	Bern,GIBB,Lorrainestr.3e ,Instandsetz.	2025	2032	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	19'000'000			0		17'000	261'000	910'000	617'000	6'565'000	8'721'000	1'909'000		0		Diverse Bauteile des Gebäudes erreichen das Lebensdauerende, daher wird eine grosszyklische Erneuerung oder die Erstellung eines Ersatzneubaus notwendig.
		2024																					
		Abweichung						19'000'000			0		17'000	261'000	910'000	617'000	6'565'000	8'721'000	1'909'000		0		
498-P23.0380	Stettlen,Kant.Labor,Bern apark,Mieterausb	2025	2027	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	33'750'000	620'000	790'000	2'170'000	12'000'000	10'410'000								0		Ersetzt das Projekt P21.0398 aus der letztjährigen Planung. Die Gesamtkosten bleiben unverändert.
		2024																					
		Abweichung						33'750'000	620'000	790'000	2'170'000	12'000'000	10'410'000								0		
498-P23.0383	Bern,GIBB,Lorrainestr.3L ,Sporthalle	2025	2034	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	31'000'000			0			200'000	1'032'000	669'000	934'000	1'185'000	6'225'000	11'035'000	0		Es besteht in der Stadt Bern eine Knappheit an Sporthallen. Mit dem Sporthallenneubau kann der angespannten Situation entgegengewirkt werden.
		2024																					
		Abweichung						31'000'000			0			200'000	1'032'000	669'000	934'000	1'185'000	6'225'000	11'035'000	0		
498-P23.0386	Ins,JVA,Lindenhof,Ersatz neubauten	2025	2027	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	13'000'000	20'000	230'000	550'000	1'900'000	7'000'000	2'300'000							-4'100'000		
		2024	2027	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	13'000'000	50'000	1'050'000	700'000	6'800'000	3'400'000								-4'100'000		
		Abweichung						0	-30'000	-820'000	-150'000	-4'900'000	3'600'000	2'300'000							0		
498-P24.1000	Diverse Stao,Inforama,Kernliegensch.	2025				Ord. Nettoinvestition																		Das Projekt hat neu die Nummer P24.0298.
		2024	2029	2045	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	127'600'000		0		460'000	1'800'000	9'440'000	19'500'000	15'400'000	17'400'000	13'000'000	3'500'000		0		
		Abweichung						-127'600'000		0		-460'000	-1'800'000	-9'440'000	-19'500'000	-15'400'000	-17'400'000	-13'000'000	-3'500'000		0		
498-P23.1002	Burgdorf,Gym,Instandsetzung	2025				Ord. Nettoinvestition																		Das Projekt hat neu die Nummer P24.0325.
		2024	2031	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	80'000'000		0			500'000	1'000'000	4'000'000	7'800'000	20'000'000	20'000'000	20'000'000		0		
		Abweichung						-80'000'000		0			-500'000	-1'000'000	-4'000'000	-7'800'000	-20'000'000	-20'000'000	-20'000'000		0		
498-P24.0284	Bern,Uni,Salvisbergbau,I nstands.&Umbau	2025	2029	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		65'950'000	140'000	790'000	1'750'000	1'280'500	2'015'000	10'300'000	10'300'000	10'300'000	10'300'000	9'924'500	850'000		-5'000'000		Ersetzt Projekt 20.0175, die Gesamtkosten bleiben unverändert.
		2024																					
		Abweichung						65'950'000	140'000	790'000	1'750'000	1'280'500	2'015'000	10'300'000	10'300'000	10'300'000	10'300'000	9'924'500	850'000		-5'000'000		
498-P24.0294	Thun,IDM,Seefeld,Instandsetzung	2025	2029	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'580'000		17'000	160'000	505'000	343'000	3'647'000	4'845'000	1'063'000					0		Ertüchtigung und Vorbereitung der Gebäude für die Nachnutzung u.a. durch die Berufsfachschule IDM Thun.
		2024																					
		Abweichung						10'580'000		17'000	160'000	505'000	343'000	3'647'000	4'845'000	1'063'000					0		
498-P24.0298	Div.StaO,Inforama,Kernliegensch.,IS/IH	2025	2032	2041	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	127'600'000			0			450'000	2'000'000	6'250'000	7'500'000	14'000'000	20'000'000	13'500'000	0		War letztes Jahr Projekt P23.1000
		2024																					
		Abweichung						127'600'000			0			450'000	2'000'000	6'250'000	7'500'000	14'000'000	20'000'000	13'500'000	0		
498-P24.0299	Div.StaO,Inforama,strategegetr.Entw.	2025	2032	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	120'400'000			0			100'000	1'350'000	3'700'000	8'800'000	16'700'000	19'400'000	9'400'000	0		Umsetzung der genehmigten Nutzerstrategie des Inforama.
		2024																					
		Abweichung						120'400'000			0			100'000	1'350'000	3'700'000	8'800'000	16'700'000	19'400'000	9'400'000	0		
498-P24.0315	Rörswil,Fussballcampus, 3fach Sportha.	2025	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'000'000			0	5'000'000	4'000'000	1'000'000							0		Der Bedarf ist über das bereits heute bestehende Defizit an Sporthallen und der erwarteten Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen begründet.
		2024																					
		Abweichung						10'000'000			0	5'000'000	4'000'000	1'000'000							0		
498-P24.0323	Bern,KAPO,Schermenw.5-11,Pol.schule	2025	2030	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	14'350'000			0		17'000	205'000	686'000	466'000	4'953'000	6'580'000	1'443'000		0		Der Kanton Bern ist verpflichtet die Grund- und Weiterbildung der Berner Polizistinen und Polizisten zu gewährleisten. Aktualisierung der Kosten aufgrund aktuell laufender Vorstudien zum Nachweis der Machbarkeit und Kostenschätzung.
		2024																					
		Abweichung						14'350'000			0		17'000	205'000	686'000	466'000	4'953'000	6'580'000	1'443'000		0		
498-P24.0325	Burgdorf,Gym,Pestal.str. 20,Gesamtsan.	2025	2031	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	80'650'000			0	360'000	1'380'000	2'900'000	2'260'000	13'180'000	26'640'000	23'880'000	10'050'000		0		Das Projekt P24.0325 ersetzt das Dummy-Projekt P23.1002 aus der letztjährigen Planung. Sanierung der ehemaligen Gebäude der BFH und Vorbereitung zur Nutzung durch das Gymnasium. Neubau einer Dreifachsporthalle.
		2024																					
		Abweichung						80'650'000			0	360'000	1'380'000	2'900'000	2'260'000	13'180'000	26'640'000	23'880'000	10'050'000		0		
498-P24.0333	Bern,BFH,Brückenstr.69-73,Instandsetzu	2025	2030	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000			0		500'000	500'000	3'000'000	2'000'000					0		Sanierung nach Umzug der BFH in den neuen Campus. Nachnutzung durch SEK II.
		2024																					
		Abweichung						6'000'000			0		500'000	500'000	3'000'000	2'000'000					0		

	498-P25.0248	RBA SEK II Biel-Seeland	2025	2030	2034	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'000'000			0	17'000	226'000	556'000	777'000	984'000	5'192'000	9'168'000	6'285'000	1'795'000	0		Grobschätzung für die Deckung des benötigten Raumbedarfs im Bereich der SEK II aufgrund den zu erwartenden Schülerinnen- und Schülerzahlen.
			2024																					
			Abweichung						25'000'000			0	17'000	226'000	556'000	777'000	984'000	5'192'000	9'168'000	6'285'000	1'795'000	0		
	498-P25.0249	RBA SEK II Bern-Mittelland	2025	2032	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	177'000'000			0			300'000	2'554'000	3'911'000	5'460'000	6'923'000	28'505'000	41'732'000	0		Grobschätzung für die Deckung des benötigten Raumbedarfs im Bereich der SEK II aufgrund den zu erwartenden Schülerinnen- und Schülerzahlen.
			2024																					
			Abweichung						177'000'000			0			300'000	2'554'000	3'911'000	5'460'000	6'923'000	28'505'000	41'732'000	0		
	498-P25.0250	RBA SEK II Thun-Oberland	2025	2028	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	30'100'000			17'000	394'000	1'442'000	978'000	10'409'000	13'827'000	3'033'000				0		Grobschätzung für die Deckung des benötigten Raumbedarfs im Bereich der SEK II aufgrund den zu erwartenden Schülerinnen- und Schülerzahlen.
			2024																					
			Abweichung						30'100'000			17'000	394'000	1'442'000	978'000	10'409'000	13'827'000	3'033'000				0		
	498-P25.0251	RBA SEK II Emmental-Oberaargau	2025	2030	2034	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	55'000'000			0	300'000	1'613'000	1'192'000	1'664'000	2'110'000	11'134'000	19'660'000	13'477'000	3'850'000	0		Grobschätzung für die Deckung des benötigten Raumbedarfs im Bereich der SEK II aufgrund den zu erwartenden Schülerinnen- und Schülerzahlen.
			2024																					
			Abweichung						55'000'000			0	300'000	1'613'000	1'192'000	1'664'000	2'110'000	11'134'000	19'660'000	13'477'000	3'850'000	0		
	Ergebnis		**2025**									**532'172'290**	**489'147'374**	**501'656'600**	**341'859'100**	**312'307'000**	**356'238'000**	**369'476'000**	**368'666'000**	**435'589'000**	**496'824'000**			
			2024									**564'005'011**	**493'824'041**	**431'113'000**	**417'670'525**	**302'076'200**	**358'998'000**	**329'905'000**	**268'129'000**	**325'593'700**				
			Abweichung									**-31'832'721**	**-4'676'667**	**70'543'600**	**-75'811'425**	**10'230'800**	**-2'760'000**	**39'571'000**	**100'537'000**	**109'995'300**	**496'824'000**			
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	**Ergebnis**		**2025**									**2'959'785**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**294'000**			
			2024									**1'370'667**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**				
			Abweichung									**1'589'118**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**294'000**			
	Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	52-00-001	Sicherheitsmassnahmen, digitale Geschäftsverwaltung + Archiv	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'206'000		266'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'179'000	292'000	266'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000		0		
				Abweichung						27'000	-292'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	294'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**			
				2024									**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**			
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**294'000**			
	Justizleitung Stabsstelle	52-30-001	Projekt NeVo (Lead SID) GRB 0980/2016	2025	2016	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'674'000	5'277'745		396'255										0		
				2024	2016	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'674'000	4'766'244	291'089	616'667										0		
				Abweichung						0	511'501	-291'089	-220'412										0		
		52-30-002	Transformation NeVo/Rialto auf S/4 Hana GRB 880/2023	2025	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	3'510'000	1'440'470		2'069'530										0		
				2024	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	3'510'000	1'806'000	1'444'000	260'000										0		
				Abweichung						0	-365'530	-1'444'000	1'809'530										0		
		52-30-003	Eingestellte Mittel Weiterentwicklung Fachapplikationen JUS	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'800'000			200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000		0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'800'000		0	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000		0		
				Abweichung						0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0		
		Ergebnis		**2025**									**2'665'785**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**				
				2024									**1'076'667**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**				
				Abweichung									**1'589'118**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**				

Kanton Bern
Canton de Berne

Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat
Vorversion



Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 des Kantons Bern

Finanzdirektion
des Kantons Bern

550.013

Titelbild: © Visualisierung: pool Architekten / studio blomen

Kanton Bern
Canton de Berne

Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Vortrag

1	**Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung**	11
1.1	Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten	11
1.2	Finanzielles Ergebnis des Budgets 2026	13
1.3	Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2027-2029	13
1.4	Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgs- und Investitionsrechnung	14
1.4.1	Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung	14
1.4.2	Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung	14
1.5	Finanzpolitische Entwicklung seit August 2024	16
1.6	Finanzpolitisches Fazit und Würdigung der Planungsergebnisse	16
2	**Ergebnis der Planungsarbeiten**	19
2.1	Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2024	19
2.2	Finanzpolitische Ausgangslage im neuen Planungsprozess	20
2.3	Finanzpolitische Zielsetzungen für den Planungsprozess 2025	20
2.4	Wichtigste Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	21
2.4.1	Volksschule	21
2.4.2	Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	21
2.4.3	Aktualisierung der Steuerertragsprognose	22
2.4.4	Mittelschulen und Berufsbildung	22
2.4.5	Prämienverbilligungen	23
2.4.6	Kantonsbeiträge an die Hochschulen	23
2.4.7	Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	24
2.4.8	Beiträge an die Sozialversicherungen	24
2.4.9	Steuerpolitische Massnahmen	24
2.4.10	Kantonspolizei	24
2.4.11	Justizvollzug	25
2.4.12	Dividendenerträge	25
2.4.13	Personalpolitische Massnahmen	25
2.4.14	Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	26
2.4.15	Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	26
2.4.16	Asyl- und Flüchtlingswesen	26
2.4.17	Akutsomatik	27
2.4.18	Kürzung Sach- und übriger Betriebsaufwand	27
2.4.19	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	27
2.4.20	Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	27
2.4.21	Überblick über die wichtigsten Veränderungen	28
2.5	Steuerpolitik	29
2.5.1	Zielsetzungen der Steuerstrategie	29
2.5.2	Steuerpolitische Massnahmen im Budget 2026 und AFP 2027-2029	29
2.6	Personalpolitik	30
2.6.1	Lohnmassnahmen 2026-2029	30
2.6.2	Stellenbewirtschaftung der Direktionen und der Staatskanzlei	31
2.6.3	Stellenbewirtschaftung der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle	33
2.7	Investitionspolitik	34
2.7.1	Ausgangslage	34
2.7.2	Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2026-2035	34
2.7.3	Neuverschuldung 2022 bis 2031	35
2.7.4	Prüfung alternativer Möglichkeiten zur Steuerung und Finanzierung des Investitionsbedarfs	37
2.7.5	Nettoinvestitionen 2026 bis 2029	37
2.8	Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2026-2029	39
2.8.1	Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zum AFP 2026-2028	39
2.8.2	Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zur Priorisierung des Investitionsbedarfs	41
2.8.3	Umgang mit der Finanzmotion 005-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen)	43
2.8.4	Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Justiz)	43
2.8.5	Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit	44
2.9	Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung von Dezember 2024 bis Mitte August 2025	45
2.10	Entwicklung Finanzierungssaldo von Dezember 2024 bis Mitte August 2025	45

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken 46
3.1 Konjunkturelles Umfeld 46
3.2 Geopolitische Lage 46
3.3 Entwicklung der Steuererträge 46
3.4 Entlastungspaket 2027 des Bundes 47
3.5 Aufgabenteilung Bund und Kantone – Projekt «Entflechtung 27» 47
3.6 Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) 47
3.7 Entwicklung der Zahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) 48
3.8 Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs 48
3.9 Unterhalts-, Instandsetzungs- und Betriebskosten 48
3.10 Baupreisentwicklung und Vergabemisserfolge 49
3.11 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich 49
3.12 Finanzielle Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Spitalbereich 49
3.13 Finanzielle Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Psychiatriebereich 49
3.14 Anspruch auf Ergänzungsleistungen 49
3.15 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit 50
3.16 Übrige Chancen und Risiken 50

4 Das Budget und der Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen 51
4.1 Konjunkturelles Umfeld 51
4.1.1 International 51
4.1.2 Schweiz 51
4.1.3 Kanton Bern 51
4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2026 bis 2029 52
4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2026 bis 2029 53
4.4 Erfolgsrechnung 54
4.4.1 Saldo der Erfolgsrechnung 54
4.4.2 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen 55
4.5 Nettoinvestitionen 57
4.6 Finanzierungssaldo 58
4.6.1 Definition und Bedeutung des Finanzierungssaldos 58
4.6.2 Entwicklung des Finanzierungssaldos 58
4.7 Planbilanz 59
4.7.1 Überblick 59
4.7.2 Finanzvermögen 59
4.7.3 Verwaltungsvermögen 59
4.7.4 Eigenkapital und Bilanzfehlbetrag/-überschuss 60
4.7.5 Nettoschuld I 60
4.7.6 Bruttoschuld **61**
4.7.7 Rahmen der Neuverschuldung für 2026 61
4.8 Kennzahlen 62
4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad 62
4.8.2 Nettoschuldenquote 62

5 Berichterstattung über die Ergebnisse der vertieften Abklärungen zur Benchmarkanalyse 2024 63
5.1 Ausgangslage 63
5.2 Analyse der überdurchschnittlichen Fallkosten in drei Aufgabefeldern 63
5.2.1 Aufgabenfeld Alter 63
5.2.2 Aufgabenfeld Berufsbildung 63
5.2.3 Aufgabenfeld Polizei 63
5.3 Mögliche Massnahmen zur Eindämmung oder Reduktion der Aufwendungen in den drei Aufgabefeldern 64
5.3.1 Aufgabenfeld Alter 64
5.3.2 Aufgabenfeld Berufsbildung 64
5.3.3 Aufgabenfeld Polizei 65
5.4 Politisches Fazit des Regierungsrates 65

6 Anträge 67
6.1 Budget 2026 67
6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 67

7 Anhang: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2026–2035 68

8 Anhang: Finanzkennzahlen 70
8.1 Kennzahlen 70
8.1.1 Nettoverschuldungsquotient 71
8.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I 72
8.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II 73
8.1.4 Zinsbelastungsanteil 74
8.1.5 Bruttoverschuldungsanteil 75
8.1.6 Investitionsanteil 76
8.1.7 Kapitaldienstanteil 77
8.1.8 Nettoschulden I in CHF pro Einwohner 78
8.1.9 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner 78
8.1.10 Selbstfinanzierungsanteil 79
8.1.11 Bruttoschulden 80
8.1.12 Nettoschulden I 80
8.1.13 Nettoschulden II 81
8.1.14 Nettoschuldenquote 81
8.1.15 Staatsquote 82
8.1.16 Steuerquote 82
8.2 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2 83

Berichterstattung

1 Gesamtkanton 87
1.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Direktionen (Budget 2026) 87

2 Behörden (BEH) 89
2.1 Erfolgsrechnung 89
2.2 Investitionsrechnung 90
2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH 91
2.4 Besondere Rechnungen 92
2.4.1 Grosser Rat 92
2.4.2 Regierungsrat 94

3 Staatskanzlei (STA) 97
3.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 97
3.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 97
3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 98
3.4 Erfolgsrechnung 99
3.5 Investitionsrechnung 100
3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA 101
3.7 Produktgruppen 102
3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat 102

4 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) 105
4.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 105
4.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 105
4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 106
4.4 Erfolgsrechnung 107
4.5 Investitionsrechnung 108
4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU 109
4.7 Produktgruppen 110
4.7.1 Führungsunterstützung 110
4.7.2 Arbeitslosenversicherung 113
4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht 116
4.7.4 Wald und Naturgefahren 119
4.7.5 Landwirtschaft 122
4.7.6 Natur 125
4.7.7 Umwelt und Energie 128
4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit 131
4.7.9 Veterinärwesen 134
4.8 Spezialfinanzierungen 136
4.8.1 Tierseuchenkasse 136
4.9 Fonds 138
4.9.1 Renaturierungsfonds 138
4.9.2 Tourismusfonds 140
4.9.3 Wildschadenfonds 142
4.10 Vorfinanzierungen 144
4.10.1 Investitionshilfefonds 144

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) 147
5.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 147
5.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 147
5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 148
5.4 Erfolgsrechnung 149
5.5 Investitionsrechnung 151
5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI 152
5.7 Produktgruppen 153
5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen 153
5.7.2 Gesundheitsversorgung 156
5.7.3 Integration und Soziales 161
5.8 Spezialfinanzierungen 165
5.8.1 Fonds für Suchtprobleme 165
5.9 Vorfinanzierungen 167
5.9.1 Fonds für Spitalinvestitionen 167

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 169
6.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 169
6.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 169
6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 170
6.4 Erfolgsrechnung 171
6.5 Investitionsrechnung 173
6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ 174
6.7 Produktgruppen 175
6.7.1 Führungsunterstützung 175
6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen 177
6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 180
6.7.4 Raumordnung und Gemeindewesen 182
6.7.5 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz 185
6.7.6 Kantonale Einrichtungen 188
6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen 191
6.7.8 Regierungsstatthalterämter 194
6.7.9 Betreibungen und Konkurse 197
6.7.10 Führen des Grundbuches 200
6.7.11 Führen des Handelsregisters 202
6.7.12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 204
6.7.13 Geoinformation 207
6.8 Spezialfinanzierungen 210
6.8.1 Mehrwertabschöpfung 210

7 Sicherheitsdirektion (SID) 213
7.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 213
7.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 213
7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 214
7.4 Erfolgsrechnung 215
7.5 Investitionsrechnung 216
7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID 217
7.7 Produktgruppen 218
7.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen 218
7.7.2 Polizei 221
7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 225
7.7.4 Justizvollzug 229
7.7.5 Bevölkerungsdienste 233
7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 236
7.8 Spezialfinanzierungen 240
7.8.1 Ersatzbeitragsfonds 240

8 Finanzdirektion (FIN) 243
8.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 243
8.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 243
8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 244
8.4 Erfolgsrechnung 245
8.5 Investitionsrechnung 246
8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN 247
8.7 Produktgruppen 248
8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht 248
8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen 251
8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden 254
8.7.4 Steuern und Dienstleistungen 257
8.7.5 Personal 260
8.7.6 Informatik und Organisation 263
8.8 Spezialfinanzierungen 266
8.8.1 Fonds für Sonderfälle 266
8.9 Vorfinanzierungen 268
8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 268
8.10 Finanzpolitische Reserve 270
8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds 270

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) 273
9.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 273
9.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 273

9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 274
9.4 Erfolgsrechnung 275
9.5 Investitionsrechnung 276
9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD 277
9.7 Produktgruppen 278
9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen 278
9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote 280
9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung 282
9.7.4 Hochschulbildung 285
9.7.5 Kultur 288
9.7.6 Zentrale Dienstleistungen 291

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) 295
10.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 295
10.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 295
10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 296
10.4 Erfolgsrechnung 297
10.5 Investitionsrechnung 298
10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD 299
10.7 Produktgruppen 300
10.7.1 Führungsunterstützung 300
10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 302
10.7.3 Infrastrukturen 304
10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 307
10.7.5 Immobilienmanagement 310
10.7.6 Wasser und Abfall 313
10.8 Spezialfinanzierungen 317
10.8.1 Abfallfonds 317
10.8.2 Abwasserfonds 319
10.8.3 Wasserfonds 321
10.9 Fonds 324
10.9.1 See- und Flussuferfonds 324

11 Finanzkontrolle (FK) 327
11.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 327
11.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 327
11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 328
11.4 Erfolgsrechnung 329
11.5 Investitionsrechnung 330
11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK 331
11.7 Produktgruppen 332
11.7.1 Abschlussprüfung und Finanzaufsicht 332

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) 335
12.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 335
12.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 335
12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 336
12.4 Erfolgsrechnung 337
12.5 Investitionsrechnung 338
12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA 339
12.7 Produktgruppen 340
12.7.1 Datenschutz 340

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) 343
13.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 343
13.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 343
13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 344
13.4 Erfolgsrechnung 345
13.5 Investitionsrechnung 346
13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS 347
13.7 Produktgruppen 348
13.7.1 Justizvewaltungsleitung Stabsstelle 348
13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 351
13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 354
13.7.4 Staatsanwaltschaft 357

Kanton Bern
Canton de Berne

Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 des Kantons Bern

Vortrag

1 Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung

1.1 Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten

Das Budget 2026 und der Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2027-2029 weisen folgende Eckwerte auf:

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Erfolgsrechnung				
Aufwand	13 667	13 641	13 742	13 853
Ertrag	14 032	13 939	14 036	14 208
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**365**	**299**	**293**	**355**
Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)	**706**	**696**	**632**	**495**
Finanzierungssaldo (– = Neuverschuldung, + = Schuldenabbau)	**10**	**–42**	**18**	**228**
Schuldenabbau Total		**214**		
Schuldenabbau pro Jahr		**54**		
Selbstfinanzierungsgrad		**108 %**		
Im Planungsergebnis enthaltene Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs	230	22	0	0

Ergebnis der diesjährigen Planungsarbeiten

Das Planungsergebnis zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 weist in sämtlichen Jahren der Planung Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung von rund CHF 300 bis 350 Millionen aus. Mit Ausnahme des AFP 2027 resultiert in sämtlichen Jahren der Planung ein Schuldenabbau, welcher über vier Jahre insgesamt CHF 214 Millionen beträgt. Mit dem vorliegenden Planungsergebnis können die per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen revidierten Bestimmungen zu den Schuldenbremsen für die Erfolgs- und die Investitionsrechnung eingehalten werden.

Das Planungsergebnis wird aufwandseitig insbesondere durch einen hohen Mehrbedarf im Bildungsbereich geprägt. Vor allem als Folge der demografischen Entwicklung mussten im Volksschulbereich Mehrkosten berücksichtigt werden. Höhere Kosten resultieren auch auf Mittel- und Berufsschulstufe, namentlich aufgrund von steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen. Aufgrund der finanziellen Lage der bernischen Hochschulen hat der Regierungsrat zudem eine Erhöhung der Kantonsbeiträge an die Hochschulen beschlossen. Weitere, sich kumulierende Mehrkosten kommen in anderen Bereichen hinzu (bspw. ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung, Beiträge an die Sozialversicherungen/Ergänzungsleistungen, Mehrbedarf der Kantonspolizei und im Justizvollzug).

Diese Mehraufwendungen können durch Mehrerträge weitgehend kompensiert werden. Mehrerträge resultieren insbesondere aufgrund von höheren Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA), aber auch aufgrund von höher prognostizierten Steuererträgen.

Vor dem Hintergrund der aktualisierten Aufwand- und Ertragssituation hat der Regierungsrat verschiedene steuer- und personalpolitische Beschlüsse getroffen:

– Steuerpolitik: Mit der vorliegenden Planung wird die vom Grossen Rat anlässlich der Frühlingssession 2024 beratene Steuerstrategie konsequent fortgesetzt. Der AFP 2027-2029 beinhaltet die in der Steuergesetzrevision 2027 vorgesehene gestaffelte Glättung der Steuerprogression. Damit werden tiefe Einkommen um CHF 39 Millionen (2027) bzw. CHF 134 Millionen (ab 2028) entlastet. Zudem soll mit der Steuergesetzrevision ab 2027 die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer abgeschafft werden. Gleichzeitig enthält der AFP auch gestaffelte Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen (CHF 80 Millionen 2027 bzw. CHF 120 Millionen ab 2028). Schliesslich beinhaltet der AFP 2029 eine Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen im Umfang von CHF 60 Millionen.

– Personalpolitik: Der Regierungsrat sieht in sämtlichen Jahren der Planung für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte Lohnmassnahmen von 1,8 Prozent der Lohnsumme vor. Um Rückstände auf die Ziellohnkurve aufholen zu können, sind im Budget 2026 für die Lehrkräfte zudem letztmals weitere 0,2 Prozent vorgesehen. Bei den subventionierten Betrieben stehen unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb dieser Betriebe Mittel im Umfang von 1,2 Prozent (2026) bzw. 1,0 Prozent der Lohnsumme (2027-2029) zur Verfügung. Die Lohnmassnahmen beinhalten in sämtlichen Jahren der Planung einen Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent.

In Bezug auf die Investitionstätigkeit des Kantons wird auf das hohe Investitionsniveau im Budget 2026 und im AFP 2027/2028 hingewiesen. Dieses beträgt 2026 und 2027 rund CHF 700 Millionen und 2028 rund CHF 630 Millionen. Für 2029 wird ein Rückgang auf rund CHF 500 Millionen erwartet. Während der Investitionsmehrbedarf im Budget 2026 vollständig durch Fondsauflösungen in der Höhe von CHF 230 Millionen finanziert werden kann und das Planungsergebnis entsprechend verbessert, stehen im AFP 2027 noch verbleibende Fondsguthaben von CHF 22 Millionen zur Verfügung. In der Folge kann der im AFP 2027 enthaltene Investitionsbedarf nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden und es resultiert in diesem Jahr eine Neuverschuldung von CHF 42 Millionen.

Im Rahmen des Planungsprozesses zur Erarbeitung des Budgets 2026 und AFP 2027-2029 hat sich der Regierungsrat auch mit Folgearbeiten aus der Benchmarkanalyse 2024 befasst. Darüber gibt das Kapitel 5 der vorliegenden Berichterstattung Auskunft.

1.2 Finanzielles Ergebnis des Budgets 2026

Die Resultate der Planungsarbeiten für das Budget 2026 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Das Budget 2026 schliesst in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 13 667 Millionen und einem Ertrag von CHF 14 032 Millionen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 365 Millionen ab.
- Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) betragen CHF 706 Millionen. Die ordentlichen Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) belaufen sich auf CHF 680 Millionen. Gestützt auf dieses Investitionsniveau enthält das Budget 2026 Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von CHF 230 Millionen.
- Es resultiert ein positiver Finanzierungssaldo – d.h. ein Schuldenabbau – von CHF 10 Millionen.
- Die hohe Volatilität des Geschäftsgangs der SNB lässt keine Schlüsse hinsichtlich einer Gewinnausschüttung der SNB an Bund und Kantone für ihr Geschäftsjahr 2025 zu. Der Regierungsrat hat beschlossen, im Budget 2026 keine Gewinnausschüttung der SNB zu berücksichtigen.
- Im Budget 2026 sind Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) in der Höhe von CHF 1,55 Milliarden enthalten. Dies entspricht einem Mehrertrag von rund CHF 120 Millionen im Vergleich zum Jahr 2025.
- Für Lohnmassnahmen stehen im Budget 2026 Mittel im Umfang von insgesamt 1,8 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 2,0 Prozent bei den Lehrkräften zur Verfügung.
- Das Budget 2026 berücksichtigt im Vergleich zum bisherigen AFP 2026 in verschiedenen Bereichen finanzielle Mehrbelastungen (bspw. in der Volks-, Mittel- und Berufsschule wie auch in der Hochschulbildung). Mehrerträge resultieren bei den Ausgleichszahlungen aus dem NFA und aus einer Aktualisierung der Steuerertragsprognose.

Finanzvisualisierungsplattform

Die Planungsergebnisse zum Budget und AFP wie auch die Ergebnisse zum Geschäftsbericht werden jeweils auch auf der Finanzvisualisierungsplattform des Kantons Bern veröffentlicht (www.finanzviz.apps.be.ch). Die Plattform bietet die Möglichkeit, Ergebnisse auf unterschiedlichen Ebenen über einen längeren Zeithorizont zu betrachten und bspw. Soll-/Ist-Vergleiche vorzunehmen.

1.3 Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/ Finanzplans 2027-2029

In Bezug auf den AFP 2027-2029 können die Ergebnisse der Planungsarbeiten wie folgt zusammengefasst werden:

- In der Erfolgsrechnung resultieren in sämtlichen Jahren Ertragsüberschüsse. Diese betragen rund CHF 300 Millionen (2027/2028) bzw. rund CHF 350 Millionen (2029).
- Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) erreichen im AFP 2027 ein Niveau von CHF 696 Millionen und reduzieren sich im AFP 2029 auf einen Stand von CHF 495 Millionen. Im AFP 2027 sind Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von CHF 22 Millionen enthalten (verbleibende Guthaben im Spitalinvestitionsfonds).
- Im AFP 2027 wird von einem negativen Finanzierungssaldo bzw. einer Neuverschuldung von CHF 42 Millionen ausgegangen. Im AFP 2028 und 2029 wird ein positiver Finanzierungssaldo bzw. ein Schuldenabbau von CHF 18 Millionen (2028) und CHF 228 Millionen (2029) prognostiziert.
- In sämtlichen Jahren des AFP 2027-2029 ist eine Gewinnausschüttung der SNB von je CHF 160 Millionen enthalten.
- Auch im AFP wird mit weiter steigenden Ausgleichszahlungen aus dem NFA gerechnet. Diese erreichen im AFP 2029 eine Höhe von rund CHF 1,86 Milliarden.
- Im AFP 2027-2029 sind weitere Massnahmen zur Umsetzung der Steuerstrategie berücksichtigt. So sieht die Steuergesetzrevision 2027 eine gestaffelte Glättung der Steuerprogression in den Jahren 2027 und 2028 vor. Damit werden tiefe Einkommen um CHF 39 Millionen (2027) bzw. CHF 134 Millionen (ab 2028) entlastet. Gleichzeitig enthält der AFP auch gestaffelte Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen (CHF 80 Millionen 2027 bzw. CHF 120 Millionen ab 2028). Schliesslich beinhaltet der AFP 2029 eine Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen im Umfang von CHF 60 Millionen.
- Der AFP 2027-2029 sieht Lohnmassnahmen von jährlich insgesamt 1,8 Prozent vor (Kantonspersonal und Lehrkräfte).
- Auch der AFP enthält in verschiedenen Bereichen eine Mehrbelastung. Ein bedeutender Mehrbedarf resultiert auch im AFP in der Volks-, Mittel- und Berufsschule wie auch in der Hochschulbildung. Ein grösserer Minderaufwand im Vergleich zur bisherigen Planung resultiert im AFP 2027 aufgrund der voraussichtlich um ein Jahr verzögerten Inkraftsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative. Mehrerträge resultieren auch im AFP aufgrund aktualisierter Prognosen zu den Ausgleichszahlungen aus dem NFA und zu den Steuererträgen.

1.4 Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgs- und Investitionsrechnung

Am 18. Juni 2023 hiess die bernische Stimmbevölkerung mittels einer Revision der Kantonsverfassung eine Optimierung der Schuldenbremsen gut, welche per 1. Januar 2024 in Kraft trat. Während mit den früheren Bestimmungen allfällige Finanzierungsfehlbeträge stets in den künftigen Jahren kompensiert werden mussten, beinhalten die neuen Bestimmungen bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eine Mehrjahresbetrachtung, welche auch vergangene Rechnungsabschlüsse miteinbezieht.

Eine Änderung erfuhr auch die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung: Früher bedurfte ein Budget mit einem Defizit in jedem Fall der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (96 Ja-Stimmen). Mit der erfolgten Optimierung ist beim Budget neu ein Defizit möglich, wenn dieses durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist. Für die Genehmigung durch den Grossen Rat ist in diesem Fall eine einfache Mehrheit ausreichend.

1.4.1 Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Gemäss Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung dürfen Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Abs. 1 und 2 von Art. 101a berücksichtigt werden. Im folgenden Nachweis werden diese demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert. In der aktuellen Planung sind Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 0,5 Millionen pro Jahr enthalten. Dadurch verändert sich das massgebende Ergebnis der Erfolgsrechnung geringfügig (vgl. nachfolgende Tabelle; rundungsbedingt wird die Elimination nur im AFP 2027 sichtbar).

Die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV können mit dem vorliegenden Planungsergebnis unter Berücksichtigung der eliminierten Buchgewinne eingehalten werden.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**365**	**299**	**293**	**355**
Elimination Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	1	1	1	1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**365**	**298**	**293**	**355**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

1.4.2 Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Im Folgenden werden gestützt auf die Beschlüsse des Grossen Rates aus der Sommersession 2024 zum Geschäftsberichts 2023 zwei Nachweise über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung erbracht:

1. Nachweis nach den per 1. Januar 2024 revidierten Bestimmungen

2. Nachweis nach den altrechtlichen Bestimmungen mit Kompensation des Fehlbetrages 2023

1. Nachweis nach den per 1. Januar 2024 revidierten Bestimmungen

Die revidierte Kantonsverfassung (Art. 101b Abs. 2 KV) sieht bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung Folgendes vor: «Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Budget ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Budgetjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist.» Relevant ist auch die Bestimmung gemäss Art. 101b Abs. 5 KV, wonach bei einem negativen Finanzierungssaldo eine Kompensation nur dann vorgenommen werden muss, wenn die Nettoschuldenquote (Nettoschuld I im Verhältnis zum kantonalen Bruttoinlandprodukt) per Ende des Vorjahres sechs Prozent übersteigt. Die Nettoschuldenquote betrug per 31. Dezember 2024 6,5 Prozent, so dass eine Kompensationspflicht des negativen Finanzierungssaldos des Budgets 2026 besteht.

Aus der folgenden Tabelle gehen die Finanzierungssaldi der Rechnungsjahre 2021 bis 2024, der Budgets 2025 und 2026 sowie des AFP 2027-2029 hervor.

In Bezug auf das Jahr 2023 wird auf eine Besonderheit hingewiesen: In der Rechnung 2023 resultierte ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 163 Millionen. Gestützt auf die Beschlüsse des Grossen Rates aus der Sommersession 2024 zum Geschäftsberichts 2023 wird beim Nachweis nach den neurechtlichen Bestimmungen für das Jahr 2023 ein Finanzierungssaldo von CHF 0 Millionen berücksichtigt. Indem der negative Finanzierungssaldo in der Betrachtung ausgeklammert wird, soll vermieden werden, dass mit der vom Grossen Rat beschlossenen Kompensationspflicht des Fehlbetrags 2023 in den künftigen Jahren eine «doppelte Kompensationspflicht» entsteht.

Unter Berücksichtigung dieser Anpassung resultiert in den fünf dem Budget 2026 vorangehenden Jahre (2021 bis 2025) ein Finanzierungsüberschuss von CHF 42 Millionen. Über den vierjährigen Planungshorizont 2026 bis 2029 resultiert ein Schuldenabbau in der Höhe von CHF 214 Millionen. Über den Zeitraum 2021 bis 2029 beträgt er CHF 256 Millionen.

Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung wird damit gemäss den per 1. Januar 2024 revidierten Bestimmungen eingehalten.

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung – Nachweis nach den neurechtlichen Bestimmungen

	Rechnung				Budget	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Finanzierungssaldo	–115	327	[1] 0	–157	–13	**10**	–42	18	228
Finanzierungssaldo 5 Vorjahre bzw. Budget/AFP			**42**				**214**		
Finanzierungssaldo 2021 bis 2029					**256**				

– = Neuverschuldung/Finanzierungsfehlbetrag
+ = Schuldenabbau/Finanzierungsüberschuss
[1] Um künftig eine «doppelte Kompensationspflicht» zu vermeiden, wird für den negativen Finanzierungssaldo von CHF 163 Millionen im Jahr 2023 gemäss Beschluss des Grossen Rates zum Geschäftsbericht 2023 ein Betrag von Null eingesetzt.
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

2. Nachweis nach den altrechtlichen Bestimmungen mit Kompensation des Fehlbetrages 2023

Der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 von CHF 163 Millionen ist gemäss den Bestimmungen der «alten» Schuldenbremse zu kompensieren. Gemäss Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 KV (in der Fassung vom 15.05.2022) ist ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu belasten (fünf Jahre). Der Finanzierungsfehlbetrag der Jahresrechnung 2023 von CHF 163 Millionen muss somit spätestens bis Ende 2028 durch Finanzierungsüberschüsse kompensiert werden.

Gemäss aktueller Planung resultiert für die Jahre 2024 bis 2028 ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 185 Millionen. Demzufolge kann der Fehlbetrag aus dem Jahr 2023 noch nicht kompensiert werden. Massgebend für den Nachweis der Kompensation werden indes die effektiven Ergebnisse der Jahresrechnungen 2024 bis 2028 sein.

In Bezug auf das Rechnungsjahr 2025 weist der Regierungsrat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieses aufgrund der in diesem Jahr vereinnahmten, aber nicht budgetierten Gewinnausschüttung der SNB in der Höhe von CHF 238 Millionen besser ausfallen dürfte als der budgetierte Fehlbetrag von CHF 13 Millionen.

In Bezug auf die Finanzplanjahre 2027 und 2028 macht der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass der Investitionsbedarf in diesen Jahren mit CHF 696 Millionen (2027) bzw. CHF 632 Millionen (2028) weiterhin hoch ausfällt. Gleichzeitig stehen für diese Jahre nur noch verhältnismässig geringfügige (2027) bzw. keine (2028) Fondsguthaben mehr zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs zur Verfügung. Die Erwirtschaftung positiver Finanzierungssaldi wird in diesen Jahren deshalb anspruchsvoll.

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung – Nachweis nach den altrechtlichen Bestimmungen

	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget	Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungssaldo	**–163**	–157	–13	**10**	–42	18
Finanzierungssaldo 2024 bis 2028				**–185**		

– = Neuverschuldung/Finanzierungsfehlbetrag
+ = Schuldenabbau/Finanzierungsüberschuss
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

1.5 Finanzpolitische Entwicklung seit August 2024

Nachfolgend wird über die wichtigsten finanzpolitischen Entwicklungen sowie über die Beschlüsse des Regierungsrates und des Grossen Rates seit August 2024 orientiert:

- Am 21. August 2024 informierte der Regierungsrat die Öffentlichkeit über die Ergebnisse des Budgets 2025 und des AFP 2026-2029. Das damals präsentierte Budget wies einen Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 246 Millionen und einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 9 Millionen aus. Im AFP 2026-2028 wurde mit Ertragsüberschüssen von durchschnittlich rund CHF 400 Millionen pro Jahr und einem Schuldenabbau in sämtlichen Jahren gerechnet.

- Gleichzeitig informierte der Regierungsrat über die von ihm erarbeitete Priorisierung des Investitionsbedarfs. Die vom Regierungsrat favorisierte Variante beinhaltete eine («theoretisch» berechnete) Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von CHF 800 Millionen über den Zeitraum 2022 bis 3031. Diese sah insbesondere einen Verzicht auf 13 Hochbauprojekte und eine zeitliche Verschiebung von neun Hochbauprojekten vor.

- Anlässlich der Wintersession 2024 genehmigte der Grosse Rat sowohl das Budget 2025 wie auch den AFP 2026-2028 in den jeweiligen Schlussabstimmungen mit 101 zu 48 Stimmen bei zwei Enthaltungen (Budget 2025) bzw. 101 zu 47 Stimmen bei vier Enthaltungen (AFP 2026-2028). Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Grossen Rates resultierte im Budget 2025 ein Ertragsüberschuss von CHF 242 Millionen und ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 13 Millionen. Die Veränderung im Vergleich zum Antrag des Regierungsrates war insbesondere auf eine Mittelerhöhung für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz zurückzuführen.

- Ebenfalls anlässlich der Wintersession 2024 beriet der Grosse Rat die vom Regierungsrat erarbeitete Priorisierung des Investitionsbedarfs. Der Grosse Rat hat die vom Regierungsrat vorgelegten Priorisierungsmassnahmen im Wesentlichen bestätigt. Er hat sich jedoch für eine Neuverschuldung von 2022 bis 2031 von maximal CHF 500 Millionen ausgesprochen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat er eine Verschiebung von weiteren Hochbauprojekten beschlossen. Spätestens 2027 soll zudem in einem «Zwischenstopp» beurteilt werden, ob dieses Ziel erreicht werden kann. Je nach dannzumaliger Ausgangslage müssten weitere Priorisierungsmassnahmen folgen oder ein Verkauf von Beteiligungsanteilen näher geprüft werden.

- Vom 20. September bis 20. Dezember 2024 führte die Finanzdirektion das Vernehmlassungsverfahren zur Steuergesetzrevision 2027 durch. Der Regierungsrat will mit dieser Revision die Steuerbelastung bei Personen mit tiefen Einkommen senken und die «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer abschaffen.

- Am 9. Januar 2025 kommunizierte die SNB ihr provisorisches Jahresergebnis 2024: Sie erwirtschaftete einen Gewinn von rund CHF 80 Milliarden. Ausgehend von einem Bilanzverlust von CHF 53 Milliarden per Ende 2023 resultierte nach einer Zuweisung von CHF 11,6 Milliarden an die Währungsreserven ein Bilanzgewinn von rund CHF 16 Milliarden. Damit konnte die SNB im Jahr 2025 Bund und Kantonen einen Gewinn von CHF 3 Milliarden ausschütten, d.h. CHF 238 Millionen zugunsten des Kantons Bern.

- Am 25. März 2025 informierte der Regierungsrat über das Ergebnis der Jahresrechnung 2024. Diese schloss mit einem geringen Defizit in der Erfolgsrechnung von CHF 11 Millionen ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 8 Millionen. Die Nettoinvestitionen beliefen sich auf CHF 481 Millionen und konnten nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungssaldo belief sich auf minus CHF 157 Millionen.

- Im Mai und Anfang Juni 2025 traf der Regierungsrat im Rahmen von mehreren finanzpolitischen Klausuren zahlreiche Entscheide im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Budgets 2026 und des AFP 2027-2029 (vgl. dazu die ausführliche Berichterstattung im Kapitel 2).

1.6 Finanzpolitisches Fazit und Würdigung der Planungsergebnisse

Im Folgenden zieht der Regierungsrat ein finanzpolitisches Fazit zum Planungsergebnis des Budgets 2026 und AFP 2027-2029 und unterzieht dieses einer Würdigung.

Insgesamt positives Planungsergebnis mit hohen Ertragsüberschüssen

Mit den vorliegenden Ergebnissen legt der Regierungsrat dem Grossen Rat ein insgesamt positives Zahlenwerk vor. In sämtlichen Jahren des vierjährigen Planungshorizonts 2026 bis 2029 werden in der Erfolgsrechnung substanzielle Ertragsüberschüsse von rund CHF 300 bis 350 Millionen erzielt. Über den Planungshorizont resultiert ein Schuldenabbau von CHF 214 Millionen. Im Budget 2026 wird mit einem ausgeglichenen Finanzierungsergebnis gerechnet (Schuldenabbau von CHF 10 Millionen).

Der Regierungsrat ist mit dem vorliegenden Planungsergebnis zufrieden. Einerseits ist es ihm gelungen, im Rahmen der diesjährigen Planungsarbeiten die weitere Umsetzung der Steuerstrategie voranzutreiben. Andererseits resultiert trotz hohem Investitionsbedarf in der Planungsperiode 2026 bis 2029 ein Schuldenabbau von über CHF 200 Millionen. Gleichzeitig enthalten sowohl das Budget 2026 wie auch der AFP 2027-2029 Lohnmassnahmen, welche dem Personal einen ansprechenden Leistungsaufstieg ermöglichen und der Teuerungsentwicklung angemessen Rechnung tragen.

Im Vergleich zur bisherigen Planung musste der Regierungsrat, insbesondere in der Bildung, aber auch in anderen Aufgabenbereichen hohe Mehraufwendungen zur Kenntnis nehmen. Diese können jedoch durch Mehrerträge bei den Steuererträgen und den Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich kompensiert werden.

Wie üblich beinhaltet die vorliegende Planung auch Chancen und Risiken. Letztere bestehen beispielsweise in Bezug auf die laufenden Entlastungsanstrengungen auf Bundesebene im Rahmen des Entlastungspaketes 2027. Weiter könnten ausbleibende Gewinnausschüttungen der SNB in den Jahren 2027 bis 2029 die positive Ausgangslage verändern. Umgekehrt besteht im Budget 2026 aber auch die Chance einer (nicht budgetierten) Gewinnausschüttung.

Umsetzung der Steuerstrategie weiterhin auf Kurs

Der Regierungsrat will gemäss der vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2024 beratenen Steuerstrategie die Steuerbelastung im Kanton Bern bis Ende 2030 um jährlich wiederkehrend eine halbe Milliarde Franken reduzieren.

Er hat in diesem Zusammenhang angekündigt, er wolle Opportunitäten (z.B. höhere Erträge aus dem Bundesfinanzausgleich) im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses konsequent nutzen, um die Ziele der Steuerstrategie umzusetzen. Mit der vorliegenden Planung setzt der Regierungsrat seine Ankündigung konsequent fort.

Bereits im Jahr 2024 wurde die Steueranlage für juristische Personen um zwei Steueranlagezehntel reduziert (CHF 40 Millionen). Weiter wurde mit der Verabschiedung des Budgets 2025 die Steueranlage der natürlichen Personen um einen halben Steueranlagezehntel gesenkt (CHF 79 Millionen).

Im AFP 2027-2029 sind weitere steuerpolitische Massnahmen geplant. So beinhaltet dieser die in der Steuergesetzrevision 2027 vorgesehene gestaffelte Glättung der Steuerprogression. Damit werden tiefe Einkommen um CHF 39 Millionen (2027) bzw. CHF 134 Millionen (ab 2028) entlastet. Zudem soll mit der Steuergesetzrevision ab 2027 die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer abgeschafft werden. Gleichzeitig enthält der AFP auch gestaffelte Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen (CHF 80 Millionen 2027 bzw. CHF 120 Millionen ab 2028). Schliesslich beinhaltet der AFP 2029 eine Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen im Umfang von CHF 60 Millionen.

Der Regierungsrat ist damit mit der Umsetzung seiner Steuerstrategie auf Kurs. Zusammen mit den bereits in den Jahren 2024 und 2025 umgesetzten Steueranlagesenkungen werden mit der vorliegenden Planung bis 2029 Steuerentlastungen von insgesamt rund CHF 440 Millionen in Aussicht genommen.

Anhaltend hoher Investitionsbedarf

Das Budget 2026 und die AFP-Jahre 2027 und 2028 beinhalten einen weiterhin hohen Investitionsbedarf. So ist in diesen Jahren u.a. die Realisierung der beiden BFH-Campusbauten in Biel und Bern wie auch des Polizeizentrums in Niederwangen geplant. Bedeutende Mittel sind auch für die Realisierung des Neubaus medizinische Forschung auf dem Inselspitalareal eingestellt. Zudem wird 2026 und 2027 mit einem Restrukturierungsbeitrag an die Spitalzentrum Biel AG von total CHF 78 Millionen gerechnet. Während der Investitionsmehrbedarf im Budget 2026 vollständig durch Fondsauflösungen in der Höhe von CHF 230 Millionen finanziert werden kann, stehen im AFP 2027 noch verbleibende Fondsguthaben von CHF 22 Millionen zur Verfügung. In der Folge kann der im AFP 2027 enthaltene Investitionsbedarf nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden und es resultiert in diesem Jahr eine Neuverschuldung von CHF 42 Millionen.

Im Rahmen der gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs hat der Grosse Rat in der Wintersession 2024 beschlossen, im Zeithorizont 2022 bis 2031 eine Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von maximal CHF 500 Millionen einzugehen. Sollte sich eine höhere Neuverschuldung abzeichnen, hat der Regierungsrat den Grossen Rat spätestens im Jahr 2027 mit einer weiteren Investitionspriorisierung oder einer Vorlage zur Veräusserung von Beteiligungsanteilen zu befassen.

Nach Einschätzung des Regierungsrates besteht weiterhin die realistische Chance, dass der hohe Investitionsbedarf der kommenden Jahre mit einer wesentlich tieferen Neuverschuldung als CHF 500 Millionen oder gar ohne Neuverschuldung bewältigt werden kann (vgl. Kapitel 2.7.3). Ob und in welchem Ausmass eine Neuverschuldung resultieren wird, hängt nebst der weiteren Entwicklung des Investitionsbedarfs massgeblich auch von den in der Erfolgsrechnung erwirtschaftenden Mittel ab. Diesbezüglich bestehen angesichts des verbleibenden Zeithorizonts bis 2031 weiterhin hohe Unsicherheiten.

Planung enthält angemessene Lohnmassnahmen

Der Regierungsrat sieht in sämtlichen Jahren der Planung für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte Lohnmassnahmen von 1,8 Prozent der Lohnsumme vor. Um Rückstände auf die Ziellohnkurve aufholen zu können, sind im Budget 2026 für die Lehrkräfte zudem letztmals weitere 0,2 Prozent vorgesehen. Bei den subventionierten Betrieben stehen für unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe Mittel im Umfang von 1,2 Prozent (2026) bzw. 1,0 Prozent der Lohnsumme (2027-2029) zur Verfügung. Diese Lohnmassnahmen beinhalten in sämtlichen Jahren der Planung einen Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent. Anlässlich seiner finanzpolitischen Klausuren von Ende Mai und Anfang Juni lag dem Regierungsrat die Teuerungsprognose des SECO vom März 2025 vor, welche für 2025 eine durchschnittliche Jahresteuerung von 0,3 Prozent vorsah.

Die Personalverbände fordern für 2026 einen vollständigen Ausgleich der Teuerung 2025. Zusätzlich verlangen sie, dass der in der Vergangenheit nicht vollständig gewährte Teuerungsausgleich mittelfristig ebenfalls kompensiert wird. Der Regierungsrat ist – im Sinne eines personalpolitischen Zeichens – bereit, im Budgetjahr 2026 einen Teuerungsausgleich zu entrichten, welcher leicht über der im März 2025 prognostizierten Teuerung liegt. Er tut dies mit Blick auf die in den vergangenen Jahren nicht vollständig ausgeglichene Teuerung. Ein vollumfängliches Aufholen der Teuerung ist für ihn aber allein schon aus finanzpolitischer Sicht nicht realistisch. Zudem hat ein grosser Teil des Kantonspersonals und der Lehrkräfte in den vergangenen Jahren – unter Berücksichtigung der individuellen Lohnmassnahmen – Reallohnerhöhungen erhalten. In den kommenden Planungsprozessen wird der Regierungsrat deshalb keine weiteren Anstrengungen mehr unternehmen, um den sog. «Rückstand auf die Teuerung» aufzuholen.

Hohes Aufwandwachstum in einzelnen Aufgabenbereichen …

Im Vergleich zur bisherigen Planung musste der Regierungsrat in verschiedenen Bereichen einen bedeutenden Mehraufwand zur Kenntnis nehmen. Dies betrifft insbesondere den Bildungsbereich. So mussten die als Folge der demografischen Entwicklung im Volksschulbereich teilweise bereits im Rechnungsergebnis 2024 festgestellte Mehrkosten auch im Budget 2026 und AFP 2027-2029 berücksichtigt werden. Höhere Kosten resultieren auch auf Mittel- und Berufsschulstufe, insbesondere aufgrund von steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen, aber auch aufgrund von zusätzlichen Lernenden. Aufgrund der finanziellen Lage der bernischen Hochschulen hat der Regierungsrat zudem eine Erhöhung der Kantonsbeiträge an die Hochschulen beschlossen. Weitere, sich kumulierende Mehrkosten kommen in anderen Bereichen hinzu (bspw. ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung, Beiträge an die So-

zialversicherungen/Ergänzungsleistungen, Mehrbedarf der Kantonspolizei und im Justizvollzug).

Wie in früheren Planungsprozessen hat der Regierungsrat den von den Direktionen angemeldeten Mehrbedarf bspw. aufgrund der demografischen Entwicklung teilweise nicht vollumfänglich berücksichtigt. Um das Aufwandwachstum einzudämmen, beauftragte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei zudem, in Bezug auf das Budgetjahr 2026 die Sachaufwendungen im Vergleich zur bisherigen Planung zu reduzieren.

… kann durch Mehrerträge bei den Steuern und beim Nationalen Finanzausgleich kompensiert werden

Trotz dem hohen Aufwandwachstum resultiert über die gesamte Planungsperiode 2026 bis 2029 hinweg ein Schuldenabbau. Dieser ist auf erhebliche Mehrerträge bei den Steuern sowie auf höhere Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich zurückzuführen. Die starke Ertragszunahme ermöglicht nicht zuletzt auch die Umsetzung der Steuerstrategie.

Bei den Steuern konnte gestützt auf den Ausgangswert aus dem Rechnungsergebnis 2024 und die vorliegenden Wirtschafts- und Teuerungsprognosen in der Planung höhere Erträge berücksichtigt werden.

Beim Bundesfinanzausgleich sind die Mehrerträge auf den im nationalen Vergleich unterdurchschnittlichen Anstieg des bernischen Ressourcenpotenzials zurückzuführen. Während 2024 Ausgleichszahlungen von CHF 1,43 Milliarden resultierten, werden gemäss aktualisierter Prognose für 2026 solche von CHF 1,55 Milliarden erwartet. Für 2029 sind es CHF 1,86 Milliarden.

In Bezug auf die Ertragslage von Bedeutung sind weiterhin auch die ab dem Jahr 2027 in der Planung berücksichtigten Gewinnausschüttungen der SNB von jährlich CHF 160 Millionen.

Finanzpolitische Perspektiven im Spannungsfeld von Chancen und Risiken

Auch die diesjährige Planung beinhaltet verschiedene Chancen und Risiken.

Hinsichtlich der im AFP 2027-2029 jährlich berücksichtigten Gewinnausschüttungen der SNB von CHF 160 Millionen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese – abhängig von der Geschäftsentwicklung der SNB – in einem nächsten Planungsprozess ganz oder teilweise gestrichen werden müssen. Es besteht jedoch auch die Chance von (noch) höheren Gewinnausschüttungen. Im Budget 2026 ist keine Gewinnausschüttung budgetiert. Dementsprechend besteht die Chance auf nicht budgetierte Erträge.

Unsicherheiten bestehen jeweils in Bezug auf die Steuererträge, insbesondere falls die wirtschaftliche Entwicklung negativer oder auch positiver ausfällt als prognostiziert. Das gleiche gilt für die Ausgleichszahlungen aus dem NFA. Während sich die Prognose für das Budgetjahr in der Vergangenheit immer als zuverlässig erwiesen hat, bestehen bei der Prognose zu den AFP-Jahren stets Unsicherheiten. Aufgrund der starken Zunahme der Ausgleichszahlungen an ressourcenschwache Kantone besteht zudem mittel- bis langfristig das Risiko, dass Anpassungen an der heutigen Berechnungsweise zu verminderten Ausgleichszahlungen führen könnten.

Risiken gehen auch von dem vom Bundesrat erarbeiteten und durch die eidgenössischen Räte voraussichtlich in der Wintersession 2025 zu beratenden Entlastungspaket (EP 27) aus. So besteht das Risiko, dass sich der Bund aus Aufgabenbereichen zurückzieht oder seine Beiträge reduziert, was zu finanziellen Mehrbelastungen der Kantone führen dürfte.

Risiken gehen ferner auch von der finanziellen Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Spital- und Psychiatriebereich aus. In Bezug auf die Psychiatrieversorgung besteht das Risiko, dass sich der Kanton an den Investitionskosten der Leistungserbringer beteiligen muss, da diese die nötigen Investitionen nicht aus eigener Kraft bewältigen können.

Die vorstehenden Ausführungen machen nach Auffassung des Regierungsrates deutlich, dass die vorliegende Planung mit verschiedenen Risiken behaftet ist, welche insbesondere ab 2027 zu einer Verschlechterung der finanziellen Ausgangslage führen könnten. Gleichzeitig gilt es festzustellen, dass das hohe Aufwandwachstum und der hohe Investitionsbedarf sowie die Ertragsausfälle aus den geplanten steuerlichen Entlastungen nur dank dem erheblichen Ertragswachstum gegenfinanziert werden können. Für den Regierungsrat ist angesichts dieser Ausgangslage sowie mit Blick auf die aktuellen geopolitischen Entwicklungen und ihrer möglichen negativen Auswirkungen auf die Konjunktur klar, dass auch in Zukunft eine zurückhaltende Planung und Ausgabenpolitik angezeigt sind.

2 Ergebnis der Planungsarbeiten

2.1 Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2024

Der Grosse Rat hat am 4. Dezember 2024 sowohl das Budget 2025 wie auch den AFP 2026-2028 in den jeweiligen Schlussabstimmungen mit 101 zu 48 Stimmen bei 2 Enthaltungen (Budget 2025) bzw. 101 zu 47 Stimmen bei 4 Enthaltungen (AFP 2026-2028) genehmigt.

Im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2026 und den AFP 2027-2029 hat der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen überwiesen. Diese in der Novembersession 2024 gefällten Beschlüsse betreffen folgende Bereiche:

- Stellenbewirtschaftung: Insbesondere Verzicht auf die Schaffung verschiedener neuer Stellen, Einbezug der Ergebnisse der Benchmarkanalyse vor einer weiteren Aufstockung des Polizeikorpsbestandes
- Gesundheitsversorgung: Überprüfung der Abgeltungen für ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungen sowie für ambulante Leistungen der Kinderkliniken
- Steuern: Gestaffelte Steueranlagesenkungen und Progressionsglättung in den Jahren 2027 und 2028
- Kultur (Kunstmuseum Bern): Begrenzung der zu finanzierenden Bauteuerung auf den Kantonsanteil, Darlegung der Kosten der einzelnen Teilprojekte, aufzeigen günstigerer Alternativen
- Hochschulbildung: Verdreifachung der Studiengebühren für Ausländerinnen und -ausländer, allgemeine Erhöhung der Studiengebühren für sämtliche Studierenden
- Immobilienmanagement: Erhöhung der Flächeneffizienz

Abgelehnt wurden insbesondere Planungserklärungen, welche einen Verzicht auf geplante steuerpolitische Massnahmen forderten. Ebenfalls abgelehnt wurden Planungserklärungen, welche höhere Lohnmassnahmen forderten.

Ebenfalls anlässlich der Wintersession 2024 beriet der Grosse Rat die vom Regierungsrat erarbeitete Priorisierung des Investitionsbedarfs (vgl. Kapitel 2.7.1). Der Grosse Rat hat die vom Regierungsrat vorgelegten Priorisierungsmassnahmen im Wesentlichen bestätigt. Damit hat er insbesondere einem Verzicht auf mehrere Hochbauprojekte wie auch einer zeitlichen Verschiebung verschiedener Hochbauprojekte zugestimmt. Er hat sich jedoch für eine tiefere Neuverschuldung zur Bewältigung des Investitionsmehrbedarfs ausgesprochen als der Regierungsrat: Während der Regierungsrat eine («theoretisch» berechnete) Neuverschuldung von 2022 bis 2031 von maximal CHF 800 Millionen favorisierte, sprach sich der Grosse Rat für eine solche von CHF 500 Millionen aus. Um das Ziel einer tieferen Neuverschuldung zu erreichen, hat der Grosse Rat eine Verschiebung von weiteren Hochbauprojekten beschlossen. Spätestens im Jahr 2027 soll zudem im Rahmen eines «Zwischenstopps» beurteilt werden, ob das Ziel einer Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen erreicht werden kann. Je nach dannzumaliger Ausgangslage müssten gemäss einer Planungserklärung des Grossen Rates weitere Priorisierungsmassnahmen folgen oder ein Verkauf von Beteiligungsanteilen näher geprüft werden.

Das Zahlenwerk präsentierte sich nach den Ergebnissen der Haushaltsdebatte 2024 wie folgt: In der Erfolgsrechnung des Budgets 2025 wurde ein Ertragsüberschuss von CHF 242 Millionen und ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 13 Millionen ausgewiesen. Im AFP 2026-2028 wurde mit Ertragsüberschüssen von durchschnittlich rund CHF 400 Millionen pro Jahr und einem Schuldenabbau in sämtlichen Jahren gerechnet. Das Ergebnis in den Jahren 2025 und 2026 wurde durch Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs beeinflusst (CHF 134 Mio. im Budget 2025 bzw. CHF 218 Mio. im AFP 2026). Für die gesamte Planperiode 2025 bis 2029 wurde ein Schuldenabbau von CHF 337 Millionen prognostiziert.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Aufwand	12 991	13 248	13 175	13 302
Ertrag	13 233	13 683	13 561	13 709
Saldo Erfolgsrechnung	**242**	**436**	**386**	**408**
Nettoinvestitionen	**613**	**722**	**683**	**568**
Finanzierungssaldo (– = Neuverschuldung, + = Schuldenabbau)	**–13**	**71**	**73**	**207**
Schuldenabbau Total		**337**		
Schuldenabbau pro Jahr		**84**		
Selbstfinanzierungsgrad		**113 %**		
Im Planungsergebnis enthaltene Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs	134	218	0	0

2.2 Finanzpolitische Ausgangslage im neuen Planungsprozess

Der Regierungsrat nahm Ende Januar 2025 eine Aktualisierung der finanzpolitischen Ausgangslage vor. Dabei nahm er Kenntnis von den durch die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft gemeldeten Veränderungen gegenüber dem durch den Grossen Rat in der Wintersession 2024 genehmigten AFP 2026-2028.

Die von den Direktionen im Rahmen der Aktualisierung gemeldeten Veränderungen zeigten, dass der Kantonshaushalt in verschiedenen Bereichen eine finanzielle Zusatzbelastung erfahren dürfte. Dies insbesondere in der Gesundheitsversorgung, in den Bereichen Soziales/Integration und im Bildungsbereich.

Trotz des substanziellen Gewinns der SNB im Jahr 2024 musste der Regierungsrat weiter feststellen, dass weiterhin eine hohe Unsicherheit bezüglich einer allfälligen Gewinnausschüttung für ihr Geschäftsjahr 2025 besteht. Er sah sich deshalb dazu veranlasst, im Budget 2026 keine entsprechenden Einnahmen einzuplanen. Hinsichtlich der in der bisherigen Planung enthaltenen Gewinnausschüttungen ab 2027 musste festgestellt werden, dass diese Ertragspositionen weiterhin mit Risiken behaftet sind.

Bezüglich der Steuerertragssituation gestaltet sich eine Einschätzung zu Beginn des Planungsprozesses jeweils als schwierig. Als positives Signal durfte zur Kenntnis genommen werden, dass die Steuererträge im Rechnungsjahr 2024 die budgetierten Erträge um CHF 204 Millionen überstiegen. Für das zu erarbeitende Budget 2026 und den AFP 2027-2029 weiterhin relevant war zudem die politische Ambition des Regierungsrates, die Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen im Sinne der Steuerstrategie bis in das Jahr 2030 um jährlich CHF 500 Millionen zu senken. Konkrete Massnahmen im Hinblick auf den neuen Planungsprozess stellten die Steuergesetzrevision 2027 sowie Steueranlagesenkungen bei den natürlichen und juristischen Personen dar.

Bezüglich der Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) deutete die letzte verfügbare Prognose vom Mai 2024 auf steigende Ausgleichszahlungen zugunsten des Kantons Bern hin.

Weiter zeigte sich auch zu Beginn des Planungsprozesses wiederum der hohe Investitionsbedarf in den kommenden Jahren.

2.3 Finanzpolitische Zielsetzungen für den Planungsprozess 2025

Gestützt auf die beschriebene Ausgangslage zu Beginn des Planungsprozesses hat der Regierungsrat Ende Januar 2025 folgende finanzpolitische Zielsetzungen und Grundsätze zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 beschlossen:

1. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat ein Budget 2026 und AFP 2027-2029 mit substanziellen Ertragsüberschüssen in der Erfolgsrechnung in sämtlichen Jahren vor. Das Budget 2026 weist einen positiven Finanzierungssaldo aus.

2. Das Budget 2026 und der AFP 2027-2029 sind restriktiv zu beplanen. Verschlechterungen im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2026-2028) sollen nicht berücksichtigt werden. Es sollen keine finanziellen Mittel eingestellt werden, welche zu einem Ausbau an staatlichen Leistungen und Aufgaben führen. Ausnahmen stellen Haushaltsverschlechterungen dar, bei welchen kein Handlungsspielraum besteht.

Aufgrund einer hohen Wahrscheinlichkeit einer ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2025 hatte der Regierungsrat zudem beschlossen, den Sach- und übrigen Betriebsaufwand im Budget 2026 im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2026) zu reduzieren.

2.4 Wichtigste Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die nachfolgenden Veränderungen im Zeitraum zwischen Dezember 2024 bis August 2025 gegenüber der bisherigen Planung haben die vorliegenden Ergebnisse des Budgets 2026 und AFP 2027-2029 massgeblich geprägt. Sie sind sowohl auf Beschlüsse und Vorgaben des Regierungsrates und des Grossen Rates wie auch auf nicht beeinflussbare externe Faktoren auf kantonaler und eidgenössischer Ebene sowie auf Veränderungen von Rahmenbedingungen zurückzuführen.

(+) = Haushaltsverbesserungen
(–) = Haushaltsverschlechterungen

2.4.1 Volksschule

Im Volksschulbereich wurden verschiedene Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Planung berücksichtigt, welche zu einem Mehrbedarf von CHF 93 Millionen im Budget 2026 und rund CHF 110 Millionen pro Jahr im AFP 2027-2029 führen. Dieser Mehrbedarf, welcher sich grösstenteils bereits in der Jahresrechnung 2024 zeigte, wird insbesondere durch folgende Veränderungen geprägt:

- Die demografische Entwicklung verzeichnet ab 2014 eine Zunahme der Geburten vor allem in den beiden Jahren 2020 und 2021. Damit verbunden ist eine steigende Zahl von Schülerinnen und Schülern, was zu höheren Ausgaben im Bereich der Regelschule und der besonderen Volksschule führt. In der Regelschule wurde ein Mehrbedarf von CHF 34 bis 49 Millionen pro Jahr berücksichtigt. Die Zunahme im besonderen Volksschulbereich hat sich überproportional entwickelt. Die in diesem Bereich aufgrund der demografischen Entwicklung berücksichtigten Aufwendungen belaufen sich auf rund CHF 30 Millionen pro Jahr.

- Bei der im Planungsprozess vorgenommenen Aktualisierung der Lohnkostenberechnung zeigte sich, dass insbesondere die für Stellvertretungen bisher eingestellten Kosten nicht ausreichend waren. In der Folge mussten in der neuen Planung zusätzliche Mittel von CHF 21 bis zu 27 Millionen pro Jahr aufgenommen werden.

- Die jährlichen finanziellen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine werden pro Jahr auf CHF 7 Millionen geschätzt. Dieser Betrag war in der bisherigen Planung für 2026 bereits enthalten und wurde im AFP 2027 neu berücksichtigt. Für die AFP-Jahre 2028 und 2029 hat der Regierungsrat aufgrund der unsicheren weiteren Entwicklung entschieden, keine finanziellen Mittel einzustellen.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Volksschule und schulergänzende Angebote	–93	–115	–112	–111

2.4.2 Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich

Bezüglich der Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich resultierte von 2017 bis 2021/2022 ein stetiger Rückgang. Der Grund für diese Entwicklung war insbesondere in der Umsetzung der Finanzausgleichsreform und einem steigenden Ressourcenpotenzial des Kantons Bern zu suchen. Zudem war ein Teil der Mindererträge auf einen Sondereffekt aus dem Bemessungsjahr 2017 zurückzuführen, welcher sich negativ auf die Ausgleichszahlungen für die Jahre 2021-2023 auswirkte. Der Sondereffekt führte zu einem erhöhten Ressourcenpotenzial des Kantons Bern, ohne dass der entsprechende Gewinn gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen hätte besteuert werden können. Dadurch resultierten im Jahr 2021 Mindererträge von knapp CHF 100 Millionen und in den Jahren 2022/2023 von rund CHF 70 Millionen.

Im Jahr 2023 und insbesondere 2024 resultierten wiederum höhere Ausgleichszahlungen. Diese Entwicklung setzt sich im aktuellen Jahr wie auch in den für das Budget 2026 und den AFP 2027-2029 vorliegenden Prognosen fort. Gleichzeitig sinkt der Ressourcenindex des Kantons Bern. So betrug dieser im Jahr 2021 noch 80 Punkte, während für 2029 ein Index von 70,6 Punkten prognostiziert wird. Diese Entwicklung ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen:

- Das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern wächst im Vergleich zu den übrigen Kantonen unterdurchschnittlich.

- Seit 2024 wird die Umsetzung der STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung) stufenweise wirksam: Der Kanton Bern hat einen überdurchschnittlichen Anteil an ehemals ordentlich besteuerten Unternehmensgewinnen. Da diese seit 2024 bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs tiefer gewichtet werden, sinkt das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern. Umgekehrt hat der Kanton Bern einen unterdurchschnittlichen Anteil an Gewinnen von ehemaligen Statusgesellschaften. Diese werden mit der STAF stärker berücksichtigt, was – in Bezug auf die Ausgleichszahlungen – ebenfalls zum Vorteil des Kantons Bern ist.

- Schliesslich wirkt sich der erwähnte Sondereffekt seit 2024 nicht mehr aus.

Die folgende Übersicht über die Ausgleichszahlungen und das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern illustrieren diese Entwicklung:

Jahr	Ausgleichszahlungen (in Millionen CHF)	Ressourcenindex (Punkte)
2017	1 287.3	74.3
2018	1 272.7	75.2
2019	1 187.0	76.6
2020	1 101.2	77.6
2021	916.3	80.0
2022	935.6	79.5
2023	1 076.6	77.7
2024	1 301.8	75.0
2025	1 433.6	73.6
2026 (Prognose)	1 549.6	72.4
2027 (Prognose)	1 673.8	71.6
2028 (Prognose)	1 808.3	70.8
2029 (Prognose)	1 863.2	70.6

In den prognostizierten Ausgleichszahlungen ab 2026 ist berücksichtigt, dass infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier ein jährlicher Minderertrag von rund CHF 17 Millionen resultieren dürfte.

Aufgrund der für die Jahre 2026 bis 2029 prognostizierten Ausgleichszahlungen ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Planung Mehrerträge von CHF 37 Millionen (2026) bis zu CHF 174 Millionen (2029). Die höheren Ausgleichszahlungen im Vergleich zu den bisherigen Prognosen dürften auf eine deutliche Zunahme des Ressourcenpotenzials einzelner Kantone im Jahr 2022 zurückzuführen sein, insbesondere des Kantons Genf.

Während sich die Prognosen zu den Ausgleichszahlungen für das Budgetjahr in der Vergangenheit stets als zuverlässig erwiesen haben, erfahren die Prognosen für die AFP-Jahre in den kommenden Planungsprozessen teilweise grössere Veränderungen. Für die AFP-Jahre bestehen deshalb stets erhebliche Planungsunsicherheiten.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	37	73	119	174

2.4.3 Aktualisierung der Steuerertragsprognose

In der Jahresrechnung 2024 fielen die Steuererträge um CHF 204 Millionen höher aus als budgetiert. Das Ergebnis bei den Einkommenssteuern einschliesslich Quellensteuern, Sonderveranlagungen und Vermögenssteuern lag um CHF 108,5 Millionen über dem Budget. Die Erträge aus Gewinn- und Kapitalsteuern übertrafen das Budget um CHF 80,2 Millionen. Davon ausgehend wurde die Steuerertragsprognose für den Planungshorizont 2026-2029 aktualisiert. Darin eingeflossen sind insbesondere Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Teuerungsentwicklung. Zudem wurde eine Hochrechnung der ersten Ratenrechnung für das Steuerjahr 2025 berücksichtigt. Weiter berücksichtigt die Steuerertragsprognose die bereits in der bisherigen Planung (AFP 2026-2028) enthaltenen steuerpolitischen Massnahmen. Hinzu kommen die neu in der Planung berücksichtigten Massnahmen, welche im Kapitel 2.4.9 separat ausgewiesen werden.

Insgesamt führt die Aktualisierung der Steuerertragsprognose zu Mehrerträgen von CHF 79 Millionen im Budget 2026. Im AFP 2027-2029 betragen die Mehrerträge CHF 40 bis zu CHF 180 Millionen.

Wie üblich ist die Höhe der budgetierten Steuererträge mit Unsicherheiten und Risiken belastet. So bleiben die wirtschaftlichen Aussichten von Unsicherheit geprägt, insbesondere aufgrund internationaler Handelskonflikte und geopolitischer Risiken.

Bei der aktualisierten Prognose handelt es sich wie im Vorjahr um eine optimistische Steuerertragsschätzung am oberen Rand der Schätzungsbandbreite. Sie berücksichtigt den Umstand, dass in den vergangenen Jahren in der Tendenz in den Jahresrechnungen im Vergleich zu den budgetierten Werten jeweils höhere Erträge festgestellt werden konnten.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Aktualisierung der Steuerertragsprognose	79	40	49	180

2.4.4 Mittelschulen und Berufsbildung

Die finanzielle Entwicklung bei den Mittel- und Berufsfachschulen ist in den kommenden Jahren von ansteigenden Schülerinnen-/Schüler- und Lernendenzahlen geprägt. Die Anzahl Schulabgängerinnen/-abgänger steigt seit dem Schuljahr 2021/2022 wieder an. Diese Entwicklung führt insbesondere bei den Mittelschulen zu einem höheren finanziellen Bedarf. Als Folge der demografischen Entwicklung wurden in der Planung pro Jahr CHF 33 bis 37 Millionen zusätzlich berücksichtigt.

Hinzu kommen neu aufgenommene Mittel für Schulraumkosten (Ausstattungen und Umzugskosten; 2026 und 2027 je rund CHF 2 Millionen). Zudem wurden gestützt auf Erkenntnisse aus der Jahresrechnung 2024 die Aufwendungen in verschiedenen Bereichen erhöht. Weiter wurden im Budget 2026 und AFP 2027 Kosten zur Weiterführung bestehender Angebote für die Lernendenberatung und -betreuung in der Höhe von CHF 2,4 Millionen pro Jahr berücksichtigt.

Gesamthaft wurden für die Mittel- und Berufsfachschulen je nach Jahr zwischen CHF 41 bis zu 47 Millionen im Vergleich zur Vorjahresplanung zusätzlich eingestellt.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Mittelschulen und Berufsbildung	–47	–47	–41	–45

2.4.5 Prämienverbilligungen

Die eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» wurde am 9. Juni 2024 von Volk und Ständen abgelehnt. Mit der Ablehnung der Initiative kommt der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Umsetzung. Im Vergleich zur bisherigen Planung wird mit einer um ein Jahr verzögerten Inkraftsetzung des indirekten Gegenvorschlags gerechnet. Dies führt zu einer wesentlichen Minderbelastung im Jahr 2027. Zudem zeigt sich im Vergleich zu den im Vorjahr getroffenen Annahmen ein leicht gedämpftes Kostenwachstum bei der Prämienverbilligung. Unter Berücksichtigung der erwarteten Bundesbeiträge führt dies auch in den übrigen Jahren des vierjährigen Planungshorizonts zu einer Minderbelastung im Vergleich zur bisherigen Planung:

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Prämienverbilligungen	31	96	26	22

2.4.6 Kantonsbeiträge an die Hochschulen

In der Vergangenheit wurden die Kantonsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen in der Regel jeweils jährlich um ein Prozent erhöht. Dies mit dem Ziel einer stabilen, planungssicheren Grundfinanzierung. Da die Berner Hochschulen dem kantonalen Personalgesetz unterstehen, müssen sie jährlich die vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsmassnahmen umsetzen. Seit dem Auftreten einer deutlich höheren Teuerung und entsprechender Lohnmassnahmen 2023 und insbesondere 2024 können die Hochschulen die vorgegebenen Lohnmassnahmen nicht mehr innerhalb der Erhöhung um ein Prozent finanzieren. Unter anderem als Folge dieser Entwicklung haben sich die Reserven der Universität und der BFH verringert, während die PHBern ohnehin keine signifikanten Reserven aufbauen konnte. Regierungsrat und Grosser Rat haben gestützt darauf im Budget 2025 und AFP 2026-2028 erste Massnahmen zur Verringerung dieser strukturellen Unterfinanzierung für die nächste Leistungsauftragsperiode beschlossen. Die Jahresergebnisse 2024 und die unter Einschluss dieser Massnahmen aktualisierten Finanzplanungen der drei Hochschulen zeigen jedoch, dass ohne weitere Schritte bei allen drei Hochschulen die Grundmittel-Eigenkapitalreserven zwischenzeitlich aufgebraucht sind (Universität, PHBern) oder spätestens 2026 (BFH) aufgebraucht sein werden. Gestützt auf diese Entwicklung hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

- Der Kantonsbeitrag an die drei kantonalen Hochschulen wird zwecks des Ausgleichs der kantonalen Lohnmassnahmen erhöht. Im Vergleich zur bisherigen Planung werden die Beiträge um CHF 4,9 Millionen (2026) bis zu CHF 12,2 Millionen (2028) erhöht.

- Zur Reduktion aufgelaufener Defizite bzw. der Reserven-Belastung sieht der Regierungsrat Plafonderhöhungen vor. Für die BFH (Leistungsauftragsperiode 2025-2028) hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2026 und AFP 2027-2028 jährlich CHF 6,0 Millionen einzustellen. Für die PHBern (Leistungsauftragsperiode 2026-2029) hatte der Regierungsrat im bisherigen AFP 2026 eine einmalige Plafonderhöhung von CHF 3,2 Millionen berücksichtigt. Diese ist im Budget 2026 weiterhin enthalten. Im neuen Planungsprozess hat der Regierungsrat beschlossen, diese Plafonderhöhung in sämtlichen Jahren des AFP 2027-2029 zu berücksichtigen. Für die Universität (Leistungsauftragsperiode 2026-2029) wurde im bisherigen AFP 2026 ebenfalls eine einmalige Plafonderhöhung von CHF 16,8 Millionen berücksichtigt, welche weiterhin im Budget 2026 enthalten ist. Im nächsten Planungsprozess wird darüber zu befinden sein, ob und in welchem Umfang auch der Universität eine wiederkehrende Plafonderhöhung zu gewähren sein wird.

- Zur Ausfinanzierung des negativen Eigenkapitals der PHBern hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2026 und AFP 2027-2028 jährlich CHF 8,4 Millionen einzustellen. Eine entsprechende Ausfinanzierung wird nötig, da sich die ab dem Jahr 2022 beschlossene Erhöhung des Kantonsbeitrags um CHF 2 Millionen pro Jahr als nicht ausreichend erwiesen hat, um ausgeglichene Jahresergebnisse zu ermöglichen und das negative Eigenkapital zu stabilisieren.

- Im neuen AFP 2029 wurde das ordentliche Wachstum des Kantonsbeitrags von einem Prozent berücksichtigt. Dies entspricht Mehraufwendungen von CHF 5,5 Millionen.

Wie bereits im Budget 2025 hat der Regierungsrat im Budget 2026 und AFP 2027 im Weiteren eine Erhöhung des Kantonsbeitrags an die Universität um CHF 10 Millionen berücksichtigt. Auslöser für diesen Mehrbedarf ist folgender Grund: Einen Teil ihrer Grundfinanzierung durch den Kanton setzt die Universität für die Abgeltung des Universitätsspitals im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Insel-Gruppe ein. Diese Abgeltung ist trotz Erhöhung der Ausbildungsplätze in der Humanmedizin in den letzten Jahren nicht signifikant angepasst worden. Weiter setzte das Universitätsspital in der Vergangenheit Gewinne bzw. Gewinnvorträge für die Einwerbung neuer Forschungsdrittmittel ein. Aufgrund wegfallender Gewinnvorträge reduzieren sich entsprechende Möglichkeiten des Universitätsspitals. Um einen Negativtrend im Bereich der Forschung zu vermeiden und um erarbeitete Forschungskapazität zu halten, sieht der Regierungsrat für 2026 und 2027 eine Erhöhung des Kantonsbeitrags an die Universität bzw. an das Universitätsspital in der Höhe von CHF 10 Millionen pro Jahr vor. Gestützt auf ein entsprechendes Controlling der Universität soll in einem späteren Planungsprozess über die Fortführung des Kantonsbeitrags befunden werden.

In der Summe hat der Regierungsrat im Budget 2026 und AFP 2027-2029 wie folgt eine Erhöhung der Kantonsbeträge an die drei bernischen Hochschulen berücksichtigt:

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Kantonsbeiträge an die Hochschulen	–29	–36	–30	–19

2.4.7 Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung

Der Grosse Rat hat anlässlich der Budgetdebatte 2024 zum AFP 2026-2028 eine Planungserklärung verabschiedet, welche angemessene Abgeltungen für ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungen fordert. Gestützt darauf hat der Regierungsrat beschlossen, zu diesem Zweck in sämtlichen Jahren der Planung rund CHF 26 Millionen zu berücksichtigen.

Die Planungserklärung verlangt zudem eine Abgeltung der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern. Über die in diesem Zusammenhang in der Planung berücksichtigen Mittel wird in Kapitel 2.4.17 informiert.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	–26	–26	–26	–26

2.4.8 Beiträge an die Sozialversicherungen

Im Vergleich zur bisherigen Planung wurden die Beiträge für die Sozialversicherungen um jährlich CHF 20 bis zu 27 Millionen erhöht. Die Hauptgründe der bei den Ergänzungsleistungen zusätzlich zu erwartenden Kosten liegen in veränderten Berechnungsgrundlagen, die zu hohen Mehrkosten zulasten des Kantons führen und in der bisherigen Planung noch nicht berücksichtigt waren.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Beiträge an die Sozialversicherungen	–21	–20	–24	–27

2.4.9 Steuerpolitische Massnahmen

Das Kapitel 2.5 gibt im Detail über die im Budget 2026 und AFP 2027-2029 berücksichtigten steuerpolitischen Massnahmen Auskunft. Im Vergleich zur bisherigen Planung gemäss AFP 2026-2028 fallen die Mindererträge aufgrund der steuerpolitischen Massnahmen im AFP 2027 nahezu unverändert aus. Im AFP 2028 resultieren Mindererträge von CHF 13 Millionen und im neuen AFP-Jahr 2029 solche von CHF 73 Millionen, insbesondere als Folge der in diesem Jahr neu berücksichtigten Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Steuerpolitische Massnahmen	0	1	–13	–73

2.4.10 Kantonspolizei

Im Budget 2026 und der AFP 2027-2029 ist im Vergleich zur Vorjahresplanung ein Mehrbedarf von CHF 11 bis zu 26 Millionen pro Jahr berücksichtigt. Dieser Mehrbedarf ist im Wesentlichen auf Folgendes zurückzuführen:

- Um den Unterbestand im Korpsbestand sukzessive schliessen zu können, werden neue Ausbildungsprofile geschaffen («Sportler/-innen und Teilzeit Polizeischule» sowie «Polizeiliche Fallbearbeiter/-innen»). Dafür werden Mittel für Löhne der Ausbilder/-innen, zusätzliche Aspirantinnen und Aspiranten sowie entsprechende Sachkosten notwendig. Die in der Planung berücksichtigten Kosten belaufen sich auf CHF 6,4 bis zu 10,7 Millionen pro Jahr.
- Das bestehende Funksystem Polycom wird schrittweise durch ein neues System abgelöst (Mobiles Sicherheitskommunikationssystem MSK). Es entstehen Betriebs-, Unterhalts-, wie auch Projektkosten (CHF 0,3 bis zu 9,7 Millionen pro Jahr).
- Der AFP 2029 beinhaltet eine weitere Tranche der Korpsbestandesaufstockung (Mehrbedarf von CHF 6,8 Millionen).

Ein weiterer Mehrbedarf von CHF 4,0 Millionen pro Jahr resultiert in der Kantonspolizei zudem aus der Erhöhung der Nacht- und Wochenendzulagen (vgl. Kapitel 2.4.13).

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Kantonspolizei	–11	–20	–22	–26

2.4.11 Justizvollzug

Im Justizvollzug hat der Regierungsrat im Vergleich zur bisherigen Planung unter anderem aus folgenden Gründen einen Mehrbedarf bzw. auch Mindererträge berücksichtigt:

- Insbesondere aufgrund eines Mengenwachstums für ausserkantonale Platzierungen und ausserkantonal vollzogene Massnahmen wie auch einer Erhöhung der konkordatlichen Kostgelder wird mit einem Mehrbedarf von rund CHF 4 Millionen pro Jahr gerechnet.
- Es wird mit einem Ertragsrückgang aus Einweisungen von anderen Kantonen von CHF 1,2 bis zu 3,3 Millionen pro Jahr gerechnet.
- Um dem Vollzugsstau bei Ersatzfreiheitsstrafen insbesondere aufgrund von Verarbeitungsschwierigkeiten im Busseninkasso zu begegnen, wurden zusätzliche Personal- und Sachkosten berücksichtigt. Zudem resultieren Mindererträge aufgrund verminderter Kapazität für ausserkantonale Insassen. Gesamthaft beträgt die Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Planung CHF 5,8 Millionen (2026), CHF 1,0 Millionen (2027) bzw. 0,4 Millionen (2028).
- Insbesondere für bereits im Vorjahr bewilligte, aber bisher finanziell nicht geplante Stellen wurde ein Mehrbedarf von jährlich rund CHF 2,5 Millionen berücksichtigt.
- Ein weiterer Mehrbedarf wurde zudem in der ICT und für Instandhaltungen berücksichtigt. Weiter führen unter anderem gestiegene Energiepreise und allgemein die Teuerungsentwicklung zu einem Mehrbedarf im Sachaufwand.

Insgesamt hat der Regierungsrat im Amt für Justizvollzug einen Mehrbedarf im Vergleich zur bisherigen Planung von CHF 15 bis zu 20 Millionen pro Jahr berücksichtigt.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Justizvollzug	–20	–17	–15	–15

2.4.12 Dividendenerträge

In Bezug auf die budgetierten Dividendenerträge wurden im Budget 2026 und AFP 2027-2029 im Vergleich zur bisherigen Planung unter anderem eine höhere Dividendenerwartung der BKW berücksichtigt. Daraus ergeben sich Mehrerträge von rund CHF 14 Millionen pro Jahr.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Dividendenerträge	14	14	14	15

2.4.13 Personalpolitische Massnahmen

Aus dem Kapitel 2.6 gehen die im Budget 2026 und AFP 2027-2029 berücksichtigten personalpolitischen Massnahmen im Detail hervor. Gegenüber der bisherigen Planung gemäss AFP 2026-2028 ergeben sich daraus folgende finanzielle Veränderungen:

- Der ab 2027 um 0,2 Prozentpunkte reduzierte individuelle Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte und des subventionierten Bereichs führt zu einer Minderbelastung von CHF 5 Millionen im AFP 2027 und CHF 10 Millionen ab 2028.
- Die Erhöhung der Nacht- und Wochenendzulagen von CHF 6 auf CHF 10 pro Stunde führt zu jährlich wiederkehrenden Mehraufwendungen von CHF 6,4 Millionen pro Jahr.
- Die im neuen AFP-Jahr 2029 berücksichtigten Lohnmassnahmen führen im Vergleich zur bisherigen Planung (bisheriger AFP 2028) zu einem Mehraufwand von CHF 53,5 Millionen.

Im Vergleich zur bisherigen Planung resultieren im Budget 2026 somit Mehrkosten von CHF 6 Millionen. Im AFP 2027 beträgt der Mehraufwand CHF 1 Million und im AFP 2028 resultiert ein Minderaufwand in der Höhe von CHF 4 Millionen. Im AFP 2029 fallen Mehraufwendungen von CHF 46 Millionen an.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Personalpolitische Massnahmen	–6	–1	4	–46

2.4.14 Angebote für ältere und chronischkranke Menschen

Gestützt auf die Rechnungsergebnisse vergangener Jahre konnten für den Altersbereich die Kosten im Vergleich zur bisherigen Planung um CHF 7 Millionen (2026) bzw. CHF 14 Millionen (2027-2029) reduziert werden.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	7	14	14	14

2.4.15 Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds

Anlässlich der Frühlingssession 2022 hat der Grosse Rat die Gesetzesvorlage über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, die nicht benötigten Guthaben aus den beiden Fonds im Umfang von rund CHF 430 Millionen für die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs der kommenden Jahre einzusetzen.

Das Gesetz sieht folgenden Mechanismus bezüglich der gestaffelten Auflösung der beiden Fonds vor: Übersteigt das Investitionsvolumen in den kommenden Jahren den auf CHF 450 Millionen jährlich festgelegten ordentlichen Bedarf, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf bis längstens Ende 2030 mit Mitteln aus den beiden Fonds zu Gunsten der Erfolgsrechnung finanziert werden.

Gestützt auf diese Grundlage wurden in der Jahresrechnung 2023 CHF 20 Millionen Fondsguthaben aufgelöst und in der Jahresrechnung 2024 CHF 23 Millionen. Im Budget 2025 wurden Fondsauflösungen in der Höhe von CHF 134 Millionen berücksichtigt, so dass für die Planung ab 2026 noch Fondsguthaben von CHF 252 Millionen zur Verfügung stehen. Gestützt auf den im Budget 2026 geplanten Investitionsbedarf in der Höhe von CHF 680 Millionen (Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen), sind im Jahr 2026 Fondsauflösungen in der Höhe von CHF 230 Millionen geplant. Im AFP 2027 ist vorgesehen, die verbleibenden Fondsguthaben von CHF 22 Millionen vollständig aufzulösen.

Im letztjährigen AFP 2026-2028 wurde aufgrund der damals veranschlagten Nettoinvestitionen mit Fondsauflösungen von CHF 218 Millionen (2026) gerechnet und für 2027 davon ausgegangen, dass keine Fondsguthaben mehr zur Verfügung stehen werden. Dementsprechend erfährt das Budget 2026 im Vergleich zum letztjährigen AFP 2026 eine Verbesserung von CHF 12 Millionen und der AFP 2027 eine solche von CHF 22 Millionen.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	12	22	0	0

2.4.16 Asyl- und Flüchtlingswesen

Im Asyl- und Flüchtlingswesen resultiert ab 2027 ein wesentlicher Mehrbedarf. Gegenwärtig laufen mehrere Projekte zu Fragen der Finanzierungsmechanismen seitens Bund. Es besteht ein Risiko in Bezug auf indirekte Kürzungen, indem die Rahmenbedingungen verändert werden (kürzere Fristen bis zur Erreichung der Integrationsziele). Andererseits können aber auch bestehende Fehlanreize korrigiert werden. So sollen etwa Globalpauschalen nicht mehr um die kantonalen Faktoren der Arbeitstätigkeit korrigiert, sondern für alle Fälle der Kohorten ausbezahlt werden. In der Summe sind gegenläufige Bewegungen möglich und es ist schwer abschätzbar, welchen Einfluss regulatorische Entscheide auf die Aufwände der Kantone haben werden.

Weiter reduzieren sich voraussichtlich für die insbesondere als Folge des Kriegs in der Ukraine im Jahr 2022 eingereisten Personen die Bundesbeiträge ab 2027. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Kostenfolgen im AFP 2027 berücksichtigt. Im AFP 2028 und 2029 hat er hingegen auf eine Berücksichtigung dieser Veränderung vorläufig verzichtet, da er – wie in früheren Planungsprozessen – aufgrund der unsicheren weiteren Entwicklung des Kriegs in der Ukraine den Grundsatzentscheid getroffen hat, die Kostenfolgen des Kriegs nur im Budget und ersten AFP-Jahr zu berücksichtigen.

Per Saldo wurde im Asyl- und Flüchtlingsbereich im AFP 2027 eine Mehrbelastung im Vergleich zur letztjährigen Planung von CHF 21 Millionen berücksichtigt. Eine verhältnismässig geringere Mehrbelastung resultiert aufgrund aktualisierter Schätzungen auch in den übrigen Jahren der Planung.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Asyl- und Flüchtlingswesen	–1	–21	–6	–6

2.4.17 Akutsomatik

Im Bereich Akutsomatik führen unter anderem folgende Entwicklungen zu einem veränderten Bedarf:

- Abgeltung der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern: Gestützt auf eine anlässlich der Budgetdebatte 2024 zum AFP 2026-2027 durch den Grossen Rat verabschiedete Planungserklärung hat der Regierungsrat im Budget 2026 und AFP 2027 im Vergleich zur bisherigen Planung pro Jahr zusätzlich CHF 10 Millionen für Abgeltungen der ambulanten Leistungen der Kinderklinken budgetiert. Zusammen mit den bereits aus der letztjährigen Planung bestehenden Mitteln stehen 2026 und 2027 (wie bereits im Jahr 2025) damit je CHF 14,5 Millionen zur Verfügung. Nach dieser dreijährigen Unterstützungsphase sind im AFP 2028 und 2029 keine entsprechenden Mittel mehr vorgesehen. Daraus resultiert in diesen Jahren eine Reduktion gegenüber der letztjährigen Planung von CHF 4,5 Millionen.
- Digitale Gesundheitsplattform: Im Budget 2026 hat der Regierungsrat CHF 11 Millionen für das Projekt «digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern» berücksichtigt. Ziel dieses Projekts ist es, die heutigen Klinikinformationssysteme in eine integrierte Lösung zu überführen.
- Demografische Entwicklung: Weiterer Mehrbedarf ergibt sich insbesondere aus der Berücksichtigung der demografischen Entwicklung (CHF 0,5 Millionen 2027 bis zu CHF 4,0 Millionen 2029).

Insgesamt ergibt sich in der Akutsomatik ein Mehrbedarf von CHF 22 Millionen im Budget 2026 bzw. CHF 12 Millionen im AFP 2027. Im AFP 2028 und 2029 fällt die Planung per Saldo im Rahmen der bisherigen Planung aus.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Akutsomatik	–22	–12	0	–1

2.4.18 Kürzung Sach- und übriger Betriebsaufwand

Aufgrund der voraussichtlich ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2025 und der damit verbundenen finanzpolitischen Ausgangslage, hat der Regierungsrat entschieden, im Budgetjahr 2026 Entlastungsmassnahmen zu ergreifen, welche im Sach- und übrigen Betriebsaufwand zu einer Aufwandminderung im Vergleich zur bisherigen Planung führen. In diesem Rahmen haben die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz eine Kürzung beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand von insgesamt CHF 32 Millionen berücksichtigt (bspw. durch eine Reduktion Dienstleistung Dritter, Gutachten, Unterhaltskosten oder Materialeinkäufe).

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Kürzung Sach- und übriger Betriebsaufwand	32	0	0	0

2.4.19 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Im Budget 2026 und AFP 2027-2027 musste für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ein Mehrbedarf von CHF 4 Millionen (2026) bis zu CHF 15 Millionen (2029) berücksichtigt werden. Dieser Mehrbedarf stellt eine Folge des weiter erwarteten Fallzahlenanstiegs, eines Mehrbedarfs an Unterstützung in den einzelnen Fällen sowie erhöhten Tarifen der Dienstleistungsanbietenden dar.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	–4	–5	–8	–15

2.4.20 Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das vorliegende Planungsergebnis enthält eine Vielzahl weiterer Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung. Diese führen je nach Jahr zu einem Mehraufwand von CHF 2 Millionen (2026) bis zu CHF 47 Millionen (2029). Diese Veränderungen beinhalten insbesondere Folgendes:

- Verminderter Abschreibungsbedarf in den Jahren 2026 (CHF 6,6 Millionen), 2027 (CHF 14,4 Millionen) und 2028 (CHF 10,5 Millionen). Im AFP 2029 fällt der Abschreibungsbedarf im Vergleich zum bisherigen AFP 2028 nahezu unverändert aus (plus CHF 0,7 Millionen).
- Mehrbedarf in der ICT im kantonalen Amt für Informatik und Organisation aufgrund des Betriebs des sog. «Mainframe» der Steuerverwaltung (2026: CHF 10 Millionen, 2027: CHF 5 Millionen) sowie Mehrbedarf unter anderem bei den Applikationsplattformen sowie beim kantonalen Workplace (rund CHF 3,5 Millionen pro Jahr)
- Mehrbedarf des kantonalen Jugendamts, insbesondere aufgrund erhöhter Nachfrage (demografische Entwicklung) und

einer Neueinreihung der Sozialpädagoginnen und -pädagogen (Mehrbedarf von rund CHF 5 Millionen pro Jahr)

– Minderbedarf von CHF 26 Millionen im Budget 2026 aufgrund zeitlicher Verschiebung der Erstausstattungskosten der BFH-Campusbauten Biel-Bienne und Bern

– Mehrbedarf des Amtes für Grundstücke und Gebäude insbesondere aufgrund von mietrechtlich zulässigen Kostenerhöhungen, bisher in der Planung nicht berücksichtigter Weiterführung von Mietverhältnissen und höheren Unterhaltskosten wie auch Sachversicherungsprämien (total Mehrbedarf von CHF 1,5 Millionen [2026] bis zu rund CHF 7 Millionen [2028/2029])

– Zunahme der Beiträge für ausserkantonale studierende Bernerinnen und Berner nach Interkantonaler Universitätsvereinbarung (IUV) und FH- bzw. PH-Vereinbarung (FHV FH bzw. FHV PH); Mehrbedarf von CHF 2,4 Millionen (2026) bis zu CHF 6,3 Millionen (2029)

– Verminderte Passivzinsaufwendungen aufgrund eines tieferen kurz- und langfristigen Zinsniveaus im Vergleich zur bisherigen Planung (Minderaufwand von CHF 8,6 Millionen im Budget 2026 bis zu CHF 1,7 Millionen im AFP 2029)

– Anpassung der für das Amt für Bevölkerungsdienste budgetierten Werte an bisherige Rechnungsergebnisse; Minderbedarf von rund CHF 4,5 Millionen pro Jahr

– Reduktion der für Stipendiengesuche budgetierten Mittel gestützt auf bisherige Rechnungsergebnisse im Umfang von CHF 4,5 Millionen pro Jahr

– Erhöhung der budgetierten Mittel für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz von CHF 4 Millionen pro Jahr

– Erhöhung des Rahmenkredits Innovationsförderungsgesetz (IFG) um CHF 4 Millionen pro Jahr zugunsten des Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	–2	–29	–45	–47

2.4.21 Überblick über die wichtigsten Veränderungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Veränderungen gegenüber dem durch den Grossen Rat am 4. Dezember 2024 genehmigten AFP 2026-2028 zusammengefasst.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Volksschule und schulergänzende Angebote	–93	–115	–112	–111
Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	37	73	119	174
Aktualisierung der Steuerertragsprognose	79	40	49	180
Mittelschulen und Berufsbildung	–47	–47	–41	–45
Prämienverbilligungen	31	96	26	22
Kantonsbeiträge an die Hochschulen	–29	–36	–30	–19
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	–26	–26	–26	–26
Beiträge an die Sozialversicherungen	–21	–20	–24	–27
Steuerpolitische Massnahmen	0	1	–13	–73
Kantonspolizei	–11	–20	–22	–26
Justizvollzug	–20	–17	–15	–15
Dividendenerträge	14	14	14	15
Personalpolitische Massnahmen	–6	–1	4	–46
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	7	14	14	14
Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	12	22	0	0
Asyl- und Flüchtlingswesen	–1	–21	–6	–6
Akutsomatik	–22	–12	0	–1
Kürzung Sach- und übriger Betriebsaufwand	32	0	0	0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	–4	–5	–8	–15
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	–2	–29	–45	–47
Total Veränderungen Erfolgsrechnung	**–71**	**–88**	**–114**	**–53**

2.5 Steuerpolitik

2.5.1 Zielsetzungen der Steuerstrategie

In der vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2024 beratenen Steuerstrategie hat der Regierungsrat drei konkrete Zielsetzungen zur Reduktion der steuerlichen Belastung von natürlichen und juristischen Personen im Umfang von einer halben Milliarde Franken bis Ende 2030 definiert:

1. Bis 2030 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 200 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen verwendet.

2. Bis 2027 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 100 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den juristischen Personen verwendet.

3. Mit der Steuergesetzrevision 2027 wird die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und es werden auf Ebene des Kantons maximal CHF 200 Millionen zur Glättung eingesetzt.

Es ist damit vorgesehen, dass insgesamt rund CHF 100 Millionen für Entlastungen bei den juristischen Personen und maximal CHF 400 Millionen bei den natürlichen Personen eingesetzt werden. Ein erster Schritt konnte mit der Steueranlagesenkung für die juristischen Personen um 2.0 Steuerzehntel im Budget 2024 im Umfang von CHF 40 Millionen gemacht werden. Einen zweiten Schritt verabschiedete der Grosse Rat mit dem Budget 2025, indem die Steueranlage der natürlichen Personen um 0.5 Steuerzehntel (CHF 79 Millionen) gesenkt wurde.

Gemäss den in der Steuerstrategie definierten Zielsetzungen sind damit bei den juristischen Personen bis 2027 weitere Massnahmen im Umfang von CHF 60 Millionen und bei den natürlichen Personen im Umfang von maximal rund CHF 320 Millionen zu ergreifen (teilweise bis 2027, teilweise bis 2030).

2.5.2 Steuerpolitische Massnahmen im Budget 2026 und AFP 2027-2029

Gestützt auf die in der Steuerstrategie gesetzten Zielsetzungen wie auch gestützt auf die finanzpolitische Ausgangslage im Planungsprozess hat der Regierungsrat beschlossen, im AFP 2027-2029 weitere steuerliche Massnahmen vorzusehen.

Die Massnahmen berücksichtigen die durch den Grossen Rat im Rahmen der Beratung der Steuerstrategie sowie in der Budgetdebatte 2024 verabschiedeten Planungserklärungen, welche eine Staffelung der Glättung der Steuerprogression in den Jahren 2027 und 2028 verlangen und gleichzeitig auch gestaffelte Steueranlagesenkungen in den Jahren 2027 und 2028 fordern. Weiter werden in der Planung die in der Steuergesetzrevision ab 2027 vorgesehene Abschaffung der Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer und neue Besteuerungsregeln für Leibrenten berücksichtigt.

Zudem beinhalten die Massnahmen eine im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2027 in Aussicht genommene Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen im Jahr 2029.

Damit präsentiert sich der Umsetzungsstand der Steuerstrategie wie folgt:

	Rechnung	Budget	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Steueranlagesenkung **juristische Personen** um 2.0 Steuerzehntel per 1. Januar 2024	40	40	40	40	40	40
Steueranlagesenkung **natürliche Personen** um 0.5 Steuerzehntel per 1. Januar 2025		79	79	79	79	79
Steuergesetzrevision 2027:						
1. Glättung der Progression; gestaffelte Umsetzung:						
- Sozialabzug CHF 39.2 Mio. (ab 2027)						
- Tarifmassnahmen CHF 94.5 Mio. (ab 2028)				39	134	134
2. Abschaffung Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer/Leibrenten (ab 2027)				10	10	10
Steueranlagesenkung **natürliche Personen**				80	120	120
Steueranlagesenkung **juristische Personen**						60
Steuerstrategie: kumulierter Minderertrag	**40**	**119**	**119**	**248**	**382**	**442**

Mit den aufgezeigten Massnahmen werden von 2024 bis 2029 steuerliche Entlastungen bei den natürlichen und juristischen Personen von rund CHF 440 Millionen umgesetzt. Wie erwähnt, sieht die Steuerstrategie bis 2030 solche von CHF 500 Millionen bis 2030 vor. Die Umsetzung der Steuerstrategie im Budget 2026 und AFP 2027-2029 ist damit auf Kurs.

Steuerpolitische Massnahmen im Vergleich zur letztjährigen Planung: Der Umfang der vom Regierungsrat im AFP 2027 beschlossenen Massnahmen entspricht nahezu jenem der letztjährigen Planung (kumulativ berücksichtigte Massnahmen im letztjährigen AFP 2027: CHF 249 Millionen). Im AFP 2028 fallen die Massnahmen im Vergleich zum letztjährigen AFP 2028 um CHF 13,2 Millionen höher aus (im letztjährigen AFP 2028 wurden die Kosten der Steuergesetzrevision 2027 vorläufig mit CHF 130 Millionen beziffert, gemäss aktualisierter Planung betragen sie CHF 143,2 Millionen). Im neu in der Planung berücksichtigten Jahr 2029 kommen zudem Mindererträge von CHF 60 Millionen für eine Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen hinzu.

2.6 Personalpolitik

2.6.1 Lohnmassnahmen 2026-2029

Im Budget 2026 und AFP 2027-2029 sind folgende Lohnmassnahmen enthalten (Total aus Teuerungsausgleich und individuellen Lohnmassnahmen; Angaben in Prozent der Lohnsumme):

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
Personalkategorie	2026	2027	2028	2029
Kantonspersonal	1.8 %	1.8 %	1.8 %	1.8 %
Lehrkräfte	2.0 %	1.8 %	1.8 %	1.8 %
Subventionierte Betriebe [1)]	1.2 %	1.0 %	1.0 %	1.0 %

[1)] unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe

Lohnmassnahmen im Budget 2026

Für die generellen und individuellen Lohnmassnahmen per 1. Januar 2026 stehen Mittel im Umfang von insgesamt 1,8 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 2,0 Prozent bei den Lehrkräften zur Verfügung.

In Bezug auf den individuellen Gehaltsaufstieg sieht der Regierungsrat im Budget 2026 1,3 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 1,5 Prozent bei den Lehrkräften vor (wovon 0,8 Prozent aus Rotationsgewinnen). Gemäss neueren Erkenntnissen genügen beim Kantonspersonal für den individuellen Gehaltsaufstieg 1,3 Prozent, um die Zielsetzung des Gehaltssystems zu erreichen. Bei den Lehrkräften werden im Jahr 2026 neben den 1,3 Prozent letztmals weitere 0,2 Prozent benötigt, um das Aufholen auf die Ziellohnkurve abzuschliessen.

Gestützt auf die dem Regierungsrat in seinen finanzpolitischen Klausuren von Ende Mai/Anfang Juni vorliegende Teuerungsprognose für das Jahr 2025 von 0,3 Prozent (Prognose des SECO vom März 2025 zur durchschnittlichen Jahresteuerung) sowie unter Berücksichtigung der finanz- und personalpolitischen Ausgangslage hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2026 einen Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent vorzusehen.

Die Personalverbände fordern einen vollständigen Ausgleich der Teuerung. Zusätzlich verlangen sie, dass der in der Vergangenheit nicht vollständig gewährte Teuerungsausgleich mittelfristig ebenfalls kompensiert wird.

Der Regierungsrat ist – im Sinne eines personalpolitischen Zeichens – bereit, im Budgetjahr 2026 einen Teuerungsausgleich zu entrichten, welcher leicht über der im März 2025 prognostizierten Teuerung liegt. Er tut dies mit Blick auf die in den vergangenen Jahren nicht vollständig ausgeglichene Teuerung. Ein vollumfängliches Aufholen der Teuerung ist für ihn aber allein schon aus finanzpolitischer Sicht nicht realistisch. Zudem hat ein grosser Teil des Kantonspersonals und der Lehrkräfte in den vergangenen Jahren – unter Berücksichtigung der individuellen Lohnmassnahmen – Reallohnerhöhungen erhalten. In den kommenden Planungsprozessen wird der Regierungsrat deshalb keine weiteren Anstrengungen mehr unternehmen, um den sog. «Rückstand auf die Teuerung» aufzuholen.

Bei den subventionierten Betrieben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) stehen – unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe – Mittel im Umfang von 1,2 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung (0,7 Prozent individueller Gehaltsaufstieg und 0,5 Prozent Teuerungsausgleich).

Lohnmassnahmen im AFP 2027-2029

Im AFP 2027-2029 sind beim Kantonspersonal und den Lehrkräften jährlich insgesamt 1,8 Prozent der Lohnsumme geplant. Für den individuellen Gehaltsaufstieg wurde bei beiden Personalkategorien ein Lohnsummenwachstum von 1,3 Prozent vorgesehen (einschliesslich Rotationsgewinnen von 0,8 Prozent). Da auch über das Jahr 2025 hinaus mit einer moderaten Teuerung zu rechnen ist, wurde wie in der letztjährigen Planung in sämtlichen Jahren des AFP ein Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent pro Jahr berücksichtigt.

Der Gehaltsaufstieg der subventionierten Betriebe orientierte sich in den vergangenen Jahren jeweils an jenem der Lehrkräfte. Ab 2027 werden daher ebenfalls weniger Mittel im Umfang von 0,2 Prozent der Lohnsumme in der Planung vorgesehen. Unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne wird für die subventionierten Betriebe in sämtlichen Jahren des AFP mit Lohnmassnahmen von insgesamt 1,0 Prozent pro Jahr geplant (davon 0,5 Prozent individueller Gehaltsaufstieg und 0,5 Prozent Teuerungsausgleich).

Beschluss über definitive Lohnmassnahmen 2026

Wie in den vergangenen Jahren wird der Regierungsrat im Dezember 2025 definitiv über die Lohnmassnahmen resp. über die Aufteilung der vorhandenen Mittel auf den individuellen Gehaltsaufstieg und den Teuerungsausgleich für das Jahr 2026 entscheiden. Dies unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Sozialpartnergesprächen und der Haushaltsdebatte 2025 des Grossen Rates sowie in Kenntnis der dannzumal für das Jahr 2025 verfügbaren Teuerungsprognosen.

Revision Gehaltssystem

Anlässlich der Revision der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) per 1. Januar 2026 erfolgen verschiedene Anpassungen am Gehaltssystem des Verwaltungspersonals. Unter anderem wird der degressive Gehaltsaufstieg durch eine Anpassung der Stufenwerte weiter akzentuiert, um die Lohnunterschiede zwischen jungen und älteren Mitarbeitenden mit gleichwertigen Arbeiten zu verkleinern. Zudem werden die Löhne beim Berufseinstieg zusätzlich erhöht,

indem der Einstieg nach einer beruflichen Grundbildung auf dem Grundgehalt und nicht mehr in einer Einstiegsstufe erfolgt.

Die Kosten für den Systemwechsel entsprechen rund 0,2 Prozent der Lohnsumme und werden aus den Mitteln für den Gehaltsaufstieg finanziert. Die Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg per 1. Januar 2026 von 1,3 Prozent werden somit voraussichtlich wie folgt verwendet: 1,1 Prozent für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals per 1. Januar 2026 und 0,2 Prozent für die Aufhebung der Einstiegsstufen (per 1. Januar 2026) sowie die Überführung in das neue System per 1. Juli 2026.

Erhöhung der Nacht- und Wochenendzulagen

Im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2026 und AFP 2027-2029 hat der Regierungsrat beschlossen, die Zulagen für Nacht- und Wochenendeinsätze für das Kantonspersonal per 1. Januar 2026 von CHF 6 auf CHF 10 pro Stunde zu erhöhen. Damit soll den negativen Auswirkungen von Nacht- und Wochenenddiensten auf die Attraktivität – insbesondere von Polizeiberufen – entgegengewirkt und den Mitarbeitenden eine konkurrenzfähige Lösung angeboten werden. Die Erhöhung der Zulagen für Nacht- und Wochenendeinsätze hat gesamthaft Kosten von CHF 6,4 Millionen pro Jahr zur Folge.

2.6.2 Stellenbewirtschaftung der Direktionen und der Staatskanzlei

Die Bestimmungen zur Stellenbewirtschaftung sehen vor, dass jede Direktion sowie die Staatskanzlei über einen Soll-Personalbestand verfügt. Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Es liegt im Ermessen der Direktionen und der Staatskanzlei, den Soll-Bestand innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu bewirtschaften bzw. auf die Ämter zu verteilen. Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand aber mit befristeten Anstellungen überschritten werden. Der Soll-Bestand der Direktionen sowie der Staatskanzlei wird jährlich angepasst. Er ergibt sich aus dem aktuellen Soll-Bestand zuzüglich aller vom Regierungsrat im Planungsprozess bewilligten neuen Stellen sowie abzüglich aller aufgehobenen Stellen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Veränderungen der Soll-Bestände für das Budgetjahr 2026 zusammen (in Vollzeiteinheiten [VZE]). Sie enthält überdies zur besseren Interpretation der Soll-Grössen auch die Ist-Bestände per Ende 2024.

Organisationseinheit	Ist-Bestand 31.12.2024 (VZE)	Soll-Bestand (VZE) 2025	Soll-Bestand (VZE) 2026	Veränderung 2025-2026 (VZE) Total Veränderung	*wovon refinanziert bzw. haushaltsneutral*	*wovon direkter Beschluss Grosser Rat*	*wovon nicht refinanziert*	*wovon Finanzmotion 005-2023*	*wovon Reduktion*
STA	83.2	82.5	89.4	+7.0	*3.5*	*0.5*	*3.0*	*–0.04*	*0.0*
WEU [1]	787.0	784.6	793.0	+8.4	*2.8*	*0.0*	*6.0*	*–0.40*	*0.0*
GSI	201.8	196.2	196.1	–0.1	*0.0*	*0.0*	*0.0*	*–0.11*	*0.0*
DIJ [2]	911.7	908.8	914.3	+5.5	*0.0*	*0.0*	*6.0*	*–0.46*	*0.0*
SID	4 046.5	4 202.1	4 214.6	+12.5	*5.0*	*4.0*	*7.0*	*–2.09*	*–1.4*
FIN	1 042.7	1 051.4	1 056.3	+5.0	*5.5*	*0.0*	*0.0*	*–0.51*	*0.0*
BKD [2]	1 153.9	1 097.3	1 127.2	+29.9	*1.9*	*0.0*	*28.6*	*–0.59*	*0.0*
BVD	805.9	806.6	807.2	+0.6	*0.0*	*0.0*	*1.0*	*–0.40*	*0.0*
Total	**9 032.7**	**9 129.4**	**9 198.2**	**+68.8**	*18.7*	*4.5*	*51.6*	*–4.60*	*–1.4*

[1] Im Stellenbestand der WEU sind die Stellen des Amts für Arbeitslosenversicherung nicht enthalten.
[2] Im Stellenbestand der DIJ sowie der BKD sind die Stellen der kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht enthalten.

Für das Jahr 2026 ergibt sich beim Soll-Bestand der Direktionen und der Staatskanzlei gegenüber dem Jahr 2025 per Saldo eine Zunahme um 68,8 VZE auf 9 198,2 VZE. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

– Der Regierungsrat bewilligte im Planungsprozess 2025 Stellen im Umfang von 74,8 VZE, wovon 18,7 VZE vollständig refinanziert bzw. haushaltsneutral sind. Bezüglich der Bewilligung refinanzierter Stellen hat der Grosse Rat anlässlich der Budgetdebatte 2022 eine Planungserklärung zum AFP 2024-2026 verabschiedet, die gegenüber der bisherigen Praxis eine Verschärfung darstellt. Bei refinanzierten Stellen dürfen nur noch verbindlich zugesicherte Erträge angerechnet werden. Das heisst, es müssen Zusicherungen in Form von Vereinbarungen vorliegen (wie bspw. basierend auf einem Ressourcenvertrag zwischen Gemeinden und der Kantonspolizei). Teilweise ist die Refinanzierung nicht vollumfänglich im Sinne der Definition der Planungserklärung des Grossen Rates gegeben. Bei den betroffenen Stellen wird nachfolgend darauf hingewiesen.

– 4,5 VZE gehen auf einen direkten Beschluss des Grossen Rates oder auf eine Planungserklärung zurück. Die restlichen bewilligten Stellen im Umfang von 51,6 VZE sind nicht oder nur teilweise refinanziert.

– Weiter erfolgte in der Finanzdirektion im Rahmen des ERP-Projekts (Etappe 2) mit der Festlegung des Sollbestands 2025 eine Erhöhung um 5,0 VZE (Finanzmotion 005-2023 FiKo [Bichsel, Zollikofen]). Dabei handelte es sich aus gesamtkantonaler Sicht nur um eine vorübergehende Erhöhung des Soll-Bestandes. Die Erhöhung wird in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz nun im Soll-Bestand 2026 kompensiert. Schliesslich erfolgt in der Sicherheitsdirektion ein Abbau um 1,4 VZE (tiefere Nachfrage bzw. geringerer Leistungseinkauf der Gemeinden bei der Kantonspolizei).

Die 74,8 Stellen, die der Regierungsrat im Rahmen des Planungsprozesses 2025 bewilligte, setzen sich wie folgt zusammen:

- In der Staatskanzlei (STA) sind von den total 7,0 neu geschaffenen Stellen 3,0 VZE auf den Aufbau und Betrieb eines digitalen Langzeitarchivs für die Gemeinden zurückzuführen (Beschluss des Grossen Rates anlässlich der Frühlingssession 2025). Die Stellen sind durch die Beiträge der Gemeinden ab 2028 refinanziert. Zudem wurde der Staatsschreiber des Kantons Bern per 1. Juli 2025 als neuer Generalsekretär in den Vorstand der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz (SSK) gewählt und mit dem Aufbau einer Geschäftsstelle betraut. Dafür werden 0,5 VZE benötigt, welche durch die Beiträge der Kantone ebenfalls refinanziert sind. Weiter sind 3,0 VZE notwendig (nicht refinanziert), um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Zuständigkeiten im Bereich der digitalen Transformation erfüllen zu können. Schliesslich werden aufgrund neuer Aufgaben bei der Transparenz der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen gemäss der vom Grossen Rat angenommenen Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) zusätzliche 0,5 VZE benötigt.

- Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) schafft insgesamt 8,8 neue Stellen. Im Jagdinspektorat (Amt für Landwirtschaft und Natur) sind gemäss einer externen Ressourcenanalyse zusätzliche 6,0 VZE nötig, damit der gesetzliche Auftrag erfüllt werden kann. Die Stellen sind nicht refinanziert. Ebenfalls im Amt für Landwirtschaft und Natur wird eine zusätzliche Vollzeitstelle für Beratungstätigkeiten zum Schutz und Unterhalt von Biotopen von nationaler und regionaler Bedeutung geschaffen. Die Stelle ist über Bundesmittel refinanziert. Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) schafft 1,8 VZE. Davon wird eine durch zusätzliche Gebühren finanzierte Vollzeitstelle für den Vollzug der Feuerungskontrollen benötigt, welche dem Kanton im Rahmen der Änderung des Lufthygienegesetzes (LHG; BSG 823.1) übertragen wurde. Zudem schafft das AUE 0,8 VZE (refinanziert) zur Betreuung der Fachapplikation zum Vollzug des kantonalen Förderprogramms sowie der Energie- und Klimadatenplattform.

- In der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erfolgen nicht refinanzierte Stellenschaffungen im Umfang von insgesamt 6,0 VZE. Im Amt für Gemeinden und Raumordnung werden die im Jahr 2022 befristet geschaffenen 0,8 VZE für die Koordinationsstelle Fahrende ab 2026 unbefristet weitergeführt. Ausserdem schaffen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zusätzliche 5,2 VZE. Dabei handelt es sich um die zweite Tranche einer Personalbestandserhöhung gestützt auf einen externen Bericht zur Ressourcensituation der KESB im Kanton Bern, wonach für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags mindestens 20,8 zusätzliche VZE nötig sind. 15,6 VZE wurden bereits im Planungsprozess 2024 bewilligt.

- Von den neu geschaffenen 16,0 VZE in der Sicherheitsdirektion (SID) betreffen 7,0 VZE die Kantonspolizei. Diese nicht refinanzierten Stellen entstehen aufgrund der Einführung neuer Lehrgänge (Berner Sport-/Teilzeit-Polizeischule und polizeiliche Fallbearbeitung). Im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär werden 2,0 VZE (refinanziert) infolge Verschiebung der Zuständigkeit für die Schutzraumkontrolle und die Zuweisungsplanung von den Gemeinden zum Kanton sowie 4,0 VZE (nicht refinanziert) für die Organisation und Durchführung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen gemäss revidiertem Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz geschaffen. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt schafft zudem 3,0 VZE zur Aufstockung der Kapazitäten im Bereich der Fahrzeugkontrolle, um Prüfintervalle nachhaltig zu gewährleisten und Rückstände abbauen zu können. Die Stellen werden aufgrund der generierten Mehrerträge als refinanziert ausgewiesen, erfüllen aber die Definition gemäss der Planungserklärung des Grossen Rates nicht vollumfänglich.

- Die Finanzdirektion (FIN) schafft 3,0 VZE in der Finanzverwaltung, wo aufgrund der SAP-Einführung in der Universität Bern die Betriebsorganisation aufgebaut und erweitert wird. Die Stellen werden durch die Universität Bern finanziert. Weiter führt die Internalisierung der Landwirtschaftsschätzer/-innen zu einem Aufbau von 2,5 VZE in der Steuerverwaltung. Der dadurch entstehende zusätzliche Personalaufwand wird durch die entsprechende Einsparung im Sachaufwand kompensiert.

- In der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) ergibt sich der Mehrbedarf von insgesamt 30,5 VZE im Amt für Zentrale Dienste. Mit 28,6 VZE betreffen die neuen Stellen mehrheitlich die Bereiche Gehaltsverarbeitung und Digital Management. Die Stellen sind nicht refinanziert und entstehen aufgrund der in den letzten Jahren infolge der demografischen Entwicklung stetig gestiegenen Arbeitslast. Zudem werden aufgrund der Informatik-Betriebsübernahme für die beiden Berufsfachschulen BFF und Berner Fachschule für medizinische Assistenzberufe AG be-med zusätzliche 1,9 VZE benötigt. Die Stellen sind refinanziert, da der Service den beiden Schulen künftig mittels interner Leistungsverrechnung in Rechnung gestellt wird und die finanziellen Mittel im Mittelschul- und Berufsbildungsamt entsprechend den Mehrkosten im Amt für Zentrale Dienste gekürzt werden. Da die Verrechnung damit kantonsintern und nicht gegenüber Dritten erfolgt, ist eine Refinanzierung gemäss Definition des Grossen Rates nicht vollständig erfüllt.

- In der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) wird eine zusätzliche Vollzeitstelle im Amt für Wasser und Abfall zur Sicherstellung von Regionalplanungen für die öffentliche Wasserversorgung geschaffen. Die Stelle bearbeitet u.a. Fondsgeschäfte und Verfahren zur Sicherung öffentlicher Leitungen und generiert dadurch Erträge, weshalb sie teilweise refinanziert ist.

2.6.3 Stellenbewirtschaftung der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle

Die Festlegung des Soll-Bestands der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste des Grossen Rates sowie der Datenschutzaufsichtsstelle liegt nicht im Kompetenzbereich des Regierungsrates. Insgesamt ergibt sich bei diesen Organisationseinheiten eine Zunahme des Soll-Bestandes im Umfang von 53,3 VZE.

Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft (JUS) beabsichtigen die Schaffung von insgesamt 56,95 neuen Stellen (wovon 14,5 VZE befristet). Gleichzeitig sieht die JUS vor, den Soll-Bestand aufgrund auslaufender befristeter Stellen um 7,2 Stellen zu reduzieren. Zusammen mit dem Abbau gemäss Finanzmotion 005-2023 (-0,42 VZE) reduziert sich der Soll-Bestand um 7,6 VZE. Die JUS schafft somit per Saldo 49,33 neue Stellen.

Die Datenschutzaufsichtsstelle beabsichtigt eine bereits per 2025 vorgesehene, jedoch anlässlich der Budgetdebatte in der Wintersession 2024 vom Grossen Rat abgelehnte Stellenschaffung von 4,0 VZE. Grund für die neuen Stellen ist die Übernahme von Aufgaben der Gemeinden. Die entsprechenden Kosten werden über den Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung» gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) kompensiert.

Organisationseinheit	Ist-Bestand (VZE) 31.12.2024	Soll-Bestand (VZE) 2025	2026	Veränderung 2025-2026
JUS	816.2	823.2	872.5	+49.3
FK	22.3	24.0	24.0	0.0
PARL	20.6	19.8	19.8	0.0
DSA	6.7	6.7	10.7	+4.0

2.7 Investitionspolitik

2.7.1 Ausgangslage

Aufgrund des in Zukunft stark steigenden Investitionsbedarfs hat der Regierungsrat dem Grossen Rat im Hinblick auf die Budgetdebatte in der Wintersession 2024 eine gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs unterbreitet. Der Grosse Rat hat den entsprechenden Bericht des Regierungsrates beraten und dazu verschiedene Planungserklärungen verabschiedet. Die Beschlüsse lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs in den Jahren 2022 bis 2031 soll eine Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen eingegangen werden. Damit hat der Grosse Rat seinen Beschluss aus der Budgetdebatte 2021 bestätigt, in welcher er eine erste Priorisierung der Hochbauinvestitionen beraten hatte. Der Regierungsrat hingegen hatte sich für eine Verschuldung von bis zu CHF 800 Millionen ausgesprochen.

- Zeichnet sich eine höhere Neuverschuldung als CHF 500 Millionen ab, soll der Regierungsrat dem Grossen Rat spätestens im Jahr 2027 eine weitere Investitionspriorisierung unterbreiten. Alternativ hat der Regierungsrat eine «Vorlage zu starten oder weiterzuverfolgen», welche die Veräusserung von Beteiligungsanteilen vorsieht.

- Der Grosse Rat stimmt den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Projektverzichten und -verschiebungen im Hochbau zu. Zudem hat er die Verschiebung weiterer Hochbauprojekte beschlossen. Die Verschiebungen betreffen bspw. das Ausbildungszentrum Medizin auf dem Inselspitalareal (Verschiebung um drei Jahre) und den Neubau einer Polizeischule (Verschiebung um sieben Jahre). Bei den Projektverzichten ist insbesondere der Verzicht auf den Bildungscampus Burgdorf zu erwähnen.

- In Bezug auf das Projekt «Centre Justice et Police» in Reconvilier hat der Grosse Rat beschlossen, auf einen entsprechenden Neubau zu verzichten und stattdessen das Justiz- und Polizeiwesen im Berner Jura zwischen Tavannes und Loveresse aufzuteilen.

- Auf Beiträge des Kantons an die Sanierung der Tramlinie 6 zwischen Effingerstrasse und Fischermätteli soll verzichtet werden.

Im Zusammenhang mit dem genannten Rahmen einer Neuverschuldung von CHF 500 bzw. 800 Millionen gilt es zu beachten, dass es sich hierbei um einen «theoretisch» berechneten Wert handelt (vgl. Kapitel 2.7.3). Aufgrund der «theoretischen» Berechnung der Neuverschuldung wurde diese durch den Regierungsrat denn auch stark relativiert: Der Regierungsrat wies darauf hin, dass unter günstigen Voraussetzungen (z.B. wiederholte Gewinnausschüttungen der SNB, positive wirtschaftliche Entwicklung) die Chance besteht, dass der stark steigende Investitionsbedarf mit einer wesentlich tieferen Neuverschuldung oder sogar gänzlich aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

2.7.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2026-2035

Die GKIP ermöglicht einen Überblick über die Investitionsvorhaben der nächsten zehn Jahre und wird jeweils im Rahmen des Planungsprozesses aktualisiert.

Publikation der GKIP

Die GKIP findet sich unter www.be.ch/fin > Budget und Aufgaben-/Finanzplan.

Sie kann auch auf der Finanzvisualisierungsplattform des Kantons Bern abgerufen werden: www.finanzviz.apps.be.ch > Investitionsrechnung > Schaltfläche «i»

Der Regierungsrat hat im Planungsprozess dem Entscheid des Grossen Rates bezüglich einer maximal zulässigen Neuverschuldung von CHF 500 Millionen über den Zeitraum 2022 bis 2031 Rechnung getragen, indem er die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragte, einen allfälligen Mehrbedarf in der GKIP prinzipiell innerhalb der bisherigen Planung zu kompensieren. Ein Mehrbedarf ohne entsprechende Kompensationsmöglichkeiten musste dem Regierungsrat ab bestimmten Schwellenwerten unterbreitet werden (Hochbau: neue Projekte ab CHF 10 Millionen und Projektveränderungen ab CHF 5 Millionen; übrige Bereiche: neue Projekte ab CHF 1 Million und Projektveränderungen ab CHF 0,5 Millionen). Der Regierungsrat hat sich damit für eine restriktive Bewirtschaftung der Investitionsplanung ausgesprochen.

Aus der folgenden Grafik geht hervor, wie sich das in der GKIP 2026-2035 geplante Investitionsvolumen im Vergleich zur letztjährigen GKIP 2025-2034 entwickelt hat. Im Wesentlichen zeigt sich dabei folgendes Bild:

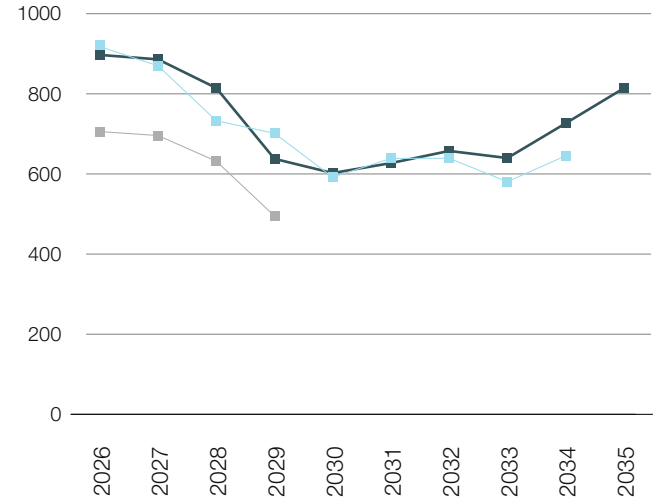
- Die bisherige Planung wies den höchsten Bedarf in den Jahren 2026 und 2027 aus (2026 rund CHF 920 Millionen; 2027 rund CHF 870 Millionen). In den folgenden Jahren wurde von einem abnehmenden Bedarf ausgegangen, welcher sich ab dem Jahr 2033 auf einem Niveau von rund CHF 600 Millionen einpendelte.

- In der aktualisierten Planung verbleibt der höchste Bedarf in den Jahren 2026 und 2027 (2026: rund CHF 900 Millionen; 2027 rund CHF 890 Millionen). Anschliessend wird weiterhin mit einem abnehmenden Bedarf gerechnet, welcher jedoch ab 2034 stark zunimmt und 2035 ein Niveau von rund CHF 800 Millionen erreicht.

- 2028 resultiert im Vergleich zur bisherigen Planung ein Mehrbedarf von rund CHF 80 Millionen. Demgegenüber ergibt sich 2029 ein Rückgang um rund CHF 60 Millionen.

Grafik 1: Entwicklung Sachplanungen (inkl. Spezialfinanzierungen)

in Millionen CHF



- Sachplanung 2026–2035
- Sachplanung 2025–2034
- Budgetierte Nettoinvestitionen gemäss Budget 2026 / AFP 2027-2029 (Finanzplanwerte)

Die Abweichungen zwischen den beiden Planungen resultieren insbesondere aus der Berücksichtigung des folgenden Mehrbedarfs in der GKIP 2026-2035:

- Kapitalerhöhungen Psychiatrie: Für die geplante Fusion der UPD/PZM und die beabsichtigte Neuordnung der Psychiatrieversorgung Biel-Seeland-Berner Jura wurden in der aktualisierten GKIP im Jahr 2027 Mittel für Kapitalerhöhungen für die erste Etappe in der Höhe von CHF 50 Millionen eingestellt.

- Umsetzung Masterplan Amt für Justizvollzug: Für die nutzerseitigen Ausstattungen der Justizvollzugsanstalten und Regionalgefängnisse werden die neu in den Jahren 2035 bis 2037 zu berücksichtigenden Kosten einbezogen. Insbesondere daraus resultieren um rund CHF 24 Millionen höhere Gesamtkosten als in der bisherigen Planung.

- GIBB Berufsfachschule Bern: In der aktualisierten GKIP wurden drei neue, die GIBB betreffende Hochbauprojekte berücksichtigt: 1. Instandsetzung des Gebäudes an der Lorrainestrasse 1 (Gesamtkosten von CHF 40 Millionen ab 2030); 2. Gesamtzyklische Erneuerung oder Ersatzneubau Lorrainestrasse 1e (Gesamtkosten von CHF 19 Millionen ab 2029); 3. Projekt Sporthalle an der Lorrainestrasse 3l (Gesamtkosten von CHF 31 Millionen ab 2029).

- Umsetzung Inforama-Nutzerstrategie: Gestützt auf die in der Frühlingssession 2025 durch den Grossen Rat verabschiedete Inforama-Nutzerstrategie und dem daraus resultierenden Handlungsbedarf wurden in der GKIP Gesamtkosten ab 2029 von CHF 120 Millionen berücksichtigt.

- Raumbedarf auf Sekundarschulstufe II: Aufgrund der demographischen Entwicklung wird im gesamten Kanton in den kommenden Jahren ein deutlicher Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen erwartet. Gestützt darauf mussten für sämtliche Regionen in der GKIP Mehrkosten berücksichtigt werden: Biel-Seeland (Gesamtkosten von CHF 25 Millionen), Bern-Mittelland (CHF 177 Millionen), Thun-Oberland (CHF 30 Millionen), Emmental-Oberaargau (CHF 55 Millionen). Die Mehrkosten entstehen in erster Linie nach dem für die Neuverschuldung von CHF 500 Millionen massgebenden Zeitraum von 2022 bis 2031.

- Sanierung und Neubau Gymnasium Bremgartenstrasse, Bern: Die Gesamtkosten wurden von CHF 148 auf CHF 172,5 Millionen erhöht. Damit trägt die GKIP 2026-2035 dem in der Frühlingssession 2025 vom Grossen Rat verabschiedeten Ausführungskredit Rechnung.

Zu einem veränderten Bedarf in den einzelnen Jahren hat auch eine Aktualisierung insbesondere folgender Projektplanungen geführt: BFH-Campusbauten Biel und Bern, Polizeizentrum Bern in Niederwangen, Neubau medizinische Forschung auf dem Inselspitalareal, Wechselstellung Tierspital, Neubau Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Münchenbuchsee, Projekt neuer Hauptstandort Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Zusammenhang mit der in der GKIP abgebildeten Sachplanung gilt es schliesslich zu beachten, dass sich diese aus über 300 Projekten zusammensetzt und der jährliche Investitionsbedarf erhebliche Veränderungen erfahren kann. Die direktionalen Ergebnisse der GKIP sind in Anhang 8 aufgeführt.

2.7.3 Neuverschuldung 2022 bis 2031

Im Zusammenhang mit der vom Grossen Rat für den Zeitraum 2022 bis 2031 gutgeheissenen Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von maximal CHF 500 Millionen hat der Regierungsrat in der Vergangenheit jeweils eine «theoretisch» berechnete Neuverschuldung für diese Zeitspanne ausgewiesen. Diese Berechnung musste jedoch – wie erwähnt – relativiert werden, da sie auf zahlreichen unsicheren Annahmen beruhte. Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die «theoretische» Neuverschuldung berechnet wird und es erfolgt eine Gegenüberstellung zum Finanzierungssaldo gemäss Rechnungsabschlüssen und Budget/AFP.

«Theoretisch» berechnete Neuverschuldung 2022 bis 2031

Unter Berücksichtigung der aktualisierten GKIP resultiert eine «theoretisch» berechnete Neuverschuldung für den Zeitraum 2022 bis 2031 von rund CHF 720 Millionen. Die bei der Berechnung getroffenen Annahmen blieben im Vergleich zu früheren Jahren unverändert und werden im Folgenden beschrieben:

- Es wird davon ausgegangen, dass nicht sämtliche der in der Investitionsplanung abgebildeten Projekte wie geplant realisiert werden können. Über den verbleibenden Planungshorizont 2026 bis 2031 wird deshalb ein sog. «Sachplanungsüberhang» von 15 Prozent in Abzug gebracht. Dies im Gegensatz zum vierjährigen Planungshorizont im Budget/AFP, in welchem jeweils ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent berücksichtigt wird (vgl. Kapitel 2.7.5). Ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent hat sich in der Vergangenheit im Budget/AFP stets bewährt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich ein Abzug in dieser Höhe in erster Linie für eine kurz- bis mittelfristige Optik rechtfertigt und für einen längeren Zeithorizont zu hoch ausfallen dürfte.

– In den Rechnungsjahren 2022 bis 2024 werden die realisierten und im Budget 2025 die budgetierten Investitionen berücksichtigt.

– In der Berechnung wird weiter davon ausgegangen, dass ein als ordentlich definierter Investitionsbedarf von jährlich CHF 450 Millionen ohne Neuverschuldung finanziert werden kann bzw. muss. Übersteigt der Investitionsbedarf CHF 450 Millionen, wird davon ausgegangen, dass der darüber hinausgehende Bedarf durch Fondsguthaben oder eine Neuverschuldung finanziert werden muss. Demgegenüber führen in der Praxis abhängig von den Ergebnissen in der Erfolgsrechnung in den einzelnen Jahren bereits tiefere Investitionen zu einer Neuverschuldung oder es können umgekehrt höhere Investitionen ohne Neuverschuldung finanziert werden.

Mit dieser Berechnungsweise resultiert in einer kumulierten Betrachtung über die Jahre 2022 bis 2029 eine theoretische Neuverschuldung von rund CHF 590 Millionen und über den gesamten Zeithorizont 2022 bis 2031 eine solche von rund CHF 720 Millionen.

«Theoretische» Neuverschuldung und Entwicklung des Finanzierungssaldos 2022 bis 2031

						15% Sachplanungsüberhang (Annahme «theoretische» Berechnung)					15% Sachplanungs-überhang		
in Millionen CHF	RE 2022	RE 2023	RE 2024	**Total 2022-2024**	BU 2025	BU 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029	**Total 2022-2029**	Plan 2030	Plan 2031	**Total 2022-2031**
Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen)	–342	–470	–473	–1 285	–584	–764	–755	–691	–538	–4 617	–507	–530	–5 655
Ordentlicher Investitionsbedarf	–450	–450	–450	–1 350	–450	–450	–450	–450	–450	–3 600	–450	–450	–4 500
Ausserordentlicher Investitionsbedarf	**108**	**–20**	**–23**	**65**	**–134**	**–314**	**–305**	**–241**	**–88**	**–1 017**	**–57**	**–80**	**–1 155**
Gestaffelte Fondsauflösungen	0	–20	–23	–43	–134	–230	–22	0	0	–430	0	0	–430
Fondsentnahmen Verkehrssanierungen	0	0	0	0	0	0	0	0	–1	–1	–2	–5	–8
Theoretische Neuverschuldung	**108**	**0**	**0**	**108**	**0**	**–83**	**–283**	**–241**	**–87**	**–587**	**–55**	**–76**	**–717**
Finanzierungssaldo	**327**	**–163**	**–158**	**6**	**–13**	**10**	**–42**	**18**	**228**	**207**	**–55**	**–76**	**77**
						30% Sachplanungsüberhang (Annahme Budget/AFP)					15% Sachplanungs-überhang		

Neuverschuldung bzw. Schuldenabbau gemäss Finanzierungssaldo

In der letzten Zeile der vorstehenden Tabelle wird der Finanzierungssaldo der Rechnungsabschlüsse 2022 bis 2024 und jener gemäss Budgets 2025/2026 und AFP 2027-2029 ausgewiesen. Für die Jahre 2030/2031, in welchen aus der Finanzplanung keine Finanzierungssaldi vorliegen, wird die Neuverschuldung gemäss «theoretischer» Berechnung angenommen. Auf diese Weise resultiert für die Jahre 2022 bis 2024 ein Schuldenabbau von CHF 6 Millionen. Für die Jahre 2022 bis 2029 beträgt der Schuldenabbau insgesamt CHF 207 Millionen. Über den gesamten zehnjährigen Zeithorizont von 2022 bis 2031 resultiert ein Schuldenabbau von CHF 77 Millionen.

In Bezug auf die gemäss Rechnungsabschlüssen und Planung resultierenden Finanzierungssaldi wird auf Folgendes hingewiesen:

– Rechnung 2022 bis 2024: In diesen Jahren wird deutlich, dass ein Schuldenabbau bzw. eine Neuverschuldung nicht nur vom Investitionsniveau abhängig ist. Im Jahr 2022 resultierte bei Investitionen von CHF 342 Millionen ein Schuldenabbau von CHF 327 Millionen. In den Jahren 2023 und 2024 musste eine Neuverschuldung von je rund CHF 160 Millionen verzeichnet werden, obwohl der Investitionsmehrbedarf vollständig durch Fondsauflösungen finanziert werden konnte. Die Neuverschuldung in diesen Jahren war deshalb eine Folge der Entwicklungen in der Erfolgsrechnung (insbesondere ausbleibende Gewinnausschüttungen der SNB) und nicht durch die Investitionstätigkeit bedingt.

– Budget 2026 und AFP 2027-2029: Während in sämtlichen Jahren eine «theoretische» Neuverschuldung resultiert, sieht die vorliegende Planung mit Ausnahme des AFP 2028 Finanzierungsüberschüsse vor. Die unterschiedlichen Ergebnisse gemäss «theoretischer» Neuverschuldung und Finanzierungssaldo sind zum einen den unterschiedlichen Sachplanungsüberhängen geschuldet: Wie erwähnt kommt im Budget und AFP ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent zur Anwendung, während in der «theoretisch» berechneten Neuverschuldung der Sachplanungsüberhang 15 Prozent beträgt. D.h. im Budget und AFP wird zur Finanzierung des Investitionsbedarfs mit tieferen Beträgen gerechnet als bei der «theoretischen» Neuverschuldung. Zum anderen fliessen in den Finanzierungssaldo die konkreten Annahmen aus der Erfolgsrechnung ein. Diesbezüglich gilt es, auf die in der Planung enthaltenen Chancen und Risiken hinzuweisen, so bspw. auf die im AFP 2027-2029 berücksichtigten Gewinnausschüttungen der SNB (vgl. Kapitel 3). Müssen in einem späteren Planungsprozess die Annahmen in der Erfolgsrechnung in Bezug auf diese oder andere Positionen korrigiert werden, kann sich der gemäss Finanzierungssaldo ausgewiesene Schuldenabbau rasch verändern.

Schlussfolgerungen zu einer Neuverschuldung in den Jahren 2022 bis 2031

Nach Einschätzung des Regierungsrates besteht weiterhin die realistische Chance, dass der hohe Investitionsbedarf der kommenden Jahre mit einer wesentlich tieferen Neuverschuldung als CHF 500 Millionen oder gar ohne Neuverschuldung bewältigt werden kann. Ob und in welchem Ausmass eine Neuverschuldung resultieren wird, hängt nebst der weiteren Entwicklung des Investitionsbedarfs massgeblich auch von den in der Erfolgsrechnung erwirtschaftenden Mittel ab. Diesbezüglich bestehen angesichts des verbleibenden Zeithorizonts bis 2031 weiterhin hohe Unsicherheiten.

2.7.4 Prüfung alternativer Möglichkeiten zur Steuerung und Finanzierung des Investitionsbedarfs

Im Rahmen der gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs hatte sich der Regierungsrat im Jahr 2024 auch mit der Steuerung und Finanzierung von Investitionen befasst. Dabei hat er sich dafür ausgesprochen, alternative Möglichkeiten zur Finanzierung und Steuerung des Investitionsbedarfs zu prüfen, insbesondere betreffend die Steuerung der Hochbauinvestitionen für die kantonalen Hochschulen.

Basierend auf einen Expertenbericht wurden dem Regierungsrat im Frühjahr 2025 verschiedene alternative Ansätze für eine Optimierung der Investitionssteuerung und -finanzierung unterbreitet. Gestützt darauf hat der Regierungsrat beschlossen, verschiedene Ansätze weiterzuverfolgen. Diese beinhalten bezüglich die Investitionsteuerung verschiedene Ebenen:

– Rahmenbedingungen der Investitionssteuerung
– Steuerung durch den Regierungsrat
– Steuerung durch den Grossen Rat
– Investitionssteuerung im Hochschulbereich

Bezüglich der Finanzierung von Investitionen werden Ansätze im Hochschulbereich weiterverfolgt. Zudem soll überprüft werden, welcher «ordentliche» Investitionsbedarf langfristig finanziert werden kann. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich im 4. Quartal 2025 weiter mit der Thematik befassen.

2.7.5 Nettoinvestitionen 2026 bis 2029

Im Planungsprozess 2019 hatte der Regierungsrat erstmals entschieden, die gemäss GKIP (d.h. gemäss Sachplanung) nötigen Mittel unter Berücksichtigung eines Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben die im Budget und AFP berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Verschiedenste Ursachen wie zum Beispiel Beschwerden oder bauliche Schwierigkeiten führen regelmässig zu Anpassungen der Sachplanungen. Aus diesem Grund werden die Nettoinvestitionen im Budget und AFP jeweils tiefer festgelegt als die Summe der pro Jahr in der GKIP eingeplanten Projektkosten. Damit wird verhindert, dass für den Kanton wichtige Vorhaben nicht realisiert werden können, obwohl die finanziellen Mittel grundsätzlich vorhanden wären. Gleichzeitig kann mit diesem Vorgehen auch die Budgetgenauigkeit in der Investitionsrechnung erhöht werden.

An diesem Vorgehen und an der Höhe des Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent hat der Regierungsrat auch im Planungsprozess 2025 festgehalten.

Kein Sachplanungsüberhang wird indessen bei folgenden Investitionen vorgesehen:

– spezialfinanzierte Investitionen
– durch den Investitionsspitzenfonds finanzierte Investitionen (Verkehrssanierungen Aarwangen und Emmentalwärts)
– Aktivierung von Baurechten
– Restrukturierungsbeitrag an die Spitalzentrum Biel AG
– Darlehen an die UPD AG und SRO AG
– Kapitalerhöhungen Psychiatrie
– Neues Fallführungssystem Kanton Bern NFFS

Die entsprechend im Budget 2026 und AFP 2027-2029 resultierenden Nettoinvestitionen gehen aus der Grafik 1 hervor. Aus den nachstehenden Tabellen ist zudem die Veränderung der Nettoinvestitionen gegenüber der bisherigen Planung ersichtlich.

Weitere Informationen zu den Nettoinvestitionen finden sich im Kapitel 4.5.

Ordentliche Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)

Bei den ordentlichen Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen) zeigt sich gegenüber den bisherigen Planwerten in den Jahren 2027 und 2028 ein verhältnismässig konstanter Bedarf. Im aktualisierten AFP 2028 steigt der Investitionsbedarf im Vergleich zur bisherigen Planung um CHF 60 Millionen. Im neuen AFP 2029 reduziert sich das Investitionsniveau im Vergleich zum bisherigen AFP 2028 um CHF 75 Millionen.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)	697	661	551	[1] 551
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)	680	673	611	476
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	–17	12	60	–75

[1] Übernahme Saldo 2028

Spezialfinanzierte Nettoinvestitionen

Die aus Spezialfinanzierungen finanzierten Nettoinvestitionen fallen im Vergleich zur bisherigen Planung verhältnismässig konstant aus.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	25	22	17	[1] 17
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	26	23	21	19
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	1	1	4	2

[1] Übernahme Saldo 2028

Total Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)

Das Total der Nettoinvestitionen verändert sich in einem vergleichbaren Ausmass wie die ordentlichen Nettoinvestitionen (d.h. die Investitionen ohne Spezialfinanzierungen):

Gegenüber den bisherigen Planwerten zeigt sich in den Jahren 2027 und 2028 ein verhältnismässig konstanter Bedarf. Im aktualisierten AFP 2028 steigt der Investitionsbedarf im Vergleich zur bisherigen Planung um CHF 64 Millionen. Im neuen AFP 2029 reduziert sich das Investitionsniveau im Vergleich zum bisherigen AFP 2028 um CHF 73 Millionen.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	722	683	568	[1] 568
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	706	696	632	495
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	–16	12	64	–73

[1] Übernahme Saldo 2028

2.8 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2026-2029

2.8.1 Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zum AFP 2026-2028

Anlässlich der Wintersession 2024 überwies der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen zum AFP 2026-2028. Der Regierungsrat hat diese Planungserklärungen im Rahmen des Planungsprozesses 2025 wie folgt umgesetzt:

– GLP (Vögeli, Frauenkappelen):
Landwirtschaft (PG 4.7.5):
Der Saldo der Produktgruppe wird um CHF 128 000 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,0 Stellen im LANAT (Bereich Neobiotenbekämpfung) wird verzichtet.

Umsetzung:
Die Planungserklärung wurde umgesetzt.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Umwelt und Energie (PG 4.7.7):
Der Saldo wird um CHF 187 500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.

Umsetzung:
Die Planungserklärung wurde umgesetzt.

– Michel (SVP, Schattenhalb), Zimmerli (FDP, Bern), Gasser (GLP, Ostermundigen):
Der Regierungsrat überprüft die Angemessenheit der Abgeltungen
  – für Weiterbildungen von Ärztinnen/Ärzten in nicht unterversorgten Fachrichtungen,
  – für Weiterbildungen in unterversorgten Regionen und/oder ärztlichen Fachrichtungen,
  – für pharmazeutische Weiterbildungen
  – für Abgeltungen der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern.

  Er sorgt gegebenenfalls für eine bessere Kostendeckung der Abgeltungen bereits im Jahr 2025 und folgende Jahre, fasst die nötigen Beschlüsse bzw. bereitet diese vor und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht über die getroffenen Massnahmen.

  Umsetzung:
  Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat Zusatzkredite zu den Ausgabenbewilligungen sowie einen Nachkredit zur Produktgruppe Gesundheitsversorgung beantragt, damit dem Anliegen der Planungserklärung nachgekommen werden kann. Diese wurden in der Sommersession 2025 beschlossen. Ab 2026 sind entsprechende Zusatzmittel in die Planung eingestellt worden.
  Die erforderlichen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen (Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112) werden voraussichtlich in der Sitzung des Regierungsrates vom 15. Oktober 2025 verabschiedet und treten rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Kantonspolizei (PG 7.7.2):
Vor einer weiteren Aufstockung des Korpsbestandes sind die Ergebnisse der vertieften Analyse des Aufgabenfeldes «Polizei» aus der Benchmarkanalyse 2024 miteinzubeziehen.

  Umsetzung:
  Der Grosse Rat hat den Bericht zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse 2024 in der Sommersession 2025 zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat der Regierungsrat im Rahmen der vertieften Abklärungen in drei Aufgabefeldern aus der Benchmarkanalyse 2024 keinen Handlungsbedarf im Aufgabenfeld Polizei festgestellt.
  Im Jahr 2026 wird im Rahmen der Zwischenbilanz der Grundlagenbericht zur Korpsbestandesaufstockung aktualisiert und dem Grossen Rat voraussichtlich in der Sommersession 2027 zur Kenntnis gebracht. Im Bericht wird der weitere geplante Verlauf der Korpsbestandesaufstockung dargestellt. Die Planungserklärung wurde umgesetzt.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Strassenverkehr und Schifffahrt (PG 7.7.3):
Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind primär bei den Führerprüfungen zu verwenden.

  Umsetzung:
  Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) verfolgt das Ziel, die Nachfrage nach Führerprüfungen bestmöglich und bedarfsgerecht zu erfüllen. Die Verfügbarkeit von Terminen für Führerprüfungen wird in allen Verkehrsprüfzentren laufend überwacht und entsprechend der regionalen Nachfrage angepasst. Ziel ist es, Fahrschulen innerhalb eines Zeitraums von 15 bis 30 Tagen einen Prüfungstermin anzubieten.
  Neu eingestellte Verkehrsexpertinnen und -experten absolvieren eine umfassende interne und externe Ausbildung, die in der Regel 1,5 bis 2 Jahre dauert. Erst danach sind sie operativ vollständig einsetzbar – sowohl für Fahrzeug- als auch für Führerprüfungen.

  Die drei neuen Verkehrsexpertenstellen ermöglichen eine bedarfsgerechtere Bereitstellung von Prüfkapazität – insbesondere auch für Führerprüfungen. Diese zusätzlichen Ressourcen können gezielt dort eingesetzt werden, wo die Nachfrage am höchsten ist. Vorrangig werden zunächst die erwarteten Führerprüfungstermine disponiert, die verbleibenden Kapazitäten werden für Fahrzeugprüfungen genutzt. Auch in diesem Bereich besteht aufgrund der wachsenden Prüfrückstände ein erhöhter Nachholbedarf. Um die Situation nachhaltig zu verbessern, ist das SVSA auf die Schaffung von weiteren Stellen angewiesen.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Steuern und Dienstleistungen (PG 8.7.4):
Steuerentlastungen (Entlastungen gegenüber AFP 2026), gestaffelte Inkraftsetzung der Progressionsglättung von 130 Mio. wie folgt:
AFP 2027, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen:
  – CHF 70 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und
  – CHF 60 Mio. weitere Steueranlagesenkungen

  AFP 2028, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen:
  – CHF 130 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und
  – mindestens CHF 120 Mio. weitere Steueranlagesenkungen

  Umsetzung:
  Die Umsetzung wird im Kapitel 2.5 (Steuerpolitik) näher beschrieben.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Hochschulbildung (PG 9.7.4):
Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erheben für Bildungsausländerinnen und -ausländer, also diejenigen Studierenden, die ihren Fähigkeitsnachweis nicht in der Schweiz erworben haben, grundsätzlich dreimal höhere Studiengebühren (analog ETH).

Umsetzung:
Der Regierungsrat sieht vor, mittels Anpassung der Hochschulverordnungen den bereits heute bestehenden Zuschlag auf der Semestergebühr, welchen Studierende mit ausländischem Zulassungsausweis bezahlen, von CHF 200 auf CHF 600 zu verdreifachen. Einschliesslich der generellen Erhöhung der Semestergebühren wird diese Studierendenpopulation ab dem akademischen Jahr 2026/2027 statt CHF 950 neu CHF 1 450 pro Semester bezahlen. Wie auch in der Interpellationsantwort 103-2024 ausgeführt, hatten die Berner Hochschulen in den letzten Jahren im Unterschied zu den ETH kein Wachstum des Anteils dieser Studierenden zu verzeichnen, er nahm bei der Universität (5%) und bei der PHBern (2%) leicht ab und blieb bei der BFH (10%) stabil. Eine abschreckend hohe Semestergebühr in der Grössenordnung von CHF 2 550 würde die Einnahmen nur marginal erhöhen, während die internationalen Studierenden dadurch vermehrt nach ihrem finanziellen Hintergrund als aufgrund ihres akademischen Potenzials selektiert würden. Einen gewissen Anteil starker internationaler Studierender in den Studiengängen zu haben, trägt erfahrungsgemäss auch zur Steigerung des Leistungsniveaus der Studierenden mit Schweizer Zulassungsausweis bei.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Hochschulbildung (PG 9.7.4):
Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erhöhen im Sinn einer Verursachergerechtigkeit die Studiengebühren für sämtliche Studentinnen und Studenten, um einen angemessenen Beitrag an die steigenden Kosten dieser Institutionen zu leisten.

Umsetzung:
Der Regierungsrat sieht vor, mittels Anpassung der Hochschulverordnungen die Semestergebühren der Universität und der BFH von CHF 750 auf CHF 850 zu erhöhen, das Gebührenniveau bleibt dadurch mit den anderen Universitäten und Fachhochschulen vergleichbar. Das Niveau der Semestergebühren liegt bei den pädagogischen Hochschulen generell etwas tiefer als bei den anderen Hochschultypen. Dies ist dadurch erklärbar, dass pädagogische Hochschulen generell keine technischen und naturwissenschaftlichen Studiengänge anbieten, welche eine teurere Infrastruktur für die Lehre wie Praxislabors usw. erfordern. Würde die Semestergebühr der PHBern und des vom Kanton finanzierten Studiengangs des privaten PH-Instituts NMS Bern im gleichen Umfang angehoben wie für die Uni Bern und die BFH, so würden sie zu den teuersten Schweizer Ausbildungsstätten für Lehrpersonen. Vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden Knappheit an Lehrpersonen und des hohen Engagements der PH-Studierenden im Schuldienst wäre dies ein problematisches Signal. Deshalb verzichtet der Regierungsrat bei der PHBern und dem PH-Institut NMS auf eine Gebührenerhöhung.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Kultur (PG 9.7.5):
Kunstmuseum Bern: Die Kosten sowie deren Entwicklung sollen für das Projekt als Ganzes und bezogen auf die einzelnen Teilposten (insb. Ersatzneubau, Sanierung Stettlerbau) dargestellt und soweit möglich in der GKIP begrenzt werden, wobei vom Wert von CHF 40 Mio. auszugehen ist (wie in GKIP 2021). Die vom Kanton zu finanzierende Teuerung ist zu begrenzen auf den Anteil, den der kantonale Beitrag am Gesamtprojekt ausmacht. Günstigere Alternativprojekte und die Kostenberechnung sind bis zur Beratung und Beschlussfassung zum Projekt nachvollziehbar und unabhängig zu prüfen und darzustellen.

Umsetzung:
Im Vortrag zum RRB 388/2025 vom 23. April 2025 «Zukunft Kunstmuseum Bern – Sanierung und Ersatzneubau. Kantonsbeitrag an die Projektierung» werden die Kosten für das Siegerprojekt «Eiger» sowie die beiden alternativen Varianten «Sanierung» und «Sanierung+» mit ihren Kosten, ihrer geplanten Finanzierung sowie den jeweiligen Vor- und Nachteilen für die Nutzung und den Betrieb gegenübergestellt. Das Büro für Bauökonomie hat zwischen Mai 2023 und Juli 2024 die Grobkostenschätzungen aus den Wettbewerbseingaben erstellt. Bei den beiden Alternativen («Sanierung» und «Sanierung+») fallen im Vergleich zum Siegerprojekt «Eiger» die privaten Finanzmittel weg. Der Variantenvergleich zeigt, dass dank dem Einsatz der privaten Mittel für den Kanton Bern eine deutlich attraktivere Gesamtlösung realisiert werden kann. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Umsetzung des Siegerprojekts «Eiger» pro eingesetztem Steuerfranken den weitaus höchsten Nutzen bringt und nur so die wesentlichen Anforderungen an ein zukunftsfähiges Kunstmuseum erfüllt sind.

Das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» war bisher nicht integral in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) enthalten. In der GKIP 2021-2030 wurde ein Kostenanteil in der Höhe von CHF 40 Millionen für das Projekt Kunstmuseum Bern ausgewiesen. Die CHF 40 Millionen basierten auf den Zahlen aus der Machbarkeitsstudie von 2019 (ohne Teuerung). Darin waren die Kosten für die Sanierung des Stettlerbaus nicht enthalten. In der GKIP 2025-2034 sind Kosten in der Höhe von CHF 81.057 Millionen für das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» (Sanierung Stettlerbau, Ersatzneubau, Hodlerstrasse 6) eingestellt.

Die privatrechtliche Stiftung Kunstmuseum Bern hat sich als Bauherrin verpflichtet, bei der Realisierung des Sanierungs- und Bauprojekts «Zukunft Kunstmuseum Bern» ihren Anteil zu leisten und strebt an, mit CHF 52 Millionen an privaten Mitteln mehr als einen Drittel zu den bis 2033 prognostizierten Gesamtkosten von CHF 147 Millionen beizutragen. Die Zusagen von privaten Stiftungen, Unternehmen, Sponsoren und Mäzenen beziehen sich auf die Variante «Eiger». Es sind fixe Beiträge, die keine Teuerungsanpassungen beinhalten.

Der Regierungsrat hat den Projektierungskredit von CHF 15.7 Millionen an seiner Sitzung vom 23. April 2025 genehmigt und ein Kostendach für das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» für die ordentlichen Staatsmittel von CHF 81.057 Millionen beschlossen.

Als Bauherrin ist das Kunstmuseum Bern dafür verantwortlich, dass nach dem Prinzip «Design-to-Cost», welches ein wesentliches Kriterium des gesamten Projekts ist, Preisentwicklungen

wie die Teuerung aufgefangen werden und das Bauvorhaben an den zur Verfügung stehenden Mitteln ausgerichtet wird.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Zentrale Dienstleistungen (PG 9.7.6):
Der Saldo wird um CHF 187 500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.

Umsetzung:
Durch den Wegfall der Krankentaggeldversicherung (KTG) fallen Aufgaben an den Kanton zurück. Für die Bewirtschaftung im Bereich Lehrpersonen hatte der KTG-Versicherer SWICA bisher 4.0 FTE eingesetzt. Für die Übernahme der Aufgaben hat die BKD der Abteilung Personaldienstleistungen (APD) befristete Stellen im Umfang von 3.0 FTE bewilligt. Davon hat der Grosse Rat im Budget 2025 die Umwandlung von 1.5 FTE in unbefristete Stellen bewilligt und dem Erhalt der restlichen 1.5 Stellen als befristete Stellen für ein Jahr zugestimmt. Die Kürzung des Saldos von CHF 187 500 wurde im Rahmen der Planung des Budgets 2025 und Aufgaben-/Finanzplans 2026-2028 in der Planvariante III vorgenommen. Auf die 1.5 FTE befristete Stellen kann jedoch nicht verzichtet werden, weil ansonsten wichtige Aufgaben der Fürsorgepflicht des Arbeitsgebers nicht wahrgenommen werden können. Die schwer erkrankten oder verunfallten Lehrpersonen hätten ab sofort keine Ansprechperson mehr. Auch der IV würde eine wichtige Melde- und Ansprechstelle für Umschulungs- und Wiedereingliederungsmassnahmen fehlen für Personen, die in einem anderen Arbeitsmarkt integriert werden könnten. Die befristeten Stellen im Umfang von 1.5 FTE können nicht abgebaut werden. Aus diesen Gründen wird die Umwandlung der befristeten in unbefristete Stellen im Umfang von 1.5 FTE für das Budget 2026 und den Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029 erneut beantragt.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Immobilienmanagement (PG 10.7.5):
Bei der Auslastung der bestehenden und neuen Räumlichkeiten sollen künftig zusätzliche Effizienzgewinne durch gezielte Massnahmen erzielt werden. Dazu zählen insbesondere die Überprüfung der Raumzuteilung, eine verstärkte Koordination zwischen den Direktionen sowie die Einführung von Instrumenten zur gezielten Steuerung der Flächeneffizienz. Dem Grossen Rat ist darzulegen, wie durch eine optimierte Raumnutzung und den Einsatz solcher Steuerungsinstrumente weitere Einsparungen im Bereich der Flächeneffizienz realisiert werden können.

Umsetzung:
Die Steuerung der Raumkosten durch eine effizientere Raumnutzung setzt voraus, dass die Auslastung der bestehenden Flächen bekannt ist. Dies ist heute grösstenteils noch nicht der Fall, könnte jedoch ohne nennenswerten finanziellen und administrativen Aufwand eingeführt werden. Geplant ist deshalb, dass die Nutzer beauftragt werden, die Auslastung ihrer Räume in Form einer kontinuierlichen Messung zu erheben. Eine Aussprache der Regierung zum Thema ist in der zweiten Jahreshälfte vorgesehen.

Für reine Verwaltungsflächen existiert mit dem Flächenstandard für Büroräume bereits ein einfaches und griffiges, vom Regierungsrat genehmigtes Instrument, mit dem die Flächeneffizienz erfolgreich verbessert und der Raumkonsum gesteuert werden kann.

– Justizkommission, Kocher Hirt (SP, Worben):
Die Justizverwaltungsleitung legt bei künftigen Stellenbegehren eine Gesamtperspektive an den Tag unter Berücksichtigung, dass Stellenschaffungen bei einer Justizbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) auch zu neuen Stellen bei anderen Justizbehörden (insb. Rechtsmittelbehörden ZSG) führen. Sie informiert bereits bei Stellenbegehren der jeweiligen Justizbehörde so konkret wie möglich über voraussichtlich zusätzlich anfallende Stellen bei anderen Justizbehörden.

Umsetzung (Stellungnahme der JUS):
Die Justizverwaltungsleitung hat in Umsetzung der Planungserklärung bei den Stellenbegehren 2026ff. eine Gesamtperspektive eingenommen und diese in einem entsprechenden Dokument («Gesamtperspektive bezüglich Stellenbegehren JUS 2026 (Umsetzung Planungserklärung 16.1 im Rahmen der Haushaltsdebatte 2024») dargelegt.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Der Bericht zur Benchmarkanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat die Benchmarkanalyse in einem separaten Bericht zur Beratung in der Sommersession 2025 vorgelegt. Der Grosse Rat hat den Bericht in der Folge am 12. Juni 2025 mit 106 zu 30 Stimmen bei sechs Enthaltungen zur Kenntnis genommen.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Der Bericht zur Spielraumanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat die Spielraumanalyse in einem separaten Bericht zur Beratung in der Sommersession 2025 vorgelegt. Der Grosse Rat hat den Bericht in der Folge am 12. Juni 2025 mit 99 zu 41 Stimmen bei drei Enthaltungen zur Kenntnis genommen.

2.8.2 Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zur Priorisierung des Investitionsbedarfs

Anlässlich der Wintersession 2024 hat der Grosse Rat nebst dem Budget 2025 und dem AFP 2026-2028 auch die vom Regierungsrat erarbeitete Priorisierung des Investitionsbedarf beraten. Im Folgenden informiert der Regierungsrat über die vom Grossen Rat dazu überwiesenen Planungserklärungen:

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Die zulässige Neuverschuldung aufgrund des anerkannten Investitionsmehrbedarfs bleibt bei CHF 500 Millionen für die Periode 2022-2031.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat im Planungsprozess dem Entscheid des Grossen Rates bezüglich einer maximal zulässigen Neuverschuldung von CHF 500 Millionen über den Zeitraum 2022 bis 2031 Rechnung getragen, indem er die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragt hat, allfälligen Mehrbedarf in der GKIP prinzipiell innerhalb der bisherigen Planung zu kompensieren. Mehrbedarf ohne entsprechende Kompensationsmöglichkeiten musste dem Regierungsrat ab folgenden Schwellenwerten unterbreitet werden (Hochbau: neue Projekte ab CHF 10 Millionen

und Projektveränderungen ab CHF 5 Millionen; übrige Bereiche: neue Projekte ab CHF 1 Millionen und Projektveränderungen ab CHF 0.5 Millionen). Der Regierungsrat hat sich damit für eine restriktive Bewirtschaftung der Investitionsplanung ausgesprochen (vgl. auch Kapitel 2.7).

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
  Zustimmung zu den zusätzlichen Vorschlägen des Regierungsrats zur Verschiebung nach hinten (Tabelle gelb im [Bericht Priorisierung, S. 23]) gemäss Variante 1

  Umsetzung:
  Die entsprechenden Hochbauprojekte wurden in der GKIP 2026-2035 gemäss Variante 1 des Berichts über die gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs verschoben.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
  Auf die Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms (JUP) ist zu verzichten.

  Umsetzung:
  Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung umgesetzt und keine Kürzung der Mittel für das Jahresunterhaltsprogramm vorgenommen.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
  Ist mit einer Neuverschuldung über CHF 500 Millionen konkret zu rechnen, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat Vorlagen zur Begrenzung der Neuverschuldung auf CHF 500 Millionen zu unterbreiten (Frist: spätestens Ende 2027)
  a) Eine weitere Investitionspriorisierung
  b) Alternativ hat der RR, falls er keine weitere Priorisierung vornimmt, in diesem Zeitpunkt eine Vorlage zu starten oder weiterzuverfolgen, damit der Grosse Rat eine Beschlussfassung darüber vornehmen kann, ob eine Veräusserung kantonaler Beteiligungen möglich sein soll (bei Veräusserung einer Beteiligung an der BKW AG zu prüfen ist insb. eine indirekte Beteiligung mit Wahrung ausreichender Kontrollrechte des Kantons)

  Umsetzung:
  Nach Abschluss der Planungsarbeiten zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 zeichnet sich im Zeitraum 2022 bis 2031 eine «theoretische» Neuverschuldung von rund CHF 720 Millionen ab. Gestützt auf die bisherigen Rechnungsergebnisse 2022 bis 2024, die Budgets 2025 und 2026, den AFP 2027-2029 sowie die in der GKIP 2030 und 2031 getroffenen Annahmen, resultiert über den zehnjährigen Zeitraum demgegenüber ein Schuldenabbau (d.h. positive Finanzierungssaldi) von insgesamt rund CHF 80 Millionen (vgl. dazu Details in Kapitel 2.7). Sollte sich in den kommenden Planungsprozessen eine Neuverschuldung von über CHF 500 Millionen abzeichnen, wird der Regierungsrat den Grossen Rat – wie in der vorliegenden Planungserklärung verlangt – spätestens Ende 2027 mit einem Geschäft befassen.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
  Für jedes Vorhaben, auf das bei der Priorisierung in der Wintersession 2024 entgegen dem Vorschlag des Regierungsrats (Basis hier: Bericht Priorisierung: Verschiebungen, S. 18 / Verzichte S. 20) nicht verzichtet wird oder wo die zeitliche Verschiebung auf eine Dauer unter 4 Jahre verringert wird, ist auf ein oder mehrere Vorhaben in insgesamt gleicher finanzieller Grössenordnung zu verzichten oder um mindestens vier Jahre zu verschieben.
  Ausgenommen sind Vorhaben, die in kantonalen Volksabstimmungen unterstützt worden sind. Der RR unterbreitet dem GR eine zusätzliche Priorisierung bis spätestens Winter 2027.

  Umsetzung:
  Der Grosse Rat hat anlässlich der Wintersession 2024 sämtliche vom Regierungsrat beantragte Projektverschiebungen und -verzichte gutgeheissen. Bezüglich des Projekts Centre Justice et Police (CJP) in Reconvilier hat er sich anstelle der vom Regierungsrat beantragten zeitlichen Verschiebung für eine Aufteilung auf die Standorte in Tavannes und Loveresse ausgesprochen. Daraus resultieren mittel- bis langfristig Einsparungen gegenüber einer zeitlichen Verschiebung des ursprünglich geplanten CJP. Aufgrund der Beschlüsse des Grossen Rates aus der Wintersession 2024 besteht deshalb kein zusätzlicher Priorisierungsbedarf.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
  Der Kanton leistet keine Beiträge (weder direkte noch indirekte) an die Sanierung der Tramlinie 6 zwischen Effingerstrasse und Fischermätteli. Der Tramast Bahnhof Bern–Fischermätteli wird im nächsten Angebotsbeschluss gestrichen. Das ÖV-Angebot im betroffenen Gebiet ist anderweitig zu gewährleisten.

  Umsetzung:
  Die möglichen Alternativen einer zukünftigen Erschliessung des Gebiets Effingerstrasse / Fischermätteli und ihre finanziellen Auswirkungen auf den Kanton werden derzeit abgeklärt. Die Studienergebnisse werden rechtzeitig vorliegen, um in den Angebotsbeschluss (AGB) 2027-2030 einzufliessen. Der AGB 2027-2030 wird vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2026 beraten. Beiträge an die Sanierung der Tramlinie wurden sistiert.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
  Die geplanten Neubauten auf dem Inselareal für Medizinalberufe (Lehre, Forschung, Weiterbildung) sollen nur im Budget eingestellt und realisiert werden, wenn bestehende Leerräume (z.B. altes Bettenhochhaus) oder andere freie Kapazitäten in der Liegenschaft für eine Umnutzung überprüft worden sind.

  Umsetzung:
  Die bestehenden Leerräume, insbesondere auch das Bettenhochhaus, wurden geprüft, kommen aber für eine Umnutzung aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Das Bettenhochhaus befindet sich im Eigentum der Inselgruppe und soll im Jahr 2030 abgebrochen werden. Eine Zwischennutzung für diese kurze Zeit wäre nicht wirtschaftlich, da unverhältnismässige Gebäudeanpassungen und -instandsetzungen (inkl. Schadstoffsanierungen) notwendig wären.

– Députation, Saïd (SP, Biel/Bienne):
  Sollte die Verschiebung um 10 Jahre bestätigt werden, wird der Regierungsrat beauftragt, auf den Bau dieses Gebäudes zu verzichten und das Justiz- und Polizeiwesen entsprechend den aktuellen und künftigen Bedürfnissen des Berner Juras konsequent zwischen Tavannes und Loveresse aufzuteilen.

  Umsetzung:
  Die notwendigen Umplanungen sind im Gang und die Planungserklärung wird – nach einer Übergangsphase bis zum Bezug der Tavannes Machines – erfüllt.

– Bichsel (Die Mitte, Merligen) und weitere:
  Freilichtmuseum Ballenberg: Der Kreditantrag ist durch die Zuständigen Kommissionen zu prüfen!
  a) Der Kantonsbeitrag für die Weiterentwicklung des Freilichtmuseums Ballenberg, ist nach der Eingabe des Kreditantrages im April 2025 durch den Regierungsrat, und die zuständigen Kommissionen BIK, BAK und FIKO zu prüfen.
  b) Die Antragstellerin für den Kantonsbeitrag, die «Stiftung Ballenberg», hat dabei aufzuzeigen was eine allfällige Kostenreduktion beim beantragten Kredit für das Projekt und die Stiftung bedeuten würde
  c) Die Kosten welche aus dem Lotteriefonds, der WEU und allenfalls weiteren Institutionen des Kanton Bern an das Projekt geleistet werden, sind vom RR im Antrag an die Kommissionen und das Parlament zu benennen.

  Umsetzung:
  Der Regierungsrat wird voraussichtlich im November 2025 darüber entscheiden, welcher Kantonsbeitrag an die Realisierung des Bauvorhabens dem Grossen Rat beantragt wird. Die Konsequenzen einer Reduktion von Depotflächen und Parkplätzen werden im Kreditantrag aufgezeigt. Aus Sicht des Freilichtmuseums Ballenberg würde es zu einem Projektabbruch führen und weitreichende Konsequenzen für die Attraktivität und den zukünftigen wirtschaftlichen Betrieb des Museums mit sich ziehen.

  Die üblichen Fördergelder der WEU für Minergie-A von CHF 250›000 sind im Kreditantrag berücksichtigt. Die Förderbedingungen lassen es nicht zu, dass zusätzlich zu einem kantonalen Beitrag an die Gesamt-Effizienz (Minergie-A) noch ein spezifischer Anlagenbeitrag gesprochen wird. Die Beiträge des Lotteriefonds werden im Kreditantrag ausgewiesen werden.

2.8.3 Umgang mit der Finanzmotion 005-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen)

In der Sommersession 2023 überwies der Grosse Rat die Finanzmotion 005-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP), 2. Etappe – Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz». Mit dieser Finanzmotion werden der Regierungsrat und die Justizleitung «beauftragt, die zum Betrieb der Etappe 2 des ERP bei der Finanzverwaltung zusätzlich notwendigen fünf Vollzeitstellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz (...) zu kompensieren.»

Umsetzung:
Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen wurden im Soll-Bestand 2025 der Finanzdirektion berücksichtigt. Die Kompensation dieser fünf Stellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz erfolgt im Soll-Bestand 2026. Dabei wurde der Soll-Bestand im Verhältnis zu der Anzahl Vollzeiteinheiten der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz wie folgt reduziert:

Organisationseinheit	Reduktion Soll-Bestand 2026 (in Vollzeiteinheiten)
STA	0.04
WEU	0.40
GSI	0.11
DIJ	0.46
SID	2.09
FIN	0.51
BKD	0.59
BVD	0.40
JUS	0.42
Total	**5.00**

Grund für die um ein Jahr verzögerte Kompensation im Soll-Bestand sind temporäre Mehrbelastungen, welche sich in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz infolge der ERP-Einführung ergeben haben.

2.8.4 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Justiz)

Gemäss Art. 11, Ziffer 5 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) übernimmt der Regierungsrat das durch die Justizverwaltungsleitung erarbeitete Budget und den AFP unverändert in das Budget bzw. den AFP des Kantons und nimmt dazu Stellung. Seine Stellungnahme geht im Folgenden auf wesentlichen Entwicklungen im Budget 2026 und AFP 2027-2029 im Vergleich zur bisherigen Planung ein. Zudem nimmt der Regierungsrat zu dem von der Justiz für das Jahr 2026 beantragten personellen Mehrbedarf Stellung.

Wesentliche Entwicklungen im Budget 2026 und AFP 2027-2029

In Bezug auf die diesjährige Planung der Justiz stellt der Regierungsrat fest, dass ihre Budgeteingaben im Wesentlichen durch folgende Entwicklungen geprägt sind:

– Personalaufwand: Aufgrund der anhaltend hohen Arbeitslast werden sowohl befristete wie auch unbefristete Stellen geschaffen. Die Justiz sieht eine Erhöhung ihres Soll-Stellenbestandes für 2026 um 56,95 Vollzeiteinheiten (VZE) vor (wovon 14,5 befristete Stellen). Gleichzeitig sieht die Justiz vor, ihren Soll-Bestand aufgrund auslaufender befristeter Stellen um 7,2 VZE zu reduzieren. Eine weitere Reduktion resultiert aus der Umsetzung der Finanzmotion 005-2023 um 0,42 VZE (vgl. Kapitel 2.8.3). Damit ergibt sich per Saldo eine Erhöhung des Soll-Bestandes um 49,33 VZE. Im Wesentlichen aufgrund dieser Erhöhung resultiert im Vergleich zur bisherigen Planung gemäss AFP 2026-2028 im Personalaufwand ein Mehrbedarf von CHF 7,4 Millionen (2026) bis zu CHF 8,3 Millionen (2029).

– Sach- und übriger Betriebsaufwand: Beim Projekt NeVo Staatsanwaltschaft wird erneut mit zeitlichen Verzögerungen gerechnet. Auch beim Projekt NeVo KAPO «Migration in SAP S/4 Hana» wird erwartet, dass sich die entsprechenden Arbeiten verzögern. Diese Verzögerungen sowie weitere Veränderungen führen im Budget 2026 zu einem Minderbedarf von CHF 1,9 Millionen im Vergleich zur bisherigen Planung. Während im AFP 2027 der Sach- und übrige Betriebsaufwand aufgrund der beschriebenen Verzögerungen leicht unter der bisherigen Planung bleibt (CHF 0,3 Millionen), werden in den weiteren Jahren in der ICT Mehraufwendungen erwartet (2028 CHF 1,3 Millionen; 2029 CHF 0,7

Millionen). In den übrigen Bereichen fallen das Budget 2026 wie auch der AFP 2027-2029 im Wesentlichen im bisherigen Rahmen aus. Per Saldo resultieren im Budget 2026 und AFP 2027-2029 im Vergleich zur bisherigen Planung Mehraufwendungen von CHF 5,5 Millionen (2026) bis zu CHF 9,8 Millionen (2029).

Stellungnahme des Regierungsrates zu dem von der Justiz geltend gemachten personellen Mehrbedarf

Im Zusammenhang mit der von der Justiz für 2026 per Saldo beantragten Erhöhung des Soll-Personalbestandes um 49,33 VZE nimmt der Regierungsrat Kenntnis von den in der Vergangenheit stark gestiegenen Anzahl Verfahren, der zunehmenden Verfahrensdauer wie auch der gestiegenen Anzahl Pendenzen. Weiter nimmt der Regierungsrat Kenntnis von den gestiegenen Anforderungen, welche ebenfalls zu einer Mehrbelastung führen.

Mit den Budgets 2023 bis 2025 wurde der Justiz die Schaffung von insgesamt rund 42 VZE zugesprochen. Mit den neu beantragen rund 50 VZE resultiert ein Mehrbedarf innert vier Jahren von rund 90 VZE, was im Vergleich zum Soll-Personalbestand 2022 einer Zunahme von rund 12 Prozent entspricht. Die Beurteilung dieser Zunahme gestaltet sich aus Sicht des Regierungsrates schwierig und wird dadurch erschwert, dass – anders als bei den Direktionen und der Staatskanzlei – die Justiz gegenüber dem Grossen Rat jeweils auch befristete Stellen beantragt. Damit wird nicht sichtbar, welcher Stellenetat nötig ist, um die unbefristet wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen zu können.

Die steigenden gesetzlichen und tatsächlichen Anforderungen an die Rechtsprechung erfordern effiziente Abläufe innerhalb der Verwaltung und eine unkomplizierte Zusammenarbeit der involvierten Amtsstellen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass noch nicht alle möglichen internen Optimierungen der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaften des Kantons Bern ausgeschöpft und einfache Schnittstellen zu den Verwaltungsbehörden umgesetzt sind. So sind Verfahrensabläufe kritisch zu hinterfragen und es ist zu verhindern, dass die formalistischen und administrativen Anforderungen weiter steigen. Im Strafverfahren sind Verbesserungen anzustreben, welche die Ermittlungsarbeit beschleunigen: raschere Entsiegelung von Aufzeichnungen, Einschränkung der Rechte von Mitbeschuldigten bei Einvernahmen. Weiter sind mögliche organisatorische Optimierungen neuen Stellenbegehren vorzuziehen.

Aufgrund der gestiegenen Anzahl der Verfahren wie auch der gestiegenen Anforderungen hat der Regierungsrat jedoch Verständnis dafür, dass die Justiz einen Mehrbedarf geltend macht. In welchem Ausmass die zur Verfügung stehenden personellen und in der Vergangenheit bereits erhöhten Ressourcen weiter erhöht werden müssen, kann der Regierungsrat nicht beurteilen. Weiter ist der Regierungsrat der Ansicht, dass mit den beantragten neuen Stellen ein Rahmen festgelegt werden sollte, welcher die notwendigen Ressourcen der Justiz zumindest mittelfristig abdeckt.

2.8.5 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit

Im Budget 2026 und AFP 2027–2029 ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit enthalten.

Aufgrund der Budgetunterschreitungen in früheren Jahren beschloss der Regierungsrat im Planungsprozess 2010, im Budget 2011 und AFP 2012-2014 erstmals einen Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit im Umfang von CHF 136 Millionen einzubauen.

Der Korrekturfaktor hatte sich in der Vergangenheit stets bewährt, so dass ohne Korrekturfaktor höhere Budgetabweichungen resultiert hätten. Eine Ausnahme bildete das Rechnungsergebnis 2020, da im Planungsprozess 2019 die Covid-Krise nicht antizipiert werden konnte.

Wie in früheren Jahren wird der Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit wiederum in der Sachgruppe 48 (ausserordentlicher Ertrag) in der Steuerverwaltung berücksichtigt.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die durch den Korrekturfaktor resultierende zusätzliche Erhöhung der Erträge ausschliesslich als Massnahme zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit zu verstehen ist.

2.9 Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung von Dezember 2024 bis Mitte August 2025

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Saldo Erfolgsrechnung für die Jahre 2026-2029 von Dezember 2024 bis Mitte August 2025 wie folgt entwickelt:

Im letztjährigen Planungsprozess wurde per 4. Dezember 2024 für das Jahr 2026 ein Ertragsüberschuss von CHF 436 Millionen prognostiziert. Im Jahr 2027 betrug er CHF 386 Millionen und im Jahr 2028 CHF 408 Millionen.

Wie aus Kapitel 2.4 hervor geht, resultiert in der aktualisierten Planung im Budget 2026 eine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Planung von CHF 71 Millionen. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss im Budget 2026 von CHF 365 Millionen.

Im AFP 2027-2029 können per Saldo Verschlechterungen im Vergleich zur bisherigen Planung von CHF 88 Millionen (2027) bis zu CHF 114 Millionen (2028) verzeichnet werden. Damit betragen die Ertragsüberschüsse im aktualisierten AFP 2027-2029 durchschnittlich rund CHF 316 Millionen pro Jahr.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Saldo Erfolgsrechnung gemäss Planzahlen vom 04.12.2024	**436**	**386**	**408**	**[1] 408**
Veränderungen	–71	–88	–114	–53
Saldo Erfolgsrechnung neu	**365**	**299**	**293**	**355**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.
[1] Übernahme Saldo 2028

2.10 Entwicklung Finanzierungssaldo von Dezember 2024 bis Mitte August 2025

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Finanzierungssaldo für die Jahre 2026-2029 von Dezember 2024 bis Mitte August 2025 wie folgt verändert:

In der bisherigen Planung per 4. Dezember 2024 wurde für das Jahr 2026 mit einem Schuldenabbau von CHF 71 Millionen gerechnet. Über die gesamte Periode 2026-2029 wurde ein Schuldenabbau von CHF 557 Millionen prognostiziert.

Die aktualisierten Planwerte sehen für das Budgetjahr 2026 einen Schuldenabbau von CHF 10 Millionen und für den gesamten Planungshorizont 2026-2029 einen Schuldenabbau von insgesamt CHF 214 Millionen vor. Damit hat sich der Schuldenabbau über vier Jahre im neuen Planungsprozess im Vergleich zur bisherigen Planung reduziert.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-) gemäss Planergebnissen vom 04.12.2024	**71**	**73**	**207**	**[1] 207**
Schuldenabbau Total		**557**		
Veränderungen Erfolgsrechnung Dezember 2024 bis August 2025 (ohne Abschreibungen)	–77	–102	–125	–52
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	16	–12	–64	73
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-)	**10**	**–42**	**18**	**228**
Schuldenabbau Total		**214**		

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.
[1] Übernahme Saldo 2028

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken

Die im Folgenden aufgeführten Chancen und Risiken, welche in der vorliegenden Planung identifiziert wurden, sind im Budget 2026 und AFP 2027–2029 mit ihren finanziellen Effekten nicht oder nur teilweise enthalten.

3.1 Konjunkturelles Umfeld

Im Euroraum ist im ersten Halbjahr 2025 eine Zunahme der Wirtschaftsentwicklung zu beobachten. Ursächlich dafür waren in erster Linie starke Impulse durch das Vorziehen von Exporten. Die Binnennachfrage wirkt dank tiefen Inflationsraten im EU-Raum als Wachstumsstütze. In den USA ist eine gegenteilige Entwicklung zu beobachten, welche auf die erhöhten US-Importe zurückzuführen ist. Das Wirtschaftswachstum in China bleibt seit Anfang des Jahres konstant auf hohem Niveau. Es ist jedoch mit einer Verschlechterung der Lage, aufgrund von hoher Verschuldung, schwierigem handelspolitischen Umfeld mit neuen Importzöllen seitens der USA und einer noch immer anhaltenden Immobilienkrise, zu rechnen.

Die wirtschaftliche Entwicklung bleibt im ersten Halbjahr 2025 von grossen internationalen Risiken geprägt. Erstens führen die anhaltenden geopolitischen Spannungen – insbesondere der Krieg in der Ukraine und die instabile Lage im Nahen Osten – weiterhin zu Unsicherheit. Eine Eskalation dieser Konflikte könnte die Rohstoffpreise erneut ansteigen lassen und zu höheren Transportkosten, insbesondere in der Schifffahrt, führen. Zweitens erhöhen viele Staaten im ersten Halbjahr 2025 weiterhin ihre Staatsausgaben, ohne diese durch höhere Einnahmen zu decken, was das Risiko von Staatsschuldenkrisen insbesondere in hochverschuldeten Ländern verstärkt.

Ein zusätzliches Risiko stellt die zunehmende protektionistische Handelspolitik der USA dar. Die im Frühjahr 2025 eingeführten US-Zölle[1], insbesondere auf chinesische und europäische Industrieprodukte, könnten globale Lieferketten beeinträchtigen, die Exportaussichten wichtiger Volkswirtschaften dämpfen und die Handelsspannungen weiter verschärfen.

Auf der anderen Seite bestehen auch Chancen: Eine Deeskalation der geopolitischen Konflikte würde die wirtschaftliche Erholung stützen. Insbesondere würden dadurch Investitionsunsicherheiten der Unternehmen gehemmt werden. Zusätzlich könnten die erhöhten Fiskalausgaben, wie z.B. in Deutschland, einen positiven Effekt auf das Wirtschaftswachstum diverser Länder haben.

In der Schweiz konnte die Inflation erfolgreich eingedämmt werden. Die SNB hat ihren Leitzins im Juni 2025 erneut um 25 Basispunkte auf 0,0 Prozent gesenkt. Dies mit dem Hintergrund, der Aufwertung des Schweizer Frankens, vor allem gegenüber dem Dollar, entgegenzuwirken.

Die Inflationsrate befindet sich im Euroraum wie auch in den USA auf tiefem Niveau. Seit Anfang des Jahres 2025 hat die Europäische Zentralbank (EZB) ihren Leitzins um 75 Basispunkte auf 2,15 Prozent reduziert. Die Federal Reserve Bank (FED) hält den Leitzins seit Ende 2024 mit 4,5 Prozent auf hohem Niveau. Das hohe Zinsniveau zeigt sich auch in der Inflationsrate, welche mit 2,4 Prozent im Mai 2025 im Vergleich zu den Vormonaten tief ist.

3.2 Geopolitische Lage

Wie im Kapitel 3.1 erwähnt, gehen von den beiden Kriegen in der Ukraine und im Nahen Osten verschiedene Risiken aus. Der Krieg in der Ukraine hat aber auch direkte Auswirkungen auf verschiedene Aufwandpositionen des Kantons Bern, so insbesondere im Bildungsbereich wie auch im Asyl- und Flüchtlingswesen. Die dafür in der Planung in den Jahren 2026 und 2027 eingestellten Kosten müssen als grobe Schätzung betrachtet werden. Es besteht das Risiko, dass die Aufwendungen höher ausfallen oder über einen längeren Zeitraum anfallen werden. Zudem besteht das Risiko, dass auch Kosten in weiteren Bereichen anfallen werden. Fällt die dem Kanton Bern zugewiesene Anzahl Flüchtlinge tiefer aus als angenommen, werden im günstigeren Fall die budgetierten Aufwendungen nicht vollständig ausgeschöpft.

Unabhängig von den beiden geopolitischen Konflikten in der Ukraine und im Nahen Osten ist die zukünftige Entwicklung im Migrationsbereich stets mit grossen Unsicherheiten behaftet. Die Situation kann sich im Asylbereich durch weitere unbeeinflussbare geopolitische Einflüsse sehr schnell und grundlegend ändern. Weiter ist ebenfalls unklar, wie hoch die Anerkennungs-, Wegweisungs- und Ausschaffungsrate in den nächsten Jahren ausfallen wird und wie die Integrationsbemühungen verlaufen. Je nach Entwicklung können sich deshalb bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, bei der Direktion für Inneres und Justiz, bei der Sicherheitsdirektion sowie bei der Bildungs- und Kulturdirektion gegenüber den von ihnen unter dem Titel «Migration» im Budget und AFP berücksichtigten Werten Mehr- oder Minderaufwendungen ergeben.

3.3 Entwicklung der Steuererträge

In den Jahren 2013 bis 2019 lagen die in der Jahresrechnung verbuchten Steuererträge jeweils über den budgetierten Werten. In der Jahresrechnung 2020 unterschritten die Steuereinnahmen die budgetierten Werte demgegenüber um CHF 154 Millionen (wobei dies noch nicht den Auswirkungen der Corona-Pandemie zuzuschreiben war). In den Voranschlagsjahren 2021 und 2022 wurden aufgrund der erwarteten Auswirkungen der Pandemie die Steuererträge rückblickend betrachtet zu stark reduziert, so dass in den entsprechenden Jahresrechnungen 2021 und 2022 wiederum höhere Steuererträge als budgetiert resultierten. Auch in den Jahresrechnungen 2023 und 2024 wurden höhere Steuererträge erzielt als budgetiert.

Die dem Budget 2026 und AFP 2027-2029 zugrundeliegende Steuerertragsprognose berücksichtigt den Umstand, dass in den vergangenen Jahren in der Tendenz in den Jahresrechnungen im Vergleich zu den budgetierten Werten jeweils Überschreitungen festgestellt werden konnten. Es handelt sich um eine optimistische Steuerertragsschätzung am oberen Rand der Schätzungsbandbreite.

[1] Seit dem 5. April 2025 erheben die USA einen Basiszoll von 10 Prozent auf fast alle Importe aus allen Herkunftsländern. Ausnahmen bilden unter anderem pharmazeutische Produkte. Ab dem 9. April 2025 sollte für 60 Länder (inklusive Schweiz) ein höherer Zoll (sogenannter «reziproker Zoll») als der Basiszoll gelten; für Schweizer Produkte sollte dieser 31 Prozent betragen. Der reziproke Zoll wurde jedoch am selben Tag für 90 Tage ausgesetzt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch nicht klar, ob, wann und in welchem Umfang die reziproken Zölle auf Schweizer Exporte eingeführt werden (Stand: 27. Juni 2025).

Die Unterschreitung im Jahr 2020 zeigt, dass stets Risiken bezüglich Unterschreitung der budgetierten Steuererträge bestehen. Diese Risiken sind in Bezug auf die Planperiode 2026 bis 2029 aufgrund der konjunkturellen und geopolitischen Lage weiterhin hoch.

3.4 Entlastungspaket 2027 des Bundes

Der Bundeshaushalt befindet sich aktuell in einem strukturellen Ungleichgewicht. Der Bundesrat hat deshalb gestützt auf den Bericht einer Expertengruppe im Januar 2025 ein Entlastungspaket (EP 27) mit einem Entlastungsvolumen von rund CHF 3,6 Milliarden pro Jahr in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der Ergebnisse aus der Vernehmlassung hat der Bundesrat am 25. Juni 2025 die Eckwerte zum EP 27 überarbeitet und dessen finanziellen Auswirkungen reduziert.

Sowohl die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) wie auch der Regierungsrat haben sich kritisch zu den Inhalten des EP 27 geäussert. Ihrer Meinung nach drohen den Kantonen durch das EP 27 u.a. Lastenverschiebungen, welche zu einer starken Einschränkung ihrer finanziellen Handlungsspielräume führen werden. Gleichzeitig werden die Kantone die aufgrund des EP 27 auf kantonaler Ebene entstehenden Finanzierungslücken wieder schliessen müssen. Dies dürfte gerade ressourcenschwachen Kantonen wie dem Kanton Bern schwerfallen. Zieht sich der Bund aus der Finanzierung eines Aufgabenbereichs zurück oder reduziert er seine Beiträge bzw. seinen Finanzierungsanteil, so besteht unweigerlich das Risiko einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone sowie einer Zunahme der Disparitäten zwischen den Kantonen.

3.5 Aufgabenteilung Bund und Kantone – Projekt «Entflechtung 27»

Nachdem Bund und Kantone das Projekt «Aufgabenteilung II» aufgrund der Corona-Pandemie im März 2021 sistiert haben, wird mit der «Entflechtung 27 – Aufgabenteilung Bund-Kantone» nun ein Nachfolgeprojekt in Angriff genommen. Im Rahmen des Projektes sollen die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in insgesamt 21 Aufgabengebieten umfassend überprüft und Vorschläge für eine Aufgabenentflechtung erarbeitet werden. Das Ziel der Entflechtung 27 besteht in einer klaren Zuweisung der Verantwortung für die staatliche Aufgabenerfüllung und -finanzierung nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz. Damit soll der Föderalismus gestärkt werden.

Eine gemeinsame Projektorganisation von Bund und Kantonen wird in einer ersten Phase bis Ende 2025 Optionen für Aufgaben- und Finanzierungsentflechtungen in den 21 Aufgabengebieten vorschlagen und diese in einem Zwischenbericht darlegen. In einer zweiten Phase sollen bis Ende 2027 die ausgewählten Optionen vertieft, die notwendigen rechtlichen Anpassungen formuliert und die finanziellen Auswirkungen für Bund und Kantone in einer Globalbilanz aufgeführt werden. Diese soll ausgeglichen sein. Somit wird sichergestellt, dass Aufgabenverschiebungen für beide Staatsebenen insgesamt haushaltsneutral sind. Die finanziellen Auswirkungen auf Ebene der einzelnen Kantone sind derzeit offen. Insofern stellt die Entflechtung 27 für den Kanton in finanzpolitischer Hinsicht sowohl eine Chance wie auch ein Risiko dar.

3.6 Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die SNB haben im Jahr 2021 eine Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für ihre Geschäftsjahre 2020 bis 2025 abgeschlossen. Die Vereinbarung sieht je nach Bilanzgewinn der SNB folgende Ausschüttungen vor (der Bilanzgewinn entspricht der Summe der Ausschüttungsreserve und des Jahresergebnisses):

Bilanzgewinn SNB	Ausschüttung an Bund und Kantone	Anteil Kt. Bern (gerundet)
CHF 40 Mrd. oder mehr	CHF 6 Mrd. («sechsfache» Ausschüttung)	CHF 480 Mio.
CHF 30-40 Mrd.	CHF 5 Mrd. («fünffache» Ausschüttung)	CHF 400 Mio.
CHF 20-30 Mrd.	CHF 4 Mrd. («vierfache» Ausschüttung)	CHF 320 Mio.
CHF 10-20 Mrd.	CHF 3 Mrd. («dreifache» Ausschüttung)	CHF 240 Mio.
< CHF 10 Mrd.	Bilanzgewinn, aber max. CHF 2 Mrd. (max. «doppelte» Ausschüttung)	max. CHF 160 Mio.
Bilanzverlust	keine Ausschüttung	---

Für ihre Geschäftsjahre 2020 und 2021 konnte die SNB je eine Ausschüttung von CHF 6 Milliarden an Bund und Kantone ausrichten. Gestützt darauf konnte der Kanton Bern in den Jahren 2021 und 2022 Erträge von je rund CHF 480 Millionen verbuchen. Nachdem die SNB für ihr Geschäftsjahr 2022 einen historischen Verlust von CHF 132 Milliarden erwirtschaftete und im Jahr 2023 einen weiteren Verlust von CHF 3 Milliarden verzeichnete, konnten Bund und Kantone in den Jahren 2023 und 2024 keine Gewinnausschüttung verbuchen.

2024 erwirtschaftete die SNB einen Gewinn von CHF 80,7 Milliarden. Ausgehend von einem Bilanzverlust von CHF 53,2 Milliarden per Ende 2023 resultierte nach einer Zuweisung von CHF 11,6 Milliarden an die Währungsreserven ein Bilanzgewinn von CHF 15,9 Milliarden. Damit konnte die SNB im Jahr 2025 Bund und Kantonen einen Gewinn von CHF 3 Milliarden ausschütten, entsprechend CHF 238 Millionen zugunsten des Kantons Bern. Das Budget 2025 sah demgegenüber keine Gewinnausschüttung vor. Nach der Gewinnausschüttung und den Dividendenzahlungen verfügt die SNB per Ende 2024 über eine Ausschüttungsreserve von CHF 12,9 Milliarden.

Im 1. Quartal 2025 erwirtschaftete die SNB einen Gewinn in der Höhe von CHF 6,7 Milliarden. Die SNB betonte wie üblich, dass ihr Ergebnis überwiegend von der Entwicklung der Gold-, Devisen und Kapitalmärkte abhängig ist. Starke Schwankungen seien deshalb die Regel und Rückschlüsse vom Zwischenergebnis auf das Jahresergebnis nur bedingt möglich. Dies zeigte sich bereits in den ersten Apriltagen 2025, als sich gemäss einer Einschätzung von Ökonomen der UBS der Wert der Anlagen der SNB um bis zu CHF 50 Milliarden reduziert hatten. Bis zur Beschlussfassung des Regierungsrates zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 Ende Mai/Anfang Juni 2025 hatte sich allerdings eine Erholung der Märkte in Gang gesetzt.

Der Geschäftsgang der SNB ist somit wie erwähnt einer hohen Volatilität unterworfen, welche bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Zahlenwerks durch den Regierungsrat keine Schlüsse

hinsichtlich einer Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2025 zulässt. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, im Budget 2026 keine Gewinnausschüttung zu berücksichtigen (dies wie im bisherigen AFP 2026). Sollte sich der Geschäftsgang der SNB im Jahr 2025 positiv entwickeln, besteht für das Rechnungsjahr 2026 des Kantons damit die Chance, dass eine nicht budgetierte Gewinnausschüttung verzeichnet werden kann.

Wie erwähnt gilt die aktuelle Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen der SNB und dem EFD für 2020 bis 2025. Für die Geschäftsjahre ab 2026 wird eine neue Gewinnausschüttungsvereinbarung zu erarbeiten sein. In Kenntnis einer neuen Vereinbarung wird im nächsten Planungsprozess die Budgetierung der Gewinnausschüttungen ab 2027 neu zu beurteilen sein. Gestützt darauf hat der Regierungsrat beschlossen, im AFP 2027-2029 wie in der bisherigen Planung weiterhin eine «doppelte» Gewinnausschüttung von jährlich CHF 160 Millionen zu berücksichtigen.

Diese Erträge sind mit Risiken behaftet. Je nach weiterer Entwicklung der Märkte und je nach Ausgestaltung der neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese im nächsten Planungsprozess in einzelnen Planjahren ganz oder teilweise eliminiert werden müssen. In diesem Zusammenhang geht der Regierungsrat davon aus, dass die Gewinnausschüttungen nicht in sämtlichen Jahren des AFP 2027-2029 ausfallen werden. Umgekehrt beinhalten die budgetierten Gewinnausschüttungen von jährlich CHF 160 Millionen auch das Chancenpotenzial höherer Gewinnausschüttungen (vgl. dazu die vorstehende Tabelle).

3.7 Entwicklung der Zahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA)

Im Kapitel 2.4.2 wird aufgezeigt, wie sich die Ausgleichszahlungen aus dem NFA in den letzten Jahren und im vierjährigen Planungshorizont 2026-2029 entwickelt haben bzw. gemäss den Prognosen entwickeln werden. Während sich die Prognose für das Budgetjahr in der Vergangenheit immer als zuverlässig erwiesen hat, bestehen bei der Prognose zu den AFP-Jahren stets Unsicherheiten. Dementsprechend besteht im AFP 2027-2029 das Risiko geringerer bzw. die Chance höherer Erträge. Da in den Prognosen sämtliche Einflussfaktoren auf den NFA abgebildet werden, liegen jedoch keine Anhaltspunkte bezüglich allfälliger Mehr- oder Mindererträge vor.

Aufgrund der starken Zunahme der Ausgleichszahlungen an ressourcenschwache Kantone besteht zudem mittel- bis langfristig das Risiko, dass durch politische Entscheide bedingte Anpassungen an der heutigen Berechnungsweise zu verminderten Ausgleichszahlungen führen könnten.

3.8 Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs

Seit 2023 und insbesondere seit 2025 steigt der Investitionsbedarf gegenüber dem Niveau der letzten Jahre stark an. Die Finanzierung dieses Investitionsmehrbedarfs stellt für den Kanton Bern eine grosse finanzpolitische Herausforderung dar. Gestützt auf diese Ausgangslage verfolgen der Regierungsrat und der Grosse Rat seit mehreren Jahren verschiedene Stossrichtungen zur Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs. Diese umfassen bzw. umfassten neben der Priorisierung des Investitionsbedarfs sowie der Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben auch die Optimierung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung.

Es besteht das Risiko, dass der Investitionsmehrbedarf nach der Verwendung der nicht verpflichteten Fondsguthaben (ab dem Jahr 2027) zu einer Neuverschuldung führen wird. In diesem Zusammenhang hat der Grosse Rat in den Budgetdebatten 2021 und 2024 für die Zeitperiode 2022 bis 2031 einer Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen mittels Planungserklärung zugestimmt.

Ob und in welchem Ausmass es in den in den kommenden Jahren tatsächlich zu einer Neuverschuldung kommen wird, ist nicht nur vom Investitionsvolumen abhängig, sondern auch von den Ergebnissen, welche in der Erfolgsrechnung erzielt werden können. Aufgrund des langen Zeithorizonts können diesbezüglich nur (unsichere) Annahmen getroffen werden (vgl. dazu Kapitel 2.7).

3.9 Unterhalts-, Instandsetzungs- und Betriebskosten

Der stark steigende Investitionsbedarf und die damit einhergehende Erhöhung der Nettoinvestitionen haben eine Erhöhung der Unterhalts- und der Instandsetzungskosten (im Sinne von Investitionsfolgekosten) zur Folge. Im Hochbau setzt sich die Entwicklung hin zu hochinstallierten Flächen und steigenden Anteilen an Gebäudetechnik mit höherem Erneuerungsbedarf infolge kürzerer Lebensdauer fort. Die ordentlichen Nettoinvestitionen werden demzufolge im Umfang von jährlich einem Prozent für die Unterhaltskosten und von zwei bis drei Prozent für die Instandsetzungskosten der zusätzlichen Investitionen erhöht werden müssen.

Gleichzeitig sind für die Bewirtschaftung und für den Betrieb der neu erstellten Bauten die notwendigen Ressourcen sicherzustellen. Dies wird zu höheren Aufwendungen in der Erfolgsrechnung führen (z.B. für Personal, Ausstattung, Betrieb, Betriebsbeiträge an Dritte). Zusätzlich führen die höheren Investitionen im Hochbau auch zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf.

Die entsprechenden Mittel sind für diejenigen Investitionsvorhaben, welche ausserhalb der Planperiode 2026-2029 liegen, im Budget 2026 und AFP 2027-2029 derzeit selbstredend noch nicht enthalten. Im Sinne eines finanziellen Risikos ist aber darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund des stark steigenden Investitionsbedarfs die Aufwendungen für den Unterhalt und für Instandsetzungsarbeiten der neuen Bauten sowie zur Sicherstellung des Betriebs mittel- bis längerfristig erheblich erhöhen werden.

Im Tiefbau führen die höheren Investitionen für die Sanierung der Kunstbauten (insbesondere der Brücken) zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf. Die Sanierung hat in den ersten Jahren geringere Kosten für den Unterhalt der Kunstbauten zur Folge als im unsanierten Zustand.

3.10 Baupreisentwicklung und Vergabemisserfolge

Die Baupreisentwicklung scheint sich zurzeit auf hohem Niveau einzustellen. Bedingt durch globale Entwicklungen besteht jedoch nach wie vor das Risiko, dass sich das Preisniveau für Baumaterialien und Produkte sowie Energiebezüge erhöht. Hinzu kommt, dass sich die Kapazitäten in der Bauwirtschaft auch wegen des Fachkräftemangels reduziert haben, was zusammen mit den Lieferengpässen Auswirkungen auf die Projekte hat. Die Auswirkungen lassen sich jedoch finanziell kaum beziffern, da diese sehr projektabhängig sind. Die höheren Preise können auch zu Vergabemisserfolgen führen. Die Bau- und Verkehrsdirektion beobachtet nach wie vor eine angespannte Preissituation im Markt für Bauarbeiten. Viele Bauunternehmungen sind sehr gut ausgelastet und übertragen die mit der Ausführung verbundenen Risiken zunehmend auf den Kanton. Dies hat zur Folge, dass Bauunternehmungen weniger bereit sind, Angebote einzureichen oder entsprechend höhere Angebote eingehen. Die Mehrkosten lassen sich auch hier kaum abschätzen.

3.11 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich

Im Alters- und Behindertenbereich muss auch in Zukunft weiterhin mit einem Mehrbedarf an Betreuungs- und Pflegeleistungen gerechnet werden. Dieser ist primär auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Im Behindertenbereich ist zusätzlich die Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten, schweren psychischen Beeinträchtigungen und komplexeren Behinderungsformen bei Kindern und Jugendlichen festzustellen.

In der Sozialhilfe können ein konjunktureller Rückgang, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen sowie an vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen.

Auch im Gesundheitsbereich ist längerfristig weiterhin mit Aufwandsteigerungen zu rechnen. Die Entwicklung der Spitalversorgung wird durch die demografische Entwicklung geprägt. Die zunehmende Anzahl von älteren Menschen und die höhere Lebenserwartung bringen auch einen höheren Bedarf an medizinischer Versorgung mit sich. Damit verbunden ist eine Zunahme von chronischen und altersbedingten Krankheiten. Gleichzeitig wachsen die Ansprüche an das Gesundheitswesen und der medizinisch-technische Fortschritt wird zu weiteren Kosten führen.

3.12 Finanzielle Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Spitalbereich

Wie der Schlussbericht zur Beantwortung der Motion 192-2019 (GPK, Siegenthaler) mit dem Titel «Die Berner Spitallandschaft im Umbruch» (kurz: Spitalbericht) aus dem Oktober 2020 aufzeigt, ist die Spitallandschaft auch im Kanton Bern sehr dynamisch und im Umbruch. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass sich der Kanton zur Aufrechterhaltung der Versorgungspflicht finanziell engagieren muss. Es gibt viele unterschiedliche Faktoren, welche die finanzielle Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Spitalbereich mitbeeinflussen. Bereits im Januar 2024 wurde der SRO AG ein Darlehen über CHF 4 Millionen bis Ende 2024 gewährt.

Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 hat der Grosse Rat einen Liquiditätsschirm im Umfang von CHF 100 Millionen beschlossen. Bisher wurde dieser durch die UPD AG im Umfang von CHF 52 Millionen beansprucht. Zudem hat die SRO AG für das Darlehen von CHF 4 Millionen, das noch nicht zurückbezahlt werden konnte, einen neuen Vertrag gemäss dem Grossratsbeschluss vom 4. Juni 2024 beantragt. Der Regierungsrat hat dem Antrag zugestimmt und der SRO AG den entsprechenden Vertrag unterbreitet.

3.13 Finanzielle Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Psychiatriebereich

Die Leistungserbringer im Psychiatriebereich sind unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht wirtschaftlich nachhaltig unterwegs und in der Region Biel-Seeland besteht eine Fehlversorgung. Betriebliche Umstrukturierungen mit Investitionen in die Ausgestaltung eines Angebots für die Grundversorgung und universitäre Leistungen sowie die dafür notwendigen Infrastrukturen für die ambulante und die stationäre Versorgung bedingen finanzielle Mittel. Insbesondere mit der geplanten Fusion UPD AG/PZM AG und der beabsichtigten Neuordnung der Psychiatrieversorgung Biel-Seeland-Berner Jura besteht mittelfristig ein finanzielles Risiko für den Kanton, dass die Unternehmen die nötigen Investitionen nicht aus eigener Kraft stemmen können und der Kanton zur Sicherstellung der Versorgung Beiträge bewilligen muss. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt schwierig abzuschätzen, wie stark der Kanton involviert sein wird.

3.14 Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Am 8. Mai 2024 hat der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) zur Kenntnis genommen. Im Dezember 2024 hat der Nationalrat dem Entwurf zugestimmt und im April 2025 hat auch die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates zugestimmt. Zusätzlich zu den AHV-Rentnern sollen auch IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen (EL) Anspruch auf Leistungen für betreutes Wohnen erhalten. Zudem sollen die Leistungen der EL, mit welchen das betreute Wohnen unterstützt werden soll, in Form einer Pauschale vorschüssig an die EL beziehende Person ausgerichtet werden. Aus Sicht des Bundesrates sollen diese Leistungen den Krankheits- und Behinderungskosten zugeordnet werden und ihre Kosten somit vollständig von den Kantonen zu tragen sein. Auf die Kantone könnten damit gemäss Schätzung des Bundesamtes für Sozialversicherungen schweizweit jährliche Mehrkosten in der Höhe von ca. CHF 340 bis 730 Millionen und Einsparungen von CHF 280 Millionen zukommen. Die Eintretenswahrscheinlichkeit dieses Risikos wird als sehr hoch eingestuft. In der Sommersession 2025 wird der Ständerat über die Vorlage abstimmen. Es ist mit einem Inkrafttreten der neuen Regelungen im Jahr 2027 oder 2028 zu rechnen.

3.15 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit

Im vorliegenden Budget und AFP ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit (CHF 136 Millionen) enthalten.

Mit dem gesamtstaatlichen Korrekturfaktor sollen Abweichungen zwischen Rechnung und Budget minimiert werden, so dass das Budget und der AFP insgesamt ein «realistisches» Abbild der zukünftigen Entwicklung des kantonalen Finanzhaushaltes zeigen.

3.16 Übrige Chancen und Risiken

Weitere finanzpolitische Chancen und Risiken mit finanziellen Auswirkungen, die allerdings hinsichtlich Zeitverhältnissen und/oder finanziellem Umfang nicht verlässlich bestimmt werden können, bestehen in den folgenden Bereichen/Produktgruppen:

- Grosser Rat: Einführung BVG-Pflicht und verschiedene Sozialversicherungen für die Mitglieder des Grossen Rates
- Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht: Gewährte Bürgschaften im Rahmen des Bundesprogramms für Startup-Bürgschaften infolge der Covid-Pandemie
- Landwirtschaft und Natur: Ablösung Agrarinformationssystem GELAN4
- Wald- und Naturgefahren: Naturkatastrophen und Schadenereignisse, welche die Erhaltung des Waldes gefährden und nötige Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren; schwankende Preise auf dem Holzmarkt
- Gesundheitsversorgung: Mengenentwicklung Spitalversorgung; Entwicklung der Tarife; Kosten neuartiger Behandlungen; Pandemie: Auswirkungen auf Institutionen (Spitäler, Alters- und Langzeiteinrichtungen) sowie auf die Zentralverwaltung (Massnahmen zur Pandemiebewältigung); einheitliche Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS); Umsetzung der Pflegeinitiative
- Integration und Soziales: Mehrkosten bzw. Minderkosten, die im Zusammenhang stehen mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) per 1. Januar 2024
- Raumordnung und Gemeindewesen: Abbruchprämie für die Beseitigung von Bauten und Anlagen
- Vollzug der Sozialversicherungen: Ausdehnung des Krankenversicherungsobligatoriums auf alle inhaftierten Personen; Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative
- Polizei: Bereitstellung alternativer Schiessplätze; Realisierung von Schnittstellen zu Umsystemen; Gewalt bei Polizeieinsätzen; Austritt aus der interkantonalen Polizeischule und Aufbau einer eigenen Polizeischule
- Strassenverkehr- und Schifffahrt: Transformation und Digitalisierung der Dienstleistungen; Betrieb Verkehrsprüfzentrum Bern am Schermenweg 9
- Bevölkerungsdienste: Entwicklung Nothilfekosten, Aufhebung Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine; Neugestaltung der Gebühren im Zivilstandswesen; Überprüfung Gebührenanteil Kantone hinsichtlich Pass- und Identitätskarten; Einführung elektronische Identität (E-ID); Echtheitsprüfung von ausländischen Reisedokumenten
- Dienstleistungen Konzernfinanzen: Entwicklung der Dividendenerträge; Entwicklung Zinsniveau/Passivzinsen; langfristige Passivzinsen zugunsten BPK/BLVK; Entwicklung der Schadenkosten des Kantons Bern; Personalbestand und Arbeitsmarktsituation im SAP-Umfeld; Betrieb von SAP-Komponenten in der Cloud
- Personal: Sanierung BPK oder BLVK; Fachkräftemangel
- Steuern und Dienstleistungen: Abschaffung des Eigenmietwertes; Abschaffung der Heiratsstrafe bzw. Einführung Individualbesteuerung; Risiken in der Informatik (Technologiewechsel); Abwanderung von Unternehmen wegen hoher Gewinnsteuerbelastung; Umsetzung der Motion WAK-N (21.3001) «Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken»; Erbschafts- und Schenkungssteuerinitiative der JUSO
- Informatik und Organisation: Kosten von ungeplanten Kundenanforderungen
- Hochschulbildung (vgl. Kapitel 2.4.6): Plafonderhöhung Universität, Fortführung Erhöhung Kantonsbeitrag an Universitätsspital sowie weiterer Ausgleich kantonale Lohnmassnahmen
- Zivil- und Strafgerichtsbarkeit: Inkassorisiko im Bereich des Verfahrenskostenrechts durch die Revision der Zivilprozessordnung; Erhöhung des Stundenansatzes für amtliche Anwältinnen und Anwälte; Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren

4 Das Budget und der Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen

4.1 Konjunkturelles Umfeld

4.1.1 International

Die globale Wirtschaftsentwicklung im Jahr 2025 zeigt weiterhin ein uneinheitliches Bild. In den USA stabilisiert sich das Wachstum im ersten Halbjahr, getragen von einem robusten Arbeitsmarkt und steigenden Konsumausgaben. In der Eurozone, insbesondere in Deutschland, wird eine moderate Erholung erwartet, obwohl die Industrieproduktion hinter den Erwartungen zurückbleibt. Die Inflation in den Industrieländern ist rückläufig: In der EU sinkt die Teuerungsrate allmählich, während sie in den USA trotz geldpolitischer Straffungen weiterhin über dem Zielwert der Zentralbanken liegt. Risiken bestehen durch geopolitische Spannungen, die Energiepreise kurzfristig volatiler machen können. In China zeigt sich die Wirtschaft weiterhin durchwachsen. Zwar stabilisiert sich der Immobiliensektor leicht, anderseits bremsen strukturelle Probleme und eine gedämpfte Konsumstimmung das Wachstum. Zudem erschweren anhaltende handelspolitische Spannungen mit den USA und der EU die Exportaussichten.

Trotz dieser Herausforderungen entwickelt sich der Arbeitsmarkt in den Industrieländern positiv. Sowohl in den USA als auch in der Eurozone bleibt die Arbeitslosenquote nahe an ihren historischen Tiefstwerten, was auf eine robuste Beschäftigungslage hinweist. Für das Jahr 2025 wird ein globales Wirtschaftswachstum von 2,9 Prozent erwartet. Diese Prognose berücksichtigt die anhaltenden Unsicherheiten im internationalen Handel sowie geopolitische Spannungen (Quelle: Schweizerische Nationalbank, Quartalsheft 2/2025).

4.1.2 Schweiz

Die Schweizer Wirtschaft wuchs im Jahr 2024 real um 0,9 Prozent und nominal um 2,2 Prozent (sportevent-bereinigt). Das Wirtschaftswachstum entwickelte sich unterdurchschnittlich. Trotz weltweit sinkender Inflationsraten und geldpolitischen Lockerungen belastete das herausfordernde internationale Umfeld die Investitionen und die Schweizer Exportwirtschaft. Getragen wurde das Wachstum überwiegend durch den Konsum. Die rückläufige Inflation und die positive Bevölkerungsentwicklung stützten die Konsumnachfrage der privaten Haushalte. Die Ausrüstungsinvestitionen blieben dagegen gedämpft, da die Industrie mit einer schwachen Auftragslage kämpfte und die Auslastung der Produktionsanlagen auf niedrigem Niveau lag. Nur die Bauindustrie zeigte eine gewisse Erholung, ausgehend von einem tiefen Niveau.

Im Jahresmittel lag die Arbeitslosenquote in der Schweiz bei 2,4 Prozent, was einer Zunahme um 0,4 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im ersten Halbjahr 2025 führte eine schwache Konjunkturdynamik im Arbeitsmarkt zu steigenden Arbeitslosenzahlen. Für das Jahr 2025 wird mit einer Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt von 2,9 Prozent gerechnet (Quelle: SECO Konjunkturprognose Juni 2025).

In der Schweiz wuchs das BIP im ersten Quartal 2025 stärker als in den Vorquartalen. Insbesondere die Exporte in die USA stiegen stark, was auf Vorzieheffekte im Zusammenhang mit der US-Handelspolitik zurückzuführen ist. Die internationale handels- und wirtschaftspolitische Unsicherheit prägt die weiteren Aussichten für die Weltwirtschaft und damit auch für die Schweizer Konjunktur. Die Unsicherheit bremst die konjunkturexponierten Bereiche der Schweizer Exportwirtschaft, senkt die Auslastung der industriellen Produktionskapazitäten und dämpft die Investitionstätigkeit. Für das Jahr 2025 prognostizieren die führenden Konjunkturforschungsstellen ein unterdurchschnittliches Wachstum des Schweizer BIP zwischen 1,0 und 1,5 Prozent. Damit würde die Schweizer Wirtschaft im laufenden Jahr schwächer wachsen als im historischen Mittel (1,8 Prozent), dies nach zwei Jahren mit verhaltenem Wachstum.

Im Jahr 2024 bildete sich die Teuerung in der Schweiz gemäss Landindex der Konsumentenpreise 1,1 Prozent (2023: 2,1 Prozent) deutlich zurück – im Gegensatz zum Euro-Raum und den USA. Der Rückgang der Inflation ist vor allem auf tiefere Preise für Erdölprodukte sowie andere Importgüter und nicht zuletzt auf die Aufwertung des Frankens zurückzuführen. Die SNB reagierte auf die nachlassende Inflation und senkte ihren Leitzins im Jahr 2024 in vier Schritten von 1,75 auf 0,5 Prozent sowie im ersten Halbjahr 2025 in zwei Schritten auf 0,0 Prozent. Insgesamt dürfte die Inflation 2025 im Durchschnitt des laufenden Jahres 0,3 Prozent betragen und im Jahr 2026 bei 0,6 Prozent zu liegen kommen (SECO Konjunkturprognose Juni 2025); die Prognosen liegen im Bereich zwischen 0,2 und 0,5 Prozent für das Jahr 2026.

4.1.3 Kanton Bern

Im Jahr 2024 verzeichnete das BIP im Kanton Bern nach Schätzung von BAK Economics ein unterdurchschnittliches, reales Wachstum von 0,5 Prozent (2023: +0,8 Prozent), das schwächer war als der BIP-Anstieg im Schweizer Durchschnitt (+1,4 Prozent).

Als Folge der gedämpften Konjunkturlage nahm die Arbeitslosigkeit im Jahr 2024 zu, blieb aber auf einem tiefen Niveau. Nachdem die Arbeitslosenquote im Kanton Bern im Sommer 2023 ein historisch tiefes Niveau erreichte, stieg sie im Jahr 2024 – parallel zur konjunkturellen Abkühlung – leicht an (Dezember 2024: 2,0 Prozent). Trotzdem blieb die Arbeitslosenquote im Kanton Bern – wie in der Schweiz – im Jahresverlauf unter dem 10-jährigen Durchschnitt.

Im Jahresdurchschnitt 2024 lag die Arbeitslosenquote bei 1,7 Prozent. Sie lag somit um 0,3 Prozentpunkte höher als im Vorjahr.

Für 2025 rechnet BAK Economics im Kanton Bern mit einem Wachstum des BIP von 0,7 Prozent und für 2026 mit einem Wirtschaftswachstum von 0,6 Prozent (Stand: April 2025).

Die konjunkturelle Abkühlung der letzten Quartale macht sich auf dem Schweizer Arbeitsmarkt bemerkbar. Im Juni 2025 lag die Zahl der Arbeitslosen im Kanton Bern bei 10 949 Personen, was einer Arbeitslosenquote von 1,9 Prozent entspricht (CH: 2,7 Prozent). Im Vergleich mit dem Vorjahr (Juni 2024) waren 1 842 Personen mehr arbeitslos. Die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Kanton Bern steigt seit Herbst 2023 stetig leicht an und lag im Juni 2025 bei 2,1 Prozent. Die Arbeitslosenquote im Kanton Bern liegt aufgrund der Berner Wirtschaftsstruktur üblicherweise deutlich unterhalb des schweizerischen Werts.

4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2026 bis 2029

Für das Budget 2026 und den AFP 2027–2029 wird von den folgenden gesamtwirtschaftlichen Eckdaten ausgegangen:

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
	2026	2027	2028	2029
BIP-Wachstum CH[1)]	1.0–1.5 %	1.7 %	1.7 %	1.7 %
BIP-Wachstum Kanton Bern[2)]	0.6 %	1.2 %	1.3 %	1.2 %
Teuerung[1)]	0.2–0.5 %	0.8 %	1.2 %	1.2 %
langfristige Zinsen	1.00 %	1.10 %	1.10 %	1.20 %
kurzfristige Zinsen	0.10 %	0.30 %	0.50 %	0.60 %

[1)] 2026: Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS; ab 2027: nur Prognose BAK Economics verfügbar (Stand: Wirtschaftswachstum: April 2025; Teuerung: Juni 2025)
[2)] Nur Prognose BAK Economics verfügbar (Stand: April 2025)

Obwohl die gesamtwirtschaftlichen Eckdaten das Budget und den AFP massgeblich beeinflussen, sind diese in erster Linie das zahlenmässige Abbild der konkreten staatlichen Aufgaben- und Ressourcenplanung. Veränderungen des Aufgabenumfangs oder der Aufgabenstruktur, seien diese durch politische Entscheidungen oder durch externe Faktoren zustande gekommen, sind die hauptsächlichen Einflussfaktoren.

Von den wirtschaftlichen Eckdaten werden die Prognosen für das reale Wirtschaftswachstum und die Teuerung – neben weiteren Grundlagen – zur Schätzung der Steuereinnahmen herangezogen. Die Zinsprognosen dienen neben der Schätzung der Schuldenentwicklung als Basis zur Ermittlung der Passivzinsen (nur für die Konversion [Neuaufnahme auslaufender Schulden] und die Neuverschuldung).

4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2026 bis 2029

Die Verwaltungsrechnung des Kantons Bern ergibt für das Budget 2026 und die AFP-Jahre 2027–2029 folgendes Gesamtbild:

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	12 904.2	12 991.0	13 666.8	13 640.9	13 742.4	13 853.3
Ertrag	12 893.5	13 233.0	14 032.0	13 939.5	14 035.7	14 208.4
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–10.7**	**242.0**	**365.1**	**298.6**	**293.3**	**355.1**
Investitionsrechnung						
Ausgaben	691.2	708.4	814.8	853.9	732.0	587.2
Einnahmen	210.7	95.2	109.0	158.0	100.3	92.2
Nettoinvestitionen	**480.5**	**613.1**	**705.8**	**695.9**	**631.8**	**495.0**
Schuldenbremse Investitionsrechnung						
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	–10.7	242.0	365.1	298.6	293.3	355.1
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	333.8	358.0	350.2	355.3	356.9	368.1
Selbstfinanzierung [1]	323.0	600.0	715.3	654.0	650.2	723.2
Nettoinvestitionen	480.5	613.1	705.8	695.9	631.8	495.0
Finanzierungssaldo [2]	**–157.5**	**–13.1**	**9.5**	**–41.9**	**18.5**	**228.2**
Selbstfinanzierungsgrad in % [3]	**67.2 %**	**97.9 %**	**101.3 %**	**94.0 %**	**102.9 %**	**146.1 %**
Bruttoschulden	**6 705.9**	**6 719.0**	**6 709.5**	**6 751.4**	**6 733.0**	**6 504.8**
Nettoschulden I	**5 697.0**	**5 856.2**	**6 086.8**	**6 159.1**	**6 147.0**	**5 923.6**
Bilanz						
Finanzvermögen	5 517.9	5 375.1	5 121.1	5 076.8	5 056.7	5 038.0
Verwaltungsvermögen	6 938.4	7 240.3	7 649.3	8 047.2	8 372.4	8 542.9
Total Aktiven	**12 456.3**	**12 615.4**	**12 770.4**	**13 124.0**	**13 429.1**	**13 580.9**
Fremdkapital	11 491.9	11 555.0	11 585.0	11 670.4	11 688.5	11 490.1
Eigenkapital	964.5	1 060.4	1 185.3	1 453.6	1 740.6	2 090.8
Total Passiven	**12 456.3**	**12 615.4**	**12 770.4**	**13 124.0**	**13 429.1**	**13 580.9**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.
Inkl. Spezialfinanzierungen
[1] Abschreibungen Verwaltungsvermögen plus Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
[2] Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen
[3] Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

Die Entwicklung dieser Eckwerte wird in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

4.4 Erfolgsrechnung

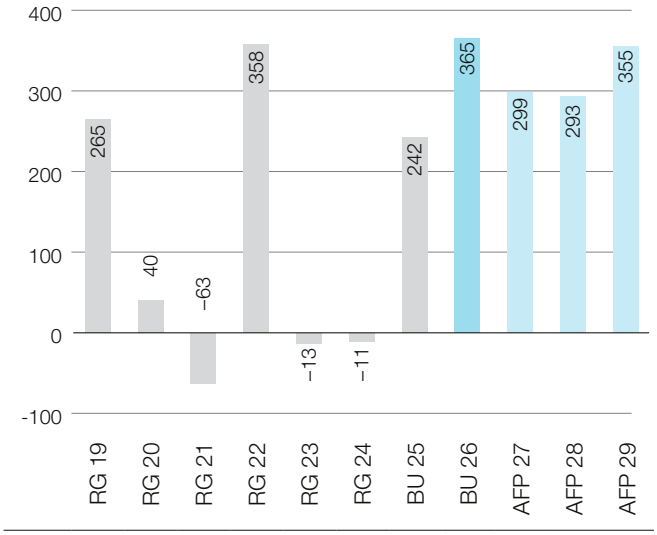
4.4.1 Saldo der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo entspricht einem Aufwandüberschuss. Er erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss. Er vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital.

Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2029 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 2: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung

in Millionen CHF



In den Jahren 2019 bis 2022 konnten mit Ausnahme des Jahres 2021 Überschüsse in der Erfolgsrechnung erzielt werden. Das Rechnungsjahr 2021 stand unter dem Eindruck der Auswirkungen der Corona-Pandemie und weist einen Aufwandüberschuss von CHF 63 Millionen aus. In den Rechnungsjahren 2023 und 2024 resultieren moderate Aufwandüberschüsse von jeweils rund CHF 10 Millionen.

Im Budget 2025 wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 242 Millionen gerechnet.

Im neuen Budget 2026 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 365 Millionen. Im AFP 2027-2029 betragen die Ertragsüberschüsse rund CHF 300 Millionen (2027/2028) bzw. CHF 355 Millionen (2029). In Bezug auf das Budget 2026 und den AFP 2027 gilt es zu berücksichtigen, dass in diesen Jahren Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs enthalten sind (2026: CHF 230 Millionen; 2027: CHF 22 Millionen).

4.4.2 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

Aufwand

Der Aufwand steigt von CHF 13 667 Millionen im Jahr 2026 auf CHF 13 853 Millionen im Jahr 2029. Das durchschnittliche jährliche Wachstum in der Periode 2025 bis 2029 beträgt 1,6 Prozent. Die Entwicklung der aufwandseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

in Millionen CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029	2025-2029[1]
3 Aufwand	**12 904.2**	**12 991.0**	**13 666.8**	**13 640.9**	**13 742.4**	**13 853.3**	
Veränderung in %		*0.7*	*5.2*	*–0.2*	*0.7*	*0.8*	*1.6*
30 Personalaufwand	3 447.0	3 458.4	3 664.9	3 710.9	3 719.9	3 751.3	
Veränderung in %		*0.3*	*6.0*	*1.3*	*0.2*	*0.8*	*2.1*
31 Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand	1 010.2	970.3	1 029.3	1 060.9	1 060.2	1 064.1	
Veränderung in %		*–3.9*	*6.1*	*3.1*	*–0.1*	*0.4*	*2.3*
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	296.0	297.1	295.6	301.5	302.9	308.2	
Veränderung in %		*0.4*	*–0.5*	*2.0*	*0.4*	*1.8*	*0.9*
34 Finanzaufwand	66.5	75.8	65.5	68.4	70.9	71.8	
Veränderung in %		*14.0*	*–13.5*	*4.3*	*3.7*	*1.3*	*–1.3*
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	77.5	79.8	60.3	60.2	62.6	62.6	
Veränderung in %		*3.0*	*–24.4*	*–0.2*	*4.0*	*0.0*	*–5.9*
36 Transferaufwand	7 192.1	7 271.6	7 603.9	7 701.3	7 812.1	7 882.0	
Veränderung in %		*1.1*	*4.6*	*1.3*	*1.4*	*0.9*	*2.0*
37 Durchlaufende Beiträge	581.5	582.7	583.0	583.5	583.8	583.1	
Veränderung in %		*0.2*	*0.0*	*0.1*	*0.1*	*–0.1*	*0.0*
38 Ausserordentlicher Aufwand	7.6	23.8	20.5	18.1	15.7	14.5	
Veränderung in %		*214.1*	*–13.8*	*–12.0*	*–13.0*	*–7.8*	*–11.7*
39 Interne Verrechnungen	225.9	231.5	343.9	136.2	114.5	115.7	
Veränderung in %		*2.5*	*48.6*	*–60.4*	*–16.0*	*1.1*	*–15.9*

[1] Durchschnittliches jährliches Wachstum
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.
Inkl. Spezialfinanzierungen

Ertrag

Der Ertrag steigt von CHF 14 032 Millionen im Jahr 2026 auf CHF 14 208 Millionen im Jahr 2029. Das durchschnittliche jährliche Wachstum in der Periode 2025 bis 2029 beträgt 1,8 Prozent. Die Entwicklung der ertragsseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

in Millionen CHF		Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029	2025-2029[1]
4	**Ertrag**	**12 893.5**	**13 233.0**	**14 032.0**	**13 939.5**	**14 035.7**	**14 208.4**	
	Veränderung in %		*2.6*	*6.0*	*–0.7*	*0.7*	*1.2*	*1.8*
40	Fiskalertrag	6 221.3	6 234.4	6 505.7	6 498.7	6 491.7	6 553.2	
	Veränderung in %		*0.2*	*4.4*	*–0.1*	*–0.1*	*0.9*	*1.3*
41	Regalien und Konzessionen	58.3	57.9	60.2	218.5	218.5	218.5	
	Veränderung in %		*–0.8*	*4.0*	*262.9*	*0.0*	*0.0*	*39.4*
42	Entgelte	586.6	545.7	546.7	544.7	547.8	547.8	
	Veränderung in %		*–7.0*	*0.2*	*–0.4*	*0.6*	*–0.0*	*0.1*
43	Verschiedene Erträge	7.4	4.9	4.8	4.8	4.8	4.8	
	Veränderung in %		*–33.6*	*–1.2*	*–0.4*	*0.4*	*–0.3*	*–0.4*
44	Finanzertrag	347.4	384.6	348.1	350.2	363.8	376.7	
	Veränderung in %		*10.7*	*–9.5*	*0.6*	*3.9*	*3.5*	*–0.5*
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	79.1	88.3	84.1	82.2	82.8	81.3	
	Veränderung in %		*11.7*	*–4.8*	*–2.2*	*0.7*	*–1.8*	*–2.1*
46	Transferertrag	4 762.2	4 832.5	5 188.9	5 362.1	5 491.9	5 590.2	
	Veränderung in %		*1.5*	*7.4*	*3.3*	*2.4*	*1.8*	*3.7*
47	Durchlaufende Beiträge	581.5	582.7	583.0	583.5	583.8	583.1	
	Veränderung in %		*0.2*	*0.0*	*0.1*	*0.1*	*–0.1*	*0.0*
48	Ausserordentlicher Ertrag	23.8	270.6	366.6	158.5	136.3	137.1	
	Veränderung in %		*1 039.5*	*35.5*	*–56.8*	*–14.0*	*0.6*	*–15.6*
49	Interne Verrechnungen	225.9	231.5	343.9	136.2	114.5	115.7	
	Veränderung in %		*2.5*	*48.6*	*–60.4*	*–16.0*	*1.1*	*–15.9*

[1] Durchschnittliches jährliches Wachstum

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Inkl. Spezialfinanzierungen

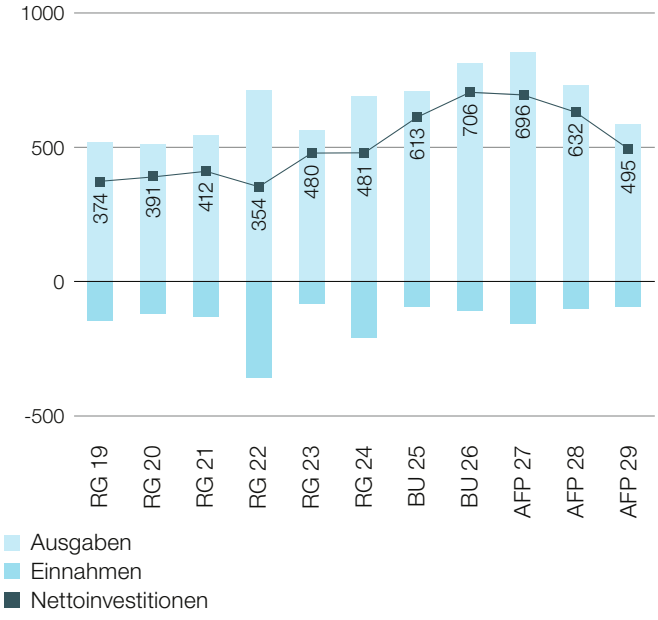
Die wesentlichen Gründe für die Veränderungen in den Sachgruppen gehen aus der Berichterstattung der Direktionen hervor.

4.5 Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus den Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen. Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2029 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 3: Entwicklung Nettoinvestitionen

in Millionen CHF



Im Zeitraum von 2019 bis 2021 fallen die Nettoinvestitionen relativ konstant aus. Der Rückgang in der Jahresrechnung 2022 wird insbesondere durch eine neue Finanzierungsform von Bauprojekten (über die Erfolgsrechnung mittels Pauschalen statt wie bisher über die Investitionsrechnung) gemäss dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie dem revidierten Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210) geprägt.

In den Rechnungsjahren 2023 und 2024 nimmt der Investitionsbedarf zu. Dieser Trend setzt sich in den Budgets 2025 und 2026 wie auch im AFP 2027 fort, wobei 2026 und 2027 mit einem Investitionsniveau von jeweils rund CHF 700 Millionen gerechnet wird. Ab 2028 wird mit einem Rückgang des Investitionsbedarfs gerechnet. Für weitere Informationen zur Entwicklung der Nettoinvestitionen im Planungshorizont 2026 bis 2027 vgl. Kapitel 2.7.

4.6 Finanzierungssaldo

4.6.1 Definition und Bedeutung des Finanzierungssaldos

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung plus die Abschreibungen stellen die Selbstfinanzierung dar. Es handelt sich dabei um die eigenen Mittel, welche zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können.

Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ist die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsüberschuss; der Kanton kann grundsätzlich Schulden abbauen. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag; der Kanton muss sich neu verschulden.

Während der Saldo der Erfolgsrechnung lediglich das Ergebnis der «betrieblichen Leistungserbringung» beinhaltet, schliesst der Finanzierungssaldo die gesamte staatliche Aufgabenerfüllung ein. Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben (Erfolgsrechnung und Investitionen) mit eigenen Mitteln (Steuererträge, Gebühren, Beiträge Dritter usw.) finanziert werden können.

In Bezug auf die Planung der Aufgaben und Finanzen hat sich der Finanzierungssaldo seit dem Jahr 2001 als zentrale Steuerungsgrösse etabliert. Sie ist auch für die Anwendung der vom Berner Stimmvolk im Jahr 2008 beschlossenen und mit der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 revidierten Schuldenbremse für die Investitionsrechnung relevant: Am 18. Juni 2023 hiess die bernische Stimmbevölkerung mittels einer Revision der Kantonsverfassung eine Optimierung der Schuldenbremsen gut, welche per 1. Januar 2024 in Kraft trat. Während mit den bisher geltenden Bestimmungen allfällige Finanzierungsfehlbeträge stets in den künftigen Jahren kompensiert werden mussten, beinhalten die neuen Bestimmungen eine Mehrjahresbetrachtung, welche auch vergangene Rechnungsabschlüsse miteinbezieht. Ziel dieser Bestimmung ist es, den anstehenden Investitionsbedarf konform mit den Schuldenbremsen realisieren zu können. Es gilt weiterhin das Prinzip, dass sich Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen mittelfristig die Waage halten müssen.

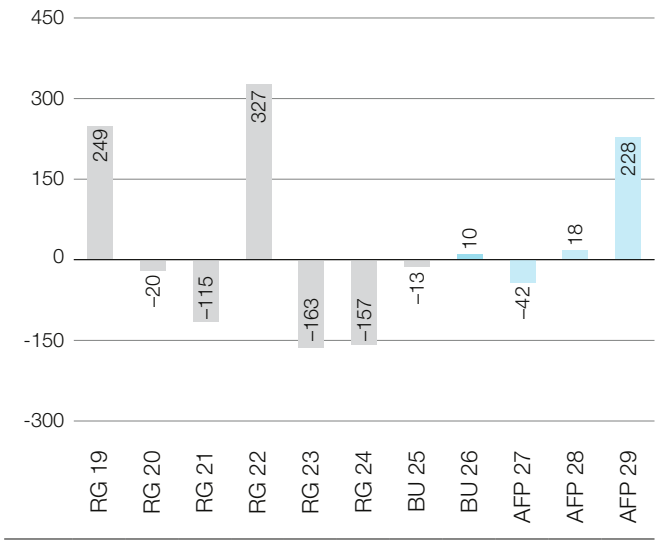
Neben den politisch relevanten Veränderungen der Verschuldung (insbesondere Ergebnis der Erfolgsrechnung und Höhe der Nettoinvestitionen) gibt es auch rein «technisch» bedingte Schwankungen. So kann die Schuld beispielsweise trotz Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent ansteigen, wenn Ausgaben getätigt werden müssen, bevor Zahlungen auf bestehenden Guthaben eingegangen sind. Umgekehrt kann sie sinken, wenn Verbindlichkeiten noch nicht fällig sind und die verfügbaren Mittel zwischenzeitlich zur Rückzahlung von kurzfristigen Darlehen verwendet werden. Diese rein technisch bedingten Schwankungen (Bilanztransaktionen) sind für die politische Beurteilung der Verschuldung jedoch nicht von Bedeutung.

4.6.2 Entwicklung des Finanzierungssaldos

Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2029 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 4: Entwicklung Finanzierungssaldo

in Millionen CHF



In den Rechnungsjahren 2019 bis 2024 zeigt sich in Bezug auf den Finanzierungssaldo ein unterschiedliches Bild: Während in den Jahren 2019 und 2022 hohe positive Finanzierungssaldi von rund CHF 250 bzw. rund CHF 330 Millionen erzielt werden konnten, fielen sie in den Jahren 2020, 2021, 2023 und negativ aus. Der negative Finanzierungssaldo von CHF 115 Millionen im Jahr 2021 war insbesondere geprägt durch den Einfluss der Covid-Pandemie. Die negativen Finanzierungssaldi in den Rechnungsabschlüssen 2023 (CHF 163 Millionen) und 2024 (CHF 157 Millionen) widerspiegeln im Wesentlichen die in diesen beiden Jahren ausbleibenden Gewinnausschüttungen der SNB.

Im Budget 2026 resultiert ein positiver Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 10 Millionen. Im AFP 2027 wird aufgrund des in diesem Jahr hohen Investitionsbedarfs und weitestgehend bereits aufgelösten Fondsguthaben mit einer Neuverschuldung von CHF 42 Millionen gerechnet. Die Planjahre 2028 und 2029 weisen dagegen positive Finanzierungssaldi von CHF 18 bzw. 228 Millionen aus. Bezüglich Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung vgl. Kapitel 1.4.2.

4.7 Planbilanz

4.7.1 Überblick

Die Planbilanz weist folgende Eckwerte auf:

in Millionen CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029	2025-2029[1)]
1 Aktiven	**12 456.3**	**12 615.4**	**12 770.4**	**13 124.0**	**13 429.1**	**13 580.9**	
Veränderung in %		*1.3*	*1.2*	*2.8*	*2.3*	*1.1*	*1.9*
10 Finanzvermögen	**5 517.9**	**5 375.1**	**5 121.1**	**5 076.8**	**5 056.7**	**5 038.0**	
Veränderung in %		*–2.6*	*–4.7*	*–0.9*	*–0.4*	*–0.4*	*–1.6*
14 Verwaltungsvermögen	**6 938.4**	**7 240.3**	**7 649.3**	**8 047.2**	**8 372.4**	**8 542.9**	
Veränderung in %		*4.4*	*5.6*	*5.2*	*4.0*	*2.0*	*4.2*
2 Passiven	**12 456.3**	**12 615.4**	**12 770.4**	**13 124.0**	**13 429.1**	**13 580.9**	
Veränderung in %		*1.3*	*1.2*	*2.8*	*2.3*	*1.1*	*1.9*
20 Fremdkapital	**11 491.9**	**11 555.0**	**11 585.0**	**11 670.4**	**11 688.5**	**11 490.1**	
Veränderung in %		*0.5*	*0.3*	*0.7*	*0.2*	*–1.7*	*–0.1*
29 Eigenkapital	**964.5**	**1 060.4**	**1 185.3**	**1 453.6**	**1 740.6**	**2 090.8**	
Veränderung in %		*9.9*	*11.8*	*22.6*	*19.7*	*20.1*	*18.6*

[1)] Durchschnittliches jährliches Wachstum in %
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.
Inkl. Spezialfinanzierungen

4.7.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen ist nicht unmittelbar mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben verbunden. Es vermindert sich in der Periode 2025 bis 2029 jährlich um durchschnittlich 1,6 Prozent.

4.7.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen, das unmittelbar mit der staatlichen Aufgabenerfüllung verknüpft ist, erfährt in der Periode 2025 bis 2029 eine jährliche Zunahme von durchschnittlich 4,2 Prozent. Diese Zunahme entspricht den jährlichen Nettoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen.

4.7.4 Eigenkapital und Bilanzfehlbetrag/ -überschuss

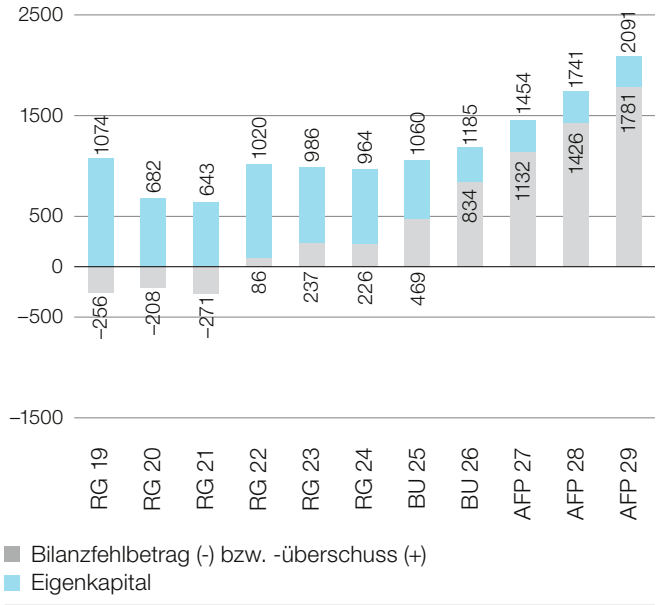
Das Eigenkapital setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, insbesondere aus dem Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss, den Verpflichtungen und Vorschüssen gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital und den Fonds im Eigenkapital. Dementsprechend führen Veränderungen dieser Bestandteile zu einer Veränderung des Eigenkapitals.

Der Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss verändert sich jährlich im Wesentlichen im Umfang des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung. Ertragsüberschüsse führen zu einem Abbau, Aufwandüberschüsse zu einer Zunahme des Bilanzfehlbetrags bzw. -überschusses.

Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2029 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 5: Entwicklung Eigenkapital und Bilanzfehlbetrag/-überschuss

in Millionen CHF



Entwicklung Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss

Aufgrund der positiven Ergebnisse in der Erfolgsrechnung in den Jahren 2019 und 2020 konnte der Bilanzfehlbetrag reduziert werden. Mit dem positiven Rechnungsergebnis 2022 konnte erstmals seit dem Jahr 1990 wieder ein Bilanzüberschuss (CHF 86 Millionen) ausgewiesen werden.

Per 1. Januar 2023 stieg der Bilanzüberschuss um weitere CHF 164 Millionen auf CHF 250 Millionen. Dies als Folge der Abkehr von IPSAS mit der Inkraftsetzung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BSG 620.0) per 1. Januar 2023, wonach die Neubewertungsreserve im Finanzvermögen innerhalb des Eigenkapitals aufgelöst wird.

Im Budget 2025 und in der Planperiode 2026 bis 2029 führen die positiven Ergebnisse in der Erfolgsrechnung zu einer weiteren Erhöhung des Bilanzüberschusses. Gestützt auf die getroffenen Annahmen erreicht dieser per Ende 2029 rund CHF 1,8 Milliarden.

Entwicklung Eigenkapital

Mit einer Revision des damaligen Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) per 1. Januar 2020 wurden die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten spezial- und fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die per 1. Januar 2020 bestehende Aufwertungsreserve vollständig erfolgsneutral aufgelöst. Dies hat im Rechnungsabschluss 2020 zu einem stärkeren Rückgang des Eigenkapitals geführt. Auch der Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung 2021 führte zu einem Rückgang.

Insbesondere aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses 2022 erhöhte sich das Eigenkapital und belief sich per 31. Dezember 2022 auf rund CHF 1,0 Milliarden.

Gestützt auf die im Budget 2025 und in der Planung für 2026 bis 2029 getroffenen Annahmen wird davon ausgegangen, dass das Eigenkapital weiter gestärkt werden kann und im AFP 2029 ein Niveau von rund CHF 2,1 Milliarden erreicht.

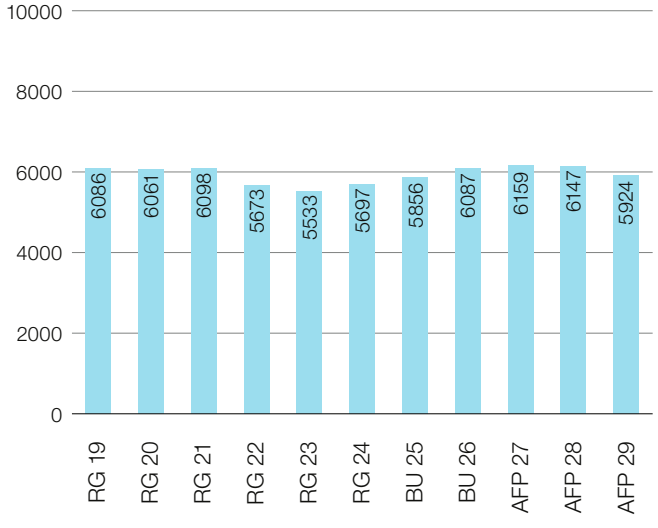
4.7.5 Nettoschuld I

Die Nettoschuld I entspricht dem Fremdkapital (ohne passivierte Investitionsbeiträge) abzüglich des Finanzvermögens. Der Finanzierungssaldo zeigt eine Veränderung der Schulden (wie vorliegend der Nettoschuld I aber auch in Bezug auf die Bruttoschuld) nur tendenziell auf. Abweichungen sind in Geschäftsvorfällen begründet, die per Bilanzstichtag zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2029 zeigt sich folgende Entwicklung der Nettoschuld I:

Grafik 6: Entwicklung Nettoschuld I

in Millionen CHF



Ausgehend von einer Nettoschuld I per Ende 2019 von rund CHF 6,1 Milliarden resultierte im Rechnungsabschluss 2022 eine solche von CHF 5,7 Milliarden. Die Reduktion im Jahr 2022 ist im Wesentlichen auf das positive Rechnungsergebnis zurückzuführen. Eine weitere, wenn auch weniger hohe Reduktion konnte im Rechnungsergebnis

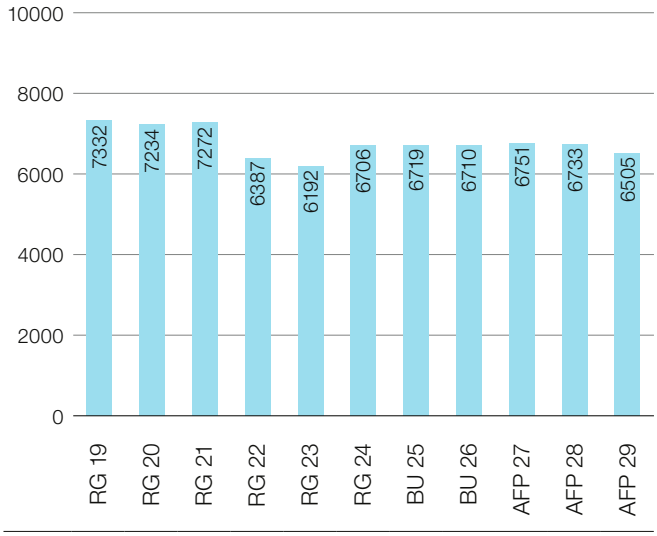
2023 realisiert werden. Im Rechnungsjahr 2024 resultierte eine Zunahme der Nettoschuld I in etwa auf das Niveau von 2022. Im Planungshorizont 2026 bis 2029 beträgt die Nettoschuld je nach Jahr gestützt auf die getroffenen Planungsannahmen zwischen rund CHF 5,9 und 6,2 Milliarden.

4.7.6 Bruttoschuld

Die Bruttoschulden umfassen die laufenden Verbindlichkeiten sowie die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten. Die Bruttoschulden sind nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüberstehen können.

In den Jahren 2019 bis 2029 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 7: Entwicklung Bruttoschuld



Die Bruttoschuld sank im Jahr 2022 auf einen Stand von rund CHF 6,4 Milliarden. Dies im Wesentlichen aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses und aufgrund einer Rückforderung von Verrechnungssteuerguthaben beim Bund. Wie die Nettoschuld I verzeichnete auch die Bruttoschuld im Rechnungsergebnis 2023 einen weiteren Rückgang.

Im Jahr 2024 resultierte u.a. aufgrund des negativen Finanzierungssaldos eine Neuverschuldung. Im Planungshorizont 2026 bis 2029 wird aufgrund der mit Ausnahme des Jahres 2028 veranschlagten positiven Finanzierungssaldi mit einer Schuldenabnahme gerechnet.

4.7.7 Rahmen der Neuverschuldung für 2026

Der Grosse Rat ist gemäss Art. 76 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) und Art. 69 Abs. 1 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BSG 620.0) zuständig, den Rahmen einer Neuverschuldung festzusetzen. Der Rahmen der Neuverschuldung dient der jederzeitigen Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft. Er hat den Zweck einer Kreditlimite und bezieht sich auf die Tresorerieschuld. Diese beinhaltet die kurzfristigen sowie mittel- und langfristigen Darlehen und Anleihen der Tresorerie. Innerhalb des Rahmens befindet der Regierungsrat nach Art. 89 Abs. 4 KV über die Bereitstellung der notwendigen Finanzierungsmittel. Nach Art. 71 Abs. 1 Bst. f FHG ist die Finanzdirektion zuständig für die Aufnahme der Finanzierungsmittel im Rahmen der vom Grossen Rat genehmigten Neuverschuldung sowie für das Festsetzen der Konditionen.

Gemäss den Berechnungen der Finanzverwaltung ist für das Jahr 2026 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft maximal eine Neuverschuldung in der Höhe von CHF 890 Millionen vorzusehen. Dieser Betrag enthält folgende Elemente:

- Das Budget 2026 sieht einen positiven Finanzierungssaldo, d.h. einen Schuldenabbau von CHF 10 Millionen vor.

- Der Betrag von CHF 900 Millionen dient der jederzeitigen Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Kantons und wird lediglich bei allfälligen erfolgsneutralen Bilanztransaktionen (Zunahme Debitoren, Abnahme Kreditoren, Beanspruchung Rückstellungen, Realisierung von Investitionen aus Spezialfinanzierungen und Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen usw.) beansprucht werden.

4.8 Kennzahlen

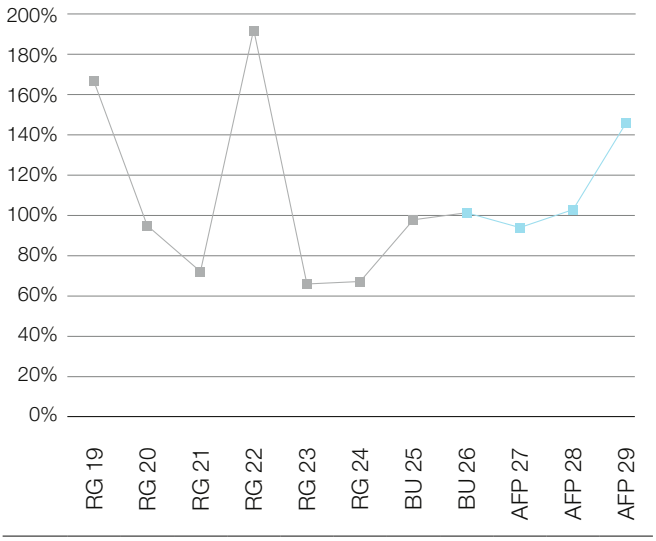
Im Folgenden wird die Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrades und der Nettoschuldenquote näher erläutert. Im Anhang 9 findet sich zudem eine Übersicht über weitere Kennzahlen.

4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad

Wird die Selbstfinanzierung (vgl. Kapitel 4.6) ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen gesetzt, ergibt sich der Selbstfinanzierungsgrad. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent werden die Nettoinvestitionen teilweise fremd, d.h. über eine Neuverschuldung finanziert. Bei einem solchen von über 100 Prozent resultiert neben der vollständigen Finanzierung der Nettoinvestitionen durch selbst erarbeitete Mittel zusätzlich ein Schuldenabbau.

Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2029 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 8: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad



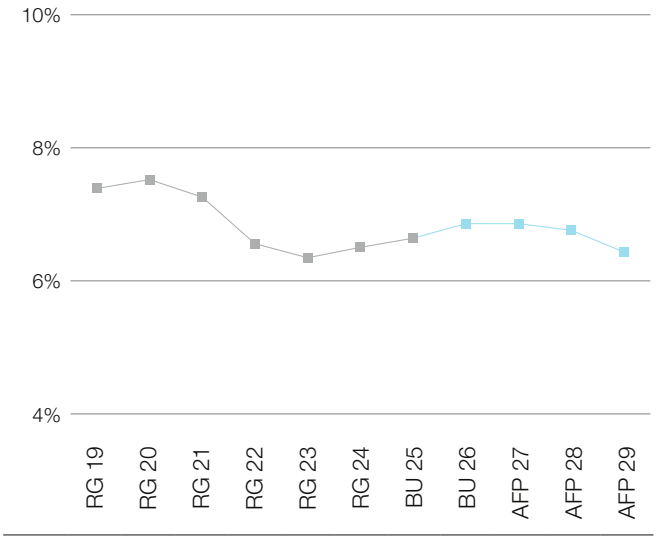
Aufgrund der resultierenden Defizite in den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 sank der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent. Auch im Budget 2025 fällt der Selbstfinanzierungsgrad aufgrund des leicht negativen Finanzierungssaldos knapp unter 100 Prozent aus. In den Jahren 2019 und 2022 lag der Selbstfinanzierungsgrad hingegen über 100 Prozent. Im Planungshorizont 2026 bis 2029 ergibt sich ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 108 Prozent.

4.8.2 Nettoschuldenquote

Die Nettoschuldenquote weist die Nettoschulden I in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus. Die mit der kantonalen Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 revidierte Schuldenbremse für die Investitionsrechnung setzt bei einer Nettoschuldenquote von 6,0 Prozent ein (vgl. auch Kapitel 1.4).

Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2029 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 9: Entwicklung Nettoschuldenquote



Ausgehend von einer Nettoschuldenquote von 7,4 Prozent im Jahr 2019 und einer in der Tendenz sinkenden Quote in den darauffolgenden Jahren betrug die Nettoschuldenquote per Ende 2023 6,3 Prozent (in der Berichterstattung zum Budget 2025 und AFP 2026-2028 wurde für 2023 noch eine Nettoschuldenquote von 6,0 Prozent ausgewiesen. Der veränderte Wert ergibt sich aus dem Umstand, dass aktualisierte Prognosen zum kantonalen BIP zu einer veränderten Nettoschuldenquote führen können). Im Rechnungsjahr 2024 resultierte eine leichte Zunahme auf 6,5 Prozent.

Aufgrund des prognostizierten BIP für die kommenden Jahre und der voraussichtliche Nettoschuld I gemäss Kapitel 4.7.5 wird damit gerechnet, dass die sich Nettoschuldenquote in den Jahren 2025 bis 2029 auf einem Niveau von 6,4 Prozent (2029) bis 6,9 Prozent (2026/2027) bewegen wird. Der mit der optimierten Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verankerte Schwellenwert von 6,0 Prozent wird damit nicht unterschritten.

5 Berichterstattung über die Ergebnisse der vertieften Abklärungen zur Benchmarkanalyse 2024

5.1 Ausgangslage

Nach den Jahren 2013 sowie 2017 beschloss der Regierungsrat im Jahr 2023 erneut eine interkantonale Benchmarkanalyse durchzuführen. Der Beschluss erfolgte mit der Zielsetzung, im Sinne von KV Art. 101 Abs. 4 staatliche Aufgabenfelder mit auffälligen Kostenstrukturen zu identifizieren sowie potenzielle Handlungsfelder im Hinblick auf die allfällige Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen abzuleiten.

Im August 2024 orientierte der Regierungsrat im Rahmen der Berichterstattung zum Budget 2025 und AFP 2026-2028 über die Ergebnisse der Benchmarkanalyse. In diesem Zusammenhang beschloss der Regierungsrat, in drei Aufgabenfeldern («Alter», «Berufsbildung» und «Polizei»), welche gemäss der Studie allesamt ein hohes Nettoausgabenvolumen sowie im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohe Fallkosten auswiesen, vertiefte Analysen vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Analysen sollten es ihm ermöglichen, allfällige Beschlüsse für kostensenkende Massnahmen im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2026 und AFP 2027-2029 zu treffen.

Unabhängig davon nahm der Grosse Rat anlässlich der Sommersession 2025 mit 106 zu 30 Stimmen (6 Enthaltungen) Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse 2024.

5.2 Analyse der überdurchschnittlichen Fallkosten in drei Aufgabefeldern

In den nachfolgenden Kapiteln 5.2.1 bis 5.2.3 wird über die Ergebnisse der Analyse der im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohen Fallkosten in den drei Aufgabefeldern «Alter», «Berufsbildung» und «Polizei» informiert.

5.2.1 Aufgabenfeld Alter

Im Rahmen der vertieften Abklärungen im Aufgabenbereich Alter zeigte sich, dass der Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen eine eher ältere Bevölkerungsstruktur aufweist. Die Anzahl der Personen in einem Pflegeheim pro 1 000 Einwohnende liegt im Kanton Bern über dem schweizerischen Durchschnitt. Auch bei der Anzahl Plätze in Pflegeheimen weist der Kanton Bern einen überdurchschnittlichen Anteil aus. Zusammen mit einer durchschnittlichen Auslastung («Wirtschaftlichkeitsprinzip») führt dies zu mehr Pflegeleistungen. Der Kanton Bern hat zudem tendenziell mehr Personen mit einem höheren Pflegebedarf, was ebenfalls kostentreibend ist.

Was den Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) im Aufgabenfeld «Alter» anbelangt, so gilt es Folgendes zu berücksichtigen: Der Kanton Bern hat bei den Heimen im Altersbereich seit Jahren eine reine Subjektfinanzierung. Das bedeutet, dass die Heime keine Subventionen erhalten. Alle Ausgaben für die Heimaufenthalte im Kanton Bern werden aus dem EL-Budget finanziert. Demgegenüber haben die meisten Kantone in der Schweiz eine gemischte Subjekt-/Objektfinanzierung, d.h. sie subventionieren die Heime (= Objektfinanzierung). Zusätzlich bezahlt der Bewohner/die Bewohnerin einen Anteil an den Kosten des Heimaufenthalts (= Subjektfinanzierung). Der Bund regelt detailliert, wie die EL-Durchführungsstellen die EL verbuchen müssen. Die Subventionen der Kantone an die Heime können nicht als EL verbucht werden. In den EL-Ausgaben dieser Kantone sind folglich die Subventionen für die Heime nicht enthalten. Dadurch weisen sie im Heimbereich tiefere Kosten aus. Die EL-Ausgaben im Heimbereich im Kanton Bern sind in der Folge deutlich höher als in den Vergleichskantonen.

5.2.2 Aufgabenfeld Berufsbildung

Im Aufgabenfeld «Berufsbildung» sind die überdurchschnittlich hohen Aufwendungen nach Auffassung des Regierungsrates auf die folgenden Ursachen zurückzuführen:

- Ein stark regionalisiertes Angebot an Berufsfachschulen, welches die Nähe zu den Lehrbetrieben sicherstellt.
- Durch die Zweisprachigkeit werden im Kanton Bern zwei parallele Berufsschulsysteme geführt.
- Ein im Vergleich zu anderen Kantonen relativ breit ausgebautes Angebot an schulisch organisierter Grundbildung mit verschiedenen Modellen in beiden Sprachregionen.
- Ein breites Angebot im Bereich berufsvorbereitende Schuljahre, Stütz- und Förderkurse, erweiterte Allgemeinbildung (als Vorbereitung auf die Berufsmaturität 2) und dem Berufsmaturitätsunterricht in beiden Sprachregionen.
- Angebote an schulischer Bildung in verschiedenen Klein- und Kleinstberufen für Nachbarkantone und zum Teil für eine ganze nationale Sprachregion. Die dabei von den anderen Kantonen zu leistenden Schulgeldpauschalen (Berufsfachschulvereinbarung BFSV) decken dabei in den meisten Fällen nicht die effektiven Kosten, welche dem Kanton Bern entstehen.
- Der Kanton Bern bietet ein Berufsschulangebot an, welches sich durch Durchlässigkeit und Flexibilität auszeichnet und für die verschiedensten Bildungsbiografien von jungen Menschen eine Beschulungsmöglichkeit bereithält (bspw. Wechsel zwischen EBA-EFZ, Profilwechsel, Lehrzeitverkürzungen /-verlängerungen, Talentförderklassen, Bilinguismus etc.).

5.2.3 Aufgabenfeld Polizei

Der Regierungsrat ist gestützt auf die Angaben der zuständigen Fachdirektion im Rahmen der Analyse des Ergebnisses im Aufgabenfeld Polizei zu folgenden Erkenntnissen gelangt:

- Bei den Standardkosten liegt der Kanton Bern rund 4 Prozent unter dem CH-Durchschnitt.

– Die tatsächlichen Fallkosten steigen von CHF 299 im Jahr 2014 [Studie 2017] auf CHF 321 im Jahr 2021 [Studie 2024] (+ CHF 22/Einwohner/in), was mit der politisch gewollten Personalaufstockung (Zunahme Lohn- und Sachkosten), der Lohnentwicklung (in den letzten sieben Jahren) und in Bezug zu den Einwohnerinnen und Einwohner nachvollziehbar ist.

– Der Kanton Bern liegt im Vergleich zu den anderen Kantonen mit der Polizeidichte (Anzahl Polizisten pro Einwohner) knapp im Mittelfeld (KKPKS per 1.1.2021: Kt. BE 1/526 Einwohner). Einige Vergleiche: Kt. ZH 1/355 Einwohner, Kt. GE 1/338 Einwohner, Kt. GR 1/388 Einwohner, Kt. VS 1/552 Einwohner und Kt. VD 1/400 Einwohner bei +/- ähnlichen Strukturen (Städte, Berge, Einwohner). Verglichen mit dem Kanton Zürich (über 6 200 Polizeiangehörige) müsste die Kapo Bern über 4 000 Polizeiangehörige verfügen (aktuell 2 800).

– Zu berücksichtigten gilt es in Bezug auf das Ergebnis der Benchmarkanalyse auch die hohe Zahl an polizeilichen Sonderlasten im Kanton Bern (Hauptstadt, Botschaften und Konsulate, weit überdurchschnittliche Zahl an Kundgebungen, grosse Zahl an Sportveranstaltungen mit aktuell fünf Klubs der obersten Liga im Bereich Fussball und Eishockey).

– In der Erfolgsrechnung (Aufwand) ist ein hoher Anteil an Querschnittskosten (IT, Finanzen, HR) enthalten, welche bei anderen Polizeikorps zentral (bspw. durch die Direktion) erbracht werden. Dieser Kostenblock verzerrt einen Vergleich mit den anderen Kantonen.

– Zusätzlich ist in der Erfolgsrechnung (Aufwand) der Kantonspolizei der gesamte Betrieb des Funknetzes POLYCOM enthalten. Auch in diesem Fall sind in anderen Kantonen nicht die Polizeikorps zuständig und es müsste eine entsprechende Korrektur erfolgen.

– Die Kantonspolizei erbringt Leistungen zu Gunsten des Bundes (Botschaftsschutz, Staatsschutz, BWIS-Aufträge), welche nur zu 80 Prozent durch den Bund abgegolten werden und somit nicht die Vollkosten decken. Die Mehrheit der Kantone kennt keine solchen Aufträge respektive hat keine solchen Vereinbarungen. Der Kanton Bern trägt somit rund 20 Prozent dieser Bundesaufgaben. Dies müsste gesondert betrachtet werden.

– In den letzten Jahren haben sich, aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen, die Busseneinnahmen im Kanton Bern um rund CHF 7 Millionen reduziert. Dieser Faktor ist für die Kantonspolizei nicht beeinflussbar.

5.3 Mögliche Massnahmen zur Eindämmung oder Reduktion der Aufwendungen in den drei Aufgabefeldern

Nachfolgend wird dargelegt, mit welchen Massnahmen – sofern dazu der politische Wille bestünde – in den drei Aufgabefeldern «Alter», «Berufsbildung» und «Polizei» das Aufwandwachstum bzw. die Aufwendungen ganz generell reduziert werden könnten.

5.3.1 Aufgabenfeld Alter

Die Kostenentwicklung im Altersbereich hängt in erster Linie davon ab, wie viele Personen in welcher Pflegestufe in einem Pflegeheim leben bzw. wie viele Personen zu Hause Pflegeleistungen einer Spitexorganisation oder einer freiberuflichen Pflegefachperson in Anspruch nehmen. Der Kanton kann daher nur bedingt Einfluss nehmen auf diesen Bedarf resp. dessen Auswirkungen auf die Kostenentwicklung. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch, sowohl die Normkosten in der stationären und in der ambulanten Pflegefinanzierung wie auch die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit Spitex Pflege (Prüfung fallbezogene Abgeltung bei komplexen Versorgungssituationen) 2030 bis 2033 zu überprüfen resp. anzupassen. Auch die Versorgungssicherheit Spitex Hauswirtschaft soll auf ihre Notwendigkeit überprüft werden wie auch einzelne Leistungsverträge. Bei den übrigen Kosten bestehen nur geringe Entlastungspotentiale.

Bei den Ergänzungsleistungen hat der Regierungsrat von insgesamt vier Massnahmen Kenntnis genommen, welche sich aus kantonaler Optik kostensenkend auswirken würden. Bei zwei der Massnahmen handelt es sich allerdings um Lastenverschiebungen vom Kanton hin zu den Gemeinden. Weitere Entlastungen könnten zudem gestützt auf den Bericht einer interdirektionalen Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2016 vorgenommen werden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe haben – auch wenn zwischenzeitlich gewisse Amtsbezeichnungen, organisatorische Abläufe etc. Änderungen erfahren haben – auch heute noch ihre Gültigkeit.

5.3.2 Aufgabenfeld Berufsbildung

Sofern eine Reduktion der Aufwendungen im Aufgabenfeld «Berufsbildung» auf das Referenzniveau von 85 bei einer jährlichen Einsparung von CHF 166 Millionen (vgl. dazu die BAK-Studie) erzielt werden sollte, so stünden nach Auffassung des Regierungsrates die folgenden Massnahmen im Vordergrund:

– eine drastische Reduktion des Berufsschulangebots im französischsprachigen Kantonsteil.

– eine Beschränkung auf wenige grosse Berufsfachschulen (Berufsbildungszentren) im Kanton.

– den Verzicht auf Bildungsgänge für Kleinberufe.

– eine starke Reduktion der angebotenen Modellvielfalt.

– Klassenbildungen in der dualen Bildung strikt nach kosteneffizienten Kriterien ohne Rücksicht auf Bedürfnisse von Lehrbetrieben, Lernenden, Schulen und Berufsverbänden.

– eine starke Reduktion der Angebote der schulisch organisierten Grundbildung.

– eine massive Reduktion der Brückenangebote.

Nach Auffassung des Regierungsrates hätten solche Massnahmen erfahrungsgemäss keine Chance auf eine Realisierung. So haben sich Politik, Berufsverbände, Sozialpartner, Arbeitnehmerverbände und Schulräte in der Vergangenheit in der Bekämpfung von kostensenkenden Massnahmen durchgesetzt. Der Regierungsrat macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass er dem Grossen Rat im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung

(ASP 2014) und dem Entlastungspaket 2018 (EP 2018) verschiedene Entlastungsmassnahmen im Bereich der Berufsbildung vorgeschlagen hatte, um die Kosten der Berufsbildung in Richtung Benchmark zu senken. Der Grosse Rat lehnte dabei Massnahmen wie die Schliessung von Schulstandorten oder Bildungsgängen (z.B. Gartenbauschule Hünibach oder Oeschberg, Bekleidungsgestaltung) aber jeweils klar ab.

5.3.3 Aufgabenfeld Polizei

Im Aufgabenfeld Polizei könnte eine jährliche Entlastungswirkung in der Höhe von CHF 60,3 Millionen (bei Zielwert Fallkostenindex = 100) einerseits mit massiven Einschnitten bei der Mitarbeitendenzahl oder aber mit einer sehr deutlichen Reduktion der Polizeiwachen erreicht werden. Es ist davon auszugehen, dass rund 300 Polizeistellen abgebaut werden müssten, um die Entlastungswirkung zu erreichen. Ein solcher Abbau stünde im Widerspruch zur laufenden Korpsbestandesaufstockung (Motion 138-2016 Wüthrich, RRB 188/2019) und dem bisherigen Willen des Grossen Rates. Die Glaubwürdigkeit resp. die Verlässlichkeit des Kantons Bern würde dadurch in Frage gestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Stellen bspw. im Bereich der Grundversorgung, Prävention und Cyberkriminalität abgebaut werden müssten. Andererseits könnte die Entlastungswirkung auch mit einer starken Reduktion der Anzahl Polizeiwachen und einer damit einhergehenden Reduktion der Sachaufwendungen erreicht werden. Die Kantonspolizei würde sich auf den Betrieb von einigen wenigen grossen Standorten (Bern, Biel/Bienne, Burgdorf oder Langenthal, Thun oder Interlaken) beschränken und die polizeiliche Versorgung ab diesen Standorten leisten. Der Rückzug aus den Regionen würde zu deutlich längeren Ausrückzeiten und zu einem deutlichen Rückgang des Sicherheitsniveaus führen und ist von der Berner Bevölkerung mit Sicherheit nicht gewollt. Andere Entlastungsmöglichkeiten sind aus Sicht des Regierungsrates nicht zu erkennen.

5.4 Politisches Fazit des Regierungsrates

Wie der Regierungsrat in der Vergangenheit bereits verschiedentlich betont hat, gilt es die Ergebnisse der Benchmarkanalyse mit einer gewissen Zurückhaltung zu interpretieren. So unterscheidet sich die Art und Weise sowie der Umfang der Aufgabenerfüllung zwischen den einzelnen Kantonen (inkl. der Gemeinden) aufgrund der föderalistischen Strukturen relativ stark. In der Benchmarkanalyse wird zwar mittels verschiedenster Analysen versucht, der unterschiedlichen Ausgangslage der einzelnen Kantone Rechnung zu tragen. Trotzdem bleibt die Vergleichbarkeit eingeschränkt. Gleichzeitig bezieht sich die Benchmarkanalyse auf ein einzelnes Jahr, welches überdies – aufgrund der verzögerten Verfügbarkeit der Daten – relativ weit in der Vergangenheit liegt (2021).

Das Benchmarking stellt angesichts dieser Ausgangslage somit in erster Linie ein Hilfsmittel und einen Wegweiser dar, um festzustellen, in welchen Aufgabenbereichen möglicherweise Ineffizienzen und überdurchschnittliche Kostenstrukturen bestehen. Hohen Kosten können aber vielfältige Ursachen zugrunde liegen.

Unter Berücksichtigung der voranstehenden Einschränkungen sind die Erklärungen für die aus der Benchmarkanalyse in den drei Aufgabefeldern resultierenden überdurchschnittlichen Fallkosten nach Auffassung des Regierungsrates nachvollziehbar. So wurden beispielsweise in den Aufgabenfeldern «Berufsbildung» und «Polizei» in der Vergangenheit bewusste politische Entscheide getroffen, die hohe – und im interkantonalen Vergleich überdurchschnittliche – Kostenfolgen nach sich ziehen. So zum Beispiel in Bezug auf die Standorterhaltung in einzelnen Bereichen der Berufsbildung oder auch hinsichtlich des Stellenausbaus bei der Kantonspolizei.

Ebenfalls kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass zum Beispiel im Bereich der Ergänzungsleistungen unterschiedliche Finanzierungsarten zu einer Verzerrung des Ergebnisses im entsprechenden Aufgabenfeld («Alter») im Vergleich zu anderen Kantonen geführt haben können[1].

Nach Auffassung des Regierungsrates gibt es im Zusammenhang mit den vorstehend erläuterten Ergebnissen Folgendes festzuhalten:

1. Aus einer rein finanziellen Sicht drängen sich gestützt auf das Ergebnis des Budgets 2026 und des AFP 2027-2029 derzeit keine Massnahmen zur Entlastung des Finanzhaushaltes auf. Zwar wird eine Zunahme der Verschuldung im Finanzplanjahr 2027 prognostiziert. Gleichzeitig bestehen bedeutende finanzpolitische Risiken (z.B. Entwicklung der Konjunktur, Vereinnahmung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, Entwicklung der Bundesfinanzausgleichszahlungen). Der Finanzierungsfehlbetrag im Jahr 2027 ist indes auf das hohe Investitionsniveau in diesem Jahr und nicht auf ein strukturell bedingtes Ungleichgewicht in der Erfolgsrechnung zurückzuführen.

2. Das Rechnungsergebnis für das Jahr 2024 weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 10,7 Millionen und einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 157,5 Millionen aus. Auch wenn die Jahresrechnung 2024 damit zwar rein zahlenmässig negativ ausfällt, so entspricht sie damit per Saldo nahezu den Erwartungen bzw. dem Budget 2024.

3. Das Budget 2025 sieht in der Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 242 Millionen vor und einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 13 Millionen. Darin noch nicht enthalten ist die dank dem sehr positiven Ergebnis der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in ihrem Geschäftsjahr 2024 angekündigte «dreifache» Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone. Der Kanton Bern partizipiert an der Gewinnausschüttung mit rund CHF 238 Millionen.

4. Angesichts des weiterhin ausgeglichenen Finanzhaushaltes, der im Grossen und Ganzen soliden finanzpolitischen Perspektiven sowie der im aktuellen Zahlenwerk (und darüber hinaus) durch den Regierungsrat geplanten steuerlichen Entlastungen, erachtet er die Umsetzung von Entlastungsmassnahmen in den drei Aufgabefeldern derzeit für politisch nicht opportun. So betreffen alle drei Aufgabenfelder politisch heikle Aufgabenbereiche. Von den zu treffenden Entlastungsmassnahmen wären relativ breite Bevölkerungskreise direkt oder indirekt betroffen. Allfällige Massnahmen wären in jedem Fall politisch stark umstritten. Dies ge-

1) Indem der Kanton Bern die Krankenkassenprämien von EL-Beziehenden mit EL-Mitteln und Mitteln für die Prämienverbilligung finanziert, fallen im Kanton Bern Kosten in der EL an, welche alle anderen Kantone ausschliesslich mit Mitteln für die Prämienverbilligung decken. Im interkantonalen Vergleich wird dieser unterschiedlichen Finanzierungsart nicht Rechnung getragen.

rade auch mit Blick auf die insgesamt ausgeglichene finanzpolitische Situation sowie die in Aussicht genommenen steuerlichen Entlastungen.

Mit Blick auf diese Ausgangslage hat sich der Regierungsrat im Rahmen des Planungsprozesses 2025 zur Erarbeitung des Budgets 2026 und AFP 2027-2029 gegen Entlastungsmassnahmen in den drei Aufgabefeldern Berufsbildung, Alter und Polizei entschieden. Sollten sich die finanzpolitischen Rahmenbedingungen in Zukunft erheblich ändern, so wird der Regierungsrat diesbezüglich eine Neubeurteilung vornehmen. Dies gilt indes nicht nur für allfällige Entlastungsmassnahmen in den drei Aufgabefeldern, sondern ganz generell für alle staatlichen Aufgabenbereiche.

6 Anträge

6.1 Budget 2026

Regierungsratsbeschluss
RRB Nr. **XXX**/2025
20. August 2025

Budget 2026

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Budget 2026 mit den folgenden Eckdaten zu verabschieden:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 365,1 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 705,8 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Finanzierungssaldo von CHF 9,5 Millionen;
- Steueranlage natürliche Personen von 2,975 (unverändert);
- Steueranlage juristische Personen von 2,620 (unverändert);
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 890 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029

Regierungsratsbeschluss
RRB Nr. **XXX**/2025
20. August 2025

Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

7 Anhang: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2026–2035

In den nachstehenden Werten sind sowohl die ordentlichen als auch die spezialfinanzierten Nettoinvestitionen enthalten.

Staatskanzlei (STA)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	1.9	1.0	0.4	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
Total Finanzplanung	1.5	0.8	0.3	0.1						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.4	0.2	0.1	0.0						

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	14.6	15.3	15.0	15.2	14.6	15.1	14.6	15.1	14.6	15.1
Total Finanzplanung	12.4	12.9	12.7	12.8						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	2.2	2.4	2.3	2.3						

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	48.9	43.6	5.2	5.6	4.6	5.1	4.8	5.8	4.8	4.8
Total Finanzplanung	47.9	42.6	4.4	4.3						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.0	1.0	0.8	1.3						

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	3.9	4.1	5.1	4.6	3.5	4.1	3.9	3.6	3.6	3.6
Total Finanzplanung	3.0	3.1	3.9	3.5						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.9	0.9	1.2	1.1						

Sicherheitsdirektion (SID)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	39.7	64.0	45.4	28.2	51.5	46.4	62.5	41.8	29.3	35.5
Total Finanzplanung	30.0	49.2	34.9	21.7						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	9.6	14.8	10.5	6.5						

Finanzdirektion (FIN)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	11.4	9.4	7.3	6.9	6.7	5.7	5.6	5.6	5.6	5.6
Total Finanzplanung	8.8	7.3	5.6	5.3						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	2.6	2.2	1.7	1.6						

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	22.7	31.4	22.6	28.3	29.4	21.7	18.3	11.3	5.7	5.2
Total Finanzplanung	17.5	24.2	17.3	21.8						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	5.2	7.3	5.2	6.5						

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	751.1	716.7	713.1	548.5	491.3	528.3	547.2	555.9	662.1	743.6
Total Finanzplanung	582.5	555.4	552.2	425.2						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	168.6	161.2	160.9	123.2						

Finanzkontrolle (FK)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	3.0	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.3
Total Finanzplanung	2.3	0.4	0.4	0.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.7	0.1	0.1	0.1						

Gesamtkanton

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	897.1	886.0	814.5	637.7	602.3	627.1	657.5	639.7	726.3	813.9
Total Finanzplanung	705.8	695.9	631.8	495.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	191.4	190.1	182.8	142.7						

8 Anhang: Finanzkennzahlen

8.1 Kennzahlen

Die im Rahmen der Harmonisierung des Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
Kennzahlen	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoverschuldungsquotient	91.6 %	93.9 %	93.6 %	94.8 %	94.7 %	90.4 %
Selbstfinanzierungsgrad I	67.2 %	97.9 %	101.3 %	94.0 %	102.9 %	146.1 %
Selbstfinanzierungsgrad II	64.7 %	52.3 %	46.0 %	68.0 %	78.2 %	114.6 %
Zinsbelastungsanteil	0.3 %	0.3 %	0.2 %	0.2 %	0.2 %	0.2 %
Bruttoverschuldungsanteil	55.6 %	55.4 %	52.7 %	51.7 %	51.1 %	48.7 %
Investitionsanteil	5.5 %	5.6 %	6.1 %	6.3 %	5.4 %	4.3 %
Kapitaldienstanteil	3.1 %	3.1 %	2.8 %	2.8 %	2.8 %	2.9 %
Nettoschulden I in CHF pro Einwohner[1)]	5 296	5 382	5 530	5 532	5 458	5 200
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner[1)]	4 120	4 213	4 370	4 384	4 318	4 070
Selbstfinanzierungsanteil	2.6 %	2.6 %	2.6 %	3.6 %	3.7 %	4.2 %
Bruttoschulden (in Mio. CHF)	6 706	6 719	6 710	6 751	6 733	6 505
Nettoschulden I (in Mio. CHF)	5 697	5 856	6 087	6 159	6 147	5 924
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 432	4 584	4 810	4 881	4 863	4 636
Nettoschuldenquote[2)]	6.5 %	6.6 %	6.9 %	6.9 %	6.8 %	6.4 %
Kant. Bruttoinlandprodukt (BIP)[2)] (in Mio. CHF)	87 594	88 171	88 730	89 786	90 923	92 074
Staatsquote[2)]	14.1 %	14.1 %	14.8 %	14.9 %	14.7 %	14.4 %
Steuerquote[2)]	6.3 %	6.3 %	6.6 %	6.5 %	6.4 %	6.4 %

Quellen:

[1)] Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung bis 2023

[2)] Bundesamt für Statistik: Definitive Daten bis 2022 / BAK-Economics AG: Prognose ab 2023

8.1.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoverschuldungsquotient	91.6 %	93.9 %	93.6 %	94.8 %	94.7 %	90.4 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I Fiskalertrag
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Fiskalertrag: 40 Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 % gut 100 % – 150 % genügend > 150 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

8.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Selbstfinanzierungsgrad I	67.2 %	97.9 %	101.3 %	94.0 %	102.9 %	146.1 %

Berechnungsmethode Kanton Bern	Selbstfinanzierung[1] x 100 / Nettoinvestitionen	
	Selbstfinanzierung:	
		Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung
	+ 33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
	+ 366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
	+ 383	Zusätzliche Abschreibungen
	+ 387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
	+ 3899	Kompensation Defizit Vorjahr
	- 466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	- 487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Nettoinvestitionen:	
		Bruttoinvestitionen
	50	Sachanlagen
	+ 51	Investitionen auf Rechnung Dritter
	+ 52	Immaterielle Anlagen
	+ 54	Darlehen
	+ 55	Beteiligungen und Grundkapitalien
	+ 56	Eigene Investitionsbeiträge
	+ 58	Ausserordentliche Investitionen
	-	*Investitionseinnahmen*
	60	Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen
	+ 61	Rückerstattungen
	+ 62	Abgang immaterielle Anlagen
	+ 63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
	+ 64	Rückzahlung von Darlehen
	+ 65	Übertragung von Beteiligungen
	+ 66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
	+ 68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 4.8 «Selbstfinanzierung» ausgewiesen.	
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.	

[1] **Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung**

Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wurde die Selbstfinanzierung so definiert, dass sich diese im Wesentlichen aus dem Ergebnis der Erfolgsrechnung und dem Abschreibungsbedarf zusammensetzt. Weiter wurde im Jahr 2018 durch den Grossen Rat beschlossen, spezialfinanzierte Investitionen vollständig in einem Jahr abzuschreiben («Sofortabschreibungen»). Zudem wird in der Selbstfinanzierung eine allenfalls notwendige Kompensation des Defizits berücksichtigt. Daraus resultiert folgende Definition der Selbstfinanzierung:

		Saldo Erfolgsrechnung
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
+	383	Zusätzliche Abschreibungen
+	387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
+	3899	Kompensation Defizit Vorjahr
-	466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
=		**Selbstfinanzierung**

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 (vgl. Selbstfinanzierungsgrad II) schliesst demgegenüber insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der Definition der Selbstfinanzierung gemäss vorstehender Tabelle festgehalten.

Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

8.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Selbstfinanzierungsgrad II	64.7 %	52.3 %	46.0 %	68.0 %	78.2 %	114.6 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4391 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 Prozent sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

8.1.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Zinsbelastungsanteil	0.3 %	0.3 %	0.2 %	0.2 %	0.2 %	0.2 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettozinsaufwand x 100 Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen - 451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	0 % – 4 % gut 4 % – 9 % genügend > 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

8.1.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Bruttoverschuldungsanteil	55.6 %	55.4 %	52.7 %	51.7 %	51.1 %	48.7 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoschulden x 100 Laufender Ertrag
	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen - 451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 50 % sehr gut 50 % – 100 % gut 100 % – 150 % mittel 150 % – 200 % schlecht > 200 % kritisch
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

8.1.6 Investitionsanteil

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsanteil	5.5 %	5.6 %	6.1 %	6.3 %	5.4 %	4.3 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100 Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestition* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

8.1.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Kapitaldienstanteil	3.1 %	3.1 %	2.8 %	2.8 %	2.8 %	2.9 %

Berechnungs-methode HRM2	Kapitaldienst x 100 Laufender Ertrag
	Kapitaldienst: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen - 451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 5 % geringe Belastung 5 % – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Aussage	Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

8.1.8 Nettoschulden I in CHF pro Einwohner

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoschulden I in CHF pro Einwohner	5 296	5 382	5 530	5 532	5 458	5 200

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar.
Richtwerte	< 0 CHF Nettovermögen 0 – 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 – 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 – 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

8.1.9 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner	4 120	4 213	4 370	4 384	4 318	4 070

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen -144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
	Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar.
Richtwerte[1)]	< 0 CHF Nettovermögen 0 – 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 – 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 – 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

1) Diese Richtwerte gelten für die Nettoschulden I pro Einwohner. Sie gelten sowohl für Kantone wie auch Gemeinden, aber nur dann, wenn die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden ungefähr im Verhältnis von 50:50 Prozent aufgeteilt sind. Ist die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden anders, verschieben sich die Richtwerte entsprechend.

8.1.10 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Selbstfinanzierungsanteil	2.6 %	2.6 %	2.6 %	3.6 %	3.7 %	4.2 %

Berechnungs-methode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Laufender Ertrag
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4391 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen - 451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	> 20 % gut 10 % – 20 % mittel < 10 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und somit keine Ertragsanteile zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung stehen.

8.1.11 Bruttoschulden

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Bruttoschulden (in Mio. CHF)	6 706	6 719	6 710	6 751	6 733	6 505

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, insbesondere für die Finanzstatistik des Bundes. Hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

8.1.12 Nettoschulden I

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoschulden I (in Mio. CHF)	5 697	5 856	6 087	6 159	6 147	5 924

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	In dieser Definition sind die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens in der Nettoschuld enthalten. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag in Spezialfinanzierungen) enthalten. Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens eines Gemeinwesens. Zeigt unter anderem, wie volatil ein Gemeinwesen auf Zinsschwankungen voraussichtlich reagieren wird.

8.1.13 Nettoschulden II

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 432	4 584	4 810	4 881	4 863	4 636

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schuldendefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

8.1.14 Nettoschuldenquote

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoschuldenquote	6.5 %	6.6 %	6.9 %	6.9 %	6.8 %	6.4 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): Siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Die Nettoschuldenquote weist die Nettoschulden I in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt gemäss Art. 101b Abs. 5 Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) bei einer Nettoschuldenquote von 6 Prozent ein.
Aussage	In Bezug auf Art. 101a (Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung) und Art. 101b (Schuldenbremse für die Investitionsrechnung) KV ist der kantonale Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung ein Defizit in maximaler Höhe des bestehenden Bilanzüberschusses ausweist und die Nettoinvestitionen selber finanziert werden können. Beim Vorliegen eines Finanzierungsfehlbetrages gelangt gemäss den neuen Bestimmungen zur Schuldenbremse (kantonale Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 über die Revision der Kantonsverfassung betreffend einer Optimierung der Schuldenbremse) die Mehrjahresbetrachtung zum Einsatz, wonach ein negativer Finanzierungssaldo innert fünf Jahren zu kompensieren ist, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf vorausgegangenen Jahren gedeckt ist.

8.1.15 Staatsquote

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Staatsquote	14.1 %	14.1 %	14.8 %	14.9 %	14.7 %	14.4 %

Berechnungsmethode HRM2	Gesamtausgaben Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigung auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigung auf Anlagen FV + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigung Darlehen VV - 365 Wertberichtigung Beteiligung VV - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): Siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus.

8.1.16 Steuerquote

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Steuerquote	6.3 %	6.3 %	6.6 %	6.5 %	6.4 %	6.4 %

Berechnungsmethode HRM2	Direkte Steuern Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Direkte Steuern: 400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus.

8.2 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2

in Millionen CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Betrieblicher Aufwand	12 830	12 891	13 581	13 554	13 656	13 767
Betrieblicher Ertrag	12 522	12 578	13 317	13 431	13 536	13 695
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–308**	**–314**	**–263**	**–124**	**–120**	**–72**
Finanzaufwand	66	76	66	68	71	72
Finanzertrag	347	385	348	350	364	377
Ergebnis aus Finanzierung	**281**	**309**	**283**	**282**	**293**	**305**
Operatives Ergebnis	**–27**	**–5**	**19**	**158**	**173**	**232**
Ausserordentlicher Aufwand	8	24	21	18	16	14
Ausserordentlicher Ertrag	24	271	367	158	136	137
Ausserordentliches Ergebnis	**16**	**247**	**346**	**140**	**121**	**123**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–11**	**242**	**365**	**299**	**293**	**355**
Nettoinvestitionen	**481**	**613**	**706**	**696**	**632**	**495**
Finanzierungssaldo	**–157**	**–13**	**10**	**–42**	**18**	**228**
– = Neuverschuldung						
+ = Schuldenabbau						
Schuldenabbau Total 2026–2029				**214**		
Schuldenabbau pro Jahr 2026–2029				**54**		
Selbstfinanzierungsgrad 2026–2029				**108 %**		

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung nach HRM2

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung
Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis
Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis
Das ausserordentliche Ergebnis errechnet sich aus dem ausserordentlichen Ertrag (gesamtstaatlicher Korrekturfaktor, Entnahmen aus der Aufwertungsreserve HRM2, Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals [Fond für Spitalinvestitionen, Investitionsspitzenfond und SNB-Gewinnausschüttungsfond]) abzüglich dem ausserordentlichen Aufwand.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
Das Gesamtergebnis Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses.

Kanton Bern
Canton de Berne

Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 des Kantons Bern

Planungsergebnis und Berichterstattung über die einzelnen Bereiche

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Direktionen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Behörden (BEH)	–15.4	0.1
Staatskanzlei (STA)	–24.2	1.2
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	–964.6	731.8
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	–3 339.3	758.3
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	–2 129.3	1 299.6
Sicherheitsdirektion (SID)	–930.5	659.7
Finanzdirektion (FIN)	–918.0	9 007.4
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	–3 842.6	909.8
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	–1 254.6	586.9
Finanzkontrolle (FK)	–4.9	0.4
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–2.2	0.6
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–241.3	76.2
Gesamtkanton	**–13 666.9**	**14 032.0**

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–13 874 794**	**–14 699 229**	**–15 366 174**	**–15 181 988**	**–15 036 602**	**–15 030 154**
Veränderung	–0.0 %	–6.0 %	–5.0 %	1.0 %	1.0 %	0.0 %
Ertrag	**109 925**	**105 000**	**105 000**	**105 000**	**105 000**	**105 000**
Veränderung	–0.0 %	–4.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**–13 764 869**	**–14 594 229**	**–15 261 174**	**–15 076 988**	**–14 931 602**	**–14 925 154**
Veränderung	–0.0 %	–6.0 %	–5.0 %	1.0 %	1.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–10 904 369	–11 379 729	–11 936 674	–11 544 488	–11 639 102	–11 662 654
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 256 492	–1 557 000	–1 667 000	–1 875 000	–1 635 000	–1 605 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 510 201	–1 562 000	–1 562 000	–1 562 000	–1 562 000	–1 562 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–203 732	–200 500	–200 500	–200 500	–200 500	–200 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	104 323	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	5 602	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die BEH umfassen die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die BEH haben keine Nettoinvestitionen. Die Projekte werden über die STA abgewickelt und finanziert.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
27.9	27.2	28.0	27.6	26.8	26.8

Kommentar

Ab dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen BEH der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste zusammengefasst. Es gibt keine Veränderungen im Soll-Bestand.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–10 503 216**	**–11 044 786**	**–11 148 150**	**–11 338 801**	**–11 281 421**	**–11 287 636**
Veränderung		4.9 %	0.9 %	1.7 %	–0.5 %	0.1 %
Ertrag	**4 998**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–10 498 217**	**–11 044 786**	**–11 148 150**	**–11 338 801**	**–11 281 421**	**–11 287 636**
Veränderung		4.9 %	0.9 %	1.7 %	–0.5 %	0.1 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–4 488 945	–4 664 121	0	0	0	0
301 Löhne des Verwaltungs und Betriebspersonals	–3 132 133	–3 109 414	–7 878 397	–7 869 750	–7 896 197	–7 926 276
305 Arbeitgeberbeiträge	–914 590	–1 044 751	–1 071 252	–1 074 551	–1 080 723	–1 086 860
309 Übriger Personalaufwand	–35 370	–35 000	–35 000	–35 000	–35 000	–35 000
310 Material- und Warenaufwand	–5 608	–40 000	–20 000	–40 000	–40 000	–40 000
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–777	–7 000	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000
313 Dienstleistungen und Honorare	–635 306	–776 000	–720 000	–776 000	–776 000	–776 000
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–58 745	–80 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
317 Spesenentschädigungen	–154 124	–116 000	–156 000	–156 000	–156 000	–156 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–110 186	–202 000	–182 000	–302 000	–212 000	–182 000
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–759 500	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000
369 Verschiedener Transferaufwand	–5 000	–10 000	–10 000	–10 000	–10 000	–10 000
390 Interne Verrechnung: Material und Warenbezüge	0	–500	–500	–500	–500	–500
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	–202 932	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
Ertrag						
423 Schul- und Kursgelder	300	0	0	0	0	0
425 Erlös aus Verkäufen	452	0	0	0	0	0
469 Verschiedener Transferertrag	4 246	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

In der vorliegenden Planung wurden verschiedene kleinere Anpassungen aufgrund der neusten Erkenntnisse und der vorhandenen Informationen berücksichtigt. Zudem wurden die Kürzungsvorgaben des Regierungsrates für das Budgetjahr 2026 umgesetzt (CHF -0,08 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

In der vorliegenden Planung sind keine nennenswerten Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

Chancen und Risiken

Sofern sich der Grosse Rat für eine Vorsorgelösung für Grossratsmitglieder entscheidet, müssten in künftigen Budgets entsprechende finanzielle Mittel eingestellt werden.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 371 578**	**–3 654 443**	**–4 218 025**	**–3 843 188**	**–3 755 181**	**–3 742 518**
Veränderung		7.7 %	13.4 %	–9.8 %	–2.3 %	–0.3 %
Ertrag	**104 927**	**105 000**	**105 000**	**105 000**	**105 000**	**105 000**
Veränderung		0.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–3 266 651**	**–3 549 443**	**–4 113 025**	**–3 738 188**	**–3 650 181**	**–3 637 518**
Veränderung		8.0 %	13.7 %	–10.0 %	–2.4 %	–0.3 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–2 008 106	–2 037 218	0	0	0	0
301 Löhne des Verwaltungs und Betriebspersonals	0	0	–2 060 062	–2 069 249	–2 124 473	–2 111 054
305 Arbeitgeberbeiträge	–477 216	–489 225	–491 963	–495 938	–502 708	–503 464
306 Arbeitgeberleistungen	151 991	0	–400 000	0	0	0
310 Material- und Warenaufwand	–914	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
317 Spesenentschädigungen	–99 692	–115 000	–103 000	–115 000	–115 000	–115 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–191 140	–220 000	–370 000	–370 000	–220 000	–220 000
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000
369 Verschiedener Transferaufwand	–743 701	–790 000	–790 000	–790 000	–790 000	–790 000
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	–800	0	0	0	0	0
Ertrag						
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	96 494	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
425 Erlös aus Verkäufen	7 077	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
469 Verschiedener Transferertrag	1 356	0	0	0	0	0
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	0	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Jahr 2026 wurde ein Betrag von CHF 0,4 Mio. für künftige Rentenleistungen berücksichtigt. Dies aufgrund der Ankündigung verschiedener Rücktritte aus dem Regierungsrat im Hinblick auf das Legislaturende.

Zudem wurden die Kürzungsvorgaben des Regierungsrates für das Budgetjahr 2026 umgesetzt (CHF -0,04 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

Es bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–24.2	1.2

3.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–21.6	–22.7	–23.1	–27.4	–23.7	–23.9
Total	**–21.6**	**–22.7**	**–23.1**	**–27.4**	**–23.7**	**–23.9**

3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) fördert die digitale Transformation der Kantonsverwaltung, ein Schwerpunkt liegt in der optimierten Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Weiter betreut die GDV das Thema Künstliche Intelligenz.

Das Staatsarchiv treibt die digitale Langzeitarchivierung von Daten aus von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzten Applikationen voran. Auf Grundlage der beschlossenen Rechtsgrundlagen soll 2026 die technische Lösung realisiert werden.

Der Regierungsrat hat die Einführung eines kantonalen Stimmregisters beschlossen. Die Schaffung eines kantonalen Stimmregisters ist die Voraussetzung für die weitere Digitalisierung der politischen Rechte wie bspw. die Einführung von E-Voting oder von E-Collecting.

Ende März 2026 finden die Gesamterneuerungswahlen in den Grossen Rat, den Regierungsrat und den Conseil du Jura bernois statt. Zur Förderung der Transparenz in der Politikfinanzierung sind politische Akteurinnen und Akteure erstmals verpflichtet, Kampagnen und Einzelspenden auf einer kantonalen Plattform zu melden, sofern diese entsprechende Schwellenwerte überschreiten.

Die Arbeiten für ein kantonales Sprachen- und Zweisprachigkeitsgesetz wurden 2025 auf Beschluss des Regierungsrates und in Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion Roulet (M-063–2022) aufgenommen. Mit dem Gesetz soll u.a. ein rechtlicher Rahmen für die Förderung des Potenzials der Zweisprachigkeit geschaffen werden.

Die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern erarbeitet Instrumente für die Aufklärung zu den finanziellen Risiken von familienbedingtem Erwerbsausstieg und Kleinstpensen, welche auf die Bedürfnisse von Institutionen und Organisationen abgestimmt sind, die mit den Zielgruppen in Kontakt stehen.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–22 880 379**	**–23 813 917**	**–24 249 255**	**–28 619 846**	**–26 401 310**	**–26 542 145**
Veränderung		–4.1 %	–1.8 %	–18.0 %	7.8 %	–0.5 %
Ertrag	**1 276 950**	**1 107 300**	**1 179 300**	**1 179 300**	**2 679 300**	**2 679 300**
Veränderung		–13.3 %	6.5 %	–0.0 %	127.2 %	–0.0 %
Saldo	**–21 603 429**	**–22 706 617**	**–23 069 955**	**–27 440 546**	**–23 722 010**	**–23 862 845**
Veränderung		–5.1 %	–1.6 %	–18.9 %	13.6 %	–0.6 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–14 134 929	–14 503 107	–15 894 902	–16 150 901	–16 238 738	–16 395 847
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–4 072 459	–3 876 500	–4 179 000	–7 260 000	–4 869 000	–4 869 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–789 991	–750 810	–538 353	–670 945	–755 572	–739 298
34 Finanzaufwand	15	0	–3 500	–3 500	–3 500	–3 500
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 298 877	–4 676 000	–3 626 000	–4 527 000	–4 527 000	–4 527 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–1 584 138	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	515 722	451 500	451 500	451 500	1 951 500	1 951 500
43 Verschiedene Erträge	9 780	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	90 400	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	258 175	200 000	250 000	250 000	250 000	250 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	402 873	389 800	411 800	411 800	411 800	411 800

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die STA verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden daher im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 451 868**	**–785 000**	**–1 453 000**	**–771 000**	**–308 000**	**–77 000**
Veränderung		45.9 %	–85.1 %	46.9 %	60.1 %	75.0 %
Einnahmen		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–1 451 868**	**–785 000**	**–1 453 000**	**–771 000**	**–308 000**	**–77 000**
Veränderung		45.9 %	–85.1 %	46.9 %	60.1 %	75.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–163 354	–77 000	–61 000	–77 000	–77 000	–77 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–543 748	–708 000	–1 392 000	–694 000	–231 000	0
54 Darlehen	–744 766	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung sind folgende Veränderungen zu erwähnen:

Im Rahmen der Digitalisierung der politischen Rechte soll ein kantonales Stimmregister geschaffen werden, mit dem die Informationen aus kommunalen Stimmregistern zusammengezogen werden können. Ein solches zentrales Register kann für die Wiedereinführung von E-Voting, die Einführung von E-Collecting oder weiterer Digitalisierungsvorhaben genutzt werden.

Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2025 dem Kredit für die Erstellung eines digitalen Langzeitarchivs für Gemeinden für Unterlagen aus gemeinsam von Kanton und Gemeinden genutzten Applikationen zugestimmt. Auf dieser Grundlage wurden die Investitionen in der Planung berücksichtigt.

Aufgrund fehlender technischer Alternativen auf dem Markt verschiebt sich die Ablösung von ScopeArchiv um mindestens ein Jahr. Das seit ca. 20 Jahren im Kanton Bern im Einsatz stehende Archivinformationssystem (AIS) ist end-of-life und wird von der Firma nicht mehr weiterentwickelt. Derzeit laufen schweizweite Bemühungen für die Entwicklung eines modernen Archivinformationssystems (Kantone/Städte/Andere).

Die Investitionen im aktuellen Planungshorizont bis 2029 ergeben sich aus der Aktualisierung der Planzahlen auf Basis der neusten Schätzung der Kostenentwicklung für die eingestellten Vorhaben. Die Planung enthält auch Anpassungen aufgrund von personellen Engpässen (z. B. Verschiebung Projekt digitaler Lesesaal).

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
83.4	80.3	79.7	83.2	82.5	89.4

Kommentar

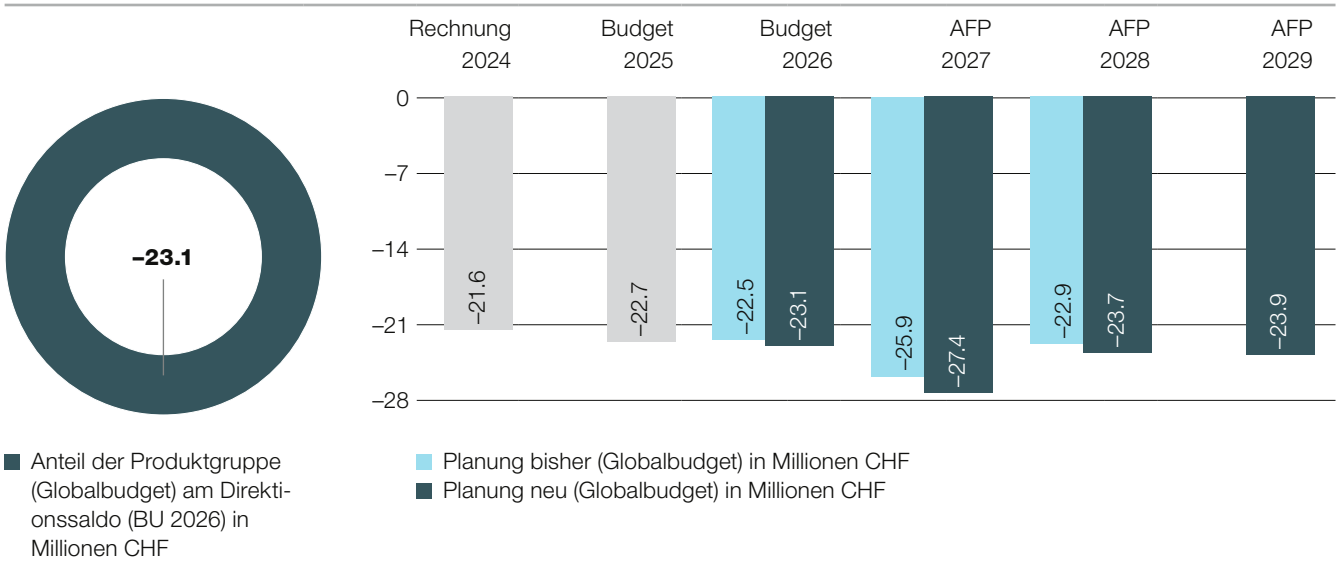
Der Personalbestand der STA, ausgedrückt in Vollzeitstellen (VZE), nimmt ab dem Jahr 2026 zu. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit der digitalen Transformation und den damit verbundenen ICT-Vorhaben (z. B. digitales Langzeitarchiv für Gemeinden).

Die digitale Transformation stellt die öffentliche Verwaltung mehr und mehr vor komplexe juristische und fachliche Herausforderungen. Neue Technologien wie Künstliche Intelligenz, digitale Prozesse und interkantonale Kooperationen erfordern spezifische Expertisen. Zudem ist der Kanton Bern zunehmend als Regulator gefordert.

Der zusätzliche Stellenbestand stellt sicher, dass der Kanton nicht nur rechtskonform, sondern auch innovativ und zukunftsorientiert auf Augenhöhe mit dem Bund agieren und die Gemeinden effektiv beraten und begleiten kann.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat



Beschreibung

Die Staatskanzlei (STA) ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis q der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der STA [OrV STA; BSG 152.211 ; Stand 01.01.2024]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie betreut das Vorverfahren bei einer Totalrevision der Verfassung;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat (BJR) und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB);
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie ist verantwortlich für die gesamtkantonale Informations- und Kommunikationstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit und dem Personal der Kantonsverwaltung;
- sie ist verantwortlich für die Medienförderung sowie die Förderung der Medienkompetenz und der politischen Bildung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur und Presseerzeugnissen sowie Post- und Kurierdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können (Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG; BSG 151.21]), und erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 95 Abs. 2 und 3 GRG sowie Artikel 95 Abs. 4 GRG in Verbindung mit Artikel 133 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211);
- sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung zuständig;
- sie wählt die Vertreterin oder den Vertreter des Kantons im Verein «Polit-Forum Bern»;
- sie steht dem Regierungsrat für rechtliche Begutachtungen zur Verfügung, soweit dafür nicht andere Organisationseinheiten zuständig sind;
- sie fördert die digitale Transformation der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Direktionen und den Gemeinden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–22 880 394**	**–23 809 742**	**–24 245 755**	**–28 616 346**	**–26 397 810**	**–26 538 645**
30 Personalaufwand	–14 134 929	–14 503 107	–15 894 902	–16 150 901	–16 238 738	–16 395 847
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–4 072 459	–3 876 500	–4 179 000	–7 260 000	–4 869 000	–4 869 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–789 991	–746 635	–538 353	–670 945	–755 572	–739 298
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 298 877	–4 676 000	–3 626 000	–4 527 000	–4 527 000	–4 527 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 584 138	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500
Betrieblicher Ertrag	**1 186 550**	**1 041 300**	**1 113 300**	**1 113 300**	**2 613 300**	**2 613 300**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	515 722	451 500	451 500	451 500	1 951 500	1 951 500
43 Verschiedene Erträge	9 780	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	258 175	200 000	250 000	250 000	250 000	250 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	402 873	389 800	411 800	411 800	411 800	411 800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–21 693 844**	**–22 768 442**	**–23 132 455**	**–27 503 046**	**–23 784 510**	**–23 925 345**
34 Finanzaufwand	15	0	–3 500	–3 500	–3 500	–3 500
44 Finanzertrag	90 400	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000
Ergebnis aus Finanzierung	**90 415**	**66 000**	**62 500**	**62 500**	**62 500**	**62 500**
Operatives Ergebnis	**–21 603 429**	**–22 702 442**	**–23 069 955**	**–27 440 546**	**–23 722 010**	**–23 862 845**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–21 603 429**	**–22 702 442**	**–23 069 955**	**–27 440 546**	**–23 722 010**	**–23 862 845**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Kommunikation und Aussenbeziehungen	–4 111 224	–4 282 384	**–4 056 111**	–3 940 383	–3 961 291	–3 990 308
Archiv	–3 918 782	–4 146 041	**–4 422 698**	–7 711 915	–4 467 464	–4 513 663
Gleichstellung	–607 039	–710 220	**–800 936**	–797 514	–761 310	–769 617
Regierungsunterstützung und politische Rechte	–4 318 257	–3 165 563	**–3 123 909**	–3 890 948	–3 842 469	–3 872 278
Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	–6 891 649	–7 912 128	**–7 267 050**	–7 293 417	–6 876 853	–6 898 079
Digitale Verwaltung	–1 756 478	–2 486 106	**–3 399 251**	–3 806 369	–3 812 622	–3 818 899

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der letztjährigen Planung steigt das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung im Durchschnitt um rund CHF 1,1 Millionen an.

Die Mehrkosten betreffen in erster Linie die berücksichtigten Aufwendungen für die neu beantragten Stellen im Personalaufwand.

Andererseits führen tiefere Aufwände im Sach- und übrigen Betriebsaufwand zu einer Entlastung (bedingt primär durch Projektverzögerungen und Personalengpässe).

Aufgrund der aktualisierten Planung der Schaffung eines digitalen Langzeitarchivs für Daten aus von Kanton und Gemeinden gemein-

sam genutzten Applikationen führen die vom Grossen Rat bewilligten Kosten zu Anpassungen in der Erfolgsrechnung.

Ab dem Jahr 2027 führt der Betrieb eines kantonalen Stimmregisters zu jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Umfang von rund CHF 0,25 Millionen.

Mit RRB 13/2024 vom 10. Januar 2024 initialisierte der Regierungsrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die paritätische Finanzierung von Digitalisierungsvorhaben, die im Interesse sowohl des Kantons als auch der Gemeinden liegen. In den Finanzplanjahren ab 2027 ist dafür ein Betrag in der SG 36 «Transferaufwand» neu eingestellt (CHF 0,5 Mio.).

Auf der Einnahmenseite ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der STA aufgeführt.

Chancen und Risiken

Die bestehende elektronische Abstimmungsanlage im Grossratssaal stammt aus dem Jahr 2013 und muss ersetzt werden. Die Komponenten für die Abstimmungseinheiten werden nicht mehr produziert. Es stehen nur noch sehr wenige Einheiten als Ersatz zur Verfügung. Für die Planung der notwendigen Mittel wird ein Konzept mit Kostenangaben erarbeitet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	2 100	1 943	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	210	212	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen) im Grossen Rat	300	270	konstant
Anzahl erstellte Beglaubigungen	16 070	16 619	schwankend
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [in CHF]	2 114 717	1 678 892	schwankend
Anzahl Medienmitteilungen	405	385	schwankend
Anzahl Medienkonferenzen	38	25	schwankend
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	619 993	565 785	sinkend
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	1 698	2 185	konstant
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	1 971 941	762 043	konstant
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	141	152	schwankend
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	117	72	steigend
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	93	84	konstant
Anzahl übersetzte Seiten (1 Seite = 1800 Tastenanschläge)	2 288	2 671	steigend
Anzahl Besuche auf Portal www.sta.be.ch	333 480	203 500	sinkend
Anzahl Besuche auf Portal www.gr.be.ch	153 596	164 680	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.rr.be.ch	123 912	101 218	sinkend
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/krise	n.v.	2 422	schwankend

4 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

4.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–18.2	3.6
Arbeitslosenversicherung	–21.2	1.3
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–56.3	14.2
Wald und Naturgefahren	–65.1	31.5
Landwirtschaft	–618.5	577.9
Natur	–44.8	19.8
Umwelt und Energie	–113.1	73.2
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–12.1	1.8
Veterinärwesen	–15.3	8.5

4.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Führungsunterstützung	–14.0	–14.5	–14.6	–14.8	–15.0	–15.1
Arbeitslosenversicherung	–19.2	–20.9	–19.9	–20.0	–20.0	–20.0
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–35.2	–41.9	–42.1	–41.3	–41.4	–41.5
Wald und Naturgefahren	–31.3	–32.7	–33.6	–34.9	–35.2	–35.3
Landwirtschaft	–37.9	–39.7	–40.5	–42.4	–42.9	–43.5
Natur	–24.7	–24.7	–25.0	–25.6	–25.9	–25.8
Umwelt und Energie	–35.7	–40.3	–39.9	–39.7	–39.7	–39.8
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–10.0	–9.8	–10.4	–10.5	–11.3	–10.4
Veterinärwesen	–6.9	–7.4	–6.8	–6.7	–6.8	–6.8
Total	**–214.9**	**–232.0**	**–232.8**	**–235.8**	**–238.2**	**–238.4**

4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Der Regierungsrat will gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und nachhaltige Entwicklung schaffen. Dazu baut er neue Forschungs- und Entwicklungszentren auf, wobei die WEU bei vielen federführend ist. Der Kanton Bern soll dank der Weiterentwicklung des Inselcampus führender Medizinstandort der Schweiz mit internationaler Ausstrahlung werden. Gestützt auf das Innovationsförderungsgesetz vom 27. Januar 2016 (IFG; BSG 901.6) werden Vorhaben wie das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem insel), der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne, das Swiss Center for Design and Health (SCDH) und das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM AG) gefördert und der EMPA-Standort Thun gestärkt. Auf Basis anderer Rechtsgrundlagen wird die Wyss Academy for Nature mitgetragen, damit sie zunehmend Wirkung erzielt. Ergänzend werden mit der Standortförderung, der Regionalpolitik und im Rahmen der Landwirtschafts- und Waldpolitik zahlreiche innovative Projekte in den ländlichen Regionen gefördert. Der vom Volk angenommene Verfassungsartikel zum Klimaschutz verfolgt das Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Um dies zu erreichen, wird der Kanton eine Strategie und einen Aktionsplan erarbeiten. Dank dem revidierten kantonalen Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1) können Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im Kanton Bern künftig beim Ersatz der Öl- oder Gasheizung entweder Effizienzmassnahmen ergreifen oder auf eine Heizung mit erneuerbarer Energie umrüsten. Die durch den Grossen Rat aufgestockten Mittel für Beiträge des Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz werden konsequent für Massnahmen eingesetzt, die zu einer deutlichen Reduktion der CO_2-Emissionen führen.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–918 418 661**	**–960 590 578**	**–964 609 156**	**–968 649 273**	**–971 476 271**	**–972 117 372**
Veränderung		–4.6 %	–0.4 %	–0.4 %	–0.3 %	–0.1 %
Ertrag	**703 545 569**	**728 572 678**	**731 798 648**	**732 800 495**	**733 245 321**	**733 751 112**
Veränderung		3.6 %	0.4 %	0.1 %	0.1 %	0.1 %
Saldo	**–214 873 091**	**–232 017 898**	**–232 810 506**	**–235 848 776**	**–238 230 948**	**–238 366 258**
Veränderung		–8.0 %	–0.3 %	–1.3 %	–1.0 %	–0.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–120 026 695	–125 289 377	–127 541 248	–128 538 031	–129 426 095	–130 426 531
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–41 452 309	–38 104 829	–44 035 591	–47 364 712	–48 275 379	–47 295 378
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 642 254	–3 942 997	–3 882 924	–4 429 029	–4 860 872	–5 270 720
34 Finanzaufwand	–87 297	–4 900	–31 900	–27 800	–27 800	–27 800
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–712 383	–684 537	–355 620	–355 620	–355 620	–355 620
36 Transferaufwand	–184 813 126	–232 339 706	–226 069 288	–225 230 971	–225 316 163	–225 017 163
37 Durchlaufende Beiträge	–551 771 837	–554 650 000	–553 650 000	–553 650 000	–553 650 000	–553 650 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	–358 727	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–13 554 031	–5 547 330	–9 042 583	–9 053 108	–9 564 340	–10 074 156
Ertrag						
40 Fiskalertrag	937 066	200 000	500 000	500 000	500 000	500 000
41 Regalien und Konzessionen	4 440 166	4 767 500	4 707 500	4 767 500	4 767 500	4 767 500
42 Entgelte	33 538 777	31 318 197	32 785 197	32 735 197	32 735 197	32 735 197
43 Verschiedene Erträge	1 143 274	717 955	410 872	390 353	410 872	395 753
44 Finanzertrag	806 202	138 000	438 000	438 000	438 000	438 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	683 685	1 113 590	3 259 643	3 756 913	4 276 388	4 794 181
46 Transferertrag	80 858 854	108 167 630	109 816 747	110 280 351	110 180 351	110 180 351
47 Durchlaufende Beiträge	551 771 837	554 650 000	553 650 000	553 650 000	553 650 000	553 650 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	534 526	315 600	315 600	315 600	315 600	315 600
49 Interne Verrechnung	28 831 182	27 184 205	25 915 089	25 966 580	25 971 413	25 974 529

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 weist gegenüber dem Budget 2025 eine Saldoverschlechterung von rund CHF 0,8 Millionen aus. Die Personalaufwände steigen um CHF 2,3 Millionen vor allem bedingt durch einen Anstieg des Teuerungsausgleichs und den zusätzlichen FTE. Im Budget 2026 wurde die Sparvorgabe des Regierungsrates bei den Sachkosten umgesetzt und um CHF 3,3 Millionen gekürzt. Die Nettо-Transferaufwände/Transfererträge reduzieren sich um CHF 7,9 Millionen wovon CHF 4,5 Millionen zusätzliche planerische Einsparungen sind.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–35 956 338**	**–36 323 811**	**–31 929 955**	**–32 433 611**	**–32 253 032**	**–32 353 698**
Veränderung		–1.0 %	12.1 %	–1.6 %	0.6 %	–0.3 %
Einnahmen	**20 797 760**	**19 925 032**	**19 560 231**	**19 538 832**	**19 560 231**	**19 544 533**
Veränderung		–4.2 %	–1.8 %	–0.1 %	0.1 %	–0.1 %
Saldo	**–15 158 578**	**–16 398 779**	**–12 369 725**	**–12 894 779**	**–12 692 802**	**–12 809 165**
Veränderung		–8.2 %	24.6 %	–4.2 %	1.6 %	–0.9 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–1 666 373	–2 488 250	–2 022 866	–2 453 635	–2 176 712	–2 445 943
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 613 991	–4 161 804	–2 833 333	–2 906 219	–2 310 256	–2 141 692
54 Darlehen	–21 834 536	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–10 841 437	–7 173 756	–4 573 756	–4 573 756	–5 266 064	–5 266 064
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	559	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1 865 644	2 425 032	2 060 231	2 038 832	2 060 231	2 044 533
64 Rückzahlung von Darlehen	18 931 557	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen des Budgets 2026 sinken gegenüber dem Budget 2025 um rund CHF 4,0 Millionen. Im Budget 2025 waren unter der Wirtschaftsförderung noch CHF 3 Millionen für die Neue Festhalle eingestellt, welche im Jahr 2026 nicht mehr anfallen. Zudem wurden die immateriellen Anlagen bei GELAN ICT gekürzt, da durch den vorläufigen Projektstopp weniger Mittel benötigt werden.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU

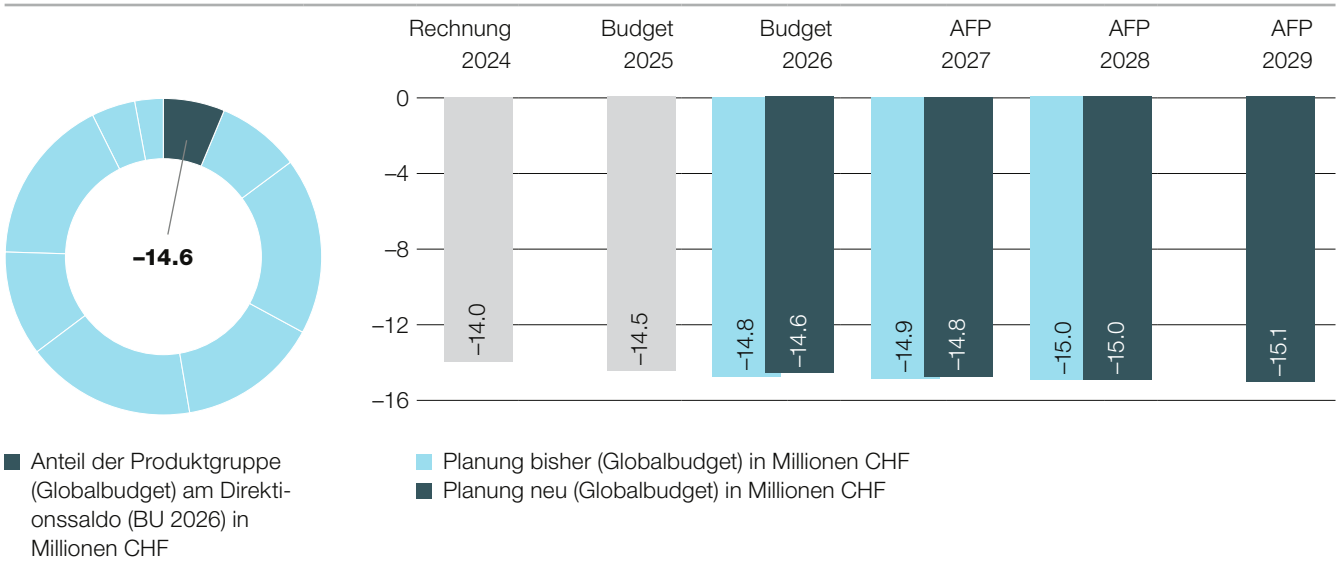
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
771.2	772.6	780.9	787.0	784.6	793.0

Kommentar

Die WEU (exkl. Amt für Arbeitslosenversicherung) verzeichnet im Vergleich zum Vorjahr eine Bestandeszunahme von 8.4 FTE (+1.1 %). Der neue Vollzug der Feuerungskontrolle im Amt für Umwelt und Energie (AUE) benötigt die fünfte (letztes Jahr bereits angekündete) refinanzierte Vollzeitstelle. Weiter fehlen im AUE 0.8 refinanzierte FTE für die Applikationen zum Vollzug des kantonalen Förderprogramms und zur Energie- und Klimadatenplattform. Um die zukünftigen Herausforderungen (zunehmende Anzahl und Komplexität von Berichten, Management von Grossraubtieren/Bibern, zunehmenden Aufwände rund um die Wald-Wild- und die Wildschaden-Thematik) vollständig zu bewältigen benötigt das Jagdinspektorat (JI) im Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sechs neue FTE. Zusätzlich braucht das LANAT eine refinanzierte Vollzeitstelle für die Sicherung der Biotope. Die Direktion gibt aufgrund der Finanzmotion SAP 0.4 FTE ab.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wahrnehmung von wichtigen strategischen Entwicklungsaufgaben und Leitung von Projekten und Gremien mit strategischer Bedeutung (z.B. Hauptstadtregion Schweiz, Task-Force Medizin, sitem-insel AG, Wyss Academy for Nature, SCDH AG). Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der Dienstleistungen für die Direktion in den Bereichen Finanzen, Informatik, Kommunikation und Übersetzung, Personal und Recht. Gewährleistung der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben. Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben betreffend GVB und BKW AG.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–18 245 431**	**–18 084 278**	**–18 196 913**	**–18 424 584**	**–18 540 629**	**–18 671 959**
30 Personalaufwand	–12 446 674	–13 489 231	–13 607 476	–13 709 366	–13 817 575	–13 939 861
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 149 269	–1 301 971	–1 148 315	–1 268 971	–1 268 971	–1 268 971
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–30 951	–43 076	–41 123	–46 247	–54 082	–63 127
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 477 884	–3 250 000	–3 400 000	–3 400 000	–3 400 000	–3 400 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 140 653	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**4 221 969**	**3 615 238**	**3 574 486**	**3 577 468**	**3 577 468**	**3 577 468**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	126 556	46 000	46 000	46 000	46 000	46 000
43 Verschiedene Erträge	735 312	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 360 101	3 569 238	3 528 486	3 531 468	3 531 468	3 531 468
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–14 023 462**	**–14 469 040**	**–14 622 428**	**–14 847 116**	**–14 963 161**	**–15 094 492**
34 Finanzaufwand	–2 825	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–2 824**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–14 026 286**	**–14 469 040**	**–14 622 428**	**–14 847 116**	**–14 963 161**	**–15 094 492**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–14 026 286**	**–14 469 040**	**–14 622 428**	**–14 847 116**	**–14 963 161**	**–15 094 492**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Führungsunterstützung	–8 323 728	–12 094 455	**–12 240 228**	–12 464 916	–12 580 961	–12 712 291
Rechtliche Dienstleistungen	–1 772 049	0	**0**	0	0	0
Informatikleistungen für Ämter	–1 872 019	7 615	**0**	0	0	0
Gebäudeversicherung Bern	–2 058 490	–2 382 200	**–2 382 200**	–2 382 200	–2 382 200	–2 382 200

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der bisherigen Planung weist das Gesamtergebnis der Produktegruppe Führungsunterstützung im Budget 2026 eine Verbesserung von rund CHF 0.1 Millionen aus. Die Veränderung ist auf die vorgegebene Kürzung beim Sachaufwand zurückzuführen.

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die WEU vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positionieren will.

Die WEU leitet die Task Force Medizin Bern, die im Auftrag des Regierungsrats strategische Vorarbeiten leistet, damit der Medizinstandort Bern seine starke Position mindestens halten und nach Möglichkeit ausbauen kann.

Zudem ist sie für die Beteiligung des Kantons an der BKW AG und für die GVB verantwortlich. Sie leitet Projekte und nimmt in Gremien von strategischer Bedeutung für den Kanton Einsitz (z.B. Wyss Academy for Nature at the University of Bern, sitem-insel und Swiss Center for Design and Health).

Auf Verwaltungsebene werden diese Aufgaben durch das Generalsekretariat (GS) der WEU wahrgenommen.

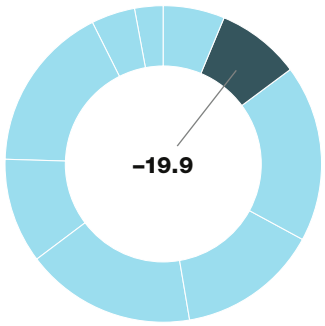
Chancen und Risiken

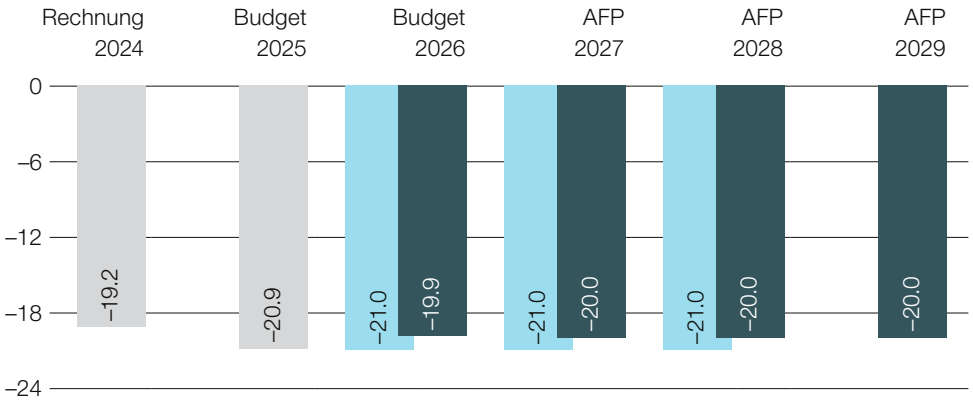
Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	126	115	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	15	13	schwankend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	40	33	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	218	265	schwankend
Anzahl bei der WEU eingereichter Beschwerden	96	98	konstant
Anzahl von der WEU erledigter Beschwerden	105	78	konstant
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2	2	konstant

4.7.2 Arbeitslosenversicherung





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Gesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0), das Gesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11) und Teile des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20). Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden bei der Stellensuche. Die RAV führen die Beratungsgespräche durch. Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Die Arbeitsvermittlung beschafft und vermittelt arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) und verantwortet zudem die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht erfolgt durch die Arbeitsmarktaufsicht.

Die Arbeitslosenkasse (ALK) des Kantons Bern ist an zwei Standorten tätig. Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus. Die ALK zahlt die Arbeitslosenentschädigung aus.

Die Produkte «Arbeitsvermittlung (RAV)» und «Arbeitslosenkasse (ALK)» werden ausschliesslich aus dem Fonds der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen, anderseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–21 149 074**	**–22 240 279**	**–21 237 874**	**–21 317 280**	**–21 317 280**	**–21 317 280**
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–32 316	–90 279	–87 874	–167 280	–167 280	–167 280
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–20 535 438	–22 150 000	–21 150 000	–21 150 000	–21 150 000	–21 150 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–581 320	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**1 903 400**	**1 300 000**	**1 300 000**	**1 300 000**	**1 300 000**	**1 300 000**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	434 727	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 468 672	1 300 000	1 300 000	1 300 000	1 300 000	1 300 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–19 245 674**	**–20 940 279**	**–19 937 874**	**–20 017 280**	**–20 017 280**	**–20 017 280**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	180	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**180**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–19 245 494**	**–20 940 279**	**–19 937 874**	**–20 017 280**	**–20 017 280**	**–20 017 280**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–19 245 494**	**–20 940 279**	**–19 937 874**	**–20 017 280**	**–20 017 280**	**–20 017 280**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Arbeitsvermittlung (RAV)	337 299	0	**0**	0	0	0
Arbeitslosenkasse (ALK)	97 598	0	**0**	0	0	0
ALV – kantonale Massnahmen	–19 680 391	–20 940 279	**–19 937 874**	–20 017 280	–20 017 280	–20 017 280

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Kantonsbeitrag an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen wird jeweils der Arbeitsmarktentwicklung angepasst. Die Vorgabe der FIN betreffend restriktivem Budgetvollzug 2026 wurde wiederum mit CHF –77 000 in der Sachgruppe 31 umgesetzt. Ebenfalls wurde die Budgetkürzung (CHF –1 Mio.) gem. Vorgabe des Regierungsrates berücksichtigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Gezielte Weiterentwicklung unserer Dienstleistungen mit dem Ziel, diese digital und effizient auf die Bedürfnisse unserer Anspruchsgruppen auszurichten.

Optimierung und Weiterentwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

Fortführung der Optimierung unserer Standortstrukturen. Mit öV gut erreichbar, moderne Bürogebäude und Raumkonzepte ausgerichtet auf die Tätigkeiten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Umsetzung der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen. Eine wesentliche Massnahme stellt die Anmeldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung dar. Weiter soll die Arbeitsmarktintegration gezielt gestärkt werden, u.a. durch arbeitsmarktliche Massnahmen.

Chancen und Risiken

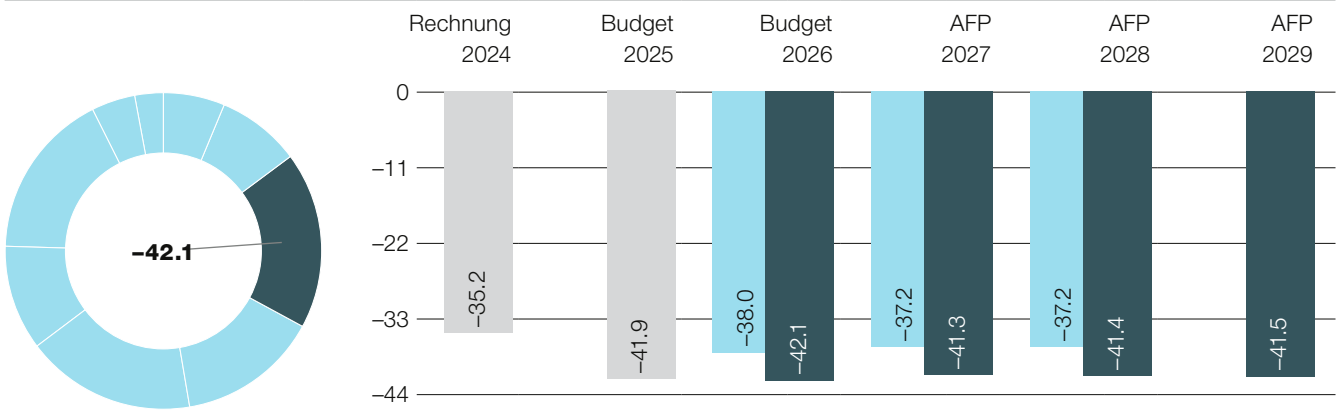
Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und des Anteils des Kantons an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann. Die aktuelle Prognose des Bundes geht ab 2026 von über

CHF 18 Millionen aus. Ausserdem erschweren die aktuellen geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen die Planung und führen zu Unsicherheiten hinsichtlich zukünftiger Beitragsentwicklungen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Durchschnittliche Anzahl durch die RAV betreuter Stellensuchende pro Monat	13 581	16 278	schwankend
Anzahl durch die RAV durchgeführter Beratungsgespräche	115 605	124 094	schwankend
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der RAV	393 656	323 902	schwankend
Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigungen der ALK (in Mio. CHF)	245	309	schwankend

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Tätigkeiten in dieser Produktgruppe schaffen einen volkswirtschaftlichen Mehrwert für Kunden im Kanton Bern, allem voran für die Unternehmen und Organisationen. Diesen wird die Realisierung von Wachstums- und Innovationspotenzialen ermöglicht und sie erhalten und/oder steigern durch gezielte, nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche Dienstleistungen ihre Wettbewerbsfähigkeit. Die Tätigkeiten finden sowohl im industriellen Bereich wie auch im Tourismus statt, sowohl in städtischen Zentren wie im ländlichen Raum und im Berggebiet.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–45 110 204**	**–55 523 575**	**–56 299 018**	**–55 463 460**	**–55 628 396**	**–55 709 898**
30 Personalaufwand	–13 866 710	–15 513 484	–15 709 993	–15 795 116	–15 907 656	–16 007 562
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 603 985	–3 165 068	–5 029 318	–5 549 068	–5 549 068	–5 549 068
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–87 909	–507 820	–460 257	–516 626	–569 021	–550 617
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–712 383	–48 500	–203 000	–203 000	–203 000	–203 000
36 Transferaufwand	–24 978 398	–33 913 703	–32 521 450	–31 024 650	–31 024 651	–31 024 651
37 Durchlaufende Beiträge	–64 321	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
39 Interne Verrechnungen	–2 796 497	–2 175 000	–2 175 000	–2 175 000	–2 175 000	–2 175 000
Betrieblicher Ertrag	**9 061 021**	**13 265 451**	**13 568 451**	**13 568 451**	**13 568 451**	**13 568 451**
40 Fiskalertrag	937 066	200 000	500 000	500 000	500 000	500 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	5 358 145	5 530 097	5 530 097	5 530 097	5 530 097	5 530 097
43 Verschiedene Erträge	311 496	16 000	16 000	16 000	16 000	16 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	404 905	5 201 354	5 201 354	5 201 354	5 201 354	5 201 354
47 Durchlaufende Beiträge	64 321	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000
49 Interne Verrechnung	1 985 088	2 118 000	2 121 000	2 121 000	2 121 000	2 121 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–36 049 183**	**–42 258 124**	**–42 730 567**	**–41 895 009**	**–42 059 945**	**–42 141 447**
34 Finanzaufwand	0	–9 800	–9 800	–9 800	–9 800	–9 800
44 Finanzertrag	346 977	8 000	308 000	308 000	308 000	308 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Ergebnis aus Finanzierung	**346 977**	**–1 800**	**298 200**	**298 200**	**298 200**	**298 200**
Operatives Ergebnis	**–35 702 206**	**–42 259 924**	**–42 432 367**	**–41 596 809**	**–41 761 744**	**–41 843 246**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	534 526	315 600	315 600	315 600	315 600	315 600
Ausserordentliches Ergebnis	**534 526**	**315 600**	**315 600**	**315 600**	**315 600**	**315 600**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–35 167 680**	**–41 944 324**	**–42 116 767**	**–41 281 209**	**–41 446 144**	**–41 527 646**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Wirtschaftsförderung	–23 784 584	–26 435 362	**–27 977 042**	–28 363 081	–28 409 219	–28 440 083
Tourismus und Regionalentwicklung	–8 200 539	–10 859 312	**–9 632 244**	–8 206 782	–8 215 878	–8 222 920
Arbeits- und Marktaufsicht	–4 324 425	–5 152 021	**–4 869 738**	–5 025 589	–5 126 513	–5 157 158
Chronometerkontrolle	1 141 868	502 372	**362 258**	314 243	305 465	292 515

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Globalsaldo beinhaltet in den kommenden Jahren einen Mehrbedarf von jährlich CHF 4 Millionen für wiederkehrende Finanzhilfen an das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM) für industrienahe Forschung. Damit verbunden sind zweckgebundene Förderbeiträge für die etablierte Zusammenarbeit des CSEM mit der Universität Bern und der Insel Gruppe. Die eingesetzten Mittel werden durch Bundesmittel ergänzt und tragen so zu Nettoeinnahmen bei und entlasten den Finanzhaushalt des Kantons Bern. Das CSEM wird vom Bund bereits seit Jahrzehnten als «Technologiekompetenzzentrum von nationaler Bedeutung» gemäss Artikel 15 FIFG anerkannt. Das Beitragsvolumen und die Aufteilung der Mittel entsprechen damit der vom Grossen Rat in der Sommersession 2025 festgelegten, finanziellen Unterstützung für das CSEM bzw. den Zusammenarbeitskredit in den Jahren 2026–2028.

Weiter führt eine Einsparung im Sachaufwand im Jahr 2026 zu einer Ergebnisverbesserung von CHF 0,5 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Fokus liegt in den kommenden Jahren unverändert auf den in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 festgehaltenen Zielen und Projekten zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung. In der Bevölkerung und in der Wirtschaft wächst das Bewusstsein für eine nachhaltige Wirtschaft. Die Standortförderung Kanton Bern unterstützt die Unternehmen bei der Einführung zirkulärer Geschäftsmodelle mit Finanzierungsbeiträgen und Beratungsangeboten und verstärkt die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Direktionen. Neue Plattformen für Dienstleistungen zugunsten der KMU im Kanton Bern und darüber hinaus ergänzen diese Aktivitäten zielgerichtet.

Chancen und Risiken

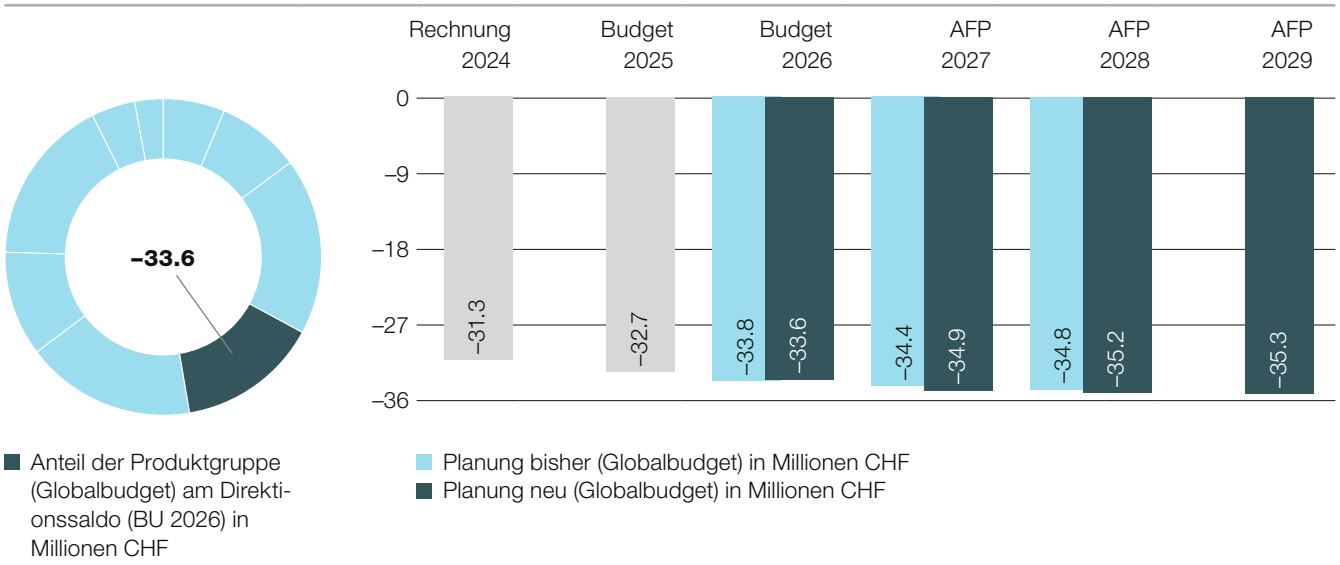
Aufgrund der schwachen weltwirtschaftlichen Entwicklung zeichnet sich ein unterdurchschnittliches Wachstum der Schweizer und Berner Wirtschaft ab. Die Unsicherheit bezüglich der internationalen Wirtschafts- und Handelspolitik der USA wirkt sich auf die globale konjunkturelle Entwicklung aus und hat bereits zu tieferen Wachstumsprognosen 2025 geführt. Die Aufwertung des Schweizer Frankens belastet die Schweizer Exportwirtschaft zusätzlich. Als massgebliche Wachstumsstütze dürfte sich demgegenüber die Binnennachfrage erweisen. Im Zuge gesunkener Hypothekarzinsen sollte sich auch die Bautätigkeit weiter beleben. Insgesamt überwiegen in der aktuellen geopolitischen Lage jedoch die Risiken, so dass auch 2026 noch keine spürbare Erholung absehbar ist.

Nachdem die Arbeitslosenquote im Kanton Bern im Sommer 2023 ein historisch tiefes Niveau erreichte, ist sie seither stetig leicht angestiegen. Als Folge der gedämpften Konjunkturlage wird die Arbeitslosigkeit im Jahr 2025 auch weiterhin leicht zunehmen, bleibt aber auf einem moderaten Niveau.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl geförderter Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik (ohne Härtefallmassnahmen)	130	131	konstant
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	1 838	2 171	schwankend
Anzahl beurteilter Baugesuche durch die Abteilung Arbeitsbedingungen	548	544	schwankend
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20)	51 515	48 857	schwankend
Anzahl arbeitsmarktlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch die Abteilung Arbeitsbedingungen	4 301	4 685	schwankend
Anzahl zertifizierter Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	1 249 270	1 333 493	steigend

4.7.4 Wald und Naturgefahren



Beschreibung

Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Die öffentlichen Interessen am Wald werden durch seinen Schutz und die Förderung einer nachhaltigen Waldentwicklung gesichert. Die Waldbewirtschaftung trägt zur Stabilität des Ökosystems Wald bei und erfüllt die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Waldleistungen. Der Kanton schafft die entsprechenden Rahmenbedingungen und fördert die strategische und strukturelle Entwicklung der Waldwirtschaft.

Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch raumplanerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor Naturgefahren wie Lawinen, Eis- und Steinschlag, Felssturz, Rutschung und Erosion geschützt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–64 851 565**	**–62 084 808**	**–65 081 636**	**–66 698 279**	**–66 951 813**	**–67 080 654**
30 Personalaufwand	–19 621 826	–19 820 493	–19 998 082	–20 158 709	–20 330 502	–20 509 344
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–9 869 878	–7 927 500	–9 962 812	–10 480 500	–10 480 500	–10 480 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–507 247	–748 312	–879 082	–919 927	–801 476	–801 476
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–33 047 364	–32 727 503	–32 950 661	–33 848 143	–34 048 335	–33 998 335
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 805 248	–861 000	–1 291 000	–1 291 000	–1 291 000	–1 291 000
Betrieblicher Ertrag	**33 347 571**	**29 221 195**	**31 357 626**	**31 707 626**	**31 607 626**	**31 607 626**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	10 795 434	8 530 800	9 775 800	9 725 800	9 725 800	9 725 800
43 Verschiedene Erträge	82	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	20 301 337	19 129 395	19 580 826	19 980 826	19 880 826	19 880 826
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	2 250 718	1 561 000	2 001 000	2 001 000	2 001 000	2 001 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–31 503 994**	**–32 863 613**	**–33 724 010**	**–34 990 652**	**–35 344 186**	**–35 473 028**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
34 Finanzaufwand	–57 981	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	291 881	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000
Ergebnis aus Finanzierung	**233 900**	**130 000**	**130 000**	**130 000**	**130 000**	**130 000**
Operatives Ergebnis	**–31 270 094**	**–32 733 613**	**–33 594 010**	**–34 860 652**	**–35 214 186**	**–35 343 028**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–31 270 094**	**–32 733 613**	**–33 594 010**	**–34 860 652**	**–35 214 186**	**–35 343 028**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Wald	–28 259 459	–26 939 328	**–27 971 800**	–28 892 932	–29 257 982	–29 258 386
Risikomanagement Naturgefahren	–4 422 478	–5 411 748	**–5 641 545**	–5 952 832	–5 919 914	–5 991 588
Staatsforstbetrieb	1 411 843	–382 537	**19 336**	–14 888	–36 290	–93 054

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Amt für Wald und Naturgefahren plant gegenüber dem Budget 2025 eine Reduktion des Nettoaufwandes von CHF -0,2 Millionen. Die Erarbeitung von Gefahrengrundlagen für die nötige Revision der Gefahrenkarten in den Gemeinden (Nettoaufwand CHF 0,3 Mio.) sowie die Umsetzung der Wald-Wild-Strategie und -Konzepte (CHF 0,3 Mio.) werden durch die planerische Anpassung beim SFB (netto CHF-0,3 Mio.) und die Reduktionsvorgabe im Bereich Sachausgaben (CHF -0,5 Mio.) überkompensiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Eine leistungsfähige Waldwirtschaft ist die Voraussetzung, um die vielfältigen Ansprüche der Gesellschaft an den Wald auch in Zukunft mit begrenzten öffentlichen Mitteln sicherstellen zu können. Die kontinuierliche Anpassung des Waldes an den Klimawandel stellt dabei eine besondere Herausforderung dar. Der Kanton unterstützt die Waldwirtschaft in ihrer strategischen und strukturellen Weiterentwicklung, er stellt Grundlagen bereit, berät die Waldwirtschaft und fördert die Biodiversität, die Pflege des Schutzwaldes und weitere Massnahmen im Wald. Zudem werden die Herausforderungen der digitalen Transformation und der gesellschaftlichen Veränderungen aktiv angegangen. Diese bedingen Anpassungen von Strukturen und Prozessen und verändern das Aufgabenverständnis der Mitarbeitenden.

Das Risikomanagement Naturgefahren wird stark durch die Auswirkungen des Klimawandels geprägt. Die laufende Aktualisierung der Gefahrengrundlagen, das Schutzbautenmanagement zur Sicherung der Funktion bestehender Schutzbauwerke und die Errichtung von neuen Schutzmassnahmen bei vorhandenen Schutzdefiziten stellen dabei die Schwerpunkte dar.

Für die Erstellung robuster Gefahrenbeurteilungen wird eine neue, wahrscheinlichkeitsbasierte Methode entwickelt und erprobt, welche es erlauben soll, die wichtigsten Grundlagen für das Risikomanagement einheitlich und effizient über den ganzen Kanton zu erarbeiten.

Im Waldbrandmanagement werden die Grundlagen, die in einem Projekt mit der Wyss Academy Grundlagen erarbeitet wurden, in einer zweiten Projektphase genutzt, um Prävention und Intervention im Kanton Bern weiter zu verbessern.

Der Staatsforstbetrieb entwickelt sich als Unternehmen in der Verwaltung laufend weiter. Er produziert Holz, pflegt Schutzwälder, fördert die Waldbiodiversität und intensiviert den Austausch mit den Anspruchsgruppen und der Bevölkerung. Der Betrieb erprobt konzeptionelle und operative Lösungen, die der weiteren Entwicklung der Branche im Kanton dienen. Im Vordergrund steht dabei weiterhin, die vorausschauende, nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung des Staatswaldes.

Chancen und Risiken

Die Klimaveränderung erhöht das Risiko von Extremereignissen wie Stürmen, Starkniederschlägen oder Trockenheit. Durch proaktive Massnahmen kann die rechtzeitige Verjüngung der Wälder unterstützt und ihre Anpassungsfähigkeit verbessert werden. Die Einbringung klimaresistenter Baumarten sowie strukturreiche Bestände stärken die Resilienz der Wälder. Zudem soll eine leistungsfähige Waldwirtschaft dazu beitragen, den Wald und die Waldleistungen auch im Klimawandel und bei Extremereignissen zu tragbaren öffentlichen Kosten zu erhalten. Der Kanton unterstützt

dies unter anderem mit Beiträgen an Betriebsoptimierungen und mit der Digitalisierung.

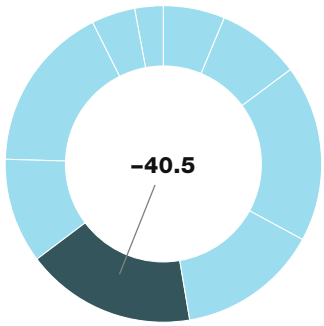
Die Risiken im Bereich «Schutz vor Naturgefahren» liegen in nicht vorhersehbaren klimatischen und geologischen Extremereignissen. Der Klimawandel erhöht das Potential von Naturereignissen mit Auswirkungen bis in die Täler. Dies kann Massnahmen zur Sicherung des Siedlungsgebiets und wichtiger Verkehrsachsen erforderlich machen.

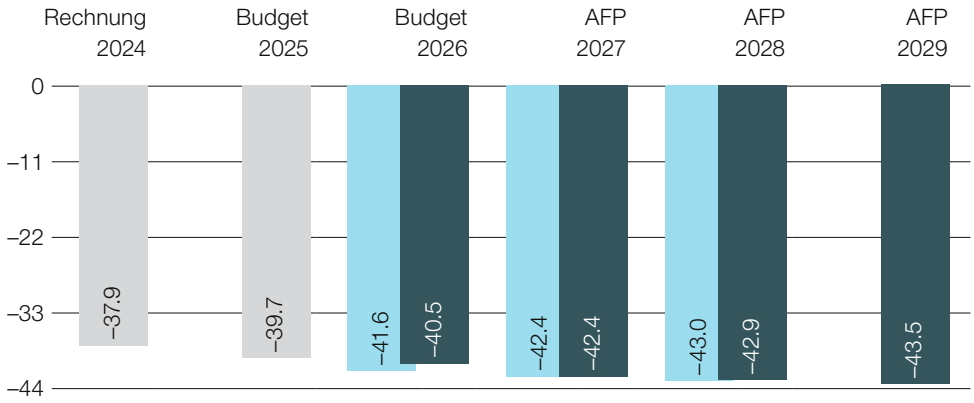
Der Staatsforstbetrieb setzt seine Entwicklung zur vorbildlichen und erfolgreichen Bewirtschaftung der Staatswälder fort. Er geht von einer normalen Holznutzung zu aktualisierten Preisen aus. Sowohl die Entwicklung der Holzpreise als auch allfällige Schadenereignisse können erhebliche Auswirkungen auf das Rechnungsergebnis haben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	186 100	186 100	konstant
Anzahl erteilter Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 075	3 000	schwankend
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	2 846	2 846	schwankend
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	693	750	schwankend
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	1 003	1 000	steigend
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700	konstant

4.7.5 Landwirtschaft





■ Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

■ Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
■ Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Landwirtschaft» fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kundinnen und Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine vielfältige und nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–616 877 086**	**–620 951 467**	**–618 455 973**	**–620 369 594**	**–620 915 800**	**–621 525 125**
30 Personalaufwand	–36 370 962	–36 589 076	–37 224 021	–37 556 417	–37 756 735	–38 003 167
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–8 849 354	–10 313 758	–10 991 676	–12 263 259	–12 263 259	–12 263 258
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 850 770	–1 249 330	–1 056 273	–1 358 117	–1 697 603	–2 053 797
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–14 780 630	–19 355 250	–16 730 250	–16 730 250	–16 730 250	–16 730 250
37 Durchlaufende Beiträge	–550 143 994	–552 800 000	–551 800 000	–551 800 000	–551 800 000	–551 800 000
39 Interne Verrechnungen	–2 881 374	–644 050	–653 750	–661 550	–667 950	–674 650
Betrieblicher Ertrag	**578 871 382**	**581 203 080**	**577 917 202**	**577 973 676**	**577 994 768**	**577 978 269**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	12 810	0	0	0	0	0
42 Entgelte	8 743 759	8 833 800	8 883 800	8 883 800	8 883 800	8 883 800
43 Verschiedene Erträge	96 208	701 955	394 872	374 353	394 872	379 753
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 083 250	3 201 810	3 051 810	3 051 810	3 051 810	3 051 810
47 Durchlaufende Beiträge	550 143 994	552 800 000	551 800 000	551 800 000	551 800 000	551 800 000
49 Interne Verrechnung	16 791 361	15 665 515	13 786 720	13 863 713	13 864 286	13 862 906

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–38 005 704**	**–39 748 386**	**–40 538 771**	**–42 395 919**	**–42 921 032**	**–43 546 856**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	115 498	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**115 498**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–37 890 206**	**–39 748 386**	**–40 538 771**	**–42 395 919**	**–42 921 032**	**–43 546 856**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–37 890 206**	**–39 748 386**	**–40 538 771**	**–42 395 919**	**–42 921 032**	**–43 546 856**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Direktzahlungen	–9 072 466	–6 580 101	**–6 816 637**	–7 360 808	–7 702 038	–8 029 779
Strukturverbesserung und Produktion	–20 245 216	–24 785 618	**–23 138 013**	–23 672 231	–23 712 325	–23 770 986
Inforama Bildung und Beratung	–8 572 525	–8 382 668	**–10 584 120**	–11 362 880	–11 506 669	–11 746 091

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget der Produktgruppe Landwirtschaft beträgt CHF 40,5 Millionen und ist damit rund CHF 1,1 Millionen geringer als bisher in der Finanzplanung aufgezeigt wurde. Die Hauptgründe für das geringere Budget sind die vom Regierungsrat beschlossenen Budgetkürzungen beim LANAT in der Höhe von CHF 2,9 Millionen: CHF 2,0 Millionen betreffen die Staatsbeiträge (allgemeine planerische Korrektur) und CHF 0,9 Millionen den Sach- und übrigen Betriebsaufwand (restriktiver Budgetvollzug). Die Abschreibungen sind CHF 0,4 Millionen geringer wegen den verminderten Investitionsausgaben. Die Erträge sind CHF 1,9 Millionen tiefer, weil die für die Bildungsleistungen des Inforama notwendigen Ressourcen (interne Verrechnung an die BKD) wegen Restriktionen bei der Personalkostenplanung nicht vollumfänglich ins Budget aufgenommen werden konnten. Auch der restriktive Budgetvollzug wirkt sich auf die planerisch mögliche Höhe der Kosten für die Bildungsleistungen aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe liegt in der Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023–2026, der Umweltstrategie WEU, der LANAT-Strategie 2030 und der agrarpolitischen Bundesvorgaben. Beispiele: Förderung und Begleitung von Strukturverbesserungs- und Absatzförderungsprojekten; Ausrichtung des Bildungs- und Beratungsangebotes auf das sich verändernde Umfeld; Vertiefung der vom Grossen Rat gutgeheissenen Nutzerstrategie INFORAMA; Umsetzung (Einführungsphase 2025–2027) des «Berner Impulsprogramms für Ernährung, Umwelt und Klima» mit der Trägerschaft LANAT und BEBV unter der Projektleitung der BFH-HAFL; Projekte zur Inwertsetzung von Bodendaten; Aufbau der Koordinationsstelle Neobiota; Konsolidierung des bestehenden Agrarinformationssystems GELAN mit dem Ziel, die Lebensdauer bis nach 2030 zu verlängern. Durch Vernetzung und Bündelung der im Kanton liegenden Forschungs-, Bildungs- und Wirtschaftskompetenzen wird die Bildung und Weiterentwicklung von nationalen Kompetenzzentren und Versuchsstationen unterstützt.

Chancen und Risiken

Die Veränderungen der geopolitischen Lage bewirken auf politischer und gesellschaftlicher Ebene eine stärkere Gewichtung der Versorgungssicherheit, was auch die einheimische Landwirtschaft als Bezügerin von Vorleistungen (bspw. Saatgut, Dünger, Energie) und Produzentin von Nahrungs- und Futtermitteln erheblich betrifft. Damit sind Chancen und Risiken verbunden. Eine Chance besteht darin, dass die Schweizer Bevölkerung qualitativ hochwertige und regional produzierte Nahrungsmittel mehr wertschätzt. Auf den inländischen Agrarmärkten könnte sich diese Entwicklung positiv auf die landwirtschaftliche Wertschöpfung auswirken. Hingegen sind erhöhte Zollkosten und zunehmende, handelsbedingte Engpässe im Bereich der Vorleistungen und damit einhergehende Erhöhungen der Produktionskosten als Risiken einzustufen.

Die anhaltende Dynamik und die damit verbundene Komplexität der Agrarpolitik auf Bundesebene machen Vorhersagen zum Inhalt und Umfang sowie zu den Auswirkungen der Weiterentwicklung der Agrarreformen schwierig. Aus Sicht des Agrarvollzugs besteht

in dieser Konstellation ein Risiko darin, dass die Umsetzungen von Bundesvorgaben durch die Kantone unter grossem Zeitdruck zu gewährleisten sind. Die Landwirtschaft stört sich zunehmend am administrativen Aufwand und an der politischen Abhängigkeit.

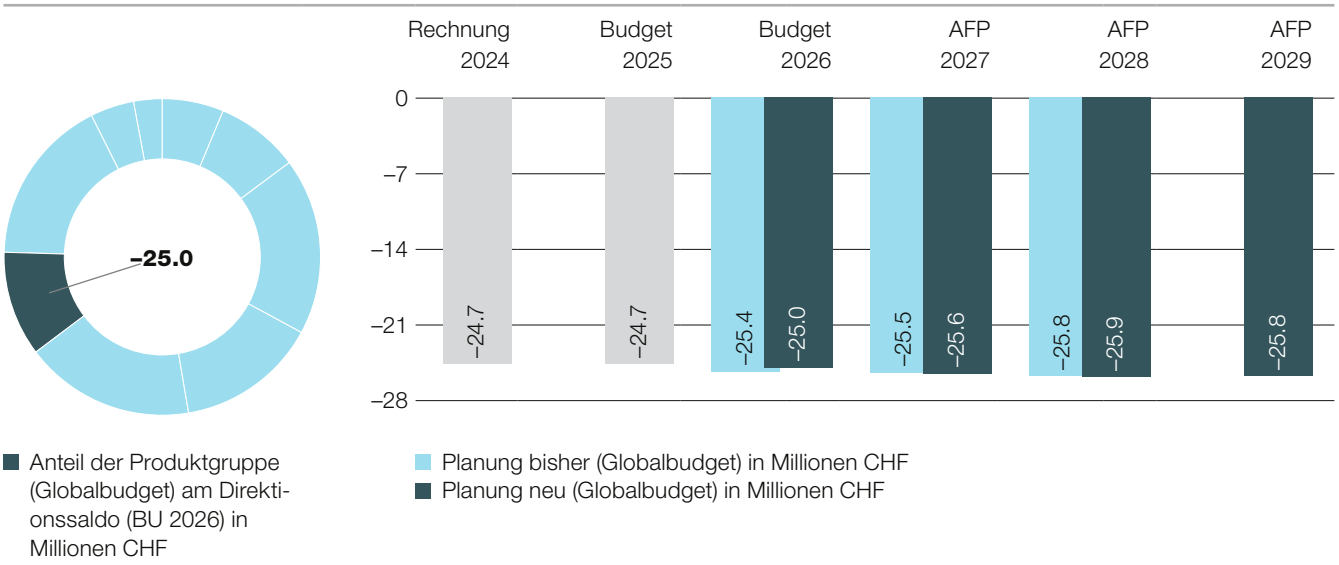
Wie für andere Sektoren birgt der Klimawandel für die Landwirtschaft zunehmende Risiken (Wassermanagement, Bodenerosion, Pflanzenschutz, Ertragsschwankungen, Tiergesundheit, usw.), was gezielte und teilweise kostenintensive Anpassungsmassnahmen erfordert. Hinsichtlich der Reduktion des Ausstosses schädlicher Klimagase wird auch die Landwirtschaft gefordert bleiben. Weiter bergen die Akkumulation von Schadstoffen in der Umwelt und die Ausbreitung invasiver Neobiota Risiken für die Produktionsgrundlagen.

Das geplante Entlastungspaket 2027 und das Projekt zur Entflechtung der Aufgaben des Bundes beinhalten finanzielle und organisatorische Risiken für den Kanton und auch für die Produktgruppe Landwirtschaft.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	119	221	schwankend
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	58	72	schwankend
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	95	96	schwankend
Anzahl erfolgter landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 474	3 141	schwankend
Ausbezahlte Direktzahlungen und Beiträge pro Jahr (in Mio. CHF)	544	541	konstant
Anteil Bio-Betriebe (in %)	16	16	steigend
Anteil Bio-Landwirtschaftliche Nutzfläche (in %)	15	15	steigend

4.7.6 Natur



Beschreibung

Die Produktgruppe «Natur» vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd. Sie fördert die Biodiversität und schafft die Voraussetzungen, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert damit die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–43 145 428**	**–41 205 591**	**–44 796 751**	**–45 530 049**	**–46 325 917**	**–46 777 750**
30 Personalaufwand	–12 754 533	–13 267 534	–14 045 519	–14 149 827	–14 228 551	–14 346 551
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–12 040 528	–8 909 017	–10 013 078	–10 698 398	–10 909 065	–10 909 065
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–261 724	–276 003	–330 856	–314 525	–340 004	–369 836
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–636 037	–152 620	–152 620	–152 620	–152 620
36 Transferaufwand	–17 363 997	–18 109 750	–17 247 428	–17 207 428	–17 188 428	–16 992 428
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–724 645	–7 250	–3 007 250	–3 007 250	–3 507 250	–4 007 250
Betrieblicher Ertrag	**18 783 820**	**16 530 768**	**19 849 521**	**19 948 143**	**20 448 143**	**20 948 143**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	4 366 106	4 692 500	4 692 500	4 692 500	4 692 500	4 692 500
42 Entgelte	572 659	615 500	615 500	615 500	615 500	615 500
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	300 055	0	2 151 316	2 217 419	2 717 419	3 217 419
46 Transferertrag	8 840 236	6 605 368	7 728 805	7 789 427	7 789 427	7 789 427
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	4 704 764	4 617 400	4 661 400	4 633 297	4 633 297	4 633 297
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–24 361 608**	**–24 674 823**	**–24 947 230**	**–25 581 906**	**–25 877 774**	**–25 829 607**
34 Finanzaufwand	–23 543	–18 000	–18 000	–18 000	–18 000	–18 000
44 Finanzertrag	2 182	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–21 361**	**–18 000**	**–18 000**	**–18 000**	**–18 000**	**–18 000**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Operatives Ergebnis	**–24 382 969**	**–24 692 823**	**–24 965 230**	**–25 599 906**	**–25 895 774**	**–25 847 607**
38 Ausserordentlicher Aufwand	–310 000	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**–310 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–24 692 969**	**–24 692 823**	**–24 965 230**	**–25 599 906**	**–25 895 774**	**–25 847 607**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Fischerei	–3 087 087	–2 287 146	**–2 673 687**	–2 696 320	–2 703 909	–2 539 432
Jagd	–5 086 255	–4 856 336	**–5 776 587**	–5 950 543	–5 970 196	–6 031 011
Naturschutz und Naturförderung	–16 519 626	–17 549 341	**–16 514 956**	–16 953 043	–17 221 669	–17 277 163

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget der Produktgruppe Natur beträgt CHF 24,9 Millionen und ist damit rund CHF 0,5 Millionen geringer als bisher in der Finanzplanung aufgezeigt wurde. Die Hauptgründe für das geringere Budget sind die vom Regierungsrat beschlossenen Budgetkürzungen beim LANAT in der Höhe von CHF 1,6 Millionen: CHF 1,0 Millionen betreffen die Staatsbeiträge (allgemeine planerische Korrektur) und CHF 0,6 Millionen den Sach- und übrigen Betriebsaufwand (restriktiver Budgetvollzug). Die um CHF 3,0 Millionen höhere Ergänzungsfinanzierung aus dem Renaturierungsfonds und die höheren vom Bund finanzierten Ausgaben im Rahmen der Programmvereinbarung sind saldoneutral. Die zusätzlichen Stellen im Jagdinspektorat erhöhen den Personalaufwand um CHF 0,8 Millionen. Die angestrebte Auslagerung von Leistungen rund um die Wildschadenbeurteilung führt zu Mehrkosten von CHF 0,2 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe liegt in der Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023–2026, der Umweltstrategie WEU, der LANAT-Strategie 2030, des kantonalen Sachplans Biodiversität und der neuen Programmvereinbarungen 2025–2028 mit dem Bund. In diesem breit angelegten Kontext soll u.a. die stark gefährdete Biodiversität durch angepasste Nutzung, Schutz und Aufwertung von Lebensräumen gefördert werden. Dabei stehen naturnahe Lebensräume wie Gewässer, Moore, Trockenstandorte, Auenlandschaften, Wildtierlebensräume, alpine Zonen sowie die Artenvielfalt in der Landwirtschaft im Vordergrund. Beispiele: Umsetzung Massnahmenplan zum Sachplan Biodiversität, Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum, Umsetzung Fachplanung Ökologische Infrastruktur, Revision nicht mehr zeitgemässer Schutzbeschlüsse zur Anpassung an das geltende Bundesrecht.

Die Folgen des Klimawandels verstärken negative Einflüsse auf die Gewässer und beeinträchtigen ihre Lebensgemeinschaften besonders stark. Um die Gewässer und die sensiblen Lebensräume resilienter zu machen, werden die bisherigen Anstrengungen zur Renaturierung namhafter Gewässerstrecken verstärkt und zusätzliche Massnahmen ergriffen. Dazu werden auch die Möglichkeiten, welche die Projekte im Rahmen der Wyss Academy for Nature bieten, aktiv und zukunftsgerichtet genutzt.

Durch aktive Mitgestaltung und adäquaten Vollzug der Jagd- und Fischereigesetzgebung sowie mit partnerschaftlicher Zusammenarbeit und zielgerichteten Informationen sollen Konflikte mit Prädatoren entschärft und Wildschäden möglichst vermieden werden. Dazu beitragen sollen eine zielgerichtete Jagdplanung und eine zweckmässige Umsetzung der revidierten Jagdgesetzgebung des Bundes.

Chancen und Risiken

Mit dem Sachplan Biodiversität wurde eine gute Grundlage zur Umsetzung der Naturschutzanliegen und zur Förderung der Ökosysteme geschaffen. Die Biodiversität im Siedlungsraum gewinnt an Bedeutung, steht jedoch in einem gewissen Konflikt mit Zielen und Massnahmen im Bereich der baulichen Infrastrukturen. Grundlegende Risiken rund um die Biodiversität bergen die gesellschaftliche Akzeptanz der nötigen Massnahmen, die eingeschränkten Bundes- und Kantonsfinanzen, die vielfältigen Interessenkonflikte, die inhaltlich komplexen und zeitaufwändigen Projekte sowie nicht zuletzt die knappen personellen Ressourcen im Vollzug.

Der Klimawandel führt zu grundlegenden Veränderungen des gesamten Lebensraums. Nutzungskonflikte in Bezug auf die natürlichen Ressourcen Boden und Wasser nehmen zu. Den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Fischerei können mit Lebensraumverbesserungen und fischereiwirtschaftlichen Massnah-

men nur beschränkt entgegengewirkt werden. Nichtsdestotrotz sind Renaturierungen noch zu verstärken, um Refugien zu erschliessen und Gewässer resilienter zu gestalten. Dazu ist auch eine erhöhte finanzielle Unterstützung des Bundes notwendig.

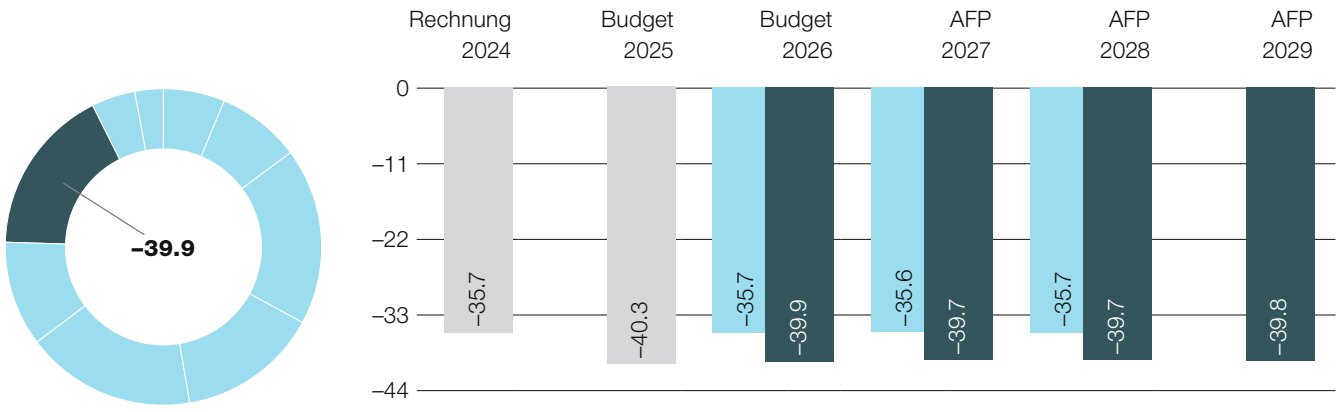
Sensible Ökosysteme und die Wasserqualität können durch Einträge und Akkumulation von Schadstoffen gefährdet werden. Die Quellen dieser Einträge sind vielfältig. Eine nachhaltige Landwirtschaft kann einen Beitrag zur Risikoreduktion leisten. Zunehmende Ressourcen bindet das Management der grossen Beutegreifer, vor allem von Wolf und Luchs. Invasive Neobiota bergen zahlreiche Risiken, insbesondere für unsere Ökosysteme sowie für die Gesundheit von Mensch und Tier.

Das geplante Entlastungspaket 2027 und das Projekt zur Entflechtung der Aufgaben des Bundes beinhalten finanzielle und organisatorische Risiken für den Kanton und auch für die Produktgruppe Natur.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2	konstant
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2	konstant
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	786	877	steigend
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	505	550	steigend
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	1 222	1 347	konstant
Total der ausbezahlten Beiträge an Planungen und Projekte durch den Renaturierungsfonds (in Mio. CHF)	3	4	steigend
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	138	138	konstant

4.7.7 Umwelt und Energie



- Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF
- Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
- Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist zuständig für

- die Beratung von Regierung und Verwaltung in Energie- und Klimafragen,
- die Förderung einer effizienten Energienutzung und des Einsatzes erneuerbarer Energien auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie bei Privaten,
- die Planung und die Organisation für die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie,
- den Vollzug als Fachstelle der kantonalen Energiegesetzgebung und den Vollzug der kantonalen Aufgaben im Bereich der Stromversorgung,
- die Bewilligungsverfahren für Energieleitungen, entweder als Fachstelle oder als Leitbehörde,
- die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung und den Antrag über die zu treffenden Massnahmen an die für den Entscheid zuständige Behörde,
- die Koordination bei amts- und direktionsübergreifenden Umweltfragen und die Behandlung von Umweltfragen, soweit nicht eine andere Fachstelle zuständig ist,
- die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf kantonaler und kommunaler Ebene,
- den Vollzug der kantonalen Aufgaben in den Bereichen:
  1. Reinhaltung der Luft und
  2. Schutz vor nichtionisierenden Strahlen und Lärmschutz bei Industrie- und Gewerbebetrieben,
- die Führungsunterstützungs- und Querschnittaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–82 227 256**	**–113 101 722**	**–113 098 614**	**–112 918 684**	**–112 961 128**	**–113 023 452**
30 Personalaufwand	–8 380 482	–8 793 962	–9 093 757	–9 157 590	–9 232 294	–9 315 855
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 877 239	–1 829 314	–2 226 189	–2 029 314	–1 979 314	–1 979 314
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–128 645	–295 446	–345 668	–497 780	–611 519	–643 283
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–71 207 262	–102 081 000	–101 317 000	–101 118 000	–101 022 000	–100 969 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–633 628	–102 000	–116 000	–116 000	–116 000	–116 000
Betrieblicher Ertrag	**46 540 993**	**72 845 466**	**73 240 466**	**73 240 466**	**73 240 466**	**73 240 466**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 871 344	2 119 000	2 249 000	2 249 000	2 249 000	2 249 000
43 Verschiedene Erträge	–40	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	44 419 280	70 453 466	70 718 466	70 718 466	70 718 466	70 718 466
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	250 410	273 000	273 000	273 000	273 000	273 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–35 686 263**	**–40 256 256**	**–39 858 148**	**–39 678 218**	**–39 720 662**	**–39 782 986**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	9 706	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**9 706**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–35 676 557**	**–40 256 256**	**–39 858 148**	**–39 678 218**	**–39 720 662**	**–39 782 986**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–35 676 557**	**–40 256 256**	**–39 858 148**	**–39 678 218**	**–39 720 662**	**–39 782 986**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung	–1 440 561	–1 290 090	**–1 809 356**	–1 849 664	–1 853 997	–1 863 114
Energie und Klimaschutz	–30 834 297	–5 217 196	**–5 611 337**	–5 399 744	–5 312 811	–5 271 601
Förderung und Raumdaten	0	–30 978 754	**–30 018 267**	–30 064 958	–30 079 187	–30 123 353
Immissionsschutz	–3 401 699	–2 770 218	**–2 419 188**	–2 363 852	–2 474 666	–2 524 917

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planwerte entsprechen weitgehend der bisherigen Planung, mit folgenden Ausnahmen:

Die Einnahmen aus der CO_2-Abgabe nehmen laufend ab, wodurch für das Gebäudeprogramm geringere Mittel zur Verfügung stehen. Gleichzeitig haben diverse Kantone ihre Förderbudgets erhöht, wodurch die Ergänzungsbeiträge an die einzelnen Kantone zusätzlich reduziert werden. Um dem entgegenzusteuern wurden die Beiträge im Rahmen des Förderprogramm Energie um jährlich CHF 4 Millionen erhöht, im Wissen darum, dass die Reduktion des Bundes nicht vollständig kompensiert werden kann.

Zudem erhöht sich der Transferaufwand zur Unterstützung der Gemeinden auf dem Weg zur Klimaneutralität um jährlich CHF 0,2 Millionen. Dieser Auftrag ist in den Richtlinien des Regierungsrates 2023–2026 in Ziel 5 als Projekt 5.2 verankert und trägt gleichzeitig zur Umsetzung der Motion «Für ein Klimaprogramm mit Anreizen für Berner Gemeinden» (2023.RRGR.24) bei.

Weiter führt eine Einsparung im Sachaufwand im Jahr 2026 zu einer Ergebnisverbesserung von CHF 0,1 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Zusätzlich ist das Ziel «Netto-Null 2050» in der kantonalen Verfassung verankert worden. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden, z. B. Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, Luftreinhaltung, Schutz vor Licht-, Lärm- und Geruchsimmissionen, Umstellung auf erneuerbare Energien, Schliessen der Stoffkreisläufe/grüne Wirtschaft, Massnahmen zur Erreichung der SDG 2030.

Aufgrund des kantonalen Verfassungsartikel Klimaschutz wurde das AUE beauftragt, sowohl eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel wie auch eine Klimaschutzstrategie zu erarbeiten und einen umfassenden Aktionsplan zu erstellen (Green New Deal).

Zentrale Schwerpunkte sind auch die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates und der entsprechenden Energiegesetzgebung (Revision 2022) sowie der Energiestrategie des Bun-

des. Als Hilfsmittel wird eine kantonale Energie- und Klima-Datenplattform aufgebaut.
Im Themenbereich nachhaltige Ressourcennutzung entstehen im Kanton Bern neue Kompetenzzentren von nationaler Bedeutung. Als kantonsinternes Instrument zur Umsetzung der SDG wird ein Netzwerk «Agenda 2030» aufgebaut.

Eine wichtige Daueraufgabe ist der Vollzug zur Reinhaltung der Luft und dem Schutz vor Lärm, Licht und nichtionisierender Strahlung. Dazu muss der Massnahmenplan Luft überprüft und aktualisiert werden.

Die vom Parlament beschlossene Liberalisierung der Feuerungskontrolle bedingt eine Neuorganisation der zentralen Vollzugsorganisation und eine Weiterentwicklung der Digitalisierung im Vollzug.

Chancen und Risiken

Der fortschreitende Klimawandel führt zu immer mehr Risiken, auf die sich der Kanton vorsehen muss. Gleichzeitig bieten die notwendigen Massnahmen neue wirtschaftliche Chancen für Innovationen.

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz, schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern. Allerdings stehen die Energieprojekte immer grösserem Widerstand gegenüber, weshalb der notwendige Zubau nur sehr schleppend vorankommt.

Die Gesetzgebung für die Globalbeiträge bzw. neu dem Impulsprogramm (Klima- und Innovationsgesetz) des Bundes und die fluktuierenden Kantonsbudgets in der Förderung führen zu grösseren Globalbeitragsreduktionen und können somit zu grossen Budgetabweichungen führen.

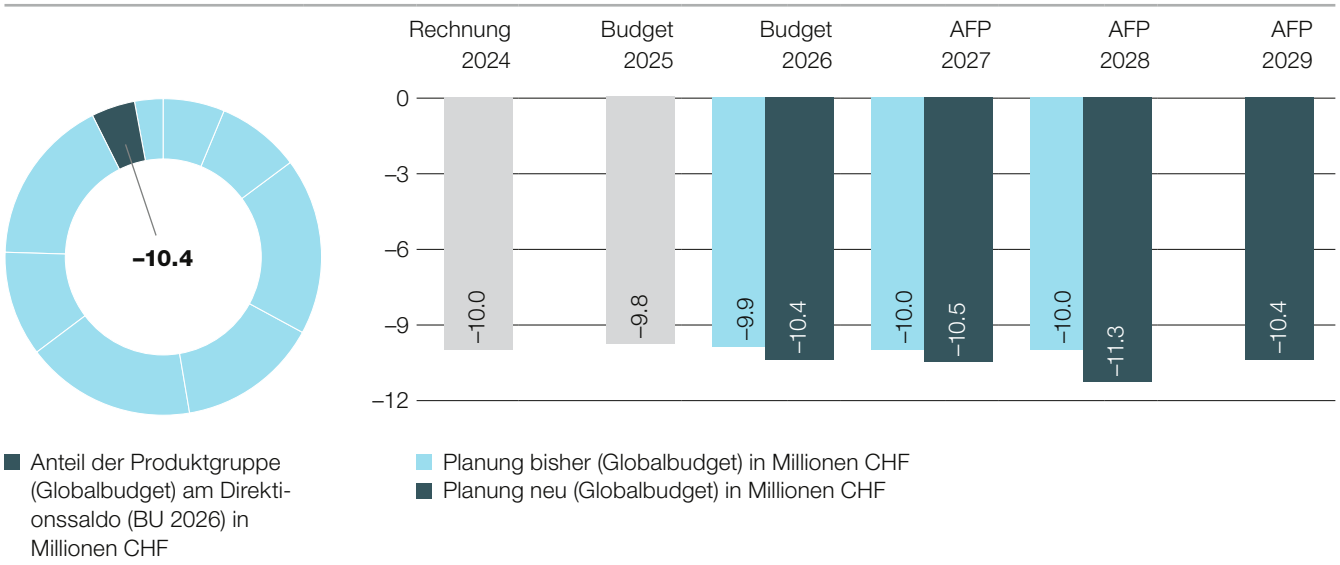
Durch den Ausbruch des Ukrainekrieges hat die Nachfrage nach Beratung und Förderung im Bereich Energie und Klima, insbesondere auch durch Gemeinden dauerhaft sehr stark zugenommen.

Eine konsequente digitale Transformation der Prozesse und der Datenbearbeitung bieten ein Effizienzpotenzial bei gleichzeitig grösserem Nutzen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Koordinierte Bewilligungsverfahren: Anzahl gestartete Verfahren, bei denen das AUE eine Koordinationsfunktion hat, d.h. (a) Bewilligung von Gas- und Stromleitungen (inkl. ESTI-Geschäfte), (b) Umweltverträglichkeitsprüfungen UVP (Vor- und Hauptuntersuchungen)	0	156	steigend
Fachberichte: Anzahl Fachberichte in den Bereichen Immissionsschutz und Energie in Bewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren (inkl. kantonale und Bundesverfahren, sowie Raumplanungsverfahren), Sanierungsverfügungen im Immissionsschutz	0	3 215	steigend
Politische Geschäfte: Anzahl neu eingegangene politische Vorstösse sowie kantonale und nationale Vernehmlassungsverfahren, bei deren Bearbeitung das AUE die Federführung hat	0	27	schwankend
Vollzug vor Ort (inkl. Messung): Anzahl Abnahmemessungen, Periodische Messungen, Baustellenkontrollen, Anlagenkontrollen (PV-Anlagen, Blendung, Licht); Rechtskräftig bewilligte Anlagen und im Anschluss Baupolizeiverfahren/Klagefall	0	17 575	steigend
Information und Weiterbildung: Anzahl eigene Tagungen/Informationsveranstaltungen/Schulungen für Dritte (Behörden (BEH), Private, Firmen, usw.)	0	57	steigend
Energieförderung: Anzahl zugesicherte Förderbeiträge im Rahmen des Förderprogramms Energieeffizienz und erneuerbare Energien	0	4 860	konstant
Beschwerdeverfahren: Anzahl Beschwerdeverfahren in den Bereichen Immissionsschutz und Energieförderung, Beschwerden im Rahmen von Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung UVP	0	53	konstant

4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Vollzug der Tabakproduktegesetzgebung sowie der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall, sofern das Kantonale Laboratorium zuständig ist.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung und Störfällen durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–11 991 398**	**–11 604 906**	**–12 144 822**	**–12 221 744**	**–13 049 537**	**–12 142 070**
30 Personalaufwand	–9 316 706	–9 661 281	–9 705 838	–9 791 802	–9 873 217	–9 959 716
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 576 119	–1 152 000	–1 682 000	–1 682 000	–2 432 000	–1 452 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–729 780	–780 625	–745 983	–736 942	–733 320	–719 354
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–368 793	–11 000	–11 000	–11 000	–11 000	–11 000
Betrieblicher Ertrag	**1 983 306**	**1 758 000**	**1 758 000**	**1 758 000**	**1 758 000**	**1 758 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 908 832	1 692 000	1 692 000	1 692 000	1 692 000	1 692 000
43 Verschiedene Erträge	124	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	5 168	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	69 181	59 000	59 000	59 000	59 000	59 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–10 008 092**	**–9 846 906**	**–10 386 822**	**–10 463 744**	**–11 291 537**	**–10 384 070**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	39 778	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**39 778**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–9 968 314**	**–9 846 906**	**–10 386 822**	**–10 463 744**	**–11 291 537**	**–10 384 070**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–9 968 314**	**–9 846 906**	**–10 386 822**	**–10 463 744**	**–11 291 537**	**–10 384 070**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	–8 288 797	–7 881 452	**–8 640 013**	–8 696 347	–9 509 651	–8 592 653
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–1 679 518	–1 965 454	**–1 746 808**	–1 767 397	–1 781 887	–1 791 417

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planwerte entsprechen weitgehend der bisherigen Planung, mit Ausnahme des Sach- und übrigen Betriebsaufwands:

In den vergangenen Jahren führten steigende Kosten für Verbrauchsmaterial, Rohstoffe und Strom regelmässig zu Überschreitungen in den entsprechenden Budgetpositionen. Daher wurde das bereits stark ausgelastete Budget um CHF 0,2 Millionen erhöht.

Im Zusammenhang mit dem Umzug des Kantonalen Laboratorium in den Bernapark in Stettlen wurde für die Jahre 2026–2028 eine befristete Budgeterhöhung um CHF 0,3 Millionen eingeplant. Diese dient der fachlichen Unterstützung der Betriebsprojektleitung. Für das Planjahr 2028 ist gemäss RRB 1350/2023 eine zusätzliche Erhöhung um CHF 0,7 Millionen vorgesehen.

Entwicklungsschwerpunkte

Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser: Neue Vollzugstätigkeiten im Bereich Tabakproduktegesetz und der Verordnung über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung werden aufgenommen. Die Tätigkeiten als nationales Referenzlaboratorium sowie als Kompetenzzentrum für die Messung von Radioaktivität in Lebensmitteln sollen ausgebaut und die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und dem Laborbereich weiter vertieft werden.

Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon: Die Abteilung Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon ist weiterhin einem regen Personalwechsel durch Pensionierungen ausgesetzt. Neue Mitarbeitende widmen sich nach der Einarbeitung vermehrt der Inspektionstätigkeit. Aufgrund politischer Vorgaben und kantonalen Strategien können konkrete Aktivitäten im Bereich der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung notwendig werden.

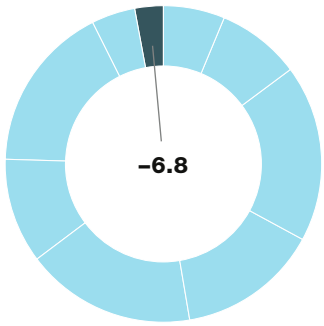
Chancen und Risiken

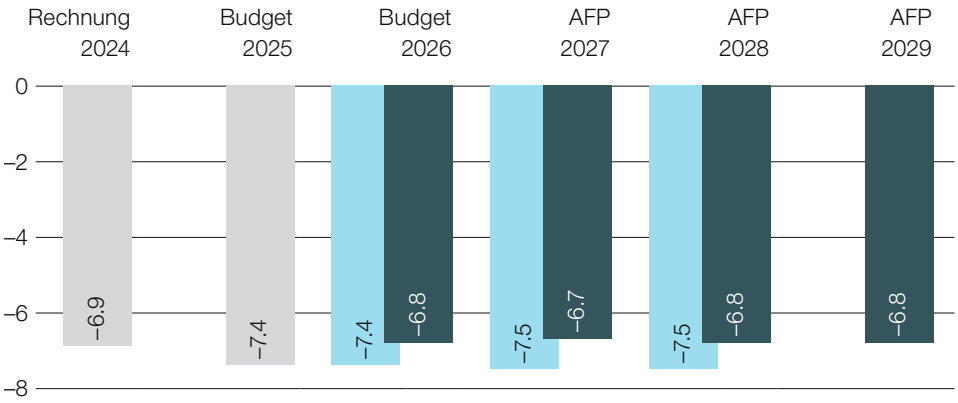
Aufgrund der mittelfristig vorzunehmenden Investitionen mit entsprechend grossen Eingriffen in die momentanen verwendeten Räumlichkeiten muss der Laborbetrieb in neuen Räumlichkeiten erfolgen. Gemäss aktueller Planung ist nach der erfolgten Genehmigung des Rahmenkredits in der Frühlingssession 2024 des Grossen Rats eine Realisierung im Bernapark in Stettlen bis 2028 vorgesehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl durchgeführter Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	8 649	8 589	konstant
Anzahl untersuchter Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	12 856	11 629	konstant
Anteil untersuchter Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	84	85	konstant
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0	konstant

4.7.9 Veterinärwesen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktegruppe Veterinärwesen vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche, Tierarzneimittel, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie die kantonale Hundegesetzgebung und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–14 375 196**	**–15 762 152**	**–15 265 655**	**–15 677 799**	**–15 757 972**	**–15 841 385**
30 Personalaufwand	–7 268 801	–8 154 314	–8 156 562	–8 219 205	–8 279 564	–8 344 476
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 453 620	–3 415 922	–2 894 329	–3 225 922	–3 225 922	–3 225 922
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–45 228	–42 386	–23 681	–38 864	–53 846	–69 231
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–422 153	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500
37 Durchlaufende Beiträge	–1 563 522	–1 650 000	–1 650 000	–1 650 000	–1 650 000	–1 650 000
39 Interne Verrechnungen	–1 621 871	–1 747 030	–1 788 583	–1 791 307	–1 796 140	–1 799 256
Betrieblicher Ertrag	**7 491 380**	**8 379 880**	**8 479 296**	**8 973 065**	**8 996 799**	**9 019 089**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	61 250	75 000	15 000	75 000	75 000	75 000
42 Entgelte	4 162 048	3 951 000	3 993 000	3 993 000	3 993 000	3 993 000
43 Verschiedene Erträge	92	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	383 630	1 113 590	1 108 327	1 539 494	1 558 969	1 576 763
46 Transferertrag	9 850	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	1 563 522	1 650 000	1 650 000	1 650 000	1 650 000	1 650 000
49 Interne Verrechnung	1 310 988	1 590 290	1 712 969	1 715 570	1 719 829	1 724 326
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–6 883 816**	**–7 382 272**	**–6 786 359**	**–6 704 734**	**–6 761 174**	**–6 822 296**
34 Finanzaufwand	–2 949	–4 000	–4 100	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–2 949**	**–4 000**	**–4 100**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–6 886 764**	**–7 386 272**	**–6 790 459**	**–6 704 734**	**–6 761 174**	**–6 822 296**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
38 Ausserordentlicher Aufwand	–48 727	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**–48 727**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–6 935 492**	**–7 386 272**	**–6 790 459**	**–6 704 734**	**–6 761 174**	**–6 822 296**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Veterinärwesen	–6 935 492	–7 386 272	**–7 300 553**	–7 204 734	–7 261 174	–7 322 296
Tierseuchenkasse	0	0	**510 094**	500 000	500 000	500 000

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Produktgruppe Veterinärwesen weist gegenüber dem Budget 2025 im Saldo eine Budgetverbesserung von rund CHF 0,08 Millionen auf. Dies aufgrund des restriktiven Budgetvollzug im Sach- und übrigen Betriebsaufwand sowie der Verzicht zur Weiterverrechnung der ICT-Grundversorgungskosten KAIO an die Direktionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt liegt im fachgerechten Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und Tierarzneimittel sowie der kantonalen Hundegesetzgebung. Im Vordergrund steht dabei der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Bekämpfung von Tierseuchen und der Schutz der Tiere. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung der Berner Ernährungswirtschaft bei der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, die auch auf dem internationalen Markt eine hohe Wertschöpfung generieren können.

Erreicht werden die Ziele beispielsweise durch: regelmässige Seuchenübungen; Umsetzung der Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR); Umsetzung von Kontrollen entlang der Lebensmittelkette in den Bereichen Primärproduktion und Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft; Durchführung von Exportkontrollen; Vollzug der Tierschutz- und Hundegesetzgebung. Weiter soll im Verbund mit den anderen kantonalen Veterinärbehörden und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Realisierung der nächsten Generation der gemeinsamen Fachanwendung ASAN vorbereitet werden.

Chancen und Risiken

Mit der Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke (Klauenerkrankung der Schafe) wird die wirtschaftliche und nachhaltige Schafproduktion gestärkt und die Tiergesundheit verbessert werden. Die Weiterentwicklung der Fachanwendung ASAN im Verbund mit den anderen Kantonen und dem Bund bietet die Chance zu günstigen Skaleneffekten und für die Weiterentwicklung des E-Governments. Gravierende Tierschutz- oder Hundebissfälle sowie Seuchenereignisse sind stetige Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimitteleinsatz und Tiergesundheit	1 957	1 986	konstant
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	251	999	schwankend

4.8 Spezialfinanzierungen

4.8.1 Tierseuchenkasse

Beschreibung

Gemäss Art. 12 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) ist die Verwendung der Mittel abschliessend aufgezählt. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge und Einlagen in die Tierseuchenkasse durch Verordnung (Art. 12 Abs. 3 KLwG).

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 473 519**	**–4 503 590**	**–3 958 233**	**–4 459 494**	**–4 478 969**	**–4 496 763**
Veränderung		–29.7 %	12.1 %	–12.7 %	–0.4 %	–0.4 %
Ertrag	**3 473 519**	**4 503 590**	**4 468 327**	**4 959 494**	**4 978 969**	**4 996 763**
Veränderung		29.7 %	–0.8 %	11.0 %	0.4 %	0.4 %
Saldo	**0**	**0**	**510 094**	**500 000**	**500 000**	**500 000**
Veränderung		0.0 %	100.0 %	2.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–742 849	–735 106	–908 983	–927 534	–934 484	–941 469
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 659 375	–2 299 285	–1 548 629	–2 020 922	–2 020 922	–2 020 922
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 057	–21 670	–11 538	–19 231	–26 923	–34 615
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–418 253	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–48 727	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–599 257	–695 030	–736 583	–739 307	–744 140	–747 256
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	61 250	75 000	15 000	75 000	75 000	75 000
42 Entgelte	2 241 798	2 265 000	2 265 000	2 265 000	2 265 000	2 265 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	383 630	1 113 590	1 108 327	1 539 494	1 558 969	1 576 763
46 Transferertrag	59	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	786 782	1 050 000	1 080 000	1 080 000	1 080 000	1 080 000

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	–38 462	–38 462	–38 462	–38 462	–38 462
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–12 237 912	–11 854 283	–10 740 692	–9 632 366	–8 092 871	–6 533 902
Vermögensbestand per 31.12.	–11 854 283	–10 740 692	–9 632 366	–8 092 871	–6 533 902	–4 957 139
Vermögensveränderung	383 630	1 113 590	**1 108 327**	1 539 494	1 558 969	1 576 763

Kommentar

Die Tierseuchenkasse ist Bestandteil der Produktgruppe Veterinärwesen. Sie dient der Finanzierung des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung. Die Mittel dieser Spezialfinanzierung werden dabei insbesondere für die Entschädigung von Tierverlusten und Seuchenbekämpfungsmassnahmen, die Überwachung und Früherkennung von Seuchen sowie für Prophylaxemassnahmen verwendet.

Die Budgetierung der Tierseuchenkasse ist insofern schwierig, als dass die Ausgaben von der jeweils aktuellen Seuchenlage abhängen und sich diese grösstenteils nicht vorhersagen lässt.

4.9 Fonds

4.9.1 Renaturierungsfonds

Beschreibung

In Art. 1 des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413) wird abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden können.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 786 932**	**–4 388 619**	**–6 898 616**	**–6 936 616**	**–7 436 616**	**–7 936 616**
Veränderung		8.3 %	–57.2 %	–0.6 %	–7.2 %	–6.7 %
Ertrag	**4 786 932**	**4 709 300**	**6 898 616**	**6 936 616**	**7 436 616**	**7 936 616**
Veränderung		–1.6 %	46.5 %	0.6 %	7.2 %	6.7 %
Saldo	**0**	**320 681**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–250 770	–255 116	–255 116	–255 116	–255 116	–255 116
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 017 309	–251 500	–251 500	–289 500	–289 500	–289 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	–490 003	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–3 190 565	–3 390 000	–3 390 000	–3 390 000	–3 390 000	–3 390 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–310 000	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–18 287	–2 000	–3 002 000	–3 002 000	–3 502 000	–4 002 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	172 162	0	2 151 316	2 217 419	2 717 419	3 217 419
46 Transferertrag	246 495	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	4 368 275	4 409 300	4 447 300	4 419 197	4 419 197	4 419 197

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–20 188 504	–20 016 342	–20 506 345	–18 355 029	–16 137 610	–13 420 192
Vermögensbestand per 31.12.	–20 016 342	–20 506 345	–18 355 029	–16 137 610	–13 420 192	–10 202 773
Vermögensveränderung	172 162	–490 003	**2 151 316**	2 217 419	2 717 419	3 217 419

Kommentar

Der Renaturierungsfonds ist Bestandteil der Produktgruppe Natur. Er unterstützt und entlastet Gemeinden und die Öffentlichkeit bei der Umsetzung von Renaturierungsprojekten, initiiert Projekte durch Abklärungen, Machbarkeitsstudien, Einzugsgebietsstudien und ermöglicht Landerwerb. Die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht mehr aktiviert, sondern bei deren Auszahlung direkt zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Dies kann in einzelnen Jahren zu Schwankungen der Auszahlungen führen, die jedoch über den Fondsbestand ausgeglichen werden.

4.9.2 Tourismusfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 22 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) legt der Regierungsrat den Beherbergungsabgabebetrag fest. Er muss jedoch pro Übernachtung zwischen CHF 0,50 und CHF 1,50 liegen.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–942 383**	**–200 000**	**–503 000**	**–503 000**	**–503 000**	**–503 000**
Veränderung		78.8 %	–151.5 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Ertrag	**942 383**	**200 000**	**503 000**	**503 000**	**503 000**	**503 000**
Veränderung		–78.8 %	151.5 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–712 383	–48 500	–203 000	–203 000	–203 000	–203 000
36 Transferaufwand	–230 000	–151 500	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	937 066	200 000	500 000	500 000	500 000	500 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 440	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	2 877	0	3 000	3 000	3 000	3 000

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–742 009	–1 454 392	–1 502 892	–1 705 892	–1 908 892	–2 111 892
Vermögensbestand per 31.12.	–1 454 392	–1 502 892	–1 705 892	–1 908 892	–2 111 892	–2 314 892
Vermögensveränderung	–712 383	–48 500	**–203 000**	–203 000	–203 000	–203 000

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht» und dient der Verwaltung des Anteils des Kantons an der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe gemäss Artikel 27 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211). Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

4.9.3 Wildschadenfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 2 der Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV; BSG 922.51) kann das Jagdinspektorat Beiträge aus dem Wildschadenfonds für weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–571 683**	**–425 214**	**–431 800**	**–431 800**	**–431 800**	**–431 800**
Veränderung		–25.6 %	1.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**571 683**	**431 800**	**431 800**	**431 800**	**431 800**	**431 800**
Veränderung		–24.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**6 586**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–21 033	–19 180	–19 180	–19 180	–19 180	–19 180
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–38 723	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	–146 034	–152 620	–152 620	–152 620	–152 620
36 Transferaufwand	–511 927	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	127 894	431 800	431 800	431 800	431 800	431 800
46 Transferertrag	443 789	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–566 559	–438 666	–584 700	–737 320	–889 940	–1 042 560
Vermögensbestand per 31.12.	–438 666	–584 700	–737 320	–889 940	–1 042 560	–1 195 180
Vermögensveränderung	127 893	–146 034	**–152 620**	–152 620	–152 620	–152 620

Kommentar

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden am Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert.

Der Fonds ist Bestandteil der Produktgruppe Natur.

4.10 Vorfinanzierungen

4.10.1 Investitionshilfefonds

Beschreibung

Gemäss dem Kantonalen Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) gibt der Bund einen Teil der Mittelverwendung vor, weitere Beiträge kann der Kanton selbst bestimmen.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 496 356**	**–4 693 600**	**–4 993 600**	**–4 993 600**	**–4 993 600**	**–4 993 600**
Veränderung		–27.8 %	6.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**6 496 356**	**4 693 600**	**4 993 600**	**4 993 600**	**4 993 600**	**4 993 600**
Veränderung		–27.8 %	6.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–198 600	–198 600	–198 600	–198 600	–198 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–6 496 356	–4 420 000	–4 720 000	–4 720 000	–4 720 000	–4 720 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	–75 000	–75 000	–75 000	–75 000	–75 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	39 416	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	346 977	8 000	308 000	308 000	308 000	308 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 675 437	2 470 000	2 470 000	2 470 000	2 470 000	2 470 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	534 526	315 600	315 600	315 600	315 600	315 600
49 Interne Verrechnung	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–8 528 340**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**
Veränderung		163.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**10 625 361**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**
Veränderung		64.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**2 097 021**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**
Veränderung		–338.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	–8 528 340	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	10 625 361	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–44 777 315	–44 242 789	–43 927 189	–43 611 589	–43 295 989	–42 980 389
Vermögensbestand per 31.12.	–44 242 789	–43 927 189	–43 611 589	–43 295 989	–42 980 389	–42 664 789
Vermögensveränderung	534 526	315 600	**315 600**	315 600	315 600	315 600

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik. Der Fonds ist Bestandteil der Produktegruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht».

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

5.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–30.4	0.1
Gesundheitsversorgung	–2 054.5	330.4
Integration und Soziales	–1 254.4	427.8

5.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–26.2	–33.2	–30.2	–31.4	–31.9	–32.0
Gesundheitsversorgung	–1 799.0	–1 824.9	–1 724.1	–1 862.5	–1 895.9	–1 901.3
Integration und Soziales	–749.3	–816.1	–826.6	–852.4	–845.4	–853.2
Total	**–2 574.5**	**–2 674.1**	**–2 581.0**	**–2 746.3**	**–2 773.2**	**–2 786.4**

5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Das Sozialsystem im Kanton Bern umfasst ein breites und differenziertes Spektrum an Leistungen in mehreren Direktionen. In den letzten Jahren sind bereits mehrere Gesetze revidiert worden. Das neue Sozialhilfegesetz wird die rechtlichen Grundlagen komplettieren (Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Mit der Totalrevision wird die Wirkungsorientierung ins Zentrum gestellt. Die Anpassungen in der individuellen Sozialhilfe sowie der Organisation und den Zuständigkeiten sollen sicherstellen, dass die Leistungen wirksam und kosteneffizient erbracht werden. Mit der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs NA-BE soll die Integration insbesondere bei der Sprachkompetenz sowie der Bildung und Arbeitstätigkeit gestärkt werden. Die Schnittstellen werden reduziert, die Verantwortlichkeiten gebündelt, Ziele und Massnahmen kennzahlenbasiert vorgegeben. Am 1. Januar 2024 ist das neue Behindertenleistungsgesetz (BLG; BSG 860.3) in Kraft getreten. Der Wechsel von einer Objekt- zu einer Subjektfinanzierung mit individuellem Budget soll die Autonomie und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen erweitern, namentlich im Bereich des Wohnens. Innerhalb der Übergangsfrist von 2024–2027 wird bei allen Menschen mit Behinderungen ihr behinderungsbedingter Bedarf mit Instrument Individueller «Hilfeplan» (IHP) erhoben. Der Mensch mit Behinderungen kann selbst entscheiden, bei wem er die für ihn nötigen Leistungen einkauft.

In der Gesundheitsversorgung konnten sich im Bereich Akutsomatik die meisten Tarifparteien nach längeren Verhandlungen rückwirkend auf der Teuerung angepasste, höhere Tarife ab dem 1. Januar 2023 einigen. Die Einführung der neuen Tarifstrukturen TARDOC und ambulante Pauschalen ab dem Jahr 2026 führt zu Unsicherheiten (u.a. Liquiditätsrisiko), gleichzeitig entsteht die Chance, durch eine leistungsgerechtere Abgeltung die Ambulantisierung zu fördern. Zur Sicherung der Liquidität der Listenspitäler können mit dem GRB 0229/2024 vom 11. Juni 2024 maximal CHF 100 Millionen eingesetzt werden. Davon hat die UPD AG CHF 52 Millionen beansprucht.

Schliesslich sollen durch die Digitalisierung von direktionsinternen Abläufen sowie des Datenaustauschs mit externen Partnern Effizienzsteigerungen erzielt werden, welche Ressourcen für neue Herausforderungen verfügbar machen.

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 981 126 419**	**–3 008 915 689**	**–3 339 292 773**	**–3 222 241 834**	**–3 149 904 970**	**–3 162 665 658**
Veränderung		–0.9 %	–11.0 %	3.5 %	2.2 %	–0.4 %
Ertrag	**406 646 827**	**334 800 434**	**758 323 895**	**475 963 486**	**376 684 482**	**376 234 667**
Veränderung		–17.7 %	126.5 %	–37.2 %	–20.9 %	–0.1 %
Saldo	**–2 574 479 592**	**–2 674 115 255**	**–2 580 968 878**	**–2 746 278 348**	**–2 773 220 488**	**–2 786 430 991**
Veränderung		–3.9 %	3.5 %	–6.4 %	–1.0 %	–0.5 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–34 940 439	–36 023 626	–36 948 732	–36 785 120	–36 448 281	–36 672 843
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–17 640 063	–24 201 060	–24 171 760	–24 800 760	–24 750 760	–23 950 760
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 860 443	–7 589 470	–4 161 990	–5 070 281	–6 011 169	–6 803 587
34 Finanzaufwand	–93 829	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–442 691	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 907 289 966	–2 934 857 258	–3 109 867 289	–3 127 078 864	–3 076 369 855	–3 088 913 564
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–14 858 988	–6 244 275	–164 143 001	–28 506 809	–6 324 905	–6 324 905
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	5 252 411	5 620 620	5 635 620	5 635 620	5 635 620	5 635 620
43 Verschiedene Erträge	5 683	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 572 394	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	6 700	296 000	296 000	296 000	296 000	296 000
46 Transferertrag	397 541 895	328 621 314	435 780 535	424 685 379	369 762 981	369 305 893
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	157 818 096	22 181 904	0	0
49 Interne Verrechnung	2 267 744	262 500	158 793 644	23 164 583	989 881	997 154

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung wurden Anpassungen von CHF 18,5 Millionen im Jahr 2026 bis CHF 37 Millionen im Jahr 2029 vorgenommen. Es geht insbesondere um folgende Faktoren:

- In der Akutsomatik wurden die Planwerte erhöht wegen Mehrkosten in der ambulanten Versorgung der Kinderkliniken (Planungserklärung Michel) (je CHF 10 Mio. in den Jahren 2026 und 2027, Minderkosten von je CHF 4.5 Mio. in den Jahren 2028 und 2029), in der Weiterentwicklung der Integrierten Versorgung/Gesundheitsnetzwerke (jährlich CHF 1 Mio.) sowie der Unterstützung der Einführung der Digitalen Gesundheitsplattform Kanton Bern (im Jahr 2026 CHF 11 Mio.). Ebenfalls berücksichtigt sind in der Akutsomatik zusätzliche Kosten aufgrund der demographischen Entwicklung (ab dem Jahr 2027 CHF 0,5 Mio. bis CHF 4 Mio.).

- Die Mittel für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung inklusive ambulante Leistungserbringer wurden erhöht (Planungserklärung Michel) um rund CHF 26 Mio. in den Jahren 2026 bis 2029). Weiter werden Mehrkosten für eine höhere Abgeltung der ambulanten Leistungen der Kinderkliniken veranschlagt.

- In der Psychiatrie wird mit einer Zunahme der jährlichen Ausgaben aufgrund der Tarifsituation und der Entwicklung der Nachfrage im Umfang von rund CHF 3 Millionen bis CHF 3,9 Millionen gerechnet.

- Bei den Angeboten für ältere und chronisch kranke Menschen werden gegenüber den bisherigen Planwerten Minderkosten von CHF 7 Millionen im Jahr 2026 und CHF 14 Millionen in den Jahren 2027 bis 2029 vorgesehen.

- Die Hochrechnung für die wirtschaftliche Hilfe weist einen Rückgang der Anzahl Klienten im Sozialhilfebereich aus, was zu einer Reduktion von CHF 25 Millionen führt (inkl. Besoldungskosten Sozialdienste). Im Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde das Bud-

get für das Jahr 2027 um CHF 20 Millionen erhöht. Gegenwärtig laufen mehrere Projekte zu Fragen der Finanzierungsmechanismen seitens Bund. Zudem sind im Sparpaket des Bundes indirekte Kürzungen vorgesehen, indem die Rahmenbedingungen verändert werden (kürzere Fristen bis zur Erreichung der Integrationsziele). Andererseits werden aber auch bestehende Fehlanreize korrigiert. So sollen etwa Globalpauschalen nicht mehr um die kantonalen Faktoren der Arbeitstätigkeit korrigiert, sondern für alle Fälle der Kohorten ausbezahlt werden. In Summe entstehen gegenläufige Bewegungen und es ist schwer abschätzbar, welchen Impact die kommenden Entscheide auf die Aufwände der Kantone haben werden.

– Unter Berücksichtigung der steigenden Kosten bei den Angeboten für Erwachsene mit einer Behinderung, bedingt durch das demographische Wachstum sowie durch höhere Beiträge für ausserkantonale Betreuung, wurden Mehrkosten eingeplant (CHF 21,7 Mio. bis CHF 27,3 Mio. in den Jahren 2026 bis 2029). Für den Bereich Zusatzangebote Notschlafplätze, nationales Opferhilfetelefon wurden die Mittel erhöht um jährlich rund CHF 0,7 Millionen in den Jahren 2026 bis 2029.

– Für Lohnmassnahmen beim Kantonspersonal und analog bei den subventionierten Institutionen fallen Minderkosten von rund CHF 2,9 Millionen im Jahr 2027 und rund CHF 5 Millionen im Jahr 2028 sowie Mehrkosten von rund CHF 11,9 Mio. im Jahr 2029 an.

– Die Entnahme aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) gemäss Mantelerlass betreffend die gestaffelte Ausschüttung der Restmittel des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des SIF führt im Jahr 2026 gegenüber der alten Planung zu einer Entlastung von CHF 22.2 Millionen und einer gleichen Belastung im Jahr 2027.

– Schliesslich haben die Änderungen in der Investitionsplanung Anpassungen der Abschreibungen zur Folge (zwischen einer Abnahme von rund CHF 2,2 Mio. und einer Zunahme von rund CHF 3,2 Mio.).

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–34 154 183**	**–7 774 000**	**–51 859 000**	**–94 587 000**	**–4 418 000**	**–4 269 000**
Veränderung		77.2 %	–567.1 %	–82.4 %	95.3 %	3.4 %
Einnahmen	**71 827 379**	**0**	**4 000 000**	**52 000 000**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	1 200.0 %	–100.0 %	0.0 %
Saldo	**37 673 195**	**–7 774 000**	**–47 859 000**	**–42 587 000**	**–4 418 000**	**–4 269 000**
Veränderung		–120.6 %	–515.6 %	11.0 %	89.6 %	3.4 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–7 500	–165 000	–96 000	–31 000	–31 000	–31 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–9 146 683	–7 378 000	–9 532 000	–6 325 000	–4 156 000	–4 038 000
54 Darlehen	–25 000 000	0	–2 000 000	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	–50 000 000	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	–231 000	–40 231 000	–38 231 000	–231 000	–200 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	71 827 379	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	4 000 000	52 000 000	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung sind folgende Veränderungen zu erwähnen:

– Für die Neuausrichtung der Psychiatrieversorgung im Grossraum Bern und in der Region Biel – Seeland – Berner Jura wurden Mittel für Kapitalerhöhungen in Beteiligungen im Umfang von CHF 50 Millionen für die erste Etappe vorgesehen. Zur Unterstützung der Angebotsentwicklung und Nachführung der Strukturen wurde der SRO AG ein Darlehen zur Liquiditätssicherung in der Höhe von CHF 4 Millionen gewährt. Der Vertrag zur Weiterführung des Darlehens der SRO AG auf neuer rechtlicher Grundlage ist in der Planung berücksichtigt, die Unterzeichnung des Darlehensvertrages ist aber noch pendent.

– Die Planung für das Neue Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS) für die Sozialdienste wurde dem Kreditbeschluss angepasst.

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
317.4	316.1	210.7	201.8	196.2	196.1

Kommentar

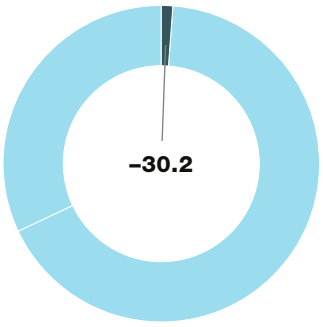
Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen jeweils per Stichtag 31. Dezember sowie den Soll-Stellenbestand ab 2025. Vorübergehend nicht besetzte Stellen führen zu Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

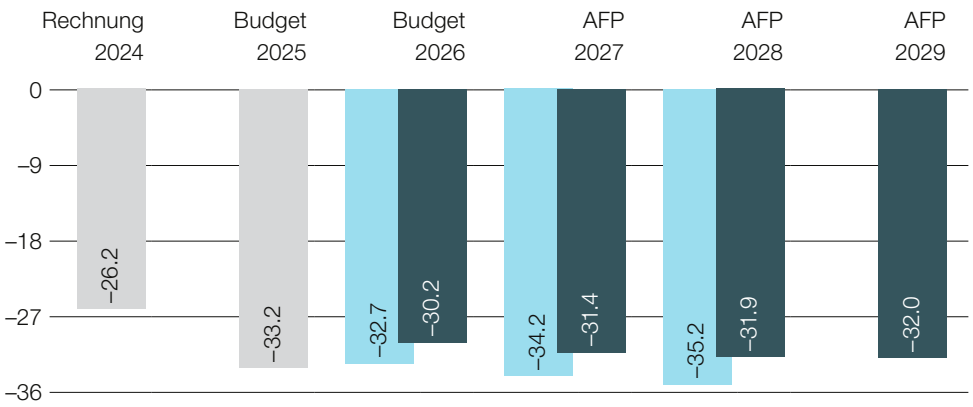
Zusätzlich dazu sind folgende Faktoren zu erwähnen:

- Per 1. Januar 2022 wurden im Rahmen der Umsetzung von REVOS und des Projekts bFSL 5,8 Stellen zu BKD bzw. DIJ verschoben.
- Per 1. Januar 2023 werden die Stellen der drei staatlichen Institutionen Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, Schulheim Schloss Erlach und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz an die DIJ bzw. an die BKD verschoben.
- Ab 1. Januar 2024 werden zwei Stellen aufgrund des Neuen Fallführungssystems (NFFS) für die Sozialdienste sowie eine Stelle im Rahmen der Umsetzung des BLG geschaffen.
- Ab 1. Januar 2025 werden zwei Stellen geschaffen insbesondere für die Unterstützung von Gemeinden und Kindertagesstätten bezüglich Betreuungsgutscheine.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Führungsunterstützung der Direktorin/des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für die Direktorin/den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GSI; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–26 475 416**	**–33 314 776**	**–30 385 257**	**–31 497 786**	**–32 057 779**	**–32 108 278**
30 Personalaufwand	–9 447 553	–10 167 564	–10 493 424	–10 570 322	–10 339 152	–10 400 167
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–7 899 634	–15 545 200	–15 523 600	–15 656 600	–15 506 600	–14 706 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–4 992 733	–6 715 012	–3 281 233	–4 183 865	–5 125 027	–5 914 511
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–902 422	–810 000	–1 010 000	–1 010 000	–1 010 000	–1 010 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 233 073	–77 000	–77 000	–77 000	–77 000	–77 000
Betrieblicher Ertrag	**238 870**	**145 000**	**145 000**	**145 000**	**145 000**	**145 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	99 848	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
43 Verschiedene Erträge	4 750	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	19 273	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	115 000	115 000	115 000	115 000	115 000	115 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–26 236 546**	**–33 169 776**	**–30 240 257**	**–31 352 786**	**–31 912 779**	**–31 963 278**
34 Finanzaufwand	–5 742	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–5 742**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–26 242 288**	**–33 169 776**	**–30 240 257**	**–31 352 786**	**–31 912 779**	**–31 963 278**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–26 242 288**	**–33 169 776**	**–30 240 257**	**–31 352 786**	**–31 912 779**	**–31 963 278**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Führungsunterstützung	–3 037 997	–3 669 298	**–4 168 756**	–4 191 291	–4 170 695	–4 190 167
Dienstleistungen für Ämter/Dritte	–21 513 706	–27 443 711	**–24 109 640**	–25 185 838	–25 783 347	–25 802 667
Rechtliche Dienstleistungen	–1 690 585	–2 056 766	**–1 961 861**	–1 975 657	–1 958 737	–1 970 445

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung führt die Anpassung der Planung an den bewilligten Kredit für das Neue Fallführungssystem (NFFS) für die Sozialdienste einerseits zu Minderkosten in der Erfolgsrechnung (rund CHF 1 Mio. jährlich 2026 bis 2029; die Projektkosten entwickeln sich insgesamt in der Investitions- und Erfolgsrechnung über die gesamte Projektdauer gemäss bewilligtem Kredit, jedoch gibt es Verschiebungen zwischen den Planjahren und zwischen der Erfolgs- und der Investitionsrechnung gegenüber der alten Planung). Aufgrund der Aktualisierung der NFFS-Projektplanung ergeben sich auch geringere Abschreibungen gegenüber der bisherigen Planung (rund CHF 2 Mio. jährlich). Auch hat der Entscheid des Regierungsrates, im Jahr 2026 den Sachaufwand zu kürzen, eine Reduktion von CHF 0,1 Millionen zur Folge. Schliesslich muss mit höheren Mitgliederbeiträgen an die interkantonalen Konferenzen (GDK, SODK) gerechnet werden (CHF 0,2 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende grösseren Rechtssetzungsprojekte sind im Gang:

- Rechtsgrundlagen wirtschaftliche Sozialhilfe (Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]) sowie Ausführungserlasse (insbesondere Totalrevision Sozialhilfeverordnung (SHV; BSG 860.111), Inkrafttreten noch offen, nicht vor 2026).
- Anpassung der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV) im Zusammenhang mit der Einführung von NFFS
- Feinjustierung NABE: Revision des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) und der Ausführungserlasse als indirekte Änderungen gemeinsam mit der SHG-Totalrevision (vgl. oben)
- Revision Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen [Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111]), geplantes Inkrafttreten: 2026
- Revision der Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41), geplantes Inkrafttreten: 2026
- Überprüfung der Rechtsgrundlagen im Spitalversorgungsbereich insbesondere im Hinblick auf die Liquiditätssicherung der Spitäler und die gesetzliche Verankerung der digitalen Gesundheitsplattform: Spitalversorgungsverordnung (SpVV; BSG 812.112) per Ende 2025, Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.111) per anfangs 2027.

Durch die Digitalisierung von direktionsinternen Abläufen sowie des Datenaustauschs mit externen Partnern sollen Effizienzsteigerungen erzielt werden, welche Ressourcen für neue Herausforderungen verfügbar machen.

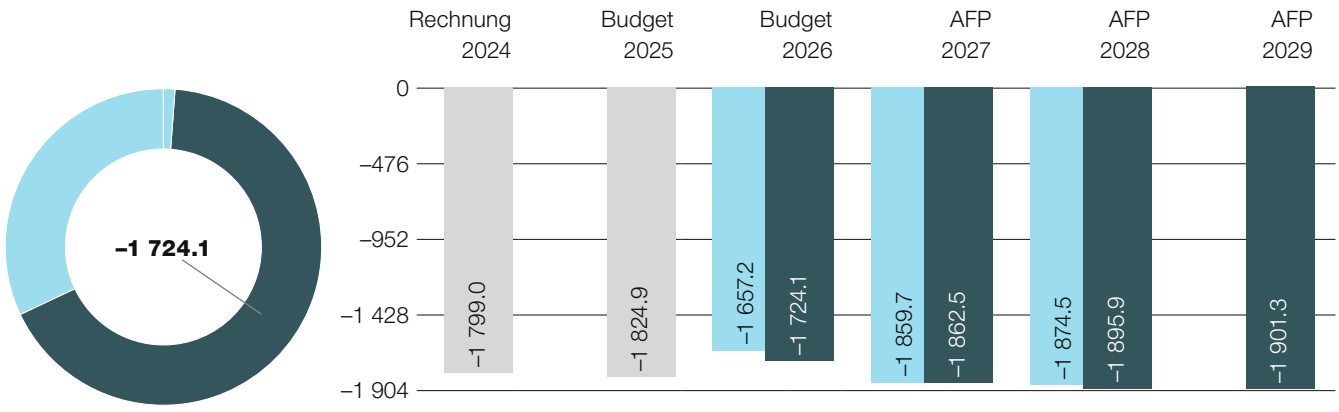
Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	247	180	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	17	3	schwankend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	74	55	schwankend
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	16	13	steigend
Anzahl der juristischen Unterstützungen	407	422	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	197	201	schwankend
Anzahl bei der GSI eingereichter Beschwerden	52	58	steigend
Anzahl von der GSI erledigter Beschwerden	42	70	steigend

5.7.2 Gesundheitsversorgung



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Spitalgebundene Versorgung, vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Untersuchungen und Behandlungen inkl. Grund- und Notfallversorgung (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie).

Bodengebundene notfall-medizinische Versorgung (Rettungswesen).

Für ältere und chronisch kranke Menschen werden stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote bereitgestellt.

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz der Kantonsärztin/des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes.

Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten (Gesundheitsförderung).

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–1 814 648 162**	**–1 837 412 054**	**–2 054 531 711**	**–1 922 196 397**	**–1 912 269 517**	**–1 916 812 515**
30 Personalaufwand	–11 754 030	–11 799 555	–12 131 209	–12 120 262	–12 149 667	–12 268 018
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 722 731	–4 359 100	–4 349 400	–4 560 400	–4 660 400	–4 660 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–41 022	–47 770	–54 069	–59 728	–59 453	–62 388
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 799 003 025	–1 821 205 630	–1 880 178 938	–1 883 274 103	–1 895 399 997	–1 899 821 709
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–127 353	0	–157 818 096	–22 181 904	0	0
Betrieblicher Ertrag	**14 148 857**	**12 531 815**	**172 590 279**	**37 502 395**	**16 396 427**	**15 512 792**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 367 998	3 339 000	3 354 000	3 354 000	3 354 000	3 354 000
43 Verschiedene Erträge	833	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	6 700	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
46 Transferertrag	8 921 956	9 112 815	11 338 183	11 886 491	12 962 427	12 078 792
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	851 369	80 000	157 898 096	22 261 904	80 000	80 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 800 499 305**	**–1 824 880 239**	**–1 881 941 432**	**–1 884 694 002**	**–1 895 873 090**	**–1 901 299 723**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 536 800	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**1 536 800**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–1 798 962 505**	**–1 824 880 239**	**–1 881 941 432**	**–1 884 694 002**	**–1 895 873 090**	**–1 901 299 723**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	157 818 096	22 181 904	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**157 818 096**	**22 181 904**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 798 962 505**	**–1 824 880 239**	**–1 724 123 336**	**–1 862 512 098**	**–1 895 873 090**	**–1 901 299 723**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Akutsomatik	–1 009 028 454	–995 314 875	**–866 497 682**	–999 922 771	–1 020 673 430	–1 010 177 577
Rehabilitation	–86 100 875	–84 003 662	**–78 622 899**	–79 130 313	–80 129 276	–81 132 732
Praktische Aus- und Weiterbildung	–39 534 817	–43 781 767	**–69 933 248**	–69 852 283	–68 852 321	–69 858 816
Rettungswesen	–28 840 897	–28 729 433	**–28 829 021**	–28 838 183	–28 838 848	–28 843 960
Psychiatrie	–211 719 452	–207 546 062	**–210 350 855**	–210 658 269	–211 657 232	–213 360 688
Gesundheitsförderung	–1 241 953	–3 030 622	**–3 513 565**	–3 572 701	–3 649 325	–3 771 629
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	–409 974 579	–446 345 947	**–450 151 773**	–454 171 655	–465 571 148	–477 581 457
Heilmittelsicherheit und -kontrolle	–1 550 042	–2 664 872	**–2 652 325**	–2 695 016	–2 805 920	–2 833 312
Übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten	–7 240 779	–8 363 177	**–8 693 421**	–8 726 913	–8 736 511	–8 758 175
Katastrophenmanagement	–1 589 176	–1 852 067	**–1 677 439**	–1 695 822	–1 699 915	–1 692 501
Aufsicht und Bewilligung	–2 141 481	–3 247 756	**–3 201 108**	–3 248 172	–3 259 166	–3 288 879

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Für die Jahre 2028 und 2029 wurden noch keine finanziellen Mittel betreffend die Umsetzung der Einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS) aufgenommen. Die Auswirkungen auf den Kanton Bern können noch nicht abgeschätzt werden. Die Vorbereitungsarbeiten auf Ebene Bund und Kanton laufen an.

Materiell wurden in folgenden Aufgabengebieten gegenüber der letztjährigen Planung folgende Anpassungen vorgenommen:

Akutsomatik:

- Mehrkosten ab 2027 von jährlich CHF 0,5 bis 4 Millionen aufgrund der erwarteten demographischen Entwicklung
- Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rahmenkredit Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) für die Unterstützung von Netzwerken in der Grundversorgung (jährlich CHF 1 Mio.)
- Zusätzliche Aufwendungen in den Jahren 2026 und 2027 von je CHF 10 Millionen im Zusammenhang mit dem Zusatzkredit zum Rahmenkredit Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) für die Erhöhung der Abgeltung an die beiden Kinderkliniken
- Kürzungen in den Jahren 2028 und 2029 von je CHF 4,5 Millionen im Zusammenhang mit dem Rahmenkredit Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) für die Mitfinanzierung des jährlichen Defizits der beiden Kinderkliniken
- Mehrkosten von CHF 11 Millionen für das Jahr 2026 zur Mitfinanzierung des Aufbaus einer digitalen Gesundheitsplattform im Kanton Bern.

Rehabilitation:

– Verschiebung von jährlich CHF 3 bis 5 Millionen von der Rehabilitation in die Akutsomatik (Paraplegiologie und Frührehabilitation).

Psychiatrie:

– Mehrkosten von jährlich CHF 3 bis 3,9 Millionen aufgrund des anhaltenden Trends eines zunehmenden Bedarfs.

Alter:

– Anpassung der Lohnmassnahmen im Alters- und Langzeitbereich Pflege analog Kantonspersonal (Minderkosten von CHF 2,1 Mio. bis Mehrkosten von CHF 7,8 Mio.)

– Planerische Kürzung von CHF 7 Millionen im Jahr 2026 sowie von CHF 14 Millionen in den Jahren 2027 bis 2029.

Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung:

– Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Zusatzkredit zum Rahmenkredit Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) für die Erhöhung der Abgeltung für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung von CHF 26,3 Millionen im Jahr 2026 und CHF 25,8 Millionen in den Jahren 2027 bis 2029.

Der Entscheid des Regierungsrates, im Jahr 2026 den Sachaufwand zu kürzen, hat eine Reduktion von CHF 0,211 Millionen zur Folge.

In der Investitionsrechnung wurden zusätzliche Mittel aufgenommen für die Unterstützung zur betrieblichen Restrukturierung nach Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11). Mittel im Umfang von CHF 50 Millionen sind für Kapitalerhöhungen in Beteiligungen zur Verbesserung der Psychiatrieversorgung vorgesehen. Weiter wurden in der Investitionsrechnung Anpassungen gemacht in Bezug auf die Aus- und Rückzahlung von Darlehen.

Schliesslich wurde die Planung der Auflösung des Fonds für Spitalinvestitionen angepasst (Verschlechterung um CHF 22,2 Mio. im Jahr 2025 und Verbesserung im selben Umfang im Jahr 2026).

Screeningprogramme: Aufgrund der Einführung des Tarifs für ambulante ärztliche Leistungen und Dokumentation (TARDOC) und des Fehlens einer Pauschale im TARDOC für Screeningprogrammbetreiber für Leistungen wie Qualitätssicherung, Archivierung usw., können für den Kanton allenfalls Zusatzkosten entstehen. Diese Zusatzkosten sind aktuell nicht einschätzbar, da die Screeningprogrammbetreiber voraussichtlich mit den Krankenkassen Verhandlungen zu den zukünftigen Tarifen der Screeningprogrammleistungen führen werden und folglich die Tarife erst danach bekannt sein werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Für das Jahr 2024 liegen fast flächendeckend rechtskräftige Tarife (inkl. einem Anteil der ausserordentlichen Teuerung der Jahre 2022 und 2023) in allen stationären Bereichen vor.

Auch für das laufende Jahr 2025 konnten sich die Tarifparteien mehrheitlich einigen. Wenige Leistungserbringer (z. B. UPD AG und PZM AG) verfügen über keine vereinbarten Tarife, jedoch laufen die Verhandlungen noch. Einzig im Bereich der Geburtshäuser sind Festsetzungsverfahren hängig. Der Insel Gruppe AG (InsG AG) gelang es, die Festsetzungsverfahren im universitären Bereich (Groupe mutuel SA und CSS AG) ab dem Jahr 2012 durch rückwirkende Einigungen zu beseitigen. Einzig für die Tarife des Jahres 2022 und 2023 ist noch mit der HSK ein Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig. Für die Planung der Jahre 2026 bis 2029 wurde von einem konstanten Tarifniveau ausgegangen.

Im spitalambulanten Bereich ist zudem ein Beschwerdeverfahren ab dem Jahr 2021 betreffend Taxpunktwert TARMED für den Verein diespitäler.be und die tarifsuisse ag sowie CSS AG hängig. Mit einem Tarifabschluss über einen höheren Taxpunktwert mit der HSK konnte diespitäler.be (inkl. InsG AG) die jahrelang blockierte Situation durchbrechen.

Die Einführung der neuen Tarifstrukturen TARDOC und ambulante Pauschalen ab dem Jahr 2026 bringt für die Leistungserbringer nicht nur eine grosse Veränderung mit Unsicherheiten (u.a. Liquiditätsrisiko) mit sich, sondern auch eine Chance zu einer leistungsgerechteren Abgeltung und Förderung der Ambulantisierung. Ob mit der noch nicht in der Planung abgebildeten Einführung von EFAS ab dem Jahr 2028 die Anreize zur Erbringung von ambulanten Leistungen verbessern wird, wird sich zeigen.

Grundsätzlich besteht weiterhin das systematische Risiko von nicht kostendeckenden Tarifen im stationären, aber auch im ambulanten Bereich.

Es werden verschiedenen Projekte und Programme weitergeführt:

Präventivmedizin:

– Weiterführung qualitätsgesicherter Vorsorgeprogramme für die Früherkennung von Brust- und Darmkrebs.

– Förderung der ambulanten ärztlichen Grund- und Notfallversorgung insbesondere in peripheren Gebieten.

– Revision der Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41) zur Sicherstellung des schulärztlichen Dienstes.

– Digitalisierung zur Optimierung bei der Meldung und Bearbeitung von meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

– Mitarbeit bei der Umsetzung eines kantonalen Hitzeplans.

– Weiterführung des Praxisassistenzprogramms. Neue Periode geplant 2027–2030.

Die Einführung des «4+Regionenmodells» im Rettungswesen wird abgeschlossen.

Die Weiterentwicklung der Sanitätsnotrufzentralen SNZ, wobei die Umsetzung nach der Inbetriebnahme des neuen Polizeizentrums Niederwangen erfolgt.

Heilmittelsicherheit und -kontrolle:

Das Konzept für die Kontrolle der Instandhaltung und Wiederaufbereitung von Medizinprodukten in Zahnarztpraxen wird umgesetzt (Selbstdeklarationspflicht). Die Umsetzung der durch die Medizinprodukteverordnung vorgeschriebenen Kontrollen soll 2026 im Rahmen einer Swissmedic-Schwerpunktaktion erstmals auch bei ausgewählten Arztpraxen stattfinden.

Im Pharmazeutische Kontrolllabor läuft ein Projekt zur Einführung eines Laborinformationsmanagementsystems.

Chancen und Risiken

Eine Steuerung der Menge der erbrachten Leistungen durch den Kanton ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sowie nicht beeinflussbarer Faktoren wie Mengenausweitungen, Demographie, neuen Therapien sowie Langzeitauswirkungen der COVID-19-Pandemie (insbesondere in der Psychiatrie) nicht möglich und wäre auch nicht sachgerecht. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon prozentual kleine Abweichungen bereits im Umfang von ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus.

Die durch die starke Teuerung in den Jahren 2022 und 2023 sowie die zusätzlich erhöhten Personalkosten infolge des Fachkräftemangels bedingte Verschlechterung der Finanzstruktur und Liquidität konnte in der bernischen wie auch schweizerischen Spitallandschaft mit gestiegenen Tarifen und diversen Sanierungsprogrammen der Leistungserbringer etwas aufgefangen werden. Da der Kanton für die Versorgungssicherheit der bernischen Bevölkerung zuständig ist, bleibt die nach wie vor angespannte Finanzlage unverzichtbarer Listenspitäler ein finanzielles Risiko.

Es besteht das Risiko, dass zur Unterstützung der Restrukturierung der Psychiatrie in der Grossregion Bern und in der Region Biel – Seeland – Berner Jura zusätzliche, hohe Kosten auf den Kanton Bern zukommen.

In den kommenden Jahren werden im Altersbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache ist die demographische Entwicklung und der Anstieg der Anzahl älterer und hochbetagter Menschen.

Ein Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar, insbesondere an diplomierten Pflegefachpersonen. Mit der seit dem Jahr 2012 gesetzlich verankerten Ausbildungsverpflichtung wird das vorhandene Ausbildungspotential im Kanton jährlich ausgeschöpft. Betriebe engagieren sich in neuen Ausbildungsformen (z.B. Ausbildungsstationen im Langzeitinstitutionen), um die praktische Ausbildung für Pflegestudierende attraktiver zu gestalten. Mit der Ausbildungsoffensive im Rahmen der Pflegeinitiative sollen in den nächsten acht Jahren zusätzlich innovative und nachhaltige Massnahmen umgesetzt werden. Auch in Bezug auf ärztliches Fachpersonal besteht Handlungsbedarf. Seit 1. Januar 2023 werden alle Listenspitäler im Kanton Bern zu einer Weiterbildungsleistung für Assistenzärztinnen und -ärzte verpflichtet. Die Abgeltung der ärztlichen Weiterbildung erfolgt differenziert und soll auf 2025 erhöht werden. Bei Unterschreitung der Weiterbildungspflicht werden Ausgleichszahlungen erhoben, welche für die Förderung von unterversorgten Fachrichtungen eingesetzt werden. In Bezug auf die Hausarztmedizin wird neben dem Programm «Praxisassistenz», das weitergeführt werden soll, eine weitere Fördermassnahme für diese Fachrichtung umgesetzt.

Der Hausärztemangel führt zu einer Belastung des hausärztlichen Notfalldienstes und es besteht das Risiko, dass der Notfalldienst in einigen Regionen nicht mehr flächendeckend abgesichert werden kann. Zur Unterstützung des Notfalldienstes wurden Pilotprojekte mit finanzieller Unterstützung durch den Kanton initiiert.

Ein weiteres Risiko besteht im sich verschärfenden Mangel an Schulärztinnen und Schulärzten. Die Einführung einer revidierten Schulärzteverordnung soll dem entgegenwirken.

Auch die Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten stellt ein schwer abschätzbares Risiko dar. Sollte eine übertragbare Krankheit sich rasch ausbreiten, kann das sehr schnell zu einer sehr hohen Belastung des Gesundheitswesens führen.

Verschiedene revidierte Bundesgesetze (Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11], Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe [Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81] und Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe [Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21], Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung [Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG; SR 810.10] wie auch die Revision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]) betreffend Zulassungsregulierung haben einen erhöhten Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand in der Abteilung Bewilligungen und Aufsicht zur Folge. Die angestossene Digitalisierung der Prozesse bindet mittelfristig zusätzlich personelle Ressourcen, bevor durch optimierte, digitale Prozesse diese wieder auf andere Aufgaben umgelenkt werden können.

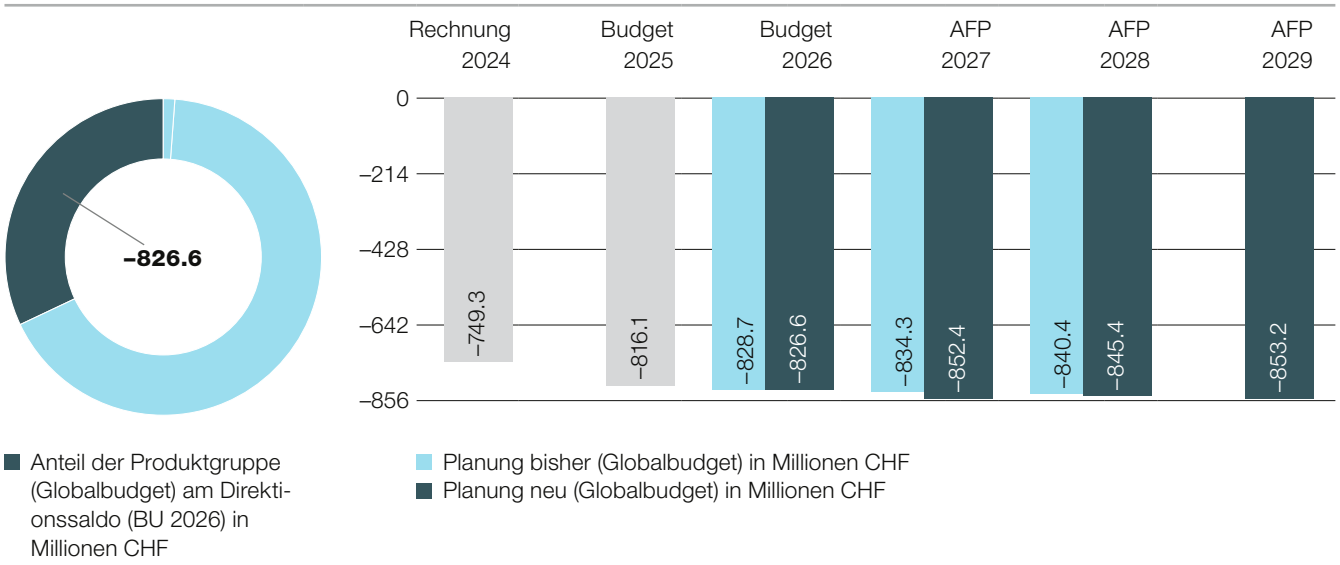
Es besteht das Risiko, dass die Aufgaben im Bereich der Kontrolle der Instandhaltung und Wiederaufbereitung von Medizinprodukten sowie der Prüfung der Arzneimittel nach eigener Formel mangels finanzieller und personeller Ressourcen nicht ausreichend wahrgenommen werden können.

Im Rahmen der laufenden und geplanten Revisionen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) und deren Verordnungen können sich im Heilmittelbereich weitere Aufgaben von momentan noch nicht beurteilbarer Tragweite ergeben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl stationärer Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	142 817	142 817	konstant
Case Mix (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	154 379	154 379	konstant
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationsklinik)	187 085	187 085	steigend
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringenden aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	132 204	132 204	konstant
Anzahl Rettungseinsätze	70 000	56 096	konstant
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeit zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%): Hilfsfristenregelung 80/30 (Versorgungsplanung)	96	96	konstant
Anteil der Rettungseinsätze P1 und S1 mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeit zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%): Hilfsfristenregelung 90/15 (IVR)	75	70	sinkend
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 329	1 545	steigend
Verweildauer Psychiatrie (auch: LOS, Length of Stay): Summe der Verweildauer aller abgerechneten Behandlungsfälle eines Spitals (ab 2021; bis 2020 Anzahl stationäre Pflegetage Psychiatrie)	354 486	354 486	steigend
Anzahl bewilligter Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	15 156	15 106	konstant
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	12 898	12 661	konstant
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1)	57 301	56 421	steigend
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	6.33	6.67	steigend
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 645	2 619	konstant
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	2 406	3 208	steigend
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Meningokokken, Masern)	21 548	12 176	sinkend
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	600	600	konstant
Anzahl durchgeführter Inspektionen bei Betrieben (vgl. oben)	236	200	konstant
Anzahl durchgeführter Laboruntersuchungen	2 193	2 199	konstant
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (in kg)	13 145	13 530	schwankend
Anzahl bearbeiteter aufsichtsrechtliche Verfahren	107	107	konstant
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optikerinnen/Optiker, Psychologinnen/Psychologen, Apothekerinnen/Apotheker und Drogistinnen/Drogisten	1 943	2 140	konstant
Day Mix Psychiatrie (DM): Summe der effektiven Kostengewichte aller abgerechneten Behandlungsfälle eines Spitals (ab 2021)	359 273	359 273	steigend
Anzahl Tagesklinik Pflegetage Berner/Bernerinnen	71 833	74 400	steigend

5.7.3 Integration und Soziales



Beschreibung

Soziales:
Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt.

Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren. Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr. Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z.B. Opferhilfe (z.B. Psychotherapiekosten, Kosten für Anwältinnen/Anwälte, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Soziale Integration:
Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbstständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen/Migranten gestärkt.

Asyl- und Flüchtlingshilfe:
Die Sozialhilfe, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sichergestellt.

Soziale Einrichtungen und Assistenz:
Erwachsene mit einer Behinderung erhalten Betreuung, Pflege und Beratung in ambulanter und stationärer Form. Kinder im Vorschulalter erhalten Therapie und Förderung unter Einbezug des Systems Familie. Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–1 139 909 013**	**–1 138 188 858**	**–1 254 375 804**	**–1 268 547 651**	**–1 205 577 673**	**–1 213 744 865**
30 Personalaufwand	–13 738 855	–14 056 506	–14 324 099	–14 094 536	–13 959 462	–14 004 657
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–6 017 697	–4 296 760	–4 298 760	–4 583 760	–4 583 760	–4 583 760
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–826 688	–826 688	–826 688	–826 688	–826 688	–826 688
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–442 691	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
36 Transferaufwand	–1 107 384 519	–1 112 841 628	–1 228 678 351	–1 242 794 761	–1 179 959 858	–1 188 081 855
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–11 498 562	–6 167 275	–6 247 905	–6 247 905	–6 247 905	–6 247 905
Betrieblicher Ertrag	**390 686 706**	**322 123 619**	**427 770 520**	**416 134 187**	**360 143 055**	**360 576 875**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	784 565	2 251 620	2 251 620	2 251 620	2 251 620	2 251 620
43 Verschiedene Erträge	100	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	296 000	296 000	296 000	296 000	296 000
46 Transferertrag	388 600 666	319 508 499	424 442 352	412 798 888	356 800 554	357 227 101
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 301 375	67 500	780 548	787 679	794 881	802 154
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–749 222 306**	**–816 065 239**	**–826 605 285**	**–852 413 463**	**–845 434 619**	**–853 167 990**
34 Finanzaufwand	–88 087	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	35 594	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–52 493**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–749 274 799**	**–816 065 239**	**–826 605 285**	**–852 413 463**	**–845 434 619**	**–853 167 990**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–749 274 799**	**–816 065 239**	**–826 605 285**	**–852 413 463**	**–845 434 619**	**–853 167 990**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Soziales	–331 696 756	–367 234 173	**–344 514 438**	–350 329 293	–351 887 421	–352 644 501
Integration	–17 498 623	–24 181 610	**–24 332 609**	–24 423 152	–24 616 868	–24 795 650
Asyl und Flüchtlingssozialhilfe	–19 116 092	–24 239 064	**–25 990 628**	–35 050 268	–20 383 560	–20 396 698
Soziale Einrichtungen und Assistenz	–380 963 327	–400 410 392	**–431 767 610**	–442 610 750	–448 546 771	–455 331 141

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Materiell wurden in diesen Aufgabengebieten gegenüber der letztjährigen Planung insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

– Die Hochrechnung für die wirtschaftliche Hilfe weist einen Rückgang der Anzahl Klienten im Sozialhilfebereich aus, was zu einer Reduktion von CHF 25 Millionen führt (inkl. Besoldungskosten Sozialdienste).

– Im Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde das Budget für das Jahr 2027 um CHF 20 Millionen erhöht. Gegenwärtig laufen mehrere Projekte zu Fragen der Finanzierungsmechanismen seitens Bund. Zudem sind im Sparpaket des Bundes indirekte Kürzungen vorgesehen, indem die Rahmenbedingungen verändert werden (kürzere Fristen bis zur Erreichung der Integrationsziele). Andererseits werden aber auch bestehende Fehlanreize korrigiert. So sollen etwa Globalpauschalen nicht mehr um die kantonalen Faktoren der Arbeitstätigkeit korrigiert, sondern für alle Fälle der Kohorten ausbezahlt werden. In Summe entstehen gegenläufige Bewegungen und es ist schwer abschätzbar, welchen Impact die kommenden Entscheide auf die Aufwände der Kantone haben werden. Gemäss Planungsvorgaben der Regierung wurden ab 2028 die Kosten für Personen mit Schutzstatus S nicht in der Planung berücksichtigt.

– Um den steigenden Kosten bei den Angeboten für Erwachsene mit einer Behinderung, bedingt durch das demographische Wachstum sowie der Erhöhung der Beiträge für ausserkantonale Betreuung, gerecht zu werden, wurden Budgeterhöhungen eingeplant (CHF 21,2 Mio. bis CHF 27,3 Mio. in den Jahren 2026 bis 2029).

– Wohnheime im Behindertenbereich sind grundsätzlich verpflichtet, die Zulassung als Spitex Organisation zu erlangen, sofern sie nicht auf der Pflegeheimliste stehen. Mit der Zulassung als Spitex-Organisation wird sichergestellt, dass die Leistungen, die gleichzeitig der Definition von Pflegeleistungen gemäss Artikel 7 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Kran-

kenpflegeversicherung (KLV) entsprechen, auch weiterhin von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wohnheims erbracht werden können. Nun wurde entschieden, dass Institutionen sich von dieser Pflicht befreien können. Das hat zur Folge, dass Kosten vom Kanton, statt von weiteren Mitfinanzierern (Kranken- und Unfallversicherer) getragen werden müssen.

– In der Opferhilfe wird neu ein nationales Opferhilfetelefon (Mehrkosten von jährlich CHF 0,2 Mio. nach Lastenausgleich) eingeführt.

– Die Ermächtigungen für Obdach/Wohnen werden aufgrund von Neueröffnungen um jährlich CHF 0,5 Mio. Kantonsanteil (d.h. nach Lastenausgleich) erhöht.

– Für Lohnmassnahmen analog Kantonspersonal fallen Minderkosten von jährlich rund CHF 0,9 Mio. in den Jahren 2027–2028 und CHF 4,4 Millionen im Jahr 2029 an (Kantonsanteil, d.h. nach Lastenausgleich).

– Schliesslich hat der Entscheid des Regierungsrates, im Jahr 2026 den Sachaufwand zu kürzen, eine Reduktion von CHF 0,3 Mio. zur Folge.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Sozialsystem im Kanton Bern umfasst ein breites und differenziertes Spektrum an Leistungen in mehreren Direktionen. In den letzten Jahren sind bereits mehrere Gesetze revidiert worden (SLG; BSG 860.2, BLG; BSG 860.3, SAFG; BSG 861.1, KFSG; BSG 213.319, VSG; BSG 432.210). Das neue Sozialhilfegesetz SHG komplettiert die rechtlichen Grundlagen. Mit der Totalrevision wird die Wirkungsorientierung ins Zentrum gestellt. Die Anpassungen in der individuellen Sozialhilfe sowie der Organisation und den Zuständigkeiten sollen sicherstellen, dass die Leistungen wirksam und kosteneffizient erbracht werden.

Mit der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs NA-BE soll die Integration insbesondere bei der Sprachkompetenz sowie der Bildung und Arbeitstätigkeit gestärkt werden. Die Schnittstellen werden reduziert, die Verantwortlichkeiten gebündelt, Ziele und Massnahmen kennzahlenbasiert vorgeben. Die Leistungen werden z. T. erfolgsorientiert abgegolten. Die zwischen dem Bund und den Kantonen vereinbarte Integrationsagenda setzt den übergeordneten Rahmen.

2025–2026 werden die vier Schwerpunkte von NA-BE durch einen externen Partner evaluiert (Integration/Kosteneffizienz/Steuerung, Controlling und Aufsicht/Anpassungsfähigkeit und Krisenresilienz). Die gewonnen Erkenntnisse legen die Grundlage für die Weiterentwicklung des Systems.

Am 1. Januar 2024 ist das neue Behindertenleistungsgesetz (BLG; BSG 860.3) in Kraft getreten. Der Wechsel von einer Objekt- zu einer Subjektfinanzierung mit individuellem Budget soll die Autonomie und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen erweitern, namentlich im Bereich des Wohnens. Innerhalb der Übergangsfrist von 2024–2027 wird bei allen Menschen mit Behinderungen ihr behinderungsbedingter Bedarf mit Instrument «Individueller Hilfeplan» (IHP) erhoben. Der Mensch mit Behinderungen kann selbst entscheiden, bei wem er die für ihn nötigen Leistungen einkauft.

Der Kanton Bern verfolgt mit dem BLG einen Ansatz, der in dieser Form schweizweit einzigartig ist. Gross sind jedoch auch die Herausforderungen, weil viele Schnittstellen zum jetzigen System gelöst werden müssen. Die Kosten für die zusätzlichen Leistungen und die gegenüber früher stark erweiterten Zahl der Anspruchsberechtigten sind kaum verlässlich zu schätzen gewesen. Es zeigt sich nun, dass die individuellen Bedarfe im Schnitt höher liegen als angenommen.

Chancen und Risiken

In der Sozialhilfe können unerwartet eintretende Krisen (z.B. COVID-19-Pandemie oder Ukraine-Krieg) zu konjunkturellen Verwerfungen führen, die zeitlich nachgelagert zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage und daraus folgend zu einem Anstieg der Sozialhilfequote führen können. Ebenso können der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung), Änderungen im Sozialhilfesystem sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Das Eintreten, das Ausmass und die damit verbundenen Auswirkungen können im Voraus nur schwer abgeschätzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die grosse Anzahl ukrainischer Flüchtlinge in den nächsten Jahren die Sozialhilfekosten ansteigen. Das Ausmass wird davon abhängen, wie lange der Ukraine-Krieg andauern wird und ob die Geflüchteten rasch in ihr Heimatland zurückkehren werden oder nicht.

Seit 2017 werden die Besoldungskosten für das Sozialdienstpersonal durch Pauschalen abgegolten. Seit 1. April 2019 können Gemeinden Betreuungsgutscheine für die Kindertagesbetreuung einführen. Beide Systemwechsel bieten Chancen, bringen jedoch auch Risiken bezüglich der Kostenentwicklung mit sich.

In den kommenden Jahren werden im Behindertenbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demographische Entwicklung wie steigende Geburtenraten und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts hat sich gezeigt, dass zur Einhaltung der vom Grossen Rat geforderten Kostenneutralität effektive und griffige Steuerungselemente notwendig sind. Die gesetzlichen Grundlagen (Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG); BSG 860.3) ermöglichen die Implementierung solcher Elemente. Die Diskussion über die Implementierung und Umsetzung der möglichen Steuerungselemente muss noch geführt werden.

Der Entscheid für das Abklärungsinstrument IHP hat sich bereits bewährt. Da IHP seit mehreren Jahren in anderen Kantonen sowie in Deutschland angewendet wird, kann im Rahmen der Umsetzungsarbeiten auf die Erfahrungswerte der anderen Anwenderinnen und Anwender zurückgegriffen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl unterstützter Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	42 000	40 400	sinkend
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; in %)	4	4	sinkend
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	0	0	steigend
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 200	1 200	konstant
Anzahl Personen des Asylbereichs mit Bleiberecht in kantonaler Zuständigkeit (Asylsuchende, Flüchtlinge < fünf Jahre, Vorläufig Aufgenommene < sieben Jahre)	7 300	7 000	konstant
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	1 550	1 550	sinkend
Anzahl bewilligter Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 320	4 320	steigend
Anzahl erwachsener Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	7 775	7 775	steigend
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	279	279	konstant
Anzahl der mit Betreuungsgutscheinen finanzierten Vollzeit-Plätze Kindertagesstätten	7 722	7 594	sinkend
Anzahl der mit Betreuungsgutscheinen finanzierten Vollzeit-Plätze Tagesfamilien	677	543	sinkend

5.8 Spezialfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Suchtprobleme

Beschreibung

In Art. 70 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1) ist festgelegt, dass die Mittel des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet werden.

Der Fonds wird aus folgenden Quellen geäufnet:

- Alkoholzehntel gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680)
- Anteil «Prävention» gemäss Artikel 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordates vom 20. Mai 2019 (GSK; BSG 945.4–1)
- Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
- Spielbankenabgabe gemäss Artikel 28 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520).

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 233 601**	**–6 336 000**	**–6 336 000**	**–6 336 000**	**–6 336 000**	**–6 336 000**
Veränderung		–1.6 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Ertrag	**6 233 601**	**6 336 000**	**6 336 000**	**6 336 000**	**6 336 000**	**6 336 000**
Veränderung		1.6 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–100	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–442 691	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–5 751 310	–6 168 500	–6 168 500	–6 168 500	–6 168 500	–6 168 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–39 500	–67 500	–67 500	–67 500	–67 500	–67 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	296 000	296 000	296 000	296 000	296 000
46 Transferertrag	6 233 601	6 040 000	6 040 000	6 040 000	6 040 000	6 040 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–2 918 184	–3 360 875	–3 064 875	–2 768 875	–2 472 875	–2 176 875
Vermögensbestand per 31.12.	–3 360 875	–3 064 875	–2 768 875	–2 472 875	–2 176 875	–1 880 875
Vermögensveränderung	–442 691	296 000	**296 000**	296 000	296 000	296 000

Kommentar

Im Bereich der budgetierten Ausgaben und Einnahmen wurden keine Änderungen vorgenommen.

5.9 Vorfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Spitalinvestitionen

Beschreibung

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen Investitionsgeschäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) bewilligt. Es erfolgen deshalb nur noch Auszahlungen über den Fonds für Spitalinvestitionen für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 700**	**0**	**–157 818 096**	**–22 181 904**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %	0.0 %	85.9 %	100.0 %	0.0 %
Ertrag	**6 700**	**0**	**157 818 096**	**22 181 904**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	–85.9 %	–100.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–6 700	0	–157 818 096	–22 181 904	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	6 700	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	157 818 096	22 181 904	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–188 965 219	–188 958 519	–188 958 519	–31 140 423	–8 958 519	–8 958 519
Vermögensbestand per 31.12.	–188 958 519	–188 958 519	–31 140 423	–8 958 519	–8 958 519	–8 958 519
Vermögensveränderung	6 700	0	**157 818 096**	22 181 904	0	0

Kommentar

Gestützt auf das Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen wird der Fonds gestaffelt aufgelöst. Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist, und wird koordiniert mit den Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds. In der aktuellen Planung ist je eine Entnahme von rund CHF 157,8 Millionen im Jahr 2025 und von rund CHF 22,2 Millionen im Jahr 2026 eingestellt.

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

6.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–29.3	0.1
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–74.5	0.0
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.2	0.1
Raumordnung und Gemeindewesen	–24.9	4.9
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–153.1	77.9
Kantonale Einrichtungen	–43.2	43.7
Vollzug der Sozialversicherungen	–1 489.7	952.4
Regierungsstatthalterämter	–28.8	14.4
Betreibungen und Konkurse	–43.9	55.3
Führen des Grundbuches	–17.9	110.5
Führen des Handelsregisters	–3.7	4.0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–202.3	29.8
Geoinformation	–15.7	6.5

6.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

in Millionen CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Führungsunterstützung	–37.8	–29.8	–29.3	–29.6	–29.2	–29.3
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–74.2	–74.3	–74.5	–75.2	–75.8	–76.6
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.8	–2.2	–2.1	–2.1	–2.1	–2.1
Raumordnung und Gemeindewesen	–16.9	–19.7	–20.0	–20.3	–20.4	–20.5
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–71.1	–69.1	–75.2	–77.5	–78.9	–79.5
Kantonale Einrichtungen	–2.1	0.5	0.4	0.2	–0.0	–0.3
Vollzug der Sozialversicherungen	–566.8	–553.1	–537.3	–537.5	–624.3	–632.7
Regierungsstatthalterämter	–12.3	–14.1	–14.4	–14.7	–14.8	–15.0
Betreibungen und Konkurse	16.8	12.2	11.3	10.8	10.6	10.2
Führen des Grundbuches	99.5	93.7	92.6	92.6	92.5	92.3
Führen des Handelsregisters	1.2	0.4	0.4	0.3	0.3	0.3
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–159.5	–160.8	–172.4	–179.4	–186.5	–194.0
Geoinformation	–6.7	–9.1	–9.2	–9.5	–9.5	–9.5
Total	**–831.7**	**–825.5**	**–829.7**	**–841.8**	**–938.1**	**–956.7**

6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Ein Schwerpunkt bildet die fortlaufende Digitalisierung der Dienstleistungen der Direktion. So sollen etwa das elektronische Baubewilligungsverfahren (eBau) weiter ausgebaut und das Rollout des elektronischen Planerlassverfahren (ePlan) gestartet werden. Das Grundbuchamt wird seine Digitalisierungsstrategie weiter umsetzen. Auch die Regierungsstatthalterämter, das Amt für Sozialversicherungen, das Kantonale Jugendamt und die Betreibungs- und Konkursämter setzen die Digitalisierung ihrer Verfahren, Angebote und Formulare kontinuierlich fort.

Das gesamtkantonale Projekt zur Einführung der elektronischen Verwaltungsrechtspflege (EVRP) kommt in die Konzept- und Durchführungsphase.

In der Raumplanung wird die Umsetzung der neuen Vorgaben des Bundes zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (RPG 2) vorbereitet. Die Arbeiten für die Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans werden gestartet. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Revision des Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT). Die Arbeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die kommunalen Planungen werden weitergeführt. Im Bereich der Gemeinden werden das Potenzial und die Möglichkeiten für eine intensivierte interkommunale Zusammenarbeit abgeklärt.

Verschiedene Gesetzgebungsprojekte werden fortgesetzt: Dazu zählen die Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, das Handänderungssteuergesetz und das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (herrenloses Land). In Koordination mit dem EVRP-Projekt wird auch das Verwaltungsrechtspflegegesetz angepasst. Im Bereich der Prämienverbilligung wird die Umsetzung des Indirekten Gegenvorschlages des Bundes zur abgelehnten Prämien-Entlastungsinitiative vorbereitet. Schliesslich steht die Umsetzung des Kantonalen Datenschutzgesetzes an.

Der Postulatsbericht zum Bericht zur freiwilligen Kirchensteuer für justische Personen soll dem Grossen Rat unterbreitet werden. Der Reporting- und Beitragsprozess in Zusammenhang mit den gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen wird evaluiert. Bei den KESB wird das neue Fallführungssystem NFFS eingeführt. In Zusammenarbeit mit den kantonalen Einrichtungen werden die Supportprozesse weiter verbessert und damit die Angliederung fortgesetzt.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 082 555 583**	**–2 104 840 073**	**–2 129 255 196**	**–2 163 686 820**	**–2 286 524 668**	**–2 336 939 437**
Veränderung		–1.1 %	–1.2 %	–1.6 %	–5.7 %	–2.2 %
Ertrag	**1 250 826 207**	**1 279 351 049**	**1 299 588 571**	**1 321 875 359**	**1 348 454 462**	**1 380 253 236**
Veränderung		2.3 %	1.6 %	1.7 %	2.0 %	2.4 %
Saldo	**–831 729 376**	**–825 489 024**	**–829 666 626**	**–841 811 460**	**–938 070 206**	**–956 686 201**
Veränderung		0.8 %	–0.5 %	–1.5 %	–11.4 %	–2.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–163 790 439	–170 960 849	–177 114 137	–178 309 485	–179 258 550	–180 779 648
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–128 958 827	–121 565 454	–127 650 473	–134 844 608	–140 735 156	–147 310 454
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 458 162	–3 561 485	–3 059 713	–3 079 168	–2 683 531	–3 329 177
34 Finanzaufwand	–5 841	–40 300	–309 010	–309 010	–309 010	–309 010
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–2 178 295	–200 000	–800 000	–800 000	–800 000	–800 000
36 Transferaufwand	–1 744 067 606	–1 770 609 493	–1 781 547 004	–1 807 555 429	–1 923 934 897	–1 965 593 077
37 Durchlaufende Beiträge	–11 660 713	–11 673 480	–11 673 480	–11 673 480	–11 673 480	–11 673 480
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–28 435 701	–26 060 602	–27 101 378	–27 115 640	–27 130 044	–27 144 590
Ertrag						
40 Fiskalertrag	102 163 884	97 000 000	96 707 415	96 707 415	96 707 415	96 707 415
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	138 879 159	124 595 078	124 559 737	124 572 053	124 584 856	124 584 856
43 Verschiedene Erträge	499 114	415 500	415 500	415 500	415 500	415 500
44 Finanzertrag	362 617	273 300	267 300	263 300	263 300	263 300
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	968 735 505	1 008 950 476	1 023 910 106	1 046 181 448	1 072 740 546	1 104 532 046
47 Durchlaufende Beiträge	11 660 713	11 673 480	11 673 480	11 673 480	11 673 480	11 673 480
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	28 525 216	36 443 216	42 055 032	42 062 163	42 069 365	42 076 639

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 schliesst mit einen Aufwandüberschuss von CHF 829,7 Millionen ab. Im Vergleich zur Vorjahresplanung (Budget 2025/AFP 2026–2028) zeigt das Budget 2026 eine Verschlechterung des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung um insgesamt CHF 4,2 Millionen. Die Differenz ergibt sich insbesondere aus Mehrkosten im Bereich Steuerung und Aufsicht Kindesschutz, bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie im Sachaufwand verschiedener Produktgruppen.

In der Produktgruppe Steuerung und Aufsicht Kindesschutz wird – basierend auf den Rechnungsabschlüssen 2024 – eine jährliche Sockelbudgeterhöhung von CHF 5,0 Millionen vorgenommen. Diese beruht auf der anhaltend hohen Nachfrage nach besonderen Förder- und Schutzleistungen und spiegelt Entwicklungen wider, die sich bereits im Vorjahr abgezeichnet hatten.

In der Produktgruppe Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führen steigende Fallzahlen und Lohnsummen zu Mehraufwänden bei den Abgeltungen an die Gemeinden. Zusätzliche Belastungen ergeben sich durch höhere Tarife der kantonalen Einrichtungen sowie durch eine veränderte Abwicklung der Praktikantenlöhne über die interne Verrechnung.

Bei der Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen verschlechtert sich das Ergebnis leicht aufgrund höherer Personalaufwände, insbesondere im Zusammenhang mit der Koordinationsstelle Fahrende.

Auch in der Produktgruppe Beziehungen zwischen Staat und Religionen fällt das Ergebnis tiefer aus. Gründe sind unter anderem zusätzliche Kosten für die theologischen Prüfungskommissionen sowie eine einmalige Projektfinanzierung für die Evaluation des Beitragsprozesses an die Landeskirchen.

Die Produktgruppe Führen des Grundbuchs weist gegenüber der bisherigen Planung einen höheren Personalaufwand aus.

Demgegenüber verbessert sich das Ergebnis der Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen deutlich um CHF 11,3 Millionen. Höhere Bundesbeiträge entlasten die Prämienverbilligungen deut-

lich stärker als die gleichzeitigen Mehraufwände bei den Ergänzungsleistungen ins Gewicht fallen.

Auch in der Produktgruppe Betreibungen und Konkurse ergibt sich eine Verbesserung von CHF 0,5 Millionen, ebenso in der Verwaltungsinternen Rechtspflege und rechtlichen Dienstleistungen, wo das Ergebnis um CHF 0,1 Millionen besser ausfällt.

Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand gemäss RRB 61/2025 wurde in der Direktion differenziert umgesetzt. Während in vielen Produktgruppen die geforderten Kürzungen planmässig realisiert wurden, konnten begründete Ausnahmen – etwa bei den Betreibungs- und Konkursämtern sowie der Führungsunterstützung – geltend gemacht und vom Regierungsrat bewilligt werden. Insgesamt resultiert eine Reduktion von CHF 1,4 Millionen.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 312 616**	**–3 222 467**	**–3 022 467**	**–3 134 356**	**–3 893 587**	**–3 518 231**
Veränderung		–145.5 %	6.2 %	–3.7 %	–24.2 %	9.6 %
Einnahmen	**152 322**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–1 160 294**	**–3 222 467**	**–3 022 467**	**–3 134 356**	**–3 893 587**	**–3 518 231**
Veränderung		–177.7 %	6.2 %	–3.7 %	–24.2 %	9.6 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–50 732	–317 308	–317 308	–251 308	–251 308	–251 308
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 261 884	–2 905 159	–2 705 159	–2 883 048	–3 642 279	–3 266 923
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	152 322	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Investitionsbedarf steigt wieder, da einerseits die Fachapplikation EVOK (Elektronischer Vollzug Krankenversicherungsgesetz) aus beschaffungsrechtlichen und technologischen Gründen ersetzt werden muss und andererseits Minderinvestitionen aus dem Jahr 2024 kompensiert werden.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
924.2	931.9	891.5	911.7	908.8	914.3

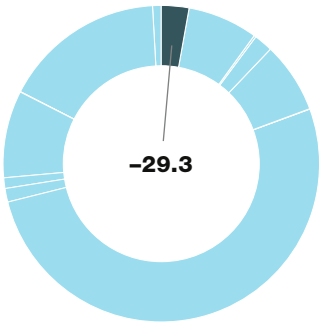
Kommentar

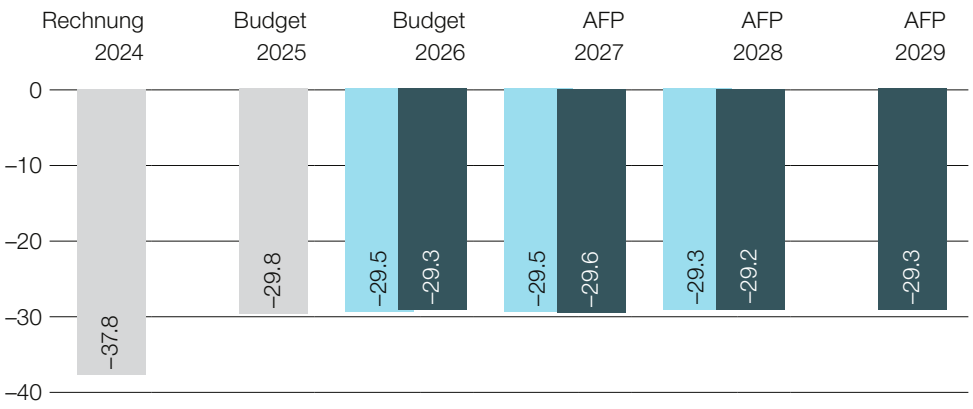
Im Bereich des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wird die Koordinationsstelle für Fahrende (KSF) dauerhaft eingerichtet. Die Koordiationsstelle beansprucht 0,8 Vollzeiteinheiten.

Im Bereich der KESB wurden weitere 5,2 Vollzeiteinheiten geschaffen. Dies entspricht dem zweiten Umsetzungsschritt der insgesamt 20,8 neu vorgesehenen Vollzeiteinheiten, wie sie im Bericht der Firma Ecoplan zur Ressourcensituation der KESB im Kanton Bern dargelegt wurden.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten, Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–38 197 623**	**–29 908 068**	**–29 325 702**	**–29 615 049**	**–29 217 976**	**–29 378 539**
30 Personalaufwand	–10 641 896	–11 553 357	–11 773 847	–11 885 514	–11 916 735	–12 023 918
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–13 575 841	–14 607 741	–14 283 590	–14 480 266	–14 478 961	–14 478 948
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 388 103	–3 402 605	–2 923 900	–2 924 905	–2 497 915	–2 551 309
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–141 833	–150 000	–150 000	–130 000	–130 000	–130 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–10 449 950	–194 365	–194 365	–194 365	–194 365	–194 365
Betrieblicher Ertrag	**366 320**	**62 000**	**62 000**	**62 000**	**62 000**	**62 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	133 946	62 000	62 000	62 000	62 000	62 000
43 Verschiedene Erträge	42 969	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	5 444	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	183 962	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–37 831 302**	**–29 846 068**	**–29 263 702**	**–29 553 049**	**–29 155 976**	**–29 316 539**
34 Finanzaufwand	–3	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	190	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**187**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Operatives Ergebnis	**–37 831 115**	**–29 846 068**	**–29 263 702**	**–29 553 049**	**–29 155 976**	**–29 316 539**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–37 831 115**	**–29 846 068**	**–29 263 702**	**–29 553 049**	**–29 155 976**	**–29 316 539**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Führungsunterstützung	–37 831 115	–29 846 068	**–29 263 702**	–29 553 049	–29 155 976	–29 316 539

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der höhere Personalaufwand resultiert aus Rotationsverlusten und höheren, unverteilten Direktionsreserven. Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wird im Budgetjahr 2026 die Kürzung gemäss RRB 61/2025 und RRB 627/2025 umgesetzt.

Die IT-Investitionen bleiben volatil. Aufgrund der priorisierten Investitionsplanung und der reduzierten Mittelverwendung im Jahr 2024 wird mit einem moderaten Rückgang der Abschreibungen gerechnet.

Entwicklungsschwerpunkte

Das gesamtkantonale Projekt zur Einführung der elektronischen Verwaltungsrechtspflege (EVRP) wird weiter vorangetrieben: Nach der Initialisierungsphase, welche im Herbst 2025 abgeschlossen werden konnte, folgen im Jahr 2026 die Konzept- und Durchführungsphase. Weitere Schwerpunkte des Generalsekretariates werden die Begleitung der Rechtsetzung zur Umsetzung von RPG2 zum Bauen ausserhalb der Bauzone, der Arbeiten zur Gesamtrevision des Richtplanes sowie der mit der GSI gemeinsam verantworteten Einführung des Neuen Fallführungssystem NFFS sein. Begleitet werden zudem weitere Gesetzgebungsprojekte im Bereich der Prämienverbilligungen, der AHV, der Handänderungssteuer sowie die Vorbereitung der Umsetzung des Datenschutzgesetzes wie auch die Arbeiten des Kontaktgremium Planung zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die kommunalen Planungen.

Die Digitalisierung verschiedener Dienstleistungen namentlich in den Politikfeldern Raum, Familie und Recht werden vorangetrieben entsprechend dem Leitmotiv der Direktion «einfach, aktiv, digital».

Chancen und Risiken

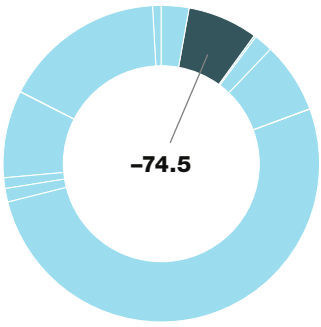
Chancen ergeben sich aus den laufenden und geplanten Digitalisierungsprojekten und den damit verbundenen attraktiven Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger.

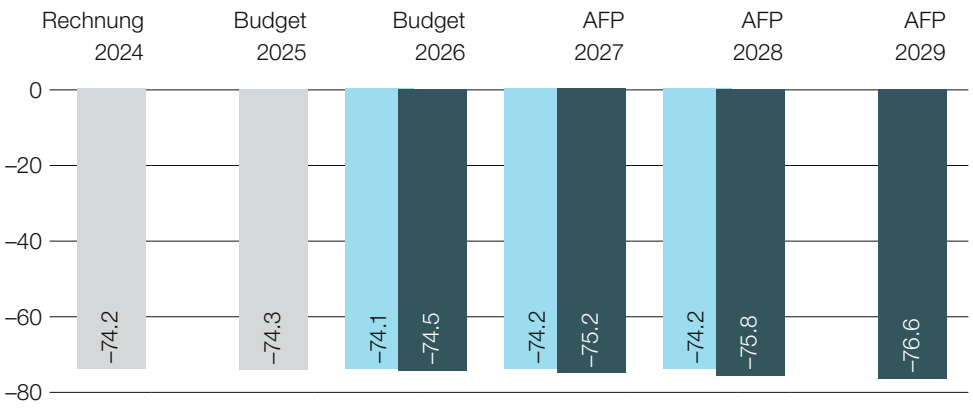
Die Einführung digitaler Prozesse benötigt genügend Ressourcen und Effizienzgewinne ergeben sich erst, wenn bisherige analoge Lösungen durch digitale ersetzt werden können. Das gilt besonders für die Digitalisierung der Verwaltungsrechtspflege, die sämtliche Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden des Kantons und der Gemeinden betrifft.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	134	156	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	15	18	schwankend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	25	29	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	153	158	schwankend

6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die oder der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten:

- bereitet sämtliche Geschäfte in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten der DIJ vor;
- prüft und beurteilt die von den Landeskirchen in ihren Berichten ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse;
- verhandelt mit den Landeskirchen über den Beitrag nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) und den jeweiligen Anteil jeder Landeskirche;
- veranlasst die Auszahlung der Beiträge des Kantons;
- betreut die Geistlichen, die weiterhin vom Kanton angestellt sind;
- nimmt von Amtes wegen Einsitz in die theologischen Prüfungskommissionen und unterstützt deren Sekretariate administrativ;
- stellt den Landeskirchen jährlich die Statistik über ihre Konfessionszugehörigkeit; gegliedert nach Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, unentgeltlich zu;
- ist die Verbindungsstelle zwischen den Landeskirchen und den kantonalen Behörden (BEH) und Verwaltungsstellen;
- bearbeitet Grundsatzfragen aus dem Verhältnis zwischen Staat und Kirchen bzw. anderen Religionsgemeinschaften.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–74 187 808**	**–74 292 091**	**–74 492 530**	**–75 175 646**	**–75 817 513**	**–76 634 819**
30 Personalaufwand	–869 141	–958 091	–1 012 230	–1 018 579	–1 021 804	–1 031 799
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–217 068	–209 000	–347 300	–229 000	–69 000	–69 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–73 097 304	–73 125 000	–73 133 000	–73 928 067	–74 726 709	–75 534 020
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–4 294	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**19 701**	**18 400**	**18 400**	**18 400**	**18 400**	**18 400**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	19 275	18 400	18 400	18 400	18 400	18 400

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	426	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–74 168 107**	**–74 273 691**	**–74 474 130**	**–75 157 246**	**–75 799 113**	**–76 616 419**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–74 168 107**	**–74 273 691**	**–74 474 130**	**–75 157 246**	**–75 799 113**	**–76 616 419**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–74 168 107**	**–74 273 691**	**–74 474 130**	**–75 157 246**	**–75 799 113**	**–76 616 419**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Beziehungen zu den Kirchen, Kirchgemeinden und anderen Religionsgemeinschaften	–74 168 107	–74 273 691	**–74 474 130**	–75 157 246	–75 799 113	–76 616 419

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung verschlechtert sich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung um rund 0,3 Millionen. Die Veränderung ist auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Der gering höhere Personalaufwand ergibt sich aus bislang nicht im Budget berücksichtigten Kosten für die theologischen Prüfungskommissionen.

Beim Sach- und übriger Betriebsaufwand wird die Unterstützung des Vereins multireligiöse Begleitung (VMRB) weitergeführt. Zudem wird im Jahr 2026 der Reporting- und Beitragsprozess der Kantonsbeiträge an die Landeskirchen evaluiert, was einmalige Kosten von 0,1 Millionen zur Folge hat.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2026 wird die Fachstelle für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (Fachstelle BKRA) den Reporting- und Beitragsprozess in Zusammenhang mit den gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen evaluieren. Die Ergebnisse werden einerseits in die Berichterstattung der Landeskirchen über ihre Leistungen in den Jahren 2022–2027 und andererseits in die Erhebung der Leistungen in der Periode 2028–2033 einfliessen.

Zudem soll der Bericht zu der als Postulat überwiesenen M 128–2023 Reinhard (Thun, FDP) «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Sowohl bei der Evaluation des Landeskirchengesetzes wie auch bei einer allfälligen Weiterentwicklung der Kirchensteuer juristischer Personen werden – wie in den Regierungsrichtlinien aufgeführt – auch Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte zur Förderung von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften und interreligiösen Organisationen geprüft werden.

Weiter unterstützt die Fachstelle BKRA die Landeskirchen und weitere Religionsgemeinschaften sowie Behörden (BEH) und kantonale Institutionen bei aktuellen Fragen an der Schnittstelle von Religionen und Staat, beispielsweise zum Thema Bestattungen oder zu Sicherheitsfragen.

Chancen und Risiken

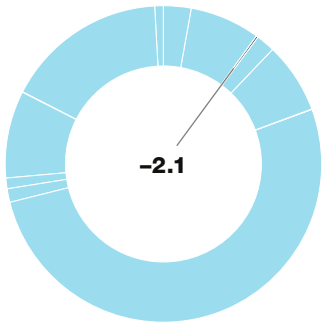
Die beschriebenen Grundlagenarbeiten bieten die Chance, das Verhältnis des Kantons Bern zu den Landeskirchen und zu weiteren Religionsgemeinschaften im gegenseitigen Einvernehmen weiterzuentwickeln und den veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

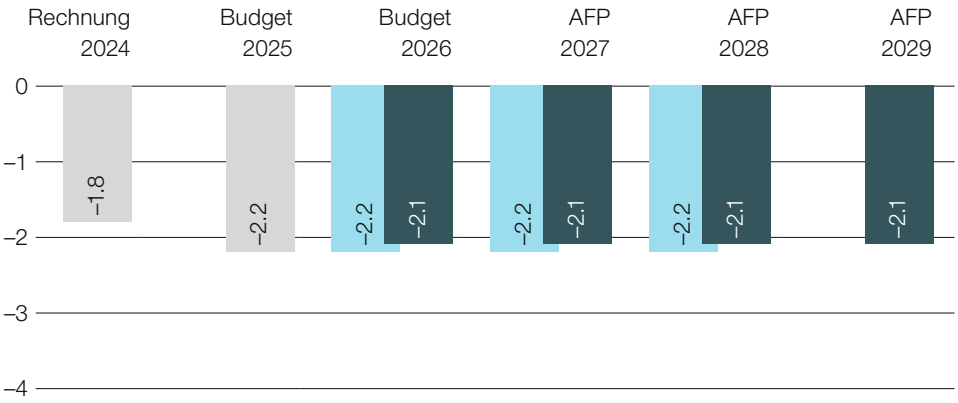
Die Weiterführung eines Pilotprojektes im Bereich Seelsorge bietet die Chance, auf Wunsch die Begleitung von Menschen zu gewährleisten, die sich in einer Notlage und in einer öffentlichen Institution befinden. Dazu sollen neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den in Spitälern und Gefängnissen angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den religiösen Begleitpersonen verschiedener Religionsgemeinschaften erprobt und evaluiert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Kontakte mit öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	420	450	konstant
Kontakte mit vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	440	440	schwankend
Anzahl Äquivalenzprüfungen der Theologischen Prüfungskommissionen	10	16	schwankend
Behandelte Anliegen von Bürgerinnen/Bürger und verwaltungsinterne Unterstützungsleistungen	100	150	schwankend

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechtsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–1 807 172**	**–2 253 761**	**–2 171 366**	**–2 195 070**	**–2 182 527**	**–2 202 540**
30 Personalaufwand	–1 740 075	–2 164 101	–2 081 706	–2 097 170	–2 084 627	–2 104 640
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–48 540	–82 160	–82 160	–90 400	–90 400	–90 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–18 556	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500
Betrieblicher Ertrag	**55 761**	**65 000**	**65 000**	**65 000**	**65 000**	**65 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	54 209	65 000	65 000	65 000	65 000	65 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	952	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	600	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 751 411**	**–2 188 761**	**–2 106 366**	**–2 130 070**	**–2 117 527**	**–2 137 540**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–1 751 411**	**–2 188 761**	**–2 106 366**	**–2 130 070**	**–2 117 527**	**–2 137 540**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 751 411**	**–2 188 761**	**–2 106 366**	**–2 130 070**	**–2 117 527**	**–2 137 540**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–1 187 529	–1 354 870	**–1 302 960**	–1 317 894	–1 309 992	–1 322 601
Rechtliche Unterstützung	–563 882	–833 892	**–803 405**	–812 176	–807 535	–814 940

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verbessert sich gegenüber der bisherigen Planung um rund CHF 0,1 Millionen. Der tiefere Personalaufwand resultiert aus Rotationsgewinnen. Zudem wurde die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand gemäss RRB 61/2025 umgesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Weiterhin werden umfangreiche Verfahren im Bereich der Ortsplanungen zu bewältigen sein. Infolge des erhöhten Outputs des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ist auch mit einer Zunahme der Beschwerdeeingänge zu rechnen. Aktuell sind dabei die zahlreichen Beschwerden gegen zwei umfassende kantonale Strassenpläne sowie weitere Strassenplanprojekte besonders herausfordernd.

Seit der Einführung des Einspracheverfahrens per 1. April 2023 ist bei den Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit selbstgenutztem Wohneigentum ein rückläufiger Trend zu beobachten. Demgegenüber haben Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen des Kantonalen Jugendamtes (KJA) zugenommen (bspw. neue Zuständigkeit des KJA im Bereich Pflegekinderaufsicht).

In den Bereichen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und des KJA werden weiterhin erhebliche Aufgaben wahrzunehmen sein (Durchsetzung von Haftungsansprüchen in zivilrechtlichen Verfahren bzw. von Unterhaltsbeiträgen bei Kindesschutzmassnahmen). Im Bereich Gesetzgebung werden in den kommenden Jahren die Vorbereitung der Umsetzung des kantonalen Datenschutzgesetzes, die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (in Abhängigkeit des Projekts Einführung der elektronischen Verwaltungsrechtspflege) und die Revision des Handänderungssteuergesetzes (HStG) Schwerpunkte bilden. Hinzu kommt die Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) betreffend herrenloses Land. Schliesslich unterstützt das Rechtsamt die Ämter und das Generalsekretariat mit rechtlicher Beratung.

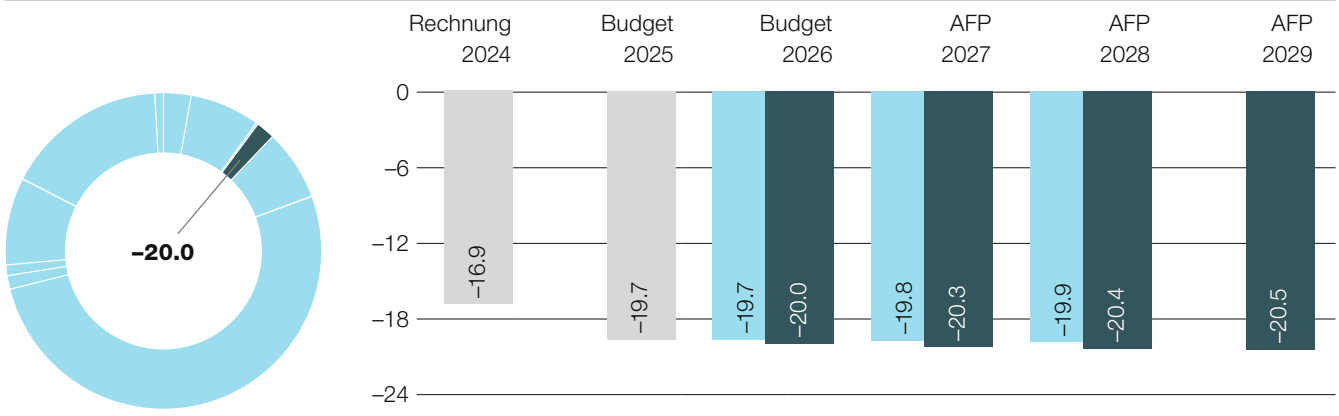
Chancen und Risiken

Das Risiko der langen Verfahrensdauer ist angesichts der vielen Beschwerdeeingänge und zivilrechtlichen Verfahren sowie der zahlreichen Gesetzgebungsprojekte hoch. Mittelfristig dürften sich die vom Grossen Rat zusätzlich bewilligten personellen Ressourcen positiv auf die Verfahrensdauer auswirken, vorausgesetzt die Geschäftslast steigt nicht weiter an.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl bei der DIJ eingereichter Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	101	94	steigend
Anzahl von der DIJ erledigter Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	135	93	konstant
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	289	240	schwankend
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	17	17	steigend

6.7.4 Raumordnung und Gemeindewesen



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden. Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–23 623 769**	**–24 067 775**	**–24 883 194**	**–25 217 249**	**–25 280 069**	**–25 384 367**
30 Personalaufwand	–11 976 101	–12 347 940	–12 559 141	–12 776 199	–12 839 018	–12 943 316
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 112 062	–1 096 380	–1 148 380	–1 265 700	–1 265 700	–1 265 700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–691	–646	–864	–541	–541	–541
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–2 178 295	–200 000	–800 000	–800 000	–800 000	–800 000
36 Transferaufwand	–5 446 410	–7 605 500	–7 605 500	–7 605 500	–7 605 500	–7 605 500
37 Durchlaufende Beiträge	–2 742 480	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480
39 Interne Verrechnungen	–167 730	–143 830	–95 830	–95 830	–95 830	–95 830
Betrieblicher Ertrag	**6 713 489**	**4 399 980**	**4 922 480**	**4 922 480**	**4 922 480**	**4 922 480**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	919 234	1 125 000	1 125 000	1 125 000	1 125 000	1 125 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 684 655	200 000	800 000	800 000	800 000	800 000
47 Durchlaufende Beiträge	2 742 480	2 673 480	2 673 480	2 673 480	2 673 480	2 673 480
49 Interne Verrechnung	367 120	401 500	324 000	324 000	324 000	324 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–16 910 280**	**–19 667 795**	**–19 960 714**	**–20 294 769**	**–20 357 589**	**–20 461 887**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–16 910 280**	**–19 667 795**	**–19 960 714**	**–20 294 769**	**–20 357 589**	**–20 461 887**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–16 910 280**	**–19 667 795**	**–19 960 714**	**–20 294 769**	**–20 357 589**	**–20 461 887**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination Kanton – Gemeinden	–3 541 797	–4 232 147	**–4 274 323**	–4 330 540	–4 343 104	–4 363 963
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	–2 426 442	–2 493 447	**–2 535 623**	–2 591 840	–2 604 404	–2 625 263
Kantonale Raumentwicklung	–5 883 252	–6 581 277	**–6 623 453**	–6 713 040	–6 725 604	–6 746 463
Orts- und Regionalplanung	–3 174 092	–4 670 977	**–4 703 353**	–4 779 170	–4 791 734	–4 812 593
Bauen	–1 884 698	–1 689 947	**–1 823 963**	–1 880 180	–1 892 744	–1 913 603

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis verschlechtert sich gegenüber der bisherigen Planung um rund CHF 0,3 Millionen. Der höhere Personalaufwand resultiert durch die vom Regierungsrat genehmigte Erhöhung von 0,8 Vollzeitstellen für die Koordinationsstelle Fahrende (KSF). Weiter führen Veränderungen bei der Altersstruktur sowie Rotations- und Fluktuationsverluste zu höheren Kosten.

Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurde gemäss RRB 61/2025 umgesetzt.

Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre wird der Transferertrag aus der Mehrwertabschöpfung um CHF 0,6 Millionen erhöht, wodurch sich auch die Einlagen in die Spezialfinanzierung um diese Summe erhöhen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2026 tritt die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes des Bundes zum Bauen ausserhalb der Bauzone (RPG2) in Kraft. Sie hat namentlich zum Ziel, die Anzahl Gebäude und die versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzone zu stabilisieren. Damit sind für den Kanton Bern neue, komplexe und aufwändige Vollzugsaufgaben verbunden (z.B. Gewährleistung der Stabilisierungsziele, Umsetzung des neuen Planungsinstrumentes des «Gebietsansatzes» für mehr bauliche Flexibilität in speziell bezeichneten Gebieten, Neuerungen im Bereich Baupolizei etc.). Weiter stehen im Jahr 2026 die Hauptarbeiten bei der Revision des Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) von 2012 an. Zudem starten die Arbeiten für die Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans, welche im Jahr 2028 abgeschlossen werden sollen. Die Arbeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die kommunalen Planungen werden weitergeführt.

Bei den Digitalisierungsvorhaben wird das elektronische Baubewilligungsverfahren eBau plangemäss weiter ausgebaut. Beim elektronischen Planerlassverfahren ePlan wird die Applikationsentwicklung abgeschlossen und der über mehrere Jahre ablaufende Roll-out-Prozess in den Gemeinden gestartet. Zudem wird ein Projekt zur Digitalisierung des Kantonalen Richtplans intensiviert (eRichtplan).

Im Gemeindebereich stehen die Arbeiten zur Umsetzung des totalrevidierten Gemeindefusionsgesetzes GFG (Anpassen und Weiterentwicklung der Musterunterlagen und Arbeitshilfen, Schärfung der Beratungspraxis, Kommunikationsmassnahmen etc.) im Vordergrund. Parallel werden die Abklärungen zu Möglichkeiten und Potenzial einer intensivierten interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ), einem Folgeauftrag aus der parlamentarischen Beratung der GFG-Revision, weitergeführt.

Chancen und Risiken

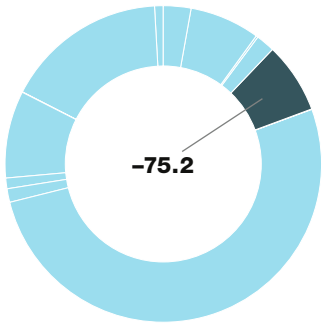
Mit den raumplanerischen Grossprojekten Umsetzung RPG2, Revision Sachplan ADT, Gesamtrevision Kantonaler Richtplan, Verbesserung Planungsverfahren sowie mit den Digitalisierungsvorhaben eBau, ePlan, eRichtplan besteht die Chance, die Raumplanung entsprechend den aktuellen Herausforderungen für die nächsten rund zehn Jahre neu und zukunftsfähig aufzustellen. Gleiches gilt im Gemeindebereich zum totalrevidierten GFG und zur IKZ.

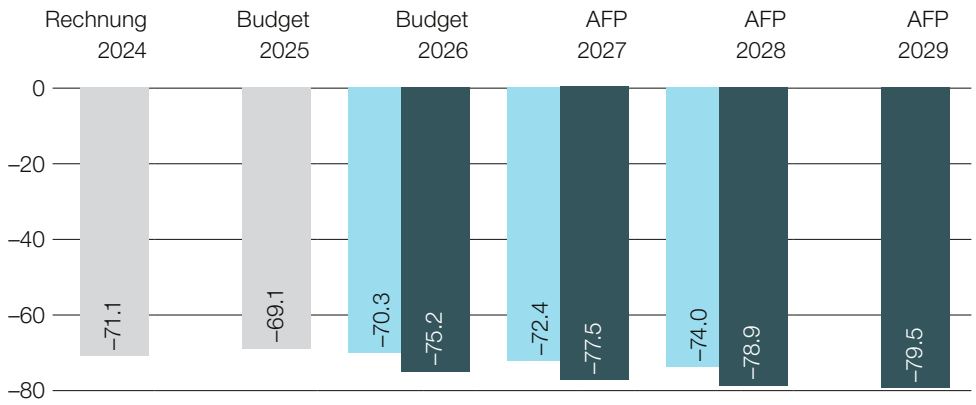
Gelingen diese Vorhaben und die damit einhergehenden Neuausrichtungen nicht oder nur unvollständig, drohen Entwicklungsblockaden und volkswirtschaftliche Schäden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Burgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchge-meinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 090	1 084	sinkend
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	1	0	steigend
Anzahl schriftlicher Rechtsauskünfte und Beratungen, genäherter Wert	1 040	1 015	steigend
Anzahl involvierter politischer Gemeinden in Fusionsprojekten	11	5	steigend
Anzahl verbreiteter Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	55	41	schwankend
Fläche genehmigter Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	4	–3	schwankend
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 115	1 116	schwankend
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	9	10	konstant
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossener Vorprüfungen im Bereich Planung	288	266	schwankend
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	3 972	3 811	schwankend

6.7.5 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Im Bereich des Kindesschutzes ist das Kantonale Jugendamt (KJA) zuständig für die Bewilligung, Aufsicht, Finanzierung und Steuerung der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf und die Erarbeitung von Grundlagen im umfassenden Kindesschutz.

Als zentrale Behörde im Kanton Bern ist das KJA zuständig für die Umsetzung der internationalen Haager Übereinkommen (internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz und internationale Adoptionen) sowie für Nachforschungsverfahren für adoptierte Personen, welche nach ihren Wurzeln suchen.

Das KJA ist Aufsichtsbehörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KESB), der Alimentenhilfe sowie der Familienpflege.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–146 905 224**	**–149 817 790**	**–153 144 280**	**–157 633 119**	**–160 479 569**	**–161 818 306**
30 Personalaufwand	–3 875 282	–3 897 079	–4 041 380	–4 070 319	–4 115 269	–4 143 526
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–896 495	–646 700	–825 120	–976 520	–826 520	–773 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–127 362 136	–126 673 646	–131 836 960	–136 145 460	–139 096 960	–140 460 960
37 Durchlaufende Beiträge	–5 362 736	–5 300 000	–5 300 000	–5 300 000	–5 300 000	–5 300 000
39 Interne Verrechnungen	–9 408 574	–13 300 365	–11 140 820	–11 140 820	–11 140 820	–11 140 820
Betrieblicher Ertrag	**75 793 372**	**80 736 451**	**77 926 830**	**80 110 488**	**81 582 389**	**82 273 889**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	2 712 012	1 790 500	918 840	931 156	943 959	943 959
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	65 470 422	71 431 761	69 441 391	71 612 733	73 071 831	73 763 331
47 Durchlaufende Beiträge	5 362 736	5 300 000	5 300 000	5 300 000	5 300 000	5 300 000
49 Interne Verrechnung	2 248 202	2 214 190	2 266 599	2 266 599	2 266 599	2 266 599

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–71 111 852**	**–69 081 340**	**–75 217 450**	**–77 522 631**	**–78 897 180**	**–79 544 417**
34 Finanzaufwand	0	–1 500	–1 500	–1 500	–1 500	–1 500
44 Finanzertrag	1 525	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**1 525**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**
Operatives Ergebnis	**–71 110 327**	**–69 082 840**	**–75 218 950**	**–77 524 131**	**–78 898 680**	**–79 545 917**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–71 110 327**	**–69 082 840**	**–75 218 950**	**–77 524 131**	**–78 898 680**	**–79 545 917**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Finanzierung einvernehmliche Leistungen	–70 188 774	–68 183 020	**–74 172 950**	–76 433 047	–77 833 858	–78 487 410
Steuerung Bewilligung und Aufsicht	–921 553	–899 820	**–1 046 000**	–1 091 085	–1 064 822	–1 058 506

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im einvernehmlichen Bereich nehmen die kommunalen Dienste (Sozialdienste) und die Erziehungsberatung respektive das Schulinspektorat die fachliche Indikation und darauf basierend die Bestellung besonderer Förder- und Schutzleistungen vor. Im Zentrum steht der individuelle Förder- und Schutzbedarf junger Menschen. Entwicklungen wie beispielsweise die Zunahme der psychischen Belastung junger Menschen haben Einfluss darauf, wie sich der Bedarf entwickelt. Entsprechend ist die Nachfrage nach Leistungen und die Kostenentwicklung nur bedingt beeinflussbar. Auch die demografische Entwicklung, die Lohnentwicklung und die Teuerung sind Faktoren, welche sich auf die Kosten auswirken, aber nicht steuerbar sind.

Nachdem in den Vorjahren eine wachsende Nachfrage nach besonderen Förder- und Schutzleistungen verzeichnet wurde, wird im aktuellen Planungsprozess in der Tendenz von einer Abflachung ab dem Budgetjahr 2028 ausgegangen. Die Entwicklung der Nachfrage sowie Entwicklungen im Angebot der Vorjahre sind jedoch noch nicht vollständig im Budget eingestellt, wodurch basierend auf dem Abschluss per 31. Dezember 2024 eine Sockelbudgeterhöhung von etwa CHF 5 Millionen (nach Lastenausgleich) pro Jahr eingestellt wurde. Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand gemäss RRB 61/2025 wurde umgesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Seit dem Übergang der Pflegekinderaufsicht (PKA) von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zum Kantonalen Jugendamt (KJA) per 1. Januar 2024 erfolgt die Aufsicht und Steuerung im Bereich der besonderen Förder- und Schutzleistungen für Kinder im Kanton Bern vollständig aus einer Hand. Im Zentrum stehen die Harmonisierung in der Umsetzung, die Optimierung des Controllings sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Leistungsangebotes beispielsweise für hochbelastete Kinder und Jugendliche. Die Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV, BSG 213.319.1) mit Inkrafttreten per 1. August 2025 bringt insbesondere wesentliche Vereinfachungen bei der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen und eine Entlastung der betroffenen Familien. Durch die Weiterentwicklung seiner Fachapplikationen will das KJA sowohl die effiziente als auch die effektive Aufgabenerfüllung steigern und damit die Chancen der digitalen Transformation nutzen.

Chancen und Risiken

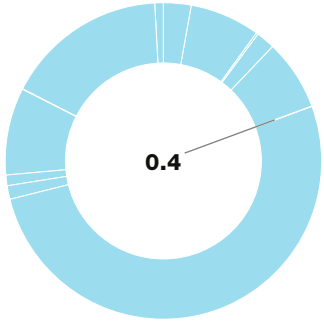
Die einheitliche Steuerung, Finanzierung und Aufsicht über die Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf schafft Transparenz und Klarheit und erhöht die Wirksamkeit des Leistungsbereichs.

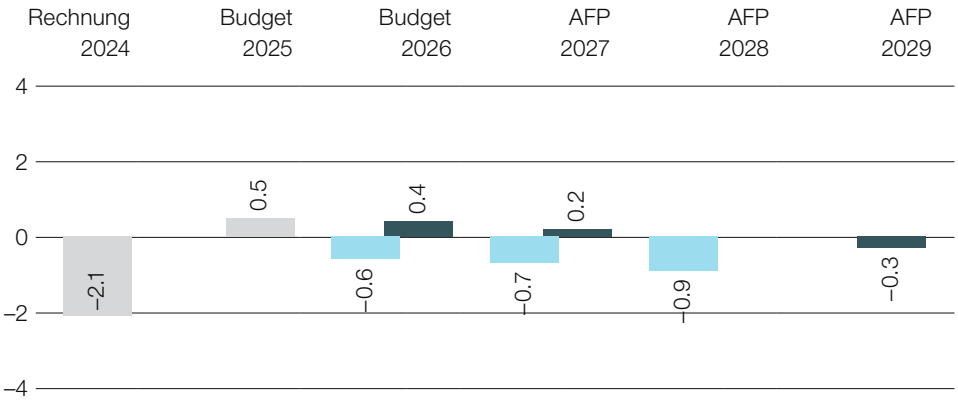
Die Umsetzung des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) stellt für alle Akteurinnen und Akteure, namentlich auch für die Verwaltung, eine grosse Herausforderung dar und ist personell aufwändiger als im Vorfeld der Inkraftsetzung vermutet worden war. Optimierungsmassnahmen bei den Prozessen und der systemgestützten Abwicklung bleiben deshalb zentral.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl bearbeiteter Gesuche im Bereich Aufnahmeverfahren, Adoptionen und Nachforschungen	119	84	konstant
Anzahl Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich, welche über einen Leistungsvertrag des KJA verfügen	156	159	steigend
Anzahl aufsichtsrechtlicher Anzeigen gegen KESB	11	11	konstant

6.7.6 Kantonale Einrichtungen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die vier kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen ambulante und stationäre Leistungen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Unterbringung für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Gezielte Förderung im bedarfsgerechten Setting mit Einbezug der Eltern respektive der Familiensysteme. Die Einrichtungen beschäftigen Mitarbeitende aus ganz unterschiedlichen Berufsfeldern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–38 830 421**	**–38 620 621**	**–43 243 935**	**–43 460 099**	**–43 702 275**	**–43 962 867**
30 Personalaufwand	–31 330 928	–31 707 602	–34 748 097	–35 080 101	–35 311 185	–35 562 031
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–5 218 204	–4 696 107	–6 245 890	–6 136 035	–6 136 035	–6 136 035
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–61 666	–109 522	–77 148	–71 164	–82 255	–92 002
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–500	–1 200	–1 200	–1 200	–1 200	–1 200
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 219 123	–2 106 190	–2 171 599	–2 171 599	–2 171 599	–2 171 599
Betrieblicher Ertrag	**36 641 113**	**39 133 879**	**43 630 291**	**43 630 291**	**43 630 291**	**43 630 291**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	9 770 966	8 907 378	9 434 689	9 434 689	9 434 689	9 434 689
43 Verschiedene Erträge	1 302	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 086 333	935 115	935 115	935 115	935 115	935 115
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	24 782 513	29 291 386	33 260 487	33 260 487	33 260 487	33 260 487
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–2 189 308**	**513 258**	**386 357**	**170 192**	**–71 983**	**–332 575**
34 Finanzaufwand	–3 219	–3 910	–4 210	–4 210	–4 210	–4 210
44 Finanzertrag	64 555	35 000	38 000	38 000	38 000	38 000
Ergebnis aus Finanzierung	**61 336**	**31 090**	**33 790**	**33 790**	**33 790**	**33 790**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Operatives Ergebnis	**–2 127 972**	**544 348**	**420 147**	**203 982**	**–38 193**	**–298 785**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–2 127 972**	**544 348**	**420 147**	**203 982**	**–38 193**	**–298 785**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
BEObachtungsstation Bolligen (BEOB)	–84 117	59 698	**53 539**	–24 187	–63 200	–136 960
Schulheim Schloss Erlach (SHE)	–525 696	–366 345	**–18 802**	–75 214	–109 552	–185 943
Jugendheim Lory (JHL)	–1 431 566	347 322	**200 484**	248 710	205 666	183 257
Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK)	–86 592	503 672	**184 926**	54 673	–71 107	–159 139

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Produktgruppe beinhaltet die vier kantonalen Einrichtungen Jugendheim Lory (JHL), Schulheim Schloss Erlach (SHE), Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK) sowie Beobachtungsstation Bolligen (BeoB).

Das Budget der Kantonalen Einrichtungen weist dank der Abgeltung für besondere Förder- und Schutzleistungen sowie der Abgeltung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) für den Bildungsaufwand insgesamt ein ausgeglichenes Resultat aus. Die Erhöhung des Personalaufwandes resultiert insbesondere aus der geplanten Eröffnung von drei Klassen der besonderen Volksschule und einer Tagesschule des Schulheims Erlach in Aarberg und Lyss. Weitere Budgetanpassungen erfolgten im Sachaufwand bei Schülertransporten sowie beim Personalaufwand der ZSHKK. Diese Kosten können intern vollständig an das Kantonale Jugendamt (KJA) sowie an das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) weiterverrechnet werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Einrichtungsleitungen und -kommissionen setzen sich intensiv mit der Ausrichtung des Angebots am teils veränderten Bedarf sowie den damit verbundenen Fragen zu Standorten und Infrastruktur, Organisation, Personalentwicklung und Finanzierung auseinander. Bei der Beobachtungsstation Bolligen und dem Jugendheim Lory steht die Zielgruppe der hochbelasteten Jugendlichen im Fokus, beim Schulheim Schloss Erlach und dem Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz der stark gestiegene Bedarf im Bereich der besonderen Volksschulen. Im administrativen Bereich wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Zentralverwaltung an der Optimierung der Supportprozesse gearbeitet.

Chancen und Risiken

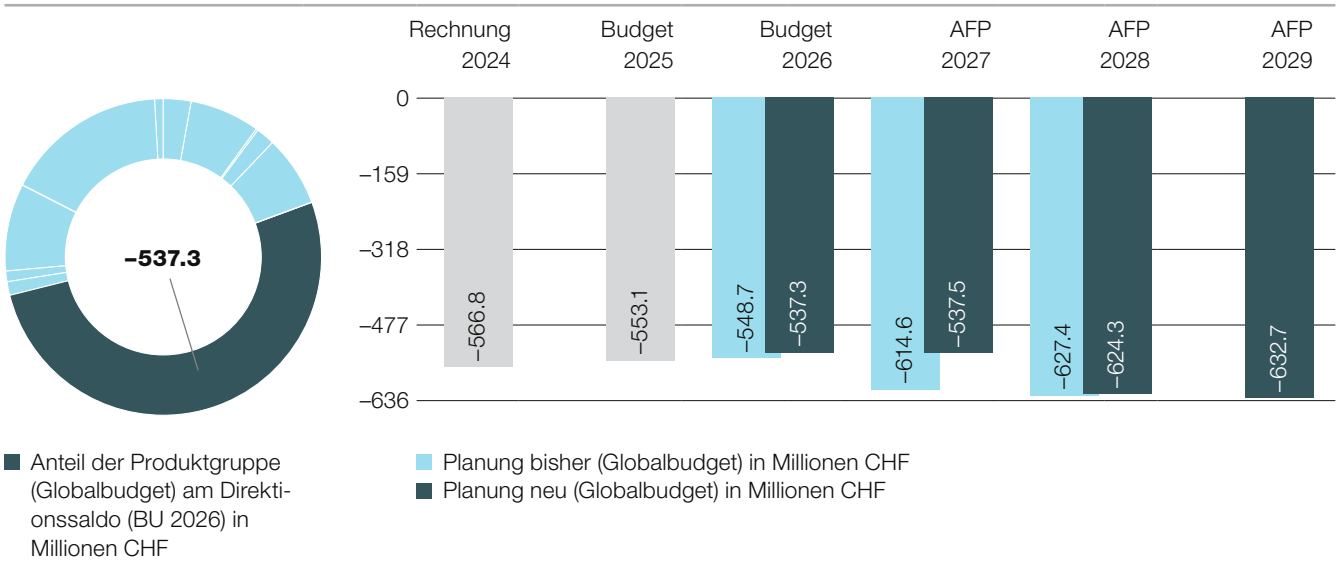
Die Schärfung des Profils sowie die Weiterentwicklung von Infrastruktur, Organisation und konzeptionellen Grundlagen führen zu einer klaren Positionierung in der Angebotslandschaft und zu einer nachhaltigen Entwicklung der Einrichtungen.

Prozesse und Entscheide müssen innerhalb der Rahmenbedingungen der kantonalen Verwaltung und eingebunden in die entsprechenden Systeme erfolgen. Dies bedingt eine längerfristige Planung und begrenzt den Handlungsspielraum der Einrichtungen. Besonders einschneidend ist dies im Infrastrukturbereich (Gebäudesanierungen/Bauprojekte). Bei Einrichtungen mit einem Ausbau des Angebots im Bildungsbereich stellen zudem betriebswirtschaftliche Aspekte eine Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl verrechnete Unterbringungstage (stationär)	37 835	35 095	konstant
Anzahl verrechnete Aufwandstunden (ambulant)	11 773	11 110	konstant
Anzahl Neuaufnahmen (stationär)	95	66	konstant
Anzahl Aufträge (ambulant)	57	54	konstant
Anzahl Klassen	21	22	steigend
Anzahl Schulplätze	158	166	steigend

6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen



Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Durchführung des Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen. Sicherstellen der Einhaltung des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung. Ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Verbilligung der Krankenkassenprämie haben und deren zeitgerechte Auszahlung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–1 464 416 004**	**–1 488 264 952**	**–1 489 716 697**	**–1 509 959 966**	**–1 621 867 983**	**–1 661 383 797**
30 Personalaufwand	–4 288 382	–4 688 652	–4 734 377	–4 766 945	–4 799 962	–4 840 388
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 319 825	–1 431 300	–1 431 300	–1 464 000	–1 464 000	–1 644 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–765	0	–1 021	–1 021	–1 021	–571 409
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 458 791 489	–1 482 100 000	–1 483 505 000	–1 503 683 000	–1 615 558 000	–1 654 283 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–15 542	–45 000	–45 000	–45 000	–45 000	–45 000
Betrieblicher Ertrag	**897 570 797**	**935 108 000**	**952 358 000**	**972 458 000**	**997 558 000**	**1 028 658 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 064 113	3 108 000	4 008 000	4 008 000	4 008 000	4 008 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	894 492 596	932 000 000	948 350 000	968 450 000	993 550 000	1 024 650 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	14 088	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–566 845 206**	**–553 156 952**	**–537 358 697**	**–537 501 966**	**–624 309 983**	**–632 725 797**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	22 569	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
Ergebnis aus Finanzierung	**22 569**	**10 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Operatives Ergebnis	**–566 822 637**	**–553 146 952**	**–537 348 697**	**–537 491 966**	**–624 299 983**	**–632 715 797**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–566 822 637**	**–553 146 952**	**–537 348 697**	**–537 491 966**	**–624 299 983**	**–632 715 797**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Beiträge an die Sozialversicherungen	–515 868 053	–482 784 486	–510 883 509	–518 981 090	–528 765 995	–532 628 239
Prämienverbilligung Krankenversicherung	–51 708 603	–70 365 466	–26 468 188	–18 513 876	–95 536 988	–100 090 558
Lastenausgleich Familienausgleichskassen	754 019	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Ergebnis fällt um rund CHF 11,3 Millionen besser aus als bisher geplant. Die Differenz begründet sich hauptsächlich wie folgt:

- CHF 19,6 Millionen höhere Kosten bei den Ergänzungsleistungen (EL) wegen Korrektur des planerischen Verzichts aus dem Vorjahr und weiterhin steigenden Fallzahlen und steigenden Kosten wegen Tariferhöhungen für Pflege und Betreuung im Heim. Zudem tiefere Beiträge von Gemeinden, weil die Heimkosten voll zu Lasten des Kantons gehen. Ohne erneute planerische Kürzung wären die budgetierten Kosten rund CHF 20,9 Millionen höher ausgefallen.
- CHF 31,9 Millionen tieferer Aufwand bei den Prämienverbilligungen (PV) wegen nicht realisierten Anpassungen bei den Berechnungsgrundlagen und höheren Bundesbeiträgen infolge stärker steigenden Gesundheitskosten.
- CHF 1,3 Millionen höherer Aufwand für die Durchführungskosten der Ausgleichskasse Bern infolge vorübergehend steigender IT-Kosten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Fachapplikation «EVOK», welche für die Durchführung der Prämienverbilligung und die Aufsicht über das Krankenversicherungs-Obligatorium verwendet wird, muss aus technologischen und beschaffungsrechtlichen Gründen neu ausgeschrieben werden. In der zweiten Jahreshälfte 2026 wird voraussichtlich der Entscheid für den künftigen Anbieter gefällt. Anschliessend beginnen die Migrationsarbeiten, welche gemäss Planung bis Ende 2028 dauern werden.

Digitalisierung: Die Umsetzungsarbeiten am Kundenportal für die Prämienverbilligung (PV) sind abgeschlossen. Der Betrieb wird voraussichtlich im dritten Quartal 2025 beginnen.

Im Bereich der Prämienverbilligung laufen die notwendigen Vorarbeiten, um die Umsetzung des Indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative voraussichtlich ab dem Jahr 2028 in die Wege leiten zu können.

Im Rahmen der Modernisierung der Aufsicht der 1. und 2. Säule sind bis im Jahr 2029 die kantonalen Gesetzgebungen an die Bundesvorgaben anzugleichen. Das ASV hat die Planungsphase termingerecht abgeschlossen und die notwendigen Anpassungen am EG AHVG inhaltlich so weit ausgearbeitet, dass sie Ende 2025 in das erste Mitberichts- und Konsultationsverfahren gegeben werden können.

Chancen und Risiken

Mit dem Nachfolgeprojekt «Entflechtung 27 – Aufgabenteilung Bund-Kantone» sollen Vorschläge für eine Aufgabenentflechtung zwischen dem Bund und den Kantonen erarbeitet werden. Das Projekt umfasst zahlreiche Aufgabengebiete, betrifft aber insbesondere auch die Prämienverbilligungen und die Ergänzungsleistungen (EL), wo heute sowohl Bund und Kanton (PV) als auch Gemeinden (EL) die Finanzierung teilen. Prognosen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Kostenfolgen sind zurzeit noch nicht möglich.

Zudem plant der Bund im «Entlastungspaket 2027», dass die Beiträge des Bundes an die Prämienverbilligung im Gleichschritt mit

dem Gesamtkostenziel des Bundes wachsen sollen. Dazu soll der Bundesbeitrag künftig für eine Vierjahresperiode festgelegt werden. Ausgehend vom Betrag von 7,5 Prozent der Bruttokosten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Vorjahr der Vierjahresperiode wird der Beitrag jährlich um die Kostenentwicklung gemäss den Gesamtkostenzielen angepasst. Das würde dazu führen, dass die Kantone einen höheren Betrag übernehmen müssten, weil sie dazu verpflichtet werden, jährlich einen fixen Prozentsatz der Gesundheitskosten für die Prämienverbilligung einzusetzen, während der Bundesbeitrag nur alle vier Jahre festgesetzt würde.

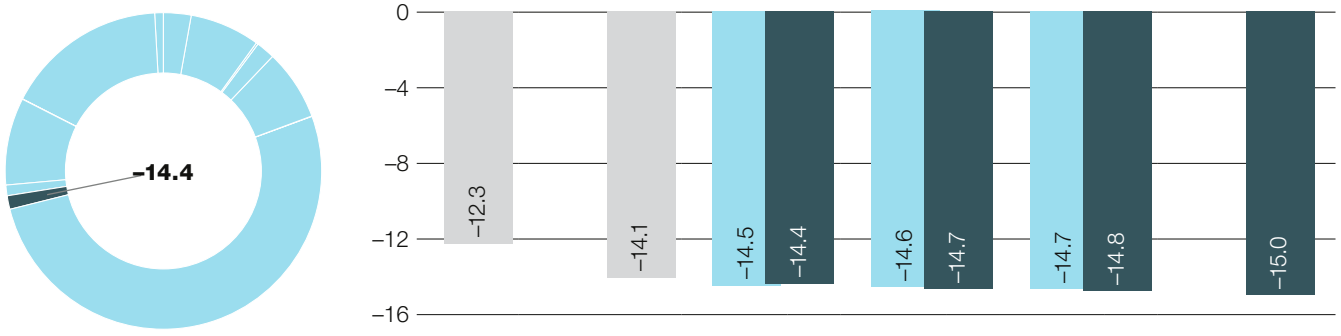
Produkt Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
Mit der Ablehnung der Prämien-Entlastungs-Initiative kommt der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Umsetzung, welcher Mehrkosten von ca. CHF 90 bis 100 Millionen pro Jahr bringen wird. Das ASV berücksichtigt im Voranschlag die Umsetzung des Gegenvorschlags mit den Kostenfolgen ab dem Jahr 2028. Sollte das Ziel der Prämien-Entlastungs-Initiative auf kantonaler Ebene mittels Motion oder Initiative weiterverfolgt werden, wäre damit ein Risiko für zusätzliche Mehrkosten verbunden.

Produkt Beiträge an die Sozialversicherungen
Der Bundesrat will die Autonomie älterer Menschen und das Wohnen im eigenen Zuhause fördern. Daher sollen künftig bestimmte Betreuungsleistungen in den Ergänzungsleistungen (EL) berücksichtigt werden. Im Dezember 2024 hat der Nationalrat und im April 2025 auch die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates dem Entwurf zugestimmt. Da diese Leistungen den Krankheits- und Behinderungskosten zugeordnet werden sollen, müssten die Kosten vollständig von den Kantonen getragen werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat für das Jahr 2030 die Mehrkosten für die Kantone auf rund CHF 340 bis 730 Millionen bei Einsparungen von CHF 280 Millionen geschätzt. Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Bern können noch nicht beziffert werden. Mit einem Inkrafttreten wäre im Jahr 2027 oder 2028 zu rechnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl eingereichter Anträge auf Prämienverbilligung	16 200	17 100	steigend
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Prämienverbilligung	14 600	18 800	schwankend
Anzahl eingereichter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	2 500	3 400	steigend
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	2 500	4 200	steigend
Anzahl Kontakte mit Kundinnen/Kunden am Telefon	45 900	47 900	steigend
Anzahl Kontakte mit Kundinnen/Kunden am Schalter	2 500	2 600	konstant
Anzahl schriftlicher Kontakte mit Kundinnen/Kunden (E-Mail, Briefe)	17 800	18 100	steigend
Anzahl ordentlicher Prämienverbilligungsberechtigte	171 000	202 000	steigend
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	90 000	88 000	konstant
Anteil AHV-Rentnerinnen/-Rentner mit Ergänzungsleistungen (in %)	13	13	konstant
Anteil IV-Rentnerinnen/-Rentner mit Ergänzungsleistungen (in %)	55	55	konstant
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 100	1 600	schwankend
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	2 700	2 700	konstant
Anzahl Zuweisungen nicht versicherter Personen an Krankenversicherungen	400	500	schwankend

6.7.8 Regierungsstatthalterämter



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen/Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden. Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–27 331 145**	**–28 377 462**	**–28 626 275**	**–28 948 243**	**–29 055 861**	**–29 229 222**
30 Personalaufwand	–18 515 503	–18 611 842	–19 002 006	–19 172 504	–19 280 122	–19 454 752
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 121 941	–2 540 060	–2 552 630	–2 704 100	–2 704 100	–2 704 100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 548	–2 490	–1 270	–1 270	–1 270	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–4 988 958	–5 699 500	–5 699 500	–5 699 500	–5 699 500	–5 699 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 702 195	–1 523 570	–1 370 870	–1 370 870	–1 370 870	–1 370 870
Betrieblicher Ertrag	**15 034 989**	**14 427 800**	**14 427 800**	**14 427 800**	**14 427 800**	**14 427 800**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	11 419 637	10 863 500	10 863 500	10 863 500	10 863 500	10 863 500
43 Verschiedene Erträge	7 028	11 500	11 500	11 500	11 500	11 500
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 027 136	3 491 000	3 491 000	3 491 000	3 491 000	3 491 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	581 188	61 800	61 800	61 800	61 800	61 800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–12 296 156**	**–13 949 662**	**–14 198 475**	**–14 520 443**	**–14 628 061**	**–14 801 422**
34 Finanzaufwand	–621	–160 000	–160 000	–160 000	–160 000	–160 000
44 Finanzertrag	3 100	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
Ergebnis aus Finanzierung	**2 479**	**–158 000**	**–158 000**	**–158 000**	**–158 000**	**–158 000**
Operatives Ergebnis	**–12 293 678**	**–14 107 662**	**–14 356 475**	**–14 678 443**	**–14 786 061**	**–14 959 422**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–12 293 678**	**–14 107 662**	**–14 356 475**	**–14 678 443**	**–14 786 061**	**–14 959 422**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Verwaltungsrechtspflege	–4 591 384	–6 372 579	**–6 037 162**	–6 078 852	–6 111 138	–6 163 146
Aufsicht	–1 641 382	–2 125 526	**–2 013 721**	–2 027 618	–2 038 379	–2 055 715
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	–6 060 911	–5 609 556	**–6 305 593**	–6 571 974	–6 636 544	–6 740 561

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert sich gegenüber der bisherigen Planung nur wenig. Der höhere Personalaufwand ist auf Rotationsverluste sowie auf Höhereinreihungen verschiedener Positionen zurückzuführen. Die Abweichung bei der internen Verrechnung betrifft hauptsächlich die Amts- und Fachberichte bei Baubewilligungsverfahren, welche die Regierungsstatthalterämter als Leitbehörde bei verschiedenen Amtsstellen einholen. Aufgrund der unterschiedlichen Anzahl und Komplexität der Baugesuche sind die Abweichungen schwierig zu prognostizieren.

Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurde gemäss RRB 61/2025 umgesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der laufenden Projektarbeiten wird die Digitalisierung kontinuierlich weiterentwickelt. Die Vorhaben «Gastgewerbliche Einzelbewilligung» und «Siegelungsprotokoll» befinden sich auf Kurs; derzeit liegt der Fokus auf der schrittweisen Umsetzung praxisnaher Optimierungsmassnahmen. Weitere Prozesse und Formulare wie die «Gastgewerbliche Betriebsbewilligung», «Erbschaftsausschlagungsformular», «Bäuerliches Bodenrecht» sowie die «Überzeitbewilligung» werden aktuell vorbereitet, um ebenfalls in den Digitalisierungsprozess überführt zu werden.

Chancen und Risiken

Das laufende Digitalisierungsprojekt bietet grosses Potenzial für effiziente und effektive Dienstleistungen zugunsten unserer Anspruchsgruppen.

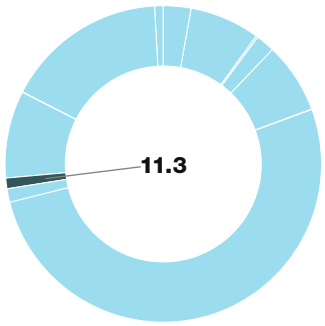
Im Bereich Bauwesen zeigt sich, dass die Gesuche weiterhin zunehmend komplexer werden und dadurch mehr Zeit für Prüfung und Bearbeitung in Anspruch nehmen. Dies führt zu einem erhöhten Arbeitsaufwand und kann Wartezeiten verursachen.

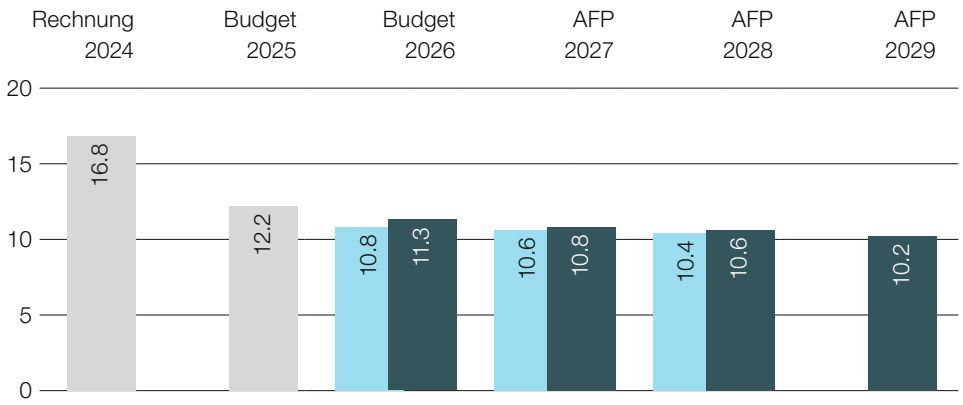
Trotz dieser Herausforderungen eröffnen die eingeleiteten Verbesserungsmassnahmen und namentlich die mit eBau vorgenommene Digitalisierung die Chance, die Pendenzen schrittweise abzubauen und die Prozesse nachhaltig zu optimieren.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl bei den RSTA eingereichter Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	567	609	konstant
Anzahl von den RSTA erledigter Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	767	665	konstant
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	234	265	konstant
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 440	2 484	konstant
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 279	2 364	konstant
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	18 863	18 992	konstant

6.7.9 Betreibungen und Konkurse





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung;
- Durchführung der Konkurse;
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern;
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften;
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste;
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister;
- Beratung und Unterstützung der Schuldnerinnen/Schuldner, Gläubigerinnen/Gläubiger, Behörden (BEH) und weiteren Betroffenen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–43 246 001**	**–43 104 992**	**–43 842 864**	**–44 396 312**	**–44 614 084**	**–44 930 638**
30 Personalaufwand	–29 583 129	–31 630 365	–31 783 567	–31 938 658	–32 137 969	–32 436 062
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–13 626 161	–11 415 100	–12 001 500	–12 383 500	–12 383 500	–12 383 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 296	–31 527	–29 797	–46 154	–64 615	–83 077
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–34 416	–28 000	–28 000	–28 000	–28 000	–28 000
Betrieblicher Ertrag	**60 027 357**	**55 250 700**	**55 250 700**	**55 250 700**	**55 250 700**	**55 250 700**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	59 556 968	54 801 800	54 801 800	54 801 800	54 801 800	54 801 800
43 Verschiedene Erträge	447 577	400 000	400 000	400 000	400 000	400 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	16 761	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	6 051	48 900	48 900	48 900	48 900	48 900
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**16 781 355**	**12 145 708**	**11 407 836**	**10 854 388**	**10 636 616**	**10 320 062**
34 Finanzaufwand	4 464	–5 000	–105 000	–105 000	–105 000	–105 000
44 Finanzertrag	32 895	41 000	32 000	28 000	28 000	28 000
Ergebnis aus Finanzierung	**37 359**	**36 000**	**–73 000**	**–77 000**	**–77 000**	**–77 000**
Operatives Ergebnis	**16 818 714**	**12 181 708**	**11 334 836**	**10 777 388**	**10 559 616**	**10 243 062**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**16 818 714**	**12 181 708**	**11 334 836**	**10 777 388**	**10 559 616**	**10 243 062**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Durchführung der Betreibungsverfahren	18 008 263	13 721 267	**13 076 848**	12 634 511	12 460 293	12 207 049
Durchführung der Konkursverfahren	–1 189 548	–1 539 559	**–1 742 012**	–1 857 122	–1 900 677	–1 963 988

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis verbessert sich gegenüber der bisherigen Planung um CHF 0,5 Millionen.

Mit Ausnahme der geschäftsvolumenabhängigen Portokosten wurde die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand gemäss RRB 61/2025 umgesetzt.

Der Finanzaufwand steigt aufgrund der saldoneutralen Verschiebung aus dem Sach- und übrigen Betriebsaufwand.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Vordergrund steht die Konsolidierung der Rahmenbedingungen für die Kundschaft und die Mitarbeitenden der per 1. Januar 2026 zusammengelegten Regionen Berner Jura und Seeland.

Zudem sind die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Jura bei der Übernahme der Geschäfte aus der Gemeinde Moutier zu unterstützen.

Geplant ist zudem, die digitalisierten Dienstleistungen und Abläufe weiter zu optimieren.

Chancen und Risiken

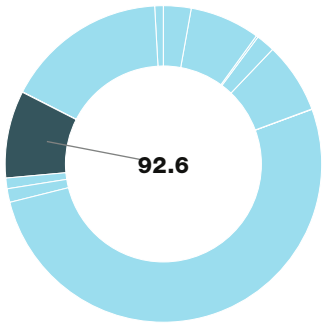
Die Geschäftszahlen sind im Jahr 2024 auf ein Rekordniveau angestiegen. Ab dem Jahr 2025 sind von Gesetzes wegen auch Konkursbetreibungen für Steuern, Abgaben, Bussen und Prämien der obligatorischen Unfallversicherung möglich (Streichung von Art. 43 Ziff. 1 und 1bis SchKG). Deshalb ist mit einer weiteren Zunahme der Konkursverfahren zu rechnen. Die Zahlen aus dem 1. Quartal 2025 bestätigen diese Tendenz. Auch im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs macht sich der Fachkräftemangel bemerkbar. Vor diesem Hintergrund steigt das Risiko für längere Verfahrensdauern.

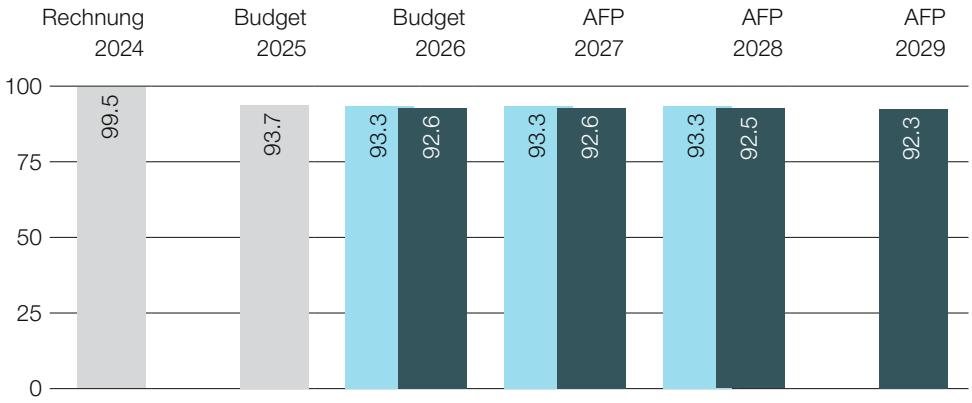
Auf Bundesebene wird im Rahmen einer Motion verlangt, die in der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vorgesehenen Gebühren im Betreibungswesen zu senken und die Höhe der Gebühren im Konkurswesen zu überprüfen. Die Gebühreneinnahmen könnten dadurch reduziert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl ausgestellter Zahlungsbefehle	302 924	351 337	konstant
Anzahl eingegangener Fortsetzungsbegehren	216 786	261 075	konstant
Anzahl eingereichter Beschwerden	237	233	konstant
Anzahl gutgeheissene Beschwerden (Betreibungsverfahren)	17	10	konstant
Total eröffneter Konkursverfahren	1 894	1 956	steigend
Anzahl eröffneter Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	1 227	1 246	steigend
Anzahl gutgeheissene Beschwerden (Konkursverfahren)	0	0	konstant

6.7.10 Führen des Grundbuches





- Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF
- Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
- Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellung von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–16 657 614**	**–17 117 847**	**–17 868 704**	**–17 827 868**	**–17 924 641**	**–18 098 452**
30 Personalaufwand	–16 214 039	–16 597 520	–17 348 377	–17 263 932	–17 360 705	–17 534 516
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–391 136	–474 327	–474 327	–517 936	–517 936	–517 936
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–52 439	–46 000	–46 000	–46 000	–46 000	–46 000
Betrieblicher Ertrag	**115 907 043**	**110 624 600**	**110 289 023**	**110 289 023**	**110 289 023**	**110 289 023**
40 Fiskalertrag	102 163 884	97 000 000	96 707 415	96 707 415	96 707 415	96 707 415
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	13 625 810	13 522 500	13 479 508	13 479 508	13 479 508	13 479 508
43 Verschiedene Erträge	226	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	9 094	2 100	2 100	2 100	2 100	2 100
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	108 030	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**99 249 429**	**93 506 753**	**92 420 319**	**92 461 155**	**92 364 382**	**92 190 571**
34 Finanzaufwand	–6 461	–38 300	–38 300	–38 300	–38 300	–38 300
44 Finanzertrag	237 471	185 300	185 300	185 300	185 300	185 300
Ergebnis aus Finanzierung	**231 010**	**147 000**	**147 000**	**147 000**	**147 000**	**147 000**
Operatives Ergebnis	**99 480 439**	**93 653 752**	**92 567 319**	**92 608 155**	**92 511 382**	**92 337 571**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**99 480 439**	**93 653 752**	**92 567 319**	**92 608 155**	**92 511 382**	**92 337 571**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Grundbuchführung	4 377 496	109 019	**–497 051**	–466 423	–539 003	–669 362
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	96 243 989	94 584 770	**94 181 659**	94 187 785	94 173 269	94 147 197
Auskünfte	–1 141 046	–1 040 036	**–1 117 289**	–1 113 206	–1 122 883	–1 140 264

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die bereits gewährten 2,2 Vollzeitstellen (VZE) aus der Direktionsreserve wurden auf 3,0 VZE ausgeweitet. Die Berücksichtigung der effektiven Löhne innerhalb des Soll-Bestandes erhöht den Personalaufwand zusätzlich gegenüber der Vorjahresplanung.

Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurde gemäss RRB 61/2025 umgesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die im Rahmen der neu entwickelten Digitalstrategie beschlossenen Massnahmen sollen weiterverfolgt bzw. mit der Umsetzung gestartet werden. Zudem ist vorgesehen, die Direktanbindung von Capitastra an SAP umzusetzen. In Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt wird die Revision des Handänderungssteuergesetz vorbereitet.

Ausserdem erfolgt weiterhin eine grössere Revision der GRUDIS-Verordnung, die den elektronischen Zugang zu Grundbuch-, Vermessungs- und Steuerdaten gewährleistet. Zudem soll der Einsatz von KI zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Geschäftsfällen im Grundbuch geprüft und gegebenenfalls entwickelt werden.

Chancen und Risiken

Die vorübergehende Erhöhung der personellen Ressourcen sorgt für eine weitere Reduktion der Geschäftsrückstände und ermöglicht es, sich besser für die Zukunft aufzustellen.

Durch die Direktanbindung können Gebühren und Handänderungssteuern direkt aus Capitastra via SAP in Rechnung gestellt werden, was operative Effizienzgewinne und strategische Steuerungsvorteile verspricht.

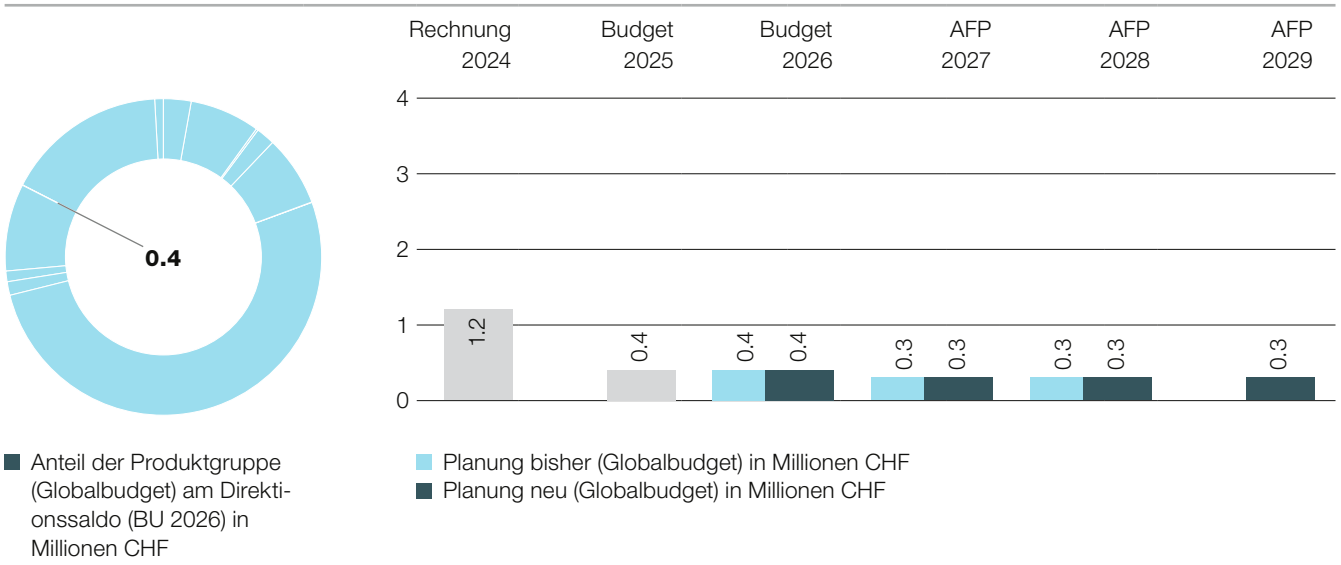
Die Handänderungssteuerrevision schafft die Voraussetzungen für eine Prozessanpassung und -optimierung sowie für eine effizientere Geschäftsabwicklung und kürzere Verfahren. Zudem wird der politische Wille besser umgesetzt und die Rechtssicherheit erhöht.

Der allgemeine Fachkräftemangel ist im Grundbuchbereich als spezialisierte Nischentätigkeit besonders akut und kann mit einer zentralisierten Personalentwicklung und -strategie besser bewältigt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Grundbuchanmeldungen	66 386	68 351	steigend
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	49 074	69 727	steigend
Anzahl Disziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	4	10	steigend

6.7.11 Führen des Handelsregisters



Beschreibung

Das Handelsregisteramt (HRA) des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–3 312 087**	**–3 631 198**	**–3 666 019**	**–3 700 059**	**–3 703 607**	**–3 732 303**
30 Personalaufwand	–2 916 630	–3 155 198	–3 190 119	–3 218 059	–3 221 607	–3 250 303
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–65 326	–126 000	–125 900	–132 000	–132 000	–132 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–343 330	–350 000	–350 000	–350 000	–350 000	–350 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	13 200	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**4 468 831**	**4 033 000**	**4 033 000**	**4 033 000**	**4 033 000**	**4 033 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 467 147	4 029 000	4 029 000	4 029 000	4 029 000	4 029 000
43 Verschiedene Erträge	10	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 674	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**1 156 745**	**401 802**	**366 981**	**332 941**	**329 393**	**300 697**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	2	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**2**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Operatives Ergebnis	**1 156 747**	**401 802**	**366 981**	**332 941**	**329 393**	**300 697**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**1 156 747**	**401 802**	**366 981**	**332 941**	**329 393**	**300 697**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Registereintrag	1 215 641	369 674	**336 942**	304 945	301 610	274 635
Vorprüfungsverfahren	–58 894	32 128	**30 039**	27 996	27 784	26 062

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Zurzeit sind keine grösseren Veränderungen zur bisherigen Planung erkennbar. Die Anmeldungseingänge im 1. Quartal 2025 sind in etwa gleich wie im Rekordjahr 2024. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für das Jahr 2026 budgetierten Gebühreneinnahmen übertroffen werden. Wegen der schwankenden Wirtschaftslage sind dazu aber keine verlässlichen Prognosen möglich. Die Firmenkonkurse bewegen sich nach wie vor auf sehr hohem Niveau.

Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurde gemäss RRB 61/2025 umgesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Nach den ersten Erfahrungen mit den neuen Transparenzvorschriften und dem Gesetz sowie der Verordnung zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Inkraftsetzung per 1. Januar 2025) wird die Arbeitslast, insbesondere bei den amtlichen Verfahren, nochmals zunehmen. Insbesondere die auf Mitte Jahr 2026 geplante Einführung des schweizerischen Transparenzregisters (BO-Register) wird personelle und finanzielle Ressourcen benötigen.

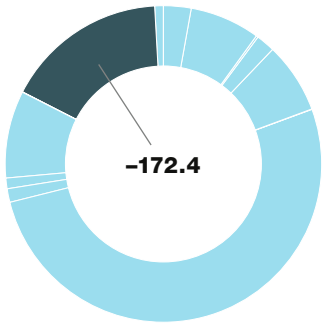
Chancen und Risiken

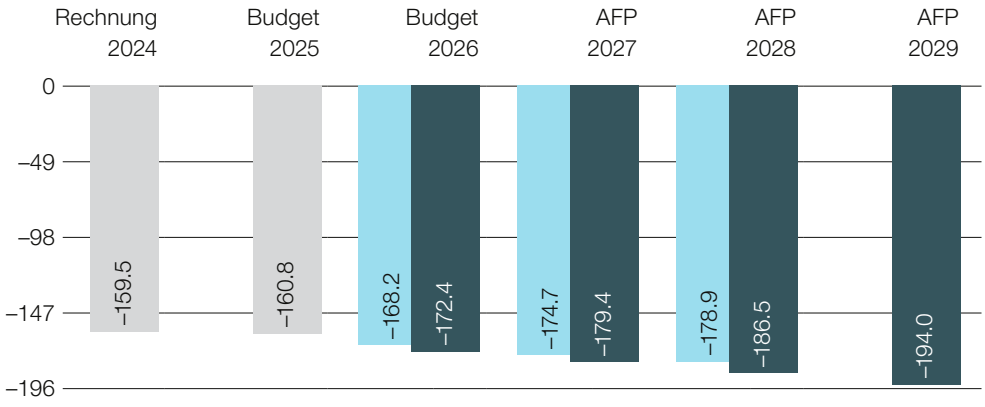
Als Risiko muss die Einführung des BO-Registers angesehen werden. Dies könnte zu grösseren Rückständen in der Geschäftsbearbeitung führen. Zudem muss aufgrund mehrerer Pensionierungen von Führungskräften mit Wissensverlust gerechnet werden. Mit vorausschauender Planung wird versucht, die Mitarbeitenden Schritt für Schritt an die neuen Aufgaben heranzuführen, um Unsicherheiten und Rückstände bei der Geschäftsbearbeitung zu vermeiden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	**Rechnung 2023**	**Rechnung 2024**	**künftige Entwicklung**
Anzahl der Registrierungen	21 591	22 808	steigend
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	22 763	23 787	steigend
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	679	675	konstant

6.7.12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nach dem totalrevidierten Erwachsenenschutzrecht gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen, inklusive der fürsorgerischen Unterbringung, des Vollzugs nicht massnahmengebundener Aufgaben, der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, der Behandlung zustimmungsbedürftiger Geschäfte sowie der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–190 714 099**	**–189 543 745**	**–202 286 905**	**–209 270 965**	**–216 378 676**	**–223 840 645**
30 Personalaufwand	–26 413 193	–28 097 981	–29 253 841	–29 345 291	–29 482 419	–29 719 141
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–89 559 237	–82 403 978	–86 295 826	–92 427 316	–98 629 169	–105 078 001
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 629	–1 358	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–70 374 710	–70 374 647	–74 735 844	–75 482 702	–76 237 028	–76 998 897
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–4 365 329	–8 665 782	–12 001 394	–12 015 656	–12 030 060	–12 044 606
Betrieblicher Ertrag	**31 261 942**	**28 726 440**	**29 846 246**	**29 853 377**	**29 860 579**	**29 867 853**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	30 729 828	24 001 000	23 453 000	23 453 000	23 453 000	23 453 000
43 Verschiedene Erträge	2	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	298 648	400 000	400 000	400 000	400 000	400 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	233 464	4 325 440	5 993 246	6 000 377	6 007 579	6 014 853
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–159 452 157**	**–160 817 305**	**–172 440 659**	**–179 417 588**	**–186 518 097**	**–193 972 792**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	309	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Ergebnis aus Finanzierung	**309**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–159 451 848**	**–160 817 305**	**–172 440 659**	**–179 417 588**	**–186 518 097**	**–193 972 792**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–159 451 848**	**–160 817 305**	**–172 440 659**	**–179 417 588**	**–186 518 097**	**–193 972 792**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	–107 457 218	–76 632 302	**–117 614 278**	–122 760 637	–127 984 006	–133 487 158
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	–48 677 209	–85 050 919	**–47 614 560**	–49 302 632	–50 972 629	–52 762 968
Nicht massnahmengebundene Abklärungen und Anordnungen zum Schutz minderjähriger Personen	–1 661 205	2 720 457	**–3 139 081**	–3 167 700	–3 226 885	–3 274 056
Nicht massnahmengebundene Abklärungen und Anordnungen zum Schutz volljähriger Personen	–1 656 216	–1 854 542	**–4 072 739**	–4 186 620	–4 334 577	–4 448 610

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Bei den Kosten im Bereich des Sach- und übrigen Betriebsaufwandes handelt es sich um Massnahmenkosten, welche durch die KESB nicht wesentlich beeinflusst werden können. Die Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sind anzuordnen, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls bzw. ein Unterstützungsbedarf einer erwachsenen Person vorliegt. Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurde gemäss RRB 61/2025 umgesetzt.

Der Mehraufwand im Bereich des Transferaufwandes – Abgeltungen an die Gemeinden (ZAV-Abgeltung – Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen) ist auf die Zunahme der Fallzahlen und das Wachstum der Lohnsummen zurückzuführen.

Die Mehraufwände im Bereich der internen Verrechnungen sind vor allem durch die Erhöhung der Tarife der kantonalen Einrichtungen entstanden. Weitere Abweichungen entstehen durch die anteilsmässige Weiterverrechnung auf die elf KESB-Standorte. Zudem entstehen Veränderungen, da ab dem Budgetjahr 2026 die Praktikantenlöhne neu über die interne Verrechnung abgewickelt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Für das Budgetjahr 2026 sowie im Rahmen des Aufgaben-/Finanzplanes 2027–2029 wird der Fokus weiterhin auf der kontinuierlichen Optimierung der Prozesse, Strukturen und Arbeitsmittel innerhalb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) liegen. Ein zentraler Schwerpunkt bleibt die Förderung der Transparenz und Einheitlichkeit des Behördenhandelns.

Ein weiterer wichtiger Fokus ist die Entwicklung des Nachfolgeprodukts für die derzeitige Fallführungssoftware CMI KES. Das neue Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS), mit welchem auch die Mitarbeitenden der Sozialdienste unterstützt werden, wird bei der KESB voraussichtlich Ende 2026 eingeführt werden. Es soll eine standortübergreifende Standardisierung der Prozesse ermöglichen und die Effizienz der Arbeitsabläufe steigern.

Chancen und Risiken

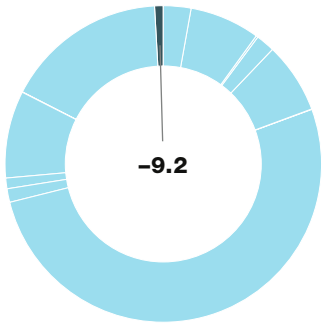
Die bedeutendsten Chancen für die KESB liegen weiterhin in den erfolgreichen Kooperationen mit institutionellen Partnern, den Sozialdiensten sowie der hohen Fachkompetenz und dem Engagement der Mitarbeitenden der KESB. Mit den zusätzlichen Stellen dürfte sich die hohe Arbeitslast besser bewältigen lassen.

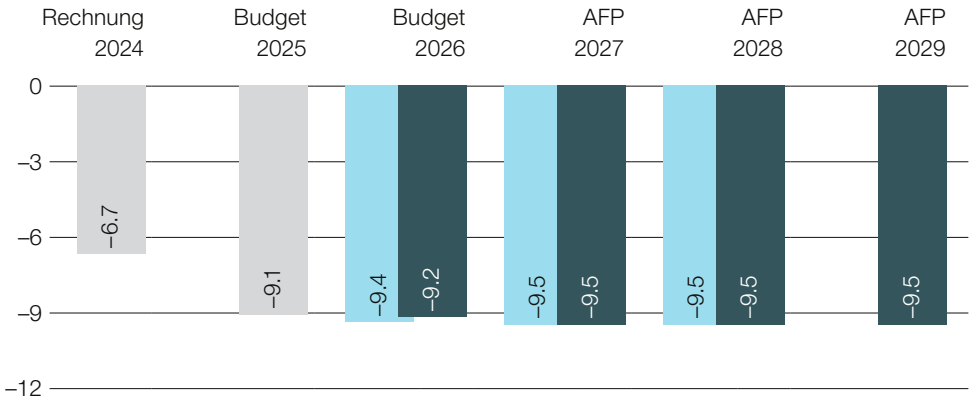
Zu den Risiken zählen die allgemein steigenden Fallzahlen sowie die unvorhersehbare Entwicklung der Fallzahlen im Bereich unbegleiteter minderjähriger Schutz- und Asylsuchender. Die Zunahme der Dossiers führt zu zusätzlichen Kosten für die Umsetzung behördlicher Massnahmen, die weitgehend ausserhalb des Einflussbereichs der KESB liegen. Weitere Risiken stellen kritische Einzelereignisse im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Funktionsprobleme bei einzelnen Sozialdiensten dar. Auch mit der Erhöhung des Stellenetats bleibt aufgrund der weiterhin steigenden Fallzahlen die Belastung der Mitarbeitenden ein Risiko.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl eröffneter Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	8 535	8 819	steigend
Anzahl verfügter Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	4 559	4 613	steigend
Anzahl verfügter behördlicher fürsorgerischer Unterbringungen	199	210	steigend
Anzahl verfügter behördlicher Kindesplatzierungen	178	187	schwankend

6.7.13 Geoinformation





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Veränderungen in der Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeoIG, SR 510.62) per 1. Juli 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation (AGI) stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt etwa CHF 300,0 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von etwa CHF 100,0 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das AGI steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung (SV) bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das AGI stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das AGI erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–13 320 777**	**–15 631 060**	**–15 677 715**	**–15 978 164**	**–15 990 877**	**–16 033 930**
30 Personalaufwand	–5 426 139	–5 551 120	–5 585 451	–5 676 215	–5 687 128	–5 735 256
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–806 992	–1 836 601	–1 836 550	–2 037 835	–2 037 835	–2 037 835

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–464	–13 339	–25 714	–34 114	–35 914	–30 839
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–3 520 935	–4 530 000	–4 530 000	–4 530 000	–4 530 000	–4 530 000
37 Durchlaufende Beiträge	–3 555 497	–3 700 000	–3 700 000	–3 700 000	–3 700 000	–3 700 000
39 Interne Verrechnungen	–10 751	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**6 602 876**	**6 491 500**	**6 491 500**	**6 491 500**	**6 491 500**	**6 491 500**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	2 406 015	2 301 000	2 301 000	2 301 000	2 301 000	2 301 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	641 364	490 500	490 500	490 500	490 500	490 500
47 Durchlaufende Beiträge	3 555 497	3 700 000	3 700 000	3 700 000	3 700 000	3 700 000
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–6 717 901**	**–9 139 560**	**–9 186 215**	**–9 486 664**	**–9 499 377**	**–9 542 430**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–6 717 901**	**–9 139 560**	**–9 186 215**	**–9 486 664**	**–9 499 377**	**–9 542 430**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–6 717 901**	**–9 139 560**	**–9 186 215**	**–9 486 664**	**–9 499 377**	**–9 542 430**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Geoinformation	–6 717 901	–9 139 560	**–9 186 215**	–9 486 664	–9 499 377	–9 542 430

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die bisher eingestellten Mittel beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurden gemäss RRB 61/2025 im Budget 2026 um 10 Prozent reduziert. Weiter ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Ziel ist die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung im vom Bund geforderten Qualitätsstandard sowie das Sicherstellen des Betriebes und der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters mit den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Wesentliche Schwerpunkte bilden die Erarbeitung der neuen Geoinformationsstrategie 2026+ sowie die Aufschaltung und der Betrieb einer interaktiven GIS-Plattform (GISHub), mit welcher die Fachämter – in Ergänzung des Geo-Portals – Kartenansichten generieren und Geodaten interaktiv und webbasiert erfassen können.

Chancen und Risiken

Die kantonalen Geobasisdaten liefern einen wesentlichen Beitrag zur laufenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	368	377	steigend
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	1 932	2 059	steigend
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen CHF (Vorjahreszahlen)	19	16	sinkend
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	65	67	steigend

6.8 Spezialfinanzierungen

6.8.1 Mehrwertabschöpfung

Beschreibung

Gemäss Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) sind die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) nach Massgabe des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) für Massnahmen der Raumplanung zu verwenden.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 178 295**	**–200 000**	**–800 000**	**–800 000**	**–800 000**	**–800 000**
Veränderung		90.8 %	–300.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Ertrag	**2 178 295**	**200 000**	**800 000**	**800 000**	**800 000**	**800 000**
Veränderung		–90.8 %	300.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–2 178 295	–200 000	–800 000	–800 000	–800 000	–800 000
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 178 295	200 000	800 000	800 000	800 000	800 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–2 070 165	–4 248 460	–4 448 460	–5 248 460	–6 048 460	–6 848 460
Vermögensbestand per 31.12.	–4 248 460	–4 448 460	–5 248 460	–6 048 460	–6 848 460	–7 648 460
Vermögensveränderung	–2 178 295	–200 000	**–800 000**	–800 000	–800 000	–800 000

Kommentar

Eine konkrete Aussage über Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Mehrwertabgabe ist nicht möglich, da die Realisierung derselben bei den Gemeinden liegt und das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) diesbezüglich keine Einflussmöglichkeiten hat. Auf Basis von möglichen, zu erwartenden Geschäftseingängen sowie gestützt auf Erfahrungswerte wird der bisherige Budgetbetrag erhöht und ein durchschnittlicher Wert von CHF 0,8 Millionen budgetiert.

7 Sicherheitsdirektion (SID)

7.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–72.6	56.4
Polizei	–499.1	127.7
Strassenverkehr und Schifffahrt	–54.4	346.8
Justizvollzug	–219.8	70.4
Bevölkerungsdienste	–58.1	41.7
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–26.4	16.7

7.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–21.2	–10.6	–16.2	–16.1	–16.1	–15.4
Polizei	–339.5	–347.6	–371.3	–388.0	–401.1	–410.8
Strassenverkehr und Schifffahrt	297.8	292.6	292.4	291.5	289.8	286.5
Justizvollzug	–135.0	–138.1	–149.5	–150.6	–150.9	–153.0
Bevölkerungsdienste	–16.9	–22.1	–16.4	–18.3	–18.5	–18.8
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–5.5	–12.1	–9.8	–10.8	–11.6	–11.8
Total	**–220.3**	**–237.9**	**–270.8**	**–292.2**	**–308.3**	**–323.4**

7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Für die Bereiche HR, Finanzen und Controlling sowie ICT wird für die SID (exkl. KAPO) im Generalsekretariat SID ein zentrales Dienstleistungszentrum Ressourcen aufgebaut und diesbezügliche dezentrale Strukturen in den Ämtern auf ein betrieblich notwendiges Minimum reduziert. Das entsprechende Projekt Weiterentwicklung Supportprozesse SID (WeSuPro SID) schreitet gemäss Planung voran. Die Betriebsaufnahme in den zentralisierten Fachbereichen Finanzen/Controlling per Oktober 2024 und HR per März 2025 ist erfolgt. In der ICT sind die Projektarbeiten derweil noch im Gang und sollen bis Ende 2026 abgeschlossen werden. Die Integration des neuen Dienstleistungszentrums Ressourcen (ca. 80 FTE) ins Generalsekretariat wird in einem Organisationsentwicklungsprozess begleitet. Das Dienstleistungszentrum wird räumlich an einem neuen Standort aufgebaut, dadurch ist das Führungsunterstützung neu auf zwei Standorte verteilt.

Seit drei Jahren setzt sich die Polizei Bern im Rahmen des Projekts Organisationsüberprüfung mit der zentralen Frage auseinander, wie die polizeilichen Organisationsstrukturen angepasst werden müssen, damit die Polizei auch in den nächsten Jahren und darüber hinaus den zentralen Herausforderungen gerecht werden kann. In vier Teilprojekten werden im 2025 u.a. Arbeiten zu den neuen Berufsprofilen für künftige Mitarbeitende, Analysearbeiten zur Optimierung von Schnittstellen sowie Konzeptarbeiten im Bereich der Grundversorgung getätigt. Die Abschlussarbeiten in den vier Teilprojekten werden bis Ende 2025 sichergestellt; die Umsetzungen erfolgen laufend und werden bis voraussichtlich 2028 andauern.

Die vier Regionalpolizeien, gemeinsam mit der Kriminalabteilung und der Prävention, setzen ihre An-strengungen im Schwerpunkt Jugendgewalt auch im Jahr 2026 fort. Ziel der entsprechenden Massnahmen ist es insbesondere, die junge Täterschaft und allfällige Radikalisierungen rasch zu erkennen und gemeinsam mit den dafür zuständigen Institutionen geeignete Massnahmen zu treffen. Schwerpunkte werden durch die Regionalpolizeien an jenen Orten gesetzt, an denen sich Jugendliche und junge Erwachsene aufhalten (bspw. an örtlichen Brennpunkten, Bahnhöfen und Quartiertreffpunkten). Ein besonderes Augenmerk wird auf ein allfälliges Mitführen von Messern gelegt. Dafür zuständig sind unter anderem auch die sog. Jugendpatrouillen, die hauptsächlich zivil unterwegs sind. Der Schwerpunkt Jugendgewalt wird auch im Jahr 2026 in geeigneter Form weitergeführt.

Die Zahlen und Komplexität in der Cyberkriminalität (digitalisierte Kriminalität und Cyberkriminalität im engeren Sinne) entwickeln sich auf allen Ebenen – kantonal, national und global – auch weiterhin sehr rasch. Die Anzahl gemeldeter Fälle bei der Polizei Bern betrug im 2024 insgesamt 8 096, was einer Zunahme von 42 % entspricht. Schweizweit wurden im Jahr 2024 insgesamt 59 451 Cyberdelikte gemeldet (+35 %). Die Anzahl der Cyber-Wirtschaftsdelikte machen im Kanton Bern wie auch in der gesamten Schweiz weiterhin den grössten Teil der angezeigten Cyberkriminalität aus (>90 %). Dieser Trend dürfte sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) ist aufgrund von angestauten Fahrzeug-Prüfrückständen und ständig wachsenden Fahrzeugbeständen mit den heutigen Personalressourcen zunehmend nicht mehr in der Lage, den gesetzlichen Auftrag im geforderten Rahmen zu erfüllen. Um die aktuellen Rückstände abzubauen und die Prüfintervalle nachhaltig einhalten zu können, ist ein gestaffelter Ausbau der personellen Ressourcen um 20 Verkehrsexpertinnen und -experten erforderlich und vorgesehen. Diese können kostenneutral eingestellt werden, da ihre Leistungen vollumfänglich über Gebühreneinnahmen finanziert werden.

Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2024 die Verordnung Automatisiertes Fahren (VAF) verabschiedet. Diese trat am 1. März 2025 in Kraft. Damit können neu Fahrzeuge mit einem Autobahnpiloten eingesetzt werden. Auf behördlich bewilligten Strecken dürfen vollständig autonome Fahrzeuge verkehren und das automatisierte Parken in speziell dafür ausgeschiedenen Bereichen wird ebenfalls ermöglicht. Das SVSA wird voraussichtlich die Aufgabe der kantonalen Koordinationsstelle übernehmen und ist zudem in der Begleitgruppe des ASTRA vertreten. Mittelfristig könnte die Bewilligungserteilung für automatisiert verkehrende Fahrzeuge ein neues Geschäftsfeld darstellen.

Die Anzahl Einweisungen in forensisch-psychiatrische Kliniken steigt immer noch an. Entsprechend hat das Amt für Justizvollzug (AJV) einen ausführlichen Bericht zu diesem Thema in Auftrag gegeben. Ein erster Berichtsentwurf liegt vor. Auch die beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate erarbeiten aktuell den kommenden Grundlagenbericht zur Anstaltsplanung. Mit Abschluss des Berichts werden demnach qualifizierte Aussagen zum Bedarf sowie dem Stand der Platzierungen in qualitativer Hinsicht gemacht werden können.

Die Situation mit den Verzögerungen im Busseninkasso, die längeren Untersuchungshaftdauern und die steigende Anzahl Fälle in der Administrativhaft führen insgesamt zu gesteigerten Kosten für Unterbringung und Betreuung der zusätzlichen Eingewiesenen. Das AJV hat keinen Handlungsspielraum in Bezug auf den Vollzug dieser Formen des Freiheitsentzuges. Verschiedene Motionen, welche in der Sommersession 2025 im Grossen Rat eingereicht wurden, greifen das Thema Überbelegung im Bernischen Justizvollzug auf.

Die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (SID) im Asylbereich beschränken sich auf die Ausrichtung der Nothilfe, namentlich den Betrieb der Rückkehrzentren (RZB) und die Gewährleistung eines effizienten Wegweisungsvollzugs. Neben den RZB Gampelen und Konolfingen betreibt das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) drei Zentren für die ausschliessliche Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehen-den Frauen in Enggistein, Aarwangen und Bellelay.

Die Massnahmen aus der Strategie «Sport Kanton Bern» werden weiterhin im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) umgesetzt. Zudem soll die Strategie einer Überprüfung und Überarbeitung unterzogen werden.

Der Zivilschutz im Kanton Bern wird weiterentwickelt und durch den Bund vorgegebene Veränderungen werden umgesetzt. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Zivilschutz-Ausbildung gelegt, im Hinblick auf die Übernahme der entsprechenden Zuständigkeit durch den Kanton ab dem Jahr 2030.

Im Bereich Bevölkerungsschutz werden zusätzliche Planungen und Konzepte erarbeitet und umgesetzt. Dazu gehört auch die Neuorganisation des Kantonalen Führungsorgans gemäss den Vorgaben des neuen kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes (KBSG, in Kraft voraussichtlich ab 2026). Einen Fokus legt das BSM auch auf die Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich der Schutzbauten.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–895 991 042**	**–887 001 062**	**–930 458 310**	**–946 761 707**	**–962 711 521**	**–975 441 959**
Veränderung		1.0 %	–4.9 %	–1.8 %	–1.7 %	–1.3 %
Ertrag	**675 713 619**	**649 095 134**	**659 664 578**	**654 574 327**	**654 386 293**	**652 063 989**
Veränderung		–3.9 %	1.6 %	–0.8 %	–0.0 %	–0.4 %
Saldo	**–220 277 420**	**–237 905 921**	**–270 793 728**	**–292 187 379**	**–308 325 225**	**–323 377 971**
Veränderung		–8.0 %	–13.8 %	–7.9 %	–5.5 %	–4.9 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–560 541 878	–580 456 931	–601 218 884	–610 915 526	–621 106 521	–632 255 848
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–182 468 154	–173 002 667	–192 057 163	–203 640 192	–207 061 592	–205 948 471
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–19 833 375	–25 474 667	–22 582 001	–19 561 836	–21 887 733	–24 581 968
34 Finanzaufwand	–69 844	–2 500	–398 000	–468 000	–468 000	–468 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–60 328 933	–55 000 000	–54 500 000	–54 500 000	–54 500 000	–54 500 000
36 Transferaufwand	–47 049 212	–46 972 202	–51 519 943	–49 493 836	–49 488 836	–49 488 836
37 Durchlaufende Beiträge	–1 247 254	–1 241 020	–1 225 000	–1 225 000	–1 225 000	–1 225 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	–121 964	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–24 330 424	–4 798 569	–6 957 315	–6 957 315	–6 973 836	–6 973 836
Ertrag						
40 Fiskalertrag	287 028 773	287 570 000	287 240 000	285 940 000	284 150 000	281 840 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	185 318 698	179 891 342	180 328 482	178 639 337	180 214 870	180 202 566
43 Verschiedene Erträge	589 712	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000
44 Finanzertrag	5 678 542	1 515 000	1 480 000	1 480 000	1 480 000	1 480 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	63 807 280	55 341 666	56 341 666	56 341 666	56 341 666	56 341 666
46 Transferertrag	125 295 155	119 855 775	127 073 183	124 972 076	124 981 989	124 981 989
47 Durchlaufende Beiträge	1 247 254	1 241 020	1 225 000	1 225 000	1 225 000	1 225 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	6 748 205	3 630 331	5 926 248	5 926 248	5 942 768	5 942 768

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 der Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 270,8 Millionen ab. Gegenüber der Vorjahresplanung resultiert damit eine Verschlechterung von rund CHF 17,5 Millionen.

Die Zunahme des Personalaufwandes (SG 30) um rund CHF 15,5 Millionen lässt sich hauptsächlich mit neuen Lehrgängen «Berner Sport- und Teilzeitpolizeischule (BEstPol)» und «Polizeiliche Fallbearbeitung (Pol FB)» bei der Kapo, der Abarbeitung der Fälle im Busseninkasso (AJV), der Stellenerhöhungen der Sicherheitsdienste (AJV), Verordnungsanpassungen im Bezug auf Nacht- und Wochenendzulagen sowie die allgemeinen Lohnmassnahmen erklären. Weiter wirken sich vorübergehende Aufgaben im Bereich ERP/SAP (DLZ SID) auf befristete Stellen aus. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (SG 31) steigt um CHF 11,8 Millionen. Die Hauptgründe dafür resultieren aus zusätzlichen Haftplätzen aufgrund des Vollzugsstaus bei den Ersatzfreiheitsstrafen (EFS), steigender Auslastung der Justizvollzugsanstalten und der Regionalgefängnisse, der ausserkantonalen Platzierung von kantonalen Vollzugsfällen und der Digitalisierung Justizvollzug (AJV). Zudem schlagen Ersatzbeschaffungen bei der Kapo und die generelle Teuerung zu Buche.

Dagegen wirken vor allem geringere Abschreibungen Verwaltungsvermögen (SG 33) von rund CHF 4,0 Millionen, ein höherer Transferertrag (SG 36, SG 46 Nettobetrachtung) von rund CHF 2,0 Millionen (Migration, Nothilfe) und höhere Fiskalerträge SG 40 von rund CHF 2,5 Millionen (Motorfahrzeugsteuern).

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–20 628 421**	**–20 152 953**	**–30 039 826**	**–49 231 786**	**–34 917 094**	**–21 670 210**
Veränderung		2.3 %	–49.1 %	–63.9 %	29.1 %	37.9 %
Einnahmen	**7 109**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–20 621 312**	**–20 152 953**	**–30 039 826**	**–49 231 786**	**–34 917 094**	**–21 670 210**
Veränderung		2.3 %	–49.1 %	–63.9 %	29.1 %	37.9 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–13 960 076	–15 768 875	–25 786 211	–44 898 901	–30 717 325	–17 278 479
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–6 668 345	–4 384 077	–4 253 615	–4 332 885	–4 199 769	–4 391 731
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	7 109	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Das Budget 2026 der Investitionsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 30,0 Millionen ab. Gegenüber der Vorjahresplanung resultiert damit eine Verschlechterung von rund CHF 1,1 Millionen.

Es ist eine Zunahme bei den Sachanlagen (SG 50) von CHF 1,0 Millionen zu verzeichnen. Hauptgründe:

- Neuermittlung Investitionsbedarf Masterplan AJV, Beschaffung Bodyscanner AJV. Bei den Immateriellen Anlagen (SG 52) ist eine Zunahme von rund CHF 0,1 Millionen zu verzeichnen.
- Transfer Digitalisierungsprojekte aus der Erfolgsrechnung (SG 31) in die Investitionsrechnung.
- Die Investitionsanteile für die Aufgaben- und Finanzplanjahre betragen CHF 49,2 Millionen (2027), CHF 34,9 Millionen (2028) und CHF 21,7 Millionen (2029).
- Die Steigerung in den Jahren 2027 und 2028 ist hauptsächlich auf den Ausbau des neuen Polizeizentrum Bern (PZB), auf die Ausbildungsinfrastruktur KAPO sowie auf die Ablösung des heutigen Funksystems Polycom durch ein mobiles, breitbandiges Sicherheits-Kommunikationssystem (MSK) und zurückzuführen.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
4 011.8	4 038.7	4 035.9	4 046.5	4 202.1	4 210.6

Kommentar

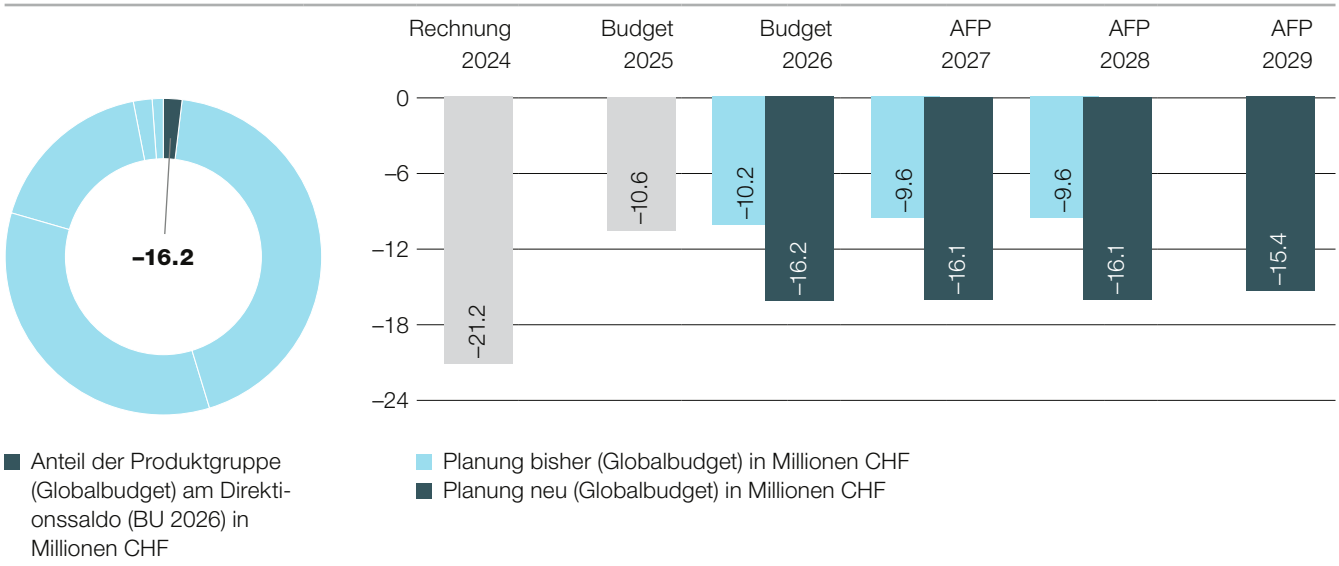
In der Sicherheitsdirektion (SID) wird der direktionale Sollstellenbestand per 1. Januar 2026 insgesamt um 8,51 Vollzeitequivalent (VZE) auf 4210,59 VZE erhöht.

Es findet einerseits eine Zunahme um 12,0 VZE statt, die sich wie folgt zusammensetzt: In der Polizei (Kapo) findet aufgrund der neuen Lehrgänge „Berner Sport- und Teilzeit-Polizeischule“ sowie „Polizeiliche Fallbearbeitung“ eine Erhöhung im Umfang von 7,0 VZE statt. Eine weitere Erhöhung um 3,0 VZE (refinanziert) erfolgt im Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt mit der Aufstockung der Verkehrsexperten infolge des steigenden Fahrzeugbestandes. Zudem findet im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär eine Erhöhung um 2,0 VZE zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäss dem Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz KBSG statt; aufgrund der Verschiebung der Zuständigkeit für die periodische Schutzraumkontrolle und die Zuweisungsplanung von den Gemeinden zum Kanton.

Die Reduktion von insgesamt 3,49 VZE findet einerseits in der Kapo statt aufgrund der tieferen Nachfragen beim Leistungseinkauf Lyss und Worb (1,4 VZE). Weitere 2,09 VZE werden in der SID zur Umsetzung der Finanzmotion 005–2023 abgebaut.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen



Beschreibung

Zugewiesene Aufgaben und Dienstleistungen des Generalsekretariates der SID in den Bereichen der politischen und operativen Führungsunterstützung und des Rechtsdienstes im Gesetzgebungs- und Beschwerdeverfahren sowie der operativen Aufgaben in den Bereichen der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, des Geldspielgesetzes und der Verwaltung des kantonalen Lotterie- und Sportfonds.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–84 962 045**	**–65 751 288**	**–72 638 238**	**–72 469 539**	**–72 516 384**	**–71 774 767**
30 Personalaufwand	–10 126 088	–10 184 950	–15 912 037	–16 022 430	–16 077 316	–15 349 198
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 923 277	–2 624 500	–2 590 145	–2 322 495	–2 307 345	–2 307 345
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–180 143	–152 838	–110 390	–98 948	–106 057	–92 557
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–59 070 434	–52 000 000	–52 000 000	–52 000 000	–52 000 000	–52 000 000
36 Transferaufwand	–467 150	–714 000	–699 000	–699 000	–699 000	–699 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–12 194 952	–75 000	–1 326 666	–1 326 666	–1 326 666	–1 326 666
Betrieblicher Ertrag	**63 758 784**	**55 146 529**	**56 407 195**	**56 407 195**	**56 407 195**	**56 407 195**
40 Fiskalertrag	1 356 319	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	490 877	176 500	189 500	189 500	189 500	189 500
43 Verschiedene Erträge	278 300	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	60 293 139	53 251 666	53 251 666	53 251 666	53 251 666	53 251 666
46 Transferertrag	4 793	4 000	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 335 356	214 363	1 466 029	1 466 029	1 466 029	1 466 029
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–21 203 261**	**–10 604 760**	**–16 231 043**	**–16 062 344**	**–16 109 189**	**–15 367 572**
34 Finanzaufwand	–9	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Ergebnis aus Finanzierung	**–8**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–21 203 270**	**–10 604 760**	**–16 231 043**	**–16 062 344**	**–16 109 189**	**–15 367 572**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–21 203 270**	**–10 604 760**	**–16 231 043**	**–16 062 344**	**–16 109 189**	**–15 367 572**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Führungsunterstützung	–21 575 083	–10 780 026	**–16 318 105**	–16 162 493	–16 219 684	–15 468 174
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt	–783 142	–989 140	**–1 077 345**	–1 064 258	–1 053 912	–1 063 805
Geldspiele	1 154 956	1 164 407	**1 164 407**	1 164 407	1 164 407	1 164 407
Lotteriefonds	0	0	**0**	0	0	0
Sportfonds	0	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen» beträgt für das Budget 2026 CHF 16,2 Millionen und fällt im Vergleich zu dem im Vorjahr im Aufgaben– und Finanzplan (AFP) 2026 eingestellten Wert um CHF 6,0 Millionen schlechter aus.

Die Abweichungen gegenüber der bisherigen Planung betreffen hauptsächlich die Umsetzung des Dienstleistungszentrums, das gestartet hat. Die Personalkosten steigen um 58 Prozent, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereiche Finanzen, Controlling und Human Resources (ab 1. März 2025) aus den Ämtern neu im Generalsekretariat angestellt sind.

- Aus dieser Zentralisierung resultieren ebenfalls Mehraufwände in den Sachkosten von CHF 0,25 Millionen.
- Die Verwaltungskosten des Lotterie- und Sportfonds werden neu in der Sachgruppe 39 (Interne Verrechnungen) aufgeführt und gleichzeitig als Ertrag in der Sachgruppe 49 Interne Verrechnungen neutralisiert. Diese Vorgehensweise dient der Transparenz.
- Auch in den Aufgaben – und Finanzplanjahren 2027 bis 2029 fallen im Vergleich gegenüber der bisherigen Planung die höheren Personalkosten von rund CHF 6,2 Millionen ins Gewicht. Im Jahr 2026 wird noch der Bereich Informatik in das Dienstleistungszentrum eingegliedert.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 der Produktgruppe «Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen» werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

DLZ SID
Für die Bereiche HR, Finanzen und Controlling sowie ICT wird für die SID (exkl. KAPO) im Führungsunterstützung ein zentrales Dienstleistungszentrum Ressourcen aufgebaut und diesbezügliche dezentrale Strukturen in den Ämtern auf ein betrieblich notwendiges Minimum reduziert. Das entsprechende Projekt Weiterentwicklung Supportprozesse SID (WeSuPro SID) schreitet gemäss Planung voran. Die Betriebsaufnahme in den zentralisierten Fachbereichen Finanzen/Controlling per Oktober 2024 und HR per März 2025 ist erfolgt. In der ICT sind die Projektarbeiten derweil noch im Gang und sollen bis Ende 2026 abgeschlossen werden. Die Integration des neuen Dienstleistungszentrums Ressourcen (ca. 80 FTE) ins Generalsekretariat wird in einem Organisationsentwicklungsprozess begleitet.

Das Dienstleistungszentrum wird räumlich an einem neuen Standort aufgebaut, dadurch ist das Generalsekretariat neu auf zwei Standorte verteilt. Im Budget 2026 und in den Aufgaben- und Finanzplänen 2027–2029 der Produktgruppe «Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen» ist diese Reorganisation soweit möglich aufgenommen.

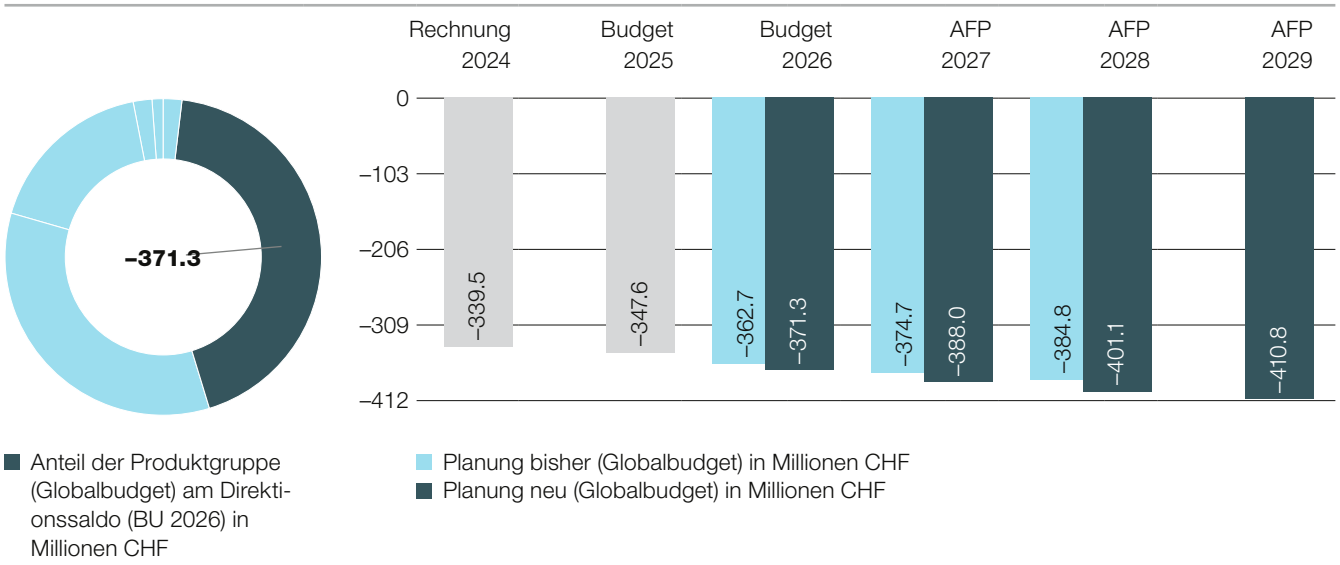
Chancen und Risiken

Der Organisationsentwicklungsprozess und namentlich die Bildung eines Dienstleistungszentrums im GS bietet die Möglichkeit, gesamtdirektionale Prozessharmonisierungen umzusetzen, die Ressourcen in den Supportbereichen zu bündeln und zu spezialisieren. Dadurch sollen sich die SID-Ämter vermehrt auf ihre Kernprozesse fokussieren können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	125	141	steigend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	14	15	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	20	21	steigend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	207	195	steigend
Anzahl bei der SID eingereichter Beschwerden	445	367	schwankend
Anzahl von der SID erledigter Beschwerden	418	384	konstant

7.7.2 Polizei



Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» beinhaltet sämtliche Massnahmen der Polizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung.

Dazu gehören insbesondere:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art,
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten,
- vorsorgliche Massnahmen,
- Betrieb einer Alarmorganisation,
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte.

Zusätzlich werden die durch die Polizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Es sind dies hauptsächlich:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen,
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–470 213 013**	**–472 861 416**	**–499 074 710**	**–515 751 526**	**–528 799 224**	**–538 533 160**
30 Personalaufwand	–362 089 918	–375 904 764	–391 217 044	–399 916 150	–408 060 385	–417 561 334
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–77 310 242	–65 525 990	–79 338 378	–90 679 802	–93 725 302	–91 634 802
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–15 755 458	–21 197 898	–18 290 973	–14 927 259	–16 790 222	–19 113 709
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–8 621 372	–9 785 265	–9 785 815	–9 785 815	–9 780 815	–9 780 815
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–6 436 024	–447 500	–442 500	–442 500	–442 500	–442 500
Betrieblicher Ertrag	**130 190 730**	**125 301 061**	**127 741 515**	**127 741 515**	**127 741 515**	**127 741 515**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	42 310 615	40 762 185	41 000 430	41 000 430	41 000 430	41 000 430
43 Verschiedene Erträge	172 751	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	86 768 612	84 199 676	86 385 185	86 385 185	86 385 185	86 385 185

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	938 752	339 200	355 900	355 900	355 900	355 900
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–340 022 284**	**–347 560 355**	**–371 333 195**	**–388 010 011**	**–401 057 709**	**–410 791 645**
34 Finanzaufwand	6 855	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	519 182	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**526 037**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–339 496 247**	**–347 560 355**	**–371 333 195**	**–388 010 011**	**–401 057 709**	**–410 791 645**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–339 496 247**	**–347 560 355**	**–371 333 195**	**–388 010 011**	**–401 057 709**	**–410 791 645**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Amts- und Vollzugshilfe, Amts- und Vollzugshilfe	–120 777 709	–110 373 166	**–113 500 484**	–120 432 289	–125 843 975	–129 870 960
Betrieb Einsatzzentrale	–29 656 608	–28 160 088	**–29 871 692**	–30 911 607	–31 726 464	–32 335 468
Gerichtspolizei	–231 318 683	–211 716 401	**–225 084 589**	–233 789 686	–240 610 840	–245 708 787
Dienstleistungen für Dritte	42 256 753	2 689 300	**–2 876 430**	–2 876 430	–2 876 430	–2 876 430

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Polizei» beträgt für das Budget 2026 CHF 371,3 Millionen und fällt im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026 des Planungsprozesses 2024 um CHF 8,7 Millionen höher aus.

Der Personalaufwand erhöht sich gegenüber der Vorjahresplanung um rund CHF 11,3 Millionen. Die Polizei Bern (Kapo) wird ab Herbst 2025 die neuen Lehrgänge Berner Sport- und Teilzeitpolizeischule (BEstPol) und Polizeiliche Fallbearbeitung (Pol FB) starten. Durch die neuen Berufsbilder werden zusätzliche Mitarbeitende ausgebildet; diese sollen ergänzend zur Deckung des aktuellen Unterbestandes beitragen. Ausserdem übernimmt die Kapo die Aufgaben des Transportdienstes des Amts für Justizvollzug (AJV) und damit die 10.3 Vollzeitstellen. Schliesslich wurde seitens Regierung die Erhöhung der Nacht- und Wochenendzulagen beschlossen, welche bei der Kapo zu einer Zunahme der Personalkosten um rund CHF 4 Millionen führen.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (Sachgruppe 31) erhöht sich gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan um rund CHF 3,9 Millionen. Neben den anteiligen Sachkosten für die zusätzlichen Personalstellen von rund CHF 3,2 Millionen müssen im Jahr 2026 die Destabilisierungsgeräte (DSG) altershalber ersetzt werden. Die Kosten für diese Ersatzbeschaffung belaufen sich auf CHF 1,9 Millionen. Aufgrund der Teuerung und globalen Lieferketten wird mit zusätzlichen Kosten für die Beschaffung von Uniformen, Ausrüstung und Einsatzmaterial von rund CHF 2,8 Millionen gerechnet, welche jedoch durch Mehrerträge aus Verträgen mit Dritten kompensiert werden können. In der Produktgruppe «Polizei» wurde ausserdem eine Pauschalkürzung im Umfang von CHF 4 Millionen vorgenommen. Die Abschreibungen in der Sachgruppe 33 reduzieren sich aufgrund konsequenter Planung von Anlagen im Bau um rund CHF 3,9 Millionen.

Der betriebliche Ertrag erhöht sich gegenüber der Vorjahresplanung in den Sachgruppen 42 und 46 um rund 3 Millionen. Hauptgrund für die Mehrerträge sind einerseits neu ausgehandelte Verträge mit dem Bund sowie Mehreinnahmen aufgrund teuerungsindexierter Verträge mit Dritten. Weiter erhöhen sich die Einnahmen aus Ressourcenverträgen durch den Aufstieg des FC Thun um CHF 0,5 Millionen.

Nicht im Zahlenwerk der Erfolgsrechnung abgebildet sind die Weiterführung der politischen Pauschalkürzungen im Umfang von gesamthaft CHF 19 Millionen (CHF 10 Mio. SG30 und CHF 9 Mio. SG31).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 der Produktgruppe «Polizei» werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Projekt Organisationsüberprüfung
Seit drei Jahren setzt sich die Polizei Bern im Rahmen des Projekts Organisationsüberprüfung mit der zentralen Frage auseinander, wie die polizeilichen Organisationsstrukturen angepasst werden müssen, damit die Polizei auch in den nächsten Jahren und darüber hinaus den zentralen Herausforderungen gerecht werden kann. In vier Teilprojekten werden im 2025 u.a. Arbeiten zu den neuen Berufsprofilen für künftige Mitarbeitende, Analysearbeiten zur Optimierung von Schnittstellen sowie Konzeptarbeiten im Bereich der Grundversorgung getätigt. Die Abschlussarbeiten in den vier Teilprojekten werden bis Ende 2025 sichergestellt; die Umsetzungen erfolgen laufend und werden bis voraussichtlich 2028 andauern.

Jugendgewalt
Die vier Regionalpolizeien, gemeinsam mit der Kriminalabteilung und der Prävention, setzen ihre Anstrengungen im Schwerpunkt Jugendgewalt auch im Jahr 2026 fort. Ziel der entsprechenden Massnahmen ist es insbesondere, die junge Täterschaft und allfällige Radikalisierungen rasch zu erkennen und gemeinsam mit den dafür zuständigen Institutionen geeignete Massnahmen zu treffen. Schwerpunkte werden durch die Regionalpolizeien an jenen Orten gesetzt, an denen sich Jugendliche und junge Erwachsene aufhalten (bspw. an örtlichen Brennpunkten, Bahnhöfen und Quartiertreffpunkten). Ein besonderes Augenmerk wird auf ein allfälliges Mitführen von Messern gelegt. Dafür zuständig sind unter anderem auch die sog. Jugendpatrouillen, die hauptsächlich zivil unterwegs sind. Der Schwerpunkt Jugendgewalt wird auch im Jahr 2026 in geeigneter Form weitergeführt.

Schulprävention
Im Zuge der polizeilichen Schulprävention erfolgte im Schuljahr 2024/25 mit der kantonsweiten Einführung des Moduls «Sucht und Fahrfähigkeit» in der 8. Klasse sowie dem neu erarbeiteten Modul «Gemeinsam gegen Gewalt» der letzte Ausbauschritt. Aktuell wird das Angebot im Auftrag der Pädagogischen Hochschule (PH) Bern im Rahmen einer Befragung von Schulklassen, Lehrpersonen und Schulsozialarbeit evaluiert. Im Zuge aktueller polizeilich relevanter Themenfelder wie beispielsweise Hate Crime, Radikalisierung und Desinformation wurden Präventionskampagnen und zusätzliche optionale Angebote für Schulen geschaffen, die insbesondere ab Schuljahr 2025/2026 zur Verfügung stehen. Dazu gehören beispielsweise die Initiative «Gemeinsam gegen Hass» oder Module zum Thema Radikalisierung. Im Weiteren konnte auch das Schulungsangebot für angehende Lehrpersonen und Schulleitungen, zusammen mit der PH Bern und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) des Kantons Bern, auf weitere Studiengänge und Weiterbildungsangebote ausgebaut werden.

Verkehrssicherheit
Die Unfallzahlen im Bereich des Langsamverkehrs akzentuieren sich weiter und die Herausforderungen im Bereich der Verkehrssicherheit nehmen ebenfalls zu. Im Zentrum stehen insbesondere Unfälle mit Velo und E-Bike, der Mischverkehr in urbanen Zentren sowie Herausforderungen im Umgang mit neuem Verkehrsmittel wie bspw. E-Trendfahrzeugen. Die präventiven, repressiven und begleitenden Massnahmen aus den vergangenen Jahren werden deshalb weiterhin aufrechterhalten. Neue Instrumente zur Förderung der Velofahrkompetenz bei Kindern und Jugendlichen wurden 2025 als Pilot erstmals durchgeführt und werden 2026 flächendeckend umgesetzt.

Cyberkriminalität
Die Zahlen und Komplexität in der Cyberkriminalität (digitalisierte Kriminalität und Cyberkriminalität im engeren Sinne) entwickeln sich auf allen Ebenen – kantonal, national und global – auch weiterhin sehr rasch. Die Anzahl gemeldeter Fälle bei der Polizei Bern betrug im 2024 insgesamt 8 096, was einer Zunahme von 42 % entspricht. Schweizweit wurden im Jahr 2024 insgesamt 59 451 Cyberdelikte gemeldet (+35 %). Die Anzahl der Cyber-Wirtschaftsdelikte machen im Kanton Bern wie auch in der gesamten Schweiz weiterhin den grössten Teil der angezeigten Cyberkriminalität aus (>90 %). Dieser Trend dürfte sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Als zentrale Anlaufstelle der Cyberkriminalität übernehmen die mittlerweile 25 Spezialistinnen und Spezialisten des Dezernates Digitale Kriminalität (DigiKri) innerhalb der Polizei Bern einerseits komplexe Cybercrimefälle, andererseits auch die weiteren Ermittlungen im Bereich der Digitalisierten Kriminalität. Das Dezernat DigiKri wird in seiner Arbeit von den Kolleginnen und Kollegen des Fachbereiches Digitale Forensik sowie des Bereiches Prävention unterstützt und steht dem gesamten Korps beratend und unterstützend zur Seite. Die schweizweite Vernetzung im Bereich der Bekämpfung von Cyberkriminalität wird durch die Vertretung im Netzwerk digitale Ermittlungsunterstützung Internetkriminalität (NEDIK) gewährleistet. Seit 2023 begleitete die Polizei Bern im Rahmen von NEDIK die Nationalisierung der Plattform cybercrimepolice.ch und künftig beteiligt sie sich auch an deren Weiterentwicklung. Cybercrimpolice.ch gibt aktuelle Informationen zum Schutz vor digitalen Gefahren und unterstützt bei der Aufklärung von Straftaten.

Geschlechterspezifische Gewalt
Die geschlechterspezifische Gewalt wurde als Schwerpunktthema für 2025 und 2026 aufgenommen. Im Zentrum stehen dabei Sexualdelikte zum Nachteil von Frauen und Mädchen sowie Femizide. Mitunter sollen Möglichkeiten geschaffen werden, um der geschlechterspezifischen Gewalt entgegenwirken zu können. Das übergeordnete Ziel ist, Gewalt an Frauen und Mädchen sichtbar zu machen, zu verhindern und konsequent zu bekämpfen. Für die Umsetzung sind zahlreiche Massnahmen bezeichnet worden in den Bereichen Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, Aus- und Weiterbildung der Polizeimitarbeitenden sowie in der Prävention und der gezielten Bekämpfung der geschlechterspezifischen Gewalt. Die Basis für alle Massnahmen ist die Grundlagenarbeit und ein einheitliches Monitoring, für das intern die notwendigen Prozessanpassungen vorgenommen wurden.

Chancen und Risiken

Rialto
Mit dem Produkt Rialto kann das operative Geschäft durch die Mitarbeitenden der Polizei Bern umfassend erledigt werden. Derzeit ist die Migration von Rialto auf S/4 Hana in Bearbeitung, welche auch im Jahr 2026 fortgeführt, aber wohl noch nicht abgeschlossen werden wird.

Projekt «Hotelkontrolle»
Die Polizei Bern hat im Februar 2023 das Projekt «Hotelkontrolle» initialisiert. Ziel ist es, dass künftig alle Beherbergungsbetriebe des Kantons Bern täglich ihre Gästedaten automatisiert und elektronisch an die Polizei übermitteln. Die erhaltenen Informationen sollen dann mit Fahndungsdatenbanken abgeglichen werden. Im Rahmen einer Studie wurden Anfang 2024 insbesondere die rechtlichen Grundlagen sowie die für den Betrieb einer Hotelkontrolle erforderlichen Prozesse erarbeitet. Aktuell existiert noch keine dedizierte Plattform für die Lieferung und Administration von Gästedaten. Diese Webplattform wird derzeit im Auftrag der Polizei Bern entwickelt. In der Projektphase «Einführung», voraussichtlich ab dem ersten Quartal 2026, erfolgen produktive Pilotversuche, wenn möglich mit Beherbergungsbetrieben aus den Tourismus-Regionen Jungfrau und Interlaken sowie eventuell Meiringen. Im Anschluss an die Pilotphase sollen auch die restlichen Beherbergungsbetriebe im Kanton Bern integriert werden.

«eOBV en Suisse»
Die Arbeiten zur elektronischen Ordnungsbussenverwaltung «eOBV en Suisse» sind derzeit auf Kurs, so dass eine Einführung im Korps der Polizei Bern für Ende 2025 vorgesehen ist und damit operativ für das Jahr 2026 zur Verfügung steht. Die Bussenapp mit QR-Bussenzettel steht als Teil von eOBV bereits im Einsatz.

Ersatzbeschaffung Destabilisierungsgerät
Aktuell befasst sich die Polizei Bern mit der vorgelegten Offerte für die Ersatzbeschaffung eines neuen Destabilisierungsgeräts (DSG, Modell Taser 10). Die Ausbildung am neu zu beschaffenden Taser 10 findet im Frühling 2026 im Rahmen der regulären Ausbildungsmodule statt. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten wurden gestartet. Per Juni 2026 soll anschliessend das ganze Polizeikorps auf das neue Modell umgerüstet werden.

Avenir Berne Romande (ABR)
Mit dem Projekt Avenir Berne Romande (ABR) ist auch weiterhin eine Reorganisation der kantonalen Verwaltung im Berner Jura vorgesehen. Das Projekt hat jedoch grundlegende Änderungen erfahren. Mit dem Entscheid des Grossen Rates des Kantons Bern wird das geplante Polizei- und Justizzentrum nicht wie bisher vorgesehen in Reconvilier realisiert, sondern neu in Tavannes. Im Gebäude Tavannes Machines soll ab 2026 ein Teil der kantonalen Verwaltung untergebracht werden. 2028 soll dann der definitive Bezug des Gebäudes erfolgen. In der Übergangszeit stehen den Mitarbeitenden der Polizei Bern Provisorien zur Verfügung, welche ab November 2025 bezogen werden können.

Polizeizentrum Bern (PZB)
Die Arbeiten zum Polizeizentrum Bern (PZB) haben Fahrt aufgenommen. So konnten die umfassenden Baumeisterarbeiten bereits gestartet werden. Es ist weiterhin vorgesehen, dass der Bezug des PZB voraussichtlich ab der zweiten Hälfte des Jahres 2028 erfolgen kann.

Berner Polizeischule
Die bauliche Machbarkeit und das Betriebskonzept der Infrastruktur für die Berner Polizeischule werden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) des Kantons Bern im Verlauf des Jahres 2026 aufgezeigt werden. Zudem werden im ersten Quartal 2026 Rahmenbedingungen resp. Möglichkeiten für den Austritt an der IPH voraussichtlich bekannt sein. Die Projektarbeiten zur Berner Polizeischule stehen in einem engen Zusammenhang zu den beiden neuen Lehrgängen Berner Sport- und Teilzeitpolizeischule (BEstPol) und Polizeiliche Fallbearbeitung (Pol FB). Die ersten Absolvierenden des neu erarbeiteten Berufsprofils Polizeiliche Fallbearbeitung werden im April 2026 abgeschlossen haben. Bereits laufen die Planungen für eine nächste Ausbildung der Pol FB für die 2. Jahreshälfte 2026. Der nächste Start der BEstPol ist ab April 2027 geplant. In der Zwischenzeit werden die ersten Erkenntnisse aus den neuen Lehrgängen evaluiert und ausgewertet.

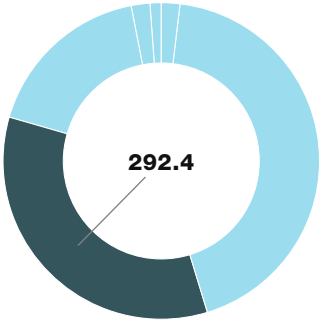
Steigerung Arbeitgeberattraktivität
Die Steigerung der Arbeitgeberattraktivität ist auch weiterhin eine wichtige und zentrale Aufgabe der Polizei Bern. Um auch in den kommenden Jahren ausreichend gute Fachkräfte rekrutieren zu können, sind weiterhin umfangreiche Massnahmen notwendig. Auch im Bereich der Förderung von Frauen bei der Polizei Bern werden die bereits gestarteten Arbeiten, darunter die zielgerichtete Rekrutierung und das interne Frauennetzwerk, weitergeführt.

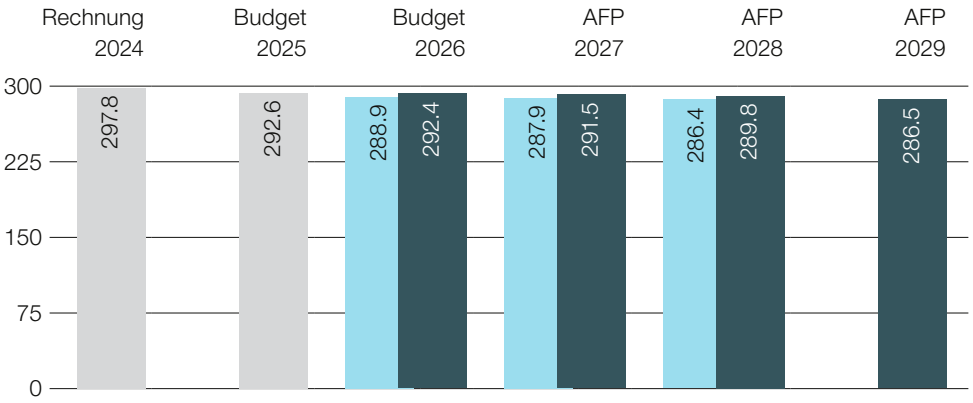
Die Rekrutierung muss weiter vorangetrieben werden – mit allen möglichen Mitteln.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Polizistinnen/Polizisten (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 949	1 963	steigend
Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner* auf 1 Polizistin/Polizist (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	540	542	sinkend
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchter Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 477 649	3 497 912	steigend
Anteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) an der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchter Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung (in %)	54	55	konstant
Anzahl eingegangener Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) bei den Einsatzzentralen	244 162	202 743	konstant

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen,
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen,
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen,
- Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen,
- Fahrschulaufsicht,
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern,
- Signalisation auf Gewässern,
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben,
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–51 402 897**	**–54 844 573**	**–54 073 199**	**–54 616 848**	**–55 486 246**	**–56 559 259**
30 Personalaufwand	–38 514 663	–40 104 397	–39 378 189	–39 776 376	–40 488 656	–41 387 800
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–11 191 490	–12 555 290	–12 609 839	–12 595 339	–12 622 338	–12 625 339
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 380 741	–1 882 384	–1 778 670	–1 938 631	–2 068 749	–2 239 619
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–316 003	–302 500	–306 500	–306 500	–306 500	–306 500
Betrieblicher Ertrag	**347 880 484**	**345 983 250**	**345 355 000**	**345 047 000**	**344 270 000**	**341 948 000**
40 Fiskalertrag	285 672 453	286 070 000	285 740 000	284 440 000	282 650 000	280 340 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	62 011 807	59 819 250	59 521 000	60 513 000	61 526 000	61 514 000
43 Verschiedene Erträge	91 681	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
46 Transferertrag	21 637	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	82 905	44 000	44 000	44 000	44 000	44 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**296 477 587**	**291 138 677**	**291 281 801**	**290 430 152**	**288 783 754**	**285 388 741**
34 Finanzaufwand	–21 897	–15 000	–347 000	–417 000	–417 000	–417 000
44 Finanzertrag	1 495 672	1 480 000	1 480 000	1 480 000	1 480 000	1 480 000
Ergebnis aus Finanzierung	**1 473 775**	**1 465 000**	**1 133 000**	**1 063 000**	**1 063 000**	**1 063 000**
Operatives Ergebnis	**297 951 362**	**292 603 676**	**292 414 801**	**291 493 152**	**289 846 753**	**286 451 740**
38 Ausserordentlicher Aufwand	–121 964	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**–121 964**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**297 829 399**	**292 603 676**	**292 414 801**	**291 493 152**	**289 846 753**	**286 451 740**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Zulassung Fahrzeuge	9 636 297	10 703 548	**11 299 839**	11 712 253	12 084 281	11 337 219
Zulassung Fahrzeugführer	2 140 556	–531 234	**–1 322 422**	–1 404 649	–1 521 305	–1 671 120
Administrative Massnahmen	–1 943 030	–1 969 971	**–1 438 379**	–1 392 632	–1 426 398	–1 472 343
Schiffahrt	–44 302	–198 941	**–77 400**	–97 445	–114 975	–133 887
Kantonale Verkehrsabgaben	285 695 889	283 113 443	**282 447 243**	281 234 977	279 377 377	276 966 493
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	1 578 244	772 568	**601 911**	550 850	545 259	532 409
Parkplätze	80 626	51 577	**102 619**	92 202	112 189	112 157
Schiffsliegeplätze	685 117	662 686	**801 389**	797 596	790 325	780 812

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» beträgt für das Budget 2026 CHF 292,4 Millionen und fällt im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026 des Planungsprozesses 2025 um CHF 3,5 Millionen besser aus. Im Budget 2026 betragen die Erträge aus Entgelten CHF 59,5 Millionen und sind damit praktisch identisch mit der bisherigen Planung.

Aufwandseitig führt die Zentralisierung der Ressourcenbereiche der Sicherheitsdirektion (SID) ins Generalsekretariat (Projekt «Weiterentwicklung Supportprozesse SID – WeSuPro») zu einer Reduktion der Personalkosten um CHF 0,9 Millionen gegenüber der bisherigen Planung. Diese Veränderung ist innerhalb der Sicherheitsdirektion (SID) jedoch saldoneutral. Die Personalkosten gehen um weitere CHF 0,6 Millionen zurück infolge der Nichtwiederbesetzung von Stellen nach Pensionierungen im Bereich Massnahmenvollzug (Projekt eDoc-ADMAS) und durch Rotationsgewinne, wenn höher eingereihte Verkehrsexperten in Pension gehen und durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden.

Der Sachaufwand beträgt nach diversen Kürzungsaufträgen noch rund CHF 12,6 Millionen jährlich. Die künftige Aufgabenerfüllung ist gefährdet durch die restriktiven finanziellen Vorgaben des Regierungsrats. Infolge dieser Kürzungsaufträge drohen Kreditüberschreitungen oder Nachkredite, wenn das Globalbudget nicht eingehalten werden kann.

Eine Prognose des Fahrzeugbestands und der künftigen Motorfahrzeugsteuererlöse ist schwierig. Der Fahrzeugbestand im Kanton Bern ist tendenziell überaltert. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren viele Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden. Elektrofahrzeuge werden jedoch zu einem tieferen Ansatz besteuert als Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Die Motorfahrzeugsteuererlöse werden sich in den Planjahren geschätzt zwischen CHF 277,5–282,9 Millionen (Vorjahresplanung: CHF 278,5–283,2 Mio.) bewegen.

Die Erlöse aus Schiffssteuern belaufen sich auf jährlich CHF 2,8 Millionen. Diese sind konstant, da sich der Schiffsbestand wegen der begrenzten Anzahl Schiffsliegeplätze kaum verändert.

In den Planjahren 2026–2029 sind Investitionen im Umfang von CHF 2,3–2,6 Millionen vorgesehen. Sie umfassen den planmässigen Unterhalt der Informatik-, der Prüf- und Schiffsliegeplatzinfrastruktur, die Ersatzbeschaffung von Dienstfahrzeugen (Elektrofahrzeuge), die Erweiterung der digitalen Angebote sowie die Digitalisierung im Bereich Administrativmassnahmen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 der Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Abbau Fahrzeug-Prüfrückstände
Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) ist aufgrund von angestauten Fahrzeug-Prüfrückständen und ständig wachsenden Fahrzeugbeständen mit den heutigen Personalressourcen zunehmend nicht mehr in der Lage, den gesetzlichen Auftrag im geforderten Rahmen zu erfüllen. Um die aktuellen Rückstände abzubauen und die Prüfintervalle nachhaltig einhalten zu können, ist ein gestaffelter Ausbau der personellen Ressourcen um 20 Verkehrsexpertinnen und -experten erforderlich und vorgesehen. Diese können kostenneutral eingestellt werden, da ihre Leistungen vollumfänglich über Gebühreneinnahmen finanziert werden. Die zusätzlichen Aufwände und Erträge sind in vorliegendem Budget enthalten.

Projekt eDoc-ADMAS
Das SVSA beabsichtigt im Aufgabenbereich der Administrativen Massnahmen die Ablösung der heute noch papierenen Dossiers durch eine elektronische Verfahrens- bzw. Dossierführung. Damit soll der Geschäftsverkehr mit Kundinnen, Kunden und Partnern weitgehend elektronisch erfolgen und die Effizienz der Arbeitsabläufe den Erfordernissen zeitgemässer Arbeitsweisen entsprechen.

Digitalisierung
Das SVSA hat sich in seinem Strategieplan zur Digitalisierung – ebenso wie der Kanton Bern in seiner Strategie Digitale Verwaltung – den Ausbau von Online-Dienstleistungen (E-Services) zum Ziel gesetzt. Bereits heute werden zahlreiche E-Services angeboten. Weitere sind in Vorbereitung. Im Zuge dieser Entwicklung wurde auch ein Chatbot eingeführt, mittelfristig ergänzt durch einen Voicebot. Ziel ist es, die Interaktionsmöglichkeiten für die Kundschaft zu erleichtern und zu optimieren.

Elektronischer Lernfahrausweis (eLFA)
Der elektronische Lernfahrausweis (eLFA) ist die digitale Form des bisherigen Papier-Lernfahrausweises. Nach bestandener Theorieprüfung erhalten die Lernfahrerinnen und -fahrer sowohl ihren Lernfahrausweis als auch die Instruktionen zur Beantragung des eLFA. Das Pilotprojekt wird im Sommer 2025 abgeschlossen. Anschliessend ist die schweizweite Einführung des eLFA vorgesehen. Das SVSA passt die Prozesse an, um den eLFA in der zweiten Jahreshälfte 2025 ebenfalls ausstellen zu können.

Lagerung Kontrollschilder
Das SVSA hat per 1. März 2025 eine neue Regelung zur Kontrollschilderlagerung umgesetzt. Seither müssen Kundinnen und Kunden sowie unsere Geschäftspartner bei der Rückgabe von Kontrollschildern angeben, ob diese bei uns eingelagert oder entsorgt werden sollen. Dies ermöglicht eine effizientere Bewirtschaftung der eingelagerten Kontrollschilder mit geringerem Raumbedarf.

Produktion Kontrollschilder durch Amt für Justizvollzug
Das SVSA gibt jährlich rund 130 000 Kontrollschilder an Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter ab. Ab März 2026 werden die Kontrollschilder des Kantons Bern neu durch das Amt für Justizvollzug (AJV) in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg gefertigt. Das AJV und das SVSA haben einen Pilotversuch bei der Kontrollschilderproduktion durchgeführt. Dies einerseits, weil die Produktion neu ausgeschrieben werden muss und andererseits, weil die JVA Thorberg ihre Arbeitsbereiche neu ausrichtet. Die erfolgreiche Pilotphase zeigte, dass die Kontrollschilderherstellung eine sinnvolle Beschäftigung im Justizvollzug bietet. Die Prägearbeiten sind einfache, gut geeignete und attraktive Tätigkeiten für Personen im Strafvollzug. Die Abläufe und Rahmenbedingungen der Produktion wurden umfassend getestet. Es hat sich bestätigt, dass das Verfahren praxistauglich für die Massenproduktion ist.

Verordnung Automatisiertes Fahren (VAF)
Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2024 die Verordnung Automatisiertes Fahren (VAF) verabschiedet. Diese trat am 1. März 2025 in Kraft. Damit können neu Fahrzeuge mit einem Autobahnpiloten eingesetzt werden. Auf behördlich bewilligten Strecken dürfen vollständig autonome Fahrzeuge verkehren und das automatisierte Parken in speziell dafür ausgeschiedenen Bereichen wird ebenfalls ermöglicht. Das SVSA wird voraussichtlich die Aufgabe der kantonalen Koordinationsstelle übernehmen und ist zudem in der Begleitgruppe des ASTRA vertreten. Mittelfristig könnte die Bewilligungserteilung für automatisiert verkehrende Fahrzeuge ein neues Geschäftsfeld darstellen.

Chancen und Risiken

Die angestrebte Auslagerung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt verzögert sich aufgrund des fehlenden kantonalen Beteiligungsgesetzes auf unbestimmte Zeit. Die strategische Planung hat auf die nächsten Jahre hinaus zu berücksichtigen, dass das SVSA Teil der Sicherheitsdirektion (SID) bleibt und die aktuellen, teilweise schwerfälligen Planungs- und Steuerungsinstrumente des Kantons Bern Tatsache bleiben.

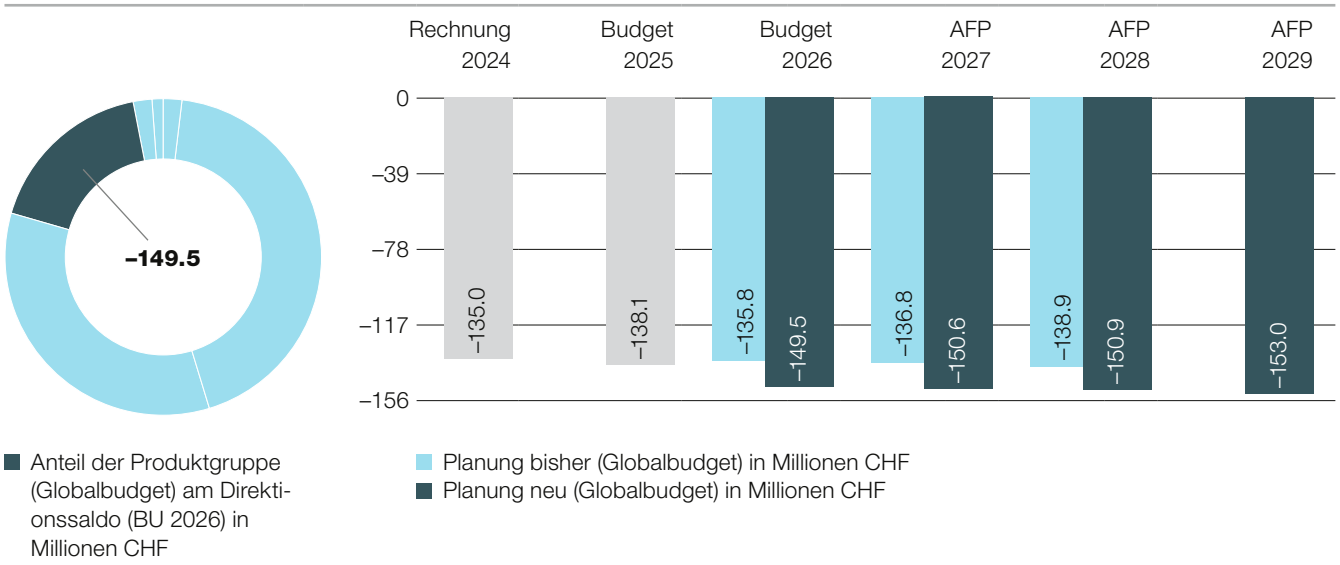
Mit dem Projekt «Vision – Strategie – Transformation» werden die Voraussetzungen geschaffen, damit das SVSA seine heutige Positionierung auch in einem zunehmend digitalen, dynamischen und vom Fachkräftemangel geprägten Umfeld behaupten kann. Dazu gehören Investitionen in eine verstärkte Nutzung der Daten, eine zeitgemässe Arbeitsumgebung sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Führungskultur. Diese Themen bearbeiten wir in abteilungsübergreifenden NetzWerk-Teams.

Die Vorprojektphase für den geplanten Neubau des SVSA in Münchenbuchsee konnte fachlich zeitgerecht abgeschlossen werden. In Zusammenarbeit mit einem auf Büroplanung spezialisierten Unternehmen sowie engagierten Mitarbeitenden aus verschiedenen Abteilungen wurde in mehreren Workshops ein Bürokonzept erarbeitet. Dieses vereint sowohl die Anforderungen der Amtsleitung als auch die Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag. Der Umzug ist auf Anfang des Jahres 2031 geplant.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	845 476	846 033	steigend
Schiffsbestand	11 429	11 223	konstant
Anzahl ausgestellter Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	265 644	264 774	konstant
Anzahl ausgestellter Lernfahr- und Führerausweise	116 890	132 204	konstant
Anzahl durchgeführter Fahrzeugprüfungen	240 081	226 626	steigend
Anzahl durchgeführter Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	39 105	40 034	konstant
Anzahl verfügter Administrativmassnahmen	18 507	19 940	konstant
Anzahl telefonischer Anfragen	483 294	472 283	sinkend

7.7.4 Justizvollzug



Beschreibung

Das Amt für Justizvollzug ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch zivilrechtliche Massnahmen (z.B. fürsorgerische Unterbringung) und administrative Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) an Erwachsenen und Jugendlichen vollzogen. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–207 651 713**	**–208 676 126**	**–219 794 182**	**–219 917 437**	**–220 832 836**	**–222 983 051**
30 Personalaufwand	–109 134 599	–111 165 785	–113 281 274	–112 996 753	–113 084 405	–114 072 006
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–81 348 476	–79 801 147	–87 020 047	–87 087 801	–87 574 853	–88 552 131
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 094 468	–1 774 189	–1 993 857	–2 258 882	–2 599 578	–2 784 915
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–13 822 253	–14 960 500	–16 179 501	–16 254 501	–16 254 501	–16 254 501
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 251 913	–974 500	–1 319 500	–1 319 500	–1 319 500	–1 319 500
Betrieblicher Ertrag	**72 670 795**	**70 510 888**	**70 354 714**	**69 366 770**	**69 945 823**	**69 945 519**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	53 190 333	52 566 120	50 039 465	49 051 521	49 614 054	49 613 750
43 Verschiedene Erträge	–9 686	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	15 269 997	15 089 500	16 465 100	16 465 100	16 465 100	16 465 100
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	4 220 152	2 855 269	3 850 149	3 850 149	3 866 669	3 866 669
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–134 980 918**	**–138 165 238**	**–149 439 469**	**–150 550 667**	**–150 887 013**	**–153 037 532**
34 Finanzaufwand	–4 355	0	–11 000	–11 000	–11 000	–11 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
44 Finanzertrag	22 022	35 000	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**17 667**	**35 000**	**–11 000**	**–11 000**	**–11 000**	**–11 000**
Operatives Ergebnis	**–134 963 251**	**–138 130 238**	**–149 450 469**	**–150 561 667**	**–150 898 013**	**–153 048 532**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–134 963 251**	**–138 130 238**	**–149 450 469**	**–150 561 667**	**–150 898 013**	**–153 048 532**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Haft	–40 088 719	–44 913 926	**–46 519 054**	–45 333 307	–42 379 661	–42 696 220
Vollzug	–94 874 532	–93 216 312	**–102 931 415**	–105 228 360	–108 518 352	–110 352 312

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Budget 2026 (CHF 149,4 Mio.) weist die Produktgruppe «Justizvollzug» im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung gegenüber der bisherigen Planung (CHF 135,8 Mio.) einen um CHF 13,6 Millionen höheren Betrag aus. In relativen Zahlen ausgedrückt, bedeutet dies eine Saldoveränderung von 10 Prozent. Nachstehend finden sich die Umstände, welche massgebend zur genannten Veränderung beigetragen haben.

Der Kanton Bern hat per Januar 2023 sein Informatiksystem für das Finanz- und Rechnungswesen auf ein ERP-System (SAP) umgestellt. Dabei kam es zu Pannen im automatisierten Mahnprozess, was einen Vollzugsstau bei den Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) zur Folge hatte. Um die hierdurch angefallenen Zusatzarbeiten zu bewältigen, musste zusätzliches Personal im AJV eingesetzt werden. Weiter müssen innerhalb der bestehenden Infrastruktur neue Haftplätze geschaffen werden, deren Betrieb in der Finanzplanung so nicht vorgesehen war. Der Mehraufwand hierfür beträgt rund CHF 5,8 Millionen.

Aufgrund der allgemein steigenden Tendenz der Anzahl kantonaler Vollzugsfälle sowie der Ablehnung der geplanten Containerlösung zur Schaffung von 40 zusätzlichen Einzelzellen durch den Grossen Rat in der Herbstsession 2024, können infolge der Bewältigung der eigenen Vollzugstage weniger ausserkantonale Eingewiesene aufgenommen werden. Dieser Umstand hat erhebliche Mindererträge bei den geplanten Kostgeldern in der Höhe von CHF 1,1 Millionen zur Folge. Mit der steigenden Auslastung der Justizvollzugsanstalten und den Regionalgefängnissen steigen die Kosten für Mahlzeiten, Strom, Wasser und andere Sachkosten in der Höhe von CHF 1,2 Millionen an. Hinzu kommt eine allgemeine Teuerung der Sachkosten von CHF 1,4 Millionen.

Parallel dazu ist seit dem Jahr 2023 ein stetiges Wachstum der kantonalen Vollzugsfälle zu beobachten, welches Auswirkungen auf ausserkantonale Platzierungen von Berner Fällen haben wird. Diese Platzierungen müssen durch die Zahlung von Kostgeldern an andere Kantone abgegolten werden und somit im Budgetjahr 2026 aufgenommen werden. Diese Entwicklung kann im Besonderen im Bereich des Massnahmenvollzuges beobachtet werden. Wurden im Jahr 2022 noch 13 500 Vollzugstage ausserkantonal vollzogen, waren es im Jahr 2023 bereits 19 400 und im Jahr 2024 24 750 Vollzugstage. Es zeigt sich hier aktuell keine Entspannung. Das AJV hat im Bereich des Massnahmenvollzugs kaum Handlungsoptionen und ist an die von den Gerichten ausgesprochenen Massnahmen gebunden. Der Mehraufwand hierfür beträgt über alle Haftarten gerechnet CHF 3,7 Millionen.

Weitere Verschiebungen ergeben sich mit dem Wegfall des Regionalgefängnisses Moutier per 1. Januar 2026. Infolge des Kantonswechsels von Moutier vom Kanton Bern zum Kanton Jura wird die Administrativhaft in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil integriert. Dadurch entstehen in der JVA Witzwil personelle Mehraufwendungen, welche aber durch die Mehrerträge in der Administrativhaft mehrheitlich kompensiert werden können. Im Gesamten können durch die Neuorganisation der Administrativhaft die Kapazitäten um acht Plätze erhöht und der Personalbestand kann um 8,9 FTE reduziert werden. Für die allgemeinen Personalkosten im AJV werden für das Jahr 2026 CHF 3,8 Millionen mehr eingestellt. Dies aufgrund der vom Grossen Rat bereits für das Jahr 2025 bewilligten Stellenerhöhung im Sicherheitsbereich, der vom Regierungsrat beschlossenen Verordnungsanpassung in Bezug auf Nacht- und Wochenendzulagen sowie der allgemeinen Lohmassnahmen im Kanton Bern.

Im Rahmen des Masterplans zur Umsetzung der Justizvollzugsstrategie werden in den folgenden Jahren ausserdem Mehrkosten für Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten der Anstalten geplant, um nötige Sicherheitsstandards langfristig einhalten zu können. Ergänzend hierzu soll die Digitalisierung im Justizvollzug weiter vorangetrieben und veraltete Systeme sollen abgelöst werden. Zu diesem Zweck wurden nicht beanspruchte Kreditbeträge des durch den Grossen Rat bewilligten ICT-Rahmenkredites SID 2024–2026 intern auf das Jahr 2026 verschoben. Dieser Effekt ist nun mit dem Betrag von CHF 2,6 Millionen abgebildet.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 der Produktgruppe «Justizvollzug» werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Masterplan
Der Handlungsbedarf in Bezug auf die baulichen Infrastrukturen des Straf- und Massnahmenvollzugs wurde in der Justizvollzugsstrategie 2017–2032 aufgezeigt und im Masterplan im Mai 2019 zur Justizvollzugsstrategie konkretisiert. Letzterer wurde im Rahmen der Weiterentwicklung phasenweise überprüft und weiter geschärft. Die darin festgelegten Schritte wurden in Abhängigkeit zum Projektstand in der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) und/oder der Erfolgsrechnung aufgenommen.

Im Jahr 2026 stehen die weiterführenden Arbeiten für den Neubau der JVA Witzwil an. Hierzu wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) die Bedarfsplanung überarbeitet und diese wurde mit weiterführenden Konzepten unterlegt. Letztere dienen im Jahr 2026 für die Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs, für welchen der Grosse Rat einen Kredit von CHF 12,0 Millionen verabschiedet hat. Ebenfalls werden die Arbeiten für die notwendigen Ersatzneubauten am Standort Witzwil vorangetrieben, wofür der Grosse Rat einen Kredit von CHF 1,5 Millionen verabschiedet hat. Künftig wird nur noch so viel Landwirtschaft betrieben, wie es für die Sicherstellung der Arbeitspflicht im Justizvollzug notwendig ist.

Am Standort Hindelbank wird plangemäss die Vorstudie durchgeführt. Es ist vorgesehen, ein Auswahlverfahren in Form eines Studienauftrags durchzuführen, wofür der Grosse Rat einen Kredit von CHF 1,7 Millionen bewilligt hatte. Beim Studienauftrag handelt es sich um ein qualitätssicherndes Verfahren gemäss SIA, das sich vom Projektwettbewerb durch den Dialog unterscheidet. Es erlaubt, komplexe Aufgabenstellungen während des Verfahrens mit den Teilnehmenden mittels einer Zwischenbesprechung zu schärfen. Der Aufwand für einen Studienauftrag unterscheidet sich nicht wesentlich von Projektwettbewerben und ist abhängig von der Aufgabenstellung. Die Aufgabenstellung orientiert sich primär an denkmalpflegerischen Vorgaben sowie dem vom AJV erstellten Bedarfs- und Betriebskonzept.

Weiter werden verschiedene strategische Vorarbeiten zur Umsetzung des Masterplans an den weiteren Standorten vorwärtsgetrieben. Hierzu gehören Abklärungsarbeiten für die zukünftige Sanierung des Massnahmenzentrums St. Johannsen sowie der Regionalgefängnisse.

Die Anzahl Einweisungen in forensisch-psychiatrische Kliniken steigt immer noch an. Entsprechend hat das AJV einen ausführlichen Bericht zu diesem Thema in Auftrag gegeben. Ein erster Berichtsentwurf liegt vor.

Auch die beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate erarbeiten aktuell den kommenden Grundlagenbericht zur Anstaltsplanung. Das Dokument wird im Kapitel zur Ausganslage (Jahre 2023 und 2024) auch eine Darstellung der bereits durch die Kantone und psychiatrischen Kliniken geplanten Infrastrukturprojekte enthalten sowie ein Kapitel zur Entwicklung des Platzbedarfs (in zwei Szenarien, 2035 und 2050) umfassen. Mit Abschluss des Berichts werden demnach qualifizierte Aussagen zum Bedarf sowie dem Stand der Platzierungen in qualitativer Hinsicht gemacht werden können. Ausgehend hiervon wird anschliessend das weitere Vorgehen in diesem Bereich erneut geprüft werden können.

Verzögerungen im Busseninkasso
Die Situation mit den Verzögerungen im Busseninkasso, die längeren Untersuchungshaftdauern und die steigende Anzahl Fälle in der Administrativhaft führen insgesamt zu gesteigerten Kosten für Unterbringung und Betreuung der zusätzlichen Eingewiesenen. Das AJV hat keinen Handlungsspielraum in Bezug auf den Vollzug dieser Formen des Freiheitsentzuges. Verschiedene Motionen, welche in der Sommersession 2025 im Grossen Rat eingereicht wurden, greifen das Thema Überbelegung im Bernischen Justizvollzug auf. Die Dauer der Beratung dieser Vorstösse wird sich jedoch erst zu Beginn des Jahres 2026 abschätzen lassen und hat somit noch keinen bzw. nur geringfügigen Einfluss auf das finanzielle Ergebnis des AJV. Im Budget sind daher zusätzliche Kosten für Personal und Sachkosten eingestellt. Diese müssen zur Gewährleistung der rechtsstaatlichen Gleichbehandlung zwingend gesprochen werden.

Vollzugskosten ausserhalb AJV
Die Vollzugskosten, welche ausserhalb des AJV generiert werden, haben im Jahr 2024 stark zugenommen. Dies hängt insbesondere mit dem Anstieg der stationären Massnahmen in forensischen Kliniken und den Einweisungen in den geschlossenen Strafvollzug in Einrichtungen ausserhalb des AJV zusammen. Des Weiteren haben die Kosten für den Vollzug von kurzen Strafen (Ersatzfreiheitsstrafen) zugenommen. Die weitere Entwicklung ist schwierig zu prognostizieren, da die Kriminalitätsentwicklung multifaktoriell ist. Aufgrund einer Gesamtwürdigung ist aber von einer Stagnation der Vollzugskosten auf dem aktuellen, hohen Niveau auszugehen.

Eingewiesenentransporte
Aufgrund der Tatsache, dass Eingewiesenentransporte im Kanton Bern faktisch von zwei Organisationen (AJV/Kapo) im gleichen Einsatzraum durchgeführt werden, wurde eine Zentralisierung respektive eine Integration des Transportdienstes des AJV in die Kapo Bern geprüft. Das AJV überträgt nun die Erfüllung des Transportauftrages von Eingewiesenen an die Polizei Bern. Eine entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarung wurde abgeschlossen. Auf dessen Grundlage kann der Transportdienst des AJV in die Abteilung Planung und Einsatz (P+E), Fachbereich Operationen, der Kapo integriert werden. Vorgesehen ist die Integration per 1. Januar 2026. Alle Arbeitsplätze bleiben erhalten. Die Mitarbeitenden des AJV können bei der Polizei weiterbeschäftigt werden.

Umsetzung DLZ Ressourcen SID
Infolge der Umsetzung des Dienstleistungszentrums Ressourcen der Sicherheitsdirektion (DLZ SID) in den Bereichen HR und Finanzen/Controlling, wurden seitens AJV die entsprechenden Stellen in den Vollzugseinrichtungen und der Abteilung Management Services & Entwicklung (MSE) im Umfang von 17,5 FTE in den Jahren 2024 (8,9 FTE Finanzen/Controlling) und 2025 (8,6 FTE HR) ins DLZ Ressourcen SID transferiert. Die Bereinigung der Stellenpläne und der damit verbundenen Budgetpositionen wird SID-intern per 1. Januar 2026 umgesetzt. Die Verschiebung der Stellenetats ist innerhalb der Direktion saldoneutral.

Chancen und Risiken

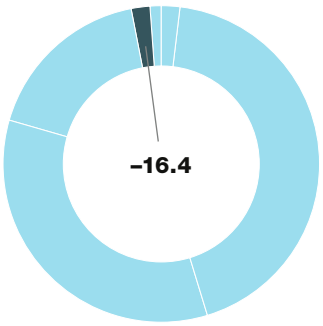
Die Analyse der Vollzugsdaten der Jahre 2023–2025 zeigt ein deutliches Wachstum der zu vollziehenden Vollzugstage in beinahe allen Vollzugsformen. Um zusätzlichen Platz in seinen bestehenden Infrastrukturen zu schaffen, hat das AJV die Plätze verdichtet. Mit den getroffenen Massnahmen vermag das AJV dem gesamtschweizerisch beobachteten Phänomen kurzfristig zu begegnen, wobei eine massive Überbelegung insbesondere der Berner Gefängnisse besteht. Die Situation führt zu weniger Aufnahmen von ausserkantonalen Eingewiesenen. Eine zahlenmässige Reduktion dieser Personengruppe hat eine Verminderung der Kostgelderträge zur Folge. Weiter ist davon auszugehen, dass ein gewisses Mengenwachstum nur durch die Einweisung in ausserkantonale Institutionen aufgefangen werden kann. Dies führt zu einer Steigerung der Kostgelder, welche das AJV bezahlen muss. Wird diese Entwicklung im Budget nicht abgebildet, besteht ein sehr hohes Risiko von Nachtragskrediten, welche sich durch die vorhandene Dynamik erst im vierten Quartal genau prognostizieren lassen und somit erst mit dem Jahresabschluss dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet werden können.

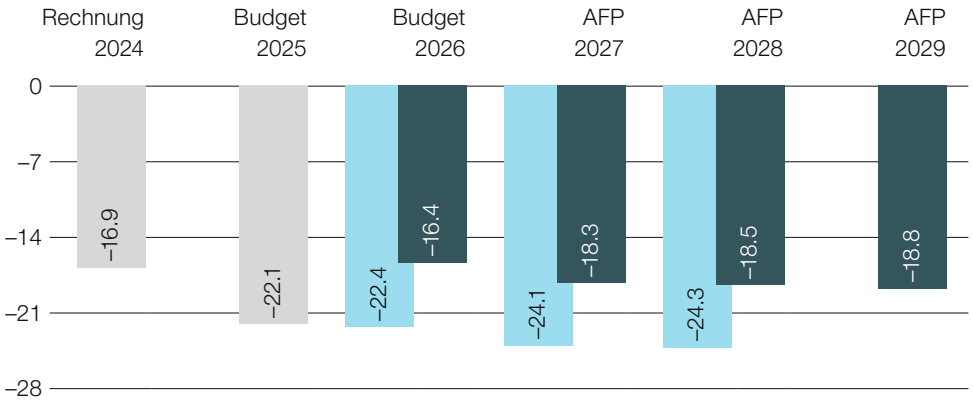
Mit dem Projekt «Horizont» wird die Harmonisierung der geltenden Standards der zwei Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate angestrebt. Ein hierbei bearbeitetes Teilprojekt ist die Berechnungsmethodik der geltenden Kostgelder. Aktuell ist dementsprechend nicht ersichtlich, in welche Richtung sich die Kostgelder entwickeln werden. Für den Kanton Bern mit seinen vier konkordatlichen Vollzugseinrichtungen stellt dies ein Risiko bezüglich der zu erwartenden Kostgelderträge dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring)	335 310	353 978	steigend
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	9 403	10 173	schwankend
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring)	959	965	steigend
Auslastung der Regionalgefängnisse und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring) (in %)	96	100	steigend
Anzahl genehmigungs- und meldepflichte Fälle mit Vorlagepflicht an die Fachkommission	205	211	schwankend
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen und Anstalten	0	1	konstant

7.7.5 Bevölkerungsdienste





■ Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

■ Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
■ Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Vollzug der Wegweisungen rechtskräftig abgewiesener Asylsuchender und Ausländerinnen und Ausländer. Gewährung der Nothilfe abgewiesener Asylsuchender bis zur Ausreise aus der Schweiz.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtserklärung, eingetragene Partnerschaft und deren Umwandlung in eine Ehe, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Hinterlegungsort Vorsorgeauftrag sowie Erklärungen über die gemeinsame elterliche Sorge und Vereinbarungen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften. Berichtigung von Zivilstandsregistern. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Gesuchen über die Namensänderung und im Bereich des Bürgerrechts (Einbürgerung, Entlassung aus dem Bürgerrecht).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte). Erfassen von biometrischen Daten für Reisedokumente des Staatssekretariats für Migration.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–56 838 973**	**–57 148 998**	**–58 036 538**	**–56 097 176**	**–56 334 168**	**–56 618 634**
30 Personalaufwand	–27 392 748	–28 536 361	–27 509 148	–27 773 199	–28 029 895	–28 270 588
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–5 266 301	–7 260 117	–5 603 900	–5 594 900	–5 598 900	–5 616 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–301 867	–308 639	–272 117	–178 811	–138 587	–165 260
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–20 270 767	–18 414 813	–21 522 513	–19 421 406	–19 421 406	–19 421 406
37 Durchlaufende Beiträge	–350	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 606 939	–2 629 068	–3 128 860	–3 128 860	–3 145 380	–3 145 380
Betrieblicher Ertrag	**39 946 365**	**35 054 768**	**41 655 567**	**37 861 259**	**37 871 172**	**37 871 172**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	21 042 117	19 282 669	22 362 669	20 669 468	20 669 468	20 669 468
43 Verschiedene Erträge	50 013	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
46 Transferertrag	18 851 184	15 772 099	19 292 898	17 191 791	17 201 704	17 201 704
47 Durchlaufende Beiträge	350	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	2 701	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–16 892 607**	**–22 094 230**	**–16 380 971**	**–18 235 917**	**–18 462 996**	**–18 747 462**
34 Finanzaufwand	–50 771	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000
44 Finanzertrag	–270	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–51 041**	**–40 000**	**–40 000**	**–40 000**	**–40 000**	**–40 000**
Operatives Ergebnis	**–16 943 649**	**–22 134 230**	**–16 420 971**	**–18 275 917**	**–18 502 996**	**–18 787 462**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–16 943 649**	**–22 134 230**	**–16 420 971**	**–18 275 917**	**–18 502 996**	**–18 787 462**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Nothilfe und Wegweisungsvollzug	–7 813 642	–9 974 998	**–8 226 748**	–8 253 303	–8 281 645	–8 305 360
Ausländer- und Integrationsgesetz	–6 307 336	–6 825 539	**–5 368 934**	–5 473 381	–5 578 028	–5 668 047
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse und Begehren	–5 931 334	–7 370 687	**–6 271 737**	–6 365 289	–6 442 197	–6 547 154
Bekanntgabe von Personendaten aus Personenstands- und Zivilstandsregistern	76 587	–188 478	**–125 625**	–160 226	–188 671	–227 491
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	3 032 076	2 225 472	**3 572 074**	1 976 282	1 987 545	1 960 590

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Bevölkerungsdienste» beträgt für das Budget 2026 CHF 16,4 Millionen und fällt im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026 des Planungsprozesses 2024 um CHF 5,9 Millionen besser aus. Die Veränderung ist insbesondere auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Zum einen kann aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre mit einer Zunahme des Gebührenertrags in allen drei Fachabteilungen von einer Verbesserung von CHF 1,2 Millionen gegenüber der Vorjahresplanung ausgegangen werden. Zum anderen wird die vorgesehene planerische Ertragserhöhung von CHF 2,0 Millionen vollumfänglich im Bereich der Gebührenerträge realisiert. Insgesamt ergibt sich in der Sachgruppe 42 damit eine Verbesserung von CHF 3,2 Millionen. Zudem führt die Wiederaufnahme der Rückerstattungen der Kosten für die Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM) im Transferertrag zu einer zusätzlichen Verbesserung in Höhe von CHF 0,6 Millionen.

Aufwandseitig führt die Zentralisierung der Ressourcenbereiche der Sicherheitsdirektion (SID) ins Generalsekretariat (Projekt «Weiterentwicklung Supportprozesse SID – WeSuPro») zu einer Reduktion der Personalkosten um CHF 1,1 Millionen gegenüber der bisherigen Planung. Diese Veränderung ist innerhalb der Sicherheitsdirektion (SID) jedoch saldoneutral. Die Verbesserung im Bereich des Sach- und übrigen Betriebsaufwandes von CHF 1,6 Millionen resultiert aus der Umsetzung des Kürzungsauftrags des Regierungsrates (CHF 0,4 Mio.), Verbesserungen aufgrund Neubetrachtungen (CHF 0,3 Mio.) und einer Änderung in der Buchungspraxis (CHF 0,9 Mio.). Letzterer Umstand führt zu entsprechenden Mehraufwänden in der Sachgruppe 36 beziehungsweise Mehrerträgen in der Sachgruppe 46 und wirkt sich innerhalb der Produktgruppe «Bevölkerungsdienste» saldoneutral aus.

Schliesslich führt eine erwartete Erhöhung der durch den Bund gewährten Nothilfepauschale in den Bereichen Nothilfe und Ausschaffungen zu einer Saldoverbesserung von CHF 0,3 Millionen. Dabei ist jedoch anzumerken, dass die entsprechenden Aufwände und Erträge stark von den Zuweisungs- und Bestandeszahlen abhängig sind.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 der Produktgruppe «Bevölkerungsdienste» werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Digitalisierung
Die Umsetzung der amtsinternen Digitalisierungsstrategie nach der durchgeführten Erhebung der Digitalisierungspotentiale und den Ergebnissen aus Umfragen bei den Gemeinden wird weiterverfolgt. Im Fokus stehen der weitere Ausbau von Kundenportalen und die Reduzierung von Redundanzen und Medienbrüchen in diversen Prozessen, was sich positiv auch auf die Kundenfreundlichkeit der Dienstleistungen auswirken soll.

Ausrichtung der Nothilfe
Die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (SID) im Asylbereich beschränken sich auf die Ausrichtung der Nothilfe, namentlich den Betrieb der Rückkehrzentren (RZB) und die Gewährleistung eines effizienten Wegweisungsvollzugs. Neben den RZB Gampelen und Konolfingen betreibt das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) drei Zentren für die ausschliessliche Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen in Enggistein, Aarwangen und Bellelay. Für das RZB in Bellelay wurde auf Mitte 2025 eine Nachfolgelösung in Biel gefunden. Infolge der vorzeitigen Zuweisung von Dublin-Fällen an die Kantone musste das ABEV Anfang 2023 zusätzlich das unterirdische RZB Bern-Brünnen in Betrieb nehmen. Eine oberirdische Ersatzlösung wird gesucht.

Chancen und Risiken

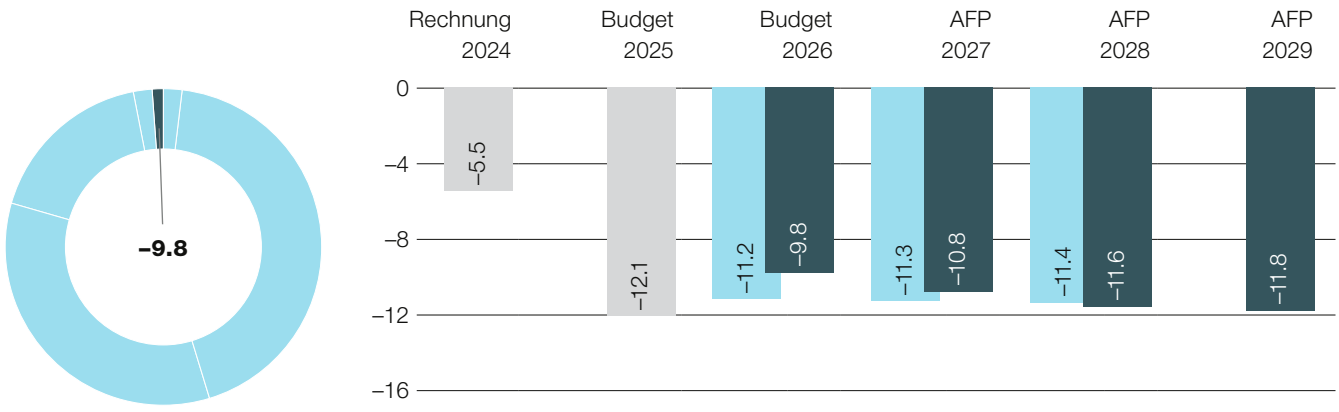
Aufgrund übergeordneter Faktoren – der Ukrainekrieg, eine allgemeine Zunahme der globalen Fluchtbewegungen und Versorgungskrisen – ist der Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich weiterhin von ausserordentlich grosser Volatilität betroffen. Die Aufwandsentwicklung, die stark abhängig ist von der Anzahl Zuweisungen, der durchschnittlichen Bezugsdauer, der Anzahl privat untergebrachter Weggewiesener und der Anzahl Personen in Sonderunterbringung, bleibt weiterhin kaum absehbar. Mit Blick auf die Ertragsseite erhöht der Bund im Rahmen des jährlichen Anpassungsmechanismus die Pauschalabgeltung zwar schrittweise, der tiefe Kostendeckungsgrad im Bereich der Nothilfe wird dadurch aber nicht massgeblich beeinflusst.

Mit der Einführung der neuen staatlichen elektronischen Identität (E-ID), sofern diese an der Volksabstimmung am 28. September 2025 angenommen wird, werden die Ausweiszentren des ABEV die Aufgabe der Identitätsprüfung übernehmen. Diese kann durch die Nutzerinnen und Nutzer auch selbständig digital durchgeführt werden. Aktuell noch offen ist der effektive Ressourcenbedarf und allfällige Gebührenerträge.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Nothilfe beziehender Personen per 31.12.	567	583	schwankend
Anzahl neu zugewiesener Nothilfe beziehender Personen nach Entscheid SEM	1 282	1 448	schwankend
Ordentlich eingebürgerte Personen	2 114	2 589	schwankend
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 048 000	3 583 000	konstant
Anzahl ausgestellter Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	260 316	257 698	schwankend
Anteil Terminreservationen per Internet für die Beantragung von Pass- und Identitätskarten (in %)	77	78	steigend

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialistinnen/Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden (BEH) und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen. Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Militärdienstpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung der Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Das Kompetenzzentrum Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der SID und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–24 730 594**	**–27 663 659**	**–26 443 443**	**–27 441 181**	**–28 274 660**	**–28 505 088**
30 Personalaufwand	–13 283 862	–14 560 674	–13 921 191	–14 430 618	–15 365 864	–15 614 922
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–4 428 368	–5 235 623	–4 894 854	–5 359 854	–5 232 854	–5 212 854
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–120 697	–158 718	–135 995	–159 306	–184 539	–185 909
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 258 499	–3 000 000	–2 500 000	–2 500 000	–2 500 000	–2 500 000
36 Transferaufwand	–3 867 671	–3 097 624	–3 333 114	–3 333 114	–3 333 114	–3 333 114

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
37 Durchlaufende Beiträge	–1 246 904	–1 241 020	–1 225 000	–1 225 000	–1 225 000	–1 225 000
39 Interne Verrechnungen	–524 593	–370 000	–433 289	–433 289	–433 289	–433 289
Betrieblicher Ertrag	**15 587 920**	**15 583 638**	**16 670 588**	**16 670 588**	**16 670 588**	**16 670 588**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	6 272 948	7 284 618	7 215 418	7 215 418	7 215 418	7 215 418
43 Verschiedene Erträge	6 654	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	3 514 141	2 090 000	3 090 000	3 090 000	3 090 000	3 090 000
46 Transferertrag	4 378 933	4 790 500	4 930 000	4 930 000	4 930 000	4 930 000
47 Durchlaufende Beiträge	1 246 904	1 241 020	1 225 000	1 225 000	1 225 000	1 225 000
49 Interne Verrechnung	168 341	177 500	210 170	210 170	210 170	210 170
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–9 142 674**	**–12 080 021**	**–9 772 855**	**–10 770 593**	**–11 604 072**	**–11 834 500**
34 Finanzaufwand	333	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	3 641 936	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**3 642 269**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–5 500 405**	**–12 080 021**	**–9 772 855**	**–10 770 593**	**–11 604 072**	**–11 834 500**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–5 500 405**	**–12 080 021**	**–9 772 855**	**–10 770 593**	**–11 604 072**	**–11 834 500**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Bevölkerungsschutz	–6 309 579	–7 599 776	**–6 179 519**	–6 703 683	–7 518 069	–7 649 926
Sport	–2 767 884	–3 999 214	**–2 951 845**	–3 088 379	–3 111 579	–3 128 365
Militär	1 211 028	1 452 152	**1 087 026**	911 200	925 246	890 543
Infrastruktur	2 366 030	–1 933 184	**–1 728 518**	–1 889 730	–1 899 671	–1 946 751

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» beträgt für das Budget 2026 CHF 9,8 Millionen und fällt im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026 des Planungsprozesses 2024 um CHF 1,4 Millionen besser aus.

Durch die Zentralisierung der Ressourcenbereiche Finanzen und Human Resources kann das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) für die zukünftige Planung jährlich CHF 0,6 Millionen einsparen, die in das Dienstleistungszentrum des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion (SID) übergeben wurden (direktionsneutral). Zusätzlich spielt auch die Wiederaufnahme der Taggelder, die als Minderaufwand wirken (CHF 0,1 Mio.), eine positive Rolle für das Ergebnis der Personalkosten in der Sachgruppe (SG) 30.

Am 11. September 2024 verabschiedete der Grosse Rat das neue kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG) und das neue kantonale Zivilschutzgesetz (KZSG). Es ist vorgesehen, die beiden neuen Gesetze per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen. Die neuen Erlasse ordnen dem BSM neue Aufgabenbereiche zu, welche die nächsten Budgetjahre massgeblich beeinflussen werden.

Dazu gehört die Kantonalisierung der periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) und der Zuweisungsplanung (Zupla), welche bisher von den Gemeinden durchgeführt wurden. Die Zentralisierung auf Stufe Kanton ab dem Jahr 2026 wird klarere Strukturen und eine Harmonisierung der Prozesse mit sich bringen. Im Zusammenhang mit der PSK werden zwei zusätzliche FTE in die Planung aufgenommen sowie auch Budget für die Aufbereitung der zentralen Schutzbautendatenbank, die notwendig ist, um die neue Aufgabe fachgerecht ausführen zu können. Dies führt insgesamt zu Mehrkosten von CHF 0,3 Millionen, wobei die Initiierungskosten für die Schutzbautendatenbank in den ersten beiden Jahren entfallen werden. Die Aufgabenverschiebung wird durch den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ausgeglichen.

Eine weitere Kantonalisierung findet bei der Zivilschutz-Ausbildung statt. Diese Aufgabe wird per 2030 von den Gemeinden an den Kanton übertragen (mit einem entsprechenden Ausgleich über den FILAG). Um die Aufgabenübernahme vorzubereiten und diese neue

Aufgabe qualitativ hochwertig auszuführen zu können, wird das BSM bereits ab dem Jahr 2028 gestaffelt zusätzliche Ressourcen in die Planung aufnehmen. Diese Ressourcen sind unter anderem erforderlich, um die ausgebildeten Fachpersonen nahtlos von den Gemeinden übernehmen zu können. In der Übergangsfrist bis 2030 bereits erbrachte Leistungen zugunsten der Gemeinden werden diesen verrechnet. Damit werden Kosten und Einnahmen von summiert CHF 0,9 Millionen aufgenommen, die entsprechend bei den Gemeinden dann entfallen werden.

Gemäss Bundesrecht liegt die alleinige Zuständigkeit für die Sirenen seit 2020 beim Bund. Während einer Übergangsphase erledigen jedoch noch die Kantone einen wesentlichen Teil der Arbeiten, wofür sie vom Bund entschädigt werden. Die eigentlich Ende 2024 abgelaufene Übergangphase wurde vom Bund um weitere vier Jahre verlängert. Insgesamt erhält das BSM in diesem Zusammenhang einen jährlichen Betrag von rund CHF 0,4 Millionen vom Bund. Ein Teil dieses Beitrags wird an die Gemeinden für die von ihnen veranlassten Wartungsarbeiten zur Verfügung gestellt, ein Teil deckt die dem Kanton entstehenden Kosten.

Im Rahmen von Sparmassnahmen für den Kanton Bern wurde das BSM beauftrag, zusätzlich zu den Sparmassnahmen der gesamten Sicherheitsdirektion (SID), die das BSM zu CHF 0,3 Millionen mitträgt, eine weitere planerische Budgetverbesserung von CHF 1,0 Million vorzunehmen. Diese geforderte Anpassung wurde in mehreren Bereichen der Erfolgsrechnung umgesetzt: Reduktion der Personalkosten (SG30) um CHF 0,3 Millionen (primär Verzicht auf die Besetzung von Vakanzen und Rotationsgewinne), Reduktion des Sach- und übrigen Betriebsaufwands (SG31) um CHF 0,1 Millionen sowie Erhöhung beim Ertrag durch Entgelte (SG42) von CHF 0,5 Millionen (Anpassungen primär bei den Betreiberleistungen auf den kantonalen Militäranlagen und bei den Bussen im Bereich Militär). In den Transfererträgen (SG46) werden die Kantonsanteile im Bereich Wehrpflichtersatz, welche erfahrungsgemäss strukturellen Mindereinnahmen unterliegen, nicht wie ursprünglich vorgesehen um CHF 0,4 Millionen, sondern erstmal nur um CHF 0,3 Millionen gesenkt, was aufgrund der Vorjahreszahlen realistisch ist.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 der Produktgruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Sport Kanton Bern
Die Massnahmen aus der Strategie «Sport Kanton Bern» werden weiterhin umgesetzt. Zudem soll die Strategie einer Überprüfung und Überarbeitung unterzogen werden.

Zivilschutz
Der Zivilschutz im Kanton Bern wird weiterentwickelt und durch den Bund vorgegebene Veränderungen werden umgesetzt. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Zivilschutz-Ausbildung gelegt, im Hinblick auf die Übernahme der entsprechenden Zuständigkeit durch den Kanton ab dem Jahr 2030.

Bevölkerungsschutz
Im Bereich Bevölkerungsschutz werden zusätzliche Planungen und Konzepte erarbeitet und umgesetzt. Dazu gehört auch die Neuorganisation des Kantonalen Führungsorgans gemäss den Vorgaben des neuen kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes (KBSG, in Kraft voraussichtlich ab 2026). Einen Fokus legt das BSM auch auf die Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich der Schutzbauten.

Militär und Militärinfrastruktur
Der Fokus liegt beim Vollzug der vom Bund dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Militärverwaltung, wozu auch der Wehrpflichtersatz gehört. Darüber hinaus bewirtschaftet das BSM weiterhin das Areal der Kantonalen Militäranlagen.

Chancen und Risiken

Die längerfristigen Auswirkungen der weiteren Entwicklungsschritte der Armee auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz und Bussen können nicht abschliessend abgeschätzt werden. Sowohl Minder- (tendenziell im Bereich Wehrpflichtersatz) als auch Mehreinnahmen (tendenziell im Bereich Bussen) sind möglich.

Ebenfalls noch unklar sind die Auswirkungen des in der Tendenz abnehmenden Bestandes an Schutzdienstleistenden sowie einer allfälligen Anpassung des Dienstpflichtsystems auf Bundesebene und einer Einführung eines obligatorischen Orientierungstages für Frauen auf die Tätigkeiten des BSM.

Mit der Verabschiedung des neuen Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes (KBSG) beschloss der Grosse Rat am 11. September 2024, dass im Kanton Bern künftig Sicherheitsveranstaltungen durchgeführt werden sollen, deren Besuch für 23-jährige Schweizerinnen sowie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer obligatorisch sein soll. Diese neue Aufgabe führt zu bisher nicht budgetierten Mehrausgaben. Da derzeit aufgrund eines laufenden Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht noch nicht klar ist, ob und ab wann die Sicherheitsveranstaltungen eingeführt werden können und momentan von einer Einführung ab dem Jahr 2027 ausgegangen wird, wurden die Mehrausgaben bei der Erstellung des Budgets 2026 noch nicht berücksichtigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Ausgaben bereits ab dem Jahr 2026 anfallen werden.

Das ebenfalls am 11. September 2024 vom Grossen Rat beschlossene neue Kantonale Zivilschutzgesetz (KZSG) sieht die Verschiebung der Zuständigkeit für die Zivilschutz-Ausbildung von den Gemeinden zum Kanton ab dem Jahr 2030 vor. Die dafür erforderlichen Mehrausgaben werden ab dem Jahr 2030 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ausgeglichen.

Die Auswirkungen der veränderten Sicherheitslage sowie der möglichen Zunahme von natur- und zivilisationsbedingten Ereignissen auf die Tätigkeiten des BSM können nicht mit verlässlicher Sicherheit prognostiziert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	26 499	26 398	schwankend
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	42 099	42 108	sinkend
Anzahl angemeldeter Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	9 228	10 323	steigend
Anzahl tätiger J+S-Leiterinnen/-Leiter	21 495	24 963	steigend
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilter Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	7 504	7 190	sinkend
Zivilschutz: Anzahl geleisteter Diensttage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	45 116	45 926	schwankend
Belegungstage Waffenplatz Bern (die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	194 237	214 233	steigend

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) gehen die Ersatzbeiträge an die Kantone und dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 785 816**	**–5 090 000**	**–5 590 000**	**–5 590 000**	**–5 590 000**	**–5 590 000**
Veränderung		–6.4 %	–9.8 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Ertrag	**4 785 816**	**5 090 000**	**5 590 000**	**5 590 000**	**5 590 000**	**5 590 000**
Veränderung		6.4 %	9.8 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–13 176	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–1 258 499	–3 000 000	–2 500 000	–2 500 000	–2 500 000	–2 500 000
36 Transferaufwand	–3 424 141	–2 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 271 675	3 000 000	2 500 000	2 500 000	2 500 000	2 500 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	3 514 141	2 090 000	3 090 000	3 090 000	3 090 000	3 090 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–74 654 405	–72 398 763	–72 814 295	–72 224 295	–71 634 295	–71 044 295
Vermögensbestand per 31.12.	–72 398 763	–73 308 763	–72 224 295	–71 634 295	–71 044 295	–70 454 295
Vermögensveränderung	2 255 642	–910 000	**590 000**	590 000	590 000	590 000

Kommentar

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) legt seit dem Jahr 2012 fest, dass die Ersatzbeiträge im Schutzraumbau an die Kantone gehen, die damit eine Spezialfinanzierung einrichten. Aus diesem Fonds werden Entnahmen für Massnahmen im Bereich des Schutzraumbaus, für die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrollen, für Materialanschaffungen der Zivilschutzorganisationen sowie zur Deckung der Verwaltungskosten des Fonds vorgenommen.

Die Einnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds stehen in direkter Abhängigkeit von der Bautätigkeit im Kanton und die Ausgaben werden durch die Anzahl der eingegangenen Entnahmegesuche beeinflusst. Die Fondsgelder können nur für vom Bund festgelegte Zwecke verwendet werden und kommen ausschliesslich der Schutzrauminfrastruktur und weiteren Zivilschutzmassnahmen zugute.

Im Vergleich zum geplanten Budget fielen die Ausgaben des Fonds in den letzten Jahren etwas höher und die Einnahmen geringer aus als erwartet. Unter Berücksichtigung dieser mehrjährigen Entwicklung werden die Einnahmen ab dem Budgetjahr 2026 mit CHF 2,5 Millionen und die Entnahmen mit CHF 3,0 Millionen veranschlagt. Beim Ersatzbeitragsfonds handelt es sich um eine durch Bundesrecht geregelte Spezialfinanzierung ausserhalb der Jahresrechnung des Kantons. Die Ausgaben und Einnahmen stehen somit in keinem Zusammenhang mit der übrigen Geschäftstätigkeit und den Finanzflüssen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär und wirken sich für die Jahresrechnung des Kantons saldoneutral aus. Eine Speisung des Fonds durch ordentliche Budgetmittel ist rechtlich nicht vorgesehen.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.8	0.3
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–80.1	229.7
Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden	–331.6	1 892.3
Steuern und Dienstleistungen	–273.2	6 807.2
Personal	–16.9	5.3
Informatik und Organisation	–138.9	0.3

8.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.4	–4.5	–4.5	–4.6	–4.6	–4.7
Dienstleistungen Konzernfinanzen	77.2	250.2	149.6	235.1	242.6	242.9
Finanzausgleich Bund – Kanton/ Kanton – Gemeinden	1 318.0	1 444.4	1 560.7	1 684.8	1 819.3	1 874.1
Steuern und Dienstleistungen	6 076.4	6 241.1	6 534.0	6 537.7	6 546.2	6 616.9
Personal	–33.2	–11.4	–11.6	–11.1	–11.0	–11.1
Informatik und Organisation	–39.0	–139.3	–138.7	–132.8	–130.6	–131.0
Total	**7 394.9**	**7 780.5**	**8 089.4**	**8 309.2**	**8 461.8**	**8 587.1**

8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Zum Stand und zu den Entwicklungen in der Finanzpolitik wird auf die Ausführungen im Vortrag verwiesen.

In der Steuerpolitik werden die Arbeiten an der Steuergesetzrevision 2027, welche sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, fortgesetzt. Inhalte sind insbesondere Massnahmen zur Umsetzung der kantonalen Steuerstrategie sowie die Überführung von bundesrechtlichen Bestimmungen ins kantonale Recht. Zudem werden die Arbeiten für ein neues amtliches Bewertungssystem (Projekt «NewAB») intensiv weiter vorangetrieben.

Im ICT-Bereich werden die «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern» und die «ICT-Strategie des Kantons Bern» zu einer Strategie zusammengeführt. Die Umsetzung der neuen «Strategie Digitale Verwaltung (DV) und ICT 2026–2030» bildet somit einen neuen Schwerpunkt.

Im Projekt ERP laufen die Arbeiten für die Etappe 3 an. Konzeption und Realisierung der einzelnen Themenfelder werden vorangetrieben. Die Projektarbeiten werden mit internen wie auch externen Ressourcen geleistet.

Die Endarbeiten am umfassenden Technologiewechsel bei den Fachapplikationen der Steuerverwaltung (Ablösung IBM Mainframe) sind sehr intensiv und binden auch noch 2026 erhebliche Ressourcen. Gleichzeitig bildet die Fortsetzung der Digitalisierungsbestrebungen weiterhin ein zentrales Ziel. Grössere Vorhaben zur Effizienzsteigerung können in der Steuerverwaltung erst nach Abschluss des Technologiewechsels umgesetzt werden. Die Arbeiten zur Erneuerung der Deklarationslösung TaxMe 2026 können dennoch weitergehen.

Im Personalbereich liegt der Schwerpunkt unverändert auf der Umsetzung der Personalstrategie 2024–2027.

Im Weiteren wird auf die Kommentierungen in den einzelnen Produktgruppen verwiesen.

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–902 367 988**	**–953 024 723**	**–917 973 650**	**–861 765 079**	**–857 825 504**	**–860 239 541**
Veränderung		–5.6 %	3.7 %	6.1 %	0.5 %	–0.3 %
Ertrag	**8 297 313 190**	**8 733 516 580**	**9 007 415 382**	**9 170 958 600**	**9 319 607 000**	**9 447 339 500**
Veränderung		5.3 %	3.1 %	1.8 %	1.6 %	1.4 %
Saldo	**7 394 945 205**	**7 780 491 859**	**8 089 441 733**	**8 309 193 523**	**8 461 781 497**	**8 587 099 961**
Veränderung		5.2 %	4.0 %	2.7 %	1.8 %	1.5 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–173 771 357	–155 677 349	–159 158 067	–159 682 135	–158 844 011	–160 231 570
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–238 463 014	–229 225 152	–236 789 744	–231 321 319	–226 000 428	–226 381 081
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–10 183 098	–13 077 031	–14 117 978	–15 417 000	–9 343 765	–8 400 390
34 Finanzaufwand	–53 468 529	–63 227 000	–53 061 270	–55 814 200	–58 341 200	–59 241 200
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–367 669 177	–356 576 600	–382 067 300	–399 185 125	–404 951 300	–404 870 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–58 812 810	–134 718 088	–72 779 289	–345 298	–344 798	–1 114 798
Ertrag						
40 Fiskalertrag	5 831 146 565	5 849 600 000	6 121 300 000	6 115 600 000	6 110 300 000	6 174 200 000
41 Regalien und Konzessionen	106 473	100 000	100 000	160 100 000	160 100 000	160 100 000
42 Entgelte	55 205 961	45 990 000	47 515 000	47 515 000	47 515 000	47 515 000
43 Verschiedene Erträge	125 179	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
44 Finanzertrag	172 770 185	225 865 000	187 655 000	189 355 500	190 693 000	191 663 900
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	39 546	2 000	500	500	0	0
46 Transferertrag	2 098 785 728	2 207 178 000	2 369 821 400	2 522 232 100	2 674 844 000	2 736 935 600
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	23 216 187	270 312 290	208 433 991	136 000 000	136 000 000	136 770 000
49 Interne Verrechnung	115 917 366	134 369 290	72 489 491	55 500	55 000	55 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 der FIN weist einen Ertragsüberschuss von rund CHF 8,1 Milliarden auf. Gegenüber der Vorjahresplanung resultiert damit eine Saldoverbesserung von CHF 154,7 Millionen. Die Hauptursachen dafür sind Verbesserungen bei den Kantonssteuern bzw. beim Fiskalertrag gestützt auf die neuste Prognose (CHF +70,1 Mio.), ein höherer Netto-Mittelzufluss aus dem NFA (CHF +37,1 Mio.) und ein Mehrertrag aus der Aktualisierung der geplanten Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds (CHF +34,5 Mio.). Zudem kann wegen höherer Dividendenerwartungen aus den kantonalen Beteiligungen mit einem erneut höheren Finanzertrag (CHF +13,9 Mio.) gerechnet werden. Mehraufwendungen werden demgenüber im ICT-Bereich anfallen, vorab durch den verlängerten Betrieb des IBM Mainframe bei der Bedag (CHF +10,0 Mio.), aber auch durch die Aktualisierungen der Projektkosten ERP für die Etappe 3, der Lizenz- und Wartungskosten sowie der Betriebs- und Entwicklungskosten SAP (CHF +5,1 Mio.).

Im aktuellen Planungshorizont bis 2029 zeichnen sich weiterhin höhere NFA-Zahlungen ab. Bei den Fiskalerträgen sind ab 2027 Mindererträge für die nächste Steuergesetzrevision und ab 2028 für die Umsetzung von weiteren steuerpolitischen Massnahmen im Rahmen der Steuerstrategie berücksichtigt. Eine SNB-Gewinnausschüttung ist wieder ab 2027 eingeplant. Fondsentnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds sind demgegenüber keine mehr möglich, da der Fonds gemäss aktueller Planung per Ende 2026 ausgeschöpft sein wird.

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–10 790 561**	**–8 192 154**	**–8 769 077**	**–7 259 615**	**–5 623 308**	**–5 284 846**
Veränderung		24.1 %	–7.0 %	17.2 %	22.5 %	6.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–10 790 561**	**–8 192 154**	**–8 769 077**	**–7 259 615**	**–5 623 308**	**–5 284 846**
Veränderung		24.1 %	–7.0 %	17.2 %	22.5 %	6.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–18 198	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–10 772 363	–8 192 154	–8 769 077	–7 259 615	–5 623 308	–5 284 846
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Das Investitionsbudget 2026 der FIN weist Ausgaben von CHF 8,8 Millionen auf. Darin enthalten sind zur Hauptsache Mittel für die Realisierung bzw. Optimierung des ERP-Systems im Rahmen der Etappe 3 (CHF 4,8 Mio.) und für die Erneuerung der Steuerfachapplikationen (CHF 3,8 Mio.).

Die Investitionen im aktuellen Planungshorizont bis 2029 ergeben sich aus der Aktualisierung der Planzahlen auf Basis der neusten Schätzung der Kostenentwicklung für die beiden genannten Vorhaben und unter Berücksichtigung der vom Regierungsrat beschlossenen Priorisierungen im Investitionsbereich.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
999.5	1 004.3	1 031.9	1 042.7	1 051.4	1 056.3

Kommentar

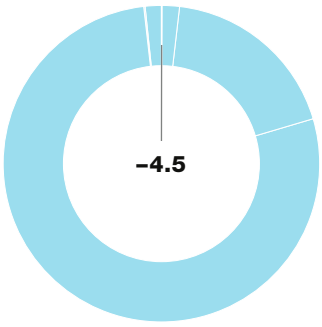
Der Personalbestand der FIN, ausgedrückt in Vollzeitstellen (VZE), hat 2024 zugenommen. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit den Internalisierungen von kantonalen Schätzern der amtlichen Bewertung und der befristeten Stellenbesetzungen für den Abbau von Veranlagungsrückständen bei den Unternehmens- und bei den Quellensteuern.

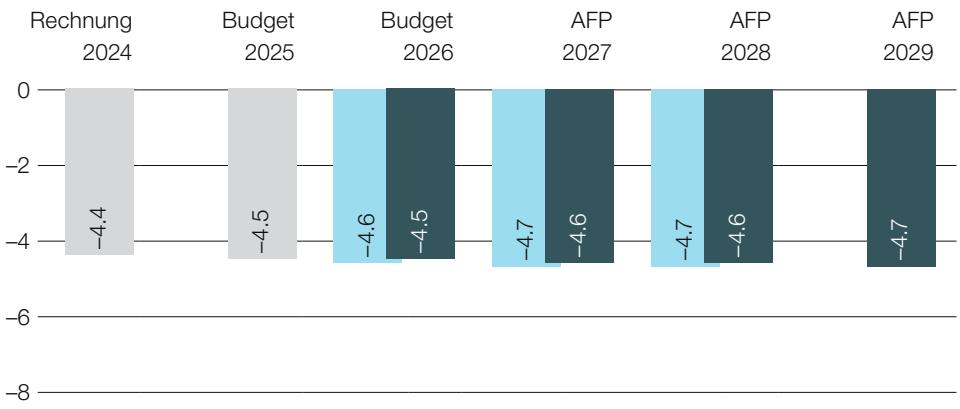
Die Erhöhung des Soll-Bestands im Jahr 2025 um 11,0 VZE ist auf die Komplettierung der Betriebsorganisation des Customer Center of Expertise (CCoE) Kt. BE (5,0 VZE), auf neue Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der globalen OECD-Mindeststeuer (2,0 VZE) und auf eine weitere kostenneutrale Internalisierungs-Tranche von kantonalen Schätzern der amtlichen Bewertung (4,0 VZE) zurückzuführen.

Für 2026 steigt der Soll-Bestand um 5,0 VZE. Davon entfallen 2,5 VZE auf die kostenneutrale Internalisierung von kantonalen Landwirtschafts-Schätzern der amtlichen Bewertung und 3,0 VZE auf den UniBE finanzierten Stellenaufbau im CCoE im Rahmen der SAP-Einführung an der Uni Bern. Zur Umsetzung der Finanzmotion 005–2023 (FiKo) gemäss RRB 61/2025 werden demgegenüber 0,5 VZE über die Direktionsreserve abgebaut.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»:

Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der DIR/STA im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung des Budgets sowie Aufgaben-/Finanzplans. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion (FIN) (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–4 680 817**	**–4 819 939**	**–4 805 597**	**–4 909 471**	**–4 909 344**	**–4 940 534**
30 Personalaufwand	–4 061 034	–4 109 939	–4 145 597	–4 189 471	–4 189 344	–4 220 534
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–443 097	–620 000	–590 000	–650 000	–650 000	–650 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–60 873	–90 000	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–115 814	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**298 326**	**270 000**	**280 000**	**280 000**	**280 000**	**280 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	106 473	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
42 Entgelte	189 625	170 000	180 000	180 000	180 000	180 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 228	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–4 382 490**	**–4 549 939**	**–4 525 597**	**–4 629 471**	**–4 629 344**	**–4 660 534**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–4 382 490**	**–4 549 939**	**–4 525 597**	**–4 629 471**	**–4 629 344**	**–4 660 534**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–4 382 490**	**–4 549 939**	**–4 525 597**	**–4 629 471**	**–4 629 344**	**–4 660 534**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 382 490	–4 549 939	**–4 525 597**	–4 629 471	–4 629 344	–4 660 534

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Ergebnis der Produktgruppe weist in den Planjahren gegenüber der bisherigen Planung gemäss Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 keine wesentlichen Abweichungen aus. Einzig im Sachaufwand sind gemäss Kürzungsvorgaben des Regierungsrates die bisherigen eingestellten Mittel im Budgetjahr um 10 Prozent zu reduzieren (Minderaufwendungen von CHF 60 000).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2026 werden unter anderem die folgenden Arbeiten einen Schwerpunkt bilden:

- Moderation des gesamtstaatlichen Planungsprozesses und damit einhergehend Befassung des Regierungsrates mit dem Budget und Aufgaben-/Finanzplan bzw. der Fortsetzung der Finanzpolitik
- Erarbeitung von drei Trendmeldungen zum voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2026
- Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2025 der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse
- Erarbeitung Risikoberichterstattung 2026
- Schaffung eines kantonalen Beteiligungsgesetzes
- Fortsetzung der Steuerpolitik (Umsetzung der Steuerstrategie 2023ff.)
- Steuergesetzrevision 2027
- Projekt neue amtliche Bewertung «NewAB»
- Abschluss Projekt «Technologiewechsel NESKO» (Ablösung Mainframe)
- Umsetzung der neuen Strategie Digitale Verwaltung (DV) und ICT 2026ff.

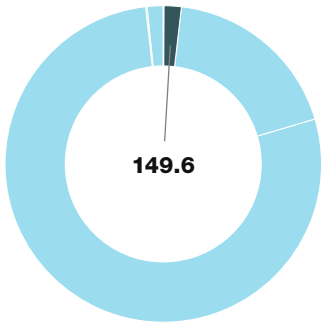
Chancen und Risiken

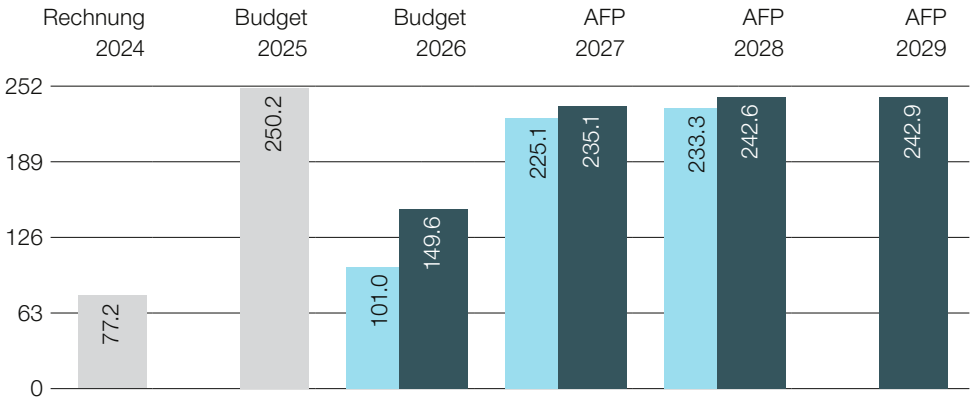
In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	198	185	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	11	10	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	32	38	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	488	485	konstant
Anzahl bei der FIN eingereichter Beschwerden	14	38	schwankend
Anzahl von der FIN erledigter Beschwerden	16	29	schwankend

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Finanzverwaltung (FV) erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führung vom gesamtstaatlichen Finanz- und Rechnungswesen, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur kantonsweiten Buchführung sowie der Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–47 417 956**	**–28 679 952**	**–39 281 369**	**–41 017 840**	**–31 988 285**	**–31 744 415**
30 Personalaufwand	–9 433 660	–8 957 924	–9 767 139	–9 840 038	–9 865 230	–9 948 546
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–11 473 256	–9 541 385	–18 425 108	–19 227 071	–16 212 071	–16 312 071
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 611 918	–9 853 643	–10 821 122	–11 682 731	–5 642 984	–5 215 798
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–12 936 764	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–5 962 357	–327 000	–268 000	–268 000	–268 000	–268 000
Betrieblicher Ertrag	**23 972 388**	**134 624 290**	**73 184 491**	**160 750 500**	**160 750 000**	**160 750 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	160 000 000	160 000 000	160 000 000
42 Entgelte	683 279	310 000	750 000	750 000	750 000	750 000
43 Verschiedene Erträge	54 969	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	16 954	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	23 217 187	134 314 290	72 434 491	500	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–23 445 568**	**105 944 338**	**33 903 122**	**119 732 660**	**128 761 715**	**129 005 585**
34 Finanzaufwand	–47 185 410	–53 702 000	–40 856 370	–42 309 300	–44 836 300	–45 736 300
44 Finanzertrag	147 854 666	197 915 000	156 555 000	157 705 500	158 693 000	159 663 900
Ergebnis aus Finanzierung	**100 669 255**	**144 213 000**	**115 698 630**	**115 396 200**	**113 856 700**	**113 927 600**
Operatives Ergebnis	**77 223 688**	**250 157 338**	**149 601 752**	**235 128 860**	**242 618 415**	**242 933 185**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**77 223 688**	**250 157 338**	**149 601 752**	**235 128 860**	**242 618 415**	**242 933 185**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Konzernrechnungswesen	22 015 837	133 073 313	**70 770 773**	–1 709 473	–1 713 626	–1 727 359
Tresorerie	86 998 119	143 120 074	**115 208 055**	274 901 664	273 361 610	273 430 679
ERP und Prozessunterstützung	–25 935 275	–21 442 119	**–31 386 684**	–32 689 079	–23 648 728	–23 369 150
Versicherungsmanagement	–4 033 692	–2 715 457	**–3 008 375**	–3 363 323	–3 364 430	–3 368 093
Service Center Finanzen und Controlling	–1 821 302	–1 878 474	**–1 982 016**	–2 010 928	–2 016 411	–2 032 891

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo der Erfolgsrechnung der Produktgruppe «Dienstleistungen Konzernfinanzen» beträgt im Budget 2026 CHF 149,6 Millionen und fällt im Vergleich zu dem im Vorjahr im Aufgaben– und Finanzplan (AFP) für das Jahr 2026 eingestellten Wert besser aus.

Der Geschäftsgang der SNB ist weiterhin einer hohen Volatilität unterworfen und so wird wie bereits im Budget 2025 auch im Budget 2026 weiterhin keine Gewinnausschüttung der SNB eingestellt. Durch die Delegation der SAP-Beschaffungskompetenz vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) an die Finanzverwaltung (FV) durch die FIN werden die Lizenz- und Wartungskosten neu im CCoE SAP KTBE der FV budgetiert, was zu Minderaufwendungen im KAIO und Mehraufwendungen im CCoE SAP KTBE führt. Demgegenüber führen tiefere Ausgaben bei den Zinsaufwendungen im Bereich der kurzfristigen Finanzierungsanteile, erwartete Mehreinnahmen bei den Dividenden sowie eine höhere Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds insgesamt zu einer Verbesserung gegenüber der Vorjahresplanung.

Mit dem Abschluss der zweiten Etappe des ERP-Projekts konnten in der SAP-Systemlandschaft verschiedene Optimierungen und Automatisierungen umgesetzt werden. In der dritten Etappe (Zeitraum von 2025–2027) sollen die Finanz- und Personalprozesse zusätzlich digitalisiert, vernetzt und professionalisiert werden. Ausserdem werden die Beschaffungs- resp. Bestellprozesse in den DIR/STA/JUS ausgerollt und ein verwaltungsweites Beschaffungscontrolling aufgebaut. Dieser Ausbau führt zu einer weiteren Professionalisierung der Prozesse, gleichzeitig wird die Systembetreuung durch die Fachstelle CCoE SAP KTBE intensiver und die Betriebskosten nehmen zu.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Konzernrechnungswesen
Die Sicherstellung und die Überwachung der gesamtstaatlichen Haushaltsführung in der vorgegebenen Qualität stehen im Vordergrund. Die Prozesse, Systeme und die Organisation des Konzernrechnungswesens werden laufend überwacht und kontinuierlich weiter verbessert, um den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit vollumfänglich entsprechen zu können

Tresorerie
Die Berechnungen der Kapitalbeschaffungskosten basieren auf der Annahme, dass die mittel- und langfristigen Fälligkeiten grundsätzlich konvertiert werden. Die Amortisation und Verzinsung der Schuldanerkennungen gegenüber den beiden Pensionskassen, sowie die Amortisation von Darlehen, werden entsprechend budgetiert. Die Festlegung der Zinssätze erfolgt basierend auf den Markterwartungen nach dem Vorsichtsprinzip. Es wird eine defensive Schätzung angewendet. Bei den grösseren Beteiligungen entsprechen die Dividendenerträge dem voraussichtlichen, soliden Ausschüttungspotenzial. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die SNB haben im Januar 2021 eine Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2020–2025 abgeschlossen. Die Ausgestaltung der neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung ab 2026 ist zum Budgetierungszeitpunkt noch nicht bekannt. Der Geschäftsgang der SNB ist einer hohen Volatilität unterworfen, die keine Schlüsse hinsichtlich einer Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2025 zulässt. Entsprechend ist kein Betrag im Budgetjahr 2026 eingestellt. Im AFP 2027–2029 wird auf Basis des regierungsrätlichen Beschlusses mit einer «doppelten» Gewinnausschüttung budgetiert.

ERP und Prozessunterstützung
Im ERP-Projekt laufen die Arbeiten zur Projektphase 3 an und die Konzeption und Realisierung der einzelnen Themenfelder werden vorangetrieben und bis Ende der dritten Etappe abgeschlossen.

Die intensiven Projektarbeiten werden mit internen wie auch externen Ressourcen geleistet.

Versicherungsmanagement
Über das Produkt «Versicherungsmanagement» werden die Versicherungs- und Submissionsstrategie der Finanzdirektion (FIN) sowie das Konzept Schadenpool (RRB 1404/2012) des Regierungsrates umgesetzt. Die gesamtkantonalen Versicherungskosten für die im Geltungsbereich liegenden Versicherungsverträge werden zentral über das Produkt budgetiert und finanziert.

Service Center Finanzen und Controlling
Das Service Center Finanzen und Controlling ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum im operativen Finanz- und Rechnungswesen. Es stellt die gesamtstaatlich einheitliche Umsetzung der regulatorischen Vorgaben im Finanz- und Rechnungswesen sicher und erbringt Buchhaltungsdienstleistungen für die gesamte FIN. Zudem führt es den Zahlungsverkehr und berät die Finanzdienste der DIR/STA/JUS in operativen Fragen des Finanz- und Rechnungswesens. Weiter wird für den gesamten Konzern Kanton Bern die MWST-Abrechnung gegenüber dem Bund sichergestellt.

Chancen und Risiken

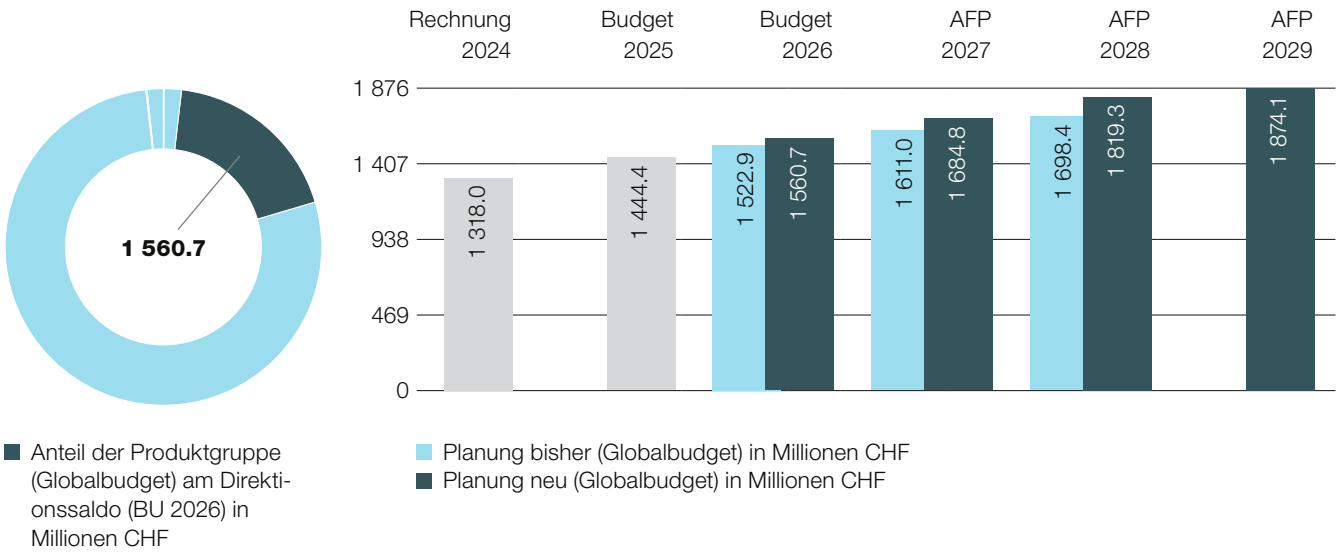
Die Inflation hat sich seit Anfang 2025 wie erwartet entwickelt. Sie sank weiterhin und die Inflationsprognose bewegt sich für das Jahr 2025 etwas über null Prozent. Die Erwartungen für das Jahr 2026 und 2027 bleiben im Bereich der Preisstabilität. Die Prognose beruht auf der Annahme, dass der SNB-Leitzins null Prozent beträgt.

Die Wirtschaftsaussichten für die Schweiz sind unsicherer geworden. Vor dem Hintergrund der global gestiegenen handels- und geopolitischen Unsicherheiten stellen Entwicklungen im Ausland das Hauptrisiko dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl durch die FV betreuter Organisationseinheiten (OrgE) im Konzern	55	55	konstant
Anzahl Benutzerinnen/Benutzer des SAP KTBE	17 700	29 000	steigend
Anzahl verarbeiteter Auszahlungen	1 106 377	1 124 799	konstant
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	170	84	konstant
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	111	54	sinkend
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	3	3	konstant
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	541	575	konstant

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden



Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung (FV) vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung (SV) die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die FV stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–302 284 772**	**–309 892 647**	**–331 603 183**	**–330 821 064**	**–330 262 856**	**–329 673 396**
30 Personalaufwand	–756 243	–752 568	–921 475	–928 685	–931 177	–939 417
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–171 197	–101 379	–72 007	–77 279	–127 279	–207 279
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–301 356 116	–309 036 700	–330 609 200	–329 814 600	–329 204 400	–328 526 700
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 216	–2 000	–500	–500	0	0
Betrieblicher Ertrag	**1 620 234 965**	**1 754 327 000**	**1 892 263 200**	**2 015 640 900**	**2 149 551 200**	**2 203 734 900**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	39 546	2 000	500	500	0	0
46 Transferertrag	1 620 195 419	1 754 325 000	1 892 262 700	2 015 640 400	2 149 551 200	2 203 734 900
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**1 317 950 193**	**1 444 434 353**	**1 560 660 017**	**1 684 819 836**	**1 819 288 344**	**1 874 061 504**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	9 696	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**9 697**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**1 317 959 890**	**1 444 434 353**	**1 560 660 017**	**1 684 819 836**	**1 819 288 344**	**1 874 061 504**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**1 317 959 890**	**1 444 434 353**	**1 560 660 017**	**1 684 819 836**	**1 819 288 344**	**1 874 061 504**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden	16 388 155	11 103 909	**11 560 340**	11 557 128	11 503 451	11 419 625
Finanzausgleich Bund – Kanton	1 301 827 485	1 433 566 409	**1 549 631 726**	1 673 803 262	1 808 324 363	1 863 185 679
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	–255 751	–235 965	**–532 049**	–540 554	–539 469	–543 800

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Prognosen der BAK Economics AG zum Budget 2026 (BU) und zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027–2029 gehen für den Kanton Bern weiterhin von einem rückläufigen Ressourcenpotenzial aus. Im Jahr 2025 weist der Ressourcenindex 73,6 Punkte aus, während für das Jahr 2029 noch ein Ressourcenindex von 70,6 Punkten prognostiziert wird.

Für die Mittelzuflüsse von Bund und Kantonen aus dem Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich (NFA) sind im BU 2026 netto CHF 1549,6 Millionen und im AFP 2027–2029 zwischen CHF 1673,8 bis CHF 1863,2 Millionen eingestellt. Der Anspruch des Kantons Jura auf einen jährlichen Anteil an den Finanzausgleichszahlungen von Bund und Kantonen aufgrund des Kantonswechsel der Gemeinde Moutier sind im BU 2026 und im AFP 2027–2029 mit durchschnittlich CHF 17,4 Millionen berücksichtigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und in den Finanzplanjahren 2027–2029 schlägt sich das rückläufige Ressourcenpotenzial des Kantons Bern nieder. Einerseits wächst das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern im Vergleich zu den übrigen Kantonen unterdurchschnittlich. Andererseits wird seit dem Jahr 2024 die Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) stufenweise wirk-sam. Der Kanton Bern hat einen überdurchschnittlichen Anteil an ehemals ordentlich besteuerten Unternehmensgewinnen. Da diese seit dem Jahr 2024 bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs tiefer gewichtet werden, sinkt das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern. Gleichzeitig hat der Kanton Bern einen unterdurchschnittlichen Anteil an Gewinnen von Statusgesellschaften. Diese werden mit der STAF stärker berücksichtigt, was – in Bezug auf die Ausgleichszahlungen – wiederum zum Vorteil des Kantons Bern ist.

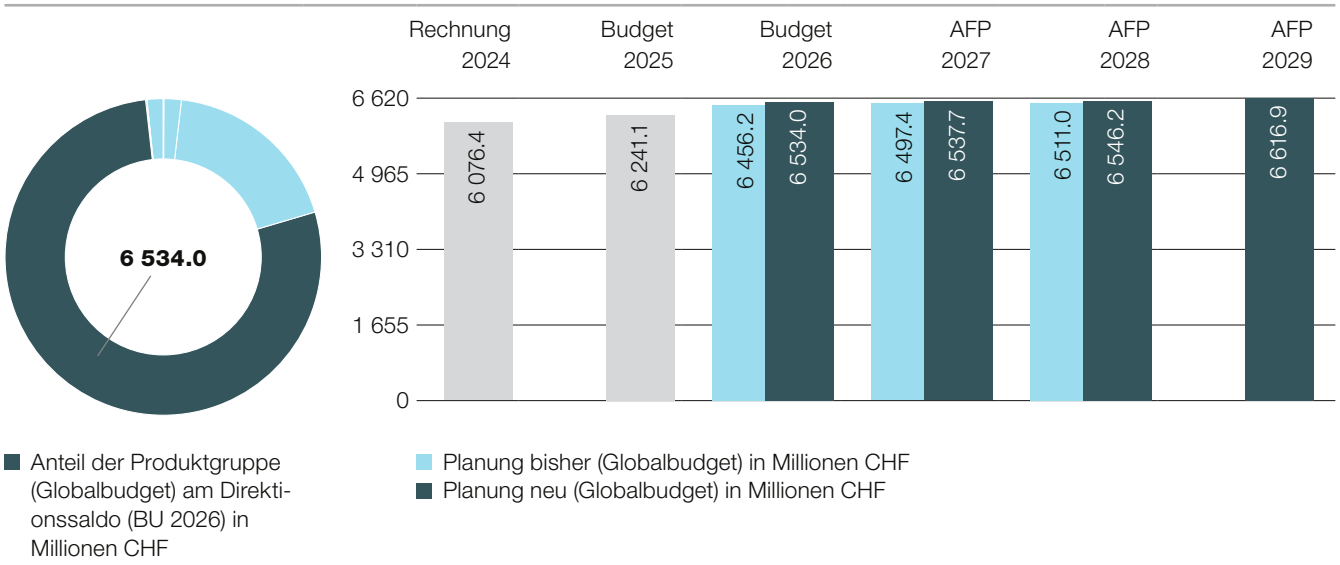
Chancen und Risiken

Keine

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	298	292	konstant
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	145	140	konstant
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	226	224	konstant
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 384	1 371	sinkend
Einnahmen pro Einwohnerin/Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	1 036	1 248	steigend
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der DIR	124	125	konstant

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen



Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inkl. Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung (SV) gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, die DIR/STA und übrige Institutionen des Kantons.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–302 301 898**	**–256 752 864**	**–261 074 285**	**–279 940 085**	**–285 218 516**	**–286 313 627**
30 Personalaufwand	–108 080 562	–110 036 761	–112 131 958	–112 647 423	–111 578 797	–112 588 320
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–111 799 783	–96 519 033	–95 633 588	–95 633 315	–95 633 037	–95 632 758
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 552 066	–3 212 171	–3 285 639	–3 723 822	–3 694 782	–3 183 750
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–51 808 362	–46 949 900	–49 988 100	–67 900 525	–74 276 900	–74 873 800
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–28 061 125	–35 000	–35 000	–35 000	–35 000	–35 000
Betrieblicher Ertrag	**6 359 893 780**	**6 343 685 000**	**6 640 090 700**	**6 663 423 700**	**6 676 824 800**	**6 748 632 700**
40 Fiskalertrag	5 831 146 565	5 849 600 000	6 121 300 000	6 115 600 000	6 110 300 000	6 174 200 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	50 064 160	42 977 000	42 977 000	42 977 000	42 977 000	42 977 000
43 Verschiedene Erträge	70 208	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	478 530 730	450 953 000	475 658 700	504 691 700	523 392 800	531 300 700
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	82 117	55 000	55 000	55 000	55 000	55 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**6 057 591 882**	**6 086 932 136**	**6 379 016 415**	**6 383 483 615**	**6 391 606 284**	**6 462 319 073**
34 Finanzaufwand	–6 112 164	–9 775 000	–12 116 400	–13 416 400	–13 416 400	–13 416 400
44 Finanzertrag	24 902 779	27 950 000	31 100 000	31 650 000	32 000 000	32 000 000
Ergebnis aus Finanzierung	**18 790 615**	**18 175 000**	**18 983 600**	**18 233 600**	**18 583 600**	**18 583 600**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Operatives Ergebnis	**6 076 382 497**	**6 105 107 136**	**6 398 000 015**	**6 401 717 215**	**6 410 189 884**	**6 480 902 673**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	136 000 000	136 000 000	136 000 000	136 000 000	136 000 000
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**136 000 000**	**136 000 000**	**136 000 000**	**136 000 000**	**136 000 000**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**6 076 382 497**	**6 241 107 136**	**6 534 000 015**	**6 537 717 215**	**6 546 189 884**	**6 616 902 673**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Steuern	5 717 713 299	5 879 204 507	**6 165 397 218**	6 158 201 092	6 154 102 789	6 217 554 283
Bezug und Dienstleistungen für andere Institutionen	358 669 198	361 902 628	**368 602 797**	379 516 124	392 087 094	399 348 389

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Budget 2026 verbessert sich der Saldo der Erfolgsrechnung gegenüber der bisherigen Planung um rund CHF 77,8 Millionen (+1,9 %). Bei den Personalkosten ergibt sich ein Mehraufwand von CHF 2,2 Millionen (+2,0 %). Im Budget ist ein ordentlicher Gehalts- und Teuerungsausgleich von 1,8 % berücksichtigt. Aufgrund einer Kontierungsanpassung reduziert sich der Sachaufwand um CHF 1,8 Millionen, während der Finanzaufwand entsprechend steigt. Diese Verschiebung ist kostenneutral.

Steuern
Grundlage der Steuerertragsprognose bilden einerseits die Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2025 sowie der JP-Akonto-Rechnungen, andererseits die Wachstumsprognosen der führenden Wirtschaftsinstitute. Dabei werden auch spezifische Analysen der laufenden Erträge im Jahr 2025 berücksichtigt. In einem zweiten Schritt fliessen Gesetzesrevisionen sowie bekannte ausserordentliche Einflüsse in die Prognose ein.

Bei den natürlichen Personen wird im Budget 2026 im Vergleich zur bisherigen Planung mit einem leichten Ertragszuwachs von rund 0,1 Prozent gerechnet. Für die Finanzplanjahre 2027 und 2028 wird hingegen ein Rückgang von –0,7 bzw. –0,8 Prozent erwartet. Ab dem Jahr 2029 wird wieder mit einem positiven Wachstum von 3,2 Prozent gerechnet. Im Jahr 2027 und 2028 sind geplante Anlagesenkungen in der Höhe von insgesamt CHF 120 Millionen sowie Ertragsausfälle infolge der Steuergesetzrevision 2027 in der Höhe von CHF 143,7 Millionen berücksichtigt.

Bei den juristischen Personen wird für das Jahr 2026 mit einer Ertragszunahme von 7,7 Prozent gerechnet. Auch für die Folgejahre 2027 und 2028 wird ein gleichbleibendes Wachstum von jeweils 7,7 Prozent erwartet. Dieses Wachstum ist primär auf den Basiseffekt sowie Anpassung an das Vorjahresergebnis zurückzuführen. Im Jahr 2029 hingegen ist aufgrund einer geplanten Anlagesenkung mit einem Ertragsrückgang von rund 7,0 Prozent zu rechnen.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wird aufgrund des letztjährigen Ergebnisses und des aktuellen Geschäftsverlaufs nochmals mit einem leichten Ertragswachstum von 2,4 Prozent gerechnet. Für die Planjahre 2027 bis 2029 wurden die Erträge entsprechend auf dieser Basis angehoben.

Die Steuererträge aus Erbschafts- und Schenkungssteuern wurden basierend auf den Vorjahresergebnissen und den beobachteten Zuwachsraten erhöht und entsprechend angepasst. Da diese Erträge jedoch stark von Einzelfällen abhängig sind, bestehen weiterhin Schwankungsrisiken.

Entwicklungsschwerpunkte

Bei den periodischen Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern) nehmen die Fallzahlen weiterhin stetig zu. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Bearbeitung aufgrund zunehmender Komplexität. Das Arbeitsvolumen bewegt sich damit an der Belastungsgrenze. Nur mit einer weiteren, deutlichen Effizienzsteigerung kann die jährlich steigende Anzahl Steuerdossiers bewältigt und eine hohe Veranlagungsqualität sichergestellt werden. Deshalb bleibt für die Steuerverwaltung die Fortsetzung der Digitalisierungsbestrebungen weiterhin ein zentrales Ziel – deren Umsetzung ist jedoch erst nach Abschluss des umfassenden Technologiewechsels der SV-Applikationen möglich (Ablösung IBM Mainframe). Die Endarbeiten für den Technologiewechsel sind sehr intensiv und binden auch noch 2026 erhebliche Ressourcen. Grössere Vorhaben zur Effizienzsteigerung kann die Steuerverwaltung erst nach Abschluss des Technologiewechsels umsetzen. Positiv ist, dass die Steuerverwaltung die Arbeiten zur Erneuerung der Deklarationslösung TaxMe 2026 dennoch fortführen kann.

Im Bereich der juristischen Personen wird 2026 erstmals die neuartige Ergänzungssteuer (OECD Pillar 2) von grossen, international tätigen Unternehmensgruppen veranlagt und bezogen.

Die nächste Revision des kantonalen Steuergesetzes befindet sich in der parlamentarischen Beratung und soll auf 2027 in Kraft treten.

Inhalte sind insbesondere Massnahmen zur Umsetzung der kantonalen Steuerstrategie sowie die Überführung von bundesrechtlichen Bestimmungen ins kantonale Recht.

Sofern die vom Bundesparlament beschlossene Abschaffung des Eigenmietwerts und die ebenfalls beschlossene Individualbesteuerung tatsächlich in Kraft treten, wird der Kanton dies zeitnah mit einer nächsten Steuergesetzrevision umsetzen müssen. Ausserdem müssen für die Umsetzung der Individualbesteuerung erhebliche ICT-Investitionen getätigt werden.

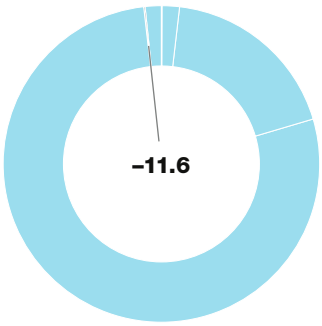
Chancen und Risiken

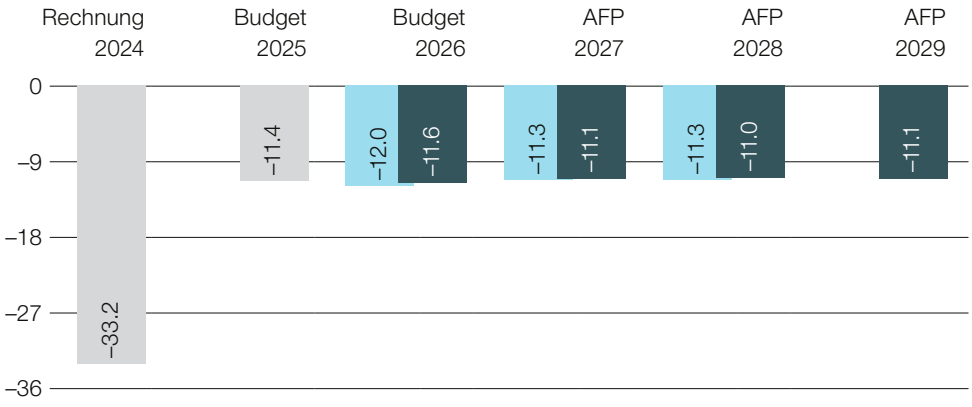
Die Ablösung des IBM Mainframe belastet die Steuerverwaltung bis zum Abschluss weiterhin stark und bindet hohe personelle und finanzielle Ressourcen, was mit Risiken verbunden ist und Digitalisierungsvorhaben zur Effizienzsteigerung verzögert. Die Ablösung wird nachher jedoch zu massiven Kosteneinsparungen führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl steuerpflichtiger natürlicher Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	662 323	666 029	steigend
Anzahl steuerpflichtiger juristischer Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	53 762	55 232	steigend
Anzahl betreuter Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	596	593	konstant
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtige, z.B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	11	12	konstant
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	74 302	80 700	steigend
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	685 885	768 488	konstant
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z.B. wegen falscher ESR-Nummern)	10 139	9 060	konstant
Anzahl elektronisch eingereichter Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	464 542	569 972	steigend

8.7.5 Personal





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und Unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–37 682 959**	**–15 454 308**	**–16 782 330**	**–16 228 845**	**–16 212 605**	**–16 284 451**
30 Personalaufwand	–32 502 680	–11 658 809	–11 662 331	–11 408 845	–11 497 286	–11 574 288
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 225 234	–3 250 820	–3 675 321	–3 375 321	–3 274 321	–3 274 321
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–17 575	–9 679	–9 679	–9 679	–5 999	–843
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 497 062	–500 000	–1 400 000	–1 400 000	–1 400 000	–1 400 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 440 404	–34 998	–34 998	–34 998	–34 998	–34 998
Betrieblicher Ertrag	**4 571 321**	**4 150 000**	**5 250 000**	**5 250 000**	**5 250 000**	**5 250 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 997 470	2 250 000	3 350 000	3 350 000	3 350 000	3 350 000
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	29 803	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	544 047	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–33 111 637**	**–11 304 308**	**–11 532 330**	**–10 978 845**	**–10 962 605**	**–11 034 451**
34 Finanzaufwand	–78 284	–70 000	–85 000	–85 000	–85 000	–85 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
44 Finanzertrag	263	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–78 021**	**–70 000**	**–85 000**	**–85 000**	**–85 000**	**–85 000**
Operatives Ergebnis	**–33 189 659**	**–11 374 308**	**–11 617 331**	**–11 063 845**	**–11 047 606**	**–11 119 451**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–33 189 659**	**–11 374 308**	**–11 617 331**	**–11 063 845**	**–11 047 606**	**–11 119 451**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Personalpolitik und Gehalt	–29 657 607	–6 551 128	**–6 856 681**	–6 420 367	–6 384 540	–6 440 035
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	–3 532 051	–4 823 180	**–4 760 649**	–4 643 478	–4 663 066	–4 679 416

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget 2026 verbessert sich gegenüber der bisherigen Planung um rund CHF 0,4 Millionen.

Die Personalkosten reduzieren sich im Jahr 2026 durch erwartete Veränderungen der Altersstruktur um rund CHF 0,1 Millionen. Bei den Sachkosten wirken sich dauerhaft geplante Einsparungen von rund CHF 0,1 Millionen kostenmindernd aus.

Der im abgeschlossenen Rechnungsjahr angepasste Kostenansatz für die zentralen SAP-Dienstleistungen verbessert die Ertragserwartungen ab dem Jahr 2026 für die Leistungsverrechnung SAP an die Tagesschulen um rund CHF 0,2 Millionen. Die Kostensatzanpassung wirkt sich ebenfalls auf die Transfererträge, resp. Staatsbeiträge für die zentral erbrachten SAP-Dienstleistungen an die Hochschulen aus. Deren jeweilige Erhöhung um CHF 0,9 Millionen sind auf Stufe Globalbudget haushaltsneutral.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe werden im Budget 2026 und den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2027–2029 insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Mit SAP HCM werden etwa 58 000 Gehaltszahlungen pro Monat über eine Summe von rund CHF 276 Millionen abgewickelt.
- Für den Ausbau des Einsatzes von SAP (Etappe 3) werden wiederum mit ressourcenintensiven und komplexen Projektarbeiten erwartet.
- Die Anzahl der Lehrverhältnisse in der Kantonsverwaltung (alle Berufe) ist leicht rückläufig. Mit der Erarbeitung einer Berufsbildungsstrategie soll diesem Trend entgegengewirkt werden (Massnahme der Personalstrategie 2024–2027).
- Das Weiterbildungsangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung wird permanent den aktuellen Bedürfnissen, z.B. der digitalen Transformation und dem Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI), angepasst.
- Das Personalamt hat eine Fachstelle, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in schwierigen Arbeitssituationen berät. Die Beratungen werden zunehmend komplexer und dauern entsprechend länger. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach Beratungen auf konstantem Niveau bestehen bleibt.
- Die Umsetzung der Personalstrategie 2024–2027 bildet im Jahr 2026 einen weiteren Schwerpunkt.

Chancen und Risiken

Der Fachkräftemangel ist zunehmend auch für die Verwaltung des Kantons Bern spürbar. Mit RRB 1394/2023 hat der Regierungsrat die Personalstrategie 2024–2027 verabschiedet. Diese soll sicherstellen, dass der Kanton Bern auch in Zukunft als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen wird, dem es gelingt, das erforderliche Personal zu rekrutieren und zu halten und bei Bedarf weiterzuentwickeln

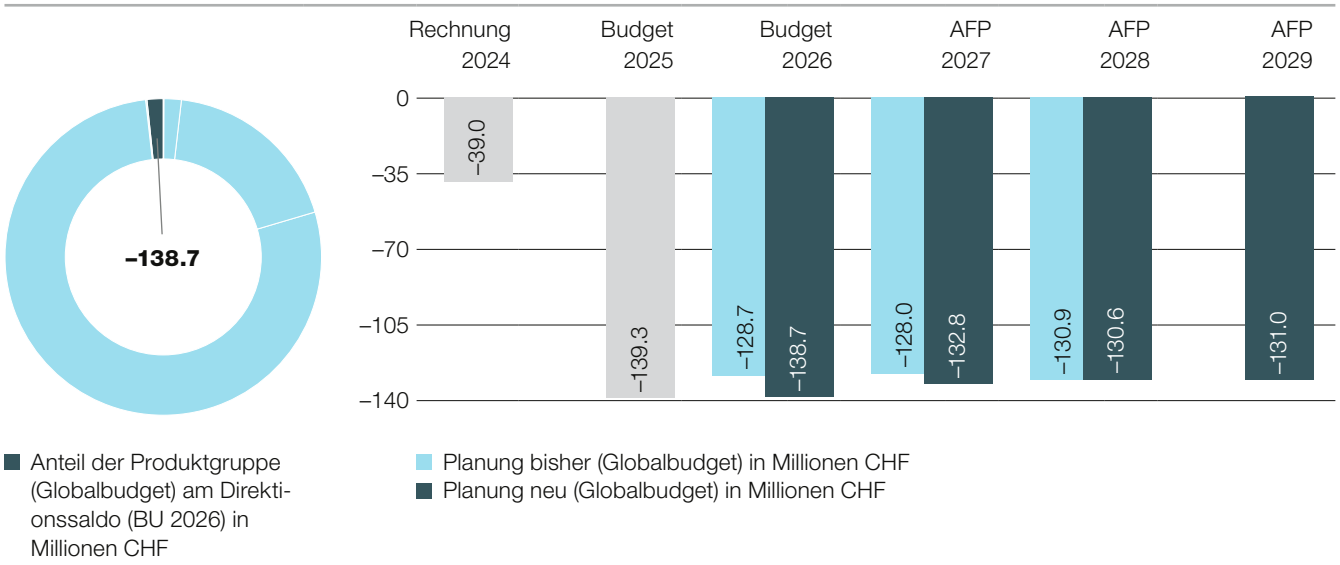
Gemäss dem Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) sind die vorsorgerechtlichen Verpflichtungen der BPK und der BLVK im System der Teilkapitalisierung gedeckt (Art. 11 Abs. 1 PKG). Zur Schliessung der Deckungslücke haben die BPK und die BLVK einen Finanzierungsplan erarbeitet, der gewährleistet, dass ein Zieldeckungsgrad von 100 Prozent bis Ende des Jahres

2034 erreicht wird (Art. 11 Abs. 2 und 3 PKG). Werden die im Finanzierungsplan vorgegebenen Deckungsgrade nicht erreicht, so sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten (Art. 24 PKG). Liegt der Deckungsgrad um mehr als 20 Prozentpunkte unter den Vorgaben, können vom Arbeitgeber bis zu 10 Prozent des versicherten Lohnes als Sanierungsbeitrag erhoben werden (Art. 24 Abs. 3 Bst. a PKG). Für den Kanton Bern würde dies während der Dauer der Sanierung jährliche Zusatzkosten von rund 90 Millionen Franken für die BPK und rund 110 Millionen Franken für die BLVK bedeuten. Im Falle der BPK, bei der rund 140 Arbeitgeber mit Vertrag angeschlossen sind, besteht für den Kanton Bern infolge der Staatsgarantie ein zusätzliches Risiko: Mit Vertrag angeschlossene Arbeitgeber könnten die BPK verlassen, weil sie keine Sanierungsbeiträge bezahlen wollen. Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages wären die Vorsorgekapitalien bei einem Deckungsgrad zwischen 80 und 100 Prozent vollständig staatlich garantiert. Der finanzielle Schaden für den Kanton Bern könnte im (unwahrscheinlichen) Extremfall, d.h. beim Austritt aller angeschlossenen Arbeitgeber im Jahr 2034 (wenn kein Regress gemäss Art. 42 PKG mehr möglich ist) über 2 Milliarden Franken betragen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	10 369	10 325	konstant
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	56 000	57 400	steigend
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	254	267	steigend
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	200	255	steigend
Anzahl durchgeführter Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	140	125	konstant
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	225	194	konstant

8.7.6 Informatik und Organisation



Beschreibung

Das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist das Kompetenzzentrum für die Umsetzung der Digitalisierung in der Kantonsverwaltung. Mit seinen standardisierten Lösungen und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) kann seine Kundschaft ihr Geschäft digital transformieren. Das KAIO stellt die ICT-Grundversorgung der Verwaltung sicher, beschafft zentral ICT-Leistungen und führt zentrale Personendatensammlungen. Es unterstützt die Steuerung der ICT sowie die Anwenderinnen und Anwender der ICT mit Schulung und Support. Zudem nimmt es die direktionsübergreifenden Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und weitere Aufgaben im Organisationsbereich wahr.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–131 314 870**	**–139 362 222**	**–138 931 626**	**–133 033 574**	**–130 892 698**	**–131 271 918**
30 Personalaufwand	–18 937 178	–20 161 349	–20 529 567	–20 667 672	–20 782 178	–20 960 465
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–112 350 447	–119 192 535	–118 393 721	–112 358 333	–110 103 720	–110 304 652
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 538	–1 538	–1 538	–769	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–10 000	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–15 707	–6 800	–6 800	–6 800	–6 800	–6 800
Betrieblicher Ertrag	**92 356 036**	**283 000**	**258 000**	**258 000**	**258 000**	**258 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	271 427	283 000	258 000	258 000	258 000	258 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	10 594	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	92 074 016	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–38 958 833**	**–139 079 222**	**–138 673 626**	**–132 775 574**	**–130 634 698**	**–131 013 918**
34 Finanzaufwand	–92 671	–203 500	–3 500	–3 500	–3 500	–3 500

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
44 Finanzertrag	2 781	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–89 890**	**–203 500**	**–3 500**	**–3 500**	**–3 500**	**–3 500**
Operatives Ergebnis	**–39 048 723**	**–139 282 722**	**–138 677 126**	**–132 779 074**	**–130 638 198**	**–131 017 418**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–39 048 723**	**–139 282 722**	**–138 677 126**	**–132 779 074**	**–130 638 198**	**–131 017 418**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Applikationen	–7 555 080	–18 276 056	**–13 356 056**	–12 708 849	–12 971 719	–13 137 073
Arbeitsplatz	–11 179 781	–40 866 383	**–42 251 186**	–42 868 668	–43 119 490	–43 225 032
Infrastruktur	–14 252 895	–74 731 343	**–77 601 332**	–71 679 716	–69 001 037	–69 103 536
Organisation	–5 735 018	–4 905 734	**–4 927 706**	–4 975 754	–4 997 493	–5 002 746
Sicherheit	–325 950	–503 205	**–540 846**	–546 086	–548 459	–549 031

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Kosten der ICT-Grundversorgung werden im Sachaufwand (Sachgruppe 31) eingestellt. Die Kostenentwicklung ist abhängig von den Bezugsmengen sowie von den bezogenen Service Levels der DIR/STA/JUS. Zusätzliche und bisher noch nicht bekannte Anforderungen der DIR/STA/JUS können erhebliche Auswirkungen auf die Sachkosten des KAIO haben.

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe ist mit CHF –138,7 Millionen im Budget 2026 um CHF 0,6 Millionen leicht tiefer gegenüber dem Vorjahresbudget (CHF -139,3 Mio.). In den Finanzplanjahren 2027–2029 liegt das Gesamtergebnis zwischen -130,6 und -132,8 Millionen.

In der bisherigen Planung ist der Aufwand für den Betrieb des Mainframe für Applikationen der Steuerverwaltung nicht budgetiert worden. Die Ablösung war per Ende 2025 geplant. Gemäss aktueller Planung wird der Mainframe in den Jahren 2026 und voraussichtlich bis Mitte 2027 noch in Betrieb bleiben (2026: CHF 10,4 Mio und 2027: CHF 5 Mio). Dies ist im Budget/AFP 2026 und 2027 berücksichtigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Digitalisierung/eGovernment

- Strategie DV und ICT 2026–2030: Die beiden Strategien Digitale Verwaltung des Kantons Bern und die ICT-Strategie des Kantons Bern werden zu einer Strategie zusammengeführt. Es wird eine gemeinsame Strategie DV und ICT mit Wirkung ab 2026 erarbeitet.

- AGOV@BE: Mit dem Projekt werden die selbst registrierten Identitäten von Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Bern in BE-Login in den Anmeldedienst des Bundes AGOV überführt. AGOV ermöglicht eine stärker verifizierte Identität von Personen für den Zugang zu E-Services mit besonders schützenswerten Daten und schafft die Voraussetzungen für den Einsatz der zukünftigen nationalen E-ID. Dafür muss der technisch veraltete Kern von BE-Login neu entwickelt werden. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen.

- DataLiteracy@BE: Mit dem Projekt werden Weiterbildungsangebote rund um Datenthemen bereitgestellt. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen.

- Stammdatenmanagement@BE: Das Projekt dient der Erstellung einer Studie (Ausgangslage, organisatorische und technische Lösungsvarianten, Vorgehensvorschlag) zum verwaltungsweiten (Personen-) Stammdatenmanagement als Grundlage für die Umsetzung des gesetzlich verankerten «Once-Only-Prinzips», so dass Stammdaten wie Name und Adresse möglichst nur einmal zentral geführt werden. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen.

- Stammdatenmanagement-System@BE: Mit dem Projekt wird die technische Grundlage geschaffen, um die verwaltungsweite gemeinsame Datennutzung von Personendaten umzusetzen. Das Projekt wird voraussichtlich Mitte 2028 abgeschlossen.

- OGD@BE: Mit dem Projekt werden die in der Open-Government-Data-Strategie des Kantons Bern 2024–2028 definierten Massnahmen umgesetzt. Dazu gehören eine verwaltungsweite OGD-Organisation, OGD-Standards und eine verwaltungsweit nutzbare OGD-Basisinfrastruktur. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2027 abgeschlossen

Informationssicherheit

– ITSCM@BE: Mit dem Projekt werden die Kontinuität kritischer Geschäftsprozesse (vitale Funktionen) sowie die Stabilität der Lieferketten durch harmonisierte Prozesse und klare Vorgaben sichergestellt. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2027 abgeschlossen.

Lebenszyklus-Projekte

– Neuausschreibung BE-Print: Mit dem Projekt wird der Managed Printing Service (Multifunktionsgeräte und Bürodrucker) der Verwaltung neu öffentlich ausgeschrieben. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung und ICT des Kantons Bern birgt sowohl finanzielle Chancen wie auch Risiken in Form von Einsparungen und Ausgaben. Die Nachverfolgung der Umsetzung erfolgt mit dem ICT-Reporting zuhanden der Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl durch das KAIO betreuter User	14 483	15 033	konstant
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreuter User	0	0	konstant
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	147	208	konstant
Anzahl laufender Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	21	21	konstant
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kundinnen/Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	39 151	40 266	konstant
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	2 070	1 398	sinkend

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle

Beschreibung

Gemäss Art. 49 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung von Sonderfällen.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–39 546**	**–2 000**	**–500**	**–500**	**0**	**0**
Veränderung		94.9 %	75.0 %	–0.0 %	100.0 %	0.0 %
Ertrag	**39 546**	**2 000**	**500**	**500**	**0**	**0**
Veränderung		–94.9 %	–75.0 %	–0.0 %	–100.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–38 546	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–1 000	–2 000	–500	–500	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	39 546	2 000	500	500	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–3 627 452	–3 587 906	–3 585 906	–3 585 406	–3 584 906	–3 584 906
Vermögensbestand per 31.12.	–3 587 906	–3 585 906	–3 585 406	–3 584 906	–3 584 906	–3 584 906
Vermögensveränderung	39 546	2 000	**500**	500	0	0

Kommentar

Leistungserbringung gemäss Beschreibung der Produktgruppe «Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden»

8.9 Vorfinanzierungen

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

Beschreibung

Gestützt auf das Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (InvFG; BSG 621.2) können die Mittel zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet werden. Der Grosse Rat bestimmt, ob eine Investitionsausgabe ganz oder teilweise aus dem Fonds finanziert wird. Pro Investitionsvorhaben dürfen nur Beiträge von mehr als CHF 1,0 Million aus dem Fonds finanziert werden.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**–770 000**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**770 000**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	–770 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	770 000
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000
Vermögensbestand per 31.12.	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000	–281 721 000
Vermögensveränderung	0	0	**0**	0	0	770 000

Kommentar

Vermögensveränderung gemäss aktualisierter Planung der Entnahmen aus dem Fonds im Aufgaben- und Finanzplan für das Jahr 2029: CHF 0,77 Millionen.

8.10 Finanzpolitische Reserve

8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds

Beschreibung

Gestützt auf das SNBFG handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen zu verstetigen, nicht aber, die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnung (Art. 3 Abs. 1f. SNBFG).

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–23 216 187**	**–134 312 290**	**–72 433 991**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–478.5 %	46.1 %	100.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**23 216 187**	**134 312 290**	**72 433 991**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		478.5 %	–46.1 %	–100.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–23 216 187	–134 312 290	–72 433 991	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	23 216 187	134 312 290	72 433 991	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–229 962 468	–206 746 281	–72 433 991	0	0	0
Vermögensbestand per 31.12.	–206 746 281	–72 433 991	0	0	0	0
Vermögensveränderung	23 216 187	134 312 290	**72 433 991**	0	0	0

Kommentar

Das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) wurde auf den 31. Dezember 2015 in Kraft gesetzt. Der SNB-Gewinnausschüttungsfonds verfügt seit Ende 2020 über nicht mehr benötigte Mittel im Umfang von CHF 250,0 Millionen. Am 8. März 2022 hat der Grosse Rat einer Gesetzesänderung über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds zugestimmt und neu gilt, dass der Fonds ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst wird. Übersteigt das Investitionsvolumen in den kommenden Jahren aufgrund der Vielzahl an Investitionsvorhaben den festgelegten Bedarf von jährlich CHF 450,0 Millionen, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf gemäss dem SNBFG bis längstens Ende 2030 mit Mitteln aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds sowie dem ebenfalls nicht mehr benötigten Fonds für Spitalinvestitionen finanziert werden.

In der Rechnung 2023 und 2024 sowie im Budget 2025 und 2026 übersteigt das Investitionsvolumen die Grenze von CHF 450,0 Millionen. In den Rechnungsjahren 2023 und 2024 wurden CHF 20,0 Millionen und CHF 23,2 Millionen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds entnommen. Im Budget 2025 sind Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds von CHF 134,3 Millionen und im Budget 2026 der noch verbleibende Betrag von CHF 72,4 Millionen vorgesehen.

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

9.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–19.6	0.3
Volksschule und schulergänzende Angebote	–2 069.1	684.7
Mittelschulen und Berufsbildung	–896.0	194.4
Hochschulbildung	–712.2	0.1
Kultur	–93.0	19.9
Zentrale Dienstleistungen	–52.6	10.3

9.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.1	–19.2	–19.3	–19.5	–19.5	–19.6
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 322.5	–1 274.3	–1 384.4	–1 405.8	–1 409.4	–1 418.4
Mittelschulen und Berufsbildung	–655.0	–646.6	–701.6	–710.3	–706.1	–716.6
Hochschulbildung	–640.3	–666.2	–712.2	–736.2	–740.1	–728.0
Kultur	–70.1	–75.1	–73.1	–75.9	–78.7	–80.0
Zentrale Dienstleistungen	–44.8	–42.7	–42.4	–42.2	–42.4	–42.6
Total	**–2 749.8**	**–2 724.1**	**–2 932.8**	**–2 989.7**	**–2 996.3**	**–3 005.2**

9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Bereich der Bildung ist der Fokus auf die Unterrichtsentwicklung, die Sicherstellung von ausreichender Infrastruktur und auf die Sicherung bestehender Anstellungsbedingungen gerichtet.

Im Bereich der Volksschule bleiben die Entwicklung der besonderen Volksschule sowie der Lehrpersonenmangel grosse Herausforderungen. Aufgrund steigender Schülerinnen- und Schülerzahlen und der hohen Anzahl Pensionierungen in den nächsten Jahren besteht ein grosser Bedarf an Lehrkräften.

Im Bereich der Migration ist es Ziel, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen durch eine rasch einsetzende und nachhaltig ausgerichtete sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern, damit sie schnell eine hohe Selbständigkeit erlangen. Die hohe Zahl von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine ist eine grosse Herausforderung für den Bildungsbereich. Die Volksschulen, die Erziehungsberatung wie auch der gesamte Bereich der weiteren Aus-, Berufs- und Weiterbildung erfüllen zusätzliche Aufgaben. Dies erfordert eine enge interdirektionale Zusammenarbeit sowie die Unterstützung aus der Arbeitswelt.

Grundsätzlich soll die hohe Abschlussquote in der Sekundarstufe II durch geeignete Massnahmen mindestens gehalten werden. Im Bereich der Mittelschulen wird zudem auf den Übergang zu den Hochschulen ein besonderer Fokus gelegt.

Die demografische Entwicklung zeigt weiterhin einen Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahl. Die Jahrgänge mit starken Steigerungszahlen sind auf der Stufe der Mittelschul- bzw. Berufsbildung angekommen.

Bei der Universität und der Berner Fachhochschule bleibt die räumliche Infrastruktur ein wichtiges Thema. Die Pädagogische Hochschule leistet mit zahlreichen Massnahmen einen Beitrag zur Bewältigung des Lehrpersonenmangels. Die Hochschulen sind ein wichtiger Standortfaktor und tragen mit Synergien zwischen Forschung und Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bei. Die Sicherstellung einer konstanten Finanzierung ist Grundlage für ein konkurrenzfähiges Umfeld im Bereich Forschung und Lehre.

Die Archäologie bleibt aufgrund der immer noch sehr intensiven Bautätigkeit unter Druck. Besonders zu erwähnen sind die grossen Bauvorhaben Challnechwald, Tramwendeschlaufe Köniz-Kleinwabern und Ipsach Römermatte. Auch die Arbeit der Denkmalpflege ist weiterhin von der Baukonjunktur geprägt.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 655 683 954**	**–3 569 455 394**	**–3 842 595 410**	**–3 911 187 927**	**–3 919 608 604**	**–3 933 206 308**
Veränderung		2.4 %	–7.7 %	–1.8 %	–0.2 %	–0.3 %
Ertrag	**905 862 608**	**845 385 575**	**909 753 962**	**921 445 036**	**923 278 978**	**928 035 034**
Veränderung		–6.7 %	7.6 %	1.3 %	0.2 %	0.5 %
Saldo	**–2 749 821 347**	**–2 724 069 819**	**–2 932 841 449**	**–2 989 742 891**	**–2 996 329 625**	**–3 005 171 274**
Veränderung		0.9 %	–7.7 %	–1.9 %	–0.2 %	–0.3 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–2 104 943 036	–2 091 706 069	–2 248 404 682	–2 280 105 718	–2 277 044 590	–2 290 627 076
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–112 233 053	–98 695 458	–115 429 277	–114 132 660	–111 213 616	–112 240 616
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 199 064	–5 291 058	–5 304 609	–5 274 625	–5 328 132	–5 278 913
34 Finanzaufwand	–1 070 355	–672 491	–731 489	–731 489	–731 489	–731 489
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–2 909 076	–19 240 000	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 355 981 379	–1 298 751 622	–1 408 283 861	–1 446 115 473	–1 460 587 315	–1 459 706 052
37 Durchlaufende Beiträge	–10 829 685	–11 137 500	–10 909 650	–10 909 650	–10 909 650	–10 909 650
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–62 518 306	–43 908 198	–53 531 843	–53 918 312	–53 793 812	–53 712 512
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	53 146 079	49 546 580	47 390 185	47 382 385	47 395 985	47 408 185
43 Verschiedene Erträge	241 423	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 329 683	1 104 799	1 104 799	1 104 799	1 104 799	1 104 799
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	14 520 000	15 620 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000
46 Transferertrag	794 458 367	748 896 257	813 225 463	824 606 937	826 545 380	831 363 835
47 Durchlaufende Beiträge	10 829 685	11 137 500	10 909 650	10 909 650	10 909 650	10 909 650
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	31 337 370	19 080 439	25 123 865	25 441 265	25 323 165	25 248 565

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber dem Budget 2025 nimmt der Saldo der Erfolgsrechnung im Budgetjahr 2026 um CHF 208,8 Millionen (7,7 %) zu. Ein Teil der Veränderung geht auf die gewährten Lohnmassnahmen zurück. Zudem sind zusätzliche Mittel für die demografische Entwicklung im Volksschulbereich und im Bereich der Sekundarstufe II sowie für die Entwicklung im besonderen Volksschulbereich berücksichtigt. Die Entwicklung beruht auf dem Recht jedes Kindes auf angemessene bedarfsgerechte Bildung. Weiter sind zur Erhöhung der Kantonsbeiträge an die Hochschulen für die neue Leistungsperiode zusätzliche Mittel eingeplant, damit neben der demografischen Entwicklung auch die gewährten Lohnmassnahmen teilweise abgedeckt sind. Aufgrund der gesamtstaatlichen Vorgabe wurden die Sach- und Betriebsmittel für das Jahr 2026 restriktiv geplant.

Bis ins Finanzplanjahr 2029 steigt der Saldo insgesamt um CHF 72,3 Millionen (2,5 %) an. Die Steigerung ist u.a. auf steigende Klassenzahlen und höhere Beitragszahlungen aufgrund der demografischen Entwicklung zurückzuführen.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–20 918 543**	**–8 917 049**	**–17 480 308**	**–24 188 000**	**–17 346 769**	**–21 750 538**
Veränderung		57.4 %	–96.0 %	–38.4 %	28.3 %	–25.4 %
Einnahmen	**25 280 900**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**4 362 357**	**–8 917 049**	**–17 480 308**	**–24 188 000**	**–17 346 769**	**–21 750 538**
Veränderung		–304.4 %	–96.0 %	–38.4 %	28.3 %	–25.4 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–4 287 464	–5 897 434	–6 652 231	–5 073 385	–3 742 154	–3 585 923
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	–19 615	–53 077	–19 615	–19 615	–19 615
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–16 631 079	–3 000 000	–10 775 000	–19 095 000	–13 585 000	–18 145 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	25 210 480	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	6 275	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	18 691	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	20 000	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	25 454	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Budget 2025 steigen die Nettoinvestitionen im Budgetjahr 2026 um CHF 8,6 Millionen auf CHF 17,5 Millionen an. In den Finanzplanjahren 2027–2029 erhöhen sich die Nettoinvestitionen gegenüber dem Budget 2026 um CHF 4,3 (2029) bzw. 6,7 Millionen (2027). Der Mehrbedarf gegenüber dem Budget 2025 resultiert aus anstehenden Investitionen für Beiträge an geplante Sanierungen von Kulturinstitutionen, aus Bauvorhaben im Kulturbereich sowie aus Bauvorhaben für Instandstellungen und Sanierungen von Schularealen der Mittel- und Berufsfachschulen.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
1 055.8	1 104.0	1 132.7	1 153.9	1 097.3	1 127.2

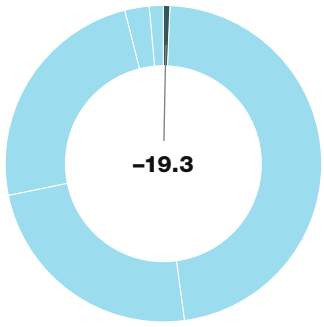
Kommentar

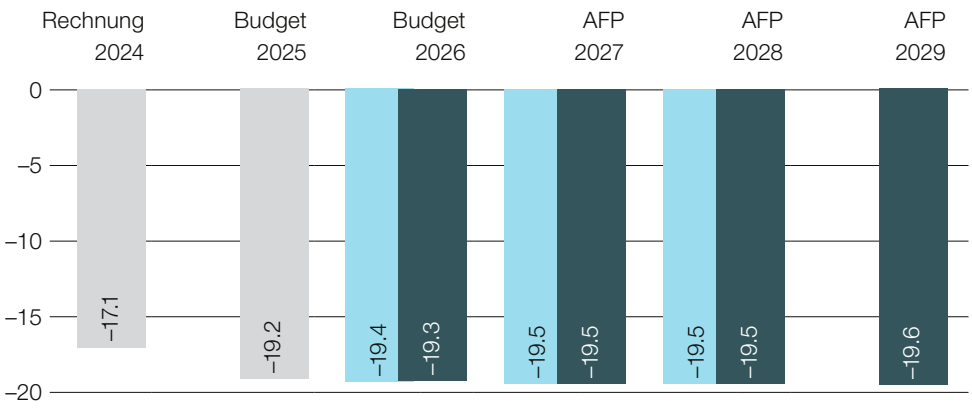
Der Sollbestand 2026 erhöht sich gegenüber dem Jahr 2025 um 29,9 VZE. Die Abteilung Personaldienstleistung (APD) des Amtes für zentrale Dienste (AZD) der BKD ist die zentrale Gehaltsverarbeitungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitungen im Kanton Bern. Infolge der starken Zunahme der Anzahl Lehrpersonen im Schulsystem werden die bisher befristeten Stellen in unbefristete Stellen umgewandelt und somit der Stellenbestand um 28,6 VZE erhöht.

Weiter werden beim AZD für ICT-Dienstleistungen von EDUBERN zugunsten der BFF und weiteren Schulen 1,9 Stellen geschaffen. Diese Stellenschaffung erfolgt saldoneutral, da die Leistungen gemäss entsprechenden Leistungsvereinbarungen abgegolten werden. Eine Reduktion von 0,6 VZE entspricht dem Kompensationsanteil der BKD im Zusammenhang mit der Etappe 2 des Projekts ERP.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen





- Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF
- Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
- Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–17 371 371**	**–19 514 683**	**–19 611 500**	**–19 801 021**	**–19 840 949**	**–19 953 606**
30 Personalaufwand	–9 471 908	–11 110 883	–11 195 700	–11 295 221	–11 335 149	–11 447 806
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–703 057	–1 017 890	–985 000	–1 137 800	–1 120 800	–1 102 800
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–6 957 449	–7 185 910	–7 230 800	–7 168 000	–7 185 000	–7 203 000
37 Durchlaufende Beiträge	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
39 Interne Verrechnungen	–38 956	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**299 473**	**320 000**	**320 000**	**320 000**	**320 000**	**320 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	120 498	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000
43 Verschiedene Erträge	–26 153	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	5 128	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–17 071 898**	**–19 194 683**	**–19 291 500**	**–19 481 021**	**–19 520 949**	**–19 633 606**
34 Finanzaufwand	–1	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	2	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–17 071 898**	**–19 194 683**	**–19 291 500**	**–19 481 021**	**–19 520 949**	**–19 633 606**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–17 071 898**	**–19 194 683**	**–19 291 500**	**–19 481 021**	**–19 520 949**	**–19 633 606**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Führungsunterstützung	–15 545 835	–17 925 979	**–18 138 387**	–18 318 546	–18 351 880	–18 453 999
Rechtliche Dienstleistungen	–1 526 063	–1 268 703	**–1 153 113**	–1 162 475	–1 169 069	–1 179 607

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zur letztjährigen Planung fällt das Budget 2026 um rund CHF 75 000 tiefer aus. Der Hauptgrund dafür sind die vorgegebenen Budgetkürzungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Momentan sind keine Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

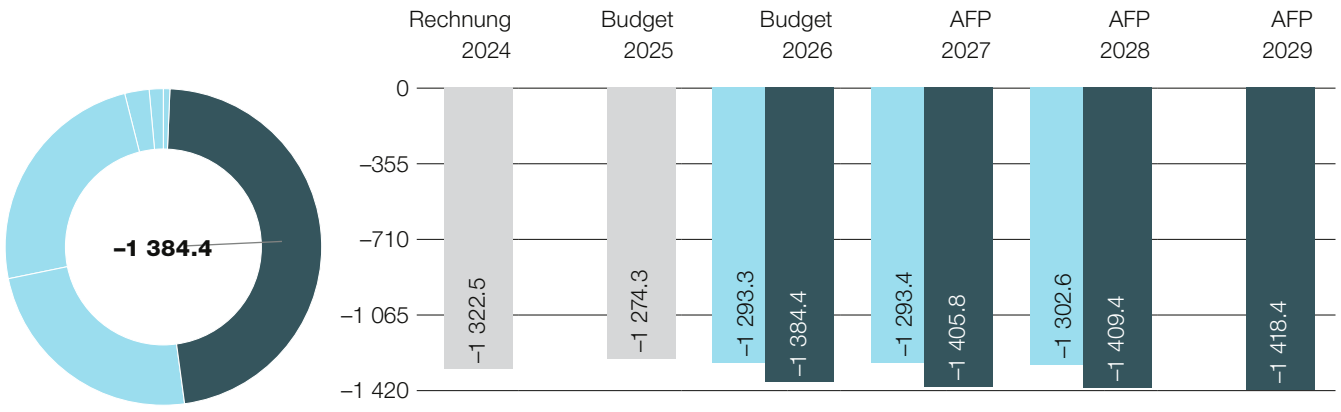
Chancen und Risiken

Im Budgetjahr 2026 und in den Planjahren 2027–2029 werden keine speziellen Risiken erwartet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	78	100	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	10	7	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	39	38	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	148	159	konstant
Anzahl bei der BKD eingereichter Beschwerden	377	410	konstant
Anzahl von der BKD erledigter Beschwerden	342	378	konstant

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder sowohl in der Regelschule als auch in der besonderen Volksschule und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–1 987 280 784**	**–1 895 115 577**	**–2 069 118 834**	**–2 101 869 771**	**–2 107 444 472**	**–2 121 280 770**
30 Personalaufwand	–1 546 769 707	–1 541 887 462	–1 660 151 563	–1 685 986 379	–1 685 144 135	–1 691 697 732
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–13 092 789	–8 117 178	–10 946 178	–7 992 178	–7 992 178	–7 942 178
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–80 398	–34 300	–25 177	–22 217	–20 336	–15 773
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–411 057 143	–329 749 655	–377 776 180	–387 649 262	–394 068 087	–401 405 352
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–16 280 748	–15 326 982	–20 219 736	–20 219 736	–20 219 736	–20 219 736
Betrieblicher Ertrag	**664 761 766**	**620 815 728**	**684 704 392**	**696 076 074**	**698 014 517**	**702 832 972**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 245 006	777 026	777 026	777 026	777 026	777 026
43 Verschiedene Erträge	2	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	661 135 529	617 447 963	681 786 961	693 158 643	695 097 086	699 915 541
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	2 381 229	2 590 739	2 140 405	2 140 405	2 140 405	2 140 405
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 322 519 018**	**–1 274 299 849**	**–1 384 414 442**	**–1 405 793 697**	**–1 409 429 956**	**–1 418 447 798**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
34 Finanzaufwand	–347	–21 400	–21 400	–21 400	–21 400	–21 400
44 Finanzertrag	31 528	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000
Ergebnis aus Finanzierung	**31 182**	**4 600**	**4 600**	**4 600**	**4 600**	**4 600**
Operatives Ergebnis	**–1 322 487 836**	**–1 274 295 249**	**–1 384 409 842**	**–1 405 789 097**	**–1 409 425 356**	**–1 418 443 198**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 322 487 836**	**–1 274 295 249**	**–1 384 409 842**	**–1 405 789 097**	**–1 409 425 356**	**–1 418 443 198**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Volksschule	–1 257 766 285	–1 183 344 495	**–1 290 813 733**	–1 308 457 910	–1 304 141 879	–1 317 274 927
Schulergänzende Angebote	–64 721 552	–90 950 754	**–93 596 110**	–97 331 187	–105 283 476	–101 168 271

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zur bisherigen Planung fällt das Budget für das Jahr 2026 um rund CHF 91,1 Millionen (7,0 %) höher aus. Dies ist hauptsächlich auf Mehrkosten im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung, notwendiger zusätzliche Unterstützung bei der Regelschule sowie die höheren Aufwendungen für die besondere Volksschule zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Es ist weiterhin mit einer Zunahme der Betreuungsstunden in den Tagesschulen zu rechnen.

Es besteht weiterhin ein akuter Engpass bei der Versorgung psychisch erkrankter Kinder und Jugendlicher. Der Bedarf übersteigt das Angebot bei weitem. Weiterhin bestehen lange Wartezeiten für schulische Fragestellungen, welche nicht akut sind.

Chancen und Risiken

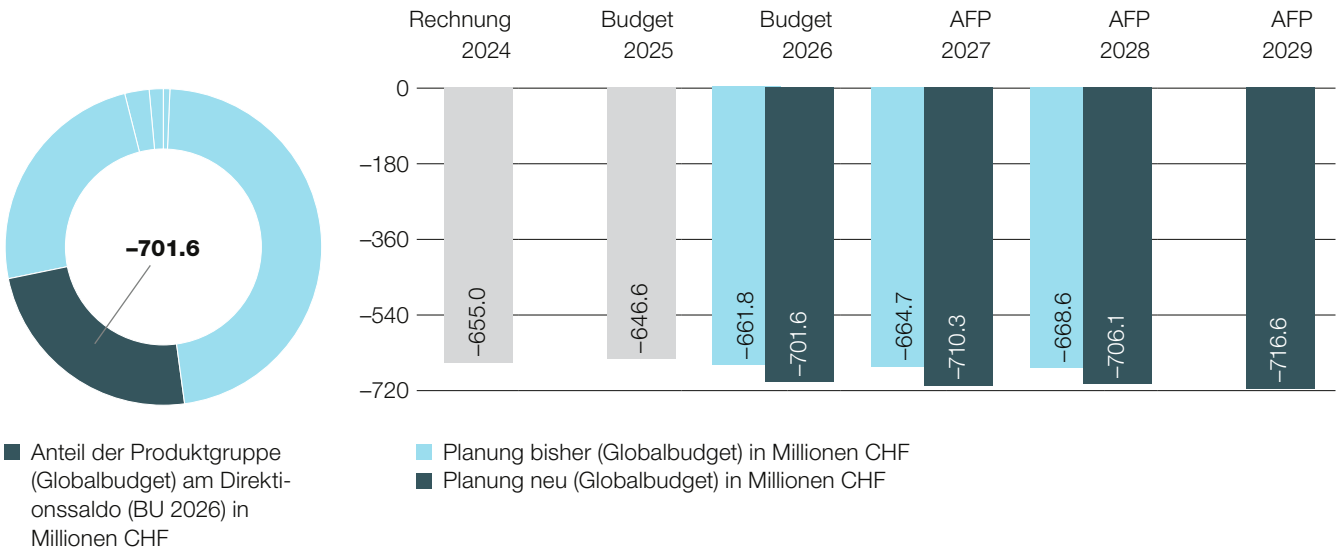
Unterstützungsmassnahmen für Schulen sind in Zeiten des Mangels an Lehrpersonen weiterhin wichtig.

Tagesschulangebote, Gesundheitsförderung und Schulsozialarbeit sind im Verbund mit den Gemeinden organisiert. Sie unterstützen und stärken Eltern, Kinder und Jugendliche im Kanton Bern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Schülerinnen/Schüler (Volksschule)	111 141	111 605	steigend
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 652	5 693	steigend
Anzahl Schülerinnen und Schüler (separatives besonderes Volksschulangebot)	3 482	3 607	konstant
Anzahl Betreuungsstunden in Tagessschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	8 536 626	9 113 436	steigend
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	13 034	11 260	konstant
Anzahl Musikschülerinnen/Musikschüler	19 400	19 500	konstant

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung



Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–862 786 214**	**–839 678 505**	**–895 613 315**	**–904 313 273**	**–900 162 319**	**–910 626 345**
30 Personalaufwand	–508 050 206	–497 762 104	–532 126 948	–537 985 041	–535 405 415	–541 990 216
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–87 140 411	–77 329 917	–90 722 917	–91 692 917	–88 792 873	–89 887 873
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–4 766 745	–4 910 843	–4 931 267	–4 903 111	–4 916 726	–4 933 251
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–222 227 944	–222 674 565	–230 319 216	–231 832 769	–233 272 369	–236 121 369
37 Durchlaufende Beiträge	–9 271 337	–9 041 000	–9 065 000	–9 065 000	–9 065 000	–9 065 000
39 Interne Verrechnungen	–31 329 571	–27 960 076	–28 447 967	–28 834 436	–28 709 936	–28 628 636
Betrieblicher Ertrag	**207 391 286**	**192 341 667**	**193 355 727**	**193 355 727**	**193 355 727**	**193 355 727**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	46 864 352	41 369 565	41 369 565	41 369 565	41 369 565	41 369 565
43 Verschiedene Erträge	267 568	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	132 711 428	131 138 502	131 138 502	131 138 502	131 138 502	131 138 502
47 Durchlaufende Beiträge	9 271 337	9 041 000	9 065 000	9 065 000	9 065 000	9 065 000
49 Interne Verrechnung	18 276 600	10 792 600	11 782 660	11 782 660	11 782 660	11 782 660
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–655 394 929**	**–647 336 838**	**–702 257 588**	**–710 957 546**	**–706 806 592**	**–717 270 618**
34 Finanzaufwand	–923 739	–377 089	–377 089	–377 089	–377 089	–377 089
44 Finanzertrag	1 298 145	1 078 799	1 078 799	1 078 799	1 078 799	1 078 799

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Ergebnis aus Finanzierung	**374 406**	**701 710**	**701 710**	**701 710**	**701 710**	**701 710**
Operatives Ergebnis	**–655 020 523**	**–646 635 128**	**–701 555 878**	**–710 255 836**	**–706 104 882**	**–716 568 908**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–655 020 523**	**–646 635 128**	**–701 555 878**	**–710 255 836**	**–706 104 882**	**–716 568 908**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Mittelschulen	–184 899 208	–189 195 416	**–205 093 464**	–208 085 102	–207 680 227	–207 496 372
Berufsbildung	–446 470 610	–432 657 478	**–470 302 651**	–476 135 895	–472 281 325	–482 700 487
Berufsberatung	–23 650 705	–24 782 234	**–26 159 763**	–26 034 839	–26 143 330	–26 372 049

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget der Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung beträgt für das Jahr 2026 rund CHF 701,5 Millionen und erhöht sich gegenüber der bisherigen Planung für das Jahr 2026 um CHF 39,7 Millionen.

Die Zunahme ist insbesondere auf zusätzliche Klassen aufgrund der demografischen Entwicklung, die Lohnmassnahmen 2026 und Schulraumprojekte (Planungskosten, Ausstattungskosten, Umzugskosten) wie den Umzug des Ceff nach Biel zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die digitale Transformation an den Schulen der Sekundarstufe II wird auch in den kommenden Jahren eine grosse Herausforderung bleiben. Der Schnittstellenthematik zwischen den unterschiedlichen digitalen Plattformen, insbesondere der Lehrmittel, ist ein spezielles Augenmerk zu schenken.

Infolge der demografischen Entwicklung (steigende Schülerinnen und Schülerzahlen bis ins Jahr 2040) wird zusätzlicher Schulraum benötigt. Die Arbeiten zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfs bilden auch in den kommenden Jahren einen Schwerpunkt.

Berufliche Grundbildung
Aufgrund der steigenden Anzahl der Volksschulabgängerinnen und Volksschulabgänger und der wirtschaftlichen Entwicklungen (u.a. Fachkräftemangel, Digitalisierung usw.) wird die Bewirtschaftung der Lehrstellen (Lehrstellenmarketing) noch wichtiger.

Mittelschulen
Das Projekt zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität wird auch im Jahr 2026 zentral sein.

Im FMS- und Fachmaturitätsbildungsgang wird der Berufsfeldbezug (Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik) weiter gestärkt.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
Die Beratungszahlen sind weiterhin stark steigend, ebenso die Anmeldungen ins Case Management Berufsbildung (CMBB). Aufgrund der nach wie vor steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen ist mit einem anhaltenden Anstieg zu rechnen. Verschiedene Faktoren (wie beispielsweise stärkere psychische Belastungen von Jugendlichen) tragen zudem dazu bei, dass die Fragestellungen komplexer werden. Die BIZ sind daher daran, das Dienstleistungsangebot zu überarbeiten und zu priorisieren.

Chancen und Risiken

Die demografische Entwicklung (rund +10 % ab Sekundarstufe I bis ins Jahr 2029), diverse Berufsreformen (wie bspw. FUTUREMEM) und wirtschaftliche Entwicklungen stellen grosse Herausforderungen an die Organisation in der dualen Berufsbildung (Berufsfachschulen, Lehrbetriebe, OdA), aber auch an die Mittelschulbildung.

Psychische Belastungen bzw. Erkrankungen von Lernenden, Schülerinnen und Schülern und Berufsbildenden nehmen weiter zu. Dies stellt die Schulen der Sekundarstufe II wie auch Betriebe vor Herausforderungen. Künftig wird noch mehr in Präventionsmassnahmen und in Unterstützungsangebote zu investieren sein.

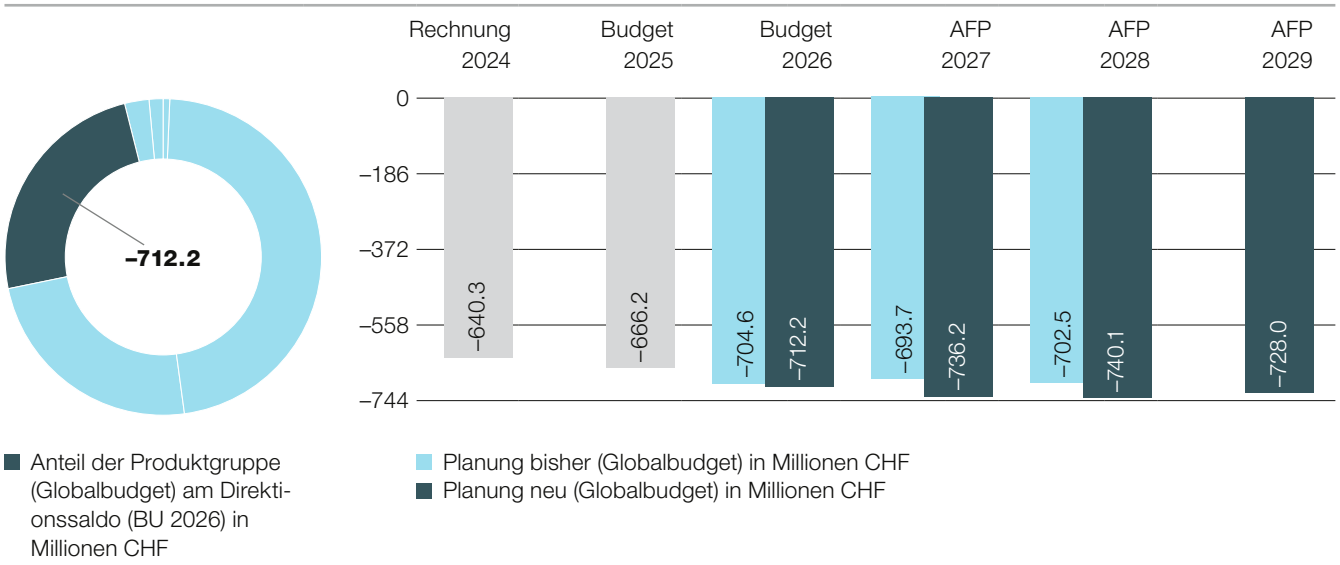
Der Fachkräftemangel bleibt ein zentrales Thema, das auf Ebene Schule der Sekundarstufe II (Lehrpersonen, Verwaltungspersonal) sowie auch auf Ebene Lehrbetriebe (Berufsbildende) besondere Anstrengungen erfordert.

Der infolge der Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität zukünftig vierjährige französischsprachige gymnasiale Bildungsgang bietet die Chance, die französisch- und deutschsprachigen Mittelschulbildungsgänge besser aufeinander abzustimmen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	24 509	24 907	steigend
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 636	1 552	schwankend
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	4 980	4 825	sinkend
Anzahl subventionierter Kursstunden Weiterbildung	88 269	110 044	schwankend
Anzahl Lernende an Gymnasien	6 797	7 050	steigend
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 610	1 598	steigend
Anzahl Beratungen bei der BSLB	13 161	13 712	steigend

9.7.4 Hochschulbildung



Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen, Teilhaber an zwei Hochschulen im Raum Bern-Jura-Neuenburg und Auftraggeber eines privatrechtlichen Pädagogischen Hochschulinstituts. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen (AH) erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der kantonalen Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung der gemeinsam mit Jura und Neuenburg getragenen Hochschulen mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind der Vollzug der interkantonalen Hochschulvereinbarungen sowie die Unterstützung der Bildungs- und Kulturdirektorin/des Bildungs- und Kulturdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene. Ausserdem betreibt das AH eine Beratungsstelle für die Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–640 469 647**	**–666 293 633**	**–712 248 383**	**–736 240 309**	**–740 214 487**	**–728 101 689**
30 Personalaufwand	–4 148 178	–3 962 483	–3 899 233	–3 932 159	–3 950 337	–3 995 539
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–32 988	–138 150	–135 150	–148 150	–148 150	–148 150
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–635 895 482	–661 803 000	–707 824 000	–731 770 000	–735 726 000	–723 568 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–393 000	–390 000	–390 000	–390 000	–390 000	–390 000
Betrieblicher Ertrag	**141 183**	**84 200**	**84 200**	**84 200**	**84 200**	**84 200**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	138 886	84 200	84 200	84 200	84 200	84 200
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 297	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–640 328 465**	**–666 209 433**	**–712 164 183**	**–736 156 109**	**–740 130 287**	**–728 017 489**
34 Finanzaufwand	–4	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–4**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–640 328 469**	**–666 209 433**	**–712 164 183**	**–736 156 109**	**–740 130 287**	**–728 017 489**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–640 328 469**	**–666 209 433**	**–712 164 183**	**–736 156 109**	**–740 130 287**	**–728 017 489**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Universitäre Bildung	–373 169 493	–387 497 617	**–412 243 380**	–404 131 281	–402 561 345	–408 848 667
Fachhochschulbildung	–180 781 874	–190 890 608	**–197 656 609**	–227 791 781	–231 827 195	–221 988 434
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	–86 377 101	–87 821 208	**–102 264 194**	–104 233 047	–105 741 747	–97 180 388

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Eine konstante Finanzierungsentwicklung ist im Bereich Hochschulbildung von grosser Bedeutung, um den Hochschulen Planungssicherheit zu gewährleisten. Zudem wird durch ein adäquates Beitragswachstum auch der Entwicklung der Hochschulen Rechnung getragen, um ihre Fähigkeit zu bewahren, erfolgreich die anderen Finanzierungsquellen (insbesondere interkantonale Beiträge, Grundbeiträge des Bundes und Forschungsdrittmittel) zu erschliessen.

Infolge der durch die Hochschulen nicht beeinflussbaren Kostenentwicklung (insbesondere beschlossene Gehaltsmassnahmen, welche von den Hochschulen auf ihrer gesamten Lohnsumme zu übernehmen ist), wurde für die neuen Leistungsperioden (Berner Fachhochschule ab dem Jahr 2025, Uni und PHBern ab dem Jahr 2026) eine Erhöhung des Kantonsbeitrags eingeplant, der das jährliche Lohnsummenwachstum teilweise kompensieren soll. Zur Kompensation der infolge des ab dem Jahr 2023 verstärkten Lohnsummenwachstums aufgelaufenen Unterfinanzierung erfolgte bei der BFH und der PHBern zudem eine Erhöhung des Beitragsplafonds. Bei der Universität wurde für das Jahr 2026 einmalig ein Zusatz zum Staatsbeitrag budgetiert.

Die Kosten für die Erstausstattung des Campus Biel/Bienne sowie des Campus Bern der Berner Fachhochschule (BFH) verschieben sich um ein Jahr auf die Jahre 2027–2029.

Entwicklungsschwerpunkte

Für die Laborwissenschaften der Universität Bern (Uni Bern) bestehen erhebliche Raumprobleme infolge der starken Entwicklung der Forschung und des dringenden Erneuerungsbedarfs wichtiger bestehender Laborbauten. Der Bau eines neuen Medizinischen Forschungsgebäudes (BB07) im Insel-Campus konnte durch die BVD gestartet werden (Ausführungskredit im Jahr 2023 genehmigt). Dagegen wird sich ein Ersatzneubau für die Naturwissenschaften im Rahmen einer verdichteten Bebauung des Areals Bühlplatz/Muesmatt aufgrund der im Jahr 2022 erfolgten Priorisierung der Investitionsmittel bis in die 2030er Jahre verschieben. Für das Tierspital wurde ein Projekt zur Identifikation eines neuen Standorts nach dem Jahr 2040 bei gleichzeitiger Analyse der für den Weiterbetrieb bis dahin unerlässlichen Massnahmen gestartet. Lang dauernde Realisierungen erfordern temporäre Lösungen, um schwerwiegende Einschränkungen des Forschungsbetriebs und den Abfluss von Forschungsdrittmitteln zu vermeiden. Hierzu zählen Optionen für die rasche Realisierung von Verdichtungen, Provisorien und Wechselstellungen; Weitere Lösungen in diesem Sinne werden zusammen mit der Standortstadt Bern gefunden und realisiert werden müssen, um die kurz- und mittelfristigen Engpässe bei den Laborflächen für die Universität aufzufangen.

Bis zur Inbetriebnahme des Campus Biel/Bienne (CBB) und des Campus Bern (CBE) bleibt die Raumsituation für die BFH angespannt, was Nachteile im Wettbewerb mit den anderen Schweizer Fachhochschulen mit sich bringt. Die Bauarbeiten für beide Campus-Projekte wurden gestartet. Eine Fertigstellung des CBB ist frühestens 2028 möglich. Die Konzentration der meisten restlichen Teile der BFH im CBE (Weyermannshaus) dürfte sich wegen der aufgrund von Bodenbefunden (PFAS) notwendigen Schadstoffsanierung durch den Baurechtsgeber SBB signifikant verzögern. Nach einer vorgezogenen Konzentration eines bisher von der BFH in Burgdorf und Biel angebotenen Studiengangs an einem Mietstandort in Biel ist das Projekt für die Sanierung des in Burgdorf verblei-

benden BFH-Standorts (Jlcoweg) und dessen Endausbau als TecLab nun gestartet, der Grosse Rat genehmigte diesen Kredit in der Sommersession 2024.

Chancen und Risiken

Das Beitragssystem sieht ausdrücklich vor, dass die Hochschulen mit den erwirtschafteten Gewinnen Reserven bilden können. Die Reserven dienen den Hochschulen dazu, die Finanzierung bereits beschlossener strategischer Projekte abzusichern, um in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ihre hohe Qualität halten zu können. Der Einsatz der Reserven zur Deckung langfristig struktureller Kosten der Hochschulen soll dagegen vermieden werden, da dies nicht nachhaltig ist. Zur Umsetzung ihrer Entwicklungsprojekte planen die Universität und die BFH in den nächsten Jahren mit diesen selbst erarbeiteten Reserven. Aufgrund der nicht ausfinanzierten Kostensteigerungen (Teuerung, Lohnmassnahmen des Kantons) sind die Grundmittel-Reserven von Uni und BFH nun aber bereits weitgehend aufgebraucht.

Die weiterhin angespannte Raumsituation der Universität im Laborbereich erhöht das Risiko, dass Forschungsprojekte, die eigentlich nach Bern vergeben würden, oder Forschende, die rekrutiert werden, letztlich nicht nach Bern kommen können, da die Infrastruktur fehlt.

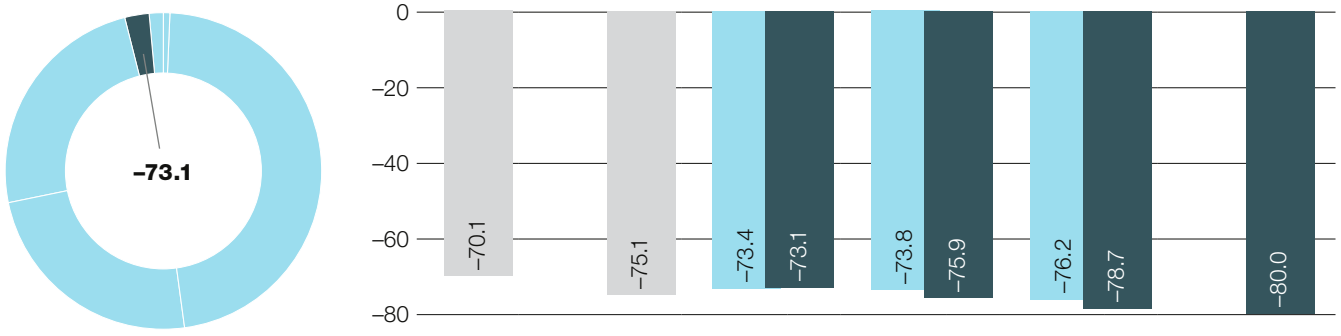
Aufgrund des Lehrpersonenmangels unterrichten viele Studierende der PHBern bereits während dem Studium und benötigen daher länger bis zum Abschluss. Dies wirkt sich auf den Zufluss von FHV-Geldern an die PHBern aus, da auch bei den ausserkantonalen Studierenden die Studienintensität deutlich abgenommen hat: Die Abgeltung gemäss FHV erfolgt anhand von ECTS-Credits, welche durch die Studierenden erworben werden. Aufgrund des längeren Studiums verteilen sich die FHV-Einnahmen daher auf einen längeren Zeitraum. Da die PHBern über ein negatives Eigenkapital und keine Reserven verfügt, wirken sich tiefere FHV-Einnahmen auf ihre Liquidität aus. Solange ihr negatives Eigenkapital nicht durch den Kanton ausfinanziert wird, dürfte sie weiterhin gezwungen sein, die Liquiditätssicherung durch den Kanton gemäss Art. 71 PHV in Anspruch zu nehmen.

Die im Vergleich zu den wichtigsten Konkurrenzinstitutionen stark verspätete Konzentration und Erneuerung der Campus-Standorte der BFH belastet weiterhin ihre Marktposition. Dank besonderer Anstrengungen beim Studienangebot konnte die BFH in den letzten Jahren ihre relative Marktposition verbessern und sie vermochte Marktanteile zurückzugewinnen. Die verbesserte Entwicklung der Studierendenzahlen an der BFH schafft inzwischen eine Situation der vermehrten Raumknappheit, bis die Campus-Neubauten bezogen werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Studierende an der Universität Bern	19 640	19 608	steigend
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	35	34	konstant
Anzahl Studierende an der BFH	7 829	7 925	steigend
Anteil Berner Studierende an der BFH (in %)	45	45	konstant
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern und am Pädagogischen Hochschulinstitut NMS Bern	3 316	3 296	steigend
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern und am Pädagogischen Hochschulinstitut NMS Bern (in %)	65	65	konstant
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	710	704	steigend
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BEJUNE)	143	142	steigend

9.7.5 Kultur



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Kultur» ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–91 763 765**	**–95 591 291**	**–92 896 817**	**–95 737 962**	**–98 545 684**	**–99 795 177**
30 Personalaufwand	–19 917 742	–20 777 294	–20 884 781	–21 056 264	–21 229 096	–21 417 231
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 906 808	–4 116 517	–3 811 726	–3 919 309	–3 919 309	–3 919 309
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–233 986	–165 988	–165 496	–165 798	–160 270	–149 156
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–2 909 076	–19 240 000	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–60 641 774	–49 337 492	–62 132 664	–64 694 442	–67 334 859	–68 407 331
37 Durchlaufende Beiträge	–1 358 348	–1 896 500	–1 644 650	–1 644 650	–1 644 650	–1 644 650
39 Interne Verrechnungen	–3 796 031	–57 500	–4 257 500	–4 257 500	–4 257 500	–4 257 500
Betrieblicher Ertrag	**21 733 480**	**20 604 808**	**19 917 244**	**19 917 244**	**19 917 244**	**19 917 244**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 434 908	2 788 308	1 772 594	1 772 594	1 772 594	1 772 594
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	14 520 000	15 620 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000
46 Transferertrag	580 492	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000
47 Durchlaufende Beiträge	1 358 348	1 896 500	1 644 650	1 644 650	1 644 650	1 644 650
49 Interne Verrechnung	3 839 730	0	4 200 000	4 200 000	4 200 000	4 200 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–70 030 286**	**–74 986 483**	**–72 979 573**	**–75 820 718**	**–78 628 440**	**–79 877 933**
34 Finanzaufwand	–64 493	–67 000	–73 000	–73 000	–73 000	–73 000
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–64 493**	**–67 000**	**–73 000**	**–73 000**	**–73 000**	**–73 000**
Operatives Ergebnis	**–70 094 778**	**–75 053 483**	**–73 052 573**	**–75 893 718**	**–78 701 440**	**–79 950 933**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–70 094 778**	**–75 053 483**	**–73 052 573**	**–75 893 718**	**–78 701 440**	**–79 950 933**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Kulturförderung	–50 825 048	–54 426 307	**–52 449 974**	–55 095 448	–57 775 325	–58 870 576
Denkmalpflege	–7 947 595	–8 314 160	**–8 462 241**	–8 603 243	–8 626 789	–8 688 859
Archäologie	–11 322 136	–12 313 016	**–12 140 358**	–12 195 028	–12 299 326	–12 391 498

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die wesentliche zahlenmässige Veränderung in den Jahren 2027 bis 2029 (+ CHF 2,4 Mio.) steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung von neuen Leistungsverträgen mit Kulturinstitutionen. In den letzten Jahren war eine starke Teuerung zu verzeichnen. Diese soll bei der jeweils nächsten Vertragsperiode ausgeglichen werden, denn der letzte generelle Ausgleich erfolgte im Jahr 2012.

Verschiedene saldoneutrale Verschiebungen resultieren aus einer veränderten Buchungspraxis beim Kulturförderungsfonds.

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung
Entsprechend der vorangehenden Entscheide der finanzkompetenten Organe können Sanierungs- und Investitionsbedarf von Kulturinstitutionen mit Beiträgen unterstützt werden.

Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Erneuerung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen in den Regionen Bern-Mittelland sowie Biel-Seeland-Berner Jura wurden aufgenommen. Die Leistungsverträge für das Kunstmuseum Bern und das Zentrum Paul Klee werden erneuert.

Archäologie
Die Zahl der Bauvorhaben, auf die der Archäologische Dienst rasch reagieren können muss, bleibt hoch und die Zahl der Metalldetektorgänger nimmt weiter zu. Beides verursacht Rettungsgrabungen in archäologischen Schutzgebieten (Challnechwald, Tramwendeschlaufe Chlywabere, Ipsach Römermatte und andere mehr) sowie Konservierungen, was zusammen mit Schutzmassnahmen an Pfahlbauten (Unesco-Welterbe) sowie der Digitalisierung die Tätigkeit des Archäologischen Dienstes prägt.

Denkmalpflege
Das Projekt «Erarbeitung der Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (IOK)» wurde mit den Vorarbeiten wie der Erarbeitung der Grundlagen, der Programmierung der Fachapplikation und dem Austausch mit Bund und den Kantonen Aargau und Freiburg gestartet. Das Projekt wird mit dem Einbezug des Amtes für Gemeinden und Raumordnung der Direktion für Inneres und Justiz erarbeitet. Besonders eng ist die Zusammenarbeit im Teilprojekt «Evaluation raumplanerische und rechtliche Verankerung». Ein weiterer wichtiger Aspekt des Projektes wird die Einbindung und Kommunikation mit den externen Stakeholdern sein (v.a. Gemeinden).

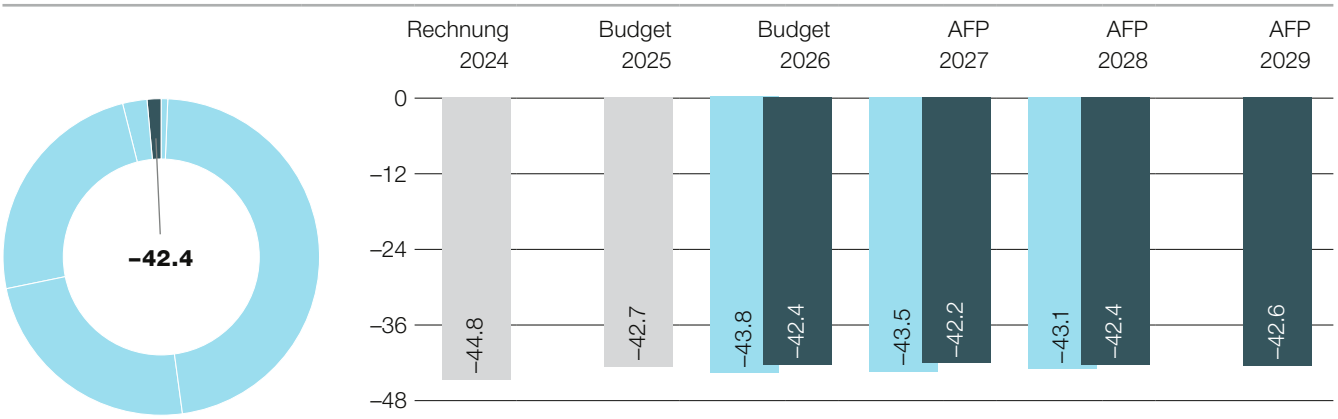
Chancen und Risiken

Die Arbeit der Kulturpflege ist von der Baukonjunktur abhängig. Die Geschäftslast ist weiterhin hoch, was zu höheren Reaktions- und Bearbeitungszeiten führt. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung können Probleme im Bereich IT betriebskritische Auswirkungen haben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	3 019	3 246	steigend
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	73	75	konstant
Anzahl der vom Archäologischen Dienst geprüften Baugesuche im Kanton Bern	8 458	8 243	konstant
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	3	2	schwankend
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	144	102	schwankend
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 088	4 292	steigend
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	10	10	schwankend
Summe der ausbezahlten Subventionen des Kantons für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds) (in CHF)	8 005 069	9 754 837	schwankend

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsverarbeitung an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II;
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden;
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der BKD (mit Ausnahme des Mittelschul- und Berufsbildungsamts [MBA]);
- den Betrieb und die Weiterentwicklung von EDUBERN sowie das Servicemanagement der Fachapplikationen der BKD;
- die Koordination der ICT-Grundversorgung der BKD;
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der BKD an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern.

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–54 941 818**	**–52 536 216**	**–52 375 071**	**–52 494 100**	**–52 669 203**	**–52 717 232**
30 Personalaufwand	–16 585 294	–16 205 843	–20 146 457	–19 850 654	–19 980 458	–20 078 552
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–8 357 001	–7 975 806	–8 828 306	–9 242 306	–9 240 306	–9 240 306
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–117 935	–179 927	–182 668	–183 500	–230 799	–180 734
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–19 201 588	–28 001 000	–23 001 000	–23 001 000	–23 001 000	–23 001 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–10 680 000	–173 640	–216 640	–216 640	–216 640	–216 640
Betrieblicher Ertrag	**10 205 738**	**10 114 373**	**10 267 600**	**10 586 992**	**10 482 492**	**10 420 092**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 342 430	4 407 481	3 266 800	3 259 000	3 272 600	3 284 800
43 Verschiedene Erträge	5	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	23 492	9 792	0	9 792	9 792	9 792
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	6 839 811	5 697 100	7 000 800	7 318 200	7 200 100	7 125 500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–44 736 079**	**–42 421 844**	**–42 107 472**	**–41 907 108**	**–42 186 711**	**–42 297 141**
34 Finanzaufwand	–81 771	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000
44 Finanzertrag	8	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–81 763**	**–260 000**	**–260 000**	**–260 000**	**–260 000**	**–260 000**
Operatives Ergebnis	**–44 817 842**	**–42 681 844**	**–42 367 472**	**–42 167 108**	**–42 446 711**	**–42 557 141**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–44 817 842**	**–42 681 844**	**–42 367 472**	**–42 167 108**	**–42 446 711**	**–42 557 141**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Interne Dienstleistungen	–25 709 010	–14 997 757	**–19 037 452**	–18 817 843	–19 213 156	–19 401 129
Ausbildungsbeiträge	–19 108 832	–27 684 087	**–23 330 020**	–23 349 266	–23 233 555	–23 156 011

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis für das Budgetjahr 2026 sowie für das Finanzplanjahr 2027 fällt um rund 3,0 Prozent tiefer, für die Finanzplanjahre 2028 und 2029 um rund 1,0 Prozent tiefer aus. Dies ist vor allem auf die tieferen Auszahlungen im Bereich Stipendien zurückzuführen. Grund dafür ist die veränderte Population der Stipendienberechtigen. Demgegenüber fallen höhere Personalkosten an, um die Gehaltsauszahlungen der Lehrpersonen sicherzustellen sowie höhere Aufwendungen im Bereich Betriebs- und Sachaufwand aufgrund der höheren Betriebskosten von Fachapplikationen und Lizenzkosten.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und in den Finanzplanjahren 2027–2029 werden insbesondere die folgenden Projekte und Vorhaben vorangetrieben:

- Sicherstellung einer nachhaltigen Betriebsorganisation in der Gehaltsverarbeitung der Lehrpersonen und Schulleitungen,
- Weiterentwicklung von SAP bei der Gehaltsverarbeitung der Lehrpersonen und Schulleitungen im Rahmen der Etappe 3 des gesamtkantonalen ERP-Projektes,
- Weiterentwicklung von EDUBERN (IT-Serviceangebot für Schulen der Sekundarstufe II und Volksschulen).

Chancen und Risiken

Die starke Zunahme der Anzahl Lehrpersonen im Schulsystem führte in der zentralen Gehaltsverarbeitung der Abteilung Personaldienstleistungen zu einer grossen Mehrbelastung. Um diese bewältigen zu können, mussten die personellen Ressourcen rasch und gezielt verstärkt werden. Ein Teil dieser Stellen wird auch künftig benötigt. Die Geschäftsorganisation der zentralen Gehaltsverarbeitung wird an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Mit der Digitalisierung der Meldeprozesse zwischen den Schulen und der zentralen Gehaltsverarbeitung in der Abteilung Personaldienstleistungen können die Prozesse vereinfacht und Mehraufwand abgefangen werden. Die Projekte werden etappiert und pilotiert.

Mit der IT-Plattform EDUBERN bietet das Amt für zentrale Dienste den Schulen der Sekundarstufe II und den Volksschulen eine Vielzahl von schulspezifischen ICT-Services an. Durch die Bündelung der Bedürfnisse, der gemeinsamen Beschaffung und Weiterentwicklung

- können die Schulen der Sekundarstufe II und der Volksschulen auf dem Weg der Digitalisierung effizient und effektiv unterstützt werden,

– kann moderne ICT-Infrastruktur mit Cloudtechnologie, automatisierten Prozessen, Kollaboration-Plattformen usw. zur Verfügung gestellt werden,
– können Synergien gewonnen, Skaleneffekte generiert und Kostensteigerungen vermieden werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Bearbeitete Stipendiengesuche	5 049	4 426	sinkend
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	63	62	konstant
Anzahl Lohnempfängerinnen/Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	19 925	20 724	steigend
Anzahl Accounts, die in der Zuständigkeit der IT-BKD liegen	30 478	31 283	steigend

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

10.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–16.8	0.7
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.7	0.2
Infrastrukturen	–255.0	172.6
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–473.0	155.7
Immobilienmanagement	–445.2	171.7
Wasser und Abfall	–61.9	86.0



10.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Führungsunterstützung	–20.3	–15.8	–16.2	–16.5	–16.5	–16.6
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.3	–2.5	–2.5	–2.4	–2.4	–2.4
Infrastrukturen	–73.9	–74.7	–82.5	–89.5	–90.5	–90.9
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–282.0	–310.1	–317.4	–316.7	–324.9	–329.5
Immobilienmanagement	–272.2	–265.9	–273.5	–285.3	–289.5	–291.1
Wasser und Abfall	25.0	22.8	24.1	22.3	22.4	22.2
Total	**–625.7**	**–646.3**	**–667.8**	**–688.0**	**–701.4**	**–708.2**

10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Der Entwicklungsschwerpunkt bei der Bau- und Verkehrsdirektion liegt als Infrastrukturdirektion des Kantons naturgemäss bei den Investitionen. Die Direktion steht dabei jeweils vor der Herausforderung, die grossen Investitionsbedürfnisse mit den verfügbaren Ressourcen und Finanzierungsmitteln in Einklang zu bringen. Folgende laufende Grossprojekte sind u.a. in den Planungen enthalten:

- Im Bereich Strassenbau: Verkehrssanierung Aarwangen und Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle. Verkehrssanierung Laupen.
- Im Bereich öffentlicher Verkehr: Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer RBS-Tiefbahnhof, Publikumsanlagen SBB und Zugang Bubenberg), Tram Bern-Ostermundigen.
- Im Bereich Hochbau: BFH-Campus Biel, Neubau Polizeizentrum in Niederwangen, BFH Campus Bern, Sanierung Liegenschaft «Tavannes Machines», Umsetzung Justizvollzugsstrategie, Neubauten für medizinische Forschung und Ausbildung auf dem Inselareal, Schulraumbedarf SEK II und Neubau mit Standortverlegung SVSA.

Investitionen haben im Gegensatz zu Konsumausgaben einen langfristigen Nutzen und lösen Multiplikatoreffekte aus, die positiv auf das Wirtschaftswachstum einer Region wirken. Die vorgesehenen Investitionen in Forschungs- und Bildungseinrichtungen, in die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs und des Individualverkehrs sind strategisch wichtige Projekte. Zusammen mit den bereits laufenden Grossprojekten steigt der Investitionsbedarf laut Sachplanung bis im Jahr 2026 bis auf CHF 751,1 Mio. an.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 199 887 429**	**–1 230 623 305**	**–1 254 630 213**	**–1 271 286 483**	**–1 301 422 490**	**–1 318 901 331**
Veränderung		–2.6 %	–2.0 %	–1.3 %	–2.4 %	–1.3 %
Ertrag	**574 215 655**	**584 361 296**	**586 856 757**	**583 311 873**	**600 053 046**	**610 682 046**
Veränderung		1.8 %	0.4 %	–0.6 %	2.9 %	1.8 %
Saldo	**–625 671 774**	**–646 262 008**	**–667 773 456**	**–687 974 610**	**–701 369 444**	**–708 219 286**
Veränderung		–3.3 %	–3.3 %	–3.0 %	–1.9 %	–1.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–119 305 052	–122 711 277	–125 999 054	–126 629 404	–127 349 942	–128 391 418
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–202 939 260	–194 518 329	–198 488 193	–210 226 831	–210 563 831	–210 038 831
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–244 899 113	–236 539 100	–240 860 701	–246 034 105	–249 946 759	–251 802 178
34 Finanzaufwand	–11 610 746	–10 900 000	–10 900 000	–10 900 000	–10 900 000	–10 900 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–10 935 002	–4 681 860	–4 646 288	–4 522 320	–6 959 320	–6 959 320
36 Transferaufwand	–581 291 394	–624 756 934	–638 874 000	–640 099 949	–664 878 764	–681 905 711
37 Durchlaufende Beiträge	–6 020 742	–4 000 000	–5 500 000	–6 000 000	–6 300 000	–5 600 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	–7 096 082	–23 800 000	–20 510 000	–18 050 000	–15 700 000	–14 480 000
39 Interne Verrechnung	–15 790 038	–8 715 805	–8 851 977	–8 823 874	–8 823 874	–8 823 874
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	53 793 186	53 024 000	55 403 874	53 617 970	53 617 970	53 617 970
42 Entgelte	37 597 861	32 634 400	32 665 900	32 565 900	32 565 900	32 565 900
43 Verschiedene Erträge	3 447 367	2 515 000	2 570 000	2 570 000	2 570 000	2 570 000
44 Finanzertrag	164 762 737	155 672 000	157 074 000	157 530 000	169 760 000	181 660 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	15 946 280	12 177 280	9 817 280	9 854 280	7 864 280
46 Transferertrag	296 756 629	310 490 312	308 327 267	308 072 287	311 746 460	311 895 460
47 Durchlaufende Beiträge	6 020 742	4 000 000	5 500 000	6 000 000	6 300 000	5 600 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	11 837 133	10 079 304	13 138 436	13 138 436	13 638 436	14 908 436

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung steigt im Budget 2026 gegenüber dem Budget 2025 um rund CHF 21,5 Millionen. Gemäss den Vorgaben des Regierungsrates hat die BVD den Sachaufwand um CHF 10,5 Mio. 2026 gekürzt. Im Hochbau steigen die Miet- und Mietnebenkosten wegen mietrechtlich zulässigen Anpassungen und Weiterführung von Anmieten. Zusätzlich führen höhere Kosten für den betrieblichen Unterhalt und steigende Sachversicherungsprämien im AGG zu einer Saldoverschlechterung. Im TBA sind Mindererträge beim Treibstoffzoll aufgrund der Prognosen des Bundes, sowie Minderträge bei der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes (LSVA) eingeplant. Steigende BIF-Beiträge führen auch im AÖV zu einer Saldoverschlechterung gegenüber dem Vorjahr. Diese Mehrkosten können durch Mehrerträge von Gemeinden leicht abgeschwächt werden.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–563 270 743**	**–621 359 564**	**–667 952 245**	**–641 883 728**	**–632 849 615**	**–497 903 819**
Veränderung		–10.3 %	–7.5 %	3.9 %	1.4 %	21.3 %
Einnahmen	**92 644 373**	**75 318 564**	**85 478 145**	**86 443 328**	**80 697 015**	**72 661 019**
Veränderung		–18.7 %	13.5 %	1.1 %	–6.6 %	–10.0 %
Saldo	**–470 626 370**	**–546 041 000**	**–582 474 100**	**–555 440 400**	**–552 152 600**	**–425 242 800**
Veränderung		–16.0 %	–6.7 %	4.6 %	0.6 %	23.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–438 150 520	–506 595 064	–561 824 645	–525 942 528	–538 268 115	–405 702 919
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	–1 605 800	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–563 424	–1 300 000	–1 300 000	–1 140 000	–1 140 000	–940 000
54 Darlehen	–4 776 700	–8 073 400	–10 321 900	–3 949 200	–8 003 700	–4 375 600
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–107 554 645	–96 391 100	–84 505 700	–100 852 000	–75 437 800	–76 885 300
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–10 619 655	–9 000 000	–10 000 000	–10 000 000	–10 000 000	–10 000 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	2 096 087	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
61 Rückerstattungen	3 362 121	3 258 000	2 637 000	2 737 000	2 637 000	2 737 000
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	70 788	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	69 321 753	56 726 364	64 138 845	68 083 528	61 175 115	54 359 719
64 Rückzahlung von Darlehen	7 173 970	6 234 200	8 602 300	5 522 800	6 784 900	5 464 300
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	10 619 655	9 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen erreichen im Budget 2026 mit CHF 582,5 Mio. die Investitionsspitze. Der hohe Investitionsbedarf setzt sich aber auch in den nachfolgenden Jahren fort.

Der Anstieg zum Budget 2025 beträgt CHF 37,0 Millionen. Die hohen Investitionsausgaben sind primär auf die Vielzahl der Grossprojekte im Hochbau zurückzuführen. In der aktuellen Planung führen beispielsweise neu der zusätzliche Raumbedarf für die SEK II und die strategischen Entwicklung Inforama über den 10-Jahres Planungszeitraum der gesamtkantonalen Investitionsplanung zu höheren Investitionen. In die Planung wurden im Tiefbau neu die Sicherung und Verlängerung der Galerie Spreitgraben sowie mehrere Verkehrsmanagement Projekte aufgenommen. Der entstandene Mehrbedarf im Tiefbau wurde mittels Priorisierung und Kompensation ausgeglichen. Mehrkosten von insgesamt CHF 38,2 entstanden bei den Bahnhof Bern Projekten, ZBB Publikumsanlage SBB, RBS neuer Tiefbahnhof und Zugang Bubenberg.

Im 2029 sind für die beiden Verkehrssanierungen Burgdorf und Aarwangen Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds von insgesamt CHF 0,8 Mio. vorgesehen.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD

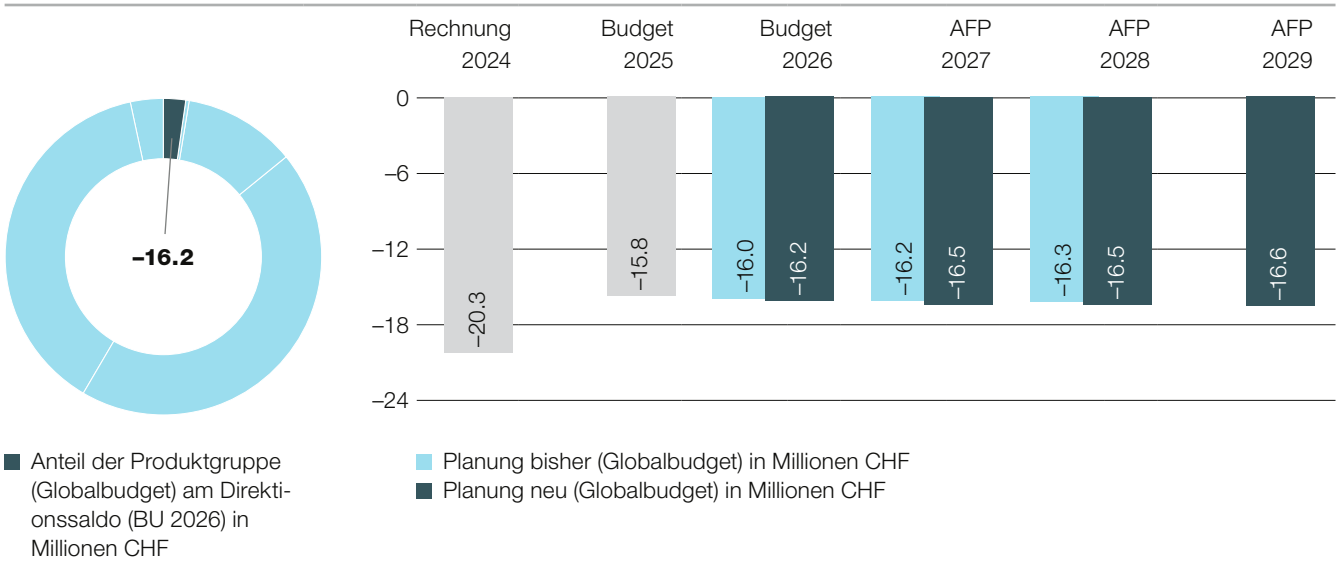
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
755.4	771.5	772.1	805.9	806.6	807.2

Kommentar

Nebst Abbaumassnahmen verliessen per Ende 2019 aufgrund der Umsetzung der Direktionsreform die beiden Ämter AGI und AUE die BVD, weshalb der Sollbestand 2020 auf 758,25 Vollzeitstellen sank. Der Sollbestand blieb 2021 grundsätzlich konstant. Im Jahr 2022 stieg der Sollbestand um 15,7 auf total 774,76 Vollzeitstelle an. Hauptgrund sind die zusätzlichen Stellen aufgrund des Nachhol- und Mehrbedarfs im Amt für Grundstücke und Gebäude. Weitere zusätzliche Stellen, hauptsächlich im AGG, führen 2023 und 2024 zu einer Steigerung des Sollbestands auf insgesamt 798,96. Im Jahr 2025 wurde der Aufbau im AGG abgeschlossen. Zusammen mit den zusätzlichen Stellen im AWA beträgt der Soll-Bestand 2025 neu 806,56 Vollzeitstellen.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Generalsekretariat (GS) ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das GS mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und die operative Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–21 047 533**	**–16 523 451**	**–16 846 926**	**–17 168 367**	**–17 219 301**	**–17 313 939**
30 Personalaufwand	–10 737 005	–11 056 526	–11 528 476	–11 655 607	–11 675 403	–11 766 154
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 366 508	–4 113 000	–4 113 000	–4 215 000	–4 215 000	–4 215 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–908 489	–1 119 925	–971 450	–1 063 760	–1 094 898	–1 098 785
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–153 493	–135 000	–135 000	–135 000	–135 000	–135 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–5 882 038	–99 000	–99 000	–99 000	–99 000	–99 000
Betrieblicher Ertrag	**759 482**	**552 000**	**687 000**	**687 000**	**687 000**	**687 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	148 582	42 000	177 000	177 000	177 000	177 000
43 Verschiedene Erträge	6 013	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	18 133	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	586 755	500 000	500 000	500 000	500 000	500 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–20 288 051**	**–15 971 451**	**–16 159 926**	**–16 481 367**	**–16 532 301**	**–16 626 939**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	135 000	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	2028	Aufgaben-/Finanzplan 2029
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**135 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–20 288 051**	**–15 836 451**	**–16 159 926**	**–16 481 367**	**–16 532 301**	**–16 626 939**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–20 288 051**	**–15 836 451**	**–16 159 926**	**–16 481 367**	**–16 532 301**	**–16 626 939**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	2028	Aufgaben-/Finanzplan 2029
Führungsunterstützung	–20 288 051	–15 836 451	**–16 159 926**	–16 481 367	–16 532 301	–16 626 939

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Wegen der Verschiebung von Arbeiten im Finanz- und Rechnungswesen werden im Jahr 2026 drei Vollzeitstellen saldoneutral vom TBA ins GS transferiert. Dies führt zu einer Erhöhung des Personalaufwandes von CHF 0,32 Mio. Die Einführung der 2. Etappe ERP Kanton Bern führt zu einer Kompensation von 0,4 Vollzeitstellen und zu einer Reduktion des Budgets von CHF 0,04 Mio.

Bei den Dienstleistungen Dritter wird die Vorgabe des Regierungsrates zur Reduktion des Sach- und Betriebsaufwands mit einer Einsparung von CHF 0,1 Mio. umgesetzt.

Aufgrund von Projektverzögerungen wird mit tieferen Abschreibungen in der Höhe von CHF 0,15 Mio. gerechnet.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Generalsekretariat ist für die Führungsunterstützung des Direktors zuständig. Es koordiniert die politisch relevanten Aktivitäten der Ämter und ist zuständig für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Digital Management, Finanzen, zentrale Dienste und Übersetzung).

Chancen und Risiken

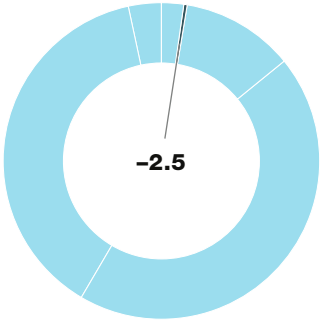
Mit dem Einsatz von modernen ICT-Instrumenten und Applikationen können die Voraussetzungen für weitere Qualitäts- und Effizienzsteigerungen (z.B. Digitalisierung der Arbeitsprozesse) geschaffen werden.

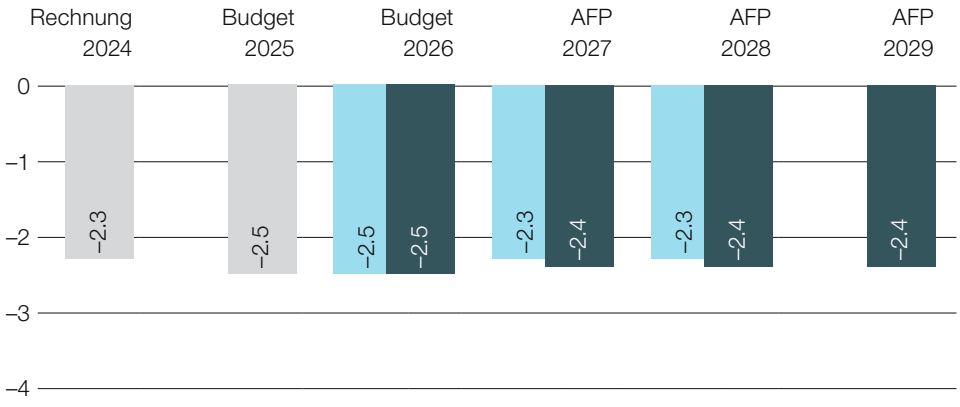
Im Personalbereich ist die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine grosse Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Durchschnittliche Durchlaufzeit der GS-Rechnungen ab Eingang bis zur Vorerfassung im Workflowprozess	8	8	konstant
Anzahl der Demands/Vorhaben im Verhältnis zur Gesamtheit aller erfolgreich abgeschlossenen Demands in einem Jahr (in Prozent)	61	83	konstant
Anzahl Kündigungen im Verhältnis zur Gesamtheit der GS Mitarbeiter in einem Jahr (in Prozent)	13	3	schwankend
Anzahl der traktandierten Regierungs-, Grossratsgeschäfte, Vorstösse & Mitberichte in einem Jahr	383	445	konstant

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Rechtsamt (RA) behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVD. Es bereitet die Entscheide zuhanden des Direktors oder der Direktorin vor. Das RA unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–2 637 452**	**–2 738 826**	**–2 716 049**	**–2 602 518**	**–2 611 311**	**–2 633 302**
30 Personalaufwand	–2 546 490	–2 687 126	–2 664 349	–2 547 518	–2 556 311	–2 578 302
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–83 682	–42 700	–42 700	–46 000	–46 000	–46 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–7 280	–9 000	–9 000	–9 000	–9 000	–9 000
Betrieblicher Ertrag	**323 901**	**247 700**	**247 700**	**247 700**	**247 700**	**247 700**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	317 531	247 700	247 700	247 700	247 700	247 700
43 Verschiedene Erträge	157	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 400	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	4 814	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–2 313 551**	**–2 491 126**	**–2 468 349**	**–2 354 818**	**–2 363 611**	**–2 385 602**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–2 313 551**	**–2 491 126**	**–2 468 349**	**–2 354 818**	**–2 363 611**	**–2 385 602**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–2 313 551**	**–2 491 126**	**–2 468 349**	**–2 354 818**	**–2 363 611**	**–2 385 602**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Verwaltungsrechtspflege	–2 128 836	–2 242 013	**0**	0	0	0
Rechtliche Dienstleistungen	–184 715	–249 112	**0**	0	0	0
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	0	0	**–2 468 349**	–2 354 818	–2 363 611	–2 385 602

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) verändert sich im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen nehmen stetig zu. Das Rechtsamt sorgt für möglichst kurze Verfahrensdauern bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das Rechtsamt wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei der Gesetzgebung konsequent an. Schwerpunkte werden die Folgenden sein: Änderung des Baubewilligungsdekrets (BewD) im Bereich energetische Sanierungen und Meldepflicht von Wärmepumpen, Änderung der Kostenbeitragsverordnung (KBV) und (Vor-)Arbeiten für die Änderung des Wasserbaugesetzes (WBG).

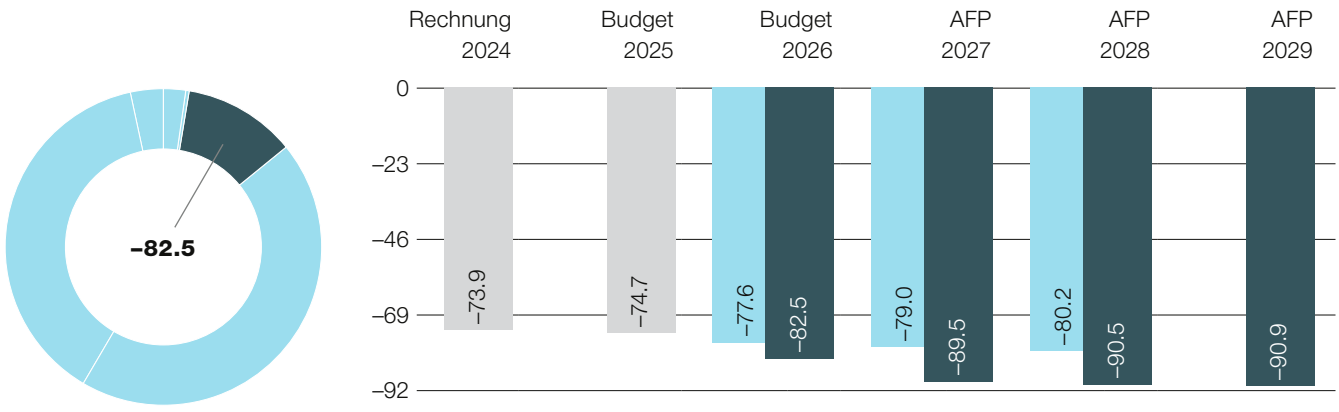
Chancen und Risiken

Mit der Erhöhung der personellen Ressourcen im Jahr 2024 kann das stark gestiegene Arbeitsvolumen besser bewältigt werden. Es besteht aber nach wie vor ein Risiko, dass sowohl die Baubeschwerdeverfahren als auch die Gesetzgebungsprojekte länger dauern werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl bei der BVD eingereichter Beschwerden	315	374	konstant
Anzahl von der BVD erledigter Beschwerden	297	380	konstant
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	4	3	konstant

10.7.3 Infrastrukturen



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

Netzvollendung (Bau) und Betrieb der Nationalstrassen.

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–250 501 694**	**–245 723 509**	**–254 010 508**	**–260 625 319**	**–262 654 830**	**–262 877 534**
30 Personalaufwand	–70 207 291	–71 059 222	–74 217 578	–74 649 619	–75 074 130	–75 701 834
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–62 057 131	–58 912 681	–58 576 530	–63 179 300	–63 679 300	–63 679 300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–90 018 824	–90 148 110	–90 600 000	–90 680 000	–90 555 000	–90 430 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–159 017	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–19 732 792	–20 613 596	–24 030 000	–25 030 000	–25 960 000	–26 380 000
37 Durchlaufende Beiträge	–5 462 977	–3 000 000	–4 500 000	–5 000 000	–5 300 000	–4 600 000
39 Interne Verrechnungen	–2 863 662	–1 989 900	–2 086 400	–2 086 400	–2 086 400	–2 086 400
Betrieblicher Ertrag	**175 224 899**	**171 387 873**	**171 222 330**	**170 998 000**	**172 158 000**	**172 638 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	1 705 789	1 675 000	1 690 000	1 690 000	1 690 000	1 690 000
42 Entgelte	9 472 999	7 846 500	7 768 000	7 768 000	7 768 000	7 768 000
43 Verschiedene Erträge	2 406 574	2 245 000	2 300 000	2 300 000	2 300 000	2 300 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	870 000	370 000	570 000	670 000	570 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
46 Transferertrag	154 361 815	154 210 373	149 904 330	148 980 000	149 240 000	149 250 000
47 Durchlaufende Beiträge	5 462 977	3 000 000	4 500 000	5 000 000	5 300 000	4 600 000
49 Interne Verrechnung	1 814 745	1 541 000	4 690 000	4 690 000	5 190 000	6 460 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–75 276 796**	**–74 335 636**	**–82 788 178**	**–89 627 319**	**–90 496 830**	**–90 239 534**
34 Finanzaufwand	–5 149	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 709 820	1 169 000	1 335 000	1 335 000	1 335 000	1 335 000
Ergebnis aus Finanzierung	**1 704 671**	**1 169 000**	**1 335 000**	**1 335 000**	**1 335 000**	**1 335 000**
Operatives Ergebnis	**–73 572 125**	**–73 166 636**	**–81 453 178**	**–88 292 319**	**–89 161 830**	**–88 904 534**
38 Ausserordentlicher Aufwand	–350 700	–1 500 000	–1 000 000	–1 200 000	–1 300 000	–1 970 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**–350 700**	**–1 500 000**	**–1 000 000**	**–1 200 000**	**–1 300 000**	**–1 970 000**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–73 922 825**	**–74 666 636**	**–82 453 178**	**–89 492 319**	**–90 461 830**	**–90 874 534**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nationalstrassenbetrieb	919 639	467 707	**518 791**	–1 041 875	–1 154 848	–1 293 330
Tiefbauten	–74 842 463	–74 916 075	**–82 971 968**	–88 450 444	–89 306 982	–89 581 204
See- und Flussuferfonds	0	–218 267	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Globalbudget der Erfolgsrechnung weist eine Erhöhung von CHF 7,8 Mio. auf.

Die Zunahme des Personalaufwands ist insbesondere auf die Anpassung der Planzahlen an die letztjährigen IST-Werte zurückzuführen. Zudem ist der Mehraufwand infolge Erhöhung der Nacht- und Wochenendzulagen für das Strassenunterhaltspersonal im Budget enthalten. Im Sachaufwand wurde die Sparvorgabe des Regierungsrats mit Kürzungen im Materialeinkauf und beim Bezug von Dienstleistungen sowie Arbeiten Dritter für Kantonsstrassen umgesetzt. Aufgrund höherer Investitionen im Vorjahr ist mit leicht höheren Abschreibungen zu rechnen. Der Aufwand für die Transferbeiträge nimmt zu, weil ungenügende Bundesmittel die Umsetzung einiger Revitalisierungsprojekte verzögerten. Der Renaturierungsfonds beteiligt sich mit höheren Beiträgen an den Revitalisierungsprojekten, was eine Zunahme der internen Verrechnungen verursacht. Im Transferertrag wird die Globale des Bundesamts für Strassen für den Nationalstrassenunterhalt aufgrund der Einsparungen im Sachaufwand und der neu geregelten Gewinnbeteiligung reduziert. Der Bund plant erneut tiefere Beiträge aus dem Treibstoffzollertrag und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Fokus bleiben gezielte Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen, insbesondere für die Sanierung der in den Sechziger- und Siebziger-Jahren erbauten Brücken. Im ganzen Kanton, insbesondere im Oberland, sind entsprechend verschiedene grössere Sanierungsprojekte am Laufen. Die anstehenden Sanierungen von Kunstbauten werden angesichts der knappen finanziellen Mittel systematisch priorisiert.

Mit der rollenden «Priorisierung Investitionen Tiefbau» wird sichergestellt, dass der durchschnittliche Plafond von rund CHF 160 Mio. pro Jahr für die Investitionen in den Tiefbau (Sachplanung) trotz deutlicher Mehrinvestitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen eingehalten wird. Der Fokus der Neuinvestitionen liegt mit rund CHF 15 bis 20 Mio. pro Jahr weiterhin auf der Verbesserung der kantonalen Veloinfrastruktur.

Wichtige Strassenbauprojekte: Die neue Sagigrabenbrücke in Beatenberg konnte im Juni 2025 plangemäss für den Verkehr freigegeben werden. Mit der Sanierung der Alpbachbrücke in Hasliberg hat bereits das nächste grosse Brückenbauprojekt im Oberland begonnen. Die letzte Etappe der Sanierung der Ortsdurchfahrt Münsingen steht vor Ihrer Eröffnung. Bei der Verkehrssanierung in Laupen und der Ortsdurchfahrt Frutigen sind wichtige Bauphasen erfolgreich abgeschlossen worden. Die Sanierung des Kreisverkehrsplatzes «Kreuzweg» in Nidau (Beseitigung Unfallschwerpunkt) und die Sanierung der Ortsdurchfahrt Orvin waren die sichtbarsten Projekte im OIK III.

In beiden Verkehrssanierungsprojekten Aarwangen und Burgdorf-Oberburg-Hasle sind einige Beschwerdeführer erstinstanzlich unterlegen. Trotz dieser positiven Signale erleiden beide Grosspro-

jekte bis zur vollständigen Rechtskraft der Strassenplangenehmigung weitere terminliche Verzögerungen.

Die Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne Nidau EBBN» zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem Dialogprozess biegen auf die Zielgerade ein. Der Studienauftrag für eine verkehrliche Umgestaltung der Achse Brüggmoos-Aarbergstrasse-Ländtestrasse- Neuenburgstrasse und die Gesamtmobilitätsstudie Biel/Bienne West wurden abgeschlossen. Derzeit werden Handlungsempfehlungen erarbeitet, welche von der Behördendelegation im September 2025 verabschiedet werden sollen. Damit wird der Prozess abgeschlossen sein und EBBN aufgelöst.

Beim Hochwasserschutz liegt ein wichtiger Schwerpunkt weiterhin bei der Aare. Neben den prioritären Einzelmassnahmen zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern, dem Aarboden im Haslital und im Oberhasli in Planung, in Projektierung oder im Bau. Auch bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z.B. Lamm- und Schwanderbach in Schwanden bei Brienz, Richebach und Burstgräbli in Reichenbach im Kandertal, Zulg in Steffisburg, Lindentalbach in Vechigen, Sense in Laupen, Seebach in Seedorf, Hauptkanal in Kallnach und Unter Frittebach in Lauperswil).

Chancen und Risiken

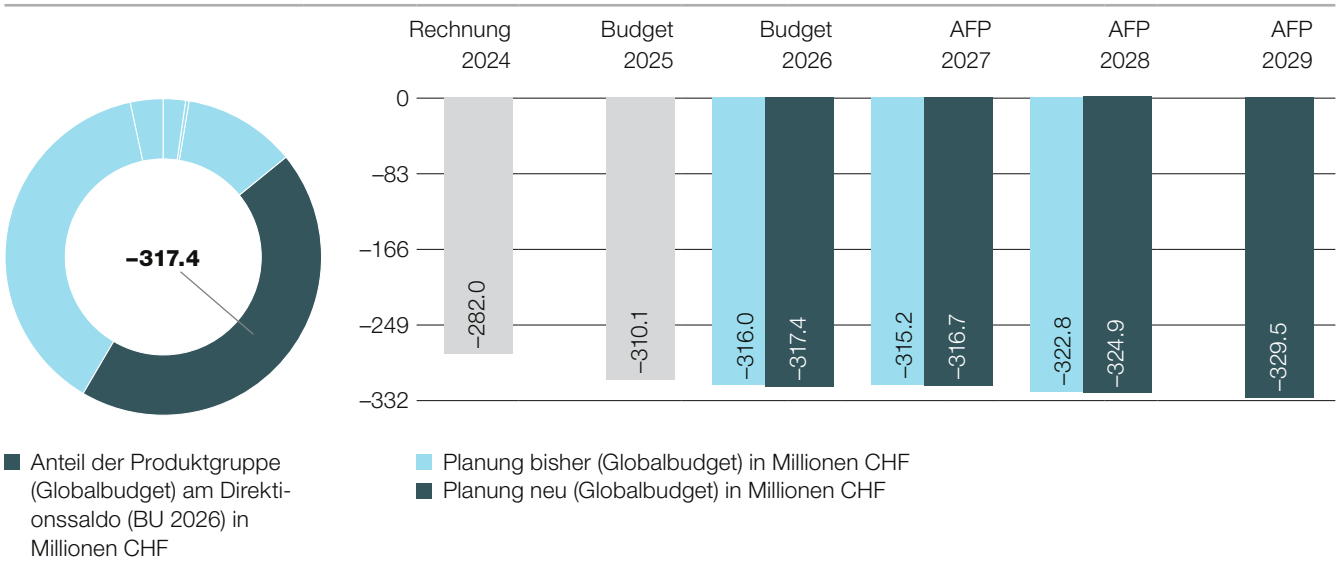
Die angemessene Sicherstellung des betrieblichen und baulichen Unterhalts der Kantonsstrassen mit einem knappen Personalbestand, zunehmendem Fachkräftemangel sowie plafonierten Finanzmitteln stellt das TBA weiterhin vor grosse Herausforderungen.

Das Kostenrisiko der allgemeinen Teuerung im Bausektor bleibt auch für die Projekte des TBA bestehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	734	640	konstant
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	82	82	steigend
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	244	244	konstant
Anzahl genehmigter Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	250	265	konstant
Anzahl behandelter Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	3 111	3 243	konstant
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100	konstant

10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination



Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK) und regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr (ÖV) und der Investitionsrahmenkredit ÖV mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des ÖV (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Das AÖV ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt den Direktor oder die Direktorin und das GS in diesen Bereichen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–421 657 794**	**–463 609 684**	**–473 005 486**	**–472 992 303**	**–484 629 006**	**–489 355 365**
30 Personalaufwand	–2 618 074	–2 538 467	–2 632 594	–2 656 853	–2 674 742	–2 694 153
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–703 881	–567 501	–612 201	–680 001	–680 001	–680 001
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–418 198 019	–460 390 216	–469 642 691	–469 537 449	–481 156 264	–485 863 211
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–137 820	–113 500	–118 000	–118 000	–118 000	–118 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Ertrag	**138 963 895**	**153 352 763**	**155 510 759**	**156 180 109**	**159 594 282**	**159 733 282**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	356 737	391 500	391 500	391 500	391 500	391 500
43 Verschiedene Erträge	41	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	138 604 598	152 961 263	155 119 259	155 788 609	159 202 782	159 341 782
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	2 520	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–282 693 899**	**–310 256 921**	**–317 494 727**	**–316 812 195**	**–325 034 724**	**–329 622 083**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	714 165	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000
Ergebnis aus Finanzierung	**714 165**	**140 000**	**140 000**	**140 000**	**140 000**	**140 000**
Operatives Ergebnis	**–281 979 734**	**–310 116 921**	**–317 354 727**	**–316 672 195**	**–324 894 724**	**–329 482 083**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–281 979 734**	**–310 116 921**	**–317 354 727**	**–316 672 195**	**–324 894 724**	**–329 482 083**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Infrastruktur und Rollmaterial	–99 005 582	–165 742 069	**–165 350 038**	–161 694 186	–163 788 953	–161 366 996
Verkehrsangebot	–182 974 152	–144 374 852	**–152 004 689**	–154 978 009	–161 105 772	–168 115 087

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Hauptauslöser für die höheren Nettoausgaben im Budget 2026 gegenüber dem Budget 2025 von CHF 7,2 Mio. (+2.3 %) sind höhere Transferaufwendungen. Dies aufgrund von höheren Betriebsabgeltungen für das bestellte ÖV-Angebot (insbesondere Folgekosten aus Investitionen), einem höheren gebundenen Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds (BIF) wie auch von höheren Abschreibungen.

Die ÖV-Finanzierung ist weiterhin herausfordernd. Die gute Nachfrageentwicklung insbesondere im Freizeitverkehr führt zu Mehrerträgen. Jedoch ist die Kostenseite weiterhin unter Druck. Um die steigende ÖV-Nachfrage zu bewältigen sind Investitionen in das Rollmaterial und auch in nachgelagerte Dienste (Depots und Werkstätten) notwendig. Im Busbereich führt die in kantonalen Strategien vorgesehene Elektrifizierung der Fahrzeugflotte zu höheren Betriebskosten. Auch die durch das eidgenössischen Parlament beschlossene Abschaffung der Rückerstattung der Mineralölsteuer im Ortsverkehr führt bereits ab 2026 zu steigenden Kosten im öffentlichen Verkehr.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Mobilität nimmt insbesondere im Freizeitverkehr stark zu. Angebotsverbesserungen sind daher in diesem Segment vorgesehen. Bei der S-Bahn Bern steht derzeit aufgrund der zahlreichen laufenden und bevorstehenden Baustellen das Sichern eines möglichst guten Angebots trotz der baustellenbedingten Einschränkungen im Vordergrund.

Die Busunternehmen sind entsprechend den kantonalen Strategien daran ihre Busse auf CO_2-neutrale Treibstoffe umzustellen. Dies bedingt teils Anpassungen von Depotanlagen und führt zu Kosten für den Kanton als Besteller.

In den nächsten Jahren lösen die Grossprojekte ZBB (Ausbau Bahnhof Bern), Tram Bern – Ostermundigen (TBO) und die Tramlinienverlängerung nach Kleinwabern einen erhöhten Investitionsbedarf aus.

Chancen und Risiken

Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Insbesondere überall dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der öffentliche Verkehr in Bezug auf Kosten, Effizienz, Umwelt und Landverbrauch grosse Vorteile.
Neben Infrastrukturausbauten müssen auch Effizienzsteigerungen bei der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen einen wichtigen Beitrag leisten (z. B. Verkehrsspitzen glätten, späterer Schulbeginn usw.).

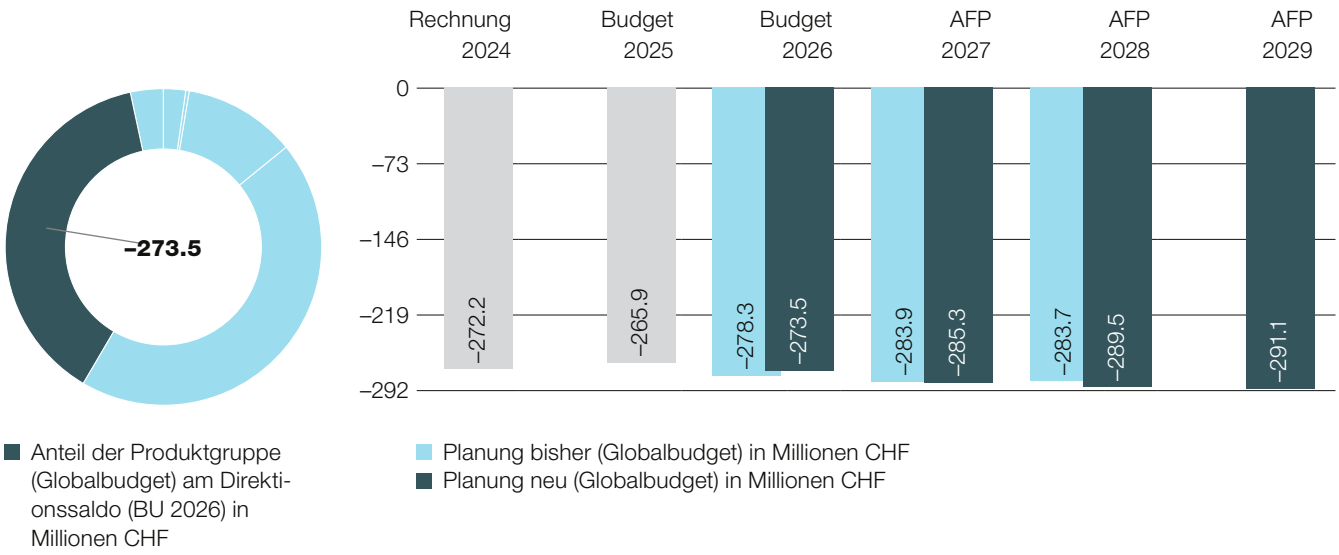
In den kommenden Jahren werden Mehrkosten aus geplanten Investitionen (insb. Rollmaterialbeschaffungen, Elektrifizierung der Busflotte und Depot-/Werkstättenneubauten) einen Abgeltungsmehrbedarf auslösen.

Im Rahmen des im März 2024 vom Grossen Rat verlängerten Angebotsbeschlusses 2022–2026 sind bis Ende 2026 keine grösseren Angebotsausbauten vorgesehen. Auch in den Finanzplanjahren 2027 bis 2029 sind aktuell keine Mittel für grössere Angebotsausbauten eingestellt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmungen im Kanton Bern	23	23	konstant
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	62 193 900	68 774 419	steigend
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 615 001 217	2 046 569 612	steigend
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	268 800 000	264 000 000	steigend
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den ÖV	93 600 000	107 642 690	sinkend

10.7.5 Immobilienmanagement



Beschreibung

Als Amt stellt das AGG im Auftrag der Gesellschaft sicher, dass zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben geeignete, nachhaltige Gebäude und Grundstücke zur Verfügung stehen. Als Eigentümervertreter wird die nachhaltige Entwicklung des Immobilienportfolios des Kantons Bern verwaltet und die zeitnahe Be-reitstellung und bedürfnisgerechte Bewirtschaftung der Grundstücke verantwortet. Als Bauherr wird die wirtschaftliche, termingerechte Umsetzung der Projekte in der geforderten Qualität verantwortet.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–443 110 631**	**–425 260 910**	**–434 298 334**	**–446 556 210**	**–462 991 575**	**–476 509 867**
30 Personalaufwand	–16 183 587	–17 471 210	–16 769 634	–16 876 510	–17 006 875	–17 150 167
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–133 126 833	–125 320 000	–129 800 000	–136 595 000	–136 670 000	–136 145 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–151 876 568	–142 800 000	–146 800 000	–151 800 000	–155 800 000	–157 800 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–140 438 300	–139 256 000	–140 515 000	–140 871 000	–153 101 000	–165 001 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 485 344	–413 700	–413 700	–413 700	–413 700	–413 700
Betrieblicher Ertrag	**20 183 832**	**16 011 996**	**16 134 156**	**16 134 156**	**16 134 156**	**16 134 156**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	9 944 828	8 810 000	8 810 000	8 810 000	8 810 000	8 810 000
43 Verschiedene Erträge	1 010 555	270 000	270 000	270 000	270 000	270 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 534 264	1 155 000	1 155 000	1 155 000	1 155 000	1 155 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	7 694 185	5 776 996	5 899 156	5 899 156	5 899 156	5 899 156
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–422 926 799**	**–409 248 914**	**–418 164 178**	**–430 422 054**	**–446 857 419**	**–460 375 711**
34 Finanzaufwand	–11 605 465	–10 900 000	–10 900 000	–10 900 000	–10 900 000	–10 900 000
44 Finanzertrag	162 323 976	154 228 000	155 599 000	156 055 000	168 285 000	180 185 000
Ergebnis aus Finanzierung	**150 718 511**	**143 328 000**	**144 699 000**	**145 155 000**	**157 385 000**	**169 285 000**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	2028	Aufgaben-/Finanzplan 2029
Operatives Ergebnis	**–272 208 288**	**–265 920 914**	**–273 465 178**	**–285 267 054**	**–289 472 419**	**–291 090 711**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–272 208 288**	**–265 920 914**	**–273 465 178**	**–285 267 054**	**–289 472 419**	**–291 090 711**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	2028	Aufgaben-/Finanzplan 2029
Immobilienmanagement	–272 208 288	–265 920 914	**–273 465 178**	–285 267 054	–289 472 419	–291 090 711

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Insgesamt verbessert sich der Saldo der Erfolgsrechnung für das Budget 2026 um CHF 4.8 Mio. gegenüber der Vorjahresplanung.

Die Verbesserung stammt im Wesentlichen aus der Reduktion des Betriebsunterhaltes um CHF 3,5 Mio. Grund der Reduktion ist die restriktive Budgetvorgabe des Regierungsrats. Im Zusammenhang mit der Anpassung der GKIP bzw. der Priorisierung der Investitionsrechnung wurden zudem die Abschreibungen um CHF 1 Mio. reduziert. Dies gilt für die Jahre 2026 bis 2028, für das Jahr 2029 steigen die Abschreibungen um CHF 1 Mio., da Projekte nach hinten verschoben wurden.

Zukünftig werden die Mietkosten deutlich ansteigen. Grund hierfür ist vor allem der stark ansteigende Bedarf an Schulinfrastruktur. Dies führt dazu, dass die Saldowerte der Erfolgsrechnung für die Planjahre 2027 und 2028 jeweils um CHF 1.4 Mio. und anschliessend um rund CHF 6 Mio. zunehmen.

Der starke Ausbau der schulischen Infrastruktur zeigt sich auch im unentgeltlichen Mietaufwand für die Hochschulen (saldoneutrale Verbuchung), die im Jahr 2028 um rund CHF 10 Mio. und im Jahr 2029 um rund CHF 21 Mio. steigen. Dieser Effekt ist über den Transferaufwand und den Finanzertrag abgebildet.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Raumanforderungen für die bauliche Entwicklung der Universität Bern (Strategie 3012 und Stärkung des Medizinalstandorts) binden erhebliche Ressourcen mit unsicheren Finanzierungsmöglichkeiten des Raumbedarfs.

Weitere Schwerpunkte bilden die Umsetzung der Justizvollzugstrategie, die Umsetzung der Inforama-Nutzerstrategie, die Nutzerstrategie des Tiefbauamts, die Standortplanungen Kapo, die Standortkonzentrationen der BFH mit den Campus Biel/Bienne und Bern sowie der Neubau des Polizeizentrums Bern.

Für die Gymnasien im Raum Bern soll infolge steigenden Flächenbedarfs ein zusätzlicher Standort evaluiert werden. Die stark steigenden Schülerzahlen der Stufe SEK II generieren erheblichen Schulraumbedarf, welcher kurzfristig mit Anmieten und dem zusätzlichen Schulraum im Businesspark sichergestellt werden kann. Für die einhergehenden Grossinstandsetzungen der Schulanlagen ist eine umfangreiche Rochadenplanung erforderlich. Grundstein dafür bildet die Auslagerung der Schule für Gestaltung in den Bernapark Stettlen und die Wechselstellung im Businesspark sowie das Areal Seefeld in Thun.

Mit dem Kantonswechsel werden die heute in Moutier verorteten Einheiten an neue Standorte verlegt. In Tavannes entsteht das neue Verwaltungs- und Justizzentrum, die Administrativhaft wird nach Witzwil verlegt und das Ceff Artisanat wird in Biel verortet. Weil per Ende 2025 (Zeitpunkt des Kantonswechsels) noch nicht alle definitiven Standorte fertiggestellt sind, müssen Provisorien in Loveresse, Sonceboz, Reconvilier und Biel erstellt werden.

Arealentwicklungsschwerpunkte bilden das Schermenareal im ESP Wankdorf Bern und die Spitalstrasse in Biel. Das Areal in Biel mit der Gebäudegruppe Amtshaus, Regionalgefängnis und der Liegenschaft Spitalstrasse 20 hat mit der attraktiven und zentralen Lage grosses innerstädtisches Entwicklungspotential.

Auch die Liegenschaften in Bellelay und Prêles sollen mittelfristig einer Neunutzung zugewiesen werden. In beiden Fällen wird je nach Entwicklungsszenarium die Anpassung der Zweckbestimmung für die Zone für öffentliche Nutzungen bis hin zu Um- und/oder Aufzonung für Drittnutzungen von Nöten sein.

Die baulichen und planerischen Schwerpunkte bilden folgende Projekte (R: Realisierung, Pr: Projektierung, Pl: Planung):
Bern BFH Campus Neubau (R) – Bern, Uni, Inselareal, BB07, Neubau med. Forschung und Ausbildung (R) – Bern, Schule für Gestaltung, Schänzlihalde Gesamtsanierung (R) – Biel, BFH Campus Neubau (R) – Biel, Umzug CEFF Moutier, Mieterausbau (R) – Inter-

laken, Gymnasium, Neubau Dreifachturnhalle (R) – Kauf und Sanierung Liegenschaft «Tavannes Machines», Errichtung Kompetenzzentren im Berner Jura (R) – Liebefeld, Gymnasien, Mieterausbau Businesspark (R) -Münchenbuchsee Erweiterung Gymnasium Hofwil (R) – Niederwangen, SID-Kapo, Neubau Polizeizentrum (R) – Thun, Zusammenschluss Gymnasien (R) – Bern, Gymnasium Neufeld, Sanierung und Ersatzneubau (Pr) – Bern, Uni, Instandsetzung Salvisbergbau (Pr) – Biel, BFH, Quellgasse Sanierung (Pr) – Biel, BBZ, Gesamtsanierung (Pr) – Biel, Wechselstellungen für Sanierung Bildungsareale (Pr) – Burgdorf, BFH, TecLab (Pr) – Langenthal Bildungscampus (Pr) – Münchenbuchsee, Neubau SVSA (Pr) – Stettlen, Umzug Kantonales Labor, Mieterausbau (Pr) – Bern, Neuer Hauptstandort BKD (Pl) – Witzwil, Neubau RG und JVA Region Berner Jura-Seeland (Pl)

Ergänzend zu den aufgeführten Schwerpunkten ist die Verbesserung des wirtschaftlichen Umgangs mit den kantonalen Raumressourcen zu nennen. Dazu gehören beispielsweise die Auslastungssteuerung und Beurteilung der tatsächlichen Raumkosten unter Einbezug der Betriebskosten, welche bei den Nutzern anfallen.

Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Optimierung der Investitionsplanung im Hochbau. Die finanzielle Planung und der Immobilienentwicklungsprozess sollen besser aufeinander abgestimmt werden und die Belastbarkeit des Investitionsbudgets verbessern.

Zudem haben die Umsetzung des Plans für die künftige IT-Architektur und die Verbesserung der Datenbasis weiterhin grosse Bedeutung.

Chancen und Risiken

Die Situation bei der Baupreisentwicklung hat sich etwas beruhigt. Bedingt durch globale Entwicklungen besteht jedoch nach wie vor das Risiko, dass sich das Preisniveau für Baumaterialien und Produkte sowie Energiebezüge erhöht. Hinzu kommt, dass sich die Kapazitäten in der Bauwirtschaft auch wegen des Fachkräftemangels reduziert haben, was zusammen mit den Lieferengpässen zu Mehrkosten bei den Bauprojekten führen kann.

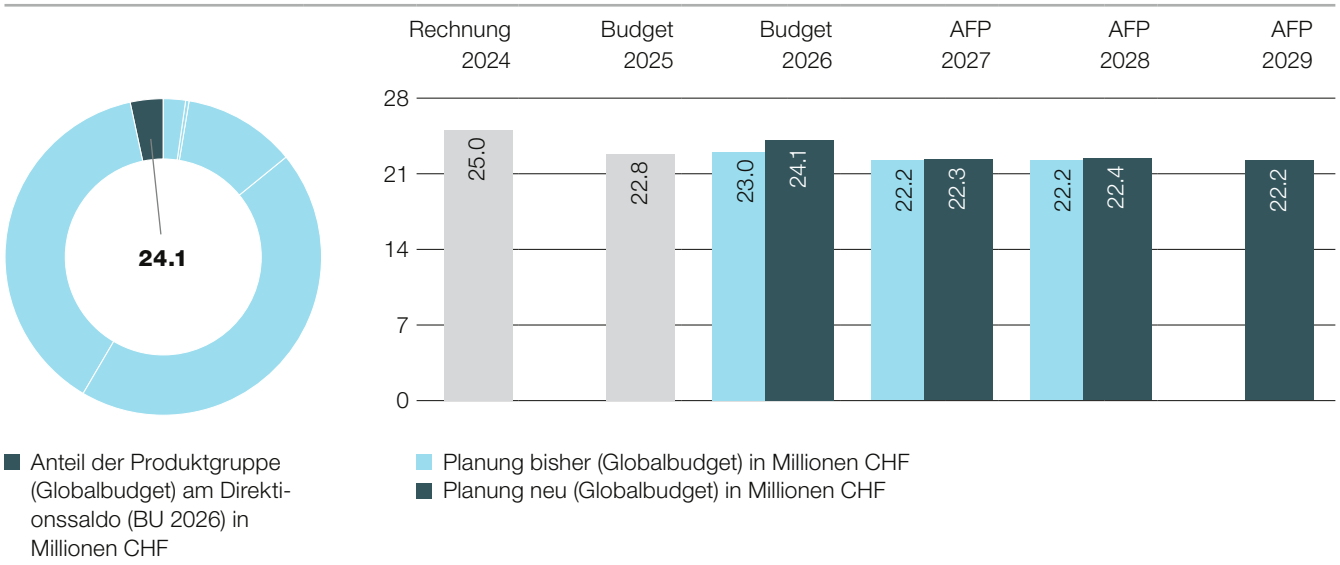
Der kurzfristige Flächenbedarf bei den Mittelschulen ist sehr hoch. Wegen der Kurzfristigkeit, des grossen Umfangs und der regionalen Konzentration besteht das Risiko, dass die Kosten noch nicht vollumfänglich in der Planung berücksichtigt sind.

Mit der personellen Stärkung des AGG können auch die Chancen besser genutzt werden, so können sukzessive die anstehenden baulichen und planerischen Schwerpunkte weiterentwickelt werden und in die Umsetzung gehen. Damit können weit mehr Mittel investiert werden als in den Vorjahren.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Bestand Nettogeschossfläche (in m^2) für die Bedürfnisse des Kantons Bern	1 960 667	1 971 973	steigend
Davon Anteil Minergiegeschossfläche (in m^2)	301 005	304 268	steigend
Anzahl eigener und angemieteter Objekte	1 393	1 394	konstant

10.7.6 Wasser und Abfall



Beschreibung

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem Tiefbauamt [TBA]) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten. Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung und aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung). Dazu werden Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung und Gebrauchswasserkonzessionen verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen;
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen;
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;
- Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–42 225 496**	**–42 066 925**	**–42 342 910**	**–42 391 766**	**–44 716 467**	**–44 831 323**
30 Personalaufwand	–17 012 605	–17 898 726	–18 186 422	–18 243 297	–18 362 481	–18 500 807
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 601 225	–5 562 447	–5 343 762	–5 511 530	–5 273 530	–5 273 530
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 095 232	–2 471 065	–2 489 251	–2 490 345	–2 496 861	–2 473 393
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–10 775 985	–4 681 860	–4 646 288	–4 522 320	–6 959 320	–6 959 320
36 Transferaufwand	–2 768 791	–4 362 122	–4 551 310	–4 526 500	–4 526 500	–4 526 500
37 Durchlaufende Beiträge	–557 765	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000
39 Interne Verrechnungen	–5 413 893	–6 090 705	–6 125 877	–6 097 774	–6 097 774	–6 097 774
Betrieblicher Ertrag	**73 996 909**	**87 136 964**	**85 980 812**	**81 534 908**	**81 471 908**	**79 581 908**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	52 087 397	51 349 000	53 713 874	51 927 970	51 927 970	51 927 970
42 Entgelte	17 357 185	15 296 700	15 271 700	15 171 700	15 171 700	15 171 700
43 Verschiedene Erträge	24 028	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	15 076 280	11 807 280	9 247 280	9 184 280	7 294 280
46 Transferertrag	2 236 419	2 153 676	2 138 678	2 138 678	2 138 678	2 138 678
47 Durchlaufende Beiträge	557 765	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
49 Interne Verrechnung	1 734 114	2 261 308	2 049 280	2 049 280	2 049 280	2 049 280
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**31 771 412**	**45 070 039**	**43 637 902**	**39 143 142**	**36 755 441**	**34 750 585**
34 Finanzaufwand	–132	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	14 777	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**14 645**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**31 786 057**	**45 070 039**	**43 637 902**	**39 143 142**	**36 755 441**	**34 750 585**
38 Ausserordentlicher Aufwand	–6 745 382	–22 300 000	–19 510 000	–16 850 000	–14 400 000	–12 510 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**–6 745 382**	**–22 300 000**	**–19 510 000**	**–16 850 000**	**–14 400 000**	**–12 510 000**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**25 040 675**	**22 770 039**	**24 127 902**	**22 293 142**	**22 355 441**	**22 240 585**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Wassernutzung	39 758 521	38 873 991	**40 779 997**	39 018 911	38 980 830	38 972 544
Gewässeregulierung	–5 369 358	–6 329 562	**–6 379 156**	–6 219 833	–5 977 161	–5 984 249
Gewässerschutz	–5 361 336	–5 023 284	**–5 611 608**	–5 712 991	–5 801 761	–5 852 028
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	–3 987 153	–4 751 106	**–4 661 331**	–4 792 945	–4 846 467	–4 895 683
Abfallfonds	0	0	**0**	0	0	0
Abwasserfonds	0	0	**0**	0	0	0
Wasserfonds	0	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Produktgruppe Wasser und Abfall weist gegenüber dem bisherigen AFP 2026 eine Budgetverbesserung von rund CHF 1,1 Mio. aus. Dies aufgrund der restriktiven Budgetvorgaben im Sach- und übrigen Betriebsaufwand sowie höheren Einnahmen für Konzessionen.

Die geplanten Erteilungen der einmaligen Konzessionen für Schattenhalb 3 und für die Nutzung des Aarewassers, wie auch verbrauchsunabhängiger und verbrauchsabhängiger Wasserzinsanteil der neuen Fassung Obere Au erhöhen die bisher geplanten Einnahmen um rund CHF 1,8 Mio.

Der Anstieg des Personalaufwands ist grösstenteils auf die neu bewilligte Stelle für die Bewältigung der Aufgaben im Bereich der

öffentlichen Wasserversorgung und Entwässerungsplanung zurückzuführen. Im Sachaufwand ist die Unterstützung bei der Umsetzung der politisch wichtigen Konzessionsstrategie Wasserkraft mit jährlich CHF 0,1 Mio. berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Spitals in Brügg muss das AWA als Wasserbauträgerin am Nidau-Büren-Kanal die vorgesehenen Revitalisierungen am Ufer des Nidau-Büren-Kanals umsetzen, was zum Anstieg der Investitionsausgaben führt. Die mögliche Mitfinanzierung des Bundes ist in Abklärung und im Budget 2026, AFP 2027–2029 nicht berücksichtigt.

Höhere Investitionsbeiträge und Beiträge an die Gemeinden aufgrund Neubeurteilung des Planungsfortschritts beim Abwasserfonds führen zum höheren ausserordentlichen Aufwand und zur höheren Entnahme aus der Spezialfinanzierung. Die Reduktion von Dienstleistungskosten beim Wasser- und Abfallfonds sowie Mehreinnahmen beim Wasserfonds verändern die Einlagen und Entnahmen der Spezialfinanzierungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Ausbau der einheimischen Wasserkraft steht zuoberst auf der politischen Agenda. Dieser ist unerlässlich, um die Ziele der Energiestrategie 2050 auf Bundesebene und der kantonalen Energiestrategie zu erreichen.

Die in der Konzessionsstrategie Wasserkraft formulierten Massnahmen, zum weiteren Vorgehen betreffend die auslaufende Wasserkraftkonzession der KWO, werden umgesetzt.

Für die Restwassersanierungen Simme/Kander werden Varianten geprüft, idealerweise kombiniert mit anderen anstehenden Sanierungen und somit Kosten/Nutzen-optimiert.

Die Belastung der ober- und unterirdischen Gewässer durch organische Spurenstoffe wird durch verschiedene Analysenprogramme ermittelt. Die Befunde bilden die Basis um Massnahmen zur Reduktion der Spurenstoff-Einträge bei der Siedlungsentwässerung, der Abwasserreinigung, Industrie und Gewerbe und der Landwirtschaft gezielt umzusetzen. Neu werden auch Untersuchungen zur Belastung durch PFAS durchgeführt – den Ewigkeitschemikalien. Dies wird auch in den nächsten Jahren, nebst den bestehenden Untersuchungen, ein zusätzlicher Schwerpunkt bleiben.

Das System der Be- und Entwässerungskanäle der 1. Juragewässerkorrektion im Grossen Moos erreicht nach 80 Jahren das Ende seines Lebenszyklus. Eine Sanierung wird an zahlreichen Abschnitten unvermeidlich. Am dringendsten ist die Sanierung des Brästengrabens, auch aufgrund hoher Biberaktivität.

Im Rahmen des Spitalneubaus Biel im Brüggmoos entsteht ein Uferpark, zu dem auch die Renaturierung des Nidau-Büren-Kanals gehört. Als Wasserbauträger muss diese durch das AWA erfolgen.

Trotz redundantem und unabhängigem System ist das Leitsystem für die Steuerung der Wehranlagen nicht vor Cyberangriffen gefeit. Der Cyberschutz soll deshalb basierend auf einer Situationsanalyse optimiert werden.

Die neue Wasserstrategie (WS2040), die das AWA gemäss Auftrag des RR (RRB 325/2023) überarbeitet hat, soll Ende 2025 durch den RR genehmigt und dem GR anfangs 2026 zur Kenntnis gebracht werden. Die WS2040 richtet den Fokus noch stärker auf künftige Herausforderungen, wie sie etwa infolge der Klimaveränderung oder der Bevölkerungsentwicklung zu erwarten sind. Die vorgesehenen 24 Massnahmen werden ab 2026 umgesetzt.

Chancen und Risiken

Zunehmende und komplexere Verfahren sowie neue Aufgaben durch geänderte Bundesbestimmungen und Bundesgerichtentscheide führen zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden.

Das Grosse Moos ist auf ein funktionierendes Be- und Entwässerungssystem angewiesen. Wird die Sanierung des Brästengrabens hinausgezögert, erhöht sich der Aufwand für den Unterhalt, der Zerfall des Bauwerkes setzt sich fort und die Kosten steigen überproportional.

Die Renaturierung des Nidau-Büren-Kanals ist eingebettet in die Realisierung des Spitalneubaus und des Uferparks. Aufgrund des straffen Zeitplans ist die Renaturierung zeitkritisch und muss 2026 und 2027 projektiert werden. Eine Verzögerung hätte aufgrund der vielen Abhängigkeiten negative Auswirkungen auf die anderen Projekte.

Ein ungenügender Schutz des Leitsystems vor Cyberangriffen führt zu einer erheblichen Sicherheitslücke, welche im Extremfall zu einer unkontrollierbaren Situation im Hochwasserfall führen kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	1 097	956	schwankend
Anzahl beaufsichtigter Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	393	389	sinkend
Anzahl erstellter Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	3 280	3 374	schwankend
Anzahl behandelter Schadenfälle (Chemie- und Ölunfälle)	314	305	konstant
Anzahl erteilter Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneiung)	323	329	konstant
Anzahl betriebener und unterhaltener hydrometrischer Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165	konstant
Anzahl manueller Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	943	866	schwankend
Anzahl verwalteter Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung	354	318	sinkend
Anzahl verwalteter Konzessionen und Bewilligungen für Gebrauchswassernutzung	3 634	3 692	steigend
Länge der unterhaltenen Kanäle zur Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (in km)	126	126	konstant

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1) hat der Regierungsrat freien Spielraum durch Vorschriften und/oder Verträge Abgabeerleichterungen zu fördern.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–7 843 308**	**–7 626 000**	**–7 617 000**	**–7 617 000**	**–7 617 000**	**–7 617 000**
Veränderung		2.8 %	0.1 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Ertrag	**7 843 308**	**7 626 000**	**7 617 000**	**7 617 000**	**7 617 000**	**7 617 000**
Veränderung		–2.8 %	–0.1 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–773 038	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1 131 951	–724 860	–681 432	–805 400	–805 400	–805 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–6 772 781	–4 681 860	–4 646 288	–4 522 320	–4 522 320	–4 522 320
36 Transferaufwand	–362 846	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	–557 765	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–508 829	–1 218 280	–1 288 280	–1 288 280	–1 288 280	–1 288 280
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	6 932 479	6 005 000	6 005 000	6 005 000	6 005 000	6 005 000
43 Verschiedene Erträge	6 667	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	312 328	582 000	582 000	582 000	582 000	582 000
47 Durchlaufende Beiträge	557 765	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	34 069	39 000	30 000	30 000	30 000	30 000

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	71 002 328	64 229 547	59 547 687	54 901 399	50 379 079	45 856 759
Vermögensbestand per 31.12.	64 229 547	59 547 687	54 901 399	50 379 079	45 856 759	41 334 439
Vermögensveränderung	–6 772 781	–4 681 860	**–4 646 288**	–4 522 320	–4 522 320	–4 522 320

Kommentar

In den Planjahren stehen nach wie vor kostspielige Altlastsanierungen an, unter anderem belastete Böden in Reconvilier (vorgesehener Abschluss 2026/2027), die Sanierungen der Standorte FRADEC in Moutier und Tavannes Machines SA in Tavannes, für welche Rückstellungen bestehen.

Es ist zu erwarten, dass der Kanton Bern mit sehr hohen Kosten für die Sanierung von PFAS-Belastungen konfrontiert wird. Die damit verbundenen Ausfallkosten sind aktuell noch nicht bezifferbar, werden aber voraussichtlich mehrere hundert Millionen Franken betragen. Dies wird negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Fondsvermögens haben. Der Bund geht aktuell von PFAS-Sanierungskosten in der Schweiz in Höhe von 3 bis 4 Milliarden CHF aus. Per 1. April 2025 wurde das Bundesgesetz über den Umweltschutz betreffend den Abgeltungen des Bundes an die Kantone angepasst. Die wichtigsten Neuerungen sind u.a. pauschale Abgeltungen für den bisherigen und zukünftigen Arbeitsaufwand der kantonalen Behörde. Eine erste Auszahlung (rund 2.6 Mio. CHF) für die bisherigen Aufwendungen wird bereits im Verlauf des Jahres 2025 erfolgen.

10.8.2 Abwasserfonds

Beschreibung

In Art. 16 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) ist abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden. In Art. 15b KGSchG ist die Höhe der Abgaben geregelt.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–8 254 466**	**–20 314 280**	**–17 644 280**	**–14 984 280**	**–16 534 280**	**–14 644 280**
Veränderung		–146.1 %	13.1 %	15.1 %	–10.3 %	11.4 %
Ertrag	**8 254 466**	**20 314 280**	**17 644 280**	**14 984 280**	**16 534 280**	**14 644 280**
Veränderung		146.1 %	–13.1 %	–15.1 %	10.3 %	–11.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–150 859	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–563 964	–563 252	–655 280	–655 280	–655 280	–655 280
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–430 023	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 670 672	–3 205 000	–3 325 000	–3 325 000	–3 325 000	–3 325 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–5 307 070	–16 300 000	–13 510 000	–10 850 000	–12 400 000	–10 510 000
39 Interne Verrechnung	–131 878	–246 028	–154 000	–154 000	–154 000	–154 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	8 074 679	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	12 893 280	10 294 280	7 634 280	9 184 280	7 294 280
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	179 787	221 000	150 000	150 000	150 000	150 000

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–5 307 070**	**–16 300 000**	**–13 510 000**	**–10 850 000**	**–12 400 000**	**–10 510 000**
Veränderung		–207.1 %	17.1 %	19.7 %	–14.3 %	15.2 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–5 307 070**	**–16 300 000**	**–13 510 000**	**–10 850 000**	**–12 400 000**	**–10 510 000**
Veränderung		–207.1 %	17.1 %	19.7 %	–14.3 %	15.2 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–5 307 070	–16 300 000	–13 510 000	–10 850 000	–12 400 000	–10 510 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–52 610 931	–53 040 954	–40 147 674	–29 853 394	–22 219 114	–13 034 834
Vermögensbestand per 31.12.	–53 040 954	–40 147 674	–29 853 394	–22 219 114	–13 034 834	–5 740 554
Vermögensveränderung	–430 023	12 893 280	**10 294 280**	7 634 280	9 184 280	7 294 280

Kommentar

Der Entwicklungsschwerpunkt in der Planperiode liegt weiterhin auf der Umsetzung des Massnahmenprogramms 2017–2022 (verlängert durch den Regierungsrat bis Ende 2025) aus dem Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS). Unter anderem sind darin Zusammenschlüsse oder Ausbauten von Kläranlagen, Aktualisierung der generellen Entwässerungsplanungen (GEP) mit Umsetzungsfristen bis 2030 enthalten. Die Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie wurde 2023 gestartet und soll im Jahr 2026 dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Durch das im Jahr 2019 in Kraft getretene teilrevidierte kantonale Gewässerschutzgesetz wurden die Abwasserabgaben reduziert. Zusammen mit den prognostizieren Investitionsbeiträgen zur Realisierung der Massnahmen kann das grosse Fondsvermögen bis Ende 2029 auf rund CHF 7 Mio. abgebaut werden.

10.8.3 Wasserfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 5b des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) werden die Beiträge in den Fonds pour l'alimentation en eau in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohner und Einwohnerinnen in den einzelnen Wasserversorgungen gemäss Tabelle bestimmt. Gemäss Art. 5b Abs. 6 WVG regelt der Regierungsrat Näheres.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–5 817 435**	**–7 383 000**	**–6 913 000**	**–7 013 000**	**–5 400 000**	**–5 400 000**
Veränderung		–26.9 %	6.4 %	–1.4 %	23.0 %	–0.0 %
Ertrag	**5 817 435**	**7 383 000**	**6 913 000**	**7 013 000**	**5 400 000**	**5 400 000**
Veränderung		26.9 %	–6.4 %	1.4 %	–23.0 %	–0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–61 848	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–535 613	–1 154 000	–684 000	–784 000	–734 000	–734 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–3 573 181	0	0	0	–2 437 000	–2 437 000
36 Transferaufwand	–99 634	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–1 438 312	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000	–2 000 000	–2 000 000
39 Interne Verrechnung	–108 848	–129 000	–129 000	–129 000	–129 000	–129 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	5 817 435	5 200 000	5 400 000	5 400 000	5 400 000	5 400 000
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	2 183 000	1 513 000	1 613 000	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–3 741 982**	**–6 000 000**	**–6 000 000**	**–6 000 000**	**–2 000 000**	**–2 000 000**
Veränderung		–60.3 %	–0.0 %	–0.0 %	66.7 %	–0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–3 741 982**	**–6 000 000**	**–6 000 000**	**–6 000 000**	**–2 000 000**	**–2 000 000**
Veränderung		–60.3 %	–0.0 %	–0.0 %	66.7 %	–0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–13 101	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–3 728 881	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000	–2 000 000	–2 000 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	25 960 044	22 386 854	24 569 854	26 082 854	27 695 854	25 258 854
Vermögensbestand per 31.12.	22 386 854	24 569 854	26 082 854	27 695 854	25 258 854	22 821 854
Vermögensveränderung	–3 573 190	2 183 000	**1 513 000**	1 613 000	–2 437 000	–2 437 000

Kommentar

Im Massnahmenprogramm 2017-2022 der Teilstrategie Wasserversorgung konnten bis Ende 2022 aufgrund von Ressourcenproblemen nicht alle geplanten Massnahmen abgeschlossen werden (u.a. Sicherung wichtiger Fassungen, Erstellung und Überarbeitung GWP). Die Umsetzung der Massnahmen wird im Rahmen der personellen Ressourcen fortgeführt (Verlängerung der Massnahmenprogramme durch den Regierungsrat bis Ende 2025). Zudem stellen Rückstände von Spurenstoffen in Grundwasserfassungen sowie Auswirkungen des Klimawandels die Wasserversorgungen vor neue Herausforderungen, welche meist regionaler Lösungen bedürfen. Dadurch werden vermehrt Mittel für regionale Studien beansprucht, ohne allerdings übermässige Verpflichtungen auszulösen.

Die Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie wurde 2023 gestartet und soll im Jahr 2026 dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Das per 1.1.2020 in Kraft getretene revidierte Wasserversorgungsgesetz (WVG) stellt sicher, dass einerseits die in den letzten Jahren stark angewachsenen offenen Verpflichtungen abgebaut werden können und andererseits die Einnahmen und Ausgaben in Zukunft in Einklang stehen. Mit dieser Revision kann der Wasserfonds in den nächsten rund 15 Jahren saniert werden.

10.9 Fonds

10.9.1 See- und Flussuferfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 000 000**	**–2 088 267**	**–1 370 000**	**–1 570 000**	**–1 670 000**	**–1 570 000**
Veränderung		–108.8 %	34.4 %	–14.6 %	–6.4 %	6.0 %
Ertrag	**1 000 000**	**1 870 000**	**1 370 000**	**1 570 000**	**1 670 000**	**1 570 000**
Veränderung		87.0 %	–26.7 %	14.6 %	6.4 %	–6.0 %
Saldo	**0**	**–218 267**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	–218 267	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–52 018	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–159 017	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–351 146	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–350 698	–1 500 000	–1 000 000	–1 200 000	–1 300 000	–1 200 000
39 Interne Verrechnung	–87 121	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	870 000	370 000	570 000	670 000	570 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–350 698**	**–1 500 000**	**–1 000 000**	**–1 200 000**	**–1 300 000**	**–1 200 000**
Veränderung		–327.7 %	33.3 %	–20.0 %	–8.3 %	7.7 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–350 698**	**–1 500 000**	**–1 000 000**	**–1 200 000**	**–1 300 000**	**–1 200 000**
Veränderung		–327.7 %	33.3 %	–20.0 %	–8.3 %	7.7 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–350 698	–1 500 000	–1 000 000	–1 200 000	–1 300 000	–1 200 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–4 019 604	–4 178 621	–3 308 621	–2 938 621	–2 368 621	–1 698 621
Vermögensbestand per 31.12.	–4 178 621	–3 308 621	–2 938 621	–2 368 621	–1 698 621	–1 128 621
Vermögensveränderung	–159 017	870 000	**370 000**	570 000	670 000	570 000

Kommentar

Die Umsetzung wird gemäss Ausführungsprogramm SFG 2025-2028 fortgesetzt. Geplant ist die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen aus dem Uferschutzfonds u.a. an Projekte in Oberried am Brienzersee (Uferweg Toubech – Grytgraben), Niederried bei Interlaken (Uferweg Schoren – Städla), Hilterfingen (Uferweg Seegarten) und in Brügg (Uferweg und Freifläche Moosmatt).

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–4.9	0.4

11.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–4.0	–4.5	–4.5	–4.5	–4.5	–4.6
Total	**–4.0**	**–4.5**	**–4.5**	**–4.5**	**–4.5**	**–4.6**

11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Budget und im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt: Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle weiterhin mit einer permanenten Weiterbildung der Mitarbeitenden begegnen.

Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus der Zielsetzungen.

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 679 964**	**–4 932 193**	**–4 904 783**	**–4 949 699**	**–4 953 526**	**–4 992 288**
Veränderung		–5.4 %	0.6 %	–0.9 %	–0.1 %	–0.8 %
Ertrag	**653 245**	**429 500**	**429 500**	**429 500**	**429 500**	**429 500**
Veränderung		–34.3 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**–4 026 719**	**–4 502 694**	**–4 475 283**	**–4 520 199**	**–4 524 026**	**–4 562 788**
Veränderung		–11.8 %	0.6 %	–1.0 %	–0.1 %	–0.9 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–3 836 494	–4 397 753	–4 364 124	–4 409 349	–4 409 939	–4 446 556
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–137 331	–183 600	–183 600	–183 600	–183 600	–183 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 895	–15 840	–22 060	–21 749	–24 986	–27 132
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–535 500	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–164 743	–25 000	–25 000	–25 000	–25 000	–25 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	651 126	425 000	425 000	425 000	425 000	425 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 119	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden im Kommentar zur Produktegruppe erläutert.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**–17 800**	**–17 800**	**–20 000**	**–20 000**	**–20 000**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	–12.4 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**–17 800**	**–17 800**	**–20 000**	**–20 000**	**–20 000**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	–12.4 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	–17 800	–17 800	–20 000	–20 000	–20 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Sockelbeitrag wird analog den Vorjahren weitergeführt und für notwendige Ersatzbeschaffungen verwendet.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

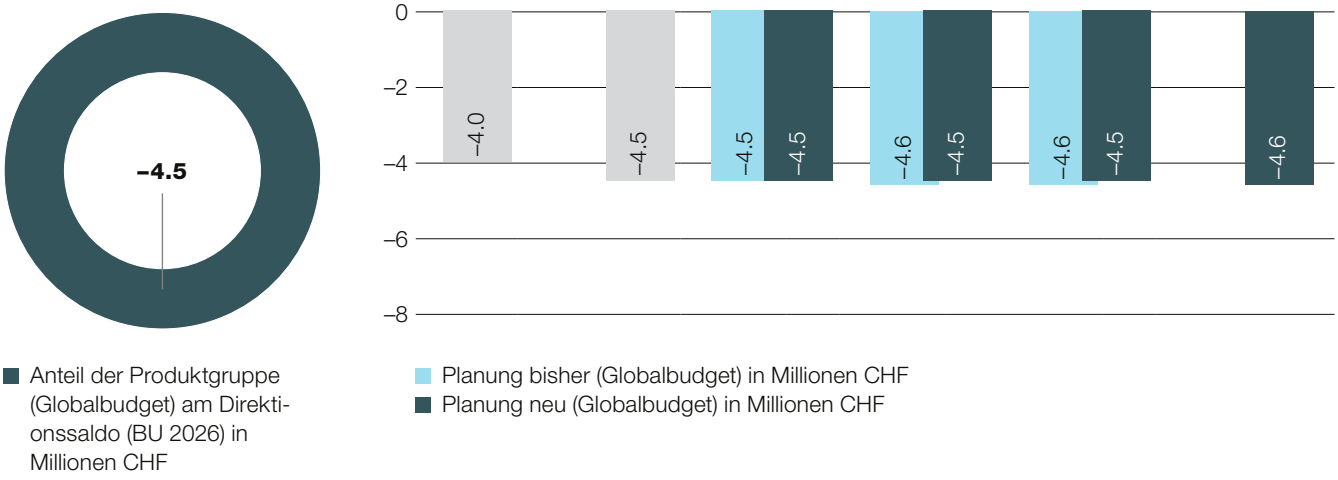
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
23.1	20.6	20.7	22.3	24.0	24.0

Kommentar

Der Bestand der Sollstellen hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Abschlussprüfung und Finanzaufsicht



Beschreibung

Die Finanzkontrolle (FK) nimmt hauptsächlich die Aufgaben der Abschlussprüfung, der Finanzaufsicht und der Meldestelle Missstände wahr.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–4 679 964**	**–4 932 193**	**–4 904 783**	**–4 949 699**	**–4 953 526**	**–4 992 288**
30 Personalaufwand	–3 836 494	–4 397 753	–4 364 124	–4 409 349	–4 409 939	–4 446 556
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–137 331	–183 600	–183 600	–183 600	–183 600	–183 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 895	–15 840	–22 060	–21 749	–24 986	–27 132
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–535 500	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–164 743	–25 000	–25 000	–25 000	–25 000	–25 000
Betrieblicher Ertrag	**653 245**	**429 500**	**429 500**	**429 500**	**429 500**	**429 500**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	651 126	425 000	425 000	425 000	425 000	425 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 119	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–4 026 719**	**–4 502 693**	**–4 475 283**	**–4 520 199**	**–4 524 026**	**–4 562 788**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–4 026 719**	**–4 502 693**	**–4 475 283**	**–4 520 199**	**–4 524 026**	**–4 562 788**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–4 026 719**	**–4 502 693**	**–4 475 283**	**–4 520 199**	**–4 524 026**	**–4 562 788**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–4 026 719	–4 502 694	**–4 475 283**	–4 520 199	–4 524 026	–4 562 788

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen. Anpassungen ergeben sich einzig bei der Entwicklung der Lohnmassnahmen im Personalaufwand sowie bei den Abschreibungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der FK aufgeführt.

Chancen und Risiken

Die Personalkosten sind mit über 90 Prozent der wesentlichste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung der Personalkosten auswirken. Die FK kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialisten beiziehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom 1. Dezember 1999 (KFKG; BSG 622.1) verpflichtet sind (VZE)	24	24	konstant

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Datenschutz	–2.2	0.6

12.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Datenschutz	–1.4	–1.5	–1.6	–1.6	–1.6	–1.6
Total	**–1.4**	**–1.5**	**–1.6**	**–1.6**	**–1.6**	**–1.6**

12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Gemäss ihrer Strategie 2024–2027 verfolgt die DSA folgende übergeordnete Ziele: Sicherstellen eines optimalen Datenschutzniveaus in Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit auf allen Ebenen des Kantons Bern, hohe eigene Kompetenzen der Behörden im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS), klares Profil der DSA als fachlich unabhängige Anlaufstelle der Behörden für lösungsorientierte Beratung und Zusammenarbeit, organisatorische und fachliche Einführung der Datenschutzberatung- und Aufsicht für die Gemeinden, aktives Engagement bei privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten).

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 465 834**	**–1 526 346**	**–2 166 437**	**–2 277 279**	**–2 289 930**	**–2 302 950**
Veränderung		–4.1 %	–41.9 %	–5.1 %	–0.6 %	–0.6 %
Ertrag	**17 216**	**30 000**	**615 970**	**702 029**	**701 889**	**701 889**
Veränderung		74.3 %	1 953.2 %	14.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**–1 448 618**	**–1 496 346**	**–1 550 467**	**–1 575 250**	**–1 588 041**	**–1 601 061**
Veränderung		–3.3 %	–3.6 %	–1.6 %	–0.8 %	–0.8 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–1 239 942	–1 306 046	–1 945 137	–1 948 979	–1 961 630	–1 974 650
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–225 592	–220 300	–221 300	–328 300	–328 300	–328 300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–300	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	15 580	30 000	30 000	10 000	10 000	10 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	611	0	585 970	692 029	691 889	691 889
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 025	0	0	0	0	0

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden im Kommentar zur Produktgruppe erläutert.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Weder im Budget noch im Finanzplan sind Investitionen vorgesehen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

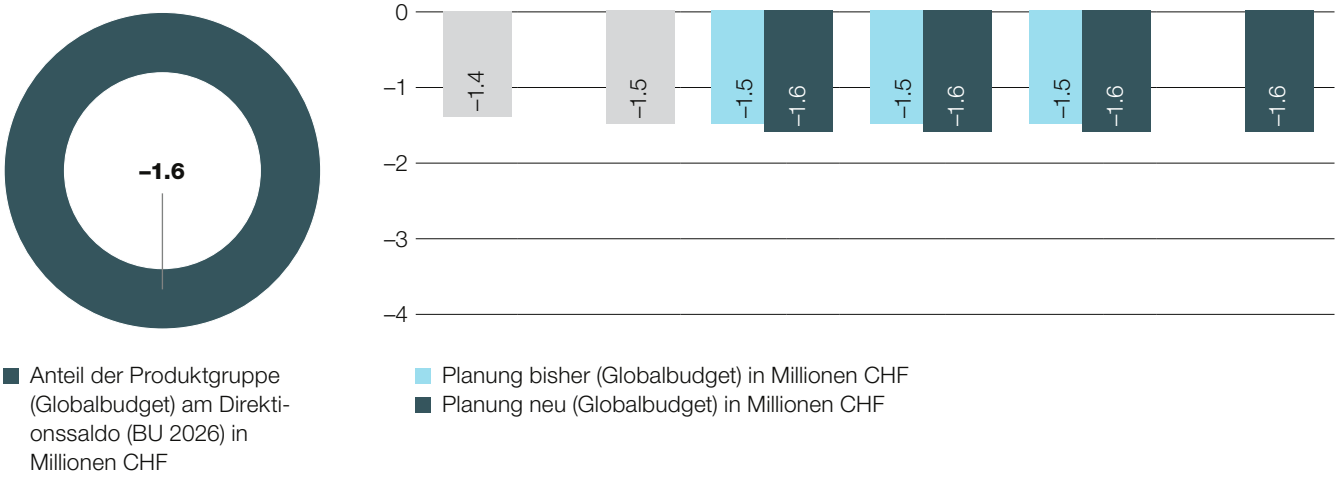
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
5.8	5.7	6.5	6.7	6.7	10.7

Kommentar

Mit der Revision des Datenschutzgesetzes (KDSG) soll die Datenschutzberatung und -aufsicht für die meisten Gemeinden ab 1. Juni 2026 zur kantonalen Datenschutzbehörde übergehen. Dazu soll deren Personalbestand um 4,0 Vollzeitstellen auf einen Bestand von neu 10,7 erhöht werden.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz



Beschreibung

Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch die kantonalen Behörden namentlich mittels folgender Tätigkeiten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen und anderen Massnahmen mit Auswirkungen auf den Datenschutz, Vorabkontrollen von Informatikprojekten und Audits von in Betrieb stehenden IT-Anwendungen, bei Bedarf Empfehlungen und Führen von Beschwerden, Oberaufsicht über die kommunalen Aufsichtsstellen, Zusammenarbeit mit den Aufsichtsstellen des Bundes und der anderen Kantone.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–1 465 834**	**–1 526 346**	**–2 166 437**	**–2 277 279**	**–2 289 930**	**–2 302 950**
30 Personalaufwand	–1 239 942	–1 306 046	–1 945 137	–1 948 979	–1 961 630	–1 974 650
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–225 592	–220 300	–221 300	–328 300	–328 300	–328 300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–300	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**17 216**	**30 000**	**615 970**	**702 029**	**701 889**	**701 889**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	15 580	30 000	30 000	10 000	10 000	10 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	611	0	585 970	692 029	691 889	691 889
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 025	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 448 618**	**–1 496 346**	**–1 550 467**	**–1 575 250**	**–1 588 041**	**–1 601 061**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–1 448 618**	**–1 496 346**	**–1 550 467**	**–1 575 250**	**–1 588 041**	**–1 601 061**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 448 618**	**–1 496 346**	**–1 550 467**	**–1 575 250**	**–1 588 041**	**–1 601 061**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Datenschutz	–1 448 618	–1 496 346	**–1 550 467**	–1 575 250	–1 588 041	–1 601 061

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verschlechtert sich im Vergleich zur bisherigen Planung. Dies ist hauptsächlich auf zu tief berechnete Lohnkosten eines Mitarbeitenden in der Vorjahresplanung, Rotationsverluste und die Aufnahme der Lohnmassnahmen im Aufgaben- und Finanzplan 2029 zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) aufgeführt.

Chancen und Risiken

Am 18. November 2024 verabschiedete der Regierungsrat das totalrevidierte Datenschutzgesetz (KDSG) zuhanden des Grossen Rates, der das Gesetz am 11. Juni 2025 in erster Lesung beriet. Mit der Revision wird das Gesetz aus dem Jahr 1986 an die übergeordneten Vorgaben angepasst und im Hinblick auf die digitale Transformation der Verwaltung modernisiert. Das neue KDSG wird voraussichtlich per Juni 2026 in Kraft treten. Weil die Datenschutzberatung und -aufsicht aus rechtlicher und technischer Sicht anspruchsvoller geworden ist, soll die DSA (neu «kantonale Datenschutzbehörde») als kantonales Kompetenzzentrum künftig auch für die meisten Gemeinden zuständig sein. Dies erhöht einerseits die Beratungsqualität auf kommunaler Ebene und erlaubt andererseits Synergien, wo immer sich in den Gemeinden die gleichen Datenschutzfragen stellen (z.B., weil sie die gleichen IT- Tools einsetzen).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl eröffneter Vorabkontrollen	83	86	steigend
Anzahl abgeschlossener Vorabkontrollen	63	90	steigend
Anzahl abgeschlossener Audits	8	8	konstant
Anzahl abgeschlossener Nachkontrollen zu Audits	1	0	konstant
Anzahl verwaltungsinterner Stellungnahmen	202	220	steigend
Anzahl verwaltungsexterner Stellungnahmen	148	163	steigend
Anzahl begründeter Anträge gemäss Art. 35 Abs. 3 des Dantenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)	0	0	konstant

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Justizvewaltungsleitung Stabsstelle	–16.8	0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–109.7	27.9
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–17.5	1.0
Staatsanwaltschaft	–97.3	47.3

13.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Justizvewaltungsleitung Stabsstelle	–16.6	–15.7	–16.8	–18.0	–17.8	–17.2
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–72.0	–76.2	–81.7	–82.1	–82.4	–82.9
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.3	–16.4	–16.6	–16.7	–16.7	–17.0
Staatsanwaltschaft	–45.1	–47.1	–50.0	–51.2	–51.3	–51.7
Total	**–148.0**	**–155.3**	**–165.1**	**–168.1**	**–168.2**	**–168.8**

13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Es stehen die Einführung der neuen Fachapplikation der Staatsanwaltschaft sowie erste Installationen des Tribuna-Upgrades bei den Gerichtsbehörden bevor. Die Justizbehörden des Kantons Bern arbeiten zudem aktiv und auf allen Ebenen am gesamtschweizerischen Projekt zur Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0) mit.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–225 812 655**	**–231 566 568**	**–241 334 045**	**–244 252 885**	**–244 277 232**	**–244 923 662**
Veränderung		–2.5 %	–4.2 %	–1.2 %	–0.0 %	–0.3 %
Ertrag	**77 818 600**	**76 278 590**	**76 222 890**	**76 152 890**	**76 092 890**	**76 092 890**
Veränderung		–2.0 %	–0.1 %	–0.1 %	–0.1 %	–0.0 %
Saldo	**–147 994 055**	**–155 287 978**	**–165 111 155**	**–168 099 995**	**–168 184 342**	**–168 830 772**
Veränderung		–4.9 %	–6.3 %	–1.8 %	–0.1 %	–0.4 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–139 557 226	–144 016 624	–154 330 723	–155 857 305	–156 163 696	–157 467 225
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–80 309 258	–85 136 896	–84 401 111	–84 886 926	–84 564 911	–83 918 411
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–79 871	–827 728	–1 079 291	–1 985 883	–2 025 705	–2 015 256
34 Finanzaufwand	–55 461	–91 100	–105 200	–105 050	–105 200	–105 050
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–147 329	–227 000	–152 000	–152 000	–152 000	–152 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–5 663 510	–1 265 720	–1 265 720	–1 265 720	–1 265 720	–1 265 720
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	76 419 070	75 043 350	74 782 150	74 712 150	74 652 150	74 652 150
43 Verschiedene Erträge	1 295 329	1 086 000	1 281 000	1 281 000	1 281 000	1 281 000
44 Finanzertrag	450	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	86 661	102 240	112 740	112 740	112 740	112 740
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	17 089	47 000	47 000	47 000	47 000	47 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 165,1 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2024 verschlechtert sich der Saldo um CHF 17,1 Millionen. Die Personalaufwendungen steigen aufgrund der steigenden Geschäftslast. Die Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen verschlechtern sich gegenüber der Jahresrechnung 2024 um CHF 5,1 Millionen und verbessern sich gegenüber dem Budget 2025 um CHF 0,5 Millionen.

Für die Personalmehrkosten gegenüber dem Vorjahresbudget sind die gesteigerte Kerntätigkeit der Justiz, die zunehmend qualitativen Anforderungen an die Rechtssprechung, die zunehmende Verfahrensdauer und die realisierten Effizienzverluste seit der Einführung von SAP verantwortlich.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–2 745 485**	**–1 611 089**	**–2 276 785**	**–380 000**	**–380 000**	**–380 000**
Veränderung		41.3 %	–41.3 %	83.3 %	–0.0 %	–0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–2 745 485**	**–1 611 089**	**–2 276 785**	**–380 000**	**–380 000**	**–380 000**
Veränderung		41.3 %	–41.3 %	83.3 %	–0.0 %	–0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–109 515	–338 000	–294 000	–294 000	–294 000	–294 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–2 635 971	–1 273 089	–1 982 785	–86 000	–86 000	–86 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Budget 2025 zeigt die Investitionsrechnung 2026 einen Anstieg der Ausgaben von CHF 0,6 Millionen. Die geplanten Investitionen sind für das Projekt Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo/Rialto) vorgesehen.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

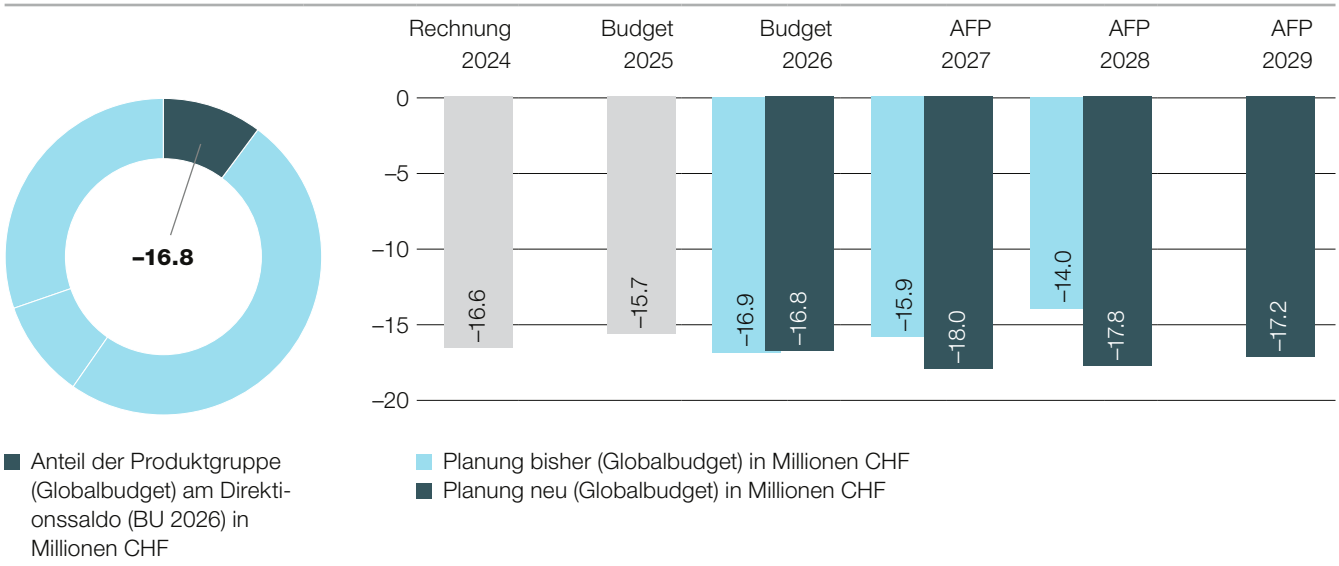
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
789.9	784.6	790.2	816.2	823.2	872.5

Kommentar

Die aktuelle personelle Dotation reicht zur Bewältigung der gestiegenen Auftragslage nicht mehr aus. Der zusätzliche Stellenbedarf ergibt sich aus der ausgeweiteten Kerntätigkeit der Justiz, den gestiegenen qualitativen Anforderungen an die Rechtsprechung, längeren Verfahrensdauern sowie aus Effizienzverlusten im Zuge der SAP-Einführung.

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Justizvewaltungsleitung Stabsstelle



Beschreibung

Die Justizverwaltungsleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement. Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizverwaltungsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personal, Busseninkasso sowie Koordinationsstelle Strafregister und DNA.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–16 565 181**	**–15 570 772**	**–16 718 444**	**–17 951 872**	**–17 675 119**	**–17 090 242**
30 Personalaufwand	–5 412 093	–5 901 018	–7 628 216	–7 562 018	–7 575 987	–7 632 333
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–6 391 540	–8 859 821	–8 167 846	–8 590 031	–8 287 646	–7 640 646
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–27 631	–809 932	–922 382	–1 799 823	–1 811 486	–1 817 263
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–4 733 916	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**11 439**	**8 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	5 950	5 500	7 000	7 000	7 000	7 000
43 Verschiedene Erträge	2 852	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 637	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–16 553 741**	**–15 562 772**	**–16 708 444**	**–17 941 872**	**–17 665 119**	**–17 080 242**
34 Finanzaufwand	–55 461	–91 000	–91 000	–91 000	–91 000	–91 000
44 Finanzertrag	1	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–55 460**	**–91 000**	**–91 000**	**–91 000**	**–91 000**	**–91 000**
Operatives Ergebnis	**–16 609 201**	**–15 653 772**	**–16 799 444**	**–18 032 872**	**–17 756 119**	**–17 171 242**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–16 609 201**	**–15 653 772**	**–16 799 444**	**–18 032 872**	**–17 756 119**	**–17 171 242**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Justizvewaltungsleitung Stabsstelle	–16 609 201	–15 653 772	**–16 799 444**	–18 032 872	–17 756 119	–17 171 242

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget 2026 der Produktgruppe schliesst mit einem Saldo von CHF 16,8 Millionen ab. Somit ergibt sich eine Verbesserung gegenüber dem AFP 2026 in Höhe von CHF 130 386.

Der Personalaufwand beläuft sich auf 7,6 Millionen. Dies bedeutet eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2026 von CHF 1,6 Millionen. Die negative Entwicklung lässt sich wie folgt begründen:

Der Mehraufwand ist auf die zusätzlich budgetierten Stellen zurückzuführen: 1,8 unbefristete und 10,0 befristete Stellen. Im BUI wurden 8,2 befristete Stellen budgetiert, um den Mehraufwand durch den Systemwechsel von FIS auf SAP zu bewältigen. Für Justitia 4.0 wurden 1,8 befristete Stellen budgetiert. Der Mehraufwand bei der KOST soll mit zusätzlichen 0,8 FTE bewältigt werden. Der Unterstützungsbedarf der HR-PG ist stark gestiegen und erfordert 1 zusätzliche FTE.

Der Sach- und Betriebsaufwand beläuft sich auf CHF 8,2 Millionen. Es resultiert eine Verbesserung gegenüber dem AFP 2026 von CHF 1,6 Millionen. Die insgesamt positive Entwicklung ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

Erstens werden einige Ausgaben für Informatikdienstleistungen in den Projekten Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo) und Migration auf SAP S/4 Hana im Umfang von CHF 1,7 Millionen bereits im Jahr 2025 anfallen.

Zweitens fällt ein Mehraufwand von gut CHF 200 000 im Informatikbereich an im Zusammenhang mit der Migration Tribuna V4 und der Einführung der eJustizakte-Applikationen JAA ab dem Jahr 2026.

Drittens werden die Schätzungen der Kosten für das Projekt Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS) und das Projekt Justitia 4.0 (Schweizweite Einführung der elektronischen Aktenführung und des elektronischen Aktenaustauschs im Justizbereich) gemäss Projektausschuss während der gesamten Projektdauer kontinuierlich verfeinert. Dadurch entsteht eine Verbesserung von über CHF 160 000.

Viertens stehen CHF 120 000 Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier.

Die budgetierten Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 0,9 Millionen. Dies führt zu einer Verbesserung gegenüber dem AFP 2026 von CHF 91 376. Der geringere Abschreibungsaufwand lässt sich mit dem tieferen Wert der aktivierten Anlagen erklären.

Entwicklungsschwerpunkte

Das gesamtschweizerischen Projekt zur Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0) befindet sich in der Realisierungsphase. Die Stabsstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung ist die zentrale Drehscheibe für die Umsetzung in den Justizbehörden des Kantons Bern. Die Arbeiten erfolgen in den Schwerpunktfeldern «eJustizakte», «Infrastruktur» und «Transformation inkl. Kommunikation».

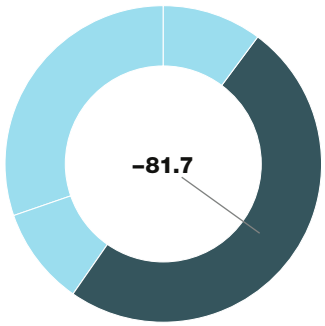
Chancen und Risiken

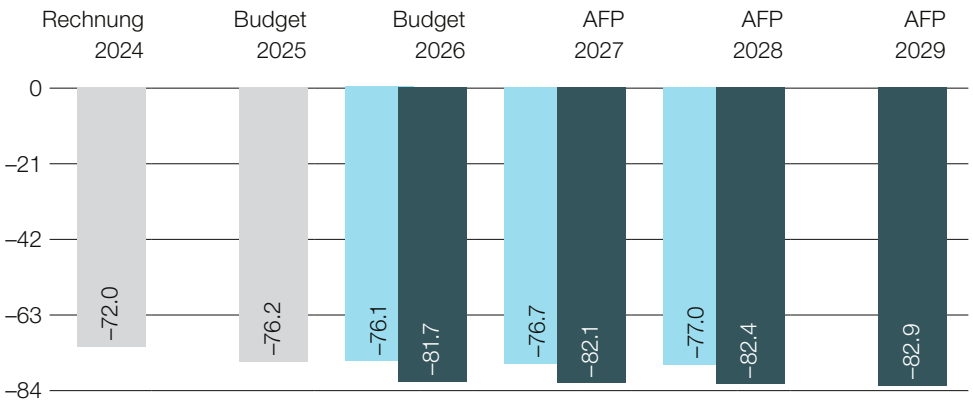
Zahlreiche, zukunftsweisende Informatikprojekte auf verschiedenen Ebenen versprechen mittel- und langfristig Effizienzsteigerungen, führen jedoch vor und während der Einführung zu hohen Belastungen. Gleichzeitig darf der Unterhalt der aktuell laufenden geschäftskritischen Systeme nicht vernachlässigt werden. Mit der Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems IKS werden Prozesse beschrieben sowie damit verbundene Risiken aufgezeigt. Die jährlichen Kontrollen der Schlüsselprozesse stellen regelmässige Qualitätskontrollen sowie kritische Überprüfungen der Abläufe dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Geschäfte der KOST	32 579	40 855	steigend
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	7 349	7 403	konstant
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	79 729	80 512	konstant

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie weitere Aufgaben des Obergerichts.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–100 507 649**	**–103 569 693**	**–109 665 477**	**–109 978 348**	**–110 162 096**	**–110 729 066**
30 Personalaufwand	–66 222 461	–68 812 616	–74 470 583	–74 938 803	–75 112 892	–75 695 587
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–33 824 334	–34 173 565	–34 472 265	–34 287 765	–34 269 265	–34 269 765
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–51 583	–17 792	–156 909	–186 061	–214 219	–197 994
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–99 620	–107 000	–107 000	–107 000	–107 000	–107 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–309 652	–458 720	–458 720	–458 720	–458 720	–458 720
Betrieblicher Ertrag	**28 482 896**	**27 413 200**	**27 920 500**	**27 850 500**	**27 790 500**	**27 790 500**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	27 376 870	26 807 200	27 119 500	27 049 500	26 989 500	26 989 500
43 Verschiedene Erträge	1 068 896	606 000	801 000	801 000	801 000	801 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	36 511	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	620	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–72 024 753**	**–76 156 493**	**–81 744 977**	**–82 127 848**	**–82 371 596**	**–82 938 566**
34 Finanzaufwand	0	–100	–3 700	–3 550	–3 700	–3 550
44 Finanzertrag	449	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**449**	**–100**	**–3 700**	**–3 550**	**–3 700**	**–3 550**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Operatives Ergebnis	**–72 024 303**	**–76 156 593**	**–81 748 677**	**–82 131 398**	**–82 375 296**	**–82 942 116**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–72 024 303**	**–76 156 593**	**–81 748 677**	**–82 131 398**	**–82 375 296**	**–82 942 116**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Zivilentscheid Obergericht	–7 772 821	–8 396 106	**–9 941 947**	–9 943 688	–9 936 589	–9 999 103
Strafentscheid Obergericht	–9 942 482	–9 517 004	**–10 306 945**	–10 308 686	–10 301 587	–10 364 101
Weitere Aufgaben Obergericht	153 077	294 800	**369 900**	407 900	407 900	407 900
Zivilentscheid erste Instanz	–19 316 236	–21 979 139	**–24 788 490**	–24 956 379	–25 086 486	–25 289 168
Strafentscheid erste Instanz	–25 729 986	–26 697 633	**–27 292 610**	–27 498 318	–27 560 301	–27 715 140
Zwangsmassnahmenentscheid	–1 162 472	–1 722 400	**–1 597 731**	–1 590 981	–1 603 114	–1 615 733
Schlichtungsverfahren und Rechtsberatung	–8 253 384	–8 139 111	**–8 190 854**	–8 241 247	–8 295 120	–8 366 771

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget 2026 der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit schliesst mit einem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) von CHF 81,7 Millionen ab. Im Vergleich zur bisherigen Planung erhöht sich der Verlust um CHF 5,6 Millionen (7 %).

Die personellen Ressourcen reichen nicht mehr aus, um zukünftig die Kernaufgaben in ausreichender Qualität und in dem dafür vorgesehenen Zeitrahmen zu bewältigen (vgl. Entwicklungsschwerpunkte). Die Produktgruppe beantragte deshalb eine nachhaltige Erhöhung des Personalbestands, was zu einem Mehraufwand von rund CHF 5,7 Millionen geführt hat.

Dem um CHF 0,3 Millionen moderat steigenden Sach- und übrigen Betriebsaufwand steht eine Erhöhung der Erträge um CHF 0,5 Millionen gegenüber.

Nur ein ganz kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit arbeitet unter hoher Belastung. Die Gründe liegen in den weiterhin zunehmenden qualitativen Anforderungen an die Rechtsprechung und in Teilbereichen gleichzeitig in anhaltend hohen Fallzahlen. Als Folge sind insbesondere bei den erst- und zweitinstanzlichen Strafgerichten zunehmende Verfahrensdauern und Rückstände unvermeidlich geworden. Der grundrechtliche Anspruch auf eine beschleunigte oder verzugsfreie Beurteilung ist zum Teil nicht mehr gewährleistet. Mit den vorhandenen personellen Ressourcen sind die weiter steigenden Anforderungen nicht mehr zu bewältigen, weshalb eine Erhöhung des Stellenetats zwingend erforderlich ist.

Chancen und Risiken

Bis Ende 2024 konnte das Gericht gemäss ZPO von der klagenden Partei einen Gerichtskostenvorschuss bis zur Höhe der vollen mutmasslichen Gerichtskosten verlangen und unabhängig davon, wer obsiegt, mit den Gerichtskosten verrechnen. Nach der ab 01.01.2025 geltenden ZPO wird ein Gericht von der klagenden Partei nur noch maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten als Vorschuss verlangen können. Zudem ist es nur noch dann möglich, den Vorschuss mit den Gerichtskosten zu verrechnen, wenn die klägerische Partei verliert. Durch diese Änderungen nimmt das Risiko von Forderungsverlusten für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit voraussichtlich um mehrere Millionen Franken zu.

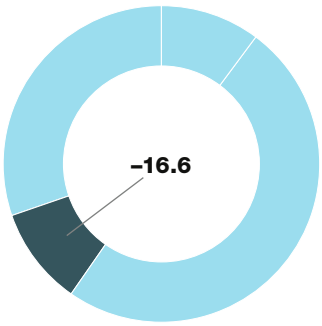
Eine Erhöhung des seit Anfang 2011 gültigen Stundenansatzes für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte um bis zu 15 Prozent wird derzeit auf politischer Ebene diskutiert. Falls dieser tatsächlich angehoben wird, fallen bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit jährliche Mehrkosten zwischen CHF 1,0 Million

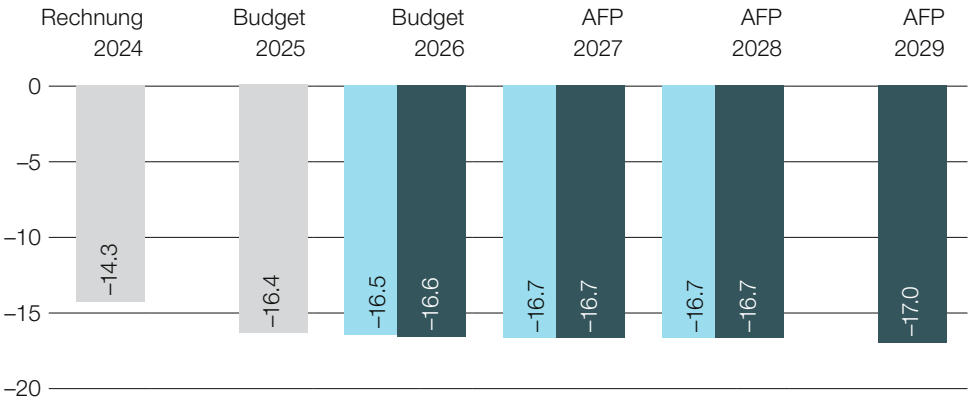
und CHF 2,7 Millionen an. Das entsprechende finanzpolitische Risiko wurde nicht budgetiert.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl erledigte Strafverfahren des Obergerichts	1 115	1 117	steigend
Anzahl erledigte Zivilverfahren des Obergerichts	1 919	2 016	steigend
Anzahl erledigte Zivilverfahren der Regionalgerichte	19 334	20 252	steigend
Anzahl erledigte Strafverfahren der Regionalgerichte, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Jugendgerichts	2 685	2 803	steigend
Anzahl erledigte Zwangsmassnahmenverfahren des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts und der regionalen Zwangsmassnahmengerichte	2 563	2 993	steigend
Anzahl erledigte Schlichtungsverfahren der Schlichtungsbehörden	5 904	6 243	steigend
Anzahl erledigte Rechtsberatungen der Schlichtungsbehörden	21 206	21 316	steigend

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit





- Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF
- Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
- Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen/Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–15 466 432**	**–17 354 517**	**–17 536 559**	**–17 662 067**	**–17 694 504**	**–17 947 063**
30 Personalaufwand	–14 877 652	–16 246 004	–16 496 559	–16 605 937	–16 639 504	–16 892 063
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–587 680	–1 107 510	–1 039 000	–1 055 130	–1 054 000	–1 054 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–3	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 100	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
Betrieblicher Ertrag	**1 165 051**	**965 390**	**965 390**	**965 390**	**965 390**	**965 390**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 153 731	955 650	955 650	955 650	955 650	955 650
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	8 193	7 740	7 740	7 740	7 740	7 740
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	3 127	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–14 301 381**	**–16 389 127**	**–16 571 169**	**–16 696 677**	**–16 729 114**	**–16 981 673**
34 Finanzaufwand	0	–1 500	–1 500	–1 500	–1 500	–1 500
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**
Operatives Ergebnis	**–14 301 381**	**–16 390 627**	**–16 572 669**	**–16 698 177**	**–16 730 614**	**–16 983 173**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–14 301 381**	**–16 390 627**	**–16 572 669**	**–16 698 177**	**–16 730 614**	**–16 983 173**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Verwaltungsrechtlicher Entscheid	–4 567 283	–4 657 370	**–4 958 632**	–4 993 953	–5 001 692	–5 083 938
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid	–6 065 594	–6 432 800	**–6 647 248**	–6 691 095	–6 704 269	–6 807 362
Entscheid Steuerrekurskommission	–3 062 173	–4 515 537	**–4 137 807**	–4 178 435	–4 186 546	–4 242 579
Entscheid Bodenverbesserungskommission	–47 652	–87 332	**–88 792**	–89 796	–89 800	–89 804
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	–58 643	–71 532	**–76 751**	–76 802	–76 854	–76 904
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführenden	–500 036	–626 055	**–663 439**	–668 096	–671 454	–682 587

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Ausgaben bewegen sich im Rahmen der Vorjahre. Die Personalausgaben nehmen aufgrund der individuellen Lohnmassnahmen und des Teuerungsausgleichs um CH 0,25 Millionen zu.

Der grösste Teil des Sachaufwands sowie die Einnahmen hängen direkt von der Art und der Anzahl des Beschwerdegutes ab. Diese Parameter können weder geplant noch beeinflusst werden. Deshalb kann nur ein unbedeutender Teil der Sachausgaben beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit nimmt ihre Kernaufgabe, die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, wahr.

Die zunehmende Komplexität der zu beurteilenden Fälle in allen Rechtsbereichen führte zu einer leichten Zunahme der Pendenzen innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit von 1 388 Ende 2023 auf 1 442 Ende 2024 und zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Verfahrensdauer. Dieser Trend setzt sich auch im Jahr 2025 fort. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird daher auch in den Folgejahren ein besonders Gewicht auf den Abbau der Pendenzen und die Verkürzung der Verfahrensdauer legen.

Chancen und Risiken

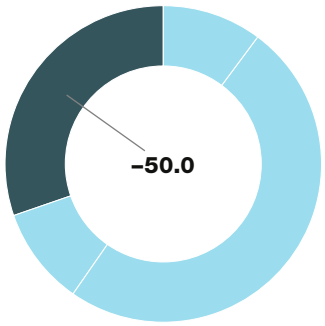
Im Budgetjahr rechnet die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit rund 2 500 Eingängen. Sie strebt zwecks Abbau der Pendenzen an, 2 600 Fälle zu erledigen, wodurch schliesslich Ende 2026 rund 1 300 Fälle als Pendenzen auf das Jahr 2027 zu übertragen wären.

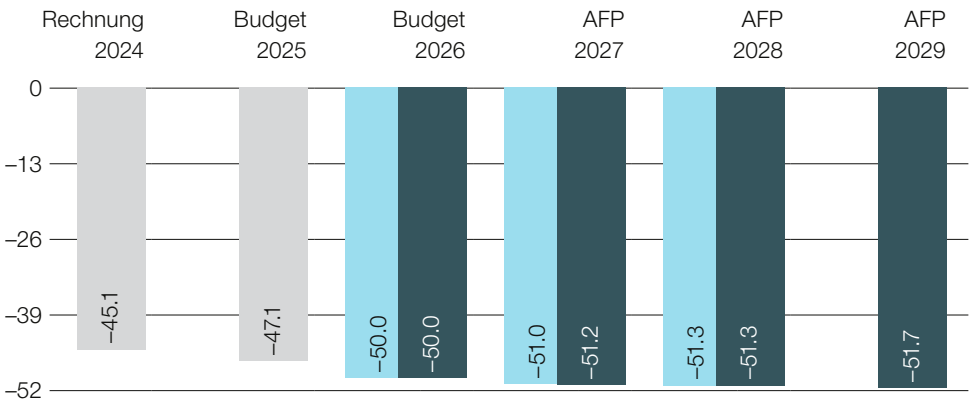
Das Erreichen des Ziels wird anspruchsvoll sein, insbesondere weil auch in den kommenden Jahren erfahrene Richterinnen und Richter altershalber in Pension gehen und mit entsprechender Einarbeitungszeit durch neue Mitglieder zu ersetzen sein werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden)	2 342	2 330	konstant
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren)	2 372	2 274	konstant
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigter Verfahren)	1 388	1 442	konstant

13.7.4 Staatsanwaltschaft





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden (BEH) des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–93 217 932**	**–94 978 986**	**–97 308 365**	**–98 555 548**	**–98 640 313**	**–99 052 242**
30 Personalaufwand	–53 045 020	–53 056 986	–55 735 365	–56 750 548	–56 835 313	–57 247 242
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–39 505 704	–40 996 000	–40 722 000	–40 954 000	–40 954 000	–40 954 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–657	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–47 709	–120 000	–45 000	–45 000	–45 000	–45 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–618 842	–806 000	–806 000	–806 000	–806 000	–806 000
Betrieblicher Ertrag	**48 158 763**	**47 892 000**	**47 327 000**	**47 327 000**	**47 327 000**	**47 327 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	47 882 519	47 275 000	46 700 000	46 700 000	46 700 000	46 700 000
43 Verschiedene Erträge	223 581	480 000	480 000	480 000	480 000	480 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	39 320	92 000	102 000	102 000	102 000	102 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	13 342	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–45 059 170**	**–47 086 986**	**–49 981 365**	**–51 228 548**	**–51 313 313**	**–51 725 242**
34 Finanzaufwand	0	0	–9 000	–9 000	–9 000	–9 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**–9 000**	**–9 000**	**–9 000**	**–9 000**
Operatives Ergebnis	**–45 059 170**	**–47 086 986**	**–49 990 365**	**–51 237 548**	**–51 322 313**	**–51 734 242**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–45 059 170**	**–47 086 986**	**–49 990 365**	**–51 237 548**	**–51 322 313**	**–51 734 242**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Untersuchung	–46 990 232	–41 869 684	**–6 862 347**	–6 741 438	–6 884 319	–6 827 987
Strafbefehlsverfahren	21 515 470	–8 173 278	**–11 714 386**	–11 917 029	–12 165 112	–12 512 867
Vollzug an Jugendlichen	–14 539 342	–19 381 356	**–19 328 470**	–20 066 430	–20 130 704	–20 198 229
Verschiedene Aufgaben Staatsanwaltschaft	–5 045 065	22 337 332	**–12 085 162**	–12 512 651	–12 142 177	–12 195 159

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planung der Produktgruppe schliesst im Budgetjahr 2026 mit einem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) von CHF 49,9 Millionen ab. Dies entspricht einer leichten Saldoverbesserung gegenüber dem ursprünglichen Aufgaben- und Finanzplan von rund CHF 16 000 (0 %).

Im Budgetjahr sowie in den Finanzplanjahren ergeben sich bezüglich Stellenbewirtschaftung leichte Minderaufwände zwischen CHF 14 000 und CHF 0,3 Millionen. Die Aufnahme der Lohnmassnahmen führt im Finanzplanjahr 2029 zu einem Mehraufwand von rund CHF 0,5 Millionen.

Gestützt auf die Vorjahreswerte sowie die aktuell verfügbaren Geschäftszahlen und die darauf basierende Prognose ist im Bereich der Prozess- und Untersuchungskosten ein Mehraufwand von rund CHF 0,2 Millionen sowie bei der Entschädigung amtliche Verteidigung resp. unentgeltliche Rechtspflege Privatklägerschaft (uR) ein Mehraufwand von rund CHF 0,3 Millionen zu erwarten. Die Reduktionsvorgabe des Regierungsrats von 10 Prozent im Budgetjahr 2026, für die Staatsanwaltschaft ausmachend rund CHF 0,2 Millionen, wird im Bereich der Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen umgesetzt. Die hier erwähnten Mehraufwände resp. nachfolgend aufgeführten Mindererträge im Budgetjahr sowie in den Finanzplanjahren können nach derzeitiger Beurteilung im Umfang von rund CHF 0,8 Millionen im Bereich der Straf- und Massnahmenvollzugskosten Jugendliche kompensiert werden.

Aufgrund der Vorjahreswerte sowie der aktuell verfügbaren Geschäftszahlen und die darauf basierende Prognose, wie auch im Zusammenhang mit dem per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319), ist im Bereich der Rückerstattung Straf- und Massnahmenvollzugskosten Jugendliche von einem Minderertrag von rund CHF 0,2 Millionen auszugehen. Bei den Auslagen Verfahren sowie den Geldstrafen ergibt sich gestützt auf die Vorjahreswerte sowie die aktuell verfügbaren Geschäftszahlen und die darauf basierende Prognose ein Minderertrag von rund CHF 0,4 Millionen resp. CHF 0,5 Millionen. Im Gegenzug wird im Bereich der Bussen ein Mehrertrag von rund CHF 0,5 Millionen erwartet.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem mehrjährigen wegweisenden Vorhaben NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung) wird gemeinsam mit der Polizei die SAP-basierte Fachapplikation Rialto zur Geschäftsverwaltung entwickelt (Ablösung Tribuna und Jugis). Die Entwicklung und Vorbereitung der Einführung des Systemteils der Staatsanwaltschaft wird die Jahre 2025 und 2026 prägen (Einführung geplant Ende 2026). Die Staatsanwaltschaft ist gehalten, für die Projektmitarbeit genügend Ressourcen zur Verfügung zu stellen und das Vorhaben NeVo auf die schweizweite Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (Projekt Justitia 4.0/Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz [BEKJ]) abzustimmen.

Weiter gilt es, die Auswirkungen der per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Revision der Strafprozessordnung weiterhin zu beobachten.

Chancen und Risiken

Die Staatsanwaltschaft kann auf die Entwicklung der grössten Kosten- und Erlöspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen sowie Erlöse aus Gebühren, Auslagen, Bussen und Geldstrafen) keinen Einfluss ausüben und ist weitgehend fremdbestimmt.

Die personelle Dotation entspricht nicht mehr der (durch die Staatsanwaltschaft nicht steuerbaren) Auftragslage. Insbesondere im Bereich der regionalen Strafuntersuchungen hat die Geschäftslast über mehrere Jahre hinweg zugenommen, was sich nebst einer hohen Pendenzenlast – entsprechend der chaîne pénale – in Form von Anklagevertretungen vor Gericht, im Rechtsmittelgeschäft und, bei der Jugendanwaltschaft, im Vollzug manifestiert. Es resultieren zu hohe Pendenzen, Verschlechterungen bei der Dauer und Altersstruktur der Verfahren sowie eine Überbelastung des Personals. Nach erfolgtem Ausschöpfen interner Massnahmen und befristeten punktuellen Personalverstärkungen sind zusätzliche Stellen notwendig zum Ausgleich der Belastung und zur nachhaltigen Korrektur der Dotation. Die Staatsanwaltschaft wird für die Jahre 2026 und 2027 die zweite bzw. dritte Etappe des über drei Jahre geplanten Stellenaufbaus beantragen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Eingang Strafanzeigen	122 888	119 855	konstant
Anzahl eröffneter Untersuchungen	9 403	9 493	konstant
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	5 328	5 564	steigend
Anzahl eingegangener Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	85 698	84 045	konstant
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	18 756	17 341	steigend

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Finanzkommission
Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Budget 2026 / Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029

Bericht der Finanzkommission an den Grossen Rat

Bearbeitungsdatum	12. November 2025
Version	1.0
Dokument Status	abgenommen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Arbeitsweise der Finanzkommission ... 4

3. Budget 2026 / Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029: Das Wichtigste in Kürze ... 5
3.1 Erfolgsrechnung ... 6
3.2 Investitionsrechnung ... 7
3.2.1 Nettoinvestitionen ... 7
3.3 Finanzierungssaldo ... 8
3.4 Einhaltung der Schuldenbremsen ... 8
3.4.1 Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung ... 8
3.4.2 Schuldenbremse für die Investitionsrechnung ... 9
3.5 Personal ... 10
3.5.1 Lohnmassnahmen ... 10
3.5.2 Revision der Personalverordnung ... 11
3.5.3 Stellenwachstum ... 11
3.6 Einschätzung der finanziellen Lage ... 14

4. Schwerpunkte der Finanzkommission ... 16
4.1 Ausgabenwachstum im Bildungsbereich ... 16
4.2 Theoretische Neuverschuldung vs. aktuelle Zahlen des Budgets/AFP ... 17
4.3 Planerische Kürzungen des Regierungsrates im Rahmen des Budgetprozesses ... 18
4.4 Benchmarkanalyse 2024 – Zusatzabklärungen in den Bereichen Alter, Berufsbildung und Polizei ... 20
4.5 Nachweis Kompensation Finanzierungsfehlbetrag ... 21

5. Anträge und Planungserklärungen ... 22
5.1 Gesamtstaat – Lohnmassnahmen ... 22
5.2 Gesamtstaat – Steuern ... 22
5.3 Gesamtstaat – Investitionen ... 22
5.4 Gesamtstaat – Dienstleistungen Dritter ... 23
5.5 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) – Stellenschaffungen ... 23
5.6 DIR/STA (Kompetenzbereich RR) – Stellenschaffungen ... 23
5.7 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) – Stellenschaffungen ... 25
5.8 WEU – Landwirtschaft (Produktgruppe 4.7.5) ... 25
5.9 WEU – Natur (Produktgruppe 4.7.6) ... 25
5.10 WEU – Energie und Umwelt (Produktgruppe 4.7.7) ... 25
5.11 GSI – Gesundheitsförderung (Produktgruppe 5.7.2) ... 26
5.12 GSI – Integration und Soziales (Produktgruppe 5.7.3) ... 26
5.13 DIJ – Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (Produktgruppe 6.7.5) ... 27
5.14 DIJ – Vollzug der Sozialversicherungen (Produktgruppe 6.7.7) ... 27
5.15 DIJ – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) (Produktgruppe 6.7.12) ... 28
5.16 BKD – Volksschule und schulergänzende Betreuung (Produktgruppe 9.7.2) ... 28
5.17 BKD – Hochschulen (Produktgruppe 9.7.4) ... 29

6. Schlussanträge zum Budget 2026 / Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029 ... 29

Abbildungsverzeichnis ... 30

1. Zusammenfassung

Das Budget 2026 weist einen Aufwand von 13,7 Mrd. Franken und einen Ertrag von 14,0 Mrd. aus, was zu einem Überschuss in der Erfolgsrechnung von 365 Mio. Franken führt. Auch für die AFP-Jahre 2027 bis 2029 sind Überschüsse vorgesehen, die sich auf rund 300 bis 350 Mio. jährlich belaufen. Der im Vergleich zur Planung des Vorjahres feststellbare Mehraufwand liegt vor allem in den Bereichen Bildung (demografisch bedingte Mehrkosten in der Volksschule, der Mittel- und Berufsbildung sowie höhere Hochschulbeiträge), Soziales und Gesundheit sowie Sicherheit (Polizei, Justizvollzug). Gleichzeitig steigen die Einnahmen durch höhere Steuererträge und wachsende Zahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) (2026: 1,55 Mrd, 2029: 1,86 Mrd.). Zusätzlich sind ab 2027 jährliche Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von 160 Mio. budgetiert.

Die Nettoinvestitionen liegen auf hohem, jedoch nach 2026 kontinuierlich sinkendem Niveau: Sie belaufen sich 2026 und 2027 jeweils auf rund 700 Mio., 2028 auf 632 Mio. und 2029 auf 495 Mio. Franken. Wesentliche Projekte sind die BFH-Campus-Bauten in Bern und Biel, das Polizeizentrum Niederwangen sowie der Neubau Medizinische Forschung am Inselspital. Hinzu kommen Beiträge an den Neubau des Spitalzentrums Biel sowie weitere Hochbau- und Infrastrukturvorhaben. Zur Finanzierung des Investitionsbedarfs greift der Kanton teilweise auf Fonds zurück. Im Jahr 2026 werden 230 Mio. Franken aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und dem Spitalinvestitionsfonds aufgelöst, im Jahr 2027 stehen noch 22 Mio. Franken Restmittel zur Verfügung. Ab 2028 sind die Fondsreserven aufgebraucht, weshalb Investitionen ab diesem Zeitpunkt aus erwirtschafteten Überschüssen oder durch zusätzliche Verschuldung zu finanzieren sind. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Planungszeitraum 108 Prozent, das heisst die ordentlichen Investitionen können im Durchschnitt durch eigene Mittel gedeckt werden. Über die gesamte Planperiode resultiert ein Schuldenabbau von 214 Mio., wobei einzig für das Jahr 2027 eine Neuverschuldung von 42 Mio. eingeplant ist. Die Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung werden eingehalten.

Die Finanzierung ist jedoch volatil und mit Risiken behaftet. Die Budgetierung setzt ab 2027 jährliche SNB-Ausschüttungen von 160 Mio. Franken voraus, die nicht garantiert sind. Zudem hängt die Tragfähigkeit der Investitionen von stabilen Steuererträgen und wachsenden NFA-Zahlungen ab. Sollten diese Einnahmen geringer ausfallen, würde die Gefahr einer zusätzlichen Neuverschuldung steigen.

Für das Personal sind jährliche Lohnmassnahmen von 1,8 Prozent vorgesehen, inklusive Teuerungsausgleich (0,5 Prozent).

Die FiKo-Mehrheit stellt unter anderem den Antrag, auf die Schaffung von 14,6 neuen Stellen zu verzichten. Zudem will sie dem Personal nur den effektiven Teuerungsausgleich für 2025 gewähren, der voraussichtlich weniger hoch ausfällt als die vom Regierungsrat vorgesehenen 0,5 Prozent. Mit Kürzungsanträgen versucht sie zudem, dem starken Aufwandwachstum im Bereich der Beratungsleistungen Dritter und bei der besonderen Volksschule entgegenzuwirken. Insgesamt führen die Anträge der FiKo und der FiKo-Mehrheit zu einer Verbesserung der Erfolgsrechnung und des Finanzierungssaldos im Budget 2026 von CHF 46,2 Mio.

2. Arbeitsweise der Finanzkommission

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die FiKo den Grossen Rat aus ihrer Sicht über das Budget 2026 und den Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 und begründet ihre Anträge.

Die Finanzdirektorin stellte der FiKo das Budget 2026 / AFP 2027–2029 am 21. August 2025 vor. Nach einer ersten Sichtung stellte die FiKo Fragen an die Direktionen zusammen und liess sich diese schriftlich beantworten. Weiter führte sie Besuche bei der Finanzdirektion (FIN), der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD), der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) sowie der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) durch, bei denen direktionsspezifische Fragen vertieft erörtert wurden.

Aufgrund der schriftlich und mündlich erhaltenen Informationen legte die FiKo die Schwerpunkte und Eckwerte fest und erteilte ihrem Sekretariat den Auftrag, den vorliegenden Bericht zu verfassen. Zudem diskutierte sie mögliche Anträge und Planungserklärungen. Der vorliegende Bericht und die Anträge wurden an mehreren Sitzungen beraten und am 4. November 2025 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Während des Erarbeitungsprozesses stellte die FiKo dem Regierungsrat einen Entwurf des Berichts mit den provisorischen Anträgen zur Stellungnahme zu.

Einbezug der übrigen Kommissionen

Auf Anfang der neuen Legislatur, d.h. per 1. Juni 2022, hat der Grosse Rat Änderungen an seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Eine der Änderungen betrifft den Einbezug der Sachbereichskommissionen in die Vorberatung des Budgets/AFP. Die Änderung lautet wie folgt:

> Artikel 36 Absatz 3a GO
> Sie [die FiKo] konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a [Budget] und b [Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung].[1]

Die FiKo hat den anderen ständigen Kommissionen am 22. August 2025 die Unterlagen zum Budget 2026 / AFP 2027–2029 übermittelt und über den Terminplan für deren Einbezug informiert. Die FiKo hat von vier Kommissionen Fragen zum Budget/AFP erhalten. Diese hat sie an die Direktionen weitergeleitet und deren schriftliche Antworten wiederum den Kommissionen zugestellt. Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), die Bildungskommission (BiK), die Sicherheitskommission (SiK) sowie die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) haben der FiKo einen schriftlichen Mitbericht mit Anträgen und Planungserklärungen eingereicht. Für die Vorberatung des Budgets der Justiz ist die Justizkommission (JuKo) zuständig[2].

[1] Artikel 36 Absatz 3a Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO] (BSG 151.211)
[2] Haltung der FiKo zum Budget der Justiz vgl. Kap3 3.5.3, S. 13f

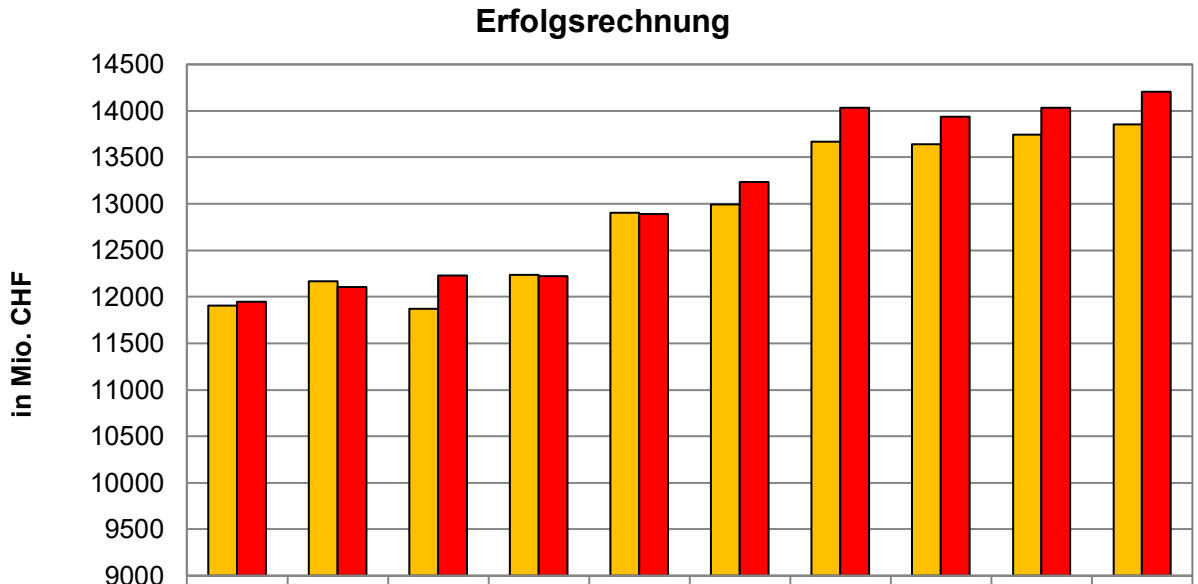
3. Budget 2026 / Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029: Das Wichtigste in Kürze

Alle Details zum Budget 2026 / AFP 2027-2029 können dem entsprechenden Zahlen- und Berichtswerk des Regierungsrates entnommen werden. Die FiKo stellt im Folgenden kurz die aus ihrer Sicht wichtigsten Zahlen und Eckwerte dar.

in Mio. CHF	**BU 26**	**AFP 27**	**AFP 28**	**AFP 29**
1. Erfolgsrechnung				
Ausgangslage (Dezember 2024)	436	386	408	408
Veränderungen im Hauptverfahren	-71	-88	-114	-53
Saldo Erfolgsrechnung (August 2025)	**365**	**299**	**293**	**355**
2. Investitionsrechnung				
Ausgangslage (Dezember 2024)	722	683	568	568
Veränderungen im Hauptverfahren	-16	12	64	-73
Nettoinvestitionen (August 2025)	**706**	**696**	**632**	**495**
3. Finanzierungssaldo				
Ausgangslage (Dezember 2024)	71	73	207	207
Veränderungen im Hauptverfahren	-61	-114	-189	21
Finanzierungssaldo (August 2025)	**10**	**-42**	**18**	**228**
4. Weitere Kennzahlen				
Abschreibungen	350	355	357	368
Selbstfinanzierung	715	654	650	723
Selbstfinanzierungsgrad	**101%**	**94%**	**103%**	**146%**
Selbstfinanzierungsgrad über Planjahre	108%			

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2026–2029

3.1 Erfolgsrechnung



	GB 2020	GB 2021	GB 2022	GB 2023	GB 2024	BU 2025	BU 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029
Aufwand	11'904	12'170	11'869	12'234	12'904	12'991	13'667	13'641	13'742	13'853
Ertrag	11'945	12'106	12'227	12'221	12'894	13'233	14'032	13'939	14'036	14'208
Saldo	40	-63	358	-13	-11	242	365	298	293	355

Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2020–2029

Der Saldo der Erfolgsrechnung stellt das Total der Erträge dem Total der Aufwände gegenüber. Für 2026 steigt der Aufwand im Vergleich zum Vorjahr um 676 Mio. und beläuft sich auf 13’667 Mio. Franken. Der Aufwand übersteigt das erste Mal 13 Mrd. Franken. In den vier Planungsjahren 2026 bis 2029 steigt der Aufwand im Durchschnitt jährlich um 1,6 Prozent. In der letztjährigen Planung betrug die durchschnittliche Entwicklung des Aufwands 1,3 Prozent. Im Jahr 2026 beträgt das Total der Erträge 14’032 Mio. Franken. Die durchschnittliche Entwicklung der Erträge betrug in der Planung des letzten Jahres 2 Prozent und beträgt in der aktuellen Planung noch 1,8 Prozent. Insgesamt fallen die Saldi der Erfolgsrechnung etwas weniger positiv aus als letztes Jahr. Haupttreiber der Mehraufwendungen sind die Bereiche Bildung (Volksschule, Mittel- und Berufsbildung, Hochschulen), Gesundheit und Soziales sowie Polizei und Justiz. Diese Mehrkosten können jedoch durch höhere Einnahmen kompensiert werden: wachsende Steuererträge, steigende Zahlungen aus dem NFA und ab dem Jahr 2027 budgetierte SNB-Gewinnausschüttungen.

3.2 Investitionsrechnung

3.2.1 Nettoinvestitionen

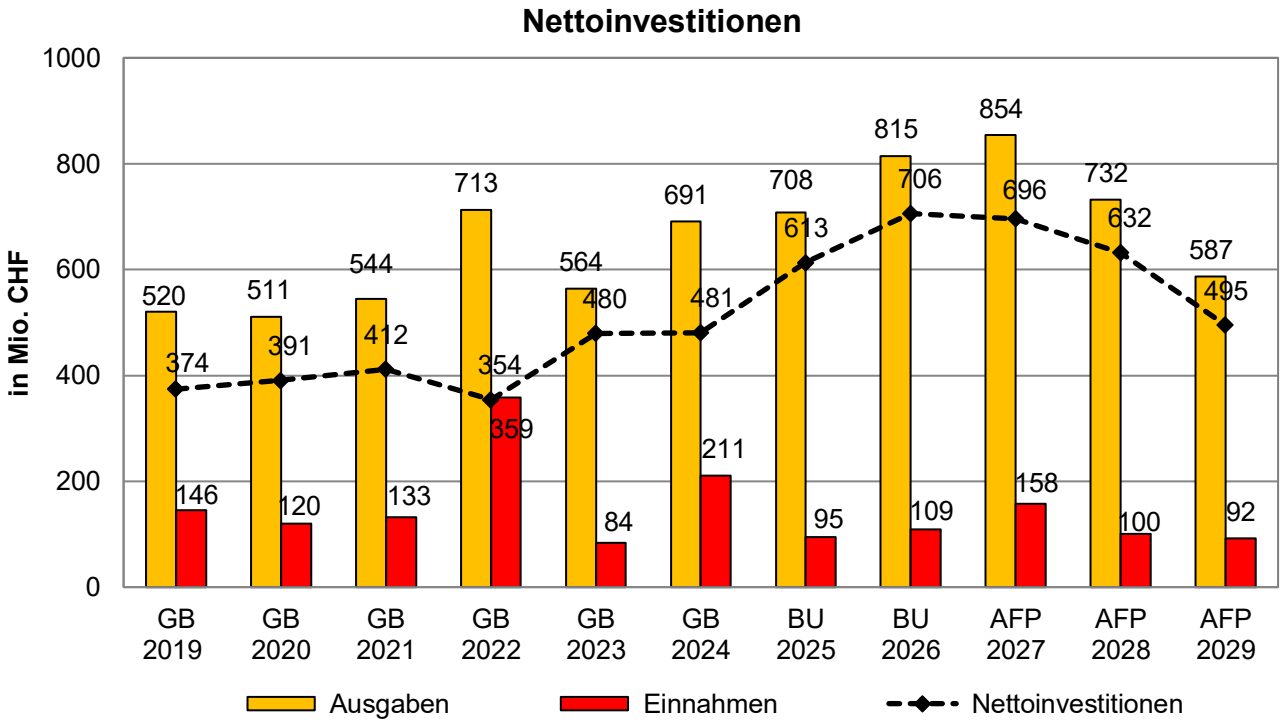


Abbildung 3: Investitionen der Jahre 2020–2029 (inkl. Spezialfinanzierungen)

Die wichtigste Kennzahl der Investitionsrechnung ist der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben, also die Nettoinvestitionen. Sie stellen den Betrag dar, den der Kanton nach Abzug von Beiträgen Dritter (v. a. Bund und Gemeinden) für seine Investitionen aus eigenen Mitteln aufbringen muss.

Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) sollen im Jahr 2026 bei 706 Mio. Franken liegen. Dies sind 16 Mio. Franken weniger als in der Planung des letzten Jahres. Der Höhepunkt der Investitionen wird im Jahr 2026 erreicht. In den AFP-Jahren (2027 bis 2029) ist mit einem gesunkenen Investitionsniveau zu rechnen. Die Höhe des Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent wurde auch in der diesjährigen Planung beibehalten. Das bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben die im Budget 2026 / AFP 2027–2029 berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Damit wird versucht sicherzustellen, dass die für die Investitionen bereitgestellten Mittel tatsächlich ausgeschöpft werden, indem bei auftretenden Verzögerungen andere Projekte vorgezogen werden können.

3.3 Finanzierungssaldo

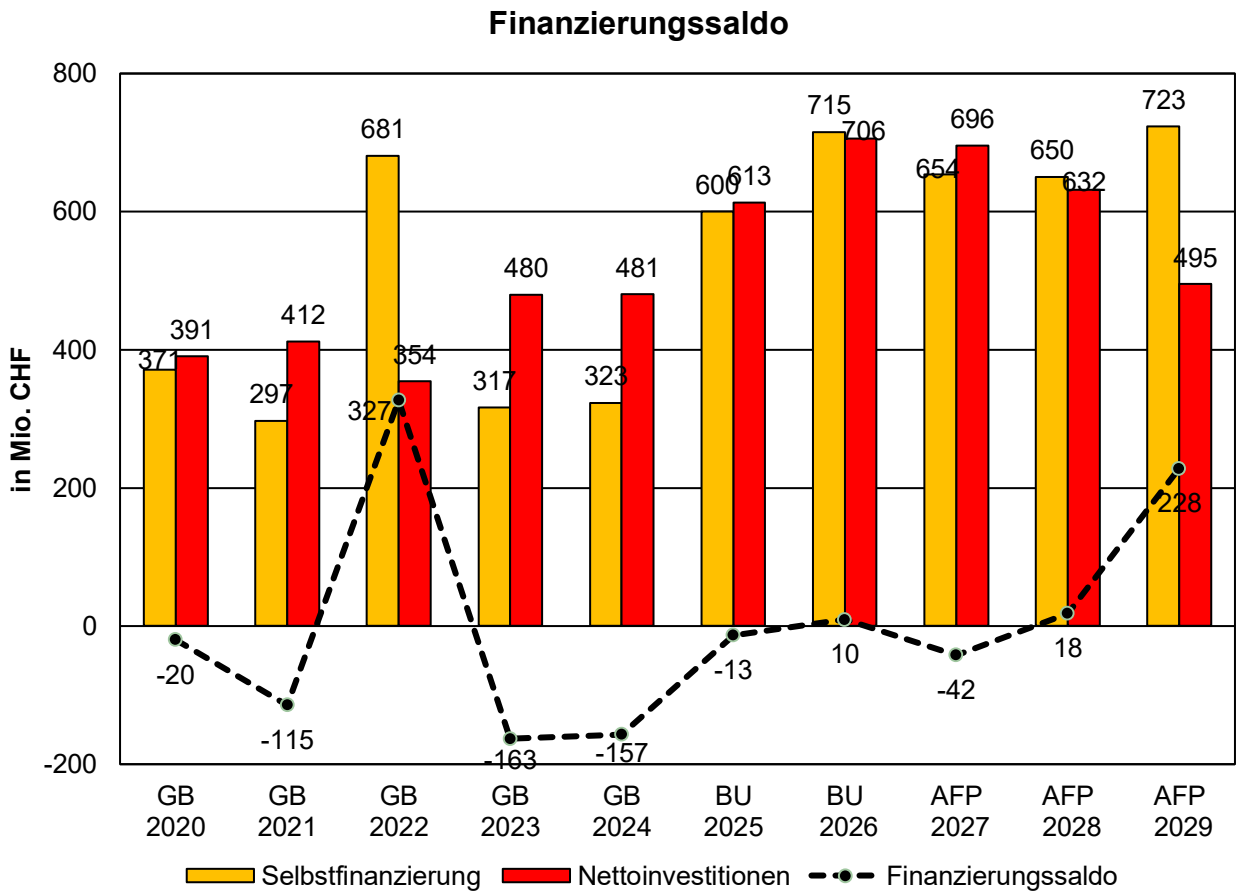


Abbildung 4: Finanzierungssaldi der Jahre 2020–2029

Der Finanzierungssaldo ist die wichtigste Kennzahl und sagt aus, ob der Kanton seine gesamten Ausgaben inkl. Investitionen aus eigener Kraft finanzieren kann. Wenn der Saldo positiv ist, ist dies der Fall; wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Finanzierung Fremdkapital beschaffen.

Das Budget 2026 weist einen positiven Finanzierungssaldo von 10 Mio. Franken aus. Der Finanzierungssaldo für das AFP-Jahr 2027 ist hingegen negativ (-42 Mio.). Die beiden letzten AFP-Jahre 2028 und 2029 schneiden hingegen positiv ab. Für das Jahr 2029 ist sogar ein Finanzierungssaldo von 228 Mio. Franken geplant. Im Vergleich zur Vorjahresplanung sind für 2027 und 2028 deutlich schlechtere Werte zu erwarten: -115 Mio. für 2027 und -189 Mio. für 2028. Insgesamt ist über die vier Budget-/AFP-Jahre ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 108 Prozent vorgesehen. Dies ergibt einen Schuldenabbau von insgesamt 214 Mio. Franken über die vier Planjahre. Betrachtet man nur die Jahre 2026 bis 2028, so ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 99 Prozent sowie ein leichter Schuldenaufbau von 14 Mio. zu erwarten.

3.4 Einhaltung der Schuldenbremsen

3.4.1 Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Die bernische Stimmbevölkerung stimmte am 18. Juni 2023 einer Änderung der Kantonsverfassung zu, die am 1. Januar 2024 in Kraft trat und eine Optimierung der Schuldenbremsen vorsieht.

Die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung wurde wie folgt angepasst: Bisher hat ein defizitäres Budget der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (d. h. 96 Ja-Stimmen) bedurft. Neu ist ein Defizit im Budget möglich, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist. Der Bilanzüberschuss per Ende 2024 beträgt 227 Mio. Franken, womit ein Defizit in der Erfolgsrechnung im Budget 2026 bis in dieser Höhe mit einfachem Mehr genehmigt werden kann.

Das Budget 2026 weist einen Ertragsüberschuss von 365 Mio. Franken aus und erfüllt damit die Vorgaben zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung.

3.4.2 Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Die revidierte Kantonsverfassung (Art. 101b Abs. 2 KV) sieht bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung Folgendes vor: «Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Budget ist im Aufgaben- und Finanzplan auszugleichen, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der dem Budgetjahr vorangehenden fünf Jahre gedeckt ist.» Relevant ist auch die Bestimmung von Art. 101b Abs. 5 KV, wonach ein negativer Finanzierungssaldo nur dann zu kompensieren ist, wenn die Nettoschuldenquote (Nettoschulden I im Verhältnis zum kantonalen Bruttoinlandprodukt) Ende des Vorjahres sechs Prozent übersteigt. Per 31. Dezember 2024 beträgt die Nettoschuldenquote beträgt per 31. Dezember 2024 6,5 Prozent, so dass eine Kompensationspflicht für den negativen Finanzierungssaldo des Budgets 2026 besteht.

Jahr	GB 2021	GB 2022	GB 2023	BU 2024	BU 2025	BU 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029
Finanzierungssaldo	-115	327	0	-157	-13	10	-42	18	228
Total der 5 Vorjahre BU + 3 Planjahre	42					214			
Finanzierungssaldo 2021-2029	256								

Abbildung 5: Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (in Mio. CHF)

Abbildung 5 zeigt die Finanzierungssaldi der Rechnungsjahre 2021 bis 2024, der Budgets 2025 und 2026 sowie der AFP-Jahre 2027–2029. Die Rechnung 2021 weist einen negativen Finanzierungssaldo von 115 Mio. Franken aus. Im Jahr 2022 wurde ein hoher positiver Finanzierungssaldo von 327 Mio. Franken erzielt. Für die Rechnung 2023 erscheint ein Betrag von null. Der Grund dafür ist, dass der Grosse Rat in der Sommersession 2024 beschloss, den ausgewiesenen negativen Finanzierungssaldo von 163 Mio. gemäss den Regelungen zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, die bis Ende 2023 in Kraft waren, zu kompensieren. Um eine doppelte Kompensation des Defizits 2023 zu vermeiden, wird für die ab 2024 geltende Regelung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung für das Jahr 2023 eine Null eingesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Korrektur ergibt sich für die fünf Jahre vor dem Budget 2026 ein Finanzierungsüberschuss von 42 Mio. Franken. Da das Budget 2026 einen positiven Finanzierungssaldo von 10 Mio. Franken ausweist, ist keine Kompensation durch die Überschüsse der Jahre 2021 bis 2024 notwendig. Mit den prognostizierten positiven Finanzierungssaldi des AFP 2027–2029 von 214 Mio. erreicht die Summe der Saldi über den Zeitraum 2021–2029 256 Mio. Franken. Damit wird die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss den per 1. Januar 2024 revidierten Bestimmungen eingehalten (vgl. zur noch erforderlichen altrechtlichen Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags aus der Rechnung 2023, siehe Ziff. 4.5).

3.5 Personal

3.5.1 Lohnmassnahmen

in % der Lohnsumme	GB	GB	GB	GB	BU	**BU**	AFP	AFP	AFP
	2021	2022	2023	2024	2025	**2026**	2027	2028	2029
individueller Gehaltsaufstieg	0.4	0.4	0.7	0.5	0.5	0.3	0.5	0.5	0.5
Revision Gehaltsklassen (PV-Revision 2026)						0.2			
Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinnen	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Teuerungsausgleich	0.0	0.0	0.5	2.0	1.0	0.5	0.5	0.5	0.5
TOTAL Lohnmassnahmen	**1.2**	**1.2**	**2.0**	**3.3**	**2.3**	**1.8**	**1.8**	**1.8**	**1.8**

Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2021–2029 (in % der Lohnsumme)

Das Budget 2026 sieht Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg von 0,5 Prozent für das Kantonspersonal und 0,7 Prozent für die Lehrkräfte vor. Die Rotationsgewinne bleiben mit 0,8 Prozent konstant, womit insgesamt 1,3 bzw. 1,5 Prozent für die individuellen Gehaltsstufenaufstiege zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind im Budget 2026 Mittel für einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 0,5 Prozent der Lohnsumme vorgesehen, so dass für die Lohnmassnahmen 2026 insgesamt 1,8 Prozent für das Kantonspersonal und 2,0 Prozent für die Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Bei den subventionierten Betrieben der GSI und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) stehen für 2026 unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe Mittel im Umfang von 1,2 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Über die definitiven Lohnmassnahmen entscheidet der Regierungsrat wie in den vergangenen Jahren nach der Beschlussfassung des Grossen Rates zum Budget 2026.

Personalkategorie	**BU 2026**	**AFP 2027**	**AFP 2028**	**AFP 2029**
Kantonspersonal	1.8 %	1.8 %	1.8 %	1.8 %
Lehrkräfte	2.0 %	1.8 %	1.8 %	1.8 %
Subventionierte Betriebe	1.2 %	1.0 %	1.0 %	1.0 %

Abbildung 7: *Überblick über die Lohnmassnahmen nach Personalkategorien in % der Lohnsumme)*

Im AFP 2027–2029 ist ein Wachstum von jeweils 0,5 Prozent für individuelle Gehaltsaufstiege des Kantonspersonals und der Lehrkräfte vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne von 0,8 Prozent und einem Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent werden somit Lohnmassnahmen von 1,8 Prozent erreicht. Die Zielsetzungen zum individuellen Gehaltsaufstieg gemäss Lehreranstellungsgesetz (LAG) bzw. Personalgesetz (PG) können mit den im Budget 2026 / AFP 2027-2029 eingestellten Massnahmen erreicht werden, indem für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals und der Lehrkräfte ab 2027 real 1,3 Prozent zur Verfügung stehen.

Haltung der FiKo
Die FiKo-Mehrheit trägt die Anträge des Regierungsrates zu den Lohnmassnahmen nur in einem Punkt nicht mit: Sie ist der Ansicht, dass der Teuerungsausgleich nur für das laufende Jahr 2025 ausgeglichen werden soll. Den Teuerungsausgleich aus Vorjahren zusätzlich zu gewähren, hält sie für unangemessen. Auch wenn in den Vorjahren die Teuerung nicht immer vollumfänglich ausgeglichen wurde, wurden dem Personal (auch in den finanziell schwierigen Coronajahren) verlässliche Lohnaufstiege gewährt, die insgesamt zu einer Reallohnsteigerung führten.
Die Kommissionsminderheit unterstützt den Antrag des Regierungsrates auf Ausrichtung von 0,5 Prozent Teuerungsausgleich, unabhängig von der realen Teuerung im laufenden Jahr.

3.5.2 Revision der Personalverordnung

Anlässlich der Revision der Personalverordnung (PV, BSG 153.011.1) per 1. Januar 2026 werden verschiedene Anpassungen am Gehaltssystem des Verwaltungspersonals vorgenommen. Unter anderem wird der degressive Gehaltsaufstieg durch eine Anpassung der Stufenwerte weiter akzentuiert, um die Lohnunterschiede zwischen jungen und älteren Mitarbeitenden mit gleichwertigen Arbeiten zu reduzieren. Zudem werden die Löhne beim Berufseinstieg erhöht, indem der Einstieg nach einer beruflichen Grundbildung direkt auf dem Grundgehalt erfolgt und nicht mehr in einer Einstiegsstufe. Die Kosten für den Systemwechsel entsprechen rund 0,2 Prozent der Lohnsumme und werden aus den Mitteln für den Gehaltsaufstieg finanziert. Ausserhalb der PV-Revision erfolgt im Weiteren auf 2026 eine Erhöhung der Nacht- und Wochenendzulagen von 6 auf 10 Franken pro Stunde. Dies führt zu jährlich wiederkehrenden Mehraufwendungen von 6,4 Mio. Franken.
Die FiKo wurde in die PV-Revision einbezogen, indem sie zweimal zu den Massnahmen konsultiert wurde. Die FiKo erachtet die Anpassungen als im Grundsatz nachvollziehbar und hat sie zur Kenntnis genommen.

3.5.3 Stellenwachstum

Die nachfolgende Tabelle umfasst die Veränderungen der Sollbestände für das Budgetjahr 2026 im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (alle Direktionen und die Staatskanzlei (STA)). Zudem zeigt sie die Sollbestände der Gerichtsbehörden mit der Staatsanwaltschaft (JUS), der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste des Grossen Rates (PARL) sowie der Datenschutzaufsichtsstelle (DSA), die nicht im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegen. Zur besseren Interpretation der Zielwerte enthält sie zudem die Ist-Bestände per Ende 2024.

Organisationseinheit	Ist-Bestand in VZE per **31.12.2024**	**Soll-Bestand in VZE**			
		2025	**2026**	**Veränderung 2025-2026**	**Veränderung in %**
STA	83.2	82.5	89.4	6.9	8.4%
WEU	787.0	784.6	793.0	8.4	1.1%
GSI	201.8	196.2	196.1	-0.1	-0.1%
DIJ	911.7	908.8	914.3	5.5	0.6%
SID	4'046.5	4'202.1	4'214.6	12.5	0.3%
FIN	1'042.7	1'051.4	1'056.3	4.9	0.5%
BKD	1'153.9	1'097.3	1'127.2	29.9	2.7%
BVD	805.9	806.6	807.2	0.6	0.1%
Total	**9'032.7**	**9'129.4**	**9'198.2**	**68.8**	**0.8%**
JUS	816.2	823.2	872.5	49.3	6.0%
FK	22.3	24.0	24.0	0.0	0.0%
PARL	20.6	19.8	19.8	0.0	0.0%
DSA	6.7	6.7	10.7	4.0	59.7%

Abbildung 8: *Stellenbestand nach Organisationseinheiten in Vollzeiteinheiten (VZE)*

Im Planungsprozess 2025 hat der Regierungsrat neue Stellen im Umfang von 68,8 Vollzeiteinheiten (VZE) vorgesehen, davon sind nach seiner Darstellung 18,7 VZE refinanziert. Hinsichtlich der Bewilligung von refinanzierten Stellen reichte die FiKo zur Haushaltsdebatte 2022 eine Planungserklärung zum AFP 2024-2026 ein, die der Grosse Rat grossmehrheitlich annahm. Diese Planungserklärung stellt eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis dar: Stellen dürfen demnach nur noch als refinanziert bezeichnet werden, wenn die entsprechenden Erträge verbindlich zugesichert sind, zum Beispiel indem Zusicherungen in Form von Vereinbarungen vorliegen.

Diese Vorgabe wurde vom Regierungsrat aus Sicht der FiKo im Rahmen des Planungsprozesses für das Jahr 2026 nicht vollständig umgesetzt. Die beantragten VZE in den Produktegruppen 7.7.3 (3 VZE für Verkehrsexperten Strassenverkehr und Schifffahrt) sowie 4.7.7 (1 VZE für Feuerungskontrolle im Amt für Umwelt und Energie) können nicht als refinanziert gelten. Erhoffte oder erwartete Gebührenmehrerträge sind kein hinreichender Refinanzierungsgrund. Die Refinanzierung des digitalen Langzeitarchivs für die Gemeinden in der STA kommt zudem erst ab 2028 zustande. Bei den 1,9 Stellen in der BKD (ICT-Dienstleistungen von EDUBERN) erfolgt immerhin eine - allerdings kantonsinterne – Verrechnung. Die Stellenneuschaffung durch Internalisierung der kantonalen Landwirtschaftschätzer der amtlichen Bewertung wird in der FIN kompensiert. Unter Ausklammerung dieser beiden letztgenannten Grenzfälle ergibt sich für die FiKo somit neu ein Total von neuen, unbefristeten, nicht refinanzierten Stellen im Umfang von 58.6 VZE.

Ausgangslage Regierungsrat	**51.6**
STA – Aufbau digitales Langzeitarchiv bis 2026	3
WEU – Vollzug Feuerungskontrolle	1
SID – Fahrzeugkontrolle	3
Total FiKo	**58.6**

Abbildung 9: refinanzierte Stellen

Der Regierungsrat räumt auf Seite 31 f. des Budgets in den Erläuterungen zur tabellarischen Darstellung denn auch selbst ein, dass er die neue, schärfere Definition von refinanzierten Stellen nicht überall eingehalten hat. Die FiKo fordert den Regierungsrat auf, künftig die Refinanzierungsdefinition wieder vollständig zu respektieren und künftig Stellen einzig dann als refinanziert zu deklarieren, wenn sie der grossrätlichen Definition gemäss Planungserklärung zum Budget 2023 entsprechen *(«Neue Stellen bzw. Erhöhungen von Stellen gelten nur noch als refinanziert, wenn bei sinngemässer Anwendung von Art. 45 Abs. 1 FLG die entsprechenden Voraussetzungen (Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt) erfüllt sind. Lediglich mögliche und/oder erwartete Mehreinnahmen/Minderaufwände sowie die Mitfinanzierung über einen kantonalen Lastenausgleich erfüllen diese Anforderung nicht»*).
Dies schliesst nicht aus, dass eine Stelle – selbst wenn nicht im obgenannten Sinn refinanziert – als saldoneutral gelten kann (z.B. bei gesicherter Verrechnung innerhalb der Kantonsverwaltung).

Der Regierungsrat hat im Planungsprozess 2025 insgesamt 74,8 VZE bewilligt. Die im Soll-Bestand 2025 beschlossene Erhöhung um 5,0 VZE in der FIN im Rahmen des ERP-Projekts (Etappe 2) (Finanzmotion 005-2023 FiKo) stellt aus gesamtkantonaler Sicht lediglich eine vorübergehende Erhöhung des Soll-Bestandes dar. Sie wird in den Direktionen und der STA (4,6 VZE) sowie in der JUS (0,4 VZE) im Soll-Bestand 2026 kompensiert. In der Sicherheitsdirektion (SID) erfolgt aufgrund einer geringeren Nachfrage bzw. eines geringeren Leistungseinkaufs der Gemeinden bei der Kantonspolizei ein Abbau um 1,4 VZE. Mit diesen Reduktionen ergibt sich neu ein Total von 68,8 neuen VZE.

Die wichtigsten Stellenschaffungen bei den Direktionen und der STA sind wie folgt:

- In der STA entstehen 7,0 neue Stellen: 3,0 VZE für den Aufbau eines digitalen Langzeitarchivs (ab 2028 durch die Gemeinden refinanziert) und 3,0 VZE für erweiterte Aufgaben im Bereich der digitalen Transformation (nicht refinanziert).

- Die WEU schafft insgesamt 8,8 neue Stellen. Im Jagdinspektorat (Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT) sind gemäss einer externen Ressourcenanalyse 6,0 zusätzliche Stellen nötig, um den gesetzlichen Auftrag auch in Zukunft erfüllen zu können. Die Stellen sind nicht refinanziert.

- In der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erfolgen nicht refinanzierte Stellenschaffungen im Umfang von insgesamt 6,0 VZE, davon 5,2 VZE für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Dabei handelt es sich um die zweite Tranche einer Personalbestandserhöhung, die auf

einem externen Bericht zur Ressourcensituation der KESB im Kanton Bern basiert. Demnach sind für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags mindestens 20,8 zusätzliche VZE nötig. 15,6 VZE wurden bereits mit dem Budget 2025 bewilligt.

- Von den 16,0 neuen VZE in der SID entfallen 7,0 auf die Kantonspolizei (nicht refinanziert wegen neuer Lehrgänge). Im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär entstehen 2,0 VZE (refinanziert, Schutzraumkontrolle/Zuweisungsplanung). Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) schafft 3,0 VZE zur Stärkung der Fahrzeugkontrollen.

- Die FIN schafft 3,0 VZE in der Finanzverwaltung (SAP-Einführung der Uni Bern, finanziert durch die Uni) sowie 2,5 VZE in der Steuerverwaltung (Internalisierung der Landwirtschaftsschätzung, kompensiert durch Einsparungen im Sachaufwand).

- Die BKD weist im Amt für Zentrale Dienste einen Mehrbedarf von 30,5 VZE aus: 28,6 VZE (nicht refinanziert) für die Gehaltsverarbeitung und das Digital Management aufgrund steigender Arbeitslast sowie 1,9 VZE (saldoneutral über interne Verrechnung) für die Übernahme des Informatik-Betriebs der beiden Berufsfachschulen BFF und Berner Fachschule für medizinische Assistenzberufe AG be-med.

- In der BVD wird im Amt für Wasser und Abfall zusätzlich 1 VZE zur Sicherstellung von Regionalplanungen für die öffentliche Wasserversorgung geschaffen. Die Stelle bearbeitet unter anderem Fondsgeschäfte und Verfahren zur Sicherung öffentlicher Leitungen und generiert dadurch Erträge, weshalb sie teilweise refinanziert ist.

Die Festlegung des Sollbestandes der JUS, der FK, der PARL sowie der DSA liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, sondern in der Kompetenz der obersten Führungsgremien der jeweiligen Institutionen. Insgesamt ergibt sich für diese Organisationseinheiten eine Erhöhung des Sollbestandes um 53,3 VZE. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft (JUS) beabsichtigen die Schaffung von insgesamt 56,95 neuen Stellen (davon 14,5 VZE befristet). Aufgrund auslaufender befristeter Stellen und dem Abbau gemäss Finanzmotion 005-2023 (-0,42 VZE) reduziert sich der Soll-Bestand um 7,6 VZE. Die JUS schafft somit per Saldo 49,33 neue Stellen. Die JuKo unterstützt diese Stellenaufstockungen.

Darüber hinaus beantragt die Datenschutzaufsichtsbehörde eine bereits per 2025 vorgesehene, jedoch anlässlich der Budgetdebatte in der Wintersession 2024 vom Grossen Rat abgelehnte Stellenschaffung von 4,0 VZE. Die 4,0 neuen Stellen sind aufgrund der Übernahme von Aufgaben der Gemeinden notwendig, welche in der aktuellen Revision des Datenschutzgesetzes vorgesehen sind. Die entsprechenden Kosten werden über den Lastenausgleich ausgeglichen.

Haltung der FiKo
Die FiKo-Mehrheit erachtet das Stellenwachstum als zu hoch. Deshalb beantragt sie, auf 14,6 der 58,6 vom Regierungsrat beantragten neuen, nicht refinanzierten Stellen zu verzichten. Anders als in den Vorjahren macht die FiKo nun (im Hauptantrag) eine strategische Vorgabe zum Stellenwachstum auf Stufe Gesamtstaat und verzichtet darauf, im Einzelnen verbindlich vorzugeben, in welcher Produktegruppe der DIR/STA genau wie viele Reduktionen der Aufstockungen erfolgen sollen. Sie überlässt dem Regierungsrat den Entscheid, auf welche neuen Stellen er im Einzelnen verzichten will. Zudem sind die 4 VZE für die obligatorischen Sicherheitsveranstaltung gemäss neuem Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz aufgrund des hängigen Verfahrens vor Bundesgericht aus dem Stellenplan zu streichen, die entsprechenden finanziellen Mittel dieser VZE wurden seitens des Regierungsrates richtigerweise im Budget auch gar nicht eingestellt.

Die vier neuen Stellen bei der Datenschutzaufsichtsbehörde fallen nicht unter die DIR/STA und sind deshalb gesondert zu behandeln. Die FiKo akzeptiert die neuen Stellen grundsätzlich. Sie will mit einer entsprechenden Planungserklärung jedoch sicherstellen, dass die Stellen erst geschaffen werden, wenn das neue Gesetz in Kraft getreten ist, wahrscheinlich im Laufe des nächsten Jahres. Die neue Stelle im Bereich Kommunikation soll vorderhand zudem nur befristet bewilligt werden.

Betreffend die zusätzlichen Stellen im Budget der Justiz sind die FiKo und die JuKo in einen Austausch getreten. Zur Erarbeitung und Verabschiedung der Planungserklärungen haben die Geschäftsleitungen von JuKo und FiKo eine gemeinsame Sitzung abgehalten. Zudem hat das Präsidium der FiKo an einer Plenumssitzung der JuKo teilgenommen.

Die JuKo empfiehlt dem Grossen Rat, das Budget der Justiz, inkl. der beantragten Stellen, unverändert zur Annahme. Die FiKo hat sich dem Antrag angeschlossen. Sie empfiehlt dem Grossen Rat jedoch die Überweisung von zwei Planungserklärungen: Die erste sieht eine grundsätzliche Plafonierung des Stellenetats der Justiz für die Jahre 2027 bis 2029 vor. Die zweite will die Justizverwaltungsleitung und den Regierungsrat dazu anhalten, bei Vorhaben im Bereich der Justiz und der Staatsanwaltschaft auf eidgenössischer Ebene noch prononcierter auf die möglichen Kostenfolgen für die Kantone hinzuweisen.

3.6 Einschätzung der finanziellen Lage

Die finanzielle Lage für die Jahre 2026 bis 2029 wird vom Regierungsrat insgesamt als positiv beurteilt. Die Erfolgsrechnung weist für den Planungszeitraum jährliche Überschüsse von 300 bis 365 Mio. Franken aus. Obwohl jedes Jahr Investitionen von bis zu 700 Mio. Franken geplant sind, kann trotzdem ein Schuldenabbau von 214 Mio. Franken erfolgen. Beide Schuldenbremsen können über die gesamte Periode eingehalten werden. Das Ziel eines Selbstfinanzierungsgrades von mindestens 100 Prozent muss jedoch weiterhin fokussiert verfolgt werden.

Die positive finanzielle Ausgangslage wird vor allem durch zwei Faktoren gestützt: steigende Zahlungen aus dem NFA und höhere Steuererträge. Ab 2027 werden voraussichtlich SNB-Gewinnausschüttungen von jährlich 160 Mio. zum Ertrag beitragen.

Wie Abbildung 10 zeigt, steigt der Anteil der Ausgleichszahlungen an den gesamten Erträgen an: 2021 machten sie acht Prozent aus, 2028 und 2029 werden es 13 Prozent sein. In absoluten Zahlen erhielt der Kanton 2021 916 Mio. Franken aus dem NFA; für 2029 sind 1’863 Mio. Franken budgetiert, was einer Verdoppelung in nur acht Jahren entsprechen würde. Dies zeigt einerseits das hohe Wachstum der Beiträge und verdeutlicht andererseits die wachsende Abhängigkeit des Kantons von diesen Zahlungen. Eine Reform des NFA könnte den Kanton daher stark treffen.

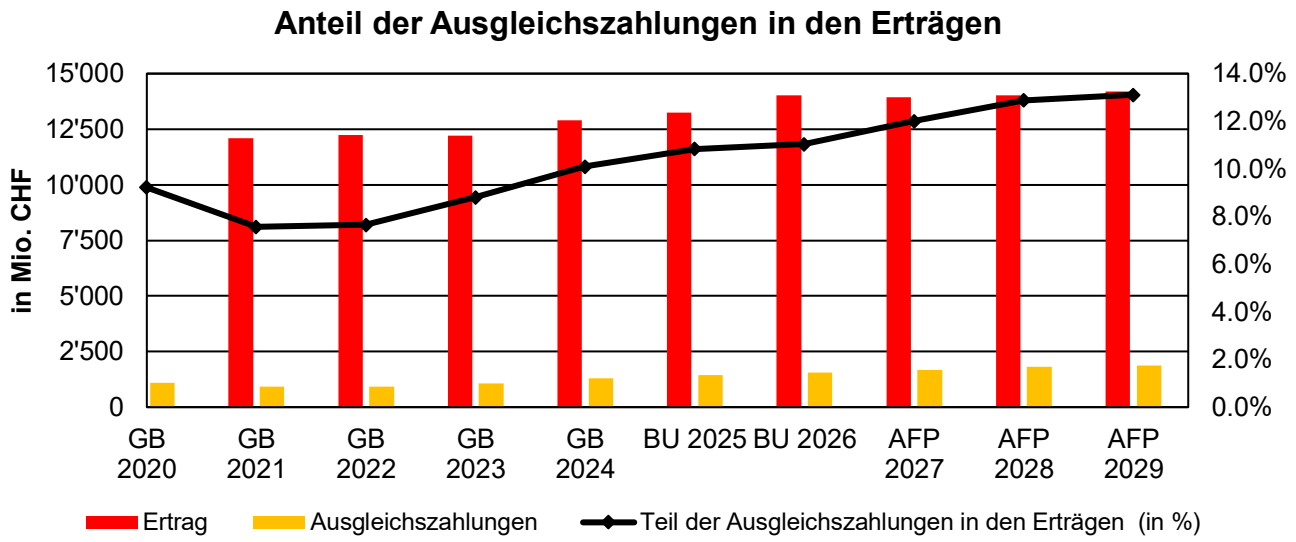


Abbildung 10: *Anteil der Ausgleichszahlungen in den Erträgen in den Jahren 2020-2029*

Weitere Risiken für die Finanzen des Kantons sind allenfalls ausbleibende SNB-Ausschüttungen, die ab 2027 budgetiert sind, mögliche Sparmassnahmen des Bundes im Rahmen des Entlastungspakets 2027, sowie steigende Kosten in den Bereichen Bildung, Soziales und Gesundheit. Hinzu kommen Risiken bei den Investitionen, zum Beispiel die Bauteuerung sowie mögliche Mehrkosten bei Grossprojekten. Voraussichtlich ab 2028 werden zudem die Einnahmen aufgrund der Abschaffung des Eigenmietwerts wegfallen, was unabhängig von der kantonalen Steuerstrategie zusätzlich zu Steuerausfällen führen wird, und die optimistische Prognose der steigenden Steuererträge tangiert.

Insgesamt schätzt die FiKo die Lage als stabil, aber herausfordernd ein. Die hohen Überschüsse in der Erfolgsrechnung ermöglichen den Abbau des Investitionsmehrbedarfs. Weiter darf auch die Umsetzung der Steuerstrategie nicht unerwähnt bleiben, die bis 2030 Entlastungen der natürlichen und juristischen Personen von 500 Mio. Franken pro Jahr mit sich bringen soll. Doch bleiben die Finanzen stark von externen Einnahmequellen abhängig und das Ausgabenwachstum fällt derzeit höher aus als das prognostizierte Wirtschaftswachstum[3].

[3] Bericht BudgetAFP26/27-29, Kap. 4.2, S. 52

4. Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Ausgabenwachstum im Bildungsbereich

Im Bildungsbereich lässt sich im Budget 2026 sowie im AFP 2027–2029 ein starkes Ausgabenwachstum auf allen Ebenen erkennen. Besonders ausgeprägt ist dieses Wachstum in der Volksschule, wo die demografische Entwicklung zu steigenden Schülerzahlen führt. Dadurch entsteht ein erhöhter Bedarf an zusätzlichen Klassen, Lehrpersonen und schulergänzenden Angeboten. Diese Faktoren verursachen dauerhaft höhere Kosten, die sich Jahr für Jahr kumulieren.

Bereits in den Jahren 2022 bis 2024 wurden im besonderen Volksschulbereich rund 150 zusätzliche Klassen eröffnet (ein Nachkredit wurde 2024 genehmigt und ein weiterer Nachkredit wird für 2025 erwartet). Für das Schuljahr 2025/26 kam es zu weiteren 35 Klasseneröffnungen. In die Budgets bzw. in die Finanzpläne konnten in derselben Zeitperiode 2022 bis 2025 seit 2022 nur rund 19,4 Mio. Franken für neue Klasseneröffnungen im Volksschulbereich aufgenommen werden. Für Klasseneröffnungen im besonderen Volksschulangebot wird mit rund 520’000 Franken pro Klasse gerechnet. Durch die neu eröffneten Klassen ergibt sich somit ein Mehrbedarf von rund 77 Mio. Franken (96 Mio. abzüglich der eingestellten finanziellen Mittel von 19,4 Mio.).

Auch bei den Mittelschulen (Gymnasium, Fachmittelschule inkl. Fachmaturität Pädagogik, Passerelle/Erwachsenenmatur) steigen die Ausgaben deutlich. Im Schuljahr 2021/22 gab es 439 Klassen. Für das laufende Schuljahr 2025/26 sind es 515 Klassen. Die Prognosen gehen davon aus, dass im Schuljahr 2027/28 532 Klassen notwendig sein werden. Die Klassengrösse beträgt in der Regel 22 Schülerinnen und Schüler. Eine Studie des Büros für Arbeits- und Sozialpolitische Studien (BASS AG), die im Auftrag der BKD erstellt wurde, zeigt, dass die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an den Berner Mittelschulen von 2022 bis 2040 um 13,3 Prozent im Szenario «mittel» und um ca. 21,7 Prozent im Szenario «hoch» steigen wird (Zunahme um ca. 1’300 bis 2’000 Schülerinnen und Schüler bis 2040). Diese Zunahme erfordert zusätzliche Ausbildungsplätze, mehr Lehrpersonal sowie den Ausbau von Infrastrukturen, die selbstredend eine grosse finanzielle Mehrbelastung darstellen.

Im Hochschulbereich sind ebenfalls höhere Beiträge des Kantons vorgesehen, da sich die finanzielle Lage der Universitäten und Fachhochschulen verschlechtert hat. Die bisherige Praxis des Kantons, die Beiträge an die drei Hochschulen jährlich um 1 Prozent zu erhöhen, reicht nicht mehr aus. Weil die Hochschulen dem Personalgesetz unterstehen, müssen sie die kantonalen Lohnmassnahmen mittragen, die in der Regel über 1 Prozent betragen. In den Jahren 2023/24 musste neben den ordentlichen Lohnmassnahmen auch die Teuerung ausgeglichen werden, was bei den Hochschulen eine strukturelle Unterfinanzierung verursacht hat, welche die Eigenkapitalreserven aufzubrauchen droht. Bei der PH Bern kommt hinzu, dass diese bereits seit mehreren Jahren über ein negatives Eigenkapital verfügt. Der Regierungsrat ist nun gewillt, dieses mit zusätzlichen Beiträgen von 8,4 Mio. Franken in den Jahren 2026–2028 vollständig zu finanzieren und die PH Bern damit wieder auf eine solide finanzielle Grundlage zu stellen.

Haltung der FiKo
Der Bildungsbereich zählt zu den grössten Treibern des Ausgabenwachstums im Kanton Bern. Während andere Aufgabenfelder punktuell gekürzt oder verlangsamt werden können, sind die Mehrausgaben in der Bildung weitgehend durch das demografische Wachstum gegeben und daher grösstenteils unvermeidbar. Trotzdem beurteilt die FiKo die für das Jahr 2026 vorgesehenen erheblichen Budgeterhöhungen in verschiedenen Produktgruppen des Bildungsbereiches – insbesondere bei der besonderen Volksschule, den schulergänzenden Angeboten, den Mittelschulen und der Berufsbildung – kritisch. Dabei ist die FiKo vor allem erstaunt darüber, dass die BKD das eigentlich gut planbare demografische Wachstum als Begründung für die teilweise unerwarteten Kostensteigerungen anführt. Gleichzeitig stellt die FiKo fest, dass bereits für das Rechnungsjahr 2024 hohe Nachkredite beantragt wurden und für das laufende Rechnungsjahr

2025 wiederum von der BKD selbst Nachkredite angekündigt werden. In den vergangenen Jahren hat sich die BKD bemüht, das demografische Wachstum auf der Sekundarstufe II mittels Szenarien langfristig zu erfassen. Trotz einer Erhöhung des Budgets für das Jahr 2026 um ca. 40 Mio. Franken gegenüber der bisherigen Planung scheint es aufgrund aktueller Informationen durchaus möglich, dass auch für 2026 wiederum Nachkredite beantragt werden müssen. Die FiKo ist der Auffassung, dass diese Ausgabenerhöhungen kritisch zu hinterfragen sind und es erforderlich ist, demografische Entwicklungen frühzeitig zu berücksichtigen und angemessen im Budget zu berücksichtigen. Die finanzielle Planung im Bildungsbereich ist zu verbessern und zu verstetigen.

4.2 Theoretische Neuverschuldung vs. aktuelle Zahlen des Budgets/AFP

Der Grosse Rat hat sich bereit erklärt, zur Bewältigung des Investitionsmehrbedarfs, für die Jahre 2022 bis 2031 eine Neuverschuldung von bis zu maximal 500 Mio. Franken in Kauf zu nehmen. Um abschätzen zu können, ob diese Vorgabe eingehalten werden kann, hat die Finanzdirektion das Konstrukt der «theoretischen Neuverschuldung» entwickelt. Dabei wird die Neuverschuldung für die Jahre 2022 bis 2031 durch eine Berechnung geschätzt. Diese Berechnung wird als «theoretisch» bezeichnet, da ihr verschiedene Annahmen zu Grunde liegen, indem und unter anderem die effektiven Jahresabschlüsse nicht berücksichtigt werden. Abbildung 16 macht die Berechnung der theoretischen Neuverschuldung nachvollziehbar und setzt sie in Beziehung zu den aktuellen Zahlen der Jahresabschlüsse 2022 bis 2024 und des Budgets 2026 / AFP 2027–2029.

						(Annahme «theoretische» Berechnung)					15% Sachplanungsüberhang		
	GB 2022	GB 2023	GB 2024	Total 2022-24	BU 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029	Total 2022-2029	Plan 2030	Plan 2031	Total 2022-2031
1 Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen)	-342	-470	-473	-1'285	-584	-764	-755	-691	-538	-4'617	-507	-530	-5'655
2 Ordentlicher Investitionsbedarf	-450	-450	-450	-1'350	-450	-450	-450	-450	-450	-3'600	-450	-450	-4'500
3 Ausserordentlicher Investitionsbedarf	**108**	**-20**	**-23**	**65**	**-134**	**-314**	**-305**	**-241**	**-88**	**-1'017**	**-57**	**-80**	-1'155
4 Gestaffelte Fondsauflösungen	0	-20	-23	-43	-134	-230	-22	0	0	-430	0	0	-430
5 Fondsentnahmen Verkehrssanierungen	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	-1	-2	-5	-8
6 Theoretische Neuverschuldung	**108**	**0**	**0**	**108**	**0**	**-83**	**-283**	**-241**	**-87**	**-587**	**-55**	**-76**	-717
7 Finanzierungssaldo	**327**	**-163**	**-158**	**6**	**-13**	**10**	**-42**	**18**	**228**	**207**	**-55**	**-76**	77
						30% Sachplanungsüberhang (Annahme Budget/AFP)					15% Sachplanungsüberhang		

Abbildung 11: Berechnung der theoretischen Neuverschuldung

Die erste Zeile zeigt die realisierten Nettoinvestitionen für die Jahre 2022, 2023 und 2024 sowie die geplanten Nettoinvestitionen für die Jahre 2025 bis 2031. Die zweite Zeile zeigt den ordentlichen Investitionsbedarf (450 Mio. Franken fix). Die Differenz zwischen den realisierten bzw. geplanten Nettoinvestitionen (Zeile 1) und dem ordentlichen Investitionsbedarf (Zeile 2) ergibt den ausserordentlichen Investitionsbedarf des Kantons (Zeile 3). Die Zeilen 4 und 5 beziehen sich auf diverse Fondsauflösungen zur Finanzierung der Investitionen. Zieht man die Verwendung dieser Mittel vom Betrag des ausserordentlichen Investitionsbedarfs ab, erhält man die theoretische Neuverschuldung (Zeile 6). Diese liegt für die Jahre 2022-2029 bei 587 Mio. Franken. Zeile 7 zeigt die erzielten bzw. budgetierten Finanzierungssaldi für die Jahre 2022 bis 2029. Die Summe dieser Beträge ergibt einen positiven Saldo von 207 Mio. Franken.
In der Rechnung zu berücksichtigen sind auch die unterschiedlichen Sachplanungsüberhänge: Während im Budget/AFP von einem Sachplanungsüberhang von 30 Prozent ausgegangen wird, liegt der Berechnung der theoretischen Neuverschuldung ein Sachplanungsüberhang von nur 15 Prozent zu Grunde.
Die Darstellung zeigt, dass die Zahlen der theoretischen Neuverschuldung (Zeile 6, Total von -587 Mio. Franken) und die Zahlen gemäss Jahresrechnungen und Budget/AFP (Zeile 7, Total von 207 Mio. Fran-

ken) stark auseinanderklaffen. Dazu kommt, dass nur noch die Jahre 2030/31 ausserhalb des Planungshorizonts des Budgets/AFP liegen. Es wird somit immer wahrscheinlicher, dass die effektive Neuverschuldung per Ende 2031 näher an den effektiven Finanzierungsaldo von rund CHF 77 Mio. (Zeile 7) zu liegen kommen wird, als dass die Berechnungen der theoretischen Neuverschuldung eintreffen werden (Zeile 6).

Haltung der FiKo
Auf Antrag der FiKo-Mehrheit hat sich der Grosse Rat zweimal dafür ausgesprochen, eine Neuverschuldung von maximal 500 Mio. Franken zuzulassen, um den Investitionsmehrbedarf bis 2031 zu finanzieren (Überweisung von entsprechenden Planungserklärungen in den Haushaltsdebatten 2021 und 2024). Aktuell scheint es erfreulicherweise realistisch, das Ziel einhalten zu können und den Investitionsmehrbedarf bis 2031 eventuell sogar ohne Neuverschuldung finanzieren zu können. Zu berücksichtigen bleibt aber unter anderem noch die erforderliche altrechtliche Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags aus dem Jahr 2023 (siehe unten Ziff. 4.5).
Aus der Darstellung des Regierungsrates ergibt sich, dass das Konzept der theoretischen Neuverschuldung und der prognostizierten Werte sukzessive durch die konkreten Finanzierungssaldi der Jahresrechnungen und Budgets abgelöst werden sollen. Die FiKo erachtet diese Darstellung als nachvollziehbar. Bis auf weiteres sollen indes beide Darstellungen weitergeführt werden, jedenfalls solange der AFP noch nicht die gesamte Periode der theoretischen Neuverschuldung, das heisst die Jahre 2022 bis 2031 erfasst.
Falls sich die aktuellen Annahmen als unzutreffend erweisen und doch noch eine substanzielle Neuverschuldung eintreten sollte, hat der Grosse Rat bereits vorgesorgt: In der Haushaltsdebatte 2024 hat der Grosse Rat zwei weitere Planungserklärungen folgenden Inhalts verabschiedet: erstens, falls sich bis Ende 2027 abzeichnen sollte, dass die Neuverschuldung bis 2031 das Ziel von 500 Mio. Franken zu übersteigen droht, muss eine weitere Priorisierung der Investitionen vorgenommen werden. Zweitens, wenn der Regierungsrat keine weitere Priorisierung vornehmen will, kann er dem Grossen Rat eine Vorlage zur teilweisen Veräusserung von Beteiligungen unterbreiten, um Mehreinnahmen zu erzielen.
Aufgrund der aktuellen Ausgangslage drängen sich für die FiKo keine zusätzlichen Massnahmen auf.

4.3 Planerische Kürzungen des Regierungsrates im Rahmen des Budgetprozesses

Die Direktionen und die STA erstellen für ihre Bereiche Hochrechnungen zur Kostenentwicklung über den vierjährigen Planungshorizont des Budgets und des AFP. Dabei treffen sie für die jeweiligen Bereiche spezifische Annahmen. Im Volksschulbereich sind dies beispielsweise die Anzahl Schülerinnen und Schüler, Klassengrössen, die Anzahl Lektionen und die Entwicklung der Gehälter. Im Gesundheitswesen sind dies beispielsweise die Anzahl Spitalaustritte und der Case-Mix-Index. Auf dieser Grundlage legen die Direktionen dem Regierungsrat fachlich fundierte Aufwandschätzungen vor.

Der Regierungsrat entscheidet, welche dieser Aufwandschätzungen im Budget bzw. im AFP berücksichtigt werden. Basierend auf Erfahrungswerten nimmt der Regierungsrat teilweise «planerische» Kürzungen an den Budgeteingaben vor. Dabei geht er bewusst das Risiko ein, dass die Budgetkredite der jeweiligen Produktgruppen nicht ausreichen könnten. Selbst wenn in einzelnen Bereichen aufgrund dieser Kürzungen Nachkredite erforderlich werden, betrachtet der Regierungsrat dieses Risiko als tragbar, da die Rechnungsabschlüsse des gesamten Kantonshaushalts in der Regel besser ausfallen als die Budgetplanungen.

Im Vergleich zur bisherigen Planung haben die Direktionen im aktuellen Planungsprozess für das BU/AFP 26/27–29 erhebliche Mehraufwendungen gemeldet, weshalb der Regierungsrat planerische Kürzungen vorgenommen hat. Im Budget 2026 belaufen sich die wesentlichen Mehraufwendungen gegenüber dem AFP 2026 des Vorjahres auf 260. Mio. Franken berücksichtigt. Demgegenüber setzte der Regierungsrat im AFP 2026 bei den gleichen Positionen planerische Kürzungen in Höhe von 53 Mio. Franken an.

Nachfolgend sind die wichtigsten Kürzungen im Planungsprozess bei einzelnen Direktionen und deren Auswirkungen kurz beschrieben:
Was die SID betrifft, hat der Regierungsrat bei der Kantonspolizei (KAPO) im letztjährigen AFP 2026 eine planerische Kürzung von 20 Mio. Franken beschlossen. Im Budget 2026 hat er gegenüber dieser reduzierten Basis einen Mehrbedarf von 11 Mio. Franken wiederum ins Budget aufgenommen. Bis zum heutigen Zeitpunkt kann die Kapo nicht abschätzen, ob sie einen Nachkredit wird beantragen müssen.

Bei Budgetpositionen in anderen Bereichen der SID ist ebenfalls nicht gesichert, ob die Mittel ausreichen werden. So wurden beispielsweise beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt mehrere Projekte um 50 Prozent gekürzt, obwohl diese Kosten anfallen werden. Aufgefangen werden können die Kosten allenfalls im Rahmen der Globalbudgets, in dem Kreditverschiebungen von anderen Konten vorgenommen werden. Sollten keine zusätzlichen Einsparungen möglich sein oder die Einnahmen hinter den Erwartungen zurückbleiben, droht ein Nachkredit.

Im Bereich der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) ist voraussichtlich davon auszugehen, dass die planerischen Kürzungen zu einer Kreditüberschreitung führen. Die im Budgetprozess bei den Ergänzungsleistungen für die Jahre 2026 bis 2029 vorgenommenen Kürzungen entsprechen 50 Prozent der vom Amt für Sozialversicherungen prognostizierten Mehraufwendungen. Dadurch ergeben sich Lücken von jährlich 20 bis 27 Mio. Franken für die Jahre 2026 bis 2029. Die Ausgaben im Bereich der Ergänzungsleistungen sind gesetzlich geregelt und die Direktion hat kaum Spielraum für Einsparungen. Der im Budget 2026 berücksichtigte Mehraufwand ist nicht allein auf die planerischen Kürzungen aus der Vorjahresplanung zurückzuführen, sondern vor allem auf neue Einschätzungen zum Ausgabenwachstum.

Im Rahmen des Budgets 2025 hatte der Regierungsrat ebenfalls verschiedene planerische Kürzungen vorgenommen. In der Folge mussten dem Grossen Rat in der Herbstsession 2025 vier Nachkredite beantragt werden: 15,3 Mio. für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), 5,0 Mio. für das Kantonale Jugendamt (KJA), 2,7 Mio. für die kantonalen Einrichtungen sowie 8,2 Mio. für die Kantonspolizei (KAPO). Die FiKo hat die Nachkreditbegehren jeweils gestützt.

Der Regierungsrat argumentiert, dass bei der KESB und dem KJA die planerischen Kürzungen geringer gewesen seien als die beantragten Nachkredite. Die Nachkredite wären daher auch ohne Kürzungen notwendig gewesen. Bei den kantonalen Einrichtungen war die Kürzung im Nachhinein zu hoch, sodass ein Nachkredit erforderlich wurde. Bei der KAPO führte die im Budget 2025 vorgenommene Kürzung von 28,1 Mio. CHF direkt zu einem Nachkredit. Zwar wäre ohne die Kürzung kein Nachkredit nötig gewesen, allerdings hätte die KAPO eine erhebliche Budgetüberschreitung ausgewiesen.

Hinsichtlich der in der ersten Trendmeldung 2025 erfassten Mehraufwendungen bei der BKD betreffend Volksschulbereich sowie die Mittel- und Berufsschulstufe, zeigt sich nach Angaben des Regierungsrates, dass die von ihm beschlossenen Kürzungen deutlich geringer ausfielen als die aktuell erwarteten Mehraufwendungen. Die Nachkredite der BKD sind für die Wintersession 2025 traktandiert.

Haltung der FiKo
Die FiKo stellt fest, dass für das Geschäftsjahr 2024 mehr Kreditüberschreitungen und Nachkredite beantragt wurden als in den Jahren zuvor (insgesamt 13). Auch für das Geschäftsjahr 2025 wurden bereits vier Nachkredite genehmigt und zwei zusätzliche sind geplant. Wie viele nach Abschluss des Geschäftsjahrs dazukommen werden, ist noch offen.
Insbesondere die vielen Nachkredite und Kreditüberschreitungen 2024 stellen eine neue Entwicklung dar und haben zur Anpassung des Prozesses der «Überschreitungen von Globalkrediten» geführt[4]. Insgesamt lassen sich die vielen Nachkredite und Kreditüberschreitungen nicht direkt als Ausdruck einer erhöhten

[4] vgl. Herbstsession 2025, Trakt. 28 - 2025.DIJ.8859 Kantonales Jugendamt (KJA), Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (PG 4456510000). Nachkredit 2025; Votum des Präsidenten der Finanzkommission Patrick Freudiger (SVP)

Budgetungenauigkeit lesen, weil die Jahresrechnung 2024 lediglich um 18,3 Mio. Franken besser abschloss als budgetiert. Berücksichtigt werden muss jedoch der Korrekturfaktor, der im Berner Finanzhaushalt seit Jahren Anwendung findet: Mit dem Korrekturfaktor werden die Erträge in fiktiver Weise um 136 Mio. Franken erhöht, was nachweislich zu einer höheren Budgetgenauigkeit führt.

4.4 Benchmarkanalyse 2024 – Zusatzabklärungen in den Bereichen Alter, Berufsbildung und Polizei

Nach 2013 (Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014) und 2017 (Entlastungspaket 2018) gab der Regierungsrat im Jahr 2023 eine Benchmarkanalyse in Auftrag. Die Überprüfung erfolgte in Umsetzung des verfassungsmässigen Auftrags, alle öffentlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen (Art. 101 KV; BSG 101.00). Über die Resultate informierte er im Rahmen der Budgetpräsentation 2025 im August 2024 und er veröffentlichte die Benchmarkanalyse auf der kantonalen Homepage[5].In der Sommersession 2025 nahm der Grosse Rat offiziell Kenntnis von den Resultaten.[6]

Weil die drei Aufgabenfelder «Alter», «Berufsbildung» und «Polizei» sowohl ein hohes Nettoausgabenvolumen und wie auch im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohe Fallkosten aufweisen, kündigte der Regierungsrat an, in den drei betroffenen Bereichen vertiefte Analysen vorzunehmen und allfällige Beschlüsse für kostensenkende Massnahmen mit dem Budget 2026/Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 zu präsentieren[7].

Die vertiefte Analyse hat keine überraschenden Ergebnisse oder einfach umzusetzende Massnahmen zu Tage gefördert. Der Regierungsrat hält fest, dass die hohen Fallkosten im Bereich Alter der älteren Bevölkerungsstruktur und der überdurchschnittlichen Anzahl Personen, die in einem Pflegeheim betreut werden und die wiederum einen höheren Pflegebedarf aufweisen als der Schweizer Durchschnitt, zuzuschreiben sind. In der Berufsbildung bietet der Kanton Bern ein stark regionalisiertes Angebot an Berufsfachschulen an, das die geografisch-topografischen Gegebenheiten des Kantons berücksichtigt. Zudem bedingt die Zweisprachigkeit das Führen von zwei parallelen Berufsschulsystemen. Im Aufgabenfeld Polizei werden vor allem die hohe Zahl von Sonderlasten (Botschaftsschutz, politische Manifestationen, viele Sportveranstaltungen mit Gewaltpotential) für die hohen Fallkosten ins Feld geführt. Der Regierungsrat hat deshalb von Massnahmen in den drei Bereichen abgesehen.

Haltung der FiKo: Die FiKo kann die Analyse des Regierungsrates im Grundsatz nachvollziehen. Sie hält es für plausibel, dass die Bevölkerungsstruktur zumindest kurz- und mittelfristig kaum politisch beeinflussbar ist. Sie anerkennt weiter, dass insbesondere im Bereich der Berufsbildung das regionalisierte Angebot in der Vergangenheit durch politische Entscheide bewusst gestützt wurde. Auch bei der Polizei ist die stufenweise Erhöhung des Korpsbestands ein politisch bewusst gefällter Entscheid. Somit sieht auch die FiKo derzeit keinen Bedarf für zusätzliche Massnahmen auf der Basis der Benchmarkanalyse. Indes ist die weitere Entwicklung kritisch zu betrachten. Mehrausgaben in Bereichen, in denen der Kanton heute schon überdurchschnittlich viel bezahlt, werden eine besonders hohe Rechtfertigung erfordern.
Eine Minderheit der FiKo möchte, dass deutliche Minderausgaben in verschiedenen Bereichen im Vergleich zu anderen Kantonen kritisch betrachtet werden und deren mittel- und langfristige finanziellen Konsequenzen vertieft analysiert werden.

[5] https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/budget-und-aufgaben--finanzplan.html
[6] Sommersession 2025; Trakt. 97 - Bericht des Regierungsrates zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse 2024
[7] Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029, Kap. 5, S. 63-66

4.5 Nachweis Kompensation Finanzierungsfehlbetrag

In der Sommersession 2024 entschied der Grosse Rat, dass der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 von CHF 163 Mio. gemäss den Bestimmungen der «alten» Schuldenbremse zu kompensieren ist. Gemäss Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 KV (in der Fassung vom 15.05.2022) ist ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu belasten (fünf Jahre). Der Finanzierungsfehlbetrag von CHF 163 Mio. muss somit spätestens bis Ende 2028 durch Finanzierungsüberschüsse kompensiert werden.[8]

Der Regierungsrat führt die Kompensationspflicht auf Seite 15 des BU/AFP auf. Er schreibt jedoch lediglich, dass die Kompensation des Fehlbetrags aufgrund der aktuellen Zahlen der Planung kaum möglich sein wird. Wenn der Kanton das Kompensationsziel bis 2028 verfehlt, würde die Schuldenbremse der Investitionsrechnung verletzt. Dies wäre aus Sicht der FiKo unannehmbar. Die aktuellen Finanzierungssaldi der Jahre 2024-2028 sehen aktuell einen weiteren Fehlbetrag von 185 Mio. vor. Um das Kompensationsziel zu erreichen, müsste somit eine Verbesserung der Finanzierungsaldi von 348 Mio. Franken erreicht werden. Damit dieses Ziel mit den nächsten drei Jahresabschlüssen bis 2028 noch realisiert werden könnte, wären aufgrund der Höhe der Summe konkrete Massnahmen zu ergreifen. Diese könnten theoretisch darin bestehen, die vorgesehenen Steuererleichterungen zeitlich zu verschieben bzw. ganz fallen zu lassen oder Sparmassnahmen zu ergreifen. Auf die lange erwarteten und eher moderat ausfallenden Steuersenkungen so kurz vor der Umsetzung noch zu verzichten, dürfte politisch nicht mehrheitsfähig sein und wird von der FiKo auch nicht gewünscht. Weitergehende Massnahmen auf der Ausgabenseite wiederum könnten einerseits bei den Investitionen erfolgen. Gerade dort wurden im Rahmen der Priorisierung aber bereits mitunter schmerzhafte Verschiebungen und Verzichte beschlossen. Andererseits könnten Massnahmen in der Erfolgsrechnung geprüft werden, was aktuell aber nicht vorgesehen ist.

[8] Vgl. Beilage-BerichtFiKozumGeschaeftsbericht2023mitJahresrechnung-de.pdf, Kap 4-3

5. Anträge und Planungserklärungen

5.1 Gesamtstaat – Lohnmassnahmen

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Mehrheit	1.1	**Antrag Budget 2026** Beim Teuerungsausgleich ist die effektive Realteuerung gemäss SECO auszugleichen (Annahme 0.2%). Der Saldo Gesamtstaat wird um CHF 14,25 Mio. verbessert. Begründung: Die FiKo-Mehrheit lehnt die rückwirkende Vergütung der Teuerung ab. Im Quervergleich mit Gemeinden und der Wirtschaft ist dies nicht angezeigt. Die Lohnmassnahmen der letzten Jahre haben trotz Teuerung zu einem Anstieg der realen Löhne geführt. Massgebend ist Realteuerung im Dezember 2025 (Stand Ende November 2025).	Ablehnung
FiKo-Minderheit	1.2	**Planungserklärung Budget 2026 / AFP 2027-2029 – Lohnmassnahmen subventionierte Betriebe** Der Regierungsrat prüft Massnahmen, die es ermöglichen, dem Personal der subventionierten Betriebe einen höheren Teuerungsausgleich zu gewähren und stellt die dafür notwendigen Mittel in Budget und AFP ein. Begründung: Das Problem der fehlenden Rotationsgewinne bei den subventionierten Betrieben besteht weiterhin. Oft haben neue Angestellte gleich hohe oder gar höhere Löhne wie diejenigen, die gekündigt haben.	Ablehnung

5.2 Gesamtstaat – Steuern

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	2.1	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Auf die Steueranlagesenkungen 2027 und 2028 bei natürlichen und juristischen Personen ist zu verzichten. Saldoverbesserung von CHF 80 Mio. ab 2027 und CHF 120 Mio. ab 2028 bei den natürlichen Personen und bei den juristischen Personen CHF 60 Mio. 2029. Begründung: Der Kanton benötigt die Mittel zur Aufrechterhaltung eines attraktiven Angebots an öffentlichen Leistungen für seiner Einwohnerinnen und Einwohner.	Ablehnung

5.3 Gesamtstaat – Investitionen

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	3.1	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Regierungsrat wird mit der Definition des Investitionsbedarfs in den verschiedenen Bereichen und Entwicklung von Zielen beauftragt sowie eine Strategie auszuarbeiten, um die Investitionsanstrengungen mittel- und langfristig zu erhöhen und den gegenwärtigen und zukünftigen Investitionsbedarf in den verschiedenen Bereichen zu decken. Begründung: Die Investitionstätigkeit des Kantons Bern ist im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittlich und soll erhöht werden.	Ablehnung

5.4 Gesamtstaat – Dienstleistungen Dritter

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Mehrheit	4.1	**Antrag Budget 2026** Reduktion der Gesamtsumme der Konten 31320 (ext. Berater, Gutachter, Fachexperten), 31322 (Planungs- und Projektarbeiten Dritte) und 31321 (Informatikdienstleistungen Dritte) auf CHF 50 Mio. Kürzung Saldo Erfolgsrechnung auf Stufe Gesamtstaat um CHF 4'749'538 [8.7%]. Begründung: Die Kosten dieser Konten sind von 2014 bis 2024 um 85 Prozent auf CHF 53,3 Mio. gestiegen. Der starke Anstieg soll verlangsamt werden.	Ablehnung
FiKo	4.2	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Reduktion der Gesamtsumme der Konten 31320 (Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexperten), 31322 (Planungs- und Projektarbeiten Dritte) und 31321 (Informatikdienstleistungen Dritte) um 15 Prozent.	Ablehnung

5.5 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) – Stellenschaffungen

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	
FiKo	5.1	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Mit den 49,3 VZE ist der Stellenbedarf der JUS vorderhand gedeckt, ausser der 3. Etappe der Staatsanwaltschaft (max. 5 VZE). Die Justizverwaltungsleitung (JUS) wird daher angehalten und hat dafür zu sorgen, dass vorbehältlich ausserordentlicher Umstände in der Planperiode 2027-2029 in der JUS keine weiteren Stellenbegehren mehr gestellt werden. Zudem sind die befristeten Stellen und Stellenanteile betr. BUI und Justitia 4.0 nach Erledigung des entsprechenden Arbeitsanfalls zurückzuführen (Total 12,4 VZE).	
FiKo	5.2	**Planungserklärungen Budget 2026 und AFP 2027-2029** Die Justizverwaltungsleitung und der Regierungsrat unternehmen zusätzliche und angemessene Anstrengungen, um auf eidgenössischer Ebene bei Gesetzgebungsprojekten die zuständigen Gremien auf Kostenfolgen für die Kantone hinzuweisen.	

5.6 Direktionen/Staatskanzlei (DIR/STA) – Stellenschaffungen

Zur Begründung der Anträge siehe Kap. 3.5.3 des vorliegenden Berichts.

Hinweis zum Vorgehen: Anstelle von Einzelanträgen bei den betroffenen Produktgruppen schlägt die FiKo vor, die Zahl der neuen, nicht refinanzierten Stellen auf einen einzigen Antrag inkl. entsprechender Planungserklärung zu beschränken. Falls der Antrag im Grossen Rat eine Mehrheit findet, wäre es Sache des Regierungsrates zu entscheiden, auf welche der beantragten, nicht refinanzierten Stellen er verzichten will. Für den Fall, dass der Grosse Rat den Vorgehensvorschlag der FiKo nicht mitträgt, reicht die FiKo Eventual-Anträge zur Kürzung von Stellen bei den einzelnen Produktgruppen ein.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo	6.1	**Antrag Budget 2026** Streichung von total 14,6 der von Regierungsrat beantragten, nicht refinanzierten 58,6 VZE bei den DIR/STA. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Stufe Gesamtkanton) wird um CHF 1'971’000 verbessert.	Ablehnung

FiKo	6.2	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Streichung von total 14,6 der vom Regierungsrat beantragten, nicht refinanzierten 58,6 VZE bei den DIR/STA. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Stufe Gesamtkanton) wird um CHF 1‘971‘000 verbessert.	Ablehnung
FiKo	6.3	**Planungserklärung Budget 2026** Auf Stufe Erfolgsrechnung Gesamtkanton sind von den nicht refinanzierten neuen 58.6 VZE (errechnet gemäss Bericht FiKo, Kap. 3.5.3) insgesamt 14.6 VZE in den DIR/STA zu streichen, wobei diese Kürzung nicht durch befristete Stellen umgangen werden darf. Der Regierungsrat bestimmt, in welcher DIR/STA konkret neue VZE gestrichen werden.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	6.4	**Eventual-Antrag Budget 2026 – STA, Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (Produktgruppe 3.7.1)** Streichung einer beantragten VZE bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Zuständigkeiten im Bereich der digitalen Transformation Kürzung Saldo STA um CHF 135´000.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	6.5	**Eventual-Planungserklärung AFP 2027-2029 – STA, Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (Produktgruppe 3.7.1)** Streichung einer beantragten VZE bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Zuständigkeiten im Bereich der digitalen Transformation	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	6.6	**Eventual-Antrag Budget 2026 – WEU, Natur (Produktgruppe 4.7.6)** Auf die Schaffung der drei beantragten Stellen beim Jagdinspektorat wird verzichtet. Der Saldo wird um CHF 405’000 gekürzt.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	6.7	**Eventual-Planungserklärung Budget 2026 und AFP 2027-2029 – WEU, Natur (Produktgruppe 4.7.6)** - Die verbleibenden zusätzlichen Stellenprozente sind für die Regulation und die Verbesserung der Verfahrenseffizienz einzusetzen. - Die Jagdaufsicht ist gehalten, die Jäger besser einzubeziehen, namentlich die freiwilligen Jagdaufseher in Bezug auf eine wirkungsvollere Regulation des Grossraubtierbestands. - Bei der Wildnachsuche sind die Nachsucheorganisation des Berner Jägerverbands (Nasu) oder andere geeignete private Organisationen besser einzubeziehen.	Ablehnung
FiKo	6.8	**Eventual-Antrag Budget 2026 – SID, Strassenverkehr und Schifffahrt (Produktgruppe 7.7.3)** Auf die Schaffung von 1,5 VZE (Verkehrsexperten) wird verzichtet. Der Saldo wird um CHF 202’500 gekürzt.	Ablehnung
FiKo	6.9	**Planungserklärung Budget 2026** Kürzung des Stellenplans der SID um 4 VZE. (Sicherheitsveranstaltungen)	Zustimmung
FiKo-Mehrheit	6.10	**Eventual-Antrag Budget 2026 – BKD, Zentrale Dienstleistungen (Produktgruppe 9.7.6)** Auf die Schaffung von fünf neu unbefristeten Stellen wird verzichtet. Der Saldo wird um CHF 675’000 Franken gekürzt.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	6.11	**Eventual-Planungserklärung AFP 2027-2029 – BKD, Zentrale Dienstleistungen (Produktgruppe 9.7.6)** Die neuen nicht refinanzierten Stellen im AZD werden für 2026 weiterhin nur befristet erteilt. Der Regierungsrat ergreift für das AZD, namentlich die Abteilung Personaldienstleistungen, die nötigen Schritte für eine Optimierung der Organisation und Prozesse (insb. bei der Digitalisierung) und eine Verbesserung in der Aufgabenerfüllung, so dass der Überhang an befristeten Stellen ab 2027 nachhaltig gesenkt werden kann.	Ablehnung

5.7 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) – Stellenschaffungen

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo	7.1	**Planungserklärung Budget 2026** Die neu beantragten 4 VZE dürfen erst und lediglich zeitanteilig geschaffen werden, sobald die Revision des KDSG in Rechtskraft getreten ist.	Ablehnung
FiKo	7.2	**Planungserklärung Budget 2026 und AFP 2027-29** Der neu beantragte Anteil an VZE (80%-Stelle) in der DSA für eine Kommunikationsfachperson wird als auf ein Jahr befristete Stelle bewilligt.	Ablehnung

5.8 WEU – Landwirtschaft (Produktgruppe 4.7.5)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	8.1	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 1.0 Mio. sind im Budget 26 einzustellen. Der Saldo wird um CHF 1 Mio. erhöht. Begründung: Die planerischen Kürzungen sollen nicht zu einer Aufblähung des Nachkreditwesens führen.	Ablehnung

5.9 WEU – Natur (Produktgruppe 4.7.6)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	9.1	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung von CHF 1,0 Mio. in der Abteilung Naturförderung ist zu verzichten. Der Saldo wird um CHF 1 Mio. erhöht. Begründung: Die planerischen Kürzungen sollen nicht zu einer Aufblähung des Nachkreditwesens führen.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	9.2	**Planungserklärung Budget 2026 und AFP 2027-2029** Umsetzung Biodiversitätskonzept: Die notwendigen Mittel für die Umsetzung des Biodiversitätskonzeptes sowie für die damit gemäss Konzept notwendigen Massnahmen sind im Budget 2026 und Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 einzustellen.	Ablehnung

5.10 WEU – Energie und Umwelt (Produktgruppe 4.7.7)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo	10.1	**Antrag Budget 2026** Um das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz unverändert weiterzuführen, sind im Budget 2026 wiederum 31 Mio. einzustellen. Der Saldo wird um CHF 1 Mio. erhöht. Begründung: Das Förderniveau soll auf dem bisherigen Stand aufrechterhalten werden. Aufgrund der kommenden Abschaffung des Eigenmietwerts ist mit einer Erhöhung an Gesuchen in den nächsten Jahren zu rechnen.	Ablehnung

FiKo-Minderheit	10.2	**Antrag Budget 2026** Es werden 3 zusätzliche Stellen geschaffen, um die Klimastrategie wirkungsvoll umzusetzen. Der Saldo im Budget 2026 wird um 405‘000 Franken erhöht. Begründung: Es sollen Massnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzartikels in der Verfassung ergriffen werden können.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	10.3	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Es werden 3 zusätzliche Stellen geschaffen, um die Klimastrategie wirkungsvoll umzusetzen.	Ablehnung

5.11 GSI – Gesundheitsförderung (Produktgruppe 5.7.2)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	11.1	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Kanton erhöht seinen Beitrag für die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsleistungen für nichtuniversitären Gesundheitsberufe (z.B. Hebammen, Pflege) Begründung: Die Mittel für die ärztliche Weiterbildung wurden erhöht. Jetzt muss dasselbe für die Pflegeberufe geschehen. Auch die Umsetzung der Pflegeinitiative benötigt mehr Mittel.	Ablehnung

5.12 GSI – Integration und Soziales (Produktgruppe 5.7.3)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	12.1	**Antrag Budget 2026** Es sind 7 Prozent mehr Mittel einzustellen, um die Höhe der Betreuungsgutscheine für Kitas und Tagesfamilienorganisationen an die Teuerung anzupassen. Der Saldo der Produktgruppe wird um CHF 2.78 Mio. (nach Lastenausgleich) erhöht. Begründung: Die beantragten 7 Prozent entsprechen Teuerung seit 2019 (LIK). Die finanzielle Wirkung der Betreuungsgutscheine auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie von 2019 soll erhalten blieben.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	12.2	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Es sind 7 Prozent mehr Mittel einzustellen, um die Höhe der Betreuungsgutscheine für Kitas und Tagesfamilienorganisationen an die Teuerung anzupassen. Die eingestellten Mittel sind in den Planjahren somit um folgende Beträge (nach Lastenausgleich) zu erhöhen: 2027: CHF 3.14 Mio. / 2028: CHF 3.19 Mio. / 2029: CHF 3.19 Mio.	Ablehnung
FiKo	12.3	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Regierungsrat hat die durchschnittliche Kitatarifsteigerung im Kanton Bern im Zeitraum von 2019 bis 2025 zu ermitteln und die Kita-Gutscheine allfällig um diesen Prozentsatz anzupassen, damit sie die Wirkung entfalten, wie vom Grossen Rat ursprünglich angedacht. Begründung: Die PE nimmt als Basis für die Erhöhung der KiTa-Gutscheine die reale Tarifsteigerung der Kitas, nicht die allgemeine Teuerung.	Ablehnung

FiKo-Minderheit	12.4	**Antrag Budget 2026** Für die Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus in Zusammenarbeit mit Fachstellen und Gemeinden insbesondere in der Volksschule ist CHF 500'000 einzustellen. Der Saldo wird um CHF 500’000 erhöht. Der Saldo wird um CHF 0.5 Mio. erhöht. Begründung: Die Anzahl Vorfälle steigen. Auf nationaler Ebene wurden Berichte erstellt und Handlungsfelder definiert. Um Massnahmen wie z.B.: Sensibilisierungskampagnen, umzusetzen, sind zusätzliche Ressourcen nötig.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	12.5	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Für die Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus in Zusammenarbeit mit Fachstellen und Gemeinden ist jährlich CHF 1,0 Mio. einzustellen.	Ablehnung

5.13 DIJ – Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (Produktgruppe 6.7.5)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	13.1	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 2.5 Mio. sind im Budget 26 einzustellen. Der Saldo der Produktgruppe wird um CHF 2.5 Mio. erhöht. Begründung: Die Ausgaben sind gesetzlich vorgeschrieben und können nicht beeinflusst werden. Die planerischen Kürzungen sollen nicht zu einer Aufblähung des Nachkreditwesens führen.	Zustimmung
FiKo-Minderheit	13.2	**Planungserklärung AFP 2027–2029** Im AFP 2027-2029 sind zusätzliche Mittel von CHF 2.7 Mio. (2027), CHF 2.5 Mio. (2028) und CHF 3.1 Mio. (2029) einzustellen.	Zustimmung

5.14 DIJ – Vollzug der Sozialversicherungen (Produktgruppe 6.7.7)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	14.1	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 20.9 Mio. sind im Budget 26 einzustellen. Der Saldo der Produktgruppe wird um CHF 20.9 Mio. erhöht. Begründung: Die Ausgaben sind gesetzlich vorgeschrieben und können nicht beeinflusst werden. Die planerischen Kürzungen sollen nicht zu einer Aufblähung des Nachkreditwesens führen.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	14.2	**Planungserklärung AFP 2027–2029** Im AFP 2027-2029 sind zusätzliche Mittel von CHF 20 Mio. (2027), CHF 24 Mio. (2028) und CHF 27 Mio. (2029) einzustellen.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	14.3	**Antrag Budget 2026** Der Gegenvorschlag zur Prämieninitiative ist bereits ab 2026 umzusetzen. Dafür werden die Ausgaben 2026 auf das Niveau von 2028 auf CHF 95'536'988 (Saldo Produkt Prämienverbilligung KK) erhöht. Der Saldo im Budget 2026 wird um CHF 69'068'800 Franken erhöht.	Ablehnung

FiKo-Minderheit	14.4	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Gegenvorschlag zur Prämieninitiative ist bereits ab 2026 umzusetzen. Dafür werden die Ausgaben 2027 auf das Niveau von 2028, auf CHF 95'536'988 erhöht. Der Saldo im AFP 2027 ist um 77'018'112 Franken zu erhöhen.	Ablehnung

5.15 DIJ – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) (Produktgruppe 6.7.12)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	15.1	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 16.9 Mio. sind im Budget 26 einzustellen. Begründung: Die Ausgaben sind gesetzlich vorgeschrieben und können nicht beeinflusst werden. Die planerischen Kürzungen sollen nicht zu einer Aufblähung des Nachkreditwesens führen.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	15.2	**Planungserklärung AFP 2027-29** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel sind einzustellen.	Ablehnung

5.16 BKD – Volksschule und schulergänzende Betreuung (Produktgruppe 9.7.2)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Mehrheit	16.1	**Antrag Budget 2026** Der Saldo wird um CHF 30 Mio. gekürzt. Begründung: Der Saldo der Produktgruppe steigt von 2025 auf 2026 um CHF 110 Mio. Massnahmen zur Eindämmung des Kostenwachstums sollen im Bereich der besonderen Volksschule ergriffen werden.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	16.2	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Die erweiterte Unterstützung in der Volksschule wie auch das Besondere Volksschulangebot integrativ und separativ sind wie folgt zu gestalten: Die erweiterte Unterstützung in der Volksschule wird wie früher der IBEM-Pool gedeckelt. Förderlektionen für das besondere Volksschulangebot (integrativ wie separativ) werden nur noch auf Einzelantrag und anschliessende fachliche Prüfung bewilligt (analog frühere GEF-Lektionen).	Ablehnung
FiKo-Minderheit	16.3	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Reduzierung der Anzahl Schüler pro Klasse durch Anpassung der Obergrenzen und der Standards nach dem Vorbild des Kantons Waadt. Dies führt zu zusätzlichen Kosten von ca. CHF 28 Mio. pro Jahr. Begründung: Vielen der aktuellen Herausforderungen in der Volksschule kann mit kleineren Klassen besser begegnet werden.	Ablehnung

5.17 BKD – Hochschulen (Produktgruppe 9.7.4)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	17.1	**Antrag Budget 2026** Der Saldo im Budget 2026 wird um CHF 30 Mio. erhöht. Begründung: Vollständige Kompensation des Lohnwachstums der letzten Jahre und notwendige Stärkung des Forschungsstandortes Kanton Bern durch die Neubildung der Reserven für strategische Projekte.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	17.2	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Die Erhöhung der Mittel wird in den AFP-Jahren fortgeführt. Saldi neu: CHF -766.2 Mio. (2028), CHF -770.1 Mio. (2028, CHF -758 Mio. (2029)	Ablehnung

6. Schlussanträge zum Budget 2026 / Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	
FiKo	17.1	**Budget 2026 – Antrag auf Annahme**	
		– Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung	CHF 415,1 Mio.
		– Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen);	CHF 705,8 Mio.
		– Positiver Finanzierungssaldo	CHF 59,5 Mio.
		– Steueranlage natürliche Personen (unverändert);	2,975
		– Steueranlage juristische Personen (unverändert);	2,620
		– Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite)	CHF 890,0 Mio.
		– Übertrag aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).	CHF 1,0 Mio.
FiKo	17.2	**Aufgaben-/Finanzplan – Antrag auf Genehmigung**	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2026–2029 5
Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2020–2029 6
Abbildung 3: Investitionen der Jahre 2020–2029 (inkl. Spezialfinanzierungen) 7
Abbildung 4: Finanzierungssaldi der Jahre 2020–2029 8
Abbildung 5: Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (in Mio. CHF) 9
Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2021–2029 (in % der Lohnsumme) 10
Abbildung 7: *Überblick über die Lohnmassnahmen nach Personalkategorien in % der Lohnsumme)* 10
Abbildung 8: *Stellenbestand nach Organisationseinheiten in Vollzeiteinheiten (VZE)* 11
Abbildung 9: refinanzierte Stellen 12
Abbildung 10: *Anteil der Ausgleichszahlungen in den Erträgen in den Jahren 2020-2029* 15
Abbildung 11: Berechnung der theoretischen Neuverschuldung 17

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	841/2025
Datum RR-Sitzung:	20. August 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2024.FINGS.251
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029. Formelle Verabschiedung

Budget 2026

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Budget 2026 mit den folgenden Eckdaten zu verabschieden:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 365,1 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 705,8 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Finanzierungssaldo von CHF 9,5 Millionen;
- Steueranlage natürliche Personen von 2,975 (unverändert);
- Steueranlage juristische Personen von 2,620 (unverändert);
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 890 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).

Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

02|00|D|v02

Anträge und Planungserklärungen BU 2026 / AFP 2027-2029

Version 1

12. November 2025

FIN 71+72 2024.FINGS.251 Budget 2026 (Gesamtstaat und Justiz) des Kantons Bern

Hinweis zum Vorgehen: Kapitel 6 Anstelle von Einzelanträgen bei den betroffenen Produktgruppen schlägt die FiKo vor, die Zahl der neuen, nicht refinanzierten Stellen auf einen einzigen Antrag inkl. entsprechender Planungserklärung zu beschränken. Falls der Antrag im Grossen Rat eine Mehrheit findet, wäre es Sache des Regierungsrates zu entscheiden, auf welche der beantragten, nicht refinanzierten Stellen er verzichten will. Für den Fall, dass der Grosse Rat den Vorgehensvorschlag der FiKo nicht mitträgt, reicht die FiKo Eventual-Anträge zur Kürzung von Stellen bei einzelnen Produktgruppen ein (6.5 bis 6.11).

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	+ ++	- --	Sprecher/in
0. Grundsatzdebatte					
1. Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) – Stellenschaffungen					
FiKo	**1.1.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Mit den 49,3 VZE ist der Stellenbedarf der JUS vorderhand gedeckt, ausser der 3. Etappe der Staatsanwaltschaft (max. 5 VZE). Die Justizverwaltungs-leitung (JUS) wird daher angehalten und hat dafür zu sorgen, dass vorbehältlich ausserordentlicher Umstände in der Planperiode 2027-2029 in der JUS keine weiteren Stellenbegehren mehr gestellt werden. Zudem sind die befristeten Stellen und Stellenanteile betr. BUI und Justitia 4.0 nach Erledigung des entsprechenden Arbeitsanfalls zurückzuführen (Total 12,4 VZE).			GR Freudiger
FiKo	**1.2.**	**Planungserklärungen Budget 2026 und AFP 2027-2029** Die Justizverwaltungsleitung und der Regierungsrat unternehmen zusätzliche und angemessene Anstrengungen, um auf eidgenössischer Ebene bei Gesetzgebungsprojekten die zuständigen Gremien auf Kostenfolgen für die Kantone hinzuweisen.			GR Freudiger

2. Gesamtstaat – Lohnmassnahmen					
FiKo-Mehrheit	**2.1.**	**Antrag Budget 2026** Beim Teuerungsausgleich ist die effektive Realteuerung gemäss SECO auszugleichen (Annahme 0.2%). Der Saldo Gesamtstaat wird um CHF 14,25 Mio. verbessert.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Stotzer-Wyss (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**2.2.**	**Planungserklärung Budget 2026 / AFP 2027-2029 – Lohnmassnahmen subventionierte Betriebe** Der Regierungsrat prüft Massnahmen, die es ermöglichen, dem Personal der subventionierten Betriebe einen höheren Teuerungsausgleich zu gewähren und stellt die dafür notwendigen Mittel in Budget und AFP ein.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Stotzer-Wyss (Minderheit)
3. Gesamtstaat – Steuern					
FiKo-Minderheit	**3.1.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Auf die Steueranlagesenkungen 2027 und 2028 bei natürlichen und juristischen Personen ist zu verzichten. Saldoverbesserung von CHF 80 Mio. ab 2027 und CHF 120 Mio. ab 2028 bei den natürlichen Personen und bei den juristischen Personen CHF 60 Mio. 2029.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Ruch (Minderheit)
4. Gesamtstaat – Investitionen					
FiKo-Minderheit	**4.1.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Regierungsrat wird mit der Definition des Investitionsbedarfs in den verschiedenen Bereichen und Entwicklung von Zielen beauftragt sowie eine Strategie auszuarbeiten, um die Investitionsanstrengungen mittel- und langfristig zu erhöhen und den gegenwärtigen und zukünftigen Investitionsbedarf in den verschiedenen Bereichen zu decken.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Riesen (Minderheit)
5. Gesamtstaat – Dienstleistungen Dritter					
FiKo-Mehrheit	**5.1.**	**Antrag Budget 2026** Reduktion der Gesamtsumme der Konten 31320 (ext. Berater, Gutachter, Fachexperten), 31322 (Planungs- und Projektarbeiten Dritte) und 31321 (Informatikdienstleistungen Dritte) auf CHF 50 Mio. Kürzung Saldo Erfolgsrechnung auf Stufe Gesamtstaat um CHF 4'749'538 [8.7%].			GR Freudiger (Mehrheit) GR Bauer (Minderheit)

FiKo	**5.2.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Reduktion der Gesamtsumme der Konten 31320 (Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexperten), 31322 (Planungs- und Projektarbeiten Dritte) und 31321 (Informatikdienstleistungen Dritte) um 15 Prozent.			GR Freudiger
6. Direktionen/Staatskanzlei (DIR/STA) – Stellenschaffungen (siehe Erklärung auf Seite 1)					
FiKo	**6.1.**	**Antrag Budget 2026** Streichung von total 14,6 der von Regierungsrat beantragten, nicht refinanzierten 58,6 VZE bei den DIR/STA. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Stufe Gesamtkanton) wird um CHF 1'971'000 verbessert.			GR Freudiger
FiKo	**6.2.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Streichung von total 14,6 der vom Regierungsrat beantragten, nicht refinanzierten 58,6 VZE bei den DIR/STA. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Stufe Gesamtkanton) wird um CHF 1'971'000 verbessert.			GR Freudiger
FiKo	**6.3.**	**Planungserklärung Budget 2026** Auf Stufe Erfolgsrechnung Gesamtkanton sind von den nicht refinanzierten neuen 58.6 VZE (errechnet gemäss Bericht FiKo, Kap. 3.5.3) insgesamt 14.6 VZE in den DIR/STA zu streichen, wobei diese Kürzung nicht durch befristete Stellen umgangen werden darf. Der Regierungsrat bestimmt, in welcher DIR/STA konkret neue VZE gestrichen werden.			GR Freudiger
FiKo	**6.4.**	**Planungserklärung Budget 2026** Kürzung des Stellenplans der SID um 4 VZE. (Sicherheitsveranstaltungen)			GR Freudiger
FiKo-Mehrheit	**6.5.**	**Eventual-Antrag Budget 2026 – STA, Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (Produktgruppe 3.7.1)** Streichung einer beantragten VZE bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Zuständigkeiten im Bereich der digitalen Transformation Kürzung Saldo STA um CHF 135´000.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Bauer (Minderheit)

FiKo-Mehrheit	**6.6.**	**Eventual-Planungserklärung AFP 2027-2029 – STA, Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (Produktgruppe 3.7.1)** Streichung einer beantragten VZE bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Zuständigkeiten im Bereich der digitalen Transformation			GR Freudiger (Mehrheit) GR Bauer (Minderheit)
FiKo-Mehrheit	**6.7.**	**Eventual-Antrag Budget 2026 – WEU, Natur (Produktgruppe 4.7.6)** Auf die Schaffung der drei beantragten Stellen beim Jagdinspektorat wird verzichtet. Der Saldo wird um CHF 405’000 gekürzt.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Stotzer-Wyss (Minderheit)
FiKo-Mehrheit	**6.8.**	**Eventual-Planungserklärung Budget 2026 und AFP 2027-2029 – WEU, Natur (Produktgruppe 4.7.6)** - Die verbleibenden zusätzlichen Stellenprozente sind für die Regulation und die Verbesserung der Verfahrenseffizienz einzusetzen. - Die Jagdaufsicht ist gehalten, die Jäger besser einzubeziehen, namentlich die freiwilligen Jagdaufseher in Bezug auf eine wirkungsvollere Regulation des Grossraubtierbestands. - Bei der Wildnachsuche sind die Nachsucheorganisation des Berner Jägerverbands (Nasu) oder andere geeignete private Organisationen besser einzubeziehen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Stotzer-Wyss (Minderheit)
FiKo	**6.9.**	**Eventual-Antrag Budget 2026 – SID, Strassenverkehr und Schifffahrt (Produktgruppe 7.7.2)** Auf die Schaffung von 1,5 VZE (Verkehrsexperten) wird verzichtet. Der Saldo wird um CHF 202’500 gekürzt.			GR Freudiger
FiKo-Mehrheit	**6.10.**	**Eventual-Antrag Budget 2026 – BKD, Zentrale Dienstleistungen (Produktgruppe 9.7.6)** Auf die Schaffung von fünf neu unbefristeten Stellen wird verzichtet. Der Saldo wird um CHF 675’000 Franken gekürzt.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Bauer (Minderheit)

FiKo-Mehrheit	**6.11.**	**Eventual-Planungserklärung AFP 2027-2029 – BKD, Zentrale Dienstleistungen (Produktgruppe 9.7.6)** Die neuen nicht refinanzierten Stellen im AZD werden für 2026 weiterhin nur befristet erteilt. Der Regierungsrat ergreift für das AZD, namentlich die Abteilung Personaldienstleistungen, die nötigen Schritte für eine Optimierung der Organisation und Prozesse (insb. bei der Digitalisierung) und eine Verbesserung in der Aufgabenerfüllung, so dass der Überhang an befristeten Stellen ab 2027 nachhaltig gesenkt werden kann.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Bauer (Minderheit)
7. Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) – Stellenschaffungen					
FiKo	**7.1.**	**Planungserklärung Budget 2026** Die neu beantragten 4 VZE dürfen erst und lediglich zeitanteilig geschaffen werden, sobald die Revision des KDSG in Rechtskraft getreten ist.			GR Freudiger
FiKo	**7.2.**	**Planungserklärung Budget 2026 und AFP 2027-29** Der neu beantragte Anteil an VZE (80%-Stelle) in der DSA für eine Kommunikationsfachperson wird als auf ein Jahr befristete Stelle bewilligt.			GR Freudiger
8. WEU – Landwirtschaft (Produktgruppe 4.7.5)					
FiKo-Minderheit	**8.1.**	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 1.0 Mio. sind im Budget 26 einzustellen. Der Saldo wird um CHF 1 Mio. erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
9. WEU – Natur (Produktgruppe 4.7.6)					
FiKo-Minderheit	**9.1.**	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung von CHF 1,0 Mio. in der Abteilung Naturförderung ist zu verzichten. Der Saldo wird um CHF 1 Mio. erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Ruch (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**9.2.**	**Planungserklärung Budget 2026 und AFP 2027-2029** Umsetzung Biodiversitätskonzept: Die notwendigen Mittel für die Umsetzung des Biodiversitätskonzeptes sowie für die damit gemäss Konzept notwendigen Massnahmen sind im Budget 2026 und Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 einzustellen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)

10. WEU – Energie und Umwelt (Produktgruppe 4.7.7)					
FiKo	**10.1.**	**Antrag Budget 2026** Um das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz unverändert weiterzuführen, sind im Budget 2026 wiederum 31 Mio. einzustellen. Der Saldo wird um CHF 1 Mio. erhöht.			GR Freudiger
FiKo-Minderheit	**10.2.**	**Antrag Budget 2026** Es werden 3 zusätzliche Stellen geschaffen, um die Klimastrategie wirkungsvoll umzusetzen. Der Saldo im Budget 2026 wird um 405‘000 Franken erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**10.3.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Es werden 3 zusätzliche Stellen geschaffen, um die Klimastrategie wirkungsvoll umzusetzen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
11. GSI – Gesundheitsförderung (Produktgruppe 5.7.2)					
FiKo-Minderheit	**11.1.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Kanton erhöht seinen Beitrag für die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsleistungen für nichtuniversitären Gesundheitsberufe (z.B. Hebammen, Pflege)			GR Freudiger (Mehrheit) GR Riesen (Minderheit)
12. GSI – Integration und Soziales (Produktgruppe 5.7.3)					
FiKo-Minderheit	**12.1.**	**Antrag Budget 2026** Es sind 7 Prozent mehr Mittel einzustellen, um die Höhe der Betreuungsgutscheine für Kitas und Tagesfamilienorganisationen an die Teuerung anzupassen. Der Saldo der Produktgruppe wird um CHF 2.78 Mio. (nach Lastenausgleich) erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)

FiKo-Minderheit	**12.2.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Es sind 7 Prozent mehr Mittel einzustellen, um die Höhe der Betreuungsgutscheine für Kitas und Tagesfamilienorganisationen an die Teuerung anzupassen. Die eingestellten Mittel sind in den Planjahren somit um folgende Beträge (nach Lastenausgleich) zu erhöhen: 2027: CHF 3.14 Mio. / 2028: CHF 3.19 Mio. / 2029: CHF 3.19 Mio.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo	**12.3.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Regierungsrat hat die durchschnittliche Kitatarifsteigerung im Kanton Bern im Zeitraum von 2019 bis 2025 zu ermitteln und die Kita-Gutscheine allfällig um diesen Prozentsatz anzupassen, damit sie die Wirkung entfalten, wie vom Grossen Rat ursprünglich angedacht.			GR Freudiger
FiKo-Minderheit	**12.4.**	**Antrag Budget 2026** Für die Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus in Zusammenarbeit mit Fachstellen und Gemeinden insbesondere in der Volksschule ist CHF 500'000 einzustellen. Der Saldo wird um CHF 500’000 erhöht. Der Saldo wird um CHF 0.5 Mio. erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Ruch (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**12.5.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Für die Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus in Zusammenarbeit mit Fachstellen und Gemeinden ist jährlich CHF 1,0 Mio. einzustellen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Ruch (Minderheit)
13. DIJ – Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (Produktgruppe 6.7.5)					
FiKo-Minderheit	**13.1.**	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 2.5 Mio. sind im Budget 26 einzustellen. Der Saldo der Produktgruppe wird um CHF 2.5 Mio. erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**13.2.**	**Planungserklärung AFP 2027–2029** Im AFP 2027-2029 sind zusätzliche Mittel von CHF 2.7 Mio. (2027), CHF 2.5 Mio. (2028) und CHF 3.1 Mio. (2029) einzustellen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)

14. DIJ – Vollzug der Sozialversicherungen (Produktgruppe 6.7.7)					
FiKo-Minderheit	**14.1.**	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 20.9 Mio. sind im Budget 26 einzustellen. Der Saldo der Produktgruppe wird um CHF 20.9 Mio. erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**14.2.**	**Planungserklärung AFP 2027–2029** Im AFP 2027-2029 sind zusätzliche Mittel von CHF 20 Mio. (2027), CHF 24 Mio. (2028) und CHF 27 Mio. (2029) einzustellen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**14.3.**	**Antrag Budget 2026** Der Gegenvorschlag zur Prämieninitiative ist bereits ab 2026 umzusetzen. Dafür werden die Ausgaben 2026 auf das Niveau von 2028 auf CHF 95'536'988 (Saldo Produkt Prämienverbilligung KK) erhöht. Der Saldo im Budget 2026 wird um CHF 69'068'800 Franken erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Ruch (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**14.4.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Gegenvorschlag zur Prämieninitiative ist bereits ab 2026 umzusetzen. Dafür werden die Ausgaben 2027 auf das Niveau von 2028, auf CHF 95'536'988 erhöht. Der Saldo im AFP 2027 ist um 77'018'112 Franken zu erhöhen**.**			GR Freudiger (Mehrheit) GR Ruch (Minderheit)
15. DIJ – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) (Produktgruppe 6.7.12)					
FiKo-Minderheit	**15.1.**	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 16.9 Mio. sind im Budget 26 einzustellen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Stotzer-Wyss (Minderheit)

FiKo-Minderheit	**15.2.**	**Planungserklärung AFP 2027-29** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel sind einzustellen.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Stotzer-Wyss (Minderheit)
16. BKD – Volksschule und schulergänzende Betreuung (Produktgruppe 9.7.2)					
FiKo-Mehrheit	**16.1.**	**Antrag Budget 2026** Der Saldo wird um CHF 30 Mio. gekürzt.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Riesen (Minderheit)
FiKo-Mehrheit	**16.2.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Die erweiterte Unterstützung in der Volksschule wie auch das Besondere Volksschulangebot integrativ und separativ sind wie folgt zu gestalten: Die erweiterte Unterstützung in der Volksschule wird wie früher der IBEM-Pool gedeckelt. Förderlektionen für das besondere Volksschulangebot (integrativ wie separativ) werden nur noch auf Einzelantrag und anschliessende fachliche Prüfung bewilligt (analog frühere GEF-Lektionen).			GR Freudiger (Mehrheit) GR Riesen (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**16.3.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Reduzierung der Anzahl Schüler pro Klasse durch Anpassung der Obergrenzen und der Standards nach dem Vorbild des Kantons Waadt. Dies führt zu zusätzlichen Kosten von ca. CHF 28 Mio. pro Jahr.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Riesen (Minderheit)
17. BKD – Hochschulen (Produktgruppe 9.7.4)					
FiKo-Minderheit	**17.1.**	**Antrag Budget 2026** Der Saldo im Budget 2026 wird um CHF 30 Mio. erhöht.			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**17.2.**	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Die Erhöhung der Mittel wird in den AFP-Jahren fortgeführt. Saldi neu: CHF -766.2 Mio. (2028), CHF -770.1 Mio. (2028, CHF -758 Mio. (2029)			GR Freudiger (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)

18. Schlussabstimmung Budget 2026					
FiKo	**18.1.**	**Budget 2026 – Annahme mit folgenden Eckwerten** • Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung 415,1 Mio. CHF • Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) 705,8 Mio. CHF • Finanzierungssaldo 59,5 Mio. CHF • Steueranlage natürliche Personen 2,975 • Steueranlage juristische Personen 2,620 • Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite) 890,0 Mio. CHF • Übertrag aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1). 1,0 Mio. CHF			GR Freudiger
19. Aufgaben-/Finanzplan					
FiKo	**19.1.**	**Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029 – Genehmigung**			GR Freudiger

Gesamtkantonale Investitionsplanung 2026-2035

Direktion	Amt	Projekt-Nr.	Projekt	Planung	Projektstart	Projektende	Investitionsart	Finanzierung	Projektstatus	Gesamtkosten	Bis Ende Vorjahr	2025 benötigte Mittel	Budget 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029	Plan 2030	Plan 2031	Plan 2032	Plan 2033	Plan 2034	Plan 2035	Drittfinanzierung	Bemerkung	Begründung
										CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		
Gesamtkanton		**Ergebnis**		**2025**									**897'116'235**	**885'994'306**	**814'523'586**	**637'712'370**	**602'257'190**	**627'106'546**	**657'541'949**	**639'713'291**	**726'276'457**	**813'900'330**			
				2024									**917'776'875**	**869'777'587**	**732'926'559**	**701'433'115**	**591'901'906**	**638'865'968**	**639'148'512**	**580'723'606**	**645'261'139**				
				Abweichung									**-20'660'640**	**16'216'718**	**81'597'028**	**-63'720'745**	**10'355'284**	**-11'759'422**	**18'393'437**	**58'989'685**	**81'015'318**	**813'900'330**			
Staatskanzlei		**Ergebnis**		**2025**									**1'888'000**	**1'000'000**	**400'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**			
				2024									**1'749'000**	**720'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**				
				Abweichung									**139'000**	**280'000**	**300'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**100'000**			
	Staatskanzlei	42-00-001	Anschaffungen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'079'000	163'354	100'000	79'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'100'000	140'613	100'000	79'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0		
				Abweichung						-21'000	22'741	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100'000	0		
		42-02-014	eArchiv Gemeinden (dLZA-DGK)	2025	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	2'677'372	227'372	600'000	1'500'000	350'000									0		
				2024	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	2'290'000	238'537	600'000	1'270'000	320'000									0		
				Abweichung						387'372	-11'165	0	230'000	30'000									0		
		42-02-015	digitaler Lesesaal	2025	2025	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	359'000		150'000	209'000										0		
				2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	300'000	150'000	150'000											0		
				Abweichung						59'000	-150'000	0	209'000										0		
		42-02-016	Ablösung scopeArchiv	2025	2027	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	600'000			0	300'000	300'000								0		
				2024	2026	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	600'000		0	300'000	300'000									0		
				Abweichung						0		0	-300'000	0	300'000								0		
		42-04-018	E-Voting	2025	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung																
				2024	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	400'000	100'000	168'500	100'000										0		
				Abweichung						-400'000	-100'000	-168'500	-100'000										0		
		42-04-021	Stimmregister	2025	2026	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	350'000			100'000	250'000									0		
				2024																					
				Abweichung						350'000			100'000	250'000									0		
		Ergebnis		**2025**									**1'888'000**	**1'000'000**	**400'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**			
				2024									**1'749'000**	**720'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**				
				Abweichung									**139'000**	**280'000**	**300'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**100'000**			
Finanzkontrolle		**Ergebnis**		**2025**									**17'800**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**			
				2024									**17'800**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**20'000**			
	Abschluss- u. Finanzaufsichtsprüfungen	42-30-002	Ersatz Büromobiliar / Lampen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	215'600		17'800	17'800	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	193'400	34'006	17'800	17'800	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000		0		
				Abweichung						22'200	-34'006	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**17'800**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**			
				2024									**17'800**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**20'000**			
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion		**Ergebnis**		**2025**									**14'580'642**	**15'263'213**	**15'000'642**	**15'151'916**	**14'601'916**	**15'101'916**	**14'601'916**	**15'101'916**	**14'601'916**	**15'101'916**			
				2024									**14'761'549**	**14'897'213**	**14'909'213**	**14'991'916**	**14'491'916**	**14'991'916**	**14'491'916**	**14'991'916**	**14'991'916**				
				Abweichung									**-180'907**	**366'000**	**91'429**	**160'000**	**110'000**	**110'000**	**110'000**	**110'000**	**-390'000**	**15'101'916**			
	WEU Generalsekretariat	43-00-001	Informatik und übrige Sachanlagen	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	990'000		90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	0		
				2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	990'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000		0		
				Abweichung						0	-90'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	90'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**			
				2024									**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**90'000**			
	Amt für Landwirtschaft und Natur	43-10-001	GELAN Informatik, produktives Agrarinformationssystem	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	19'170'852	164'585	1'795'033	1'795'033	1'701'604	1'795'033	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	5'320'365	Sammelprojekt Gesamtkosten 2025 - 2035 (*bis 2024* Nettoinvestitionen 2024)	
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	15'713'832	294'070	586'493	1'683'231	1'306'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307		6'734'499		
				Abweichung						3'457'020	-129'485	1'208'540	111'802	395'297	68'726	0	0	0	0	0	0	1'726'307	-1'414'134		
		43-10-003	GELAN Informatik, Neuntwicklung Agrarinformationssystem	2025																					
				2024	2021	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'257'078	4'576'464	2'455'311	542'709	395'297	287'297								1'392'547		
				Abweichung						-8'257'078	-4'576'464	-2'455'311	-542'709	-395'297	-287'297								-1'392'547		
		43-10-005	Diverse Projekte der Produktgruppen Landwirtschaft und Natur	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	10'749'486	484'115	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	0	Sammelprojekt Gesamtkosten 2025 - 2035	
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	10'749'486	1'231'068	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226		0		
				Abweichung						0	-746'953	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	977'226	0		
		Ergebnis		**2025**									**2'772'259**	**2'678'830**	**2'772'259**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**			
				2024									**3'203'166**	**2'678'830**	**2'990'830**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**				
				Abweichung									**-430'907**	**0**	**-218'571**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2'703'533**			
	Amt für Veterinärwesen	43-20-001	Diverse	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'100'000		100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'100'000	155'163	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0		
				Abweichung						0	-155'163	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**			
				2024									**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**100'000**			
	Amt für Wald und Naturgefahren	43-35-001	NGA: Steinschlagschutz Harder Unterseen	2025	2023	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	379'615	250'385	64'615	64'615										385'000		
				2024	2023	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	379'615	250'385	64'615	64'615										385'000		
				Abweichung						0	0	0	0										0		
		43-35-002	NGA: Div. Projekte Schutz vor Naturgefahren	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	14'109'154		986'923	1'062'231	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000	14'000'000		
				2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'095'160	998'268	1'176'923	1'252'231	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000		14'565'576		
				Abweichung						-986'006	-998'268	-190'000	-190'000	-190'000	-190'000	-190'000	-190'000	-190'000	-190'000	-190'000	-190'000	1'340'000	-565'576		
		43-35-003	SFB: Anschaffung von Forstspezialmaschinen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	4'027'000	1'527'000		0	500'000		500'000		500'000		500'000		500'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	3'000'000	527'000	500'000		500'000		500'000		500'000		500'000	500'000		0		
				Abweichung						1'027'000	1'000'000	-500'000	0	0		0		0		0	-500'000	500'000	0		
		43-35-006	SFB: Anschaffung von Mobilien / Maschinen / Fahrzeugen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'861'000		315'000	100'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'800'000	516'000	195'000	100'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000		0		
				Abweichung						61'000	-516'000	120'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150'000	0		
		43-35-007	NGA: BLS Damminstandsetzung Krattigbalde Ost	2025	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	507'692		169'231	84'615										500'000		
				2024	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	507'692	253'846	169'231	84'615										585'000		
				Abweichung						0	-253'846	0	0										-85'000		
		43-35-008	NGA: Steinschlagschutz Zweisimmen	2025	2022	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	585'792	377'407	99'231	109'154										580'000		
				2024	2022	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	585'792	377'408	99'231	109'154										612'500		
				Abweichung						0	-1	0	0										-32'500		
		43-35-011	Wald: Diverse Erschliessungsprojekte in Projektierung	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'260'000	380'000	380'000	500'000										630'000		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'260'000	380'000	380'000	500'000										630'000		
				Abweichung						0	0	0	0										0		
		43-35-012	Wald: Diverse Erschliessungsprojekte in Planung	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'560'000		260'000	380'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	3'270'000		

			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'420'000		0	380'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000		3'270'000		
			Abweichung						1'140'000		260'000	0	0	0	0	0	0	0	0	880'000	0		
	43-35-016	NGA: Steinschlagschutz St.-Imier D	2025	2023	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	325'523	247'292	58'846	19'385									320'000		
			2024	2023	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	325'523	247'292	58'846	19'385									285'250		
			Abweichung						0	0	0	0									34'750		
	43-35-017	Wald: Sachanlagen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	880'000		80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	0		
			2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Planung	960'000	160'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000		0		
			Abweichung						-80'000	-160'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	80'000	0		
	43-35-018	Wald: Diverse Digitalisierungsprojekte	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	2'420'000		100'000	610'000	410'000	200'000	200'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	0		
			2024	2023	2028	Andere	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'440'000	420'000	460'000	360'000	200'000								0		
			Abweichung						980'000	-420'000	-360'000	250'000	210'000	200'000	200'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	0		
	43-35-019	SFB: Digitalisierungsprojekt Ablösung GeoMail	2025	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung														Verschiebung von IR zu ER (50k pro Jahr)	
			2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	480'000	100'000	100'000			40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000		0		
			Abweichung						-480'000	-100'000	-100'000			-40'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000		0		
	43-35-020	NGA: Planfahrzeuge	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	550'000		50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	0		
			2024																				
			Abweichung						550'000		50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	0			
	43-35-021	NGA: Planmaschinen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'540'000		140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	0		
			2024																				
			Abweichung						1'540'000		140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	140'000	0			
	Ergebnis		**2025**									**3'200'000**	**3'550'000**	**2'840'000**	**3'340'000**	**2'790'000**	**3'290'000**	**2'790'000**	**3'290'000**	**2'790'000**	**3'290'000**		
			2024									**2'950'000**	**3'340'000**	**2'680'000**	**3'180'000**	**2'680'000**	**3'180'000**	**2'680'000**	**3'180'000**	**3'180'000**			
			Abweichung									**250'000**	**210'000**	**160'000**	**160'000**	**110'000**	**110'000**	**110'000**	**110'000**	**-390'000**	**3'290'000**		
Amt für Wirtschaft	43-70-001	Div. Darlehen und Investitionsbeiträge (zu 100%)	2025			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	Grobschätzung	55'000'000		5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	55'000'000		
			2024			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	Grobschätzung	55'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000		55'000'000		
			Abweichung						0	-5'000'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5'000'000	0		
	43-70-002	Sachanlagen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	467'500		42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	467'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500		0		
			Abweichung						0	-42'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	42'500	0		
	43-70-005	Aktualisierung / Ersatz Geschäftsverwaltungssystem ioeko	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'650'000		150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'650'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000		0		
			Abweichung						0	-150'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150'000	0		
	43-70-007	Div. Darlehen, Investitionsbeiträge und übrige Sachanlagen	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	23'144'713		85'883	1'585'883	1'585'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	0		
			2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'844'713	185'883	85'883	1'585'883	1'585'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883		0		
			Abweichung						2'300'000	-185'883	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2'485'883	0		
	Ergebnis		**2025**									**6'778'383**	**6'778'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**		
			2024									**6'778'383**	**6'778'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**			
			Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**7'678'383**		
Amt für Umwelt und Energie	43-80-001	Informatik und übrige Sachanlagen Immissionsschutz	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	2'486'000		220'000	210'000	376'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	2'400'000	54'000	376'000	210'000	220'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000		0		
			Abweichung						86'000	-54'000	-156'000	0	156'000	0	0	0	0	0	0	210'000	0		
	43-80-002	Informatik SW Anpassung bestehender FEKO (Liberalisierung)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'850'000		310'000	310'000	700'000	180'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'975'000	175'000	310'000	310'000	700'000	180'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000		0		
			Abweichung						-125'000	-175'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50'000	0		
	43-80-003	ENERGIS Energie- und Klimadatenplattform	2025			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'360'000		230'000	230'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0		
			2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'410'000	150'000	230'000	230'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0		
			Abweichung						-50'000	-150'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100'000	0		
	43-80-004	Diverse Digitalisierungsprojekte	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	470'000		50'000	50'000	50'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	0		
			2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Planung	700'000	200'000	50'000	50'000	50'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000		0		
			Abweichung						-230'000	-200'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40'000	0		
	Ergebnis		**2025**									**800'000**	**1'226'000**	**530'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**		
			2024									**800'000**	**1'070'000**	**530'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**			
			Abweichung									**0**	**156'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**400'000**		
Kantonales Laboratorium	43-85-001	Informatik und übrige Sachanlagen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	9'240'000	740'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	9'220'000	1'392'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000		0		
			Abweichung						20'000	-652'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	840'000	0		
	43-85-002	Umzug nach Bernapark, Stettlen. RRB 1350/2023	2025	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	150'000			0		150'000							0		
			2024																				
			Abweichung						150'000			0		150'000							0		
	Ergebnis		**2025**									**840'000**	**840'000**	**990'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**		
			2024									**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**			
			Abweichung									**0**	**0**	**150'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**840'000**		
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	**Ergebnis**		**2025**									**48'867'000**	**43'603'000**	**5'203'000**	**5'550'000**	**4'585'000**	**5'135'000**	**4'840'000**	**5'840'000**	**4'840'000**	**4'840'000**		
			2024									**48'420'000**	**45'846'000**	**5'956'000**	**5'550'000**	**4'585'000**	**5'135'000**	**4'840'000**	**5'840'000**	**4'840'000**			
			Abweichung									**447'000**	**-2'243'000**	**-753'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**4'840'000**		
Generalsekretariat	44-01-001	ICT-Investitionskosten GSI	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	50'795'000		4'627'000	3'942'000	4'063'000	3'063'000	5'250'000	4'550'000	5'100'000	4'800'000	5'800'000	4'800'000	4'800'000	0		
			2024	2022	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	47'449'300	9'021'290	4'627'000	3'942'000	4'063'000	3'063'000	5'250'000	4'550'000	5'100'000	4'800'000	5'800'000	4'800'000		0		
			Abweichung						3'345'700	-9'021'290	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4'800'000	0		
	44-01-002	Neues Fallführungssystem Kanton Bern NFFS	2025	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. NI ohne Sachplanungsüberhang	In Realisierung	23'619'580	3'919'580	8'200'000	6'500'000	3'200'000	1'800'000							0	Gegenüber Vorjahresplanung 2026 höhere Kosten, 2027/28 tiefere; insgesamt liegen Projektkosten unter bewilligtem Kredit (zudem Reduktion ER gegenüber Vorjahresplanung)	
			2024	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. NI ohne Sachplanungsüberhang	In Realisierung	20'920'000	7'052'000	3'819'000	4'053'000	3'443'000	2'553'000							0		
			Abweichung						2'699'580	-3'132'420	4'381'000	2'447'000	-243'000	-753'000							0		
	Ergebnis		**2025**									**10'442'000**	**7'263'000**	**4'863'000**	**5'250'000**	**4'550'000**	**5'100'000**	**4'800'000**	**5'800'000**	**4'800'000**	**4'800'000**		
			2024									**7'995'000**	**7'506'000**	**5'616'000**	**5'250'000**	**4'550'000**	**5'100'000**	**4'800'000**	**5'800'000**	**4'800'000**			
			Abweichung									**2'447'000**	**-243'000**	**-753'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**4'800'000**		
Gesundheitsamt	44-02-001	Investitionen Pharmazeutisches Kontroll-Labor	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	690'000		215'000	125'000	40'000	40'000	40'000	35'000	35'000	40'000	40'000	40'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'165'408	268'408	215'000	125'000	40'000	40'000	40'000	35'000	35'000	40'000	40'000	40'000		40'000		
			Abweichung						-475'408	-268'408	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40'000	-40'000		
	44-02-002	Spitalzentrum Biel (SZB)	2025	2026	2027	Neuvorhaben	Ord. NI ohne Sachplanungsüberhang	In Projektierung	78'000'000			40'000'000	38'000'000								0		
			2024	2026	2027	Neuvorhaben	Ord. NI ohne Sachplanungsüberhang	In Projektierung	78'000'000		0	40'000'000	38'000'000								0		
			Abweichung						0		0	0	0								0		
	44-02-003	Ersatz Material Vorhalteleistungen Grossereignisse (KATA)	2025	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'460'000		300'000	300'000	300'000	300'000	260'000						0		
			2024	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'313'200		300'000	300'000	300'000	300'000	260'000						0		

			Abweichung						146'800		0	0	0	0	0						0	
	44-02-004	Darlehen UPD (Liquiditätssicherung)	2025	2024	2027	Andere	Ord. NI ohne Sachplanungsüberhang	In Realisierung	0	25'000'000	25'000'000	2'000'000	-52'000'000								0	Darlehen gestützt auf GRB Liquiditätssicherung
			2024																			
			Abweichung						0	25'000'000	25'000'000	2'000'000	-52'000'000								0	
	44-02-005	Darlehen SRO (Liquiditätssicherung)	2025	2025	2026	Andere	Ord. NI ohne Sachplanungsüberhang	In Realisierung	0		4'000'000	-4'000'000									0	Darlehen gestützt auf GRB Liquiditätssicherung
			2024																			
			Abweichung						0		4'000'000	-4'000'000									0	
	44-02-007	Kapitalerhöhung Psychiatrie	2025	2027	2027	Neuvorhaben	Ord. NI ohne Sachplanungsüberhang	In Planung	50'000'000			0	50'000'000								0	
			2024																			
			Abweichung						50'000'000			0	50'000'000								0	
	Ergebnis		**2025**									**38'425'000**	**36'340'000**	**340'000**	**300'000**	**35'000**	**35'000**	**40'000**	**40'000**	**40'000**	**40'000**	
			2024									**40'425'000**	**38'340'000**	**340'000**	**300'000**	**35'000**	**35'000**	**40'000**	**40'000**	**40'000**		
			Abweichung									**-2'000'000**	**-2'000'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**40'000**	
Direktion für Inneres und Justiz	**Ergebnis**		**2025**									**3'929'207**	**4'074'663**	**5'061'663**	**4'573'700**	**3'475'700**	**4'142'700**	**3'851'000**	**3'551'000**	**3'551'000**	**3'551'000**	
			2024									**3'059'207**	**2'394'663**	**2'901'663**	**3'188'700**	**3'475'700**	**4'142'700**	**3'851'000**	**3'551'000**	**3'265'000**		
			Abweichung									**870'000**	**1'680'000**	**2'160'000**	**1'385'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**286'000**	**3'551'000**	
Generalsekretariat	45-30-011	Anpassungen Elektronisches Grundbuch (Capitastra)	2025	2012	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	4'638'230	1'018'230	920'000	830'000	730'000	730'000							0	
			2024	2012	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	4'638'230	1'428'230	920'000	830'000	730'000	730'000							0	
			Abweichung						0	-410'000	0	0	0	0							0	
	45-30-038	Beschaffung Sitzungszimmerinfrastruktur	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	611'718		39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	0	
			2024	2018	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	611'718	221'718	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000		0	
			Abweichung						0	-221'718	0	0	0	0	0	0	0	0	0	39'000	0	
	45-30-047	Lifecycle Konzern- und Fachapplikationen	2025	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	18'152'000			0	-101'000	-124'000	2'862'000	2'399'000	2'916'000	2'700'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	0	Nicht ausgeschöpfte Investitionen von 180'000 aus dem Jahr 2024 und 500'000 Verschiebung aus dem Jahr 2029 aus Investitionen eGov-Lösungen wie folgt eingesetzt: 2029: 680'000
			2024	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	14'972'000		0		-101'000	-124'000	2'182'000	2'399'000	2'916'000	2'700'000	2'500'000	2'500'000	0	
			Abweichung						3'180'000		0	0	0	0	680'000	0	0	0	0	0	2'500'000	0	
	45-30-048	Investitionen eGov-Lösungen	2025	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'290'000			0				550'000	660'000	580'000	500'000	500'000	500'000	0	Verschiebung von 500'000 aus dem Jahr 2029 nach "Lifecycle Konzern- und Fachapplikationen" Jahr 2029
			2024	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'290'000		0				500'000	550'000	660'000	580'000	500'000	500'000	0	
			Abweichung						0		0	0			-500'000	0	0	0	0	0	0	
	45-30-049	ICT-Transformation	2025	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'590'000			200'000	200'000	730'000	200'000	200'000	240'000	220'000	200'000	200'000	200'000	0	Nicht ausgeschöpfte Investitionen 2024 wie folgt eingesetzt: 2026: 200'000, 2027: 200'000, 2028:200'000, 2029: 20'000
			2024	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'770'000		0			530'000	180'000	200'000	240'000	220'000	200'000	200'000	0	
			Abweichung						820'000		0	200'000	200'000	200'000	20'000	0	0	0	0	0	200'000	0	
	45-30-050	Weiterentwicklung im Rahmen des laufenden Betriebes von Evid	2025	2021	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	2'144'600	644'600	300'000	300'000	300'000	300'000							0	
			2024	2021	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	2'144'600	944'600	300'000	300'000	300'000	300'000							0	
			Abweichung						0	-300'000	0	0	0	0							0	
	45-30-052	Weiterentwicklung im Rahmen des laufenden Betriebes von SAKA	2025	2022	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	300'000		100'000	50'000									0	
			2024	2022	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	300'000	150'000	100'000	50'000									0	
			Abweichung						0	-150'000	0	0									0	
	45-30-053	Weiterentwicklung im Rahmen des laufenden Betriebes von dNPL	2025	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	201'923	76'923	25'000	25'000	25'000	25'000							0	
			2024	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	201'923	101'923	25'000	25'000	25'000	25'000							0	
			Abweichung						0	-25'000	0	0	0	0							0	
	45-30-057	Beschaffung der Ablösung der Software BSIG für AGR	2025	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	907'966	907'966	118'000	118'000	118'000	118'000							0	
			2024	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'379'752	907'752	118'000	118'000	118'000	118'000							0	
			Abweichung						-471'786	214	0	0	0	0							0	
	45-30-060	Digitalisierung Bewilligungsverfahren RSTA	2025	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	421'923	171'923	50'000	50'000	50'000	50'000							0	
			2024	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	421'923	221'923	50'000	50'000	50'000	50'000							0	
			Abweichung						0	-50'000	0	0	0	0							0	
	45-30-061	Ablösung Officeatwork	2025	2024	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	640'000	588'862	50'000	50'000	50'000	50'000							0	
			2024	2024	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	640'000	440'000	50'000	50'000	50'000	50'000							0	
			Abweichung						0	148'862	0	0	0	0							0	
	45-30-069	Prozessplattform PPF	2025	2022	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'680'417	23'274	327'488	327'488	313'888	313'888							0	
			2024	2022	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'680'417	397'962	327'488	327'488	313'888	313'888							0	
			Abweichung						0	-374'688	0	0	0	0							0	
	45-30-070	RPA - Robotic Processs Automation	2025	2022	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'102'807		246'219	246'219	182'075	182'075							0	
			2024	2022	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'102'807	246'219	246'219	246'219	182'075	182'075							0	
			Abweichung						0	-246'219	0	0	0	0							0	
	45-30-071	SAP DIJ spezifische Anpassung Umsysteme u. Bedürfnisse F+C	2025	2023	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	500'000		100'000	100'000	100'000	100'000							0	
			2024	2023	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	500'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000							0	
			Abweichung						0	-100'000	0	0	0	0							0	
	45-30-072	Elektronischer Rechtsverkehr	2025	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'340'000		300'000	410'000	210'000	210'000	210'000						0	Nicht ausgeschöpfte Investitionen 2024 wie folgt eingesetzt: 2026: 210'000, 2027: 210'000, 2028:210'000, 2029: 210'000
			2024	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	800'000	300'000	300'000	200'000									0	
			Abweichung						540'000	-300'000	0	210'000	210'000	210'000	210'000						0	
	45-30-073	KGDI Aus- und Umbau (z.B. BIM)	2025	2024	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'140'000		240'000	200'000	300'000	300'000							0	
			2024	2024	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'140'000	100'000	240'000	200'000	300'000	300'000							0	
			Abweichung						0	-100'000	0	0	0	0							0	
	45-30-074	Amtsmandanten KOS	2025	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	900'000		300'000	150'000									0	
			2024	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	900'000	450'000	300'000	150'000									0	
			Abweichung						0	-450'000	0	0									0	
	45-30-077	GS Zentraler Einkauf DIJ	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	572'000		52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	0	
			2024	2025	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	468'000		52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000			0	
			Abweichung						104'000		0	0	0	0	0	0	0	0	52'000	52'000	0	
	Ergebnis		**2025**									**3'147'707**	**2'568'963**	**3'075'963**	**3'363'000**	**3'240'000**	**3'907'000**	**3'591'000**	**3'291'000**	**3'291'000**	**3'291'000**	
			2024									**2'737'707**	**2'158'963**	**2'665'963**	**2'953'000**	**3'240'000**	**3'907'000**	**3'591'000**	**3'291'000**	**3'239'000**		
			Abweichung									**410'000**	**410'000**	**410'000**	**410'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**52'000**	**3'291'000**	
Betreibungs- und Konkursämter	45-55-019	Neuanschaffungen Büromaschinen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	685'000		65'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	65'000	65'000	65'000	65'000	0	
			2024	2017	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	325'000	130'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	65'000	65'000			0	
			Abweichung						360'000	-130'000	5'000	0	0	0	0	0	0	0	0	65'000	65'000	0	

		45-55-025	Neuanschaffung Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	685'000		65'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	65'000	65'000	65'000	65'000	0		
				2024	2010	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	325'000	130'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	65'000	65'000			0		
				Abweichung						360'000	-130'000	5'000	0	0	0	0	0	0	0	0	65'000	65'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**130'000**	**130'000**	**130'000**	**130'000**			
				2024									**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**130'000**	**130'000**					
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**130'000**	**130'000**			
	Kantonales Jugendamt	45-65-065	Ersatz Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	858'000		78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	0		
				2024	2020	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	486'200	252'200	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000			0		
				Abweichung						371'800	-252'200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	78'000	78'000	0		
		45-65-066	Ersatz Mobilien/Maschinen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	286'000		26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	0		
				2024	2022	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	390'000	156'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000			0		
				Abweichung						-104'000	-156'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26'000	26'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**			
				2024									**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**					
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**104'000**	**104'000**			
	Amt für Sozialversicherungen	45-75-001	Ersatz Fachapplikation EVOK	2025	2026	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	4'455'000			460'000	1'270'000	1'750'000	975'000							0		
				2024																					
				Abweichung						4'455'000			460'000	1'270'000	1'750'000	975'000							0		
		Ergebnis		**2025**									**460'000**	**1'270'000**	**1'750'000**	**975'000**									
				2024																					
				Abweichung									**460'000**	**1'270'000**	**1'750'000**	**975'000**									
	Amt für Geoinformation	45-82-042	Neuanschaffung Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	357'500		97'500	97'500	11'700	11'700	11'700	11'700	11'700	26'000	26'000	26'000	26'000	0		
				2024	2020	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	305'862	87'462	97'500	97'500	11'700	11'700	11'700	11'700	11'700	26'000	26'000	26'000		0		
				Abweichung						51'638	-87'462	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**97'500**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**26'000**	**26'000**	**26'000**	**26'000**			
				2024									**97'500**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**26'000**	**26'000**	**26'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**26'000**			
Sicherheitsdirektion		**Ergebnis**		**2025**									**39'681'772**	**64'001'322**	**45'392'222**	**28'201'272**	**51'538'722**	**46'386'293**	**62'499'150**	**41'839'950**	**29'268'150**	**35'535'650**			
				2024									**37'571'771**	**63'241'321**	**42'294'721**	**30'500'721**	**44'040'721**	**46'140'721**	**66'777'150**	**41'082'150**	**31'020'150**				
				Abweichung									**2'110'001**	**760'001**	**3'097'501**	**-2'299'449**	**7'498'001**	**245'572**	**-4'278'000**	**757'800**	**-1'752'000**	**35'535'650**			
	Generalsekretariat SID	460-00-001	Digitalisierung DIR SID / LifeCycle-Ersatz GS SID	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	670'000		50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	680'000	187'940	70'000	50'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000		0		
				Abweichung						-10'000	-187'940	-20'000	0	-20'000	-20'000	-20'000	0	0	0	0	0	70'000	0		
		460-00-002	Ersatzbeschaffung Fahrzeuge RR	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	605'000		55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	550'000	169'834	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000		0		
				Abweichung						55'000	-169'834	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	55'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**105'000**	**105'000**	**105'000**	**105'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**			
				2024									**105'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**				
				Abweichung									**0**	**-20'000**	**-20'000**	**-20'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**125'000**			
	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	460-20-002	Dienstfahrzeuge	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'159'933	299'933	480'000	260'000	160'000	280'000		280'000	280'000	280'000	280'000	280'000	280'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'070'000	293'024	480'000	260'000	160'000	280'000	280'000	280'000	280'000	280'000	280'000	280'000		0		
				Abweichung						89'933	6'909	0	0	0	0	-280'000	0	0	0	0	0	280'000	0		
		460-20-003	Entwicklung SUSA	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	9'979'270	1'329'270	900'000	875'000	875'000	875'000	875'000	675'000	675'000	725'000	725'000	725'000	725'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'425'000	2'060'000	900'000	875'000	875'000	675'000	675'000	675'000	675'000	725'000	725'000	725'000		0		
				Abweichung						1'554'270	-730'730	0	0	0	200'000	200'000	0	0	0	0	0	725'000	0		
		460-20-004	SW-Fachapplikationen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	7'454'547	104'547	1'000'000	675'000	475'000	475'000	475'000	675'000	675'000	725'000	725'000	725'000	725'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'525'000	1'400'000	1'000'000	775'000	475'000	675'000	675'000	675'000	675'000	725'000	725'000	725'000	725'000	0		
				Abweichung						-1'070'453	-1'295'453	0	-100'000	0	-200'000	-200'000	0	0	0	0	0	725'000	0		
		460-20-005	Div. Geräte/Fahrzeuge Logistik	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	972'521	35'521	85'000	57'000	55'000	70'000	70'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	982'000	187'123	85'000	57'000	55'000	70'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000			0		
				Abweichung						-9'479	-151'602	0	0	0	0	-30'000	0	0	0	0	0	100'000	0		
		460-20-006	IT-Projekte	2025			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'360'758	60'758	200'000	300'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	0		
				2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'200'000	427'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000		0		
				Abweichung						160'758	-366'242	0	100'000	0	0	0	0	0	0	0	0	200'000	0		
		460-20-007	Debitorenmanagement iERP	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'791'355	291'355	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'500'000	1'127'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000		0		
				Abweichung						291'355	-835'645	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	500'000	0		
		460-20-008	Prüfinfrastruktur	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'018'628	275'628	580'000	560'000	725'750	527'500	749'750	350'000	450'000	450'000	450'000	450'000	450'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	4'960'500	902'064	580'000	500'000	695'750	350'000	350'000	350'000	350'000	500'000	450'000	450'000		0		
				Abweichung						1'058'128	-626'436	0	60'000	30'000	177'500	399'750	0	100'000	-50'000	0	0	450'000	0		
		460-20-009	Prüfinfrastruktur/nutzerspezifische Kosten Standortverlegung	2025	2030	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	4'000'000			0				4'000'000						0		
				2024	2029	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'000'000		0				3'000'000							0		
				Abweichung						1'000'000		0	0			-3'000'000	4'000'000						0		
		460-20-010	Möblierung Standortverlegung	2025	2030	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'700'000			0				1'500'000	200'000					0		
				2024	2029	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'550'000		0				1'500'000	50'000						0		
				Abweichung						150'000		0	0			-1'500'000	1'450'000	200'000					0		
		460-20-011	Sanierung Schiffsliegeplätze	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'996'000		124'000	124'000	124'000	74'000	250'000	150'000	150'000	250'000	250'000	250'000	250'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'770'000	188'217	124'000	124'000	124'000	74'000	150'000	150'000	150'000	250'000	250'000	250'000		0		
				Abweichung						226'000	-188'217	0	0	0	0	100'000	0	0	0	0	0	250'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**3'351'000**	**3'114'750**	**3'001'500**	**3'119'750**	**8'430'000**	**3'230'000**	**3'230'000**	**3'230'000**	**3'230'000**	**3'230'000**			
				2024									**3'291'000**	**3'084'750**	**2'824'000**	**7'430'000**	**2'980'000**	**2'930'000**	**3'280'000**	**3'230'000**	**3'230'000**				
				Abweichung									**60'000**	**30'000**	**177'500**	**-4'310'250**	**5'450'000**	**300'000**	**-50'000**	**0**	**0**	**3'230'000**			
Amt für Justizvollzug		460-30-001	Neu- und Ersatzinvestitionen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	22'000'000	1'322'845	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	0		Ersatzinvestitionen 2026-2035
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	22'000'000	3'650'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000		0		
				Abweichung						0	-2'327'155	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2'200'000	0		
		460-30-002	Umsetzung Masterplan AJV	2025	2023	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	53'667'000		150'000	1'200'000	700'000	880'000		7'000'000	2'650'000	19'000'000	2'650'000		9'650'000	0		Rollierende Neuplanung der Jahre 2035-2037
				2024	2023	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	29'300'000		150'000	500'000				7'000'000	2'650'000	19'000'000				0		
				Abweichung						24'367'000		0	700'000	700'000	880'000		0	0	0	2'650'000		9'650'000	0		
		460-30-003	Beschaffung Bodyscanner	2025	2026	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'260'000			1'260'000										0		Investition im 2026
				2024																					
				Abweichung						1'260'000			1'260'000										0		
		Ergebnis		**2025**									**4'660'000**	**2'900'000**	**3'080'000**	**2'200'000**	**9'200'000**	**4'850'000**	**21'200'000**	**4'850'000**	**2'200'000**	**11'850'000**			
				2024									**2'700'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**9'200'000**	**4'850'000**	**21'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**				
				Abweichung									**1'960'000**	**700'000**	**880'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2'650'000**	**0**	**11'850'000**			
Amt für Bevölkerungsdienste		460-40-001	Ersatz Biometrie IT-Infrastruktur (Ablösung Systemplattform)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	517'000		17'000	17'000	182'000	17'000	17'000	17'000	17'000	182'000	17'000	17'000	17'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	517'000	34'000	17'000	17'000	182'000	17'000	17'000	17'000	17'000	182'000	17'000			0		
				Abweichung						0	-34'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17'000	17'000	0		
		460-40-002	Ersatz Notpassdrucker Pass- und Identitätskartendienst (PID)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	54'600		13'000	0			20'800				20'800			0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	60'000		13'000		20'000	10'000	10'000				20'000			0		
				Abweichung						-5'400		0	0	-20'000	-10'000	10'800				800			0		
		460-40-004	KOFAX-Scanner	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	275'000		25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	250'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000			0		
				Abweichung						25'000	-25'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25'000	25'000	0		

	460-40-005	Digitalisierung Fachapplikationen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	520'000			130'000	130'000	130'000	130'000							0		
			2024																					
			Abweichung						520'000			130'000	130'000	130'000	130'000							0		
	464-40-006	QMATIC (Ticketsystem/Kundenleitsystem PID/ZBD)	2025	2026	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	20'000			20'000										0		
			2024																					
			Abweichung						20'000			20'000										0		
	Ergebnis		**2025**									**192'000**	**337'000**	**172'000**	**192'800**	**42'000**	**42'000**	**207'000**	**62'800**	**42'000**	**42'000**			
			2024									**42'000**	**227'000**	**52'000**	**52'000**	**42'000**	**42'000**	**207'000**	**62'000**					
			Abweichung									**150'000**	**110'000**	**120'000**	**140'800**	**0**	**0**	**0**	**800**	**42'000**	**42'000**			
Amt Bevölkerungsschutz, Sport, Militär	460-55-001	Ersatz und Neuanschaffungen von Material	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'260'000		260'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	0	Grundstock BSM (jährlich)	
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'600'000	427'974	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	0		
			Abweichung						-340'000	-427'974	0	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000	200'000	0		
	Ergebnis		**2025**									**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**			
			2024									**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**				
			Abweichung									**-60'000**	**-60'000**	**-60'000**	**-60'000**	**-60'000**	**-60'000**	**-60'000**	**-60'000**	**-60'000**	**200'000**			
Kantonspolizei	461-10-001	Einsatzmittel	2025																					
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'624'950	543'200	425'000	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	0		
			Abweichung						-5'624'950	-543'200	-425'000	-587'650	-587'650	-587'650	-587'650	-587'650	-587'650	-587'650	-587'650	-587'650		0		
	461-10-002	Informatiksysteme	2025																					
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	42'725'000	4'230'000	4'087'143	4'152'143	6'152'143	4'152'143	4'152'143	4'152'143	4'152'143	5'295'000	4'295'000	4'295'000		0		
			Abweichung						-42'725'000	-4'230'000	-4'087'143	-4'152'143	-6'152'143	-4'152'143	-4'152'143	-4'152'143	-4'152'143	-5'295'000	-4'295'000	-4'295'000		0		
	461-10-003	Kommunikation	2025																					
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	24'272'500	1'782'969	0		3'750'179	2'250'179	2'250'179	2'250'179	2'250'179	2'878'750	2'878'750	2'878'750		0		
			Abweichung						-24'272'500	-1'782'969	0		-3'750'179	-2'250'179	-2'250'179	-2'250'179	-2'250'179	-2'878'750	-2'878'750	-2'878'750		0		
	461-10-004	Mobilität	2025																					
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	63'047'500	6'560'000	6'207'000	6'222'500	6'522'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500		0		
			Abweichung						-63'047'500	-6'560'000	-6'207'000	-6'222'500	-6'522'500	-6'222'500	-6'222'500	-6'222'500	-6'222'500	-6'222'500	-6'222'500	-6'222'500		0		
	461-10-005	Sachanlagen	2025																					
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	49'630'310	6'230'031	5'414'888	3'429'988	4'716'500	4'716'500	4'716'500	4'716'500	4'716'500	9'116'500	4'716'500	4'716'500		0		
			Abweichung						-49'630'310	-6'230'031	-5'414'888	-3'429'988	-4'716'500	-4'716'500	-4'716'500	-4'716'500	-4'716'500	-9'116'500	-4'716'500	-4'716'500		0		
	461-10-006	Software	2025																					
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'233'250	700'000	700'000	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750		0		
			Abweichung						-7'233'250	-700'000	-700'000	-704'750	-704'750	-704'750	-704'750	-704'750	-704'750	-704'750	-704'750	-704'750		0		
	461-10-007	Sonstige Anlagen	2025																					
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'000'000	600'000	237'741	576'741	110'850	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0		
			Abweichung						-1'000'000	-600'000	-237'741	-576'741	-110'850	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000		0		
	461-10-008	Bilanz PZB Anlage im Bau bis 01.01.2028	2025																					
			2024	2022	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	55'000'000	2'500'000	2'300'000	11'100'000	31'000'000	8'100'000								0		
			Abweichung						-55'000'000	-2'500'000	-2'300'000	-11'100'000	-31'000'000	-8'100'000								0		
	461-10-009	Mobiles Sicherheitskommunikationssystem (MSK)	2025																					
			2024	2025	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	84'000'000		0	4'400'000	3'800'000	10'000'000	1'700'000	12'700'000	19'200'000	16'800'000	15'700'000	5'700'000		0		
			Abweichung						-84'000'000		0	-4'400'000	-3'800'000	-10'000'000	-1'700'000	-12'700'000	-19'200'000	-16'800'000	-15'700'000	-5'700'000		0		
	461-10-010	Anlageklasse 211* Mobilien VV	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		0			621'429	4'021'429	6'610'579	5'910'579	6'810'579	4'539'150	4'939'150	4'539'150	4'539'150	4'539'150	0	Mobilien VV	
			2024																					
			Abweichung						0			621'429	4'021'429	6'610'579	5'910'579	6'810'579	4'539'150	4'939'150	4'539'150	4'539'150	4'539'150	0		
	461-10-011	Anlageklasse 212* Fahrzeuge VV	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		0			7'850'000	9'940'000	7'090'000	7'190'000	7'330'000	7'430'000	7'560'000	7'730'000	7'830'000	7'970'000	0	Fahrzeuge VV	
			2024																					
			Abweichung						0			7'850'000	9'940'000	7'090'000	7'190'000	7'330'000	7'430'000	7'560'000	7'730'000	7'830'000	7'970'000	0		
	461-10-012	Anlageklasse 213* Maschinen und Apparate VV	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		0			3'288'000	2'446'000	1'821'000	2'200'000	2'951'000	2'986'000	951'000	1'061'000	975'000	2'311'000	0	Maschinen und Apparate VV	
			2024																					
			Abweichung						0			3'288'000	2'446'000	1'821'000	2'200'000	2'951'000	2'986'000	951'000	1'061'000	975'000	2'311'000	0		
	461-10-013	Anlageklasse 214* Übrige Sachanlagen verm. VV	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		0			376'200	372'000	215'000	295'000	241'000	425'000	465'000	525'000	525'000	561'500	0	Übrige Sachanlagen verm. VV	
			2024																					
			Abweichung						0			376'200	372'000	215'000	295'000	241'000	425'000	465'000	525'000	525'000	561'500	0		
	461-10-014	Anlageklasse 215* Informatik VV	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		0			1'947'143	2'152'143	3'227'143	1'847'143	2'077'143	2'027'143	5'390'000	2'485'000	2'470'000	2'525'000	0	Informatik VV	
			2024																					
			Abweichung						0			1'947'143	2'152'143	3'227'143	1'847'143	2'077'143	2'027'143	5'390'000	2'485'000	2'470'000	2'525'000	0		
	461-10-015	Anlageklasse 222* Tiefbauten VV Projekt MSK	2025	2026	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	90'600'000			4'400'000	3'800'000	10'000'000	1'750'000	12'700'000	19'100'000	16'800'000	15'600'000	5'700'000	750'000	0	Tiefbauten VV	
			2024																					
			Abweichung						90'600'000			4'400'000	3'800'000	10'000'000	1'750'000	12'700'000	19'100'000	16'800'000	15'600'000	5'700'000	750'000	0		
	461-10-016	Anlageklasse 303* Immaterielle Anl. VV	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		0			32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	0	Immaterielle Anl. VV	
			2024																					
			Abweichung						0			32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000	0		
	461-10-017	Anlageklasse 315* Anlagen im Bau VV	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		0			1'559'000	3'581'000	1'738'000	3'159'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	0	Anlagen im Bau VV	
			2024																					
			Abweichung						0			1'559'000	3'581'000	1'738'000	3'159'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	0		
	461-10-018	Anlageklasse 211* Mobilien VV Projekt PZB	2025	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	55'000'000	2'500'000	2'300'000	11'100'000	31'000'000	8'100'000								0	Mobilien VV	
			2024																					
			Abweichung						55'000'000	2'500'000	2'300'000	11'100'000	31'000'000	8'100'000								0		
	Ergebnis		**2025**									**31'173'772**	**57'344'572**	**38'833'722**	**22'383'722**	**33'541'722**	**37'939'293**	**37'537'150**	**33'372'150**	**23'471'150**	**20'088'650**			
			2024									**31'173'771**	**57'344'571**	**36'833'721**	**20'433'721**	**31'433'721**	**37'933'721**	**41'705'150**	**35'205'150**	**25'205'150**				
			Abweichung									**1**	**1**	**2'000'001**	**1'950'001**	**2'108'001**	**5'572**	**-4'168'000**	**-1'833'000**	**-1'734'000**	**20'088'650**			
Finanzdirektion	**Ergebnis**		**2025**									**11'400'000**	**9'438'000**	**7'310'000**	**6'870'000**	**6'720'000**	**5'720'000**	**5'580'000**	**5'580'000**	**5'580'000**	**5'580'000**			
			2024									**11'400'000**	**8'980'000**	**7'310'000**	**6'870'000**	**6'720'000**	**5'720'000**	**5'580'000**	**5'580'000**	**5'580'000**				
			Abweichung									**0**	**458'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**5'580'000**			
Finanzverwaltung	47-10-001	ERP (Etappe 1)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'680'000		500'000	1'500'000	2'000'000	3'000'000	2'560'000	2'560'000	2'060'000	1'750'000	1'750'000	1'750'000	1'750'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'200'000	500'000	500'000	500'000	1'000'000	1'000'000	810'000	810'000	810'000	750'000	750'000	750'000		0		
			Abweichung						12'480'000	-500'000	0	1'000'000	1'000'000	2'000'000	1'750'000	1'750'000	1'250'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'750'000	0		
	47-10-003	ERP (Etappe 2)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung																
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'750'000		0	1'000'000	1'000'000	1'000'000	750'000	750'000	750'000	500'000	500'000	500'000		0		
			Abweichung						-6'750'000		0	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-750'000	-750'000	-750'000	-500'000	-500'000	-500'000		0		
	47-10-004	Projekt ERP (Etappe 3)	2025	2025	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	11'208'000		5'000'000	4'750'000	1'458'000									0		
			2024	2025	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'750'000		5'000'000	4'750'000										0		
			Abweichung						1'458'000		0	0	1'458'000									0		
	47-10-005	ERP (Etappe 3)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung																
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000		0		1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000		0		
			Abweichung						-6'000'000		0		-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-500'000	-500'000	-500'000	-500'000		0		
	47-10-006	Ausbau SAP / Ablösung BPC durch SAC	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000			0	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000		0		1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000		0		
			Abweichung						0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	500'000	0		
	47-10-007	Time	2025	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	900'000		150'000	150'000	150'000	150'000	150'000							0		
			2024	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	900'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000							0		
			Abweichung						0	-150'000	0	0	0	0	0							0		
	Ergebnis		**2025**									**6'400'000**	**4'608'000**	**4'150'000**	**3'710'000**	**3'560'000**	**2'560'000**	**2'250'000**	**2'250'000**	**2'250'000**	**2'250'000**			
			2024									**6'400'000**	**4'150'000**	**4'150'000**	**3'710'000**	**3'560'000**	**2'560'000**	**2'250'000**	**2'250'000**	**2'250'000**				
			Abweichung									**0**	**458'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2'250'000**			

Steuerverwaltung	47-20-008	Ablösung Basissysteme und NESKO-Applikationen (Lifecycles)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	40'790'000	3'430'000	5'000'000	5'000'000	4'830'000	3'160'000	3'160'000	3'160'000	3'160'000	3'330'000	3'330'000	3'330'000	3'330'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	42'500'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	4'830'000	3'160'000	3'160'000	3'160'000	3'160'000	3'330'000	3'330'000	3'330'000		0		
			Abweichung						-1'710'000	-1'570'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3'330'000	0		
	Ergebnis		**2025**									**5'000'000**	**4'830'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'330'000**	**3'330'000**	**3'330'000**	**3'330'000**			
			2024									**5'000'000**	**4'830'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'330'000**	**3'330'000**	**3'330'000**				
			Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**3'330'000**			
Bildungs- und Kulturdirektion	**Ergebnis**		**2025**									**22'728'500**	**31'442'500**	**22'552'500**	**28'279'500**	**29'412'500**	**21'705'500**	**18'312'500**	**11'320'000**	**5'740'000**	**5'240'000**			
			2024									**18'183'500**	**25'862'500**	**20'117'500**	**27'414'500**	**31'192'500**	**25'160'500**	**15'799'500**	**11'320'000**	**5'240'000**				
			Abweichung									**4'545'000**	**5'580'000**	**2'435'000**	**865'000**	**-1'780'000**	**-3'455'000**	**2'513'000**	**0**	**500'000**	**5'240'000**			
	Amt für Kindergarten, Volksschule, Beratung	48-10-001	Substanzerhalt / Ersatz	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'298'000		198'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'848'000	760'000	198'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000		0		
				Abweichung						-550'000	-760'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	210'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**			
				2024									**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**				
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**210'000**			
	MBA Sekundarstufe II	48-13-001	Ersatzbeschaffungen Mobiliar (GYM/BFS)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	27'500'000		2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	30'000'000	5'000'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000		0		
				Abweichung						-2'500'000	-5'000'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2'500'000	0		
		48-13-002	Ersatzbeschaffungen Schulinformatik (GYM/BFS)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	16'530'000		1'700'000	1'600'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'230'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	18'430'000	3'400'000	1'700'000	1'600'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'230'000	1'500'000	1'500'000		0		
				Abweichung						-1'900'000	-3'400'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1'500'000	0		
		48-13-004	Einrichtungen aufgrund Gesamtsanierungen Schulgebäude BFS	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'000'000		300'000	400'000	400'000	300'000	200'000	200'000	400'000	700'000	700'000	700'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	4'800'000	500'000	300'000	400'000	400'000	300'000	200'000	200'000	400'000	700'000	700'000	700'000	0		
				Abweichung						200'000	-500'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	700'000	0		
		48-13-007	Umzug und Erstausstattung CEFF Artisanat in Biel	2025	2025	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'100'000			1'100'000									0		
				2024	2025	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'100'000		1'100'000										0		
				Abweichung						0		-1'100'000	1'100'000									0		
		48-13-008	BBZ Biel Gesamtsanierung	2025	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	500'000			0							500'000		0		
				2024	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'320'000		400'000	320'000	300'000	300'000							0		
				Abweichung						-820'000		-400'000	-320'000	-300'000	-300'000					500'000		0		
		48-13-009	BFSL Westr. 24 Sanierung und Erweiterung	2025	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	400'000			0				400'000					0		
				2024	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	800'000		200'000	200'000	200'000	200'000							0		
				Abweichung						-400'000		-200'000	-200'000	-200'000	-200'000		400'000					0		
		48-13-010	Einrichtungen aufgrund Gesamtsanierungen Schulgebäude GYM	2025	2024	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'510'000	200'000	830'000	1'950'000	1'700'000			830'000		670'000	2'330'000		0		
				2024	2024	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'260'000		830'000	1'570'000	1'700'000				2'330'000	670'000	2'330'000		0		
				Abweichung						-1'750'000	200'000	0	380'000	0			830'000	-2'330'000	0	0		0		
		48-13-011	GIBB Teilumzug und Ausstattungen	2025	2026	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	500'000			500'000									0		
				2024																				
				Abweichung						500'000			500'000									0		
		Ergebnis		**2025**									**8'050'000**	**6'100'000**	**4'300'000**	**4'200'000**	**5'430'000**	**4'130'000**	**5'370'000**	**7'030'000**	**5'200'000**	**4'700'000**		
				2024									**6'590'000**	**6'600'000**	**4'800'000**	**4'200'000**	**4'200'000**	**6'460'000**	**5'370'000**	**7'030'000**	**4'700'000**			
				Abweichung									**1'460'000**	**-500'000**	**-500'000**	**0**	**1'230'000**	**-2'330'000**	**0**	**0**	**500'000**	**4'700'000**		
	Amt für Kultur	48-70-001	Kantonale Kunstsammlung	2025			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	880'000		80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	0		
				2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'260'000	460'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000		0		
				Abweichung						-380'000	-460'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	80'000	0		
		48-70-002	Archäologischer Dienst: Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2025			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'100'000		100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0		
				2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'000'000	200'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0		
				Abweichung						100'000	-200'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100'000	0		
		48-70-003	Bernisches Historisches Museum	2025	2021	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	30'350'000	2'350'000	500'000	0	4'500'000	9'350'000	9'350'000	2'200'000	2'100'000				10'000'000	Die Drittfinanzierung entspricht dem geschätzen Lotteriefondsbeitrag.	
				2024	2021	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	30'350'000	2'350'000	0	500'000	4'500'000	9'350'000	9'350'000	2'200'000	2'100'000				10'000'000		
				Abweichung						0	0	500'000	-500'000	0	0	0	0	0				0		
		48-70-004	Kunstmuseum Bern	2025	2019	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	81'300'000	1'350'000	100'000	6'700'000	7'200'000	1'800'000	13'000'000	20'000'000	15'000'000	12'400'000	3'750'000		14'000'000	Die Drittfinanzierung entspricht dem geschätzen Lotteriefondsbeitrag.	
				2024	2019	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	81'057'000	1'200'000	1'910'000	4'875'000	5'060'000	625'000	13'375'000	24'250'000	16'125'000	9'887'000	3'750'000		14'000'000		
				Abweichung						243'000	150'000	-1'810'000	1'825'000	2'140'000	1'175'000	-375'000	-4'250'000	-1'125'000	2'513'000	0		0		
		48-70-005	Zentrum Paul Klee	2025	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	7'000'000	4'500'000	1'600'000	800'000	100'000								0		
				2024	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	7'000'000	4'600'000	1'600'000	800'000									0		
				Abweichung						0	-100'000	0	0	100'000								0		
		48-70-006	Freilichtmuseum Ballenberg	2025	2023	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	26'960'000	920'000		6'510'000	13'020'000	6'510'000							3'000'000	Die Drittfinanzierung entspricht dem geschätzen Lotteriefondsbeitrag.	Im Vorjahr konnte nicht die volle Summe in die IR eingestellt werden (Priorisierung), nun wird der fehlende Betrag beantragt. Siehe dazu die Planungserklärung 1.12 zur Haushaltsdebatte 2024
				2024	2023	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	20'000'000	920'000	400'000	4'750'000	9'180'000	4'750'000							3'000'000		
				Abweichung						6'960'000	0	-400'000	1'760'000	3'840'000	1'760'000							0		
		48-70-007	Bühnen Bern	2025	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	2'480'000			0			1'240'000	1'240'000					0		
				2024																				
				Abweichung						2'480'000			0			1'240'000	1'240'000					0		
		Ergebnis		**2025**									**14'190'000**	**25'000'000**	**17'840'000**	**23'770'000**	**23'620'000**	**17'280'000**	**12'580'000**	**3'930'000**	**180'000**	**180'000**		
				2024									**11'105'000**	**18'920'000**	**14'905'000**	**22'905'000**	**26'630'000**	**18'405'000**	**10'067'000**	**3'930'000**	**180'000**			
				Abweichung									**3'085'000**	**6'080'000**	**2'935'000**	**865'000**	**-3'010'000**	**-1'125'000**	**2'513'000**	**0**	**0**	**180'000**		
	Amt für zentrale Dienste	48-90-001	Substanzerhalt / Ersatz	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'734'500	605'500	181'000	278'500	132'500	202'500	99'500	152'500	85'500	152'500	150'000	150'000	150'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'190'000	605'500	181'000	278'500	132'500	202'500	99'500	152'500	85'500	152'500	150'000	150'000	0		
				Abweichung						-455'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**278'500**	**132'500**	**202'500**	**99'500**	**152'500**	**85'500**	**152'500**	**150'000**	**150'000**	**150'000**		
				2024									**278'500**	**132'500**	**202'500**	**99'500**	**152'500**	**85'500**	**152'500**	**150'000**	**150'000**			
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**150'000**		
Bau- und Verkehrsdirektion	**Ergebnis**		**2025**										**751'063'529**	**716'657'608**	**713'089'559**	**548'471'982**	**491'309'352**	**528'301'137**	**547'243'383**	**555'866'425**	**662'081'391**	**743'637'764**		
			2024										**781'243'381**	**707'321'890**	**638'823'461**	**612'303'277**	**486'782'068**	**536'961'130**	**527'194'946**	**497'744'540**	**579'710'073**			
			Abweichung										**-30'179'852**	**9'335'718**	**74'266'098**	**-63'831'295**	**4'527'284**	**-8'659'993**	**20'048'437**	**58'121'885**	**82'371'318**	**743'637'764**		
	Generalsekretariat BVD	490-30-139	Informatikprojekte der Direktion	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	12'860'000		1'300'000	1'300'000	1'140'000	1'140'000	940'000	1'140'000	1'140'000	1'340'000	1'140'000	1'140'000	1'140'000	0		
				2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'020'000	1'300'000	1'300'000	1'300'000	1'140'000	1'140'000	940'000	1'140'000	1'140'000	1'340'000	1'140'000	1'140'000	0		
				Abweichung						-160'000	-1'300'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1'140'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**1'300'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**940'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**1'340'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**1'140'000**		
				2024									**1'300'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**940'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**1'340'000**	**1'140'000**	**1'140'000**			
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1'140'000**		
	Amt für Wasser und Abfall	490-40-141	Sanierung Kanäle Juragewässerkorrektion, inkl. Brücken	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'150'000			150'000	300'000		400'000	400'000	200'000	200'000	200'000	150'000	150'000	0	u. a. Instandstellung Kanalsystem (Wassebau), Schwemmholzrechen an Zuflüssen	
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'850'000		0	150'000	300'000	250'000	400'000	400'000	600'000	800'000	800'000	800'000	0		

			Abweichung						-1'700'000		0	0	0	-250'000	0	0	-400'000	-600'000	-600'000	-650'000	150'000	0		
	490-40-143	Revitalisierungen Uferparkanlage Brüggmoos	2025	2025	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000		250'000	250'000	2'000'000	2'000'000	1'500'000							0	2027-2029: Revitalisierung NBK-Brüggmoos, Drittfinanzierung Renaturierungsfonds und Bund sind noch offen, jedoch möglich	
			2024																					
			Abweichung						6'000'000		250'000	250'000	2'000'000	2'000'000	1'500'000							0		
	490-40-144	Regulieranlagen + Steuerungen	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	14'000'000		1'440'000	1'270'000	820'000	1'430'000	1'380'000	1'280'000	1'170'000	1'280'000	1'390'000	1'270'000	1'270'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'530'000	1'640'000	1'440'000	1'270'000	820'000	1'430'000	1'480'000	1'480'000	1'170'000	1'080'000	1'070'000	1'070'000		0		
			Abweichung						470'000	-1'640'000	0	0	0	0	-100'000	-200'000	0	200'000	320'000	200'000	1'270'000	0		
	490-40-145	Ersatz Geräte,Apparate,Messinstrumente,Maschinen/FZ	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'220'000		861'000	811'000	1'111'000	801'000	451'000	551'000	861'000	1'061'000	952'000	880'000	880'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'920'000	730'000	861'000	811'000	1'111'000	551'000	351'000	351'000	461'000	661'000	672'000	430'000		0		
			Abweichung						1'300'000	-730'000	0	0	0	250'000	100'000	200'000	400'000	400'000	280'000	450'000	880'000	0		
	490-40-146	Investitionsbeiträge aus Wasser- und Abwasserfonds	2025			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	Grobschätzung	130'010'000		17'280'000	19'510'000	16'850'000	14'400'000	12'510'000	11'760'000	9'190'000	5'860'000	6'700'000	8'890'000	7'060'000	0		
			2024			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	Grobschätzung	138'030'000	20'000'000	22'300'000	18'300'000	15'800'000	10'200'000	11'800'000	10'490'000	5'920'000	6'460'000	7'310'000	7'310'000		0		
			Abweichung						-8'020'000	-20'000'000	-5'020'000	1'210'000	1'050'000	4'200'000	710'000	1'270'000	3'270'000	-600'000	-610'000	1'580'000	7'060'000	0		
	Ergebnis		**2025**									**21'991'000**	**21'081'000**	**18'631'000**	**16'241'000**	**13'991'000**	**11'421'000**	**8'401'000**	**9'242'000**	**11'190'000**	**9'360'000**			
			2024									**20'531'000**	**18'031'000**	**12'431'000**	**14'031'000**	**12'721'000**	**8'151'000**	**9'001'000**	**9'852'000**	**9'610'000**				
			Abweichung									**1'460'000**	**3'050'000**	**6'200'000**	**2'210'000**	**1'270'000**	**3'270'000**	**-600'000**	**-610'000**	**1'580'000**	**9'360'000**			
Amt für öff. Verkehr und -koordination	490-20-1	Bern, Entflechtung Wylerfeld	2025	2016	2023	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	42'199'027	42'099'027	100'000	0										0		
			2024	2016	2023	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	42'099'027	42'099'027	0											14'033'009		
			Abweichung						100'000	0	100'000	0										-14'033'009		
	490-20-10	Bern, Sanierung Gleisanlagen Fischermätteli	2025	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition																Die Sanierung des Tramastes ist aktuell offen. Der Grosse Rat wird voraussichtlich im März 2026 über die Betriebsart befinden.	
			2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	4'620'000		0	2'126'667	2'493'333									1'540'000		
			Abweichung						-4'620'000		0	-2'126'667	-2'493'333									-1'540'000		
	490-20-11	Ortsverkehr und weitere Projekte (rund 30 Geschäfte)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	68'577'167	2'637'934	11'364'333	4'524'000	7'459'367	3'226'033	4'692'467	4'333'333	5'000'000	5'866'667	7'000'000	7'000'000	8'110'967	22'859'056		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	68'577'167	2'637'934	16'837'367	4'524'000	7'459'367	3'226'033	4'692'467	4'333'333	5'000'000	5'866'667	7'000'000	7'000'000		22'859'056		
			Abweichung						0	0	-5'473'034	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8'110'967	0		
	490-20-12	Darlehensrückzahlungen (netto Kanton)	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	-30'553'263			-4'615'033	-3'564'242	-3'465'986	-3'353'228	-2'907'123	-2'907'120	-2'439'501	-2'439'501	-2'439'505	-2'422'024	0		Darlehensrückzahlungen in den kommenden Jahren sind aufgrund verschiedener als rückzahlbare Darlehen geleisteter Investitionsbeiträge höher als gemäss letzter Planung.
			2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	-22'958'785	-4'852'686	-3'376'846	-2'988'351	-1'937'560	-1'839'304	-1'726'546	-1'280'441	-1'280'441	-1'225'535	-1'225'535	-1'225'538		-8'103'139		
			Abweichung						-7'594'478	4'852'686	3'376'846	-1'626'682	-1'626'682	-1'626'682	-1'626'682	-1'626'682	-1'626'679	-1'213'966	-1'213'966	-1'213'967	-2'422'024	8'103'139		
	490-20-13	Bern, Zweite Tramachse West Stadt Bern	2025	2033	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000			0							2'000'000	5'000'000	5'000'000	0		
			2024	2033	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000		0								2'000'000	5'000'000		6'666'667		
			Abweichung						0		0	0							0	0	5'000'000	-6'666'667		
	490-20-14	Mürren, Erneuerung Adhäsionsbahn Grütschalo - Mürren	2025	2018	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	23'566'000	23'566'000		0										0		
			2024	2018	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	23'566'000	23'566'000	0											7'855'333		
			Abweichung						0	0	0	0										-7'855'333		
	490-20-15	Bern, ZBB (Publikumsanlagen SBB)	2025	2017	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	158'531'792	71'382'808	18'646'579	17'619'889	18'902'713	11'935'859	8'313'505	2'945'545	8'784'894					0		Die Kostenschätzungen werden erst mit zunehmendem Baufortschritt präziser. Ein Teil der höheren Endkostenprognose ist mit der Neubeurteilung der Risiken zu begründen.
			2024	2017	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	141'762'890	61'919'557	12'542'000	15'078'000	16'101'333	15'547'333	9'066'000	4'518'000	6'990'667					47'254'297		
			Abweichung						16'768'902	9'463'251	6'104'579	2'541'889	2'801'380	-3'611'474	-752'495	-1'572'455	1'794'227					-47'254'297		
	490-20-17	Bern, Gleisersatz Seftigenstrasse (Monbijoustrasse-Sandrain)	2025	2027	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'586'667			0		1'333'333	6'666'667	586'667						0		
			2024	2027	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'586'667		0			4'293'333	4'293'333							2'862'222		
			Abweichung						0		0	0		-2'960'000	2'373'334	586'667						-2'862'222		
	490-20-2	Köniz, Tramverlängerung nach Kleinwabern	2025	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	12'088'000			666'666	3'748'667	4'414'667	3'258'000							0		
			2024	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	12'088'000		0	1'924'667	3'748'667	6'414'667								4'029'333		
			Abweichung						0		0	-1'258'001	0	-2'000'000	3'258'000							-4'029'333		
	490-20-20	Mürren, Neubau Luftseilbahn Stechelberg – Mürren	2025	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	12'000'000	11'945'975		0										0		
			2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	12'000'000	12'000'000	0											4'000'000		
			Abweichung						0	-54'025	0	0										-4'000'000		
	490-20-3	Bern, RBS neuer Tiefbahnhof	2025	2017	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	141'696'216	86'016'159	8'330'959	10'753'180	12'432'347	6'667'434	7'358'700	4'397'948	2'046'852	3'692'637				0		Aktualisierung Endkostenprognose unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung und Aktualisierung der notwendigen Zahlungstranchen in den kommenden Jahren
			2024	2017	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	129'923'112	70'061'082	14'173'764	10'558'992	8'086'581	5'608'902	7'548'892	4'951'688	2'993'665	5'939'547				43'307'704		
			Abweichung						11'773'104	15'955'077	-5'842'805	194'188	4'345'766	1'058'532	-190'192	-553'740	-946'813	-2'246'910				-43'307'704		
	490-20-4	Bern, Zugang Bubenberg Bahnhof Bern	2025	2020	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	31'493'836	17'283'896	4'260'000	4'260'000	4'070'667	1'230'667	255'600	94'667	38'340					0		Die Kostenschätzungen werden erst mit zunehmendem Baufortschritt präziser. Die höhere Endkostenprognose ist auch aufgrund der Neubeurteilung der Risiken entstanden.
			2024	2020	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	21'870'669	14'178'003	3'298'667	2'996'667	884'667	436'667	46'667	29'333						7'290'223		
			Abweichung						9'623'167	3'105'893	961'333	1'263'333	3'186'000	794'000	208'933	65'334	38'340					-7'290'223		
	490-20-5	Ostermundigen, Tram Bern - Ostermundigen	2025	2024	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	28'938'000			3'333'333	4'133'333	8'000'000	6'133'333	6'133'333	1'204'667					0		
			2024	2024	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	30'558'667		0	5'533'333	6'133'333	6'625'333	6'133'333	6'133'333						10'186'222		
			Abweichung						-1'620'667		0	-2'200'000	-2'000'000	1'374'667	0	0	1'204'667					-10'186'222		
	490-20-7	Bern, Depoterweiterung Bolligenstrasse	2025	2022	2023	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	19'900'800	19'711'467	189'333	0										0		
			2024	2022	2023	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	18'389'333	18'389'333	0											6'129'778		
			Abweichung						1'511'467	1'322'134	189'333	0										-6'129'778		
	490-20-9	Bern, Sanierung Gleisanlagen Breitenrain inkl. Viktoriaplatz	2025	2021	2022	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	13'372'000	11'565'333	1'333'333	473'256										0		
			2024	2021	2022	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	13'372'000	13'372'000	0											4'457'333		
			Abweichung						0	-1'806'667	1'333'333	473'256										-4'457'333		
	Ergebnis		**2025**									**37'015'291**	**47'182'852**	**33'342'007**	**33'325'044**	**15'584'370**	**14'167'633**	**7'119'803**	**6'560'499**	**9'560'495**	**10'688'943**			
			2024									**39'753'974**	**42'969'721**	**40'312'964**	**30'054'146**	**18'685'247**	**13'703'891**	**10'580'679**	**7'774'465**	**10'774'462**				
			Abweichung									**-2'738'683**	**4'213'131**	**-6'970'957**	**3'270'898**	**-3'100'876**	**463'742**	**-3'460'876**	**-1'213'966**	**-1'213'967**	**10'688'943**			

Tiefbauamt	496-117	HWS-Projekte entlang der Aare (Sammelobjekt)	2025	2025	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	15'711'005		3'286'500	2'042'500	2'290'000	1'030'750	1'899'000	1'303'080	1'353'000	1'239'675	293'500	-184'000	1'157'000	120'000'000		Korrektur, da die Gemeindebeiträge an die Hochwasserschutz Projekten entlang der Aare bisher in der Planung nicht abgezogen wurden.
			2024	2023	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	34'462'342	4'425'600	4'806'250	6'057'000	4'671'000	1'325'250	2'086'500	4'255'255	2'149'000	2'753'500	1'280'600	2'152'987		120'000'000		
			Abweichung						-18'751'337	-4'425'600	-1'519'750	-4'014'500	-2'381'000	-294'500	-187'500	-2'952'175	-796'000	-1'513'825	-987'100	-2'336'987	1'157'000	0		
	496-118	Sammelvorhaben Neu- und Ausbau KS	2025	2025	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	402'150'489		34'615'020	38'868'417	43'953'115	40'291'885	28'677'348	25'078'898	26'765'361	35'352'813	41'923'613	44'459'500	42'164'520	0		Höhere Ausgaben für vom Bund subventionierte Projekte in den Agglomerationen und Umgestaltung von Bushaltestellen. Abbau der Bugwelle, die sich aufgebaut hatte.
			2024	2024	2034	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	347'798'613	86'103'435	38'233'319	34'514'019	29'907'213	26'981'601	17'853'815	21'810'472	27'313'854	34'633'379	39'254'950	44'220'125		0		
			Abweichung						54'351'876	-86'103'435	-3'618'299	4'354'398	14'045'903	13'310'284	10'823'533	3'268'425	-548'493	719'434	2'668'663	239'375	42'164'520	0		
	496-123	Sammelvorhaben Substanzerhaltung KS	2025	2025	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	678'113'185		58'415'502	62'803'774	46'930'267	49'143'962	49'121'860	52'260'021	59'456'325	73'463'978	72'072'813	74'752'183	79'692'500	0		Mit der rollenden «Priorisierung Investitionen Tiefbau» wird sichergestellt, dass der Plafond für die Investitionen in den Tiefbau eingehalten wird.
			2024	2024	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	731'902'785	127'321'238	66'400'259	61'876'378	61'425'915	56'976'163	59'979'464	56'999'675	66'731'639	77'645'800	77'490'000	81'836'000		0		
			Abweichung						-53'789'600	-127'321'238	-7'984'758	927'396	-14'495'649	-7'832'201	-10'857'603	-4'739'653	-7'275'314	-4'181'822	-5'417'187	-7'083'817	79'692'500	0		
	496-124	Globalbeitrag Bund an CH-Hauptstrassen/PV Lärm	2025			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	-27'500'000		-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'500'000	0		Zunehmend werden lärmarme Beläge eingebaut, was höhere Bundesbeiträge auslöst.
			2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	-18'900'000	-2'500'000	-2'000'000	-2'000'000	-1'700'000	-1'700'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000		0		
			Abweichung						-8'600'000	2'500'000	-500'000	-500'000	-800'000	-800'000	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-2'500'000	0		
	496-125	Ersatzbeschaffungen für Strassenunterhalt	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	78'400'000		7'000'000	7'000'000	7'100'000	7'100'000	7'100'000	7'200'000	7'200'000	7'200'000	7'300'000	7'100'000	7'100'000	0		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	80'500'000	6'700'000	7'000'000	7'000'000	7'500'000	7'200'000	7'100'000	8'100'000	7'500'000	7'600'000	7'400'000	7'400'000		0		
			Abweichung						-2'100'000	-6'700'000	0	0	-400'000	-100'000	0	-900'000	-300'000	-400'000	-100'000	-300'000	7'100'000	0		
	496-128	See- und Flussuferfonds	2025			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	In Realisierung	13'400'000		1'500'000	1'000'000	1'200'000	1'300'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	0		
			2024			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	In Realisierung	16'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000		0		
			Abweichung						-3'100'000	-1'500'000	0	-500'000	-300'000	-200'000	-300'000	-300'000	-300'000	-300'000	-300'000	0		
	496-129	Beiträge an Hochwasserschutzprojekt, im Bau	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	82'000'000		9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'000'000	8'500'000	7'000'000	5'000'000	3'500'000	1'500'000	0		Ausgabenneutral, da Verschiebung innerhalb 129 und 130 (Bau, Planung)
			2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	18'500'000	4'500'000	3'500'000	3'500'000	3'000'000	1'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000		0		
			Abweichung						63'500'000	-4'500'000	6'000'000	6'000'000	6'500'000	8'500'000	9'000'000	8'500'000	8'000'000	6'500'000	4'500'000	3'000'000	1'500'000	0		
	496-130	Beiträge an Hochwasserschutzprojekt, in Planung	2025			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	28'000'000		500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	1'000'000	1'500'000	3'000'000	5'000'000	6'500'000	8'500'000	0		Ausgabenneutral, da Verschiebung innerhalb 129 und 130 (Bau, Planung)
			2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	91'500'000	5'500'000	6'500'000	6'500'000	7'000'000	9'000'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000		0		
			Abweichung						-63'500'000	-5'500'000	-6'000'000	-6'000'000	-6'500'000	-8'500'000	-9'000'000	-8'500'000	-8'000'000	-6'500'000	-4'500'000	-3'000'000	8'500'000	0		
	496-410.01014	Wilderswil, Umfahrung	2025	2019	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	69'799'101	69'469'101	230'000	100'000										10'700		
			2024	2019	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	69'457'596	69'137'596	220'000	100'000										10'700		
			Abweichung						341'505	331'505	10'000	0										0		
	496-410.02077	Frutigen, Sanierung Ortsdurchfahrt	2025	2018	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	13'549'088	12'119'815	959'273	470'000										73'000		
			2024	2018	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	11'883'483	11'383'483	375'000	125'000										73'000		
			Abweichung						1'665'606	736'333	584'273	345'000										0		
	496-410.10149	Wilderswil, Korrektion Strasse Chrummeney-Zweilütschinen	2025	2028	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'049'624	121'624		0			10'000	100'000	140'000	2'500'000	2'500'000	2'000'000	678'000	0		
			2024	2028	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'049'624	121'624	0					2'000'000	750'000	2'000'000	678'000			0		
			Abweichung						0	0	0	0			10'000	-1'900'000	-610'000	500'000	1'822'000	2'000'000	678'000	0		
	496-410.10403	Lauterbrunnen, Ausbau Ortsdurchfahrt EWL-Hotel Staubbach	2025	2032	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'676'126	392'126	150'000	200'000	200'000	3'300'000	3'400'000	634'000	400'000					0		
			2024	2032	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'700'236	475'236	200'000	260'000	315'000	3'000'000	3'400'000	650'000	400'000					0		
			Abweichung						-24'110	-83'110	-50'000	-60'000	-115'000	300'000	0	-16'000	0					0		
	496-410.10412	Brienz, Erneuerung + Sanierung Ortsdurchfahrt	2025	2025	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	9'092'035	812'035	80'000	150'000	2'300'000	3'100'000	2'450'000	200'000						0		
			2024	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'167'477	894'477	100'000	2'250'000	3'950'000	2'800'000	173'000							0		
			Abweichung						-1'075'441	-82'441	-20'000	-2'100'000	-1'650'000	300'000	2'277'000	200'000						0		
	496-410.10459	Reichenbach, Erneuerung Bütschi - Stinkhaltiwald	2025	2027	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'205'000	196'280	100'000	2'000'000	1'800'000	1'108'720								0		
			2024	2027	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'155'000	196'280	50'000	50'000	50'000	1'500'000	1'500'000	1'808'720						0		
			Abweichung						50'000	0	50'000	1'950'000	1'750'000	-391'280	-1'500'000	-1'808'720						0		
	496-410.10491	Zweisimmen, Erneuerung Saanenmöserstrasse 2. Priorität	2025	2020	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'856'445	8'846'445	10'000	0										0		
			2024	2020	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'963'744	8'863'744	100'000											0		
			Abweichung						-107'298	-17'298	-90'000	0										0		
	496-410.10507	Schattenhalb, Neubau Radstreifen Chirchet	2025	2020	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'424'950	537'950	100'000	750'000	2'000'000	2'000'000	1'200'000	335'000	502'000					0		
			2024	2020	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'309'418	627'418	80'000	1'900'000	1'900'000	1'900'000	400'000	502'000						0		
			Abweichung						115'532	-89'468	20'000	-1'150'000	100'000	100'000	800'000	-167'000	502'000					0		
	496-410.20061	Saanen, Sanierung Ortsdurchfahrt Schönried	2025																					Das Projekt wurde aufgrund des Widerstandes der Gemeinde Schönried sistiert.
			2024	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'056'472	466'472	200'000	3'500'000	2'000'000	890'000								70'000		
			Abweichung						-7'056'472	-466'472	-200'000	-3'500'000	-2'000'000	-890'000								-70'000		
	496-410.20142	Beatenberg, Instandsetzung Brücke Sundgraben	2025	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	16'223'120	12'392'350	2'798'000	800'000	200'000	32'770								55'000		
			2024	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	16'234'315	11'679'315	3'105'000	900'000	200'000	350'000								55'000		
			Abweichung						-11'195	713'035	-307'000	-100'000	0	-317'230								0		
	496-410.20155	Lütschental, Ersatzneubau Zaunbrücke u. Strassenausbau	2025	2023	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'676'773	2'391'773	3'270'000	900'000	100'000	15'000								0		
			2024	2023	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'996'136	2'976'136	2'400'000	2'200'000	400'000	20'000								0		
			Abweichung						-1'319'364	-584'364	870'000	-1'300'000	-300'000	-5'000								0		
	496-410.20174	Meiringen, Erneuerung Lässli - Niwfuren	2025	2022	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'013'260	7'933'260	80'000	0										0		
			2024	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'896'000	6'802'125	93'875											0		
			Abweichung						1'117'260	1'131'135	-13'875	0										0		
	496-410.20176	Thun, Erneuerung Gwattstrasse	2025	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	15'700'000		50'000	100'000	200'000	200'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	150'000				0		
			2024	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	15'700'000		50'000	100'000	200'000	200'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	150'000				0		
			Abweichung						0		0	0	0	0	0	0	0	0				0		
	496-410.20257	Meiringen, Ersatz Balmbrücke	2025	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'755'714	5'755'714		0										0		
			2024	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'702'000	5'702'000	0											0		
			Abweichung						53'714	53'714	0	0										0		
	496-410.20300	Steffisburg Ersatz Zulgbrücke	2025	2025	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'990'008	554'276	100'000	1'000'000	3'000'000	3'000'000	335'732							0		
			2024	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'100'000	544'268	100'000	100'000	3'000'000	1'300'000	55'732							0		
			Abweichung						2'890'008	10'008	0	900'000	0	1'700'000	280'000							0		
	496-410.20301	Hasliberg, Ersatz Alpbachbrücke	2025	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'858'354	1'018'354	2'000'000	5'186'000	4'000'000	1'500'000	154'000							0		
			2024	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'855'161	1'201'161	2'000'000	5'000'000	3'000'000	1'554'000	1'100'000							0		
			Abweichung						3'192	-182'808	0	186'000	1'000'000	-54'000	-946'000							0		
	496-410.20337	Därligen, Neubau Radweg Därligen - Interlaken	2025	2026	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	14'700'000			500'000	500'000	500'000	500'000	3'800'000	3'800'000	3'100'000	2'000'000			6'300'000		

		2024	2026	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	14'700'000		0	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	3'800'000	3'800'000	3'100'000				6'300'000		
		Abweichung						0		0	-500'000	-500'000	-500'000	-500'000	0	0	0	2'000'000			0		
496-410.20338	Leissigen - Därligen, Neubau Radweg	2025	2029	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'800'000			0			500'000	500'000	500'000	500'000	2'500'000	2'500'000	2'000'000	4'200'000		
		2024	2029	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'800'000		0				700'000	700'000	700'000	700'000	2'500'000	2'500'000		4'200'000		
		Abweichung						0		0	0			-200'000	-200'000	-200'000	-200'000	0	0	2'000'000	0		
496-410.20379	Unterseen, Ersatz Lombachbrücke	2025	2026	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	14'943'095	381'961	80'000	100'000	100'000	100'000	6'000'000	6'000'000	2'181'133					0		
		2024	2026	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'000'000	428'867	100'000	100'000	100'000	100'000	6'000'000	6'000'000	2'171'133					0		
		Abweichung						-56'905	-46'905	-20'000	0	0	0	0	0	10'000					0		
496-410.20387	Frutigen, Erneuerung Rote Bleike-Sackgrabenbrücke	2025	2026	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	12'600'000		250'000	800'000	1'800'000	1'800'000	1'750'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	200'000		0		
		2024	2026	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	13'089'526	689'526	250'000	800'000	1'800'000	1'800'000	1'750'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000			0		
		Abweichung						-489'526	-689'526	0	0	0	0	0	0	0	0	0	200'000		0		
496-410.20514	Ringgenberg-Oberried, Neubau Velomassnahmen	2025	2027	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'520'000			0	50'000	70'000	150'000	150'000	2'500'000	2'500'000	100'000			0		
		2024	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'520'000		100'000	170'000	150'000	2'500'000	2'500'000	100'000						0		
		Abweichung						0		-100'000	-170'000	-100'000	-2'430'000	-2'350'000	50'000	2'500'000	2'500'000	100'000			0		
496-410.20589	Guttannen, Sicherung Lawinengalerie Spreitgraben	2025	2024	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'206'030	106'030		300'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'000'000	300'000					0		Ohne entsprechende Massnahmen können innerhalb weniger Jahre durch Murgänge im Bereich des Spreitgrabens die Kantonsstrasse Nr. 6 (Grimselpassstrasse) und die Lawinenschutzgalerie zerstört werden
		2024																					
		Abweichung						10'206'030	106'030		300'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'000'000	300'000					0		
496-410.20600	Guttannen, Strassenverlegung Rotlouwi	2025	2025	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'675'000		90'000	200'000	230'000	2'800'000	2'900'000	205'000	250'000					0		
		2024	2025	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'800'000	70'000	200'000	200'000	230'000	3'100'000	3'000'000							0		
		Abweichung						-125'000	-70'000	-110'000	0	0	-300'000	-100'000	205'000	250'000					0		
496-410.20624	Ringgenberg, Instandsetzung Lehnenbrücke Sagistutz	2025	2026	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'190'200			50'000	250'000	300'000	1'800'000	1'900'000	1'800'000	90'200				0		Das Projekt wird auf der Grundlage der aktualisierten Kostenschätzung aus dem Sammelposten entfernt und als Einzelprojekt verwaltet.
		2024																					
		Abweichung						6'190'200			50'000	250'000	300'000	1'800'000	1'900'000	1'800'000	90'200				0		
496-410.20631	Guttannen, Verlängerung Lawinengalerie Spreitgraben	2025	2025	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'000'000		250'000	250'000	200'000	300'000	200'000	3'300'000	3'300'000	3'200'000	3'000'000	1'000'000		0		Ohne entsprechende Massnahmen können innerhalb weniger Jahre durch Murgänge im Bereich des Spreitgrabens die Kantonsstrasse Nr. 6 (Grimselpassstrasse) und die Lawinenschutzgalerie zerstört werden
		2024																					
		Abweichung						15'000'000		250'000	250'000	200'000	300'000	200'000	3'300'000	3'300'000	3'200'000	3'000'000	1'000'000		0		
496-420.02030	Ostermundigen, Neubau Überführung Bolligenstrasse Nord	2025	2024	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'491'381	3'087'381	1'240'000	744'000	370'000	50'000								155'000		
		2024	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'526'976	3'122'976	1'240'000	744'000	370'000	50'000								155'000		
		Abweichung						-35'595	-35'595	0	0	0	0								0		
496-420.07073	Münsingen, Ortsdurchfahrt	2025	2020	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	15'915'388	14'113'388	1'996'000	-839'000	645'000									3'785'000		
		2024	2020	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	18'318'331	13'226'331	4'131'000	116'000	845'000									3'785'000		
		Abweichung						-2'402'944	887'056	-2'135'000	-955'000	-200'000									0		
496-420.07087	Muri, Korrektion Thunstrasse	2025	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	9'944'485	9'859'485	85'000	0										0		
		2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	11'598'247	11'578'247	20'000											0		
		Abweichung						-1'653'762	-1'718'762	65'000	0										0		
496-420.10261	Laupen, Verkehrssanierung	2025	2020	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	27'321'129	11'821'129	4'800'000	3'900'000	4'600'000	1'700'000	500'000							405'000		
		2024	2020	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	26'630'285	11'130'285	4'800'000	3'900'000	4'600'000	1'700'000	500'000							405'000		
		Abweichung						690'844	690'844	0	0	0	0	0							0		
496-420.10434	Deisswil, Sanierung Bernstrasse	2025	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'471'952	4'525'452	2'066'500	-1'120'000										2'065'000		
		2024	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'401'765	3'070'765	2'490'000	578'000	263'000									2'065'000		
		Abweichung						-929'813	1'454'687	-423'500	-1'698'000	-263'000									0		
496-420.10461	Rubigen, Korrektion Belpstrasse	2025	2024	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'498'551	260'189	150'000	100'000	100'000	150'000	100'000	2'500'000	2'500'000	638'362				0		Das Projekt wird auf der Grundlage der aktualisierten Kostenschätzung aus dem Sammelposten entfernt und als Einzelprojekt verwaltet.
		2024																					
		Abweichung						6'498'551	260'189	150'000	100'000	100'000	150'000	100'000	2'500'000	2'500'000	638'362				0		
496-420.20019	Wabern, Sanierung Seftigenstrasse	2025	2025	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'907'723	880'250	250'000	550'000	550'000	4'067'473	610'000							0		
		2024	2025	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'641'001	873'840	225'000	520'000	1'500'000	2'758'708	763'452							0		
		Abweichung						266'722	6'410	25'000	30'000	-950'000	1'308'765	-153'452							0		
496-420.2009	Bern, Neubau Radstreifen Seftigenstrasse	2025	2025	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	17'960'879	1'180'879	300'000	330'000	320'000	500'000	6'900'000	6'655'000	1'775'000					3'000'000		
		2024	2025	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	17'965'959	1'135'846	200'000	330'000	320'000	3'500'000	4'500'000	4'500'000	3'480'113					3'000'000		
		Abweichung						-5'080	45'033	100'000	0	0	-3'000'000	2'400'000	2'155'000	-1'705'113					0		
496-420.20095	Oberwangen, Sanierung Freiburgstrasse	2025	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'342'555	682'555	1'180'000	3'920'000	3'400'000	1'160'000								2'580'000		
		2024	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	9'449'018	1'059'018	2'750'000	3'850'000	1'530'000	260'000								2'580'000		
		Abweichung						893'537	-376'463	-1'570'000	70'000	1'870'000	900'000								0		
496-420.20105	Schattenhalb, Hochwasserschutz Hasliaare	2025	2032	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	16'500'000	1'645'724		550'000	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000	49'500'000		
		2024	2032	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	16'500'000	1'543'979	300'000	500'000	400'000	300'000	100'000	100'000	200'000	2'600'000	2'600'000	2'600'000		49'500'000		
		Abweichung						0	101'745	-300'000	50'000	200'000	300'000	500'000	500'000	400'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	600'000	0		
496-420.20151	Uettligen, Sanierung innerorts	2025	2026	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'226'000	40'742		43'258	51'000	70'000	70'000	66'000	150'000	1'653'000	2'153'000	929'000		0		Das Projekt wird auf der Grundlage der aktualisierten Kostenschätzung aus dem Sammelposten entfernt und als Einzelprojekt verwaltet.
		2024																					
		Abweichung						5'226'000	40'742		43'258	51'000	70'000	70'000	66'000	150'000	1'653'000	2'153'000	929'000		0		
496-420.20234	Kehrsatz, Verlegung Zimmerwaldstrasse	2025	2027	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'314'921	424'921	160'000	120'000	260'000	230'000	2'400'000	2'000'000	1'200'000	520'000				3'500'000		
		2024	2027	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'369'187	569'187	120'000	40'000	460'000	1'860'000	1'820'000	500'000						3'500'000		
		Abweichung						1'945'734	-144'266	40'000	80'000	-200'000	-1'630'000	580'000	1'500'000	1'200'000	520'000				0		
496-420.20272	Seftigen, Verlegung Thunstrasse Ost	2025	2022	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000			0	170'000	130'000	130'000	240'000	250'000	450'000	450'000	3'500'000	3'500'000	0		
		2024	2022	2034	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'820'000		0		170'000	130'000	130'000	240'000	250'000	900'000	3'500'000	3'500'000		0		
		Abweichung						1'180'000		0	0	0	0	0	0	0	-450'000	-3'050'000	0	3'500'000	0		
496-420.20343	Kirchlindach, Velosicherheit Halenbrücke	2025																					Auf der Grundlage der verringerten aktualisierten Kostenschätzung wird das Projekt nicht mehr als Einzelprojekt, sondern in dem Sammelposition verwaltet
		2024	2027	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'450'000		170'000	240'000	260'000	150'000	1'300'000	2'307'500	2'307'500	1'235'000	480'000			4'550'000		
		Abweichung						-8'450'000		-170'000	-240'000	-260'000	-150'000	-1'300'000	-2'307'500	-2'307'500	-1'235'000	-480'000			-4'550'000		

496-430.02615	Tramelan, Correction front. JU - Les Reussilles	2025	2022	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'049'607	3'446'179	1'410'000	1'150'000	1'110'000	1'099'393	1'000'000	760'000	50'000	23'821		213		10'000		
		2024	2022	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'650'000	3'131'476	1'150'000	1'150'000	1'150'000	1'150'000	1'150'000	1'150'000	590'000	28'000	525			10'000		
		Abweichung						-600'393	314'704	260'000	0	-40'000	-50'607	-150'000	-390'000	-540'000	-4'179	-525	213		0		
496-430.03035	Biel, Gehweg Reuchenettestrasse	2025	2023	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'536'362	597'672	500'000	100'000	500'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	238'690				54'000		
		2024	2023	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'353'310	443'310	10'000	10'000	50'000	1'200'000	700'000	1'700'000	1'200'000	1'200'000	650'000	190'000		54'000		
		Abweichung						183'052	154'362	490'000	90'000	450'000	200'000	700'000	-300'000	200'000	-961'310	-650'000	-190'000		0		
496-430.10564	Münchenbuchsee, Zentrumsbereich bei Bärenkreuzung	2025	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'043'813	677'369	100'000	470'000	1'500'000	1'700'000	596'444							0		
		2024	2026	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'090'331	683'556	100'000	1'100'000	1'800'000	1'406'775								0		
		Abweichung						-46'518	-6'187	0	-630'000	-300'000	293'225	596'444							0		
496-430.10588	Münchenbuchsee, Sanierung Fahrbahn Zürich-/Bernstrasse	2025	2020	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'427'988	6'200'988	202'000	18'000	7'000									0		
		2024	2020	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'194'403	6'194'403	0											0		
		Abweichung						233'585	6'585	202'000	18'000	7'000									0		
496-430.10645	Hermigen - Bellmund, Radverbindung	2025	2020	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'724'044	238'407	30'000	500'000	700'000	1'500'000	2'200'000	555'637						0		
		2024	2020	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'342'007	394'363	70'000	800'000	700'000	1'500'000	2'377'643	500'000						0		
		Abweichung						-617'963	-155'956	-40'000	-300'000	0	0	-177'643	55'637						0		
496-430.20210	Münchenbuchsee, Damm Obermoos	2025	2031	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'488'258	88'258		0					50'000	350'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	0		Das Projekt wird auf der Grundlage der aktualisierten Kostenschätzung aus dem Sammelposten entfernt und als Einzelprojekt verwaltet.
		2024																					
		Abweichung						6'488'258	88'258		0					50'000	350'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	0		
496-430.20403	Biel - Lyss, Velovorrangroute	2025	2023	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	9'900'000	65'959	50'000	100'000	100'000	100'000	1'000'000	3'000'000	2'000'000	3'484'042				0		
		2024	2023	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	11'963'546	115'959	50'000	80'000	100'000	150'000	2'000'000	3'000'000	3'000'000	3'467'587				0		
		Abweichung						-2'063'546	-50'000	0	20'000	0	-50'000	-1'000'000	0	-1'000'000	16'454				0		
496-430.20508	Valbirse, Sporvilier, Brückeninstandstzg: Sorvilier-Bévilard	2025	2024	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'500'000	168'316	50'000	1'630'000	2'500'000	2'350'000	1'750'000	50'000	1'684					0		Das Projekt wird auf der Grundlage der aktualisierten Kostenschätzung aus dem Sammelposten entfernt und als Einzelprojekt verwaltet.
		2024																					
		Abweichung						8'500'000	168'316	50'000	1'630'000	2'500'000	2'350'000	1'750'000	50'000	1'684					0		
496-430.20561	Pieterlen, Instandsetzung Brücke über SBB	2025	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'535'009	79'596	10'000	50'000	1'000'000	3'000'000	2'395'414							0		Das Projekt wird auf der Grundlage der aktualisierten Kostenschätzung aus dem Sammelposten entfernt und als Einzelprojekt verwaltet.
		2024																					
		Abweichung						6'535'009	79'596	10'000	50'000	1'000'000	3'000'000	2'395'414							0		
496-430.20773	Brügg, Neubau Rad-/Gehweg über Brücke T6	2025	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'223'853	216'813	112'000	28'000	340'000	1'000'000	527'040							0		
		2024	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'572'960	163'960	112'000	28'000	840'000	4'684'000	729'000	16'000						0		
		Abweichung						-4'349'106	52'853	0	0	-500'000	-3'684'000	-201'960	-16'000						0		
496-440.01007	Aarwangen, Verkehrssanierung Aarwangen - Langenthal	2025	2027	2039	Neuvorhaben	ISF-finanzierte Projekte	In Projektierung	104'675'000	8'097'196	50'000	50'000	50'000	120'000	170'000	830'000	2'460'000	6'770'000	8'375'000	13'435'000	19'255'000	47'620'000		
		2024	2027	2036	Neuvorhaben	ISF-finanzierte Projekte	In Projektierung	104'675'000	8'119'093	100'000	100'000	100'000	950'000	2'460'000	6'770'000	8'375'000	13'435'000	19'255'000	19'175'000		47'620'000		
		Abweichung						0	-21'898	-50'000	-50'000	-50'000	-830'000	-2'290'000	-5'940'000	-5'915'000	-6'665'000	-10'880'000	-5'740'000	19'255'000	0		
496-440.10252	Trubschachen, Sanierung Ortsdurchfahrt	2025	2022	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	7'246'211	6'891'211	325'000	20'000	10'000									0		
		2024	2022	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'629'937	6'409'937	200'000	20'000										0		
		Abweichung						616'274	481'274	125'000	0	10'000									0		
496-440.10273	Burgdorf, Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle	2025	2027	2041	Neuvorhaben	ISF-finanzierte Projekte	In Projektierung	330'272'000	14'203'561	100'000	100'000	100'000	50'000	600'000	1'350'000	2'250'000	4'052'000	11'870'000	41'560'000	56'967'800	92'200'000		
		2024	2027	2037	Neuvorhaben	ISF-finanzierte Projekte	In Projektierung	330'272'000	14'277'237	100'000	100'000	100'000	350'000	1'350'000	2'250'000	4'052'000	11'870'000	41'560'000	56'967'800		92'200'000		
		Abweichung						0	-73'676	0	0	0	-300'000	-750'000	-900'000	-1'802'000	-7'818'000	-29'690'000	-15'407'800	56'967'800	0		
496-440.10339	Eggiwil, Sanierung Gärbi - Zihlmatt	2025	2022	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'921'153	4'031'153	1'500'000	390'000										0		
		2024	2022	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'198'769	5'098'769	900'000	200'000										0		
		Abweichung						-277'616	-1'067'616	600'000	190'000										0		
496-440.10379	Niederbipp, Umgestaltung Ortsdurchfahrt	2025	2030	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'737'501	197'501	10'000	40'000			30'000	1'700'000	1'700'000	1'300'000	700'000	50'000	10'000	0		
		2024	2030	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'779'672	219'672	40'000	40'000			30'000	1'700'000	1'700'000	1'300'000	700'000	50'000		0		
		Abweichung						-42'170	-22'170	-30'000	0			0	0	0	0	0	0	10'000	0		
496-440.10431	Lotzwil, Sanierung Ortsdurchfahrt	2025	2022	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'603'462	4'053'462	1'400'000	150'000										0		
		2024	2022	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'615'970	5'065'970	550'000											0		
		Abweichung						-12'508	-1'012'508	850'000	150'000										0		
496-440.10434	Utzenstorf - Koppigen, Neubau Radweg	2025	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'000'795	4'515'795	485'000	0										0		
		2024	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'190'366	5'080'366	110'000											0		
		Abweichung						-189'571	-564'571	375'000	0										0		
496-440.20039	Thörigen - Bleienbach, Verbreiterung Fahrbahn	2025	2028	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'440'656	240'656	50'000	50'000	100'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	1'000'000					0		
		2024	2028	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'856'569	258'569	50'000	50'000	100'000	1'700'000	1'700'000	1'500'000	498'000					0		
		Abweichung						1'584'087	-17'913	0	0	0	300'000	300'000	500'000	502'000					0		
496-440.20052	Niederbipp - Schürhof, Neubau Radweg	2025	2029	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'218'000	157'706	30'000	30'000						30'000	2'000'000	2'000'000	1'800'000	0		
		2024	2029	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'287'706	197'706	30'000	30'000						30'000	2'000'000	2'000'000		0		
		Abweichung						930'294	-40'000	0	0						0	0	0	1'800'000	0		
496-440.20091	Lyssach, Verkehrssanierung Lyssachschachen	2025	2026	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'168'952	354'606	70'000	50'000	1'250'000	1'300'000	1'130'000	1'014'346						950'000		
		2024	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'174'654	395'654	250'000	1'200'000	1'200'000	1'130'000	999'000							950'000		
		Abweichung						-5'702	-41'048	-180'000	-1'150'000	50'000	170'000	131'000	1'014'346						0		
496-440.20094	Oberburg-Hasle, Neubau Radweg	2025																					Auf der Grundlage der verringerten aktualisierten Kostenschätzung wird das Projekt nicht mehr als Einzelprojekt, sondern in dem Sammelposition verwaltet.
		2024	2026	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'345'340	405'340	20'000	20'000	700'000	2'100'000	1'400'000	700'000						2'100'000		
		Abweichung						-5'345'340	-405'340	-20'000	-20'000	-700'000	-2'100'000	-1'400'000	-700'000						-2'100'000		
496-440.20116	Langenthal, Sanierung Ringstrasse	2025	2026	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'300'139	350'139	50'000	3'200'000	3'200'000	500'000								1'395'000		
		2024	2026	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'099'560	294'560	100'000	2'105'000	2'100'000	500'000								1'395'000		
		Abweichung						2'200'579	55'579	-50'000	1'095'000	1'100'000	0								0		
496-440.20118	Langenthal, Verkehrsmanagement Dreilinden	2025	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'092'580	422'580	140'000	4'000'000	530'000									980'000		Das Projekt wird auf der Grundlage der aktualisierten Kostenschätzung aus dem Sammelposten entfernt und als Einzelprojekt verwaltet.
		2024																					
		Abweichung						5'092'580	422'580	140'000	4'000'000	530'000									980'000		
496-440.20164	Zollbrück, Sanierung Ortsdurchfahrt	2025	2028	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'088'848	218'848	50'000	100'000	100'000	100'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	1'300'000	220'000			620'000		

			2024	2028	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'059'468	289'468	50'000	100'000	100'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	1'300'000	220'000				620'000		
			Abweichung						29'381	-70'619	0	0	0	-1'900'000	0	0	700'000	1'080'000	220'000			0		
	496-450.10214	Verkehrsmanagement Köniz - Bern Südwest	2025	2025	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'165'438	65'438	700'000	2'450'000	1'600'000	350'000								0		Bei den Verkehrsmanagement-Projekten steht die Entlastung der Ortszentren vom Stau im Fokus.
			2024																					
			Abweichung						5'165'438	65'438	700'000	2'450'000	1'600'000	350'000								0		
	496-450.10216	Verkehrsmanagement Wabern Bern-Süd	2025	2025	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'150'000		300'000	1'100'000	2'300'000	1'200'000	250'000							0		Bei den Verkehrsmanagement-Projekten steht die Entlastung der Ortszentren vom Stau im Fokus.
			2024																					
			Abweichung						5'150'000		300'000	1'100'000	2'300'000	1'200'000	250'000							0		
	496-450.10258	Verkehrsmanagement Region Thun	2025	2024	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'500'000	230'000	1'800'000	800'000	170'000	1'300'000	2'100'000	1'100'000						0		Bei den Verkehrsmanagement-Projekten steht die Entlastung der Ortszentren vom Stau im Fokus.
			2024																					
			Abweichung						7'500'000	230'000	1'800'000	800'000	170'000	1'300'000	2'100'000	1'100'000						0		
	496-450.10259	Verkehrsmanagement Region Biel	2025	2024	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'610'000			640'000	1'470'000	1'600'000	1'300'000	300'000	300'000					0		Bei den Verkehrsmanagement-Projekten steht die Entlastung der Ortszentren vom Stau im Fokus.
			2024																					
			Abweichung						5'610'000			640'000	1'470'000	1'600'000	1'300'000	300'000	300'000					0		
	Ergebnis		**2025**									**158'584'948**	**158'106'382**	**158'319'952**	**156'106'839**	**148'286'982**	**145'334'504**	**160'906'580**	**170'257'926**	**204'601'896**	**225'624'820**			
			2024									**155'653'396**	**151'357'128**	**153'826'497**	**149'607'607**	**152'159'622**	**154'968'240**	**176'368'267**	**210'849'075**	**232'591'912**				
			Abweichung									**2'931'552**	**6'749'254**	**4'493'455**	**6'499'232**	**-3'872'640**	**-9'633'736**	**-15'461'687**	**-40'591'149**	**-27'990'015**	**225'624'820**			
Amt für Grundstücke und Gebäude	498-13.0435	Bern,SFGB,Schänzlihalde 31,Gesamtsani.	2025	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	70'880'000	8'770'000	16'700'000	20'700'000	13'500'000	300'000								0		
			2024	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	70'880'000	9'425'000	21'000'000	21'000'000	11'300'000									0		
			Abweichung						0	-655'000	-4'300'000	-300'000	2'200'000	300'000								0		
	498-13.0437	JVS: Hindelbank,JVA,Gesamterneuerung	2025	2030	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	116'500'000		350'000	1'150'000	1'200'000	3'000'000	7'300'000	9'000'000	21'000'000	16'000'000	11'000'000	7'000'000	4'500'000	-25'500'000		
			2024	2030	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	116'500'000		0	400'000	1'300'000	4'000'000	7'300'000	9'000'000	21'000'000	16'000'000	11'000'000	7'000'000		-25'500'000		
			Abweichung						0		350'000	750'000	-100'000	-1'000'000	0	0	0	0	0	0	4'500'000	0		
	498-13.0440	JVS: Bern,RG,Sanierung	2025	2034	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'000'000			0								130'000	518'000	0		
			2024	2034	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'000'000		0									450'000		0		
			Abweichung						0		0	0								-320'000	518'000	0		
	498-13.0447	Bern,Uni-PH,vonRoll,2.Etappe	2025	2036	2042	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	70'000'000			0						160'000	800'000	756'000	1'260'000	-17'500'000		
			2024	2036	2042	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	70'000'000		0							160'000	800'000	756'000		-17'500'000		
			Abweichung						0		0	0						0	0	0	1'260'000	0		
	498-13.0448	Biel,Schulanlage Linde,Instandsetzung	2025	2033	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	100'000'000			0	100'000	1'400'000	1'460'000	3'400'000	400'000	4'210'000	12'630'000	25'536'000	29'790'000	0		Die definierten Nutzeranforderungen, die energetischen Anforderungen (Minergie ECO, Fotovoltaik), sowie die Teuerung erhöhten den Gesamtbetrag.
			2024	2033	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	81'000'000		0		100'000	1'400'000	1'460'000	3'400'000	400'000	4'210'000	12'630'000	22'670'000		0		
			Abweichung						19'000'000		0	0	0	0	0	0	0	0	0	2'866'000	29'790'000	0		
	498-13.0452	Biel,BBZ,Wasenstr. 1-11,Gesamtsanierung	2025	2027	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	84'000'000	2'790'000	1'600'000	1'800'000	11'000'000	20'350'000	20'350'000	15'800'000	500'000	150'000				0		
			2024	2027	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	84'000'000	2'390'000	1'350'000	1'340'000	12'500'000	23'300'000	23'300'000	11'500'000	350'000	20'000				0		
			Abweichung						0	400'000	250'000	460'000	-1'500'000	-2'950'000	-2'950'000	4'300'000	150'000	130'000				0		
	498-13.0454	Interlaken,Gym,Neubau Dreifachturnhalle	2025	2023	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'423'700	5'555'000	5'639'200	5'300'000										0		
			2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	3'713'700	-7'117'000	5'639'200	5'300'000										0		
	498-13.0455	Biel,BFH,Campus,Neubau	2025	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	337'400'000	78'400'000	50'300'000	109'400'000	52'900'000	34'903'000								-75'000'000		
			2024	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	336'055'000	71'805'000	97'000'000	106'800'000	21'955'000									-75'000'000		
			Abweichung						1'345'000	6'595'000	-46'700'000	2'600'000	30'945'000	34'903'000								0		
	498-13.0457	Langenthal,Gymo,Weststr.,Umbau+Sanierung	2025	2026	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	30'000'000	1'970'900	613'000	7'274'000	6'962'000	7'107'000	2'073'100							0		
			2024	2026	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	30'000'000	1'357'701	3'175'768	5'400'000	5'400'000	5'400'000	5'266'531							0		
			Abweichung						0	613'199	-2'562'768	1'874'000	1'562'000	1'707'000	-3'193'431							0		
	498-13.0498	JVS: St.Johannsen,Massnahmenplanung	2025	2034	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	74'000'000			0			500'000	1'000'000	1'500'000	2'000'000	2'000'000	8'250'000	18'500'000	-17'220'000		
			2024	2033	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	74'000'000		0			500'000	1'000'000	1'500'000	2'000'000	2'000'000	8'250'000	18'500'000		-17'220'000		
			Abweichung						0		0	0		-500'000	-500'000	-500'000	-500'000	0	-6'250'000	-10'250'000	18'500'000	0		
	498-13.0511	Münchenbuchsee,Gym.Hofwil,Erweiterung	2025	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	67'010'000	7'997'000	16'500'000	12'000'000	15'000'000	9'907'600								0		
			2024	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	65'180'000	7'335'000	33'500'000	11'000'000	6'214'000									0		
			Abweichung						1'830'000	662'000	-17'000'000	1'000'000	8'786'000	9'907'600								0		
	498-134	Investitionsvorhaben/Instandsetzungen zwischen 0-5 Mio. GK	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	52'724'259	7'726'984	17'045'016	12'141'243	7'235'000	6'273'000	4'769'000	3'675'000	1'586'000					-1'300'000		
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	54'894'000	13'826'000	12'898'400	14'835'400	4'334'200	6'800'000	1'800'000					100'000	300'000		-1'540'000		
			Abweichung						-2'169'741	-6'099'016	4'146'616	-2'694'157	2'900'800	-527'000	2'969'000	3'675'000	1'586'000		-100'000	-300'000		240'000		
	498-135	JUP (als Pauschale berücksichtigt)	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	770'000'000	43'450'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	0		Gesamtkosten basieren auf den durchschnittlichen Investitionen von jährlich rund CHF 70 Mio. für den baulichen Unterhalt. Ausgewiesen ist der Zeitraum 2025-2035.
			2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	730'000'000	30'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000		0		
			Abweichung						40'000'000	13'450'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	70'000'000	0		
	498-136	Aktivierung Baurechte	2025			Andere	Baurechte	Grobschätzung	5'800'000			0		5'800'000								0		Die Position bildet nur noch die in Zukunft kommenden Aktivierungen von Baurechten ab. Die erfolgten Aktivierungen sind in den Gesamtkosten nicht mehr enthalten.
			2024			Andere	Baurechte	Grobschätzung	41'591'000	41'591'000	0											0		
			Abweichung						-35'791'000	-41'591'000	0	0		5'800'000								0		
	498-14.0274	Koppigen,GSO,Bern-Zürichstr. 14,div. IS	2025	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'800'000	4'085'000	11'001'700	1'500'000										0		
			2024	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'500'000	10'850'000	5'470'000											0		
			Abweichung						300'000	-6'765'000	5'531'700	1'500'000										0		
	498-14.0287	Bern,Uni,Tierspital,L122,San.+Erweit.	2025	2033	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	127'500'000			0		340'000	850'000	2'125'000	2'975'000	3'825'000	5'950'000	21'250'000	34'000'000	-22'500'000		
			2024	2033	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	127'500'000		0			340'000	850'000	2'125'000	2'975'000	3'825'000	5'950'000	21'250'000		-22'500'000		
			Abweichung						0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	34'000'000	0		
	498-14.0289	Bern,Uni,BoGa IPW,Altenbergrain 21N	2025	2030	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'625'000	157'500	50'000	210'000	443'000	332'000	1'327'000	2'478'000	4'035'000	2'916'000	1'695'500			0		
			2024	2027	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	15'000'000	200'000	500'000	200'000	3'000'000	3'000'000	3'000'000	3'000'000	2'100'000					0		
			Abweichung						625'000	-42'500	-450'000	10'000	-2'557'000	-2'668'000	-1'673'000	-522'000	1'935'000	2'916'000	1'695'500			0		
	498-14.0299	Bolligen,BEO,Ersatzfläche	2025	2028	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	19'000'000			0	6'000'000	10'000'000	3'000'000							0		
			2024	2028	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	19'000'000		500'000	1'700'000		9'000'000	7'800'000							0		
			Abweichung						0		-500'000	-1'700'000	6'000'000	1'000'000	-4'800'000							0		
	498-14.0307	Bern,Amthaus,Hodlerstrasse 7	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
			2024	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	28'793'000	28'793'000	0											0		
			Abweichung						-28'793'000	-28'793'000	0											0		
	498-14.0309	Bern,BSM,Guisankaserne,Instands.	2025	2034	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'575'000			0				50'000	177'000	173'000	893'000	2'775'000	1'507'000	0		

		2024	2034	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'500'000		0							300'000	500'000	2'400'000		0		
		Abweichung						75'000		0	0				50'000	177'000	-127'000	393'000	375'000	1'507'000	0		
498-14.0313	Witzwil,Anstalten,WH Eschenhof,Instand	2025	2037	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'000'000			0								98'000	318'000	0		
		2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'000'000		0									300'000		0		
		Abweichung						0		0	0								-202'000	318'000	0		
498-14.0457	Bern,Uni,Hochschulstr.4, Instandsetzung	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
		2024	2020	2023	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'519'975	4'875'975	0											0		
		Abweichung						-5'519'975	-4'875'975	0											0		
498-14.0460	Bern,BFH,WGS/HKB,Standortkonzentration	2025	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	347'100'000	42'610'000	38'900'000	74'100'000	95'700'000	65'890'000								-81'000'000		Die Gesamtkosten zu Lasten des Kantons Bern verringern sich, da mit höheren Bundessubventionen als bisher angenommen gerechnet werden kann.
		2024	2024	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	371'260'000	47'810'000	45'900'000	76'100'000	81'300'000	63'700'000	22'270'000							-58'340'000		
		Abweichung						-24'160'000	-5'200'000	-7'000'000	-2'000'000	14'400'000	2'190'000	-22'270'000							-22'660'000		
498-14.0472	Bern,GIBB,Campus Lorraine,Instandsetz.	2025	2035	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	30'080'000			0					165'000	515'000	1'081'000	841'000	4'910'000	0		
		2024	2032	2040	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	31'000'000		0							750'000	1'200'000	4'000'000		0		
		Abweichung						-920'000		0	0					165'000	-235'000	-119'000	-3'159'000	4'910'000	0		
498-14.0478	Bern,Gym.Kirchenfeld,Instandsetzung	2025	2033	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	46'000'000			0			227'000	788'000	1'654'000	1'287'000	7'513'000	15'186'000	13'613'000	0		
		2024	2031	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	46'000'000		0		200'000	800'000	1'500'000	1'500'000	13'000'000	13'000'000	10'000'000			0		
		Abweichung						0		0	0	-200'000	-800'000	-1'273'000	-712'000	-11'346'000	-11'713'000	-2'487'000	15'186'000	13'613'000	0		
498-14.0479	Köniz,Gym.Lerbermatt,Instandsetzung	2025	2035	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	30'000'000			0				50'000	402'000	849'000	637'000	3'020'000	7'648'000	0		
		2024	2033	2041	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	30'000'000		0							200'000	800'000	1'500'000		0		
		Abweichung						0		0	0				50'000	402'000	649'000	-163'000	1'520'000	7'648'000	0		
498-14.0480	Biel,Seevorstadt 49/49A,Instandsetzung	2025	2033	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'450'000			0				112'000	416'000	322'000	2'450'000	5'313'000	1'837'000	0		
		2024	2034	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'400'000		0								190'000	430'000		0		
		Abweichung						50'000		0	0				112'000	416'000	322'000	2'260'000	4'883'000	1'837'000	0		
498-14.0544	Niederwangen,PZB,Neubau Juch-Hallmatt	2025	2023	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	318'760'000	73'500'000	93'000'000	71'000'000	29'100'000	28'800'000								0		
		2024	2023	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	318'760'000	111'400'000	85'000'000	67'000'000	30'000'000	2'000'000								0		
		Abweichung						0	-37'900'000	8'000'000	4'000'000	-900'000	26'800'000								0		
498-15.0503	Witzwil,Anstalten,Lindenhof,Instands.	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
		2024	2019	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	38'839'900	37'839'900	0											-19'130'100		
		Abweichung						-38'839'900	-37'839'900	0											19'130'100		
498-16.0028	Bern,Uni,Unitobler,L49,Oblicht/Dach	2025				Ord. Nettoinvestition																	Aktuell soll die Ausführung im Rahmen des Jahresunterhalts stattfinden.
		2024	2028	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	6'893'000		0	488'000	122'000	4'270'000	1'220'000							0		
		Abweichung						-6'893'000		0	-488'000	-122'000	-4'270'000	-1'220'000							0		
498-16.0225	Bern,Uni,1. Etappe Uni Muesmatt	2025	2034	2038	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	214'000'000	1'590'000		0			1'930'000	3'400'000	7'500'000	4'700'000	3'200'000	39'400'000	48'700'000	-41'000'000		
		2024	2034	2038	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	214'000'000	1'530'000	0				1'930'000	3'400'000	7'500'000	4'700'000	3'200'000	39'400'000		-41'000'000		
		Abweichung						0	60'000	0	0			0	0	0	0	0	0	48'700'000	0		
498-16.0226	Bern,Uni,2. Etappe Uni Muesmatt	2025	2040	2044	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	85'200'000			0										-21'100'000		
		2024	2033	2044	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	85'200'000		0											-21'100'000		
		Abweichung						0		0	0										0		
498-16.0227	Bern,Uni,Insel,BB07,med.Forschung	2025	2025	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	379'700'000	41'505'000	21'700'000	32'100'000	57'000'000	88'425'000	73'500'000	10'270'000						-55'400'000		
		2024	2026	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	381'800'000	49'654'450	31'200'000	40'350'000	81'820'000	63'680'000	56'330'000	3'003'000						-51'000'000		
		Abweichung						-2'100'000	-8'149'450	-9'500'000	-8'250'000	-24'820'000	24'745'000	17'170'000	7'267'000						-4'400'000		
498-16.0237	Bern,BSM,Kaserne,Papiermühlestr.13,Vers.	2025	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	19'400'000	11'062'800	1'600'000	0										0		
		2024	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	19'400'000	10'699'800	4'550'200											0		
		Abweichung						0	363'000	-2'950'200	0										0		
498-16.0249	Langenthal,BFSL,Weststr.,Sanierung+Erw.	2025	2027	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	89'017'000	4'603'000	2'329'000	2'619'000	18'894'000	22'203'000	22'012'000	5'357'000						0		
		2024	2026	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	85'000'000	3'691'806	2'003'000	17'000'000	17'000'000	17'000'000	17'305'194							0		
		Abweichung						4'017'000	911'194	326'000	-14'381'000	1'894'000	5'203'000	4'706'806	5'357'000						0		
498-16.0628	Köniz,ZSH Landorf,Landorfstrasse 94	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
		2024	2021	2023	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'539'052	5'345'933	0											0		
		Abweichung						-5'539'052	-5'345'933	0											0		
498-16.0636	Ittigen,Polizeischule,Sanierung	2025	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	17'000'000			0					152'000	678'000	526'000	3'992'000	8'661'000	0		
		2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	17'000'000		0						500'000	500'000	500'000	6'500'000		0		
		Abweichung						0		0	0					-348'000	178'000	26'000	-2'508'000	8'661'000	0		
498-17.0504	JVS: Thun,RG,Sanierung	2025	2035	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'935'000			0						205'000	1'035'000	802'000	6'095'000	0		
		2024	2034	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'935'000		0						500'000	500'000	100'000	11'100'000		0		
		Abweichung						0		0	0					-500'000	-295'000	935'000	-10'298'000	6'095'000	0		
498-17.0552	Burgdorf,BFH,TecLab,Jlcoweg 1	2025	2027	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	29'800'000	5'000	1'030'000	1'130'000	1'245'000	10'493'000	10'493'000	1'530'000						0		
		2024	2028	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	29'800'000	20'000	1'130'000	1'130'000	1'130'000	10'493'000	10'493'000	1'530'000						0		
		Abweichung						0	-15'000	-100'000	0	115'000	0	0	0						0		
498-18.0163	Thun,Gym,Instands. Altbau+Neubau Erw.	2025	2023	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	76'780'000	28'710'000	22'000'000	13'500'000	2'500'000									0		
		2024	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	76'780'000	35'550'000	22'500'000	13'000'000										0		
		Abweichung						0	-6'840'000	-500'000	500'000	2'500'000									0		
498-18.0164	Thun,Gymnasium,Neubau Turnhalle	2025	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	20'600'000	14'180'000	5'800'000	0										0		
		2024	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	20'600'000	16'650'000	3'950'000											0		
		Abweichung						0	-2'470'000	1'850'000	0										0		
498-18.0254	Bern,Uni,Insel,BB03,Ausbildung Medizin	2025	2033	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	245'900'000		120'000	1'081'000			2'000'000	1'775'000	7'971'000	5'984'000	23'885'000	44'602'000	72'639'000	-61'100'000		
		2024	2031	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	245'000'000	200'000	0		800'000	3'200'000	8'000'000	8'000'000	32'000'000	40'000'000	44'000'000	44'000'000		-62'000'000		
		Abweichung						900'000	-200'000	120'000	1'081'000	-800'000	-3'200'000	-6'000'000	-6'225'000	-24'029'000	-34'016'000	-20'115'000	602'000	72'639'000	900'000		
498-18.0256	Bern,Uni,Insel,Forschung (Path.)	2025	2036	2040	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	200'400'000			0					255'000	2'557'000	4'438'000	6'195'000	7'854'000	-35'100'000		
		2024	2031	2043	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	200'000'000		0						900'000	3'100'000	5'000'000	5'000'000		-50'000'000		
		Abweichung						400'000		0	0					-645'000	-543'000	-562'000	1'195'000	7'854'000	14'900'000		
498-18.0259	Bern,Uni Anat.,Ba2+Bü26,Instand.+Umbau	2025	2031	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	25'010'000			0	26'000	303'000	685'000	594'000	1'633'000	6'362'000	9'747'000	5'233'000	427'000	-6'240'000		
		2024	2031	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	25'000'000		0		240'000	1'000'000	1'900'800	2'323'200	6'160'000	6'160'000	6'160'000	1'056'000		-6'250'000		
		Abweichung						10'000		0	0	-214'000	-697'000	-1'215'800	-1'729'200	-4'527'000	202'000	3'587'000	4'177'000	427'000	10'000		
498-18.0260	Bern,Uni Biologie,Baltzer.4,Instands.	2025	2031	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'010'000			0	26'000	303'000	685'000	594'000	1'633'000	6'362'000	9'747'000	5'233'000	427'000	-6'240'000		
		2024	2031	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'000'000		0					160'000	740'000	640'000	280'000	380'000		-6'250'000		
		Abweichung						10'000		0	0	26'000	303'000	685'000	434'000	893'000	5'722'000	9'467'000	4'853'000	427'000	10'000		
498-18.0266	Bern,Uni Engehalde,Entw.+Unterhalt	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
		2024	2021	2023	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	9'590'000	8'343'000	0											0		
		Abweichung						-9'590'000	-8'343'000	0											0		
498-18.0269	Witzwil,JVA,Lindenhof 25-25a,Adminhaft	2025	2025	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'370'000	825'000	4'845'000	0										-1'765'000		
		2024	2025	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'470'000	825'000	2'550'000	1'500'000										-1'780'000		
		Abweichung						900'000	0	2'295'000	-1'500'000										15'000		
498-18.0273	JVS: Witzwil,JVA,div. Instandsetzungen	2025	2029	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	24'330'000			564'000	972'000	754'000	5'721'000	12'413'000	3'906'000					-7'670'000		
		2024	2028	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	24'000'000		0	750'000	750'000	10'000'000	9'500'000							-8'000'000		
		Abweichung						330'000		0	-186'000	222'000	-9'246'000	-3'779'000	12'413'000	3'906'000					330'000		

498-18.0321	Bern,Gym,Bremgartenstr.131,San.+Neubau	2025	2026	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	172'500'000	9'225'000	4'200'000	10'000'000	23'000'000	28'500'000	28'700'000	24'000'000	21'000'000	4'075'000				0		Aufgelaufene Teuerung, notwendige Provisorien während Bauphase der Turnhallen, erhöhte Anforderungen an naturwissenschaftliche Labore, neue Vorgaben zur Gebäudesicherheit
		2024	2026	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	148'000'000	6'222'000	2'800'000	8'000'000	21'000'000	22'000'000	23'000'000	24'000'000	28'978'000					0		
		Abweichung						24'500'000	3'003'000	1'400'000	2'000'000	2'000'000	6'500'000	5'700'000	0	-7'978'000	4'075'000				0		
498-18.0345	Bern,HKB,Fellerstr.11,Überbrückungsmass.	2025	2026	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'500'000	1'005'000	650'000	4'000'000	2'845'000									0		
		2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'350'000	3'177'000	3'323'000											0		
		Abweichung						1'150'000	-2'172'000	-2'673'000	4'000'000	2'845'000									0		
498-18.0467	Biel,Spitalstr.20,Gesamtsanierung,Erw.	2025	2036	2040	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	42'500'000			0						300'000	1'500'000	900'000	1'300'000	0		
		2024	2036	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	41'000'000		0							500'000	1'000'000	1'000'000		0		
		Abweichung						1'500'000		0	0						-200'000	500'000	-100'000	1'300'000	0		
498-18.0470	Biel,GS,Solothurnstrasse,Sanierung	2025	2036	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	36'050'000			0						189'000	617'000	1'296'000	1'008'000	0		
		2024	2030	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	36'000'000		0					500'000	650'000	1'500'000	180'000	1'870'000		0		
		Abweichung						50'000		0	0				-500'000	-650'000	-1'311'000	437'000	-574'000	1'008'000	0		
498-18.0471	Bern,Gym,Lindenauweg 1,Sanier. Turnhalle	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
		2024	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'400'000	4'497'588	0											0		
		Abweichung						-5'400'000	-4'497'588	0											0		
498-18.0472	Vauffelin,BFH,Route Princip.127,Div. IS	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
		2024	2023	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	9'587'500	7'221'500	0											-862'500		
		Abweichung						-9'587'500	-7'221'500	0											862'500		
498-18.0474	Biel,BFH,Quellgasse 10/12/21,San.+Umb.	2025	2030	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	47'000'000	690'000	1'050'000	300'000	1'000'000	700'000	300'000	4'260'000	16'000'000	16'000'000	1'300'000			0		Im Laufe der Projektbearbeitung zeigte sich, dass im Zuge der Instandsetzung und des Umbaus weitere Massnahmen notwendig sind, etwa in den Bereichen Schadstoffsanierung, Erdbebenertüchtigung und im energetischen Sektor.
		2024	2029	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	33'000'000		200'000	1'000'000	700'000	300'000	2'200'000	12'000'000	12'000'000	800'000				0		
		Abweichung						14'000'000	690'000	850'000	-700'000	300'000	400'000	-1'900'000	-7'740'000	4'000'000	15'200'000	1'300'000			0		
498-18.0475	Biel,GS,Erweit. Solothurnstr.102-108	2025	2036	2039	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	26'550'000			0						152'000	454'000	954'000	742'000	0		
		2024	2034	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	26'500'000		0				500'000	1'000'000	480'000	1'110'000	130'000	1'380'000		0		
		Abweichung						50'000		0	0			-500'000	-1'000'000	-480'000	-958'000	324'000	-426'000	742'000	0		
498-19.0298	JVS: Thorberg,JVA,Gesamtsanierung	2025	2035	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	117'100'000			0					241'000	1'857'000	2'583'000	3'605'000	4'572'000	-28'900'000		
		2024	2035	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	117'000'000		0	100'000	1'100'000	700'000	5'400'000	6'400'000	9'800'000	6'200'000	1'700'000	1'700'000		-39'000'000		
		Abweichung						100'000		0	-100'000	-1'100'000	-700'000	-5'400'000	-6'400'000	-9'559'000	-4'343'000	883'000	1'905'000	4'572'000	10'100'000		
498-19.0299	Witzwil, Neubau RG+JVA	2025	2029	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	222'000'000		820'000	1'230'000	1'850'000	4'920'000	12'300'000	37'700'000	57'400'000	61'500'000	26'520'000			-49'000'000		
		2024	2029	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	222'000'000		900'000	1'150'000	2'550'000	6'300'000	20'000'000	27'000'000	57'000'000	65'000'000	25'400'000			-49'000'000		
		Abweichung						0		-80'000	80'000	-700'000	-1'380'000	-7'700'000	10'700'000	400'000	-3'500'000	1'120'000			0		
498-19.0549	Bern,Murtenstr.46 (Lobhaus),Inst.setz.	2025	2034	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000			0			32'000	132'000	273'000	237'000	651'000	2'535'000	3'884'000	0		
		2024	2030	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000		0		300'000	300'000	200'000	4'000'000	4'000'000	1'200'000				0		
		Abweichung						0		0	0	-300'000	-300'000	-168'000	-3'868'000	-3'727'000	-963'000	651'000	2'535'000	3'884'000	0		
498-19.0555	Bern,Uni,Wechselstellung Tierspital	2025	2030	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	32'340'000			171'000	554'000	1'163'000	904'000	5'280'000	10'674'000	9'568'000	4'029'000			0		
		2024	2026	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	32'000'000		200'000	12'000'000	12'000'000	6'050'000	1'400'000	350'000						0		
		Abweichung						340'000		-200'000	-11'829'000	-11'446'000	-4'887'000	-496'000	4'930'000	10'674'000	9'568'000	4'029'000			0		
498-19.0558	Bern,Uni,Hochschulstr.4, IS Hörsäle+Cafe.	2025	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	10'100'000	6'790'000	1'650'000	0										0		
		2024	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	10'100'000	6'790'000	1'650'000											0		
		Abweichung						0	0	0	0										0		
498-20.0108	Oberaargau,SVSA,Ersatzneubau VPZ	2025	2036	2040	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000			0						3'000'000	200'000	400'000	500'000	0		
		2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000		0					4'000'000	200'000	600'000	700'000	4'500'000		0		
		Abweichung						0		0	0				-4'000'000	-200'000	2'400'000	-500'000	-4'100'000	500'000	0		
498-20.0123	Bern,Uni,Altenbergrain 21b,Laborersatz	2025	2027	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'842'000	18'000	423'000	414'000	4'239'000	1'728'000								-758'000		
		2024	2026	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	6'840'000	135'000	270'000	1'350'000	4'050'000	855'000	180'000							-760'000		
		Abweichung						2'002'000	-117'000	153'000	-936'000	189'000	873'000	-180'000							2'000		
498-20.0155	Ins,Inforama,Herrenhalde 80a,Sanierung	2025	2030	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'800'000			0	100'000	400'000	800'000	3'600'000	4'800'000					0		
		2024	2027	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'800'000	100'000	400'000	800'000	3'600'000	4'800'000								0		
		Abweichung						0	-100'000	-400'000	-800'000	-3'500'000	-4'400'000	800'000	3'600'000	4'800'000					0		
498-20.0157	Uetendorf,Werkhof TBA,Ersatzneubau	2025	2027	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	12'100'000	200'000	400'000	650'000	5'500'000	4'600'000								0		
		2024	2027	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	12'100'000	200'000	400'000	650'000	5'500'000	4'600'000								0		
		Abweichung						0	0	0	0	0	0								0		
498-20.0175	Bern,Uni Salvisbergbau,Instandsetzung	2025				Ord. Nettoinvestition																	Ist neu integriert in das Projekt P24.0284.
		2024	2028	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	66'000'000	1'008'800	251'000	1'655'000	1'800'000	7'730'000	11'770'000	11'135'000	11'135'000	11'135'000	380'200			-5'000'000		
		Abweichung						-66'000'000	-1'008'800	-251'000	-1'655'000	-1'800'000	-7'730'000	-11'770'000	-11'135'000	-11'135'000	-11'135'000	-380'200			5'000'000		
498-20.0207	Bern,Uni,Bühlplatz 5,IS + Umbau	2025	2041	2044	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'500'000			0										0		
		2024	2031	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'500'000		0	90'000	170'000	120'000	110'000	90'000	3'450'000	3'420'000	50'000			0		
		Abweichung						0		0	-90'000	-170'000	-120'000	-110'000	-90'000	-3'450'000	-3'420'000	-50'000			0		
498-20.0215	Zollikofen,BFH,Länggasse,Einb.Labore	2025	2027	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	16'750'000	15'000	525'000	510'000	3'490'000	5'610'000	2'980'000							-2'950'000		
		2024	2027	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	14'250'000	360'000	1'000'000	600'000	4'180'000	4'840'000	1'070'000							-2'500'000		
		Abweichung						2'500'000	-345'000	-475'000	-90'000	-690'000	770'000	1'910'000							-450'000		
498-20.0216	Biel,Bildungsareale,Wechselst.Sanier.	2025	2026	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	43'130'000	2'000'000	2'000'000	30'130'000	5'860'000									0		
		2024	2026	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	39'900'000	2'000'000	2'000'000	19'200'000	16'200'000									0		
		Abweichung						3'230'000		0	10'930'000	-10'340'000									0		
498-20.0236	Bern,PH,Fabrikstr.2,Kauf Liegens.+ IS	2025	2021	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'850'000	17'620'000	100'000	0										0		
		2024	2021	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'850'000	17'220'000	0											0		
		Abweichung						0	400'000	100'000	0										0		
498-20.0238	Krauchtal,JVA Thorberg,Vollzug nach Mass	2025	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	7'500'000	5'318'000	2'639'000	0										-3'400'000		
		2024	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'990'000	5'814'000	476'000											-2'960'000		
		Abweichung						510'000	-496'000	2'163'000	0										-440'000		
498-P21.0298	Bern,Uni/PH,Aebimatte,Standortentwick.	2025	2037	2045	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	232'500'000			0						250'000	960'000	3'020'000	6'370'000	-45'000'000		
		2024	2034	2042	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	232'500'000		0				250'000	960'000	3'020'000	6'370'000	9'010'000	11'390'000		-45'000'000		
		Abweichung						0		0	0			-250'000	-960'000	-3'020'000	-6'120'000	-8'050'000	-8'370'000	6'370'000	0		
498-P21.0313	Bern,UNI VETs,mittelfristige ISO	2025	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	18'000'000	1'020'000	230'000	4'240'000	6'220'000	4'050'000	200'000							-1'200'000		
		2024	2026	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'650'000	1'280'000	940'000	3'760'000	6'580'000	1'120'000								-1'050'000		
		Abweichung						2'350'000	-260'000	-710'000	480'000	-360'000	2'930'000	200'000							-150'000		
498-P21.0398	Bern,Umzug kant.Labor,Mieterausbau	2025				Ord. Nettoinvestition																	Läuft neu unter Projekt P23.0380.
		2024	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	34'000'000	1'950'000	1'650'000	4'400'000	6'400'000	6'480'000	6'320'000							0		
		Abweichung						-34'000'000	-1'950'000	-1'650'000	-4'400'000	-6'400'000	-6'480'000	-6'320'000							0		
498-P21.0438	Bern,KAPO,Hodlerstr.6+6a,Mieterausbau	2025	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'000'000			0		500'000	4'500'000	5'000'000						0		
		2024	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000		0			500'000	4'500'000	5'000'000						0		
		Abweichung						0		0	0		0	0	0						0		

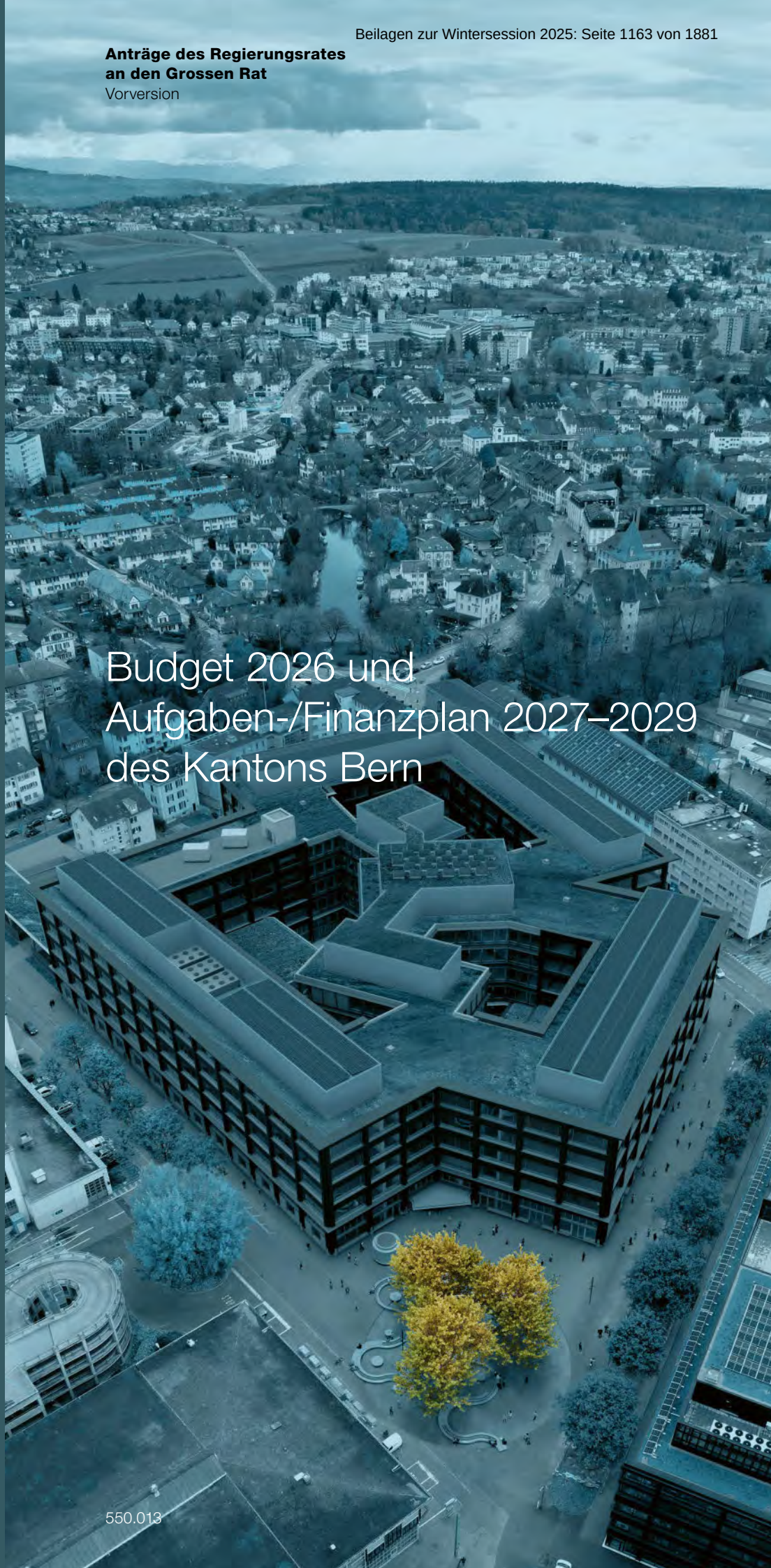
498-P21.0442	Bern,KAPO,Bahnhofpl. 10,Mieterausbau	2025	2027	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'625'000	15'000	205'000	360'000	3'200'000	1'198'000								0		Das Projekt war bisher Teil der Position 498-134. Die Umsetzung ist mit mehr Aufwand als bisher geschätzt verbunden, neu Einzelprojekt.
		2024																				
		Abweichung						5'625'000	15'000	205'000	360'000	3'200'000	1'198'000								0		
498-P21.0446	ABR,Tavannes,Kauf+San .Tav.Machines	2025	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	56'850'000	14'814'845	7'444'023	8'496'701	2'438'841									0		Mehrkosten für die notwendige statische Ertüchtigung des Gebäudes.
		2024	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	50'000'000	16'721'773	7'444'023	6'589'773	2'438'841									0		
		Abweichung						6'850'000	-1'906'928	0	1'906'928	0									0		
498-P21.0453	Bern,Uni,Friedbühlstr.51, Nachn.IFIK	2025	2033	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	12'010'000			0			86'000	205'000	431'000	336'000	1'957'000	3'956'000	3'546'000	-2'990'000		
		2024	2030	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	12'000'000		0		200'000	500'000	640'000	1'280'000	4'560'000	4'480'000	340'000			-3'000'000		
		Abweichung						10'000		0	0	-200'000	-500'000	-554'000	-1'075'000	-4'129'000	-4'144'000	1'617'000	3'956'000	3'546'000	10'000		
498-P21.0459	Bern,Uni,Insel,Grundeigentum Kanton	2025				Ord. Nettoinvestition																	Abgeltung ausbezahlt, nicht mehr relevant.
		2024	2024	2024	Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'450'000	17'450'000	0											0		
		Abweichung						-17'450'000	-17'450'000	0											0		
498-P22.0281	Münchenbuchsee,Buechlimatt,Neubau SVSA	2025	2027	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	137'250'000	3'950'000	3'000'000	3'600'000	3'000'000	24'650'000	29'850'000	32'700'000	22'300'000	4'000'000				0		
		2024	2027	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	137'250'000	4'300'000	3'000'000	3'000'000	28'000'000	29'750'000	32'700'000	22'300'000	4'000'000					0		
		Abweichung						0	-350'000	0	600'000	-25'000'000	-5'100'000	-2'850'000	10'400'000	18'300'000	4'000'000				0		
498-P22.0339	Liebefeld,Waldeggstr.51, Businesspark	2025	2023	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	26'700'000	14'487'152	932'000	4'633'000	3'033'349									-1'500'000		
		2024	2023	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	26'700'000	13'968'500	358'000	4'371'500	4'780'000									-1'500'000		
		Abweichung						0	518'652	574'000	261'500	-1'746'651									0		
498-P22.0361	Spiez,KAPO,Industriestr. 9,Mieterausbau	2025	2028	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	11'000'000		25'000	250'000	750'000	650'000	600'000	3'000'000	5'725'000					0		
		2024	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'000'000		0			1'000'000	3'000'000	3'000'000						0		
		Abweichung						4'000'000		25'000	250'000	750'000	-350'000	-2'400'000	0	5'725'000					0		
498-P22.0365	Unb.Standort,KAPO,Aus-Weiterbild.Infra	2025	2034	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	41'297'000			0						700'000	1'300'000	7'000'000	11'000'000	0		
		2024	2029	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	40'000'000		0		700'000	1'300'000	7'000'000	11'000'000	10'000'000	10'000'000				0		
		Abweichung						1'297'000		0	0	-700'000	-1'300'000	-7'000'000	-11'000'000	-10'000'000	-9'300'000	1'300'000	7'000'000	11'000'000	0		
498-P22.0386	Worblaufen,WH,A.Tiefenaustr.11/13,IS	2025	2033	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'100'000			0				100'000	250'000	200'000	2'350'000	2'800'000	400'000	0		
		2024	2034	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'100'000		0									100'000		0		
		Abweichung						0		0	0				100'000	250'000	200'000	2'350'000	2'700'000	400'000	0		
498-P22.0398	Lyss/Kappelen,Werkhof, Grenzstr.1&ff,IS	2025	2034	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'300'000			0				50'000	150'000	350'000	250'000	1'600'000	3'500'000	0		
		2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'300'000		0						200'000	500'000	800'000	2'800'000		0		
		Abweichung						0		0	0				50'000	-50'000	-150'000	-550'000	-1'200'000	3'500'000	0		
498-P22.0399	Grünenmatt,WH,Pfaffenboden 1281h&ff,IS	2025	2033	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'800'000			0			50'000	120'000	250'000	180'000	1'800'000	3'200'000	2'200'000	0		
		2024	2033	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'800'000		0						200'000	500'000	600'000	2'000'000		0		
		Abweichung						0		0	0			50'000	120'000	50'000	-320'000	1'200'000	1'200'000	2'200'000	0		
498-P22.0400	Bern,Uni,Murtenstr. 31,Umbau Zytologie	2025	2026	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'200'000	10'000	490'000	2'000'000	1'680'000	500'000								0		
		2024	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'200'000	325'000	2'000'000	2'000'000	875'000									0		
		Abweichung						0	-315'000	-1'510'000	0	805'000	500'000								0		
498-P22.0401	Bern,Uni,Freiestr.3,DCBP ,Unterhalt	2025	2031	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	40'000'000			0	204'000	685'000	1'438'000	1'119'000	6'532'000	13'203'000	11'836'000	4'983'000		0		
		2024	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	40'000'000			0	1'600'000	5'700'000	10'500'000	12'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	1'500'000	700'000	0		
		Abweichung						0			0	-1'600'000	-5'496'000	-9'815'000	-11'062'000	-1'381'000	4'032'000	10'703'000	10'336'000	4'283'000	0		
498-P22.0402	Bern,Uni,Sidlerstr.5,ExWi,Unterhalt	2025	2033	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	47'501'000			0			50'000	732'000	1'546'000	1'160'000	4'632'000	8'649'000	14'086'000	0		
		2024	2033	2040	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	47'200'000			0		50'000	850'000	1'200'000	720'000	1'500'000	3'600'000	5'350'000	5'350'000	0		
		Abweichung						301'000			0	0	-50'000	-850'000	-1'150'000	12'000	46'000	-2'440'000	-718'000	3'299'000	14'086'000	0	
498-P22.0405	Bern,Uni,Freiburgstr.7 ZMK,Unterhalt	2025	2034	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000			0				33'000	247'000	550'000	474'000	1'213'000	3'707'000	0		
		2024	2030	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	20'000'000		0	50'000	500'000	500'000	500'000	2'000'000	5'000'000	4'000'000	4'000'000	3'000'000		0		
		Abweichung						0		0	-50'000	-500'000	-500'000	-500'000	-1'967'000	-4'753'000	-3'450'000	-3'526'000	-1'787'000	3'707'000	0		
498-P22.0408	Loveresse,KAPO,Beau-Site 9,Provisorium	2025	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	11'050'000	2'138'000	1'840'000	0										0		Die Projektnummer P22.0408 entsprach der gruppierten ABR Projekte. Die Nummer wurde für das Einzelprojekt in Loveresse behalten, welches daher geringere Gesamtkosten aufweist.
		2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	23'000'000	4'850'780	1'070'320											0		
		Abweichung						-11'950'000	-2'712'780	769'680	0										0		
498-P22.0411	ABR, Reconvilier, Neubau CJP	2025	2038	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung															Verzicht aufgrund GR-Entscheid zur Priorisierung in Wintersession 2024	
		2024	2039	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	60'000'000	25'000	0									675'000		0		
		Abweichung						-60'000'000	-25'000	0									-675'000		0		
498-P22.0413	Bern,BKD,Neuer Hauptstandort BKD	2025	2030	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	54'600'000			33'000	648'000	1'498'000	1'298'000	3'570'000	13'910'000	21'313'000	11'440'000	890'000		0		
		2024	2025	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	53'500'000		300'000	4'000'000	4'000'000	1'700'000	15'000'000	15'000'000	13'500'000					0		
		Abweichung						1'100'000		-300'000	-3'967'000	-3'352'000	-202'000	-13'702'000	-11'430'000	410'000	21'313'000	11'440'000	890'000		0		
498-P22.0416	La Neuveville,ESC,R.d.Neuchatel 7,GIS	2025	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'030'000			0				17'000	105'000	287'000	195'000	2'071'000	2'752'000	0		
		2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000		0								90'000	43'500		0		
		Abweichung						30'000		0	0				17'000	105'000	287'000	105'000	2'027'500	2'752'000	0		
498-P22.0418	Stettlen,SfGB,Bernapark, Mieterausbau	2025				Ord. Nettoinvestition																	Baulich abgeschlossen und im GKIP-Horizont nicht mehr relevant.
		2024	2024	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	13'075'000	13'075'000	0											0		
		Abweichung						-13'075'000	-13'075'000	0											0		
498-P22.0419	ABR,Biel,CEFF,Salzhausstr.18,Umzug	2025	2026	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	28'424'338	730'000	220'000	16'588'346	5'744'684									0		
		2024	2026	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	28'424'338	730'000	220'000	27'474'338										0		
		Abweichung						0	0	0	-10'885'992	5'744'684									0		
498-P23.0323	Bern,TFB,Lorrainestr. 1a,Shedhalle	2025	2032	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	15'950'000			0		50'000	550'000	573'000	410'000	355'000	978'000	3'809'000	5'836'000	0		
		2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	15'000'000		0							225'000	108'800	3'363'200		0		
		Abweichung						950'000		0	0		50'000	550'000	573'000	410'000	130'000	869'200	445'800	5'836'000	0		
498-P23.0334	Kirchenthu.,WH,Bernstr. 32a-d,Ers.Neub.	2025	2044	2047	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'000'000			0										0		
		2024	2034	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'000'000		0						100'000	300'000	400'000	800'000		0		
		Abweichung						0		0	0					-100'000	-300'000	-400'000	-800'000		0		
498-P23.0336	Schwarzenburg,WH,LW 10,Hauptstützp.	2025	2033	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	21'000'000			0			200'000	1'000'000	500'000	600'000	1'800'000	4'200'000	6'300'000	0		
		2024	2032	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000		0					500'000	800'000	1'000'000	2'200'000	3'500'000		0		
		Abweichung						1'000'000		0	0			200'000	500'000	-300'000	-400'000	-400'000	700'000	6'300'000	0		
498-P23.0337	Diesse,WH,R.de Lamboing 34,Ers.stando.	2025	2030	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	11'000'000			0	50'000	2'150'000	600'000	1'000'000	2'600'000	4'000'000	600'000			0		
		2024	2028	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	9'000'000		0	1'500'000	400'000	600'000	1'500'000	2'400'000	2'600'000					0		
		Abweichung						2'000'000		0	-1'500'000	-350'000	1'550'000	-900'000	-1'400'000	0	4'000'000	600'000			0		
498-P23.0340	Aarwangen,WH,Wynaustr.113,Ern.Admintr.	2025	2030	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	6'000'000		30'000	90'000	160'000	140'000	400'000	1'500'000	2'300'000	1'280'000	100'000			0		
		2024	2028	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	6'000'000		100'000	200'000	500'000	2'200'000	2'000'000	1'000'000						0		
		Abweichung						0		-70'000	-110'000	-340'000	-2'060'000	-1'600'000	500'000	2'300'000	1'280'000	100'000			0		
498-P23.0354	Münsingen,JH,Thunstr.,Ums. Nutzerstrat	2025	2032	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'176'000			0	21'000	118'000	250'000	218'000	556'000	1'699'000	2'428'000	2'284'000	1'478'000	-4'914'000		Umsetzung der Nutzerstrategie für das Jugendheim "Lory Münsingen". Gleichzeitig sollen an den betroffenen Gebäuden auch notwendige Unterhaltsmassnahmen realisiert werden.

		2024																				
		Abweichung						9'176'000			0	21'000	118'000	250'000	218'000	556'000	1'699'000	2'428'000	2'284'000	1'478'000	-4'914'000		
498-P23.0356	Bern,WESUPRO,Standort konzentration	2025				Ord. Nettoinvestition																		Die aktualisierte Kostenschätzung fällt wesentlich geringer aus, weswegen das Projekt in die gruppierte Position integriert wurde.
		2024	2027	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000		64'000	506'000	760'000	7'870'000								0		
		Abweichung						-10'000'000		-64'000	-506'000	-760'000	-7'870'000								0		
498-P23.0358	SID,AJV,Netzwerkausbau RG + JVA	2025	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'260'000			2'260'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000								0		
		2024	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'260'000		0	2'065'000	2'065'000	2'065'000	2'065'000								0		
		Abweichung						0		0	195'000	-65'000	-65'000	-65'000								0		
498-P23.0373	Bern,KAPO,Neubau Polizeischule	2025	2038	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	34'000'000			0						1'500'000	530'000	930'000	1'011'000	0		
		2024	2038	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	34'000'000		0							1'500'000	530'000	930'000		0		
		Abweichung						0		0	0						0	0	0	1'011'000	0		
498-P23.0374	Bern,Gym,Bremgartenstr .137,TH-Provis.	2025				Ord. Nettoinvestition																		Integriert in Gesamtsanierung, Projekt 18.0321.
		2024	2026	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'000'000		1'000'000	5'200'000										0		
		Abweichung						-7'000'000		-1'000'000	-5'200'000										0		
498-P23.0376	Bern,GIBB,Lorrainestr.1, Instandsetzung	2025	2034	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	40'000'000			0				200'000	1'101'000	869'000	1'213'000	1'538'000	8'116'000	0		Diverse Bauteile des Gebäudes erreichen das Lebensdauerende, daher wird eine grosszyklische Erneuerung oder die Erstellung eines Ersatzneubaus notwendig.
		2024																					
		Abweichung						40'000'000			0				200'000	1'101'000	869'000	1'213'000	1'538'000	8'116'000	0		
498-P23.0377	Bern,GIBB,Lorrainestr.3e ,Instandsetz.	2025	2032	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	19'000'000			0		17'000	261'000	910'000	617'000	6'565'000	8'721'000	1'909'000		0		Diverse Bauteile des Gebäudes erreichen das Lebensdauerende, daher wird eine grosszyklische Erneuerung oder die Erstellung eines Ersatzneubaus notwendig.
		2024																					
		Abweichung						19'000'000			0		17'000	261'000	910'000	617'000	6'565'000	8'721'000	1'909'000		0		
498-P23.0380	Stettlen,Kant.Labor,Bern apark,Mieterausb	2025	2027	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	33'750'000	620'000	790'000	2'170'000	12'000'000	10'410'000								0		Ersetzt das Projekt P21.0398 aus der letztjährigen Planung. Die Gesamtkosten bleiben unverändert.
		2024																					
		Abweichung						33'750'000	620'000	790'000	2'170'000	12'000'000	10'410'000								0		
498-P23.0383	Bern,GIBB,Lorrainestr.3L ,Sporthalle	2025	2034	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	31'000'000			0			200'000	1'032'000	669'000	934'000	1'185'000	6'225'000	11'035'000	0		Es besteht in der Stadt Bern eine Knappheit an Sporthallen. Mit dem Sporthallenneubau kann der angespannten Situation entgegengewirkt werden.
		2024																					
		Abweichung						31'000'000			0			200'000	1'032'000	669'000	934'000	1'185'000	6'225'000	11'035'000	0		
498-P23.0386	Ins,JVA,Lindenhof,Ersatz neubauten	2025	2027	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	13'000'000	20'000	230'000	550'000	1'900'000	7'000'000	2'300'000							-4'100'000		
		2024	2027	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	13'000'000	50'000	1'050'000	700'000	6'800'000	3'400'000								-4'100'000		
		Abweichung						0	-30'000	-820'000	-150'000	-4'900'000	3'600'000	2'300'000							0		
498-P24.1000	Diverse Stao,Inforama,Kernliegensch.	2025				Ord. Nettoinvestition																		Das Projekt hat neu die Nummer P24.0298.
		2024	2029	2045	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	127'600'000		0		460'000	1'800'000	9'440'000	19'500'000	15'400'000	17'400'000	13'000'000	3'500'000		0		
		Abweichung						-127'600'000		0		-460'000	-1'800'000	-9'440'000	-19'500'000	-15'400'000	-17'400'000	-13'000'000	-3'500'000		0		
498-P23.1002	Burgdorf,Gym,Instandsetzung	2025				Ord. Nettoinvestition																		Das Projekt hat neu die Nummer P24.0325.
		2024	2031	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	80'000'000		0			500'000	1'000'000	4'000'000	7'800'000	20'000'000	20'000'000	20'000'000		0		
		Abweichung						-80'000'000		0			-500'000	-1'000'000	-4'000'000	-7'800'000	-20'000'000	-20'000'000	-20'000'000		0		
498-P24.0284	Bern,Uni,Salvisbergbau,I nstands.&Umbau	2025	2029	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition		65'950'000	140'000	790'000	1'750'000	1'280'500	2'015'000	10'300'000	10'300'000	10'300'000	10'300'000	9'924'500	850'000		-5'000'000		Ersetzt Projekt 20.0175, die Gesamtkosten bleiben unverändert.
		2024																					
		Abweichung						65'950'000	140'000	790'000	1'750'000	1'280'500	2'015'000	10'300'000	10'300'000	10'300'000	10'300'000	9'924'500	850'000		-5'000'000		
498-P24.0294	Thun,IDM,Seefeld,Instandsetzung	2025	2029	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'580'000		17'000	160'000	505'000	343'000	3'647'000	4'845'000	1'063'000					0		Ertüchtigung und Vorbereitung der Gebäude für die Nachnutzung u.a. durch die Berufsfachschule IDM Thun.
		2024																					
		Abweichung						10'580'000		17'000	160'000	505'000	343'000	3'647'000	4'845'000	1'063'000					0		
498-P24.0298	Div.StaO,Inforama,Kernliegensch.,IS/IH	2025	2032	2041	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	127'600'000			0			450'000	2'000'000	6'250'000	7'500'000	14'000'000	20'000'000	13'500'000	0		War letztes Jahr Projekt P23.1000
		2024																					
		Abweichung						127'600'000			0			450'000	2'000'000	6'250'000	7'500'000	14'000'000	20'000'000	13'500'000	0		
498-P24.0299	Div.StaO,Inforama,strategiegetr.Entw.	2025	2032	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	120'400'000			0			100'000	1'350'000	3'700'000	8'800'000	16'700'000	19'400'000	9'400'000	0		Umsetzung der genehmigten Nutzerstrategie des Inforama.
		2024																					
		Abweichung						120'400'000			0			100'000	1'350'000	3'700'000	8'800'000	16'700'000	19'400'000	9'400'000	0		
498-P24.0315	Rörswil,Fussballcampus, 3fach Sportha.	2025	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'000'000			0	5'000'000	4'000'000	1'000'000							0		Der Bedarf ist über das bereits heute bestehende Defizit an Sporthallen und der erwarteten Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen begründet.
		2024																					
		Abweichung						10'000'000			0	5'000'000	4'000'000	1'000'000							0		
498-P24.0323	Bern,KAPO,Schermenw.5-11,Pol.schule	2025	2030	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	14'350'000			0		17'000	205'000	686'000	466'000	4'953'000	6'580'000	1'443'000		0		Der Kanton Bern ist verpflichtet die Grund- und Weiterbildung der Berner Polizistinen und Polizisten zu gewährleisten. Aktualisierung der Kosten aufgrund aktuell laufender Vorstudien zum Nachweis der Machbarkeit und Kostenschätzung.
		2024																					
		Abweichung						14'350'000			0		17'000	205'000	686'000	466'000	4'953'000	6'580'000	1'443'000		0		
498-P24.0325	Burgdorf,Gym,Pestal.str. 20,Gesamtsan.	2025	2031	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	80'650'000			0	360'000	1'380'000	2'900'000	2'260'000	13'180'000	26'640'000	23'880'000	10'050'000		0		Das Projekt P24.0325 ersetzt das Dummy-Projekt P23.1002 aus der letztjährigen Planung. Sanierung der ehemaligen Gebäude der BFH und Vorbereitung zur Nutzung durch das Gymnasium. Neubau einer Dreifachsporthalle.
		2024																					
		Abweichung						80'650'000			0	360'000	1'380'000	2'900'000	2'260'000	13'180'000	26'640'000	23'880'000	10'050'000		0		
498-P24.0333	Bern,BFH,Brückenstr.69-73,Instandsetzu	2025	2030	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000			0		500'000	500'000	3'000'000	2'000'000					0		Sanierung nach Umzug der BFH in den neuen Campus. Nachnutzung durch SEK II.
		2024																					
		Abweichung						6'000'000			0		500'000	500'000	3'000'000	2'000'000					0		

	498-P25.0248	RBA SEK II Biel-Seeland	2025	2030	2034	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'000'000			0	17'000	226'000	556'000	777'000	984'000	5'192'000	9'168'000	6'285'000	1'795'000	0		Grobschätzung für die Deckung des benötigten Raumbedarfs im Bereich der SEK II aufgrund den zu erwartenden Schülerinnen- und Schülerzahlen.
			2024																				
			Abweichung						25'000'000			0	17'000	226'000	556'000	777'000	984'000	5'192'000	9'168'000	6'285'000	1'795'000	0		
	498-P25.0249	RBA SEK II Bern-Mittelland	2025	2032	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	177'000'000			0			300'000	2'554'000	3'911'000	5'460'000	6'923'000	28'505'000	41'732'000	0		Grobschätzung für die Deckung des benötigten Raumbedarfs im Bereich der SEK II aufgrund den zu erwartenden Schülerinnen- und Schülerzahlen.
			2024																				
			Abweichung						177'000'000			0			300'000	2'554'000	3'911'000	5'460'000	6'923'000	28'505'000	41'732'000	0		
	498-P25.0250	RBA SEK II Thun-Oberland	2025	2028	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	30'100'000			17'000	394'000	1'442'000	978'000	10'409'000	13'827'000	3'033'000				0		Grobschätzung für die Deckung des benötigten Raumbedarfs im Bereich der SEK II aufgrund den zu erwartenden Schülerinnen- und Schülerzahlen.
			2024																				
			Abweichung						30'100'000			17'000	394'000	1'442'000	978'000	10'409'000	13'827'000	3'033'000				0		
	498-P25.0251	RBA SEK II Emmental-Oberaargau	2025	2030	2034	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	55'000'000			0	300'000	1'613'000	1'192'000	1'664'000	2'110'000	11'134'000	19'660'000	13'477'000	3'850'000	0		Grobschätzung für die Deckung des benötigten Raumbedarfs im Bereich der SEK II aufgrund den zu erwartenden Schülerinnen- und Schülerzahlen.
			2024																				
			Abweichung						55'000'000			0	300'000	1'613'000	1'192'000	1'664'000	2'110'000	11'134'000	19'660'000	13'477'000	3'850'000	0		
	Ergebnis		**2025**									**532'172'290**	**489'147'374**	**501'656'600**	**341'859'100**	**312'307'000**	**356'238'000**	**369'476'000**	**368'666'000**	**435'589'000**	**496'824'000**		
			2024									**564'005'011**	**493'824'041**	**431'113'000**	**417'670'525**	**302'076'200**	**358'998'000**	**329'905'000**	**268'129'000**	**325'593'700**			
			Abweichung									**-31'832'721**	**-4'676'667**	**70'543'600**	**-75'811'425**	**10'230'800**	**-2'760'000**	**39'571'000**	**100'537'000**	**109'995'300**	**496'824'000**		
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	**Ergebnis**		**2025**									**2'959'785**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**294'000**		
			2024									**1'370'667**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**			
			Abweichung									**1'589'118**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**294'000**		
	Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	52-00-001	Sicherheitsmassnahmen, digitale Geschäftsverwaltung + Archiv	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'206'000		266'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'179'000	292'000	266'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000		0		
				Abweichung						27'000	-292'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	294'000	0		
		Ergebnis		**2025**									**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**		
				2024									**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**			
				Abweichung									**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**294'000**		
	Justizleitung Stabsstelle	52-30-001	Projekt NeVo (Lead SID) GRB 0980/2016	2025	2016	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'674'000	5'277'745		396'255										0		
				2024	2016	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'674'000	4'766'244	291'089	616'667										0		
				Abweichung						0	511'501	-291'089	-220'412										0		
		52-30-002	Transformation NeVo/Rialto auf S/4 Hana GRB 880/2023	2025	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	3'510'000	1'440'470		2'069'530										0		
				2024	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	3'510'000	1'806'000	1'444'000	260'000										0		
				Abweichung						0	-365'530	-1'444'000	1'809'530										0		
		52-30-003	Eingestellte Mittel Weiterentwicklung Fachapplikationen JUS	2025			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'800'000			200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000		0		
				2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'800'000		0	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000		0		
				Abweichung						0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0		
		Ergebnis		**2025**									**2'665'785**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**				
				2024									**1'076'667**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**				
				Abweichung									**1'589'118**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**				

Kanton Bern
Canton de Berne

Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat
Vorversion



Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 des Kantons Bern

Finanzdirektion
des Kantons Bern

550.013

Titelbild: © Visualisierung: pool Architekten / studio blomen

Kanton Bern
Canton de Berne

Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Vortrag

1	**Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung**	11
1.1	Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten	11
1.2	Finanzielles Ergebnis des Budgets 2026	13
1.3	Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2027-2029	13
1.4	Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgs- und Investitionsrechnung	14
1.4.1	Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung	14
1.4.2	Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung	14
1.5	Finanzpolitische Entwicklung seit August 2024	16
1.6	Finanzpolitisches Fazit und Würdigung der Planungsergebnisse	16
2	**Ergebnis der Planungsarbeiten**	19
2.1	Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2024	19
2.2	Finanzpolitische Ausgangslage im neuen Planungsprozess	20
2.3	Finanzpolitische Zielsetzungen für den Planungsprozess 2025	20
2.4	Wichtigste Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	21
2.4.1	Volksschule	21
2.4.2	Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	21
2.4.3	Aktualisierung der Steuerertragsprognose	22
2.4.4	Mittelschulen und Berufsbildung	22
2.4.5	Prämienverbilligungen	23
2.4.6	Kantonsbeiträge an die Hochschulen	23
2.4.7	Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	24
2.4.8	Beiträge an die Sozialversicherungen	24
2.4.9	Steuerpolitische Massnahmen	24
2.4.10	Kantonspolizei	24
2.4.11	Justizvollzug	25
2.4.12	Dividendenerträge	25
2.4.13	Personalpolitische Massnahmen	25
2.4.14	Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	26
2.4.15	Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	26
2.4.16	Asyl- und Flüchtlingswesen	26
2.4.17	Akutsomatik	27
2.4.18	Kürzung Sach- und übriger Betriebsaufwand	27
2.4.19	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	27
2.4.20	Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	27
2.4.21	Überblick über die wichtigsten Veränderungen	28
2.5	Steuerpolitik	29
2.5.1	Zielsetzungen der Steuerstrategie	29
2.5.2	Steuerpolitische Massnahmen im Budget 2026 und AFP 2027-2029	29
2.6	Personalpolitik	30
2.6.1	Lohnmassnahmen 2026-2029	30
2.6.2	Stellenbewirtschaftung der Direktionen und der Staatskanzlei	31
2.6.3	Stellenbewirtschaftung der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle	33
2.7	Investitionspolitik	34
2.7.1	Ausgangslage	34
2.7.2	Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2026-2035	34
2.7.3	Neuverschuldung 2022 bis 2031	35
2.7.4	Prüfung alternativer Möglichkeiten zur Steuerung und Finanzierung des Investitionsbedarfs	37
2.7.5	Nettoinvestitionen 2026 bis 2029	37
2.8	Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2026-2029	39
2.8.1	Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zum AFP 2026-2028	39
2.8.2	Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zur Priorisierung des Investitionsbedarfs	41
2.8.3	Umgang mit der Finanzmotion 005-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen)	43
2.8.4	Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Justiz)	43
2.8.5	Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit	44
2.9	Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung von Dezember 2024 bis Mitte August 2025	45
2.10	Entwicklung Finanzierungssaldo von Dezember 2024 bis Mitte August 2025	45

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken 46
3.1 Konjunkturelles Umfeld 46
3.2 Geopolitische Lage 46
3.3 Entwicklung der Steuererträge 46
3.4 Entlastungspaket 2027 des Bundes 47
3.5 Aufgabenteilung Bund und Kantone – Projekt «Entflechtung 27» 47
3.6 Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) 47
3.7 Entwicklung der Zahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) 48
3.8 Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs 48
3.9 Unterhalts-, Instandsetzungs- und Betriebskosten 48
3.10 Baupreisentwicklung und Vergabemisserfolge 49
3.11 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich 49
3.12 Finanzielle Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Spitalbereich 49
3.13 Finanzielle Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Psychiatriebereich 49
3.14 Anspruch auf Ergänzungsleistungen 49
3.15 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit 50
3.16 Übrige Chancen und Risiken 50

4 Das Budget und der Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen 51
4.1 Konjunkturelles Umfeld 51
4.1.1 International 51
4.1.2 Schweiz 51
4.1.3 Kanton Bern 51
4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2026 bis 2029 52
4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2026 bis 2029 53
4.4 Erfolgsrechnung 54
4.4.1 Saldo der Erfolgsrechnung 54
4.4.2 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen 55
4.5 Nettoinvestitionen 57
4.6 Finanzierungssaldo 58
4.6.1 Definition und Bedeutung des Finanzierungssaldos 58
4.6.2 Entwicklung des Finanzierungssaldos 58
4.7 Planbilanz 59
4.7.1 Überblick 59
4.7.2 Finanzvermögen 59
4.7.3 Verwaltungsvermögen 59
4.7.4 Eigenkapital und Bilanzfehlbetrag/-überschuss 60
4.7.5 Nettoschuld I 60
4.7.6 Bruttoschuld **61**
4.7.7 Rahmen der Neuverschuldung für 2026 61
4.8 Kennzahlen 62
4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad 62
4.8.2 Nettoschuldenquote 62

5 Berichterstattung über die Ergebnisse der vertieften Abklärungen zur Benchmarkanalyse 2024 63
5.1 Ausgangslage 63
5.2 Analyse der überdurchschnittlichen Fallkosten in drei Aufgabefeldern 63
5.2.1 Aufgabenfeld Alter 63
5.2.2 Aufgabenfeld Berufsbildung 63
5.2.3 Aufgabenfeld Polizei 63
5.3 Mögliche Massnahmen zur Eindämmung oder Reduktion der Aufwendungen in den drei Aufgabefeldern 64
5.3.1 Aufgabenfeld Alter 64
5.3.2 Aufgabenfeld Berufsbildung 64
5.3.3 Aufgabenfeld Polizei 65
5.4 Politisches Fazit des Regierungsrates 65

6 Anträge 67
6.1 Budget 2026 67
6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 67

7 Anhang: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2026–2035 68

8 Anhang: Finanzkennzahlen 70
8.1 Kennzahlen 70
8.1.1 Nettoverschuldungsquotient 71
8.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I 72
8.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II 73
8.1.4 Zinsbelastungsanteil 74
8.1.5 Bruttoverschuldungsanteil 75
8.1.6 Investitionsanteil 76
8.1.7 Kapitaldienstanteil 77
8.1.8 Nettoschulden I in CHF pro Einwohner 78
8.1.9 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner 78
8.1.10 Selbstfinanzierungsanteil 79
8.1.11 Bruttoschulden 80
8.1.12 Nettoschulden I 80
8.1.13 Nettoschulden II 81
8.1.14 Nettoschuldenquote 81
8.1.15 Staatsquote 82
8.1.16 Steuerquote 82
8.2 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2 83

Berichterstattung

1	**Gesamtkanton**	87
1.1	Übersicht Aufwand und Ertrag nach Direktionen (Budget 2026)	87
2	**Behörden (BEH)**	89
2.1	Erfolgsrechnung	89
2.2	Investitionsrechnung	90
2.3	Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH	91
2.4	Besondere Rechnungen	92
2.4.1	Grosser Rat	92
2.4.2	Regierungsrat	94
3	**Staatskanzlei (STA)**	97
3.1	Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)	97
3.2	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen	97
3.3	Entwicklungsschwerpunkte der Direktion	98
3.4	Erfolgsrechnung	99
3.5	Investitionsrechnung	100
3.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der STA	101
3.7	Produktgruppen	102
3.7.1	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	102
4	**Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)**	105
4.1	Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)	105
4.2	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen	105
4.3	Entwicklungsschwerpunkte der Direktion	106
4.4	Erfolgsrechnung	107
4.5	Investitionsrechnung	108
4.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU	109
4.7	Produktgruppen	110
4.7.1	Führungsunterstützung	110
4.7.2	Arbeitslosenversicherung	113
4.7.3	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	116
4.7.4	Wald und Naturgefahren	119
4.7.5	Landwirtschaft	122
4.7.6	Natur	125
4.7.7	Umwelt und Energie	128
4.7.8	Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	131
4.7.9	Veterinärwesen	134
4.8	Spezialfinanzierungen	136
4.8.1	Tierseuchenkasse	136
4.9	Fonds	138
4.9.1	Renaturierungsfonds	138
4.9.2	Tourismusfonds	140
4.9.3	Wildschadenfonds	142
4.10	Vorfinanzierungen	144
4.10.1	Investitionshilfefonds	144
5	**Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)**	147
5.1	Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)	147
5.2	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen	147
5.3	Entwicklungsschwerpunkte der Direktion	148
5.4	Erfolgsrechnung	149
5.5	Investitionsrechnung	151
5.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI	152
5.7	Produktgruppen	153
5.7.1	Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	153
5.7.2	Gesundheitsversorgung	156
5.7.3	Integration und Soziales	161
5.8	Spezialfinanzierungen	165
5.8.1	Fonds für Suchtprobleme	165
5.9	Vorfinanzierungen	167
5.9.1	Fonds für Spitalinvestitionen	167

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 169
6.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 169
6.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 169
6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 170
6.4 Erfolgsrechnung 171
6.5 Investitionsrechnung 173
6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ 174
6.7 Produktgruppen 175
6.7.1 Führungsunterstützung 175
6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen 177
6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 180
6.7.4 Raumordnung und Gemeindewesen 182
6.7.5 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz 185
6.7.6 Kantonale Einrichtungen 188
6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen 191
6.7.8 Regierungsstatthalterämter 194
6.7.9 Betreibungen und Konkurse 197
6.7.10 Führen des Grundbuches 200
6.7.11 Führen des Handelsregisters 202
6.7.12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 204
6.7.13 Geoinformation 207
6.8 Spezialfinanzierungen 210
6.8.1 Mehrwertabschöpfung 210

7 Sicherheitsdirektion (SID) 213
7.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 213
7.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 213
7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 214
7.4 Erfolgsrechnung 215
7.5 Investitionsrechnung 216
7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID 217
7.7 Produktgruppen 218
7.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen 218
7.7.2 Polizei 221
7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 225
7.7.4 Justizvollzug 229
7.7.5 Bevölkerungsdienste 233
7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 236
7.8 Spezialfinanzierungen 240
7.8.1 Ersatzbeitragsfonds 240

8 Finanzdirektion (FIN) 243
8.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 243
8.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 243
8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 244
8.4 Erfolgsrechnung 245
8.5 Investitionsrechnung 246
8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN 247
8.7 Produktgruppen 248
8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht 248
8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen 251
8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden 254
8.7.4 Steuern und Dienstleistungen 257
8.7.5 Personal 260
8.7.6 Informatik und Organisation 263
8.8 Spezialfinanzierungen 266
8.8.1 Fonds für Sonderfälle 266
8.9 Vorfinanzierungen 268
8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 268
8.10 Finanzpolitische Reserve 270
8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds 270

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) 273
9.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 273
9.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 273

9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 274
9.4 Erfolgsrechnung 275
9.5 Investitionsrechnung 276
9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD 277
9.7 Produktgruppen 278
9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen 278
9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote 280
9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung 282
9.7.4 Hochschulbildung 285
9.7.5 Kultur 288
9.7.6 Zentrale Dienstleistungen 291

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) 295
10.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 295
10.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 295
10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 296
10.4 Erfolgsrechnung 297
10.5 Investitionsrechnung 298
10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD 299
10.7 Produktgruppen 300
10.7.1 Führungsunterstützung 300
10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 302
10.7.3 Infrastrukturen 304
10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 307
10.7.5 Immobilienmanagement 310
10.7.6 Wasser und Abfall 313
10.8 Spezialfinanzierungen 317
10.8.1 Abfallfonds 317
10.8.2 Abwasserfonds 319
10.8.3 Wasserfonds 321
10.9 Fonds 324
10.9.1 See- und Flussuferfonds 324

11 Finanzkontrolle (FK) 327
11.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 327
11.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 327
11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 328
11.4 Erfolgsrechnung 329
11.5 Investitionsrechnung 330
11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK 331
11.7 Produktgruppen 332
11.7.1 Abschlussprüfung und Finanzaufsicht 332

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) 335
12.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 335
12.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 335
12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 336
12.4 Erfolgsrechnung 337
12.5 Investitionsrechnung 338
12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA 339
12.7 Produktgruppen 340
12.7.1 Datenschutz 340

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) 343
13.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026) 343
13.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 343
13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 344
13.4 Erfolgsrechnung 345
13.5 Investitionsrechnung 346
13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS 347
13.7 Produktgruppen 348
13.7.1 Justizvewaltungsleitung Stabsstelle 348
13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 351
13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 354
13.7.4 Staatsanwaltschaft 357

Kanton Bern
Canton de Berne

Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 des Kantons Bern

Vortrag

1 Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung

1.1 Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten

Das Budget 2026 und der Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2027-2029 weisen folgende Eckwerte auf:

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Erfolgsrechnung				
Aufwand	13 667	13 641	13 742	13 853
Ertrag	14 032	13 939	14 036	14 208
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**365**	**299**	**293**	**355**
Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)	**706**	**696**	**632**	**495**
Finanzierungssaldo (– = Neuverschuldung, + = Schuldenabbau)	**10**	**–42**	**18**	**228**
Schuldenabbau Total		**214**		
Schuldenabbau pro Jahr		**54**		
Selbstfinanzierungsgrad		**108 %**		
Im Planungsergebnis enthaltene Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs	230	22	0	0

Ergebnis der diesjährigen Planungsarbeiten

Das Planungsergebnis zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 weist in sämtlichen Jahren der Planung Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung von rund CHF 300 bis 350 Millionen aus. Mit Ausnahme des AFP 2027 resultiert in sämtlichen Jahren der Planung ein Schuldenabbau, welcher über vier Jahre insgesamt CHF 214 Millionen beträgt. Mit dem vorliegenden Planungsergebnis können die per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen revidierten Bestimmungen zu den Schuldenbremsen für die Erfolgs- und die Investitionsrechnung eingehalten werden.

Das Planungsergebnis wird aufwandseitig insbesondere durch einen hohen Mehrbedarf im Bildungsbereich geprägt. Vor allem als Folge der demografischen Entwicklung mussten im Volksschulbereich Mehrkosten berücksichtigt werden. Höhere Kosten resultieren auch auf Mittel- und Berufsschulstufe, namentlich aufgrund von steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen. Aufgrund der finanziellen Lage der bernischen Hochschulen hat der Regierungsrat zudem eine Erhöhung der Kantonsbeiträge an die Hochschulen beschlossen. Weitere, sich kumulierende Mehrkosten kommen in anderen Bereichen hinzu (bspw. ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung, Beiträge an die Sozialversicherungen/Ergänzungsleistungen, Mehrbedarf der Kantonspolizei und im Justizvollzug).

Diese Mehraufwendungen können durch Mehrerträge weitgehend kompensiert werden. Mehrerträge resultieren insbesondere aufgrund von höheren Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA), aber auch aufgrund von höher prognostizierten Steuererträgen.

Vor dem Hintergrund der aktualisierten Aufwand- und Ertragssituation hat der Regierungsrat verschiedene steuer- und personalpolitische Beschlüsse getroffen:

– Steuerpolitik: Mit der vorliegenden Planung wird die vom Grossen Rat anlässlich der Frühlingssession 2024 beratene Steuerstrategie konsequent fortgesetzt. Der AFP 2027-2029 beinhaltet die in der Steuergesetzrevision 2027 vorgesehene gestaffelte Glättung der Steuerprogression. Damit werden tiefe Einkommen um CHF 39 Millionen (2027) bzw. CHF 134 Millionen (ab 2028) entlastet. Zudem soll mit der Steuergesetzrevision ab 2027 die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer abgeschafft werden. Gleichzeitig enthält der AFP auch gestaffelte Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen (CHF 80 Millionen 2027 bzw. CHF 120 Millionen ab 2028). Schliesslich beinhaltet der AFP 2029 eine Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen im Umfang von CHF 60 Millionen.

– Personalpolitik: Der Regierungsrat sieht in sämtlichen Jahren der Planung für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte Lohnmassnahmen von 1,8 Prozent der Lohnsumme vor. Um Rückstände auf die Ziellohnkurve aufholen zu können, sind im Budget 2026 für die Lehrkräfte zudem letztmals weitere 0,2 Prozent vorgesehen. Bei den subventionierten Betrieben stehen unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb dieser Betriebe Mittel im Umfang von 1,2 Prozent (2026) bzw. 1,0 Prozent der Lohnsumme (2027-2029) zur Verfügung. Die Lohnmassnahmen beinhalten in sämtlichen Jahren der Planung einen Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent.

In Bezug auf die Investitionstätigkeit des Kantons wird auf das hohe Investitionsniveau im Budget 2026 und im AFP 2027/2028 hingewiesen. Dieses beträgt 2026 und 2027 rund CHF 700 Millionen und 2028 rund CHF 630 Millionen. Für 2029 wird ein Rückgang auf rund CHF 500 Millionen erwartet. Während der Investitionsmehrbedarf im Budget 2026 vollständig durch Fondsauflösungen in der Höhe von CHF 230 Millionen finanziert werden kann und das Planungsergebnis entsprechend verbessert, stehen im AFP 2027 noch verbleibende Fondsguthaben von CHF 22 Millionen zur Verfügung. In der Folge kann der im AFP 2027 enthaltene Investitionsbedarf nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden und es resultiert in diesem Jahr eine Neuverschuldung von CHF 42 Millionen.

Im Rahmen des Planungsprozesses zur Erarbeitung des Budgets 2026 und AFP 2027-2029 hat sich der Regierungsrat auch mit Folgearbeiten aus der Benchmarkanalyse 2024 befasst. Darüber gibt das Kapitel 5 der vorliegenden Berichterstattung Auskunft.

1.2 Finanzielles Ergebnis des Budgets 2026

Die Resultate der Planungsarbeiten für das Budget 2026 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Das Budget 2026 schliesst in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 13 667 Millionen und einem Ertrag von CHF 14 032 Millionen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 365 Millionen ab.

- Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) betragen CHF 706 Millionen. Die ordentlichen Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) belaufen sich auf CHF 680 Millionen. Gestützt auf dieses Investitionsniveau enthält das Budget 2026 Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von CHF 230 Millionen.

- Es resultiert ein positiver Finanzierungssaldo – d.h. ein Schuldenabbau – von CHF 10 Millionen.

- Die hohe Volatilität des Geschäftsgangs der SNB lässt keine Schlüsse hinsichtlich einer Gewinnausschüttung der SNB an Bund und Kantone für ihr Geschäftsjahr 2025 zu. Der Regierungsrat hat beschlossen, im Budget 2026 keine Gewinnausschüttung der SNB zu berücksichtigen.

- Im Budget 2026 sind Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) in der Höhe von CHF 1,55 Milliarden enthalten. Dies entspricht einem Mehrertrag von rund CHF 120 Millionen im Vergleich zum Jahr 2025.

- Für Lohnmassnahmen stehen im Budget 2026 Mittel im Umfang von insgesamt 1,8 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 2,0 Prozent bei den Lehrkräften zur Verfügung.

- Das Budget 2026 berücksichtigt im Vergleich zum bisherigen AFP 2026 in verschiedenen Bereichen finanzielle Mehrbelastungen (bspw. in der Volks-, Mittel- und Berufsschule wie auch in der Hochschulbildung). Mehrerträge resultieren bei den Ausgleichszahlungen aus dem NFA und aus einer Aktualisierung der Steuerertragsprognose.

Finanzvisualisierungsplattform

Die Planungsergebnisse zum Budget und AFP wie auch die Ergebnisse zum Geschäftsbericht werden jeweils auch auf der Finanzvisualisierungsplattform des Kantons Bern veröffentlicht (www.finanzviz.apps.be.ch). Die Plattform bietet die Möglichkeit, Ergebnisse auf unterschiedlichen Ebenen über einen längeren Zeithorizont zu betrachten und bspw. Soll-/Ist-Vergleiche vorzunehmen.

1.3 Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/ Finanzplans 2027-2029

In Bezug auf den AFP 2027-2029 können die Ergebnisse der Planungsarbeiten wie folgt zusammengefasst werden:

- In der Erfolgsrechnung resultieren in sämtlichen Jahren Ertragsüberschüsse. Diese betragen rund CHF 300 Millionen (2027/2028) bzw. rund CHF 350 Millionen (2029).

- Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) erreichen im AFP 2027 ein Niveau von CHF 696 Millionen und reduzieren sich im AFP 2029 auf einen Stand von CHF 495 Millionen. Im AFP 2027 sind Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von CHF 22 Millionen enthalten (verbleibende Guthaben im Spitalinvestitionsfonds).

- Im AFP 2027 wird von einem negativen Finanzierungssaldo bzw. einer Neuverschuldung von CHF 42 Millionen ausgegangen. Im AFP 2028 und 2029 wird ein positiver Finanzierungssaldo bzw. ein Schuldenabbau von CHF 18 Millionen (2028) und CHF 228 Millionen (2029) prognostiziert.

- In sämtlichen Jahren des AFP 2027-2029 ist eine Gewinnausschüttung der SNB von je CHF 160 Millionen enthalten.

- Auch im AFP wird mit weiter steigenden Ausgleichszahlungen aus dem NFA gerechnet. Diese erreichen im AFP 2029 eine Höhe von rund CHF 1,86 Milliarden.

- Im AFP 2027-2029 sind weitere Massnahmen zur Umsetzung der Steuerstrategie berücksichtigt. So sieht die Steuergesetzrevision 2027 eine gestaffelte Glättung der Steuerprogression in den Jahren 2027 und 2028 vor. Damit werden tiefe Einkommen um CHF 39 Millionen (2027) bzw. CHF 134 Millionen (ab 2028) entlastet. Gleichzeitig enthält der AFP auch gestaffelte Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen (CHF 80 Millionen 2027 bzw. CHF 120 Millionen ab 2028). Schliesslich beinhaltet der AFP 2029 eine Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen im Umfang von CHF 60 Millionen.

- Der AFP 2027-2029 sieht Lohnmassnahmen von jährlich insgesamt 1,8 Prozent vor (Kantonspersonal und Lehrkräfte).

- Auch der AFP enthält in verschiedenen Bereichen eine Mehrbelastung. Ein bedeutender Mehrbedarf resultiert auch im AFP in der Volks-, Mittel- und Berufsschule wie auch in der Hochschulbildung. Ein grösserer Minderaufwand im Vergleich zur bisherigen Planung resultiert im AFP 2027 aufgrund der voraussichtlich um ein Jahr verzögerten Inkraftsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative. Mehrerträge resultieren auch im AFP aufgrund aktualisierter Prognosen zu den Ausgleichszahlungen aus dem NFA und zu den Steuererträgen.

1.4 Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgs- und Investitionsrechnung

Am 18. Juni 2023 hiess die bernische Stimmbevölkerung mittels einer Revision der Kantonsverfassung eine Optimierung der Schuldenbremsen gut, welche per 1. Januar 2024 in Kraft trat. Während mit den früheren Bestimmungen allfällige Finanzierungsfehlbeträge stets in den künftigen Jahren kompensiert werden mussten, beinhalten die neuen Bestimmungen bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eine Mehrjahresbetrachtung, welche auch vergangene Rechnungsabschlüsse miteinbezieht.

Eine Änderung erfuhr auch die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung: Früher bedurfte ein Budget mit einem Defizit in jedem Fall der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (96 Ja-Stimmen). Mit der erfolgten Optimierung ist beim Budget neu ein Defizit möglich, wenn dieses durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist. Für die Genehmigung durch den Grossen Rat ist in diesem Fall eine einfache Mehrheit ausreichend.

1.4.1 Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Gemäss Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung dürfen Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Abs. 1 und 2 von Art. 101a berücksichtigt werden. Im folgenden Nachweis werden diese demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert. In der aktuellen Planung sind Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 0,5 Millionen pro Jahr enthalten. Dadurch verändert sich das massgebende Ergebnis der Erfolgsrechnung geringfügig (vgl. nachfolgende Tabelle; rundungsbedingt wird die Elimination nur im AFP 2027 sichtbar).

Die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV können mit dem vorliegenden Planungsergebnis unter Berücksichtigung der eliminierten Buchgewinne eingehalten werden.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**365**	**299**	**293**	**355**
Elimination Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	1	1	1	1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**365**	**298**	**293**	**355**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

1.4.2 Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Im Folgenden werden gestützt auf die Beschlüsse des Grossen Rates aus der Sommersession 2024 zum Geschäftsberichts 2023 zwei Nachweise über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung erbracht:

1. Nachweis nach den per 1. Januar 2024 revidierten Bestimmungen

2. Nachweis nach den altrechtlichen Bestimmungen mit Kompensation des Fehlbetrages 2023

1. Nachweis nach den per 1. Januar 2024 revidierten Bestimmungen

Die revidierte Kantonsverfassung (Art. 101b Abs. 2 KV) sieht bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung Folgendes vor: «Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Budget ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Budgetjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist.» Relevant ist auch die Bestimmung gemäss Art. 101b Abs. 5 KV, wonach bei einem negativen Finanzierungssaldo eine Kompensation nur dann vorgenommen werden muss, wenn die Nettoschuldenquote (Nettoschuld I im Verhältnis zum kantonalen Bruttoinlandprodukt) per Ende des Vorjahres sechs Prozent übersteigt. Die Nettoschuldenquote betrug per 31. Dezember 2024 6,5 Prozent, so dass eine Kompensationspflicht des negativen Finanzierungssaldos des Budgets 2026 besteht.

Aus der folgenden Tabelle gehen die Finanzierungssaldi der Rechnungsjahre 2021 bis 2024, der Budgets 2025 und 2026 sowie des AFP 2027-2029 hervor.

In Bezug auf das Jahr 2023 wird auf eine Besonderheit hingewiesen: In der Rechnung 2023 resultierte ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 163 Millionen. Gestützt auf die Beschlüsse des Grossen Rates aus der Sommersession 2024 zum Geschäftsberichts 2023 wird beim Nachweis nach den neurechtlichen Bestimmungen für das Jahr 2023 ein Finanzierungssaldo von CHF 0 Millionen berücksichtigt. Indem der negative Finanzierungssaldo in der Betrachtung ausgeklammert wird, soll vermieden werden, dass mit der vom Grossen Rat beschlossenen Kompensationspflicht des Fehlbetrags 2023 in den künftigen Jahren eine «doppelte Kompensationspflicht» entsteht.

Unter Berücksichtigung dieser Anpassung resultiert in den fünf dem Budget 2026 vorangehenden Jahre (2021 bis 2025) ein Finanzierungsüberschuss von CHF 42 Millionen. Über den vierjährigen Planungshorizont 2026 bis 2029 resultiert ein Schuldenabbau in der Höhe von CHF 214 Millionen. Über den Zeitraum 2021 bis 2029 beträgt er CHF 256 Millionen.

Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung wird damit gemäss den per 1. Januar 2024 revidierten Bestimmungen eingehalten.

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung – Nachweis nach den neurechtlichen Bestimmungen

	Rechnung				Budget	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Finanzierungssaldo	–115	327	[1] 0	–157	–13	**10**	–42	18	228
Finanzierungssaldo 5 Vorjahre bzw. Budget/AFP			**42**				**214**		
Finanzierungssaldo 2021 bis 2029					**256**				

– = Neuverschuldung/Finanzierungsfehlbetrag
+ = Schuldenabbau/Finanzierungsüberschuss
[1] Um künftig eine «doppelte Kompensationspflicht» zu vermeiden, wird für den negativen Finanzierungssaldo von CHF 163 Millionen im Jahr 2023 gemäss Beschluss des Grossen Rates zum Geschäftsbericht 2023 ein Betrag von Null eingesetzt.
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

2. Nachweis nach den altrechtlichen Bestimmungen mit Kompensation des Fehlbetrages 2023

Der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 von CHF 163 Millionen ist gemäss den Bestimmungen der «alten» Schuldenbremse zu kompensieren. Gemäss Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 KV (in der Fassung vom 15.05.2022) ist ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu belasten (fünf Jahre). Der Finanzierungsfehlbetrag der Jahresrechnung 2023 von CHF 163 Millionen muss somit spätestens bis Ende 2028 durch Finanzierungsüberschüsse kompensiert werden.

Gemäss aktueller Planung resultiert für die Jahre 2024 bis 2028 ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 185 Millionen. Demzufolge kann der Fehlbetrag aus dem Jahr 2023 noch nicht kompensiert werden. Massgebend für den Nachweis der Kompensation werden indes die effektiven Ergebnisse der Jahresrechnungen 2024 bis 2028 sein.

In Bezug auf das Rechnungsjahr 2025 weist der Regierungsrat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieses aufgrund der in diesem Jahr vereinnahmten, aber nicht budgetierten Gewinnausschüttung der SNB in der Höhe von CHF 238 Millionen besser ausfallen dürfte als der budgetierte Fehlbetrag von CHF 13 Millionen.

In Bezug auf die Finanzplanjahre 2027 und 2028 macht der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass der Investitionsbedarf in diesen Jahren mit CHF 696 Millionen (2027) bzw. CHF 632 Millionen (2028) weiterhin hoch ausfällt. Gleichzeitig stehen für diese Jahre nur noch verhältnismässig geringfügige (2027) bzw. keine (2028) Fondsguthaben mehr zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs zur Verfügung. Die Erwirtschaftung positiver Finanzierungssaldi wird in diesen Jahren deshalb anspruchsvoll.

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung – Nachweis nach den altrechtlichen Bestimmungen

	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget	Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungssaldo	**–163**	–157	–13	**10**	–42	18
Finanzierungssaldo 2024 bis 2028				**–185**		

– = Neuverschuldung/Finanzierungsfehlbetrag
+ = Schuldenabbau/Finanzierungsüberschuss
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

1.5 Finanzpolitische Entwicklung seit August 2024

Nachfolgend wird über die wichtigsten finanzpolitischen Entwicklungen sowie über die Beschlüsse des Regierungsrates und des Grossen Rates seit August 2024 orientiert:

- Am 21. August 2024 informierte der Regierungsrat die Öffentlichkeit über die Ergebnisse des Budgets 2025 und des AFP 2026-2029. Das damals präsentierte Budget wies einen Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 246 Millionen und einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 9 Millionen aus. Im AFP 2026-2028 wurde mit Ertragsüberschüssen von durchschnittlich rund CHF 400 Millionen pro Jahr und einem Schuldenabbau in sämtlichen Jahren gerechnet.

- Gleichzeitig informierte der Regierungsrat über die von ihm erarbeitete Priorisierung des Investitionsbedarfs. Die vom Regierungsrat favorisierte Variante beinhaltete eine («theoretisch» berechnete) Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von CHF 800 Millionen über den Zeitraum 2022 bis 3031. Diese sah insbesondere einen Verzicht auf 13 Hochbauprojekte und eine zeitliche Verschiebung von neun Hochbauprojekten vor.

- Anlässlich der Wintersession 2024 genehmigte der Grosse Rat sowohl das Budget 2025 wie auch den AFP 2026-2028 in den jeweiligen Schlussabstimmungen mit 101 zu 48 Stimmen bei zwei Enthaltungen (Budget 2025) bzw. 101 zu 47 Stimmen bei vier Enthaltungen (AFP 2026-2028). Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Grossen Rates resultierte im Budget 2025 ein Ertragsüberschuss von CHF 242 Millionen und ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 13 Millionen. Die Veränderung im Vergleich zum Antrag des Regierungsrates war insbesondere auf eine Mittelerhöhung für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz zurückzuführen.

- Ebenfalls anlässlich der Wintersession 2024 beriet der Grosse Rat die vom Regierungsrat erarbeitete Priorisierung des Investitionsbedarfs. Der Grosse Rat hat die vom Regierungsrat vorgelegten Priorisierungsmassnahmen im Wesentlichen bestätigt. Er hat sich jedoch für eine Neuverschuldung von 2022 bis 2031 von maximal CHF 500 Millionen ausgesprochen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat er eine Verschiebung von weiteren Hochbauprojekten beschlossen. Spätestens 2027 soll zudem in einem «Zwischenstopp» beurteilt werden, ob dieses Ziel erreicht werden kann. Je nach dannzumaliger Ausgangslage müssten weitere Priorisierungsmassnahmen folgen oder ein Verkauf von Beteiligungsanteilen näher geprüft werden.

- Vom 20. September bis 20. Dezember 2024 führte die Finanzdirektion das Vernehmlassungsverfahren zur Steuergesetzrevision 2027 durch. Der Regierungsrat will mit dieser Revision die Steuerbelastung bei Personen mit tiefen Einkommen senken und die «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer abschaffen.

- Am 9. Januar 2025 kommunizierte die SNB ihr provisorisches Jahresergebnis 2024: Sie erwirtschaftete einen Gewinn von rund CHF 80 Milliarden. Ausgehend von einem Bilanzverlust von CHF 53 Milliarden per Ende 2023 resultierte nach einer Zuweisung von CHF 11,6 Milliarden an die Währungsreserven ein Bilanzgewinn von rund CHF 16 Milliarden. Damit konnte die SNB im Jahr 2025 Bund und Kantonen einen Gewinn von CHF 3 Milliarden ausschütten, d.h. CHF 238 Millionen zugunsten des Kantons Bern.

- Am 25. März 2025 informierte der Regierungsrat über das Ergebnis der Jahresrechnung 2024. Diese schloss mit einem geringen Defizit in der Erfolgsrechnung von CHF 11 Millionen ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 8 Millionen. Die Nettoinvestitionen beliefen sich auf CHF 481 Millionen und konnten nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungssaldo belief sich auf minus CHF 157 Millionen.

- Im Mai und Anfang Juni 2025 traf der Regierungsrat im Rahmen von mehreren finanzpolitischen Klausuren zahlreiche Entscheide im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Budgets 2026 und des AFP 2027-2029 (vgl. dazu die ausführliche Berichterstattung im Kapitel 2).

1.6 Finanzpolitisches Fazit und Würdigung der Planungsergebnisse

Im Folgenden zieht der Regierungsrat ein finanzpolitisches Fazit zum Planungsergebnis des Budgets 2026 und AFP 2027-2029 und unterzieht dieses einer Würdigung.

Insgesamt positives Planungsergebnis mit hohen Ertragsüberschüssen

Mit den vorliegenden Ergebnissen legt der Regierungsrat dem Grossen Rat ein insgesamt positives Zahlenwerk vor. In sämtlichen Jahren des vierjährigen Planungshorizonts 2026 bis 2029 werden in der Erfolgsrechnung substanzielle Ertragsüberschüsse von rund CHF 300 bis 350 Millionen erzielt. Über den Planungshorizont resultiert ein Schuldenabbau von CHF 214 Millionen. Im Budget 2026 wird mit einem ausgeglichenen Finanzierungsergebnis gerechnet (Schuldenabbau von CHF 10 Millionen).

Der Regierungsrat ist mit dem vorliegenden Planungsergebnis zufrieden. Einerseits ist es ihm gelungen, im Rahmen der diesjährigen Planungsarbeiten die weitere Umsetzung der Steuerstrategie voranzutreiben. Andererseits resultiert trotz hohem Investitionsbedarf in der Planungsperiode 2026 bis 2029 ein Schuldenabbau von über CHF 200 Millionen. Gleichzeitig enthalten sowohl das Budget 2026 wie auch der AFP 2027-2029 Lohnmassnahmen, welche dem Personal einen ansprechenden Leistungsaufstieg ermöglichen und der Teuerungsentwicklung angemessen Rechnung tragen.

Im Vergleich zur bisherigen Planung musste der Regierungsrat, insbesondere in der Bildung, aber auch in anderen Aufgabenbereichen hohe Mehraufwendungen zur Kenntnis nehmen. Diese können jedoch durch Mehrerträge bei den Steuererträgen und den Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich kompensiert werden.

Wie üblich beinhaltet die vorliegende Planung auch Chancen und Risiken. Letztere bestehen beispielsweise in Bezug auf die laufenden Entlastungsanstrengungen auf Bundesebene im Rahmen des Entlastungspaketes 2027. Weiter könnten ausbleibende Gewinnausschüttungen der SNB in den Jahren 2027 bis 2029 die positive Ausgangslage verändern. Umgekehrt besteht im Budget 2026 aber auch die Chance einer (nicht budgetierten) Gewinnausschüttung.

Umsetzung der Steuerstrategie weiterhin auf Kurs

Der Regierungsrat will gemäss der vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2024 beratenen Steuerstrategie die Steuerbelastung im Kanton Bern bis Ende 2030 um jährlich wiederkehrend eine halbe Milliarde Franken reduzieren.

Er hat in diesem Zusammenhang angekündigt, er wolle Opportunitäten (z.B. höhere Erträge aus dem Bundesfinanzausgleich) im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses konsequent nutzen, um die Ziele der Steuerstrategie umzusetzen. Mit der vorliegenden Planung setzt der Regierungsrat seine Ankündigung konsequent fort.

Bereits im Jahr 2024 wurde die Steueranlage für juristische Personen um zwei Steueranlagezehntel reduziert (CHF 40 Millionen). Weiter wurde mit der Verabschiedung des Budgets 2025 die Steueranlage der natürlichen Personen um einen halben Steueranlagezehntel gesenkt (CHF 79 Millionen).

Im AFP 2027-2029 sind weitere steuerpolitische Massnahmen geplant. So beinhaltet dieser die in der Steuergesetzrevision 2027 vorgesehene gestaffelte Glättung der Steuerprogression. Damit werden tiefe Einkommen um CHF 39 Millionen (2027) bzw. CHF 134 Millionen (ab 2028) entlastet. Zudem soll mit der Steuergesetzrevision ab 2027 die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer abgeschafft werden. Gleichzeitig enthält der AFP auch gestaffelte Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen (CHF 80 Millionen 2027 bzw. CHF 120 Millionen ab 2028). Schliesslich beinhaltet der AFP 2029 eine Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen im Umfang von CHF 60 Millionen.

Der Regierungsrat ist damit mit der Umsetzung seiner Steuerstrategie auf Kurs. Zusammen mit den bereits in den Jahren 2024 und 2025 umgesetzten Steueranlagesenkungen werden mit der vorliegenden Planung bis 2029 Steuerentlastungen von insgesamt rund CHF 440 Millionen in Aussicht genommen.

Anhaltend hoher Investitionsbedarf

Das Budget 2026 und die AFP-Jahre 2027 und 2028 beinhalten einen weiterhin hohen Investitionsbedarf. So ist in diesen Jahren u.a. die Realisierung der beiden BFH-Campusbauten in Biel und Bern wie auch des Polizeizentrums in Niederwangen geplant. Bedeutende Mittel sind auch für die Realisierung des Neubaus medizinische Forschung auf dem Inselspitalareal eingestellt. Zudem wird 2026 und 2027 mit einem Restrukturierungsbeitrag an die Spitalzentrum Biel AG von total CHF 78 Millionen gerechnet. Während der Investitionsmehrbedarf im Budget 2026 vollständig durch Fondsauflösungen in der Höhe von CHF 230 Millionen finanziert werden kann, stehen im AFP 2027 noch verbleibende Fondsguthaben von CHF 22 Millionen zur Verfügung. In der Folge kann der im AFP 2027 enthaltene Investitionsbedarf nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden und es resultiert in diesem Jahr eine Neuverschuldung von CHF 42 Millionen.

Im Rahmen der gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs hat der Grosse Rat in der Wintersession 2024 beschlossen, im Zeithorizont 2022 bis 2031 eine Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von maximal CHF 500 Millionen einzugehen. Sollte sich eine höhere Neuverschuldung abzeichnen, hat der Regierungsrat den Grossen Rat spätestens im Jahr 2027 mit einer weiteren Investitionspriorisierung oder einer Vorlage zur Veräusserung von Beteiligungsanteilen zu befassen.

Nach Einschätzung des Regierungsrates besteht weiterhin die realistische Chance, dass der hohe Investitionsbedarf der kommenden Jahre mit einer wesentlich tieferen Neuverschuldung als CHF 500 Millionen oder gar ohne Neuverschuldung bewältigt werden kann (vgl. Kapitel 2.7.3). Ob und in welchem Ausmass eine Neuverschuldung resultieren wird, hängt nebst der weiteren Entwicklung des Investitionsbedarfs massgeblich auch von den in der Erfolgsrechnung erwirtschaftenden Mittel ab. Diesbezüglich bestehen angesichts des verbleibenden Zeithorizonts bis 2031 weiterhin hohe Unsicherheiten.

Planung enthält angemessene Lohnmassnahmen

Der Regierungsrat sieht in sämtlichen Jahren der Planung für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte Lohnmassnahmen von 1,8 Prozent der Lohnsumme vor. Um Rückstände auf die Ziellohnkurve aufholen zu können, sind im Budget 2026 für die Lehrkräfte zudem letztmals weitere 0,2 Prozent vorgesehen. Bei den subventionierten Betrieben stehen für unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe Mittel im Umfang von 1,2 Prozent (2026) bzw. 1,0 Prozent der Lohnsumme (2027-2029) zur Verfügung. Diese Lohnmassnahmen beinhalten in sämtlichen Jahren der Planung einen Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent. Anlässlich seiner finanzpolitischen Klausuren von Ende Mai und Anfang Juni lag dem Regierungsrat die Teuerungsprognose des SECO vom März 2025 vor, welche für 2025 eine durchschnittliche Jahresteuerung von 0,3 Prozent vorsah.

Die Personalverbände fordern für 2026 einen vollständigen Ausgleich der Teuerung 2025. Zusätzlich verlangen sie, dass der in der Vergangenheit nicht vollständig gewährte Teuerungsausgleich mittelfristig ebenfalls kompensiert wird. Der Regierungsrat ist – im Sinne eines personalpolitischen Zeichens – bereit, im Budgetjahr 2026 einen Teuerungsausgleich zu entrichten, welcher leicht über der im März 2025 prognostizierten Teuerung liegt. Er tut dies mit Blick auf die in den vergangenen Jahren nicht vollständig ausgeglichene Teuerung. Ein vollumfängliches Aufholen der Teuerung ist für ihn aber allein schon aus finanzpolitischer Sicht nicht realistisch. Zudem hat ein grosser Teil des Kantonspersonals und der Lehrkräfte in den vergangenen Jahren – unter Berücksichtigung der individuellen Lohnmassnahmen – Reallohnerhöhungen erhalten. In den kommenden Planungsprozessen wird der Regierungsrat deshalb keine weiteren Anstrengungen mehr unternehmen, um den sog. «Rückstand auf die Teuerung» aufzuholen.

Hohes Aufwandwachstum in einzelnen Aufgabenbereichen …

Im Vergleich zur bisherigen Planung musste der Regierungsrat in verschiedenen Bereichen einen bedeutenden Mehraufwand zur Kenntnis nehmen. Dies betrifft insbesondere den Bildungsbereich. So mussten die als Folge der demografischen Entwicklung im Volksschulbereich teilweise bereits im Rechnungsergebnis 2024 festgestellte Mehrkosten auch im Budget 2026 und AFP 2027-2029 berücksichtigt werden. Höhere Kosten resultieren auch auf Mittel- und Berufsschulstufe, insbesondere aufgrund von steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen, aber auch aufgrund von zusätzlichen Lernenden. Aufgrund der finanziellen Lage der bernischen Hochschulen hat der Regierungsrat zudem eine Erhöhung der Kantonsbeiträge an die Hochschulen beschlossen. Weitere, sich kumulierende Mehrkosten kommen in anderen Bereichen hinzu (bspw. ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung, Beiträge an die So-

zialversicherungen/Ergänzungsleistungen, Mehrbedarf der Kantonspolizei und im Justizvollzug).

Wie in früheren Planungsprozessen hat der Regierungsrat den von den Direktionen angemeldeten Mehrbedarf bspw. aufgrund der demografischen Entwicklung teilweise nicht vollumfänglich berücksichtigt. Um das Aufwandwachstum einzudämmen, beauftragte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei zudem, in Bezug auf das Budgetjahr 2026 die Sachaufwendungen im Vergleich zur bisherigen Planung zu reduzieren.

… kann durch Mehrerträge bei den Steuern und beim Nationalen Finanzausgleich kompensiert werden

Trotz dem hohen Aufwandwachstum resultiert über die gesamte Planungsperiode 2026 bis 2029 hinweg ein Schuldenabbau. Dieser ist auf erhebliche Mehrerträge bei den Steuern sowie auf höhere Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich zurückzuführen. Die starke Ertragszunahme ermöglicht nicht zuletzt auch die Umsetzung der Steuerstrategie.

Bei den Steuern konnte gestützt auf den Ausgangswert aus dem Rechnungsergebnis 2024 und die vorliegenden Wirtschafts- und Teuerungsprognosen in der Planung höhere Erträge berücksichtigt werden.

Beim Bundesfinanzausgleich sind die Mehrerträge auf den im nationalen Vergleich unterdurchschnittlichen Anstieg des bernischen Ressourcenpotenzials zurückzuführen. Während 2024 Ausgleichszahlungen von CHF 1,43 Milliarden resultierten, werden gemäss aktualisierter Prognose für 2026 solche von CHF 1,55 Milliarden erwartet. Für 2029 sind es CHF 1,86 Milliarden.

In Bezug auf die Ertragslage von Bedeutung sind weiterhin auch die ab dem Jahr 2027 in der Planung berücksichtigten Gewinnausschüttungen der SNB von jährlich CHF 160 Millionen.

Finanzpolitische Perspektiven im Spannungsfeld von Chancen und Risiken

Auch die diesjährige Planung beinhaltet verschiedene Chancen und Risiken.

Hinsichtlich der im AFP 2027-2029 jährlich berücksichtigten Gewinnausschüttungen der SNB von CHF 160 Millionen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese – abhängig von der Geschäftsentwicklung der SNB – in einem nächsten Planungsprozess ganz oder teilweise gestrichen werden müssen. Es besteht jedoch auch die Chance von (noch) höheren Gewinnausschüttungen. Im Budget 2026 ist keine Gewinnausschüttung budgetiert. Dementsprechend besteht die Chance auf nicht budgetierte Erträge.

Unsicherheiten bestehen jeweils in Bezug auf die Steuererträge, insbesondere falls die wirtschaftliche Entwicklung negativer oder auch positiver ausfällt als prognostiziert. Das gleiche gilt für die Ausgleichszahlungen aus dem NFA. Während sich die Prognose für das Budgetjahr in der Vergangenheit immer als zuverlässig erwiesen hat, bestehen bei der Prognose zu den AFP-Jahren stets Unsicherheiten. Aufgrund der starken Zunahme der Ausgleichszahlungen an ressourcenschwache Kantone besteht zudem mittel- bis langfristig das Risiko, dass Anpassungen an der heutigen Berechnungsweise zu verminderten Ausgleichszahlungen führen könnten.

Risiken gehen auch von dem vom Bundesrat erarbeiteten und durch die eidgenössischen Räte voraussichtlich in der Wintersession 2025 zu beratenden Entlastungspaket (EP 27) aus. So besteht das Risiko, dass sich der Bund aus Aufgabenbereichen zurückzieht oder seine Beiträge reduziert, was zu finanziellen Mehrbelastungen der Kantone führen dürfte.

Risiken gehen ferner auch von der finanziellen Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Spital- und Psychiatriebereich aus. In Bezug auf die Psychiatrieversorgung besteht das Risiko, dass sich der Kanton an den Investitionskosten der Leistungserbringer beteiligen muss, da diese die nötigen Investitionen nicht aus eigener Kraft bewältigen können.

Die vorstehenden Ausführungen machen nach Auffassung des Regierungsrates deutlich, dass die vorliegende Planung mit verschiedenen Risiken behaftet ist, welche insbesondere ab 2027 zu einer Verschlechterung der finanziellen Ausgangslage führen könnten. Gleichzeitig gilt es festzustellen, dass das hohe Aufwandwachstum und der hohe Investitionsbedarf sowie die Ertragsausfälle aus den geplanten steuerlichen Entlastungen nur dank dem erheblichen Ertragswachstum gegenfinanziert werden können. Für den Regierungsrat ist angesichts dieser Ausgangslage sowie mit Blick auf die aktuellen geopolitischen Entwicklungen und ihrer möglichen negativen Auswirkungen auf die Konjunktur klar, dass auch in Zukunft eine zurückhaltende Planung und Ausgabenpolitik angezeigt sind.

2 Ergebnis der Planungsarbeiten

2.1 Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2024

Der Grosse Rat hat am 4. Dezember 2024 sowohl das Budget 2025 wie auch den AFP 2026-2028 in den jeweiligen Schlussabstimmungen mit 101 zu 48 Stimmen bei 2 Enthaltungen (Budget 2025) bzw. 101 zu 47 Stimmen bei 4 Enthaltungen (AFP 2026-2028) genehmigt.

Im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2026 und den AFP 2027-2029 hat der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen überwiesen. Diese in der Novembersession 2024 gefällten Beschlüsse betreffen folgende Bereiche:

- Stellenbewirtschaftung: Insbesondere Verzicht auf die Schaffung verschiedener neuer Stellen, Einbezug der Ergebnisse der Benchmarkanalyse vor einer weiteren Aufstockung des Polizeikorpsbestandes
- Gesundheitsversorgung: Überprüfung der Abgeltungen für ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungen sowie für ambulante Leistungen der Kinderkliniken
- Steuern: Gestaffelte Steueranlagesenkungen und Progressionsglättung in den Jahren 2027 und 2028
- Kultur (Kunstmuseum Bern): Begrenzung der zu finanzierenden Bauteuerung auf den Kantonsanteil, Darlegung der Kosten der einzelnen Teilprojekte, aufzeigen günstigerer Alternativen
- Hochschulbildung: Verdreifachung der Studiengebühren für Ausländerinnen und -ausländer, allgemeine Erhöhung der Studiengebühren für sämtliche Studierenden
- Immobilienmanagement: Erhöhung der Flächeneffizienz

Abgelehnt wurden insbesondere Planungserklärungen, welche einen Verzicht auf geplante steuerpolitische Massnahmen forderten. Ebenfalls abgelehnt wurden Planungserklärungen, welche höhere Lohnmassnahmen forderten.

Ebenfalls anlässlich der Wintersession 2024 beriet der Grosse Rat die vom Regierungsrat erarbeitete Priorisierung des Investitionsbedarfs (vgl. Kapitel 2.7.1). Der Grosse Rat hat die vom Regierungsrat vorgelegten Priorisierungsmassnahmen im Wesentlichen bestätigt. Damit hat er insbesondere einem Verzicht auf mehrere Hochbauprojekte wie auch einer zeitlichen Verschiebung verschiedener Hochbauprojekte zugestimmt. Er hat sich jedoch für eine tiefere Neuverschuldung zur Bewältigung des Investitionsmehrbedarfs ausgesprochen als der Regierungsrat: Während der Regierungsrat eine («theoretisch» berechnete) Neuverschuldung von 2022 bis 2031 von maximal CHF 800 Millionen favorisierte, sprach sich der Grosse Rat für eine solche von CHF 500 Millionen aus. Um das Ziel einer tieferen Neuverschuldung zu erreichen, hat der Grosse Rat eine Verschiebung von weiteren Hochbauprojekten beschlossen. Spätestens im Jahr 2027 soll zudem im Rahmen eines «Zwischenstopps» beurteilt werden, ob das Ziel einer Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen erreicht werden kann. Je nach dannzumaliger Ausgangslage müssten gemäss einer Planungserklärung des Grossen Rates weitere Priorisierungsmassnahmen folgen oder ein Verkauf von Beteiligungsanteilen näher geprüft werden.

Das Zahlenwerk präsentierte sich nach den Ergebnissen der Haushaltsdebatte 2024 wie folgt: In der Erfolgsrechnung des Budgets 2025 wurde ein Ertragsüberschuss von CHF 242 Millionen und ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 13 Millionen ausgewiesen. Im AFP 2026-2028 wurde mit Ertragsüberschüssen von durchschnittlich rund CHF 400 Millionen pro Jahr und einem Schuldenabbau in sämtlichen Jahren gerechnet. Das Ergebnis in den Jahren 2025 und 2026 wurde durch Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs beeinflusst (CHF 134 Mio. im Budget 2025 bzw. CHF 218 Mio. im AFP 2026). Für die gesamte Planperiode 2025 bis 2029 wurde ein Schuldenabbau von CHF 337 Millionen prognostiziert.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Aufwand	12 991	13 248	13 175	13 302
Ertrag	13 233	13 683	13 561	13 709
Saldo Erfolgsrechnung	**242**	**436**	**386**	**408**
Nettoinvestitionen	**613**	**722**	**683**	**568**
Finanzierungssaldo (– = Neuverschuldung, + = Schuldenabbau)	**–13**	**71**	**73**	**207**
Schuldenabbau Total		**337**		
Schuldenabbau pro Jahr		**84**		
Selbstfinanzierungsgrad		**113 %**		
Im Planungsergebnis enthaltene Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs	134	218	0	0

2.2 Finanzpolitische Ausgangslage im neuen Planungsprozess

Der Regierungsrat nahm Ende Januar 2025 eine Aktualisierung der finanzpolitischen Ausgangslage vor. Dabei nahm er Kenntnis von den durch die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft gemeldeten Veränderungen gegenüber dem durch den Grossen Rat in der Wintersession 2024 genehmigten AFP 2026-2028.

Die von den Direktionen im Rahmen der Aktualisierung gemeldeten Veränderungen zeigten, dass der Kantonshaushalt in verschiedenen Bereichen eine finanzielle Zusatzbelastung erfahren dürfte. Dies insbesondere in der Gesundheitsversorgung, in den Bereichen Soziales/Integration und im Bildungsbereich.

Trotz des substanziellen Gewinns der SNB im Jahr 2024 musste der Regierungsrat weiter feststellen, dass weiterhin eine hohe Unsicherheit bezüglich einer allfälligen Gewinnausschüttung für ihr Geschäftsjahr 2025 besteht. Er sah sich deshalb dazu veranlasst, im Budget 2026 keine entsprechenden Einnahmen einzuplanen. Hinsichtlich der in der bisherigen Planung enthaltenen Gewinnausschüttungen ab 2027 musste festgestellt werden, dass diese Ertragspositionen weiterhin mit Risiken behaftet sind.

Bezüglich der Steuerertragssituation gestaltet sich eine Einschätzung zu Beginn des Planungsprozesses jeweils als schwierig. Als positives Signal durfte zur Kenntnis genommen werden, dass die Steuererträge im Rechnungsjahr 2024 die budgetierten Erträge um CHF 204 Millionen überstiegen. Für das zu erarbeitende Budget 2026 und den AFP 2027-2029 weiterhin relevant war zudem die politische Ambition des Regierungsrates, die Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen im Sinne der Steuerstrategie bis in das Jahr 2030 um jährlich CHF 500 Millionen zu senken. Konkrete Massnahmen im Hinblick auf den neuen Planungsprozess stellten die Steuergesetzrevision 2027 sowie Steueranlagesenkungen bei den natürlichen und juristischen Personen dar.

Bezüglich der Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) deutete die letzte verfügbare Prognose vom Mai 2024 auf steigende Ausgleichszahlungen zugunsten des Kantons Bern hin.

Weiter zeigte sich auch zu Beginn des Planungsprozesses wiederum der hohe Investitionsbedarf in den kommenden Jahren.

2.3 Finanzpolitische Zielsetzungen für den Planungsprozess 2025

Gestützt auf die beschriebene Ausgangslage zu Beginn des Planungsprozesses hat der Regierungsrat Ende Januar 2025 folgende finanzpolitische Zielsetzungen und Grundsätze zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 beschlossen:

1. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat ein Budget 2026 und AFP 2027-2029 mit substanziellen Ertragsüberschüssen in der Erfolgsrechnung in sämtlichen Jahren vor. Das Budget 2026 weist einen positiven Finanzierungssaldo aus.

2. Das Budget 2026 und der AFP 2027-2029 sind restriktiv zu beplanen. Verschlechterungen im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2026-2028) sollen nicht berücksichtigt werden. Es sollen keine finanziellen Mittel eingestellt werden, welche zu einem Ausbau an staatlichen Leistungen und Aufgaben führen. Ausnahmen stellen Haushaltsverschlechterungen dar, bei welchen kein Handlungsspielraum besteht.

Aufgrund einer hohen Wahrscheinlichkeit einer ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2025 hatte der Regierungsrat zudem beschlossen, den Sach- und übrigen Betriebsaufwand im Budget 2026 im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2026) zu reduzieren.

2.4 Wichtigste Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die nachfolgenden Veränderungen im Zeitraum zwischen Dezember 2024 bis August 2025 gegenüber der bisherigen Planung haben die vorliegenden Ergebnisse des Budgets 2026 und AFP 2027-2029 massgeblich geprägt. Sie sind sowohl auf Beschlüsse und Vorgaben des Regierungsrates und des Grossen Rates wie auch auf nicht beeinflussbare externe Faktoren auf kantonaler und eidgenössischer Ebene sowie auf Veränderungen von Rahmenbedingungen zurückzuführen.

(+) = Haushaltsverbesserungen
(–) = Haushaltsverschlechterungen

2.4.1 Volksschule

Im Volksschulbereich wurden verschiedene Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Planung berücksichtigt, welche zu einem Mehrbedarf von CHF 93 Millionen im Budget 2026 und rund CHF 110 Millionen pro Jahr im AFP 2027-2029 führen. Dieser Mehrbedarf, welcher sich grösstenteils bereits in der Jahresrechnung 2024 zeigte, wird insbesondere durch folgende Veränderungen geprägt:

- Die demografische Entwicklung verzeichnet ab 2014 eine Zunahme der Geburten vor allem in den beiden Jahren 2020 und 2021. Damit verbunden ist eine steigende Zahl von Schülerinnen und Schülern, was zu höheren Ausgaben im Bereich der Regelschule und der besonderen Volksschule führt. In der Regelschule wurde ein Mehrbedarf von CHF 34 bis 49 Millionen pro Jahr berücksichtigt. Die Zunahme im besonderen Volksschulbereich hat sich überproportional entwickelt. Die in diesem Bereich aufgrund der demografischen Entwicklung berücksichtigten Aufwendungen belaufen sich auf rund CHF 30 Millionen pro Jahr.

- Bei der im Planungsprozess vorgenommenen Aktualisierung der Lohnkostenberechnung zeigte sich, dass insbesondere die für Stellvertretungen bisher eingestellten Kosten nicht ausreichend waren. In der Folge mussten in der neuen Planung zusätzliche Mittel von CHF 21 bis zu 27 Millionen pro Jahr aufgenommen werden.

- Die jährlichen finanziellen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine werden pro Jahr auf CHF 7 Millionen geschätzt. Dieser Betrag war in der bisherigen Planung für 2026 bereits enthalten und wurde im AFP 2027 neu berücksichtigt. Für die AFP-Jahre 2028 und 2029 hat der Regierungsrat aufgrund der unsicheren weiteren Entwicklung entschieden, keine finanziellen Mittel einzustellen.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Volksschule und schulergänzende Angebote	–93	–115	–112	–111

2.4.2 Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich

Bezüglich der Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich resultierte von 2017 bis 2021/2022 ein stetiger Rückgang. Der Grund für diese Entwicklung war insbesondere in der Umsetzung der Finanzausgleichsreform und einem steigenden Ressourcenpotenzial des Kantons Bern zu suchen. Zudem war ein Teil der Mindererträge auf einen Sondereffekt aus dem Bemessungsjahr 2017 zurückzuführen, welcher sich negativ auf die Ausgleichszahlungen für die Jahre 2021-2023 auswirkte. Der Sondereffekt führte zu einem erhöhten Ressourcenpotenzial des Kantons Bern, ohne dass der entsprechende Gewinn gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen hätte besteuert werden können. Dadurch resultierten im Jahr 2021 Mindererträge von knapp CHF 100 Millionen und in den Jahren 2022/2023 von rund CHF 70 Millionen.

Im Jahr 2023 und insbesondere 2024 resultierten wiederum höhere Ausgleichszahlungen. Diese Entwicklung setzt sich im aktuellen Jahr wie auch in den für das Budget 2026 und den AFP 2027-2029 vorliegenden Prognosen fort. Gleichzeitig sinkt der Ressourcenindex des Kantons Bern. So betrug dieser im Jahr 2021 noch 80 Punkte, während für 2029 ein Index von 70,6 Punkten prognostiziert wird. Diese Entwicklung ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen:

- Das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern wächst im Vergleich zu den übrigen Kantonen unterdurchschnittlich.

- Seit 2024 wird die Umsetzung der STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung) stufenweise wirksam: Der Kanton Bern hat einen überdurchschnittlichen Anteil an ehemals ordentlich besteuerten Unternehmensgewinnen. Da diese seit 2024 bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs tiefer gewichtet werden, sinkt das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern. Umgekehrt hat der Kanton Bern einen unterdurchschnittlichen Anteil an Gewinnen von ehemaligen Statusgesellschaften. Diese werden mit der STAF stärker berücksichtigt, was – in Bezug auf die Ausgleichszahlungen – ebenfalls zum Vorteil des Kantons Bern ist.

- Schliesslich wirkt sich der erwähnte Sondereffekt seit 2024 nicht mehr aus.

Die folgende Übersicht über die Ausgleichszahlungen und das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern illustrieren diese Entwicklung:

Jahr	Ausgleichszahlungen (in Millionen CHF)	Ressourcenindex (Punkte)
2017	1 287.3	74.3
2018	1 272.7	75.2
2019	1 187.0	76.6
2020	1 101.2	77.6
2021	916.3	80.0
2022	935.6	79.5
2023	1 076.6	77.7
2024	1 301.8	75.0
2025	1 433.6	73.6
2026 (Prognose)	1 549.6	72.4
2027 (Prognose)	1 673.8	71.6
2028 (Prognose)	1 808.3	70.8
2029 (Prognose)	1 863.2	70.6

In den prognostizierten Ausgleichszahlungen ab 2026 ist berücksichtigt, dass infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier ein jährlicher Minderertrag von rund CHF 17 Millionen resultieren dürfte.

Aufgrund der für die Jahre 2026 bis 2029 prognostizierten Ausgleichszahlungen ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Planung Mehrerträge von CHF 37 Millionen (2026) bis zu CHF 174 Millionen (2029). Die höheren Ausgleichszahlungen im Vergleich zu den bisherigen Prognosen dürften auf eine deutliche Zunahme des Ressourcenpotenzials einzelner Kantone im Jahr 2022 zurückzuführen sein, insbesondere des Kantons Genf.

Während sich die Prognosen zu den Ausgleichszahlungen für das Budgetjahr in der Vergangenheit stets als zuverlässig erwiesen haben, erfahren die Prognosen für die AFP-Jahre in den kommenden Planungsprozessen teilweise grössere Veränderungen. Für die AFP-Jahre bestehen deshalb stets erhebliche Planungsunsicherheiten.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	37	73	119	174

2.4.3 Aktualisierung der Steuerertragsprognose

In der Jahresrechnung 2024 fielen die Steuererträge um CHF 204 Millionen höher aus als budgetiert. Das Ergebnis bei den Einkommenssteuern einschliesslich Quellensteuern, Sonderveranlagungen und Vermögenssteuern lag um CHF 108,5 Millionen über dem Budget. Die Erträge aus Gewinn- und Kapitalsteuern übertrafen das Budget um CHF 80,2 Millionen. Davon ausgehend wurde die Steuerertragsprognose für den Planungshorizont 2026-2029 aktualisiert. Darin eingeflossen sind insbesondere Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Teuerungsentwicklung. Zudem wurde eine Hochrechnung der ersten Ratenrechnung für das Steuerjahr 2025 berücksichtigt. Weiter berücksichtigt die Steuerertragsprognose die bereits in der bisherigen Planung (AFP 2026-2028) enthaltenen steuerpolitischen Massnahmen. Hinzu kommen die neu in der Planung berücksichtigten Massnahmen, welche im Kapitel 2.4.9 separat ausgewiesen werden.

Insgesamt führt die Aktualisierung der Steuerertragsprognose zu Mehrerträgen von CHF 79 Millionen im Budget 2026. Im AFP 2027-2029 betragen die Mehrerträge CHF 40 bis zu CHF 180 Millionen.

Wie üblich ist die Höhe der budgetierten Steuererträge mit Unsicherheiten und Risiken belastet. So bleiben die wirtschaftlichen Aussichten von Unsicherheit geprägt, insbesondere aufgrund internationaler Handelskonflikte und geopolitischer Risiken.

Bei der aktualisierten Prognose handelt es sich wie im Vorjahr um eine optimistische Steuerertragsschätzung am oberen Rand der Schätzungsbandbreite. Sie berücksichtigt den Umstand, dass in den vergangenen Jahren in der Tendenz in den Jahresrechnungen im Vergleich zu den budgetierten Werten jeweils höhere Erträge festgestellt werden konnten.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Aktualisierung der Steuerertragsprognose	79	40	49	180

2.4.4 Mittelschulen und Berufsbildung

Die finanzielle Entwicklung bei den Mittel- und Berufsfachschulen ist in den kommenden Jahren von ansteigenden Schülerinnen-/Schüler- und Lernendenzahlen geprägt. Die Anzahl Schulabgängerinnen/-abgänger steigt seit dem Schuljahr 2021/2022 wieder an. Diese Entwicklung führt insbesondere bei den Mittelschulen zu einem höheren finanziellen Bedarf. Als Folge der demografischen Entwicklung wurden in der Planung pro Jahr CHF 33 bis 37 Millionen zusätzlich berücksichtigt.

Hinzu kommen neu aufgenommene Mittel für Schulraumkosten (Ausstattungen und Umzugskosten; 2026 und 2027 je rund CHF 2 Millionen). Zudem wurden gestützt auf Erkenntnisse aus der Jahresrechnung 2024 die Aufwendungen in verschiedenen Bereichen erhöht. Weiter wurden im Budget 2026 und AFP 2027 Kosten zur Weiterführung bestehender Angebote für die Lernendenberatung und -betreuung in der Höhe von CHF 2,4 Millionen pro Jahr berücksichtigt.

Gesamthaft wurden für die Mittel- und Berufsfachschulen je nach Jahr zwischen CHF 41 bis zu 47 Millionen im Vergleich zur Vorjahresplanung zusätzlich eingestellt.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Mittelschulen und Berufsbildung	–47	–47	–41	–45

2.4.5 Prämienverbilligungen

Die eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» wurde am 9. Juni 2024 von Volk und Ständen abgelehnt. Mit der Ablehnung der Initiative kommt der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Umsetzung. Im Vergleich zur bisherigen Planung wird mit einer um ein Jahr verzögerten Inkraftsetzung des indirekten Gegenvorschlags gerechnet. Dies führt zu einer wesentlichen Minderbelastung im Jahr 2027. Zudem zeigt sich im Vergleich zu den im Vorjahr getroffenen Annahmen ein leicht gedämpftes Kostenwachstum bei der Prämienverbilligung. Unter Berücksichtigung der erwarteten Bundesbeiträge führt dies auch in den übrigen Jahren des vierjährigen Planungshorizonts zu einer Minderbelastung im Vergleich zur bisherigen Planung:

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Prämienverbilligungen	31	96	26	22

2.4.6 Kantonsbeiträge an die Hochschulen

In der Vergangenheit wurden die Kantonsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen in der Regel jeweils jährlich um ein Prozent erhöht. Dies mit dem Ziel einer stabilen, planungssicheren Grundfinanzierung. Da die Berner Hochschulen dem kantonalen Personalgesetz unterstehen, müssen sie jährlich die vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsmassnahmen umsetzen. Seit dem Auftreten einer deutlich höheren Teuerung und entsprechender Lohnmassnahmen 2023 und insbesondere 2024 können die Hochschulen die vorgegebenen Lohnmassnahmen nicht mehr innerhalb der Erhöhung um ein Prozent finanzieren. Unter anderem als Folge dieser Entwicklung haben sich die Reserven der Universität und der BFH verringert, während die PHBern ohnehin keine signifikanten Reserven aufbauen konnte. Regierungsrat und Grosser Rat haben gestützt darauf im Budget 2025 und AFP 2026-2028 erste Massnahmen zur Verringerung dieser strukturellen Unterfinanzierung für die nächste Leistungsauftragsperiode beschlossen. Die Jahresergebnisse 2024 und die unter Einschluss dieser Massnahmen aktualisierten Finanzplanungen der drei Hochschulen zeigen jedoch, dass ohne weitere Schritte bei allen drei Hochschulen die Grundmittel-Eigenkapitalreserven zwischenzeitlich aufgebraucht sind (Universität, PHBern) oder spätestens 2026 (BFH) aufgebraucht sein werden. Gestützt auf diese Entwicklung hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

- Der Kantonsbeitrag an die drei kantonalen Hochschulen wird zwecks des Ausgleichs der kantonalen Lohnmassnahmen erhöht. Im Vergleich zur bisherigen Planung werden die Beiträge um CHF 4,9 Millionen (2026) bis zu CHF 12,2 Millionen (2028) erhöht.

- Zur Reduktion aufgelaufener Defizite bzw. der Reserven-Belastung sieht der Regierungsrat Plafonderhöhungen vor. Für die BFH (Leistungsauftragsperiode 2025-2028) hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2026 und AFP 2027-2028 jährlich CHF 6,0 Millionen einzustellen. Für die PHBern (Leistungsauftragsperiode 2026-2029) hatte der Regierungsrat im bisherigen AFP 2026 eine einmalige Plafonderhöhung von CHF 3,2 Millionen berücksichtigt. Diese ist im Budget 2026 weiterhin enthalten. Im neuen Planungsprozess hat der Regierungsrat beschlossen, diese Plafonderhöhung in sämtlichen Jahren des AFP 2027-2029 zu berücksichtigen. Für die Universität (Leistungsauftragsperiode 2026-2029) wurde im bisherigen AFP 2026 ebenfalls eine einmalige Plafonderhöhung von CHF 16,8 Millionen berücksichtigt, welche weiterhin im Budget 2026 enthalten ist. Im nächsten Planungsprozess wird darüber zu befinden sein, ob und in welchem Umfang auch der Universität eine wiederkehrende Plafonderhöhung zu gewähren sein wird.

- Zur Ausfinanzierung des negativen Eigenkapitals der PHBern hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2026 und AFP 2027-2028 jährlich CHF 8,4 Millionen einzustellen. Eine entsprechende Ausfinanzierung wird nötig, da sich die ab dem Jahr 2022 beschlossene Erhöhung des Kantonsbeitrags um CHF 2 Millionen pro Jahr als nicht ausreichend erwiesen hat, um ausgeglichene Jahresergebnisse zu ermöglichen und das negative Eigenkapital zu stabilisieren.

- Im neuen AFP 2029 wurde das ordentliche Wachstum des Kantonsbeitrags von einem Prozent berücksichtigt. Dies entspricht Mehraufwendungen von CHF 5,5 Millionen.

Wie bereits im Budget 2025 hat der Regierungsrat im Budget 2026 und AFP 2027 im Weiteren eine Erhöhung des Kantonsbeitrags an die Universität um CHF 10 Millionen berücksichtigt. Auslöser für diesen Mehrbedarf ist folgender Grund: Einen Teil ihrer Grundfinanzierung durch den Kanton setzt die Universität für die Abgeltung des Universitätsspitals im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Insel-Gruppe ein. Diese Abgeltung ist trotz Erhöhung der Ausbildungsplätze in der Humanmedizin in den letzten Jahren nicht signifikant angepasst worden. Weiter setzte das Universitätsspital in der Vergangenheit Gewinne bzw. Gewinnvorträge für die Einwerbung neuer Forschungsdrittmittel ein. Aufgrund wegfallender Gewinnvorträge reduzieren sich entsprechende Möglichkeiten des Universitätsspitals. Um einen Negativtrend im Bereich der Forschung zu vermeiden und um erarbeitete Forschungskapazität zu halten, sieht der Regierungsrat für 2026 und 2027 eine Erhöhung des Kantonsbeitrags an die Universität bzw. an das Universitätsspital in der Höhe von CHF 10 Millionen pro Jahr vor. Gestützt auf ein entsprechendes Controlling der Universität soll in einem späteren Planungsprozess über die Fortführung des Kantonsbeitrags befunden werden.

In der Summe hat der Regierungsrat im Budget 2026 und AFP 2027-2029 wie folgt eine Erhöhung der Kantonsbeträge an die drei bernischen Hochschulen berücksichtigt:

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Kantonsbeiträge an die Hochschulen	–29	–36	–30	–19

2.4.7 Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung

Der Grosse Rat hat anlässlich der Budgetdebatte 2024 zum AFP 2026-2028 eine Planungserklärung verabschiedet, welche angemessene Abgeltungen für ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungen fordert. Gestützt darauf hat der Regierungsrat beschlossen, zu diesem Zweck in sämtlichen Jahren der Planung rund CHF 26 Millionen zu berücksichtigen.

Die Planungserklärung verlangt zudem eine Abgeltung der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern. Über die in diesem Zusammenhang in der Planung berücksichtigen Mittel wird in Kapitel 2.4.17 informiert.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	–26	–26	–26	–26

2.4.8 Beiträge an die Sozialversicherungen

Im Vergleich zur bisherigen Planung wurden die Beiträge für die Sozialversicherungen um jährlich CHF 20 bis zu 27 Millionen erhöht. Die Hauptgründe der bei den Ergänzungsleistungen zusätzlich zu erwartenden Kosten liegen in veränderten Berechnungsgrundlagen, die zu hohen Mehrkosten zulasten des Kantons führen und in der bisherigen Planung noch nicht berücksichtigt waren.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Beiträge an die Sozialversicherungen	–21	–20	–24	–27

2.4.9 Steuerpolitische Massnahmen

Das Kapitel 2.5 gibt im Detail über die im Budget 2026 und AFP 2027-2029 berücksichtigten steuerpolitischen Massnahmen Auskunft. Im Vergleich zur bisherigen Planung gemäss AFP 2026-2028 fallen die Mindererträge aufgrund der steuerpolitischen Massnahmen im AFP 2027 nahezu unverändert aus. Im AFP 2028 resultieren Mindererträge von CHF 13 Millionen und im neuen AFP-Jahr 2029 solche von CHF 73 Millionen, insbesondere als Folge der in diesem Jahr neu berücksichtigten Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Steuerpolitische Massnahmen	0	1	–13	–73

2.4.10 Kantonspolizei

Im Budget 2026 und der AFP 2027-2029 ist im Vergleich zur Vorjahresplanung ein Mehrbedarf von CHF 11 bis zu 26 Millionen pro Jahr berücksichtigt. Dieser Mehrbedarf ist im Wesentlichen auf Folgendes zurückzuführen:

- Um den Unterbestand im Korpsbestand sukzessive schliessen zu können, werden neue Ausbildungsprofile geschaffen («Sportler/-innen und Teilzeit Polizeischule» sowie «Polizeiliche Fallbearbeiter/-innen»). Dafür werden Mittel für Löhne der Ausbilder/-innen, zusätzliche Aspirantinnen und Aspiranten sowie entsprechende Sachkosten notwendig. Die in der Planung berücksichtigten Kosten belaufen sich auf CHF 6,4 bis zu 10,7 Millionen pro Jahr.
- Das bestehende Funksystem Polycom wird schrittweise durch ein neues System abgelöst (Mobiles Sicherheitskommunikationssystem MSK). Es entstehen Betriebs-, Unterhalts-, wie auch Projektkosten (CHF 0,3 bis zu 9,7 Millionen pro Jahr).
- Der AFP 2029 beinhaltet eine weitere Tranche der Korpsbestandesaufstockung (Mehrbedarf von CHF 6,8 Millionen).

Ein weiterer Mehrbedarf von CHF 4,0 Millionen pro Jahr resultiert in der Kantonspolizei zudem aus der Erhöhung der Nacht- und Wochenendzulagen (vgl. Kapitel 2.4.13).

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Kantonspolizei	–11	–20	–22	–26

2.4.11 Justizvollzug

Im Justizvollzug hat der Regierungsrat im Vergleich zur bisherigen Planung unter anderem aus folgenden Gründen einen Mehrbedarf bzw. auch Mindererträge berücksichtigt:

- Insbesondere aufgrund eines Mengenwachstums für ausserkantonale Platzierungen und ausserkantonal vollzogene Massnahmen wie auch einer Erhöhung der konkordatlichen Kostgelder wird mit einem Mehrbedarf von rund CHF 4 Millionen pro Jahr gerechnet.
- Es wird mit einem Ertragsrückgang aus Einweisungen von anderen Kantonen von CHF 1,2 bis zu 3,3 Millionen pro Jahr gerechnet.
- Um dem Vollzugsstau bei Ersatzfreiheitsstrafen insbesondere aufgrund von Verarbeitungsschwierigkeiten im Busseninkasso zu begegnen, wurden zusätzliche Personal- und Sachkosten berücksichtigt. Zudem resultieren Mindererträge aufgrund verminderter Kapazität für ausserkantonale Insassen. Gesamthaft beträgt die Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Planung CHF 5,8 Millionen (2026), CHF 1,0 Millionen (2027) bzw. 0,4 Millionen (2028).
- Insbesondere für bereits im Vorjahr bewilligte, aber bisher finanziell nicht geplante Stellen wurde ein Mehrbedarf von jährlich rund CHF 2,5 Millionen berücksichtigt.
- Ein weiterer Mehrbedarf wurde zudem in der ICT und für Instandhaltungen berücksichtigt. Weiter führen unter anderem gestiegene Energiepreise und allgemein die Teuerungsentwicklung zu einem Mehrbedarf im Sachaufwand.

Insgesamt hat der Regierungsrat im Amt für Justizvollzug einen Mehrbedarf im Vergleich zur bisherigen Planung von CHF 15 bis zu 20 Millionen pro Jahr berücksichtigt.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Justizvollzug	–20	–17	–15	–15

2.4.12 Dividendenerträge

In Bezug auf die budgetierten Dividendenerträge wurden im Budget 2026 und AFP 2027-2029 im Vergleich zur bisherigen Planung unter anderem eine höhere Dividendenerwartung der BKW berücksichtigt. Daraus ergeben sich Mehrerträge von rund CHF 14 Millionen pro Jahr.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Dividendenerträge	14	14	14	15

2.4.13 Personalpolitische Massnahmen

Aus dem Kapitel 2.6 gehen die im Budget 2026 und AFP 2027-2029 berücksichtigten personalpolitischen Massnahmen im Detail hervor. Gegenüber der bisherigen Planung gemäss AFP 2026-2028 ergeben sich daraus folgende finanzielle Veränderungen:

- Der ab 2027 um 0,2 Prozentpunkte reduzierte individuelle Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte und des subventionierten Bereichs führt zu einer Minderbelastung von CHF 5 Millionen im AFP 2027 und CHF 10 Millionen ab 2028.
- Die Erhöhung der Nacht- und Wochenendzulagen von CHF 6 auf CHF 10 pro Stunde führt zu jährlich wiederkehrenden Mehraufwendungen von CHF 6,4 Millionen pro Jahr.
- Die im neuen AFP-Jahr 2029 berücksichtigten Lohnmassnahmen führen im Vergleich zur bisherigen Planung (bisheriger AFP 2028) zu einem Mehraufwand von CHF 53,5 Millionen.

Im Vergleich zur bisherigen Planung resultieren im Budget 2026 somit Mehrkosten von CHF 6 Millionen. Im AFP 2027 beträgt der Mehraufwand CHF 1 Million und im AFP 2028 resultiert ein Minderaufwand in der Höhe von CHF 4 Millionen. Im AFP 2029 fallen Mehraufwendungen von CHF 46 Millionen an.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Personalpolitische Massnahmen	–6	–1	4	–46

2.4.14 Angebote für ältere und chronischkranke Menschen

Gestützt auf die Rechnungsergebnisse vergangener Jahre konnten für den Altersbereich die Kosten im Vergleich zur bisherigen Planung um CHF 7 Millionen (2026) bzw. CHF 14 Millionen (2027-2029) reduziert werden.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	7	14	14	14

2.4.15 Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds

Anlässlich der Frühlingssession 2022 hat der Grosse Rat die Gesetzesvorlage über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, die nicht benötigten Guthaben aus den beiden Fonds im Umfang von rund CHF 430 Millionen für die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs der kommenden Jahre einzusetzen.

Das Gesetz sieht folgenden Mechanismus bezüglich der gestaffelten Auflösung der beiden Fonds vor: Übersteigt das Investitionsvolumen in den kommenden Jahren den auf CHF 450 Millionen jährlich festgelegten ordentlichen Bedarf, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf bis längstens Ende 2030 mit Mitteln aus den beiden Fonds zu Gunsten der Erfolgsrechnung finanziert werden.

Gestützt auf diese Grundlage wurden in der Jahresrechnung 2023 CHF 20 Millionen Fondsguthaben aufgelöst und in der Jahresrechnung 2024 CHF 23 Millionen. Im Budget 2025 wurden Fondsauflösungen in der Höhe von CHF 134 Millionen berücksichtigt, so dass für die Planung ab 2026 noch Fondsguthaben von CHF 252 Millionen zur Verfügung stehen. Gestützt auf den im Budget 2026 geplanten Investitionsbedarf in der Höhe von CHF 680 Millionen (Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen), sind im Jahr 2026 Fondsauflösungen in der Höhe von CHF 230 Millionen geplant. Im AFP 2027 ist vorgesehen, die verbleibenden Fondsguthaben von CHF 22 Millionen vollständig aufzulösen.

Im letztjährigen AFP 2026-2028 wurde aufgrund der damals veranschlagten Nettoinvestitionen mit Fondsauflösungen von CHF 218 Millionen (2026) gerechnet und für 2027 davon ausgegangen, dass keine Fondsguthaben mehr zur Verfügung stehen werden. Dementsprechend erfährt das Budget 2026 im Vergleich zum letztjährigen AFP 2026 eine Verbesserung von CHF 12 Millionen und der AFP 2027 eine solche von CHF 22 Millionen.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	12	22	0	0

2.4.16 Asyl- und Flüchtlingswesen

Im Asyl- und Flüchtlingswesen resultiert ab 2027 ein wesentlicher Mehrbedarf. Gegenwärtig laufen mehrere Projekte zu Fragen der Finanzierungsmechanismen seitens Bund. Es besteht ein Risiko in Bezug auf indirekte Kürzungen, indem die Rahmenbedingungen verändert werden (kürzere Fristen bis zur Erreichung der Integrationsziele). Andererseits können aber auch bestehende Fehlanreize korrigiert werden. So sollen etwa Globalpauschalen nicht mehr um die kantonalen Faktoren der Arbeitstätigkeit korrigiert, sondern für alle Fälle der Kohorten ausbezahlt werden. In der Summe sind gegenläufige Bewegungen möglich und es ist schwer abschätzbar, welchen Einfluss regulatorische Entscheide auf die Aufwände der Kantone haben werden.

Weiter reduzieren sich voraussichtlich für die insbesondere als Folge des Kriegs in der Ukraine im Jahr 2022 eingereisten Personen die Bundesbeiträge ab 2027. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Kostenfolgen im AFP 2027 berücksichtigt. Im AFP 2028 und 2029 hat er hingegen auf eine Berücksichtigung dieser Veränderung vorläufig verzichtet, da er – wie in früheren Planungsprozessen – aufgrund der unsicheren weiteren Entwicklung des Kriegs in der Ukraine den Grundsatzentscheid getroffen hat, die Kostenfolgen des Kriegs nur im Budget und ersten AFP-Jahr zu berücksichtigen.

Per Saldo wurde im Asyl- und Flüchtlingsbereich im AFP 2027 eine Mehrbelastung im Vergleich zur letztjährigen Planung von CHF 21 Millionen berücksichtigt. Eine verhältnismässig geringere Mehrbelastung resultiert aufgrund aktualisierter Schätzungen auch in den übrigen Jahren der Planung.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Asyl- und Flüchtlingswesen	–1	–21	–6	–6

2.4.17 Akutsomatik

Im Bereich Akutsomatik führen unter anderem folgende Entwicklungen zu einem veränderten Bedarf:

– Abgeltung der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern: Gestützt auf eine anlässlich der Budgetdebatte 2024 zum AFP 2026-2027 durch den Grossen Rat verabschiedete Planungserklärung hat der Regierungsrat im Budget 2026 und AFP 2027 im Vergleich zur bisherigen Planung pro Jahr zusätzlich CHF 10 Millionen für Abgeltungen der ambulanten Leistungen der Kinderklinken budgetiert. Zusammen mit den bereits aus der letztjährigen Planung bestehenden Mitteln stehen 2026 und 2027 (wie bereits im Jahr 2025) damit je CHF 14,5 Millionen zur Verfügung. Nach dieser dreijährigen Unterstützungsphase sind im AFP 2028 und 2029 keine entsprechenden Mittel mehr vorgesehen. Daraus resultiert in diesen Jahren eine Reduktion gegenüber der letztjährigen Planung von CHF 4,5 Millionen.
– Digitale Gesundheitsplattform: Im Budget 2026 hat der Regierungsrat CHF 11 Millionen für das Projekt «digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern» berücksichtigt. Ziel dieses Projekts ist es, die heutigen Klinikinformationssysteme in eine integrierte Lösung zu überführen.
– Demografische Entwicklung: Weiterer Mehrbedarf ergibt sich insbesondere aus der Berücksichtigung der demografischen Entwicklung (CHF 0,5 Millionen 2027 bis zu CHF 4,0 Millionen 2029).

Insgesamt ergibt sich in der Akutsomatik ein Mehrbedarf von CHF 22 Millionen im Budget 2026 bzw. CHF 12 Millionen im AFP 2027. Im AFP 2028 und 2029 fällt die Planung per Saldo im Rahmen der bisherigen Planung aus.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Akutsomatik	–22	–12	0	–1

2.4.18 Kürzung Sach- und übriger Betriebsaufwand

Aufgrund der voraussichtlich ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2025 und der damit verbundenen finanzpolitischen Ausgangslage, hat der Regierungsrat entschieden, im Budgetjahr 2026 Entlastungsmassnahmen zu ergreifen, welche im Sach- und übrigen Betriebsaufwand zu einer Aufwandminderung im Vergleich zur bisherigen Planung führen. In diesem Rahmen haben die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz eine Kürzung beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand von insgesamt CHF 32 Millionen berücksichtigt (bspw. durch eine Reduktion Dienstleistung Dritter, Gutachten, Unterhaltskosten oder Materialeinkäufe).

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Kürzung Sach- und übriger Betriebsaufwand	32	0	0	0

2.4.19 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Im Budget 2026 und AFP 2027-2027 musste für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ein Mehrbedarf von CHF 4 Millionen (2026) bis zu CHF 15 Millionen (2029) berücksichtigt werden. Dieser Mehrbedarf stellt eine Folge des weiter erwarteten Fallzahlenanstiegs, eines Mehrbedarfs an Unterstützung in den einzelnen Fällen sowie erhöhten Tarifen der Dienstleistungsanbietenden dar.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	–4	–5	–8	–15

2.4.20 Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das vorliegende Planungsergebnis enthält eine Vielzahl weiterer Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung. Diese führen je nach Jahr zu einem Mehraufwand von CHF 2 Millionen (2026) bis zu CHF 47 Millionen (2029). Diese Veränderungen beinhalten insbesondere Folgendes:

– Verminderter Abschreibungsbedarf in den Jahren 2026 (CHF 6,6 Millionen), 2027 (CHF 14,4 Millionen) und 2028 (CHF 10,5 Millionen). Im AFP 2029 fällt der Abschreibungsbedarf im Vergleich zum bisherigen AFP 2028 nahezu unverändert aus (plus CHF 0,7 Millionen).
– Mehrbedarf in der ICT im kantonalen Amt für Informatik und Organisation aufgrund des Betriebs des sog. «Mainframe» der Steuerverwaltung (2026: CHF 10 Millionen, 2027: CHF 5 Millionen) sowie Mehrbedarf unter anderem bei den Applikationsplattformen sowie beim kantonalen Workplace (rund CHF 3,5 Millionen pro Jahr)
– Mehrbedarf des kantonalen Jugendamts, insbesondere aufgrund erhöhter Nachfrage (demografische Entwicklung) und

einer Neueinreihung der Sozialpädagoginnen und -pädagogen (Mehrbedarf von rund CHF 5 Millionen pro Jahr)

– Minderbedarf von CHF 26 Millionen im Budget 2026 aufgrund zeitlicher Verschiebung der Erstausstattungskosten der BFH-Campusbauten Biel-Bienne und Bern

– Mehrbedarf des Amtes für Grundstücke und Gebäude insbesondere aufgrund von mietrechtlich zulässigen Kostenerhöhungen, bisher in der Planung nicht berücksichtigter Weiterführung von Mietverhältnissen und höheren Unterhaltskosten wie auch Sachversicherungsprämien (total Mehrbedarf von CHF 1,5 Millionen [2026] bis zu rund CHF 7 Millionen [2028/2029])

– Zunahme der Beiträge für ausserkantonale studierende Bernerinnen und Berner nach Interkantonaler Universitätsvereinbarung (IUV) und FH- bzw. PH-Vereinbarung (FHV FH bzw. FHV PH); Mehrbedarf von CHF 2,4 Millionen (2026) bis zu CHF 6,3 Millionen (2029)

– Verminderte Passivzinsaufwendungen aufgrund eines tieferen kurz- und langfristigen Zinsniveaus im Vergleich zur bisherigen Planung (Minderaufwand von CHF 8,6 Millionen im Budget 2026 bis zu CHF 1,7 Millionen im AFP 2029)

– Anpassung der für das Amt für Bevölkerungsdienste budgetierten Werte an bisherige Rechnungsergebnisse; Minderbedarf von rund CHF 4,5 Millionen pro Jahr

– Reduktion der für Stipendiengesuche budgetierten Mittel gestützt auf bisherige Rechnungsergebnisse im Umfang von CHF 4,5 Millionen pro Jahr

– Erhöhung der budgetierten Mittel für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz von CHF 4 Millionen pro Jahr

– Erhöhung des Rahmenkredits Innovationsförderungsgesetz (IFG) um CHF 4 Millionen pro Jahr zugunsten des Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	–2	–29	–45	–47

2.4.21 Überblick über die wichtigsten Veränderungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Veränderungen gegenüber dem durch den Grossen Rat am 4. Dezember 2024 genehmigten AFP 2026-2028 zusammengefasst.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Volksschule und schulergänzende Angebote	–93	–115	–112	–111
Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	37	73	119	174
Aktualisierung der Steuerertragsprognose	79	40	49	180
Mittelschulen und Berufsbildung	–47	–47	–41	–45
Prämienverbilligungen	31	96	26	22
Kantonsbeiträge an die Hochschulen	–29	–36	–30	–19
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	–26	–26	–26	–26
Beiträge an die Sozialversicherungen	–21	–20	–24	–27
Steuerpolitische Massnahmen	0	1	–13	–73
Kantonspolizei	–11	–20	–22	–26
Justizvollzug	–20	–17	–15	–15
Dividendenerträge	14	14	14	15
Personalpolitische Massnahmen	–6	–1	4	–46
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	7	14	14	14
Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	12	22	0	0
Asyl- und Flüchtlingswesen	–1	–21	–6	–6
Akutsomatik	–22	–12	0	–1
Kürzung Sach- und übriger Betriebsaufwand	32	0	0	0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	–4	–5	–8	–15
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	–2	–29	–45	–47
Total Veränderungen Erfolgsrechnung	**–71**	**–88**	**–114**	**–53**

2.5 Steuerpolitik

2.5.1 Zielsetzungen der Steuerstrategie

In der vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2024 beratenen Steuerstrategie hat der Regierungsrat drei konkrete Zielsetzungen zur Reduktion der steuerlichen Belastung von natürlichen und juristischen Personen im Umfang von einer halben Milliarde Franken bis Ende 2030 definiert:

1. Bis 2030 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 200 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen verwendet.

2. Bis 2027 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 100 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den juristischen Personen verwendet.

3. Mit der Steuergesetzrevision 2027 wird die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und es werden auf Ebene des Kantons maximal CHF 200 Millionen zur Glättung eingesetzt.

Es ist damit vorgesehen, dass insgesamt rund CHF 100 Millionen für Entlastungen bei den juristischen Personen und maximal CHF 400 Millionen bei den natürlichen Personen eingesetzt werden. Ein erster Schritt konnte mit der Steueranlagesenkung für die juristischen Personen um 2.0 Steuerzehntel im Budget 2024 im Umfang von CHF 40 Millionen gemacht werden. Einen zweiten Schritt verabschiedete der Grosse Rat mit dem Budget 2025, indem die Steueranlage der natürlichen Personen um 0.5 Steuerzehntel (CHF 79 Millionen) gesenkt wurde.

Gemäss den in der Steuerstrategie definierten Zielsetzungen sind damit bei den juristischen Personen bis 2027 weitere Massnahmen im Umfang von CHF 60 Millionen und bei den natürlichen Personen im Umfang von maximal rund CHF 320 Millionen zu ergreifen (teilweise bis 2027, teilweise bis 2030).

2.5.2 Steuerpolitische Massnahmen im Budget 2026 und AFP 2027-2029

Gestützt auf die in der Steuerstrategie gesetzten Zielsetzungen wie auch gestützt auf die finanzpolitische Ausgangslage im Planungsprozess hat der Regierungsrat beschlossen, im AFP 2027-2029 weitere steuerliche Massnahmen vorzusehen.

Die Massnahmen berücksichtigen die durch den Grossen Rat im Rahmen der Beratung der Steuerstrategie sowie in der Budgetdebatte 2024 verabschiedeten Planungserklärungen, welche eine Staffelung der Glättung der Steuerprogression in den Jahren 2027 und 2028 verlangen und gleichzeitig auch gestaffelte Steueranlagesenkungen in den Jahren 2027 und 2028 fordern. Weiter werden in der Planung die in der Steuergesetzrevision ab 2027 vorgesehene Abschaffung der Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer und neue Besteuerungsregeln für Leibrenten berücksichtigt.

Zudem beinhalten die Massnahmen eine im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2027 in Aussicht genommene Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen im Jahr 2029.

Damit präsentiert sich der Umsetzungsstand der Steuerstrategie wie folgt:

	Rechnung	Budget	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Steueranlagesenkung **juristische Personen** um 2.0 Steuerzehntel per 1. Januar 2024	40	40	40	40	40	40
Steueranlagesenkung **natürliche Personen** um 0.5 Steuerzehntel per 1. Januar 2025		79	79	79	79	79
Steuergesetzrevision 2027:						
1. Glättung der Progression; gestaffelte Umsetzung:						
- Sozialabzug CHF 39.2 Mio. (ab 2027)						
- Tarifmassnahmen CHF 94.5 Mio. (ab 2028)				39	134	134
2. Abschaffung Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer/Leibrenten (ab 2027)				10	10	10
Steueranlagesenkung **natürliche Personen**				80	120	120
Steueranlagesenkung **juristische Personen**						60
Steuerstrategie: kumulierter Minderertrag	**40**	**119**	**119**	**248**	**382**	**442**

Mit den aufgezeigten Massnahmen werden von 2024 bis 2029 steuerliche Entlastungen bei den natürlichen und juristischen Personen von rund CHF 440 Millionen umgesetzt. Wie erwähnt, sieht die Steuerstrategie bis 2030 solche von CHF 500 Millionen bis 2030 vor. Die Umsetzung der Steuerstrategie im Budget 2026 und AFP 2027-2029 ist damit auf Kurs.

Steuerpolitische Massnahmen im Vergleich zur letztjährigen Planung: Der Umfang der vom Regierungsrat im AFP 2027 beschlossenen Massnahmen entspricht nahezu jenem der letztjährigen Planung (kumulativ berücksichtigte Massnahmen im letztjährigen AFP 2027: CHF 249 Millionen). Im AFP 2028 fallen die Massnahmen im Vergleich zum letztjährigen AFP 2028 um CHF 13,2 Millionen höher aus (im letztjährigen AFP 2028 wurden die Kosten der Steuergesetzrevision 2027 vorläufig mit CHF 130 Millionen beziffert, gemäss aktualisierter Planung betragen sie CHF 143,2 Millionen). Im neu in der Planung berücksichtigten Jahr 2029 kommen zudem Mindererträge von CHF 60 Millionen für eine Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen hinzu.

2.6 Personalpolitik

2.6.1 Lohnmassnahmen 2026-2029

Im Budget 2026 und AFP 2027-2029 sind folgende Lohnmassnahmen enthalten (Total aus Teuerungsausgleich und individuellen Lohnmassnahmen; Angaben in Prozent der Lohnsumme):

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
Personalkategorie	2026	2027	2028	2029
Kantonspersonal	1.8 %	1.8 %	1.8 %	1.8 %
Lehrkräfte	2.0 %	1.8 %	1.8 %	1.8 %
Subventionierte Betriebe [1)]	1.2 %	1.0 %	1.0 %	1.0 %

[1)] unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe

Lohnmassnahmen im Budget 2026

Für die generellen und individuellen Lohnmassnahmen per 1. Januar 2026 stehen Mittel im Umfang von insgesamt 1,8 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 2,0 Prozent bei den Lehrkräften zur Verfügung.

In Bezug auf den individuellen Gehaltsaufstieg sieht der Regierungsrat im Budget 2026 1,3 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 1,5 Prozent bei den Lehrkräften vor (wovon 0,8 Prozent aus Rotationsgewinnen). Gemäss neueren Erkenntnissen genügen beim Kantonspersonal für den individuellen Gehaltsaufstieg 1,3 Prozent, um die Zielsetzung des Gehaltssystems zu erreichen. Bei den Lehrkräften werden im Jahr 2026 neben den 1,3 Prozent letztmals weitere 0,2 Prozent benötigt, um das Aufholen auf die Ziellohnkurve abzuschliessen.

Gestützt auf die dem Regierungsrat in seinen finanzpolitischen Klausuren von Ende Mai/Anfang Juni vorliegende Teuerungsprognose für das Jahr 2025 von 0,3 Prozent (Prognose des SECO vom März 2025 zur durchschnittlichen Jahresteuerung) sowie unter Berücksichtigung der finanz- und personalpolitischen Ausgangslage hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2026 einen Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent vorzusehen.

Die Personalverbände fordern einen vollständigen Ausgleich der Teuerung. Zusätzlich verlangen sie, dass der in der Vergangenheit nicht vollständig gewährte Teuerungsausgleich mittelfristig ebenfalls kompensiert wird.

Der Regierungsrat ist – im Sinne eines personalpolitischen Zeichens – bereit, im Budgetjahr 2026 einen Teuerungsausgleich zu entrichten, welcher leicht über der im März 2025 prognostizierten Teuerung liegt. Er tut dies mit Blick auf die in den vergangenen Jahren nicht vollständig ausgeglichene Teuerung. Ein vollumfängliches Aufholen der Teuerung ist für ihn aber allein schon aus finanzpolitischer Sicht nicht realistisch. Zudem hat ein grosser Teil des Kantonspersonals und der Lehrkräfte in den vergangenen Jahren – unter Berücksichtigung der individuellen Lohnmassnahmen – Reallohnerhöhungen erhalten. In den kommenden Planungsprozessen wird der Regierungsrat deshalb keine weiteren Anstrengungen mehr unternehmen, um den sog. «Rückstand auf die Teuerung» aufzuholen.

Bei den subventionierten Betrieben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) stehen – unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe – Mittel im Umfang von 1,2 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung (0,7 Prozent individueller Gehaltsaufstieg und 0,5 Prozent Teuerungsausgleich).

Lohnmassnahmen im AFP 2027-2029

Im AFP 2027-2029 sind beim Kantonspersonal und den Lehrkräften jährlich insgesamt 1,8 Prozent der Lohnsumme geplant. Für den individuellen Gehaltsaufstieg wurde bei beiden Personalkategorien ein Lohnsummenwachstum von 1,3 Prozent vorgesehen (einschliesslich Rotationsgewinnen von 0,8 Prozent). Da auch über das Jahr 2025 hinaus mit einer moderaten Teuerung zu rechnen ist, wurde wie in der letztjährigen Planung in sämtlichen Jahren des AFP ein Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent pro Jahr berücksichtigt.

Der Gehaltsaufstieg der subventionierten Betriebe orientierte sich in den vergangenen Jahren jeweils an jenem der Lehrkräfte. Ab 2027 werden daher ebenfalls weniger Mittel im Umfang von 0,2 Prozent der Lohnsumme in der Planung vorgesehen. Unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne wird für die subventionierten Betriebe in sämtlichen Jahren des AFP mit Lohnmassnahmen von insgesamt 1,0 Prozent pro Jahr geplant (davon 0,5 Prozent individueller Gehaltsaufstieg und 0,5 Prozent Teuerungsausgleich).

Beschluss über definitive Lohnmassnahmen 2026

Wie in den vergangenen Jahren wird der Regierungsrat im Dezember 2025 definitiv über die Lohnmassnahmen resp. über die Aufteilung der vorhandenen Mittel auf den individuellen Gehaltsaufstieg und den Teuerungsausgleich für das Jahr 2026 entscheiden. Dies unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Sozialpartnergesprächen und der Haushaltsdebatte 2025 des Grossen Rates sowie in Kenntnis der dannzumal für das Jahr 2025 verfügbaren Teuerungsprognosen.

Revision Gehaltssystem

Anlässlich der Revision der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) per 1. Januar 2026 erfolgen verschiedene Anpassungen am Gehaltssystem des Verwaltungspersonals. Unter anderem wird der degressive Gehaltsaufstieg durch eine Anpassung der Stufenwerte weiter akzentuiert, um die Lohnunterschiede zwischen jungen und älteren Mitarbeitenden mit gleichwertigen Arbeiten zu verkleinern. Zudem werden die Löhne beim Berufseinstieg zusätzlich erhöht,

indem der Einstieg nach einer beruflichen Grundbildung auf dem Grundgehalt und nicht mehr in einer Einstiegsstufe erfolgt.

Die Kosten für den Systemwechsel entsprechen rund 0,2 Prozent der Lohnsumme und werden aus den Mitteln für den Gehaltsaufstieg finanziert. Die Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg per 1. Januar 2026 von 1,3 Prozent werden somit voraussichtlich wie folgt verwendet: 1,1 Prozent für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals per 1. Januar 2026 und 0,2 Prozent für die Aufhebung der Einstiegsstufen (per 1. Januar 2026) sowie die Überführung in das neue System per 1. Juli 2026.

Erhöhung der Nacht- und Wochenendzulagen

Im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2026 und AFP 2027-2029 hat der Regierungsrat beschlossen, die Zulagen für Nacht- und Wochenendeinsätze für das Kantonspersonal per 1. Januar 2026 von CHF 6 auf CHF 10 pro Stunde zu erhöhen. Damit soll den negativen Auswirkungen von Nacht- und Wochenenddiensten auf die Attraktivität – insbesondere von Polizeiberufen – entgegengewirkt und den Mitarbeitenden eine konkurrenzfähige Lösung angeboten werden. Die Erhöhung der Zulagen für Nacht- und Wochenendeinsätze hat gesamthaft Kosten von CHF 6,4 Millionen pro Jahr zur Folge.

2.6.2 Stellenbewirtschaftung der Direktionen und der Staatskanzlei

Die Bestimmungen zur Stellenbewirtschaftung sehen vor, dass jede Direktion sowie die Staatskanzlei über einen Soll-Personalbestand verfügt. Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Es liegt im Ermessen der Direktionen und der Staatskanzlei, den Soll-Bestand innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu bewirtschaften bzw. auf die Ämter zu verteilen. Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand aber mit befristeten Anstellungen überschritten werden. Der Soll-Bestand der Direktionen sowie der Staatskanzlei wird jährlich angepasst. Er ergibt sich aus dem aktuellen Soll-Bestand zuzüglich aller vom Regierungsrat im Planungsprozess bewilligten neuen Stellen sowie abzüglich aller aufgehobenen Stellen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Veränderungen der Soll-Bestände für das Budgetjahr 2026 zusammen (in Vollzeiteinheiten [VZE]). Sie enthält überdies zur besseren Interpretation der Soll-Grössen auch die Ist-Bestände per Ende 2024.

Organisationseinheit	Ist-Bestand 31.12.2024 (VZE)	Soll-Bestand (VZE) 2025	2026	Veränderung 2025-2026 (VZE) Total Veränderung	*wovon refinanziert bzw. haushaltsneutral*	*wovon direkter Beschluss Grosser Rat*	*wovon nicht refinanziert*	*wovon Finanzmotion 005-2023*	*wovon Reduktion*
STA	83.2	82.5	89.4	+7.0	*3.5*	*0.5*	*3.0*	*–0.04*	*0.0*
WEU [1]	787.0	784.6	793.0	+8.4	*2.8*	*0.0*	*6.0*	*–0.40*	*0.0*
GSI	201.8	196.2	196.1	–0.1	*0.0*	*0.0*	*0.0*	*–0.11*	*0.0*
DIJ [2]	911.7	908.8	914.3	+5.5	*0.0*	*0.0*	*6.0*	*–0.46*	*0.0*
SID	4 046.5	4 202.1	4 214.6	+12.5	*5.0*	*4.0*	*7.0*	*–2.09*	*–1.4*
FIN	1 042.7	1 051.4	1 056.3	+5.0	*5.5*	*0.0*	*0.0*	*–0.51*	*0.0*
BKD [2]	1 153.9	1 097.3	1 127.2	+29.9	*1.9*	*0.0*	*28.6*	*–0.59*	*0.0*
BVD	805.9	806.6	807.2	+0.6	*0.0*	*0.0*	*1.0*	*–0.40*	*0.0*
Total	**9 032.7**	**9 129.4**	**9 198.2**	**+68.8**	*18.7*	*4.5*	*51.6*	*–4.60*	*–1.4*

[1] Im Stellenbestand der WEU sind die Stellen des Amts für Arbeitslosenversicherung nicht enthalten.
[2] Im Stellenbestand der DIJ sowie der BKD sind die Stellen der kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht enthalten.

Für das Jahr 2026 ergibt sich beim Soll-Bestand der Direktionen und der Staatskanzlei gegenüber dem Jahr 2025 per Saldo eine Zunahme um 68,8 VZE auf 9 198,2 VZE. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

– Der Regierungsrat bewilligte im Planungsprozess 2025 Stellen im Umfang von 74,8 VZE, wovon 18,7 VZE vollständig refinanziert bzw. haushaltsneutral sind. Bezüglich der Bewilligung refinanzierter Stellen hat der Grosse Rat anlässlich der Budgetdebatte 2022 eine Planungserklärung zum AFP 2024-2026 verabschiedet, die gegenüber der bisherigen Praxis eine Verschärfung darstellt. Bei refinanzierten Stellen dürfen nur noch verbindlich zugesicherte Erträge angerechnet werden. Das heisst, es müssen Zusicherungen in Form von Vereinbarungen vorliegen (wie bspw. basierend auf einem Ressourcenvertrag zwischen Gemeinden und der Kantonspolizei). Teilweise ist die Refinanzierung nicht vollumfänglich im Sinne der Definition der Planungserklärung des Grossen Rates gegeben. Bei den betroffenen Stellen wird nachfolgend darauf hingewiesen.

– 4,5 VZE gehen auf einen direkten Beschluss des Grossen Rates oder auf eine Planungserklärung zurück. Die restlichen bewilligten Stellen im Umfang von 51,6 VZE sind nicht oder nur teilweise refinanziert.

– Weiter erfolgte in der Finanzdirektion im Rahmen des ERP-Projekts (Etappe 2) mit der Festlegung des Sollbestands 2025 eine Erhöhung um 5,0 VZE (Finanzmotion 005-2023 FiKo [Bichsel, Zollikofen]). Dabei handelte es sich aus gesamtkantonaler Sicht nur um eine vorübergehende Erhöhung des Soll-Bestandes. Die Erhöhung wird in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz nun im Soll-Bestand 2026 kompensiert. Schliesslich erfolgt in der Sicherheitsdirektion ein Abbau um 1,4 VZE (tiefere Nachfrage bzw. geringerer Leistungseinkauf der Gemeinden bei der Kantonspolizei).

Die 74,8 Stellen, die der Regierungsrat im Rahmen des Planungsprozesses 2025 bewilligte, setzen sich wie folgt zusammen:

- In der Staatskanzlei (STA) sind von den total 7,0 neu geschaffenen Stellen 3,0 VZE auf den Aufbau und Betrieb eines digitalen Langzeitarchivs für die Gemeinden zurückzuführen (Beschluss des Grossen Rates anlässlich der Frühlingssession 2025). Die Stellen sind durch die Beiträge der Gemeinden ab 2028 refinanziert. Zudem wurde der Staatsschreiber des Kantons Bern per 1. Juli 2025 als neuer Generalsekretär in den Vorstand der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz (SSK) gewählt und mit dem Aufbau einer Geschäftsstelle betraut. Dafür werden 0,5 VZE benötigt, welche durch die Beiträge der Kantone ebenfalls refinanziert sind. Weiter sind 3,0 VZE notwendig (nicht refinanziert), um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Zuständigkeiten im Bereich der digitalen Transformation erfüllen zu können. Schliesslich werden aufgrund neuer Aufgaben bei der Transparenz der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen gemäss der vom Grossen Rat angenommenen Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) zusätzliche 0,5 VZE benötigt.

- Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) schafft insgesamt 8,8 neue Stellen. Im Jagdinspektorat (Amt für Landwirtschaft und Natur) sind gemäss einer externen Ressourcenanalyse zusätzliche 6,0 VZE nötig, damit der gesetzliche Auftrag erfüllt werden kann. Die Stellen sind nicht refinanziert. Ebenfalls im Amt für Landwirtschaft und Natur wird eine zusätzliche Vollzeitstelle für Beratungstätigkeiten zum Schutz und Unterhalt von Biotopen von nationaler und regionaler Bedeutung geschaffen. Die Stelle ist über Bundesmittel refinanziert. Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) schafft 1,8 VZE. Davon wird eine durch zusätzliche Gebühren finanzierte Vollzeitstelle für den Vollzug der Feuerungskontrollen benötigt, welche dem Kanton im Rahmen der Änderung des Lufthygienegesetzes (LHG; BSG 823.1) übertragen wurde. Zudem schafft das AUE 0,8 VZE (refinanziert) zur Betreuung der Fachapplikation zum Vollzug des kantonalen Förderprogramms sowie der Energie- und Klimadatenplattform.

- In der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erfolgen nicht refinanzierte Stellenschaffungen im Umfang von insgesamt 6,0 VZE. Im Amt für Gemeinden und Raumordnung werden die im Jahr 2022 befristet geschaffenen 0,8 VZE für die Koordinationsstelle Fahrende ab 2026 unbefristet weitergeführt. Ausserdem schaffen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zusätzliche 5,2 VZE. Dabei handelt es sich um die zweite Tranche einer Personalbestandserhöhung gestützt auf einen externen Bericht zur Ressourcensituation der KESB im Kanton Bern, wonach für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags mindestens 20,8 zusätzliche VZE nötig sind. 15,6 VZE wurden bereits im Planungsprozess 2024 bewilligt.

- Von den neu geschaffenen 16,0 VZE in der Sicherheitsdirektion (SID) betreffen 7,0 VZE die Kantonspolizei. Diese nicht refinanzierten Stellen entstehen aufgrund der Einführung neuer Lehrgänge (Berner Sport-/Teilzeit-Polizeischule und polizeiliche Fallbearbeitung). Im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär werden 2,0 VZE (refinanziert) infolge Verschiebung der Zuständigkeit für die Schutzraumkontrolle und die Zuweisungsplanung von den Gemeinden zum Kanton sowie 4,0 VZE (nicht refinanziert) für die Organisation und Durchführung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen gemäss revidiertem Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz geschaffen. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt schafft zudem 3,0 VZE zur Aufstockung der Kapazitäten im Bereich der Fahrzeugkontrolle, um Prüfintervalle nachhaltig zu gewährleisten und Rückstände abbauen zu können. Die Stellen werden aufgrund der generierten Mehrerträge als refinanziert ausgewiesen, erfüllen aber die Definition gemäss der Planungserklärung des Grossen Rates nicht vollumfänglich.

- Die Finanzdirektion (FIN) schafft 3,0 VZE in der Finanzverwaltung, wo aufgrund der SAP-Einführung in der Universität Bern die Betriebsorganisation aufgebaut und erweitert wird. Die Stellen werden durch die Universität Bern finanziert. Weiter führt die Internalisierung der Landwirtschaftsschätzer/-innen zu einem Aufbau von 2,5 VZE in der Steuerverwaltung. Der dadurch entstehende zusätzliche Personalaufwand wird durch die entsprechende Einsparung im Sachaufwand kompensiert.

- In der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) ergibt sich der Mehrbedarf von insgesamt 30,5 VZE im Amt für Zentrale Dienste. Mit 28,6 VZE betreffen die neuen Stellen mehrheitlich die Bereiche Gehaltsverarbeitung und Digital Management. Die Stellen sind nicht refinanziert und entstehen aufgrund der in den letzten Jahren infolge der demografischen Entwicklung stetig gestiegenen Arbeitslast. Zudem werden aufgrund der Informatik-Betriebsübernahme für die beiden Berufsfachschulen BFF und Berner Fachschule für medizinische Assistenzberufe AG be-med zusätzliche 1,9 VZE benötigt. Die Stellen sind refinanziert, da der Service den beiden Schulen künftig mittels interner Leistungsverrechnung in Rechnung gestellt wird und die finanziellen Mittel im Mittelschul- und Berufsbildungsamt entsprechend den Mehrkosten im Amt für Zentrale Dienste gekürzt werden. Da die Verrechnung damit kantonsintern und nicht gegenüber Dritten erfolgt, ist eine Refinanzierung gemäss Definition des Grossen Rates nicht vollständig erfüllt.

- In der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) wird eine zusätzliche Vollzeitstelle im Amt für Wasser und Abfall zur Sicherstellung von Regionalplanungen für die öffentliche Wasserversorgung geschaffen. Die Stelle bearbeitet u.a. Fondsgeschäfte und Verfahren zur Sicherung öffentlicher Leitungen und generiert dadurch Erträge, weshalb sie teilweise refinanziert ist.

2.6.3 Stellenbewirtschaftung der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle

Die Festlegung des Soll-Bestands der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste des Grossen Rates sowie der Datenschutzaufsichtsstelle liegt nicht im Kompetenzbereich des Regierungsrates. Insgesamt ergibt sich bei diesen Organisationseinheiten eine Zunahme des Soll-Bestandes im Umfang von 53,3 VZE.

Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft (JUS) beabsichtigen die Schaffung von insgesamt 56,95 neuen Stellen (wovon 14,5 VZE befristet). Gleichzeitig sieht die JUS vor, den Soll-Bestand aufgrund auslaufender befristeter Stellen um 7,2 Stellen zu reduzieren. Zusammen mit dem Abbau gemäss Finanzmotion 005-2023 (-0,42 VZE) reduziert sich der Soll-Bestand um 7,6 VZE. Die JUS schafft somit per Saldo 49,33 neue Stellen.

Die Datenschutzaufsichtsstelle beabsichtigt eine bereits per 2025 vorgesehene, jedoch anlässlich der Budgetdebatte in der Wintersession 2024 vom Grossen Rat abgelehnte Stellenschaffung von 4,0 VZE. Grund für die neuen Stellen ist die Übernahme von Aufgaben der Gemeinden. Die entsprechenden Kosten werden über den Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung» gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) kompensiert.

Organisationseinheit	Ist-Bestand (VZE) 31.12.2024	Soll-Bestand (VZE) 2025	2026	Veränderung 2025-2026
JUS	816.2	823.2	872.5	+49.3
FK	22.3	24.0	24.0	0.0
PARL	20.6	19.8	19.8	0.0
DSA	6.7	6.7	10.7	+4.0

2.7 Investitionspolitik

2.7.1 Ausgangslage

Aufgrund des in Zukunft stark steigenden Investitionsbedarfs hat der Regierungsrat dem Grossen Rat im Hinblick auf die Budgetdebatte in der Wintersession 2024 eine gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs unterbreitet. Der Grosse Rat hat den entsprechenden Bericht des Regierungsrates beraten und dazu verschiedene Planungserklärungen verabschiedet. Die Beschlüsse lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs in den Jahren 2022 bis 2031 soll eine Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen eingegangen werden. Damit hat der Grosse Rat seinen Beschluss aus der Budgetdebatte 2021 bestätigt, in welcher er eine erste Priorisierung der Hochbauinvestitionen beraten hatte. Der Regierungsrat hingegen hatte sich für eine Verschuldung von bis zu CHF 800 Millionen ausgesprochen.

- Zeichnet sich eine höhere Neuverschuldung als CHF 500 Millionen ab, soll der Regierungsrat dem Grossen Rat spätestens im Jahr 2027 eine weitere Investitionspriorisierung unterbreiten. Alternativ hat der Regierungsrat eine «Vorlage zu starten oder weiterzuverfolgen», welche die Veräusserung von Beteiligungsanteilen vorsieht.

- Der Grosse Rat stimmt den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Projektverzichten und -verschiebungen im Hochbau zu. Zudem hat er die Verschiebung weiterer Hochbauprojekte beschlossen. Die Verschiebungen betreffen bspw. das Ausbildungszentrum Medizin auf dem Inselspitalareal (Verschiebung um drei Jahre) und den Neubau einer Polizeischule (Verschiebung um sieben Jahre). Bei den Projektverzichten ist insbesondere der Verzicht auf den Bildungscampus Burgdorf zu erwähnen.

- In Bezug auf das Projekt «Centre Justice et Police» in Reconvilier hat der Grosse Rat beschlossen, auf einen entsprechenden Neubau zu verzichten und stattdessen das Justiz- und Polizeiwesen im Berner Jura zwischen Tavannes und Loveresse aufzuteilen.

- Auf Beiträge des Kantons an die Sanierung der Tramlinie 6 zwischen Effingerstrasse und Fischermätteli soll verzichtet werden.

Im Zusammenhang mit dem genannten Rahmen einer Neuverschuldung von CHF 500 bzw. 800 Millionen gilt es zu beachten, dass es sich hierbei um einen «theoretisch» berechneten Wert handelt (vgl. Kapitel 2.7.3). Aufgrund der «theoretischen» Berechnung der Neuverschuldung wurde diese durch den Regierungsrat denn auch stark relativiert: Der Regierungsrat wies darauf hin, dass unter günstigen Voraussetzungen (z.B. wiederholte Gewinnausschüttungen der SNB, positive wirtschaftliche Entwicklung) die Chance besteht, dass der stark steigende Investitionsbedarf mit einer wesentlich tieferen Neuverschuldung oder sogar gänzlich aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

2.7.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2026-2035

Die GKIP ermöglicht einen Überblick über die Investitionsvorhaben der nächsten zehn Jahre und wird jeweils im Rahmen des Planungsprozesses aktualisiert.

Publikation der GKIP

Die GKIP findet sich unter www.be.ch/fin > Budget und Aufgaben-/Finanzplan.

Sie kann auch auf der Finanzvisualisierungsplattform des Kantons Bern abgerufen werden: www.finanzviz.apps.be.ch > Investitionsrechnung > Schaltfläche «i»

Der Regierungsrat hat im Planungsprozess dem Entscheid des Grossen Rates bezüglich einer maximal zulässigen Neuverschuldung von CHF 500 Millionen über den Zeitraum 2022 bis 2031 Rechnung getragen, indem er die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragte, einen allfälligen Mehrbedarf in der GKIP prinzipiell innerhalb der bisherigen Planung zu kompensieren. Ein Mehrbedarf ohne entsprechende Kompensationsmöglichkeiten musste dem Regierungsrat ab bestimmten Schwellenwerten unterbreitet werden (Hochbau: neue Projekte ab CHF 10 Millionen und Projektveränderungen ab CHF 5 Millionen; übrige Bereiche: neue Projekte ab CHF 1 Million und Projektveränderungen ab CHF 0,5 Millionen). Der Regierungsrat hat sich damit für eine restriktive Bewirtschaftung der Investitionsplanung ausgesprochen.

Aus der folgenden Grafik geht hervor, wie sich das in der GKIP 2026-2035 geplante Investitionsvolumen im Vergleich zur letztjährigen GKIP 2025-2034 entwickelt hat. Im Wesentlichen zeigt sich dabei folgendes Bild:

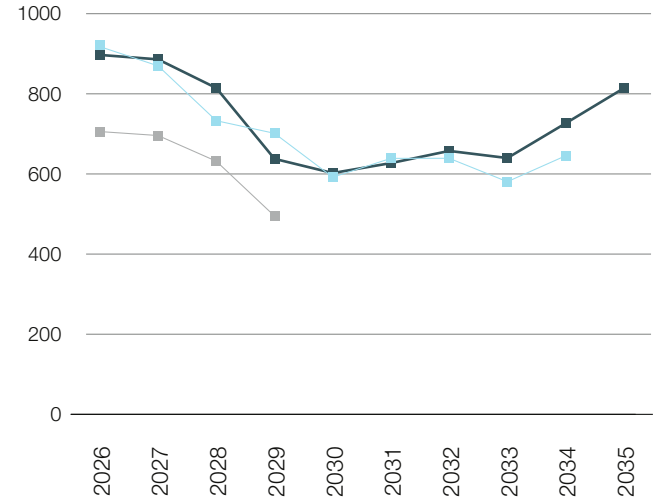
- Die bisherige Planung wies den höchsten Bedarf in den Jahren 2026 und 2027 aus (2026 rund CHF 920 Millionen; 2027 rund CHF 870 Millionen). In den folgenden Jahren wurde von einem abnehmenden Bedarf ausgegangen, welcher sich ab dem Jahr 2033 auf einem Niveau von rund CHF 600 Millionen einpendelte.

- In der aktualisierten Planung verbleibt der höchste Bedarf in den Jahren 2026 und 2027 (2026: rund CHF 900 Millionen; 2027 rund CHF 890 Millionen). Anschliessend wird weiterhin mit einem abnehmenden Bedarf gerechnet, welcher jedoch ab 2034 stark zunimmt und 2035 ein Niveau von rund CHF 800 Millionen erreicht.

- 2028 resultiert im Vergleich zur bisherigen Planung ein Mehrbedarf von rund CHF 80 Millionen. Demgegenüber ergibt sich 2029 ein Rückgang um rund CHF 60 Millionen.

Grafik 1: Entwicklung Sachplanungen (inkl. Spezialfinanzierungen)

in Millionen CHF



- Sachplanung 2026–2035
- Sachplanung 2025–2034
- Budgetierte Nettoinvestitionen gemäss Budget 2026 / AFP 2027-2029 (Finanzplanwerte)

Die Abweichungen zwischen den beiden Planungen resultieren insbesondere aus der Berücksichtigung des folgenden Mehrbedarfs in der GKIP 2026-2035:

- Kapitalerhöhungen Psychiatrie: Für die geplante Fusion der UPD/PZM und die beabsichtigte Neuordnung der Psychiatrieversorgung Biel-Seeland-Berner Jura wurden in der aktualisierten GKIP im Jahr 2027 Mittel für Kapitalerhöhungen für die erste Etappe in der Höhe von CHF 50 Millionen eingestellt.

- Umsetzung Masterplan Amt für Justizvollzug: Für die nutzerseitigen Ausstattungen der Justizvollzugsanstalten und Regionalgefängnisse werden die neu in den Jahren 2035 bis 2037 zu berücksichtigenden Kosten einbezogen. Insbesondere daraus resultieren um rund CHF 24 Millionen höhere Gesamtkosten als in der bisherigen Planung.

- GIBB Berufsfachschule Bern: In der aktualisierten GKIP wurden drei neue, die GIBB betreffende Hochbauprojekte berücksichtigt: 1. Instandsetzung des Gebäudes an der Lorrainestrasse 1 (Gesamtkosten von CHF 40 Millionen ab 2030); 2. Gesamtzyklische Erneuerung oder Ersatzneubau Lorrainestrasse 1e (Gesamtkosten von CHF 19 Millionen ab 2029); 3. Projekt Sporthalle an der Lorrainestrasse 3l (Gesamtkosten von CHF 31 Millionen ab 2029).

- Umsetzung Inforama-Nutzerstrategie: Gestützt auf die in der Frühlingssession 2025 durch den Grossen Rat verabschiedete Inforama-Nutzerstrategie und dem daraus resultierenden Handlungsbedarf wurden in der GKIP Gesamtkosten ab 2029 von CHF 120 Millionen berücksichtigt.

- Raumbedarf auf Sekundarschulstufe II: Aufgrund der demographischen Entwicklung wird im gesamten Kanton in den kommenden Jahren ein deutlicher Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen erwartet. Gestützt darauf mussten für sämtliche Regionen in der GKIP Mehrkosten berücksichtigt werden: Biel-Seeland (Gesamtkosten von CHF 25 Millionen), Bern-Mittelland (CHF 177 Millionen), Thun-Oberland (CHF 30 Millionen), Emmental-Oberaargau (CHF 55 Millionen). Die Mehrkosten entstehen in erster Linie nach dem für die Neuverschuldung von CHF 500 Millionen massgebenden Zeitraum von 2022 bis 2031.

- Sanierung und Neubau Gymnasium Bremgartenstrasse, Bern: Die Gesamtkosten wurden von CHF 148 auf CHF 172,5 Millionen erhöht. Damit trägt die GKIP 2026-2035 dem in der Frühlingssession 2025 vom Grossen Rat verabschiedeten Ausführungskredit Rechnung.

Zu einem veränderten Bedarf in den einzelnen Jahren hat auch eine Aktualisierung insbesondere folgender Projektplanungen geführt: BFH-Campusbauten Biel und Bern, Polizeizentrum Bern in Niederwangen, Neubau medizinische Forschung auf dem Inselspitalareal, Wechselstellung Tierspital, Neubau Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Münchenbuchsee, Projekt neuer Hauptstandort Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Zusammenhang mit der in der GKIP abgebildeten Sachplanung gilt es schliesslich zu beachten, dass sich diese aus über 300 Projekten zusammensetzt und der jährliche Investitionsbedarf erhebliche Veränderungen erfahren kann. Die direktionalen Ergebnisse der GKIP sind in Anhang 8 aufgeführt.

2.7.3 Neuverschuldung 2022 bis 2031

Im Zusammenhang mit der vom Grossen Rat für den Zeitraum 2022 bis 2031 gutgeheissenen Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von maximal CHF 500 Millionen hat der Regierungsrat in der Vergangenheit jeweils eine «theoretisch» berechnete Neuverschuldung für diese Zeitspanne ausgewiesen. Diese Berechnung musste jedoch – wie erwähnt – relativiert werden, da sie auf zahlreichen unsicheren Annahmen beruhte. Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die «theoretische» Neuverschuldung berechnet wird und es erfolgt eine Gegenüberstellung zum Finanzierungssaldo gemäss Rechnungsabschlüssen und Budget/AFP.

«Theoretisch» berechnete Neuverschuldung 2022 bis 2031

Unter Berücksichtigung der aktualisierten GKIP resultiert eine «theoretisch» berechnete Neuverschuldung für den Zeitraum 2022 bis 2031 von rund CHF 720 Millionen. Die bei der Berechnung getroffenen Annahmen blieben im Vergleich zu früheren Jahren unverändert und werden im Folgenden beschrieben:

- Es wird davon ausgegangen, dass nicht sämtliche der in der Investitionsplanung abgebildeten Projekte wie geplant realisiert werden können. Über den verbleibenden Planungshorizont 2026 bis 2031 wird deshalb ein sog. «Sachplanungsüberhang» von 15 Prozent in Abzug gebracht. Dies im Gegensatz zum vierjährigen Planungshorizont im Budget/AFP, in welchem jeweils ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent berücksichtigt wird (vgl. Kapitel 2.7.5). Ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent hat sich in der Vergangenheit im Budget/AFP stets bewährt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich ein Abzug in dieser Höhe in erster Linie für eine kurz- bis mittelfristige Optik rechtfertigt und für einen längeren Zeithorizont zu hoch ausfallen dürfte.

– In den Rechnungsjahren 2022 bis 2024 werden die realisierten und im Budget 2025 die budgetierten Investitionen berücksichtigt.

– In der Berechnung wird weiter davon ausgegangen, dass ein als ordentlich definierter Investitionsbedarf von jährlich CHF 450 Millionen ohne Neuverschuldung finanziert werden kann bzw. muss. Übersteigt der Investitionsbedarf CHF 450 Millionen, wird davon ausgegangen, dass der darüber hinausgehende Bedarf durch Fondsguthaben oder eine Neuverschuldung finanziert werden muss. Demgegenüber führen in der Praxis abhängig von den Ergebnissen in der Erfolgsrechnung in den einzelnen Jahren bereits tiefere Investitionen zu einer Neuverschuldung oder es können umgekehrt höhere Investitionen ohne Neuverschuldung finanziert werden.

Mit dieser Berechnungsweise resultiert in einer kumulierten Betrachtung über die Jahre 2022 bis 2029 eine theoretische Neuverschuldung von rund CHF 590 Millionen und über den gesamten Zeithorizont 2022 bis 2031 eine solche von rund CHF 720 Millionen.

«Theoretische» Neuverschuldung und Entwicklung des Finanzierungssaldos 2022 bis 2031

						15% Sachplanungsüberhang (Annahme «theoretische» Berechnung)					15% Sachplanungs-überhang		
in Millionen CHF	RE 2022	RE 2023	RE 2024	**Total 2022-2024**	BU 2025	BU 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029	**Total 2022-2029**	Plan 2030	Plan 2031	**Total 2022-2031**
Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen)	–342	–470	–473	–1 285	–584	–764	–755	–691	–538	–4 617	–507	–530	–5 655
Ordentlicher Investitionsbedarf	–450	–450	–450	–1 350	–450	–450	–450	–450	–450	–3 600	–450	–450	–4 500
Ausserordentlicher Investitionsbedarf	**108**	**–20**	**–23**	**65**	**–134**	**–314**	**–305**	**–241**	**–88**	**–1 017**	**–57**	**–80**	**–1 155**
Gestaffelte Fondsauflösungen	0	–20	–23	–43	–134	–230	–22	0	0	–430	0	0	–430
Fondsentnahmen Verkehrssanierungen	0	0	0	0	0	0	0	0	–1	–1	–2	–5	–8
Theoretische Neuverschuldung	**108**	**0**	**0**	**108**	**0**	**–83**	**–283**	**–241**	**–87**	**–587**	**–55**	**–76**	**–717**
Finanzierungssaldo	**327**	**–163**	**–158**	**6**	**–13**	**10**	**–42**	**18**	**228**	**207**	**–55**	**–76**	**77**
						30% Sachplanungsüberhang (Annahme Budget/AFP)					15% Sachplanungs-überhang		

Neuverschuldung bzw. Schuldenabbau gemäss Finanzierungssaldo

In der letzten Zeile der vorstehenden Tabelle wird der Finanzierungssaldo der Rechnungsabschlüsse 2022 bis 2024 und jener gemäss Budgets 2025/2026 und AFP 2027-2029 ausgewiesen. Für die Jahre 2030/2031, in welchen aus der Finanzplanung keine Finanzierungssaldi vorliegen, wird die Neuverschuldung gemäss «theoretischer» Berechnung angenommen. Auf diese Weise resultiert für die Jahre 2022 bis 2024 ein Schuldenabbau von CHF 6 Millionen. Für die Jahre 2022 bis 2029 beträgt der Schuldenabbau insgesamt CHF 207 Millionen. Über den gesamten zehnjährigen Zeithorizont von 2022 bis 2031 resultiert ein Schuldenabbau von CHF 77 Millionen.

In Bezug auf die gemäss Rechnungsabschlüssen und Planung resultierenden Finanzierungssaldi wird auf Folgendes hingewiesen:

– Rechnung 2022 bis 2024: In diesen Jahren wird deutlich, dass ein Schuldenabbau bzw. eine Neuverschuldung nicht nur vom Investitionsniveau abhängig ist. Im Jahr 2022 resultierte bei Investitionen von CHF 342 Millionen ein Schuldenabbau von CHF 327 Millionen. In den Jahren 2023 und 2024 musste eine Neuverschuldung von je rund CHF 160 Millionen verzeichnet werden, obwohl der Investitionsmehrbedarf vollständig durch Fondsauflösungen finanziert werden konnte. Die Neuverschuldung in diesen Jahren war deshalb eine Folge der Entwicklungen in der Erfolgsrechnung (insbesondere ausbleibende Gewinnausschüttungen der SNB) und nicht durch die Investitionstätigkeit bedingt.

– Budget 2026 und AFP 2027-2029: Während in sämtlichen Jahren eine «theoretische» Neuverschuldung resultiert, sieht die vorliegende Planung mit Ausnahme des AFP 2028 Finanzierungsüberschüsse vor. Die unterschiedlichen Ergebnisse gemäss «theoretischer» Neuverschuldung und Finanzierungssaldo sind zum einen den unterschiedlichen Sachplanungsüberhängen geschuldet: Wie erwähnt kommt im Budget und AFP ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent zur Anwendung, während in der «theoretisch» berechneten Neuverschuldung der Sachplanungsüberhang 15 Prozent beträgt. D.h. im Budget und AFP wird zur Finanzierung des Investitionsbedarfs mit tieferen Beträgen gerechnet als bei der «theoretischen» Neuverschuldung. Zum anderen fliessen in den Finanzierungssaldo die konkreten Annahmen aus der Erfolgsrechnung ein. Diesbezüglich gilt es, auf die in der Planung enthaltenen Chancen und Risiken hinzuweisen, so bspw. auf die im AFP 2027-2029 berücksichtigten Gewinnausschüttungen der SNB (vgl. Kapitel 3). Müssen in einem späteren Planungsprozess die Annahmen in der Erfolgsrechnung in Bezug auf diese oder andere Positionen korrigiert werden, kann sich der gemäss Finanzierungssaldo ausgewiesene Schuldenabbau rasch verändern.

Schlussfolgerungen zu einer Neuverschuldung in den Jahren 2022 bis 2031

Nach Einschätzung des Regierungsrates besteht weiterhin die realistische Chance, dass der hohe Investitionsbedarf der kommenden Jahre mit einer wesentlich tieferen Neuverschuldung als CHF 500 Millionen oder gar ohne Neuverschuldung bewältigt werden kann. Ob und in welchem Ausmass eine Neuverschuldung resultieren wird, hängt nebst der weiteren Entwicklung des Investitionsbedarfs massgeblich auch von den in der Erfolgsrechnung erwirtschaftenden Mittel ab. Diesbezüglich bestehen angesichts des verbleibenden Zeithorizonts bis 2031 weiterhin hohe Unsicherheiten.

2.7.4 Prüfung alternativer Möglichkeiten zur Steuerung und Finanzierung des Investitionsbedarfs

Im Rahmen der gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs hatte sich der Regierungsrat im Jahr 2024 auch mit der Steuerung und Finanzierung von Investitionen befasst. Dabei hat er sich dafür ausgesprochen, alternative Möglichkeiten zur Finanzierung und Steuerung des Investitionsbedarfs zu prüfen, insbesondere betreffend die Steuerung der Hochbauinvestitionen für die kantonalen Hochschulen.

Basierend auf einen Expertenbericht wurden dem Regierungsrat im Frühjahr 2025 verschiedene alternative Ansätze für eine Optimierung der Investitionssteuerung und -finanzierung unterbreitet. Gestützt darauf hat der Regierungsrat beschlossen, verschiedene Ansätze weiterzuverfolgen. Diese beinhalten bezüglich die Investitionsteuerung verschiedene Ebenen:

– Rahmenbedingungen der Investitionssteuerung
– Steuerung durch den Regierungsrat
– Steuerung durch den Grossen Rat
– Investitionssteuerung im Hochschulbereich

Bezüglich der Finanzierung von Investitionen werden Ansätze im Hochschulbereich weiterverfolgt. Zudem soll überprüft werden, welcher «ordentliche» Investitionsbedarf langfristig finanziert werden kann. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich im 4. Quartal 2025 weiter mit der Thematik befassen.

2.7.5 Nettoinvestitionen 2026 bis 2029

Im Planungsprozess 2019 hatte der Regierungsrat erstmals entschieden, die gemäss GKIP (d.h. gemäss Sachplanung) nötigen Mittel unter Berücksichtigung eines Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben die im Budget und AFP berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Verschiedenste Ursachen wie zum Beispiel Beschwerden oder bauliche Schwierigkeiten führen regelmässig zu Anpassungen der Sachplanungen. Aus diesem Grund werden die Nettoinvestitionen im Budget und AFP jeweils tiefer festgelegt als die Summe der pro Jahr in der GKIP eingeplanten Projektkosten. Damit wird verhindert, dass für den Kanton wichtige Vorhaben nicht realisiert werden können, obwohl die finanziellen Mittel grundsätzlich vorhanden wären. Gleichzeitig kann mit diesem Vorgehen auch die Budgetgenauigkeit in der Investitionsrechnung erhöht werden.

An diesem Vorgehen und an der Höhe des Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent hat der Regierungsrat auch im Planungsprozess 2025 festgehalten.

Kein Sachplanungsüberhang wird indessen bei folgenden Investitionen vorgesehen:

– spezialfinanzierte Investitionen
– durch den Investitionsspitzenfonds finanzierte Investitionen (Verkehrssanierungen Aarwangen und Emmentalwärts)
– Aktivierung von Baurechten
– Restrukturierungsbeitrag an die Spitalzentrum Biel AG
– Darlehen an die UPD AG und SRO AG
– Kapitalerhöhungen Psychiatrie
– Neues Fallführungssystem Kanton Bern NFFS

Die entsprechend im Budget 2026 und AFP 2027-2029 resultierenden Nettoinvestitionen gehen aus der Grafik 1 hervor. Aus den nachstehenden Tabellen ist zudem die Veränderung der Nettoinvestitionen gegenüber der bisherigen Planung ersichtlich.

Weitere Informationen zu den Nettoinvestitionen finden sich im Kapitel 4.5.

Ordentliche Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)

Bei den ordentlichen Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen) zeigt sich gegenüber den bisherigen Planwerten in den Jahren 2027 und 2028 ein verhältnismässig konstanter Bedarf. Im aktualisierten AFP 2028 steigt der Investitionsbedarf im Vergleich zur bisherigen Planung um CHF 60 Millionen. Im neuen AFP 2029 reduziert sich das Investitionsniveau im Vergleich zum bisherigen AFP 2028 um CHF 75 Millionen.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)	697	661	551	[1] 551
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)	680	673	611	476
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	–17	12	60	–75

[1] Übernahme Saldo 2028

Spezialfinanzierte Nettoinvestitionen

Die aus Spezialfinanzierungen finanzierten Nettoinvestitionen fallen im Vergleich zur bisherigen Planung verhältnismässig konstant aus.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	25	22	17	[1] 17
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	26	23	21	19
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	1	1	4	2

[1] Übernahme Saldo 2028

Total Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)

Das Total der Nettoinvestitionen verändert sich in einem vergleichbaren Ausmass wie die ordentlichen Nettoinvestitionen (d.h. die Investitionen ohne Spezialfinanzierungen):

Gegenüber den bisherigen Planwerten zeigt sich in den Jahren 2027 und 2028 ein verhältnismässig konstanter Bedarf. Im aktualisierten AFP 2028 steigt der Investitionsbedarf im Vergleich zur bisherigen Planung um CHF 64 Millionen. Im neuen AFP 2029 reduziert sich das Investitionsniveau im Vergleich zum bisherigen AFP 2028 um CHF 73 Millionen.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	722	683	568	[1] 568
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	706	696	632	495
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	–16	12	64	–73

[1] Übernahme Saldo 2028

2.8 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2026-2029

2.8.1 Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zum AFP 2026-2028

Anlässlich der Wintersession 2024 überwies der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen zum AFP 2026-2028. Der Regierungsrat hat diese Planungserklärungen im Rahmen des Planungsprozesses 2025 wie folgt umgesetzt:

– GLP (Vögeli, Frauenkappelen):
Landwirtschaft (PG 4.7.5):
Der Saldo der Produktgruppe wird um CHF 128 000 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,0 Stellen im LANAT (Bereich Neobiotenbekämpfung) wird verzichtet.

Umsetzung:
Die Planungserklärung wurde umgesetzt.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Umwelt und Energie (PG 4.7.7):
Der Saldo wird um CHF 187 500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.

Umsetzung:
Die Planungserklärung wurde umgesetzt.

– Michel (SVP, Schattenhalb), Zimmerli (FDP, Bern), Gasser (GLP, Ostermundigen):
Der Regierungsrat überprüft die Angemessenheit der Abgeltungen
  – für Weiterbildungen von Ärztinnen/Ärzten in nicht unterversorgten Fachrichtungen,
  – für Weiterbildungen in unterversorgten Regionen und/oder ärztlichen Fachrichtungen,
  – für pharmazeutische Weiterbildungen
  – für Abgeltungen der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern.

  Er sorgt gegebenenfalls für eine bessere Kostendeckung der Abgeltungen bereits im Jahr 2025 und folgende Jahre, fasst die nötigen Beschlüsse bzw. bereitet diese vor und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht über die getroffenen Massnahmen.

  Umsetzung:
  Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat Zusatzkredite zu den Ausgabenbewilligungen sowie einen Nachkredit zur Produktgruppe Gesundheitsversorgung beantragt, damit dem Anliegen der Planungserklärung nachgekommen werden kann. Diese wurden in der Sommersession 2025 beschlossen. Ab 2026 sind entsprechende Zusatzmittel in die Planung eingestellt worden.
  Die erforderlichen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen (Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112) werden voraussichtlich in der Sitzung des Regierungsrates vom 15. Oktober 2025 verabschiedet und treten rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Kantonspolizei (PG 7.7.2):
Vor einer weiteren Aufstockung des Korpsbestandes sind die Ergebnisse der vertieften Analyse des Aufgabenfeldes «Polizei» aus der Benchmarkanalyse 2024 miteinzubeziehen.

  Umsetzung:
  Der Grosse Rat hat den Bericht zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse 2024 in der Sommersession 2025 zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat der Regierungsrat im Rahmen der vertieften Abklärungen in drei Aufgabefeldern aus der Benchmarkanalyse 2024 keinen Handlungsbedarf im Aufgabenfeld Polizei festgestellt.
  Im Jahr 2026 wird im Rahmen der Zwischenbilanz der Grundlagenbericht zur Korpsbestandesaufstockung aktualisiert und dem Grossen Rat voraussichtlich in der Sommersession 2027 zur Kenntnis gebracht. Im Bericht wird der weitere geplante Verlauf der Korpsbestandesaufstockung dargestellt. Die Planungserklärung wurde umgesetzt.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Strassenverkehr und Schifffahrt (PG 7.7.3):
Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind primär bei den Führerprüfungen zu verwenden.

  Umsetzung:
  Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) verfolgt das Ziel, die Nachfrage nach Führerprüfungen bestmöglich und bedarfsgerecht zu erfüllen. Die Verfügbarkeit von Terminen für Führerprüfungen wird in allen Verkehrsprüfzentren laufend überwacht und entsprechend der regionalen Nachfrage angepasst. Ziel ist es, Fahrschulen innerhalb eines Zeitraums von 15 bis 30 Tagen einen Prüfungstermin anzubieten.
  Neu eingestellte Verkehrsexpertinnen und -experten absolvieren eine umfassende interne und externe Ausbildung, die in der Regel 1,5 bis 2 Jahre dauert. Erst danach sind sie operativ vollständig einsetzbar – sowohl für Fahrzeug- als auch für Führerprüfungen.

  Die drei neuen Verkehrsexpertenstellen ermöglichen eine bedarfsgerechtere Bereitstellung von Prüfkapazität – insbesondere auch für Führerprüfungen. Diese zusätzlichen Ressourcen können gezielt dort eingesetzt werden, wo die Nachfrage am höchsten ist. Vorrangig werden zunächst die erwarteten Führerprüfungstermine disponiert, die verbleibenden Kapazitäten werden für Fahrzeugprüfungen genutzt. Auch in diesem Bereich besteht aufgrund der wachsenden Prüfrückstände ein erhöhter Nachholbedarf. Um die Situation nachhaltig zu verbessern, ist das SVSA auf die Schaffung von weiteren Stellen angewiesen.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Steuern und Dienstleistungen (PG 8.7.4):
Steuerentlastungen (Entlastungen gegenüber AFP 2026), gestaffelte Inkraftsetzung der Progressionsglättung von 130 Mio. wie folgt:
AFP 2027, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen:
  – CHF 70 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und
  – CHF 60 Mio. weitere Steueranlagesenkungen

  AFP 2028, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen:
  – CHF 130 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und
  – mindestens CHF 120 Mio. weitere Steueranlagesenkungen

  Umsetzung:
  Die Umsetzung wird im Kapitel 2.5 (Steuerpolitik) näher beschrieben.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Hochschulbildung (PG 9.7.4):
Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erheben für Bildungsausländerinnen und -ausländer, also diejenigen Studierenden, die ihren Fähigkeitsnachweis nicht in der Schweiz erworben haben, grundsätzlich dreimal höhere Studiengebühren (analog ETH).

Umsetzung:
Der Regierungsrat sieht vor, mittels Anpassung der Hochschulverordnungen den bereits heute bestehenden Zuschlag auf der Semestergebühr, welchen Studierende mit ausländischem Zulassungsausweis bezahlen, von CHF 200 auf CHF 600 zu verdreifachen. Einschliesslich der generellen Erhöhung der Semestergebühren wird diese Studierendenpopulation ab dem akademischen Jahr 2026/2027 statt CHF 950 neu CHF 1 450 pro Semester bezahlen. Wie auch in der Interpellationsantwort 103-2024 ausgeführt, hatten die Berner Hochschulen in den letzten Jahren im Unterschied zu den ETH kein Wachstum des Anteils dieser Studierenden zu verzeichnen, er nahm bei der Universität (5%) und bei der PHBern (2%) leicht ab und blieb bei der BFH (10%) stabil. Eine abschreckend hohe Semestergebühr in der Grössenordnung von CHF 2 550 würde die Einnahmen nur marginal erhöhen, während die internationalen Studierenden dadurch vermehrt nach ihrem finanziellen Hintergrund als aufgrund ihres akademischen Potenzials selektiert würden. Einen gewissen Anteil starker internationaler Studierender in den Studiengängen zu haben, trägt erfahrungsgemäss auch zur Steigerung des Leistungsniveaus der Studierenden mit Schweizer Zulassungsausweis bei.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Hochschulbildung (PG 9.7.4):
Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erhöhen im Sinn einer Verursachergerechtigkeit die Studiengebühren für sämtliche Studentinnen und Studenten, um einen angemessenen Beitrag an die steigenden Kosten dieser Institutionen zu leisten.

Umsetzung:
Der Regierungsrat sieht vor, mittels Anpassung der Hochschulverordnungen die Semestergebühren der Universität und der BFH von CHF 750 auf CHF 850 zu erhöhen, das Gebührenniveau bleibt dadurch mit den anderen Universitäten und Fachhochschulen vergleichbar. Das Niveau der Semestergebühren liegt bei den pädagogischen Hochschulen generell etwas tiefer als bei den anderen Hochschultypen. Dies ist dadurch erklärbar, dass pädagogische Hochschulen generell keine technischen und naturwissenschaftlichen Studiengänge anbieten, welche eine teurere Infrastruktur für die Lehre wie Praxislabors usw. erfordern. Würde die Semestergebühr der PHBern und des vom Kanton finanzierten Studiengangs des privaten PH-Instituts NMS Bern im gleichen Umfang angehoben wie für die Uni Bern und die BFH, so würden sie zu den teuersten Schweizer Ausbildungsstätten für Lehrpersonen. Vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden Knappheit an Lehrpersonen und des hohen Engagements der PH-Studierenden im Schuldienst wäre dies ein problematisches Signal. Deshalb verzichtet der Regierungsrat bei der PHBern und dem PH-Institut NMS auf eine Gebührenerhöhung.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Kultur (PG 9.7.5):
Kunstmuseum Bern: Die Kosten sowie deren Entwicklung sollen für das Projekt als Ganzes und bezogen auf die einzelnen Teilposten (insb. Ersatzneubau, Sanierung Stettlerbau) dargestellt und soweit möglich in der GKIP begrenzt werden, wobei vom Wert von CHF 40 Mio. auszugehen ist (wie in GKIP 2021). Die vom Kanton zu finanzierende Teuerung ist zu begrenzen auf den Anteil, den der kantonale Beitrag am Gesamtprojekt ausmacht. Günstigere Alternativprojekte und die Kostenberechnung sind bis zur Beratung und Beschlussfassung zum Projekt nachvollziehbar und unabhängig zu prüfen und darzustellen.

Umsetzung:
Im Vortrag zum RRB 388/2025 vom 23. April 2025 «Zukunft Kunstmuseum Bern – Sanierung und Ersatzneubau. Kantonsbeitrag an die Projektierung» werden die Kosten für das Siegerprojekt «Eiger» sowie die beiden alternativen Varianten «Sanierung» und «Sanierung+» mit ihren Kosten, ihrer geplanten Finanzierung sowie den jeweiligen Vor- und Nachteilen für die Nutzung und den Betrieb gegenübergestellt. Das Büro für Bauökonomie hat zwischen Mai 2023 und Juli 2024 die Grobkostenschätzungen aus den Wettbewerbseingaben erstellt. Bei den beiden Alternativen («Sanierung» und «Sanierung+») fallen im Vergleich zum Siegerprojekt «Eiger» die privaten Finanzmittel weg. Der Variantenvergleich zeigt, dass dank dem Einsatz der privaten Mittel für den Kanton Bern eine deutlich attraktivere Gesamtlösung realisiert werden kann. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Umsetzung des Siegerprojekts «Eiger» pro eingesetztem Steuerfranken den weitaus höchsten Nutzen bringt und nur so die wesentlichen Anforderungen an ein zukunftsfähiges Kunstmuseum erfüllt sind.

Das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» war bisher nicht integral in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) enthalten. In der GKIP 2021-2030 wurde ein Kostenanteil in der Höhe von CHF 40 Millionen für das Projekt Kunstmuseum Bern ausgewiesen. Die CHF 40 Millionen basierten auf den Zahlen aus der Machbarkeitsstudie von 2019 (ohne Teuerung). Darin waren die Kosten für die Sanierung des Stettlerbaus nicht enthalten. In der GKIP 2025-2034 sind Kosten in der Höhe von CHF 81.057 Millionen für das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» (Sanierung Stettlerbau, Ersatzneubau, Hodlerstrasse 6) eingestellt.

Die privatrechtliche Stiftung Kunstmuseum Bern hat sich als Bauherrin verpflichtet, bei der Realisierung des Sanierungs- und Bauprojekts «Zukunft Kunstmuseum Bern» ihren Anteil zu leisten und strebt an, mit CHF 52 Millionen an privaten Mitteln mehr als einen Drittel zu den bis 2033 prognostizierten Gesamtkosten von CHF 147 Millionen beizutragen. Die Zusagen von privaten Stiftungen, Unternehmen, Sponsoren und Mäzenen beziehen sich auf die Variante «Eiger». Es sind fixe Beiträge, die keine Teuerungsanpassungen beinhalten.

Der Regierungsrat hat den Projektierungskredit von CHF 15.7 Millionen an seiner Sitzung vom 23. April 2025 genehmigt und ein Kostendach für das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» für die ordentlichen Staatsmittel von CHF 81.057 Millionen beschlossen.

Als Bauherrin ist das Kunstmuseum Bern dafür verantwortlich, dass nach dem Prinzip «Design-to-Cost», welches ein wesentliches Kriterium des gesamten Projekts ist, Preisentwicklungen

wie die Teuerung aufgefangen werden und das Bauvorhaben an den zur Verfügung stehenden Mitteln ausgerichtet wird.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Zentrale Dienstleistungen (PG 9.7.6):
Der Saldo wird um CHF 187 500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.

Umsetzung:
Durch den Wegfall der Krankentaggeldversicherung (KTG) fallen Aufgaben an den Kanton zurück. Für die Bewirtschaftung im Bereich Lehrpersonen hatte der KTG-Versicherer SWICA bisher 4.0 FTE eingesetzt. Für die Übernahme der Aufgaben hat die BKD der Abteilung Personaldienstleistungen (APD) befristete Stellen im Umfang von 3.0 FTE bewilligt. Davon hat der Grosse Rat im Budget 2025 die Umwandlung von 1.5 FTE in unbefristete Stellen bewilligt und dem Erhalt der restlichen 1.5 Stellen als befristete Stellen für ein Jahr zugestimmt. Die Kürzung des Saldos von CHF 187 500 wurde im Rahmen der Planung des Budgets 2025 und Aufgaben-/Finanzplans 2026-2028 in der Planvariante III vorgenommen. Auf die 1.5 FTE befristete Stellen kann jedoch nicht verzichtet werden, weil ansonsten wichtige Aufgaben der Fürsorgepflicht des Arbeitsgebers nicht wahrgenommen werden können. Die schwer erkrankten oder verunfallten Lehrpersonen hätten ab sofort keine Ansprechperson mehr. Auch der IV würde eine wichtige Melde- und Ansprechstelle für Umschulungs- und Wiedereingliederungsmassnahmen fehlen für Personen, die in einem anderen Arbeitsmarkt integriert werden könnten. Die befristeten Stellen im Umfang von 1.5 FTE können nicht abgebaut werden. Aus diesen Gründen wird die Umwandlung der befristeten in unbefristete Stellen im Umfang von 1.5 FTE für das Budget 2026 und den Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029 erneut beantragt.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Immobilienmanagement (PG 10.7.5):
Bei der Auslastung der bestehenden und neuen Räumlichkeiten sollen künftig zusätzliche Effizienzgewinne durch gezielte Massnahmen erzielt werden. Dazu zählen insbesondere die Überprüfung der Raumzuteilung, eine verstärkte Koordination zwischen den Direktionen sowie die Einführung von Instrumenten zur gezielten Steuerung der Flächeneffizienz. Dem Grossen Rat ist darzulegen, wie durch eine optimierte Raumnutzung und den Einsatz solcher Steuerungsinstrumente weitere Einsparungen im Bereich der Flächeneffizienz realisiert werden können.

Umsetzung:
Die Steuerung der Raumkosten durch eine effizientere Raumnutzung setzt voraus, dass die Auslastung der bestehenden Flächen bekannt ist. Dies ist heute grösstenteils noch nicht der Fall, könnte jedoch ohne nennenswerten finanziellen und administrativen Aufwand eingeführt werden. Geplant ist deshalb, dass die Nutzer beauftragt werden, die Auslastung ihrer Räume in Form einer kontinuierlichen Messung zu erheben. Eine Aussprache der Regierung zum Thema ist in der zweiten Jahreshälfte vorgesehen.

Für reine Verwaltungsflächen existiert mit dem Flächenstandard für Büroräume bereits ein einfaches und griffiges, vom Regierungsrat genehmigtes Instrument, mit dem die Flächeneffizienz erfolgreich verbessert und der Raumkonsum gesteuert werden kann.

– Justizkommission, Kocher Hirt (SP, Worben):
Die Justizverwaltungsleitung legt bei künftigen Stellenbegehren eine Gesamtperspektive an den Tag unter Berücksichtigung, dass Stellenschaffungen bei einer Justizbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) auch zu neuen Stellen bei anderen Justizbehörden (insb. Rechtsmittelbehörden ZSG) führen. Sie informiert bereits bei Stellenbegehren der jeweiligen Justizbehörde so konkret wie möglich über voraussichtlich zusätzlich anfallende Stellen bei anderen Justizbehörden.

Umsetzung (Stellungnahme der JUS):
Die Justizverwaltungsleitung hat in Umsetzung der Planungserklärung bei den Stellenbegehren 2026ff. eine Gesamtperspektive eingenommen und diese in einem entsprechenden Dokument («Gesamtperspektive bezüglich Stellenbegehren JUS 2026 (Umsetzung Planungserklärung 16.1 im Rahmen der Haushaltsdebatte 2024») dargelegt.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Der Bericht zur Benchmarkanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat die Benchmarkanalyse in einem separaten Bericht zur Beratung in der Sommersession 2025 vorgelegt. Der Grosse Rat hat den Bericht in der Folge am 12. Juni 2025 mit 106 zu 30 Stimmen bei sechs Enthaltungen zur Kenntnis genommen.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Der Bericht zur Spielraumanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat die Spielraumanalyse in einem separaten Bericht zur Beratung in der Sommersession 2025 vorgelegt. Der Grosse Rat hat den Bericht in der Folge am 12. Juni 2025 mit 99 zu 41 Stimmen bei drei Enthaltungen zur Kenntnis genommen.

2.8.2 Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zur Priorisierung des Investitionsbedarfs

Anlässlich der Wintersession 2024 hat der Grosse Rat nebst dem Budget 2025 und dem AFP 2026-2028 auch die vom Regierungsrat erarbeitete Priorisierung des Investitionsbedarf beraten. Im Folgenden informiert der Regierungsrat über die vom Grossen Rat dazu überwiesenen Planungserklärungen:

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
Die zulässige Neuverschuldung aufgrund des anerkannten Investitionsmehrbedarfs bleibt bei CHF 500 Millionen für die Periode 2022-2031.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat im Planungsprozess dem Entscheid des Grossen Rates bezüglich einer maximal zulässigen Neuverschuldung von CHF 500 Millionen über den Zeitraum 2022 bis 2031 Rechnung getragen, indem er die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragt hat, allfälligen Mehrbedarf in der GKIP prinzipiell innerhalb der bisherigen Planung zu kompensieren. Mehrbedarf ohne entsprechende Kompensationsmöglichkeiten musste dem Regierungsrat ab folgenden Schwellenwerten unterbreitet werden (Hochbau: neue Projekte ab CHF 10 Millionen

und Projektveränderungen ab CHF 5 Millionen; übrige Bereiche: neue Projekte ab CHF 1 Millionen und Projektveränderungen ab CHF 0.5 Millionen). Der Regierungsrat hat sich damit für eine restriktive Bewirtschaftung der Investitionsplanung ausgesprochen (vgl. auch Kapitel 2.7).

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
  Zustimmung zu den zusätzlichen Vorschlägen des Regierungsrats zur Verschiebung nach hinten (Tabelle gelb im [Bericht Priorisierung, S. 23]) gemäss Variante 1

  Umsetzung:
  Die entsprechenden Hochbauprojekte wurden in der GKIP 2026-2035 gemäss Variante 1 des Berichts über die gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs verschoben.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
  Auf die Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms (JUP) ist zu verzichten.

  Umsetzung:
  Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung umgesetzt und keine Kürzung der Mittel für das Jahresunterhaltsprogramm vorgenommen.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
  Ist mit einer Neuverschuldung über CHF 500 Millionen konkret zu rechnen, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat Vorlagen zur Begrenzung der Neuverschuldung auf CHF 500 Millionen zu unterbreiten (Frist: spätestens Ende 2027)
  a) Eine weitere Investitionspriorisierung
  b) Alternativ hat der RR, falls er keine weitere Priorisierung vornimmt, in diesem Zeitpunkt eine Vorlage zu starten oder weiterzuverfolgen, damit der Grosse Rat eine Beschlussfassung darüber vornehmen kann, ob eine Veräusserung kantonaler Beteiligungen möglich sein soll (bei Veräusserung einer Beteiligung an der BKW AG zu prüfen ist insb. eine indirekte Beteiligung mit Wahrung ausreichender Kontrollrechte des Kantons)

  Umsetzung:
  Nach Abschluss der Planungsarbeiten zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 zeichnet sich im Zeitraum 2022 bis 2031 eine «theoretische» Neuverschuldung von rund CHF 720 Millionen ab. Gestützt auf die bisherigen Rechnungsergebnisse 2022 bis 2024, die Budgets 2025 und 2026, den AFP 2027-2029 sowie die in der GKIP 2030 und 2031 getroffenen Annahmen, resultiert über den zehnjährigen Zeitraum demgegenüber ein Schuldenabbau (d.h. positive Finanzierungssaldi) von insgesamt rund CHF 80 Millionen (vgl. dazu Details in Kapitel 2.7). Sollte sich in den kommenden Planungsprozessen eine Neuverschuldung von über CHF 500 Millionen abzeichnen, wird der Regierungsrat den Grossen Rat – wie in der vorliegenden Planungserklärung verlangt – spätestens Ende 2027 mit einem Geschäft befassen.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
  Für jedes Vorhaben, auf das bei der Priorisierung in der Wintersession 2024 entgegen dem Vorschlag des Regierungsrats (Basis hier: Bericht Priorisierung: Verschiebungen, S. 18 / Verzichte S. 20) nicht verzichtet wird oder wo die zeitliche Verschiebung auf eine Dauer unter 4 Jahre verringert wird, ist auf ein oder mehrere Vorhaben in insgesamt gleicher finanzieller Grössenordnung zu verzichten oder um mindestens vier Jahre zu verschieben.
  Ausgenommen sind Vorhaben, die in kantonalen Volksabstimmungen unterstützt worden sind. Der RR unterbreitet dem GR eine zusätzliche Priorisierung bis spätestens Winter 2027.

  Umsetzung:
  Der Grosse Rat hat anlässlich der Wintersession 2024 sämtliche vom Regierungsrat beantragte Projektverschiebungen und -verzichte gutgeheissen. Bezüglich des Projekts Centre Justice et Police (CJP) in Reconvilier hat er sich anstelle der vom Regierungsrat beantragten zeitlichen Verschiebung für eine Aufteilung auf die Standorte in Tavannes und Loveresse ausgesprochen. Daraus resultieren mittel- bis langfristig Einsparungen gegenüber einer zeitlichen Verschiebung des ursprünglich geplanten CJP. Aufgrund der Beschlüsse des Grossen Rates aus der Wintersession 2024 besteht deshalb kein zusätzlicher Priorisierungsbedarf.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
  Der Kanton leistet keine Beiträge (weder direkte noch indirekte) an die Sanierung der Tramlinie 6 zwischen Effingerstrasse und Fischermätteli. Der Tramast Bahnhof Bern–Fischermätteli wird im nächsten Angebotsbeschluss gestrichen. Das ÖV-Angebot im betroffenen Gebiet ist anderweitig zu gewährleisten.

  Umsetzung:
  Die möglichen Alternativen einer zukünftigen Erschliessung des Gebiets Effingerstrasse / Fischermätteli und ihre finanziellen Auswirkungen auf den Kanton werden derzeit abgeklärt. Die Studienergebnisse werden rechtzeitig vorliegen, um in den Angebotsbeschluss (AGB) 2027-2030 einzufliessen. Der AGB 2027-2030 wird vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2026 beraten. Beiträge an die Sanierung der Tramlinie wurden sistiert.

– Finanzkommission, Freudiger (SVP, Langenthal):
  Die geplanten Neubauten auf dem Inselareal für Medizinalberufe (Lehre, Forschung, Weiterbildung) sollen nur im Budget eingestellt und realisiert werden, wenn bestehende Leerräume (z.B. altes Bettenhochhaus) oder andere freie Kapazitäten in der Liegenschaft für eine Umnutzung überprüft worden sind.

  Umsetzung:
  Die bestehenden Leerräume, insbesondere auch das Bettenhochhaus, wurden geprüft, kommen aber für eine Umnutzung aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Das Bettenhochhaus befindet sich im Eigentum der Inselgruppe und soll im Jahr 2030 abgebrochen werden. Eine Zwischennutzung für diese kurze Zeit wäre nicht wirtschaftlich, da unverhältnismässige Gebäudeanpassungen und -instandsetzungen (inkl. Schadstoffsanierungen) notwendig wären.

– Députation, Saïd (SP, Biel/Bienne):
  Sollte die Verschiebung um 10 Jahre bestätigt werden, wird der Regierungsrat beauftragt, auf den Bau dieses Gebäudes zu verzichten und das Justiz- und Polizeiwesen entsprechend den aktuellen und künftigen Bedürfnissen des Berner Juras konsequent zwischen Tavannes und Loveresse aufzuteilen.

  Umsetzung:
  Die notwendigen Umplanungen sind im Gang und die Planungserklärung wird – nach einer Übergangsphase bis zum Bezug der Tavannes Machines – erfüllt.

– Bichsel (Die Mitte, Merligen) und weitere:
  Freilichtmuseum Ballenberg: Der Kreditantrag ist durch die Zuständigen Kommissionen zu prüfen!
  a) Der Kantonsbeitrag für die Weiterentwicklung des Freilichtmuseums Ballenberg, ist nach der Eingabe des Kreditantrages im April 2025 durch den Regierungsrat, und die zuständigen Kommissionen BIK, BAK und FIKO zu prüfen.
  b) Die Antragstellerin für den Kantonsbeitrag, die «Stiftung Ballenberg», hat dabei aufzuzeigen was eine allfällige Kostenreduktion beim beantragten Kredit für das Projekt und die Stiftung bedeuten würde
  c) Die Kosten welche aus dem Lotteriefonds, der WEU und allenfalls weiteren Institutionen des Kanton Bern an das Projekt geleistet werden, sind vom RR im Antrag an die Kommissionen und das Parlament zu benennen.

  Umsetzung:
  Der Regierungsrat wird voraussichtlich im November 2025 darüber entscheiden, welcher Kantonsbeitrag an die Realisierung des Bauvorhabens dem Grossen Rat beantragt wird. Die Konsequenzen einer Reduktion von Depotflächen und Parkplätzen werden im Kreditantrag aufgezeigt. Aus Sicht des Freilichtmuseums Ballenberg würde es zu einem Projektabbruch führen und weitreichende Konsequenzen für die Attraktivität und den zukünftigen wirtschaftlichen Betrieb des Museums mit sich ziehen.

  Die üblichen Fördergelder der WEU für Minergie-A von CHF 250›000 sind im Kreditantrag berücksichtigt. Die Förderbedingungen lassen es nicht zu, dass zusätzlich zu einem kantonalen Beitrag an die Gesamt-Effizienz (Minergie-A) noch ein spezifischer Anlagenbeitrag gesprochen wird. Die Beiträge des Lotteriefonds werden im Kreditantrag ausgewiesen werden.

2.8.3 Umgang mit der Finanzmotion 005-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen)

In der Sommersession 2023 überwies der Grosse Rat die Finanzmotion 005-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP), 2. Etappe – Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz». Mit dieser Finanzmotion werden der Regierungsrat und die Justizleitung «beauftragt, die zum Betrieb der Etappe 2 des ERP bei der Finanzverwaltung zusätzlich notwendigen fünf Vollzeitstellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz (...) zu kompensieren.»

Umsetzung:
Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen wurden im Soll-Bestand 2025 der Finanzdirektion berücksichtigt. Die Kompensation dieser fünf Stellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz erfolgt im Soll-Bestand 2026. Dabei wurde der Soll-Bestand im Verhältnis zu der Anzahl Vollzeiteinheiten der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz wie folgt reduziert:

Organisationseinheit	Reduktion Soll-Bestand 2026 (in Vollzeiteinheiten)
STA	0.04
WEU	0.40
GSI	0.11
DIJ	0.46
SID	2.09
FIN	0.51
BKD	0.59
BVD	0.40
JUS	0.42
Total	**5.00**

Grund für die um ein Jahr verzögerte Kompensation im Soll-Bestand sind temporäre Mehrbelastungen, welche sich in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz infolge der ERP-Einführung ergeben haben.

2.8.4 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Justiz)

Gemäss Art. 11, Ziffer 5 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) übernimmt der Regierungsrat das durch die Justizverwaltungsleitung erarbeitete Budget und den AFP unverändert in das Budget bzw. den AFP des Kantons und nimmt dazu Stellung. Seine Stellungnahme geht im Folgenden auf wesentlichen Entwicklungen im Budget 2026 und AFP 2027-2029 im Vergleich zur bisherigen Planung ein. Zudem nimmt der Regierungsrat zu dem von der Justiz für das Jahr 2026 beantragten personellen Mehrbedarf Stellung.

Wesentliche Entwicklungen im Budget 2026 und AFP 2027-2029

In Bezug auf die diesjährige Planung der Justiz stellt der Regierungsrat fest, dass ihre Budgeteingaben im Wesentlichen durch folgende Entwicklungen geprägt sind:

– Personalaufwand: Aufgrund der anhaltend hohen Arbeitslast werden sowohl befristete wie auch unbefristete Stellen geschaffen. Die Justiz sieht eine Erhöhung ihres Soll-Stellenbestandes für 2026 um 56,95 Vollzeiteinheiten (VZE) vor (wovon 14,5 befristete Stellen). Gleichzeitig sieht die Justiz vor, ihren Soll-Bestand aufgrund auslaufender befristeter Stellen um 7,2 VZE zu reduzieren. Eine weitere Reduktion resultiert aus der Umsetzung der Finanzmotion 005-2023 um 0,42 VZE (vgl. Kapitel 2.8.3). Damit ergibt sich per Saldo eine Erhöhung des Soll-Bestandes um 49,33 VZE. Im Wesentlichen aufgrund dieser Erhöhung resultiert im Vergleich zur bisherigen Planung gemäss AFP 2026-2028 im Personalaufwand ein Mehrbedarf von CHF 7,4 Millionen (2026) bis zu CHF 8,3 Millionen (2029).

– Sach- und übriger Betriebsaufwand: Beim Projekt NeVo Staatsanwaltschaft wird erneut mit zeitlichen Verzögerungen gerechnet. Auch beim Projekt NeVo KAPO «Migration in SAP S/4 Hana» wird erwartet, dass sich die entsprechenden Arbeiten verzögern. Diese Verzögerungen sowie weitere Veränderungen führen im Budget 2026 zu einem Minderbedarf von CHF 1,9 Millionen im Vergleich zur bisherigen Planung. Während im AFP 2027 der Sach- und übrige Betriebsaufwand aufgrund der beschriebenen Verzögerungen leicht unter der bisherigen Planung bleibt (CHF 0,3 Millionen), werden in den weiteren Jahren in der ICT Mehraufwendungen erwartet (2028 CHF 1,3 Millionen; 2029 CHF 0,7

Millionen). In den übrigen Bereichen fallen das Budget 2026 wie auch der AFP 2027-2029 im Wesentlichen im bisherigen Rahmen aus. Per Saldo resultieren im Budget 2026 und AFP 2027-2029 im Vergleich zur bisherigen Planung Mehraufwendungen von CHF 5,5 Millionen (2026) bis zu CHF 9,8 Millionen (2029).

Stellungnahme des Regierungsrates zu dem von der Justiz geltend gemachten personellen Mehrbedarf

Im Zusammenhang mit der von der Justiz für 2026 per Saldo beantragten Erhöhung des Soll-Personalbestandes um 49,33 VZE nimmt der Regierungsrat Kenntnis von den in der Vergangenheit stark gestiegenen Anzahl Verfahren, der zunehmenden Verfahrensdauer wie auch der gestiegenen Anzahl Pendenzen. Weiter nimmt der Regierungsrat Kenntnis von den gestiegenen Anforderungen, welche ebenfalls zu einer Mehrbelastung führen.

Mit den Budgets 2023 bis 2025 wurde der Justiz die Schaffung von insgesamt rund 42 VZE zugesprochen. Mit den neu beantragen rund 50 VZE resultiert ein Mehrbedarf innert vier Jahren von rund 90 VZE, was im Vergleich zum Soll-Personalbestand 2022 einer Zunahme von rund 12 Prozent entspricht. Die Beurteilung dieser Zunahme gestaltet sich aus Sicht des Regierungsrates schwierig und wird dadurch erschwert, dass – anders als bei den Direktionen und der Staatskanzlei – die Justiz gegenüber dem Grossen Rat jeweils auch befristete Stellen beantragt. Damit wird nicht sichtbar, welcher Stellenetat nötig ist, um die unbefristet wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen zu können.

Die steigenden gesetzlichen und tatsächlichen Anforderungen an die Rechtsprechung erfordern effiziente Abläufe innerhalb der Verwaltung und eine unkomplizierte Zusammenarbeit der involvierten Amtsstellen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass noch nicht alle möglichen internen Optimierungen der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaften des Kantons Bern ausgeschöpft und einfache Schnittstellen zu den Verwaltungsbehörden umgesetzt sind. So sind Verfahrensabläufe kritisch zu hinterfragen und es ist zu verhindern, dass die formalistischen und administrativen Anforderungen weiter steigen. Im Strafverfahren sind Verbesserungen anzustreben, welche die Ermittlungsarbeit beschleunigen: raschere Entsiegelung von Aufzeichnungen, Einschränkung der Rechte von Mitbeschuldigten bei Einvernahmen. Weiter sind mögliche organisatorische Optimierungen neuen Stellenbegehren vorzuziehen.

Aufgrund der gestiegenen Anzahl der Verfahren wie auch der gestiegenen Anforderungen hat der Regierungsrat jedoch Verständnis dafür, dass die Justiz einen Mehrbedarf geltend macht. In welchem Ausmass die zur Verfügung stehenden personellen und in der Vergangenheit bereits erhöhten Ressourcen weiter erhöht werden müssen, kann der Regierungsrat nicht beurteilen. Weiter ist der Regierungsrat der Ansicht, dass mit den beantragten neuen Stellen ein Rahmen festgelegt werden sollte, welcher die notwendigen Ressourcen der Justiz zumindest mittelfristig abdeckt.

2.8.5 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit

Im Budget 2026 und AFP 2027–2029 ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit enthalten.

Aufgrund der Budgetunterschreitungen in früheren Jahren beschloss der Regierungsrat im Planungsprozess 2010, im Budget 2011 und AFP 2012-2014 erstmals einen Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit im Umfang von CHF 136 Millionen einzubauen.

Der Korrekturfaktor hatte sich in der Vergangenheit stets bewährt, so dass ohne Korrekturfaktor höhere Budgetabweichungen resultiert hätten. Eine Ausnahme bildete das Rechnungsergebnis 2020, da im Planungsprozess 2019 die Covid-Krise nicht antizipiert werden konnte.

Wie in früheren Jahren wird der Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit wiederum in der Sachgruppe 48 (ausserordentlicher Ertrag) in der Steuerverwaltung berücksichtigt.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die durch den Korrekturfaktor resultierende zusätzliche Erhöhung der Erträge ausschliesslich als Massnahme zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit zu verstehen ist.

2.9 Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung von Dezember 2024 bis Mitte August 2025

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Saldo Erfolgsrechnung für die Jahre 2026-2029 von Dezember 2024 bis Mitte August 2025 wie folgt entwickelt:

Im letztjährigen Planungsprozess wurde per 4. Dezember 2024 für das Jahr 2026 ein Ertragsüberschuss von CHF 436 Millionen prognostiziert. Im Jahr 2027 betrug er CHF 386 Millionen und im Jahr 2028 CHF 408 Millionen.

Wie aus Kapitel 2.4 hervor geht, resultiert in der aktualisierten Planung im Budget 2026 eine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Planung von CHF 71 Millionen. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss im Budget 2026 von CHF 365 Millionen.

Im AFP 2027-2029 können per Saldo Verschlechterungen im Vergleich zur bisherigen Planung von CHF 88 Millionen (2027) bis zu CHF 114 Millionen (2028) verzeichnet werden. Damit betragen die Ertragsüberschüsse im aktualisierten AFP 2027-2029 durchschnittlich rund CHF 316 Millionen pro Jahr.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Saldo Erfolgsrechnung gemäss Planzahlen vom 04.12.2024	**436**	**386**	**408**	**[1] 408**
Veränderungen	–71	–88	–114	–53
Saldo Erfolgsrechnung neu	**365**	**299**	**293**	**355**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.
[1] Übernahme Saldo 2028

2.10 Entwicklung Finanzierungssaldo von Dezember 2024 bis Mitte August 2025

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Finanzierungssaldo für die Jahre 2026-2029 von Dezember 2024 bis Mitte August 2025 wie folgt verändert:

In der bisherigen Planung per 4. Dezember 2024 wurde für das Jahr 2026 mit einem Schuldenabbau von CHF 71 Millionen gerechnet. Über die gesamte Periode 2026-2029 wurde ein Schuldenabbau von CHF 557 Millionen prognostiziert.

Die aktualisierten Planwerte sehen für das Budgetjahr 2026 einen Schuldenabbau von CHF 10 Millionen und für den gesamten Planungshorizont 2026-2029 einen Schuldenabbau von insgesamt CHF 214 Millionen vor. Damit hat sich der Schuldenabbau über vier Jahre im neuen Planungsprozess im Vergleich zur bisherigen Planung reduziert.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-) gemäss Planergebnissen vom 04.12.2024	**71**	**73**	**207**	**[1] 207**
Schuldenabbau Total		**557**		
Veränderungen Erfolgsrechnung Dezember 2024 bis August 2025 (ohne Abschreibungen)	–77	–102	–125	–52
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	16	–12	–64	73
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-)	**10**	**–42**	**18**	**228**
Schuldenabbau Total		**214**		

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.
[1] Übernahme Saldo 2028

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken

Die im Folgenden aufgeführten Chancen und Risiken, welche in der vorliegenden Planung identifiziert wurden, sind im Budget 2026 und AFP 2027–2029 mit ihren finanziellen Effekten nicht oder nur teilweise enthalten.

3.1 Konjunkturelles Umfeld

Im Euroraum ist im ersten Halbjahr 2025 eine Zunahme der Wirtschaftsentwicklung zu beobachten. Ursächlich dafür waren in erster Linie starke Impulse durch das Vorziehen von Exporten. Die Binnennachfrage wirkt dank tiefen Inflationsraten im EU-Raum als Wachstumsstütze. In den USA ist eine gegenteilige Entwicklung zu beobachten, welche auf die erhöhten US-Importe zurückzuführen ist. Das Wirtschaftswachstum in China bleibt seit Anfang des Jahres konstant auf hohem Niveau. Es ist jedoch mit einer Verschlechterung der Lage, aufgrund von hoher Verschuldung, schwierigem handelspolitischen Umfeld mit neuen Importzöllen seitens der USA und einer noch immer anhaltenden Immobilienkrise, zu rechnen.

Die wirtschaftliche Entwicklung bleibt im ersten Halbjahr 2025 von grossen internationalen Risiken geprägt. Erstens führen die anhaltenden geopolitischen Spannungen – insbesondere der Krieg in der Ukraine und die instabile Lage im Nahen Osten – weiterhin zu Unsicherheit. Eine Eskalation dieser Konflikte könnte die Rohstoffpreise erneut ansteigen lassen und zu höheren Transportkosten, insbesondere in der Schifffahrt, führen. Zweitens erhöhen viele Staaten im ersten Halbjahr 2025 weiterhin ihre Staatsausgaben, ohne diese durch höhere Einnahmen zu decken, was das Risiko von Staatsschuldenkrisen insbesondere in hochverschuldeten Ländern verstärkt.

Ein zusätzliches Risiko stellt die zunehmende protektionistische Handelspolitik der USA dar. Die im Frühjahr 2025 eingeführten US-Zölle[1], insbesondere auf chinesische und europäische Industrieprodukte, könnten globale Lieferketten beeinträchtigen, die Exportaussichten wichtiger Volkswirtschaften dämpfen und die Handelsspannungen weiter verschärfen.

Auf der anderen Seite bestehen auch Chancen: Eine Deeskalation der geopolitischen Konflikte würde die wirtschaftliche Erholung stützen. Insbesondere würden dadurch Investitionsunsicherheiten der Unternehmen gehemmt werden. Zusätzlich könnten die erhöhten Fiskalausgaben, wie z.B. in Deutschland, einen positiven Effekt auf das Wirtschaftswachstum diverser Länder haben.

In der Schweiz konnte die Inflation erfolgreich eingedämmt werden. Die SNB hat ihren Leitzins im Juni 2025 erneut um 25 Basispunkte auf 0,0 Prozent gesenkt. Dies mit dem Hintergrund, der Aufwertung des Schweizer Frankens, vor allem gegenüber dem Dollar, entgegenzuwirken.

Die Inflationsrate befindet sich im Euroraum wie auch in den USA auf tiefem Niveau. Seit Anfang des Jahres 2025 hat die Europäische Zentralbank (EZB) ihren Leitzins um 75 Basispunkte auf 2,15 Prozent reduziert. Die Federal Reserve Bank (FED) hält den Leitzins seit Ende 2024 mit 4,5 Prozent auf hohem Niveau. Das hohe Zinsniveau zeigt sich auch in der Inflationsrate, welche mit 2,4 Prozent im Mai 2025 im Vergleich zu den Vormonaten tief ist.

3.2 Geopolitische Lage

Wie im Kapitel 3.1 erwähnt, gehen von den beiden Kriegen in der Ukraine und im Nahen Osten verschiedene Risiken aus. Der Krieg in der Ukraine hat aber auch direkte Auswirkungen auf verschiedene Aufwandpositionen des Kantons Bern, so insbesondere im Bildungsbereich wie auch im Asyl- und Flüchtlingswesen. Die dafür in der Planung in den Jahren 2026 und 2027 eingestellten Kosten müssen als grobe Schätzung betrachtet werden. Es besteht das Risiko, dass die Aufwendungen höher ausfallen oder über einen längeren Zeitraum anfallen werden. Zudem besteht das Risiko, dass auch Kosten in weiteren Bereichen anfallen werden. Fällt die dem Kanton Bern zugewiesene Anzahl Flüchtlinge tiefer aus als angenommen, werden im günstigeren Fall die budgetierten Aufwendungen nicht vollständig ausgeschöpft.

Unabhängig von den beiden geopolitischen Konflikten in der Ukraine und im Nahen Osten ist die zukünftige Entwicklung im Migrationsbereich stets mit grossen Unsicherheiten behaftet. Die Situation kann sich im Asylbereich durch weitere unbeeinflussbare geopolitische Einflüsse sehr schnell und grundlegend ändern. Weiter ist ebenfalls unklar, wie hoch die Anerkennungs-, Wegweisungs- und Ausschaffungsrate in den nächsten Jahren ausfallen wird und wie die Integrationsbemühungen verlaufen. Je nach Entwicklung können sich deshalb bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, bei der Direktion für Inneres und Justiz, bei der Sicherheitsdirektion sowie bei der Bildungs- und Kulturdirektion gegenüber den von ihnen unter dem Titel «Migration» im Budget und AFP berücksichtigten Werten Mehr- oder Minderaufwendungen ergeben.

3.3 Entwicklung der Steuererträge

In den Jahren 2013 bis 2019 lagen die in der Jahresrechnung verbuchten Steuererträge jeweils über den budgetierten Werten. In der Jahresrechnung 2020 unterschritten die Steuereinnahmen die budgetierten Werte demgegenüber um CHF 154 Millionen (wobei dies noch nicht den Auswirkungen der Corona-Pandemie zuzuschreiben war). In den Voranschlagsjahren 2021 und 2022 wurden aufgrund der erwarteten Auswirkungen der Pandemie die Steuererträge rückblickend betrachtet zu stark reduziert, so dass in den entsprechenden Jahresrechnungen 2021 und 2022 wiederum höhere Steuererträge als budgetiert resultierten. Auch in den Jahresrechnungen 2023 und 2024 wurden höhere Steuererträge erzielt als budgetiert.

Die dem Budget 2026 und AFP 2027-2029 zugrundeliegende Steuerertragsprognose berücksichtigt den Umstand, dass in den vergangenen Jahren in der Tendenz in den Jahresrechnungen im Vergleich zu den budgetierten Werten jeweils Überschreitungen festgestellt werden konnten. Es handelt sich um eine optimistische Steuerertragsschätzung am oberen Rand der Schätzungsbandbreite.

[1] Seit dem 5. April 2025 erheben die USA einen Basiszoll von 10 Prozent auf fast alle Importe aus allen Herkunftsländern. Ausnahmen bilden unter anderem pharmazeutische Produkte. Ab dem 9. April 2025 sollte für 60 Länder (inklusive Schweiz) ein höherer Zoll (sogenannter «reziproker Zoll») als der Basiszoll gelten; für Schweizer Produkte sollte dieser 31 Prozent betragen. Der reziproke Zoll wurde jedoch am selben Tag für 90 Tage ausgesetzt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch nicht klar, ob, wann und in welchem Umfang die reziproken Zölle auf Schweizer Exporte eingeführt werden (Stand: 27. Juni 2025).

Die Unterschreitung im Jahr 2020 zeigt, dass stets Risiken bezüglich Unterschreitung der budgetierten Steuererträge bestehen. Diese Risiken sind in Bezug auf die Planperiode 2026 bis 2029 aufgrund der konjunkturellen und geopolitischen Lage weiterhin hoch.

3.4 Entlastungspaket 2027 des Bundes

Der Bundeshaushalt befindet sich aktuell in einem strukturellen Ungleichgewicht. Der Bundesrat hat deshalb gestützt auf den Bericht einer Expertengruppe im Januar 2025 ein Entlastungspaket (EP 27) mit einem Entlastungsvolumen von rund CHF 3,6 Milliarden pro Jahr in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der Ergebnisse aus der Vernehmlassung hat der Bundesrat am 25. Juni 2025 die Eckwerte zum EP 27 überarbeitet und dessen finanziellen Auswirkungen reduziert.

Sowohl die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) wie auch der Regierungsrat haben sich kritisch zu den Inhalten des EP 27 geäussert. Ihrer Meinung nach drohen den Kantonen durch das EP 27 u.a. Lastenverschiebungen, welche zu einer starken Einschränkung ihrer finanziellen Handlungsspielräume führen werden. Gleichzeitig werden die Kantone die aufgrund des EP 27 auf kantonaler Ebene entstehenden Finanzierungslücken wieder schliessen müssen. Dies dürfte gerade ressourcenschwachen Kantonen wie dem Kanton Bern schwerfallen. Zieht sich der Bund aus der Finanzierung eines Aufgabenbereichs zurück oder reduziert er seine Beiträge bzw. seinen Finanzierungsanteil, so besteht unweigerlich das Risiko einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone sowie einer Zunahme der Disparitäten zwischen den Kantonen.

3.5 Aufgabenteilung Bund und Kantone – Projekt «Entflechtung 27»

Nachdem Bund und Kantone das Projekt «Aufgabenteilung II» aufgrund der Corona-Pandemie im März 2021 sistiert haben, wird mit der «Entflechtung 27 – Aufgabenteilung Bund-Kantone» nun ein Nachfolgeprojekt in Angriff genommen. Im Rahmen des Projektes sollen die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in insgesamt 21 Aufgabengebieten umfassend überprüft und Vorschläge für eine Aufgabenentflechtung erarbeitet werden. Das Ziel der Entflechtung 27 besteht in einer klaren Zuweisung der Verantwortung für die staatliche Aufgabenerfüllung und -finanzierung nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz. Damit soll der Föderalismus gestärkt werden.

Eine gemeinsame Projektorganisation von Bund und Kantonen wird in einer ersten Phase bis Ende 2025 Optionen für Aufgaben- und Finanzierungsentflechtungen in den 21 Aufgabengebieten vorschlagen und diese in einem Zwischenbericht darlegen. In einer zweiten Phase sollen bis Ende 2027 die ausgewählten Optionen vertieft, die notwendigen rechtlichen Anpassungen formuliert und die finanziellen Auswirkungen für Bund und Kantone in einer Globalbilanz aufgeführt werden. Diese soll ausgeglichen sein. Somit wird sichergestellt, dass Aufgabenverschiebungen für beide Staatsebenen insgesamt haushaltsneutral sind. Die finanziellen Auswirkungen auf Ebene der einzelnen Kantone sind derzeit offen. Insofern stellt die Entflechtung 27 für den Kanton in finanzpolitischer Hinsicht sowohl eine Chance wie auch ein Risiko dar.

3.6 Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die SNB haben im Jahr 2021 eine Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für ihre Geschäftsjahre 2020 bis 2025 abgeschlossen. Die Vereinbarung sieht je nach Bilanzgewinn der SNB folgende Ausschüttungen vor (der Bilanzgewinn entspricht der Summe der Ausschüttungsreserve und des Jahresergebnisses):

Bilanzgewinn SNB	Ausschüttung an Bund und Kantone	Anteil Kt. Bern (gerundet)
CHF 40 Mrd. oder mehr	CHF 6 Mrd. («sechsfache» Ausschüttung)	CHF 480 Mio.
CHF 30-40 Mrd.	CHF 5 Mrd. («fünffache» Ausschüttung)	CHF 400 Mio.
CHF 20-30 Mrd.	CHF 4 Mrd. («vierfache» Ausschüttung)	CHF 320 Mio.
CHF 10-20 Mrd.	CHF 3 Mrd. («dreifache» Ausschüttung)	CHF 240 Mio.
< CHF 10 Mrd.	Bilanzgewinn, aber max. CHF 2 Mrd. (max. «doppelte» Ausschüttung)	max. CHF 160 Mio.
Bilanzverlust	keine Ausschüttung	---

Für ihre Geschäftsjahre 2020 und 2021 konnte die SNB je eine Ausschüttung von CHF 6 Milliarden an Bund und Kantone ausrichten. Gestützt darauf konnte der Kanton Bern in den Jahren 2021 und 2022 Erträge von je rund CHF 480 Millionen verbuchen. Nachdem die SNB für ihr Geschäftsjahr 2022 einen historischen Verlust von CHF 132 Milliarden erwirtschaftete und im Jahr 2023 einen weiteren Verlust von CHF 3 Milliarden verzeichnete, konnten Bund und Kantone in den Jahren 2023 und 2024 keine Gewinnausschüttung verbuchen.

2024 erwirtschaftete die SNB einen Gewinn von CHF 80,7 Milliarden. Ausgehend von einem Bilanzverlust von CHF 53,2 Milliarden per Ende 2023 resultierte nach einer Zuweisung von CHF 11,6 Milliarden an die Währungsreserven ein Bilanzgewinn von CHF 15,9 Milliarden. Damit konnte die SNB im Jahr 2025 Bund und Kantonen einen Gewinn von CHF 3 Milliarden ausschütten, entsprechend CHF 238 Millionen zugunsten des Kantons Bern. Das Budget 2025 sah demgegenüber keine Gewinnausschüttung vor. Nach der Gewinnausschüttung und den Dividendenzahlungen verfügt die SNB per Ende 2024 über eine Ausschüttungsreserve von CHF 12,9 Milliarden.

Im 1. Quartal 2025 erwirtschaftete die SNB einen Gewinn in der Höhe von CHF 6,7 Milliarden. Die SNB betonte wie üblich, dass ihr Ergebnis überwiegend von der Entwicklung der Gold-, Devisen und Kapitalmärkte abhängig ist. Starke Schwankungen seien deshalb die Regel und Rückschlüsse vom Zwischenergebnis auf das Jahresergebnis nur bedingt möglich. Dies zeigte sich bereits in den ersten Apriltagen 2025, als sich gemäss einer Einschätzung von Ökonomen der UBS der Wert der Anlagen der SNB um bis zu CHF 50 Milliarden reduziert hatten. Bis zur Beschlussfassung des Regierungsrates zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 Ende Mai/Anfang Juni 2025 hatte sich allerdings eine Erholung der Märkte in Gang gesetzt.

Der Geschäftsgang der SNB ist somit wie erwähnt einer hohen Volatilität unterworfen, welche bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Zahlenwerks durch den Regierungsrat keine Schlüsse

hinsichtlich einer Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2025 zulässt. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, im Budget 2026 keine Gewinnausschüttung zu berücksichtigen (dies wie im bisherigen AFP 2026). Sollte sich der Geschäftsgang der SNB im Jahr 2025 positiv entwickeln, besteht für das Rechnungsjahr 2026 des Kantons damit die Chance, dass eine nicht budgetierte Gewinnausschüttung verzeichnet werden kann.

Wie erwähnt gilt die aktuelle Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen der SNB und dem EFD für 2020 bis 2025. Für die Geschäftsjahre ab 2026 wird eine neue Gewinnausschüttungsvereinbarung zu erarbeiten sein. In Kenntnis einer neuen Vereinbarung wird im nächsten Planungsprozess die Budgetierung der Gewinnausschüttungen ab 2027 neu zu beurteilen sein. Gestützt darauf hat der Regierungsrat beschlossen, im AFP 2027-2029 wie in der bisherigen Planung weiterhin eine «doppelte» Gewinnausschüttung von jährlich CHF 160 Millionen zu berücksichtigen.

Diese Erträge sind mit Risiken behaftet. Je nach weiterer Entwicklung der Märkte und je nach Ausgestaltung der neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese im nächsten Planungsprozess in einzelnen Planjahren ganz oder teilweise eliminiert werden müssen. In diesem Zusammenhang geht der Regierungsrat davon aus, dass die Gewinnausschüttungen nicht in sämtlichen Jahren des AFP 2027-2029 ausfallen werden. Umgekehrt beinhalten die budgetierten Gewinnausschüttungen von jährlich CHF 160 Millionen auch das Chancenpotenzial höherer Gewinnausschüttungen (vgl. dazu die vorstehende Tabelle).

3.7 Entwicklung der Zahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA)

Im Kapitel 2.4.2 wird aufgezeigt, wie sich die Ausgleichszahlungen aus dem NFA in den letzten Jahren und im vierjährigen Planungshorizont 2026-2029 entwickelt haben bzw. gemäss den Prognosen entwickeln werden. Während sich die Prognose für das Budgetjahr in der Vergangenheit immer als zuverlässig erwiesen hat, bestehen bei der Prognose zu den AFP-Jahren stets Unsicherheiten. Dementsprechend besteht im AFP 2027-2029 das Risiko geringerer bzw. die Chance höherer Erträge. Da in den Prognosen sämtliche Einflussfaktoren auf den NFA abgebildet werden, liegen jedoch keine Anhaltspunkte bezüglich allfälliger Mehr- oder Mindererträge vor.

Aufgrund der starken Zunahme der Ausgleichszahlungen an ressourcenschwache Kantone besteht zudem mittel- bis langfristig das Risiko, dass durch politische Entscheide bedingte Anpassungen an der heutigen Berechnungsweise zu verminderten Ausgleichszahlungen führen könnten.

3.8 Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs

Seit 2023 und insbesondere seit 2025 steigt der Investitionsbedarf gegenüber dem Niveau der letzten Jahre stark an. Die Finanzierung dieses Investitionsmehrbedarfs stellt für den Kanton Bern eine grosse finanzpolitische Herausforderung dar. Gestützt auf diese Ausgangslage verfolgen der Regierungsrat und der Grosse Rat seit mehreren Jahren verschiedene Stossrichtungen zur Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs. Diese umfassen bzw. umfassten neben der Priorisierung des Investitionsbedarfs sowie der Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben auch die Optimierung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung.

Es besteht das Risiko, dass der Investitionsmehrbedarf nach der Verwendung der nicht verpflichteten Fondsguthaben (ab dem Jahr 2027) zu einer Neuverschuldung führen wird. In diesem Zusammenhang hat der Grosse Rat in den Budgetdebatten 2021 und 2024 für die Zeitperiode 2022 bis 2031 einer Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen mittels Planungserklärung zugestimmt.

Ob und in welchem Ausmass es in den in den kommenden Jahren tatsächlich zu einer Neuverschuldung kommen wird, ist nicht nur vom Investitionsvolumen abhängig, sondern auch von den Ergebnissen, welche in der Erfolgsrechnung erzielt werden können. Aufgrund des langen Zeithorizonts können diesbezüglich nur (unsichere) Annahmen getroffen werden (vgl. dazu Kapitel 2.7).

3.9 Unterhalts-, Instandsetzungs- und Betriebskosten

Der stark steigende Investitionsbedarf und die damit einhergehende Erhöhung der Nettoinvestitionen haben eine Erhöhung der Unterhalts- und der Instandsetzungskosten (im Sinne von Investitionsfolgekosten) zur Folge. Im Hochbau setzt sich die Entwicklung hin zu hochinstallierten Flächen und steigenden Anteilen an Gebäudetechnik mit höherem Erneuerungsbedarf infolge kürzerer Lebensdauer fort. Die ordentlichen Nettoinvestitionen werden demzufolge im Umfang von jährlich einem Prozent für die Unterhaltskosten und von zwei bis drei Prozent für die Instandsetzungskosten der zusätzlichen Investitionen erhöht werden müssen.

Gleichzeitig sind für die Bewirtschaftung und für den Betrieb der neu erstellten Bauten die notwendigen Ressourcen sicherzustellen. Dies wird zu höheren Aufwendungen in der Erfolgsrechnung führen (z.B. für Personal, Ausstattung, Betrieb, Betriebsbeiträge an Dritte). Zusätzlich führen die höheren Investitionen im Hochbau auch zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf.

Die entsprechenden Mittel sind für diejenigen Investitionsvorhaben, welche ausserhalb der Planperiode 2026-2029 liegen, im Budget 2026 und AFP 2027-2029 derzeit selbstredend noch nicht enthalten. Im Sinne eines finanziellen Risikos ist aber darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund des stark steigenden Investitionsbedarfs die Aufwendungen für den Unterhalt und für Instandsetzungsarbeiten der neuen Bauten sowie zur Sicherstellung des Betriebs mittel- bis längerfristig erheblich erhöhen werden.

Im Tiefbau führen die höheren Investitionen für die Sanierung der Kunstbauten (insbesondere der Brücken) zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf. Die Sanierung hat in den ersten Jahren geringere Kosten für den Unterhalt der Kunstbauten zur Folge als im unsanierten Zustand.

3.10 Baupreisentwicklung und Vergabemisserfolge

Die Baupreisentwicklung scheint sich zurzeit auf hohem Niveau einzustellen. Bedingt durch globale Entwicklungen besteht jedoch nach wie vor das Risiko, dass sich das Preisniveau für Baumaterialien und Produkte sowie Energiebezüge erhöht. Hinzu kommt, dass sich die Kapazitäten in der Bauwirtschaft auch wegen des Fachkräftemangels reduziert haben, was zusammen mit den Lieferengpässen Auswirkungen auf die Projekte hat. Die Auswirkungen lassen sich jedoch finanziell kaum beziffern, da diese sehr projektabhängig sind. Die höheren Preise können auch zu Vergabemisserfolgen führen. Die Bau- und Verkehrsdirektion beobachtet nach wie vor eine angespannte Preissituation im Markt für Bauarbeiten. Viele Bauunternehmungen sind sehr gut ausgelastet und übertragen die mit der Ausführung verbundenen Risiken zunehmend auf den Kanton. Dies hat zur Folge, dass Bauunternehmungen weniger bereit sind, Angebote einzureichen oder entsprechend höhere Angebote eingehen. Die Mehrkosten lassen sich auch hier kaum abschätzen.

3.11 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich

Im Alters- und Behindertenbereich muss auch in Zukunft weiterhin mit einem Mehrbedarf an Betreuungs- und Pflegeleistungen gerechnet werden. Dieser ist primär auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Im Behindertenbereich ist zusätzlich die Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten, schweren psychischen Beeinträchtigungen und komplexeren Behinderungsformen bei Kindern und Jugendlichen festzustellen.

In der Sozialhilfe können ein konjunktureller Rückgang, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen sowie an vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen.

Auch im Gesundheitsbereich ist längerfristig weiterhin mit Aufwandsteigerungen zu rechnen. Die Entwicklung der Spitalversorgung wird durch die demografische Entwicklung geprägt. Die zunehmende Anzahl von älteren Menschen und die höhere Lebenserwartung bringen auch einen höheren Bedarf an medizinischer Versorgung mit sich. Damit verbunden ist eine Zunahme von chronischen und altersbedingten Krankheiten. Gleichzeitig wachsen die Ansprüche an das Gesundheitswesen und der medizinisch-technische Fortschritt wird zu weiteren Kosten führen.

3.12 Finanzielle Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Spitalbereich

Wie der Schlussbericht zur Beantwortung der Motion 192-2019 (GPK, Siegenthaler) mit dem Titel «Die Berner Spitallandschaft im Umbruch» (kurz: Spitalbericht) aus dem Oktober 2020 aufzeigt, ist die Spitallandschaft auch im Kanton Bern sehr dynamisch und im Umbruch. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass sich der Kanton zur Aufrechterhaltung der Versorgungspflicht finanziell engagieren muss. Es gibt viele unterschiedliche Faktoren, welche die finanzielle Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Spitalbereich mitbeeinflussen. Bereits im Januar 2024 wurde der SRO AG ein Darlehen über CHF 4 Millionen bis Ende 2024 gewährt.

Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 hat der Grosse Rat einen Liquiditätsschirm im Umfang von CHF 100 Millionen beschlossen. Bisher wurde dieser durch die UPD AG im Umfang von CHF 52 Millionen beansprucht. Zudem hat die SRO AG für das Darlehen von CHF 4 Millionen, das noch nicht zurückbezahlt werden konnte, einen neuen Vertrag gemäss dem Grossratsbeschluss vom 4. Juni 2024 beantragt. Der Regierungsrat hat dem Antrag zugestimmt und der SRO AG den entsprechenden Vertrag unterbreitet.

3.13 Finanzielle Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Psychiatriebereich

Die Leistungserbringer im Psychiatriebereich sind unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht wirtschaftlich nachhaltig unterwegs und in der Region Biel-Seeland besteht eine Fehlversorgung. Betriebliche Umstrukturierungen mit Investitionen in die Ausgestaltung eines Angebots für die Grundversorgung und universitäre Leistungen sowie die dafür notwendigen Infrastrukturen für die ambulante und die stationäre Versorgung bedingen finanzielle Mittel. Insbesondere mit der geplanten Fusion UPD AG/PZM AG und der beabsichtigten Neuordnung der Psychiatrieversorgung Biel-Seeland-Berner Jura besteht mittelfristig ein finanzielles Risiko für den Kanton, dass die Unternehmen die nötigen Investitionen nicht aus eigener Kraft stemmen können und der Kanton zur Sicherstellung der Versorgung Beiträge bewilligen muss. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt schwierig abzuschätzen, wie stark der Kanton involviert sein wird.

3.14 Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Am 8. Mai 2024 hat der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) zur Kenntnis genommen. Im Dezember 2024 hat der Nationalrat dem Entwurf zugestimmt und im April 2025 hat auch die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates zugestimmt. Zusätzlich zu den AHV-Rentnern sollen auch IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen (EL) Anspruch auf Leistungen für betreutes Wohnen erhalten. Zudem sollen die Leistungen der EL, mit welchen das betreute Wohnen unterstützt werden soll, in Form einer Pauschale vorschüssig an die EL beziehende Person ausgerichtet werden. Aus Sicht des Bundesrates sollen diese Leistungen den Krankheits- und Behinderungskosten zugeordnet werden und ihre Kosten somit vollständig von den Kantonen zu tragen sein. Auf die Kantone könnten damit gemäss Schätzung des Bundesamtes für Sozialversicherungen schweizweit jährliche Mehrkosten in der Höhe von ca. CHF 340 bis 730 Millionen und Einsparungen von CHF 280 Millionen zukommen. Die Eintretenswahrscheinlichkeit dieses Risikos wird als sehr hoch eingestuft. In der Sommersession 2025 wird der Ständerat über die Vorlage abstimmen. Es ist mit einem Inkrafttreten der neuen Regelungen im Jahr 2027 oder 2028 zu rechnen.

3.15 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit

Im vorliegenden Budget und AFP ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit (CHF 136 Millionen) enthalten.

Mit dem gesamtstaatlichen Korrekturfaktor sollen Abweichungen zwischen Rechnung und Budget minimiert werden, so dass das Budget und der AFP insgesamt ein «realistisches» Abbild der zukünftigen Entwicklung des kantonalen Finanzhaushaltes zeigen.

3.16 Übrige Chancen und Risiken

Weitere finanzpolitische Chancen und Risiken mit finanziellen Auswirkungen, die allerdings hinsichtlich Zeitverhältnissen und/oder finanziellem Umfang nicht verlässlich bestimmt werden können, bestehen in den folgenden Bereichen/Produktgruppen:

- Grosser Rat: Einführung BVG-Pflicht und verschiedene Sozialversicherungen für die Mitglieder des Grossen Rates
- Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht: Gewährte Bürgschaften im Rahmen des Bundesprogramms für Startup-Bürgschaften infolge der Covid-Pandemie
- Landwirtschaft und Natur: Ablösung Agrarinformationssystem GELAN4
- Wald- und Naturgefahren: Naturkatastrophen und Schadenereignisse, welche die Erhaltung des Waldes gefährden und nötige Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren; schwankende Preise auf dem Holzmarkt
- Gesundheitsversorgung: Mengenentwicklung Spitalversorgung; Entwicklung der Tarife; Kosten neuartiger Behandlungen; Pandemie: Auswirkungen auf Institutionen (Spitäler, Alters- und Langzeiteinrichtungen) sowie auf die Zentralverwaltung (Massnahmen zur Pandemiebewältigung); einheitliche Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS); Umsetzung der Pflegeinitiative
- Integration und Soziales: Mehrkosten bzw. Minderkosten, die im Zusammenhang stehen mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) per 1. Januar 2024
- Raumordnung und Gemeindewesen: Abbruchprämie für die Beseitigung von Bauten und Anlagen
- Vollzug der Sozialversicherungen: Ausdehnung des Krankenversicherungsobligatoriums auf alle inhaftierten Personen; Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative
- Polizei: Bereitstellung alternativer Schiessplätze; Realisierung von Schnittstellen zu Umsystemen; Gewalt bei Polizeieinsätzen; Austritt aus der interkantonalen Polizeischule und Aufbau einer eigenen Polizeischule
- Strassenverkehr- und Schifffahrt: Transformation und Digitalisierung der Dienstleistungen; Betrieb Verkehrsprüfzentrum Bern am Schermenweg 9
- Bevölkerungsdienste: Entwicklung Nothilfekosten, Aufhebung Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine; Neugestaltung der Gebühren im Zivilstandswesen; Überprüfung Gebührenanteil Kantone hinsichtlich Pass- und Identitätskarten; Einführung elektronische Identität (E-ID); Echtheitsprüfung von ausländischen Reisedokumenten
- Dienstleistungen Konzernfinanzen: Entwicklung der Dividendenerträge; Entwicklung Zinsniveau/Passivzinsen; langfristige Passivzinsen zugunsten BPK/BLVK; Entwicklung der Schadenkosten des Kantons Bern; Personalbestand und Arbeitsmarktsituation im SAP-Umfeld; Betrieb von SAP-Komponenten in der Cloud
- Personal: Sanierung BPK oder BLVK; Fachkräftemangel
- Steuern und Dienstleistungen: Abschaffung des Eigenmietwertes; Abschaffung der Heiratsstrafe bzw. Einführung Individualbesteuerung; Risiken in der Informatik (Technologiewechsel); Abwanderung von Unternehmen wegen hoher Gewinnsteuerbelastung; Umsetzung der Motion WAK-N (21.3001) «Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken»; Erbschafts- und Schenkungssteuerinitiative der JUSO
- Informatik und Organisation: Kosten von ungeplanten Kundenanforderungen
- Hochschulbildung (vgl. Kapitel 2.4.6): Plafonderhöhung Universität, Fortführung Erhöhung Kantonsbeitrag an Universitätsspital sowie weiterer Ausgleich kantonale Lohnmassnahmen
- Zivil- und Strafgerichtsbarkeit: Inkassorisiko im Bereich des Verfahrenskostenrechts durch die Revision der Zivilprozessordnung; Erhöhung des Stundenansatzes für amtliche Anwältinnen und Anwälte; Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren

4 Das Budget und der Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen

4.1 Konjunkturelles Umfeld

4.1.1 International

Die globale Wirtschaftsentwicklung im Jahr 2025 zeigt weiterhin ein uneinheitliches Bild. In den USA stabilisiert sich das Wachstum im ersten Halbjahr, getragen von einem robusten Arbeitsmarkt und steigenden Konsumausgaben. In der Eurozone, insbesondere in Deutschland, wird eine moderate Erholung erwartet, obwohl die Industrieproduktion hinter den Erwartungen zurückbleibt. Die Inflation in den Industrieländern ist rückläufig: In der EU sinkt die Teuerungsrate allmählich, während sie in den USA trotz geldpolitischer Straffungen weiterhin über dem Zielwert der Zentralbanken liegt. Risiken bestehen durch geopolitische Spannungen, die Energiepreise kurzfristig volatiler machen können. In China zeigt sich die Wirtschaft weiterhin durchwachsen. Zwar stabilisiert sich der Immobiliensektor leicht, anderseits bremsen strukturelle Probleme und eine gedämpfte Konsumstimmung das Wachstum. Zudem erschweren anhaltende handelspolitische Spannungen mit den USA und der EU die Exportaussichten.

Trotz dieser Herausforderungen entwickelt sich der Arbeitsmarkt in den Industrieländern positiv. Sowohl in den USA als auch in der Eurozone bleibt die Arbeitslosenquote nahe an ihren historischen Tiefstwerten, was auf eine robuste Beschäftigungslage hinweist. Für das Jahr 2025 wird ein globales Wirtschaftswachstum von 2,9 Prozent erwartet. Diese Prognose berücksichtigt die anhaltenden Unsicherheiten im internationalen Handel sowie geopolitische Spannungen (Quelle: Schweizerische Nationalbank, Quartalsheft 2/2025).

4.1.2 Schweiz

Die Schweizer Wirtschaft wuchs im Jahr 2024 real um 0,9 Prozent und nominal um 2,2 Prozent (sportevent-bereinigt). Das Wirtschaftswachstum entwickelte sich unterdurchschnittlich. Trotz weltweit sinkender Inflationsraten und geldpolitischen Lockerungen belastete das herausfordernde internationale Umfeld die Investitionen und die Schweizer Exportwirtschaft. Getragen wurde das Wachstum überwiegend durch den Konsum. Die rückläufige Inflation und die positive Bevölkerungsentwicklung stützten die Konsumnachfrage der privaten Haushalte. Die Ausrüstungsinvestitionen blieben dagegen gedämpft, da die Industrie mit einer schwachen Auftragslage kämpfte und die Auslastung der Produktionsanlagen auf niedrigem Niveau lag. Nur die Bauindustrie zeigte eine gewisse Erholung, ausgehend von einem tiefen Niveau.

Im Jahresmittel lag die Arbeitslosenquote in der Schweiz bei 2,4 Prozent, was einer Zunahme um 0,4 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im ersten Halbjahr 2025 führte eine schwache Konjunkturdynamik im Arbeitsmarkt zu steigenden Arbeitslosenzahlen. Für das Jahr 2025 wird mit einer Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt von 2,9 Prozent gerechnet (Quelle: SECO Konjunkturprognose Juni 2025).

In der Schweiz wuchs das BIP im ersten Quartal 2025 stärker als in den Vorquartalen. Insbesondere die Exporte in die USA stiegen stark, was auf Vorzieheffekte im Zusammenhang mit der US-Handelspolitik zurückzuführen ist. Die internationale handels- und wirtschaftspolitische Unsicherheit prägt die weiteren Aussichten für die Weltwirtschaft und damit auch für die Schweizer Konjunktur. Die Unsicherheit bremst die konjunkturexponierten Bereiche der Schweizer Exportwirtschaft, senkt die Auslastung der industriellen Produktionskapazitäten und dämpft die Investitionstätigkeit. Für das Jahr 2025 prognostizieren die führenden Konjunkturforschungsstellen ein unterdurchschnittliches Wachstum des Schweizer BIP zwischen 1,0 und 1,5 Prozent. Damit würde die Schweizer Wirtschaft im laufenden Jahr schwächer wachsen als im historischen Mittel (1,8 Prozent), dies nach zwei Jahren mit verhaltenem Wachstum.

Im Jahr 2024 bildete sich die Teuerung in der Schweiz gemäss Landindex der Konsumentenpreise 1,1 Prozent (2023: 2,1 Prozent) deutlich zurück – im Gegensatz zum Euro-Raum und den USA. Der Rückgang der Inflation ist vor allem auf tiefere Preise für Erdölprodukte sowie andere Importgüter und nicht zuletzt auf die Aufwertung des Frankens zurückzuführen. Die SNB reagierte auf die nachlassende Inflation und senkte ihren Leitzins im Jahr 2024 in vier Schritten von 1,75 auf 0,5 Prozent sowie im ersten Halbjahr 2025 in zwei Schritten auf 0,0 Prozent. Insgesamt dürfte die Inflation 2025 im Durchschnitt des laufenden Jahres 0,3 Prozent betragen und im Jahr 2026 bei 0,6 Prozent zu liegen kommen (SECO Konjunkturprognose Juni 2025); die Prognosen liegen im Bereich zwischen 0,2 und 0,5 Prozent für das Jahr 2026.

4.1.3 Kanton Bern

Im Jahr 2024 verzeichnete das BIP im Kanton Bern nach Schätzung von BAK Economics ein unterdurchschnittliches, reales Wachstum von 0,5 Prozent (2023: +0,8 Prozent), das schwächer war als der BIP-Anstieg im Schweizer Durchschnitt (+1,4 Prozent).

Als Folge der gedämpften Konjunkturlage nahm die Arbeitslosigkeit im Jahr 2024 zu, blieb aber auf einem tiefen Niveau. Nachdem die Arbeitslosenquote im Kanton Bern im Sommer 2023 ein historisch tiefes Niveau erreichte, stieg sie im Jahr 2024 – parallel zur konjunkturellen Abkühlung – leicht an (Dezember 2024: 2,0 Prozent). Trotzdem blieb die Arbeitslosenquote im Kanton Bern – wie in der Schweiz – im Jahresverlauf unter dem 10-jährigen Durchschnitt.

Im Jahresdurchschnitt 2024 lag die Arbeitslosenquote bei 1,7 Prozent. Sie lag somit um 0,3 Prozentpunkte höher als im Vorjahr.

Für 2025 rechnet BAK Economics im Kanton Bern mit einem Wachstum des BIP von 0,7 Prozent und für 2026 mit einem Wirtschaftswachstum von 0,6 Prozent (Stand: April 2025).

Die konjunkturelle Abkühlung der letzten Quartale macht sich auf dem Schweizer Arbeitsmarkt bemerkbar. Im Juni 2025 lag die Zahl der Arbeitslosen im Kanton Bern bei 10 949 Personen, was einer Arbeitslosenquote von 1,9 Prozent entspricht (CH: 2,7 Prozent). Im Vergleich mit dem Vorjahr (Juni 2024) waren 1 842 Personen mehr arbeitslos. Die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Kanton Bern steigt seit Herbst 2023 stetig leicht an und lag im Juni 2025 bei 2,1 Prozent. Die Arbeitslosenquote im Kanton Bern liegt aufgrund der Berner Wirtschaftsstruktur üblicherweise deutlich unterhalb des schweizerischen Werts.

4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2026 bis 2029

Für das Budget 2026 und den AFP 2027–2029 wird von den folgenden gesamtwirtschaftlichen Eckdaten ausgegangen:

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
	2026	2027	2028	2029
BIP-Wachstum CH[1)]	1.0–1.5 %	1.7 %	1.7 %	1.7 %
BIP-Wachstum Kanton Bern[2)]	0.6 %	1.2 %	1.3 %	1.2 %
Teuerung[1)]	0.2–0.5 %	0.8 %	1.2 %	1.2 %
langfristige Zinsen	1.00 %	1.10 %	1.10 %	1.20 %
kurzfristige Zinsen	0.10 %	0.30 %	0.50 %	0.60 %

[1)] 2026: Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS; ab 2027: nur Prognose BAK Economics verfügbar (Stand: Wirtschaftswachstum: April 2025; Teuerung: Juni 2025)
[2)] Nur Prognose BAK Economics verfügbar (Stand: April 2025)

Obwohl die gesamtwirtschaftlichen Eckdaten das Budget und den AFP massgeblich beeinflussen, sind diese in erster Linie das zahlenmässige Abbild der konkreten staatlichen Aufgaben- und Ressourcenplanung. Veränderungen des Aufgabenumfangs oder der Aufgabenstruktur, seien diese durch politische Entscheidungen oder durch externe Faktoren zustande gekommen, sind die hauptsächlichen Einflussfaktoren.

Von den wirtschaftlichen Eckdaten werden die Prognosen für das reale Wirtschaftswachstum und die Teuerung – neben weiteren Grundlagen – zur Schätzung der Steuereinnahmen herangezogen. Die Zinsprognosen dienen neben der Schätzung der Schuldenentwicklung als Basis zur Ermittlung der Passivzinsen (nur für die Konversion [Neuaufnahme auslaufender Schulden] und die Neuverschuldung).

4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2026 bis 2029

Die Verwaltungsrechnung des Kantons Bern ergibt für das Budget 2026 und die AFP-Jahre 2027–2029 folgendes Gesamtbild:

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	12 904.2	12 991.0	13 666.8	13 640.9	13 742.4	13 853.3
Ertrag	12 893.5	13 233.0	14 032.0	13 939.5	14 035.7	14 208.4
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–10.7**	**242.0**	**365.1**	**298.6**	**293.3**	**355.1**
Investitionsrechnung						
Ausgaben	691.2	708.4	814.8	853.9	732.0	587.2
Einnahmen	210.7	95.2	109.0	158.0	100.3	92.2
Nettoinvestitionen	**480.5**	**613.1**	**705.8**	**695.9**	**631.8**	**495.0**
Schuldenbremse Investitionsrechnung						
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	–10.7	242.0	365.1	298.6	293.3	355.1
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	333.8	358.0	350.2	355.3	356.9	368.1
Selbstfinanzierung [1]	323.0	600.0	715.3	654.0	650.2	723.2
Nettoinvestitionen	480.5	613.1	705.8	695.9	631.8	495.0
Finanzierungssaldo [2]	**–157.5**	**–13.1**	**9.5**	**–41.9**	**18.5**	**228.2**
Selbstfinanzierungsgrad in % [3]	**67.2 %**	**97.9 %**	**101.3 %**	**94.0 %**	**102.9 %**	**146.1 %**
Bruttoschulden	**6 705.9**	**6 719.0**	**6 709.5**	**6 751.4**	**6 733.0**	**6 504.8**
Nettoschulden I	**5 697.0**	**5 856.2**	**6 086.8**	**6 159.1**	**6 147.0**	**5 923.6**
Bilanz						
Finanzvermögen	5 517.9	5 375.1	5 121.1	5 076.8	5 056.7	5 038.0
Verwaltungsvermögen	6 938.4	7 240.3	7 649.3	8 047.2	8 372.4	8 542.9
Total Aktiven	**12 456.3**	**12 615.4**	**12 770.4**	**13 124.0**	**13 429.1**	**13 580.9**
Fremdkapital	11 491.9	11 555.0	11 585.0	11 670.4	11 688.5	11 490.1
Eigenkapital	964.5	1 060.4	1 185.3	1 453.6	1 740.6	2 090.8
Total Passiven	**12 456.3**	**12 615.4**	**12 770.4**	**13 124.0**	**13 429.1**	**13 580.9**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.
Inkl. Spezialfinanzierungen
[1] Abschreibungen Verwaltungsvermögen plus Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
[2] Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen
[3] Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

Die Entwicklung dieser Eckwerte wird in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

4.4 Erfolgsrechnung

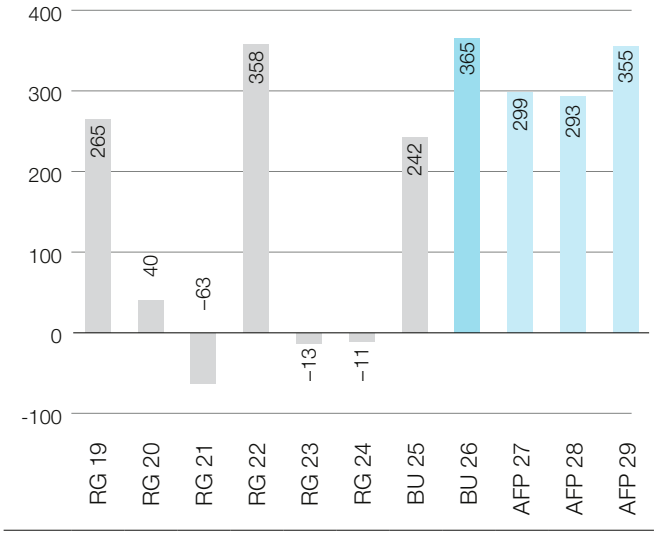
4.4.1 Saldo der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo entspricht einem Aufwandüberschuss. Er erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss. Er vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital.

Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2029 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 2: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung

in Millionen CHF



In den Jahren 2019 bis 2022 konnten mit Ausnahme des Jahres 2021 Überschüsse in der Erfolgsrechnung erzielt werden. Das Rechnungsjahr 2021 stand unter dem Eindruck der Auswirkungen der Corona-Pandemie und weist einen Aufwandüberschuss von CHF 63 Millionen aus. In den Rechnungsjahren 2023 und 2024 resultieren moderate Aufwandüberschüsse von jeweils rund CHF 10 Millionen.

Im Budget 2025 wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 242 Millionen gerechnet.

Im neuen Budget 2026 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 365 Millionen. Im AFP 2027-2029 betragen die Ertragsüberschüsse rund CHF 300 Millionen (2027/2028) bzw. CHF 355 Millionen (2029). In Bezug auf das Budget 2026 und den AFP 2027 gilt es zu berücksichtigen, dass in diesen Jahren Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs enthalten sind (2026: CHF 230 Millionen; 2027: CHF 22 Millionen).

4.4.2 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

Aufwand

Der Aufwand steigt von CHF 13 667 Millionen im Jahr 2026 auf CHF 13 853 Millionen im Jahr 2029. Das durchschnittliche jährliche Wachstum in der Periode 2025 bis 2029 beträgt 1,6 Prozent. Die Entwicklung der aufwandseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

in Millionen CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029	2025-2029[1]
3 Aufwand	**12 904.2**	**12 991.0**	**13 666.8**	**13 640.9**	**13 742.4**	**13 853.3**	
Veränderung in %		*0.7*	*5.2*	*–0.2*	*0.7*	*0.8*	*1.6*
30 Personalaufwand	3 447.0	3 458.4	3 664.9	3 710.9	3 719.9	3 751.3	
Veränderung in %		*0.3*	*6.0*	*1.3*	*0.2*	*0.8*	*2.1*
31 Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand	1 010.2	970.3	1 029.3	1 060.9	1 060.2	1 064.1	
Veränderung in %		*–3.9*	*6.1*	*3.1*	*–0.1*	*0.4*	*2.3*
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	296.0	297.1	295.6	301.5	302.9	308.2	
Veränderung in %		*0.4*	*–0.5*	*2.0*	*0.4*	*1.8*	*0.9*
34 Finanzaufwand	66.5	75.8	65.5	68.4	70.9	71.8	
Veränderung in %		*14.0*	*–13.5*	*4.3*	*3.7*	*1.3*	*–1.3*
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	77.5	79.8	60.3	60.2	62.6	62.6	
Veränderung in %		*3.0*	*–24.4*	*–0.2*	*4.0*	*0.0*	*–5.9*
36 Transferaufwand	7 192.1	7 271.6	7 603.9	7 701.3	7 812.1	7 882.0	
Veränderung in %		*1.1*	*4.6*	*1.3*	*1.4*	*0.9*	*2.0*
37 Durchlaufende Beiträge	581.5	582.7	583.0	583.5	583.8	583.1	
Veränderung in %		*0.2*	*0.0*	*0.1*	*0.1*	*–0.1*	*0.0*
38 Ausserordentlicher Aufwand	7.6	23.8	20.5	18.1	15.7	14.5	
Veränderung in %		*214.1*	*–13.8*	*–12.0*	*–13.0*	*–7.8*	*–11.7*
39 Interne Verrechnungen	225.9	231.5	343.9	136.2	114.5	115.7	
Veränderung in %		*2.5*	*48.6*	*–60.4*	*–16.0*	*1.1*	*–15.9*

[1] Durchschnittliches jährliches Wachstum
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.
Inkl. Spezialfinanzierungen

Ertrag

Der Ertrag steigt von CHF 14 032 Millionen im Jahr 2026 auf CHF 14 208 Millionen im Jahr 2029. Das durchschnittliche jährliche Wachstum in der Periode 2025 bis 2029 beträgt 1,8 Prozent. Die Entwicklung der ertragsseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

in Millionen CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029	2025-2029[1]
4 Ertrag	**12 893.5**	**13 233.0**	**14 032.0**	**13 939.5**	**14 035.7**	**14 208.4**	
Veränderung in %		*2.6*	*6.0*	*–0.7*	*0.7*	*1.2*	*1.8*
40 Fiskalertrag	6 221.3	6 234.4	6 505.7	6 498.7	6 491.7	6 553.2	
Veränderung in %		*0.2*	*4.4*	*–0.1*	*–0.1*	*0.9*	*1.3*
41 Regalien und Konzessionen	58.3	57.9	60.2	218.5	218.5	218.5	
Veränderung in %		*–0.8*	*4.0*	*262.9*	*0.0*	*0.0*	*39.4*
42 Entgelte	586.6	545.7	546.7	544.7	547.8	547.8	
Veränderung in %		*–7.0*	*0.2*	*–0.4*	*0.6*	*–0.0*	*0.1*
43 Verschiedene Erträge	7.4	4.9	4.8	4.8	4.8	4.8	
Veränderung in %		*–33.6*	*–1.2*	*–0.4*	*0.4*	*–0.3*	*–0.4*
44 Finanzertrag	347.4	384.6	348.1	350.2	363.8	376.7	
Veränderung in %		*10.7*	*–9.5*	*0.6*	*3.9*	*3.5*	*–0.5*
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	79.1	88.3	84.1	82.2	82.8	81.3	
Veränderung in %		*11.7*	*–4.8*	*–2.2*	*0.7*	*–1.8*	*–2.1*
46 Transferertrag	4 762.2	4 832.5	5 188.9	5 362.1	5 491.9	5 590.2	
Veränderung in %		*1.5*	*7.4*	*3.3*	*2.4*	*1.8*	*3.7*
47 Durchlaufende Beiträge	581.5	582.7	583.0	583.5	583.8	583.1	
Veränderung in %		*0.2*	*0.0*	*0.1*	*0.1*	*–0.1*	*0.0*
48 Ausserordentlicher Ertrag	23.8	270.6	366.6	158.5	136.3	137.1	
Veränderung in %		*1 039.5*	*35.5*	*–56.8*	*–14.0*	*0.6*	*–15.6*
49 Interne Verrechnungen	225.9	231.5	343.9	136.2	114.5	115.7	
Veränderung in %		*2.5*	*48.6*	*–60.4*	*–16.0*	*1.1*	*–15.9*

[1] Durchschnittliches jährliches Wachstum

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Inkl. Spezialfinanzierungen

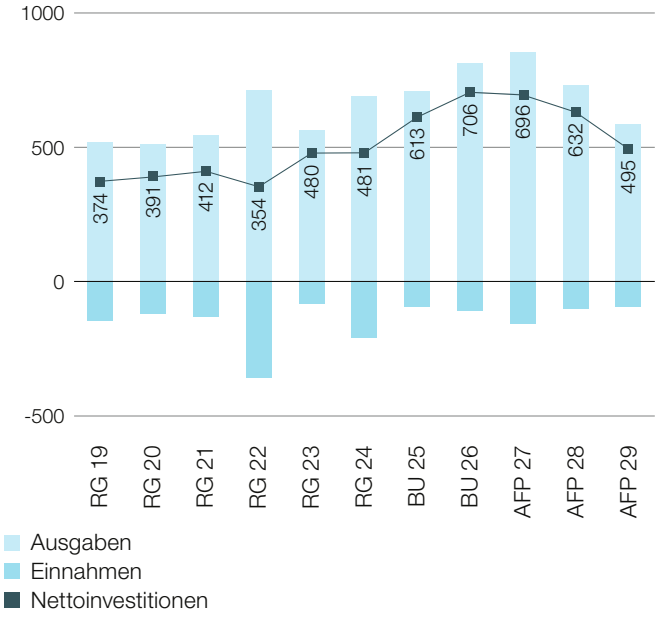
Die wesentlichen Gründe für die Veränderungen in den Sachgruppen gehen aus der Berichterstattung der Direktionen hervor.

4.5 Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus den Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen. Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2029 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 3: Entwicklung Nettoinvestitionen

in Millionen CHF



Im Zeitraum von 2019 bis 2021 fallen die Nettoinvestitionen relativ konstant aus. Der Rückgang in der Jahresrechnung 2022 wird insbesondere durch eine neue Finanzierungsform von Bauprojekten (über die Erfolgsrechnung mittels Pauschalen statt wie bisher über die Investitionsrechnung) gemäss dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie dem revidierten Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210) geprägt.

In den Rechnungsjahren 2023 und 2024 nimmt der Investitionsbedarf zu. Dieser Trend setzt sich in den Budgets 2025 und 2026 wie auch im AFP 2027 fort, wobei 2026 und 2027 mit einem Investitionsniveau von jeweils rund CHF 700 Millionen gerechnet wird. Ab 2028 wird mit einem Rückgang des Investitionsbedarfs gerechnet. Für weitere Informationen zur Entwicklung der Nettoinvestitionen im Planungshorizont 2026 bis 2027 vgl. Kapitel 2.7.

4.6 Finanzierungssaldo

4.6.1 Definition und Bedeutung des Finanzierungssaldos

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung plus die Abschreibungen stellen die Selbstfinanzierung dar. Es handelt sich dabei um die eigenen Mittel, welche zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können.

Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ist die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsüberschuss; der Kanton kann grundsätzlich Schulden abbauen. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag; der Kanton muss sich neu verschulden.

Während der Saldo der Erfolgsrechnung lediglich das Ergebnis der «betrieblichen Leistungserbringung» beinhaltet, schliesst der Finanzierungssaldo die gesamte staatliche Aufgabenerfüllung ein. Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben (Erfolgsrechnung und Investitionen) mit eigenen Mitteln (Steuererträge, Gebühren, Beiträge Dritter usw.) finanziert werden können.

In Bezug auf die Planung der Aufgaben und Finanzen hat sich der Finanzierungssaldo seit dem Jahr 2001 als zentrale Steuerungsgrösse etabliert. Sie ist auch für die Anwendung der vom Berner Stimmvolk im Jahr 2008 beschlossenen und mit der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 revidierten Schuldenbremse für die Investitionsrechnung relevant: Am 18. Juni 2023 hiess die bernische Stimmbevölkerung mittels einer Revision der Kantonsverfassung eine Optimierung der Schuldenbremsen gut, welche per 1. Januar 2024 in Kraft trat. Während mit den bisher geltenden Bestimmungen allfällige Finanzierungsfehlbeträge stets in den künftigen Jahren kompensiert werden mussten, beinhalten die neuen Bestimmungen eine Mehrjahresbetrachtung, welche auch vergangene Rechnungsabschlüsse miteinbezieht. Ziel dieser Bestimmung ist es, den anstehenden Investitionsbedarf konform mit den Schuldenbremsen realisieren zu können. Es gilt weiterhin das Prinzip, dass sich Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen mittelfristig die Waage halten müssen.

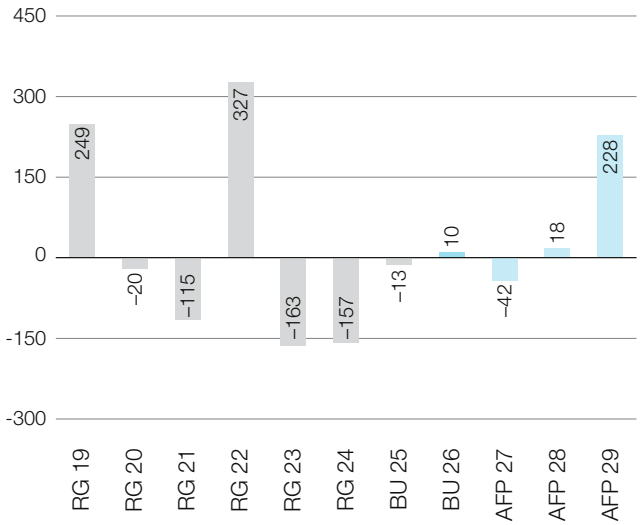
Neben den politisch relevanten Veränderungen der Verschuldung (insbesondere Ergebnis der Erfolgsrechnung und Höhe der Nettoinvestitionen) gibt es auch rein «technisch» bedingte Schwankungen. So kann die Schuld beispielsweise trotz Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent ansteigen, wenn Ausgaben getätigt werden müssen, bevor Zahlungen auf bestehenden Guthaben eingegangen sind. Umgekehrt kann sie sinken, wenn Verbindlichkeiten noch nicht fällig sind und die verfügbaren Mittel zwischenzeitlich zur Rückzahlung von kurzfristigen Darlehen verwendet werden. Diese rein technisch bedingten Schwankungen (Bilanztransaktionen) sind für die politische Beurteilung der Verschuldung jedoch nicht von Bedeutung.

4.6.2 Entwicklung des Finanzierungssaldos

Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2029 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 4: Entwicklung Finanzierungssaldo

in Millionen CHF



In den Rechnungsjahren 2019 bis 2024 zeigt sich in Bezug auf den Finanzierungssaldo ein unterschiedliches Bild: Während in den Jahren 2019 und 2022 hohe positive Finanzierungssaldi von rund CHF 250 bzw. rund CHF 330 Millionen erzielt werden konnten, fielen sie in den Jahren 2020, 2021, 2023 und negativ aus. Der negative Finanzierungssaldo von CHF 115 Millionen im Jahr 2021 war insbesondere geprägt durch den Einfluss der Covid-Pandemie. Die negativen Finanzierungssaldi in den Rechnungsabschlüssen 2023 (CHF 163 Millionen) und 2024 (CHF 157 Millionen) widerspiegeln im Wesentlichen die in diesen beiden Jahren ausbleibenden Gewinnausschüttungen der SNB.

Im Budget 2026 resultiert ein positiver Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 10 Millionen. Im AFP 2027 wird aufgrund des in diesem Jahr hohen Investitionsbedarfs und weitestgehend bereits aufgelösten Fondsguthaben mit einer Neuverschuldung von CHF 42 Millionen gerechnet. Die Planjahre 2028 und 2029 weisen dagegen positive Finanzierungssaldi von CHF 18 bzw. 228 Millionen aus. Bezüglich Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung vgl. Kapitel 1.4.2.

4.7 Planbilanz

4.7.1 Überblick

Die Planbilanz weist folgende Eckwerte auf:

in Millionen CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029	2025-2029[1)]
1 Aktiven	**12 456.3**	**12 615.4**	**12 770.4**	**13 124.0**	**13 429.1**	**13 580.9**	
Veränderung in %		*1.3*	*1.2*	*2.8*	*2.3*	*1.1*	*1.9*
10 Finanzvermögen	**5 517.9**	**5 375.1**	**5 121.1**	**5 076.8**	**5 056.7**	**5 038.0**	
Veränderung in %		*–2.6*	*–4.7*	*–0.9*	*–0.4*	*–0.4*	*–1.6*
14 Verwaltungsvermögen	**6 938.4**	**7 240.3**	**7 649.3**	**8 047.2**	**8 372.4**	**8 542.9**	
Veränderung in %		*4.4*	*5.6*	*5.2*	*4.0*	*2.0*	*4.2*
2 Passiven	**12 456.3**	**12 615.4**	**12 770.4**	**13 124.0**	**13 429.1**	**13 580.9**	
Veränderung in %		*1.3*	*1.2*	*2.8*	*2.3*	*1.1*	*1.9*
20 Fremdkapital	**11 491.9**	**11 555.0**	**11 585.0**	**11 670.4**	**11 688.5**	**11 490.1**	
Veränderung in %		*0.5*	*0.3*	*0.7*	*0.2*	*–1.7*	*–0.1*
29 Eigenkapital	**964.5**	**1 060.4**	**1 185.3**	**1 453.6**	**1 740.6**	**2 090.8**	
Veränderung in %		*9.9*	*11.8*	*22.6*	*19.7*	*20.1*	*18.6*

[1)] Durchschnittliches jährliches Wachstum in %
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.
Inkl. Spezialfinanzierungen

4.7.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen ist nicht unmittelbar mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben verbunden. Es vermindert sich in der Periode 2025 bis 2029 jährlich um durchschnittlich 1,6 Prozent.

4.7.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen, das unmittelbar mit der staatlichen Aufgabenerfüllung verknüpft ist, erfährt in der Periode 2025 bis 2029 eine jährliche Zunahme von durchschnittlich 4,2 Prozent. Diese Zunahme entspricht den jährlichen Nettoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen.

4.7.4 Eigenkapital und Bilanzfehlbetrag/ -überschuss

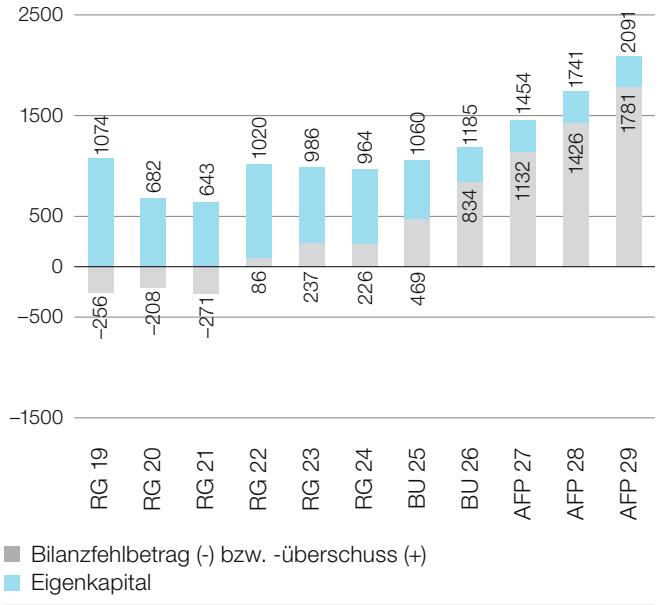
Das Eigenkapital setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, insbesondere aus dem Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss, den Verpflichtungen und Vorschüssen gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital und den Fonds im Eigenkapital. Dementsprechend führen Veränderungen dieser Bestandteile zu einer Veränderung des Eigenkapitals.

Der Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss verändert sich jährlich im Wesentlichen im Umfang des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung. Ertragsüberschüsse führen zu einem Abbau, Aufwandüberschüsse zu einer Zunahme des Bilanzfehlbetrags bzw. -überschusses.

Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2029 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 5: Entwicklung Eigenkapital und Bilanzfehlbetrag/-überschuss

in Millionen CHF



Entwicklung Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss

Aufgrund der positiven Ergebnisse in der Erfolgsrechnung in den Jahren 2019 und 2020 konnte der Bilanzfehlbetrag reduziert werden. Mit dem positiven Rechnungsergebnis 2022 konnte erstmals seit dem Jahr 1990 wieder ein Bilanzüberschuss (CHF 86 Millionen) ausgewiesen werden.

Per 1. Januar 2023 stieg der Bilanzüberschuss um weitere CHF 164 Millionen auf CHF 250 Millionen. Dies als Folge der Abkehr von IPSAS mit der Inkraftsetzung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BSG 620.0) per 1. Januar 2023, wonach die Neubewertungsreserve im Finanzvermögen innerhalb des Eigenkapitals aufgelöst wird.

Im Budget 2025 und in der Planperiode 2026 bis 2029 führen die positiven Ergebnisse in der Erfolgsrechnung zu einer weiteren Erhöhung des Bilanzüberschusses. Gestützt auf die getroffenen Annahmen erreicht dieser per Ende 2029 rund CHF 1,8 Milliarden.

Entwicklung Eigenkapital

Mit einer Revision des damaligen Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) per 1. Januar 2020 wurden die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten spezial- und fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die per 1. Januar 2020 bestehende Aufwertungsreserve vollständig erfolgsneutral aufgelöst. Dies hat im Rechnungsabschluss 2020 zu einem stärkeren Rückgang des Eigenkapitals geführt. Auch der Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung 2021 führte zu einem Rückgang.

Insbesondere aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses 2022 erhöhte sich das Eigenkapital und belief sich per 31. Dezember 2022 auf rund CHF 1,0 Milliarden.

Gestützt auf die im Budget 2025 und in der Planung für 2026 bis 2029 getroffenen Annahmen wird davon ausgegangen, dass das Eigenkapital weiter gestärkt werden kann und im AFP 2029 ein Niveau von rund CHF 2,1 Milliarden erreicht.

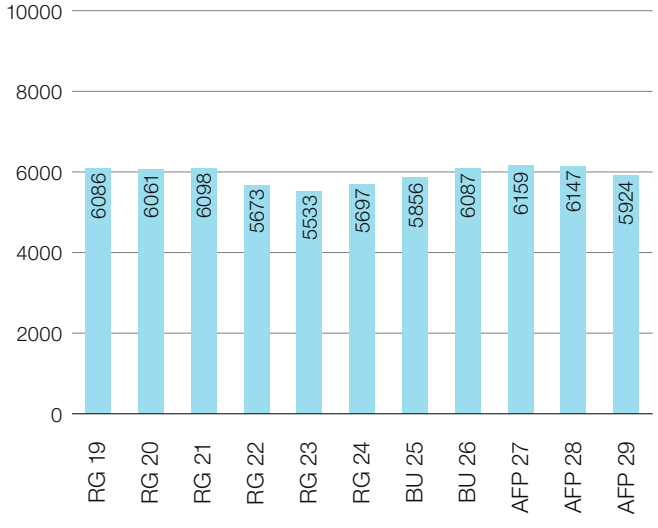
4.7.5 Nettoschuld I

Die Nettoschuld I entspricht dem Fremdkapital (ohne passivierte Investitionsbeiträge) abzüglich des Finanzvermögens. Der Finanzierungssaldo zeigt eine Veränderung der Schulden (wie vorliegend der Nettoschuld I aber auch in Bezug auf die Bruttoschuld) nur tendenziell auf. Abweichungen sind in Geschäftsvorfällen begründet, die per Bilanzstichtag zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2029 zeigt sich folgende Entwicklung der Nettoschuld I:

Grafik 6: Entwicklung Nettoschuld I

in Millionen CHF



Ausgehend von einer Nettoschuld I per Ende 2019 von rund CHF 6,1 Milliarden resultierte im Rechnungsabschluss 2022 eine solche von CHF 5,7 Milliarden. Die Reduktion im Jahr 2022 ist im Wesentlichen auf das positive Rechnungsergebnis zurückzuführen. Eine weitere, wenn auch weniger hohe Reduktion konnte im Rechnungsergebnis

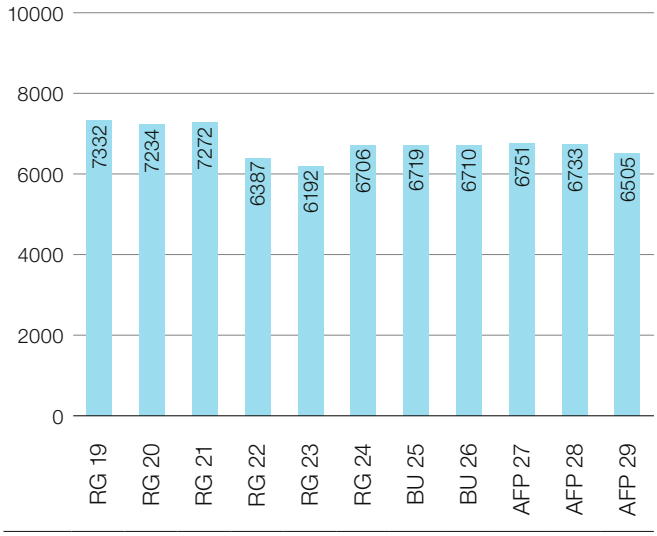
2023 realisiert werden. Im Rechnungsjahr 2024 resultierte eine Zunahme der Nettoschuld I in etwa auf das Niveau von 2022. Im Planungshorizont 2026 bis 2029 beträgt die Nettoschuld je nach Jahr gestützt auf die getroffenen Planungsannahmen zwischen rund CHF 5,9 und 6,2 Milliarden.

4.7.6 Bruttoschuld

Die Bruttoschulden umfassen die laufenden Verbindlichkeiten sowie die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten. Die Bruttoschulden sind nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüberstehen können.

In den Jahren 2019 bis 2029 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 7: Entwicklung Bruttoschuld



Die Bruttoschuld sank im Jahr 2022 auf einen Stand von rund CHF 6,4 Milliarden. Dies im Wesentlichen aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses und aufgrund einer Rückforderung von Verrechnungssteuerguthaben beim Bund. Wie die Nettoschuld I verzeichnete auch die Bruttoschuld im Rechnungsergebnis 2023 einen weiteren Rückgang.

Im Jahr 2024 resultierte u.a. aufgrund des negativen Finanzierungssaldos eine Neuverschuldung. Im Planungshorizont 2026 bis 2029 wird aufgrund der mit Ausnahme des Jahres 2028 veranschlagten positiven Finanzierungssaldi mit einer Schuldenabnahme gerechnet.

4.7.7 Rahmen der Neuverschuldung für 2026

Der Grosse Rat ist gemäss Art. 76 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) und Art. 69 Abs. 1 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BSG 620.0) zuständig, den Rahmen einer Neuverschuldung festzusetzen. Der Rahmen der Neuverschuldung dient der jederzeitigen Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft. Er hat den Zweck einer Kreditlimite und bezieht sich auf die Tresorerieschuld. Diese beinhaltet die kurzfristigen sowie mittel- und langfristigen Darlehen und Anleihen der Tresorerie. Innerhalb des Rahmens befindet der Regierungsrat nach Art. 89 Abs. 4 KV über die Bereitstellung der notwendigen Finanzierungsmittel. Nach Art. 71 Abs. 1 Bst. f FHG ist die Finanzdirektion zuständig für die Aufnahme der Finanzierungsmittel im Rahmen der vom Grossen Rat genehmigten Neuverschuldung sowie für das Festsetzen der Konditionen.

Gemäss den Berechnungen der Finanzverwaltung ist für das Jahr 2026 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft maximal eine Neuverschuldung in der Höhe von CHF 890 Millionen vorzusehen. Dieser Betrag enthält folgende Elemente:

- Das Budget 2026 sieht einen positiven Finanzierungssaldo, d.h. einen Schuldenabbau von CHF 10 Millionen vor.

- Der Betrag von CHF 900 Millionen dient der jederzeitigen Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Kantons und wird lediglich bei allfälligen erfolgsneutralen Bilanztransaktionen (Zunahme Debitoren, Abnahme Kreditoren, Beanspruchung Rückstellungen, Realisierung von Investitionen aus Spezialfinanzierungen und Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen usw.) beansprucht werden.

4.8 Kennzahlen

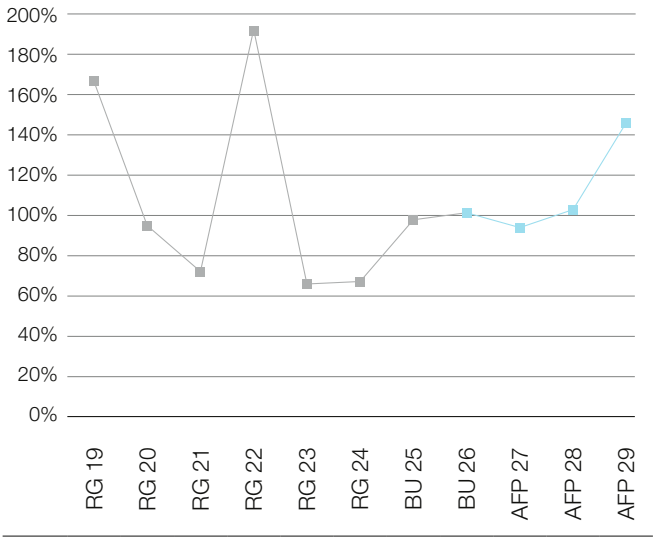
Im Folgenden wird die Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrades und der Nettoschuldenquote näher erläutert. Im Anhang 9 findet sich zudem eine Übersicht über weitere Kennzahlen.

4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad

Wird die Selbstfinanzierung (vgl. Kapitel 4.6) ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen gesetzt, ergibt sich der Selbstfinanzierungsgrad. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent werden die Nettoinvestitionen teilweise fremd, d.h. über eine Neuverschuldung finanziert. Bei einem solchen von über 100 Prozent resultiert neben der vollständigen Finanzierung der Nettoinvestitionen durch selbst erarbeitete Mittel zusätzlich ein Schuldenabbau.

Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2029 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 8: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad



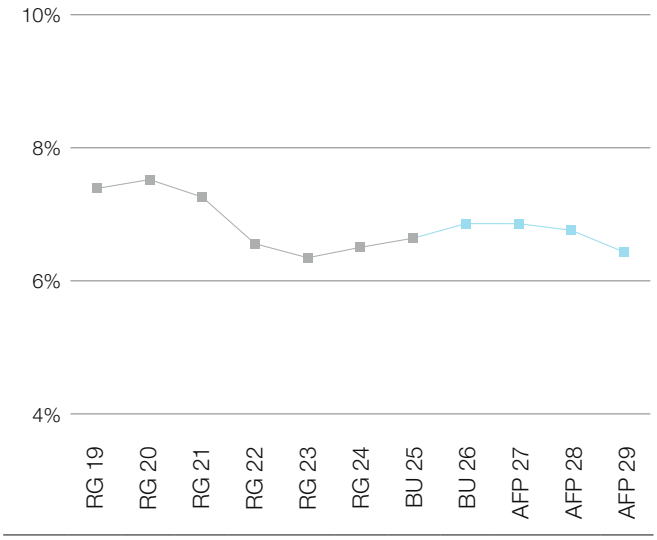
Aufgrund der resultierenden Defizite in den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 sank der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent. Auch im Budget 2025 fällt der Selbstfinanzierungsgrad aufgrund des leicht negativen Finanzierungssaldos knapp unter 100 Prozent aus. In den Jahren 2019 und 2022 lag der Selbstfinanzierungsgrad hingegen über 100 Prozent. Im Planungshorizont 2026 bis 2029 ergibt sich ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 108 Prozent.

4.8.2 Nettoschuldenquote

Die Nettoschuldenquote weist die Nettoschulden I in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus. Die mit der kantonalen Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 revidierte Schuldenbremse für die Investitionsrechnung setzt bei einer Nettoschuldenquote von 6,0 Prozent ein (vgl. auch Kapitel 1.4).

Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2029 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 9: Entwicklung Nettoschuldenquote



Ausgehend von einer Nettoschuldenquote von 7,4 Prozent im Jahr 2019 und einer in der Tendenz sinkenden Quote in den darauffolgenden Jahren betrug die Nettoschuldenquote per Ende 2023 6,3 Prozent (in der Berichterstattung zum Budget 2025 und AFP 2026-2028 wurde für 2023 noch eine Nettoschuldenquote von 6,0 Prozent ausgewiesen. Der veränderte Wert ergibt sich aus dem Umstand, dass aktualisierte Prognosen zum kantonalen BIP zu einer veränderten Nettoschuldenquote führen können). Im Rechnungsjahr 2024 resultierte eine leichte Zunahme auf 6,5 Prozent.

Aufgrund des prognostizierten BIP für die kommenden Jahre und der voraussichtliche Nettoschuld I gemäss Kapitel 4.7.5 wird damit gerechnet, dass die sich Nettoschuldenquote in den Jahren 2025 bis 2029 auf einem Niveau von 6,4 Prozent (2029) bis 6,9 Prozent (2026/2027) bewegen wird. Der mit der optimierten Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verankerte Schwellenwert von 6,0 Prozent wird damit nicht unterschritten.

5 Berichterstattung über die Ergebnisse der vertieften Abklärungen zur Benchmarkanalyse 2024

5.1 Ausgangslage

Nach den Jahren 2013 sowie 2017 beschloss der Regierungsrat im Jahr 2023 erneut eine interkantonale Benchmarkanalyse durchzuführen. Der Beschluss erfolgte mit der Zielsetzung, im Sinne von KV Art. 101 Abs. 4 staatliche Aufgabenfelder mit auffälligen Kostenstrukturen zu identifizieren sowie potenzielle Handlungsfelder im Hinblick auf die allfällige Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen abzuleiten.

Im August 2024 orientierte der Regierungsrat im Rahmen der Berichterstattung zum Budget 2025 und AFP 2026-2028 über die Ergebnisse der Benchmarkanalyse. In diesem Zusammenhang beschloss der Regierungsrat, in drei Aufgabenfeldern («Alter», «Berufsbildung» und «Polizei»), welche gemäss der Studie allesamt ein hohes Nettoausgabenvolumen sowie im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohe Fallkosten auswiesen, vertiefte Analysen vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Analysen sollten es ihm ermöglichen, allfällige Beschlüsse für kostensenkende Massnahmen im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2026 und AFP 2027-2029 zu treffen.

Unabhängig davon nahm der Grosse Rat anlässlich der Sommersession 2025 mit 106 zu 30 Stimmen (6 Enthaltungen) Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse 2024.

5.2 Analyse der überdurchschnittlichen Fallkosten in drei Aufgabefeldern

In den nachfolgenden Kapiteln 5.2.1 bis 5.2.3 wird über die Ergebnisse der Analyse der im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohen Fallkosten in den drei Aufgabefeldern «Alter», «Berufsbildung» und «Polizei» informiert.

5.2.1 Aufgabenfeld Alter

Im Rahmen der vertieften Abklärungen im Aufgabenbereich Alter zeigte sich, dass der Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen eine eher ältere Bevölkerungsstruktur aufweist. Die Anzahl der Personen in einem Pflegeheim pro 1 000 Einwohnende liegt im Kanton Bern über dem schweizerischen Durchschnitt. Auch bei der Anzahl Plätze in Pflegeheimen weist der Kanton Bern einen überdurchschnittlichen Anteil aus. Zusammen mit einer durchschnittlichen Auslastung («Wirtschaftlichkeitsprinzip») führt dies zu mehr Pflegeleistungen. Der Kanton Bern hat zudem tendenziell mehr Personen mit einem höheren Pflegebedarf, was ebenfalls kostentreibend ist.

Was den Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) im Aufgabenfeld «Alter» anbelangt, so gilt es Folgendes zu berücksichtigen: Der Kanton Bern hat bei den Heimen im Altersbereich seit Jahren eine reine Subjektfinanzierung. Das bedeutet, dass die Heime keine Subventionen erhalten. Alle Ausgaben für die Heimaufenthalte im Kanton Bern werden aus dem EL-Budget finanziert. Demgegenüber haben die meisten Kantone in der Schweiz eine gemischte Subjekt-/Objektfinanzierung, d.h. sie subventionieren die Heime (= Objektfinanzierung). Zusätzlich bezahlt der Bewohner/die Bewohnerin einen Anteil an den Kosten des Heimaufenthalts (= Subjektfinanzierung). Der Bund regelt detailliert, wie die EL-Durchführungsstellen die EL verbuchen müssen. Die Subventionen der Kantone an die Heime können nicht als EL verbucht werden. In den EL-Ausgaben dieser Kantone sind folglich die Subventionen für die Heime nicht enthalten. Dadurch weisen sie im Heimbereich tiefere Kosten aus. Die EL-Ausgaben im Heimbereich im Kanton Bern sind in der Folge deutlich höher als in den Vergleichskantonen.

5.2.2 Aufgabenfeld Berufsbildung

Im Aufgabenfeld «Berufsbildung» sind die überdurchschnittlich hohen Aufwendungen nach Auffassung des Regierungsrates auf die folgenden Ursachen zurückzuführen:

- Ein stark regionalisiertes Angebot an Berufsfachschulen, welches die Nähe zu den Lehrbetrieben sicherstellt.
- Durch die Zweisprachigkeit werden im Kanton Bern zwei parallele Berufsschulsysteme geführt.
- Ein im Vergleich zu anderen Kantonen relativ breit ausgebautes Angebot an schulisch organisierter Grundbildung mit verschiedenen Modellen in beiden Sprachregionen.
- Ein breites Angebot im Bereich berufsvorbereitende Schuljahre, Stütz- und Förderkurse, erweiterte Allgemeinbildung (als Vorbereitung auf die Berufsmaturität 2) und dem Berufsmaturitätsunterricht in beiden Sprachregionen.
- Angebote an schulischer Bildung in verschiedenen Klein- und Kleinstberufen für Nachbarkantone und zum Teil für eine ganze nationale Sprachregion. Die dabei von den anderen Kantonen zu leistenden Schulgeldpauschalen (Berufsfachschulvereinbarung BFSV) decken dabei in den meisten Fällen nicht die effektiven Kosten, welche dem Kanton Bern entstehen.
- Der Kanton Bern bietet ein Berufsschulangebot an, welches sich durch Durchlässigkeit und Flexibilität auszeichnet und für die verschiedensten Bildungsbiografien von jungen Menschen eine Beschulungsmöglichkeit bereithält (bspw. Wechsel zwischen EBA-EFZ, Profilwechsel, Lehrzeitverkürzungen /-verlängerungen, Talentförderklassen, Bilinguismus etc.).

5.2.3 Aufgabenfeld Polizei

Der Regierungsrat ist gestützt auf die Angaben der zuständigen Fachdirektion im Rahmen der Analyse des Ergebnisses im Aufgabenfeld Polizei zu folgenden Erkenntnissen gelangt:

- Bei den Standardkosten liegt der Kanton Bern rund 4 Prozent unter dem CH-Durchschnitt.

– Die tatsächlichen Fallkosten steigen von CHF 299 im Jahr 2014 [Studie 2017] auf CHF 321 im Jahr 2021 [Studie 2024] (+ CHF 22/Einwohner/in), was mit der politisch gewollten Personalaufstockung (Zunahme Lohn- und Sachkosten), der Lohnentwicklung (in den letzten sieben Jahren) und in Bezug zu den Einwohnerinnen und Einwohner nachvollziehbar ist.

– Der Kanton Bern liegt im Vergleich zu den anderen Kantonen mit der Polizeidichte (Anzahl Polizisten pro Einwohner) knapp im Mittelfeld (KKPKS per 1.1.2021: Kt. BE 1/526 Einwohner). Einige Vergleiche: Kt. ZH 1/355 Einwohner, Kt. GE 1/338 Einwohner, Kt. GR 1/388 Einwohner, Kt. VS 1/552 Einwohner und Kt. VD 1/400 Einwohner bei +/- ähnlichen Strukturen (Städte, Berge, Einwohner). Verglichen mit dem Kanton Zürich (über 6 200 Polizeiangehörige) müsste die Kapo Bern über 4 000 Polizeiangehörige verfügen (aktuell 2 800).

– Zu berücksichtigten gilt es in Bezug auf das Ergebnis der Benchmarkanalyse auch die hohe Zahl an polizeilichen Sonderlasten im Kanton Bern (Hauptstadt, Botschaften und Konsulate, weit überdurchschnittliche Zahl an Kundgebungen, grosse Zahl an Sportveranstaltungen mit aktuell fünf Klubs der obersten Liga im Bereich Fussball und Eishockey).

– In der Erfolgsrechnung (Aufwand) ist ein hoher Anteil an Querschnittskosten (IT, Finanzen, HR) enthalten, welche bei anderen Polizeikorps zentral (bspw. durch die Direktion) erbracht werden. Dieser Kostenblock verzerrt einen Vergleich mit den anderen Kantonen.

– Zusätzlich ist in der Erfolgsrechnung (Aufwand) der Kantonspolizei der gesamte Betrieb des Funknetzes POLYCOM enthalten. Auch in diesem Fall sind in anderen Kantonen nicht die Polizeikorps zuständig und es müsste eine entsprechende Korrektur erfolgen.

– Die Kantonspolizei erbringt Leistungen zu Gunsten des Bundes (Botschaftsschutz, Staatsschutz, BWIS-Aufträge), welche nur zu 80 Prozent durch den Bund abgegolten werden und somit nicht die Vollkosten decken. Die Mehrheit der Kantone kennt keine solchen Aufträge respektive hat keine solchen Vereinbarungen. Der Kanton Bern trägt somit rund 20 Prozent dieser Bundesaufgaben. Dies müsste gesondert betrachtet werden.

– In den letzten Jahren haben sich, aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen, die Busseneinnahmen im Kanton Bern um rund CHF 7 Millionen reduziert. Dieser Faktor ist für die Kantonspolizei nicht beeinflussbar.

5.3 Mögliche Massnahmen zur Eindämmung oder Reduktion der Aufwendungen in den drei Aufgabefeldern

Nachfolgend wird dargelegt, mit welchen Massnahmen – sofern dazu der politische Wille bestünde – in den drei Aufgabefeldern «Alter», «Berufsbildung» und «Polizei» das Aufwandwachstum bzw. die Aufwendungen ganz generell reduziert werden könnten.

5.3.1 Aufgabenfeld Alter

Die Kostenentwicklung im Altersbereich hängt in erster Linie davon ab, wie viele Personen in welcher Pflegestufe in einem Pflegeheim leben bzw. wie viele Personen zu Hause Pflegeleistungen einer Spitexorganisation oder einer freiberuflichen Pflegefachperson in Anspruch nehmen. Der Kanton kann daher nur bedingt Einfluss nehmen auf diesen Bedarf resp. dessen Auswirkungen auf die Kostenentwicklung. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch, sowohl die Normkosten in der stationären und in der ambulanten Pflegefinanzierung wie auch die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit Spitex Pflege (Prüfung fallbezogene Abgeltung bei komplexen Versorgungssituationen) 2030 bis 2033 zu überprüfen resp. anzupassen. Auch die Versorgungssicherheit Spitex Hauswirtschaft soll auf ihre Notwendigkeit überprüft werden wie auch einzelne Leistungsverträge. Bei den übrigen Kosten bestehen nur geringe Entlastungspotentiale.

Bei den Ergänzungsleistungen hat der Regierungsrat von insgesamt vier Massnahmen Kenntnis genommen, welche sich aus kantonaler Optik kostensenkend auswirken würden. Bei zwei der Massnahmen handelt es sich allerdings um Lastenverschiebungen vom Kanton hin zu den Gemeinden. Weitere Entlastungen könnten zudem gestützt auf den Bericht einer interdirektionalen Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2016 vorgenommen werden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe haben – auch wenn zwischenzeitlich gewisse Amtsbezeichnungen, organisatorische Abläufe etc. Änderungen erfahren haben – auch heute noch ihre Gültigkeit.

5.3.2 Aufgabenfeld Berufsbildung

Sofern eine Reduktion der Aufwendungen im Aufgabenfeld «Berufsbildung» auf das Referenzniveau von 85 bei einer jährlichen Einsparung von CHF 166 Millionen (vgl. dazu die BAK-Studie) erzielt werden sollte, so stünden nach Auffassung des Regierungsrates die folgenden Massnahmen im Vordergrund:

– eine drastische Reduktion des Berufsschulangebots im französischsprachigen Kantonsteil.

– eine Beschränkung auf wenige grosse Berufsfachschulen (Berufsbildungszentren) im Kanton.

– den Verzicht auf Bildungsgänge für Kleinberufe.

– eine starke Reduktion der angebotenen Modellvielfalt.

– Klassenbildungen in der dualen Bildung strikt nach kosteneffizienten Kriterien ohne Rücksicht auf Bedürfnisse von Lehrbetrieben, Lernenden, Schulen und Berufsverbänden.

– eine starke Reduktion der Angebote der schulisch organisierten Grundbildung.

– eine massive Reduktion der Brückenangebote.

Nach Auffassung des Regierungsrates hätten solche Massnahmen erfahrungsgemäss keine Chance auf eine Realisierung. So haben sich Politik, Berufsverbände, Sozialpartner, Arbeitnehmerverbände und Schulräte in der Vergangenheit in der Bekämpfung von kostensenkenden Massnahmen durchgesetzt. Der Regierungsrat macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass er dem Grossen Rat im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung

(ASP 2014) und dem Entlastungspaket 2018 (EP 2018) verschiedene Entlastungsmassnahmen im Bereich der Berufsbildung vorgeschlagen hatte, um die Kosten der Berufsbildung in Richtung Benchmark zu senken. Der Grosse Rat lehnte dabei Massnahmen wie die Schliessung von Schulstandorten oder Bildungsgängen (z.B. Gartenbauschule Hünibach oder Oeschberg, Bekleidungsgestaltung) aber jeweils klar ab.

5.3.3 Aufgabenfeld Polizei

Im Aufgabenfeld Polizei könnte eine jährliche Entlastungswirkung in der Höhe von CHF 60,3 Millionen (bei Zielwert Fallkostenindex = 100) einerseits mit massiven Einschnitten bei der Mitarbeitendenzahl oder aber mit einer sehr deutlichen Reduktion der Polizeiwachen erreicht werden. Es ist davon auszugehen, dass rund 300 Polizeistellen abgebaut werden müssten, um die Entlastungswirkung zu erreichen. Ein solcher Abbau stünde im Widerspruch zur laufenden Korpsbestandesaufstockung (Motion 138-2016 Wüthrich, RRB 188/2019) und dem bisherigen Willen des Grossen Rates. Die Glaubwürdigkeit resp. die Verlässlichkeit des Kantons Bern würde dadurch in Frage gestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Stellen bspw. im Bereich der Grundversorgung, Prävention und Cyberkriminalität abgebaut werden müssten. Andererseits könnte die Entlastungswirkung auch mit einer starken Reduktion der Anzahl Polizeiwachen und einer damit einhergehenden Reduktion der Sachaufwendungen erreicht werden. Die Kantonspolizei würde sich auf den Betrieb von einigen wenigen grossen Standorten (Bern, Biel/Bienne, Burgdorf oder Langenthal, Thun oder Interlaken) beschränken und die polizeiliche Versorgung ab diesen Standorten leisten. Der Rückzug aus den Regionen würde zu deutlich längeren Ausrückzeiten und zu einem deutlichen Rückgang des Sicherheitsniveaus führen und ist von der Berner Bevölkerung mit Sicherheit nicht gewollt. Andere Entlastungsmöglichkeiten sind aus Sicht des Regierungsrates nicht zu erkennen.

5.4 Politisches Fazit des Regierungsrates

Wie der Regierungsrat in der Vergangenheit bereits verschiedentlich betont hat, gilt es die Ergebnisse der Benchmarkanalyse mit einer gewissen Zurückhaltung zu interpretieren. So unterscheidet sich die Art und Weise sowie der Umfang der Aufgabenerfüllung zwischen den einzelnen Kantonen (inkl. der Gemeinden) aufgrund der föderalistischen Strukturen relativ stark. In der Benchmarkanalyse wird zwar mittels verschiedenster Analysen versucht, der unterschiedlichen Ausgangslage der einzelnen Kantone Rechnung zu tragen. Trotzdem bleibt die Vergleichbarkeit eingeschränkt. Gleichzeitig bezieht sich die Benchmarkanalyse auf ein einzelnes Jahr, welches überdies – aufgrund der verzögerten Verfügbarkeit der Daten – relativ weit in der Vergangenheit liegt (2021).

Das Benchmarking stellt angesichts dieser Ausgangslage somit in erster Linie ein Hilfsmittel und einen Wegweiser dar, um festzustellen, in welchen Aufgabenbereichen möglicherweise Ineffizienzen und überdurchschnittliche Kostenstrukturen bestehen. Hohen Kosten können aber vielfältige Ursachen zugrunde liegen.

Unter Berücksichtigung der voranstehenden Einschränkungen sind die Erklärungen für die aus der Benchmarkanalyse in den drei Aufgabefeldern resultierenden überdurchschnittlichen Fallkosten nach Auffassung des Regierungsrates nachvollziehbar. So wurden beispielsweise in den Aufgabenfeldern «Berufsbildung» und «Polizei» in der Vergangenheit bewusste politische Entscheide getroffen, die hohe – und im interkantonalen Vergleich überdurchschnittliche – Kostenfolgen nach sich ziehen. So zum Beispiel in Bezug auf die Standorterhaltung in einzelnen Bereichen der Berufsbildung oder auch hinsichtlich des Stellenausbaus bei der Kantonspolizei.

Ebenfalls kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass zum Beispiel im Bereich der Ergänzungsleistungen unterschiedliche Finanzierungsarten zu einer Verzerrung des Ergebnisses im entsprechenden Aufgabenfeld («Alter») im Vergleich zu anderen Kantonen geführt haben können[1].

Nach Auffassung des Regierungsrates gibt es im Zusammenhang mit den vorstehend erläuterten Ergebnissen Folgendes festzuhalten:

1. Aus einer rein finanziellen Sicht drängen sich gestützt auf das Ergebnis des Budgets 2026 und des AFP 2027-2029 derzeit keine Massnahmen zur Entlastung des Finanzhaushaltes auf. Zwar wird eine Zunahme der Verschuldung im Finanzplanjahr 2027 prognostiziert. Gleichzeitig bestehen bedeutende finanzpolitische Risiken (z.B. Entwicklung der Konjunktur, Vereinnahmung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, Entwicklung der Bundesfinanzausgleichszahlungen). Der Finanzierungsfehlbetrag im Jahr 2027 ist indes auf das hohe Investitionsniveau in diesem Jahr und nicht auf ein strukturell bedingtes Ungleichgewicht in der Erfolgsrechnung zurückzuführen.

2. Das Rechnungsergebnis für das Jahr 2024 weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 10,7 Millionen und einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 157,5 Millionen aus. Auch wenn die Jahresrechnung 2024 damit zwar rein zahlenmässig negativ ausfällt, so entspricht sie damit per Saldo nahezu den Erwartungen bzw. dem Budget 2024.

3. Das Budget 2025 sieht in der Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 242 Millionen vor und einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 13 Millionen. Darin noch nicht enthalten ist die dank dem sehr positiven Ergebnis der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in ihrem Geschäftsjahr 2024 angekündigte «dreifache» Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone. Der Kanton Bern partizipiert an der Gewinnausschüttung mit rund CHF 238 Millionen.

4. Angesichts des weiterhin ausgeglichenen Finanzhaushaltes, der im Grossen und Ganzen soliden finanzpolitischen Perspektiven sowie der im aktuellen Zahlenwerk (und darüber hinaus) durch den Regierungsrat geplanten steuerlichen Entlastungen, erachtet er die Umsetzung von Entlastungsmassnahmen in den drei Aufgabefeldern derzeit für politisch nicht opportun. So betreffen alle drei Aufgabenfelder politisch heikle Aufgabenbereiche. Von den zu treffenden Entlastungsmassnahmen wären relativ breite Bevölkerungskreise direkt oder indirekt betroffen. Allfällige Massnahmen wären in jedem Fall politisch stark umstritten. Dies ge-

1) Indem der Kanton Bern die Krankenkassenprämien von EL-Beziehenden mit EL-Mitteln und Mitteln für die Prämienverbilligung finanziert, fallen im Kanton Bern Kosten in der EL an, welche alle anderen Kantone ausschliesslich mit Mitteln für die Prämienverbilligung decken. Im interkantonalen Vergleich wird dieser unterschiedlichen Finanzierungsart nicht Rechnung getragen.

rade auch mit Blick auf die insgesamt ausgeglichene finanzpolitische Situation sowie die in Aussicht genommenen steuerlichen Entlastungen.

Mit Blick auf diese Ausgangslage hat sich der Regierungsrat im Rahmen des Planungsprozesses 2025 zur Erarbeitung des Budgets 2026 und AFP 2027-2029 gegen Entlastungsmassnahmen in den drei Aufgabefeldern Berufsbildung, Alter und Polizei entschieden. Sollten sich die finanzpolitischen Rahmenbedingungen in Zukunft erheblich ändern, so wird der Regierungsrat diesbezüglich eine Neubeurteilung vornehmen. Dies gilt indes nicht nur für allfällige Entlastungsmassnahmen in den drei Aufgabefeldern, sondern ganz generell für alle staatlichen Aufgabenbereiche.

6 Anträge

6.1 Budget 2026

Regierungsratsbeschluss
RRB Nr. **XXX**/2025
20. August 2025

Budget 2026

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Budget 2026 mit den folgenden Eckdaten zu verabschieden:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 365,1 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 705,8 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Finanzierungssaldo von CHF 9,5 Millionen;
- Steueranlage natürliche Personen von 2,975 (unverändert);
- Steueranlage juristische Personen von 2,620 (unverändert);
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 890 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029

Regierungsratsbeschluss
RRB Nr. **XXX**/2025
20. August 2025

Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

7 Anhang: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2026–2035

In den nachstehenden Werten sind sowohl die ordentlichen als auch die spezialfinanzierten Nettoinvestitionen enthalten.

Staatskanzlei (STA)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	1.9	1.0	0.4	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
Total Finanzplanung	1.5	0.8	0.3	0.1						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.4	0.2	0.1	0.0						

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	14.6	15.3	15.0	15.2	14.6	15.1	14.6	15.1	14.6	15.1
Total Finanzplanung	12.4	12.9	12.7	12.8						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	2.2	2.4	2.3	2.3						

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	48.9	43.6	5.2	5.6	4.6	5.1	4.8	5.8	4.8	4.8
Total Finanzplanung	47.9	42.6	4.4	4.3						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.0	1.0	0.8	1.3						

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	3.9	4.1	5.1	4.6	3.5	4.1	3.9	3.6	3.6	3.6
Total Finanzplanung	3.0	3.1	3.9	3.5						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.9	0.9	1.2	1.1						

Sicherheitsdirektion (SID)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	39.7	64.0	45.4	28.2	51.5	46.4	62.5	41.8	29.3	35.5
Total Finanzplanung	30.0	49.2	34.9	21.7						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	9.6	14.8	10.5	6.5						

Finanzdirektion (FIN)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	11.4	9.4	7.3	6.9	6.7	5.7	5.6	5.6	5.6	5.6
Total Finanzplanung	8.8	7.3	5.6	5.3						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	2.6	2.2	1.7	1.6						

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	22.7	31.4	22.6	28.3	29.4	21.7	18.3	11.3	5.7	5.2
Total Finanzplanung	17.5	24.2	17.3	21.8						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	5.2	7.3	5.2	6.5						

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	751.1	716.7	713.1	548.5	491.3	528.3	547.2	555.9	662.1	743.6
Total Finanzplanung	582.5	555.4	552.2	425.2						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	168.6	161.2	160.9	123.2						

Finanzkontrolle (FK)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	3.0	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.3
Total Finanzplanung	2.3	0.4	0.4	0.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.7	0.1	0.1	0.1						

Gesamtkanton

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Total Sachplanung	897.1	886.0	814.5	637.7	602.3	627.1	657.5	639.7	726.3	813.9
Total Finanzplanung	705.8	695.9	631.8	495.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	191.4	190.1	182.8	142.7						

8 Anhang: Finanzkennzahlen

8.1 Kennzahlen

Die im Rahmen der Harmonisierung des Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
Kennzahlen	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoverschuldungsquotient	91.6 %	93.9 %	93.6 %	94.8 %	94.7 %	90.4 %
Selbstfinanzierungsgrad I	67.2 %	97.9 %	101.3 %	94.0 %	102.9 %	146.1 %
Selbstfinanzierungsgrad II	64.7 %	52.3 %	46.0 %	68.0 %	78.2 %	114.6 %
Zinsbelastungsanteil	0.3 %	0.3 %	0.2 %	0.2 %	0.2 %	0.2 %
Bruttoverschuldungsanteil	55.6 %	55.4 %	52.7 %	51.7 %	51.1 %	48.7 %
Investitionsanteil	5.5 %	5.6 %	6.1 %	6.3 %	5.4 %	4.3 %
Kapitaldienstanteil	3.1 %	3.1 %	2.8 %	2.8 %	2.8 %	2.9 %
Nettoschulden I in CHF pro Einwohner[1)]	5 296	5 382	5 530	5 532	5 458	5 200
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner[1)]	4 120	4 213	4 370	4 384	4 318	4 070
Selbstfinanzierungsanteil	2.6 %	2.6 %	2.6 %	3.6 %	3.7 %	4.2 %
Bruttoschulden (in Mio. CHF)	6 706	6 719	6 710	6 751	6 733	6 505
Nettoschulden I (in Mio. CHF)	5 697	5 856	6 087	6 159	6 147	5 924
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 432	4 584	4 810	4 881	4 863	4 636
Nettoschuldenquote[2)]	6.5 %	6.6 %	6.9 %	6.9 %	6.8 %	6.4 %
Kant. Bruttoinlandprodukt (BIP)[2)] (in Mio. CHF)	87 594	88 171	88 730	89 786	90 923	92 074
Staatsquote[2)]	14.1 %	14.1 %	14.8 %	14.9 %	14.7 %	14.4 %
Steuerquote[2)]	6.3 %	6.3 %	6.6 %	6.5 %	6.4 %	6.4 %

Quellen:

[1)] Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung bis 2023

[2)] Bundesamt für Statistik: Definitive Daten bis 2022 / BAK-Economics AG: Prognose ab 2023

8.1.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoverschuldungsquotient	91.6 %	93.9 %	93.6 %	94.8 %	94.7 %	90.4 %

Berechnungs-methode HRM2	Nettoschulden I Fiskalertrag
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Fiskalertrag: 40 Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 % gut 100 % – 150 % genügend > 150 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

8.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Selbstfinanzierungsgrad I	67.2 %	97.9 %	101.3 %	94.0 %	102.9 %	146.1 %

Berechnungsmethode Kanton Bern	Selbstfinanzierung[1] x 100 / Nettoinvestitionen	
	Selbstfinanzierung:	
		Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung
	+ 33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
	+ 366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
	+ 383	Zusätzliche Abschreibungen
	+ 387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
	+ 3899	Kompensation Defizit Vorjahr
	- 466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	- 487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Nettoinvestitionen:	
		Bruttoinvestitionen
	50	Sachanlagen
	+ 51	Investitionen auf Rechnung Dritter
	+ 52	Immaterielle Anlagen
	+ 54	Darlehen
	+ 55	Beteiligungen und Grundkapitalien
	+ 56	Eigene Investitionsbeiträge
	+ 58	Ausserordentliche Investitionen
	-	*Investitionseinnahmen*
	60	Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen
	+ 61	Rückerstattungen
	+ 62	Abgang immaterielle Anlagen
	+ 63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
	+ 64	Rückzahlung von Darlehen
	+ 65	Übertragung von Beteiligungen
	+ 66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
	+ 68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 4.8 «Selbstfinanzierung» ausgewiesen.	
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.	

[1] **Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung**

Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wurde die Selbstfinanzierung so definiert, dass sich diese im Wesentlichen aus dem Ergebnis der Erfolgsrechnung und dem Abschreibungsbedarf zusammensetzt. Weiter wurde im Jahr 2018 durch den Grossen Rat beschlossen, spezialfinanzierte Investitionen vollständig in einem Jahr abzuschreiben («Sofortabschreibungen»). Zudem wird in der Selbstfinanzierung eine allenfalls notwendige Kompensation des Defizits berücksichtigt. Daraus resultiert folgende Definition der Selbstfinanzierung:

		Saldo Erfolgsrechnung
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
+	383	Zusätzliche Abschreibungen
+	387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
+	3899	Kompensation Defizit Vorjahr
-	466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
=		**Selbstfinanzierung**

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 (vgl. Selbstfinanzierungsgrad II) schliesst demgegenüber insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der Definition der Selbstfinanzierung gemäss vorstehender Tabelle festgehalten.

Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

8.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Selbstfinanzierungsgrad II	64.7 %	52.3 %	46.0 %	68.0 %	78.2 %	114.6 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4391 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 Prozent sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

8.1.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Zinsbelastungsanteil	0.3 %	0.3 %	0.2 %	0.2 %	0.2 %	0.2 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettozinsaufwand x 100 Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen - 451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	0 % – 4 % gut 4 % – 9 % genügend > 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

8.1.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Bruttoverschuldungsanteil	55.6 %	55.4 %	52.7 %	51.7 %	51.1 %	48.7 %

Berechnungs-methode HRM2	Bruttoschulden x 100 Laufender Ertrag
	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen - 451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 50 % sehr gut 50 % – 100 % gut 100 % – 150 % mittel 150 % – 200 % schlecht > 200 % kritisch
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

8.1.6 Investitionsanteil

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsanteil	5.5 %	5.6 %	6.1 %	6.3 %	5.4 %	4.3 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100 Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestition* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

8.1.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Kapitaldienstanteil	3.1 %	3.1 %	2.8 %	2.8 %	2.8 %	2.9 %

Berechnungs-methode HRM2	Kapitaldienst x 100 Laufender Ertrag
	Kapitaldienst: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen - 451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 5 % geringe Belastung 5 % – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Aussage	Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

8.1.8 Nettoschulden I in CHF pro Einwohner

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoschulden I in CHF pro Einwohner	5 296	5 382	5 530	5 532	5 458	5 200

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar.
Richtwerte	< 0 CHF Nettovermögen 0 – 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 – 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 – 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

8.1.9 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner	4 120	4 213	4 370	4 384	4 318	4 070

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen -144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
	Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar.
Richtwerte[1)]	< 0 CHF Nettovermögen 0 – 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 – 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 – 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

1) Diese Richtwerte gelten für die Nettoschulden I pro Einwohner. Sie gelten sowohl für Kantone wie auch Gemeinden, aber nur dann, wenn die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden ungefähr im Verhältnis von 50:50 Prozent aufgeteilt sind. Ist die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden anders, verschieben sich die Richtwerte entsprechend.

8.1.10 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Selbstfinanzierungsanteil	2.6 %	2.6 %	2.6 %	3.6 %	3.7 %	4.2 %

Berechnungs-methode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Laufender Ertrag
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4391 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen - 451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	> 20 % gut 10 % – 20 % mittel < 10 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und somit keine Ertragsanteile zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung stehen.

8.1.11 Bruttoschulden

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Bruttoschulden (in Mio. CHF)	6 706	6 719	6 710	6 751	6 733	6 505

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, insbesondere für die Finanzstatistik des Bundes. Hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

8.1.12 Nettoschulden I

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoschulden I (in Mio. CHF)	5 697	5 856	6 087	6 159	6 147	5 924

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	In dieser Definition sind die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens in der Nettoschuld enthalten. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag in Spezialfinanzierungen) enthalten. Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens eines Gemeinwesens. Zeigt unter anderem, wie volatil ein Gemeinwesen auf Zinsschwankungen voraussichtlich reagieren wird.

8.1.13 Nettoschulden II

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 432	4 584	4 810	4 881	4 863	4 636

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schuldendefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

8.1.14 Nettoschuldenquote

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoschuldenquote	6.5 %	6.6 %	6.9 %	6.9 %	6.8 %	6.4 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): Siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Die Nettoschuldenquote weist die Nettoschulden I in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt gemäss Art. 101b Abs. 5 Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) bei einer Nettoschuldenquote von 6 Prozent ein.
Aussage	In Bezug auf Art. 101a (Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung) und Art. 101b (Schuldenbremse für die Investitionsrechnung) KV ist der kantonale Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung ein Defizit in maximaler Höhe des bestehenden Bilanzüberschusses ausweist und die Nettoinvestitionen selber finanziert werden können. Beim Vorliegen eines Finanzierungsfehlbetrages gelangt gemäss den neuen Bestimmungen zur Schuldenbremse (kantonale Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 über die Revision der Kantonsverfassung betreffend einer Optimierung der Schuldenbremse) die Mehrjahresbetrachtung zum Einsatz, wonach ein negativer Finanzierungssaldo innert fünf Jahren zu kompensieren ist, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf vorausgegangenen Jahren gedeckt ist.

8.1.15 Staatsquote

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Staatsquote	14.1 %	14.1 %	14.8 %	14.9 %	14.7 %	14.4 %

Berechnungsmethode HRM2	Gesamtausgaben Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigung auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigung auf Anlagen FV + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigung Darlehen VV - 365 Wertberichtigung Beteiligung VV - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): Siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus.

8.1.16 Steuerquote

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Steuerquote	6.3 %	6.3 %	6.6 %	6.5 %	6.4 %	6.4 %

Berechnungsmethode HRM2	Direkte Steuern Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Direkte Steuern: 400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus.

8.2 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Betrieblicher Aufwand	12 830	12 891	13 581	13 554	13 656	13 767
Betrieblicher Ertrag	12 522	12 578	13 317	13 431	13 536	13 695
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–308**	**–314**	**–263**	**–124**	**–120**	**–72**
Finanzaufwand	66	76	66	68	71	72
Finanzertrag	347	385	348	350	364	377
Ergebnis aus Finanzierung	**281**	**309**	**283**	**282**	**293**	**305**
Operatives Ergebnis	**–27**	**–5**	**19**	**158**	**173**	**232**
Ausserordentlicher Aufwand	8	24	21	18	16	14
Ausserordentlicher Ertrag	24	271	367	158	136	137
Ausserordentliches Ergebnis	**16**	**247**	**346**	**140**	**121**	**123**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–11**	**242**	**365**	**299**	**293**	**355**
Nettoinvestitionen	**481**	**613**	**706**	**696**	**632**	**495**
Finanzierungssaldo	**–157**	**–13**	**10**	**–42**	**18**	**228**
– = Neuverschuldung						
+ = Schuldenabbau						
Schuldenabbau Total 2026–2029				**214**		
Schuldenabbau pro Jahr 2026–2029				**54**		
Selbstfinanzierungsgrad 2026–2029				**108 %**		

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung nach HRM2

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung
Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis
Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis
Das ausserordentliche Ergebnis errechnet sich aus dem ausserordentlichen Ertrag (gesamtstaatlicher Korrekturfaktor, Entnahmen aus der Aufwertungsreserve HRM2, Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals [Fond für Spitalinvestitionen, Investitionsspitzenfond und SNB-Gewinnausschüttungsfond]) abzüglich dem ausserordentlichen Aufwand.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
Das Gesamtergebnis Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses.

Kanton Bern
Canton de Berne

Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 des Kantons Bern

Planungsergebnis und Berichterstattung über die einzelnen Bereiche

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Direktionen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Behörden (BEH)	–15.4	0.1
Staatskanzlei (STA)	–24.2	1.2
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	–964.6	731.8
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	–3 339.3	758.3
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	–2 129.3	1 299.6
Sicherheitsdirektion (SID)	–930.5	659.7
Finanzdirektion (FIN)	–918.0	9 007.4
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	–3 842.6	909.8
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	–1 254.6	586.9
Finanzkontrolle (FK)	–4.9	0.4
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–2.2	0.6
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–241.3	76.2
Gesamtkanton	**–13 666.9**	**14 032.0**

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–13 874 794**	**–14 699 229**	**–15 366 174**	**–15 181 988**	**–15 036 602**	**–15 030 154**
Veränderung	–0.0 %	–6.0 %	–5.0 %	1.0 %	1.0 %	0.0 %
Ertrag	**109 925**	**105 000**	**105 000**	**105 000**	**105 000**	**105 000**
Veränderung	–0.0 %	–4.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**–13 764 869**	**–14 594 229**	**–15 261 174**	**–15 076 988**	**–14 931 602**	**–14 925 154**
Veränderung	–0.0 %	–6.0 %	–5.0 %	1.0 %	1.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–10 904 369	–11 379 729	–11 936 674	–11 544 488	–11 639 102	–11 662 654
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 256 492	–1 557 000	–1 667 000	–1 875 000	–1 635 000	–1 605 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 510 201	–1 562 000	–1 562 000	–1 562 000	–1 562 000	–1 562 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–203 732	–200 500	–200 500	–200 500	–200 500	–200 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	104 323	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	5 602	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die BEH umfassen die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die BEH haben keine Nettoinvestitionen. Die Projekte werden über die STA abgewickelt und finanziert.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
27.9	27.2	28.0	27.6	26.8	26.8

Kommentar

Ab dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen BEH der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste zusammengefasst. Es gibt keine Veränderungen im Soll-Bestand.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–10 503 216**	**–11 044 786**	**–11 148 150**	**–11 338 801**	**–11 281 421**	**–11 287 636**
Veränderung		4.9 %	0.9 %	1.7 %	–0.5 %	0.1 %
Ertrag	**4 998**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–10 498 217**	**–11 044 786**	**–11 148 150**	**–11 338 801**	**–11 281 421**	**–11 287 636**
Veränderung		4.9 %	0.9 %	1.7 %	–0.5 %	0.1 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–4 488 945	–4 664 121	0	0	0	0
301 Löhne des Verwaltungs und Betriebspersonals	–3 132 133	–3 109 414	–7 878 397	–7 869 750	–7 896 197	–7 926 276
305 Arbeitgeberbeiträge	–914 590	–1 044 751	–1 071 252	–1 074 551	–1 080 723	–1 086 860
309 Übriger Personalaufwand	–35 370	–35 000	–35 000	–35 000	–35 000	–35 000
310 Material- und Warenaufwand	–5 608	–40 000	–20 000	–40 000	–40 000	–40 000
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–777	–7 000	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000
313 Dienstleistungen und Honorare	–635 306	–776 000	–720 000	–776 000	–776 000	–776 000
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–58 745	–80 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
317 Spesenentschädigungen	–154 124	–116 000	–156 000	–156 000	–156 000	–156 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–110 186	–202 000	–182 000	–302 000	–212 000	–182 000
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–759 500	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000
369 Verschiedener Transferaufwand	–5 000	–10 000	–10 000	–10 000	–10 000	–10 000
390 Interne Verrechnung: Material und Warenbezüge	0	–500	–500	–500	–500	–500
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	–202 932	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
Ertrag						
423 Schul- und Kursgelder	300	0	0	0	0	0
425 Erlös aus Verkäufen	452	0	0	0	0	0
469 Verschiedener Transferertrag	4 246	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

In der vorliegenden Planung wurden verschiedene kleinere Anpassungen aufgrund der neusten Erkenntnisse und der vorhandenen Informationen berücksichtigt. Zudem wurden die Kürzungsvorgaben des Regierungsrates für das Budgetjahr 2026 umgesetzt (CHF -0,08 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

In der vorliegenden Planung sind keine nennenswerten Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

Chancen und Risiken

Sofern sich der Grosse Rat für eine Vorsorgelösung für Grossratsmitglieder entscheidet, müssten in künftigen Budgets entsprechende finanzielle Mittel eingestellt werden.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 371 578**	**–3 654 443**	**–4 218 025**	**–3 843 188**	**–3 755 181**	**–3 742 518**
Veränderung		7.7 %	13.4 %	–9.8 %	–2.3 %	–0.3 %
Ertrag	**104 927**	**105 000**	**105 000**	**105 000**	**105 000**	**105 000**
Veränderung		0.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–3 266 651**	**–3 549 443**	**–4 113 025**	**–3 738 188**	**–3 650 181**	**–3 637 518**
Veränderung		8.0 %	13.7 %	–10.0 %	–2.4 %	–0.3 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–2 008 106	–2 037 218	0	0	0	0
301 Löhne des Verwaltungs und Betriebspersonals	0	0	–2 060 062	–2 069 249	–2 124 473	–2 111 054
305 Arbeitgeberbeiträge	–477 216	–489 225	–491 963	–495 938	–502 708	–503 464
306 Arbeitgeberleistungen	151 991	0	–400 000	0	0	0
310 Material- und Warenaufwand	–914	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
317 Spesenentschädigungen	–99 692	–115 000	–103 000	–115 000	–115 000	–115 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–191 140	–220 000	–370 000	–370 000	–220 000	–220 000
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000
369 Verschiedener Transferaufwand	–743 701	–790 000	–790 000	–790 000	–790 000	–790 000
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	–800	0	0	0	0	0
Ertrag						
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	96 494	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
425 Erlös aus Verkäufen	7 077	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
469 Verschiedener Transferertrag	1 356	0	0	0	0	0
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	0	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Jahr 2026 wurde ein Betrag von CHF 0,4 Mio. für künftige Rentenleistungen berücksichtigt. Dies aufgrund der Ankündigung verschiedener Rücktritte aus dem Regierungsrat im Hinblick auf das Legislaturende.

Zudem wurden die Kürzungsvorgaben des Regierungsrates für das Budgetjahr 2026 umgesetzt (CHF -0,04 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

Es bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–24.2	1.2

3.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–21.6	–22.7	–23.1	–27.4	–23.7	–23.9
Total	**–21.6**	**–22.7**	**–23.1**	**–27.4**	**–23.7**	**–23.9**

3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) fördert die digitale Transformation der Kantonsverwaltung, ein Schwerpunkt liegt in der optimierten Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Weiter betreut die GDV das Thema Künstliche Intelligenz.

Das Staatsarchiv treibt die digitale Langzeitarchivierung von Daten aus von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzten Applikationen voran. Auf Grundlage der beschlossenen Rechtsgrundlagen soll 2026 die technische Lösung realisiert werden.

Der Regierungsrat hat die Einführung eines kantonalen Stimmregisters beschlossen. Die Schaffung eines kantonalen Stimmregisters ist die Voraussetzung für die weitere Digitalisierung der politischen Rechte wie bspw. die Einführung von E-Voting oder von E-Collecting.

Ende März 2026 finden die Gesamterneuerungswahlen in den Grossen Rat, den Regierungsrat und den Conseil du Jura bernois statt. Zur Förderung der Transparenz in der Politikfinanzierung sind politische Akteurinnen und Akteure erstmals verpflichtet, Kampagnen und Einzelspenden auf einer kantonalen Plattform zu melden, sofern diese entsprechende Schwellenwerte überschreiten.

Die Arbeiten für ein kantonales Sprachen- und Zweisprachigkeitsgesetz wurden 2025 auf Beschluss des Regierungsrates und in Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion Roulet (M-063–2022) aufgenommen. Mit dem Gesetz soll u.a. ein rechtlicher Rahmen für die Förderung des Potenzials der Zweisprachigkeit geschaffen werden.

Die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern erarbeitet Instrumente für die Aufklärung zu den finanziellen Risiken von familienbedingtem Erwerbsausstieg und Kleinstpensen, welche auf die Bedürfnisse von Institutionen und Organisationen abgestimmt sind, die mit den Zielgruppen in Kontakt stehen.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–22 880 379**	**–23 813 917**	**–24 249 255**	**–28 619 846**	**–26 401 310**	**–26 542 145**
Veränderung		–4.1 %	–1.8 %	–18.0 %	7.8 %	–0.5 %
Ertrag	**1 276 950**	**1 107 300**	**1 179 300**	**1 179 300**	**2 679 300**	**2 679 300**
Veränderung		–13.3 %	6.5 %	–0.0 %	127.2 %	–0.0 %
Saldo	**–21 603 429**	**–22 706 617**	**–23 069 955**	**–27 440 546**	**–23 722 010**	**–23 862 845**
Veränderung		–5.1 %	–1.6 %	–18.9 %	13.6 %	–0.6 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–14 134 929	–14 503 107	–15 894 902	–16 150 901	–16 238 738	–16 395 847
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–4 072 459	–3 876 500	–4 179 000	–7 260 000	–4 869 000	–4 869 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–789 991	–750 810	–538 353	–670 945	–755 572	–739 298
34 Finanzaufwand	15	0	–3 500	–3 500	–3 500	–3 500
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 298 877	–4 676 000	–3 626 000	–4 527 000	–4 527 000	–4 527 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–1 584 138	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	515 722	451 500	451 500	451 500	1 951 500	1 951 500
43 Verschiedene Erträge	9 780	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	90 400	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	258 175	200 000	250 000	250 000	250 000	250 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	402 873	389 800	411 800	411 800	411 800	411 800

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die STA verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden daher im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 451 868**	**–785 000**	**–1 453 000**	**–771 000**	**–308 000**	**–77 000**
Veränderung		45.9 %	–85.1 %	46.9 %	60.1 %	75.0 %
Einnahmen		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–1 451 868**	**–785 000**	**–1 453 000**	**–771 000**	**–308 000**	**–77 000**
Veränderung		45.9 %	–85.1 %	46.9 %	60.1 %	75.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–163 354	–77 000	–61 000	–77 000	–77 000	–77 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–543 748	–708 000	–1 392 000	–694 000	–231 000	0
54 Darlehen	–744 766	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung sind folgende Veränderungen zu erwähnen:

Im Rahmen der Digitalisierung der politischen Rechte soll ein kantonales Stimmregister geschaffen werden, mit dem die Informationen aus kommunalen Stimmregistern zusammengezogen werden können. Ein solches zentrales Register kann für die Wiedereinführung von E-Voting, die Einführung von E-Collecting oder weiterer Digitalisierungsvorhaben genutzt werden.

Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2025 dem Kredit für die Erstellung eines digitalen Langzeitarchivs für Gemeinden für Unterlagen aus gemeinsam von Kanton und Gemeinden genutzten Applikationen zugestimmt. Auf dieser Grundlage wurden die Investitionen in der Planung berücksichtigt.

Aufgrund fehlender technischer Alternativen auf dem Markt verschiebt sich die Ablösung von ScopeArchiv um mindestens ein Jahr. Das seit ca. 20 Jahren im Kanton Bern im Einsatz stehende Archivinformationssystem (AIS) ist end-of-life und wird von der Firma nicht mehr weiterentwickelt. Derzeit laufen schweizweite Bemühungen für die Entwicklung eines modernen Archivinformationssystems (Kantone/Städte/Andere).

Die Investitionen im aktuellen Planungshorizont bis 2029 ergeben sich aus der Aktualisierung der Planzahlen auf Basis der neusten Schätzung der Kostenentwicklung für die eingestellten Vorhaben. Die Planung enthält auch Anpassungen aufgrund von personellen Engpässen (z. B. Verschiebung Projekt digitaler Lesesaal).

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
83.4	80.3	79.7	83.2	82.5	89.4

Kommentar

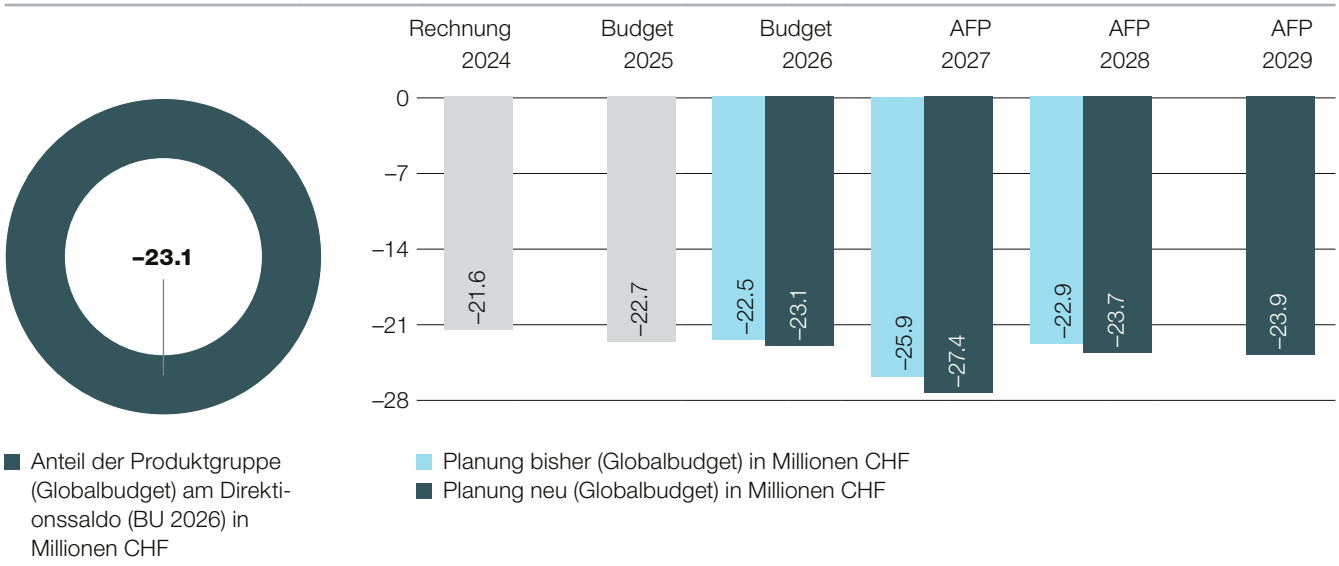
Der Personalbestand der STA, ausgedrückt in Vollzeitstellen (VZE), nimmt ab dem Jahr 2026 zu. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit der digitalen Transformation und den damit verbundenen ICT-Vorhaben (z. B. digitales Langzeitarchiv für Gemeinden).

Die digitale Transformation stellt die öffentliche Verwaltung mehr und mehr vor komplexe juristische und fachliche Herausforderungen. Neue Technologien wie Künstliche Intelligenz, digitale Prozesse und interkantonale Kooperationen erfordern spezifische Expertisen. Zudem ist der Kanton Bern zunehmend als Regulator gefordert.

Der zusätzliche Stellenbestand stellt sicher, dass der Kanton nicht nur rechtskonform, sondern auch innovativ und zukunftsorientiert auf Augenhöhe mit dem Bund agieren und die Gemeinden effektiv beraten und begleiten kann.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat



Beschreibung

Die Staatskanzlei (STA) ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis q der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der STA [OrV STA; BSG 152.211 ; Stand 01.01.2024]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie betreut das Vorverfahren bei einer Totalrevision der Verfassung;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat (BJR) und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB);
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie ist verantwortlich für die gesamtkantonale Informations- und Kommunikationstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit und dem Personal der Kantonsverwaltung;
- sie ist verantwortlich für die Medienförderung sowie die Förderung der Medienkompetenz und der politischen Bildung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur und Presseerzeugnissen sowie Post- und Kurierdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können (Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG; BSG 151.21]), und erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 95 Abs. 2 und 3 GRG sowie Artikel 95 Abs. 4 GRG in Verbindung mit Artikel 133 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211);
- sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung zuständig;
- sie wählt die Vertreterin oder den Vertreter des Kantons im Verein «Polit-Forum Bern»;
- sie steht dem Regierungsrat für rechtliche Begutachtungen zur Verfügung, soweit dafür nicht andere Organisationseinheiten zuständig sind;
- sie fördert die digitale Transformation der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Direktionen und den Gemeinden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–22 880 394**	**–23 809 742**	**–24 245 755**	**–28 616 346**	**–26 397 810**	**–26 538 645**
30 Personalaufwand	–14 134 929	–14 503 107	–15 894 902	–16 150 901	–16 238 738	–16 395 847
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–4 072 459	–3 876 500	–4 179 000	–7 260 000	–4 869 000	–4 869 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–789 991	–746 635	–538 353	–670 945	–755 572	–739 298
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 298 877	–4 676 000	–3 626 000	–4 527 000	–4 527 000	–4 527 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 584 138	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500
Betrieblicher Ertrag	**1 186 550**	**1 041 300**	**1 113 300**	**1 113 300**	**2 613 300**	**2 613 300**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	515 722	451 500	451 500	451 500	1 951 500	1 951 500
43 Verschiedene Erträge	9 780	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	258 175	200 000	250 000	250 000	250 000	250 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	402 873	389 800	411 800	411 800	411 800	411 800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–21 693 844**	**–22 768 442**	**–23 132 455**	**–27 503 046**	**–23 784 510**	**–23 925 345**
34 Finanzaufwand	15	0	–3 500	–3 500	–3 500	–3 500
44 Finanzertrag	90 400	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000
Ergebnis aus Finanzierung	**90 415**	**66 000**	**62 500**	**62 500**	**62 500**	**62 500**
Operatives Ergebnis	**–21 603 429**	**–22 702 442**	**–23 069 955**	**–27 440 546**	**–23 722 010**	**–23 862 845**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–21 603 429**	**–22 702 442**	**–23 069 955**	**–27 440 546**	**–23 722 010**	**–23 862 845**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Kommunikation und Aussenbeziehungen	–4 111 224	–4 282 384	**–4 056 111**	–3 940 383	–3 961 291	–3 990 308
Archiv	–3 918 782	–4 146 041	**–4 422 698**	–7 711 915	–4 467 464	–4 513 663
Gleichstellung	–607 039	–710 220	**–800 936**	–797 514	–761 310	–769 617
Regierungsunterstützung und politische Rechte	–4 318 257	–3 165 563	**–3 123 909**	–3 890 948	–3 842 469	–3 872 278
Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	–6 891 649	–7 912 128	**–7 267 050**	–7 293 417	–6 876 853	–6 898 079
Digitale Verwaltung	–1 756 478	–2 486 106	**–3 399 251**	–3 806 369	–3 812 622	–3 818 899

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der letztjährigen Planung steigt das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung im Durchschnitt um rund CHF 1,1 Millionen an.

Die Mehrkosten betreffen in erster Linie die berücksichtigten Aufwendungen für die neu beantragten Stellen im Personalaufwand.

Andererseits führen tiefere Aufwände im Sach- und übrigen Betriebsaufwand zu einer Entlastung (bedingt primär durch Projektverzögerungen und Personalengpässe).

Aufgrund der aktualisierten Planung der Schaffung eines digitalen Langzeitarchivs für Daten aus von Kanton und Gemeinden gemein-

sam genutzten Applikationen führen die vom Grossen Rat bewilligten Kosten zu Anpassungen in der Erfolgsrechnung.

Ab dem Jahr 2027 führt der Betrieb eines kantonalen Stimmregisters zu jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Umfang von rund CHF 0,25 Millionen.

Mit RRB 13/2024 vom 10. Januar 2024 initialisierte der Regierungsrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die paritätische Finanzierung von Digitalisierungsvorhaben, die im Interesse sowohl des Kantons als auch der Gemeinden liegen. In den Finanzplanjahren ab 2027 ist dafür ein Betrag in der SG 36 «Transferaufwand» neu eingestellt (CHF 0,5 Mio.).

Auf der Einnahmenseite ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der STA aufgeführt.

Chancen und Risiken

Die bestehende elektronische Abstimmungsanlage im Grossratssaal stammt aus dem Jahr 2013 und muss ersetzt werden. Die Komponenten für die Abstimmungseinheiten werden nicht mehr produziert. Es stehen nur noch sehr wenige Einheiten als Ersatz zur Verfügung. Für die Planung der notwendigen Mittel wird ein Konzept mit Kostenangaben erarbeitet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	2 100	1 943	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	210	212	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen) im Grossen Rat	300	270	konstant
Anzahl erstellte Beglaubigungen	16 070	16 619	schwankend
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [in CHF]	2 114 717	1 678 892	schwankend
Anzahl Medienmitteilungen	405	385	schwankend
Anzahl Medienkonferenzen	38	25	schwankend
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	619 993	565 785	sinkend
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	1 698	2 185	konstant
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	1 971 941	762 043	konstant
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	141	152	schwankend
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	117	72	steigend
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	93	84	konstant
Anzahl übersetzte Seiten (1 Seite = 1800 Tastenanschläge)	2 288	2 671	steigend
Anzahl Besuche auf Portal www.sta.be.ch	333 480	203 500	sinkend
Anzahl Besuche auf Portal www.gr.be.ch	153 596	164 680	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.rr.be.ch	123 912	101 218	sinkend
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/krise	n.v.	2 422	schwankend

4 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

4.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–18.2	3.6
Arbeitslosenversicherung	–21.2	1.3
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–56.3	14.2
Wald und Naturgefahren	–65.1	31.5
Landwirtschaft	–618.5	577.9
Natur	–44.8	19.8
Umwelt und Energie	–113.1	73.2
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–12.1	1.8
Veterinärwesen	–15.3	8.5

4.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Führungsunterstützung	–14.0	–14.5	–14.6	–14.8	–15.0	–15.1
Arbeitslosenversicherung	–19.2	–20.9	–19.9	–20.0	–20.0	–20.0
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–35.2	–41.9	–42.1	–41.3	–41.4	–41.5
Wald und Naturgefahren	–31.3	–32.7	–33.6	–34.9	–35.2	–35.3
Landwirtschaft	–37.9	–39.7	–40.5	–42.4	–42.9	–43.5
Natur	–24.7	–24.7	–25.0	–25.6	–25.9	–25.8
Umwelt und Energie	–35.7	–40.3	–39.9	–39.7	–39.7	–39.8
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–10.0	–9.8	–10.4	–10.5	–11.3	–10.4
Veterinärwesen	–6.9	–7.4	–6.8	–6.7	–6.8	–6.8
Total	**–214.9**	**–232.0**	**–232.8**	**–235.8**	**–238.2**	**–238.4**

4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Der Regierungsrat will gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und nachhaltige Entwicklung schaffen. Dazu baut er neue Forschungs- und Entwicklungszentren auf, wobei die WEU bei vielen federführend ist. Der Kanton Bern soll dank der Weiterentwicklung des Inselcampus führender Medizinstandort der Schweiz mit internationaler Ausstrahlung werden. Gestützt auf das Innovationsförderungsgesetz vom 27. Januar 2016 (IFG; BSG 901.6) werden Vorhaben wie das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem insel), der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne, das Swiss Center for Design and Health (SCDH) und das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM AG) gefördert und der EMPA-Standort Thun gestärkt. Auf Basis anderer Rechtsgrundlagen wird die Wyss Academy for Nature mitgetragen, damit sie zunehmend Wirkung erzielt. Ergänzend werden mit der Standortförderung, der Regionalpolitik und im Rahmen der Landwirtschafts- und Waldpolitik zahlreiche innovative Projekte in den ländlichen Regionen gefördert. Der vom Volk angenommene Verfassungsartikel zum Klimaschutz verfolgt das Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Um dies zu erreichen, wird der Kanton eine Strategie und einen Aktionsplan erarbeiten. Dank dem revidierten kantonalen Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1) können Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im Kanton Bern künftig beim Ersatz der Öl- oder Gasheizung entweder Effizienzmassnahmen ergreifen oder auf eine Heizung mit erneuerbarer Energie umrüsten. Die durch den Grossen Rat aufgestockten Mittel für Beiträge des Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz werden konsequent für Massnahmen eingesetzt, die zu einer deutlichen Reduktion der CO_2-Emissionen führen.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–918 418 661**	**–960 590 578**	**–964 609 156**	**–968 649 273**	**–971 476 271**	**–972 117 372**
Veränderung		–4.6 %	–0.4 %	–0.4 %	–0.3 %	–0.1 %
Ertrag	**703 545 569**	**728 572 678**	**731 798 648**	**732 800 495**	**733 245 321**	**733 751 112**
Veränderung		3.6 %	0.4 %	0.1 %	0.1 %	0.1 %
Saldo	**–214 873 091**	**–232 017 898**	**–232 810 506**	**–235 848 776**	**–238 230 948**	**–238 366 258**
Veränderung		–8.0 %	–0.3 %	–1.3 %	–1.0 %	–0.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–120 026 695	–125 289 377	–127 541 248	–128 538 031	–129 426 095	–130 426 531
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–41 452 309	–38 104 829	–44 035 591	–47 364 712	–48 275 379	–47 295 378
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 642 254	–3 942 997	–3 882 924	–4 429 029	–4 860 872	–5 270 720
34 Finanzaufwand	–87 297	–4 900	–31 900	–27 800	–27 800	–27 800
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–712 383	–684 537	–355 620	–355 620	–355 620	–355 620
36 Transferaufwand	–184 813 126	–232 339 706	–226 069 288	–225 230 971	–225 316 163	–225 017 163
37 Durchlaufende Beiträge	–551 771 837	–554 650 000	–553 650 000	–553 650 000	–553 650 000	–553 650 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	–358 727	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–13 554 031	–5 547 330	–9 042 583	–9 053 108	–9 564 340	–10 074 156
Ertrag						
40 Fiskalertrag	937 066	200 000	500 000	500 000	500 000	500 000
41 Regalien und Konzessionen	4 440 166	4 767 500	4 707 500	4 767 500	4 767 500	4 767 500
42 Entgelte	33 538 777	31 318 197	32 785 197	32 735 197	32 735 197	32 735 197
43 Verschiedene Erträge	1 143 274	717 955	410 872	390 353	410 872	395 753
44 Finanzertrag	806 202	138 000	438 000	438 000	438 000	438 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	683 685	1 113 590	3 259 643	3 756 913	4 276 388	4 794 181
46 Transferertrag	80 858 854	108 167 630	109 816 747	110 280 351	110 180 351	110 180 351
47 Durchlaufende Beiträge	551 771 837	554 650 000	553 650 000	553 650 000	553 650 000	553 650 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	534 526	315 600	315 600	315 600	315 600	315 600
49 Interne Verrechnung	28 831 182	27 184 205	25 915 089	25 966 580	25 971 413	25 974 529

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 weist gegenüber dem Budget 2025 eine Saldoverschlechterung von rund CHF 0,8 Millionen aus. Die Personalaufwände steigen um CHF 2,3 Millionen vor allem bedingt durch einen Anstieg des Teuerungsausgleichs und den zusätzlichen FTE. Im Budget 2026 wurde die Sparvorgabe des Regierungsrates bei den Sachkosten umgesetzt und um CHF 3,3 Millionen gekürzt. Die Nettо-Transferaufwände/Transfererträge reduzieren sich um CHF 7,9 Millionen wovon CHF 4,5 Millionen zusätzliche planerische Einsparungen sind.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–35 956 338**	**–36 323 811**	**–31 929 955**	**–32 433 611**	**–32 253 032**	**–32 353 698**
Veränderung		–1.0 %	12.1 %	–1.6 %	0.6 %	–0.3 %
Einnahmen	**20 797 760**	**19 925 032**	**19 560 231**	**19 538 832**	**19 560 231**	**19 544 533**
Veränderung		–4.2 %	–1.8 %	–0.1 %	0.1 %	–0.1 %
Saldo	**–15 158 578**	**–16 398 779**	**–12 369 725**	**–12 894 779**	**–12 692 802**	**–12 809 165**
Veränderung		–8.2 %	24.6 %	–4.2 %	1.6 %	–0.9 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–1 666 373	–2 488 250	–2 022 866	–2 453 635	–2 176 712	–2 445 943
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 613 991	–4 161 804	–2 833 333	–2 906 219	–2 310 256	–2 141 692
54 Darlehen	–21 834 536	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–10 841 437	–7 173 756	–4 573 756	–4 573 756	–5 266 064	–5 266 064
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	559	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1 865 644	2 425 032	2 060 231	2 038 832	2 060 231	2 044 533
64 Rückzahlung von Darlehen	18 931 557	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen des Budgets 2026 sinken gegenüber dem Budget 2025 um rund CHF 4,0 Millionen. Im Budget 2025 waren unter der Wirtschaftsförderung noch CHF 3 Millionen für die Neue Festhalle eingestellt, welche im Jahr 2026 nicht mehr anfallen. Zudem wurden die immateriellen Anlagen bei GELAN ICT gekürzt, da durch den vorläufigen Projektstopp weniger Mittel benötigt werden.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU

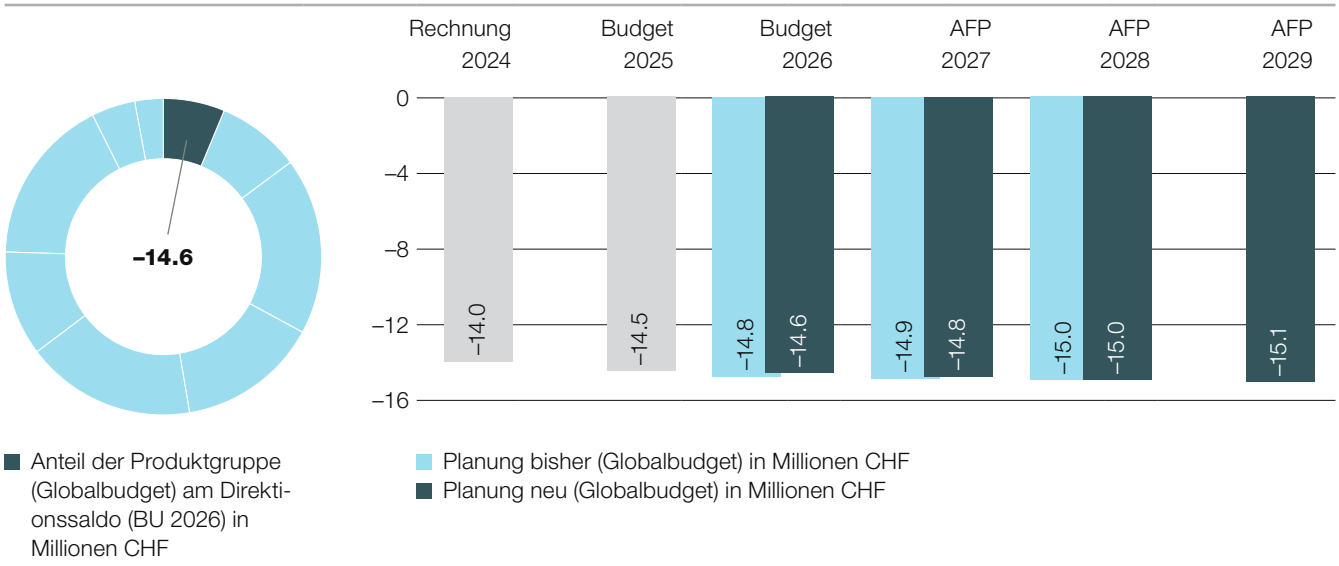
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
771.2	772.6	780.9	787.0	784.6	793.0

Kommentar

Die WEU (exkl. Amt für Arbeitslosenversicherung) verzeichnet im Vergleich zum Vorjahr eine Bestandeszunahme von 8.4 FTE (+1.1 %). Der neue Vollzug der Feuerungskontrolle im Amt für Umwelt und Energie (AUE) benötigt die fünfte (letztes Jahr bereits angekündete) refinanzierte Vollzeitstelle. Weiter fehlen im AUE 0.8 refinanzierte FTE für die Applikationen zum Vollzug des kantonalen Förderprogramms und zur Energie- und Klimadatenplattform. Um die zukünftigen Herausforderungen (zunehmende Anzahl und Komplexität von Berichten, Management von Grossraubtieren/Bibern, zunehmenden Aufwände rund um die Wald-Wild- und die Wildschaden-Thematik) vollständig zu bewältigen benötigt das Jagdinspektorat (JI) im Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sechs neue FTE. Zusätzlich braucht das LANAT eine refinanzierte Vollzeitstelle für die Sicherung der Biotope. Die Direktion gibt aufgrund der Finanzmotion SAP 0.4 FTE ab.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wahrnehmung von wichtigen strategischen Entwicklungsaufgaben und Leitung von Projekten und Gremien mit strategischer Bedeutung (z.B. Hauptstadtregion Schweiz, Task-Force Medizin, sitem-insel AG, Wyss Academy for Nature, SCDH AG). Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der Dienstleistungen für die Direktion in den Bereichen Finanzen, Informatik, Kommunikation und Übersetzung, Personal und Recht. Gewährleistung der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben. Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben betreffend GVB und BKW AG.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–18 245 431**	**–18 084 278**	**–18 196 913**	**–18 424 584**	**–18 540 629**	**–18 671 959**
30 Personalaufwand	–12 446 674	–13 489 231	–13 607 476	–13 709 366	–13 817 575	–13 939 861
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 149 269	–1 301 971	–1 148 315	–1 268 971	–1 268 971	–1 268 971
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–30 951	–43 076	–41 123	–46 247	–54 082	–63 127
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 477 884	–3 250 000	–3 400 000	–3 400 000	–3 400 000	–3 400 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 140 653	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**4 221 969**	**3 615 238**	**3 574 486**	**3 577 468**	**3 577 468**	**3 577 468**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	126 556	46 000	46 000	46 000	46 000	46 000
43 Verschiedene Erträge	735 312	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 360 101	3 569 238	3 528 486	3 531 468	3 531 468	3 531 468
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	2028	Aufgaben-/Finanzplan 2029
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–14 023 462**	**–14 469 040**	**–14 622 428**	**–14 847 116**	**–14 963 161**	**–15 094 492**
34 Finanzaufwand	–2 825	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–2 824**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–14 026 286**	**–14 469 040**	**–14 622 428**	**–14 847 116**	**–14 963 161**	**–15 094 492**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–14 026 286**	**–14 469 040**	**–14 622 428**	**–14 847 116**	**–14 963 161**	**–15 094 492**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	2028	Aufgaben-/Finanzplan 2029
Führungsunterstützung	–8 323 728	–12 094 455	**–12 240 228**	–12 464 916	–12 580 961	–12 712 291
Rechtliche Dienstleistungen	–1 772 049	0	**0**	0	0	0
Informatikleistungen für Ämter	–1 872 019	7 615	**0**	0	0	0
Gebäudeversicherung Bern	–2 058 490	–2 382 200	**–2 382 200**	–2 382 200	–2 382 200	–2 382 200

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der bisherigen Planung weist das Gesamtergebnis der Produktegruppe Führungsunterstützung im Budget 2026 eine Verbesserung von rund CHF 0.1 Millionen aus. Die Veränderung ist auf die vorgegebene Kürzung beim Sachaufwand zurückzuführen.

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die WEU vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positionieren will.

Die WEU leitet die Task Force Medizin Bern, die im Auftrag des Regierungsrats strategische Vorarbeiten leistet, damit der Medizinstandort Bern seine starke Position mindestens halten und nach Möglichkeit ausbauen kann.

Zudem ist sie für die Beteiligung des Kantons an der BKW AG und für die GVB verantwortlich. Sie leitet Projekte und nimmt in Gremien von strategischer Bedeutung für den Kanton Einsitz (z.B. Wyss Academy for Nature at the University of Bern, sitem-insel und Swiss Center for Design and Health).

Auf Verwaltungsebene werden diese Aufgaben durch das Generalsekretariat (GS) der WEU wahrgenommen.

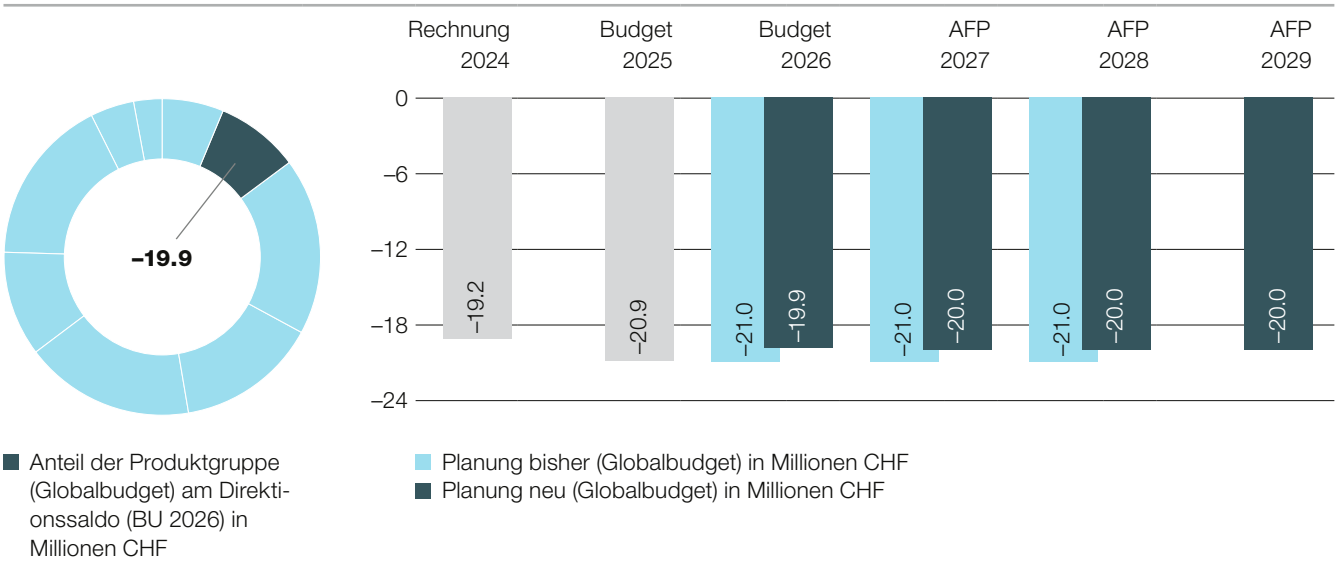
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	126	115	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	15	13	schwankend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	40	33	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	218	265	schwankend
Anzahl bei der WEU eingereichter Beschwerden	96	98	konstant
Anzahl von der WEU erledigter Beschwerden	105	78	konstant
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2	2	konstant

4.7.2 Arbeitslosenversicherung



- Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF
- Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
- Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Gesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0), das Gesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11) und Teile des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20). Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden bei der Stellensuche. Die RAV führen die Beratungsgespräche durch. Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Die Arbeitsvermittlung beschafft und vermittelt arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) und verantwortet zudem die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht erfolgt durch die Arbeitsmarktaufsicht.

Die Arbeitslosenkasse (ALK) des Kantons Bern ist an zwei Standorten tätig. Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus. Die ALK zahlt die Arbeitslosenentschädigung aus.

Die Produkte «Arbeitsvermittlung (RAV)» und «Arbeitslosenkasse (ALK)» werden ausschliesslich aus dem Fonds der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen, anderseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–21 149 074**	**–22 240 279**	**–21 237 874**	**–21 317 280**	**–21 317 280**	**–21 317 280**
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–32 316	–90 279	–87 874	–167 280	–167 280	–167 280
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–20 535 438	–22 150 000	–21 150 000	–21 150 000	–21 150 000	–21 150 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–581 320	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**1 903 400**	**1 300 000**	**1 300 000**	**1 300 000**	**1 300 000**	**1 300 000**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	434 727	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 468 672	1 300 000	1 300 000	1 300 000	1 300 000	1 300 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–19 245 674**	**–20 940 279**	**–19 937 874**	**–20 017 280**	**–20 017 280**	**–20 017 280**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	180	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**180**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–19 245 494**	**–20 940 279**	**–19 937 874**	**–20 017 280**	**–20 017 280**	**–20 017 280**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–19 245 494**	**–20 940 279**	**–19 937 874**	**–20 017 280**	**–20 017 280**	**–20 017 280**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Arbeitsvermittlung (RAV)	337 299	0	**0**	0	0	0
Arbeitslosenkasse (ALK)	97 598	0	**0**	0	0	0
ALV – kantonale Massnahmen	–19 680 391	–20 940 279	**–19 937 874**	–20 017 280	–20 017 280	–20 017 280

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Kantonsbeitrag an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen wird jeweils der Arbeitsmarktentwicklung angepasst. Die Vorgabe der FIN betreffend restriktivem Budgetvollzug 2026 wurde wiederum mit CHF –77 000 in der Sachgruppe 31 umgesetzt. Ebenfalls wurde die Budgetkürzung (CHF –1 Mio.) gem. Vorgabe des Regierungsrates berücksichtigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Gezielte Weiterentwicklung unserer Dienstleistungen mit dem Ziel, diese digital und effizient auf die Bedürfnisse unserer Anspruchsgruppen auszurichten.

Optimierung und Weiterentwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

Fortführung der Optimierung unserer Standortstrukturen. Mit öV gut erreichbar, moderne Bürogebäude und Raumkonzepte ausgerichtet auf die Tätigkeiten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Umsetzung der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen. Eine wesentliche Massnahme stellt die Anmeldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung dar. Weiter soll die Arbeitsmarktintegration gezielt gestärkt werden, u.a. durch arbeitsmarktliche Massnahmen.

Chancen und Risiken

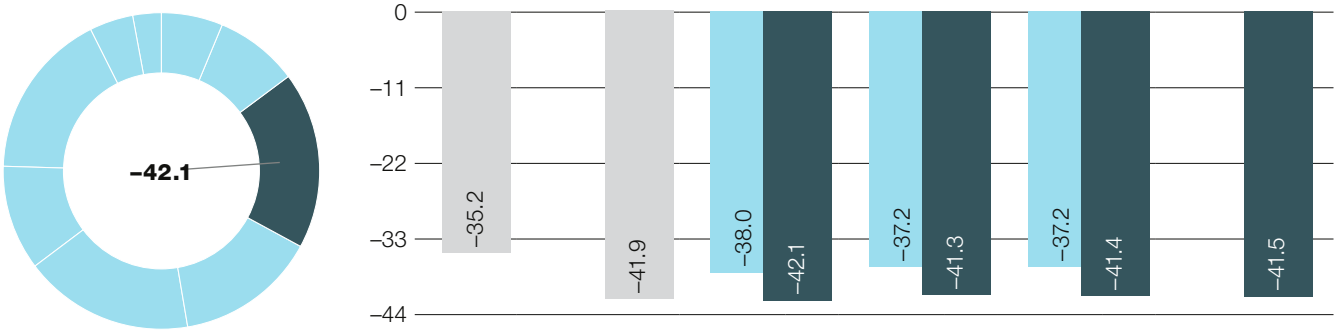
Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und des Anteils des Kantons an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann. Die aktuelle Prognose des Bundes geht ab 2026 von über

CHF 18 Millionen aus. Ausserdem erschweren die aktuellen geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen die Planung und führen zu Unsicherheiten hinsichtlich zukünftiger Beitragsentwicklungen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Durchschnittliche Anzahl durch die RAV betreuter Stellensuchende pro Monat	13 581	16 278	schwankend
Anzahl durch die RAV durchgeführter Beratungsgespräche	115 605	124 094	schwankend
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der RAV	393 656	323 902	schwankend
Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigungen der ALK (in Mio. CHF)	245	309	schwankend

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht



■ Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

■ Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
■ Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Tätigkeiten in dieser Produktgruppe schaffen einen volkswirtschaftlichen Mehrwert für Kunden im Kanton Bern, allem voran für die Unternehmen und Organisationen. Diesen wird die Realisierung von Wachstums- und Innovationspotenzialen ermöglicht und sie erhalten und/oder steigern durch gezielte, nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche Dienstleistungen ihre Wettbewerbsfähigkeit. Die Tätigkeiten finden sowohl im industriellen Bereich wie auch im Tourismus statt, sowohl in städtischen Zentren wie im ländlichen Raum und im Berggebiet.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–45 110 204**	**–55 523 575**	**–56 299 018**	**–55 463 460**	**–55 628 396**	**–55 709 898**
30 Personalaufwand	–13 866 710	–15 513 484	–15 709 993	–15 795 116	–15 907 656	–16 007 562
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 603 985	–3 165 068	–5 029 318	–5 549 068	–5 549 068	–5 549 068
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–87 909	–507 820	–460 257	–516 626	–569 021	–550 617
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–712 383	–48 500	–203 000	–203 000	–203 000	–203 000
36 Transferaufwand	–24 978 398	–33 913 703	–32 521 450	–31 024 650	–31 024 651	–31 024 651
37 Durchlaufende Beiträge	–64 321	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
39 Interne Verrechnungen	–2 796 497	–2 175 000	–2 175 000	–2 175 000	–2 175 000	–2 175 000
Betrieblicher Ertrag	**9 061 021**	**13 265 451**	**13 568 451**	**13 568 451**	**13 568 451**	**13 568 451**
40 Fiskalertrag	937 066	200 000	500 000	500 000	500 000	500 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	5 358 145	5 530 097	5 530 097	5 530 097	5 530 097	5 530 097
43 Verschiedene Erträge	311 496	16 000	16 000	16 000	16 000	16 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	404 905	5 201 354	5 201 354	5 201 354	5 201 354	5 201 354
47 Durchlaufende Beiträge	64 321	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000
49 Interne Verrechnung	1 985 088	2 118 000	2 121 000	2 121 000	2 121 000	2 121 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–36 049 183**	**–42 258 124**	**–42 730 567**	**–41 895 009**	**–42 059 945**	**–42 141 447**
34 Finanzaufwand	0	–9 800	–9 800	–9 800	–9 800	–9 800
44 Finanzertrag	346 977	8 000	308 000	308 000	308 000	308 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Ergebnis aus Finanzierung	**346 977**	**–1 800**	**298 200**	**298 200**	**298 200**	**298 200**
Operatives Ergebnis	**–35 702 206**	**–42 259 924**	**–42 432 367**	**–41 596 809**	**–41 761 744**	**–41 843 246**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	534 526	315 600	315 600	315 600	315 600	315 600
Ausserordentliches Ergebnis	**534 526**	**315 600**	**315 600**	**315 600**	**315 600**	**315 600**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–35 167 680**	**–41 944 324**	**–42 116 767**	**–41 281 209**	**–41 446 144**	**–41 527 646**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Wirtschaftsförderung	–23 784 584	–26 435 362	**–27 977 042**	–28 363 081	–28 409 219	–28 440 083
Tourismus und Regionalentwicklung	–8 200 539	–10 859 312	**–9 632 244**	–8 206 782	–8 215 878	–8 222 920
Arbeits- und Marktaufsicht	–4 324 425	–5 152 021	**–4 869 738**	–5 025 589	–5 126 513	–5 157 158
Chronometerkontrolle	1 141 868	502 372	**362 258**	314 243	305 465	292 515

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Globalsaldo beinhaltet in den kommenden Jahren einen Mehrbedarf von jährlich CHF 4 Millionen für wiederkehrende Finanzhilfen an das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM) für industrienahe Forschung. Damit verbunden sind zweckgebundene Förderbeiträge für die etablierte Zusammenarbeit des CSEM mit der Universität Bern und der Insel Gruppe. Die eingesetzten Mittel werden durch Bundesmittel ergänzt und tragen so zu Nettoeinnahmen bei und entlasten den Finanzhaushalt des Kantons Bern. Das CSEM wird vom Bund bereits seit Jahrzehnten als «Technologiekompetenzzentrum von nationaler Bedeutung» gemäss Artikel 15 FIFG anerkannt. Das Beitragsvolumen und die Aufteilung der Mittel entsprechen damit der vom Grossen Rat in der Sommersession 2025 festgelegten, finanziellen Unterstützung für das CSEM bzw. den Zusammenarbeitskredit in den Jahren 2026–2028.

Weiter führt eine Einsparung im Sachaufwand im Jahr 2026 zu einer Ergebnisverbesserung von CHF 0,5 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Fokus liegt in den kommenden Jahren unverändert auf den in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 festgehaltenen Zielen und Projekten zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung. In der Bevölkerung und in der Wirtschaft wächst das Bewusstsein für eine nachhaltige Wirtschaft. Die Standortförderung Kanton Bern unterstützt die Unternehmen bei der Einführung zirkulärer Geschäftsmodelle mit Finanzierungsbeiträgen und Beratungsangeboten und verstärkt die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Direktionen. Neue Plattformen für Dienstleistungen zugunsten der KMU im Kanton Bern und darüber hinaus ergänzen diese Aktivitäten zielgerichtet.

Chancen und Risiken

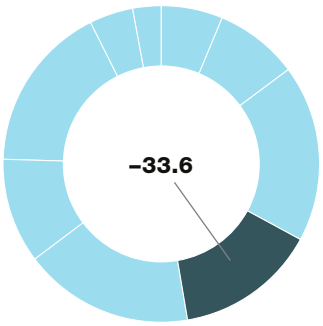
Aufgrund der schwachen weltwirtschaftlichen Entwicklung zeichnet sich ein unterdurchschnittliches Wachstum der Schweizer und Berner Wirtschaft ab. Die Unsicherheit bezüglich der internationalen Wirtschafts- und Handelspolitik der USA wirkt sich auf die globale konjunkturelle Entwicklung aus und hat bereits zu tieferen Wachstumsprognosen 2025 geführt. Die Aufwertung des Schweizer Frankens belastet die Schweizer Exportwirtschaft zusätzlich. Als massgebliche Wachstumsstütze dürfte sich demgegenüber die Binnennachfrage erweisen. Im Zuge gesunkener Hypothekarzinsen sollte sich auch die Bautätigkeit weiter beleben. Insgesamt überwiegen in der aktuellen geopolitischen Lage jedoch die Risiken, so dass auch 2026 noch keine spürbare Erholung absehbar ist.

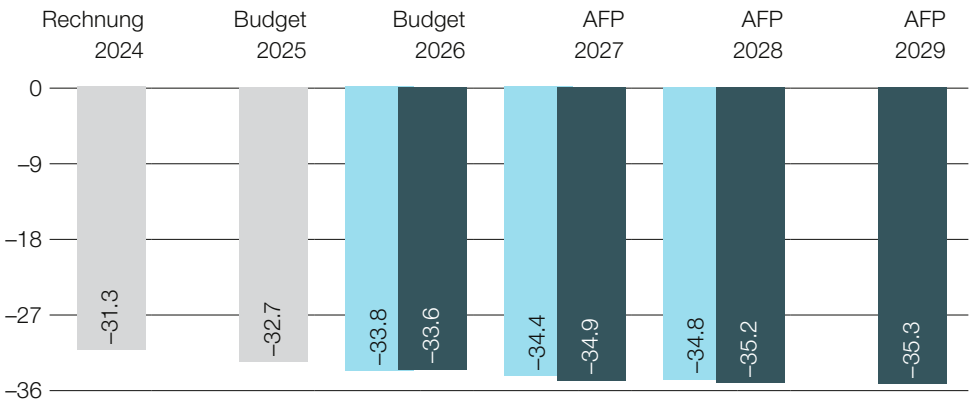
Nachdem die Arbeitslosenquote im Kanton Bern im Sommer 2023 ein historisch tiefes Niveau erreichte, ist sie seither stetig leicht angestiegen. Als Folge der gedämpften Konjunkturlage wird die Arbeitslosigkeit im Jahr 2025 auch weiterhin leicht zunehmen, bleibt aber auf einem moderaten Niveau.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl geförderter Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik (ohne Härtefallmassnahmen)	130	131	konstant
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	1 838	2 171	schwankend
Anzahl beurteilter Baugesuche durch die Abteilung Arbeitsbedingungen	548	544	schwankend
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20)	51 515	48 857	schwankend
Anzahl arbeitsmarktlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch die Abteilung Arbeitsbedingungen	4 301	4 685	schwankend
Anzahl zertifizierter Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	1 249 270	1 333 493	steigend

4.7.4 Wald und Naturgefahren





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Die öffentlichen Interessen am Wald werden durch seinen Schutz und die Förderung einer nachhaltigen Waldentwicklung gesichert. Die Waldbewirtschaftung trägt zur Stabilität des Ökosystems Wald bei und erfüllt die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Waldleistungen. Der Kanton schafft die entsprechenden Rahmenbedingungen und fördert die strategische und strukturelle Entwicklung der Waldwirtschaft.

Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch raumplanerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor Naturgefahren wie Lawinen, Eis- und Steinschlag, Felssturz, Rutschung und Erosion geschützt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–64 851 565**	**–62 084 808**	**–65 081 636**	**–66 698 279**	**–66 951 813**	**–67 080 654**
30 Personalaufwand	–19 621 826	–19 820 493	–19 998 082	–20 158 709	–20 330 502	–20 509 344
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–9 869 878	–7 927 500	–9 962 812	–10 480 500	–10 480 500	–10 480 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–507 247	–748 312	–879 082	–919 927	–801 476	–801 476
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–33 047 364	–32 727 503	–32 950 661	–33 848 143	–34 048 335	–33 998 335
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 805 248	–861 000	–1 291 000	–1 291 000	–1 291 000	–1 291 000
Betrieblicher Ertrag	**33 347 571**	**29 221 195**	**31 357 626**	**31 707 626**	**31 607 626**	**31 607 626**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	10 795 434	8 530 800	9 775 800	9 725 800	9 725 800	9 725 800
43 Verschiedene Erträge	82	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	20 301 337	19 129 395	19 580 826	19 980 826	19 880 826	19 880 826
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	2 250 718	1 561 000	2 001 000	2 001 000	2 001 000	2 001 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–31 503 994**	**–32 863 613**	**–33 724 010**	**–34 990 652**	**–35 344 186**	**–35 473 028**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
34 Finanzaufwand	–57 981	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	291 881	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000
Ergebnis aus Finanzierung	**233 900**	**130 000**	**130 000**	**130 000**	**130 000**	**130 000**
Operatives Ergebnis	**–31 270 094**	**–32 733 613**	**–33 594 010**	**–34 860 652**	**–35 214 186**	**–35 343 028**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–31 270 094**	**–32 733 613**	**–33 594 010**	**–34 860 652**	**–35 214 186**	**–35 343 028**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Wald	–28 259 459	–26 939 328	**–27 971 800**	–28 892 932	–29 257 982	–29 258 386
Risikomanagement Naturgefahren	–4 422 478	–5 411 748	**–5 641 545**	–5 952 832	–5 919 914	–5 991 588
Staatsforstbetrieb	1 411 843	–382 537	**19 336**	–14 888	–36 290	–93 054

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Amt für Wald und Naturgefahren plant gegenüber dem Budget 2025 eine Reduktion des Nettoaufwandes von CHF -0,2 Millionen. Die Erarbeitung von Gefahrengrundlagen für die nötige Revision der Gefahrenkarten in den Gemeinden (Nettoaufwand CHF 0,3 Mio.) sowie die Umsetzung der Wald-Wild-Strategie und -Konzepte (CHF 0,3 Mio.) werden durch die planerische Anpassung beim SFB (netto CHF-0,3 Mio.) und die Reduktionsvorgabe im Bereich Sachausgaben (CHF -0,5 Mio.) überkompensiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Eine leistungsfähige Waldwirtschaft ist die Voraussetzung, um die vielfältigen Ansprüche der Gesellschaft an den Wald auch in Zukunft mit begrenzten öffentlichen Mitteln sicherstellen zu können. Die kontinuierliche Anpassung des Waldes an den Klimawandel stellt dabei eine besondere Herausforderung dar. Der Kanton unterstützt die Waldwirtschaft in ihrer strategischen und strukturellen Weiterentwicklung, er stellt Grundlagen bereit, berät die Waldwirtschaft und fördert die Biodiversität, die Pflege des Schutzwaldes und weitere Massnahmen im Wald. Zudem werden die Herausforderungen der digitalen Transformation und der gesellschaftlichen Veränderungen aktiv angegangen. Diese bedingen Anpassungen von Strukturen und Prozessen und verändern das Aufgabenverständnis der Mitarbeitenden.

Das Risikomanagement Naturgefahren wird stark durch die Auswirkungen des Klimawandels geprägt. Die laufende Aktualisierung der Gefahrengrundlagen, das Schutzbautenmanagement zur Sicherung der Funktion bestehender Schutzbauwerke und die Errichtung von neuen Schutzmassnahmen bei vorhandenen Schutzdefiziten stellen dabei die Schwerpunkte dar.

Für die Erstellung robuster Gefahrenbeurteilungen wird eine neue, wahrscheinlichkeitsbasierte Methode entwickelt und erprobt, welche es erlauben soll, die wichtigsten Grundlagen für das Risikomanagement einheitlich und effizient über den ganzen Kanton zu erarbeiten.

Im Waldbrandmanagement werden die Grundlagen, die in einem Projekt mit der Wyss Academy Grundlagen erarbeitet wurden, in einer zweiten Projektphase genutzt, um Prävention und Intervention im Kanton Bern weiter zu verbessern.

Der Staatsforstbetrieb entwickelt sich als Unternehmen in der Verwaltung laufend weiter. Er produziert Holz, pflegt Schutzwälder, fördert die Waldbiodiversität und intensiviert den Austausch mit den Anspruchsgruppen und der Bevölkerung. Der Betrieb erprobt konzeptionelle und operative Lösungen, die der weiteren Entwicklung der Branche im Kanton dienen. Im Vordergrund steht dabei weiterhin, die vorausschauende, nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung des Staatswaldes.

Chancen und Risiken

Die Klimaveränderung erhöht das Risiko von Extremereignissen wie Stürmen, Starkniederschlägen oder Trockenheit. Durch proaktive Massnahmen kann die rechtzeitige Verjüngung der Wälder unterstützt und ihre Anpassungsfähigkeit verbessert werden. Die Einbringung klimaresistenter Baumarten sowie strukturreiche Bestände stärken die Resilienz der Wälder. Zudem soll eine leistungsfähige Waldwirtschaft dazu beitragen, den Wald und die Waldleistungen auch im Klimawandel und bei Extremereignissen zu tragbaren öffentlichen Kosten zu erhalten. Der Kanton unterstützt

dies unter anderem mit Beiträgen an Betriebsoptimierungen und mit der Digitalisierung.

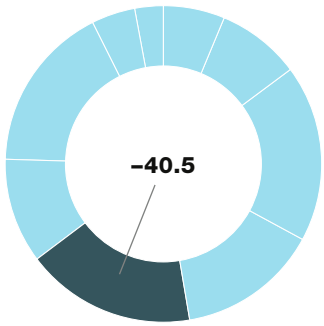
Die Risiken im Bereich «Schutz vor Naturgefahren» liegen in nicht vorhersehbaren klimatischen und geologischen Extremereignissen. Der Klimawandel erhöht das Potential von Naturereignissen mit Auswirkungen bis in die Täler. Dies kann Massnahmen zur Sicherung des Siedlungsgebiets und wichtiger Verkehrsachsen erforderlich machen.

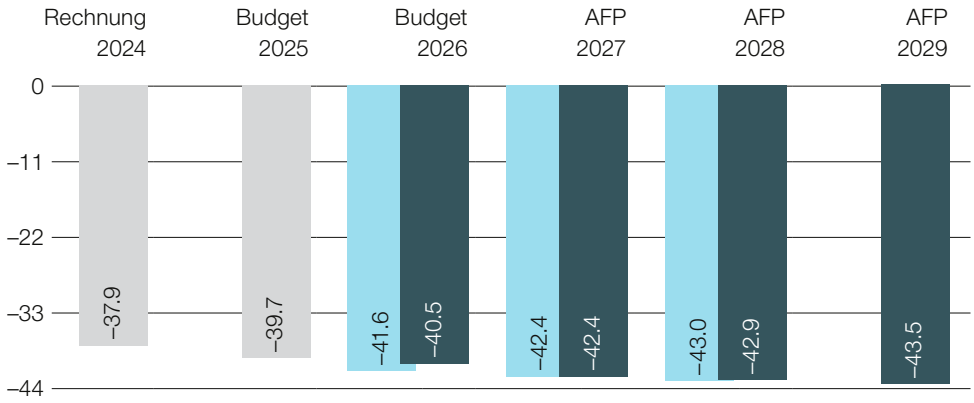
Der Staatsforstbetrieb setzt seine Entwicklung zur vorbildlichen und erfolgreichen Bewirtschaftung der Staatswälder fort. Er geht von einer normalen Holznutzung zu aktualisierten Preisen aus. Sowohl die Entwicklung der Holzpreise als auch allfällige Schadenereignisse können erhebliche Auswirkungen auf das Rechnungsergebnis haben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	186 100	186 100	konstant
Anzahl erteilter Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 075	3 000	schwankend
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	2 846	2 846	schwankend
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	693	750	schwankend
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	1 003	1 000	steigend
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700	konstant

4.7.5 Landwirtschaft





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Landwirtschaft» fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kundinnen und Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine vielfältige und nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–616 877 086**	**–620 951 467**	**–618 455 973**	**–620 369 594**	**–620 915 800**	**–621 525 125**
30 Personalaufwand	–36 370 962	–36 589 076	–37 224 021	–37 556 417	–37 756 735	–38 003 167
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–8 849 354	–10 313 758	–10 991 676	–12 263 259	–12 263 259	–12 263 258
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 850 770	–1 249 330	–1 056 273	–1 358 117	–1 697 603	–2 053 797
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–14 780 630	–19 355 250	–16 730 250	–16 730 250	–16 730 250	–16 730 250
37 Durchlaufende Beiträge	–550 143 994	–552 800 000	–551 800 000	–551 800 000	–551 800 000	–551 800 000
39 Interne Verrechnungen	–2 881 374	–644 050	–653 750	–661 550	–667 950	–674 650
Betrieblicher Ertrag	**578 871 382**	**581 203 080**	**577 917 202**	**577 973 676**	**577 994 768**	**577 978 269**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	12 810	0	0	0	0	0
42 Entgelte	8 743 759	8 833 800	8 883 800	8 883 800	8 883 800	8 883 800
43 Verschiedene Erträge	96 208	701 955	394 872	374 353	394 872	379 753
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 083 250	3 201 810	3 051 810	3 051 810	3 051 810	3 051 810
47 Durchlaufende Beiträge	550 143 994	552 800 000	551 800 000	551 800 000	551 800 000	551 800 000
49 Interne Verrechnung	16 791 361	15 665 515	13 786 720	13 863 713	13 864 286	13 862 906

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–38 005 704**	**–39 748 386**	**–40 538 771**	**–42 395 919**	**–42 921 032**	**–43 546 856**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	115 498	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**115 498**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–37 890 206**	**–39 748 386**	**–40 538 771**	**–42 395 919**	**–42 921 032**	**–43 546 856**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–37 890 206**	**–39 748 386**	**–40 538 771**	**–42 395 919**	**–42 921 032**	**–43 546 856**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Direktzahlungen	–9 072 466	–6 580 101	**–6 816 637**	–7 360 808	–7 702 038	–8 029 779
Strukturverbesserung und Produktion	–20 245 216	–24 785 618	**–23 138 013**	–23 672 231	–23 712 325	–23 770 986
Inforama Bildung und Beratung	–8 572 525	–8 382 668	**–10 584 120**	–11 362 880	–11 506 669	–11 746 091

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget der Produktgruppe Landwirtschaft beträgt CHF 40,5 Millionen und ist damit rund CHF 1,1 Millionen geringer als bisher in der Finanzplanung aufgezeigt wurde. Die Hauptgründe für das geringere Budget sind die vom Regierungsrat beschlossenen Budgetkürzungen beim LANAT in der Höhe von CHF 2,9 Millionen: CHF 2,0 Millionen betreffen die Staatsbeiträge (allgemeine planerische Korrektur) und CHF 0,9 Millionen den Sach- und übrigen Betriebsaufwand (restriktiver Budgetvollzug). Die Abschreibungen sind CHF 0,4 Millionen geringer wegen den verminderten Investitionsausgaben. Die Erträge sind CHF 1,9 Millionen tiefer, weil die für die Bildungsleistungen des Inforama notwendigen Ressourcen (interne Verrechnung an die BKD) wegen Restriktionen bei der Personalkostenplanung nicht vollumfänglich ins Budget aufgenommen werden konnten. Auch der restriktive Budgetvollzug wirkt sich auf die planerisch mögliche Höhe der Kosten für die Bildungsleistungen aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe liegt in der Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023–2026, der Umweltstrategie WEU, der LANAT-Strategie 2030 und der agrarpolitischen Bundesvorgaben. Beispiele: Förderung und Begleitung von Strukturverbesserungs- und Absatzförderungsprojekten; Ausrichtung des Bildungs- und Beratungsangebotes auf das sich verändernde Umfeld; Vertiefung der vom Grossen Rat gutgeheissenen Nutzerstrategie INFORAMA; Umsetzung (Einführungsphase 2025–2027) des «Berner Impulsprogramms für Ernährung, Umwelt und Klima» mit der Trägerschaft LANAT und BEBV unter der Projektleitung der BFH-HAFL; Projekte zur Inwertsetzung von Bodendaten; Aufbau der Koordinationsstelle Neobiota; Konsolidierung des bestehenden Agrarinformationssystems GELAN mit dem Ziel, die Lebensdauer bis nach 2030 zu verlängern. Durch Vernetzung und Bündelung der im Kanton liegenden Forschungs-, Bildungs- und Wirtschaftskompetenzen wird die Bildung und Weiterentwicklung von nationalen Kompetenzzentren und Versuchsstationen unterstützt.

Chancen und Risiken

Die Veränderungen der geopolitischen Lage bewirken auf politischer und gesellschaftlicher Ebene eine stärkere Gewichtung der Versorgungssicherheit, was auch die einheimische Landwirtschaft als Bezügerin von Vorleistungen (bspw. Saatgut, Dünger, Energie) und Produzentin von Nahrungs- und Futtermitteln erheblich betrifft. Damit sind Chancen und Risiken verbunden. Eine Chance besteht darin, dass die Schweizer Bevölkerung qualitativ hochwertige und regional produzierte Nahrungsmittel mehr wertschätzt. Auf den inländischen Agrarmärkten könnte sich diese Entwicklung positiv auf die landwirtschaftliche Wertschöpfung auswirken. Hingegen sind erhöhte Zollkosten und zunehmende, handelsbedingte Engpässe im Bereich der Vorleistungen und damit einhergehende Erhöhungen der Produktionskosten als Risiken einzustufen.

Die anhaltende Dynamik und die damit verbundene Komplexität der Agrarpolitik auf Bundesebene machen Vorhersagen zum Inhalt und Umfang sowie zu den Auswirkungen der Weiterentwicklung der Agrarreformen schwierig. Aus Sicht des Agrarvollzugs besteht

in dieser Konstellation ein Risiko darin, dass die Umsetzungen von Bundesvorgaben durch die Kantone unter grossem Zeitdruck zu gewährleisten sind. Die Landwirtschaft stört sich zunehmend am administrativen Aufwand und an der politischen Abhängigkeit.

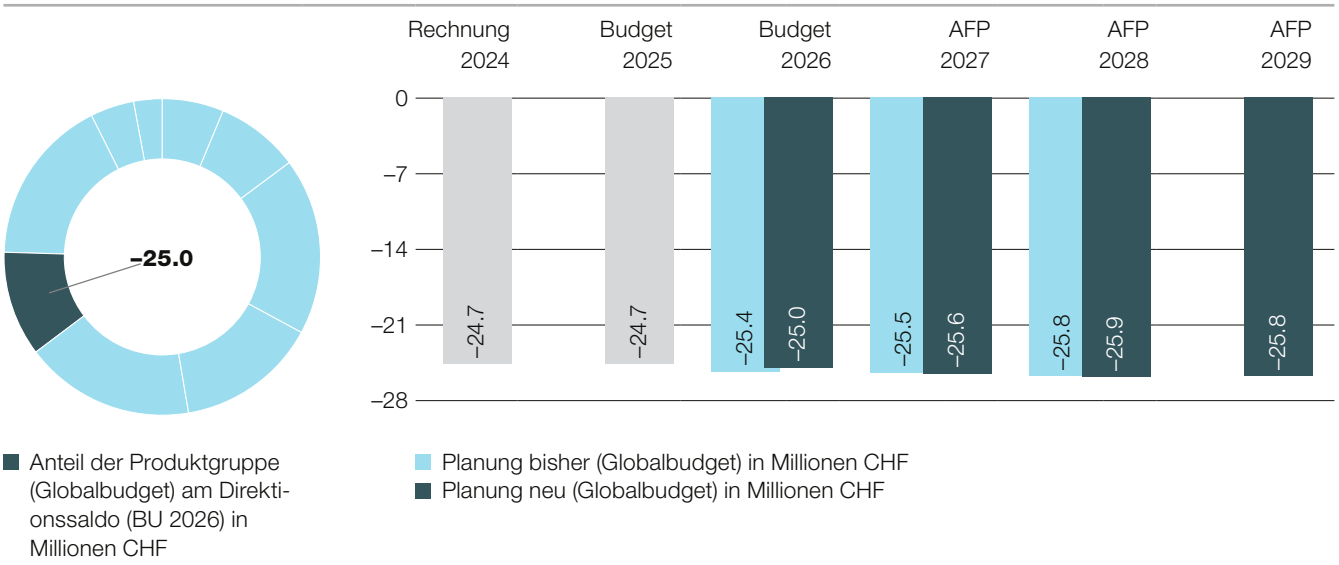
Wie für andere Sektoren birgt der Klimawandel für die Landwirtschaft zunehmende Risiken (Wassermanagement, Bodenerosion, Pflanzenschutz, Ertragsschwankungen, Tiergesundheit, usw.), was gezielte und teilweise kostenintensive Anpassungsmassnahmen erfordert. Hinsichtlich der Reduktion des Ausstosses schädlicher Klimagase wird auch die Landwirtschaft gefordert bleiben. Weiter bergen die Akkumulation von Schadstoffen in der Umwelt und die Ausbreitung invasiver Neobiota Risiken für die Produktionsgrundlagen.

Das geplante Entlastungspaket 2027 und das Projekt zur Entflechtung der Aufgaben des Bundes beinhalten finanzielle und organisatorische Risiken für den Kanton und auch für die Produktgruppe Landwirtschaft.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	119	221	schwankend
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	58	72	schwankend
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	95	96	schwankend
Anzahl erfolgter landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 474	3 141	schwankend
Ausbezahlte Direktzahlungen und Beiträge pro Jahr (in Mio. CHF)	544	541	konstant
Anteil Bio-Betriebe (in %)	16	16	steigend
Anteil Bio-Landwirtschaftliche Nutzfläche (in %)	15	15	steigend

4.7.6 Natur



Beschreibung

Die Produktgruppe «Natur» vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd. Sie fördert die Biodiversität und schafft die Voraussetzungen, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert damit die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–43 145 428**	**–41 205 591**	**–44 796 751**	**–45 530 049**	**–46 325 917**	**–46 777 750**
30 Personalaufwand	–12 754 533	–13 267 534	–14 045 519	–14 149 827	–14 228 551	–14 346 551
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–12 040 528	–8 909 017	–10 013 078	–10 698 398	–10 909 065	–10 909 065
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–261 724	–276 003	–330 856	–314 525	–340 004	–369 836
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–636 037	–152 620	–152 620	–152 620	–152 620
36 Transferaufwand	–17 363 997	–18 109 750	–17 247 428	–17 207 428	–17 188 428	–16 992 428
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–724 645	–7 250	–3 007 250	–3 007 250	–3 507 250	–4 007 250
Betrieblicher Ertrag	**18 783 820**	**16 530 768**	**19 849 521**	**19 948 143**	**20 448 143**	**20 948 143**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	4 366 106	4 692 500	4 692 500	4 692 500	4 692 500	4 692 500
42 Entgelte	572 659	615 500	615 500	615 500	615 500	615 500
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	300 055	0	2 151 316	2 217 419	2 717 419	3 217 419
46 Transferertrag	8 840 236	6 605 368	7 728 805	7 789 427	7 789 427	7 789 427
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	4 704 764	4 617 400	4 661 400	4 633 297	4 633 297	4 633 297
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–24 361 608**	**–24 674 823**	**–24 947 230**	**–25 581 906**	**–25 877 774**	**–25 829 607**
34 Finanzaufwand	–23 543	–18 000	–18 000	–18 000	–18 000	–18 000
44 Finanzertrag	2 182	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–21 361**	**–18 000**	**–18 000**	**–18 000**	**–18 000**	**–18 000**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Operatives Ergebnis	**–24 382 969**	**–24 692 823**	**–24 965 230**	**–25 599 906**	**–25 895 774**	**–25 847 607**
38 Ausserordentlicher Aufwand	–310 000	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**–310 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–24 692 969**	**–24 692 823**	**–24 965 230**	**–25 599 906**	**–25 895 774**	**–25 847 607**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Fischerei	–3 087 087	–2 287 146	**–2 673 687**	–2 696 320	–2 703 909	–2 539 432
Jagd	–5 086 255	–4 856 336	**–5 776 587**	–5 950 543	–5 970 196	–6 031 011
Naturschutz und Naturförderung	–16 519 626	–17 549 341	**–16 514 956**	–16 953 043	–17 221 669	–17 277 163

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget der Produktgruppe Natur beträgt CHF 24,9 Millionen und ist damit rund CHF 0,5 Millionen geringer als bisher in der Finanzplanung aufgezeigt wurde. Die Hauptgründe für das geringere Budget sind die vom Regierungsrat beschlossenen Budgetkürzungen beim LANAT in der Höhe von CHF 1,6 Millionen: CHF 1,0 Millionen betreffen die Staatsbeiträge (allgemeine planerische Korrektur) und CHF 0,6 Millionen den Sach- und übrigen Betriebsaufwand (restriktiver Budgetvollzug). Die um CHF 3,0 Millionen höhere Ergänzungsfinanzierung aus dem Renaturierungsfonds und die höheren vom Bund finanzierten Ausgaben im Rahmen der Programmvereinbarung sind saldoneutral. Die zusätzlichen Stellen im Jagdinspektorat erhöhen den Personalaufwand um CHF 0,8 Millionen. Die angestrebte Auslagerung von Leistungen rund um die Wildschadenbeurteilung führt zu Mehrkosten von CHF 0,2 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe liegt in der Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023–2026, der Umweltstrategie WEU, der LANAT-Strategie 2030, des kantonalen Sachplans Biodiversität und der neuen Programmvereinbarungen 2025–2028 mit dem Bund. In diesem breit angelegten Kontext soll u.a. die stark gefährdete Biodiversität durch angepasste Nutzung, Schutz und Aufwertung von Lebensräumen gefördert werden. Dabei stehen naturnahe Lebensräume wie Gewässer, Moore, Trockenstandorte, Auenlandschaften, Wildtierlebensräume, alpine Zonen sowie die Artenvielfalt in der Landwirtschaft im Vordergrund. Beispiele: Umsetzung Massnahmenplan zum Sachplan Biodiversität, Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum, Umsetzung Fachplanung Ökologische Infrastruktur, Revision nicht mehr zeitgemässer Schutzbeschlüsse zur Anpassung an das geltende Bundesrecht.

Die Folgen des Klimawandels verstärken negative Einflüsse auf die Gewässer und beeinträchtigen ihre Lebensgemeinschaften besonders stark. Um die Gewässer und die sensiblen Lebensräume resilienter zu machen, werden die bisherigen Anstrengungen zur Renaturierung namhafter Gewässerstrecken verstärkt und zusätzliche Massnahmen ergriffen. Dazu werden auch die Möglichkeiten, welche die Projekte im Rahmen der Wyss Academy for Nature bieten, aktiv und zukunftsgerichtet genutzt.

Durch aktive Mitgestaltung und adäquaten Vollzug der Jagd- und Fischereigesetzgebung sowie mit partnerschaftlicher Zusammenarbeit und zielgerichteten Informationen sollen Konflikte mit Prädatoren entschärft und Wildschäden möglichst vermieden werden. Dazu beitragen sollen eine zielgerichtete Jagdplanung und eine zweckmässige Umsetzung der revidierten Jagdgesetzgebung des Bundes.

Chancen und Risiken

Mit dem Sachplan Biodiversität wurde eine gute Grundlage zur Umsetzung der Naturschutzanliegen und zur Förderung der Ökosysteme geschaffen. Die Biodiversität im Siedlungsraum gewinnt an Bedeutung, steht jedoch in einem gewissen Konflikt mit Zielen und Massnahmen im Bereich der baulichen Infrastrukturen. Grundlegende Risiken rund um die Biodiversität bergen die gesellschaftliche Akzeptanz der nötigen Massnahmen, die eingeschränkten Bundes- und Kantonsfinanzen, die vielfältigen Interessenkonflikte, die inhaltlich komplexen und zeitaufwändigen Projekte sowie nicht zuletzt die knappen personellen Ressourcen im Vollzug.

Der Klimawandel führt zu grundlegenden Veränderungen des gesamten Lebensraums. Nutzungskonflikte in Bezug auf die natürlichen Ressourcen Boden und Wasser nehmen zu. Den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Fischerei können mit Lebensraumverbesserungen und fischereiwirtschaftlichen Massnah-

men nur beschränkt entgegengewirkt werden. Nichtsdestotrotz sind Renaturierungen noch zu verstärken, um Refugien zu erschliessen und Gewässer resilienter zu gestalten. Dazu ist auch eine erhöhte finanzielle Unterstützung des Bundes notwendig.

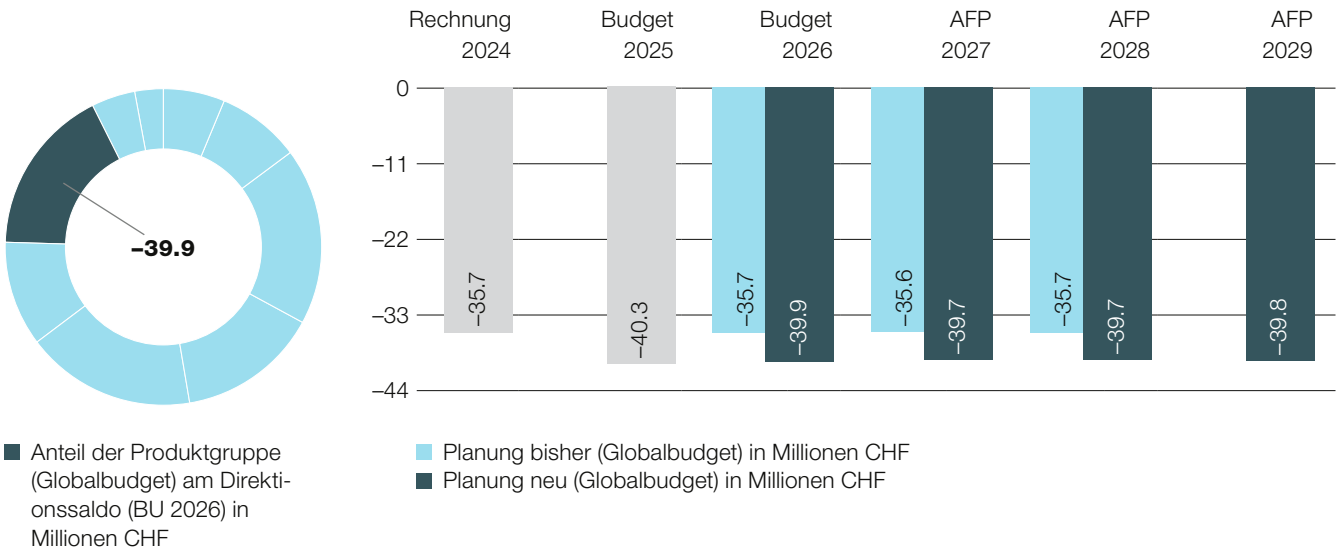
Sensible Ökosysteme und die Wasserqualität können durch Einträge und Akkumulation von Schadstoffen gefährdet werden. Die Quellen dieser Einträge sind vielfältig. Eine nachhaltige Landwirtschaft kann einen Beitrag zur Risikoreduktion leisten. Zunehmende Ressourcen bindet das Management der grossen Beutegreifer, vor allem von Wolf und Luchs. Invasive Neobiota bergen zahlreiche Risiken, insbesondere für unsere Ökosysteme sowie für die Gesundheit von Mensch und Tier.

Das geplante Entlastungspaket 2027 und das Projekt zur Entflechtung der Aufgaben des Bundes beinhalten finanzielle und organisatorische Risiken für den Kanton und auch für die Produktgruppe Natur.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2	konstant
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2	konstant
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	786	877	steigend
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	505	550	steigend
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	1 222	1 347	konstant
Total der ausbezahlten Beiträge an Planungen und Projekte durch den Renaturierungsfonds (in Mio. CHF)	3	4	steigend
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	138	138	konstant

4.7.7 Umwelt und Energie



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist zuständig für

- die Beratung von Regierung und Verwaltung in Energie- und Klimafragen,
- die Förderung einer effizienten Energienutzung und des Einsatzes erneuerbarer Energien auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie bei Privaten,
- die Planung und die Organisation für die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie,
- den Vollzug als Fachstelle der kantonalen Energiegesetzgebung und den Vollzug der kantonalen Aufgaben im Bereich der Stromversorgung,
- die Bewilligungsverfahren für Energieleitungen, entweder als Fachstelle oder als Leitbehörde,
- die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung und den Antrag über die zu treffenden Massnahmen an die für den Entscheid zuständige Behörde,
- die Koordination bei amts- und direktionsübergreifenden Umweltfragen und die Behandlung von Umweltfragen, soweit nicht eine andere Fachstelle zuständig ist,
- die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf kantonaler und kommunaler Ebene,
- den Vollzug der kantonalen Aufgaben in den Bereichen:
  1. Reinhaltung der Luft und
  2. Schutz vor nichtionisierenden Strahlen und Lärmschutz bei Industrie- und Gewerbebetrieben,
- die Führungsunterstützungs- und Querschnittaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–82 227 256**	**–113 101 722**	**–113 098 614**	**–112 918 684**	**–112 961 128**	**–113 023 452**
30 Personalaufwand	–8 380 482	–8 793 962	–9 093 757	–9 157 590	–9 232 294	–9 315 855
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 877 239	–1 829 314	–2 226 189	–2 029 314	–1 979 314	–1 979 314
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–128 645	–295 446	–345 668	–497 780	–611 519	–643 283
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–71 207 262	–102 081 000	–101 317 000	–101 118 000	–101 022 000	–100 969 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–633 628	–102 000	–116 000	–116 000	–116 000	–116 000
Betrieblicher Ertrag	**46 540 993**	**72 845 466**	**73 240 466**	**73 240 466**	**73 240 466**	**73 240 466**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 871 344	2 119 000	2 249 000	2 249 000	2 249 000	2 249 000
43 Verschiedene Erträge	–40	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	44 419 280	70 453 466	70 718 466	70 718 466	70 718 466	70 718 466
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	250 410	273 000	273 000	273 000	273 000	273 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–35 686 263**	**–40 256 256**	**–39 858 148**	**–39 678 218**	**–39 720 662**	**–39 782 986**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	9 706	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**9 706**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–35 676 557**	**–40 256 256**	**–39 858 148**	**–39 678 218**	**–39 720 662**	**–39 782 986**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–35 676 557**	**–40 256 256**	**–39 858 148**	**–39 678 218**	**–39 720 662**	**–39 782 986**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung	–1 440 561	–1 290 090	**–1 809 356**	–1 849 664	–1 853 997	–1 863 114
Energie und Klimaschutz	–30 834 297	–5 217 196	**–5 611 337**	–5 399 744	–5 312 811	–5 271 601
Förderung und Raumdaten	0	–30 978 754	**–30 018 267**	–30 064 958	–30 079 187	–30 123 353
Immissionsschutz	–3 401 699	–2 770 218	**–2 419 188**	–2 363 852	–2 474 666	–2 524 917

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planwerte entsprechen weitgehend der bisherigen Planung, mit folgenden Ausnahmen:

Die Einnahmen aus der CO_2-Abgabe nehmen laufend ab, wodurch für das Gebäudeprogramm geringere Mittel zur Verfügung stehen. Gleichzeitig haben diverse Kantone ihre Förderbudgets erhöht, wodurch die Ergänzungsbeiträge an die einzelnen Kantone zusätzlich reduziert werden. Um dem entgegenzusteuern wurden die Beiträge im Rahmen des Förderprogramm Energie um jährlich CHF 4 Millionen erhöht, im Wissen darum, dass die Reduktion des Bundes nicht vollständig kompensiert werden kann.

Zudem erhöht sich der Transferaufwand zur Unterstützung der Gemeinden auf dem Weg zur Klimaneutralität um jährlich CHF 0,2 Millionen. Dieser Auftrag ist in den Richtlinien des Regierungsrates 2023–2026 in Ziel 5 als Projekt 5.2 verankert und trägt gleichzeitig zur Umsetzung der Motion «Für ein Klimaprogramm mit Anreizen für Berner Gemeinden» (2023.RRGR.24) bei.

Weiter führt eine Einsparung im Sachaufwand im Jahr 2026 zu einer Ergebnisverbesserung von CHF 0,1 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Zusätzlich ist das Ziel «Netto-Null 2050» in der kantonalen Verfassung verankert worden. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden, z. B. Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, Luftreinhaltung, Schutz vor Licht-, Lärm- und Geruchsimmissionen, Umstellung auf erneuerbare Energien, Schliessen der Stoffkreisläufe/grüne Wirtschaft, Massnahmen zur Erreichung der SDG 2030.

Aufgrund des kantonalen Verfassungsartikel Klimaschutz wurde das AUE beauftragt, sowohl eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel wie auch eine Klimaschutzstrategie zu erarbeiten und einen umfassenden Aktionsplan zu erstellen (Green New Deal).

Zentrale Schwerpunkte sind auch die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates und der entsprechenden Energiegesetzgebung (Revision 2022) sowie der Energiestrategie des Bun-

des. Als Hilfsmittel wird eine kantonale Energie- und Klima-Datenplattform aufgebaut.
Im Themenbereich nachhaltige Ressourcennutzung entstehen im Kanton Bern neue Kompetenzzentren von nationaler Bedeutung. Als kantonsinternes Instrument zur Umsetzung der SDG wird ein Netzwerk «Agenda 2030» aufgebaut.

Eine wichtige Daueraufgabe ist der Vollzug zur Reinhaltung der Luft und dem Schutz vor Lärm, Licht und nichtionisierender Strahlung. Dazu muss der Massnahmenplan Luft überprüft und aktualisiert werden.

Die vom Parlament beschlossene Liberalisierung der Feuerungskontrolle bedingt eine Neuorganisation der zentralen Vollzugsorganisation und eine Weiterentwicklung der Digitalisierung im Vollzug.

Chancen und Risiken

Der fortschreitende Klimawandel führt zu immer mehr Risiken, auf die sich der Kanton vorsehen muss. Gleichzeitig bieten die notwendigen Massnahmen neue wirtschaftliche Chancen für Innovationen.

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz, schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern. Allerdings stehen die Energieprojekte immer grösserem Widerstand gegenüber, weshalb der notwendige Zubau nur sehr schleppend vorankommt.

Die Gesetzgebung für die Globalbeiträge bzw. neu dem Impulsprogramm (Klima- und Innovationsgesetz) des Bundes und die fluktuierenden Kantonsbudgets in der Förderung führen zu grösseren Globalbeitragsreduktionen und können somit zu grossen Budgetabweichungen führen.

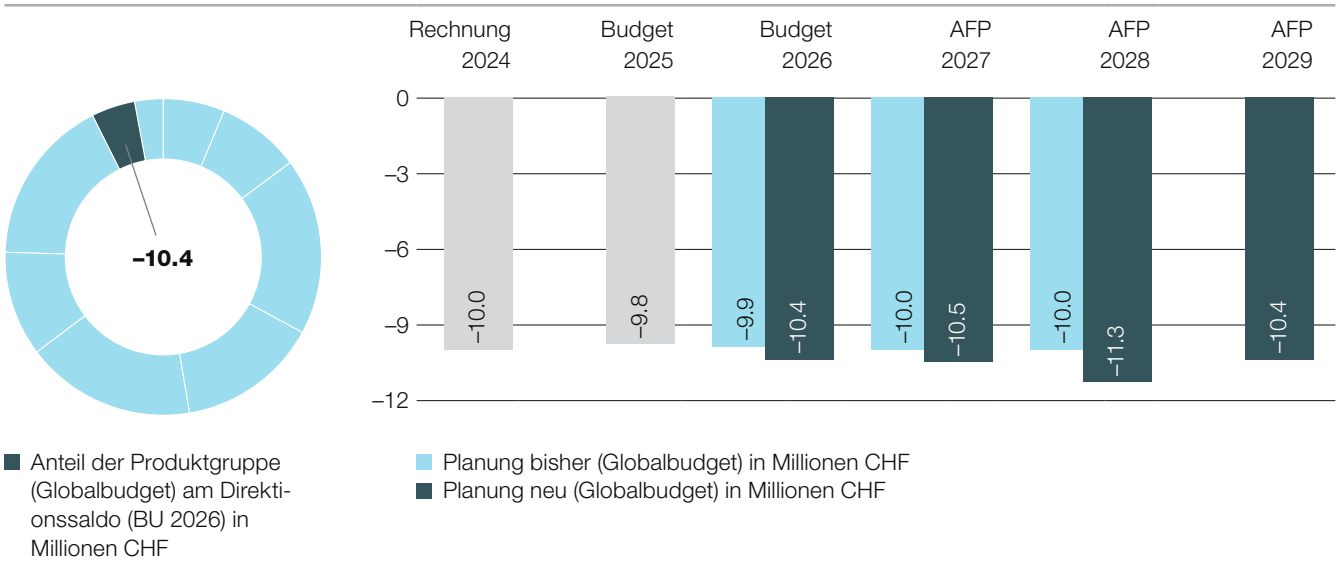
Durch den Ausbruch des Ukrainekrieges hat die Nachfrage nach Beratung und Förderung im Bereich Energie und Klima, insbesondere auch durch Gemeinden dauerhaft sehr stark zugenommen.

Eine konsequente digitale Transformation der Prozesse und der Datenbearbeitung bieten ein Effizienzpotenzial bei gleichzeitig grösserem Nutzen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Koordinierte Bewilligungsverfahren: Anzahl gestartete Verfahren, bei denen das AUE eine Koordinationsfunktion hat, d.h. (a) Bewilligung von Gas- und Stromleitungen (inkl. ESTI-Geschäfte), (b) Umweltverträglichkeitsprüfungen UVP (Vor- und Hauptuntersuchungen)	0	156	steigend
Fachberichte: Anzahl Fachberichte in den Bereichen Immissionsschutz und Energie in Bewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren (inkl. kantonale und Bundesverfahren, sowie Raumplanungsverfahren), Sanierungsverfügungen im Immissionsschutz	0	3 215	steigend
Politische Geschäfte: Anzahl neu eingegangene politische Vorstösse sowie kantonale und nationale Vernehmlassungsverfahren, bei deren Bearbeitung das AUE die Federführung hat	0	27	schwankend
Vollzug vor Ort (inkl. Messung): Anzahl Abnahmemessungen, Periodische Messungen, Baustellenkontrollen, Anlagenkontrollen (PV-Anlagen, Blendung, Licht); Rechtskräftig bewilligte Anlagen und im Anschluss Baupolizeiverfahren/Klagefall	0	17 575	steigend
Information und Weiterbildung: Anzahl eigene Tagungen/Informationsveranstaltungen/Schulungen für Dritte (Behörden (BEH), Private, Firmen, usw.)	0	57	steigend
Energieförderung: Anzahl zugesicherte Förderbeiträge im Rahmen des Förderprogramms Energieeffizienz und erneuerbare Energien	0	4 860	konstant
Beschwerdeverfahren: Anzahl Beschwerdeverfahren in den Bereichen Immissionsschutz und Energieförderung, Beschwerden im Rahmen von Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung UVP	0	53	konstant

4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Vollzug der Tabakproduktegesetzgebung sowie der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall, sofern das Kantonale Laboratorium zuständig ist.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung und Störfällen durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–11 991 398**	**–11 604 906**	**–12 144 822**	**–12 221 744**	**–13 049 537**	**–12 142 070**
30 Personalaufwand	–9 316 706	–9 661 281	–9 705 838	–9 791 802	–9 873 217	–9 959 716
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 576 119	–1 152 000	–1 682 000	–1 682 000	–2 432 000	–1 452 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–729 780	–780 625	–745 983	–736 942	–733 320	–719 354
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–368 793	–11 000	–11 000	–11 000	–11 000	–11 000
Betrieblicher Ertrag	**1 983 306**	**1 758 000**	**1 758 000**	**1 758 000**	**1 758 000**	**1 758 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 908 832	1 692 000	1 692 000	1 692 000	1 692 000	1 692 000
43 Verschiedene Erträge	124	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	5 168	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	69 181	59 000	59 000	59 000	59 000	59 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–10 008 092**	**–9 846 906**	**–10 386 822**	**–10 463 744**	**–11 291 537**	**–10 384 070**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	39 778	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**39 778**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–9 968 314**	**–9 846 906**	**–10 386 822**	**–10 463 744**	**–11 291 537**	**–10 384 070**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–9 968 314**	**–9 846 906**	**–10 386 822**	**–10 463 744**	**–11 291 537**	**–10 384 070**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	–8 288 797	–7 881 452	**–8 640 013**	–8 696 347	–9 509 651	–8 592 653
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–1 679 518	–1 965 454	**–1 746 808**	–1 767 397	–1 781 887	–1 791 417

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planwerte entsprechen weitgehend der bisherigen Planung, mit Ausnahme des Sach- und übrigen Betriebsaufwands:

In den vergangenen Jahren führten steigende Kosten für Verbrauchsmaterial, Rohstoffe und Strom regelmässig zu Überschreitungen in den entsprechenden Budgetpositionen. Daher wurde das bereits stark ausgelastete Budget um CHF 0,2 Millionen erhöht.

Im Zusammenhang mit dem Umzug des Kantonalen Laboratorium in den Bernapark in Stettlen wurde für die Jahre 2026–2028 eine befristete Budgeterhöhung um CHF 0,3 Millionen eingeplant. Diese dient der fachlichen Unterstützung der Betriebsprojektleitung. Für das Planjahr 2028 ist gemäss RRB 1350/2023 eine zusätzliche Erhöhung um CHF 0,7 Millionen vorgesehen.

Entwicklungsschwerpunkte

Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser: Neue Vollzugstätigkeiten im Bereich Tabakproduktegesetz und der Verordnung über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung werden aufgenommen. Die Tätigkeiten als nationales Referenzlaboratorium sowie als Kompetenzzentrum für die Messung von Radioaktivität in Lebensmitteln sollen ausgebaut und die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und dem Laborbereich weiter vertieft werden.

Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon: Die Abteilung Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon ist weiterhin einem regen Personalwechsel durch Pensionierungen ausgesetzt. Neue Mitarbeitende widmen sich nach der Einarbeitung vermehrt der Inspektionstätigkeit. Aufgrund politischer Vorgaben und kantonalen Strategien können konkrete Aktivitäten im Bereich der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung notwendig werden.

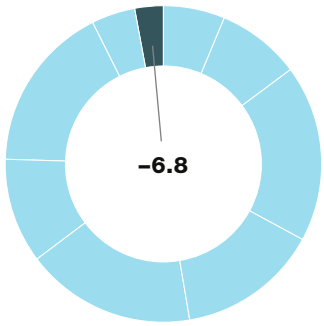
Chancen und Risiken

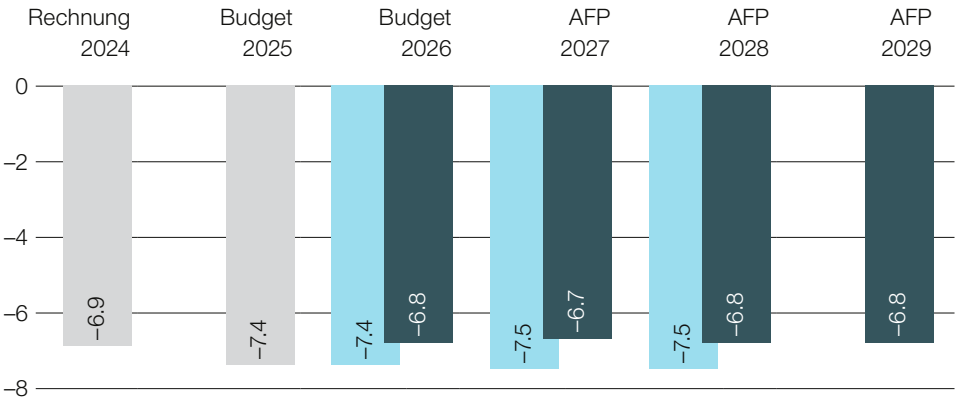
Aufgrund der mittelfristig vorzunehmenden Investitionen mit entsprechend grossen Eingriffen in die momentanen verwendeten Räumlichkeiten muss der Laborbetrieb in neuen Räumlichkeiten erfolgen. Gemäss aktueller Planung ist nach der erfolgten Genehmigung des Rahmenkredits in der Frühlingssession 2024 des Grossen Rats eine Realisierung im Bernapark in Stettlen bis 2028 vorgesehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl durchgeführter Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	8 649	8 589	konstant
Anzahl untersuchter Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	12 856	11 629	konstant
Anteil untersuchter Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	84	85	konstant
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0	konstant

4.7.9 Veterinärwesen





■ Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

■ Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
■ Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktegruppe Veterinärwesen vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche, Tierarzneimittel, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie die kantonale Hundegesetzgebung und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–14 375 196**	**–15 762 152**	**–15 265 655**	**–15 677 799**	**–15 757 972**	**–15 841 385**
30 Personalaufwand	–7 268 801	–8 154 314	–8 156 562	–8 219 205	–8 279 564	–8 344 476
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 453 620	–3 415 922	–2 894 329	–3 225 922	–3 225 922	–3 225 922
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–45 228	–42 386	–23 681	–38 864	–53 846	–69 231
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–422 153	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500
37 Durchlaufende Beiträge	–1 563 522	–1 650 000	–1 650 000	–1 650 000	–1 650 000	–1 650 000
39 Interne Verrechnungen	–1 621 871	–1 747 030	–1 788 583	–1 791 307	–1 796 140	–1 799 256
Betrieblicher Ertrag	**7 491 380**	**8 379 880**	**8 479 296**	**8 973 065**	**8 996 799**	**9 019 089**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	61 250	75 000	15 000	75 000	75 000	75 000
42 Entgelte	4 162 048	3 951 000	3 993 000	3 993 000	3 993 000	3 993 000
43 Verschiedene Erträge	92	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	383 630	1 113 590	1 108 327	1 539 494	1 558 969	1 576 763
46 Transferertrag	9 850	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	1 563 522	1 650 000	1 650 000	1 650 000	1 650 000	1 650 000
49 Interne Verrechnung	1 310 988	1 590 290	1 712 969	1 715 570	1 719 829	1 724 326
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–6 883 816**	**–7 382 272**	**–6 786 359**	**–6 704 734**	**–6 761 174**	**–6 822 296**
34 Finanzaufwand	–2 949	–4 000	–4 100	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–2 949**	**–4 000**	**–4 100**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–6 886 764**	**–7 386 272**	**–6 790 459**	**–6 704 734**	**–6 761 174**	**–6 822 296**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
38 Ausserordentlicher Aufwand	–48 727	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**–48 727**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–6 935 492**	**–7 386 272**	**–6 790 459**	**–6 704 734**	**–6 761 174**	**–6 822 296**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Veterinärwesen	–6 935 492	–7 386 272	**–7 300 553**	–7 204 734	–7 261 174	–7 322 296
Tierseuchenkasse	0	0	**510 094**	500 000	500 000	500 000

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Produktgruppe Veterinärwesen weist gegenüber dem Budget 2025 im Saldo eine Budgetverbesserung von rund CHF 0,08 Millionen auf. Dies aufgrund des restriktiven Budgetvollzug im Sach- und übrigen Betriebsaufwand sowie der Verzicht zur Weiterverrechnung der ICT-Grundversorgungskosten KAIO an die Direktionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt liegt im fachgerechten Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und Tierarzneimittel sowie der kantonalen Hundegesetzgebung. Im Vordergrund steht dabei der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Bekämpfung von Tierseuchen und der Schutz der Tiere. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung der Berner Ernährungswirtschaft bei der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, die auch auf dem internationalen Markt eine hohe Wertschöpfung generieren können.

Erreicht werden die Ziele beispielsweise durch: regelmässige Seuchenübungen; Umsetzung der Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR); Umsetzung von Kontrollen entlang der Lebensmittelkette in den Bereichen Primärproduktion und Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft; Durchführung von Exportkontrollen; Vollzug der Tierschutz- und Hundegesetzgebung. Weiter soll im Verbund mit den anderen kantonalen Veterinärbehörden und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Realisierung der nächsten Generation der gemeinsamen Fachanwendung ASAN vorbereitet werden.

Chancen und Risiken

Mit der Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke (Klauenerkrankung der Schafe) wird die wirtschaftliche und nachhaltige Schafproduktion gestärkt und die Tiergesundheit verbessert werden. Die Weiterentwicklung der Fachanwendung ASAN im Verbund mit den anderen Kantonen und dem Bund bietet die Chance zu günstigen Skaleneffekten und für die Weiterentwicklung des E-Governments. Gravierende Tierschutz- oder Hundebissfälle sowie Seuchenereignisse sind stetige Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimitteleinsatz und Tiergesundheit	1 957	1 986	konstant
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	251	999	schwankend

4.8 Spezialfinanzierungen

4.8.1 Tierseuchenkasse

Beschreibung

Gemäss Art. 12 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) ist die Verwendung der Mittel abschliessend aufgezählt. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge und Einlagen in die Tierseuchenkasse durch Verordnung (Art. 12 Abs. 3 KLwG).

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 473 519**	**–4 503 590**	**–3 958 233**	**–4 459 494**	**–4 478 969**	**–4 496 763**
Veränderung		–29.7 %	12.1 %	–12.7 %	–0.4 %	–0.4 %
Ertrag	**3 473 519**	**4 503 590**	**4 468 327**	**4 959 494**	**4 978 969**	**4 996 763**
Veränderung		29.7 %	–0.8 %	11.0 %	0.4 %	0.4 %
Saldo	**0**	**0**	**510 094**	**500 000**	**500 000**	**500 000**
Veränderung		0.0 %	100.0 %	2.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–742 849	–735 106	–908 983	–927 534	–934 484	–941 469
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 659 375	–2 299 285	–1 548 629	–2 020 922	–2 020 922	–2 020 922
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 057	–21 670	–11 538	–19 231	–26 923	–34 615
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–418 253	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–48 727	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–599 257	–695 030	–736 583	–739 307	–744 140	–747 256
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	61 250	75 000	15 000	75 000	75 000	75 000
42 Entgelte	2 241 798	2 265 000	2 265 000	2 265 000	2 265 000	2 265 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	383 630	1 113 590	1 108 327	1 539 494	1 558 969	1 576 763
46 Transferertrag	59	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	786 782	1 050 000	1 080 000	1 080 000	1 080 000	1 080 000

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	–38 462	–38 462	–38 462	–38 462	–38 462
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–12 237 912	–11 854 283	–10 740 692	–9 632 366	–8 092 871	–6 533 902
Vermögensbestand per 31.12.	–11 854 283	–10 740 692	–9 632 366	–8 092 871	–6 533 902	–4 957 139
Vermögensveränderung	383 630	1 113 590	**1 108 327**	1 539 494	1 558 969	1 576 763

Kommentar

Die Tierseuchenkasse ist Bestandteil der Produktgruppe Veterinärwesen. Sie dient der Finanzierung des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung. Die Mittel dieser Spezialfinanzierung werden dabei insbesondere für die Entschädigung von Tierverlusten und Seuchenbekämpfungsmassnahmen, die Überwachung und Früherkennung von Seuchen sowie für Prophylaxemassnahmen verwendet.

Die Budgetierung der Tierseuchenkasse ist insofern schwierig, als dass die Ausgaben von der jeweils aktuellen Seuchenlage abhängen und sich diese grösstenteils nicht vorhersagen lässt.

4.9 Fonds

4.9.1 Renaturierungsfonds

Beschreibung

In Art. 1 des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413) wird abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden können.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 786 932**	**–4 388 619**	**–6 898 616**	**–6 936 616**	**–7 436 616**	**–7 936 616**
Veränderung		8.3 %	–57.2 %	–0.6 %	–7.2 %	–6.7 %
Ertrag	**4 786 932**	**4 709 300**	**6 898 616**	**6 936 616**	**7 436 616**	**7 936 616**
Veränderung		–1.6 %	46.5 %	0.6 %	7.2 %	6.7 %
Saldo	**0**	**320 681**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–250 770	–255 116	–255 116	–255 116	–255 116	–255 116
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 017 309	–251 500	–251 500	–289 500	–289 500	–289 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	–490 003	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–3 190 565	–3 390 000	–3 390 000	–3 390 000	–3 390 000	–3 390 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–310 000	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–18 287	–2 000	–3 002 000	–3 002 000	–3 502 000	–4 002 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	172 162	0	2 151 316	2 217 419	2 717 419	3 217 419
46 Transferertrag	246 495	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	4 368 275	4 409 300	4 447 300	4 419 197	4 419 197	4 419 197

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–20 188 504	–20 016 342	–20 506 345	–18 355 029	–16 137 610	–13 420 192
Vermögensbestand per 31.12.	–20 016 342	–20 506 345	–18 355 029	–16 137 610	–13 420 192	–10 202 773
Vermögensveränderung	172 162	–490 003	**2 151 316**	2 217 419	2 717 419	3 217 419

Kommentar

Der Renaturierungsfonds ist Bestandteil der Produktgruppe Natur. Er unterstützt und entlastet Gemeinden und die Öffentlichkeit bei der Umsetzung von Renaturierungsprojekten, initiiert Projekte durch Abklärungen, Machbarkeitsstudien, Einzugsgebietsstudien und ermöglicht Landerwerb. Die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht mehr aktiviert, sondern bei deren Auszahlung direkt zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Dies kann in einzelnen Jahren zu Schwankungen der Auszahlungen führen, die jedoch über den Fondsbestand ausgeglichen werden.

4.9.2 Tourismusfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 22 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) legt der Regierungsrat den Beherbergungsabgabebetrag fest. Er muss jedoch pro Übernachtung zwischen CHF 0,50 und CHF 1,50 liegen.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–942 383**	**–200 000**	**–503 000**	**–503 000**	**–503 000**	**–503 000**
Veränderung		78.8 %	–151.5 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Ertrag	**942 383**	**200 000**	**503 000**	**503 000**	**503 000**	**503 000**
Veränderung		–78.8 %	151.5 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–712 383	–48 500	–203 000	–203 000	–203 000	–203 000
36 Transferaufwand	–230 000	–151 500	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	937 066	200 000	500 000	500 000	500 000	500 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 440	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	2 877	0	3 000	3 000	3 000	3 000

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–742 009	–1 454 392	–1 502 892	–1 705 892	–1 908 892	–2 111 892
Vermögensbestand per 31.12.	–1 454 392	–1 502 892	–1 705 892	–1 908 892	–2 111 892	–2 314 892
Vermögensveränderung	–712 383	–48 500	**–203 000**	–203 000	–203 000	–203 000

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht» und dient der Verwaltung des Anteils des Kantons an der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe gemäss Artikel 27 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211). Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

4.9.3 Wildschadenfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 2 der Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV; BSG 922.51) kann das Jagdinspektorat Beiträge aus dem Wildschadenfonds für weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–571 683**	**–425 214**	**–431 800**	**–431 800**	**–431 800**	**–431 800**
Veränderung		–25.6 %	1.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**571 683**	**431 800**	**431 800**	**431 800**	**431 800**	**431 800**
Veränderung		–24.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**6 586**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–21 033	–19 180	–19 180	–19 180	–19 180	–19 180
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–38 723	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	–146 034	–152 620	–152 620	–152 620	–152 620
36 Transferaufwand	–511 927	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	127 894	431 800	431 800	431 800	431 800	431 800
46 Transferertrag	443 789	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–566 559	–438 666	–584 700	–737 320	–889 940	–1 042 560
Vermögensbestand per 31.12.	–438 666	–584 700	–737 320	–889 940	–1 042 560	–1 195 180
Vermögensveränderung	127 893	–146 034	**–152 620**	–152 620	–152 620	–152 620

Kommentar

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden am Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert.

Der Fonds ist Bestandteil der Produktgruppe Natur.

4.10 Vorfinanzierungen

4.10.1 Investitionshilfefonds

Beschreibung

Gemäss dem Kantonalen Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) gibt der Bund einen Teil der Mittelverwendung vor, weitere Beiträge kann der Kanton selbst bestimmen.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 496 356**	**–4 693 600**	**–4 993 600**	**–4 993 600**	**–4 993 600**	**–4 993 600**
Veränderung		–27.8 %	6.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**6 496 356**	**4 693 600**	**4 993 600**	**4 993 600**	**4 993 600**	**4 993 600**
Veränderung		–27.8 %	6.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–198 600	–198 600	–198 600	–198 600	–198 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–6 496 356	–4 420 000	–4 720 000	–4 720 000	–4 720 000	–4 720 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	–75 000	–75 000	–75 000	–75 000	–75 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	39 416	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	346 977	8 000	308 000	308 000	308 000	308 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 675 437	2 470 000	2 470 000	2 470 000	2 470 000	2 470 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	534 526	315 600	315 600	315 600	315 600	315 600
49 Interne Verrechnung	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–8 528 340**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**
Veränderung		163.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**10 625 361**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**
Veränderung		64.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**2 097 021**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**
Veränderung		–338.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	–8 528 340	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	10 625 361	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–44 777 315	–44 242 789	–43 927 189	–43 611 589	–43 295 989	–42 980 389
Vermögensbestand per 31.12.	–44 242 789	–43 927 189	–43 611 589	–43 295 989	–42 980 389	–42 664 789
Vermögensveränderung	534 526	315 600	**315 600**	315 600	315 600	315 600

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik. Der Fonds ist Bestandteil der Produktegruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht».

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

5.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–30.4	0.1
Gesundheitsversorgung	–2 054.5	330.4
Integration und Soziales	–1 254.4	427.8

5.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–26.2	–33.2	–30.2	–31.4	–31.9	–32.0
Gesundheitsversorgung	–1 799.0	–1 824.9	–1 724.1	–1 862.5	–1 895.9	–1 901.3
Integration und Soziales	–749.3	–816.1	–826.6	–852.4	–845.4	–853.2
Total	**–2 574.5**	**–2 674.1**	**–2 581.0**	**–2 746.3**	**–2 773.2**	**–2 786.4**

5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Das Sozialsystem im Kanton Bern umfasst ein breites und differenziertes Spektrum an Leistungen in mehreren Direktionen. In den letzten Jahren sind bereits mehrere Gesetze revidiert worden. Das neue Sozialhilfegesetz wird die rechtlichen Grundlagen komplettieren (Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Mit der Totalrevision wird die Wirkungsorientierung ins Zentrum gestellt. Die Anpassungen in der individuellen Sozialhilfe sowie der Organisation und den Zuständigkeiten sollen sicherstellen, dass die Leistungen wirksam und kosteneffizient erbracht werden. Mit der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs NA-BE soll die Integration insbesondere bei der Sprachkompetenz sowie der Bildung und Arbeitstätigkeit gestärkt werden. Die Schnittstellen werden reduziert, die Verantwortlichkeiten gebündelt, Ziele und Massnahmen kennzahlenbasiert vorgegeben. Am 1. Januar 2024 ist das neue Behindertenleistungsgesetz (BLG; BSG 860.3) in Kraft getreten. Der Wechsel von einer Objekt- zu einer Subjektfinanzierung mit individuellem Budget soll die Autonomie und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen erweitern, namentlich im Bereich des Wohnens. Innerhalb der Übergangsfrist von 2024–2027 wird bei allen Menschen mit Behinderungen ihr behinderungsbedingter Bedarf mit Instrument Individueller «Hilfeplan» (IHP) erhoben. Der Mensch mit Behinderungen kann selbst entscheiden, bei wem er die für ihn nötigen Leistungen einkauft.

In der Gesundheitsversorgung konnten sich im Bereich Akutsomatik die meisten Tarifparteien nach längeren Verhandlungen rückwirkend auf der Teuerung angepasste, höhere Tarife ab dem 1. Januar 2023 einigen. Die Einführung der neuen Tarifstrukturen TARDOC und ambulante Pauschalen ab dem Jahr 2026 führt zu Unsicherheiten (u.a. Liquiditätsrisiko), gleichzeitig entsteht die Chance, durch eine leistungsgerechtere Abgeltung die Ambulantisierung zu fördern. Zur Sicherung der Liquidität der Listenspitäler können mit dem GRB 0229/2024 vom 11. Juni 2024 maximal CHF 100 Millionen eingesetzt werden. Davon hat die UPD AG CHF 52 Millionen beansprucht.

Schliesslich sollen durch die Digitalisierung von direktionsinternen Abläufen sowie des Datenaustauschs mit externen Partnern Effizienzsteigerungen erzielt werden, welche Ressourcen für neue Herausforderungen verfügbar machen.

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 981 126 419**	**–3 008 915 689**	**–3 339 292 773**	**–3 222 241 834**	**–3 149 904 970**	**–3 162 665 658**
Veränderung		–0.9 %	–11.0 %	3.5 %	2.2 %	–0.4 %
Ertrag	**406 646 827**	**334 800 434**	**758 323 895**	**475 963 486**	**376 684 482**	**376 234 667**
Veränderung		–17.7 %	126.5 %	–37.2 %	–20.9 %	–0.1 %
Saldo	**–2 574 479 592**	**–2 674 115 255**	**–2 580 968 878**	**–2 746 278 348**	**–2 773 220 488**	**–2 786 430 991**
Veränderung		–3.9 %	3.5 %	–6.4 %	–1.0 %	–0.5 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–34 940 439	–36 023 626	–36 948 732	–36 785 120	–36 448 281	–36 672 843
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–17 640 063	–24 201 060	–24 171 760	–24 800 760	–24 750 760	–23 950 760
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 860 443	–7 589 470	–4 161 990	–5 070 281	–6 011 169	–6 803 587
34 Finanzaufwand	–93 829	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–442 691	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 907 289 966	–2 934 857 258	–3 109 867 289	–3 127 078 864	–3 076 369 855	–3 088 913 564
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–14 858 988	–6 244 275	–164 143 001	–28 506 809	–6 324 905	–6 324 905
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	5 252 411	5 620 620	5 635 620	5 635 620	5 635 620	5 635 620
43 Verschiedene Erträge	5 683	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 572 394	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	6 700	296 000	296 000	296 000	296 000	296 000
46 Transferertrag	397 541 895	328 621 314	435 780 535	424 685 379	369 762 981	369 305 893
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	157 818 096	22 181 904	0	0
49 Interne Verrechnung	2 267 744	262 500	158 793 644	23 164 583	989 881	997 154

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung wurden Anpassungen von CHF 18,5 Millionen im Jahr 2026 bis CHF 37 Millionen im Jahr 2029 vorgenommen. Es geht insbesondere um folgende Faktoren:

- In der Akutsomatik wurden die Planwerte erhöht wegen Mehrkosten in der ambulanten Versorgung der Kinderkliniken (Planungserklärung Michel) (je CHF 10 Mio. in den Jahren 2026 und 2027, Minderkosten von je CHF 4.5 Mio. in den Jahren 2028 und 2029), in der Weiterentwicklung der Integrierten Versorgung/Gesundheitsnetzwerke (jährlich CHF 1 Mio.) sowie der Unterstützung der Einführung der Digitalen Gesundheitsplattform Kanton Bern (im Jahr 2026 CHF 11 Mio.). Ebenfalls berücksichtigt sind in der Akutsomatik zusätzliche Kosten aufgrund der demographischen Entwicklung (ab dem Jahr 2027 CHF 0,5 Mio. bis CHF 4 Mio.).

- Die Mittel für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung inklusive ambulante Leistungserbringer wurden erhöht (Planungserklärung Michel) um rund CHF 26 Mio. in den Jahren 2026 bis 2029). Weiter werden Mehrkosten für eine höhere Abgeltung der ambulanten Leistungen der Kinderkliniken veranschlagt.

- In der Psychiatrie wird mit einer Zunahme der jährlichen Ausgaben aufgrund der Tarifsituation und der Entwicklung der Nachfrage im Umfang von rund CHF 3 Millionen bis CHF 3,9 Millionen gerechnet.

- Bei den Angeboten für ältere und chronisch kranke Menschen werden gegenüber den bisherigen Planwerten Minderkosten von CHF 7 Millionen im Jahr 2026 und CHF 14 Millionen in den Jahren 2027 bis 2029 vorgesehen.

- Die Hochrechnung für die wirtschaftliche Hilfe weist einen Rückgang der Anzahl Klienten im Sozialhilfebereich aus, was zu einer Reduktion von CHF 25 Millionen führt (inkl. Besoldungskosten Sozialdienste). Im Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde das Bud-

get für das Jahr 2027 um CHF 20 Millionen erhöht. Gegenwärtig laufen mehrere Projekte zu Fragen der Finanzierungsmechanismen seitens Bund. Zudem sind im Sparpaket des Bundes indirekte Kürzungen vorgesehen, indem die Rahmenbedingungen verändert werden (kürzere Fristen bis zur Erreichung der Integrationsziele). Andererseits werden aber auch bestehende Fehlanreize korrigiert. So sollen etwa Globalpauschalen nicht mehr um die kantonalen Faktoren der Arbeitstätigkeit korrigiert, sondern für alle Fälle der Kohorten ausbezahlt werden. In Summe entstehen gegenläufige Bewegungen und es ist schwer abschätzbar, welchen Impact die kommenden Entscheide auf die Aufwände der Kantone haben werden.

– Unter Berücksichtigung der steigenden Kosten bei den Angeboten für Erwachsene mit einer Behinderung, bedingt durch das demographische Wachstum sowie durch höhere Beiträge für ausserkantonale Betreuung, wurden Mehrkosten eingeplant (CHF 21,7 Mio. bis CHF 27,3 Mio. in den Jahren 2026 bis 2029). Für den Bereich Zusatzangebote Notschlafplätze, nationales Opferhilfetelefon wurden die Mittel erhöht um jährlich rund CHF 0,7 Millionen in den Jahren 2026 bis 2029.

– Für Lohnmassnahmen beim Kantonspersonal und analog bei den subventionierten Institutionen fallen Minderkosten von rund CHF 2,9 Millionen im Jahr 2027 und rund CHF 5 Millionen im Jahr 2028 sowie Mehrkosten von rund CHF 11,9 Mio. im Jahr 2029 an.

– Die Entnahme aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) gemäss Mantelerlass betreffend die gestaffelte Ausschüttung der Restmittel des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des SIF führt im Jahr 2026 gegenüber der alten Planung zu einer Entlastung von CHF 22.2 Millionen und einer gleichen Belastung im Jahr 2027.

– Schliesslich haben die Änderungen in der Investitionsplanung Anpassungen der Abschreibungen zur Folge (zwischen einer Abnahme von rund CHF 2,2 Mio. und einer Zunahme von rund CHF 3,2 Mio.).

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–34 154 183**	**–7 774 000**	**–51 859 000**	**–94 587 000**	**–4 418 000**	**–4 269 000**
Veränderung		77.2 %	–567.1 %	–82.4 %	95.3 %	3.4 %
Einnahmen	**71 827 379**	**0**	**4 000 000**	**52 000 000**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	1 200.0 %	–100.0 %	0.0 %
Saldo	**37 673 195**	**–7 774 000**	**–47 859 000**	**–42 587 000**	**–4 418 000**	**–4 269 000**
Veränderung		–120.6 %	–515.6 %	11.0 %	89.6 %	3.4 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–7 500	–165 000	–96 000	–31 000	–31 000	–31 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–9 146 683	–7 378 000	–9 532 000	–6 325 000	–4 156 000	–4 038 000
54 Darlehen	–25 000 000	0	–2 000 000	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	–50 000 000	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	–231 000	–40 231 000	–38 231 000	–231 000	–200 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	71 827 379	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	4 000 000	52 000 000	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung sind folgende Veränderungen zu erwähnen:

– Für die Neuausrichtung der Psychiatrieversorgung im Grossraum Bern und in der Region Biel – Seeland – Berner Jura wurden Mittel für Kapitalerhöhungen in Beteiligungen im Umfang von CHF 50 Millionen für die erste Etappe vorgesehen. Zur Unterstützung der Angebotsentwicklung und Nachführung der Strukturen wurde der SRO AG ein Darlehen zur Liquiditätssicherung in der Höhe von CHF 4 Millionen gewährt. Der Vertrag zur Weiterführung des Darlehens der SRO AG auf neuer rechtlicher Grundlage ist in der Planung berücksichtigt, die Unterzeichnung des Darlehensvertrages ist aber noch pendent.

– Die Planung für das Neue Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS) für die Sozialdienste wurde dem Kreditbeschluss angepasst.

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
317.4	316.1	210.7	201.8	196.2	196.1

Kommentar

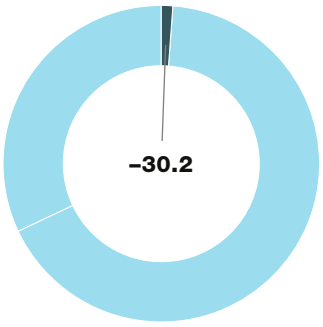
Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen jeweils per Stichtag 31. Dezember sowie den Soll-Stellenbestand ab 2025. Vorübergehend nicht besetzte Stellen führen zu Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

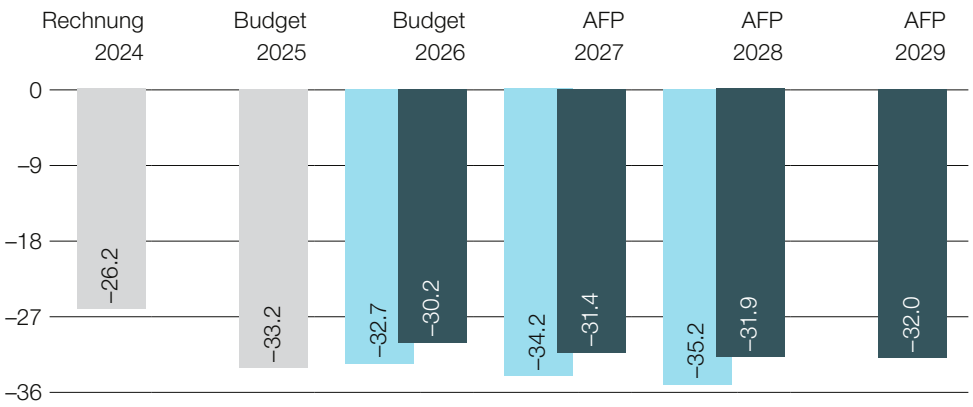
Zusätzlich dazu sind folgende Faktoren zu erwähnen:

- Per 1. Januar 2022 wurden im Rahmen der Umsetzung von REVOS und des Projekts bFSL 5,8 Stellen zu BKD bzw. DIJ verschoben.
- Per 1. Januar 2023 werden die Stellen der drei staatlichen Institutionen Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, Schulheim Schloss Erlach und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz an die DIJ bzw. an die BKD verschoben.
- Ab 1. Januar 2024 werden zwei Stellen aufgrund des Neuen Fallführungssystems (NFFS) für die Sozialdienste sowie eine Stelle im Rahmen der Umsetzung des BLG geschaffen.
- Ab 1. Januar 2025 werden zwei Stellen geschaffen insbesondere für die Unterstützung von Gemeinden und Kindertagesstätten bezüglich Betreuungsgutscheine.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Führungsunterstützung der Direktorin/des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für die Direktorin/den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GSI; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–26 475 416**	**–33 314 776**	**–30 385 257**	**–31 497 786**	**–32 057 779**	**–32 108 278**
30 Personalaufwand	–9 447 553	–10 167 564	–10 493 424	–10 570 322	–10 339 152	–10 400 167
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–7 899 634	–15 545 200	–15 523 600	–15 656 600	–15 506 600	–14 706 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–4 992 733	–6 715 012	–3 281 233	–4 183 865	–5 125 027	–5 914 511
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–902 422	–810 000	–1 010 000	–1 010 000	–1 010 000	–1 010 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 233 073	–77 000	–77 000	–77 000	–77 000	–77 000
Betrieblicher Ertrag	**238 870**	**145 000**	**145 000**	**145 000**	**145 000**	**145 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	99 848	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
43 Verschiedene Erträge	4 750	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	19 273	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	115 000	115 000	115 000	115 000	115 000	115 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–26 236 546**	**–33 169 776**	**–30 240 257**	**–31 352 786**	**–31 912 779**	**–31 963 278**
34 Finanzaufwand	–5 742	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–5 742**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–26 242 288**	**–33 169 776**	**–30 240 257**	**–31 352 786**	**–31 912 779**	**–31 963 278**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–26 242 288**	**–33 169 776**	**–30 240 257**	**–31 352 786**	**–31 912 779**	**–31 963 278**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Führungsunterstützung	–3 037 997	–3 669 298	**–4 168 756**	–4 191 291	–4 170 695	–4 190 167
Dienstleistungen für Ämter/Dritte	–21 513 706	–27 443 711	**–24 109 640**	–25 185 838	–25 783 347	–25 802 667
Rechtliche Dienstleistungen	–1 690 585	–2 056 766	**–1 961 861**	–1 975 657	–1 958 737	–1 970 445

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung führt die Anpassung der Planung an den bewilligten Kredit für das Neue Fallführungssystem (NFFS) für die Sozialdienste einerseits zu Minderkosten in der Erfolgsrechnung (rund CHF 1 Mio. jährlich 2026 bis 2029; die Projektkosten entwickeln sich insgesamt in der Investitions- und Erfolgsrechnung über die gesamte Projektdauer gemäss bewilligtem Kredit, jedoch gibt es Verschiebungen zwischen den Planjahren und zwischen der Erfolgs- und der Investitionsrechnung gegenüber der alten Planung). Aufgrund der Aktualisierung der NFFS-Projektplanung ergeben sich auch geringere Abschreibungen gegenüber der bisherigen Planung (rund CHF 2 Mio. jährlich). Auch hat der Entscheid des Regierungsrates, im Jahr 2026 den Sachaufwand zu kürzen, eine Reduktion von CHF 0,1 Millionen zur Folge. Schliesslich muss mit höheren Mitgliederbeiträgen an die interkantonalen Konferenzen (GDK, SODK) gerechnet werden (CHF 0,2 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende grösseren Rechtssetzungsprojekte sind im Gang:

- Rechtsgrundlagen wirtschaftliche Sozialhilfe (Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]) sowie Ausführungserlasse (insbesondere Totalrevision Sozialhilfeverordnung (SHV; BSG 860.111), Inkrafttreten noch offen, nicht vor 2026).
- Anpassung der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV) im Zusammenhang mit der Einführung von NFFS
- Feinjustierung NABE: Revision des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) und der Ausführungserlasse als indirekte Änderungen gemeinsam mit der SHG-Totalrevision (vgl. oben)
- Revision Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen [Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111]), geplantes Inkrafttreten: 2026
- Revision der Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41), geplantes Inkrafttreten: 2026
- Überprüfung der Rechtsgrundlagen im Spitalversorgungsbereich insbesondere im Hinblick auf die Liquiditätssicherung der Spitäler und die gesetzliche Verankerung der digitalen Gesundheitsplattform: Spitalversorgungsverordnung (SpVV; BSG 812.112) per Ende 2025, Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.111) per anfangs 2027.

Durch die Digitalisierung von direktionsinternen Abläufen sowie des Datenaustauschs mit externen Partnern sollen Effizienzsteigerungen erzielt werden, welche Ressourcen für neue Herausforderungen verfügbar machen.

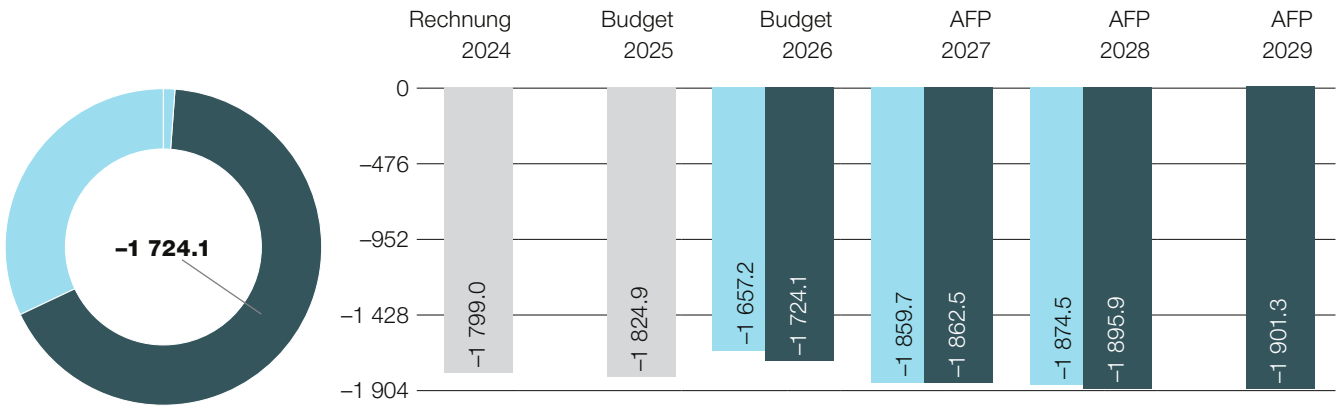
Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	247	180	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	17	3	schwankend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	74	55	schwankend
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	16	13	steigend
Anzahl der juristischen Unterstützungen	407	422	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	197	201	schwankend
Anzahl bei der GSI eingereichter Beschwerden	52	58	steigend
Anzahl von der GSI erledigter Beschwerden	42	70	steigend

5.7.2 Gesundheitsversorgung



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Spitalgebundene Versorgung, vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Untersuchungen und Behandlungen inkl. Grund- und Notfallversorgung (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie).

Bodengebundene notfall-medizinische Versorgung (Rettungswesen).

Für ältere und chronisch kranke Menschen werden stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote bereitgestellt.

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz der Kantonsärztin/des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes.

Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten (Gesundheitsförderung).

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–1 814 648 162**	**–1 837 412 054**	**–2 054 531 711**	**–1 922 196 397**	**–1 912 269 517**	**–1 916 812 515**
30 Personalaufwand	–11 754 030	–11 799 555	–12 131 209	–12 120 262	–12 149 667	–12 268 018
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 722 731	–4 359 100	–4 349 400	–4 560 400	–4 660 400	–4 660 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–41 022	–47 770	–54 069	–59 728	–59 453	–62 388
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 799 003 025	–1 821 205 630	–1 880 178 938	–1 883 274 103	–1 895 399 997	–1 899 821 709
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–127 353	0	–157 818 096	–22 181 904	0	0
Betrieblicher Ertrag	**14 148 857**	**12 531 815**	**172 590 279**	**37 502 395**	**16 396 427**	**15 512 792**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 367 998	3 339 000	3 354 000	3 354 000	3 354 000	3 354 000
43 Verschiedene Erträge	833	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	6 700	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
46 Transferertrag	8 921 956	9 112 815	11 338 183	11 886 491	12 962 427	12 078 792
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	851 369	80 000	157 898 096	22 261 904	80 000	80 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 800 499 305**	**–1 824 880 239**	**–1 881 941 432**	**–1 884 694 002**	**–1 895 873 090**	**–1 901 299 723**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 536 800	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**1 536 800**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–1 798 962 505**	**–1 824 880 239**	**–1 881 941 432**	**–1 884 694 002**	**–1 895 873 090**	**–1 901 299 723**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	157 818 096	22 181 904	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**157 818 096**	**22 181 904**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 798 962 505**	**–1 824 880 239**	**–1 724 123 336**	**–1 862 512 098**	**–1 895 873 090**	**–1 901 299 723**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Akutsomatik	–1 009 028 454	–995 314 875	**–866 497 682**	–999 922 771	–1 020 673 430	–1 010 177 577
Rehabilitation	–86 100 875	–84 003 662	**–78 622 899**	–79 130 313	–80 129 276	–81 132 732
Praktische Aus- und Weiterbildung	–39 534 817	–43 781 767	**–69 933 248**	–69 852 283	–68 852 321	–69 858 816
Rettungswesen	–28 840 897	–28 729 433	**–28 829 021**	–28 838 183	–28 838 848	–28 843 960
Psychiatrie	–211 719 452	–207 546 062	**–210 350 855**	–210 658 269	–211 657 232	–213 360 688
Gesundheitsförderung	–1 241 953	–3 030 622	**–3 513 565**	–3 572 701	–3 649 325	–3 771 629
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	–409 974 579	–446 345 947	**–450 151 773**	–454 171 655	–465 571 148	–477 581 457
Heilmittelsicherheit und -kontrolle	–1 550 042	–2 664 872	**–2 652 325**	–2 695 016	–2 805 920	–2 833 312
Übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten	–7 240 779	–8 363 177	**–8 693 421**	–8 726 913	–8 736 511	–8 758 175
Katastrophenmanagement	–1 589 176	–1 852 067	**–1 677 439**	–1 695 822	–1 699 915	–1 692 501
Aufsicht und Bewilligung	–2 141 481	–3 247 756	**–3 201 108**	–3 248 172	–3 259 166	–3 288 879

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Für die Jahre 2028 und 2029 wurden noch keine finanziellen Mittel betreffend die Umsetzung der Einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS) aufgenommen. Die Auswirkungen auf den Kanton Bern können noch nicht abgeschätzt werden. Die Vorbereitungsarbeiten auf Ebene Bund und Kanton laufen an.

Materiell wurden in folgenden Aufgabengebieten gegenüber der letztjährigen Planung folgende Anpassungen vorgenommen:

Akutsomatik:

- Mehrkosten ab 2027 von jährlich CHF 0,5 bis 4 Millionen aufgrund der erwarteten demographischen Entwicklung
- Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rahmenkredit Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) für die Unterstützung von Netzwerken in der Grundversorgung (jährlich CHF 1 Mio.)
- Zusätzliche Aufwendungen in den Jahren 2026 und 2027 von je CHF 10 Millionen im Zusammenhang mit dem Zusatzkredit zum Rahmenkredit Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) für die Erhöhung der Abgeltung an die beiden Kinderkliniken
- Kürzungen in den Jahren 2028 und 2029 von je CHF 4,5 Millionen im Zusammenhang mit dem Rahmenkredit Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) für die Mitfinanzierung des jährlichen Defizits der beiden Kinderkliniken
- Mehrkosten von CHF 11 Millionen für das Jahr 2026 zur Mitfinanzierung des Aufbaus einer digitalen Gesundheitsplattform im Kanton Bern.

Rehabilitation:

– Verschiebung von jährlich CHF 3 bis 5 Millionen von der Rehabilitation in die Akutsomatik (Paraplegiologie und Frührehabilitation).

Psychiatrie:

– Mehrkosten von jährlich CHF 3 bis 3,9 Millionen aufgrund des anhaltenden Trends eines zunehmenden Bedarfs.

Alter:

– Anpassung der Lohnmassnahmen im Alters- und Langzeitbereich Pflege analog Kantonspersonal (Minderkosten von CHF 2,1 Mio. bis Mehrkosten von CHF 7,8 Mio.)

– Planerische Kürzung von CHF 7 Millionen im Jahr 2026 sowie von CHF 14 Millionen in den Jahren 2027 bis 2029.

Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung:

– Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Zusatzkredit zum Rahmenkredit Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) für die Erhöhung der Abgeltung für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung von CHF 26,3 Millionen im Jahr 2026 und CHF 25,8 Millionen in den Jahren 2027 bis 2029.

Der Entscheid des Regierungsrates, im Jahr 2026 den Sachaufwand zu kürzen, hat eine Reduktion von CHF 0,211 Millionen zur Folge.

In der Investitionsrechnung wurden zusätzliche Mittel aufgenommen für die Unterstützung zur betrieblichen Restrukturierung nach Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11). Mittel im Umfang von CHF 50 Millionen sind für Kapitalerhöhungen in Beteiligungen zur Verbesserung der Psychiatrieversorgung vorgesehen. Weiter wurden in der Investitionsrechnung Anpassungen gemacht in Bezug auf die Aus- und Rückzahlung von Darlehen.

Schliesslich wurde die Planung der Auflösung des Fonds für Spitalinvestitionen angepasst (Verschlechterung um CHF 22,2 Mio. im Jahr 2025 und Verbesserung im selben Umfang im Jahr 2026).

Screeningprogramme: Aufgrund der Einführung des Tarifs für ambulante ärztliche Leistungen und Dokumentation (TARDOC) und des Fehlens einer Pauschale im TARDOC für Screeningprogrammbetreiber für Leistungen wie Qualitätssicherung, Archivierung usw., können für den Kanton allenfalls Zusatzkosten entstehen. Diese Zusatzkosten sind aktuell nicht einschätzbar, da die Screeningprogrammbetreiber voraussichtlich mit den Krankenkassen Verhandlungen zu den zukünftigen Tarifen der Screeningprogrammleistungen führen werden und folglich die Tarife erst danach bekannt sein werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Für das Jahr 2024 liegen fast flächendeckend rechtskräftige Tarife (inkl. einem Anteil der ausserordentlichen Teuerung der Jahre 2022 und 2023) in allen stationären Bereichen vor.

Auch für das laufende Jahr 2025 konnten sich die Tarifparteien mehrheitlich einigen. Wenige Leistungserbringer (z. B. UPD AG und PZM AG) verfügen über keine vereinbarten Tarife, jedoch laufen die Verhandlungen noch. Einzig im Bereich der Geburtshäuser sind Festsetzungsverfahren hängig. Der Insel Gruppe AG (InsG AG) gelang es, die Festsetzungsverfahren im universitären Bereich (Groupe mutuel SA und CSS AG) ab dem Jahr 2012 durch rückwirkende Einigungen zu beseitigen. Einzig für die Tarife des Jahres 2022 und 2023 ist noch mit der HSK ein Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig. Für die Planung der Jahre 2026 bis 2029 wurde von einem konstanten Tarifniveau ausgegangen.

Im spitalambulanten Bereich ist zudem ein Beschwerdeverfahren ab dem Jahr 2021 betreffend Taxpunktwert TARMED für den Verein diespitäler.be und die tarifsuisse ag sowie CSS AG hängig. Mit einem Tarifabschluss über einen höheren Taxpunktwert mit der HSK konnte diespitäler.be (inkl. InsG AG) die jahrelang blockierte Situation durchbrechen.

Die Einführung der neuen Tarifstrukturen TARDOC und ambulante Pauschalen ab dem Jahr 2026 bringt für die Leistungserbringer nicht nur eine grosse Veränderung mit Unsicherheiten (u.a. Liquiditätsrisiko) mit sich, sondern auch eine Chance zu einer leistungsgerechteren Abgeltung und Förderung der Ambulantisierung. Ob mit der noch nicht in der Planung abgebildeten Einführung von EFAS ab dem Jahr 2028 die Anreize zur Erbringung von ambulanten Leistungen verbessern wird, wird sich zeigen.

Grundsätzlich besteht weiterhin das systematische Risiko von nicht kostendeckenden Tarifen im stationären, aber auch im ambulanten Bereich.

Es werden verschiedenen Projekte und Programme weitergeführt:

Präventivmedizin:

– Weiterführung qualitätsgesicherter Vorsorgeprogramme für die Früherkennung von Brust- und Darmkrebs.

– Förderung der ambulanten ärztlichen Grund- und Notfallversorgung insbesondere in peripheren Gebieten.

– Revision der Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41) zur Sicherstellung des schulärztlichen Dienstes.

– Digitalisierung zur Optimierung bei der Meldung und Bearbeitung von meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

– Mitarbeit bei der Umsetzung eines kantonalen Hitzeplans.

– Weiterführung des Praxisassistenzprogramms. Neue Periode geplant 2027–2030.

Die Einführung des «4+Regionenmodells» im Rettungswesen wird abgeschlossen.

Die Weiterentwicklung der Sanitätsnotrufzentralen SNZ, wobei die Umsetzung nach der Inbetriebnahme des neuen Polizeizentrums Niederwangen erfolgt.

Heilmittelsicherheit und -kontrolle:

Das Konzept für die Kontrolle der Instandhaltung und Wiederaufbereitung von Medizinprodukten in Zahnarztpraxen wird umgesetzt (Selbstdeklarationspflicht). Die Umsetzung der durch die Medizinprodukteverordnung vorgeschriebenen Kontrollen soll 2026 im Rahmen einer Swissmedic-Schwerpunktaktion erstmals auch bei ausgewählten Arztpraxen stattfinden.

Im Pharmazeutische Kontrolllabor läuft ein Projekt zur Einführung eines Laborinformationsmanagementsystems.

Chancen und Risiken

Eine Steuerung der Menge der erbrachten Leistungen durch den Kanton ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sowie nicht beeinflussbarer Faktoren wie Mengenausweitungen, Demographie, neuen Therapien sowie Langzeitauswirkungen der COVID-19-Pandemie (insbesondere in der Psychiatrie) nicht möglich und wäre auch nicht sachgerecht. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon prozentual kleine Abweichungen bereits im Umfang von ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus.

Die durch die starke Teuerung in den Jahren 2022 und 2023 sowie die zusätzlich erhöhten Personalkosten infolge des Fachkräftemangels bedingte Verschlechterung der Finanzstruktur und Liquidität konnte in der bernischen wie auch schweizerischen Spitallandschaft mit gestiegenen Tarifen und diversen Sanierungsprogrammen der Leistungserbringer etwas aufgefangen werden. Da der Kanton für die Versorgungssicherheit der bernischen Bevölkerung zuständig ist, bleibt die nach wie vor angespannte Finanzlage unverzichtbarer Listenspitäler ein finanzielles Risiko.

Es besteht das Risiko, dass zur Unterstützung der Restrukturierung der Psychiatrie in der Grossregion Bern und in der Region Biel – Seeland – Berner Jura zusätzliche, hohe Kosten auf den Kanton Bern zukommen.

In den kommenden Jahren werden im Altersbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache ist die demographische Entwicklung und der Anstieg der Anzahl älterer und hochbetagter Menschen.

Ein Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar, insbesondere an diplomierten Pflegefachpersonen. Mit der seit dem Jahr 2012 gesetzlich verankerten Ausbildungsverpflichtung wird das vorhandene Ausbildungspotential im Kanton jährlich ausgeschöpft. Betriebe engagieren sich in neuen Ausbildungsformen (z.B. Ausbildungsstationen im Langzeitinstitutionen), um die praktische Ausbildung für Pflegestudierende attraktiver zu gestalten. Mit der Ausbildungsoffensive im Rahmen der Pflegeinitiative sollen in den nächsten acht Jahren zusätzlich innovative und nachhaltige Massnahmen umgesetzt werden. Auch in Bezug auf ärztliches Fachpersonal besteht Handlungsbedarf. Seit 1. Januar 2023 werden alle Listenspitäler im Kanton Bern zu einer Weiterbildungsleistung für Assistenzärztinnen und -ärzte verpflichtet. Die Abgeltung der ärztlichen Weiterbildung erfolgt differenziert und soll auf 2025 erhöht werden. Bei Unterschreitung der Weiterbildungspflicht werden Ausgleichszahlungen erhoben, welche für die Förderung von unterversorgten Fachrichtungen eingesetzt werden. In Bezug auf die Hausarztmedizin wird neben dem Programm «Praxisassistenz», das weitergeführt werden soll, eine weitere Fördermassnahme für diese Fachrichtung umgesetzt.

Der Hausärztemangel führt zu einer Belastung des hausärztlichen Notfalldienstes und es besteht das Risiko, dass der Notfalldienst in einigen Regionen nicht mehr flächendeckend abgesichert werden kann. Zur Unterstützung des Notfalldienstes wurden Pilotprojekte mit finanzieller Unterstützung durch den Kanton initiiert.

Ein weiteres Risiko besteht im sich verschärfenden Mangel an Schulärztinnen und Schulärzten. Die Einführung einer revidierten Schulärzteverordnung soll dem entgegenwirken.

Auch die Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten stellt ein schwer abschätzbares Risiko dar. Sollte eine übertragbare Krankheit sich rasch ausbreiten, kann das sehr schnell zu einer sehr hohen Belastung des Gesundheitswesens führen.

Verschiedene revidierte Bundesgesetze (Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11], Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe [Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81] und Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe [Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21], Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung [Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG; SR 810.10] wie auch die Revision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]) betreffend Zulassungsregulierung haben einen erhöhten Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand in der Abteilung Bewilligungen und Aufsicht zur Folge. Die angestossene Digitalisierung der Prozesse bindet mittelfristig zusätzlich personelle Ressourcen, bevor durch optimierte, digitale Prozesse diese wieder auf andere Aufgaben umgelenkt werden können.

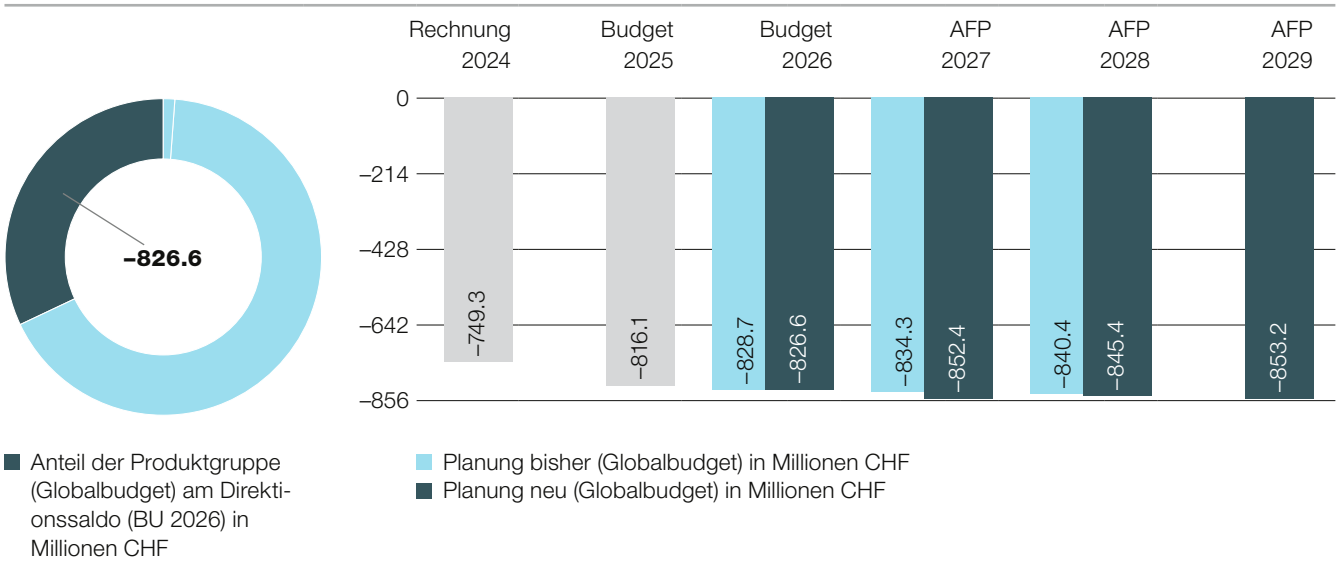
Es besteht das Risiko, dass die Aufgaben im Bereich der Kontrolle der Instandhaltung und Wiederaufbereitung von Medizinprodukten sowie der Prüfung der Arzneimittel nach eigener Formel mangels finanzieller und personeller Ressourcen nicht ausreichend wahrgenommen werden können.

Im Rahmen der laufenden und geplanten Revisionen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) und deren Verordnungen können sich im Heilmittelbereich weitere Aufgaben von momentan noch nicht beurteilbarer Tragweite ergeben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl stationärer Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	142 817	142 817	konstant
Case Mix (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	154 379	154 379	konstant
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationsklinik)	187 085	187 085	steigend
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringenden aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	132 204	132 204	konstant
Anzahl Rettungseinsätze	70 000	56 096	konstant
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeit zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%): Hilfsfristenregelung 80/30 (Versorgungsplanung)	96	96	konstant
Anteil der Rettungseinsätze P1 und S1 mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeit zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%): Hilfsfristenregelung 90/15 (IVR)	75	70	sinkend
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 329	1 545	steigend
Verweildauer Psychiatrie (auch: LOS, Length of Stay): Summe der Verweildauer aller abgerechneten Behandlungsfälle eines Spitals (ab 2021; bis 2020 Anzahl stationäre Pflegetage Psychiatrie)	354 486	354 486	steigend
Anzahl bewilligter Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	15 156	15 106	konstant
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	12 898	12 661	konstant
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1)	57 301	56 421	steigend
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	6.33	6.67	steigend
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 645	2 619	konstant
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	2 406	3 208	steigend
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Meningokokken, Masern)	21 548	12 176	sinkend
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	600	600	konstant
Anzahl durchgeführter Inspektionen bei Betrieben (vgl. oben)	236	200	konstant
Anzahl durchgeführter Laboruntersuchungen	2 193	2 199	konstant
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (in kg)	13 145	13 530	schwankend
Anzahl bearbeiteter aufsichtsrechtliche Verfahren	107	107	konstant
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optikerinnen/Optiker, Psychologinnen/Psychologen, Apothekerinnen/Apotheker und Drogistinnen/Drogisten	1 943	2 140	konstant
Day Mix Psychiatrie (DM): Summe der effektiven Kostengewichte aller abgerechneten Behandlungsfälle eines Spitals (ab 2021)	359 273	359 273	steigend
Anzahl Tagesklinik Pflegetage Berner/Bernerinnen	71 833	74 400	steigend

5.7.3 Integration und Soziales



Beschreibung

Soziales:
Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt.

Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren. Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr. Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z.B. Opferhilfe (z.B. Psychotherapiekosten, Kosten für Anwältinnen/Anwälte, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Soziale Integration:
Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbstständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen/Migranten gestärkt.

Asyl- und Flüchtlingshilfe:
Die Sozialhilfe, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sichergestellt.

Soziale Einrichtungen und Assistenz:
Erwachsene mit einer Behinderung erhalten Betreuung, Pflege und Beratung in ambulanter und stationärer Form. Kinder im Vorschulalter erhalten Therapie und Förderung unter Einbezug des Systems Familie. Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–1 139 909 013**	**–1 138 188 858**	**–1 254 375 804**	**–1 268 547 651**	**–1 205 577 673**	**–1 213 744 865**
30 Personalaufwand	–13 738 855	–14 056 506	–14 324 099	–14 094 536	–13 959 462	–14 004 657
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–6 017 697	–4 296 760	–4 298 760	–4 583 760	–4 583 760	–4 583 760
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–826 688	–826 688	–826 688	–826 688	–826 688	–826 688
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–442 691	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
36 Transferaufwand	–1 107 384 519	–1 112 841 628	–1 228 678 351	–1 242 794 761	–1 179 959 858	–1 188 081 855
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–11 498 562	–6 167 275	–6 247 905	–6 247 905	–6 247 905	–6 247 905
Betrieblicher Ertrag	**390 686 706**	**322 123 619**	**427 770 520**	**416 134 187**	**360 143 055**	**360 576 875**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	784 565	2 251 620	2 251 620	2 251 620	2 251 620	2 251 620
43 Verschiedene Erträge	100	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	296 000	296 000	296 000	296 000	296 000
46 Transferertrag	388 600 666	319 508 499	424 442 352	412 798 888	356 800 554	357 227 101
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 301 375	67 500	780 548	787 679	794 881	802 154
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–749 222 306**	**–816 065 239**	**–826 605 285**	**–852 413 463**	**–845 434 619**	**–853 167 990**
34 Finanzaufwand	–88 087	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	35 594	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–52 493**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–749 274 799**	**–816 065 239**	**–826 605 285**	**–852 413 463**	**–845 434 619**	**–853 167 990**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–749 274 799**	**–816 065 239**	**–826 605 285**	**–852 413 463**	**–845 434 619**	**–853 167 990**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Soziales	–331 696 756	–367 234 173	**–344 514 438**	–350 329 293	–351 887 421	–352 644 501
Integration	–17 498 623	–24 181 610	**–24 332 609**	–24 423 152	–24 616 868	–24 795 650
Asyl und Flüchtlingssozialhilfe	–19 116 092	–24 239 064	**–25 990 628**	–35 050 268	–20 383 560	–20 396 698
Soziale Einrichtungen und Assistenz	–380 963 327	–400 410 392	**–431 767 610**	–442 610 750	–448 546 771	–455 331 141

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Materiell wurden in diesen Aufgabengebieten gegenüber der letztjährigen Planung insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

– Die Hochrechnung für die wirtschaftliche Hilfe weist einen Rückgang der Anzahl Klienten im Sozialhilfebereich aus, was zu einer Reduktion von CHF 25 Millionen führt (inkl. Besoldungskosten Sozialdienste).

– Im Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde das Budget für das Jahr 2027 um CHF 20 Millionen erhöht. Gegenwärtig laufen mehrere Projekte zu Fragen der Finanzierungsmechanismen seitens Bund. Zudem sind im Sparpaket des Bundes indirekte Kürzungen vorgesehen, indem die Rahmenbedingungen verändert werden (kürzere Fristen bis zur Erreichung der Integrationsziele). Andererseits werden aber auch bestehende Fehlanreize korrigiert. So sollen etwa Globalpauschalen nicht mehr um die kantonalen Faktoren der Arbeitstätigkeit korrigiert, sondern für alle Fälle der Kohorten ausbezahlt werden. In Summe entstehen gegenläufige Bewegungen und es ist schwer abschätzbar, welchen Impact die kommenden Entscheide auf die Aufwände der Kantone haben werden. Gemäss Planungsvorgaben der Regierung wurden ab 2028 die Kosten für Personen mit Schutzstatus S nicht in der Planung berücksichtigt.

– Um den steigenden Kosten bei den Angeboten für Erwachsene mit einer Behinderung, bedingt durch das demographische Wachstum sowie der Erhöhung der Beiträge für ausserkantonale Betreuung, gerecht zu werden, wurden Budgeterhöhungen eingeplant (CHF 21,2 Mio. bis CHF 27,3 Mio. in den Jahren 2026 bis 2029).

– Wohnheime im Behindertenbereich sind grundsätzlich verpflichtet, die Zulassung als Spitex Organisation zu erlangen, sofern sie nicht auf der Pflegeheimliste stehen. Mit der Zulassung als Spitex-Organisation wird sichergestellt, dass die Leistungen, die gleichzeitig der Definition von Pflegeleistungen gemäss Artikel 7 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Kran-

kenpflegeversicherung (KLV) entsprechen, auch weiterhin von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wohnheims erbracht werden können. Nun wurde entschieden, dass Institutionen sich von dieser Pflicht befreien können. Das hat zur Folge, dass Kosten vom Kanton, statt von weiteren Mitfinanzierern (Kranken- und Unfallversicherer) getragen werden müssen.

– In der Opferhilfe wird neu ein nationales Opferhilfetelefon (Mehrkosten von jährlich CHF 0,2 Mio. nach Lastenausgleich) eingeführt.

– Die Ermächtigungen für Obdach/Wohnen werden aufgrund von Neueröffnungen um jährlich CHF 0,5 Mio. Kantonsanteil (d.h. nach Lastenausgleich) erhöht.

– Für Lohnmassnahmen analog Kantonspersonal fallen Minderkosten von jährlich rund CHF 0,9 Mio. in den Jahren 2027–2028 und CHF 4,4 Millionen im Jahr 2029 an (Kantonsanteil, d.h. nach Lastenausgleich).

– Schliesslich hat der Entscheid des Regierungsrates, im Jahr 2026 den Sachaufwand zu kürzen, eine Reduktion von CHF 0,3 Mio. zur Folge.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Sozialsystem im Kanton Bern umfasst ein breites und differenziertes Spektrum an Leistungen in mehreren Direktionen. In den letzten Jahren sind bereits mehrere Gesetze revidiert worden (SLG; BSG 860.2, BLG; BSG 860.3, SAFG; BSG 861.1, KFSG; BSG 213.319, VSG; BSG 432.210). Das neue Sozialhilfegesetz SHG komplettiert die rechtlichen Grundlagen. Mit der Totalrevision wird die Wirkungsorientierung ins Zentrum gestellt. Die Anpassungen in der individuellen Sozialhilfe sowie der Organisation und den Zuständigkeiten sollen sicherstellen, dass die Leistungen wirksam und kosteneffizient erbracht werden.

Mit der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs NA-BE soll die Integration insbesondere bei der Sprachkompetenz sowie der Bildung und Arbeitstätigkeit gestärkt werden. Die Schnittstellen werden reduziert, die Verantwortlichkeiten gebündelt, Ziele und Massnahmen kennzahlenbasiert vorgeben. Die Leistungen werden z. T. erfolgsorientiert abgegolten. Die zwischen dem Bund und den Kantonen vereinbarte Integrationsagenda setzt den übergeordneten Rahmen.

2025–2026 werden die vier Schwerpunkte von NA-BE durch einen externen Partner evaluiert (Integration/Kosteneffizienz/Steuerung, Controlling und Aufsicht/Anpassungsfähigkeit und Krisenresilienz). Die gewonnen Erkenntnisse legen die Grundlage für die Weiterentwicklung des Systems.

Am 1. Januar 2024 ist das neue Behindertenleistungsgesetz (BLG; BSG 860.3) in Kraft getreten. Der Wechsel von einer Objekt- zu einer Subjektfinanzierung mit individuellem Budget soll die Autonomie und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen erweitern, namentlich im Bereich des Wohnens. Innerhalb der Übergangsfrist von 2024–2027 wird bei allen Menschen mit Behinderungen ihr behinderungsbedingter Bedarf mit Instrument «Individueller Hilfeplan» (IHP) erhoben. Der Mensch mit Behinderungen kann selbst entscheiden, bei wem er die für ihn nötigen Leistungen einkauft.

Der Kanton Bern verfolgt mit dem BLG einen Ansatz, der in dieser Form schweizweit einzigartig ist. Gross sind jedoch auch die Herausforderungen, weil viele Schnittstellen zum jetzigen System gelöst werden müssen. Die Kosten für die zusätzlichen Leistungen und die gegenüber früher stark erweiterten Zahl der Anspruchsberechtigten sind kaum verlässlich zu schätzen gewesen. Es zeigt sich nun, dass die individuellen Bedarfe im Schnitt höher liegen als angenommen.

Chancen und Risiken

In der Sozialhilfe können unerwartet eintretende Krisen (z.B. COVID-19-Pandemie oder Ukraine-Krieg) zu konjunkturellen Verwerfungen führen, die zeitlich nachgelagert zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage und daraus folgend zu einem Anstieg der Sozialhilfequote führen können. Ebenso können der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung), Änderungen im Sozialhilfesystem sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Das Eintreten, das Ausmass und die damit verbundenen Auswirkungen können im Voraus nur schwer abgeschätzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die grosse Anzahl ukrainischer Flüchtlinge in den nächsten Jahren die Sozialhilfekosten ansteigen. Das Ausmass wird davon abhängen, wie lange der Ukraine-Krieg andauern wird und ob die Geflüchteten rasch in ihr Heimatland zurückkehren werden oder nicht.

Seit 2017 werden die Besoldungskosten für das Sozialdienstpersonal durch Pauschalen abgegolten. Seit 1. April 2019 können Gemeinden Betreuungsgutscheine für die Kindertagesbetreuung einführen. Beide Systemwechsel bieten Chancen, bringen jedoch auch Risiken bezüglich der Kostenentwicklung mit sich.

In den kommenden Jahren werden im Behindertenbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demographische Entwicklung wie steigende Geburtenraten und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts hat sich gezeigt, dass zur Einhaltung der vom Grossen Rat geforderten Kostenneutralität effektive und griffige Steuerungselemente notwendig sind. Die gesetzlichen Grundlagen (Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG); BSG 860.3) ermöglichen die Implementierung solcher Elemente. Die Diskussion über die Implementierung und Umsetzung der möglichen Steuerungselemente muss noch geführt werden.

Der Entscheid für das Abklärungsinstrument IHP hat sich bereits bewährt. Da IHP seit mehreren Jahren in anderen Kantonen sowie in Deutschland angewendet wird, kann im Rahmen der Umsetzungsarbeiten auf die Erfahrungswerte der anderen Anwenderinnen und Anwender zurückgegriffen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl unterstützter Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	42 000	40 400	sinkend
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; in %)	4	4	sinkend
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	0	0	steigend
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 200	1 200	konstant
Anzahl Personen des Asylbereichs mit Bleiberecht in kantonaler Zuständigkeit (Asylsuchende, Flüchtlinge < fünf Jahre, Vorläufig Aufgenommene < sieben Jahre)	7 300	7 000	konstant
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	1 550	1 550	sinkend
Anzahl bewilligter Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 320	4 320	steigend
Anzahl erwachsener Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	7 775	7 775	steigend
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	279	279	konstant
Anzahl der mit Betreuungsgutscheinen finanzierten Vollzeit-Plätze Kindertagesstätten	7 722	7 594	sinkend
Anzahl der mit Betreuungsgutscheinen finanzierten Vollzeit-Plätze Tagesfamilien	677	543	sinkend

5.8 Spezialfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Suchtprobleme

Beschreibung

In Art. 70 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1) ist festgelegt, dass die Mittel des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet werden.

Der Fonds wird aus folgenden Quellen geäufnet:

- Alkoholzehntel gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680)
- Anteil «Prävention» gemäss Artikel 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordates vom 20. Mai 2019 (GSK; BSG 945.4–1)
- Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
- Spielbankenabgabe gemäss Artikel 28 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520).

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 233 601**	**–6 336 000**	**–6 336 000**	**–6 336 000**	**–6 336 000**	**–6 336 000**
Veränderung		–1.6 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Ertrag	**6 233 601**	**6 336 000**	**6 336 000**	**6 336 000**	**6 336 000**	**6 336 000**
Veränderung		1.6 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–100	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–442 691	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–5 751 310	–6 168 500	–6 168 500	–6 168 500	–6 168 500	–6 168 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–39 500	–67 500	–67 500	–67 500	–67 500	–67 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	296 000	296 000	296 000	296 000	296 000
46 Transferertrag	6 233 601	6 040 000	6 040 000	6 040 000	6 040 000	6 040 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–2 918 184	–3 360 875	–3 064 875	–2 768 875	–2 472 875	–2 176 875
Vermögensbestand per 31.12.	–3 360 875	–3 064 875	–2 768 875	–2 472 875	–2 176 875	–1 880 875
Vermögensveränderung	–442 691	296 000	**296 000**	296 000	296 000	296 000

Kommentar

Im Bereich der budgetierten Ausgaben und Einnahmen wurden keine Änderungen vorgenommen.

5.9 Vorfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Spitalinvestitionen

Beschreibung

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen Investitionsgeschäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) bewilligt. Es erfolgen deshalb nur noch Auszahlungen über den Fonds für Spitalinvestitionen für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 700**	**0**	**–157 818 096**	**–22 181 904**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %	0.0 %	85.9 %	100.0 %	0.0 %
Ertrag	**6 700**	**0**	**157 818 096**	**22 181 904**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	–85.9 %	–100.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–6 700	0	–157 818 096	–22 181 904	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	6 700	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	157 818 096	22 181 904	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–188 965 219	–188 958 519	–188 958 519	–31 140 423	–8 958 519	–8 958 519
Vermögensbestand per 31.12.	–188 958 519	–188 958 519	–31 140 423	–8 958 519	–8 958 519	–8 958 519
Vermögensveränderung	6 700	0	**157 818 096**	22 181 904	0	0

Kommentar

Gestützt auf das Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen wird der Fonds gestaffelt aufgelöst. Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist, und wird koordiniert mit den Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds. In der aktuellen Planung ist je eine Entnahme von rund CHF 157,8 Millionen im Jahr 2025 und von rund CHF 22,2 Millionen im Jahr 2026 eingestellt.

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

6.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–29.3	0.1
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–74.5	0.0
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.2	0.1
Raumordnung und Gemeindewesen	–24.9	4.9
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–153.1	77.9
Kantonale Einrichtungen	–43.2	43.7
Vollzug der Sozialversicherungen	–1 489.7	952.4
Regierungsstatthalterämter	–28.8	14.4
Betreibungen und Konkurse	–43.9	55.3
Führen des Grundbuches	–17.9	110.5
Führen des Handelsregisters	–3.7	4.0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–202.3	29.8
Geoinformation	–15.7	6.5

6.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

in Millionen CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Führungsunterstützung	–37.8	–29.8	–29.3	–29.6	–29.2	–29.3
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–74.2	–74.3	–74.5	–75.2	–75.8	–76.6
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.8	–2.2	–2.1	–2.1	–2.1	–2.1
Raumordnung und Gemeindewesen	–16.9	–19.7	–20.0	–20.3	–20.4	–20.5
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–71.1	–69.1	–75.2	–77.5	–78.9	–79.5
Kantonale Einrichtungen	–2.1	0.5	0.4	0.2	–0.0	–0.3
Vollzug der Sozialversicherungen	–566.8	–553.1	–537.3	–537.5	–624.3	–632.7
Regierungsstatthalterämter	–12.3	–14.1	–14.4	–14.7	–14.8	–15.0
Betreibungen und Konkurse	16.8	12.2	11.3	10.8	10.6	10.2
Führen des Grundbuches	99.5	93.7	92.6	92.6	92.5	92.3
Führen des Handelsregisters	1.2	0.4	0.4	0.3	0.3	0.3
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–159.5	–160.8	–172.4	–179.4	–186.5	–194.0
Geoinformation	–6.7	–9.1	–9.2	–9.5	–9.5	–9.5
Total	**–831.7**	**–825.5**	**–829.7**	**–841.8**	**–938.1**	**–956.7**

6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Ein Schwerpunkt bildet die fortlaufende Digitalisierung der Dienstleistungen der Direktion. So sollen etwa das elektronische Baubewilligungsverfahren (eBau) weiter ausgebaut und das Rollout des elektronischen Planerlassverfahren (ePlan) gestartet werden. Das Grundbuchamt wird seine Digitalisierungsstrategie weiter umsetzen. Auch die Regierungsstatthalterämter, das Amt für Sozialversicherungen, das Kantonale Jugendamt und die Betreibungs- und Konkursämter setzen die Digitalisierung ihrer Verfahren, Angebote und Formulare kontinuierlich fort.

Das gesamtkantonale Projekt zur Einführung der elektronischen Verwaltungsrechtspflege (EVRP) kommt in die Konzept- und Durchführungsphase.

In der Raumplanung wird die Umsetzung der neuen Vorgaben des Bundes zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (RPG 2) vorbereitet. Die Arbeiten für die Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans werden gestartet. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Revision des Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT). Die Arbeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die kommunalen Planungen werden weitergeführt. Im Bereich der Gemeinden werden das Potenzial und die Möglichkeiten für eine intensivierte interkommunale Zusammenarbeit abgeklärt.

Verschiedene Gesetzgebungsprojekte werden fortgesetzt: Dazu zählen die Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, das Handänderungssteuergesetz und das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (herrenloses Land). In Koordination mit dem EVRP-Projekt wird auch das Verwaltungsrechtspflegegesetz angepasst. Im Bereich der Prämienverbilligung wird die Umsetzung des Indirekten Gegenvorschlages des Bundes zur abgelehnten Prämien-Entlastungsinitiative vorbereitet. Schliesslich steht die Umsetzung des Kantonalen Datenschutzgesetzes an.

Der Postulatsbericht zum Bericht zur freiwilligen Kirchensteuer für justische Personen soll dem Grossen Rat unterbreitet werden. Der Reporting- und Beitragsprozess in Zusammenhang mit den gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen wird evaluiert. Bei den KESB wird das neue Fallführungssystem NFFS eingeführt. In Zusammenarbeit mit den kantonalen Einrichtungen werden die Supportprozesse weiter verbessert und damit die Angliederung fortgesetzt.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 082 555 583**	**–2 104 840 073**	**–2 129 255 196**	**–2 163 686 820**	**–2 286 524 668**	**–2 336 939 437**
Veränderung		–1.1 %	–1.2 %	–1.6 %	–5.7 %	–2.2 %
Ertrag	**1 250 826 207**	**1 279 351 049**	**1 299 588 571**	**1 321 875 359**	**1 348 454 462**	**1 380 253 236**
Veränderung		2.3 %	1.6 %	1.7 %	2.0 %	2.4 %
Saldo	**–831 729 376**	**–825 489 024**	**–829 666 626**	**–841 811 460**	**–938 070 206**	**–956 686 201**
Veränderung		0.8 %	–0.5 %	–1.5 %	–11.4 %	–2.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–163 790 439	–170 960 849	–177 114 137	–178 309 485	–179 258 550	–180 779 648
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–128 958 827	–121 565 454	–127 650 473	–134 844 608	–140 735 156	–147 310 454
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 458 162	–3 561 485	–3 059 713	–3 079 168	–2 683 531	–3 329 177
34 Finanzaufwand	–5 841	–40 300	–309 010	–309 010	–309 010	–309 010
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–2 178 295	–200 000	–800 000	–800 000	–800 000	–800 000
36 Transferaufwand	–1 744 067 606	–1 770 609 493	–1 781 547 004	–1 807 555 429	–1 923 934 897	–1 965 593 077
37 Durchlaufende Beiträge	–11 660 713	–11 673 480	–11 673 480	–11 673 480	–11 673 480	–11 673 480
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–28 435 701	–26 060 602	–27 101 378	–27 115 640	–27 130 044	–27 144 590
Ertrag						
40 Fiskalertrag	102 163 884	97 000 000	96 707 415	96 707 415	96 707 415	96 707 415
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	138 879 159	124 595 078	124 559 737	124 572 053	124 584 856	124 584 856
43 Verschiedene Erträge	499 114	415 500	415 500	415 500	415 500	415 500
44 Finanzertrag	362 617	273 300	267 300	263 300	263 300	263 300
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	968 735 505	1 008 950 476	1 023 910 106	1 046 181 448	1 072 740 546	1 104 532 046
47 Durchlaufende Beiträge	11 660 713	11 673 480	11 673 480	11 673 480	11 673 480	11 673 480
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	28 525 216	36 443 216	42 055 032	42 062 163	42 069 365	42 076 639

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 schliesst mit einen Aufwandüberschuss von CHF 829,7 Millionen ab. Im Vergleich zur Vorjahresplanung (Budget 2025/AFP 2026–2028) zeigt das Budget 2026 eine Verschlechterung des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung um insgesamt CHF 4,2 Millionen. Die Differenz ergibt sich insbesondere aus Mehrkosten im Bereich Steuerung und Aufsicht Kindesschutz, bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie im Sachaufwand verschiedener Produktgruppen.

In der Produktgruppe Steuerung und Aufsicht Kindesschutz wird – basierend auf den Rechnungsabschlüssen 2024 – eine jährliche Sockelbudgeterhöhung von CHF 5,0 Millionen vorgenommen. Diese beruht auf der anhaltend hohen Nachfrage nach besonderen Förder- und Schutzleistungen und spiegelt Entwicklungen wider, die sich bereits im Vorjahr abgezeichnet hatten.

In der Produktgruppe Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führen steigende Fallzahlen und Lohnsummen zu Mehraufwänden bei den Abgeltungen an die Gemeinden. Zusätzliche Belastungen ergeben sich durch höhere Tarife der kantonalen Einrichtungen sowie durch eine veränderte Abwicklung der Praktikantenlöhne über die interne Verrechnung.

Bei der Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen verschlechtert sich das Ergebnis leicht aufgrund höherer Personalaufwände, insbesondere im Zusammenhang mit der Koordinationsstelle Fahrende.

Auch in der Produktgruppe Beziehungen zwischen Staat und Religionen fällt das Ergebnis tiefer aus. Gründe sind unter anderem zusätzliche Kosten für die theologischen Prüfungskommissionen sowie eine einmalige Projektfinanzierung für die Evaluation des Beitragsprozesses an die Landeskirchen.

Die Produktgruppe Führen des Grundbuchs weist gegenüber der bisherigen Planung einen höheren Personalaufwand aus.

Demgegenüber verbessert sich das Ergebnis der Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen deutlich um CHF 11,3 Millionen. Höhere Bundesbeiträge entlasten die Prämienverbilligungen deut-

lich stärker als die gleichzeitigen Mehraufwände bei den Ergänzungsleistungen ins Gewicht fallen.

Auch in der Produktgruppe Betreibungen und Konkurse ergibt sich eine Verbesserung von CHF 0,5 Millionen, ebenso in der Verwaltungsinternen Rechtspflege und rechtlichen Dienstleistungen, wo das Ergebnis um CHF 0,1 Millionen besser ausfällt.

Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand gemäss RRB 61/2025 wurde in der Direktion differenziert umgesetzt. Während in vielen Produktgruppen die geforderten Kürzungen planmässig realisiert wurden, konnten begründete Ausnahmen – etwa bei den Betreibungs- und Konkursämtern sowie der Führungsunterstützung – geltend gemacht und vom Regierungsrat bewilligt werden. Insgesamt resultiert eine Reduktion von CHF 1,4 Millionen.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 312 616**	**–3 222 467**	**–3 022 467**	**–3 134 356**	**–3 893 587**	**–3 518 231**
Veränderung		–145.5 %	6.2 %	–3.7 %	–24.2 %	9.6 %
Einnahmen	**152 322**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–1 160 294**	**–3 222 467**	**–3 022 467**	**–3 134 356**	**–3 893 587**	**–3 518 231**
Veränderung		–177.7 %	6.2 %	–3.7 %	–24.2 %	9.6 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–50 732	–317 308	–317 308	–251 308	–251 308	–251 308
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 261 884	–2 905 159	–2 705 159	–2 883 048	–3 642 279	–3 266 923
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	152 322	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Investitionsbedarf steigt wieder, da einerseits die Fachapplikation EVOK (Elektronischer Vollzug Krankenversicherungsgesetz) aus beschaffungsrechtlichen und technologischen Gründen ersetzt werden muss und andererseits Minderinvestitionen aus dem Jahr 2024 kompensiert werden.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
924.2	931.9	891.5	911.7	908.8	914.3

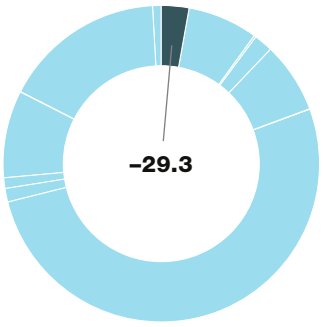
Kommentar

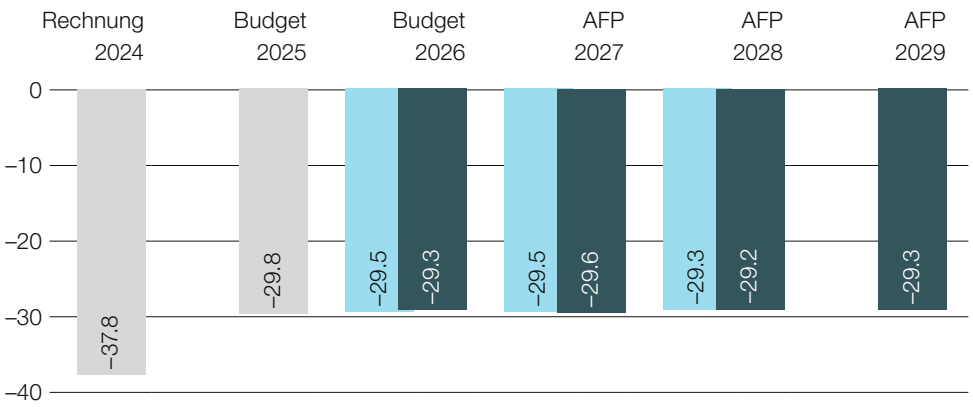
Im Bereich des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wird die Koordinationsstelle für Fahrende (KSF) dauerhaft eingerichtet. Die Koordiationsstelle beansprucht 0,8 Vollzeiteinheiten.

Im Bereich der KESB wurden weitere 5,2 Vollzeiteinheiten geschaffen. Dies entspricht dem zweiten Umsetzungsschritt der insgesamt 20,8 neu vorgesehenen Vollzeiteinheiten, wie sie im Bericht der Firma Ecoplan zur Ressourcensituation der KESB im Kanton Bern dargelegt wurden.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten, Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–38 197 623**	**–29 908 068**	**–29 325 702**	**–29 615 049**	**–29 217 976**	**–29 378 539**
30 Personalaufwand	–10 641 896	–11 553 357	–11 773 847	–11 885 514	–11 916 735	–12 023 918
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–13 575 841	–14 607 741	–14 283 590	–14 480 266	–14 478 961	–14 478 948
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 388 103	–3 402 605	–2 923 900	–2 924 905	–2 497 915	–2 551 309
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–141 833	–150 000	–150 000	–130 000	–130 000	–130 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–10 449 950	–194 365	–194 365	–194 365	–194 365	–194 365
Betrieblicher Ertrag	**366 320**	**62 000**	**62 000**	**62 000**	**62 000**	**62 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	133 946	62 000	62 000	62 000	62 000	62 000
43 Verschiedene Erträge	42 969	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	5 444	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	183 962	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–37 831 302**	**–29 846 068**	**–29 263 702**	**–29 553 049**	**–29 155 976**	**–29 316 539**
34 Finanzaufwand	–3	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	190	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**187**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Operatives Ergebnis	**–37 831 115**	**–29 846 068**	**–29 263 702**	**–29 553 049**	**–29 155 976**	**–29 316 539**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–37 831 115**	**–29 846 068**	**–29 263 702**	**–29 553 049**	**–29 155 976**	**–29 316 539**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Führungsunterstützung	–37 831 115	–29 846 068	**–29 263 702**	–29 553 049	–29 155 976	–29 316 539

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der höhere Personalaufwand resultiert aus Rotationsverlusten und höheren, unverteilten Direktionsreserven. Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wird im Budgetjahr 2026 die Kürzung gemäss RRB 61/2025 und RRB 627/2025 umgesetzt.

Die IT-Investitionen bleiben volatil. Aufgrund der priorisierten Investitionsplanung und der reduzierten Mittelverwendung im Jahr 2024 wird mit einem moderaten Rückgang der Abschreibungen gerechnet.

Entwicklungsschwerpunkte

Das gesamtkantonale Projekt zur Einführung der elektronischen Verwaltungsrechtspflege (EVRP) wird weiter vorangetrieben: Nach der Initialisierungsphase, welche im Herbst 2025 abgeschlossen werden konnte, folgen im Jahr 2026 die Konzept- und Durchführungsphase. Weitere Schwerpunkte des Generalsekretariates werden die Begleitung der Rechtsetzung zur Umsetzung von RPG2 zum Bauen ausserhalb der Bauzone, der Arbeiten zur Gesamtrevision des Richtplanes sowie der mit der GSI gemeinsam verantworteten Einführung des Neuen Fallführungssystem NFFS sein. Begleitet werden zudem weitere Gesetzgebungsprojekte im Bereich der Prämienverbilligungen, der AHV, der Handänderungssteuer sowie die Vorbereitung der Umsetzung des Datenschutzgesetzes wie auch die Arbeiten des Kontaktgremium Planung zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die kommunalen Planungen.

Die Digitalisierung verschiedener Dienstleistungen namentlich in den Politikfeldern Raum, Familie und Recht werden vorangetrieben entsprechend dem Leitmotiv der Direktion «einfach, aktiv, digital».

Chancen und Risiken

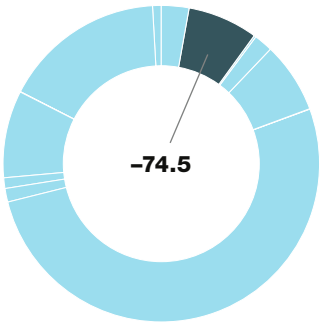
Chancen ergeben sich aus den laufenden und geplanten Digitalisierungsprojekten und den damit verbundenen attraktiven Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger.

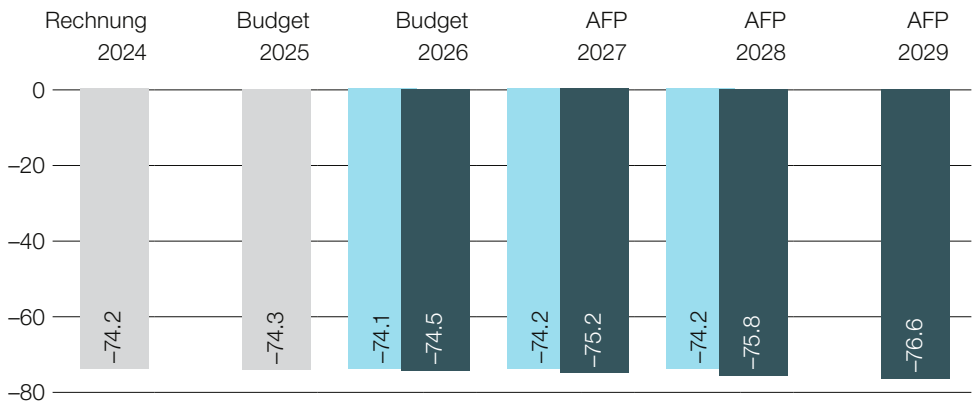
Die Einführung digitaler Prozesse benötigt genügend Ressourcen und Effizienzgewinne ergeben sich erst, wenn bisherige analoge Lösungen durch digitale ersetzt werden können. Das gilt besonders für die Digitalisierung der Verwaltungsrechtspflege, die sämtliche Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden des Kantons und der Gemeinden betrifft.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	134	156	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	15	18	schwankend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	25	29	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	153	158	schwankend

6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die oder der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten:

- bereitet sämtliche Geschäfte in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten der DIJ vor;
- prüft und beurteilt die von den Landeskirchen in ihren Berichten ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse;
- verhandelt mit den Landeskirchen über den Beitrag nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) und den jeweiligen Anteil jeder Landeskirche;
- veranlasst die Auszahlung der Beiträge des Kantons;
- betreut die Geistlichen, die weiterhin vom Kanton angestellt sind;
- nimmt von Amtes wegen Einsitz in die theologischen Prüfungskommissionen und unterstützt deren Sekretariate administrativ;
- stellt den Landeskirchen jährlich die Statistik über ihre Konfessionszugehörigkeit; gegliedert nach Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, unentgeltlich zu;
- ist die Verbindungsstelle zwischen den Landeskirchen und den kantonalen Behörden (BEH) und Verwaltungsstellen;
- bearbeitet Grundsatzfragen aus dem Verhältnis zwischen Staat und Kirchen bzw. anderen Religionsgemeinschaften.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–74 187 808**	**–74 292 091**	**–74 492 530**	**–75 175 646**	**–75 817 513**	**–76 634 819**
30 Personalaufwand	–869 141	–958 091	–1 012 230	–1 018 579	–1 021 804	–1 031 799
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–217 068	–209 000	–347 300	–229 000	–69 000	–69 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–73 097 304	–73 125 000	–73 133 000	–73 928 067	–74 726 709	–75 534 020
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–4 294	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**19 701**	**18 400**	**18 400**	**18 400**	**18 400**	**18 400**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	19 275	18 400	18 400	18 400	18 400	18 400

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	426	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–74 168 107**	**–74 273 691**	**–74 474 130**	**–75 157 246**	**–75 799 113**	**–76 616 419**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–74 168 107**	**–74 273 691**	**–74 474 130**	**–75 157 246**	**–75 799 113**	**–76 616 419**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–74 168 107**	**–74 273 691**	**–74 474 130**	**–75 157 246**	**–75 799 113**	**–76 616 419**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Beziehungen zu den Kirchen, Kirchgemeinden und anderen Religionsgemeinschaften	–74 168 107	–74 273 691	**–74 474 130**	–75 157 246	–75 799 113	–76 616 419

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung verschlechtert sich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung um rund 0,3 Millionen. Die Veränderung ist auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Der gering höhere Personalaufwand ergibt sich aus bislang nicht im Budget berücksichtigten Kosten für die theologischen Prüfungskommissionen.

Beim Sach- und übriger Betriebsaufwand wird die Unterstützung des Vereins multireligiöse Begleitung (VMRB) weitergeführt. Zudem wird im Jahr 2026 der Reporting- und Beitragsprozess der Kantonsbeiträge an die Landeskirchen evaluiert, was einmalige Kosten von 0,1 Millionen zur Folge hat.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2026 wird die Fachstelle für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (Fachstelle BKRA) den Reporting- und Beitragsprozess in Zusammenhang mit den gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen evaluieren. Die Ergebnisse werden einerseits in die Berichterstattung der Landeskirchen über ihre Leistungen in den Jahren 2022–2027 und andererseits in die Erhebung der Leistungen in der Periode 2028–2033 einfliessen.

Zudem soll der Bericht zu der als Postulat überwiesenen M 128–2023 Reinhard (Thun, FDP) «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Sowohl bei der Evaluation des Landeskirchengesetzes wie auch bei einer allfälligen Weiterentwicklung der Kirchensteuer juristischer Personen werden – wie in den Regierungsrichtlinien aufgeführt – auch Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte zur Förderung von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften und interreligiösen Organisationen geprüft werden.

Weiter unterstützt die Fachstelle BKRA die Landeskirchen und weitere Religionsgemeinschaften sowie Behörden (BEH) und kantonale Institutionen bei aktuellen Fragen an der Schnittstelle von Religionen und Staat, beispielsweise zum Thema Bestattungen oder zu Sicherheitsfragen.

Chancen und Risiken

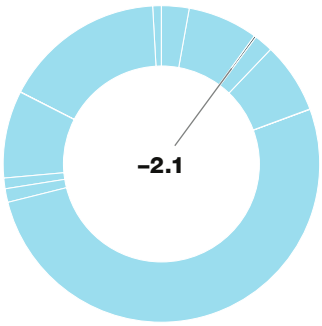
Die beschriebenen Grundlagenarbeiten bieten die Chance, das Verhältnis des Kantons Bern zu den Landeskirchen und zu weiteren Religionsgemeinschaften im gegenseitigen Einvernehmen weiterzuentwickeln und den veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

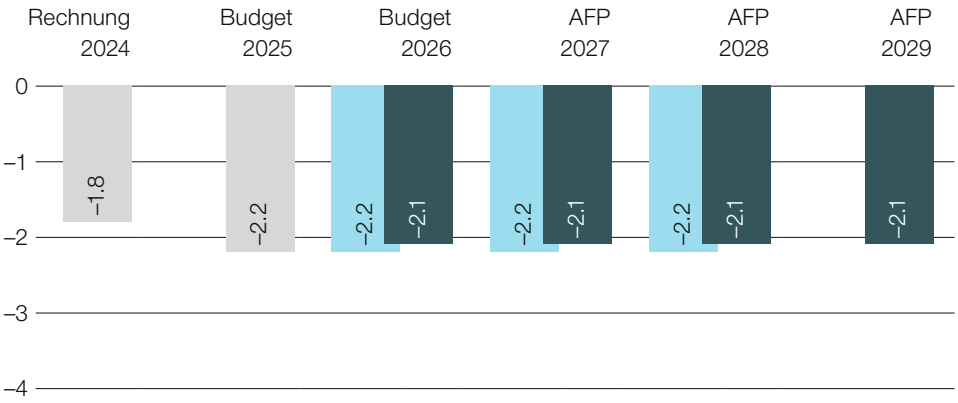
Die Weiterführung eines Pilotprojektes im Bereich Seelsorge bietet die Chance, auf Wunsch die Begleitung von Menschen zu gewährleisten, die sich in einer Notlage und in einer öffentlichen Institution befinden. Dazu sollen neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den in Spitälern und Gefängnissen angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den religiösen Begleitpersonen verschiedener Religionsgemeinschaften erprobt und evaluiert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Kontakte mit öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	420	450	konstant
Kontakte mit vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	440	440	schwankend
Anzahl Äquivalenzprüfungen der Theologischen Prüfungskommissionen	10	16	schwankend
Behandelte Anliegen von Bürgerinnen/Bürger und verwaltungsinterne Unterstützungsleistungen	100	150	schwankend

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechtsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–1 807 172**	**–2 253 761**	**–2 171 366**	**–2 195 070**	**–2 182 527**	**–2 202 540**
30 Personalaufwand	–1 740 075	–2 164 101	–2 081 706	–2 097 170	–2 084 627	–2 104 640
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–48 540	–82 160	–82 160	–90 400	–90 400	–90 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–18 556	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500
Betrieblicher Ertrag	**55 761**	**65 000**	**65 000**	**65 000**	**65 000**	**65 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	54 209	65 000	65 000	65 000	65 000	65 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	952	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	600	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 751 411**	**–2 188 761**	**–2 106 366**	**–2 130 070**	**–2 117 527**	**–2 137 540**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–1 751 411**	**–2 188 761**	**–2 106 366**	**–2 130 070**	**–2 117 527**	**–2 137 540**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 751 411**	**–2 188 761**	**–2 106 366**	**–2 130 070**	**–2 117 527**	**–2 137 540**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–1 187 529	–1 354 870	**–1 302 960**	–1 317 894	–1 309 992	–1 322 601
Rechtliche Unterstützung	–563 882	–833 892	**–803 405**	–812 176	–807 535	–814 940

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verbessert sich gegenüber der bisherigen Planung um rund CHF 0,1 Millionen. Der tiefere Personalaufwand resultiert aus Rotationsgewinnen. Zudem wurde die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand gemäss RRB 61/2025 umgesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Weiterhin werden umfangreiche Verfahren im Bereich der Ortsplanungen zu bewältigen sein. Infolge des erhöhten Outputs des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ist auch mit einer Zunahme der Beschwerdeeingänge zu rechnen. Aktuell sind dabei die zahlreichen Beschwerden gegen zwei umfassende kantonale Strassenpläne sowie weitere Strassenplanprojekte besonders herausfordernd.

Seit der Einführung des Einspracheverfahrens per 1. April 2023 ist bei den Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit selbstgenutztem Wohneigentum ein rückläufiger Trend zu beobachten. Demgegenüber haben Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen des Kantonalen Jugendamtes (KJA) zugenommen (bspw. neue Zuständigkeit des KJA im Bereich Pflegekinderaufsicht).

In den Bereichen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und des KJA werden weiterhin erhebliche Aufgaben wahrzunehmen sein (Durchsetzung von Haftungsansprüchen in zivilrechtlichen Verfahren bzw. von Unterhaltsbeiträgen bei Kindesschutzmassnahmen). Im Bereich Gesetzgebung werden in den kommenden Jahren die Vorbereitung der Umsetzung des kantonalen Datenschutzgesetzes, die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (in Abhängigkeit des Projekts Einführung der elektronischen Verwaltungsrechtspflege) und die Revision des Handänderungssteuergesetzes (HStG) Schwerpunkte bilden. Hinzu kommt die Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) betreffend herrenloses Land. Schliesslich unterstützt das Rechtsamt die Ämter und das Generalsekretariat mit rechtlicher Beratung.

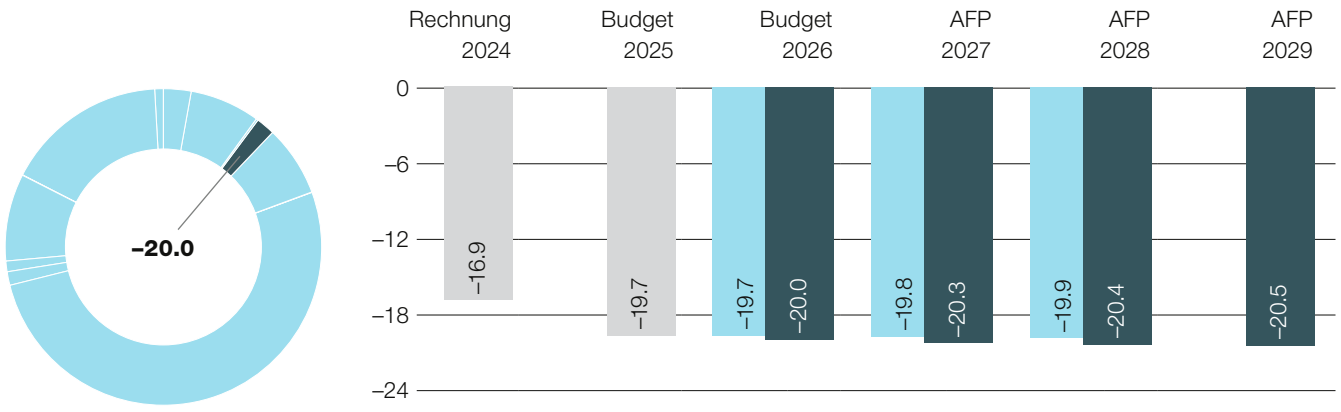
Chancen und Risiken

Das Risiko der langen Verfahrensdauer ist angesichts der vielen Beschwerdeeingänge und zivilrechtlichen Verfahren sowie der zahlreichen Gesetzgebungsprojekte hoch. Mittelfristig dürften sich die vom Grossen Rat zusätzlich bewilligten personellen Ressourcen positiv auf die Verfahrensdauer auswirken, vorausgesetzt die Geschäftslast steigt nicht weiter an.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl bei der DIJ eingereichter Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	101	94	steigend
Anzahl von der DIJ erledigter Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	135	93	konstant
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	289	240	schwankend
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	17	17	steigend

6.7.4 Raumordnung und Gemeindewesen



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden. Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–23 623 769**	**–24 067 775**	**–24 883 194**	**–25 217 249**	**–25 280 069**	**–25 384 367**
30 Personalaufwand	–11 976 101	–12 347 940	–12 559 141	–12 776 199	–12 839 018	–12 943 316
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 112 062	–1 096 380	–1 148 380	–1 265 700	–1 265 700	–1 265 700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–691	–646	–864	–541	–541	–541
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–2 178 295	–200 000	–800 000	–800 000	–800 000	–800 000
36 Transferaufwand	–5 446 410	–7 605 500	–7 605 500	–7 605 500	–7 605 500	–7 605 500
37 Durchlaufende Beiträge	–2 742 480	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480
39 Interne Verrechnungen	–167 730	–143 830	–95 830	–95 830	–95 830	–95 830
Betrieblicher Ertrag	**6 713 489**	**4 399 980**	**4 922 480**	**4 922 480**	**4 922 480**	**4 922 480**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	919 234	1 125 000	1 125 000	1 125 000	1 125 000	1 125 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 684 655	200 000	800 000	800 000	800 000	800 000
47 Durchlaufende Beiträge	2 742 480	2 673 480	2 673 480	2 673 480	2 673 480	2 673 480
49 Interne Verrechnung	367 120	401 500	324 000	324 000	324 000	324 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–16 910 280**	**–19 667 795**	**–19 960 714**	**–20 294 769**	**–20 357 589**	**–20 461 887**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–16 910 280**	**–19 667 795**	**–19 960 714**	**–20 294 769**	**–20 357 589**	**–20 461 887**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–16 910 280**	**–19 667 795**	**–19 960 714**	**–20 294 769**	**–20 357 589**	**–20 461 887**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination Kanton – Gemeinden	–3 541 797	–4 232 147	**–4 274 323**	–4 330 540	–4 343 104	–4 363 963
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	–2 426 442	–2 493 447	**–2 535 623**	–2 591 840	–2 604 404	–2 625 263
Kantonale Raumentwicklung	–5 883 252	–6 581 277	**–6 623 453**	–6 713 040	–6 725 604	–6 746 463
Orts- und Regionalplanung	–3 174 092	–4 670 977	**–4 703 353**	–4 779 170	–4 791 734	–4 812 593
Bauen	–1 884 698	–1 689 947	**–1 823 963**	–1 880 180	–1 892 744	–1 913 603

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis verschlechtert sich gegenüber der bisherigen Planung um rund CHF 0,3 Millionen. Der höhere Personalaufwand resultiert durch die vom Regierungsrat genehmigte Erhöhung von 0,8 Vollzeitstellen für die Koordinationsstelle Fahrende (KSF). Weiter führen Veränderungen bei der Altersstruktur sowie Rotations- und Fluktuationsverluste zu höheren Kosten.

Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurde gemäss RRB 61/2025 umgesetzt.

Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre wird der Transferertrag aus der Mehrwertabschöpfung um CHF 0,6 Millionen erhöht, wodurch sich auch die Einlagen in die Spezialfinanzierung um diese Summe erhöhen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2026 tritt die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes des Bundes zum Bauen ausserhalb der Bauzone (RPG2) in Kraft. Sie hat namentlich zum Ziel, die Anzahl Gebäude und die versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzone zu stabilisieren. Damit sind für den Kanton Bern neue, komplexe und aufwändige Vollzugsaufgaben verbunden (z.B. Gewährleistung der Stabilisierungsziele, Umsetzung des neuen Planungsinstrumentes des «Gebietsansatzes» für mehr bauliche Flexibilität in speziell bezeichneten Gebieten, Neuerungen im Bereich Baupolizei etc.). Weiter stehen im Jahr 2026 die Hauptarbeiten bei der Revision des Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) von 2012 an. Zudem starten die Arbeiten für die Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans, welche im Jahr 2028 abgeschlossen werden sollen. Die Arbeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die kommunalen Planungen werden weitergeführt.

Bei den Digitalisierungsvorhaben wird das elektronische Baubewilligungsverfahren eBau plangemäss weiter ausgebaut. Beim elektronischen Planerlassverfahren ePlan wird die Applikationsentwicklung abgeschlossen und der über mehrere Jahre ablaufende Roll-out-Prozess in den Gemeinden gestartet. Zudem wird ein Projekt zur Digitalisierung des Kantonalen Richtplans intensiviert (eRichtplan).

Im Gemeindebereich stehen die Arbeiten zur Umsetzung des totalrevidierten Gemeindefusionsgesetzes GFG (Anpassen und Weiterentwicklung der Musterunterlagen und Arbeitshilfen, Schärfung der Beratungspraxis, Kommunikationsmassnahmen etc.) im Vordergrund. Parallel werden die Abklärungen zu Möglichkeiten und Potenzial einer intensivierten interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ), einem Folgeauftrag aus der parlamentarischen Beratung der GFG-Revision, weitergeführt.

Chancen und Risiken

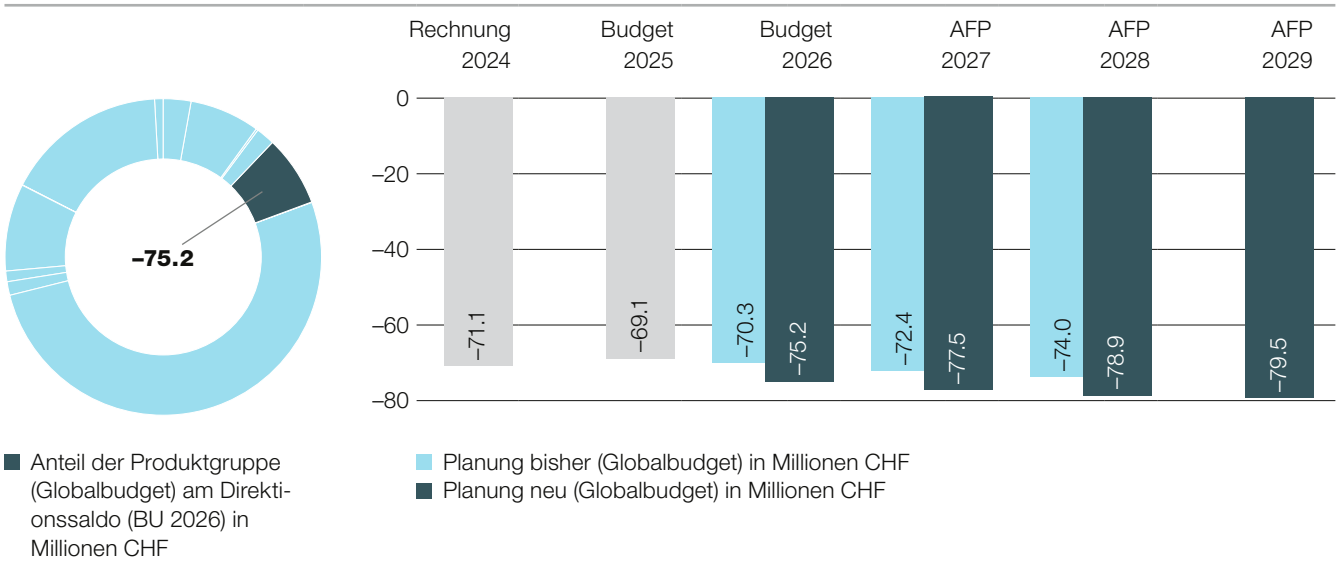
Mit den raumplanerischen Grossprojekten Umsetzung RPG2, Revision Sachplan ADT, Gesamtrevision Kantonaler Richtplan, Verbesserung Planungsverfahren sowie mit den Digitalisierungsvorhaben eBau, ePlan, eRichtplan besteht die Chance, die Raumplanung entsprechend den aktuellen Herausforderungen für die nächsten rund zehn Jahre neu und zukunftsfähig aufzustellen. Gleiches gilt im Gemeindebereich zum totalrevidierten GFG und zur IKZ.

Gelingen diese Vorhaben und die damit einhergehenden Neuausrichtungen nicht oder nur unvollständig, drohen Entwicklungsblockaden und volkswirtschaftliche Schäden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Burgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchge-meinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 090	1 084	sinkend
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	1	0	steigend
Anzahl schriftlicher Rechtsauskünfte und Beratungen, genäherter Wert	1 040	1 015	steigend
Anzahl involvierter politischer Gemeinden in Fusionsprojekten	11	5	steigend
Anzahl verbreiteter Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	55	41	schwankend
Fläche genehmigter Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	4	–3	schwankend
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 115	1 116	schwankend
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	9	10	konstant
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossener Vorprüfungen im Bereich Planung	288	266	schwankend
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	3 972	3 811	schwankend

6.7.5 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz



Beschreibung

Im Bereich des Kindesschutzes ist das Kantonale Jugendamt (KJA) zuständig für die Bewilligung, Aufsicht, Finanzierung und Steuerung der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf und die Erarbeitung von Grundlagen im umfassenden Kindesschutz.

Als zentrale Behörde im Kanton Bern ist das KJA zuständig für die Umsetzung der internationalen Haager Übereinkommen (internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz und internationale Adoptionen) sowie für Nachforschungsverfahren für adoptierte Personen, welche nach ihren Wurzeln suchen.

Das KJA ist Aufsichtsbehörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KESB), der Alimentenhilfe sowie der Familienpflege.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–146 905 224**	**–149 817 790**	**–153 144 280**	**–157 633 119**	**–160 479 569**	**–161 818 306**
30 Personalaufwand	–3 875 282	–3 897 079	–4 041 380	–4 070 319	–4 115 269	–4 143 526
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–896 495	–646 700	–825 120	–976 520	–826 520	–773 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–127 362 136	–126 673 646	–131 836 960	–136 145 460	–139 096 960	–140 460 960
37 Durchlaufende Beiträge	–5 362 736	–5 300 000	–5 300 000	–5 300 000	–5 300 000	–5 300 000
39 Interne Verrechnungen	–9 408 574	–13 300 365	–11 140 820	–11 140 820	–11 140 820	–11 140 820
Betrieblicher Ertrag	**75 793 372**	**80 736 451**	**77 926 830**	**80 110 488**	**81 582 389**	**82 273 889**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	2 712 012	1 790 500	918 840	931 156	943 959	943 959
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	65 470 422	71 431 761	69 441 391	71 612 733	73 071 831	73 763 331
47 Durchlaufende Beiträge	5 362 736	5 300 000	5 300 000	5 300 000	5 300 000	5 300 000
49 Interne Verrechnung	2 248 202	2 214 190	2 266 599	2 266 599	2 266 599	2 266 599

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–71 111 852**	**–69 081 340**	**–75 217 450**	**–77 522 631**	**–78 897 180**	**–79 544 417**
34 Finanzaufwand	0	–1 500	–1 500	–1 500	–1 500	–1 500
44 Finanzertrag	1 525	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**1 525**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**
Operatives Ergebnis	**–71 110 327**	**–69 082 840**	**–75 218 950**	**–77 524 131**	**–78 898 680**	**–79 545 917**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–71 110 327**	**–69 082 840**	**–75 218 950**	**–77 524 131**	**–78 898 680**	**–79 545 917**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Finanzierung einvernehmliche Leistungen	–70 188 774	–68 183 020	**–74 172 950**	–76 433 047	–77 833 858	–78 487 410
Steuerung Bewilligung und Aufsicht	–921 553	–899 820	**–1 046 000**	–1 091 085	–1 064 822	–1 058 506

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im einvernehmlichen Bereich nehmen die kommunalen Dienste (Sozialdienste) und die Erziehungsberatung respektive das Schulinspektorat die fachliche Indikation und darauf basierend die Bestellung besonderer Förder- und Schutzleistungen vor. Im Zentrum steht der individuelle Förder- und Schutzbedarf junger Menschen. Entwicklungen wie beispielsweise die Zunahme der psychischen Belastung junger Menschen haben Einfluss darauf, wie sich der Bedarf entwickelt. Entsprechend ist die Nachfrage nach Leistungen und die Kostenentwicklung nur bedingt beeinflussbar. Auch die demografische Entwicklung, die Lohnentwicklung und die Teuerung sind Faktoren, welche sich auf die Kosten auswirken, aber nicht steuerbar sind.

Nachdem in den Vorjahren eine wachsende Nachfrage nach besonderen Förder- und Schutzleistungen verzeichnet wurde, wird im aktuellen Planungsprozess in der Tendenz von einer Abflachung ab dem Budgetjahr 2028 ausgegangen. Die Entwicklung der Nachfrage sowie Entwicklungen im Angebot der Vorjahre sind jedoch noch nicht vollständig im Budget eingestellt, wodurch basierend auf dem Abschluss per 31. Dezember 2024 eine Sockelbudgeterhöhung von etwa CHF 5 Millionen (nach Lastenausgleich) pro Jahr eingestellt wurde. Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand gemäss RRB 61/2025 wurde umgesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Seit dem Übergang der Pflegekinderaufsicht (PKA) von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zum Kantonalen Jugendamt (KJA) per 1. Januar 2024 erfolgt die Aufsicht und Steuerung im Bereich der besonderen Förder- und Schutzleistungen für Kinder im Kanton Bern vollständig aus einer Hand. Im Zentrum stehen die Harmonisierung in der Umsetzung, die Optimierung des Controllings sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Leistungsangebotes beispielsweise für hochbelastete Kinder und Jugendliche. Die Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV, BSG 213.319.1) mit Inkrafttreten per 1. August 2025 bringt insbesondere wesentliche Vereinfachungen bei der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen und eine Entlastung der betroffenen Familien. Durch die Weiterentwicklung seiner Fachapplikationen will das KJA sowohl die effiziente als auch die effektive Aufgabenerfüllung steigern und damit die Chancen der digitalen Transformation nutzen.

Chancen und Risiken

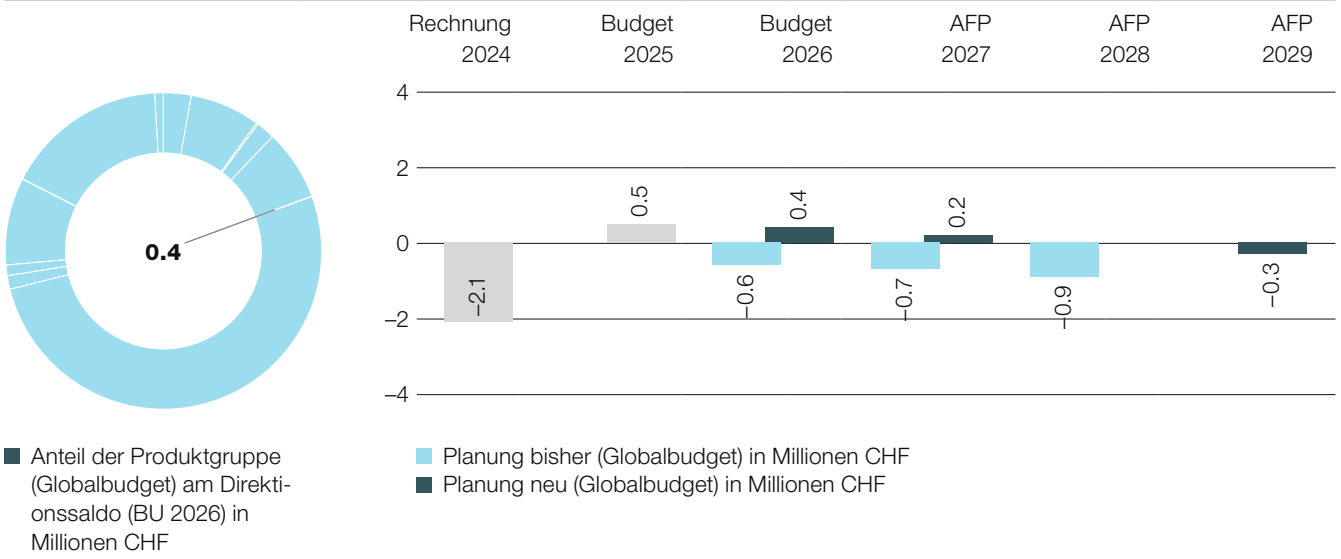
Die einheitliche Steuerung, Finanzierung und Aufsicht über die Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf schafft Transparenz und Klarheit und erhöht die Wirksamkeit des Leistungsbereichs.

Die Umsetzung des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) stellt für alle Akteurinnen und Akteure, namentlich auch für die Verwaltung, eine grosse Herausforderung dar und ist personell aufwändiger als im Vorfeld der Inkraftsetzung vermutet worden war. Optimierungsmassnahmen bei den Prozessen und der systemgestützten Abwicklung bleiben deshalb zentral.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl bearbeiteter Gesuche im Bereich Aufnahmeverfahren, Adoptionen und Nachforschungen	119	84	konstant
Anzahl Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich, welche über einen Leistungsvertrag des KJA verfügen	156	159	steigend
Anzahl aufsichtsrechtlicher Anzeigen gegen KESB	11	11	konstant

6.7.6 Kantonale Einrichtungen



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die vier kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen ambulante und stationäre Leistungen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Unterbringung für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Gezielte Förderung im bedarfsgerechten Setting mit Einbezug der Eltern respektive der Familiensysteme. Die Einrichtungen beschäftigen Mitarbeitende aus ganz unterschiedlichen Berufsfeldern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–38 830 421**	**–38 620 621**	**–43 243 935**	**–43 460 099**	**–43 702 275**	**–43 962 867**
30 Personalaufwand	–31 330 928	–31 707 602	–34 748 097	–35 080 101	–35 311 185	–35 562 031
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–5 218 204	–4 696 107	–6 245 890	–6 136 035	–6 136 035	–6 136 035
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–61 666	–109 522	–77 148	–71 164	–82 255	–92 002
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–500	–1 200	–1 200	–1 200	–1 200	–1 200
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 219 123	–2 106 190	–2 171 599	–2 171 599	–2 171 599	–2 171 599
Betrieblicher Ertrag	**36 641 113**	**39 133 879**	**43 630 291**	**43 630 291**	**43 630 291**	**43 630 291**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	9 770 966	8 907 378	9 434 689	9 434 689	9 434 689	9 434 689
43 Verschiedene Erträge	1 302	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 086 333	935 115	935 115	935 115	935 115	935 115
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	24 782 513	29 291 386	33 260 487	33 260 487	33 260 487	33 260 487
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–2 189 308**	**513 258**	**386 357**	**170 192**	**–71 983**	**–332 575**
34 Finanzaufwand	–3 219	–3 910	–4 210	–4 210	–4 210	–4 210
44 Finanzertrag	64 555	35 000	38 000	38 000	38 000	38 000
Ergebnis aus Finanzierung	**61 336**	**31 090**	**33 790**	**33 790**	**33 790**	**33 790**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Operatives Ergebnis	**–2 127 972**	**544 348**	**420 147**	**203 982**	**–38 193**	**–298 785**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–2 127 972**	**544 348**	**420 147**	**203 982**	**–38 193**	**–298 785**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
BEObachtungsstation Bolligen (BEOB)	–84 117	59 698	**53 539**	–24 187	–63 200	–136 960
Schulheim Schloss Erlach (SHE)	–525 696	–366 345	**–18 802**	–75 214	–109 552	–185 943
Jugendheim Lory (JHL)	–1 431 566	347 322	**200 484**	248 710	205 666	183 257
Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK)	–86 592	503 672	**184 926**	54 673	–71 107	–159 139

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Produktgruppe beinhaltet die vier kantonalen Einrichtungen Jugendheim Lory (JHL), Schulheim Schloss Erlach (SHE), Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK) sowie Beobachtungsstation Bolligen (BeoB).

Das Budget der Kantonalen Einrichtungen weist dank der Abgeltung für besondere Förder- und Schutzleistungen sowie der Abgeltung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) für den Bildungsaufwand insgesamt ein ausgeglichenes Resultat aus. Die Erhöhung des Personalaufwandes resultiert insbesondere aus der geplanten Eröffnung von drei Klassen der besonderen Volksschule und einer Tagesschule des Schulheims Erlach in Aarberg und Lyss. Weitere Budgetanpassungen erfolgten im Sachaufwand bei Schülertransporten sowie beim Personalaufwand der ZSHKK. Diese Kosten können intern vollständig an das Kantonale Jugendamt (KJA) sowie an das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) weiterverrechnet werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Einrichtungsleitungen und -kommissionen setzen sich intensiv mit der Ausrichtung des Angebots am teils veränderten Bedarf sowie den damit verbundenen Fragen zu Standorten und Infrastruktur, Organisation, Personalentwicklung und Finanzierung auseinander. Bei der Beobachtungsstation Bolligen und dem Jugendheim Lory steht die Zielgruppe der hochbelasteten Jugendlichen im Fokus, beim Schulheim Schloss Erlach und dem Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz der stark gestiegene Bedarf im Bereich der besonderen Volksschulen. Im administrativen Bereich wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Zentralverwaltung an der Optimierung der Supportprozesse gearbeitet.

Chancen und Risiken

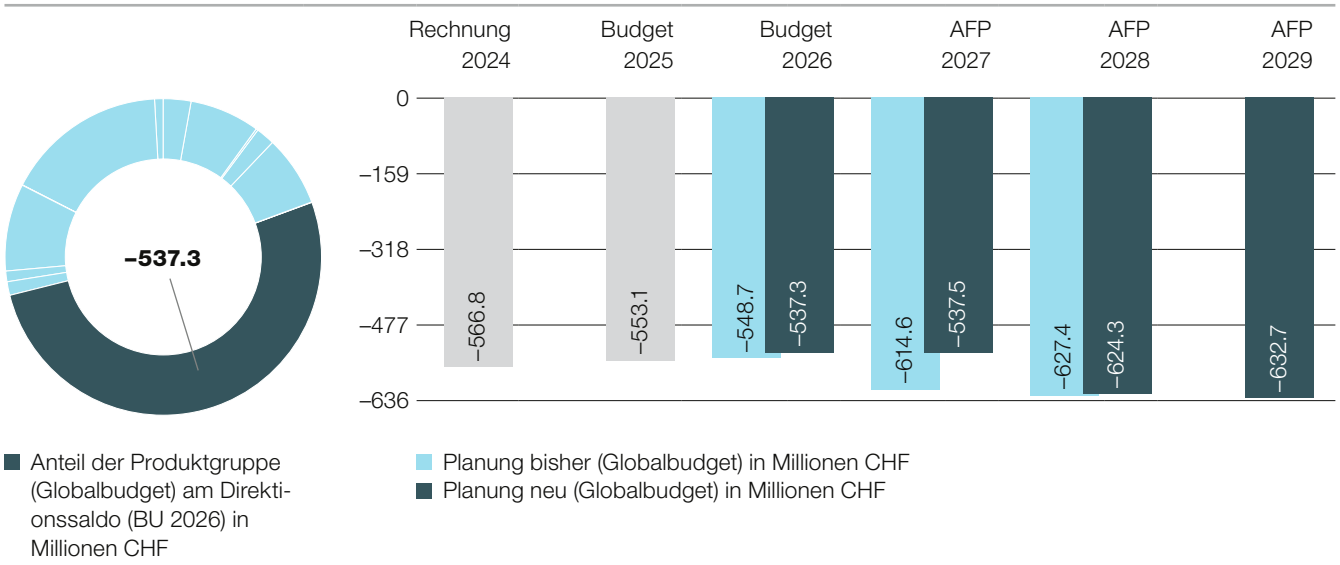
Die Schärfung des Profils sowie die Weiterentwicklung von Infrastruktur, Organisation und konzeptionellen Grundlagen führen zu einer klaren Positionierung in der Angebotslandschaft und zu einer nachhaltigen Entwicklung der Einrichtungen.

Prozesse und Entscheide müssen innerhalb der Rahmenbedingungen der kantonalen Verwaltung und eingebunden in die entsprechenden Systeme erfolgen. Dies bedingt eine längerfristige Planung und begrenzt den Handlungsspielraum der Einrichtungen. Besonders einschneidend ist dies im Infrastrukturbereich (Gebäudesanierungen/Bauprojekte). Bei Einrichtungen mit einem Ausbau des Angebots im Bildungsbereich stellen zudem betriebswirtschaftliche Aspekte eine Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl verrechnete Unterbringungstage (stationär)	37 835	35 095	konstant
Anzahl verrechnete Aufwandstunden (ambulant)	11 773	11 110	konstant
Anzahl Neuaufnahmen (stationär)	95	66	konstant
Anzahl Aufträge (ambulant)	57	54	konstant
Anzahl Klassen	21	22	steigend
Anzahl Schulplätze	158	166	steigend

6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen



Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Durchführung des Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen. Sicherstellen der Einhaltung des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung. Ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Verbilligung der Krankenkassenprämie haben und deren zeitgerechte Auszahlung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–1 464 416 004**	**–1 488 264 952**	**–1 489 716 697**	**–1 509 959 966**	**–1 621 867 983**	**–1 661 383 797**
30 Personalaufwand	–4 288 382	–4 688 652	–4 734 377	–4 766 945	–4 799 962	–4 840 388
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 319 825	–1 431 300	–1 431 300	–1 464 000	–1 464 000	–1 644 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–765	0	–1 021	–1 021	–1 021	–571 409
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 458 791 489	–1 482 100 000	–1 483 505 000	–1 503 683 000	–1 615 558 000	–1 654 283 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–15 542	–45 000	–45 000	–45 000	–45 000	–45 000
Betrieblicher Ertrag	**897 570 797**	**935 108 000**	**952 358 000**	**972 458 000**	**997 558 000**	**1 028 658 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 064 113	3 108 000	4 008 000	4 008 000	4 008 000	4 008 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	894 492 596	932 000 000	948 350 000	968 450 000	993 550 000	1 024 650 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	14 088	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–566 845 206**	**–553 156 952**	**–537 358 697**	**–537 501 966**	**–624 309 983**	**–632 725 797**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	22 569	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
Ergebnis aus Finanzierung	**22 569**	**10 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Operatives Ergebnis	**–566 822 637**	**–553 146 952**	**–537 348 697**	**–537 491 966**	**–624 299 983**	**–632 715 797**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–566 822 637**	**–553 146 952**	**–537 348 697**	**–537 491 966**	**–624 299 983**	**–632 715 797**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Beiträge an die Sozialversicherungen	–515 868 053	–482 784 486	–510 883 509	–518 981 090	–528 765 995	–532 628 239
Prämienverbilligung Krankenversicherung	–51 708 603	–70 365 466	–26 468 188	–18 513 876	–95 536 988	–100 090 558
Lastenausgleich Familienausgleichskassen	754 019	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Ergebnis fällt um rund CHF 11,3 Millionen besser aus als bisher geplant. Die Differenz begründet sich hauptsächlich wie folgt:

- CHF 19,6 Millionen höhere Kosten bei den Ergänzungsleistungen (EL) wegen Korrektur des planerischen Verzichts aus dem Vorjahr und weiterhin steigenden Fallzahlen und steigenden Kosten wegen Tariferhöhungen für Pflege und Betreuung im Heim. Zudem tiefere Beiträge von Gemeinden, weil die Heimkosten voll zu Lasten des Kantons gehen. Ohne erneute planerische Kürzung wären die budgetierten Kosten rund CHF 20,9 Millionen höher ausgefallen.
- CHF 31,9 Millionen tieferer Aufwand bei den Prämienverbilligungen (PV) wegen nicht realisierten Anpassungen bei den Berechnungsgrundlagen und höheren Bundesbeiträgen infolge stärker steigenden Gesundheitskosten.
- CHF 1,3 Millionen höherer Aufwand für die Durchführungskosten der Ausgleichskasse Bern infolge vorübergehend steigender IT-Kosten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Fachapplikation «EVOK», welche für die Durchführung der Prämienverbilligung und die Aufsicht über das Krankenversicherungs-Obligatorium verwendet wird, muss aus technologischen und beschaffungsrechtlichen Gründen neu ausgeschrieben werden. In der zweiten Jahreshälfte 2026 wird voraussichtlich der Entscheid für den künftigen Anbieter gefällt. Anschliessend beginnen die Migrationsarbeiten, welche gemäss Planung bis Ende 2028 dauern werden.

Digitalisierung: Die Umsetzungsarbeiten am Kundenportal für die Prämienverbilligung (PV) sind abgeschlossen. Der Betrieb wird voraussichtlich im dritten Quartal 2025 beginnen.

Im Bereich der Prämienverbilligung laufen die notwendigen Vorarbeiten, um die Umsetzung des Indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative voraussichtlich ab dem Jahr 2028 in die Wege leiten zu können.

Im Rahmen der Modernisierung der Aufsicht der 1. und 2. Säule sind bis im Jahr 2029 die kantonalen Gesetzgebungen an die Bundesvorgaben anzugleichen. Das ASV hat die Planungsphase termingerecht abgeschlossen und die notwendigen Anpassungen am EG AHVG inhaltlich so weit ausgearbeitet, dass sie Ende 2025 in das erste Mitberichts- und Konsultationsverfahren gegeben werden können.

Chancen und Risiken

Mit dem Nachfolgeprojekt «Entflechtung 27 – Aufgabenteilung Bund-Kantone» sollen Vorschläge für eine Aufgabenentflechtung zwischen dem Bund und den Kantonen erarbeitet werden. Das Projekt umfasst zahlreiche Aufgabengebiete, betrifft aber insbesondere auch die Prämienverbilligungen und die Ergänzungsleistungen (EL), wo heute sowohl Bund und Kanton (PV) als auch Gemeinden (EL) die Finanzierung teilen. Prognosen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Kostenfolgen sind zurzeit noch nicht möglich.

Zudem plant der Bund im «Entlastungspaket 2027», dass die Beiträge des Bundes an die Prämienverbilligung im Gleichschritt mit

dem Gesamtkostenziel des Bundes wachsen sollen. Dazu soll der Bundesbeitrag künftig für eine Vierjahresperiode festgelegt werden. Ausgehend vom Betrag von 7,5 Prozent der Bruttokosten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Vorjahr der Vierjahresperiode wird der Beitrag jährlich um die Kostenentwicklung gemäss den Gesamtkostenzielen angepasst. Das würde dazu führen, dass die Kantone einen höheren Betrag übernehmen müssten, weil sie dazu verpflichtet werden, jährlich einen fixen Prozentsatz der Gesundheitskosten für die Prämienverbilligung einzusetzen, während der Bundesbeitrag nur alle vier Jahre festgesetzt würde.

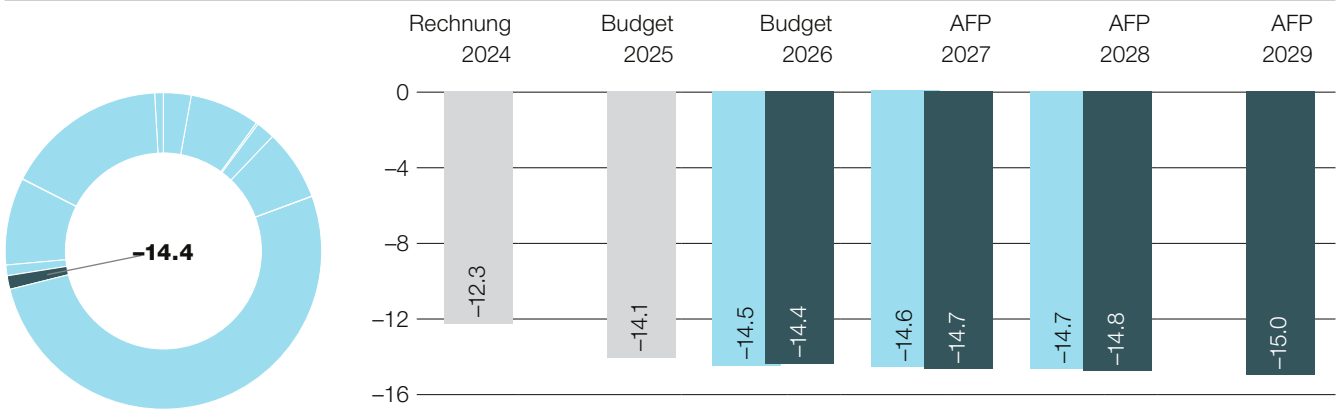
Produkt Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
Mit der Ablehnung der Prämien-Entlastungs-Initiative kommt der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Umsetzung, welcher Mehrkosten von ca. CHF 90 bis 100 Millionen pro Jahr bringen wird. Das ASV berücksichtigt im Voranschlag die Umsetzung des Gegenvorschlags mit den Kostenfolgen ab dem Jahr 2028. Sollte das Ziel der Prämien-Entlastungs-Initiative auf kantonaler Ebene mittels Motion oder Initiative weiterverfolgt werden, wäre damit ein Risiko für zusätzliche Mehrkosten verbunden.

Produkt Beiträge an die Sozialversicherungen
Der Bundesrat will die Autonomie älterer Menschen und das Wohnen im eigenen Zuhause fördern. Daher sollen künftig bestimmte Betreuungsleistungen in den Ergänzungsleistungen (EL) berücksichtigt werden. Im Dezember 2024 hat der Nationalrat und im April 2025 auch die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates dem Entwurf zugestimmt. Da diese Leistungen den Krankheits- und Behinderungskosten zugeordnet werden sollen, müssten die Kosten vollständig von den Kantonen getragen werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat für das Jahr 2030 die Mehrkosten für die Kantone auf rund CHF 340 bis 730 Millionen bei Einsparungen von CHF 280 Millionen geschätzt. Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Bern können noch nicht beziffert werden. Mit einem Inkrafttreten wäre im Jahr 2027 oder 2028 zu rechnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl eingereichter Anträge auf Prämienverbilligung	16 200	17 100	steigend
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Prämienverbilligung	14 600	18 800	schwankend
Anzahl eingereichter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	2 500	3 400	steigend
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	2 500	4 200	steigend
Anzahl Kontakte mit Kundinnen/Kunden am Telefon	45 900	47 900	steigend
Anzahl Kontakte mit Kundinnen/Kunden am Schalter	2 500	2 600	konstant
Anzahl schriftlicher Kontakte mit Kundinnen/Kunden (E-Mail, Briefe)	17 800	18 100	steigend
Anzahl ordentlicher Prämienverbilligungsberechtigte	171 000	202 000	steigend
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	90 000	88 000	konstant
Anteil AHV-Rentnerinnen/-Rentner mit Ergänzungsleistungen (in %)	13	13	konstant
Anteil IV-Rentnerinnen/-Rentner mit Ergänzungsleistungen (in %)	55	55	konstant
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 100	1 600	schwankend
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	2 700	2 700	konstant
Anzahl Zuweisungen nicht versicherter Personen an Krankenversicherungen	400	500	schwankend

6.7.8 Regierungsstatthalterämter



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen/Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden. Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–27 331 145**	**–28 377 462**	**–28 626 275**	**–28 948 243**	**–29 055 861**	**–29 229 222**
30 Personalaufwand	–18 515 503	–18 611 842	–19 002 006	–19 172 504	–19 280 122	–19 454 752
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 121 941	–2 540 060	–2 552 630	–2 704 100	–2 704 100	–2 704 100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 548	–2 490	–1 270	–1 270	–1 270	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–4 988 958	–5 699 500	–5 699 500	–5 699 500	–5 699 500	–5 699 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 702 195	–1 523 570	–1 370 870	–1 370 870	–1 370 870	–1 370 870
Betrieblicher Ertrag	**15 034 989**	**14 427 800**	**14 427 800**	**14 427 800**	**14 427 800**	**14 427 800**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	11 419 637	10 863 500	10 863 500	10 863 500	10 863 500	10 863 500
43 Verschiedene Erträge	7 028	11 500	11 500	11 500	11 500	11 500
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 027 136	3 491 000	3 491 000	3 491 000	3 491 000	3 491 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	581 188	61 800	61 800	61 800	61 800	61 800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–12 296 156**	**–13 949 662**	**–14 198 475**	**–14 520 443**	**–14 628 061**	**–14 801 422**
34 Finanzaufwand	–621	–160 000	–160 000	–160 000	–160 000	–160 000
44 Finanzertrag	3 100	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
Ergebnis aus Finanzierung	**2 479**	**–158 000**	**–158 000**	**–158 000**	**–158 000**	**–158 000**
Operatives Ergebnis	**–12 293 678**	**–14 107 662**	**–14 356 475**	**–14 678 443**	**–14 786 061**	**–14 959 422**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–12 293 678**	**–14 107 662**	**–14 356 475**	**–14 678 443**	**–14 786 061**	**–14 959 422**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Verwaltungsrechtspflege	–4 591 384	–6 372 579	**–6 037 162**	–6 078 852	–6 111 138	–6 163 146
Aufsicht	–1 641 382	–2 125 526	**–2 013 721**	–2 027 618	–2 038 379	–2 055 715
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	–6 060 911	–5 609 556	**–6 305 593**	–6 571 974	–6 636 544	–6 740 561

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert sich gegenüber der bisherigen Planung nur wenig. Der höhere Personalaufwand ist auf Rotationsverluste sowie auf Höhereinreihungen verschiedener Positionen zurückzuführen. Die Abweichung bei der internen Verrechnung betrifft hauptsächlich die Amts- und Fachberichte bei Baubewilligungsverfahren, welche die Regierungsstatthalterämter als Leitbehörde bei verschiedenen Amtsstellen einholen. Aufgrund der unterschiedlichen Anzahl und Komplexität der Baugesuche sind die Abweichungen schwierig zu prognostizieren.

Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurde gemäss RRB 61/2025 umgesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der laufenden Projektarbeiten wird die Digitalisierung kontinuierlich weiterentwickelt. Die Vorhaben «Gastgewerbliche Einzelbewilligung» und «Siegelungsprotokoll» befinden sich auf Kurs; derzeit liegt der Fokus auf der schrittweisen Umsetzung praxisnaher Optimierungsmassnahmen. Weitere Prozesse und Formulare wie die «Gastgewerbliche Betriebsbewilligung», «Erbschaftsausschlagungsformular», «Bäuerliches Bodenrecht» sowie die «Überzeitbewilligung» werden aktuell vorbereitet, um ebenfalls in den Digitalisierungsprozess überführt zu werden.

Chancen und Risiken

Das laufende Digitalisierungsprojekt bietet grosses Potenzial für effiziente und effektive Dienstleistungen zugunsten unserer Anspruchsgruppen.

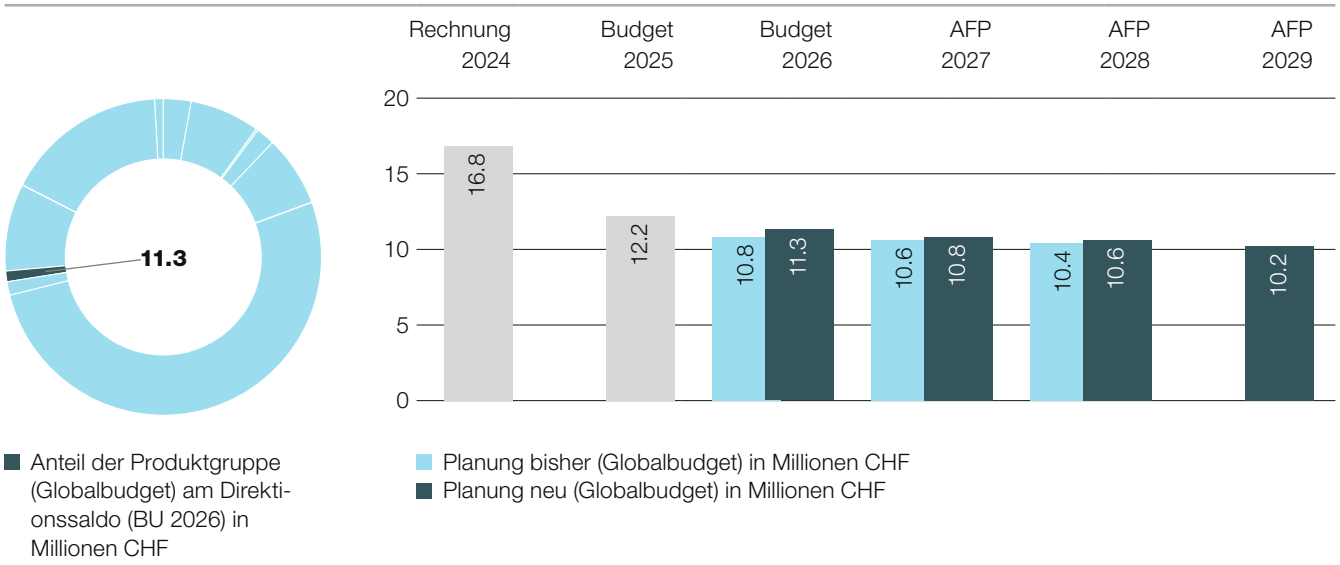
Im Bereich Bauwesen zeigt sich, dass die Gesuche weiterhin zunehmend komplexer werden und dadurch mehr Zeit für Prüfung und Bearbeitung in Anspruch nehmen. Dies führt zu einem erhöhten Arbeitsaufwand und kann Wartezeiten verursachen.

Trotz dieser Herausforderungen eröffnen die eingeleiteten Verbesserungsmassnahmen und namentlich die mit eBau vorgenommene Digitalisierung die Chance, die Pendenzen schrittweise abzubauen und die Prozesse nachhaltig zu optimieren.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl bei den RSTA eingereichter Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	567	609	konstant
Anzahl von den RSTA erledigter Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	767	665	konstant
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	234	265	konstant
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 440	2 484	konstant
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 279	2 364	konstant
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	18 863	18 992	konstant

6.7.9 Betreibungen und Konkurse



Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung;
- Durchführung der Konkurse;
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern;
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften;
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste;
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister;
- Beratung und Unterstützung der Schuldnerinnen/Schuldner, Gläubigerinnen/Gläubiger, Behörden (BEH) und weiteren Betroffenen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–43 246 001**	**–43 104 992**	**–43 842 864**	**–44 396 312**	**–44 614 084**	**–44 930 638**
30 Personalaufwand	–29 583 129	–31 630 365	–31 783 567	–31 938 658	–32 137 969	–32 436 062
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–13 626 161	–11 415 100	–12 001 500	–12 383 500	–12 383 500	–12 383 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 296	–31 527	–29 797	–46 154	–64 615	–83 077
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–34 416	–28 000	–28 000	–28 000	–28 000	–28 000
Betrieblicher Ertrag	**60 027 357**	**55 250 700**	**55 250 700**	**55 250 700**	**55 250 700**	**55 250 700**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	59 556 968	54 801 800	54 801 800	54 801 800	54 801 800	54 801 800
43 Verschiedene Erträge	447 577	400 000	400 000	400 000	400 000	400 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	16 761	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	6 051	48 900	48 900	48 900	48 900	48 900
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**16 781 355**	**12 145 708**	**11 407 836**	**10 854 388**	**10 636 616**	**10 320 062**
34 Finanzaufwand	4 464	–5 000	–105 000	–105 000	–105 000	–105 000
44 Finanzertrag	32 895	41 000	32 000	28 000	28 000	28 000
Ergebnis aus Finanzierung	**37 359**	**36 000**	**–73 000**	**–77 000**	**–77 000**	**–77 000**
Operatives Ergebnis	**16 818 714**	**12 181 708**	**11 334 836**	**10 777 388**	**10 559 616**	**10 243 062**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**16 818 714**	**12 181 708**	**11 334 836**	**10 777 388**	**10 559 616**	**10 243 062**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Durchführung der Betreibungsverfahren	18 008 263	13 721 267	**13 076 848**	12 634 511	12 460 293	12 207 049
Durchführung der Konkursverfahren	–1 189 548	–1 539 559	**–1 742 012**	–1 857 122	–1 900 677	–1 963 988

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis verbessert sich gegenüber der bisherigen Planung um CHF 0,5 Millionen.

Mit Ausnahme der geschäftsvolumenabhängigen Portokosten wurde die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand gemäss RRB 61/2025 umgesetzt.

Der Finanzaufwand steigt aufgrund der saldoneutralen Verschiebung aus dem Sach- und übrigen Betriebsaufwand.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Vordergrund steht die Konsolidierung der Rahmenbedingungen für die Kundschaft und die Mitarbeitenden der per 1. Januar 2026 zusammengelegten Regionen Berner Jura und Seeland.

Zudem sind die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Jura bei der Übernahme der Geschäfte aus der Gemeinde Moutier zu unterstützen.

Geplant ist zudem, die digitalisierten Dienstleistungen und Abläufe weiter zu optimieren.

Chancen und Risiken

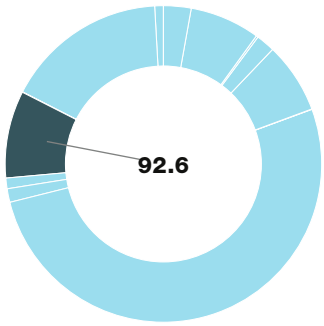
Die Geschäftszahlen sind im Jahr 2024 auf ein Rekordniveau angestiegen. Ab dem Jahr 2025 sind von Gesetzes wegen auch Konkursbetreibungen für Steuern, Abgaben, Bussen und Prämien der obligatorischen Unfallversicherung möglich (Streichung von Art. 43 Ziff. 1 und 1bis SchKG). Deshalb ist mit einer weiteren Zunahme der Konkursverfahren zu rechnen. Die Zahlen aus dem 1. Quartal 2025 bestätigen diese Tendenz. Auch im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs macht sich der Fachkräftemangel bemerkbar. Vor diesem Hintergrund steigt das Risiko für längere Verfahrensdauern.

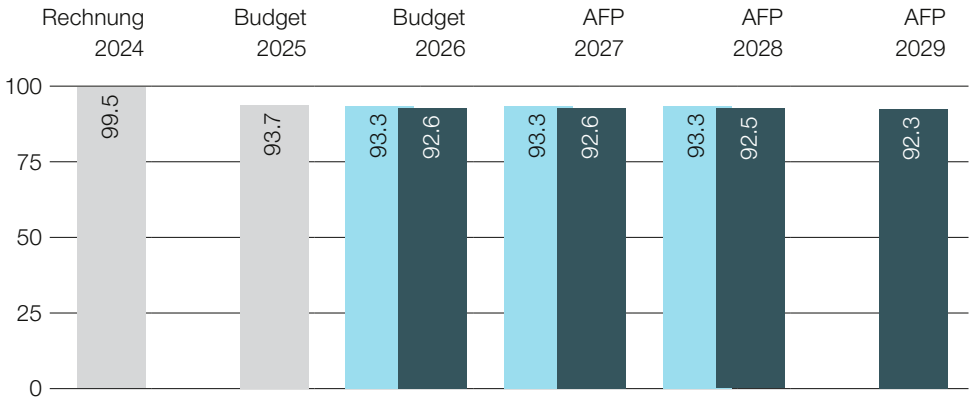
Auf Bundesebene wird im Rahmen einer Motion verlangt, die in der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vorgesehenen Gebühren im Betreibungswesen zu senken und die Höhe der Gebühren im Konkurswesen zu überprüfen. Die Gebühreneinnahmen könnten dadurch reduziert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl ausgestellter Zahlungsbefehle	302 924	351 337	konstant
Anzahl eingegangener Fortsetzungsbegehren	216 786	261 075	konstant
Anzahl eingereichter Beschwerden	237	233	konstant
Anzahl gutgeheissene Beschwerden (Betreibungsverfahren)	17	10	konstant
Total eröffneter Konkursverfahren	1 894	1 956	steigend
Anzahl eröffneter Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	1 227	1 246	steigend
Anzahl gutgeheissene Beschwerden (Konkursverfahren)	0	0	konstant

6.7.10 Führen des Grundbuches





- Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF
- Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
- Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellung von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–16 657 614**	**–17 117 847**	**–17 868 704**	**–17 827 868**	**–17 924 641**	**–18 098 452**
30 Personalaufwand	–16 214 039	–16 597 520	–17 348 377	–17 263 932	–17 360 705	–17 534 516
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–391 136	–474 327	–474 327	–517 936	–517 936	–517 936
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–52 439	–46 000	–46 000	–46 000	–46 000	–46 000
Betrieblicher Ertrag	**115 907 043**	**110 624 600**	**110 289 023**	**110 289 023**	**110 289 023**	**110 289 023**
40 Fiskalertrag	102 163 884	97 000 000	96 707 415	96 707 415	96 707 415	96 707 415
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	13 625 810	13 522 500	13 479 508	13 479 508	13 479 508	13 479 508
43 Verschiedene Erträge	226	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	9 094	2 100	2 100	2 100	2 100	2 100
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	108 030	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**99 249 429**	**93 506 753**	**92 420 319**	**92 461 155**	**92 364 382**	**92 190 571**
34 Finanzaufwand	–6 461	–38 300	–38 300	–38 300	–38 300	–38 300
44 Finanzertrag	237 471	185 300	185 300	185 300	185 300	185 300
Ergebnis aus Finanzierung	**231 010**	**147 000**	**147 000**	**147 000**	**147 000**	**147 000**
Operatives Ergebnis	**99 480 439**	**93 653 752**	**92 567 319**	**92 608 155**	**92 511 382**	**92 337 571**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**99 480 439**	**93 653 752**	**92 567 319**	**92 608 155**	**92 511 382**	**92 337 571**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Grundbuchführung	4 377 496	109 019	**–497 051**	–466 423	–539 003	–669 362
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	96 243 989	94 584 770	**94 181 659**	94 187 785	94 173 269	94 147 197
Auskünfte	–1 141 046	–1 040 036	**–1 117 289**	–1 113 206	–1 122 883	–1 140 264

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die bereits gewährten 2,2 Vollzeitstellen (VZE) aus der Direktionsreserve wurden auf 3,0 VZE ausgeweitet. Die Berücksichtigung der effektiven Löhne innerhalb des Soll-Bestandes erhöht den Personalaufwand zusätzlich gegenüber der Vorjahresplanung.

Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurde gemäss RRB 61/2025 umgesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die im Rahmen der neu entwickelten Digitalstrategie beschlossenen Massnahmen sollen weiterverfolgt bzw. mit der Umsetzung gestartet werden. Zudem ist vorgesehen, die Direktanbindung von Capitastra an SAP umzusetzen. In Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt wird die Revision des Handänderungssteuergesetz vorbereitet.

Ausserdem erfolgt weiterhin eine grössere Revision der GRUDIS-Verordnung, die den elektronischen Zugang zu Grundbuch-, Vermessungs- und Steuerdaten gewährleistet. Zudem soll der Einsatz von KI zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Geschäftsfällen im Grundbuch geprüft und gegebenenfalls entwickelt werden.

Chancen und Risiken

Die vorübergehende Erhöhung der personellen Ressourcen sorgt für eine weitere Reduktion der Geschäftsrückstände und ermöglicht es, sich besser für die Zukunft aufzustellen.

Durch die Direktanbindung können Gebühren und Handänderungssteuern direkt aus Capitastra via SAP in Rechnung gestellt werden, was operative Effizienzgewinne und strategische Steuerungsvorteile verspricht.

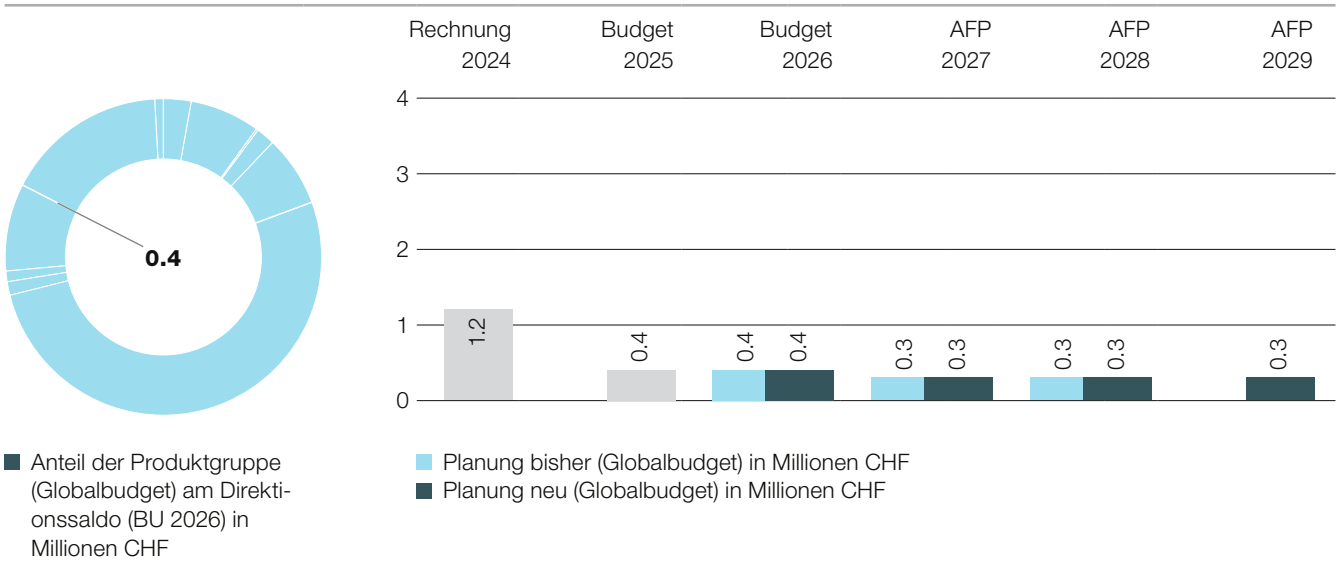
Die Handänderungssteuerrevision schafft die Voraussetzungen für eine Prozessanpassung und -optimierung sowie für eine effizientere Geschäftsabwicklung und kürzere Verfahren. Zudem wird der politische Wille besser umgesetzt und die Rechtssicherheit erhöht.

Der allgemeine Fachkräftemangel ist im Grundbuchbereich als spezialisierte Nischentätigkeit besonders akut und kann mit einer zentralisierten Personalentwicklung und -strategie besser bewältigt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	**Rechnung 2023**	**Rechnung 2024**	**künftige Entwicklung**
Anzahl Grundbuchanmeldungen	66 386	68 351	steigend
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	49 074	69 727	steigend
Anzahl Disziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	4	10	steigend

6.7.11 Führen des Handelsregisters



Beschreibung

Das Handelsregisteramt (HRA) des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–3 312 087**	**–3 631 198**	**–3 666 019**	**–3 700 059**	**–3 703 607**	**–3 732 303**
30 Personalaufwand	–2 916 630	–3 155 198	–3 190 119	–3 218 059	–3 221 607	–3 250 303
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–65 326	–126 000	–125 900	–132 000	–132 000	–132 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–343 330	–350 000	–350 000	–350 000	–350 000	–350 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	13 200	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**4 468 831**	**4 033 000**	**4 033 000**	**4 033 000**	**4 033 000**	**4 033 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 467 147	4 029 000	4 029 000	4 029 000	4 029 000	4 029 000
43 Verschiedene Erträge	10	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 674	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**1 156 745**	**401 802**	**366 981**	**332 941**	**329 393**	**300 697**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	2	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**2**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Operatives Ergebnis	**1 156 747**	**401 802**	**366 981**	**332 941**	**329 393**	**300 697**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**1 156 747**	**401 802**	**366 981**	**332 941**	**329 393**	**300 697**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Registereintrag	1 215 641	369 674	**336 942**	304 945	301 610	274 635
Vorprüfungsverfahren	–58 894	32 128	**30 039**	27 996	27 784	26 062

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Zurzeit sind keine grösseren Veränderungen zur bisherigen Planung erkennbar. Die Anmeldungseingänge im 1. Quartal 2025 sind in etwa gleich wie im Rekordjahr 2024. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für das Jahr 2026 budgetierten Gebühreneinnahmen übertroffen werden. Wegen der schwankenden Wirtschaftslage sind dazu aber keine verlässlichen Prognosen möglich. Die Firmenkonkurse bewegen sich nach wie vor auf sehr hohem Niveau.

Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurde gemäss RRB 61/2025 umgesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Nach den ersten Erfahrungen mit den neuen Transparenzvorschriften und dem Gesetz sowie der Verordnung zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Inkraftsetzung per 1. Januar 2025) wird die Arbeitslast, insbesondere bei den amtlichen Verfahren, nochmals zunehmen. Insbesondere die auf Mitte Jahr 2026 geplante Einführung des schweizerischen Transparenzregisters (BO-Register) wird personelle und finanzielle Ressourcen benötigen.

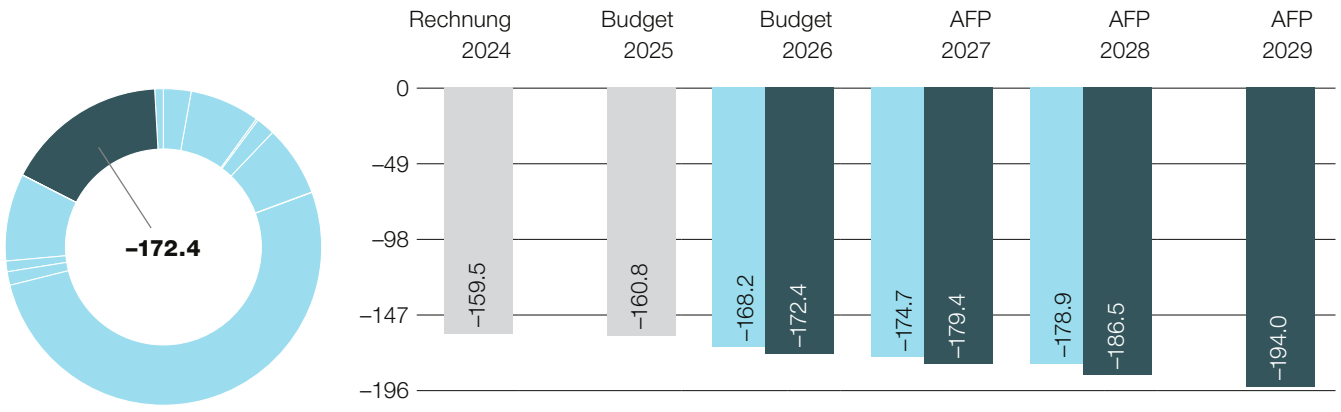
Chancen und Risiken

Als Risiko muss die Einführung des BO-Registers angesehen werden. Dies könnte zu grösseren Rückständen in der Geschäftsbearbeitung führen. Zudem muss aufgrund mehrerer Pensionierungen von Führungskräften mit Wissensverlust gerechnet werden. Mit vorausschauender Planung wird versucht, die Mitarbeitenden Schritt für Schritt an die neuen Aufgaben heranzuführen, um Unsicherheiten und Rückstände bei der Geschäftsbearbeitung zu vermeiden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der Registrierungen	21 591	22 808	steigend
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	22 763	23 787	steigend
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	679	675	konstant

6.7.12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nach dem totalrevidierten Erwachsenenschutzrecht gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen, inklusive der fürsorgerischen Unterbringung, des Vollzugs nicht massnahmengebundener Aufgaben, der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, der Behandlung zustimmungsbedürftiger Geschäfte sowie der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–190 714 099**	**–189 543 745**	**–202 286 905**	**–209 270 965**	**–216 378 676**	**–223 840 645**
30 Personalaufwand	–26 413 193	–28 097 981	–29 253 841	–29 345 291	–29 482 419	–29 719 141
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–89 559 237	–82 403 978	–86 295 826	–92 427 316	–98 629 169	–105 078 001
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 629	–1 358	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–70 374 710	–70 374 647	–74 735 844	–75 482 702	–76 237 028	–76 998 897
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–4 365 329	–8 665 782	–12 001 394	–12 015 656	–12 030 060	–12 044 606
Betrieblicher Ertrag	**31 261 942**	**28 726 440**	**29 846 246**	**29 853 377**	**29 860 579**	**29 867 853**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	30 729 828	24 001 000	23 453 000	23 453 000	23 453 000	23 453 000
43 Verschiedene Erträge	2	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	298 648	400 000	400 000	400 000	400 000	400 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	233 464	4 325 440	5 993 246	6 000 377	6 007 579	6 014 853
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–159 452 157**	**–160 817 305**	**–172 440 659**	**–179 417 588**	**–186 518 097**	**–193 972 792**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	309	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Ergebnis aus Finanzierung	**309**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–159 451 848**	**–160 817 305**	**–172 440 659**	**–179 417 588**	**–186 518 097**	**–193 972 792**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–159 451 848**	**–160 817 305**	**–172 440 659**	**–179 417 588**	**–186 518 097**	**–193 972 792**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	–107 457 218	–76 632 302	**–117 614 278**	–122 760 637	–127 984 006	–133 487 158
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	–48 677 209	–85 050 919	**–47 614 560**	–49 302 632	–50 972 629	–52 762 968
Nicht massnahmengebundene Abklärungen und Anordnungen zum Schutz minderjähriger Personen	–1 661 205	2 720 457	**–3 139 081**	–3 167 700	–3 226 885	–3 274 056
Nicht massnahmengebundene Abklärungen und Anordnungen zum Schutz volljähriger Personen	–1 656 216	–1 854 542	**–4 072 739**	–4 186 620	–4 334 577	–4 448 610

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Bei den Kosten im Bereich des Sach- und übrigen Betriebsaufwandes handelt es sich um Massnahmenkosten, welche durch die KESB nicht wesentlich beeinflusst werden können. Die Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sind anzuordnen, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls bzw. ein Unterstützungsbedarf einer erwachsenen Person vorliegt. Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurde gemäss RRB 61/2025 umgesetzt.

Der Mehraufwand im Bereich des Transferaufwandes – Abgeltungen an die Gemeinden (ZAV-Abgeltung – Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen) ist auf die Zunahme der Fallzahlen und das Wachstum der Lohnsummen zurückzuführen.

Die Mehraufwände im Bereich der internen Verrechnungen sind vor allem durch die Erhöhung der Tarife der kantonalen Einrichtungen entstanden. Weitere Abweichungen entstehen durch die anteilsmässige Weiterverrechnung auf die elf KESB-Standorte. Zudem entstehen Veränderungen, da ab dem Budgetjahr 2026 die Praktikantenlöhne neu über die interne Verrechnung abgewickelt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Für das Budgetjahr 2026 sowie im Rahmen des Aufgaben-/Finanzplanes 2027–2029 wird der Fokus weiterhin auf der kontinuierlichen Optimierung der Prozesse, Strukturen und Arbeitsmittel innerhalb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) liegen. Ein zentraler Schwerpunkt bleibt die Förderung der Transparenz und Einheitlichkeit des Behördenhandelns.

Ein weiterer wichtiger Fokus ist die Entwicklung des Nachfolgeprodukts für die derzeitige Fallführungssoftware CMI KES. Das neue Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS), mit welchem auch die Mitarbeitenden der Sozialdienste unterstützt werden, wird bei der KESB voraussichtlich Ende 2026 eingeführt werden. Es soll eine standortübergreifende Standardisierung der Prozesse ermöglichen und die Effizienz der Arbeitsabläufe steigern.

Chancen und Risiken

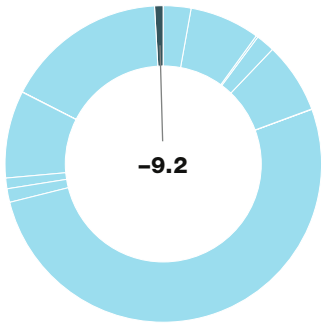
Die bedeutendsten Chancen für die KESB liegen weiterhin in den erfolgreichen Kooperationen mit institutionellen Partnern, den Sozialdiensten sowie der hohen Fachkompetenz und dem Engagement der Mitarbeitenden der KESB. Mit den zusätzlichen Stellen dürfte sich die hohe Arbeitslast besser bewältigen lassen.

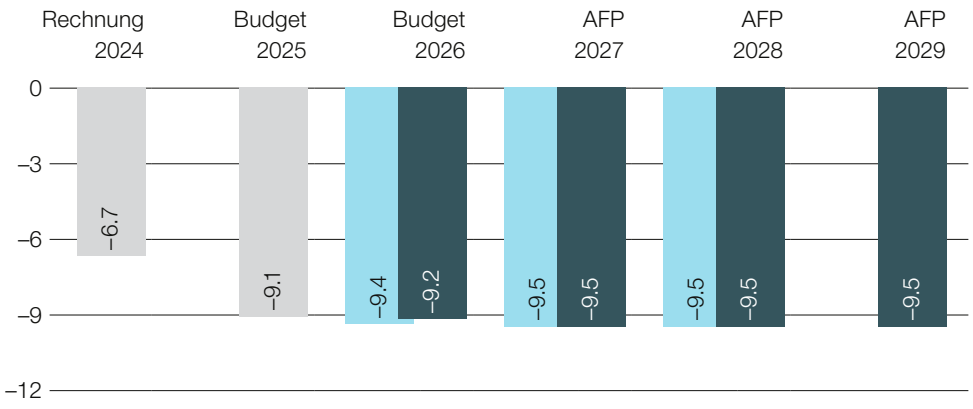
Zu den Risiken zählen die allgemein steigenden Fallzahlen sowie die unvorhersehbare Entwicklung der Fallzahlen im Bereich unbegleiteter minderjähriger Schutz- und Asylsuchender. Die Zunahme der Dossiers führt zu zusätzlichen Kosten für die Umsetzung behördlicher Massnahmen, die weitgehend ausserhalb des Einflussbereichs der KESB liegen. Weitere Risiken stellen kritische Einzelereignisse im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Funktionsprobleme bei einzelnen Sozialdiensten dar. Auch mit der Erhöhung des Stellenetats bleibt aufgrund der weiterhin steigenden Fallzahlen die Belastung der Mitarbeitenden ein Risiko.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl eröffneter Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	8 535	8 819	steigend
Anzahl verfügter Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	4 559	4 613	steigend
Anzahl verfügter behördlicher fürsorgerischer Unterbringungen	199	210	steigend
Anzahl verfügter behördlicher Kindesplatzierungen	178	187	schwankend

6.7.13 Geoinformation





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Veränderungen in der Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeoIG, SR 510.62) per 1. Juli 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation (AGI) stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt etwa CHF 300,0 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von etwa CHF 100,0 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das AGI steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung (SV) bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das AGI stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das AGI erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–13 320 777**	**–15 631 060**	**–15 677 715**	**–15 978 164**	**–15 990 877**	**–16 033 930**
30 Personalaufwand	–5 426 139	–5 551 120	–5 585 451	–5 676 215	–5 687 128	–5 735 256
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–806 992	–1 836 601	–1 836 550	–2 037 835	–2 037 835	–2 037 835

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–464	–13 339	–25 714	–34 114	–35 914	–30 839
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–3 520 935	–4 530 000	–4 530 000	–4 530 000	–4 530 000	–4 530 000
37 Durchlaufende Beiträge	–3 555 497	–3 700 000	–3 700 000	–3 700 000	–3 700 000	–3 700 000
39 Interne Verrechnungen	–10 751	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**6 602 876**	**6 491 500**	**6 491 500**	**6 491 500**	**6 491 500**	**6 491 500**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	2 406 015	2 301 000	2 301 000	2 301 000	2 301 000	2 301 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	641 364	490 500	490 500	490 500	490 500	490 500
47 Durchlaufende Beiträge	3 555 497	3 700 000	3 700 000	3 700 000	3 700 000	3 700 000
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–6 717 901**	**–9 139 560**	**–9 186 215**	**–9 486 664**	**–9 499 377**	**–9 542 430**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–6 717 901**	**–9 139 560**	**–9 186 215**	**–9 486 664**	**–9 499 377**	**–9 542 430**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–6 717 901**	**–9 139 560**	**–9 186 215**	**–9 486 664**	**–9 499 377**	**–9 542 430**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Geoinformation	–6 717 901	–9 139 560	**–9 186 215**	–9 486 664	–9 499 377	–9 542 430

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die bisher eingestellten Mittel beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurden gemäss RRB 61/2025 im Budget 2026 um 10 Prozent reduziert. Weiter ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Ziel ist die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung im vom Bund geforderten Qualitätsstandard sowie das Sicherstellen des Betriebes und der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters mit den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Wesentliche Schwerpunkte bilden die Erarbeitung der neuen Geoinformationsstrategie 2026+ sowie die Aufschaltung und der Betrieb einer interaktiven GIS-Plattform (GISHub), mit welcher die Fachämter – in Ergänzung des Geo-Portals – Kartenansichten generieren und Geodaten interaktiv und webbasiert erfassen können.

Chancen und Risiken

Die kantonalen Geobasisdaten liefern einen wesentlichen Beitrag zur laufenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	368	377	steigend
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	1 932	2 059	steigend
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen CHF (Vorjahreszahlen)	19	16	sinkend
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	65	67	steigend

6.8 Spezialfinanzierungen

6.8.1 Mehrwertabschöpfung

Beschreibung

Gemäss Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) sind die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) nach Massgabe des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) für Massnahmen der Raumplanung zu verwenden.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 178 295**	**–200 000**	**–800 000**	**–800 000**	**–800 000**	**–800 000**
Veränderung		90.8 %	–300.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Ertrag	**2 178 295**	**200 000**	**800 000**	**800 000**	**800 000**	**800 000**
Veränderung		–90.8 %	300.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–2 178 295	–200 000	–800 000	–800 000	–800 000	–800 000
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 178 295	200 000	800 000	800 000	800 000	800 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–2 070 165	–4 248 460	–4 448 460	–5 248 460	–6 048 460	–6 848 460
Vermögensbestand per 31.12.	–4 248 460	–4 448 460	–5 248 460	–6 048 460	–6 848 460	–7 648 460
Vermögensveränderung	–2 178 295	–200 000	**–800 000**	–800 000	–800 000	–800 000

Kommentar

Eine konkrete Aussage über Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Mehrwertabgabe ist nicht möglich, da die Realisierung derselben bei den Gemeinden liegt und das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) diesbezüglich keine Einflussmöglichkeiten hat. Auf Basis von möglichen, zu erwartenden Geschäftseingängen sowie gestützt auf Erfahrungswerte wird der bisherige Budgetbetrag erhöht und ein durchschnittlicher Wert von CHF 0,8 Millionen budgetiert.

7 Sicherheitsdirektion (SID)

7.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–72.6	56.4
Polizei	–499.1	127.7
Strassenverkehr und Schifffahrt	–54.4	346.8
Justizvollzug	–219.8	70.4
Bevölkerungsdienste	–58.1	41.7
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–26.4	16.7

7.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–21.2	–10.6	–16.2	–16.1	–16.1	–15.4
Polizei	–339.5	–347.6	–371.3	–388.0	–401.1	–410.8
Strassenverkehr und Schifffahrt	297.8	292.6	292.4	291.5	289.8	286.5
Justizvollzug	–135.0	–138.1	–149.5	–150.6	–150.9	–153.0
Bevölkerungsdienste	–16.9	–22.1	–16.4	–18.3	–18.5	–18.8
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–5.5	–12.1	–9.8	–10.8	–11.6	–11.8
Total	**–220.3**	**–237.9**	**–270.8**	**–292.2**	**–308.3**	**–323.4**

7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Für die Bereiche HR, Finanzen und Controlling sowie ICT wird für die SID (exkl. KAPO) im Generalsekretariat SID ein zentrales Dienstleistungszentrum Ressourcen aufgebaut und diesbezügliche dezentrale Strukturen in den Ämtern auf ein betrieblich notwendiges Minimum reduziert. Das entsprechende Projekt Weiterentwicklung Supportprozesse SID (WeSuPro SID) schreitet gemäss Planung voran. Die Betriebsaufnahme in den zentralisierten Fachbereichen Finanzen/Controlling per Oktober 2024 und HR per März 2025 ist erfolgt. In der ICT sind die Projektarbeiten derweil noch im Gang und sollen bis Ende 2026 abgeschlossen werden. Die Integration des neuen Dienstleistungszentrums Ressourcen (ca. 80 FTE) ins Generalsekretariat wird in einem Organisationsentwicklungsprozess begleitet. Das Dienstleistungszentrum wird räumlich an einem neuen Standort aufgebaut, dadurch ist das Führungsunterstützung neu auf zwei Standorte verteilt.

Seit drei Jahren setzt sich die Polizei Bern im Rahmen des Projekts Organisationsüberprüfung mit der zentralen Frage auseinander, wie die polizeilichen Organisationsstrukturen angepasst werden müssen, damit die Polizei auch in den nächsten Jahren und darüber hinaus den zentralen Herausforderungen gerecht werden kann. In vier Teilprojekten werden im 2025 u.a. Arbeiten zu den neuen Berufsprofilen für künftige Mitarbeitende, Analysearbeiten zur Optimierung von Schnittstellen sowie Konzeptarbeiten im Bereich der Grundversorgung getätigt. Die Abschlussarbeiten in den vier Teilprojekten werden bis Ende 2025 sichergestellt; die Umsetzungen erfolgen laufend und werden bis voraussichtlich 2028 andauern.

Die vier Regionalpolizeien, gemeinsam mit der Kriminalabteilung und der Prävention, setzen ihre An-strengungen im Schwerpunkt Jugendgewalt auch im Jahr 2026 fort. Ziel der entsprechenden Massnahmen ist es insbesondere, die junge Täterschaft und allfällige Radikalisierungen rasch zu erkennen und gemeinsam mit den dafür zuständigen Institutionen geeignete Massnahmen zu treffen. Schwerpunkte werden durch die Regionalpolizeien an jenen Orten gesetzt, an denen sich Jugendliche und junge Erwachsene aufhalten (bspw. an örtlichen Brennpunkten, Bahnhöfen und Quartiertreffpunkten). Ein besonderes Augenmerk wird auf ein allfälliges Mitführen von Messern gelegt. Dafür zuständig sind unter anderem auch die sog. Jugendpatrouillen, die hauptsächlich zivil unterwegs sind. Der Schwerpunkt Jugendgewalt wird auch im Jahr 2026 in geeigneter Form weitergeführt.

Die Zahlen und Komplexität in der Cyberkriminalität (digitalisierte Kriminalität und Cyberkriminalität im engeren Sinne) entwickeln sich auf allen Ebenen – kantonal, national und global – auch weiterhin sehr rasch. Die Anzahl gemeldeter Fälle bei der Polizei Bern betrug im 2024 insgesamt 8 096, was einer Zunahme von 42 % entspricht. Schweizweit wurden im Jahr 2024 insgesamt 59 451 Cyberdelikte gemeldet (+35 %). Die Anzahl der Cyber-Wirtschaftsdelikte machen im Kanton Bern wie auch in der gesamten Schweiz weiterhin den grössten Teil der angezeigten Cyberkriminalität aus (>90 %). Dieser Trend dürfte sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) ist aufgrund von angestauten Fahrzeug-Prüfrückständen und ständig wachsenden Fahrzeugbeständen mit den heutigen Personalressourcen zunehmend nicht mehr in der Lage, den gesetzlichen Auftrag im geforderten Rahmen zu erfüllen. Um die aktuellen Rückstände abzubauen und die Prüfintervalle nachhaltig einhalten zu können, ist ein gestaffelter Ausbau der personellen Ressourcen um 20 Verkehrsexpertinnen und -experten erforderlich und vorgesehen. Diese können kostenneutral eingestellt werden, da ihre Leistungen vollumfänglich über Gebühreneinnahmen finanziert werden.

Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2024 die Verordnung Automatisiertes Fahren (VAF) verabschiedet. Diese trat am 1. März 2025 in Kraft. Damit können neu Fahrzeuge mit einem Autobahnpiloten eingesetzt werden. Auf behördlich bewilligten Strecken dürfen vollständig autonome Fahrzeuge verkehren und das automatisierte Parken in speziell dafür ausgeschiedenen Bereichen wird ebenfalls ermöglicht. Das SVSA wird voraussichtlich die Aufgabe der kantonalen Koordinationsstelle übernehmen und ist zudem in der Begleitgruppe des ASTRA vertreten. Mittelfristig könnte die Bewilligungserteilung für automatisiert verkehrende Fahrzeuge ein neues Geschäftsfeld darstellen.

Die Anzahl Einweisungen in forensisch-psychiatrische Kliniken steigt immer noch an. Entsprechend hat das Amt für Justizvollzug (AJV) einen ausführlichen Bericht zu diesem Thema in Auftrag gegeben. Ein erster Berichtsentwurf liegt vor. Auch die beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate erarbeiten aktuell den kommenden Grundlagenbericht zur Anstaltsplanung. Mit Abschluss des Berichts werden demnach qualifizierte Aussagen zum Bedarf sowie dem Stand der Platzierungen in qualitativer Hinsicht gemacht werden können.

Die Situation mit den Verzögerungen im Busseninkasso, die längeren Untersuchungshaftdauern und die steigende Anzahl Fälle in der Administrativhaft führen insgesamt zu gesteigerten Kosten für Unterbringung und Betreuung der zusätzlichen Eingewiesenen. Das AJV hat keinen Handlungsspielraum in Bezug auf den Vollzug dieser Formen des Freiheitsentzuges. Verschiedene Motionen, welche in der Sommersession 2025 im Grossen Rat eingereicht wurden, greifen das Thema Überbelegung im Bernischen Justizvollzug auf.

Die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (SID) im Asylbereich beschränken sich auf die Ausrichtung der Nothilfe, namentlich den Betrieb der Rückkehrzentren (RZB) und die Gewährleistung eines effizienten Wegweisungsvollzugs. Neben den RZB Gampelen und Konolfingen betreibt das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) drei Zentren für die ausschliessliche Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehen-den Frauen in Enggistein, Aarwangen und Bellelay.

Die Massnahmen aus der Strategie «Sport Kanton Bern» werden weiterhin im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) umgesetzt. Zudem soll die Strategie einer Überprüfung und Überarbeitung unterzogen werden.

Der Zivilschutz im Kanton Bern wird weiterentwickelt und durch den Bund vorgegebene Veränderungen werden umgesetzt. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Zivilschutz-Ausbildung gelegt, im Hinblick auf die Übernahme der entsprechenden Zuständigkeit durch den Kanton ab dem Jahr 2030.

Im Bereich Bevölkerungsschutz werden zusätzliche Planungen und Konzepte erarbeitet und umgesetzt. Dazu gehört auch die Neuorganisation des Kantonalen Führungsorgans gemäss den Vorgaben des neuen kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes (KBSG, in Kraft voraussichtlich ab 2026). Einen Fokus legt das BSM auch auf die Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich der Schutzbauten.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–895 991 042**	**–887 001 062**	**–930 458 310**	**–946 761 707**	**–962 711 521**	**–975 441 959**
Veränderung		1.0 %	–4.9 %	–1.8 %	–1.7 %	–1.3 %
Ertrag	**675 713 619**	**649 095 134**	**659 664 578**	**654 574 327**	**654 386 293**	**652 063 989**
Veränderung		–3.9 %	1.6 %	–0.8 %	–0.0 %	–0.4 %
Saldo	**–220 277 420**	**–237 905 921**	**–270 793 728**	**–292 187 379**	**–308 325 225**	**–323 377 971**
Veränderung		–8.0 %	–13.8 %	–7.9 %	–5.5 %	–4.9 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–560 541 878	–580 456 931	–601 218 884	–610 915 526	–621 106 521	–632 255 848
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–182 468 154	–173 002 667	–192 057 163	–203 640 192	–207 061 592	–205 948 471
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–19 833 375	–25 474 667	–22 582 001	–19 561 836	–21 887 733	–24 581 968
34 Finanzaufwand	–69 844	–2 500	–398 000	–468 000	–468 000	–468 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–60 328 933	–55 000 000	–54 500 000	–54 500 000	–54 500 000	–54 500 000
36 Transferaufwand	–47 049 212	–46 972 202	–51 519 943	–49 493 836	–49 488 836	–49 488 836
37 Durchlaufende Beiträge	–1 247 254	–1 241 020	–1 225 000	–1 225 000	–1 225 000	–1 225 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	–121 964	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–24 330 424	–4 798 569	–6 957 315	–6 957 315	–6 973 836	–6 973 836
Ertrag						
40 Fiskalertrag	287 028 773	287 570 000	287 240 000	285 940 000	284 150 000	281 840 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	185 318 698	179 891 342	180 328 482	178 639 337	180 214 870	180 202 566
43 Verschiedene Erträge	589 712	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000
44 Finanzertrag	5 678 542	1 515 000	1 480 000	1 480 000	1 480 000	1 480 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	63 807 280	55 341 666	56 341 666	56 341 666	56 341 666	56 341 666
46 Transferertrag	125 295 155	119 855 775	127 073 183	124 972 076	124 981 989	124 981 989
47 Durchlaufende Beiträge	1 247 254	1 241 020	1 225 000	1 225 000	1 225 000	1 225 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	6 748 205	3 630 331	5 926 248	5 926 248	5 942 768	5 942 768

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 der Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 270,8 Millionen ab. Gegenüber der Vorjahresplanung resultiert damit eine Verschlechterung von rund CHF 17,5 Millionen.

Die Zunahme des Personalaufwandes (SG 30) um rund CHF 15,5 Millionen lässt sich hauptsächlich mit neuen Lehrgängen «Berner Sport- und Teilzeitpolizeischule (BEstPol)» und «Polizeiliche Fallbearbeitung (Pol FB)» bei der Kapo, der Abarbeitung der Fälle im Busseninkasso (AJV), der Stellenerhöhungen der Sicherheitsdienste (AJV), Verordnungsanpassungen im Bezug auf Nacht- und Wochenendzulagen sowie die allgemeinen Lohnmassnahmen erklären. Weiter wirken sich vorübergehende Aufgaben im Bereich ERP/SAP (DLZ SID) auf befristete Stellen aus. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (SG 31) steigt um CHF 11,8 Millionen. Die Hauptgründe dafür resultieren aus zusätzlichen Haftplätzen aufgrund des Vollzugsstaus bei den Ersatzfreiheitsstrafen (EFS), steigender Auslastung der Justizvollzugsanstalten und der Regionalgefängnisse, der ausserkantonalen Platzierung von kantonalen Vollzugsfällen und der Digitalisierung Justizvollzug (AJV). Zudem schlagen Ersatzbeschaffungen bei der Kapo und die generelle Teuerung zu Buche.

Dagegen wirken vor allem geringere Abschreibungen Verwaltungsvermögen (SG 33) von rund CHF 4,0 Millionen, ein höherer Transferertrag (SG 36, SG 46 Nettobetrachtung) von rund CHF 2,0 Millionen (Migration, Nothilfe) und höhere Fiskalerträge SG 40 von rund CHF 2,5 Millionen (Motorfahrzeugsteuern).

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–20 628 421**	**–20 152 953**	**–30 039 826**	**–49 231 786**	**–34 917 094**	**–21 670 210**
Veränderung		2.3 %	–49.1 %	–63.9 %	29.1 %	37.9 %
Einnahmen	**7 109**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–20 621 312**	**–20 152 953**	**–30 039 826**	**–49 231 786**	**–34 917 094**	**–21 670 210**
Veränderung		2.3 %	–49.1 %	–63.9 %	29.1 %	37.9 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–13 960 076	–15 768 875	–25 786 211	–44 898 901	–30 717 325	–17 278 479
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–6 668 345	–4 384 077	–4 253 615	–4 332 885	–4 199 769	–4 391 731
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	7 109	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Das Budget 2026 der Investitionsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 30,0 Millionen ab. Gegenüber der Vorjahresplanung resultiert damit eine Verschlechterung von rund CHF 1,1 Millionen.

Es ist eine Zunahme bei den Sachanlagen (SG 50) von CHF 1,0 Millionen zu verzeichnen. Hauptgründe:

- Neuermittlung Investitionsbedarf Masterplan AJV, Beschaffung Bodyscanner AJV. Bei den Immateriellen Anlagen (SG 52) ist eine Zunahme von rund CHF 0,1 Millionen zu verzeichnen.
- Transfer Digitalisierungsprojekte aus der Erfolgsrechnung (SG 31) in die Investitionsrechnung.
- Die Investitionsanteile für die Aufgaben- und Finanzplanjahre betragen CHF 49,2 Millionen (2027), CHF 34,9 Millionen (2028) und CHF 21,7 Millionen (2029).
- Die Steigerung in den Jahren 2027 und 2028 ist hauptsächlich auf den Ausbau des neuen Polizeizentrum Bern (PZB), auf die Ausbildungsinfrastruktur KAPO sowie auf die Ablösung des heutigen Funksystems Polycom durch ein mobiles, breitbandiges Sicherheits-Kommunikationssystem (MSK) und zurückzuführen.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
4 011.8	4 038.7	4 035.9	4 046.5	4 202.1	4 210.6

Kommentar

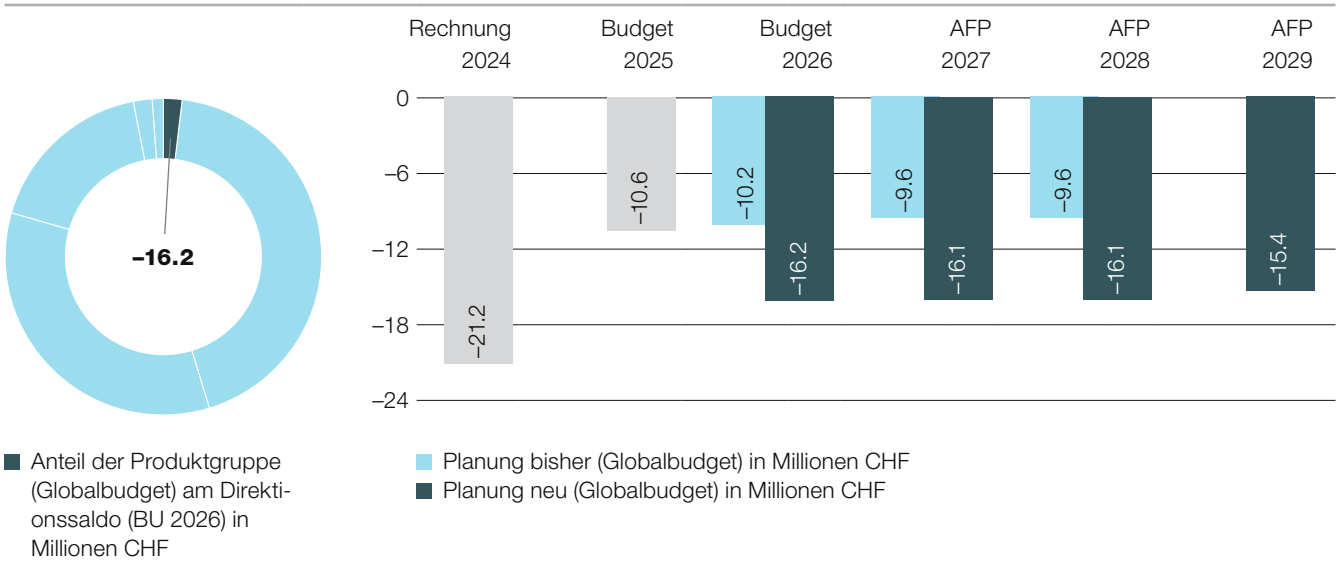
In der Sicherheitsdirektion (SID) wird der direktionale Sollstellenbestand per 1. Januar 2026 insgesamt um 8,51 Vollzeitequivalent (VZE) auf 4210,59 VZE erhöht.

Es findet einerseits eine Zunahme um 12,0 VZE statt, die sich wie folgt zusammensetzt: In der Polizei (Kapo) findet aufgrund der neuen Lehrgänge „Berner Sport- und Teilzeit-Polizeischule“ sowie „Polizeiliche Fallbearbeitung“ eine Erhöhung im Umfang von 7,0 VZE statt. Eine weitere Erhöhung um 3,0 VZE (refinanziert) erfolgt im Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt mit der Aufstockung der Verkehrsexperten infolge des steigenden Fahrzeugbestandes. Zudem findet im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär eine Erhöhung um 2,0 VZE zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäss dem Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz KBSG statt; aufgrund der Verschiebung der Zuständigkeit für die periodische Schutzraumkontrolle und die Zuweisungsplanung von den Gemeinden zum Kanton.

Die Reduktion von insgesamt 3,49 VZE findet einerseits in der Kapo statt aufgrund der tieferen Nachfragen beim Leistungseinkauf Lyss und Worb (1,4 VZE). Weitere 2,09 VZE werden in der SID zur Umsetzung der Finanzmotion 005–2023 abgebaut.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen



- Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF
- Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
- Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Zugewiesene Aufgaben und Dienstleistungen des Generalsekretariates der SID in den Bereichen der politischen und operativen Führungsunterstützung und des Rechtsdienstes im Gesetzgebungs- und Beschwerdeverfahren sowie der operativen Aufgaben in den Bereichen der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, des Geldspielgesetzes und der Verwaltung des kantonalen Lotterie- und Sportfonds.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–84 962 045**	**–65 751 288**	**–72 638 238**	**–72 469 539**	**–72 516 384**	**–71 774 767**
30 Personalaufwand	–10 126 088	–10 184 950	–15 912 037	–16 022 430	–16 077 316	–15 349 198
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 923 277	–2 624 500	–2 590 145	–2 322 495	–2 307 345	–2 307 345
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–180 143	–152 838	–110 390	–98 948	–106 057	–92 557
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–59 070 434	–52 000 000	–52 000 000	–52 000 000	–52 000 000	–52 000 000
36 Transferaufwand	–467 150	–714 000	–699 000	–699 000	–699 000	–699 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–12 194 952	–75 000	–1 326 666	–1 326 666	–1 326 666	–1 326 666
Betrieblicher Ertrag	**63 758 784**	**55 146 529**	**56 407 195**	**56 407 195**	**56 407 195**	**56 407 195**
40 Fiskalertrag	1 356 319	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	490 877	176 500	189 500	189 500	189 500	189 500
43 Verschiedene Erträge	278 300	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	60 293 139	53 251 666	53 251 666	53 251 666	53 251 666	53 251 666
46 Transferertrag	4 793	4 000	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 335 356	214 363	1 466 029	1 466 029	1 466 029	1 466 029
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–21 203 261**	**–10 604 760**	**–16 231 043**	**–16 062 344**	**–16 109 189**	**–15 367 572**
34 Finanzaufwand	–9	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Ergebnis aus Finanzierung	**–8**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–21 203 270**	**–10 604 760**	**–16 231 043**	**–16 062 344**	**–16 109 189**	**–15 367 572**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–21 203 270**	**–10 604 760**	**–16 231 043**	**–16 062 344**	**–16 109 189**	**–15 367 572**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Führungsunterstützung	–21 575 083	–10 780 026	**–16 318 105**	–16 162 493	–16 219 684	–15 468 174
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt	–783 142	–989 140	**–1 077 345**	–1 064 258	–1 053 912	–1 063 805
Geldspiele	1 154 956	1 164 407	**1 164 407**	1 164 407	1 164 407	1 164 407
Lotteriefonds	0	0	**0**	0	0	0
Sportfonds	0	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen» beträgt für das Budget 2026 CHF 16,2 Millionen und fällt im Vergleich zu dem im Vorjahr im Aufgaben– und Finanzplan (AFP) 2026 eingestellten Wert um CHF 6,0 Millionen schlechter aus.

Die Abweichungen gegenüber der bisherigen Planung betreffen hauptsächlich die Umsetzung des Dienstleistungszentrums, das gestartet hat. Die Personalkosten steigen um 58 Prozent, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereiche Finanzen, Controlling und Human Resources (ab 1. März 2025) aus den Ämtern neu im Generalsekretariat angestellt sind.

- Aus dieser Zentralisierung resultieren ebenfalls Mehraufwände in den Sachkosten von CHF 0,25 Millionen.
- Die Verwaltungskosten des Lotterie- und Sportfonds werden neu in der Sachgruppe 39 (Interne Verrechnungen) aufgeführt und gleichzeitig als Ertrag in der Sachgruppe 49 Interne Verrechnungen neutralisiert. Diese Vorgehensweise dient der Transparenz.
- Auch in den Aufgaben – und Finanzplanjahren 2027 bis 2029 fallen im Vergleich gegenüber der bisherigen Planung die höheren Personalkosten von rund CHF 6,2 Millionen ins Gewicht. Im Jahr 2026 wird noch der Bereich Informatik in das Dienstleistungszentrum eingegliedert.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 der Produktgruppe «Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen» werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

DLZ SID
Für die Bereiche HR, Finanzen und Controlling sowie ICT wird für die SID (exkl. KAPO) im Führungsunterstützung ein zentrales Dienstleistungszentrum Ressourcen aufgebaut und diesbezügliche dezentrale Strukturen in den Ämtern auf ein betrieblich notwendiges Minimum reduziert. Das entsprechende Projekt Weiterentwicklung Supportprozesse SID (WeSuPro SID) schreitet gemäss Planung voran. Die Betriebsaufnahme in den zentralisierten Fachbereichen Finanzen/Controlling per Oktober 2024 und HR per März 2025 ist erfolgt. In der ICT sind die Projektarbeiten derweil noch im Gang und sollen bis Ende 2026 abgeschlossen werden. Die Integration des neuen Dienstleistungszentrums Ressourcen (ca. 80 FTE) ins Generalsekretariat wird in einem Organisationsentwicklungsprozess begleitet.

Das Dienstleistungszentrum wird räumlich an einem neuen Standort aufgebaut, dadurch ist das Generalsekretariat neu auf zwei Standorte verteilt. Im Budget 2026 und in den Aufgaben- und Finanzplänen 2027–2029 der Produktgruppe «Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen» ist diese Reorganisation soweit möglich aufgenommen.

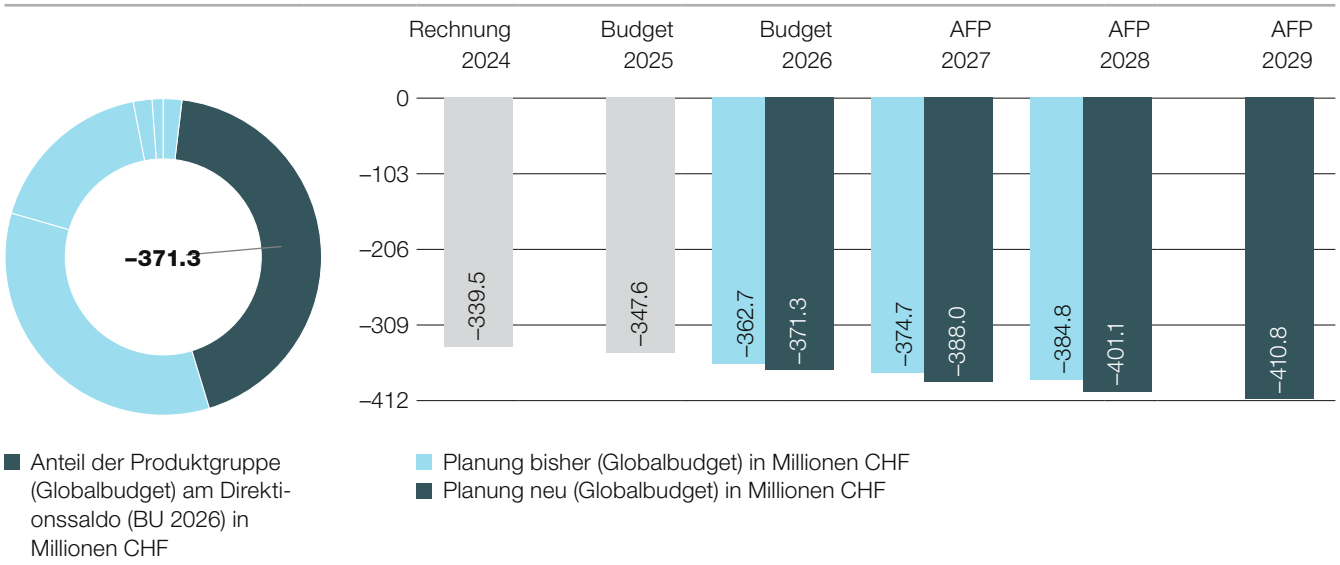
Chancen und Risiken

Der Organisationsentwicklungsprozess und namentlich die Bildung eines Dienstleistungszentrums im GS bietet die Möglichkeit, gesamtdirektionale Prozessharmonisierungen umzusetzen, die Ressourcen in den Supportbereichen zu bündeln und zu spezialisieren. Dadurch sollen sich die SID-Ämter vermehrt auf ihre Kernprozesse fokussieren können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	125	141	steigend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	14	15	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	20	21	steigend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	207	195	steigend
Anzahl bei der SID eingereichter Beschwerden	445	367	schwankend
Anzahl von der SID erledigter Beschwerden	418	384	konstant

7.7.2 Polizei



Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» beinhaltet sämtliche Massnahmen der Polizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung.

Dazu gehören insbesondere:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art,
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten,
- vorsorgliche Massnahmen,
- Betrieb einer Alarmorganisation,
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte.

Zusätzlich werden die durch die Polizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Es sind dies hauptsächlich:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen,
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–470 213 013**	**–472 861 416**	**–499 074 710**	**–515 751 526**	**–528 799 224**	**–538 533 160**
30 Personalaufwand	–362 089 918	–375 904 764	–391 217 044	–399 916 150	–408 060 385	–417 561 334
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–77 310 242	–65 525 990	–79 338 378	–90 679 802	–93 725 302	–91 634 802
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–15 755 458	–21 197 898	–18 290 973	–14 927 259	–16 790 222	–19 113 709
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–8 621 372	–9 785 265	–9 785 815	–9 785 815	–9 780 815	–9 780 815
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–6 436 024	–447 500	–442 500	–442 500	–442 500	–442 500
Betrieblicher Ertrag	**130 190 730**	**125 301 061**	**127 741 515**	**127 741 515**	**127 741 515**	**127 741 515**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	42 310 615	40 762 185	41 000 430	41 000 430	41 000 430	41 000 430
43 Verschiedene Erträge	172 751	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	86 768 612	84 199 676	86 385 185	86 385 185	86 385 185	86 385 185

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	938 752	339 200	355 900	355 900	355 900	355 900
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–340 022 284**	**–347 560 355**	**–371 333 195**	**–388 010 011**	**–401 057 709**	**–410 791 645**
34 Finanzaufwand	6 855	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	519 182	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**526 037**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–339 496 247**	**–347 560 355**	**–371 333 195**	**–388 010 011**	**–401 057 709**	**–410 791 645**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–339 496 247**	**–347 560 355**	**–371 333 195**	**–388 010 011**	**–401 057 709**	**–410 791 645**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Amts- und Vollzugshilfe, Amts- und Vollzugshilfe	–120 777 709	–110 373 166	**–113 500 484**	–120 432 289	–125 843 975	–129 870 960
Betrieb Einsatzzentrale	–29 656 608	–28 160 088	**–29 871 692**	–30 911 607	–31 726 464	–32 335 468
Gerichtspolizei	–231 318 683	–211 716 401	**–225 084 589**	–233 789 686	–240 610 840	–245 708 787
Dienstleistungen für Dritte	42 256 753	2 689 300	**–2 876 430**	–2 876 430	–2 876 430	–2 876 430

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Polizei» beträgt für das Budget 2026 CHF 371,3 Millionen und fällt im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026 des Planungsprozesses 2024 um CHF 8,7 Millionen höher aus.

Der Personalaufwand erhöht sich gegenüber der Vorjahresplanung um rund CHF 11,3 Millionen. Die Polizei Bern (Kapo) wird ab Herbst 2025 die neuen Lehrgänge Berner Sport- und Teilzeitpolizeischule (BEstPol) und Polizeiliche Fallbearbeitung (Pol FB) starten. Durch die neuen Berufsbilder werden zusätzliche Mitarbeitende ausgebildet; diese sollen ergänzend zur Deckung des aktuellen Unterbestandes beitragen. Ausserdem übernimmt die Kapo die Aufgaben des Transportdienstes des Amts für Justizvollzug (AJV) und damit die 10.3 Vollzeitstellen. Schliesslich wurde seitens Regierung die Erhöhung der Nacht- und Wochenendzulagen beschlossen, welche bei der Kapo zu einer Zunahme der Personalkosten um rund CHF 4 Millionen führen.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (Sachgruppe 31) erhöht sich gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan um rund CHF 3,9 Millionen. Neben den anteiligen Sachkosten für die zusätzlichen Personalstellen von rund CHF 3,2 Millionen müssen im Jahr 2026 die Destabilisierungsgeräte (DSG) altershalber ersetzt werden. Die Kosten für diese Ersatzbeschaffung belaufen sich auf CHF 1,9 Millionen. Aufgrund der Teuerung und globalen Lieferketten wird mit zusätzlichen Kosten für die Beschaffung von Uniformen, Ausrüstung und Einsatzmaterial von rund CHF 2,8 Millionen gerechnet, welche jedoch durch Mehrerträge aus Verträgen mit Dritten kompensiert werden können. In der Produktgruppe «Polizei» wurde ausserdem eine Pauschalkürzung im Umfang von CHF 4 Millionen vorgenommen. Die Abschreibungen in der Sachgruppe 33 reduzieren sich aufgrund konsequenter Planung von Anlagen im Bau um rund CHF 3,9 Millionen.

Der betriebliche Ertrag erhöht sich gegenüber der Vorjahresplanung in den Sachgruppen 42 und 46 um rund 3 Millionen. Hauptgrund für die Mehrerträge sind einerseits neu ausgehandelte Verträge mit dem Bund sowie Mehreinnahmen aufgrund teuerungsindexierter Verträge mit Dritten. Weiter erhöhen sich die Einnahmen aus Ressourcenverträgen durch den Aufstieg des FC Thun um CHF 0,5 Millionen.

Nicht im Zahlenwerk der Erfolgsrechnung abgebildet sind die Weiterführung der politischen Pauschalkürzungen im Umfang von gesamthaft CHF 19 Millionen (CHF 10 Mio. SG30 und CHF 9 Mio. SG31).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 der Produktgruppe «Polizei» werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Projekt Organisationsüberprüfung
Seit drei Jahren setzt sich die Polizei Bern im Rahmen des Projekts Organisationsüberprüfung mit der zentralen Frage auseinander, wie die polizeilichen Organisationsstrukturen angepasst werden müssen, damit die Polizei auch in den nächsten Jahren und darüber hinaus den zentralen Herausforderungen gerecht werden kann. In vier Teilprojekten werden im 2025 u.a. Arbeiten zu den neuen Berufsprofilen für künftige Mitarbeitende, Analysearbeiten zur Optimierung von Schnittstellen sowie Konzeptarbeiten im Bereich der Grundversorgung getätigt. Die Abschlussarbeiten in den vier Teilprojekten werden bis Ende 2025 sichergestellt; die Umsetzungen erfolgen laufend und werden bis voraussichtlich 2028 andauern.

Jugendgewalt
Die vier Regionalpolizeien, gemeinsam mit der Kriminalabteilung und der Prävention, setzen ihre Anstrengungen im Schwerpunkt Jugendgewalt auch im Jahr 2026 fort. Ziel der entsprechenden Massnahmen ist es insbesondere, die junge Täterschaft und allfällige Radikalisierungen rasch zu erkennen und gemeinsam mit den dafür zuständigen Institutionen geeignete Massnahmen zu treffen. Schwerpunkte werden durch die Regionalpolizeien an jenen Orten gesetzt, an denen sich Jugendliche und junge Erwachsene aufhalten (bspw. an örtlichen Brennpunkten, Bahnhöfen und Quartiertreffpunkten). Ein besonderes Augenmerk wird auf ein allfälliges Mitführen von Messern gelegt. Dafür zuständig sind unter anderem auch die sog. Jugendpatrouillen, die hauptsächlich zivil unterwegs sind. Der Schwerpunkt Jugendgewalt wird auch im Jahr 2026 in geeigneter Form weitergeführt.

Schulprävention
Im Zuge der polizeilichen Schulprävention erfolgte im Schuljahr 2024/25 mit der kantonsweiten Einführung des Moduls «Sucht und Fahrfähigkeit» in der 8. Klasse sowie dem neu erarbeiteten Modul «Gemeinsam gegen Gewalt» der letzte Ausbauschritt. Aktuell wird das Angebot im Auftrag der Pädagogischen Hochschule (PH) Bern im Rahmen einer Befragung von Schulklassen, Lehrpersonen und Schulsozialarbeit evaluiert. Im Zuge aktueller polizeilich relevanter Themenfelder wie beispielsweise Hate Crime, Radikalisierung und Desinformation wurden Präventionskampagnen und zusätzliche optionale Angebote für Schulen geschaffen, die insbesondere ab Schuljahr 2025/2026 zur Verfügung stehen. Dazu gehören beispielsweise die Initiative «Gemeinsam gegen Hass» oder Module zum Thema Radikalisierung. Im Weiteren konnte auch das Schulungsangebot für angehende Lehrpersonen und Schulleitungen, zusammen mit der PH Bern und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) des Kantons Bern, auf weitere Studiengänge und Weiterbildungsangebote ausgebaut werden.

Verkehrssicherheit
Die Unfallzahlen im Bereich des Langsamverkehrs akzentuieren sich weiter und die Herausforderungen im Bereich der Verkehrssicherheit nehmen ebenfalls zu. Im Zentrum stehen insbesondere Unfälle mit Velo und E-Bike, der Mischverkehr in urbanen Zentren sowie Herausforderungen im Umgang mit neuem Verkehrsmittel wie bspw. E-Trendfahrzeugen. Die präventiven, repressiven und begleitenden Massnahmen aus den vergangenen Jahren werden deshalb weiterhin aufrechterhalten. Neue Instrumente zur Förderung der Velofahrkompetenz bei Kindern und Jugendlichen wurden 2025 als Pilot erstmals durchgeführt und werden 2026 flächendeckend umgesetzt.

Cyberkriminalität
Die Zahlen und Komplexität in der Cyberkriminalität (digitalisierte Kriminalität und Cyberkriminalität im engeren Sinne) entwickeln sich auf allen Ebenen – kantonal, national und global – auch weiterhin sehr rasch. Die Anzahl gemeldeter Fälle bei der Polizei Bern betrug im 2024 insgesamt 8 096, was einer Zunahme von 42 % entspricht. Schweizweit wurden im Jahr 2024 insgesamt 59 451 Cyberdelikte gemeldet (+35 %). Die Anzahl der Cyber-Wirtschaftsdelikte machen im Kanton Bern wie auch in der gesamten Schweiz weiterhin den grössten Teil der angezeigten Cyberkriminalität aus (>90 %). Dieser Trend dürfte sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Als zentrale Anlaufstelle der Cyberkriminalität übernehmen die mittlerweile 25 Spezialistinnen und Spezialisten des Dezernates Digitale Kriminalität (DigiKri) innerhalb der Polizei Bern einerseits komplexe Cybercrimefälle, andererseits auch die weiteren Ermittlungen im Bereich der Digitalisierten Kriminalität. Das Dezernat DigiKri wird in seiner Arbeit von den Kolleginnen und Kollegen des Fachbereiches Digitale Forensik sowie des Bereiches Prävention unterstützt und steht dem gesamten Korps beratend und unterstützend zur Seite. Die schweizweite Vernetzung im Bereich der Bekämpfung von Cyberkriminalität wird durch die Vertretung im Netzwerk digitale Ermittlungsunterstützung Internetkriminalität (NEDIK) gewährleistet. Seit 2023 begleitete die Polizei Bern im Rahmen von NEDIK die Nationalisierung der Plattform cybercrimepolice.ch und künftig beteiligt sie sich auch an deren Weiterentwicklung. Cybercrimpolice.ch gibt aktuelle Informationen zum Schutz vor digitalen Gefahren und unterstützt bei der Aufklärung von Straftaten.

Geschlechterspezifische Gewalt
Die geschlechterspezifische Gewalt wurde als Schwerpunktthema für 2025 und 2026 aufgenommen. Im Zentrum stehen dabei Sexualdelikte zum Nachteil von Frauen und Mädchen sowie Femizide. Mitunter sollen Möglichkeiten geschaffen werden, um der geschlechterspezifischen Gewalt entgegenwirken zu können. Das übergeordnete Ziel ist, Gewalt an Frauen und Mädchen sichtbar zu machen, zu verhindern und konsequent zu bekämpfen. Für die Umsetzung sind zahlreiche Massnahmen bezeichnet worden in den Bereichen Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, Aus- und Weiterbildung der Polizeimitarbeitenden sowie in der Prävention und der gezielten Bekämpfung der geschlechterspezifischen Gewalt. Die Basis für alle Massnahmen ist die Grundlagenarbeit und ein einheitliches Monitoring, für das intern die notwendigen Prozessanpassungen vorgenommen wurden.

Chancen und Risiken

Rialto
Mit dem Produkt Rialto kann das operative Geschäft durch die Mitarbeitenden der Polizei Bern umfassend erledigt werden. Derzeit ist die Migration von Rialto auf S/4 Hana in Bearbeitung, welche auch im Jahr 2026 fortgeführt, aber wohl noch nicht abgeschlossen werden wird.

Projekt «Hotelkontrolle»
Die Polizei Bern hat im Februar 2023 das Projekt «Hotelkontrolle» initialisiert. Ziel ist es, dass künftig alle Beherbergungsbetriebe des Kantons Bern täglich ihre Gästedaten automatisiert und elektronisch an die Polizei übermitteln. Die erhaltenen Informationen sollen dann mit Fahndungsdatenbanken abgeglichen werden. Im Rahmen einer Studie wurden Anfang 2024 insbesondere die rechtlichen Grundlagen sowie die für den Betrieb einer Hotelkontrolle erforderlichen Prozesse erarbeitet. Aktuell existiert noch keine dedizierte Plattform für die Lieferung und Administration von Gästedaten. Diese Webplattform wird derzeit im Auftrag der Polizei Bern entwickelt. In der Projektphase «Einführung», voraussichtlich ab dem ersten Quartal 2026, erfolgen produktive Pilotversuche, wenn möglich mit Beherbergungsbetrieben aus den Tourismus-Regionen Jungfrau und Interlaken sowie eventuell Meiringen. Im Anschluss an die Pilotphase sollen auch die restlichen Beherbergungsbetriebe im Kanton Bern integriert werden.

«eOBV en Suisse»
Die Arbeiten zur elektronischen Ordnungsbussenverwaltung «eOBV en Suisse» sind derzeit auf Kurs, so dass eine Einführung im Korps der Polizei Bern für Ende 2025 vorgesehen ist und damit operativ für das Jahr 2026 zur Verfügung steht. Die Bussenapp mit QR-Bussenzettel steht als Teil von eOBV bereits im Einsatz.

Ersatzbeschaffung Destabilisierungsgerät
Aktuell befasst sich die Polizei Bern mit der vorgelegten Offerte für die Ersatzbeschaffung eines neuen Destabilisierungsgeräts (DSG, Modell Taser 10). Die Ausbildung am neu zu beschaffenden Taser 10 findet im Frühling 2026 im Rahmen der regulären Ausbildungsmodule statt. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten wurden gestartet. Per Juni 2026 soll anschliessend das ganze Polizeikorps auf das neue Modell umgerüstet werden.

Avenir Berne Romande (ABR)
Mit dem Projekt Avenir Berne Romande (ABR) ist auch weiterhin eine Reorganisation der kantonalen Verwaltung im Berner Jura vorgesehen. Das Projekt hat jedoch grundlegende Änderungen erfahren. Mit dem Entscheid des Grossen Rates des Kantons Bern wird das geplante Polizei- und Justizzentrum nicht wie bisher vorgesehen in Reconvilier realisiert, sondern neu in Tavannes. Im Gebäude Tavannes Machines soll ab 2026 ein Teil der kantonalen Verwaltung untergebracht werden. 2028 soll dann der definitive Bezug des Gebäudes erfolgen. In der Übergangszeit stehen den Mitarbeitenden der Polizei Bern Provisorien zur Verfügung, welche ab November 2025 bezogen werden können.

Polizeizentrum Bern (PZB)
Die Arbeiten zum Polizeizentrum Bern (PZB) haben Fahrt aufgenommen. So konnten die umfassenden Baumeisterarbeiten bereits gestartet werden. Es ist weiterhin vorgesehen, dass der Bezug des PZB voraussichtlich ab der zweiten Hälfte des Jahres 2028 erfolgen kann.

Berner Polizeischule
Die bauliche Machbarkeit und das Betriebskonzept der Infrastruktur für die Berner Polizeischule werden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) des Kantons Bern im Verlauf des Jahres 2026 aufgezeigt werden. Zudem werden im ersten Quartal 2026 Rahmenbedingungen resp. Möglichkeiten für den Austritt an der IPH voraussichtlich bekannt sein. Die Projektarbeiten zur Berner Polizeischule stehen in einem engen Zusammenhang zu den beiden neuen Lehrgängen Berner Sport- und Teilzeitpolizeischule (BEstPol) und Polizeiliche Fallbearbeitung (Pol FB). Die ersten Absolvierenden des neu erarbeiteten Berufsprofils Polizeiliche Fallbearbeitung werden im April 2026 abgeschlossen haben. Bereits laufen die Planungen für eine nächste Ausbildung der Pol FB für die 2. Jahreshälfte 2026. Der nächste Start der BEstPol ist ab April 2027 geplant. In der Zwischenzeit werden die ersten Erkenntnisse aus den neuen Lehrgängen evaluiert und ausgewertet.

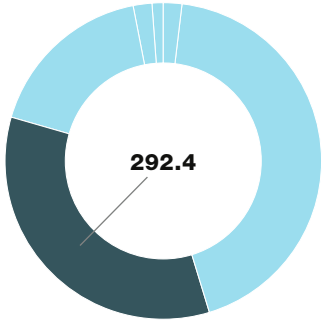
Steigerung Arbeitgeberattraktivität
Die Steigerung der Arbeitgeberattraktivität ist auch weiterhin eine wichtige und zentrale Aufgabe der Polizei Bern. Um auch in den kommenden Jahren ausreichend gute Fachkräfte rekrutieren zu können, sind weiterhin umfangreiche Massnahmen notwendig. Auch im Bereich der Förderung von Frauen bei der Polizei Bern werden die bereits gestarteten Arbeiten, darunter die zielgerichtete Rekrutierung und das interne Frauennetzwerk, weitergeführt.

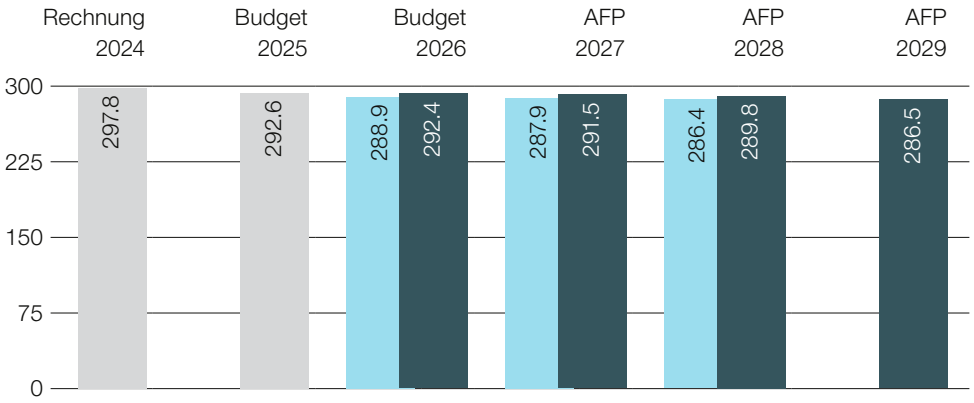
Die Rekrutierung muss weiter vorangetrieben werden – mit allen möglichen Mitteln.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Polizistinnen/Polizisten (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 949	1 963	steigend
Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner* auf 1 Polizistin/Polizist (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	540	542	sinkend
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchter Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 477 649	3 497 912	steigend
Anteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) an der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchter Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung (in %)	54	55	konstant
Anzahl eingegangener Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) bei den Einsatzzentralen	244 162	202 743	konstant

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt





- Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF
- Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
- Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen,
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen,
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen,
- Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen,
- Fahrschulaufsicht,
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern,
- Signalisation auf Gewässern,
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben,
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–51 402 897**	**–54 844 573**	**–54 073 199**	**–54 616 848**	**–55 486 246**	**–56 559 259**
30 Personalaufwand	–38 514 663	–40 104 397	–39 378 189	–39 776 376	–40 488 656	–41 387 800
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–11 191 490	–12 555 290	–12 609 839	–12 595 339	–12 622 338	–12 625 339
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 380 741	–1 882 384	–1 778 670	–1 938 631	–2 068 749	–2 239 619
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–316 003	–302 500	–306 500	–306 500	–306 500	–306 500
Betrieblicher Ertrag	**347 880 484**	**345 983 250**	**345 355 000**	**345 047 000**	**344 270 000**	**341 948 000**
40 Fiskalertrag	285 672 453	286 070 000	285 740 000	284 440 000	282 650 000	280 340 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	62 011 807	59 819 250	59 521 000	60 513 000	61 526 000	61 514 000
43 Verschiedene Erträge	91 681	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
46 Transferertrag	21 637	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	82 905	44 000	44 000	44 000	44 000	44 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**296 477 587**	**291 138 677**	**291 281 801**	**290 430 152**	**288 783 754**	**285 388 741**
34 Finanzaufwand	–21 897	–15 000	–347 000	–417 000	–417 000	–417 000
44 Finanzertrag	1 495 672	1 480 000	1 480 000	1 480 000	1 480 000	1 480 000
Ergebnis aus Finanzierung	**1 473 775**	**1 465 000**	**1 133 000**	**1 063 000**	**1 063 000**	**1 063 000**
Operatives Ergebnis	**297 951 362**	**292 603 676**	**292 414 801**	**291 493 152**	**289 846 753**	**286 451 740**
38 Ausserordentlicher Aufwand	–121 964	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**–121 964**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**297 829 399**	**292 603 676**	**292 414 801**	**291 493 152**	**289 846 753**	**286 451 740**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Zulassung Fahrzeuge	9 636 297	10 703 548	**11 299 839**	11 712 253	12 084 281	11 337 219
Zulassung Fahrzeugführer	2 140 556	–531 234	**–1 322 422**	–1 404 649	–1 521 305	–1 671 120
Administrative Massnahmen	–1 943 030	–1 969 971	**–1 438 379**	–1 392 632	–1 426 398	–1 472 343
Schiffahrt	–44 302	–198 941	**–77 400**	–97 445	–114 975	–133 887
Kantonale Verkehrsabgaben	285 695 889	283 113 443	**282 447 243**	281 234 977	279 377 377	276 966 493
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	1 578 244	772 568	**601 911**	550 850	545 259	532 409
Parkplätze	80 626	51 577	**102 619**	92 202	112 189	112 157
Schiffsliegeplätze	685 117	662 686	**801 389**	797 596	790 325	780 812

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» beträgt für das Budget 2026 CHF 292,4 Millionen und fällt im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026 des Planungsprozesses 2025 um CHF 3,5 Millionen besser aus. Im Budget 2026 betragen die Erträge aus Entgelten CHF 59,5 Millionen und sind damit praktisch identisch mit der bisherigen Planung.

Aufwandseitig führt die Zentralisierung der Ressourcenbereiche der Sicherheitsdirektion (SID) ins Generalsekretariat (Projekt «Weiterentwicklung Supportprozesse SID – WeSuPro») zu einer Reduktion der Personalkosten um CHF 0,9 Millionen gegenüber der bisherigen Planung. Diese Veränderung ist innerhalb der Sicherheitsdirektion (SID) jedoch saldoneutral. Die Personalkosten gehen um weitere CHF 0,6 Millionen zurück infolge der Nichtwiederbesetzung von Stellen nach Pensionierungen im Bereich Massnahmenvollzug (Projekt eDoc-ADMAS) und durch Rotationsgewinne, wenn höher eingereihte Verkehrsexperten in Pension gehen und durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden.

Der Sachaufwand beträgt nach diversen Kürzungsaufträgen noch rund CHF 12,6 Millionen jährlich. Die künftige Aufgabenerfüllung ist gefährdet durch die restriktiven finanziellen Vorgaben des Regierungsrats. Infolge dieser Kürzungsaufträge drohen Kreditüberschreitungen oder Nachkredite, wenn das Globalbudget nicht eingehalten werden kann.

Eine Prognose des Fahrzeugbestands und der künftigen Motorfahrzeugsteuererlöse ist schwierig. Der Fahrzeugbestand im Kanton Bern ist tendenziell überaltert. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren viele Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden. Elektrofahrzeuge werden jedoch zu einem tieferen Ansatz besteuert als Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Die Motorfahrzeugsteuererlöse werden sich in den Planjahren geschätzt zwischen CHF 277,5–282,9 Millionen (Vorjahresplanung: CHF 278,5–283,2 Mio.) bewegen.

Die Erlöse aus Schiffssteuern belaufen sich auf jährlich CHF 2,8 Millionen. Diese sind konstant, da sich der Schiffsbestand wegen der begrenzten Anzahl Schiffsliegeplätze kaum verändert.

In den Planjahren 2026–2029 sind Investitionen im Umfang von CHF 2,3–2,6 Millionen vorgesehen. Sie umfassen den planmässigen Unterhalt der Informatik-, der Prüf- und Schiffsliegeplatzinfrastruktur, die Ersatzbeschaffung von Dienstfahrzeugen (Elektrofahrzeuge), die Erweiterung der digitalen Angebote sowie die Digitalisierung im Bereich Administrativmassnahmen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 der Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Abbau Fahrzeug-Prüfrückstände
Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) ist aufgrund von angestauten Fahrzeug-Prüfrückständen und ständig wachsenden Fahrzeugbeständen mit den heutigen Personalressourcen zunehmend nicht mehr in der Lage, den gesetzlichen Auftrag im geforderten Rahmen zu erfüllen. Um die aktuellen Rückstände abzubauen und die Prüfintervalle nachhaltig einhalten zu können, ist ein gestaffelter Ausbau der personellen Ressourcen um 20 Verkehrsexpertinnen und -experten erforderlich und vorgesehen. Diese können kostenneutral eingestellt werden, da ihre Leistungen vollumfänglich über Gebühreneinnahmen finanziert werden. Die zusätzlichen Aufwände und Erträge sind in vorliegendem Budget enthalten.

Projekt eDoc-ADMAS
Das SVSA beabsichtigt im Aufgabenbereich der Administrativen Massnahmen die Ablösung der heute noch papierenen Dossiers durch eine elektronische Verfahrens- bzw. Dossierführung. Damit soll der Geschäftsverkehr mit Kundinnen, Kunden und Partnern weitgehend elektronisch erfolgen und die Effizienz der Arbeitsabläufe den Erfordernissen zeitgemässer Arbeitsweisen entsprechen.

Digitalisierung
Das SVSA hat sich in seinem Strategieplan zur Digitalisierung – ebenso wie der Kanton Bern in seiner Strategie Digitale Verwaltung – den Ausbau von Online-Dienstleistungen (E-Services) zum Ziel gesetzt. Bereits heute werden zahlreiche E-Services angeboten. Weitere sind in Vorbereitung. Im Zuge dieser Entwicklung wurde auch ein Chatbot eingeführt, mittelfristig ergänzt durch einen Voicebot. Ziel ist es, die Interaktionsmöglichkeiten für die Kundschaft zu erleichtern und zu optimieren.

Elektronischer Lernfahrausweis (eLFA)
Der elektronische Lernfahrausweis (eLFA) ist die digitale Form des bisherigen Papier-Lernfahrausweises. Nach bestandener Theorieprüfung erhalten die Lernfahrerinnen und -fahrer sowohl ihren Lernfahrausweis als auch die Instruktionen zur Beantragung des eLFA. Das Pilotprojekt wird im Sommer 2025 abgeschlossen. Anschliessend ist die schweizweite Einführung des eLFA vorgesehen. Das SVSA passt die Prozesse an, um den eLFA in der zweiten Jahreshälfte 2025 ebenfalls ausstellen zu können.

Lagerung Kontrollschilder
Das SVSA hat per 1. März 2025 eine neue Regelung zur Kontrollschilderlagerung umgesetzt. Seither müssen Kundinnen und Kunden sowie unsere Geschäftspartner bei der Rückgabe von Kontrollschildern angeben, ob diese bei uns eingelagert oder entsorgt werden sollen. Dies ermöglicht eine effizientere Bewirtschaftung der eingelagerten Kontrollschilder mit geringerem Raumbedarf.

Produktion Kontrollschilder durch Amt für Justizvollzug
Das SVSA gibt jährlich rund 130 000 Kontrollschilder an Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter ab. Ab März 2026 werden die Kontrollschilder des Kantons Bern neu durch das Amt für Justizvollzug (AJV) in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg gefertigt. Das AJV und das SVSA haben einen Pilotversuch bei der Kontrollschilderproduktion durchgeführt. Dies einerseits, weil die Produktion neu ausgeschrieben werden muss und andererseits, weil die JVA Thorberg ihre Arbeitsbereiche neu ausrichtet. Die erfolgreiche Pilotphase zeigte, dass die Kontrollschilderherstellung eine sinnvolle Beschäftigung im Justizvollzug bietet. Die Prägearbeiten sind einfache, gut geeignete und attraktive Tätigkeiten für Personen im Strafvollzug. Die Abläufe und Rahmenbedingungen der Produktion wurden umfassend getestet. Es hat sich bestätigt, dass das Verfahren praxistauglich für die Massenproduktion ist.

Verordnung Automatisiertes Fahren (VAF)
Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2024 die Verordnung Automatisiertes Fahren (VAF) verabschiedet. Diese trat am 1. März 2025 in Kraft. Damit können neu Fahrzeuge mit einem Autobahnpiloten eingesetzt werden. Auf behördlich bewilligten Strecken dürfen vollständig autonome Fahrzeuge verkehren und das automatisierte Parken in speziell dafür ausgeschiedenen Bereichen wird ebenfalls ermöglicht. Das SVSA wird voraussichtlich die Aufgabe der kantonalen Koordinationsstelle übernehmen und ist zudem in der Begleitgruppe des ASTRA vertreten. Mittelfristig könnte die Bewilligungserteilung für automatisiert verkehrende Fahrzeuge ein neues Geschäftsfeld darstellen.

Chancen und Risiken

Die angestrebte Auslagerung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt verzögert sich aufgrund des fehlenden kantonalen Beteiligungsgesetzes auf unbestimmte Zeit. Die strategische Planung hat auf die nächsten Jahre hinaus zu berücksichtigen, dass das SVSA Teil der Sicherheitsdirektion (SID) bleibt und die aktuellen, teilweise schwerfälligen Planungs- und Steuerungsinstrumente des Kantons Bern Tatsache bleiben.

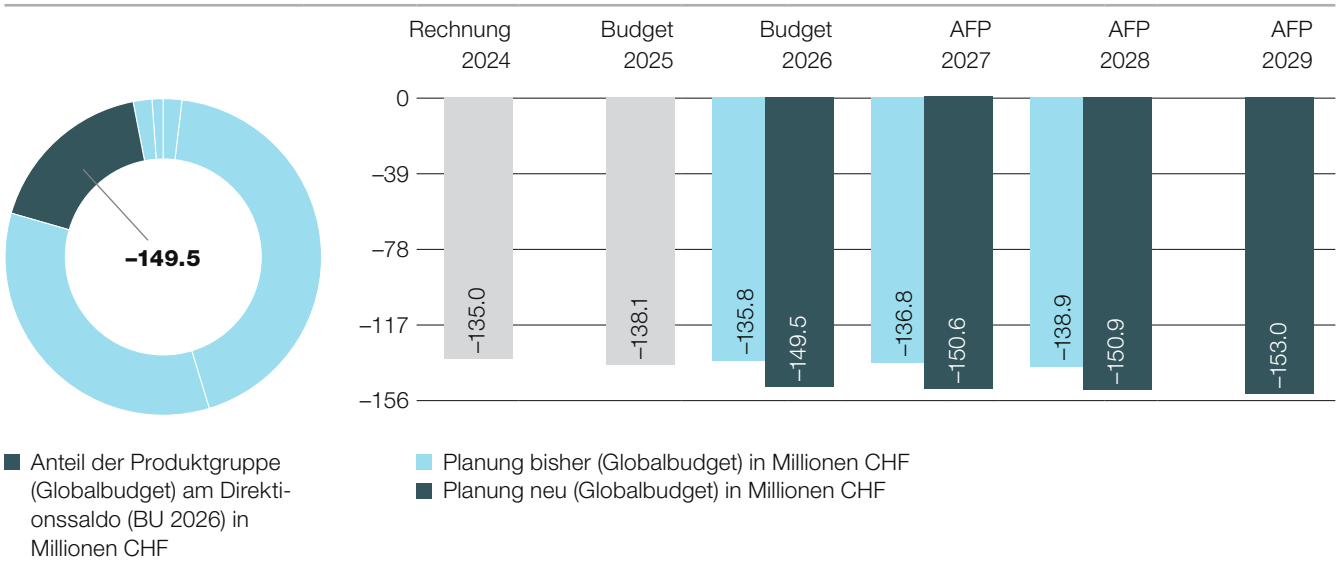
Mit dem Projekt «Vision – Strategie – Transformation» werden die Voraussetzungen geschaffen, damit das SVSA seine heutige Positionierung auch in einem zunehmend digitalen, dynamischen und vom Fachkräftemangel geprägten Umfeld behaupten kann. Dazu gehören Investitionen in eine verstärkte Nutzung der Daten, eine zeitgemässe Arbeitsumgebung sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Führungskultur. Diese Themen bearbeiten wir in abteilungsübergreifenden NetzWerk-Teams.

Die Vorprojektphase für den geplanten Neubau des SVSA in Münchenbuchsee konnte fachlich zeitgerecht abgeschlossen werden. In Zusammenarbeit mit einem auf Büroplanung spezialisierten Unternehmen sowie engagierten Mitarbeitenden aus verschiedenen Abteilungen wurde in mehreren Workshops ein Bürokonzept erarbeitet. Dieses vereint sowohl die Anforderungen der Amtsleitung als auch die Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag. Der Umzug ist auf Anfang des Jahres 2031 geplant.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	845 476	846 033	steigend
Schiffsbestand	11 429	11 223	konstant
Anzahl ausgestellter Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	265 644	264 774	konstant
Anzahl ausgestellter Lernfahr- und Führerausweise	116 890	132 204	konstant
Anzahl durchgeführter Fahrzeugprüfungen	240 081	226 626	steigend
Anzahl durchgeführter Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	39 105	40 034	konstant
Anzahl verfügter Administrativmassnahmen	18 507	19 940	konstant
Anzahl telefonischer Anfragen	483 294	472 283	sinkend

7.7.4 Justizvollzug



Beschreibung

Das Amt für Justizvollzug ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch zivilrechtliche Massnahmen (z.B. fürsorgerische Unterbringung) und administrative Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) an Erwachsenen und Jugendlichen vollzogen. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–207 651 713**	**–208 676 126**	**–219 794 182**	**–219 917 437**	**–220 832 836**	**–222 983 051**
30 Personalaufwand	–109 134 599	–111 165 785	–113 281 274	–112 996 753	–113 084 405	–114 072 006
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–81 348 476	–79 801 147	–87 020 047	–87 087 801	–87 574 853	–88 552 131
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 094 468	–1 774 189	–1 993 857	–2 258 882	–2 599 578	–2 784 915
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–13 822 253	–14 960 500	–16 179 501	–16 254 501	–16 254 501	–16 254 501
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 251 913	–974 500	–1 319 500	–1 319 500	–1 319 500	–1 319 500
Betrieblicher Ertrag	**72 670 795**	**70 510 888**	**70 354 714**	**69 366 770**	**69 945 823**	**69 945 519**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	53 190 333	52 566 120	50 039 465	49 051 521	49 614 054	49 613 750
43 Verschiedene Erträge	–9 686	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	15 269 997	15 089 500	16 465 100	16 465 100	16 465 100	16 465 100
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	4 220 152	2 855 269	3 850 149	3 850 149	3 866 669	3 866 669
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–134 980 918**	**–138 165 238**	**–149 439 469**	**–150 550 667**	**–150 887 013**	**–153 037 532**
34 Finanzaufwand	–4 355	0	–11 000	–11 000	–11 000	–11 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
44 Finanzertrag	22 022	35 000	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**17 667**	**35 000**	**–11 000**	**–11 000**	**–11 000**	**–11 000**
Operatives Ergebnis	**–134 963 251**	**–138 130 238**	**–149 450 469**	**–150 561 667**	**–150 898 013**	**–153 048 532**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–134 963 251**	**–138 130 238**	**–149 450 469**	**–150 561 667**	**–150 898 013**	**–153 048 532**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Haft	–40 088 719	–44 913 926	**–46 519 054**	–45 333 307	–42 379 661	–42 696 220
Vollzug	–94 874 532	–93 216 312	**–102 931 415**	–105 228 360	–108 518 352	–110 352 312

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Budget 2026 (CHF 149,4 Mio.) weist die Produktgruppe «Justizvollzug» im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung gegenüber der bisherigen Planung (CHF 135,8 Mio.) einen um CHF 13,6 Millionen höheren Betrag aus. In relativen Zahlen ausgedrückt, bedeutet dies eine Saldoveränderung von 10 Prozent. Nachstehend finden sich die Umstände, welche massgebend zur genannten Veränderung beigetragen haben.

Der Kanton Bern hat per Januar 2023 sein Informatiksystem für das Finanz- und Rechnungswesen auf ein ERP-System (SAP) umgestellt. Dabei kam es zu Pannen im automatisierten Mahnprozess, was einen Vollzugsstau bei den Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) zur Folge hatte. Um die hierdurch angefallenen Zusatzarbeiten zu bewältigen, musste zusätzliches Personal im AJV eingesetzt werden. Weiter müssen innerhalb der bestehenden Infrastruktur neue Haftplätze geschaffen werden, deren Betrieb in der Finanzplanung so nicht vorgesehen war. Der Mehraufwand hierfür beträgt rund CHF 5,8 Millionen.

Aufgrund der allgemein steigenden Tendenz der Anzahl kantonaler Vollzugsfälle sowie der Ablehnung der geplanten Containerlösung zur Schaffung von 40 zusätzlichen Einzelzellen durch den Grossen Rat in der Herbstsession 2024, können infolge der Bewältigung der eigenen Vollzugstage weniger ausserkantonale Eingewiesene aufgenommen werden. Dieser Umstand hat erhebliche Mindererträge bei den geplanten Kostgeldern in der Höhe von CHF 1,1 Millionen zur Folge. Mit der steigenden Auslastung der Justizvollzugsanstalten und den Regionalgefängnissen steigen die Kosten für Mahlzeiten, Strom, Wasser und andere Sachkosten in der Höhe von CHF 1,2 Millionen an. Hinzu kommt eine allgemeine Teuerung der Sachkosten von CHF 1,4 Millionen.

Parallel dazu ist seit dem Jahr 2023 ein stetiges Wachstum der kantonalen Vollzugsfälle zu beobachten, welches Auswirkungen auf ausserkantonale Platzierungen von Berner Fällen haben wird. Diese Platzierungen müssen durch die Zahlung von Kostgeldern an andere Kantone abgegolten werden und somit im Budgetjahr 2026 aufgenommen werden. Diese Entwicklung kann im Besonderen im Bereich des Massnahmenvollzuges beobachtet werden. Wurden im Jahr 2022 noch 13 500 Vollzugstage ausserkantonal vollzogen, waren es im Jahr 2023 bereits 19 400 und im Jahr 2024 24 750 Vollzugstage. Es zeigt sich hier aktuell keine Entspannung. Das AJV hat im Bereich des Massnahmenvollzugs kaum Handlungsoptionen und ist an die von den Gerichten ausgesprochenen Massnahmen gebunden. Der Mehraufwand hierfür beträgt über alle Haftarten gerechnet CHF 3,7 Millionen.

Weitere Verschiebungen ergeben sich mit dem Wegfall des Regionalgefängnisses Moutier per 1. Januar 2026. Infolge des Kantonswechsels von Moutier vom Kanton Bern zum Kanton Jura wird die Administrativhaft in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil integriert. Dadurch entstehen in der JVA Witzwil personelle Mehraufwendungen, welche aber durch die Mehrerträge in der Administrativhaft mehrheitlich kompensiert werden können. Im Gesamten können durch die Neuorganisation der Administrativhaft die Kapazitäten um acht Plätze erhöht und der Personalbestand kann um 8,9 FTE reduziert werden. Für die allgemeinen Personalkosten im AJV werden für das Jahr 2026 CHF 3,8 Millionen mehr eingestellt. Dies aufgrund der vom Grossen Rat bereits für das Jahr 2025 bewilligten Stellenerhöhung im Sicherheitsbereich, der vom Regierungsrat beschlossenen Verordnungsanpassung in Bezug auf Nacht- und Wochenendzulagen sowie der allgemeinen Lohmassnahmen im Kanton Bern.

Im Rahmen des Masterplans zur Umsetzung der Justizvollzugsstrategie werden in den folgenden Jahren ausserdem Mehrkosten für Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten der Anstalten geplant, um nötige Sicherheitsstandards langfristig einhalten zu können. Ergänzend hierzu soll die Digitalisierung im Justizvollzug weiter vorangetrieben und veraltete Systeme sollen abgelöst werden. Zu diesem Zweck wurden nicht beanspruchte Kreditbeträge des durch den Grossen Rat bewilligten ICT-Rahmenkredites SID 2024–2026 intern auf das Jahr 2026 verschoben. Dieser Effekt ist nun mit dem Betrag von CHF 2,6 Millionen abgebildet.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 der Produktgruppe «Justizvollzug» werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Masterplan
Der Handlungsbedarf in Bezug auf die baulichen Infrastrukturen des Straf- und Massnahmenvollzugs wurde in der Justizvollzugsstrategie 2017–2032 aufgezeigt und im Masterplan im Mai 2019 zur Justizvollzugsstrategie konkretisiert. Letzterer wurde im Rahmen der Weiterentwicklung phasenweise überprüft und weiter geschärft. Die darin festgelegten Schritte wurden in Abhängigkeit zum Projektstand in der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) und/oder der Erfolgsrechnung aufgenommen.

Im Jahr 2026 stehen die weiterführenden Arbeiten für den Neubau der JVA Witzwil an. Hierzu wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) die Bedarfsplanung überarbeitet und diese wurde mit weiterführenden Konzepten unterlegt. Letztere dienen im Jahr 2026 für die Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs, für welchen der Grosse Rat einen Kredit von CHF 12,0 Millionen verabschiedet hat. Ebenfalls werden die Arbeiten für die notwendigen Ersatzneubauten am Standort Witzwil vorangetrieben, wofür der Grosse Rat einen Kredit von CHF 1,5 Millionen verabschiedet hat. Künftig wird nur noch so viel Landwirtschaft betrieben, wie es für die Sicherstellung der Arbeitspflicht im Justizvollzug notwendig ist.

Am Standort Hindelbank wird plangemäss die Vorstudie durchgeführt. Es ist vorgesehen, ein Auswahlverfahren in Form eines Studienauftrags durchzuführen, wofür der Grosse Rat einen Kredit von CHF 1,7 Millionen bewilligt hatte. Beim Studienauftrag handelt es sich um ein qualitätssicherndes Verfahren gemäss SIA, das sich vom Projektwettbewerb durch den Dialog unterscheidet. Es erlaubt, komplexe Aufgabenstellungen während des Verfahrens mit den Teilnehmenden mittels einer Zwischenbesprechung zu schärfen. Der Aufwand für einen Studienauftrag unterscheidet sich nicht wesentlich von Projektwettbewerben und ist abhängig von der Aufgabenstellung. Die Aufgabenstellung orientiert sich primär an denkmalpflegerischen Vorgaben sowie dem vom AJV erstellten Bedarfs- und Betriebskonzept.

Weiter werden verschiedene strategische Vorarbeiten zur Umsetzung des Masterplans an den weiteren Standorten vorwärtsgetrieben. Hierzu gehören Abklärungsarbeiten für die zukünftige Sanierung des Massnahmenzentrums St. Johannsen sowie der Regionalgefängnisse.

Die Anzahl Einweisungen in forensisch-psychiatrische Kliniken steigt immer noch an. Entsprechend hat das AJV einen ausführlichen Bericht zu diesem Thema in Auftrag gegeben. Ein erster Berichtsentwurf liegt vor.

Auch die beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate erarbeiten aktuell den kommenden Grundlagenbericht zur Anstaltsplanung. Das Dokument wird im Kapitel zur Ausganslage (Jahre 2023 und 2024) auch eine Darstellung der bereits durch die Kantone und psychiatrischen Kliniken geplanten Infrastrukturprojekte enthalten sowie ein Kapitel zur Entwicklung des Platzbedarfs (in zwei Szenarien, 2035 und 2050) umfassen. Mit Abschluss des Berichts werden demnach qualifizierte Aussagen zum Bedarf sowie dem Stand der Platzierungen in qualitativer Hinsicht gemacht werden können. Ausgehend hiervon wird anschliessend das weitere Vorgehen in diesem Bereich erneut geprüft werden können.

Verzögerungen im Busseninkasso
Die Situation mit den Verzögerungen im Busseninkasso, die längeren Untersuchungshaftdauern und die steigende Anzahl Fälle in der Administrativhaft führen insgesamt zu gesteigerten Kosten für Unterbringung und Betreuung der zusätzlichen Eingewiesenen. Das AJV hat keinen Handlungsspielraum in Bezug auf den Vollzug dieser Formen des Freiheitsentzuges. Verschiedene Motionen, welche in der Sommersession 2025 im Grossen Rat eingereicht wurden, greifen das Thema Überbelegung im Bernischen Justizvollzug auf. Die Dauer der Beratung dieser Vorstösse wird sich jedoch erst zu Beginn des Jahres 2026 abschätzen lassen und hat somit noch keinen bzw. nur geringfügigen Einfluss auf das finanzielle Ergebnis des AJV. Im Budget sind daher zusätzliche Kosten für Personal und Sachkosten eingestellt. Diese müssen zur Gewährleistung der rechtsstaatlichen Gleichbehandlung zwingend gesprochen werden.

Vollzugskosten ausserhalb AJV
Die Vollzugskosten, welche ausserhalb des AJV generiert werden, haben im Jahr 2024 stark zugenommen. Dies hängt insbesondere mit dem Anstieg der stationären Massnahmen in forensischen Kliniken und den Einweisungen in den geschlossenen Strafvollzug in Einrichtungen ausserhalb des AJV zusammen. Des Weiteren haben die Kosten für den Vollzug von kurzen Strafen (Ersatzfreiheitsstrafen) zugenommen. Die weitere Entwicklung ist schwierig zu prognostizieren, da die Kriminalitätsentwicklung multifaktoriell ist. Aufgrund einer Gesamtwürdigung ist aber von einer Stagnation der Vollzugskosten auf dem aktuellen, hohen Niveau auszugehen.

Eingewiesenentransporte
Aufgrund der Tatsache, dass Eingewiesenentransporte im Kanton Bern faktisch von zwei Organisationen (AJV/Kapo) im gleichen Einsatzraum durchgeführt werden, wurde eine Zentralisierung respektive eine Integration des Transportdienstes des AJV in die Kapo Bern geprüft. Das AJV überträgt nun die Erfüllung des Transportauftrages von Eingewiesenen an die Polizei Bern. Eine entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarung wurde abgeschlossen. Auf dessen Grundlage kann der Transportdienst des AJV in die Abteilung Planung und Einsatz (P+E), Fachbereich Operationen, der Kapo integriert werden. Vorgesehen ist die Integration per 1. Januar 2026. Alle Arbeitsplätze bleiben erhalten. Die Mitarbeitenden des AJV können bei der Polizei weiterbeschäftigt werden.

Umsetzung DLZ Ressourcen SID
Infolge der Umsetzung des Dienstleistungszentrums Ressourcen der Sicherheitsdirektion (DLZ SID) in den Bereichen HR und Finanzen/Controlling, wurden seitens AJV die entsprechenden Stellen in den Vollzugseinrichtungen und der Abteilung Management Services & Entwicklung (MSE) im Umfang von 17,5 FTE in den Jahren 2024 (8,9 FTE Finanzen/Controlling) und 2025 (8,6 FTE HR) ins DLZ Ressourcen SID transferiert. Die Bereinigung der Stellenpläne und der damit verbundenen Budgetpositionen wird SID-intern per 1. Januar 2026 umgesetzt. Die Verschiebung der Stellenetats ist innerhalb der Direktion saldoneutral.

Chancen und Risiken

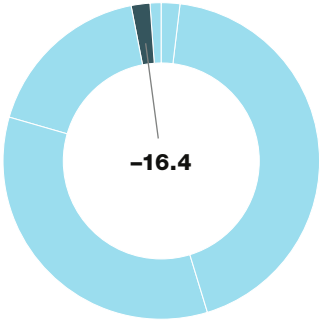
Die Analyse der Vollzugsdaten der Jahre 2023–2025 zeigt ein deutliches Wachstum der zu vollziehenden Vollzugstage in beinahe allen Vollzugsformen. Um zusätzlichen Platz in seinen bestehenden Infrastrukturen zu schaffen, hat das AJV die Plätze verdichtet. Mit den getroffenen Massnahmen vermag das AJV dem gesamtschweizerisch beobachteten Phänomen kurzfristig zu begegnen, wobei eine massive Überbelegung insbesondere der Berner Gefängnisse besteht. Die Situation führt zu weniger Aufnahmen von ausserkantonalen Eingewiesenen. Eine zahlenmässige Reduktion dieser Personengruppe hat eine Verminderung der Kostgelderträge zur Folge. Weiter ist davon auszugehen, dass ein gewisses Mengenwachstum nur durch die Einweisung in ausserkantonale Institutionen aufgefangen werden kann. Dies führt zu einer Steigerung der Kostgelder, welche das AJV bezahlen muss. Wird diese Entwicklung im Budget nicht abgebildet, besteht ein sehr hohes Risiko von Nachtragskrediten, welche sich durch die vorhandene Dynamik erst im vierten Quartal genau prognostizieren lassen und somit erst mit dem Jahresabschluss dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet werden können.

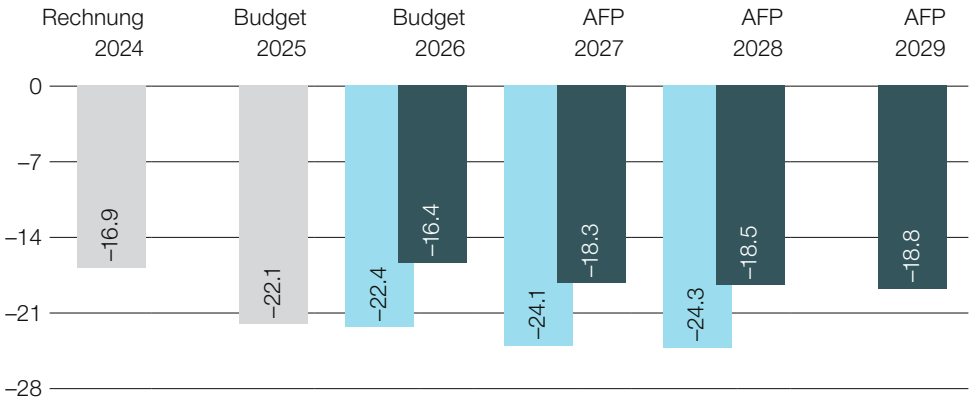
Mit dem Projekt «Horizont» wird die Harmonisierung der geltenden Standards der zwei Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate angestrebt. Ein hierbei bearbeitetes Teilprojekt ist die Berechnungsmethodik der geltenden Kostgelder. Aktuell ist dementsprechend nicht ersichtlich, in welche Richtung sich die Kostgelder entwickeln werden. Für den Kanton Bern mit seinen vier konkordatlichen Vollzugseinrichtungen stellt dies ein Risiko bezüglich der zu erwartenden Kostgelderträge dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring)	335 310	353 978	steigend
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	9 403	10 173	schwankend
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring)	959	965	steigend
Auslastung der Regionalgefängnisse und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring) (in %)	96	100	steigend
Anzahl genehmigungs- und meldepflichte Fälle mit Vorlagepflicht an die Fachkommission	205	211	schwankend
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen und Anstalten	0	1	konstant

7.7.5 Bevölkerungsdienste





■ Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

■ Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
■ Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Vollzug der Wegweisungen rechtskräftig abgewiesener Asylsuchender und Ausländerinnen und Ausländer. Gewährung der Nothilfe abgewiesener Asylsuchender bis zur Ausreise aus der Schweiz.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtserklärung, eingetragene Partnerschaft und deren Umwandlung in eine Ehe, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Hinterlegungsort Vorsorgeauftrag sowie Erklärungen über die gemeinsame elterliche Sorge und Vereinbarungen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften. Berichtigung von Zivilstandsregistern. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Gesuchen über die Namensänderung und im Bereich des Bürgerrechts (Einbürgerung, Entlassung aus dem Bürgerrecht).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte). Erfassen von biometrischen Daten für Reisedokumente des Staatssekretariats für Migration.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–56 838 973**	**–57 148 998**	**–58 036 538**	**–56 097 176**	**–56 334 168**	**–56 618 634**
30 Personalaufwand	–27 392 748	–28 536 361	–27 509 148	–27 773 199	–28 029 895	–28 270 588
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–5 266 301	–7 260 117	–5 603 900	–5 594 900	–5 598 900	–5 616 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–301 867	–308 639	–272 117	–178 811	–138 587	–165 260
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–20 270 767	–18 414 813	–21 522 513	–19 421 406	–19 421 406	–19 421 406
37 Durchlaufende Beiträge	–350	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 606 939	–2 629 068	–3 128 860	–3 128 860	–3 145 380	–3 145 380
Betrieblicher Ertrag	**39 946 365**	**35 054 768**	**41 655 567**	**37 861 259**	**37 871 172**	**37 871 172**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	21 042 117	19 282 669	22 362 669	20 669 468	20 669 468	20 669 468
43 Verschiedene Erträge	50 013	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
46 Transferertrag	18 851 184	15 772 099	19 292 898	17 191 791	17 201 704	17 201 704
47 Durchlaufende Beiträge	350	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	2 701	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–16 892 607**	**–22 094 230**	**–16 380 971**	**–18 235 917**	**–18 462 996**	**–18 747 462**
34 Finanzaufwand	–50 771	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000
44 Finanzertrag	–270	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–51 041**	**–40 000**	**–40 000**	**–40 000**	**–40 000**	**–40 000**
Operatives Ergebnis	**–16 943 649**	**–22 134 230**	**–16 420 971**	**–18 275 917**	**–18 502 996**	**–18 787 462**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–16 943 649**	**–22 134 230**	**–16 420 971**	**–18 275 917**	**–18 502 996**	**–18 787 462**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Nothilfe und Wegweisungsvollzug	–7 813 642	–9 974 998	**–8 226 748**	–8 253 303	–8 281 645	–8 305 360
Ausländer- und Integrationsgesetz	–6 307 336	–6 825 539	**–5 368 934**	–5 473 381	–5 578 028	–5 668 047
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse und Begehren	–5 931 334	–7 370 687	**–6 271 737**	–6 365 289	–6 442 197	–6 547 154
Bekanntgabe von Personendaten aus Personenstands- und Zivilstandsregistern	76 587	–188 478	**–125 625**	–160 226	–188 671	–227 491
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	3 032 076	2 225 472	**3 572 074**	1 976 282	1 987 545	1 960 590

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Bevölkerungsdienste» beträgt für das Budget 2026 CHF 16,4 Millionen und fällt im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026 des Planungsprozesses 2024 um CHF 5,9 Millionen besser aus. Die Veränderung ist insbesondere auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Zum einen kann aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre mit einer Zunahme des Gebührenertrags in allen drei Fachabteilungen von einer Verbesserung von CHF 1,2 Millionen gegenüber der Vorjahresplanung ausgegangen werden. Zum anderen wird die vorgesehene planerische Ertragserhöhung von CHF 2,0 Millionen vollumfänglich im Bereich der Gebührenerträge realisiert. Insgesamt ergibt sich in der Sachgruppe 42 damit eine Verbesserung von CHF 3,2 Millionen. Zudem führt die Wiederaufnahme der Rückerstattungen der Kosten für die Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM) im Transferertrag zu einer zusätzlichen Verbesserung in Höhe von CHF 0,6 Millionen.

Aufwandseitig führt die Zentralisierung der Ressourcenbereiche der Sicherheitsdirektion (SID) ins Generalsekretariat (Projekt «Weiterentwicklung Supportprozesse SID – WeSuPro») zu einer Reduktion der Personalkosten um CHF 1,1 Millionen gegenüber der bisherigen Planung. Diese Veränderung ist innerhalb der Sicherheitsdirektion (SID) jedoch saldoneutral. Die Verbesserung im Bereich des Sach- und übrigen Betriebsaufwandes von CHF 1,6 Millionen resultiert aus der Umsetzung des Kürzungsauftrags des Regierungsrates (CHF 0,4 Mio.), Verbesserungen aufgrund Neubetrachtungen (CHF 0,3 Mio.) und einer Änderung in der Buchungspraxis (CHF 0,9 Mio.). Letzterer Umstand führt zu entsprechenden Mehraufwänden in der Sachgruppe 36 beziehungsweise Mehrerträgen in der Sachgruppe 46 und wirkt sich innerhalb der Produktgruppe «Bevölkerungsdienste» saldoneutral aus.

Schliesslich führt eine erwartete Erhöhung der durch den Bund gewährten Nothilfepauschale in den Bereichen Nothilfe und Ausschaffungen zu einer Saldoverbesserung von CHF 0,3 Millionen. Dabei ist jedoch anzumerken, dass die entsprechenden Aufwände und Erträge stark von den Zuweisungs- und Bestandeszahlen abhängig sind.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 der Produktgruppe «Bevölkerungsdienste» werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Digitalisierung
Die Umsetzung der amtsinternen Digitalisierungsstrategie nach der durchgeführten Erhebung der Digitalisierungspotentiale und den Ergebnissen aus Umfragen bei den Gemeinden wird weiterverfolgt. Im Fokus stehen der weitere Ausbau von Kundenportalen und die Reduzierung von Redundanzen und Medienbrüchen in diversen Prozessen, was sich positiv auch auf die Kundenfreundlichkeit der Dienstleistungen auswirken soll.

Ausrichtung der Nothilfe
Die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (SID) im Asylbereich beschränken sich auf die Ausrichtung der Nothilfe, namentlich den Betrieb der Rückkehrzentren (RZB) und die Gewährleistung eines effizienten Wegweisungsvollzugs. Neben den RZB Gampelen und Konolfingen betreibt das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) drei Zentren für die ausschliessliche Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen in Enggistein, Aarwangen und Bellelay. Für das RZB in Bellelay wurde auf Mitte 2025 eine Nachfolgelösung in Biel gefunden. Infolge der vorzeitigen Zuweisung von Dublin-Fällen an die Kantone musste das ABEV Anfang 2023 zusätzlich das unterirdische RZB Bern-Brünnen in Betrieb nehmen. Eine oberirdische Ersatzlösung wird gesucht.

Chancen und Risiken

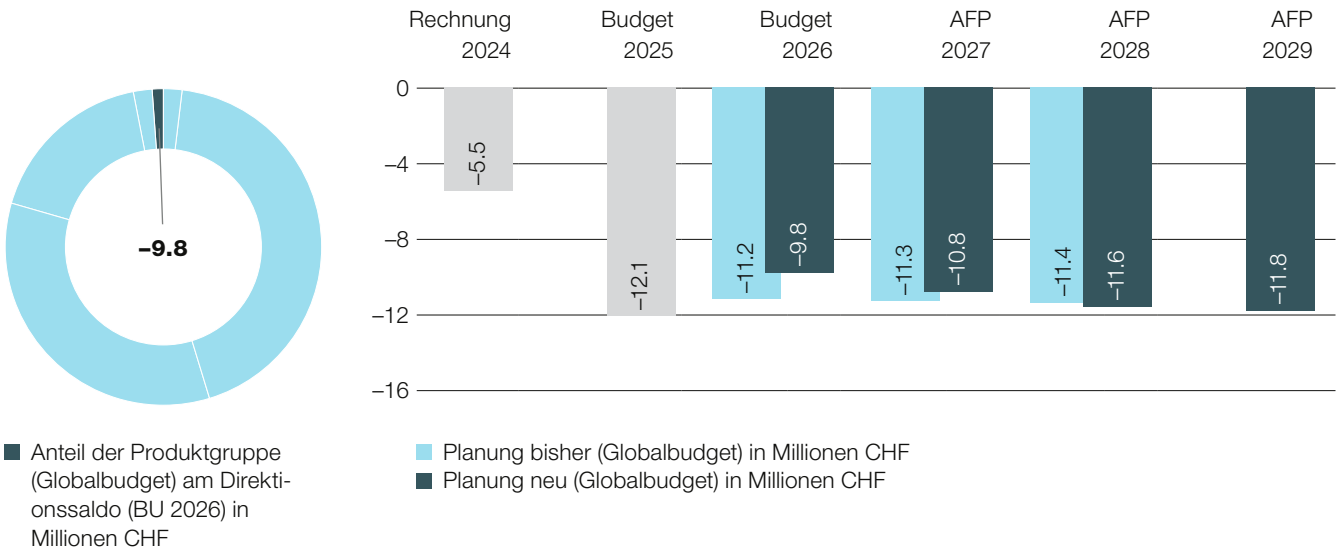
Aufgrund übergeordneter Faktoren – der Ukrainekrieg, eine allgemeine Zunahme der globalen Fluchtbewegungen und Versorgungskrisen – ist der Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich weiterhin von ausserordentlich grosser Volatilität betroffen. Die Aufwandsentwicklung, die stark abhängig ist von der Anzahl Zuweisungen, der durchschnittlichen Bezugsdauer, der Anzahl privat untergebrachter Weggewiesener und der Anzahl Personen in Sonderunterbringung, bleibt weiterhin kaum absehbar. Mit Blick auf die Ertragsseite erhöht der Bund im Rahmen des jährlichen Anpassungsmechanismus die Pauschalabgeltung zwar schrittweise, der tiefe Kostendeckungsgrad im Bereich der Nothilfe wird dadurch aber nicht massgeblich beeinflusst.

Mit der Einführung der neuen staatlichen elektronischen Identität (E-ID), sofern diese an der Volksabstimmung am 28. September 2025 angenommen wird, werden die Ausweiszentren des ABEV die Aufgabe der Identitätsprüfung übernehmen. Diese kann durch die Nutzerinnen und Nutzer auch selbständig digital durchgeführt werden. Aktuell noch offen ist der effektive Ressourcenbedarf und allfällige Gebührenerträge.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Nothilfe beziehender Personen per 31.12.	567	583	schwankend
Anzahl neu zugewiesener Nothilfe beziehender Personen nach Entscheid SEM	1 282	1 448	schwankend
Ordentlich eingebürgerte Personen	2 114	2 589	schwankend
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 048 000	3 583 000	konstant
Anzahl ausgestellter Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	260 316	257 698	schwankend
Anteil Terminreservationen per Internet für die Beantragung von Pass- und Identitätskarten (in %)	77	78	steigend

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär



Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialistinnen/Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden (BEH) und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen. Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Militärdienstpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung der Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Das Kompetenzzentrum Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der SID und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–24 730 594**	**–27 663 659**	**–26 443 443**	**–27 441 181**	**–28 274 660**	**–28 505 088**
30 Personalaufwand	–13 283 862	–14 560 674	–13 921 191	–14 430 618	–15 365 864	–15 614 922
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–4 428 368	–5 235 623	–4 894 854	–5 359 854	–5 232 854	–5 212 854
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–120 697	–158 718	–135 995	–159 306	–184 539	–185 909
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 258 499	–3 000 000	–2 500 000	–2 500 000	–2 500 000	–2 500 000
36 Transferaufwand	–3 867 671	–3 097 624	–3 333 114	–3 333 114	–3 333 114	–3 333 114

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
37 Durchlaufende Beiträge	–1 246 904	–1 241 020	–1 225 000	–1 225 000	–1 225 000	–1 225 000
39 Interne Verrechnungen	–524 593	–370 000	–433 289	–433 289	–433 289	–433 289
Betrieblicher Ertrag	**15 587 920**	**15 583 638**	**16 670 588**	**16 670 588**	**16 670 588**	**16 670 588**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	6 272 948	7 284 618	7 215 418	7 215 418	7 215 418	7 215 418
43 Verschiedene Erträge	6 654	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	3 514 141	2 090 000	3 090 000	3 090 000	3 090 000	3 090 000
46 Transferertrag	4 378 933	4 790 500	4 930 000	4 930 000	4 930 000	4 930 000
47 Durchlaufende Beiträge	1 246 904	1 241 020	1 225 000	1 225 000	1 225 000	1 225 000
49 Interne Verrechnung	168 341	177 500	210 170	210 170	210 170	210 170
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–9 142 674**	**–12 080 021**	**–9 772 855**	**–10 770 593**	**–11 604 072**	**–11 834 500**
34 Finanzaufwand	333	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	3 641 936	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**3 642 269**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–5 500 405**	**–12 080 021**	**–9 772 855**	**–10 770 593**	**–11 604 072**	**–11 834 500**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–5 500 405**	**–12 080 021**	**–9 772 855**	**–10 770 593**	**–11 604 072**	**–11 834 500**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Bevölkerungsschutz	–6 309 579	–7 599 776	**–6 179 519**	–6 703 683	–7 518 069	–7 649 926
Sport	–2 767 884	–3 999 214	**–2 951 845**	–3 088 379	–3 111 579	–3 128 365
Militär	1 211 028	1 452 152	**1 087 026**	911 200	925 246	890 543
Infrastruktur	2 366 030	–1 933 184	**–1 728 518**	–1 889 730	–1 899 671	–1 946 751

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» beträgt für das Budget 2026 CHF 9,8 Millionen und fällt im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026 des Planungsprozesses 2024 um CHF 1,4 Millionen besser aus.

Durch die Zentralisierung der Ressourcenbereiche Finanzen und Human Resources kann das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) für die zukünftige Planung jährlich CHF 0,6 Millionen einsparen, die in das Dienstleistungszentrum des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion (SID) übergeben wurden (direktionsneutral). Zusätzlich spielt auch die Wiederaufnahme der Taggelder, die als Minderaufwand wirken (CHF 0,1 Mio.), eine positive Rolle für das Ergebnis der Personalkosten in der Sachgruppe (SG) 30.

Am 11. September 2024 verabschiedete der Grosse Rat das neue kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG) und das neue kantonale Zivilschutzgesetz (KZSG). Es ist vorgesehen, die beiden neuen Gesetze per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen. Die neuen Erlasse ordnen dem BSM neue Aufgabenbereiche zu, welche die nächsten Budgetjahre massgeblich beeinflussen werden.

Dazu gehört die Kantonalisierung der periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) und der Zuweisungsplanung (Zupla), welche bisher von den Gemeinden durchgeführt wurden. Die Zentralisierung auf Stufe Kanton ab dem Jahr 2026 wird klarere Strukturen und eine Harmonisierung der Prozesse mit sich bringen. Im Zusammenhang mit der PSK werden zwei zusätzliche FTE in die Planung aufgenommen sowie auch Budget für die Aufbereitung der zentralen Schutzbautendatenbank, die notwendig ist, um die neue Aufgabe fachgerecht ausführen zu können. Dies führt insgesamt zu Mehrkosten von CHF 0,3 Millionen, wobei die Initiierungskosten für die Schutzbautendatenbank in den ersten beiden Jahren entfallen werden. Die Aufgabenverschiebung wird durch den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ausgeglichen.

Eine weitere Kantonalisierung findet bei der Zivilschutz-Ausbildung statt. Diese Aufgabe wird per 2030 von den Gemeinden an den Kanton übertragen (mit einem entsprechenden Ausgleich über den FILAG). Um die Aufgabenübernahme vorzubereiten und diese neue

Aufgabe qualitativ hochwertig auszuführen zu können, wird das BSM bereits ab dem Jahr 2028 gestaffelt zusätzliche Ressourcen in die Planung aufnehmen. Diese Ressourcen sind unter anderem erforderlich, um die ausgebildeten Fachpersonen nahtlos von den Gemeinden übernehmen zu können. In der Übergangsfrist bis 2030 bereits erbrachte Leistungen zugunsten der Gemeinden werden diesen verrechnet. Damit werden Kosten und Einnahmen von summiert CHF 0,9 Millionen aufgenommen, die entsprechend bei den Gemeinden dann entfallen werden.

Gemäss Bundesrecht liegt die alleinige Zuständigkeit für die Sirenen seit 2020 beim Bund. Während einer Übergangsphase erledigen jedoch noch die Kantone einen wesentlichen Teil der Arbeiten, wofür sie vom Bund entschädigt werden. Die eigentlich Ende 2024 abgelaufene Übergangphase wurde vom Bund um weitere vier Jahre verlängert. Insgesamt erhält das BSM in diesem Zusammenhang einen jährlichen Betrag von rund CHF 0,4 Millionen vom Bund. Ein Teil dieses Beitrags wird an die Gemeinden für die von ihnen veranlassten Wartungsarbeiten zur Verfügung gestellt, ein Teil deckt die dem Kanton entstehenden Kosten.

Im Rahmen von Sparmassnahmen für den Kanton Bern wurde das BSM beauftrag, zusätzlich zu den Sparmassnahmen der gesamten Sicherheitsdirektion (SID), die das BSM zu CHF 0,3 Millionen mitträgt, eine weitere planerische Budgetverbesserung von CHF 1,0 Million vorzunehmen. Diese geforderte Anpassung wurde in mehreren Bereichen der Erfolgsrechnung umgesetzt: Reduktion der Personalkosten (SG30) um CHF 0,3 Millionen (primär Verzicht auf die Besetzung von Vakanzen und Rotationsgewinne), Reduktion des Sach- und übrigen Betriebsaufwands (SG31) um CHF 0,1 Millionen sowie Erhöhung beim Ertrag durch Entgelte (SG42) von CHF 0,5 Millionen (Anpassungen primär bei den Betreiberleistungen auf den kantonalen Militäranlagen und bei den Bussen im Bereich Militär). In den Transfererträgen (SG46) werden die Kantonsanteile im Bereich Wehrpflichtersatz, welche erfahrungsgemäss strukturellen Mindereinnahmen unterliegen, nicht wie ursprünglich vorgesehen um CHF 0,4 Millionen, sondern erstmal nur um CHF 0,3 Millionen gesenkt, was aufgrund der Vorjahreszahlen realistisch ist.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 der Produktgruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Sport Kanton Bern
Die Massnahmen aus der Strategie «Sport Kanton Bern» werden weiterhin umgesetzt. Zudem soll die Strategie einer Überprüfung und Überarbeitung unterzogen werden.

Zivilschutz
Der Zivilschutz im Kanton Bern wird weiterentwickelt und durch den Bund vorgegebene Veränderungen werden umgesetzt. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Zivilschutz-Ausbildung gelegt, im Hinblick auf die Übernahme der entsprechenden Zuständigkeit durch den Kanton ab dem Jahr 2030.

Bevölkerungsschutz
Im Bereich Bevölkerungsschutz werden zusätzliche Planungen und Konzepte erarbeitet und umgesetzt. Dazu gehört auch die Neuorganisation des Kantonalen Führungsorgans gemäss den Vorgaben des neuen kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes (KBSG, in Kraft voraussichtlich ab 2026). Einen Fokus legt das BSM auch auf die Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich der Schutzbauten.

Militär und Militärinfrastruktur
Der Fokus liegt beim Vollzug der vom Bund dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Militärverwaltung, wozu auch der Wehrpflichtersatz gehört. Darüber hinaus bewirtschaftet das BSM weiterhin das Areal der Kantonalen Militäranlagen.

Chancen und Risiken

Die längerfristigen Auswirkungen der weiteren Entwicklungsschritte der Armee auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz und Bussen können nicht abschliessend abgeschätzt werden. Sowohl Minder- (tendenziell im Bereich Wehrpflichtersatz) als auch Mehreinnahmen (tendenziell im Bereich Bussen) sind möglich.

Ebenfalls noch unklar sind die Auswirkungen des in der Tendenz abnehmenden Bestandes an Schutzdienstleistenden sowie einer allfälligen Anpassung des Dienstpflichtsystems auf Bundesebene und einer Einführung eines obligatorischen Orientierungstages für Frauen auf die Tätigkeiten des BSM.

Mit der Verabschiedung des neuen Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes (KBSG) beschloss der Grosse Rat am 11. September 2024, dass im Kanton Bern künftig Sicherheitsveranstaltungen durchgeführt werden sollen, deren Besuch für 23-jährige Schweizerinnen sowie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer obligatorisch sein soll. Diese neue Aufgabe führt zu bisher nicht budgetierten Mehrausgaben. Da derzeit aufgrund eines laufenden Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht noch nicht klar ist, ob und ab wann die Sicherheitsveranstaltungen eingeführt werden können und momentan von einer Einführung ab dem Jahr 2027 ausgegangen wird, wurden die Mehrausgaben bei der Erstellung des Budgets 2026 noch nicht berücksichtigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Ausgaben bereits ab dem Jahr 2026 anfallen werden.

Das ebenfalls am 11. September 2024 vom Grossen Rat beschlossene neue Kantonale Zivilschutzgesetz (KZSG) sieht die Verschiebung der Zuständigkeit für die Zivilschutz-Ausbildung von den Gemeinden zum Kanton ab dem Jahr 2030 vor. Die dafür erforderlichen Mehrausgaben werden ab dem Jahr 2030 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ausgeglichen.

Die Auswirkungen der veränderten Sicherheitslage sowie der möglichen Zunahme von natur- und zivilisationsbedingten Ereignissen auf die Tätigkeiten des BSM können nicht mit verlässlicher Sicherheit prognostiziert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	26 499	26 398	schwankend
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	42 099	42 108	sinkend
Anzahl angemeldeter Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	9 228	10 323	steigend
Anzahl tätiger J+S-Leiterinnen/-Leiter	21 495	24 963	steigend
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilter Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	7 504	7 190	sinkend
Zivilschutz: Anzahl geleisteter Diensttage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	45 116	45 926	schwankend
Belegungstage Waffenplatz Bern (die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	194 237	214 233	steigend

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) gehen die Ersatzbeiträge an die Kantone und dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 785 816**	**–5 090 000**	**–5 590 000**	**–5 590 000**	**–5 590 000**	**–5 590 000**
Veränderung		–6.4 %	–9.8 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Ertrag	**4 785 816**	**5 090 000**	**5 590 000**	**5 590 000**	**5 590 000**	**5 590 000**
Veränderung		6.4 %	9.8 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–13 176	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–1 258 499	–3 000 000	–2 500 000	–2 500 000	–2 500 000	–2 500 000
36 Transferaufwand	–3 424 141	–2 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 271 675	3 000 000	2 500 000	2 500 000	2 500 000	2 500 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	3 514 141	2 090 000	3 090 000	3 090 000	3 090 000	3 090 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–74 654 405	–72 398 763	–72 814 295	–72 224 295	–71 634 295	–71 044 295
Vermögensbestand per 31.12.	–72 398 763	–73 308 763	–72 224 295	–71 634 295	–71 044 295	–70 454 295
Vermögensveränderung	2 255 642	–910 000	**590 000**	590 000	590 000	590 000

Kommentar

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) legt seit dem Jahr 2012 fest, dass die Ersatzbeiträge im Schutzraumbau an die Kantone gehen, die damit eine Spezialfinanzierung einrichten. Aus diesem Fonds werden Entnahmen für Massnahmen im Bereich des Schutzraumbaus, für die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrollen, für Materialanschaffungen der Zivilschutzorganisationen sowie zur Deckung der Verwaltungskosten des Fonds vorgenommen.

Die Einnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds stehen in direkter Abhängigkeit von der Bautätigkeit im Kanton und die Ausgaben werden durch die Anzahl der eingegangenen Entnahmegesuche beeinflusst. Die Fondsgelder können nur für vom Bund festgelegte Zwecke verwendet werden und kommen ausschliesslich der Schutzrauminfrastruktur und weiteren Zivilschutzmassnahmen zugute.

Im Vergleich zum geplanten Budget fielen die Ausgaben des Fonds in den letzten Jahren etwas höher und die Einnahmen geringer aus als erwartet. Unter Berücksichtigung dieser mehrjährigen Entwicklung werden die Einnahmen ab dem Budgetjahr 2026 mit CHF 2,5 Millionen und die Entnahmen mit CHF 3,0 Millionen veranschlagt. Beim Ersatzbeitragsfonds handelt es sich um eine durch Bundesrecht geregelte Spezialfinanzierung ausserhalb der Jahresrechnung des Kantons. Die Ausgaben und Einnahmen stehen somit in keinem Zusammenhang mit der übrigen Geschäftstätigkeit und den Finanzflüssen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär und wirken sich für die Jahresrechnung des Kantons saldoneutral aus. Eine Speisung des Fonds durch ordentliche Budgetmittel ist rechtlich nicht vorgesehen.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.8	0.3
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–80.1	229.7
Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden	–331.6	1 892.3
Steuern und Dienstleistungen	–273.2	6 807.2
Personal	–16.9	5.3
Informatik und Organisation	–138.9	0.3

8.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.4	–4.5	–4.5	–4.6	–4.6	–4.7
Dienstleistungen Konzernfinanzen	77.2	250.2	149.6	235.1	242.6	242.9
Finanzausgleich Bund – Kanton/ Kanton – Gemeinden	1 318.0	1 444.4	1 560.7	1 684.8	1 819.3	1 874.1
Steuern und Dienstleistungen	6 076.4	6 241.1	6 534.0	6 537.7	6 546.2	6 616.9
Personal	–33.2	–11.4	–11.6	–11.1	–11.0	–11.1
Informatik und Organisation	–39.0	–139.3	–138.7	–132.8	–130.6	–131.0
Total	**7 394.9**	**7 780.5**	**8 089.4**	**8 309.2**	**8 461.8**	**8 587.1**

8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Zum Stand und zu den Entwicklungen in der Finanzpolitik wird auf die Ausführungen im Vortrag verwiesen.

In der Steuerpolitik werden die Arbeiten an der Steuergesetzrevision 2027, welche sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, fortgesetzt. Inhalte sind insbesondere Massnahmen zur Umsetzung der kantonalen Steuerstrategie sowie die Überführung von bundesrechtlichen Bestimmungen ins kantonale Recht. Zudem werden die Arbeiten für ein neues amtliches Bewertungssystem (Projekt «NewAB») intensiv weiter vorangetrieben.

Im ICT-Bereich werden die «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern» und die «ICT-Strategie des Kantons Bern» zu einer Strategie zusammengeführt. Die Umsetzung der neuen «Strategie Digitale Verwaltung (DV) und ICT 2026–2030» bildet somit einen neuen Schwerpunkt.

Im Projekt ERP laufen die Arbeiten für die Etappe 3 an. Konzeption und Realisierung der einzelnen Themenfelder werden vorangetrieben. Die Projektarbeiten werden mit internen wie auch externen Ressourcen geleistet.

Die Endarbeiten am umfassenden Technologiewechsel bei den Fachapplikationen der Steuerverwaltung (Ablösung IBM Mainframe) sind sehr intensiv und binden auch noch 2026 erhebliche Ressourcen. Gleichzeitig bildet die Fortsetzung der Digitalisierungsbestrebungen weiterhin ein zentrales Ziel. Grössere Vorhaben zur Effizienzsteigerung können in der Steuerverwaltung erst nach Abschluss des Technologiewechsels umgesetzt werden. Die Arbeiten zur Erneuerung der Deklarationslösung TaxMe 2026 können dennoch weitergehen.

Im Personalbereich liegt der Schwerpunkt unverändert auf der Umsetzung der Personalstrategie 2024–2027.

Im Weiteren wird auf die Kommentierungen in den einzelnen Produktgruppen verwiesen.

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–902 367 988**	**–953 024 723**	**–917 973 650**	**–861 765 079**	**–857 825 504**	**–860 239 541**
Veränderung		–5.6 %	3.7 %	6.1 %	0.5 %	–0.3 %
Ertrag	**8 297 313 190**	**8 733 516 580**	**9 007 415 382**	**9 170 958 600**	**9 319 607 000**	**9 447 339 500**
Veränderung		5.3 %	3.1 %	1.8 %	1.6 %	1.4 %
Saldo	**7 394 945 205**	**7 780 491 859**	**8 089 441 733**	**8 309 193 523**	**8 461 781 497**	**8 587 099 961**
Veränderung		5.2 %	4.0 %	2.7 %	1.8 %	1.5 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–173 771 357	–155 677 349	–159 158 067	–159 682 135	–158 844 011	–160 231 570
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–238 463 014	–229 225 152	–236 789 744	–231 321 319	–226 000 428	–226 381 081
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–10 183 098	–13 077 031	–14 117 978	–15 417 000	–9 343 765	–8 400 390
34 Finanzaufwand	–53 468 529	–63 227 000	–53 061 270	–55 814 200	–58 341 200	–59 241 200
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–367 669 177	–356 576 600	–382 067 300	–399 185 125	–404 951 300	–404 870 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–58 812 810	–134 718 088	–72 779 289	–345 298	–344 798	–1 114 798
Ertrag						
40 Fiskalertrag	5 831 146 565	5 849 600 000	6 121 300 000	6 115 600 000	6 110 300 000	6 174 200 000
41 Regalien und Konzessionen	106 473	100 000	100 000	160 100 000	160 100 000	160 100 000
42 Entgelte	55 205 961	45 990 000	47 515 000	47 515 000	47 515 000	47 515 000
43 Verschiedene Erträge	125 179	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
44 Finanzertrag	172 770 185	225 865 000	187 655 000	189 355 500	190 693 000	191 663 900
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	39 546	2 000	500	500	0	0
46 Transferertrag	2 098 785 728	2 207 178 000	2 369 821 400	2 522 232 100	2 674 844 000	2 736 935 600
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	23 216 187	270 312 290	208 433 991	136 000 000	136 000 000	136 770 000
49 Interne Verrechnung	115 917 366	134 369 290	72 489 491	55 500	55 000	55 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 der FIN weist einen Ertragsüberschuss von rund CHF 8,1 Milliarden auf. Gegenüber der Vorjahresplanung resultiert damit eine Saldoverbesserung von CHF 154,7 Millionen. Die Hauptursachen dafür sind Verbesserungen bei den Kantonssteuern bzw. beim Fiskalertrag gestützt auf die neuste Prognose (CHF +70,1 Mio.), ein höherer Netto-Mittelzufluss aus dem NFA (CHF +37,1 Mio.) und ein Mehrertrag aus der Aktualisierung der geplanten Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds (CHF +34,5 Mio.). Zudem kann wegen höherer Dividendenerwartungen aus den kantonalen Beteiligungen mit einem erneut höheren Finanzertrag (CHF +13,9 Mio.) gerechnet werden. Mehraufwendungen werden demgenüber im ICT-Bereich anfallen, vorab durch den verlängerten Betrieb des IBM Mainframe bei der Bedag (CHF +10,0 Mio.), aber auch durch die Aktualisierungen der Projektkosten ERP für die Etappe 3, der Lizenz- und Wartungskosten sowie der Betriebs- und Entwicklungskosten SAP (CHF +5,1 Mio.).

Im aktuellen Planungshorizont bis 2029 zeichnen sich weiterhin höhere NFA-Zahlungen ab. Bei den Fiskalerträgen sind ab 2027 Mindererträge für die nächste Steuergesetzrevision und ab 2028 für die Umsetzung von weiteren steuerpolitischen Massnahmen im Rahmen der Steuerstrategie berücksichtigt. Eine SNB-Gewinnausschüttung ist wieder ab 2027 eingeplant. Fondsentnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds sind demgegenüber keine mehr möglich, da der Fonds gemäss aktueller Planung per Ende 2026 ausgeschöpft sein wird.

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–10 790 561**	**–8 192 154**	**–8 769 077**	**–7 259 615**	**–5 623 308**	**–5 284 846**
Veränderung		24.1 %	–7.0 %	17.2 %	22.5 %	6.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–10 790 561**	**–8 192 154**	**–8 769 077**	**–7 259 615**	**–5 623 308**	**–5 284 846**
Veränderung		24.1 %	–7.0 %	17.2 %	22.5 %	6.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–18 198	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–10 772 363	–8 192 154	–8 769 077	–7 259 615	–5 623 308	–5 284 846
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Das Investitionsbudget 2026 der FIN weist Ausgaben von CHF 8,8 Millionen auf. Darin enthalten sind zur Hauptsache Mittel für die Realisierung bzw. Optimierung des ERP-Systems im Rahmen der Etappe 3 (CHF 4,8 Mio.) und für die Erneuerung der Steuerfachapplikationen (CHF 3,8 Mio.).

Die Investitionen im aktuellen Planungshorizont bis 2029 ergeben sich aus der Aktualisierung der Planzahlen auf Basis der neusten Schätzung der Kostenentwicklung für die beiden genannten Vorhaben und unter Berücksichtigung der vom Regierungsrat beschlossenen Priorisierungen im Investitionsbereich.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
999.5	1 004.3	1 031.9	1 042.7	1 051.4	1 056.3

Kommentar

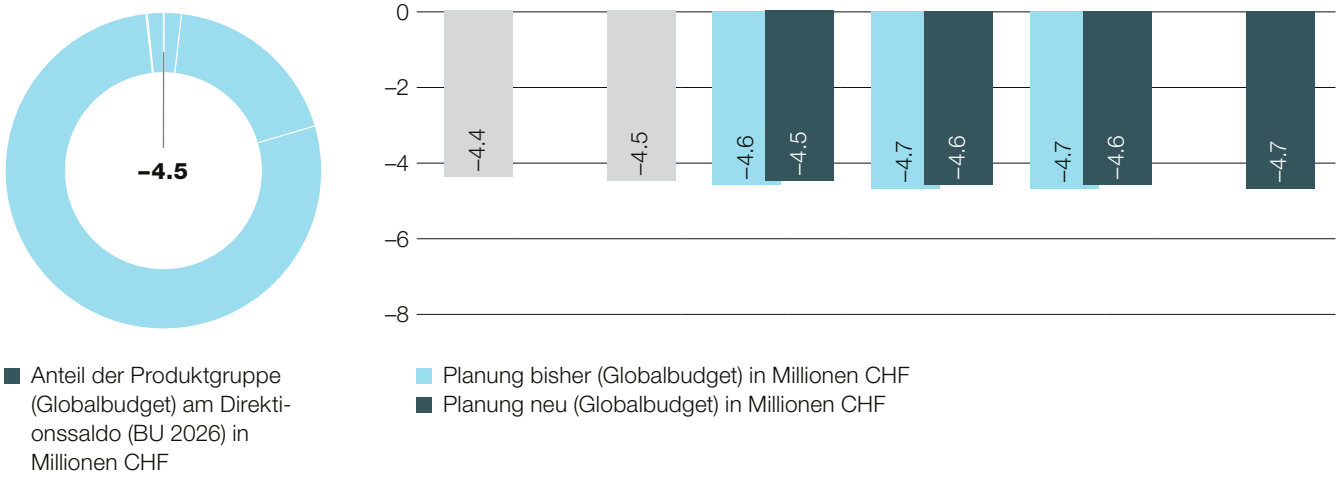
Der Personalbestand der FIN, ausgedrückt in Vollzeitstellen (VZE), hat 2024 zugenommen. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit den Internalisierungen von kantonalen Schätzern der amtlichen Bewertung und der befristeten Stellenbesetzungen für den Abbau von Veranlagungsrückständen bei den Unternehmens- und bei den Quellensteuern.

Die Erhöhung des Soll-Bestands im Jahr 2025 um 11,0 VZE ist auf die Komplettierung der Betriebsorganisation des Customer Center of Expertise (CCoE) Kt. BE (5,0 VZE), auf neue Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der globalen OECD-Mindeststeuer (2,0 VZE) und auf eine weitere kostenneutrale Internalisierungs-Tranche von kantonalen Schätzern der amtlichen Bewertung (4,0 VZE) zurückzuführen.

Für 2026 steigt der Soll-Bestand um 5,0 VZE. Davon entfallen 2,5 VZE auf die kostenneutrale Internalisierung von kantonalen Landwirtschafts-Schätzern der amtlichen Bewertung und 3,0 VZE auf den UniBE finanzierten Stellenaufbau im CCoE im Rahmen der SAP-Einführung an der Uni Bern. Zur Umsetzung der Finanzmotion 005–2023 (FiKo) gemäss RRB 61/2025 werden demgegenüber 0,5 VZE über die Direktionsreserve abgebaut.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»:

Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der DIR/STA im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung des Budgets sowie Aufgaben-/Finanzplans. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion (FIN) (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–4 680 817**	**–4 819 939**	**–4 805 597**	**–4 909 471**	**–4 909 344**	**–4 940 534**
30 Personalaufwand	–4 061 034	–4 109 939	–4 145 597	–4 189 471	–4 189 344	–4 220 534
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–443 097	–620 000	–590 000	–650 000	–650 000	–650 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–60 873	–90 000	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–115 814	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**298 326**	**270 000**	**280 000**	**280 000**	**280 000**	**280 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	106 473	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
42 Entgelte	189 625	170 000	180 000	180 000	180 000	180 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 228	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–4 382 490**	**–4 549 939**	**–4 525 597**	**–4 629 471**	**–4 629 344**	**–4 660 534**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–4 382 490**	**–4 549 939**	**–4 525 597**	**–4 629 471**	**–4 629 344**	**–4 660 534**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–4 382 490**	**–4 549 939**	**–4 525 597**	**–4 629 471**	**–4 629 344**	**–4 660 534**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 382 490	–4 549 939	**–4 525 597**	–4 629 471	–4 629 344	–4 660 534

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Ergebnis der Produktgruppe weist in den Planjahren gegenüber der bisherigen Planung gemäss Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 keine wesentlichen Abweichungen aus. Einzig im Sachaufwand sind gemäss Kürzungsvorgaben des Regierungsrates die bisherigen eingestellten Mittel im Budgetjahr um 10 Prozent zu reduzieren (Minderaufwendungen von CHF 60 000).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2026 werden unter anderem die folgenden Arbeiten einen Schwerpunkt bilden:

- Moderation des gesamtstaatlichen Planungsprozesses und damit einhergehend Befassung des Regierungsrates mit dem Budget und Aufgaben-/Finanzplan bzw. der Fortsetzung der Finanzpolitik
- Erarbeitung von drei Trendmeldungen zum voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2026
- Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2025 der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse
- Erarbeitung Risikoberichterstattung 2026
- Schaffung eines kantonalen Beteiligungsgesetzes
- Fortsetzung der Steuerpolitik (Umsetzung der Steuerstrategie 2023ff.)
- Steuergesetzrevision 2027
- Projekt neue amtliche Bewertung «NewAB»
- Abschluss Projekt «Technologiewechsel NESKO» (Ablösung Mainframe)
- Umsetzung der neuen Strategie Digitale Verwaltung (DV) und ICT 2026ff.

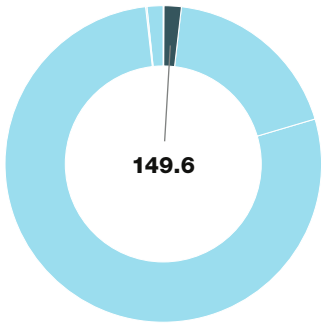
Chancen und Risiken

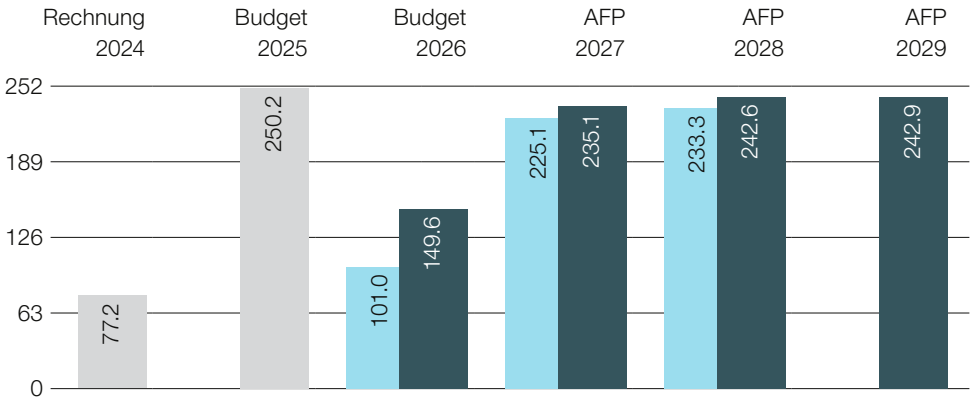
In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	198	185	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	11	10	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	32	38	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	488	485	konstant
Anzahl bei der FIN eingereichter Beschwerden	14	38	schwankend
Anzahl von der FIN erledigter Beschwerden	16	29	schwankend

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Finanzverwaltung (FV) erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führung vom gesamtstaatlichen Finanz- und Rechnungswesen, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur kantonsweiten Buchführung sowie der Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–47 417 956**	**–28 679 952**	**–39 281 369**	**–41 017 840**	**–31 988 285**	**–31 744 415**
30 Personalaufwand	–9 433 660	–8 957 924	–9 767 139	–9 840 038	–9 865 230	–9 948 546
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–11 473 256	–9 541 385	–18 425 108	–19 227 071	–16 212 071	–16 312 071
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 611 918	–9 853 643	–10 821 122	–11 682 731	–5 642 984	–5 215 798
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–12 936 764	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–5 962 357	–327 000	–268 000	–268 000	–268 000	–268 000
Betrieblicher Ertrag	**23 972 388**	**134 624 290**	**73 184 491**	**160 750 500**	**160 750 000**	**160 750 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	160 000 000	160 000 000	160 000 000
42 Entgelte	683 279	310 000	750 000	750 000	750 000	750 000
43 Verschiedene Erträge	54 969	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	16 954	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	23 217 187	134 314 290	72 434 491	500	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–23 445 568**	**105 944 338**	**33 903 122**	**119 732 660**	**128 761 715**	**129 005 585**
34 Finanzaufwand	–47 185 410	–53 702 000	–40 856 370	–42 309 300	–44 836 300	–45 736 300
44 Finanzertrag	147 854 666	197 915 000	156 555 000	157 705 500	158 693 000	159 663 900
Ergebnis aus Finanzierung	**100 669 255**	**144 213 000**	**115 698 630**	**115 396 200**	**113 856 700**	**113 927 600**
Operatives Ergebnis	**77 223 688**	**250 157 338**	**149 601 752**	**235 128 860**	**242 618 415**	**242 933 185**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**77 223 688**	**250 157 338**	**149 601 752**	**235 128 860**	**242 618 415**	**242 933 185**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Konzernrechnungswesen	22 015 837	133 073 313	**70 770 773**	–1 709 473	–1 713 626	–1 727 359
Tresorerie	86 998 119	143 120 074	**115 208 055**	274 901 664	273 361 610	273 430 679
ERP und Prozessunterstützung	–25 935 275	–21 442 119	**–31 386 684**	–32 689 079	–23 648 728	–23 369 150
Versicherungsmanagement	–4 033 692	–2 715 457	**–3 008 375**	–3 363 323	–3 364 430	–3 368 093
Service Center Finanzen und Controlling	–1 821 302	–1 878 474	**–1 982 016**	–2 010 928	–2 016 411	–2 032 891

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo der Erfolgsrechnung der Produktgruppe «Dienstleistungen Konzernfinanzen» beträgt im Budget 2026 CHF 149,6 Millionen und fällt im Vergleich zu dem im Vorjahr im Aufgaben– und Finanzplan (AFP) für das Jahr 2026 eingestellten Wert besser aus.

Der Geschäftsgang der SNB ist weiterhin einer hohen Volatilität unterworfen und so wird wie bereits im Budget 2025 auch im Budget 2026 weiterhin keine Gewinnausschüttung der SNB eingestellt. Durch die Delegation der SAP-Beschaffungskompetenz vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) an die Finanzverwaltung (FV) durch die FIN werden die Lizenz- und Wartungskosten neu im CCoE SAP KTBE der FV budgetiert, was zu Minderaufwendungen im KAIO und Mehraufwendungen im CCoE SAP KTBE führt. Demgegenüber führen tiefere Ausgaben bei den Zinsaufwendungen im Bereich der kurzfristigen Finanzierungsanteile, erwartete Mehreinnahmen bei den Dividenden sowie eine höhere Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds insgesamt zu einer Verbesserung gegenüber der Vorjahresplanung.

Mit dem Abschluss der zweiten Etappe des ERP-Projekts konnten in der SAP-Systemlandschaft verschiedene Optimierungen und Automatisierungen umgesetzt werden. In der dritten Etappe (Zeitraum von 2025–2027) sollen die Finanz- und Personalprozesse zusätzlich digitalisiert, vernetzt und professionalisiert werden. Ausserdem werden die Beschaffungs- resp. Bestellprozesse in den DIR/STA/JUS ausgerollt und ein verwaltungsweites Beschaffungscontrolling aufgebaut. Dieser Ausbau führt zu einer weiteren Professionalisierung der Prozesse, gleichzeitig wird die Systembetreuung durch die Fachstelle CCoE SAP KTBE intensiver und die Betriebskosten nehmen zu.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Konzernrechnungswesen
Die Sicherstellung und die Überwachung der gesamtstaatlichen Haushaltsführung in der vorgegebenen Qualität stehen im Vordergrund. Die Prozesse, Systeme und die Organisation des Konzernrechnungswesens werden laufend überwacht und kontinuierlich weiter verbessert, um den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit vollumfänglich entsprechen zu können

Tresorerie
Die Berechnungen der Kapitalbeschaffungskosten basieren auf der Annahme, dass die mittel- und langfristigen Fälligkeiten grundsätzlich konvertiert werden. Die Amortisation und Verzinsung der Schuldanerkennungen gegenüber den beiden Pensionskassen, sowie die Amortisation von Darlehen, werden entsprechend budgetiert. Die Festlegung der Zinssätze erfolgt basierend auf den Markterwartungen nach dem Vorsichtsprinzip. Es wird eine defensive Schätzung angewendet. Bei den grösseren Beteiligungen entsprechen die Dividendenerträge dem voraussichtlichen, soliden Ausschüttungspotenzial. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die SNB haben im Januar 2021 eine Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2020–2025 abgeschlossen. Die Ausgestaltung der neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung ab 2026 ist zum Budgetierungszeitpunkt noch nicht bekannt. Der Geschäftsgang der SNB ist einer hohen Volatilität unterworfen, die keine Schlüsse hinsichtlich einer Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2025 zulässt. Entsprechend ist kein Betrag im Budgetjahr 2026 eingestellt. Im AFP 2027–2029 wird auf Basis des regierungsrätlichen Beschlusses mit einer «doppelten» Gewinnausschüttung budgetiert.

ERP und Prozessunterstützung
Im ERP-Projekt laufen die Arbeiten zur Projektphase 3 an und die Konzeption und Realisierung der einzelnen Themenfelder werden vorangetrieben und bis Ende der dritten Etappe abgeschlossen.

Die intensiven Projektarbeiten werden mit internen wie auch externen Ressourcen geleistet.

Versicherungsmanagement
Über das Produkt «Versicherungsmanagement» werden die Versicherungs- und Submissionsstrategie der Finanzdirektion (FIN) sowie das Konzept Schadenpool (RRB 1404/2012) des Regierungsrates umgesetzt. Die gesamtkantonalen Versicherungskosten für die im Geltungsbereich liegenden Versicherungsverträge werden zentral über das Produkt budgetiert und finanziert.

Service Center Finanzen und Controlling
Das Service Center Finanzen und Controlling ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum im operativen Finanz- und Rechnungswesen. Es stellt die gesamtstaatlich einheitliche Umsetzung der regulatorischen Vorgaben im Finanz- und Rechnungswesen sicher und erbringt Buchhaltungsdienstleistungen für die gesamte FIN. Zudem führt es den Zahlungsverkehr und berät die Finanzdienste der DIR/STA/JUS in operativen Fragen des Finanz- und Rechnungswesens. Weiter wird für den gesamten Konzern Kanton Bern die MWST-Abrechnung gegenüber dem Bund sichergestellt.

Chancen und Risiken

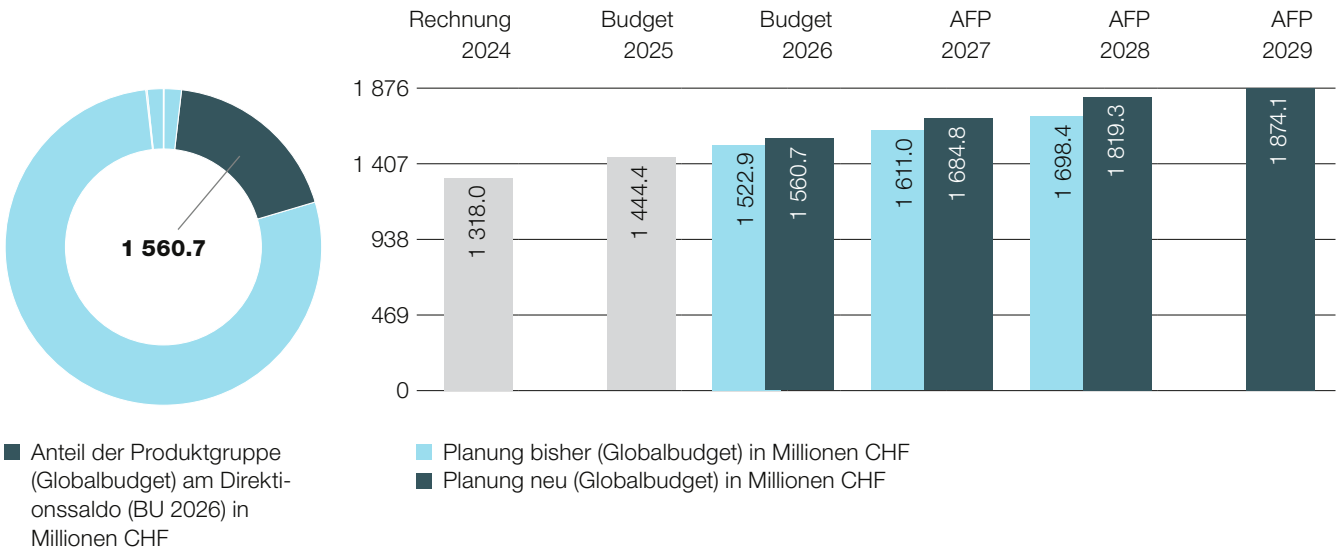
Die Inflation hat sich seit Anfang 2025 wie erwartet entwickelt. Sie sank weiterhin und die Inflationsprognose bewegt sich für das Jahr 2025 etwas über null Prozent. Die Erwartungen für das Jahr 2026 und 2027 bleiben im Bereich der Preisstabilität. Die Prognose beruht auf der Annahme, dass der SNB-Leitzins null Prozent beträgt.

Die Wirtschaftsaussichten für die Schweiz sind unsicherer geworden. Vor dem Hintergrund der global gestiegenen handels- und geopolitischen Unsicherheiten stellen Entwicklungen im Ausland das Hauptrisiko dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl durch die FV betreuter Organisationseinheiten (OrgE) im Konzern	55	55	konstant
Anzahl Benutzerinnen/Benutzer des SAP KTBE	17 700	29 000	steigend
Anzahl verarbeiteter Auszahlungen	1 106 377	1 124 799	konstant
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	170	84	konstant
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	111	54	sinkend
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	3	3	konstant
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	541	575	konstant

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden



Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung (FV) vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung (SV) die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die FV stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–302 284 772**	**–309 892 647**	**–331 603 183**	**–330 821 064**	**–330 262 856**	**–329 673 396**
30 Personalaufwand	–756 243	–752 568	–921 475	–928 685	–931 177	–939 417
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–171 197	–101 379	–72 007	–77 279	–127 279	–207 279
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–301 356 116	–309 036 700	–330 609 200	–329 814 600	–329 204 400	–328 526 700
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 216	–2 000	–500	–500	0	0
Betrieblicher Ertrag	**1 620 234 965**	**1 754 327 000**	**1 892 263 200**	**2 015 640 900**	**2 149 551 200**	**2 203 734 900**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	39 546	2 000	500	500	0	0
46 Transferertrag	1 620 195 419	1 754 325 000	1 892 262 700	2 015 640 400	2 149 551 200	2 203 734 900
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**1 317 950 193**	**1 444 434 353**	**1 560 660 017**	**1 684 819 836**	**1 819 288 344**	**1 874 061 504**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	9 696	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**9 697**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**1 317 959 890**	**1 444 434 353**	**1 560 660 017**	**1 684 819 836**	**1 819 288 344**	**1 874 061 504**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**1 317 959 890**	**1 444 434 353**	**1 560 660 017**	**1 684 819 836**	**1 819 288 344**	**1 874 061 504**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden	16 388 155	11 103 909	**11 560 340**	11 557 128	11 503 451	11 419 625
Finanzausgleich Bund – Kanton	1 301 827 485	1 433 566 409	**1 549 631 726**	1 673 803 262	1 808 324 363	1 863 185 679
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	–255 751	–235 965	**–532 049**	–540 554	–539 469	–543 800

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Prognosen der BAK Economics AG zum Budget 2026 (BU) und zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027–2029 gehen für den Kanton Bern weiterhin von einem rückläufigen Ressourcenpotenzial aus. Im Jahr 2025 weist der Ressourcenindex 73,6 Punkte aus, während für das Jahr 2029 noch ein Ressourcenindex von 70,6 Punkten prognostiziert wird.

Für die Mittelzuflüsse von Bund und Kantonen aus dem Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich (NFA) sind im BU 2026 netto CHF 1549,6 Millionen und im AFP 2027–2029 zwischen CHF 1673,8 bis CHF 1863,2 Millionen eingestellt. Der Anspruch des Kantons Jura auf einen jährlichen Anteil an den Finanzausgleichszahlungen von Bund und Kantonen aufgrund des Kantonswechsel der Gemeinde Moutier sind im BU 2026 und im AFP 2027–2029 mit durchschnittlich CHF 17,4 Millionen berücksichtigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und in den Finanzplanjahren 2027–2029 schlägt sich das rückläufige Ressourcenpotenzial des Kantons Bern nieder. Einerseits wächst das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern im Vergleich zu den übrigen Kantonen unterdurchschnittlich. Andererseits wird seit dem Jahr 2024 die Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) stufenweise wirk-sam. Der Kanton Bern hat einen überdurchschnittlichen Anteil an ehemals ordentlich besteuerten Unternehmensgewinnen. Da diese seit dem Jahr 2024 bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs tiefer gewichtet werden, sinkt das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern. Gleichzeitig hat der Kanton Bern einen unterdurchschnittlichen Anteil an Gewinnen von Statusgesellschaften. Diese werden mit der STAF stärker berücksichtigt, was – in Bezug auf die Ausgleichszahlungen – wiederum zum Vorteil des Kantons Bern ist.

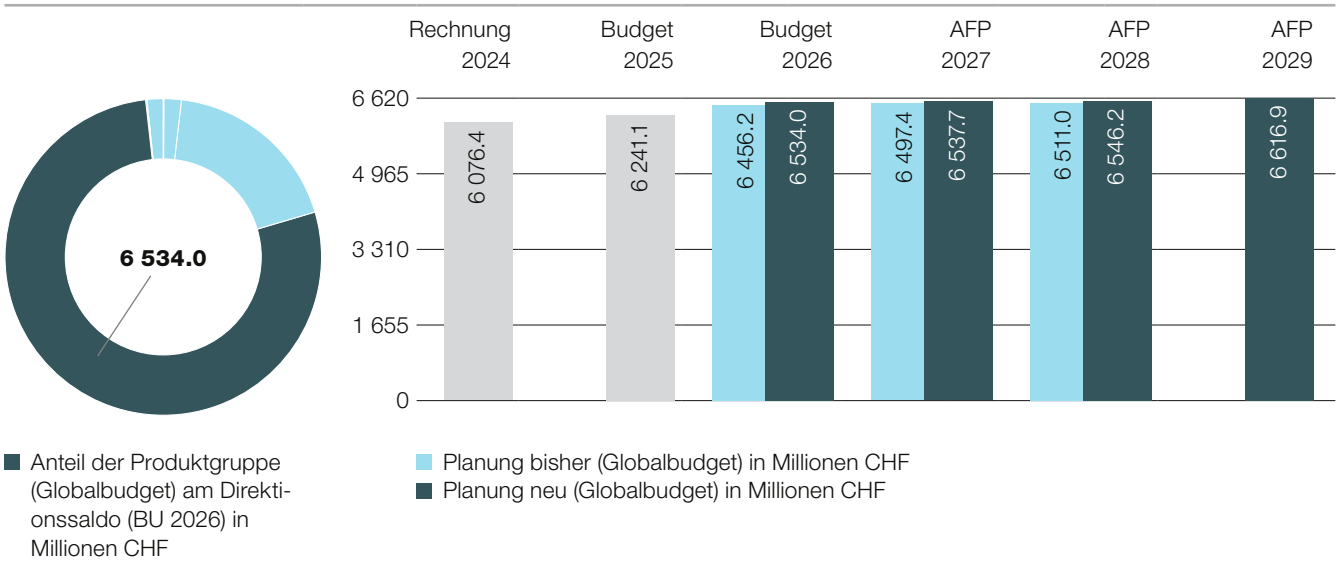
Chancen und Risiken

Keine

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	298	292	konstant
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	145	140	konstant
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	226	224	konstant
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 384	1 371	sinkend
Einnahmen pro Einwohnerin/Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	1 036	1 248	steigend
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der DIR	124	125	konstant

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen



Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inkl. Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung (SV) gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, die DIR/STA und übrige Institutionen des Kantons.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–302 301 898**	**–256 752 864**	**–261 074 285**	**–279 940 085**	**–285 218 516**	**–286 313 627**
30 Personalaufwand	–108 080 562	–110 036 761	–112 131 958	–112 647 423	–111 578 797	–112 588 320
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–111 799 783	–96 519 033	–95 633 588	–95 633 315	–95 633 037	–95 632 758
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 552 066	–3 212 171	–3 285 639	–3 723 822	–3 694 782	–3 183 750
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–51 808 362	–46 949 900	–49 988 100	–67 900 525	–74 276 900	–74 873 800
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–28 061 125	–35 000	–35 000	–35 000	–35 000	–35 000
Betrieblicher Ertrag	**6 359 893 780**	**6 343 685 000**	**6 640 090 700**	**6 663 423 700**	**6 676 824 800**	**6 748 632 700**
40 Fiskalertrag	5 831 146 565	5 849 600 000	6 121 300 000	6 115 600 000	6 110 300 000	6 174 200 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	50 064 160	42 977 000	42 977 000	42 977 000	42 977 000	42 977 000
43 Verschiedene Erträge	70 208	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	478 530 730	450 953 000	475 658 700	504 691 700	523 392 800	531 300 700
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	82 117	55 000	55 000	55 000	55 000	55 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**6 057 591 882**	**6 086 932 136**	**6 379 016 415**	**6 383 483 615**	**6 391 606 284**	**6 462 319 073**
34 Finanzaufwand	–6 112 164	–9 775 000	–12 116 400	–13 416 400	–13 416 400	–13 416 400
44 Finanzertrag	24 902 779	27 950 000	31 100 000	31 650 000	32 000 000	32 000 000
Ergebnis aus Finanzierung	**18 790 615**	**18 175 000**	**18 983 600**	**18 233 600**	**18 583 600**	**18 583 600**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Operatives Ergebnis	**6 076 382 497**	**6 105 107 136**	**6 398 000 015**	**6 401 717 215**	**6 410 189 884**	**6 480 902 673**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	136 000 000	136 000 000	136 000 000	136 000 000	136 000 000
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**136 000 000**	**136 000 000**	**136 000 000**	**136 000 000**	**136 000 000**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**6 076 382 497**	**6 241 107 136**	**6 534 000 015**	**6 537 717 215**	**6 546 189 884**	**6 616 902 673**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Steuern	5 717 713 299	5 879 204 507	**6 165 397 218**	6 158 201 092	6 154 102 789	6 217 554 283
Bezug und Dienstleistungen für andere Institutionen	358 669 198	361 902 628	**368 602 797**	379 516 124	392 087 094	399 348 389

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Budget 2026 verbessert sich der Saldo der Erfolgsrechnung gegenüber der bisherigen Planung um rund CHF 77,8 Millionen (+1,9 %). Bei den Personalkosten ergibt sich ein Mehraufwand von CHF 2,2 Millionen (+2,0 %). Im Budget ist ein ordentlicher Gehalts- und Teuerungsausgleich von 1,8 % berücksichtigt. Aufgrund einer Kontierungsanpassung reduziert sich der Sachaufwand um CHF 1,8 Millionen, während der Finanzaufwand entsprechend steigt. Diese Verschiebung ist kostenneutral.

Steuern
Grundlage der Steuerertragsprognose bilden einerseits die Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2025 sowie der JP-Akonto-Rechnungen, andererseits die Wachstumsprognosen der führenden Wirtschaftsinstitute. Dabei werden auch spezifische Analysen der laufenden Erträge im Jahr 2025 berücksichtigt. In einem zweiten Schritt fliessen Gesetzesrevisionen sowie bekannte ausserordentliche Einflüsse in die Prognose ein.

Bei den natürlichen Personen wird im Budget 2026 im Vergleich zur bisherigen Planung mit einem leichten Ertragszuwachs von rund 0,1 Prozent gerechnet. Für die Finanzplanjahre 2027 und 2028 wird hingegen ein Rückgang von –0,7 bzw. –0,8 Prozent erwartet. Ab dem Jahr 2029 wird wieder mit einem positiven Wachstum von 3,2 Prozent gerechnet. Im Jahr 2027 und 2028 sind geplante Anlagesenkungen in der Höhe von insgesamt CHF 120 Millionen sowie Ertragsausfälle infolge der Steuergesetzrevision 2027 in der Höhe von CHF 143,7 Millionen berücksichtigt.

Bei den juristischen Personen wird für das Jahr 2026 mit einer Ertragszunahme von 7,7 Prozent gerechnet. Auch für die Folgejahre 2027 und 2028 wird ein gleichbleibendes Wachstum von jeweils 7,7 Prozent erwartet. Dieses Wachstum ist primär auf den Basiseffekt sowie Anpassung an das Vorjahresergebnis zurückzuführen. Im Jahr 2029 hingegen ist aufgrund einer geplanten Anlagesenkung mit einem Ertragsrückgang von rund 7,0 Prozent zu rechnen.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wird aufgrund des letztjährigen Ergebnisses und des aktuellen Geschäftsverlaufs nochmals mit einem leichten Ertragswachstum von 2,4 Prozent gerechnet. Für die Planjahre 2027 bis 2029 wurden die Erträge entsprechend auf dieser Basis angehoben.

Die Steuererträge aus Erbschafts- und Schenkungssteuern wurden basierend auf den Vorjahresergebnissen und den beobachteten Zuwachsraten erhöht und entsprechend angepasst. Da diese Erträge jedoch stark von Einzelfällen abhängig sind, bestehen weiterhin Schwankungsrisiken.

Entwicklungsschwerpunkte

Bei den periodischen Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern) nehmen die Fallzahlen weiterhin stetig zu. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Bearbeitung aufgrund zunehmender Komplexität. Das Arbeitsvolumen bewegt sich damit an der Belastungsgrenze. Nur mit einer weiteren, deutlichen Effizienzsteigerung kann die jährlich steigende Anzahl Steuerdossiers bewältigt und eine hohe Veranlagungsqualität sichergestellt werden. Deshalb bleibt für die Steuerverwaltung die Fortsetzung der Digitalisierungsbestrebungen weiterhin ein zentrales Ziel – deren Umsetzung ist jedoch erst nach Abschluss des umfassenden Technologiewechsels der SV-Applikationen möglich (Ablösung IBM Mainframe). Die Endarbeiten für den Technologiewechsel sind sehr intensiv und binden auch noch 2026 erhebliche Ressourcen. Grössere Vorhaben zur Effizienzsteigerung kann die Steuerverwaltung erst nach Abschluss des Technologiewechsels umsetzen. Positiv ist, dass die Steuerverwaltung die Arbeiten zur Erneuerung der Deklarationslösung TaxMe 2026 dennoch fortführen kann.

Im Bereich der juristischen Personen wird 2026 erstmals die neuartige Ergänzungssteuer (OECD Pillar 2) von grossen, international tätigen Unternehmensgruppen veranlagt und bezogen.

Die nächste Revision des kantonalen Steuergesetzes befindet sich in der parlamentarischen Beratung und soll auf 2027 in Kraft treten.

Inhalte sind insbesondere Massnahmen zur Umsetzung der kantonalen Steuerstrategie sowie die Überführung von bundesrechtlichen Bestimmungen ins kantonale Recht.

Sofern die vom Bundesparlament beschlossene Abschaffung des Eigenmietwerts und die ebenfalls beschlossene Individualbesteuerung tatsächlich in Kraft treten, wird der Kanton dies zeitnah mit einer nächsten Steuergesetzrevision umsetzen müssen. Ausserdem müssen für die Umsetzung der Individualbesteuerung erhebliche ICT-Investitionen getätigt werden.

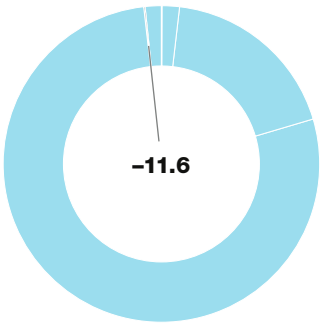
Chancen und Risiken

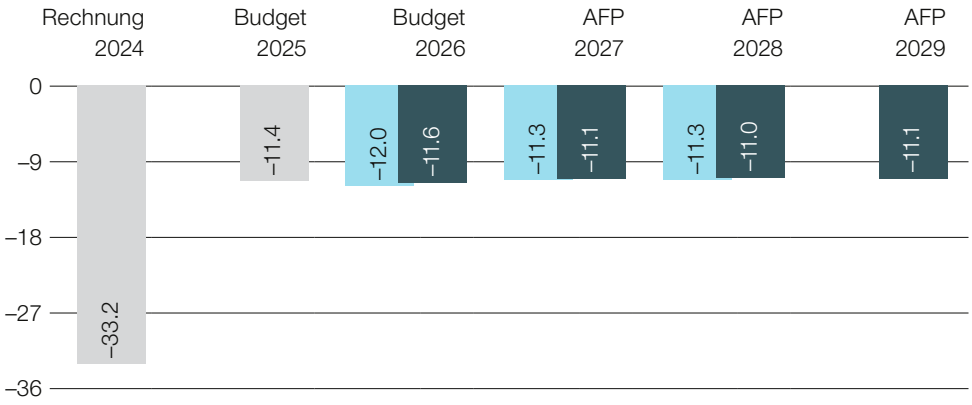
Die Ablösung des IBM Mainframe belastet die Steuerverwaltung bis zum Abschluss weiterhin stark und bindet hohe personelle und finanzielle Ressourcen, was mit Risiken verbunden ist und Digitalisierungsvorhaben zur Effizienzsteigerung verzögert. Die Ablösung wird nachher jedoch zu massiven Kosteneinsparungen führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl steuerpflichtiger natürlicher Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	662 323	666 029	steigend
Anzahl steuerpflichtiger juristischer Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	53 762	55 232	steigend
Anzahl betreuter Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	596	593	konstant
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtige, z.B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	11	12	konstant
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	74 302	80 700	steigend
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	685 885	768 488	konstant
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z.B. wegen falscher ESR-Nummern)	10 139	9 060	konstant
Anzahl elektronisch eingereichter Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	464 542	569 972	steigend

8.7.5 Personal





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und Unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–37 682 959**	**–15 454 308**	**–16 782 330**	**–16 228 845**	**–16 212 605**	**–16 284 451**
30 Personalaufwand	–32 502 680	–11 658 809	–11 662 331	–11 408 845	–11 497 286	–11 574 288
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 225 234	–3 250 820	–3 675 321	–3 375 321	–3 274 321	–3 274 321
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–17 575	–9 679	–9 679	–9 679	–5 999	–843
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 497 062	–500 000	–1 400 000	–1 400 000	–1 400 000	–1 400 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 440 404	–34 998	–34 998	–34 998	–34 998	–34 998
Betrieblicher Ertrag	**4 571 321**	**4 150 000**	**5 250 000**	**5 250 000**	**5 250 000**	**5 250 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 997 470	2 250 000	3 350 000	3 350 000	3 350 000	3 350 000
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	29 803	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	544 047	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–33 111 637**	**–11 304 308**	**–11 532 330**	**–10 978 845**	**–10 962 605**	**–11 034 451**
34 Finanzaufwand	–78 284	–70 000	–85 000	–85 000	–85 000	–85 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
44 Finanzertrag	263	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–78 021**	**–70 000**	**–85 000**	**–85 000**	**–85 000**	**–85 000**
Operatives Ergebnis	**–33 189 659**	**–11 374 308**	**–11 617 331**	**–11 063 845**	**–11 047 606**	**–11 119 451**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–33 189 659**	**–11 374 308**	**–11 617 331**	**–11 063 845**	**–11 047 606**	**–11 119 451**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Personalpolitik und Gehalt	–29 657 607	–6 551 128	**–6 856 681**	–6 420 367	–6 384 540	–6 440 035
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	–3 532 051	–4 823 180	**–4 760 649**	–4 643 478	–4 663 066	–4 679 416

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget 2026 verbessert sich gegenüber der bisherigen Planung um rund CHF 0,4 Millionen.

Die Personalkosten reduzieren sich im Jahr 2026 durch erwartete Veränderungen der Altersstruktur um rund CHF 0,1 Millionen. Bei den Sachkosten wirken sich dauerhaft geplante Einsparungen von rund CHF 0,1 Millionen kostenmindernd aus.

Der im abgeschlossenen Rechnungsjahr angepasste Kostenansatz für die zentralen SAP-Dienstleistungen verbessert die Ertragserwartungen ab dem Jahr 2026 für die Leistungsverrechnung SAP an die Tagesschulen um rund CHF 0,2 Millionen. Die Kostensatzanpassung wirkt sich ebenfalls auf die Transfererträge, resp. Staatsbeiträge für die zentral erbrachten SAP-Dienstleistungen an die Hochschulen aus. Deren jeweilige Erhöhung um CHF 0,9 Millionen sind auf Stufe Globalbudget haushaltsneutral.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe werden im Budget 2026 und den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2027–2029 insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Mit SAP HCM werden etwa 58 000 Gehaltszahlungen pro Monat über eine Summe von rund CHF 276 Millionen abgewickelt.
- Für den Ausbau des Einsatzes von SAP (Etappe 3) werden wiederum mit ressourcenintensiven und komplexen Projektarbeiten erwartet.
- Die Anzahl der Lehrverhältnisse in der Kantonsverwaltung (alle Berufe) ist leicht rückläufig. Mit der Erarbeitung einer Berufsbildungsstrategie soll diesem Trend entgegengewirkt werden (Massnahme der Personalstrategie 2024–2027).
- Das Weiterbildungsangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung wird permanent den aktuellen Bedürfnissen, z.B. der digitalen Transformation und dem Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI), angepasst.
- Das Personalamt hat eine Fachstelle, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in schwierigen Arbeitssituationen berät. Die Beratungen werden zunehmend komplexer und dauern entsprechend länger. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach Beratungen auf konstantem Niveau bestehen bleibt.
- Die Umsetzung der Personalstrategie 2024–2027 bildet im Jahr 2026 einen weiteren Schwerpunkt.

Chancen und Risiken

Der Fachkräftemangel ist zunehmend auch für die Verwaltung des Kantons Bern spürbar. Mit RRB 1394/2023 hat der Regierungsrat die Personalstrategie 2024–2027 verabschiedet. Diese soll sicherstellen, dass der Kanton Bern auch in Zukunft als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen wird, dem es gelingt, das erforderliche Personal zu rekrutieren und zu halten und bei Bedarf weiterzuentwickeln

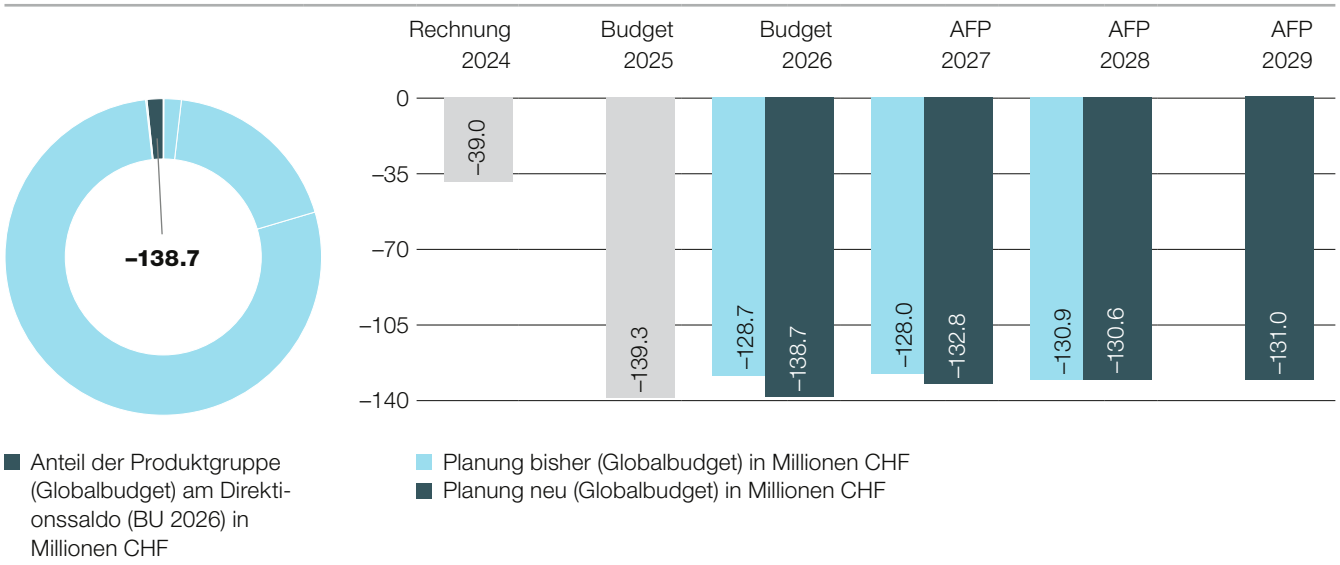
Gemäss dem Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) sind die vorsorgerechtlichen Verpflichtungen der BPK und der BLVK im System der Teilkapitalisierung gedeckt (Art. 11 Abs. 1 PKG). Zur Schliessung der Deckungslücke haben die BPK und die BLVK einen Finanzierungsplan erarbeitet, der gewährleistet, dass ein Zieldeckungsgrad von 100 Prozent bis Ende des Jahres

2034 erreicht wird (Art. 11 Abs. 2 und 3 PKG). Werden die im Finanzierungsplan vorgegebenen Deckungsgrade nicht erreicht, so sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten (Art. 24 PKG). Liegt der Deckungsgrad um mehr als 20 Prozentpunkte unter den Vorgaben, können vom Arbeitgeber bis zu 10 Prozent des versicherten Lohnes als Sanierungsbeitrag erhoben werden (Art. 24 Abs. 3 Bst. a PKG). Für den Kanton Bern würde dies während der Dauer der Sanierung jährliche Zusatzkosten von rund 90 Millionen Franken für die BPK und rund 110 Millionen Franken für die BLVK bedeuten. Im Falle der BPK, bei der rund 140 Arbeitgeber mit Vertrag angeschlossen sind, besteht für den Kanton Bern infolge der Staatsgarantie ein zusätzliches Risiko: Mit Vertrag angeschlossene Arbeitgeber könnten die BPK verlassen, weil sie keine Sanierungsbeiträge bezahlen wollen. Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages wären die Vorsorgekapitalien bei einem Deckungsgrad zwischen 80 und 100 Prozent vollständig staatlich garantiert. Der finanzielle Schaden für den Kanton Bern könnte im (unwahrscheinlichen) Extremfall, d.h. beim Austritt aller angeschlossenen Arbeitgeber im Jahr 2034 (wenn kein Regress gemäss Art. 42 PKG mehr möglich ist) über 2 Milliarden Franken betragen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	10 369	10 325	konstant
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	56 000	57 400	steigend
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	254	267	steigend
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	200	255	steigend
Anzahl durchgeführter Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	140	125	konstant
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	225	194	konstant

8.7.6 Informatik und Organisation



Beschreibung

Das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist das Kompetenzzentrum für die Umsetzung der Digitalisierung in der Kantonsverwaltung. Mit seinen standardisierten Lösungen und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) kann seine Kundschaft ihr Geschäft digital transformieren. Das KAIO stellt die ICT-Grundversorgung der Verwaltung sicher, beschafft zentral ICT-Leistungen und führt zentrale Personendatensammlungen. Es unterstützt die Steuerung der ICT sowie die Anwenderinnen und Anwender der ICT mit Schulung und Support. Zudem nimmt es die direktionsübergreifenden Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und weitere Aufgaben im Organisationsbereich wahr.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–131 314 870**	**–139 362 222**	**–138 931 626**	**–133 033 574**	**–130 892 698**	**–131 271 918**
30 Personalaufwand	–18 937 178	–20 161 349	–20 529 567	–20 667 672	–20 782 178	–20 960 465
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–112 350 447	–119 192 535	–118 393 721	–112 358 333	–110 103 720	–110 304 652
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 538	–1 538	–1 538	–769	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–10 000	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–15 707	–6 800	–6 800	–6 800	–6 800	–6 800
Betrieblicher Ertrag	**92 356 036**	**283 000**	**258 000**	**258 000**	**258 000**	**258 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	271 427	283 000	258 000	258 000	258 000	258 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	10 594	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	92 074 016	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–38 958 833**	**–139 079 222**	**–138 673 626**	**–132 775 574**	**–130 634 698**	**–131 013 918**
34 Finanzaufwand	–92 671	–203 500	–3 500	–3 500	–3 500	–3 500

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
44 Finanzertrag	2 781	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–89 890**	**–203 500**	**–3 500**	**–3 500**	**–3 500**	**–3 500**
Operatives Ergebnis	**–39 048 723**	**–139 282 722**	**–138 677 126**	**–132 779 074**	**–130 638 198**	**–131 017 418**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–39 048 723**	**–139 282 722**	**–138 677 126**	**–132 779 074**	**–130 638 198**	**–131 017 418**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Applikationen	–7 555 080	–18 276 056	**–13 356 056**	–12 708 849	–12 971 719	–13 137 073
Arbeitsplatz	–11 179 781	–40 866 383	**–42 251 186**	–42 868 668	–43 119 490	–43 225 032
Infrastruktur	–14 252 895	–74 731 343	**–77 601 332**	–71 679 716	–69 001 037	–69 103 536
Organisation	–5 735 018	–4 905 734	**–4 927 706**	–4 975 754	–4 997 493	–5 002 746
Sicherheit	–325 950	–503 205	**–540 846**	–546 086	–548 459	–549 031

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Kosten der ICT-Grundversorgung werden im Sachaufwand (Sachgruppe 31) eingestellt. Die Kostenentwicklung ist abhängig von den Bezugsmengen sowie von den bezogenen Service Levels der DIR/STA/JUS. Zusätzliche und bisher noch nicht bekannte Anforderungen der DIR/STA/JUS können erhebliche Auswirkungen auf die Sachkosten des KAIO haben.

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe ist mit CHF –138,7 Millionen im Budget 2026 um CHF 0,6 Millionen leicht tiefer gegenüber dem Vorjahresbudget (CHF -139,3 Mio.). In den Finanzplanjahren 2027–2029 liegt das Gesamtergebnis zwischen -130,6 und -132,8 Millionen.

In der bisherigen Planung ist der Aufwand für den Betrieb des Mainframe für Applikationen der Steuerverwaltung nicht budgetiert worden. Die Ablösung war per Ende 2025 geplant. Gemäss aktueller Planung wird der Mainframe in den Jahren 2026 und voraussichtlich bis Mitte 2027 noch in Betrieb bleiben (2026: CHF 10,4 Mio und 2027: CHF 5 Mio). Dies ist im Budget/AFP 2026 und 2027 berücksichtigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Digitalisierung/eGovernment

- Strategie DV und ICT 2026–2030: Die beiden Strategien Digitale Verwaltung des Kantons Bern und die ICT-Strategie des Kantons Bern werden zu einer Strategie zusammengeführt. Es wird eine gemeinsame Strategie DV und ICT mit Wirkung ab 2026 erarbeitet.

- AGOV@BE: Mit dem Projekt werden die selbst registrierten Identitäten von Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Bern in BE-Login in den Anmeldedienst des Bundes AGOV überführt. AGOV ermöglicht eine stärker verifizierte Identität von Personen für den Zugang zu E-Services mit besonders schützenswerten Daten und schafft die Voraussetzungen für den Einsatz der zukünftigen nationalen E-ID. Dafür muss der technisch veraltete Kern von BE-Login neu entwickelt werden. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen.

- DataLiteracy@BE: Mit dem Projekt werden Weiterbildungsangebote rund um Datenthemen bereitgestellt. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen.

- Stammdatenmanagement@BE: Das Projekt dient der Erstellung einer Studie (Ausgangslage, organisatorische und technische Lösungsvarianten, Vorgehensvorschlag) zum verwaltungsweiten (Personen-) Stammdatenmanagement als Grundlage für die Umsetzung des gesetzlich verankerten «Once-Only-Prinzips», so dass Stammdaten wie Name und Adresse möglichst nur einmal zentral geführt werden. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen.

- Stammdatenmanagement-System@BE: Mit dem Projekt wird die technische Grundlage geschaffen, um die verwaltungsweite gemeinsame Datennutzung von Personendaten umzusetzen. Das Projekt wird voraussichtlich Mitte 2028 abgeschlossen.

- OGD@BE: Mit dem Projekt werden die in der Open-Government-Data-Strategie des Kantons Bern 2024–2028 definierten Massnahmen umgesetzt. Dazu gehören eine verwaltungsweite OGD-Organisation, OGD-Standards und eine verwaltungsweit nutzbare OGD-Basisinfrastruktur. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2027 abgeschlossen

Informationssicherheit

– ITSCM@BE: Mit dem Projekt werden die Kontinuität kritischer Geschäftsprozesse (vitale Funktionen) sowie die Stabilität der Lieferketten durch harmonisierte Prozesse und klare Vorgaben sichergestellt. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2027 abgeschlossen.

Lebenszyklus-Projekte

– Neuausschreibung BE-Print: Mit dem Projekt wird der Managed Printing Service (Multifunktionsgeräte und Bürodrucker) der Verwaltung neu öffentlich ausgeschrieben. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung und ICT des Kantons Bern birgt sowohl finanzielle Chancen wie auch Risiken in Form von Einsparungen und Ausgaben. Die Nachverfolgung der Umsetzung erfolgt mit dem ICT-Reporting zuhanden der Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl durch das KAIO betreuter User	14 483	15 033	konstant
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreuter User	0	0	konstant
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	147	208	konstant
Anzahl laufender Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	21	21	konstant
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kundinnen/Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	39 151	40 266	konstant
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	2 070	1 398	sinkend

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle

Beschreibung

Gemäss Art. 49 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung von Sonderfällen.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–39 546**	**–2 000**	**–500**	**–500**	**0**	**0**
Veränderung		94.9 %	75.0 %	–0.0 %	100.0 %	0.0 %
Ertrag	**39 546**	**2 000**	**500**	**500**	**0**	**0**
Veränderung		–94.9 %	–75.0 %	–0.0 %	–100.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–38 546	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–1 000	–2 000	–500	–500	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	39 546	2 000	500	500	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–3 627 452	–3 587 906	–3 585 906	–3 585 406	–3 584 906	–3 584 906
Vermögensbestand per 31.12.	–3 587 906	–3 585 906	–3 585 406	–3 584 906	–3 584 906	–3 584 906
Vermögensveränderung	39 546	2 000	**500**	500	0	0

Kommentar

Leistungserbringung gemäss Beschreibung der Produktgruppe «Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden»

8.9 Vorfinanzierungen

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

Beschreibung

Gestützt auf das Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (InvFG; BSG 621.2) können die Mittel zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet werden. Der Grosse Rat bestimmt, ob eine Investitionsausgabe ganz oder teilweise aus dem Fonds finanziert wird. Pro Investitionsvorhaben dürfen nur Beiträge von mehr als CHF 1,0 Million aus dem Fonds finanziert werden.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**–770 000**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**770 000**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	–770 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	770 000
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000
Vermögensbestand per 31.12.	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000	–281 721 000
Vermögensveränderung	0	0	**0**	0	0	770 000

Kommentar

Vermögensveränderung gemäss aktualisierter Planung der Entnahmen aus dem Fonds im Aufgaben- und Finanzplan für das Jahr 2029: CHF 0,77 Millionen.

8.10 Finanzpolitische Reserve

8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds

Beschreibung

Gestützt auf das SNBFG handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen zu verstetigen, nicht aber, die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnung (Art. 3 Abs. 1f. SNBFG).

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–23 216 187**	**–134 312 290**	**–72 433 991**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–478.5 %	46.1 %	100.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**23 216 187**	**134 312 290**	**72 433 991**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		478.5 %	–46.1 %	–100.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–23 216 187	–134 312 290	–72 433 991	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	23 216 187	134 312 290	72 433 991	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–229 962 468	–206 746 281	–72 433 991	0	0	0
Vermögensbestand per 31.12.	–206 746 281	–72 433 991	0	0	0	0
Vermögensveränderung	23 216 187	134 312 290	**72 433 991**	0	0	0

Kommentar

Das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) wurde auf den 31. Dezember 2015 in Kraft gesetzt. Der SNB-Gewinnausschüttungsfonds verfügt seit Ende 2020 über nicht mehr benötigte Mittel im Umfang von CHF 250,0 Millionen. Am 8. März 2022 hat der Grosse Rat einer Gesetzesänderung über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds zugestimmt und neu gilt, dass der Fonds ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst wird. Übersteigt das Investitionsvolumen in den kommenden Jahren aufgrund der Vielzahl an Investitionsvorhaben den festgelegten Bedarf von jährlich CHF 450,0 Millionen, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf gemäss dem SNBFG bis längstens Ende 2030 mit Mitteln aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds sowie dem ebenfalls nicht mehr benötigten Fonds für Spitalinvestitionen finanziert werden.

In der Rechnung 2023 und 2024 sowie im Budget 2025 und 2026 übersteigt das Investitionsvolumen die Grenze von CHF 450,0 Millionen. In den Rechnungsjahren 2023 und 2024 wurden CHF 20,0 Millionen und CHF 23,2 Millionen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds entnommen. Im Budget 2025 sind Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds von CHF 134,3 Millionen und im Budget 2026 der noch verbleibende Betrag von CHF 72,4 Millionen vorgesehen.

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

9.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–19.6	0.3
Volksschule und schulergänzende Angebote	–2 069.1	684.7
Mittelschulen und Berufsbildung	–896.0	194.4
Hochschulbildung	–712.2	0.1
Kultur	–93.0	19.9
Zentrale Dienstleistungen	–52.6	10.3

9.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.1	–19.2	–19.3	–19.5	–19.5	–19.6
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 322.5	–1 274.3	–1 384.4	–1 405.8	–1 409.4	–1 418.4
Mittelschulen und Berufsbildung	–655.0	–646.6	–701.6	–710.3	–706.1	–716.6
Hochschulbildung	–640.3	–666.2	–712.2	–736.2	–740.1	–728.0
Kultur	–70.1	–75.1	–73.1	–75.9	–78.7	–80.0
Zentrale Dienstleistungen	–44.8	–42.7	–42.4	–42.2	–42.4	–42.6
Total	**–2 749.8**	**–2 724.1**	**–2 932.8**	**–2 989.7**	**–2 996.3**	**–3 005.2**

9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Bereich der Bildung ist der Fokus auf die Unterrichtsentwicklung, die Sicherstellung von ausreichender Infrastruktur und auf die Sicherung bestehender Anstellungsbedingungen gerichtet.

Im Bereich der Volksschule bleiben die Entwicklung der besonderen Volksschule sowie der Lehrpersonenmangel grosse Herausforderungen. Aufgrund steigender Schülerinnen- und Schülerzahlen und der hohen Anzahl Pensionierungen in den nächsten Jahren besteht ein grosser Bedarf an Lehrkräften.

Im Bereich der Migration ist es Ziel, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen durch eine rasch einsetzende und nachhaltig ausgerichtete sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern, damit sie schnell eine hohe Selbständigkeit erlangen. Die hohe Zahl von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine ist eine grosse Herausforderung für den Bildungsbereich. Die Volksschulen, die Erziehungsberatung wie auch der gesamte Bereich der weiteren Aus-, Berufs- und Weiterbildung erfüllen zusätzliche Aufgaben. Dies erfordert eine enge interdirektionale Zusammenarbeit sowie die Unterstützung aus der Arbeitswelt.

Grundsätzlich soll die hohe Abschlussquote in der Sekundarstufe II durch geeignete Massnahmen mindestens gehalten werden. Im Bereich der Mittelschulen wird zudem auf den Übergang zu den Hochschulen ein besonderer Fokus gelegt.

Die demografische Entwicklung zeigt weiterhin einen Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahl. Die Jahrgänge mit starken Steigerungszahlen sind auf der Stufe der Mittelschul- bzw. Berufsbildung angekommen.

Bei der Universität und der Berner Fachhochschule bleibt die räumliche Infrastruktur ein wichtiges Thema. Die Pädagogische Hochschule leistet mit zahlreichen Massnahmen einen Beitrag zur Bewältigung des Lehrpersonenmangels. Die Hochschulen sind ein wichtiger Standortfaktor und tragen mit Synergien zwischen Forschung und Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bei. Die Sicherstellung einer konstanten Finanzierung ist Grundlage für ein konkurrenzfähiges Umfeld im Bereich Forschung und Lehre.

Die Archäologie bleibt aufgrund der immer noch sehr intensiven Bautätigkeit unter Druck. Besonders zu erwähnen sind die grossen Bauvorhaben Challnechwald, Tramwendeschlaufe Köniz-Kleinwabern und Ipsach Römermatte. Auch die Arbeit der Denkmalpflege ist weiterhin von der Baukonjunktur geprägt.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 655 683 954**	**–3 569 455 394**	**–3 842 595 410**	**–3 911 187 927**	**–3 919 608 604**	**–3 933 206 308**
Veränderung		2.4 %	–7.7 %	–1.8 %	–0.2 %	–0.3 %
Ertrag	**905 862 608**	**845 385 575**	**909 753 962**	**921 445 036**	**923 278 978**	**928 035 034**
Veränderung		–6.7 %	7.6 %	1.3 %	0.2 %	0.5 %
Saldo	**–2 749 821 347**	**–2 724 069 819**	**–2 932 841 449**	**–2 989 742 891**	**–2 996 329 625**	**–3 005 171 274**
Veränderung		0.9 %	–7.7 %	–1.9 %	–0.2 %	–0.3 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–2 104 943 036	–2 091 706 069	–2 248 404 682	–2 280 105 718	–2 277 044 590	–2 290 627 076
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–112 233 053	–98 695 458	–115 429 277	–114 132 660	–111 213 616	–112 240 616
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 199 064	–5 291 058	–5 304 609	–5 274 625	–5 328 132	–5 278 913
34 Finanzaufwand	–1 070 355	–672 491	–731 489	–731 489	–731 489	–731 489
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–2 909 076	–19 240 000	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 355 981 379	–1 298 751 622	–1 408 283 861	–1 446 115 473	–1 460 587 315	–1 459 706 052
37 Durchlaufende Beiträge	–10 829 685	–11 137 500	–10 909 650	–10 909 650	–10 909 650	–10 909 650
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–62 518 306	–43 908 198	–53 531 843	–53 918 312	–53 793 812	–53 712 512
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	53 146 079	49 546 580	47 390 185	47 382 385	47 395 985	47 408 185
43 Verschiedene Erträge	241 423	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 329 683	1 104 799	1 104 799	1 104 799	1 104 799	1 104 799
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	14 520 000	15 620 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000
46 Transferertrag	794 458 367	748 896 257	813 225 463	824 606 937	826 545 380	831 363 835
47 Durchlaufende Beiträge	10 829 685	11 137 500	10 909 650	10 909 650	10 909 650	10 909 650
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	31 337 370	19 080 439	25 123 865	25 441 265	25 323 165	25 248 565

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber dem Budget 2025 nimmt der Saldo der Erfolgsrechnung im Budgetjahr 2026 um CHF 208,8 Millionen (7,7 %) zu. Ein Teil der Veränderung geht auf die gewährten Lohnmassnahmen zurück. Zudem sind zusätzliche Mittel für die demografische Entwicklung im Volksschulbereich und im Bereich der Sekundarstufe II sowie für die Entwicklung im besonderen Volksschulbereich berücksichtigt. Die Entwicklung beruht auf dem Recht jedes Kindes auf angemessene bedarfsgerechte Bildung. Weiter sind zur Erhöhung der Kantonsbeiträge an die Hochschulen für die neue Leistungsperiode zusätzliche Mittel eingeplant, damit neben der demografischen Entwicklung auch die gewährten Lohnmassnahmen teilweise abgedeckt sind. Aufgrund der gesamtstaatlichen Vorgabe wurden die Sach- und Betriebsmittel für das Jahr 2026 restriktiv geplant.

Bis ins Finanzplanjahr 2029 steigt der Saldo insgesamt um CHF 72,3 Millionen (2,5 %) an. Die Steigerung ist u.a. auf steigende Klassenzahlen und höhere Beitragszahlungen aufgrund der demografischen Entwicklung zurückzuführen.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–20 918 543**	**–8 917 049**	**–17 480 308**	**–24 188 000**	**–17 346 769**	**–21 750 538**
Veränderung		57.4 %	–96.0 %	–38.4 %	28.3 %	–25.4 %
Einnahmen	**25 280 900**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**4 362 357**	**–8 917 049**	**–17 480 308**	**–24 188 000**	**–17 346 769**	**–21 750 538**
Veränderung		–304.4 %	–96.0 %	–38.4 %	28.3 %	–25.4 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–4 287 464	–5 897 434	–6 652 231	–5 073 385	–3 742 154	–3 585 923
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	–19 615	–53 077	–19 615	–19 615	–19 615
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–16 631 079	–3 000 000	–10 775 000	–19 095 000	–13 585 000	–18 145 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	25 210 480	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	6 275	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	18 691	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	20 000	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	25 454	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Budget 2025 steigen die Nettoinvestitionen im Budgetjahr 2026 um CHF 8,6 Millionen auf CHF 17,5 Millionen an. In den Finanzplanjahren 2027–2029 erhöhen sich die Nettoinvestitionen gegenüber dem Budget 2026 um CHF 4,3 (2029) bzw. 6,7 Millionen (2027). Der Mehrbedarf gegenüber dem Budget 2025 resultiert aus anstehenden Investitionen für Beiträge an geplante Sanierungen von Kulturinstitutionen, aus Bauvorhaben im Kulturbereich sowie aus Bauvorhaben für Instandstellungen und Sanierungen von Schularealen der Mittel- und Berufsfachschulen.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
1 055.8	1 104.0	1 132.7	1 153.9	1 097.3	1 127.2

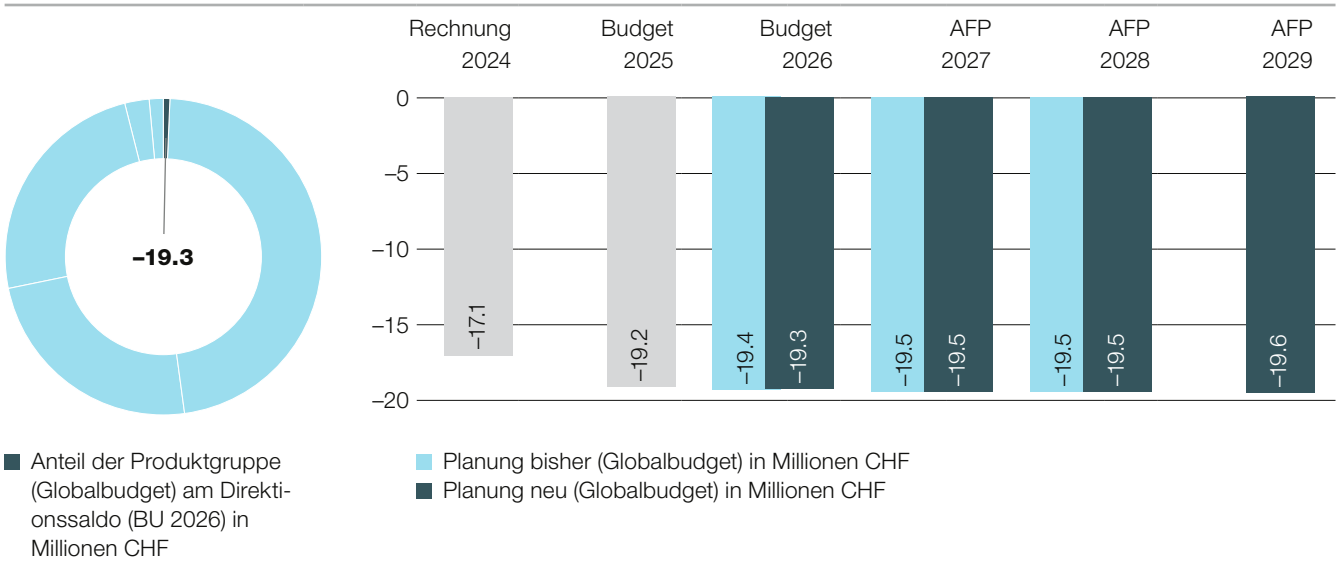
Kommentar

Der Sollbestand 2026 erhöht sich gegenüber dem Jahr 2025 um 29,9 VZE. Die Abteilung Personaldienstleistung (APD) des Amtes für zentrale Dienste (AZD) der BKD ist die zentrale Gehaltsverarbeitungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitungen im Kanton Bern. Infolge der starken Zunahme der Anzahl Lehrpersonen im Schulsystem werden die bisher befristeten Stellen in unbefristete Stellen umgewandelt und somit der Stellenbestand um 28,6 VZE erhöht.

Weiter werden beim AZD für ICT-Dienstleistungen von EDUBERN zugunsten der BFF und weiteren Schulen 1,9 Stellen geschaffen. Diese Stellenschaffung erfolgt saldoneutral, da die Leistungen gemäss entsprechenden Leistungsvereinbarungen abgegolten werden. Eine Reduktion von 0,6 VZE entspricht dem Kompensationsanteil der BKD im Zusammenhang mit der Etappe 2 des Projekts ERP.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–17 371 371**	**–19 514 683**	**–19 611 500**	**–19 801 021**	**–19 840 949**	**–19 953 606**
30 Personalaufwand	–9 471 908	–11 110 883	–11 195 700	–11 295 221	–11 335 149	–11 447 806
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–703 057	–1 017 890	–985 000	–1 137 800	–1 120 800	–1 102 800
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–6 957 449	–7 185 910	–7 230 800	–7 168 000	–7 185 000	–7 203 000
37 Durchlaufende Beiträge	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
39 Interne Verrechnungen	–38 956	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**299 473**	**320 000**	**320 000**	**320 000**	**320 000**	**320 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	120 498	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000
43 Verschiedene Erträge	–26 153	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	5 128	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–17 071 898**	**–19 194 683**	**–19 291 500**	**–19 481 021**	**–19 520 949**	**–19 633 606**
34 Finanzaufwand	–1	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	2	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–17 071 898**	**–19 194 683**	**–19 291 500**	**–19 481 021**	**–19 520 949**	**–19 633 606**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–17 071 898**	**–19 194 683**	**–19 291 500**	**–19 481 021**	**–19 520 949**	**–19 633 606**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Führungsunterstützung	–15 545 835	–17 925 979	**–18 138 387**	–18 318 546	–18 351 880	–18 453 999
Rechtliche Dienstleistungen	–1 526 063	–1 268 703	**–1 153 113**	–1 162 475	–1 169 069	–1 179 607

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zur letztjährigen Planung fällt das Budget 2026 um rund CHF 75 000 tiefer aus. Der Hauptgrund dafür sind die vorgegebenen Budgetkürzungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Momentan sind keine Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

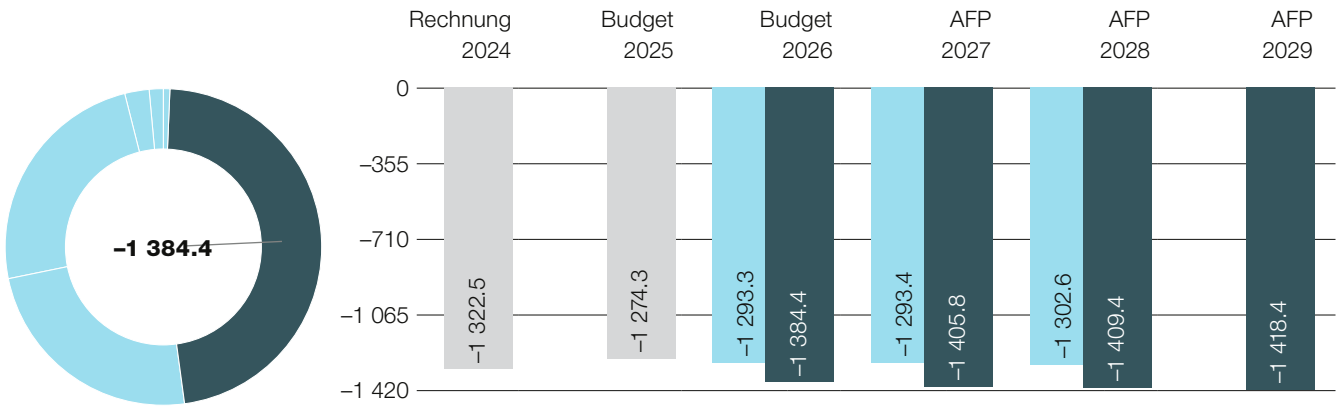
Chancen und Risiken

Im Budgetjahr 2026 und in den Planjahren 2027–2029 werden keine speziellen Risiken erwartet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	78	100	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	10	7	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	39	38	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	148	159	konstant
Anzahl bei der BKD eingereichter Beschwerden	377	410	konstant
Anzahl von der BKD erledigter Beschwerden	342	378	konstant

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder sowohl in der Regelschule als auch in der besonderen Volksschule und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–1 987 280 784**	**–1 895 115 577**	**–2 069 118 834**	**–2 101 869 771**	**–2 107 444 472**	**–2 121 280 770**
30 Personalaufwand	–1 546 769 707	–1 541 887 462	–1 660 151 563	–1 685 986 379	–1 685 144 135	–1 691 697 732
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–13 092 789	–8 117 178	–10 946 178	–7 992 178	–7 992 178	–7 942 178
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–80 398	–34 300	–25 177	–22 217	–20 336	–15 773
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–411 057 143	–329 749 655	–377 776 180	–387 649 262	–394 068 087	–401 405 352
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–16 280 748	–15 326 982	–20 219 736	–20 219 736	–20 219 736	–20 219 736
Betrieblicher Ertrag	**664 761 766**	**620 815 728**	**684 704 392**	**696 076 074**	**698 014 517**	**702 832 972**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 245 006	777 026	777 026	777 026	777 026	777 026
43 Verschiedene Erträge	2	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	661 135 529	617 447 963	681 786 961	693 158 643	695 097 086	699 915 541
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	2 381 229	2 590 739	2 140 405	2 140 405	2 140 405	2 140 405
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 322 519 018**	**–1 274 299 849**	**–1 384 414 442**	**–1 405 793 697**	**–1 409 429 956**	**–1 418 447 798**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	2028	Aufgaben-/Finanzplan 2029
34 Finanzaufwand	–347	–21 400	–21 400	–21 400	–21 400	–21 400
44 Finanzertrag	31 528	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000
Ergebnis aus Finanzierung	**31 182**	**4 600**	**4 600**	**4 600**	**4 600**	**4 600**
Operatives Ergebnis	**–1 322 487 836**	**–1 274 295 249**	**–1 384 409 842**	**–1 405 789 097**	**–1 409 425 356**	**–1 418 443 198**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 322 487 836**	**–1 274 295 249**	**–1 384 409 842**	**–1 405 789 097**	**–1 409 425 356**	**–1 418 443 198**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	2028	Aufgaben-/Finanzplan 2029
Volksschule	–1 257 766 285	–1 183 344 495	**–1 290 813 733**	–1 308 457 910	–1 304 141 879	–1 317 274 927
Schulergänzende Angebote	–64 721 552	–90 950 754	**–93 596 110**	–97 331 187	–105 283 476	–101 168 271

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zur bisherigen Planung fällt das Budget für das Jahr 2026 um rund CHF 91,1 Millionen (7,0 %) höher aus. Dies ist hauptsächlich auf Mehrkosten im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung, notwendiger zusätzliche Unterstützung bei der Regelschule sowie die höheren Aufwendungen für die besondere Volksschule zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Es ist weiterhin mit einer Zunahme der Betreuungsstunden in den Tagesschulen zu rechnen.

Es besteht weiterhin ein akuter Engpass bei der Versorgung psychisch erkrankter Kinder und Jugendlicher. Der Bedarf übersteigt das Angebot bei weitem. Weiterhin bestehen lange Wartezeiten für schulische Fragestellungen, welche nicht akut sind.

Chancen und Risiken

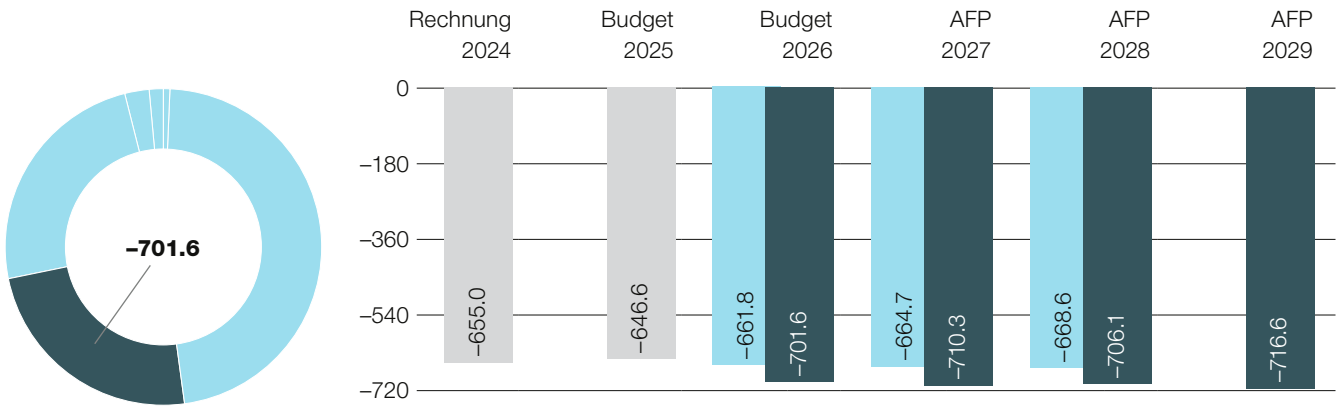
Unterstützungsmassnahmen für Schulen sind in Zeiten des Mangels an Lehrpersonen weiterhin wichtig.

Tagesschulangebote, Gesundheitsförderung und Schulsozialarbeit sind im Verbund mit den Gemeinden organisiert. Sie unterstützen und stärken Eltern, Kinder und Jugendliche im Kanton Bern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Schülerinnen/Schüler (Volksschule)	111 141	111 605	steigend
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 652	5 693	steigend
Anzahl Schülerinnen und Schüler (separatives besonderes Volksschulangebot)	3 482	3 607	konstant
Anzahl Betreuungsstunden in Tagessschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	8 536 626	9 113 436	steigend
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	13 034	11 260	konstant
Anzahl Musikschülerinnen/Musikschüler	19 400	19 500	konstant

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–862 786 214**	**–839 678 505**	**–895 613 315**	**–904 313 273**	**–900 162 319**	**–910 626 345**
30 Personalaufwand	–508 050 206	–497 762 104	–532 126 948	–537 985 041	–535 405 415	–541 990 216
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–87 140 411	–77 329 917	–90 722 917	–91 692 917	–88 792 873	–89 887 873
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–4 766 745	–4 910 843	–4 931 267	–4 903 111	–4 916 726	–4 933 251
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–222 227 944	–222 674 565	–230 319 216	–231 832 769	–233 272 369	–236 121 369
37 Durchlaufende Beiträge	–9 271 337	–9 041 000	–9 065 000	–9 065 000	–9 065 000	–9 065 000
39 Interne Verrechnungen	–31 329 571	–27 960 076	–28 447 967	–28 834 436	–28 709 936	–28 628 636
Betrieblicher Ertrag	**207 391 286**	**192 341 667**	**193 355 727**	**193 355 727**	**193 355 727**	**193 355 727**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	46 864 352	41 369 565	41 369 565	41 369 565	41 369 565	41 369 565
43 Verschiedene Erträge	267 568	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	132 711 428	131 138 502	131 138 502	131 138 502	131 138 502	131 138 502
47 Durchlaufende Beiträge	9 271 337	9 041 000	9 065 000	9 065 000	9 065 000	9 065 000
49 Interne Verrechnung	18 276 600	10 792 600	11 782 660	11 782 660	11 782 660	11 782 660
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–655 394 929**	**–647 336 838**	**–702 257 588**	**–710 957 546**	**–706 806 592**	**–717 270 618**
34 Finanzaufwand	–923 739	–377 089	–377 089	–377 089	–377 089	–377 089
44 Finanzertrag	1 298 145	1 078 799	1 078 799	1 078 799	1 078 799	1 078 799

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Ergebnis aus Finanzierung	**374 406**	**701 710**	**701 710**	**701 710**	**701 710**	**701 710**
Operatives Ergebnis	**–655 020 523**	**–646 635 128**	**–701 555 878**	**–710 255 836**	**–706 104 882**	**–716 568 908**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–655 020 523**	**–646 635 128**	**–701 555 878**	**–710 255 836**	**–706 104 882**	**–716 568 908**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Mittelschulen	–184 899 208	–189 195 416	**–205 093 464**	–208 085 102	–207 680 227	–207 496 372
Berufsbildung	–446 470 610	–432 657 478	**–470 302 651**	–476 135 895	–472 281 325	–482 700 487
Berufsberatung	–23 650 705	–24 782 234	**–26 159 763**	–26 034 839	–26 143 330	–26 372 049

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget der Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung beträgt für das Jahr 2026 rund CHF 701,5 Millionen und erhöht sich gegenüber der bisherigen Planung für das Jahr 2026 um CHF 39,7 Millionen.

Die Zunahme ist insbesondere auf zusätzliche Klassen aufgrund der demografischen Entwicklung, die Lohnmassnahmen 2026 und Schulraumprojekte (Planungskosten, Ausstattungskosten, Umzugskosten) wie den Umzug des Ceff nach Biel zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die digitale Transformation an den Schulen der Sekundarstufe II wird auch in den kommenden Jahren eine grosse Herausforderung bleiben. Der Schnittstellenthematik zwischen den unterschiedlichen digitalen Plattformen, insbesondere der Lehrmittel, ist ein spezielles Augenmerk zu schenken.

Infolge der demografischen Entwicklung (steigende Schülerinnen und Schülerzahlen bis ins Jahr 2040) wird zusätzlicher Schulraum benötigt. Die Arbeiten zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfs bilden auch in den kommenden Jahren einen Schwerpunkt.

Berufliche Grundbildung
Aufgrund der steigenden Anzahl der Volksschulabgängerinnen und Volksschulabgänger und der wirtschaftlichen Entwicklungen (u.a. Fachkräftemangel, Digitalisierung usw.) wird die Bewirtschaftung der Lehrstellen (Lehrstellenmarketing) noch wichtiger.

Mittelschulen
Das Projekt zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität wird auch im Jahr 2026 zentral sein.

Im FMS- und Fachmaturitätsbildungsgang wird der Berufsfeldbezug (Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik) weiter gestärkt.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
Die Beratungszahlen sind weiterhin stark steigend, ebenso die Anmeldungen ins Case Management Berufsbildung (CMBB). Aufgrund der nach wie vor steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen ist mit einem anhaltenden Anstieg zu rechnen. Verschiedene Faktoren (wie beispielsweise stärkere psychische Belastungen von Jugendlichen) tragen zudem dazu bei, dass die Fragestellungen komplexer werden. Die BIZ sind daher daran, das Dienstleistungsangebot zu überarbeiten und zu priorisieren.

Chancen und Risiken

Die demografische Entwicklung (rund +10 % ab Sekundarstufe I bis ins Jahr 2029), diverse Berufsreformen (wie bspw. FUTUREMEM) und wirtschaftliche Entwicklungen stellen grosse Herausforderungen an die Organisation in der dualen Berufsbildung (Berufsfachschulen, Lehrbetriebe, OdA), aber auch an die Mittelschulbildung.

Psychische Belastungen bzw. Erkrankungen von Lernenden, Schülerinnen und Schülern und Berufsbildenden nehmen weiter zu. Dies stellt die Schulen der Sekundarstufe II wie auch Betriebe vor Herausforderungen. Künftig wird noch mehr in Präventionsmassnahmen und in Unterstützungsangebote zu investieren sein.

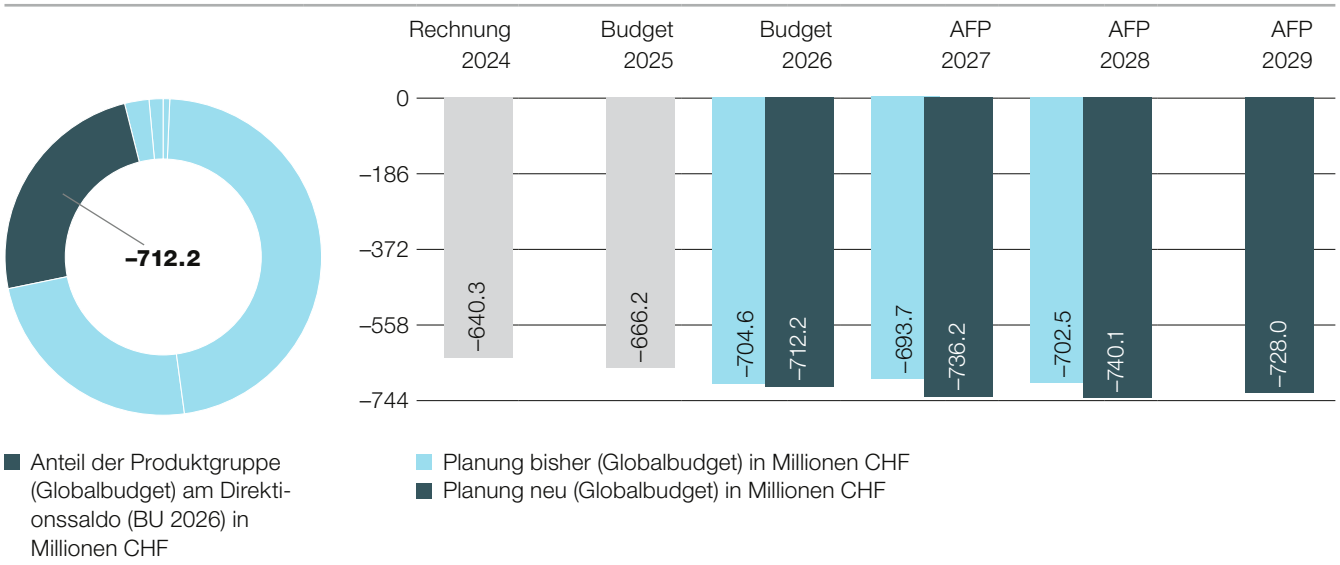
Der Fachkräftemangel bleibt ein zentrales Thema, das auf Ebene Schule der Sekundarstufe II (Lehrpersonen, Verwaltungspersonal) sowie auch auf Ebene Lehrbetriebe (Berufsbildende) besondere Anstrengungen erfordert.

Der infolge der Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität zukünftig vierjährige französischsprachige gymnasiale Bildungsgang bietet die Chance, die französisch- und deutschsprachigen Mittelschulbildungsgänge besser aufeinander abzustimmen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	24 509	24 907	steigend
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 636	1 552	schwankend
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	4 980	4 825	sinkend
Anzahl subventionierter Kursstunden Weiterbildung	88 269	110 044	schwankend
Anzahl Lernende an Gymnasien	6 797	7 050	steigend
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 610	1 598	steigend
Anzahl Beratungen bei der BSLB	13 161	13 712	steigend

9.7.4 Hochschulbildung



Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen, Teilhaber an zwei Hochschulen im Raum Bern-Jura-Neuenburg und Auftraggeber eines privatrechtlichen Pädagogischen Hochschulinstituts. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen (AH) erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der kantonalen Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung der gemeinsam mit Jura und Neuenburg getragenen Hochschulen mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind der Vollzug der interkantonalen Hochschulvereinbarungen sowie die Unterstützung der Bildungs- und Kulturdirektorin/des Bildungs- und Kulturdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene. Ausserdem betreibt das AH eine Beratungsstelle für die Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–640 469 647**	**–666 293 633**	**–712 248 383**	**–736 240 309**	**–740 214 487**	**–728 101 689**
30 Personalaufwand	–4 148 178	–3 962 483	–3 899 233	–3 932 159	–3 950 337	–3 995 539
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–32 988	–138 150	–135 150	–148 150	–148 150	–148 150
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–635 895 482	–661 803 000	–707 824 000	–731 770 000	–735 726 000	–723 568 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–393 000	–390 000	–390 000	–390 000	–390 000	–390 000
Betrieblicher Ertrag	**141 183**	**84 200**	**84 200**	**84 200**	**84 200**	**84 200**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	138 886	84 200	84 200	84 200	84 200	84 200
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 297	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–640 328 465**	**–666 209 433**	**–712 164 183**	**–736 156 109**	**–740 130 287**	**–728 017 489**
34 Finanzaufwand	–4	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–4**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–640 328 469**	**–666 209 433**	**–712 164 183**	**–736 156 109**	**–740 130 287**	**–728 017 489**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–640 328 469**	**–666 209 433**	**–712 164 183**	**–736 156 109**	**–740 130 287**	**–728 017 489**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Universitäre Bildung	–373 169 493	–387 497 617	**–412 243 380**	–404 131 281	–402 561 345	–408 848 667
Fachhochschulbildung	–180 781 874	–190 890 608	**–197 656 609**	–227 791 781	–231 827 195	–221 988 434
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	–86 377 101	–87 821 208	**–102 264 194**	–104 233 047	–105 741 747	–97 180 388

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Eine konstante Finanzierungsentwicklung ist im Bereich Hochschulbildung von grosser Bedeutung, um den Hochschulen Planungssicherheit zu gewährleisten. Zudem wird durch ein adäquates Beitragswachstum auch der Entwicklung der Hochschulen Rechnung getragen, um ihre Fähigkeit zu bewahren, erfolgreich die anderen Finanzierungsquellen (insbesondere interkantonale Beiträge, Grundbeiträge des Bundes und Forschungsdrittmittel) zu erschliessen.

Infolge der durch die Hochschulen nicht beeinflussbaren Kostenentwicklung (insbesondere beschlossene Gehaltsmassnahmen, welche von den Hochschulen auf ihrer gesamten Lohnsumme zu übernehmen ist), wurde für die neuen Leistungsperioden (Berner Fachhochschule ab dem Jahr 2025, Uni und PHBern ab dem Jahr 2026) eine Erhöhung des Kantonsbeitrags eingeplant, der das jährliche Lohnsummenwachstum teilweise kompensieren soll. Zur Kompensation der infolge des ab dem Jahr 2023 verstärkten Lohnsummenwachstums aufgelaufenen Unterfinanzierung erfolgte bei der BFH und der PHBern zudem eine Erhöhung des Beitragsplafonds. Bei der Universität wurde für das Jahr 2026 einmalig ein Zusatz zum Staatsbeitrag budgetiert.

Die Kosten für die Erstausstattung des Campus Biel/Bienne sowie des Campus Bern der Berner Fachhochschule (BFH) verschieben sich um ein Jahr auf die Jahre 2027–2029.

Entwicklungsschwerpunkte

Für die Laborwissenschaften der Universität Bern (Uni Bern) bestehen erhebliche Raumprobleme infolge der starken Entwicklung der Forschung und des dringenden Erneuerungsbedarfs wichtiger bestehender Laborbauten. Der Bau eines neuen Medizinischen Forschungsgebäudes (BB07) im Insel-Campus konnte durch die BVD gestartet werden (Ausführungskredit im Jahr 2023 genehmigt). Dagegen wird sich ein Ersatzneubau für die Naturwissenschaften im Rahmen einer verdichteten Bebauung des Areals Bühlplatz/Muesmatt aufgrund der im Jahr 2022 erfolgten Priorisierung der Investitionsmittel bis in die 2030er Jahre verschieben. Für das Tierspital wurde ein Projekt zur Identifikation eines neuen Standorts nach dem Jahr 2040 bei gleichzeitiger Analyse der für den Weiterbetrieb bis dahin unerlässlichen Massnahmen gestartet. Lang dauernde Realisierungen erfordern temporäre Lösungen, um schwerwiegende Einschränkungen des Forschungsbetriebs und den Abfluss von Forschungsdrittmitteln zu vermeiden. Hierzu zählen Optionen für die rasche Realisierung von Verdichtungen, Provisorien und Wechselstellungen; Weitere Lösungen in diesem Sinne werden zusammen mit der Standortstadt Bern gefunden und realisiert werden müssen, um die kurz- und mittelfristigen Engpässe bei den Laborflächen für die Universität aufzufangen.

Bis zur Inbetriebnahme des Campus Biel/Bienne (CBB) und des Campus Bern (CBE) bleibt die Raumsituation für die BFH angespannt, was Nachteile im Wettbewerb mit den anderen Schweizer Fachhochschulen mit sich bringt. Die Bauarbeiten für beide Campus-Projekte wurden gestartet. Eine Fertigstellung des CBB ist frühestens 2028 möglich. Die Konzentration der meisten restlichen Teile der BFH im CBE (Weyermannshaus) dürfte sich wegen der aufgrund von Bodenbefunden (PFAS) notwendigen Schadstoffsanierung durch den Baurechtsgeber SBB signifikant verzögern. Nach einer vorgezogenen Konzentration eines bisher von der BFH in Burgdorf und Biel angebotenen Studiengangs an einem Mietstandort in Biel ist das Projekt für die Sanierung des in Burgdorf verblei-

benden BFH-Standorts (Jlcoweg) und dessen Endausbau als TecLab nun gestartet, der Grosse Rat genehmigte diesen Kredit in der Sommersession 2024.

Chancen und Risiken

Das Beitragssystem sieht ausdrücklich vor, dass die Hochschulen mit den erwirtschafteten Gewinnen Reserven bilden können. Die Reserven dienen den Hochschulen dazu, die Finanzierung bereits beschlossener strategischer Projekte abzusichern, um in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ihre hohe Qualität halten zu können. Der Einsatz der Reserven zur Deckung langfristig struktureller Kosten der Hochschulen soll dagegen vermieden werden, da dies nicht nachhaltig ist. Zur Umsetzung ihrer Entwicklungsprojekte planen die Universität und die BFH in den nächsten Jahren mit diesen selbst erarbeiteten Reserven. Aufgrund der nicht ausfinanzierten Kostensteigerungen (Teuerung, Lohnmassnahmen des Kantons) sind die Grundmittel-Reserven von Uni und BFH nun aber bereits weitgehend aufgebraucht.

Die weiterhin angespannte Raumsituation der Universität im Laborbereich erhöht das Risiko, dass Forschungsprojekte, die eigentlich nach Bern vergeben würden, oder Forschende, die rekrutiert werden, letztlich nicht nach Bern kommen können, da die Infrastruktur fehlt.

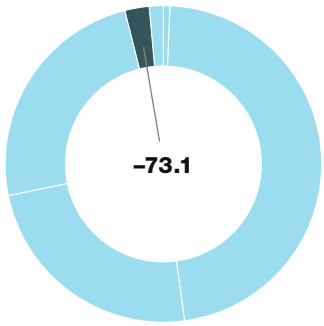
Aufgrund des Lehrpersonenmangels unterrichten viele Studierende der PHBern bereits während dem Studium und benötigen daher länger bis zum Abschluss. Dies wirkt sich auf den Zufluss von FHV-Geldern an die PHBern aus, da auch bei den ausserkantonalen Studierenden die Studienintensität deutlich abgenommen hat: Die Abgeltung gemäss FHV erfolgt anhand von ECTS-Credits, welche durch die Studierenden erworben werden. Aufgrund des längeren Studiums verteilen sich die FHV-Einnahmen daher auf einen längeren Zeitraum. Da die PHBern über ein negatives Eigenkapital und keine Reserven verfügt, wirken sich tiefere FHV-Einnahmen auf ihre Liquidität aus. Solange ihr negatives Eigenkapital nicht durch den Kanton ausfinanziert wird, dürfte sie weiterhin gezwungen sein, die Liquiditätssicherung durch den Kanton gemäss Art. 71 PHV in Anspruch zu nehmen.

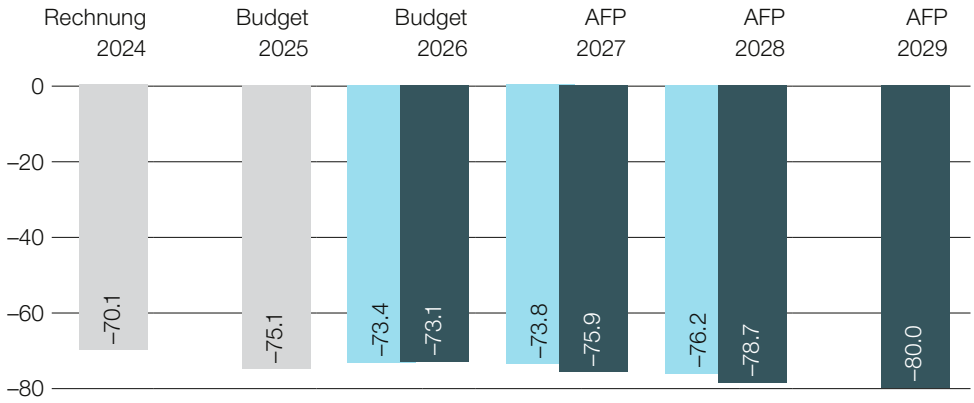
Die im Vergleich zu den wichtigsten Konkurrenzinstitutionen stark verspätete Konzentration und Erneuerung der Campus-Standorte der BFH belastet weiterhin ihre Marktposition. Dank besonderer Anstrengungen beim Studienangebot konnte die BFH in den letzten Jahren ihre relative Marktposition verbessern und sie vermochte Marktanteile zurückzugewinnen. Die verbesserte Entwicklung der Studierendenzahlen an der BFH schafft inzwischen eine Situation der vermehrten Raumknappheit, bis die Campus-Neubauten bezogen werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Studierende an der Universität Bern	19 640	19 608	steigend
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	35	34	konstant
Anzahl Studierende an der BFH	7 829	7 925	steigend
Anteil Berner Studierende an der BFH (in %)	45	45	konstant
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern und am Pädagogischen Hochschulinstitut NMS Bern	3 316	3 296	steigend
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern und am Pädagogischen Hochschulinstitut NMS Bern (in %)	65	65	konstant
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	710	704	steigend
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BEJUNE)	143	142	steigend

9.7.5 Kultur





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Kultur» ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–91 763 765**	**–95 591 291**	**–92 896 817**	**–95 737 962**	**–98 545 684**	**–99 795 177**
30 Personalaufwand	–19 917 742	–20 777 294	–20 884 781	–21 056 264	–21 229 096	–21 417 231
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 906 808	–4 116 517	–3 811 726	–3 919 309	–3 919 309	–3 919 309
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–233 986	–165 988	–165 496	–165 798	–160 270	–149 156
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–2 909 076	–19 240 000	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–60 641 774	–49 337 492	–62 132 664	–64 694 442	–67 334 859	–68 407 331
37 Durchlaufende Beiträge	–1 358 348	–1 896 500	–1 644 650	–1 644 650	–1 644 650	–1 644 650
39 Interne Verrechnungen	–3 796 031	–57 500	–4 257 500	–4 257 500	–4 257 500	–4 257 500
Betrieblicher Ertrag	**21 733 480**	**20 604 808**	**19 917 244**	**19 917 244**	**19 917 244**	**19 917 244**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 434 908	2 788 308	1 772 594	1 772 594	1 772 594	1 772 594
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	14 520 000	15 620 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000
46 Transferertrag	580 492	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000
47 Durchlaufende Beiträge	1 358 348	1 896 500	1 644 650	1 644 650	1 644 650	1 644 650
49 Interne Verrechnung	3 839 730	0	4 200 000	4 200 000	4 200 000	4 200 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–70 030 286**	**–74 986 483**	**–72 979 573**	**–75 820 718**	**–78 628 440**	**–79 877 933**
34 Finanzaufwand	–64 493	–67 000	–73 000	–73 000	–73 000	–73 000
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–64 493**	**–67 000**	**–73 000**	**–73 000**	**–73 000**	**–73 000**
Operatives Ergebnis	**–70 094 778**	**–75 053 483**	**–73 052 573**	**–75 893 718**	**–78 701 440**	**–79 950 933**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–70 094 778**	**–75 053 483**	**–73 052 573**	**–75 893 718**	**–78 701 440**	**–79 950 933**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Kulturförderung	–50 825 048	–54 426 307	**–52 449 974**	–55 095 448	–57 775 325	–58 870 576
Denkmalpflege	–7 947 595	–8 314 160	**–8 462 241**	–8 603 243	–8 626 789	–8 688 859
Archäologie	–11 322 136	–12 313 016	**–12 140 358**	–12 195 028	–12 299 326	–12 391 498

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die wesentliche zahlenmässige Veränderung in den Jahren 2027 bis 2029 (+ CHF 2,4 Mio.) steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung von neuen Leistungsverträgen mit Kulturinstitutionen. In den letzten Jahren war eine starke Teuerung zu verzeichnen. Diese soll bei der jeweils nächsten Vertragsperiode ausgeglichen werden, denn der letzte generelle Ausgleich erfolgte im Jahr 2012.

Verschiedene saldoneutrale Verschiebungen resultieren aus einer veränderten Buchungspraxis beim Kulturförderungsfonds.

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung
Entsprechend der vorangehenden Entscheide der finanzkompetenten Organe können Sanierungs- und Investitionsbedarf von Kulturinstitutionen mit Beiträgen unterstützt werden.

Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Erneuerung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen in den Regionen Bern-Mittelland sowie Biel-Seeland-Berner Jura wurden aufgenommen. Die Leistungsverträge für das Kunstmuseum Bern und das Zentrum Paul Klee werden erneuert.

Archäologie
Die Zahl der Bauvorhaben, auf die der Archäologische Dienst rasch reagieren können muss, bleibt hoch und die Zahl der Metalldetektorgänger nimmt weiter zu. Beides verursacht Rettungsgrabungen in archäologischen Schutzgebieten (Challnechwald, Tramwendeschlaufe Chlywabere, Ipsach Römermatte und andere mehr) sowie Konservierungen, was zusammen mit Schutzmassnahmen an Pfahlbauten (Unesco-Welterbe) sowie der Digitalisierung die Tätigkeit des Archäologischen Dienstes prägt.

Denkmalpflege
Das Projekt «Erarbeitung der Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (IOK)» wurde mit den Vorarbeiten wie der Erarbeitung der Grundlagen, der Programmierung der Fachapplikation und dem Austausch mit Bund und den Kantonen Aargau und Freiburg gestartet. Das Projekt wird mit dem Einbezug des Amtes für Gemeinden und Raumordnung der Direktion für Inneres und Justiz erarbeitet. Besonders eng ist die Zusammenarbeit im Teilprojekt «Evaluation raumplanerische und rechtliche Verankerung». Ein weiterer wichtiger Aspekt des Projektes wird die Einbindung und Kommunikation mit den externen Stakeholdern sein (v.a. Gemeinden).

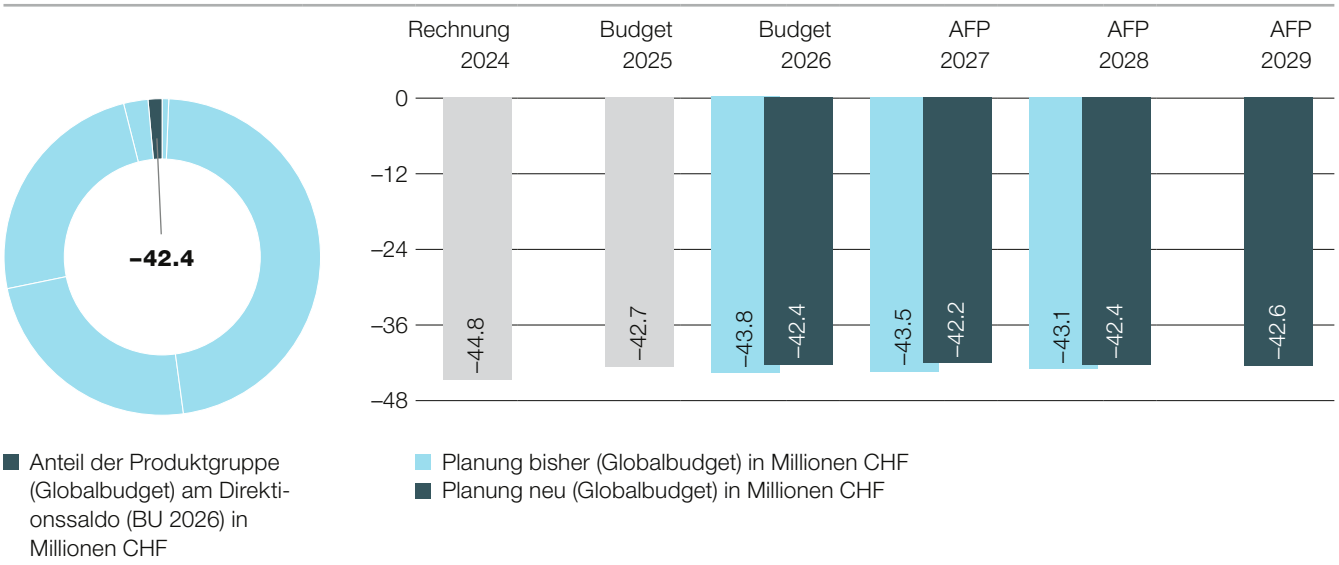
Chancen und Risiken

Die Arbeit der Kulturpflege ist von der Baukonjunktur abhängig. Die Geschäftslast ist weiterhin hoch, was zu höheren Reaktions- und Bearbeitungszeiten führt. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung können Probleme im Bereich IT betriebskritische Auswirkungen haben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	3 019	3 246	steigend
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	73	75	konstant
Anzahl der vom Archäologischen Dienst geprüften Baugesuche im Kanton Bern	8 458	8 243	konstant
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	3	2	schwankend
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	144	102	schwankend
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 088	4 292	steigend
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	10	10	schwankend
Summe der ausbezahlten Subventionen des Kantons für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds) (in CHF)	8 005 069	9 754 837	schwankend

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen



Beschreibung

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsverarbeitung an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II;
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden;
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der BKD (mit Ausnahme des Mittelschul- und Berufsbildungsamts [MBA]);
- den Betrieb und die Weiterentwicklung von EDUBERN sowie das Servicemanagement der Fachapplikationen der BKD;
- die Koordination der ICT-Grundversorgung der BKD;
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der BKD an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern.

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–54 941 818**	**–52 536 216**	**–52 375 071**	**–52 494 100**	**–52 669 203**	**–52 717 232**
30 Personalaufwand	–16 585 294	–16 205 843	–20 146 457	–19 850 654	–19 980 458	–20 078 552
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–8 357 001	–7 975 806	–8 828 306	–9 242 306	–9 240 306	–9 240 306
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–117 935	–179 927	–182 668	–183 500	–230 799	–180 734
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–19 201 588	–28 001 000	–23 001 000	–23 001 000	–23 001 000	–23 001 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–10 680 000	–173 640	–216 640	–216 640	–216 640	–216 640
Betrieblicher Ertrag	**10 205 738**	**10 114 373**	**10 267 600**	**10 586 992**	**10 482 492**	**10 420 092**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 342 430	4 407 481	3 266 800	3 259 000	3 272 600	3 284 800
43 Verschiedene Erträge	5	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	23 492	9 792	0	9 792	9 792	9 792
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	6 839 811	5 697 100	7 000 800	7 318 200	7 200 100	7 125 500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–44 736 079**	**–42 421 844**	**–42 107 472**	**–41 907 108**	**–42 186 711**	**–42 297 141**
34 Finanzaufwand	–81 771	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000
44 Finanzertrag	8	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–81 763**	**–260 000**	**–260 000**	**–260 000**	**–260 000**	**–260 000**
Operatives Ergebnis	**–44 817 842**	**–42 681 844**	**–42 367 472**	**–42 167 108**	**–42 446 711**	**–42 557 141**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–44 817 842**	**–42 681 844**	**–42 367 472**	**–42 167 108**	**–42 446 711**	**–42 557 141**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Interne Dienstleistungen	–25 709 010	–14 997 757	**–19 037 452**	–18 817 843	–19 213 156	–19 401 129
Ausbildungsbeiträge	–19 108 832	–27 684 087	**–23 330 020**	–23 349 266	–23 233 555	–23 156 011

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis für das Budgetjahr 2026 sowie für das Finanzplanjahr 2027 fällt um rund 3,0 Prozent tiefer, für die Finanzplanjahre 2028 und 2029 um rund 1,0 Prozent tiefer aus. Dies ist vor allem auf die tieferen Auszahlungen im Bereich Stipendien zurückzuführen. Grund dafür ist die veränderte Population der Stipendienberechtigen. Demgegenüber fallen höhere Personalkosten an, um die Gehaltsauszahlungen der Lehrpersonen sicherzustellen sowie höhere Aufwendungen im Bereich Betriebs- und Sachaufwand aufgrund der höheren Betriebskosten von Fachapplikationen und Lizenzkosten.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2026 und in den Finanzplanjahren 2027–2029 werden insbesondere die folgenden Projekte und Vorhaben vorangetrieben:

- Sicherstellung einer nachhaltigen Betriebsorganisation in der Gehaltsverarbeitung der Lehrpersonen und Schulleitungen,
- Weiterentwicklung von SAP bei der Gehaltsverarbeitung der Lehrpersonen und Schulleitungen im Rahmen der Etappe 3 des gesamtkantonalen ERP-Projektes,
- Weiterentwicklung von EDUBERN (IT-Serviceangebot für Schulen der Sekundarstufe II und Volksschulen).

Chancen und Risiken

Die starke Zunahme der Anzahl Lehrpersonen im Schulsystem führte in der zentralen Gehaltsverarbeitung der Abteilung Personaldienstleistungen zu einer grossen Mehrbelastung. Um diese bewältigen zu können, mussten die personellen Ressourcen rasch und gezielt verstärkt werden. Ein Teil dieser Stellen wird auch künftig benötigt. Die Geschäftsorganisation der zentralen Gehaltsverarbeitung wird an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Mit der Digitalisierung der Meldeprozesse zwischen den Schulen und der zentralen Gehaltsverarbeitung in der Abteilung Personaldienstleistungen können die Prozesse vereinfacht und Mehraufwand abgefangen werden. Die Projekte werden etappiert und pilotiert.

Mit der IT-Plattform EDUBERN bietet das Amt für zentrale Dienste den Schulen der Sekundarstufe II und den Volksschulen eine Vielzahl von schulspezifischen ICT-Services an. Durch die Bündelung der Bedürfnisse, der gemeinsamen Beschaffung und Weiterentwicklung

- können die Schulen der Sekundarstufe II und der Volksschulen auf dem Weg der Digitalisierung effizient und effektiv unterstützt werden,

– kann moderne ICT-Infrastruktur mit Cloudtechnologie, automatisierten Prozessen, Kollaboration-Plattformen usw. zur Verfügung gestellt werden,
– können Synergien gewonnen, Skaleneffekte generiert und Kostensteigerungen vermieden werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Bearbeitete Stipendiengesuche	5 049	4 426	sinkend
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	63	62	konstant
Anzahl Lohnempfängerinnen/Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	19 925	20 724	steigend
Anzahl Accounts, die in der Zuständigkeit der IT-BKD liegen	30 478	31 283	steigend

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

10.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–16.8	0.7
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.7	0.2
Infrastrukturen	–255.0	172.6
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–473.0	155.7
Immobilienmanagement	–445.2	171.7
Wasser und Abfall	–61.9	86.0

10.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Führungsunterstützung	–20.3	–15.8	–16.2	–16.5	–16.5	–16.6
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.3	–2.5	–2.5	–2.4	–2.4	–2.4
Infrastrukturen	–73.9	–74.7	–82.5	–89.5	–90.5	–90.9
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–282.0	–310.1	–317.4	–316.7	–324.9	–329.5
Immobilienmanagement	–272.2	–265.9	–273.5	–285.3	–289.5	–291.1
Wasser und Abfall	25.0	22.8	24.1	22.3	22.4	22.2
Total	**–625.7**	**–646.3**	**–667.8**	**–688.0**	**–701.4**	**–708.2**

10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Der Entwicklungsschwerpunkt bei der Bau- und Verkehrsdirektion liegt als Infrastrukturdirektion des Kantons naturgemäss bei den Investitionen. Die Direktion steht dabei jeweils vor der Herausforderung, die grossen Investitionsbedürfnisse mit den verfügbaren Ressourcen und Finanzierungsmitteln in Einklang zu bringen. Folgende laufende Grossprojekte sind u.a. in den Planungen enthalten:

- Im Bereich Strassenbau: Verkehrssanierung Aarwangen und Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle. Verkehrssanierung Laupen.
- Im Bereich öffentlicher Verkehr: Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer RBS-Tiefbahnhof, Publikumsanlagen SBB und Zugang Bubenberg), Tram Bern-Ostermundigen.
- Im Bereich Hochbau: BFH-Campus Biel, Neubau Polizeizentrum in Niederwangen, BFH Campus Bern, Sanierung Liegenschaft «Tavannes Machines», Umsetzung Justizvollzugsstrategie, Neubauten für medizinische Forschung und Ausbildung auf dem Inselareal, Schulraumbedarf SEK II und Neubau mit Standortverlegung SVSA.

Investitionen haben im Gegensatz zu Konsumausgaben einen langfristigen Nutzen und lösen Multiplikatoreffekte aus, die positiv auf das Wirtschaftswachstum einer Region wirken. Die vorgesehenen Investitionen in Forschungs- und Bildungseinrichtungen, in die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs und des Individualverkehrs sind strategisch wichtige Projekte. Zusammen mit den bereits laufenden Grossprojekten steigt der Investitionsbedarf laut Sachplanung bis im Jahr 2026 bis auf CHF 751,1 Mio. an.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 199 887 429**	**–1 230 623 305**	**–1 254 630 213**	**–1 271 286 483**	**–1 301 422 490**	**–1 318 901 331**
Veränderung		–2.6 %	–2.0 %	–1.3 %	–2.4 %	–1.3 %
Ertrag	**574 215 655**	**584 361 296**	**586 856 757**	**583 311 873**	**600 053 046**	**610 682 046**
Veränderung		1.8 %	0.4 %	–0.6 %	2.9 %	1.8 %
Saldo	**–625 671 774**	**–646 262 008**	**–667 773 456**	**–687 974 610**	**–701 369 444**	**–708 219 286**
Veränderung		–3.3 %	–3.3 %	–3.0 %	–1.9 %	–1.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–119 305 052	–122 711 277	–125 999 054	–126 629 404	–127 349 942	–128 391 418
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–202 939 260	–194 518 329	–198 488 193	–210 226 831	–210 563 831	–210 038 831
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–244 899 113	–236 539 100	–240 860 701	–246 034 105	–249 946 759	–251 802 178
34 Finanzaufwand	–11 610 746	–10 900 000	–10 900 000	–10 900 000	–10 900 000	–10 900 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–10 935 002	–4 681 860	–4 646 288	–4 522 320	–6 959 320	–6 959 320
36 Transferaufwand	–581 291 394	–624 756 934	–638 874 000	–640 099 949	–664 878 764	–681 905 711
37 Durchlaufende Beiträge	–6 020 742	–4 000 000	–5 500 000	–6 000 000	–6 300 000	–5 600 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	–7 096 082	–23 800 000	–20 510 000	–18 050 000	–15 700 000	–14 480 000
39 Interne Verrechnung	–15 790 038	–8 715 805	–8 851 977	–8 823 874	–8 823 874	–8 823 874
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	53 793 186	53 024 000	55 403 874	53 617 970	53 617 970	53 617 970
42 Entgelte	37 597 861	32 634 400	32 665 900	32 565 900	32 565 900	32 565 900
43 Verschiedene Erträge	3 447 367	2 515 000	2 570 000	2 570 000	2 570 000	2 570 000
44 Finanzertrag	164 762 737	155 672 000	157 074 000	157 530 000	169 760 000	181 660 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	15 946 280	12 177 280	9 817 280	9 854 280	7 864 280
46 Transferertrag	296 756 629	310 490 312	308 327 267	308 072 287	311 746 460	311 895 460
47 Durchlaufende Beiträge	6 020 742	4 000 000	5 500 000	6 000 000	6 300 000	5 600 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	11 837 133	10 079 304	13 138 436	13 138 436	13 638 436	14 908 436

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung steigt im Budget 2026 gegenüber dem Budget 2025 um rund CHF 21,5 Millionen. Gemäss den Vorgaben des Regierungsrates hat die BVD den Sachaufwand um CHF 10,5 Mio. 2026 gekürzt. Im Hochbau steigen die Miet- und Mietnebenkosten wegen mietrechtlich zulässigen Anpassungen und Weiterführung von Anmieten. Zusätzlich führen höhere Kosten für den betrieblichen Unterhalt und steigende Sachversicherungsprämien im AGG zu einer Saldoverschlechterung. Im TBA sind Mindererträge beim Treibstoffzoll aufgrund der Prognosen des Bundes, sowie Minderträge bei der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes (LSVA) eingeplant. Steigende BIF-Beiträge führen auch im AÖV zu einer Saldoverschlechterung gegenüber dem Vorjahr. Diese Mehrkosten können durch Mehrerträge von Gemeinden leicht abgeschwächt werden.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–563 270 743**	**–621 359 564**	**–667 952 245**	**–641 883 728**	**–632 849 615**	**–497 903 819**
Veränderung		–10.3 %	–7.5 %	3.9 %	1.4 %	21.3 %
Einnahmen	**92 644 373**	**75 318 564**	**85 478 145**	**86 443 328**	**80 697 015**	**72 661 019**
Veränderung		–18.7 %	13.5 %	1.1 %	–6.6 %	–10.0 %
Saldo	**–470 626 370**	**–546 041 000**	**–582 474 100**	**–555 440 400**	**–552 152 600**	**–425 242 800**
Veränderung		–16.0 %	–6.7 %	4.6 %	0.6 %	23.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–438 150 520	–506 595 064	–561 824 645	–525 942 528	–538 268 115	–405 702 919
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	–1 605 800	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–563 424	–1 300 000	–1 300 000	–1 140 000	–1 140 000	–940 000
54 Darlehen	–4 776 700	–8 073 400	–10 321 900	–3 949 200	–8 003 700	–4 375 600
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–107 554 645	–96 391 100	–84 505 700	–100 852 000	–75 437 800	–76 885 300
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–10 619 655	–9 000 000	–10 000 000	–10 000 000	–10 000 000	–10 000 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	2 096 087	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
61 Rückerstattungen	3 362 121	3 258 000	2 637 000	2 737 000	2 637 000	2 737 000
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	70 788	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	69 321 753	56 726 364	64 138 845	68 083 528	61 175 115	54 359 719
64 Rückzahlung von Darlehen	7 173 970	6 234 200	8 602 300	5 522 800	6 784 900	5 464 300
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	10 619 655	9 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen erreichen im Budget 2026 mit CHF 582,5 Mio. die Investitionsspitze. Der hohe Investitionsbedarf setzt sich aber auch in den nachfolgenden Jahren fort.

Der Anstieg zum Budget 2025 beträgt CHF 37,0 Millionen. Die hohen Investitionsausgaben sind primär auf die Vielzahl der Grossprojekte im Hochbau zurückzuführen. In der aktuellen Planung führen beispielsweise neu der zusätzliche Raumbedarf für die SEK II und die strategischen Entwicklung Inforama über den 10-Jahres Planungszeitraum der gesamtkantonalen Investitionsplanung zu höheren Investitionen. In die Planung wurden im Tiefbau neu die Sicherung und Verlängerung der Galerie Spreitgraben sowie mehrere Verkehrsmanagement Projekte aufgenommen. Der entstandene Mehrbedarf im Tiefbau wurde mittels Priorisierung und Kompensation ausgeglichen. Mehrkosten von insgesamt CHF 38,2 entstanden bei den Bahnhof Bern Projekten, ZBB Publikumsanlage SBB, RBS neuer Tiefbahnhof und Zugang Bubenberg.

Im 2029 sind für die beiden Verkehrssanierungen Burgdorf und Aarwangen Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds von insgesamt CHF 0,8 Mio. vorgesehen.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD

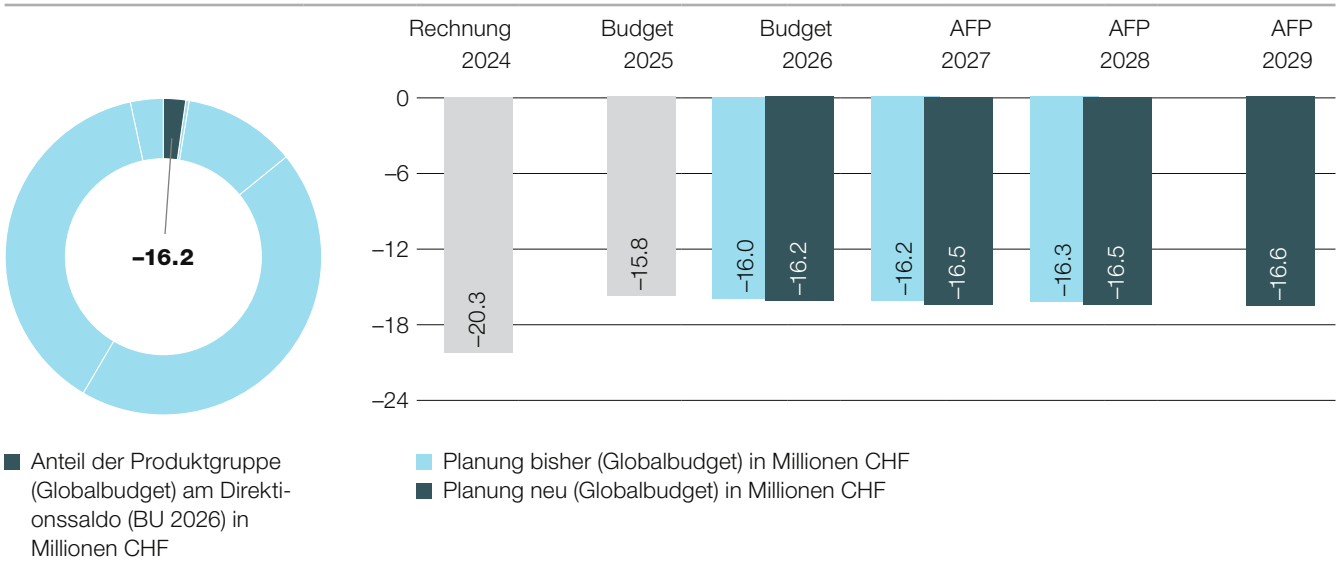
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
755.4	771.5	772.1	805.9	806.6	807.2

Kommentar

Nebst Abbaumassnahmen verliessen per Ende 2019 aufgrund der Umsetzung der Direktionsreform die beiden Ämter AGI und AUE die BVD, weshalb der Sollbestand 2020 auf 758,25 Vollzeitstellen sank. Der Sollbestand blieb 2021 grundsätzlich konstant. Im Jahr 2022 stieg der Sollbestand um 15,7 auf total 774,76 Vollzeitstelle an. Hauptgrund sind die zusätzlichen Stellen aufgrund des Nachhol- und Mehrbedarfs im Amt für Grundstücke und Gebäude. Weitere zusätzliche Stellen, hauptsächlich im AGG, führen 2023 und 2024 zu einer Steigerung des Sollbestands auf insgesamt 798,96. Im Jahr 2025 wurde der Aufbau im AGG abgeschlossen. Zusammen mit den zusätzlichen Stellen im AWA beträgt der Soll-Bestand 2025 neu 806,56 Vollzeitstellen.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Generalsekretariat (GS) ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das GS mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und die operative Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–21 047 533**	**–16 523 451**	**–16 846 926**	**–17 168 367**	**–17 219 301**	**–17 313 939**
30 Personalaufwand	–10 737 005	–11 056 526	–11 528 476	–11 655 607	–11 675 403	–11 766 154
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 366 508	–4 113 000	–4 113 000	–4 215 000	–4 215 000	–4 215 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–908 489	–1 119 925	–971 450	–1 063 760	–1 094 898	–1 098 785
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–153 493	–135 000	–135 000	–135 000	–135 000	–135 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–5 882 038	–99 000	–99 000	–99 000	–99 000	–99 000
Betrieblicher Ertrag	**759 482**	**552 000**	**687 000**	**687 000**	**687 000**	**687 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	148 582	42 000	177 000	177 000	177 000	177 000
43 Verschiedene Erträge	6 013	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	18 133	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	586 755	500 000	500 000	500 000	500 000	500 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–20 288 051**	**–15 971 451**	**–16 159 926**	**–16 481 367**	**–16 532 301**	**–16 626 939**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	135 000	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**135 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–20 288 051**	**–15 836 451**	**–16 159 926**	**–16 481 367**	**–16 532 301**	**–16 626 939**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–20 288 051**	**–15 836 451**	**–16 159 926**	**–16 481 367**	**–16 532 301**	**–16 626 939**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Führungsunterstützung	–20 288 051	–15 836 451	**–16 159 926**	–16 481 367	–16 532 301	–16 626 939

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Wegen der Verschiebung von Arbeiten im Finanz- und Rechnungswesen werden im Jahr 2026 drei Vollzeitstellen saldoneutral vom TBA ins GS transferiert. Dies führt zu einer Erhöhung des Personalaufwandes von CHF 0,32 Mio. Die Einführung der 2. Etappe ERP Kanton Bern führt zu einer Kompensation von 0,4 Vollzeitstellen und zu einer Reduktion des Budgets von CHF 0,04 Mio.

Bei den Dienstleistungen Dritter wird die Vorgabe des Regierungsrates zur Reduktion des Sach- und Betriebsaufwands mit einer Einsparung von CHF 0,1 Mio. umgesetzt.

Aufgrund von Projektverzögerungen wird mit tieferen Abschreibungen in der Höhe von CHF 0,15 Mio. gerechnet.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Generalsekretariat ist für die Führungsunterstützung des Direktors zuständig. Es koordiniert die politisch relevanten Aktivitäten der Ämter und ist zuständig für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Digital Management, Finanzen, zentrale Dienste und Übersetzung).

Chancen und Risiken

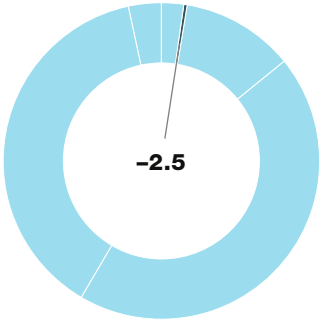
Mit dem Einsatz von modernen ICT-Instrumenten und Applikationen können die Voraussetzungen für weitere Qualitäts- und Effizienzsteigerungen (z.B. Digitalisierung der Arbeitsprozesse) geschaffen werden.

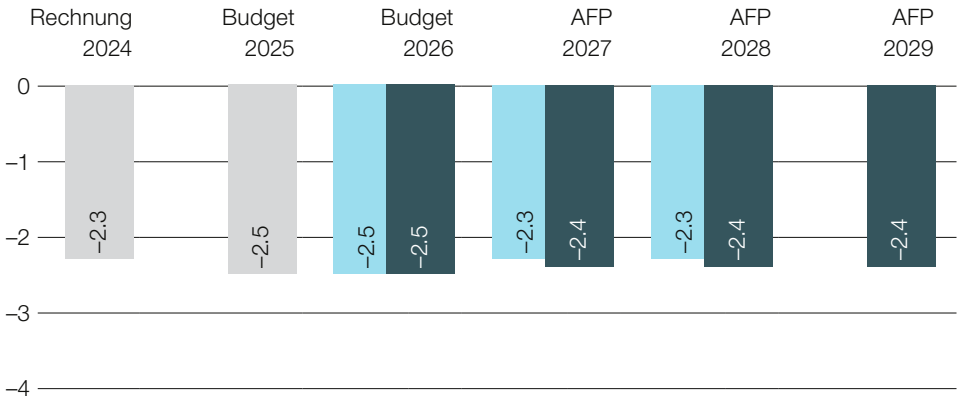
Im Personalbereich ist die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine grosse Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Durchschnittliche Durchlaufzeit der GS-Rechnungen ab Eingang bis zur Vorerfassung im Workflowprozess	8	8	konstant
Anzahl der Demands/Vorhaben im Verhältnis zur Gesamtheit aller erfolgreich abgeschlossenen Demands in einem Jahr (in Prozent)	61	83	konstant
Anzahl Kündigungen im Verhältnis zur Gesamtheit der GS Mitarbeiter in einem Jahr (in Prozent)	13	3	schwankend
Anzahl der traktandierten Regierungs-, Grossratsgeschäfte, Vorstösse & Mitberichte in einem Jahr	383	445	konstant

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Rechtsamt (RA) behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVD. Es bereitet die Entscheide zuhanden des Direktors oder der Direktorin vor. Das RA unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–2 637 452**	**–2 738 826**	**–2 716 049**	**–2 602 518**	**–2 611 311**	**–2 633 302**
30 Personalaufwand	–2 546 490	–2 687 126	–2 664 349	–2 547 518	–2 556 311	–2 578 302
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–83 682	–42 700	–42 700	–46 000	–46 000	–46 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–7 280	–9 000	–9 000	–9 000	–9 000	–9 000
Betrieblicher Ertrag	**323 901**	**247 700**	**247 700**	**247 700**	**247 700**	**247 700**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	317 531	247 700	247 700	247 700	247 700	247 700
43 Verschiedene Erträge	157	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 400	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	4 814	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–2 313 551**	**–2 491 126**	**–2 468 349**	**–2 354 818**	**–2 363 611**	**–2 385 602**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–2 313 551**	**–2 491 126**	**–2 468 349**	**–2 354 818**	**–2 363 611**	**–2 385 602**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–2 313 551**	**–2 491 126**	**–2 468 349**	**–2 354 818**	**–2 363 611**	**–2 385 602**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Verwaltungsrechtspflege	–2 128 836	–2 242 013	**0**	0	0	0
Rechtliche Dienstleistungen	–184 715	–249 112	**0**	0	0	0
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	0	0	**–2 468 349**	–2 354 818	–2 363 611	–2 385 602

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) verändert sich im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen nehmen stetig zu. Das Rechtsamt sorgt für möglichst kurze Verfahrensdauern bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das Rechtsamt wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei der Gesetzgebung konsequent an. Schwerpunkte werden die Folgenden sein: Änderung des Baubewilligungsdekrets (BewD) im Bereich energetische Sanierungen und Meldepflicht von Wärmepumpen, Änderung der Kostenbeitragsverordnung (KBV) und (Vor-)Arbeiten für die Änderung des Wasserbaugesetzes (WBG).

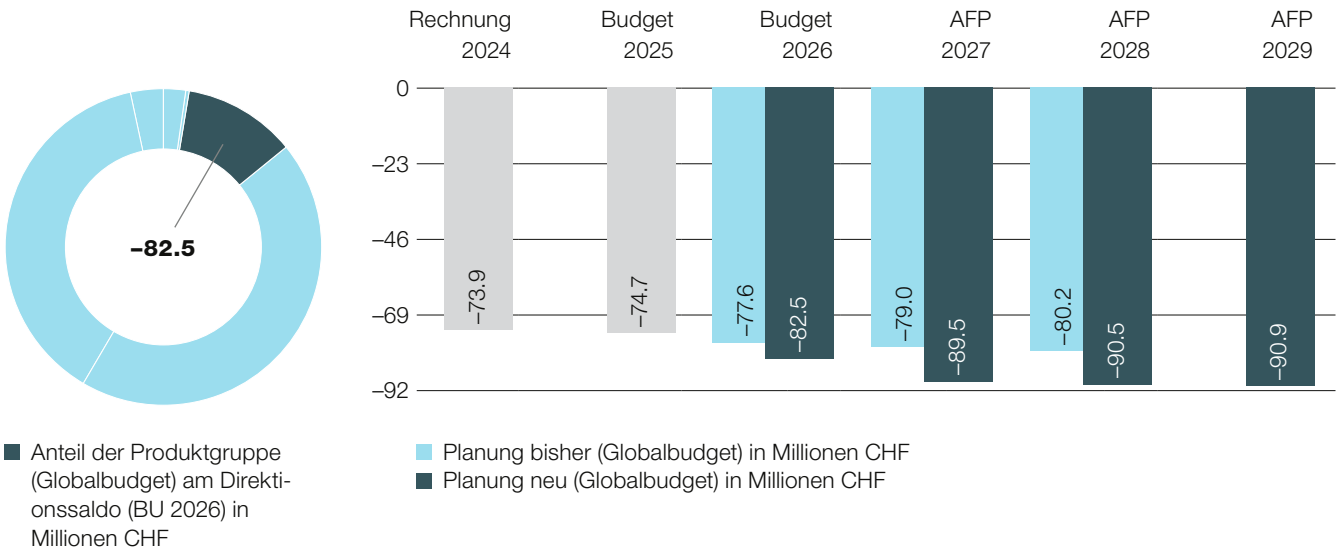
Chancen und Risiken

Mit der Erhöhung der personellen Ressourcen im Jahr 2024 kann das stark gestiegene Arbeitsvolumen besser bewältigt werden. Es besteht aber nach wie vor ein Risiko, dass sowohl die Baubeschwerdeverfahren als auch die Gesetzgebungsprojekte länger dauern werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl bei der BVD eingereichter Beschwerden	315	374	konstant
Anzahl von der BVD erledigter Beschwerden	297	380	konstant
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	4	3	konstant

10.7.3 Infrastrukturen



Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

Netzvollendung (Bau) und Betrieb der Nationalstrassen.

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–250 501 694**	**–245 723 509**	**–254 010 508**	**–260 625 319**	**–262 654 830**	**–262 877 534**
30 Personalaufwand	–70 207 291	–71 059 222	–74 217 578	–74 649 619	–75 074 130	–75 701 834
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–62 057 131	–58 912 681	–58 576 530	–63 179 300	–63 679 300	–63 679 300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–90 018 824	–90 148 110	–90 600 000	–90 680 000	–90 555 000	–90 430 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–159 017	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–19 732 792	–20 613 596	–24 030 000	–25 030 000	–25 960 000	–26 380 000
37 Durchlaufende Beiträge	–5 462 977	–3 000 000	–4 500 000	–5 000 000	–5 300 000	–4 600 000
39 Interne Verrechnungen	–2 863 662	–1 989 900	–2 086 400	–2 086 400	–2 086 400	–2 086 400
Betrieblicher Ertrag	**175 224 899**	**171 387 873**	**171 222 330**	**170 998 000**	**172 158 000**	**172 638 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	1 705 789	1 675 000	1 690 000	1 690 000	1 690 000	1 690 000
42 Entgelte	9 472 999	7 846 500	7 768 000	7 768 000	7 768 000	7 768 000
43 Verschiedene Erträge	2 406 574	2 245 000	2 300 000	2 300 000	2 300 000	2 300 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	870 000	370 000	570 000	670 000	570 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
46 Transferertrag	154 361 815	154 210 373	149 904 330	148 980 000	149 240 000	149 250 000
47 Durchlaufende Beiträge	5 462 977	3 000 000	4 500 000	5 000 000	5 300 000	4 600 000
49 Interne Verrechnung	1 814 745	1 541 000	4 690 000	4 690 000	5 190 000	6 460 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–75 276 796**	**–74 335 636**	**–82 788 178**	**–89 627 319**	**–90 496 830**	**–90 239 534**
34 Finanzaufwand	–5 149	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 709 820	1 169 000	1 335 000	1 335 000	1 335 000	1 335 000
Ergebnis aus Finanzierung	**1 704 671**	**1 169 000**	**1 335 000**	**1 335 000**	**1 335 000**	**1 335 000**
Operatives Ergebnis	**–73 572 125**	**–73 166 636**	**–81 453 178**	**–88 292 319**	**–89 161 830**	**–88 904 534**
38 Ausserordentlicher Aufwand	–350 700	–1 500 000	–1 000 000	–1 200 000	–1 300 000	–1 970 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**–350 700**	**–1 500 000**	**–1 000 000**	**–1 200 000**	**–1 300 000**	**–1 970 000**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–73 922 825**	**–74 666 636**	**–82 453 178**	**–89 492 319**	**–90 461 830**	**–90 874 534**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nationalstrassenbetrieb	919 639	467 707	**518 791**	–1 041 875	–1 154 848	–1 293 330
Tiefbauten	–74 842 463	–74 916 075	**–82 971 968**	–88 450 444	–89 306 982	–89 581 204
See- und Flussuferfonds	0	–218 267	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Globalbudget der Erfolgsrechnung weist eine Erhöhung von CHF 7,8 Mio. auf.

Die Zunahme des Personalaufwands ist insbesondere auf die Anpassung der Planzahlen an die letztjährigen IST-Werte zurückzuführen. Zudem ist der Mehraufwand infolge Erhöhung der Nacht- und Wochenendzulagen für das Strassenunterhaltspersonal im Budget enthalten. Im Sachaufwand wurde die Sparvorgabe des Regierungsrats mit Kürzungen im Materialeinkauf und beim Bezug von Dienstleistungen sowie Arbeiten Dritter für Kantonsstrassen umgesetzt. Aufgrund höherer Investitionen im Vorjahr ist mit leicht höheren Abschreibungen zu rechnen. Der Aufwand für die Transferbeiträge nimmt zu, weil ungenügende Bundesmittel die Umsetzung einiger Revitalisierungsprojekte verzögerten. Der Renaturierungsfonds beteiligt sich mit höheren Beiträgen an den Revitalisierungsprojekten, was eine Zunahme der internen Verrechnungen verursacht. Im Transferertrag wird die Globale des Bundesamts für Strassen für den Nationalstrassenunterhalt aufgrund der Einsparungen im Sachaufwand und der neu geregelten Gewinnbeteiligung reduziert. Der Bund plant erneut tiefere Beiträge aus dem Treibstoffzollertrag und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Fokus bleiben gezielte Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen, insbesondere für die Sanierung der in den Sechziger- und Siebziger-Jahren erbauten Brücken. Im ganzen Kanton, insbesondere im Oberland, sind entsprechend verschiedene grössere Sanierungsprojekte am Laufen. Die anstehenden Sanierungen von Kunstbauten werden angesichts der knappen finanziellen Mittel systematisch priorisiert.

Mit der rollenden «Priorisierung Investitionen Tiefbau» wird sichergestellt, dass der durchschnittliche Plafond von rund CHF 160 Mio. pro Jahr für die Investitionen in den Tiefbau (Sachplanung) trotz deutlicher Mehrinvestitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen eingehalten wird. Der Fokus der Neuinvestitionen liegt mit rund CHF 15 bis 20 Mio. pro Jahr weiterhin auf der Verbesserung der kantonalen Veloinfrastruktur.

Wichtige Strassenbauprojekte: Die neue Sagigrabenbrücke in Beatenberg konnte im Juni 2025 plangemäss für den Verkehr freigegeben werden. Mit der Sanierung der Alpbachbrücke in Hasliberg hat bereits das nächste grosse Brückenbauprojekt im Oberland begonnen. Die letzte Etappe der Sanierung der Ortsdurchfahrt Münsingen steht vor Ihrer Eröffnung. Bei der Verkehrssanierung in Laupen und der Ortsdurchfahrt Frutigen sind wichtige Bauphasen erfolgreich abgeschlossen worden. Die Sanierung des Kreisverkehrsplatzes «Kreuzweg» in Nidau (Beseitigung Unfallschwerpunkt) und die Sanierung der Ortsdurchfahrt Orvin waren die sichtbarsten Projekte im OIK III.

In beiden Verkehrssanierungsprojekten Aarwangen und Burgdorf-Oberburg-Hasle sind einige Beschwerdeführer erstinstanzlich unterlegen. Trotz dieser positiven Signale erleiden beide Grosspro-

jekte bis zur vollständigen Rechtskraft der Strassenplangenehmigung weitere terminliche Verzögerungen.

Die Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne Nidau EBBN» zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem Dialogprozess biegen auf die Zielgerade ein. Der Studienauftrag für eine verkehrliche Umgestaltung der Achse Brüggmoos-Aarbergstrasse-Ländtestrasse- Neuenburgstrasse und die Gesamtmobilitätsstudie Biel/Bienne West wurden abgeschlossen. Derzeit werden Handlungsempfehlungen erarbeitet, welche von der Behördendelegation im September 2025 verabschiedet werden sollen. Damit wird der Prozess abgeschlossen sein und EBBN aufgelöst.

Beim Hochwasserschutz liegt ein wichtiger Schwerpunkt weiterhin bei der Aare. Neben den prioritären Einzelmassnahmen zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern, dem Aarboden im Haslital und im Oberhasli in Planung, in Projektierung oder im Bau. Auch bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z.B. Lamm- und Schwanderbach in Schwanden bei Brienz, Richebach und Burstgräbli in Reichenbach im Kandertal, Zulg in Steffisburg, Lindentalbach in Vechigen, Sense in Laupen, Seebach in Seedorf, Hauptkanal in Kallnach und Unter Frittebach in Lauperswil).

Chancen und Risiken

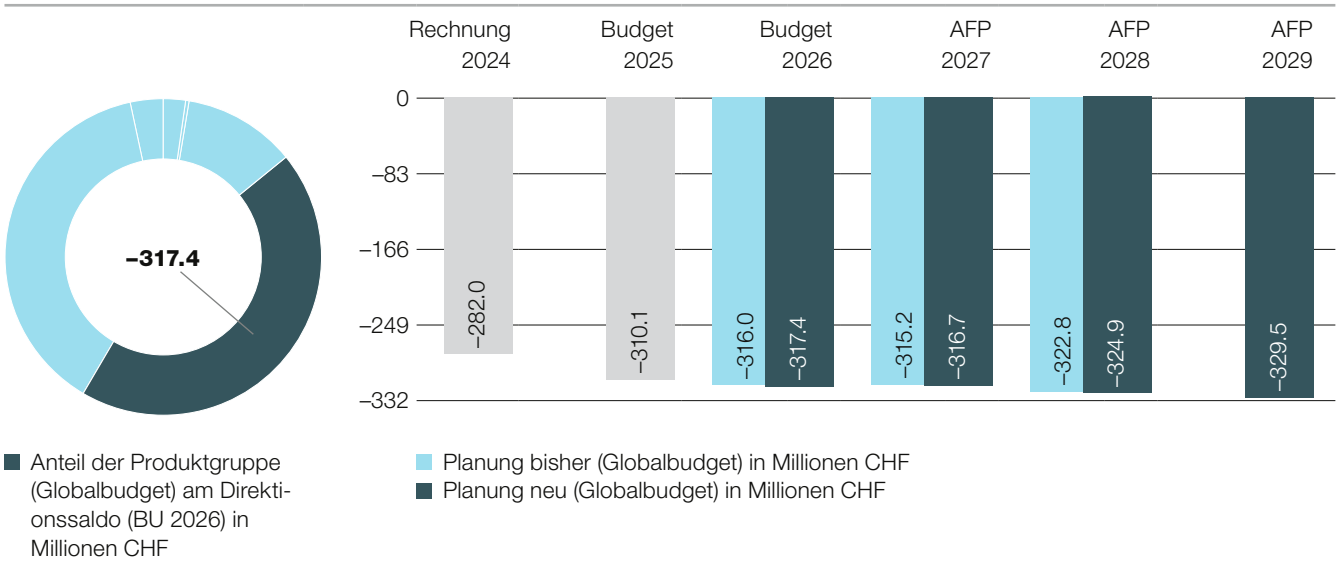
Die angemessene Sicherstellung des betrieblichen und baulichen Unterhalts der Kantonsstrassen mit einem knappen Personalbestand, zunehmendem Fachkräftemangel sowie plafonierten Finanzmitteln stellt das TBA weiterhin vor grosse Herausforderungen.

Das Kostenrisiko der allgemeinen Teuerung im Bausektor bleibt auch für die Projekte des TBA bestehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	734	640	konstant
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	82	82	steigend
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	244	244	konstant
Anzahl genehmigter Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	250	265	konstant
Anzahl behandelter Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	3 111	3 243	konstant
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100	konstant

10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination



Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK) und regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr (ÖV) und der Investitionsrahmenkredit ÖV mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des ÖV (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Das AÖV ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt den Direktor oder die Direktorin und das GS in diesen Bereichen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–421 657 794**	**–463 609 684**	**–473 005 486**	**–472 992 303**	**–484 629 006**	**–489 355 365**
30 Personalaufwand	–2 618 074	–2 538 467	–2 632 594	–2 656 853	–2 674 742	–2 694 153
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–703 881	–567 501	–612 201	–680 001	–680 001	–680 001
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–418 198 019	–460 390 216	–469 642 691	–469 537 449	–481 156 264	–485 863 211
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–137 820	–113 500	–118 000	–118 000	–118 000	–118 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Ertrag	**138 963 895**	**153 352 763**	**155 510 759**	**156 180 109**	**159 594 282**	**159 733 282**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	356 737	391 500	391 500	391 500	391 500	391 500
43 Verschiedene Erträge	41	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	138 604 598	152 961 263	155 119 259	155 788 609	159 202 782	159 341 782
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	2 520	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–282 693 899**	**–310 256 921**	**–317 494 727**	**–316 812 195**	**–325 034 724**	**–329 622 083**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	714 165	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000
Ergebnis aus Finanzierung	**714 165**	**140 000**	**140 000**	**140 000**	**140 000**	**140 000**
Operatives Ergebnis	**–281 979 734**	**–310 116 921**	**–317 354 727**	**–316 672 195**	**–324 894 724**	**–329 482 083**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–281 979 734**	**–310 116 921**	**–317 354 727**	**–316 672 195**	**–324 894 724**	**–329 482 083**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Infrastruktur und Rollmaterial	–99 005 582	–165 742 069	**–165 350 038**	–161 694 186	–163 788 953	–161 366 996
Verkehrsangebot	–182 974 152	–144 374 852	**–152 004 689**	–154 978 009	–161 105 772	–168 115 087

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Hauptauslöser für die höheren Nettoausgaben im Budget 2026 gegenüber dem Budget 2025 von CHF 7,2 Mio. (+2.3 %) sind höhere Transferaufwendungen. Dies aufgrund von höheren Betriebsabgeltungen für das bestellte ÖV-Angebot (insbesondere Folgekosten aus Investitionen), einem höheren gebundenen Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds (BIF) wie auch von höheren Abschreibungen.

Die ÖV-Finanzierung ist weiterhin herausfordernd. Die gute Nachfrageentwicklung insbesondere im Freizeitverkehr führt zu Mehrerträgen. Jedoch ist die Kostenseite weiterhin unter Druck. Um die steigende ÖV-Nachfrage zu bewältigen sind Investitionen in das Rollmaterial und auch in nachgelagerte Dienste (Depots und Werkstätten) notwendig. Im Busbereich führt die in kantonalen Strategien vorgesehene Elektrifizierung der Fahrzeugflotte zu höheren Betriebskosten. Auch die durch das eidgenössischen Parlament beschlossene Abschaffung der Rückerstattung der Mineralölsteuer im Ortsverkehr führt bereits ab 2026 zu steigenden Kosten im öffentlichen Verkehr.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Mobilität nimmt insbesondere im Freizeitverkehr stark zu. Angebotsverbesserungen sind daher in diesem Segment vorgesehen. Bei der S-Bahn Bern steht derzeit aufgrund der zahlreichen laufenden und bevorstehenden Baustellen das Sichern eines möglichst guten Angebots trotz der baustellenbedingten Einschränkungen im Vordergrund.

Die Busunternehmen sind entsprechend den kantonalen Strategien daran ihre Busse auf CO_2-neutrale Treibstoffe umzustellen. Dies bedingt teils Anpassungen von Depotanlagen und führt zu Kosten für den Kanton als Besteller.

In den nächsten Jahren lösen die Grossprojekte ZBB (Ausbau Bahnhof Bern), Tram Bern – Ostermundigen (TBO) und die Tramlinienverlängerung nach Kleinwabern einen erhöhten Investitionsbedarf aus.

Chancen und Risiken

Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Insbesondere überall dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der öffentliche Verkehr in Bezug auf Kosten, Effizienz, Umwelt und Landverbrauch grosse Vorteile.
Neben Infrastrukturausbauten müssen auch Effizienzsteigerungen bei der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen einen wichtigen Beitrag leisten (z. B. Verkehrsspitzen glätten, späterer Schulbeginn usw.).

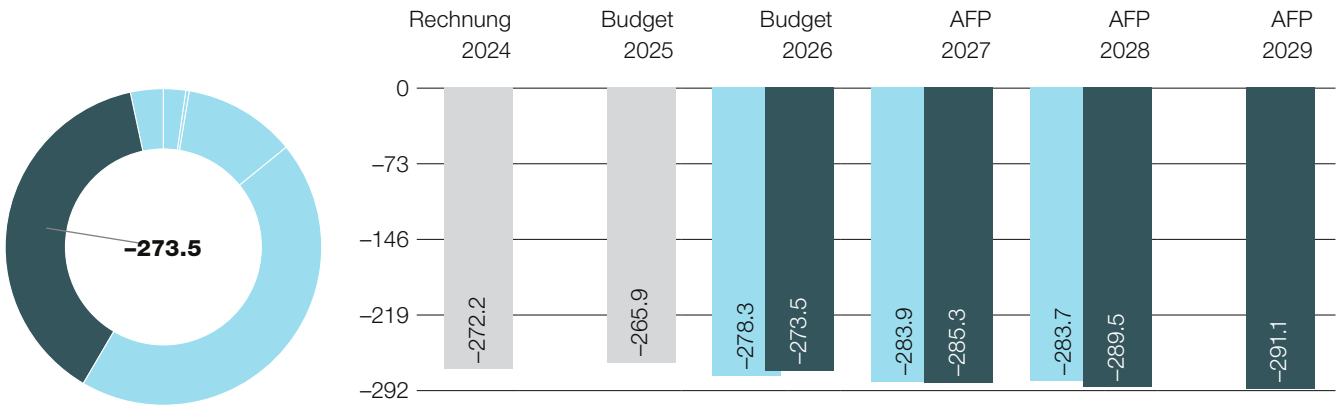
In den kommenden Jahren werden Mehrkosten aus geplanten Investitionen (insb. Rollmaterialbeschaffungen, Elektrifizierung der Busflotte und Depot-/Werkstättenneubauten) einen Abgeltungsmehrbedarf auslösen.

Im Rahmen des im März 2024 vom Grossen Rat verlängerten Angebotsbeschlusses 2022–2026 sind bis Ende 2026 keine grösseren Angebotsausbauten vorgesehen. Auch in den Finanzplanjahren 2027 bis 2029 sind aktuell keine Mittel für grössere Angebotsausbauten eingestellt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmungen im Kanton Bern	23	23	konstant
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	62 193 900	68 774 419	steigend
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 615 001 217	2 046 569 612	steigend
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	268 800 000	264 000 000	steigend
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den ÖV	93 600 000	107 642 690	sinkend

10.7.5 Immobilienmanagement



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Als Amt stellt das AGG im Auftrag der Gesellschaft sicher, dass zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben geeignete, nachhaltige Gebäude und Grundstücke zur Verfügung stehen. Als Eigentümervertreter wird die nachhaltige Entwicklung des Immobilienportfolios des Kantons Bern verwaltet und die zeitnahe Be-reitstellung und bedürfnisgerechte Bewirtschaftung der Grundstücke verantwortet. Als Bauherr wird die wirtschaftliche, termingerechte Umsetzung der Projekte in der geforderten Qualität verantwortet.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–443 110 631**	**–425 260 910**	**–434 298 334**	**–446 556 210**	**–462 991 575**	**–476 509 867**
30 Personalaufwand	–16 183 587	–17 471 210	–16 769 634	–16 876 510	–17 006 875	–17 150 167
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–133 126 833	–125 320 000	–129 800 000	–136 595 000	–136 670 000	–136 145 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–151 876 568	–142 800 000	–146 800 000	–151 800 000	–155 800 000	–157 800 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–140 438 300	–139 256 000	–140 515 000	–140 871 000	–153 101 000	–165 001 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 485 344	–413 700	–413 700	–413 700	–413 700	–413 700
Betrieblicher Ertrag	**20 183 832**	**16 011 996**	**16 134 156**	**16 134 156**	**16 134 156**	**16 134 156**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	9 944 828	8 810 000	8 810 000	8 810 000	8 810 000	8 810 000
43 Verschiedene Erträge	1 010 555	270 000	270 000	270 000	270 000	270 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 534 264	1 155 000	1 155 000	1 155 000	1 155 000	1 155 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	7 694 185	5 776 996	5 899 156	5 899 156	5 899 156	5 899 156
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–422 926 799**	**–409 248 914**	**–418 164 178**	**–430 422 054**	**–446 857 419**	**–460 375 711**
34 Finanzaufwand	–11 605 465	–10 900 000	–10 900 000	–10 900 000	–10 900 000	–10 900 000
44 Finanzertrag	162 323 976	154 228 000	155 599 000	156 055 000	168 285 000	180 185 000
Ergebnis aus Finanzierung	**150 718 511**	**143 328 000**	**144 699 000**	**145 155 000**	**157 385 000**	**169 285 000**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	2028	Aufgaben-/Finanzplan 2029
Operatives Ergebnis	**–272 208 288**	**–265 920 914**	**–273 465 178**	**–285 267 054**	**–289 472 419**	**–291 090 711**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–272 208 288**	**–265 920 914**	**–273 465 178**	**–285 267 054**	**–289 472 419**	**–291 090 711**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	2028	Aufgaben-/Finanzplan 2029
Immobilienmanagement	–272 208 288	–265 920 914	**–273 465 178**	–285 267 054	–289 472 419	–291 090 711

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Insgesamt verbessert sich der Saldo der Erfolgsrechnung für das Budget 2026 um CHF 4.8 Mio. gegenüber der Vorjahresplanung.

Die Verbesserung stammt im Wesentlichen aus der Reduktion des Betriebsunterhaltes um CHF 3,5 Mio. Grund der Reduktion ist die restriktive Budgetvorgabe des Regierungsrats. Im Zusammenhang mit der Anpassung der GKIP bzw. der Priorisierung der Investitionsrechnung wurden zudem die Abschreibungen um CHF 1 Mio. reduziert. Dies gilt für die Jahre 2026 bis 2028, für das Jahr 2029 steigen die Abschreibungen um CHF 1 Mio., da Projekte nach hinten verschoben wurden.

Zukünftig werden die Mietkosten deutlich ansteigen. Grund hierfür ist vor allem der stark ansteigende Bedarf an Schulinfrastruktur. Dies führt dazu, dass die Saldowerte der Erfolgsrechnung für die Planjahre 2027 und 2028 jeweils um CHF 1.4 Mio. und anschliessend um rund CHF 6 Mio. zunehmen.

Der starke Ausbau der schulischen Infrastruktur zeigt sich auch im unentgeltlichen Mietaufwand für die Hochschulen (saldoneutrale Verbuchung), die im Jahr 2028 um rund CHF 10 Mio. und im Jahr 2029 um rund CHF 21 Mio. steigen. Dieser Effekt ist über den Transferaufwand und den Finanzertrag abgebildet.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Raumanforderungen für die bauliche Entwicklung der Universität Bern (Strategie 3012 und Stärkung des Medizinalstandorts) binden erhebliche Ressourcen mit unsicheren Finanzierungsmöglichkeiten des Raumbedarfs.

Weitere Schwerpunkte bilden die Umsetzung der Justizvollzugstrategie, die Umsetzung der Inforama-Nutzerstrategie, die Nutzerstrategie des Tiefbauamts, die Standortplanungen Kapo, die Standortkonzentrationen der BFH mit den Campus Biel/Bienne und Bern sowie der Neubau des Polizeizentrums Bern.

Für die Gymnasien im Raum Bern soll infolge steigenden Flächenbedarfs ein zusätzlicher Standort evaluiert werden. Die stark steigenden Schülerzahlen der Stufe SEK II generieren erheblichen Schulraumbedarf, welcher kurzfristig mit Anmieten und dem zusätzlichen Schulraum im Businesspark sichergestellt werden kann. Für die einhergehenden Grossinstandsetzungen der Schulanlagen ist eine umfangreiche Rochadenplanung erforderlich. Grundstein dafür bildet die Auslagerung der Schule für Gestaltung in den Bernapark Stettlen und die Wechselstellung im Businesspark sowie das Areal Seefeld in Thun.

Mit dem Kantonswechsel werden die heute in Moutier verorteten Einheiten an neue Standorte verlegt. In Tavannes entsteht das neue Verwaltungs- und Justizzentrum, die Administrativhaft wird nach Witzwil verlegt und das Ceff Artisanat wird in Biel verortet. Weil per Ende 2025 (Zeitpunkt des Kantonswechsels) noch nicht alle definitiven Standorte fertiggestellt sind, müssen Provisorien in Loveresse, Sonceboz, Reconvilier und Biel erstellt werden.

Arealentwicklungsschwerpunkte bilden das Schermenareal im ESP Wankdorf Bern und die Spitalstrasse in Biel. Das Areal in Biel mit der Gebäudegruppe Amtshaus, Regionalgefängnis und der Liegenschaft Spitalstrasse 20 hat mit der attraktiven und zentralen Lage grosses innerstädtisches Entwicklungspotential.

Auch die Liegenschaften in Bellelay und Prêles sollen mittelfristig einer Neunutzung zugewiesen werden. In beiden Fällen wird je nach Entwicklungsszenarium die Anpassung der Zweckbestimmung für die Zone für öffentliche Nutzungen bis hin zu Um- und/oder Aufzonung für Drittnutzungen von Nöten sein.

Die baulichen und planerischen Schwerpunkte bilden folgende Projekte (R: Realisierung, Pr: Projektierung, Pl: Planung):
Bern BFH Campus Neubau (R) – Bern, Uni, Inselareal, BB07, Neubau med. Forschung und Ausbildung (R) – Bern, Schule für Gestaltung, Schänzlihalde Gesamtsanierung (R) – Biel, BFH Campus Neubau (R) – Biel, Umzug CEFF Moutier, Mieterausbau (R) – Inter-

laken, Gymnasium, Neubau Dreifachturnhalle (R) – Kauf und Sanierung Liegenschaft «Tavannes Machines», Errichtung Kompetenzzentren im Berner Jura (R) – Liebefeld, Gymnasien, Mieterausbau Businesspark (R) -Münchenbuchsee Erweiterung Gymnasium Hofwil (R) – Niederwangen, SID-Kapo, Neubau Polizeizentrum (R) – Thun, Zusammenschluss Gymnasien (R) – Bern, Gymnasium Neufeld, Sanierung und Ersatzneubau (Pr) – Bern, Uni, Instandsetzung Salvisbergbau (Pr) – Biel, BFH, Quellgasse Sanierung (Pr) – Biel, BBZ, Gesamtsanierung (Pr) – Biel, Wechselstellungen für Sanierung Bildungsareale (Pr) – Burgdorf, BFH, TecLab (Pr) – Langenthal Bildungscampus (Pr) – Münchenbuchsee, Neubau SVSA (Pr) – Stettlen, Umzug Kantonales Labor, Mieterausbau (Pr) – Bern, Neuer Hauptstandort BKD (Pl) – Witzwil, Neubau RG und JVA Region Berner Jura-Seeland (Pl)

Ergänzend zu den aufgeführten Schwerpunkten ist die Verbesserung des wirtschaftlichen Umgangs mit den kantonalen Raumressourcen zu nennen. Dazu gehören beispielsweise die Auslastungssteuerung und Beurteilung der tatsächlichen Raumkosten unter Einbezug der Betriebskosten, welche bei den Nutzern anfallen.

Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Optimierung der Investitionsplanung im Hochbau. Die finanzielle Planung und der Immobilienentwicklungsprozess sollen besser aufeinander abgestimmt werden und die Belastbarkeit des Investitionsbudgets verbessern.

Zudem haben die Umsetzung des Plans für die künftige IT-Architektur und die Verbesserung der Datenbasis weiterhin grosse Bedeutung.

Chancen und Risiken

Die Situation bei der Baupreisentwicklung hat sich etwas beruhigt. Bedingt durch globale Entwicklungen besteht jedoch nach wie vor das Risiko, dass sich das Preisniveau für Baumaterialien und Produkte sowie Energiebezüge erhöht. Hinzu kommt, dass sich die Kapazitäten in der Bauwirtschaft auch wegen des Fachkräftemangels reduziert haben, was zusammen mit den Lieferengpässen zu Mehrkosten bei den Bauprojekten führen kann.

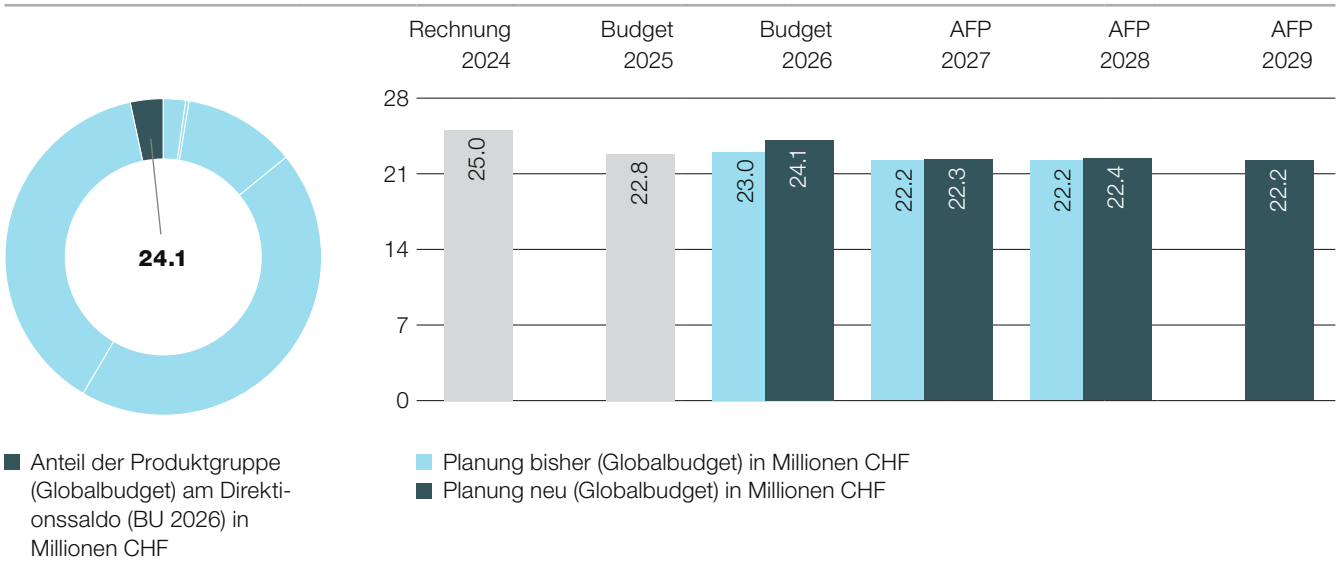
Der kurzfristige Flächenbedarf bei den Mittelschulen ist sehr hoch. Wegen der Kurzfristigkeit, des grossen Umfangs und der regionalen Konzentration besteht das Risiko, dass die Kosten noch nicht vollumfänglich in der Planung berücksichtigt sind.

Mit der personellen Stärkung des AGG können auch die Chancen besser genutzt werden, so können sukzessive die anstehenden baulichen und planerischen Schwerpunkte weiterentwickelt werden und in die Umsetzung gehen. Damit können weit mehr Mittel investiert werden als in den Vorjahren.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Bestand Nettogeschossfläche (in m^2) für die Bedürfnisse des Kantons Bern	1 960 667	1 971 973	steigend
Davon Anteil Minergiegeschossfläche (in m^2)	301 005	304 268	steigend
Anzahl eigener und angemieteter Objekte	1 393	1 394	konstant

10.7.6 Wasser und Abfall



Beschreibung

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem Tiefbauamt [TBA]) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten. Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung und aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung). Dazu werden Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung und Gebrauchswasserkonzessionen verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen;
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen;
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;
- Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–42 225 496**	**–42 066 925**	**–42 342 910**	**–42 391 766**	**–44 716 467**	**–44 831 323**
30 Personalaufwand	–17 012 605	–17 898 726	–18 186 422	–18 243 297	–18 362 481	–18 500 807
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 601 225	–5 562 447	–5 343 762	–5 511 530	–5 273 530	–5 273 530
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 095 232	–2 471 065	–2 489 251	–2 490 345	–2 496 861	–2 473 393
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–10 775 985	–4 681 860	–4 646 288	–4 522 320	–6 959 320	–6 959 320
36 Transferaufwand	–2 768 791	–4 362 122	–4 551 310	–4 526 500	–4 526 500	–4 526 500
37 Durchlaufende Beiträge	–557 765	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000
39 Interne Verrechnungen	–5 413 893	–6 090 705	–6 125 877	–6 097 774	–6 097 774	–6 097 774
Betrieblicher Ertrag	**73 996 909**	**87 136 964**	**85 980 812**	**81 534 908**	**81 471 908**	**79 581 908**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	52 087 397	51 349 000	53 713 874	51 927 970	51 927 970	51 927 970
42 Entgelte	17 357 185	15 296 700	15 271 700	15 171 700	15 171 700	15 171 700
43 Verschiedene Erträge	24 028	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	15 076 280	11 807 280	9 247 280	9 184 280	7 294 280
46 Transferertrag	2 236 419	2 153 676	2 138 678	2 138 678	2 138 678	2 138 678
47 Durchlaufende Beiträge	557 765	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
49 Interne Verrechnung	1 734 114	2 261 308	2 049 280	2 049 280	2 049 280	2 049 280
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**31 771 412**	**45 070 039**	**43 637 902**	**39 143 142**	**36 755 441**	**34 750 585**
34 Finanzaufwand	–132	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	14 777	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**14 645**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**31 786 057**	**45 070 039**	**43 637 902**	**39 143 142**	**36 755 441**	**34 750 585**
38 Ausserordentlicher Aufwand	–6 745 382	–22 300 000	–19 510 000	–16 850 000	–14 400 000	–12 510 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**–6 745 382**	**–22 300 000**	**–19 510 000**	**–16 850 000**	**–14 400 000**	**–12 510 000**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**25 040 675**	**22 770 039**	**24 127 902**	**22 293 142**	**22 355 441**	**22 240 585**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Wassernutzung	39 758 521	38 873 991	**40 779 997**	39 018 911	38 980 830	38 972 544
Gewässeregulierung	–5 369 358	–6 329 562	**–6 379 156**	–6 219 833	–5 977 161	–5 984 249
Gewässerschutz	–5 361 336	–5 023 284	**–5 611 608**	–5 712 991	–5 801 761	–5 852 028
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	–3 987 153	–4 751 106	**–4 661 331**	–4 792 945	–4 846 467	–4 895 683
Abfallfonds	0	0	**0**	0	0	0
Abwasserfonds	0	0	**0**	0	0	0
Wasserfonds	0	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Produktgruppe Wasser und Abfall weist gegenüber dem bisherigen AFP 2026 eine Budgetverbesserung von rund CHF 1,1 Mio. aus. Dies aufgrund der restriktiven Budgetvorgaben im Sach- und übrigen Betriebsaufwand sowie höheren Einnahmen für Konzessionen.

Die geplanten Erteilungen der einmaligen Konzessionen für Schattenhalb 3 und für die Nutzung des Aarewassers, wie auch verbrauchsunabhängiger und verbrauchsabhängiger Wasserzinsanteil der neuen Fassung Obere Au erhöhen die bisher geplanten Einnahmen um rund CHF 1,8 Mio.

Der Anstieg des Personalaufwands ist grösstenteils auf die neu bewilligte Stelle für die Bewältigung der Aufgaben im Bereich der

öffentlichen Wasserversorgung und Entwässerungsplanung zurückzuführen. Im Sachaufwand ist die Unterstützung bei der Umsetzung der politisch wichtigen Konzessionsstrategie Wasserkraft mit jährlich CHF 0,1 Mio. berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Spitals in Brügg muss das AWA als Wasserbauträgerin am Nidau-Büren-Kanal die vorgesehenen Revitalisierungen am Ufer des Nidau-Büren-Kanals umsetzen, was zum Anstieg der Investitionsausgaben führt. Die mögliche Mitfinanzierung des Bundes ist in Abklärung und im Budget 2026, AFP 2027–2029 nicht berücksichtigt.

Höhere Investitionsbeiträge und Beiträge an die Gemeinden aufgrund Neubeurteilung des Planungsfortschritts beim Abwasserfonds führen zum höheren ausserordentlichen Aufwand und zur höheren Entnahme aus der Spezialfinanzierung. Die Reduktion von Dienstleistungskosten beim Wasser- und Abfallfonds sowie Mehreinnahmen beim Wasserfonds verändern die Einlagen und Entnahmen der Spezialfinanzierungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Ausbau der einheimischen Wasserkraft steht zuoberst auf der politischen Agenda. Dieser ist unerlässlich, um die Ziele der Energiestrategie 2050 auf Bundesebene und der kantonalen Energiestrategie zu erreichen.

Die in der Konzessionsstrategie Wasserkraft formulierten Massnahmen, zum weiteren Vorgehen betreffend die auslaufende Wasserkraftkonzession der KWO, werden umgesetzt.

Für die Restwassersanierungen Simme/Kander werden Varianten geprüft, idealerweise kombiniert mit anderen anstehenden Sanierungen und somit Kosten/Nutzen-optimiert.

Die Belastung der ober- und unterirdischen Gewässer durch organische Spurenstoffe wird durch verschiedene Analysenprogramme ermittelt. Die Befunde bilden die Basis um Massnahmen zur Reduktion der Spurenstoff-Einträge bei der Siedlungsentwässerung, der Abwasserreinigung, Industrie und Gewerbe und der Landwirtschaft gezielt umzusetzen. Neu werden auch Untersuchungen zur Belastung durch PFAS durchgeführt – den Ewigkeitschemikalien. Dies wird auch in den nächsten Jahren, nebst den bestehenden Untersuchungen, ein zusätzlicher Schwerpunkt bleiben.

Das System der Be- und Entwässerungskanäle der 1. Juragewässerkorrektion im Grossen Moos erreicht nach 80 Jahren das Ende seines Lebenszyklus. Eine Sanierung wird an zahlreichen Abschnitten unvermeidlich. Am dringendsten ist die Sanierung des Brästengrabens, auch aufgrund hoher Biberaktivität.

Im Rahmen des Spitalneubaus Biel im Brüggmoos entsteht ein Uferpark, zu dem auch die Renaturierung des Nidau-Büren-Kanals gehört. Als Wasserbauträger muss diese durch das AWA erfolgen.

Trotz redundantem und unabhängigem System ist das Leitsystem für die Steuerung der Wehranlagen nicht vor Cyberangriffen gefeit. Der Cyberschutz soll deshalb basierend auf einer Situationsanalyse optimiert werden.

Die neue Wasserstrategie (WS2040), die das AWA gemäss Auftrag des RR (RRB 325/2023) überarbeitet hat, soll Ende 2025 durch den RR genehmigt und dem GR anfangs 2026 zur Kenntnis gebracht werden. Die WS2040 richtet den Fokus noch stärker auf künftige Herausforderungen, wie sie etwa infolge der Klimaveränderung oder der Bevölkerungsentwicklung zu erwarten sind. Die vorgesehenen 24 Massnahmen werden ab 2026 umgesetzt.

Chancen und Risiken

Zunehmende und komplexere Verfahren sowie neue Aufgaben durch geänderte Bundesbestimmungen und Bundesgerichtentscheide führen zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden.

Das Grosse Moos ist auf ein funktionierendes Be- und Entwässerungssystem angewiesen. Wird die Sanierung des Brästengrabens hinausgezögert, erhöht sich der Aufwand für den Unterhalt, der Zerfall des Bauwerkes setzt sich fort und die Kosten steigen überproportional.

Die Renaturierung des Nidau-Büren-Kanals ist eingebettet in die Realisierung des Spitalneubaus und des Uferparks. Aufgrund des straffen Zeitplans ist die Renaturierung zeitkritisch und muss 2026 und 2027 projektiert werden. Eine Verzögerung hätte aufgrund der vielen Abhängigkeiten negative Auswirkungen auf die anderen Projekte.

Ein ungenügender Schutz des Leitsystems vor Cyberangriffen führt zu einer erheblichen Sicherheitslücke, welche im Extremfall zu einer unkontrollierbaren Situation im Hochwasserfall führen kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	1 097	956	schwankend
Anzahl beaufsichtigter Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	393	389	sinkend
Anzahl erstellter Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	3 280	3 374	schwankend
Anzahl behandelter Schadenfälle (Chemie- und Ölunfälle)	314	305	konstant
Anzahl erteilter Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneiung)	323	329	konstant
Anzahl betriebener und unterhaltener hydrometrischer Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165	konstant
Anzahl manueller Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	943	866	schwankend
Anzahl verwalteter Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung	354	318	sinkend
Anzahl verwalteter Konzessionen und Bewilligungen für Gebrauchswassernutzung	3 634	3 692	steigend
Länge der unterhaltenen Kanäle zur Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (in km)	126	126	konstant

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1) hat der Regierungsrat freien Spielraum durch Vorschriften und/oder Verträge Abgabeerleichterungen zu fördern.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–7 843 308**	**–7 626 000**	**–7 617 000**	**–7 617 000**	**–7 617 000**	**–7 617 000**
Veränderung		2.8 %	0.1 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Ertrag	**7 843 308**	**7 626 000**	**7 617 000**	**7 617 000**	**7 617 000**	**7 617 000**
Veränderung		–2.8 %	–0.1 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–773 038	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1 131 951	–724 860	–681 432	–805 400	–805 400	–805 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–6 772 781	–4 681 860	–4 646 288	–4 522 320	–4 522 320	–4 522 320
36 Transferaufwand	–362 846	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	–557 765	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–508 829	–1 218 280	–1 288 280	–1 288 280	–1 288 280	–1 288 280
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	6 932 479	6 005 000	6 005 000	6 005 000	6 005 000	6 005 000
43 Verschiedene Erträge	6 667	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	312 328	582 000	582 000	582 000	582 000	582 000
47 Durchlaufende Beiträge	557 765	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	34 069	39 000	30 000	30 000	30 000	30 000

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	71 002 328	64 229 547	59 547 687	54 901 399	50 379 079	45 856 759
Vermögensbestand per 31.12.	64 229 547	59 547 687	54 901 399	50 379 079	45 856 759	41 334 439
Vermögensveränderung	–6 772 781	–4 681 860	**–4 646 288**	–4 522 320	–4 522 320	–4 522 320

Kommentar

In den Planjahren stehen nach wie vor kostspielige Altlastsanierungen an, unter anderem belastete Böden in Reconvilier (vorgesehener Abschluss 2026/2027), die Sanierungen der Standorte FRADEC in Moutier und Tavannes Machines SA in Tavannes, für welche Rückstellungen bestehen.

Es ist zu erwarten, dass der Kanton Bern mit sehr hohen Kosten für die Sanierung von PFAS-Belastungen konfrontiert wird. Die damit verbundenen Ausfallkosten sind aktuell noch nicht bezifferbar, werden aber voraussichtlich mehrere hundert Millionen Franken betragen. Dies wird negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Fondsvermögens haben. Der Bund geht aktuell von PFAS-Sanierungskosten in der Schweiz in Höhe von 3 bis 4 Milliarden CHF aus. Per 1. April 2025 wurde das Bundesgesetz über den Umweltschutz betreffend den Abgeltungen des Bundes an die Kantone angepasst. Die wichtigsten Neuerungen sind u.a. pauschale Abgeltungen für den bisherigen und zukünftigen Arbeitsaufwand der kantonalen Behörde. Eine erste Auszahlung (rund 2.6 Mio. CHF) für die bisherigen Aufwendungen wird bereits im Verlauf des Jahres 2025 erfolgen.

10.8.2 Abwasserfonds

Beschreibung

In Art. 16 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) ist abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden. In Art. 15b KGSchG ist die Höhe der Abgaben geregelt.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–8 254 466**	**–20 314 280**	**–17 644 280**	**–14 984 280**	**–16 534 280**	**–14 644 280**
Veränderung		–146.1 %	13.1 %	15.1 %	–10.3 %	11.4 %
Ertrag	**8 254 466**	**20 314 280**	**17 644 280**	**14 984 280**	**16 534 280**	**14 644 280**
Veränderung		146.1 %	–13.1 %	–15.1 %	10.3 %	–11.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–150 859	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–563 964	–563 252	–655 280	–655 280	–655 280	–655 280
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–430 023	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 670 672	–3 205 000	–3 325 000	–3 325 000	–3 325 000	–3 325 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–5 307 070	–16 300 000	–13 510 000	–10 850 000	–12 400 000	–10 510 000
39 Interne Verrechnung	–131 878	–246 028	–154 000	–154 000	–154 000	–154 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	8 074 679	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	12 893 280	10 294 280	7 634 280	9 184 280	7 294 280
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	179 787	221 000	150 000	150 000	150 000	150 000

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–5 307 070**	**–16 300 000**	**–13 510 000**	**–10 850 000**	**–12 400 000**	**–10 510 000**
Veränderung		–207.1 %	17.1 %	19.7 %	–14.3 %	15.2 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–5 307 070**	**–16 300 000**	**–13 510 000**	**–10 850 000**	**–12 400 000**	**–10 510 000**
Veränderung		–207.1 %	17.1 %	19.7 %	–14.3 %	15.2 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–5 307 070	–16 300 000	–13 510 000	–10 850 000	–12 400 000	–10 510 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–52 610 931	–53 040 954	–40 147 674	–29 853 394	–22 219 114	–13 034 834
Vermögensbestand per 31.12.	–53 040 954	–40 147 674	–29 853 394	–22 219 114	–13 034 834	–5 740 554
Vermögensveränderung	–430 023	12 893 280	**10 294 280**	7 634 280	9 184 280	7 294 280

Kommentar

Der Entwicklungsschwerpunkt in der Planperiode liegt weiterhin auf der Umsetzung des Massnahmenprogramms 2017–2022 (verlängert durch den Regierungsrat bis Ende 2025) aus dem Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS). Unter anderem sind darin Zusammenschlüsse oder Ausbauten von Kläranlagen, Aktualisierung der generellen Entwässerungsplanungen (GEP) mit Umsetzungsfristen bis 2030 enthalten. Die Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie wurde 2023 gestartet und soll im Jahr 2026 dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Durch das im Jahr 2019 in Kraft getretene teilrevidierte kantonale Gewässerschutzgesetz wurden die Abwasserabgaben reduziert. Zusammen mit den prognostizieren Investitionsbeiträgen zur Realisierung der Massnahmen kann das grosse Fondsvermögen bis Ende 2029 auf rund CHF 7 Mio. abgebaut werden.

10.8.3 Wasserfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 5b des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) werden die Beiträge in den Fonds pour l'alimentation en eau in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohner und Einwohnerinnen in den einzelnen Wasserversorgungen gemäss Tabelle bestimmt. Gemäss Art. 5b Abs. 6 WVG regelt der Regierungsrat Näheres.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–5 817 435**	**–7 383 000**	**–6 913 000**	**–7 013 000**	**–5 400 000**	**–5 400 000**
Veränderung		–26.9 %	6.4 %	–1.4 %	23.0 %	–0.0 %
Ertrag	**5 817 435**	**7 383 000**	**6 913 000**	**7 013 000**	**5 400 000**	**5 400 000**
Veränderung		26.9 %	–6.4 %	1.4 %	–23.0 %	–0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–61 848	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–535 613	–1 154 000	–684 000	–784 000	–734 000	–734 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–3 573 181	0	0	0	–2 437 000	–2 437 000
36 Transferaufwand	–99 634	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–1 438 312	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000	–2 000 000	–2 000 000
39 Interne Verrechnung	–108 848	–129 000	–129 000	–129 000	–129 000	–129 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	5 817 435	5 200 000	5 400 000	5 400 000	5 400 000	5 400 000
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	2 183 000	1 513 000	1 613 000	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–3 741 982**	**–6 000 000**	**–6 000 000**	**–6 000 000**	**–2 000 000**	**–2 000 000**
Veränderung		–60.3 %	–0.0 %	–0.0 %	66.7 %	–0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–3 741 982**	**–6 000 000**	**–6 000 000**	**–6 000 000**	**–2 000 000**	**–2 000 000**
Veränderung		–60.3 %	–0.0 %	–0.0 %	66.7 %	–0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–13 101	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–3 728 881	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000	–2 000 000	–2 000 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	25 960 044	22 386 854	24 569 854	26 082 854	27 695 854	25 258 854
Vermögensbestand per 31.12.	22 386 854	24 569 854	26 082 854	27 695 854	25 258 854	22 821 854
Vermögensveränderung	–3 573 190	2 183 000	**1 513 000**	1 613 000	–2 437 000	–2 437 000

Kommentar

Im Massnahmenprogramm 2017-2022 der Teilstrategie Wasserversorgung konnten bis Ende 2022 aufgrund von Ressourcenproblemen nicht alle geplanten Massnahmen abgeschlossen werden (u.a. Sicherung wichtiger Fassungen, Erstellung und Überarbeitung GWP). Die Umsetzung der Massnahmen wird im Rahmen der personellen Ressourcen fortgeführt (Verlängerung der Massnahmenprogramme durch den Regierungsrat bis Ende 2025). Zudem stellen Rückstände von Spurenstoffen in Grundwasserfassungen sowie Auswirkungen des Klimawandels die Wasserversorgungen vor neue Herausforderungen, welche meist regionaler Lösungen bedürfen. Dadurch werden vermehrt Mittel für regionale Studien beansprucht, ohne allerdings übermässige Verpflichtungen auszulösen.

Die Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie wurde 2023 gestartet und soll im Jahr 2026 dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Das per 1.1.2020 in Kraft getretene revidierte Wasserversorgungsgesetz (WVG) stellt sicher, dass einerseits die in den letzten Jahren stark angewachsenen offenen Verpflichtungen abgebaut werden können und andererseits die Einnahmen und Ausgaben in Zukunft in Einklang stehen. Mit dieser Revision kann der Wasserfonds in den nächsten rund 15 Jahren saniert werden.

10.9 Fonds

10.9.1 See- und Flussuferfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 000 000**	**–2 088 267**	**–1 370 000**	**–1 570 000**	**–1 670 000**	**–1 570 000**
Veränderung		–108.8 %	34.4 %	–14.6 %	–6.4 %	6.0 %
Ertrag	**1 000 000**	**1 870 000**	**1 370 000**	**1 570 000**	**1 670 000**	**1 570 000**
Veränderung		87.0 %	–26.7 %	14.6 %	6.4 %	–6.0 %
Saldo	**0**	**–218 267**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	–218 267	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–52 018	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–159 017	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–351 146	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–350 698	–1 500 000	–1 000 000	–1 200 000	–1 300 000	–1 200 000
39 Interne Verrechnung	–87 121	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	870 000	370 000	570 000	670 000	570 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–350 698**	**–1 500 000**	**–1 000 000**	**–1 200 000**	**–1 300 000**	**–1 200 000**
Veränderung		–327.7 %	33.3 %	–20.0 %	–8.3 %	7.7 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–350 698**	**–1 500 000**	**–1 000 000**	**–1 200 000**	**–1 300 000**	**–1 200 000**
Veränderung		–327.7 %	33.3 %	–20.0 %	–8.3 %	7.7 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–350 698	–1 500 000	–1 000 000	–1 200 000	–1 300 000	–1 200 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Vermögensbestand per 1.1.	–4 019 604	–4 178 621	–3 308 621	–2 938 621	–2 368 621	–1 698 621
Vermögensbestand per 31.12.	–4 178 621	–3 308 621	–2 938 621	–2 368 621	–1 698 621	–1 128 621
Vermögensveränderung	–159 017	870 000	**370 000**	570 000	670 000	570 000

Kommentar

Die Umsetzung wird gemäss Ausführungsprogramm SFG 2025-2028 fortgesetzt. Geplant ist die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen aus dem Uferschutzfonds u.a. an Projekte in Oberried am Brienzersee (Uferweg Toubech – Grytgraben), Niederried bei Interlaken (Uferweg Schoren – Städla), Hilterfingen (Uferweg Seegarten) und in Brügg (Uferweg und Freifläche Moosmatt).

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–4.9	0.4

11.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–4.0	–4.5	–4.5	–4.5	–4.5	–4.6
Total	**–4.0**	**–4.5**	**–4.5**	**–4.5**	**–4.5**	**–4.6**

11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Budget und im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt: Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle weiterhin mit einer permanenten Weiterbildung der Mitarbeitenden begegnen.

Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus der Zielsetzungen.

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 679 964**	**–4 932 193**	**–4 904 783**	**–4 949 699**	**–4 953 526**	**–4 992 288**
Veränderung		–5.4 %	0.6 %	–0.9 %	–0.1 %	–0.8 %
Ertrag	**653 245**	**429 500**	**429 500**	**429 500**	**429 500**	**429 500**
Veränderung		–34.3 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**–4 026 719**	**–4 502 694**	**–4 475 283**	**–4 520 199**	**–4 524 026**	**–4 562 788**
Veränderung		–11.8 %	0.6 %	–1.0 %	–0.1 %	–0.9 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–3 836 494	–4 397 753	–4 364 124	–4 409 349	–4 409 939	–4 446 556
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–137 331	–183 600	–183 600	–183 600	–183 600	–183 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 895	–15 840	–22 060	–21 749	–24 986	–27 132
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–535 500	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–164 743	–25 000	–25 000	–25 000	–25 000	–25 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	651 126	425 000	425 000	425 000	425 000	425 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 119	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden im Kommentar zur Produktegruppe erläutert.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**–17 800**	**–17 800**	**–20 000**	**–20 000**	**–20 000**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	–12.4 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**–17 800**	**–17 800**	**–20 000**	**–20 000**	**–20 000**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	–12.4 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	–17 800	–17 800	–20 000	–20 000	–20 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Sockelbeitrag wird analog den Vorjahren weitergeführt und für notwendige Ersatzbeschaffungen verwendet.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

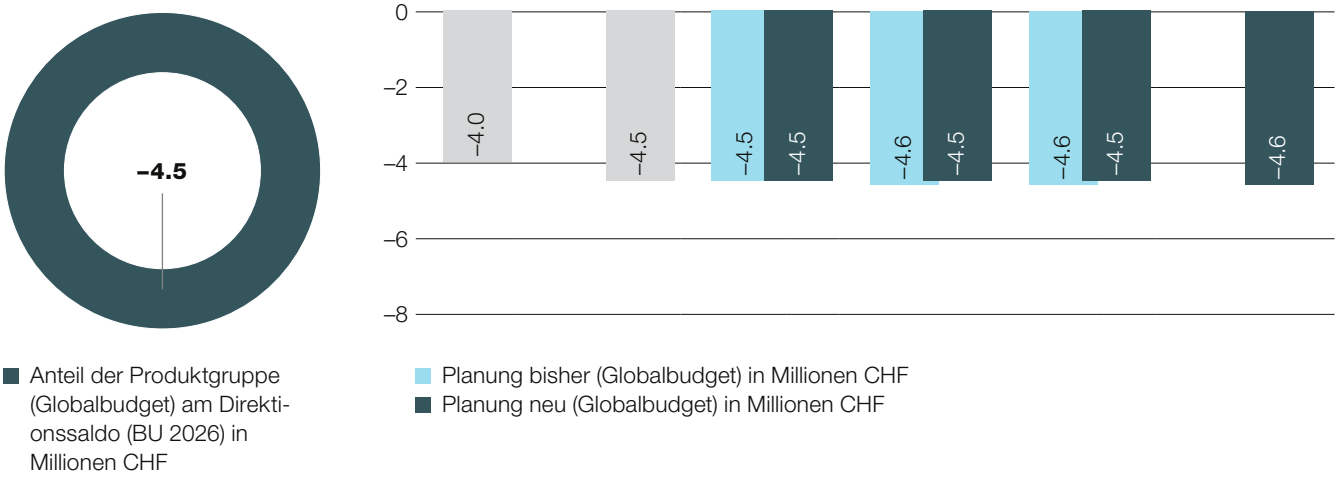
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
23.1	20.6	20.7	22.3	24.0	24.0

Kommentar

Der Bestand der Sollstellen hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Abschlussprüfung und Finanzaufsicht



Beschreibung

Die Finanzkontrolle (FK) nimmt hauptsächlich die Aufgaben der Abschlussprüfung, der Finanzaufsicht und der Meldestelle Missstände wahr.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–4 679 964**	**–4 932 193**	**–4 904 783**	**–4 949 699**	**–4 953 526**	**–4 992 288**
30 Personalaufwand	–3 836 494	–4 397 753	–4 364 124	–4 409 349	–4 409 939	–4 446 556
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–137 331	–183 600	–183 600	–183 600	–183 600	–183 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 895	–15 840	–22 060	–21 749	–24 986	–27 132
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–535 500	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–164 743	–25 000	–25 000	–25 000	–25 000	–25 000
Betrieblicher Ertrag	**653 245**	**429 500**	**429 500**	**429 500**	**429 500**	**429 500**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	651 126	425 000	425 000	425 000	425 000	425 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 119	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–4 026 719**	**–4 502 693**	**–4 475 283**	**–4 520 199**	**–4 524 026**	**–4 562 788**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–4 026 719**	**–4 502 693**	**–4 475 283**	**–4 520 199**	**–4 524 026**	**–4 562 788**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–4 026 719**	**–4 502 693**	**–4 475 283**	**–4 520 199**	**–4 524 026**	**–4 562 788**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–4 026 719	–4 502 694	**–4 475 283**	–4 520 199	–4 524 026	–4 562 788

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen. Anpassungen ergeben sich einzig bei der Entwicklung der Lohnmassnahmen im Personalaufwand sowie bei den Abschreibungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der FK aufgeführt.

Chancen und Risiken

Die Personalkosten sind mit über 90 Prozent der wesentlichste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung der Personalkosten auswirken. Die FK kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialisten beiziehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom 1. Dezember 1999 (KFKG; BSG 622.1) verpflichtet sind (VZE)	24	24	konstant

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Datenschutz	–2.2	0.6

12.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Datenschutz	–1.4	–1.5	–1.6	–1.6	–1.6	–1.6
Total	**–1.4**	**–1.5**	**–1.6**	**–1.6**	**–1.6**	**–1.6**

12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Gemäss ihrer Strategie 2024–2027 verfolgt die DSA folgende übergeordnete Ziele: Sicherstellen eines optimalen Datenschutzniveaus in Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit auf allen Ebenen des Kantons Bern, hohe eigene Kompetenzen der Behörden im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS), klares Profil der DSA als fachlich unabhängige Anlaufstelle der Behörden für lösungsorientierte Beratung und Zusammenarbeit, organisatorische und fachliche Einführung der Datenschutzberatung- und Aufsicht für die Gemeinden, aktives Engagement bei privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten).

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 465 834**	**–1 526 346**	**–2 166 437**	**–2 277 279**	**–2 289 930**	**–2 302 950**
Veränderung		–4.1 %	–41.9 %	–5.1 %	–0.6 %	–0.6 %
Ertrag	**17 216**	**30 000**	**615 970**	**702 029**	**701 889**	**701 889**
Veränderung		74.3 %	1 953.2 %	14.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**–1 448 618**	**–1 496 346**	**–1 550 467**	**–1 575 250**	**–1 588 041**	**–1 601 061**
Veränderung		–3.3 %	–3.6 %	–1.6 %	–0.8 %	–0.8 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–1 239 942	–1 306 046	–1 945 137	–1 948 979	–1 961 630	–1 974 650
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–225 592	–220 300	–221 300	–328 300	–328 300	–328 300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–300	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	15 580	30 000	30 000	10 000	10 000	10 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	611	0	585 970	692 029	691 889	691 889
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 025	0	0	0	0	0

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden im Kommentar zur Produktgruppe erläutert.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Weder im Budget noch im Finanzplan sind Investitionen vorgesehen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

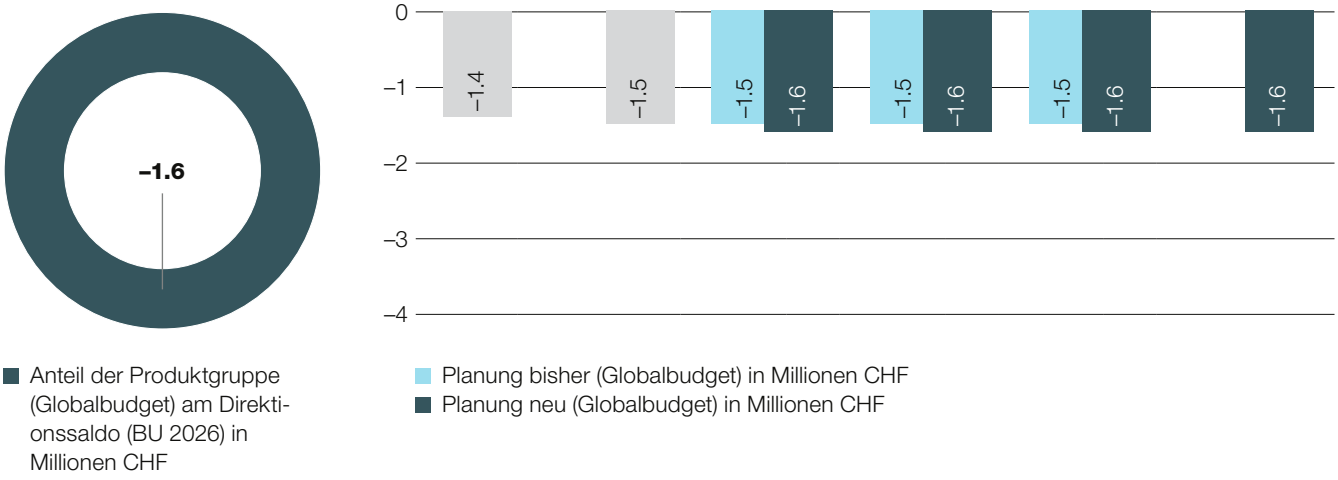
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
5.8	5.7	6.5	6.7	6.7	10.7

Kommentar

Mit der Revision des Datenschutzgesetzes (KDSG) soll die Datenschutzberatung und -aufsicht für die meisten Gemeinden ab 1. Juni 2026 zur kantonalen Datenschutzbehörde übergehen. Dazu soll deren Personalbestand um 4,0 Vollzeitstellen auf einen Bestand von neu 10,7 erhöht werden.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz



Beschreibung

Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch die kantonalen Behörden namentlich mittels folgender Tätigkeiten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen und anderen Massnahmen mit Auswirkungen auf den Datenschutz, Vorabkontrollen von Informatikprojekten und Audits von in Betrieb stehenden IT-Anwendungen, bei Bedarf Empfehlungen und Führen von Beschwerden, Oberaufsicht über die kommunalen Aufsichtsstellen, Zusammenarbeit mit den Aufsichtsstellen des Bundes und der anderen Kantone.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–1 465 834**	**–1 526 346**	**–2 166 437**	**–2 277 279**	**–2 289 930**	**–2 302 950**
30 Personalaufwand	–1 239 942	–1 306 046	–1 945 137	–1 948 979	–1 961 630	–1 974 650
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–225 592	–220 300	–221 300	–328 300	–328 300	–328 300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–300	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**17 216**	**30 000**	**615 970**	**702 029**	**701 889**	**701 889**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	15 580	30 000	30 000	10 000	10 000	10 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	611	0	585 970	692 029	691 889	691 889
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 025	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 448 618**	**–1 496 346**	**–1 550 467**	**–1 575 250**	**–1 588 041**	**–1 601 061**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–1 448 618**	**–1 496 346**	**–1 550 467**	**–1 575 250**	**–1 588 041**	**–1 601 061**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 448 618**	**–1 496 346**	**–1 550 467**	**–1 575 250**	**–1 588 041**	**–1 601 061**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Datenschutz	–1 448 618	–1 496 346	**–1 550 467**	–1 575 250	–1 588 041	–1 601 061

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verschlechtert sich im Vergleich zur bisherigen Planung. Dies ist hauptsächlich auf zu tief berechnete Lohnkosten eines Mitarbeitenden in der Vorjahresplanung, Rotationsverluste und die Aufnahme der Lohnmassnahmen im Aufgaben- und Finanzplan 2029 zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) aufgeführt.

Chancen und Risiken

Am 18. November 2024 verabschiedete der Regierungsrat das totalrevidierte Datenschutzgesetz (KDSG) zuhanden des Grossen Rates, der das Gesetz am 11. Juni 2025 in erster Lesung beriet. Mit der Revision wird das Gesetz aus dem Jahr 1986 an die übergeordneten Vorgaben angepasst und im Hinblick auf die digitale Transformation der Verwaltung modernisiert. Das neue KDSG wird voraussichtlich per Juni 2026 in Kraft treten. Weil die Datenschutzberatung und -aufsicht aus rechtlicher und technischer Sicht anspruchsvoller geworden ist, soll die DSA (neu «kantonale Datenschutzbehörde») als kantonales Kompetenzzentrum künftig auch für die meisten Gemeinden zuständig sein. Dies erhöht einerseits die Beratungsqualität auf kommunaler Ebene und erlaubt andererseits Synergien, wo immer sich in den Gemeinden die gleichen Datenschutzfragen stellen (z.B., weil sie die gleichen IT- Tools einsetzen).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl eröffneter Vorabkontrollen	83	86	steigend
Anzahl abgeschlossener Vorabkontrollen	63	90	steigend
Anzahl abgeschlossener Audits	8	8	konstant
Anzahl abgeschlossener Nachkontrollen zu Audits	1	0	konstant
Anzahl verwaltungsinterner Stellungnahmen	202	220	steigend
Anzahl verwaltungsexterner Stellungnahmen	148	163	steigend
Anzahl begründeter Anträge gemäss Art. 35 Abs. 3 des Dantenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)	0	0	konstant

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2026)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Justizvewaltungsleitung Stabsstelle	–16.8	0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–109.7	27.9
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–17.5	1.0
Staatsanwaltschaft	–97.3	47.3

13.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Justizvewaltungsleitung Stabsstelle	–16.6	–15.7	–16.8	–18.0	–17.8	–17.2
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–72.0	–76.2	–81.7	–82.1	–82.4	–82.9
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.3	–16.4	–16.6	–16.7	–16.7	–17.0
Staatsanwaltschaft	–45.1	–47.1	–50.0	–51.2	–51.3	–51.7
Total	**–148.0**	**–155.3**	**–165.1**	**–168.1**	**–168.2**	**–168.8**

13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Es stehen die Einführung der neuen Fachapplikation der Staatsanwaltschaft sowie erste Installationen des Tribuna-Upgrades bei den Gerichtsbehörden bevor. Die Justizbehörden des Kantons Bern arbeiten zudem aktiv und auf allen Ebenen am gesamtschweizerischen Projekt zur Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0) mit.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–225 812 655**	**–231 566 568**	**–241 334 045**	**–244 252 885**	**–244 277 232**	**–244 923 662**
Veränderung		–2.5 %	–4.2 %	–1.2 %	–0.0 %	–0.3 %
Ertrag	**77 818 600**	**76 278 590**	**76 222 890**	**76 152 890**	**76 092 890**	**76 092 890**
Veränderung		–2.0 %	–0.1 %	–0.1 %	–0.1 %	–0.0 %
Saldo	**–147 994 055**	**–155 287 978**	**–165 111 155**	**–168 099 995**	**–168 184 342**	**–168 830 772**
Veränderung		–4.9 %	–6.3 %	–1.8 %	–0.1 %	–0.4 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–139 557 226	–144 016 624	–154 330 723	–155 857 305	–156 163 696	–157 467 225
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–80 309 258	–85 136 896	–84 401 111	–84 886 926	–84 564 911	–83 918 411
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–79 871	–827 728	–1 079 291	–1 985 883	–2 025 705	–2 015 256
34 Finanzaufwand	–55 461	–91 100	–105 200	–105 050	–105 200	–105 050
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–147 329	–227 000	–152 000	–152 000	–152 000	–152 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–5 663 510	–1 265 720	–1 265 720	–1 265 720	–1 265 720	–1 265 720
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	76 419 070	75 043 350	74 782 150	74 712 150	74 652 150	74 652 150
43 Verschiedene Erträge	1 295 329	1 086 000	1 281 000	1 281 000	1 281 000	1 281 000
44 Finanzertrag	450	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	86 661	102 240	112 740	112 740	112 740	112 740
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	17 089	47 000	47 000	47 000	47 000	47 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 165,1 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2024 verschlechtert sich der Saldo um CHF 17,1 Millionen. Die Personalaufwendungen steigen aufgrund der steigenden Geschäftslast. Die Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen verschlechtern sich gegenüber der Jahresrechnung 2024 um CHF 5,1 Millionen und verbessern sich gegenüber dem Budget 2025 um CHF 0,5 Millionen.

Für die Personalmehrkosten gegenüber dem Vorjahresbudget sind die gesteigerte Kerntätigkeit der Justiz, die zunehmend qualitativen Anforderungen an die Rechtssprechung, die zunehmende Verfahrensdauer und die realisierten Effizienzverluste seit der Einführung von SAP verantwortlich.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–2 745 485**	**–1 611 089**	**–2 276 785**	**–380 000**	**–380 000**	**–380 000**
Veränderung		41.3 %	–41.3 %	83.3 %	–0.0 %	–0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–2 745 485**	**–1 611 089**	**–2 276 785**	**–380 000**	**–380 000**	**–380 000**
Veränderung		41.3 %	–41.3 %	83.3 %	–0.0 %	–0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–109 515	–338 000	–294 000	–294 000	–294 000	–294 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–2 635 971	–1 273 089	–1 982 785	–86 000	–86 000	–86 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Budget 2025 zeigt die Investitionsrechnung 2026 einen Anstieg der Ausgaben von CHF 0,6 Millionen. Die geplanten Investitionen sind für das Projekt Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo/Rialto) vorgesehen.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

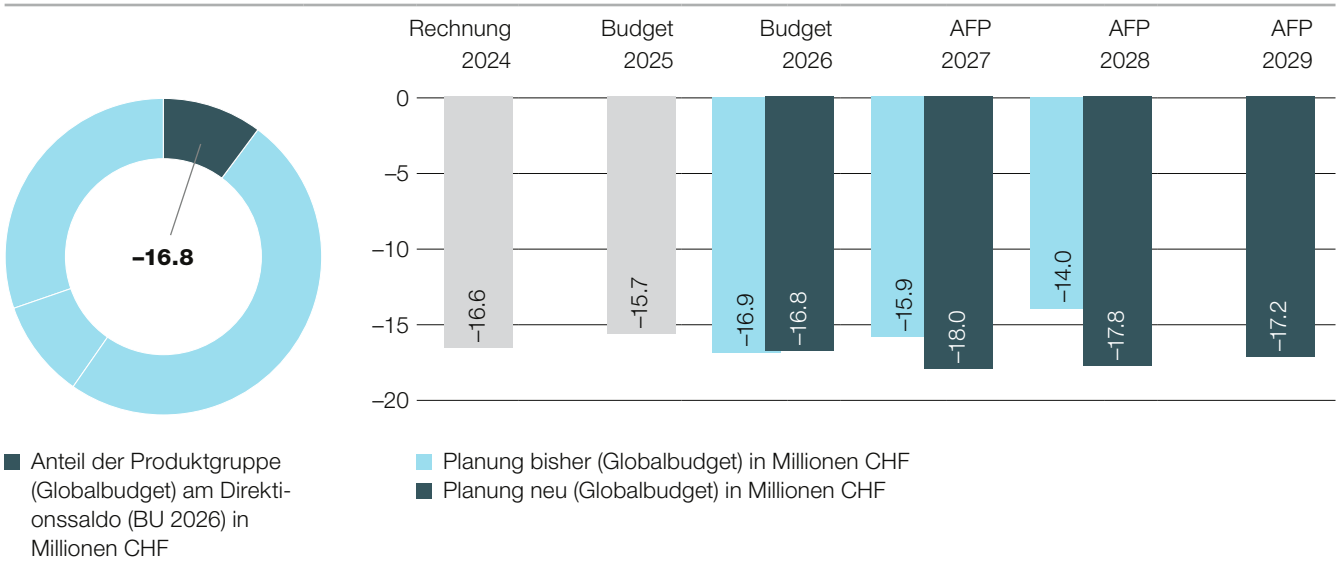
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
789.9	784.6	790.2	816.2	823.2	872.5

Kommentar

Die aktuelle personelle Dotation reicht zur Bewältigung der gestiegenen Auftragslage nicht mehr aus. Der zusätzliche Stellenbedarf ergibt sich aus der ausgeweiteten Kerntätigkeit der Justiz, den gestiegenen qualitativen Anforderungen an die Rechtsprechung, längeren Verfahrensdauern sowie aus Effizienzverlusten im Zuge der SAP-Einführung.

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Justizvewaltungsleitung Stabsstelle



Beschreibung

Die Justizverwaltungsleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement. Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizverwaltungsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personal, Busseninkasso sowie Koordinationsstelle Strafregister und DNA.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–16 565 181**	**–15 570 772**	**–16 718 444**	**–17 951 872**	**–17 675 119**	**–17 090 242**
30 Personalaufwand	–5 412 093	–5 901 018	–7 628 216	–7 562 018	–7 575 987	–7 632 333
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–6 391 540	–8 859 821	–8 167 846	–8 590 031	–8 287 646	–7 640 646
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–27 631	–809 932	–922 382	–1 799 823	–1 811 486	–1 817 263
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–4 733 916	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**11 439**	**8 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	5 950	5 500	7 000	7 000	7 000	7 000
43 Verschiedene Erträge	2 852	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 637	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–16 553 741**	**–15 562 772**	**–16 708 444**	**–17 941 872**	**–17 665 119**	**–17 080 242**
34 Finanzaufwand	–55 461	–91 000	–91 000	–91 000	–91 000	–91 000
44 Finanzertrag	1	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–55 460**	**–91 000**	**–91 000**	**–91 000**	**–91 000**	**–91 000**
Operatives Ergebnis	**–16 609 201**	**–15 653 772**	**–16 799 444**	**–18 032 872**	**–17 756 119**	**–17 171 242**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–16 609 201**	**–15 653 772**	**–16 799 444**	**–18 032 872**	**–17 756 119**	**–17 171 242**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Justizvewaltungsleitung Stabsstelle	–16 609 201	–15 653 772	**–16 799 444**	–18 032 872	–17 756 119	–17 171 242

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget 2026 der Produktgruppe schliesst mit einem Saldo von CHF 16,8 Millionen ab. Somit ergibt sich eine Verbesserung gegenüber dem AFP 2026 in Höhe von CHF 130 386.

Der Personalaufwand beläuft sich auf 7,6 Millionen. Dies bedeutet eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2026 von CHF 1,6 Millionen. Die negative Entwicklung lässt sich wie folgt begründen:

Der Mehraufwand ist auf die zusätzlich budgetierten Stellen zurückzuführen: 1,8 unbefristete und 10,0 befristete Stellen. Im BUI wurden 8,2 befristete Stellen budgetiert, um den Mehraufwand durch den Systemwechsel von FIS auf SAP zu bewältigen. Für Justitia 4.0 wurden 1,8 befristete Stellen budgetiert. Der Mehraufwand bei der KOST soll mit zusätzlichen 0,8 FTE bewältigt werden. Der Unterstützungsbedarf der HR-PG ist stark gestiegen und erfordert 1 zusätzliche FTE.

Der Sach- und Betriebsaufwand beläuft sich auf CHF 8,2 Millionen. Es resultiert eine Verbesserung gegenüber dem AFP 2026 von CHF 1,6 Millionen. Die insgesamt positive Entwicklung ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

Erstens werden einige Ausgaben für Informatikdienstleistungen in den Projekten Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo) und Migration auf SAP S/4 Hana im Umfang von CHF 1,7 Millionen bereits im Jahr 2025 anfallen.

Zweitens fällt ein Mehraufwand von gut CHF 200 000 im Informatikbereich an im Zusammenhang mit der Migration Tribuna V4 und der Einführung der eJustizakte-Applikationen JAA ab dem Jahr 2026.

Drittens werden die Schätzungen der Kosten für das Projekt Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS) und das Projekt Justitia 4.0 (Schweizweite Einführung der elektronischen Aktenführung und des elektronischen Aktenaustauschs im Justizbereich) gemäss Projektausschuss während der gesamten Projektdauer kontinuierlich verfeinert. Dadurch entsteht eine Verbesserung von über CHF 160 000.

Viertens stehen CHF 120 000 Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier.

Die budgetierten Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 0,9 Millionen. Dies führt zu einer Verbesserung gegenüber dem AFP 2026 von CHF 91 376. Der geringere Abschreibungsaufwand lässt sich mit dem tieferen Wert der aktivierten Anlagen erklären.

Entwicklungsschwerpunkte

Das gesamtschweizerischen Projekt zur Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0) befindet sich in der Realisierungsphase. Die Stabsstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung ist die zentrale Drehscheibe für die Umsetzung in den Justizbehörden des Kantons Bern. Die Arbeiten erfolgen in den Schwerpunktfeldern «eJustizakte», «Infrastruktur» und «Transformation inkl. Kommunikation».

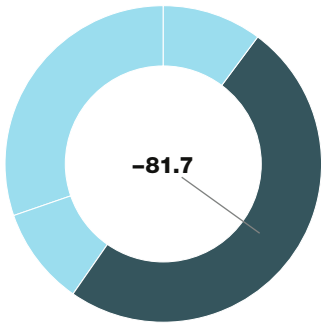
Chancen und Risiken

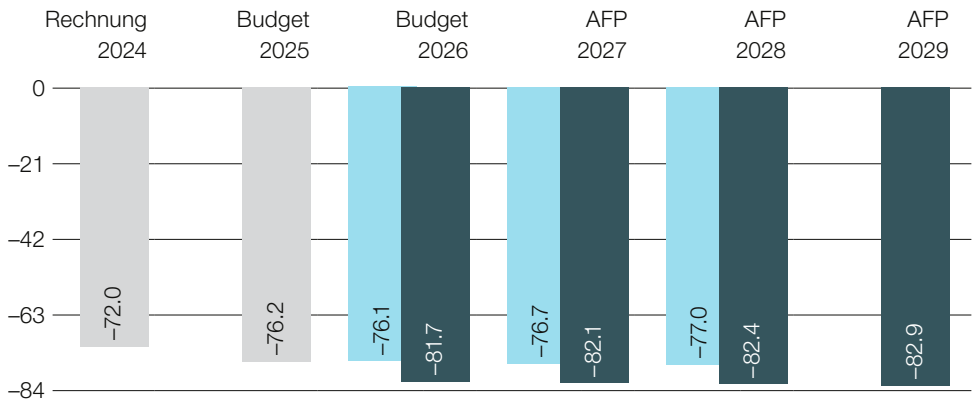
Zahlreiche, zukunftsweisende Informatikprojekte auf verschiedenen Ebenen versprechen mittel- und langfristig Effizienzsteigerungen, führen jedoch vor und während der Einführung zu hohen Belastungen. Gleichzeitig darf der Unterhalt der aktuell laufenden geschäftskritischen Systeme nicht vernachlässigt werden. Mit der Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems IKS werden Prozesse beschrieben sowie damit verbundene Risiken aufgezeigt. Die jährlichen Kontrollen der Schlüsselprozesse stellen regelmässige Qualitätskontrollen sowie kritische Überprüfungen der Abläufe dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Geschäfte der KOST	32 579	40 855	steigend
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	7 349	7 403	konstant
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	79 729	80 512	konstant

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie weitere Aufgaben des Obergerichts.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–100 507 649**	**–103 569 693**	**–109 665 477**	**–109 978 348**	**–110 162 096**	**–110 729 066**
30 Personalaufwand	–66 222 461	–68 812 616	–74 470 583	–74 938 803	–75 112 892	–75 695 587
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–33 824 334	–34 173 565	–34 472 265	–34 287 765	–34 269 265	–34 269 765
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–51 583	–17 792	–156 909	–186 061	–214 219	–197 994
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–99 620	–107 000	–107 000	–107 000	–107 000	–107 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–309 652	–458 720	–458 720	–458 720	–458 720	–458 720
Betrieblicher Ertrag	**28 482 896**	**27 413 200**	**27 920 500**	**27 850 500**	**27 790 500**	**27 790 500**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	27 376 870	26 807 200	27 119 500	27 049 500	26 989 500	26 989 500
43 Verschiedene Erträge	1 068 896	606 000	801 000	801 000	801 000	801 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	36 511	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	620	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–72 024 753**	**–76 156 493**	**–81 744 977**	**–82 127 848**	**–82 371 596**	**–82 938 566**
34 Finanzaufwand	0	–100	–3 700	–3 550	–3 700	–3 550
44 Finanzertrag	449	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**449**	**–100**	**–3 700**	**–3 550**	**–3 700**	**–3 550**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Operatives Ergebnis	**–72 024 303**	**–76 156 593**	**–81 748 677**	**–82 131 398**	**–82 375 296**	**–82 942 116**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–72 024 303**	**–76 156 593**	**–81 748 677**	**–82 131 398**	**–82 375 296**	**–82 942 116**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Zivilentscheid Obergericht	–7 772 821	–8 396 106	**–9 941 947**	–9 943 688	–9 936 589	–9 999 103
Strafentscheid Obergericht	–9 942 482	–9 517 004	**–10 306 945**	–10 308 686	–10 301 587	–10 364 101
Weitere Aufgaben Obergericht	153 077	294 800	**369 900**	407 900	407 900	407 900
Zivilentscheid erste Instanz	–19 316 236	–21 979 139	**–24 788 490**	–24 956 379	–25 086 486	–25 289 168
Strafentscheid erste Instanz	–25 729 986	–26 697 633	**–27 292 610**	–27 498 318	–27 560 301	–27 715 140
Zwangsmassnahmenentscheid	–1 162 472	–1 722 400	**–1 597 731**	–1 590 981	–1 603 114	–1 615 733
Schlichtungsverfahren und Rechtsberatung	–8 253 384	–8 139 111	**–8 190 854**	–8 241 247	–8 295 120	–8 366 771

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget 2026 der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit schliesst mit einem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) von CHF 81,7 Millionen ab. Im Vergleich zur bisherigen Planung erhöht sich der Verlust um CHF 5,6 Millionen (7 %).

Die personellen Ressourcen reichen nicht mehr aus, um zukünftig die Kernaufgaben in ausreichender Qualität und in dem dafür vorgesehenen Zeitrahmen zu bewältigen (vgl. Entwicklungsschwerpunkte). Die Produktgruppe beantragte deshalb eine nachhaltige Erhöhung des Personalbestands, was zu einem Mehraufwand von rund CHF 5,7 Millionen geführt hat.

Dem um CHF 0,3 Millionen moderat steigenden Sach- und übrigen Betriebsaufwand steht eine Erhöhung der Erträge um CHF 0,5 Millionen gegenüber.

Nur ein ganz kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit arbeitet unter hoher Belastung. Die Gründe liegen in den weiterhin zunehmenden qualitativen Anforderungen an die Rechtsprechung und in Teilbereichen gleichzeitig in anhaltend hohen Fallzahlen. Als Folge sind insbesondere bei den erst- und zweitinstanzlichen Strafgerichten zunehmende Verfahrensdauern und Rückstände unvermeidlich geworden. Der grundrechtliche Anspruch auf eine beschleunigte oder verzugsfreie Beurteilung ist zum Teil nicht mehr gewährleistet. Mit den vorhandenen personellen Ressourcen sind die weiter steigenden Anforderungen nicht mehr zu bewältigen, weshalb eine Erhöhung des Stellenetats zwingend erforderlich ist.

Chancen und Risiken

Bis Ende 2024 konnte das Gericht gemäss ZPO von der klagenden Partei einen Gerichtskostenvorschuss bis zur Höhe der vollen mutmasslichen Gerichtskosten verlangen und unabhängig davon, wer obsiegt, mit den Gerichtskosten verrechnen. Nach der ab 01.01.2025 geltenden ZPO wird ein Gericht von der klagenden Partei nur noch maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten als Vorschuss verlangen können. Zudem ist es nur noch dann möglich, den Vorschuss mit den Gerichtskosten zu verrechnen, wenn die klägerische Partei verliert. Durch diese Änderungen nimmt das Risiko von Forderungsverlusten für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit voraussichtlich um mehrere Millionen Franken zu.

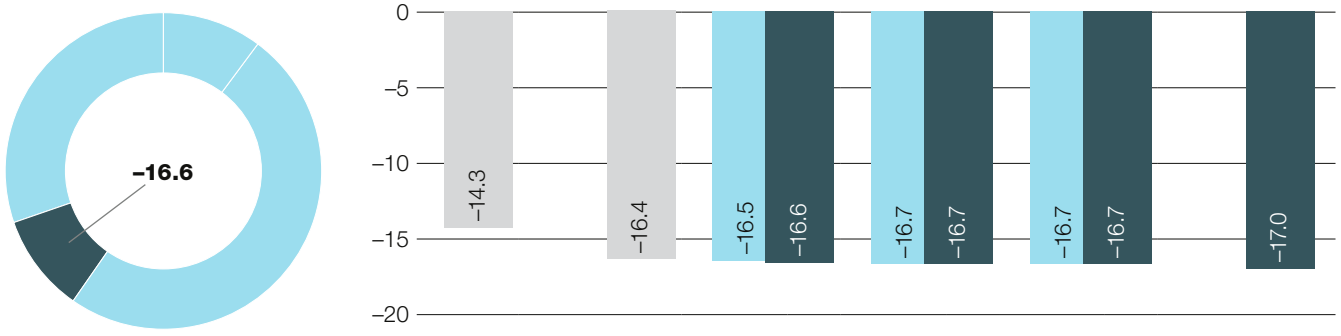
Eine Erhöhung des seit Anfang 2011 gültigen Stundenansatzes für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte um bis zu 15 Prozent wird derzeit auf politischer Ebene diskutiert. Falls dieser tatsächlich angehoben wird, fallen bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit jährliche Mehrkosten zwischen CHF 1,0 Million

und CHF 2,7 Millionen an. Das entsprechende finanzpolitische Risiko wurde nicht budgetiert.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl erledigte Strafverfahren des Obergerichts	1 115	1 117	steigend
Anzahl erledigte Zivilverfahren des Obergerichts	1 919	2 016	steigend
Anzahl erledigte Zivilverfahren der Regionalgerichte	19 334	20 252	steigend
Anzahl erledigte Strafverfahren der Regionalgerichte, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Jugendgerichts	2 685	2 803	steigend
Anzahl erledigte Zwangsmassnahmenverfahren des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts und der regionalen Zwangsmassnahmengerichte	2 563	2 993	steigend
Anzahl erledigte Schlichtungsverfahren der Schlichtungsbehörden	5 904	6 243	steigend
Anzahl erledigte Rechtsberatungen der Schlichtungsbehörden	21 206	21 316	steigend

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit



- Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2026) in Millionen CHF
- Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
- Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen/Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Betrieblicher Aufwand	**–15 466 432**	**–17 354 517**	**–17 536 559**	**–17 662 067**	**–17 694 504**	**–17 947 063**
30 Personalaufwand	–14 877 652	–16 246 004	–16 496 559	–16 605 937	–16 639 504	–16 892 063
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–587 680	–1 107 510	–1 039 000	–1 055 130	–1 054 000	–1 054 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–3	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 100	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
Betrieblicher Ertrag	**1 165 051**	**965 390**	**965 390**	**965 390**	**965 390**	**965 390**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 153 731	955 650	955 650	955 650	955 650	955 650
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	8 193	7 740	7 740	7 740	7 740	7 740
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	3 127	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–14 301 381**	**–16 389 127**	**–16 571 169**	**–16 696 677**	**–16 729 114**	**–16 981 673**
34 Finanzaufwand	0	–1 500	–1 500	–1 500	–1 500	–1 500
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**
Operatives Ergebnis	**–14 301 381**	**–16 390 627**	**–16 572 669**	**–16 698 177**	**–16 730 614**	**–16 983 173**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–14 301 381**	**–16 390 627**	**–16 572 669**	**–16 698 177**	**–16 730 614**	**–16 983 173**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Verwaltungsrechtlicher Entscheid	–4 567 283	–4 657 370	**–4 958 632**	–4 993 953	–5 001 692	–5 083 938
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid	–6 065 594	–6 432 800	**–6 647 248**	–6 691 095	–6 704 269	–6 807 362
Entscheid Steuerrekurskommission	–3 062 173	–4 515 537	**–4 137 807**	–4 178 435	–4 186 546	–4 242 579
Entscheid Bodenverbesserungskommission	–47 652	–87 332	**–88 792**	–89 796	–89 800	–89 804
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	–58 643	–71 532	**–76 751**	–76 802	–76 854	–76 904
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführenden	–500 036	–626 055	**–663 439**	–668 096	–671 454	–682 587

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Ausgaben bewegen sich im Rahmen der Vorjahre. Die Personalausgaben nehmen aufgrund der individuellen Lohnmassnahmen und des Teuerungsausgleichs um CH 0,25 Millionen zu.

Der grösste Teil des Sachaufwands sowie die Einnahmen hängen direkt von der Art und der Anzahl des Beschwerdegutes ab. Diese Parameter können weder geplant noch beeinflusst werden. Deshalb kann nur ein unbedeutender Teil der Sachausgaben beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit nimmt ihre Kernaufgabe, die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, wahr.

Die zunehmende Komplexität der zu beurteilenden Fälle in allen Rechtsbereichen führte zu einer leichten Zunahme der Pendenzen innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit von 1 388 Ende 2023 auf 1 442 Ende 2024 und zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Verfahrensdauer. Dieser Trend setzt sich auch im Jahr 2025 fort. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird daher auch in den Folgejahren ein besonders Gewicht auf den Abbau der Pendenzen und die Verkürzung der Verfahrensdauer legen.

Chancen und Risiken

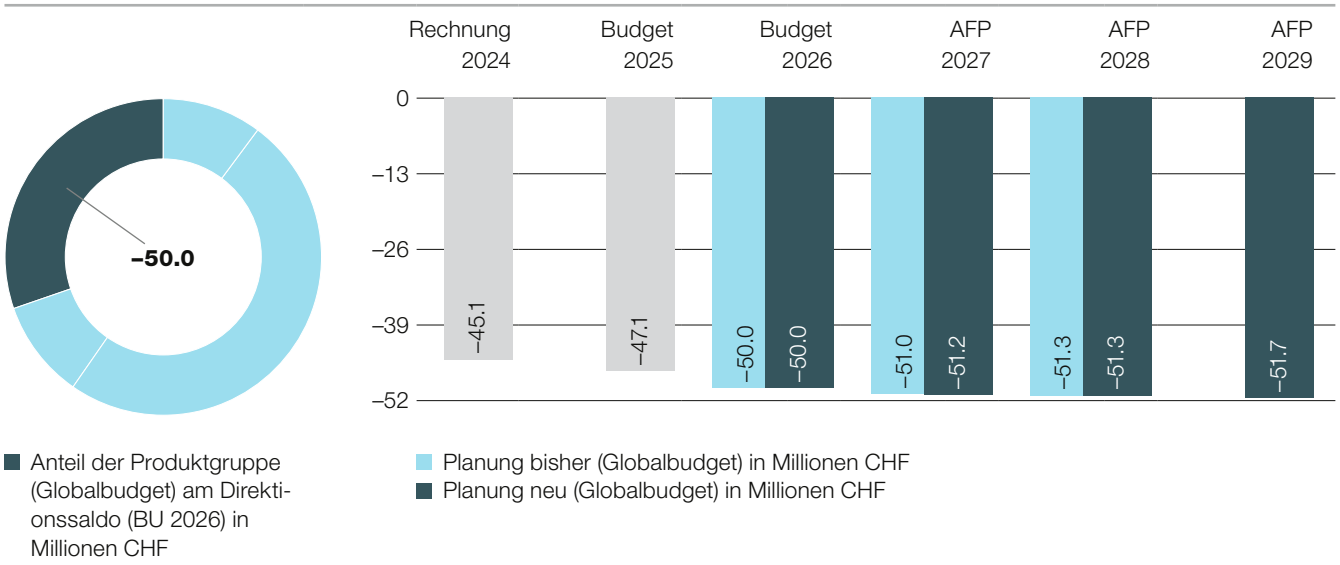
Im Budgetjahr rechnet die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit rund 2 500 Eingängen. Sie strebt zwecks Abbau der Pendenzen an, 2 600 Fälle zu erledigen, wodurch schliesslich Ende 2026 rund 1 300 Fälle als Pendenzen auf das Jahr 2027 zu übertragen wären.

Das Erreichen des Ziels wird anspruchsvoll sein, insbesondere weil auch in den kommenden Jahren erfahrene Richterinnen und Richter altershalber in Pension gehen und mit entsprechender Einarbeitungszeit durch neue Mitglieder zu ersetzen sein werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden)	2 342	2 330	konstant
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren)	2 372	2 274	konstant
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigter Verfahren)	1 388	1 442	konstant

13.7.4 Staatsanwaltschaft



Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden (BEH) des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	2028	Aufgaben-/Finanzplan 2029
Betrieblicher Aufwand	**–93 217 932**	**–94 978 986**	**–97 308 365**	**–98 555 548**	**–98 640 313**	**–99 052 242**
30 Personalaufwand	–53 045 020	–53 056 986	–55 735 365	–56 750 548	–56 835 313	–57 247 242
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–39 505 704	–40 996 000	–40 722 000	–40 954 000	–40 954 000	–40 954 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–657	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–47 709	–120 000	–45 000	–45 000	–45 000	–45 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–618 842	–806 000	–806 000	–806 000	–806 000	–806 000
Betrieblicher Ertrag	**48 158 763**	**47 892 000**	**47 327 000**	**47 327 000**	**47 327 000**	**47 327 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	47 882 519	47 275 000	46 700 000	46 700 000	46 700 000	46 700 000
43 Verschiedene Erträge	223 581	480 000	480 000	480 000	480 000	480 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	39 320	92 000	102 000	102 000	102 000	102 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	13 342	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–45 059 170**	**–47 086 986**	**–49 981 365**	**–51 228 548**	**–51 313 313**	**–51 725 242**
34 Finanzaufwand	0	0	–9 000	–9 000	–9 000	–9 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**–9 000**	**–9 000**	**–9 000**	**–9 000**
Operatives Ergebnis	**–45 059 170**	**–47 086 986**	**–49 990 365**	**–51 237 548**	**–51 322 313**	**–51 734 242**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–45 059 170**	**–47 086 986**	**–49 990 365**	**–51 237 548**	**–51 322 313**	**–51 734 242**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Untersuchung	–46 990 232	–41 869 684	**–6 862 347**	–6 741 438	–6 884 319	–6 827 987
Strafbefehlsverfahren	21 515 470	–8 173 278	**–11 714 386**	–11 917 029	–12 165 112	–12 512 867
Vollzug an Jugendlichen	–14 539 342	–19 381 356	**–19 328 470**	–20 066 430	–20 130 704	–20 198 229
Verschiedene Aufgaben Staatsanwaltschaft	–5 045 065	22 337 332	**–12 085 162**	–12 512 651	–12 142 177	–12 195 159

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planung der Produktgruppe schliesst im Budgetjahr 2026 mit einem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) von CHF 49,9 Millionen ab. Dies entspricht einer leichten Saldoverbesserung gegenüber dem ursprünglichen Aufgaben- und Finanzplan von rund CHF 16 000 (0 %).

Im Budgetjahr sowie in den Finanzplanjahren ergeben sich bezüglich Stellenbewirtschaftung leichte Minderaufwände zwischen CHF 14 000 und CHF 0,3 Millionen. Die Aufnahme der Lohnmassnahmen führt im Finanzplanjahr 2029 zu einem Mehraufwand von rund CHF 0,5 Millionen.

Gestützt auf die Vorjahreswerte sowie die aktuell verfügbaren Geschäftszahlen und die darauf basierende Prognose ist im Bereich der Prozess- und Untersuchungskosten ein Mehraufwand von rund CHF 0,2 Millionen sowie bei der Entschädigung amtliche Verteidigung resp. unentgeltliche Rechtspflege Privatklägerschaft (uR) ein Mehraufwand von rund CHF 0,3 Millionen zu erwarten. Die Reduktionsvorgabe des Regierungsrats von 10 Prozent im Budgetjahr 2026, für die Staatsanwaltschaft ausmachend rund CHF 0,2 Millionen, wird im Bereich der Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen umgesetzt. Die hier erwähnten Mehraufwände resp. nachfolgend aufgeführten Mindererträge im Budgetjahr sowie in den Finanzplanjahren können nach derzeitiger Beurteilung im Umfang von rund CHF 0,8 Millionen im Bereich der Straf- und Massnahmenvollzugskosten Jugendliche kompensiert werden.

Aufgrund der Vorjahreswerte sowie der aktuell verfügbaren Geschäftszahlen und die darauf basierende Prognose, wie auch im Zusammenhang mit dem per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319), ist im Bereich der Rückerstattung Straf- und Massnahmenvollzugskosten Jugendliche von einem Minderertrag von rund CHF 0,2 Millionen auszugehen. Bei den Auslagen Verfahren sowie den Geldstrafen ergibt sich gestützt auf die Vorjahreswerte sowie die aktuell verfügbaren Geschäftszahlen und die darauf basierende Prognose ein Minderertrag von rund CHF 0,4 Millionen resp. CHF 0,5 Millionen. Im Gegenzug wird im Bereich der Bussen ein Mehrertrag von rund CHF 0,5 Millionen erwartet.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem mehrjährigen wegweisenden Vorhaben NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung) wird gemeinsam mit der Polizei die SAP-basierte Fachapplikation Rialto zur Geschäftsverwaltung entwickelt (Ablösung Tribuna und Jugis). Die Entwicklung und Vorbereitung der Einführung des Systemteils der Staatsanwaltschaft wird die Jahre 2025 und 2026 prägen (Einführung geplant Ende 2026). Die Staatsanwaltschaft ist gehalten, für die Projektmitarbeit genügend Ressourcen zur Verfügung zu stellen und das Vorhaben NeVo auf die schweizweite Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (Projekt Justitia 4.0/Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz [BEKJ]) abzustimmen.

Weiter gilt es, die Auswirkungen der per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Revision der Strafprozessordnung weiterhin zu beobachten.

Chancen und Risiken

Die Staatsanwaltschaft kann auf die Entwicklung der grössten Kosten- und Erlöspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen sowie Erlöse aus Gebühren, Auslagen, Bussen und Geldstrafen) keinen Einfluss ausüben und ist weitgehend fremdbestimmt.

Die personelle Dotation entspricht nicht mehr der (durch die Staatsanwaltschaft nicht steuerbaren) Auftragslage. Insbesondere im Bereich der regionalen Strafuntersuchungen hat die Geschäftslast über mehrere Jahre hinweg zugenommen, was sich nebst einer hohen Pendenzenlast – entsprechend der chaîne pénale – in Form von Anklagevertretungen vor Gericht, im Rechtsmittelgeschäft und, bei der Jugendanwaltschaft, im Vollzug manifestiert. Es resultieren zu hohe Pendenzen, Verschlechterungen bei der Dauer und Altersstruktur der Verfahren sowie eine Überbelastung des Personals. Nach erfolgtem Ausschöpfen interner Massnahmen und befristeten punktuellen Personalverstärkungen sind zusätzliche Stellen notwendig zum Ausgleich der Belastung und zur nachhaltigen Korrektur der Dotation. Die Staatsanwaltschaft wird für die Jahre 2026 und 2027 die zweite bzw. dritte Etappe des über drei Jahre geplanten Stellenaufbaus beantragen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	künftige Entwicklung
Anzahl Eingang Strafanzeigen	122 888	119 855	konstant
Anzahl eröffneter Untersuchungen	9 403	9 493	konstant
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	5 328	5 564	steigend
Anzahl eingegangener Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	85 698	84 045	konstant
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	18 756	17 341	steigend

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Finanzkommission
Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Budget 2026 / Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029

Bericht der Finanzkommission an den Grossen Rat

Bearbeitungsdatum	12. November 2025
Version	1.0
Dokument Status	abgenommen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Arbeitsweise der Finanzkommission ... 4

3. Budget 2026 / Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029: Das Wichtigste in Kürze ... 5
3.1 Erfolgsrechnung ... 6
3.2 Investitionsrechnung ... 7
3.2.1 Nettoinvestitionen ... 7
3.3 Finanzierungssaldo ... 8
3.4 Einhaltung der Schuldenbremsen ... 8
3.4.1 Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung ... 8
3.4.2 Schuldenbremse für die Investitionsrechnung ... 9
3.5 Personal ... 10
3.5.1 Lohnmassnahmen ... 10
3.5.2 Revision der Personalverordnung ... 11
3.5.3 Stellenwachstum ... 11
3.6 Einschätzung der finanziellen Lage ... 14

4. Schwerpunkte der Finanzkommission ... 16
4.1 Ausgabenwachstum im Bildungsbereich ... 16
4.2 Theoretische Neuverschuldung vs. aktuelle Zahlen des Budgets/AFP ... 17
4.3 Planerische Kürzungen des Regierungsrates im Rahmen des Budgetprozesses ... 18
4.4 Benchmarkanalyse 2024 – Zusatzabklärungen in den Bereichen Alter, Berufsbildung und Polizei ... 20
4.5 Nachweis Kompensation Finanzierungsfehlbetrag ... 21

5. Anträge und Planungserklärungen ... 22
5.1 Gesamtstaat – Lohnmassnahmen ... 22
5.2 Gesamtstaat – Steuern ... 22
5.3 Gesamtstaat – Investitionen ... 22
5.4 Gesamtstaat – Dienstleistungen Dritter ... 23
5.5 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) – Stellenschaffungen ... 23
5.6 DIR/STA (Kompetenzbereich RR) – Stellenschaffungen ... 23
5.7 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) – Stellenschaffungen ... 25
5.8 WEU – Landwirtschaft (Produktgruppe 4.7.5) ... 25
5.9 WEU – Natur (Produktgruppe 4.7.6) ... 25
5.10 WEU – Energie und Umwelt (Produktgruppe 4.7.7) ... 25
5.11 GSI – Gesundheitsförderung (Produktgruppe 5.7.2) ... 26
5.12 GSI – Integration und Soziales (Produktgruppe 5.7.3) ... 26
5.13 DIJ – Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (Produktgruppe 6.7.5) ... 27
5.14 DIJ – Vollzug der Sozialversicherungen (Produktgruppe 6.7.7) ... 27
5.15 DIJ – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) (Produktgruppe 6.7.12) ... 28
5.16 BKD – Volksschule und schulergänzende Betreuung (Produktgruppe 9.7.2) ... 28
5.17 BKD – Hochschulen (Produktgruppe 9.7.4) ... 29

6. Schlussanträge zum Budget 2026 / Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029 ... 29

Abbildungsverzeichnis ... 30

1. Zusammenfassung

Das Budget 2026 weist einen Aufwand von 13,7 Mrd. Franken und einen Ertrag von 14,0 Mrd. aus, was zu einem Überschuss in der Erfolgsrechnung von 365 Mio. Franken führt. Auch für die AFP-Jahre 2027 bis 2029 sind Überschüsse vorgesehen, die sich auf rund 300 bis 350 Mio. jährlich belaufen. Der im Vergleich zur Planung des Vorjahres feststellbare Mehraufwand liegt vor allem in den Bereichen Bildung (demografisch bedingte Mehrkosten in der Volksschule, der Mittel- und Berufsbildung sowie höhere Hochschulbeiträge), Soziales und Gesundheit sowie Sicherheit (Polizei, Justizvollzug). Gleichzeitig steigen die Einnahmen durch höhere Steuererträge und wachsende Zahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) (2026: 1,55 Mrd, 2029: 1,86 Mrd.). Zusätzlich sind ab 2027 jährliche Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von 160 Mio. budgetiert.

Die Nettoinvestitionen liegen auf hohem, jedoch nach 2026 kontinuierlich sinkendem Niveau: Sie belaufen sich 2026 und 2027 jeweils auf rund 700 Mio., 2028 auf 632 Mio. und 2029 auf 495 Mio. Franken. Wesentliche Projekte sind die BFH-Campus-Bauten in Bern und Biel, das Polizeizentrum Niederwangen sowie der Neubau Medizinische Forschung am Inselspital. Hinzu kommen Beiträge an den Neubau des Spitalzentrums Biel sowie weitere Hochbau- und Infrastrukturvorhaben. Zur Finanzierung des Investitionsbedarfs greift der Kanton teilweise auf Fonds zurück. Im Jahr 2026 werden 230 Mio. Franken aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und dem Spitalinvestitionsfonds aufgelöst, im Jahr 2027 stehen noch 22 Mio. Franken Restmittel zur Verfügung. Ab 2028 sind die Fondsreserven aufgebraucht, weshalb Investitionen ab diesem Zeitpunkt aus erwirtschafteten Überschüssen oder durch zusätzliche Verschuldung zu finanzieren sind. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Planungszeitraum 108 Prozent, das heisst die ordentlichen Investitionen können im Durchschnitt durch eigene Mittel gedeckt werden. Über die gesamte Planperiode resultiert ein Schuldenabbau von 214 Mio., wobei einzig für das Jahr 2027 eine Neuverschuldung von 42 Mio. eingeplant ist. Die Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung werden eingehalten.

Die Finanzierung ist jedoch volatil und mit Risiken behaftet. Die Budgetierung setzt ab 2027 jährliche SNB-Ausschüttungen von 160 Mio. Franken voraus, die nicht garantiert sind. Zudem hängt die Tragfähigkeit der Investitionen von stabilen Steuererträgen und wachsenden NFA-Zahlungen ab. Sollten diese Einnahmen geringer ausfallen, würde die Gefahr einer zusätzlichen Neuverschuldung steigen.

Für das Personal sind jährliche Lohnmassnahmen von 1,8 Prozent vorgesehen, inklusive Teuerungsausgleich (0,5 Prozent).

Die FiKo-Mehrheit stellt unter anderem den Antrag, auf die Schaffung von 14,6 neuen Stellen zu verzichten. Zudem will sie dem Personal nur den effektiven Teuerungsausgleich für 2025 gewähren, der voraussichtlich weniger hoch ausfällt als die vom Regierungsrat vorgesehenen 0,5 Prozent. Mit Kürzungsanträgen versucht sie zudem, dem starken Aufwandwachstum im Bereich der Beratungsleistungen Dritter und bei der besonderen Volksschule entgegenzuwirken. Insgesamt führen die Anträge der FiKo und der FiKo-Mehrheit zu einer Verbesserung der Erfolgsrechnung und des Finanzierungssaldos im Budget 2026 von CHF 46,2 Mio.

2. Arbeitsweise der Finanzkommission

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die FiKo den Grossen Rat aus ihrer Sicht über das Budget 2026 und den Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 und begründet ihre Anträge.

Die Finanzdirektorin stellte der FiKo das Budget 2026 / AFP 2027–2029 am 21. August 2025 vor. Nach einer ersten Sichtung stellte die FiKo Fragen an die Direktionen zusammen und liess sich diese schriftlich beantworten. Weiter führte sie Besuche bei der Finanzdirektion (FIN), der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD), der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) sowie der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) durch, bei denen direktionsspezifische Fragen vertieft erörtert wurden.

Aufgrund der schriftlich und mündlich erhaltenen Informationen legte die FiKo die Schwerpunkte und Eckwerte fest und erteilte ihrem Sekretariat den Auftrag, den vorliegenden Bericht zu verfassen. Zudem diskutierte sie mögliche Anträge und Planungserklärungen. Der vorliegende Bericht und die Anträge wurden an mehreren Sitzungen beraten und am 4. November 2025 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Während des Erarbeitungsprozesses stellte die FiKo dem Regierungsrat einen Entwurf des Berichts mit den provisorischen Anträgen zur Stellungnahme zu.

Einbezug der übrigen Kommissionen

Auf Anfang der neuen Legislatur, d.h. per 1. Juni 2022, hat der Grosse Rat Änderungen an seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Eine der Änderungen betrifft den Einbezug der Sachbereichskommissionen in die Vorberatung des Budgets/AFP. Die Änderung lautet wie folgt:

> Artikel 36 Absatz 3a GO
> Sie [die FiKo] konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a [Budget] und b [Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung].[1]

Die FiKo hat den anderen ständigen Kommissionen am 22. August 2025 die Unterlagen zum Budget 2026 / AFP 2027–2029 übermittelt und über den Terminplan für deren Einbezug informiert. Die FiKo hat von vier Kommissionen Fragen zum Budget/AFP erhalten. Diese hat sie an die Direktionen weitergeleitet und deren schriftliche Antworten wiederum den Kommissionen zugestellt. Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), die Bildungskommission (BiK), die Sicherheitskommission (SiK) sowie die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) haben der FiKo einen schriftlichen Mitbericht mit Anträgen und Planungserklärungen eingereicht. Für die Vorberatung des Budgets der Justiz ist die Justizkommission (JuKo) zuständig[2].

[1] Artikel 36 Absatz 3a Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO] (BSG 151.211)
[2] Haltung der FiKo zum Budget der Justiz vgl. Kap3 3.5.3, S. 13f

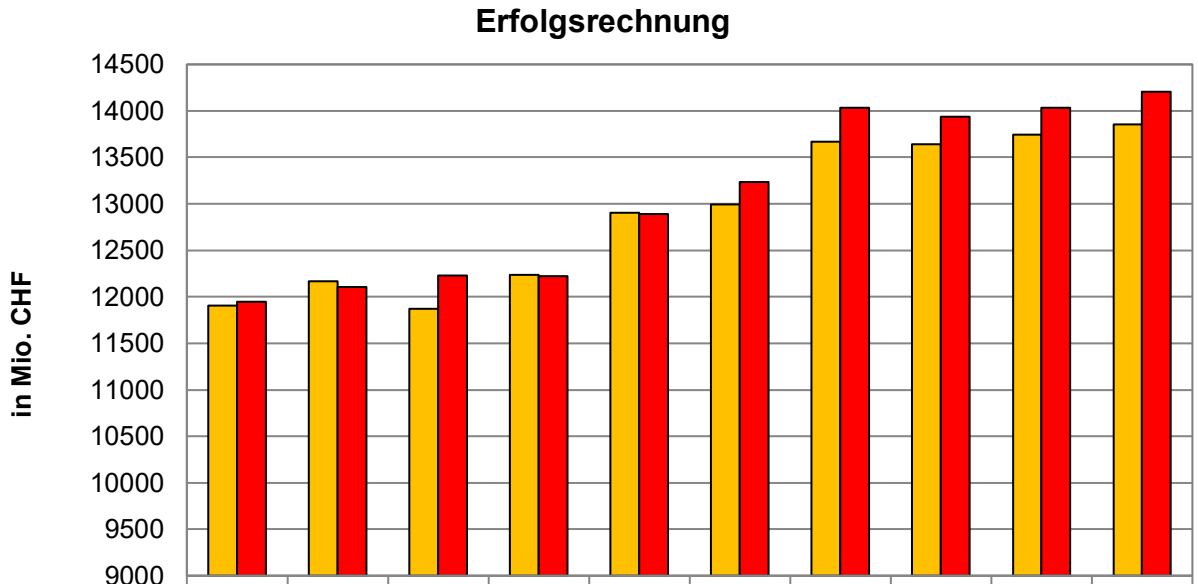
3. Budget 2026 / Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029: Das Wichtigste in Kürze

Alle Details zum Budget 2026 / AFP 2027-2029 können dem entsprechenden Zahlen- und Berichtswerk des Regierungsrates entnommen werden. Die FiKo stellt im Folgenden kurz die aus ihrer Sicht wichtigsten Zahlen und Eckwerte dar.

in Mio. CHF	**BU 26**	**AFP 27**	**AFP 28**	**AFP 29**
1. Erfolgsrechnung				
Ausgangslage (Dezember 2024)	436	386	408	408
Veränderungen im Hauptverfahren	-71	-88	-114	-53
Saldo Erfolgsrechnung (August 2025)	**365**	**299**	**293**	**355**
2. Investitionsrechnung				
Ausgangslage (Dezember 2024)	722	683	568	568
Veränderungen im Hauptverfahren	-16	12	64	-73
Nettoinvestitionen (August 2025)	**706**	**696**	**632**	**495**
3. Finanzierungssaldo				
Ausgangslage (Dezember 2024)	71	73	207	207
Veränderungen im Hauptverfahren	-61	-114	-189	21
Finanzierungssaldo (August 2025)	**10**	**-42**	**18**	**228**
4. Weitere Kennzahlen				
Abschreibungen	350	355	357	368
Selbstfinanzierung	715	654	650	723
Selbstfinanzierungsgrad	**101%**	**94%**	**103%**	**146%**
Selbstfinanzierungsgrad über Planjahre	108%			

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2026–2029

3.1 Erfolgsrechnung



	GB 2020	GB 2021	GB 2022	GB 2023	GB 2024	BU 2025	BU 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029
Aufwand	11'904	12'170	11'869	12'234	12'904	12'991	13'667	13'641	13'742	13'853
Ertrag	11'945	12'106	12'227	12'221	12'894	13'233	14'032	13'939	14'036	14'208
Saldo	40	-63	358	-13	-11	242	365	298	293	355

Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2020–2029

Der Saldo der Erfolgsrechnung stellt das Total der Erträge dem Total der Aufwände gegenüber. Für 2026 steigt der Aufwand im Vergleich zum Vorjahr um 676 Mio. und beläuft sich auf 13’667 Mio. Franken. Der Aufwand übersteigt das erste Mal 13 Mrd. Franken. In den vier Planungsjahren 2026 bis 2029 steigt der Aufwand im Durchschnitt jährlich um 1,6 Prozent. In der letztjährigen Planung betrug die durchschnittliche Entwicklung des Aufwands 1,3 Prozent. Im Jahr 2026 beträgt das Total der Erträge 14’032 Mio. Franken. Die durchschnittliche Entwicklung der Erträge betrug in der Planung des letzten Jahres 2 Prozent und beträgt in der aktuellen Planung noch 1,8 Prozent. Insgesamt fallen die Saldi der Erfolgsrechnung etwas weniger positiv aus als letztes Jahr. Haupttreiber der Mehraufwendungen sind die Bereiche Bildung (Volksschule, Mittel- und Berufsbildung, Hochschulen), Gesundheit und Soziales sowie Polizei und Justiz. Diese Mehrkosten können jedoch durch höhere Einnahmen kompensiert werden: wachsende Steuererträge, steigende Zahlungen aus dem NFA und ab dem Jahr 2027 budgetierte SNB-Gewinnausschüttungen.

3.2 Investitionsrechnung

3.2.1 Nettoinvestitionen

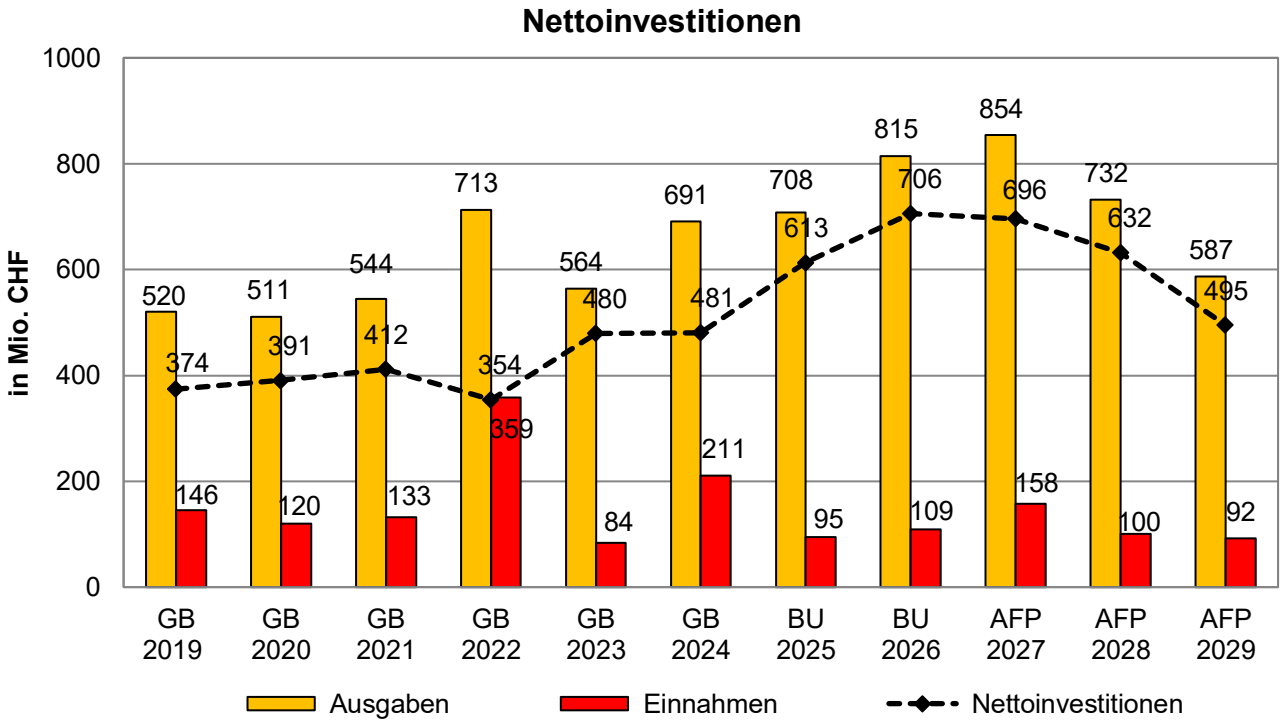


Abbildung 3: Investitionen der Jahre 2020–2029 (inkl. Spezialfinanzierungen)

Die wichtigste Kennzahl der Investitionsrechnung ist der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben, also die Nettoinvestitionen. Sie stellen den Betrag dar, den der Kanton nach Abzug von Beiträgen Dritter (v. a. Bund und Gemeinden) für seine Investitionen aus eigenen Mitteln aufbringen muss.

Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) sollen im Jahr 2026 bei 706 Mio. Franken liegen. Dies sind 16 Mio. Franken weniger als in der Planung des letzten Jahres. Der Höhepunkt der Investitionen wird im Jahr 2026 erreicht. In den AFP-Jahren (2027 bis 2029) ist mit einem gesunkenen Investitionsniveau zu rechnen. Die Höhe des Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent wurde auch in der diesjährigen Planung beibehalten. Das bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben die im Budget 2026 / AFP 2027–2029 berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Damit wird versucht sicherzustellen, dass die für die Investitionen bereitgestellten Mittel tatsächlich ausgeschöpft werden, indem bei auftretenden Verzögerungen andere Projekte vorgezogen werden können.

3.3 Finanzierungssaldo

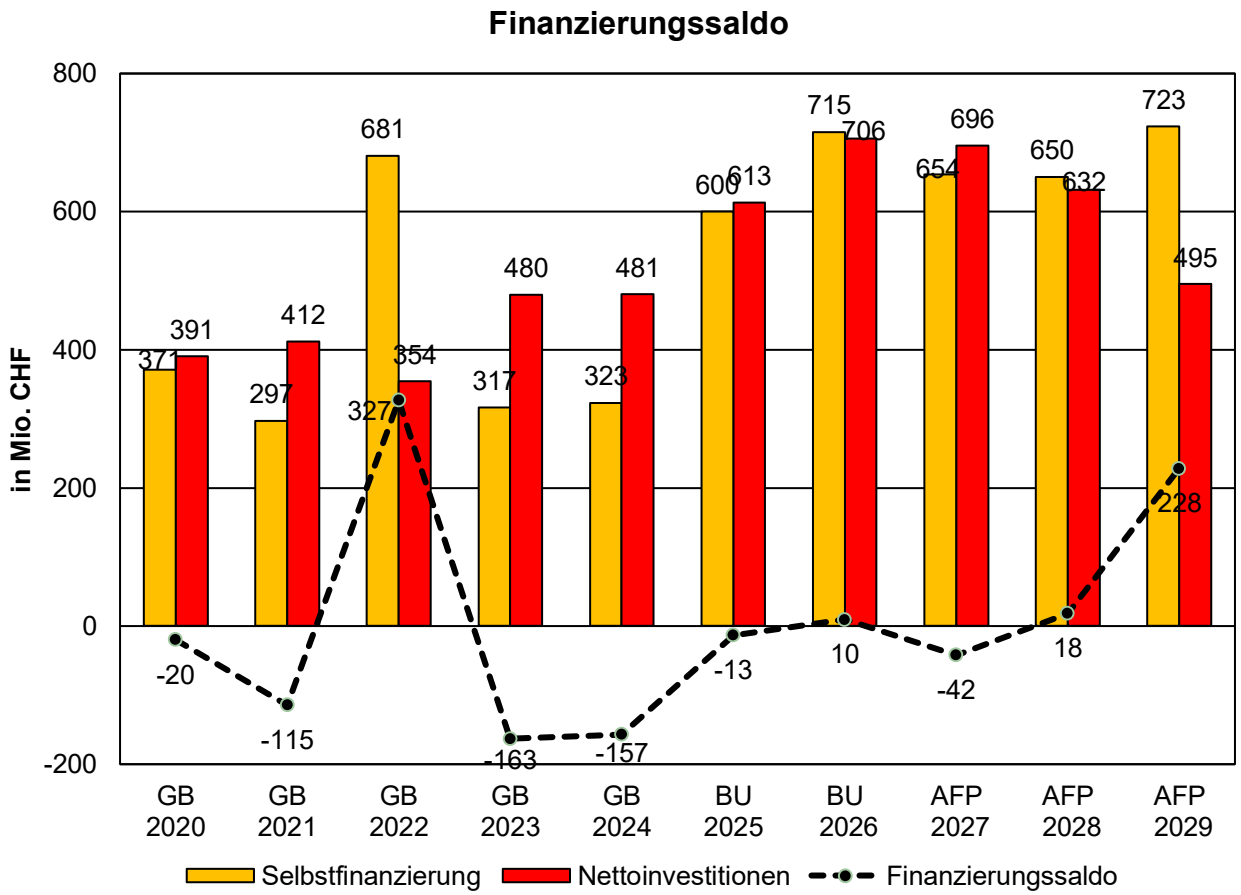


Abbildung 4: Finanzierungssaldi der Jahre 2020–2029

Der Finanzierungssaldo ist die wichtigste Kennzahl und sagt aus, ob der Kanton seine gesamten Ausgaben inkl. Investitionen aus eigener Kraft finanzieren kann. Wenn der Saldo positiv ist, ist dies der Fall; wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Finanzierung Fremdkapital beschaffen.

Das Budget 2026 weist einen positiven Finanzierungssaldo von 10 Mio. Franken aus. Der Finanzierungssaldo für das AFP-Jahr 2027 ist hingegen negativ (-42 Mio.). Die beiden letzten AFP-Jahre 2028 und 2029 schneiden hingegen positiv ab. Für das Jahr 2029 ist sogar ein Finanzierungssaldo von 228 Mio. Franken geplant. Im Vergleich zur Vorjahresplanung sind für 2027 und 2028 deutlich schlechtere Werte zu erwarten: -115 Mio. für 2027 und -189 Mio. für 2028. Insgesamt ist über die vier Budget-/AFP-Jahre ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 108 Prozent vorgesehen. Dies ergibt einen Schuldenabbau von insgesamt 214 Mio. Franken über die vier Planjahre. Betrachtet man nur die Jahre 2026 bis 2028, so ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 99 Prozent sowie ein leichter Schuldenaufbau von 14 Mio. zu erwarten.

3.4 Einhaltung der Schuldenbremsen

3.4.1 Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Die bernische Stimmbevölkerung stimmte am 18. Juni 2023 einer Änderung der Kantonsverfassung zu, die am 1. Januar 2024 in Kraft trat und eine Optimierung der Schuldenbremsen vorsieht.

Die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung wurde wie folgt angepasst: Bisher hat ein defizitäres Budget der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (d. h. 96 Ja-Stimmen) bedurft. Neu ist ein Defizit im Budget möglich, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist. Der Bilanzüberschuss per Ende 2024 beträgt 227 Mio. Franken, womit ein Defizit in der Erfolgsrechnung im Budget 2026 bis in dieser Höhe mit einfachem Mehr genehmigt werden kann.

Das Budget 2026 weist einen Ertragsüberschuss von 365 Mio. Franken aus und erfüllt damit die Vorgaben zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung.

3.4.2 Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Die revidierte Kantonsverfassung (Art. 101b Abs. 2 KV) sieht bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung Folgendes vor: «Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Budget ist im Aufgaben- und Finanzplan auszugleichen, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der dem Budgetjahr vorangehenden fünf Jahre gedeckt ist.» Relevant ist auch die Bestimmung von Art. 101b Abs. 5 KV, wonach ein negativer Finanzierungssaldo nur dann zu kompensieren ist, wenn die Nettoschuldenquote (Nettoschulden I im Verhältnis zum kantonalen Bruttoinlandprodukt) Ende des Vorjahres sechs Prozent übersteigt. Per 31. Dezember 2024 beträgt die Nettoschuldenquote beträgt per 31. Dezember 2024 6,5 Prozent, so dass eine Kompensationspflicht für den negativen Finanzierungssaldo des Budgets 2026 besteht.

Jahr	GB 2021	GB 2022	GB 2023	BU 2024	BU 2025	BU 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029
Finanzierungssaldo	-115	327	0	-157	-13	10	-42	18	228
Total der 5 Vorjahre BU + 3 Planjahre			42				214		
Finanzierungssaldo 2021-2029				256					

Abbildung 5: Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (in Mio. CHF)

Abbildung 5 zeigt die Finanzierungssaldi der Rechnungsjahre 2021 bis 2024, der Budgets 2025 und 2026 sowie der AFP-Jahre 2027–2029. Die Rechnung 2021 weist einen negativen Finanzierungssaldo von 115 Mio. Franken aus. Im Jahr 2022 wurde ein hoher positiver Finanzierungssaldo von 327 Mio. Franken erzielt. Für die Rechnung 2023 erscheint ein Betrag von null. Der Grund dafür ist, dass der Grosse Rat in der Sommersession 2024 beschloss, den ausgewiesenen negativen Finanzierungssaldo von 163 Mio. gemäss den Regelungen zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, die bis Ende 2023 in Kraft waren, zu kompensieren. Um eine doppelte Kompensation des Defizits 2023 zu vermeiden, wird für die ab 2024 geltende Regelung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung für das Jahr 2023 eine Null eingesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Korrektur ergibt sich für die fünf Jahre vor dem Budget 2026 ein Finanzierungsüberschuss von 42 Mio. Franken. Da das Budget 2026 einen positiven Finanzierungssaldo von 10 Mio. Franken ausweist, ist keine Kompensation durch die Überschüsse der Jahre 2021 bis 2024 notwendig. Mit den prognostizierten positiven Finanzierungssaldi des AFP 2027–2029 von 214 Mio. erreicht die Summe der Saldi über den Zeitraum 2021–2029 256 Mio. Franken. Damit wird die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss den per 1. Januar 2024 revidierten Bestimmungen eingehalten (vgl. zur noch erforderlichen altrechtlichen Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags aus der Rechnung 2023, siehe Ziff. 4.5).

3.5 Personal

3.5.1 Lohnmassnahmen

in % der Lohnsumme	GB	GB	GB	GB	BU	**BU**	AFP	AFP	AFP
	2021	2022	2023	2024	2025	**2026**	2027	2028	2029
individueller Gehaltsaufstieg	0.4	0.4	0.7	0.5	0.5	0.3	0.5	0.5	0.5
Revision Gehaltsklassen (PV-Revision 2026)						0.2			
Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinnen	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Teuerungsausgleich	0.0	0.0	0.5	2.0	1.0	0.5	0.5	0.5	0.5
TOTAL Lohnmassnahmen	**1.2**	**1.2**	**2.0**	**3.3**	**2.3**	**1.8**	**1.8**	**1.8**	**1.8**

Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2021–2029 (in % der Lohnsumme)

Das Budget 2026 sieht Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg von 0,5 Prozent für das Kantonspersonal und 0,7 Prozent für die Lehrkräfte vor. Die Rotationsgewinne bleiben mit 0,8 Prozent konstant, womit insgesamt 1,3 bzw. 1,5 Prozent für die individuellen Gehaltsstufenaufstiege zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind im Budget 2026 Mittel für einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 0,5 Prozent der Lohnsumme vorgesehen, so dass für die Lohnmassnahmen 2026 insgesamt 1,8 Prozent für das Kantonspersonal und 2,0 Prozent für die Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Bei den subventionierten Betrieben der GSI und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) stehen für 2026 unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe Mittel im Umfang von 1,2 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Über die definitiven Lohnmassnahmen entscheidet der Regierungsrat wie in den vergangenen Jahren nach der Beschlussfassung des Grossen Rates zum Budget 2026.

Personalkategorie	**BU 2026**	**AFP 2027**	**AFP 2028**	**AFP 2029**
Kantonspersonal	1.8 %	1.8 %	1.8 %	1.8 %
Lehrkräfte	2.0 %	1.8 %	1.8 %	1.8 %
Subventionierte Betriebe	1.2 %	1.0 %	1.0 %	1.0 %

Abbildung 7: *Überblick über die Lohnmassnahmen nach Personalkategorien in % der Lohnsumme)*

Im AFP 2027–2029 ist ein Wachstum von jeweils 0,5 Prozent für individuelle Gehaltsaufstiege des Kantonspersonals und der Lehrkräfte vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne von 0,8 Prozent und einem Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent werden somit Lohnmassnahmen von 1,8 Prozent erreicht. Die Zielsetzungen zum individuellen Gehaltsaufstieg gemäss Lehreranstellungsgesetz (LAG) bzw. Personalgesetz (PG) können mit den im Budget 2026 / AFP 2027-2029 eingestellten Massnahmen erreicht werden, indem für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals und der Lehrkräfte ab 2027 real 1,3 Prozent zur Verfügung stehen.

Haltung der FiKo
Die FiKo-Mehrheit trägt die Anträge des Regierungsrates zu den Lohnmassnahmen nur in einem Punkt nicht mit: Sie ist der Ansicht, dass der Teuerungsausgleich nur für das laufende Jahr 2025 ausgeglichen werden soll. Den Teuerungsausgleich aus Vorjahren zusätzlich zu gewähren, hält sie für unangemessen. Auch wenn in den Vorjahren die Teuerung nicht immer vollumfänglich ausgeglichen wurde, wurden dem Personal (auch in den finanziell schwierigen Coronajahren) verlässliche Lohnaufstiege gewährt, die insgesamt zu einer Reallohnsteigerung führten.
Die Kommissionsminderheit unterstützt den Antrag des Regierungsrates auf Ausrichtung von 0,5 Prozent Teuerungsausgleich, unabhängig von der realen Teuerung im laufenden Jahr.

3.5.2 Revision der Personalverordnung

Anlässlich der Revision der Personalverordnung (PV, BSG 153.011.1) per 1. Januar 2026 werden verschiedene Anpassungen am Gehaltssystem des Verwaltungspersonals vorgenommen. Unter anderem wird der degressive Gehaltsaufstieg durch eine Anpassung der Stufenwerte weiter akzentuiert, um die Lohnunterschiede zwischen jungen und älteren Mitarbeitenden mit gleichwertigen Arbeiten zu reduzieren. Zudem werden die Löhne beim Berufseinstieg erhöht, indem der Einstieg nach einer beruflichen Grundbildung direkt auf dem Grundgehalt erfolgt und nicht mehr in einer Einstiegsstufe. Die Kosten für den Systemwechsel entsprechen rund 0,2 Prozent der Lohnsumme und werden aus den Mitteln für den Gehaltsaufstieg finanziert. Ausserhalb der PV-Revision erfolgt im Weiteren auf 2026 eine Erhöhung der Nacht- und Wochenendzulagen von 6 auf 10 Franken pro Stunde. Dies führt zu jährlich wiederkehrenden Mehraufwendungen von 6,4 Mio. Franken.
Die FiKo wurde in die PV-Revision einbezogen, indem sie zweimal zu den Massnahmen konsultiert wurde. Die FiKo erachtet die Anpassungen als im Grundsatz nachvollziehbar und hat sie zur Kenntnis genommen.

3.5.3 Stellenwachstum

Die nachfolgende Tabelle umfasst die Veränderungen der Sollbestände für das Budgetjahr 2026 im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (alle Direktionen und die Staatskanzlei (STA)). Zudem zeigt sie die Sollbestände der Gerichtsbehörden mit der Staatsanwaltschaft (JUS), der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste des Grossen Rates (PARL) sowie der Datenschutzaufsichtsstelle (DSA), die nicht im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegen. Zur besseren Interpretation der Zielwerte enthält sie zudem die Ist-Bestände per Ende 2024.

Organisationseinheit	Ist-Bestand in VZE per **31.12.2024**	**Soll-Bestand in VZE**			
		2025	**2026**	**Veränderung 2025-2026**	**Veränderung in %**
STA	83.2	82.5	89.4	6.9	8.4%
WEU	787.0	784.6	793.0	8.4	1.1%
GSI	201.8	196.2	196.1	-0.1	-0.1%
DIJ	911.7	908.8	914.3	5.5	0.6%
SID	4'046.5	4'202.1	4'214.6	12.5	0.3%
FIN	1'042.7	1'051.4	1'056.3	4.9	0.5%
BKD	1'153.9	1'097.3	1'127.2	29.9	2.7%
BVD	805.9	806.6	807.2	0.6	0.1%
Total	**9'032.7**	**9'129.4**	**9'198.2**	**68.8**	**0.8%**
JUS	816.2	823.2	872.5	49.3	6.0%
FK	22.3	24.0	24.0	0.0	0.0%
PARL	20.6	19.8	19.8	0.0	0.0%
DSA	6.7	6.7	10.7	4.0	59.7%

Abbildung 8: *Stellenbestand nach Organisationseinheiten in Vollzeiteinheiten (VZE)*

Im Planungsprozess 2025 hat der Regierungsrat neue Stellen im Umfang von 68,8 Vollzeiteinheiten (VZE) vorgesehen, davon sind nach seiner Darstellung 18,7 VZE refinanziert. Hinsichtlich der Bewilligung von refinanzierten Stellen reichte die FiKo zur Haushaltsdebatte 2022 eine Planungserklärung zum AFP 2024-2026 ein, die der Grosse Rat grossmehrheitlich annahm. Diese Planungserklärung stellt eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis dar: Stellen dürfen demnach nur noch als refinanziert bezeichnet werden, wenn die entsprechenden Erträge verbindlich zugesichert sind, zum Beispiel indem Zusicherungen in Form von Vereinbarungen vorliegen.

Diese Vorgabe wurde vom Regierungsrat aus Sicht der FiKo im Rahmen des Planungsprozesses für das Jahr 2026 nicht vollständig umgesetzt. Die beantragten VZE in den Produktegruppen 7.7.3 (3 VZE für Verkehrsexperten Strassenverkehr und Schifffahrt) sowie 4.7.7 (1 VZE für Feuerungskontrolle im Amt für Umwelt und Energie) können nicht als refinanziert gelten. Erhoffte oder erwartete Gebührenmehrerträge sind kein hinreichender Refinanzierungsgrund. Die Refinanzierung des digitalen Langzeitarchivs für die Gemeinden in der STA kommt zudem erst ab 2028 zustande. Bei den 1,9 Stellen in der BKD (ICT-Dienstleistungen von EDUBERN) erfolgt immerhin eine - allerdings kantonsinterne – Verrechnung. Die Stellenneuschaffung durch Internalisierung der kantonalen Landwirtschaftschätzer der amtlichen Bewertung wird in der FIN kompensiert. Unter Ausklammerung dieser beiden letztgenannten Grenzfälle ergibt sich für die FiKo somit neu ein Total von neuen, unbefristeten, nicht refinanzierten Stellen im Umfang von 58.6 VZE.

Ausgangslage Regierungsrat	**51.6**
STA – Aufbau digitales Langzeitarchiv bis 2026	3
WEU – Vollzug Feuerungskontrolle	1
SID – Fahrzeugkontrolle	3
Total FiKo	**58.6**

Abbildung 9: refinanzierte Stellen

Der Regierungsrat räumt auf Seite 31 f. des Budgets in den Erläuterungen zur tabellarischen Darstellung denn auch selbst ein, dass er die neue, schärfere Definition von refinanzierten Stellen nicht überall eingehalten hat. Die FiKo fordert den Regierungsrat auf, künftig die Refinanzierungsdefinition wieder vollständig zu respektieren und künftig Stellen einzig dann als refinanziert zu deklarieren, wenn sie der grossrätlichen Definition gemäss Planungserklärung zum Budget 2023 entsprechen *(«Neue Stellen bzw. Erhöhungen von Stellen gelten nur noch als refinanziert, wenn bei sinngemässer Anwendung von Art. 45 Abs. 1 FLG die entsprechenden Voraussetzungen (Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt) erfüllt sind. Lediglich mögliche und/oder erwartete Mehreinnahmen/Minderaufwände sowie die Mitfinanzierung über einen kantonalen Lastenausgleich erfüllen diese Anforderung nicht»*).
Dies schliesst nicht aus, dass eine Stelle – selbst wenn nicht im obgenannten Sinn refinanziert – als saldoneutral gelten kann (z.B. bei gesicherter Verrechnung innerhalb der Kantonsverwaltung).

Der Regierungsrat hat im Planungsprozess 2025 insgesamt 74,8 VZE bewilligt. Die im Soll-Bestand 2025 beschlossene Erhöhung um 5,0 VZE in der FIN im Rahmen des ERP-Projekts (Etappe 2) (Finanzmotion 005-2023 FiKo) stellt aus gesamtkantonaler Sicht lediglich eine vorübergehende Erhöhung des Soll-Bestandes dar. Sie wird in den Direktionen und der STA (4,6 VZE) sowie in der JUS (0,4 VZE) im Soll-Bestand 2026 kompensiert. In der Sicherheitsdirektion (SID) erfolgt aufgrund einer geringeren Nachfrage bzw. eines geringeren Leistungseinkaufs der Gemeinden bei der Kantonspolizei ein Abbau um 1,4 VZE. Mit diesen Reduktionen ergibt sich neu ein Total von 68,8 neuen VZE.

Die wichtigsten Stellenschaffungen bei den Direktionen und der STA sind wie folgt:

- In der STA entstehen 7,0 neue Stellen: 3,0 VZE für den Aufbau eines digitalen Langzeitarchivs (ab 2028 durch die Gemeinden refinanziert) und 3,0 VZE für erweiterte Aufgaben im Bereich der digitalen Transformation (nicht refinanziert).

- Die WEU schafft insgesamt 8,8 neue Stellen. Im Jagdinspektorat (Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT) sind gemäss einer externen Ressourcenanalyse 6,0 zusätzliche Stellen nötig, um den gesetzlichen Auftrag auch in Zukunft erfüllen zu können. Die Stellen sind nicht refinanziert.

- In der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erfolgen nicht refinanzierte Stellenschaffungen im Umfang von insgesamt 6,0 VZE, davon 5,2 VZE für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Dabei handelt es sich um die zweite Tranche einer Personalbestandserhöhung, die auf

einem externen Bericht zur Ressourcensituation der KESB im Kanton Bern basiert. Demnach sind für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags mindestens 20,8 zusätzliche VZE nötig. 15,6 VZE wurden bereits mit dem Budget 2025 bewilligt.

- Von den 16,0 neuen VZE in der SID entfallen 7,0 auf die Kantonspolizei (nicht refinanziert wegen neuer Lehrgänge). Im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär entstehen 2,0 VZE (refinanziert, Schutzraumkontrolle/Zuweisungsplanung). Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) schafft 3,0 VZE zur Stärkung der Fahrzeugkontrollen.

- Die FIN schafft 3,0 VZE in der Finanzverwaltung (SAP-Einführung der Uni Bern, finanziert durch die Uni) sowie 2,5 VZE in der Steuerverwaltung (Internalisierung der Landwirtschaftsschätzung, kompensiert durch Einsparungen im Sachaufwand).

- Die BKD weist im Amt für Zentrale Dienste einen Mehrbedarf von 30,5 VZE aus: 28,6 VZE (nicht refinanziert) für die Gehaltsverarbeitung und das Digital Management aufgrund steigender Arbeitslast sowie 1,9 VZE (saldoneutral über interne Verrechnung) für die Übernahme des Informatik-Betriebs der beiden Berufsfachschulen BFF und Berner Fachschule für medizinische Assistenzberufe AG be-med.

- In der BVD wird im Amt für Wasser und Abfall zusätzlich 1 VZE zur Sicherstellung von Regionalplanungen für die öffentliche Wasserversorgung geschaffen. Die Stelle bearbeitet unter anderem Fondsgeschäfte und Verfahren zur Sicherung öffentlicher Leitungen und generiert dadurch Erträge, weshalb sie teilweise refinanziert ist.

Die Festlegung des Sollbestandes der JUS, der FK, der PARL sowie der DSA liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, sondern in der Kompetenz der obersten Führungsgremien der jeweiligen Institutionen. Insgesamt ergibt sich für diese Organisationseinheiten eine Erhöhung des Sollbestandes um 53,3 VZE. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft (JUS) beabsichtigen die Schaffung von insgesamt 56,95 neuen Stellen (davon 14,5 VZE befristet). Aufgrund auslaufender befristeter Stellen und dem Abbau gemäss Finanzmotion 005-2023 (-0,42 VZE) reduziert sich der Soll-Bestand um 7,6 VZE. Die JUS schafft somit per Saldo 49,33 neue Stellen. Die JuKo unterstützt diese Stellenaufstockungen.

Darüber hinaus beantragt die Datenschutzaufsichtsbehörde eine bereits per 2025 vorgesehene, jedoch anlässlich der Budgetdebatte in der Wintersession 2024 vom Grossen Rat abgelehnte Stellenschaffung von 4,0 VZE. Die 4,0 neuen Stellen sind aufgrund der Übernahme von Aufgaben der Gemeinden notwendig, welche in der aktuellen Revision des Datenschutzgesetzes vorgesehen sind. Die entsprechenden Kosten werden über den Lastenausgleich ausgeglichen.

Haltung der FiKo
Die FiKo-Mehrheit erachtet das Stellenwachstum als zu hoch. Deshalb beantragt sie, auf 14,6 der 58,6 vom Regierungsrat beantragten neuen, nicht refinanzierten Stellen zu verzichten. Anders als in den Vorjahren macht die FiKo nun (im Hauptantrag) eine strategische Vorgabe zum Stellenwachstum auf Stufe Gesamtstaat und verzichtet darauf, im Einzelnen verbindlich vorzugeben, in welcher Produktegruppe der DIR/STA genau wie viele Reduktionen der Aufstockungen erfolgen sollen. Sie überlässt dem Regierungsrat den Entscheid, auf welche neuen Stellen er im Einzelnen verzichten will. Zudem sind die 4 VZE für die obligatorischen Sicherheitsveranstaltung gemäss neuem Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz aufgrund des hängigen Verfahrens vor Bundesgericht aus dem Stellenplan zu streichen, die entsprechenden finanziellen Mittel dieser VZE wurden seitens des Regierungsrates richtigerweise im Budget auch gar nicht eingestellt.

Die vier neuen Stellen bei der Datenschutzaufsichtsbehörde fallen nicht unter die DIR/STA und sind deshalb gesondert zu behandeln. Die FiKo akzeptiert die neuen Stellen grundsätzlich. Sie will mit einer entsprechenden Planungserklärung jedoch sicherstellen, dass die Stellen erst geschaffen werden, wenn das neue Gesetz in Kraft getreten ist, wahrscheinlich im Laufe des nächsten Jahres. Die neue Stelle im Bereich Kommunikation soll vorderhand zudem nur befristet bewilligt werden.

Betreffend die zusätzlichen Stellen im Budget der Justiz sind die FiKo und die JuKo in einen Austausch getreten. Zur Erarbeitung und Verabschiedung der Planungserklärungen haben die Geschäftsleitungen von JuKo und FiKo eine gemeinsame Sitzung abgehalten. Zudem hat das Präsidium der FiKo an einer Plenumssitzung der JuKo teilgenommen.

Die JuKo empfiehlt dem Grossen Rat, das Budget der Justiz, inkl. der beantragten Stellen, unverändert zur Annahme. Die FiKo hat sich dem Antrag angeschlossen. Sie empfiehlt dem Grossen Rat jedoch die Überweisung von zwei Planungserklärungen: Die erste sieht eine grundsätzliche Plafonierung des Stellenetats der Justiz für die Jahre 2027 bis 2029 vor. Die zweite will die Justizverwaltungsleitung und den Regierungsrat dazu anhalten, bei Vorhaben im Bereich der Justiz und der Staatsanwaltschaft auf eidgenössischer Ebene noch prononcierter auf die möglichen Kostenfolgen für die Kantone hinzuweisen.

3.6 Einschätzung der finanziellen Lage

Die finanzielle Lage für die Jahre 2026 bis 2029 wird vom Regierungsrat insgesamt als positiv beurteilt. Die Erfolgsrechnung weist für den Planungszeitraum jährliche Überschüsse von 300 bis 365 Mio. Franken aus. Obwohl jedes Jahr Investitionen von bis zu 700 Mio. Franken geplant sind, kann trotzdem ein Schuldenabbau von 214 Mio. Franken erfolgen. Beide Schuldenbremsen können über die gesamte Periode eingehalten werden. Das Ziel eines Selbstfinanzierungsgrades von mindestens 100 Prozent muss jedoch weiterhin fokussiert verfolgt werden.

Die positive finanzielle Ausgangslage wird vor allem durch zwei Faktoren gestützt: steigende Zahlungen aus dem NFA und höhere Steuererträge. Ab 2027 werden voraussichtlich SNB-Gewinnausschüttungen von jährlich 160 Mio. zum Ertrag beitragen.

Wie Abbildung 10 zeigt, steigt der Anteil der Ausgleichszahlungen an den gesamten Erträgen an: 2021 machten sie acht Prozent aus, 2028 und 2029 werden es 13 Prozent sein. In absoluten Zahlen erhielt der Kanton 2021 916 Mio. Franken aus dem NFA; für 2029 sind 1’863 Mio. Franken budgetiert, was einer Verdoppelung in nur acht Jahren entsprechen würde. Dies zeigt einerseits das hohe Wachstum der Beiträge und verdeutlicht andererseits die wachsende Abhängigkeit des Kantons von diesen Zahlungen. Eine Reform des NFA könnte den Kanton daher stark treffen.

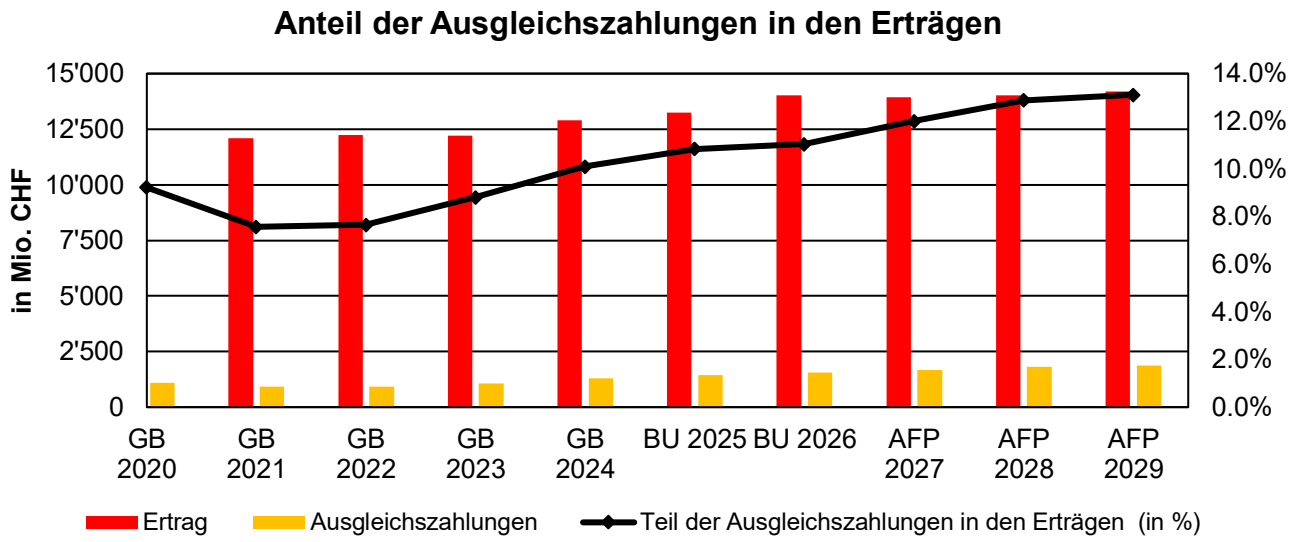


Abbildung 10: *Anteil der Ausgleichszahlungen in den Erträgen in den Jahren 2020-2029*

Weitere Risiken für die Finanzen des Kantons sind allenfalls ausbleibende SNB-Ausschüttungen, die ab 2027 budgetiert sind, mögliche Sparmassnahmen des Bundes im Rahmen des Entlastungspakets 2027, sowie steigende Kosten in den Bereichen Bildung, Soziales und Gesundheit. Hinzu kommen Risiken bei den Investitionen, zum Beispiel die Bauteuerung sowie mögliche Mehrkosten bei Grossprojekten. Voraussichtlich ab 2028 werden zudem die Einnahmen aufgrund der Abschaffung des Eigenmietwerts wegfallen, was unabhängig von der kantonalen Steuerstrategie zusätzlich zu Steuerausfällen führen wird, und die optimistische Prognose der steigenden Steuererträge tangiert.

Insgesamt schätzt die FiKo die Lage als stabil, aber herausfordernd ein. Die hohen Überschüsse in der Erfolgsrechnung ermöglichen den Abbau des Investitionsmehrbedarfs. Weiter darf auch die Umsetzung der Steuerstrategie nicht unerwähnt bleiben, die bis 2030 Entlastungen der natürlichen und juristischen Personen von 500 Mio. Franken pro Jahr mit sich bringen soll. Doch bleiben die Finanzen stark von externen Einnahmequellen abhängig und das Ausgabenwachstum fällt derzeit höher aus als das prognostizierte Wirtschaftswachstum[3].

[3] Bericht BudgetAFP26/27-29, Kap. 4.2, S. 52

4. Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Ausgabenwachstum im Bildungsbereich

Im Bildungsbereich lässt sich im Budget 2026 sowie im AFP 2027–2029 ein starkes Ausgabenwachstum auf allen Ebenen erkennen. Besonders ausgeprägt ist dieses Wachstum in der Volksschule, wo die demografische Entwicklung zu steigenden Schülerzahlen führt. Dadurch entsteht ein erhöhter Bedarf an zusätzlichen Klassen, Lehrpersonen und schulergänzenden Angeboten. Diese Faktoren verursachen dauerhaft höhere Kosten, die sich Jahr für Jahr kumulieren.

Bereits in den Jahren 2022 bis 2024 wurden im besonderen Volksschulbereich rund 150 zusätzliche Klassen eröffnet (ein Nachkredit wurde 2024 genehmigt und ein weiterer Nachkredit wird für 2025 erwartet). Für das Schuljahr 2025/26 kam es zu weiteren 35 Klasseneröffnungen. In die Budgets bzw. in die Finanzpläne konnten in derselben Zeitperiode 2022 bis 2025 seit 2022 nur rund 19,4 Mio. Franken für neue Klasseneröffnungen im Volksschulbereich aufgenommen werden. Für Klasseneröffnungen im besonderen Volksschulangebot wird mit rund 520’000 Franken pro Klasse gerechnet. Durch die neu eröffneten Klassen ergibt sich somit ein Mehrbedarf von rund 77 Mio. Franken (96 Mio. abzüglich der eingestellten finanziellen Mittel von 19,4 Mio.).

Auch bei den Mittelschulen (Gymnasium, Fachmittelschule inkl. Fachmaturität Pädagogik, Passerelle/Erwachsenenmatur) steigen die Ausgaben deutlich. Im Schuljahr 2021/22 gab es 439 Klassen. Für das laufende Schuljahr 2025/26 sind es 515 Klassen. Die Prognosen gehen davon aus, dass im Schuljahr 2027/28 532 Klassen notwendig sein werden. Die Klassengrösse beträgt in der Regel 22 Schülerinnen und Schüler. Eine Studie des Büros für Arbeits- und Sozialpolitische Studien (BASS AG), die im Auftrag der BKD erstellt wurde, zeigt, dass die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an den Berner Mittelschulen von 2022 bis 2040 um 13,3 Prozent im Szenario «mittel» und um ca. 21,7 Prozent im Szenario «hoch» steigen wird (Zunahme um ca. 1’300 bis 2’000 Schülerinnen und Schüler bis 2040). Diese Zunahme erfordert zusätzliche Ausbildungsplätze, mehr Lehrpersonal sowie den Ausbau von Infrastrukturen, die selbstredend eine grosse finanzielle Mehrbelastung darstellen.

Im Hochschulbereich sind ebenfalls höhere Beiträge des Kantons vorgesehen, da sich die finanzielle Lage der Universitäten und Fachhochschulen verschlechtert hat. Die bisherige Praxis des Kantons, die Beiträge an die drei Hochschulen jährlich um 1 Prozent zu erhöhen, reicht nicht mehr aus. Weil die Hochschulen dem Personalgesetz unterstehen, müssen sie die kantonalen Lohnmassnahmen mittragen, die in der Regel über 1 Prozent betragen. In den Jahren 2023/24 musste neben den ordentlichen Lohnmassnahmen auch die Teuerung ausgeglichen werden, was bei den Hochschulen eine strukturelle Unterfinanzierung verursacht hat, welche die Eigenkapitalreserven aufzubrauchen droht. Bei der PH Bern kommt hinzu, dass diese bereits seit mehreren Jahren über ein negatives Eigenkapital verfügt. Der Regierungsrat ist nun gewillt, dieses mit zusätzlichen Beiträgen von 8,4 Mio. Franken in den Jahren 2026–2028 vollständig zu finanzieren und die PH Bern damit wieder auf eine solide finanzielle Grundlage zu stellen.

Haltung der FiKo
Der Bildungsbereich zählt zu den grössten Treibern des Ausgabenwachstums im Kanton Bern. Während andere Aufgabenfelder punktuell gekürzt oder verlangsamt werden können, sind die Mehrausgaben in der Bildung weitgehend durch das demografische Wachstum gegeben und daher grösstenteils unvermeidbar. Trotzdem beurteilt die FiKo die für das Jahr 2026 vorgesehenen erheblichen Budgeterhöhungen in verschiedenen Produktgruppen des Bildungsbereiches – insbesondere bei der besonderen Volksschule, den schulergänzenden Angeboten, den Mittelschulen und der Berufsbildung – kritisch. Dabei ist die FiKo vor allem erstaunt darüber, dass die BKD das eigentlich gut planbare demografische Wachstum als Begründung für die teilweise unerwarteten Kostensteigerungen anführt. Gleichzeitig stellt die FiKo fest, dass bereits für das Rechnungsjahr 2024 hohe Nachkredite beantragt wurden und für das laufende Rechnungsjahr

2025 wiederum von der BKD selbst Nachkredite angekündigt werden. In den vergangenen Jahren hat sich die BKD bemüht, das demografische Wachstum auf der Sekundarstufe II mittels Szenarien langfristig zu erfassen. Trotz einer Erhöhung des Budgets für das Jahr 2026 um ca. 40 Mio. Franken gegenüber der bisherigen Planung scheint es aufgrund aktueller Informationen durchaus möglich, dass auch für 2026 wiederum Nachkredite beantragt werden müssen. Die FiKo ist der Auffassung, dass diese Ausgabenerhöhungen kritisch zu hinterfragen sind und es erforderlich ist, demografische Entwicklungen frühzeitig zu berücksichtigen und angemessen im Budget zu berücksichtigen. Die finanzielle Planung im Bildungsbereich ist zu verbessern und zu verstetigen.

4.2 Theoretische Neuverschuldung vs. aktuelle Zahlen des Budgets/AFP

Der Grosse Rat hat sich bereit erklärt, zur Bewältigung des Investitionsmehrbedarfs, für die Jahre 2022 bis 2031 eine Neuverschuldung von bis zu maximal 500 Mio. Franken in Kauf zu nehmen. Um abschätzen zu können, ob diese Vorgabe eingehalten werden kann, hat die Finanzdirektion das Konstrukt der «theoretischen Neuverschuldung» entwickelt. Dabei wird die Neuverschuldung für die Jahre 2022 bis 2031 durch eine Berechnung geschätzt. Diese Berechnung wird als «theoretisch» bezeichnet, da ihr verschiedene Annahmen zu Grunde liegen, indem und unter anderem die effektiven Jahresabschlüsse nicht berücksichtigt werden. Abbildung 16 macht die Berechnung der theoretischen Neuverschuldung nachvollziehbar und setzt sie in Beziehung zu den aktuellen Zahlen der Jahresabschlüsse 2022 bis 2024 und des Budgets 2026 / AFP 2027–2029.

						(Annahme «theoretische» Berechnung)					15% Sachplanungsüberhang		
	GB 2022	GB 2023	GB 2024	Total 2022-24	BU 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029	Total 2022-2029	Plan 2030	Plan 2031	Total 2022-2031
1 Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen)	-342	-470	-473	-1'285	-584	-764	-755	-691	-538	-4'617	-507	-530	-5'655
2 Ordentlicher Investitionsbedarf	-450	-450	-450	-1'350	-450	-450	-450	-450	-450	-3'600	-450	-450	-4'500
3 Ausserordentlicher Investitionsbedarf	**108**	**-20**	**-23**	**65**	**-134**	**-314**	**-305**	**-241**	**-88**	**-1'017**	**-57**	**-80**	-1'155
4 Gestaffelte Fondsauflösungen	0	-20	-23	-43	-134	-230	-22	0	0	-430	0	0	-430
5 Fondsentnahmen Verkehrssanierungen	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	-1	-2	-5	-8
6 Theoretische Neuverschuldung	**108**	**0**	**0**	**108**	**0**	**-83**	**-283**	**-241**	**-87**	**-587**	**-55**	**-76**	-717
7 Finanzierungssaldo	**327**	**-163**	**-158**	**6**	**-13**	**10**	**-42**	**18**	**228**	**207**	**-55**	**-76**	77
						30% Sachplanungsüberhang (Annahme Budget/AFP)					15% Sachplanungsüberhang		

Abbildung 11: Berechnung der theoretischen Neuverschuldung

Die erste Zeile zeigt die realisierten Nettoinvestitionen für die Jahre 2022, 2023 und 2024 sowie die geplanten Nettoinvestitionen für die Jahre 2025 bis 2031. Die zweite Zeile zeigt den ordentlichen Investitionsbedarf (450 Mio. Franken fix). Die Differenz zwischen den realisierten bzw. geplanten Nettoinvestitionen (Zeile 1) und dem ordentlichen Investitionsbedarf (Zeile 2) ergibt den ausserordentlichen Investitionsbedarf des Kantons (Zeile 3). Die Zeilen 4 und 5 beziehen sich auf diverse Fondsauflösungen zur Finanzierung der Investitionen. Zieht man die Verwendung dieser Mittel vom Betrag des ausserordentlichen Investitionsbedarfs ab, erhält man die theoretische Neuverschuldung (Zeile 6). Diese liegt für die Jahre 2022-2029 bei 587 Mio. Franken. Zeile 7 zeigt die erzielten bzw. budgetierten Finanzierungssaldi für die Jahre 2022 bis 2029. Die Summe dieser Beträge ergibt einen positiven Saldo von 207 Mio. Franken.
In der Rechnung zu berücksichtigen sind auch die unterschiedlichen Sachplanungsüberhänge: Während im Budget/AFP von einem Sachplanungsüberhang von 30 Prozent ausgegangen wird, liegt der Berechnung der theoretischen Neuverschuldung ein Sachplanungsüberhang von nur 15 Prozent zu Grunde.
Die Darstellung zeigt, dass die Zahlen der theoretischen Neuverschuldung (Zeile 6, Total von -587 Mio. Franken) und die Zahlen gemäss Jahresrechnungen und Budget/AFP (Zeile 7, Total von 207 Mio. Fran-

ken) stark auseinanderklaffen. Dazu kommt, dass nur noch die Jahre 2030/31 ausserhalb des Planungshorizonts des Budgets/AFP liegen. Es wird somit immer wahrscheinlicher, dass die effektive Neuverschuldung per Ende 2031 näher an den effektiven Finanzierungsaldo von rund CHF 77 Mio. (Zeile 7) zu liegen kommen wird, als dass die Berechnungen der theoretischen Neuverschuldung eintreffen werden (Zeile 6).

Haltung der FiKo
Auf Antrag der FiKo-Mehrheit hat sich der Grosse Rat zweimal dafür ausgesprochen, eine Neuverschuldung von maximal 500 Mio. Franken zuzulassen, um den Investitionsmehrbedarf bis 2031 zu finanzieren (Überweisung von entsprechenden Planungserklärungen in den Haushaltsdebatten 2021 und 2024). Aktuell scheint es erfreulicherweise realistisch, das Ziel einhalten zu können und den Investitionsmehrbedarf bis 2031 eventuell sogar ohne Neuverschuldung finanzieren zu können. Zu berücksichtigen bleibt aber unter anderem noch die erforderliche altrechtliche Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags aus dem Jahr 2023 (siehe unten Ziff. 4.5).
Aus der Darstellung des Regierungsrates ergibt sich, dass das Konzept der theoretischen Neuverschuldung und der prognostizierten Werte sukzessive durch die konkreten Finanzierungssaldi der Jahresrechnungen und Budgets abgelöst werden sollen. Die FiKo erachtet diese Darstellung als nachvollziehbar. Bis auf weiteres sollen indes beide Darstellungen weitergeführt werden, jedenfalls solange der AFP noch nicht die gesamte Periode der theoretischen Neuverschuldung, das heisst die Jahre 2022 bis 2031 erfasst.
Falls sich die aktuellen Annahmen als unzutreffend erweisen und doch noch eine substanzielle Neuverschuldung eintreten sollte, hat der Grosse Rat bereits vorgesorgt: In der Haushaltsdebatte 2024 hat der Grosse Rat zwei weitere Planungserklärungen folgenden Inhalts verabschiedet: erstens, falls sich bis Ende 2027 abzeichnen sollte, dass die Neuverschuldung bis 2031 das Ziel von 500 Mio. Franken zu übersteigen droht, muss eine weitere Priorisierung der Investitionen vorgenommen werden. Zweitens, wenn der Regierungsrat keine weitere Priorisierung vornehmen will, kann er dem Grossen Rat eine Vorlage zur teilweisen Veräusserung von Beteiligungen unterbreiten, um Mehreinnahmen zu erzielen.
Aufgrund der aktuellen Ausgangslage drängen sich für die FiKo keine zusätzlichen Massnahmen auf.

4.3 Planerische Kürzungen des Regierungsrates im Rahmen des Budgetprozesses

Die Direktionen und die STA erstellen für ihre Bereiche Hochrechnungen zur Kostenentwicklung über den vierjährigen Planungshorizont des Budgets und des AFP. Dabei treffen sie für die jeweiligen Bereiche spezifische Annahmen. Im Volksschulbereich sind dies beispielsweise die Anzahl Schülerinnen und Schüler, Klassengrössen, die Anzahl Lektionen und die Entwicklung der Gehälter. Im Gesundheitswesen sind dies beispielsweise die Anzahl Spitalaustritte und der Case-Mix-Index. Auf dieser Grundlage legen die Direktionen dem Regierungsrat fachlich fundierte Aufwandschätzungen vor.

Der Regierungsrat entscheidet, welche dieser Aufwandschätzungen im Budget bzw. im AFP berücksichtigt werden. Basierend auf Erfahrungswerten nimmt der Regierungsrat teilweise «planerische» Kürzungen an den Budgeteingaben vor. Dabei geht er bewusst das Risiko ein, dass die Budgetkredite der jeweiligen Produktgruppen nicht ausreichen könnten. Selbst wenn in einzelnen Bereichen aufgrund dieser Kürzungen Nachkredite erforderlich werden, betrachtet der Regierungsrat dieses Risiko als tragbar, da die Rechnungsabschlüsse des gesamten Kantonshaushalts in der Regel besser ausfallen als die Budgetplanungen.

Im Vergleich zur bisherigen Planung haben die Direktionen im aktuellen Planungsprozess für das BU/AFP 26/27–29 erhebliche Mehraufwendungen gemeldet, weshalb der Regierungsrat planerische Kürzungen vorgenommen hat. Im Budget 2026 belaufen sich die wesentlichen Mehraufwendungen gegenüber dem AFP 2026 des Vorjahres auf 260. Mio. Franken berücksichtigt. Demgegenüber setzte der Regierungsrat im AFP 2026 bei den gleichen Positionen planerische Kürzungen in Höhe von 53 Mio. Franken an.

Nachfolgend sind die wichtigsten Kürzungen im Planungsprozess bei einzelnen Direktionen und deren Auswirkungen kurz beschrieben:
Was die SID betrifft, hat der Regierungsrat bei der Kantonspolizei (KAPO) im letztjährigen AFP 2026 eine planerische Kürzung von 20 Mio. Franken beschlossen. Im Budget 2026 hat er gegenüber dieser reduzierten Basis einen Mehrbedarf von 11 Mio. Franken wiederum ins Budget aufgenommen. Bis zum heutigen Zeitpunkt kann die Kapo nicht abschätzen, ob sie einen Nachkredit wird beantragen müssen.

Bei Budgetpositionen in anderen Bereichen der SID ist ebenfalls nicht gesichert, ob die Mittel ausreichen werden. So wurden beispielsweise beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt mehrere Projekte um 50 Prozent gekürzt, obwohl diese Kosten anfallen werden. Aufgefangen werden können die Kosten allenfalls im Rahmen der Globalbudgets, in dem Kreditverschiebungen von anderen Konten vorgenommen werden. Sollten keine zusätzlichen Einsparungen möglich sein oder die Einnahmen hinter den Erwartungen zurückbleiben, droht ein Nachkredit.

Im Bereich der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) ist voraussichtlich davon auszugehen, dass die planerischen Kürzungen zu einer Kreditüberschreitung führen. Die im Budgetprozess bei den Ergänzungsleistungen für die Jahre 2026 bis 2029 vorgenommenen Kürzungen entsprechen 50 Prozent der vom Amt für Sozialversicherungen prognostizierten Mehraufwendungen. Dadurch ergeben sich Lücken von jährlich 20 bis 27 Mio. Franken für die Jahre 2026 bis 2029. Die Ausgaben im Bereich der Ergänzungsleistungen sind gesetzlich geregelt und die Direktion hat kaum Spielraum für Einsparungen. Der im Budget 2026 berücksichtigte Mehraufwand ist nicht allein auf die planerischen Kürzungen aus der Vorjahresplanung zurückzuführen, sondern vor allem auf neue Einschätzungen zum Ausgabenwachstum.

Im Rahmen des Budgets 2025 hatte der Regierungsrat ebenfalls verschiedene planerische Kürzungen vorgenommen. In der Folge mussten dem Grossen Rat in der Herbstsession 2025 vier Nachkredite beantragt werden: 15,3 Mio. für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), 5,0 Mio. für das Kantonale Jugendamt (KJA), 2,7 Mio. für die kantonalen Einrichtungen sowie 8,2 Mio. für die Kantonspolizei (KAPO). Die FiKo hat die Nachkreditbegehren jeweils gestützt.

Der Regierungsrat argumentiert, dass bei der KESB und dem KJA die planerischen Kürzungen geringer gewesen seien als die beantragten Nachkredite. Die Nachkredite wären daher auch ohne Kürzungen notwendig gewesen. Bei den kantonalen Einrichtungen war die Kürzung im Nachhinein zu hoch, sodass ein Nachkredit erforderlich wurde. Bei der KAPO führte die im Budget 2025 vorgenommene Kürzung von 28,1 Mio. CHF direkt zu einem Nachkredit. Zwar wäre ohne die Kürzung kein Nachkredit nötig gewesen, allerdings hätte die KAPO eine erhebliche Budgetüberschreitung ausgewiesen.

Hinsichtlich der in der ersten Trendmeldung 2025 erfassten Mehraufwendungen bei der BKD betreffend Volksschulbereich sowie die Mittel- und Berufsschulstufe, zeigt sich nach Angaben des Regierungsrates, dass die von ihm beschlossenen Kürzungen deutlich geringer ausfielen als die aktuell erwarteten Mehraufwendungen. Die Nachkredite der BKD sind für die Wintersession 2025 traktandiert.

Haltung der FiKo
Die FiKo stellt fest, dass für das Geschäftsjahr 2024 mehr Kreditüberschreitungen und Nachkredite beantragt wurden als in den Jahren zuvor (insgesamt 13). Auch für das Geschäftsjahr 2025 wurden bereits vier Nachkredite genehmigt und zwei zusätzliche sind geplant. Wie viele nach Abschluss des Geschäftsjahrs dazukommen werden, ist noch offen.
Insbesondere die vielen Nachkredite und Kreditüberschreitungen 2024 stellen eine neue Entwicklung dar und haben zur Anpassung des Prozesses der «Überschreitungen von Globalkrediten» geführt[4]. Insgesamt lassen sich die vielen Nachkredite und Kreditüberschreitungen nicht direkt als Ausdruck einer erhöhten

[4] vgl. Herbstsession 2025, Trakt. 28 - 2025.DIJ.8859 Kantonales Jugendamt (KJA), Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (PG 4456510000). Nachkredit 2025; Votum des Präsidenten der Finanzkommission Patrick Freudiger (SVP)

Budgetungenauigkeit lesen, weil die Jahresrechnung 2024 lediglich um 18,3 Mio. Franken besser abschloss als budgetiert. Berücksichtigt werden muss jedoch der Korrekturfaktor, der im Berner Finanzhaushalt seit Jahren Anwendung findet: Mit dem Korrekturfaktor werden die Erträge in fiktiver Weise um 136 Mio. Franken erhöht, was nachweislich zu einer höheren Budgetgenauigkeit führt.

4.4 Benchmarkanalyse 2024 – Zusatzabklärungen in den Bereichen Alter, Berufsbildung und Polizei

Nach 2013 (Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014) und 2017 (Entlastungspaket 2018) gab der Regierungsrat im Jahr 2023 eine Benchmarkanalyse in Auftrag. Die Überprüfung erfolgte in Umsetzung des verfassungsmässigen Auftrags, alle öffentlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen (Art. 101 KV; BSG 101.00). Über die Resultate informierte er im Rahmen der Budgetpräsentation 2025 im August 2024 und er veröffentlichte die Benchmarkanalyse auf der kantonalen Homepage[5].In der Sommersession 2025 nahm der Grosse Rat offiziell Kenntnis von den Resultaten.[6]

Weil die drei Aufgabenfelder «Alter», «Berufsbildung» und «Polizei» sowohl ein hohes Nettoausgabenvolumen und wie auch im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohe Fallkosten aufweisen, kündigte der Regierungsrat an, in den drei betroffenen Bereichen vertiefte Analysen vorzunehmen und allfällige Beschlüsse für kostensenkende Massnahmen mit dem Budget 2026/Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 zu präsentieren[7].

Die vertiefte Analyse hat keine überraschenden Ergebnisse oder einfach umzusetzende Massnahmen zu Tage gefördert. Der Regierungsrat hält fest, dass die hohen Fallkosten im Bereich Alter der älteren Bevölkerungsstruktur und der überdurchschnittlichen Anzahl Personen, die in einem Pflegeheim betreut werden und die wiederum einen höheren Pflegebedarf aufweisen als der Schweizer Durchschnitt, zuzuschreiben sind. In der Berufsbildung bietet der Kanton Bern ein stark regionalisiertes Angebot an Berufsfachschulen an, das die geografisch-topografischen Gegebenheiten des Kantons berücksichtigt. Zudem bedingt die Zweisprachigkeit das Führen von zwei parallelen Berufsschulsystemen. Im Aufgabenfeld Polizei werden vor allem die hohe Zahl von Sonderlasten (Botschaftsschutz, politische Manifestationen, viele Sportveranstaltungen mit Gewaltpotential) für die hohen Fallkosten ins Feld geführt. Der Regierungsrat hat deshalb von Massnahmen in den drei Bereichen abgesehen.

Haltung der FiKo: Die FiKo kann die Analyse des Regierungsrates im Grundsatz nachvollziehen. Sie hält es für plausibel, dass die Bevölkerungsstruktur zumindest kurz- und mittelfristig kaum politisch beeinflussbar ist. Sie anerkennt weiter, dass insbesondere im Bereich der Berufsbildung das regionalisierte Angebot in der Vergangenheit durch politische Entscheide bewusst gestützt wurde. Auch bei der Polizei ist die stufenweise Erhöhung des Korpsbestands ein politisch bewusst gefällter Entscheid. Somit sieht auch die FiKo derzeit keinen Bedarf für zusätzliche Massnahmen auf der Basis der Benchmarkanalyse. Indes ist die weitere Entwicklung kritisch zu betrachten. Mehrausgaben in Bereichen, in denen der Kanton heute schon überdurchschnittlich viel bezahlt, werden eine besonders hohe Rechtfertigung erfordern.
Eine Minderheit der FiKo möchte, dass deutliche Minderausgaben in verschiedenen Bereichen im Vergleich zu anderen Kantonen kritisch betrachtet werden und deren mittel- und langfristige finanziellen Konsequenzen vertieft analysiert werden.

[5] https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/budget-und-aufgaben--finanzplan.html
[6] Sommersession 2025; Trakt. 97 - Bericht des Regierungsrates zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse 2024
[7] Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029, Kap. 5, S. 63-66

4.5 Nachweis Kompensation Finanzierungsfehlbetrag

In der Sommersession 2024 entschied der Grosse Rat, dass der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 von CHF 163 Mio. gemäss den Bestimmungen der «alten» Schuldenbremse zu kompensieren ist. Gemäss Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 KV (in der Fassung vom 15.05.2022) ist ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu belasten (fünf Jahre). Der Finanzierungsfehlbetrag von CHF 163 Mio. muss somit spätestens bis Ende 2028 durch Finanzierungsüberschüsse kompensiert werden.[8]

Der Regierungsrat führt die Kompensationspflicht auf Seite 15 des BU/AFP auf. Er schreibt jedoch lediglich, dass die Kompensation des Fehlbetrags aufgrund der aktuellen Zahlen der Planung kaum möglich sein wird. Wenn der Kanton das Kompensationsziel bis 2028 verfehlt, würde die Schuldenbremse der Investitionsrechnung verletzt. Dies wäre aus Sicht der FiKo unannehmbar. Die aktuellen Finanzierungssaldi der Jahre 2024-2028 sehen aktuell einen weiteren Fehlbetrag von 185 Mio. vor. Um das Kompensationsziel zu erreichen, müsste somit eine Verbesserung der Finanzierungsaldi von 348 Mio. Franken erreicht werden. Damit dieses Ziel mit den nächsten drei Jahresabschlüssen bis 2028 noch realisiert werden könnte, wären aufgrund der Höhe der Summe konkrete Massnahmen zu ergreifen. Diese könnten theoretisch darin bestehen, die vorgesehenen Steuererleichterungen zeitlich zu verschieben bzw. ganz fallen zu lassen oder Sparmassnahmen zu ergreifen. Auf die lange erwarteten und eher moderat ausfallenden Steuersenkungen so kurz vor der Umsetzung noch zu verzichten, dürfte politisch nicht mehrheitsfähig sein und wird von der FiKo auch nicht gewünscht. Weitergehende Massnahmen auf der Ausgabenseite wiederum könnten einerseits bei den Investitionen erfolgen. Gerade dort wurden im Rahmen der Priorisierung aber bereits mitunter schmerzhafte Verschiebungen und Verzichte beschlossen. Andererseits könnten Massnahmen in der Erfolgsrechnung geprüft werden, was aktuell aber nicht vorgesehen ist.

[8] Vgl. Beilage-BerichtFiKozumGeschaeftsbericht2023mitJahresrechnung-de.pdf, Kap 4-3

5. Anträge und Planungserklärungen

5.1 Gesamtstaat – Lohnmassnahmen

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Mehrheit	1.1	**Antrag Budget 2026** Beim Teuerungsausgleich ist die effektive Realteuerung gemäss SECO auszugleichen (Annahme 0.2%). Der Saldo Gesamtstaat wird um CHF 14,25 Mio. verbessert. Begründung: Die FiKo-Mehrheit lehnt die rückwirkende Vergütung der Teuerung ab. Im Quervergleich mit Gemeinden und der Wirtschaft ist dies nicht angezeigt. Die Lohnmassnahmen der letzten Jahre haben trotz Teuerung zu einem Anstieg der realen Löhne geführt. Massgebend ist Realteuerung im Dezember 2025 (Stand Ende November 2025).	Ablehnung
FiKo-Minderheit	1.2	**Planungserklärung Budget 2026 / AFP 2027-2029 – Lohnmassnahmen subventionierte Betriebe** Der Regierungsrat prüft Massnahmen, die es ermöglichen, dem Personal der subventionierten Betriebe einen höheren Teuerungsausgleich zu gewähren und stellt die dafür notwendigen Mittel in Budget und AFP ein. Begründung: Das Problem der fehlenden Rotationsgewinne bei den subventionierten Betrieben besteht weiterhin. Oft haben neue Angestellte gleich hohe oder gar höhere Löhne wie diejenigen, die gekündigt haben.	Ablehnung

5.2 Gesamtstaat – Steuern

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	2.1	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Auf die Steueranlagesenkungen 2027 und 2028 bei natürlichen und juristischen Personen ist zu verzichten. Saldoverbesserung von CHF 80 Mio. ab 2027 und CHF 120 Mio. ab 2028 bei den natürlichen Personen und bei den juristischen Personen CHF 60 Mio. 2029. Begründung: Der Kanton benötigt die Mittel zur Aufrechterhaltung eines attraktiven Angebots an öffentlichen Leistungen für seiner Einwohnerinnen und Einwohner.	Ablehnung

5.3 Gesamtstaat – Investitionen

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	3.1	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Regierungsrat wird mit der Definition des Investitionsbedarfs in den verschiedenen Bereichen und Entwicklung von Zielen beauftragt sowie eine Strategie auszuarbeiten, um die Investitionsanstrengungen mittel- und langfristig zu erhöhen und den gegenwärtigen und zukünftigen Investitionsbedarf in den verschiedenen Bereichen zu decken. Begründung: Die Investitionstätigkeit des Kantons Bern ist im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittlich und soll erhöht werden.	Ablehnung

5.4 Gesamtstaat – Dienstleistungen Dritter

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Mehrheit	4.1	**Antrag Budget 2026** Reduktion der Gesamtsumme der Konten 31320 (ext. Berater, Gutachter, Fachexperten), 31322 (Planungs- und Projektarbeiten Dritte) und 31321 (Informatikdienstleistungen Dritte) auf CHF 50 Mio. Kürzung Saldo Erfolgsrechnung auf Stufe Gesamtstaat um CHF 4'749'538 [8.7%]. Begründung: Die Kosten dieser Konten sind von 2014 bis 2024 um 85 Prozent auf CHF 53,3 Mio. gestiegen. Der starke Anstieg soll verlangsamt werden.	Ablehnung
FiKo	4.2	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Reduktion der Gesamtsumme der Konten 31320 (Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexperten), 31322 (Planungs- und Projektarbeiten Dritte) und 31321 (Informatikdienstleistungen Dritte) um 15 Prozent.	Ablehnung

5.5 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) – Stellenschaffungen

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	
FiKo	5.1	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Mit den 49,3 VZE ist der Stellenbedarf der JUS vorderhand gedeckt, ausser der 3. Etappe der Staatsanwaltschaft (max. 5 VZE). Die Justizverwaltungsleitung (JUS) wird daher angehalten und hat dafür zu sorgen, dass vorbehältlich ausserordentlicher Umstände in der Planperiode 2027-2029 in der JUS keine weiteren Stellenbegehren mehr gestellt werden. Zudem sind die befristeten Stellen und Stellenanteile betr. BUI und Justitia 4.0 nach Erledigung des entsprechenden Arbeitsanfalls zurückzuführen (Total 12,4 VZE).	
FiKo	5.2	**Planungserklärungen Budget 2026 und AFP 2027-2029** Die Justizverwaltungsleitung und der Regierungsrat unternehmen zusätzliche und angemessene Anstrengungen, um auf eidgenössischer Ebene bei Gesetzgebungsprojekten die zuständigen Gremien auf Kostenfolgen für die Kantone hinzuweisen.	

5.6 Direktionen/Staatskanzlei (DIR/STA) – Stellenschaffungen

Zur Begründung der Anträge siehe Kap. 3.5.3 des vorliegenden Berichts.

Hinweis zum Vorgehen: Anstelle von Einzelanträgen bei den betroffenen Produktgruppen schlägt die FiKo vor, die Zahl der neuen, nicht refinanzierten Stellen auf einen einzigen Antrag inkl. entsprechender Planungserklärung zu beschränken. Falls der Antrag im Grossen Rat eine Mehrheit findet, wäre es Sache des Regierungsrates zu entscheiden, auf welche der beantragten, nicht refinanzierten Stellen er verzichten will. Für den Fall, dass der Grosse Rat den Vorgehensvorschlag der FiKo nicht mitträgt, reicht die FiKo Eventual-Anträge zur Kürzung von Stellen bei den einzelnen Produktgruppen ein.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo	6.1	**Antrag Budget 2026** Streichung von total 14,6 der von Regierungsrat beantragten, nicht refinanzierten 58,6 VZE bei den DIR/STA. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Stufe Gesamtkanton) wird um CHF 1'971’000 verbessert.	Ablehnung

FiKo	6.2	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Streichung von total 14,6 der vom Regierungsrat beantragten, nicht refinanzierten 58,6 VZE bei den DIR/STA. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Stufe Gesamtkanton) wird um CHF 1‘971‘000 verbessert.	Ablehnung
FiKo	6.3	**Planungserklärung Budget 2026** Auf Stufe Erfolgsrechnung Gesamtkanton sind von den nicht refinanzierten neuen 58.6 VZE (errechnet gemäss Bericht FiKo, Kap. 3.5.3) insgesamt 14.6 VZE in den DIR/STA zu streichen, wobei diese Kürzung nicht durch befristete Stellen umgangen werden darf. Der Regierungsrat bestimmt, in welcher DIR/STA konkret neue VZE gestrichen werden.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	6.4	**Eventual-Antrag Budget 2026 – STA, Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (Produktgruppe 3.7.1)** Streichung einer beantragten VZE bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Zuständigkeiten im Bereich der digitalen Transformation Kürzung Saldo STA um CHF 135´000.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	6.5	**Eventual-Planungserklärung AFP 2027-2029 – STA, Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (Produktgruppe 3.7.1)** Streichung einer beantragten VZE bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Zuständigkeiten im Bereich der digitalen Transformation	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	6.6	**Eventual-Antrag Budget 2026 – WEU, Natur (Produktgruppe 4.7.6)** Auf die Schaffung der drei beantragten Stellen beim Jagdinspektorat wird verzichtet. Der Saldo wird um CHF 405’000 gekürzt.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	6.7	**Eventual-Planungserklärung Budget 2026 und AFP 2027-2029 – WEU, Natur (Produktgruppe 4.7.6)** - Die verbleibenden zusätzlichen Stellenprozente sind für die Regulation und die Verbesserung der Verfahrenseffizienz einzusetzen. - Die Jagdaufsicht ist gehalten, die Jäger besser einzubeziehen, namentlich die freiwilligen Jagdaufseher in Bezug auf eine wirkungsvollere Regulation des Grossraubtierbestands. - Bei der Wildnachsuche sind die Nachsucheorganisation des Berner Jägerverbands (Nasu) oder andere geeignete private Organisationen besser einzubeziehen.	Ablehnung
FiKo	6.8	**Eventual-Antrag Budget 2026 – SID, Strassenverkehr und Schifffahrt (Produktgruppe 7.7.3)** Auf die Schaffung von 1,5 VZE (Verkehrsexperten) wird verzichtet. Der Saldo wird um CHF 202’500 gekürzt.	Ablehnung
FiKo	6.9	**Planungserklärung Budget 2026** Kürzung des Stellenplans der SID um 4 VZE. (Sicherheitsveranstaltungen)	Zustimmung
FiKo-Mehrheit	6.10	**Eventual-Antrag Budget 2026 – BKD, Zentrale Dienstleistungen (Produktgruppe 9.7.6)** Auf die Schaffung von fünf neu unbefristeten Stellen wird verzichtet. Der Saldo wird um CHF 675’000 Franken gekürzt.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	6.11	**Eventual-Planungserklärung AFP 2027-2029 – BKD, Zentrale Dienstleistungen (Produktgruppe 9.7.6)** Die neuen nicht refinanzierten Stellen im AZD werden für 2026 weiterhin nur befristet erteilt. Der Regierungsrat ergreift für das AZD, namentlich die Abteilung Personaldienstleistungen, die nötigen Schritte für eine Optimierung der Organisation und Prozesse (insb. bei der Digitalisierung) und eine Verbesserung in der Aufgabenerfüllung, so dass der Überhang an befristeten Stellen ab 2027 nachhaltig gesenkt werden kann.	Ablehnung

5.7 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) – Stellenschaffungen

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo	7.1	**Planungserklärung Budget 2026** Die neu beantragten 4 VZE dürfen erst und lediglich zeitanteilig geschaffen werden, sobald die Revision des KDSG in Rechtskraft getreten ist.	Ablehnung
FiKo	7.2	**Planungserklärung Budget 2026 und AFP 2027-29** Der neu beantragte Anteil an VZE (80%-Stelle) in der DSA für eine Kommunikationsfachperson wird als auf ein Jahr befristete Stelle bewilligt.	Ablehnung

5.8 WEU – Landwirtschaft (Produktgruppe 4.7.5)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	8.1	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 1.0 Mio. sind im Budget 26 einzustellen. Der Saldo wird um CHF 1 Mio. erhöht. Begründung: Die planerischen Kürzungen sollen nicht zu einer Aufblähung des Nachkreditwesens führen.	Ablehnung

5.9 WEU – Natur (Produktgruppe 4.7.6)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	9.1	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung von CHF 1,0 Mio. in der Abteilung Naturförderung ist zu verzichten. Der Saldo wird um CHF 1 Mio. erhöht. Begründung: Die planerischen Kürzungen sollen nicht zu einer Aufblähung des Nachkreditwesens führen.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	9.2	**Planungserklärung Budget 2026 und AFP 2027-2029** Umsetzung Biodiversitätskonzept: Die notwendigen Mittel für die Umsetzung des Biodiversitätskonzeptes sowie für die damit gemäss Konzept notwendigen Massnahmen sind im Budget 2026 und Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 einzustellen.	Ablehnung

5.10 WEU – Energie und Umwelt (Produktgruppe 4.7.7)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo	10.1	**Antrag Budget 2026** Um das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz unverändert weiterzuführen, sind im Budget 2026 wiederum 31 Mio. einzustellen. Der Saldo wird um CHF 1 Mio. erhöht. Begründung: Das Förderniveau soll auf dem bisherigen Stand aufrechterhalten werden. Aufgrund der kommenden Abschaffung des Eigenmietwerts ist mit einer Erhöhung an Gesuchen in den nächsten Jahren zu rechnen.	Ablehnung

FiKo-Minderheit	10.2	**Antrag Budget 2026** Es werden 3 zusätzliche Stellen geschaffen, um die Klimastrategie wirkungsvoll umzusetzen. Der Saldo im Budget 2026 wird um 405‘000 Franken erhöht. Begründung: Es sollen Massnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzartikels in der Verfassung ergriffen werden können.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	10.3	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Es werden 3 zusätzliche Stellen geschaffen, um die Klimastrategie wirkungsvoll umzusetzen.	Ablehnung

5.11 GSI – Gesundheitsförderung (Produktgruppe 5.7.2)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	11.1	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Kanton erhöht seinen Beitrag für die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsleistungen für nichtuniversitären Gesundheitsberufe (z.B. Hebammen, Pflege) Begründung: Die Mittel für die ärztliche Weiterbildung wurden erhöht. Jetzt muss dasselbe für die Pflegeberufe geschehen. Auch die Umsetzung der Pflegeinitiative benötigt mehr Mittel.	Ablehnung

5.12 GSI – Integration und Soziales (Produktgruppe 5.7.3)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	12.1	**Antrag Budget 2026** Es sind 7 Prozent mehr Mittel einzustellen, um die Höhe der Betreuungsgutscheine für Kitas und Tagesfamilienorganisationen an die Teuerung anzupassen. Der Saldo der Produktgruppe wird um CHF 2.78 Mio. (nach Lastenausgleich) erhöht. Begründung: Die beantragten 7 Prozent entsprechen Teuerung seit 2019 (LIK). Die finanzielle Wirkung der Betreuungsgutscheine auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie von 2019 soll erhalten blieben.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	12.2	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Es sind 7 Prozent mehr Mittel einzustellen, um die Höhe der Betreuungsgutscheine für Kitas und Tagesfamilienorganisationen an die Teuerung anzupassen. Die eingestellten Mittel sind in den Planjahren somit um folgende Beträge (nach Lastenausgleich) zu erhöhen: 2027: CHF 3.14 Mio. / 2028: CHF 3.19 Mio. / 2029: CHF 3.19 Mio.	Ablehnung
FiKo	12.3	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Regierungsrat hat die durchschnittliche Kitatarifsteigerung im Kanton Bern im Zeitraum von 2019 bis 2025 zu ermitteln und die Kita-Gutscheine allfällig um diesen Prozentsatz anzupassen, damit sie die Wirkung entfalten, wie vom Grossen Rat ursprünglich angedacht. Begründung: Die PE nimmt als Basis für die Erhöhung der KiTa-Gutscheine die reale Tarifsteigerung der Kitas, nicht die allgemeine Teuerung.	Ablehnung

FiKo-Minderheit	12.4	**Antrag Budget 2026** Für die Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus in Zusammenarbeit mit Fachstellen und Gemeinden insbesondere in der Volksschule ist CHF 500'000 einzustellen. Der Saldo wird um CHF 500’000 erhöht. Der Saldo wird um CHF 0.5 Mio. erhöht. Begründung: Die Anzahl Vorfälle steigen. Auf nationaler Ebene wurden Berichte erstellt und Handlungsfelder definiert. Um Massnahmen wie z.B.: Sensibilisierungskampagnen, umzusetzen, sind zusätzliche Ressourcen nötig.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	12.5	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Für die Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus in Zusammenarbeit mit Fachstellen und Gemeinden ist jährlich CHF 1,0 Mio. einzustellen.	Ablehnung

5.13 DIJ – Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (Produktgruppe 6.7.5)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	13.1	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 2.5 Mio. sind im Budget 26 einzustellen. Der Saldo der Produktgruppe wird um CHF 2.5 Mio. erhöht. Begründung: Die Ausgaben sind gesetzlich vorgeschrieben und können nicht beeinflusst werden. Die planerischen Kürzungen sollen nicht zu einer Aufblähung des Nachkreditwesens führen.	Zustimmung
FiKo-Minderheit	13.2	**Planungserklärung AFP 2027–2029** Im AFP 2027-2029 sind zusätzliche Mittel von CHF 2.7 Mio. (2027), CHF 2.5 Mio. (2028) und CHF 3.1 Mio. (2029) einzustellen.	Zustimmung

5.14 DIJ – Vollzug der Sozialversicherungen (Produktgruppe 6.7.7)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	14.1	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 20.9 Mio. sind im Budget 26 einzustellen. Der Saldo der Produktgruppe wird um CHF 20.9 Mio. erhöht. Begründung: Die Ausgaben sind gesetzlich vorgeschrieben und können nicht beeinflusst werden. Die planerischen Kürzungen sollen nicht zu einer Aufblähung des Nachkreditwesens führen.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	14.2	**Planungserklärung AFP 2027–2029** Im AFP 2027-2029 sind zusätzliche Mittel von CHF 20 Mio. (2027), CHF 24 Mio. (2028) und CHF 27 Mio. (2029) einzustellen.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	14.3	**Antrag Budget 2026** Der Gegenvorschlag zur Prämieninitiative ist bereits ab 2026 umzusetzen. Dafür werden die Ausgaben 2026 auf das Niveau von 2028 auf CHF 95'536'988 (Saldo Produkt Prämienverbilligung KK) erhöht. Der Saldo im Budget 2026 wird um CHF 69'068'800 Franken erhöht.	Ablehnung

FiKo-Minderheit	14.4	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Der Gegenvorschlag zur Prämieninitiative ist bereits ab 2026 umzusetzen. Dafür werden die Ausgaben 2027 auf das Niveau von 2028, auf CHF 95'536'988 erhöht. Der Saldo im AFP 2027 ist um 77'018'112 Franken zu erhöhen.	Ablehnung

5.15 DIJ – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) (Produktgruppe 6.7.12)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	15.1	**Antrag Budget 2026** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel von CHF 16.9 Mio. sind im Budget 26 einzustellen. Begründung: Die Ausgaben sind gesetzlich vorgeschrieben und können nicht beeinflusst werden. Die planerischen Kürzungen sollen nicht zu einer Aufblähung des Nachkreditwesens führen.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	15.2	**Planungserklärung AFP 2027-29** Auf die planerische Kürzung ist zu verzichten, die notwendigen Mittel sind einzustellen.	Ablehnung

5.16 BKD – Volksschule und schulergänzende Betreuung (Produktgruppe 9.7.2)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Mehrheit	16.1	**Antrag Budget 2026** Der Saldo wird um CHF 30 Mio. gekürzt. Begründung: Der Saldo der Produktgruppe steigt von 2025 auf 2026 um CHF 110 Mio. Massnahmen zur Eindämmung des Kostenwachstums sollen im Bereich der besonderen Volksschule ergriffen werden.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	16.2	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Die erweiterte Unterstützung in der Volksschule wie auch das Besondere Volksschulangebot integrativ und separativ sind wie folgt zu gestalten: Die erweiterte Unterstützung in der Volksschule wird wie früher der IBEM-Pool gedeckelt. Förderlektionen für das besondere Volksschulangebot (integrativ wie separativ) werden nur noch auf Einzelantrag und anschliessende fachliche Prüfung bewilligt (analog frühere GEF-Lektionen).	Ablehnung
FiKo-Minderheit	16.3	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Reduzierung der Anzahl Schüler pro Klasse durch Anpassung der Obergrenzen und der Standards nach dem Vorbild des Kantons Waadt. Dies führt zu zusätzlichen Kosten von ca. CHF 28 Mio. pro Jahr. Begründung: Vielen der aktuellen Herausforderungen in der Volksschule kann mit kleineren Klassen besser begegnet werden.	Ablehnung

5.17 BKD – Hochschulen (Produktgruppe 9.7.4)

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung RR
FiKo-Minderheit	17.1	**Antrag Budget 2026** Der Saldo im Budget 2026 wird um CHF 30 Mio. erhöht. Begründung: Vollständige Kompensation des Lohnwachstums der letzten Jahre und notwendige Stärkung des Forschungsstandortes Kanton Bern durch die Neubildung der Reserven für strategische Projekte.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	17.2	**Planungserklärung AFP 2027-2029** Die Erhöhung der Mittel wird in den AFP-Jahren fortgeführt. Saldi neu: CHF -766.2 Mio. (2028), CHF -770.1 Mio. (2028, CHF -758 Mio. (2029)	Ablehnung

6. Schlussanträge zum Budget 2026 / Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	
FiKo	17.1	**Budget 2026 – Antrag auf Annahme**	
		– Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung	CHF 415,1 Mio.
		– Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen);	CHF 705,8 Mio.
		– Positiver Finanzierungssaldo	CHF 59,5 Mio.
		– Steueranlage natürliche Personen (unverändert);	2,975
		– Steueranlage juristische Personen (unverändert);	2,620
		– Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite)	CHF 890,0 Mio.
		– Übertrag aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).	CHF 1,0 Mio.
FiKo	17.2	**Aufgaben-/Finanzplan – Antrag auf Genehmigung**	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2026–2029 5
Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2020–2029 6
Abbildung 3: Investitionen der Jahre 2020–2029 (inkl. Spezialfinanzierungen) 7
Abbildung 4: Finanzierungssaldi der Jahre 2020–2029 8
Abbildung 5: Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (in Mio. CHF) 9
Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2021–2029 (in % der Lohnsumme) 10
Abbildung 7: *Überblick über die Lohnmassnahmen nach Personalkategorien in % der Lohnsumme)* 10
Abbildung 8: *Stellenbestand nach Organisationseinheiten in Vollzeiteinheiten (VZE)* 11
Abbildung 9: refinanzierte Stellen 12
Abbildung 10: *Anteil der Ausgleichszahlungen in den Erträgen in den Jahren 2020-2029* 15
Abbildung 11: Berechnung der theoretischen Neuverschuldung 17

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	841/2025
Datum RR-Sitzung:	20. August 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2024.FINGS.251
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029. Formelle Verabschiedung

Budget 2026

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Budget 2026 mit den folgenden Eckdaten zu verabschieden:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 365,1 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 705,8 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Finanzierungssaldo von CHF 9,5 Millionen;
- Steueranlage natürliche Personen von 2,975 (unverändert);
- Steueranlage juristische Personen von 2,620 (unverändert);
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 890 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).

Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

02|00|D|v02

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission
zum Budget 2026 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2027-2029 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen 3

2. Arbeitsweise der Justizkommission 3

3. Budget 2026 und Aufgaben- / Finanzplan 2027-2029 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze 4
3.1 Erfolgsrechnung 4
3.2 Investitionsrechnung 4

4. Schwerpunkte der Justizkommission 5
4.1 Sach- und Personalaufwendungen 5
4.2 Bemerkungen zum zusätzlichen Stellenbedarf der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 6
4.2.1 Ausgangslage und Abklärungen 6
4.2.2 Fazit 9

5. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat 10

1. Vorbemerkungen

Das Budget 2026 und der Aufgaben- und Finanzplan 2027-2029 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (folgend: BU 2026 / AFP 2027-2029 der Justiz) weist gegenüber den Planungen aus dem Vorjahr gewisse Abweichungen auf. Die Veränderungen sind im Wesentlichen auf eine steigende Geschäftslast und auf erhöhte Personal- und Sachaufwendungen zurückzuführen.

Aus Sicht der Justizkommission (JuKo) ist es für die Beurteilung des BU/AFP der Justiz zentral, dass für die Budgetierung externe Faktoren eine grosse Rolle spielen (wie Gesetzesänderungen und -neuerungen im Kanton bzw. insbesondere auf Bundesebene oder die bundesgerichtliche Rechtsprechung), auf welche die bernischen Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft nur wenig Einfluss haben.

Um die personell angespannte Lage der Justiz im Kanton Bern einzuordnen, wird auch auf die gesamtschweizerische Situation hingewiesen, wonach die Justizbehörden überall unter Druck stehen oder überlastet sind. Diese Überlastung zeigt sich insbesondere – aber nicht nur – für den Strafbereich, was auch der Medienberichterstattung[1] immer wieder zu entnehmen ist. Die Überlastung der kantonalen Strafbehörden bildet denn auch Gegenstand einer Untersuchung der KKJPD.[2]

2. Arbeitsweise der Justizkommission

Die Oberaufsicht über das Budget der Justiz liegt bei der JuKo (Art. 38 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rates, GO[3]). Die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern hat die Finanzkommission inne (Art. 36 Abs. 2 GO). Gemäss Artikel 36 Absatz 5 GO koordiniert diese mit der JuKo inhaltlich und zeitlich die Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zu Budget, Aufgaben- und Finanzplan, Nachkrediten, Geschäftsbericht und übrigen Finanzgeschäften der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

Die JuKo stützte sich bei der Vorberatung auf die Dokumentation zum BU 2026 / AFP 2027-2029 der Justiz (Planvariante 3), auf die mündlichen Erläuterungen dazu, sowie auf den Vortrag des Regierungsrats. Die Hauptarbeit für die Beratung des BU 2026 / AFP 2027-2029 der Justiz lag innerhalb der JuKo bei deren Geschäftsleitung. Mitglieder der Geschäftsleitung sind folgende Grossrätinnen und Grossräte: Manuela Kocher Hirt (Präsidentin), Bruno Riem (Vizepräsident), Christa Ammann, Peter Bohnenblust und Walter Schilt.

Am 18. August 2025 fand der Finanzaufsichtsbesuch bei der Justizverwaltungsleitung statt. Dabei wurden in einem konstruktiven Gespräch die offenen Fragen und Anliegen diskutiert. Die Stellungnahme der Justizverwaltungsleitung zum vorliegenden Bericht erfolgte am 12. September 2025, diejenige des Regierungsrats am 16. Oktober 2025. Sowohl der Regierungsrat wie auch die Justizverwaltungsleitung hatten keine Bemerkungen zum Bericht.

Die JuKo dankt der Justizverwaltungsleitung wie auch dem Regierungsrat an dieser Stelle für die gute, offene und transparente Zusammenarbeit.

[1] Vgl. beispielhaft Warum sich Strafprozesse über Jahre hinziehen können - News - SRF oder Schweizer Justiz vor Kollaps: Über 100'000 offene Fälle – Kriminelle erhalten milde Strafen | Tages-Anzeiger
[2] Siehe Website KKJPD: Die KKJPD lässt die Gründe für die Überlastung der kantonalen Strafbehörden evaluieren und Massnahmenvorschläge erarbeiten | KKJPD – Konferenz der Kantons- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
[3] BSG 151.211

3. Budget 2026 und Aufgaben- / Finanzplan 2027-2029 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze

Die JuKo prüft im Rahmen ihrer Oberaufsicht über das Budget der Justiz nicht Einzelpunkte im BU/AFP, sondern konzentriert ihre Abklärungen auf Punkte, die entweder aufgrund der finanziellen Tragweite oder der politischen Relevanz wichtig sind. Sie verzichtet demnach auf eine ausführliche Darstellung der Zahlen in ihrem Bericht. Alle Übersichten und Details finden sich im BU 2026 / AFP 2027-2029, Kapitel zur Justiz.

3.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–225 812 655**	**–231 566 568**	**–241 334 045**	**–244 252 885**	**–244 277 232**	**–244 923 662**
Veränderung		–2.5 %	–4.2 %	–1.2 %	–0.0 %	–0.3 %
Ertrag	**77 818 600**	**76 278 590**	**76 222 890**	**76 152 890**	**76 092 890**	**76 092 890**
Veränderung		–2.0 %	–0.1 %	–0.1 %	–0.1 %	–0.0 %
Saldo	**–147 994 055**	**–155 287 978**	**–165 111 155**	**–168 099 995**	**–168 184 342**	**–168 830 772**
Veränderung		–4.9 %	–6.3 %	–1.8 %	–0.1 %	–0.4 %

Das Budget 2026 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 165,1 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2024 verschlechtert sich der Saldo um CHF 17,1 Millionen. Die Personalaufwendungen steigen aufgrund der steigenden Geschäftslast. Die Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen verschlechtern sich gegenüber der Jahresrechnung 2024 um CHF 5,1 Millionen und verbessern sich gegenüber dem Budget 2025 um CHF 0,5 Millionen. Für die Personalmehrkosten gegenüber dem Vorjahresbudget sind die gesteigerte Kerntätigkeit der Justiz, die zunehmend qualitativen Anforderungen an die Rechtsprechung, die zunehmende Verfahrensdauer und die realisierten Effizienzverluste seit der Einführung von SAP verantwortlich.

3.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	2027	Aufgaben-/Finanzplan 2028	2029
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–2 745 485**	**–1 611 089**	**–2 276 785**	**–380 000**	**–380 000**	**–380 000**
Veränderung		41.3 %	–41.3 %	83.3 %	–0.0 %	–0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–2 745 485**	**–1 611 089**	**–2 276 785**	**–380 000**	**–380 000**	**–380 000**
Veränderung		41.3 %	–41.3 %	83.3 %	–0.0 %	–0.0 %

Gegenüber dem Budget 2025 zeigt die Investitionsrechnung 2026 einen Anstieg der Ausgaben von CHF 0,6 Millionen. Die geplanten Investitionen sind für das Projekt Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo/ Rialto) vorgesehen.[4]

[4] Diese Aussage stammt unverändert aus dem BU/AFP, vgl. dort Kap. 13.5 (abrufbar unter Budget und Aufgaben-/Finanzplan) --> vgl. zu neusten Entwicklungen bei NeVo/Rialto auch Bemerkungen JuKo unter Kap. 4.1

4. Schwerpunkte der Justizkommission

4.1 Sach- und Personalaufwendungen

Wie bereits eingangs erwähnt, begründen sich die Abweichungen zur bisherigen Planung im Wesentlichen auf die steigenden Sach- und Personalaufwendungen. Die Gründe dafür werden v.a. auf die gesteigerte Kerntätigkeit der Justiz, die zunehmend qualitativen Anforderungen an die Rechtsprechung, die zunehmende Verfahrensdauer und die realisierten Effizienzverluste seit der Einführung von SAP zurückgeführt.

Auch weiterhin gibt es zudem gewisse Steigerungen bei den **ICT-Projekten** (zu nennen Projekt Justitia 4.0 [Schweizweite Einführung der elektronischen Aktenführung und des elektronischen Aktenaustausches im Justizbereich], Migration auf Tribuna V4). In Bezug auf die ICT-Projekte sind die **neusten Entwicklungen im Projekt NeVo/Rialto** besonders zu erwähnen, welche sich nach Abschluss des Budgetierungsprozesses ergaben. So informierten die Lieferantinnen, Swisscom und Deloitte, die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei Bern kürzlich, dass für die technische Grundlage des Systems NeVo/Rialto voraussichtlich keine neuen Funktionalitäten und Entwicklungen mehr angeboten werden.[5] Es bleibt nun abzuwarten, was für Lösungsvarianten von den verantwortlichen Stellen erarbeitet werden. Aktuell werden dazu vertiefte Abklärungen getroffen. Dabei besteht für die Staatsanwaltschaft ein gewisser Zeitdruck, weil nach dem bevorstehenden Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)[6] eine Schnittstelle zu justitia.swiss[7] gewährleistet sein muss. Aufgrund dieser aktuellen Entwicklung ist noch offen, ob und wie die unter dem Titel NeVo/Rialto budgetierten Mittel beansprucht werden oder nicht. Die JuKo wird sich diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Am Rande des Finanzaufsichtsbesuchs wurde ferner der aktuelle Stand der Arbeiten bezüglich des **Kantonswechsels der Gemeinde Moutier** angesprochen. Die Justizverwaltungsleitung führte dazu aus, dass hier auf den Abschluss des Konkordats gewartet werde. Die budgetierten Mittel stünden im Zusammenhang mit dem Umzug in das Provisorium nach Biel und der Inbetriebnahme des Provisoriums.

Um insbesondere in der Strafjustiz die hohe Geschäftslast bewältigen zu können, beantragt die Justiz mit vorliegendem Budget die Schaffung von **insgesamt 56,95 neuen Stellen (wovon 14,5 Stellen befristet sind)**. Gleichzeitig sieht die Justiz vor, den Soll-Bestand aufgrund auslaufender befristeter Stellen um 7,2 Stellen zu reduzieren. Zusammen mit dem Abbau gemäss Finanzmotion 005-2023 (-0,42 Stellen) reduziert sich der Soll-Bestand um 7,6 Stellen, womit per Saldo **49,33 neue Stellen** geschaffen werden sollen:[8]

ZSG	Antrag unbefristete Stellen	2'750
	Antrag befristete Stellen	200
	Antrag Total	2'950
	Auslaufende Befristung	*-380*
	Faktisches Netto	*2'570*

VGB	Antrag unbefristete Stellen	
	Antrag befristete Stellen	50
	Antrag Stellen Total	50

STAW	Antrag unbefristete Stellen	1'315
	Antrag befristete Stellen	200
	Antrag Total	1'515
	Umwandlung/Befristung	*-340*
	Faktisches Netto	*1'175*

SSR	Antrag unbefristetet Stllen	180
	Antrag befristet Stellen	1'000
	Antrag Stellen Total	1'180

JUS	Stellenprozente	5'695
	davon befristet	1'450
	davon unbefristet	4'245
	Umwandlungen/Befristung	*-762*
	Faktisches Netto	*4'933*

(vgl. auch Beilage 1 zu vorliegendem Bericht→ Abkürzungen: ZSG = Zivil- und Strafgerichtbarkeit; VGB = Verwaltungsgerichtbarkeit; STAW = Staatsanwaltschaft; SSR = Stabsstelle für Ressourcen [der Justizverwaltungsleitung]; JUS = Justiz)

[5] Vgl. auch Medienmitteilung der Sicherheitsdirektion und der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Kantonspolizei Bern vom 7. August 2025: NeVo/Rialto – Neue Ausgangslage bedingt Neubeurteilung
[6] BBl 2025 19 - Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) | Fedlex. Das BEKJ wird voraussichtlich am 1.1.2027 in Kraft treten (mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren)
[7] Mit dem Projekt Justitia 4.0 wurde die Plattform «justita.swiss» entwickelt, welche die zentrale digitale Justizplattform für den Rechtsverkehr in der Schweiz bildet (vgl. für weitere Informationen auch justitia.swiss – Plattform für den elektronischen Rechtsverkehr)
[8] Vgl. auch Ausführungen in Kapiteln 2.6.3 und 2.8.4 Budget 2026 / Aufgaben- und Finanzplan 2027-2029 des Kantons Bern, abrufbar unter Budget und Aufgaben-/Finanzplan

4.2 Bemerkungen zum zusätzlichen Stellenbedarf der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

4.2.1 Ausgangslage und Abklärungen

Bereits in den Vorjahren beantragte die Justiz mit dem Budget zusätzliche Stellen.[9] Die JuKo wies bereits im letztjährigen Bericht darauf hin, dass aufgrund der hohen Geschäftslast mit weiteren Stellenbegehren zu rechnen sei. Nach Ausführungen der Justizverwaltungsleitung sei die angespannte Situation u.a. verursacht durch den Zusatzaufwand infolge neuer Vorschriften des Bundesgesetzgebers, durch die Kriminalitätsentwicklung, steigende Anforderungen an die Rechtsprechung bzw. die Strafverfolgung, ein allgemeiner Anstieg der Verfahren und damit verbunden eine zunehmende Verfahrensdauer.

Wie im vorangehenden Kapitel im Detail dargelegt, gelangt die Justiz mit dem BU 2026 / AFP 2027-2029 erneut mit umfangreichen Stellenbegehren an den Grossen Rat. Der Regierungsrat hat dazu in seiner Stellungnahme[10] u.a. angemerkt, dass er von den Ursachen der Belastungssituation der Justiz Kenntnis nimmt und legte im Weiteren dar, dass mit den Budgets 2023 bis 2025 der Justiz die Schaffung von insgesamt rund 42 Vollzeitstellen zugesprochen wurde und mit den neu beantragen rund 50 Vollzeitstellen ein Mehrbedarf innert vier Jahren von rund 90 Vollzeitstellen resultiere, was im Vergleich zum Soll-Personalbestand 2022 einer Zunahme von rund 12 Prozent entspreche. In diesem Zusammenhang kritisierte der Regierungsrat, dass die Justiz anders als die Direktionen und die Staatskanzlei auch befristete Stellen beantrage, was die Beurteilung der Zunahme der Stellen erschwere, weil damit nicht sichtbar werde, welcher Stellenetat nötig sei, um die unbefristet wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen zu können. Die JuKo klärte zu dieser Kritik die Haltung der Justizverwaltungsleitung ab. Diese legte dar, dass sie grössten Wert auf Transparenz, insbesondere auch im Stellenbereich, lege. Deshalb würden alle unbefristeten und befristeten Stellen in der Personalkostenplanung ausgewiesen. Aus der Planung ergebe sich denn auch eindeutig, welche Anzahl Stellen der Justiz bewilligt seien bzw. welche Anzahl Stellen beantragt würden. Es werde ein restriktiver Ansatz verfolgt, weshalb, wo immer dies möglich sei, dem Grossen Rat für neue Stellen nur befristete Stellen beantragt würden. Die entsprechenden Stellenprozente wie auch die zugehörigen Ausgaben würden nach Ablauf der Bewilligungsdauer automatisch wegfallen. Sollten solche Stellen entgegen der früheren Annahme (weiterhin) befristet oder unbefristet weitergeführt werden müssen, bedürfe es hierfür eines neuen Antrags an den Grossen Rat.

Die Justizverwaltungsleitung zeigte der JuKo in einem kurzen Hinweispapier *(Beilage 2 zu Bericht)* auf, weshalb sie die neuen Stellen benötigt, und wies dabei darauf hin, dass sich die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft mit Herausforderungen konfrontiert sähen, die nur mit zusätzlichen Stellen nachhaltig bewältigt werden könnten. Im Zentrum stünden bei den Stellenbegehren die Entwicklungen im Kerngeschäft der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie der Staatsanwaltschaft. Daneben bestünde v.a. befristeter Bedarf im Zusammenhang mit Informatikprojekten.

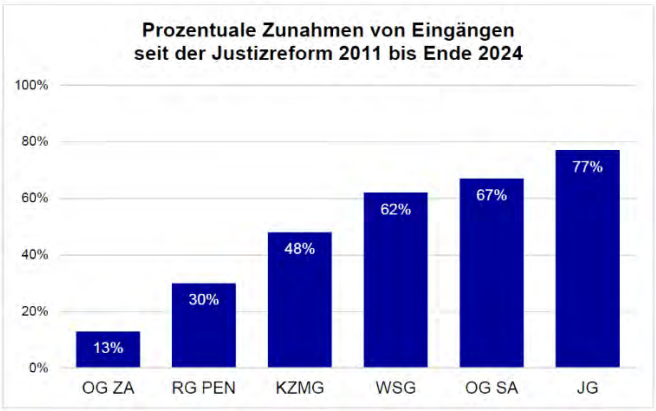
Für die Beurteilung der Stellenbegehren setzte sich die JuKo vertieft mit verschiedenen Themen und Fragestellungen auseinander. Ihre Erkenntnisse daraus werden nachfolgend zuhanden des Grossen Rates zusammengefasst. Dazu weist die JuKo darauf hin, dass ihr diese Erkenntnisse nicht neu sind, sondern aufgrund der seit langem andauernden Belastungssituation der Justiz seit längerer Zeit ein Schwerpunktthema ihrer Kommissionsarbeit bilden.

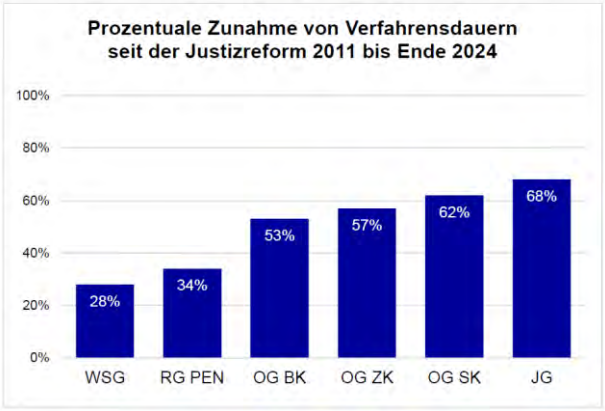
- Seit Jahren steigende Fallzahlen innerhalb der Justiz, insbesondere bei der Strafjustiz
  In Bezug auf die Ursachen für die anhaltend zu hohe Belastungssituation liess sich die JuKo am Finanzaufsichtsbesuch zur aktuellen Entwicklung der Fallzahlen informieren. Die erhaltenen Informationen bestätigten das allgemeine Bild, wonach sich die Zunahme der Zahlen insbesondere im Bereich der Strafjustiz weiterhin akzentuiert. Beispielhaft für diese Entwicklung sei auf folgende Grafiken aus

[9] So beantragte die Justiz letztes Jahr die Schaffung von insgesamt 19,7 Stellen (wovon 3,4 Stellen befristet waren); gleichzeitig war vorgesehen, dass der Soll-Bestand aufgrund auslaufender befristeter Stellen um 11,5 Stellen reduziert, so dass per Saldo 8,2 neue Stellen geschaffen wurden
[10] Vgl. ausführlich in Kapitel 2.8.3 Budget 2025 / Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 des Kantons Bern, abrufbar unter Budget und Aufgaben-/Finanzplan

der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zur Entwicklung der Falleingänge und Zunahme von Verfahrensdauern sowie aus der Staatsanwaltschaft zu den Untersuchungen verwiesen:

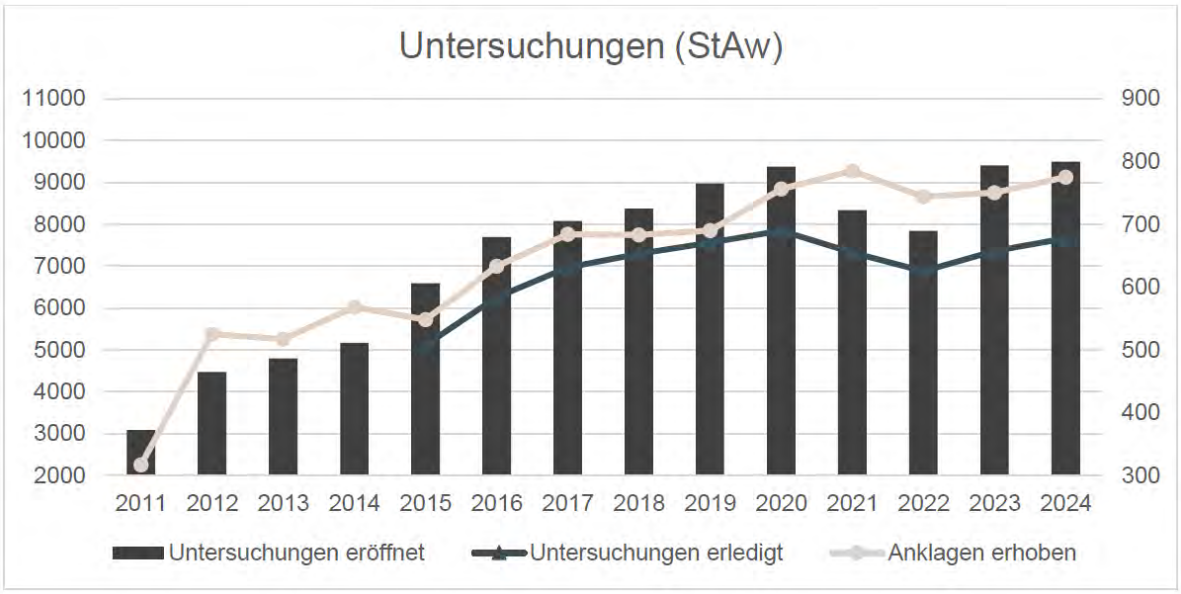
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit:





Abkürzungen: OG ZA= Obergericht Zivilabteilung; RG PEN = Regionalgerichte Strafbereich; KZMG = Kantonales Zwangsmassnahmengericht; WSG = Wirtschaftsstrafgericht; OG SA = Obergericht Strafabteilung; JG = Jugendgericht // OG BK = Obergericht Beschwerdekammer; OG ZK = Obergericht Zivilkammern; OG SK = Obergericht Strafkammern

Staatsanwaltschaft:

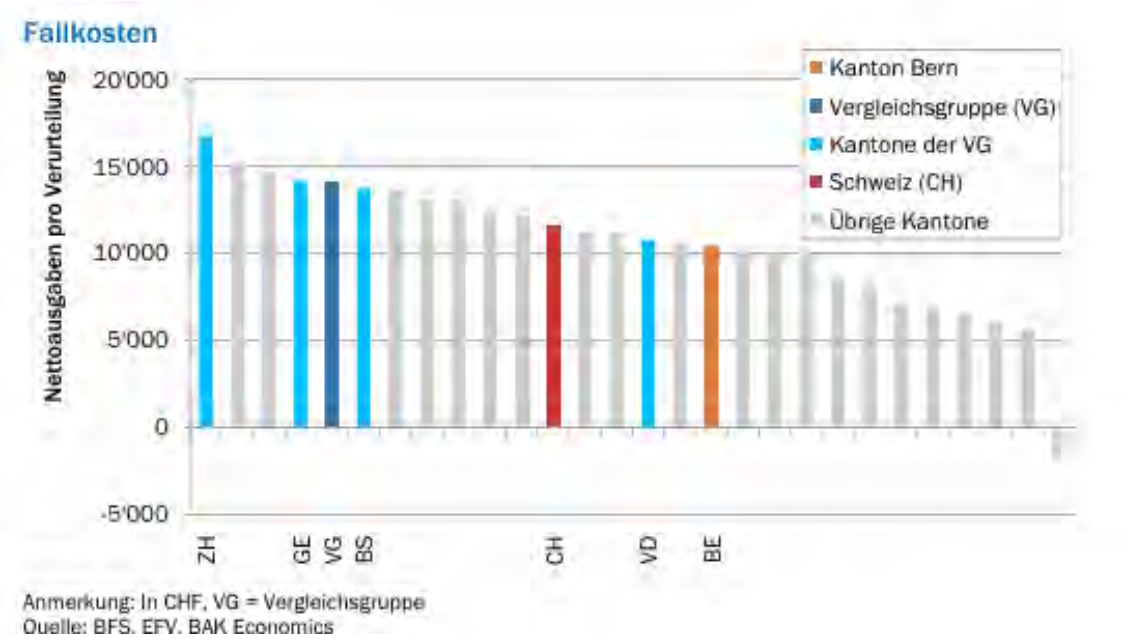




Aus den Tätigkeitsberichten der Justiz sowie den Erkenntnissen der JuKo aus ihren Aufsichtsbesuchen ergibt es sich, dass die Belastungssituation bereits seit mehreren Jahren anhaltend zu hoch ist und gleichzeitig weiterhin zunimmt. Bereits frühzeitig belegt ist die hohe Belastungssituation in einer Personaldotationsanalyse, die von der JuKo 2015 im Nachgang an die Justizreform 2011 in Auftrag gegeben wurde.[11] Gemäss Aussagen der Justizverwaltungsleitung habe sich die Situation seither aufgrund der weiter ansteigenden Fallzahlen immer weiter verschärft (vgl. auch obige Grafiken).

- Interkantonale Benchmarkanalyse 2024

Gleichzeitig mit der Ausarbeitung des letztjährigen BU/AFP wurde von der BAK Economics AG eine interkantonale Benchmarkanalyse[12] erarbeitet. Die JuKo nahm im letzten Jahr aus den Ausführungen dieser Benchmarkanalyse in Bezug auf die Justiz insbesondere zur Kenntnis, dass die Standardkosten der bernischen Justiz 7% unter dem interkantonalen Durchschnitt liegen und der Fallkostenindex auf Fallkosten 26% unter dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe hinweist[13]:



- Vom tatsächlichen Mehrbedarf werde das Minimum beantragt

Auf die Frage, ob mit diesen Stellenbegehren der Bedarf abgedeckt sei, hat die Justizverwaltungsleitung erläutert, dass der tatsächliche Mehrbedarf eigentlich deutlich höher liegen würde und mit den aktuellen Stellenbegehren bloss das Minimum beantragt werde, damit die Rechtsprechung und Strafverfolgung kurz- und mittelfristig funktionieren könnten. Die Justizverwaltungsleitung hielt im Weiteren fest, dass es für die Justiz zentral sei, Stellen nicht «auf Vorrat» zu beantragen, sondern die Dotation nur um das dringend Notwendige zu erweitern und dann darauf basierend weitere Einschätzungen vorzunehmen. Für die Produktegruppe der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit entsprächen die vorliegenden Stellenbegehren damit zwei Dritteln des festgestellten Mehrbedarfs. Die für die Produktegruppe der Staatsanwaltschaft in drei Etappen beantragten Stellen beruhten ebenfalls auf einer Berechnung eines prognostizierten Minimalbedarfs (basierend auf der 2023 intern vorgenommenen Dotationsanalyse).

- Effizienz- und Optimierungsmassnahmen

In Bezug auf die innerhalb der Justiz bereits ergriffenen Effizienz- und Optimierungsmassnahmen berichten die betroffenen Produktegruppen der JuKo bereits seit mehreren Jahren, dass diese ausgeschöpft seien und belegten dies anhand verschiedener Unterlagen und Beispielen. Die JuKo kann deshalb in diesem Punkt die Auffassung des Regierungsrats, wonach die Justiz noch nicht alle möglichen

[11] Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern - Interface 2015. Die Evaluation konzentrierte sich v.a. auf den Bedarf der Staatsanwaltschaft und kam dabei zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft im damaligen Zeitpunkt eigentlich einen Mehrbedarf von maximal 38 zusätzlichen Stellen hatte (vgl. Schlussfolgerungen in Evaluation, S. 178 ff.). Die JuKo empfahl aufgrund des damaligen Wissenstands einen Mittelwert, woraufhin vom Grossen Rat mit dem Budget 2016 zusätzliche 15,3 Stellen für die Staatsanwaltschaft gesprochen wurden.
[12] Unterlagen zur Benchmarkanalyse abrufbar unter Bericht zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse 2024
[13] Grafik aus dem Anhang der Benchmarkanalyse, S. 42

internen Optimierungen ausgeschöpft habe, nicht teilen.[14] Der JuKo ist es ebenso wie dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen, dass Verfahrensabläufe kontinuierlich kritisch hinterfragt werden und der Anstieg formalistischer oder administrativer Abläufe, soweit beeinflussbar, verhindert werden muss. Auch teilt sie die Meinung, dass mögliche organisatorische Optimierungen weiteren neuen Stellenbegehren vorzuziehen sind. Dennoch hat sie den Eindruck, dass aufgrund der Entwicklungen im Bereich der Rechtsprechung und Strafverfolgung die bereits ergriffenen internen Effizienz- und Optimierungsmassnahmen an ihre Grenzen gestossen sind und damit zusätzliches Personal ein unumgehbarer Weg ist.

- Unterschiedliche Planung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie der Staatsanwaltschaft
  Die unterschiedliche Planung zwischen den beiden Produktegruppen führte innerhalb der JuKo immer wieder zu Fragen und mündete in der Beratung des letztjährigen Budgets in der folgenden Planungserklärung: *«Die Justizverwaltungsleitung legt bei künftigen Stellenbegehren eine Gesamtperspektive an den Tag unter Berücksichtigung, dass Stellenschaffungen bei einer Justizbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) auch zu neuen Stellen bei anderen Justizbehörden (insb. Rechtsmittelbehörden ZSG) führen. Sie informiert bereits bei Stellenbegehren der jeweiligen Justizbehörde so konkret wie möglich über voraussichtlich zusätzlich anfallende Stellen bei anderen Justizbehörden.»*[15] In Erfüllung dieser Planungserklärung hat die Justizverwaltungsleitung der JuKo ein Papier zukommen lassen, welches ausführlich auf die Planungserklärung eingeht (vgl. Beilage 3 zu vorliegendem Bericht).
  Konkret zur doch unterschiedlichen Herangehensweise und Planung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft befragt, wird insbesondere auf den unterschiedlichen Aufbau der beiden Produktegruppen hingewiesen: So sei die Staatsanwaltschaft eine sehr hierarchisch aufgebaute Einheit, wohingegen die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit keine Hierarchie zwischen den Richterinnen und Richtern habe (Stichwort: Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter).

- Priorisierung bzw. eine Etappierung der Stellenbegehren
  Die Staatsanwaltschaft stellt ihre Stellenbegehren in drei Etappen: 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft in einer ersten Etappe knapp 15 Vollzeitstellen, die vom Grossen Rat bewilligt wurden. Die zweite Etappe liegt mit dem aktuellen Budget vor und beträgt rund 13 Vollzeitstellen. Für das Jahr 2027 ist die dritte Etappe mit 5 Vollzeitstellen geplant. Sie hat damit bereits eine Priorisierung und Etappierung der Stellenbegehren vorgenommen. Basis dafür bildete eine intern vorgenommene Dotationsanalyse, mit deren Ergebnissen der JuKo bereits im letzten Jahr der Mehrbedarf begründet aufgezeigt werden konnte.
  Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit legte dar, dass sie mit den vorliegenden Stellenbegehren bereits eine Priorisierung vorgenommen habe, da nur zwei Drittel der tatsächlich benötigten Stellen beantragt worden seien. Eine weitere Priorisierung oder Etappierung sei nicht möglich, weil diese Stellen nach Auffassung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zwingend benötigt würden, damit den Anforderungen einer rechts- und verfassungsmässigen Rechtsprechung nachgekommen werden könne.

- Folgen eines Verzichts oder einer Kürzung der Stellenbegehren
  Die Justizverwaltungsleitung erläuterte zu dieser Frage, dass die Justiz mit einer Kürzung bzw. einem Verzicht auf die zusätzlichen Stellen vor der grossen Herausforderung stünde, ihren gesetzlichen Auftrag noch erfüllen zu können (dies vor allem im Strafbereich). Die Fallbelastung entspreche nicht mehr der aktuellen Dotation. Mit der aktuellen Dotation könne angesichts der Komplexität der Fälle sowie der steigenden Fallzahlen dem Beschleunigungsgebot nicht mehr Rechnung getragen werden. Die Verfahren dauerten zu lange und der verfassungsmässige Auftrag der Justiz könne kaum mehr erfüllt werden.[16]

4.2.2 Fazit

Die JuKo hat sich in der Vorbereitung dieses Berichts sehr eingehend mit den Stellenbegehren befasst und sieht aufgrund ihrer oben dargelegten Abklärungen keine Gründe für einen Kürzungs- oder Etappierungsantrag. Ein solcher Antrag würde sich aus Sicht der JuKo kontraproduktiv auswirken und die nun seit bekanntlich langer Zeit sehr angespannte Belastungssituation der Justiz nicht lösen können. Vielmehr würde

[14] Vgl. Kap. 2.8.3 Budget 2025 / Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 des Kantons Bern, abrufbar unter Budget und Aufgaben-/Finanzplan
[15] Abrufbar unter Trakt. 59 der Wintersession 2024 (Sessionsprogramm und Unterlagen)
[16] Vgl. u.a. auch Ausführungen Kap. 2.1 Beilage 3

sich die Problematik damit nur akzentuieren. Aus Sicht der JuKo sind die Aussagen der Justiz, wonach sie ohne die zusätzlichen Stellen ihren verfassungsmässigen Auftrag nicht mehr erfüllen könnten, sehr ernst zu nehmen. Die JuKo weist dabei auch daraufhin, dass ein enger Zusammenhang zwischen der oft aufgebrachten Kritik der zu lang andauernden Verfahren und der knappen Stellensituation besteht. Sie unterstützt deshalb die aktuellen Stellenbegehren vollumfänglich und bittet den Grossen Rat, das BU und den AFP der Justiz wie vorliegend zu genehmigen. Gleichzeitig möchte sie aber auch ihrer Erwartungshaltung an die Justiz ausdrücken, dass mit einer Bewilligung dieser Stellenbegehren die notwendigen Ressourcen mittelfristig abgedeckt sein werden (dies im Bewusstsein, dass die dritte Etappe der Stellenbegehren der Staatsanwaltschaft noch folgen wird) und in den kommenden Jahren nicht weitere so umfangreiche Stellenbegehren folgen sollten.

5. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die JuKo als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 75 Kantonsverfassung (KV[17]) folgende Anträge:

– Genehmigung des Budget 2026 der Justiz
– Genehmigung des Aufgaben-/Finanzplans 2027-2029
– Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der JuKo

31. Oktober 2025

Namens der Justizkommission
Die Präsidentin
Manuela Kocher Hirt

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

Beilagen:
– *Beilage 1: Liste der Stellenbegehren BU 2026*
– *Beilage 2: Stellenbegehren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (BU 2026/AFP 2927-29)*
– *Beilage 3: Gesamtperspektive zu Stellenbegehren JUS 2026 (Umsetzung Planungserklärung 16.1 i. Rahmen Haushaltsdebatte 2024)*
– *Beilage 4: Übersicht zu umgesetzten Effizienzmassnahmen innerhalb der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft*

[17] BSG 101.1

Stellenbewirtschaftung - Anträge um Erhöhung des Soll-Bestandes ab 2026

Nr.	Amt	Funktion	GK	Stellen-%	Begründung	Kosten CHF* *analog SAP PKP: GS 34 plus 22 % AG-Anteil Sozialversicherungsbeiträge. Basis: Gehaltsklassentabelle 2025.
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (ZSG)						
1	OG	Oberrichter/in	30	**180**	Der Mehrbedarf ist insbesondere auf zwei Faktoren zurückzuführen: Einerseits haben sich die Verfahrensdauern und Rückstände in den Strafkammern des Obergerichts über denjenigen Referenzwerten etabliert, welche die grundrechtlichen Garantien der Verfahrensdauern gewährleisten müssen. Mit befristeten Unterstützungen kann die Situation situativ stabilisiert, aber nicht mehr normalisiert werden. Der konkrete Bedarf resultiert aus den periodischen Analysen der adäquaten Richterinnen- und Richterdotation. Die Entwicklung der Kriminalität, der Ausbau der Staatsanwaltschaften und die permanente Zunahme der Anforderungen an die Rechtsprechung verdeutlichen, dass es sich um langfristige Entwicklungen handelt. Anderseits liegt die Belastung des Kinder- und Erwachsenenschutzgerichts am Obergericht permanent und zunehmend über den verfügbaren personellen Ressourcen. Die sensiblen Themen ertragen keine Rückstände oder zunehmenden Verfahrensdauern. Der konkrete Bedarf resultiert auch hier aus den perioischen Analysen der adäquaten Richterinnen- und Richterdotation. Der Ausbau der vorgelagerten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) verdeutlicht, dass es sich um langfristige Entwicklungen handelt.	446’736
2	OG	Gerichtsschreiber/in	23	**300**	Vgl. Ziff. 2) Die Funktion von 1.0 Oberrichter/in OG erfordert mindestens 1.65 Gerichtsschreiber/in.	506’016
3	OG	Sachbearbeiter/in Kanzlei	13	**100**	Vgl. Ziff. 2) Die Funktion von 1.0 Oberrichter/in OG erfordert mindestens 0.6 Gerichtssekretär/in.	104’140
4	OG	Gerichtsschreiber/in *Deutsch, Zivilrecht*	23	**100**	Es handelt sich um eine **bestehende Stelle** in der Zivilabteilung des Obergerichts, welche bereits über mehrere Jahre über die Reserven gedeckt wurde, um die gestiegene Geschäftslast insb. am Kindes- und Erwachsenenschutzgericht bewältigen zu können. Die Geschäftslast nimmt tendenziell zu (Rekordjahr 2024). Zur Bewältigung dieser Fälle im Rahmen der bestehenden Richterdotation ist diese Gerichtsschreiberstelle notwendig.	168’672
5	OG	Gerichtsschreiber/in *Deutsch, Strafrecht*	23	**200**	Es handelt sich um **bestehende befristete Stellen** in der Strafabteilung des Obergerichts, welche ursprünglich zur zeitlich beschränkten Entlastung eingesetzt wurden. Weil sie jährlich verlängert werden müssen, wird deutlich, dass es sich um eine längerfristige Entwicklung handelt und die Befristung der Stellen nicht mehr angezeigt ist. Sie verursacht zudem Effizienzverluste und unnötige Fluktuationen.	337’344
6	OG	Sachbearbeiter/in *befristet auf ein Jahr (2026)*	13	**100**	Neue KOST-Meldungen (Bereinigung altrechtlich erfasster DNA-Profile und üED) gestützt auf Art. 23a DNA-Profil-Gesetz (in Kraft seit 1. August 2023) über die auf die Strafjustiz/ZSG anteilsmässigen entfallenden Fälle der insgesamt rund 12'000 Eintragungen innerhalb der vierjährigen Übergangsfrist.	104’140
7	OG	Sachbearbeiter/in Finanz- und Rechnungswesen 4	16	**30**	Diese Ressourcen wurden bereits mit Stellenbegehren 2020ff beantragt, damals jedoch abgelehnt. Seit 2021 werden diese notwendigen 30% ununterbrochen über die Reserve des Obergericht getragen und sollen nun in ordentliche Stellenprozente überführt werden.	35’549
8	JG	Gerichtspräsident/in *Deutsch/Französisch*	28	**50**	Die Verfahrensdauern und Rückstände haben sich am Jugendgericht über denjenigen Referenzwerten etabliert, welche die grundrechtlichen Garantien der Verfahrensdauern gewährleisten müssen. Mit befristeten Unterstützungen kann die Situation situativ stabilisiert, aber nicht mehr normalisiert werden. Der konkrete Bedarf resultiert aus den periodischen Analysen der adäquaten Richterinnen- und Richterdotation. Die Entwicklung der Kriminalität, der Ausbau der Staatsanwaltschaften und die permanente Zunahme der Anforderungen an die Rechtsprechung verdeutlichen, dass es sich um langfristige Entwicklungen handelt.	111’014
9	JG	Gerichtsschreiber/in *Deutsch/Französisch*	23	**70**	vgl. Ziff.9) Die Funktion von 1.0 Gerichtspräsident/in JG erfordert mindestens 1.4 Gerichtsschreiber/in.	118’070
10	KZMG	Gerichtsschreiber/in	23	**200**	Der kantonale Gesetzgeber hat die Zuständigkeiten des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts per 1. Januar 2024 erheblich erweitert. In der Planung war insbesondere die Entwicklung der zunehmend aufwändigen und komplexen Entsiegelungsverfahren mit tausenden von Daten-Files schwierig abzuschätzen. Bereits während des ersten Jahres mussten zur Bewältigung dieser Verfahren zwei Gerichtsschreiber/innen befristet eingesetzt werden. Die Analyse zeigt, dass dieser Aspekt in der Planung unterschätzt wurde und die Stellen auch künftig unverzichtbar sind.	337’344
11	RG BJS	Gerichtspräsident/in *Deutsch/Französisch,* *Zivilrecht/Strafrecht*	28	**100**	Die Verfahrensdauern und Rückstände haben sich in den Regionalgerichten über denjenigen Referenzwerten etabliert, welche die grundrechtlichen Garantien der Verfahrensdauern gewährleisten müssen. Mit befristeten Unterstützungen kann die Situation situativ stabilisiert, aber nicht mehr normalisiert werden. Der konkrete Bedarf resultiert aus den periodischen Analysen der adäquaten Richterinnen- und Richterdotation. Die Entwicklung der Kriminalität, der Ausbau der Staatsanwaltschaften und die permanente Zunahme der Anforderungen insbesondere auch an die zivilrechtliche Rechtsprechung verdeutlichen, dass es sich um langfristige Entwicklungen handelt.	222’029

Nr.	Amt	Funktion	GK	Stellen-%	Begründung	Kosten CHF* *analog SAP PKP: GS 34 plus 22 % AG-Anteil Sozialversicherungsbeiträge. Basis: Gehaltsklassentabelle 2025.
12	RG BJS	Gerichtsschreiber/in *Deutsch/Französisch Zivilrecht/Strafrecht*	23	**100**	vgl. Ziff.12) Die Funktion von 1.0 Gerichtspräsident/in erfordert mindestens 1.0 Gerichtsschreiber/in.	168'672
13	RG BJS	Gerichtssekretär/in *Deutsch/Französisch Zivilrecht/Strafrecht*	16	**100**	vgl. Ziff.12) Die Funktion von 1.0 Gerichtspräsident/in erfordert mindestens 1.0 Gerichtssekretär/in.	118'497
14	RG BJS	Gerichtsschreiber/in *Deutsch/Französisch Zivilrecht/Strafrecht*	23	**150**	Es handelt sich um **bestehende Stellen** am Regionalgericht BJS, welche ursprünglich zur zeitlich beschränkten Entlastung eingesetzt wurden. Weil sie jährlich verlängert werden müssen, wird deutlich, dass es sich um eine längerfristige Entwicklung handelt und die Befristung der Stellen nicht mehr angezeigt ist. Sie verursacht zudem Effizienzverluste und unnötige Fluktuationen.	253'008
15	RG EO	Gerichtspräsident/in *Zivilrecht/Strafrecht*	28	**100**	Die Verfahrensdauern und Rückstände haben sich in den Regionalgerichten über denjenigen Referenzwerten etabliert, welche die grundrechtlichen Garantien der Verfahrensdauern gewährleisten müssen. Mit befristeten Unterstützungen kann die Situation situativ stabilisiert, aber nicht mehr normalisiert werden. Der konkrete Bedarf resultiert aus den periodischen Analysen der adäquaten Richterinnen- und Richterdotation. Die Entwicklung der Kriminalität, der Ausbau der Staatsanwaltschaften und die permanente Zunahme der Anforderungen insbesondere auch an die zivilrechtliche Rechtsprechung verdeutlichen, dass es sich um langfristige Entwicklungen handelt.	222'029
16	RG EO	Gerichtsschreiber/in *Zivilrecht/Strafrecht*	23	**100**	vgl. Ziff. 16) Die Funktion von 1.0 Gerichtspräsident/in erfordert mindestens 1.0 Gerichtsschreiber/in.	168'672
17	RG EO	Gerichtssekretär/in *Zivilrecht/Strafrecht*	16	**100**	vgl. Ziff. 16) Die Funktion von 1.0 Gerichtspräsident/in erfordert mindestens 1.0 Gerichtssekretär/in.	118'497
18	RG BM	Gerichtspräsident/in *Zivilrecht/Strafrecht*	28	**150**	Die Verfahrensdauern und Rückstände haben sich in den Regionalgerichten über denjenigen Referenzwerten etabliert, welche die grundrechtlichen Garantien der Verfahrensdauern gewährleisten müssen. Mit befristeten Unterstützungen kann die Situation situativ stabilisiert, aber nicht mehr normalisiert werden. Der konkrete Bedarf resultiert aus den periodischen Analysen der adäquaten Richterinnen- und Richterdotation. Die Entwicklung der Kriminalität, der Ausbau der Staatsanwaltschaften und die permanente Zunahme der Anforderungen insbesondere auch an die zivilrechtliche Rechtsprechung verdeutlichen, dass es sich um langfristige Entwicklungen handelt.	333'043
19	RG BM	Gerichtsschreiber/in *Zivilrecht/Strafrecht*	23	**150**	vgl. Ziff. 19) Die Funktion von 1.5 Gerichtspräsident/in erfordert mindestens 1.5 Gerichtsschreiber/in.	253'008
20	RG BM	Gerichtssekretär/in *Zivilrecht/Strafrecht*	16	**150**	vgl. Ziff. 19) Die Funktion von 1.5 Gerichtspräsident/in erfordert mindestens 1.5 Gerichtssekretär.	177'746
21	RG OL	Gerichtspräsident/in *Zivilrecht/Strafrecht*	28	**80**	Die Verfahrensdauern und Rückstände haben sich in den Regionalgerichten über denjenigen Referenzwerten etabliert, welche die grundrechtlichen Garantien der Verfahrensdauern gewährleisten müssen. Mit befristeten Unterstützungen kann die Situation situativ stabilisiert, aber nicht mehr normalisiert werden. Der konkrete Bedarf resultiert aus den periodischen Analysen der adäquaten Richterinnen- und Richterdotation. Die Entwicklung der Kriminalität, der Ausbau der Staatsanwaltschaften und die permanente Zunahme der Anforderungen insbesondere auch an die zivilrechtliche Rechtsprechung verdeutlichen, dass es sich um langfristige Entwicklungen handelt.	177'623
22	RG OL	Gerichtsschreiber/in *Zivilrecht/Strafrecht*	23	**80**	vgl. Ziff. 22) Die Funktion von 0.8 Gerichtspräsident/in erfordert mindestens 0.8 Gerichtsschreiber/in.	134'938
23	RG OL	Gerichtssekretär/in *Zivilrecht/Strafrecht*	16	**80**	vgl. Ziff. 22) Die Funktion von 0.8 Gerichtspräsident/in erfordert mindestens 0.8 Gerichtssekretär/in.	94'798
24	RG, SB und StAW BJS	Hauswart/Loge	13	**80**	Für Räumlichkeiten des Regionalgerichts und der Schlichtungsbehörde für den Berner Jura (ehemals Moutier) an der Unionsgasse in Biel, bzw. Loge in Tavannes. Die Räumlichkeiten werden gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft genutzt.	83'312
25	ZSG	Wissenschaftliche Arbeit 2 *befristet*	22	**100**	Befristete Stellen Justitia 4.0 für die gesamte JUS. Das CH-Projekt muss nun in den Kantonen umgesetzt bzw. eingeführt werden. Hierzu sind besonders in folgenden Bereichen Anstrengungen nötig: 1) Technik/Infrastruktur: Plattform, eJAA, Hardware, Infrastruktur Gerichtssäle; 2) Transformation und Kommunikation; 3) Prozessdesign: Unterstützung für die Definition und die Einführung von neuen Verfahrensabläufen. Betroffen sind alle PG.	159'882
		Subtotal ZSG		**2'950**		4'954'779
		davon befristet		**200**		264'022

Nr.	Amt	Funktion	GK	Stellen-%	Begründung	Kosten CHF* *analog SAP PKP: GS 34 plus 22 % AG-Anteil Sozialversicherungsbeiträge. Basis: Gehaltsklassentabelle 2025.
		davon unbefristet		**2'750**		4'690'756
	Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGB)					
26	VGB	Wissenschaftliche Arbeit 2 *befristet*	22	**50**	Befristete Stellen Justitia 4.0 für die gesamte JUS. Das CH-Projekt muss nun in den Kantonen umgesetzt bzw. eingeführt werden. Hierzu sind besonders in folgenden Bereichen Anstrengungen nötig: 1) Technik/Infrastruktur: Plattform, eJAA, Hardware, Infrastruktur Gerichtssäle; 2) Transformation und Kommunikation; 3) Prozessdesign: Unterstützung für die Definition und die Einführung von neuen Verfahrensabläufen. Betroffen sind alle PG.	79'941
		Subtotal VGB		**50**		79'941
		davon befristet		**50**		79'941
		davon unbefristet		**0**		0
	Staatsanwaltschaft (STAW)					
27	GSA	Staatsanwältin / Staatsanwalt	28	**100**	Umwandlung in unbefristete Stelle Die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung per 01.01.2024 führt zu personellem Mehraufwand, namentlich aufgrund zusätzlicher Einvernahmen im Massengeschäft. Die Evaluation per Ende 2024 bestätigt, dass der Mehraufwand den bisher befristeten Stellen (2024/2025) entspricht.	222'029
28	GSA	Adm. Fachbearbeitung 1	16	**75**	Umwandlung in unbefristete Stelle Mehraufwand zufolge Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung (s.o.). Annexstellen. Bisheriger Schlüssel.	88'873
29	GSA	Adm. Sachbearbeitung 4	15	**85**	Umwandlung in unbefristete Stelle Mehraufwand zufolge Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung (s.o.). Annexstellen. Bisheriger Schlüssel.	96'298
30	GSA	Staatsanwältin / Staatsanwalt	28	**200**	Anpassung der Dotation an die Auftragslage in der Untersuchung (Regionale Staatsanwaltschaften). Seit Jahren übersteigen die Eingänge bei den eröffneten Untersuchungen die entsprechenden Erledigungen, dies selbst bei über längere Zeit erhöhten Erledigungsquoten der Mitarbeitenden. Es resultieren zu hohe Pendenzen, was sich in der Verfahrensdauer und der Alterstruktur der Verfahren niederschlägt. Pro FTE Staatsanwalt ist eine Belastung mit 60-65 pendenten Untersuchungen zumutbar. Zur Senkung der aktuellen zu hohen Hängigkeitszahlen unter tendenziell steigenden Eingängen sind entsprechend zusätzliche Staatsantwälte /-anwältinnen nötig (Etappe 2/3). Ein Verzicht auf die Erhöhung bewirkt wieder anwachsende Pendenzen (sog. Überhang), verlängert die Dauer der Verfahren und birgt das Risiko einer Überlastung des Personals sowie von Qualitätseinbussen.	444'058
31	GSA	Adm. Fachbearbeitung 1	16	**350**	Anpassung der Dotation an die Auftragslage in der Untersuchung (Regionale Staatsanwaltschaften) (s.o.). Annexstellen. Bisheriger Schlüssel für Assistenzstellen plus zwei FTE, dafür Verzicht auf Kanzleistellen (Aufwand fällt in Untersuchung fällt primär bei Assistenz an, nicht bei Kanzlei).	414'740
32	BJS	Adm. Fachbearbeitung 2	17	**35**	Kanzlei regionale Staatsanwaltschaften. Aufgrund des notwendigen Führunganteils der Teamleitung bestehen im Kerngeschäft eine Unterdotation und Überbelastung	43'454
33	BM	Adm. Fachbearbeitung 2	17	**10**	Leitung Kanzlei Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland. Sicherstellung Betrieb durch effektive Stellvertretung.	12'415
34	BA	Staatsanwältin / Staatsanwalt	28	**20**	Leitung Staatsanwaltschaft Besondere Aufgaben. Die Abteilung wurde in den vergangenen Jahren grösser (Cyberkriminalität und Rechtshilfe). Aufgrund des gestiegenen Führungsanteils der Abteilungsleitung ist die Dotation im Kerngeschäft nachzuführen.	44'406
35	BA	Adm. Fachbearbeitung 1	16	**15**	Leitung Staatsanwaltschaft Besondere Aufgaben. Kompensation Führungsanteil (s.o.). Annexstellen. Bisheriger Schlüssel.	17'775
36	BA	Fachspezialist/in I	25	**100**	Assistenzstaatsanwalt / -anwältin. Mit der GSOG-Revision wurde per 1.1.2024 die Funktion des Assistenzstaatsanwalts / der Assistenzstaatsanwältin geschaffen. Diese sind insbesondere in Grossverfahren der Staatsanwaltschaf für besondere Aufgaben einzusetzen (Betäubungsmitteldelikte, Menschenhandel etc.).	188'066
37	JUGA	Jugendanwältin / Jugendanwalt	28	**100**	Anpassung der Dotation an die Auftragslage (Jugendanwaltschaft) (Etappe 2/3). Die Belastung ist anhaltend hoch und die Dotation entspricht seit längerem nicht mehr der Auftragslage. Nebst den Verfahrenseigängen sind in den letzten Jahren die Komplexität der Verfahren (z.B. Anzahl Delikte pro Untersuchung), neue Schwerpunkte (z.B. Terror und Cybercrime) und der Aufwand im Vollzug (z.B. Suche/Wechsel Institution für Unterbringung und Therapiebedürftigkeit der Jugendlichen) gestiegen.	222'029
38	JUGA	Sozialarbeiter/in	20	**120**	Anpassung der Dotation an die Auftragslage (Jugendanwaltschaft) (s.o.). Annexstelle. Bisheriger Schlüssel.	172'817
39	JUGA	Adm. Fachbearbeitung 1	1	**75**	Anpassung der Dotation an die Auftragslage (Jugendanwaltschaft) (s.o.). Annexstelle. Bisheriger Schlüssel.	57'108
40	JUGA	Jugendanwältin / Jugendanwalt	28	**30**	Kompensation Führungsanteile Stv. Leitender Jugendanwalt plus Dienststellenleitungen Jugendanwaltschaft.	66'609

Nr.	Amt	Funktion	GK	Stellen-%	Begründung	Kosten CHF* *analog SAP PKP: GS 34 plus 22 % AG-Anteil Sozialversicherungsbeiträge. Basis: Gehaltsklassentabelle 2025.
41	GSA	Juristische Sekretärin / Juristischer Sekretär *befristet*	23	**80**	Überlastung jur. Sekr. und Kanzlei GSA zufolge Geschäftsentwicklung im interkantonalen Gerichtsstandswesen (u.a. Intensiv- und Mehrfachtäterschaft aus Maghreb-Staaten)	134'938
42	GSA	Admin. Sachbearbeitung *befristet*	15	**30**	Überlastung jur. Sekr. und Kanzlei GSA zufolge Geschäftsentwicklung im interkantonalen Gerichtsstandswesen (u.a. Intensiv- und Mehrfachtäterschaft aus Maghreb-Staaten)	33'988
43	STAW	Wissenschaftliche Arbeit 2 *befristet*	22	**90**	Befristete Stellen Justitia 4.0 für die gesamte JUS. Das CH-Projekt muss nun in den Kantonen umgesetzt bzw. eingeführt werden. Hierzu sind besonders in folgenden Bereichen Anstrengungen nötig: 1) Technik/Infrastruktur: Plattform, eJAA, Hardware, Infrastruktur Gerichtssäle; 2) Transformation und Kommunikation; 3) Prozessdesign: Unterstützung für die Definition und die Einführung von neuen Verfahrensabläufen. Betroffen sind alle PG.	143'894
		Subtotal STAW		**1'515**		2'403'495
		davon befristet		**200**		312'819
		davon unbefristet		**1'315**		2'090'676
	Stabsstelle für Ressourcen (SSR)					
44	SSR	Adm. Sachbearbeitung BUI *befristet*	14	**100**	Aufgrund Systemwechsel von FIS zu SAP bleibt der Mehraufwand bestehen. SAP fehlen Funktionalitäten, um ein Debitorenmanagement wie das BUI dies benötigt, zu bewerkstelligen. Konkret: - Verzögerung von Abläufen und fehlerhafte Funktionalitäten bedeuten Bereinigungsaktionen (Nesko Lieferungen, Altersstruktur offener Posten in SAP) - Tagesgeschäft (automatischem Mahnlauf) aufgrund nachgelagerter Tätigkeiten (bei FIN-SV und BVD) doppelt so hoch - Mahnsperrenbewirtschaftung sowie Debitorenmanagement mit SAP aufwändiger (Übersichtlichkeit der Debitoren, Zahlungsflüsse nicht nachvollziehbar, keine Möglichkeit der Notizhinterlegung) - Stark erhöhter Koordinationsaufwand der Teams aufgrund fehlender SAP Funktionalität Das BUI erwartet zudem zukünftig: - Zusätzlicher Aufwand im Prozessmanagement/ Qualitätsmanagement - Mehraufwand mit Bereinigungsaufgaben - Erhöhte Fluktuation im Team	108'512
45	SSR	Admin. Sachbearbeitung 1 BUI *befristet*	12	**720**	vgl. oben	721'100
46	SSR	Adm. Sachbearbeitung 2 KOST	13	**80**	Sicherstellung Tagesgeschäft mit der Teilrevision KFSV und ALKV: Die KOST muss zusätzlich 15'000 bis 20'000 Behördenauszüge (B2) pro Jahr erstellen und den berechtigten gesuchstellenden Behörden übermitteln (zum Vergleich: bisher ca. 800 p.a.). Die Zuständigkeit der KOST ergibt sich aus Bundesrecht.	83'312
47	SSR	HR-Sachbearbeitung 3	19	**100**	Der Bedarf der HR-PG für Unterstützung und Dienstleistungen hat in den letzten Jahren stark zugenommen (Umsetzung von neuen PA-Instrumenten, Anwendung von neuen Tools, Schulungen, allg. Beratung). Zusätzlicher Aufwand durch die Digitalsierung (Optimierung von Prozessen, Umsetzung gesamtkantonaler Projekte), den demografischen Wandel (Arbeitgebermarketings, Qualifizierung der HR-PG in zukunftsrelevanten Themen, Weiterentwicklung von Führungsangeboten). Die Stabsstelle ist in den letzten 5 Jahren gewachsen, was einen merklichen Mehraufwand verursacht.	136'889
48	SSR	Wissenschaftliche Arbeit 2 *befristet*	22	**180**	Befristete Stellen Justitia 4.0 für die gesamte JUS. Das CH-Projekt muss nun in den Kantonen umgesetzt bzw. eingeführt werden. Hierzu sind besonders in folgenden Bereichen Anstrengungen nötig: 1) Technik/Infrastruktur: Plattform, eJAA, Hardware, Infrastruktur Gerichtssäle; 2) Transformation und Kommunikation; 3) Prozessdesign: Unterstützung für die Definition und die Einführung von neuen Verfahrensabläufen. Betroffen sind alle PG.	287'788
		Subtotal SSR		**1'180**		1'337'601
		davon befristet		**1'000**		1'117'399
		davon unbefristet		**180**		220'201
		Subtotal alle Produktgruppen		**5'695**		8'775'815
		davon befristet		**1'450**		1'774'182
		davon unbefristet		**4'245**		7'001'633

Nr.	Amt	Funktion	GK	Stellen-%	Begründung	Kosten CHF* *analog SAP PKP: GS 34 plus 22 % AG-Anteil Sozialversicherungsbeiträge. Basis: Gehaltsklassentabelle 2025.
	Umwandlungen und Kürzungen					
	JUS	Kürzung		**-42**	Motion	
	STAW	Umwandlung / Befristung abgelaufen		**-340**	260 FTE Umwandlungen in unbefristete Stellen und 80 FTE NEVO (Befristung abgelaufen).	
	ZSG	Befristung abgelaufen		**-380**	Befristung abgelaufen	
		Total		**4'933**		

ZSG	Antrag unbefristete Stellen	2'750
	Antrag befristete Stellen	200
	Antrag Total	2'950
	Auslaufende Befristung	*-380*
	Faktisches Netto	*2'570*

VGB	Antrag unbefristete Stellen	
	Antrag befristete Stellen	50
	Antrag Stellen Total	50

STAW	Antrag unbefristete Stellen	1'315
	Antrag befristete Stellen	200
	Antrag Total	1'515
	Umwandlung/Befristung	*-340*
	Faktisches Netto	*1'175*

SSR	Antrag unbefristetet Stllen	180
	Antrag befristet Stellen	1'000
	Antrag Stellen Total	1'180

JUS	Stellenprozente	5'695
	davon befristet	1'450
	davon unbefristet	4'245
	Umwandlungen/Befristung	*-762*
	Faktisches Netto	*4'933*

Justizverwaltungsleitung des Kantons Bern
Direction administrative de la magistrature du canton de Berne

Nordring 8
3013 Bern
Telefon +41 31 633 45 50
www.justice.be.ch
justizverwaltungsleitung@justice.be.ch

Unser Zeichen: JL 25 25

Stellenbegehren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (BU 2026/AFP 2027-29)

Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft sehen sich mit Herausforderungen konfrontiert, die aus Sicht der Justizverwaltungsleitung nur mit zusätzlichen Stellen nachhaltig bewältigt werden können. Im Zentrum stehen die Entwicklungen im Kerngeschäft der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie der Staatsanwaltschaft. Daneben besteht v.a. befristeter Bedarf im Zusammenhang mit Informatikprojekten.

Aus Sicht der Justizverwaltungsleitung zeichnet sich die Stellenpolitik der Justiz seit Jahren aus durch zurückhaltende Stellenbegehren. Einerseits geht die Umsetzung von möglichen organisatorischen Optimierungen immer vor, andererseits wird jeweils von konservativen Annahmen ausgegangen, und bei Zweifeln wird immer von Stellenbegehren abgesehen. Aus heutiger Sicht muss festgestellt werden, dass diese Politik im Bereich des Kerngeschäfts der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie der Staatsanwaltschaft zu einer strukturellen Unterdotierung geführt hat, deren Folgen und Risiken nicht mehr übersehen werden können. Die Justiz benötigt daher zusätzliche Stellen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur zügigen, qualitativ hochstehenden Rechtsprechung bzw. Strafverfolgung nachzukommen. Ohne beantragte Personalerhöhung drohen Rechtsverzögerung, Qualitätsverlust und weitere personelle Überlastungen.

Nach eingehender Analyse der umfassenden Optimierungsmöglichkeiten hat die Staatsanwaltschaft im letzten Jahr eine Anpassung der Stellendotation an die Aufgaben in drei Etappen angestossen. Die mit der ersten Etappe verbundenen Stellen wurden durch den Grossen Rat in der Wintersession 2024 bewilligt.
Aufgrund einer ebenfalls umfassenden Analyse kommt das Obergericht zum Ergebnis, dass auch in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit alle internen Optionen ausschöpft sind. Den deutlich zu langen Verfahrensdauern sowie den steigenden Anforderungen kann ohne zusätzliche Stellen nicht mehr nachgekommen werden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass sich die Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit seit der Umsetzung der Justizreform per 2011 nur unwesentlich verändert hat (von 101.1 auf 102.4).

Entwicklungen in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

- Starke Zunahme der Fallzahlen und Verfahren seit der Justizreform 2011: z.B. Strafabteilungen Regionalgerichte, +67 % bei der Strafabteilung des Obergerichts, +77 % beim Jugendgericht; Höchststände am Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (u.a. fürsorgerische Unterbringungen).
- Zunehmende Verfahrensdauern, z.T. deutlich über gesetzlichen Vorgaben (Strafkammer: Verfahrensdauer +62 %, schriftliche Begründung +91 %; Zivilkammer: Verfahrensdauer +57 %), was z.B. zu Strafreduktionen führen kann.
- Zunahme der Pendenzen, insb. im Strafbereich.

- Steigende qualitative Anforderungen: Komplexere Verfahren (z.B. Prüfungsanforderungen bei der Landesverweisung, Unterhalt bei Patchworkfamilien), Zunahme an formellen Anforderungen und Verfahrensrechten, Ausweitung des Replikrechts und wachsender administrativer Aufwand.
- Vollständige Ausschöpfung interner Ressourcen: Ressourcenverschiebungen, Entlastungsmassnahmen (z.B. temporäre Stellen) sind nicht mehr ausreichend, in Teilbereichen ist die Belastungsgrenze der Mitarbeitender erreicht bzw. überschritten.
- Risiken für Rechtssicherheit: Verletzung verfassungsrechtlicher Vorgaben zu Verfahrensdauer (Art. 29 BV, Art. 6 EMRK) – zeitgerechte Entscheide schaffen eine glaubwürdige Gerichtsbarkeit. Belastung und Zeitdruck beeinträchtigen die Qualität der Entscheide.

Entwicklungen in der Staatsanwaltschaft

- Langjährige Unterdotation: Bereits 2014/15 wurde in der Dotationsanalyse ein Mehrbedarf von 38 Stellen erkannt, in der Folge wurden jedoch nur 15,3 Stellen bewilligt.
- Anhaltende und steigende Überlastung: +67 % mehr Untersuchungen seit 2014, Fallüberhänge trotz befristeter Abbaumassnahmen bestehen weiterhin.
- Komplexere Fälle und höhere Anforderungen: Mehr Delikte pro Fall, Zunahme an Rechtsmitteln, gesetzliche Zusatzaufgaben (z.B. StPO-Revision, Landesverweisungen).
- Insbesondere im Untersuchungsbereich bei den Regionen und bei der Jugendanwaltschaft können die Eingänge mit den bestehenden Ressourcen nicht bewältigt werden.
- Überbeanspruchung des Personals (Zielwert von 60–65 hängige Untersuchungen pro Staatsanwalt wird dauerhaft überschritten; Risiko für Qualitätseinbussen, Verfahrensdauerverlängerungen und die Gesundheit der Mitarbeitenden).
- Unzureichende Wirkung bisheriger Massnahmen (Temporäre Überhangteams und punktuelle Verstärkungen reichen nicht aus, weitere Sofortmassnahmen wären «Flickwerk» ohne Nachhaltigkeit.

Entwicklungen betreffend Justitia 4.0 und Busseninkasso

- Justitia 4.0: Die durch den Bundesgesetzgeber beschlossene, vollständige Digitalisierung der Justiz muss durch die kantonalen Justizbehörden umgesetzt werden. Notwendig sind neben technischen Anpassungen und Ergänzungen auch umfangreiche Überprüfung und Überarbeitung der organisatorischen Abläufe bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft. Dabei ist ein enger Einbezug der Fachbereiche notwendig.
- Busseninkasso: Die eingeführte Standardsoftware von SAP bietet die früher bestehenden Funktionalitäten von FIS nicht mehr. Sehr zahlreiche Arbeiten in der Debitorenbewirtschaftung müssen nun manuell erfolgen. Schnelle Abhilfe durch Systemverbesserungen sind im SAP-Standard nicht absehbar. Erste Abklärungen deuten darauf hin, dass auch in anderen Kantonen keine besseren Instrumente eingesetzt werden. Eine detailliertere Analyse ist noch in Bearbeitung. Die bereits befristet angestellten Mitarbeitenden werden weiterhin benötigt, um das Inkasso aufrecht erhalten zu können.

Bern, 12. Juni 2025

Justizverwaltungsleitung des Kantons Bern

Direction administrative de la magistrature du canton de Berne

Nordring 8
3013 Bern
Telefon +41 31 633 45 50
www.justice.be.ch
justizverwaltungsleitung@justice.be.ch

Unser Zeichen: JL 25 25

Gesamtperspektive bezüglich Stellenbegehren JUS 2026 (Umsetzung Planungserklärung 16.1 im Rahmen der Haushaltsdebatte 2024)

Inhalt

1.	**Im Allgemeinen**	**1**
1.1	Stellenbegehren mit Auswirkung auf mehrere Justizbehörden	2
1.1.1	Strafbereich (teilweise)	2
1.1.2	Andere Bereiche	3
1.2	Stellenbegehren ohne Auswirkung auf mehrere Justizbehörden (u.a. Zivilbereich)	3
1.3	Grenzen der Koordination von Stellenanträgen als Ergebnis einer Gesamtperspektive (gilt v.a. für den Strafbereich)	3
2.	**Im Einzelnen (Gesamtperspektive Stellenbegehren JUS 2026)**	**3**
2.1	Strafbereich (Stellenbegehren StAw und ZSG)	3
2.2	Zivilgerichtsbarkeit (Stellenbegehren ZSG)	5
2.3	Weiteres	6
2.4	Justitia 4.0 (Stellenbegehren SSR, ZSG, VGB, StAw)	6
3.	**Gesamtperspektive Stellenbegehren 2027 ff.**	**6**

1. Im Allgemeinen

Der Grosse Rat hat im Zuge der Beratung des BU 2025 / AFP 2026-2028 folgende Planungserklärung 16.1. angenommen: «Die Justizverwaltungsleitung legt bei künftigen Stellenbegehren eine Gesamtperspektive an den Tag unter Berücksichtigung, dass Stellenschaffungen bei einer Justizbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) auch zu neuen Stellen bei anderen Justizbehörden (insb. Rechtsmittelbehörden ZSG) führen. Sie informiert bereits bei Stellenbegehren der jeweiligen Justizbehörde so konkret wie möglich über voraussichtlich zusätzlich anfallende Stellen bei anderen Justizbehörden.» Diese Planungserklärung steht im Einklang mit den gesetzlichen Aufgaben der Justizverwaltungsleitung (u.a. Art. 18 Abs. 1 Bst. a, b und k GSOG).

Das vorliegende Dokument zeigt auf, wo und wie die Planungserklärung generell umgesetzt werden kann (Ziffern 1.1 bis 1.3) und konkret anlässlich der Stellenbegehren 2026 umgesetzt wird (Ziffer 2). Es gilt bereits hier in Bezug auf die Stellenbegehren 2026 festzuhalten, dass von der Planungserklärung die Zivilgerichtsbarkeit (als Teil der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit [ZSG]) und die gesamte Verwaltungsgerichtsbarkeit nur am Rande betroffen sind im Zusammenhang mit Justitia 4.0 (Ziffer 1.1.2 sowie 1.2).

1.1 Stellenbegehren mit Auswirkung auf mehrere Justizbehörden

1.1.1 Strafbereich (teilweise)

Die Planungserklärung beschlägt in der JUS hauptsächlich den Strafbereich (chaîne pénale). Ein Strafverfahren beginnt bei der Polizei und wird durch die Staatsanwaltschaft geführt. Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl (Massengeschäft, ca. 90% der Fälle) oder führt eine Strafuntersuchung. Während der Untersuchung können gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht geführt werden. Die Staatsanwaltschaft erhebt schliesslich Anklage beim erstinstanzlichen Strafgericht. Das Urteil des erstinstanzlichen Strafgerichts kann beim Obergericht angefochten werden, wobei die Anklage durch die Generalstaatsanwaltschaft vertreten wird. Die Urteile und Beschlüsse des Obergerichts können vor Bundesgericht angefochten werden. Zu erwähnen sind ferner die interkantonalen Zuständigkeitsverfahren sowie die Zusammenarbeit mit Bundesbehörden, so namentlich der Bundesanwaltschaft.

Die Frage, ob die bestehende Dotation genügt, wird v.a. durch folgende Faktoren beeinflusst, welche nicht der Steuerung durch die kantonalen Justizbehörden unterliegen: Erstens die Entwicklung der Delinquenz, so namentlich der Anzahl Straftaten, neue Delinquenzformen oder die Steigerung der Intensität. Zweitens Änderungen der Strafgesetzgebung (z.B. neuer Tatbestand oder neue Rechtsfolge im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen mit Strafbestimmungen), der Strafprozessordnung (z.B. neue Verfahrensvorschriften) und der Rechtsprechung. Drittens kommt das Verhalten der Verfahrensbeteiligten im Verfahren hinzu. Bei der Jugendanwaltschaft kommen viertens die Entwicklungen im Vollzug hinzu.

Die Aussage- und Steuerungskraft einer Gesamtperspektive hängt davon ab, wie stark sich ein Stellenbegehren der StAw oder ZSG auf den anderen Teil auswirkt und wie gut sich das Stellenbegehren bzw. die Auswirkungen bei Annahme gestützt auf Zahlen begründen lassen:

Eine Gesamtperspektive kann Entwicklungen abbilden, welche zu Stellenbegehren der StAw führen, deren Annahme Auswirkungen auf die Strafgerichtsbarkeit als Teil der ZSG hat und dort zu Stellenbegehren führen. Dies betrifft insbesondere die Strafuntersuchungen der regionalen Staatsanwaltschaften bzw. die Strafverfahren vor dem Regionalgericht als erstinstanzliches Gericht. In der Regel handelt es sich um mehrjährige Entwicklungen. Die jeweiligen Stellenbegehren und die Gesamtperspektive lassen sich anhand von Statistiken plausibel darlegen.

Andere Stellenbegehren der StAw oder der ZSG haben weniger ausgeprägte gegenseitige Abhängigkeiten: Berufungs- und Beschwerdeverfahren (Obergericht / Generalstaatsanwaltschaft), Jugendstrafsachen (Jugendanwaltschaft / Jugendgericht), an ein Gericht überwiesene Strafbefehle (regionale Staatsanwaltschaft / Regionalgericht), Wirtschaftsstraffälle (Staatsanwaltschaft Wirtschaftsdelikte / Wirtschaftsstrafgericht) und durch die Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben bei einem Regionalgericht angeklagte Verfahren.

1.1.2 Andere Bereiche

Nebst dem Strafbereich ist eine Gesamtperspektive im Sinne der Planungserklärung namentlich in den Bereichen Führung, Ressourcen, Projekte oder digitale Transformation möglich.

1.2 Stellenbegehren ohne Auswirkung auf mehrere Justizbehörden (u.a. Zivilbereich)

In zahlreichen weiteren Bereichen, allen voran in der Zivilgerichtsbarkeit, wo rund 80% des Fallvolumens der ZSG anfallen, bestehen weder JUS-interne Abhängigkeiten noch eine vergleichbare Betroffenheit mehrerer Produktgruppen. Bei solchen Stellenbegehren ist keine Gesamtperspektive möglich.

1.3 Grenzen der Koordination von Stellenanträgen als Ergebnis einer Gesamt-perspektive (gilt v.a. für den Strafbereich)

Gestützt auf die Geschäftszahlen der StAw kann nicht verlässlich prognostiziert werden, wie sich Geschäftszahlen in der Strafgerichtsbarkeit entwickeln werden. Jedoch müssen die StAw und die ZSG prognostisch Stellen beantragen. Die Geschäftszahlen der StAw und der ZSG dienen somit einerseits der Begründung des eigenen Begehrens und andererseits der Plausibilisierung der Gesamtperspektive, jedoch nicht der Berechnung gemeinsamer Stellenbegehren.

Der Stellenbedarf der StAw und der ZSG müssen je selbständig begründbar sein. Sowohl die StAw als auch die ZSG müssen beide je mit einer genügenden Dotation ausgestattet sein. Nur dies stellt sicher, dass die StAw und die ZSG ihre eigenen gesetzlichen Aufträge erfüllen können. Vereinfacht gesagt muss die StAw die Strafuntersuchungen auch ohne eine anschliessende Beurteilung durch ein Gericht führen, genau wie die Polizei unabhängig von einer personellen Aufstockung der Staatsanwaltschaft mehr Personal benötigt.

Neue Stellenbegehren sowie die vorgängig getroffenen Massnahmen und allfällige Etappierungen von Stellenbegehren der StAw und der ZSG können unterschiedlich ausfallen und trotzdem Ausdruck einer verantwortungsbewussten Planungsarbeit im Sinne der Gesamtperspektive sein.

2. Im Einzelnen (Gesamtperspektive Stellenbegehren JUS 2026)

2.1 Strafbereich (Stellenbegehren StAw und ZSG)

Die Justizbehörden sind schweizweit unter Druck oder überlastet, was auch den Medien entnommen werden kann. Betroffen hiervon sind sowohl die Zivil- wie auch die Strafgerichtsbarkeit. In der Öffentlichkeit wahrgenommen wird insbesondere der Strafbereich. Die KKJPD lässt die Überlastung der kantonalen Strafbehörden untersuchen. Die StAw und die ZSG sind seit Jahren stark belastet. Die Fallbelastung entspricht nicht mehr der aktuellen Dotation. Mit dieser kann dem Beschleunigungsgebot angesichts der Komplexität der Fälle sowie der steigenden Fallzahlen nicht mehr Rechnung getragen werden. Die Verfahren dauern zu lange und der verfassungsmässige Auftrag kann kaum mehr erfüllt werden. Die Mitarbeitenden sind übermässig belastet. Die StAw und die ZSG (Straf- und Zivilbereich) benötigen daher zur Auftragserfüllung im Kerngeschäft zusätzliche Stellen.

Die StAw und ZSG (im Strafbereich) haben ihre Stellenbegehren 2026 sowie die Planungsüberlegungen für die Jahre 2027-2029 im Sinne der Planungserklärung inhaltlich und zeitlich

aufeinander abgestimmt. Insbesondere ist der ZSG das Stellenbegehren der StAw inkl. dessen Begründung bekannt und die ZSG hat dies bei der Formulierung ihrer eigenen Stellenbegehren und bei der eigenen Planung mitberücksichtigt.

Die nachfolgende Tabelle enthält nach Themen gruppiert die Stellenbegehren 2026 der StAw und der ZSG im Strafbereich:

Thema	StAw	ZSG	Zahlenmaterial
Mehraufwand zufolge Gesetzesanpassungen (Revision StPO und EG ZSJ per 01.01.2024; Revision DNA-Profil Gesetz per 1.8.2023)	Revision StPO: Umwandlung befristeter Stellen Revision DNA-Profil-Gesetz: Keine Stellenbegehren (befristete Anstellung z.L. Reserve)	Die Aufgaben- und Kompetenzverschiebungen von den regionalen Zwangsmassnahmengerichten (ZMG) zum kantonalen ZMG führt zu deutlich mehr Fällen beim KZMG. Die aufgrund von Gesetzesanpassungen eingesetzten befristeten Stellen sind zur Aufgabenerfüllung notwendig und in unbefristete umzuwandeln. Im Weiteren ist zur gesetzlich vorgeschriebenen Bereinigung altrechtlich erfasster DNA-Profile eine auf ein Jahr befristete Stelle notwendig.	StAw: (vgl. Begründung befristete Stellen 2024/2025) ZSG: Begründung Stellenbegehren 2026
Anpassung der Dotation an die Auftragslage: Die Belastung der regionalen Staatsanwaltschaften (Untersuchungsbereich) und der Regionalgerichte ist nachhaltig zu hoch.	Stellenaufbau über drei Jahre: Stellenbegehren 2026 (Etappe 2): 2 FTE StA zzgl. Annexpersonal Insgesamt (2025-2027): 6 FTE StA, zu verteilen auf 4 regionale Staatsanwaltschaften (z.B. 3 BM, 2 BJS, je 0.5 EO und O)	Die bereits existierende chronische Überlastung der Strafgerichte wird durch den Ausbau der StAw verschärft. Für die aktuelle Gewährleistung der Verfahrensgrundrechte sind für die Regionalgerichte insgesamt vier Richterpakete (GP, GS, SB) notwendig. Auch am Obergericht ist zur zeitgerechten Erledigung der Fälle ein entsprechendes Richterpaket unumgänglich. Stellenbegehren: Gesamthaft rund 6 Richterpakete auf beiden Instanzen, davon rund die Hälfte im Strafbereich. Dabei sollen u.a.	StAw: Eingänge, Altersstruktur, Anklagen (vgl. Begründung Stellenbegehren 2025, ferner Geschäftszahlen 2024 im TB) ZSG: Begründung Stellenbegehren 2026

		bereits bestehende befristete ao. Stellen in unbefristete Stellen umgewandelt werden.	
Anpassung Dotation an die Auftragslage: Die Belastung der Jugendanwaltschaft und des Jugendgerichts ist nachhaltig zu hoch.	Stellenaufbau über drei Jahre: Stellenbegehren 2026 (Etappe 2): 1 FTE JA zzgl. Annexpersonal Insgesamt (2025-2027): 3 FTE JA, zu verteilen auf 4 regionale Jugendanwaltschaften	Bereits aufgrund aktueller Entwicklungen ist eine deutliche und nachhaltige Zunahme der Belastung am Jugendgericht feststellbar. Diesem Umstand musste bereits durch befristete ao. Stellen begegnet werden. Die Aufstockung der Ressourcen bei der Jugendstaatsanwaltshaft akzentuiert die aktuelle Situation. Stellenbegehren: 0.5 Richterpaket	Zahlen: StAw: Eingänge, Altersstruktur, Anklagen, Anzahl Delikte/Verfahren (vgl. Begründung Stellenbegehren 2025, ferner Geschäftszahlen 2024 im TB) ZSG: Begründung Stellenbegehren 2026
Zu hohe Belastung Jugendanwaltschaft (Vollzug)	Stellenaufbau über drei Jahre (Stellenbegehren 2026: Etappe 2, umfassend 1.2 FTE SozArbeit)	Keine Auswirkungen	
Assistenzstaatsanwält/in StAw Besondere Aufgaben	2026: 1 FTE; unterstützender Einsatz in Grossverfahren	Die Auswirkungen sind kaum messbar, weshalb keine spezifischen Stellenanträge unter diesem Titel gestellt werden.	-
Kanzlei StAw BM und BJS	Geringfügige Verstärkung	Keine Auswirkungen	-
Kompensation Führungsanteil StAw	Geringfügige Verstärkung zur Kompensation des Führungsanteils	Auswirkung weder gross noch messbar, deshalb keine spezifischen Stellenanträge unter diesem Titel	-
Zu hohe Belastung StAw Gerichtsstandswesen	Befristete Verstärkung v.a. aufgrund Intensivtäter Maghreb	Keine Auswirkung	-

2.2 Zivilgerichtsbarkeit (Stellenbegehren ZSG)

Wie bereits unter Ziff. 1.2 ausgeführt wurde, besteht im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit keine Abhängigkeit zu den anderen Produktgruppen. Eine Gesamtperspektive im Sinne der Planungserklärung ist somit nicht möglich.
Für die Stellenbegehren im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit wird daher auf die entsprechende Begründung der konkret beantragten Stellen sowie in Bezug auf Massnahmen innerhalb der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit auf deren Tätigkeitsbericht verwiesen.

2.3 Weiteres

Die Aussenstelle des Regionalgerichts, der Schlichtungsbehörde sowie der Staatsanwaltschaft Berner Jura – Seeland werden per 1. Januar 2026 von Moutier nach Biel verlegt, bis sie dereinst ihre künftigen definitiven Räumlichkeiten in Tavannes beziehen werden können. Für den Unterhalt und Pflege ihrer Räumlichkeiten in Moutier konnten die Justizbehörden aus Synergiegründen bisher die Dienstleistungen der Kantonspolizei in Anspruch nehmen. Künftig werden sie selbst für diese Aufgaben verantwortlich sein, weshalb die Behörden der ZSG und der StAw der Aussenstelle entsprechende gemeinsame Ressourcen benötigen. Diese wurden im Stellenbegehren der ZSG erfasst.

2.4 Justitia 4.0 (Stellenbegehren SSR, ZSG, VGB, StAw)

Die Bundesversammlung hat am 20. Dezember 2024 das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) verabschiedet. Es schafft damit die gesetzliche Grundlage für den elektronischen Rechtsverkehr und die Akteneinsicht sowie die Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, welche das Projekt Justitia 4.0 ablösen und die Weiterentwicklung der Plattform justitia.swiss sowie deren Betrieb verantworten wird.
Die Umstellung von der Papierakte auf die digitale Akte wird den Arbeitsalltag in den Justizbehörden verändern. Für die erfolgreiche digitale Transformation sind vielfältige und komplexe Aktivitäten auf verschiedenen Ebenen nötig, denn die Einführung von digitalen Applikationen und Systemen bringt auch immer eine Veränderung auf organisatorischer Ebene mit sich.
In den nächsten Monaten und Jahren müssen im Rahmen eines Projekts zahlreiche gewichtige Aufgaben erledigt werden, damit die Justizbehörden das digitale Primat rechtzeitig umsetzen können. Neben den technischen Arbeiten (Einführung der Justizaktenapplikation, Anbindung der Plattform justitia.swiss, Anbindung der Fachapplikationen, Ausstattung der Gerichtssäle, Ausrüstung der persönlichen Arbeitsplätze, Implementierung des ersetzenden Scannings) müssen neue Arbeitsabläufe und Rollen definiert werden, und die Mitarbeitenden müssen während der Projektdauer einbezogen und informiert werden, und rechtzeitig vor der Umsetzung instruiert und ausgebildet. Die nötige Qualität dieser Arbeiten kann nur durch einen starken Einbezug des Kerngeschäfts erreicht werden, wozu Personalressourcen freigestellt werden müssen. Bisher waren über die ganze Justiz (Stabsstelle für Ressourcen, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft) hinweg 9.4 befristete Stellen vorgesehen. Die Arbeiten werden in den nächsten Monaten schrittweise intensiviert. Ab nächstem Jahr sind auch Pilotierungen zu erwarten (Plattform justitia.swiss, Justizaktenapplikation). Mit dem eventuell schon per Mitte oder Ende 2026 in Kraft tretenden BEKJ werden zudem Anwältinnen und Anwälte Eingaben bereits über die Plattform machen dürfen, was bei den Justizbehörden entsprechende Vorbereitungsarbeiten auslöst. Die Justizverwaltungsleitung erachtet es daher als notwendig, die Personalressourcen über die ganze Justiz hinweg um total 4.2 befristete Stellen zu erhöhen (SSR: 1.8; ZSG: 1.0; VG: 0.5; StAw: 0.9).

3. Gesamtperspektive Stellenbegehren 2027 ff.

Per 2027 wird die StAw ihre in Aussicht gestellte dritte Etappe der Stellenbegehren gemäss der bekannten Planung einreichen. Auf die ZSG werden diese Stellenbegehren der StAw gemäss heutigem Kenntnisstand keinen weiteren Einfluss haben.

Im Zusammenhang mit der digitalen Transformation (Einführung Justitia 4.0, etc.) ist nicht ausgeschlossen, dass die aktuellen Dotationen dereinst bereinigt werden müssen. Bis die entsprechenden Innovationen hinsichtlich Effizienz- und Qualitätssteigerung Wirkung zeigen werden, ist noch von einem zusätzlichen Initialaufwand auszugehen. Dieser wird teilweise durch die in Ziff. 2.4 aufgeführten Stellen abgedeckt. Ob dies ausreicht, wird sich noch weisen müssen.

Die Produktgruppen der JUS werden den Entwicklungen und dem Ressourcenbedarf zur Aufgabenerfüllung weiterhin hohe Aufmerksamkeit schenken und transparent über Stellenbegehren informieren, um die erforderliche Gesamtperspektive in der JUS (und darüber hinaus) zu erreichen. Auf Stufe der Justizverwaltungsleitung werden Stellenbegehren unter Wahrung der institutionellen Unabhängigkeit der Betroffenen koordiniert und – soweit von der Sache her möglich – untereinander abgestimmt. Die Justizverwaltungsleitung und die Produktgruppen der JUS erachten dies auch ohne Vorliegen einer Planungserklärung als eine wichtige Aufgabe.

Bern, 6. Mai 2025

Justizverwaltungsleitung des Kantons Bern
Direction administrative de la magistrature du canton de Berne

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft
Umgesetzte Effizienzmassnahmen (in Stichworten)

1. Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

- Laufende Erhebung von Fallzahlen (Verfahrenseingänge, -erledigungen und -dauern) zur Ermöglichung zeitnaher Führungsentscheide
- Verschiebungen von Ressourcen innerhalb der einzelnen Regionalgerichte bei relevanten Entwicklungen
- Aushilfe über die Regionalgerichte hinweg, um Spitzen abzufedern und/oder Pendenzenberge abzubauen
- Umwandlung von Schlichtungsvorsitzenden-Stellenprozenten in Richterstellenprozente
- Beachtung der Wirksamkeit von Einsätzen von a.o. Richterinnen und Richtern
- Anstreben von Vergleichen im Zivilverfahren (was weitläufige, zeit- und kostenintensive Verfahren ersparen kann)
- Erlass von Entscheiden ohne schriftliche Begründung (wo möglich und sinnvoll)
- Regelmässige Überprüfung und Anpassung der Abläufe und Personaleinsätze
- Förderung von Spezialisierungen (insbesondere im heterogenen Zivilrecht)
- Gleicher Spruchkörper bei wiederholten Verfahren innerhalb derselben Familie
- Früher Einbezug der Gerichtsschreiber/-innen
- Optimierung der Führung der Gerichtsschreiber/-innen
- Zusätzliche Personalressourcen in der Regel nur auf Befristung, bzw. Antrag für unbefristete Stellenprozente als ultima ratio

<u>Spezifisch am Obergericht</u>

- Aushilfe unter den Abteilungen
- Einsatz von Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern, um die Verhandlungskadenz so hoch wie möglich zu halten
- Ausschöpfen der Möglichkeit der Einzelrichterzuständigkeit
- Strafbereich: Durchführung von schriftlichen Verfahren soweit möglich
- Zivilbereich: Verzicht auf das Einholen von Stellungnahmen der Gegenseite bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Rechtsmitteln
- Zivilbereich: Dispositiv- sowie Kurzbegründungen soweit möglich und sinnvoll

2. Verwaltungsgerichtsbarkeit

- Laufende Erhebung von Fallzahlen (Verfahrenseingänge, -erledigungen und -dauern) zur Ermöglichung zeitnaher Führungsentscheide
- Aushilfe innerhalb der Organisationseinheiten
- Regelmässige Überprüfung von Effizienz und Effektivität des Ressourceneinsatzes, insbesondere auch hinsichtlich der getroffenen Effizienzsteigerungsmassnahmen und internen Ressourcenverschiebungen

3. Staatsanwaltschaft

- Strafbefehlsabteilungen der regionalen Staatsanwaltschaften; Bearbeitung des Massengeschäfts teilweise durch kaufmännisches Personal
- Spezialisierungen bei kantonalen Staatsanwaltschaften (u.a. Wirtschaftskriminalität, Rechtshilfe, Cyberkriminalität, Menschenhandel, Kinderpornografie, Medizinalstrafrecht)
- Zentralisierung Medienarbeit (Zusammenarbeit mit Kantonspolizei)
- Zentralisierung Gerichtsstandsgeschäft bei Generalstaatsanwaltschaft
- «SPOC Gerichtsstandsverfahren» und «SPOC Terrorismus Minderjährige»
- 8 Richtlinien und 25 Weisungen zwecks einheitlicher und optimaler Abläufe
- 2025: Festlegung best practice je Verfahrensdauertreiber (Fremdsteuerung)
- Grenzbereich Strafbefehl-Anklage: vermehrter Erlass von Strafbefehlen; vermehrt Einstellung, wenn kein Tatverdacht erhärtet; Reduktion Beweisausschöpfung
- 2025: Pilot für Schnellverfahren für Kriminaltouristen
- Im Vermögensstrafbereich Konzentration auf Geschädigte bzw. bezifferbaren Schaden; Ablaufschema aussergewöhnlicher Todesfall Spital, Verzicht auf weitere Einvernahme bei häuslicher Gewalt etc.
- Einschränkung der telefonischen Erreichbarkeit zwecks Schaffung von Fokusphasen
- Einführung Funktion Assistenzstaatsanwältinnen/-anwälte (GSOG-Revision 2024)
- Ziele auf allen Stufen, Leistungsvereinbarungen mit den Abteilungsleitungen, Zielvereinbarungen mit den Mitarbeitenden im MAG-Prozess
- 2022/2023 a.o. Analyse hinsichtlich Leistung, Arbeitsweise, Nebenbeschäftigungen
- Halbjährliche Berichterstattung der Abteilungen z.H. Generalstaatsanwaltschaft
- Projekt «Prävention und Supervision» (psychische und physische Belastung)
- Wissensmanagement (u.a. Handbuch der bernischen Staatsanwaltschaft)
- Effektive Stellvertretung der Leitungen der Abteilungen mit Aufgabendelegation; Kadernachfolgeplanung
- Controlling der Eingänge, Erledigungen und Altersstruktur der Verfahren, planungspflichtige Verfahren; Massnahmen bei Handlungsbedarf (z.B. Entlastung, Umverteilung, befristete Verstärkung, Antrag für unbefristete Stellenprozente als ultima ratio)
- Einflussnahme auf Gesetzgebung; Vorbereitung Umsetzung Gesetzesrevisionen (Arbeitshilfen, Abläufe, Weiterbildungen), z.B. StPO Revision 2024
- Institutionalisierter Austausch mit Partnern (Kantonspolizei, IRM, Forensisch-Psychiatrischer Dienst, UPD, AJV und BAV (Abläufe, best practice etc.)
- Mitarbeit in Gremien zwecks Vereinheitlichung von Abläufen und Rechtsanwendung sowie Zusammenarbeit (SSK, VBRS, Strafrechtskommission KKJPD, SKIS)

4. Stabsstelle für Ressourcen

- Busseninkasso: Laufendes Monitoring und Berichterstattung über den Stand
- Busseninkasso: Laufende Überprüfung der Prioritäten zur Sicherstellung des überdirektionalen Busseninkassoprozesses
- Busseninkasso: Spezialisierungen
- Busseninkasso: Untersuchung, ob in anderen Kantonen Lösungen vorhanden wären (was, wie sich herausstellte, nicht der Fall ist)
- Busseninkasso: Anpassungen der internen Weisungen zur Effizienzsteigerung (wo gesetzlich möglich)
- Zusätzliche Personalressourcen in der Regel nur auf Befristung, bzw. Antrag für unbefristete Stellenprozente als ultima ratio

Bern, 13. Oktober 2025

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13.08.2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2024.FINGS.275
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Bericht des Regierungsrates über die Erfolgskontrolle des FILAG vom 24. April 2024 (FILAG-Bericht 2024) ... 2
2.2 Abgeltung der Zentrumslasten ... 3
2.2.1 Massnahmen für Gemeinden mit Zentrumsfunktionen ... 3
2.2.2 Neuerfassung der Zentrumslasten 2022 ... 4
2.2.3 Vorgesehene pauschale Abgeltungen ab 2025 gemäss FILAG-Bericht 2024 ... 4
2.2.4 Auswirkungen auf den direkten Finanzausgleich ... 5
2.3 Planungserklärung des Grossen Rates vom 12. September 2024 ... 7

3. Grundzüge der Neuregelung ... 7
3.1 Einbezug von Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung ... 8

4. Erlassform ... 9

5. Erläuterungen zu den Artikeln ... 9
5.1 Änderung FILAG ... 9

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderer wichtigen Planungen ... 12

7. Finanzielle Auswirkungen ... 12

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 12

9. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 12

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 13

11. Vernehmlassungsverfahren ... 13

12. Antrag ... 14

06|02|D|v02

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2024 den Bericht des Regierungsrates über die Erfolgskontrolle des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) beraten (FILAG-Bericht 2024). Er hat den Regierungsrat mit einer Planungserklärung beauftragt, dem Grossen Rat spätestens bis zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG zu unterbreiten, welche neben den Gemeinden Bern, Biel und Thun auch für die Gemeinden Burgdorf und Langenthal eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten vorsieht. Mit dieser Gesetzesrevision wird diese Planungserklärung umgesetzt.

Würden Burgdorf und Langenthal bezüglich der Höhe der Pauschalabgeltung gleichgestellt wie Bern, Biel und Thun, so würde dies zu einer Erhöhung der Abgeltungssumme um CHF 9.6 Millionen führen. Gestützt auf die Planungserklärung des Grossen Rates sieht die Vorlage eine *Dreiteilung der Finanzierung zu je einem Drittel* vor:

- *Reduzierte Abgeltung für Burgdorf und Langenthal:* Die Vorlage sieht für Burgdorf eine Abgeltung von CHF 2.8 Millionen bzw. 1.2 Steueranlagezehntel vor. Langenthal erhält CHF 3.7 Millionen bzw. 1.4 Steueranlagezehntel. Gemäss Planungserklärung des Grossen Rates kann für Burgdorf und Langenthal auch eine tiefere Abgeltung als bei Bern, Biel und Thun vorgesehen werden. Während bei diesen drei Gemeinden 70 Prozent der Nettozentrumslasten abgegolten werden, sind es bei Burgdorf und Langenthal nur 47 Prozent. Die Abgeltungssumme liegt damit CHF 3.2 Millionen unter dem Betrag, welchen Burdorf und Langenthal bei einem einheitlichen Abgeltungssatz von 70 Prozent erhalten würden.

- *Tieferer Abgeltungsbetrag für Bern:* Weiter soll gemäss Planungserklärung des Grossen Rates der Abzug für Zentrumsnutzen von 25 Prozent für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierungsmöglichkeiten angemessen erhöht werden, wenn die Bruttozentrumslasten über CHF 50 Millionen und der Harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) einer Gemeinde über 115 liegen. Für die davon einzig betroffene Stadt Bern sieht die Vorlage einen Abzug von 29 Prozent vor. Die Abgeltung an die Stadt Bern reduziert sich dadurch gegenüber dem gemäss FILAG-Bericht 2024 vorgesehenen Betrag um rund CHF 3.2 Millionen.

- *Beteiligung sämtlicher Gemeinden:* Schliesslich sieht die Vorlage eine Erhöhung der Abgeltungssumme um CHF 3.2 Millionen vor. Dieser Betrag stellt eine Lastenverschiebung im Sinne von Artikel 29b FILAG dar. Dieser Betrag wird dem Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung» zugeführt, wodurch sich der Pro-Kopf-Lastenanteil aller Gemeinde erhöht. Demgegenüber wirken sich im Finanzausgleich die vorgesehenen Anpassungen bei den Pauschalabgeltungen an die fünf Städte mit Zentrumsfunktionen für alle übrigen Gemeinden positiv aus. Per Saldo erfahren diese Gemeinden gegenüber dem Status Quo (2024) eine leichte finanzielle Verbesserung.

2. Ausgangslage

2.1 Bericht des Regierungsrates über die Erfolgskontrolle des FILAG vom 24. April 2024 (FILAG-Bericht 2024)

Gemäss Artikel 4 FILAG überprüft der Regierungsrat mindestens alle vier Jahre die Auswirkungen des FILAG und legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zu einer Gesetzesänderung vor. Der Regierungsrat hat die Ergebnisse der letzten Erfolgskontrolle im Jahr

2022, welche die Entwicklungen zwischen den Jahren 2016 und 2021 analysiert, in seinem Bericht vom 24. April 2024 zusammengefasst (FILAG-Bericht 2024).

Darin hat er die positiven Ergebnisse der durchgeführten externen Evaluation mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Auch die Vernehmlassung zum FILAG-Bericht 2024 ergab eine breite Zustimmung zum Finanz- und Lastenausgleich. Der Regierungsrat erkannte deshalb sowohl bezüglich der FILAG-Instrumente als auch der Höhe der FILAG-Abgeltungen keinen unmittelbaren Handlungsbedarf.

Einzig bei der Abgeltung der Zentrumslasten erklärte sich der Regierungsrat aufgrund der stetigen kritischen Rückmeldungen bereit, die heute geltende Regelung zu Beginn der nächsten FILAG-Periode grundlegend zu überprüfen und dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht bzw. eine Gesetzesrevision vorzulegen. Für ein neues Modell hat der Regierungsrat fünf Leitsätze formuliert[1]. Diese wurden im Rahmen der parlamentarischen Beratung des FILAG-Berichtes 2024 in der Herbstsession 2024 mit einer Planungserklärung des Grossen Rates ergänzt.

Kurzfristig bestand aus Sicht des Regierungsrates weder betreffend den Kreis abgeltungsberechtigter Städte noch den Gesamtbetrag der Pauschalabgeltung an die Städte Bern, Biel und Thun Anpassungsbedarf. Gestützt auf die Neuerhebung der Zentrumslasten sollte aber die Aufteilung der Gesamtsumme der pauschalen Abgeltung auf die drei Städte angepasst werden.

2.2 Abgeltung der Zentrumslasten

2.2.1 Massnahmen für Gemeinden mit Zentrumsfunktionen

Besonders belasteten Gemeinden wird der hohe, strukturell bedingte finanzielle Aufwand mit zusätzlichen Massnahmen abgegolten (Art. 12 FILAG). Dies betrifft einerseits Gemeinden mit Zentrumsfunktionen (Art. 13 ff FILAG) und andererseits Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten (Art. 17 ff FILAG).

Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal sind Gemeinden mit Zentrumsfunktionen im Sinne des FILAG (Art. 13 Abs. 1). Zentrumslasten im Sinne des FILAG sind von Städten erbrachte Leistungen, von denen die Bevölkerung anderer Gemeinden profitiert, ohne dafür voll zu bezahlen. Die Zentrumslasten sind vom Regierungsrat periodisch zu erfassen. Dabei sind Zentrumsnutzen, die Standortvorteile und die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen (Art. 13 Abs. 2 FILAG).

Zur Abgeltung der Zentrumslasten sieht das FILAG *zwei Instrumente* vor:

- Zum einen werden bei den genannten fünf Gemeinden die Zentrumslasten bei der *Berechnung des direkten Finanzausgleichs* berücksichtigt (Art. 12 Abs. 2 Bst. a FILAG); dadurch erhalten diese Gemeinden höhere Zuschüsse bzw. zahlen geringere Ausgleichsleistungen beim Disparitätenabbau.

- Zum anderen erhalten die Gemeinden Bern, Biel und Thun eine *Pauschalabgeltung* zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur. Diese Pauschalabgeltungen betragen rund CHF 91 Millionen und werden vom Kanton finanziert (Art. 16 FILAG).

[1] FILAG-Bericht 2024, S. 53 und 54

Der Regierungsrat legt jährlich fest, welcher Anteil der erfassten Zentrumslasten für den Vollzug massgebend ist (Art. 13 Abs. 3 FILAG).

2.2.2 Neuerfassung der Zentrumslasten 2022

Im Rahmen der generellen Überprüfung des FILAG wurden die Zentrumslasten im Jahr 2022 neu erfasst. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Ergebnisse der Neuerhebung:

Abbildung 1: Resultate der Neuerhebung der Nettozentrumslasten (Datenbasis 2021)

in 1'000 CHF	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
Privater Verkehr	54'286	11'421	10'723	4'328	4'900	85'658
Öffentliche Sicherheit	10'006	2'730	1'148	396	588	14'868
Gästeinfrastruktur	12'112	6'819	1'132	810	553	21'426
Sport	14'488	4'600	4'086	1'346	2'019	26'539
Soziale Sicherheit	1'964	825	244	90	149	3'272
Kultur	23'063	8'418	4'854	884	2'261	39'480
Zwischentotal (= Bruttozentrumslasten)	115'919	34'813	22'187	7'854	10'470	191'243
./. Zentrumsnutzen	-11'592	-3'481	-2'219	-785	-1'047	-19'124
./. Standortvorteile Eigenfinanzierung	-17'388	-5'222	-3'328	-1'178	-1'571	-28'687
Netto-Zentrumslasten (neu erhoben)	**86'939**	**26'110**	**16'640**	**5'891**	**7'852**	**143'432**
Veränderung ggü. Stauts Quo	-10'574	-5'568	1'804	-254	-44	-14'636

Im Vergleich zum Status Quo fallen insbesondere die Nettozentrumslasten von Bern und Biel geringer aus. Dies liegt insbesondere an höheren Abzügen für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierungsmöglichkeiten, die neu insgesamt 25 Prozent der Bruttozentrumslasten betragen. Mit dieser Anpassung wurde die Erhebungsmethodik noch stärker an das Vorgehen anderer Kantone angeglichen. Trotz dieser Änderung ergibt sich bei Thun eine Erhöhung der Zentrumslasten, da Lasten in verschiedenen Bereichen im Vergleich zu den anderen Städten bisher zu konservativ beziffert worden sind. Das Gesamttotal der Nettozentrumslasten fällt im Vergleich zum Jahr 2019 um rund CHF 14.6 Millionen geringer aus.

2.2.3 Vorgesehene pauschale Abgeltungen ab 2025 gemäss FILAG-Bericht 2024

Trotz tieferen Nettozentrumslasten sprach sich der Regierungsrat im FILAG-Bericht 2024 dafür aus, am bisherigen Gesamtbetrag der pauschalen Abgeltung von CHF 90.8 Millionen festzuhalten und diesen proportional auf die Städte Bern, Biel und Thun aufzuteilen. Daraus ergaben die pauschalen Abgeltungen gemäss nachfolgender Abbildung. Dabei werden die Lasten der Städte Bern, Biel und Thun jeweils zu 70.05 Prozent pauschal abgegolten.

Abbildung 2: Vorgesehene Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten ab dem Jahr 2025 und daraus resultierende übrige abgeltungsrelevante Lasten gemäss FILAG-Bericht 2024

in 1'000 CHF	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
Pauschale Abgeltung (neu 70.05%)	60'899	18'289	11'656	n/a	n/a	90'844
Veränderung ggü Status Quo	-607	-1'692	2'299	0	0	-
Übrige Zentruslasten (neu)	26'040	7'821	4'984	5'891	7'853	52'589
Veränderung ggü Status Quo	-9'968	-3'876	-494	-254	-44	-14'636

Durch diese Neuverteilung erhält Thun CHF 2.3 Millionen mehr, Bern CHF 0.6 Millionen und Biel CHF 1.7 Millionen weniger.

2.2.4 Auswirkungen auf den direkten Finanzausgleich

Der direkte Finanzausgleich mildert die Unterschiede der Steuerertragskraft der Gemeinden. Grundlage dafür bildet der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI). Es werden zwei Instrumente eingesetzt:

- *Disparitätenabbau:* Gemeinden mit einem HEI über 100 zahlen eine Ausgleichsleistung, welche die Differenz ihres HEI zum durchschnittlichen HEI von 100 um einen bestimmten Prozentsatz reduziert. Zurzeit beträgt dieser 37 Prozent. Gemeinden mit einem HEI unter 100 erhalten einen Zuschuss in dieser Höhe. Die Finanzierung des Disparitätenabbaus erfolgt durch die Gemeinden mit einem HEI > 100 (horizontaler Finanzausgleich zwischen den Gemeinden).
- *Mindestausstattung*: Die Mindestausstattung ist eine zusätzliche Hilfe für ausserordentlich finanzschwache Gemeinden. Mit dem Zuschuss sollen sie in die Lage versetzt werden, ein Grundangebot an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen aufrecht zu erhalten. Anspruch auf eine Mindestausstattung haben Gemeinden, deren HEI nach dem Disparitätenabbau einen vom Regierungsrat innerhalb einer Bandbreite von 75 bis 90 liegenden Mindestwert nicht erreicht. Aktuell beträgt dieser Satz 86. Die Finanzierung der Mindestausstattung erfolgt durch den Kanton.

Werden die beim direkten Finanzausgleich berücksichtigten übrigen Zentrumslasten verändert, so hat dies nicht nur Auswirkungen auf die Zuschüsse und Ausgleichsleistungen der betroffenen fünf Städte, sondern auch auf alle übrigen Gemeinden. Die Veränderungen folgen folgender Logik:

- *Steigen die abzugsberechtigten Zentrumslasten* an, führt dies dazu, dass der HEI der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen sinkt, was bei diesen Gemeinden zu höheren Zuschüssen (Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal) bzw. zu tieferen Ausgleichsleistungen (Bern) führt. Bei allen anderen Gemeinden ist das Gegenteil der Fall: Der HEI steigt und die Zuschüsse nehmen ab bzw. die Ausgleichsleistungen zu.
- *Nehmen umgekehrt die abzugsberechtigten Zentrumslasten ab*, steigt der HEI der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen. Diese Gemeinden bekommen dadurch weniger Zuschüsse bzw. zahlen höhere Ausgleichsleistungen. Alle übrigen Gemeinden werden schwächer, ihre Zuschüsse steigen bzw. die Ausgleichsleistungen nehmen ab.

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt die Auswirkungen der vom Regierungsrat gemäss FILAG-Bericht 2024 beabsichtigten Anpassungen (vgl. Abbildung 2) auf ausgewählte Gemeinden. Aufgrund der Aktualisierung sinken die abzugsberechtigten Zentrumslasen der Städte Bern und Biel. Dies führt bei Bern zu einer höheren Ausgleichsleistung (CHF 3.2 Mio.) und bei Biel zu einem geringeren Zuschuss (1.2 Mio.). Bei den übrigen Städten mit Zentrumsfunktionen Thun, Burgdorf und Langenthal ergeben sich gegenüber dem Status Quo (2024) nur geringfügige Veränderungen.

Die abzugsberechtigten Zentrumslasten gehen um knapp CHF 15 Millionen zurück. Bei allen übrigen Gemeinden bestätigt sich die vorstehend beschriebene Logik: Durch diese Reduktion werden die übrigen Gemeinden beim Finanzausgleich um CHF 5 pro Einwohner bessergestellt.

Bei Gemeinden, welche eine Mindestausstattung erhalten, beträgt die Verbesserung sogar CHF 13 pro Einwohner.

Abbildung 3: Auswirkungen der Anpassungen der abzugsberechtigten Zentrumslasten im Finanzausgleich gemäss FILAG-Bericht 2024 auf ausgewählte Gemeinden

Gemeinden mit Zentrumsfunktionen

	Status Quo			FILAG-Bericht 2024			Veränderung	
	DA	MA	Total	DA	MA	Total	Total	p/E
Bern	-47'503'064	0	-47'503'064	-50'726'189	0	-50'726'189	**-3'223'125**	-24
Biel/Bienne	7'826'968	0	7'826'968	6'675'053	0	6'675'053	**-1'151'915**	-21
Thun	1'273'888	0	1'273'888	1'334'691	0	1'334'691	**60'803**	1
Burgdorf	3'793'634	0	3'793'634	3'789'870	0	3'789'870	**-3'764**	-0
Langenthal	2'380'611	0	2'380'611	2'445'929	0	2'445'929	**65'317**	4

DA = Disparitätenabbau / MA = Mindestausstattung

+ = Zuschuss / - = Ausgleichsleistung

Finanzstarke Gemeinden

	Status Quo			FILAG-Bericht 2024			Veränderung	
	DA	MA	Total	DA	MA	Total	Total	p/E
Saanen	-19'958'017	0	-19'958'017	-19'917'546	0	-19'917'546	**40'471**	5
Muri b.B.	-14'433'420	0	-14'433'420	-14'363'837	0	-14'363'837	**69'582**	5
Ittigen	-8'759'084	0	-8'759'084	-8'697'245	0	-8'697'245	**61'839**	5
Evilard	-772'960	0	-772'960	-758'276	0	-758'276	**14'684**	5
Mörigen	-843'669	0	-843'669	-838'821	0	-838'821	**4'848**	5

DA = Disparitätenabbau / MA = Mindestausstattung

+ = Zuschuss / - = Ausgleichsleistung

Finanzschwache Gemeinden

	Status Quo			FILAG-Bericht 2024			Veränderung	
	DA	MA	Total	DA	MA	Total	Total	p/E
Adelboden	333'603	0	333'603	352'064	0	352'064	**18'461**	5
Ersigen	355'655	0	355'655	366'823	0	366'823	**11'168**	5
Arni	356'721	232'401	589'122	361'868	239'217	601'085	**11'963**	13
St. Stephan	503'719	333'518	837'237	510'913	343'046	853'959	**16'723**	13
Trub	726'911	719'483	1'446'394	734'024	728'903	1'462'927	**16'533**	13

DA = Disparitätenabbau / MA = Mindestausstattung

+ = Zuschuss / - = Ausgleichsleistung

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen im Finanzausgleich haben die vom Regierungsrat vorgesehenen Anpassungen gemäss FILAG-Bericht 2024 für die fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen folgenden Auswirkungen:

Abbildung 4: Auswirkungen der Anpassungen gemäss FILAG-Bericht 2024

in 1'000 CHF	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
Pauschale Abgeltung	-607	-1'692	2'299	0	0	-
Finanzausgleich	-3'222	-1'152	61	-4	65	-4'252
Veränderung ggü Status Quo	**-3'829**	**-2'844**	**2'360**	-4	65	**-4'252**

2.3 Planungserklärung des Grossen Rates vom 12. September 2024

Die in ein Postulat umgewandelte Motion 161-2021 (Freudiger und Mitunterzeichnende) «Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion» forderte eine Überprüfung der Auswirkungen einer Gleichbehandlung der fünf Städte in Bezug auf die Abgeltung ihrer Zentrumslasten. Der Regierungsrat hat im FILAG-Bericht 2024 dargelegt, warum er eine Ausweitung des Kreises der abgeltungsberechtigten Gemeinden auf Burgdorf und Langenthal ablehnt. So wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der bernischen Gemeinden mit Anrecht auf einen Ausgleich der Zentrumslasten im Vergleich zu anderen Kantonen eher hoch ist. Hinzu komme, dass mit einer Pauschalabgeltung an Burgdorf und Langenthal die Diskrepanz zu weiteren regionalen Zentren, die keinen Zentrumslastenausgleich erhalten, weiter zunehmen würde und entsprechende Ansprüche geltend gemacht werden könnten. Der Grosse Rat ist jedoch dieser Argumentation nicht gefolgt. Er hat in der Herbstsession 2024 im Rahmen der Beratung des FILAG-Berichtes 2024 folgende Planungserklärung verabschiedet:

2. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens bis zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG mit folgendem Inhalt:

2.1 Die Gemeinden mit Zentrumsfunktion Langenthal und Burgdorf werden ebenfalls auch pauschal abgegolten, so dass eine gegenüber heute verbesserte Berücksichtigung ihrer Zentrumslasten resultiert; der Prozentsatz der Pauschalabgeltung der Netto-Zentrumslasten kann tiefer liegen als jener der Städte Bern, Biel und Thun.

2.2 Die Werte der Gemeinden mit Zentrumsfunktion für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierung liegen nicht unter 25% ihrer Brutto-Zentrumslasten; der Wert ist angemessen zu erhöhen, wenn die Brutto-Zentrumslasten über CHF 50 Mio. und der HEI einer Gemeinde über 115 liegen.

2.3 Eine Mehrbelastung übriger Gemeinden durch die FILAG-Anpassung gemäss Ziff. 1 ist bei Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu vermeiden; Art. 29b FILAG bleibt anwendbar.

2.4 Bis zur Neuregelung der Zentrumslasten (Ziff. 3) werden die anrechenbaren Zentrumlasten nicht mehr zulasten der übrigen Gemeinden erhöht.

3. Grundzüge der Neuregelung

Inhalt der vorliegenden FILAG-Revision ist die Umsetzung der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2024 überwiesenen Planungserklärung mit dem Hauptanliegen, dass die Gemeinden Burgdorf und Langenthal ebenfalls eine Pauschalabgeltung ihrer Zentrumslasten erhalten sollen.

Werden Burgdorf und Langenthal bezüglich der Höhe der Pauschalabgeltung gleichgestellt wie Bern, Biel und Thun, so führt dies zu einer Erhöhung der Abgeltungssumme um CHF 9.6 Millionen. Mit den Planungserklärungen 2.1, 2.2 und 2.3 hat sich der Grosse Rat für folgende *Dreiteilung der Finanzierung* ausgesprochen:

1. *Reduzierte Abgeltung an Burdorf und Langenthal:* Gemäss Planungserklärung 2.1 dürfen die Pauschalabgeltung an Burgdorf und Langenthal tiefer ausfallen als bei Bern, Biel und Thun. Burgdorf und Langenthal tragen demzufolge selber zur Finanzierung bei, indem ihnen eine tiefere Abgeltung zugesprochen werden kann.

2. *Tiefere Pauschalabgeltung an Bern:* Die Planungserklärung 2.2 sieht vor, dass der Abzug für Zentrumsnutzen von 25 Prozent für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierungsmöglichkeiten angemessen zu erhöhen ist, wenn die Brutto-Zentrumslasten über CHF 50 Millionen und der HEI einer Gemeinde über 115 liegen. Davon ist einzig die Gemeinde Bern betroffen. Die Abgeltungssumme an Bern soll demzufolge tiefer ausfallen als im FILAG-Bericht 2024 vorgesehen. Begründet wurde dieser höhere Abzug damit, dass die Stadt Bern dank ihrer Zentrumsfunktion eine hohe Steuerkraft aufweist und dass das FILAG auch beim geografisch-topografischen Zuschuss eine Kürzungsmöglichkeit vorsieht. Art. 35 Abs. 3 FILAG legt fest, dass Gemeinden mit einem HEI von mindestens 120 die Zuschüsse gekürzt werden.

3. *Beteiligung sämtlicher Gemeinden:* Und schliesslich soll auch die Gesamtheit der Gemeinden einen Beitrag leisten, indem gemäss Planungserklärung 2.3 Artikel 29b FILAG anwendbar bleibt, d. h. eine Erhöhung der Abgeltungssumme via Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung» kompensiert wird.

Die vorliegende Revision wurde so «austariert», dass diese *Dreiteilung der Finanzierung auch betragsmässig zu je einem Drittel* erfolgt (je ca. CHF 3.2 Mio.). Weiter sollen die Auswirkungen auf die nicht direkt betroffenen Gemeinden, d. h. exklusiv die fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen, möglichst gering ausfallen (Ziffer 2.3 der Planungserklärung). Der Regierungsrat hat im FILAG-Bericht dargelegt, dass bei einer grundlegenden Neuordnung der Abgeltung der Zentrumslasten zusätzlichen Lastenverschiebungen von den Gemeinden zum Kanton im Sinne von Artikel 29b möglichst gering gehalten werden sollen (Leitsatz 5). Dieser Grundsatz gilt nach Auffassung des Regierungsrates auch für die vorliegende «kleine» Revision.

3.1 Einbezug von Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung

Die Vorlage sieht bei Langenthal und Burgdorf eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten von 47 Prozent vor. Die Abgeltung fällt damit rund CHF 3.2 Millionen tiefer aus, als wenn der gleiche Abgeltungssatz wie für Bern, Biel und Thun angewendet würde (70.05 %). Der Betrag entspricht dem in Ziffer 3 beschriebenen Finanzierungsdrittel.

Bei der Stadt Bern wird ein Abzug von 29 Prozent für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierung berücksichtigt (anstatt 25 Prozent wie bei den übrigen Gemeinden mit Zentrumsfunktionen). Dadurch fällt die Pauschalabgeltung an Bern gegenüber dem FILAG-Bericht 2024 um CHF 3.2 Millionen tiefer aus und entspricht ebenfalls einem Finanzierungsdrittel gemäss Ziffer 3.

Abbildung 5: Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten und verbleibende Zentrumslasten

in 1'000 CHF	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
Bruttozentrumslasten	115'919	34'813	22'187	7'854	10'470	105'585
Abzug Zentrumsnutzen, Standort-	*29%*	*25%*	*25%*	*25%*	*25%*	
vorteile, Eigenfinanzierung	-33'617	-8'703	-5'547	-1'964	-2'618	-52'448
Netto-Zentrumslasten (neu erhoben)	82'302	26'110	16'640	5'891	7'853	138'795
Pauschale Abgeltung	*70.05%*	*70.05%*	*70.05%*	*47.00%*	*47.00%*	
Zentrumslasten	**57'653**	**18'290**	**11'656**	**2'769**	**3'691**	**94'058**
Veränderung ggü. Stauts Quo (2024)	-3'853	-1'691	2'299	2'769	3'691	3'214
Verbleibende Zentrumslasten	**24'650**	**7'820**	**4'984**	**3'122**	**4'162**	**44'737**
Veränderung ggü. Stauts Quo	-11'358	-3'877	-494	-3'023	-3'735	-22'488

Die Gemeinde Burgdorf erhält neu eine Pauschalabgeltung von CHF 2.8 Millionen, bei der Gemeinde Langenthal beträgt der Zuschuss CHF 3.7 Millionen. Gegenüber dem Status Quo (2024) fällt die Abgeltung für Bern um CHF 3.9 Millionen und für Biel um CHF 1.7 Millionen geringer aus, während Thun CHF 2.3 Millionen mehr erhält. Die Abgeltungssumme erhöht sich insgesamt um CHF 3.2 Millionen. Dieser Betrag stellt eine Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton im Sinne von Artikel 29b FILAG dar und ist via Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung» zu kompensieren. Der Betrag entspricht dem Finanzierungsdrittel gemäss Ziffer 3.

Die bei der Berechnung des Finanzausgleichs berücksichtigten verbleibenden Zentrumslasten sinken deutlich um über CHF 22 Millionen. Gemäss der unter Ziffer 0 beschriebenen Logik führt dies bei allen übrigen Gemeinden gegenüber dem Status Quo (2024) zu einer Besserstellung im Finanzausgleich um CHF 5 pro EinwohnerIn. Bei gleichbleibendem Satz des HEI von 86 beträgt die Verbesserung bei Gemeinden mit einer Mindestausstattung sogar CHF 17. Die vom Kanton finanzierte Mindestausstattung erhöht sich von bisher CHF 29.6 Millionen auf CHF 31.8 Millionen. Mit Blick auf die finanzielle Ausgewogenheit der Vorlage kann der massgebenden Satz der Mindestausstattung von 86.0 auf 85.6 leicht herabgesetzt werden. Mit dieser Reduktion beträgt die Besserstellung der Gemeinden mit einer Mindestausstattung gleich wie bei allen übrigen Gemeinden CHF 5 pro EinwohnerIn.

Unter Einbezug der Effekte beim Finanzausgleich ergibt sich bei den fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen folgende Belastungssituation:

Abbildung 6: Verbleibende Zentrumslasten in %

in 1'000 CHF	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
Netto-Zentrumslasten	**82'302**	**26'110**	**16'640**	**5'891**	**7'853**	**138'795**
Pauschale Abgeltung	57'653	18'290	11'656	2'769	3'691	98'156
Effekte Finanzausgleich	7'535	2'008	1'044	889	1'581	13'057
Total Abgeltung	65'188	20'298	12'700	3'657	5'272	107'116
Abgeltung in %	79%	78%	76%	62%	67%	77%

4. Erlassform

Der Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung der Zentrumslasten erfolgt mit einer Teilrevision des FILAG.

Die Gesetzesänderungen unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. a KV; BSG 101.1).

5. Erläuterungen zu den Artikeln

5.1 Änderung FILAG

Artikel 12 – Massnahmen für besonders belastete Gemeinden

In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b werden neben Bern, Biel und Thun neu auch Burgdorf und Langenthal als Gemeinden erwähnt, die eine pauschale Abgeltung der Zentrumslasten erhalten.

Artikel 13 – Zentrumslasten

Gemäss bisherigem Artikel 13 Absatz 3 legt der Regierungsrat fest, welcher Anteil der erfassten Zentrumslasten für den Vollzug massgebend ist. Der Regierungsrat hat in den vergangenen Jahren von der jährlichen Anpassungsmöglichkeit nie Gebrauch gemacht, sondern hat jeweils die im Grossen Rat im Rahmen der FILAG-Debatten zu den Evaluationsberichten diskutierten Zahlen im Vollzug angewendet. Zudem legt Ziffer 2.4 der Planungserklärung fest, dass bis zur Neuregelung der Zentrumslasten die anrechenbaren Zentrumlasten nicht mehr zulasten der übrigen Gemeinden erhöht werden dürfen. Aus diesen Gründen werden die pauschalen Abgeltungen der Zentrumslasten sowie die beim Finanzausgleich anrechenbaren übrigen Zentrumslasten neu im FILAG festgelegt (Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 Abs.). Der Absatz 3 kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 14 – Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs

Gemäss Kommentar zu Artikel 13 werden die beim Vollzug des Finanzausgleichs zu berücksichtigenden Zentrumslasten neu auf Gesetzesstufe festgelegt. Gemäss neuem Absatz 3 betragen diese (vgl. Abbildung 5):

a Bern	24.650 Millionen Franken
b Biel	7.820 Millionen Franken
c Thun	4.984 Millionen Franken
d Burgdorf	3.122 Millionen Franken
e Langenthal	4.162 Millionen Franken

Artikel 15 – Pauschale Abgeltung

In Artikel 15 Absatz 1 werden neben Bern, Biel und Thun neu auch Burgdorf und Langenthal als Gemeinden erwähnt, die eine pauschale Abgeltung der Zentrumslasten erhalten.

Auch die pauschalen Abgeltungen werden gemäss Kommentar zum Artikel 13 neu auf Gesetzesstufe festgelegt. Gemäss Artikel 15 Absatz 2 betragen diese (vgl. Abbildung 5):

a Bern	57.653 Millionen Franken
b Biel	18.290 Millionen Franken
c Thun	11.656 Millionen Franken
d Burgdorf	2.769 Millionen Franken
e Langenthal	3.691 Millionen Franken

Der bisherige Absatz 3, wonach der Regierungsrat die Pauschalabgeltungen kantonal letztinstanzlich festlegt, kann aufgehoben werden. Da mit der Verankerung der Beträge auf Gesetzesstufe die jährliche (formelle) Festlegung der Abgeltungen entfällt, kann auch auf die im bisherigen Absatz 2 vorgesehene jährliche Berichterstattung durch die abgeltungsberechtigten Städte verzichtet werden.

Artikel 16 – Finanzierung der pauschalen Abgeltung

In Artikel 16 Absatz 1 werden neben Bern, Biel und Thun neu auch Burgdorf und Langenthal als Gemeinden erwähnt, die eine pauschale Abgeltung der Zentrumslasten erhalten.

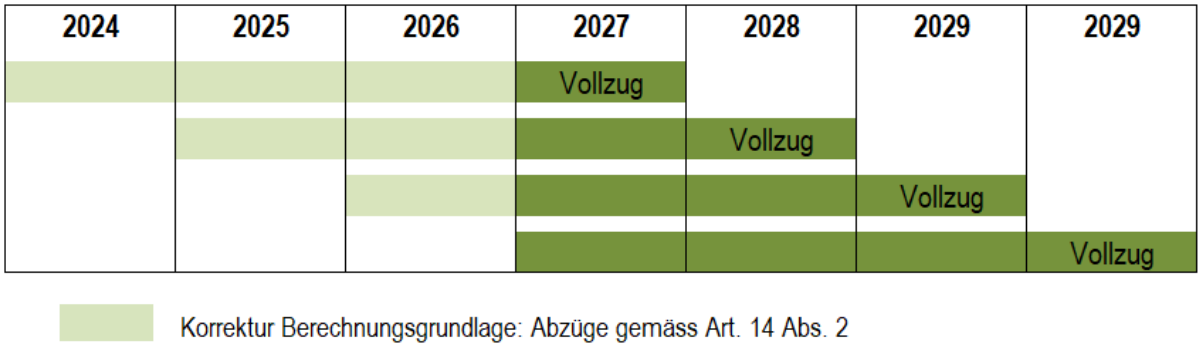
Übergangsbestimmung T4-1, Absatz 1

Die Erweiterung der Gemeinden mit einer Pauschalabgeltung der Zentrumslasten führt zu einer Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton von CHF 3.2 Millionen (vgl. Ziffer 3.2). Dieser Betrag wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gesetzesänderung im Sinne von Artikel 29b FILAG dem Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung» belastet.

Übergangsbestimmung T4-1, Absatz 2

Gemäss Artikel 9 FILAG ist für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleichs der Durchschnitt der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre massgebend. Wird die vorliegende Änderung per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt, so gelten für das erste Vollzugsjahr die Berechnungsgrundlagen der Jahre 2024, 2025 und 2026. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat mit Urteil vom 15. August 2023 eine Beschwerde der Gemeinde Uetendorf gutheissen, wonach der harmonisierte Steuerertrag einer Gemeinde in den Bemessungsjahren nicht nachträglich korrigiert werden darf, wenn sich ab dem Vollzugsjahr die anrechenbaren Zentrumslasten verändern. Damit die mit der vorliegenden Änderung politisch gewünschten finanziellen Effekte beim Finanzausgleich bereits ab dem ersten Vollzugsjahr nach Inkrafttreten der Revision eintreten, wird mit der vorliegenden Übergangsbestimmung festgelegt, dass in den ersten drei Vollzugsjahren der harmonisierte Steuerertrag in den Berechnungsjahren die Abzüge vom Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern gemäss Artikel 14 Absatz 2 berücksichtigt.

Abbildung 7: Korrektur der Berechnungsgrundlagen beim Vollzug des Finanzausgleichs bei einem Inkrafttreten per 1. Januar 2027



Bei einem Inkrafttreten der Änderung per 1. Januar 2027 werden die Grundlagejahre 2024, 2025, 2026 insofern nachträglich korrigiert, als bei der Berechnung des harmonisierten Steuerertrags die Abzüge gemäss Artikel 14 Absatz 2 berücksichtigt werden.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderer wichtigen Planungen

Die Revision des FILAG wurde durch den Grossen Rat mit einer Planungserklärung angestossen und ist in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht enthalten.

7. Finanzielle Auswirkungen

Da die durch die vorliegende Änderung ausgelösten Lastenverschiebungen von den Gemeinden zum Kanton im Sinne von Artikel 29b FILAG kompensiert werden, hat die Vorlage für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine direkten personellen und organisatorischen Auswirkungen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die nachfolgende Abbildung zeigt die finanziellen Auswirkungen der Aktualisierung der Zentrumslasten gemäss FILAG-Bericht 2024 sowie der vorliegenden Vorlage auf ausgewählte Gemeinden.

Abbildung 8: Finanzielle Auswirkungen auf ausgewählte Gemeinden

Gemeinden mit Zentrumsfunktionen

CHF	Finanzausgleich	Pauschale Abgeltung Zentrumslasten	Lastenverschiebung Art. 29b	Veränderung Total	p/E	SZ
Bern	-3'361'972	-3'853'000	-411'372	**-7'626'345**	-57	-0.3
Biel/Bienne	-982'655	-1'691'000	-169'299	**-2'842'954**	-52	-0.4
Thun	194'419	2'299'000	-133'351	**2'360'067**	54	0.3
Burgdorf	-989'167	2'769'000	-51'596	**1'728'237**	103	0.7
Langenthal	-1'519'577	3'691'000	-47'877	**2'123'546**	136	0.8

SZ = Steueranlagezehntel

Finanzstarke Gemeinden

CHF	Finanzausgleich	Pauschale Abgeltung Zentrumslasten	Lastenverschiebung Art. 29b	Veränderung Total	p/E	SZ
Saanen	63'371	0	-22'854	**40'517**	5	0.0
Muri b.B.	108'954	0	-39'293	**69'660**	5	0.0
Ittigen	96'830	0	-34'921	**61'909**	5	0.0
Evilard	22'993	0	-8'292	**14'701**	5	0.0
Mörigen	7'591	0	-2'738	**4'854**	5	0.0

SZ = Steueranlagezehntel

Finanzschwache Gemeinden

CHF	Finanzausgleich	Pauschale Abgeltung Zentrumslasten	Lastenverschiebung Art. 29b	Veränderung Total	p/E	SZ
Adelboden	28'906	0	-10'425	**18'481**	5	0.0
Ersigen	17'488	0	-6'307	**11'181**	5	0.0
Arni	7'931	0	-2'906	**5'025**	5	0.1
St. Stephan	11'086	0	-4'063	**7'024**	5	0.1
Trub	10'961	0	-4'017	**6'944**	5	0.1

SZ = Steueranlagezehntel

Gegenüber dem Status Quo (2024) werden die Gemeinden Bern und Biel schlechter gestellt: Bern um CHF 7.6 Millionen bzw. 0.2 Steueranlagezehntel und Biel um CHF 2.8 Millionen bzw. 0.4 Steueranlagezehntel. Bei Biel ist der Hauptgrund dafür jedoch nicht der mit der vorliegenden Gesetzesrevision vorgesehene Einbezug von Burdorf und Langenthal in den Pauschabgeltungsmechanismus, sondern die Anpassungen aufgrund der Aktualisierung der Zentrumslasten gemäss FILAG-Bericht 2024. Das Gleiche gilt für die Besserstellung von Thun um CHF 2.4 Millionen bzw. 0.3 Steueranlagezehntel. Bei Bern ist die Verschlechterung etwa je zur Hälfte auf die Aktualisierung der Zentrumslasten gemäss FILAG-Bericht 2024 und auf die vorliegende Gesetzesrevision zurückzuführen.

Für Burgdorf bringt die Vorlage eine Verbesserung um CHF 1.7 Millionen bzw. 0.7 Steueranlagezehntel. Für Langenthal sind es CHF 2.1 Millionen, was 0.8 Steueranlagezehnteln entspricht.

Alle übrigen Gemeinden erfahren eine leichte finanzielle Entlastung im Umfang von CHF 5 pro Einwohner.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Analyse auf der Grundlage der Checkliste für die Regulierungsfolgenabschätzung hat ergeben, dass der Entwurf insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen auf die administrative und finanzielle Belastung der Unternehmen oder auf die Wirtschaft hat.

11. Vernehmlassungsverfahren

Zur vorliegenden Gesetzesrevision wurde vom 13. Februar 2025 bis 15. Mai 2025 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Insgesamt gingen 31 Stellungnahmen ein. Die Vorlage fand *breite Zustimmung:*

Die *FDP, SVP, GLP, Mitte und EDU* unterstützen die vorgeschlagene Revision des FILAG vollumfänglich. Sie sehen darin einen Schritt in Richtung einer generell gerechteren Abgeltung der Zentrumslasten. Auch die *überwiegende Mehrheit der Verbände* (Berner KMU, Handels- und Industrieverein HIV, Conseil du Jura bernois CJB**,** Entwicklungsraum Thun ERT, Region Oberaargau, Volkswirtschaft Berner Oberland, Regionalkonferenz Emmental) *sowie verschiedene Gemeinden aus dem Oberaargau* (Bettenhausen, Oeschenbach, Wyssachen, Heimenhausen) schliessen sich dieser Haltung an. Die *SP* und die *EVP* begrüssen zwar den Einbezug von Burdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung. Allerdings mahnen sie an, dass diese Besserstellung nicht zu Lasten der Städte Bern und Biel gehen dürfe.

Einzig die *Grünen sowie die Gemeinden Bern und Biel lehnen die Vorlage ab*. Als Gründe werden insbesondere vorgebracht, dass die Zentrumslasten von Burgdorf und Langenthal nicht mit denjenigen von Bern, Biel und Thun vergleichbar sind. Der heutige Kreis der abgeltungsberechtigten Städte sei insbesondere aufgrund deren Grösse sowie der damit verbundenen Zentrumsfunktion gerechtfertigt. Abgelehnt wird insbesondere auch die vorgesehene teilweise Finanzierung des Einbezugs von Burgdorf und Langenthal zu Lasten der Stadt Bern.

Viele Vernehmlassungsteilnehmende betonen die *Dringlichkeit einer grundsätzlichen Überprüfung* der Zentrumslastenabgeltung. Dabei wird vor allem eine Erweiterung des Kreises der abgeltungsberechtigten Gemeinden auf regionale Zentren gefordert. Zudem gibt es vereinzelt Stimmen, welche die *Inkraftsetzung der Revision bereits auf den 1. Januar 2026* fordern. Eine

Minderheit beurteilt die *Fixierung von Abgeltungssummen* im Gesetz kritisch, indem dadurch einer dynamischen Entwicklung nicht Rechnung getragen werden kann. Demgegenüber ist die Mehrheit der Auffassung, dass damit das System transparenter und berechenbarer gemacht wird.

Der *Regierungsrat hält an der Vorlage unverändert fest.* Mit ihr wird der im Grossen Rat in der Herbstsession 2024 formulierte politische Wille umgesetzt. Bezüglich des Inkrafttretens weist er darauf hin, dass die erste Lesung in der Wintersession 2025 erfolgt. Selbst bei einem Verzicht auf eine zweite Lesung würde die Referendumsfrist erst im ersten Quartal 2026 ablaufen. Zudem ist die finanzielle Planung für das Jahr 2026 (Budget 2026) in den Gemeinden bereits Ende 2025 abgeschlossen. Im Zusammenhang mit den in der Vernehmlassung aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen zur Pauschalabgeltung der Zentrumslasten wird der Regierungsrat die Arbeiten für eine umfassende Überprüfung zügig aufnehmen. Die entsprechende Gesetzesvorlage soll dem Grossen Rat spätestens Ende 2027 vorgelegt werden. Dabei wird auch die Erweiterung des Kreises der abgeltungsberechtigten Gemeinden eingehend geprüft.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Revision des FILAG anzunehmen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 1173
2024_10_FIN_Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich_FILAG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **631.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 12 [1] Besonders belasteten Gemeinden wird der hohe, strukturell bedingte finanzielle Aufwand mit zusätzlichen Massnahmen abgegolten. [2] Zu diesem Zweck werden die folgenden Instrumente eingesetzt:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Entlastung der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen durch Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs (Art. 14), b pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel und Thun durch einen Zuschuss (Art. 15), c Zuschüsse an Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten (Art. 18), d Zuschüsse an Gemeinden mit soziodemografischen Lasten (Art. 21a).	b pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und ~~Thun~~Langenthal durch einen Zuschuss (Art. 15),			
Art. 13 Zentrumslasten [1] Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal sind Gemeinden mit Zentrumsfunktionen im Sinne dieses Gesetzes. [2] Der Regierungsrat erfasst periodisch die Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen. Dabei berücksichtigt er den Zentrumsnutzen, die Standortvorteile und die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Der Regierungsrat legt kantonal letztinstanzlich fest, welcher Anteil der erfassten Zentrumslasten für den Vollzug dieses Gesetzes massgebend ist.	[3] *Aufgehoben.*			
Art. 14 Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs [1] Bei der Berechnung des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags gemäss Artikel 8 Absatz 2 werden die nach Abzug der pauschalen Abgeltung (Art. 15) verbleibenden Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen vom Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern abgezogen.	[2] Die Abzüge gemäss Absatz 1 betragen für die Gemeinden a Bern 24.65 Millionen Franken b Biel 7.82 Millionen Franken c Thun 4.984 Millionen Franken d Burgdorf 3.122 Millionen Franken e Langenthal 4.162 Millionen Franken		a Bern ~~24.65~~ 26.038 Millionen Franken	*Antrag Regierungsrat I*
Art. 15 Pauschale Abgeltung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erhalten einen jährlichen Zuschuss zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur.	[1] Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und ~~Thun~~Langenthal erhalten einen jährlichen Zuschuss zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur.			
[2] Die Gemeinden Bern, Biel und Thun planen in den Aufgabenbereichen gemäss Absatz 1 Wirkungen, Leistungen, Aufwendungen und Erträge und vergleichen die Ergebnisse mit den Planwerten. Sie erstatten dem Regierungsrat darüber jährlich Bericht.	[2] Die ~~Gemeinden Bern, Biel und Thun planen in den Aufgabenbereichen~~ Zuschüsse gemäss Absatz 1 ~~Wirkungen, Leistungen, Aufwendungen und Erträge und vergleichen~~ betragen für die ~~Ergebnisse mit den Planwerten. Sie erstatten dem Regierungsrat darüber jährlich Bericht.~~Gemeinden			
	a Bern 57.653 Millionen Franken		a Bern ~~57.653~~ 60.901 Millionen Franken	*Antrag Regierungsrat I*
	b Biel 18.29 Millionen Franken			
	c Thun 11.656 Millionen Franken			
	d Burgdorf 2.769 Millionen Franken			
	e Langenthal 3.691 Millionen Franken			
[3] Der Regierungsrat setzt den Zuschuss kantonal letztinstanzlich fest. Er kann dabei die Zentrumslasten der einzelnen Gemeinden mit Zentrumsfunktionen unterschiedlich gewichten.	[3] *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 16 Finanzierung der pauschalen Abgeltung [1] Die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Bern, Biel und Thun wird durch den Kanton finanziert.	[1] Die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und ~~Thun~~Langenthal wird durch den Kanton finanziert.			
Art. 52 Verordnungen des Regierungsrates [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er bestimmt namentlich a die Zuständigkeiten und die Organisation für den Vollzug, b die massgebenden Steuerarten, c das Verfahren zur Ermittlung der Wohnbevölkerung und des Steuerertrages, d den Harmonisierungsfaktor gemäss Artikel 8 Absatz 3 und den massgebenden Satz der Liegenschaftssteuern gemäss Artikel 8 Absatz 4, e den für den Vollzug massgebenden Prozentsatz des Disparitätenabbaus, f die für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende Mindesthöhe des HEI,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g die Berichterstattung gemäss Artikel 15 Absatz 2, h die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren zur Berechnung der geografisch-topografischen sowie der soziodemografischen Zuschüsse, i die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren zur Berechnung der Anteile gemäss Artikel 24 Absatz 3, k die Grundlagen, die Kriterien und das Verfahren zur Kürzung oder Verweigerung von Zuschüssen, l die Abstufung der Beiträge gemäss Artikel 34.	g *Aufgehoben.*			
	T4 Übergangsbestimmung der Änderung vom xx.xx.20xx			
	Art. T4-1 [1] Der Ausgleich der Lastenverschiebung von 3.2 Millionen Franken aufgrund dieser Änderung erfolgt gemäss Artikel 29b. [2] In den ersten drei Vollzugsjahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung werden in den Berechnungsjahren die Abzüge vom Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern gemäss Artikel 14 Absatz 2 berücksichtigt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 13. August 2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 23. Oktober 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 05.11.2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

ID 3143

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	840/2025
Datum RR-Sitzung:	13. August 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2025.KAIO.97
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation (KAIO): Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung.
Rahmenkredit 2026

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung sowie weitere Produkte und Dienstleistungen und Konzernapplikationen sowie Digitalisierungsvorhaben des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) im Jahr 2026. Diese Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des KAIO.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 – 30, Art. 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 26, Art. 28, Art. 30, Art. 32, Art. 35, Art. 39
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31, Art. 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 – 28
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 30, 27 FHG) (inkl. 8% Reserven):	CHF	2026	11'813’832
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr (Art. 30, 28 FHG):	CHF	2026	111'013’488

02|16|D|v03

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF	2026	10'938’733
zuzüglich Reserve von 8% auf einmaligen Ausgaben:	CHF	2026	875’099
			11'813’832
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	CHF	2026	111'013’488
Neue, wiederkehrende und einmalige Ausgaben	CHF	2026	122'827’320

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für das Jahr 2026.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
309000000	Aus- + Weiterbildung des eigenen Personals
309000090	HCM Aus- + Weiterbildung des eigenen Personals
310000000	Büromaterial
310005000	Betr.- + Verbr.-Mat. Inf. - Grundvers.
310005002	Betr.- + Verbr.-Mat. Inf. - Konzernapp.
310100000	Betriebs- + Verbrauchsmaterial
310200000	Drucksachen / Publikationen
310300000	Fachliteratur / Zeitschriften
310500000	Lebensmittel
310600000	Medizinisches Material
311000000	Büromöbel + -geräte
311100000	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge
311200000	Kleider / Wäsche / Vorhänge
311300000	Hardware - Grundvers.
311300002	Hardware - Konzernapp.
312000000	Ver- + Entsorgung Liegenschaften (VV)
313000000	Übrige Dienstleistungen Dritte
313020000	Porto, Frankatur
313030000	Telekommunikationskosten - Grundvers.
313030002	Telekommunikationskosten - Konzernapp.
313040000	Mitgliederbeiträge
313200000	Honorare ext. Ber. / Gutacht. / Fachexp.

313210000	Informatikdienstl. Dritte (Ber. + Hon.) - Grundvers.
313210002	Informatikdienstl. Dritte (Ber. + Hon.) - Konzernapp.
313300000	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betr. Grundvers.
313300002	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betrieb Konzernapp.
313300100	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Beratung Grundvers.
313300102	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Beratung Konzernapp.
313300202	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Lizenzen Konzernapp.
313300400	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Grundvers.
313300402	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Konzernapp.
313300500	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Weiterentw. Grundvers.
313300502	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Weiterentw. Konzernapp.
313320000	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Grundvers.
313320002	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Konzernapp.
313330000	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Grundvers.
313330002	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Konzernapp.
313340000	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Grundvers.
313340002	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Konzernapp.
314400000	Baul. / betr. Unterh. Hochb. / Geb. (VV)
315000000	Unterhalt Büromöbel + -geräte (VV)
315100000	Unterhalt Maschinen / Geräte / Fahrzeuge (VV)
315300000	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) - Grundvers.
315300002	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) - Konzernapp.
316100000	Mieten / Benützungskosten Anlagen
316105000	Mieten/Benützungskosten ICT - Grundvers. (Lizenzen)
316105002	Mieten/Benützungskosten ICT - Konzernapp. (Lizenzen)
316900000	Übr. Mieten/Benützungskosten - Grundvers. (Betrieb)
316900002	Übr. Mieten/Benützungskosten - Konzernapp. (Betrieb)
317000000	Reisekosten + Spesen
317010000	Repräsentationskosten
319900000	Übriger Betriebsaufwand
343010000	Baul. Unterh. der vom Staat gem. Liegensch. (FV)
343100000	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften (FV)

Der Kredit betrifft die folgende Produktgruppe:

Organisationseinheit	**Amt für Informatik und Organisation (KAIO)**
Produktgruppe	**Informatik und Organisation (4476000001)**

in CHF inkl. MwSt	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	10'938’733
davon IR	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	111'013’488
davon IR	*0*
Total	121'952’221
davon IR	*0*
Total exkl. Reserve	121'952’221
Zuzüglich Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben	875’099
Kreditbetrag inkl. Reserve	122'827’320

Der Kreditbetrag von CHF 122'827’320 umfasst:

-	wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von	CHF	0
-	werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von	CHF	0

Der vorliegende Kredit löst keinen ordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a FHG ist das KAIO. Es tätigt Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags seiner Produktgruppen gemäss Ziffer 5.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des KAIO entscheidet über allfällige Verschiebungen zwischen den Produktgruppen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b FHG.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie

sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. August 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2025.KAIO.97
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation (KAIO): Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung. Rahmenkredit 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 2
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 2
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 3

4. Beantragte Ausgaben ... 3
4.1 Übersicht über die Ausgaben ... 3
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag ... 3
4.3 Nutzen und Wirtschaftlichkeit ... 5

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 6

6. Informationssicherheit und Datenschutz ... 6

7. Öffentliches Beschaffungsrecht ... 7

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 7
8.1 Abschreibungen ... 7

9. Folgekosten ... 7

10. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 7

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 7

12. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8

13. Antrag ... 8

14. Anhang ... 9
14.1 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 9
14.2 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 11
14.3 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 12
14.4 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 13
14.5 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 14
14.6 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 15
14.7 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 16
14.8 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 17
14.9 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 18
14.10 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 19
14.11 Total Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 20

1. Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 10.9 Millionen einmalig und CHF 111 Millionen wiederkehrend** für die Ausgaben im Rahmen der **Informatik und Organisation (PG-Nr. 4476000001)** im Jahr 2026.

Die Ausgaben betreffen hauptsächlich die vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) erbrachten Leistungen der ICT-Grundversorgung sowie weitere Leistungen im Bereich der Konzernapplikationen und des öffentlichen Beschaffungswesens. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen und Rechenzentrumsbetrieb. Digitalisierungsvorhaben sind ebenfalls Bestandteil dieses Rahmenkredites. Mit der ICT-Strategie des Kantons Bern 2026 – 2030 werden die Digitalisierung und die ICT zusammengeführt.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der Verordnung über die digitale Verwaltung sind die einzelnen Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz (DIR/STA/JUS) bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen, und das KAIO ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-/Digitalisierungs-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO jeweils für 1 Jahr. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Rechtsgrundlagen wird auf die Angaben im Beschluss verwiesen.

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Artikel 30 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Artikel 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-/Digitalisierungs-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Artikel 27 FHG.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MwSt	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	10'938’733
davon Investitionsrechnung (IR):	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	111'013’488
davon IR	*0*
Total pro Jahr	121'952’221
Kreditbetrag exkl. Reserve	**121'952’221**
davon IR	*0*
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben	*875’099*
Kreditbetrag inkl. Reserve	**122'827’320**

Gemäss Absprache mit der FiKo umfasst der Kredit eine Reserve von 8 Prozent auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist.

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF Mio. p.a.	Bemerkungen
2022	110'160'501	RRB 955/2021 / GRB 2021.KAIO.192
	1'053'114	8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte
	111'213'615	Summe 2022
2023	118'237'713	RRB 864/2022 / GRB 2022.KAIO.333
	891'912	8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte
	119'129'625	Summe 2023
2024	116'828’876	RRB 894/2023 / GRB 2023.KAIO.135

	942’069	8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte
	117'770'946	Summe 2024
2025	119'638’036	RRB 816/2024 / GRB 2024.KAIO.96
	918'182	8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte
	120'556’218	Summe 2025
2026	**121'952’221**	**Vorliegender Beschluss (2024.KAIO.96)**
	875’099	**8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte**
	122'827’320	**Summe 2026**

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohe Kosten mehrjähriger separat bewilligter Vorhaben (s. nachstehend Ziff. 4.3) nicht enthalten.

Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF p.a.	Betreff	Begründung	Einzelbetrag
- 4'140’252	BE-Applikationen FIN-KAIO	Die betrieblichen Kosten des Services BE-Applikationen sind neu beim Service BE-Applikationsplattformen eingestellt, somit entfallen Kosten bei BE-Applikationen.	- 3'978’294
		Ausserbetriebnahme und Ersatz von Applikationen führen zu einer Reduktion der Kosten.	- 161'958
+ 3'158’669	BE-Applikationsplattformen	Die betrieblichen Kosten der Services BE-Applikationen, BE-KWP und BE-Print sind neu beim Service BE-Applikationsplattformen eingestellt.	+ 4'923’305
		Mehrkosten entstehen für den Betrieb neuer Services wie der neuen Projektplattform BE und HelloDATA BE sowie für teuerungsbedingte Preiserhöhungen der Bedag.	+ 2'239’367
		Die geplanten SAP-Lizenzkosten entfallen, da sie nun bei der Finanzverwaltung budgetiert werden.	- 4'004’003
+ 2'575’326	BE-KWP	Die betrieblichen Kosten des Services BE-KWP sind neu beim Service BE-Applikationsplattformen eingestellt, somit entfallen diese Kosten bei BE-KWP.	- 601’863
		Mehrkosten entstehen für den Leistungsausbau (CPU, RAM) und den funktionalen Ausbau des virtuellen Arbeitsplatzes sowie für teuerungsbedingte Preiserhöhungen der Bedag.	+ 2’435’852
		Die Erweiterung der Sicherheitsfunktionen führt zu weiteren Mehrkosten.	+ 741’337
+ 1'510’871	BE-Net	Der Ausbau der Bandbreite und der Verfügbarkeiten sowie die Verbesserungen der Netzwerk-Sicherheit führen zu höheren Kosten.	+ 1'510’871
- 811’382	BE-Print	Die betrieblichen Kosten des Services BE-Print sind neu beim Service BE-Applikationsplattformen eingestellt, somit entfallen diese Kosten bei BE-Print.	- 343'149
		Ein Rückgang des Druckvolumens sowie günstigere Preise nach der Neuausschreibung der Druck- und Kopiergeräte führen zu einer Kostensenkung.	- 468'233

4.3 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der grössten Teilvorhaben sind in der untenstehenden Tabelle beschrieben.

Diese Vorhaben dienen der Umsetzung der strategischen Vorgaben der ICT und der digitalen Verwaltung:

– Richtlinien der Regierungspolitik
– Strategien DV und ICT

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
Digitalisierung / eGovernment		
AGOV@BE	2023 – 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 2’450'000, davon sind CHF 770’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Mit dem Projekt werden die selbst registrierten Identitäten der Bevölkerung und Unternehmen des Kantons Bern in BE-Login auf den nationalen Identitätsanbieter des Bundes (AGOV: Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden) migriert. AGOV ermöglicht eine stärker verifizierte Identität natürlicher Personen für den Zugang zu E-Services mit besonders schützenswerten Daten und schafft die Voraussetzungen für den Einsatz der zukünftigen nationalen E-ID. Dabei muss der technisch veraltete Kern von BE-Login neu entwickelt werden.
OGD@BE	2024 – 2027	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 317'700, davon sind CHF 130’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Mit dem Projekt werden die in der OGD-Strategie (Open Government Data) des Kantons Bern 2024 – 2028 vorgesehenen Massnahmen umgesetzt. Der Fokus liegt auf einer verwaltungsweiten OGD-Organisation, auf OGD-Standards sowie auf der Schaffung von verwaltungsweit nutzbarer OGD-Basisinfrastruktur.
DataLiteracy@BE	2024 – 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 208'000, davon sind CHF 125'000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Mit dem Projekt werden Weiterbildungsangebote rund um Datenthemen bereitgestellt.
Stammdatenmanagement@BE	2022 – 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 800'300, davon sind CHF 330'000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Das Projekt dient der Erstellung einer Studie (Ausgangslage, organisatorische und technische

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		Lösungsvarianten, Vorgehensvorschlag) zum verwaltungsweiten (Personen-) Stammdatenmanagement als Grundlage für die Umsetzung des gesetzlich verankerten «Once-Only-Prinzips».
StDM-SYS@BE	2025 – 2026	– Das Projekt befindet sich in der Phase «Vorbereitung». Daher sind noch keine Angaben zum Umfang der Ausgaben möglich. – Mit dem Projekt wird die notwendige applikatorische Grundlage geschaffen, um die verwaltungsweite gemeinsame Datennutzung von Personendaten umzusetzen.
Informationssicherheits-Projekte ITSCM@BE	2025 – 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 150'000, davon sind CHF 100'000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Mit dem Projekt wird die Kontinuität kritischer Geschäftsprozesse des Kantons durch harmonisierte Prozesse und klare Vorgaben unterstützt.
Lebenszyklus-Projekte Neuausschreibung BE-Print	2024 – 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 1'182'500, davon sind CHF 141'900[1] Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Der Managed Printing Service (Multifunktionsgeräte und Bürodrucker) wurde neu ausgeschrieben und die Umstellung im 2025 realisiert.
Demands mit Typ «Projekt»	2026	Im Jahr 2026 können potenzielle Kosten von CHF 1'595'027 durch die Freigabe von Demands mit Typ «Projekt» entstehen. Mit diesen Projekten werden die Leistungen der ICT-Grundversorgung oder Konzernapplikationen verbessert oder weiterentwickelt.

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-/Digitalisierungs-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen

[1] Annahme seitens Fachbereich Projekte (lineare Verteilung Gesamtkosten auf Projektlaufzeit)

der in Artikel 17a des Datenschutzgesetzes[2] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

8.1 Abschreibungen

Der Kredit löst keinen Abschreibungsaufwand aus.

9. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-/Digitalisierungs-Lösungen.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

10. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit den bisher erarbeiteten Grundlagen der geplanten Strategie Digitale Verwaltung und ICT 2026 – 2030. Diese löst 2026 die ICT-Strategie 2021 – 2025 und die Strategie Digitale Verwaltung des Regierungsrates ab.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

[2] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

12. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

14. Anhang

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die Organisationseinheiten, ICT-/Digitalisierungs-Leistungen und Projekte auf. Diese Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen.

14.1 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Applikationen FIN-KAIO (*inkl BE-GEVER, BE-eGov, BE-Web*)	Bereitstellung von Konzernapplikationen für die DIR/STA/JUS. Optimale Abstimmung der Applikationen auf den kantonalen PC-Arbeitsplatz (KWP). Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs und einer hohen Verfügbarkeit der betreuten Konzernapplikationen.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	7'196’349	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	4'625’022	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					4'625’022
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					7'196’349
Gesamttotal pro Jahr					11'821’371
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					11'821’371

[3] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[4] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[5] Inkl. Projektkosten

Bemerkungen[6]: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 1’024'700):** Beratung und Unterstützung der DIR/STA/JUS bei der Nutzung der neuen Unternehmensdatenplattform (Analytics- und BI-Service ABIS, Software HelloDataBE)
- **Weiterentwicklung (CHF 3'600’322):** Weiterentwicklung von Konzernapplikationen wie Projektplattform, Anbindungen an die Identitäts- und Zugangsverwaltung IAM, Open-Government-Data-Plattform, Adonis (Prozessmanagement), IT-Service-Management-System (ITSMS), BE-Login, Geschäftsverwaltung (BE-GEVER) und BE-Web.

[6] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.2 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[7]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Applikationsplattformen	Management der Server für Fach- und Konzernapplikationen. Integration, Betrieb und Speicherung, Überwachung und Reports. Sicherstellung des Betriebs von Fach- und Konzernapplikationen der DIR/STA/JUS im zentralen Rechenzentrum. Beratung und Problemlösung bei der Integration von Anwendungen in die Betriebsumgebung.	**Betrieb i.w.S.**[8] (wiederkehrend)	47'242’101	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[9] (einmalig)	545’044	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					545’044
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					47'242’101
Gesamttotal pro Jahr					47'787’145
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**47'787’145**

Bemerkungen[10]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 350'000):** Beratung und Unterstützung in Bezug auf Themen wie Cloud, Datenmanagement und Sicherheit.
- **Weiterentwicklung (CHF 195’044):** Weiterentwicklung der Applikationsplattformen aufgrund der Anforderungen aus dem Business.

[7] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[8] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[9] Inkl. Projektkosten
[10] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.3 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[11]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-KWP	Mit Hardware und Software ausgestatteter ICT-Arbeitsplatz. Benutzerbewirtschaftung, E-Mail und Zertifikatsausstellung.	**Betrieb i.w.S.**[12] (wiederkehrend)	36'379’484	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[13] (einmalig)	212’567	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					212’567
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					36'379’484
Gesamttotal pro Jahr					36'592’051
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**36'592’051**

Bemerkungen[14]**:** Die Position für Weiterentwicklung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 212’567):** Umsetzung neuer Anforderungen im Bereich Microsoft 365 und Vorbereitung neuer Releases des VDI-Arbeitsplatzes.

[11] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[12] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[13] Inkl. Projektkosten
[14] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.4 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[15]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Net	Anbindung an das Netzwerk (LAN, WAN und WLAN), statisch oder mobil. Betrieb und Weiterentwicklung des Berner Netzwerks.	**Betrieb i.w.S.**[16] (wiederkehrend)	13'483’197	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[17] (einmalig)	693’295	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					693’295
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					13'483’197
Gesamttotal pro Jahr					14'176’492
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**14'176’492**

Bemerkungen[18]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 200'000):** Unterstützungsdienstleistungen des Netzwerkbetreibers.
- **Weiterentwicklung (CHF 493’295):** Betriebsnotwendige Weiterentwicklungen, Neuerschliessungen im Rahmen von Umzügen, neue Sicherheitsfunktionen, Bandbreitenanpassungen.

[15] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[16] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[17] Inkl. Projektkosten
[18] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.5 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[19]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Print	Beschaffung und Integration leistungsoptimaler Geräte für Druck, Kopie und Scanning. Verwaltung und Wartung der Geräte und Daten.	**Betrieb i.w.S.**[20] (wiederkehrend)	5'286’133	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[21] (einmalig)	512’341	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					512’341
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					5'286’133
Gesamttotal pro Jahr					5'798’474
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**5'798’474**

Bemerkungen[22]**:** Die Position für Weiterentwicklung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 512’341):** Optimierungen des Massendrucks (Farbdruck, Inline-Druck, farbige Beilagen).

[19] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[20] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[21] Inkl. Projektkosten
[22] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.6 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[23]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Support	Der Service Desk ist die erste Ansprechstelle bei Fragen und Störungsmeldungen zur ICT. Empfang und Triage aller ICT-Anliegen. Raschmögliche Behebung von Störungen – bei Bedarf auch vor Ort. Auslieferung und Rücknahme von Computern und Peripherie. Versand von Informationen in Deutsch und Französisch.	**Betrieb i.w.S.**[24] (wiederkehrend)	770’683	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[25] (einmalig)	17’768	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					17’768
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					770’683
Gesamttotal pro Jahr					788’451
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**788’451**

Bemerkungen[26]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

Weiterentwicklung (CHF 17’768): Weiterentwicklung der eingesetzten Support-Tools / Chatbot.

[23] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[24] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[25] Inkl. Projektkosten
[26] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.7 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[27]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
ICT-Ausbildung	Massgeschneiderte Ausbildungen für zeit- und ortsunabhängige Online-Kurse.	**Betrieb i.w.S.**[28] (wiederkehrend)	352’351	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[29] (einmalig)	218’017	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					218’017
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					352’351
Gesamttotal pro Jahr					570’368
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**570’368**

Bemerkungen[30]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 218’017):** Weiterentwicklung der Plattform Digiz für die Sensibilisierung und Ausbildung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zur Bewältigung der digitalen Transformation. Erstellen von Bildungsinhalten in den Bereichen ICT-Grundversorgung, digitale Grundkompetenzen, DataLiteracy, Awareness für Cybersecurity, agile Arbeitsformen etc.

[27] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[28] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[29] Inkl. Projektkosten
[30] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.8 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[31]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
ICT-Beratung	Unterstützung und Beratung in allen ICT-Bereichen und im öffentlichen Beschaffungswesen kantonsweit.	**Betrieb i.w.S.**[32] (wiederkehrend)	247’820	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[33] (einmalig)	408’383	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					408’383
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					247’820
Gesamttotal pro Jahr					656’203
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**656’203**

Bemerkungen[34]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 408’383):** Unterstützung des ICT-Managements und des öffentlichen Beschaffungswesens (Beschaffungsberatung, ICT-Rechtsberatung und QM-Beratung). Mitgliederbeiträge für Organisationen der ICT- und Beschaffungszusammenarbeit wie simap.ch. Beizug von Fachleuten für ICT-Architektur zur Umsetzung der ICT-Strategie und Digitalisierung.

[31] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[32] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[33] Inkl. Projektkosten
[34] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.9 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[35]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
ICT-Projekt-management	Beratung bei der Durchführung von ICT-Projekten, Beschaffung von Projektleiterinnen und -leitern für ICT-Projekte und -Programme.	**Betrieb i.w.S.**[36] (wiederkehrend)	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[37] (einmalig)	3'270'261	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					3'270'261
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0
Gesamttotal pro Jahr					3'270'261
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**3'270'261**

Bemerkungen[38]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 3'270'261):** Projekt- und Programmleitungen und weitere externe Unterstützung im Projektumfeld (Liste gemäss Ziff. 4.3).

[35] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[36] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[37] Inkl. Projektkosten
[38] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.10 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[39]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
ISDS-Beratung	Informationssicherheits- und Datenschutzberatung für Applikationen und Projekte.	**Betrieb i.w.S.**[40] (wiederkehrend)	55’370	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[41] (einmalig)	436’035	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					436’035
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					55’370
Gesamttotal pro Jahr					491’405
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**491’405**

Bemerkungen[42]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 436’035):** Beizug externer Fachleute sowie Durchführung von Sicherheitsaudits.

[39] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[40] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[41] Inkl. Projektkosten
[42] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.11 Total Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

Produktgruppe Informatik und Organisation (Nr. 4476000001)

in CHF	**2026**	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	10'938’733	
davon IR	*0*	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	111'031’488	
davon IR	*0*	
Gesamttotal pro Jahr	121'952’221	
davon IR		*0*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)		**121'952’221**
Bemerkungen: siehe vorangehende Bemerkungen in Ziff. 14.1 bis 14.13		

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	035-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.99
Eingereicht am:	06.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Ruch (Bern, GRÜNE) Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	923/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Nachhaltigkeitsfonds: SNB-Gelder für nachhaltige Investitionen in Bildung und Klimaschutz im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für einen Nachhaltigkeitsfonds zu schaffen, der insbesondere aus SNB-Geldern geäufnet und für folgende Zwecke eingesetzt werden kann:

1. Investitionen in den Bildungsbereich
2. Investitionen in den Klimaschutz
3. Investitionen in den Kulturbereich
4. Investitionen in den Sportbereich
5. Investitionen in den Langsamverkehr
6. Investitionen in den ÖV

Begründung:

Im Budget 2025 und im AFP 2026 sind keine Gelder aus der SNB-Gewinnausschüttung budgetiert. Nun wird aber klar, dass der Kanton Bern 2025 rund 238 Mio. Franken zusätzlich erhält. Dies zeigt: Das Budget des Kantons Bern ist bereits überholt, und die öffentliche Hand hat zusätzliche Mittel zur Verfügung, die er in die Zukunft investieren kann.

Und das ist dringend notwendig. Der Kanton Bern hat heute einen grossen Bedarf an Investitionen. Einerseits in seine Bildungs-, Kultur- und Sportbereiche, andererseits in den Klimaschutz, Langsamverkehr und ÖV. Diese Investitionen sind wichtig für eine nachhaltige Entwicklung des

12|00|D|v02

Kantons, die Lebensqualität der Bevölkerung und die Erreichung des Netto-Null-Ziels. Zudem verspricht z. B. der Green New Deal auch Impulse für eine nachhaltige Wirtschaft.

2018 wollte der Regierungsrat einen Investitionsfonds mithilfe der SNB-Gewinnausschüttungsgelder einrichten, um gewichtige Investitionen in den Wirtschafts-, Forschungs- und Bildungsstandort Bern mitzufinanzieren. Der Grosse Rat wollte damals nicht auf den Antrag eintreten. Die vergangenen Jahre haben aber mehrfach gezeigt, dass es weiterhin einen Investitionsstau im Kanton Bern gibt. Es braucht daher ein Finanzierungsinstrument, das die nachhaltige Finanzierung von wichtigen Investitionen erlaubt. Ein Nachhaltigkeitsfonds, u. a. mit Geldern aus der Gewinnausschüttung der SNB, ist ein sinnvolles Instrument für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons Bern.

Antwort des Regierungsrates

Sowohl der Regierungsrat wie auch der Grosse Rat haben in den vergangenen Jahren wiederholt den stark gestiegenen Investitionsbedarf intensiv diskutiert und nach Lösungen zur Finanzierung desselben gesucht.

So hat der Regierungsrat im Jahr 2018 einen Mix aus verschiedenen Massnahmen geprüft. Dazu gehörte unter anderem die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben. Anlässlich der Herbstsession 2019 lehnte es der Grosse Rat mit 85 zu 66 Stimmen ab, auf die Gesetzesvorlage einzutreten. Von der Ratsmehrheit wurden dabei unter anderem rechtliche, technische, ordnungspolitische und generelle (finanz-)politische Bedenken vorgebracht.

Nach der Ablehnung der Fondslösung trat eine Delegation des Regierungsrates in einen Dialog mit den Präsidien der Finanzkommission (FiKo) und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK). Gemeinsam wurden in drei Treffen zwischen Herbst 2019 und Frühjahr 2020 Möglichkeiten für die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs diskutiert. Im Dialog einigten sich die Teilnehmenden auf die vertiefte Prüfung dreier Schwerpunktthemen:

1. Eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung,
2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie
3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs.

Mit der der Überweisung der parlamentarische Initiative 189/2019 Köpfli (Bern, glp) «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» leitete der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2020 die Arbeiten zur Optimierung der Schuldenbremsen ein. Am 18. Juni 2023 hiess das bernische Stimmvolk eine Änderung der Kantonsverfassung gut. Die seit dem 1. Januar 2024 geltenden Bestimmungen haben zum Ziel, mittels einer Mehrjahresbetrachtung den anstehenden Investitionsbedarf konform mit den Schuldenbremsen realisieren zu können.

Daneben reichte die EVP im November 2019 die Motion 267-2019 EVP (Kipfer, Münsingen) ein, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, zur Minderung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung Massnahmen in die Wege zu leiten und den SNB-Gewinnausschüttungsfonds sowie den Fonds für Spitalinvestitionen aufzulösen und die freiwerdenden Mittel ausschliesslich für die Finanzierung der Investitionen einzusetzen. Der Vorstoss wurde entsprechend dem Antrag des Regierungsrates in der Frühlingssession 2020 vom Grossen Rat mit 146 Ja-Stimmen einstimmig als Postulat angenommen. In der Folge unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2022 eine Gesetzesvorlage zur Auflösung des SNB-

Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen. Der Grosse Rat stimmte der Vorlage am 8. März 2025 mit 143:0 Stimmen zu. Dadurch standen bzw. stehen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs finanzielle Mittel in der Höhe von CHF 430 Millionen zur Verfügung.

Weiter erfolgte im Jahr 2021 eine umfassende Priorisierung der Investitionsvorhaben im Hochbaubereich. Im Rahmen der Budgetdebatte 2021 stimmte der Grosse Rat der vom Regierungsrat erarbeiteten Priorisierung zu. Gleichzeitig sprach er sich zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs für die Inkaufnahme einer Neuverschuldung von maximal CHF 500 Mio. in den Jahren 2022 bis 2031 aus. Im Rahmen der Planungsarbeiten zum Budget 2024 und AFP 2025-2027 musste indessen festgestellt werden, dass der Investitionsbedarf im Hochbau die in der Priorisierung 2021 festgelegten Vorgaben deutlich überstieg. Der Regierungsrat nahm deshalb erneut eine Priorisierung der Hochbauinvestitionen vor. Trotzdem resultierte in diesem Bereich ein Mehrbedarf, so dass die im Jahr 2021 definierten Vorgaben nicht eingehalten werden konnten. Gleichzeitig stellte der Regierungsrat auch in anderen Bereichen einen erhöhten Investitionsbedarf fest. Der Regierungsrat beschloss deshalb im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2025 und Aufgaben-/Finanzplans (AFP) 2026-2028 eine gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs einzuleiten. Über die in diesem Zusammenhang beschlossenen Massnahmen informierte der Regierungsrat in seinem Bericht «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarf», welchen der Grosse Rat anlässlich der Wintersession 2025 mit 95 zu 56 Stimmen zur Kenntnis nahm. Gleichzeitig verabschiedete der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen zum Bericht. Unter anderem beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, ihm spätestens im Jahr 2027 eine weitere Investitionspriorisierung zu unterbreiten, sollte sich eine höhere Neuverschuldung als die CHF 500 Millionen abzeichnen (vgl. dazu weiter oben). Alternativ solle der Regierungsrat eine «Vorlage starten oder weiterverfolgen», welche die Veräusserung von Beteiligungsanteilen vorsehe.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass sich Parlament und Regierung nach dem Nichteintreten des Grossen Rates auf die Fondsvorlage zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben im Jahr 2019 intensiv mit dem steigenden Investitionsbedarf und dessen Finanzierung befasst und auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt haben. Mit Blick auf die im Jahr 2023 durch das bernische Stimmvolk beschlossene Verfassungsänderung, die zur Verfügung stehenden Mittel aus der Auflösung der beiden Fonds, die verschiedenen Priorisierungsschritte sowie die durch den Grossen Rat genehmigte Limite einer Neuverschuldung von CHF 500 Mio. in der Periode 2022-2031 konnte ein politisch breit abgestützter Weg zur Finanzierung des Investitionsbedarfs gefunden werden.

Der Regierungsrat will von diesem politisch gemeinsam eingeschlagenen Weg nun nicht abweichen und ein zusätzliches Instrument im Sinne der Motionärinnen errichten. Ein Solches dürfte im Parlament gestützt auf die im Jahr 2019 geführten Diskussionen zweifellos (weiterhin) auf grossen politischen Widerstand stossen. Nachdem – wie oben ausgeführt – ein politisch mehrheitsfähiger Weg zur Finanzierung des Investitionsbedarfs gefunden werden konnte, erachtet der Regierungsrat eine erneute Diskussion über die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von Investitionen nicht für sinnvoll.

Gleichzeitig erachtet es der Regierungsrat nicht für zielführend, ein Instrument zur Finanzierung von Investitionen zu schaffen, welches sich lediglich auf einen Teilbereich des gesamtstaatlichen Investitionsvolumens beziehen würde (vgl. die sechs im Vorstoss aufgeführten Aufgabenbereiche).

Hinzu kommt, dass der Regierungsrat für die Periode 2022-2031 angesichts des seit dem Jahr 2022 insgesamt ausgeglichenen Finanzierungsergebnisses (2022-2024: CHF 6.3 Mio.) sowie

des im Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029 resultierenden Finanzierungsüberschusses (trotz hohem Investitionsbedarf Schuldenabbau über die gesamte Planperiode hinweg in der Höhe von CHF 214 Mio.) keinen unmittelbaren Bedarf für «zusätzliche finanzielle Mittel» im Sinne der vorliegenden Motion erkennt. Zu beachten gilt es dabei auch, dass sich dank der neu verankerten Mehrjahresbetrachtung die nicht budgetierten Mittel aus der Gewinnausschüttung 2024 der SNB (welche im Kanton im Jahr 2025 vereinnahmt wird) ohnehin positiv auf die Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung auswirken werden.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen hält der Regierungsrat zusammenfassend fest, dass sich seines Erachtens die (politische) Ausgangslage – trotz eines weiterhin hohen Bedarfs – zur Finanzierung der Investitionsvorhaben gegenüber dem Jahr 2018 bzw. dem Jahr 2019 deutlich verändert hat. Der Regierungsrat will den seither gemeinsam mit dem Parlament eingeschlagenen Weg zur Finanzierung des Investitionsbedarfs weiter fortsetzen. Die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von Investitionsvorhaben wie auch die in diesem Zusammenhang geforderte Zweckbindung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank für dessen Äufnung stehen für ihn deshalb nicht mehr zur Diskussion. Er beantragt dem Grossen Rat somit die Ablehnung der vorliegenden Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	057-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.133
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Eigenmann (Bern, Die Mitte) (Sprecher/in) Kocher Hirt (Worben, SP) Esseiva (Bern, FDP) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Baumann (Münsingen, EDU) Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	838/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Anerkennung der Betreuungspflichten auch bei der Treueprämie

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Berechnungsgrundlage für die Treueprämie gemäss Artikel 95 Absatz 1 PV berücksichtigt ergänzend zur Dauer der Beschäftigung auch die Betreuungspflichten. Dazu orientiert sich die Berechnungsgrundlage für die Treueprämie für Kantonsangestellte mit Betreuungspflichten neu am höchsten Beschäftigungsgrad während der für die Treueprämie relevanten Dienstjahre (10 Jahre, 15 Jahre usw.).
2. Der Regierungsrat regelt die genaue Ausgestaltung, damit beim Bezug der Treueprämie als bezahlten Urlaub auch bei tiefprozentigen Angestellten der Betrieb weiterhin sichergestellt ist.

Begründung:

Elternzeit sollte für die Berechnung der Treueprämie nicht als Reduktion des Beschäftigungsgrads gewertet, sondern als Erwerbstätigkeit anerkannt werden. Dies würde der Tatsache Rechnung tragen, dass Mitarbeitende auch während einer familienbedingten Auszeit dem Unternehmen treu bleiben und nach der Elternzeit oft wieder in ein höheres Pensum zurückkehren.

12|00|D|v02

Derzeit wird die Treueprämie für 10 Dienstjahre auf Basis des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads der letzten fünf Jahre berechnet. Dies führt insbesondere für Mitarbeitende, die aufgrund von familiären Verpflichtungen – insbesondere Mutterschaft – ihr Arbeitspensum temporär reduzieren, zu einer unverhältnismässigen und ungerechten Kürzung der Treueprämie.

Die aktuelle Regelung benachteiligt insbesondere junge Frauen im reproduktionsfähigen Alter. Sie starten ihre Karriere beim Kanton oft als Vollzeitangestellte, reduzieren aber ihr Pensum zu gegebener Zeit aufgrund von Schwangerschaft und Elternschaft. Da für die Berechnung der 10-Jahres-Treueprämie nur das Pensum der letzten fünf Jahre herangezogen wird, sind junge Frauen besonders benachteiligt.

Ein reales Beispiel: Eine gut ausgebildete engagierte Mitarbeiterin arbeitet seit zehn Jahren beim Kanton. Innerhalb dieser Zeit bekam sie drei Kinder und reduzierte ihr Pensum zeitweise. Obwohl ihre Loyalität und langfristige Betriebszugehörigkeit unbestritten sind, fällt ihre Treueprämie aufgrund der aktuellen Berechnungsmethode niedriger aus als bei ihren männlichen Kollegen, da Männer trotz Betreuungspflichten ihr Pensum nach wie vor seltener reduzieren.

Auch wenn es sich nur um kleine Beträge handelt, ist doch die symbolische Anerkennung riesig. Die Treueprämie soll die Betriebszugehörigkeit und Loyalität belohnen. Es ist nicht sachgerecht, Mitarbeitende zu benachteiligen, die dem Unternehmen über viele Jahre hinweg treu geblieben sind, jedoch aufgrund familiärer Verpflichtungen ihr Pensum vorübergehend reduziert haben. Eine gerechtere Berechnungsgrundlage würde dazu beitragen, diese strukturellen Ungleichheiten abzubauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aktiv zu fördern.

Viele Unternehmen und Institutionen setzen sich aktiv für familienfreundliche Arbeitsbedingungen ein. Eine Anpassung der Treueprämienregelung würde dazu beitragen, dieses Engagement glaubwürdig umzusetzen und Frauen sowie Männer in Elternzeiten nicht finanziell zu benachteiligen.

In einer Zeit, in der flexible Arbeitsmodelle und Teilzeitarbeit zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist es essenziell, dass auch finanzielle Anerkennungen wie Treueprämien an moderne Arbeitsrealitäten angepasst werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung die Personalverordnung betrifft und somit in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat anerkennt die Absicht des Vorstosses und das Anliegen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und strukturelle Benachteiligungen zu vermeiden. Es ist ihm auch ein Anliegen, langjährige Betriebszugehörigkeit und Loyalität zu belohnen. Dennoch lehnt er den Vorstoss aus den folgenden Überlegungen ab.

- Mitarbeitende können ihren Beschäftigungsgrad aus verschiedenen Gründen reduzieren: So beispielsweise aufgrund elterlicher Betreuungspflichten, aus gesundheitlichen Erwägungen, im Hinblick auf eine Weiterbildung oder zur Betreuung betagter Eltern. Das Motiv zur Reduktion des Beschäftigungsgrades ist dem Kanton als Arbeitgeber nicht bekannt und wird somit auch nicht im Personalinformationssystem hinterlegt. Die Umsetzung des Anliegens wäre somit mit einem zusätzlichen administrativen Aufwand verbunden.

- Eine differenzierte Behandlung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern mit und ohne elterliche Betreuungspflichten würde zudem den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Rechtsgleichheit widersprechen. Das Anliegen der Motion müsste somit nach Auffassung des Regierungsrates für sämtliche Kantonsangestellte, die ihren Beschäftigungsgrad reduzieren, gelten. Zudem werden im Vorstoss nur die Kantonsangestellten, nicht aber die Lehrkräfte erwähnt. Diese müssten ebenfalls berücksichtigt werden, da gemäss Artikel 38 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) die Bestimmungen der Personalgesetzgebung auch für sie gelten.

- Die Treueprämie gemäss Artikel 95 Absatz 1 der Personalverordnung (PV) ist eine Anerkennung der geleisteten Arbeit im Dienst des Kantons Bern. Die Berechnung basiert auf dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren vor dem Prämienanspruch. Diese Regelung gewährleistet eine einheitliche und sachgerechte Bemessung. Die Motion schlägt eine neue Berechnungsgrundlage vor, die sich am höchsten Beschäftigungsgrad während der für die Treueprämie relevanten Dienstjahre orientieren soll. Eine Orientierung am höchsten Beschäftigungsgrad ist aus der Sicht des Regierungsrates nicht sachgerecht. Dies insbesondere, wenn Mitarbeitende nur vorübergehend, z. B. während einer intensiven Arbeitsphase, ihren Beschäftigungsgrad aufstocken. Die Treueprämie würde damit ihren Bezug zur tatsächlich geleisteten Arbeit verlieren.

- Die beantragte Änderung der Berechnungsgrundlage vom durchschnittlichen zum höchsten Beschäftigungsgrad würde zu einer Ausdehnung des Anspruchs auf Treueprämie und damit zu einem Kostenanstieg führen. Dazu folgendes Beispiel: Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter arbeitet seit 5 Jahren 50 Prozent. Zu einem früheren Zeitpunkt betrug der Beschäftigungsgrad 100 Prozent. Diese Person erhält 11 Tage à 8.4 Stunden = 92.4 Stunden, anstelle von 11 Tagen à 4.2 Stunden = 46.2 Stunden und würde mit der neuen Regelung, gemessen an der aktuellen Sollzeit, doppelt so viele Freitage erhalten (92.4 Std. / 4.2 Std. = 22 Tage). Während in grossen Teilen der Verwaltung die Abwesenheitszeit mit geeigneten organisatorischen Massnahmen teilweise kompensiert werden könnte, wäre dies insbesondere bei den Lehrkräften der Volks-, Mittel- und Berufsschulen schwierig. Ausfälle müssten durch Stellvertretungen aufgefangen werden, um den Unterrichtsbetrieb aufrecht zu erhalten. Gleiche Überlegungen gelten auch für Bereiche, welche jeden Tag rund um die Uhr einen reibungslosen Betrieb sicherstellen müssen, namentlich die Kantonspolizei sowie Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsdirektion. Die Treueprämie kann ganz oder teilweise in das entsprechende Entgelt einschliesslich des anteilmässigen 13. Monatsgehalts umgewandelt werden. Bei einer Orientierung am höchsten Beschäftigungsgrad würden die Kosten für die Treueprämien entsprechend ansteigen.

- Die finanziellen Auswirkungen einer Neuregelung der Berechnungsgrundlage der Treueprämie sind schwierig zu schätzen. Unter der Annahme, dass der durchschnittliche Beschäftigungsgrad bis zu 20 Prozent höher wäre, müsste für das Kantonspersonal mit jährlichen Mehrkosten[1] im Bereich von CHF 0.7 Millionen gerechnet werden. Werden die Lehrkräfte mitgerechnet, könnten die Gesamtkosten jährlich bis zu CHF 2 Millionen betragen.

Die Treueprämie kann ein wirksames Instrument sein, um Mitarbeitende zu motivieren und zu halten. Für die Mitarbeiterzufriedenheit und -bindung sind aber auch andere Faktoren entscheidend, wie beispielsweise ein positives Arbeitsumfeld, Entwicklungsmöglichkeiten oder flexible Arbeitszeitmodelle. Der Kanton Bern passt die Anstellungsbedingungen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte regelmässig an, mit dem Ziel, diese weiter zu verbessern und sich als fortschrittlicher, familienfreundlicher Arbeitgeber zu positionieren. Der Regierungsrat ist über-

[1] Berechnungen anhand der ausbezahlten bzw. als bezahlten Urlaub bezogenen Treueprämien 2024 für das Kantonspersonal

zeugt, dass der Kanton Bern seinen Mitarbeitenden auch mit der aktuellen Regelung zur Berechnung der Treueprämie ein attraktives und konkurrenzfähiges Gesamtpaket der Anstellungsbedingungen offerieren kann.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	120-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.312
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ochsenbein (Bévilard, SVP) (Sprecher/in) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Graber (La Neuveville, SVP) Tobler (Moutier, SVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Jeanneret (St-Imier, FDP) Heyer (Perrefitte, FDP) Gerber (Reconvilier, EVP) Kullmann (Hünibach, EDU) Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1114/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Für die Wahrung der Lebensmittelfreiheit und die Unterstützung der Schweizer Landwirtschaft

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu gewährleisten, dass keine öffentliche Einrichtung unter kantonaler Zuständigkeit (Hochschulen, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Verwaltungen usw.) einen ausschliesslich veganen Speiseplan vorschreiben oder Fleisch und tierische Produkte generell verbieten kann. Eine ausgewogene Auswahl auch an Fleischgerichten, die vorrangig aus Schweizer Betrieben stammen, die den Tierschutznormen entsprechen, muss beibehalten werden;

2. wenn nötig, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, um die Wahlfreiheit bei Lebensmitteln dauerhaft zu schützen und eine direkte oder indirekte Diskriminierung von tierischen Produkten zu verhindern.

Begründung:

Seitdem sich der Studierendenrat (Studierendenparlament) der Universität Bern im April 2025 mehrheitlich für eine ausschliesslich vegane Ernährung in ihren Mensen ausgesprochen hat –

12|00|D|v02

eine Initiative, die inzwischen von der Vereinigung «Tier im Fokus» (TIF) an die Stadt Bern weitergeleitet wurde – zeichnet sich im öffentlichen Raum des Kantons ein ideologischer Wille ab, Fleisch (und im weiteren Sinne tierische Produkte) schlichtweg aus den von der Allgemeinheit finanzierten Institutionen zu verbannen. Diese Entwicklung schränkt nicht nur die Wahlfreiheit der Bürgerinnen und Bürger ein, sondern bedroht auch direkt das wirtschaftliche, soziale und ökologische Gleichgewicht der Schweizer Landwirtschaft, die bereits unter wachsendem Druck steht.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat lehnt die Motion ab, weil er keinen Handlungsbedarf sieht. Ihm ist es nicht bekannt, dass es Kantinen oder Mensen von öffentlichen Institutionen im Kanton Bern gibt, in denen kein Fleisch angeboten wird. Auch die in der Begründung der Motion erwähnte Universität Bern hat mit Medienmitteilung vom 16. Mai 2025 mitgeteilt: «An der Universität Bern gibt es, anders als von einzelnen Medien berichtet, keine vegane Mensa, und es ist auch keine geplant. Ein vollständiger Verzicht auf tierische Produkte ist nicht Teil der Strategie der Universität Bern für das Verpflegungsangebot. Diese richtet sich auch nach der Nachfrage: Der Anteil der Fleischmenüs beträgt knapp die Hälfte der verkauften Menüs.»

Ausserdem ist es nach der Meinung des Regierungsrats Sache der einzelnen öffentlichen Institutionen, ihr Verpflegungsangebot in Abstimmung auf die Nachfrage ihrer Kundinnen und Kunden selbst festzulegen. Um alle öffentlichen Institutionen im Sinne der Motion zu verpflichten, wäre der Erlass eines Gesetzes erforderlich. Dies wäre ein unangebrachter Eingriff in die Organisationsautonomie der Institutionen. Zudem stünde die Forderung der Motion, wonach das Fleisch «vorrangig aus Schweizer Betrieben stammen» soll, im Widerspruch zu beschaffungsrechtlichen Vorschriften.[1]

Selbst wenn sich einzelne Institutionen gegen das Anbieten von Fleischprodukten entscheiden würden, wäre dies kein Eingriff in die «Wahlfreiheit bei Lebensmitteln», wie dies die Motion meint, denn den Kundinnen und Kunden bliebe es freigestellt, sich anderswo zu verpflegen. Eine «Lebensmittelfreiheit», so wie sie die Motion versteht, also ein Recht darauf, in staatlichen Restaurants eine bestimmte Kost angeboten zu erhalten (z.B. mit oder ohne Fleisch, oder religiösen Regeln entsprechend) gibt es in den Verfassungen und der Gesetzgebung des Bundes sowie des Kantons nicht.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Vgl. Art. IV:1 des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	055-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.131
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Patzen (Bern, GRÜNE) Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	924/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Bücher bei lokalen Buchhandlungen beschaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verwaltung anzuweisen, Bücher künftig bei kleinen, lokalen Buchhandlungen zu beschaffen.

Begründung:

Im Januar wurde bekannt, dass die beliebte und berühmte Münstergass-Buchhandlung in Bern für immer ihre Tore schliesst. Auch andere Buchhandlungen mussten bereits schliessen, nicht nur in der Stadt Bern, sondern auch in anderen Zentren. Wo es früher noch den Dorfbuchladen gab, herrscht heute Leere. Privatpersonen, aber vor allem auch öffentliche Verwaltungen, Schulen, Universitäten oder Bibliotheken bestellen die Bücher immer mehr bei grossen Buchhandlungen oder US-amerikanischen Online-Händlern.

Kleine Buchhandlungen decken aber für Privatpersonen, aber auch für Schulen und Verwaltungen ein wichtiges Bedürfnis ab. Sie bieten persönliche Beratung und unterstützen auch Geschäftskunden darin, die richtige Wahl zu treffen oder sich in den oft unübersichtlichen Verlagswelten zurechtzufinden. Ausserdem erfüllen kleine Buchläden auch eine wichtige soziale Funktion als Begegnungsort, gerade auch für ältere Personen. Der Kanton Bern hat daher ein Interesse daran, alles zu tun, um diese KMU zu stärken und ihr Verschwinden zu stoppen.

Die Kantonsverwaltung beschafft regelmässig Bücher und hat hier einen Handlungsspielraum. Überall, wo es beschaffungsrechtlich möglich ist, sollen künftig lokale Buchhandlungen gegenüber grossen (online)-Händlern bevorzugt werden. Der Regierungsrat soll die nötigen Weisungen erteilen.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

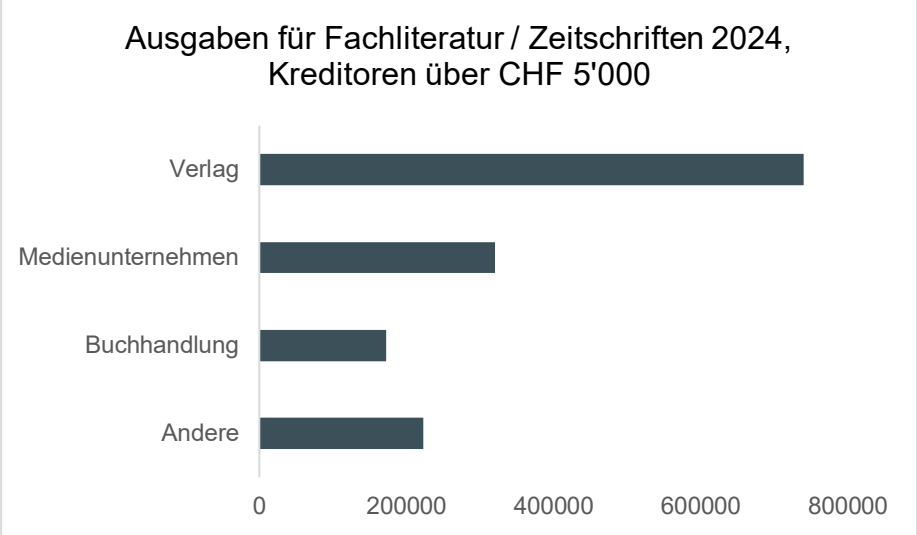
Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verwaltungsorganisationskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat lehnt die Motion aus drei Gründen ab:

Erstens würde die mit der Motion bezweckte Weisung das Gebot der staatlichen Wettbewerbsneutralität (Art. 94 der Bundesverfassung, BV) verletzen. Artikel 94 BV verbietet staatliche Massnahmen, die den Wettbewerb unter den direkten Konkurrenten verzerren (BGE 142 I 162 E. 3.7.2). Die mit der Motion verlangte staatliche Massnahme soll das Ziel verfolgen, die Marktstellung kleiner Buchhandlungen zu verbessern und damit die Marktstellung der anderen Buchhandlungen zu verschlechtern. Dies wäre nach dem Gesagten verfassungswidrig. Darüber hinaus basiert auch das öffentliche Beschaffungsrecht auf dem Prinzip der Gleichbehandlung der Anbieter (Art. 2 Bst. c der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB). Dies gilt auch für Beschaffungen, die wegen ihrem geringen Wert freihändig (also ohne Ausschreibung) erfolgen können, wie z.B. die Beschaffung einzelner Bücher. Es wäre mit dem Gleichbehandlungsprinzip und damit mit der IVöB unvereinbar, eine bestimmte Kategorie von Anbietern aus politischen (und damit nicht leistungsbezogenen, also vergabefremden) Gründen systematisch besser oder schlechter zu behandeln als andere Anbieter.

Zweitens wäre es schwierig, die Motion umzusetzen, weil sie nicht erläutert, was sie unter «kleinen» oder «lokalen» Buchhandlungen versteht. Es wäre daher schwierig, dies in einer Weisung genügend konkret zu umschreiben.

Drittens erkennt der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf. Eine Auswertung der Zeitschriften- und Literaturbeschaffungen der Kantonsverwaltung des Jahres 2024 ergibt, dass sich die Ausgaben von rund CHF 1.9 Millionen auf nicht weniger als 1'170 Kreditoren (Lieferanten) verteilen, mit einem Durchschnittsbetrag von CHF 1'655 pro Kreditor. Ein grosser Teil dieser Beschaffungen betrifft Lehrmittel. Die vier Kreditoren mit den höchsten Umsätzen (CHF 100'000 – 200'000) sind Schweizer Medienunternehmen und Verlage, darunter die Stämpfli Verlag AG mit Sitz in Bern. In den «Top 30» erscheinen aber auch mehrere lokale Berner Buchhandlungen mit bedeutenden Umsätzen. Bei Amazon bestellte der Kanton – soweit aus den Daten ersichtlich – nichts. Insgesamt verteilen sich die kantonalen Zeitschriften- und Literaturbeschaffungen damit bereits sehr breit über die Akteure der Berner und Schweizer Buchhandels-, Verlags- und Medienbranche, wie die nachstehende Grafik zeigt, die die Ausgaben bei Kreditoren mit Ausgaben über CHF 5'000 nach Kategorie aufschlüsselt.



Schlussendlich ist damit zu rechnen, dass mit der Digitalisierung auch die von den Behörden beschaffte Fachliteratur immer häufiger in digitaler Form nachgefragt wird, z.B. weil sie so besser durchsuchbar und verwaltungsweit zugänglich ist. Digitale Bücher können in der Regel aber gar nicht in Buchhandlungen beschafft werden, sondern nur beim Verlag oder über eine digitale Fachliteraturplattform bzw. -datenbank. Die Motion wäre daher in einem wesentlichen Umfang nicht umsetzbar.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	068-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.150
Eingereicht am:	14.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in) Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) Freudiger (Langenthal, SVP) Plüss-Zürcher (Boll, FDP) Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Kullmann (Thun, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	990/2025 vom 17. September 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Unabhängige Beurteilung von Steuereinsprachen sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen, organisatorischen Anpassungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass Steuereinsprachen im Kanton Bern künftig ausschliesslich von einer unabhängigen Stelle oder Person behandelt werden, die nicht bereits für die ursprüngliche Steuerveranlagung zuständig war.

Begründung:

Die Gewaltentrennung ist ein fundamentaler Pfeiler unseres Rechtsstaates. Sie stellt sicher, dass Verwaltungshandlungen unabhängig kontrolliert werden und Bürgerinnen und Bürger auf eine objektive, faire Behandlung durch staatliche Institutionen zählen können. Besonders im Steuerrecht, wo es um direkte finanzielle Belastungen für Unternehmen und Privatpersonen geht, ist diese Unabhängigkeit essenziell. Im Kanton Bern besteht jedoch eine rechtsstaatlich bedenkliche Praxis: Steuereinsprachen können in gewissen Fällen von derselben Person behandelt werden, die bereits die ursprüngliche Steuerveranlagung vorgenommen hat. Damit wird eine Situation geschaffen, in der die Person, die eine Steuerentscheidung getroffen hat, gleichzeitig darüber urteilt, ob diese Entscheidung korrekt war oder korrigiert werden muss.

Warum ist diese Praxis problematisch?

- Fehlende Unabhängigkeit und Interessenkonflikt

12|00|D|v02

Eine Einsprache dient dazu, Fehler oder Ungerechtigkeiten in der Veranlagung zu korrigieren. Wenn jedoch dieselbe Person, die die ursprüngliche Veranlagung durchgeführt hat, auch über die Einsprache entscheidet, ist eine neutrale Beurteilung nicht sichergestellt. Psychologisch gesehen wird eine Person nur in den seltensten Fällen ihre eigene Entscheidung infrage stellen. Dies kann dazu führen, dass berechtigte Einsprachen nicht objektiv geprüft werden und Bürger sowie Unternehmen keinen fairen Rechtsweg erhalten.

- Rechtsstaatliche Bedenken

  Die aktuelle Praxis steht im Widerspruch zu den Prinzipien eines transparenten und gerechten Verwaltungsverfahrens. Die Gewaltentrennung existiert nicht nur zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, sondern muss auch innerhalb der Verwaltung konsequent umgesetzt werden. Eine unabhängige Zweitprüfung ist in vielen Bereichen Standard – sei es im Justizsystem, in der Wirtschaft oder im Gesundheitswesen. Dass dies im Steuerbereich nicht durchgängig gewährleistet ist, untergräbt das Vertrauen in die Verwaltung.

- Vergleich mit anderen Kantonen: Bern hinkt hinterher

  Ein Blick in andere Kantone zeigt, dass es durchaus praktikable Lösungen für eine klare Trennung gibt. In den Kantonen Zürich, Luzern und Aargau beispielsweise wird die Einspracheprüfung organisatorisch von der Steuerveranlagung getrennt, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

  Im Kanton Zürich gibt es eine eigene Abteilung für Einspracheverfahren, die unabhängig von den Veranlagungsbeamten arbeitet. Im Kanton Luzern werden Steuereinsprachen regelmässig von einer anderen Person oder Abteilung geprüft, um die Unabhängigkeit zu wahren. Der Aargau hat eine strukturelle Trennung zwischen Steuerveranlagung und Einspracheinstanz, um eine objektive Zweitprüfung sicherzustellen.

  Der Kanton Bern hingegen hält an einer ineffizienten und fragwürdigen Praxis fest, die nicht nur das Vertrauen in die Verwaltung schwächt, sondern auch der gängigen Praxis in anderen Kantonen widerspricht.

- Sachliche und organisatorische Gründe sprechen für eine Reform

  Die Regierung argumentiert, dass eine organisatorische Trennung nicht nötig sei, da innerhalb der Verwaltung bereits Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit bestünden. Diese Argumentation überzeugt nicht. Wenn andere Kantone eine klare Trennung schaffen können, kann Bern dies ebenso tun.

  Die Einführung einer separaten Einspracheinstanz innerhalb der Steuerverwaltung wäre mit geringem organisatorischem Aufwand umsetzbar. In der Praxis könnte jede Einsprache automatisch an eine andere Fachperson oder Abteilung weitergeleitet werden, die nicht mit der ursprünglichen Veranlagung betraut war. Eine solche Reform würde nicht nur das Vertrauen in die Steuerverwaltung stärken, sondern auch die Qualität der Einspracheentscheide erhöhen, da eine zweite, unabhängige Meinung in den Prozess einfliesst.

Fazit: Warum eine Änderung notwendig ist

Steuerpflichtige haben ein Recht darauf, dass ihre Einsprachen von einer neutralen und unabhängigen Stelle behandelt werden. Eine Verwaltungspraxis, bei der dieselbe Person über ihre eigene Veranlagung entscheidet, kann nicht den Anspruch erheben, fair, objektiv und transparent zu sein. Die notwendigen organisatorischen Anpassungen sind überfällig, um die Gewaltentrennung konsequent durchzusetzen und Bern auf eine rechtsstaatlich saubere Linie zu bringen. Wir fordern deshalb den Regierungsrat auf, die Steuereinsprachen im Kanton Bern künftig ausschliesslich von einer unabhängigen Stelle oder Person behandeln zu lassen, die nicht bereits für die ursprüngliche Steuerveranlagung zuständig war.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Kanton Bern ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig für die Veranlagung und den Bezug der periodischen Steuern. Der Vorstoss bemängelt, dass im Falle einer Einsprache ein und dieselbe Person sowohl den Veranlagungsentscheid als auch den darauffolgenden Einspracheentscheid vorbereitet und inhaltlich mitverantwortet. Im Sinne des Vier-Augen-Prinzips werden die Einspracheentscheide von der vorgesetzten Person mitverantwortet. Diese personelle Organisation verstosse gegen die Gewaltentrennung und sei rechtsstaatlich bedenklich.

Im bernischen Verwaltungsverfahren ist ein Einspracheverfahren nicht zwingend, kann aber in den jeweiligen Sachgesetzen (beispielweise im Steuergesetz) vorgesehen werden.[1] Sowohl das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) als auch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sehen für das Steuerveranlagungsverfahren zwingend die Möglichkeit eines Einspracheverfahrens vor. Alle Kantone kennen daher im Steuerbereich ein Einspracheverfahren.[2] Es ist weiter *zwingend* vorgesehen, dass für das Einspracheverfahren erneut die Veranlagungsbehörde zuständig ist. Wird ein Einspracheentscheid angefochten, gibt das Bundesrecht sodann vor, dass der Entscheid von einer von der *Steuerbehörde unabhängigen Justizbehörde* zu überprüfen ist. Als Folge müssen die Kantone mindestens eine unabhängige, kantonale Instanz einsetzen, wobei das kantonale Recht eine zweite Instanz vorsehen kann.[3]

Das ist auch bereits Ausfluss von verschiedenen allgemeine Verfahrensgarantien der Bundesverfassung wie dem im Vorstosstext mehrfach angerufenen Grundsatz der Gewaltentrennung. Jede Person hat demnach bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Diese muss unabhängig und unparteiisch urteilen. Im Kanton Bern ist die unabhängige Beurteilung von Steuerfällen sogar durch zwei unabhängige Gerichtsinstanzen sichergestellt: Die Steuerrekurskommission[4] als erstinstanzliches Steuer-Fachgericht sowie das Verwaltungsgericht[5] als zweite und oberste bernische Instanz in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.

Der Rechtsmittelweg sieht damit im Kanton Bern wie folgt aus:

Entscheid	*entscheidende Behörde*
Veranlagungsverfügung	Steuerverwaltung (BE)
Einspracheentscheid	Steuerverwaltung (BE)
Rekurs- und Beschwerdeentscheid	Steuerrekurskommission (BE)

[1] Art. 53 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
[2] Vgl. Steuerinformation der ESTV zu Rechtsmtteln gegen Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagungen, Ausgabe August 2023. In übrigen Verwaltungsverfahren ist ein Einspracheverfahren aber nicht überall zwingend vorgesehen.
[3] Vgl. Art. 50 Abs. 1 StHG und Art. 140 Abs. 1 DBG.
[4] Steuerrekurskommission
[5] Verwaltungsgericht

Verwaltungsgerichtsurteil	Verwaltungsgericht (BE)
Bundesgerichtsurteil	Bundesgericht

Der interkantonale Vergleich präsentiert sich folgendermassen: Vierzehn Kantone setzen eine unabhängige kantonale Rechtsmittelinstanz ein, zwölf Kantone sehen zwei Instanzen vor, bevor das Bundesgericht angerufen werden kann.

Eine Instanz	ZG, VS, UR, SZ, SO, SH, NW, NE, LU, GR, FR, AR, AI, TI
Zwei Instanzen	ZH, VD, TG, SG, OW, JU, GL, GE, BS, BL, BE, AG

Der Rechtsmittelweg und die Verfahrensgarantien sind somit vom Bundesrecht in den Grundzügen vorgegeben. Mit der personellen Organisation des Einspracheverfahrens als Teil des Verwaltungsverfahren hat das aber nichts zu tun. Im Kommentar zur direkten Bundessteuer wird davon ausgegangen, dass im *Normalfall* die Beurteilung der Einsprache durch *dieselbe Person* vorzunehmen ist, welche die Verfügung erlassen hat:[6]

> *«Zuständige Einsprachebehörde ist gemäss Art. 132 Abs. 1 und Art. 135 DBG die Veranlagungsbehörde, welche die angefochtene Veranlagungsverfügung erlassen hat. Das DBG schreibt indessen nicht vor, dass die Veranlagungsbehörde die Einsprache in der gleichen personellen Zusammensetzung wie im Veranlagungsverfahren zu behandeln hat. Es muss daher zulässig sein, mit der Durchführung des Einspracheverfahrens innerhalb der Veranlagungsbehörde einen anderen Veranlagungsbeamten oder anstelle eines einzelnen Beamten einen besonderen Ausschuss zu betrauen (…).»*

Als weiteres Beispiel seien Einspracheverfahren vor der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gegen die Mehrwertsteuerveranlagung genannt, welche ebenfalls von derselben Person beurteilt werden, welche die Verfügung erlassen hat:[7]

> *«Trotz der Tatsache, dass im Regelfall die Rechtssache nochmals von derselben Person überprüft wird und damit «Leerläufe» entstehen können, hat das Einspracheverfahren seine Berechtigung. Es ermöglicht der ESTV, sich nochmals vertieft mit der Sache auseinanderzusetzen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, seine Vorbringen im Verhältnis zum Verfügungsverfahren zu schärfen sowie neue Vorbringen und/oder Beweismittel ins Recht zu legen. Zudem werden im Normalfall – sowohl im Verfügungs- als auch im Einspracheverfahren – keine Kosten erhoben.»*

Mit der heutigen Organisation werden also entgegen dem Vorstosstext weder übergeordnetes Recht noch allgemeine Verfahrensgarantien verletzt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Frage bereits richterlich entschieden wurde, d.h. dass weder Befangenheit noch eine Ausstandspflicht vorliegt, wenn dieselbe Person die Einsprache beurteilt, welche die Verfügung erlassen hat.[8]

Der Vorstoss moniert weiter, dass der Kanton Bern mit seiner Behördenorganisation anderen Kantonen «hinterherhinke». Das Bundesrecht überlässt es den Kantonen, wie sie ihre

[6] MARTIN ZWEIFEL/SILVIA HUNZIKER, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 132 DBG N 5.
[7] RALF IMSTEPF, «Niederschwellige» Konfliktlösung im Steuerrecht, in: AJP 2024, S. 321 ff.
[8] Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich SR.2014.00015 vom 1. April 2015 über die dort personell ähnlich organisierten Nachsteuerverfahren.

Verwaltungsverfahren und damit auch das Einspracheverfahren personell und organisatorisch regeln. Die Kompetenz zur personellen Organisation der Verwaltung liegt im Kanton Bern beim Regierungsrat (Art. 87 der bernischen Kantonsverfassung, KV; BSG 101.1).

In der stark föderalistisch geprägten Schweiz besteht somit zu Recht Raum für eine unterschiedliche Organisation des Steuerwesens. Es leuchtet ein, dass ein Kanton mit 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern und fünf Bezirken wie Appenzell Innerrhoden sich teilweise anders organisiert als der Kanton Bern mit über einer Million Bewohnerinnen und Bewohnern und 335 Gemeinden. So wird nicht in allen Kantonen die Veranlagung wie im Kanton Bern zentral durch die kantonale Steuerverwaltung durchgeführt. In den im Vorstoss vergleichend mit Bern aufgeführten Kantonen Aargau[9], Luzern[10] und Zürich[11] werden die natürlichen Personen durch die *Gemeindesteuerämter* veranlagt. Die *kantonale Steuerverwaltung* fungiert in diesen Fällen als *Einspracheinstanz* für Veranlagungen der Gemeindesteuerämter. Aber selbst in diesen Fällen ist die veranlagende Person in der Regel in die Erarbeitung des Einspracheentscheides involviert. Im erwähnten Kanton Aargau ist etwa die veranlagende kommunale Kommissärin auch Mitglied der über die Einsprachen urteilenden Steuerkommission.[12] Das ist deshalb sinnvoll, weil im Veranlagungsverfahren häufig bereits umfangreiche Abklärungen und Schriftenwechsel erfolgt sind und die Veranlagungsperson den Sachverhalt am besten kennt.

Ein direkter Vergleich mit Kantonen, in denen die Gemeindesteuerämter Veranlagungen vornehmen, ist somit nicht angezeigt. Es ist aber zu betonen, dass auch in diesen Kantonen regelmässig Einsprachen wie im Kanton Bern von der veranlagenden Person vorbereitet werden – sofern und soweit das *kantonale Steueramt* die entsprechende Veranlagung vornimmt. Das variiert je nach der veranlagten Steuerart und ist beispielsweise in den Kantonen Graubünden[13], Sankt-Gallen[14], Zürich und Luzern bei den sogenannten Unternehmenssteuerfällen der Fall. Letztere umfassen beispielsweise die Veranlagung von Selbständigerwerbenden, Anteilsinhabern personenbezogener Unternehmen sowie juristische Personen, teilweise einfach von schwierigeren Fällen.[15] Die Ergebnisse einer verwaltungsinternen Umfrage zeigen daneben auf, dass Kantone mit einer vergleichbaren Organisationsstruktur wie Bern auch hinsichtlich der Erledigung von Einsprachen nach dem gleichen Prinzip vorgehen, beispielsweise Freiburg, Jura und Neuenburg. In jedem dieser Kantone (wie auch im Kanton Bern) erfolgt die Beurteilung der Einsprache grundsätzlich im Vier-Augen-Prinzip mit einer anderen Person, beispielsweise der Leiterin oder dem Leiter des veranlagenden Teams der Steuerverwaltung. Somit kann nicht gesagt werden, dass die Behördenorganisation im Kanton Bern im interkantonalen Vergleich mit anderen Steuerverwaltungen auffallend oder gar abfallend wäre.

Die Motionierenden argumentieren darüber hinaus, dass es sachliche Gründe gebe, weshalb die Einsprache durch eine unabhängige Person beurteilt werden soll. Die veranlagende Person würde sich psychologisch kaum gegen den eigenen Entscheid stellen wollen. Eine objektive Beurteilung sei nicht möglich. Bei dieser Argumentation werden der Sinn und Zweck der Einsprache missverstanden, nämlich die punktuelle und gezielte Überprüfung der bemängelten Punkte. Damit können auf einfache Weise Differenzen bereinigt und kostspielige und langwierige Gerichtsverfahren vermieden werden. Bereits die Erläuterungen zur Steuergesetzrevision 2001 (einer Totalrevision

[9] Kantonales Steueramt - Kanton Aargau
[10] Dienststelle Steuern - Kanton Luzern
[11] Steueramt | Kanton Zürich
[12] Die Steuerkommission soll übrigens künftig abgeschafft werden, im Sinne der Effizienz und der Senkung der Verfahrensdauer.
[13] Aufgaben - Über uns - Steuerverwaltung
[14] Steueramt | sg.ch
[15] Die Übersicht basiert auf direkte Rückfragen in den erwähnten Kantonen.

aufgrund der Einführung des StHG) hielten diesen Zweck bei Artikel 192 (Einspracheverfahren) aussagekräftig fest:

> *«Weil es sich beim Einspracheverfahren um eine **Fortsetzung und Ergänzung des Veranlagungsverfahrens handelt,** ist es sinnvoll, dass die kantonale Steuerverwaltung im Einspracheverfahren die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren hat.»*

Die Steuerveranlagung ist ein Massenverfahren mit der Besonderheit, dass im sogenannt «gemischten Veranlagungsverfahren» die Bürgerinnen und Bürger mittels Steuererklärung zur Mitwirkung bei der Untersuchung des Sachverhaltes verpflichtet sind. Die Veranlagungsmitarbeitenden der Steuerverwaltung stehen unter erheblichem Zeitdruck, da sie im Massenverfahren jährlich durchschnittlich über zweitausend Veranlagungen erledigen müssen. Bereits im Veranlagungsverfahren sind sie häufig mit umfangreichem Schriftverkehr und komplexen Abklärungen konfrontiert, um sachlich und rechtlich korrekte Entscheide zu treffen. Die heutige personelle Organisation begünstigt vor diesem Hintergrund indirekt sogar die Qualität der Veranlagungsentscheide: Werden die Veranlagenden nachträglich auch mitverantwortlich für die Einspracheentscheide, entsteht ein zusätzlicher Anreiz, schwierige Fragen von Anfang an im Detail zu klären. Wird dies nicht sauber gemacht, riskieren die Mitarbeitenden, in aufwändigen Einspracheverfahren viel Zeit zu verlieren. Würden die Einsprachen dagegen wie im Vorstoss gefordert von anderen Personen erledigt, könnte dies ein Anreiz sein, die Veranlagung ohne grosse Überprüfung abzuschliessen.

Auch die nachfolgenden Zahlen geben aus Sicht des Regierungsrates zu keinen Beanstandungen Anlass und zeigen, dass das Einspracheverfahren seinen Zweck erfüllt. Bei rund 770'000 jährlichen Veranlagungen gehen in knapp vier Prozent der Fälle Einsprachen ein. Knapp 80 Prozent der Einsprachen führen zu einer Reduktion des steuerbaren Einkommens und damit zu einer (teilweisen oder vollständigen) Gutheissung. Dies rührt auch daher, dass es bei den Einsprachen vielfach nicht oder nicht nur um die Korrektur von «Fehlern oder Ungerechtigkeiten in der Veranlagung» geht. Vielmehr werden Veranlagungen auch oft korrigiert, weil die steuerpflichtigen Personen erst im Einspracheverfahren steuermindernde Angaben nachliefern (bspw. Kosten für Kinderdrittbetreuung, Berufskosten etc.), oder es werden eingeforderte Belege (z.B. Einzahlung Säule 3a) oder bei Ermessenstaxationen sogar die gesamte Steuererklärung erst mit der Einsprache nachgereicht. Nur wenige Einspracheentscheide werden danach an die Steuerrekurskommission weitergezogen (im Jahr 2023 hat die Steuerrekurskommission 914 Fälle erledigt, im Jahr 2022 614 Fälle[16]). Die Urteile der Steuerrekurskommission fallen regelmässig in über 80 Prozent der Fälle zu Gunsten der Steuerverwaltung aus. Vor Verwaltungsgericht landet meist nur eine geringe, zweistellige Zahl von Fällen pro Jahr.

Die Motion erachtet das heutige System schliesslich als «ineffizient». Diese Beurteilung ist für den Regierungsrat schlicht nicht nachvollziehbar. Wie der Vergleich mit anderen Kantonen vorangehend zeigt, ist die veranlagende Person im Einspracheverfahren in den meisten Kantonen zumindest involviert. Die direkte Vorbereitung des Einspracheentscheides durch die veranlagende Person ist folgerichtig sicher die effizienteste Organisationsform, weil sich in jeder anderen Lösung eine weitere Person im Detail in den Fall einarbeiten muss. Bei einer Umstellung wie von der Motion ge-

[16] BVR 2024, S. 178.

fordert wäre im bernischen Mengengerüst (im Jahresdurchschnitt rund 25'000 Einsprachen) sicherlich mit personellem Mehraufwand zu rechnen.[17] Ohne zusätzliche Stellen würden die Veranlagungsqualität ab- und die Bearbeitungszeiten zunehmen. Zudem müsste zwingend auch die Veranlagungssoftware umgebaut werden, da die Prozesse im Massenverfahren heute so programmiert sind, dass die Einsprache wieder der veranlagenden Person zugeteilt wird. Dass die «Einführung einer separaten Einspracheinstanz innerhalb der Steuerverwaltung mit geringem organisatorischem Aufwand» umgesetzt werden könne, dürfte somit nicht den Tatsachen entsprechen.

Zusammengefasst liegt die heutige Organisation in der Kompetenz des Regierungsrates und wird dem Wesen des Einspracheverfahrens als erweitertes Veranlagungsverfahren gerecht. Sie verletzt keinerlei rechtsstaatliche Prinzipien. Das Vier-Augen-Prinzip wird durch den Einbezug der vorgesetzten Person sichergestellt. Andere Kantone sehen teilweise differenzierte Organisationsformen vor, der Regierungsrat sieht aber keinen Grund, ein seit Jahrzehnten etabliertes und funktionierendes System mit erheblichem Aufwand und potenziellen Mehrkosten anzupassen. Dies umso weniger, als die steuerpflichtigen Personen im Kanton Bern über zwei kantonale verwaltungsunabhängige Justizbehörden verfügen, von denen sie ihre Veranlagung überprüfen lassen können. Im Vorstoss werden denn auch aus Sicht des Regierungsrates keine überzeugenden Gründe für einen Wechsel vorgebracht. Im Gegenteil, die Vorwürfe, dass der Kanton Bern bei der Bearbeitung von Steuereinsprachen eine rechtsstaatlich bedenkliche Organisation habe, sind bei genauerer Prüfung nicht stichhaltig. Der Regierungsrat bedauert diese Vorwürfe, welche das Vertrauen in die Verwaltung untergraben können und auch bereits zu Medienberichten geführt haben.[18] Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass er diese Vorwürfe bereits im Rahmen der im Vorstoss referenzierten Anfrage FIN 3 aus der Frühlingssession 2025 klargestellt hatte.[19]

Der Regierungsrat beantragt **Ablehnung** des Vorstosses.

Verteiler
– Grosser Rat

[17] Schätzungen der kantonalen Steuerverwaltung gehen in der am einfachsten umsetzbaren Variante (ein anderes Mitglied des Veranlagungsteams beurteilt die Einsprachen zusammen mit der Teamleitung) von rund dreissig Minuten zusätzlich pro Einsprache aus, total ausmachend 13'000 – 15'000 Stunden (rund 10 Vollzeitstellen).
[18] Vgl. «Bei Einsprachen: Diese Steuerbeamte kontrollieren sich selbst» - Blick, publiziert 21.03.2025.
[19] https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/edd37fc0f815418287340f23c784bb0d-332/5/2024.GRPARL.132-Beilage-D-588636.pdf

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	181-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.384
Eingereicht am:	19.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1137/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie steht es um die Arbeiten zur Motion 029-2022?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen aus der Motion 029-2022, Ziffern 1 bis 6, und mit Bezug auf die aktuelle Situation bei der Nutzung der ökologischen Wasserkraft im Kanton Bern gebeten:

1. Wie weit ist der Regierungsrat mit seiner Strategie, die umfassend aufzeigt, wie er zukünftig Konzessionen bzw. Rekonzessionen bei Wasserkraftwerken erteilen will?

2. Wie weit bzw. bis wann kann dargelegt werden, was ein Heimfall der Konzession der KWO AG für den Kanton Bern bedeuten würde?

3. Wie weit bzw. bis wann kann dargelegt werden, wie der Kanton Bern mit den verschiedenen Rollen als Konzessionsgeber, als Hauptaktionär der BKW und als Begünstigter im Heimfall umgehen will, und wie weit und bis wann sollen weitere Stakeholderinnen und Stakeholder abgeholt werden?

4. Bis wann kann der Regierungsrat aufzeigen, ob der Kanton selbst oder andere Gesellschaften die Beteiligung der BKW an den KWO übernehmen will und wie man diesbezüglich vorgehen müsste?

   Wie wird der Meinungsbildungsprozess innerhalb der KWO-Aktionärinnen durch den Kanton gesteuert und wie werden die Interessen der Aktionärinnen BKW, iWB, EWB, EWZ unter Einflussnahme des Kantons Bern als Konzessionsgeber koordiniert?

   Die BKW hat 50 Prozent Aktienanteil an der KWO. IWB, EWB und EWZ halten je ein Drittel der weiteren 50 Prozent. Wie ist der Stichentscheid geregelt, wenn die Interessen bei 50 zu 50 Prozent stehen, d. h. wenn es zu einer Pattsituation kommt?

12|00|D|v02

5. In der Antwort auf den parlamentarischen Vorstoss zu Ziffer 5 gibt der Regierungsrat erste Auskünfte, wie die aktuellen Investitionen der KWO bis zum Konzessionsende amortisiert bzw. finanziell bewertet werden. Kann der Regierungsrat auch eine Antwort dazu geben, wie dies bis zum Konzessionsende für die bisherigen und zukünftigen Investitionen in die Neubauten geregelt wurde?

6. Betreffend Ziffer 6 erwarten wir eine Antwort für den ganzen Kanton Bern, die aufzeigt, ob in der Vergangenheit erteilte Konzessionen oder Konzessionserweiterungen nicht oder nur teilweise genutzt wurden und warum?

Begründung der Dringlichkeit: Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass durch die diversen Interessen die Rekonzessionierungen bei fehlender Strategie oft vor den Gerichten landen und in langjährigen Prozessen eine Lösung gefunden werden muss. Daher ist Dringlichkeit angesagt bei der Beantwortung der Fragen. Dies auch, wenn es «nur» ein Zwischenbericht über den Arbeitsstand ist, der dem Grossen Rat vorgelegt werden könnte.

Antwort des Regierungsrates

Die Wasserkraft als erneuerbare und umweltfreundliche Energieform hat insgesamt eine wichtige energiepolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung, weshalb sie gezielt gestärkt werden soll. Im Kanton Bern sind mit den Projekten Trift, Erhöhung Staumauer Grimselsee und Erhöhung Staumauer Oberaarsee drei Vorhaben von nationaler Wichtigkeit geplant. Für die rasche Realisierung dieser Projekte ist es wichtig, dass klare Rahmenbedingungen für die Investoren geschaffen werden und die Strategie des Regierungsrats beim Auslaufen von Konzessionen bekannt ist.

1. *Wie weit ist der Regierungsrat mit seiner Strategie, die umfassend aufzeigt, wie er zukünftig Konzessionen bzw. Rekonzessionen bei Wasserkraftwerken erteilen will?*

   Der Regierungsrat verabschiedete am 20. August 2025 die Konzessionsstrategie Wasserkraft (vgl. RRB 862/2025 und entsprechende Medienmitteilung vom 26. August 2025). Die Strategie regelt, wie der Regierungsrat bei auslaufenden Konzessionen der Wasserkraft vorgehen wird. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2025 zur Kenntnis gebracht. Damit wird auch der Auftrag der Motion 029-2022 erfüllt.

2. *Wie weit bzw. bis wann kann dargelegt werden, was ein Heimfall der Konzession der KWO AG für den Kanton Bern bedeuten würde?*

   Die Konzessionsstrategie Wasserkraft zeigt auf, dass der Regierungsrat beim Auslaufen von Konzessionen einen Heimfall lediglich in zweiter Priorität anstrebt. Das deshalb, weil die Wasserkraft bereits heute mehrheitlich von Berner Unternehmen betrieben wird und sich die heutige Zusammenarbeit in den vergangen Jahrzehnen bewährt hat. Ein Heimfall wäre mit potenziellen Streitigkeiten und Verzögerungen beim Ausbau der Wasserkraft verbunden.

   Die KWO ist die einzige Wasserkraftkonzessionärin im Kanton Bern mit massgebender Beteiligung von ausserkantonalen Energieversorgern. Der Regierungsrat will deshalb den Anteil der Berner Unternehmen an der KWO stärken. Mit den Aktionären der KWO wurden bilaterale Gespräche gestartet und die anzustrebenden Beteiligungen festgelegt. Der Regierungsrat behält sich zur Durchsetzung seiner Ziele bei der KWO einen Heimfall vor. Das allerdings nur in zweiter Priorität. Ein Heimfall könnte die rasche Realisierung der genannten strategischen Projekte verzögern oder erschweren, weshalb der Regierungsrat in erster Priorität eine Verhandlungslösung mit den Aktionären anstrebt.

3. *Wie weit bzw. bis wann kann dargelegt werden, wie der Kanton Bern mit den verschiedenen Rollen als Konzessionsgeber, als Hauptaktionär der BKW und als Begünstigter im Heimfall umgehen will, und wie weit und bis wann sollen weitere Stakeholderinnen und Stakeholder abgeholt werden?*

   Der Regierungsrat legt sein Rollenverständnis in der Konzessionsstrategie sowie im Vortrag zur Strategie dar. Als Konzessionsgeber hat der Kanton Bern die Aufgabe, verschiedene Interessen abzuwägen und bestmögliche Entscheide für den Kanton zu treffen. Dazu gehören nebst volkswirtschaftlichen, ordnungspolitischen und finanziellen Interessen beispielsweise energiepolitische Zielsetzungen, wie die Sicherstellung der Umsetzung der strategisch wichtigen Projekte Kraftwerk Trift oder die Staumauererhöhungen Grimsel- und Oberaarsee.

   In Bezug auf die Kantonsbeteiligung an der BKW ist der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär bestrebt, die Unternehmung zu stärken. Dementsprechend hat er als Aktionär ein Interesse, den Anteil der BKW an der KWO zu erhöhen. Hinsichtlich der Konzessionserneuerungen bei der KWO haben bereits bilaterale Gespräche mit den Aktionären der KWO stattgefunden und sollen zeitnah weitergeführt werden.

4. *Bis wann kann der Regierungsrat aufzeigen, ob der Kanton selbst oder andere Gesellschaften die Beteiligung der BKW an den KWO übernehmen will und wie man diesbezüglich vorgehen müsste?*

   Der Regierungsrat legt in der Konzessionsstrategie Wasserkraft dar, weshalb der Berner Anteil an der KWO gestärkt werden soll. Als Mehrheitsaktionär der BKW ist der Kanton Bern indirekt auch an den Kraftwerken der KWO mitbeteiligt. Es ist allerdings keine Grundaufgabe des Kantons, selbst Wasserkraftanlagen zu betreiben. Eine Änderung des heutigen Systems ist nicht sachgerecht und daher auch nicht vorgesehen.

   Nach der Kenntnisnahme der Konzessionsstrategie durch den Grossen Rat werden unter Leitung des Kantons die in der Strategie festgelegten Grundsätze im Rahmen eines Memorandum of Understanding konkretisiert und anschliessend umgesetzt werden. Zwecks Durchsetzung der angestrebten Beteiligungsverhältnisse an der KWO behält sich der Regierungsrat wie bereits erwähnt die Ausübung des Heimfallrechts explizit vor.

5. *In der Antwort auf den parlamentarischen Vorstoss zu Ziffer 5 gibt der Regierungsrat erste Auskünfte, wie die aktuellen Investitionen der KWO bis zum Konzessionsende amortisiert bzw. finanziell bewertet werden. Kann der Regierungsrat auch eine Antwort dazu geben, wie dies bis zum Konzessionsende für die bisherigen und zukünftigen Investitionen in die Neubauten geregelt wurde?*

   Für Investitionen, welche innerhalb der verbleibenden Konzessionsdauer nicht abgeschrieben werden können, schloss der Kanton Bern mit der KWO mehrere Amortisationsvereinbarungen ab. Solange die KWO keine Gewissheit hat, ob ihr die Konzession per 1. Januar 2042 erneuert wird, wird sie für Erweiterungsinvestitionen den Kanton wahrscheinlich weiterhin um Abschluss einer Amortisationsvereinbarung ersuchen.

   Gestützt auf Artikel 58a Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) reichte die KWO im März 2023 beim Regierungsrat ein Gesuch um eine Konzessionserneuerungszusicherung per 1. Januar 2042 ein. Der Regierungsrat ist grundsätzlich bestrebt, der KWO möglichst rasch dieses Versprechen abzugeben. Dies setzt jedoch voraus, dass die von

ihm geforderte Erhöhung der Anteile von BKW und ewb auf insgesamt mindestens 80 Prozent umgesetzt wird. Sobald eine solche Zusicherung abgegeben werden kann, erübrigen sich weitere Amortisationsvereinbarungen.

6. *Betreffend Ziffer 6 erwarten wir eine Antwort für den ganzen Kanton Bern, die aufzeigt, ob in der Vergangenheit erteilte Konzessionen oder Konzessionserweiterungen nicht oder nur teilweise genutzt wurden und warum?*

   Dem Kanton Bern sind aktuell drei massgebliche Fälle bekannt. Die Projekte Grimsel 3 und Handeck 4 werden aufgrund der aktuellen Ertragslage der Wasserkraft von den Betreibern derzeit nicht umgesetzt. Entsprechend werden auch Teile von erteilten Konzessionen nicht vollumfänglich ausgenutzt. Beim Kraftwerk Wynau hob das Bundesgericht die ursprünglich erteilte Baubewilligung auf, weshalb auch in diesem Falle die maximale Wasserkraftnutzung nicht ausgeschöpft werden kann.

   Die gemäss Konzessionen (Wassernutzungsrecht) zugelassene Wasserkraftnutzung liegt in der Eigenverantwortung des entsprechenden Energieunternehmens. Eine Pflicht zur Produktion ist weder in der Wassernutzungsgesetzgebung noch in den meisten Konzessionen enthalten. Eine erste, neuere Ausnahme ist der noch nicht rechtskräftige Konzessionsänderungsentscheid zum Projekt Trift der KWO, der diesbezüglich Bestimmungen enthält. Gemäss Wassernutzungsgesetz kann eine Konzession widerrufen werden, sofern sie nicht innerhalb von 5 Jahren ausgenützt wird (Art. 29 Abs. 1 Bst. b des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997, WNG; BSG 752.41). Dies wäre insbesondere dann sinnvoll, wenn am gleichen Gewässerabschnitt andere Interessen oder Nutzungsabsichten angemeldet werden. Die Konzessionäre berücksichtigen bei den Überlegungen zur Nutzung jeweils auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit. Der Kanton übernimmt diesbezüglich keine Aufsichtspflicht. Deshalb hat er auch keine einfach verfügbare Gesamtübersicht über erteilte Konzessionen und andere Nutzungsrechte (gesammelt in einem Zeitraum von mehr als 100 Jahren), die nicht, nicht mehr oder nur teilweise (mengenmässig oder z.B. saisonal) genutzt werden. Im Gegensatz zur Produktion ist die maximal ausgenutzte Wassermenge gemäss Konzession verbindlich. Kontrolliert wird sie insbesondere bei grossen Anlagen (>1 MW) mit der alle 10 Jahre erfolgenden Neuberechnung des Wasserzinses.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	072-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.195
Eingereicht am:	08.04.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1053/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

EPS-Recycling

Expandiertes Polystyrol (EPS), auch bekannt als Styropor, ist ein weit verbreiteter Dämmstoff im Bauwesen. In Verpackungen (beispielsweise von Fernsehern, PCs usw.) wird EPS ebenfalls verwendet. Aufgrund seiner thermischen und schalldämmenden Eigenschaften sowie seiner Recyclingfähigkeit bietet EPS grosses Potenzial für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft. Dennoch wird ein beachtlicher Anteil von EPS-Abfällen nicht recycelt, sondern thermisch verwertet, was dem Stoffkreislauf wertvolle Ressourcen entzieht. Im neuen Kunststoffsammelsack-System ist EPS nicht erwünscht. Ein Recyclingsystem wurde in der Schweiz in den letzten Jahren aufgebaut, und es bestehen genügend Kapazitäten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Strategien und Massnahmen: Welche konkreten Strategien verfolgt der Kanton Bern, um das Recycling von EPS zu fördern? Gibt es spezifische Projekte oder Pilotprogramme, die auf eine Erhöhung der Recyclingquote abzielen?

2. Zusammenarbeit mit Akteuren: Wie arbeitet der Kanton Bern mit Akteuren wie Recyclingunternehmen, Bauunternehmen und Verbänden (z. B. epsSwiss, Baumeisterverband, SIA) zusammen, um die Sammlung und Wiederverwertung von EPS zu optimieren?

3. Sensibilisierung und Information: Welche Massnahmen ergreift die Verwaltung, um Bauherren, Architekten, Verwaltungen und Unternehmen über die Möglichkeiten und Vorteile des EPS-Recyclings zu informieren?

4. Rechtliche Rahmenbedingungen: Sind Anpassungen der kantonalen Vorschriften geplant oder bereits umgesetzt, um das Recycling von EPS zu erleichtern oder gar verpflichtend zu

machen? Bei den Entsorgungskonzepten der Bauherren? Im Gewerbeabfall? Im Haushaltskehricht?

5. Erfolgsmessung: Wie misst der Kanton den Erfolg seiner Bemühungen im Bereich des Baustoff-Recyclings, insbesondere bei EPS? Gibt es Zielvorgaben oder Kennzahlen zur Erhöhung der Recyclingquote bei EPS?

6. Vorbildfunktion des Kantons: Inwiefern setzt der Kanton Bern bei eigenen Bauprojekten auf recycelte EPS-Dämmstoffe oder andere nachhaltige Materialien? Wird das Recyclen von EPS bei den eigenen Um- und Abrissprojekten vorgeschrieben? Wird das Recyclen von Verpackungs-EPS z. B. von PCs angewendet?

Antwort des Regierungsrates

Das EPS/XPS-Recycling ist dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen und auch auf nationaler Ebene schon länger ein Thema. Insbesondere die aus dem Rückbau von Liegenschaften stammenden Dämmstoffe stellen einen nicht zu unterschätzenden Abfallstrom dar. Daher ist es naheliegend, dass diese wo immer möglich und sinnvoll stofflich recycliert werden. Ältere Dämmplatten mit Baujahr bis 2016 können jedoch noch mit dem Flammschutzmittel HBCD (Hexabromcyclodecan) belastet sein. Diese sind persistent, bioakkumulierbar und toxisch und deshalb in der Schweiz seit 2016 verboten. Je nach Alter der verwendeten Ausgangsstoffe, sind diese Abfälle deshalb getrennt rückzubauen und thermisch zu entsorgen. Um ein stoffliches Recycling der unbelasteten Dämmstoffe zu etablieren, muss sichergestellt werden, dass keine belasteten Dämmstoffe in das Recycling gelangen und diese vor einem Gebäuderückbau mittels Analysen auf HBCD untersucht und getrennt werden. Bei Gebäuden mit Baujahr vor 2016 wurden die brennbaren EPS-Dämmstoffe deshalb bisher gesamthaft in der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) thermisch genutzt. Dies ist aus Sicht der Kreislaufwirtschaft zwar nicht der optimale Weg, aber unter dem Aspekt der schadstofffreien Stoffkreisläufe sinnvoll.

In den letzten Jahren wurden von der Recyclingbranche immer wieder Versuche unternommen, Verfahren zur Entfrachtung von HBCD zu entwickeln. Bisher gibt es aber keine funktionierende Anlage im industriellen Massstab. Aufgrund dieser Ausgangssituation hat das BAFU bisher darauf verzichtet, eine Pflicht zur stofflichen Verwertung von EPS vorzusehen. Der Kanton Bern hat sich dieser Meinung angeschlossen.

Inzwischen wurde im Auftrag des BAFU die Situation in einer Studie vom Juni 2025 zur Analyse der volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Vorgabe zur stofflichen Verwertung von EPS-Dämmstoffen (VOBU-Studie) noch einmal näher untersucht. Die Autorinnen kommen zum Schluss, dass das EPS-Recycling vor allem aufgrund des Einsparpotenzials beim CO_2 gegenüber der Neuproduktion und der energetischen Verwertung von EPS einen erheblichen Umweltnutzen aufweisen würde. Die vorgängig beschriebene Problematik der Trennung von belasteten von unbelasteten Dämmstoffen wird aber auch in der Studie als Unsicherheit angeführt. Ebenso sind potentielle Verfahren noch nicht auf dem Markt. Anlagen und Verfahren für das Recycling sowie Techniken und Verfahren für den sortenreinen Rückbau sowie die Sortierung erfüllen zurzeit nicht die notwendigen Anforderungen.

Weil von einer deutlichen Zunahme dieser Abfälle ab etwa 2040 auszugehen ist, empfehlen die Studienautorinnen dem BAFU, den Kontakt mit der Branche zu suchen und mit dieser zusammen festzulegen, welche Rahmenbedingungen gegeben sein müssen, um die nötigen Entwicklungen voranzutreiben und allfällige Investitionen der Branche abzusichern. Dies bezieht die wesentlichen Wirtschaftsakteure, aber auch die Forschung und die regulierenden Behörden mit ein. In etwa 5 Jahren sollte die Situation dann erneut analysiert werden, um bei Bedarf auf

rechtliche Vorgaben zurückzugreifen, sofern die Bestrebungen aus der Wirtschaft nicht ausreichend sind, um den EPS-Kreislauf ab 2040 sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage beantwortet der Regierungsrat die konkreten Fragen wie folgt:

1. *Strategien und Massnahmen: Welche konkreten Strategien verfolgt der Kanton Bern, um das Recycling von EPS zu fördern? Gibt es spezifische Projekte oder Pilotprogramme, die auf eine Erhöhung der Recyclingquote abzielen?*

Der Kanton Bern hat bisher keine Recyclingquote für EPS erhoben. Die eingangs beschriebene Situation führt dazu, dass der grösste Teil dieser Abfälle in der KVA thermisch genutzt wird. Um eine Veränderung Richtung EPS-Recycling herbeizuführen ist aus Sicht der Regierung die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund notwendig, die der Kanton bereits heute pflegt. Eine rein bernische Strategie erscheint nicht zielführend, da der Markt für die nötigen Investitionen zu klein wäre.

2. *Zusammenarbeit mit Akteuren: Wie arbeitet der Kanton Bern mit Akteuren wie Recyclingunternehmen, Bauunternehmen und Verbänden (z. B. epsSwiss, Baumeisterverband, SIA) zusammen, um die Sammlung und Wiederverwertung von EPS zu optimieren?*

Einzelkantone haben tendenziell gegenüber den Branchenakteuren wenig Gewicht. Der Kanton Bern bringt sich deshalb in nationalen Gremien wie dem Cercle déchets Schweiz, der Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein. Diese Organisationen nehmen auch die Zusammenarbeit mit den nationalen Branchenakteuren wahr. Das BAFU hat zudem bereits den Verband epsSwiss kontaktiert, um die Ergebnisse der VOBU-Studie zu diskutieren.

3. *Sensibilisierung und Information: Welche Massnahmen ergreift die Verwaltung, um Bauherren, Architekten, Verwaltungen und Unternehmen über die Möglichkeiten und Vorteile des EPS-Recyclings zu informieren?*

Der Kanton Bern wird entsprechende Informationen und allfällige Sensibilisierungskampagnen ins Auge fassen, sobald sich ein funktionierender Recyclingmarkt, respektive industrietaugliche Verfahren zur Ausschleusung der Schadstoffe abzeichnen und die Schadstoffproblematik durch einen getrennten Rückbau der Dämmstoffe sichergestellt werden kann. Dies ist heute noch nicht Stand der Technik.

4. *Rechtliche Rahmenbedingungen: Sind Anpassungen der kantonalen Vorschriften geplant oder bereits umgesetzt, um das Recycling von EPS zu erleichtern oder gar verpflichtend zu machen? Bei den Entsorgungskonzepten der Bauherren? Im Gewerbeabfall? Im Haushaltskehricht?*

Die regulatorischen Massnahmen zur Erreichung der Ziele sind in den nationalen Verordnungen wie beispielsweise der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) vorzusehen. Nur so kann ein ausreichend grosser Markt erreicht werden. Der Regierungsrat erachtet daher kantonale Vorschriften nicht als zielführend.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Empfehlung der VOBU-Studie, wonach regulatorische Massnahmen in 5 Jahren geprüft werden sollen, falls bis dahin die freiwilligen Massnahmen der Branche nicht zum Ziel geführt haben.

5. *Erfolgsmessung: Wie misst der Kanton den Erfolg seiner Bemühungen im Bereich des Baustoff-Recyclings, insbesondere bei EPS? Gibt es Zielvorgaben oder Kennzahlen zur Erhöhung der Recyclingquote bei EPS?*

Der Kanton Bern hat bisher keine Recyclingquote für EPS erhoben. Diese Zahlen zu ermitteln ist schwierig und wäre mit vielen Unsicherheiten behaftet. Die zurzeit vorhandenen Informationsinstrumente lassen eine separate Erfassung der EPS-Abfälle noch nicht zu.

6. *Vorbildfunktion des Kantons: Inwiefern setzt der Kanton Bern bei eigenen Bauprojekten auf recycelte EPS-Dämmstoffe oder andere nachhaltige Materialien? Wird das Recyclen von EPS bei den eigenen Um- und Abrissprojekten vorgeschrieben? Wird das Recyclen von Verpackungs-EPS z. B. von PCs angewendet?*

Der Kanton Bern hält sich beim Rückbau eigener Immobilien oder eigenen Bauprojekten an die strikte Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in allen Belangen. Das Thema «Baustoffrecycling» ist ein fester Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG), die laufend weiterentwickelt wird. Vorschriften explizit in Bezug auf EPS-Recycling bestehen hingegen noch nicht, werden aber geprüft, sobald in Abstimmung mit dem Bund regulatorische Massnahmen angezeigt sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	080-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.234
Eingereicht am:	07.05.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1054/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Haltung des Regierungsrates nach der Veröffentlichung der Gesamtmobilitätsstudie Biel/Bienne West

Die «Gesamtmobilitätsstudie Biel/Bienne West» im Auftrag von espace Biel/Bienne.Nidau wurde am 24. Februar 2025 veröffentlicht. Die Bevölkerung war aufgefordert, sich bis am 25. April zu Inhalt und Schlussfolgerungen der Studie zu äussern.

Diese Gesamtmobilitätsstudie hat mehrere Reaktionen hervorgerufen, sowohl positive als auch negative, was aufgrund der tiefen politischen Spaltung absolut zu erwarten war.

Das Journal du Jura hat am 2. Mai 2025 ein Interview mit Gilbert Hürsch, dem Geschäftsführer der Wirtschaftskammer Biel-Seeland, veröffentlicht. Er führt darin die Argumente aus, die die Wirtschaftsverbände der Region Biel-Seeland und der TCS sowohl gegen den Inhalt als auch gegen die Schlussfolgerungen der Studie ins Feld führen.

Wir sind mit der Kritik, die in diesem ausführlichen und übrigens sehr klar formulierten Interview geäussert wurde, in allen Punkten einverstanden.

Der Gesamtmobilitätsstudie muss in mindestens fünf Punkten widersprochen werden:

1. Nach dem äusserst bedauernswerten Abbruch des Autobahnprojekts A5 Westast Biel (Tunnelumfahrung zwischen dem Brüggmoos und Vingelz) sollten sich die Verfasserinnen und Verfasser der Studie mit der Zugänglichkeit Biels über den motorisierten Individual- und den Güterverkehr sowie mit dem Durchgangsverkehr in Biel auseinandersetzen und darüber berichten. Stattdessen – und auch wenn sie es nicht zugeben – haben sie einen Bericht zur sanften Mobilität verfasst. Dies ist eine Abweichung von der Problematik, mit der sie sich hätten beschäftigen sollen.

12|00|D|v02

2. Die Gesamtmobilitätsstudie enthält offensichtliche Überlegungsfehler, die zu grundlegend falschen Behauptungen führen. Auf Seite 14 der Studie steht Folgendes: «Die Netzlücke im Nationalstrassennetz auf der A5 in Biel (also das Fehlen der Westumfahrung von Biel) verringert die Attraktivität für den Durchgangsverkehr durch die Agglomeration Richtung A5 im linken Bielerseeufer». Die Autorinnen und Autoren der Studie scheinen sich sogar über diese Situation zu freuen. In absoluter Inkohärenz mit dieser richtigen Feststellung behaupten sie, der Durchgangsverkehr im erweiterten Agglomerationskern mache nur neun Prozent des motorisierten Individualverkehrs aus. Dies kann natürlich nicht anders sein, wenn man alles unternimmt, um die Schliessung der Netzlücke der A5 in Biel zu verhindern! Dazu kommt, dass die neun Prozent des Gesamtverkehrsaufkommens höher wären, wenn die Hunderten von Neuenburgerinnen und Neuenburgern, die im Osten von Biel und in Grenchen arbeiten, nicht über Orvin zur Arbeit und zurück fahren würden! Sie wären noch höher, wenn die Auto- und Lastwagenfahrer aus Richtung Genf, Waadtländer Côte, Lausanne, Gros-de-Vaud und Yverdon, die nördlich und östlich von Luterbach SO in die Deutschschweiz fahren, insbesondere nach Basel, Zürich, Luzern, Winterthur, St. Gallen oder auch ins Tessin, die A5 anstatt der A1 benutzen würden. Es sei daran erinnert, dass die Strecke zwischen Yverdon-Süd und Luterbach über die A1 (via Bern) 106 km und über die A5 99 km beträgt. Selbstverständlich lassen die Autorinnen und Autoren der Studie darüber kein Wort verlauten! Die Solidarität mit den Gemeinden Orvin und Plateau de Diesse sowie mit den Lastwagen- und Autofahrern, die im Grauholz täglich im Stau stecken, lässt sie völlig kalt! Die Solidarität kann warten!

3. Überdies zeigt sich dieser Solidaritätsmangel auf krasse Weise gegenüber der riesigen Mehrheit der Automobilisten und Lastwagenfahrer aus dem Berner Jura, die über Biel – sei es über die Mühlebrücke oder die Aarbergstrasse – nach Genf, Lausanne, in zwei Drittel des Kantons Waadt und in die Region nördlich des Neuenburgersees (Gegenden mit weit über einer Million Einwohnern) fahren – mit allen Unannehmlichkeiten, die dies für die Betroffenen und die Anwohnerinnen und Anwohner mit sich bringt! Die Autorinnen und Autoren der Studie erwähnen diese grundlegende Realität mit keinem Wort! Zweifelsohne sind sie der Meinung, dass die Leute einfach über St. Immer oder Les Pontins fahren sollen! All dies zeigt, dass sich die Studie ausschliesslich auf Biel und ein bisschen auf Biels Umgebung bezieht, ohne die Bedeutung der Autobahn A5 in Biel für das gesamte Autobahnnetz der Schweiz zu berücksichtigen. Dies ist inakzeptabel!

4. Die deutliche Absicht der Autorinnen und Autoren, ihre Überlegungen und Schlussfolgerungen so auszurichten, um Politikerinnen und Politiker dazu anzuhalten, auf die Schliessung der Autobahnlücke der A5 in Biel zu verzichten, wird an zahlreichen Stellen der Studie deutlich. Diese Haltung, von der man nicht zu Unrecht annehmen kann, dass sie der Voreingenommenheit entspringt, benachteiligt die wirtschaftliche Attraktivität von Biel und Zehntausende von Nutzerinnen und Nutzern des Nationalstrassennetzes. Ausserdem wird der Verzicht auf jegliche Bieler Autobahnumfahrung, auch mit Gegenverkehr, zusammen mit den Massnahmen zur sanften Mobilität, wie sie die Gesamtmobilitätsstudie empfiehlt, den Durchgangsverkehr in der Bieler Agglomeration noch verschlimmern und den Zugang zur Seelandmetropole für Autos und Lastwagen noch erschweren.

5. Es ist unmöglich zu übersehen, dass die Prämissen, die der Studie zugrunde liegen, und deren Schlussfolgerungen einen hochpolitischen Charakter haben. Dies zeigt sich daran, dass die Autorinnen und Autoren der Gesamtmobilitätsstudie ausdrücklich sagen, man müsse den motorisierten Individualverkehr in der Bieler Agglomeration reduzieren und dafür Zwangsmassnahmen ergreifen. Zur Untermauerung ihrer Beweisführung, ihrer Argumente und Schlussfolgerungen berufen sich die Autorinnen und Autoren auf die Wissenschaft! Sie tun dies zu Unrecht, denn ihr ganzes Vorgehen wird durch Annahmen und ideologische Beweggründe bestimmt!

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt er die «Gesamtmobilitätsstudie Biel/Bienne West», mit der Espace Biel/Bienne.Nidau beauftragt wurde, ein?

2. Ist er insbesondere der Meinung, dass diese Studie auf unwiderlegbaren wissenschaftlichen Grundlagen beruht?

3. Ist er bereit, die hochrelevanten und legitimen Forderungen des TCS und der institutionellen und sehr repräsentativen Bieler Wirtschaftskreise zu berücksichtigen? Diese Forderungen beziehen sich hauptsächlich auf die Realisierung einer Westumfahrung von Biel durch einen Autobahntunnel mit Gegenverkehr ohne Anschluss an Biel-Zentrum (A5-Lücke) sowie den Bau eines Zugangstunnels ins Stadtzentrum von Biel.

4. Ist er bereit, seine rechtlichen Befugnisse und seinen politischen Einfluss geltend zu machen, so dass die Autobahn A5 zwischen Yverdon und Luterbach endlich vollständig fertiggestellt und die Bieler Agglomeration vom Durchgangsverkehr befreit wird, der die Anwohnerinnen und Anwohner beeinträchtigt?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton war als Projektpartner der Gesamtmobilitätsstudie «Biel/Bienne West» eng in deren Erarbeitung eingebunden und beteiligte sich auch finanziell daran. Die Studie wurde von unabhängigen, renommierten Verkehrsplanungsbüros erstellt und durch Fachpersonen aus den Bereichen Mobilität und Städtebau begleitet. Die Grundlagen der Studie bildeten u. a. fundierte Verkehrserhebungen und Prognosen aus dem kantonalen Gesamtverkehrsmodell. Die Studie baut auf den Zielsetzungen des regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts sowie des Agglomerationsprogramms Biel auf, die eine Begrenzung des motorisierten Individualverkehrs in Stadt und Agglomeration zugunsten des Velos und des öffentlichen Verkehrs anstreben – auch zugunsten des Wirtschaftsverkehrs. Zudem fusst die Studie auf der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie, welche die Ausschöpfung des bestehenden Verkehrssystems vor Aus- oder Neubauten fordert.

Aufgrund der Kontroverse um das Projekt «A5 Westumfahrung Biel» setzte die damalige Behördendelegation A5 Ende 2018 eine Dialoggruppe, bestehend aus Vertretungen der betroffenen Gemeinden, der Region, des Kantons sowie der befürwortenden und gegnerischen Organisationen, ein, um eine Lösung aus der verfahrenen Situation zu finden. Die Gesamtmobilitätsstudie «Biel/Bienne West» greift die Empfehlungen des Schlussberichts der Dialoggruppe Westast auf, die Zweckmässigkeit eines Porttunnels und der Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel, stellt diesen jedoch auch Massnahmen auf dem bestehenden Netz gegenüber, die zur Zielerreichung beitragen können. Die Zielsetzungen wurden durch die Behördendelegation der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau EBBN» – unter Mitwirkung des Kantons – verabschiedet.

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung leistungsfähiger Strassenverbindungen des Berner Juras in die Westschweiz. Er weist jedoch darauf hin, dass bereits heute mehrere gut ausgebaute Verbindungen bestehen – auch wenn nicht alle über Nationalstrassen verlaufen. Mit der Inbetriebnahme der Ostumfahrung La Chaux-de-Fonds in einigen Jahren und später der Umfahrung Kerzers wird sich die Erreichbarkeit noch weiter verbessern.

1. Wie schätzt er die «Gesamtmobilitätsstudie Biel/Bienne West», mit der Espace Biel/Bienne.Nidau beauftragt wurde, ein?

2. *Ist er insbesondere der Meinung, dass diese Studie auf unwiderlegbaren wissenschaftlichen Grundlagen beruht?*

Der Regierungsrat erachtet die Ergebnisse der Studie aus den einleitend gemachten Ausführungen als fachlich fundiert, da sie auf einer soliden methodischen Grundlage beruhen. Sie stehen in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts sowie dem Agglomerationsprogramm. Der Regierungsrat erkennt keine Gründe, die an der Seriosität oder der Wissenschaftlichkeit der Studie zweifeln liessen.

3. *Ist er bereit, die hochrelevanten und legitimen Forderungen des TCS und der institutionellen und sehr repräsentativen Bieler Wirtschaftskreise zu berücksichtigen? Diese Forderungen beziehen sich hauptsächlich auf die Realisierung einer Westumfahrung von Biel durch einen Autobahntunnel mit Gegenverkehr ohne Anschluss an Biel-Zentrum (A5-Lücke) sowie den Bau eines Zugangstunnels ins Stadtzentrum von Biel.*

4. *Ist er bereit, seine rechtlichen Befugnisse und seinen politischen Einfluss geltend zu machen, so dass die Autobahn A5 zwischen Yverdon und Luterbach endlich vollständig fertiggestellt und die Bieler Agglomeration vom Durchgangsverkehr befreit wird, der die Anwohnerinnen und Anwohner beeinträchtigt?*

Die langfristige Schliessung der Lücke im Nationalstrassennetz in Biel ist im Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz verankert. Der Regierungsrat bekennt sich klar zu diesem Ziel und betrachtet die Schliessung weiterhin als eine langfristige strategische Option, auch wenn er sich heute noch nicht auf eine Massnahme festlegt. In Anlehnung an die Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern sieht er aber kurz- bis mittelfristig die Priorität bei Massnahmen zur Förderung des Velo- und Fussverkehrs, des öffentlichen Verkehrs, des Verkehrsmanagements, der kombinierten Mobilität sowie beim punktuellen Ausbau des bestehenden Strassennetzes zur Behebung von Engpässen.

Dem Regierungsrat ist die Bedeutung eines über- und untergeordneten Strassennetzes für den Wirtschaftsverkehr bewusst. Die von den verschiedenen Strasseneigentümern vorgesehenen und noch zu entwickelnden multimodalen Massnahmen dienen letztendlich auch dem Wirtschaftsverkehr.

Die Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen wird durch ein regelmässiges Verkehrsmonitoring und Controlling überprüft. Erweisen sich diese Massnahmen als nicht ausreichend, erfolgt frühestens ab 2040 die Aufnahme der Planungen zur Schliessung der Netzlücke. Der Regierungsrat schliesst sich damit den politischen Handlungsempfehlungen an, die die Behördendelegation von Espace Biel/Bienne.Nidau an ihrer Sitzung vom 12. September 2025 verabschiedet hat. Er sieht aus oben ausgeführten Gründen keine Notwendigkeit für eine weitere politische Einflussnahme.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	081-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.252
Eingereicht am:	22.05.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	991/2025 vom 17. September 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

«Burger-King-Spargel» – Bau, Bewilligung und Mitnutzniesserschaft auf Nationalstrassenarealen: Transparenz, Interessenkonflikte und Schutz des Landschaftsbildes

Auf der Autobahnraststätte Grauholz wurde im Winter 2024/2025 ein Schnellrestaurant eröffnet, das seither durch eine rund 30 Meter hohe, beleuchtete Firmenanschrift weithin sichtbar ist. Der sogenannte «Burger-King-Spargel» dominiert das Landschaftsbild entlang der Autobahn A1 über weite Strecken. Die auffällige Höhe, Beleuchtung und visuelle Präsenz der Installation haben in der Öffentlichkeit zu berechtigten Fragen über ihre rechtliche Zulässigkeit, die Gestaltungshoheit an Nationalstrassenstandorten und die Rolle der beteiligten Behörden geführt.

Landschaftsschutz und planerische Steuerung
Die Firma konnte ihre weithin sichtbare Werbeanlage offenbar gestützt auf geltende nationale Regelungen wie das Nationalstrassengesetz (NSG) und die Signalisationsverordnung (SSV) realisieren. Diese Regelungen erlauben unter bestimmten Voraussetzungen beleuchtete Firmenanschriften auf Autobahnraststätten. Allerdings stellt sich in Anbetracht der realisierten Dimension die Frage, ob die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausreichen, um landschaftlich dominante Bauvorhaben dieser Art zu steuern oder gar zu verhindern. Es ist zu klären, ob der Kanton Bern über geeignete planerische und rechtliche Mittel verfügt, um bei vergleichbaren Projekten eine landschaftsverträglichere Umsetzung zu verlangen – etwa durch Vorgaben zur Maximalhöhe, Lichtemission, Einbettung in das Landschaftsbild oder gestalterische Integration. Wenn solche Instrumente fehlen oder nicht verbindlich genug sind, ergibt sich daraus ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zugunsten des Landschaftsschutzes.

Transparenz und demokratische Mitwirkung
Besonders problematisch ist die Tatsache, dass der Bau der Anlage offenbar nicht öffentlich aufgelegt wurde. Laut Auskunft der zuständigen Stellen gegenüber der Berner Tageszeitung «Der Bund» handelte es sich bei der Installation um eine ergänzende bauliche Massnahme im

Bestand, die keiner Publikationspflicht unterliege. Diese Praxis führte dazu, dass die Öffentlichkeit – darunter Anwohnerinnen und Anwohner, Landschaftsschutzorganisationen und die interessierte Bevölkerung – keine Möglichkeit zur Einsprache oder Mitsprache hatte. Gerade bei Projekten mit erheblicher landschaftlicher Wirkung sollte eine öffentliche Auflage und demokratische Mitwirkung gewährleistet sein. Der Fall wirft somit grundlegende Fragen zur Transparenz und demokratischen Legitimation des Bewilligungsprozesses auf. Zu prüfen ist, ob gesetzgeberische oder verfahrensbezogene Anpassungen nötig wären, damit vergleichbare Bauvorhaben künftig publik gemacht und einer öffentlichen Diskussion zugeführt werden können.

Mitnutzniesserschaft und mögliche Interessenkonflikte
Ein weiterer kritischer Aspekt betrifft die Rolle des Kantons Bern. Der Kanton ist einerseits zuständig für die Bewilligung von baulichen Veränderungen auf dem Areal der Raststätte Grauholz – andererseits profitiert er direkt wirtschaftlich von deren Betrieb, insbesondere durch Umsatzbeteiligungen an den gastronomischen und touristischen Angeboten. Diese Doppelrolle als Regulator und wirtschaftlicher Mitnutzniesser birgt das Risiko von Interessenkonflikten, insbesondere wenn bauliche oder werbliche Massnahmen zur Steigerung der Sichtbarkeit und Frequenz beitragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche gesetzlichen oder planerischen Instrumente stehen dem Kanton Bern zur Verfügung, um künftig überdimensionierte oder landschaftlich störende Firmenanschriften auf Autobahnraststätten zu verhindern oder in ihrer Gestaltung verbindlich und verträglich mit dem Orts- und Landschaftsbild zu regeln?
2. Welche demokratischen Mittel – etwa in Form gesetzlicher Anpassungen, neuer kantonaler Richtlinien oder partizipativer Verfahren – wären erforderlich, damit der Kanton künftig grossformatige und landschaftlich dominante Firmenanschriften auf Autobahnraststätten verhindern oder besser steuern kann?
3. Inwiefern genügt ein Bewilligungsprozess ohne Publikation und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit heutigen Ansprüchen an Transparenz und Mitwirkung?
4. Wurde im vorliegenden Fall die «Arbeitshilfe Reklamen im Strassenraum» des kantonalen Tiefbauamts befolgt und (wie im Fall von entsprechenden Bedenken vorgesehen) die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) konsultiert?
5. Welche gesetzgeberischen oder verfahrensbezogenen Anpassungen wären erforderlich, um die Mitsprache bei landschaftsrelevanten Eingriffen auf Nationalstrassenarealen künftig sicherzustellen?
6. In welchem Umfang profitiert der Kanton Bern finanziell von der erhöhten Sichtbarkeit der Raststätte Grauholz durch die neue, 30 Meter hohe Firmenanschrift, insbesondere im Hinblick auf die Umsatzbeteiligung an den dortigen Gastronomie- und Hotelbetrieben?
7. Wie stellt der Kanton sicher, dass seine Rolle als wirtschaftlicher Mitnutzniesser bei gleichzeitigem Vollzug der Bewilligungs- und Aufsichtsfunktion keine Interessenkonflikte erzeugt, insbesondere bei Bau- und Signalisationsentscheidungen auf Nationalstrassenarealen?
8. Gemäss Artikel 98 SSV sind Strassenreklamen grundsätzlich untersagt. Firmenanschriften können bei Raststätten am Gebäude angebracht werden. Eine Firmenanschrift auf einem 30 Meter hohen separaten Turm fällt offensichtlich nicht darunter. Ist der Regierungsrat bereit, diese rechtswidrige Bewilligungspraxis zu beenden?
9. Wie kann es sein, dass für das Anbringen eines kleinen Schaufensters an einem Gebäude eine Baubewilligung erforderlich ist, aber ein 30 Meter hoher Turm keine Baubewilligung benötigt und Betroffene keine Einsprache- und Beschwerderechte haben?

Antwort des Regierungsrates

Seit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) 2008 gehören Autobahnraststätten als Nebenanlagen den Standortkantonen (Art. 7 i.V.m. 8 Abs. 2 Nationalstrassengesetz, NSG). Diese sind – unter Vorbehalt des Bundesrechts und der Projektgenehmigung durch die zuständige Bundesbehörde – für Bewilligungen, Bau, Erweiterung und Betrieb zuständig (Art. 7 Abs. 3 NSG). Bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinien sind zu genehmigen, sofern die öffentlichen Interessen gemäss Art. 22 NSG – insbesondere Verkehrssicherheit, Wohnhygiene und ein möglicher Strassenausbau – gewahrt bleiben (Art. 24 NSG).

Nach dem Bau der Berner Raststätten Grauholz, Münsingen und Pieterlen erfolgten nur noch vereinzelt Anpassungen. Die Berner Vollzugsverordnung von 1960 zum NSG blieb deshalb lange unverändert. Sie wurde erst mit der Revision des kantonalen Strassengesetzes (SG) und der Strassenverordnung (SV) per 1. Februar 2024 aufgehoben; seither regelt das revidierte kantonale Recht diesen Bereich. SG und SV definieren zudem die heutigen Anforderungen an Bewilligungsverfahren – insbesondere Transparenz, Publikation und Anhörung – klar und zeitgemäss.

Das Genehmigungsverfahren für den Pylon wurde noch vor der Revision des Strassengesetzes eingeleitet, weshalb die neuen Bestimmungen noch nicht zur Anwendung kamen. Die Bewilligungen für den Pylon sind seit April 2024 rechtskräftig. Der Regierungsrat anerkennt, dass das gewählte Vorgehen nicht optimal war und bedauert dies. Künftige Fälle sind aufgrund der mit erhöhten Anforderungen verbundenen heutigen Verfahrensvorschriften nicht zu erwarten.

Zu den Fragen:

1. *Welche gesetzlichen oder planerischen Instrumente stehen dem Kanton Bern zur Verfügung, um künftig überdimensionierte oder landschaftlich störende Firmenanschriften auf Autobahnraststätten zu verhindern oder in ihrer Gestaltung verbindlich und verträglich mit dem Orts- und Landschaftsbild zu regeln?*

2. *Welche demokratischen Mittel – etwa in Form gesetzlicher Anpassungen, neuer kantonaler Richtlinien oder partizipativer Verfahren – wären erforderlich, damit der Kanton künftig grossformatige und landschaftlich dominante Firmenanschriften auf Autobahnraststätten verhindern oder besser steuern kann?*

   Artikel 60b der Strassenverordnung hält seit dem 1. Februar 2024 fest, dass auf die Nebenanlagen von Nationalstrassen die kantonale Strassengesetzgebung anwendbar ist. Damit gilt für bauliche Veränderungen an Raststätten künftig das bekannte und bewährte Strassenplanverfahren gemäss kantonalem Strassengesetz. Dieses sieht analog wie für die viel häufigeren Strassenbauvorhaben auf Kantonsstrassen ausführliche Transparenz-, Publikations- und Anhörungsvorschriften vor.

   Die Anliegen der Interpellanten in planerischer und rechtlicher Hinsicht sind damit für bauliche Vorhaben auf Raststätten, für welche ab dem 1. Februar 2024 ein Gesuch eingereicht wird, bereits erfüllt. Weitere Massnahmen erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig.

3. *Inwiefern genügt ein Bewilligungsprozess ohne Publikation und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit heutigen Ansprüchen an Transparenz und Mitwirkung?*

   Der Regierungsrat anerkennt, dass eine Publikation und der Einbezug der OLK dem Verfahren eine breitere Legitimation verschafft hätten und bedauert deren Unterbleiben. Für den Pylon wurde jedoch sowohl in reklamerechtlicher wie baurechtlicher Hinsicht ein Verfahren durchgeführt. Die Verkehrssicherheit der Reklame wurde von der Kantonspolizei bestätigt. Mittels Auflagen in den Bewilligungsverfügungen wurden diverse Aspekte der Betriebssicherheit des Pylons und der Verhinderung von beeinträchtigenden Immissionen der Beleuchtung sichergestellt. So muss die Beleuchtung insbesondere im Nachtbetrieb dimmbar

und der Umgebungshelligkeit angepasst sein und darf nur horizontal, nicht aber vertikal Licht aussenden. Der Regierungsrat weist im Übrigen darauf hin, dass die BVD bereits parallel zum vorliegenden Fall die rechtlichen Grundlagen mit der Schaffung von Art. 60b SG massgeblich aktualisiert hat und künftig für bauliche Vorhaben auf Raststätten, wie sie ein 30 Meter hoher Reklameturm darstellt, die bewährten Vorgaben des Strassengesetzes zur Anwendung kommen werden.

4. *Wurde im vorliegenden Fall die «Arbeitshilfe Reklamen im Strassenraum» des kantonalen Tiefbauamts befolgt und (wie im Fall von entsprechenden Bedenken vorgesehen) die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) konsultiert?*

   Im vorliegenden Fall wurde darauf verzichtet, die OLK einzubeziehen. Die «Arbeitshilfe Reklamen im Strassenraum» dient primär dem Ziel, eine einheitliche Praxis der Strassenbehörden bei Reklamen zu fördern. Sie hat keinen rechtsverbindlichen Charakter und bezieht sich hauptsächlich auf Kantons- und Gemeindestrassen, welche den weitaus grössten Anteil an Praxisfällen stellen. Dementsprechend bezieht sich die Bestimmung zur Konsultation der OLK denn auch auf das kantonale Dekret über das Baubewilligungsverfahren und nicht auf das NSG oder die eidgenössische Strassensignalisationsverordnung (SSV). Die spezielle Situation im Bereich von Nationalstrassen wird in der Arbeitshilfe denn auch nur kurz gestreift.

   .

5. *Welche gesetzgeberischen oder verfahrensbezogenen Anpassungen wären erforderlich, um die Mitsprache bei landschaftsrelevanten Eingriffen auf Nationalstrassenarealen künftig sicherzustellen?*

   Wie bereits dargestellt, erachtet der Regierungsrat die nun bestehenden gesetzlichen Grundlagen als ausreichend. Die bundesrechtlichen Vorgaben der SSV für Strassenreklamen sowie die neu im bewährten kantonalen Strassenplanverfahren zu bewilligenden baulichen Anpassungen von Nebenanlagen der Nationalstrassen enthalten die notwendigen Vorschriften hinsichtlich Transparenz, Publikation zur Kenntnisgabe an Betroffene sowie den Einbezug der zuständigen Fachstellen.

6. *In welchem Umfang profitiert der Kanton Bern finanziell von der erhöhten Sichtbarkeit der Raststätte Grauholz durch die neue, 30 Meter hohe Firmenanschrift, insbesondere im Hinblick auf die Umsatzbeteiligung an den dortigen Gastronomie- und Hotelbetrieben?*

   Der Kanton Bern erhält als Baurechtsgeber eine Umsatzabgabe von allen seinen Baurechtsnehmern auf der Raststätte Grauholz. Dabei hängt die Umsatzentwicklung auf Raststätten von verschiedenen Faktoren wie Angebotsmix, Angebotsqualität, Öffnungszeiten, Sauberkeit der Anlage oder Preisgestaltung ab. Der Pylon weist den Transitverkehr auf das Angebot der Raststätte Grauholz hin. Mit dem Betreiberwechsel wurden aber an allen marktrelevanten Angebotselementen Veränderungen vorgenommen (am deutlichsten bei der Ausdehnung der Öffnungszeiten), weshalb sich dem Pylon keine Einzelwirkung zuschreiben lässt.

7. *Wie stellt der Kanton sicher, dass seine Rolle als wirtschaftlicher Mitnutzniesser bei gleichzeitigem Vollzug der Bewilligungs- und Aufsichtsfunktion keine Interessenkonflikte erzeugt, insbesondere bei Bau- und Signalisationsentscheidungen auf Nationalstrassenarealen?*

   Der Kanton ist in vielen seiner Verfahren jeweils auch in seinen Interessen betroffen. Aus diesem Grund ist er stets an die jeweiligen Bewilligungsverfahren und die durch diese geschützten sachlichen und rechtlichen Interessen gebunden. Dazu dient auch die Durchführung der nach der jeweiligen rechtlichen Grundlage vorgeschriebenen Publikationen und Anhörungen der zuständigen Fachstellen. Das Einsprache- und Beschwerderecht richtet

sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben. Innerhalb des Kantons sind die verschiedenen Instanzen grundsätzlich organisatorisch getrennt.

8. *Gemäss Artikel 98 SSV sind Strassenreklamen grundsätzlich untersagt. Firmenanschriften können bei Raststätten am Gebäude angebracht werden. Eine Firmenanschrift auf einem 30 Meter hohen separaten Turm fällt offensichtlich nicht darunter. Ist der Regierungsrat bereit, diese rechtswidrige Bewilligungspraxis zu beenden?*

   Die Bewilligung für das Reklamegesuch auf der Raststätte an sich richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften der Strassensignalisationsverordnung (SSV). Diese sind in den Artikeln 95 ff SSV geregelt. Firmenanschriften sind Strassenreklamen, welche aus dem Firmennamen, Branchenhinweisen und gegebenenfalls einem Firmensignet bestehen. Gemäss Artikel 95 Abs. 3 SSV werden sie am Gebäude der Firma selbst oder in der unmittelbaren Nähe angebracht, also z. B. auf einem Vorplatz oder dem Betriebsareal. Die Anbringung der Firmenanschrift an einem Pylonen im unmittelbaren örtlichen und sachlichen Bezug zu den betreffenden Firmen – wie dies im vorliegenden Fall zutrifft - ist somit zulässig.

9. *Wie kann es sein, dass für das Anbringen eines kleinen Schaufensters an einem Gebäude eine Baubewilligung erforderlich ist, aber ein 30 Meter hoher Turm keine Baubewilligung benötigt und Betroffene keine Einsprache- und Beschwerderechte haben?*

   Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Interpellanten sich bezüglich des Schaufensters auf Vorgaben des kantonalen Baubewilligungsverfahrens nach Baugesetz beziehen. Diese finden auf dem Gebiet von Raststätten sowie von bundesgesetzlichen Reklamebewilligungsverfahren keine Anwendung. Die Fälle sind somit nicht direkt vergleichbar. Dazu kommt, wie eingangs erwähnt, dass sich die Situation heute anders präsentiert.

   Mit dem seit dem 1. Februar 2024 geltenden Art. 60b SV werden baurechtliche Vorhaben auf Raststätten künftig im bekannten und bewährten Verfahren eines kantonalen Strassenplans durchgeführt und bewilligt. Die bundesrechtlichen Vorgaben der SSV in reklamerechtlicher Hinsicht bleiben bestehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	104-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.296
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1055/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nach wie vor belastetes Trinkwasser im Kanton Bern

Im Agrarkanton Bern ist das Grundwasser nach wie vor mit Pestiziden belastet, was besonders problematisch ist, da dieses Wasser zur Trinkwassergewinnung genutzt wird.

In 140 überprüften Gemeinden des Kantons erfüllen aktuell 26 Berner Gemeinden die Grenzwerte für Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser nicht. Chlorothalonil, ein seit den 1970er-Jahren eingesetztes Fungizid, ist wegen seiner langlebigen, teils krebserregenden Abbauprodukte seit 2020 verboten. Diese Metaboliten belasten das Grundwasser stark, besonders im intensiv genutzten Mittelland, wo an über 60 Prozent der Messstellen der Grenzwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter überschritten wird. Schweizweit ist jede dritte Messstelle betroffen. Wegen der langsamen Erneuerung des Grundwassers wird die Belastung noch jahrelang anhalten.

Trotz dieser Risiken sind Pestizide in vielen Grundwasserschutzzonen (z. B. Zone S2 und S3) weiterhin erlaubt. Der Schutz des Trinkwassers ist nach wie vor ungenügend, das ist besorgniserregend.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie will der Regierungsrat ausreichend kontrollieren und sicherstellen, dass insbesondere die betroffenen Gemeinden und Trinkwasserversorger verbindlich zielführende Massnahmen ergreifen und umsetzen, um die Grenzwerte nicht mehr zu überschreiten?

2. Wie will der Regierungsrat dafür sorgen und sicherstellen, dass das Verbot des Einsatzes von Pestiziden in den Grundwasserschutzzonen (Art. 20 und 21 GSchG, Art. 47 GSchV) strikt eingehalten wird?

12|00|D|v02

3. Mit welchen Mitteln wird der Regierungsrat die Gemeinden konkret bei der Umsetzung der Massnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität unterstützen?

4. Inwiefern wird der Regierungsrat sich beim Bund dafür einsetzen, dass die Wasserversorger und die Gemeinden, bei den Umsetzungsmassnahmen auch von Seiten Bund unterstützt werden, auch in finanzieller Hinsicht?

5. Wie wird sichergestellt, dass die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung bereitgestellt werden?

Begründung der Dringlichkeit: Da die Überarbeitung der Wasserstrategie 2010 bereits angestossen wurde, ist es von besonderer Bedeutung, dass die in diesem Vorstoss aufgeworfenen Fragen zeitnah geklärt und in die laufenden Arbeiten integriert werden können. Nur so ist sichergestellt, dass zentrale Anliegen frühzeitig in die strategische Neuausrichtung einfliessen und nicht erst im Nachhinein berücksichtigt werden müssen.

Antwort des Regierungsrates

Dem Schutz der Trinkwasserressourcen wird im Kanton Bern ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt. Die Vorgaben und der Vollzug sind gesetzlich geregelt. Im Hinblick auf die erforderlichen Massnahmen im Zusammenhang mit den Rückständen des Fungizides Chlorothalonil erfolgt eine enge Begleitung der Wasserversorgungen durch das Kantonale Laboratorium und das Amt für Wasser und Abfall. So wird sichergestellt, dass die Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers verhältnismässig und sinnvoll sind.

Voraussichtlich bis Ende 2025 wird der Regierungsrat die Wasserstrategie 2040 verabschieden und im Anschluss dem Grossen Rat zur Kenntnis bringen. Viele der in der Interpellation aufgeworfenen Fragen werden in der neuen Wasserstrategie aufgenommen. Sie adressiert neben der Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität (inkl. Grundwasser) auch die langfristige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Kanton Bern.

1. *Wie will der Regierungsrat ausreichend kontrollieren und sicherstellen, dass insbesondere die betroffenen Gemeinden und Trinkwasserversorger verbindlich zielführende Massnahmen ergreifen und umsetzen, um die Grenzwerte nicht mehr zu überschreiten?*

Es erfolgen Qualitätsmessungen der Wasserversorgungen koordiniert mit den Kontrollmessungen durch das Kantonale Laboratorium (KL) und das Amt für Wasser und Abfall (AWA). Die Belastung des Grundwassers mit Chlorothalonil-Metaboliten im Kanton Bern ist in landwirtschaftlich geprägten Gebieten nahezu flächendeckend, was aber nicht zwingend gleichzusetzen ist mit einer Überschreitung der Grenzwerte. Bei Überschreitungen werden durch das KL Massnahmen gegenüber den Wasserversorgern verfügt.

Bei der Erarbeitung von entsprechenden Lösungen werden die effektive Belastungssituation sowie hydrogeologische und landwirtschaftliche Begebenheiten betrachtet, um angepasste Massnahmen definieren zu können. Sind damit grössere Investitionen verbunden, müssen diese verhältnismässig und nachhaltig sein. Der Einsatz von technischen Aufbereitungsanlagen wird nicht als verhältnismässig beurteilt und daher nur als ultima ratio in Betracht gezogen. Lösungen sollen denn auch nicht ausschliesslich der Reduktion von Chlorothalonil-Metaboliten dienen, sondern zusätzliche Herausforderungen der Versorger lösen (z.B. Vernetzungen, 2. Standbein). Schliesslich führen in den meisten Fällen nur regional koordinierte Massnahmen zum Erfolg. Aus diesem Grund arbeiten die betroffenen Verwaltungsstellen (KL, AWA, Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)) eng zusammen und koordinieren das weitere Vorgehen mit den Wasserversorgern und wo nötig mit weiteren Fachstellen.

Gemäss der Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2024/1 sind die Wasserversorger verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren Massnahmen zur Einhaltung der Höchstwerte gemäss der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11) umzusetzen. Angesichts der vorhandenen Belastung des Grundwassers durch Chlorothalonil-Metaboliten und aufgrund der Persistenz dieser Substanzen, ist diese Frist jedoch oftmals zu kurz bemessen. In solchen Fällen definieren die zuständigen Verwaltungsstellen zusammen mit den Wasserversorgern längerfristige und standortangepasste Lösungen – wie alternative Fassungen oder Zusammenschlüsse mit Nachbarversorgungen – und setzen eine realistische Umsetzungsfrist. Die erfolgte Umsetzung ist dem KL jeweils zu melden.

2. *Wie will der Regierungsrat dafür sorgen und sicherstellen, dass das Verbot des Einsatzes von Pestiziden in den Grundwasserschutzzonen (Art. 20 und 21 GSchG, Art. 47 GSchV)* strikt *eingehalten wird?*

Der Einsatz von Pestiziden in Grundwasserschutzzonen ist je nach Zone unterschiedlich geregelt. In der Schutzzone S1 unmittelbar um die Trinkwasserfassungen gilt ein Verbot der Anwendung für alle Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln (PSM). In der Grundwasserschutzzone S2 gilt ein Verbot der Anwendung nur für die aktuell 23 trinkwassergängigen Wirkstoffe mit Zulassung. In der Grundwasserschutzzone S3 hingegen besteht kein Verbot von zugelassenen PSM-Wirkstoffen.

Abhängig von der Lage der Grundwasserschutzzonen sind beim Vollzug sowohl auf Behörden- als auch Verursacherseite verschiedene Betroffene involviert, was eine Herausforderung darstellen kann.

Grundwasserschutzzonen dienen primär der bakteriologischen Qualität. Für einen wirksamen Schutz vor Pestiziden und deren Rückständen braucht es die Ausscheidung von Zuströmbereichen und bei Bedarf von Einschränkungen der Pestizidanwendung in diesen Gebieten.

Mit der Motion Zanetti (20.3625 Motion Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche) wurden die Kantone beauftragt, bis ins Jahr 2035 die Zuströmbereiche für alle im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung, sowie anderer Grundwasserfassungen, bei welchen die Gefahr einer Verunreinigung besteht, auszuscheiden.

Daneben wird sich auch die Wasserstrategie 2040 den Themen «Schutzzonen» und «Zuströmbereiche» sowie dem koordinierten Vollzug widmen und bei Bedarf weitere Massnahmen definieren. Der Regierungsrat wird die Situation jedoch erst nach Vorliegen der Wasserstrategie abschliessend beurteilen können.

3. *Mit welchen Mitteln wird der Regierungsrat die Gemeinden konkret bei der Umsetzung der Massnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität unterstützen?*

Im Rahmen der Wasserstrategie 2040, sollen verschiedene Massnahmen zur Senkung der stofflichen Belastung in Berner Grundwasservorkommen vorgesehen werden. Nicht zuletzt will der Regierungsrat den Informationsfluss und die Zusammenarbeit bei sämtlichen Wasserthemen verstärken, um das Bewusstsein für die Ressource Wasser und den Dialog mit der Öffentlichkeit zu fördern, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit auch mit den Gemeinden zu unterstützen und die Datengrundlagen und deren Verfügbarkeit sicherzustellen.

4. *Inwiefern wird der Regierungsrat sich beim Bund dafür einsetzen, dass die Wasserversorger und die Gemeinden, bei den Umsetzungsmassnahmen auch von Seiten Bund unterstützt werden, auch in finanzieller Hinsicht?*

Die Wasserversorgung liegt in kantonaler Hoheit. Entsprechend wird sich der Regierungsrat nicht direkt beim Bund um Unterstützung bemühen. Selbstverständlich nutzt der Regierungsrat aber die vorhandenen Instrumente wie beispielsweise Vernehmlassungen des Bundes, um seine Interessen im Bereich Gewässerschutz u.a. hinsichtlich Zuströmbereichen und der Ausweisung von Gewässerschutzzonen gegenüber dem Bund zu äussern.

5. *Wie wird sichergestellt, dass die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung bereitgestellt werden?*

Dem Schutz der Trinkwasserversorgung wird weiterhin eine sehr hohe Priorität eingeräumt. Einerseits werden für die Realisierung von Massnahmen auch inskünftig Beiträge aus dem Trinkwasserfonds an die Wasserversorger gesprochen. Andererseits wird der Regierungsrat im Rahmen der Wasserstrategie über die personellen und finanziellen Ressourcen sowie die Umsetzungsplanung informieren.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	105-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.297
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1056/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonale Strategien zur Trinkwasserversorgung und zur Reduktion der Pestizide im Trinkwasser, auch im Rahmen der Überarbeitung der Wasserstrategie 2010

Der Kanton Bern braucht dringend eine aktualisierte und umfassende Strategie zur Trinkwasserversorgung, um aktuellen und künftigen Herausforderungen zu begegnen – insbesondere angesichts der anhaltenden Pestizidbelastung des Grundwassers, etwa durch Chlorothalonil-Metaboliten. Diese belasten das Trinkwasser im Mittelland vielerorts immer noch über Grenzwert, was Unsicherheit und Überforderung bei den Gemeinden auslöst.

Eine klare kantonale Koordination, inklusive Kommunikation und Verantwortungsklärung, ist dringend notwendig – auch im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Wasserstrategie 2010.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwiefern werden im Rahmen der Überarbeitung der Wasserstrategie 2010 eine Bestandesaufnahme sowie auch eine aktuelle Strategie zur Trinkwasserversorgung erstellt?
2. Inwiefern werden bei der Überarbeitung folgende Punkte aufgenommen und berücksichtigt?
   - 2.1 In welcher Qualität und Quantität stehen die Wasserressourcen für die Trinkwasserversorgung im Kanton Bern zur Verfügung?
   - 2.2 Entsprechen Qualität und Quantität des Trinkwassers den aktuellen Anforderungen?
   - 2.3 Wie wird die Problematik des belasteten Trinkwassers angegangen?
   - 2.4 Sind die bestehenden Trinkwasserinfrastrukturen ausreichend vernetzt, in gutem Zustand und für zukünftige Anforderungen geeignet?
   - 2.5 Wie können potenzielle Trinkwassermangellagen in Zukunft effektiv bewältigt werden?

12|00|D|v02

2.6 Welche Herausforderungen wird der Kanton Bern in den kommenden Jahren bei der Trinkwasserversorgung voraussichtlich bewältigen müssen?

2.7 Welche Vision verfolgt der Kanton Bern, um diese Herausforderungen erfolgreich zu meistern?

2.8 Welche mittel- und langfristigen Ziele wurden für die Trinkwasserversorgung festgelegt?

2.9 Welche Massnahmen müssen ergriffen werden, um diese Ziele zu erreichen?

2.10 Nach welchen Prioritäten sollen diese Massnahmen umgesetzt werden, und wie erfolgt die konkrete Umsetzung?

3. Inwiefern werden in der zu überarbeiteten Wasserstrategie 2010 auch Strategien zur Senkung der Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bereichen für den Kanton Bern ausgearbeitet, die u. a. folgende Fragen aufgreifen?

3.1 Welche Aufsichts-, Kontroll-, Koordinations- und Sensibilisierungsaufgaben hat der Kanton diesbezüglich wahrzunehmen?

3.2 Wie wird die Rolle als Koordinator sichergestellt?

3.3 Inwiefern wird eine allgemeine Gesamtübersicht und Bilanz über alle Chlorothalonil-Analysen gemacht, um den Gemeinden einen koordinierten Überblick zu ermöglichen?

3.4 Wie wird der Schutz der Grundwasserschutzzonen sichergestellt?

3.5 Inwiefern wird ein Inventar der wichtigen Grundwasser, die noch nicht von Pestiziden verunreinigt sind, erstellt und laufend aktualisiert?

3.6 Wie wird deren langfristiger Schutz, gegebenenfalls durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Praxis in ihren Einzugsgebieten, sichergestellt?

3.7 Inwiefern wird die Problematik des Chlorothalonils und der Pestizide im Allgemeinen in den kantonalen Sachplan der Trinkwasserinfrastrukturen integriert?

3.8 Inwiefern wird durch (innovative) zielführende Lösungsansätze sichergestellt, dass das Grundwasser, das auch als Trinkwasser dient, flächendeckend im Kanton Bern zukünftig erheblich weniger belastetet sein wird?

Begründung der Dringlichkeit: Da die Überarbeitung der Wasserstrategie 2010 bereits angestossen wurde, ist es von besonderer Bedeutung, dass die in diesem Vorstoss aufgeworfenen Fragen zeitnah geklärt und in die laufenden Arbeiten integriert werden können. Nur so ist sichergestellt, dass zentrale Anliegen frühzeitig in die strategische Neuausrichtung einfliessen und nicht erst im Nachhinein berücksichtigt werden müssen.

Antwort des Regierungsrates

Dem Schutz der Trinkwasserressourcen wird im Kanton Bern ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt. Die aufgeworfenen Fragen betreffen einerseits Vollzugsaufgaben, andererseits sind sie Bestandteil der zu überarbeitenden Wasserstrategie 2040. Die Strategie wird der Regierungsrat voraussichtlich Ende 2025 verabschieden und anschliessend dem Grossen Rat zur Kenntnis bringen. Wo die in der Interpellation aufgeworfenen Fragestellungen Teile der kantonalen Vollzugsaufgaben betreffen, wird im Weiteren konkret darauf Bezug genommen.

1. Inwiefern werden im Rahmen der Überarbeitung der Wasserstrategie 2010 eine Bestandesaufnahme sowie auch eine aktuelle Strategie zur Trinkwasserversorgung erstellt?

Die Trinkwasserversorgung ist ein wichtiger Bestandteil der umfassenden Wasserstrategie 2040. Entsprechend enthält die überarbeitete Strategie mehrere Massnahmen mit dem Ziel, eine sichere Wasserversorgung im Kanton Bern sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht langfristig zu gewährleisten. Die Massnahmen betreffen den Schutz des Grundwassers als wichtigste Trinkwasserressource, Regionalisierungen und Vernetzungen der Wasserversorgungen, Schutz und Sicherung regionaler und überregionaler Wasserfassungen sowie Identifikation potenzieller zukünftiger Fassungsstandorte, Reduktion des Wasserverbrauchs und die Priorisierung der Wassernutzungen mittels Wasserressourcenmanagement.

2. Inwiefern werden bei der Überarbeitung folgende Punkte aufgenommen und berücksichtigt?

2.1 In welcher Qualität und Quantität stehen die Wasserressourcen für die Trinkwasserversorgung im Kanton Bern zur Verfügung?

2.2 Entsprechen Qualität und Quantität des Trinkwassers den aktuellen Anforderungen?

Die Quantität ist grundsätzlich ausreichend mit regionalen Unterschieden. Anhand von regionalen technischen Konzepten und Generellen Wasserversorgungsplänen (GWP) der Wasserversorgungen wird der Nachweis erbracht, dass heute und in Zukunft genügend Trinkwasser zur Verfügung steht.

Die Qualität entspricht in der Regel den Anforderungen der Verordnung vom 16. Dezember 2016 des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11). Die Wasserversorger sind im Rahmen der Selbstkontrolle verpflichtet ihre Ressourcen und das abgegebene Trinkwasser zu analysieren. Die Konsumierenden sind umfassend über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren. Das Kantonale Laboratorium (KL) überwacht die Qualität des Trinkwassers im Kanton regelmässig und publiziert relevante Resultate transparent auf seiner Homepage. Entsprechen die Resultate nicht den Anforderungen der TBDV, werden die jeweiligen Resultate beanstandet und Massnahmen verfügt.

2.3 Wie wird die Problematik des belasteten Trinkwassers angegangen?

2.4 Sind die bestehenden Trinkwasserinfrastrukturen ausreichend vernetzt, in gutem Zustand und für zukünftige Anforderungen geeignet?

Die Umsetzung nachhaltiger und verhältnismässiger Massnahmen erfolgt in Absprache mit dem Amt für Wasser und Abfall (AWA), dem Kantonale Laboratorium (KL) und dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT). Ziel ist primär die stärkere Vernetzung zwischen den Wasserversorgungen und die Förderung der Zusammenarbeit, so dass sich die Wasserversorgungen gegenseitig aushelfen können.

Der Werterhalt wird laufend sichergestellt und bezüglich Vernetzung der Wasserversorgungen wurde schon viel erreicht. Dennoch werden weitere Vernetzungen nötig sein. Wo es weitere Massnahmen braucht, wird dies in regionalen technischen Konzepten und GWP der Wasserversorgungen aufgezeigt. Mit dem bewährten Berner Modell der Finanzierung kann ein nachhaltiger Werterhalt der Wasserversorgungsanlagen sichergestellt werden.

Schliesslich werden diese Punkte auch im Rahmen der Arbeiten zur Wasserstrategie 2040 behandelt.

2.5 Wie können potenzielle Trinkwassermangellagen in Zukunft effektiv bewältigt werden?

2.6 Welche Herausforderungen wird der Kanton Bern in den kommenden Jahren bei der Trinkwasserversorgung voraussichtlich bewältigen müssen?

2.7 Welche Vision verfolgt der Kanton Bern, um diese Herausforderungen erfolgreich zu meistern?

2.8 Welche mittel- und langfristigen Ziele wurden für die Trinkwasserversorgung festgelegt?

2.9 Welche Massnahmen müssen ergriffen werden, um diese Ziele zu erreichen?

2.10 Nach welchen Prioritäten sollen diese Massnahmen umgesetzt werden, und wie erfolgt die konkrete Umsetzung?

Der Regierungsrat kann zu diesen Punkten momentan noch keine aussagekräftigen Antworten vorlegen. Diese Fragestellungen werden derzeit im Rahmen der Wasserstrategie 2040 bearbeitet.

3. Inwiefern werden in der zu überarbeiteten Wasserstrategie 2010 auch Strategien zur Senkung der Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bereichen für den Kanton Bern ausgearbeitet, die u. a. folgende Fragen aufgreifen?

3.1 Welche Aufsichts-, Kontroll-, Koordinations- und Sensibilisierungsaufgaben hat der Kanton diesbezüglich wahrzunehmen?

3.2 Wie wird die Rolle als Koordinator sichergestellt?

In der Wasserstrategie 2040 sind verschiedene Massnahmen zur Senkung der stofflichen Belastung in Berner Gewässern und Grundwasservorkommen vorgesehen. Weiter soll mit der Strategie der präventive Schutz von Trinkwasserressourcen sowohl in den Grundwasserschutzzonen als auch in den zu bezeichnenden Zuströmbereichen von Fassungen mit Gefährdungen oder mit regionaler Bedeutung verbessert werden. Nicht zuletzt sollen der Informationsfluss und die Zusammenarbeit bei sämtlichen Wasserthemen verstärkt werden, um das Bewusstsein für die Ressource Wasser und den Dialog mit der Öffentlichkeit zu fördern, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zu unterstützen und die Datengrundlagen und deren Verfügbarkeit sicherzustellen. Auch die Koordinationsfunktion soll mit der Wasserstrategie 2040 gestärkt werden. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Strategie über mögliche Auswirkungen daraus auf die personellen und finanziellen Ressourcen informieren.

3.3 Inwiefern wird eine allgemeine Gesamtübersicht und Bilanz über alle Chlorothalonil-Analysen gemacht, um den Gemeinden einen koordinierten Überblick zu ermöglichen?

Das KL tauscht seine Analysen beispielsweise von Herbizidkampagnen mit dem AWA aus und publiziert auf seiner Homepage die Resultate von relevanten Untersuchungsergebnissen. Der periodisch durch das AWA veröffentlichte Gewässerbericht ermöglicht eine Übersicht über den Zustand der Gewässer.

3.4 Wie wird der Schutz der Grundwasserschutzzonen sichergestellt?

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1) ist die Standortgemeinde für die Anwendung und Einhaltung des Schutzzonenreglements zuständig. Es gilt die Gefahren in den Schutzzonen zu beseitigen (Art. 31 Abs. 2 GschV). Gewässerschutzzonen werden periodisch überprüft; dies nun auch im Rahmen der Arbeiten zur Wasserstrategie 2040.

3.5 Inwiefern wird ein Inventar der wichtigen Grundwasser, die noch nicht von Pestiziden verunreinigt sind, erstellt und laufend aktualisiert?

3.6 Wie wird deren langfristiger Schutz, gegebenenfalls durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Praxis in ihren Einzugsgebieten, sichergestellt?

3.7 Inwiefern wird die Problematik des Chlorothalonils und der Pestizide im Allgemeinen in den kantonalen Sachplan der Trinkwasserinfrastrukturen integriert?

3.8 Inwiefern wird durch (innovative) zielführende Lösungsansätze sichergestellt, dass das Grundwasser, das auch als Trinkwasser dient, flächendeckend im Kanton Bern zukünftig erheblich weniger belastetet sein wird?

Der Regierungsrat kann zu diesen Punkten momentan noch keine aussagekräftigen Antworten vorlegen. Diese Fragestellungen werden derzeit im Rahmen der Wasserstrategie 2040 bearbeitet.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	122-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.316
Eingereicht am:	03.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	992/2025 vom 17. September 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biodiversitätsfreundliche Pflege von Strassenrändern und Verkehrsbegleitflächen

In der Öffentlichkeit wird zunehmend kritisiert, dass im Kanton Bern Strassenränder und Autobahnböschungen bereits im Mai gemäht oder abgeschlegelt werden. Dies geschieht oft noch vor dem Abblühen oder Absamen vieler Pflanzenarten und kann somit die Biodiversität negativ beeinflussen. Angesichts der erklärten Ziele des Kantons zur Förderung der Artenvielfalt stellt sich die Frage, ob die aktuellen Pflegepraktiken diesen Zielen gerecht werden. Gemäss dem Biodiversitätskonzept des Kantons Bern sollen Lebensräume erhalten und gefördert werden. Dazu gehört auch die biodiversitätsfreundliche Pflege von Verkehrsbegleitflächen. Empfehlungen von Fachorganisationen wie Pro Natura Bern betonen die Bedeutung eines späten Mähzeitpunkts (nach dem Absamen) und das Belassen von Rückzugsstreifen für die Förderung der Artenvielfalt.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Verantwortlichkeiten: Wer ist für die Festlegung der Mähzeitpunkte und -methoden bei Kantonsstrassen und Autobahnböschungen zuständig?
2. Pflegepraxis: Welche Richtlinien oder Vorgaben bestehen derzeit für die Pflege dieser Flächen, insbesondere bezüglich Mähzeitpunkt und -technik?
3. Biodiversitätsförderung: Wie stellt der Kanton sicher, dass die Pflegepraktiken an Strassenrändern und Böschungen zur Förderung der Biodiversität beitragen?
4. Zusammenarbeit mit Gemeinden: Inwiefern unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der biodiversitätsfreundlichen Pflege von kommunalen Strassenrändern?
5. Zukunftsperspektiven: Plant der Regierungsrat, die Pflegepraktiken an Strassenrändern und Böschungen im Sinne der Biodiversitätsförderung zu überarbeiten oder anzupassen?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Grünflächen entlang von Verkehrsanlagen erfüllen technische, ökologische, gestalterische und sicherheitsrelevante Funktionen. Oberste Priorität haben die Verkehrssicherheit sowie die Sicherstellung des Abflusses von Strassen- und Gewässeroberflächenwasser. Damit diese Flächen ihre Funktion erfüllen, ist eine fachgerechte, standortangepasste und ressourcenschonende Pflege erforderlich. Das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) verfolgt dabei entlang von Kantonsstrassen eine möglichst naturnahe Pflegepraxis.

Strassenböschungen bieten wertvolle Lebensräume, etwa in Form von Ruderalstandorten, Magerwiesen, Hochstaudenfluren oder Saumgesellschaften an Waldrändern und Hecken. Diese Standorte unterstützen ein vielfältiges Artenspektrum. Wo die Sicherheit gewährleistet ist, werden daher ökologische Grundsätze in die Pflege integriert. Das TBA setzt zudem im Strassenunterhalt im Rahmen seines Auftrags erhebliche Mittel in die Bekämpfung von invasiven Neophyten ein und ist damit Vorbild für Gemeinden und Private.

Im Rahmen der Fachplanung Ökologische Infrastruktur Kanton Bern wurde die Zusammenarbeit zwischen dem TBA und dem Amt für Naturförderung bezüglich naturnahen Verkehrsbegleitflächen und Kleintierdurchlässen intensiviert. Mit diesen Flächen und Durchlässen leistet das TBA einen wertvollen Beitrag zum Aufbau bzw. Unterhalt der Ökologischen Infrastruktur im Kanton Bern.

Der Regierungsrat beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. *Verantwortlichkeiten: Wer ist für die Festlegung der Mähzeitpunkte und -methoden bei Kantonsstrassen und Autobahnböschungen zuständig?*

   Die Verantwortung liegt beim Tiefbauamt des Kantons Bern. Zuständig sind die Strasseninspektorate (für Kantonsstrassen) respektive die Abteilung Nationalstrassen Betrieb, Gebietseinheit I (GE I, für Nationalstrassen).

2. *Pflegepraxis: Welche Richtlinien oder Vorgaben bestehen derzeit für die Pflege dieser Flächen, insbesondere bezüglich Mähzeitpunkt und -technik?*

   Das Tiefbauamt richtet seine Arbeiten an folgenden Grundlagen aus:

   - TBA-Arbeitshilfe «Grünpflege entlang von Kantonsstrassen»
   - Richtlinie ASTRA 18007 «Grünräume an Nationalstrassen»
   - Dokumentation ASTRA 88007 «Grünräume an Nationalstrassen, Methodologie zur Festsetzung von Biodiversitätsschwerpunkten»
   - Dokumentation ASTRA 88017 «Bewertung bei der Erfassung der Grünräume»

3. *Biodiversitätsförderung: Wie stellt der Kanton sicher, dass die Pflegepraktiken an Strassenrändern und Böschungen zur Förderung der Biodiversität beitragen?*

   Das Tiefbauamt engagiert sich gezielt für die Förderung der Biodiversität entlang der Kantonsstrassen. Besonders wertvolle Flächen sind identifiziert, kartiert und werden entsprechend gepflegt. Das TBA markiert die wertvollen, speziell gepflegten Verkehrsbegleitflächen mit entsprechenden Tafeln als Hilfestellung für die Unterhaltsequipen.

   Darüber hinaus sollen weitere Standorte ökologisch aufgewertet und neue Flächen für naturnahe Lebensräume geschaffen werden. Ein entsprechendes Konzept wurde im Rahmen der «Programmvereinbarung 2025–2028» beim Bund eingereicht und vom Bund als gut befunden.

Im Rahmen von Neubauprojekten werden Bankette mager mit kieshaltigen Substraten aufgebaut. Diese fördern artenreiche Vegetation und tragen zur ökologischen Vielfalt bei. Verwendet werden hitzeresistente, pflegearme Pflanzenarten, die an klimatische Veränderungen angepasst sind.

Die Bekämpfung invasiver Neophyten erfolgt gemäss einer langfristigen Strategie. Ziel ist es, bis 2029 die Ausbreitung entlang der Strassenränder zu verhindern oder zumindest wirksam zu kontrollieren. Bei Bauarbeiten wird darauf geachtet, dass Erdverschiebungen nicht zur ungewollten Verbreitung von Neophyten führen.

Zur Stärkung der ökologischen Infrastruktur werden in Kombination mit Strassenbauprojekten zudem sukzessive Kleintierdurchgänge realisiert, um die Durchlässigkeit für die Fauna zu verbessern.

Entlang der Nationalstrassen werden seit mehreren Jahren gezielt Biodiversitätsflächen ausgeschieden. Dabei gilt es, ökologische und landschaftliche Anliegen mit wirtschaftlichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen in Einklang zu bringen. Die Pflege dieser Flächen folgt differenzierten Vorgaben. Im Frühjahr konzentrieren sich die Arbeiten auf sicherheitsrelevante Massnahmen wie das Freischneiden des Leitsystems, das Sichern der Sichtverhältnisse im intensiv genutzten Bereich sowie die Bekämpfung invasiver Neophyten durch Absaugen oder manuelles Ausreissen. Biodiversitätsflächen werden aufwändig und naturnah unterhalten – mit früher, regelmässiger Neophytenbekämpfung, spätem Schnitt ab August, Balken- oder Motormähern, angepasster Schnitthöhe, Liegenlassen und späterer Entsorgung des Mähguts, selektiver Heckenpflege und dem Erhalt ökologisch wertvoller Saumbereiche. Zusätzlich werden Kleinstrukturen wie Totholz- und Steinhaufen hinter dem Wildzaun gepflegt. Neue Wildtierquerungen werden ökologisch gestaltet, bestehende ökologisch aufgewertet.

In extensiv genutzten Bereichen erfolgt die Pflege mit angepasstem Mähregime, sofern die Sicherheit und der Neophytenbestand es zulassen. Wo möglich, kommen Balkenmäher statt Mulchgeräte zum Einsatz. Der ökologische Stellenwert ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, was sich in der regelmässigen Instruktion, Sensibilisierung und Weiterbildung der Mitarbeitenden zeigt. Für die Pflege der Biodiversitätsflächen wurde eine spezialisierte Gruppe innerhalb des Grünpflegeteams gebildet. Die Bekämpfung von Neophyten erfolgt zunehmend mit manuellen und umweltschonenden Methoden wie Heisswasser, Dampf oder Ausgraben. Seltene Arten, etwa Orchideen, werden gezielt geschützt und markiert. Die Wirksamkeit aller Massnahmen wird durch Fachleute kontrolliert. Ergänzend werden digitale Hilfsmittel entwickelt und eingesetzt, um die Qualität der Pflege weiter zu verbessern.

4. *Zusammenarbeit mit Gemeinden: Inwiefern unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der biodiversitätsfreundlichen Pflege von kommunalen Strassenrändern?*

Das Tiefbauamt tauscht sich bezüglich der biodiversitätsfreundlichen Pflege von Strassenrändern mit interessierten Gemeinden aus und stellt ihnen bei Anfrage entsprechende Handlungsanleitungen zur Verfügung. Für die Pflege der kommunalen Strassenränder sind jedoch die Gemeinden verantwortlich. Unterstützung erhalten die Gemeinden darüber hinaus auch von Fachverbänden wie dem schweizerischen Gemeindeverband oder dem Städteverband.

5. *Zukunftsperspektiven: Plant der Regierungsrat, die Pflegepraktiken an Strassenrändern und Böschungen im Sinne der Biodiversitätsförderung zu überarbeiten oder anzupassen?*

   Die zuständigen Stellen des Tiefbauamts überprüfen die Pflegepraktiken laufend und in regelmässiger Zusammenarbeit mit Fachpersonen, sodass bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden können. Derzeit ortet der Regierungsrat indes keinen Handlungsbedarf.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	125-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.320
Eingereicht am:	04.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	1057/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verkehrspolitik gegen das Gewerbe? Erreichbarkeit von Innenstädten für Handwerker, Lieferanten, Dienstleister und Betreuungsdienste sicherstellen!

In mehreren Städten ist eine Entwicklung zu beobachten, die Handwerker, Lieferanten und weitere Dienstleister zunehmend vor kaum lösbare Probleme stellt: Fahrspuren werden reduziert, Ladezonen aufgehoben, Zufahrten gesperrt oder zeitlich massiv eingeschränkt. Fahrradachsen, Begrünungsprojekte und Verkehrsberuhigungen werden einseitig umgesetzt, ohne funktionierende Lösungen für das Gewerbe anzubieten. Die Folge: Handwerker können Material nicht mehr ausladen, Dienstleister finden keine Haltemöglichkeiten, spontane Einsätze werden verunmöglicht – was schliesslich dazu führt, dass gewisse Gebiete gar nicht mehr bedient werden. Besonders gravierend ist die Situation auch für ältere Personen und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Sie sind vielfach auf Pflegedienste, Fahrdienste, mobile Ärztenetzwerke oder auch handwerkliche Hilfeleistungen im Alltag angewiesen. Wenn diese Dienste nicht mehr oder nur mit grossem Aufwand erbracht werden können, führt dies zu einer echten Versorgungslücke – mitten in unseren Städten.

Die Verkehrspolitik darf nicht blind auf Symbolpolitik setzen, sondern muss auch die Bedürfnisse der Wirtschaft und der Grundversorgung berücksichtigen. Städte sind kein Freilichtmuseum – wer will, dass Gebäude, Anlagen und Menschen versorgt, gepflegt und unterstützt werden, muss sicherstellen, dass die entsprechenden Personen überhaupt dorthin gelangen können. Gerade ältere Menschen haben ein Anrecht darauf, dass sie nicht durch falsche Verkehrspolitik zusätzlich isoliert oder benachteiligt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die aktuelle Erreichbarkeit der grösseren Städte im Kanton für Handwerker, Lieferdienste, Pflegedienste und weitere mobile Dienstleister ein?

12|00|D|v02

2. Wie beurteilt der Regierungsrat die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen von stark eingeschränkten Lade- und Zufahrtsmöglichkeiten auf das Gewerbe sowie auf die Versorgung älterer und betreuungsbedürftiger Menschen?

3. Gibt es im Kanton Mindeststandards oder Empfehlungen zur Berücksichtigung von Gewerbe- und Betreuungsbedürfnissen in städtischen Verkehrskonzepten?

4. Inwiefern kann der Kanton bei kommunalen Verkehrskonzepten mitreden, insbesondere wenn Kantonsmittel (z. B. für Strassenbau, Velowege oder Begrünung) eingesetzt werden?

5. Sieht der Regierungsrat die Notwendigkeit, dass bei Verkehrsprojekten künftig systematisch die Auswirkungen auf Gewerbe, Versorgungssicherheit und Erreichbarkeit geprüft und transparent gemacht werden?

6. Wäre der Regierungsrat bereit, in einem Bericht darzulegen, welche städtischen Projekte in den letzten fünf Jahren zu einer Verschlechterung der Erreichbarkeit für Gewerbe, Pflegedienste und ähnliche Dienstleister geführt haben – und welche Massnahmen in Planung oder Umsetzung sind, um Gegensteuer zu geben?

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass Innenstädte generell gut erreichbar sind. Das oberste Ziel der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie ist die Gewährleistung einer hohen Erreichbarkeit des Kantons. Eine gute Erschliessung der Städte ist für das regionale Gewerbe wichtig. Eine entsprechend wichtige Bedeutung kommt ihr deshalb in der kantonalen Verkehrs- und Siedlungsplanung zu.

So unterstützt der Kanton auch innovative Ansätze von Gemeinden, Regionen und Privaten bei Bestrebungen einer effizienten City Logistik und einer Abhol-/Aufgabeinfrastruktur auf der letzten Meile zu schaffen. Beispielsweise in Bern, wo getestet wird, wie mittels eines autonomen Fahrzeugs die Feinverteilung von Gütern auf der letzten Meile in Zukunft gestaltet werden könnte. All diese Bestrebungen haben zum Ziel, den beschränkten Raum möglichst effizient zu nutzen.

1. *Wie schätzt der Regierungsrat die aktuelle Erreichbarkeit der grösseren Städte im Kanton für Handwerker, Lieferdienste, Pflegedienste und weitere mobile Dienstleister ein?*

In den urbanen Zentren treten Einschränkungen erwartungsgemäss vor allem während der Hauptverkehrszeiten auf, wenn das gesamte Verkehrssystem stark beansprucht ist. Dem Regierungsrat liegen derzeit aber keine Informationen oder Daten vor, die auf ein gravierendes, grundsätzliches Problem hinsichtlich Erreichbarkeit in grösseren Städten betreffend der genannten Mobilitätsbedürfnisse hindeuten würden. Der Kanton beobachtet die Entwicklung jedoch sorgfältig.

2. *Wie beurteilt der Regierungsrat die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen von stark eingeschränkten Lade- und Zufahrtsmöglichkeiten auf das Gewerbe sowie auf die Versorgung älterer und betreuungsbedürftiger Menschen?*

Der Regierungsrat teilt die Haltung, dass eine schlechtere Zugänglichkeit gegebenenfalls zu einer längeren Abwicklungszeit für Dienstleister führen und das Gewerbe und seine Kundschaft insgesamt belasten kann. Dies lässt sich insbesondere im städtischen, dicht besiedelten Gebiet aber aufgrund der vielen überlagernden Nutzungen und der knappen räumlichen Verhältnisse

nicht grundsätzlich vermeiden. Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt deshalb, wie einleitend erwähnt, Bestrebungen, die das Wachstum des Verkehrsaufkommens eindämmen und insbesondere für die Innenstädte verträglicher gestalten.

3. *Gibt es im Kanton Mindeststandards oder Empfehlungen zur Berücksichtigung von Gewerbe- und Betreuungsbedürfnissen in städtischen Verkehrskonzepten?*

4. *Inwiefern kann der Kanton bei kommunalen Verkehrskonzepten mitreden, insbesondere wenn Kantonsmittel (z. B. für Strassenbau, Velowege oder Begrünung) eingesetzt werden?*

Das kantonale Strassengesetz nennt in Art. 3 sehr allgemein gehaltene Wirkungsziele (die Mobilitätsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden sind aufeinander abzustimmen; Strassen sind so zu planen, bauen und betreiben, dass sie die wirtschaftliche und touristischen Entwicklung unterstützen; etc.). Im Übrigen hält das Gesetz fest, dass Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung von Gemeindestrassen Sache der Gemeinden ist (Art. 41 ff. SG). Der Strasseneigentümerin stehen im Weiteren Normen und Standards der Berufs- und Fachverbände bezüglich Gestaltung und Lenkung der Mobilität zur Orientierung zur Verfügung. Der Fachverband Mobility Management Suisse hat jüngst beispielsweise Standards zu Mobilitätskonzepten veröffentlicht, die aus Sicht der Regierung eine angemessene Orientierungshilfe bilden.

Kommunale Verkehrskonzepte fallen nicht in die Planungshoheit des Kantons, sondern liegen in der Zuständigkeit der Gemeinden. Der Kanton nimmt dazu daher grundsätzlich keine Stellung. Die Ausnahme bilden kommunale Verkehrskonzepte, die im Rahmen eines Planerlassverfahrens von bspw. regionalen oder kommunalen Richtplanungen, Ortsplanungen, Überbauungsordnungen oder Geschäften nach Koordinationsgesetz zur Genehmigung dem Kanton (Amt für Gemeinden und Raumordnung) vorgelegt werden.

Dann sind die Aspekte der Verkehrserschliessung oftmals zentraler Prüfgegenstand und der Kanton nimmt als Genehmigungsbehörde im Rahmen seiner Zuständigkeiten direkten Einfluss, wobei Empfehlungen oder gegebenenfalls auch Genehmigungsvorbehalte ausgesprochen werden. So prüft der Kanton bei kommunalen und regionalen Planungen beispielsweise, ob übergeordnete Ziele und Standards eingehalten werden. Dabei orientiert sich der Kanton an der 4V-Strategie der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie: Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten und vernetzen.

Es gibt indes keine kantonalen Standards, die die Gemeinden bei kommunalen Verkehrskonzepten erfüllen müssen.

5. *Sieht der Regierungsrat die Notwendigkeit, dass bei Verkehrsprojekten künftig systematisch die Auswirkungen auf Gewerbe, Versorgungssicherheit und Erreichbarkeit geprüft und transparent gemacht werden?*

Die Berücksichtigung sämtlicher Mobilitätsbedürfnisse gilt heute als etablierter Standard bei der Planung von Verkehrsprojekten. Der Regierungsrat erachtet daher weitergehende systematische Überprüfungen als nicht erforderlich, zumal diese mit neuen administrativen Hürden verbunden wären und keinen erkennbaren Mehrwert erwarten lassen.

6. *Wäre der Regierungsrat bereit, in einem Bericht darzulegen, welche städtischen Projekte in den letzten fünf Jahren zu einer Verschlechterung der Erreichbarkeit für Gewerbe, Pflegedienste und ähnliche Dienstleister geführt haben – und welche Massnahmen in Planung oder Umsetzung sind, um Gegensteuer zu geben?*

Nein. Es bestehen heute keine verwertbaren Daten für die gewünschte Berichterstattung. Der Regierungsrat erachtet einen Statusbericht auch grundsätzlich als nicht angezeigt, da er seinen Nutzen im Vergleich zu den damit verbundenen Kosten als nicht gerechtfertigt erachtet.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	133-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.328
Eingereicht am:	05.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in) Wenger (Meikirch, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	993/2025 vom 17. September 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Warum und aus welchen Gründen ist eine jährlich wiederkehrende Tunnelreinigung nötig?

Stellvertretend für die nachstehend aufgeführten Fragen seien hier die via Presse angekündigten Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten vom 23. auf den 24. April 2025 im Wisletunnel bei Worb erwähnt. *Nachdem sich dort zwar in kurzen Abständen zwei schwere Unfälle ereignet haben, könnte der geneigte Leser versucht sein, dass die erwähnten Arbeiten der Sicherheit dienen würden.* Jedoch ist eine Gruppe um unsere Kantonsfinanzen besorgter Personen dezidiert der Meinung, dass diese Arbeiten, insbesondere die Reinigungsarbeiten auch in grösseren zeitlichen Abständen durchgeführt werden könnten, um schlicht und einfach Steuergelder einzusparen. Im Zuge eines haushälterischen Umganges mit anvertrauten Steuergeldern wären auch solche Automatismen zu hinterfragen.

Sicher handelt es sich hier im Strassenbudget des Kantons nicht um einen sehr grossen Posten, aber es dürfen sehr wohl ab und zu auch kleinere, möglicherweise «unnötige» Ausgaben hinterfragt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Besteht eine Plausibilität, kann glaubhaft begründet werden, warum eine jährliche Reinigung von solchen oder ähnlichen Strasseninfrastrukturen nötig ist?

2. Werden solche oder ähnliche Tätigkeiten im Hinblick auf unnötige Ressourcenverschwendung auch regelmässig und ernsthaft hinterfragt?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Die regelmässige Reinigung der Strassentunnels ist aus Gründen der Verkehrssicherheit für die Verkehrsteilnehmenden sowie für die Sicherstellung der Funktionalität und Langlebigkeit der Anlagen in Tunneln von eminenter Wichtigkeit. Der Kanton Bern richtet die Reinigung seiner Strassentunnel nach den Standards des Bundesamts für Strassen (ASTRA) aus und lässt diese jährlich vornehmen. Zuständig ist die Abteilung Nationalstrassen Betrieb (Gebietseinheit I) des Tiefbauamtes, die im Auftrag des ASTRA die Nationalstrassentunnel im Kanton Bern und im Auftrag des Kantons die Reinigung der Tunnel der Kantonsstrassen übernimmt. Dieses Vorgehen ist für den Kanton sehr vorteilhaft, da er weder in eigene Spezialmaschinen investieren, noch deren Betrieb sicherstellen muss und die Mitarbeiter der Gebietseinheit I über das notwendige Know how verfügen. Diese Lösung gewährleistet eine fachgerechte Ausführung nach gültigen Standards – effizient, wirtschaftlich und zuverlässig.

1. *Besteht eine Plausibilität, kann glaubhaft begründet werden, warum eine jährliche Reinigung von solchen oder ähnlichen Strasseninfrastrukturen nötig ist?*

Die jährliche Reinigung von Strassentunneln ist entscheidend, um die Verkehrssicherheit sicherzustellen und die Qualität der Infrastruktur zu erhalten. Ablagerungen wie Staub, Schmutz oder chemische Rückstände können die Sichtverhältnisse beeinträchtigen und die Funktion von Beleuchtungs- sowie Sicherheitssystemen (z. B. Verkehrsregelungs-, Brand- und Rauchmeldeanlagen sowie Rauchabzugssysteme) einschränken – mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden. Gleichzeitig greifen diese Rückstände die Bausubstanz und technischen Anlagen an, was langfristig zu Korrosion der Bausubstanz, Verstopfungen in den Abflüssen, erhöhtem Verschleiss oder gar Ausfällen der technischen Anlagen führen kann. Auch unsachgemässe und illegale Entsorgung von Abfällen (z.B. Zigarettenstummel, Plastikbecher, etc.) können zu Verstopfungen von Abflüssen führen. Die regelmässige Reinigung verhindert daraus resultierende Schäden wirksam. Schliesslich wird durch die regelmässige Reinigung der Strassentunnel und ihrer Installationen sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Messeinrichtungen, Beleuchtungen und Sichtbarkeit der Signale eingehalten werden.

Besonders stark frequentierte Tunnel, insbesondere mit einem hohen Schwerverkehrsanteil, müssen mehrmals pro Jahr gereinigt und gewartet werden. Die Erfahrungen im Strassenunterhalt zeigen deutlich, dass aufgeschobene Wartungsarbeiten zu erheblichen Folgeschäden mit höheren Kosten führen können und auch die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden nicht mehr uneingeschränkt garantiert werden könnte.

2. *Werden solche oder ähnliche Tätigkeiten im Hinblick auf unnötige Ressourcenverschwendung auch regelmässig und ernsthaft hinterfragt?*

Das Tiefbauamt überprüft all seine Aktivitäten – auch im Bereich der Tunnelreinigungen – regelmässig hinsichtlich Notwendigkeit, Effizienz und möglicher Optimierungsmassnahmen. Ergibt sich daraus ein Verbesserungspotenzial, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen, vorausgesetzt, sie beeinträchtigen nicht die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden und des Strassenunterhaltspersonals. Zudem sind die gesetzlichen Grundlagen sowie die technischen Normen und Weisungen bezüglich des betrieblichen Unterhalts in Strassentunneln einzuhalten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	140-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.335
Eingereicht am:	10.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1058/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Das Ausbauprojekt Autobahnanschluss Wankdorf redimensionieren?

Mit der klaren Ablehnung des Autobahn-Ausbaupakets STEP 2023 am 24. November 2024 (Kanton Bern: 57,03 Prozent NEIN, Stadt Bern: 74,74 Prozent NEIN, viele Gemeinden in der Region Bern: 57 bis 60 Prozent NEIN) ist davon auszugehen, dass die Grauholz-Autobahn (Teilstück Wankdorf-Schönbühl) nicht auf 8 Spuren und das anschliessende Teilstück Schönbühl-Kirchberg nicht auf 6 Spuren ausgebaut wird. Auch für mehrere umliegende Ausbauprojekte bedeutet dieses NEIN das zumindest vorläufige Aus (Ausbau Weyermannshaus-Wankdorf mit dem Felsenauviadukt, 6-Spur-Ausbau Rubigen-Muri).

Der vom Bund immer noch geplante Ausbau des Autobahnanschlusses Wankdorf (Projekt BUGAW) wurde seit langem auf die zusätzlichen Kapazitäten der umliegenden Autobahnen A1 und A6 ausgelegt und auch damit begründet. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zeigt diesen Zusammenhang in der Kosten-Nutzen-Analyse[1] aus dem Generellen Projekt (GEP) klar auf: «Für die hier vorgesehene NISTRA-Bewertung[2] werden einerseits der Referenzfall (ohne BUGAW) und andererseits der Projektfall (mit BUGAW) modelliert. Bewertungsrelevant ist jeweils die Differenz zwischen diesen beiden Fällen. Sowohl im Referenz- als auch im Projektfall wird die Pannenstreifenumnutzung (PUN) Wankdorf-Muri, der 8-Spur-Ausbau nach Schönbühl und die Korrektion Bolligenstrasse als umgesetzt betrachtet.» (Seite 18).

Ohne den (nun verworfenen) 8-Spur-Ausbau nach Schönbühl wird der im erwähnten ASTRA-Dokument bezeichnete «Nutzen» des BUGAW-Projekts für den Autobahn-Anschluss Wankdorf massiv kleiner ausfallen, weil er so überdimensioniert und damit zu teuer wäre. Dies wird auch durch das folgende Zitat aus dem gleichen Dokument untermauert: «Aufwärtskompatibilität: Das

[1] https://spurwechsel-bern.ch/wp-content/uploads/20190321-N06-BUGAW-06-d-Kosten-Nutzen-Analysen.pdf
[2] NISTRA: "Nachhaltigkeitsindikatoren für Strasseninfrastrukturprojekte"

Projekt ist aufwärtskompatibel in Bezug auf den Bypass Bern-Ost sowie die Ausbauprojekte Wankdorf-Schönbühl und Schönbühl-Kirchberg.» (Seite 36)

Angesichts des wachsenden Widerstands gegen das BUGAW-Projekt im Raum Bern-Wankdorf änderte das ASTRA seine Begründung und ergänzte sie mit der Aussage, dass der Anschluss Wankdorf auch heute bereits überlastet sei und es den Ausbau ohnehin brauche. Dies gründet offenbar auf einer Prognose aus einer älteren Verkehrsstudie, die ebenfalls in der Kosten-Nutzen-Analyse als Begründung für das BUGAW-Projekt erwähnt wurde: «Eine gross angelegte Verkehrsstudie im Auftrag des ASTRA hat zudem aufgezeigt, dass der Nationalstrassen-Anschluss Wankdorf im Jahr 2022 überlastet sein wird.» (Seite 7) Wie sich bis heute gezeigt hat, stimmt diese Prognose nicht. Der Anschluss Wankdorf kann heute – im Jahr 2025 – nicht als überlastet bezeichnet werden. Auf jeden Fall wäre der Anschluss, der ja auf den ausgebauten Zustand der angrenzenden Autobahnabschnitte dimensioniert würde, in Zukunft massiv überproportioniert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie rechtfertigt der Regierungsrat seine bisherige Unterstützung des stark überdimensionierten Ausbauprojekts Anschluss Wankdorf angesichts der vorliegenden Erkenntnisse und speziell vor dem Hintergrund des klaren Volks-Neins zum Autobahn-Ausbau (auch im Kanton Bern und vor allem in der stark betroffenen Region Bern)?

2. Könnte aus Sicht des Regierungsrates ein kleiner dimensioniertes, neues Projekt nicht zielführender und vor allem kostensparender sein?

3. Ist der Regierungsrat bereit, sich gegebenenfalls zusammen mit der Stadt Bern und weiteren Gemeinden für eine Redimensionierung des Wankdorf-Projekts einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Der Abschnitt der A1 zwischen Bern-Wankdorf und Schönbühl zählt mit rund 110 000 Fahrzeugen pro Tag zu den meistbefahrenen Strassen der Schweiz. Auch die A6 zwischen Wankdorf und Muri ist stark belastet. Beide Abschnitte sind regelmässig überlastet. Rückstaus treten insbesondere zu Spitzenzeiten auf und reichen teilweise bis in angrenzende Wohnquartiere, der Ausweichverkehr gefährdet die Sicherheit im Fuss- und Langsamverkehr. Der Regierungsrat stuft den Anschluss Wankdorf daher als überlastet ein und unterstützt das Projekt «Umgestaltung Anschluss Wankdorf» (BUGAW) weiterhin.

1. *Wie rechtfertigt der Regierungsrat seine bisherige Unterstützung des stark überdimensionierten Ausbauprojekts Anschluss Wankdorf angesichts der vorliegenden Erkenntnisse und speziell vor dem Hintergrund des klaren Volks-Neins zum Autobahn-Ausbau (auch im Kanton Bern und vor allem in der stark betroffenen Region Bern)?*

   Der Regierungsrat ist nicht der Ansicht, dass das Projekt überdimensioniert ist und er hat sich in der Vergangenheit aufgrund der bestehenden Verkehrssituation mehrfach für die Umsetzung des Projekts BUGAW ausgesprochen. Er beurteilt die Realisierung des Projekts als zwingend erforderlich und bekräftigt daher seine Unterstützung. Selbstverständlich anerkennt der Regierungsrat das klare Volks-Nein zum Autobahn-Ausbau. Es handelt sich bei BUGAW indes nicht um ein eigentliches Ausbauprojekt, entsprechend war dieses Projekt auch nicht Gegenstand der Abstimmung vom 24. November 2024.

Der Regierungsrat erachtet das Projekt BUGAW als ein Schlüsselelement des Gesamtverkehrssystems Wankdorf. Es schafft zusätzliche Stauräume, verbessert die Dosierung und entflechtet Verkehrsströme. Damit werden Betriebsstabilität und Kapazität im Knoten Wankdorf und auch auf dem städtischen Allmend-Ring (Papiermühlestrasse Mitte – Schermenweg – Bolligenstrasse – Mingerstrasse) gesichert. Ein funktionierender Verkehrsfluss auf dem Allmend-Ring ist ein zentraler Beitrag zum Schutz der angrenzenden Wohnquartiere. Zahlreiche wichtige Folgeprojekte sind auf BUGAW angewiesen; darunter der Bypass Bern Ost, die Haltestelle Guisanplatz, die Parkierungsanlage Zirkus-/Hyspaplatz sowie die Velohauptroute Worblental. Auch Tram- und Busbetriebe profitieren von den Verbesserungen im Verkehrsfluss.

BUGAW ist zudem zentral für den Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Wankdorf. Alle im kantonalen Richtplan verankerten Entwicklungsgebiete – einschliesslich bereits realisierter Vorhaben wie die Festhalle oder Wankdorf City – sind auf eine vollständige Umsetzung angewiesen. Für die Entwicklungsgebiete gelten strenge Vorgaben zu den maximal zulässigen Anteilen des motorisierten Individualverkehrs. Ohne BUGAW fehlen die minimal notwendigen Verkehrskapazitäten. Dadurch wäre die Bewilligungsfähigkeit mehrerer Projekte nicht gegeben.

2. *Könnte aus Sicht des Regierungsrates ein kleiner dimensioniertes, neues Projekt nicht zielführender und vor allem kostensparender sein?*

   Der Regierungsrat erachtet eine Verkleinerung des Projekts nicht als zielführend. Damit BUGAW die geplanten Verbesserungen voll entfalten kann und aufgrund der engen Verknüpfung mit anderen Projekten, ist seine vollständige Umsetzung erforderlich. Der Verzicht auf einzelne Elemente oder eine Redimensionierung würde die gewünschte Wirkung erheblich mindern oder gar verunmöglichen. Zudem würde aufgrund der langen Planungszeiten von Nationalstrassenprojekten die jetzige, ungenügende verkehrliche Situation im Raum Wankdorf mit einem neuen Projekt auf Jahre oder gar Jahrzehnte hinaus unbefriedigend bleiben, was insbesondere für den Veloverkehr gilt.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, sich gegebenenfalls zusammen mit der Stadt Bern und weiteren Gemeinden für eine Redimensionierung des Wankdorf-Projekts einzusetzen?*

   Wie vorgängig ausgeführt, erachtet der Regierungsrat die vollständige Umsetzung von BUGAW als notwendig und lehnt eine Redimensionierung folglich ab. Er wird sich jedoch, gemeinsam mit der Stadt Bern und weiteren Gemeinden über mögliche Optimierungen austauschen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	186-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.435
Eingereicht am:	14.08.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1161/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zölle von 39 Prozent für die Einfuhr von Schweizer Produkten in die USA und Auswirkungen auf die Wirtschaft des Kantons Bern

Am 1. August 2025 erlitten Politik, Wirtschaft und Bevölkerung unseres Landes einen regelrechten Schock, als sie von den Zöllen von 39 Prozent, die die USA einem grossen Teil der für den amerikanischen Markt bestimmten Schweizer Exportgütern auferlegen, erfuhren.

Ende Juli waren der Bundesrat selbst und zahlreiche Unternehmen noch überzeugt, dass die Schweiz bei den neuen Einfuhrzöllen, die Präsident Trump für die amerikanischen Importe aus mehreren Dutzend Ländern angekündigt hatte, relativ gut wegkommen würde.

Aber die Enttäuschung war gross, als wir feststellen mussten, dass die Schweiz vom amerikanischen Präsidenten ausgesprochen schlecht behandelt worden war, und dies ohne objektiven Grund.

Selbstverständlich wird der Bundesrat alles unternehmen, um Donald Trump zu überzeugen, die Entscheidung, auf unsere Exportgüter exorbitante Einfuhrzölle von 39 Prozent zu erheben, rückgängig zu machen. Ausserdem ist es eine Tatsache, dass der launische amerikanische Präsident seine Meinung oft ändert, und dass somit die Chance besteht, dass er die Gegenvorschläge, die ihm der Bundesrat und die Schweizer Pharmariesen bald unterbreiten werden, annimmt.

Aber vorläufig – zumindest für die nächste Zukunft – werden die völlig übertriebenen und ungerechtfertigten Zölle auf einen grossen Teil der für die USA bestimmten Exporte ausgesprochen negative Folgen für unsere Unternehmen, Arbeitsplätze und unser Wirtschaftswachstum haben. Die Situation ist umso kritischer, als die amerikanischen Importeurinnen und Importeure für die meisten Güter von europäischen Unternehmen nur Zölle von 15 Prozent zu entrichten haben.

12|00|D|v02

Dies wird unsere Unternehmen in einen ausgesprochen harten und oft unüberwindbaren Konkurrenzkampf versetzen.

Zahlreiche Unternehmen des Kantons Bern sind von den neuen amerikanischen Zöllen, die die in die USA verkauften Waren in einem untragbaren Mass verteuern können, betroffen. Die vorwiegend exportorientierten Regionen unseres Kantons, wie der Berner Jura und das Seeland, werden am stärksten unter den Folgen leiden. Aber der ganze Kanton wird betroffen sein.

Wir sind uns absolut bewusst, dass dem Regierungsrat nur wenige Mittel zur Verfügung stehen, um die negativen Auswirkungen des Beschlusses des amerikanischen Präsidenten abzufedern.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt er die Auswirkungen der neuen amerikanischen Zölle auf die Berner Unternehmen ein?

2. Verfügt er über erste Einschätzungen der indirekten Auswirkungen, die diese Einfuhrzölle von 39 Prozent auf die Steuereinnahmen des Kantons Bern haben werden?

3. Welche – auch beschränkten – Massnahmen könnte er ergreifen, um gezielt Unternehmen zu unterstützen, die am meisten von diesen neuen amerikanischen Zöllen betroffen sind?

4. Ist er bereit, dem Grossen Rat einen – auch nur kurzen – Bericht über die Auswirkungen dieser neuen Zölle auf unsere Unternehmen, unsere Wirtschaft und die öffentlichen Finanzen vorzulegen?

Begründung der Dringlichkeit: Die dringliche Behandlung der Interpellation ist wegen der Aktualität und der unmittelbaren Auswirkungen der neuen amerikanischen Einfuhrzölle auf bernische Unternehmen nötig.

Antwort des Regierungsrates

1. Wie schätzt er die Auswirkungen der neuen amerikanischen Zölle auf die Berner Unternehmen ein?[1]

Zwar liegen noch keine verlässlichen Datenreihen vor, aber der seit dem 7. August 2025 geltende Zollsatz von 39 Prozent auf Schweizer Gütern hat die Exporte in die USA bereits stark reduziert (-29 % im August gegenüber dem Vormonat)[2]. Es ist davon auszugehen, dass die Exporte weiter zurückgehen, da nur bei wenigen Produkten eine ausreichend hohe Zahlungsbereitschaft vorhanden sein wird, so dass diese weiterhin in die USA exportiert werden können. Mittel- und langfristig haben grössere Unternehmen die Möglichkeit, ihre Produktion oder Teile davon in die USA oder andere Länder mit niedrigeren Zöllen zu verschieben, um den US-Markt weiterhin beliefern zu können. KMU, für die eine Auslagerung der Produktion kaum möglich sein dürfte, sind gezwungen, andere Märkte zu erschliessen, wenn sie den bisherigen Umsatz halten wollen. Das gelingt jedoch meist nicht kurzfristig. Entsprechend droht in beiden Fällen der Abbau der Produktion und damit verbundener Arbeitsplätze im Kanton Bern.
Auch bei einer raschen Aufhebung bzw. Senkung der Zölle sind deutliche Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten. Die Handelspolitik der USA führt zu anhaltender Unsicherheit, was sich negativ auf die Weltkonjunktur, die Investitionstätigkeit und damit letztlich auch auf die Nachfrage nach Schweizer und Berner Exportgütern auswirkt. Hinzu kommt, dass der Wert des US-

[1] Vgl. dazu auch die Antwort auf die Interpellation 075-2025, de Quervain (Bern, GRÜNE): Auswirkung der US-amerikanischen Zollpolitik im Kanton Bern
[2] Dabei ist jedoch zu beachten, dass im Juli eine Zunahme der Exporte um 19 Prozent zu verzeichnen war.

Dollars gegenüber dem Schweizer Franken seit Anfang April 2025 um rund 10 Prozent gesunken ist (Stand: 16. September 2025), so dass Schweizer Produkte für US-amerikanische Kunden auch ohne (zusätzliche) Zölle spürbar teurer geworden sind.
Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dürften insgesamt also deutlich spürbar, wenn auch nicht gravierend sein. Dank der breiten Diversifizierung der Absatzmärkte von Berner Unternehmen ist die direkte Abhängigkeit vom US-Markt relativ gering: Ohne Pharmaindustrie, die – trotz des am 26. September 2025 angekündigten Zollsatzes von 100 Prozent – bisher noch nicht von Zöllen betroffen ist, betrugen die Exporte von Berner Unter nehmen in die USA im Jahr 2024 lediglich 1,3 Prozent des Berner Bruttoinlandprodukts (BIP). Unabhängig von dieser Gesamtsicht können die Auswirkungen jedoch für einzelne Unternehmen, die zu einem bedeutenden Anteil vom US-Markt abhängig sind, verheerend sein.

2. *Verfügt er über erste Einschätzungen der indirekten Auswirkungen, die diese Einfuhrzölle von 39 Prozent auf die Steuereinnahmen des Kantons Bern haben werden?*

Die Steuerverwaltung verfolgt die wirtschaftliche Entwicklung eng und passt ihre Steuerertragsschätzungen laufend aufgrund der neusten Prognosen an. Zum aktuellen Zeitpunkt lassen sich jedoch keine konkreten Aussagen darüber machen, wie sich die Einfuhrzölle auf die Steuereinnahmen des Kantons Bern auswirken werden.

3. *Welche – auch beschränkten – Massnahmen könnte er ergreifen, um gezielt Unternehmen zu unterstützen, die am meisten von diesen neuen amerikanischen Zöllen betroffen sind?*

Die Standortförderung Kanton Bern verfügt über verschiedene etablierte Instrumente zur Unterstützung der Berner Unternehmen, wobei allfällige Umsatzeinbussen (auch aufgrund der US-Zölle) nicht ausreichen, um davon zu profitieren.[3] In der aktuellen Situation dürften die sogenannten Exportbeiträge[4] am interessantesten sein, die Unternehmen zugutekommen, die neue Exportmärkte erschliessen wollen.
Am 26. Juni 2025 hat die Standortförderung Kanton Bern zudem über eine neue Massnahme zur Unterstützung der Industrieunternehmen im Bereich Innovation und Export informiert.[5] Insgesamt stehen dabei 100 Fördergutscheine im Wert von 4000 bis 30 000 Franken zur Verfügung. Die Gutscheine sind für die betroffenen Unternehmen rasch verfügbar und beschleunigen so die Prozesse. Der sogenannte F&E-Voucher ermöglicht es, die Dienste der im Kanton ansässigen anwendungsorientierten Technologieinstitutionen[6] in Anspruch zu nehmen. Der sogenannte Export-Voucher kann bei Switzerland Global Enterprise (S-GE) eingelöst werden, welche Schweizer Unternehmen beim Export in 130 Länder unterstützt.
Obwohl das Voucherprogramm für die betroffenen Unternehmen lediglich als «Tropfen auf den heissen Stein» bezeichnet werden kann, ist es erfolgreich angelaufen. Die Umsetzung erfolgte rasch und bereits vor der Ankündigung des Zollsatzes über 39 Prozent. Bisher (Stand: 16. September 2025) wurden 24 Anträge auf einen Voucher bewilligt (16 F&E, 8 Export) und weitere 44 Anträge sind noch in Bearbeitung. 11 Anträge wurden abgelehnt.

Das SECO hat entschieden, dass die geltenden und drohenden US-Zölle grundsätzlich als ausserordentlicher Grund für Kurzarbeit anerkannt werden. Die kantonalen Stellen wurden angewiesen, entsprechende Gesuche im Einzelfall zu prüfen. Direkt und indirekt betroffene Betriebe müssen den Zusammenhang mit den Zöllen glaubhaft darlegen und aufzeigen, dass zumutbare Massnahmen zur Vermeidung des Arbeitsausfalls getroffen wurden. Eine pauschale Berufung

[3] Finanzierungshilfen
[4] Exportbeiträge
[5] Standortförderung Kanton Bern verstärkt Unterstützung für Innovation und Export
[6] Berner Fachhochschule, Haute École Arc Ingénierie, Switzerland Innovation Park Biel-Bienne, Swiss Smart Factory, Universität Bern, CSEM, Sitem Insel, Swiss Center for Design and Health, Swiss Cobotics Competence Center S3C sowie EMPA

auf die Zölle reicht nicht aus. Die gesetzlichen Vorgaben des SECO werden dabei vom zuständigen Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) stets im Sinne der Unternehmen ausgelegt. Gleichzeitig setzt sich das AVA gegenüber dem SECO konsequent für pragmatische und wirtschaftsfreundliche Lösungen ein.

Zusätzliche Massnahmen auf kantonaler Ebene sind aus Sicht des Regierungsrates aktuell nicht sinnvoll.

4. *Ist er bereit, dem Grossen Rat einen – auch nur kurzen – Bericht über die Auswirkungen dieser neuen Zölle auf unsere Unternehmen, unsere Wirtschaft und die öffentlichen Finanzen vorzulegen?*

Aus Sicht des Regierungsrates würde ein solcher Bericht keinen zusätzlichen Nutzen bringen. Momentan sind bei weitem noch nicht alle Auswirkungen der US-Zölle sicht- und spürbar. Aber auch zu einem späteren Zeitpunkt wird es nicht möglich sein, aufzuzeigen, welche Auswirkungen effektiv auf die Zölle zurückzuführen sind und welche Auswirkungen von anderen Faktoren und (globalen) Entwicklungen ausgelöst oder beeinflusst wurden. Hinzu kommt die erwähnte Tatsache, dass die Handlungsmöglichkeiten auf kantonaler Ebene sehr beschränkt sind. Daher könnten mögliche Erkenntnisse aus dem Bericht nicht in konkrete Massnahmen umgesetzt werden. Der Regierungsrat lehnt es deshalb ab, einen entsprechenden Bericht zu erstellen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	198-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.463
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Bühlmann (Bern, GRÜNE) Pardini (Lyss, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1162/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Konflikt bei der Wander AG – Gefahr für den Wirtschaftsstandort Bern?

Zwischen der Unia und der Wander AG in Neuenegg besteht seit 50 Jahren ein Gesamtarbeitsvertrag, der die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Produktion regelt. Es ist ein Firmen-Gesamtarbeitsvertrag (GAV), wie er in der Schweiz üblich ist, und ein wichtiger Pfeiler der GAV-Landschaft im Kanton Bern sowie in der Lebensmittelindustrie und trägt zum wirtschaftlichen Wohlstand des Kantons bei.

Die Wander AG in Neuenegg hat den GAV diesen Sommer überraschend auf Ende 2025 gekündigt. Damit werden eine 50-jährige Tradition gebrochen und die langjährige Sozialpartnerschaft in Frage gestellt. Die Wander AG ist mit dem bekannten Produkt «Ovomaltine» eine wichtige und renommierte Firma, die eine Ausstrahlung auf den ganzen Kanton Bern hat. Ohne GAV droht Unruhe unter den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die schlechtere Arbeitsbedingungen befürchten; dies umso mehr als eine Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sich in einer Unterschriftensammlung für die Beibehaltung des GAV mit der Gewerkschaft Unia ausgesprochen hat. Die Beschäftigten finden mit ihren Anliegen bisher kein Gehör.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat durch die Wander AG von der Kündigung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) in Kenntnis gesetzt worden?

2. Wenn ja, hat der Regierungsrat bisher etwas in dieser Sache unternommen, um die Beschäftigten zu unterstützen oder den Konflikt zu lösen?

3. Wie schätzt der Regierungsrat die Standortsicherheit der Firma Wander AG ein?

12|00|D|v02

4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit der Standort der Firma Wander AG nicht gefährdet und der Wirtschaftsstandort Bern nicht geschädigt werden?

5. Wie schätzt der Regierungsrat die Auswirkungen eines vertragslosen Zustands in der Lebensmittelindustrie sowie in der gesamten Industrie des Kantons Bern, besonders in der aktuell angespannten Lage und angesichts des stetigen Arbeitsplatzabbaus in der Industrie, ein?

6. Hat der Regierungsrat Signale erhalten oder sieht er Anzeichen, dass andere Firmen dem Beispiel der Firma Wander AG folgen könnten?

7. Gedenkt der Regierungsrat mit dem neuen CEO der Wander AG, der am 19. August seine Arbeit aufgenommen hat, diesbezüglich Kontakt aufzunehmen?

8. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, im bestehenden Konflikt zwischen den Sozialpartnerinnen und -partnern zum Wohl der Beschäftigten und des Kantons zu vermitteln?

Begründung der Dringlichkeit: Die Klärung der Situation hat eine zeitliche Dringlichkeit, da die Kündigung des GAV per Ende Jahr wirksam wird. Inzwischen hat die Kündigung des GAV die mediale Aufmerksamkeit erreicht, die Beschäftigten sprechen von einer angespannten Situation in der Firma Wander AG.

Antwort des Regierungsrates

In Anlehnung an die lange Tradition der Schweizer Sozialpartnerschaft überlassen die Behörden die Aushandlung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) sowie die Beilegung von allfälligen Konflikten grundsätzlich den Sozialpartnern. Für GAVs, insbesondere Firmen-GAVs, besteht keine Meldepflicht gegenüber den Behörden. Die zuständigen Stellen beim Kanton stehen jedoch in regelmässigem Kontakt mit den Sozialpartnern.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Ist der Regierungsrat durch die Wander AG von der Kündigung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) in Kenntnis gesetzt worden?*

Nein. Dies war – wie einleitend ausgeführt – weder geboten, noch bestand hierfür eine Verpflichtung.

2. *Wenn ja, hat der Regierungsrat bisher etwas in dieser Sache unternommen, um die Beschäftigten zu unterstützen oder den Konflikt zu lösen?*

Siehe die Antworten auf die Fragen 1, 7 und 8.

3. *Wie schätzt der Regierungsrat die Standortsicherheit der Firma Wander AG ein?*

Firmenbesuche und -kontakte mit der Wander AG haben in den Jahren 2018, 2021 und 2025 stattgefunden. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs im September 2025 hat die Wander AG gegenüber dem Amt für Wirtschaft (AWI) bestätigt, dass weder der Standort Neuenegg gefährdet noch ein Personalabbau geplant ist. Bereits getätigte und noch geplante Investitionen in die Infrastruktur am Standort Neuenegg sowie ein derzeitiger Ausbau des Personalbestands belegen dies. Zudem gilt der Produktionsstandort Neuenegg innerhalb des Mutterkonzerns als besonders bedeutend.

Der Regierungsrat beurteilt gestützt auf diese Rückmeldung den Standort Neuenegg der Wander AG als zurzeit nicht gefährdet.

4. *Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit der Standort der Firma Wander AG nicht gefährdet und der Wirtschaftsstandort Bern nicht geschädigt werden?*

Es bedarf keiner weiterführenden Massnahmen, da der Standort der Wander AG nicht gefährdet ist. Unabhängig davon stehen der Wander AG auf Antrag die etablierten und bewährten Instrumente der Standortförderung zur Verfügung.

5. *Wie schätzt der Regierungsrat die Auswirkungen eines vertragslosen Zustands in der Lebensmittelindustrie sowie in der gesamten Industrie des Kantons Bern, besonders in der aktuell angespannten Lage und angesichts des stetigen Arbeitsplatzabbaus in der Industrie, ein?*

Der Regierungsrat erachtet die Auswirkungen der Kündigung des Firmen-GAV zwischen der Wander AG und der UNIA als gering, zumal die Wander AG gemäss Information an das AWI die im (gekündeten) Firmen-GAV festgelegten Arbeitsbedingungen unverändert fortführt und auch keine Pläne zum Stellenabbau hat.

6. *Hat der Regierungsrat Signale erhalten oder sieht er Anzeichen, dass andere Firmen dem Beispiel der Firma Wander AG folgen könnten?*

Dem Regierungsrat sind keine derartigen Signale bekannt.

7. *Gedenkt der Regierungsrat mit dem neuen CEO der Wander AG, der am 19. August seine Arbeit aufgenommen hat, diesbezüglich Kontakt aufzunehmen?*

Wie bereits ausgeführt, stand das AWI mit der Wander AG im September 2025 in Kontakt. Im Rahmen dieses Gesprächs hat die Wander AG erläutert, dass die Kündigung des GAV nicht aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte. Der Prozess der Kündigung des GAV wurde von der Geschäftsleitung zusammen mit der Personalkommission initiiert und durchgeführt.

8. *Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, im bestehenden Konflikt zwischen den Sozialpartnerinnen und -partnern zum Wohl der Beschäftigten und des Kantons zu vermitteln?*

Der Regierungsrat überlässt die Aushandlung von Gesamtarbeitsverträgen traditionsgemäss den Sozialpartnern. Der Regierungsrat bzw. die zuständige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist bereit zu vermitteln, wenn dies beide Sozialpartner explizit wünschen – was bei der Wander AG nicht der Fall ist bzw. war.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	199-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.464
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Daphinoff (Bern, Die Mitte) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1141/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Unvollendeter Versuch: Offene Fragen zum Ladenöffnungszeit-Pilotversuch in der Berner Altstadt

Mit dem Pilotprojekt zu flexiblen Ladenöffnungszeiten in der Berner Innenstadt sollte erprobt werden, ob erweiterte Öffnungszeiten die Attraktivität der Innenstadt stärken und den Detailhandel beleben können. Der Versuch wurde als wichtiges Element positioniert, um anhaltenden strukturellen Schwierigkeiten des Detailhandels entgegenzuwirken.

Nun hat der Regierungsrat entschieden, den Pilotversuch zu den angepassten Ladenöffnungszeiten in der Berner Altstadt nicht zu verlängern. Der Entscheid wurde gefällt, noch bevor die vorgesehenen zwei Messungen vollständig durchgeführt wurden. Dies stellt nicht nur die Rechtssicherheit des Prozesses infrage, sondern verhindert auch eine sachgerechte Auswertung. Damit gehen wertvolle Erkenntnisse für den Detailhandel, die Stadtentwicklung und die Standortförderung verloren.

Zudem zeigen die bisherigen Resultate eine grosse Diskrepanz zwischen oberer und unterer Altstadt sowie besondere Herausforderungen rund um den Bahnhof und für die dortigen Anrainer. Gerade diese Aspekte hätten im Pilotprojekt vertieft geprüft werden müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die ursprünglich vereinbarten zwei Messungen nicht umgesetzt wurden, und welche Konsequenzen zieht er daraus für die Rechtssicherheit von Pilotprojekten?

2. Welche Gründe führten dazu, dass die zweite Messung unterblieb? Und ist der Regierungsrat bereit, diese nachzuholen, um eine belastbare Datengrundlage zu schaffen? Ohne eine

12|00|D|v02

zweite Erhebung fehlt jede Grundlage, um Entwicklungen im Kundenverhalten oder mögliche Umsatzsteigerungen nachzuweisen.

3. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus den grossen Unterschieden zwischen oberer und unterer Altstadt in Bezug auf Ladenöffnungszeiten?

4. Welche Erkenntnisse liegen bezüglich der besonderen Situation im Umfeld des Bahnhofs und der Auswirkungen auf die Anrainerinnen und Anrainer vor? Wie gedenkt der Regierungsrat, darauf zu reagieren? Welche Massnahmen hält er für angebracht, um die Situation zu verbessern?

5. Hat der Regierungsrat die im Pilotprojekt bereits bei der ersten Messung festgestellte Herausbildung von Mehrumsätzen bei Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertieft geprüft? Falls nein, gedenkt er dies noch zu tun?

6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Umfrageerkenntnis, dass es für Geschäfte in der oberen Altstadt offenbar nicht schwierig war, Personal für die zusätzliche Öffnungsstunde zu finden (Schlussbericht, Seite 35)? Welche Schlussfolgerungen zieht er daraus für die künftige Diskussion der Ladenöffnungszeiten im Detailhandel?

7. Ist der Regierungsrat bereit, das Pilotprojekt wieder aufzunehmen bzw. zu verlängern, damit eine zweite Messung erfolgen und die offenen Fragen vertieft geprüft werden können?

Begründung der Dringlichkeit: Das Pilotprojekt flexible Ladenöffnungszeiten in der Berner Altstadt läuft per Ende dieses Jahres aus. Damit die vereinbarte zweite Messung noch rechtzeitig durchgeführt und ausgewertet werden kann, braucht es sofortige Klarheit über das weitere Vorgehen. Ohne zeitnahe Entscheide des Regierungsrates geht die Möglichkeit verloren, Entwicklungen im Kundenverhalten oder Umsatzsteigerungen belastbar zu erfassen und auf dieser Grundlage über eine allfällige Verlängerung des Pilots noch vor Jahresende zu entscheiden. Die Dringlichkeit ist deshalb notwendig, um den politischen Handlungsspielraum für eine sachgerechte Evaluation und gegebenenfalls die Fortführung des Pilotprojekts sicherzustellen.

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen der Versuchsverordnung wurden die Ladenöffnungszeiten in der Berner Innenstadt vom 1. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2025 an Samstagen und vor Feiertagen bis 18 Uhr verlängert (bisher 17 Uhr) und an Donnerstagen am Abendverkauf auf 21 Uhr verkürzt (bisher 22 Uhr).

Die Versuchsverordnung sieht in Artikel 5 vor, dass die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion dem Regierungsrat bis spätestens Ende 2025 einen Evaluations- und Controllingbericht vorlegt. Auf dieser Grundlage entscheidet der Regierungsrat, ob und in welchem Umfang er dem Grossen Rat eine Revision des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) beantragt, um die angepassten Ladenöffnungszeiten allenfalls auf das gesamte Kantonsgebiet auszuweiten.

Die Auswirkungen der veränderten Öffnungszeiten im Detailhandel wurden durch die Firma IC Infraconsult AG mittels Befragung der betroffenen Unternehmen, Beschäftigten und Stakeholder evaluiert. Die durchgeführten Befragungen bei 92 Prozent aller Unternehmen und Beschäftigten ermöglichen verlässliche Aussagen zu den Auswirkungen und Einschätzungen der neuen Ladenöffnungszeiten in der Innenstadt Bern.

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die ursprünglich vereinbarten zwei Messungen nicht umgesetzt wurden, und welche Konsequenzen zieht er daraus für die Rechtssicherheit von Pilotprojekten?*

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass weder in der Versuchsverordnung noch im Vortrag zur Versuchsverordnung die Durchführung von zwei Befragungen vorgesehen ist.[1] Es wird dazu lediglich festgehalten, dass die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion dem Regierungsrat spätestens bis Ende 2025 einen Evaluations- und Controllingbericht vorlegt.
Es ist aber richtig, dass ursprünglich geplant war, zwei Befragungen durchzuführen. Aufgrund der breiten Abstützung, dem hohen Rücklauf und der Eindeutigkeit der Ergebnisse der durchgeführten Befragung sowie der zeitlichen Nähe einer allfälligen zweiten Befragung[2] wurde der Nutzen einer weiteren Befragung als sehr gering eingeschätzt. Mit dem Verzicht auf eine zweite Befragung fällt zudem kein weiterer administrativer Aufwand für die betroffenen Unternehmen an.

Der Regierungsrat sieht diesbezüglich weder Konsequenzen noch Handlungsbedarf in Bezug auf die Rechtssicherheit von Pilotprojekten.

2. *Welche Gründe führten dazu, dass die zweite Messung unterblieb? Und ist der Regierungsrat bereit, diese nachzuholen, um eine belastbare Datengrundlage zu schaffen? Ohne eine zweite Erhebung fehlt jede Grundlage, um Entwicklungen im Kundenverhalten oder mögliche Umsatzsteigerungen nachzuweisen.*

Aufgrund der breit abgestützten Befragung der Unternehmen und Beschäftigten und der hohen Rücklaufquote liegen sehr gute Beurteilungsgrundlagen vor. Die zuständigen Fachpersonen von IC Infraconsult bestätigen, dass die Aussagen verlässlich sind. Eine zweite Befragung bei Unternehmen und Beschäftigten würde deshalb und auch aus methodischer Sicht keinen Mehrwert bringen. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des Regierungsrats auch ex post betrachtet nicht zielführend, auf den Entscheid zurückzukommen und eine zweite Befragung durchzuführen (vgl. auch die Antwort zur Frage 1).

3. *Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus den grossen Unterschieden zwischen oberer und unterer Altstadt in Bezug auf Ladenöffnungszeiten?*

Bei den Unternehmen in der unteren Altstadt ist der Anteil von kleinen Geschäften, die häufig auch von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst geführt werden, grösser als in der oberen Altstadt. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sich für diese Geschäfte die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten wirtschaftlich nicht lohnt, weshalb die grosse Mehrheit in der unteren Altstadt davon keinen Gebrauch gemacht hat.

4. *Welche Erkenntnisse liegen bezüglich der besonderen Situation im Umfeld des Bahnhofs und der Auswirkungen auf die Anrainerinnen und Anrainer vor? Wie gedenkt der Regierungsrat, darauf zu reagieren? Welche Massnahmen hält er für angebracht, um die Situation zu verbessern?*

Während das Arbeitsgesetz in der alleinigen Kompetenz des Bundes liegt, obliegt den Kantonen die Gesetzgebung über die Ladenöffnungszeiten. Die Ladenöffnungszeiten gelten grundsätzlich für den ganzen Kanton. Ausnahmen bilden die so genannten Bahnnebenbetriebe gemäss Arti-

[1] Vgl. dazu die Unterlagen auf der Webseite des Regierungsrates: Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeiten VV)
[2] Die zweite Befragung hätte im ersten Halbjahr 2025 – also nur wenige Monate nach der ersten Befragung – durchgeführt werden müssen, damit genügend Zeit für die Auswertung und den politischen Prozess vorhanden gewesen wäre, um per 1. Januar 2026 die notwendige Rechtssicherheit zu gewährleisten.

kel 39 Eisenbahngesetz (SR 742.101). Für diese gelten über die ordentlichen Ladenöffnungszeiten hinausgehende, auf die bundesrechtlichen Arbeitsgesetzbestimmungen abgestimmte Öffnungszeiten. Unter diese Kategorie fallen die Bahnhofsläden. Auf diese bundesrechtliche Regelung haben die Kantone keinen Einfluss, weshalb der Regierungsrat diesbezüglich auch keine Massnahmen vorsieht.

5. *Hat der Regierungsrat die im Pilotprojekt bereits bei der ersten Messung festgestellte Herausbildung von Mehrumsätzen bei Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertieft geprüft? Falls nein, gedenkt er dies noch zu tun?*

In der Befragung sind keine Umsatzzahlen der Unternehmen erhoben worden. Gefragt wurde, ob sich die neuen Ladenöffnungszeiten sehr positiv, eher positiv, gar nicht («weder noch»), eher negativ oder sehr negativ auf den Umsatz ausgewirkt haben. Aus diesem Grund ist eine vertiefte Auswertung der Umfrageergebnisse nicht möglich.

6. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Umfrageerkenntnis, dass es für Geschäfte in der oberen Altstadt offenbar nicht schwierig war, Personal für die zusätzliche Öffnungsstunde zu finden (Schlussbericht, Seite 35)? Welche Schlussfolgerungen zieht er daraus für die künftige Diskussion der Ladenöffnungszeiten im Detailhandel?*

Die Umfrage hat ergeben, dass die Mehrheit der Unternehmen, insbesondere in den Branchen «Warenhaus, Nahrungs-/Genussmittel, Versandhandel» und «Bekleidung, Schuhe», keine wesentlichen Schwierigkeiten hatte, Mitarbeitende für die zusätzliche Stunde am Samstag zu finden. Dies dürfte auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen sein, insbesondere auf die bestehende Struktur der Mitarbeitenden und die Anforderungsansprüche der Unternehmen.
Die Herausforderung der Unternehmen, genügend Mitarbeitende zu finden, hat aus Sicht des Regierungsrates keinen relevanten Einfluss auf die Diskussion der Ladenöffnungszeiten. Die gesetzlich festgelegten Ladenöffnungszeiten geben lediglich den maximalen Rahmen vor; die Unternehmen können frei entscheiden, wann und wie lange sie innerhalb dieser Vorgaben geöffnet haben wollen – allenfalls auch in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von Mitarbeitenden.

7. *Ist der Regierungsrat bereit, das Pilotprojekt wieder aufzunehmen bzw. zu verlängern, damit eine zweite Messung erfolgen und die offenen Fragen vertieft geprüft werden können?*

Der Regierungsrat ist einer Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten grundsätzlich nicht abgeneigt. Die Ergebnisse der Evaluation der Versuchsverordnung in der Berner Innenstadt zeigen jedoch, dass aus wirtschaftlicher Sicht aktuell kein ausreichender Nutzen vorhanden ist. Wie bereits in den Antworten auf die Fragen 1 und 2 ausgeführt, erachtet der Regierungsrat angesichts der Deutlichkeit der Ergebnisse die Durchführung einer zweiten Befragung nicht als sinnvoll.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	058-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.134
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Eigenmann (Bern, Die Mitte) (Sprecher/in) Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	918/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wohnbauförderung in den Berggebieten – Welche Verbesserung der Wohnverhältnisse für Einheimische und Tourismusangestellte bietet der Kanton?

Bezüglich Wohnbauförderung verliessen sich Berggebietskantone wie der Kanton Bern bis 2007 vor allem auf das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet. Mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2008 wurde die Wohnbauförderung kantonalisiert und ist seither je nach Kanton sehr unterschiedlich aufgestellt. Der Kanton Bern gehört zu jenen Kantonen, die das vormalige Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten nicht weitergeführt haben.

In der Zwischenzeit hat sich der Wohnungsmarkt in den Berggebieten in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die Corona-Pandemie hat einen Boom nach Natur und Rückzug ausgelöst, weshalb die Nachfrage nach Zweitwohnungen in den Berggemeinden nochmals massiv anstieg. Umgekehrt ist das verfügbare Angebot an Wohnraum in vielen Berggemeinden rapide gesunken. Nicht nur Einheimische finden kaum noch eine Wohnung, auch die Tourismusbranche findet für ihre meist nur saisonal angestellten Fachkräfte nur mit Mühe Unterkünfte. Durch diesen Wohnungsmangel wird der Fachkräftemangel im Tourismus zusätzlich verschärft.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Der Kanton hat kein direktes Instrument zur Wohnbauförderung und überlässt diesen Bereich den Gemeinden. Welche indirekte Unterstützung bietet der Kanton Berggebietsgemeinden, insbesondere solchen mit sehr tiefer Leerziffer wie z. B. Lenk?

2. Gibt es Bestrebungen, Instrumente, die sich in anderen Kantonen wie Wallis oder Graubünden als erfolgreich erwiesen haben, für unseren Kanton ebenfalls zu prüfen?

12|00|D|v02

3. Hat der Kanton weitere, noch nicht geprüfte Ideen, um den Wohnraummangel in Berggebieten zu bekämpfen?

4. Gibt es eine langfristige Strategie zur Sicherstellung von bezahlbarem Wohnraum für die einheimische Bevölkerung in Berggebieten?

Antwort des Regierungsrates

Es ist unbestritten, dass die Bereitstellung eines ausreichenden Wohnungsangebots aktuell eine Herausforderung darstellt, nicht nur in einigen Berggebieten, sondern auch in anderen Regionen der Schweiz, insbesondere in städtischen Gemeinden. Weil der Wohnungsbau in der Schweiz im Grundsatz marktwirtschaftlich organisiert ist, ist es primär die Aufgabe der Bau- und Immobilienwirtschaft, eine ausreichende Anzahl Wohnungen bereitzustellen. Die Aufgabe des Staates ist es, geeignete Rahmenbedingungen festzulegen.

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Aspekte dazu beigetragen, dass sich das Wohnungsangebot in der Schweiz insgesamt und in einzelnen Regionen und Gemeinden in besonderem Ausmass verknappt hat. Entscheidend ist dabei einerseits die steigende Nachfrage aufgrund des Bevölkerungswachstums, des steigenden Flächenbedarfs pro Person und des Rückgangs der durchschnittlichen Haushaltsgrösse. Andererseits hat die Wohnbautätigkeit abgenommen, vor allem aufgrund der zunehmenden Regulierungsdichte, komplexer Planungs- und Bewilligungsprozesse sowie wegen leicht zugänglicher und einfach anwendbarer Rechtsmittel. Gemäss einer aktuellen vom Bundesamt für Raumentwicklung und vom Bundesamt für Wohnungswesen in Auftrag gegebenen Studie herrscht in Fachkreisen breiter Konsens, dass die Planungs- und Bewilligungsverfahren rascher und effizienter durchgeführt und besser vor missbräuchlichen Einsprachen geschützt werden müssen.[1]

Der Kanton Bern hatte mit dem Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG, BSG 854.15 – ausser Kraft seit 1.1.2015) von Anfang 2011 bis Ende 2014 eine Grundlage für die Unterstützung des Baus und Erhalts von preisgünstigen Wohnungen. Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2014 eine Weiterführung dieses Gesetzes abgelehnt.[2] Verschiedene Vorstösse mit gleicher oder ähnlicher Stossrichtung wurden vom Grossen Rat ebenfalls abgelehnt[3], zuletzt auch eine Wiedereinführung des PMG in der Wintersession 2023[4].

Bei der Festlegung der Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau kommt den Gemeinden eine zentrale Rolle zu, da sie über eine Reihe von Möglichkeiten verfügen, den Wohnungsbau bzw. die Verfügbarkeit von Wohnungen für Einheimische und Arbeitnehmende direkt zu beeinflussen. Mit raumplanerischen Instrumenten wie der Nutzungsplanung kann für jede Parzelle die Nutzung (z. B. ein Erstwohnungsanteil) festgelegt werden. Weiter können die Gemeinden gestützt auf das Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) und das kantonale Recht gehortetes Bauland mobilisieren. Damit können zusätzliche Grundstücke einer Wohnnutzung zugeführt werden. Auch eine Beschränkung von Zweitwohnungen und gewerbsmässig touristisch genutzten Wohnungen in der baurechtlichen Grundordnung ist möglich.

Zu den konkreten Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

[1] Medienmitteilung des Bundesamts für Raumentwicklung und des Bundesamts für Wohnungswesen vom 1. Juli 2025
[2] Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG) (Änderung) (Geschäfts-Nr. 2013.RRGR.347)
[3] Motion 206-2017 (Schindler, SP): Gemeinnützigen Wohnungsbau auf BLS-Bahnarealen realisieren
Postulat 129-2014 (Streit-Stettler, EVP): Preisgünstiger Wohnungsbau im Kanton Bern: Neue Instrumente und Wege prüfen
Postulat 253-2011 (Imboden, GRÜNE): Gemeinnützigen Wohnungsbau fördern: Instrumente der Raumplanung in den Gemeinden verstärkt nutzen
[4] Motion 075-2023 (Siegenthaler, SP) «Gesetz für preisgünstige Mietwohnungen wieder einführen»

1. *Der Kanton hat kein direktes Instrument zur Wohnbauförderung und überlässt diesen Bereich den Gemeinden. Welche indirekte Unterstützung bietet der Kanton Berggebietsgemeinden, insbesondere solchen mit sehr tiefer Leerziffer wie z. B. Lenk?*

Die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) hat in besonders von der Wohnungsknappheit betroffenen Tourismusgemeinden die Möglichkeit, für einzelne Hotelbetriebe Personalhäuser zu fördern.

Auch der Kanton Bern kann zusammen mit dem Bund im Rahmen der Neuen Regionalpolitik Personalhäuser fördern, sofern sie gemeinschaftlich von mehreren Hotelbetrieben genutzt werden.[5] Bisher sind allerdings keine entsprechenden Gesuche bei der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eingegangen.

Der Regierungsrat ist zudem bestrebt, laufend weitere Massnahmen analog zum im Februar 2024 verabschiedeten Aktionsplan des Bundes zur Bekämpfung der Wohnungsknappheit[6] zu prüfen und umzusetzen. Beispielsweise ist die Digitalisierung von Prozessen in Planerlass- und Baubewilligungsverfahren bereits umgesetzt (eBau) oder in Planung (ePlan).

2. *Gibt es Bestrebungen, Instrumente, die sich in anderen Kantonen wie Wallis oder Graubünden als erfolgreich erwiesen haben, für unseren Kanton ebenfalls zu prüfen?*

Die Kantone Wallis[7] und Graubünden[8] setzen die Wohnbauförderung seit 2008 in bescheidenem Umfang auf kantonaler Ebene fort (jeweils Beiträge an 20-30 Subjekte pro Jahr). Wie früher beim Vollzug des Bunds sind die Leistungen in der Regel an Obergrenzen von Einkommen und Vermögen bzw. Eigenkapital der Bewohnerinnen und Bewohner gebunden und umfassen nur selbst bewohntes Wohneigentum. Damit richtet sich das Instrument nicht an die gesamte Bevölkerung, sondern an eine eng gefasste Zielgruppe in Lagen mit spezifischen Problemstellungen des Berggebiets und ländlichen Raums.

Nach Beurteilung des Regierungsrats ist aufgrund der marginalen Förderungen in den Kantonen Wallis und Graubünden nicht davon auszugehen, dass mit diesen Instrumenten die Situation signifikant verbessert werden kann. Entsprechend gibt es derzeit keine Absicht, im Kanton Bern die Wiedereinführung von direkten Förderinstrumenten zu prüfen.

3. *Hat der Kanton weitere, noch nicht geprüfte Ideen, um den Wohnraummangel in Berggebieten zu bekämpfen?*

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis entsprechender Ideen oder Projekte.

4. *Gibt es eine langfristige Strategie zur Sicherstellung von bezahlbarem Wohnraum für die einheimische Bevölkerung in Berggebieten?*

Wie einleitend dargelegt, hängt die Verfügbarkeit von Wohnungen von etlichen Faktoren ab, die nicht oder zumindest nicht direkt vom Kanton beeinflusst werden können. Der Regierungsrat

[5] Gemäss Angaben des Bundes auf Basis des Informationsdokuments: Förderung der Beherbergungswirtschaft über die SGH und die NRP
[6] Aktionsplan Wohnungsknappheit des Bundesamts für Wohnungswesen
[7] Im Kanton Wallis werden in Gemeinden im Berggebiet und im ländlichen Raum gestützt auf das Gesetz über die Regionalpolitik (SGS 901.1) und die Verordnung zum Gesetz über die Regionalpolitik (SGS 901.100) einerseits à-fonds-perdu Beiträge an natürliche Personen und andererseits zinslose Darlehen an juristische Personen für den Kauf, den Bau oder die Renovation von Wohneigentum gewährt. Die à-fonds-perdu Beiträge betragen max. 10 Prozent der Investitionssumme oder höchstens 50 000Franken pro Dossier.
[8] Im Kanton Graubünden hat der Grosse Rat in der Junisession 2025 die Totalrevision des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250) genehmigt und damit das neue Gesetz über die Förderung von Wohnraum (GFW) geschaffen. Die Mittel des Kantons für à-fonds-perdu-Beiträge an Familien und Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen für den Erwerb, die Erstellung oder die Erneuerung von Wohnbauten sollen von bisher rund CHF 1,3 Mio. auf CHF 2 bis max. 5 Mio. im Jahr angehoben werden, wobei für 2026 ein Betrag von CHF 2,5 Mio. veranschlagt werden soll. Darüber hinaus soll im neuen GFW die Förderung von gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften des Bundes auf kantonaler Ebene ergänzt werden. Die vorgesehene Ergänzungsförderung soll vorerst auf zehn Jahre befristet werden und umfasst zinsvergünstigte Darlehen (Schätzung: 30 Darlehen à CHF 50 000 pro Jahr, insgesamt CHF 15 Mio. für zehn Jahre).

bezweifelt deshalb, dass in der aktuellen Situation mit staatlichen Fördermassnahmen ein spürbarer und nachhaltiger Effekt auf den Wohnungsmarkt erzielt werden kann. Der notwendige Bau von neuen Wohnungen scheitert in der Regel nicht an fehlenden finanziellen Mitteln für die Umsetzung von Wohnbauprojekten, sondern insbesondere an der zunehmenden Regulierungsdichte, komplexen Planungs- und Baubewilligungsverfahren sowie an missbräuchlichen Einsprachen (vgl. die Ausführungen in der Einleitung).

Gemeinden mit einem hohen Anteil an Zweitwohnungen können bei Bedarf geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestandes ergreifen. Wenn für die einheimische Bevölkerung und die in der Tourismusbranche angestellten Arbeitskräfte in Berggebieten nicht genügend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht, liegt dies auch daran, dass die Berggemeinden ihre Möglichkeiten und ihren Auftrag zur Steuerung des Zweitwohnungsbestandes zu wenig ausschöpfen.[9]

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat eine (kantonale) Strategie zur Sicherstellung von bezahlbarem Wohnraum für die einheimische Bevölkerung in Berggebieten als nicht zielführend.

Verteiler
– Grosser Rat

[9] Vgl. dazu den Auftrag in Artikel 71a Baugesetz [BauG; BSG 721.0] und im Kantonalen Richtplan, Massnahmenblatt D_06 Zweitwohnungen steuern.

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	128-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.323
Eingereicht am:	04.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Kocher Hirt (Worben, SP) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Patzen (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1165/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zukunft der Geburtshilfe im Kanton Bern: Handlungsspielräume zur Förderung frauengerechter, bedarfsgerechter Versorgungsmodelle

Die Geburtshilfe im Kanton Bern steht unter wachsendem Druck: In ländlichen Regionen wie z. B. dem Berner Oberland wurden geburtshilfliche Abteilungen geschlossen, weitere sind gefährdet. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines Finanzierungssystems, das die Betreuung gesunder Schwangeren über Krankenkassenmodelle wie TarMed oder DRG abbildet – obwohl diese Fälle keine medizinische Pathologie darstellen. Gleichzeitig ist unklar, welche Mindestanforderungen an die Grundversorgung in diesem Bereich zu stellen sind. Dies führt zu politischen Forderungen, wie jene zum Erhalt der Geburtsabteilung in Frutigen, weil bei der Bevölkerung der Eindruck und Ängste entstehen, dass die Grundversorgung im Oberland mit der Schliessung der Geburtenabteilung nicht mehr gewährleistet ist.

Dieses System schafft Fehlanreize, untergräbt die Wahlfreiheit der Frauen und führt zu einer wirtschaftlichen Benachteiligung von Spitälern, Geburtshäusern und Hebammenmodellen. Andere Kantone (z. B. Graubünden, Uri, Ob- und Nidwalden, Basel-Land und Basel-Stadt[1]) oder Länder (z. B. Schweden) gehen alternative Wege, indem sie gesunde Geburten als Teil der Grundversorgung ansehen und über die öffentliche Hand finanzieren. Oder das Beispiel des Kantons Schwyz,[2] wo die Frauenklinik am Spital Schwyz zu einem regionalen Zentrum für Gynäkologie und Geburtshilfe entwickelt werden soll, in dem Menschlichkeit, Qualität und Innovation im Vordergrund stehen. Der Kanton Bern hat die Möglichkeit – und Verantwortung – neue

[1] https://www.medinside.ch/graubuenden-500-franken-fuer-hebammen-pikettdienst-20250225?utm_source=chatgpt.com

[2] https://www.spital-schwyz.ch/de/ueber-uns/aktuelles/news/neuer-chefarzt-gynaekologie-geburtshilfe.html

Versorgungs- und Finanzierungsmodelle zu prüfen, Fehlanreize zu korrigieren und seine Handlungsspielräume auf kantonaler wie nationaler Ebene aktiv zu nutzen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie definiert der Kanton Bern aktuell den Versorgungsauftrag im Bereich Geburtshilfe? Gehört die geburtshilfliche Versorgung – insbesondere bei gesunden Schwangeren – zur kantonal sichergestellten Grundversorgung?

2. Welche Rolle spielt der Kanton bei der Finanzierung geburtshilflicher Leistungen?

3. Welche Anteile tragen Krankenkassen und öffentliche Hand im ambulanten und stationären Bereich, und wie wirken sich diese Anteile auf die Existenzfähigkeit kleiner Geburtshilfeabteilungen in Randregionen aus?

4. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, Fehlanreize im aktuellen Finanzierungssystem (TarMed, DRG) zu korrigieren oder ergänzende Lösungen einzuführen, wie z. B. Pauschalen für «Gesundheitsfälle», und könnten solche Lösungen etwa im Rahmen eines kantonalen «Experimentierartikels» erfolgen? Und falls ja, erachtet der Regierungsrat solche Massnahmen als sinnvoll?

5. Sieht der Regierungsrat Handlungsspielraum und -bedarf, um eine klare Trennung zwischen «Gesundheitsfällen» (komplikationslose Schwangerschaften/Geburten) und «Krankheitsfällen» (Risikogeburten) in der Finanzierung vorzunehmen, und wie könnten evidenzbasierte Ein- und Ausschlusskriterien dabei zur Anwendung kommen?

6. Welche Erfahrungen liegen dem Kanton Bern aus früheren oder laufenden Projekten zur hebammengeleiteten Geburtshilfe oder zu alternativen Finanzierungsmodellen vor?

7. Gibt es Vergleiche mit anderen Kantonen wie z. B. Zürich oder Graubünden, die bereits Modelle mit stärkerer öffentlicher Finanzierung verfolgen?

8. Welche Rolle spielt der Regierungsrat innerhalb der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) oder anderer relevanter Gremien, um auf nationaler Ebene Einfluss auf die Weiterentwicklung der Finanzierung und Versorgung von Gebärenden zu nehmen?

9. Wie stellt sich der Kanton zur Forderung, die Versorgung von gesunden Schwangeren – analog Beispielen aus anderen Kantonen (z. B. Graubünden, Uri, Ob- und Nidwalden, Basel-Land und Basel-Stadt) und zum Ausland (z. B. Schweden) – als gesellschaftlich unverzichtbare Grundversorgung zu deklarieren und demnach steuerfinanziert sicherzustellen?

10. Welche Massnahmen könnte der Regierungsrat ergreifen, falls insbesondere in ländlichen Regionen wie z. B. dem Berner Oberland die Geburtshilfe nicht gesichert ist? Und welche Rolle könnte dabei der Einbezug neuer Versorgungsmodelle, wie Geburtshäuser oder integrierte Wochenbettversorgung, spielen?

11. Welche flankierenden Angebote (z. B. Familienlotse, Wochenbettbetreuung, Stillberatung) hält der Regierungsrat zur Gewährleistung der Grundversorgung für sinnvoll, und welche könnten im Rahmen einer übergreifenden Versorgung mitfinanziert und gestärkt werden? Sind Pilotprojekte in diese Richtung geplant oder möglich?

Begründung der Dringlichkeit: Mit der raschen Beantwortung der Fragen soll der Handlungsspielraum des Kantons aufgezeigt werden, und was er dazu beiträgt oder beitragen kann, die geburtshilfliche Versorgung zukunftsfähig, bedarfsorientiert und frauengerecht zu gestalten.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern verfügt heute über ein ausreichendes und gut erreichbares Angebot. Es stehen an neun inner- und an drei ausserkantonalen Spitalstandorten Leistungsangebote für die stationäre Geburtshilfe zur Verfügung. In jeder der 4+ Versorgungsregionen des Kantons Bern befindet sich mindestens ein Listenspital mit einem solchen Angebot. Zusätzlich zu den 12 Listenspitälern führt der Kanton Bern auf der Spitalliste Akutsomatik die beiden Geburtshäuser Luna und Maternité Alpine, die ausschliesslich hebammengeleitete Geburten anbieten.

Die Anzahl der Geburten ist im Kanton Bern rückläufig. Im Jahr 2024 wurden 8727 Kinder geboren. Im Vergleich zu 2014 ging die Anzahl Geburten stark zurück, damals wurden noch 9731 Kinder geboren. Das entspricht einem Rückgang von -11,5 Prozent.[3]

Werdende Eltern können zwischen einer Geburt im Spital oder in einem Geburtshaus wählen, wobei Spitäler eine breitere medizinische Infrastruktur bieten, während Geburtshäuser eine hebammengeleitete, natürliche Geburt in einer familiären Atmosphäre ermöglichen. Geburtshäuser richten sich primär an gesunde Frauen mit unauffälligen Schwangerschaften und bieten eine engere 1:1-Betreuung durch Hebammen. Im Kanton Bern kommen pro Jahr etwa 200 Kinder in einem Geburtshaus zur Welt. Der Anteil ist im Vergleich zu Spitalgeburten gering, nur etwa 2,4 Prozent der Geburten werden in einem hebammengeleiteten Geburtshaus betreut, während 97,6 Prozent in einem Spital betreut werden.

Für das Führen von Geburtshäusern gelten schweizweit einheitliche Standards. In Geburtshäusern dürfen einzig voraussichtlich komplikationslose Spontangeburten durchgeführt werden. Die Versorgung der Frauen ist während 365 Tagen über 24 Stunden von den diensthabenden Hebammen zu garantieren. Die personelle Sicherstellung erfolgt durch mindestens drei Hebammen mit Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung. Eine Hebamme ist für die Frauen ab der 36 0/7 Schwangerschaftswoche bis Ende des Wochenbettes immer erreichbar. Zudem muss eine Hebamme jederzeit innert 30 Minuten im Geburtshaus sein. Befindet sich eine Frau im Geburtshaus, ist immer eine Fachperson im Geburtshaus anwesend.

Für das Führen einer Geburtsabteilung im Spital gelten schweizweit höhere Standards. Eine Geburtsabteilung im Spital eignet sich für alle Geburten, auch für Risikoschwangerschaften und Geburten mit möglichen Komplikationen, da ärztliche und operative Unterstützung jederzeit verfügbar sind. Die Versorgung der Frau erfolgt während 365 Tagen über 24 Stunden. Eine Ärztin oder ein Arzt mit Facharztqualifikation Gynäkologie und Geburtshilfe steht der Geburtsabteilung vor Ort während 365 Tagen über 24 Stunden zur Verfügung. Eine Notfallsectio erfolgt in weniger als 15 Minuten vom Entscheid bis zur Entbindung, wenn dies notwendig ist.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

Wie definiert der Kanton Bern aktuell den Versorgungsauftrag im Bereich Geburtshilfe? Gehört die geburtshilfliche Versorgung – insbesondere bei gesunden Schwangeren – zur kantonal sichergestellten Grundversorgung?

Die Kantone planen die stationäre Versorgung und erteilen auf dieser Basis Leistungsaufträge für die kantonalen Spitallisten. Im Rahmen dieser Aufgaben können sie die Entwicklung von stationären geburtshilflichen Modellen unterstützen. Auf das ambulante geburtshilfliche Angebot haben die Kantone keinen Einfluss.

[3] Bundesamt für Statistik, STATPOP (2024)

Für die stationäre geburtshilfliche Versorgung gibt es im Kanton Bern vier unterschiedliche Leistungsaufträge: «GEBH / NEOG: Geburtshäuser», «GEB1 / NEO1: Grundversorgung Geburtshilfe und Versorgung von Neugeborenen», «GEB1.1 / NEOG1.1: Geburtshilfe und Versorgung von Neugeborenen», «GEB1.1.1 / NEOG1.1.1: Spezialisierte Geburtshilfe und Versorgung von Neugeborenen». Für jeden dieser Leistungsaufträge gibt es spezifische Anforderungen (z. B. verfügbare Facharzttitel, Ein- und Ausschlusskriterien für die Geburt)[4]. Diese Unterteilung der Leistungsaufträge erlaubt eine abgestufte Versorgung in der stationären Geburtshilfe.

Der Kanton ist verpflichtet, für den Entscheid über die Aufnahme auf die Spitalliste unter anderem die im Krankenversicherungsgesetz (KVG)[5] und in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)[6] festgelegten Planungskriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit anzuwenden. Damit Leistungen von der Krankenversicherung übernommen werden, müssen diese erfolgsversprechend, anwendbar, geeignet und kosteneffizient sein. Eine Leistung muss diese Kriterien kumulativ erfüllen.

Erteilt der Regierungsrat einem Spital oder Geburtshaus einen Leistungsauftrag, werden diese Leistungserbringenden auf die Berner Spitallisten aufgenommen. Sie sind damit berechtigt, die entsprechenden stationären Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abzurechnen.

Die stationäre Geburtshilfe ist im Kanton Bern nicht Teil der stationären Grund- und Notfallversorgung, für welche bei der Erteilung von Leistungsaufträgen für die kantonalen Spitallisten Zugangs-Richtwerte für die Bevölkerung bestehen (vgl. Artikel 11d SpVV[7]). Die stationären Grund- und Notfallversorgung beschränkt sich auf den Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin / Chirurgie (BP)».

Zu den Fragen 2 und 3

Frage 2: Welche Rolle spielt der Kanton bei der Finanzierung geburtshilflicher Leistungen?

Frage 3: Welche Anteile tragen Krankenkassen und öffentliche Hand im ambulanten und stationären Bereich, und wie wirken sich diese Anteile auf die Existenzfähigkeit kleiner Geburtshilfeabteilungen in Randregionen aus?

Gemäss Artikel 49a Absatz 1 KVG werden die Vergütungen der stationären Behandlungen einschliesslich Aufenthalt und Pflegeleistungen in einem Spital oder einem Geburtshaus vom Kanton und den Versicherern anteilsmässig übernommen. Der Anteil des Kantons Bern an der Vergütung beträgt 55 Prozent. Die ambulanten Behandlungen gehen zu 100 Prozent zu Lasten der Krankenversicherer.

Die Höhe der Vergütung wird von zwei Faktoren bestimmt. Der erste Faktor ist der abrechenbare Tarif, der zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern ausgehandelt und in einem Tarifvertrag festgehalten wird. Im stationären Bereich ist der Tarif die SwissDRG-Baserate, im ambulanten Bereich der Taxpunktwert TARMED oder der Taxpunktwert für Hebammenleistungen. Der Regierungsrat des Kantons hat diese Tarifverträge auf ihre Wirtschaftlichkeit und Billigkeit zu prüfen. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit sind in der Regel schweizweite Betriebsvergleiche anzustellen. Eine besondere Berücksichtigung der Grösse oder der geografischen Lage der Betriebe ist dabei nicht vorgesehen.

[4] Vgl. Leistungsspezifische Anforderungen zu den Leistungsaufträge auf der Spitalliste Akutsomatik des Kantons Bern, abrufbar unter: Spitallisten.
[5] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[6] Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
[7] Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

Der zweite Faktor, der die Höhe der Vergütung bestimmt, sind die Anzahl Taxpunktwerte, die für ambulante Leistungen abgerechnet werden können, resp. das Kostengewicht, das für stationäre Leistungen abgerechnet werden kann. Dieser zweite Faktor wird im stationären Bereich und für TARMED (ab 2026 TARDOC) datenbasiert hergeleitet und in schweizweiten Tarifstrukturverträgen, die von den Leistungserbringern und den Versicherern unterzeichnet werden, festgehalten. In den Tarifstrukturen SwissDRG (Akutsomatik), TARPSY (Psychiatrie) und in ST Reha (Rehabilitation) wird das Kostengewicht der einzelnen Leistungen auf Basis von Kosten- und Leistungsdaten der Spitäler durch die SwissDRG AG hergeleitet und jährlich überprüft.

Die ärztlichen Leistungen im ambulanten Bereich sind in der Tarifstruktur TARMED (ab 2026 TARDOC) datenbasiert definiert und werden ab Einführung von TARDOC ebenfalls jährlich überprüft und weiterentwickelt. Die ambulanten Hebammenleistungen wurden zwischen den Tarifpartnern ausgehandelt und im entsprechenden Tarifstrukturvertrag festgehalten.

Alle Leistungen basieren auf einer schweizweit einheitlichen Lösung. Für die Genehmigung von schweizweiten Tarifstrukturverträgen ist der Bundesrat zuständig. Der Kanton hat keine Kompetenzen, um auf die Tarifstrukturverträge einzuwirken.

Zu Frage 4

Welche Möglichkeiten hat der Kanton, Fehlanreize im aktuellen Finanzierungssystem (TarMed, DRG) zu korrigieren oder ergänzende Lösungen einzuführen, wie z. B. Pauschalen für «Gesundheitsfälle», und könnten solche Lösungen etwa im Rahmen eines kantonalen «Experimentierartikels» erfolgen? Und falls ja, erachtet der Regierungsrat solche Massnahmen als sinnvoll?

Für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Tarifstrukturen SwissDRG, TARPSY und ST REHA ist die SwissDRG AG zuständig. Die erarbeiteten Strukturen sowie deren Anpassungen werden von den Tarifpartnern (Leistungserbringer und Versicherer) gemäss Artikel 49 Absatz 2 KVG dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet. Gemäss dem Bundesverwaltungsgericht (Leiturteil zur Tariffindung unter SwissDRG 2014/36 vom 11. September 2024) sind allfällige Fehlanreize oder Mängel über die Tarifstruktur anzupassen und nicht über den Tarif. Eingriffe in die Tarifstruktur fallen nicht in die Zuständigkeit der Kantonsregierung.

Es steht den Tarifpartnern frei, Anpassungen an der Tarifstruktur einzubringen, um allfällige Mängel zu korrigieren. Die Tarifstruktur SwissDRG wird jedes Jahr überprüft und Anpassungen werden von der SwissDRG AG datenbasiert vorgenommen. Für die ambulanten Tarifstruktur TARDOC und ambulante Pauschalen ist ebenfalls ein solcher datenbasierter Mechanismus der jährlichen Überprüfung und Anpassung geplant, der von der OAAT AG durchgeführt werden soll. Der Tarifstrukturvertrag für die ambulanten Hebammenleistungen wurde zwischen den Krankenversichererverbänden santésuisse und curafutura (heute Prio Swiss) sowie dem Schweizerischen Hebammenverband (SHV) und der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser Schweiz (IGGH-CH) abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt. Allfällige Anpassungen sind zwischen den Tarifpartnern auszuhandeln.

Die Anwendung des Experimentierartikels wird nicht als sinnvoll erachtet, da es sich bei der Geburtshilfe nicht um eine Innovation oder eine innovative Leistung handelt. Alternative Finanzierungsmodelle sind nicht nötig, da die Abgeltung bereits heute abgestuft bzw. risikobasiert erfolgt (siehe Frage 5).

Zu Frage 5

Sieht der Regierungsrat Handlungsspielraum und -bedarf, um eine klare Trennung zwischen «Gesundheitsfällen» (komplikationslose Schwangerschaften/Geburten) und «Krankheitsfällen» (Risikogeburten) in der Finanzierung vorzunehmen, und wie könnten evidenzbasierte Ein- und Ausschlusskriterien dabei zur Anwendung kommen?

Die Finanzierung wird in Artikel 29 KVG geregelt. Dieser definiert, welche Leistungen bei Mutterschaft von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um komplikationslose Schwangerschaften/Geburten oder Risikogeburten handelt. Welche Leistungen in welchem Umfang verrechnet werden können, wird in den Tarifstrukturverträgen geregelt oder ist Grundlage der Tarifstruktur. Wie weiter oben ausgeführt, hat der Regierungsrat keinen Handlungsspielraum, um direkt in die Tarifstruktur einzugreifen.

Eine komplikationslose Geburt ist meist kostengünstiger, da sie weniger medizinische Interventionen erfordert als eine Risikogeburt. Risikogeburten sind teurer, weil sie eine intensivierte Überwachung und potenzielle Eingriffe wie operative Entbindungen oder intensive Schmerztherapien nach sich ziehen können, die entsprechend abgerechnet werden. Dies wird bereits heute im Rahmen die Fallpauschalen nach SwissDRG abgebildet, wobei für eine komplexere Risikogeburt höhere Kostengewichte gelten.

Zu Frage 6

Welche Erfahrungen liegen dem Kanton Bern aus früheren oder laufenden Projekten zur hebammengeleiteten Geburtshilfe oder zu alternativen Finanzierungsmodellen vor?

In Artikel 44 KVG ist geregelt, dass die Leistungserbringer sich an die vertraglich oder behördlich festgelegten Tarife und Preise halten müssen. Sie dürfen für Leistungen nach diesem Gesetz keine weitergehenden Vergütungen berechnen (Tarifschutz).

Die Tarifstruktur SwissDRG regelt die Vergütung stationärer Leistungen in Spitälern und Geburtshäusern. Für Geburtshäuser gibt es separate Tarifverträge für stationäre Aufenthalte, die von der IGGH-CH mit den Versicherern ausgehandelt werden. Diese Verträge basieren auf einer nationalen Baserate für eine Geburt im Geburtshaus, die durch die SwissDRG-Struktur abgedeckt wird. Die beiden Berner Geburtshäuser sind diesem IGGH-CH-Vertrag nicht beigetreten und verhandeln einzeln mit den Versicherern.

Alternative Finanzierungsmodelle sind nicht nötig, da die Abgeltung bereits heute abgestuft bzw. risikobasiert erfolgt (siehe Frage 5).

Im Bereich der stationären Geburtshilfe gibt es schweizweit gleichlautende Leistungsaufträge (Leistungsaufträge «GEB1 + NEO1», «GEB1.1 + NEO1.1», «GEB1.1.1 + NEO1.1.1.» und «GEB1.1.1 + NEO1.1.1.1»). Die Unterteilung der Leistungsaufträge erlaubt eine Abstufung der Versorgung nach Spezialisierungsgrad. Die Mehrheit der Einrichtungen auf der Spitalliste Akutsomatik des Kantons Bern bietet eine Basisversorgung in der Versorgung von Schwangeren und Neugeborenen an (Leistungsaufträge «GEB1 + NEO1»).

Für die Versorgung durch Hebammen bestehen die zusätzlichen Leistungsaufträge «GEBH + NEOG». Sie sind das Ergebnis der Motion 126-2013 Imboden (Bern, Grüne) zur Hebammengeleiteten Geburtshilfe im Kanton Bern vom 14. Mai 2013.[8] Mit diesen Leistungsaufträgen wird die stationäre hebammengeleitete Geburtshilfe geregelt. Im Fokus steht die Durchführung von voraussichtlich komplikationslosen Spontangeburten. Die stationäre hebammengeleitete Geburtshilfe ist eine Ergänzung – und kein Ersatz – für die konventionelle stationäre Geburtshilfe. Spitäler mit den Leistungsaufträgen «GEB1 + NEO1» können bereits heute im Rahmen ihres Leistungsauftrags eine hebammengeleitete Geburtshilfe ergänzend zur konventionellen Geburtshilfe anbieten. Darüber hinaus ist es möglich, dass auch ein Spital die Leistungsaufträge «GEBH + NEOG» beantragt und analog zu Geburtshäusern ausschliesslich hebammengeleitete Geburten anbietet.

Ein neues Projekt zur hebammengeleiteten Geburtshilfe im klinischen Setting (Geburtshaus oder Spital) ist aus Sicht des Regierungsrates nicht nötig, da ein entsprechender Leistungsauftrag bereits besteht. Er umfasst die Ein- und Ausschlusskriterien für eine hebammengeleitete Geburt.[9]

Zu Frage 7

Gibt es Vergleiche mit anderen Kantonen wie z. B. Zürich oder Graubünden, die bereits Modelle mit stärkerer öffentlicher Finanzierung verfolgen?

Die erwähnten Kantone kennen einen Beitrag an den ambulanten Bereitschaftsdienst von Hebammen und die Wochenbettbetreuung. Es geht somit nicht um eine alternative Finanzierung des stationären Bereichs. Im Kanton Graubünden wird beispielsweise der Pikettdienst von Hebammen bei einer Hausgeburt neu mit 500 Franken entschädigt. Im Kanton Zürich gibt es in einigen Gemeinden eine Entschädigung bei Hausgeburten. Diese Entschädigung wird allerdings nicht vom Kanton finanziert, sondern von der jeweiligen Gemeinde.

Zu Frage 8

Welche Rolle spielt der Regierungsrat innerhalb der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) oder anderer relevanter Gremien, um auf nationaler Ebene Einfluss auf die Weiterentwicklung der Finanzierung und Versorgung von Gebärenden zu nehmen?

Seit 2011 empfiehlt die GDK den kantonalen Gesundheitsdepartementen die Anwendung des vom Kanton Zürich entwickelten Spitalplanungs-Leistungsgruppenkonzepts (SPLG) einschliesslich der damit verbundenen Anforderungen an die einzelnen Leistungsaufträge. Die Definition und Einschlusskriterien für den Leistungsauftrag «GEBH / NEOG: Geburtshäuser» wurden bereits in diese Systematik integriert (siehe Frage 6). Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für die Definition des stationären geburtshilflichen Angebots. Auf das ambulante geburtshilfliche Angebot haben die Kantone keinen Einfluss.

Bei der Weiterentwicklung der Tarifstrukturen sind, wie zu Frage 3 beschrieben, die Tarifpartner antragsberechtigt. Regierungsrat Pierre Alain Schnegg, Direktor der Gesundheits-, Sozial- und

[8] Am 14. Mai 2013 wurde die Motion 126-2013 Imboden (Bern, Grüne) zur Hebammengeleiteten Geburtshilfe im Kanton Bern eingereicht und im September 2013 vom Grossen Rat als Postulat angenommen. Dieser begrüsste den Vorstoss, wonach das hebammengeleitete Geburtshilfeangebot als Alternative – nicht als Ersatz – zur konventionellen ärztlichen Geburtshilfe unterstützt werden sollte. Zur Erfüllung des Postulats erarbeitete eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Organisationen (Interessengemeinschaft Geburtshäuser Schweiz (IGGH-CH®), Schweizerischer Hebammenverband (SHV), Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Institut für Hebammen Berner Fachhochschule (BFH), Fachbereich Gesundheit und Gynécologie suisse bzw. Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG)), unter der Leitung der Kantone Bern und Zürich die Definition sowie die Einschlusskriterien für den Leistungsauftrag: «GEBH / NEOG: Geburtshäuser».
[9] Vgl. Spitallisten, Grundlagendokumente Spitalliste Akutsomatik 2019.

Integrationsdirektion, nimmt als Vertreter der GDK zudem Einsitz im Verwaltungsrat in der SwissDRG AG und der OAAT AG. In den besagten Verwaltungsräten sind alle Tarifpartner vertreten, so dass der Einfluss beschränkt ist, auch auf die Weiterentwicklung der Finanzierung der Geburtshilfe.

Zu den Fragen 9 und 10

Frage 9: Wie stellt sich der Kanton zur Forderung, die Versorgung von gesunden Schwangeren – analog Beispielen aus anderen Kantonen (z. B. Graubünden, Uri, Ob- und Nidwalden, Basel-Land und Basel-Stadt) und zum Ausland (z. B. Schweden) – als gesellschaftlich unverzichtbare Grundversorgung zu deklarieren und demnach steuerfinanziert sicherzustellen?

Frage 10: Welche Massnahmen könnte der Regierungsrat ergreifen, falls insbesondere in ländlichen Regionen wie z. B. dem Berner Oberland die Geburtshilfe nicht gesichert ist? Und welche Rolle könnte dabei der Einbezug neuer Versorgungsmodelle, wie Geburtshäuser oder integrierte Wochenbettversorgung, spielen?

Heute bestehen in allen 4+ Versorgungsregionen Angebote der stationären Geburtshilfe. Zur gezielten Sicherstellung stationärer geburtshilflicher Angebote im ländlichen Raum könnte der Kanton Bern die Zugangs-Richtwerte von Artikel 11d SpVV auf den Leistungsauftrag «GEB1 + NEO1» ausdehnen. Versorgungsnotwendige Spitäler mit einem entsprechenden stationären geburtshilflichen Angebot hätten dann die Möglichkeit, eine Zusatzfinanzierung gemäss Artikel 67ff des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)[10] zu beantragen. Der Regierungsrat kann jedoch keinen Leistungserbringer zum Angebot der stationären Geburtshilfe verpflichten. Stellt ein Spital die Geburtshilfe z. B. aufgrund des Fachkräftemangels resp. aufgrund von Personalengpässen ein, kann auch eine Zusatzfinanzierung das Angebot nicht weiter gewährleisten.

Die Herausforderungen für die Geburtshilfe sind aus verschiedenen Gründen anspruchsvoller geworden, darunter die wirtschaftliche Notwendigkeit, da niedrige Geburtenzahlen für Spitäler nicht rentabel sind, sowie der Mangel an qualifiziertem Personal. Ein weiterer Grund sind die Fallpauschalen, die für Kliniken mit geringer Patientenfrequenz nicht ausreichen, um die hohen Kosten für den Betrieb und die Vorhaltung der notwendigen Dienste decken.

Im laufenden Jahr haben im Kanton Bern zwei Spitäler ihre Geburtsabteilungen zusammengeführt. Das Spital Frutigen, dessen Geburtsabteilung mit derjenigen des Spital Interlaken zusammengelegt wurde, und das Spital Langenthal, das eng mit dem Spital Burgdorf zusammenarbeiten wird. Die Zusammenlegung der jeweiligen Geburtsabteilungen zielt darauf ab, die Geburtshilfe regional zu zentralisieren und die Qualität und Sicherheit für die Frauen durch gebündelte Expertise und höhere Fallzahlen zu verbessern. Gemäss der SRO AG verursachte die Geburtsabteilung in Langenthal etwa zwei Millionen Franken Defizit pro Jahr, mit steigender Tendenz. Die SRO AG hatte in Langenthal rund 430 Geburten und hätte nach eigenen Angaben etwa doppelt so viele Geburten benötigt, um dieses Angebot kostendeckend zu führen. Gemäss der fmi AG verfügte die Geburtshilfe in Frutigen über zu wenige Fachkräfte, um den Betrieb während 365 Tagen über 24 Stunden sicherzustellen. Die Vorhalteleistungen waren zu hoch angesichts von rund 260 Geburten pro Jahr.

[10] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2016 (SpVG; BSG 812.11)

Zu Frage 11

Welche flankierenden Angebote (z. B. Familienlotse, Wochenbettbetreuung, Stillberatung) hält der Regierungsrat zur Gewährleistung der Grundversorgung für sinnvoll, und welche könnten im Rahmen einer übergreifenden Versorgung mitfinanziert und gestärkt werden? Sind Pilotprojekte in diese Richtung geplant oder möglich?

Um eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu ermöglichen, benötigt es Zusammenarbeitsmodelle zwischen der ambulanten und der stationären Versorgung sowie zwischen hebammengeleiteter und konventioneller stationärer Geburtshilfe. Es ist Aufgabe der verschiedenen Leistungserbringer im Bereich der Geburtshilfe, entsprechende Zusammenarbeitsmodelle voranzutreiben.

Der Kanton Bern unterstützt die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern. Sie ist die Anlaufstelle für Fragen rund um die frühe Kindheit und hat die Stärkung der Eltern sowie von Bezugspersonen von Kindern ab Geburt bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in der Betreuungs- und Erziehungsarbeit zum Ziel. Zudem hat die Mütter- und Väterberatung den Auftrag, Berufspersonen im Frühbereich bei der Einschätzung allfälliger Kindeswohlgefährdung zu coachen.

Im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022-2025 unterstützt der Kanton Bern das Angebot «Geburtsvorbereitung in deiner Sprache» des Vereins mamamundo sowie die Stiftung Stillförderung Schweiz.

Darüber hinaus sind keine Pilotprojekte oder Beiträge geplant. Dies auch, weil heute die Kantone keinen Einfluss auf das ambulante geburtshilfliche Angebot haben, dazu gehören Schwangerschaftsvorsorge (regelmässige Kontrollen von Mutter und Kind, Ultraschall, CTG), die Geburtsbegleitung zu Hause oder als ambulante Geburt im Spital oder Geburtshaus, die Nachsorge im Wochenbett (Hausbesuche durch eine Hebamme für Mutter und Kind, Unterstützung beim Stillen und der Pflege) sowie weiterführende Kurse und Beratungen (z. B. Stillberatung, Babymassage, Rückbildungskurse).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	172-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.370
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in) Hügli (Münchenbuchsee, SP) Amstutz (Parteilos)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1101/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

«Hospital at Home» im Kanton Bern fördern

Die demografische Entwicklung, der zunehmende Fachkräftemangel im Gesundheitswesen sowie der steigende Kostendruck erfordern innovative, patientenzentrierte Versorgungsmodelle. In diesem Zusammenhang wäre eine gezielte Förderung des nach Datenlage bewährten Modells «Hospital at Home» (HaH) auch im Kanton Bern – analog zur Initiative des Kantons Zürich wichtig.

Was ist «Hospital at Home»? «Hospital at Home» ermöglicht, hospitalisierungspflichtigen Patientinnen und Patienten mit klar definierten Krankheitsbildern und stabilen Rahmenbedingungen, die das auch wünschen, medizinisch adäquat im eigenen Zuhause behandelt zu werden. Die Verantwortung bleibt bei einem Spital – inklusive ärztlicher Überwachung, Diagnostik und Medikamentenverabreichung – jedoch erfolgt die Behandlung ambulant in den eigenen vier Wänden durch spezialisierte mobile Teams.

Wichtige Klarstellung: Dieses Modell ersetzt nicht die Spitex und steht nicht in Konkurrenz zu ihr. Ganz im Gegenteil: HaH unterscheidet sich deutlich von der klassischen Spitex-Versorgung – sowohl in Bezug auf die medizinische Komplexität als auch hinsichtlich der Behandlungsintensität und der Verantwortungsstruktur. Während die Spitex chronischkranke, palliative oder pflegebedürftige Personen im Alltag unterstützt, übernimmt HaH eine eigentliche stationäre Behandlung auf Spitalniveau – jedoch ausserhalb der Spitalmauern. Eine Zusammenarbeit mit der Spitex ist in vielen Fällen sinnvoll und anzustreben, jedoch übernimmt HaH Aufgaben, die sonst zwingend im Spital erbracht würden.

Vorteile für den Kanton Bern:

- Entlastung der Spitäler, insbesondere bei saisonalen Belastungsspitzen und im Kontext limitierter Bettenkapazitäten

12|00|D|v02

- Reduktion der Gesundheitskosten durch kürzere oder gänzlich vermiedene stationäre Aufenthalte
- Förderung der wohnortnahen, integrierten Versorgung, im Sinne der kantonalen Gesundheitsstrategie
- Höhere Patientenzufriedenheit, verbunden mit einem geringeren Infektionsrisiko
- Stärkung der Interprofessionalität, durch koordinierte Versorgung zwischen Spitälern, Spitex, Hausärztinnen und Hausärzten, mobilen Teams

Der Kanton Zürich hat in seiner Versorgungspolitik bereits wegweisende Schritte unternommen, auch hinsichtlich tariflicher und rechtlicher Grundlagen. Wir sind überzeugt, dass der Kanton Bern das Potenzial dieses Modells ebenso nutzen kann – pragmatisch, kooperativ und auf bestehende Strukturen abgestimmt.

Eine Verankerung dieses Models könnte mit Pilotprojekten und stufenweise eingeführt werden– dies in enger Zusammenarbeit mit Leistungserbringern, Verbänden, Versicherern sowie der Spitex. Eine gezielte Förderung durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wäre ein starkes Zeichen für eine zukunftsgerichtete, tragfähige Versorgungspolitik.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Instrumente braucht der Regierungsrat, um die Möglichkeit «Hospital at Home» im Kanton Bern stufenweise mit Pilotprojekten einzuführen und zu verankern?

2. Welche Probleme sieht der Regierungsrat bei der Initiierung dieses Modells?

3. Wie kann der Grosse Rat dieses Projekt voranbringen?

4. Wie sieht der Regierungsrat das Potenzial dieses Modells für den Kanton Bern?

Begründung der Dringlichkeit: «Hospital at Home» wäre für Patientinnen und Patienten und das Gesundheitssystem eine gewichtige Entlastung.

Antwort des Regierungsrates

Wie bereits von den Interpellantinnen beschrieben, wird unter dem Begriff Hospital at Home (HaH) eine Versorgungsform verstanden, die es somatisch akut erkrankten, spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten ermöglicht, medizinische Behandlung und Pflege in den eigenen vier Wänden zu erhalten, die äquivalent zu einer Behandlung im Spital, also stationsersetzend, ist. Die medizinische Behandlung und die Qualität der Leistung muss jener in einem stationären Setting entsprechen und der Versorgung im Spital gleichwertig sein. Das ist Ziel ist folglich, einen Aufenthalt im Spital durch eine spitaläquivalente Versorgung zu Hause zu ersetzen. So lässt sich HaH auch klar von der Versorgung durch die Hausärztin oder den Hausarzt und durch Spitex-Organisationen abgrenzen, die keine spitaläquivalenten Leistungen erbringen, sondern vor oder nach einem Spitalaufenthalt die Patientinnen und Patienten versorgen.
HaH ist nicht für alle spitalbedürftigen Personen geeignet, aber für eine ausgewählte Zielgruppe, bei der eine medizinisch-pflegerische Versorgung und Behandlung im häuslichen Umfeld möglich ist[1].

Von diesem neuen Ansatz verspricht man sich einiges: Mit der direkten Gesundheitsversorgung im heimischen Umfeld der Patientin / des Patienten soll sowohl der Genesungsfortschritt als auch die Sicherheit (u. a. Reduktion des Infektionsrisikos) erhöht und der Ressourcenverbrauch im Gesundheitswesen reduziert werden.

[1] Schneider et al.: Das Behandlungsmodell Hospital at Home in der Schweiz – Ergebnisse einer Pionierklinik. PRAXIS 2025; 114 (6): 217–222; S. 217.

Im Kanton Bern werden bereits Leistungen in diesem Bereich erbracht:
Im Bereich der psychiatrischen Versorgung kann auf das Angebot Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause (PAH) verwiesen werden, das von 2019 bis Ende 2023 im Rahmen eines Modellversuches im Kanton Bern mit drei Leistungserbringenden erfolgreich umgesetzt wurde. Aufgrund der positiven Ergebnisse wurde der Modellversuch ab 2024 in die Regelversorgung überführt, wobei die Finanzierung der stationären Kostenteilungslogik folgt[2]. PAH ermöglicht insbesondere in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dass die derzeit langen Wartezeiten reduziert werden, die Folgekosten durch Nicht-Behandlung reduziert und damit die Versorgung der Berner Bevölkerung verbessert wird.
Das Réseau de l'Arc hat Ende 2023 mit dem Angebot «l'hospitalisation à domicile» gestartet, das sich vor allem an Personen richtet, die bspw. an chronischen Erkrankungen wie Herzinsuffizienz leiden und die in einer akuten Phase ihrer Erkrankung einen Krankenhausaufenthalt benötigen würden.

Der Regierungsrat nimmt gerne folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

Welche Instrumente braucht der Regierungsrat, um die Möglichkeit «Hospital at Home» im Kanton Bern stufenweise mit Pilotprojekten einzuführen und zu verankern?

Leistungserbringende kennen ihre Bedürfnisse, Ressourcen und Möglichkeiten. Erkennen sie in Versorgungsform HaH einen Mehrwert, können sie ein entsprechendes Angebot bspw. in Form eines Pilotprojekts bedarfsgerecht und effizient entwickeln. Aus Sicht des Regierungsrates ist es daher an den Leistungserbringenden, solche Projekte anzustossen und bei Bedarf beim Kanton einen entsprechenden Unterstützungsantrag einzureichen. Der Kanton soll vielmehr die rechtlichen Rahmenbedingungen bieten, welche die Durchführung von Modellversuchen und Pilotprojekten und deren Mitfinanzierung ermöglichen.

Um dies zu gewährleisten, stehen der zuständigen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mit Artikel 4 des Gesundheitsgesetzes (GesG)[3], mit den Artikeln 115 und 116 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)[4] und mit den Artikeln 77 bis 79 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[5] verschiedene gesetzliche Grundlagen zur Verfügung, um Modellversuche und innovative Projekte im Rahmen der vorhandenen Mittel zu unterstützen. Diese Modellversuche und Pilotprojekte werden über separate Objektkredite, über den Rahmenkredit SpVG 2024-2027 (RRB 1266/2022) oder den Rahmenkredit SLG 2024-2027 (RRB 237/2023) mitfinanziert. Wobei die im Rahmenkredit SLG eingestellten Mittel für Modellversuche in der Höhe von jährlich 2.5 Millionen Franken für das Pilotprojekt Hospize im Kanton Bern 2026-2030» eingesetzt werden.

Zudem ist seit dem 1. Januar 2025 im Kanton Bern ein neues Netzwerk vorhanden, das Swiss Center for Care@home (SCC) der Berner Fachhochschule (BFH). Das SCC hat zum Ziel, eine integrierte Gesundheitsversorgung durch spital-äquivalente Care at Home-Modelle (CaH) zu fördern und zu etablieren. Dieses Zentrum vernetzt die Praxis mit der Wissenschaft, Forschung, Industrie und Politik und umfasst aktuell rund 60 Leadpartnerinnen und -partner, wie Spitäler, Spitex-Organisationen, Hausarztpraxen, Krankenkassen, Alters- und Pflegeheime, ambulante Gesundheitsanbieter und weitere Institutionen des Gesundheitswesens.

[2] Stationäre Kostenteilungslogik: Dies bedeutet, dass der Kanton 55 Prozent und die Krankenversicherer 45 Prozent einer Tagespauschale pro Behandlungstag abgelten. Das setzt voraus, dass die Leistungserbringenden einen Tarifvertrag mit den Krankenversicherern vorlegen müssen, bevor der Kanton mitfinanziert.
[3] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
[4] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[5] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

Zusammen mit Leadpartnerinnen und -partnern werden Modelle pilotiert, implementiert und evaluiert, die eine kosteneffiziente Gesundheitsversorgung bei gleichwertiger oder besserer Versorgungsqualität wie im Spital gewährleisten sollen. Gestützt auf zwei Ausschreibungen/Aufrufe im Jahr 2024 laufen bereits eine Reihe von Pilotprojekten[6].
Die Unterscheidung der Begriffe «Hospital at Home» und «Care at Home» ist nicht immer eindeutig: CaH scheint breiter gefasst zu sein und umfasst neben spitaläquivalenten Leistungen zu Hause auch Leistungen, die der Spitalversorgung vor- oder nachgelagert sind.

Der Kanton Bern hat sich für die Gründung dieses Zentrums eingesetzt und unterstützt es weiterhin finanziell (siehe Frage 4). Aus Sicht des Regierungsrates besteht im Kanton Bern somit ein guter Rahmen für die Durchführung von Modellversuchen und Pilotprojekten, mit dem SCC auch spezifisch im Bereich HaH / CaH.

Zu Frage 2

Welche Probleme sieht der Regierungsrat bei der Initiierung dieses Modells?

Eine grosse Herausforderung auf Seiten Kanton und Leistungserbringenden stellt nachhaltige die Finanzierung dieser Angebote dar, insbesondere bei einer allfälligen Überführung in die Regelversorgung. Diese neue Form der Leistungserbringung ist von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nicht anerkannt und wird im aktuellen Tarifsystem nicht abgebildet. Bestehende Tarife sind mehrheitlich entweder für stationäre oder ambulante Leistungen gestaltet. Um eine korrekte Abrechnung dieser Leistungen zu ermöglichen, müssen neue Tarife entwickelt und deren Implementierung schweizweit gefördert werden. Der Kanton setzt sich nach seinen Möglichkeiten, insbesondere über die Einsitznahme des Gesundheitsdirektors als GDK-Vertreter im Verwaltungsrat der SwissDRG AG und der Organisation für ambulante Arzttarife AG (OAAT AG) dafür ein.
Im Rahmen der verfügbaren Mittel konnte bis anhin das Angebot Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause (PAH) nach einem erfolgreichen Modellversuch in die Regelversorgung und -finanzierung überführt werden. Eine wichtige Bedingung war, dass sich nebst dem Kanton auch ein Versicherer an der Regelfinanzierung beteiligt.

Auf Seiten der Leistungserbringenden können organisatorische Aspekte eine Herausforderung darstellen, wie bspw. der Aufbau von mobilen Teams, die Vermittlung von zusätzlichen Kompetenzen, die Anpassung von Arbeitsprozessen, die Koordination der Versorgung zwischen Spital und häuslichem Umfeld, die Anwendung neuer Technologien sowie die Koordination von verschiedenen Fachbereichen, Abteilungen und Organisationen. Auch müssen verlässliche Qualitätsstandards erarbeitet werden, um eine Behandlung auf Spitalniveau ausserhalb des Spitals gewährleisten zu können. Zudem müssen sich ebenso die Mitarbeitenden sowie die Patientinnen und Patienten darauf einlassen.
Eine weitere Herausforderung stellt die Veränderung der Berufsbilder und die Unsicherheit der Behandelnden dar, die eine neue Verantwortung in der häuslichen Umgebung übernehmen müssen.

Auch für Patientinnen und Patienten sowie die Personen in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld kann das HaH-Setting herausfordernd sein, da sie grundsätzlich stärker eingebunden werden als im Spital. Dies kann dazu führen, dass sich die betroffenen Personen überfordert und belastet fühlen. Auch fehlen zu Hause die umfassende Infrastruktur eines Spitals und die permanente physische Verfügbarkeit des Personals, was ein Gefühl der Unsicherheit hervorrufen kann.

[6] Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite der BFH: https://www.bfh.ch > Forschung + Dienstleistungen > Forschungsbereiche > Innovationsfeld Digitale Gesundheit > Projekte Care@home > Swiss Center for Care@home > Projekte (Link)

Zu Frage 3

Wie kann der Grosse Rat dieses Projekt voranbringen?

Der Grosse Rat kann die üblichen parlamentarischen Instrumente verwenden, wie Postulate und Motionen, um verbindliche und unverbindliche Aufträge an den Regierungsrat zu erteilen. Auch kann er sich im Rahmen der alljährlichen Budgetdebatte sowie bei den Beratungen zu Objekt- und Rahmenkrediten, die (zumindest teilweise) zur Finanzierung von Projekten/Modellversuchen bestimmt sind, mit Anträgen und Planungserklärungen einbringen.

Mit Verweis auf das Swiss Center for Care@home der BFH, das eigens zur Förderung von HaH-/CaH-Modellen geschaffen wurde und vom Kanton finanziell unterstützt wird (siehe Antworten auf die Fragen 1 und 4), ist aus Sicht des Regierungsrates im Kanton Bern eine sehr gute Basis vorhanden, um diese Angebote voranzubringen.

Zu Frage 4

Wie sieht der Regierungsrat das Potenzial dieses Modells für den Kanton Bern?

HaH / CaH ist eine kontinuierliche, patientenzentrierte Versorgungsform und kann einen Beitrag an die Förderung der integrierten Versorgung leisten. Auch wird davon ausgegangen, dass finanzielle Mittel effizient eingesetzt oder durch die Vermeidung von stationären Spitalaufenthalten gar Kosten gespart werden können. Der Regierungsrat sieht folglich Potenzial in diesen Modellen, was sich auch in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 widerspiegelt: Unter Ziel 1 stellt das Vorhaben, eine neue Kooperation «Tech4Care@Home» als Unterstützung der dezentralen Pflege und der Pflegenden durch Spitalkompetenzen zu prüfen, eine Perspektive dar[7].

Im Jahr 2022 beauftragte die Task Force Medizin, die vom Regierungsrat eingesetzt wurde, die BFH mit der Lancierung eines Vorprojekts zu CaH. Dieses Vorprojekt wurde ab dem Jahr 2023 von einem BFH-internen Projektteam und unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) sowie der GSI vorangetrieben. In diesem Rahmen wurde das Konzept zur Entwicklung eines Kompetenzzentrums ausgearbeitet, das nun seit dem 1. Januar 2025 als Swiss Center for Care@home aktiv ist (siehe Frage 1). Diese Arbeiten wurden zudem seitens des Kantons mit finanziellen Mitteln unterstützt, was auch für die kommenden Jahre 2025-2028 vorgesehen ist: so umfasst der Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2025 bis 2028 (RRB 1280/2024) einen jährlichen Beitrag in der Höhe von einer Million Franken zur Förderung von CaH.

Wie bereits in der Antwort auf die Frage 2 ausgeführt, stellen insbesondere die fehlenden spezifischen Tarife zur Vergütung dieser Angebote, und damit eine fehlende langfristige Finanzierung für Pilotprojekte, die grösste Herausforderung dar. Durch die Aufnahme dieser Modelle als OKP-pflichtige Leistungen würde die Finanzierungsfrage national geklärt und das Potenzial dieser spitalersetzenden Angebote könnte schweizweit zum Tragen kommen.

Verteiler
– Grosser Rat

[7] Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 sind einsehbar auf der Internetseite des Regierungsrates: https://www.rr.be.ch > Regierungsrichtlinien > Übersicht > Richtlinien herunterladen (PDF)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	184-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.409
Eingereicht am:	08.07.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1166/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auswirkungen des geplanten Gesundheitsabkommens Schweiz–EU auf die Zuständigkeiten des Kantons Bern

Das geplante Gesundheitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU), insbesondere im Rahmen des Programms EU4Health, sieht eine dynamische Übernahme von EU-Recht in der Schweiz vor. Insbesondere im Bereich des Krisenmanagements, der Pandemiebekämpfung, der epidemiologischen Überwachung und der Frühwarnsysteme ist vorgesehen, dass die Schweiz künftig europäische Normen übernimmt – mit unmittelbarer Anwendung – bereits vor der demokratischen Beschlussfassung.

Der Kanton Bern (und auch die anderen Kantone) verfügt über erhebliche Zuständigkeiten im Gesundheitsbereich. Gerade in Krisensituationen wie einer Pandemie sind rasche, klare kantonale Entscheidungen zentral.

Meiner Meinung nach hat der Kanton Bern die letzte Pandemie gut organisiert. Auch Verbesserungen (z. B. neue dringende Gesetzgebung mit Einbezug des Parlaments) wurden bereits umgesetzt. Auch interessiert mich, welche Rechte die gewählten Volksvertreterinnen und Volksvertreter im Kanton Bern abgeben müssten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen des Gesundheitsabkommens Schweiz–EU auf die kantonalen Zuständigkeiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Krisenbewältigung?

2. Inwiefern würde der Kanton Bern künftig an den EU-weiten Frühwarnsystemen und Krisenstrukturen beteiligt – und verliert er dadurch Handlungsspielraum bei der Beurteilung und Bewältigung gesundheitlicher Bedrohungen?

12|00|D|v02

3. Welche konkreten Entscheidungs- und Umsetzungskompetenzen würden vom Kanton Bern an den Bund bzw. über diesen an die EU übertragen?

4. In welchen Bereichen müssten kantonale Rechtsgrundlagen oder bestehende Notfall- und Vorsorgepläne angepasst werden?

5. Welche Rolle kommt dem Grossen Rat künftig bei der Genehmigung oder Kontrolle solcher dynamisch übernommenen Gesundheitsregeln zu?

6. Wird der Regierungsrat die Möglichkeit nutzen, sich in Bundesvernehmlassungen oder via Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) kritisch zu äussern?

7. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine automatische Rechtsübernahme in zentralen Bereichen der öffentlichen Gesundheit einen erheblichen Eingriff in die kantonale Autonomie und die föderalen Strukturen der Schweiz darstellt?

Begründung der Dringlichkeit: Die Verhandlungen zum Gesundheitsabkommen Schweiz–EU sind derzeit in einer entscheidenden Phase. Eine allfällige dynamische Rechtsübernahme im Rahmen von EU4Health hätte direkte Auswirkungen auf die kantonale Autonomie im Gesundheitswesen, insbesondere bei Krisenbewältigung und Pandemiemanagement. Der Grosse Rat muss zeitnah über mögliche Kompetenzeinschränkungen informiert werden, um gegebenenfalls politische Schritte einzuleiten und den föderalen Handlungsspielraum zu sichern.

Antwort des Regierungsrates

Das neue Gesundheitsabkommen zielt darauf ab, den Zugang der Schweiz zu den Gesundheitssicherheitsmechanismen der Europäischen Union und damit zu den epidemiologischen Daten der EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Schweiz kann am Austausch von Fachinformationen im Rahmen der verschiedenen Gesundheitssicherheitsmechanismen teilnehmen. Die Schweiz würde dafür verpflichtet, relevante Informationen zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen bereitzustellen und sich finanziell an den entsprechenden Mechanismen zu beteiligen. Durch die Zusammenarbeit soll die Frühwarn- und Reaktionsfähigkeit im Zusammenhang mit Gesundheitsgefahren gestärkt werden. Das Abkommen fokussiert auf Gesundheitssicherheit. Andere Bereiche der Gesundheitspolitik fallen nicht in den Geltungsbereich des Abkommens. Das Gesundheitsabkommen sieht jedoch eine dynamische Rechtsübernahme vor.

Das Abkommen sieht Vorrechte vor, wie z.B. die Immunität vor Strafverfolgung für gewöhnliche Mitarbeitende von EU-Agenturen mit Zugang zur Schweiz. Ebenso sollen Kompetenzen im Gesundheitsbereich an ausländische Institutionen ohne demokratische Legitimation in der Schweiz übertragen werden, dies durch die Übernahme von EU-Verordnung 2022/2371, welche auf zusätzliche Agenturen ausserhalb des Vertragstexts verweist. Gemäss Entwurf des EU-Gesundheitsabkommens soll die Schweiz zudem die EU-Verordnung 2022/2370 übernehmen, wonach nicht näher definierte EU-Einsatzgruppen «Durchführungsbefugnisse» erhalten und unter dem Dach des Europäische Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten operieren würden. Es bleibt unklar, welche Befugnisse solche Einheiten auf Schweizer Boden ausüben dürften, in welchem Umfang EU-Behörden in die Entscheidungsfreiheit des Bundes sowie der Kantone eingreifen und damit wie weit nationale Kompetenzen im Gesundheitsbereich eingeschränkt werden könnten. Zudem erlaubt Artikel 23 des Gesundheitsabkommens der EU, gewisse Informationen als „geheim“ einzustufen und der Schweiz vorzuenthalten. Dies könnte zu Intransparenz bei Preisen, Lieferbedingungen und Haftungsfragen führen; allenfalls verblieben die Risiken bei der Schweiz. Von erheblicher Tragweite sind schliesslich auch die finanziellen Verpflichtungen: Laut Bundesrat betragen die jährlichen Zusatzkosten mindestens CHF 25 Mio.

für den Bund (einschliesslich Personal- und IT-Aufwand), zuzüglich weiterer Mehrbelastungen für Kantone und Gemeinden, die bislang nicht beziffert sind.

Das Gesundheitsabkommen übernimmt trotz fehlendem Binnenmarktbezug zentrale institutionelle Elemente der Binnenmarktabkommen (dynamische Rechtsübernahme), was einen Präzedenzfall für künftige Abkommen schaffen könnte. Das EU-Recht, das übernommen wird, könnte durch die Pflicht zur dynamischen Rechtsübernahme und eine Revisionsklausel ausgeweitet werden. Die langfristige Entwicklung des Abkommens bleibt damit offen.

Der Bundesrat sieht gemäss Vernehmlassungsvorlage vor, das Gesundheitsabkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Der Regierungsrat hat u.a. gegenüber der *Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)* zum Gesundheitsabkommen Stellung genommen. Er beurteilt das Gesundheitsabkommen kritisch. Er hält das Abkommen für nicht ausgewogen. Bei unklarem Nutzen bei gleichzeitig hohen Kosten wird auch die Hoheit der Kantone in der Gesundheitspolitik nicht gewahrt: Ihr eigenständiges Handeln wird eingeschränkt, namentlich aufgrund der Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme, ohne dass die Ausweitung auf weitere Gesundheitsbereiche bekannt ist. Fraglich sind weiter die Vorrechte für gewöhnliche Mitarbeitende von EU-Agenturen mit Zugang zur Schweiz (u.a. Immunität vor Strafverfolgung).

Die Konferenz der Kantonsregierung (KdK) begrüsst das Abkommen mit der EU im Bereich der Gesundheitssicherheit. Sie meint, dass dadurch die Schweiz ihre Frühwarn- und Reaktionsfähigkeit bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen verstärken und die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung besser geschützt werden kann. Für die KdK rechtfertigt der Nutzen des Gesundheitsabkommens einen zukünftig anfallenden Mehraufwand für die Kantonen. Allerdings müsse auch der Bund bereit sein, zusätzliche personelle Ressourcen zur Umsetzung des Gesundheitsabkommens bereitzustellen.

Zu Ziffer 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen des Gesundheitsabkommens Schweiz–EU auf die kantonalen Zuständigkeiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Krisenbewältigung?

Die formalen Zuständigkeiten der Kantone bleiben zwar bestehen. In der Praxis könnten jedoch Einschränkungen der kantonalen Hoheit folgen, da das Abkommen eine dynamische Rechtsübernahme vorsieht und künftige Anpassungen nicht klar begrenzt sind. Für den Datenaustausch mit der EU müssten nationale Surveillance-Systeme voraussichtlich erweitert werden, was zusätzlichen Aufwand für Bund, Kantone und Leistungserbringer bedeutet. Zwar könnte dadurch die Datenlage verbessert und eine frühere Reaktion auf Gesundheitsgefahren ermöglicht werden, der Regierungsrat beurteilt den Gesamtnutzen aber zurückhaltend. Kritisch sieht er wie oben ausgeführt insbesondere den Autonomieverlust, namentlich aufgrund der Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme, ohne dass die Ausweitung auf weitere Gesundheitsbereiche bekannt ist und die Kosten. Fraglich sind weiter die Vorrechte für gewöhnliche Mitarbeitende von EU-Agenturen mit Zugang zur Schweiz (u.a. Immunität vor Strafverfolgung).

Zu Ziffer 2: Inwiefern würde der Kanton Bern künftig an den EU-weiten Frühwarnsystemen und Krisenstrukturen beteiligt – und verliert er dadurch Handlungsspielraum bei der Beurteilung und Bewältigung gesundheitlicher Bedrohungen?

Der Kanton Bern würde nur indirekt am Frühwarnsystem beteiligt: Die Umsetzung des Gesundheitsabkommens würde in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) fallen. Die Kantone würden ihre Daten an das BAG liefern und würden auch durch dieses informiert.

Zu Ziffer 3: Welche konkreten Entscheidungs- und Umsetzungskompetenzen würden vom Kanton Bern an den Bund bzw. über diesen an die EU übertragen?

Formell bleiben die Entscheidungs- und Umsetzungskompetenzen bei Bund und Kantonen bestehen; über nationale Massnahmen zur Verhütung und Bewältigung von Gesundheitsbedrohungen würde die Schweiz weiterhin eigenständig entscheiden. Das Halten eines eigenständigen Kurses wäre sicherlich erschwert. Wie bereits in Antwort auf Ziffer 1 angemerkt, könnte eine indirekte Einschränkung der kantonalen und nationalen Handlungsspielräume die Folge sein, da das Abkommen eine dynamische Rechtsübernahme vorsieht.

Zu Ziffer 4: In welchen Bereichen müssten kantonale Rechtsgrundlagen oder bestehende Notfall- und Vorsorgepläne angepasst werden?

Die Umsetzung des Gesundheitsabkommens erfordert prima vista auf Ebene Bund keine Anpassung von Gesetzen. Allerdings sind Verordnungen anzupassen, namentlich die *Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen* (VMüK, SR 818.101.126). Allenfalls könnte sich aus diesen Verordnungsrevisionen Anpassungsbedarf auch beim kantonalen Recht und bei Planungen ergeben. Für die abschliessende Beurteilung dieser Frage müssen jedoch die angepassten bundesrechtlichen Bestimmungen vorliegen.

Die Anpassung an europäische Vorgaben könnten dazu führen, dass nationale Besonderheiten und regionale Bedürfnisse ignoriert werden zugunsten europäischer Harmonisierung.

Zu Ziffer 5: Welche Rolle kommt dem Grossen Rat künftig bei der Genehmigung oder Kontrolle solcher dynamisch übernommenen Gesundheitsregeln zu?

Das Verfahren für die dynamische Rechtsübernahme steht grundsätzlich im Einklang mit den bestehenden innerstaatlichen Verfahren. Die Schweiz kennt dieses Verfahren bereits im Bereich der Schengen/Dublin-Assoziierung.
Die zunehmende Dynamik bei der Übernahme europäischer Regeln könnte Auswirkungen auf die parlamentarische Begleitung haben. Welche Auswirkungen auf den Grossen Rat eintreten würden , kann nicht abschliessend beantwortet werden.

Zu Ziffer 6: Wird der Regierungsrat die Möglichkeit nutzen, sich in Bundesvernehmlassungen oder via Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) kritisch zu äussern?

Der Regierungsrat bringt sich über die *KdK* und die GSI in der *Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)* im Vernehmlassungsverfahren zum Paket Schweiz-EU ein. Im Rahmen seiner Interessenvertretung gegenüber dem Bund wird er auch die Bundesparlamentarier vor der Beratung der Abkommen orientieren.

Zu Ziffer 7: Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine automatische Rechtsübernahme in zentralen Bereichen der öffentlichen Gesundheit einen erheblichen Eingriff in die kantonale Autonomie und die föderalen Strukturen der Schweiz darstellt?

Das vorliegende Gesundheitsabkommen sieht eine dynamische Rechtsübernahme vor, nicht eine automatische. Die Möglichkeit eines Autonomieverlusts ist weiter oben ausgeführt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	201-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.466
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Gasser (Ostermundigen, GLP) Kocher Hirt (Worben, SP) Michel (Schattenhalb, SVP) Kullmann (Hünibach, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1171/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fragen zu Epic in der Insel-Gruppe und den Epic-Plänen des Regierungsrates

Bis am 19. September 2025 läuft die Vernehmlassung für die Revision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG).[1] Der Regierungsrat möchte mit der SpVG-Revision insbesondere die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer kantonalen Gesundheitsplattform schaffen. Damit möchte der Regierungsrat – richtigerweise – den Datenaustausch und die Vernetzung zwischen den Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens stärken.

Am 2. März 2024 hat die Insel-Gruppe das Klinikinformations- und -steuerungssystem des amerikanischen Software-Anbieters Epic Systems (kurz: «Epic») eingeführt. Aus dem Vortrag zur Vernehmlassungsvorlage geht hervor, dass der Regierungsrat Epic als Grundlage für die digitale Gesundheitsplattform festlegen möchte.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die bisherigen Kosten für die Einführung von Epic in der Insel-Gruppe? Die Antwort soll sämtliche wesentlichen direkten und indirekten Kosten enthalten, mitunter den (kalkulatorischen) Personalaufwand bei der Insel-Gruppe. Die Antwort soll insbesondere ersichtlich machen, wie hoch die Kosten für das Vorprojekt, für Lizenzen, Schulungen, Reisekosten, Beratung, Customizing und Anpassung von Epic und Hardware-Anschaffungen

[1] Unterlagen s. https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=3a6d4cf0c89643bd805c870b51e5135d.

bisher waren. Soweit die Kosten nicht exakt beziffert werden können, sind sie zu schätzen. Durch Externe und durch Interne erbrachte Aufwände sind separat aufzuführen. Durch Interne erbrachter Aufwand beinhaltet auch den anwenderseitigen Aufwand, bspw. für Bestellung, Tests und Abnahme von Customizing und Anpassungen.

2. Wie viele nichtmedizinische Fachpersonen arbeiten oder arbeiteten in Zusammenhang mit der Einführung von Epic für die Insel-Gruppe? Die Antwort soll nach Profil der Fachpersonen (z. B. Informatikerin und Informatiker, Controllerin und Controller) und nach Beschäftigungsverhältnis (d. h. intern/extern) gegliedert sein. Es soll zudem ausgewiesen werden, wie viele eigentlich klinisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (FTE) nun ganz oder teilweise im IT-Bereich arbeiten bzw. für den Projektzeitraum ins Epic-Team überführt wurden.

3. Wie viele nichtmedizinische Fachpersonen (FTE) arbeiten für den Betrieb von Epic für die Insel-Gruppe? Wie viele waren es vor der Einführung von Epic für den Betrieb der Systeme, die durch Epic ersetzt wurden? Die Antwort soll wie bei Frage 2 gegliedert sein.

4. Welche Fachanwendungen wurden an der Insel-Gruppe durch Epic ersetzt? Welche sind noch heute, neben Epic, in Verwendung?

5. Kann die Insel-Gruppe die Server, auf denen Epic betrieben wird, alleine – ohne das Projekt «Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern» – auslasten? Wie hoch ist die Auslastung aktuell (z. B. durchschnittliche CPU-Last und Arbeitsspeicher-Verwendung)?

6. Verfügt der Regierungsrat über belastbare Evidenz, dass die Einführung von Epic an der Insel-Gruppe wirtschaftlicher als alle anderen Lösungen ist? Wenn ja, wie wird diese Evidenz genau hergeleitet?

7. Woraus schliesst der Regierungsrat, dass die Einführung von Epic bei der Insel-Gruppe ein Erfolg war? Wie unterscheidet er insbesondere, ob Epic einfach im Vergleich mit dem zuvor in der Insel-Gruppe eingesetzten Klinikinformationssystem ipdos besser abschneidet oder ob es auch im Vergleich mit anderen Klinikinformationssystemen besser abgeschnitten hätte?

8. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die weiteren Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gemäss der Gesundheitsteilstrategie «Integrierte Versorgung» (also beispielsweise Spitex-Organisationen und Langzeitversorgungsbetriebe) an eine auf Epic basierende digitale Gesundheitsplattform angebunden werden können?

9. Wie stellt sich der Regierungsrat den Datenaustausch mit Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern in anderen Kantonen vor, wenn im Kanton Bern eine auf Epic basierende digitale Gesundheitsplattform eingeführt wird?[2]

10. Die nächste Version von Epic soll noch vor 2030 zur Verfügung stehen. Ein Wechsel auf diese Version dürfte zwingend sein. Mit welchen Kosten für die Migration auf die neue Version und für deren Lizenzierung und Betrieb rechnet die Insel-Gruppe?

11. Gemäss Kapitel 2.2.2 des Vortrags zur SpVG-Revision wurde jene Phase des Projekts «Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern», in der der «Business Case» plausibilisiert wurde, bereits abgeschlossen. Ein Abschlussbericht liege vor. Wo steht dieser Bericht der Öffentlichkeit zur Verfügung?

[2] Vgl. auch das nationale Programm «DigiSanté» (https://www.digisante.admin.ch/de). DigiSanté verfolgt unter anderem folgendes Ziel: «Standardisieren: Der sichere und nahtlose Datenaustausch zwischen den Akteuren des Gesundheitswesens wird etabliert, und die Effektivität und Effizienz der Gesundheitsversorgung werden durch datenbasierte Leistungserbringung verbessert.»

12. Haben der Regierungsrat und die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) Einblick in den Vertrag zwischen der Insel-Gruppe und Epic Systems erhalten?

13. Gemäss Kapitel 2.2.2 des Vortrags zur SpVG-Revision wurden Kellerhals&Carrard mit rechtlichen Abklärungen zum Anschluss der Listenspitäler an die digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern beauftragt. Nach welchen Kriterien vergab der Regierungsrat dieses Mandat?

14. Der Regierungsrat wählt die Verwaltungsratsmitglieder mehrerer Spitalgruppen im Kanton Bern. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Spitalgruppen, die mit der vom Regierungsrat geplanten Anschlusspflicht der Listenspitäler an eine digitale Gesundheitsplattform mit Epic als Kernsystem nicht einverstanden sind, diese Meinung frei äussern können, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen?

Begründung der Dringlichkeit: Der Regierungsrat hat kürzlich bekanntgegeben, dass er Epic als Grundlage für eine digitale Gesundheitsplattform im Kanton Bern festlegen möchte. Dies ist ein Vorhaben mit erheblichen finanziellen Folgen und Auswirkungen auf das Gesundheitswesen im Kanton Bern und seine Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer. Der Regierungsrat treibt das Vorhaben voran. Daher braucht der Grosse Rat rasch Antworten auf die gestellten Fragen. Die Interpellation steht auch in Zusammenhang mit der dringlichen Motion «Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern: die Wahl der Software muss offenbleiben» und soll auch daher dringlich beantwortet werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Insel Gruppe AG hat EPIC, nachdem dieses Tool sich in einem Ausschreibungsverfahren durchgesetzt hatte, im Frühjahr 2024 erfolgreich eingeführt und dabei die Termine, das Budget und die Qualitätsanforderungen eingehalten. Der Entscheid über die Einführung von EPIC wurde von der Spitalführung getroffen - nicht vom Regierungsrat. Auch hat sich der Kanton Bern nicht an den Kosten der EPIC-Einführung beteiligt. EPIC ist nach Meinung von Fachleuten aber ein bewährtes Produkt, das den Patientenpfad ins Zentrum stellt und einen Motor der Transformation hin zu einer digital vernetzten, patientenzentrierten und zukunftsorientierten Gesundheitsversorgung darstellt:

- Die Spitäler stehen unter wachsendem Druck. Eine alternde Bevölkerung führt zu einem steigenden Bedarf an medizinischer und pflegerischer Versorgung. Gleichzeitig schränkt der zunehmende Fachkräftemangel die verfügbaren personellen Ressourcen stark ein. In diesem Spannungsfeld zwischen wachsenden Anforderungen und begrenzten Kapazitäten sind auch die Berner Listenspitäler gezwungen, Effizienzpotenziale systematisch zu identifizieren und zu nutzen.
- Die Medizin befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Fortschritte in der Diagnostik (Genomik, Proteomik, Metabolomik, Bildgebung etc.), zunehmend gestützt durch künstliche Intelligenz, eröffnen neue Einblicke in die molekularen Mechanismen von Krankheiten. Die damit gewonnenen komplexen Patientendaten eröffnen zunehmend den Zugang zu einer präzisen und personalisierten Medizin. Gleichzeitig rücken Prädiktion und Prävention ins Zentrum: Krankheiten sollen nicht erst behandelt, sondern möglichst verhindert werden – ein Paradigmenwechsel, der entscheidend dazu beitragen kann, die wachsende Belastung des Gesundheitssystems nachhaltig zu mindern. Roboterassistierte und minimalinvasive Verfahren verkürzen Klinikaufenthalte, während Telechirurgie neue Möglichkeiten schafft.
- Angesichts der exponentiellen Wissenszunahme gewinnen Spezialisierung und digitale Entscheidungshilfen (Clinical Decision Support Systems) zunehmend an Bedeutung mit Vorteilen für Patienten, Forschung und Medizin.

- Die ambulante Medizin wird in der Zukunft weiter zunehmen. Die Digitale Gesundheitsplattform ermöglicht eine enge Verzahnung von ambulanten und stationären Behandlungsprozessen fördert eine nahtlose Patientenversorgung. Integrierte Versorgungsnetzwerke ermöglichen eine effizientere und koordinierte Behandlung, wobei digitale Lösungen wie Telemedizin auch die Verlagerung der Versorgung ins häusliche Umfeld (Care at Home) ermöglichen – so können Patientinnen und Patienten in ihrer gewohnten Umgebung behandelt werden, was den Komfort erhöht und Spitalaufenthalte reduziert resp. verkürzt.
- Konnektivität und digitale Interoperabilität sind Megatrends: Sie bieten die Chance, die fragmentierte Struktur des Gesundheitswesens zu überwinden, alle Akteure miteinander zu vernetzen und einen reibungslosen Datenaustausch zu gewährleisten.

Die Digitalisierung eröffnet für all diese Herausforderungen und Trends neue Perspektiven. Sie beschleunigt einen unausweichlichen strukturellen und kulturellen Wandel des Gesundheitswesens und macht koordinierte, strategische Veränderungen unausweichlich.

Die Implementierung einer Digitalen Gesundheitsplattform würde somit den Medizinalstandort Bern stärken und den Kanton Bern als Unterstützer in der digitalen Transformation im Gesundheitswesen positionieren. Hierfür würde die Digitale Gesundheitsplattform mit EPIC als Herzstück für die Spitäler im Kanton Bern ein entscheidendes Puzzlestück bilden.Mit einem Rollout des in der Insel Gruppe AG eingeführten Tools auf weitere Spitäler im Kanton würden sich diese Vorteile vervielfachen.

Die nachfolgenden Antworten auf die einzelnen Fragen beruhen Grossteils auf Angaben der Insel Gruppe AG.

Frage 1: Wie hoch sind die bisherigen Kosten für die Einführung von Epic in der Insel Gruppe? Die Antwort soll sämtliche wesentlichen direkten und indirekten Kosten enthalten, mitunter den (kalkulatorischen) Personalaufwand bei der Insel Gruppe. Die Antwort soll insbesondere ersichtlich machen, wie hoch die Kosten für das Vorprojekt, für Lizenzen, Schulungen, Reisekosten, Beratung, Customizing und Anpassung von Epic und Hardware-Anschaffungen bisher waren. Soweit die Kosten nicht exakt beziffert werden können, sind sie zu schätzen. Durch Externe und durch Interne erbrachter Aufwand sind separat aufzuführen. Durch Interne erbrachter Aufwand beinhaltet auch den anwenderseitigen Aufwand, bspw. für Bestellung, Tests und Abnahme von Customizing und Anpassungen.

Das Angebot von EPIC vom September 2019 belief sich auf CHF 83 Mio. (exkl. MwSt.). Dazu gehören die Lizenz- und Einführungskosten für die 26-monatige Projektphase bis Go-live sowie die Wartungskosten für den anschliessenden Betrieb über acht Jahre. Die Einführung von EPIC war aber auch ein Transformationsprojekt von grosser Tragweite. Ziel war es, die Prozesse der Insel Gruppe AG grundlegend zu verbessern, wovon die Patientinnen und Patienten heute profitieren. Dafür waren neben EPIC auch weitere Leistungen und Lieferanten notwendig, zum Beispiel für externe Dienstleistungen, Kommunikation und Schulungen. Die gesamten Projekt- und Einführungskosten beliefen sich auf rund CHF 100 Mio. (exkl. interner Personalaufwand).

Die Einführung von EPIC konnte termingerecht abgeschlossen werden und die Qualitätsanforderungen wurden eingehalten. Im Rahmen des Einführungsprojektes kam es zu keinen Kostenüberschreitungen.

Frage 2: Wie viele nichtmedizinische Fachpersonen arbeiten oder arbeiteten in Zusammenhang mit der Einführung von Epic für die Insel Gruppe? Die Antwort soll nach Profil der Fachpersonen (z. B. Informatiker:in, Controller:in) und nach Beschäftigungsverhältnis (d. h. in-

tern/extern) gegliedert sein. Es soll zudem ausgewiesen werden, wie viele eigentlich klinisch tätige Mitarbeitende (FTE) nun ganz oder teilweise im IT-Bereich arbeiten bzw. für den Projektzeitraum ins Epic-Team überführt wurden.
Frage 3: Wie viele nichtmedizinische Fachpersonen (FTE) arbeiten für den Betrieb von Epic für die Insel Gruppe? Wie viele waren es vor der Einführung von Epic für den Betrieb der Systeme, die durch Epic ersetzt wurden? Die Antwort soll wie bei Frage 2 gegliedert sein.
Frage 4: Welche Fachanwendungen wurden an der Insel Gruppe durch Epic ersetzt? Welche sind noch heute, neben Epic, in Verwendung?

Die EPIC-Einführung stellte für die Insel Gruppe AG eine tiefgreifende, nachhaltige Transformation dar, die sich weiter fortsetzt. Mit der EPIC-Einführung sollen auch die klinischen Prozesse nachhaltig verändert und Silos aufgebrochen werden. Ziel des unternehmerischen Transformationsprozesses ist es, zukünftig auf die Patientinnen und Patienten ausgerichtete schlanke, digitale Prozesse zu erhalten. Um das Vorhaben etwas greifbarer zu machen, seien folgende Zahlen genannt: Insgesamt wurden über 10'000 Anwenderinnen und Anwender geschult. Das Projekt hatte einen temporären Personalkörper von 110-134 Vollzeitäquivalenten. Die grosse Zahl interner Mitarbeitenden ermöglichte es der Insel Gruppe AG, nur mit einer sehr tiefen Zahl externer Consultants zu arbeiten.

Mit EPIC wurden in der Insel Gruppe AG rund 50 Applikationen abgelöst, wobei bereits vor dem Produktivgang der entsprechende Personalbestand auf den abzulösenden Applikationen deutlich reduziert wurde. Ebenso wurde die Digitalisierung im Rahmen des Projektes signifikant ausgeweitet. Unter den rund 50 abgelösten Applikation befinden sich alle klinisch relevanten Systeme.

Die gewünschte Gliederung der eingesetzten Vollzeitäquivalente nach dem Profil der Fachpersonen ist nicht möglich und eine Gegenüberstellung wäre irreführend.

Frage 5: Kann die Insel Gruppe die Server, auf denen Epic betrieben wird, alleine – ohne das Projekt «Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern» – auslasten? Wie hoch ist die Auslastung aktuell (z. B. durchschnittliche CPU-Last und Arbeitsspeicher-Verwendung)?

EPIC wird in der Insel Gruppe AG auf hoch skalierbaren Hypervisoren betrieben, d.h. diese können flexibel auf unterschiedliche Anforderungen angepasst werden. Diese Infrastruktur ist gemäss Vorgaben redundant aufgebaut und wird regelmässig hinsichtlich einer optimalen Auslastung überprüft. Die Server stehen im DataCenter der Insel Gruppe AG in Bern.

Frage 6: Verfügt der Regierungsrat über belastbare Evidenz, dass die Einführung von Epic an der Insel Gruppe wirtschaftlicher als alle anderen Lösungen ist? Wenn ja, wie wird diese Evidenz genau hergeleitet?
Frage 7 Woraus schliesst der Regierungsrat, dass die Einführung von Epic bei der Insel Gruppe ein Erfolg war? Wie unterscheidet er insbesondere, ob Epic einfach im Vergleich mit dem zuvor in der Insel Gruppe eingesetzten Klinikinformationssystem ipdos besser abschneidet oder ob es auch im Vergleich mit anderen Klinikinformationssystemen besser abgeschnitten hätte?

Der Entscheid über die Einführung von EPIC wurde von der Spitalführung getroffen; nicht vom Regierungsrat. Dem Regierungsrat liegen weder das Angebot von EPIC noch Vergleichsangebote vor, gegenüber denen sich EPIC in der Ausschreibung durchsetzte. Auch hat sich der Kanton nicht an den Kosten der EPIC-Einführung beteiligt. Dem Regierungsrat ist bekannt, dass die EPIC-Einführung mit hohen Kosten verbunden war (vgl. Antwort auf Frage 1). EPIC ist aber nicht nur ein weiteres Klinikinformationssystem, sondern geht viel weiter. EPIC ist ein patienten-

zentriertes System. Das heisst, alle Informationen fliessen in einer einzigen Patientenakte zusammen. Dadurch haben alle an der Behandlung beteiligten Fachpersonen jederzeit und überall eine ganzheitliche Sicht auf die Patientinnen und Patienten. Dies erhöht die Patientensicherheit sowie die Behandlungsqualität und fördert die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit. Gleichzeitig ist EPIC in der Lage, die strukturiert erfassten Daten auszuwerten, um künftig wichtige Erkenntnisse in den Bereichen Forschung, Therapien und Prävention zu gewinnen. Mit dem Patientenportal myInsel und dem Zuweiserportal InselLink haben neu auch die Patientinnen und Patienten sowie die Zuweisenden Zugang zu den Informationen. EPIC hat überdies Plattformqualitäten und damit Public Health-Funktionalitäten, die es einzigartig machen.
Den hohen Kosten steht ein grosser Nutzen - insbesondere in der Versorgung der Patientinnen und Patienten, aber auch volkswirtschaftlich - gegenüber.

Die Einführung von EPIC am 2. März 2024, war für die Insel Gruppe AG ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg in eine digitale Zukunft: Das neue System ermöglicht eine umfassende digitale Transformation. Eine solche ist nötig, um den Herausforderungen der Zukunft begegnen zu können und medizinische Innovationen voranzutreiben.

Fortschritte in der Diagnostik (Genomik, Proteomik, Metabolomik, Bildgebung etc.), zunehmend gestützt durch künstliche Intelligenz, eröffnen neue Einblicke in die molekularen Mechanismen von Krankheiten. Die damit gewonnenen komplexen Patientendaten eröffnen zunehmend den Zugang zu einer präzisen und personalisierten Medizin. Gleichzeitig rücken Prädiktion und Prävention ins Zentrum: Krankheiten sollen nicht erst behandelt, sondern möglichst verhindert werden – ein Paradigmenwechsel, der entscheidend dazu beitragen kann, die wachsende Belastung des Gesundheitssystems nachhaltig zu mindern. Roboterassistierte und minimalinvasive Verfahren verkürzen Klinikaufenthalte, während Telechirurgie neue Möglichkeiten schafft.

Angesichts der exponentiellen Wissenszunahme gewinnen Spezialisierung und digitale Entscheidungshilfen (Clinical Decision Support Systems) zunehmend an Bedeutung mit Vorteilen für Patienten, Forschung und Medizin. Epic trägt diesen Entwicklungen Rechnung und ermöglich eine enge Verzahnung von ambulanten und stationären Behandlungsprozessen fördert eine nahtlose Patientenversorgung. Integrierte Versorgungsnetzwerke ermöglichen eine effizientere und koordinierte Behandlung, wobei digitale Lösungen wie Telemedizin auch die Verlagerung der Versorgung ins häusliche Umfeld (Care at Home) ermöglichen – so können Patienten in ihrer gewohnten Umgebung behandelt werden, was den Komfort erhöht und Spitalaufenthalte reduziert resp. verkürzt.

Konnektivität und digitale Interoperabilität sind Megatrends: Sie bieten die Chance, die fragmentierte Struktur des Gesundheitswesens zu überwinden, alle Akteure miteinander zu vernetzen und einen reibungslosen Datenaustausch zu gewährleisten.

Die Digitalisierung eröffnet für all diese Herausforderungen und Trends neue Perspektiven. Sie beschleunigt einen unausweichlichen strukturellen und kulturellen Wandel des Gesundheitswesens und macht koordinierte, strategische Veränderungen unausweichlich.

Die Insel Gruppe AG ist mit der Einführung von EPIC auch nicht alleine: Vorher hatte bereits die LUKS-Gruppe das System EPIC eingeführt. Gleiches planen das Zürcher KiSpi und das USZ. Die Verbreitung von EPIC schreitet also auch in der Schweiz voran.

Frage 8: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die weiteren Leistungserbringer gemäss der Gesundheitsteilstrategie «Integrierte Versorgung» (also bspw. Spitex-Organisationen und

Langzeitversorgungsbetriebe) an eine auf Epic basierende digitale Gesundheitsplattform angebunden werden.

Mit der geplanten SpVG-Revision soll eine digitale Gesundheitsplattform, basierend auf EPIC, gesetzlich verankert werden. Die Vorlage, die gerade in Vernehmlassung war, nennt kein bestimmtes Produkt. Klar ist aber, dass die Digitale Gesundheitsplattform auf dem Tool aufbauen muss, das in der Insel Gruppe AG im Einsatz ist, so wie dies auch im Vortrag zur SpVG-Revision ausgeführt wird. Nur so können die oben beschriebenen Potenziale der Digitalen Gesundheitsplattform und Ziele, nämlich die erleichterte Zusammenarbeit zwischen den Listenspitälern, die Nutzung von Synergien und die Steigerung der Effizienz erreicht werden und der Datenaustausch unter den Spitälern (mit Einwilligung der Patientinnen und Patienten) erleichtert werden.

Die Vorlage der Vernehmlassung sieht die Möglichkeit vor, dass der Regierungsrat mittels Verordnung für Listenspitäler mit einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons eine Anschlusspflicht begründet. Sie sieht jedoch keine generelle Verpflichtung der Leistungserbringer zur Nutzung der Digitalen Gesundheitsplattform vor, auch wenn die Teilnahme aller Listenspitäler grundsätzlich zu begrüssen wäre.

Der Grosse Rat würde später zusätzlich mit einem Kreditgeschäft befasst werden für die finanzielle Unterstützung des Aufbaus der Digitalen Gesundheitsplattform und der Migration der Leistungserbringer hin zur Digitalen Gesundheitsplattform. Ziel des Regierungsrates wäre es, finanzielle Anreize für den Aufbau einer Digitalen Gesundheitsplattform zu setzen und die Migration der Leistungserbringer trägerschaftsneutral zu fördern. Dies würde es auch den anderen Spitälern im Kanton ermöglichen, von diesem Quantensprung in der Digitalisierung zu profitieren.

In Zukunft könnten allenfalls neben weiteren Spitälern auch niedergelassene Hausärzte und Fachärzte sowie Gruppenpraxen EPIC via Community Connect nutzen. EPIC bietet damit nach Einschätzung von Fachleuten als einzige Softwarelösung eine vollintegrierte Lösung über alle Versorgungsstufen an. Dieses Modell wird heute schon zum Beispiel in Finnland, Nordirland und Singapur eingesetzt. Mit dem Patientenportal hat jede Patientin und jeder Patient zudem die Möglichkeit, seine Daten mit Leistungserbringern zu teilen, welche nicht mit EPIC arbeiten.

Frage 9: Wie stellt sich der Regierungsrat den Datenaustausch mit Leistungserbringern in anderen Kantonen vor, wenn im Kanton Bern eine auf Epic basierende digitale Gesundheitsplattform eingeführt wird?

Wie bereits unter Frage 7 ausgeführt, erfolgte die EPIC-Einführung bei der Insel Gruppe AG nicht isoliert: Die Marktdurchdringung von EPIC in der Schweiz steigt, was auch den Datenaustausch unter den mit EPIC arbeitenden Leistungserbringern erleichtert. Darüber hinaus wäre nach Meinung des Regierungsrates grundsätzlich das EPD prädestiniert, diese Funktion zu übernehmen, wobei die aktuelle Ausgestaltung dies noch nicht in der gewünschten Form ermöglicht.

Frage 10: Die nächste Version von Epic soll noch vor 2030 zur Verfügung stehen. Ein Wechsel auf diese Version dürfte zwingend sein. Mit welchen Kosten für die Migration auf die neue Version und für deren Lizenzierung und Betrieb rechnet die Insel Gruppe?

Aktualisierungen der Software werden viermal pro Jahr mittels neuer Release eingespielt. Somit wird EPIC regelmässig erneuert. Die erwähnte «nächste Version noch vor Jahr 2030» ist weder der Insel Gruppe AG noch dem Regierungsrat bekannt.

Frage 11: Gemäss Kapitel 2.2.2 des Vortrags zur SpVG-Revision wurde jene Phase des Projekts «Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern», in welcher der «Business Case» plausibilisiert wurde, bereits abgeschlossen. Ein Abschlussbericht liege vor. Wo steht dieser Bericht der Öffentlichkeit zur Verfügung?

Dieser Bericht ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und steht nicht zur Verfügung.

Frage 12: Haben der Regierungsrat und die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) Einblick in den Vertrag zwischen der Insel Gruppe und Epic Systems erhalten?

Nein. Dies wäre aufgrund der Geheimhaltungspflichten der Insel Gruppe AG nicht zulässig und ist aus Sicht Regierungsrat auch nicht erforderlich. Der Entscheid über die Einführung von EPIC wurde von der Spitalführung der Insel Gruppe AG getroffen, nicht vom Regierungsrat.

Frage 13 Gemäss Kapitel 2.2.2 des Vortrags zur SpVG-Revision wurden Kellerhals&Carrard mit rechtlichen Abklärungen zum Anschluss der Listenspitäler an die digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern beauftragt. Nach welchen Kriterien vergab der Regierungsrat dieses Mandat?

Die Vergabe des Mandats erfolgte aufgrund des (tiefen) Beschaffungswerts freihändig.

Frage 14: Der Regierungsrat wählt die Verwaltungsratsmitglieder mehrerer Spitalgruppen im Kanton Bern. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Spitalgruppen, die mit der vom Regierungsrat geplanten Anschlusspflicht der Listenspitäler an eine digitale Gesundheitsplattform mit Epic als Kernsystem nicht einverstanden sind, diese Meinung frei äussern können, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen?

In der Schweiz wird das Recht auf freie Meinungsäusserung sehr hoch gehalten.

Die aktuelle Vorlage für die SpVG-Revision zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Digitale Gesundheitsplattform sieht die Möglichkeit vor, dass der Regierungsrat mittels Verordnung für Listenspitäler mit einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons eine Anschlusspflicht begründet. Die Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungsverfahren zu dieser Bestimmung werden zurzeit noch ausgewertet. Zudem ist offen, ob der Regierungsrat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würde.

Würden sich die strategischen Führungsgremien nicht an die rechtlichen Vorgaben halten oder aber könnten sich diese nicht mit den Vorgaben in der Eignerstrategie identifizieren, würde sich die Niederlegung des Mandats anbieten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	204-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.469
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Esseiva (Bern, FDP) (Sprecher/in) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Bütikofer (Lyss, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1172/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonales Aktionsprogramm psychische Gesundheit, Bewegung und Ernährung bei Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und älteren Menschen (KAP) 2026–2029: Fehlende Transparenz bei der Bewilligung und Ablehnung von Gesuchen

Am 4. März 2025 erhielt die Mütter- und Väterberatung des Kantons Bern (MVB) (und sicher weitere Institutionen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich) per E-Mail ein Schreiben des Kantons (Abteilung Versorgungsplanung), mit dem sie eingeladen wurde, Gesuche im Hinblick auf das KAP 2026–2029 einzureichen. Die Eingabefrist war der 28. März 2025. Trotz der enorm knappen Frist reichte die MVB zwei Gesuche ein:

- ein Gesuch für ein Gruppenangebot zur gewaltfreien Erziehung (Angebot wird in Kooperation mit Kindesschutz Schweiz entwickelt und im Hinblick auf die gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung auf nationaler Ebene mit entsprechendem Auftrag an die Kantone)
- ein Gesuch für ein Gruppenangebot zu «Eltern in Trennung», das in Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatung des Kantons Bern entwickelt und angeboten werden soll. Eltern in Trennung sollen dabei unterstützt werden, diese möglichst kindgerecht zu gestalten.

Am 8. August erfolgte dann die Rückmeldung zu den Gesuchen. Sie wurden mit folgender Angabe abgelehnt: «Es erreichte uns eine breite Palette von spannenden Angeboten. Da die uns zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind, konnten wir nicht alle Angebote berücksichtigen und mussten eine Auswahl treffen. Leider ist es uns nicht möglich, Ihr Angebot ins KAP aufzunehmen.» Eine inhaltliche Begründung oder eine Angabe, nach welchen Kriterien eine Auswahl getroffen wurde, fehlte. Ebenso der Hinweis, dass die Entscheide beschwerdefähig sind. Diese Information erhielt die MVB erst aufgrund der expliziten Rückfrage.

Wir reichen die Interpellation am Beispiel der Mütter- und Väterberatung ein. Es geht uns aber allgemein um die Transparenz in solchen Gesuchsverfahren.

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. a) Nach welchen Kriterien wurden die Angebote beurteilt?
   b) Welche Angebote haben einen positiven Bescheid erhalten, und welche Mittel wurden zugesprochen?
   c) Welche wurden abgelehnt?
   d) Wie schnitten die einzelnen Eingaben in der Beurteilung ab?

2. Inwiefern wurde bei der Gesuchsvergabe berücksichtigt, ob ein Angebot auf Basis bestehender Strukturen aufgebaut ist und in den verschiedenen Regionen des Kantons angeboten wird?

3. Die kurze Eingabefrist und die fehlenden Begründungen erwecken den Eindruck, dass verwaltungsintern schon im Voraus klar war, welche Gesuche einen Zuschlag erhalten bzw. dass keine neuen Angebote bewilligt werden. Inwiefern ist dies zutreffend?

4. Falls die Annahme in Ziffer 3 zutrifft, weshalb hält man am entsprechenden Eingabeverfahren fest, das für die Eingebenden ein nicht unerheblicher Aufwand bedeutet?

5. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um künftig eine bessere Transparenz in solchen Verfahren zu gewährleisten?

Begründung der Dringlichkeit: Klärung der Situation vor dem Start der neuen KAP-Periode 26–29 sowie aufgrund der Beschwerdefristen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt gerne folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

1.a) Nach welchen Kriterien wurden die Angebote beurteilt?

Im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms Psychische Gesundheit, Bewegung und Ernährung bei Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und älteren Menschen 2026-2029 wurden die nachfolgenden Kriterien in Form eines Merkblattes kommuniziert, bevor Interessenten ein Gesuch einreichen konnten:

Die Angebote haben folgende Zielsetzungen:

- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ältere Menschen werden in ihrer Fähigkeit gestärkt, Gesundheitskompetenzen zu entwickeln.
- Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind in ihrer Fähigkeit gestärkt, die Gesundheitskompetenzen der Zielgruppe zu fördern.
- Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren schaffen ein Umfeld, in dem sich die Zielgruppen ausreichend bewegen, ausgewogen ernähren und ihre soziale Teilhabe stärken können.
- Der Kanton schafft gesundheitsfördernde Rahmenbedingungen.
- Die Bevölkerung nutzt die Informationsangebote zu psychischer Gesundheit, ausgewogener Ernährung und ausreichender Bewegung.

Die Angebote sind für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ältere Menschen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren konzipiert. Sie sind auf die thematischen Schwerpunkte psychische Gesundheit, Bewegung und Ernährung ausgerichtet.

Folgende Kriterien müssen erfüllt werden:

- Das Angebot ist öffentlich zugänglich, politisch und konfessionell neutral, nicht diskriminierend sowie nicht gewinnorientiert.
- Das Angebot ist im Kanton Bern verankert.
- Das Angebot ist auf bestehende Angebote abgestimmt und schliesst Lücken (z. B. keine Konkurrenzierung von bestehenden Angeboten bzw. Schaffung von Parallelangeboten).
- Das Angebot strebt die Vernetzung und Zusammenarbeit mit kommunalen Institutionen, lokalen Organisationen und Fachinstitutionen an (z. B. Institutionen im Gesundheitsbereich, Schulen, Behörden, Sozialdienste).
- Das Angebot wird über weitere (nicht kantonale) Quellen mitfinanziert.
- Das Angebot hat eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren.

Nicht finanziert werden folgende Angebote:

- Angebote, die in die Zuständigkeiten der Regelstrukturen fallen (z. B. Schulprojekte, Jugendarbeit, Kinderbetreuungsangebote).
- In der Regel Angebote, die bereits von einer anderen kantonalen Verwaltungsstelle mitfinanziert werden (Ausschluss von Doppelfinanzierungen durch den Kanton). Begründete Ausnahmen sind möglich.
- Angebote, für die das Gesuch zu spät oder unvollständig eingereicht wird.
- Raummieten oder Lohnkosten (diese können nur im Zusammenhang mit einem Angebot mitfinanziert werden).

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht.

Da die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichten, um alle in Frage kommenden Gesuche aufzunehmen, wurde anschliessend wie folgt priorisiert:

- Die Verantwortung für das Thema liegt primär beim Gesundheitsamt.
- Die Erhaltung und Weiterentwicklung von bestehenden und bewährten Angeboten.
- Das Schliessen von Lücken in Bezug auf die Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung Schweiz (GFCH)[1].
- Die Aufnahme von Angeboten, die von der Gesundheitsförderung Schweiz in der Orientierungsliste KAP 2022[2] sowie in der Mini-Aktualisierung[3] zur Umsetzung empfohlen werden.
- Umsetzung in mehreren Regionen des Kantons Bern.

1.b) Welche Angebote haben einen positiven Bescheid erhalten und welche Mittel wurden zugesprochen?

Mitte Juli 2025 wurde die Programmbeschreibung für das KAP 2026-2029 bei der Gesundheitsförderung Schweiz eingereicht. Die Programmbeschreibung umfasst 30 Angebote, davon vier neue, die von externen Partnern umgesetzt und ins KAP 2026-2029 aufgenommen werden sollen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) betreibt die Internetseite www.be.ch/gesundheitsfoerderung, auf welcher die Angebote des KAP wie auch des kantonalen Tabak- und Nikotinpräventionsprogramms beschrieben werden. Ab Anfang 2026 werden auch die Angebote des KAP 2026-2029 auf dieser Internetseite einsehbar sein.

[1] Gesundheitsförderung Schweiz (Hrsg.), November 2023: Rahmenbedingungen für ein kantonales Aktionsprogramm (KAP) ab 2025/2026. Bern und Lausanne. PDF
[2] Ackermann, G., Amstad, F. et al. (2022). Orientierungsliste KAP 2022. Bern und Lausanne: Gesundheitsförderung Schweiz. PDF
[3] Gesundheitsförderung Schweiz (Hrsg.) (2024). Mini-Aktualisierung der KAP-Orientierungsliste. Übersicht über die 16 neuen Projekte. PDF

Der GSI stehen für das KAP 2026-2029 jährlich 1 442 000 Franken zur Verfügung. Die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel steuert die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit im KAP 2026-2029 bei.

1.c) Welche wurden abgelehnt?

Der Regierungsrat erachtet es als unüblich, die abgelehnten Angebote einzeln öffentlich zu nennen und sieht daher davon ab. Bei vier der 21 abgelehnten Angebote handelt es sich um solche, die im Rahmen des KAP 2022-2025 unterstützt wurden.

1.d) Wie schnitten die einzelnen Eingaben in der Beurteilung ab?

Die einzelnen Angebote schnitten bei der Beurteilung unterschiedlich ab. Bei einigen Angeboten war von Beginn an klar, dass die Chancen für die Aufnahme ins KAP 2026-2029 gering sind, da nicht alle Kriterien erfüllt wurden. Bei anderen Angeboten war der Entscheid erst mit der weitergehenden Priorisierung möglich (siehe Frage 1a).

Zu Frage 2

Inwiefern wurde bei der Gesuchsvergabe berücksichtigt, ob ein Angebot auf Basis bestehender Strukturen aufgebaut ist und in den verschiedenen Regionen des Kantons angeboten wird?

Zu den Kriterien der Beurteilung gehörten unter anderem, dass das Angebot im Kanton Bern verankert ist, auf bestehende Angebote abgestimmt ist und die Vernetzung und Zusammenarbeit mit kommunalen Institutionen, lokalen Organisationen und Fachinstitutionen angestrebt wird. Weiter wurde darauf geachtet, dass die Angebote regional oder kantonal umgesetzt werden (siehe Frage 1a).

Zu Frage 3

Die kurze Eingabefrist und die fehlenden Begründungen erwecken den Eindruck, dass verwaltungsintern schon im Voraus klar war, welche Gesuche einen Zuschlag erhalten bzw., dass keine neuen Angebote bewilligt werden. Inwiefern ist dies zutreffend?

Der entstandene Eindruck entspricht nicht den Tatsachen. Alle eingereichten Gesuche wurden sorgfältig geprüft und beurteilt. Wie in der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, musste aufgrund der Fülle an Gesuchen eine Priorisierung vorgenommen werden. Schlussendlich konnten wenige neue Angebote ins KAP 2026-2029 aufgenommen werden. Dies zugunsten bereits bestehender und bewährter Angebote.
Die vergleichsweise kurze Eingabefrist ist dabei auf zwei Punkte zurückzuführen: Erstens war der Prozess zur Erarbeitung der Programmbeschreibung, der in Abstimmung mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz erfolgte, sehr eng getaktet. Zweitens hat sich die GSI entschieden, die Programmbeschreibung bereits im Juli statt im September 2025 einzureichen, damit die Partner planmässig am 1. Januar 2026 mit der Umsetzung beginnen können. So können Verzögerungen, resp. eine dreimonatige Finanzierungslücke, vermieden werden.

Zu Frage 4

Falls die Annahme in Ziffer 3 zutrifft, weshalb hält man am entsprechenden Eingabeverfahren fest, welches für die Eingebenden ein nicht unerheblicher Aufwand bedeutet?

Wie zuvor ausgeführt, trifft die Annahme in Ziffer 3 nicht zu.

Zu Frage 5

Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um künftig eine bessere Transparenz in solchen Verfahren zu gewährleisten?

Der Regierungsrat erachtet die Transparenz in diesem Verfahren als erfüllt. Künftig soll im Rahmen der Ausschreibung bzw. des einschlägigen Merkblattes darauf hingewiesen werden, welche Möglichkeiten nach einem abschlägigen Entscheid zur Verfügung stehen, auch wenn diese bereits gesetzlich geregelt sind und von Gesetzes wegen kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	085-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.258
Eingereicht am:	26.05.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1097/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Erstgespräche gemäss kantonalem Integrationsgesetz

Im Kanton Bern ist das Erstgespräch im Rahmen der Integration von neu zuziehenden Ausländerinnen und Ausländern durch das kantonale Integrationsgesetz (Integrationsgesetz, IntG) geregelt. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2015 in Kraft und bildet die Grundlage für das sogenannte «Berner Modell» der Integrationsförderung.

Bei verschiedenen Gesprächen mit Gemeindepolitikern wurde festgestellt, dass die Verpflichtung zum Erstgespräch unbekannt ist. Dies heisst nicht unbedingt, dass diese Gespräche nicht durchgeführt werden, sondern dass die Exekutive dies nicht kennt. Da die Erstgespräche jedoch den ersten Schritt im Berner Modell darstellen, sind sie besonders wichtig und auch durch die Gemeindeexekutive zu begleiten.

Nach 10 Jahren ist es zudem wichtig, dass die Effizienz und Effektivität des Integrationsgesetzes überprüft wird. Das Erstgespräch ist der erste Schritt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden die Erstgespräche durch alle Gemeinden im Kanton systematisch durchgeführt?
2. Werden die Erstgespräche mit allen Familienmitgliedern durchgeführt?
3. Werden die Sprachkompetenzen auch der Kinder systematisch abgeklärt?
4. Wie viele der Erstgespräche führen zu einer Weiterleitung an eine Ansprechstelle für Integration (zweite Stufe)?
5. Welche kantonalen Stellen beaufsichtigen die Durchführung der Erstgespräche durch die Gemeinden (Systematik, Qualität)?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Art. 1 der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; BSG 124.111) verlangt, dass sich neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer, die sich längerfristig in der Schweiz aufhalten möchten[1], für die Durchführung des Erstgesprächs innerhalb von 14 Tagen bei der zuständigen Stelle der Gemeinde persönlich anmelden.

1. *Werden die Erstgespräche durch alle Gemeinden im Kanton systematisch durchgeführt?*

Die Erstgespräche erfolgen im Rahmen der erwähnten Erstanmeldung, wobei die Gemeinden die betreffenden Personen ausreichend zu informieren und – im Hinblick auf eine allfällige Weiterleitung an die Ansprechstelle Integration – das Vorliegen eines besonderen Informationsbedarfs zu prüfen haben (vgl. Art. 5 Integrationsgesetz [IntG; BSG 124.1] sowie Art. 2 f. IntV). Für eine fehlende flächendeckende Durchführung dieser obligatorischen Erstgespräche seitens der Gemeinden gibt es keine Hinweise.

2. *Werden die Erstgespräche mit allen Familienmitgliedern durchgeführt?*

Die eingangs erwähnte Anmeldepflicht wurde eingeführt, damit alle neu aus dem Ausland zuziehenden Personen im Sinne von Art. 1 IntV erfasst werden können. Die Erstgespräche sind für alle erwachsenen Personen und Jugendliche ab dem 15. Altersjahr vorgesehen. Letztere werden in diesem Alter nicht mehr automatisch in die Volksschule eingeschult, weshalb eine frühzeitige Information über geeignete Bildungsangebote besonders wichtig ist. Bei jüngeren Jugendlichen kann die Gemeinde in eigenem Ermessen entscheiden, ob ein Erstgespräch sinnvoll ist. Bei zuziehenden Familien wird das Gespräch in der Regel mit der ganzen Familie geführt. Bei Einzelpersonen, die im Rahmen des Familiennachzugs einreisen, kann es sinnvoll sein, dass bereits in der Gemeinde wohnhafte Familienangehörige auch am Gespräch teilnehmen. Aus den vorliegenden Reportings zur Praxis der Erstgespräche geht allerdings hervor, dass sich nicht sämtliche verpflichtete Personen eines Haushalts beteiligen. Insofern und ebenso bezüglich der Nutzung der bestehenden Instrumente seitens der Gemeinden zeigt sich Optimierungsbedarf.

3. *Werden die Sprachkompetenzen auch der Kinder systematisch abgeklärt?*

Bei der Abklärung der familiären Situation (bezüglich der minderjährigen Kinder) wird geprüft, ob die Informationen zum Bildungssystem, zur Kinderbetreuung und zu den Förderangeboten der Kinder ausreichend sind. Zeigt sich ein weiterer Informationsbedarf, beispielsweise aufgrund fehlender Sprachkenntnisse, wird die Person für die weitere Beratung und Massnahmenklärung an die Ansprechstelle Integration zugewiesen.

4. *Wie viele der Erstgespräche führen zu einer Weiterleitung an eine Ansprechstelle für Integration (zweite Stufe)?*

Im Jahr 2024 erfolgte in den Gemeinden in rund 2'000 Fällen eine Weiterleitung an eine Ansprechstelle Integration. Staatsangehörige der EU-/EFTA-Staaten können nicht dazu verpflichtet werden, der Weiterleitung Folge zu leisten, da sie unter das Freizügigkeitsabkommen fallen.

5. *Welche kantonalen Stellen beaufsichtigen die Durchführung der Erstgespräche durch die Gemeinden (Systematik, Qualität)?*

[1] Personen, die eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten möchten (z.B. zur Vorbereitung der Heirat oder der eingetragenen Partnerschaft), aber dennoch einen dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz anstreben; Personen, die voraussichtlich einen Ausländerausweis B (Aufenthaltsbewilligung) erhalten sowie Personen, die im Familiennachzug von anerkannten Flüchtlingen oder vorläufig Aufgenommenen einreisen.

Art. 24 IntG sieht vor, dass der Regierungsrat – unter der Leitung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) – die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf die Integration analysiert sowie Massnahmenpläne zum Vollzug des IntG im gesamten Tätigkeitsbereich der Kantonsverwaltung erarbeitet und diese genehmigt. Die GSI bzw. das Amt für Integration und Soziales (AIS) ist Ansprechstelle für die Behörden von Bund und Kanton und für die privaten Organisationen. Es überwacht die Durchführung der Integrationsmassnahmen in Zusammenarbeit insbesondere mit der Sicherheitsdirektion. Zudem führt es jährlich 4 regionale Weiterbildungen zur Erstgesprächspraxis für die Mitarbeitenden der Einwohnerdienste der Berner Gemeinden durch. und stellt bezüglich der qualitativen Anforderungen für die Gemeinden diverse Hilfsmittel[2] sowie ein E-Learning[3] online zur Verfügung.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] https://www.gsi.be.ch/de/start/dienstleistungen/formulare-gesuche-bewilligungen-organisationsstruktur/ais-formulare-gesuche-bewilligungen/migration/instrumente-fuer-gemeinden.html
[3] E-Learning Erstgespräche 2025 | Rise 360

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	118-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.310
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	939/2025 vom 10. September 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Für eine gute Koordination bei der Platzierung von Menschen mit Behinderungen

Im Kanton Bern führt das neue Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG), das am 1. Januar 2024 in Kraft trat, ein Finanzierungssystem ein, das sich auf den individuellen Bedarf der Betroffenen konzentriert. Diese Änderung beinhaltet eine individuelle Bedarfsermittlung, die mit Hilfe des sogenannten individuellen Hilfsplans (IHP) durchgeführt wird. Das Ergebnis dieser Ermittlung bestimmt die Höhe der Leistungen.

Die Ermittlung kann von spezialisierten Einrichtungen oder von beauftragten Diensten, wie z. B. der Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlung (FIB), durchgeführt werden. Diese Dienste sind dafür verantwortlich, die Betroffenen durch den Prozess zu führen und sicherzustellen, dass ihr Bedarf richtig erkannt und berücksichtigt wird.

Nach einem Spitalaufenthalt muss eine Person mit einer Behinderung, die nicht mehr nach Hause zurückkehren kann, manchmal in ein Heim umziehen. Die Suche nach einem geeigneten Heimplatz, die Gespräche und die Koordination mit den Angehörigen, dem Vormund, dem Heim und anderen Partnern sind zeitaufwendig, komplex und erfordern spezifische Kompetenzen bzw. Entscheidungsbefugnisse.

Menschen mit Behinderungen, die schwere Verhaltensstörungen aufweisen oder äusserst viel Unterstützung und Betreuung benötigen, die über den normalen Rahmen hinausgehen, haben oft grosse Schwierigkeiten, eine geeignete Unterkunft oder Beschäftigung zu finden.

Das Platzierungsverfahren dauert zu lange und die Koordination ist schwierig. Als Folge davon bleiben diese Personen länger in der psychiatrischen Klinik, die ungeeignet und teuer ist.

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die FIB in ihrer Rolle, die Personen während des gesamten Ermittlungsprozesses zu begleiten, auch dafür zuständig, einen Platz in einer Einrichtung zu finden und die Vermittlung zu koordinieren? Wenn nicht, wer ist dafür verantwortlich?

2. Hat der Kanton im Rahmen von JUNORAH (Jura et Neuchâtel Orientent les Adultes Handicapés)[1] jemals in Erwägung gezogen, eine Koordinationsstelle wie Pro Infirmis zu beauftragen?

3. Werden Spitäler, Heime und soziale Einrichtungen und Dienste über das neue IHP-Instrument und die Rolle der FIB informiert und aufgeklärt?

4. Welche Rolle spielt das Amt für Integration und Soziales, was genau tut es im Vermittlungsprozess und wie arbeitet es mit dem Netzwerk, dem Leistungsempfänger, den Beiständen, den Heimen und den psychiatrischen Kliniken zusammen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1: *Ist die FIB in ihrer Rolle, die Personen während des gesamten Ermittlungsprozesses zu begleiten, auch dafür zuständig, einen Platz in einer Einrichtung zu finden und die Vermittlung zu koordinieren? Wenn nicht, wer ist dafür verantwortlich?*

Die Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlungen (FiB) ist gemäss Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)[2] im Auftrag der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die Durchführung der individuellen Bedarfsermittlungen zuständig – sofern diese nicht durch Fachpersonen der Wohnheime vorgenommen werden. Die Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Wohn- und Betreuungsangebot fällt jedoch nicht in den Aufgabenbereich der FiB.

Bei regulären Platzierungen liegt die Verantwortung grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst bzw. deren gesetzlichen Vertretungen. Im Zentrum stehen dabei die Wahlfreiheit und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. In seltenen Ausnahmefällen kann es zu Schwierigkeiten bei der Suche nach einem geeigneten Wohn- und Betreuungsangebot kommen – insbesondere bei Menschen mit sehr hohem Betreuungsbedarf oder bei ausgeprägtem selbst- oder fremdverletzendem Verhalten. In solchen Fällen kann die Fachstelle Intensivbedarf (Faibe) des Amts für Integration und Soziales (AIS) zur Unterstützung beigezogen werden.

Die Faibe unterstützt bei einer erschwerten Suche unter anderem durch die Bereitstellung von Informationen zu passenden Leistungsanbietern sowie durch Beratung und Koordination mit Institutionen, gesetzlichen Vertretungen und zuweisenden Stellen. Die Faibe hat jedoch keine Kompetenz, Platzierungen vorzunehmen. Zudem wirkt die Faibe bei der Ausgestaltung von Leistungsverträgen mit, um die Finanzierung ergänzender Leistungsangeboten für Intensivbetreuungsplätze (gem. Art. 32 BLG)) sicherzustellen.
In Übergangssituationen prüft die Faibe einen einstweiligen Intensivbedarf und empfiehlt eine temporäre Finanzierung, bis eine Leistungsgutsprache auf Basis des IHP vorliegt. Zudem begleitet sie Institutionen beim Aufbau neuer Plätze für Menschen mit Intensivbetreuungsbedarf gemäss BLG Art. 33 Abs. 1.

[1] Dispositif JUNORAH | SantéPsy.ch
[2] Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen, BLG; BSG 860.3

Zu Ziffer 2: *Hat der Kanton im Rahmen von JUNORAH (Jura et Neuchâtel Orientent les Adultes Handicapés) jemals in Erwägung gezogen, eine Koordinationsstelle wie Pro Infirmis zu beauftragen?*

Der Kanton Bern ist am Projekt JUNORAH nicht beteiligt und war zu keinem Zeitpunkt in dessen Ausgestaltung oder Umsetzung involviert. Eine vergleichbare Koordinationsstelle, wie sie in anderen Kantonen existiert, erachtet der Regierungsrat derzeit im Kanton Bern als nicht notwendig. Die Versorgungslage im Kanton gilt als stabil: Es stehen ausreichend Plätze zur Verfügung, und die Institutionen haben ein eigenes Interesse daran, diese zu belegen. Dies hängt auch mit der unternehmerischen Freiheit zusammen, die ihnen im Kanton Bern eingeräumt wird. Dadurch ergeben sich kantonale Unterschiede in Strukturen und Abläufen.

Zu Ziffer 3: *Werden Spitäler, Heime und soziale Einrichtungen und Dienste über das neue IHP-Instrument und die Rolle der FIB informiert und aufgeklärt?*

Mit Blick auf die Bedarfsabklärung macht der Regierungsrat auf eine zentrale Zuständigkeitsregelung aufmerksam: Die Erhebung des individuellen Hilfebedarfs (IHP) erfolgt in stationären Einrichtungen durch die dort tätigen, entsprechend geschulten Fachpersonen. Die Fachstelle für Bedarfsermittlung (FiB) ist vorrangig für die Bedarfsabklärung von privat wohnenden Personen verantwortlich. In institutionellen Kontexten wird die FiB lediglich dann beigezogen, wenn vor Ort keine entsprechend qualifizierten Fachpersonen für die Abklärung zur Verfügung stehen. Das AIS übernimmt die Schulung dieser Fachpersonen in den Institutionen und stellt damit sicher, dass die Bedarfsermittlung gemäss den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht durchgeführt werden kann.

Entsprechend erfolgen auch die Informations- und Kommunikationsmassnahmen differenziert in Abhängigkeit vom jeweiligen Wohnsetting der betroffenen Personen. Für Menschen mit Behinderungen, die im privaten Umfeld leben, stellt das AIS auf seiner Webseite eine Vielzahl an Informationsmitteln zur Verfügung, darunter Broschüren, Faktenblätter (auch in leichter und einfacher Sprache), ein FAQ sowie Informationen zum telefonischen Support.

Für Institutionen, die unmittelbar vor der Umstellung auf das BLG stehen, werden spezifische Informations- und Unterstützungsangebote bereitgestellt. Im Zentrum stehen Onboarding-Sitzungen, in denen der Umstellungsprozess sowie die einzelnen Schritte des BLG-Prozesses (Anmeldung, Zulassung, Bedarfsermittlung, Leistungsgutsprache, Abrechnung) erläutert und auf die Schulung der institutionseigenen Fachpersonen betreffend Bedarfsabklärung mittels IHP hingewiesen wird. Anlässlich dieser Onboardingsitzungen werden die konkreten Aufgaben besprochen, welche die Institutionen zur Vorbereitung und für die eigentliche Umstellung vornehmen müssen. Die Institutionen werden zudem durch weiterführende Materialien, eine Helpline sowie durch regelmässige Informations- und Austauschanlässe unterstützt, welche auch nach der Umstellung fortgeführt werden, um Fragen und Unsicherheiten zu klären.

Die relevanten Unterlagen sowie aktuelle Informationen zur Umsetzung des BLG sind öffentlich über die Website des AIS zugänglich.

Zu Ziffer 4: *Welche Rolle spielt das Amt für Integration und Soziales, was genau tut es im Vermittlungsprozess und wie arbeitet es mit dem Netzwerk, dem Leistungsempfänger, den Beiständen, den Heimen und den psychiatrischen Kliniken zusammen?*

Das AIS verfügt mit der Faibe (s. oben Antwort auf Ziff. 1) über eine Fachstelle, die in besonderen Fällen bei der Suche nach einem Betreuungsangebot unterstützt.

Das AIS übernimmt zudem eine beratende und koordinierende Funktion im Zusammenspiel mit Leistungsempfangenden, gesetzlichen Vertretungen, Institutionen und weiteren Akteuren.

Eine Zusammenarbeit mit psychiatrischen Kliniken erfolgt punktuell, in der Regel über die zuständigen Sozialdienste.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	123-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.317
Eingereicht am:	03.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Marti (Scheunen, Die Mitte) Bühler (Liebefeld, GRÜNE) Kocher Hirt (Worben, SP) Michel (Schattenhalb, SVP) Zimmerli (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1098/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Förderung qualifizierter Peer-Arbeit im Gesundheitswesen

Beim Peer-Coaching (Peer: gleichartig. Coaching: Hilfe zur Selbsthilfe) unterstützen Menschen mit eigener Krankheits-, Krisen- und Genesungserfahrung andere Menschen, die in gleicher oder ähnlicher Weise betroffen sind, und deren Angehörige im Behandlungsprozess. Menschen mit chronischer Krankheit, mit körperlicher Behinderung, mit Abhängigkeitserkrankungen, mit einer psychischen Beeinträchtigung oder nach einem schweren Schicksalsschlag kann rasch und unbürokratisch durch Peer-Coaches geholfen werden.

Bei der Peer-Arbeit im Gesundheitswesen geht es insbesondere darum, dass Menschen einander helfen, die den gleichen oder einen ähnlichen Schicksalsschlag erlitten haben. Dies bedingt, dass die helfenden und unterstützenden Peer-Personen eine entsprechende Ausbildung als Peer-Coach absolviert haben. Wichtig bei der Peer-Arbeit sind vor allem Empathie, gemeinsame Erfahrung, Ermächtigung (Empowerment), Inklusion und gegenseitiger Respekt.

Die Unterstützung von betroffenen Menschen durch Peers hat den grossen Vorteil, dass rasch ein hohes Mass an Vertrauen etabliert und in der Behandlung eine grosse Akzeptanz erzielt werden kann.

Peer-Arbeit kann im Bereich der integrierten Gesundheitsversorgung bilateral, in interdisziplinären Teams sowie in der Forschung eine wichtige Rolle spielen. Dies zeigen Beispiele aus dem angelsächsischen Raum sowie vor allem aus der Niederlande, wo die Peer-Arbeit einen festen

und immer wichtiger werdenden Platz im Gesundheitswesen einnimmt. Peer-Arbeit kann in verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens zu einer Kostensenkung beitragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Peer-Arbeit im Gesundheitswesen, bei der durch ausgebildete Peer-Coaches vor allem Erfahrungswissen und die Betroffenenperspektive eingebracht werden?

2. Ist der Regierungsrat bereit, die Peer-Arbeit im Gesundheitswesen auf geeignete Weise zu fördern, beispielsweise im Bereich der Ausbildungsunterstützung und/oder durch die Anerkennung/Zertifizierung von Ausbildungsmodulen, durch Supervision und Weiterbildung usw.?

3. Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten zur Förderung der Peer-Arbeit im Gesundheitswesen, wie beispielsweise mit Leistungsvereinbarungen mit den einschlägigen Organisationen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt gerne folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

Wie beurteilt der Regierungsrat die Peer-Arbeit im Gesundheitswesen, bei der durch ausgebildete Peer-Coaches vor allem Erfahrungswissen und die Betroffenenperspektive eingebracht werden?

Der Regierungsrat begrüsst das Engagement von Betroffenen, die mit ihrer Erfahrung andere Betroffene unterstützen. Bei der Bewältigung von vergleichbaren Herausforderungen kann dieses Erfahrungswissen äusserst hilfreich sein. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Selbsthilfe oder der Peer-Arbeit keine zusätzlichen Hürden in den Weg gelegt werden sollen, sowohl für die Betroffenen aber auch für die Coaches. Somit nimmt der Regierungsrat Abstand von Forderungen betreffend Ausbildung von Peer-Coaches. Private Initiativen im Bereich der Ausbildung von Peer-Arbeit begrüsst der Regierungsrat, sofern die Nachfrage danach vorhanden ist.

Zu Frage 2

Ist der Regierungsrat bereit, die Peer-Arbeit im Gesundheitswesen auf geeignete Weise zu fördern, beispielsweise im Bereich der Ausbildungsunterstützung und/oder durch die Anerkennung/Zertifizierung von Ausbildungsmodulen, durch Supervision und Weiterbildung usw.?

Während unter der Tarifstruktur TARMED für einen streng limitierten Kreis von Leistungserbringenden die Abrechnung von einigen Leistungen der Peer-Arbeit noch zulässig war, entfällt mit der Einführung der neuen Tarifstruktur TARDOC per 1. Januar 2026 diese Möglichkeit. Peer-Arbeit ist somit keine durch das KVG finanzierte Leistung. Unabhängig davon unterstützt der Kanton Bern die Peer-Arbeit bereits über die Normkosten im ambulanten und tagesklinischen Bereich in der Psychiatrie, die über den Rahmenkredit SpVG[1] 2024 – 2027[2] finanziert sind, als

[1] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[2] Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes, RRB-Nr. 1266 vom 30. November 2022

auch über die Leistungsverträge zwischen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und diversen Leistungserbringenden. So werden Leistungen im Bereich der Peer-Arbeit beispielsweise von der AIDS Hilfe Bern, Selbsthilfe Bern, Recovery College Bern, Metro und dem Quartierzentrum Tscharnergut über den Rahmenkredit SLG[3] 2024 - 2027[4] mitfinanziert. Die jährlichen Ausgaben des Kantons im Bereich dieser Leistungsverträge betragen im Jahr 2025 insgesamt rund 1.5 Millionen Franken.

In Erfüllung der Motion 130-2023 Esseiva (Bern, FDP), «Sicherstellung und Finanzierung des Weiterbildungsangebots in Genesungsbegleitung» (RRB 1125/2023) werden zudem auch Kurskosten in der Höhe von 7 300 Franken der im Kanton Bern wohnhaften Absolventinnen und Absolventen eines Kurses zur «Ex-In Genesungsbegleitung» im Rahmen der Aus- und Weiterbildungsleistungen nichtuniversitärer Gesundheitsberufe finanziert. Im Jahr 2025 beträgt die dafür ausbezahlte Summe rund 45 000 Franken (2024: rund 80 000 Franken).

Eine zusätzliche Förderung erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig.

Zu Frage 3

Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten zur Förderung der Peer-Arbeit im Gesundheitswesen, wie beispielsweise mit Leistungsvereinbarungen mit den einschlägigen Organisationen?

Die Angebote im Bereich der Peer-Arbeit, die durch den Kanton mitfinanziert werden, sind wertvoll und umfassend. Aufgrund der bei der GSI eingegangenen Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass das Bedürfnis der betroffenen Personen weitgehend gedeckt ist. Sollten neue Anträge auf Unterstützung eintreffen, werden diese durch die GSI geprüft. Wenn die Wirksamkeit einer Leistung belegt ist und eine rechtliche Grundlage für die Finanzierung existiert (z. B. im Gesundheitsgesetz[5] oder im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote), können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel auch weitere Leistungsverträge abgeschlossen und weitere Leistungen (mit-)finanziert werden.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
[4] Rahmenkredit 2024-2027 für die Abgeltung für weitere soziale Leistungsangebote gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe d SLG, RRB-Nr. 241 vom 1. März 2023
[5] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	168-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.366
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Bühlmann (Bern, GRÜNE) Stampfli (Nidau, GLP) Ruch (Bern, GRÜNE) Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1099/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gratis-Kitas: Grundlagen für eine faktische Diskussion bereitstellen

In der Sommersession hat der Grosse Rat intensiv über verschiedene Modelle der Kita-Vergünstigungen diskutiert. Wir gehen davon aus, dass eine deutlich stärkere Vergünstigung der Kita-Kosten für alle Einkommensklassen der Gleichberechtigung Schub verleihen könnte.

Um die kommenden Diskussionen besser mit Zahlen zu unterlegen, bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die Verteilung der Anzahl aktuell bezogener Gutscheine auf Haushalte nach Einkommenshöhe aus? Wie steht diese Verteilung zur Gesamtanzahl Haushalte pro Einkommenskategorie mit Kindern im Kita-Alter?
2. Was würde es den Kanton Bern kosten, wenn allen Eltern, die ihre Kinder aktuell in einer Kita betreuen lassen, die volle Vergünstigung ausbezahlt würde (für den Anteil der Kitabetreuung auf den die Eltern gemäss den aktuellen Voraussetzungen aufgrund ihres Erwerbspensums oder anderer Indikation Anspruch haben, aber unabhängig von ihrem Einkommen)?
3. Welcher Effekt auf die Gleichstellung könnte dadurch auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erwartet werden?
4. Welcher Effekt auf den Arbeitsmarkt und die Erwerbstätigkeit könnte dadurch auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erwartet werden?

12|00|D|v02

5. Welcher Beitrag davon könnte künftig voraussichtlich über den Bundesbeitrag gedeckt werden, der sich aktuell in National- und Ständerat in der Differenzbereinigung befindet?

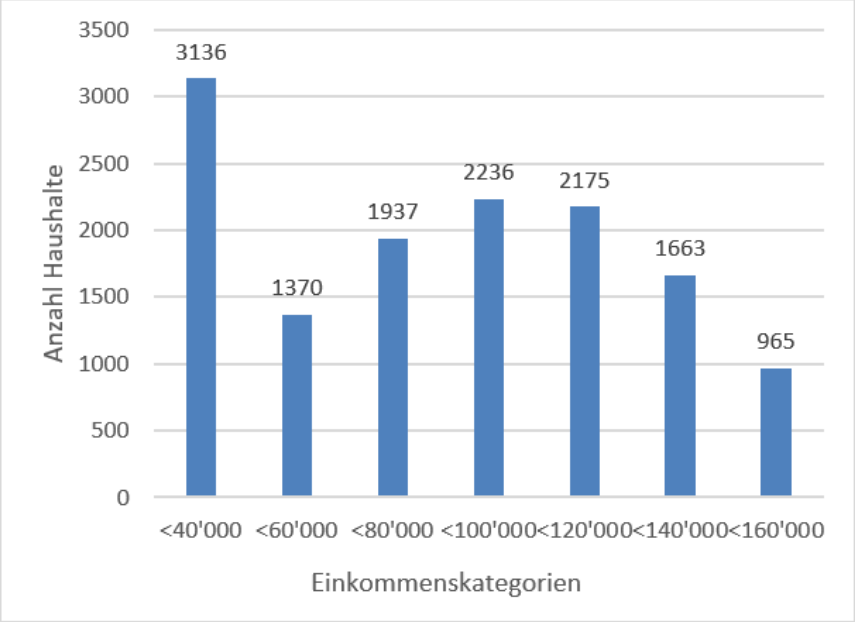
Antwort des Regierungsrates

Die Debatte im Zuge der Motion 233-2024[1] (Rappa, Die Mitte) hat gezeigt, dass die Mehrheit des Grossen Rates das Betreuungsgutscheinsystem einer näheren Prüfung unterziehen möchte. Ziel ist es allfällige Fehlanreize zu beseitigen, die eine Reduktion des Arbeitspensums von Erziehungsberechtigten begünstigen. Vor diesem Hintergrund wurde Ziffer 1 in der Sommersession 2025 angenommen.

Im Rahmen der Umsetzung wird die zuständige Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) das bestehende System unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse einer Prüfung unterziehen. Dabei wird unter anderem zu definieren sein, welche Auswertungen zur Erfüllung des Motionsauftrags benötigt werden. Die GSI sieht deshalb davon ab, zur Beantwortung der vorliegenden Interpellationsfragen bereits umfangreiche Daten zu erheben.

Zu Frage 1: *Wie sieht die Verteilung der Anzahl aktuell bezogener Gutscheine auf Haushalte nach Einkommenshöhe aus? Wie steht diese Verteilung zur Gesamtanzahl Haushalte pro Einkommenskategorie mit Kindern im Kita-Alter?*

Die folgende Darstellung basiert auf den Daten der Gutscheinperiode 2023/2024. Sie zeigt die jeweilige Anzahl der Haushalte mit Betreuungsgutscheinen in den verschiedenen Einkommenskategorien ausgehend vom massgeblichen Einkommen gemäss Artikel 53 f. der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)[2].



Daraus lassen sich jedoch keine Rückschlüsse darauf ziehen, in welchem prozentualen Umfang die familienergänzende Betreuung vergünstigt wird oder wie hoch die gewährten Vergünstigungen sind. So hat beispielsweise eine Familie mit zwei Erziehungsberechtigten und einem mass-

[1] Motion 233-2024 Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Leistung soll sich lohnen – «GRATIS-KITA» für Menschen mit hohen Arbeitspensen
[2] Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

gebenden Einkommen von CHF 100'000 je nach Erwerbspensum Anspruch auf eine unterschiedlich hohe Vergünstigung. Beträgt das Erwerbspensum gesamthaft 180%, wird das maximale anspruchsberechtigte Betreuungspensum zugesprochen[3], was zu entsprechend hohen staatlichen Kosten führt. Erreicht eine besserverdienende Familie dasselbe Einkommen bei einem tieferen Erwerbspensum, verringern sich hingegen das maximal subventionierte Betreuungspensum und damit auch die staatlichen Kosten. Gleich bleibt in beiden Fällen die Höhe der Gutscheine pro vergünstigte Betreuungseinheit.
Die Interpellantinnen und Interpellanten wünschen weiter, dass die Anzahl der Haushalte mit Betreuungsgutscheinen der Gesamtzahl der Haushalte mit Kindern im Kita-Alter pro Einkommenskategorie gegenübergestellt wird. Die hierfür erforderlichen Daten liegen nicht vor. Das für den Erhalt von Betreuungsgutscheinen massgebende Einkommen richtet sich, wie bereits erwähnt, nach Art. 53 f. FKJV. Für Familien mit Kindern im Kita-Alter, die jedoch keine Gutscheine beziehen, bestehen keine Angaben zu diesem massgebenden Einkommen, da sie nicht im Betreuungsgutscheinsystem erfasst sind. Zwar geben die Steuerdaten Aufschluss über die Einkommensverhältnisse, doch lässt sich daraus das massgebende Einkommen gemäss FKJV nicht direkt ableiten. Für einen aussagekräftigen Vergleich wäre eine einheitliche Berechnung der Einkommen erforderlich. Hinzu kommt, dass die Erwerbspensen, welche für die Anspruchsberechtigung auf Betreuungsgutscheine entscheidend sind, innerhalb der Einkommenskategorien stark variieren können. So kann ein massgebendes Einkommen bei zwei Erziehungsberechtigten von beispielsweise CHF 100’000 mit einem gesamthaften Pensum von 100 Prozent oder aber mit einem Pensum von 180 Prozent erzielt werden. Im ersten Fall bestünde kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine, im zweiten hingegen schon. Es kommt hinzu, dass sich bei jungen Erziehungsberechtigten in den Jahren, in denen ihre Kinder familienergänzend betreut werden, oft Lohn, Pensum und Arbeitgeber verändern. Diese beruflich dynamische Lebensphase lässt sich mit generalisierenden statistischen Auswertungen nur bedingt erfassen.

Die Interpellantinnen und Interpellanten beziehen sich zudem mit ihren Fragen auf ein hypothetisches Szenario (vgl. Fragen 2 bis 5), in welchem allen Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder aktuell in einer Kita betreuen lassen, unabhängig von ihrem Einkommen die volle Vergünstigung ausbezahlt würde. Dies für jenen Anteil der Kita-Betreuung, der ihnen gemäss den aktuellen Voraussetzungen aufgrund ihres Erwerbspensums oder anderer Indikation zusteht. Das Einkommen spielt in diesen verlangten hypothetischen Berechnungen somit keine Rolle. Auch aus diesem Grund wird im Moment auf eine aufwändige Datenauswertung in diesem Bereich verzichtet. Wie einleitend erwähnt, wird die GSI im Rahmen der Umsetzung von Ziffer 1 der Motion 233-2024 (Rappa, Die Mitte) ausloten, welche Auswertungen erforderlich sind, um den Motionsauftrag zielführend umzusetzen.

Zu Frage 2: *Was würde es den Kanton Bern kosten, wenn allen Eltern, die ihre Kinder aktuell in einer Kita betreuen lassen, die volle Vergünstigung ausbezahlt würde (für den Anteil der Kitabetreuung auf den die Eltern gemäss den aktuellen Voraussetzungen aufgrund ihres Erwerbspensums oder anderer Indikation Anspruch haben, aber unabhängig von ihrem Einkommen)?*

In der Gutscheinperiode 2023/2024 wurden im Kanton Bern rund 13’500 Haushalten Betreuungsgutscheine gewährt. Wenn alle Haushalte die volle Vergünstigung erhalten würden – unabhängig vom Einkommen, aber gemäss heutigem Anspruch (Erwerbspensum oder andere Indikation) – würden sich die geschätzten Mehrkosten insgesamt auf rund CHF 50 Mio. belaufen (vor Berücksichtigung des 20%-Selbstbehalts der Gemeinden und vor Lastenausgleich). Die Mehrkosten für den Kanton Bern kämen entsprechend auf rund CHF 20 Mio. zu stehen.[4] Nicht berücksichtigt in der vorliegenden Berechnung sind diejenigen Erziehungsberechtigten, die

[3] Gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FKJV.
[4] Schätzung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

zwar familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, aber aufgrund ihrer hohen Einkommen oder aus anderen Gründen im heutigen System nicht von Betreuungsgutscheinen profitieren. Dieser nicht quantifizierbare Einflussfaktor würde das System zusätzlich verteuern.

Den erheblichen Mehrkosten stünde ein gewisser Anstieg der Steuereinnahmen gegenüber, sofern tatsächlich signifikant mehr Erziehungsberechtigte ihre Erwerbstätigkeit erhöhen oder wieder aufnehmen würden, was nicht klar ist (siehe Antworten auf Fragen 3 und 4). Zu berücksichtigen ist auch, dass bei stärker subventionierten Kinderbetreuungskosten der steuerliche Abzug in dieser Kategorie entsprechend tiefer ausfallen würde.

Zu den Fragen 3 und 4:
Welcher Effekt auf die Gleichstellung könnte dadurch auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erwartet werden? Welcher Effekt auf den Arbeitsmarkt und die Erwerbstätigkeit könnte dadurch auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erwartet werden?

Ob ein solches System zur verbesserten Gleichstellung der Geschlechter beitragen würde, ist offen. Zwar kann ein erleichterter Zugang zu bezahlbarer Kinderbetreuung ein wichtiges Instrument zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sein, insbesondere für Frauen. Die Forschung zeigt jedoch ebenso, dass strukturelle Gleichstellung mehr erfordert als finanzielle Anreize.

Die empirische Evidenz zum Zusammenhang zwischen familienergänzender Kinderbetreuung und der Höhe des Erwerbspensums, ist ebenfalls nicht eindeutig. Dies zeigt beispielsweise eine Informationsnotiz des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) aus dem Jahr 2023 zu Studien betreffend den Zusammenhang zwischen familienergänzender Kinderbetreuung und dem Beschäftigungsgrad von Müttern[5]. Es lässt sich sagen, dass die Erwerbsbeteiligung von Erziehungsberechtigten – insbesondere von Müttern – nicht allein durch die Kosten der Kinderbetreuung beeinflusst wird, sondern auch durch weitere strukturelle, kulturelle und individuelle Faktoren (siehe auch Erhebung Pro Familia Schweiz 2020).[6]

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch bei einer einkommensunabhängigen Vergabe maximaler Betreuungsgutscheine viele Frauen nach der Geburt eines Kindes weiterhin in einem Teilzeitpensum erwerbstätig bleiben würden. Ob eine solche Systemanpassung tatsächlich zu einer Erhöhung der Beschäftigungspensen führt oder möglicherweise gegenteilige Effekte nach sich zieht wird im Rahmen der Umsetzung von Ziffer 1 der Motion 233-2024 vertieft geprüft werden müssen.

Zu Frage 5: *Welcher Beitrag davon könnte künftig voraussichtlich über den Bundesbeitrag gedeckt werden, der sich aktuell in National- und Ständerat in der Differenzbereinigung befindet?*

Im Mai 2025 hat der Nationalrat einer Betreuungszulage für Kinder bis acht Jahren zugestimmt und ist damit dem Ständerat gefolgt, der bereits zuvor seine Zustimmung erteilte. Künftig sollen Eltern von bis zu achtjährigen Kindern eine Betreuungszulage erhalten. Diese beträgt monatlich mindestens hundert Franken, wenn Kinder an einem Tag pro Woche in einer Institution betreut werden. Pro zusätzlichen halben Betreuungstag erhöht sich die Zulage um fünfzig Franken. Bei der von beiden Räten beschlossenen Betreuungszulage soll die Finanzierungshoheit analog zu den Familienzulagen bei den Kantonen liegen und dabei über Beiträge der Arbeitgebenden, der

[5] Informationen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zum Zusammenhang von familienergänzender Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit von Müttern zuhanden der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N, 2023)
[6] Im Rahmen einer Erhebung von Pro Familia Schweiz haben gut die Hälfte aller befragten Mütter angegeben, dass sie ihr Erwerbspensum selbst bei optimalen Rahmenbedingungen (flexible Arbeitszeiten, Möglichkeit für Homeoffice, geringe Kostenbelastung etc.) gar nicht, bzw. auf maximal 50% erhöhen würden. Vgl. Pro Familia Schweiz, Befragung von erwerbstätigen Müttern mit Kindern, 2020, S. 7.

Arbeitnehmenden und der Kantone finanziert werden. Somit wurde die parlamentarische Initiative 21.403 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats[7] im Grundsatz angenommen, wobei sich die beiden Kammern im Verlaufe der Beratungen vom ursprünglichen Modell mit einem direkten Bundesbeitrag verabschiedet haben. Vom Bund gibt es daher keine Beiträge an die Betreuung in Kindertagesstätten. Stand September 2025 bestehen hingegen weiterhin Differenzen bezüglich der Programmvereinbarungen. Zwar sind sich beide Räte einig, dass sich neben Kantonen und Gemeinden auch der Bund in diesem Bereich finanziell beteiligen soll, doch herrscht Uneinigkeit sowohl über die Höhe als auch bei den Förderbereichen. Aus diesem Grund sind belastbare Aussagen zu langfristigen kantonalen Kostenfolgen oder Wirkungen im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Neue Erkenntnisse werden in die Arbeiten zur Umsetzung von Ziffer 1 der Motion 233-2024 (Rappa, Die Mitte) einfliessen.

Verteiler
– Grosser Rat

[7] Parlamentarische Initiative 21.403 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats: Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	170-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.368
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Ruch (Bern, GRÜNE) Bühlmann (Bern, GRÜNE) Kocher Hirt (Worben, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1100/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abbau der Sozialberatung – Wohin steuert der Kanton die integrierte Versorgung bzw. steuert er überhaupt?

Im März 2025 wurde den Mitarbeitenden der Sozialberatung eine Reorganisation und Reduktion der gesamten Sozialberatung der Inselgruppe bekanntgegeben. Die Sozialberatung wird insgesamt um rund 20 Prozent gekürzt. Zudem wird sich die Sozialberatung noch stärker auf die Organisation von Pflegeheimen und Kuren fokussieren, weiterführende Sozialberatungen werden vermehrt nur noch für stationäre Patientinnen und Patienten angeboten. Begründet werden die Massnahmen mit den Sparzielen der Inselgruppe. Es sollen das Austrittsmanagement gestärkt werden, um die Dauer der stationären Aufenthalte zu verkürzen, und der Fokus auf die stationären Patientinnen und Patienten gelegt werden, weil die Leistungen im ambulanten Bereich nicht ausreichend finanziert seien.

Aufgrund dieser Einschränkung der sozialarbeiterischen Beratungskapazitäten im Inselspital können schwierige soziale Situationen von Patientinnen und Patienten nicht mehr zeitnah gelöst werden, was sich negativ auf ihre Gesundung auswirken und langfristig zu höheren Gesundheitskosten führen wird.

Nachdem bereits die UPD verschiedene Angebote in der klinischen Sozialarbeit abgebaut haben, folgt nun das Inselspital. Damit verliert die soziale Dimension im Gesundheitssystem weiter an Gewicht, und die wichtige Vernetzungsarbeit unter den Institutionen fällt weg. Dies ist das Gegenteil einer «integrierten Versorgung», wie sie der Kanton im Modell 4+ mit einer führenden Rolle der Spitäler vorsieht.

Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2024 gefordert, dass der Regierungsrat im Rahmen der Umsetzung der Strategie «integrierte Versorgung» die Rolle und Bedeutung der klinischen

12|00|D|v02

Sozialarbeit stärken solle und prüfen soll, wie ein Finanzierungsmodell für die klinische Sozialarbeit aussehen könnte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hat sich der Regierungsrat in der Frage des Abbaus und der Reorganisation der Sozialberatung im Inselspital eingebracht?
2. Wie ist die Situation in den anderen Spitälern im Kanton Bern? Droht ein weiterer Abbau in der Sozialberatung?
3. Sieht der Regierungsrat die Problematik, dass ein Abbau der klinischen Sozialberatung die Vernetzung unter den Institutionen, den Einbezug des sozialen Umfelds von Patientinnen und Patienten sowie eine ganzheitliche Sicht auf den Gesundheitszustand einer Person erschwert und damit den Zielen einer integrierten Versorgung entgegensteht?
4. Was unternimmt der Regierungsrat aktuell, um einen weiteren Abbau im Bereich der klinischen bzw. medizinischen Sozialarbeit zu verhindern und diese nachhaltig zu finanzieren?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt gerne folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

Wie hat sich der Regierungsrat in der Frage des Abbaus und der Reorganisation der Sozialberatung im Inselspital eingebracht?

Die Reorganisation und Reduktion der gesamten Sozialberatung der Inselgruppe und die Kommunikation dazu gehen auf einen Entscheid der Insel Gruppe zurück, in den weder die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) noch der Regierungsrat involviert waren. Derartige betriebliche Entscheide liegen nicht in der Zuständigkeit des Kantons. Bei der Reorganisation der Sozialberatung ging es um sechs Vollzeitstellen. Die Insel Gruppe hatte in diesem Fall auch keine Informationspflicht.

Wie bereits in der Antwort zur Motion 074-2024 Patzen (Bern, Grüne), «Soziale Arbeit in der Psychiatrie sichern und stärken» (RBB 696/2024) erläutert, weist der Regierungsrat darauf hin, dass neben den Abgeltungen für stationäre Aufenthalte zusätzliche Leistungen finanziert werden können. Die GSI kann gemäss Artikel 139 Absatz 2 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)[1] über die Ablösung des vom Grossen Rat dafür bewilligten Rahmenkredits entscheiden. Der Sozialdienst stellt jedoch weder ein ergänzendes Angebot noch eine zusätzliche Leistung dar, sondern ist als integraler Bestandteil des ordentlichen Versorgungsauftrags der Spitäler grundsätzlich über die ordentlichen Tarifstrukturen finanziert. Die Spitäler haben somit im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit die Möglichkeit, den Sozialdienst entsprechend ihren betrieblichen Bedürfnissen einzusetzen, etwa zur Entlastung oder Unterstützung des medizinischen Fachpersonals.

Für die Aufnahme auf die Spitalliste müssen Spitäler neben der Einhaltung von Artikel 52 SpVG eine multiprofessionelle Austrittsplanung gewährleisten, um patientenzentrierte Behandlungs- und Betreuungspfade sicherzustellen. Für Leistungsaufträge in den Bereichen Psychiatrie, Re-

[1] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

habilitation und Spezialisierte Palliative Care ist der Einsatz von Fachpersonen mit eidgenössischem Diplom in Sozialer Arbeit vorgeschrieben. Zudem beinhalten die Vorgaben zu minimalen Prozessanforderungen (MIPA) und zur Frühintervention bei Arbeitsunfähigkeit (FIA) Elemente der Sozialberatung.

Zu Frage 2

Wie ist die Situation in den anderen Spitälern im Kanton Bern? Droht ein weiterer Abbau in der Sozialberatung?

Dem Regierungsrat sind aktuell keine weiteren konkreten Abbaumassnahmen im Bereich der Sozialberatung in anderen Spitälern des Kantons Bern bekannt. Die Spitäler führen ihre Sozialberatungen im Rahmen ihrer Betriebsautonomie und der vorhandenen Ressourcen durch.

Zu Frage 3

Sieht der Regierungsrat die Problematik, dass ein Abbau der klinischen Sozialberatung die Vernetzung unter den Institutionen, den Einbezug des sozialen Umfelds von Patientinnen und Patienten sowie eine ganzheitliche Sicht auf den Gesundheitszustand einer Person erschwert und damit den Zielen einer integrierten Versorgung entgegensteht?

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung der klinischen Sozialarbeit als wichtigen Bestandteil einer ganzheitlichen Betreuung von Patientinnen und Patienten. Gleichzeitig macht der Regierungsrat jedoch deutlich, dass Sozialarbeit nicht mit dem Konzept der integrierten Versorgung gleichzusetzen ist. Integrierte Versorgung beinhaltet ein umfassendes, vernetztes Zusammenspiel verschiedener Disziplinen und Institutionen, während Sozialarbeit einen spezifischen, wenn auch wichtigen Teil dieses komplexen Systems darstellt.

Die konkrete Ausgestaltung und der Umfang der Sozialarbeitsleistungen liegen im Rahmen der unternehmerischen Freiheit der Spitäler und Leistungserbringer. Anpassungen und Reorganisationen der Sozialberatungsangebote sind Teil betrieblicher Entscheidungsprozesse und ermöglichen es den Spitälern, gezielt auf sich verändernde Rahmenbedingungen zu reagieren.

Die Umsetzung des in der Herbstsession 2024 überwiesenen zweiten Punkts der Motion 074-2024 Patzen, mit dem der Regierungsrat beauftragt wird, die Rolle und Bedeutung der klinischen Sozialarbeit im Rahmen der Umsetzung der Strategie «integrierte Versorgung» zu stärken, befindet sich derzeit noch in der Erarbeitungs- und Bearbeitungsphase.

Zu Frage 4

Was unternimmt der Regierungsrat aktuell, um einen weiteren Abbau im Bereich der klinischen bzw. medizinischen Sozialarbeit zu verhindern und diese nachhaltig zu finanzieren?

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Leistungen der klinischen Sozialberatung bereits heute grundsätzlich über die bestehenden Tarifstrukturen finanziert werden. Die Insel Gruppe konnte in den letzten Jahren im ambulanten Bereich und in der Akutsomatik höhere Tarife vereinbaren.

In Umsetzung des dritten Punktes der Motion 074-2024 Patzen, der im Rahmen der Herbstsession 2024 als Postulat überwiesen wurde, wird der Regierungsrat jedoch prüfen, ob ein Finanzierungsmodell für die klinische Sozialarbeit für alle Psychiatrien und Spitäler entwickelt werden soll.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	176-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.374
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, Parteilos) (Sprecher/in) Heunert (Thierachern, SP) Walpoth (Bern, SP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Ritter (Burgdorf, GLP) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Graber (La Neuveville, SVP) Riem (Wichtrach, FDP) Fuchs (Bern, SVP) Bühler (Liebefeld, GRÜNE) Iseli (Rüschegg Heubach, SVP) de Quervain (Bern, GRÜNE) Kohler (Meiringen, GRÜNE) Wildhaber (Rubigen, SP) Spahr (Lengnau BE, SVP) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Cattaruzza (Nidau, GLP) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) Buri (Konolfingen, GLP) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Gfeller (Schangnau, SVP) Fischer (Bätterkinden, SVP) Gasser (Ostermundigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1102/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie kann durch die demografische Entwicklung die ältere Wohnbevölkerung besser unterstützt werden?

In den kommenden Jahren sind wir von einer schrumpfenden Erwerbsbevölkerung betroffen, und die geburtenstarken Jahrgänge, die sogenannten Babyboomer-Generationen, steigern die

12|00|D|v02

Zahl der verdienten Pensionärinnen und Pensionäre. Bis in zwanzig Jahren benötigen wir gemäss Statistiken mehr Pflege- und Altersheimplätze. Sind wir bereit?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie können bessere Rahmenbedingungen entstehen, dass das Wohnen mit Dienstleistungen im Kanton Bern verstärkt werden kann?

2. Damit pflegebedürftige Personen möglichst lange in der gewohnten Umgebung wohnen können, hilft die Unterstützung der Spitex und der pflegenden Angehörigen. Wie kann die grosse, belastende Arbeit der pflegenden Angehörigen besser unterstützt und geschätzt werden? Können diese einen besseren Zugang zu zahlbaren Betreuungs- und Entlastungsangeboten erhalten?

3. Die Altersarmut ist im Kanton Bern ein wachsendes Problem, insbesondere im ländlichen aber auch im städtischen Umfeld. Die allgemeinen Lebenshaltungskosten und auch die Krankenkassenprämien steigen stetig. Wie kann die Regierung die Unterstützung oder eine Rechtshilfe für die steigenden Zahlen der Armutsbetroffenen garantieren?

4. Sind Unterstützungsmassnahmen notwendig, damit die älteren Generationen mit den schnell ändernden Digitalisierungsmassnahmen mithalten können? Im Bahnhof Bern können die öffentlichen SBB-Toiletten nur von denen benutzt werden, die eine Kreditkarte besitzen oder twinten können. Dasselbe gilt zum Teil für Parkgebühren, Einzahlungen usw.

5. Wie kann die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in Sachen Alter (z. B. Leistungserbringer, professionelle Organisationen des Gesundheitswesens, Angehörige und Freiwillige) vorangetrieben werden, gemäss Kapitel 5.2.11 des Infraconsult-Berichts vom Februar 2022 «Demographische Entwicklung im Kanton Bern»?

Antwort des Regierungsrates

Die demografische Entwicklung stellt in der Tat hohe Anforderungen an die öffentliche Hand, damit die ältere Wohnbevölkerung bedarfsgerecht versorgt wird und möglichst autonom leben kann. Der Regierungsrat hat diese Anliegen aufgenommen und in den letzten Jahren wesentliche Optimierungen aufgegleist. Ältere Menschen im Kanton Bern haben heute ein umfassendes und ausdifferenziertes System an Angeboten für die verschiedenen Lebenslagen zur Verfügung. Wichtige Meilensteine sind:

- Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 mit dem neuen 4+-Regionen-Modell[1] und den Teilstrategien
  - Integrierte Versorgung
  - Gesundheitsförderung und Prävention
  - Langzeitversorgung (ambulant und stationär) (aktuell in Konsultation)
  - Palliative Care
  - Rettungswesen
  - Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)
- Reform der ambulanten Pflegefinanzierung (Spitex)

[1] https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitspolitik/gesundheitsstrategie.html

- Reduktion der Spitex-Regionen (gültig ab 1. Januar 2026)
- Neues Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)
- Systemumstellung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen von einer Objekt- auf eine Subjektfinanzierung mit erweiterten Assistenzoptionen
- Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG, aktuell in Beratung im Grossen Rat)

Der Regierungsrat verfolgt einen übergeordneten Ansatz grösserer Versorgungsräume, um die Voraussetzungen für Kooperationen und Netzwerke der Leistungserbringer sowie Innovation zu schaffen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) unterstützt bereits mehrere entsprechende Projekte in den verschiedenen Regionen des Kantons Bern, die der Stärkung der interprofessionellen Versorgung und der Entwicklung regional angepasster Lösungen dienen. Bei der geplanten Aktualisierung der Altersstrategie 2016 wird die GSI diese und weitere Teile der Thematik (erneut) prüfen, das Erreichte würdigen und allfällige bedarfsgerechte und zielführende Ergänzungen implementieren[2].

Zu Frage 1: *Wie können bessere Rahmenbedingungen entstehen, dass das Wohnen mit Dienstleistungen im Kanton Bern verstärkt werden kann?*

Das Wohnen mit Dienstleistungen ist Teil der intermediären Angebote, die eine Zwischenform zwischen dem Wohnen zuhause und in einem Pflegeheim darstellen. Dazu gehören:

- Alterswohnungen
- Wohnen mit Dienstleistungen
- Tages- und Nachtstätten
- Kurzzeitaufenthalte in Pflegeheimen
- Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Intermediäre Strukturen haben zum Ziel, bei älteren Menschen die Selbstständigkeit beim Wohnen möglichst lange zu erhalten und einen Pflegeheimeintritt hinauszuzögern. Unterstützung kann nach persönlichem Bedarf bezogen werden. Je nach Anbieter gehören neben einer altersgerechten Bauweise folgende Leistungen dazu: Notrufsystem, Erreichbarkeit einer Ansprechperson, Dienstleistungsangebot wie Wäscheservice, Reinigung oder Mahlzeiten sowie Angebote der sozialen Teilhabe.

Die Ergänzungsleistungen (EL) beteiligen sich im Kanton Bern an den Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung von älteren Menschen, die im Wohnen mit Dienstleistungen oder zu Hause leben, soweit die betroffenen Personen diese Kosten nicht mit eigenen Mitteln decken können. In der Sommersession 2025 hat das Bundesparlament zudem einen Ausbau der EL bezüglich der Kostenvergütung für die Hilfe und Betreuung zu Hause beschlossen[3]. Die GSI finanziert namentlich die Tages- und Nachtstätten, die Kurzzeitaufenthalte in Pflegeheimen und die AÜP mit und ergänzt dies um Angebote auf der Grundlage des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2).

Der Kanton ist gemäss den rechtlichen Grundlagen für die Planung einer bedarfsgerechten stationären Versorgung mit Pflegeheimen und für die Bewilligung der Spitex-Organisationen und freiberuflichen Pflegefachpersonen zuständig. Zudem ist er Restfinanzierer. Ergänzend dazu

[2] Siehe auch Antwort des Regierungsrats auf Motion 215-2023 Lerch (Langenthal, SVP) «Altersstrategie 2016 aktualisieren, integrierte Altersversorgung fördern und Anreize zur regionalen Kooperation schaffen» sowie Interpellation 051-2025 Lerch (Langenthal, SVP) «Zeitplan und Vorgehen zur Evaluation, Aktualisierung und Weiterentwicklung der kantonalen Altersstrategie aufgrund diverser Entwicklungen und Trends (Demografie, Altersarmut usw.) jetzt festlegen». Die Beantwortung von I 051-2025 ist für die Herbstsession 2025 vorgesehen.
[3] Art. 14a ELG in: BBl 2025 2039

sind die Gemeinden für die Planung von intermediären Angeboten wie altersgerechte Wohnungen oder Wohnen mit Dienstleistungen, aber auch für die Alterspolitik vor Ort (z.B. regionale Altersstrategien bzw. Altersleitbilder und deren Umsetzung), verantwortlich.

Damit übernehmen die Gemeinden eine wichtige Rolle. Im Gegensatz zum Kanton kennen sie die Wohnbedürfnisse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, die Angebote, Akteure und Situationen vor Ort - und sie können Verbindungen zu anderen ihrer Aufgaben herstellen. So sind sie z.B. für die Zonenplanungen und Baubewilligungen zuständig. Ist spezifischer Wohnraum gefragt, können sie langfristig die Weichen stellen, und dabei gleichzeitig den Bedarf anderer Alters- bzw. Bevölkerungsgruppen einbeziehen (generationsübergreifendes Wohnen, junge Menschen mit Behinderungen usw.). Die Gemeinden sind im Bild, ob in einer Immobilie mit Wohnungen mit Dienstleistungen z.B. im Erdgeschoss ein Laden, eine Bäckerei und ein Coiffeursalon eingerichtet sind. Dann benötigt man hier diese Dienstleistungen nicht zusätzlich für die dort Wohnenden. Hat es im Dorf keine Arztpraxis, kann ein Anbieter (z.B. eine Spitex) in Zusammenarbeit mit dem regionalen Spital oder ein Hausarzt in einem Nachbardorf diese Lücke füllen, evtl. ergänzt um einen Transportdienst. Ist nachbarschaftliche Hilfe im Dorf oder Quartier gut etabliert, können Betreuungsaufgaben oder eine soziale Alltagsbegleitung anders gelöst werden als in einem eher anonymen Stadtteil.

Die aktuellen Rollen sind gut auf das abgestimmt, was die Gemeinden und der Kanton leisten können und sollen. Verbesserungsfähig ist die konkrete Umsetzung, der Schritt vorwärts zur Realisierung. Ausgehend von konkreten Problemstellungen und Herausforderungen in den Gemeinden und Städten sollen wie oben beschrieben Lösungen vor Ort entwickelt werden. Der Kanton seinerseits kann diesen Bottom-up-Ansatz u.a. mit Best Practice, Faktenblättern und Supportleistungen begleiten.

Zu Frage 2: *Damit pflegebedürftige Personen möglichst lange in der gewohnten Umgebung wohnen können, hilft die Unterstützung der Spitex und der pflegenden Angehörigen. Wie kann die grosse, belastende Arbeit der pflegenden Angehörigen besser unterstützt und geschätzt werden? Können diese einen besseren Zugang zu zahlbaren Betreuungs- und Entlastungsangeboten erhalten?*

Der Kanton Bern verfolgt seit Langem eine Strategie der Verlagerung vom stationären in den ambulanten Bereich. Zum ambulanten Dienstleistungsangebot der Spitex-Organisationen gehören Pflegeleistungen sowie hauswirtschaftliche und soziale Betreuungsleistungen. Ambulante Betreuungsleistungen werden auch von anderen (nicht bewilligungspflichtigen) Akteuren erbracht. Diese bieten hauswirtschaftliche Hilfe beim Kochen, Haushalten, Einkaufen und Reinigen sowie Betreuung, Begleitung und Alltagsaktivierung an, damit ältere Personen so lange wie möglich zu Hause wohnen können. Der Kanton Bern unterstützt verschiedene Organisationen, die solche Hilfe- und Betreuungsleistungen offerieren. Pflegenden Angehörigen werden ihre grundpflegerischen Leistungen bereits heute vergütet, wenn sie sich durch eine Spitexorganisation anstellen lassen. Die Finanzierung erfolgt in diesem Fall via Krankenkasse, Patientenbeteiligung bei Personen über 65 Jahren sowie über die Restkostenfinanzierung durch den Kanton. Kann eine Person über 65 Jahren die Patientenbeteiligung nicht mit eigenen Mitteln bezahlen, vergütet die EL diese Kosten[4]. Sind die pflegenden Angehörigen nicht bei einer Spitexorganisation angestellt und erbringen sie grundpflegerische Leistungen, übernehmen die EL die Kosten

[4] Art. 15 Abs. 2 Bst. a Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311)

dafür (CHF 25 pro Std. und höchstens CHF 9'600 pro Jahr[5]), sofern die oder der pflegende Angehörige nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen ist und die betroffene Person ihren Existenzbedarf nicht mit eigenen Mitteln decken kann.

Weiter sind die Schnittstellen zwischen der klassischen Langzeitpflege und der Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Menschen mit Behinderungen sind vermehrt auch von Themen des Alters betroffen. Beziehen sie eine Altersrente, werden ihnen die Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause von den EL gedeckt, sofern sie ihren Existenzbedarf nicht mit eigenen Mitteln decken können. Subsidiär haben sie Anspruch auf Behindertenhilfe gemäss dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; 860.3[6]), wenn sie vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters bereits Behindertenhilfe bezogen haben.

Die GSI verfügt schliesslich aktuell über 72 Leistungsverträge mit Tagesstätten für ältere Menschen, die zu Hause leben und deren betreuende Angehörige temporäre Entlastung benötigen. Die meisten Tagesstätten, die an ein Pflegeheim angegliedert sind, bieten zudem nebst einer Tages- auch eine Nachtstruktur an. Weiter gibt es die Möglichkeit von Kurzaufenthalten in Pflegeheimen, die dazu dienen können, dass betreuende und pflegende Angehörige über mehrere Tage hinweg entlastet werden können. Der Verein Entlastungsdienst und das Rote Kreuz unterstützen Angehörige auf der Basis von Leistungsvereinbarungen mit der GSI. Angebote der Sensibilisierung, Beratung und Information sowie Bildung und Freiwilligenarbeit runden das Portfolio der kantonalen Unterstützung und Mitfinanzierung ab.

Seit mehreren Jahren organisiert die GSI jährlich einen Dankesanlass für betreuende Angehörige. Dort können sich diese mit Fachorganisationen austauschen und ihre Anliegen vorbringen (z.B. Vereinfachung des Zugangs zu Betreuungs- und Unterstützungsleistungen).

Zu Frage 3: *Die Altersarmut ist im Kanton Bern ein wachsendes Problem, insbesondere im ländlichen aber auch im städtischen Umfeld. Die allgemeinen Lebenshaltungskosten und auch die Krankenkassenprämien steigen stetig. Wie kann die Regierung die Unterstützung oder eine Rechtshilfe für die steigenden Zahlen der Armutsbetroffenen garantieren?*

Dass Altersarmut im Kanton Bern ein wachsendes Problem ist, zeigt sich in den entsprechenden Daten nicht eindeutig. Die Armutsquote des Bundesamtes für Statistik (BFS) bei Personen ab 65 Jahren ist seit 2019 gesamtschweizerisch in der Tendenz rückläufig[7]. Ein weiteres relativierendes Indiz ist die Tatsache, dass auch die Quote der Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen zur AHV beziehen, zwischen 2014 (12.4 %) und 2024 (12.2 %) nahezu unverändert blieb.[8] Dennoch gibt es gewisse Anzeichen, dass ältere Menschen vermehrt Schwierigkeiten haben, um finanziell über die Runden zu kommen. So werden z.B. die individuellen Finanzhilfen, welche die Pro Senectute gestützt auf Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) ausrichten kann, in den letzten Jahren stärker beansprucht. Dies dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass Mieten, Krankenkassenprämien, Energiepreise und Pflegekosten in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind.

[5] Art. 15 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 EV ELG
[6] BSG 860.3
[7] Quelle: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.34487002.html
[8] Quelle: https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/statistik.html

Personen mit einer Altersrente haben Anspruch auf EL, wenn sie ihren Existenzbedarf nicht mit eigenen Mitteln decken können[9]. Im Rahmen der Berechnung des EL-Anspruchs werden die anerkannten Krankenkassenprämien sowie die Mietzinsmaxima jährlich aktualisiert. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden in der Regel im Zweijahresrhythmus zusammen mit den AHV-Renten überprüft und in der Regel angepasst. Das Bundesparlament hat zudem in der Sommersession 2025 eine Änderung des ELG beschlossen, mit der die EL-Vergütung für Leistungen der Hilfe und Betreuung zu Hause ausgebaut wird[10]. Die EL unterstützen folglich armutsbetroffene Menschen im Alter und wirken dadurch einer Zunahme der Altersarmut in der Schweiz entgegen.

Altersarmut wird primär mit EL bekämpft. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) und die AHV-Zweigstellen bieten ein niederschwelliges Beratungsangebot zu den EL und damit Rechtshilfe für die Betroffenen an.

Der Kanton hat keine Anzeichen dafür, dass Armutsbetroffene (auch ausserhalb der Sozialhilfe) aus finanziellen Gründen keinen Zugang zur Rechtshilfe hätten. Sollten die verschiedenen laufenden Arbeiten im Kontext Armut eine Problematik identifizieren, würde diese adressiert.

Zu Frage 4: *Sind Unterstützungsmassnahmen notwendig, damit die älteren Generationen mit den schnell ändernden Digitalisierungsmassnahmen mithalten können? Im Bahnhof Bern können die öffentlichen SBB-Toiletten nur von denen benutzt werden, die eine Kreditkarte besitzen oder twinten können. Dasselbe gilt zum Teil für Parkgebühren, Einzahlungen usw.*

Pro Senectute Schweiz untersucht regelmässig das digitale Nutzungsverhalten von älteren Menschen in der Schweiz und die Auswirkung der Digitalisierung. Dabei zeigt sich, dass die Einstellung zu Technik und das Nutzungsverhalten sehr unterschiedlich sind. Zentral ist, dass bei der Entwicklung neuer Systeme die Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigt werden, eine Verantwortung, die die meisten Anbieter von digitalen Lösungen wahrnehmen. Verschiedene Leistungsvertragspartner des Kantons bieten zudem IT-Schulungen und Beratungen für Senioren an, das Thema ist in den Institutionen der Langzeitpflege Teil der soziokulturellen Animation. Support im Umgang mit IT-Tools bieten auch viele Regelstrukturen, z.B. die Mediatheken. NGOs wie "Graue Panther" organisieren Aktivitäten und Support im Kontext IT. Aus Sicht des Kantons bestehen hier keine Lücken. Die Digitalisierung wird jedoch bei der Erarbeitung der Altersstrategie ein wichtiges Thema sein, denn es ist zu betonen, dass diese auch viele Vorteile für die ältere Bevölkerung hat. So können z.B. kantonale Services oder Bankleistungen vermehrt online genutzt werden, ohne dass sich mobilitätseingeschränkte Personen dafür vor Ort begeben oder Menschen mit einer Höreinschränkung telefonische Anfragen stellen müssen.

Zu Frage 5: *Wie kann die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in Sachen Alter (z. B. Leistungserbringer, professionelle Organisationen des Gesundheitswesens, Angehörige und Freiwillige) vorangetrieben werden, gemäss Kapitel 5.2.11 des Infraconsult-Berichts vom Februar 2022 «Demographische Entwicklung im Kanton Bern»?*[11]

Der im Kapitel 5.2.11 analysierte Bereich "Kinder, Jugend, Familie, Alter" tangiert als Querschnittsaufgabe verschiedene Politikbereiche. Nebst den in dieser Interpellationsantwort darge-

[9] Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)
[10] 24.070: Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause). Änderung.
[11] Infraconsult (2022): Demografische Entwicklung im Kanton Bern: Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen

stellten Verbesserungen hat der Regierungsrat in den letzten Jahren auch die familienergänzende Kinderbetreuung neu organisiert. Diese ist in ihrer Gesamtkomposition (Gutscheinsystem verbunden mit sozialer und sprachlicher Indikation, hohen Grenzwerten und Unterstützung von Kindern und Eltern mit besonderen Bedürfnissen) schweizweit einzigartig. Der Infraconsult-Bericht würdigt das Engagement und ortet (S. 49) einen geringen aktuellen Handlungsbedarf.

Die GSI hat die rechtlichen und fachlichen Grundlagen für Kooperationen geschaffen und grosse Erfahrung darin, verschiedene Akteure und Disziplinen zusammenzubringen. Diesen Weg wird sie weitergehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	209-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.474
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Schüpbach (Huttwil, SVP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Kocher Hirt (Worben, SP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) de Meuron (Thun, GRÜNE) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Marti (Scheunen, Die Mitte) Zimmerli (Bern, FDP) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	JaJa 04.09.2025
RRB-Nr.:	1107/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wann stärkt der Kanton Bern endlich die Schulsozialarbeit?

Anlässlich der Sommersession 2023 hat der Grosse Rat eine dringliche Motion (Ziff. 1 als Motion und Ziff. 2 als Postulat) überwiesen, die die Stärkung der Schulsozialarbeit im Kanton Bern zum Ziel hat.

Dem Grossen Rat ist bis heute nicht klar, was der Regierungsrat für die Umsetzung dieser Forderungen bis heute unternommen hat bzw. in der Sommersession 2025 wurde deutlich, dass der Regierungsrat und insbesondere die zuständige Direktion bis heute untätig blieben. Der Grosse Rat hat sich deshalb einstimmig gegen die Abschreibung des Geschäfts 2022.RRGR.404 gestellt.

Die Schulsozialarbeit ist ein wichtiges und vergleichsweise kostengünstiges, vorgelagertes Mittel zum Kindesschutz und zur medizinischen Intervention. Eine Vielzahl von Kontakten mit der Schulsozialarbeit betreffen die Gesundheit und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, Gewalterlebnisse oder kritische Lebensereignisse. Am Rande sei erwähnt, dass sich gemäss Befragung von LCH die Schulsozialarbeit sehr positiv auf die allgemeine Belastung von Lehrpersonen auswirkt (vgl. Motion 166-2022 «Stopp dem Lehrermangel! – Die Arbeitsbedingungen müssen mit griffigen Massnahmen und einem Umdenken der pädagogischen Konzepte rasch verbessert werden»).

12|00|D|v02

Es haben gemäss Kennzahlen 2020/2021 des Kantons lediglich 81 Prozent der Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern Zugang zu Schulsozialarbeit. Fast 50 Prozent der Berner Gemeinden bieten keine Schulsozialarbeit an. Ferner sind die Schülerinnen und Schüler auch beim Angebot der Schulsozialarbeit im Kanton Bern mit Wartezeiten konfrontiert. In gut einem Drittel der Gemeinden, die Schulsozialarbeit anbieten, werden die Empfehlungen der BKD zum Versorgungsgrad pro Schülerin und Schüler (wohl aus Kostengründen) nicht eingehalten. Diese kantonalen Werte sind zur direkten und indirekten Entlastung der Kinder- und Jugendpsychiatrie so rasch als möglich zu verbessern. Dies gilt nicht nur für die Regelschule, auch dem Bedarf der besonderen Volksschule ist angemessen Rechnung zu tragen.

Es braucht deshalb dringend neue Anreize für die Gemeinden, um die Schulsozialarbeit zu stärken. Der Kostenanteil liegt bereits seit über 10 Jahren bei 30 Prozent, obwohl die Senkung dieses Kostenanteils nur temporär als Sparmassnahme vorgesehen war.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Schritte plant der Regierungsrat nach dem deutlichen Abstimmungsresultat gegen die Abschreibung zu unternehmen, um neue Anreize für die Gemeinden zur Stärkung der Schulsozialarbeit zu schaffen?

2. Bis wann kann der Grosse Rat mit einer Überprüfung der Finanzierung der Schulsozialarbeit und der Vorlage eines entsprechenden Berichts rechnen?

Begründung der Dringlichkeit: Es besteht nach wie vor eine akute Versorgungskrise in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Der Bedarf an Kindesschutzmassnahmen steigt zudem seit Jahren. Das ursprüngliche Geschäft wurde bereits als dringlich eingestuft. Zwischenzeitlich sind weitere zwei Jahre vergangen, in denen der Regierungsrat untätig blieb. Die Umsetzung muss nun so rasch als möglich an die Hand genommen werden.

Antwort des Regierungsrates

1. *Welche Schritte plant der Regierungsrat nach dem deutlichen Abstimmungsresultat gegen die Abschreibung zu unternehmen um neue Anreize für die Gemeinden zur Stärkung der Schulsozialarbeit zu schaffen?*

Beim von den Interpellantinnen und Interpellanten referenzierten parlamentarischen Vorstoss zur Schulsozialarbeit (Motion 264-2022) handelte es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion).

76 % aller Gemeinden im Kanton Bern führten im Schuljahr 2024/25 Schulsozialarbeit. Damit haben 92 % aller Schülerinnen und Schüler der Regelschule im Kanton Bern Zugang zur Schulsozialarbeit – dies sind doppelt so viele wie vor 10 Jahren. Dies zeigt, dass die Gemeinden das Angebot stetig ausbauen. Die bereits sehr hohe Zugangsrate weiter zu steigern, wäre wohl nur durch ein gesetzlich vorgeschriebenes Obligatorium möglich.

Es trifft zu, dass einige Gemeinden den empfohlenen Versorgungsgrad von einer Vollzeitstelle pro 600-900 Schülerinnen und Schüler nicht erreichen. Es gibt aber ebenfalls Gemeinden, die mehr als die empfohlenen Ressourcen zur Verfügung stellen. Die Gemeinden nutzen ihre Autonomie und definieren das Angebot der Schulsozialarbeit im Rahmen der lokalen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen selbst.

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) unterstützt die Gemeinden bei der Bereitstellung der Schulsozialarbeit mit einem Leitfaden und weiteren Unterlagen. Der Verein

Berner Schulsozialarbeit organisiert im Auftrag des AKVB die Vernetzung der Gemeinden und fördert die Qualitätsentwicklung mit Qualitätsstandards und hilfreichen Materialien.

Der Regierungsrat sieht in diesem Kontext primär die Gemeinden in der Verantwortung, die Schulsozialarbeit bei Bedarf zu stärken. Mit der Veröffentlichung eines «Good Practice»-Films zur Schulsozialarbeit im Jahr 2026 will der Regierungsrat dazu beitragen, Informationen über den Wert der Schulsozialarbeit noch weiter zu verbreiten.

2. *Bis wann kann der Grosse Rat mit einer Überprüfung der Finanzierung der Schulsozialarbeit und der Vorlage eines entsprechenden Berichts rechnen?*

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) ist im Gespräch mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) und dem Verein Berner Schulsozialarbeit über die Finanzierung der Schulsozialarbeit. Mit dem Verein Berner Schulsozialarbeit wurden bereits weitere konkrete Schritte zur Stärkung der Schulsozialarbeit besprochen.
Eine Anhebung des Kantonsbeitrags an die Schulsozialarbeit von momentan 10 % der Kosten auf das im Volksschulgesetz definierte Maximum von 30 % könnte im Rahmen einer Revision der Volksschulverordnung (VSV) umgesetzt werden. Diese Erhöhung wäre eine Lastenverschiebung aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden gemäss Art. 29b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich FILAG. Das bedeutet, die Mehrkosten müssten der Gesamtheit der Gemeinden verrechnet werden. Der VBG lehnt eine Erhöhung des Kantonsbeitrages auf 30 % ab, sofern die Mehrkosten der Gesamtheit der Gemeinden gemäss Art. 29b FILAG verrechnet werden. Die BKD wird mit dem VBG prüfen, welche anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Ein Bericht an den Grossen Rat ist zurzeit nicht vorgesehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	211-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.477
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Martini (Herzogenbuchsee, SP) (Sprecher/in) Achermann (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1130/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sind die Kleidervorschriften für Lehrerinnen noch zeitgemäss?

Der Kanton Bern leidet unter einem wachsenden Lehrpersonenmangel. Gleichzeitig gilt in unserem Kanton ein Verbot für Lehrerinnen, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen. Dieses Verbot stützt sich auf die Neutralitätspflicht gemäss Art. 4 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) und Art. 43 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) sowie auf den Leitfaden der Bildungs- und Kulturdirektion. Die Konsequenz: Frauen, die ein Kopftuch tragen, werden entweder gar nicht angestellt oder verlieren ihre Stelle — selbst dann, wenn sie fachlich qualifiziert sind, gute Arbeit leisten und keine Beschwerden von Eltern oder Schülerinnen und Schülern vorliegen.

Gleichzeitig hält der von der Bildungsdirektion erarbeitete Leitfaden fest, dass das Tragen des Kopftuchs nicht zwingend ein religiös-politisches Symbol ist, sondern auch kulturelle oder modische Gründe haben kann. Somit unterscheidet es sich beispielsweise von Schmuck mit religiösen Symbolen. Es ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen der gesetzlichen Neutralitätspflicht, der Religionsfreiheit und den dringenden Bedürfnissen des Schulsystems.

Angesichts des akuten Lehrpersonenmangels stellt sich die Frage, wie sich der Kanton Bern diese restriktive Praxis leisten kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis, Kopftuch tragende Lehrerinnen nicht anzustellen oder zu entlassen, im Hinblick auf den sich verschärfenden Lehrpersonenmangel?

2. Welche Abwägungen zwischen Neutralitätsgebot und Sicherstellung der Unterrichtsversorgung nimmt die Regierung vor?

12|00|D|v02

3. Gibt es Überlegungen, das Kopftuchverbot für Lehrerinnen zu lockern oder differenzierter auszugestalten, wie es im Leitfaden angedeutet wird?

4. Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass Schülerinnen Kopftücher tragen dürfen, Lehrerinnen jedoch nicht — gerade in Zeiten, in denen die Schule ein Abbild gesellschaftlicher Diversität sein sollte?

5. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob das Kopftuchverbot tatsächlich zur Wahrung der Neutralität beiträgt oder ob es vielmehr zu Diskriminierung führt und den Lehrpersonenmangel verschärft?

6. Wie beurteilt der Regierungsrat seine Praxis gegenüber geltendem Recht und insbesondere hinsichtlich Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG)?

Begründung der Dringlichkeit: Der Leitfaden «Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung» wird derzeit überarbeitet. Die Erwirkung einer allfälligen Anpassung im Leitfaden müsste bis zur erwarteten Veröffentlichung im Frühjahr 2026 passieren.

Antwort des Regierungsrates

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis, Kopftuch tragende Lehrerinnen nicht anzustellen oder zu entlassen, im Hinblick auf den sich verschärfenden Lehrpersonenmangel?

Art. 43 der Kantonsverfassung und Art. 4 des Volksschulgesetzes statuieren, dass der Unterricht und die öffentliche Volksschule konfessionell neutral sind. Die Sicherstellung der konfessionellen Neutralität der öffentlichen Volksschule hat keinen Zusammenhang mit dem Lehrpersonenmangel. In der Vergangenheit haben sowohl das Bundesgericht (1997) als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (2001) entschieden, dass das Recht von Schülerinnen und Schülern, in einer öffentlichen Schule eine religionsneutrale Bildung zu erhalten, höher zu gewichten sei als das Recht von Lehrpersonen, religiöse Kleidung oder religiöse Symbole zu tragen (vgl. BGE 123 I 296, S. 310 ff.). Lehrpersonen repräsentieren als Vertreterinnen und Vertreter des Staates dessen religiöse Neutralität. Die Auslegung der gesetzlichen Grundlagen richtet sich nicht gegen ein bestimmtes Kleidungsstück, sondern gilt einheitlich für sämtliche in der religiösen Überzeugung gründenden Symbole oder Kleidungsstücke.

2. Welche Abwägungen zwischen Neutralitätsgebot und Sicherstellung der Unterrichtsversorgung nimmt die Regierung vor?

Die Kantonsverfassung und das Volksschulgesetz schreiben einen religiös neutralen Unterricht vor. Der Regierungsrat sorgt für die Einhaltung dieser Vorgaben. Eine Interessenabwägung entfällt daher. Siehe Antwort zu Frage 1: Das Neutralitätsgebot steht in keinem Zusammenhang mit der Unterrichtsversorgung.

3. Gibt es Überlegungen, das Kopftuchverbot für Lehrerinnen zu lockern oder differenzierter auszugestalten, wie es im Leitfaden angedeutet wird?

Bei den Vorgaben zur Umsetzung eines konfessionell neutralen Volksschulunterrichts handelt es sich nicht um ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen. Lehrpersonen dürfen in der Schule generell keine sichtbaren religiösen Symbole und Kleidungsstücke tragen. Der Leitfaden «Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung» soll den Schulen bei Fragen im Umgang mit religiöser Vielfalt im Schulkontext Unterstützung bieten. Die

überarbeitete Fassung des Leitfadens wird die rechtliche Situation zu religiöser Kleidung und Symbolen in der Volksschule transparent abbilden.

4. *Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass Schülerinnen Kopftücher tragen dürfen, Lehrerinnen jedoch nicht — gerade in Zeiten, in denen die Schule ein Abbild gesellschaftlicher Diversität sein sollte?*

Das Bundesgericht sprach sich mehrfach dafür aus, dass Schülerinnen und Schülern das Tragen religiöser Kleidung oder Symbole nicht untersagt werden darf (vgl. dazu BGE 142 I 49, E. 9.3). Dies vor dem Hintergrund, dass für die Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht gilt und dabei ihre Privatsphäre und Religionsfreiheit grösstmöglich zu respektieren sind.

5. *Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob das Kopftuchverbot tatsächlich zur Wahrung der Neutralität beiträgt oder ob es vielmehr zu Diskriminierung führt und den Lehrpersonenmangel verschärft?*

Der Regierungsrat prüft die Auslegung der Rechtsprechung regelmässig und stützt die geltende Praxis. Das Verbot ist nicht diskriminierend: Sämtliche in der religiösen Überzeugung gründenden Symbole oder Kleidungsstücke von Lehrpersonen, wie beispielsweise die jüdische Kippa, christliche Kreuzanhänger oder der Turban der Sikh, sind an den öffentlichen Schulen verboten. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat keinen weiteren Prüfungsbedarf. Hinsichtlich der Frage einer möglichen Verschärfung des Lehrpersonenmangels durch diese Praxis verweist der Regierungsrat auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

6. *Wie beurteilt der Regierungsrat seine Praxis gegenüber geltendem Recht und insbesondere hinsichtlich Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG)?*

Das bestehende Recht wird stets im Lichte der Rechtsprechung ausgelegt. Die vorliegende Praxis steht im Einklang mit der Kantonsverfassung, dem Volksschulgesetz und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Das Neutralitätsgebot steht nicht im Widerspruch zu Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung. Vielmehr gewährleistet es gleiche Bildungsbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von Herkunft oder Religion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	030-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.90
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	859/2025 vom 20. August 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Arbeitsbedingungen von Lernenden im Kanton Bern

Das duale Berufsbildungssystem der Schweiz wird auf internationaler Ebene oft gepriesen. Über 200 000 Personen machen in der Schweiz eine Lehre, was auf die Bedeutung dieses Systems in unserem Land hindeutet. Die Ziele und Rechte der Lernenden sind im Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) geregelt. Gemäss Artikel 3 Buchstabe a soll das Berufsbildungssystem den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die dauerhafte Integration in die Arbeitswelt ermöglichen. Artikel 10 anerkennt die Mitspracherechte der Lernenden und Artikel 24 betraut die Kantone mit der Aufsicht über die berufliche Grundbildung. Und schliesslich beauftragt Artikel 45 die Kantone mit der Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

Leider zeigt eine kürzlich von Unia durchgeführte landesweite Umfrage, die auf 1500 Befragungen in der ganzen Schweiz beruht, dass über ein Drittel der Lernenden (34,5 Prozent) mit ihrer Berufsbildung im Betrieb nicht zufrieden sind. Diese Unzufriedenheit hat verschiedene Gründe, insbesondere Erfahrungen mit Rassismus, Mobbing, sexueller Belästigung, Missachtung der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeiten, zu wenig Ferien sowie Arbeitstage von mehr als neun Stunden für 55,5 Prozent der befragten Lernenden, obwohl dies nach Schweizer Arbeitsgesetz illegal ist. Ausserdem geben 53,2 Prozent der Lernenden an, häufig oder immer gestresst zu sein, während 66,6 Prozent angeben, häufig oder ständig erschöpft zu sein.

Laut Zahlen von 2023 des Bundesamts für Statistik (BFS) erreicht der Anteil der vorzeitig aufgelösten Lehrverträge 24 Prozent, was eine erhebliche Gefährdung der Jugendlichen in der Ausbildung belegt. Ein Lehrabbruch in einer entscheidenden Entwicklungsphase kann dauerhafte Auswirkungen auf den persönlichen und beruflichen Werdegang der betroffenen Jugendlichen haben. Die Statistiken des BFS zeigen auch, dass junge Berufstätige zwischen 16 und 24 Jahren doppelt so häufig von Berufsunfällen betroffen sind wie ihre älteren Berufskolleginnen und -kollegen.

12|00|D|v02

Angesichts dieser Tatsachen haben gewisse Kantone wie z. B. der Jura spezifische Instrumente zur Begleitung von Lernenden in schwierigen Situationen eingeführt. Als eine dieser Massnahmen wurde auch die Stelle einer/eines Verantwortlichen für die Betreuung von Lernenden geschaffen, die oder der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Berufslehre behandelt mit dem Ziel, zur Reduktion der Auflösungsquote von Lehrverträgen beizutragen. Im Kanton Waadt steht ein Netzwerk von Schulkrankenschwestern und -pflegern auch den Lernenden zur Verfügung und leistet wertvolle Unterstützung. Aber es bleiben Lücken, denn 55 Prozent der befragten Lernenden geben an, dass ihr Unternehmen noch nie vom Amt für Berufsbildung kontrolliert wurde. Laut Unia reichen solche Kontrollen nicht aus, um sicherzustellen, dass die Rechte und Arbeitsbedingungen der Lernenden eingehalten werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es Messkriterien, um die Zufriedenheit der Lernenden in unserem Kanton zu prüfen und die Qualität der Berufsbildung in den Bildungsbetrieben zu messen?

2. Wenn ja, wie werden sie eingesetzt, um das duale Bildungssystem zu verbessern? Plant der Regierungsrat, sie auszudehnen?

3. Wie viele Berufsbildungsdossiers bearbeitet eine Person des zuständigen Amtes? Aufgrund welcher Kriterien wird diese Zahl festgelegt? Ermöglicht dies eine hochwertige Betreuung für jede Lernende und jeden Lernenden?

4. Verfügt der Kanton Bern über spezielle Dienste zur Betreuung von Lernenden in schwierigen Situationen, in beruflicher und psychologischer Hinsicht? Wenn ja, wie viele Stellen sind dieser Aufgabe gewidmet?

5. Welche besonderen Massnahmen gibt es im Kanton Bern zum Schutz der psychischen und körperlichen Gesundheit der Lernenden, um Stress und Erschöpfung vorzubeugen?

6. Plant der Regierungsrat, die Lernenden vermehrt für die vorhandenen Ressourcen im Fall von Diskriminierung und Belästigung zu sensibilisieren?

7. Welche konkreten Mechanismen hat der Kanton Bern eingeführt, um die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen über die Berufsbildung insbesondere bezüglich Arbeitszeit, Diskriminierung und Wohlbefinden der Lernenden zu überwachen?

8. Werden Kontrollen durchgeführt? Wenn ja, wie häufig werden diese durchgeführt und was wird im Fall von Unregelmässigkeiten unternommen?

9. Gibt es Informationen über die Angemessenheit der Ruhezeiten für Lernende? Wenn ja, auf welchen Kriterien beruht diese Beurteilung?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die aufgeworfenen Fragen wie folgt beantworten:

1. Gibt es Messkriterien, um die Zufriedenheit der Lernenden in unserem Kanton zu prüfen und die Qualität der Berufsbildung in den Bildungsbetrieben zu messen?

Nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) stellen die Anbieter von Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicher. Der Bund fördert die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung (Art. 8 Abs. 2 BBG). Aus diesem Grund hat die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) in Zusammenarbeit mit

dem Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV) und dem Schweizerischen Gewerbeverband (SGV) vor über 20 Jahren die sogenannte «QualiCarte» entwickelt. Die QualiCarte ist ein berufsunabhängiges Beurteilungsinstrument zur Evaluierung der Qualität der betrieblichen Ausbildung. Ziel ist es, Optimierungspotenziale zu identifizieren und die Ausbildungsqualität kontinuierlich zu verbessern. Die QualiCarte definiert 28 Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Ausbildung und wird in Form eines interaktiven Formulars eingesetzt. Fachpersonen, die nebenamtlich für das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) tätig sind, besuchen Neulehrbetriebe etwa ein Jahr nach Beginn des ersten Lehrverhältnisses. Dabei werden bildungsrelevante Punkte erörtert und allfällige Verbesserungsvorschläge dokumentiert. Der daraus resultierende Bericht wird der Ausbildungsberatung des MBA (Aufsichtsstelle, im Alltag immer noch häufig Lehraufsichtskommission genannt) zugestellt. Diese stellt in der Folge sicher, dass die beschlossenen Änderungen vor Ort umgesetzt werden. Es kann also sein, dass der Lehrbetrieb mehrere Male besucht resp. kontrolliert wird, bis die vorgesehenen Massnahmen umgesetzt worden sind. Ergänzend zur Befragung der Lehrbetriebe werden die Lernenden separat mittels eines gesamtschweizerischen Fragebogens in einem gemeinsamen Gespräch befragt. Diese Befragung bildet eine wichtige Grundlage, um zu erkennen, wo es möglicherweise Defizite gibt, und um das aktuelle Empfinden der Lernenden besser zu erfassen.

2. *Wenn ja, wie werden sie eingesetzt, um das duale Bildungssystem zu verbessern? Plant der Regierungsrat, sie auszudehnen?*

Es ist zu berücksichtigen, dass Lehrbetriebe unterschiedlichen Branchen angehören, die nicht direkt miteinander vergleichbar sind. Zeigen sich jedoch Tendenzen wie eine überdurchschnittliche Anzahl an Lehrvertragsauflösungen (nicht unbedingt gleichbedeutend mit Lehrabbrüchen) oder gehäuften Misserfolgen beim Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung), wird die Ausbildungsberatung der Abteilung Berufliche Bildung des MBA aktiv. In Zusammenarbeit mit der entsprechenden Organisation der Arbeitswelt (OdA, hier als Berufsverband verstanden) wird ein Qualitätsprojekt für den entsprechenden Beruf initiiert.

3. *Wie viele Berufsbildungsdossiers bearbeitet eine Person des zuständigen Amtes? Aufgrund welcher Kriterien wird diese Zahl festgelegt? Ermöglicht dies eine hochwertige Betreuung für jede Lernende und jeden Lernenden?*

Die Ausbildungsberatenden betreuen verschiedene Berufe. Betreut beispielsweise eine Ausbildungsberatung den stetig wachsenden Beruf Fachfrau oder Fachmann Gesundheit EFZ, kann sie möglicherweise keine bzw. nur wenige andere Berufe betreuen. Durchschnittlich betreuen die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater rund 2000 Lehrverhältnisse. Bei vielen Lehrverhältnissen besteht kein direkter Kontakt zwischen Ausbildungsberatung und Lehrbetrieb oder Lernenden, da der Ausbildungsverlauf unbeanstandet bleibt.

4. *Verfügt der Kanton Bern über spezielle Dienste zur Betreuung von Lernenden in schwierigen Situationen, in beruflicher und psychologischer Hinsicht? Wenn ja, wie viele Stellen sind dieser Aufgabe gewidmet?*

Fast jede Berufsfachschule verfügt über ein eigenes Beratungsangebot (z.B. Beratungsstelle gibb Bern, Beratungsstelle Emme Burgdorf, Beratungsstelle call BZI Interlaken). Der Zugang zu diesen Beratungsangeboten ist bewusst niederschwellig gehalten. Bei komplexen, langandauernden Belastungen kann das Case Management Berufsbildung (CMBB) in Anspruch genommen werden. Das CMBB (gesamthaft 40 Beratungspersonen) ist bei den Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) angegliedert. Anmeldungen in das Case Management Berufsbildung können ab der 7. Klasse der Volksschule bis zum 25. Altersjahr gemacht werden. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden über die Übergänge von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II begleitet. In enger Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Fachpersonen

wird ein tragfähiges Hilfesystem installiert und koordiniert. Die Begleitung im CMBB erfolgt ausschliesslich mit dem Einverständnis der betroffenen Person und deren gesetzlicher Vertretung. Die Ausbildungsberatung steht nach der Anmeldung in regelmässigem Kontakt mit dem CMBB. Je nach konkreter Situation werden externe Fachstellen involviert.

5. *Welche besonderen Massnahmen gibt es im Kanton Bern zum Schutz der psychischen und körperlichen Gesundheit der Lernenden, um Stress und Erschöpfung vorzubeugen?*

Um einer physischen wie psychischen Überbelastung während der beruflichen Grundbildung vorzubeugen, ist es wichtig, dass sich die Lehrbetriebe an die Bildungsinhalte des jeweiligen Lehrberufes halten und den Lernenden nicht Arbeiten zuteilen oder sie Situationen aussetzen, die noch nicht ihrem Bildungsstand entsprechen. Darauf werden die Betriebe hingewiesen, bevor sie als Lehrbetrieb anerkannt werden. Dies wird auch bei der Überprüfung des Lehrbetriebes ein Jahr nach Erhalt der Bildungsbewilligung kontrolliert. Die zentrale Rolle der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Lehrbetrieb soll zudem mit neu aufbereitetem Informationsmaterial gezielt gestärkt werden, damit sie die Lernenden im Berufsalltag besser begleiten und bei Bedarf rechtzeitig Unterstützung einholen können.
Wie zudem eine kürzlich publizierte Studie von WorkMed zur psychischen Gesundheit von Lernenden in der Berufsbildung zeigt, wirkt sich eine Lehre in sehr vielen Fällen stabilisierend auf die Persönlichkeit der Lernenden aus. Die Lernenden fühlen sich selbstbewusster und verantwortungsvoller[1], Errungenschaften, die sie dafür qualifizieren, mit Druck und Leistungserwartungen gut umzugehen.

6. *Plant der Regierungsrat, die Lernenden vermehrt für die vorhandenen Ressourcen im Fall von Diskriminierung und Belästigung zu sensibilisieren?*

Vor bereits mehr als zwölf Jahren wurde die Broschüre «Stopp sofort» von der damaligen Erziehungsdirektion, heute Bildungs- und Kulturdirektion, veröffentlicht. Diese wird regelmässig an den Berufsfachschulen verteilt, damit sie in den allgemeinbildenden Unterricht integriert werden kann. Derzeit befindet sich diese Broschüre in Überarbeitung, um sie gegenwärtigen Standards anzupassen. Die aktualisierte Broschüre wird auch allen Mittelschulen des Kantons Bern zugestellt, welche sie an ihre Schülerinnen und Schüler verteilen. Die überarbeitete Broschüre enthält eine aktualisierte Auflistung der Fachstellen, an die sich Lernende im Falle von Diskriminierungen und Belästigungen wenden können. Zudem werden in den unter Ziffer 4 erwähnten Beratungsangeboten an den Berufsfachschulen die Lernenden bereits heute für die vorhandenen Dienstleistungen/Dienste sensibilisiert.

7. *Welche konkreten Mechanismen hat der Kanton Bern eingeführt, um die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen über die Berufsbildung insbesondere bezüglich Arbeitszeit, Diskriminierung und Wohlbefinden der Lernenden zu überwachen?*

Bezüglich Arbeitszeiten wird jeder Lehrvertrag, der einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterliegt (wenn allenfalls auch nur indirekt, d.h. bezüglich der Arbeitszeiten) überprüft. Entspricht die Arbeitszeit nicht derjenigen im GAV, wird der Lehrvertrag angepasst. Bei allen anderen Lehrverträgen werden die im öffentlich-rechtlichen Arbeitsgesetz festgehaltenen Vorgaben überprüft. Im Bereich des allgemeinen Wohlbefindens wird dieses beim QualiCarte-Besuch bei den Lernenden erfragt und auch darauf hingewiesen, dass sie sich jederzeit an die Ausbildungsberatung des MBA wenden können. Der Kanton Bern hält sich bezüglich seiner vorgegebenen Aufgaben an die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben.

[1] Schmocker, B., Schmaeh, N., Anastasiou, K., Bonfadelli, L., Heimgartner, D., Hool, J., Krause, A., Kuhn, S., Steiner, M., Weber, N., Baer, N. (2025). Psychische Gesundheit von Lernenden in der Berufslehre – Biografie, Belastung, Wachstum und Erfolgsfaktoren von Lernenden in der dualen Berufsbildung in der Schweiz. Binningen: WorkMed.

8. *Werden Kontrollen durchgeführt? Wenn ja, wie häufig werden diese durchgeführt und was wird im Fall von Unregelmässigkeiten unternommen?*

Kontrollen werden durchgeführt, wenn ein Hinweis auf mögliche Missstände vorliegt. Werden bei einer Kontrolle Mängel entdeckt, so wird ein Protokoll mit den zu erledigenden Aufgaben erstellt. Werden die vereinbarten Fristen für das Erzielen von Verbesserungen nicht eingehalten, so wird im Rahmen der Aufsichtspflicht eine Verwarnung erteilt, die weitere Massnahmen nach sich ziehen kann, im äussersten Fall den Entzug der Ausbildungsbewilligung.

9. *Gibt es Informationen über die Angemessenheit der Ruhezeiten für Lernende? Wenn ja, auf welchen Kriterien beruht diese Beurteilung?*

Die Ruhezeiten für Lernende sind in der eidgenössischen, öffentlich-rechtlichen Arbeitsgesetzgebung geregelt, insbesondere in der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5; SR 822.115). Diese Bestimmungen tragen der Situation von Jugendlichen in der Arbeitswelt angemessen Rechnung und gelten schweizweit. Es gibt einen Unterschied für die Ruhezeiten für Lernende unter 18 Jahren (12 Stunden) und über 18 Jahren (11 Stunden). Im Gesundheitsbereich gibt es Ausnahmen, die mit einer zusätzlichen Ruhezeit kompensiert werden. Bei den Lehrverhältnissen überprüft zuerst die Ausbildungsberatung die Ruhezeiten, bei komplexeren Fällen zieht sie die Fachstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ehemaliges Arbeitsinspektorat) bei, mit der das MBA zusammenarbeitet. So müssen beispielsweise für bestimmte Berufe mit belastenden Arbeitszeiten den Lehrverträgen medizinische Eignungsabklärungen beiliegen, welche das MBA für die Fachstelle prüft und gegebenenfalls mit dieser Rücksprache nimmt. Damit sollen schwierige Situationen bzw. Lehrabbrüche verhindert werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	069-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.178
Eingereicht am:	26.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Arn (Muri b. Bern, FDP) (Sprecher/in) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Ryser (Seftigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1062/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Soll die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur alleinigen Staatsaufgabe werden?

Die Kosten der staatlichen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) werden von der Allgemeinheit getragen. Als Leistungserbringer kommen öffentliche, aber auch private Anbieter mit einer anerkannten Ausbildung in Frage. Leider muss festgestellt werden, dass die staatlich finanzierten Leistungen im Kanton Bern inzwischen ausschliesslich durch staatliche Institutionen erbracht werden – kostenlos oder zu nicht kostendeckenden Preisen. Private Anbieter von BSLB dagegen müssen für ihre Leistungen kostendeckende Entschädigungen verlangen, womit eine unfaire Wettbewerbssituation entsteht und Private keine Zukunft mehr haben. Unter dem Strich wird hier schleichend ein Markt vom Staat monopolisiert, ohne dass es sich hier um eine zwingende Staatsaufgabe handelt, zumal in gewissen Bereichen grundsätzlich fraglich ist, ob flächendeckende staatliche Subventionen nötig sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie definiert der Regierungsrat den Service Public für die (öffentliche) BSLB, wie grenzt er ihn ein?

2. Welche (privaten oder öffentlichen) Stellen und Institutionen erbringen im Kanton Bern staatlich subventionierte Leistungen im Bereich der BSLB?

3. Hat der Regierungsrat einen Qualitätsvergleich zwischen kantonalen und privaten Anbietern von BSLB vorgenommen oder hat er Kenntnis von solchen Erhebungen? Falls nein: Wie kommt er zum Schluss, dass staatliche Anbieter in diesem Bereich die bessere Wahl zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes sind?

12|00|D|v02

4. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine gesunde und faire Konkurrenz zwischen privaten und öffentlichen Anbietern der BSLB eine qualitätsfördernde Wirkung hat und im Sinne der Klientinnen und Klienten ist? Wie stellt er in diesem Zusammenhang sicher, dass private, offiziell anerkannte Anbieterinnen und Anbieter durch Gratis- oder Dumping-Angebote der kantonalen BIZ und der öffentlichen BSLB nicht vom Markt gedrängt werden?

5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat für eine Kooperation zwischen öffentlicher und privater BSLB, welche «Arbeitsteilung» sieht er vor und wie gedenkt der Regierungsrat insbesondere, die privaten, anerkannten Anbieterinnen und Anbieter in kantonale Projekte oder Bundesprojekte (beispielsweise viamia) einzubeziehen? Wie stellt er weiter sicher, dass die fachliche Kooperation zwischen privaten und öffentlichen BSLB-Anbietern, die bis 2018 über viele Jahre fruchtbar und produktiv war, wieder aufgenommen wird, und wie stellt er sicher, dass die Expertise und die Kompetenzen der privaten BSLB-Anbieter im Bereich Lernmedien für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung genutzt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie definiert der Regierungsrat den Service Public für die (öffentliche) BSLB, wie grenzt er ihn ein?

Der gesetzliche Auftrag der öffentlichen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) ergibt sich aus Art. 49-51 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), Art. 55 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2013 (BBV), Art. 33 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14. Juni 2005 (BerG), Art. 106 ff. der kantonalen Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 9. November 2005 (BerV) und Art. 83 der kantonalen Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 6. April 2006.

Bei der BSLB handelt es sich um eine kantonale Aufgabe. Die BSLB unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie der beruflichen Laufbahngestaltung. Ziel ist dabei die Integration ins Bildungssystem, in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft. Die Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags erfolgt durch Information und durch persönliche Beratung. Im Kanton Bern geschieht dies in den acht kantonalen Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ). Der Grundauftrag der BSLB ist in den Art. 106, 107, 108 und 111 BerV näher definiert. Er umfasst folgende kostenlosen Dienstleistungen:

- Information zu Ausbildung, Weiterbildung und Laufbahngestaltung
- Kurzgespräche für Jugendliche und Erwachsene zu Fragen der Berufswahl, der Weiterbildung und der Laufbahngestaltung
- persönliche Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener vor und während einer tertiären Vollzeitausbildung sowie von Erwachsenen ohne Abschluss auf Sekundarstufe II und von Personen mit Anrecht auf eine Krankenkassen-Prämienverbilligung
- Eingangsportal zur Beratung und Begleitung von Erwachsenen ohne Abschluss auf Sekundarstufe II bei der Erlangung eines nachträglichen Berufsabschlusses
- Begleitung und kurzfristiges Coaching von Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf («Support+»)
- Case Management Berufsbildung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Mehrfachproblematik

Des Weiteren unterstützt die BSLB Lehrpersonen der Sekundarstufen I und II in der Berufs- und Studienwahlvorbereitung von Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden. Sie hat zudem den Auftrag, mit Lehrbetrieben, den Organisationen der Arbeitswelt und mit Bildungsinstitutionen der Sekundarstufen I und II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung zusammenzuarbeiten.

Der Umfang von Beratungsleistungen richtet sich – in Anlehnung an die von der Schweizerische Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB) formulierten «Grundsätze zur Positionierung der kantonalen BSLB gegenüber privaten Anbietenden» – am Bedarfsprinzip. Demzufolge kann der Umfang der Dienstleistung – im Unterschied zu privaten Anbietenden – nicht von der ratsuchenden Person gewählt werden, sondern wird von der zuständigen Fachperson gemäss den zu beantwortenden Fragestellungen definiert.

2. *Welche (privaten oder öffentlichen) Stellen und Institutionen erbringen im Kanton Bern staatlich subventionierte Leistungen im Bereich der BSLB?*

Den gesetzlichen Auftrag erbringt der Kanton mit eigenen personellen und finanziellen Mitteln durch die kantonalen Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) der Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des kantonalen Mittelschul- und Berufsbildungsamts, sowie – für Studierende an den Berner Hochschulen – durch die Beratungsstelle der Berner Hochschulen (Abteilung Beratungsstelle der Berner Hochschulen des kantonalen Amts für Hochschulen).

Rund vierzig private Anbietende erbringen im Auftrag der kantonalen BIZ im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen ergänzende Leistungen zur Erfüllung des Auftrags in folgenden Bereichen:

- Coaching von Jugendlichen bei der Lehrstellensuche
- Coaching von Erwachsenen bei der nachträglichen Erlangung eines Berufsabschlusses
- sozialpädagogische Unterstützung im Auftrag des Case Managements Berufsbildung
- der eigentlichen Laufbahnberatung vor-/nachgelagerte Beratung und Unterstützung von Personen in Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung bzw. Beruf
- bei Bedarf Unterstützung privater Initiativen, die Jugendlichen das Bildungssystem näherbringen oder Einblicke in Berufs- und Arbeitswelten ermöglichen

Hierbei richtet sich die BSLB bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags – insbesondere von Art. 111 Abs. 1 Bst. f BerV – nach Art. 35 Abs. 1 BerG. Als zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion vergibt die BSLB Mandate für niederschwellige spezifische Begleitangebote im Sinne von Art. 113 Abs. 3 BerV dann an private Anbietende, wenn die Leistungen durch diese besser erbracht werden können als durch BSLB-Mitarbeitende. Weitere Mandate für ergänzende Dienstleistungen im erweiterten Kontext werden durch andere kantonale Stellen (insb. Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Amt für Integration und Soziales, Amt für Arbeitslosenversicherung) an private Anbietende vergeben.

3. *Hat der Regierungsrat einen Qualitätsvergleich zwischen kantonalen und privaten Anbietern von BSLB vorgenommen oder hat er Kenntnis von solchen Erhebungen? Falls nein: Wie kommt er zum Schluss, dass staatliche Anbieter in diesem Bereich die bessere Wahl zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes sind?*

Es wurde bisher keine systematische Erhebung zur Qualität von kantonalen und privaten

BSLB-Angeboten durchgeführt. Eine solche wäre auch kaum durchführbar bzw. äusserst aufwändig, gibt es doch eine Vielzahl privater Anbietender im Bereich der BSLB, von denen die meisten nicht in einem eigenen Verband organisiert sind, und die – falls vorhanden – über unterschiedliche Systeme zum Monitoring der Qualität verfügen. Dass die Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen durch den Kanton erfolgt, ist denn auch nicht auf einen durchgeführten Leistungs- oder Qualitätsvergleich mit privaten Anbietenden zurückzuführen. Vielmehr soll die Leistungserbringung durch kantonale Stellen (BIZ) – gemäss gesetzlichem Auftrag – im Sinne einer Regelstruktur einen niederschwelligen Zugang zu den Angeboten der BLSB mit Information und Beratung im ganzen Kanton und in beiden Amtssprachen ermöglichen. Durch den privaten Markt für BSLB-Dienstleistungen wäre eine solche Abdeckung nicht gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die kantonalen BIZ zur Arbeit nach wissenschaftlichen Grundlagen und unter Beachtung der ethischen Standards von profunda-suisse (Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) und der Schweizerischen Konferenz der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB) verpflichtet sind, während die Seriosität und Qualität von Angeboten privater Anbietender für Kundinnen und Kunden nicht immer transparent sind. Im Unterschied zu privaten Anbietenden müssen die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatenden der BIZ zudem über einen vom Bund anerkannten Abschluss gemäss Art. 50 BBG verfügen.

4. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine gesunde und faire Konkurrenz zwischen privaten und öffentlichen Anbietern der BSLB eine qualitätsfördernde Wirkung hat und im Sinne der Klientinnen und Klienten ist? Wie stellt er in diesem Zusammenhang sicher, dass private, offiziell anerkannte Anbieterinnen und Anbieter durch Gratis- oder Dumping-Angebote der kantonalen BIZ und der öffentlichen BSLB nicht vom Markt gedrängt werden?*

Der Regierungsrat erachtet das Nebeneinander öffentlicher und privater Anbietender als sinnvoll. Kundinnen und Kunden haben so die Wahl, sich für ein Angebot von privaten Anbietenden oder der öffentlichen BSLB zu entscheiden. Im Bereich Jugendlicher und junger Erwachsener ist eine gut funktionierende Regelstruktur unerlässlich, um das bildungspolitische Ziel von Bund und Kantonen zu erreichen, wonach 95 Prozent der jungen Erwachsenen über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen sollen. Es ist nicht das Ziel der kantonalen BIZ, private Anbietende zu konkurrenzieren und vom Markt zu drängen. Der Kanton Bern kennt als einer von wenigen Kantonen eine Kostenpflicht für die Beratung Erwachsener, die über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen und nicht in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen leben. Bei den Angeboten der BIZ steht die Integration der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons in Bildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft im Vordergrund. Die Angebote der BIZ für Erwachsene sind daher als niederschwellige Basis-Dienstleistungen zu betrachten, die – wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt – nach dem Bedarfsprinzip erbracht werden und auch Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen (darunter Migrantinnen und Migranten, bildungsferne Personen, Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe etc.) erlauben sollen, sich mit Fragen der Laufbahngestaltung auseinanderzusetzen und ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln. Auch kostenpflichtige Angebote der BIZ, die über den Grundauftrag hinausgehen, sind begrenzt und umfassen im Durchschnitt lediglich 1,5 Beratungssitzungen. Im Unterschied zu privaten Anbietenden ist es dabei z.B. nicht möglich, die Beratungsperson selbst zu wählen. Angebote, bei denen es primär um die gezielte Förderung individueller Karrieren durch Beratung und Coaching geht, werden Privaten überlassen. Dies lässt privaten Anbietenden ein breites Feld für ergänzende, weiter gehende oder alternative Dienstleistungen. Private Anbietende sind denn auch seit vielen Jahren erfolgreich auf dem Markt tätig. Die BIZ erachten es zudem als ihre Aufgabe, für die Wichtigkeit einer proaktiven Laufbahngestaltung über das gesamte Erwerbsleben zu sensibilisieren. Sie fördern damit das Bedürfnis nach Laufbahnberatung bei der Bevölkerung, wovon auch Private profitieren.

5. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat für eine Kooperation zwischen öffentlicher und privater BSLB, welche «Arbeitsteilung» sieht er vor und wie gedenkt der Regierungsrat insbesondere, die privaten, anerkannten Anbieterinnen und Anbieter in kantonale Projekte oder Bundesprojekte (beispielsweise viamia) einzubeziehen? Wie stellt er weiter sicher, dass die fachliche Kooperation zwischen privaten und öffentlichen BSLB-Anbietern, die bis 2018 über viele Jahre fruchtbar und produktiv war, wieder aufgenommen wird, und wie stellt er sicher, dass die Expertise und die Kompetenzen der privaten BSLB-Anbieter im Bereich Lernmedien für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung genutzt werden?*

Wie bereits erwähnt ist die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung eine kantonale Aufgabe, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Die Begrenzung kantonaler Aufgaben ergibt eine natürliche Arbeitsteilung zwischen öffentlicher und privater BSLB. Da die gesetzlichen Grundlagen einen gewissen Interpretationsspielraum zulassen, ist die BSLB daran, die Versorgung der Bevölkerung durch öffentliche BSLB-Angebote im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zu verschriftlichen, um damit für private Anbietende einen klaren Rahmen für alternative oder ergänzende Dienstleistungen zu definieren. Dieser Rahmen sollte bis Ende 2025 vorliegen. Eine gesetzliche Grundlage, die zu einer Kooperation zwischen privaten Anbietenden und der öffentlichen BSLB verpflichten würde, besteht nicht. Die öffentliche BSLB geht Kooperationen ein, wenn sie für die Leistungserbringung als nützlich erachtet werden.

Gemäss Art. 112 Abs. 2 BerV kann das erweiterte Angebot der BSLB – in Abgrenzung zum unter Ziff. 1 umschriebenen Grundauftrag gemäss Art. 111 BerV – Leistungen für Private oder Institutionen enthalten, die nicht öffentlich unterstützt werden und die sich nach den Möglichkeiten des Marktes richten. Dazu gehören insbesondere berufs- und laufbahnberaterische Abklärungen im Auftrag der RAV und der IV, für die auf dem Markt keine privaten Anbietenden vorhanden sind, die die Dienstleistungen kantonsweit in zwei Sprachen (deutsch und französisch) und in der entsprechenden Menge erbringen können. Diese Dienstleistungen werden kostendeckend i.S. von Art. 137 Abs. 3 BerV erbracht. Zum erweiterten Angebot gehört auch «viamia»; die Bundesbeiträge für «viamia» decken die Kosten des Kantons i.S. von Art. 137 Abs. 3 BerV, weshalb es für die Ratsuchenden kostenlos angeboten werden kann, was der Vorgabe des Bundes entspricht, wonach «viamia» für die Ratsuchenden kostenlos sein muss. Die BSLB erhält darüber hinaus regelmässig Anfragen von Privaten oder Institutionen für die Erbringung von Dienstleistungen. Solche Anfragen werden nur näher geprüft, wenn es auf dem Markt keine privaten Anbietenden gibt, die die Leistung gemäss den entsprechenden Anforderungen bzw. in entsprechender Menge und Qualität in zwei Sprachen (deutsch und französisch) erbringen könnten. In allen anderen Fällen wird regelmässig auf Private verwiesen.

Aufgrund steigender Schülerinnen- und Schüler-Zahlen und der begrenzten personellen Ressourcen ist die öffentliche BSLB zudem daran, ein Konzept für den Einbezug von privaten Freelancerinnen und Freelancern bei der Erbringung von Dienstleistungen gemäss gesetzlichem Auftrag zu prüfen. Eine systematische Zusammenarbeit mit Privaten ist aufgrund der unübersichtlichen Marktlage, der kaum umsetzbaren Qualitätssicherung sowie der unterschiedlichen Qualifizierung der privaten Anbieter und den hohen gesetzlichen Qualifikationsanforderungen für Fachpersonen der kantonalen BSLB schwierig. Zudem sind private Anbietende – wenn überhaupt – unterschiedlichen Verbänden angeschlossen, z.B. laufbahnswiss (Verband der unabhängigen Laufbahnfachleute), profunda-suisse (Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung), FSP (Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen), SBAP (Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie) etc.

Was die fachliche Kooperation zwischen privaten und öffentlichen BSLB-Anbietenden betrifft,

so ist 2018 keine Änderung der Praxis erfolgt. Private Anbietende profitieren von der öffentlichen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, indem sie auf Informationsangebote auf kantonaler und nationaler Ebene (z.B. über die Anwendungen BIZLinks und www.berufsberatung.ch) zurückgreifen können und folglich nicht selbst recherchieren müssen. Privaten stehen zudem die durch Bund und Kantone subventionierten Dienstleistungen des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung I Berufsberatung (SDBB) wie die Online-Testplattform OTP oder dessen Weiterbildungsangebote zur Verfügung, bei denen sich auch die BIZ bedienen. Die Leitungspersonen der kantonalen BSLB sind zudem jederzeit für den Dialog mit privaten Anbietenden offen.

Was Lernmedien im Bereich der BSLB betrifft, hat die öffentliche BSLB keinen Auftrag, solche zu produzieren oder zu vertreiben. Im Kanton Bern herrscht Lehrmittelfreiheit, weshalb die BSLB den Schulen keine Vorgaben machen kann. Sie führt aber auf ihrer Website eine Liste von Lehrmitteln, die Lehrpersonen zur Verfügung steht und alle anerkannten Lehrmittel für die Bildungswahl und Laufbahngestaltung enthält.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	192-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.457
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Weber Hadorn, Ostermundigen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1176/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nevo/Rialto – Wie weiter?

Das Informatikprojekt Nevo/Rialto sollte als digitale Brückenlösung die Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft effizienter, moderner und einheitlicher gestalten. Stattdessen sehen wir uns mit einem finanziellen und organisatorischen Debakel konfrontiert: Die Kosten sind von ursprünglich 13,5 auf über 23 Millionen Franken gestiegen, die Einführung verzögerte sich massiv, und nun droht dem Projekt gar das Aus, da der zentrale Softwareanbieter SAP die technische Basis nicht mehr weiterentwickelt. Wir erwarten eine transparente und umfassende Antwort zu diesem Vorstoss, da es sich um erhebliche öffentliche Mittel handelt, deren Nutzung sorgfältig und verantwortungsvoll erfolgen muss.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie plant der Regierungsrat, die dringend notwendige Brückenfunktion zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft nun sicherzustellen? Gibt es alternative Lösungen, die geprüft oder bereits in Erwägung gezogen werden?

2. Wie bewertet der Regierungsrat die Kostensteigerungen von fast 75 Prozent bei Nevo/Rialto? Welche Massnahmen wurden ergriffen, um solche Kostenexplosionen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern?

3. Weshalb wurden die Risiken einer Eigenentwicklung einer kantonsspezifischen Softwarelösung trotz Warnungen der kantonalen Finanzkontrolle und der Geschäftsprüfungskommission nicht ausreichend berücksichtigt?

4. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass er erst nach Vertragsabschluss mit den Anbietern von der geplanten Einstellung der SAP-Weiterentwicklung der technologischen Basis informiert wurde? Welche vertraglichen Garantien wurden im Vorfeld eingeholt?

5. Welche finanziellen und betrieblichen Folgen hat diese Entwicklung für den Kanton Bern, insbesondere wenn die Staatsanwaltschaft das System aufgrund der beschränkten Lebensdauer nicht einführt?

6. Stimmt die Aussage, dass Nevo/Rialto bei der Kantonspolizei gut funktioniert? Oder gibt es auch hier Unannehmlichkeiten bei der Nutzung oder andere Stolpersteine?

7. Welchen Einfluss hat die Umstellung auf S4/HANA? gibt es da neue Unsicherheiten im Betrieb? Wie hoch sind die Zusatzkosten? Auf welchen Zeithorizont ist das System bei der Polizei nutzbar?

8. Wie werden Kontinuität und Sicherheit des Polizeibetriebs gewährleistet, falls das Projekt Nevo/Rialto nun endgültig scheitert? Welche Übergangs- oder Notfallkonzepte bestehen?

9. Wie will der Regierungsrat künftig vermeiden, dass der Kanton Bern als einziger Nutzer eines derart teuren Systems mit unkalkulierbaren Folgekosten dasteht?

10. Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus diesem Projekt, um ähnliche Fehlentwicklungen bei zukünftigen IT-Projekten auch in anderen Direktionen zu verhindern? Wird die Einführung einer unabhängigen externen Projektkontrolle erwogen?

Begründung der Dringlichkeit: Eine Medienkonferenz der Kantonspolizei und der Sicherheitsdirektion wurde am 7. August 2025 durchgeführt. Weitere Informationen und eine Kommunikation sind für den Herbst geplant. Für die SP-Juso-Fraktion ist eine hohe Dringlichkeit gegeben, da die technische Basis bereits auf Ende Jahr 2025 nicht mehr bereitstehen wird.

Antwort des Regierungsrates

Die Beantwortung des Fragekatalogs erfolgt basierend auf dem Kenntnisstand von Anfang Oktober 2025. Aktuell werden Abklärungen vorgenommen, welche Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen bestehen, und ein Variantenentscheid wird vorbereitet. Mehrere der hier aufgeworfenen Fragen stehen im Zusammenhang mit diesem noch ausstehenden Entscheid.

Mit Einführung des Neuen Vorgangsbearbeitungssystems Rialto bei bei der Kantonspolizei wurden 2022 5 Systeme erfolgreich abgelöst. Die Polizei bearbeitet heute sämtliche Vorgänge von der Ersterfassung eines Vorfalles bis zur Weitergabe an die Justiz in einem System. Damit wurde ein wichtiges Ziel des Projektes erreicht werden.

1. Wie plant der Regierungsrat, die dringend notwendige Brückenfunktion zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, nun sicherzustellen? Gibt es alternative Lösungen, die geprüft oder bereits in Erwägung gezogen werden?

Die digitale Verbindung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft bleibt ein strategisches Ziel. Die digitale Verbindung ist bereits jetzt im Bereich des Massengeschäfts der Ordnungsbussen umgesetzt (Schnittstelle Rialto-Kantonspolizei zu minimum viable product [MVP]-Rialto-Staats anwaltschaft). Die Staatsanwaltschaft übernimmt die betreffenden Fälle digital und kann dadurch Zeitgewinne bei der Bearbeitung dieser Fälle verzeichnen, indem namentlich die erneute Registratur entfällt. Die Staatsanwaltschaft prüft im Rahmen der Neubeurteilung des Vorhabens NeVO ob das MVP weiterbetrieben werden kann, sofern Rialto-Staatsanwaltschaft nicht realisiert wird.
Andere Kantone verfügen ebenfalls über Schnittstellen zwischen den Systemen der Polizei und der Staatsanwaltschaft, kennen aber gemäss Wissensstand des Regierungsrats keine gleichar-

tige Brückenlösung, wie sie im Kanton Bern in Betracht gezogen wurde. Die weitere Digitalisierung hängt u.a. vom Projekt Justitia 4.0 / Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) ab, im Rahmen dessen weitere Digitalisierungsschritte in der Strafverfolgung schweizweit geplant sind.

2. Wie bewertet der Regierungsrat die Kostensteigerungen von fast 75 % bei Nevo/Rialto? Welche Massnahmen wurden ergriffen, um solche Kostenexplosionen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern?

Regierungsrat und Grosser Rat haben Kredite zu Nevo/Rialto für Polizei und Justiz in der Höhe von insgesamt 35 Mio. genehmigt. Die Begründungen für die einzelnen Kredite gehen aus den jeweiligen Unterlagen hervor. Effektiv wurden bisher in Nevo/Rialto jedoch nur rund 23.5 Mio. - und nicht 35 Mio. - ausgegeben. Aktuell werden Abklärungen vorgenommen, welche Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen bestehen. Je nach Ergebnis dieser Abklärungen und der sich daraus ergebenden Verhandlungen mit den Lieferantinnen wird es zu Anpassungen der Verträge kommen. Ob die Kredite ausgeschöpft werden, ist noch offen.

3. Weshalb wurden die Risiken einer Eigenentwicklung einer kantonsspezifischen Softwarelösung trotz Warnungen der kantonalen Finanzkontrolle und der Geschäftsprüfungskommission nicht ausreichend berücksichtigt?

Wo immer möglich, setzt der Kanton Bern Standard-Lösungen ein oder beschafft ICT-Mittel gemeinsam mit anderen Behörden, wie dies in Artikel 29 der Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV; BSG 109.111) vorgesehen ist. Die Justiz lebt im Bereich der Fachapplikationen denselben Grundsatz. Zum Zeitpunkt der damals dringend notwendigen Ablösung der vorherigen Vorgangsbearbeitungssysteme der Kantonspolizei im Jahr 2015 / 2016 waren jedoch keine Standard-Lösungen am Markt vorhanden. Dies zeigte sich auch daran, dass bei der öffentlichen Ausschreibung kein Angebot für eine Standard-Lösung eingereicht worden ist.

Die Finanzkontrolle hat mehrere Projektprüfungen durchgeführt und dabei verschiedene Risiken beurteilt. Keines dieser Risiken wies auf eine allfällige und nun eingetretene „Nichtweiterentwicklung“ der Technologiebasis SAP ICM durch die privaten Anbieter hin. Dieses Risiko war nicht vorhersehbar. Insofern konnten weder die Finanzkontrolle noch die Geschäftsprüfungskommission vor einer solchen Entwicklung warnen.

4. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass er erst nach Vertragsabschluss mit den Anbietern von der geplanten Einstellung der SAP-Weiterentwicklung der technologischen Basis informiert wurde? Welche vertraglichen Garantien wurden im Vorfeld eingeholt?

Dass das Produkt SAP ICM mittelfristig nicht mehr über eine eigene Roadmap verfügen wird, hat sich nicht abgezeichnet. Die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft wurden durch die Anbieterinnen im Juli 2025 schriftlich über diesen Sachverhalt informiert. Letztlich handelt es sich um einen Produkteentscheid seitens SAP, welcher durch den Regierungsrat weder vorausgesehen noch beeinflusst werden konnte. Effektive Garantien, dass ein Produkt durch einen Lieferanten langfristig weiterentwickelt wird, gibt es nicht.

5. Welche finanziellen und betrieblichen Folgen hat diese Entwicklung für den Kanton Bern, insbesondere wenn die Staatsanwaltschaft das System aufgrund der beschränkten Lebensdauer nicht einführt?

Die finanziellen und betrieblichen Konsequenzen bei einer Nichteinführung des Systems bei der Staatsanwaltschaft werden zurzeit beurteilt. Für die Kantonspolizei hätte ein Verzicht der

Staatsanwaltschaft auf Einführung des Systems keine betrieblichen Konsequenzen. Die Kantonspolizei konnte mit dem aktuellen Rialto-System fünf ehemalige Datensysteme ablösen, die an das Ende ihrer Nutzungsdauer kamen und ersetzt werden mussten. Die Staatsanwaltschaft setzt heute die Fachapplikationen Tribuna (V3) und JUGIS ein.

6. Stimmt die Aussage, dass Nevo/Rialto bei der Kantonspolizei gut funktioniert oder gibt es auch hier Unannehmlichkeiten bei der Nutzung oder andere Stolpersteine?

Rialto funktioniert bei der Kantonspolizei. Die Aufgaben der Polizei können umfassend mit Rialto erfüllt werden. Es trifft allerdings zu, dass bestimmte Funktionalitäten in der aktuellen Version noch nicht in der Qualität vorhanden sind, wie das gewünscht wäre. Zu diesem Zweck war u.a. auch die Weiterentwicklung mit SAP geplant. Bei den beanstandeten Punkten geht es primär um die Benutzerfreundlichkeit sowie die teilweise nicht ganz zufriedenstellende Performance. Allerdings darf auch festgehalten werden, dass sich die Mitarbeitenden mittlerweile an die Benutzeroberfläche von Rialto gewöhnt haben und auch die Performance akzeptabel ist. Die Mitarbeitenden sind bei ihrer täglichen Arbeit nicht durch Rialto eingeschränkt.

7. Welchen Einfluss hat die Umstellung auf S4/HANA? gibt es da neue Unsicherheiten im Betrieb? Wie hoch sind die Zusatzkosten? Auf welchen Zeithorizont ist das System bei der Polizei nutzbar?

Der Entscheid, ob das System der Kapo auf S/4 HANA umgestellt wird oder ob es auf Basis von R/3 weiter betrieben wird, wurde noch nicht gefällt. Zurzeit laufen Abklärungen mit den Lieferantinnen zu möglichen Zusatzkosten, Unsicherheiten im Betrieb, usw. Das aktuell im Einsatz stehende System Rialto R/3 kann gemäss Angaben der Lieferantinnen voraussichtlich bis 2035 weiter betrieben werden.

8. Wie wird die Kontinuität und Sicherheit des Polizeibetriebs gewährleistet, falls das Projekt Nevo/Rialto nun endgültig scheitert? Welche Übergangs- oder Notfallkonzepte bestehen?

Wie oben erwähnt, kann das aktuell im Einsatz stehende System Rialto R/3 gemäss Angaben der Lieferantinnen voraussichtlich bis 2035 weiter betrieben werden. Die Kontinuität und die Sicherheit des Polizeibetriebs bleiben sichergestellt. Es werden aktuell verschiedene Lösungsvarianten geprüft, wie und durch welches Alternativprodukt Rialto zu gegebener Zeit abgelöst werden kann.

9. Wie will der Regierungsrat künftig vermeiden, dass der Kanton Bern als einziger Nutzer eines derart teuren Systems mit unkalkulierbaren Folgekosten dasteht?

Die Auswirkungen auf die Betriebskosten sind Gegenstand der aktuellen Abklärungen mit den Lieferantinnen und werden in den Entscheid für eine Lösungsvariante einfliessen.

10. Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus diesem Projekt, um ähnliche Fehlentwicklungen bei zukünftigen IT-Projekten auch in anderen Direktionen zu verhindern? Wird die Einführung einer unabhängigen externen Projektkontrolle erwogen?

Der Regierungsrat wird sich zu den Lehren aus NeVo/Rialto in seinem Bericht zur Umsetzung der Motion 228-2023 «Verbesserung der Aufsicht und Steuerung in der ICT» (Geschäft 2023.RRGR.309) äussern. Der Bericht soll gemäss der überwiesenen Planungserklärung 2 zum Geschäft 2022.SIDGS.500 (NeVo/Rialto) «insbesondere aufzeigen, wie der Kanton sicherstellt, dass die Lehren – namentlich in den Bereichen Change-Management (unter Einbezug von Mit-

arbeitenden), Mitarbeitendenschulungen, Hauptprojektleitung, Risikobeurteilung vor Eigenentwicklungen – bei zukünftigen Projekten berücksichtigt werden.» Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat den Bericht voraussichtlich in der Sommersession 2026 vorlegen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	258-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.530
Eingereicht am:	11.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	GRÜNE (Dubler, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1177/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie weiter bei NeVo/Rialto?

Das Informatikprojekt NeVo/Rialto der Kantonspolizei Bern und der Staatsanwaltschaft war 2017 initiiert worden, um eine medienbruchfreie, digitale Verbindung zwischen Polizei und Justiz zu etablieren. Für die Umsetzung war 2016 ein Investitionskredit von rund 13,5 Millionen Franken bewilligt worden. Im Verlauf der Projektarbeit waren zusätzliche Kredite erforderlich, sodass der Gesamtaufwand deutlich anstieg. Die Einführung der Software bei der Polizei erfolgte erst 2022, mit bedeutender Verzögerung und nach Zusatzkrediten.

Kurz nach der Einführung im Frühjahr 2022 meldeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei, dass einfache Vorgänge – etwa die Bearbeitung eines verlorenen Ausweises – statt in etwa fünf Minuten plötzlich bis zu einer Stunde dauerten. Auch seien Daten bei Einvernahmen komplett verloren gegangen, was eine Wiederholung erforderlich machte. Viele Fehlermeldungen blieben monatelang unbearbeitet, und der zusätzliche Aufwand beeinträchtigte die Präsenz der Polizei ausserhalb der Wache erheblich. Beteiligte fühlten sich als «Versuchskaninchen».

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) stellte 2023 fest, dass das Projekt massiv unterschätzt worden sei, und kritisierte insbesondere die Entscheidung für eine Eigenentwicklung. Sie forderte den Verzicht auf solch risikoreiche Lösungen für künftige Informatikvorhaben und verlangte vom Regierungsrat, die Verantwortung bis zur vollständigen funktionalen Umsetzung beizubehalten.

Im Juli 2025 erhielten die Kantonsbehörden von den Lieferantinnen (Swisscom und Deloitte) die Mitteilung, dass die technische Grundlage des Systems – SAP ICM – voraussichtlich nicht mehr weiterentwickelt werde. Daraufhin kündigten sie eine Neubeurteilung des Projekts an und beabsichtigten, alternative Lösungen zu prüfen, etwa eine Migration, um die digitale Brücke zur Staatsanwaltschaft doch noch realisieren zu können.

Mit Stand vom 8. August 2025 wurde zudem berichtet, dass die Software nicht mehr weiterentwickelt werde, was die Zukunft des Projekts infrage stellte. Eine vollständige digitale Verbindung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ist unter diesen Umständen nicht mehr möglich. Dennoch betonte der Regierungsrat, dass der Betrieb des Systems – wenn auch nicht ideal – weiterhin erfolgte. Eine grundlegende Neubeurteilung wurde angekündigt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche konkreten Optionen prüft der Regierungsrat aktuell für die zukünftige technische Plattform von NeVo/Rialto, nachdem die SAP-ICM-Grundlage voraussichtlich nicht mehr weiterentwickelt wird?

2. Wird eine vollständige Ablösung des Systems in Betracht gezogen oder plant der Regierungsrat, NeVo/Rialto technisch zu migrieren?

3. Bis wann ist mit einer Entscheidung über die zukünftige Ausrichtung des Projekts zu rechnen?

4. Welche verbindlichen Meilensteine setzt der Regierungsrat für die Realisierung einer funktionierenden digitalen Verbindung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft?

5. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet der Regierungsrat für die Fortführung oder Ablösung von NeVo/Rialto in den nächsten fünf Jahren?

6. Welche personellen Ressourcen innerhalb der KaPo und der Staatsanwaltschaft sind für eine allfällige Systemmigration vorgesehen, und wie wird sichergestellt, dass der operative Betrieb darunter nicht leidet?

7. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um zu verhindern, dass sich bei einem künftigen Systemwechsel oder einer Migration erneut gravierende Probleme wie bei der Einführung 2022 wiederholen?

8. Wie wird der Regierungsrat sicherstellen, dass die gewählte Lösung auch langfristig (über 2033 hinaus) technisch unterstützt wird?

9. In welcher Form werden Endanwenderinnen und -anwender (Polizei, Staatsanwaltschaft) künftig in die Evaluation, Testphase und Einführung einer neuen oder angepassten Lösung einbezogen?

10. Plant der Regierungsrat, bei der künftigen Umsetzung vermehrt auf erprobte Standardlösungen anderer Kantone oder der Bundesebene zurückzugreifen, um Kompatibilität und Nachhaltigkeit zu gewährleisten?

11. Gibt es Regressmöglichkeiten, damit der Kanton die entstandenen Schäden aus diesem Projekt nicht alle selbst tragen muss?

12. Wie kam es zur offensichtlichen Fehleinschätzung seitens des Regierungsrates vor einem Jahr, dass die Fertigentwicklung und der Einsatz – insbesondere des «Rialto-Teils» – nun ohne weitere Hürden und Pannen ablaufen könne? Hat sich der Rückzug zu keinem Zeitpunkt angedeutet?

Antwort des Regierungsrates

Die Beantwortung des Fragekatalogs erfolgt basierend auf dem Kenntnisstand von Anfang Oktober 2025. Aktuell werden Abklärungen vorgenommen, welche Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen bestehen, und ein Variantenentscheid wird vorbereitet. Mehrere der hier aufgeworfenen Fragen stehen im Zusammenhang mit diesem noch ausstehenden Entscheid.

Mit Einführung des Neuen Vorgangsbearbeitungssystems Rialto bei bei der Kantonspolizei wurden 2022 5 Systeme erfolgreich abgelöst. Die Polizei bearbeitet heute sämtliche Vorgänge von der Ersterfassung eines Vorfalles bis zur Weitergabe an die Justiz in einem System. Damit wurde ein wichtiges Ziel des Projektes erreicht werden.

1. *Welche konkreten Optionen prüft der Regierungsrat aktuell für die zukünftige technische Plattform von NeVo/Rialto, nachdem die SAP-ICM-Grundlage voraussichtlich nicht mehr weiterentwickelt wird?*

Das bei der Kantonspolizei im Einsatz stehende System Nevo/Rialto R/3 kann gemäss Angaben der Lieferantinnen voraussichtlich bis 2035 weiter betrieben werden. Damit bleibt genügend Zeit eine Lösung zu finden, um Rialto zu gegebener Zeit abzulösen.

2. *Wird eine vollständige Ablösung des Systems in Betracht gezogen, oder plant der Regierungsrat, NeVo/Rialto technisch zu migrieren?*

Der definitive Entscheid zum weiteren Vorgehen ist noch nicht gefallen. Seitens der Kantonspolizei wird auch eine Variante geprüft, gemäss welcher Nevo/Rialto in der Version R/3 weiter betrieben wird, ohne eine technische Ablösung in Richtung S/4 durchzuführen. Die technische Migration auf S/4 bleibt aber ebenfalls eine Variante.
Die Staatsanwaltschaft prüft (nebst der Variante Festhalten am Vorhaben (S/4) und der Variante Verzicht, d.h. Weiterführung der heute betriebenen Lösungen Tribuna und JUGIS) ferner die Weiterführung des bereits eingeführten minimum viable product (MVP) Rialto-Staatsanwaltschaft, mit welchem ein Teil des Massengeschäfts bearbeitet wird.

3. *Bis wann ist mit einer Entscheidung über die zukünftige Ausrichtung des Projekts zu rechnen?*

Voraussichtlich kann bis Ende 2025 über die definitiven Lösungsvarianten entschieden werden, sofern die notwendigen Informationen bis dahin vorliegen.

4. *Welche verbindlichen Meilensteine setzt der Regierungsrat für die Realisierung einer funktionierenden digitalen Verbindung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft?*

Die digitale Verbindung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft bleibt ein strategisches Ziel. Die digitale Verbindung ist bereits jetzt im Bereich des Massengeschäfts der Ordnungsbussen umgesetzt (Schnittstelle Rialto-Kantonspolizei zu minimum viable product [MVP] Rialto-Staatsanwaltschaft). Die Staatsanwaltschaft übernimmt die betreffenden Fälle digital und kann dadurch Zeitgewinne bei der Bearbeitung dieser Fälle verzeichnen, indem namentlich die erneute Registratur entfällt. Die Staatsanwaltschaft prüft im Rahmen der Neubeurteilung des Vorhabens NeVo, ob das MVP weiterbetrieben werden kann, sofern Rialto-Staatsanwaltschaft nicht realisiert wird. Die weitere Digitalisierung hängt u.a. vom Projekt Justitia 4.0 / Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) ab, im Rahmen dessen weitere Digitalisierungsschritte in der Strafverfolgung schweizweit geplant sind. Die detaillierten Termine sind teilweise noch offen, folglich kann der Regierungsrat diesbezüglich zum

jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Meilensteine setzen bzw. gegenüber der Justiz entsprechende Anliegen formulieren.

5. *Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet der Regierungsrat für die Fortführung oder Ablösung von NeVo/Rialto in den nächsten fünf Jahren?*

Die Auswirkungen auf die Betriebskosten sind Gegenstand der aktuellen Abklärungen mit den Lieferantinnen und werden in den Entscheid für eine Lösungsvariante einfliessen.

6. *Welche personellen Ressourcen innerhalb der KaPo und der Staatsanwaltschaft sind für eine allfällige Systemmigration vorgesehen, und wie wird sichergestellt, dass der operative Betrieb darunter nicht leidet?*

Die notwendigen Ressourcen für eine allfällige Migration wurden bereits eingeplant. Die Staatsanwaltschaft weist die entsprechenden Ressourcen im jährlichen Tätigkeitsbericht aus. Eine allfällige Systemmigration könnte folglich ohne Einschränkung des operativen Betriebs realisiert werden.

7. *Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um zu verhindern, dass sich bei einem künftigen Systemwechsel oder einer Migration erneut gravierende Probleme wie bei der Einführung 2022 wiederholen?*

Im Rahmen der GPK-Prüfung wurde diese Frage ausführlich behandelt. Grundsätzlich soll vermehrt im Bereich des Testmanagements darauf geachtet werden, dass die einzuführenden Softwarekomponenten den Anforderungen entsprechen. Allerdings bleibt nach wie vor festzuhalten, dass bestimmte Verhaltensweisen von Systemen und Anwendungen erst im realen Betrieb geprüft werden können. Durch die Einführung einer bereits am Markt etablierten Anwendung können solche Risiken teilweise reduziert oder vermieden werden. Zum Zeitpunkt der notwendigen Ablösung der vormaligen Systeme war indes keine Standard-Lösung verfügbar, wie Marktabklärungen ergeben hatten.

8. *Wie wird der Regierungsrat sicherstellen, dass die gewählte Lösung auch langfristig (über 2033 hinaus) technisch unterstützt wird?*

Der Lebenszyklus einer Anwendung ist begrenzt. 2033 wird Nevo/Rialto rund 11 Jahre bei der Kantonspolizei im Einsatz sein. Im Rahmen einer strategischen Langfristplanung wird laufend geprüft, welche Anpassungen vorgenommen werden. Dies, um sicherzustellen, dass getätigte Investitionen unter Beachtung des Lebenszyklus erfolgen. Gemäss Angaben der Lieferantinnen wird von einem Betrieb bis 2035 ausgegangen.

9. *In welcher Form werden Endanwenderinnen und -anwender (Polizei, Staatsanwaltschaft) künftig in die Evaluation, Testphase und Einführung einer neuen oder angepassten Lösung einbezogen?*

Die Endanwenderinnen und -anwender wurden seitens Kantonspolizei bereits bei der Einführung von Nevo/Rialto umfassend in die Testphase einbezogen. Die Massnahmen zur Einführung (konkret: Schulungsangebote) wurden – basierend auf den Erfahrungen mit der Einführung von Rialto – optimiert. Bei einer allfälligen Einführung einer neuen oder angepassten Lösung werden die gewonnenen Erkenntnisse aus der Einführung von Rialto einfliessen.

10. Plant der Regierungsrat, bei der künftigen Umsetzung vermehrt auf erprobte Standardlösungen anderer Kantone oder der Bundesebene zurückzugreifen, um Kompatibilität und Nachhaltigkeit zu gewährleisten?

Wo immer möglich, setzt der Kanton Bern Standard-Lösungen ein oder beschafft ICT-Mittel gemeinsam mit anderen Behörden, wie dies in Artikel 29 der Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV; BSG 109.111) vorgesehen ist. Die Justiz lebt im Bereich der Fachapplikationen denselben Grundsatz. Zum Zeitpunkt der damals dringend notwendigen Ablösung der vorherigen Vorgangsbearbeitungssysteme der Kantonspolizei im Jahr 2015 / 2016 waren jedoch keine Standard-Lösungen am Markt vorhanden. Dies zeigte sich auch daran, dass bei der öffentlichen Ausschreibung kein Angebot für eine Standard-Lösung eingereicht worden ist.
Gemäss Wissensstand des Regierungsrates kennt kein anderer Kanton eine vergleichbare Brückenlösung, wie sie im Kanton Bern aktuell besteht bzw. im Rahmen des Vorhabens NeVo vorgesehen ist.

11. Gibt es Regressmöglichkeiten, damit der Kanton die entstandenen Schäden aus diesem Projekt nicht alle selbst tragen muss?

Die vertraglichen und rechtlichen Möglichkeiten in Bezug auf den Umgang mit dem Vertrag und den bereits geleisteten Zahlungen werden geprüft. Das Ziel besteht darin, eine Lösung zu finden, bei der der Kanton einen – wenn überhaupt – möglichst geringen finanziellen Schaden erleidet und die geleisteten Zahlungen durch verwertbare Ergebnisse abgedeckt sind.

12. Wie kam es zur offensichtlichen Fehleinschätzung seitens des Regierungsrates vor einem Jahr, dass die Fertigentwicklung und der Einsatz — insbesondere des «Rialto-Teils» — nun ohne weitere Hürden und Pannen ablaufen könne? Hat sich der Rückzug zu keinem Zeitpunkt angedeutet?

Dass das Produkt SAP ICM mittelfristig nicht mehr über eine eigene Roadmap verfügt, hat sich nicht abgezeichnet. Die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft wurden durch die Anbieterinnen im Juli 2025 schriftlich über diesen Sachverhalt informiert. Letztlich handelt es sich um einen Produkteentscheid seitens SAP, welcher durch den Regierungsrat weder vorausgesehen noch beeinflusst werden konnte.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	034-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.98
Eingereicht am:	06.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	860/2025 vom 20. August 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fremdenpolizei - Stand Personalakten 2025

Die Fremdenpolizei aller Kantone und Halbkantone hat von 1934 bis 2002 von migrantisch Arbeiterinnen- und Arbeiterfamilien mit Status A (Saisonnier) und B (Jahresaufenthalter) Personalakten angelegt. In diesen Akten wurde auch das Zusammenleben der Familien dokumentiert, das kontrolliert und oftmals verhindert wurde.

Diese Akten sind für die migrantischen Arbeiterinnen- und Arbeiterfamilien von unschätzbarem Wert. Zum einen können viele Nachkommen der betroffenen Familien bis heute nicht mit ihren Eltern und Verwandten über das erfahrene Leid reden. Zum anderen wissen viele Nichtbetroffene bis heute nichts von dieser strukturellen Gewalt.

Dazu gehört, dass nahezu nichts bekannt ist über die Fremdenpolizistinnen und Fremdenpolizisten, die die Akten angelegt haben. Auch deren Nachkommen schweigen.

In der (Geschichts-)Wissenschaft finden sich ausserdem nur lückenhafte Hinweise auf die Praxis der Fremdenpolizei, obwohl die Folgen für die migrantischen Familien, wie erwähnt, sehr einschneidend waren.

Viele Personalakten wurden zwischenzeitlich zerstört, was für die historische, gesellschaftliche und politische Aufarbeitung der fremdenpolizeilichen Praxis und Geschichte fatal ist. Für eine solche Aufarbeitung ist daher eine gesamtschweizerische und kantonale Übersicht über die noch vorhandenen Personalakten unerlässlich.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Personalakten der Fremdenpolizei existieren noch?
2. Was sind die Entstehungsjahre und der Aufbewahrungsort?
3. Wer hat Zugriff auf die Dokumente?

12|00|D|v02

4. Wie und wo sind die Zugriffsrechte geregelt?
5. Nach welchen Kriterien wurden fremdenpolizeiliche Personalakten im Kanton Bern vernichtet oder aufbewahrt?
6. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Akten, die vernichtet oder eben aufbewahrt wurden?
7. Werden weiterhin fremdenpolizeiliche Personalakten vernichtet?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1: Wie viele Personalakten der Fremdenpolizei existieren noch?

Im Staatsarchiv befinden sich keine Akten der Migrationsbehörden von ausländischen Personen, die in der Zeit zwischen 1932 und 2002 als Saisonnier geregelt waren. Damals haben die Migrationsbehörden Papierakten geführt. Die Akten enthielten primär Personendaten. Nach dem am 19. Februar 1986 verabschiedeten Datenschutzgesetz galt der Grundsatz, wonach Personendaten zu vernichten sind, sobald sie nicht mehr zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden[1].

Seit 2003 führt das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) die Akten ausländischer Personen in einer digitalen Datenbank. Die zuvor angelegten Papierakten ausländischer Personen, die weiterhin für die ausländerrechtliche Regelung benötigt wurden, wurden digitalisiert. Die nicht mehr benötigten Papierakten hat das ABEV nach und nach vernichtet. Es kann sein, dass in den digitalen Datenbanken der Migrationsbehörden noch Akten ausländischer Personen vorhanden sind, die vor 2002 als Saisonniers geregelt waren, die heute noch nicht eingebürgert sind oder bei denen die Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind. Eine statistische Auswertung aus der Datenbank ist nicht möglich, weil es bei der Einführung der Datenbank das Saisonnier-Statut nicht mehr gab und dieser Status somit nicht für eine digitale Auswertung erfasst wurde.

Der Grosse Rat hat am 31. März 2009 das Archivierungsgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz zielt u.a. darauf ab, dass mit der Archivierung von Unterlagen staatliches Handeln dauerhaft nachvollziehbar wird. Die Ämter haben die gesetzliche Pflicht, archivwürdige Daten dem Staatsarchiv zur dauerhaften Aufbewahrung zu überstellen und nicht archivwürdige Daten zu vernichten[2].

Zwar wäre aus den Akten der jeweilige Arbeitgeber bzw. die jeweilige Arbeitgeberin erkennbar. Daraus kann aber nicht auf ein erlittenes Unrecht geschlossen werden. Die unterschiedlichen Rechte von Saisonniers gegenüber ausländischen Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung hat der historische Bundesgesetzgeber gewollt. Unterschiedliche Rechte gibt es auch heute zwischen EU/EFTA-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen, oder zwischen ausländischen Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Die Ausstattung bestimmter Gruppen mit unterschiedlichen Rechten generell als strukturelle Gewalt zu bezeichnen, lehnt der Regierungsrat ab.

Die Rechtspraxis ist im Übrigen – entgegen der Darstellung der Interpellantin – in Form der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts sowie des Bundes- bzw. des Bundesverwaltungsgerichts öffentlich dokumentiert und in den Kommentaren von Rechtsprofessorinnen und Rechtsprofessoren kritisch besprochen.

[1] Art. 19 KDSG (BSG 152.04)
[2] Art. 9 ArchG (BSG 108.1)

Zu Frage 2 Was sind die Entstehungsjahre und der Aufbewahrungsort?

Die Entstehungsjahre sind jene Jahre, in denen das Saisonnier-Statut Gültigkeit hatte, bzw. die betroffenen Personen gestützt auf dieses Statut eine Bewilligung in der Schweiz beantragt haben. Die Schweiz hat das Saisonnier-Statut für EU/EFTA-Staatsangehörige mit der Einführung der Personenfreizügigkeit 2002 aufgehoben, für Drittstaatsangehörige bereits 1992.

Bis 2003 führte das ABEV Papierakten, die es physisch im Amt aufbewahrte, so lange diese für die ausländerrechtliche Regelung notwendig waren. Seit der Einführung der digitalen Datenbank werden die Akten elektronisch gespeichert und auf den entsprechenden Servern aufbewahrt.

Zu Frage 3: Wer hat Zugriff auf die Dokumente?

In der Zeit, als es das Saisonnier-Statut gab, hatten die Mitarbeitenden des ABEV Zugriff auf die damaligen Papierakten.

Die Zugriffsrechte auf Daten ausländischer Personen, die gegenwärtig für die ausländerrechtliche Regelung in der digitalen Datenbank des ABEV benötigt werden, hat der Regierungsrat in der Verordnung über die Datenbearbeitung im Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerbereich (DAFAV[3]) geregelt. In dieser Verordnung hat der Regierungsrat in Anlehnung an die bundesrechtlichen Bestimmungen festgelegt, dass die Daten ab dem Todestag fünf Jahre, ab Einbürgerung zehn Jahre und ab Beendigung der Anwesenheit im Kanton Bern fünfzehn Jahre aufzubewahren sind[4].

Die direkt betroffenen Personen haben ein allgemeines Akteneinsichtsrecht nach dem Datenschutzgesetz[5] und ein spezifisches in hängigen Verwaltungsverfahren[6].

Zu Frage 4: Wie und wo sind die Zugriffsrechte geregelt?

Vgl. Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5: Nach welchen Kriterien wurden fremdenpolizeiliche Personalakten im Kanton Bern vernichtet oder aufbewahrt?

Die Migrationsbehörden haben die Akten ausländischer Personen so lange aufbewahrt, wie es für die ausländerrechtliche Regelung notwendig war. Dieser Grundsatz galt seit der Einführung des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986[7].

Seit der Einführung des Archivierungsgesetzes haben alle Verwaltungsstellen die gesetzliche Pflicht, nicht mehr benötigte Akten nur dann zu vernichten, wenn sie nicht archivwürdig sind. Archivwürdige Akten müssen die Verwaltungsstellen dem Staatsarchiv zur dauerhaften Aufbewahrung übergeben[8].

Das Staatsarchiv schliesst dazu mit den Ämtern Ablieferungsvereinbarungen ab: Diese regeln, welche Daten als archivwürdig qualifiziert werden und in welcher Form die Ämter diese Daten dem Staatsarchiv zur dauerhaften Aufbewahrung anzubieten haben. Die Ablieferungsverträge

[3] BSG 861.112
[4] Art. 12 DAFAV (BSG 861.112)
[5] Art. 21 KDSG (BSG 152.04)
[6] Art. 23 VRPG (BSG 155.21)
[7] Art. 19 KDSG (BSG 152.04)
[8] Art. 9 ArchG (BSG 108.1)

regeln überdies, ob alle Unterlagen integral abzuliefern sind oder eine Musterauswahl nach dem Zufallsprinzip.

Zu Frage 6: Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Akten, die vernichtet oder eben aufbewahrt wurden?

Die Papierunterlagen der Fremdenpolizei wurden jeweils nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäss den damals geltenden gesetzlichen Grundlagen integral vernichtet. Es gibt somit keine Papierakten mehr.

Vgl. Antwort zu Frage 1

Zu Frage 7: Werden weiterhin fremdenpolizeiliche Personalakten vernichtet?

Ja. Personendaten, die nicht mehr zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig sind, werden vernichtet, sofern sie nicht als archivwürdig qualifiziert sind. Die Ablieferungsvereinbarung zwischen dem ABEV und dem Staatsarchiv sieht keine integrale Ablieferung von Akten einer bestimmten Gruppe von ausländischen Personen vor. Vielmehr sieht es vor, nach Zufallsprinzip ausgewählte Beispiele einer bestimmten Gruppe dem Staatsarchiv abzuliefern.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	063-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.139
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Dubler (Bern, GRÜNE) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	929/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Schutz vor Gewalt und Zugang zu Unterstützung und Polizei für Sexarbeitende

Eine aktuelle Studie[1] im Auftrag von ProCoRe[2] – dem nationalen Netzwerk von Beratungsstellen für Sexarbeitende, dem auch die Berner Fachstelle Sexarbeit XENIA angehört – zeigt auf, dass Sexarbeitende in der Schweiz überproportional von Gewalt betroffen sind. Zu den häufigsten Gewaltformen gehören sexualisierte Gewalt durch nicht einvernehmliches Entfernen des Kondoms (sog. «Stealthing»), Diskriminierung, Beleidigungen und Diebstahl. Haupttäter dieser geschlechtsspezifischen Gewalt sind Freier, aber auch Salonbetreibende werden genannt.

Die Befragten geben an, bei Gewalterfahrungen Anlaufstellen zu nutzen. Die Studie zeigt jedoch auch, dass Sexarbeitende Gewaltdelikte nur sehr selten zur Anzeige bringen. Die Berner Beratungsstelle XENIA bestätigt dies. Die Studie nennt Misstrauen und Angst vor Diskriminierung und vor ausländerrechtlichen Konsequenzen als Gründe, weshalb Sexarbeitende bei der Polizei keine Hilfe suchen.

Wir bitten den Regierungsrat daher darzulegen, wie er sicherstellt, dass Sexarbeitende im Kanton Bern vor Gewalt geschützt sind und Zugang zu Unterstützung und Polizei haben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche konkreten Massnahmen unternimmt der Kanton Bern, um Gewalt an Sexarbeitenden zu verhindern und Betroffene zu unterstützen?

[1] https://procore-info.ch/wp-content/uploads/2024/11/2024_Community_Report_ProCoRe_WEB-2.pdf
[2] https://procore-info.ch/

2. Welche weiteren Massnahmen braucht es aus Sicht des Regierungsrates, um Gewalt an Sexarbeitenden zu verhindern und Betroffene zu unterstützen?

3. Welche kantonalen Finanzhilfen fliessen in die Gewaltprävention und spezialisierte, niederschwellige Unterstützung von Sexarbeitenden durch Beratungsstellen?

4. Gemäss oben erwähnter Studie melden sich gewaltbetroffene Sexarbeitende nur selten bei der Polizei. Wie schätzt der Regierungsrat die Situation im Kanton Bern ein? Gibt es dazu statistische Grundlagen?

5. Wie stellt der Kanton sicher, dass sich gewaltbetroffene Sexarbeitende ohne gültigen Aufenthaltstitel an die Polizei wenden und Anzeige erstatten können, ohne ausländerrechtlich belangt zu werden?

6. Was unternimmt der Kanton bezüglich Spezialisierung, Aus- und Weiterbildung in Sachen geschlechtsspezifischer Gewalt und Sexarbeit für Mitarbeitende der Polizei und Justiz?

7. Gibt es im Kanton Bern eine spezialisierte Polizeieinheit, die für Sexarbeitende zuständig ist?

8. Gibt es im Kanton Polizistinnen und Polizisten mit nichtrepressivem Auftrag, die Vertrauen zu Sexarbeitenden aufbauen und bei Bedarf unterstützen? Falls ja, um wie viele Stellenprozent handelt es sich dabei?

Antwort des Regierungsrates

1. Welche konkreten Massnahmen unternimmt der Kanton Bern, um Gewalt an Sexarbeitenden zu verhindern und Betroffene zu unterstützen?

Einleitend ist festzuhalten, dass bei der erwähnten explorativen Studie 24 Sexarbeiterinnen aus der gesamten Schweiz befragt wurden. Es bleibt offen, ob sich die Einblicke und Erkenntnisse repräsentativ auf die Schweiz und insbesondere den Kanton Bern übertragen lassen.

Spezialisierte Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern führen regelmässige Kontrollen im Rotlichtmilieu durch. Anlässlich dieser Kontrollen wird allen Sexarbeitenden eine Visitenkarte mit der Notrufnummer 112 / 117, einer direkten Telefonnummer sowie einer Mobile-Nummer für WhatsApp- und SMS-Meldungen ausgehändigt. Weiter werden die Sexarbeitenden über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Anzeigen betreffend Gewalt an Sexarbeitenden werden konsequent verfolgt.

Auch die Gemeinden und der kantonale Migrationsdienst führen Kontrollen durch. Insbesondere in den Städten Bern, Biel und Thun, die über eigene Migrationsbehörden verfügen, führen speziell ausgebildeten Mitarbeitende Gespräche mit Sexarbeitenden durch. Der Fokus wird dabei auf den Schutz und sichere Arbeitsbedingungen gelegt. Gleichzeitig können aus dem Gespräch allfällige Anwerbungsmethoden, Reiserouten und vulnerable Lebenssituationen erfasst werden. In diesem Rahmen kann vielfach ein Vertrauensverhältnis zu den Sexarbeitenden aufgebaut werden. Beispielsweise konnten in der Stadt Bern im Jahre 2024 auf diese Weise vier Personen in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei aus ihrer Zwangssituation herausgelöst werden.

Der Kanton finanziert sodann verschiedene Beratungsangebote für Sexarbeitende (s. Antwort auf Frage 3). Mit der interdisziplinären Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG) besteht ein beratendes Fach- und Austauschorgan des Kantons und der Gemeinden, in dem auch

die Beratungsstellen für das Sexgewerbe vertreten sind. Die aktuellen Entwicklungen und die sich daraus ergebenden notwendigen Massnahmen werden in diesem Gremium diskutiert.

2. *Welche weiteren Massnahmen braucht es aus Sicht des Regierungsrates, um Gewalt an Sexarbeitenden zu verhindern und Betroffene zu unterstützen?*

Die Kantonspolizei, andere involvierte Behörden, wie insbesondere Gemeinden und Migrationsbehörden, und die im Sexgewerbe tätigen Beratungsstellen verfolgen die aktuellen Entwicklungen, tauschen sich aus und passen ihre Tätigkeit bei Bedarf an. Aus Sicht des Regierungsrates sind die bestehenden Massnahmen ausreichend.

3. *Welche kantonalen Finanzhilfen fliessen in die Gewaltprävention und spezialisierte, niederschwellige Unterstützung von Sexarbeitenden durch Beratungsstellen?*

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat mit den Organisationen «Berner Fachstelle Sexarbeit XENIA» und der Stiftung Heilsarmee Schweiz «Rahab Bern» je einen Leistungsvertrag abgeschlossen.

Die Fachstelle Sexarbeit XENIA bietet unter anderem Beratung von Sexarbeitenden in den Bereichen Gewaltprävention, «sicher arbeiten», berufliche Neuorientierung sowie Rechte und Pflichten in der Schweiz an. XENIA vermittelt zudem Kenntnisse und Zugänge zu rechtlichen und gesundheitlichen Unterstützungsangeboten. Sie erbringt zusätzlich Beratungsdienstleistungen in denselben Themenbereichen für Betreibende von Etablissements. Ziel ist es, auch dort die Kenntnisse über die Rechte und Pflichten zu erhöhen. Die Höhe des Leistungsvertrages beträgt jährlich rund CHF 460’000.

Der Schwerpunkt der Leistungen der Stiftung Heilsarmee Schweiz «Rahab Bern» liegt in der Beratung und Begleitung von Menschen, welche aus der Sexarbeit aussteigen wollen. Darin enthalten sind u.a. die Beratung und Begleitung bei rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Themen in direktem Zusammenhang mit dem Ausstiegsprozess. Die Höhe des Leistungsvertrages beträgt jährlich CHF 165’000.

4. *Gemäss oben erwähnter Studie melden sich gewaltbetroffene Sexarbeitende nur selten bei der Polizei. Wie schätzt der Regierungsrat die Situation im Kanton Bern ein? Gibt es dazu statistische Grundlagen?*

Aus Sicht des Regierungsrates trifft diese generelle Aussage für den Kanton Bern nicht zu. Bei der Fachstelle Rotlicht der Kantonspolizei melden sich regelmässig Sexarbeitende mit Fragen rechtlicher Natur (z.B. Ausländerrecht und Gesetzgebung über das Prostitutionsgewerbe) sowie zu Vorfällen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit (z.B. mit straf- oder zivilrechtlicher Relevanz). Beratungen erfolgen telefonisch oder vor Ort. Es erfolgt keine statistische Erhebung der Zahlen. Auch die Fachstellen der Gemeinden werden regelmässig von Sexarbeitenden kontaktiert. Wo nötig, kann der Kontakt zur Kantonspolizei vermittelt werden.

5. *Wie stellt der Kanton sicher, dass sich gewaltbetroffene Sexarbeitende ohne gültigen Aufenthaltstitel an die Polizei wenden und Anzeige erstatten können, ohne ausländerrechtlich belangt zu werden?*

Jede Person kann unabhängig von ihrem rechtlichen Status eine strafbare Handlung bei der Polizei zur Anzeige bringen. Arbeiten EU-Bürgerinnen und -Bürger ohne Anmeldung im Anstellungsverhältnis in bewilligten Etablissements, wird der Betreiber und nicht die sexarbeitende

Person verzeigt. Da es sich bei einem rechtswidrigen Aufenthalt sowie unerlaubter Erwerbstätigkeit um Offizialdelikte handelt, muss dies durch die Polizei rapportiert werden. Das Ausländerrecht kennt eine privilegierte Behandlung von Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, die bei Bedarf zur Anwendung gelangen kann.

6. *Was unternimmt der Kanton bezüglich Spezialisierung, Aus- und Weiterbildung in Sachen geschlechtsspezifischer Gewalt und Sexarbeit für Mitarbeitende der Polizei und Justiz?*

Die Kantonspolizei Bern verfügt einerseits über eine Fachstelle Rotlicht, über spezialisierte Mitarbeitende im Bereich Rotlicht in allen Regionen (Rotlichtverantwortliche) sowie über ein spezialisiertes Dezernat «Besondere Ermittlungen» mit dem Schwerpunkt Menschenhandel und Menschenschmuggel. Alle im Bereich Menschenhandel und Rotlicht beauftragten Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern besuchen unter anderem eine Weiterbildung des Schweizerischen Polizeiinstituts im Bereich Bekämpfung von Menschenhandel. Weiter führt die Kantonspolizei Bern regelmässig interne Weiterbildungen durch.

Festzuhalten ist, dass sich ein Strafverfahren – sowohl vor dem urteilenden Gericht (erst- wie oberinstanzlich) als auch bei den Staatsanwaltschaften – im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt und Sexarbeit nicht wesentlich von einem solchen betreffend Sexualdelikte im Allgemeinen (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung etc.) unterscheidet. Entsprechend besteht diesbezüglich kein spezifischer, zusätzlicher Aus- und Weiterbildungsbedarf; vielmehr geht dieser in den allgemeinen Weiterbildungen zum Sexualstrafrecht auf. Diesbezüglich ist auf das sehr breite Angebot an Weiterbildungen zu verweisen, die den Mitarbeitenden der Justiz zur Verfügung stehen (so z.B. zum neuen Sexualstrafrecht, zur Einvernahmetechnik, zur Aussagenanalyse usw.). Was die Verfahren der Staatsanwaltschaft wegen Menschenhandels anbelangt, werden diese zentral durch die Staatsanwaltschaft Besondere Aufgaben geführt. Die dafür spezialisierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besuchen die oben erwähnte Weiterbildung des Schweizerischen Polizeiinstituts. Zudem wird der entsprechende Tageskurs der Staatsanwaltsakademie Luzern genutzt.

Ergänzend kann sinngemäss auf die Ausführungen in der Antwort der Justizverwaltungsleitung vom 27. September 2024 im Rahmen der Interpellation (129-2024) Tanner, Biel/Bienne, SP: *Umsetzung Sexualstrafrechtsreform* verwiesen werden.

7. *Gibt es im Kanton Bern eine spezialisierte Polizeieinheit, die für Sexarbeitende zuständig ist?*

Ja. Siehe Frage 6.

8. *Gibt es im Kanton Polizistinnen und Polizisten mit nichtrepressivem Auftrag, die Vertrauen zu Sexarbeitenden aufbauen und bei Bedarf unterstützen? Falls ja, um wie viele Stellenprozent handelt es sich dabei?*

Alle Mitarbeitenden der Kantonspolizei haben gleichermassen das geltende Recht anzuwenden. Die Kantonspolizei kontrolliert vorwiegend Sexarbeitende, welche in bewilligten Betrieben, gemeldeten Kleinstbetrieben und nicht bewilligungspflichtigen Privatwohnungen arbeiten. Weiter werden illegale Betriebe, Ferienwohnungen und Hotels kontrolliert. Eine nichtrepressive Kontrolle wäre nur in öffentlich zugänglichen Lokalen und auf dem Strassenstrich durchführbar. Innerhalb der letzten Jahre hat die Kantonspolizei jedoch auch anlässlich der regulären Kontrollen ein Vertrauensverhältnis mit den Sexarbeitenden aufgebaut. Auch nach einem repressiven

Einsatz wird mit den Sexarbeitenden ein vertieftes Gespräch geführt und das Vertrauen gefördert. Zu bedenken gilt auch, dass die Polizei nur dann rechtmässig handelt und für die Bevölkerung glaubwürdig bleibt, wenn sie rechtsgleich agiert. Sexarbeitende, die gesetzeskonform arbeiten, würden es nicht verstehen, wenn illegal anwesende Personen ohne Konsequenzen weiterarbeiten könnten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	110-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.302
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (La Neuveville, SP) (Sprecher/in) Ruch (Bern, GRÜNE) Ammann (Bern, AL)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1112/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verhältnismässigkeit von polizeilicher Gewaltanwendung bei Demonstrationen

Polizeiliche Gewaltanwendung muss verhältnismässig sein. Am 24. Mai 2025 fand in Bern eine Solidaritätskundgebung für die Bevölkerung von Gaza statt: Diese leidet unter Grausamkeiten, die für viele an Völkermord grenzen. Laut swissinfo.ch[1] haben rund 2000 Personen an der von der Stadt Bern nicht bewilligten Demonstration teilgenommen.

Die Polizei setzte Tränengas, Wasserwerfer und Gummigeschosse ein, um die Demonstrantinnen und Demonstranten zu zerstreuen. Laut Presseberichten haben einige Demonstrantinnen und Demonstranten Rauchbomben benutzt und Gegenstände geworfen, um sich gegen die polizeiliche Gewaltanwendung zu wehren. Augenzeugen berichten von einer gewaltsamen Konfrontation an dieser Demonstration, an der die unterschiedlichsten Menschen, darunter Familien und ältere Menschen, teilnahmen. Diese Gewalt wirft Fragen bezüglich der Verhältnismassigkeit der Antwort seitens der Polizei auf, insbesondere was den wiederholten Einsatz von Gummigeschossen angeht.

Diese sogenannte «Waffe mit geringer Letalität» kann zu schweren Verletzungen und sogar zum Tod führen. Eine wissenschaftliche Zeitschrift kommt in Bezug auf Todesfälle, Verletzungen und dauerhafte Behinderungen im Zusammenhang mit der Verwendung von kinetischen Aufprallwaffen zur Kontrolle von Menschenansammlungen zum Schluss, dass solche Geschosse das Risiko einer hohen Verletzungs- und Sterberate beinhalten.[2] Die Studie verzeichnet 1984 Personen, die zwischen 1990 und 2017 verletzt wurden, davon 53 Todesfälle, und 300 Personen, die unter dauerhaften Behinderungen leiden. Laut den Autorinnen und Autoren

[1] Swissinfo.ch, Artikel vom 24 Mai 2025, https://www.swissinfo.ch/ger/grosser-polizeieinsatz-an-pal%C3%A4stina-demo-in-bern/89406144 , eingesehen am 28. Mai 2025
[2] Haar et al 2017, Death, injury and disability from kinetic impact projectiles in crowd-control settings: a systematic review. BMJ Opendoi: 10.1136/bmjopen-2017-018154

scheinen diese Geschosse aufgrund ihrer inhärenten Ungenauigkeit für die Kontrolle von Menschenansammlungen ungeeignet. In der Schweiz hat die Verwendung von Waffen mit geringer Letalität seit den 1980er-Jahren bei rund 30 Personen Augenverletzungen verursacht.[3] Ihr Einsatz gegen die Bevölkerung im Rahmen dieser Demonstration, an der auch Kinder und ältere Menschen teilnahmen, ist gefährlich und unverhältnismässig.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Kriterien müssen beim Einsatz von Waffen mit geringer Letalität im Rahmen der Kontrolle von Menschenansammlungen eingehalten werden? Müsste die Anwesenheit von Kindern und älteren Menschen ihren Einsatz nicht ausschliessen?

2. Einige Länder und Regionen verbieten den Einsatz von Waffen mit geringer Letalität. Wurden ein Verbot oder eine weitgehende Einschränkung im Rahmen der Kontrolle von Menschenansammlungen im Kanton Bern geprüft?

3. Wie oft wurden in den letzten zehn Jahren im Kanton Bern Waffen mit geringer Letalität zur Kontrolle von Menschenansammlungen eingesetzt, und wie viele Personen wurden beim Einsatz von Waffen mit geringer Letalität, insbesondere von Gummigeschossen, verletzt?

4. Hat die Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission zu den Gummigeschossen zu einer strengeren Regulierung ihres Einsatzes geführt?

Begründung der Dringlichkeit: Weil das Bedürfnis zu demonstrieren sehr gross ist und sich in naher Zukunft weitere Vorkommnisse dieser Art ereignen können, braucht es eine schnelle Antwort.

Antwort des Regierungsrates

1. *Welche Kriterien müssen beim Einsatz von Waffen mit geringer Letalität im Rahmen der Kontrolle von Menschenansammlungen eingehalten werden? Müsste die Anwesenheit von Kindern und älteren Menschen ihren Einsatz nicht ausschliessen?*

   Das kantonale Polizeigesetz regelt den Einsatz von polizeilichen Zwangsmitteln: Polizeiliches Handeln muss geeignet, notwendig und zumutbar sein (Art. 5 PolG; BSG 551.1). Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und geeignete Einsatz- und Hilfsmittel einsetzen (Art. 132 Abs. 1 PolG; BSG 551.1). Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorher anzudrohen, soweit der Zweck und die Umstände es zulassen (Art. 132 Abs. 2 PolG; BSG 551.1).

   Somit kündigt die Kantonspolizei wann immer möglich den Einsatz von Gummigeschossen vorgängig an. Sie gibt nach Möglichkeit auch den Grund für die angekündigte polizeiliche Intervention an. So erhalten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich von der Kundgebung zu entfernen. Es gibt jedoch auch Situationen, in denen der Einsatz von Gummigeschossen nicht vorgängig angekündigt werden kann – etwa, wenn die Polizei mit Gewalt aus der Masse konfrontiert ist. Dies war auch bei der von der Interpellantin erwähnten Kundgebung der Fall; die Polizei war nicht Aggressor, sondern reagierte auf die Gewalt aus der Masse

[3] Le Temps, Artikel vom 29. Juni 2023, Boris Busslinger, https://www.letemps.ch/suisse/suisse-alemanique/une-petition-contre-les-fusils-a-balles-en-caoutchouc-en-suisse?srsltid=AfmBOopvm8WR-ntD-uEcMBnoxUN8zGfUVswj6pE69BUsACMCPmbcKq3T

mit dem Einsatz von Gummigeschossen. Gegen die Polizei erfolgten unter anderem Steinwürfe, Angriffe mit Holzlatten, Feuerwerk und Böllern, die die Demonstrierenden an die Demonstration mitgenommen haben.

2. *Einige Länder und Regionen verbieten den Einsatz von Waffen mit geringer Letalität. Wurden ein Verbot oder eine weitgehende Einschränkung im Rahmen der Kontrolle von Menschenansammlungen im Kanton Bern geprüft?*

   Wenn immer möglich, versucht die Kantonspolizei Bern eine Situation mit aktiver Kommunikation zu entschärfen. Ist dies jedoch nicht möglich, ist die Polizei gemäss Art. 132 ff PolG (BSG 551.1) berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zwangsmittel einzusetzen. Damit die Kantonspolizei Bern in unterschiedlichen Lagen und Bedrohungssituationen adäquat und insbesondere auch verhältnismässig agieren kann, ist es zwingend erforderlich, dass sie über ein breites Sortiment an Einsatzmitteln verfügt. Aus diesem Grund wurde im Kanton Bern nie ein Verbot oder eine weitgehende Einschränkung von Gummigeschossen oder anderer Zwangsmittel wie Reizstoffen geprüft. Sollte tatsächlich – entgegen der Meinung des Regierungsrates – ein Verbot geprüft werden, so müsste dies mit deutlich erhöhten Personalbeständen kompensiert werden, so wie das auch in Deutschland der Fall ist.

3. *Wie oft wurden in den letzten zehn Jahren im Kanton Bern Waffen mit geringer Letalität zur Kontrolle von Menschenansammlungen eingesetzt, und wie viele Personen wurden beim Einsatz von Waffen mit geringer Letalität, insbesondere von Gummigeschossen, verletzt?*

   Über den Einsatz von Gummigeschossen wird seit 2018 Statistik geführt. Seither wurden an insgesamt 37 Einsätzen Gummigeschosse eingesetzt.
   Seit der Einführung der Einheitspolizei im Jahr 2009 sind der Kantonspolizei 3 Verletzungen aufgrund eines Gummigeschosses bekannt.

4. *Hat die Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission zu den Gummigeschossen zu einer strengeren Regulierung ihres Einsatzes geführt?*

   Dem Regierungsrat ist keine Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission zur Thematik «Gummigeschosse» bekannt. Die Interpellantin bezieht sich vermutlich auf eine Anfrage der Geschäftsprüfungskommission an die Sicherheitsdirektion bezüglich Differenzen zwischen dem Regierungsrat und einem Gutachter, welche Gegenstand eines Artikels[4] in der «Wochenzeitung» waren. Diesbezüglich konnte der GPK nachvollziehbar dargelegt werden, dass es sich beim besagten «Gutachten» um eine aussagekräftige Stellungnahme eines Fachexperten handelte, welche keinerlei Vorbehalte bezüglich der Verlässlichkeit der dargelegten Resultate aufwies. Die GPK schloss ihre Beschäftigung mit dem Thema folglich ab. Auch für den Regierungsrat besteht kein weiterer Abklärungs- und kein Änderungsbedarf hinsichtlich des Einsatzes von Gummigeschossen.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Wochenzeitung, Artikel vom 19. Oktober 2023: https://www.woz.ch/2342/gummischrot/gefaehrdung-der-oeffentlichen-sicherheit/!126JN3Q4EFBE.

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	144-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.339
Eingereicht am:	10.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) (Sprecher/in) Heyer (Perrefitte, FDP) Jeanneret (St-Imier, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1047/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sanfter Tourismus im kantonalen Richtplan am Beispiel der Region Grand Chasseral

Der kantonale Richtplan hebt die grosse Bedeutung des Tourismus für die bernische Volkswirtschaft und die Notwendigkeit der Abstimmung von touristischen Anlagen mit den Interessen von Natur und Landschaft hervor, was eine grosse Herausforderung für die Raumplanung darstellt. Der Richtplan zeigt auch auf, dass der Kanton Bern über viele wertvolle Natur- und Kulturlandschaften verfügt, die wesentlich zur hohen Lebens- und Umweltqualität beitragen und insbesondere die Grundlage für die produzierende Landwirtschaft und den Tourismus bilden. Zurzeit sind die kantonal als bedeutsam anerkannten Zonen alle wichtige Intensiverholungsgebiete. Sie wurden in den kantonalen Richtplan aufgenommen und befinden sich alle im Berner Oberland. Dies spiegelt sicherlich eine historische und wirtschaftliche Entwicklung dieser schönen Region wider. Aber wäre es nicht an der Zeit, die Gründe zu hinterfragen, warum allein die Intensivtourismusgebiete im Vordergrund stehen? Diese Interpellation soll den Anstoss zu einer ersten Überlegung geben, so dass der Kanton innovative Wege gehen und Gebiete des «sanften Tourismus» – oder des extensiven Tourismus, Soft-Tourismus, Erlebnistourismus, Ausflugstourismus – in den Vordergrund rücken kann. Die genaue Bezeichnung muss noch festgelegt werden.

Erwähnenswert ist noch, dass der Richtplan im Allgemeinen einen nachhaltigen Tourismus anstrebt: Ein «sanfter Tourismus» käme dem sicher näher!

Im Richtplan wird im Übrigen erwähnt, dass sich der Tourismus neu erfinden muss. Die Gründe dafür sind: Klimawandel (z. B. Risiko für Skigebiete unter 1500 bis 1800 m ü. M), Konkurrenz, Globalisierung, Wünsche der Gäste, neue Informationstechnologien usw.

Ich zitiere: «Dem Tourismusbereich ist Sorge zu tragen und gute Voraussetzungen für die weitere Entwicklung sind zu schaffen. Zentral ist dabei ein schonender Umgang mit dem unvermehrbaren Kapital an Natur und Landschaft.»

12|00|D|v02

Wir glauben, dass der Moment für die Anerkennung einer neuen Art von Tourismus gekommen ist, und zwar des extensiven Tourismus als Ergänzung zum Intensivtourismus, der im Richtplan erwähnt wird. Diese neue Tourismusart kann zur Entwicklung von Projekten beitragen und möglicherweise deren Ansiedlung und Finanzierung erleichtern.

Wir möchten die Sichtbarkeit eines sanften Tourismus, wie er in der Region Grand Chasseral und sicherlich auch in anderen Regionen des Kantons praktiziert wird, verbessern, innovative Ideen fördern und eine Harmonisierung mit allgemeineren Bereichen gewährleisten.

Aus der Sicht der Raumplanung gehören dazu selbstverständlich die Aspekte Verkehr, Landschaft, Siedlungsentwicklung und Naturgefahren sowie die Strategien zur Förderung der Regionen und der Landwirtschaft.

Die Region Grand Chasseral konnte insbesondere dank Projekten der neuen Regionalpolitik (NRP) und der Analyse des Verbands Jura bernois.Bienne zu den regional bedeutsamen Tourismuszentren und -netzwerken im Berner Jura[1] bereits folgende Standorte etablieren:

Die Achse Mont-Soleil–Mont-Crosin mit erneuerbaren Energien (Lehrpfade), der Standort Courtelary mit der Chocolats Camille Bloch, das Chasseral-Massiv (Nord-Süd-Achse: St. Immer–Nods, West-Ost-Achse: Chasseral-Pass–Les Prés-d'Orvin), die Ufer des Bielersees, der Raum Bellelay und der Ort Crémines mit seinem Tierrettungspark Sikypark.

Nicht zu vergessen der BikePark Valbirse, die Weiterentwicklung von lokalen Spezialitäten wie etwa dem Mönchskopfkäse Tête de Moine, die Standseilbahn «vinifuni», Skipisten und Langlaufloipen.

Zurzeit gehen die Studien zu den Aufwertungsprojekten der Stiftung Grand Chasseral in Sonceboz am Tor zur Region weiter, sowie zur Stärkung der Tätigkeit in Bellelay bezüglich Kultur und Nachhaltigkeitsausbildungen, zur Entwicklung von neuen Angeboten rund um erneuerbare Energien auf dem Mont-Soleil, zur Mobilität um den Chasseral und um die regionalen Ballungszentren, zum Kompetenzzentrum für Frieden und Kriegswiedergutmachung usw.

Hier eine Definition von Jura bernois.Bienne für extensiven Tourismus:

Extensive Tourismusgebiete befinden sich in sensiblen und ausgesprochen attraktiven Landschaften. Wegen ihrer Attraktivität sind diese Gebiete beliebte Reiseziele für Skitouren und Wanderungen sowie für Mountainbike-Touren, was manchmal Druck auf die Landschaft und die Natur ausübt. In diesen Gebieten besteht das Ziel in der Harmonisierung zwischen Freizeitaktivitäten und Natur. Der landschaftliche Wert wird exemplarisch erhalten und vor jeglichem Schaden geschützt. Besucherströme werden kanalisiert und über den speziellen Wert des Orts aufgeklärt. Wenn sich extensive Erholungsgebiete mit Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten überschneiden, gelten besondere Bedingungen, um diese Landschaften zu schützen und zu erhalten. Bei neuen Anlagen müssen die Interessen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren abgewogen werden. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt vorrangig und muss gewährleistet sein.

Diese neue Kategorie des «sanften oder extensiven Tourismus» wird den Kanton und seine innovativen Regionen ins Rampenlicht rücken..

[1] Etude_de_base_Pôles_touristiques.pdf

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Kanton die Schaffung der neuen Kategorie eines kantonal bedeutsamen «sanften Tourismus», die Festlegung von Kriterien zur Definition dieser neuen Kategorie und die Möglichkeit, sie in den kantonalen Richtplan aufzunehmen, ein?

2. Wie beurteilt der Kanton die Chancen für den Tourismus in der Region Grand Chasseral, in diese neue Kategorie und in den nächsten Richtplan aufgenommen zu werden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Richtplananpassungen sind zur öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung freigegeben.

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie schätzt der Kanton die Schaffung der neuen Kategorie eines kantonal bedeutsamen «sanften Tourismus», die Festlegung von Kriterien zur Definition dieser neuen Kategorie und die Möglichkeit, sie in den kantonalen Richtplan aufzunehmen, ein?*

Mit dem kantonalen Richtplan (KRP) steuert der Kanton die räumliche Entwicklung und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab. Zudem gibt das Raumplanungsgesetz (RPG) gemäss Art. 8 vor, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im KRP bedürfen. Die Erarbeitung dieser Grundlage erfolgt auf Basis der jeweiligen kantonalen Planungsgrundsätze.

Die kantonalen Planungsgrundsätze für die touristische Entwicklung sind im Massnahmenblatt C_23 «Touristische Entwicklung räumlich steuern» festgelegt. Danach soll die touristische Siedlungsentwicklung in den Bauzonen, schwerpunktmässig in den touristischen Kernorten stattfinden. Viele touristische Bauten und Anlagen wie Erschliessungen, Transportanlagen, Beherbergungs- und Verpflegungsangebote oder Sport- und Freizeitanlagen befinden sich aber ausserhalb der Bauzone. Dies, weil beispielsweise das touristische Angebot Skifahren auf Berghänge angewiesen ist. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob ein Vorhaben mit einer Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG bewilligt werden kann oder ob eine Planungspflicht besteht. Indizien für eine Planungspflicht sind erhebliche Auswirkungen eines Vorhabens auf Raum und Umwelt und der dadurch erhöhte Koordinationsbedarf mit anderen Nutzungs- und auch Schutzinteressen. Dies erfordert, wie oben ausgeführt, eine Grundlage im KRP. Im Rahmen des kantonalen Richtplanverfahrens können die betroffenen Interessen ermittelt und eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Ist der Richtplaneintrag genehmigungsfähig, muss die Gemeinde eine nutzungsplanerische Grundlage erarbeiten, welche die Basis für die Erteilung eines Baugesuches bildet.

Zur Umsetzung von planungspflichtigen Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes werden im KRP kantonale Intensiverholungsgebiete (IEG) bezeichnet (Massnahmenblatt C_23). Es handelt sich dabei um mechanisch erschlossene (mit Seilbahnen), flächig touristisch intensiv genutzte Gebiete mit erheblichem Besucheraufkommen. Sie bieten die Voraussetzung für die Erstellung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Wie in der Interpellation korrekt festgestellt wird, umfassen die IEG im Kanton Bern nur das Berner Oberland. D.h. betroffen sind die grossen Tourismusregionen, welche mit ihren Bauten und Anlagen gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben und daher eine Grundlage im KRP benötigen.

Ein sanfter oder auch naturnaher oder nachhaltiger Tourismus zeichnet sich durch regionale, authentische und nachhaltige Angebote aus. Für die Erholungssuchenden stehen Ruhe und das Erleben einer intakten Natur- und Kulturlandschaft im Vordergrund. Für diese Art von Tourismus

sind in der Regel keine Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt erforderlich. In dem von der Planungsregion Jura bernois.Bienne erarbeiteten Dokument «Étude de base, Pôles et réseaux touristiques d'importance régionale dans le Jura bernois» vom 22. Juni 2022 wird im Massnahmenblatt JB.T-D8 «Zones de tourisme extensif» betont, dass nur Infrastrukturprojekte mit geringen Auswirkungen auf Landschaft und Natur zulässig seien. Und unter der Beschreibung der «Zones de tourisme extensif», Seite 29, werden Tätigkeiten wie Wandern, Velofahren, Langlauf, Schneeschuhlaufen und Klettern aufgeführt. Die entsprechenden Angebote nutzen in der Regel die bereits vorhandene Infrastruktur wie das Wanderweg- und Velowegnetz oder bedürfen gar keiner gebauten Infrastruktur. Auch für Beherbergungs-, Verpflegungs- und Vermittlungsangebote wird bei extensiven Angeboten oft die vorhandene Bausubstanz umgenutzt. Eines der aktuell vorbildlichsten Beispiele dazu befindet sich in Sonceboz: Das Standortförderungszentrum La Couronne, welches sich in einem umgebauten, historischen Gebäude im Zentrum des Ortes befindet.

Selbstverständlich gibt es auch im Berner Jura touristische Angebote, welche wie der Bikepark Valbirse oder der Sikypark grössere Bauten und Anlagen mit teilweise erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt erforderlich machen. Dazu gehört auch das Pistenskifahren. Aber auch dieses wird im oben erwähnten Dokument «Étude de base» in der Beschreibung der «Zones de tourisme extensif», Seite 29, genannt; ein weiterer Hinweis darauf, dass die eher kleinen und familiären Skigebiete des Berner Juras kaum den mechanisch erschlossenen, flächig touristisch intensiv genutzten Gebieten mit erheblichem Besucheraufkommen des Berner Oberlandes entsprechen. Zudem stellt die Planungsregion fest, dass ein intensiver Tourismus gemäss den Vorgaben des Kantons nicht der Realität im Berner Jura entspreche und unterscheidet neben den «Zones de tourisme extensif» noch die Kategorie «Zones touristiques principales». Die entsprechenden planungspflichtigen Vorhaben können auf regionaler Ebene koordiniert werden. In der Planungsregion Jura bernois.Bienne ist mit dem bereits erwähnten Dokument «Étude de base» die erforderliche Grundlage bereits vorhanden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Regierungsrat keinen Bedarf sieht, das Massnahmenblatt C_23 um die Kategorie Extensiverholungsgebiete zu erweitern. Da die Infrastruktur eines sanften Tourismusangebotes in der Regel keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat, bedarf sie auch keiner Grundlage im KRP. Die erforderlichen Bauten und Anlagen können mehrheitlich im Rahmen eines Baubewilligungsverfahren bewilligt werden. Eine Realisierung ist so ohne aufwändige Planungsverfahren effizient umsetzbar. Falls bei Vorhaben mit einer überkommunalen oder sogar regionalen Ausstrahlung trotzdem eine Planungspflicht besteht, gibt es bereits heute gemäss Massnahmenblatt C_23 die Möglichkeit, diese in der regionalen Richtplanung ausreichend zu koordinieren.

2. *Wie beurteilt der Kanton die Chancen für den Tourismus in der Region Grand Chasseral, in diese neue Kategorie und in den nächsten Richtplan aufgenommen zu werden?*

Das Anliegen der Interpellation ist es, die Sichtbarkeit eines sanften Tourismus in der Marketingregion Grand Chasseral zu verbessern, innovative Ideen zu fördern und zur Entwicklung von Projekten beizutragen. Der Kantonale Richtplan wird zur Erreichung dieser Ziele als wichtige Grundlage angesehen. Der Regierungsrat unterstützt diese Anliegen und weist daraufhin, dass der regionale Naturpark Chasseral bereits über eine Grundlage im KRP verfügt. Im Massnahmenblatt E_06 «Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG» ist der Perimeter des regionalen Naturparkes Chasseral festgesetzt, welcher auf Berner Seite weitgehend auch dem Perimeter der Marketingregion Grand Chasseral entspricht. In der Zielsetzung wird die Förderung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft ebenso genannt wie die Stärkung der regionalen Wertschöpfung. Ausserdem wird die räumliche Sicherung und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten erwähnt. Die spezifisch für den regionalen Naturpark Chasseral aufgelisteten Zielsetzungen entsprechen nach Meinung des Regierungsrats ziemlich genau den in

der Interpellation genannten Anliegen eines sanften Tourismus. Diese Art von Tourismus ist somit im KRP für den Berner Jura bereits verankert und verfügt über eine ideale Basis, um die geschilderten Anliegen umzusetzen.

Abschliessend sei noch auf die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes RPG 2 hingewiesen, deren Konkretisierung Aufgabe der Kantone ist. Beispielsweise soll mit dem sogenannten «Gebietsansatz» die Weiterentwicklung von traditionellen Kulturlandschaften ermöglicht werden. Ein Ansatz, der unter Umständen auch für den sanften Tourismus interessant sein könnte, dessen Umsetzung aber noch offen ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	003-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.28
Eingereicht am:	06.02.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	922/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bauverordnung Artikel 92 Mass der Nutzung

Im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit dem verfügbaren Bauland sollten die Grundstücke möglichst effizient bebaut werden. Die innere Verdichtung muss gefördert werden. In der Praxis verhindern jedoch die in den Gemeindebaureglementen (GBR) festgelegten Nutzungsziffern gemäss Absatz 2 häufig dieses Ziel. Hilfreich sind diese Nutzungsziffern, sofern sie Anforderungen an die minimale Bebauung festlegen.

Zum Beispiel stellt eine minimale Geschossflächenziffer sicher, dass nicht Bauland verschwendet wird. Eine maximale Geschossflächenziffer verhindert häufig eine innere Verdichtung. Die baupolizeilichen Masse gemäss Absatz 1 definieren das maximale Mass der Nutzung genügend.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Nutzungsziffern gemäss Absatz 2 werden in den meisten GBR verwendet und in welchem Sinn?
2. Welche Anpassungen in Abschnitt 2 wären nötig, um die Verwendung der Nutzungsziffern ausschliesslich im Sinne der inneren Verdichtung zu ermöglichen?
3. Welche Anpassungen sind nötig, damit in ZPP beide Varianten der Nutzung der Nutzungsziffern weiterhin möglich sind?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die Bauverordnung entsprechend anzupassen?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

1. Welche Nutzungsziffern gemäss Absatz 2 werden in den meisten GBR verwendet und in welchem Sinn?

Gemäss Artikel 92 Absatz 2 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) können die Gemeinden das Mass der zulässigen Nutzung mit der Geschossflächenziffer, der Baumassenziffer, der Überbauungsziffer und der Grünflächenziffer bestimmen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) empfiehlt im Musterbaureglement für Wohnzonen und Mischzonen die Verwendung der Geschossflächenziffer, für Arbeitszonen die Festlegung von Überbauungsziffern oder Grünflächenziffern. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine Empfehlung, die Gemeinden sind im Rahmen von Artikel 92 Absatz 2 BauV frei bei der Anwendung der Nutzungsziffern.

Das AGR als Genehmigungsbehörde der kommunalen Nutzungsplanung führt keine Statistik darüber, welche dieser Nutzungsziffern verwendet werden und in welchem Sinn.

2. Welche Anpassungen in Abschnitt 2 wären nötig, um die Verwendung der Nutzungsziffern ausschliesslich im Sinne der inneren Verdichtung zu ermöglichen?

Artikel 92 BauV ist im Kapitel 14 «Bau- und planungsrechtliche Begriffe» geregelt. In Absatz 2 wird seit Inkrafttreten der Bestimmung (1.8.1986) aufgelistet, welche Nutzungsziffern die Gemeinden in ihrer baurechtlichen Grundordnung verwenden können. Bis zum Erlass der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011 (BMBV; BSG 721.3) waren es die Ausnützungsziffer, die Überbauungsziffer und die Bauvolumenziffer. Seit dem Inkrafttreten der BMBV am 1. August 2011 können die Gemeinden das Mass der zulässigen Nutzung mit der Geschossflächenziffer, Baumassenziffer, Überbauungsziffer und / oder Grünflächenziffer bestimmen. Absatz 2 enthält lediglich eine Auswahl von vier anwendbaren Nutzungsziffern.

Neben der Aufzählung der Nutzungsziffern gibt es in Absatz 2 richtigerweise keine Vorschriften zur Verwendung dieser Nutzungsziffern, da die Bauverordnung lediglich Ausführungsbestimmungen zum Baugesetz (Art. 1 BauV) enthält. Die Verwendung der Nutzungsziffern geht über Ausführungsbestimmungen hinaus.

Eine Anpassung, um die Verwendung der Nutzungsziffern ausschliesslich im Sinne der inneren Verdichtung zu ermöglichen, d.h. keine maximalen Nutzungsmasse mehr in den Ortsplanungen der Gemeinden zuzulassen, würde die Gemeindeautonomie einschränken, wie sie für die Ortsplanung in Artikel 65 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) verankert ist. Es geht zudem um zentrale raumplanerische Fragen mit Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung. Dafür müsste das Baugesetz angepasst werden, eine Regelung auf Verordnungsstufe würde nicht genügen.

3. Welche Anpassungen sind nötig, damit in ZPP beide Varianten der Nutzung der Nutzungsziffern weiterhin möglich sind?

Es wird davon ausgegangen, dass es bei dieser Frage darum geht, welche Anpassungen nötig wären, damit in Zonen mit Planungspflicht (ZPP) die Festlegung minimaler und maximaler Nutzungsziffern möglich bleiben würde.

Dazu wären keine Anpassungen erforderlich. So wird beispielsweise in den Zonen mit Planungspflicht im Musterbaureglement des AGR jeweils ein minimales und ein maximales Nutzungsmass empfohlen.

4. Ist der Regierungsrat bereit, die Bauverordnung entsprechend anzupassen?

Wie bei der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, wäre eine Anpassung auf Gesetzesstufe erforderlich. Der Grosse Rat hat am 22. März 2021 die M 187-2020 (Reinhard, FDP Thun) «Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z.B. Geschossflächenziffer)» punktweise überwiesen. Sie verlangt insbesondere, die Baugesetzgebung so anzupassen, dass Nutzungs- oder Ausbaueinschränkungen von Gebäuden im Inneren nur noch in begründeten Fällen erlaubt sind. Bei bestehenden Gebäuden sollen bei den Ausnützungsziffern bzw. neu bei den Geschossflächenziffern keine Obergrenzen mehr gelten. Die Motion wird zusammen mit anderen baurechtlichen Vorstössen im Rahmen einer nächsten Baugesetzgebung umgesetzt. Der Zeitplan ist noch nicht festgelegt, da mehrere Revisionspakete anstehen. In der Praxis wird das Anliegen dieser Motion und somit auch der vorliegenden Interpellation insofern bereits umgesetzt, als im Musterbaureglement und damit in vielen Baureglementen der Gemeinden nicht Obergrenzen, sondern Mindestdichten (minimale Geschossflächenziffer oberirdisch) festgelegt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	147-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.342
Eingereicht am:	10.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Esseiva (Bern, FDP) (Sprecher/in) Reinhard (Thun, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1135/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Missbrauch in der katholischen Kirche

Mit grosser Besorgnis werden wir über die Missstände im Bistum Basel, zu dem auch die katholische Kirche Bern gehört, informiert. Ein Gutachten deckt schwere Fehler von Bischof Felix Gmür bei der Handhabung eines Missbrauchsfalls auf. In der Motion 216-2023 sprach sich der Grosse Rat deutlich dafür aus, dass der Kanton die Aufklärung der Missbrauchsvorfälle unabhängig von Kirchgemeinden sicherzustellen hat. Der Grosse Rat hat sich einstimmig für die Annahme dieser Ziffer und gegen ihre Abschreibung ausgesprochen. Nun kommt ein aktueller Fall: Das Bistum Basel, zu dem auch der Kanton Bern gehört, verweigert Akteneinsicht bei 92 neuen mutmasslichen Missbrauchsfällen, und Bischof Gmür gab sensible Opferdaten an den beschuldigten Priester weiter.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat von diesem Gutachten Kenntnis?
2. Hat der Regierungsrat beim Bistum Basel interveniert?
3. Wie stellen wir als Kanton Bern sicher, dass Missbrauchsfälle aufgeklärt werden und die Opfer den Schutz bekommen, den sie brauchen?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Rechte der Betroffenen nicht erneut durch unkontrollierte Datenweitergaben oder kirchliche Eigeninteressen verletzt werden?
5. Wie bewertet der Regierungsrat die Tatsache, dass eine Institution, die sich regelmässig für Transparenz, Verantwortung und Ethik in der Wirtschaft einsetzt – beispielsweise im Rahmen der Konzernverantwortungsinitiative –bei Missbrauchsfällen selbst auf Intransparenz und Schweigen setzt?

12|00|D|v02

6. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Kanton Bern, um bei der katholischen Kirche (Bistum Basel) die Herausgabe von Unterlagen und eine unabhängige Aufarbeitung der Missbrauchsfälle einzufordern, insbesondere wenn kantonale Steuergelder direkt oder indirekt an die Kirche fliessen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat die Berichterstattung zu den festgestellten Verfahrensfehlern des Bistums Basel in Zusammenhang mit dem erwähnten Fall zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat verurteilt jede Form von Missbrauch und bringt sein tiefes Mitgefühl mit den Betroffenen zum Ausdruck.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. *Hat der Regierungsrat von diesem Gutachten Kenntnis?*

   Beim genannten Dokument handelt es sich um ein von der anonymen Rechtsvertretung der betroffenen Person erstelltes Gutachten. Es steht in Zusammenhang mit dem medial mehrfach dokumentierten Fall «Denise Nussbaumer» (anonymisiert) aus dem Jahr 2019, zu dem Bischof Felix Gmür in einer Stellungnahme am 18. August 2023 Verfahrensfehler eingeräumt hat.

   Der Regierungsrat hat Kenntnis von der medialen Berichterstattung der NZZ am Sonntag und der Stellungnahme des Bistums Basel vom 8. Juni 2025.

2. *Hat der Regierungsrat beim Bistum Basel interveniert?*

   Im Auftrag der Direktorin für Inneres und Justiz führte der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten Gespräche mit dem Generalvikar des Bistums Basel und dem residierenden Domherrn des Standes Bern. Die Bistumsvertreter nahmen zu den spezifischen Vorwürfen Stellung und informierten über den aktuellen Stand der Massnahmen im Bereich Missbrauchsprävention und -aufarbeitung.

3. *Wie stellen wir als Kanton Bern sicher, dass Missbrauchsfälle aufgeklärt werden und die Opfer den Schutz bekommen, den sie brauchen?*

   Die Aufklärung strafrechtlich relevanter Missbrauchsfälle ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Sie sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden (Art. 7 StPO). Erhält die Polizei demnach Kenntnis von einem Missbrauchsfall, ermittelt sie bei Vorliegen eines Offizialdeliktes bzw. bei Vorliegen eines Strafantrags bei Antragsdelikten. Sie tut dies aus eigenem Antrieb, auf Anzeige von Privaten und Behörden sowie im Auftrag der Staatsanwaltschaft.

   Im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren werden Opfer (gemäss StPO und OHG) durch die Polizei spätestens bei der ersten Einvernahme umfassend über ihre Rechte (und Pflichten) informiert. Dabei werden den Opfern u.a. Adressen und Aufgaben der Opferberatungsstellen, die Möglichkeit, verschiedene Opferhilfeleistungen zu beanspruchen sowie die Frist für das Einreichen von Gesuchen um Entschädigung und/oder Genugtuung mitgeteilt.

   Betreffend Aufarbeitung und Prävention von Missbrauchsfällen steht die Fachstelle für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern mit dem Bistum Basel und der römisch-katholischen Landeskirche in regelmässigem Austausch.

Zur umfassenden kircheninternen Aufklärung sämtlicher, d.h. auch strafrechtlich nicht relevanter und verjährter Missbrauchsfälle, haben die Organe der römisch-katholischen Kirche verschiedene Massnahmen ergriffen, um eine unabhängige Bearbeitung zu gewährleisten. Dazu gehören die Schaffung einer Meldestelle bei einer externen Anwaltskanzlei im Jahr 2017 und die Übertragung der kirchenrechtlichen (kanonischen) Voruntersuchungen und der Vorbereitung von Genugtuungsanträgen an eine externe Anwaltskanzlei im Jahr 2023.[1]

Seit 2025 bestehen zudem Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ) sowie der Dachorganisation der religiösen Gemeinschaften «KOVOS» und verschiedenen Kantonen, u.a. dem Kanton Bern. Diese sehen vor, dass die katholische Kirche für die Beratung von Opfern sexueller, physischer oder psychischer Gewalt konsequent auf die von den Kantonen für die Opferhilfe anerkannten Beratungsstellen verweist.

Der Regierungsrat anerkennt die Bemühungen der Organe der römisch-katholischen Kirche, Missbrauchsfälle aufzuklären und einen wirksamen Opferschutz zu gewährleisten.

4. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Rechte der Betroffenen nicht erneut durch unkontrollierte Datenweitergaben oder kirchliche Eigeninteressen verletzt werden?*

   Die zentralen Prozesse in der Fallbearbeitung werden inzwischen von kirchenexternen Stellen durchgeführt (vgl. Antwort zu Frage 3). Der Regierungsrat geht davon aus, dass es sich um eine geeignete Massnahme handelt, um künftig die Rechte der Betroffenen zu wahren und Verfahrensfehler zu vermeiden.

5. *Wie bewertet der Regierungsrat die Tatsache, dass eine Institution, die sich regelmässig für Transparenz, Verantwortung und Ethik in der Wirtschaft einsetzt – beispielsweise im Rahmen der Konzernverantwortungsinitiative – bei Missbrauchsfällen selbst auf Intransparenz und Schweigen setzt?*

   Zum Zeitpunkt der Einreichung der Interpellation stellten sich dem Bistum datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Akten. Diese sind in der Zwischenzeit geklärt und die Verantwortlichen des Bistums Basel und des Forschungsteams der Universität Zürich haben das Vorgehen zur Akteneinsicht bei laufenden Verfahren geregelt. Das Bistum Basel gewährt dem Forschungsteam Einsicht zu sämtlichen Archivakten, auch zu den eingangs erwähnten 92 Fällen.

   Der Regierungsrat anerkennt die Bemühungen des Bistums Basel und der römisch-katholischen Landeskirche, via Medienmitteilungen und Webauftritte über getroffene Massnahmen zu informieren.

6. *Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Kanton Bern, um bei der katholischen Kirche (Bistum Basel) die Herausgabe von Unterlagen und eine unabhängige Aufarbeitung der Missbrauchsfälle einzufordern, insbesondere wenn kantonale Steuergelder direkt oder indirekt an die Kirche fliessen?*

   Die Strafverfolgungsbehörden können im Rahmen von Ermittlungen Unterlagen sichten und sicherstellen. Nach Eintritt der Verjährung ist eine strafrechtliche Verfolgung grundsätzlich nicht mehr zulässig.

[1] Medienmitteilung Bistum Basel – Stand der Aufarbeitung von Meldungen zu sexuellen Übergriffen und Präventionsarbeit im Bistum Basel vom 21. Januar 2025. Online abrufbar unter: https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/5_spezielle_seiten/4_Medien/Medienmitteilungen/2025-01-21_MM_Stand_der_Aufarbeitung_von_Meldungen_zu_sexuellen_UEbergriffen_und_Praeventionsarbeit_im_Bistum_Basel.pdf

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit der Planungserklärung 2 zum Bericht der römisch-katholischen Landeskirche zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021 (2024.DIJ.8663, Herbstsession 2024) die drei Landeskirchen aufgefordert, anlässlich der Berichterstattung 2022–2027 über das Thema Missbrauch und die dazu gehörenden Präventionsmassnahmen sowie die Aufarbeitung zu berichten.

Weitergehende rechtliche Möglichkeiten hat der Regierungsrat nicht und eine weitere Aufforderung an die katholische Kirche zur Herausgabe von Unterlagen bzw. unabhängigen Aufarbeitung erscheint angesichts der getroffenen Massnahmen derzeit nicht angezeigt: Für die unabhängige Aufarbeitung von strafrechtlich relevanten und nicht relevanten sowie verjährten Missbrauchsfällen, haben die SBK, RKZ und KOVOS im Jahr 2021 ein wissenschaftliches Pilotprojekt zur Geschichte des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Erwachsenen durch katholische Kleriker, kirchliche Angestellte und Ordensangehörige in der Schweiz seit den 1950er Jahren in Auftrag gegeben. Dazu haben sie der Universität Zürich einen Forschungsauftrag für ein einjähriges Pilotprojekt 2022–2023 und ein dreijähriges Folgeprojekt 2024–2026 erteilt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	061-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.137
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Rashiti (Gerolfingen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	885/2025 vom 27. August 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ein «Department of Government Efficiency (DOGE)» für den Kanton Bern?

Das US-amerikanische «Department of Government Efficiency (Abteilung für Regierungseffizienz)» wurde am 20. Januar 2025 mit dem Ziel gegründet, die Effizienz und Produktivität der Regierung zu steigern und die staatlichen IT-Systeme zu modernisieren. Die Absichten der aktuellen US-Regierung stehen in einer Reihe mit den Bemühungen verschiedener US-Präsidenten, ähnliche Abteilungen mit ähnlichen Zielen zu etablieren (z. B. National Performance Review unter Bill Clinton). Die Abteilung DOGE konnte innerhalb weniger Wochen Einsparungen in Höhe von rund 105 Milliarden USD[1] erzielen (Stand 12. März 2025), wurde aber auch heftig für ihr übereiltes und radikales Vorgehen kritisiert.

Natürlich kann die finanzielle Situation des Kantons Bern nicht mit dem massiven jährlichen Budgetdefizit von 2 Billionen USD der US-Regierung verglichen werden.[2] Dennoch sollte es eine Daueraufgabe unseres Kantons sein, die staatlichen Aufgaben auf ihre Effektivität und Effizienz hin zu überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungen vorzunehmen. Eine von der Verwaltung und den Direktionen relativ unabhängige Fachstelle könnte dazu beitragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sieht der Regierungsrat ein Potenzial für eine Abteilung, die sich darauf spezialisiert, Sparmassnahmen in der Verwaltung zu eruieren und ineffizientes staatliches Handeln zu identifizieren?

[1] https://doge.gov/savings
[2] https://usdebtclock.org

12|00|D|v02

2. Könnte eine solche «DOGE»-Abteilung bei der Finanzkontrolle angesiedelt werden und dem Regierungsrat und der Finanzkommission regelmässig Vorschläge unterbreiten, wie die Effizienz des staatlichen Handelns verbessert werden kann?

3. Inwieweit könnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden, um z. B. über eine Webplattform Vorschläge für Spar- und Effizienzmassnahmen einzubringen?

4. Wie steht der Regierungsrat grundsätzlich zur Schaffung einer entsprechenden Abteilung für Effizienzmassnahmen?

Antwort des Regierungsrates

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass sich die Verhältnisse im Kanton Bern mit denjenigen in den Vereinigten Staaten von Amerika – sei dies nun beispielsweise in rechtlicher, volkswirtschaftlicher, politischer, kultureller und insbesondere auch finanzieller Hinsicht – nicht vergleichen lassen.

Beispielhaft sei dabei in rechtlicher Hinsicht auf die in der bernischen Kantonsverfassung verankerten Schuldenbremsen für die Erfolgs- sowie für die Investitionsrechnung hingewiesen. Letztere stellt sicher, dass sich der Kanton nicht übermässig verschuldet und damit künftige Generationen mit der Finanzierung alter Schulden belastet. Demgegenüber verfügen die USA auf Bundesebene lediglich auf Gesetzesstufe eine sog. «Schuldenobergrenze» («debt ceiling»), welche seit ihrer erstmaligen Festlegung im Jahr 1939 bereits 103 Mal angehoben wurde[3].

Daneben scheint dem Regierungsrat im vorliegenden Kontext insbesondere wichtig, dass im Kanton Bern aktuell von einem insgesamt stabilen und ausgeglichenen Finanzhaushalt gesprochen werden kann und sich die finanzpolitischen Perspektiven solide präsentieren. Anders als die USA, deren Verschuldung auf Bundesebene insbesondere ab dem Jahr 2008 massiv angestiegen ist, konnte der Kanton Bern in den vergangenen zwei Jahrzehnten seine Schulden deutlich abbauen.

Was den finanziellen Erfolg von «DOGE» anbelangt, so masst sich der Regierungsrat dazu kein Urteil an. Die Beurteilung der Arbeit des «DOGE» dürfte in den USA – abhängig vom politischen Hintergrund – unterschiedlich ausfallen.

Was die vier Fragen der Interpellanten anbelangt, so beantwortet der Regierungsrat diese wie folgt:

1. *Sieht der Regierungsrat ein Potenzial für eine Abteilung, die sich darauf spezialisiert, Sparmassnahmen in der Verwaltung zu eruieren und ineffizientes staatliches Handeln zu identifizieren?*

Zur Beantwortung dieser Frage kann u.a. auf die im Kanton Bern vor rund zwanzig Jahren gesammelten Erfahrungen zurückgegriffen werden. Damals bestand die Befürchtung, die Einführung der Neuen Verwaltungsführung NEF könnte zu einer überbordenden Bürokratie führen. Aus diesem Grund wurde per 1. Januar 2005 die «Anlaufstelle Bürokratiebremse» geschaffen. Diese bei der Finanzdirektion angesiedelte Stelle sollte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung ermöglichen, ihre Anliegen in Bezug auf den Einsatz von Führungsinstrumenten oder hinsichtlich des Verwaltungsaufwands einer neutralen Stelle – in Umgehung

[3] https://www.zdfheute.de/politik/ausland/usa-haushalt-shutdown-streit-schuldengrenze-100.html

der ordentlichen Zuständigkeitsregelungen und Organisations- und Führungsstrukturen – vorbringen zu können.

Trotz eingehender Informationen der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung über die Schaffung dieser Anlaufstelle (Mail an alle Mitarbeitenden, BE-Info, Website im Intranet) wurden ihr bis Mitte 2006 keine Fälle unterbreitet. Gestützt auf die Erkenntnisse einer im Herbst 2006 durchgeführten Umfrage beim Kantonspersonal sowie aufgrund des Umstandes, dass sich trotz des dadurch erhöhten Bekanntheitsgrades sowie der erhöhten Sensibilisierung für die Problematik letztlich nur gerade drei Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung an die Anlaufstelle gewandt hatten, hob der Regierungsrat die Anlaufstelle Bürokratiebremse per 31. Dezember 2007 wieder auf.

Auch wenn diese Aufhebung der «Anlaufstelle Bürokratiebremse» nun beinahe zwanzig Jahre zurückliegt, so geht der Regierungsrat nicht davon aus, dass sich die Verhältnisse seither bedeutend verändert hätten.

Im Übrigen sind gestützt auf KV Art. 101 Abs. 4 alle Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen. Sowohl dieser Verfassungsartikel wie auch die in Art. 24 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) verankerten Grundsätze zur Führungs-, Wirkungs-, Leistungs-, Kosten- und Erlösorientierung machen deutlich, dass die Identifizierung von Effizienzpotenzial im Sinne des «DOGE» im Kanton Bern letztlich eine (immer wiederkehrende) Führungsaufgabe darstellt. Dass diesen Grundsätzen auch tatsächlich nachgelebt wird, machen die zahlreichen Reformprojekte der vergangenen Jahre deutlich (z.B. Neuausrichtung Kinder und Jungendhilfe, Einführung eBau, Umsetzung Strategie Digitale Verwaltung, Einführung neues Fallführungssystem NFFS).

Mit Blick auf diese Ausführungen erkennt der Regierungsrat kein relevantes Potenzial eines «DOGE» im Sinne der Frage der Interpellanten.

2. *Könnte eine solche «DOGE»-Abteilung bei der Finanzkontrolle angesiedelt werden und dem Regierungsrat und der Finanzkommission regelmässig Vorschläge unterbreiten, wie die Effizienz des staatlichen Handelns verbessert werden kann?*

Gemäss Art. 11, Abs. 1 des kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG) nimmt die Finanzkontrolle hauptsächlich die Aufgaben der Abschlussprüfung, der Finanzaufsicht und der Meldestelle Missstände (sog. «Whistleblowing-Stelle») wahr.

Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit des Haushaltvollzugs der Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Bei Organisationen und Personen, die Staatsbeiträge oder andere kantonale Leistungen empfangen, prüft die Finanzkontrolle die Ordnungs- und Rechtsmässigkeit sowie die Zweckmässigkeit der Mittelverwendung.

Im Rahmen der Finanzaufsichtsprüfungen weist die Finanzkontrolle schon heute die geprüften Stellen und die vorgesetzten Direktionen auf Optimierungspotenziale hin. Die direkte Ansiedlung einer «DOGE»-Abteilung bei der Finanzkontrolle wäre nicht möglich, da diese – aufgrund ihrer gesetzlich verankerten Unabhängigkeit – nicht mit Vollzugsaufgaben betraut werden darf.

3. Inwieweit könnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden, um z. B. über eine Webplattform Vorschläge für Spar- und Effizienzmassnahmen einzubringen?

In Bezug auf die Mitarbeitenden: Vgl. dazu die Antwort des Regierungsrates auf Frage 1.

In Bezug auf die Bürgerinnen und Bürger: Die Eingabe von «Vorschlägen für Spar- und Effizienzmassnahmen» ist auch ohne die Schaffung einer spezifischen Abteilung (mit entsprechenden Kostenfolgen) jederzeit möglich. So erhalten die Mitglieder des Regierungsrates regelmässig Post von Bürgerinnen und Bürgern, welche sich mit konkreten Anliegen an sie wenden.

4. Wie steht der Regierungsrat grundsätzlich zur Schaffung einer entsprechenden Abteilung für Effizienzmassnahmen?

Der Regierungsrat beurteilt das Kosten-/Nutzen-Verhältnis der möglichen Schaffung einer Abteilung für Effizienzmassnahmen mit Blick auf die finanziellen, rechtlichen, politischen, und kulturellen Verhältnisse, den im Kanton Bern gelebten Führungs- und Verwaltungsalltag sowie die in der Vergangenheit u.a. mit der Anlaufstelle Bürokratiebremse gesammelten Erfahrungen skeptisch.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	164-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.362
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Blatti (Oberwil i. S., EDU) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1115/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Systemwechsel Individualbesteuerung

Der Bundesgesetzgeber befasst sich derzeit mit einem Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung. Dieses Modell begünstigt tendenziell Zweiverdiener-Ehepaare, kann aber Einverdiener-Ehepaare sowie gewisse Selbständigerwerbende schlechterstellen. Für die Kantone stellen sich damit finanzielle, administrative und rechtliche Fragen – insbesondere im Hinblick auf mögliche Anpassungen des Steuergesetzes, der Informatiksysteme sowie der Ressourcen in den Steuerverwaltungen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was würde diese Systemumstellung für den Kanton Bern bedeuten?
2. Welche finanziellen und personellen Auswirkungen hätte diese Umstellung für den Kanton?
3. Was würde das für die Steuersouveränität des Kantons Bern bedeuten?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

1. *Was würde diese Systemumstellung für den Kanton Bern bedeuten?*

Der Wechsel zu einer Individualbesteuerung müsste gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden, also auch für die Kantons- und Gemeindesteuern. Alle Kantone müssten somit ihre Gesetzgebung und Vollzugsbestimmungen entsprechend anpassen. Die meisten Bestimmungen sind für die Kantone zwingend und es verbleibt kein Spielraum. Kernpunkt bei der neuen Besteuerungsart von Verheirateten und Personen in eingetragener Partnerschaft ist, dass die «Faktorenaddition» (Zusammenrechnung von Einkommen und Vermögen bei Ehegatten und eingetragener Partnerschaft) aufgehoben würde. Die heute gemeinsam veranlagten Personen (Ehegatten und eingetragene Partner) würden als Folge davon neu getrennt veranlagt. Ebenso wären zwingend alle ehebezogenen Abzüge (bspw. der Zweiverdienerabzug) aufzuheben.

Wie bisher bleiben die Kantone frei bei der Tarifgestaltung sowie bei den Sozialabzügen und der Höhe vieler Abzüge. Diese müssten politisch neu austariert werden (vgl. nachfolgend Antwort zu Frage 2). Ebenso müsste der Tarif für gemeinsam veranlagte Personen aufgehoben oder auf neue Haushaltstypen angepasst werden. Es gäbe neue Zurechnungsregeln für Vermögen und Einkünfte (auch von Kindern) bei Ehegatten und eingetragener Partnerschaft – neu wäre bei der Einkommens- und Vermögenssteuer relevant, welcher Person in einer Ehe zivilrechtlich welches Eigentum zusteht. Dadurch können sich neue Steuerplanungsmöglichkeiten ergeben, die antizipiert werden müssen.

Diese steuerrechtliche Neuerung hätte weitreichende praktische Implikationen auf die Prozesse, Systeme und Schriftgüter der Steuerverwaltung.

- Die neuen Deklarationspflichten und -möglichkeiten müssen in der Steuererklärung abgebildet werden. Künftig müsste pro Person eine Steuererklärung ermöglicht werden und die neuen Zurechnungsregeln erfordern zusätzliche Angaben (Zellen im Taxme-Online bzw. Zeilen in den Formularen).
- Die Veranlagungs- und Inkassosysteme der Steuerverwaltung müssen die neuen bzw. zusätzlichen Daten sodann verarbeiten können. Dies erfordert entsprechende Anpassung der Systeme und Prozesse, beispielsweise neue (zusätzliche) Adressen für die eigenständige Eröffnung von Verfügungen und die Rechnungsstellung sowie neue Regeln in der Veranlagungslogik (Prozesse und Vorgaben für die Veranlagenden sowie Programmierung neuer Zellen und der automatisierten Veranlagung).
- Die entsprechenden Fachinformationen gegen aussen (Wegleitungen, Merkblätter und TaxInfo) müssen die neue Besteuerungsart abbilden und überarbeitet werden. Das heutige System der Faktorenaddition wird in sehr vielen Beiträgen aufgenommen.
- Schliesslich muss auch die direkte Kommunikation mit den steuerpflichtigen Personen (die Steuerverwaltung hat mehrere hundert systemgenerierte Schriftgüter) auf die Individualbesteuerung abgestimmt werden.

Die Steuerverwaltung hat zum Thema eine zusammenfassende Übersichts-Webseite für die Information der Bevölkerung erstellt: Vorhaben auf Bundesebene: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung.

2. Welche finanziellen und personellen Auswirkungen hätte diese Umstellung für den Kanton?

Bei den **finanziellen Auswirkungen** ist zu unterscheiden:

- Bei der **direkten Bundessteuer** hat der Kanton Bern gemäss den Verhandlungen im Bundesparlament[1] voraussichtlich mit Einnahmeausfällen im tiefen zweistelligen Millionenbereich zu rechnen (rund zwölf Millionen Franken). Diese Zahl ergibt sich aus den in der Debatte im Ständerat vom 3. Juni 2025 angestrebten Ausfällen bei der direkten Bundessteuer von 600 Millionen Franken. Davon fallen zwanzig Prozent auf die Kantone (rund 120 Millionen Franken), erfahrungsgemäss rund zehn Prozent davon auf den Kanton Bern.

- Bei den **Kantons- und Gemeindesteuern** sind die finanziellen Auswirkungen in erheblichem Masse im politischen Prozess steuerbar und damit heute noch nicht absehbar. Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, wird der Kanton Bern insbesondere beim Einkommenssteuertarif und den Sozialabzügen Spielraum haben.

Als Vorbereitung für eine mögliche Umsetzung im Kanton Bern hat die Steuerverwaltung Annäherungsrechnungen angestellt, welche die Steuerbelastung bei einer vereinfachten, fiktiven Individualbesteuerung der heutigen Steuerbelastung gegenüberstellt. Die Berechnung ist auf der Website Vorhaben auf Bundesebene: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung in Ziffer 3.2 einsehbar. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Umsetzung der Vorlage weitreichende Tarifmassnahmen nötig macht, wenn Mehrbelastungen eines grossen Teils der Bevölkerung verhindert werden sollen. Dieses Ergebnis resultiert primär aus zwei Gründen:

1. Bei einem erheblichen Teil der gemeinsam veranlagten Personen ist eines der Einkommen (deutlich) höher als das zweite. Das höhere Einkommen würde vergleichsweise höher besteuert, da nicht mehr der Verheiratetentarif zur Anwendung gelangt (stärkere Progression).
2. Abzüge in Zusammenhang mit Kindern werden neu hälftig zwischen den bisher gemeinsam veranlagten Personen aufgeteilt. Ist eines der Einkommen verhältnismässig tief, fallen diese Abzüge beim tiefen Einkommen unwirksam «ins Leere», weil das steuerbare Einkommen bereits durch andere Abzüge auf null reduziert worden ist.[2] Beim zweiten, höheren Einkommen kann nur der hälftige Abzug geltend gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund ist es für den Regierungsrat klar, dass bei einem Wechsel zur Individualbesteuerung zwingend **politischer Regelungsbedarf** besteht. Er hat dies auch bereits in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung angetönt:

> *«Zusätzlich zu den Einbussen bei der direkten Bundessteuer sind gemäss erläuterndem Bericht «unausweichlich» Mindereinnahmen bei den Kanton- und Gemeindesteuern zu erwarten, wenn Mehrbelastungen für alle Steuerpflichtigen vermieden werden sollen, damit mehrheitsfähige Vorlagen resultieren. Je progressiver der Einkommenssteuertarif in einem Kanton, desto stärker die Effekte.»*

Konkret wäre der Einkommenssteuertarif zu überprüfen und derart anzupassen (zu senken), dass beispielsweise für möglichst wenig Personen Mehrbelastungen resultieren und/oder eine saldoneutrale Umsetzung angestrebt wird. So hat der Bund im politischen Verlauf der

[1] 24.026 | «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) | Geschäft | Das Schweizer Parlament, zuunterst aufklappbar «Verhandlungen».
[2] Der Regierungsrat hatte sich aus diesem Grund im Rahmen der Vernehmlassung für ein alternatives Modell mit einem Übertrag von nicht konsumierten Abzügen auf das zweite Einkommen ausgesprochen. Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes sieht nun aber keinen Übertrag vor.

Diskussion bei der direkten Bundessteuer die voraussichtlichen Mehr- oder Mindereinnahmen beeinflusst (Tarifmassnahmen und Anpassung Kinderabzug). Dadurch sollten Mehrbelastungen reduziert und die Belastungsrelationen gegenüber heute angeglichen werden können. In welchem Umfang und bei welchen Bevölkerungsschichten dies im Kanton möglich sein wird, muss in der Umsetzungsphase eruiert werden. Ebenfalls müssen die Mitnahmeeffekte im Auge behalten werden – Tarifsenkungen beim Alleinstehendentarif führen zu Entlastungen gegenüber heute für alle Personen, auf die der Tarif bereits vor der Individualbesteuerung angewendet worden ist. Voraussichtlich nicht verhindert werden kann der Effekt, dass kinderbezogene Abzüge teilweise ins Leere fallen werden: Wenn ein steuerbares Einkommen bereits auf null reduziert worden ist, entfalten weder Tarifmassnahmen noch Sozialabzüge ihre Wirkung.

Personell ist in einer mehrjährigen Übergangsphase mit zusätzlichem Ressourcenbedarf im mittleren zweistelligen Bereich (Vollzeiteinheiten) zu rechnen. Für die Details wird auf die Antworten zur sinngemäss gleichlautenden Anfrage 1 («Individualbesteuerung – Folgen für den Kanton Bern») aus der Herbstsession 2025[3] verwiesen.

3. Was würde das für die Steuersouveränität des Kantons Bern bedeuten?

Die Kantone sind grundsätzlich in allen Bereichen souverän, solange ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung (BV) eingeschränkt wird (Art. 3 BV). Mit Artikel 129 BV wird dem Bund das Recht eingeräumt, Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden festzulegen. Er macht von dieser Kompetenz mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) Gebrauch.

Somit lässt es die Bundesverfassung klarerweise zu, dass der Bund auch das Modell der Besteuerung – gemeinsame Veranlagung von Ehegatten und eingetragener Partnerschaft oder Individualbesteuerung – vorgibt. Für den Kanton Bern – gleich wie für alle anderen Kantone – würde das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung im Ergebnis aber bedeuten, dass ihm gewisser Handlungsspielraum abhandenkommt. So kann der Kanton Bern heute in eingeschränktem Umfang auch steuerlich (über die Tarife und heiratsbezogene Abzüge) «Familienpolitik» betreiben, was im System der Individualbesteuerung zumindest fraglich wäre. Zudem hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Bürgerinnen und Bürger, welche teilweise unvermeidbar sind (Frage 2 oben). Schliesslich führt die Vorlage zu zwingendem Umsetzungsaufwand (Frage 1 oben). Operativ (Umsetzung) sowie bei den Tarifen, Freibeträgen und Sozialabzügen verbleibt den Kantonen aber nach wie vor grosse Souveränität.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Anfragen Herbstsession 2025

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	167-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.365
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Patzen (Bern, GRÜNE) Bühlmann (Bern, GRÜNE) Lindegger (Roggwil, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1048/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Einschätzung Entwicklungen Steuerpolitik

Auf nationaler Ebene sind im Steuerbereich mehrere Vorhaben unterwegs, die teilweise grosse Auswirkungen auf die kantonale Steuerpolitik und Steuereinnahmen haben. Mit Blick auf die finanzpolitische Planung der nächsten Jahre ist es deshalb sinnvoll, zu den folgenden Vorlagen ein paar Einschätzungen vorzunehmen:
- Bundesgesetz über die Individualbesteuerung
- Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen
- Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften
- Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Auswirkungen haben die genannten Vorlagen auf die Erhebung der Kantons- und Gemeindesteuern? Welchen Regelungsbedarf gibt es?
2. Mit welchen Steuerausfällen wird für den Kanton Bern gerechnet, wenn die Individualbesteuerungsvorlage, so wie in den eidgenössischen Räten voraussichtlich beschlossen, definitiv in Kraft tritt?
3. Mit welchen Steuerausfällen wird für den Kanton Bern gerechnet, wenn die Abschaffung des Eigenmietwerts definitiv in Kraft tritt?
4. In welchem Zeitraum und in welcher Gesetzesrevision wird das Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen umgesetzt?
5. Mit welchem Zeitplan rechnet die Steuerverwaltung für die vorgesehenen Änderungen?

12|00|D|v02

6. Gibt es weitere steuerpolitische Vorhaben auf nationaler Ebene, die zu Steuerausfällen für den Kanton Bern führen könnten?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellation verlangt Auskünfte zu Auswirkungen, Regelungsbedarf, finanzielle Auswirkungen und Umsetzungshorizont von vier Gesetzgebungsvorlagen des Bundes. Zwei Vorlagen (Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung und Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften) wurden bereits direkt bzw. indirekt vom Volk bestätigt oder abgelehnt. Bei den beiden anderen Vorlagen ist offen, ob sie kommen werden. Der Regierungsrat beantwortet nachfolgend die gestellten Fragen und gibt in den Anhängen eins bis vier eine Übersicht über die wichtigsten Punkte pro Vorlage.

1. *Welche Auswirkungen haben die genannten Vorlagen auf die Erhebung der Kantons- und Gemeindesteuern? Welchen Regelungsbedarf gibt es?*

   Wie üblich müssen die Vorlagen bei einer nächsten Steuergesetzrevision ins bernische Steuerrecht überführt werden. «Regelungsbedarf» besteht dabei dann, wenn das Bundesrecht dem Kanton Bern Handlungsspielraum zur Umsetzung überlässt (Beispiel: bei den STAF-Massnahmen konnten die Kantone das «Ob und wie hoch» umfassend bestimmen).

   Die Einschätzung des Regelungsbedarfs und der Auswirkungen zu den einzelnen Vorlagen ist in den Anhängen 1 bis 4 dargestellt. Die mit Abstand grössten Auswirkungen hätte die Individualbesteuerung, gefolgt vom Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung und der damit zusammenhängenden kantonalen Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften. Das Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen ist vergleichsweise unbedeutend.

2. *Mit welchen Steuerausfällen wird für den Kanton Bern gerechnet, wenn die Individualbesteuerungsvorlage, so wie in den eidgenössischen Räten voraussichtlich beschlossen, definitiv in Kraft tritt?*

   Dazu verweisen wir auf die ausführlichen Erläuterungen inklusive Annäherungsrechnung in der Antwort zur sinngemäss gleichlautenden Frage 2 der Interpellation 164-2025, Blatti (Oberwil i.S., EDU) «Systemwechsel Individualbesteuerung».

   Demnach ist bei den finanziellen Auswirkungen zu unterscheiden:

   - Bei der direkten Bundessteuer ist mit Einnahmeausfällen im tiefen zweistelligen Millionenbereich zu rechnen.
   - Bei den Kantons- und Gemeindesteuern sind die finanziellen Auswirkungen in erheblichem Masse im politischen Prozess steuerbar und damit heute noch nicht absehbar.

   Für den Regierungsrat ist klar, dass politischer Handlungsbedarf bestünde, insbesondere beim Einkommenssteuertarif und den Sozialabzügen. Bei Anwendung des heutigen Tarifsystems käme es ansonsten zu Mehrbelastungen für einen grossen Teil der Bevölkerung und damit zu erheblichen Mehreinnahmen für den Kanton.

3. *Mit welchen Steuerausfällen wird für den Kanton Bern gerechnet, wenn die Abschaffung des Eigenmietwerts definitiv in Kraft tritt?*

   Hierzu wird auf die Antworten des Regierungsrates zur Interpellation 088-2025, Jordi (SP, Bern) «Wie viel wird die Abschaffung des Eigenmietwerts den Kanton Bern kosten?» verwiesen.

Zusammengefasst führt der Systemwechsel voraussichtlich zu Mindereinnahmen für Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden von gesamthaft rund 167 Millionen Franken. Der Kanton Bern hat insofern Handlungsspielraum, als dass er Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau zum Abzug zulassen kann (wie bisher) oder eben nicht mehr. Würden diese Abzüge gestrichen, so reduzierten sich die Mindereinnahmen auf rund die Hälfte (87 Millionen Franken). Durch den Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften wäre es möglich, dass Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil eine (teilweise) Gegenfinanzierung der Ausfälle erreichen.

4. *In welchem Zeitraum und in welcher Gesetzesrevision wird das Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen umgesetzt?*

   Das ist heute noch offen. Der Bundesrat hatte Ende 2023 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bis Ende 2024 eine Botschaft auszuarbeiten,[1] was bis heute nicht geschehen ist.

5. *Mit welchem Zeitplan rechnet die Steuerverwaltung für die vorgesehenen Änderungen?*

   Vgl. Ausführungen in den Anhängen 1 bis 4. Mit der Individualbesteuerung ist erst 2032 zu rechnen, die anderen Vorlagen dürften frühestens 2028 vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden. Angesichts des Umsetzungsaufwandes ist eine Umsetzung per 2029 oder 2030 realistischer.

6. *Gibt es weitere steuerpolitische Vorhaben auf nationaler Ebene, die zu Steuerausfällen für den Kanton Bern führen könnten?*

   Der Bund bzw. die Eidgenössische Steuerverwaltung publiziert eine informative Übersicht der geplanten steuerpolitischen Vorhaben: Gesetzgebungs- und Verordnungsänderungen 2026-2028. Keines der aufgelisteten Vorhaben hat vergleichbare finanzielle oder organisatorische Auswirkungen wie die Individualbesteuerung oder der Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung.

   Der Regierungsrat möchte zudem betonen, dass steuerliche Vorlagen nicht prioritär oder gar ausschliesslich mit Blick auf «Steuerausfälle» zu beurteilen sind. Das Steuerrecht hat primär die verfassungsmässigen Grundsätze der Besteuerung (Gleichheit, Allgemeinheit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) umzusetzen, darauf sollte bei der Beurteilung einer Vorlage geachtet werden.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Medienmitteilung des Bundesrats vom 8. Dezember 2023.

Anhang 1: Übersicht Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Stand	Vorlage verabschiedet. Referendum lanciert, Volksabstimmung wird frühestens März 2026 erwartet. Vgl. auch Vorhaben auf Bundesebene: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - TaxInfo - Kanton Bern
Zeithorizont	2032 Der Bundesrat rechnete im Rahmen der Vernehmlassung mit einem Umsetzungshorizont von mindestens 10 Jahren. In der verabschiedeten Fassung der Erlassänderung wird festgehalten, dass die Bestimmungen spätestens «am 1. Januar des sechsten Jahres» nach Ablauf einer Referendumsfrist oder nach einer Volksabstimmung in Kraft treten müssen (Beispiel: Volksabstimmung 2026, in Kraft treten spätestens per 1. Januar 2032).
Regelungsbedarf BE	Mittel. Der Regelungsbedarf beschränkt sich auf die Spielräume, welche das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes den Kantonen belässt – Tarifgestaltung und Sozialabzüge. So werden Tarife und Sozialabzüge neu auszugestalten sein (vgl. dazu nachfolgend «Finanzielle Auswirkungen»). Nicht verändert werden kann, dass eine Abzugsübertragung auf die andere Person bei bisher gemeinsam veranlagten Personen nicht vorgesehen ist. Stellungnahme Kanton Bern im Rahmen der Vernehmlassung: Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis
Finanzielle Auswirkungen	Erheblich, aber durch den Kanton Bern weitestgehend beeinflussbar. - Bei der direkten Bundessteuer ist mit Einnahmeausfällen im tiefen zweistelligen Millionenbereich zu rechnen. - Bei den Kantons- und Gemeindesteuern kommt es darauf an, ob und wie der Tarifverlauf und die Sozialabzüge bei der Einführung angepasst werden.
Auswirkungen Veranlagung und Bezug	Erheblich. Die gemeinsame Veranlagung zieht sich durch viele Bereiche des Steuerrechts bis zum Inkasso und den Verfahrensrechten. Vgl. zu den Details auch die Antwort 1 zur Interpellation 164-2025, Blatti (Oberwil i.S., EDU) «Systemwechsel Individualbesteuerung».

Anhang 2: Übersicht Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Stand	Verabschiedet. Gebunden an obligatorische Volksabstimmung Liegenschaftssteuern auf Zweitwohnungen. Das Volk hat die entsprechende Abstimmung am 28. September 2025 mit einem Ja-Stimmenanteil von 57.7 Prozent angenommen.
Zeithorizont	2029-2030 Das Inkrafttreten bestimmt wie üblich der Bundesrat. Gemäss StHG muss er den Kantonen in solchen Fällen grundsätzlich mindestens 2 Jahre für die Umsetzung gewähren. D.h., dass eine Umsetzung frühestens per 2028 möglich wäre. Eine Einführung per 2028 erachtet der Regierungsrat jedoch als unrealistisch, da die Kantone umfassende Umsetzungsarbeiten zu leisten haben. Eine Umsetzung frühestens per 2029 dürfte realistisch sein.
Regelungsbedarf BE	Gering. Kein neuer Regelungsbedarf bzw. der Handlungsspielraum beschränkt sich darauf, ob Energiesparmassnahmen (sowie denkmalpflegerische Arbeiten) weiterhin bei der Einkommenssteuer abziehbar bleiben sollen oder nicht (vgl. dazu auch «Finanzielle Auswirkungen» nachfolgend). Stellungnahme Kanton Bern im Rahmen der Vernehmlassung: Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung. Stellungnahme des Kantons Bern
Finanzielle Auswirkungen	Erheblich. Mit Beibehaltung der Abzüge für Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau: gesamthaft rund 167 Millionen Franken (Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden). Sofern diese Abzüge abgeschafft werden sollten: 87 Millionen Franken (Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden). Für Details die Antworten des Regierungsrates zur Interpellation 088-2025, Jordi (SP, Bern) «Wie viel wird die Abschaffung des Eigenmietwerts den Kanton Bern kosten?» verwiesen. Durch den Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften wäre es möglich, dass Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil eine (teilweise) Gegenfinanzierung erreichen.
Auswirkungen Veranlagung und Bezug	Erheblich.

	Vgl. dazu die Webseite der Steuerverwaltung Vorhaben auf Bundesebene: Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung - TaxInfo - Kanton Bern sowie die Antworten 1 bis 3 zur Interpellation 018-2025, Rappa (Burgdorf, Die Mitte) «Kantonale Umsetzung der Abschaffung des Eigenmietwerts mit neuer Objektsteuer».

Anhang 3: Übersicht Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften

Stand	Verabschiedet. Obligatorische Volksabstimmung Liegenschaftssteuern auf Zweitwohnungen. Das Volk hat die entsprechende Abstimmung am 28. September 2025 mit einem Ja-Stimmenanteil von 57.7 Prozent angenommen.
Zeithorizont	2029-2030 Siehe oben Ausführungen zum Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung.
Regelungsbedarf BE	Erheblich. Verfassungsänderung inkl. obligatorisches Referendum, Anpassung im Steuergesetz (welches Gemeinwesen hat die Steuererhebungskompetenz? Gegen oben beschränkt?), je nachdem Einführung in den Reglementen der Gemeinden. Stellungnahme Kanton Bern im Rahmen der Vernehmlassung: Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften
Finanzielle Auswirkungen	Gering. Voraussichtlich für einzelne Gemeinden geringfügige bis mittlere Mehreinnahmen (einstelliger Millionenbetrag über den gesamten Kanton). Diese sollen die Mindereinnahmen gemäss Anhang 2 teilweise kompensieren.
Auswirkungen Veranlagung und Bezug	Gering. Festlegung bei den Gemeinden, ob sie Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften wollen.

Anhang 4: Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen

Stand	Botschaft noch nicht bekannt, erst Eckwerte des Bundesrates.
Zeithorizont	Offen, frühestens 2028.
Regelungsbedarf BE	Kein neuer Regelungsbedarf. Weiterhin in der Kompetenz der Kantone verbleibt der maximal mögliche Abzug für Fahrkosten. Stellungnahme Kanton Bern im Rahmen der Vernehmlassung: Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen
Finanzielle Auswirkungen	Gering. Die finanziellen Auswirkungen hängen davon ab, wie hoch die Berufskostenpauschale festgelegt wird. Da gemäss den Eckwerten des Bundes (news.admin.ch/de/nsb?id=99292) Fahrkosten sowie die Wohnkosten für auswärtigen Wochenaufenthalt weiterhin separat in Abzug gebracht werden können sollen, dürften sich die finanziellen Auswirkungen in Grenzen halten (einstelliger Millionenbetrag ist wahrscheinlich).
Auswirkungen Steuerpraxis	Gering. Geringe Anpassungen bei Fachinformationen, Schriftgütern und Veranlagungssystemen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Anfragen: Wintersession 2025

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei (STA)			
15	Fuchs (Bern, SVP)	Medienfreiheit im Kanton Bern – Werden weitere Medienerzeugnisse gecancelt?	4
23	Leuenberger (Uettligen, EVP)	PROCOM NOW auch im Kanton Bern	5
26	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Kündigung des Abonnements der «Schweizer Eisenbahn-Revue» durch das Amt für öffentlichen Verkehr: Fungiert das Amt für öffentlichen Verkehr als Sprachpolizei?	6
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
7	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Verzicht auf Kunstrasen beim Fussballcampus Region Bern	7
8	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Information und Koordination von Baustellen des Tiefbauamts des Kantons Bern	8
10	Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/-in) Leuenberger (Bannwil, SVP)	Verkehrschaos im Oberaargau: Wann handelt der Kanton Bern?	9+10
11	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Ökologische Vorgaben bei der Abgabe von Landwirtschaftsland beim Massnahmenzentrum St. Johannsen	11+12
17	Grosjean (Bern, GLP) (Sprecher/-in) Scheuss (Biel, GRÜNE) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Rüfenacht (Burgdorf, SP) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)	Schluss mit vorauseilendem Gehorsam: Abbruch des Tempo-30-Moratoriums jetzt	13+14
25	Günthör (Erlach, SVP)	Dringender Sporthallenbedarf des Gymnasiums Biel-Seeland und Stand der Planung auf dem Bührerareal	15+16
29	Kohler (Meiringen, GRÜNE)	Neue Voraussetzungen für die Busse bei Leissigen	17+18
30	Stampfli (Wabern, SP)	Was ist der Stand beim Sporthallenprovisorium Lerbermatt?	19

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

2	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)	Förderprogramm «Erneuerbare Energie für Alpbetriebe»	20+21
4	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Fischsterben im Blausee – Was sind die Ursachen und wer trägt die Verantwortung?	22+23
13	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Umsetzung der Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen im Kanton Bern	24
14	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Umsetzung der Revision und Ergänzung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien»	25+26

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

3	Roulet Romy (Malleray, SP)	Wie werden die Sozialdienste der bernischen Spitäler finanziert?	27+28
21	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	(Haus-)Ärztediplome nach Facharztweiterbildung	29+30
32	Stampfli (Wabern, SP)	Was ist der Stand bei der BLG-Umsetzung?	31+32
34	Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP)	Einführung des Neuen Fallführungssystems (NFFS)	33+34

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

5	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Schachzüge für den Abbruch eines denkmalgeschützten Gebäudes und den (vermeintlichen) Durchbruch eines Wunschprojekts	35+36
9	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/-in) Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Wird die politische Neutralität an Berner Berufsfachschulen zum Nachteil der Parteien ausgelegt?	37
31	Stampfli (Wabern, SP)	Abbau bei der Volksschule?	38

Sicherheitsdirektion (SID)

16	Fuchs (Bern, SVP)	Wer trägt die Kosten der linksextremen Gewaltdemo vom 11. Oktober 2025 in Bern?	39
19	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	S-Verkehr ins Tessin – Benachteiligung von Berner Firmen	40+41
20	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	49 000 Schutzräume geprüft – Bereit für den Ernstfall?	42
22	Leuenberger (Uettligen, EVP)	Schutzraumzuweisung: Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung bei der Zuweisung	43
24	Pauli (Nidau, FDP) (Sprecher/-in) Stampfli (Nidau, GLP)	Radarkontrollen in Nidau	44+45
27	Spahr (Lengnau, SVP)	Sanktionierung Rechtsüberholen vs. unnötiges Linksfahren und Mittelspurschleichen im Kanton Bern	46

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

1	Müller (Innerberg, SP)	Fussballplatz ohne Baubewilligung in der Landwirtschafts-zone	47
6	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Wie gut funktioniert die direktdemokratische Mitsprache auf der regionalen Ebene?	48
12	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes und der revidierten Raumplanungsverordnung im Kanton Bern	49+50
28	Buri (Konolfingen, GLP)	Neue Geometerverträge: Warum dauert die Genehmigung so lange und was lernt das AGI daraus?	51

Finanzdirektion (FIN)

18	Grosjean (Bern, GLP)	Energiespar- und Umweltschutzabzüge – Was plant der Regierungsrat?	52+53
33	Arnold (Oberhofen, GLP)	Umgang mit Langzeitferien- und Sabbaticalsaldi in staats-eigenen und staatsnahen Betrieben	54+55

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) Beantwortung: STA

Medienfreiheit im Kanton Bern – Werden weitere Medienerzeugnisse gecancelt?

Der *SonntagsZeitung* vom 9. November 2025 war zu entnehmen, dass sich der Vorsteher des kantonalen ÖV-Amtes genötigt sah, das Abonnement der in Fachkreisen hochgelobten «Eisenbahn-Revue» zu kündigen. Dies, weil sich der Chefredaktor der Zeitschrift weigert zu gendern. Der Sachverhalt ist erhärtet, denn der Chefredaktor veröffentlichte zwei Briefe des Amtsvorstehers, die den Briefkopf des Amtes tragen, also im Namen des Kantons verfasst sind. Im ersten drohte der Amtsvorsteher der «Eisenbahn-Revue», das Abo zu kündigen, falls sich die Zeitung nicht entschuldige für einen Beitrag in einer älteren Ausgabe. Dort hatte der Chefredaktor erläutert, weshalb er aufs Gendern verzichtet. Der Amtsvorsteher entsetzte sich über diese Haltung so sehr, dass er in der nächsten Ausgabe «eine Richtigstellung und eine Entschuldigung» verlangte, andernfalls werde der Kanton das Abo kündigen. Zwei Monate später machte der Amtsvorsteher die Drohung wahr und kündigte das Abo im Namen des Kantons Bern. Dies mit der Begründung, die Zeitschrift habe weder eine Richtigstellung noch eine Entschuldigung publiziert.

Diese Vorkommnisse werfen ein besorgniserregendes Licht auf die Medienfreiheit im Kanton Bern.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass ein Amtsvorsteher im Namen des Kantons Bern zuerst beim Chefredaktor eines Medienerzeugnisses interveniert und schliesslich gar das Abonnement kündigt, nur weil ihm die Haltung des Chefredaktors zum Gendern nicht passt (zumal der Kanton Bern auf die Gendersprache und entsprechende Sonderzeichen verzichtet)?
2. Welche weiteren (neben der offenbar vorhandenen Verpflichtung zu einer positiven Haltung zum Gendern!), die Medienfreiheit ebenfalls einschränkenden inhaltlichen Vorgaben müssen Medienschaffende im Kanton Bern beachten, damit sie kein Risiko eingehen, dass ihr Medienerzeugnis durch eine kantonale Stelle gecancelt, sprich das Abonnement gekündigt wird?
3. Welche weiteren Medienerzeugnisse wurden vonseiten des Kantons in den letzten 5 Jahren gecancelt, weil die im Medienerzeugnis ausgedrückte Haltung einem Amtsvorsteher/kantonalen Angestellten missfiel?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die Medien- und Redaktionsfreiheit ist ein hohes Gut. Die Kantonsverwaltung respektiert, dass Redaktionen eigenständig über Inhalte, journalistische Linie und Sprachgebrauch entscheiden. Interventionen bei Medien, die auf die Formulierungswahl einer Redaktion abzielen, können deshalb je nach Kontext heikel sein.

Frage 2
Es gibt weder die vom Fragesteller erwähnte noch eine andere Verpflichtung oder Vorgabe seitens Kantons, welche die Redaktions- und Medienfreiheit einschränken.

Frage 3
Darüber liegen dem Regierungsrat keine Angaben vor.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Leuenberger (Uettligen, EVP) Beantwortung: STA

PROCOM NOW auch im Kanton Bern

PROCOM, der Gebärdensprachdolmetschdienst, hat mit «PROCOM NOW» (https://procom.ch/de/procom-now/) eine neue Dienstleistung lanciert, die Unternehmungen und Verwaltungen nutzen können, um unkompliziert und sofort mit gehörlosen Menschen, z. B. am Schalter, per online zugeschalteten Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern zu kommunizieren.

Fragen:

1. Ist die Einführung der neuen Dienstleistung für die kantonale Verwaltung geplant?
2. Ist die Einführung der neuen Dienstleistung für weitere kantonale Dienstleistungen (z. B. BIZ) geplant?
3. Wird der Regierungsrat die Einführung der neuen Dienstleistung mit den Gehörlosenverbänden prüfen?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 und 2

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, im Rahmen der kantonalen Behindertenpolitik auf Gleichstellung, Autonomie und Eigenverantwortung, Wahlfreiheit sowie Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben hinzuwirken. Entsprechend setzt der Kanton Bern laufend zahlreiche Massnahmen um, damit eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu kantonalen Informationen soweit möglich und verhältnismässig beseitigt wird. Eine umfassende oder flächendeckende Einführung der hier erwähnten neuen Dienstleistung ist nicht geplant und wäre auch nicht zielführend. Vielmehr ist es Sache der Direktionen und Ämter mit Blick auf deren Bedürfnisse – insbesondere hinsichtlich Schalterbetrieb, Öffnungszeiten und Leistungsangebot – zu prüfen, ob ein solches Unterstützungsangebot eingeführt werden soll.

Frage 3

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass verschiedene Ämter – insbesondere das Amt für Integration und Soziales (AIS) – in regelmässigem Austausch mit Organisationen und Anbieterinnen und Anbietern stehen, um die Inklusion von gehörlosen Menschen und Menschen mit Hörbehinderungen im Kanton Bern zu fördern. So besteht etwa auch der Kontakt zur Stiftung Procom. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass das in dieser Anfrage thematisierte Angebot deshalb direkt bei den zuständigen Stellen eingebracht und im Sinne der Antwort auf die Fragen 1-2 geprüft werden kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Beantwortung: STA

Kündigung des Abonnements der «Schweizer Eisenbahn-Revue» durch das Amt für öffentlichen Verkehr: Fungiert das Amt für öffentlichen Verkehr als Sprachpolizei?

Gemäss einem Bericht auf Plattform J (https://www.plattformj.ch/artikel/237525/) hat das Amt für öffentlichen Verkehr der Bau- und Verkehrsdirektion das Abonnement der Fachzeitschrift «Schweizer Eisenbahn-Revue» (SER) gekündigt, nachdem sich deren Redaktion kritisch zur Verwendung von Gendersprache geäussert hatte. Zuvor soll der Amtsvorsteher eine Richtigstellung und Entschuldigung gefordert haben. Der Vorfall wirft Fragen zur Rolle der kantonalen Verwaltung im Umgang mit privaten Medien sowie zu den Grundsätzen der Meinungs- und Medienfreiheit auf.

Fragen:

1. Ist es üblich, dass die Ämter des Kantons als «Sprachpolizei» auftreten und dabei die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit tangieren?
2. Was hält der Regierungsrat von diesem Vorgehen?
3. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus diesem Vorfall?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Nein. Redaktionen entscheiden selbst, welche sprachlichen Standards sie anwenden. Sie können gendergerechte Sprache nutzen oder nicht – das fällt unter die redaktionelle Freiheit.

Frage 2
Der Regierungsrat hat den vorliegenden Einzelfall zur Kenntnis genommen. Die Medien- und Redaktionsfreiheit ist ein hohes Gut. Interventionen bei Medien, die auf die Formulierungswahl einer Redaktion abzielen, können deshalb je nach Kontext heikel sein.

Frage 3
Der Regierungsrat sieht sich auf Grund des vorliegenden Einzelfalls nicht zu Konsequenzen veranlasst.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7 Eingereicht am: 30.10.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Beantwortung: BVD

Verzicht auf Kunstrasen beim Fussballcampus Region Bern

In der gemeinsamen Medienmitteilung des Kantons Bern, des BSC Young Boys sowie der Gemeinden Bolligen und Ostermundigen vom 27. Oktober 2025 wird informiert, dass das Projekt Fussballcampus Region Bern nach der Mitwirkung weiterentwickelt wurde. Ich begrüsse die vorgenommenen Verbesserungen grundsätzlich. Nicht nachvollziehbar ist für mich jedoch, weshalb beim Projekt offenbar auf den Einsatz von Kunstrasen verzichtet wird. Gerade mit Blick auf die wachsenden Trainingsbedürfnisse im Leistungs- und Breitensport ist Kunstrasen eine wichtige und effiziente Ergänzung zur natürlichen Spielfläche. Insbesondere aufgrund der deutlich überwiesenen Motion 225-2024 ist dieser Entscheid fragwürdig. Der Anfragesteller betont, dass der Vorstoss als Motion mit Weisungscharakter überwiesen wurde.

Fragen:

1. Weshalb wird beim Fussballcampus Region Bern auf Kunstrasen verzichtet?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Entscheid im Lichte der überwiesenen Motion «Mehr Kunstrasen in den Sportstätten des Kantons Bern»?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen der weiteren Planung für mehr Kunstrasen auf dem Fussballcampus Region Bern einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Vorliegend handelt es sich um einen Irrtum. Beim Fussballcampus Region Bern wird nicht auf Kunstrasenplätze verzichtet. Das überarbeitete Projekt sieht vier Kunstrasenfelder vor, welche primär dem Nachwuchs- und Breitensport dienen, sowie 2 Naturrasenflächen und das kleine Stadion, welche den Bedarf vom BSC YB für Trainings- und Spielflächen auf Naturrasen für den Frauen- und Nachwuchsbereich abdecken. Der BSC Young Boys ist auf den höchsten Leistungsstufen auf Naturrasen angewiesen. Die Entwicklung in ganz Europa geht seit gut 10 Jahren weg von Kunstrasen. Anders ist die Situation im Nachwuchs- und Breitensport, wo der grosse Mangel an Kapazitäten in der ganzen Schweiz den Einsatz von Kunstrasen unabdingbar macht.

Frage 2
Der Regierungsrat begrüsst es sehr, dass der BSC YB vier Kunstrasenfelder baut und diese auch den Vereinen zur Verfügung stellt. Somit kann ein entscheidender Beitrag geleistet werden zum akuten Mangel an Kapazitäten bei Fussballplätzen in der Region Bern.

Frage 3
Der Regierungsrat sieht beim Projekt Fussballcampus Region Bern keinen Anlass für eine Intervention. Das überarbeitete Projekt ist optimal ausbalanciert zwischen den Bedürfnissen des BSC YB und den regionalen Fussball- und Sportvereinen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8 Eingereicht am: 01.11.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Beantwortung: BVD

Information und Koordination von Baustellen des Tiefbauamts des Kantons Bern

In der Region Mittelland wurden diesen Sommer/Herbst sehr viele Strassenbau- und Strassensanierungsprojekte realisiert. Gerade im Gebiet Bern–Schwarzenburg waren viele Baustellen gleichzeitig in Betrieb. Gleichzeitig fanden auch Sanierungsmassnahmen an den Bahngeleisen statt, was Ersatzbusse zur Folge hatte, die dann auch noch in den durch die Baustellen verursachten Staus steckenblieben. Weiter wurden auch die Anwohnerinnen und Anwohner sehr knapp mit einer Vorlaufzeit von weniger als 10 Tagen über Beeinträchtigungen und Sperrungen von Strassen informiert.

Fragen:

1. Gibt es eine terminliche Koordination zwischen Bauprojekten auf der Strasse und der Bahninfrastruktur, damit Bahnersatzbusse nicht durch Baustellen auf den Strassen blockiert werden?
2. Gibt es eine terminliche Koordination zwischen verschiedenen Bauprojekten auf den jeweiligen Verkehrsachsen oder ist dies für die Zukunft geplant?
3. Welche Vorlaufzeit für Anwohnerinformationen über Beeinträchtigungen und Sperrungen von Strassen sind üblich bzw. durch einen Erlass geregelt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Ja eine solche Koordination gibt es. Bei Baustellen auf Kantonsstrassen kommen zudem häufig Lichtsignalanlagen mit Busbevorzugung oder Verkehrsdienste zum Einsatz. Nicht alle Baustellen auf Kantonsstrassen liegen jedoch in der Verantwortung des Kantons; häufig – wie auch im vorliegenden Fall – werden Werkleitungen durch Dritte erneuert oder neu erstellt.

Frage 2
Ja. Die Bauprojekte werden zeitlich koordiniert, müssen aber je nach Situation unvorhergesehenen Ereignissen entsprechend angepasst werden.

Frage 3
Es bestehen keine festen Vorgaben. Bei grösseren Einschränkungen erfolgt drei bis fünf Wochen vorher eine Publikation im Amtsblatt. Zwei Wochen vor Arbeitsbeginn werden Vorinfotafeln aufgestellt und erste Informationen an die Anwohnerinnen und Anwohner verteilt. Abhängig von Projektverlauf und Witterung erfolgen bei Bedarf weitere Informationen an die Anwohnerschaft; zusätzlich werden den Gemeinden Informationen für ihre Website zur Verfügung gestellt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10 — Eingereicht am: 13.11.2025

Eingereicht von: Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/-in)
Leuenberger (Bannwil, SVP)

Beantwortung: BVD

Verkehrschaos im Oberaargau: Wann handelt der Kanton Bern?

Seit dem Baustart im Mai 2025 des Autobahnausbaus Luterbach–Härkingen nahm und nimmt der Ausweichverkehr im Oberaargau sehr stark zu. Für die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden Wangen a/A, Walliswil b. N., Bannwil, Aarwangen, Wiedlisbach, Oberbipp und Niederbipp ist die Situation mittlerweile unerträglich. Der Ausweichverkehr, verursacht durch die täglichen Staus auf dem betroffenen Autobahnabschnitt, belastet die Gemeinden trotz der durch das ASTRA getroffenen flankierenden Massnahmen, die unwirksam erscheinen.

Quartiere, Tempo-30-Zonen und Fahrverbotszonen werden vom Durchgangsverkehr, auch Schwerverkehr, und internationalen Touristinnen und Touristen rücksichtslos und respektlos durchfahren. Durch den Ausweichverkehr von täglich Hunderten unberechtigten Fahrzeugen auch über Feld-, Wald- und Flurwege entstehen zudem Schäden an den Wegen und Landwirtschaftsflächen, die an den Eigentümerinnen und Eigentümern hängen bleiben. Proportional nimmt auch das Littering zu, das ebenfalls Umweltschäden, Aufwand und Kosten mit sich bringt.

Der Autobahnausbau dauert noch etwa sieben Jahre. Dieser Zustand kann so nicht hingenommen werden. Die Lebensqualität ist stark gesunken, die Verkehrssicherheit, insbesondere für Schulwege ist sehr gefährlich. Die Bevölkerung ist aufgebracht, wütend und erwartet dringend wirksame Massnahmen.

Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass während der voraussichtlich siebenjährigen Bauzeit des Autobahnausbaus eine koordinierte Verkehrslenkung, Überwachung und Sanktionierung des Ausweichverkehrs erfolgt, die die betroffenen Gemeinden entlastet und die Lebensqualität der Bevölkerung schützt?
2. Ist der Regierungsrat bereit, beim ASTRA auf eine sofortige Überprüfung und Verstärkung der bisher offensichtlich unwirksamen flankierenden Massnahmen zu drängen, um den unerträglichen Schleichverkehr in den Quartieren sowie auf den Flur-, Feld- und Waldwegen wirksam zu unterbinden?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, die stark beeinträchtigte Verkehrssicherheit – insbesondere auf Schulwegen – in den vom Ausweichverkehr betroffenen Gemeinden (Wangen a/A, Walliswil b. N., Bannwil, Aarwangen, Wiedlisbach, Oberbipp und Niederbipp) kurzfristig wiederherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat eine Task Force eingesetzt, die das im Rahmen des Ausbaus Luterbach–Härkingen eingerichtete Verkehrsmonitoring- und Verkehrslenkungssystem laufend bewertet, Optimierungen beschliesst und Anfragen von Gemeinden sowie weiteren Anspruchsgruppen zum Verkehrsaufkommen bearbeitet. Die beiden betroffenen Kantone Bern und Solothurn sind jeweils mit Vertretungen der Kantonspolizei und des Tiefbauamts eingebunden.

Frage 2
Der Austausch des Kantons mit dem ASTRA erfolgt im Rahmen der genannten Task Force, welche die Gemeinden bei Bedarf fachlich unterstützt. Für Massnahmen auf Gemeindestrassen sind weiterhin die Gemeinden selbst zuständig.

Frage 3
Der Regierungsrat erachtet die Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse im betroffenen Perimeter als grundsätzlich gewährleistet. Einzelne zusätzliche Massnahmen, wie etwa die Temporeduktion in Niederbipp, haben zu den gewünschten Verbesserungen geführt. Die Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse wird weiterhin laufend überprüft und bei Bedarf werden Massnahmen ergriffen. Ergänzend können die Gemeinden auf ihren Gemeindestrassen eigene, auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmte Vorhaben umsetzen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11 — Eingereicht am: 14.11.2025

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: BVD

Ökologische Vorgaben bei der Abgabe von Landwirtschaftsland beim Massnahmenzentrum St. Johannsen

Gemäss Medienmitteilung vom 15. September 2025 beabsichtigt der Regierungsrat, Landwirtschaftsflächen beim Massnahmenzentrum St. Johannsen abzugeben. Von den heutigen 118 ha sollen 83 ha abgeben werden. Unsere Fragen beziehen sich auf ökologische Vorgaben bei der Abgabe. Bei den diskutierten Flächen handelt es sich um teilweise feuchte Flächen oder gar Halbmoore.

Gerade deshalb ist es aus ökologischer Sicht zentral, dass diese Flächen extensiv bewirtschaftet werden, sonst laufen wir Gefahr, dass die Böden erodieren. Die Erfahrungen aus Witzwil zeigen, dass klare ökologische Anforderungen bei der Landvergabe möglich und sinnvoll sind.

Ökologische Vorgaben können folgende Massnahmen umfassen:

- Extensive Bewirtschaftung: Verzicht auf Intensivkulturen, Pestizide und Bodenabdeckungen
- Förderung der Biodiversität: Anlage und Pflege von Hecken, Feuchtflächen, Gewässerrandstreifen
- Verpachtung an ökologisch engagierte Betriebe: z. B. Biohöfe oder Betriebe mit Vernetzungsprojekten
- Monitoring und Berichtspflicht: zur ökologischen Entwicklung der Flächen
- Einbindung von Umweltorganisationen in die Vergabeprozesse und Kriterienentwicklung
- Vertragsnaturschutz bei ökologisch wertvollen Flächen

Fragen:

1. Beabsichtigt der Regierungsrat, die Abgabe an ökologische Vorgaben (wie obengenannte) zu binden?
2. Welche zusätzlichen ökologischen Kriterien sieht er für besonders kritische (feuchte) oder wertvolle Gebiete vor?
3. Entsprechen die Vorgaben mindestens den ökologischen Standards, die das Massnahmenzentrum St. Johannsen heute selbst anwendet?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die Vergabe der freiwerdenden Landwirtschaftsflächen erfolgt durch einen strukturierten Prozess und klar definierte Kriterien. Der Prozess wird von der BVD in enger Zusammenarbeit mit der WEU und der SID geführt. Ökologische Themen werden dabei eine wichtige Rolle spielen. Es wird aber auch um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ökologischen und landwirtschaftlichen Themen gehen.

Frage 2
Die entsprechenden Kriterien werden im oben beschriebenen Prozess festgelegt.

Frage 3
Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die bisherigen Vorgaben auch für die neuen Pächterinnen und Pächter gelten werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Grosjean (Bern, GLP) (Sprecher/-in)
Scheuss (Biel, GRÜNE)
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Schluss mit vorauseilendem Gehorsam: Abbruch des Tempo-30-Moratoriums jetzt

Gestützt auf eine mit knapper Mehrheit überwiesene Richtlinienmotion bewilligt der Regierungsrat in vorauseilendem Gehorsam gegenüber der Umsetzung der Motion Schilliger seit dem 30. Oktober 2024 keine neuen Tempo-30-Zonen auf sogenannten verkehrsorientierten Strassen mehr. Obwohl das Vernehmlassungsverfahren auf Bundesebene noch nicht abgeschlossen ist, zeichnet sich bereits jetzt breiter Widerstand ab. So haben rund 600 Städte und Gemeinden einen offenen Brief an den Bundesrat gesendet: Sie sehen in der Vernehmlassungsvorlage eine Missachtung der kommunalen Autonomie.

Auch Fachverbände und Verkehrsakteurinnen und Verkehrsakteure lehnen den Eingriff in die gesetzlich verankerte Planungshoheit der Gemeinden ab. Zusätzlich unterstreicht eine vom VCS eingereichte Petition mit 22 000 Unterschriften, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an Tempo-30-Zonen besteht, insbesondere an Orten mit hohem Sicherheits- oder Lärmreduktionsbedarf. Im Lichte dessen ist alles andere als klar, ob der Bundesrat die Verordnungsänderung wie geplant umsetzen kann.

Der Regierungsrat wird deshalb hiermit aufgefordert, aufgrund dieser Entwicklungen das Moratorium abzubrechen und die Prüfung von Tempo-30-Zonen nach geltendem Recht vorzunehmen, anstatt Massnahmen im öffentlichen Interesse der Gemeinden unnötig zu verzögern. Da das Moratorium vom Grossen Rat mittels einer Richtlinienmotion gefordert wurde, liegt es in der abschliessenden Zuständigkeit des Regierungsrates, ob er daran festhalten will oder nicht.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat von sich aus bereit, alle Gesuche für Tempo-30-Zonen wieder gemäss dem geltenden Recht zu beurteilen?
2. Wenn nein, wie begründet der Regierungsrat sein Tempo-30-Moratorium vor dem verfassungsmässigen Vorwirkungsverbot, das sowohl für den Grossen Rat als auch für den Regierungsrat gilt?
3. Wann liegt die Stellungnahme des Regierungsrates zur Vernehmlassung 2025/62 des Bundes betreffend Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» öffentlich einsehbar vor?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 und 2

Gestützt auf den Beschwerdeentscheid zur Einführung von Tempo 30 in Köniz wird das kantonale Tiefbauamt künftig Gesuchen der Gemeinden zu abweichenden Höchstgeschwindigkeiten auf verkehrsorientierten Strassen wieder zustimmen. Dies unter der Voraussetzung, dass die strassenverkehrsrechtlichen Anforderungen gemäss Artikel 108 der geltenden eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV; BSG 741.21) erfüllt sind.

Frage 3
Der Regierungsrat hat am 12. November 2025 die Stellungnahme des Kantons Bern zur Vernehmlassung des Bundes zur Motion 21.4516 verabschiedet. Seit dem 17. November ist sie auf der Website des Regierungsrates einsehbar.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25 | Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP) | Beantwortung: BVD

Dringender Sporthallenbedarf des Gymnasiums Biel-Seeland und Stand der Planung auf dem Bührerareal

Die Gebäude der Fachhochschule an der Quellgasse sollen erst ab 2032 zur Verfügung stehen. Bis dahin besteht ein erheblicher Mangel an geeigneten Räumen, insbesondere im Bereich der Sportinfrastruktur.

Derzeit müssen für den Unterricht Sporthallen in Bözingen genutzt werden, die für den Betrieb ungünstig gelegen sind.

Auf dem kantonseigenen Teil des Bührerareals ist eine neue Sporthalle vorgesehen. Diese würde sich nahe am Bahndamm befinden und müsste aufgrund der Lage besondere bauliche Sicherungen erhalten, was gemäss aktuellen Vorgaben möglich ist. Angesichts der bestehenden Raumnot ist eine zeitnahe Umsetzung von grosser Bedeutung.

Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Planungen für die Erstellung der vorgesehenen Sporthalle auf dem Bührerareal?
2. Welche kurzfristigen Massnahmen prüft der Regierungsrat, um den dringend bestehenden Bedarf an Sporthallen in Biel bis zur Realisierung der neuen Infrastruktur zu decken?
3. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob die Realisierung der Sporthalle auf dem Bührerareal beschleunigt werden kann, unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherungen im Bereich der Bahnlinie?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die Prüfung von zusätzlichen Schul- und Sportflächen im Raum Gymnasium Strandboden Biel umfasst neben dem kantonseigenen Bührerareal auch die südlich angrenzenden Parzellen zwischen Wydenauweg bis zur Badhausstrasse. Erste Erkenntnisse weisen auf eine anspruchsvolle städtebauliche, planungsrechtliche und bautechnische Bauaufgabe hin. Konsolidierte Erkenntnisse zum weiteren Planungsverfahren werden gegen Mitte 2026 erwartet. Vorgespräche mit der Stadtplanung Biel haben bereits stattgefunden.

Frage 2
Seit der Inbetriebnahme der städtischen Multisporthalle im Bözingenfeld im Frühjahr 2025 besteht auf der Basis einer Nutzungsvereinbarung für das Gymnasium und die Berufsschulen eine ideale Wechselstellung während der Sanierung des BBZ. Eine weiterführende Nutzung der Hallen ist abhängig vom konkret ausgewiesenen Sportraumbedarf und ist in Prüfung. Weiterhin stehen für das Gymnasium Biel die bestehenden zwei Sporthallen an der Alpenstrasse 48 zur Verfügung.

Frage 3
Eine Beschleunigung ist aus planungsrechtlichen Gründen schwierig. Die Entwicklung und Realisierung von weiterem Schul- und Sportraum im Raum Bührerareal – Wydenauweg bedarf entsprechend der planungsrechtlichen Komplexität etliche Jahre Zeit. Der Perimeter befindet sich in einer ZPP (Zone mit Planungspflicht) und bedingt die Erarbeitung einer Überbauungsordnung.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, GRÜNE) Beantwortung: BVD

Neue Voraussetzungen für die Busse bei Leissigen

Auf Ende des Jahres 2020 wurde der öffentliche Verkehr der Gemeinde Leissigen – gestützt auf die Studie zur Zukunft des Regionalverkehrs Spiez–Interlaken (iNRFAS 2016) – auf eine ausschliessliche Busanbindung umgestellt. In der Studie wurden Kosten von 50 000 bis 60 000 Franken pro Bushaltestellenpaar – insgesamt rund 180 000 Franken – als Entscheidungsgrundlage (Quelle: «Eigene Schätzung») angegeben (iNRFAS 2016, S. 44 Punkt 5.2.1.). Gemäss Berner Oberländer vom 17. September 2025 beliefen sich die Kosten für die neuen Bushaltestellen in Leissigen nun aber auf rund 1,5 Millionen Franken. Nicht nur die Kosten sehen anders aus. Verändert hat sich auch, dass der Individualverkehr auf der A8 – auch infolge des zunehmenden Tourismus – stark zugenommen hat. Dies führt bei hohem Verkehrsaufkommen zu erheblichen Wartezeiten und Verspätungen im Busbetrieb. Mit Verkehrsdichten, die teilweise jenen der Gotthardachse entsprechen, bildet die A8 bei Leissigen ein Nadelöhr für den Verkehr von Einheimischen und Gästen in Richtung Berner Oberland. Insbesondere an Wochenenden, in den Ferien und während der Hauptverkehrszeiten ist die Verbindung stark überlastet. Und bei Unfällen auf der A8 kommt es in Leissigen zu einem vollständigen Zusammenbruch der Verkehrsanbindung auf der Strasse. Aufgrund dieser Veränderungen gibt es erneut Klagen von ÖV-Benutzerinnen und -Benutzern von Leissigen, dass sich sowohl die Angebots- und Betriebsqualität als auch die Reisezeiten, die Zuverlässigkeit der Transportketten, die Sicherheit und die Standortattraktivität spürbar verschlechtert haben. Zahlreiche bisherige ÖV-Nutzerinnen und -Nutzer sehen sich gezwungen, wieder auf den motorisierten Individualverkehr auszuweichen.

Fragen:

1. Wie stark haben die geschätzten Kosten für Bau und Betrieb der Bushaltestellen den Entscheid zugunsten des Busbetriebs beeinflusst? Und wie erklärt der Regierungsrat die erhebliche Abweichung zwischen den damaligen Kostenschätzungen und den effektiv entstandenen Aufwendungen?
2. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat zur künftigen Verkehrsentwicklung auf der A8 vor? Und wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass trotz der zunehmenden Verkehrsbelastung auch in den kommenden zehn Jahren eine zuverlässige, sichere und attraktive ÖV-Anbindung der Gemeinde Leissigen gewährleistet bleibt?
3. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat und der PostAuto AG hinsichtlich der Verkehrssicherheit (Unfälle mit Beteiligung von PostAutos, Beschwerden von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern aufgrund kritischer Situationen, Feedback Busfahrer/-innen) auf der Postauto-Linie 60 Interlaken–Spiez vor, insbesondere im Bereich der Ein- und Ausfahrten Därligen, Leissigen und Faulensee?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Durch die Umstellung konnte auf den Bau der Bahnhaltestelleninfrastruktur in Leissigen und Därligen verzichtet werden, was den damaligen Entscheid kostenseitig entscheidend beeinflusst hat. Die Baukosten für die Bushaltestellen waren letztlich höher als sie vor rund 10 Jahren geschätzt wurden. Da die Gemeinden Leissigen und Därligen auch vor 2020 am Abend mit Bussen erschlossen wurden, hätten die zwei bestehenden Haltestellen bei der nächsten Strassensanierung aber ohnehin gemäss den Vorgaben des BehiG angepasst werden müssen.

Frage 2
Die A8 und deren künftige Verkehrsentwicklung liegen im Zuständigkeitsbereich des ASTRA.
Sowohl das detaillierte Monitoring der Buslinie in der Anfangsphase der Umstellung als auch die aktuellen Auswertungen zeigen eine überdurchschnittliche Pünktlichkeit der Linie. Die Nachfrage auf der Buslinie entwickeln sich ebenfalls sehr erfreulich, was für ein funktionierendes Angebot spricht. Dementsprechend ist aktuell kein Handlungsbedarf angezeigt.

Frage 3
Das AÖV ist in ständigem Kontakt mit der PostAuto AG. Betreffend Verkehrssicherheit sind keine Unfälle mit Beteiligung von PostAutos bekannt. Beschwerden von anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu kritischen Situationen liegen ebenfalls nicht vor.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Stampfli (Wabern, SP) Beantwortung: BVD

Was ist der Stand beim Sporthallenprovisorium Lerbermatt?

In der Sommersession 2024 genehmigte der Grosse Rat den Verpflichtungskredit für ein Sporthallenprovisorium beim Gymnasium Lerbermatt in Köniz. Ziel war es, mit diesem Provisorium ab Herbst 2024 den Sportunterricht für das provisorische Gymnasium im Businesspark Liebefeld sicherzustellen. Allerdings wurde das Provisorium bis heute nicht realisiert. Die Schülerinnen und Schüler werden nun schon den zweiten Winter ohne Turnhalle auskommen müssen.

Es war von Anfang an absehbar, dass der Standort aufgrund der Nachbarschaft ungeeignet ist. Umso mehr ist es unverständlich, dass offenbar immer noch kein anderer Standort in Betracht gezogen wurde, wie etwa der grosse Parkplatz neben der Dreifachturnhalle Weissenstein in der direkten Nachbarschaft des Businessparks Liebefeld.

Fragen:

1. Wieso wurde das Sporthallenprovisorium bisher nicht realisiert?
2. Bis wann rechnet der Regierungsrat mit einer Lösung?
3. Welche Alternative wurde den betroffenen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die Verzögerungen sind auf sechs Einsprachen zum Baugesuch des Kantons zurückzuführen, das am 4. April 2024 eingereicht wurde. Der Kanton setzte sich in der Folge dafür ein, dass die Baubewilligung möglichst rasch erteilt werden kann, die Baubehörde Köniz wies die Einsprachen aber erst am 2. Juli 2025 ab.

Andere Standorte für ein Sporthallenprovisorium wurden geprüft, standen aber u. a. aufgrund von planungsrechtlichen Bestimmungen, denkmalpflegerischen Anforderungen oder erschliessungstechnischen Aspekten zeitnah nicht zur Verfügung. Dies gilt auch für den Parkplatz Sporthalle Weissenstein, der zudem nicht im Eigentum des Kantons, sondern der Stadt Bern ist.

Frage 2
Die Baubewilligung ist seit anfangs August 2025 rechtskräftig. Mit der Ausführung wurde danach umgehend begonnen. Der aktuelle Terminplan sieht eine Inbetriebnahme der Traglufthalle im dritten Quartal 2026 vor.

Frage 3
Zur Linderung des Sporthallendefizits auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene konnten bis dato keine weiteren Sporthallen zur Verfügung gestellt werden. Ab Herbst 2026 sollte nun die Traglufthalle zur Verfügung stehen. Ab Mitte 2027 bis 2030 konnten zudem für die Berner Gymnasien drei Gymnastikhallen der ehemaligen Klubschule Migros an der Wankdorffeldstrasse 90 angemietet werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2 Eingereicht am: 11.11.2025

Eingereicht von: Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Beantwortung: WEU

Förderprogramm «Erneuerbare Energie für Alpbetriebe»

Viele Alpbetriebe im Kanton Bern produzieren ihren Käse noch mit Dieselaggregaten. Der Schlussbericht des Bundesamts für Energie von 2021 «Erneuerbare Energie für Alpbetriebe, Berghütten und Berggastwirtschaften» untersucht diese Thematik. Darin wird die Alp Ortschauben im Naturpark Gantrisch als Beispiel aufgeführt: Dank einer Solaranlage mit Batteriespeicher können dort pro Alpsommer (3,5 Monate) rund 4500 bis 5000 Franken Treibstoffkosten eingespart werden – eine Reduktion von rund 90 Prozent. Auf Bundesebene besteht ein Förderprogramm für den Ersatz grosser Dieselaggregate durch Solar- und Batterielösungen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine Mitfinanzierung durch die Kantone.

Fragen:

1. Wie viele Alpbetriebe im Kanton Bern sind heute noch auf Dieselaggregate angewiesen?
2. Plant der Regierungsrat ein kantonales Förderprogramm oder die Anpassung bestehender Instrumente, damit Berner Alpbetriebe von den Bundesmitteln profitieren können?
3. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat, um erfolgreiche Pilotprojekte wie auf der Alp Ortschauben im ganzen Kanton bekannter zu machen und deren Umsetzung zu fördern?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Hierzu kann keine Aussage gemacht werden, denn es sind dazu keine Daten vorhanden.

Frage 2
Nein. Es ist kein kantonales Förderprogramm geplant und auch keine Anpassung bestehender Instrumente. Um eine Förderung vorzubereiten, müsste das Mengengerüst und die sinnvolle Förderquote bekannt sein, damit entsprechende finanziellen Mittel eingestellt werden könnten.
Hinweis: Die Aussage «Auf Bundesebene besteht ein Förderprogramm für den Ersatz grosser Dieselaggregate durch Solar- und Batterielösungen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine Mitfinanzierung durch die Kantone.» lässt sich nicht bestätigen: dem Regierungsrat ist kein Programm auf Bundesebene bekannt und somit auch keine Bedingung zur Mitfinanzierung durch den Kanton. Auch im erwähnten Dokument «Erneuerbare Energie für Alpbetriebe, Berghütten und Berggastwirtschaften. Schlussbericht 2021»[1] ist lediglich die «Strukturverbesserung» erwähnt. Nach dieser kann die Elektrifizierung von Alpbetrieben gefördert werden. So unterstützt die Strukturverbesserung des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) gemäss Voraussetzungen der Bundesverordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (SR 913.1 SVV) Batteriespeicher in Alpbetrieben.

Frage 3
Der Regierungsrat kann
a) Öffentlichkeits- und Kommunikationskampagne starten und unterstützen.
b) Demonstrations- und Besichtigungstouren auf erfolgreichen umgerüsteten Anlagen vor Ort organisieren.

[1] Bundesamt für Energie BFE: Schlussbericht «Erneuerbare Energie für Alpbetriebe, Berghütten und Berggastwirtschaften; https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/publikationen.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTA2MTU=.html

c) Musterkonzepte und technische Mindeststandards bereitstellen. Zum Beispiel Checklisten für Genehmigungen, Wirtschaftlichkeitsrechner, Musterverträge etc.
d) Good-Practice-Plattform etablieren. So zum Beispiel den Aufbau eines Austauschnetzwerks zur Beschleunigung der Nachahmung und zur Sammlung von Betriebsdaten (Monitoring) für bessere Kosten-/Ertragsprognosen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4 Eingereicht am: 07.10.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Beantwortung: WEU

Fischsterben im Blausee – Was sind die Ursachen und wer trägt die Verantwortung?

In der Fischzucht beim Blausee kam es vor einigen Jahren zu mehreren grossen Fischsterben. Im Juli 2020 reichte die Blausee AG Strafanzeige u. a. wegen Tierquälerei ein. In der Strafanzeige brachte die Blausee AG das Fischsterben mit einem nahegelegenen Steinbruch in Verbindung, in dem stark verschmutzter Gleisaushub widerrechtlich entsorgt worden sei.

Im grösseren Zusammenhang mit dem Fischsterben wurden sodann mehrere (Straf-)Verfahren eingeleitet – gemäss Antwort auf die Interpellation 256-2020 («Fischsterben im Blausee – ein Fall auch für den Tierschutz?») auch wegen eines möglichen Verstosses gegen die Tierschutzgesetzgebung. Einige dieser Verfahren sind mittlerweile eingestellt; der Tierschutz scheint dabei keine grosse Rolle gespielt zu haben. Trotz intensiver Abklärungen und gegebenenfalls sogar trotz einer Rechtsvertretung der Fische (das AVET kann in Tierschutzstrafverfahren als Partei die Rechte der Tiere wahren) bleibt unklar, woran diese gestorben sind und wer dafür verantwortlich ist.

Aus Tierschutzsicht ist diese Unklarheit unhaltbar und angesichts der wiederholten Vorfälle und Zehntausender betroffener Tiere im Grunde unsäglich. Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse geht man heute davon aus, dass Fische – insbesondere Forellen, wie sie im Blausee in erster Linie betroffen sind – Schmerzen empfinden und leiden können.

Im Sommer 2024 kam es in der Fischzucht beim Blausee zu zwei Fischsterben mit weit über 30 000 toten Fischen. In einem Fall wurde eine Salzlösung zu hoch konzentriert, der andere Fall bleibt – schon wieder – ungeklärt. Das Tierschutzgesetz verlangt, dass, wer mit Tieren umgeht, deren Bedürfnissen bestmöglich Rechnung tragen muss und dass einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Fragen:

1. Wurden in Zusammenhang mit den erneuten Massen-Fischsterben im Jahr 2024 (seitens AVET) Massnahmen wie Abklärungen zur Verantwortlichkeit, Überprüfung der Bewilligungen, Verhängung von Bussen oder Erstattung einer Strafanzeige ergriffen?
2. Sind dem Regierungsrat weitere Fischzuchten im Kanton Bern bekannt, in denen Fischsterben in vergleichbarem Ausmass und vergleichbarer Häufigkeit wie in der Fischzucht Blausee vorkommen?
3. Mit welchen (vom Gesetzgeber einführbaren) Auflagen (z. B. permanentes Monitoring von Wasser und Fischen, bessere Ausbildung) für Fischzuchten könnten grosse Fischsterben reduziert und/oder im Nachhinein besser aufgeklärt werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Das Amt für Veterinärwesen (AVET) hat durch einen Hinweis des Amts für Wasser und Abfall (AWA) im Mai 2025 erfahren, dass offenbar im Jahresbericht der Blausee AG von zwei Ereignissen berichtet wird, bei denen eine grössere Anzahl Fische gestorben sind. Folgende Informationen konnten dem Jahresbericht entnommen werden:

- *«Am 06.07.2024 wurden ca. 1,5 Tonnen Regenbogenforellen mit einer zu hoch konzentrierten Salzlösung getötet. (Berechnungsfehler Mitarbeiter ohne meine Anwesenheit) ich schätze die Salzlösung war bei rund 5-6 Prozent.»*
- *«In der Nacht vom 10.08.2024 sind uns rund 30 000 Fische mit einem Schnittgewicht von 6 gr (ca. 180 kg) gestorben, dieser Vorfall ist bis heute ungeklärt. Ebenfalls mit Absprache vom Fischarzt konnte keine Diagnose erstellt werden. Es kann kein äusserlicher Umwelteinfluss sein, da die gleiche Wasserleitung in 4 weitere Becken läuft und diesen nichts passiert ist. Leider hat auch die Alarmierung nicht angeschlagen. Wasserproben wurden hierbei leider nicht genommen, wir sind aber für die Zukunft sensibilisiert worden.»*

Im ersten Fall handelte es sich gemäss den Angaben um einen Fehler eines Mitarbeiters, der zum Verenden der Fische geführt hat. Das AVET hat in diesem Fall von der nachträglichen Einleitung von Massnahmen oder der Einreichung einer Strafanzeige abgesehen. Dies wird auch bei vergleichbaren bedauerlichen Unglücksfällen, bei denen Tiere zu Schaden kommen, so gehandhabt. Aufgrund der im Jahresbericht geschaffenen Transparenz, den bisherigen Ergebnissen von Kontrollen vor Ort und dem Austausch mit der verantwortlichen Person, war für das AVET klar, dass die notwendigen Schlüsse aus der fehlerhaften Dosierung gezogen wurden. Der zweite Fall betraf sehr junge Fische, die gegenüber adulten Tieren viel anfälliger auf Krankheiten oder negative Umwelteinflüsse sind. Wie in solchen Fällen in der Tierseuchengesetzgebung vorgeschrieben, wurde ein Tierarzt beigezogen und die notwendigen Abklärungen haben stattgefunden. Das AVET kam zum Schluss, dass der Betrieb seine diesbezügliche Verantwortung wahrgenommen hatte, auch wenn die Ursache für das Sterben der Jungtiere nicht eruiert werden konnte. Das AWA war im Mai 2025 vor Ort und hat dem AVET zurückgemeldet, nichts Aussergewöhnliches festgestellt zu haben. Die Wasserqualität wurde als Ursache ausgeschlossen, da benachbarte Becken mit Jungfischen, die mit demselben Wasser versorgt wurden, nicht betroffen waren. Das AVET wird weiterhin auch unangemeldete Kontrollen in der Fischzucht der Blausee AG vornehmen.

Frage 2
Für Tierhalterinnen und Tierhalter besteht einzig eine Meldepflicht bei Verdacht auf eine Tierseuche. Somit erfährt das AVET in der Regel nur von Fischsterben, die im Zusammenhang mit einem seuchenhaften Geschehen stehen. Das AWA wird involviert, wenn ein Gewässer oder der Gewässerschutz im Allgemeinen betroffen sind. Weder das AVET noch das AWA haben Kenntnis von Fischsterben in anderen Fischzuchten, die nicht im Zusammenhang mit Seuchenereignissen stehen.

Frage 3
Die Tierschutzgesetzgebung ist Bundessache und die Kantone können keine eigenen materiellen Vorschriften erlassen. Bereits gemäss geltender Gesetzgebung ist eine fachspezifische Ausbildung für die verantwortliche Person einer gewerbsmässigen Fischhaltung vorgeschrieben. Zudem schreibt die Tierseuchengesetzgebung eine Gesundheitsüberwachung durch eine oder einen auf Fische spezialisierte Tierärztin oder spezialisierten Tierarzt vor. Dabei muss diese oder dieser insbesondere die Gesundheitssituation im Betrieb, aufgetretene gesundheitliche Probleme und vorgenommene Behandlungen, Prophylaxemassnahmen sowie die Biosicherheit und Betriebshygiene kontrollieren. Die Blausee AG wird von einem entsprechenden Tierarzt regelmässig und professionell betreut und überwacht. Die für eine Durchflussanlage relevanten Wasserwerte, Sauerstoff und Temperatur, werden bei Bedarf, wie zum Beispiel bei grossem Besatz, überprüft.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13 Eingereicht am: 15.11.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) Beantwortung: WEU

Umsetzung der Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen im Kanton Bern

Der Bundesrat hat am 29. Oktober 2025 eine Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen genehmigt. Damit will er die Bewilligungsverfahren für den Um- und Ausbau der Stromnetze weiter beschleunigen. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fragen:

1. Sind für die Umsetzung der angepassten Verordnung Anpassungen auf kantonaler Ebene nötig?
2. Falls ja: Wie sieht der Fahrplan für die Umsetzung auf kantonaler Ebene aus?
3. Welche Einsparungen können durch die vereinfachten Verfahren auf kantonaler Ebene erzielt werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Nein, es sind keine Anpassungen nötig.

Frage 2
Siehe die Antwort auf die Frage 1.

Frage 3
Die „Einsparungen“ auf kantonaler Ebene betreffen vor allem die SÜL-Verfahren der Swissgrid-Leitungen und das Verteilnetz betreffend Erleichterungen für Transformatorenstationen, die an gleicher Stelle ersetzt werden. Durch die eingesparten Verfahren (Verteilnetz) bzw. prozessualen Optimierungen (SÜL-Verfahren) wird auch der Kanton Bern entlastet werden.

Aufgrund des erwarteten Sanierungsbedarfs des Übertragungsnetzes sowie des beschleunigten Ausbaus von Stromproduktionsanlagen wird aber gleichzeitig eine Steigerung des Volumens an Bewilligungsverfahren erwartet, was eine weitere Erhöhung der personellen Ressourcen bei den betroffenen Behörden erfordert. Dies kompensiert den oben erwähnten Entlastungseffekt wieder.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14 Eingereicht am: 15.11.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) Beantwortung: WEU

Umsetzung der Revision und Ergänzung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien»

Die Verordnung zum Raumplanungsgesetz wurde durch den Bundesrat genehmigt. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, auch die Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» anzupassen. Insbesondere sind neu auch baubewilligungsfreie Fassadenanlagen möglich.

Frage:

— Wie sieht der Fahrplan für die Überarbeitung und Ergänzung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» aus?

Antwort des Regierungsrates

Als Ergänzung zu den bestehenden kantonalen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» wird per Anfang 2026 ein Merkblatt zum Thema „Fassadensolaranlagen“ veröffentlicht. Dieses konkretisiert die Voraussetzungen für die baubewilligungsfreie Errichtung von Solaranlagen an Fassaden und basiert auf der revidierten Raumplanungsgesetzgebung (Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32abis RPV). Das Merkblatt wurde zur Konsultation dem Verband Bernischer Gemeinden und der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zugestellt. Ebenso fand eine Anhörung für betroffene Interessengruppen (private Organisationen und öffentliche Körperschaften sowie Branchenvertreterinnen und Branchenvertreter und Vertreterinnen und Vertreter aus der Privatwirtschaft) statt. Das Merkblatt wird in die Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» integriert, sobald diese überarbeitet wird (nach Grossratsbeschluss zum Bewilligungsdekret, siehe unten). Erste Erfahrungen aus dem Vollzug des Merkblattes können dabei berücksichtigt und allenfalls angepasst werden.

Per 1. Januar 2026 wird mit der Teilrevision der nationalen Raumplanungsgesetzgebung zudem die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Kantone energetische Sanierungen in bestimmten Bauzonen baubewilligungsfrei erklären können (Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG). In politischen Vorstössen wurde gefordert, dass für bestimmte Luftwärmepumpen ausserhalb von Gebäuden anstelle einer Baubewilligung eine Meldepflicht genügt. Die neuen bundesrechtlichen Kompetenzen im Bereich energetischer Sanierungen sollen ausgeschöpft und eine Meldepflicht für Luft-Wasser-Wärmepumpen geschaffen werden, die ausserhalb des Gebäudes baubewilligungsfrei aufgestellt werden können. Dies bedingt eine Änderung des Baubewilligungsdekrets sowie eine Anpassung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien». Die Arbeiten für die Änderungen des Baubewilligungsdekrets sind im Gange. Zurzeit findet eine Konsultation beim Verband Bernischer Gemeinden und bei der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter statt. Die Vorlage zur Änderung des Baubewilligungsdekrets soll voraussichtlich in der Herbstsession 2026 im Grossen Rat debattiert und beschlossen werden.

Die Überarbeitung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Baubewilligungsdekrets.

Die Arbeiten sind daher direktionsübergreifend so koordiniert, dass der Regierungsratsbeschluss zur Überarbeitung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» mit dem Inkrafttreten der Änderung des Baubewilligungsdekrets erfolgen wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3 Eingereicht am: 02.10.2025

Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP) Beantwortung: GSI

Wie werden die Sozialdienste der bernischen Spitäler finanziert?

Das Inselspital weist für die ersten sechs Monate des Jahres 2025 einen Gewinn von 26,7 Millionen Franken aus. Dieser Gewinn ist das Ergebnis eines notwendigen Sanierungsplans. Dieser beinhaltete die Streichung von 6,2 Stellen im Sozialdienst.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Spitälern leisten einen zentralen Beitrag zur Früherkennung psychosozialer Belastungen, zur Stabilisierung komplexer Lebenssituationen und zur Koordination von Pflegeprozessen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Organisation von Spitalentlassungen, dies in Zusammenarbeit mit den pflegenden Angehörigen und den Spitex-Diensten. Durch seine Arbeit entlastet der Sozialdienst das medizinische, pflegerische und therapeutische Fachpersonal, so dass sich dieses auf seine Kernaufgaben konzentrieren kann.

Die Folgen des Abbaus können letztlich zu Rehospitalisierungen und zusätzlichen finanziellen Belastungen führen.

Bestimmte Spitalleistungen werden nicht durch die Fallpauschalen (SwissDRG) abgedeckt, und die Spitäler sind daher nicht verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, es sei denn, der Kanton fordert sie an und finanziert sie.

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG handelt es sich um gemeinwirtschaftliche Leistungen (z. B. Ausbildung und Forschung, Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus Gründen der Gesundheitssicherheit). Die Kantone können über diese Unterstützung für Leistungen, die sie als gemeinwirtschaftlich erachten, hinausgehen.

Fragen:

1. Wie unterstützt der Kanton Bern die Sozialdienste in den anderen bernischen Spitälern?
2. Betrachtet der Kanton die Sozialdienste als Teil der Fallpauschalen oder als gemeinwirtschaftliche Leistungen und warum?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Wie in den Antworten auf die Motion 074-2024 Patzen und die Interpellation 170-2025 Patzen ausgeführt, ist der Sozialdienst ein integraler Bestandteil des ordentlichen Versorgungsauftrags der Spitäler und wird grundsätzlich über die ordentlichen Tarifstrukturen finanziert. Im Kanton Bern gibt es keine zusätzliche Mitfinanzierung der Sozialdienste in den Spitälern, die über die bestehenden Tarifstrukturen und ordentlichen Finanzierungsmechanismen hinaus geht.

Die Spitäler haben im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit die Möglichkeit, den Sozialdienst entsprechend ihren betrieblichen Bedürfnissen einzusetzen, etwa zur Entlastung oder Unterstützung des medizinischen Fachpersonals.

Für die Aufnahme auf die Spitalliste müssen Spitäler neben der Einhaltung von Artikel 52 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG; BSG 812.11) eine multiprofessionelle Austrittsplanung gewährleisten, um patientenzentrierte Behandlungs- und Betreuungspfade sicherzustellen. Für Leistungsaufträge in den Bereichen Psychiatrie, Rehabilitation und Spezialisierte Palliative Care ist der Einsatz von Fachpersonen mit

eidgenössischem Diplom in Sozialer Arbeit vorgeschrieben. Zudem beinhalten die Vorgaben zu minimalen Prozessanforderungen (MIPA) und zur Frühintervention bei Arbeitsunfähigkeit (FIA) Elemente der Sozialberatung.

In Umsetzung des dritten Punktes der Motion 074-2024 Patzen, der im Rahmen der Herbstsession 2024 als Postulat überwiesen wurde, wird der Regierungsrat zudem prüfen, ob ein Finanzierungsmodell für die klinische Sozialarbeit für alle Psychiatrien und Spitäler entwickelt werden soll.

Frage 2
Wie in der Antwort zur Frage 1 erläutert, handelt es sich beim Sozialdienst um einen integralen Bestandteil des ordentlichen Versorgungsauftrags und nicht um eine gemeinwirtschaftliche Leistung. Als Teil des ordentlichen Auftrags der Listenspitäler sind diese Leistungen grundsätzlich über die ordentlichen stationären und ambulanten Tarifstrukturen finanziert.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Beantwortung: GSI

(Haus-)Ärztediplome nach Facharztweiterbildung

Mitte Oktober konnte den Medien entnommen werden, dass schweizweit fertig ausgebildete Ärztinnen und Ärzte aus der Schweiz über sechs Monate auf die Anerkennung ihres Titels (Diploms) warten und so nicht in ihrem Fachgebiet arbeiten dürfen.

Dieser Missstand wirft gerade im Kontext des Fachkräftemangels Fragen auf.

Fragen:

1. Wie viele Personen sind im Kanton Bern von dieser Wartefrist betroffen?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um diese Fachkräfte in den Arbeitsmarkt nehmen zu können?
3. Gibt es diese Verzögerungen auch in anderen Berufen, wie Lehrpersonen, Pflegefachkräfte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten usw.?

Antwort des Regierungsrates

Das schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) ist ein autonomes Organ der FMH (Dachverband der Schweizer Ärzteschaft) und verantwortlich für die Erteilung von Weiterbildungstiteln, wie bspw. ein Facharzttitel. Das SIWF teilte letztmals am 6. November 2025 via Medienmitteilung[2] mit, dass verschiedene Massnahmen ergriffen wurden, um den hohen Bearbeitungsrückstand bei den Dossiers abzubauen.
Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) ist eine Kommission des Bundes und zuständig für die Anerkennung von ausländischen Weiterbildungstiteln. Sie benötigt aktuell deutlich mehr Zeit als üblich zur Bearbeitung von Gesuchen. Sie informierte ebenso, dass verschiedene Massnahmen ergriffen wurden, um den Anerkennungsprozess zu beschleunigen[3].

Frage 1
Der Regierungsrat hat keine Kenntnisse darüber, wie viele Ärztinnen und Ärzte auf die Erteilung (SIWF) bzw. Anerkennung (MEBEKO) eines Weiterbildungstitels warten und beabsichtigen, im Kanton Bern tätig zu werden.
Beim SIWF sind gemäss eigenen Angaben aktuell schweizweit über 2500 Gesuche um Erteilung eines Weiterbildungstitels hängig. Die MEBEKO anerkennt jährlich rund 1500 ausländische Weiterbildungstitel.

Frage 2
Ärztinnen und Ärzte, die auf die Erteilung bzw. Anerkennung ihrer Weiterbildungstitel warten, ist es im Kanton Bern grundsätzlich erlaubt, unter fachlicher Aufsicht zu arbeiten. In stationären Einrichtungen sowie in anerkannten ambulanten Weiterbildungsstätten ist entsprechenden Ärztinnen und Ärzten auch die Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erlaubt. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird in Kürze in einem Newsletter über die Möglichkeiten zur ärztlichen Tätigkeit ohne Weiterbildungstitel informieren.

[2] Online einsehbar: https://www.siwf.ch > Aktuelles > Medienmitteilung vom 6. November 2025, „Wende bei der Erteilung der Facharzttitel eingeleitet“ (https://www.siwf.ch/files/pdf32/251106_mm-swif-an-ak_def-v1.pdf).
[3] Auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit: https://www.bag.admin.ch/ > Services > Gesuche einreichen für ausländische Abschlüsse der Medizinal- und Psychologieberufe (https://www.bag.admin.ch/de/gesuche-einreichen-fuer-auslaendische-abschluesse-der-medizinal-und-psychologieberufe)

Frage 3
Im Bereich der Gesundheitsberufe (Pflege, Physiotherapie usw.) ist in Bezug auf die Erteilung von Diplomen, die durch die Bildungsanbieterinnen und Bildungsanbieter erfolgen, keine Verzögerung im Kanton Bern bekannt. Auch bei der Anerkennung von ausländischen Diplomen, die durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) erfolgt, hat der Regierungsrat keine Kenntnis von ausserordentlichen Verzögerungen.

Die Berufsbefähigung der Lehrpersonen erfolgt formell mit deren Diplomierung durch die Pädagogische Hochschule. Verzögerungen des Eintritts in den Lehrpersonen-Arbeitsmarkt gibt es keine. Wer bereits während des Studiums unterrichtet hat, erhält unmittelbar nach Studienabschluss die Gehaltseinstufung als voll ausgebildete Lehrperson.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Stampfli (Wabern, SP) Beantwortung: GSI

Was ist der Stand bei der BLG-Umsetzung?

Auf Anfang 2024 trat das Behindertenleistungsgesetz (BLG) in Kraft. Vorgesehen ist eine Umsetzungszeit von vier Jahren. Anfang 2026 ist die Hälfte der Umsetzungsfrist vorbei. Nach verschiedenen Schwierigkeiten im Prozess stellt sich die Frage, ob die Umsetzungsfrist von vier Jahren noch eingehalten werden kann.

Fragen:

1. Was ist der Stand bei der BLG-Umsetzung im Vergleich mit dem vorgesehenen Prozess?
2. Geht der Regierungsrat davon aus, dass die Umsetzungsfrist von vier Jahren eingehalten werden kann
3. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, damit die Umsetzungsfrist eingehalten werden kann?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die Umsetzung liegt insgesamt hinter dem Zeitplan zurück. Nachfolgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand:

	Planung	Ist	Differenz
Anmeldungen	3500	2900	600
Bedarfsermittlungen	2900	2400	500
Leistungsgutsprachen	2800	316	2484

Stand: 17.11.2025

Die Verzögerungen sind auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen. Die Anzahl der Anmeldungen und Bedarfsermittlungen liegt etwas tiefer als geplant. Bei den Leistungsgutsprachen ist der Rückstand auf die Planung deutlich grösser. Ursachen dafür sind zeitintensive Nachforderungen von Leistungen bei Primärfinanzierern sowie der Umstand, dass einige Wohnheime zu Beginn noch keine Lösung hatten, um Grundpflegeleistungen über die Krankenkassen abzurechnen.
Die grössten Verzögerungen entstehen jedoch in der Bedarfsermittlung. Die Gespräche mit Menschen mit Behinderungen und ihren gesetzlichen Vertretungen benötigen mehr Zeit als ursprünglich angenommen, und auch deren Rückmeldungen zu den IHP-Bögen sind zeitintensiver als geplant. Die GSI hat stark in die Weiterbildung und Information der begleitenden Personen und Institutionen investiert. Leider ist jedoch eine grosse Zahl an geschulten Personen nicht mehr gleichenorts verfügbar, was zu einem frühen Verlust des gerade erst aufgebauten Know-hows führte. Es kam hinzu, dass die für die Bedarfsermittlung verantwortlichen Teams die neuen ICF-basierten, inklusiven Methoden, zu denen nicht nur das IHP gehört, zu wenig kennen. Zudem läuft in gewissen Institutionen parallel der Prozess zur Erlangung einer Spitex-Bewilligung, was ebenfalls zusätzliche Ressourcen bindet. In den weiteren Prüfschritten entstehen hingegen keine zusätzlichen Verzögerungen.

Frage 2
Der Regierungsrat geht Stand heute davon aus, dass die vierjährige Umsetzungsfrist eingehalten werden kann. Ende 2025 wird die Halbzeit der geplanten Umsetzungsphase erreicht sein. Die GSI wird in diesem Zeitpunkt eine Hochrechnung erstellen und prüfen, ob der Zeitplan allenfalls einer Anpassung bedarf.

Frage 3
Zur Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung wurden diverse Massnahmen ergriffen: Die Onboarding-Veranstaltungen wurden vorgezogen und die Begleitung der Institutionen intensiviert. Das Beratungsangebot für die Bedarfsermittlung und für die Beantragung der Spitex-Bewilligung wurde ausgebaut.
Zudem ist eine Begleitgruppe geplant, die Praxisfragen zeitnah klären soll (u. a. mit socialbern und Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern auf institutioneller und privater Ebene). Die GSI optimiert laufend ihre internen Prozesse sowie diejenigen mit den externen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern und Leistungspartnerinnen und Leistungspartnern (z. B. Freiwillige Beistandspersonen und private Mandatstragende).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) Beantwortung: GSI

Einführung des Neuen Fallführungssystems (NFFS)

Die flächendeckende Einführung des neuen Fallführungssystems (NFFS) ist für die Sozialdienste des Kantons Bern vorgesehen. Verschiedene Rückmeldungen aus Fachstellen und Pilotgemeinden deuten darauf hin, dass zentrale Funktionen des Systems zum geplanten Produktivstart noch nicht vollumfänglich praxistauglich sein könnten. Zudem bestehen Hinweise darauf, dass Pilotgemeinden zusätzliche personelle und finanzielle Belastungen tragen müssen, die aus der Einführung eines noch nicht stabilen Systems resultieren könnten. Dies wirft Fragen hinsichtlich der Risikobeurteilung, der finanziellen Auswirkungen sowie der Gewährleistung einer gesetzeskonformen Leistungserbringung auf.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den aktuellen Reifegrad und die Praxistauglichkeit des Fallführungssystems NFFS zum Zeitpunkt der geplanten Einführung in den Sozialdiensten?
2. Welche Massnahmen stellt der Regierungsrat sicher, um bei funktionalen Problemen oder Ausfällen des Systems die gesetzeskonforme Betreuung der Klientinnen und Klienten zu gewährleisten?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass den betroffenen Gemeinden aus dem Pilotbetrieb oder aus allfälligen Systemmängeln keine zusätzlichen, nicht abgegoltenen personellen oder finanziellen Belastungen entstehen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Der Regierungsrat beurteilt den Reifegrad des neuen Fallführungssystems gestützt auf die Erkenntnisse aus den Pilotgemeinden sowie die durchgeführten Analysen wie folgt:
Das System verfügt über die zentralen Funktionen, befindet sich jedoch weiterhin in der Konsolidierungs- und Stabilisierungsphase. Verbesserungsbedarf besteht insbesondere bei Benutzerfreundlichkeit, Schulung, Prozessdurchgängigkeit und Datenmigration. Der Sozialdienst Herzogenbuchsee wird als erster Pilot-Sozialdienst gemäss Planung in absehbarer Zeit (ein paar Wochen/Monate) eine funktionsfähige Version in Betrieb nehmen können, welche die Minimalanforderungen erfüllt. Die Gemeindebehörden, v. a. aber auch die Leiterin des Sozialdienstes, sind eng in den Einführungsprozess eingebunden. Die Weiterentwicklung des Systems erfolgt sukzessive in nachfolgenden Releases.
Die Pilot-Sozialdienste, welche sich freiwillig an NFFS beteiligen, sind sehr engagiert und waren von Beginn an auf die Herausforderungen eines komplexen Digitalisierungsvorhabens vorbereitet. Aufgrund der ersten Erkenntnisse aus der Pilotphase und der durchgeführten Standortbestimmung wurde der Einführungszeitplan angepasst. Dies zeigt die notwendige Sorgfalt in Bezug auf Qualität, Betriebssicherheit und Praxistauglichkeit.
Zur strukturierten Bewältigung der aktuellen Herausforderungen wurde im September 2025 eine Taskforce eingesetzt, die Konsolidierung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung begleitet. GSI und DIJ stimmen sich laufend mit der Taskforce ab, zudem gibt es einen kontinuierlichen Austausch mit VBG und BKSE, um die Anliegen der Gemeinden und Sozialdienste frühzeitig einzubinden.

Frage 2
Die Betreuung der Klientinnen und Klienten bleibt jederzeit gewährleistet, unabhängig vom Reifegrad des Systems. Dafür wurden folgende Massnahmen getroffen:

- Einsetzung der Taskforce ab September 2025
- Enge Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen GSI, DIJ und Programmleitung NFFS, um kritische Fragestellungen unverzüglich zu adressieren
- Erweiterte Support- und Eskalationsstrukturen mit klaren Entscheidungswegen während der Pilotphase
- Gesicherte Notfallprozesse, insbesondere für fristgebundene oder existenzsichernde Leistungen (Legacy-System[4] als Rückfallebene)
- Temporäre alternative Abläufe, auf die Pilotgemeinden im Falle von Störungen zurückgreifen können. Im Besonderen ist hier der Aufbau der Betriebsorganisation zu nennen, die den Betrieb und den Service für die migrierten Gemeinden sicherstellt.
- Regelmässiger Austausch mit dem Präsidium des VBG und der BKSE, um bei Bedarf Massnahmen zur Unterstützung einzelner Sozialdienste zu ergreifen.

Frage 3
Der Regierungsrat bekräftigt, dass die Einführung des NFFS keine unverhältnismässigen Belastungen für die Gemeinden verursachen darf. Folgende Massnahmen sollen dies sicherstellen:

- Die operative Auftraggeberschaft (vertreten durch GSI und DIJ) stimmt sich laufend mit der Taskforce NFFS ab, um mögliche zusätzliche Aufwände frühzeitig zu erkennen und zu adressieren.
- Gezielte und transparente Kommunikationsmassnahmen mit allen Anspruchsgruppen (z. B. Informationsanlass vom 7.11.2025).
- Jeder Pilotsozialdienst verfügt über eine vom Kanton gestellte Projektleitung, wodurch individuelle Bedürfnisse direkt abgeholt und befriedigt werden können.
- Die BFH bietet ein freiwilliges Angebot im Bereich Change-Management an, welches bereits den Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeitern des Sozialdienstes Herzogenbuchsee zur Verfügung steht.
- Aufwände der Pilotgemeinden werden gemäss den bestehenden Vereinbarungen abgegolten.
- Die Taskforce bietet mit tatkräftiger Unterstützung der BKSE gezielte organisatorische und fachliche Unterstützung, um temporäre Belastungen abzufedern.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Weiterverwendung der bisherigen Software-Lösungen

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5 Eingereicht am: 25.10.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Beantwortung: BKD

Schachzüge für den Abbruch eines denkmalgeschützten Gebäudes und den (vermeintlichen) Durchbruch eines Wunschprojekts

Im Rahmen des Projekts «Eiger» der Stiftung Kunstmuseum Bern soll der Atelier-5-Bau abgerissen und durch ein kubusförmiges Gebäude ersetzt werden. Der Atelier-5-Bau wurde nach einem Wettbewerbsverfahren im Jahr 1976 errichtet und 1983 fertiggestellt. Das Gebäude wurde 1995 zusammen mit dem Stettlerbau als schützenswert ins Bauinventar der Stadt Bern aufgenommen. Der Name «Atelier-5-Bau» nimmt Bezug auf das Architekturbüro «Atelier 5», welches das Gebäude entwarf. Dieses renommierte, in Bern gegründete Büro schuf hier auch andere bekannte Gebäude, zum Beispiel das Amtshaus (1981) und das umgebaute Empfangsgebäude des Bahnhofs (2003). Nach schweizerischem Urheberrecht sind Werke der Baukunst geschützt, so auch der Atelier-5-Bau, einschliesslich der darin enthaltenen Elemente des Indermühle-Baus. Dem Vernehmen nach soll das Büro Atelier 5 vor einiger Zeit auf Betreiben von Exponentinnen und Exponenten des Kunstmuseums auf die Urheberrechte am Atelier-5-Bau verzichtet haben. Zudem wurde das Gebäude von schützens- auf erhaltenswert zurückgestuft.

Weiter bestand die Sachjury für den Wettbewerb, aus dem das Projekt «Eiger» als Sieger hervorging, aus zwei Vertreterinnen und Vertretern des Kunstmuseums, einem Geldgeber und vier Politikerinnen und Politikern, davon zwei Mitgliedern des Grossen Rats.[5] Dies führte dazu, dass sich die Jury direkt in die vorberatende Kommission, in die Grossratsdebatte und in die Meinungsbildung in den Fraktionen einschalten konnte – eine Governance-mässig heikle Konstellation. Während die Fachjury in Bezug auf die geografische Herkunft sehr divers aufgestellt ist, sind sämtliche Mitglieder der Sachjury – ausser dem Geldgeber – im Kanton Bern ansässig oder tätig, insbesondere in den für die nötigen Kredite massgebenden politischen Gremien.

Fragen:

1. Welche Gegenleistung von wem erhielt das Büro Atelier 5 für den Verzicht bzw. welche künftige Gegenleistung wurde dem Büro Atelier 5 in Aussicht gestellt?
2. Wer beantragte, den Denkmalschutzstatus des Atelier-5-Baus zu senken bzw. zu überprüfen?
3. Anhand welcher – offenbar in erster Linie von Berner Politikerinnen und Politikern erfüllbaren – Kriterien wurden die Mitglieder der Sachjury ausgewählt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Das Büro Atelier 5 erhielt keine Gegenleistung. Es wurden ihm auch keine zukünftigen Gegenleistungen in Aussicht gestellt.

Frage 2
Mit Verfügung der Erziehungsdirektion (heute: Bildungs- und Kulturdirektion) vom 10. Juni 2002 wurde der Stadt Bern unter anderem die Kompetenz für die Erstellung und Nachführung des städtischen Bauinventars übertragen. Die städtische Denkmalpflege stufte den Atelier 5-Anbau im Rahmen der Gesamtrevision des Bauinventars der Stadt Bern 2018 als erhaltenswertes Baudenkmal ein.

[5] https://www.kunstmuseumbern.ch/de/zukunft/jury

Frage 3
Beim Architekturwettbewerb handelt es sich um einen zweistufigen, internationalen Architekturwettbewerb mit Präqualifikation nach SIA 142. In der Fachjury waren neun nationale und internationale Architekturexpertinnen und -experten sowie ein Vertreter der städtischen Denkmalpflege vertreten.

Die Sachjury bestand – wie bei solchen Architekturwettbewerben üblich – primär aus Vertreterinnen und Vertretern der Bauherrschaft, der Finanzierungsträger und der Standortgemeinde. Im vorliegenden Fall waren dies: zwei Vertreter des Stiftungsrates von Kunstmuseum Bern sowie die Direktorin, zwei Vertreter des Grossen Rates, eine Vertreterin und ein Vertreter der Standortgemeinde sowie der wichtigste private Geldgeber.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9 — Eingereicht am: 03.11.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/-in)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: BKD

Wird die politische Neutralität an Berner Berufsfachschulen zum Nachteil der Parteien ausgelegt?

Gemäss Art. 43 Abs. 1 KV ist der Unterricht an öffentlichen Schulen, die vom Kanton oder von den Gemeinden geführt werden, politisch neutral.

Dem Vernehmen nach waren Gewerkschaften und Angestelltenverbände an Berufsfachschulen im Kanton Bern im Unterricht eingeladen oder mit einem Stand auf dem Schulgelände präsent. Demgegenüber soll die Präsenz politischer Parteien nicht geduldet werden – dies mit der Begründung, letztere seien nicht politisch neutral oder überparteilich.

Dies irritiert, können doch insbesondere Gewerkschaften ebenso wenig als politisch neutral bezeichnet werden. Auch Angestelltenverbände treten regelmässig im politischen Diskurs in Erscheinung.

Die Anfragesteller befürworten grundsätzlich, dass Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern auch mit politisch nicht neutralen Positionen konfrontiert werden und im Rahmen des Staatskundeunterrichts lernen, diese einzuordnen. Dabei sollen aber politische Parteien nicht benachteiligt werden, zumal diese eine wichtige Funktion für die Meinungsbildung und das Funktionieren der demokratischen Institutionen haben.

Fragen:

1. Gilt Art. 43 Abs. 1 KV auch für die Berufsfachschulen im Kanton Bern?
2. Sieht der Regierungsrat Gewerkschaften und Angestelltenverbände als politisch neutrale Organisationen an?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass politische Parteien hinsichtlich des Austauschs mit Berufsfachschülerinnen und -schülern nicht benachteiligt werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Art. 43 Abs. 1 KV gilt auch für Berufsfachschulen.

Frage 2
An den Berufsfachschulen werden künftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgebildet. Zur Ausbildung gehört, neben dem Wissen über die politischen Institutionen der Schweiz, der Kantone und der Gemeinden, auch die Ausbildung zu den Rechten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Frage 3
Politische Parteien werden im Einklang mit den Bildungsplänen im Allgemeinbildenden Unterricht thematisiert.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Stampfli (Wabern, SP) Beantwortung: BKD

Abbau bei der Volksschule?

Gemäss Medienmitteilung vom 6.11.2025 beantragt eine Mehrheit der Finanzkommission im Budget 2026, bei der Volksschule 30 Millionen Franken zu sparen. Dieser Frontalangriff der Finanzkommissionsmehrheit auf die Bildung wirft grosse Fragezeichen auf. Umso mehr, da bei einem geplanten Überschuss von 365 Millionen Franken im Budget 2026 gar kein Spardruck besteht. Im Hinblick auf die Budgetdebatte im Grossen Rat wäre es wichtig zu wissen, welche Bereiche der Volkschule von diesem Abbau betroffen wären und was die Konsequenzen für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen wären, sollte dieser Antrag überwiesen werden.

Fragen:

1. Welchen Bereich der Volksschule betrifft die beantragte Kürzung?
2. Welche Konsequenzen hätte ein solcher Abbau auf Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen?
3. Mit welchen Massnahmen würde der Regierungsrat einem solchen Abbau begegnen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Der Antrag der Finanzkommission bezieht sich auf den Bereich der besonderen Volksschulen, wobei die Auswirkungen zwangsläufig die Tragfähigkeit der gesamten Volksschule tangieren würden. Das System muss als Gesamtes gedacht werden (Regelschule und besondere Volksschule), da Anpassungen in einem Bereich sich immer auch auf den anderen Bereich auswirken.

Frage 2
Die geforderte Einsparung von 30 Millionen Franken entspräche ungefähr den Kosten von 53 Klassen im besonderen Volksschulangebot (bVSA). Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ist der Kanton verpflichtet, ein ausreichendes und geeignetes Angebot an Schulplätzen im bVSA sicherzustellen. Es müsste vor dem Hintergrund dieser Prämisse geprüft werden, ob und in welchen Bereichen substanzielle Einsparungen realisiert werden könnten.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schülerinnen und Schüler im bVSA zu einer besonders vulnerablen Gruppe gehören und deshalb auf geeignete Räumlichkeiten sowie auf Unterricht und Betreuung in kleinen Gruppen angewiesen sind. Strukturelle Eingriffe und Reduktionen im Angebot wirken sich unmittelbar auf ihre Chancen aus, später am sozialen und wirtschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Frage 3
Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ist der Kanton verpflichtet, genügend geeignete Schulplätze im bVSA sicherzustellen. Eine Kürzung würde daher voraussichtlich zu einem höheren Nachkredit im Kalenderjahr 2026 führen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) Beantwortung: SID

Wer trägt die Kosten der linksextremen Gewaltdemo vom 11. Oktober 2025 in Bern?

Die schweren Ausschreitungen, die die Berner Altstadt am 11. Oktober erschütterten, beschäftigen die Schweiz. Bei den Krawallen anlässlich einer sogenannten Friedensdemo kam es zu massiven Sachbeschädigungen in Millionenhöhe. 18 Polizistinnen und Polizisten wurden verletzt, mehr als 500 der Demonstrantinnen und Demonstranten wurden zeitweise festgehalten. Ursprung der Ausschreitungen war eine unbewilligte Pro-Palästina-Demo.

Fragen:

1. Welche Kosten könnte die Stadt Bern aufgrund der unbewilligten linksextremen Demonstration vom 11. Oktober 2025, bei der Gewalt an Personen und Sachen verübt worden ist, den an der Gewaltausübung beteiligten Personen und den Veranstalterinnen und Veranstaltern ziffernmässig ungefähr in Rechnung stellen?
2. Ist es denkbar, dass der Kanton (z. B. im Zusammenhang mit Kostenfolgen gemäss PolG oder bei den Zentrumslasten) in irgendeiner Weise weniger Kosten tragen oder weniger Kosten an übrige Gemeinden weiterverrechnen muss, wenn die Stadt Bern eine Kostenüberbindung an die Veranstalterinnen und Veranstalter oder an die an der Gewaltausübung beteiligten Personen durchsetzt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, bei der Stadt Bern zu intervenieren, wenn diese den Verursacherinnen und Verursachern keine Kosten in Rechnung stellen will?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Den an der Gewaltausübung beteiligten Personen können höchstens 60 Prozent der Kosten des Polizeieinsatzes auferlegt werden und pro Person höchstens 10 000 Franken, in besonders schweren Fällen höchstens 30 000 Franken. Der effektive Betrag ist von den konkreten Verhältnissen abhängig und Gegenstand der laufenden Abklärungen.

Frage 2
Nein, eine Kostenüberwälzung an die an der Gewaltausübung beteiligten Personen durch die Stadt Bern hat keine finanzielle Entlastung für den Kanton oder andere Gemeinden zur Folge.

Frage 3
Der Regierungsrat hat keine Anzeichen, dass die Stadt Bern nicht von einer Kostenüberwälzung Gebrauch machen wird. Er vertritt die Haltung, dass Kostenüberwälzungen bei gewalttätigen Veranstaltungen wie derjenigen vom 11. Oktober 2025 wenn immer möglich konsequent zur Anwendung gelangen sollten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Beantwortung: SID

S-Verkehr ins Tessin – Benachteiligung von Berner Firmen

Lastkraftwagen, die via Gotthard ins Tessin (oder Retour) fahren, müssen in diversen Wartezonen warten, sofern sie nicht im Besitz einer S-Verkehrsbewilligung sind. Für alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte kann aus den Kantonen BS, BL, SO, AG, LU, NW, OW, UR, SH, TG, ZH, ZG, SZ, SG, AI, AR, GL, GR und TI eine Bewilligung beantragt werden, mit der die Wartezeit in den verschiedenen Wartezonen umgangen werden kann. LKWs mit Ladeort in den übrigen Kantonen müssen auch für Binnenlieferungen in der Wartezone warten.

Dass Unternehmungen mit Sitz im Kanton Bern keine S-Verkehrsbewilligung beantragen können, stellt eine wirtschaftliche Schlechterstellung dar, die es zu überprüfen gilt. Insbesondere bei der Definition der Kantone, die für eine S-Bewilligung berechtigt sind («Kantone, die für die Wirtschaft der Südschweiz von besonderer Bedeutung sind»), sollte genauer überprüft werden, nach welchen messbaren Kriterien die wirtschaftliche Bedeutung bestimmt wird. Dies, weil es den Anschein macht, als ob die Schweiz einfach in eine Ost- und in eine Westhälfte aufgeteilt worden wäre.

Fragen:

1. Weshalb erhalten Berner Unternehmen keine S-Bewilligung?
2. Nach welchen Kriterien wird die «wirtschaftliche Bedeutung für die Südschweiz» gemessen?
3. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um diese wirtschaftliche Schlechterstellung der Unternehmen im Kanton Bern zu beheben?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Der S-Verkehr in der Schweiz bezieht sich in erster Linie auf alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte, die für die Wirtschaft der Südschweiz von Bedeutung sind. Diese Transporte, die in bestimmten Kantonen beginnen und enden, erhalten eine Sonderbewilligung und werden durch ein gelbes „S“ auf rotem Grund auf dem Fahrzeug gekennzeichnet, um eine bevorzugte Durchfahrt durch die Alpentunnel zu ermöglichen. Die betreffenden Kantone sind im Anhang zur Verordnung über den S-Verkehr (VSV; SR 741.631) aufgeführt. Der Kanton Bern gehört hier nicht dazu.
Für Unternehmen in Kantonen die nicht im Anhang der VSV aufgeführt sind, die für die Wirtschaft der Südschweiz von besonderer Bedeutung sind, können die zuständigen Behörden der Kantone Tessin und Graubünden gestützt auf Art. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 VSV eine schriftliche Bewilligung als S-Verkehr erteilen.
Die Zuständigkeit für den S-Verkehr liegt somit zum einen beim Bund bzw. dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) für den Erlass und Änderung der VSV und zum anderen bei den Kantonen Tessin und Graubünden für die Erteilung von Bewilligungen an Unternehmen zum S-Verkehr.

Frage 2
Gemäss Medienmitteilung des Bundes vom 20. September 2002 gelten diejenigen Kantone als besonders bedeutsam für die Wirtschaft der Südschweiz, die im Wirtschaftsraum entlang den drei wichtigsten Transitachsen (A2, A4, A13) liegen. Zusätzliche Kriterien sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Frage 3
Der Regierungsrat hat keine Anhaltspunkte, wonach eine signifikante wirtschaftliche Schlechterstellung der Unternehmen im Kanton Bern vorliegt. Er ist jedoch bereit, die zuständige Stelle des Bundes auf Verwaltungsebene zu kontaktieren, sollten sich konkretere Hinweise auf eine wirtschaftliche Schlechterstellung von bernischen Unternehmen ergeben.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Beantwortung: SID

49 000 Schutzräume geprüft – Bereit für den Ernstfall?

In der Medienmitteilung vom 21.10.25 des Regierungsrates werden wir informiert, dass 49 000 Schutzräume geprüft wurden und der Kanton für den Ernstfall bereit wäre. Die kleine Anzahl geprüfter Plätze im Verhältnis zur Berner Bevölkerung gibt Verständnisfragen auf.

Fragen:

1. Für wie viele Personen stehen Plätze (Betten) in den 49 000 Schutzräumen zur Verfügung?
2. Wie soll durch die schlechte geographische Abdeckung der Plätze (Karte in der MM) im Kantonsgebiet jeder Person im Notfall rasch ein Schutzplatz zugewiesen werden?
3. Stimmt die gemachte Aussage, dass genügend Schutzplätze vorhanden sind? Oder mit anderen Worten: Kann jede Person im Kanton Bern in einem Schutzraum untergebracht werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die Schutzräume im Kanton Bern umfassen 1 084 136 Schutzplätze (Stand per 31. Dezember 2024). Die Frage nach der genauen Anzahl Betten kann nicht beantwortet werden. Bis Ende 1986 mussten Schutzräume zwar gebaut, jedoch nicht zwingend mit Betten, Trockentoiletten etc. ausgerüstet werden. Nur öffentliche Schutzräume und private Schutzräume, die nach dem 1. Januar 1987 erstellt worden sind, müssen vollständig ausgerüstet sein.

Frage 2
Grundsätzlich gilt, dass ein Schutzraum innerhalb von 30 Minuten Fussmarsch zu erreichen sein muss. Mit der zunehmenden Mobilität der Gesellschaft sind aber auch grössere Distanzen möglich, die mit dem Fahrrad oder allenfalls sogar mit dem Auto zurückgelegt werden können. Wenn eine Gemeinde nicht über genügend Schutzplätze verfügt, sind auch gemeindeübergreifende Zuweisungen möglich.
Gemäss den Vorgaben des Bundes muss die Zuweisungsplanung innerhalb von drei Monaten nach einem entsprechenden Auftrag des Bundes erstellt werden können. Im Kanton Bern ist bis Ende 2025 noch die kommunale Stufe (Gemeinde oder Zivilschutzorganisation im Auftrag der Gemeinde), ab dem 1. Januar 2026 dann der Kanton für die Erstellung der Zuweisungsplanung zuständig. Die Veröffentlichung der Zuweisungsplanung und damit die Mitteilung, wo sich der eigene Schutzplatz befindet, erfolgt erst auf Anweisung des Bundes oder des Kantons.

Frage 3
Das ist korrekt. Insgesamt sind im Kanton Bern genügend Schutzplätze für die gesamte ständige Wohnbevölkerung (1 071 216 Personen; Stand per 31. Dezember 2024) vorhanden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Leuenberger (Uettligen, EVP) Beantwortung: SID

Schutzraumzuweisung: Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung bei der Zuweisung

Während der periodischen Schutzraumkontrolle 2015–2025 hat der Kanton 49 000 Schutzräume kontrolliert. Ab 2026 übernimmt der Kanton die Schutzraumzuweisung und erstellt mindestens jährlich die Zuweisungsplanung (s. Medienmitteilung der Sicherheitsdirektion vom 21. Oktober 2025).

Mit dem Behindertenleistungsgesetz (BLG) ermöglicht der Kanton Menschen mit Behinderung, vermehrt ambulant im eigenen Haushalt, anstatt in einer Institution zu leben.

Fragen:

1. Wie viele der kontrollierten Schutzräume sind barrierefrei?
2. Wie viele barrierefreie Schutzraumplätze gibt es für Menschen, die nicht in Institutionen (Heimen) leben?
3. Wie stellt der Kanton sicher, dass Menschen mit Behinderung, die ambulant wohnen, und ihren Haushalten barrierefreie Schutzräume zugewiesen werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
In der Datenbank des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) wird in den meisten Fällen nicht festgehalten, ob ein Schutzraum schwellenlos gebaut ist oder nicht. Wenige Ausnahmen gibt es, wenn die schwellenlosen Panzertüren bereits bei der Baueingabe auf den Schutzraumplänen ersichtlich sind. Die Frage kann daher nicht abschliessend beantwortet werden.

Frage 2
Siehe Antwort 1.

Frage 3
Es gibt keine speziellen Schutzräume für Menschen mit Behinderungen, lediglich die standardmässigen Schutzräume. Schutzräume sind meistens mit einer Schwelle ausgestattet und daher selten barrierefrei. Barrierefreie Pflegeschutzräume sind primär in Spitälern und Heimen vorhanden. Zur Erstellung der Zuweisungsplanung hat das BSM keinen Zugriff auf Angaben zum Gesundheitszustand der Einwohnerinnen und Einwohner, sofern dieser überhaupt in den kantonalen Registern erfasst ist. Eine besondere Zuweisung von Menschen mit Behinderungen ist daher nicht möglich. Im Falle eines Schutzraumbezugs spielt daher die Nachbarschaftshilfe eine zentrale Rolle.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24 | Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Pauli (Nidau, FDP) (Sprecher/-in)
Stampfli (Nidau, GLP)

Beantwortung: SID

Radarkontrollen in Nidau

Gemäss Vertrag zwischen der Kantonspolizei und der Stadt Nidau ist es der Stadt Nidau nicht gestattet, von sich aus Radarkontrollen durchzuführen.

Die Stadt Nidau hat jedoch Anspruch auf 10 Stunden mobile Radarkontrollen und eine Woche semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen, indem sie die genauen Orte und Zeiten der Kontrollen festlegt.

Während das von der Kantonspolizei festgelegte Verfahren im Jahr 2024 funktionierte, ist dies für 2025 trotz Ersuchen der Stadt Nidau nicht der Fall.

Die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner von Nidau ist ein Anliegen der Bevölkerung und der Behörden. Derzeit ist der Druck der Bevölkerung gross, die Kontrollen zu erhöhen und unangemessenes Verhalten im Strassenverkehr zu verhindern. Der Kanton muss die Gemeinde Nidau unterstützen, um die Sicherheit aller zu gewährleisten.

Fragen:

1. Kann der Regierungsrat erklären, warum 2025 in Nidau trotz eines gültigen Leistungsvertrags keine Radarkontrollen durchgeführt wurden?
2. Ist es möglich, die Kontrollstunden 2025 auf das Jahr 2026 zu übertragen, so dass mehr Kontrollen durchgeführt werden können?
3. Kann der Regierungsrat erneut begründen, warum die Gemeinde Nidau die gewünschten Geschwindigkeitskontrollen nicht durchführen darf, wenn er selbst nicht in der Lage ist, diese durchzuführen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
In der Gemeinde Nidau sind zurzeit mehrere Standorte, an welchen die Geschwindigkeitsmessgeräte positioniert werden können, ausser Betrieb, da aufgrund der Änderungen der Signalisation der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung von Tempo-30-Zonen, teilweise die Voraussetzungen für einen rechtmässigen Messbetrieb nicht mehr gegeben sind.

An anderen Standorten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand unvollständige, beziehungsweise nicht ordnungsgemäss angebrachte Signalisationen vor, welche die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen ebenfalls ausschliessen. Entsprechende Abklärungen sind im Gange.

Frage 2
Aus Sicht der Kantonspolizei Bern wäre dies grundsätzlich möglich. Nach heutigem Kenntnisstand können die geforderten Einsatzstunden jedoch noch bis Ende des Jahres 2025, an geeigneten Messstellen, erbracht werden.

Frage 3
Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen entsprechenden Ressourcenvertrag mit dem Kanton abzuschliessen und sich die Kompetenz für Kontrollen des rollenden Verkehrs mittels stationären Geschwindigkeitsmessanlagen delegieren lassen. In diesem Fall könnte die Gemeinde Nidau selbständig

Geschwindigkeitsmessungen durchführen. Die konkreten Messstandorte müssten einmalig von der Kantonspolizei Bern fachtechnisch beurteilt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP) Beantwortung: SID

Sanktionierung Rechtsüberholen vs. unnötiges Linksfahren und Mittelspurschleichen im Kanton Bern

Auf Nationalstrassen ist sowohl Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen wie auch das Nichtbenützen des äussersten Fahrstreifens rechts verboten und wird ohne Gefährdung oder Behinderung nach OBV mit einer Ordnungsbusse bestraft.

Fragen:

1. Wie viele Ordnungsbussen nach Ziffer 314.1 OBV für das unnötige Linksfahren oder Mittelspurfahren wurden im laufenden Jahr im Kanton Bern ausgestellt? (Wenn nicht verfügbar, gerne die Zahlen von 2024)
2. Wie viele Ordnungsbussen nach Ziffer 314.3 OBV für das Rechtsüberholen wurden im laufenden Jahr im Kanton Bern ausgestellt? (Wenn nicht verfügbar, gerne die Zahlen von 2024)
3. Führt die Kantonspolizei im Lichte der starken Belastung der Nationalstrassen auch Schwerpunktkontrollen zum unnötigen Linksfahren oder Mittelspurfahren (Ziff. 314.1 OBV) durch, wie sie das auch bei anderen Themen (Licht, Gurt, Fussgängervortritt) macht?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Durch die Kantonspolizei Bern wurden im Jahr 2025 31 und im Jahr 2024 58 Ordnungsbussen gemäss der Ziffer 314.1 OBV ausgestellt.

Frage 2
Durch die Kantonspolizei Bern wurden im Jahr 2025 73 und im Jahr 2024 71 Ordnungsbussen gemäss der Ziffer 314.3 OBV ausgestellt.

Frage 3
Aktionen, welche sich einzig auf die Linksfahrerinnen und Linksfahrer auf Hochleistungstrassen beschränken, führt die Kantonspolizei Bern nicht durch. Wird ein solches Fehlverhalten aber festgestellt, wird das Fahrzeug zur Kontrolle angehalten und die fehlbare Lenkerin oder der fehlbare Lenker gebüsst. Hingegen gibt es präventive und repressive Massnahmen der Kantonspolizei gegen Verhalten, welche die Verkehrssicherheit auf Hochleistungsstrassen gefährden und das Linksfahren ein Teil davon sein kann: Fahren ohne Licht, übersetzte Geschwindigkeit, Handy am Steuer, Nichteinhalten des Nachfahrabstands etc.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1 Eingereicht am: 27.08.2025

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP) Beantwortung: DIJ

Fussballplatz ohne Baubewilligung in der Landwirtschaftszone

In der Gemeinde Wohlen, im Gebiet Löhrwald, liegt der Fussballplatz «Waldruhe», der vom FC Goldstern zu Trainingszwecken genutzt wird. Er befindet sich am Waldrand auf einem Landstück, das der Landwirtschaftszone zugeteilt ist. Obwohl in der Vergangenheit eine Baubewilligung für eine Flutlichtanlage und ein Klubhaus erteilt wurde, gibt es keine Dokumente, die belegen, dass der Fussballplatz, bestehend aus zwei Naturrasenplätzen, je bewilligt wurde. Da die Fussballnutzung des Platzes bereits viele Jahrzehnte besteht (deutlich mehr als 40 Jahre), wird der heutige Platz «im Bestand» toleriert.

Frage:

— Wie viele (genaue Anzahl) weitere Fussballplätze gibt es im Kanton Bern, die folgende drei Bedingungen kumulativ (alle drei Bedingungen zusammen) erfüllen:

  a. keine Baubewilligung für einen Fussballplatz vorhanden?
  b. mehr als 40 Jahre in Betrieb?
  c. auf Landwirtschaftsland (Landwirtschaftszone) gebaut?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern führt grundsätzlich keine kantonale Übersicht über nicht bewilligte Bauten und Anlagen in den Gemeinden, auch nicht über solche in der Landwirtschaftszone. Dem Regierungsrat liegen auch keine Informationen über die Betriebsdauer von Fussballplätzen vor. Deshalb kann der Regierungsrat die Frage nach der Anzahl nicht baubewilligter, seit über 40 Jahren im Betrieb stehenden Fussballplätzen in der Landwirtschaftszone nicht beantworten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6 Eingereicht am: 25.10.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Beantwortung: DIJ

Wie gut funktioniert die direktdemokratische Mitsprache auf der regionalen Ebene?

Das Gemeindegesetz regelt in Artikel 149 ff. die Volksrechte in Regionen mit Regionalkonferenz.

Für eine regionale Volksinitiative braucht es 5 Prozent der regional Stimmberechtigten, für ein regionales Volksreferendum sind es 2 Prozent. Zum Vergleich: Rund 2 Prozent der kantonal Stimmberechtigten können eine kantonale Volksinitiative einreichen, 1,3 Prozent ein kantonales Referendum. Die Sammelfristen sind auf beiden Ebenen im Wesentlichen gleich. Somit liegt die Hürde für das Ergreifen von Volksinitiativen und -referenden auf Ebene Region substanziell höher als auf Ebene Kanton. Dies wiegt umso schwerer, als potenzielle Gegenstände regionaler Abstimmungen zwar inhaltlich wichtig, aber für Unterschriftensammlungen und Abstimmungskampagnen in der ganzen Region oft wenig attraktiv sind.

Auf Ebene Region bestehen zusätzlich die Instrumente der Behördeninitiative und des Behördenreferendums. So können 20 Prozent der Regionsgemeinden eine regionale Initiative ergreifen, 10 Prozent ein regionales Referendum. Zuständig für die Anwendung dieser Instrumente ist jeweils der Gemeinderat, sofern die Gemeinde es nicht anders geregelt hat. Es sind indes auch die Gemeinderäte, aus deren Reihen die Regionalversammlung gebildet wird.

In dieser Ausgangslage erscheint es, als ob Entscheide über regionale Fragen direkt durch die Stimmberechtigten in der Praxis eher nicht stattfinden. Hinzu kommt, dass es in den regionalen Gremien keine Gewaltenteilung im Sinne einer Legislative und einer Exekutive gibt, die personell voneinander unabhängig sind und gegenseitig als Korrektiv wirken können. Die Rolle des Korrektivs kann am ehesten der Grosse Rat übernehmen, und auch er nur beschränkt.

Fragen:

1. Wie viele regionale Initiativen und Referenden gab es im Kanton Bern seit Einführung der Regionalkonferenzen?
2. Wie erklärt sich der Regierungsrat die Antwort auf Frage 1?
3. In welchen Gemeinden liegt die Zuständigkeit für Behördeninitiativen und -referenden nicht beim Gemeinderat?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Seit der Einführung der Regionalkonferenzen gab es bisher keine regionalen Initiativen und Referenden.

Frage 2
Dass es bisher keine regionalen Initiativen und Referenden gab, erklärt sich der Regierungsrat mit den breit abgestützten und tragfähigen Entscheiden der Regionalkonferenzen. Er geht davon aus, dass die Stimmberechtigten deshalb keinen Bedarf für Initiativen und Referenden sehen.

Frage 3
Der Kanton führt keine Übersicht über die kommunalen Regelungen der Zuständigkeiten bezüglich Behördeninitiative und -referendum.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12 Eingereicht am: 15.11.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) Beantwortung: DIJ

Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes und der revidierten Raumplanungsverordnung im Kanton Bern

Die neue Raumplanungsverordnung wurde am 15.10.2025 durch den Bundesrat verabschiedet. Der Bundesrat setzt das revidierte Raumplanungsgesetz und die revidierte Verordnung gestaffelt in Kraft, um den Kantonen Zeit für die Anpassung der Rechtsgrundlagen und Planungsinstrumente zu geben. Bestimmungen des RPG, die keine Anpassungen erfordern, treten per 1. Januar 2026 in Kraft. Die anderen Bestimmungen gelten ab dem 1. Juli 2026. Die Kantone haben ab dann fünf Jahre Zeit, um in ihren Richtplänen eine Strategie zur Stabilisierung der Bauten ausserhalb der Bauzone festzuschreiben.

Frage:

— Wie ist der Fahrplan für die Umsetzung auf kantonaler Ebene?

Antwort des Regierungsrates

Seit Bekanntwerden der revidierten Raumplanungsverordnung zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, 2. Etappe, zum Bauen ausserhalb der Bauzone (RPG2), bereitet das AGR mit Hochdruck die Umsetzung vor. Es arbeitet dabei zweigleisig:

1. Schaffung von Vollzugshilfsmitteln für die im Baubewilligungsverfahren direkt anwendbaren Neuerungen, die teils am 1.1.2026, teils am 1.7.2026 in Kraft treten.
2. Vorbereitung der zuerst im Kantonalen Richtplan zu verankernden Inhalte (Stabilisierungsziele für Anzahl Gebäude und Bodenversiegelung; «Gebietsansatz» für die Schaffung vermehrter baulicher Flexibilität in speziell bezeichneten Gebieten) mit dem Ziel, sie im Rahmen der Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans 2028 umsetzen zu können.

In Bezug auf 1) sind insbesondere folgende Themen zu erwähnen:

- Abbruchprämie
- Neuerungen im Bereich Baupolizei
- Schützenswerte Bauten und Anlagen
- Neurechtliche Wohnbauten in der Landwirtschaftszone
- Hobbymässige Tierhaltung
- Altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe
- Streusiedlungsgebiet
- Vorrang Landwirtschaft
- Energie aus Biomasse, erneuerbare Energien, thermische Netze
- Baubewilligungsfreie PV-Anlagen an Fassaden

In Bezug auf 2) sind das Monitoring und das Controlling zur – gegenüber dem Bund periodisch zu rapportierenden – Anzahl Gebäude und zur Bodenversiegelung aufzubauen. Weiters sind gemäss den Vorgaben von RPG2 je eine «Gesamtkonzeption» für die Stabilisierungsziele und den Gebietsansatz zur Verankerung im Kantonalen Richtplan zu entwickeln.

RPG2 erfordert auch Anpassungen bei den kantonalrechtlichen Grundlagen. Die Zeit bis zum 1.1. bzw. 1.7.2026 ist zu kurz für eine ordentliche Baugesetzanpassung. Deshalb erarbeitet der Regierungsrat eine

dringliche Einführungsverordnung, die auf den 1.7.2026 in Kraft treten soll und im Rahmen der anschliessenden «Baugesetzrevision 2029» ins ordentliche Recht überführt werden soll.

Auf den kommenden Jahreswechsel hin sind generelle und zielgruppenorientierte Kommunikationsmassnahmen in Vorbereitung (Website, angepasste oder neue Merkblätter / Arbeitshilfen, BSIG-Informationen, etc.), um die verschiedenen von RPG2 betroffenen Akteurinnen und Akteure bei der Ausrichtung auf RPG2 zu unterstützen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28 Eingereicht am: 14.11.2025

Eingereicht von: Buri (Konolfingen, GLP) Beantwortung: DIJ

Neue Geometerverträge: Warum dauert die Genehmigung so lange und was lernt das AGI daraus?

Dieses Jahr wurden die Geometerleistungen für die amtliche Vermessung in den Gemeinden des Kantons Bern gemäss den gesetzlichen Anforderungen neu ausgeschrieben. Während die Informationen des AGI für den Ausschreibungsprozess ausführlich und zeitgerecht flossen, harzt es nun bei der Genehmigung der neuen Verträge. Anfang November 2025 waren erst 80 von 330 Verträgen genehmigt. Nachdem das AGI den Gemeinden Druck gemacht hat, die Verträge per Ende Juni einzureichen, ist dies eine sehr unbefriedigende Situation für die Gemeinden ebenso wie für die Geometerbüros, die auf Rechts- und Planungssicherheit angewiesen sind.

Fragen:

1. Was sind die Ursachen der Verzögerungen bei der Genehmigung der neuen Verträge?
2. Welche Lehren zieht das AGI aus diesen Erfahrungen für die nächste Vergabeperiode in 8 Jahren?
3. Welche spezifischen Vereinfachungen des Genehmigungsprozesses sieht das AGI vor, insbesondere für kleinere Gemeinden, die mit dem aktuellen Verfahren Schwierigkeiten hatten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die Ursachen für die Verzögerungen sind vielfältig. Fast die Hälfte der dem AGI bis Ende Oktober 2025 zugestellten 237 Verträge waren aufgrund von Beanstandungen (fehlende Verfügungen, fehlende Bestätigungen vom Regierungsstatthalteramt, usw.) nicht direkt bewilligungsfähig. In der Folge mussten teils aufwändige Abklärungen gemacht werden. Zudem wurde auf Wunsch des Verbandes für Geomatik und Landmanagement GEOSUISSE Bern den Nachführungsgeometerinnen und -geometern ermöglicht, neu bis zu zwei Nachfolgerinnen oder Nachfolger statt nur eine bzw. einen zu benennen und durch die Gemeinden wählen zu lassen. Dies hat zur Folge, dass rund ein Drittel mehr Verträge geprüft und genehmigt werden müssen. Bis zum Beginn der neuen Wahlperiode am 1. Januar 2026 werden die gültigen Verträge (rund 90 Prozent) genehmigt sein. Bei den übrigen rund 10 Prozent wird aufgrund von hängigen Rechts- oder Beschaffungsverfahren durch die DIJ eine Übergangslösung verfügt.

Fragen 2 und 3
Die DIJ beabsichtigt, im Hinblick auf die nächste Vergabeperiode in acht Jahren das Wahlverfahren zu überprüfen und ein angepasstes, effizienteres Wahlverfahren unter Einbezug der Gemeinden und des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) auszuarbeiten (vgl. auch Motion 073-2025).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18 — Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Grosjean (Bern, GLP) — Beantwortung: FIN

Energiespar- und Umweltschutzabzüge – Was plant der Regierungsrat?

Im Zusammenhang mit der vom Volk beschlossenen Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung stellen sich zahlreiche Umsetzungsfragen. Ein zentraler Bereich sind dabei die Steuerabzüge für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen, die beim Bund ebenfalls abgeschafft werden, hingegen von den Kantonen beibehalten werden können. Da die Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts bei den Kantonen zu Mindereinnahmen führt, wäre die Beschränkung oder sogar der Verzicht auf diese Abzüge eine mögliche Gegenfinanzierungsmassnahme.

Sollen die Abzüge beibehalten werden, stellen sich Fragen nach deren Umfang und damit zusammenhängend auch Fragen nach der Standortattraktivität des Kantons Bern. So würden umfangreiche Abzugsmöglichkeiten nicht nur die CO_2-Bilanz des Kantons Bern verbessern, sondern er wäre auch als Wohnkanton attraktiver, was vor allem den weniger zentralen Regionen zugutekäme. Anderseits würden umfangreichere Abzugsmöglichkeiten zu grösseren Steuermindereinnahmen führen.

Zudem stellen sich auch neue Abgrenzungsfragen: Da der Liegenschaftsunterhalt nicht mehr abziehbar ist, muss künftig genau geklärt werden, wann es sich um eine Investition in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen handelt und wann es um nicht abziehbare Unterhaltskosten geht, damit nicht durch die Hintertür trotz der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung dennoch systemwidrig Unterhaltskosten abgezogen werden können.

Fragen:

1. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat betreffend die kantonalen Steuerabzüge für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen?
2. Plant der Regierungsrat, diese Abzüge in mindestens gleichem Umfang wie unter geltendem Recht beizubehalten?
3. Wenn nein, was sind die Gründe?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Wir verweisen für erste Aussagen des Regierungsrates auf die bereits beantwortete Interpellation 018-2025, Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Kantonale Umsetzung der Abschaffung des Eigenmietwerts mit neuer Objektsteuer. Demnach bleiben Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen, ohne Massnahmen der Regierung oder des Parlaments bei der Einkommenssteuer wie bisher abziehbar. Es ist aber richtig, dass aufgrund des Systemwechsels bei der Wohneigentumsbesteuerung diese Frage aktiv angegangen werden muss, insbesondere weil die Abziehbarkeit bei der direkten Bundessteuer wie erwähnt wegfällt. Der Regierungsrat hat deshalb diese und weitere Umsetzungsfragen mit Handlungsspielraum anlässlich einer Aussprache diskutiert und erste Ergebnisse mittels Kurzmitteilung des Regierungsrates vom 13. November 2025 kommuniziert.

Frage 2

Der Regierungsrat wird sich zu dieser Frage gemäss oben erwähnter Kurzmitteilung zu einem späteren Zeitpunkt äussern, wenn zur Beurteilung wichtige Fragen auf Bundesebene geklärt sind.

Wie in der Einleitung der Anfrage angetönt, sind bei der Beurteilung verschiedene Faktoren sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Erwähnt werden richtigerweise der Fördergedanke, die finanziellen Auswirkungen und die konsequente Umsetzung des Systemwechsels (keine Unterhaltskosten mehr abziehbar). Ebenfalls bei der Entscheidfindung zu beachten sein wird, dass die Abzüge im Kanton Bern eine langjährige Tradition haben und politisch in der Vergangenheit immer unterstützt wurden.

Frage 3
Die Frage ist noch offen, siehe Antwort auf Frage 2.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33 Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP) Beantwortung: FIN

Umgang mit Langzeitferien- und Sabbaticalsaldi in staatseigenen und staatsnahen Betrieben

Gemäss Medienberichten kam es bei der STI Holding AG, an der der Kanton Bern sowie mehrere Gemeinden rund die Hälfte der Anteile halten, zu einem Fall, der grundlegende Fragen zur Praxis von Langzeitferien- bzw. Sabbaticalsaldi in öffentlich getragenen Unternehmen aufwirft. Ein langjähriges Geschäftsleitungsmitglied soll nach seinem operativen Austritt während rund zehn Monaten weiterhin Lohnzahlungen von über 200 000 Franken erhalten haben – begründet mit angesparten Langzeitferiensaldi, die während der aktiven Dienstzeit nicht bezogen wurden.

Langzeitferien- und Sabbaticalmodelle dienen grundsätzlich der Erholung, dem Gesundheitsschutz und der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Wenn der Zweck solcher Modelle aber regelmässig dadurch unterlaufen wird, dass Führungskräfte ihre Ansprüche nicht während der Anstellungszeit beziehen, sondern erst beim Austritt grosse finanzielle Leistungen beziehen, stellt dies die Zielsetzung solcher Systeme infrage. Zudem entsteht der Eindruck eines indirekten Abgangsbonus – was beim öffentlichen Charakter der Unternehmen besonders sensibel ist.

Diese Praxis kann zu einer Fehlsteuerung im Personalmanagement führen, birgt finanzielle Risiken für staatsnahe Betriebe und wirft strukturpolitische Fragen zur Governance auf.

Fragen:

1. Bei welchen staatseigenen und staatsnahen Betrieben werden solche genannte Langzeitferien- oder Sabbaticalsaldi ohne Beschränkung einer Saldoobergrenze geführt?
2. Welche Regelungen gibt es bereits, um den Bezug der Saldi während der Anstellung zu forcieren?
3. Prüft der Regierungsrat konkrete Massnahmen, um die genannten Langzeitguthaben bei staatseigenen und staatsnahen Betrieben klar zu regeln, damit ein solches geschildertes Vorkommnis nicht erneut auftritt?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 und 2
Der Regierungsrat hat keine Kenntnis über die von den anderen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse im Einzelnen getroffenen Regelungen rund um die Themen «Langzeitferien» oder «Sabbaticals».

Frage 3
Nein. Es ist Aufgabe der operativen und strategischen Führungsorgane der anderen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse die Rahmenbedingungen rund um die Gewährung und den Bezug von «Langzeitferien» und «Sabbaticals» zu regeln.

Zu den Regelungen für Kantonsmitarbeiterinnen und Kantonsmitarbeiter:

Kantonsmitarbeiterinnen und Kantonsmitarbeiter haben die Möglichkeit, nicht bezogene Ferientage und Treueprämien auf das Langzeitkonto (LZK) zu übertragen und zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise für ein Sabbatical, zu beziehen. Beim LZK gilt jedoch eine Obergrenze: Der maximal zulässige Saldo beträgt 50 Tage. Dies entspricht etwas mehr als zwei Monaten. Die Speisung des LZK wird zudem limitiert, indem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jährlich mindestens 20 freie Tage beziehen müssen (wovon mindestens 10 Ferientage), wodurch der jährliche Übertrag nicht bezogener Ferien begrenzt wird. Der Bezug von LZK-Guthaben erfolgt in frühzeitiger Absprache mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher. Als Verwendungszweck steht der Bezug zusätzlicher Ferien (z. B. Sabbatical), die befristete Reduktion des Beschäftigungsgrads bei gleichbleibendem Gehalt oder ein Vorruhestandsurlaub (bzw. eine Reduktion des Beschäftigungsgrads vor der Pensionierung) im Vordergrund. Durch die Begrenzung des LZK auf maximal 50 Tage ist ein um mehrere Monate früherer Austritt ausgeschlossen. Ausserdem arbeiten Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter (Mitglieder der Geschäftsleitung) im Modell der Vertrauensarbeitszeit (VAZ). Da unter der VAZ keine Zeitsaldi im Rahmen der Jahresarbeitszeit mehr gebildet werden können, ist der Mindestbezug von 20 freien Tagen über die Ferienguthaben abzubuchen, was die Speisung des LZK wie bereits erwähnt limitiert.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 20. November 2025

GR 138 2025.GRPARL.1445 Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied als Mitglied BiK per 06.12.2025

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	1.	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied BiK per 06.12.2025	+	

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 20. November 2025

GR 139 2025.GRPARL.1446 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Ersatzmitglied SiK per 01.01.2026

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SP-JUSO (Fisli)	1.	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Ersatzmitglied SiK per 01.01.2026	+	